THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

380.5
DE
1921

CENTRAL CIRCULATION BOOKSTACKS

The person charging this material is responsible for its renewal or its return to the library from which it was borrowed on or before the **Latest Date** stamped below. **The Minimum Fee for each Lost Book is $50.00.**

Theft, mutilation, and underlining of books are reasons for disciplinary action and may result in dismissal from the University.

TO RENEW CALL TELEPHONE CENTER, 333-8400

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY AT URBANA-CHAMPAIGN

OCT 1 4 1994

When renewing by phone, write new due date below previous due date. L162

UNIVERSITY OF ILLINOIS
MAY 3 1921

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe

herausgegeben im

Auswärtigen Amt.

Diese Zeitschrift
erscheint in Monatsheften. Das Abonnement
ist vierteljährig und beträgt 25 Mark.

Bestellungen
nehmen alle Postanstalten und Buchhandlungen an.
Anfragen und Zusendungen an die Schriftleitung
beliebe man an die Verlagshandlung zu richten.

Jahrgang 1921 Januar-Heft.

Berlin
Verlegt bei E. S. Mittler & Sohn
Kochstraße 68—71.

Pianos * Flügel * Harmoniums

in allen Holz- und Stilarten, neu und gebraucht (Friedensware). Gewissenhafte Lieferung nach allen Ländern. Korrespondenz in allen Sprachen

Max Adam, Berlin, C 25 Münzstraße 16 und Unter den Linden 17/18
Piano-Großhandlung

ALLGEMEINE BÜRO-AUSRÜSTUNGS-GESELLSCHAFT

WALDEMAR VON NUSSBAUM & Co. M. B. H.

Organisation und Einrichtung von Büro- und Geschäftsräumen nach neuzeitlichen Arbeits-Methoden

BERLIN S 42 ✦ FERNSPR. AMT MORITZPLATZ 11018 ✦ ORANIENSTR. 140/42

Transport nach:

Bulgarien ✦ Rumänien ✦ Jugoslawien

Spezialverkehre nach:

Österreich, Ungarn, Tschecho-Slowakei und Italien

CARO & JELLINEK G. m. b. H.

BERLIN S 42, Ritterstr. 98—99

Tel.-Adr.: Carolinek ⁄ Fernsp.: Moritzplatz 12460/68
Zentrale: Wien I, zahlreiche Filialen

Papendieck & Co.

Spediteure

Internationale Speditionen
Verzollung und Lagerung

Besondere Abteilung: **Glasspedition**

BERLIN S 42

Wasserterstr. 22. Fernspr.: Amt Moritzplatz 12628

AUSKÜNFTE

über **Privatpersonen** (Vermögens-, Erbschafts-, Familienverhältnisse, Lebensführung, Vorleben usw.) wie auch über **Geschäftslage,** Umsatz usw., **Ermittlungen** jedweder sonstiger Art, z. B. in allen Prozessen, nach **Verschollenen, Angehörigen usw., Aufgabe von Adressen** von Export-Importfirmen usw. führen schnell, zuverlässig

„Welt-Detektiv" Auskunftei PREISS

BERLIN W 123, Kleiststraße 36, aus.

Viele tausende Anerkennungen in 20jähriger größter Praxis!
Eigene Vertretungen an allen Plätzen Deutschlands.
Vertrauensleute überall im Auslande, Übersee.

H. Hänsel Nachf.

G. Elsner

Spedition und Fuhrgeschäft

Berlin N 4

Invalidenstr. 100 ✦ Norden 10493

Carl Meissner

Internat. Spedition
= Berlin NW 5 =

Spezialabteilungen für Automobiltransporte, Flugzeuge u. Maschinen
—
Möbeltransporte

Büro
Lehrter Straße 46

Lagerhallen: Quitzowstraße 2/5
Fernruf: Moabit 7327 / 8693
Telegramm-Adresse: Cameispedit

Büro-Einrichtungen, Registraturen, Kartenregister für kaufmännische Unternehmen und Behörden

W. F. MARTEN, Ges. m. b. H.

BERLIN W 8, Charlottenstr. 59, Fernspr. Zentr. 2001

Anton Nathan, Berlin SW 68, Ritterstr. 45 I

Großhandlung und Export von

Sprechmaschinen, Platten, Nadeln, Federn, Laufwerken, Tonarmen und anderem Zubehör. Mundharmonikas. Taschenlampen, Batterien, Glühlampen für Kleinbeleuchtung.
= Glühlampen für Starkstrom =

Telegramm-Aufschrift: Tonathan Berlin ⁄ Fernsprecher: Berlin Moritzplatz 2780.

---

ca 20 000 qm eigene Lager mit Bahn- und Hafen-Anschluß.

Robert Haberling

Internationale Spedition

Berlin W 9 Köthenerstr. 38

Automobil-Transporte nach allen Ländern

380.5
DE
1921

Deutsches Handels-Archiv.

1921. Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Januar.

Deutsches Reich*).

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

Bekanntmachung des R. W. M. vom 5. Januar 1921, betreffend Verbot der Ausfuhr von genähten Gegenständen, anderweit nicht genannt, sowie Männer- und Knabenkleidern und sonstigen genähten Gegenständen, anderweit nicht genannt (mit Ausnahme der Putzwaren und der Ajourstickereien) — aus Nrn. 519 g und 520 d des Statistischen Warenverzeichnisses zum Zolltarif —. (D. R. A. Nr. 6 vom 8. Januar 1921.)

Desgl. vom 6. Januar 1921. Musiknoten — aus Nr. 674 c des Statistischen Warenverzeichnisses zum Zolltarif — dürfen in Zukunft ohne besondere Bewilligung eingeführt werden. (Ebenda.)

Bekanntmachung der Außenhandelsstelle Chemie vom 14. Januar 1921, wonach 1. Ossein aus Auslandsrohstoff ausgeführt werden darf, sofern im Inlande ein Absatz dafür nicht vorhanden ist; 2. Mindestpreise für Essenzen und Grundstoffe festgelegt werden und die Einfuhr von Essenzen nicht gestattet wird. (D. R. A. Nr. 13 vom 17. Januar 1921.)

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Bekanntmachung des R. W. M. vom 21. Dezember 1920, betreffend Aufhebung der Verordnung über Anmeldung und Beschlagnahme von Kesselwagen vom 25. November 1919 (R. G. Bl. S. 1927). (R. G. Bl. 1921 S. 31.)

Erlaß der R. R. vom 30. Dezember 1920, betreffend Auflösung des dem R. M. f. E. u. L. angegliederten Vorstandes und Beirates. (R. G. Bl. 1921 S. 75.)

Gesetz vom 30. Dezember 1920, betreffend Anmeldepflicht des zur Durchführung des Artikels 202 des Friedensvertrags beschlagnahmten Luftfahrzeuggeräts. (R. G. Bl. 1921 S. 43.)

Bekanntmachung des R. Sch. M. vom 30. Dezember 1920, betreffend Beschlagnahme des an die Entente auszuliefernden Luftfahrzeuggeräts. (R. G. Bl. 1921 S. 44.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 31. Dezember 1920 über Neuregelung des Verbrauchs von Druckpapier (bis 31. März 1921). (R. G. Bl. 1921 S. 47.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 31. Dezember 1920 zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten. (R. G. Bl. 1921 S. 51.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 4. Januar 1921 über Druckpapierpreise für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1921. (R. G. Bl. 1921 S. 75.)

Bekanntmachung des Reichskohlenverbandes vom 5. Januar 1921 über die Brennstoffverbrauchspreise vom 1. Januar 1921 ab. (D. R. A. Nr. 5 vom 7. Januar 1921.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 7. Januar 1921, betreffend neue Höchstpreise für Kunsthonig. (R. G. Bl. 1921 S. 79.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 13. Januar 1921, betreffend Aufhebung der Höchstpreise für Feinseife und Freigabe von Seifenpulver zum gewerblichen Gebrauch (Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 [R. G. Bl. S. 546], 12. Mai und 28. Juli 1920 [R. G. Bl. S. 974 und 1479]). (R. G. Bl. 1921 S. 84.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 18. Januar 1921 über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch (die Vorschriften der Verordnung vom 3. November 1917 finden künftig auf ausländische Dauermilch und Dauersahne keine Anwendung) und Verordnung der Reichsstelle für Speisefette hierzu. (R. G. Bl. 1921 S. 86.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 20. Januar 1921 über Änderung der Höchstpreise für Sommerungssaatgut von Getreide. (R. G. Bl. 1921 S. 88.)

Ausführungsbestimmungen des R. M. f. E. u. L. vom 22. Januar 1921 zu der Verordnung über die Malzkontingente der Brauereien und den Malzhandel (Ermäßigung des Preises der Dauerkontingente). (R. G. Bl. 1921 S. 91.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Gesetz vom 24. Dezember 1920 gegen die Kapitalflucht. (R. G. Bl. 1921 S. 33.)

6. Ausführungsanweisung des R. F. M., Stelle für ausländische Wertpapiere vom 29. Dezember 1920 zu der Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 12. Mai 1920 über die Anmeldung und Beschlagnahme von Urkunden und Wertpapieren aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrags. (D. R. A. Nr. 1 vom 3. Januar 1921.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 14. Januar 1921, wonach die Frist für die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstemplung tschecho-slowakischer Wertpapiere über den 15. Januar 1921 hinaus bis auf weiteres verlängert wird. (D. R. A. Nr. 13 vom 17. Januar 1921.)

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichs-Gesetzblatt.
Z. Bl. f. d. D. R. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. R. = Reichsregierung.
R. Sch. M. = Reichsschatzministerium.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

528792

Verordnung des R. F. M. vom 26. Januar 1921: die Entrichtung des Reichsnotopfers mit selbstgezeichneter Kriegsanleihe ist bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung des einstweiligen Steuerbescheides zulässig. (D. R. A. Nr. 23 vom 28. Januar 1921.)

Gesundheitswesen.

Erlaß des R. F. M. vom 30. November 1920, IIa 15939, wonach Auslandsfleischwaren in Zukunft wieder vorschriftsmäßig den Auslands-Fleischbeschaustellen zur Untersuchung zuzuführen sind. (R. Z. Bl. 1921 S. 2.)

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 9. Dezember 1920 über den Vollzug des Weingesetzes vom 7. April 1909 (R. G. Bl. S. 393): Anweisung zur chemischen Untersuchung von Wein. (Z. Bl. f. d. D. R. 1920 S. 1601.)

Gesetz vom 30. Dezember 1920, durch welches die Zuckerungsfrist für die Weine des Jahrgangs 1920 bis zum 31. März 1921 erstreckt wird. (R. G. Bl. 1921 S. 53.)

Steuerwesen.

Erlaß des R. F. M. vom 7. Dezember 1920, IIb 4904, betreffend Steuerbehandlung gewisser Gasanzünder auf Grund des § 2 des Zündwarensteuergesetzes vom 10. September 1919. (R. Z. Bl. 1921 S. 6.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 27. Dezember 1920 zu der Verordnung vom 10. März 1920 über die Festsetzung der Tabaksteuer für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum 30. September 1921. (D. R. A. Nr. 1 vom 3. Januar 1921.)

Bekanntmachung des Reichsmonopolamtes für Branntwein vom 10. Januar 1921, betreffend Abgabe von unbearbeitetem Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreis für bestimmte Verwendungszwecke. (D. R. A. Nr. 12 vom 15. Januar 1921.)

Desgl. vom 19. Januar 1921, betreffend Abgabe von Branntwein in vergälltem Zustande an gewerbliche Verbraucher. (D. R. A. Nr. 17 vom 21. Januar 1921.)

Desgl. vom 22. Januar 1921, betreffend Abgabe von ausländischem Primasprit an das Branntwein verarbeitende Gewerbe. (D. R. A. Nr. 19 vom 24. Januar 1921.)

Schiffahrtswesen.

Bekanntmachung der R. R. vom 15. Dezember 1920, betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Panamakanal. (Z. Bl. f. d. D. R. 1920 S. 1703.)

Desgl., betreffend die Änderung der Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal. (Ebenda S. 1727.)

Erlaß der R. R. vom 19. Januar 1921, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal (festgesetzt auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 553). (R. G. Bl. 1921 S. 89.)

Zollwesen.

Amtliche Zolltarifauskunft 1/21 betreffend Druckfarbe. Tarif-Nr. 336. (R. Z. Bl. 1921 S. 3.)

Ratifikation des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten durch Honduras, Nicaragua und Panama. (R. G. Bl. 1921 S. 54.) Bekanntmachung des Auswärtigen Amts vom 29. Dezember 1920:

Außer den in den Bekanntmachungen vom 11. und 26. Januar, vom 23. und 29. März, vom 24. April, vom 10. Juli und vom 3. November 1920 (R. G. Bl. S. 31, 95, 339, 390, 622, 1440 und 1859) aufgeführten Mächten haben auch Honduras, Nicaragua und Panama den Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten nebst dem dazugehörenden Protokoll ratifiziert.

Die Ratifikationsurkunden sind für Honduras und Nicaragua am 3. November 1920, für Panama am 25. November 1920 in Paris niedergelegt worden.

Gesetz vom 30. Dezember 1920 zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912[1]. (R. G. Bl. für 1921 S. 2.)

§ 1.

Rohopium, Opium für medizinische Zwecke, Morphin, Kokain und Diacetylmorphin (Heroin), desgleichen alle Salze des Morphins, des Kokains und des Diacetylmorphins (Heroins), sowie alle Zubereitungen, die mehr als 0,2 v H Morphin oder mehr als 0,1 v H Kokain oder mehr als 0,1 v H Diacetylmorphin (Heroin) enthalten, unterliegen hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr, der Herstellung und Verarbeitung sowie des Verkehrs einer behördlichen Aufsicht, die durch das Reichsgesundheitsamt ausgeübt wird.

Das Reichsgesundheitsamt ist berechtigt, die Örtlichkeiten, in denen die im Abs. 1 genannten Stoffe und Zubereitungen hergestellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben werden, zu besichtigen. Auf Verlangen ist ihm über Ort, Zeit und Menge der Ein- und Ausfuhr, über die Person des Lieferers oder Empfängers sowie über alle den Verkehr mit diesen Stoffen und Zubereitungen betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

Zur Durchführung der dem Reichsgesundheitsamt obliegenden Aufsicht über Ein- und Ausfuhr können auch die Zollabfertigungspapiere sowie die Ausfuhranmeldescheine benutzt werden.

Die den Landesregierungen zustehenden gesundheitspolizeilichen Befugnisse bleiben unberührt.

§ 2.

Die Einfuhr und Ausfuhr der im § 1 genannten Stoffe und Zubereitungen, ihre gewerbsmäßige Herstellung und Verarbeitung, der Handel mit ihnen sowie ihr Erwerb und ihre Veräußerung ist nur den Personen gestattet, denen hierzu die Erlaubnis erteilt worden ist. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt, gegebenenfalls nach Anhörung der für den Ort der Niederlassung zuständigen Handelskammer, durch die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern. In der Erlaubnis sind die Örtlichkeiten, für die sie erteilt wird, zu bezeichnen.

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Mengen oder auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

---

[1]) Das Abkommen ist unter Bezugnahme auf Artikel 295 Abs. 2 des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten im R. G. Bl. 1921 S. 6 veröffentlicht worden.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken des Gesundheitsschutzes oder persönliche Gründe ihrer Erteilung entgegenstehen. Die erteilte Erlaubnis kann aus den gleichen Gründen widerrufen werden.

In den Apotheken dürfen diese Stoffe und Zubereitungen ohne die im Abs. 1 bezeichnete Erlaubnis, jedoch nur als Heilmittel erworben, hergestellt, verarbeitet oder abgegeben werden.

§ 3.

Die Abgabe der im § 1 bezeichneten Stoffe und Zubereitungen an Personen, die eine Erlaubnis gemäß § 2 besitzen, sowie an Apotheken ist nur zulässig auf Grund eines auf den Namen des Erwerbers lautenden Bezugsscheins, in dem Art und Menge der abzugebenden Stoffe oder Zubereitungen genau zu bezeichnen sind. Der Bezugsschein wird von der der Aufsicht des Reichsgesundheitsamts unterstehenden Opiumstelle auf Antrag ausgestellt. In dem Antrag sind auch der noch vorhandene Bestand und der Lieferer, bei dem die Gegenstände bezogen werden sollen, anzugeben.

Die beabsichtigte Ein- und Ausfuhr ist dem Reichsgesundheitsamt anzumelden, die erfolgte Ein- und Ausfuhr ist ihm nachzuweisen.

§ 4.

Wer eine Erlaubnis gemäß § 2 erhalten hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Bestand, der Ein- und Ausgang sowie die Verarbeitung im eigenen Betriebe für jeden der im § 1 genannten Stoffe und Zubereitungen einzeln und nach Tag und Menge gesondert zu vermerken sind. Aus den Eintragungen über Ein- und Ausgang müssen auch Name und Wohnort der Lieferer oder Empfänger ersichtlich sein.

Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf Apotheken Anwendung finden sollen.

§ 5.

Die Ein- und Ausfuhr der im § 1 bezeichneten Stoffe und Zubereitungen ist nur über bestimmte Orte zulässig. Der Reichsminister des Innern bestimmt diese Orte sowie die Bedingungen, unter denen die Ein- und Ausfuhr erfolgen darf.

Die Ausfuhr nach den Ländern, Besitzungen, Kolonien und Pachtgebieten der Mächte, die dem internationalen Opiumabkommen beigetreten sind, ist nur unter Beachtung der Bestimmungen zulässig, die von dem Einfuhrlande für die Einfuhr dieser Stoffe erlassen sind.

§ 6.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung ausgedehnt werden auf jeden neuen Abkömmling des Morphins, des Kokains oder ihrer Salze oder auf jedes andere Alkaloid des Opiums, die nach wissenschaftlicher Feststellung die gleichen schädigenden Wirkungen ausüben können.

§ 7.

Die Einfuhr und Ausfuhr, die Herstellung sowie jegliches Inverkehrbringen von zubereitetem Opium (Rauchopium) ist verboten.

Unter das Verbot des Abs. 1 fallen auch der sogenannte Droß und alle anderen Rückstände von Rauchopium.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe und Zubereitungen ohne die im § 2 vorgesehene Erlaubnis einführt, ausführt, herstellt, verarbeitet, erwirbt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt oder sie in nicht genehmigten Örtlichkeiten herstellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilhält oder abgibt;
2. wer diese Stoffe ohne den im § 3 vorgesehenen Bezugsschein erwirbt oder veräußert oder von den in diesem Scheine festgesetzten Mengen oder sonstigen Bedingungen abweicht;
3. wer den auf Grund des § 5 erlassenen Bestimmungen über Ein- oder Ausfuhr zuwiderhandelt;
4. wer Rauchopium oder dessen Rückstände einführt, ausführt, herstellt oder in Verkehr bringt;
5. wer die Führung des Lagerbuchs unterläßt oder unrichtige oder unvollständige Eintragungen vornimmt oder der ihm obliegenden Auskunftspflicht nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 10.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1921 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln vom 20. Juli 1920 (R. G. Bl. S. 1464) außer Kraft. Eine auf Grund dieser Verordnung erteilte Erlaubnis behält jedoch die Geltung bis zum 31. März 1921, es sei denn, daß sie vorher zurückgenommen wird.

Wer sich bisher bereits mit der Herstellung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stoffe und Zubereitungen befaßt hat, darf nach dem 31. März 1921 diesen Betrieb nur fortsetzen, wenn er hierzu die durch dieses Gesetz vorgesehene Erlaubnis besitzt.

Deutsches Reich und Belgien.

Belgiens Verzicht auf das Beschlagnahmerecht an deutschem Privateigentum. (D. R. A. Nr. 33 vom 9. Februar 1921.) Der belgische Gesandte in Berlin hat dem Auswärtigen Amt am 5. Februar 1921 folgende Note übermittelt:

Die Belgische Regierung beabsichtigt nicht, von dem ihr nach dem § 18 der Anlage II Teil VIII[1]) des Friedensvertrages von

[1]) § 18 der Anlage II Teil VIII lautet:

„Die Maßnahmen, zu denen die alliierten und assoziierten Regierungen, falls Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt sind, und die Deutschland sich verpflichtet, nicht als feindselige Handlungen zu betrachten, können sein: wirtschaftliche und finanzielle Sperr- und Vergeltungsmaßregeln, überhaupt solche Maßnahmen, welche die genannten Regierungen als durch die Umstände geboten erachten."

Versailles zustehenden Rechte, das Eigentum der deutschen Staatsangehörigen zu beschlagnahmen, Gebrauch zu machen für den Fall, daß Deutschland gegen seine Verpflichtungen absichtlich verstoßen würde. Dieser Verzicht bezieht sich auf deutsches Eigentum in Belgien, in seinen Kolonien oder den von ihm verwalteten Gebieten einschließlich im besonderen der Bankguthaben, sowie der Schiffe und Fahrzeuge in belgischen Gewässern. Das gilt ebenso von Waren an Bord belgischer Schiffe oder Fahrzeuge oder von nach Belgien zum Verkauf gesandten Waren.

Deutsches Reich und Großbritannien.

Großbritanniens Verzicht auf das Beschlagnahmerecht an deutschem Privateigentum.

Die Britische Botschaft in Berlin hat durch Note vom 16. Oktober 1920 dem Auswärtigen Amt mitgeteilt, daß die Britische Regierung nicht beabsichtige, falls Deutschland absichtlich gegen seine Verpflichtungen in Teil VIII des Friedensvertrages verstoße, von dem ihr nach § 18 der Anlage II dieses Teiles zustehenden Rechte, das Eigentum deutscher Staatsangehöriger in Großbritannien zu beschlagnahmen, Gebrauch zu machen. Dieser Verzicht bezieht sich auf in Großbritannien oder in britischer Gewalt befindliches Eigentum, ob dieses nun in Bankguthaben oder in auf britischen Schiffen befindlichen Waren oder in nach Großbritannien zum Verkauf gesandten Waren besteht.

Deutsches Reich und Niederlande.

Vertrag vom 11. Mai 1920 zwischen der Deutschen und der Niederländischen Regierung über Kredit und Steinkohlen. (R. G. Bl. 1921 S. 56.)

Die Niederlande eröffnen an Deutschland einen Kredit von 200 Millionen Gulden auf 10 Jahre zu 6 v H Zinsen (Anlage A: Anleihe an Deutschland).

Als Gegenleistung dafür verpflichtet sich die Deutsche Regierung:

1. die Lieferung von monatlich 90000 t Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Koks ab 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1923 vorbehaltlich höherer Gewalt zu gewährleisten (Anlage B: Kohlenbelieferung der Niederlande),
2. die Frage der an der deutsch-niederländischen Grenze belegenen Kohlenfelder der „Nederlandsche Maatschappij tot ontginning van steenkolenvelden" und die damit zusammenhängende Frage der Ausfuhr von dort gewonnenen Produkten nach den Niederlanden entsprechend den Wünschen der Niederländischen Regierung zu regeln (Anlage C: Regelung der Verhältnisse der an der deutsch-niederländischen Grenze belegenen Kohlenfelder der „Nederlandsche Maatschappij tot ontginning van steenkolenvelden").

Für aus diesem Vertrag sich ergebende Streitfälle hat jeder der vertragschließenden Teile das Recht, ein Schiedsgericht anzurufen (Anlage D).

Anlage A.

Anleihe an Deutschland.

Die Niederlande eröffnen an Deutschland einen Kredit von 200 Millionen Gulden auf 10 Jahre zu 6 v H Zinsen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Der Kredit zerfällt in einen solchen von 60 Millionen Gulden zum Ankauf von Lebensmitteln in den Niederlanden (Rechnung A) und einen solchen von 140 Millionen Gulden zum Ankauf von Rohstoffen (Rechnung B).

Die Rechnung A wird belastet für den Ankauf von Lebensmitteln niederländischen oder niederländisch-indischen Ursprungs, welche von Deutschland in den Niederlanden angekauft werden.

Die Rechnung A wird erkannt mit 25 v H des Vertragspreises der von Deutschland auf Grund des Teiles B dieses Vertrags an die Niederlande gelieferten Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Koks bis zu einem jährlichen Höchstbetrage von 20 Millionen Gulden. Die Deutsche Regierung wird den Kohlenlieferanten die Verpflichtung auferlegen, diese 25 v H an die Niederländische Regierung zu diesem Zweck abzuführen.

Die Rechnung B wird als „revolving credit" mit einem Höchstdebet von 140 Millionen Gulden dergestalt in Anspruch genommen, daß der Bezug von Rohstoffen aus diesem Kredit laufend seinen Ausgleich findet in dem Export hieraus hergestellter Fabrikate. Der Bezug der Rohstoffe auf Grund dieses Kredits erfolgt aus beliebigem Lande. Ebenso erfolgt der Export der Fabrikate nach beliebigem Land.

Die Rohstoffeinfuhr soll in Anerkennung der niederländischen Handelsinteressen soweit möglich über niederländische Häfen geleitet werden.

Der Wirtschaftlichkeit des Transportweges, der Herkömmlichkeit der Verschiffung der Warengattungen über bestimmte Häfen und den Lebensinteressen der deutschen Hafenplätze wird hierbei gleichermaßen (evenzeer) Rechnung getragen werden.

2. Die Inanspruchnahme des Kredits erfolgt in der im Nachtrag vorgesehenen Form auf der Grundlage einer deutschen Treuhandorganisation, deren Vorstandsmitglieder von der Deutschen Regierung im Benehmen mit der Niederländischen Regierung bestätigt werden.

3. Für das Debetsaldo der Rechnungen A und B werden 6 v H Jahreszinsen in laufender Rechnung halbjährlich vergütet. Die auf Rechnung A geschuldeten Zinsen werden in bar entrichtet. Diejenigen auf Rechnung B werden gestundet, insoweit hierdurch eine Debetgrenze von 140 Millionen Gulden nicht überschritten wird.

4. Die Deutsche Regierung hinterlegt als Pfand bei der Niederländischen Bank Reichsschatzscheine in Höhe von 200 Millionen Gulden. Die von der Deutschen Regierung bezahlten Stempelkosten werden ihr gleichzeitig von der Niederländischen Regierung zurückgezahlt.

Die Reichsschatzscheine sind in Amsterdam zahlbar, lauten auf niederländische Gulden und werden in Serien ausgestellt. Jeder Reichsschatzschein lautet auf 100000 Gulden. Die Reichsschatzscheine sind fällig am 1. März 1930 und sind ver-

sehen mit halbjährlich fälligen Kupons. Diese Kupons werden bei Fälligkeit an die Deutsche Regierung zurückgegeben mit Rücksicht auf die unter 3 vorgesehene Verrechnung der Zinsen.

5. Solange die Deutsche Regierung ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommt, bleibt der Kredit unverändert. Im Falle der Nichtlieferung der Kohlen oder der Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, kann die Niederländische Regierung vorbehaltlich einer schiedsrichterlichen Entscheidung den Kredit A (Lebensmittelkredit) unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, beginnend mit der Rechtskraft des schiedsrichterlichen Urteils, kündigen. Ferner kann sie in diesem Falle die Debetgrenze des Kredits B (Rohstoffkredit) unter Wahrung der gleichen Kündigungsfrist um 70 Millionen Gulden herabsetzen.

Spätestens am 31. Dezember 1929 werden die Debetsalden beider Rechnungen von Deutschland völlig abgedeckt.

Nachtrag zu A.

Dem Wunsche der Niederländischen Regierung entsprechend wird für die Verwaltung des Rohstoffkredits eine besondere Organisation geschaffen, welche in einen in Deutschland und einen in den Niederlanden befindlichen Teil zerfällt.

1. Einer in Deutschland zu errichtenden Treuhandgesellschaft obliegt:

a) die Verwaltung des Kredits in Deutschland nach den im Vertrage festgelegten Grundsätzen,

b) die Bestimmung der Pfänder und Sicherheiten, welche von den kreditsuchenden Industriellen zu fordern sind, und der Treuhandgewahrsam derselben für die Niederländische Regierung.

2. Die Treuhandgesellschaft erhält einen Vorstand, welcher sich aus einer gleichen Anzahl von Bankiers, Industriellen und Großkaufleuten zusammensetzt und dem ein deutscher Reichskommissar angehört.

Die Fassung der Gesellschaftsstatuten sowie die Bestätigung der von der Treuhandgesellschaft statutengemäß zu bestellenden Vorstandsmitglieder erfolgen durch die Deutsche Regierung im Benehmen mit der Niederländischen Regierung.

3. Die in den Niederlanden zu errichtende Organisation zerfällt in:

a) eine Zweigstelle der deutschen Treuhandgesellschaft, welche Rechnungsverkehr, Buchung der von der deutschen Treuhandgesellschaft erfaßten Sicherheiten und den Schriftverkehr mit der niederländischen Behörde führt;

b) einen niederländischen Reichskommissar, der sich in Verbindung mit dem deutschen Reichskommissar hält und der das Recht hat, in die rechnungsmäßige Verwaltung des Kredits und die Buchung der Sicherheiten in der deutschen Zweigstelle in den Niederlanden selbst Einsicht zu nehmen oder unter seiner Verantwortung durch seinen Beamten oder durch Mitglieder der unter c genannten niederländischen Kommission Einsicht nehmen zu lassen. Dem niederländischen Regierungskommissar steht ferner das Recht zu, sich im Benehmen mit dem deutschen Regierungskommissar von dem Vorhandensein und der Verwaltung der Sicherheiten zu überzeugen;

c) eine deutsch-niederländische Kommission in den Niederlanden, welche aus den beiden Reichskommissaren und einer Anzahl ständiger deutscher und niederländischer Delegierter besteht. Diese Kommission wird von Fall zu Fall einberufen zur Beratung vorliegender Fragen.

4. Anträge Kreditnachsuchender werden an die Treuhandgesellschaft in Deutschland gerichtet und von ihr entschieden unter gleichzeitiger Bestimmung der zu gewährenden Sicherheiten. Der Vertreter der Treuhandgesellschaft in den Niederlanden unterrichtet zur Inanspruchnahme des Kredits den niederländischen Kommissar.

5. Die Kosten der Kreditverwaltung sind aus dem Kredit selbst aufzubringen mit Ausschluß der Kosten des niederländischen Reichskommissars.

Anlage B.

Kohlenbelieferung der Niederlande.

1. Die Deutsche Regierung verpflichtet sich:

a) Ausfuhrbewilligung zu erteilen für monatlich mindestens 90 000 t Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Koks aus den Zechen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats,

b) die Lieferung ab 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1923, vorbehaltlich Fälle höherer Gewalt, von 90 000 t monatlich zu gewährleisten,

c) für etwa mögliche Mehrlieferungen dieselben Bedingungen gelten zu lassen.

2. Als Preise gelten die Weltmarktpreise, d. h. die Preise werden auf der deutschen Zeche in der Weise berechnet, daß sie übereinstimmen mit den den Importeuren bezahlten Preisen für im gleichen Zeitraum in den Niederlanden eingeführte englische und amerikanische Kohlen gleichwertiger Beschaffenheit c. i. f. niederländischen Einfuhrhafen mit einem entsprechenden Abzug für die Fracht von der deutschen Zeche nach den Niederlanden. Dieser Abzug ist so zu berechnen, daß die deutschen Kohlen an der Verbrauchsstelle durchschnittlich ebensoviel kosten wie gleichwertige englische und amerikanische Kohlen.

3. Die Einstandspreise für englische und amerikanische Kohlen umfassen f. o. b. Preis, Fracht, Versicherung, etwaige Liegegelder und alle sonstigen Kosten bis c. i. f. niederländischen Einfuhrhafen, ohne daß diese Sätze durch niederländische Regierungsmaßnahmen beeinflußt sein dürfen. Eine Ausnahme hiervon bildet die Fracht für amerikanische Kohlen, die in der bisherigen Weise durch besondere Festsetzungen für niederländische Tonnage verbilligt werden kann. Regierungsfracht und freie Fracht werden in dem Verhältnis eingesetzt, wie die Zufuhr des betreffenden Monats von Amerika wirklich gefahren wurde. Die genauen Preise werden für jeweils 6 Monate zwischen den niederländischen und deutschen Kohlendelegierten festgesetzt. Meinungsverschiedenheiten über die Preisfestsetzung werden durch das für diesen Vertrag vorgesehene Schiedsgericht ausgetragen.

4. Die Lieferungsverpflichtung Deutschlands besteht nur, wenn niederländischerseits auf Wunsch Deutschlands die erforderlichen Transportmittel gestellt werden.

Anlage C.

Regelung der Verhältnisse der an der deutsch-niederländischen Grenze belegenen Kohlenfelder der „Nederlandsche Maatschappij tot ontginning van steenkolenvelden".

1. Die Deutsche Regierung ist bereit, eine besondere Regelung der Verhältnisse der auf anliegender Karte verzeichneten Grubenfelder der „Nederlandsche Maatschappij tot ontginning van steenkolenvelden" an der limburgischen Grenze eintreten zu lassen. Diese Regelung erfolgt mit Rücksicht auf die besonderen Grenzverhältnisse des deutsch-niederländischen Kohlenvorkommens, zu dem die Felder gehören, und das sich über die Grenze hinaus bis über die Maas erstreckt. Daraus ergibt sich nach niederländischer Auffassung die Notwendigkeit, dieser Grenzlage aus ökonomisch-geographischen, geologischen und technischen Gründen besonders Rechnung zu tragen.

2. Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit, die Ausbeutung dieser Felder durch Schachtanlagen zuzulassen, die sowohl auf niederländischem als auf deutschem Gebiet liegen können. Auch sollen, soweit tunlich, Erleichterungen gewährt werden, sowohl mit Rücksicht auf den Grenzverkehr als auch um den Betrieb der auf deutschem Boden liegenden Anlagen zu ermöglichen, so z. B. in bezug auf Entwässerung, Kraftlieferung von den Niederlanden über die Grenze hinaus und dergleichen.

3. Die Besitzerin wird sich dagegen an einen näher festzustellenden Ausweiterungsplan binden.

4. Der Besitzerin werden ihre Rechte im Rahmen der allgemein gültigen Rechtsbestimmungen gewährleistet. Im Falle einer staatlichen Enteignung tritt eine für die Besitzerin angemessene Entschädigung ein. Wenn über die Höhe derselben keine Einigung erzielt werden kann, so entscheidet das schiedsgerichtliche Verfahren.

Im Falle einer staatlichen Enteignung wird die Deutsche Regierung dafür Sorge tragen, daß die Kohlen gemäß den Bestimmungen unter 5 und 6 der obengenannten niederländischen Gesellschaft zur Ausfuhr nach den Niederlanden zur Verfügung gestellt werden.

5. Deutschland erlaubt, ohne daran Bedingungen zu knüpfen, mit Rücksicht auf die natürlichen Grenz- und Absatzverhältnisse die unmittelbare Ausfuhr nach den Niederlanden von 50 v H der Förderung der auf deutschem Boden liegenden Schächte ab 1. April 1920 bis 31. März 1954 mit einer Ausfuhrmenge, die 1¼ Millionen Tonnen in einem Jahr nicht überschreiten darf.

6. Bezüglich Ausfuhrgebühren oder Ausfuhrzölle wird vereinbart, daß diese Abgaben bis zum 31. Dezember 1923 nicht mehr betragen dürfen als die Hälfte des Unterschiedes zwischen dem deutschen Inlandspreise und dem Ausfuhrpreise nach den Niederlanden sowie nicht in höherem Maße erhoben werden als von den Zechen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Vom 1. Januar 1924 ab bis 31. März 1954 sind die zur unmittelbaren Ausfuhr nach den Niederlanden zugelassenen 50 v H der Förderung frei von Ausfuhrabgaben und Ausfuhrzöllen. Innerdeutsche Abgaben, wie Kohlensteuern und dergleichen, werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen entrichtet.

Anlage D.

Artikel 1.

Zur Erledigung aller aus diesem Vertrage sich ergebenden Streitfälle wird ein ständiges Schiedsgericht berufen, das seinen Sitz im Haag hat und dort nach Bedarf zusammentritt. Das Schiedsgericht kann auch einen anderen Ort für seinen Zusammentritt bestimmen.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern.

Innerhalb vier Wochen vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages ernennt jede Partei zwei Schiedsrichter, die sich zur Übernahme dieses Amtes bereit erklärt haben.

Jede Partei zeigt innerhalb dieser Frist der Gegenpartei Namen, Stand und Wohnort der ernannten Schiedsrichter an.

Diese von den Parteien ernannten Schiedsrichter wählen innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen den fünften vorsitzenden Schiedsrichter.

Falls über die Wahl des Vorsitzenden eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande kommen sollte, bitten die Parteien den Präsidenten des Obersten Norwegischen Gerichts um Ernennung eines norwegischen Juristen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Ausfall eines Schiedsrichters durch Tod oder im Fall seiner Behinderung durch Krankheit oder sonstige Gründe wird in gleicher Weise ein neuer Schiedsrichter ernannt.

Artikel 2.

Dem Schiedsgericht werden zwei Sekretäre beigegeben, von denen jede Partei einen ernennt.

Die Vorschrift des Artikels 1, letzter Absatz, findet sinngemäß Anwendung.

Das Schiedsgericht kann einen oder mehrere Beamte ernennen, die zur Mitwirkung bei der Erfüllung seiner Aufgabe nötig sind.

Artikel 3.

Jede Partei, die einen aus diesem Vertrage sich ergebenden Streitfall dem Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreiten will, reicht bei diesem zu Händen des Ministeriums des Äußeren im Haag und in Berlin eine Klageschrift ein unter Hinzufügung aller derjenigen Belege, deren sie sich im Verfahren bedienen will.

Gleichzeitig überreicht sie der Gegenpartei Abschrift der Klageschrift und der Belege.

Innerhalb vier Wochen nach Empfang dieser Abschriften reicht die Gegenpartei beim Schiedsgericht zu Händen des Ministeriums des Äußeren im Haag und in Berlin eine Klagebeantwortung ein unter Hinzufügung aller derjenigen Belege, deren sie sich im Verfahren bedienen will. Gleichzeitig über-

reicht sie der Gegenpartei Abschrift der Klagebeantwortung und der Belege.

Artikel 4.

Innerhalb vier Wochen nach Einreichung der Klagebeantwortung kann jede Partei das Schiedsgericht um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung ersuchen.

Das Schiedsgericht kann auch ohne Antrag einer Partei Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

Artikel 5.

Die Parteien haben dem Schiedsgericht alle gewünschten, die Streitsache betreffenden Aufklärungen zu geben.

Artikel 6.

Das Schiedsgericht hat die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es hat jeder Partei Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen der anderen Partei sowie über die getroffenen Feststellungen zu äußern.

Artikel 7.

Die Parteien sind befugt, sich in dem Verfahren juristischen oder sachverständigen Beistandes zu bedienen.

Artikel 8.

Das Schiedsgericht kann die Verlegung eines Termins sowie die Verlängerung einer Frist nur mit Zustimmung beider Parteien beschließen. Aus besonderen Gründen kann von dieser Zustimmung abgesehen werden.

Artikel 9.

Das Schiedsgericht stellt alle weiteren für das Verfahren nötigen Vorschriften, insbesondere über die Verhandlungssprache, fest.

Artikel 10.

Die Endentscheidung erfolgt durch Schiedsspruch, der die Parteien bindet. Derselbe wird den Parteien schriftlich zugestellt.

Der Schiedsspruch enthält:

die Bezeichnung der Parteien,

die Namen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,

eine Darlegung des Streitfalles, dessen Entscheidung nebst Begründung, sowie die Entscheidung über die Kosten.

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern und wenigstens einem der Sekretäre zu unterzeichnen. Lehnt die Minderheit der Schiedsrichter die Unterzeichnung ab, so ist dies im Schiedsspruch zu vermerken. Der Schiedsspruch behält trotzdem bindende Kraft.

Artikel 11.

Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, sofern sie nicht durch das Schiedsgericht den Parteien anteilsweise auferlegt werden; jedoch trägt jede Partei die ihr erwachsenden außergerichtlichen Kosten.

Als Kosten des Verfahrens kommen in Betracht:

Reisekosten und Tagegelder der Schiedsrichter und Sekretäre — für die Reisetage —, die Honorare der Schiedsrichter und Sekretäre, die durch das Schiedsgericht festzustellenden Honorare der Zeugen und Sachverständigen, die allgemeinen Kosten des Verfahrens.

Artikel 12.

Die Ausgaben des Gerichts werden, soweit sie nicht zu den Kosten des Verfahrens gemäß Artikel 11 gehören, von jedem der vertragschließenden Teile zur Hälfte getragen.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden so schnell wie möglich im Haag ausgetauscht werden.

Im Haag, den 11. Mai 1920. (Unterschriften.)

Protokoll.

Die Unterzeichneten, die heute zusammengetreten sind, um zur Unterzeichnung des Vertrages über die Gewährung eines Kredits von 200 Millionen Gulden an Deutschland und die Lieferung von Steinkohle an die Niederlande zu schreiten, haben die folgende Erklärung ausgetauscht:

Es besteht beiderseits Einverständnis darüber, daß die durch diesen Vertrag für die Grubenfelder der „Nederlandsche Maatschappij tot ontginning van steenkolenvelden" vorgesehene Freiheit von Ausfuhrabgaben und Ausfuhrzöllen nicht als eine solche angesehen werden kann, welche auch von anderen Staaten auf Grund des Vertrags von Versailles in Anspruch genommen werden kann.

Beiderseits wird anerkannt, daß die vorgenannte, vertraglich eingeräumte Abgabenfreiheit nur unter der Voraussetzung abgeschlossen ist, daß die vorbezeichnete Rechtsauffassung gegenüber Berufungsforderungen, die trotzdem etwa erhoben werden sollten, durchgesetzt werden kann.

Die Vertragsteile geben sich gegenseitig die Erklärung ab, daß im Fall des Unterliegens mit der vorerwähnten, dem Abkommen zugrunde liegenden Rechtsauffassung die Freiheit von Ausfuhrabgaben und Ausfuhrzöllen rückwirkend in Wegfall kommt. In diesem Falle ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, deren Höhe das in diesem Vertrag vorgesehene Schiedsgericht festsetzen wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet:

Haag, den 11. Mai 1920. (Unterschriften.

Der vorstehend abgedruckte Vertrag ist laut Bekanntmachung des Auswärtigen Amts vom 31. Dezember 1920 (R. G. Bl. 1921 S. 74) ratifiziert worden, nachdem der Deutsche Reichstag ihm zugestimmt hat — vgl. Gesetz vom 31. Dezember 1920 (R. G. Bl. 1921 S. 55). Der Austausch der Ratifikationsurkunden ist am 28. Dezember 1920 im Haag erfolgt.

Deutsches Reich und Ungarn.

Provisorisches Abkommen zwischen der Deutschen und der Königlich Ungarischen Regierung zur Regelung ihrer beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen, vom 1. Juni 1920. (R.G.Bl. 1920 S. 2228.)

Nachdem die Voraussetzungen für den im Jahre 1905 zwischen dem Deutschen Reich und der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie abgeschlossenen Handels- uud Zollvertrag durch den Weltkrieg tiefgreifende Änderungen erfahren haben, welche die weitere Anwendung dieses Vertrags nicht mehr tunlich erscheinen lassen, haben sich die Deutsche und die Königlich Ungarische Regierung verständigt, bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrags folgendes provisorische Abkommen zur Regelung ihrer beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen zu treffen:

I.

Die beiden vertragschließenden Teile werden bis auf weiteres ihren wechselseitigen wirtschaftlichen Beziehungen den Grundsatz der Meistbegünstigung zugrunde legen. Dies gilt insbesondere

1. von den Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten, -bestimmungen und -beschränkungen, sowie ihrer Anwendung, den Eingangs- und Ausgangszöllen, den Zollförmlichkeiten, den inneren Verbrauchsabgaben und ähnlichen Steuern,
2. von dem Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, der Verfügung hierüber, von der Zulassung zur Ausübung von Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, sowohl seitens der Staatsangehörigen des einen Teils im Gebiete des andern, wie auch seitens der Handels-, Erwerbs- und Finanzgesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften sowie der in diesen Fällen zu entrichtenden Abgaben, Steuern und sonstigen Lasten,
3. von Kaufleuten, Fabrikanten und Handelsreisenden, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staat, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichtet haben, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen nur unter Mitführung von Mustern suchen. Ferner für die Behandlung der von ihnen mitgeführten Muster sowie der für ihren Gewerbebetrieb zu entrichtenden Abgaben,
4. von der Zulassung und Behandlung der Schiffe, ihrer Mannschaften und Ladungen sowie den Schiffahrtsabgaben,
5. von der Beförderung von Personen durch Transportunternehmer auf dem Land- und Wasserwege.

II.

Ausnahmen von diesen Grundsätzen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Begünstigungen handelt, welche von einem der beiden vertragschließenden Teile einem anderen Staat auf Grund einer bestehenden oder künftig vereinbarten Zollvereinigung zugestanden sind sowie für die Begünstigungen, welche einer der beiden vertragschließenden Teile einem dritten Staate im sogenannten kleinen Grenzverkehr (innerhalb einer Strecke bis zu 15 km beiderseits der Grenze) gewährt hat.

III.

Vorbehaltlich der nachstehend noch zu erwähnenden durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Einschränkungen (siehe IV.) gehen die beiden vertragschließenden Teile davon aus, daß grundsätzlich der wechselseitige Verkehr zwischen ihren Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu hemmen sei.

Ausnahmen, sofern sie auf alle Länder, oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, sollen in folgenden Fällen stattfinden können:

1. in bezug auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen,
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit,
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge,
4. zu dem Zweck, um hinsichtlich fremder Waren Verbote oder Beschränkungen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind oder festgesetzt werden, durchzuführen.

IV.

Da zur Zeit die wirtschaftlichen Folgen des Weltkrieges in den beiden vertragschließenden Staaten es nicht gestatten, den in Ziffer III aufgestellten Grundsatz ausnahmslos durchzuführen, soll, solange die wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, das in den beiden Staaten zur Zeit bestehende System der Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen aufrechterhalten bleiben. Jedoch wird jeder Teil grundsätzlich bestrebt sein, entsprechend der Wirtschaftslage auf ihren Abbau hinzuwirken.

Solange derartige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen bestehen, soll im beiderseitigen Warenverkehr bei Anträgen auf Gestattung von einzelnen Ausnahmen beiderseits möglichstes Entgegenkommen und wohlwollende Prüfung des Einzelfalles geübt werden.

Die beiden Regierungen sind bereit, den nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften erteilten Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen für die Dauer ihrer Gültigkeit volle Wirksamkeit zu sichern, selbst wenn die erwähnten Ausfuhr- und Einfuhrvorschriften nachträglich eine Änderung erfahren sollten.

Die Bewilligung kann widerrufen werden,

1. sofern sie dringende öffentliche Interessen gefährdet,
2. sofern sie auf Grund unrichtiger Angaben oder durch unlautere Mittel erlangt ist.

Soweit einer der beiden vertragschließenden Teile für sein Staatsgebiet die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen von der Entrichtung von Ausfuhrabgaben abhängig macht, soll diese Ausfuhrabgabe nicht erhoben werden von denjenigen Sendun-

gen, für welche bei Einführung der Ausfuhrabgabe bereits ohne Rücksicht auf eine solche eine Ausfuhrbewilligung erteilt war, und wenn die Ausfuhr tatsächlich binnen 6 Wochen nach Einführung der Ausfuhrgebühr bewerkstelligt worden ist.

Beide Teile sichern sich wechselseitig zu, daß in den Fällen, in denen aus Gründen, die nachweislich außerhalb des Verschuldens der Parteien liegen, bereits erteilte Ausfuhrbewilligungen nicht rechtzeitig ausgenutzt werden konnten, auf Antrag eine Verlängerung erfolgen wird, sofern die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurden, noch fortbestehen. Es soll jedoch die Verlängerung nicht verweigert werden aus dem Gesichtspunkt inzwischen neu eingeführter Ausfuhrvorschriften.

V.

Soweit für die Frage der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen die Preishöhe der Ausfuhrware entscheidend ist, werden die vor der Aufstellung von Preisbestimmungen bzw. von neuen Preisbestimmungen abgeschlossenen Verträge in der Regel hiervon nicht berührt, wenn bei Abschluß der Verträge den damals geltenden Preisbestimmungen bzw. den damaligen Marktverhältnissen Rechnung getragen worden ist und entweder

a) der Käufer bereits Anzahlungen geleistet hat, oder
b) der Lieferer bereits Leistungen aus dem Vertrag bewirkt hat, oder
c) auch der Käufer bereits entsprechende Preiserhöhungen bewilligt hat.

Die beiderseitigen Regierungen werden ihren Einfluß dahin ausüben, daß die Aufstellung der Minimalexportpreise in einer Weise erfolgt, die unter tunlichster Ausschaltung von besonderen Vergünstigungen an Abnehmer in dritten Staaten den unmittelbaren Warenaustausch zwischen Deutschland und Ungarn gewährleistet.

Auch werden die beiden vertragschließenden Teile bei privaten Kaufabschlüssen sich jeden amtlichen Einflusses auf die Interessenten zum Zwecke einer Erhöhung des vereinbarten Preises enthalten, sofern bei Abschluß des betreffenden Vertrags den damals geltenden Preisbestimmungen bzw. den damaligen Marktverhältnissen Rechnung getragen worden ist.

VI.

Die Durchfuhr von Waren aller Art und von Personen aus dem Gebiet des einen der beiden vertragschließenden Teile durch das Gebiet des andern Teils soll in Zukunft grundsätzlich keinerlei Beschränkungen oder Durchfuhrabgaben unterworfen sein.

Eine Ausnahme von dem vorstehenden Grundsatz ist zulässig für Waren, welche in dem Durchfuhrstaate den Gegenstand eines Staatsmonopols oder einer monopolähnlichen Einrichtung bilden. Jedoch unterliegt die Durchfuhr von Salz auf der Donau keinerlei Beschränkungen.

Soweit eine Ausnahme von dem Grundsatz der Durchfuhrfreiheit oben vorgesehen ist, behalten sich die beiden Regierungen vor, über das bei der Durchfuhr anzuwendende Verfahren nähere Vereinbarungen später zu treffen. Bis dahin soll an der bestehenden Übung nichts geändert werden

VII.

Über den wechselseitigen Eisenbahnverkehr sind die aus der Anlage A ersichtlichen Bestimmungen vereinbart worden. Beide Teile behalten sich vor, erforderlichenfalls in unmittelbarem Benehmen neue Bestimmungen über den wechselseitigen Eisenbahnverkehr zu treffen.

VIII.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile wird die Schiffe des andern und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Schiffe zulassen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Binnenschiffahrt einschließlich der Binnenschiffahrts-Kabotage, als auch hinsichtlich der Zulassung der die Flagge des einen Teils führenden Seeschiffe in den Hafen- und Küstengewässern des andern Teils.

IX.

Alle öffentlichen Verkehrswege (Chausseen, Kanäle, Schleusen, Brücken, Häfen und Landungsplätze usw.) sowie die dazugehörigen Betriebseinrichtungen sollen den Angehörigen des einen Teils im Gebiet des andern Teils in gleicher Weise, unter den gleichen Bedingungen und gegen die gleichen Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates zur Benutzung offenstehen.

X.

Die beiden vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in denjenigen Hafen- und Handelsplätzen des andern Teils zu ernennen, in denen Konsuln eines dritten Staates zugelassen werden.

Über die diesen Konsuln zustehenden Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen werden die beiden Staaten einen Konsularvertrag vereinbaren. Bis dahin soll an der bisherigen Übung insoweit nichts geändert werden, als den beiderseitigen Konsuln bis auf weiteres dieselben Rechte, Befugnisse und Befreiungen zugestanden werden, welche bisher die österreichisch-ungarischen Konsuln in Deutschland und die deutschen Konsuln in Österreich-Ungarn genossen haben.

XI.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen alsbald ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage der Ratifikation in Kraft und soll zunächst drei Monate gelten. Von diesem Zeitpunkte an soll es so lange in Geltung bleiben, als es nicht von einem der beiden vertragschließenden Teile mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.

Ausgefertigt in deutscher und ungarischer Urschrift. Bei Auslegung des Abkommens soll in Zweifelsfällen der deutsche Text gelten, da die Verhandlungen in deutscher Sprache geführt worden sind.

Berlin, den 1. Juni 1920. (Unterschriften.)

Anlage A.

I. Allgemeines.

1. Die Grundlage des Eisenbahnverkehrs zwischen den vertragschließenden Teilen bildet das Internationale Überein-

kommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 nebst Nachträgen. Über etwaige zur Zeit notwendige Abweichungen von Einzelbestimmungen des Übereinkommens sollen sich — sofern die Regierungen dies nicht in unmittelbarem Benehmen regeln wollen — die beteiligten Eisenbahnverwaltungen, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierungen, einigen.

2. Auf den Eisenbahnen soll im Personen- und Gepäckverkehr hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderungspreise und der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden.

3. In Deutschland aufgelieferte, nach Ungarn oder durch Ungarn nach einem dritten Staat zu befördernde Gütertransporte werden bei Erfüllung der gleichen Bedingungen auf den ungarischen Eisenbahnen weder in bezug auf die Abfertigung, noch hinsichtlich der Beförderungspreise oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden als gleichartige einheimische Gütertransporte oder Gütertransporte eines dritten Staates in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche wird auf den deutschen Eisenbahnen für in Ungarn aufgelieferte Gütertransporte gelten, die nach Deutschland oder durch Deutschland nach einem dritten Staate befördert werden.

Dieser Grundsatz findet wechselseitig auch Anwendung auf Gütertransporte aus den Gebieten des einen Teils, die mit Schiffen in See- und Flußhäfen des andern Teils gelangen und dort auf Eisenbahnen aufgeliefert werden.

4. Folgende Bedingungen für die Anwendung von Eisenbahntarifen, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder sonstigen Begünstigungen sollen für den Verkehr der gleichartigen Gütertransporte aus den Gebieten des andern vertragschließenden Teils unwirksam sein:

a) die Bedingung der inländischen Herkunft des Gutes; die Forderung einer solchen Bezeichnung des Gutes, die einem gleichartigen Gute des andern vertragschließenden Teils nicht zugängig ist, ist dieser Bedingung gleichzuhalten;

b) die Bedingung der Aufgabe am Orte, es sei denn, daß es sich um die Bedingung der Anbringung von Gütern zu Schiff oder um die Bekämpfung eines vorübergehenden besonderen Notstandes handelt. Der Bedingung der „Aufgabe am Ort" ist die Bedingung der Anfuhr eines Gutes zur Abfertigungsstelle mit Landfuhrwerk, mit Schleppbahnen (auf Privatanschlußgleisen), mit Kleinbahnen oder auf bestimmten Eisenbahnwegen gleichzuhalten.

5. Die vertragschließenden Teile werden dafür Sorge tragen, daß für den Personen- und Güterverkehr nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses und, soweit es die Valutaverhältnisse zulassen, direkte Tarife erstellt werden. Ob und in welchem Umfange direkte Tarife erstellt werden sollen, werden die beteiligten Eisenbahnverwaltungen vereinbaren.

6. Hinsichtlich der Benutzung der den Deutschen und den Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen gehörigen Wagen gilt das Übereinkommen, betreffend die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereich des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, weiter.

7. Die vertragschließenden Teile werden den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen oder Hinderungen sicherzustellen bestrebt sein.

8. Die vertragschließenden Teile werden dahin wirken, daß den Bedürfnissen des durchgehenden Verkehrs durch günstige und gesicherte Zugverbindungen sowie durch Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne für den Personen- und Güterverkehr tunlichst Rechnung getragen wird.

II. Übergangsbestimmungen.

1. Die Königlich Ungarische Regierung erklärt sich bereit, die noch in ihrem Lande befindlichen deutschen Lokomotiven und Wagen einschließlich aller privaten Kesselwagen unverzüglich an Deutschland zurückzugeben.

Die Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen werden die deutschen Eisenbahnbetriebsmittel den österreichischen Staatsbahnen in Bruck—Királyhida zur Weiterbeförderung übergeben. Sofern die Deutsche Regierung ihr gehörige Kesselwagen in Ungarn vermietet hat, bleiben sie von der Rückgabe vorläufig ausgeschlossen.

2. Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit, die in Deutschland befindlichen ungarischen Eisenbahnwagen zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt nach Maßgabe der von den Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen dem Eisenbahnzentralamt in Berlin noch mitzuteilenden Wünsche.

(Unterschriften.)

Laut Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 1921 — R.G.Bl. 1921 S. 85 — ist das vorgenannte Abkommen ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 30. Dezember 1920 in Budapest stattgefunden.

✿ Ausland ✿

(Zoll-Gesetze, Verordnungen usw.)

(Der vollständige Wortlaut der mit einem * bezeichneten Gesetze usw. kann bei Abt. X des Auswärtigen Amtes eingesehen werden.)

Ägypten.

Verzollungseinfuhrwerte für Metalle. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien vom 2. Dezember 1920.) Nachstehende revidierte Tarifwerte sind für nach Ägypten eingeführte Metalle mit Wirkung vom 1. Dezember 1920 bis zum 31. Januar 1921 oder bis auf Widerruf in Kraft[1]):

	Wert für 1 kg Tausendstel
Kupfer und Messingplatten, rund und Schalen	173
Kupferblech, eben	171

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 37.

	Wert für 1 kg Tausendstel
Kupfer in Rollen, Stäben, rund und flach	171
Kupferrohblöcke	169
Kupferdraht	vom Wert
Messingdraht	„ „
Messingblech, eben, 24 zu 48,8 lbs zu 5 lbs	„ „
Zinnrohblöcke und Stäbe	226
Bleiplatten	45
Bleischrot	46
Bleiröhren	45
Bleimulde	36
Zinkplatten	63
Zinkrohblöcke	60
Phosphorbronze	vom Wert
Antimon	60
Quecksilber	1000

Auf die genannten Werte wird ein Zoll von 8 v H erhoben. (The Board of Trade Journal vom 6. Januar 1921.)

Anatolien.

Ausfuhrzölle (erhoben durch die Regierung von Angora). (Revue Commerciale d'Orient Nr. 49 vom 21. November 1920):

Artikel 1. Die Ausfuhrzölle auf Waren nach dem Auslande und den besetzten Gebieten werden durch die Zölle der anliegenden Liste ersetzt.

Artikel 2. Gemäß den Preisschwankungen können die in der anliegenden Liste bezeichneten Zölle im Verhältnis von höchstens 50 v H ermäßigt oder erhöht werden unter der Bedingung, daß die Regierung davon benachrichtigt wird.

Artikel 3. Die Artikel, die in der anliegenden Liste nicht verzeichnet stehen, unterliegen wie bisher einem Ausfuhrzoll von 3 v H.

Artikel 4. Irgendeine andere Abgabe darf auf die auszuführenden Waren nicht erhoben werden.

Artikel 5. Das vorliegende Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 6. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Zolltarif.

Bezeichnung der Artikel	Stück	kg	Piaster	Para
Ziegen	—	1	2	—
Gänse und Truthühner	1	—	10	—
Enten und Hühner	1		5	—
Tierhäute	—	1	3	—
Jagdhäute, gewöhnliche	—	1	6	—
„ wertvolle	—	1	50	—
Marderfelle	1	—	25	—
Tabak	—	1	5	—
Täfelwerk aus Holz, für 1 cbm		100	10	—
Holz	—	100	5	—
Kohle	—	100	10	—
Mohn	—	1	5	—
Alizarin	—	1	—	20
Orchis	—	1	3	—
Rosinen	—	1	1	—
Getrocknete Feigen	—	1	1	—
Getrocknete Früchte	—	1	1	—
Mandeln und Pistazien	—	1	2	—
„ „ „ ohne Schale	—	1	5	—
Bittere Mandeln	—	1	1	—
„ „ ohne Schale	—	1	2	—
Valonea	—	1	—	5
Galläpfel	—	1	3	—
Süßholzwurzel	—	1	—	5
Mahlab	—	1	1	—
Anis	—	1	5	—
Leinsamen	—	1	1	—
Gerste	—	1	—	5
Weizen	—	1	—	10
Mais	—	1	—	5
Kleie	—	1	—	5
Mehl	—	1	—	20
Sesam	—	1	1	—
Grieß	—	1	—	20
Bohnen	—	1	—	20
Kichererbsen	—	1	—	20
Butter	—	1	7	20
Olivenöl und Fett	—	1	5	—
Pflanzenöle	—	1	5	—
Weißer Käse	—	1	2	20
Käse „Kacher"	—	1	5	—
Eier	100	—	5	—
Würste „Pasdourma"	—	1	10	—
Haselnüsse	—	1	1	—
„ (ohne Schale)	—	1	2	—
Walnüsse	—	1	1	—
„ (ohne Schale)	—	1	2	—
Wolle	—	1	2	—
„ „Mohair"	—	1	2	20
Kokons	—	1	7	20
Opium	—	1	35	30
Teppiche (der Quadratpik)	—	—	40—50	—
Kelims (der Quadratpik etwa 0,60 m	—	—	20	—

Belgien.

***Paß-Visierungsgebühren für fremde Durchreisende.** (Moniteur Belge vom 29./30. November 1920.) Königliche Verordnung vom 12. November 1920, erlassen auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 24. August 1920, durch das die Regierung ermächtigt worden ist, auf dem Verordnungswege die Gebühren der belgischen Konsulate im Auslande für im neuen Konsulargebührentarif nicht vorgesehene Leistungen festzusetzen, sowie auf Grund der Beschlüsse der letzthin in Paris vom provisorischen Ausschuß des Völkerbundes zur Regelung der Verbindungen und des Durchreiseverkehrs einberufenen Konferenz:

Artikel 1. Vom 1. Dezember 1920 ab ist von belgischen Konsulaten für die Visierung von Pässen für Fremde, die durch Belgien durchreisen, ohne dort freiwillig sich aufzuhalten,

eine einheitliche Gebühr von 1 Goldfranken zu erheben, gleichviel welcher Staatsangehörigkeit die Fremden und ob sie Reisende oder Auswanderer sind.

Artikel 2. Personen, die lediglich ein Durchreisevisum besitzen und freiwillig die Durchreise unterbrechen, um sich auf belgischem Gebiete aufzuhalten, haben die doppelte Gebühr zu entrichten, die sonst von der zuständigen Konsularbehörde erhoben werden würde, wobei für die Höhe der Gebühr die Dauer des unerlaubten Aufenthaltes in Belgien maßgebend ist.

Eine entsprechende Bestimmung ist auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1849 und der Königlichen Verordnung vom 22. Juli 1920, betreffend die von den belgischen Botschaften und Gesandtschaften zu erhebenden Gebühren für Visierung der Pässe von Ausländern und Beglaubigungen, ergangen.

* **Einführung neuer Eichzeichen.** (Moniteur Belge vom 2. Dezember 1920.) Königliche Verordnung vom 9. November 1920 nebst Ausführungsbestimmungen des Wirtschaftsministeriums vom 10. November 1920, erlassen auf Grund der Artikel 7, 8 und 22 des Gesetzes vom 1. Oktober 1855, betreffend Maße und Gewichte, und der Königlichen Verordnung vom 6. Oktober 1855, betreffend die Neuregelung des Meß- und Eichwesens. Abänderung des Artikels 14 der letzterwähnten Verordnung. Einführung neuer Eichzeichen für Maße und Gewichte.

* **Vorschriften zur Bekämpfung der Rinderpest.** (Moniteur Belge vom 27. November 1920.) Königliche Verordnung vom 25. November 1920.

(Zusammenfassung der bisherigen Vorschriften. § 1: Maßnahmen, die wegen Auftretens der Rinderpest in der Verdachtszone (zone suspecte) zu ergreifen sind; Festlegung des Begriffes „Verdachtszone" (zone suspecte) und „Sperrgebiet" (cercle d'interdiction); Behandlung der in der Verdachtszone beschlagnahmten oder an Seuche gefallenen Tiere usw. — Artikel 1 bis 12. § 2: Maßnahmen, die außerhalb der Verdachtszone zu ergreifen sind — Artikel 13 bis 21. Für eingeführtes Vieh werden der bisherige Erlaubnisschein und das Gesundheitszeugnis durch eine von dem Kontrolltierarzt bei der Einfuhr ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ersetzt — Artikel 13. § 3: Allgemeine Bestimmungen — Artikel 22 bis 24. Durch Artikel 24 werden die Königlichen Verordnungen vom 20. Dezember 1883, vom 17.[1]), 31. August[2]) und 10. Oktober 1920 außer Kraft gesetzt.)

* **Errichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung der Trunksucht.** (Moniteur Belge vom 29./30. November 1920.) Eine Königliche Verordnung vom 15. November 1920 setzt an Stelle der durch die Verordnung vom 19. Februar 1920 errichteten Kommission zum Studium geeigneter Mittel zwecks Bekämpfung der Trunksucht ein beratendes Komitee bei den Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern unter der Bezeichnung Office central d'études contre l'alcoolisme ein. Die Aufgabe des Komitees ist:

1. Mittel und Wege zur genauen Beachtung der Branntweingesetze, insbesondere desjenigen vom 29. August 1919 über die Besteuerung des Branntweines, festzustellen;
2. etwaige weitere Maßnahmen für wirksamere Bekämpfung der Trunksucht zu prüfen;
3. alle Fragen zu studieren, die sich auf die Verwendung des Alkohols in der Industrie und anderen Gebieten menschlicher Betätigung beziehen, sei es um diese Verwendung, soweit sie nützlich und unentbehrlich ist, zu fördern oder, soweit sie für die Gesundheit und Moral der Bevölkerung schädlich ist, sie zu bekämpfen und zu verbieten.

Der Präsident des Komitees hat jedes Jahr über dessen Tätigkeit einen Bericht zu erstatten.

* **Neue Bestimmungen über die Ausfuhr von Zucker aus Belgien.** Königliche Verordnung vom 23. Dezember 1920. (Moniteur Belge vom 23. Dezember 1920):

Inländischer Zucker.

Artikel 1. Die Ausfuhr des verfügbaren Überschusses an laut Artikel 1 § 2 der Königlichen Verordnung vom 4. November 1920[1]) beschlagnahmtem Zucker kann nur mit Erlaubnis des Ministeriums für Industrie, Arbeit und Ernährung erfolgen.

Artikel 2. § 1. Die Ausfuhr des verfügbaren Überschusses an nicht beschlagnahmtem, in den Raffinerien (einschließlich der Kandisfabriken) gewonnenem Zucker ist nur auf Grund einer Ausfuhrbewilligung desselben Ministers, und nur, sofern der inländische Verbrauch gesichert ist, zulässig. In keinem Falle kann ein Produzent, der seine Lieferungsverpflichtung nicht erfüllt hat, eine Ausfuhrbewilligung für inländischen Zucker erhalten.

Gegebenenfalls kann die Erteilung der Ausfuhrbewilligung von der Vorauszahlung einer Gebühr, die für je 100 kg dem Unterschiede zwischen Inlands- und Weltmarktszuckerpreis entspricht, abhängig gemacht werden.

§ 2. Die im § 1 vorgesehene Gebühr wird vom Minister nach den Vorschlägen einer im Artikel 6 erwähnten Spezialkommission festgesetzt.

§ 3. Der von der Regierung durch Ausfuhr gemäß Artikel 1 erzielte Gewinn sowie der Ertrag der in Artikel 2 § 1 vorgesehenen Gebühr sind zur Bildung eines Fonds unter der Bezeichnung „Zuckerausfuhrgebühr" bestimmt.

§ 4. Aus dem im § 3 vorgesehenen Fonds können die im Artikel 3 § 2 der Verordnung vom 4. November 1920 er-

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 430

[2]) Ebenda S. 587.

[1]) Siehe nachstehend.

wähnten etwaigen Fehlbeträge gedeckt werden. Der Überschuß wird der Staatskasse zugeführt.

§ 5. Die in § 1 erwähnte Ausfuhrbewilligung kann nur notorisch Zuckerhandel treibenden Erzeugern und Händlern, die im Besitz von nicht beschlagnahmtem Zucker sind, gewährt werden.

Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis, die in der Regel 30 Tage beträgt, kann auf begründetes Ersuchen verlängert werden, jedoch nicht über den 30. September 1921 hinaus.

Im Falle des Verlustes an Zucker durch Unfälle kann die Ausfuhrerlaubnis unter Rückerstattung der Gebühr aufgehoben werden.

Artikel 3. Erzeugnisse — außer zuckerhaltigen Likören —, die zur menschlichen Nahrung dienen und mehr als 5 v H Zucker enthalten, können nur auf Grund einer gemäß den Bedingungen in Artikel 2 erteilten Erlaubnis, die nur notorisch mit dergleichen Waren Handel treibende Erzeuger und Händler erhalten dürfen, ausgeführt werden.

Indes ist die Ausfuhr nachstehender Erzeugnisse unter allen Umständen verboten:

1. gemischter oder ungemischter Rübensirup,
2. Sirup aus Raffinerien,
3. aus der Verarbeitung von inländischen Zuckerrüben oder inländischem Zucker gewonnene Melasse.

Ausländischer Zucker.

Artikel 4. Jede Einfuhr von Zucker, Sirup und Melasse bedarf der Bewilligung des Industrie-, Arbeits- und Ernährungsministers.

Der Einbringer von ausländischem Zucker ist außerdem verpflichtet, mit Ausfuhrerlaubnis eine bestimmte Menge Zucker als Weißzucker, die nach folgenden Regeln bestimmt wird, auszuführen:

a) bei Rübenzucker muß die auszuführende Menge der einzuführenden an Menge und Rohzuckergehalt gleichkommen,

b) bei Rohrzucker müssen je 90 kg Weißzucker für je 100 kg eingeführten Zucker von 95° Polarisation ausgeführt werden, wobei sich der Prozentsatz von 90 kg um je zwei Einheiten für je einen Grad Polarisation über oder unter 95° erhöht oder verringert.

Nicht verarbeiteter ausländischer Zucker bedarf der üblichen Ausfuhrerlaubnis.

Artikel 5. Die Entnahme und Analyse der Zuckerproben (Artikel 4) wird vom Finanzministerium veranlaßt. Das Industrie-, Arbeits- und Ernährungsministerium wird von dem Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 6. § 1. Dem Ministerium für Industrie, Arbeit und Ernährung ist eine beratende Kommission beigegeben, die folgende Angelegenheiten zu beurteilen hat:

a) die Höhe der für Erlangung der Ausfuhrlizenzen zu entrichtenden Taxen,

b) die Anträge auf Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen,

c) günstige Gelegenheiten zur Ausfuhr von Zucker durch die Regierung.

Diese Kommission setzt sich aus Vertretern des Zuckerhandels und aus Beamten des Finanz- und des Industrie-, Arbeits- und Ernährungsministeriums zusammen. Sie tagt mindestens einmal wöchentlich und teilt ihr Protokoll der Zuckerkommission mit. Außerdem berichtet sie monatlich dem Ministerium für Industrie, Arbeit und Ernährung sowie der Zuckerkommission über den Stand der inländischen und ausländischen Zuckervorräte, über die bewilligten Ausfuhrlizenzen und über die Ausführung der Bestimmungen des Artikels 4 der vorliegenden Verordnung.

§ 2. Die Mitglieder dieser Kommission können an den Sitzungen der Zuckerkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 7. An jeder Kleinhandelsverkaufsstelle von Zucker und Sirup muß in sichtbarer Weise ein Aushang vorhanden sein, der folgendes angibt:

Inlandzucker- und Siruphöchstpreise im Kleinverkauf (usw.)

Übergangsbestimmungen.

Artikel 8. § 1. Alle bis zum 25. Dezember 1920 nicht ausgenutzten Einfuhrbewilligungen verlieren von diesem Tage ab ihre Gültigkeit.

§ 2. Von dem gleichen Tage ab sind auch die erteilten Ausfuhrbewilligungen a) für Zucker, b) für Erzeugnisse zur menschlichen Ernährung mit über 5 v H Zuckergehalt ungültig.

Jedoch können mit neuer Ausfuhrbewilligung und gemäß den Bestimmungen für die Kampagne 1919/20 die noch im Lande befindlichen, nach Verarbeitung zur Wiederausfuhr bestimmten Mengen ausländischen Zuckers ausgeführt werden.

Artikel 9. Den Zuckerfabrikanten und -siedern wird für den am 31. Oktober 1920 in ihren Betrieben befindlichen Zucker eine Vergütung von 10 Fr. für je 100 kg Melasse aus der Kampagne 1919/20 zugebilligt, sofern diese Melasse nicht inzwischen zu dem für diese Kampagne vorgeschriebenen Preise von 30 Fr. für je 100 kg abgesetzt worden ist. Die für diese Vergütungen benötigten Summen werden aus dem Ertrag des durch Artikel 1 § 1 der Verordnung vom 5. November 1919 vorgesehenen Kompensationsfonds vorausverhoben.

Strafbestimmungen.

Artikel 10. Übertretungen der Bestimmungen des Artikels 7 des vorliegenden Gesetzes werden mit Strafe gemäß Verordnungsgesetz vom 5. November 1918 und Gesetz vom 11. Oktober 1919 (verlängert durch Gesetz vom 11. Oktober 1919) belegt. Übertretungen der anderen Bestimmungen werden gemäß Verordnung vom 11. Dezember 1918 und Gesetz vom 6. September 1919, verlängert durch Gesetz vom 27. Juni 1920, bestraft.

Artikel 11. Diese Verordnung tritt am 25. Dezember 1920 in Kraft.

Artikel 12. Das Finanzministerium und das Ministerium für Industrie, Arbeit und Ernährung sind mit dem Vollzug der Verordnung beauftragt.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. *Moniteur Belge vom 6. November 1920. Wirtschaftsministerium - - Prüfungs- und Ausgleichsstelle —. Information für die beteiligten Kreise über das auf Grund des Artikel 296 Buchstabe f des Versailler Friedensvertrages abgeschlossene Abkommen zwischen Frankreich und Belgien vom 24. Juli 1920 (Moniteur Belge vom 20. August 1920), betreffend Regelung von Guthaben und Vorkriegsschulden zwischen in Belgien ansässigen französischen Staatsangehörigen und in Frankreich ansässigen belgischen Staatsangehörigen einerseits und im Deutschen Reiche ansässigen deutschen Staatsangehörigen anderseits.

*Ebenda vom 6. November 1920. Königliche Verordnung vom 4. November 1920. Festsetzung neuer Höchstpreise für Zucker; Aufhebung der Zuckerrationierung für den häuslichen Verbrauch, da die einheimische Erzeugung des Erntejahres 1920/21 voraussichtlich den Bedarf Belgiens bedeutend übersteigen wird; Regelung der Ausfuhr und Einfuhr von Zucker. (Nach Artikel 1 § 2 wird aller Roh- und Kristallzucker aus der Kampagne 1920/21 den Herstellern zu bestimmten Preisen vom Staate abgenommen. Nach Artikel 3 § 1 unterliegt der kristallisierte und raffinierte Zucker bei der Entnahme aus der Fabrik oder dem öffentlichen Lager einer Sonderabgabe von 6 Franken für 100 kg. § 2 des Artikel 3 bestimmt, daß aus dem Ertrag dieser Abgabe unter der Bezeichnung Übertragungsfonds [fond de report] ein Fonds zu bilden ist, aus dem nötigenfalls die Fabriken für die Kosten der Aufbewahrung des Zuckers zu entschädigen sind. Der Rest fließt in die Staatskasse. Nach Artikel 5 § 2 kann die bei der Verarbeitung von ausländischen Rüben oder ausländischem Zucker sich ergebende Melasse bis zu 60 v H ihrer Menge ausgeführt werden. Wenn sich bis zum 1 Mai 1921 herausstellt, daß der verbleibende Teil von 40 v H für die einheimische Verarbeitung nicht benötigt wird, kann er ebenfalls ausgeführt werden. Nach Artikel 7 kann der für den einheimischen Bedarf nicht benötigte Verbrauchszucker oder die daraus hergestellte Ware zugunsten der Staatskasse ausgeführt werden. Hierüber werden noch nähere Bestimmungen erlassen werden, ebenso wie über die Einfuhr von Zucker zur Wiederausfuhr nach Verarbeitung im Inlande. Artikel 8 verbietet die Verwendung von Zuckerrüben im Gährungsgewerbe. Artikel 9 hebt alle Lieferungsverträge, die belgischen Zucker der Kampagne 1920/21 betreffen, ohne Entschädigungen auf. Nach Artikel 11 treten die vorstehenden Bestimmungen am 1. Oktober 1920 in Kraft.

Die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund des Verordnungsgesetzes vom 5. November 1918, des Gesetzes vom 11. Oktober 1919 und der Königlichen Verordnung vom 19. Dezember 1918, betreffend die Ernährung des Landes und die Beschlagnahme von Zucker, erlassen.)

Costarica.

Annahme von Silbermünzen bei Zollzahlungen. Laut Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 1. Dezember 1920 (Gaceta Diario oficial vom 16. Dezember 1920) werden künftig bei der Entrichtung der Zölle Silbermünzen nur bis zu einem Betrage entgegengenommen werden, wie er allgemein für Zahlungen durch das Gesetz zugelassen ist.

Dänemark.

Zolltarifauskunft. (Auskunft der Zollbehörde in Kopenhagen laut Bericht der dortigen deutschen Gesandtschaft vom 7. Januar 1921.)

Lichtempfindliche photographische Papiere unterliegen nach der Tarif-Nr. 214 des Zolltarifs einem Einfuhrzoll von 0,30 Kr. für 1 kg.

Estland.

Allgemeine Ausfuhrbestimmungen. (Bericht der deutschen Vertretung in Reval vom 26. November 1920.) Bekanntmachung des Zollamts in Reval:

Zur Beachtung der Schiffer und Passagiere, die ins Ausland reisen.

I. Die Ausfuhr

jeglicher Ware und Gegenstände, von Platina, Gold und Silber in jeder Form, Papiergeld und -werten im Betrage von mehr als 10000 E. Mark, sowie auch Lebensmitteln ist ohne besondere Erlaubnis der Regierung verboten (Reichs-Anzeiger Riigi Teataja 1919 — Nr. 10, 14, 33; 1920 — Nr. 1).

II. Ohne diese Erlaubnis dürfen Passagiere ausführen:

1. Kleider, Wäsche, Decken, Kissen und Toilettegegenstände — soviel zum persönlichen Gebrauch während der Reise nötig sind (Platina-, Gold- und Silber-Toilettesachen nur in beschränkter Anzahl);
2. Papiergeld und -werte bis zu 10000 E. Mark, wobei ausländische Scheine und Werte nach dem vom Finanzminister bestimmten Kurse;
3. von Lebensmitteln — 5 russische Pfund Brot, 3 Pfund Fleisch, 2 Pfund Milchprodukte und 3 Pfund andere Produkte.

Anmerkung: Die Schiffer dürfen Lebensmittel, auch in kleinen Mengen, nur nach Erhalt einer Lizenz verladen.

III. Um Ausfuhrerlaubnis (Lizenz) ist nachzusuchen:

a) betreffend Waren und Gegenstände im allgemeinen — beim „Väliskaubandus-noukoga“ im Handels- u. Industrieministerium (Reichs-Anzeiger 1920 — Nr. 18/19);
b) betreffend Platina, Gold, Silber, Geld und andere Werte — beim Finanzministerium, wo dieselben versiegelt werden, da sie nur in versiegelten Paketen ausgeführt werden dürfen (Reichs-Anzeiger 1920 — Nr. 37/38);
c) betreffend Lebensmittel — beim Verpflegungsministerium (Reichs-Anzeiger 1920 — Nr. 1).

IV. In Fällen von Übertretungen dieser Vorschriften werden die vorgefundenen Waren, Lebensmittel, Gegenstände, Geld und Werte, als Schmuggelware konfisziert und die Schuldigen, die sie (außer Geld und Geldwerten) ausführten oder auszuführen beabsichtigten, dem Gerichte übergeben, wobei sie außer der Konfiskation mit einer Geldstrafe im Betrage des dreifachen Wertes der Waren oder Gegenstände und mit Gefängnishaft bestraft werden (Reichs-Anzeiger 1920 — Nr. 155/156).

Frankreich.

Wiedereinführung des Zolles für metallene Brücken, Eisenbahnschienen und Laschen. (Journal officiel de la République Française vom 26. und 27. Dezember 1920.) Regierungsverordnung vom 18. Dezember 1920:

Die in der Verordnung vom 30. November 1914 bezeichneten metallenen Brücken und Teile davon (vgl. Hand. Arch.

1915 I S. 475) sowie die in der Regierungsverordnung vom 3. März 1915 (ebenda 1915 I S. 441) bezeichneten eisernen Schienen und Stoßlaschen, die durch die genannten Verordnungen für zollfrei erklärt worden waren, sofern sie für Zwecke der Landesverteidigung eingeführt wurden, unterliegen in Zukunft wieder dem früheren Einfuhrzoll nebst den für die betreffenden Tarifnummern vorgeschriebenen Vervielfältigungskoeffizienten.

Zolltarifänderung für Papier. (Ebenda vom 18. Januar 1921.) Regierungsverordnung vom 11. Januar 1921:

Der Vervielfältigungskoeffizient von 1,5 (vgl. Verordnung vom 28. August 1919 — Hand. Arch. 1919 I S. 626 —) wird für folgende Papierarten, die zum Druck von Zeitungen und Zeitschriften bestimmt sind, aufgehoben:

a) Maschinenpapier mit Ausnahme von sogenanntem Phantasiepapier im Gewicht von mehr als 30 g auf 1 qm,

b) Phantasiepapier mit weißem Überzuge.

Zolländerungen. (Journal officiel de la République Française vom 13. Januar 1921.) Durch Regierungsverordnung vom 11. Januar 1921 werden die Vervielfältigungskoeffizienten des französischen Zolltarifs (vgl. die Anlage zu der Verordnung vom 8. Juli 1919)[1] wie folgt ergänzt und geändert:

Nummer des Einfuhrzolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizienten
aus 89	Runkelrübensamen	2,5
aus 93	Glykose (Zollsatz 20 Franken je 100 kg)	3
aus 141	Baumwolle, kardätscht, in gummierten oder nicht gummierten Tafeln und wasseraufsaugend	1,5
163	Zichorienwurzel	3
172	Essig[2], mit Ausnahme des wohlriechenden	9
aus 203	Aluminium, gepulvert	2
212 bis	Eisenwolle (Drahtziehereispäne)	3
aus 221	Bronzepulver	2
294	Steinkohlenteerfarben in trockenem Zustande und in Teigform mit wenigstens 20 v H Wassergehalt	3
aus 298	Firnis und ähnliche Anstrichfarben	4
aus 300	Mineralschwarz durch Glühen von Schiefer, Torf und Braunkohle gewonnen	2
303 und 304	Ocker, kölnische, Kasseler, italienische und Umbra-Erde, gerieben oder in Wasser zubereitet	3
317	Zichorien, gebrannt oder gemahlen, und Zichorien-Ersatzstoffe, geröstet, in Körnern oder gemahlen	4
368, 369, 370, 371	Baumwollengarne	5
aus 406 bis, aus 411, 415, 416, 417	Bobbinettülle	4
	Wirkliche Tülle:	
aus 406 bis	merzerisierte glatte, grobfädige (gros bobins) [weniger als 7 Maschen]	6
aus 411	glatte, feinfädige (bobins fins) [7 und mehr Maschen]	6,5
422	bestickt, mit Ausnahme der Vorhänge	derselbe Koeffizient wie für Stickereien auf Tüll (Nr. 459 bis)
aus 419	Wirkwaren aus Baumwolle, sog. Filetarbeit, aus persischem Garne, Torffaser oder schottischem Garne, rein oder gemischt:	
	1. andere Gegenstände jeder Art, einschl. der Kleidungsstücke oder Teile von solchen, zugerichtet oder nicht	5
	2. andere Artikel, mit Ausnahme der Handschuhe, mit der Hand oder der Maschine bestickt oder mit Spitzen oder Posamenten verziert, einschl. der Strümpfe und Socken mit Durchbrucharbeit oder à grisotte sowie die der Länge nach mit broschierten Streifen versehenen Strümpfe	5
437	Fischernetze aus Baumwolle, Leinen, Hanf, Jute und anderen pflanzlichen Spinnstoffen	3
aus 442	Teppiche, geknüpfte oder solche, deren Wollfäden die zur Befestigung dienenden Fäden umschlingen (à points enroulés), jeden Ursprungs, einschl. der Nachahmungen	5,5
459 bis	Stickereien	3,5
aus 460, 460 bis, 460 ter, 460 sexies	Kleidungsstücke, Wäsche und andere konfektionierte Artikel aus englischem Tüll (Bobbinet) oder wirkliche Tüllgewebe, mit oder ohne Stickerei[3]	dieselben Koeffizienten wie für Bobbinettülle oder wirkliche Tülle, je nach dem Gewebe
aus 533	Einzelne Teile von Maschinen, von Steuerungen und Bremsvorrichtungen und von Transmissionen aus geschmiedetem oder gepreßtem Eisen oder Stahl, aus Eisen- oder Stahlguß, aus schmiedbarem Guß, sowie einzelne Teile von Untergestellen für Kraftwagen aus gepreßtem oder roh geschweißtem Stahlblech, ausgenommen Teile, die offenbar für landwirtschaftliche Maschinen bestimmt sind und mit diesen oder auch einzeln eingehen:	
	roh	1,5
	bearbeitet	3

[1] Hand. Arch. 1919 I S. 543.

[2] Essigsäure (Nr. 0203) und wasserfreie Essigsäure (Nr. 0204), nicht vorschriftsmäßig vergällt, werden wie Essig, mit Ausnahme des wohlriechenden" (Koeffizient 9) verzollt.

[3] Konfektionierte Waren aus bestickten Geweben, ausgenommen Bobbinettüll und wirklichen Tüll, werden wie Stickereien verzollt.

Nummer des Einfuhrzolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizienten
533 sexies	Einzelne Teile von Kesseln und ähnlichen Apparaten aus getriebenen oder geschweißten Blechen:	
	roh	1,5
	bearbeitet	3
548	Schreibfedern aus Metall, mit Ausnahme solcher aus Gold, Silber, Platin und vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen	3
588	Zündschnüre für Bergwerke	3
	Möbel aus gebogenem Holze, zusammengesetzt oder nicht, Stücke und Teile von Möbeln aus gebogenem Holze, garniert oder ungarniert, bezogen oder unbezogen[1]:	
590	Sitzmöbel	4
aus 593	andere	1,6
590 bis	Mittelstücke für Sitze oder für Lehnen, furniert oder gegenfurniert	1,6
	Sitzmöbel[1], zusammengesetzt oder zerlegt (mit oder ohne Polster oder Bezug):	
591, aus 593	geschnitzt, inkrustiert, mit eingelegter Arbeit, mit Mosaikverzierungen, mit Kupferverzierungen, vergoldet, lackiert (laqués)	2
aus 593	andere	5
591 bis	Stücke und Einzelteile von Sitzmöbeln[1]:	
	auf der Drehbank hergestellt, einschließlich der Einzelteile von anderen Möbeln als Sitzmöbel, wenn sie in derselben Weise hergestellt sind	1,5
	andere[2]	derselbe Koeffizient wie für Sitzmöbel, je nach der Art
592, 592 bis, aus 593	Andere als Sitzmöbel, mit oder ohne Polster oder Bezug[1], und in Einzelteilen:	
	geschnitzt, inkrustiert, mit eingelegter Arbeit, mit Mosaikverzierungen, mit Kupfer verziert, vergoldet oder lackiert	2
	andere	1,6
593 bis	Möbel mit Rohr- oder Strohgeflecht, zusammengesetzt oder zerlegt, oder Teile solcher Möbel[1]	derselbe Koeffizient wie vorstehend, je nach der Kategorie
612	Hüte, Hutstumpen oder Platten aus Stroh, Bast, Esparto, Palmfaser oder jedem anderen pflanzlichen Stoffe:	
	aus einem einzigen Stück geflochten:	
	einfach oder gemustert, weder gebleicht noch gefärbt, gesteift oder zugerichtet, nicht ausgerüstet	2
	gebleicht, gefärbt oder bestäubt, gesteift oder zugerichtet	2
	genäht, an den Rändern durch Maschenarbeit verbunden, ineinander gefaßt oder durch Fäden zusammengebunden:	
	einfarbig oder gemustert (chinés), weder gebleicht noch gefärbt, gesteift oder zugerichtet, nicht ausgerüstet	2
	gebleicht oder gefärbt, gesteift oder zugerichtet, nicht ausgerüstet	4
	Hüte mit Aufputz	6
	Filze:	
621	zum Ausfüttern und für Sohlen	3,8
622	für Teppiche, bedruckt	3,8
623	Filztücher für Maschinen und Klaviere	4,5
623 bis	Filztücher für die Papiererzeugung	1,7
624	für Kleider, Teppiche, unbedruckt, Möbel und Wohnungsausstattung, Behänge und Schuhwerk, aus reiner Wolle oder gemischt mit Baumwolle oder anderen pflanzlichen Stoffen:	
	verzollt wie Stoffe der Nrn. 438—441 bis	4
	verzollt wie Stoffe der Nr. 454	3,8
625	andere	4
626	Hüte:	
	aus Haarfilz und aus Filz von Wolle und Haar:	
	in Stumpenform, einschließlich der Fachen und Platten	3
	gesteift oder geformt, weder weitergestaltet noch ausgerüstet	3,8
	geformt und weitergestaltet, nicht ausgerüstet	4
	geformt und ausgerüstet	5
	aus Wollfilz:	
	in Stumpenform, einschließlich der Platten	3
	gesteift oder geformt, weder weitergestaltet noch ausgerüstet	3,8
	geformt und weitergestaltet, nicht ausgerüstet	4
	geformt und ausgerüstet	5

[1]) Gewöhnliche Bänke (ausgenommen solche aus gebogenem Holz), Kirchen-, Schul- und Bureaubänke unterliegen dem Koeffizienten 2 oder 1,6, je nachdem sie geschnitzt, inkrustiert, mit eingelegter Arbeit, mit Mosaikverzierungen, mit Kupferverzierungen, vergoldet oder lackiert (laqués) sind oder nicht.

[2]) Mit Strohgeflecht versehene Teile, die getrennt eingehen, werden wie feine Korbwaren aus Weiden oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen (Nr. 611) behandelt.

Nummer des Einfuhrzolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizienten
631	Walfischbarten, geschnitten und zugerichtet	3
636	Federhalter und Teile davon	4
aus 495, aus 496, aus 496 bis, aus 568, aus 575, aus 577, aus 578, aus 579, aus 579 bis, aus 620, aus 640 quater, aus 641 bis, aus 646	Blei- und Bleistifthalter (porte-mines und porte-crayons)	4
aus 641 bis	Gelatineflitter	1
	Federkästen (plumiers), die dem Zollsatz für „Kunstdrechslerwaren, alle anderen Gegenstände" unterliegen	3
aus 645	Knöpfe:	
	aus Porzellan, Fayence oder Biskuit, weiß oder farbig	2
	aus schwarzem Agat, farbigem Agat, ohne Verzierung, Vergoldung oder Versilberung; aus Knochen, aus Glas ohne Reifen	2
	aus Metall: mit Löchern und Ösen (für Beinkleider), aus weißgemachtem, verziertem, vergoldetem, versilbertem Kupfer, aus vernickeltem Zink, aus Weißblech, aus mit anderen unedlen Metallen legiertem Kupfer oder Weißblech; aus Papiermaché, aus Holz oder andere, für Beinkleider und Stiefeletten	2,5
	sogenannte Druckknöpfe und Teile davon, aus unedlem Metall oder anderen Stoffen	1,6
	Phantasieknöpfe aus unedlem Metall, auch mit Zeugstoff überzogen, vergoldet, versilbert, oxydiert, vernickelt, bronziert, emailliert oder plattiert, aus Gagat, verziert, emailliert, vergoldet, versilbert	2,5
	überzogen mit Posamenten, Häkelspitzen oder Stickerei, aus Spinnstoffen	2
	aus Glas mit Reifen, aus geformtem Horn, aus Holz, Büffelhorn, gedrechseltem natürlichen Horn, aus Zelluloid, Hartkasein und anderem	3
	aus Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt oder Muschelschalen, mit einem Durchmesser:	
	von 12 mm und weniger	3
	von mehr als 12 mm	2
	aus Edelmetall	derselbe Koeffizient wie für Bijouterie (Nr. 495)

Nach Artikel 2 der Verordnung findet auf Kesselherde aus gewelltem Eisen- oder Stahlblech für Handelsschiffe (Nr. 533 sexies des Einfuhrtarifs) der für diese Nummer geltende Vervielfältigungskoeffizient keine Anwendung; sie sind vielmehr davon befreit.

Großbritannien.

Regelung der Einfuhr von Farbstoffen. Gesetz 10 und 11 Geo 5 — Großbritannische Gesetzsammlung — (in Kraft getreten am 15. Januar 1921):

§ 1.

I. Um die Farbstoffindustrie zu schützen, wird die Einfuhr folgender Waren in das Vereinigte Königreich verboten:

alle synthetischen organischen Farbstoffe, Farben oder Färbemittel und alle Zwischenerzeugnisse, die bei der Herstellung solcher Farbstoffe, Farben oder Färbemittel Verwendung finden.

II. Waren, deren Einfuhr durch dieses Gesetz verboten ist, sollen hiermit als unter den Waren enthalten gelten, die in der Table of Prohibitions and Restrictions Inwards, Teil 42 der Customs Consolidations Act 1876 aufgezählt und beschrieben sind. Die Bestimmungen jenes Gesetzes und aller Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze dazu sollen sinngemäß zur Anwendung gelangen.

§ 2. Anordnung besonderer Einfuhrerlaubnis und Errichtung eines beratenden Komitees.

I. Das Board of Trade kann durch eine allgemeine oder für besondere Fälle geltende Einfuhrbewilligung die Einfuhr irgendeiner der vorgenannten Waren oder irgendeiner besonderen Sorte oder Klasse von Waren, deren Einfuhr nach § 1 verboten ist, gestatten.

II. Um die genannte Behörde bei Erteilung der Bewilligungen zu beraten, soll ein Sachverständigenkomitee gebildet werden. Dieses soll aus 5 Personen bestehen, die in einem Gewerbe tätig sind, das die zur Einfuhr verbotenen Waren gebraucht, ferner aus 3 Personen aus der Farbenindustrie und schließlich aus 3 Personen, die unmittelbar weder als Verbraucher noch als Erzeuger an der Frage interessiert sind. Eine dieser letzteren Personen ist durch das Board of Trade zum Vorsitzenden des Komitees zu ernennen.

III. Um die durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Kosten zu bestreiten, kann das Board of Trade auf jede Einfuhrbewilligung eine Gebühr bis zu 5 £ legen.

§ 3. Ausnahme für Durchfuhrwaren.

Falls gemäß den Bedingungen der Commissioners of Customs and Excise Gewähr für die Wiederausfuhr geleistet wird, soll dieses Gesetz auf Waren, die zwecks Wiederausfuhr nach Durchfuhr durch das Vereinigte Königreich oder nach Umschiffung eingeführt werden, keine Anwendung finden.

§ 4. Zuständigkeit des Board of Trade gemäß diesem Gesetz.

Alle Handlungen, für die nach diesem Gesetz das Board of Trade zuständig ist, können vom Präsidenten, Sekretär oder 2. Sekretär des Board oder von jeder durch den Präsidenten hierzu bevollmächtigten Person vorgenommen werden.

§ 5. Dauer und Bezeichnung des Gesetzes.

I. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen nicht länger als 10 Jahre vom Inkrafttreten des Gesetzes an in Geltung bleiben.

II. Dieses Gesetz erhält die Bezeichnung: Farbstoff- (Einfuhrregelungs-) Gesetz 1920.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum vorgenannten Gesetz ist für sämtliche unter das Gesetz fallende Waren, die am 15. Januar 1921 oder später in das Vereinigte Königreich eingeführt werden sollen, eine von dem britischen Einführer zu beschaffende Einfuhrlizenz erforderlich. Das Gesetz gilt für das gesamte Staatsgebiet des Vereinigten Königreichs, also für England, Schottland und Irland. (The Board of Trade Journal vom 6. Januar 1921.)

Italien.

Einführung einer Touristensteuer (Anwesenheitssteuer). (Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia vom 4. Juni 1920.) Auf Grund des Artikels 3 des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1919, Nr. 2099, mit dem das „Ente nazionale per l'incremento delle industrie turistiche" (Nationales Institut zur Förderung der Fremdenindustrie) errichtet worden ist, führt ein Königlicher Erlaß Nr. 676 vom 4. Mai 1920 eine Touristen- und Anwesenheitssteuer ein, die laut Artikel 1 beträgt:

0,10 Lire für Rechnungen im Betrage bis zu 50 Lire,
0,20 „ „ „ „ „ „ über 50 Lire, aber nicht über 100 Lire,
0,20 „ „ „ „ „ über 100 Lire für jede 100 Lire und Bruchteile davon.

Die Steuer geht zu Lasten der Gäste; steuerfrei bleibt derjenige Teil der Rechnung, der nur die Vergütung von Auslagen (Betriebskosten), wie Heizung, Fernsprechgebühren, etwaige Vorlagen für Rechnung der Kundschaft, darstellt.

(Artikel 2 betrifft öffentliche Aushängung des Tarifes; Artikel 3: Erhebung der Steuer und Entwertung der Steuermarken; Artikel 4: Verkauf der Steuermarken, Ausgabestellen; Artikel 5: Strafen; Artikel 6: Die Touristensteuer wird vermittels vier verschiedener Doppel-Steuermarken erhoben usw.; Artikel 7: Aufgeld von 3 v H zugunsten der Steuereinnehmer; Artikel 8: Abrechnungsbestimmungen.)

Litauen.

Zolltarifauskunft. Nach einer Mitteilung der deutschen amtlichen Vertretung in Litauen — Januar 1921 — betragen die Einfuhrzollsätze für Metallputzmittel und Schuhputzmittel 10 v H vom Wert.

Österreich.

Neuregelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren über die Grenzen Österreichs. (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich vom 4. Januar 1921 Nr. 28.) Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Volksernährung, für Land- und Forstwirtschaft und für Verkehrswesen vom 28. Dezember 1920:

§ 1.

Die Einfuhr der in der Anlage A und die Ausfuhr der in der Anlage B dieser Verordnung angeführten Waren ohne besondere Bewilligung ist verboten.

§ 2.

(1) In der Ein- und Ausfuhr sind Sendungen der in den Anlagen A und B angeführten Waren ohne Bewilligung abzufertigen, wenn sie sich nachweisbar darstellen als:

a) Amtserfordernisse der diplomatischen Vertretungen und Konsularämter fremder Staaten;
b) Amtserfordernisse im Verkehr zwischen österreichischen Staatsbehörden im In- und im Auslande;
c) Gegenstände von Staatsmonopolen und die zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffe und Erzeugnisse beim Bezuge oder bei der Versendung durch die Monopolverwaltung;
d) Eisenbahndienstgut, einschließlich der Eisenbahndienstkohle gemäß den besonderen hierfür bestehenden Vorschriften;
e) Muster und Proben (mit Ausnahme von Monopol- und Verzehrungsgegenständen), die nur zum Gebrauch als solche geeignet oder mit Rücksicht auf die geringe zum Versand gelangte Menge als Muster kenntlich oder mit der Bescheinigung einer inländischen Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie über den Charakter als Mustersendung gedeckt sind;
f) Muster von Handelsreisenden gegen Vorweisung der Gewerbelegitimationskarte;
g) Beförderungsmittel aller Art für Personen und Güter im Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten und im Grenz- und Reiseverkehr (in diesen einschließlich der Bespannung);

h) gefüllt ein- oder austretende Umschließungen, ferner gebrauchte Umschließungen, die zur Ein- oder Ausfuhr von Waren gedient haben oder dienen sollen;

i) Reisegut, gebrauchtes Übersiedlungs- und Erbschaftsgut, ferner Ausstattungsgut;

k) Liebesgaben;

l) Waren, die im Ausgangsvormerkverfahren mit der Verpflichtung zur Wiedereinfuhr ausgeführt oder wiedereingeführt oder im Eingangsvormerkverfahren mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr eingeführt oder wiederausgeführt werden; zur Sicherung der Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr kann eine Sicherstellung bis zur Höhe des vollen Handelswertes der Ware gefordert werden;

m) inländische und ausländische Rückwaren im Sinne der §§ 49 und 51 der Vollzugsanweisung vom 20. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 251 (Z. V. A.);

n) Weide- und Arbeitsvieh, Geräte und Erzeugnisse im landwirtschaftlichen Grenzverkehr gemäß den besonderen hierfür bestehenden Vorschriften (§ 20b der Vollzugsanweisung vom 20. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 251 [Z. V. A.]) und Vereinbarungen.

(2) Im Grenz- und Reiseverkehr dürfen geringe Mengen von sonst an eine Bewilligung gebundenen Waren mitgeführt werden, wenn nach der Art der Ware und dem Stande des Reisenden oder Grenzbewohners anzunehmen ist, daß sie offensichtlich für den eigenen Gebrauch und nicht für den Handel bestimmt sind; für Tabak ist diese Menge mit 300 Zigarren oder 600 Zigaretten oder 500 g Tabak (gegen Entrichtung des Zolles und der Monopolabgaben, soweit nicht durch die §§ 20 und 37 der Vollzugsanweisung vom 20. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 251 [Z. V. A.], die Zollfreiheit festgesetzt ist), für künstliche Süßstoffe mit 25 g Rohgewicht in Form von Tabletten oder 10 g in Form von Pulver oder Kristallen, für künstliche Mineralwässer mit 3 Litern, für künstliche Mineralwasserprodukte mit 25 g für eine Person festgesetzt.

§ 3.

(1) Die Durchfuhr ist an die Beibringung von Bewilligungen nicht gebunden, sofern es sich nicht um Waren handelt, deren Durchfuhr laut Beilage zum § 21 der Vollzugsanweisung vom 20. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 251 (Z. V. A.), Abschnitt A bis G, verboten oder einer Beschränkung unterworfen ist.

(2) Die in der Anlage A dieser Verordnung genannten Waren sind bei Abgang der Einfuhrbewilligung zur Durchfuhr anzuweisen, wenn nicht auf Grund vorliegender Verfügungen des Absenders oder Empfängers die Rücksendung in das Herkunftsland veranlaßt wird. Sind solche Sendungen frachtbriefmäßig an eine Innerlandsstation aufgegeben, so müssen sie innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung an den Empfänger über die Ankunft des Gutes zur Neuaufgabe ins Ausland gelangen, in ein Zollager eingelagert oder in ein offenes Lager ohne zollamtlichen Mitverschluß gebracht werden, widrigenfalls das Zollamt die Einziehung der Ware bei der Zentralstelle für Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen zu beantragen hat, die berechtigt ist, die Einziehung ohne Entschädigung auszusprechen.

(3) Dem Einfuhrverbot unterliegendes frisches Obst und frisches Gemüse, Zitronen, Orangen und frische Blumen dürfen im Falle des Einlangens an der Grenze ohne Einfuhrbewilligung mit der Bestimmung für eine Innerlandsstation nur dann zur Durchfuhr angewiesen werden, wenn die Originaleinfuhrbewilligung des Bestimmungslandes beigebracht wird oder feststeht, daß die Ware zur Einfuhr in das Bestimmungsland einer Bewilligung nicht bedarf; andernfalls ist vom Verfügungsberechtigten die Rückausfuhr in das Herkunftsland binnen 48 Stunden zu veranlassen. Wird die Ware innerhalb dieser Frist nicht zur Wiederausfuhr gebracht, so hat das Zollamt die Einziehung ohne Entschädigung auszusprechen und die Sendung an das nächstgelegene Zolloberamt anzuweisen.

(4) Sendungen der vorgenannten Waren, die mit direktem Frachtbrief zur Durchfuhr durch Österreich in das Ausland aufgegeben sind, sind erst dann einzuziehen, wenn die Ware zur Einfuhr in den Nachbarstaat wegen eines Einfuhr- oder Durchfuhrverbotes nicht zugelassen wird.

(5) Von jeder erfolgten Einziehung ist die Zentralstelle für Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen sowie der ausgewiesene Empfänger oder Verfügungsberechtigte ehetunlichst in Kenntnis zu setzen.

(6) Mit der Einziehung geht das Eigentum der Ware ohne jede Entschädigungpflicht an den Staat über. Ausnahmsweise kann über Ansuchen in besonders rücksichtswürdigen Fällen von der Zentralstelle für Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen eine teilweise Entschädigung des Eigentümers der Ware bewilligt werden.

(7) Für die Behandlung von Mineralölen und Mineralölprodukten im gebrochenen Durchfuhrverkehr kann die Zentralstelle für Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen besondere Bestimmungen erlassen, die entsprechend kundzumachen sind.

(8) Die nur in der Ausfuhr, nicht aber auch in der Einfuhr verbotenen Waren sind im Falle ihrer Durchfuhr zum Austritte ohne Ausfuhrbewilligung zuzulassen, wenn sie nachweislich ununterbrochen unter Zollaufsicht oder in Gewahrsam einer öffentlichen Verkehrsanstalt gestanden sind.

§ 4.

(1) Die im § 1 dieser Verordnung vorgesehenen Bewilligungen werden von der Zentralstelle für Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen in Wien oder — im Rahmen der diesbezüglichen Ermächtigung — von den in den Landeshauptstädten errichteten Zweigstellen der genannten Zentralstelle erteilt, soweit nicht auf Grund besonderer Verfügungen der Zentralstelle andere Stellen hierzu ermächtigt sind.

(2) Die Zentralstelle für Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen ist berechtigt, anläßlich der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen Gebühren einzuheben.

(3) Die Durchführung der hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr erlassenen Verfügungen obliegt den Zollämtern.

§ 5.

(1) Die Ansuchen um Einfuhr- oder Ausfuhrbewilligungen sind, in der Regel für jede einzelne Sendung getrennt, unter Benutzung der amtlich aufgelegten Formulare bei den im § 5 genannten Stellen einzubringen. Ansuchen, die sich auf mehrere Sendungen (Waggonladungen u. dgl.) oder fortlaufende Sendungen beziehen, können nur dann mit einer Bewilligung gedeckt werden, wenn die Versendung über dasselbe Grenzzollamt erfolgt oder wenn sich — bei der Ausfuhr — am Aufgabeorte ein Zollamt befindet.

(2) Bei der Ausfuhr im Postverkehr wird die Bewilligung auf den ohne besonderes Ansuchen unter Beigabe eines unfrankierten Rückkuverts einzureichenden, vollständig ausgefüllten Postbegleitadressen ausgefertigt. Die Inhaltsangaben (Warengattung, Gewicht, Stückzahl, Wert usw.) sind auf der Rückseite des für den Empfänger bestimmten Abschnittes in Ziffern und Worten einzusetzen.

(3) Die erteilten Bewilligungen sind in der Einfuhr beim Eintrittsamt, in der Ausfuhr bei der Versandstation beizubringen, in den Frachtpapieren zu berufen und denselben anzuschließen. Teilsendungen werden auf der Bewilligung abgeschrieben, die beim Zollamte zu verbleiben hat.

(4) Eine Übertragung der Bewilligung an andere Personen ist verboten und zieht ebenso wie jeder andere Mißbrauch, abgesehen von den gesetzlichen Straffolgen, die Verwirkung der Bewilligung nach sich.

§ 6.

Für zur Einfuhr bestimmte oder gemäß § 3, Absatz (2), zur Durchfuhr angewiesene Sendungen ist in der Bestimmungsstation innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung an den ausgewiesenen Empfänger der Zollabfertigungsantrag zu stellen, widrigenfalls die Bahnverwaltung berechtigt ist, die Zollabfertigung im Namen der Partei und die Entladung auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten zu veranlassen.

§ 7.

Sendungen der in der Anlage A angeführten Waren aus der Tschecho-Slowakei, Ungarn oder Polen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung der Bahn oder Post nachweisbar schon zur Beförderuug übergeben waren, sind bei der Eingangsabfertigung nach den bisher geltenden Bestimmungen zu behandeln.

§ 8.

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1921 in Wirksamkeit.

(2) Gleichzeitig treten die Ministerialverordnungen vom 22. Januar 1915[1]), R. G. Bl. Nr. 15, vom 18. Mai 1917[2]), R. G. Bl. Nr. 229, und vom 23. April 1918[3]), R. G. Bl. Nr. 158, ferner die noch in Geltung gestandenen Bestimmungen der Vollzugsanweisungen vom 1. Dezember 1918[1]), St. G. Bl. Nr. 70 und 71, vom 5. Dezember 1918[2]), St. G. Bl. Nr. 6 ex 1919, sowie die Vollzugsanweisungen vom 5. Juni 1920[3]), St. G. Bl. Nr. 247, vom 23. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 284, und vom 14. Oktober 1920[4]), St. G. Bl. Nr. 488, außer Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1915 I S. 180.
[2]) Ebenda 1917 I S. 653.
[3]) Ebenda 1918 I S. 403.

A. Anlage A.

Liste jener Waren, deren Einfuhr über die Grenzen Österreichs ohne besondere Bewilligung verboten ist.

A.

Kriegsmaterial aller Art im Sinne des Artikels 134 des Staatsvertrages von Saint Germain-en-Laye.

B.

Alle Waren mit Montierungen aus Edelmetallen oder in Verbindung mit feinsten Materialien, vergoldet oder versilbert, mit Gold oder Silber plattiert.

C.

1. Südfrüchte (T. Kl. III) mit Ausnahme von Feigen der T. Nr. 9 b 2 zur industriellen Verarbeitung unter amtlicher Kontrolle.
2. Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (T. Nr. 19).
3. Tabak (T. Kl. V).
4. Getreide der T. Nr. 23 bis 28; Malz (T. Nr. 30); Mehl und Mahlprodukte aller Art (T. Nr. 33).
5. Obst aller Art der T. Nr. 35 bis 37; Trüffel (T. Nr. 40), feine Tafelgemüse (T. Nr. 43 a), Gemüse aller Art und andere Gewächse für den Küchengebrauch, zubereitet (T. Nr. 44); Samen aller Art, für den Detailhandel vorgerichtet (T. Nr 53); Zierblumen und Zierblattwerk, dann lebende Gewächse (T. Nr. 54, 55, 56) mit Ausnahme von jungen Obstbäumen (aus T. Nr. 56 b), von Weinreben (T. Nr. 56 d) und von Setzlingen, Stecklingen, Pfropfreisern und Schößlingen (aus T. Nr 56 e).
6. Süßwasserkrebse, Landschnecken, frische Scampi (aus T. Nr. 75); Muschel- und Schaltiere aus der See (T. Nr. 76).
7. Honig, auch Kunsthonig (T. Nr. 80).
8. Paraffin (T. Nr. 96).
9. Getränke aller Art (T. Kl. XIII).
10. Eßwaren (T. Kl. XIV) mit Ausnahme von Fleisch (T. Nr. 117), von Parmesan, Eidamer und Goudakäse (aus T. Nr. 119 a) und von Käse der T. Nr. 119 b, sowie von Milchkonserven aller Art (T. Nr. 131 e und f, 132 c).
11. Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Koks und alle aus diesen Materialien hergestellten festen künstlichen Brennstoffe (aus T. Nr. 135).
12. Opium (aus T. Nr. 152); wohlriechende Wässer (T. Nr. 154); ätherische Öle (T. Nr. 155).
13. Steinkohlenteeröle der Benzolreihe mit einem spezifischen Gewichte bis 0,950 (aus T. Nr. 173).
14. Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferteer (T. Kl. XXI).
15. Baumwollgarne, für den Detailverkauf adjustiert (T. Nr. 188); alle bedruckten Baumwollwaren (aus T. Nr. 189 bis 192); Baumwollsamte, auch Samtbänder (T. Nr. 193); Tülle und tüllartige Netzstoffe

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 37.
[2]) Ebenda 1919 I S. 97.
[3]) Ebenda 1920 S. 350.
[4]) Ebenda 1920 S. 600.

(T. Nr. 195); Bobinet- oder spitzenartige Vorhänge und Möbelnetze, abgepaßt gewebt (T. Nr. 196); Spitzen, auch Luftstickereien (T. Nr. 197); Stickereien (T. Nr. 198); Posamentier- und Knopfwaren (T. Nr. 199); endlich baumwollene Wirk- und Strickwaren (T. Nr. 200).

16. Einfaches Schuhgarn aus Hanf der T. Nr. 205d 1; leinene Damaste aller Art (T. Nr. 209); leinene Batiste, Gaze, Linons und andere undichte Gewebe (T. Nr. 210); leinene Spitzen, Kanten, Tülle und tüllartige Netzstoffe (T. Nr. 211); leinene Stickereien (T. Nr. 212); leinene Samte und samtartige Webwaren (T. Nr. 213) und solche Posamentier- und Knopfwaren (T. Nr. 215); Fußteppiche aus Flachs, Hanf, Jute usw. (T. Nr. 218); Bindfaden und Seilerwaren (T. Nr. 219a und b).

17. Wollgarne, für den Detailverkauf adjustiert (T. Nr. 227); Wollenwaren der T. Nr. 228 bis 238 mit Ausnahme von wollenen Papiermaschinenfilzen (T. Nr. 229).

18. Kunstseide (T. Nr. 244); Zwirn aus Seide usw., für den Detailverkauf adjustiert (T. Nr. 246); Ganz- und Halbseidenwaren der T. Nr. 247, 248, 250 bis 260 mit Ausnahme von halbseidenen Hutbändern (T. Nr. 29c 1).

19. Künstliche Blumen und Bestandteile solcher, ganz oder teilweise aus Textilstoffen (T. Nr. 261, 262); Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus (T. Nr. 263); künstliches Federnpelzwerk (T. Nr. 264); Perückenmacher- und andere Arbeiten aus Menschenhaaren (T. Nr. 265); Hüte aller Art (T. Nr. 267, 268, 269); Fez (T. Nr. 270); Fächer aller Art (T. Nr. 271); Schirme (T. Nr. 272); Besatzartikel (T. Nr. 273); Konfektionswaren aller Art (T. Nr. 274).

20. Bürstenbinderwaren (T. Nr. 275, 276).

21. Feinste Flechtwaren (T. Nr. 281c); Korbflechterwaren (T. Nr 282).

22. Photographische und andere chemische Papiere (T. Nr. 292, 293); Tapeten (T. Nr. 295); Papierwaren aller Art (T. Nr. 298 bis 303) mit Ausnahme von Katalogen, Ankündigungen und Plakaten ausländischer Firmen der T. Nr. 298b.

23. Kautschukwaren der T. Nr. 309 bis 320.

24. Wachstuch und Waren daraus (T. Kl. XXXI) mit Ausnahme der Buchbinderleinwand (T. Nr. 324).

25. Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch und Zeugstoffen (T. Nr. 339); lederne Handschuhe (T. Nr. 341); Kleidungen aus Leder und Spielzeug, mit Leder oder Pelzwerk überzogen, oder mit an- und eingeklebten Federn von gewöhnlichem Geflügel (aus T. Nr. 342).

26. Kürschnerwaren aller Art (T. Kl. XXXIII).

27. Stöcke aus Holz oder Rohr (T. Nr. 354); hölzernes Spielzeug (T. Nr. 355); Möbel und Möbelteile der T. Nr. 356 und 357; Waren aus Holz und anderen Drechsler- und Schnitzstoffen der T. Nr. 358 bis 362 mit Ausnahme von Hornfischbein (T. Nr. 361b 1) und von zur weiteren Verarbeitung vorgerichteten Stücken aus Drechsler- und Schnitzstoffen der T. Nr. 361b 2 (Anmerkung 1 zu T. Nr. 361) sowie von Films aller Art (aus T. Nr. 361c); Waren aus Kork (T. Nr. 366).

28. Hohlglas, raffiniert (T. Nr. 372); Glaskolben (Glasbirnen) für elektrische Glühlampen (T. Nr. 373); eingerahmte Spiegel (T. Nr. 378); Glasperlen (T. Nr. 383); Glasbehänge, Glasgespinst (T. Nr 384); Glasknöpfe, Glaskorallen, Glaskügelchen, Glastropfen (T. Nr. 385); unechte Steine, ungefaßt (T. Nr. 386); Arm- und Halsbänder aus Glas, Arbeiten aus Glasperlen, aus unechten Steinen, Glasplättchen, Glasgespinst u. dgl. (T. Nr. 387); Glas- und Emailwaren der T. Nr. 388; künstliche Zähne (T. Nr. 389).

29. Nicht besonders benannte Arbeiten aus Steinen der T. Nr. 395 bis 397; Asbestwaren (T. Nr. 401); künstliche Schleif- und Wetzsteine, Schleifpapier, Schleiftuch, Schleifbänder und dergleichen Schleifmittel (T. Nr 404, 406, 407, mineralische Farben, Schiefer und Schiefermehl, für den Detailverkauf adjustiert T. Nr. 405, feine Steinwaren (T. Nr. 408), Spielwaren aus Steinen aller Art aus T. Nr 409.

30. Feuerfeste Ziegel (T. Nr. 413); Röhren aus gemeinem Steinzeug oder feuerfesten Materialien T. Nr. 416, Kamin- und Ofenbelagplatten (T. Nr. 417; Bauornamente T. Nr. 418, Öfen aus Ton und derlei Ofenbestandteile (T. Nr. 419); Isolations- und Montierungsbestandteile für elektrotechnische Zwecke T. Nr. 423; Porzellan (T. Nr. 424); Tonwaren der T. Nr. 425 und 426.

31. Eiserne Röhren aus Platten und Blechen (T. Nr. 440); Eisenkonstruktionen (T. Nr. 442); eiserne Fässer (T. Nr. 443); Kesselschmiedwaren (T. Nr. 444); emailliertes Blechgeschirr (aus T. Nr 445d), eiserne Ketten und Gelenkketten (T. Nr. 464, 465, Nadeln, Schreibfedern und Federhülsen, Stahlperlen, Fischangeln, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände (T. Nr. 468); eiserne Möbel (T. Nr. 476); Waffen und Waffenbestandteile (T. Nr. 478); Messerschmiedwaren (T. Nr. 479b, c, d und e); eiserne Galanterie- und Spielwaren (T. Nr. 480); nicht besonders benannte Eisenwaren der T. Nr 481 bis 485.

32. Bleche und Platten aus Zink (T. Nr. 491c, 492c); Metallbleche und -platten aller Art, geschliffen, poliert, gefirnißt usw. (T. Nr. 493); Blei- und Zinnfolien, Flaschenkapseln, Tuben und ähnliche Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen (T. Nr. 505); Metallperlen, Kinderspielwaren, Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte und andere kleine Gebrauchsgegenstände, Schreibfedern und Federhülsen aus unedlen Metallen und Metallegierungen (T. Nr. 509); Herren- und Frauenschmuck der T. Nr. 510; Galanteriewaren (T. Nr. 511); Bronzepulver und Bronzefarben (T. Nr. 513); nicht besonders benannte Waren aus Blei, Zinn und Legierungen dieser Metalle untereinander T. Nr 514; sowie aus Zink und Zinklegierungen (T. Nr. 515; Gußwaren aus Kupfer und anderen nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen (T. Nr. 516); nicht besonders benannte Waren aus Kupfer und anderen nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen (T. Nr. 517), aus Nickel (T. Nr. 518), aus Britanniametall (T. Nr 519), aus Aluminium und aluminiumähnlichen Legierungen (T. Nr. 520); Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen in Verbindung mit feinen Materialien (T. Nr. 521); Bouillons, Flitter und Gespinste aus unedlen Metallen oder Metallegierungen (T. Nr. 523); leonische Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen (T. Nr. 524).

33. Maschinen, Apparate und Bestandteile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen (T. Kl. XL).

34. Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Bedarfsgegenstände (T. Kl. XLI) mit Ausnahme von Akkumulatoren mit Bleiplatten sowie von Bleiplatten für solche T. Nr. 545 und von elektrischen Kohlen (T. Nr. 546).

35. Personenwagen (T. Nr. 548, 549); Fahrräder, fertige Fahrradrahmen, Garnituren für Fahrräder (T. Nr. 550); Automobile (T. Nr. 553); Automobilmotoren (T. Nr. 554).

36. Waren aus Edelmetallen, Edel- und Halbedelsteine und Waren daraus (T. Nr. 562 bis 572).

37. Optische Instrumente (T. Nr. 575) mit Ausnahme der Zwicker, Brillen, Lorgnetten und anderen Augengläser der T. Nr. 575a 1 und der Fassungen für solche der T. Nr. 575c; nicht besonders benannte Instrumente der T. Nr. 576; Wagen und Wagenbestandteile (T. Nr. 578); musikalische Instrumente der T. Nr. 579 bis 582; Uhren, Uhrgehäuse und Uhrwerke aller Art (T. Nr. 585, 586, 587, 589, 591

38. Kochsalz (T. Kl. XLV).

39. Zinkweiß, Zinkgrau (T. Nr. 597g); Salmiakgeist und Hirschhorngeist (T. Nr. 597o); flüssiges Ammoniak (T. Nr. 597p); Salzsäure, Salpetersäure (aus T. Nr. 598b); Schwefelsäure (T. Nr. 598c); Soda, roh oder kristallisiert (T. Nr. 599d); Wasserglas, fest (aus T. Nr. 599e); Soda, kalziniert, Wasserglas, flüssig (T. Nr. 599f); Ammoniumsulfat (aus T. Nr. 599g); doppelkohlensaures Natron und Kali, Borax (aus T. Nr. 599i); Weinstein, raffiniert, kohlensaures Ammoniak (aus T. Nr. 599k); gelbes und rotes Blutlaugensalz, Ferrozyankalzium (T. Nr. 599n); Kalium- und Natronsulfid, Schwefelleber, Schwefelammonium (aus T. Nr. 599o); Chlorkalzium, Annaline, Schwefelbaryum, roh, Baryumkarbonat (T. Nr. 600c); Chlorkalk (T. Nr. 600e); Glanzweiß, Barytweiß, Bittersalz (T. Nr. 600g); Kalziumkarbid (aus T. Nr. 600l); Kupfervitriol, Admonter Vitriol (T. Nr. 602a); Chlorzink, weißes Schwefelzink, Lithopone, Griffithweiß (aus T. Nr. 602f); zubereitete Schwärzen (T. Nr. 607); Schuhwichse (T. Nr. 608); Leim aller Art (T. Nr. 611); Preßhefe (T. Nr. 615) und andere Hefe (T. Nr. 616); Seifensurrogate, Poliment, Putzpasten und Stärkeglanz (T. Nr. 618); Kollodium, Chloroform, Methylalkohol, Azeton, konzentrierte Essigsäure (T. Nr. 619); Äther (T. Nr. 620); künstliche Mineralwasserprodukte, auch Jodpräparate (aus T. Nr. 622, 630).

40. Ölfirnisse (T. Nr. 623); Lackfirnisse (T. Nr. 624); Bleistifte, Farbstifte, Zeichenkreide, Reißkohle, Tusche (T. Nr. 629); zubereitete Arzneiwaren (mit Ausnahme von natürlichen Mineralwasserprodukten) und zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel, auch Sacharin und Dulzin (T. Nr. 630); parfümierte Essige, Fette und Öle (T. Nr. 631); alkoholische aromatische Essenzen (T. Nr. 632); Parfümeriewaren und kosmetische Mittel (T. Nr. 633).

41. Kerzen, Seifen und Wachswaren (T. Kl. XLVIII, mit Ausnahme von Pechfackeln (T. Nr. 643) und von Unschlittkerzen (T. Nr. 635).

42 Zündwaren (T. Kl. XLIX).

43. Gemälde, Originalbilder und Zeichnungen (T. Nr. 649); Statuen, auch Büsten und Tierfiguren (T. Nr. 651); andere im § 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918[1]), St. G. Bl. Nr. 90, angeführte Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung.

44. Reiskleie der T. Nr. 653

45. Futtererzeugnisse, welche entweder durch Verarbeitung eines Bestandteiles auf chemischem oder mechanischem Wege oder durch Vermischung zweier oder mehrerer Bestandteile hergestellt wurden.

Anlage B.

B.

Liste jener Waren, deren Ausfuhr über die Grenzen Österreichs ohne besondere Bewilligung verboten ist.

1. Zucker der T. Nr. 19; Melasse (T. Nr. 21).

2. Tabak (T. Kl. V).

3. Getreide; Malz; Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlprodukte; Reis (T. Kl. VI).

4. Obst (T. Nr. 35 bis 39); Gemüse (T. Nr. 41 bis 44); Ölsaaten (T. Nr. 45, 46, 47); Kleesaat (T. Nr. 49); Grassamen (T. Nr. 50); Zuckerrübensamen (aus T. Nr. 52); Nadelholzzapfen aller Art mit Samen (aus T. Nr. 52); lebende Obstbäume (aus T. Nr. 56b); Weinreben (T. Nr. 56d); Setzlinge, Stecklinge, Pfropfreiser und Schößlinge (aus T. Nr. 56e); Zichorienwurzel (T. Nr. 57); vegetabilisches Polsterungs-, Flecht-, Bürsten- und Besenmaterial, Stroh, Heu, Streu, Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut (T. Nr. 61).

5. Schlacht-, Zucht- und Nutztiere (T. Kl. VIII).

6. Geflügel aller Art (T. Nr. 73); Wildbret und Federwild (T. Nr. 74); frische Fische (aus T. Nr. 75); Brütlinge, ein- und zweisömmerige Setzlinge (aus T. Nr. 77).

7. Milch (T. Nr. 78); Geflügeleier, Eigelb und Eiweiß (T. Nr. 79); Honig, auch Kunsthonig (T. Nr. 80); Felle und Häute, roh (T. Nr. 83); Haare aller Art, Borsten (T. Nr. 84); Blasen und Därme (T. Nr. 86); Fischeier und Impfstoffe aller Art (aus T. Nr. 87).

8. Fette und fette Öle aller Art (T. Kl. XI und XII) mit Ausnahme von Wagenschmiere (T. Nr. 100).

9. Gebrannte geistige Flüssigkeiten der T. Nr. 108d; Speiseessig (T. Nr. 111); künstliche Mineralwässer (aus T. Nr. 112).

10 Eßwaren (T. Kl. XIV).

11. Holz, Kohlen und Torf (T. Kl. XV).

12 Hornschläuche, Hornkerne (aus T. Nr. 138).

13. Schwefelkies (T. Nr. 143); Erze (T. Nr. 144); Kreide (aus T. Nr. 146); Magnesit, roh und sintergebrannt, ferner Asbest (aus T. Nr. 150).

14 Opium (aus T. Nr. 152); Kampfer (T. Nr. 153).

15. Gerbstoffe (T. Nr. 157 bis 163).

16 Gummen und Harze (T. Kl. XX).

17 Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferteer (T. Kl. XXI).

18 Alle Textilrohstoffe (T. Nr. 180, 202, 220, 240); Kunstseide (T. Nr. 244); ferner alte, gebrauchte Wäsche und Kleider.

19. Papierzeug (T. Nr. 284); Pappen (T. Nr. 285); Papier der T. Nr. 287 bis einschließlich Nr. 290, 296a und b, auch in Rollen von 15 Zentimeter Breite und darunter.

20. Kautschukabfälle, alte abgenützte Stücke von aus Kautschuk hergestellten Waren (aus T. Nr. 304).

21. Militärschuhe.

22. Werkholz und Sägewaren, Zimmermanns- und Bautischlerarbeiten, Fässer, zerlegte Kisten (Kistenteile), hölzerne Möbel und Möbelteile in jeder Ausführung (aus T. Kl. XXXIV).

23. Glaskolben (Glasbirnen) für elektrische Glühlampen (T. Nr. 373).

24. Zement (T. Nr. 399); Waren aus Magnesit (aus T. Nr. 413a, 416b, 420b).

25. Roh- und Alteisen (T. Nr. 428) und Halbzeug (Ingots, Zaggeln, Bramen, Platinen, Bleche, Stabeisen, Platten und Drähte) (T. Nr 429 bis 435); Röhren aus Schmiedeeisen (T. Nr. 439) und solche Röhrenverbindungsstücke (aus T. Nr. 441); emailliertes Blechgeschirr (aus T. Nr 445d); Schienen (T. Nr. 446); Schienenbefestigungsmittel (Laschen, Keile, Schienennägel, Unterlagsplatten, Fixierungsringe usw.), Eisenbahnschwellen, Schienenstühle (T. Nr. 447); Eisenbahnachsen und Radeisen (Raben, Radreifen [Tyres], Räderscheiben, Radsterne) (T. Nr. 448); Eisenbahnräder und Eisenbahnradsätze (T. Nr. 449); Ausweichvorrichtungen, Kreuzungsstücke, Schiebebühnen, Wechsel, Bremsvorrichtungen, Puffer und dergleichen schwere Eisenbahnmaterialien (T. Nr. 450); Sensen und Sicheln (T. Nr. 452); Nägel und Drahtstifte (T. Nr. 461).

26. Unedle Metalle aller Art, roh, alt gebrochen oder in Abfällen (T. Nr. 488); Nickelanoden (T. Nr. 490); Bleche und Platten aus Zink (T. Nr. 491c, 492c).

27. Lokomotiven und Tender (aus T. Nr. 527); gebrauchte Maschinen und Apparate aller Art der T. Kl. XL und XLI.

28. Telegraphen- und Telephonapparate, elektrische Signal- und Eisenbahnsicherungsapparate (aus T. Nr. 540); Umschalter für Tele-

[1]) Hand. Arch. 1919 S. 35.

phonapparate sowie deren Bestandteile (aus T. Nr. 541); Gluhlampen (aus T. Nr. 542) mit Ausnahme von Taschenlampen und deren Bestandteilen.

29. Nicht in den Fahrpark öffentlicher Verkehrsanstalten eingestellte Fahrzeuge für Eisenbahnen und Straßenbahnen (T. Nr. 555 bis 557); Fahrzeuge der Binnenschiffahrt (aus T. Nr. 558 und 559), sofern sie nicht mindestens seit Inkrafttreten dieser Verordnung im regelmäßigen Fahrdienst stehen.

Anmerkung: Keiner besonderen Bewilligung bedürfen nicht motorisch betriebene Wasserfahrzeuge bis zu 30 m Länge und motorisch betriebene Wasserfahrzeuge bis zu 10 m Länge.

30. Gold, Silber und Platin, rein und legiert, in Münzen und Barren, ferner roh, alt gebrochen und in Abfällen, dann Körner, Granalien, Platten, Bleche, Stangen und Drähte, inländische Münzen aus Eisen und anderen unedlen Metallen (T. Nr. 560 bis 564); Halbwaren aus Edelmetallen (T. Nr. 566); Platinwaren für den wissenschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch (T. Nr. 569); ungefaßte Edelsteine und echte Perlen (T. Nr. 571).

Anmerkung: Von Reisenden und Grenzpassanten dürfen inländische Münzen aus Eisen und anderen unedlen Metallen bis zum Gesamtbetrag von zwei Kronen ohne besondere Bewilligung mitgeführt werden.

31. Kochsalz (T. Kl. XLV).

32. Quecksilber (aus T. Nr. 596a); Ätzkali, Kaliverbindungen und -salze, zum Beispiel Pottasche, Permanganat, Kalisalpeter usw. (aus T. Nr. 597a und b, 599a, c, e, h, i, k, m, o, 622); Ätznatron (aus T. Nr. 597a und b); Glaubersalz (T. Nr. 599b); Bleiasche, Bleiglätte, Massikot und Mennige (T. Nr. 597i, k, l); Bleiweiß (T. Nr. 602d); Ammoniak und Ammoniakverbindungen (T. Nr. 597n, o, p, 599g, k, m, o, 622); Salpetersäure und Salzsäure (aus T. Nr. 598b); Schwefelsäure (T. Nr. 598c); Chlorsulfonsäure (aus T. Nr. 622); Chilisalpeter (Natronsalpeter) (aus T. Nr. 599a); Soda (T. Nr. 599d, f); doppeltkohlensaures Natron (aus T. Nr. 599i); Wasserglas, fest (aus T. Nr. 599e); Kalziumkarbid (aus T. Nr. 600l); Alaun (aus T. Nr. 601b); Kupfervitriol (aus T. Nr. 602a); Rohweinstein, Weingeläger und Weinhefe (T. Nr. 599a und 655); Holzessig (aus T. Nr. 598b); essigsaure, auch holzessigsaure Salze, zum Beispiel essigsaurer Kalk (aus T. Nr. 599m, 601a, c, 602e, 622); Essigsäure (aus T. Nr. 619); Anilinöl, Nitrobenzol, Anthrazen, roh, Naphthalin, roh, Karbolsäure, roh, und andere Steinkohlenteeröl-Derivate (T. Nr. 604c, 622); Formaldehyd (aus T. Nr. 604f); Druckerschwärze (T. Nr. 607); Gelatine aller Art mit Ausnahme von Waren daraus (aus T. Nr. 610); Leim aller Art (T. Nr. 611); Albumin, Kasein (T. Nr. 612); Preßhefe (T. Nr. 615); Chloroform, Azeton, Trichloräthylen und andere flüchtige Lösungsmittel (aus T. Nr. 619, 622); Methylalkohol (aus T. Nr. 619); Äther (T. Nr. 620); Silbernitrat (aus T. Nr. 622); künstliche Mineralwasserprodukte, auch Jodpräparate (aus T. Nr. 622, 630).

33. Teerfarben (T. Nr. 625); Arzneiwaren (T. Nr. 630), auch Saccharin und Dulcin, Bade- und Quellsalze mit Ausnahme von natürlichen Mineralwasserprodukten.

34. Kerzen (T. Nr. 635, 636, 638); Seife, gemeine (T. Nr. 637a).

35. Zündhölzchen (aus T. Nr. 640).

36. Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (im Sinne des Gesetzes vom 5. Dezember 1918[1]), St. G. Bl. Nr. 90).

37. Dungmittel aller Art, ferner Knochen (T. Nr. 599a, 617, 652); Kleie, Reisabfälle, Malzkeime, Spreu, Ölkuchen, Schlempe, Rübenschnitzel (T. Nr. 653), Treber und Treber-Kaffee (T. Nr. 654), Gerbabfälle, Glasscherben, Leimleder (T. Nr. 656); Lumpen und Abfälle für die Papierfabrikation (T. Nr. 657), auch wenn sie zur Verarbeitung in der Textilindustrie bestimmt sind.

38. Waffen und Waffenbestandteile, Munition, Munitionsbestandteile, Kriegsmaterial aller Art.

39. Schieß- und Sprengmittel und Explosivstoffe aller Art.

Entrichtung des Zolles in Gold oder ausländischen Valuten für gewisse Waren. (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich vom 4. Januar 1921 Nr. 27.) Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Dezember 1920:

Auf Grund des § 89 des Gesetzes vom 10. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 250 (Zollgesetz), wird angeordnet:

§ 1.

Für folgende Waren wird in Abänderung der Bestimmung des § 76, Absatz 10, der Vollzugsanweisung zum Zollgesetz vom 20. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 251 (Z. V. A.), die Entrichtung des Zolles in Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank mit Aufschlag ausgeschlossen:

Kaffee (T. Nr. 2); Tee (T. Nr. 3); Gewürze aller Art (T. Kl. II); Austern und Hummern (aus T. Nr. 76); Kognak, Liköre, Punschessenzen und andere mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten (T. Nr. 108a und b); Schaumwein (T. Nr. 110); Kaviar und Kaviarsurrogate (T. Nr. 123); Arbeiten aus Schmuckfedern (aus T. Nr. 263); Putzwaren der T. Nr. 274, die unter Zugrundelegung der Zölle für Tülle und tüllartige Netzstoffe, Spitzen und Spitzentücher, Luftstickereien, Gaze und andere undichte Gewebe aller Art zu verzollen sind; Pelzwerk aus feinen Fellen, konfektioniert (T. Nr. 346b); Gold-, Platin- und Silberarbeiten (T. Nr. 567 und 568); ungefaßte Edel- und Halbedelsteine sowie Korallen, bearbeitet, und echte Perlen (T. Nr. 571); Taschenuhren mit goldenen Gehäusen (T. Nr. 585a 1); Parfümeriewaren, kosmetische Mittel (T. Nr. 633).

§ 2.

(1) Für die im § 1 genannten Waren ist der Zoll außer in Goldmünzen oder Zollgoldanweisungen der Österreichisch-ungarischen Bank (§ 76, Absatz 2 und 3, Z. V. A.) nach Wahl des Zollschuldners in einer der folgenden Währungen zu entrichten:

Dollars, Schweizer Franken, Pfund Sterling oder holländische Gulden.

(2) Das Verhältnis, nach dem die in Goldkronen ausgedrückten Zollbeträge in die fremden Währungen umzurechnen sind, wird jeweils vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzt und bei den Zahlstellen der Österreichisch-ungarischen Bank ersichtlich gemacht.

(3) Bis auf weiteres gilt folgendes Umrechnungsverhältnis: 100 Goldkronen = 20,26 Dollars = 134 Schweizer Franken = 5,88 Pfund Sterling = 67 holländische Gulden.

[1]) Hand. Arch. 1919 S. 35.

§ 3.

(1) Zu den Zollzahlungen in fremder Valuta sind ausschließlich die von der Österreichisch-ungarischen Bank nach beiliegendem Muster ausgestellten „Zollvalutaanweisungen" binnen drei Tagen nach ihrer Ausstellung zu verwenden, die auf eine der nach § 2 zugelassenen fremden Währungen lauten. Sie werden von der Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank in Wien und allen ihren österreichischen Zweiganstalten gegen Erlag des Kronengegenwertes oder gegen effektive Einzahlung (Überweisung) der gewählten fremden Valuta erfolgt. Der Erlag ausländischer Zahlungsmittel unmittelbar bei den Zollämtern ist, abgesehen von den zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen, nicht zulässig.

(2) Die Zollvalutaanweisungen tragen die statutenmäßigen Unterschriften der ausgebenden Bankanstalt sowie den Trockenstempel der Bank und lauten an die Ordre der Staatszentralkasse. In den Anweisungen wird zum Ausdrucke gebracht, für welchen Betrag in Goldkronen sie in Zahlung genommen werden.

(3) Anweisungen, die auf höhere Beträge als 2000 Goldkronen lauten, können nur bei dem auf der Anweisung als Zahlstelle bezeichneten Zollamte zur Zollzahlung verwendet werden.

(4) Die Bestimmungen des § 76, Absatz 6, 8 und 9, Z. V. A. gelten entsprechend.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1921 in Kraft.

Muster zu § 3.

(Vorderseite.)

Verwendbar nur beim Zollamte in . . . . . 192..

Öst.-ung. Bank.

Die Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank in Wien zahlt an die Ordre der Staatszentralkasse in Wien . . . . . Dollar, Pf. Sterling, Schweizer Franken, holländische Gulden gegen Überreichung dieser Anweisung.

Gut zur Zahlung eines Zolles von . . . . . Goldkronen

. . . . . Trockenstempel. N. N.

(Rückseite.)

Name und Wohnort } des Zollschuldners: . . . . . .

. . . . . am . . . . . 192..

N. N.

Bundes-Verfassungsgesetz vom 16. Dezember 1920 über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Auslande. (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich vom 4. Januar 1921 Nr. 8.)

Artikel 1.

Nach dem § 22 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, ist folgender § 22a einzuschalten:

„Zu Artikel 50.

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt, Staatsverträge der im Artikel 50 Absatz 1 bezeichneten Art abzuschließen:

a) zur einstweiligen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten, sofern diese Vereinbarungen keine über die Meistbegünstigung hinausgehende zolltarifarische Bindung enthalten;

b) zur Ordnung privater Schuldverhältnisse zwischen österreichischen und fremden Staatsangehörigen auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain.

(2) Die auf Grund dieser Ermächtigung abgeschlossenen Staatsverträge bedürfen nicht der Genehmigung des Nationalrates, sind ihm jedoch, wenn er versammelt ist, spätestens am Ende jedes Monats, sonst bei seinem Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluß der im Absatz 1 bezeichneten Staatsverträge erlischt mit 31. Dezember 1921."

Artikel 2.

Das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 487[1]), betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 3.

Mit dem Vollzuge dieses Verfassungsgesetzes wird die Bundesregierung betraut.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen der letzten Zeit. * Zweite Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Dezember 1920 zum Gesetz vom 21. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 371, über die einmalige große Vermögensabgabe (V. A. G.), betreffend die begünstigten Vorauszahlungen, die zur Bemessung der Abgabe zuständigen Steuerbehörden I. Instanz und Schätzungskommissionen und die Vermögensabgabe inländischer Aktiengesellschaften (V. A. V. II). (B. G. Bl. für die Republik Österreich vom 4. Januar 1921 Nr. 1.)

* Dritte Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Dezember 1920 zum Gesetz über die einmalige große Vermögensabgabe, betreffend die Auswahl von Vergleichsgütern und die Festsetzung der Steuerkurse und Steuerwerte von Wertpapieren (V. A. V. III). (Ebenda vom 4. Januar 1921 Nr. 25.)

* Vierte Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Januar 1921 zum Gesetz über die einmalige große Vermögensabgabe (V. A. G.), betreffend die Bewertungsräte (V. A. V. IV). (Ebenda vom 6. Januar 1921 Nr. 39.)

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 604.

*Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 19. Dezember 1920, wegen Zulassung neuer Zündholzpackungen und Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen der Packungen VII, VIII, IX und X. (Ebenda vom 11. Januar 1921 Nr. 47 und 48.)

*Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Dezember 1920, betreffend die Schaumweinsteuer. (IV. Nachtrag zur Schaumweinsteuer-Vollzugsanweisung.) (Ebenda vom 8. Januar 1921 Nr. 40.)

*Zweite Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Dezember 1920: Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Effektenumsatzsteuer sowie der Stempel- und unmittelbaren Gebühren. (Ebenda Nr. 41.)

*Dritte Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Dezember 1920, betreffend die Festsetzung des bei Entrichtung der in Goldkronen bemessenen Konsulargebühren maßgebenden Umrechnungsverhältnisses. (Ebenda Nr 42.)

Österreich und Jugoslawien.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen über die provisorische Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen, vom 27. Juni 1920. (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich vom 4. Januar 1921 Nr. 14.)

Artikel I.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, sich und ihre Staatsangehörigen in allem, was den gegenseitigen Handelsverkehr sowie den Abschluß und die Durchführung von Handelsgeschäften betrifft, nicht ungünstiger zu behandeln, als die meistbegünstigte Nation oder deren Angehörige.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile einschließlich der Aktiengesellschaften und anderer wirtschaftlichen Vereinigungen werden daher auf dem Gebiete des anderen den gleichen Rechtsschutz genießen, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation und gleich diesen bei allen Gerichten und Behörden freien und ungehinderten Zutritt haben, um daselbst ihre Rechte zu vertreten oder sich zu verantworten. Sie werden dabei die Freiheit haben, sich zur Wahrung ihrer Interessen der von ihnen selbst gewählten Anwälte oder Vertreter zu bedienen, ohne dabei anderen als den allgemeinen, durch die Landesgesetze festgesetzten Beschränkungen zu unterliegen.

Artikel II.

Die Geschäftsleute eines jeden der vertragschließenden Teile sollen das Recht haben, in den Gebieten des anderen selbst Reisen zu geschäftlichen Zwecken zu unternehmen oder durch ihre Kommis, Agenten, Reisenden oder sonstigen Vertreter unternehmen zu lassen, wenn die betreffenden Personen mit ordnungsmäßig ausgestellten und vidierten Pässen versehen sind.

Geschäftsreisenden, die durch eine nach dem beigeschlossenen[1]) Formulare ausgefertigte, von der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes vidierte Legitimationskarte nachweisen, daß das Geschäftshaus, für dessen Rechnung sie reisen, gemäß den Gesetzen seines Heimatlandes rechtlich besteht, daß es daselbst der gesetzlichen Besteuerung unterworfen ist und daß die Reise geschäftlichen Zwecken dient, wird das Visum für die Einreise ohne Verzögerung erteilt werden, sofern nicht im einzelnen Falle begründete Bedenken gegen die Zulassung einer bestimmten Person aus Rücksichten der Staats- und Rechtssicherheit obwalten. Mit solchen Legitimationskarten versehene Reisende werden aus Anlaß ihrer Reise keiner besonderen Steuer oder Abgabe unterworfen werden. Auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden findet diese Bestimmung keine Anwendung; doch werden die Handlungsreisenden auch in dieser Hinsicht wechselseitig auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die mit der erwähnten Legitimationskarte versehenen Geschäftsleute und Handlungsreisenden dürfen wohl Warenmuster, aber keine Ware zum Verkaufe mit sich führen.

Die von ihnen als Proben oder Muster mitgeführten zollpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme der Muster von Verzehrungsgegenständen sollen unter den für die meistbegünstigte Nation geltenden Bestimmungen und Förmlichkeiten zollfrei zugelassen werden. Auch sollen sie keiner staatlichen oder anderen inneren Abgabe unterworfen werden.

Artikel III.

Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, die Einfuhr von Natur- oder Gewerbserzeugnissen, die aus dem Gebiete des anderen Teiles stammen, sowie die Ausfuhr der eigenen Natur- oder Gewerbserzeugnisse in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen und höheren Zöllen oder Abgaben einschließlich aller Nebengebühren und inneren Abgaben zu unterwerfen, als denen, welchen die Einfuhr der gleichen Waren aus irgendeinem anderen Staate oder die Ausfuhr nach irgendeinem anderen Staate unterworfen ist.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich ferner, ihren gegenseitigen Verkehr auch hinsichtlich der Zollvorschriften, der Zollbehandlung, des Vorgangs bei der Untersuchung und Analysierung der zur Einfuhr gelangenden Waren, der Bedingungen für die Bezahlung der Zölle und Gebühren, der Klassifikation und Auslegung der Tarife und der Handhabung der Monopole nicht ungünstiger zu behandeln, als ihren Verkehr mit irgendeinem anderen Staate.

Artikel IV.

Eine zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird für folgende Gegenstände unter der Bedingung, daß dieselben binnen einer im voraus bestimmten Frist zurückgeführt werden und daß die Identität der eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, zugestanden.

1. Gegenstände, welche bestimmt sind, ausgebessert zu werden, ohne daß ihre Natur und ihre Benennung im Handel eine wesentliche Veränderung erfahrt;
2. gebrauchte und signierte Säcke sowie Fässer, welche aus den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles ein-

[1]) Hier nicht mitabgedruckt.

geführt werden, um gefüllt oder entleert wieder ausgeführt zu werden, oder welche wieder eintreten, nachdem sie gefüllt, bzw. entleert ausgeführt worden waren.

Alles dies nach Maßgabe der für die meistbegünstigte Nation anwendbaren Bestimmungen.

Artikel V.

Die vertragschließenden Teile gestehen sich gegenseitig die Freiheit der Durchfuhr über ihr Gebiet zu, und zwar sowohl auf Eisenbahnen als auch auf schiffbaren Wasserläufen und Kanälen für Personen, Waren, Eisenbahnwagen und für den Postdienst sowie für Schiffe auf der Donau.

Die Durchfuhr bleibt von inneren Zöllen und ähnlichen Abgaben frei und darf keinen unnützen Verzögerungen oder Beschränkungen unterworfen werden.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, die Durchfuhr in folgenden Fällen Verboten oder Beschränkungen zu unterwerfen:

a) aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits- und Veterinärpolizei nach Maßgabe der anerkannten internationalen Grundsätze;

b) Kriegsmaterial unter außerordentlichen Umständen.

In keinem Falle wird jedoch die Durchfuhr verboten oder Beschränkungen unterworfen werden, die nicht gleichzeitig und in gleicher Weise auch auf die Durchfuhr aller anderen Länder Anwendung finden.

Ferner behalten sie sich das Recht vor, für den Verkehr mit den Ländern, denen gegenüber sie mit Rücksicht auf deren feindselige Haltung ein allgemeines Verbot der Ein- und Ausfuhr oder des Handels überhaupt erlassen haben, auch die Durchfuhr völlig zu untersagen, sofern dieses Durchfuhrverbot auch auf den Verkehr des betreffenden Landes mit allen übrigen Herkunfts- und Bestimmungsländern Anwendung findet.

Ferner besteht Einverständnis darüber, daß Durchfuhrsendungen, welche beim Inkrafttreten des Verbotes bereits in das Gebiet des Staates, der das Verbot erlassen hat, eingetreten sind, durch das Verbot nicht getroffen werden, sondern nach ihrem Bestimmungsorte weitergeleitet werden sollen.

Artikel VI.

Mit Rücksicht auf die herrschenden außerordentlichen Verhältnisse behalten sich die vertragschließenden Teile wechselseitig volle Freiheit vor, die Ein- und Ausfuhr von Waren auch in ihrem gegenseitigen Verkehre Verboten und Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel VII.

Auf den Eisenbahnen sollen sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise und öffentlichen Abgaben als auch der Zeit und Art der Abfertigung keine Unterschiede zwischen den Angehörigen und Gütern der vertragschließenden Teile gemacht werden, namentlich sollen in diesen Beziehungen die aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporte nicht ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Teiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Für die aus dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen nach Österreich oder durch Österreich beförderten Transporte sollen auf den österreichischen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige österreichische oder aus einem dritten Staate herrührende Transporte in derselben Verkehrsrichtung und derselben Beförderungsstrecke.

Das gleiche gilt auf den Bahnen des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen für Transporte aus Österreich nach oder durch das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.

Die vertragschließenden Teile kommen überein, sich gegenseitig für Sendungen, die für Wiederherstellungsarbeiten bestimmt sind oder mit Rücksicht auf die Vermeidung von Notständen eine besondere Dringlichkeit besitzen, die möglichste Erleichterung bei der Beförderung zu gewähren, um eine beschleunigte und zeitgerechte Beförderung dieser Transporte zu ermöglichen.

Artikel VIII.

Das gegenwärtige provisorische Abkommen tritt am Tage der Genehmigung durch die beiderseitigen Regierungen, die möglichst bald erteilt werden soll, in Kraft und bleibt bis zum 30. Juni 1921 in Wirksamkeit, doch behält sich jeder der beiden vertragschließenden Teile vor, es nach Ablauf des Jahres 1920 für einen früheren Zeitpunkt als den 30. Juni 1921 dreimonatig zu kündigen.

Die vertragschließenden Teile kommen überein, spätestens drei Monate vor Ablauf dieses Übereinkommens über seine Erneuerung oder seinen Ersatz durch ein neues Abkommen in Verhandlungen zu treten.

Belgrad, am 27. Juni 1920. (Unterschriften.)

Schlußprotokoll.

Aus Anlaß der Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Abkommens zwischen dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und der Republik Österreich über die provisorische Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen abgegeben, welche die gleiche Wirksamkeit und verbindliche Kraft haben sollen, als ob sie in dem Abkommen selbst enthalten wären.

Im allgemeinen besteht Einverständnis darüber, daß das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen durch das vorliegende Abkommen samt Schlußprotokoll nicht auf die Rechte und Begünstigungen verzichtet, die ihm bzw. seinen Staatsangehörigen auf Grund des Friedensvertrags von St. Germain zustehen und die über die Rechte und Begünstigungen hinausgehen, die die beiden Regierungen sich bzw. ihren Staatsangehörigen durch das vorliegende Abkommen samt Schlußprotokoll eingeräumt haben.

Zu Artikel III.

1. Die vertragschließenden Teile kommen überein, sobald es die Umstände gestatten, in Verhandlungen über ein besonderes

Abkommen einzutreten, welches die Erleichterung des kleinen Grenzverkehres festzustellen hat.

2. Die vertragschließenden Teile erklären sich weiters bereit, sobald als möglich über die Regelung des Zollverfahrens in den Grenzstationen in Verhandlungen zu dem Zwecke einzutreten, daß die Amtshandlung der beiderseitigen Zollbehörden zusammenhängend und gleichzeitig ohne unnötige Erschwerung des Verkehrs vorgenommen wird.

3. Ebenso werden die vertragschließenden Teile in Vereinbarung zu dem Zwecke eintreten, durch geeignete Mittel zur Verhinderung und Bestrafung des gegen ihr Gebiet gerichteten Schmuggels zusammenzuwirken, zu diesem Zwecke den mit der Überwachung betrauten Beamten des anderen Teiles jeden gesetzlichen Beistand zu leisten, sie zu unterstützen und ihnen von seiten der Finanz- und Polizeibeamten sowie der Lokalbehörden überhaupt alle Nachrichten zukommen zu lassen, welche sie zur Ausübung ihrer Amtshandlungen benötigen.

4. Es besteht Einverständnis darüber, daß die vertragschließenden Teile, solange auf seiten eines von ihnen Ausfuhrzölle bestehen, von Zeit zu Zeit durch Vermittlung ihrer diplomatischen oder wirtschaftlichen Vertretungen in Wien und Belgrad ihre Beobachtungen über die Wirkung dieser Ausfuhrzölle auf den gegenseitigen Handelsverkehr austauschen und sich gegenseitig ihre Wünsche hinsichtlich einer Revision der Ausfuhrzölle bekanntgeben werden, die sodann zum Gegenstande von Verhandlungen gemacht werden sollen.

5. Als Gewerbserzeugnisse der Gebiete eines der vertragschließenden Teile werden auch die daselbst durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im Veredelungsverkehr erzeugten Gegenstände angesehen werden.

Zu Artikel V.

Es besteht Einverständnis darüber, daß als Durchfuhrsendungen, welche die Freiheit der Durchfuhr im Sinne des Artikels V in Anspruch nehmen können, nur solche Sendungen anzusehen sind, die beim Eintreffen in das Durchfuhrland bereits die Bestimmung nach dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles über eine bestimmte Grenzstation, oder wenn sie aus dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles herrühren, die Bestimmung nach einem dritten Lande über eine bestimmte Grenzstation an sich tragen. Eine von der Partei freiwillig veranlaßte Zwischenlagerung benimmt solchen Sendungen den Charakter von Durchfuhrsendungen. Die Durchfuhr wird nicht an die Einholung von besonderen Bewilligungen gebunden.

Die Beobachtung der in den Zollvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung von Durchfuhrsendungen sowie der gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Waren, welche den Gegenstand einer inneren Abgabe oder eines Staatsmonopols bilden, bleibt unberührt.

Jeder vertragschließende Teil hat das Recht, seine Durchfuhrsendungen durch Zivilpersonen begleiten zu lassen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß ein allgemeines Durchfuhrverbot im Sinne des Artikels V, Absatz 5, auf den Donauverkehr keine Anwendung finden kann.

Zu Artikel VI.

Von dem gleichmäßigen Wunsche geleitet, möglichst bald den Übergang zu voller Freiheit des gegenseitigen Handelsverkehrs herbeizuführen und zu diesem Zwecke die Beschränkungen, die einstweilen noch mit Rücksicht auf die herrschenden außerordentlichen Verhältnisse aufrechterhalten werden müssen, nach Möglichkeit zu mildern und allmählich zu beseitigen, kommen die vertragschließenden Teile im allgemeinen überein, bei der Handhabung der bei ihnen bestehenden Einfuhr- und Ausfuhrverbote und bei der Erteilung von Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr von Gütern, die sich auf der Verbotliste befinden, den Bedürfnissen des Verkehrs nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und durch eine liberale Praxis die Wiederherstellung regelmäßiger Handelsbeziehungen und eines lebhaften Warenaustausches zwischen den beiderseitigen Gebieten soweit als tunlich zu fördern und zu erleichtern.

Im besonderen sollen bei der Handhabung der Einfuhr- und Ausfuhrverbote beiderseits folgende Bestimmungen beobachtet werden:

1. Auf den Verkehr, für den durch Artikel IV des provisorischen Abkommens über die Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen die zeitweilige Befreiung von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen ausgesprochen wird, finden auch Einfuhr- und Ausfuhrverbote keine Anwendung.

Für Reparaturen von Lokomotiven und Waggons gelten die Bestimmungen, die in dem gesondert zu schließenden Kontingent-Übereinkommen enthalten sind.

2. Ebenso können die Muster, welche Geschäftsreisende im Sinne des Artikels II des provisorischen Abkommens über die Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen mit sich führen, ohne Rücksicht auf bestehende Verbote ein- und ausgeführt werden, wenn genügende Sicherheit dafür geleistet wird, daß die Muster nicht in dem Lande, in das sie eingeführt werden, verbleiben, sondern nach Beendigung der Reise wieder ausgeführt werden.

3. Die Regierungen der beiden vertragschließenden Teile erklären sich ferner bereit, fallweise Ausnahmen von den bestehenden Einfuhr- und Ausfuhrverboten zu dem Zwecke zuzugestehen, daß Rohstoffe und Halbfabrikate aus dem Gebiete des einen Teiles in das des anderen Teiles gebracht werden, um daselbst verarbeitet oder veredelt und nach erfolgter Verarbeitung oder Veredelung wieder in das Gebiet zurückgeführt werden, aus dem die betreffenden Rohstoffe oder Halbfabrikate herrührten.

Sie behalten sich jedoch vor, dabei die Bedingungen festzusetzen, welche notwendig sind, um die Rückausfuhr bzw. Rückeinfuhr der veredelten Waren zu gewährleisten und um zu verhüten, daß unter dem Vorwande eines solchen Veredelungsverkehrs einem Ausfuhrverbote unterliegende Gegenstände als Roh- oder Hilfsstoffe für die Erzeugung der veredelten Ware verwendet und mit dieser ausgeführt werden.

Die Bestimmungen der beiderseitigen Zollvorschriften über die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs bleiben hiervon unberührt.

4. Die vertragschließenden Teile werden für die gegenseitige Ein- und Ausfuhr keinerlei Verbote oder Beschränkungen erlassen oder beibehalten, welche sich nicht in gleicher Weise auf die Ein- und Ausfuhr der gleichen Waren im Verkehre mit irgendeinem anderen Lande erstrecken.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß diese Bestimmung sich nicht auf Bewilligung von Einzelausnahmen gegenüber den bestehenden Einfuhr- und Ausfuhrverboten oder auf Vereinbarungen erstreckt, durch die einer der beiden vertragschließenden Teile einem dritten Staate unter dem Titel der Kompensation die Lieferung oder die Gestattung des Bezuges bestimmter Warenkontingente einräumt.

5. Inwieweit für begrenzte Kontingente bestimmter Waren Ausnahmen von den bestehenden Einfuhr- und Ausfuhrverboten wechselseitig zugestanden werden, wird vorläufig in dem gesondert zu schließenden Kontingent-Übereinkommen bestimmt.

Ansuchen über Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen, die über die in diesem Abkommen festgesetzten Kontingente hinausgehen oder daselbst nicht aufgeführte Waren betreffen, werden von den Regierungen der vertragschließenden Teile gemäß den oben ausgesprochenen Grundsätzen wohlwollender Prüfung unterzogen und, soweit es die wirtschaftlichen Interessen des betreffenden Staates und die hinsichtlich des Warenverkehrs getroffenen besonderen Vereinbarungen gestatten, in zustimmendem Sinne erledigt werden.

6. Um die Durchführung dieser Grundsätze und die Einhaltung eines der Gegenseitigkeit entsprechenden Vorgehens auf beiden Seiten sicherzustellen, werden die beiden vertragschließenden Teile sich von Zeit zu Zeit durch Vermittlung ihrer diplomatischen oder wirtschaftlichen Vertretungen in Wien und Belgrad ihre Wünsche hinsichtlich der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen bekanntgeben, und in Verhandlungen darüber eintreten, in welchem Umfange diesen Wünschen, sei es durch Gewährung von Kontingenten für die Ein- oder Ausfuhr bestimmter Artikel, sei es durch Erteilung von Einzelbewilligungen, Rechnung getragen werden kann.

Belgrad, am 27. Juni 1920. (Unterschriften.)

Das vorstehende Abkommen samt dem Schlußprotokoll ist am 7. Dezember 1920 in Kraft getreten und wird hiermit kundgemacht.

(Unterschriften.)

Kontingentabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, vom 26. August 1920. (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich vom 4. Januar 1920 Nr. 15.)

1. Ausfuhr aus dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.

§ 1.

Die Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen verpflichtet sich, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrages bis 30. Juni 1921 für die im folgenden genannten Waren, die nach der Verordnung des Ministeriums für Handel und Industrie des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen vom 17. April 1920, Z. IV/4858, einem Ausfuhrverbot unterliegen, die Bewilligung zur Ausfuhr nachstehender Minimalkontingente nach Österreich zu erteilen:

A. Getreide und Mehl.

1. Kontingente zur beschleunigten Lieferung:
   a) Weizen . . . . . 1500 Waggons,
   b) Mais . . . . . 4000 „ .

Die Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen genehmigt den diesem Übereinkommen als Beilage (Beilage 1)[1]) angeschlossenen, am 9. Juni 1920 von der Einfuhrgesellschaft für Getreide, Futtermittel und Saaten Ges. m. b. H. unter Zustimmung der Österreichischen Regierung mit der Zadruga gewechselten Schlußbrief über die Lieferung von 1500 Waggons Weizen und 4000 Waggons Mais sowie die gleichfalls (als Beilage 2)[1]) angeschlossene Vereinbarung über allfällige Preißermäßigungen. Diese Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Abkommens. Die erforderlichen Ausfuhrbewilligungen über obige Getreidemengen werden von der Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen derart erteilt werden, daß die Lieferung der Ware termingemäß, das ist bis zum 31. Juli 1920, in annähernd gleichen Monatsraten erfolgt.

Falls die vertragsgemäße Durchführung dieses Lieferungsabkommens durch die Zadruga nicht erfolgen sollte, übernimmt die Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen die Verpflichtung, für die vereinbarte Abwicklung dieses Geschäftes anderweitig Sorge zu tragen.

2. Andere Kontingente:
   a) Weizen . . . . . 5000 Waggons.

Dieses Kontingent ist ein vorläufiges und werden, sobald die Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen eine Übersicht über das Ergebnis der neuen Ernte besitzt, Verhandlungen über ein allfälliges weiteres Weizenkontingent gepflogen werden.

An Stelle von 1500 Waggons Weizen des obigen Kontingents können 1200 Waggons Weizenmehl 80 prozentiger Ausmahlung und 255 Waggons Weizenkleie geliefert werden.

Die Freigabe dieser 5000 Waggons Weizen zum Export nach Österreich hat in der Weise zu erfolgen, daß der Abtransport der Ware nach Österreich zu gleichen Raten in den Monaten Juli, August, September, Oktober und November 1920 vor sich geht.

   b) Mais (für Speisezwecke) . . . . 11 100 Waggons.

Hiervon sind 6100 Waggons Mais alter Ernte in gleichen Raten in den Monaten Juli, August, September, Oktober und November 1920 frei zur Ausfuhr nach Österreich zu geben. Die Ausfuhrbewilligungen für den Rest sind derart zu erteilen, das der Abtransport der weiteren 5000 Waggons

---

[1]) Hier nicht mitabgedruckt.

Mais in den Monaten April und Mai 1921 zu gleichen Raten erfolgen kann.

c) Gerste . . . . . 1000 Waggons.

Die Ausfuhrbewilligung für diese Gerstenmenge ist derart zu erteilen, daß der Abtransport in den Monaten Juli bis November 1920 in gleichen Monatsraten erfolgen kann. Falls der Bezug dieser Gerstenmenge nicht möglich sein sollte, kann für 80 v H der Fehlmenge Weizenmehl 80prozentiger Ausmahlung, für 17 v H der Fehlmenge Kleie bezogen werden.

Nach Vorliegen genauer Daten über die im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen zum Export zur Verfügung stehenden Gerstenmengen wird die Regierung der Serben, Kroaten und Slowenen wegen allfälliger Freigabe bzw. Lieferung weiterer Gerstenmengen mit der Österreichischen Regierung in Verhandlung treten.

B. Andere Nahrungs- und Futtermittel.

1. a) Fettschweine (lebend) . . . . 8000 Stück,
Fettschweine (geschlachtet) . . . 8000 „ .

Ein möglichst großer Teil, wenigstens aber die Hälfte dieser Kontingente wird ab Juli dieses Jahres in gleichen Monatsraten bis halben September dieses Jahres, der Rest im Dezember 1920 und Januar 1921, zur Ausfuhr nach Österreich freigegeben werden.

b) Fett (Schweinespeck und Schweineschmalz) . . . . . 100 Waggons

Diese Fettmenge wird derart zur Ausfuhr nach Österreich freigegeben, daß sie ab Juli dieses Jahres in gleichen Monatsraten bis Ende des laufenden Jahres nach Österreich abtransportiert werden kann.

Sobald eine genauere Übersicht über die zur Ausfuhr nach Österreich verfügbaren Schweine- und Fettmengen im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen vorliegt, wird die Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen wegen allfälliger Lieferung weiterer Mengen dieser Artikel mit der Österreichischen Regierung in Verhandlungen treten.

2. a) Speisebohnen . . . . . 500 Waggons,
b) Spätkartoffel . . . . . 5000 „ .

Die Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen erklärt sich bereit, wegen Erhöhung der Ausfuhrkontingente für Speisebohnen und Spätkartoffel mit der Österreichischen Regierung in einem späteren Zeitpunkt in Verhandlung zu treten.

C. Rohstoffe.

Laut der als Beilage 3 angeschlossenen Liste.

Die Ausfuhrbewilligungen hierfür sind derart zu erteilen, daß der Bezug der in der Liste angeführten Hanfmengen innerhalb sechs Monaten vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Übereinkommens, der der übrigen Rohstoffe in annähernd gleichen Monatsraten während der Dauer dieses Übereinkommens erfolgen kann.

§ 2.

Die kaufmännische Abwicklung des Bezuges der im § 1 genannten Kontingente erfolgt auf Grund besonderer Verträge zwischen den von den beiderseitigen Regierungen damit zu betrauenden Stellen und Firmen.

Doch bleibt es jeder der beiden Regierungen vorbehalten, für ihren Teil allgemein oder mit Beschränkung auf einzelne der angeführten Waren auf eine solche Betrauung zu verzichten. In diesem Falle wird die Abwicklung des kontingentmäßigen Bezuges auf seiten desjenigen Teiles, der den Verzicht ausgesprochen hat, dem freihändigen Einkaufe bzw. Verkaufe durch beliebige zum Handel mit den betreffenden Waren befugte Firmen oder Personen überlassen.

§ 3.

Soweit ein solcher Verzicht von der Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen nicht ausgesprochen ist, verpflichtet sich die Österreichische Regierung, die im § 1 angeführten Kontingente nur bei den von der Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen für die Ausfuhr der betreffenden Waren legitimierten Stellen oder bei den von diesen Stellen bezeichneten Händlern oder Erzeugern einzukaufen oder einkaufen zu lassen. Im entgegengesetzten Falle wird die Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen die erforderlichen Ausfuhrbewilligungen den österreichischen Einkäufern über Verlangen unmittelbar ausfolgen.

Soweit anderseits die Österreichische Regierung nicht auf die Bezeichnung ausschließlich einkaufsberechtigter Stellen oder Firmen verzichtet hat, verpflichtet sich die Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen solche von anderen österreichischen Einkäufern zum Abverkauf verlangte Artikel vorerst den als ausschließlich einkaufsberechtigt bezeichneten österreichischen Stellen oder Firmen anzubieten und die bezüglichen Kaufabschlüsse erst dann zu tätigen, wenn und insoweit diese Stellen oder Firmen die Übernahme dieser Artikel abgelehnt haben. Die bezügliche Erklärung der österreichischen Stellen oder Firmen hat ehestens zu erfolgen.

II. Ausfuhr aus Österreich.

§ 4.

Die Österreichische Regierung verpflichtet sich, innerhalb des im § 1 bezeichneten Zeitraums, das ist bis zum 30. Juni 1921 für die in der angeschlossenen Liste (Beilage 4) genannten Waren die Ausfuhr der in dieser Liste angeführten Minimalkontingente nach dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen zu gestatten, und zwar in der Regel für jeden Artikel in annähernd gleichen Monatsraten.

§ 5.

Überdies erklärt sich die Österreichische Regierung bereit, über die Vermietung österreichischer Lokomotiven einen gesonderten Lokomotivleihvertrag abzuschließen.

Die Österreichische Regierung erhebt keine Einwendung daß die vom Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen mit österreichischen Fabriken abgeschlossenen Verträge, betreffend die Wiederinstandsetzung von Eisenbahnbetriebsmitteln, auch weiterhin wirksam bleiben.

Sollte die Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen beabsichtigen, solche Abkommen noch mit anderen Unternehmungen zu schließen oder die bereits bestehenden Verträge je nach der Leistungsfähigkeit der Fabriken zu erweitern, so erklärt die Österreichische Regierung ihre Bereitwilligkeit, diesbezüglich der Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen möglichst entgegenzukommen.

§ 6.

Die kaufmännische Abwicklung des Bezuges der im § 4 bezeichneten Kontingente erfolgt in der Form freihändigen Einkaufs und Verkaufs durch beliebige, zum Handel mit den betreffenden Waren befugte Firmen oder Personen, soweit nicht eine der beiden Regierungen hiermit besondere Stellen oder Firmen betraut. In diesem Falle hat die betreffende Regierung diese Betrauung unter genauer Bezeichnung der in Betracht kommenden Stellen oder Firmen der anderen Regierung unverweilt mitzuteilen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 7.

Wo in diesem Übereinkommen als Mengenbezeichnung der Ausdruck „Waggon" gebraucht wird, sind darunter 10000 Kilogramm zu verstehen.

§ 8.

Die Regierungen der beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, keinerlei Maßnahmen zu ergreifen oder anzuwenden, durch welche die Ausfuhr von Waren in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles oder die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen an die Bezahlung des Kaufpreises in einer anderen Währung als in derjenigen eines der beiden vertragschließenden Teile oder an die Bedingung der Ablieferung der Exportvaluta gebunden werden soll.

Ebenso können Stellen oder Firmen, die von ihrer Regierung mit der Abwicklung der Lieferung von Kontingenten betraut werden, die Bezahlung in keiner anderen als in der Währung eines der beiden vertragschließenden Teile verlangen.

Über Guthaben, die auf Grund der Durchführung dieses Kontingentübereinkommens wechselseitig entstehen, kann im gegenseitigen Verkehre zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile frei, nach anderen Ländern aber nur mit Zustimmung der Finanzverwaltung oder Devisenzentrale des Landes verfügt werden, wo das Guthaben besteht.

§ 9.

Die Beistellung der Transportmittel hat in der Regel, wenn nicht im Spezialabkommen besondere Bestimmungen getroffen werden, durch den Ausfuhrstaat zu erfolgen.

§ 10.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile übernimmt die Verpflichtung, die Waren, für die zu seinen Gunsten vom anderen Teil ein Ausfuhrkontingent gewährt wurde, im Rahmen dieses Kontingents zur Einfuhr in sein Gebiet zuzulassen, auch wenn dafür ein Einfuhrverbot besteht oder späterhin erlassen werden sollte.

Soweit in den Kontingenten Waren enthalten sind, die im Ausfuhrstaat derzeit nicht ausfuhrverboten sind, wird von diesem Staate lediglich die Verpflichtung übernommen, für den Fall, als er während der Vertragsdauer alle oder einzelne dieser Waren unter Ausfuhrverbote stellen sollte, deren Ausfuhr im Rahmen der vorgesehenen Kontingente auch weiterhin zu gestatten.

Die vertragschließenden Teile erklären sich bereit, für den Fall der Verhängung solcher neuer Ausfuhrverbote für Waren, für die in diesem Abkommen keine Kontingente festgesetzt sind, mit dem anderen Teile unverzüglich in Verhandlungen über die Feststellung von Kontingenten zu treten, welche zur Ausfuhr nach den Gebieten des anderen Teiles zugelassen werden sollen. Die Abwicklung des Bezuges solcher nachträglich vereinbarter Kontingente erfolgt nach den Bestimmungen, die für die in diesem Übereinkommen bereits festgesetzten Kontingente getroffen worden sind.

Die beiden Regierungen erklären sich bereit, sobald die in diesem Übereinkommen festgesetzten Kontingente erschöpft sind, über deren Erhöhung in Verhandlungen zu treten.

IV. Austragung von Differenzen bei Abwicklung des Kontingentabkommens.

§ 11.

Wenn die Durchführung der in diesem Kontingentvertrage übernommenen Verpflichtungen durch Maßnahmen behindert wird, welche eine der beiden Regierungen ergriffen hat, insbesondere, wenn die Erteilung der im gegenwärtigen Abkommen vorgesehenen Ausfuhrbewilligungen oder die in § 9 vorgesehene Beistellung der Transportmittel nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, so hat derjenige Vertragsteil, der sich durch ein solches Vorgehen geschädigt erachtet, das Recht, Aufklärungen und erforderlichenfalls die Behebung der die vertragsmäßige Erfüllung hindernden Maßnahmen der anderen Regierung zu verlangen.

Zu diesem Zwecke hat der die Beschwerde geltend machende Vertragsteil sofort hiervon mittels schriftlicher Anzeige dem anderen Vertragsteile Mitteilung zu machen, worauf binnen vierzehn Tagen in Verhandlungen zur freundschaftlichen Beseitigung der Differenzen einzutreten ist. Diese Verhandlungen finden abwechselnd in Wien und Belgrad statt, zum ersten Male in der Hauptstadt desjenigen Teiles, der die Beschwerde erhoben hat.

§ 12.

In denjenigen Fällen, in denen die kaufmännische Abwicklung des Bezuges der in dem gegenwärtigen Abkommen angeführten Kontingente von seiten der Regierung des Staates, der das Kontingent gewährt hat, einer von ihr bezeichneten Stelle übertragen worden ist und diese Stelle die Abwicklung der kontingentmäßigen Lieferung nicht innerhalb der im gegenwärtigen Vertrage oder in den besonderen, hierüber abgeschlossenen Lieferungsverträgen dafür festgesetzten Fristen durchführt oder die Verträge über die Lieferung der Kontingentmengen nicht zustande kommen, ist der andere Teil berechtigt,

mit der Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen, insbesondere mit der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen, innezuhalten.

V. Wirksamkeitsbeginn und Dauer des Vertrages.

§ 13.

Das vorliegende Übereinkommen tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Wirksamkeit und ist nach Ablauf des Jahres 1920 am Ersten eines jeden Monats kündbar. Die Kündigung tritt nach dem Ablauf eines Monats vom Zeitpunkte ihrer Bekanntgabe an den anderen vertragschließenden Teil in Kraft.

Urkund dessen wurde dieses Abkommen von den beiderseitigen bevollmächtigten Vertretern unterfertigt.

Belgrad, am 26. August 1920. (Unterschriften.)

Beilage 3 zum Kontingentabkommen.

Ausfuhrkontingente aus Jugoslawien.

Tarif-Nr.		Menge bzw. Wert
	I. Textilstoffe.	
1.	Hanf	200 Waggons
	II. Drechsler- und Schnitzstoffe.	
2.	Kirsch-, Eben- und Weichselholz, allenfalls in vorgerichteten Stöcken	50 Waggons
	III. Bürstenbinder- und Flechtmaterial.	
3.	Reisstroh	10 Waggons
4.	Reisstrohbesen	20 „
5.	Weidenruten und Weidenstöcke, geschält	8 „
6.	Strohborten	2000 kg
	IV. Felle.	
7.	Kaninchen- und Hasenfelle	10 Waggons
	V. Gerbstoffe.	
8.	Eichen- und Kastanienholzextrakt	300 Waggons
	VI. Chemikalien.	
	a. Holzverkohlungsprodukte.	
9.	Holzessigsaurer Kalk	100 Waggons
10.	Roher Holzessig	10 „
11.	Azeton	10 „
12.	Formaldehyd	5 „
13.	Methylalkohol	20 „
14.	Holzteer	10 „
	b. Andere Chemikalien.	
15.	Schwefelkies	600 Waggons
16.	Karbid	100 „
17.	Schwefelsäure	30 „
18.	Salzsäure	20 „
19.	Weinstein und weinsäurehaltiges Material	50 „
20.	Trichloräthylen und Trichloräthan	5 „
	VII. Metalle und Metallwaren.	
21.	Blei in Blöcken	30 Waggons
22.	Kalzinierte Tonerde	100 „
23.	Zinkbleche	3 „
24.	Geschmiedete Nägel	18 „
25.	Gezogener Eisendraht	6 „
	VIII. Holz und Holzkohle.	
26.	Nutzhölzer, wie: Eiche, Esche, Buche, Weißbuche, Pappel	500 Waggons
27.	Brennholz	3000 „
28.	Holzkohle	1500 „
	IX. Verschiedene Waren.	
29.	Bienenwachs	3 Waggons
30.	Farbhölzer: Sumach und Fisetholz aus Albanien	10 „
31.	Opium und Heilkräuter	nur 3000000 Stück
32	Zement	1000 Waggons
33.	Elektroden	für 100000 Stück

Beilage 4 zum Kontingentabkommen.

Ausfuhrkontingente aus Österreich.

(Alle eingesetzten Werte verstehen sich in österreichischen Kronen.)

Tarif-Nr.		
	I. Eisen- und Metallwaren.	
1.	Stabeisen, Fassoneisen und eiserne Träger	12 000 000 K
2.	Stahl aller Art	25 000 000 K
3.	Drähte aus Eisen, nur wenn 5 v H unter und 95 v H über Nr. 22	40 000 000 K
4.	Krampen, Hauen, Heu- und andere Gabeln, Schaufeln, Hacken, Rechen und Harken	40 000 000 K
5.	Andere und gewerbliche Werkzeuge	30 000 000 K
6.	Wagenachsen	40 000 000 K
7.	Drahtstifte und Nägel, nur wenn 5 v H unter und 95 v H über Nr. 22	15 000 000 K
8.	Hufnägel	5 000 000 K
9.	Schrauben, Muttern und Nieten	15 000 000 K
10.	Bleche, und zwar:	
	a) Dynamobleche	2 Waggons
	b) Baubleche verschiedener Art	5 „
	gegen Lieferung von je 5 Waggons Kohle zu 4500 Kalorien für einen Waggon Blech.	
11.	Eisenkonstruktionen für öffentlichen und privaten Bedarf, für Straßenbrücken und Hochbau, auch Aufzüge, alles mit Ausnahme von Eisenbahnbrücken	200 000 000 K
12.	Eisenkonstruktionen für Eisenbahnbrücken	200 000 000 K
13.	Metallnägel	1 000 000 K
14.	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie deren Bestandteile	100 000 000 K
15.	Maschinen, Apparate und Pumpen, auch Hebewerke und Hebewerkzeuge, sowie Maschinenbestandteile mit Ausnahme von Armaturen	175 000 000 K
16.	Armaturen	2 000 000 K
17.	Nadeln und Hafteln sowie ähnliche kleine Gebrauchsgegenstände aus Eisen und Metall, Federn und Federnstahl	15 000 000 K
18.	Schienen, normal- und schmalspurige, vorbehaltlich der jeweiligen Genehmigung des österreichischen Staatsamtes für Verkehrswesen	50 000 000 K
19.	Sensen und Sicheln:	
	a) Sensen	600 000 Stück
	b) Sicheln	200 000
20.	Hufeisen	12 000 000 K
21.	Baubeschläge	10 000 000 K
22.	Röhrenverbindungsstücke Futings	10 000 000 K

Tarif-Nr.		Menge bzw. Wert
23.	Sporerwaren	7 000 000 K
24.	Kesselschmiedwaren mit Ausnahme von Blechen	8 000 000 K
25.	Verschiedene Gegenstände für Gasinstallation	2 000 000 K
26.	Brücken- und andere Gewichtswagen	10 000 000 K
27.	Drahtseile	3 000 000 K
28.	Installationsanlagen für Eisenbahnen, wie Bekohlungsanlagen, Drehscheiben, Waggon- und Lokomotivreinigungsanlagen, Wasserreservoire u. Wasserkräne, Schiebebühnen usw.	15 000 000 K
29.	Installationsmaterial für Eisenbahnsignalwesen, wie Distanz- und Vorsignale, Semaphore, fixe Scheiben, alles mit Ausnahme von Telephon- und Telegraphenmaterial	20 000 000 K
30.	Waren verschiedener Art aus Gußeisen und Schmiedeeisen, wie Herde, Herdplatten, Sparherde, Öfen, Sparkocher, Schlüssel und andere Waren aus Temperguß, Wohnungseinrichtungsgegenstände, verschiedene Zeugwaren, eiserne Fässer, feuerfeste eiserne Kassen	30 000 000 K
	II. Fahrzeuge.	
31.	Automobile, insbesondere Lastautomobile	50 000 000 K
32.	Fahrräder und deren Bestandteile	10 000 000 K
33.	Schiffsbagger nebst Remorqueuren, Kähnen und allem Zubehör	12 000 000 K
34.	Wasserfahrzeuge	—
35.	Normalspurige Güterzugslokomotiven	4 bis 5 Stück
36.	Normalspurige Eisenbahnwaggons aller Art	70 000 000 K
37.	Fahrbetriebsmittel aller Art für Schmalspurbahnen, von 760 mm Spurweite, wie Lokomotiven, Güter- und Personen- und Postwaggons usw., vorbehaltlich der jeweiligen Genehmigung des österreichischen Staatsamtes für Verkehrswesen	120 000 000 K
38.	Wagen für elektrische Straßenbahnen	50 Triebwagen, 100 Beiwagen
39.	Reserveteile aller Art für Lokomotiven und Waggons	2 000 000 K
	III. Elektrotechnisches Material.	
40.	Telegraphen- und Telephonapparate und Material mit jeweiliger vorheriger Zustimmung der österreichischen Post- und Telegraphendirektion	50 000 000 K
41.	Schwachstromanlagen und Material	4 000 000 K
42.	Starkstromanlagen und Material, auch Akkumulatoren	50 000 000 K
43.	Elektrische Glühlampen	10 000 000 K
	IV. Papier.	
44.	Zeitungsdruckpapier unter Voraussetzung von ausfuhrzollfreier Gegenlieferung von je einem Waggon trocken gedachter Zellulose und acht Waggons Kohle für einen Waggon Rotationspapier für das nächste Halbjahr . . . . monatlich	10 Waggons
45.	Zeitungsflachdruckpapier	25 000 000 K
46.	Kommerzpapier aller Art, wie: Druck-, Schreib-, Zeichen- und Packpapier	65 000 000 K
47.	Pappen	3 000 000 K
48.	a) Erzeugnisse der Papierwarenindustrie, wie: Briefpapier und Kuverts mit und ohne Verzierung, Geschäftsdrucksorten, Geschäftsbücher, Schulhefte usw. sowie	
	b) Erzeugnisse der Buch- und Steindruckindustrie, als: Druck von Schulbüchern und sonstigen Druckschriften aller Art, Druck von Wertpapieren, Banknoten, Briefmarken, Stempeln, Aktien, Landkarten usw., auch Säcke, Düten und ähnliche Erzeugnisse aus Papier, unbedruckt oder mit Firmaaufdrucken oder in Verbindung mit anderen Stoffen	30 000 000 K
49.	Dachpappe	3 000 000 K
50.	Photochemische Papiere	2 000 000 K
	VI. Material für Druckereien.	
51.	Druckerschwärze	3 000 000 K
52.	Druckereimaschinen aller Art, darunter auch Setzmaschinen	10 000 000 K
53.	Setzkasten	200 000 K
54.	Lithographiesteine	200 000 K
55.	Walzenmasse	200 000 K
56.	Drucklettern, Messinglinien und Ornamente unter Voraussetzung von ausfuhrzollfreier Gegenlieferung von Blei und Antimon in gleichem Gewichte	8 000 000 K
	VII. Textilien.	
57.	Gespinste:	
	a) Garne aus Baumwolle grober und mittlerer Nummern	400 000 kg
	b) Web- und Strickgarne bis Nr. 24 (zweifach)	100 000 kg
58.	Textilitsäcke und Säcke aus Papiergeweben	15 000 000 K
59.	Wachstuch aus Papiergarn oder Mischgeweben	2 000 000 K
60.	Papiermacherfilze	1 000 000 K
61.	Technische Artikel aus Gespinstfasern	10 000 000 K
62.	Hutbänder	2 000 000 K
63.	Hutstumpen	2 000 000 K
64.	und 65. gestrichen.	
	VIII. Leder.	
66.	Antriebsriemen aller Art	5 Waggons
67.	Sohlenleder	12 „
68.	Technische Artikel aus Leder und Rohhaut	500 000 K
	IX. Chemikalien und Farben.	
69.	Spreng- und Explosivstoffe:	
	a) Dynamit	12 Waggons
	Dynammon, unter Voraussetzung von ausfuhrzollfreier Gegenlieferung von 7 Waggons Kohle und 1/2 Waggon Azeton für je einen Waggon Dynamit, Dynammon	48 „
	b) rauchlose Gelatine, Jagdpulver	24 „
	c) Sprengkapseln	1 500 000 K
	d) Zündschnüre	500 000 K
	e) Glühzünder	2 000 000 K
70.	Harz und Harzprodukte, auch Kolophonium und Brauerpech	3 000 000 K
71.	Arzneimittel, auch Sera gegen Infektionskrankheiten für Menschen und Tiere nur mit Bewilligung der österreichischen Fachstelle zur Bewirtschaftung von Arzneimitteln	18 000 000 K
72.	Zündhölzchen	12 000 000 K
73.	Gips	3 000 000 K

Tarif-Nr.		Menge bzw. Wert
74.	Magnesit:	
	a) gesintert und gemahlen,	
	b) Magnesitziegel, unter der Voraussetzung von ausfuhrzollfreier Gegenlieferung von je einem Waggon Kohle für einen Waggon Sintermagnesit und je zwei Waggons Kohle für einen Waggon Magnesitziegel	24 000 000 K
75.	Asbestwaren und Asbest für Filter	18 000 000 K
76.	Graphit	3 000 000 K
77.	Schmirgel und anderes Schleifmaterial, auch Schmirgelpapier	5 000 000 K
78.	Blutalbumin	500 000 K
79.	Ätherische Öle	6 000 000 K
80.	Mineralölprodukte, und zwar:	
	a) Vaselin, gelb	9 Waggons
	b) „ weiß	9 „
	c) Vaselinöl, weiß	6 „
	d) Konsistente Maschinenöle	6 „
	e) Kraftonfett	12 „
	f) Bohröl	3 „
81.	Sonstige nicht besonders benannte Chemikalien und chemische Produkte bei Artikeln, die der staatlichen Bewirtschaftung in Österreich unterliegen, vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Stellen	40 000 000 K
82.	Preßhefe	30 000 000 K
83.	Firnisse und Lacke aller Art	10 000 000 K
84.	Mineralische, chemische und Erdfarben	12 000 000 K
85.	Ammoniak:	
	a) 150 Flaschen Ammoniak à 20 kg	150 Flaschen
	b) Ammoniakwasser, unter Voraussetzung von ausfuhrzollfreier Gegenlieferung von Ätznatron in einem noch festzusetzenden Ausmaße	36 Waggons
	XI. Verschiedene Waren.	
86.	Laboratoriumsbehelfe, chirurgische, medizinische und wissenschaftliche Instrumente aller Art und Lehrmittel	36 000 000 K
87.	Verschiedene technische Artikel aus Glas, Kautschuk und Keramik	16 000 000 K
88.	Säure- und feuerfeste Ziegel und Steine	3 000 000 K
89.	Dichtungsmaterial	12 000 000 K
90.	Pinsel	2 000 000 K
91.	Holzstifte	500 000 K
92.	Fourniere und Möbelleisten	2 000 000 K
93.	Bretteljalousien	5 000 000 K
94.	Wand- und Bodenbelagsplatten	12 000 000 K
95.	Schneiderpuppen	1 000 000 K
96.	Knöpfe, aller Art aus Steinnuß, Horn, Bein, Perlmutter, Porzellan, Glas, Holz, Eisen und Metall und mit Stoffüberzug	10 000 000 K

Das vorstehende Abkommen ist am 7. Dezember 1920 in Kraft getreten und wird hiermit kundgemacht.

(Unterschriften.)

Österreich und Rumänien.

Provisorisches Handelsübereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Rumänien, vom 14. August 1920. (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich vom 15. Dezember 1920 Nr. 40.)

Artikel I.

Die Angehörigen, die Schiffe und die Natur- und Gewerbserzeugnisse eines der vertragschließenden Teile werden in den Gebieten des anderen alle Privilegien, Freiheiten und Vorteile genießen, welche irgendeiner anderen Nation zukommen.

Durch die vorstehende Bestimmung soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in den Gebieten der vertragschließenden Teile in bezug auf Handel, Gewerbe, Polizei und allgemeine Sicherheit bestehen und auf alle Fremden im allgemeinen Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

Artikel II.

Die Natur- und Gewerbserzeugnisse des einen Teiles sollen bei der Einfuhr nach den Gebieten des andern Teils keiner anderen oder ungünstigeren Behandlung unterliegen, als sie irgendeiner anderen Nation zugestanden wurde, und insbesondere weder höheren noch anderen Zollen oder Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, die von den Erzeugnissen oder Waren irgendeiner andern Nation erhoben werden.

Als Gewerbserzeugnisse der Gebiete eines der vertragschließenden Teile werden auch die daselbst durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im Veredlungsverkehr erzeugten Gegenstände angesehen werden.

Für die Ausfuhr nach den Gebieten des anderen Teils dürfen weder andere noch höhere Ausfuhrzölle oder Abgaben erhoben werden, als für die Ausfuhr der gleichen Waren nach irgendeinem anderen Staate.

Die für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder von Korporationen erhobenen inneren Abgaben, welche die Herstellung, die Erzeugung oder den Verbrauch einer Ware im Gebiete eines der vertragschließenden Teile belastet oder belastet werden, sollen unter keinem Vorwand die Erzeugnisse des andern Teils in stärkerer oder lästigerer Weise treffen, als die einheimischen Erzeugnisse der gleichen Art.

Artikel III.

Die vertragschließenden Teile gestehen sich gegenseitig die Freiheit der Durchfuhr über ihre Gebiete zu, und zwar sowohl auf Eisenbahnen als auch auf schiffbaren Wasserläufen und Kanälen für Personen, Waren, Eisenbahnwagen, Schiffe und für den Postdienst.

Die Durchfuhr bleibt von allen Zöllen und ähnlichen Abgaben frei und darf keinen unnützen Verzögerungen oder Beschränkungen unterworfen werden.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, die Durchfuhr in folgenden Fällen angemessenen und vollkommen zu rechtfertigenden Verboten oder Beschränkungen zu unterwerfen:

a) aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
b) aus Gründen der Gesundheits- und Veterinärpolizei, insbesondere zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen und zum Schutze von Nutzpflanzen, namentlich gegen Insekten und andere Schädlinge, alles dies nach Maßgabe der anerkannten internationalen Grundsätze:
c) unter außerordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedarf.

In keinem Falle wird jedoch die Durchfuhr verboten oder Beschränkungen unterworfen werden, die nicht gleichzeitig und in gleicher Weise auch auf die Durchfuhr aller anderen Länder, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, Anwendung finden.

Artikel IV.

Mit Rücksicht auf die herrschenden außerordentlichen Verhältnisse behalten sich die vertragschließenden Teile wechselseitig volle Freiheit vor, die Ein- und Ausfuhr auch in ihrem gegenseitigen Verkehre Verboten und Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel V.

Auf den Eisenbahnen sollen sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise und aller den Eisenbahnverkehr betreffenden öffentlichen Abgaben als auch der Zeit und Art der Abfertigung keine Unterschiede zwischen den Angehörigen und Gütern der vertragschließenden Teile gemacht werden. Namentlich sollen in diesen Beziehungen die aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des andern Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporte nicht ungünstiger behandelt werden als die aus dem Gebiete des betreffenden Teiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Aus Rumänien herrührende oder dahin bestimmte Transporte werden auf den österreichischen Eisenbahnen keinen höheren Tarifen unterliegen und keine geringeren Erleichterungen genießen, als für gleichartige österreichische oder aus einem dritten Staate herrührende Transporte auf derselben Beförderungsstrecke, in derselben Verkehrsrichtung und im allgemeinen unter denselben Bedingungen gewährt werden.

Das gleiche gilt auf den Bahnen Rumäniens für Transporte, die aus Österreich herrühren oder nach Österreich bestimmt sind.

Artikel VI.

Die Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile genießen ebenso wie ihr Eigentum, ihre Schiffe und Boote in allen Häfen und auf allen Binnenwasserstraßen der beiden Gebiete in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung wie die eigenen Staatsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote.

Insbesondere sind die Schiffe und Boote eines jeden der vertragschließenden Teile berechtigt, Waren jeder Art und Reisende von und nach allen Häfen und Plätzen des anderen Teiles, zu denen dessen eigene Schiffe und Boote Zugang haben, unter keinen ungünstigeren Bedingungen zu befördern, als sie bei den Schiffen und Booten des betreffenden Landes zur Anwendung gelangen. Sie sind auf dem Fuße der Gleichberechtigung mit den Schiffen und Booten des eigenen Landes zu behandeln, soweit es sich um Benutzung der Hafen- und Ländeeinrichtungen sowie um Hafen- und Ländeabgaben jeder Art handelt. Es fallen darunter die Anlege-, Lade- und Löschungseinrichtungen, die Tonnengelder und -gebühren, die Kai-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- und sonstigen Abgaben und Gebühren aller Art, die im Namen und für Rechnung der Regierung oder im Namen und für Rechnung von öffentlichen Beamten, Privatpersonen, Körperschaften oder Anstalten aller Art erhoben werden.

Gesteht einer der beiden vertragschließenden Teile irgendeinem dritten Staate eine Vorzugsbehandlung zu, so tritt diese Behandlung unverzüglich und bedingungslos auch für den anderen Teil in Kraft.

Der Personen- und Schiffsverkehr unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen, die sich aus den Zoll- und Polizeivorschriften, aus den Vorschriften über das Gesundheitswesen sowie über die Ein- und Auswanderung, endlich aus den Ein- und Ausfuhrverboten ergeben.

Auf der rumänischen Donaustrecke dürfen österreichische Schiffe regelmäßige Schiffsverbindungen für Reisende und Güter zwischen rumänischen Häfen nur mit besonderer Ermächtigung der Rumänischen Regierung unterhalten. Das gleiche gilt für rumänische Schiffe und Boote auf der österreichischen Donaustrecke.

Artikel VII.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Handels- und Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles persönlich oder durch Reisende, die in ihren Diensten stehen und bevollmächtigt sind, sie zu vertreten, bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Wareneinkäufe zu machen oder bei Kaufleuten oder anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern aufzunehmen, ohne hierfür eine besondere Steuer oder Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimation versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Gewerbelegitimationskarten sind nach dem in der Anlage enthaltenen Muster auszufertigen[1]).

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei der Ausübung ihrer Gewerbebetriebe zu beobachten sind.

Hinsichtlich der Formalitäten aller Art, denen die Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) in den Gebieten der vertrag-

[1]) Hier nicht mitabgedruckt.

schließenden Teile unterworfen sind, sichern sich beide Teile eine Behandlung zu, welche nicht ungünstiger sein wird als die, welche irgendeiner anderen Nation zugestanden worden sein sollte.

Artikel VIII.

Die einem Einfuhrzolle unterliegenden Waren, die als Muster dienen und von rumänischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden nach Österreich oder von österreichischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden nach Rumänien eingeführt werden, sollen gegenseitig unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in ein Zollager nötigen Zollformalitäten zeitweilig zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sollen gemäß den Gesetzen oder Vorschriften erfüllt werden, die in den betreffenden Gebieten entweder schon bestehen oder noch erlassen werden.

Die Wiederausfuhr der Muster ist in den beiden Ländern bei der Einfuhr entweder durch Hinterlegung der betreffenden Zollgebühren oder durch Kaution sicherzustellen.

Artikel IX.

Eine zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird ferner für folgende Gegenstände unter der Bedingung, daß dieselben binnen einer im voraus bestimmten Frist zurückgeführt werden, und daß die Identität der eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, zugestanden:

1. Gegenstände, welche bestimmt sind, ausgebessert zu werden, ohne daß ihre Natur und ihre Benennung im Handel eine wesentliche Veränderung erfährt.

2. Gebrauchte, bezeichnete Säcke sowie Fässer, welche aus den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles eingeführt werden, um gefüllt oder entleert wieder ausgeführt zu werden oder welche wieder eintreten, nachdem sie gefüllt bzw. entleer, ausgeführt worden waren.

3. Waren (mit Ausnahme von Verzehrungssteuergegenständen), welche aus dem freien Verkehre der Gebiete des einen der vertragschließenden Teile in die Gebiete des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Messe- oder Marktverkehr versendet werden; für alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Waren, welche außerhalb des Messe- oder Marktverkehrs auf ungewissen Verkauf eingeführt wurden, in beiden Staaten bei der Einfuhr entweder durch Hinterlegung der entsprechenden Zollgebühr oder durch Kaution sicherzustellen.

Es besteht Einverständnis, daß auf den gegenseitigen Verkehr zwischen den vertragschließenden Teilen in allen obigen Belangen keine ungünstigere Behandlung angewendet werden solle, als jene, welche irgendeine andere Nation in denselben Belangen genießt.

Artikel X.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Handhabung der Bestimmungen dieses Übereinkommens eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, das jeder Teil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt, und daß die vertragschließenden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmanns zu verständigen.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund der beiden ersten Absätze dieses Artikels ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz in den Gebieten des beklagten vertragschließenden Teiles, beim zweiten Streitfalle in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles und so fort abwechselnd in den Gebieten des einen oder des anderen Teiles. Derjenige Teil, in dessen Gebieten das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes. Er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im gegebenen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten, wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Artikel XI.

Das gegenwärtige provisorische Abkommen tritt an dem Tage der Genehmigung durch die beiderseitigen Regierungen, die möglichst bald erteilt werden soll, in Kraft.

Es kann von jedem der vertragschließenden Teile nach Ablauf eines Jahres gekündigt werden; es tritt sodann nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tage außer Kraft, an dem die Kündigung dem andern vertragschließenden Teile bekanntgegeben worden ist.

Bukarest, am 14. August 1920. (Unterschriften.)

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des provisorischen Handelsübereinkommens, welches am heutigen Tage zwischen Rumänien und Österreich abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten

Bevollmächtigten die folgenden Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Teil des Vertrags selbst bilden sollen:

Zu Artikel I.

Demgemäß werden die Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile einschließlich der Aktiengesellschaften und anderen wirtschaftlichen Vereinigungen in allem, was den gegenseitigen Handelsverkehr, den Betrieb von Handelsgeschäften und die Ausübung von Handels-, Gewerbe- oder Verkehrsunternehmungen betrifft, nicht ungünstiger behandelt werden als die Angehörigen irgendeiner anderen Nation.

Sie werden für ihre Person, ihr Eigentum, ihre Rechte und Interessen den gleichen Rechtsschutz genießen wie die eigenen Staatsangehörigen. Sie werden die Freiheit haben, wie die Einheimischen ihre Geschäfte selbst zu führen oder deren Führung einer Person eigener Wahl zu übertragen, ohne in diesen Beziehungen anderen Beschränkungen als solchen zu unterliegen, welche durch allgemeine Landesgesetze festgesetzt sind.

Sie werden bei allen Gerichten und Behörden ebenso wie die Einheimischen und die Angehörigen irgendeiner anderen Nation freien und ungehinderten Zutritt haben, um ihre Rechte zu vertreten und sich zu verteidigen. Sie können sich zur Wahrung ihrer Interessen der von ihnen selbst gewählten Anwälte oder Vertreter bedienen, ohne dabei anderen als den allgemeinen, durch die Landesgesetze festgestellten Beschränkungen zu unterliegen, und werden in jeder Hinsicht ebenso behandelt werden; wie die Einheimischen oder Angehörigen irgendeiner anderen Nation.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Teils ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen Teils gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte auszuüben und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen.

Ihre Zulassung zum inländischen Geschäftsbetrieb erfolgt gemäß den bei jedem der vertragschließenden Teile bestehenden gesetzlichen Vorschriften, doch sollen sie in dieser wie in jeder anderen Beziehung dieselben Rechte und die gleiche Behandlung genießen, wie die gleichartigen Gesellschaften irgendeiner anderen Nation.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile, einschließlich der Handelsgesellschaften, Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen, werden für die Ausübung von Handels- und Industriegeschäften im Gebiete des anderen Teils keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben oder Gebühren als jene zu entrichten haben, die von den Einheimischen eingehoben werden.

Zu Artikel II.

Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich sonach, dem anderen jede Begünstigung und alle Vorrechte oder Ermäßigungen von Gebühren zu gewähren, die er einer dritten Macht schon gewährt hat oder in den genannten Beziehungen künftig noch gewähren könnte.

Diese Behandlung, welche sich die vertragschließenden Teile gegenseitig zugesichert haben, gilt auch insbesondere hinsichtlich der Handhabung der Zollvorschriften, der Zollbehandlung, des Vorgangs bei der Untersuchung und Analysierung der zur Einfuhr gelangenden Waren, der Bedingungen für die Bezahlung der Zölle und Gebühren, der Klassifikation und Auslegung der Zolltarife und der Handhabung der Monopole.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die vertragschließenden Teile, solange auf seiten eines von ihnen Ausfuhrzölle bestehen, von Zeit zu Zeit durch Vermittlung ihrer diplomatischen oder wirtschaftlichen Vertretungen ihre Beobachtungen über die Wirkung dieser Ausfuhrzölle auf den gegenseitigen Handelsverkehr austauschen und sich gegenseitig ihre Wünsche hinsichtlich einer Revision der Ausfuhrzölle bekanntgeben werden, die sodann zum Gegenstande von Verhandlungen gemacht werden sollen.

Durch die Bestimmungen des Artikels II soll kein Eintrag geschehen den Begünstigungen, welche Nachbarstaaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs zugestanden sind.

Zu Artikel III.

Es besteht Einverständnis darüber, daß Durchfuhrsendungen, welche beim Inkrafttreten des Verbots bereits in das Gebiet des Staats, der das Verbot erlassen hat, eingetreten sind, durch das Verbot nicht getroffen werden, sondern nach ihrem Bestimmungsort weitergeleitet werden sollen.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß im Sinne des Artikels III nur solche Sendungen als Durchfuhrsendungen anzusehen sind, die beim Eintreffen in das Durchfuhrland bereits die Bestimmung nach dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teils über eine bestimmte Grenzstation, oder wenn sie aus dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teils herrühren, die Bestimmung nach einem dritten Lande über eine bestimmte Grenzstation an sich tragen.

Eine von der Partei freiwillig veranlaßte Zwischenlagerung benimmt solchen Sendungen den Charakter von Durchfuhrsendungen.

Die Durchfuhr wird nicht an die Einholung von besonderen Bewilligungen gebunden.

Die Beobachtung der in den Zollvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung von Durchfuhrsendungen sowie der gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Waren, welche den Gegenstand einer inneren Abgabe oder eines Staatsmonopols bilden, bleibt unberührt.

Jeder der vertragschließenden Teile hat das Recht, seine Durchfuhrsendungen durch Zivilpersonen begleiten zu lassen.

Zu Artikel IV.

Von dem gemeinsamen Wunsche geleitet, möglichst den Übergang zu voller Freiheit des gegenseitigen Handelsverkehrs herbeizuführen und zu diesem Zwecke die Beschränkungen, die einstweilen mit Rücksicht auf die herrschenden außerordentlichen Verhältnisse aufrechterhalten werden müssen, nach Möglichkeit zu mildern und allmählich zu beseitigen, kommen die vertrag-

schließenden Teile im allgemeinen überein, bei der Handhabung der bei ihnen bestehenden Einfuhr- und Ausfuhrverbote und bei der Erteilung von Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr von Gütern, die sich auf der Verbotsliste befinden, den Bedürfnissen des Verkehrs nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und durch eine liberale Praxis die Wiederherstellung regelmäßiger Handelsbeziehungen und eines lebhaften Warenaustausches zwischen den beiderseitigen Gebieten soweit als tunlich zu fördern und zu erleichtern.

Im besonderen sollen bei der Handhabung der Einfuhr- und Ausfuhrverbote beiderseits folgende Bestimmungen beobachtet werden:

1. Auf den Verkehr, für den durch Artikel IX Punkt 1 und 2 des provisorischen Abkommens über die Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen, die zeitweilige Befreiung von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen ausgesprochen wird, finden Einfuhr- und Ausfuhrverbote keine Anwendung, jedoch unbeschadet der Zollvorschriften zur Sicherung der Wiedereinfuhr und Wiederausfuhr.

2. Ebenso können die Muster, welche Geschäftsreisende im Sinne des Artikels VIII des provisorischen Abkommens über die Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen mit sich führen, ohne Rücksicht auf bestehende Verbote ein- und ausgeführt werden, wenn genügende Sicherheit dafür geleistet wird, daß die Muster nicht in dem Lande, in das sie eingeführt werden, verbleiben, sondern nach Beendigung der Reise wieder ausgeführt werden.

3. Die Regierungen der beiden vertragschließenden Teile erklären sich ferner bereit, fallweise Ausnahmen von den bestehenden Einfuhr- und Ausfuhrverboten zu dem Zwecke zuzugestehen, daß Rohstoffe und Halbfabrikate aus dem Gebiete des einen Teils in das des anderen gebracht werden, um daselbst verarbeitet oder veredelt und nach erfolgter Verarbeitung oder Veredelung wieder in das Gebiet zurückgeführt zu werden, aus dem die betreffenden Rohstoffe oder Halbfabrikate herrührten.

Sie behalten sich jedoch vor, dabei die Bedingungen festzusetzen, welche notwendig sind, um die Rückausfuhr bzw. Rückeinfuhr der veredelten Ware zu gewährleisten und um zu verhüten, daß unter dem Vorwande eines solchen Veredelungsverkehrs einem Ausfuhrverbot unterliegende Gegenstände als Roh- oder Hilfsstoffe für die Erzeugung der veredelten Ware verwendet und mit dieser ausgeführt werden.

Die Bestimmungen der beiderseitigen Zollvorschriften über die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs bleiben hiervon unberührt.

4. Die vertragschließenden Teile werden für die gegenseitige Ein- und Ausfuhr keinerlei Verbote und Beschränkungen erlassen oder beibehalten, welche sich nicht in gleicher Weise auf die Ein- und Ausfuhr der gleichen Waren im Verkehre mit irgendeinem anderen Lande erstrecken.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß diese Bestimmung sich nicht auf Bewilligung von Einzelausnahmen gegenüber den bestehenden Einfuhr- und Ausfuhrverboten oder auf Vereinbarungen erstreckt, durch die einer der beiden vertragschließenden Teile einem dritten Staate unter dem Titel der Kompensation die Lieferung oder Gestattung des Bezugs bestimmter Warenkontingente einräumt.

5. Inwieweit für begrenzte Kontingente bestimmter Waren Ausnahmen von den bestehenden Einfuhr- und Ausfuhrverboten wechselseitig zugestanden werden, wird vorläufig in dem gesondert zu schließenden Kontingentübereinkommen bestimmt.

Ansuchen über Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen, die über die in diesem Abkommen festgesetzten Kontingente hinausgehen oder daselbst nicht aufgeführte Waren betreffen, werden von den Regierungen der vertragschließenden Teile gemäß den oben ausgesprochenen Grundsätzen wohlwollender Prüfung unterzogen, und soweit es die wirtschaftlichen Interessen des betreffenden Staates gestatten, in zustimmendem Sinne erledigt werden.

6. Um die Durchführung dieser Grundsätze und die Einhaltung eines der Gegenseitigkeit entsprechenden Vorgehens auf beiden Seiten sicherzustellen, werden die beiden vertragschließenden Teile sich von Zeit zu Zeit durch Vermittlung ihrer diplomatischen oder wirtschaftlichen Vertretungen in Wien und Bukarest ihre Wünsche hinsichtlich der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen bekanntgeben und in Verhandlungen darüber eintreten, in welchem Umfange diesen Wünschen — sei es durch Gewährung von Kontingenten für die Ein- oder Ausfuhr bestimmter Artikel, sei es durch die Erteilung von Einzelbewilligungen — Rechnung getragen werden kann.

Zu Artikel V.

Die beiden vertragschließenden Teile kommen überein, daß Lokomotiven, Waggons und Schiffe, welche einer von ihnen in das Gebiet des anderen zum Zwecke der Abholung von Waren entsendet hat, unter keinem wie immer gearteten Vorwand dort zurückbehalten werden dürfen, sondern jederzeit unbehindert wieder austreten bzw. zurückkehren können.

Alle anderen Fragen, betreffend den Eisenbahnverkehr zwischen den zwei Staaten, sind einer besonderen Vereinbarung zwischen den Eisenbahnverwaltungen der beiden vertragschließenden Teile vorbehalten.

Zu Artikel VI.

Durch die Bestimmung des letzten Absatzes des Artikels VI wird das Recht der Staffelfahrt nicht berührt und es dürfen daher österreichische Schiffe auch in den Häfen der rumänischen Donaustrecke aus dem Ausland gebrachte Reisende und Güter landen oder löschen sowie in diesen rumänischen Häfen nach dem Auslande bestimmte Reisende und Güter übernehmen.

Die See- und Flußschiffahrtsunternehmungen sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des anderen Teiles irgendeiner Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Zu Artikel VII.

Den Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden einschließlich der Handlungsreisenden, die in ihrem Dienste stehen und bevollmächtigt sind, sie zu vertreten, wird gegen Vorlage der im Artikel VII erwähnten Gewerbelegitimations-

karte das Visum für die Einreise ohne Verzögerung erteilt werden, sofern nicht im Einzelfalle begründete Bedenken gegen die Zulassung einer bestimmten Person aus Rücksichten der Staatssicherheit obwalten.

Bukarest, am 14. August 1920. (Unterschriften.)

Das vorstehende Abkommen samt Schlußprotokoll ist am 6. Oktober 1920 in Kraft getreten und wird hiermit kundgemacht.

(Unterschriften.)

Kontingentübereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Rumänien vom 14. August 1920. (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich vom 15. Dezember 1920 Nr. 41.)

§ 1.

Die Königlich Rumänische Regierung verpflichtet sich, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrages bis zum 31. August 1921 für die in der angeschlossenen Liste A genannten Waren die Ausfuhr der in dieser Liste angeführten Minimalkontingente nach der Republik Österreich zu gestatten und die hierfür erforderlichen Ausfuhrbewilligungen zu erteilen.

Demgegenüber verpflichtet sich die Österreichische Regierung, ihrerseits innerhalb des gleichen Zeitraumes für die in der angeschlossenen Liste B genannten Waren die Ausfuhr nach Rumänien zu gestatten und die hierfür erforderlichen Ausfuhrbewilligungen zu erteilen.

Die beiden vertragschließenden Regierungen erteilen dem am 17. August 1920 zwischen der Firma Österreichische Industriewerke Warchalowski, Eißler & Co., A. G. in Wien, und dem Königlich Rumänischen Verkehrsministerium bezüglich der Reparatur von 500 Lokomotiven abgeschlossenen Vertrage ihre Genehmigung.

§ 2.

Soweit in den Kontingenten Waren enthalten sind, deren Ausfuhr im Ausfuhrstaate nicht verboten ist, beschränkt sich die Verpflichtung dieses Staates darauf, daß er, wenn er während der Vertragsdauer alle oder einzelne dieser Waren unter Ausfuhrverbot stellen sollte, deren Ausfuhr im Rahmen der vorgesehenen Kontingente trotzdem auch weiterhin gestattet.

Für den Fall, daß neue Ausfuhrverbote für Waren verhängt werden sollten, für die in diesem Abkommen keine Kontingente festgestellt sind, erklären sich die vertragschließenden Teile bereit, jeweils über Verlangen des anderen Teiles unverzüglich in Verhandlungen über die Feststellung von Kontingenten dieser Waren einzutreten, welche zur Ausfuhr nach den Gebieten des anderen Teiles zugelassen werden sollen.

Ferner erklären sich die beiden Regierungen bereit, sobald die in diesem Übereinkommen festgesetzten Kontingente erschöpft sein werden, über deren Erhöhung in Verhandlung zu treten.

§ 3.

Jeder der vertragschließenden Teile übernimmt die Verpflichtung, die Waren, für die zu seinen Gunsten dem anderen Teile ein Ausfuhrkontingent gewährt wurde, im Rahmen dieses Kontingentes zur Einfuhr in sein Gebiet zuzulassen, auch wenn dafür ein Einfuhrverbot besteht oder späterhin erlassen werden sollte.

§ 4.

Die tatsächliche Durchführung des Bezuges der in den Listen A und B zu § 1 verzeichneten Kontingente bleibt dem legitimen freien Handel überlassen, soweit nicht eine der beiden Regierungen hiermit eine besondere unter ihrer Kontrolle stehende Stelle offiziell betraut. In diesem Falle hat die betreffende Regierung diese Betrauung unter genauer Bezeichnung der in Betracht kommenden Stellen der anderen Regierung unverweilt mitzuteilen.

Die Betrauung kann sich auch auf das ganze für eine bestimmte Warengattung festgesetzte Kontingent oder auch nur auf einen Teil desselben beziehen.

Wenn die Ausfuhr eines der in den Listen A und B genannten Artikels von der Regierung des Ausfuhrlandes ausschließlich bestimmten Stellen im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen vorbehalten wird, so ist die Regierung des anderen vertragschließenden Teiles verpflichtet, diese Waren bis zur Höhe des vereinbarten Kontingentes ausschließlich bei der vom Ausfuhrlande bezeichneten Stelle einzukaufen oder einkaufen zu lassen.

Wenn einer der in den Listen A und B zu § 1 genannten Artikel im Einfuhrlande der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegt und wenn aus diesem Grunde der Bezug der für diesen Artikel festgesetzten Kontingente durch die Regierung des Einfuhrlandes ausschließlich bestimmten Stellen im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen vorbehalten wird, so ist die Regierung des Ausfuhrlandes verpflichtet, bis zur Erschöpfung dieser Kontingente Ausfuhrbewilligungen für die betreffende Warengattung nur diesen Stellen oder ihren ausgewiesenen Vertretern zu erteilen.

Jeder der beiden Regierungen bleibt vorbehalten, die Betrauung einer bestimmten Stelle mit der Abwicklung der kontingentmäßigen Bezüge oder Lieferungen für erloschen zu erklären bzw. sie einer anderen Stelle im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 dieser Paragraphen zu übertragen. Im Falle einer vollständigen Widerrufung einer solchen Betrauung bleibt die Abwicklung der weiteren kontingentmäßigen Lieferungen dem legitimen freien Handel überlassen.

§ 5.

Die Regierungen der beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, keinerlei Maßnahmen zu ergreifen oder anzuwenden, durch welche die Ausfuhr von Waren in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils oder die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen an die Bedingung der Bezahlung des Kaufpreises in einer anderen Währung als in derjenigen eines der beiden vertragschließenden Teile oder an die Bedingung der Ablieferung der Exportvaluta gebunden werden soll.

Ebenso können Stellen, die im Sinne des Absatzes 1 des § 4 von ihrer Regierung mit der Abwicklung der Lieferung

von Kontingenten betraut werden, die Bezahlung in keiner anderen Währung als in der eines der beiden vertragschließenden Teile verlangen.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß die Bezahlung nach Wahl der Interessenten auch in anderen fremden Währungen geleistet werden kann.

Über Guthaben, die auf Grund der Durchführung dieses Kontingentübereinkommens beiderseits entstehen, kann im gegenseitigen Verkehre frei, nach anderen Ländern aber nur mit Zustimmung der Finanzverwaltung oder Devisenzentrale des Landes verfügt werden, wo das Guthaben besteht.

§ 6.

Für kontingentmäßige Warenbezüge, mit deren Abwicklung beiderseits bestimmte Stellen im Sinne des Absatzes 1 des § 4 betraut sind, werden die Preise in den zwischen diesen Stellen fallweise zu vereinbarenden Lieferungsverträgen festgestellt.

Hinsichtlich der Ausfuhrgebühren oder der anderen ähnlichen Abgaben wird gemäß den Bestimmungen des Schlußprotokolles zu Artikel II zum provisorischen Handelsübereinkommen zwischen Rumänien und Österreich vom 14. August 1920 vorgegangen werden[1]).

§ 7.

Wo in diesem Übereinkommen als Mengenbezeichnung der Ausdruck „Waggon" gebraucht wird, sind darunter 10 000 kg zu verstehen.

§ 8.

Die beiden Regierungen werden über die auf Grund des vorliegenden Übereinkommens erteilten Ausfuhrbewilligungen und über die auf Grund dieser Ausfuhrbewilligungen tatsächlich bewerkstelligten Ausfuhren Aufzeichnungen führen. Die Vertragsteile werden sich über jeweiliges Verlangen oder in besonders zu vereinbarenden Fristen Mitteilungen über den Stand der erteilten Ausfuhrbewilligungen und ihre Ausnutzung machen. Die diesbezüglichen Mitteilungen werden im Wege der betreffenden diplomatischen oder wirtschaftlichen Vertretungen gemacht werden, die über die Durchführung des gegenwärtigen Abkommens sowohl von ihrer eigenen Regierung wie von derjenigen, bei welcher sie beglaubigt sind, auf dem laufenden werden erhalten werden.

Die beiden Regierungen behalten sich vor, für die Erteilung der Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen die staatlichen Stempelgebühren einzuheben.

Überdies steht beiden Vertragsteilen das Recht zu, zur Deckung der Kosten, die bei der Führung der Aufzeichnungen über die Ausnutzung der Bewilligungen erwachsen, zugunsten der mit dieser Kontrolle betrauten Stellen anläßlich der Erteilung der Ausfuhrbewilligungen eine besondere Gebühr in der Höhe bis zu 1 v H des Fakturenwertes der auszuführenden Waren einzuheben.

§ 9.

Wenn die Durchführung der in diesem Kontingentvertrage übernommenen Verpflichtungen durch Maßnahmen gehindert wird, welche eine der beiden Regierungen ergriffen hat, insbesondere wenn die Erteilung der im gegenwärtigen Kontingentabkommen vorgesehenen Ausfuhrbewilligungen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, so hat derjenige Vertragsteil, der sich durch ein solches Vergehen geschädigt erachtet, das Recht, Aufklärungen und erforderlichenfalls die Aufhebung der die vertragsmäßige Erfüllung hindernden Maßnahmen der anderen Regierungen zu verlangen.

Insolange diesem, durch Kurier oder durch einen beglaubigten Vertreter gestellten Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist in zufriedenstellender Weise entsprochen ist, hat der betreffende Vertragsteil das Recht, seinerseits mit der weiteren Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen, insbesondere mit der Ausstellung von Ausfuhrbewilligungen, innezuhalten.

Wenn einer der beiden vertragschließenden Teile von diesem Vorbehalte Gebrauch macht, muß er dies dem anderen Vertragsteile schriftlich anzeigen. Diesem bleibt es sodann anheimgestellt, das Schiedsgericht anzurufen, wenn dessen Anrufung nicht bereits von demjenigen Vertragsteile erfolgt ist, von dem die Anzeige ausgegangen ist.

§ 10.

In denjenigen Fällen, in denen die tatsächliche Abwicklung des Bezuges der in den Listen A und B zu § 1 angeführten Kontingente von seiten des Ausfuhrstaats einer von ihm bezeichneten Stelle im Sinne des Absatzes 1 des § 4 übertragen worden ist und diese Stelle die Abwicklung der kontingentmäßigen Lieferung nicht innerhalb der in diesen Listen oder in den besonderen hierüber abgeschlossenen Lieferungsverträgen dafür festgesetzten Fristen durchführt, ist der andere Teil gleichfalls berechtigt, mit der Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen und insbesondere mit der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen innezuhalten.

Das gleiche gilt, falls es sich als unmöglich erweisen sollte, mit einer der obbezeichneten Stellen hinsichtlich des Abschlusses eines Lieferungsvertrags zu einer Einigung zu gelangen.

Im übrigen finden auch auf diesen Fall die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen sinngemäß Anwendung.

§ 11.

Wenn sich aus der Durchführung des gegenwärtigen Übereinkommens Streitigkeiten zwischen den beiden Regierungen ergeben sollten, so wird deren Entscheidung von den vertragschließenden Teilen einem Schiedsgericht übertragen werden. Das Schiedsgericht wird aus je einem Vertreter der Rumänischen Regierung und der Österreichischen Regierung und einem Vorsitzenden gebildet, um dessen Bestimmung die Schweizer Regierung ersucht werden wird. Der Sitz des Schiedsgerichts ist abwechselnd Wien und Bukarest. Es tritt zum ersten Male in der Hauptstadt desjenigen Staates zusammen, der es angerufen hat. Die Kosten des Verfahrens werden von der unterliegenden Partei getragen.

§ 12.

Das vorliegende Übereinkommen tritt am Tage seiner Genehmigung durch die beiden Regierungen, die möglichst bald

[1]) Siehe vorstehend.

erteilt werden soll, in Kraft. Es gilt für ein Jahr. Die vertragschließenden Teile kommen überein, spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist über seine Verlängerung und die Festsetzung neuer Kontingente, insoweit solche nicht bereits gemäß der Bestimmung des letzten Absatzes des § 2 dieses Übereinkommens während dessen Geltungsdauer festgestellt worden sein sollten, oder bezüglich seiner Ersetzung durch ein anderes Übereinkommen in Verhandlungen zu treten.

Es besteht Einverständnis darüber, daß hinsichtlich der zu § 1 angeschlossenen Listen A und B der deutsche Text als authentisch anerkannt wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Bukarest, am 14. August 1920. (Unterschriften.)

Liste A zum Kontingentabkommen.

Ausfuhrkontingente aus Rumänien.

Tarif-Nr.	I. Lebensmittel.	Menge
1.	Weizenmehl, auf 65 v H ausgemahlen	3 000 Waggons
2.	Roggen	3 500 „
3.	Braugerste (Escourgeon)	7 500 „
4.	Andere Gerste	7 500 „
5.	Hafer	6 000 „
6.	Mais	12 000 „
7.	Hirse	1 000 „
8.	Kartoffel später Ernte (unter Vorbehalt einer späteren Erhöhung dieses Kontingentes)	1 000 „
9.	Schweine (Fettschweine und Fleischschweine unter Vorbehalt einer späteren Erhöhung dieses Kontingentes mit Schweinen oder mit einer entsprechenden Menge von Schweineprodukten)	20 000 Stück
10.	Rinder (unter Vorbehalt einer späteren Erhöhung dieses Kontingentes)	600 „
11.	Eier, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß im Dezember 1920 Abmachungen über weitere Kontingente getroffen werden sollen, die aus der Frühjahrsernte 1921 zu liefern wären	20 000 000 „
12.	Käse	100 Waggons
13.	Wein	500 „
14.	Sommerobst	3 000 „
15.	Gedörrte Weichseln	100 „
16.	Gedörrte Pflaumen	200 „
17.	Powidl und Marmeladen	100 „
	II. Erdölprodukte.	
18.	Benzin	48 000 Tonnen
19.	Leuchtpetroleum	72 000 „
20.	Motorin (Gasöl für Dieselmotoren)	18 000 „
21.	Petrolin	10 000 „
22.	Mineralschmieröle (darunter auch Zylinder- und Vulkanöle)	2 000 „
	III. Industrielle Rohstoffe.	
	A. Textilrohstoffe.	
23.	Schafwolle (reingewaschener Basis)	30 Waggons
24.	Tzirokstroh	100 „

Tarif-Nr.		Menge
	B. Tierische Produkte.	
25.	Hasen- und Kaninchenfelle	4 000 000 Stück
26.	Andere Wildfelle von Hirschen, Rehen und Pelztieren	1 000 000 „
27.	Hörner und Klauen	100 Waggons
28.	Knochen	500 „
29.	Rinds- und Roßhaare	100 „
30.	Saitlinge (Därme)	30 „
31.	Fischleim	10 „
32.	Bienenwachs	10 „
	C. Holzverkohlungsprodukte.	
33.	Holzkohle	1 000 Waggons
34.	Holzessigsaurer Kalk	100 „
35.	Holzessig	30 „
36.	Holzteer	50 „
37.	Methylalkohol	50 „
38.	Azeton	50 „
39.	Andere nicht genannte Holzverkohlungsprodukte	30 „
	D. Verschiedene Chemikalien und Bergwerksprodukte.	
40.	Spiritus, 99prozentig	200 Waggons
41.	Manganerze	250 „
42.	Chlorkalk	300 „
43.	Rohweinstein und weinsteinhaltige Produkte	50 „
44.	Karbid	100 „
45.	Ozokerit (Erdwachs)	30 „
46.	Bleiglätte (unter Vorbehalt nachträglicher Vereinbarungen betreffs Erhöhung dieses Kontingentes)	10 „
47.	Glimmer in Platten	30 „
	E. Ölsaaten, Öle und Fette.	
48.	Raps (navette d'été) für die Bereitung von Speiseöl geeignet	500 Waggons
49.	Senfsaat	500 „
50.	Mohnsamen	20 „
51.	Vegetabilische Öle (Rüben-, Mais-, Mohn-, Hanf-, Lein- oder Sonnenblumenöl)	300 „
52.	Konsistente Maschinenfette	50 „
53.	Tierischer Talg	50 „
	F. Holz und Holzprodukte.	
54.	Edelhölzer für Furniererzeugung (Esche, Erle, Kirsche, Ahorn) sowie Resonanzholz für Musikinstrumente	500 Waggons
55.	Zellulose	100 „

Liste B zum Kontingentabkommen.

Ausfuhrkontingente aus Österreich.

(Alle eingesetzten Werte verstehen sich in österreichischen Kronen.)

Tarif-Nr.	I. Eisen- und Metallwaren.	Menge bzw. Wert
1.	Stab-, Fasson- und Walzeisen und eiserne Träger	500 Waggons
2.	Edel- und Werkzeugstahl	90 000 000 K
3.	Gezogener Draht, geglüht oder verzinkt (nur wenn 5 v H unter und 95 v H über Nr. 22)	60 Waggons
4.	Landwirtschaftliche und gewerbliche Werkzeuge	200 000 000 K
5.	Sensen und Sicheln	1 000 000 Stück

Tarif-Nr.		Menge bzw. Wert
6.	Wagenachsen	30 Waggons
7.	Drahtstifte (nur wenn 5 v H unter und 95 v H über Nr. 22)	60 „
8.	Hufnägel	10 000 000 K
9.	Hufeisen	6 000 000 K
10.	Schrauben, Muttern und Nieten	30 000 000 K
11.	Baubeschläge	36 000 000 K
12.	Drahtseile	100 Waggons
13.	Röhren	25 000 000 K
14.	Röhrenverbindungsstücke (Fittings)	12 000 000 K
15.	Armaturen (mit Ausnahme von solchen aus Messing und Kupfer)	12 000 000 K
16.	Brücken- und andere Gewichtswagen	24 000 000 K
17.	Bleche aller Art	40 Waggons
18.	Emailgeschirr	10 „
19.	Eisenbarells (eiserne Fässer)	5000 Stück
20.	Eisenkonstruktionen für Straßenbrücken und Hochbau, auch Aufzüge, mit Ausnahme von Eisenkonstruktionen für Eisenbahnbrücken	10 000 Tonnen
21.	Eisenkonstruktionen für Eisenbahnbrücken	10 000 „
22.	Maschinen, Apparate und Pumpen sowie Maschinenbestandteile, mit Ausnahme von Armaturen	300 000 000 K
23.	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie deren Bestandteile	100 000 000 K
24.	Maistrockenanlagen	100 000 000 K
25.	Pflüge und Pflugbestandteile	50 000 000 K
26.	Mühleneinrichtungen	100 000 000 K
27.	Drahtgeflechte und Siebwaren aus Eisen mit Ausnahme von Metalltüchern	12 000 000 K
28.	Metalltücher	3 000 000 K
29.	Nähmaschinen	4000 Stück
30.	Schreibmaschinen	6000 „
31.	Eisenbahnschienen (normal- und schmalspurige) und Eisenbahnschienen-Reparaturmaterial	100 000 000 K
32.	Installationsanlagen für Eisenbahnen samt Ersatzmaterial, einschließlich der Eisenbahnsicherheits- und Signalanlagen aller Art	100 000 000 K
33.	Feldbahnmaterial aller Art	9 000 900 K
34.	Broschen, Schnallen, Nadlerwaren, Fingerhüte und andere kleine Gebrauchsgegenstände aus Eisen und Metall, welche zu Toilette- und Putzzwecken dienen, auch vergoldet oder versilbert, sowie Messerschmiedewaren, auch poliert, versilbert oder vergoldet oder in Verbindung mit unedlen Metallen, Horn, Bein, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder feinen Hölzern	36 000 000 K
35.	Waren verschiedener Art aus Guß- und Schmiedeeisen wie Herde, Platten, Sparherde, Öfen, Sparkocher, Eisenmöbel, verschiedene Zeugwaren, Beleuchtungsgegenstände, feuerfeste eiserne Kassen, Rollbalken, Rauchrohre, Schlüssel und sonstige Waren aus Temperguß sowie Schlosserwaren aller Art	60 000 000 K
36.	Schreibfedern aller Art, auch versilbert oder vergoldet	1 000 000 K
37.	Arbeiten und Gegenstände aus Packfong, Alpaka, Argentan und ähnlichen Legierungen, einschließlich von Eßbestecken	10 000 000 K
38.	Grubenlampen	20 000 Stück
39.	Schlittschuhe aller Art	2 000 000 K

II. Metalle.

40.	Hartblei	20 Waggons
41.	Weichblei	20 „
42.	Kupfer	100 „
43.	Kanonenbronze	20 „
44.	Lötzinn, 50 v H	5 „
45.	Reinzinn	10 „
46.	Industriezink	20 „
47.	Antimon	5 „
48.	Lagermetall, 14prozentig, in allen Legierungen	60 „

III. Fahrzeuge und Fahrbetriebsmaterial.

49.	Fahrräder und deren Bestandteile	bereift oder unbereift	5000 Stück
50.	Personenautomobile, neu	bereift	2000 „
51.	„ gebraucht	bereift	300 „
52.	Lastenautomobile, neu	unbereift	1000 „
53.	„ gebraucht	unbereift	300 „
54.	Motorfahrräder		30 000 000 K
55.	Motorboote		6 000 000 K
56.	Explosionsmotore und Bestandteile derselben, auch Dieselmotore		300 000 000 K
57.	Normalspurige Güterzugslokomotiven		10 Stück
58.	Normalspurige Personenwaggons aller Art		500 „
59.	Dienst- und Postwaggons aller Art (normalspurige)		100 „
60.	Normalspurige Güterwaggons aller Art		300 „
61.	Zisternenwagen		1000 „
62.	Trieb- und Anhängewagen für elektrische Straßenbahn		150 „
63.	Donaufahrzeuge (Schleppkähne, Öltanks, Remorqueure)		500 000 000 K
64	Wagen aller Art für Pferdezug, sowohl Nutz- als auch Luxuswagen, offen oder geschlossen, auch gepolstert und tapeziert		20 000 000 K
65.	Traktoren und Motorpflüge, auch Lokomobile		100 000 000 K

IV. Elektrotechnisches Material.

66.	Telegraphen- und Telephonapparate sowie dazugehöriges Ausrüstungsmaterial, auch Trockenelemente sowie sonstige Erzeugnisse der Schwachstromindustrie (unter Berücksichtigung des jeweils vom österreichischen Staatsamt für Verkehrswesen zu sichernden Inlandsbedarfes)	60 000 000 K
67.	Starkstromapparate, wie Elektromotoren, Dynamos, Transformatoren, elektrische Zähler, Schaltmaterial und Akkumulatoren	300 000 000 K
68.	Elektrische Glühlampen	30 000 000 K
69.	Kabel- und isoliertes Leitungsmaterial, und zwar: von 1 bis 4 qmm Querschnitt	7 000 000 m
	von stärkeren Dimensionen	800 000 „

V. Textilien.

A. Garne.

70.	Garne aller Art aus Baumwolle in groben und mittleren Sorten	60 000 000 K
71.	Web- und Strickgarne aus Wolle bis Nr. 24 zweifach	30 000 000 K

Tarif-Nr.		Menge bzw. Wert
72.	Alle Arten seidene Nähfäden, Strick- und Häkelgarne	50 000 000 K
73.	Alle Arten Garne und Bindfaden aus Hanf, Flachs und Ramie	60 000 000 K
	B. Gewebe.	
74.	Baumwollengewebe aller Art, roh, gefärbt, gebleicht oder bedruckt	100 000 000 K
75.	Decken aus Spinnstoffen aller Art	100 000 Stück
76.	Seidenstoffe aller Art, roh, gefärbt, gebleicht oder bedruckt	100 000 000 K
77.	Technische Seiden: wie Mühlengaze, Osmose-Seiden, Filterseiden, Ballon- und Flugzeugstoffe	120 000 000 A
78.	Vorhänge, Decken, Teppiche und Vorleger aus Geweben aller Art, auch gestrickt oder bedruckt.	20 000 000 K
	C. Bänder, Wirkwaren, Spitzen und Stickereien.	
79.	Bänder aus Spinnstoffen aller Art, ferner aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Hanf oder Seide, auch kombiniert, weiß oder farbig, auch samtartig	60 000 000 K
80.	Strick- und Wirkwaren aller Art aus Spinnstoffen, auch gemischt	30 000 000 K
81.	Spitzen aus Spinnstoffen aller Art mit Maschine oder Hand gearbeitet, auch miteinander verbunden	60 000 000 K
82.	Hand- und Maschinenstickereien aller Art	30 000 000 K
	D. Konfektionswaren.	
83.	Kleider für Herren und Damen aus Stoffen und Material aller Art, auch aus Seide, auch aus Verbindungen derselben untereinander, auch konfektioniertes Pelzwerk aller Art, alldies auch mit Seide gefüttert, auch mit Pelz oder mit Federn verziert	200 000 000 K
84.	Wäsche für Herren und Damen aus Baumwolle, Leinen oder Seide, auch Mieder, Kragen, Manschetten, Mäntel und Unterkleider	50 000 000 K
85.	Künstliche Blumen, Schmuckfedern, Federnpelzwerk, sowie Fächer aus Materialien aller Art	6 000 000 K
86.	Hüte, Mützen und Kappen aus Stoffen und Material aller Art, auch aufgeputzt, auch Hutstumpen	10 000 000 K
87.	Handschuhe aus Stoffen und Material aller Art	12 000 000 K
88.	Kopf- und Umhängetücher aus Stoffen und Material aller Art	30 000 000 K
89.	Krawatten aller Art aus Seide oder aus anderen Geweben, auch gestickt oder gehäkelt	20 000 000 K
90.	Regen- und Sonnenschirme aus Stoffen und Material aller Art, auch aufgeputzt	6 000 000 K
	E. Sonstige Erzeugnisse aus Geweben.	
91.	Säcke aus Hanf und Jute	60 Waggons
92.	Textilsäcke und Säcke aus Papiergarn	90 „
93.	Technische Artikel aus Gespinstfasern	25 000 000 K
94.	Wachstuch aus Papiergarn oder Mischgeweben	6 000 000 K
95.	Imprägnierte (wasserdichte) Gewebe aller Art und Erzeugnisse daraus, auch solche mit Kautschuk verbunden	30 000 000 K
96.	Filze für Papiererzeugung	6 000 000 K
97.	Hüte aus feinem und gewöhnlichem Filz, aus Stroh aller Art, auch aus Palmenfäden, Panama und Bangkok, ferner Hüte, Reisekappen, Mützen, Sportkappen und sonstige Kopfbedeckungen aus Wolle, Baumwolle, Seide, Samt oder Plüsch	40 000 000 K

Tarif-Nr.		Menge bzw. Wert
	VI. Leder.	
98.	Sohlenleder	100 Waggons
99.	Antriebriemen aller Art aus Leder	50 „
100.	Technische Artikel aus Leder und Rohhaut	10 000 000 K
101.	Schuhe aller Art	1 000 000 Paar
102.	Täschner-, Sattler-, Riemer- und Lederwaren aller Art	30 000 000 K
	VII. Papier.	
103.	Zeitungsrotationsdruckpapier (unter der Voraussetzung ausfuhrzollfreier Gegenlieferung von je 1 Waggon trocken gedachter, gebleichter Zellulose für einen Waggon Rotationspapier) monatlich	20 Waggons
104.	Zeitungsflachdruckpapier „	20 „
105.	Feine und bessere Schreib-, Druck-, Konzept- und Packpapiere	40 000 000 K
106.	Ordinäre Druck- und Packpapiere	40 000 000 K
107.	Zigaretten-, Seiden- und Kopierpapiere	40 000 000 K
108.	Pappen aller Art	12 000 000 K
109.	Dachpappen	12 000 000 K
110.	Erzeugnisse der Papierwarenindustrie, wie Briefpapiere und Kuverts aller Art, Geschäftsdrucksorten, Geschäftsbücher, Schulhefte, Ansichtskarten, Kartons und Tapeten	60 000 000 K
111.	Erzeugnisse der Buch- und Steindruckindustrie, wie Druck von Schulbüchern und sonstigen Druckschriften aller Art, Druck von Wertpapieren und Banknoten, Briefmarken, Stempel, Aktien, Landkarten usw., auch Säcke, Düten und ähnliche Erzeugnisse aus Papier, unbedruckt oder mit Firmendruck oder in Verbindung mit anderen Stoffen	60 000 000 K
112.	Photographische und chemische Papiere	12 000 000 K
	VIII. Chemikalien und Farben.	
113.	Spreng- und Explosivstoffe für den Bergbaubetrieb, und zwar:	
	a) Dynamit und Dynamon	60 Waggons
	b) Sprengpulver	6 „
	c) Sprengkapseln	3 000 000 K
	d) Zündschnüre	1 000 000 K
	e) Glühzünder unter der Voraussetzung von ausfuhrzollfreier Gegenlieferung von 6 Waggons Feuerungsmaterial für je 1 Waggon Dynamit oder Dynamon.	4 000 000 K
114.	Arzneimittel, auch Sera gegen Infektionskrankheiten für Menschen und Tiere (unter Berücksichtigung des jeweils vom österreichischen Staatsamte für soziale Verwaltung zu sichernden Inlandsbedarfes)	150 000 000 K
115.	Magnesit:	
	a) gesintert und gemahlen	70 Waggons
	b) Magnesitziegel	50 „
116.	Kupfervitriol	100 „
117.	Salpetersäure	15 „
118.	Sodabikarbonat	18 „
119.	Sonstige nicht besonders genannte Chemikalien und chemische Produkte bei vorheriger, jeweils festzustellender Ausfuhrmöglichkeit in bezug auf den Inlandsbedarf durch die betreffenden Fachstellen	40 000 000 K

Tarif-Nr.		Menge bzw. Wert
120.	Preßhefe	36 000 000 K
121.	Firnisse und Lacke aller Art	60 000 000 K
122.	Knochenleim gegen Lieferung der zur Herstellung erforderlichen Menge von Knochen	30 Waggons
123.	Mineralische, chemische und Erdfarben	12 000 000 K
124.	Zündhölzchen	6000 Kisten
125.	Seifen aller Art, auch Toiletteseifen, parfümiert, oder nicht, in Stücken, Pasten, Pulver oder flüssig	50 000 000 K
126.	Ätherische Öle	12 Waggons
127.	Weinsteinsäure gegen Lieferung der zur Herstellung erforderlichen Menge von Rohweinstein, bzw. von weinsäurehaltigem Material	12 „
	IX. Verschiedene Waren.	
128.	Chirurgische, medizinische und wissenschaftliche Instrumente	50 000 000 K
129.	Verschiedene technische und hygienische Artikel aus Glas, Kautschuk, Porzellan und Steingut	25 000 000 K
130.	Dichtungsmaterial	15 000 000 K
131.	Bürstenbinder-, Siebmacher- und Pinselwaren	10 000 000 K
132.	Schleifmaterial aller Art	6 000 000 K
133.	Glaswaren aller Art	3 000 000 K
134.	Knöpfe aller Art, auch mit Stoff überzogen	12 000 000 K
135.	Syphonköpfe aus Zinn und Aluminium	2 000 000 K
136.	Klaviere und Pianinos aller Art	30 000 000 K
137.	Sonstige Musikinstrumente	18 000 000 K
138.	Wanduhren, Tischuhren, Taschenuhren aller Art	60 000 000 K
139.	Kosmetische Artikel und Parfümerien	30 000 000 K
140.	Automobil- und Fahrradpneumatiks	70 000 000 K
141.	Möbel aller Art aus allen Arten von Holz, spanischem Rohr, Bambus und sonstigem Rohr, auch geschnitzt, verziert, tapeziert, auch in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen Materialien, auch Rahmen aller Art	60 000 000 K
142.	Holzkonstruktionen, auch zerlegbare Wohnhäuser	30 000 000 K
143.	Holzindustrieartikel aller Art, Stöcke, Drechsler- und Schnitzwaren, ferner solche Waren aus anderen Schnitzstoffen, wie Horn, Bein, Elfenbein, Zelluloid, auch kombiniert mit unedlen Metallen und Halbedelsteinen	36 000 000 K
144.	Furniere aller Art	50 000 000 K
145.	Korkstopfen, Korkspunde und Korkwaren aller Art	30 000 000 K
146.	Flechtwaren aller Art, auch in Verbindung mit unedlen Metallen	6 000 000 K

Das vorstehende Abkommen ist am 6. Oktober 1920 in Kraft getreten und wird hiermit kundgemacht.

(Unterschriften.)

Polen.

Erhöhung der Zollzuschläge. (Monitor Polski Nr. 13 für 1921.) Der polnische Finanzminister hat durch Verordnung vom 11. Januar 1921 mit Wirkung vom 10. Februar 1921 ab den Goldzuschlag bei Zollzahlungen mit Papiergeld von 900 v H auf **1900 v H** erhöht. Waren, die spätestens am Tage vor Inkrafttreten der Verordnung abgesandt worden sind oder sich unterwegs befinden, zahlen noch den alten Zollzuschlag. Im übrigen behält die ministerielle Verfügung vom 26. November 1920[1], welche für eine Reihe von Waren Zollbefreiungen und Zollerleichterungen vorsieht, ihre Gültigkeit, d. h. der Zollzuschlag von 1900 v H findet auf diese Waren keine Anwendung.

Rumänien.

Zolltarifauskunft. Metallputzmittel (flüssig, Pomade und Pasta) zahlen bei der Einfuhr 3,50 Lei das Kilo mit 2 v H Wertzuschlag vom Fakturenwert — Januar 1921 —

Schweden.

Änderung der Eingangszölle für Branntwein. Königliche Verordnung vom 17. Dezember 1920 (Svensk Författningssamling Nr. 836 für 1920): Änderungen der Zollverordnung vom 9. Juni 1911 Nr. 80[2]), betreffend Nr 183 und 184 sowie die dazu gehörige Anmerkung Nr. 1 des Zolltarifs Eingangszölle für Branntwein usw. —:

		Maßstab	Zollsatz Kronen
	Branntwein und Spiritus aller Art, hierunter einbegriffen Arrak, Rum und Kognak:		
183	Arrak und Rum:		
	a) in Fässern, großen und kleinen	1 Liter von 50 v H Alkohol bei + 15° C	2,50
	b) in anderen Gefäßen	1 Liter ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt	2,50
184	anderer Branntwein usw.:		
	a) in Fässern, großen und kleinen	1 Liter von 50 v H Alkoholgehalt bei + 15° C	1,—
	b) in anderen Gefäßen	1 Liter ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt	1,85

Anmerkung 1. Bei der Verzollung von Branntwein und Spiritus in Gefäßen, welche weniger als 250 Liter enthalten, erhöht sich die Zollabgabe um 15 Öre das Liter.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1921 in Kraft.

Schweiz.

Ausfuhr von Lebens- und Genußmitteln. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 21 vom 20. Januar 1921.) Laut Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements und des Ernährungsamts vom 7. Januar 1921, betreffend Regelung der Ausfuhr unterstehen vom 20. Januar 1921 an nur noch folgende Lebensmittel dem Ausfuhrverbot[3]):

Zolltarif-Nr.

aus 1 Weizen in Sendungen über 50 kg brutto;

aus 63 Kakaopulver, Schokoladeteig;

[1]) Wird im Februarheft 1921 des Hand. Arch. zum Abdruck gelangen.

[2]) Hand. Arch. 1911 S. 1369.

[3]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 608

Zolltarif-Nr.	
aus 64	Schokolade, in Sendungen über 5 kg brutto;
86	Eier;
91	Milch, frische;
aus 92	Milch, kondensiert, sterilisiert, Trockenmilch, Milchpulver, Milchkaffee, flüssig, in Sendungen über 36 kg brutto;
aus 93a	Butter, frische;
93b	Rahm;
aus 98	Weichkäse;
99a—c	Hartkäse einschl. Glarner Kräuterkäse (Schabzieger).

Zur Erleichterung des Post-, Reisenden- und Grenzverkehrs sind jedoch Rahm in Dosen, Schachtelkäse und Glarner Kräuterkäse (Schabzieger) je bis zu 1 kg brutto, und höchstens bis 10 Stück Eier, per Sendung bzw. per Grenzübertritt und Person zulässig.

Die Vorschriften vom 1. Dezember 1920[1]), betreffend Liebesgabenpakete, Reiseproviant und Lebensmittelausfuhr im Grenzverkehr, werden auf 20. Januar 1921 aufgehoben. Von diesem Tage an können Postpakete mit Lebens- und Genußmitteln von jedermann ohne Einschränkung versandt werden. Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß einzelne Länder solche Pakete noch nicht frei, oder nur in Form von Liebesgabenpaketen mit beschränktem Inhalt, zur Einfuhr zulassen.

Erhöhung der Tabakzölle. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 9 vom 10. Januar 1921.) Bundesratsbeschluß vom 31. Dezember 1920:

Artikel 1. Kategorie I. F. des Bundesgesetzes, betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902[2]) erhält folgende Fassung:

I. F. Tabak.

Vorbemerkung: 1. Tabakersatzstoffe, sowie ganz oder teilweise aus solchen Ersatzstoffen hergestellte Fabrikate werden, soweit ihre Einfuhr bzw. ihr Verbrauch nicht verboten ist, nach Maßgabe von Artikel 2 des Zolltarifgesetzes vom 10. Oktober 1902 wie Tabak- bzw. Tabakfabrikate verzollt.

2. Als Zigarettentabak wird aller Tabak behandelt, der zur Herstellung von Zigaretten verwendet wird. Rauchtabak, geschnitten, mit einer Schnittbreite von 1,5 mm und darunter, wird als Zigarettentabak verzollt.

3. Tabakblätter, deren Stengel oder Mittelrippen ganz oder teilweise fehlen, unterliegen einem Zollzuschlag von 20 v H zum Ansatze der Sortenklasse. Für anderswie bearbeitete Tabakblätter, sofern sie zufolge ihrer Beschaffenheit nicht unter die Tabakfabrikate der Nrn. 110a/113 gehören, erhöht sich der Zuschlag auf 30 v H.

4. Mischungen verschiedener Sorten von Tabakblättern unterliegen für das Gesamtgewicht dem Ansatze der in der Sendung enthaltenen höchstbelasteten Sorte.

5. Als Zigaretten werden, ohne Rücksicht auf die Hülle oder das Deckblatt, auch Zigarren mit geschnittenen Einlagen (Zigarillos u. dgl.) betrachtet.

Tarif-Nr.		Zollansatz für 100 kg Rohgewicht Franken
	Tabakblätter, unverarbeitet, vergoren oder nicht, auch über Rauch getrocknet:	
107a	Kentucky, dunkle Virginia, St. Domingo, Rio Grande, Sta. Catarina (Blumenau)	400
107b	Java	450
107c	orientalische Sorten	1000
107d	nicht anderweit genannte Sorten	510
	NB. Auf Tabakblätter, die nachweislich zu andern Zwecken als zur Herstellung von Zigaretten oder Zigarettentabak Verwendung gefunden haben, werden unter Vorbehalt der von der Zollverwaltung aufzustellenden Kontrollmaßnahmen folgende Rückerstattungen auf je 100 kg Rohgewicht bewilligt: auf Tabakblätter der Sortenklassen Nr. 107a, 107b und 107d . . . . . 260 Fr. auf Tabakblätter der Sortenklasse Nr. 107c 400 Fr.	
108a	Tabakrippen und -stengel	140
108b	Tabaklaugen, nicht denaturiert	100
	Abfälle der Tabakfabrikation:	
109a	in Mehlform	400
109b	andere	150
	Tabakblätter, verarbeitet:	
110a	Karotten; Stangen; Rollen, zur Schnupftabakfabrikation	330
110b	Schnupf- und Kautabak; Rauchtabak in Rollen oder Platten	400
	NB. ad 110a/b. Waren dieser Nummer aus Tabak der Nr. 107c werden nach dieser letzten Nummer verzollt.	
	Rauchtabak, geschnitten:	
111a	Zigarettentabak (siehe Vorbemerkung, Ziffer 2)	1000
111b	anderer	600
112	Zigarren	900
113	Zigaretten	1300

Artikel 2. Die Einfuhr von Tabakblättern der Nr. 107a/d wird durch die Zollverwaltung auf bestimmte Zollämter beschränkt.

Bei andern Zollämtern zur Verzollung gelangende Tabakblätter unterliegen, ohne Unterschied der Sorte und ohne Rücksicht auf die Verwendung, der Verzollung nach Nr. 107c.

Für Mustersendungen im Postverkehr können erleichternde Bestimmungen aufgestellt werden.

Artikel 3. Die Zollverwaltung ist ermächtigt, vor der Verzollung von Tabakblättern einen amtlichen Nachweis über die in den einzelnen Umschließungen enthaltenen Tabaksorten zu verlangen.

Artikel 4. Der Bundesrat wird der Bundesversammlung nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesratsbeschlusses Bericht und Antrag vorlegen:

a) über die Ausrichtung von Zollrückvergütungen für ausgeführte Tabakfabrikate;
b) über die Behandlung des inländischen Tabakbaues;
c) über die Festsetzung von Preisen für Tabakfabrikate, deren Kleinverkaufspreis höher ist, als es die fiskalische Belastung der Tabakblätter rechtfertigt.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 666.
[2]) Ebenda 1903 I S. 546.

Artikel 5. Dieser Beschluß tritt sofort in Wirksamkeit. Er bleibt bis zum Erlaß des einschlägigen Bundesbeschlusses in Kraft.

Kommt der Bundesbeschluß nicht zustande, so sind die inzwischen erhobenen Mehrbeträge zurückzuerstatten.

Die am 27. Januar 1920 festgesetzten Tabakzölle[1]) fallen dahin.

* **Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluß betreffend die Erhöhung der Tabakzölle.** Vom 31. Dezember 1920.

Artikel 1. 1. Die Einfuhr von Tabakblättern (Tarif-Nr. 107a/d) wird beschränkt auf die Bahnzollämter Basel-S. B. B.-Frachtgut, Basel-B. B.-Frachtgut, Pruntrut, Romanshorn, Schaffhausen-Bahnhof, Buchs, Chiasso-Stanzione P.V., Luino, Brig, Genève-Cornavin P.V., Genève-Entrepôt-Cornavin und die eidgenössischen Niederlagshäuser Basel, Aarau, Zürich, Vevey und Lausanne.

Postsendungen von Tabakblättern unterliegen der Verzollung nach Tarif-Nr. 107c, mit Ausschluß der im Postverkehr eingehenden Muster von Tabakblättern, die gegen endgültige Erlegung des Zolles der betreffenden Sortenklasse über sämtliche Postzollämter eingeführt werden dürfen, wobei im Zweifelsfalle die provisorische Verzollung nach dem höchsten in Betracht fallenden Zollansatze zu erfolgen hat.

2. Die Zollverwaltung ist ermächtigt, nötigenfalls weitere Zollstellen für die Einfuhr von Tabakblättern zu öffnen.

3. Sendungen von Tabakblättern, die über andere als die dazu ermächtigten Zollämter eingehen, sind nach Wahl des Warenführers entweder unter Zollkontrolle einem zur Einfuhr ermächtigten Zollamt zuzuleiten oder der Behandlung gemäß Alinea 2 von Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1920 zu unterwerfen.

Artikel 2. 1. Der Sortennachweis für Tabakblätter, behufs Einreihung der Ware unter eine der vier Sortenklassen (Nr. 107a/d), ist durch eine amtliche Bescheinigung zu erbringen. Diese Bescheinigung soll grundsätzlich durch schweizerische Konsulate ausgestellt werden. Wo dies mit Schwierigkeiten verbunden wäre, kann die Bescheinigung bei denjenigen Orts-, Konsular- oder Zollbehörden des Auslandes eingeholt werden, die auf Grund eigener Wahrnehmungen oder gestützt auf einwandfreie Unterlagen im Falle sind, zu bezeugen, welche genau zu bezeichnenden Tabaksorten in den einzelnen, zur Versendung nach der Schweiz bestimmten Warenstücken enthalten sind. Diese Bescheinigungen haben in jedem Falle zu enthalten:

Zeichen, Nummer, Art der Umschließung, Rein- und Rohgewicht der einzelnen Warenstücke, Adresse des Empfängers und die Angabe, auf Grund welcher Feststellungen die Bescheinigung erteilt wurde.

2. Die Gültigkeit der Sortenausweise erlischt 6 Monate nach deren Ausstellung.

3. Die beigebrachten Sortenausweise bleiben in Verwahrung der Zollverwaltung.

4. In Ermangelung von Sortenausweisen ist in Zweifelsfällen der höchste Ansatz der in Betracht fallenden Sortenklasse zu erheben.

Artikel 3. 1. Das Zollamt ist ermächtigt, die zu Kontrollzwecken benötigten Muster zu erheben ohne Entschädigungspflicht.

2. Im Falle von Zweifeln über die Richtigkeit der vorgelegten Einfuhrdeklaration hinsichtlich der Sorte des Tabaks kann die Zollbehörde durch Sachverständige eine Nachprüfung der Ware im Innern des Landes anordnen, wobei die Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen beansprucht werden darf.

Artikel 4. Als Verzollungsausweis ist für Tabakblätter der Nr. 107a/d eine Quittung für jedes Warenstück zu verabfolgen.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 225.

Artikel 5 und 6. (Betrifft die im NB. ad 107a/d vorgesehene Zollrückerstattung.)

Artikel 7. 1. Der Vollzug vorstehender Bestimmungen liegt dem eidgenössischen Zolldepartement ob; es kann seine Kompetenzen untergeordneten Stellen delegieren.

2. Das eidgenössische Zolldepartement kann eine Sachverständigenkommission bestellen, die aus der Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1920 sich ergebende Fragen und Anstände zuhanden des Zolldepartements zu begutachten hat.

Artikel 8. Die durch den Bundesratsbeschluß vom 31. Dezember 1920 festgesetzten Ansätze finden Anwendung auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens nicht zur Einfuhr verzollten Erzeugnisse der Kategorie I. F.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Mitteilung des Ernährungsamtes. Vom 1. Januar 1921 ab treten folgende Preisermäßigungen für Monopolwaren ein: Zucker um 30 bis 40 Centimes das Kilo je nach Sorte, Hafer und Gerste um 5 Franken, Mais um 3 Franken für 100 Kilo. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 1 vom 3. Januar 1921.)

Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 15. Dezember 1920, betreffend Aufhebung der Verfügung vom 1. Oktober 1920 über die Lederversorgung des Landes (Hand. Arch. 1920 S. 613). (Ebenda Nr. 2 vom 4. Januar 1921.)

Mitteilung des Ernährungsamtes, wonach vom 1. Januar 1921 ab Ölkuchen und Ölkuchenmehl (aus Zolltarif-Nrn. 60 und 213 sowie von Müllereiabfällen (Nrn. 215, 216a und b) allgemein eingeführt werden können. Die Verfügung vom 22 Juni 1920 [Hand. Arch. 1920 S. 414] wird aufgehoben. (Ebenda Nr. 3 vom 5. Januar 1921.)

Desgleichen: Vom 17. Januar 1921 ab werden die Höchstpreise für indischen und spanischen Reis von 115 bzw. 150 auf 90 bzw. 130 Rappen usw., für Butter auf 7,80 bzw. 8 Franken für 1 Kilo herabgesetzt. (Ebenda Nr. 17 vom 15 Januar 1921.)

Desgleichen: Aufhebung folgender 5 kriegswirtschaftlicher Verfügungen vom 20. Januar 1920 ab:

1. Verfügung vom 25. Juli 1919, betreffend Höchstpreise für Monopolwaren uud deren Mahl- und Umwandlungsprodukte. Die seither festgesetzten Höchstpreise für Zucker, Reis und Teigwaren sowie für Back-, Weiß-, Griesmehl und offene Teigwaren bleiben indes bestehen.
2. Verfügung vom 26. Januar 1920, betreffend Einschränkung der Lebenshaltung. (Freigabe der Verwendung von Eiern und Aufhebung der Vorschrift, wonach in Gastwirtschaften usw. mit einer Mahlzeit nur eine Fleisch- oder Eierspeise verabfolgt werden darf.)
3. Verfügung vom 31. Januar 1920, betreffend Vermehrung der Lebensmittelerzeugung.
4. Verfügung vom 18. Februar 1920, betreffend die Bekämpfung der Maikäfer.
5. Verfügung vom 16 November 1920, betreffend Beschränkung der Milchverarbeitung. (Ebenda Nr. 17 vom 15. Januar 1921.

Bundesratsbeschlüsse vom 28. Dezember 1920:

1. Zurückziehung der silbernen 5 Frankenstücke der lateinischen Münz-Union mit Ausnahme derjenigen der Schweiz, bis zum 31. März 1921.
2. Zurückziehung der belgischen Silberscheide-Münzen von 2 Franken, 1 Franken und 50 Centimes bis zum 31. März 1921. (Ebenda Nr. 25 vom 25. Januar 1921.

Spanien.

* **Handel mit Giftstoffen.** Der spanische Wortlaut des Königlichen Dekrets vom 10. Oktober 1919, betreffend Impf- und Giftstoffe (vgl. Hand. Arch. 1920 S. 667), kann im Auswärtigen Amt, Abteilung 10, Bunsenstr. 2, eingesehen werden.

Zollaufschlag für Februar 1921. (Gaceta de Madrid vom 31. Januar 1921.) Königliche Verordnung vom 30. Januar:

Der Aufschlag auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle im Falle der Zahlung der Zölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien statt in Gold wird für den Monat Februar auf 45,03 v H festgesetzt — vgl. Hand. Arch. 1920 S. 667.

Tschecho-Slowakei.

Sprengstoffmonopol. (Sb. Nr. 615 ex 1920.) Durchführungsverordnung vom 8. November 1920 zum Gesetze vom 15. Juli 1919, Sb. Nr. 414, betreffend das Sprengstoffmonopol. (Auszugsweise):

§ 9. Die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Gegenständen des Monopols (§ 1) ist an eine besondere Bewilligung des Finanzministeriums gebunden.

Bei der Ausfuhr in das Ausland von Monopolgegenständen oder von Waren, welche solche Gegenstände enthalten, kann das Finanzministerium unter den zum Schutze des Monopols erforderlichen Bedingungen die Befreiung von der Verbrauchsabgabe oder die Rückzahlung der bereits erlegten Abgabe gestatten.

§ 12. Das Gesetz vom 15. Juli 1919, Sb. Nr. 414[1]), und die vorliegende Verordnung treten am 1. Januar 1921 in Kraft.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Sb. Nr. 617 vom 25. November 1920: Verordnung, durch welche § 6 Ziff. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Nr. 438, betreffend die staatliche Unterstützung bei Einleitung der systematischen Elektrifizierung durchgeführt wird.

Sb. Nr. 619 vom 25 November 1920: Verordnung, durch welche der Verkehr mit Melasse und Osmosewasser geregelt wird.

Sb. Nr. 620 vom 25. November 1920: Verordnung, durch welche Verkaufspreise für Spiritus und Spirituosen festgesetzt werden.

Sb. Nr. 622 vom 25. November 1920: Verordnung, betreffend den Preis von Marmelade und Powidel aus der Kampagne 1920/21.

Sb. Nr. 627 vom 30. November 1920: Verordnung, durch welche die Verordnung vom 11. Juni 1920, Nr. 390, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Getreide, Hülsenfrüchten, Ölfrüchten und Erzeugnissen aus diesen, ferner Kleesamen, Luzerneklee und Hopfen und die Verordnung vom 25. Juni 1920, Nr. 404, betreffend die Übernahmepreise von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölfrüchten, teilweise aufgehoben bzw abgeändert wird.

[1]) Die Mitteilung des Gesetzes bleibt vorbehalten.

Sb. Nr. 629 vom 4. Dezember 1920: Verordnung, durch welche der Vertrag, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und dem Königreich Jugoslavien in Geltung gesetzt wird.

Sb. Nr. 631 vom 9. Dezember 1920: Verordnung, betreffend Höchstpreise für Bier.

Sb. Nr. 632 vom 9. Dezember 1920: Verordnung, betreffend den Überkontingentzuschlag für geliefertes Getreide.

Sb. Nr. 633 vom 9. Dezember 1920: Verordnung, durch welche § 11 des Gesetzes vom 24. Juli 1920, Nr. 417, betreffend die vierte Staatsanleihe der Tschecho-Slowakischen Republik, und die Beteiligung der Besitzer der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihe an ihrer Zeichnung durchgeführt wird. (Dritte Durchführungsverordnung.)

Sb. Nr. 640 vom 17. Dezember 1920: Verordnung, durch welche die Regierungsverordnung vom 5. November 1919, Nr. 586, und vom 20. April 1920, Nr. 274, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kunsthonig, Zuckersirup und künstlicher Obstcreme aufgehoben, sowie die Regierungsverordnung vom 7. Mai 1920, Nr. 377, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln teilweise abgeändert wird.

Sb. Nr. 641 vom 17. Dezember 1920: Verordnung, durch welche neue Preise der vom Staate hergestellten Eisenbahnfrachtbriefe festgesetzt werden.

Sb. Nr. 642 vom 17. Dezember 1920: Verordnung, durch welche das Verbot des beschleunigten Verkaufs von Weberei-, Strick- und Wirkwaren aufgehoben wird.

Sb. Nr. 644 vom 17. Dezember 1920: Verordnung, durch welche nach § 2 der Regierungsverordnung vom 12. Dezember 1920, Nr. 636 Ausnahmevorschriften, betreffend Erzeugung, Verkauf, Halten und Tragen von Waffen und Geschossen, betreffend die Meldung, das Benehmen und Zusammenrotten auf öffentlichen Plätzen, sowie auch demonstratives Verhalten und Verwendung von Abzeichen für die Sprengel der politischen Bezirksverwaltungen in Horowitz, Karolinenthal, Kladno, Kralup a. d. M., Kgl. Weinberge, Laun, Melnik, Rakonitz, Schlan, Smichov und Zizkov erlassen werden.

Sb. Nr. 648 vom 23. Dezember 1920: Verordnung, durch welche die Wirksamkeit einzelner Vorschriften, betreffend die Versorgung mit Rind- und Kalbfleisch zeitweise eingestellt wird.

Sb. Nr. 654 vom 30. Dezember 1920: Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 18. März 1920, Sg. Nr. 185, mit dem eine Ingenieurkammer für die Tschecho-Slowakische Republik errichtet wird.

Sb. Nr. 667 vom 31. Dezember 1920, Stück CXLI: Verordnung, betreffend die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten.

Sb. Nr. 668 vom 31. Dezember 1920, Stück CXLI: Verordnung, betreffend die Ersichtlichmachung wichtiger, für die Preisbestimmung von Bekleidungswaren maßgebender Umstände.

Sb. Nr. 676 vom 31. Dezember 1920, Stück CXLII: Gesetz, durch welches die Art der Besteuerung des Bieres abgeändert wird.

Sb. Nr 677 vom 31. Dezember 1920, Stück CXLII: Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Sg Nr. 572, betreffend die besondere Abgabe von Wein in Flaschen, und des Gesetzes vom 25. September 1919, Sg. Nr. 533 betreffend die allgemeine Getränkesteuer.

Sb. Nr. 678 vom 31. Dezember 1920, Stück CXLII: Durchführungsverordnung zu dem Gesetze Sg. Nr. 676.

. Nr. 679 vom 31. Dezember 1920, Stück CXLII: Durchführungsverordnung zu dem Gesetze Nr. 677.
Sb. Nr. 681 vom 31. Dezember 1920, Stück CXLII: Regierungsverordnung vom 21. Dezember 1920, wonach Zuschläge zu den mit der Verordnung vom 22. November 1919, Sb. Nr. 629 festgesetzten Eichungsgebühren für Maße, Gewichte und Meßapparate eingeführt werden (vgl. auch Gesetz vom 23 Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, mit dem eine neue Maß- und Gewichtsordnung eingeführt wurde, und ungarischen Gesetzartikel V für 1907).
. Nr. 684 vom 31. Dezember 1920, Stück CXLIV: Gesetz, durch welches § 7 der Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung vom 8. Oktober 1920, Sg. Nr. 583, betreffend die Währung im Tschecho-Slowakischen Teschener Gebiet abgeändert wird.
. Nr. 686 vom 31. Dezember 1920, Stück CXLIV.: Gesetz, betreffend die Errichtung einer Direktion der Staatsschuld.
. Nr. 687 vom 31. Dezember 1920, Stück CXLIV: Gesetz, durch welches einzelne Bestimmungen des Gesetzes über die Spiritussteuer aufgehoben oder abgeändert werden.
. Nr. 688 vom 31. Dezember 1920, Stück CXLIV: Gesetz, durch welches der Automobilzoll geregelt wird.
. Nr. 696 vom 31. Dezember 1920, Stück CXLIV: Verordnung, durch welche die Geltung der Verordnung vom 23. März 1920, Sg. Nr. 177, betreffend das Veredelungsverfahren mit Stickereien verlängert und diese auch teilweise abgeändert wird.

Ungarn.

usfuhrgebühren. (Budapesti Közlöny Nr. 149 für 1920.) Verordnung des Königlich ungarischen Finanzministeriums vom 1. Juli 1920, Zl. 274/1920 P. M. zur Durchführung des Gesetzartikels XIII/1920[1]), betreffend die Ausfuhrgebühr:

§ 1. Bei der Ausfuhr der in der Reihenfolge des Zolltarifs nachgend genannten Waren sind folgende Ausfuhrgebühren zu zahlen:

s Tarif-Nr.			Kronen
29	Cirokſamen	100 kg Rohgewicht	60
45	Repsſamen	„	120
61	Heu, erſte Sorte, ſüß	„	100
61	Heu, zweite Sorte, ſüß	„	75
61	Heu, ſauer	„	50
61	Stroh, Futterſtroh	„	30
61	Stroh, Streu	„	20
62	Cirokſtroh	„	20
83	Rindshäute, roh, trocken	1 kg Rohgewicht	30
83	„ „ geſalzen	„	20
83	Pferdehäute, roh, geſalzen	„	6
83	„ „ trocken	„	9
83	Schafhäute, roh, wollig	„	15
83	„ „ geſchoren	„	10
83	Haſen- und Kaninchenhäute, roh, nicht weiterverarbeitet	„	30
83	Hirſch- und Rehhäute, roh, nicht weiterverarbeitet	„	30
83	Fuchs-, Marder-, Fiſchotter-, Wildkatze-, Iltishäute und zur Pelzlederbearbeitung geeignete andere nicht beſonders genannte Häute, roh, nicht weiter bearbeitet	1 kg Rohgewicht	50
85	Bettfedern, geſchliſſen und ungeſchliſſen	„	5
102/104	Pflanzenfette, Öle	„	10
108	Gebrannte, alkoholiſche Flüſſigkeiten	Liter	12
131	Gänſeleberpaſteten[1])	1 kg Rohgewicht	30
237 b	Orientaliſche Teppiche[2]; das Doppelte der weiter unten für Schöpfungen der bildenden Kunſt und des Kunſtgewerbes, ſowie für kunſthiſtoriſche Gegenſtände angegebenen Gebühren.		
399	Zement	100 kg Rohgewicht	40
611	Leim	1 kg Rohgewicht	6
652	Knochen, entfettet	100 kg Rohgewicht	8
656	Glasgeſchirr	„	10
–	Schöpfungen der bildenden Kunſt und des Kunſtgewerbes, kunſthiſtoriſche Gegenſtände, wenn der geſamte Wert der aus einem oder mehreren Stücken beſtehenden Sendung nicht mehr als 2000 Kronen beträgt, die Sendung[2]):		30
	wenn ein Stück den Wert von 2000 Kronen überſteigt, bis zum Werte von 5000 Kronen	Stück	200
	wenn ein Stück den Wert von 5000 Kronen überſteigt, bis zum Werte von 10000 Kronen	„	500
	wenn ein Stück den Wert von 10000 Kronen überſteigt, bis zum Werte von 20000 Kronen	„	1000
	wenn ein Stück den Wert von 20000 Kronen überſteigt, bis zum Werte von 30000 Kronen	„	1500
	wenn ein Stück den Wert von 30000 Kronen überſteigt, bis zum Werte von 40000 Kronen	„	2000
	wenn ein Stück den Wert von 40000 Kronen überſteigt, bis zum Werte von 50000 Kronen	„	2500
	wenn ein Stück den Wert von 50000 Kronen überſteigt, bis zum Werte von 500000 Kronen	„	10 v H d. Wertes
	wenn ein Stück den Wert von 500000 Kronen überſteigt, bis zum Werte von 1000000	„	15 v H d. Wertes
	wenn ein Stück den Wert einer Million überſteigt	„	20 v H d. Wertes

§ 2. Die Feſtſtellung des als Grundlage der Feſtſetzung der Ausfuhrgebühr dienenden Roh- oder Reingewichtes erfolgt nach den diesbezüglichen in Artikel XXI des Zolltarifgeſetzes Geſetzartikel

[1]) Im Hand. Arch. nicht abgedruckt; betrifft Ermächtigung der gierung, Ausfuhrgebühren festzusetzen.

[1]) Änderung siehe Hand. Arch. 1920 S. 670.
[2]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 366.

LIII/1907), sowie in den §§ 10 bis 15 der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

§ 3. Die Parteien sind verpflichtet, die Ausfuhr der unter die Ausfuhrgebühr fallenden Waren durch Einreichung einer ordnungsgemäßen Waren-Ausfuhrdeklaration bei dem im § 4 bezeichneten Zollamt anzumelden.

Bei Heuausfuhrsendungen ist der zur Ausfuhr Berechtigte verpflichtet, der Warenausfuhrdeklaration ein Zeugnis des für den Aufgabeort zuständigen Wirtschaftsvereines des Komitates beizuschließen, in welchem der letztere die erste Sorte (süß), zweite Sorte (halbsüß) oder sauere Eigenschaft des Heues bestätigt.

Das Zollamt führt die zollamtliche Untersuchung der unter die Ausfuhrgebühr fallenden Waren auf Grund der Ausfuhrerlaubnis und der Waren-Ausfuhrdeklaration, bei Heu außerdem auf Grund des im vorhergehenden Absatz erwähnten Zeugnisses des Wirtschaftsvereines des zuständigen Komitates ebenso durch, wie dies die bestehenden Vorschriften für die unter einen Ausfuhrzoll fallenden Waren feststellen.

§ 4. (Nähere Bestimmungen über die Ausfuhranmeldungen und die zur Abfertigung zuständigen Zollämter.)

§ 5. Der als Grundlage für die Bestimmung der für orientalische Teppiche zu zahlenden Ausfuhrgebühr dienende Wert wird vom ungarischen Landes-Kunstindustrie-Museum festgestellt, bei welchem die zur Ausfuhr kommenden orientalischen Teppiche im Sinne der Verordnung des Kultus- und Unterrichtsministers, betreffend die Erlaubnis der Ausfuhr von Kunstgegenständen, Antiquitäten usw. Zl. 32085/III 1920[1]) zur Begutachtung der Ausfuhrerlaubnis ohnehin angemeldet werden müssen.

Falls die Partei den auf diese Weise festgestellten Wert für zu hoch findet, kann sie vom Kultus- und Unterrichtsminister eine Nachprüfung der Wertfeststellung verlangen. Diese Nachprüfung wird von einer, aus je einem Vertreter des Kultus- und Unterrichtsministers, der Finanzdirektion und der Handels- und Gewerbekammer bestehenden Kommission vorgenommen. Die Partei ist berechtigt, vor der Kommission ihre Bemerkungen persönlich oder durch einen Vertreter auch mündlich vorzutragen. Die Kosten der Nachprüfung hat die Partei zu tragen.

§ 6. Bezüglich der Bestimmung der von Schöpfungen der bildenden Kunst und des Kunstgewerbes zu zahlenden Ausfuhrgebühr sind die folgenden Bestimmungen maßgebend:

Von Schöpfungen der bildenden Kunst (Gemälde, graphische Werke, Statuen) ferner von kunstindustriellen und kulturhistorischen Gegenständen (alte kirchliche und weltliche Möbel, alte Trachten, Gewebe, Stickereien von künstlerischem Werte, Schnitzereien, Lederarbeiten, künstlerische Porzellan-, Glas-, Leder- und Metallarbeiten) ist im Falle ihrer Versendung nach einem außerhalb der Verwaltung des ungarischen Staates gelegenen Orte, die im § 1 dieser Verordnung festgestellte Ausfuhrgebühr zu bezahlen.

Die im Besitze lebender, ungarischer bildender Gewerbekünstler befindlichen eigenen Schöpfungen der bildenden Kunst und der Kunstindustrie, ferner die für 10 Jahre nach dem Tode des Künstlers Eigentum der Witwe des Künstlers bzw. eines Kindes desselben bildenden derartigen Schöpfungen fallen nicht unter die Ausfuhrgebühr. Ebenso fallen nicht unter die Ausfuhrgebühr solche Schöpfungen der bildenden Kunst und der Kunstindustrie, welche sich im Eigentum des unter Leitung des Kultus- und Unterrichtsministers stehenden Exekutivkomitees der ausländischen Kunstausstellungen, der ungarischen Landesgesellschaft für bildende Kunst, des Menzeti Szalon, der Kéve, der Céhbelick, des Vereines der ungarischen Aquarell- und Pastellmaler, der Paul Szinyai-Merse-Gesellschaft oder der ungarischen Landes-Kunstindustrie-Gesellschaft befinden, oder durch eine derselben in Kommission ausgeführt werden, wenn diese Gegenstände Werke eines lebenden oder vor weniger als 10 Jahren verstorbenen ungarischen Künstlers sind und wenn sie in letzterem Falle nicht Eigentum einer der erwähnten Körperschaften, sondern der Witwe oder der Kinder des verstorbenen Künstlers bilden.

Im Falle der Ausfuhr jeder anderen Schöpfung der bildenden Kunst oder des Kunstgewerbes fällt der betreffende Gegenstand unter die im § 1 dieser Verordnung festgestellte Ausfuhrgebühr.

Der Umstand, daß irgendein Fall der im vorliegenden Paragraphen festgestellten Gebührenfreiheit vorliegt, wird von einer der zur Ausstellung des als Grundlage zur Ausfuhrerlaubnis dienenden Zeugnisses zuständigen Stellen, nämlich der ungarischen Landesmuseums für schöne Künste oder der Antiquitätensammlung des ungarischen Nationalmuseums, oder des ungarischen Landes-Kunstgewerbemuseums, festgestellt. Das ungarische Landesmuseum für schöne Künste und das ungarische Kunstgewerbemuseum können in ganz ausnahmsweisen Fällen in Vorschlag bringen, daß Schöpfungen irgendeines lebenden Künstlers, im übrigen nach den obigen unter eine Ausfuhrgebühr fallende Schöpfungen, mit Rücksicht auf schwebende besondere Umstände gebührenfrei zur Ausfuhr zugelassen werden.

Das ungarische Landesmuseum für schöne Künste, die Antiquitätensammlung des ungarischen Nationalmuseums und das ungarische Landesmuseum für Kunstgewerbe stellen auch den für die Bestimmung der Ausfuhrgebühr als Grundlage dienenden Wert von Schöpfungen der bildenden Kunst, ferner des Kunstgewerbes und von kunsthistorischen Gegenständen fest.

Falls die Partei die Wertfeststellung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Stellen für zu hoch findet, kann sie vom Kultus- und Unterrichtsminister die Nachprüfung der Wertbestimmung verlangen. Diese Nachprüfung wird von einer Kommission vorgenommen, welche aus zwei Vertretern des Kultus- und Unterrichtsministeriums und einem Vertreter des Finanzministeriums besteht. Die Partei ist berechtigt vor der Kommission ihre Bemerkungen persönlich oder durch einen Vertreter auch mündlich vorzubringen. Die Kosten der Nachprüfung hat die Partei zu tragen.

§ 7. Bezüglich des Verfahrens zur Feststellung des als Grundlage für die Bestimmung der Ausfuhrgebühr dienenden Wertes von orientalischen Teppichen, Schöpfungen der bildenden Kunst und des Kunstgewerbes und kulturhistorischen Gegenständen ist der Inhalt der §§ 2 und 3 der im obigen § 5 erwähnten Verordnung maßgebend.

§ 8. Das nach § 4 der vorliegenden Verordnung zuständige Zollamt setzt die von orientalischen Teppichen, Schöpfungen der bildenden Kunst und des Kunstgewerbes und kunsthistorischen Gegenständen zu zahlenden Ausfuhrgebühr auf Grund des nach § 5 bzw. § 6 der gegenwärtigen Verordnung festgestellten Wertes fest. Zu diesem Zwecke wird das Finanzministerium den endgültig festgestellten Wert der betreffenden Sendung auf der Ausfuhrerlaubnis, bzw. auf der dem zuständigen Zollamte hierüber zugehenden Mitteilung verzeichnen.

§ 9. Zur Bezahlung der Ausfuhrgebühr kann auch Kredit in Anspruch genommen werden. Diesbezüglich sind die auf die Zollkreditierung bezüglichen Vorschriften maßgebend.

§ 10. Bei der Ausfuhr von unter die Ausfuhrgebühr fallenden Waren ist jeder einzelnen Sendung (Frachtbrief) je eine Ausfuhrerlaubnis im Original beizuschließen. Infolgedessen ist die im § 6 der Verordnung Zl. 572/P. M. vom 6. April 1920 (Budapesti Közlöny Nr. 82), gestattete Erleichterung, wonach für mehrere Sen-

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 366.

dungen, welche aus Waren einer und derselben Gattung bestehen, aber über das gleiche Zollamt ausgehen, die Ausfuhrerlaubnis mittelst eines Schriftstücks nachgesucht werden kann, auf diese Waren nicht anwendbar.

Gemäß § 4 der gegenwärtigen Verordnung, ist bei den unter die Ausfuhrgebühr fallenden Waren in den Gesuchen um Ausfuhrerlaubnis als anzumeldendes Austrittszollamt stets das zur Ausfuhrbehandlung zuständige Zollamt zu bezeichnen.

§ 11. Eine Ermäßigung bzw. ein vollkommener Erlaß der Ausfuhrgebühr im Sinne des § 2 des Gesetzartikels XIII/1920 kann außer den im § 6 Abs. 3 und 5 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Fällen dann stattfinden, wenn bei einem von den zuständigen Ministerien gestatteten Warenaustauschgeschäft der bei der Warenausfuhr erzielte Nutzen zu einer entsprechenden Herabsetzung des inländischen Verkaufspreises der in Tausch eingeführten ausländischen Ware verwendet wird, sowie in solchen Ausnahmsfällen, in denen die Ermäßigung oder der Erlaß der Gebühr im öffentlichen Interesse begründet ist.

§ 12. Der Inhalt der gegenwärtigen Verordnung ist auch auf die Festsetzung und Erhebung der Weinausfuhrgebühr anzuwenden, welche auf Grund der Verordnung Zl. B. 48397 vom 28. Februar 1920 (Budapesti Közlöny Nr. 50 vom 2. März 1920), bei der Ausfuhr von Wein, Schaumwein und Maische zu bezahlen ist.

§ 13. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1920 in Kraft. Abs. 2 (Übergangsbestimmungen.)

***Behandlung von Postpaketen, welche Ausfuhrgebühren unterliegen.** (Budapesti Közlöny Nr. 170 vom 27. Juli 1920.) Verordnung des Handelsministers Nr. 57708 vom 27. Juli 1920:

In Verbindung mit der Durchführungsverordnung des Finanzministers Nr. 274 ex 1920 zum Gesetzartikel XIII/1920 über die Ausfuhrgebühren wird bezüglich der Behandlung der Postsendungen, welche Waren enthalten, die den Ausfuhrgebühren unterliegen, folgendes verordnet:

1. Waren, welche den Ausfuhrgebühren unterliegen, können ins Ausland und in die besetzten Teile Ungarns mit der Post nur in Postpaketen und in Warenmustersendungen gesandt werden.

Der Versand solcher Waren in Briefen ist — insofern die Tat nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fällt — nach den für Übertretung der Zollgesetze und Zollbestimmungen gültigen Strafbestimmungen zu bestrafen (§ 4 des Gesetzartikels XIII ex 1920).

2. Die Durchführung der Zahlung der Ausfuhrgebühren besorgt die Post mittelst Frankobezettelung gegen die laufende Gebühr. Usw.

***Provisorische Bestimmungen bezüglich des Zolles.** (Közlöny Nr. 203 vom 4. September 1920.) Gesetzartikel XXII vom 27. August 1920:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, mit Rücksicht auf die seit Kriegsende eingetretenen außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, abweichende Bestimmungen von einzelnen Verfügungen des Gesetzartikels LIII 1907 und dessen Beilage, welche den autonomen Tarif bildet, zu treffen. Usw.

Aufhebung der Vertragszollsätze, welche in den infolge des Krieges außer Kraft getretenen Handelsverträgen enthalten sind. (Budapesti Közlöny Nr. 300 vom 31. Dezember 1920.) Verordnung des Königlich ungarischen Ministeriums Nr 10880 vom 30. Dezember 1920:

§ 1.

Das Königlich ungarische Ministerium hatte mit der unter Zahl 7123 vom 6. Oktober 1914 ausgegebenen Verordnung (Ungarisches Verordnungsblatt 1914 Nr. 257), betreffend die Zollbehandlung von Waren mit Rücksicht auf den Kriegszustand, verordnet, daß die Bestimmungen der Handelsverträge, welche mit den gegen die Österreichisch-Ungarische Monarchie kriegführenden Staaten abgeschlossen und infolge des Kriegszustandes außer Kraft getreten waren, bis auf weiteres auf Waren, die aus meistbegünstigten Staaten stammen oder die für Rechnung von Inländern oder Angehörigen meistbegünstigter Staaten sich in den Freigebieten oder Zollniederlagen des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der Monarchie befinden, auch weiterhin anzuwenden sind.

Infolgedessen haben die vertragsmäßigen Zollermäßigungen in dem Handelsvertrage zwischen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und

Frankreich vom 18. Februar 1884[1],
Rumänien vom 9./21. Dezember 1893 nebst Zusatzvertrag vom 10./23. April 1909[2],
Rußland vom 2./15. Februar 1906[3],
Belgien vom 12. Februar 1906[4],
Italien vom 11. Februar 1906[5],
Serbien vom 14./27. Juli 1910[6]

auf die Waren aus Staaten, welche die Meistbegünstigung genießen, bis jetzt Anwendung gefunden.

§ 2.

Die vorerwähnte Verordnung vom 6. Oktober 1914 wird hiermit außer Wirksamkeit gesetzt. Infolgedessen wird die Anwendung der in den vorgenannten Handelsverträgen festgesetzten Zollermäßigungen auf irgendwelche Staaten eingestellt, und es sind auf diejenigen Waren deren vertragsmäßige Zollermäßigung nur auf irgendeinem der vorgenannten Handelsverträge beruht, von jetzt ab die in Gesetzartikel LIII des Jahres 1907 enthaltenen allgemeinen Sätze des autonomen Tarifs anzuwenden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1921 in Wirksamkeit.

Ermächtigungsgesetz zum Abschluß vorläufiger Handelsabkommen. (Budapesti Közlöny Nr. 203 vom 4. September 1920.) Gesetzartikel XXI vom 27. August 1920:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, zum Zweck der einstweiligen Regelung der Handels- und Verkehrsverhältnisse mit einzelnen Staaten dem Erfordernis entsprechend einstweilige Vereinbarungen zu schließen, vorübergehende Verfügungen zu treffen bzw. die einstweiligen Vereinbarungen mit Wirksamkeit bis spätestens 31. Dezember 1920 auf dem Verordnungsweg ins Leben treten zu lassen. § 2. Usw.

***Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.** Verordnung des Königlich ungarischen Ackerbauministers Nr. 26492 vom 30. November 1920: Gesundheitspolizeiliche Vorschriften betreffend die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und verderblichen Gegenständen aus den von Polen und Rumänien

[1] Hand. Arch. 1884 I S. 106 u. 125.
[2] Ebenda 1894 I S. 610 u. 1910 I S. 1069.
[3] Ebenda 1906 S. 697.
[4] Ebenda 1906 S. 710.
[5] Ebenda 1906 I S. 661, 1033.
[6] Ebenda 1911 I S. 321.

besetzten Gebieten zwecks Verhinderung der Einschleppung der Rinderpest. (Budapesti Közlöny Nr. 286 vom 14. Dezember 1920.)

* Verordnung der Reichszentralpreisprüfungskommission Nr. 16660 vom 2. Dezember 1920: Neue Festsetzung der Richtpreise für denaturierten Spiritus infolge Neufestsetzung der Spirituspreise durch die Verordnung Nr. 98100 für 1920 des Königlich ungarischen Finanzministers. (Ebenda Nr. 278 vom 3. Dezember 1920.)

* Verordnung des Königlich ungarischen Finanzministers Nr. 118300 für 1920, betreffend Auslegung des § 1 der finanzministeriellen Verordnung Nr. 98100 für 1920 (Budapesti Közlöny Nr. 268 vom 21. November 1920) über die Beschlagnahme des in Spiritusbrennereien erzeugten Spiritus, welcher der Verbrauchssteuer unterliegt und über die Art und Weise seines Verkaufes sowie die Art der staatlichen Beteiligung am Verkaufspreise. (Ebenda Nr. 285 vom 12. Dezember 1920.)

Laut Mitteilung des Handelsministers Nr. 91099 vom 10. Dezember 1920 kann Paprika im Gewichte von nicht über 5 dkg mit der Post in Warenmustern ohne Ausfuhrbewilligung ins Ausland versandt werden. (Ebenda Nr. 295 vom 24. Dezember 1920.)

Laut Gesetzartikel XLI vom 27. Dezember 1920 wird der Finanzminister ermächtigt, für alles Material, Einrichtungen, Ausrüstungen, Maschinen und sonstigen Erfordernisse, welche laut Punkt 14 der in London am 20. Oktober 1920 zwischen dem Finanzminister und dem unter der Leitung der D'Arcy Exploration Company Limited stehenden Syndikat abgeschlossenen Vereinbarung zur Erfüllung der in diesem Übereinkommen enthaltenen Bedingungen für das Syndikat notwendig sind, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Zolltarifbestimmungen, die zollfreie und von irgendwelchen in Verbindung mit dem Zolltarife festgesetzten Gebühren befreite Einfuhr zu gewähren. Durch Absatz 1 des erwähnten Abkommens ist dem genannten Syndikat die Schurfberechtigung für die laut Gesetzartikel VI des Jahres 1911 ein Staatsmonopol bildenden Mineralöle, Erdgase und sonstigen Mineralölsorten übertragen worden. (Ebenda Nr. 293 vom 29. Dezember 1920.)

* Verordnung des Königlich ungarischen Ministeriums Nr 10730 vom 23. Dezember 1920: Abänderung und Ergänzung der Verordnungen Zl. 266/1920 und 9331/1920[1]), betreffend anderweite Festsetzung der Richtpreise für Holz und Holzkohle. (Ebenda Nr. 297 vom 28. Dezember 1920.)

* Verordnung des Königlich ungarischen Finanzministers Nr. 94003 vom 28. Dezember 1920, durch welche der gemäß § 20 des Gesetzartikels IV für 1920 für Zucker an den Staatsschatz zu zahlende Preisanteil auf 37 K für das Kilogramm festgesetzt wird. Für ausgeführten Zucker wird der Preisanteil von Fall zu Fall festgesetzt. (Ebenda Nr. 298 vom 29. Dezember 1920.)

* Verordnung des Königlich ungarischen Finanzministers Nr. 94002 vom 28. Dezember 1920, betreffend Festsetzung der Zuckerpreise auf 80 K das Kilogramm, einschließlich der im Absatz 1 des § 20 in Gesetzartikel IV des Jahres 1920 festgesetzten Verbrauchssteuer von 2 K das Kilogramm, des im Punkt 1 der Verordnung des Finanzministers Nr. 94003 des Jahres 1920 festgesetzten staatlichen Preisanteils von 37 K das Kilogramm, sowie der auf Grund des § 12 der Verordnung Nr. 5430/1920 durch die Zuckerzentrale zu erhebenden Manipulationsgebühr von 50 h das Kilogramm — § 1.

Der Verkaufspreis des zur Ausfuhr zugelassenen usw. Zuckers wird von der Zuckerkommission von Fall zu Fall festgesetzt. Über den Überschuß der hierbei gegenüber dem Grundpreis, der ohne die inländische Verbrauchssteuer und den staatlichen Preisanteil zu verstehen ist, erzielt wird, verfügt der Finanzminister — § 3.

Zucker, welchen die Königlich ungarische Zuckerkommission auf staatliche Rechnung aus dem Zollausland einführt, fällt nicht hierunter. Derartiger Zucker kann nur unmittelbar durch die Königlich ungarische Zuckerkommission in den Verkehr gebracht werden; sein Preis wird von Fall zu Fall durch die beteiligten Ministerien festgesetzt — § 5. (Ebenda Nr. 298 vom 29. Dezember 1920.)

* Verordnung des Königlich ungarischen Ministeriums Nr. 10881 vom 30. Dezember 1920, wonach der Finanzminister ermächtigt wird, bei Ausfuhrbewilligungen für Hafer im Sinne der Verordnung des Königlich ungarischen Ministeriums Nr. 9860 vom 20. November 1920 (Budapesti Közlöny Nr. 268) auf Grund einzufordernder Angebote von Fall zu Fall die staatliche Gewinnbeteiligung festzusetzen und zu erheben; sie darf indes in keinem Falle weniger als 500 K für den Meterzentner betragen. (Ebenda Nr. 300 vom 31. Dezember 1920.)

Ungarn und Bulgarien.

Vorläufige Regelung der wechselseitigen Handelsbeziehungen. (Budapesti Közlöny Nr. 296 vom 25. Dezember 1920.) Verordnung des Königlich ungarischen Ministeriums Nr. 10756 vom 24. Dezember 1920:

Die Königlich Ungarische Regierung hat auf Grund des in den Gesetzartikel XXI des Jahres 1920[1]) aufgenommenen handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes mit der Königlich Bulgarischen Regierung vereinbart, daß die Waren ungarischer Herkunft bei ihrer Einfuhr nach Bulgarien und die Waren bulgarischer Herkunft bei ihrer Einfuhr nach Ungarn bis zum 9. August 1921 gemäß dem Grundsatze der Meistbegünstigung behandelt werden. Usw.

✿ Sonstige Mitteilungen ✿

Spanien.

Vorbereitung eines neuen spanischen Zolltarifs. Zeitungsnachrichten zufolge hat der spanische Handelsminister vor einiger Zeit sich über die Aufstellung eines neuen spanischen Zolltarifs geäußert und dabei bemerkt, die Junta de Arancenes sei beauftragt, einen vorläufigen Zolltarif auszuarbeiten, der vom 30. März 1921 an in Kraft treten solle, dem Zeitpunkt, an dem die gekündigten Handelsverträge mit der Schweiz, Frankreich, Schweden, Norwegen und mit den Niederlanden ablaufen[2]). Was die Automobile und andere mechanisch bewegte Gefährte anbetrifft, so könne er versichern, daß sie unter eine wesentlich geringere Zollgebühr, als die jetzige, fallen werden. Daß man die alten Zollsätze wiederherstellen wird, glaube er nicht.

Die deutschen Exporteure werden unter diesen Umständen guttun, bei neuen Abschlüssen, die nach dem genannten Zeitpunkt zu erfüllen sind, dafür Sorge zu tragen, daß die etwaigen Zollerhöhungen nicht ihnen zur Last fallen.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 676.

[1]) Siehe vorstehend S. 49.
[2]) Hand. Arch. 1920 S. 668.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv.

1921. Zeitschrift für Handel und Gewerbe Februar.

Deutsches Reich*).

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 31. Januar 1921. Vom 15. Februar 1921 ab kann Schweineschmalz (Einfuhr-Nr. 126 a des stat. Warenverzeichnisses), Schmalz von Gänsen, Rindsmark und andere schmalzartige Fette (desgl. Nr. 126 c) ohne besondere Einfuhrbewilligung eingeführt werden. (R. G. Bl. 1921 S. 138.)

Desgl. vom 3. Februar 1921. Vom 15. Februar 1921 ist die Einfuhr folgender Waren ohne besondere Bewilligung gestattet:

Vieh, lebend (Schlachtvieh), Lämmer, Schafe, Ziegen, Schweine (aus Nr. 103 bis 106 des stat. Warenverzeichnisses), Fleisch, frisch usw. (aus Nr. 108 a bis f), Schweinespeck (Nr. 109), tierische Fette (aus Nr. 127 bis 129). (R. G. Bl. 1921 S. 162.)

Desgl. vom 10. Februar 1921. Vom 15. Februar 1921 ab ist die Einfuhr nachstehender Waren ohne besondere Bewilligung gestattet:

Hülsenfrüchte (Einfuhr-Nr. 11 a bis c des stat. Warenverzeichnisses), Futter- (Pferde- usw.) Bohnen (Nr. 12 a), Mehl, nicht gebrannt oder geröstet, aus Hülsenfrüchten (aus Nr. 162 c), sonstige Müllereierzeugnisse aus Hülsenfrüchten (aus Nr. 165), Reis (Nr. 10 und 163), Kakao, roh in Bohnen, auch Bruch, gebrannt oder geröstet, ungeschält (Nr. 63). Ferner wird § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Ein- und Ausfuhr vom 3. September 1919 (R. G. Bl. S. 1515) entsprechend geändert. (R. G. Bl. 1921 S. 163.)

Bekanntmachungen des R. W. M. vom 19. Februar 1921. Schwefel (Nr. 270) unterliegt nicht mehr dem Ausfuhrverbot vom 4. Februar 1920 (D. R. A. Nr. 31 vom 6. Februar 1920); ebenso ist seine Einfuhr ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (R. G. Bl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (R. G. Bl. S. 334) vorgeschriebene Bewilligung gestattet. (D. R. A. Nr. 45 vom 23. Februar 1921.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 21. Februar 1921. Ohne die vorgeschriebene Bewilligung wird vom 21. Februar 1921 ab die Einfuhr gestattet für Ölfrüchte und Sämereien (Nrn. 13 bis 16), außer Sonnenblumensamen und Lorbeeren (aus Nr. 16). (R. G. Bl. 1921 S. 192.)

Bekanntmachungen des R. W. M. vom 23. Februar 1921, betreffend:

Änderung der Bekanntmachungen vom 4. Mai 1920 und 22 Oktober 1920 (Hand Arch. 1920 S. 583). Allee-, Park- und andere Zierbäume, Ziersträucher (Nr 38 c und f des stat. Warenverzeichnisses) bedürfen keiner besonderen Ausfuhrbewilligung mehr. (D. R. A. Nr. 47 vom 25. Februar 1921.)

Änderung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1920 (D. R. A. Nr 105 vom 18. Mai 1920). Die Ausfuhr und die Einfuhr toter Insekten (Nr 161 des Zolltarifs) ist in Zukunft ohne besondere Bewilligung gestattet. (D. R. A. Nr. 48 vom 26. Februar 1921.)

Desgl. vom 25 Februar 1921, betreffend Ein- und Wiederausfuhr von Waren: 1. die für die Leipziger Mustermesse und Technische Messe, einschließlich der Baumesse im Frühjahr 1921, 2. die für die im April 1921 in Frankfurt a. M. stattfindende Frühjahrsmesse bestimmt sind. (D. R. A. Nr 48 vom 26 Februar 1921.)

Ergänzung der Ausfuhrfreiliste (vgl. Hand. Arch. 1920 S 625) durch eine Anmerkung, wonach die Wiederausfuhr genähter Gegenstände usw., anderweit nicht genannt (aus Nrn. 519 d und 520 g des Zolltarifs), im Veredelungsverkehr gestattet ist (vgl. Hand. Arch. 1921, Januarheft S. 1). (R. Z. Bl. 1921 S. 30.)

Ausfuhrabgabentarif.

Bekanntmachung des R. W. M. und des R. F. M. vom 26. Februar 1921, betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919. Für Nr. 518 c, 519 b, 520 b des Ausfuhrabgabentarifs (Leibwäsche und Hemden) werden die Ausfuhrgebühren auf 2 festgesetzt. (D. R. A. Nr. 50 vom 1. März 1921.)

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 27. Januar 1921 über Änderung der Sackpreise bei Lieferung von Kleie einschließlich Sack (für Gewebesäcke nicht mehr als 15 ℳ, für mindestens dreifach geklebte Papiersäcke nicht mehr als 6 ℳ für 100 kg). (R. G. Bl. 1921 S 94.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 31. Januar 1921, betreffend Aufhebung der Bewirtschaftung von Schmalz (Schweineschmalz) vom 1. Februar 1921 ab. (R. G. Bl. 1921 S. 138.)

Bekanntmachung des Reichskohlenverbandes vom 31. Januar 1921. Neufestsetzung der Brennstoffverkaufspreise vom 1. Februar 1921 ab. (D. R. A. Nr. 27 vom 2. Februar 1921.)

Verordnung des R. A. M. vom 1. Februar 1921, betreffend Verbot des Anfertigens von Präservativs, Sicherheitsspeissarien, Suspensorien u. dgl. in der Hausarbeit. (R. G. Bl. 1921 S. 145.)

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichs-Gesetzblatt.
Z. Bl. f. d. D. R. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. R. = Reichsregierung.
R. Sch. M. = Reichsschatzministerium.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

Verordnung der R. R. vom 1. Februar 1921, betreffend den Kraftfahrzeug- und Motorbootverkehr (Änderung der Verordnung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen vom 25. Februar 1915 [R. G. Bl. S. 113] und Aufhebung der Verordnungen, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehr vom 29. Juli 1915 [R. G. Bl. S. 485] und vom 27. Juli 1916 [R. G. Bl. S. 853]). (R. G. Bl. 1921 S. 150.)

Verordnung der R. R. vom 1. Februar 1921, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. (R. G. Bl. 1921 S. 150.)

Bekanntmachung des Reichskalirats vom 2. Februar 1921, betreffend Entscheidung hinsichtlich der Anwendung des Kaliwirtschaftsgesetzes auf die bei der Weiterverarbeitung von Chlorkalium und schwefelsaurem Kali gewonnenen Kalisalzfabrikate. (Aufhebung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1920 — Nr. 292 des D. R. A. für 1920 — Hand. Arch. 1920 S. 626). (D. R. A. Nr. 28 vom 3. Februar 1921.)

Verordnung des R. W. M. vom 2. Februar 1921, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Enteignung und vorläufige Sicherstellung von rohen Häuten und Fellen sowie Leder vom 2. Juli 1919 (R. G. Bl. S 629). (R. G. Bl. 1921 S. 141.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 4. Februar 1921 zur Sicherstellung der Haferablieferung. (R. G. Bl. 1921 S. 141.)

Verordnung des R. W. M. vom 5. Februar 1921 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Schrott. (D. R. A. Nr. 33 vom 9. Februar 1921.)

Gesetz vom 6. Februar 1921 über den Erlaß von Verordnungen für die Zwecke der Übergangswirtschaft. (R. G. Bl. 1921 S. 139.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 8. Februar 1921 zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (R. G. Bl. S. 999) (Zulassung neuer Mischungen zur gewerbsmäßigen Herstellung). (R. G. Bl. 1921 S. 164.)

Bekanntmachung der Reichszuckerstelle vom 18. Februar 1921 über die Abänderungen der Bekanntmachung, betreffend Änderung der Preise für die Verbrauchszuckersorten vom 14. Oktober 1920. (D R. A. Nr. 41 vom 18. Februar 1921.)

Verordnung der R. R. vom 18 Februar 1921 über die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18 Februar 1921 (Auflösung der Demobilmachungsausschüsse). (R. G. Bl. 1921 S. 189)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 18. Februar 1921, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren. (R. G. Bl. 1921 S. 190.)

Ein amtliches Handbuch der Außenhandelskontrolle nach dem Stande vom 23. Dezember 1920 ist vom Reichskommissariat für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung herausgegeben worden und nebst dem 1. Nachtrag dazu im Verlage von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68—71, erschienen. Preis geheftet ℳ 40,—, gebunden ℳ 48,—; für den 1. Nachtrag (Deckblatt 1 und 2) ℳ 7,50.

Börsen- Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 22. Januar 1921, betreffend das Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (R. G. Bl. S. 1530) gegenüber Honduras, Nicaragua und Panama. (Nichtanwendung des Artikels 296 des Friedensvertrages von Versailles — Clearingverfahren —.) (R. G. Bl. 1921 S. 93.)

7. Ausführungsanweisung des R. F. M. vom 15. Februar 1921, Stelle für ausländische Wertpapiere, zu der Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 12. Mai 1920 über die Anmeldung und Beschlagnahme von Urkunden und Wertpapieren aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrages. Liste der abzuliefernden englischen und siamesischen Wertpapiere. (D. R. A. Nr. 41 vom 18. Februar 1921.)

Gesundheitswesen.

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 6. Januar 1921, betreffend nachträglich zugelassene Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch und Stempelzeichen für sie. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 12.)

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Februar 1921, betreffend das Verzeichnis von Gartenbau- usw. Anlagen, welche regelmäßigen Untersuchungen gemäß der Internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. 1882 S. 125) unterliegen. Das Verzeichnis tritt an Stelle des in der Bekanntmachung vom 27. September 1916 (Z. Bl. f. d. D. R. S. 312) enthaltenen. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 132.)

Bekanntmachungen des R. M. d. J. vom 22. Februar 1921, betreffend 1. neue Gebührensätze für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, 2. Abänderung der Ausführungsbestimmungen D nebst Anlage c zum Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 164 und 165.)

Steuerwesen.

Verordnung des R. F. M. vom 13. Januar 1921, betreffend die Abänderung des § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze gegen die Steuerflucht (Z. Bl. f. d. D. R. 1918 S. 403 ff.). (Z. Bl. f d D. R. 1921 S. 54)

Verfügung des R. F. M. vom 27. Januar 1921 — IIb 681 —, betreffend Befreiung saarländischen Weines von der Weinsteuer. (R. Z. Bl. 1921 S. 34.)

Gesetz vom 5. Februar 1921, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze vom 26. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 863) für das Betriebsjahr 1920/21 (zur menschlichen Ernährung nicht geeigneter Reisabfall sowie geschälter und entkeimter Mais können in Gestalt von Grieß als Zumaischstoffe verwendet werden). (R. G. Bl. 1921 S. 147.)

Ausführungsanordnungen des R. M. f. E. u. L. vom 5. Februar 1921 zu dem vorgenannten Gesetze. (R G. Bl. 1921 S. 148.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 10. Februar 1921, wonach auf Grund der durch Reichsratsbeschluß vom 13. Januar 1921 erteilten Ermächtigung, für aus dem Ausland eingeführte Kohlen die Kohlensteuer allgemein zu erlassen, soweit sie nachweislich bereits im Ausland einer Kohlensteuer unterlegen haben, die Kohlensteuer für Kohlen aus dem Saargebiete zu erlassen ist. (Z. Bl. f d. D. R. 1921 S. 162.)

Verordnung des R M. d. F. vom 18. Februar 1921 über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Reichsstempelabgabe nach den Tarif-Nrn. 1C, 2 und 3A des Reichsstempelgesetzes. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 162.)

Desgl. über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung des Wechselstempels. (Z. Bl f. d. D. R. 1921 S. 163.)

Bekanntmachungen des Reichsmonopolamtes für Branntwein vom 25. und 26. Februar 1921, betreffend

1. Änderung der Übernahmepreise für Branntwein für das Betriebsjahr 1920/21,
2. Zuschläge zum Branntweingrundpreis für den aus Mais hergestellten Branntwein für März/Mai 1921,
3. Zuschlag für den im Monat März 1921 abgefertigten Branntwein aus neuer Melasse.

(D. R. A. Nr. 49 vom 28. Februar 1921.)

Zollwesen.

Amtliche Zolltarifauskünfte:

Nr. 2, betreffend Griotte-Sirup: Tarif-Nr. 213;
„ 3, „ Griotte-Kirschen: Tarif-Nr. 216 und 219;
„ 4, „ Griotte-Extrakt: Tarif-Nr. 59;
„ 5, „ Asphaltteppich (Congoleum): Tarif-Nr. 652 und 670 (R. Z. Bl. 1921 S. 11/12);
„ 6, „ Gerb-Fixier-Extrakt: Tarif-Nr. 375;
„ 7, „ Refinite (Tonerde-Erzeugnis): Tarif-Nr. 298 (R. Z. Bl. 1921 S. 21);
„ 8, „ Kunstleder und Sohlen daraus: Tarif-Nr 554 und 560 (R Z. Bl. 1921 S. 31).

Bekanntmachung des R W M vom 12 Januar 1921, betreffend Änderung des statistischen Warenverzeichnisses und der Anlage B dazu, sowie des Verzeichnisses der Massengüter. (Z Bl. f. d. D R. 1921 S. 36.)

Verordnung des R. W. M. und des R. F. M. vom 12. Februar 1921, wonach für alle eingeführten Waren, die nach dem Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906 anzumelden sind, bei der Anmeldung der Wert anzugeben ist. (Z Bl. f. d. D R. 1921 S 126.)

Eine amtliche Neuausgabe des statistischen Warenverzeichnisses nebst Anlage A, B und C, sowie des Verzeichnisses der Massengüter und des Verzeichnisses der Länder der Herkunft und der Bestimmung nach dem Stande vom 1. Februar 1921, ist soeben erschienen und bei Deckers Verlag, Berlin SW 19, Jerusalemer Straße 56, zu beziehen. Preis 28,70 ℳ einschl. Porto und Verpackung.

Deutsches Reich und Bulgarien.

Notenwechsel vom 19. Februar 1921, betreffend wechselseitige Einräumung der Meistbegünstigung. (D. R. A. Nr. 47 vom 25. Februar 1921.) Durch Notenaustausch, der am 19. Februar 1921 in Sofia stattgefunden hat, haben sich Deutschland und Bulgarien zunächst bis zum 9. August 1921 gegenseitig das Recht der Meistbegünstigung in allen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zugestanden. Dementsprechend sind die bulgarischen Zollbehörden bereits am 21. Februar 1921 telegraphisch angewiesen worden, nunmehr deutsche Waren bei Vorlegung ordnungsmäßiger Ursprungszeugnisse als meistbegünstigte zu behandeln. Die Ursprungszeugnisse können wahlweise von deutschen Handelskammern oder Zollämtern und von den bulgarischen Konsulaten in Deutschland ausgestellt werden.

Deutsches Reich und Frankreich.

Freiliste für elsaß-lothringische Waren. (Artikel 68 und 268a des Friedensvertrages.[1]). Mitteilung des Auswärtigen Amtes — Januar 1921 —:

Verzeichnis und Mengen der in Deutschland vom Einfuhrzoll befreiten elsaß-lothringischen Erzeugnisse.

Zweites Jahr (11. Januar 1921 bis 10. Januar 1922).

		Tonnen
1.	a) Seidengarn	105
	b) Gewebe aus reiner Seide	435
	c) Gewebe, teilweise aus Seide	180
	d) Bänder, ganz oder teilweise aus Seide	260
	e) Stickseide	0,4
2.	a) Wollengarn	6 775
	b) Strickwolle	1,5
	c) Gewebe, ganz aus Wolle	6 200
	d) Gewebe, teilweise aus Wolle	600
	e) Wollabfälle und -kämmlinge	250
	f) Wollstaub	11
3.	a) Baumwollengarn und Baumwollenzwirn	16 750
	b) Garn, teilweise aus Baumwolle	360
	c) Baumwollengarn zum Nähen, Stricken und Sticken	426
	d) Gewebe aus Baumwolle	50 000
	e) Gewebe, teilweise aus Baumwolle	27
	f) Baumwollene Bänder und Posamentierwaren	55
	g) Baumwollenabfälle	5 300
4.	a) Leinengarn	9
	b) Jutegarn	1 575
	c) Gewebe aus Leinen, Jute oder anderen vorstehend nicht genannten Stoffen, mit Einschluß von Säcken, Planen usw.	4 000
5.	Gewebe für gewerbliche Zwecke	120
6	Strumpfwaren	25
7.	a) Stickereien und Spitzen	1
	b) Perlenstickereien, Pailletten usw.	49
8.	Seilerwaren	400
9.	Gebrauchte Umschließungen aus Geweben	4 000
10.	Lumpen und Abfälle aller Art	6 400
11.	Konfektionsgegenstände	750
12	Wäsche	620
13.	Regenschirme, Sonnenschirme, Stöcke und Einzelteile	200
14.	Modewaren und künstliche Blumen	150
15.	Menschenhaar roh; Waren aus Menschenhaar; Netze aus Menschenhaar	15

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 104 und 113.

Anmerkung: Nach Artikel 68 des Friedensvertrages sind auf die Dauer von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten die Rohstoffe oder Fabrikate, die aus Elsaß-Lothringen stammen oder kommen, bei ihrem Eintritt in das deutsche Zollgebiet von allen Zollabgaben befreit, wobei die jährliche Menge aller Erzeugnisse, die derart nach Deutschland geschickt werden können, den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 versandten Mengen nicht überschreiten darf. Die Französische Regierung hat sich im Friedensvertrag das Recht vorbehalten, jedes Jahr durch eine der Deutschen Regierung mitgeteilte Verordnung die Art und die Höhe der Erzeugnisse, die diese Zollfreiheit genießen, festzusetzen. Für das zweite Jahr, das die Zeit vom 11 Januar 1921 bis zum 10 Januar 1922 umfaßt, sind Art und Menge der vom deutschen Einfuhrzoll befreiten elsaß-lothringischen Erzeugnisse aus obenstehender Zusammenstellung ersichtlich.

	Tonnen
16. Hüte aus Stroh, aus Palmblatt und andere Hüte aus Geflechten	125
17. Hüte, andere und Mützen	25
18. Getreide	18 500
19. Malz	5 626
20. Hülsenfrüchte	2 500
21. Ölfrüchte und Samen	800
22 Knollen, Wurzeln, Gemüsepflanzen und Sauerkraut	800
23. Futter	900
24. Hopfen	1 600
25. Lebende Pflanzen, Erzeugnisse der Blumenzucht	220
26. Nüsse und andere Früchte	1 325
27. Fruchtsäfte und -auszüge, Pflanzensäfte	250
28 Kaffee-Ersatzstoffe	400
29. Pflanzliche Erzeugnisse für gewerbliche oder Heilzwecke	500
30. Bauholz, Werkholz, bearbeitetes Holz und Brennholz	50 000
31. Forsterzeugnisse, Korbweiden, Holzmehl und -wolle	1 250
	Stück
32. Pferde, Esel und ihre Kreuzungen	2 500
	Tonnen
33. Vieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) und Geflügel	50
34 Fleisch und Zubereitungen aus Fleisch	450
35. Fische und Fischeier	450
36. Tierische Fette	1 000
37. Milch, Butter und Käse	1 200
38. Eier und Erzeugnisse aus Eiern	720
	Bienenstöcke
39. a) Bienenstöcke	100
	Tonnen
b) Honig und Wachs, Erzeugnisse der Bienenzucht	2
40. Tierische Spinnstoffe: Tierhaar, Federn und Schweinsborsten	600
41. Häute	4 500
42 Andere tierische Rohstoffe und Abfälle	7 200
43. Mühlenerzeugnisse	65 000
44 Fette Öle, Pflanzenfette und Olein	551
45. Stärke und ihre Ableitungen, Appretur	2 330
46. Zucker aller Art	2 500
	Hektoliter
47. Branntwein aller Art	25 000
	ganze Flaschen
48. a) Schaumwein	1 365 755
	Hektoliter
b) Wein; Most, Weine aller Art	217 000
49. Fruchtweine	15 000
50. Bier und Malzextrakt	25 000
	Tonnen
51. Essig, Weinhefe und Bierhefe	800
52. Wässer und Eis	3 500
53. Abfälle von der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Kleie	47 600
54 Bäckereierzeugnisse	1 100
55 Teigwaren	2 300
56. Zucker äckerei- und andere Zuckerwaren, Kakao und Schokolade	3 000
57. Margarine, pflanzliche oder künstliche Speisefette	449
58. Mostrich	25
59. Lebensmittelkonserven und besondere Erzeugnisse für die Tafel	8 500
60. Tabak in Blättern, verarbeiteter Tabak	600
61. Erden und Steine	220 000
62. Erze	3 400 000
63 Feste mineralische Brennstoffe	450 000
64. Mineralöle und Fette	23 000
65. Asphalt	5 750
66. Pech, Teer und Ableitungen davon	6 600
67. Stearin, Paraffin, Kerzen und Erzeugnisse aus Stearin	375
68. Seifen aller Art	960
69. Glyzerin, Unterlaugen (lessives basses), Vaselin, Lanolin und ähnliche Erzeugnisse	460
70. Stoffe zum Fetten, Wachsen, Reinigen oder Polieren	60
71. Einfache chemische Erzeugnisse, Säuren	23 000
72. Salz	70 000
73. Soda	97 000
74. a) Chemische Erzeugnisse: Farben, Farbstoffe, bearbeiteter Gummi, Lacke	6 500
b) Bearbeitete Kreiden und Mastix	4 200
75. Äther, nicht trinkbarer Alkohol, flüchtige Öle, aromatische Stoffe, Riech- und Schönheitsmittel	107
76. Künstliche Düngstoffe	366 500
77. Gewerbliche Sprengstoffe, Lunten, Jagd- und Sportmunition, zusammengesetzte chemische Erzeugnisse, Glühstrümpfe, Zündstoffe	605
78. Leim, Gelatine und Gelatinewaren	720
79. Chemische pharmazeutische Erzeugnisse, Heilmittel, Watte	1 200
80. Leder, zubereitete Häute, Kunstleder, Treibriemen	12 500
81. Schuhe aller Art	700
82. Sattlerwaren, Täschnerwaren und Handschuhe	13
83. Pelzwaren	1
84. Lederabfälle	1 680
85. Kautschukwaren und Abfälle	353
86. Geflechte aller Art und Flechtwaren	132
87. Besen, Bürsten, Pinsel und Siebmacherwaren	350
88 Waren aus tierischen Schnitzstoffen	92
89. Holzwaren, mit Einschluß von Parketten und Bildhauerarbeiten	1 200
90. Fässer und Böttcherwaren	285
91. Möbel und Möbelteile	125
92. Waren aus pflanzlichen oder plastischen Stoffen, Korkholz, Zellhorn	270
93. Papier, Papierwaren, Pappe, Pappwaren und Abfälle von diesen Stoffen	15 000
94. Bücher, Bilder, Gemälde, Druckschriften	118
95. Steine, Pflastersteine, Fliesen, Steinmetzarbeiten	6 250
96. Mühlsteine	1 600
97. Mauerziegel, feuerfeste Ziegel, Dachziegel, Waren aus Gips und Zement, aus Schlacken, aus Asbest	30 000
98. Waren aus gebrannter Erde und aus Steinzeug, Tonwaren, Öfen und andere Töpferwaren zu Bauzwecken	25 000
99. Porzellanwaren und Gebrauchsgegenstände aus Steingut	4 500
100. Glas, Glaswaren und -abfälle	2 351
101. Optisches Glas, Taschenuhrgläser usw.	280
102. Kränze aller Art	250
103. Waren aus Edelmetallen, Bijouterie, Goldschmiedewaren, Etuis für diese Waren	12
104. Rohes Schmiedeeisen, rohes Gußeisen und Stahl	1 700 000
105. Gußeisen und Gußeisenwaren	11 600

	Tonnen
106. Emaillierte Gußeisenwaren	900
107. Schmiedbares Eisen, Metallkonstruktionen, Schwarzblech, Weißblech, Waren aus Schwarzblech und aus Weißblech	410 000
108. Eisendraht, Metalldraht, Drahtziehereiwaren	26 500
109. Eisenbahnbaumaterialien und Eisenbahnmaterial	120 000
110. Kessel und Fässer aus Eisen	5 500
111. Werkzeuge und blanke Sportwaffen	2 800
112. Achsen und Federn	350
113. Seile aus Eisen, Stifte, Nägel	630
114. Große und kleine Eisenwaren	1 050
115. Geldschränke	115
116. Möbel aus Metall, gymnastische und chirurgische Apparate, Bandagen	705
117. Federn für Taschenuhren, Wanduhren und Feinmechanik	41
118. Abfälle von Hütteneisen, altes Eisen, Abfalleisen	207 000
119. Aluminiumwaren	52
120. Waren aus Kupfer und aus Messing	1 400
121 Walzen aus Kupfer und Druckplatten	230
122. Drahtgewebe	87
123. Andere Kupferwaren und Altmetall (anderes als Eisen)	550
124. Lokomotiven	1 800
125. Textilmaschinen	4 200
126. Landwirtschaftliche Maschinen	850
127. Andere Maschinen und Einzelteile	3 500
128. Elektrotechnische Apparate	150
129. Fahrzeuge auf Schienen	3 100
130. Fahrzeuge nicht zum Fahren auf Schienen bestimmt	650
131. Taschenuhren und Uhrmacherwaren	40
132. Musikinstrumente	50

Deutsches Reich und Italien.

Verzicht Italiens auf das Beschlagnahmerecht an deutschem Nachkriegs-Privateigentum. Laut Agenzia Stefani hat der italienische Ministerrat beschlossen, den § 18 der Anlage 2 zu Teil VIII des Vertrages von Versailles[1]) in dem Sinne auszulegen, daß das Recht auf Einziehung des Eigentums der früher feindlichen Staatsangehörigen nicht das Eigentum betrifft, das in Italien nach dem Übergange in den Friedenszustand begründet worden ist. Nach einem Bericht der deutschen Botschaft in Rom hat ihr der italienische Handelsminister diese Stellungnahme Italiens zu § 18 bestätigt.

Deutsches Reich und Luxemburg.

Freiliste für luxemburgische Waren[2]). (Artikel 40 und 268 c des Friedensvertrages von Versailles.)[3]) Mitteilung des Auswärtigen Amtes — Februar 1921 —:

	Tonnen
1. Erze	844 000
2. Gußeisen, rohes, und Waren aus Gußeisen	690 000
3. Stahl, gewalzt und geschmiedet, und Waren daraus	540 000
3a. Kupfer, gewalzt und geformt, und Waren aus Kupfer	74
4. Gußeisen und Stahl, geformt	6 720
5. Konstruktionen, metallene und mechanische	5 000
6. Abfälle von Guß- und Schmiedeeisen	59 000
7. Thomasschlacke	172 800
8. Zement, Schlackensteine	650
9. Schiefer	15 200
10. Kalksteine und gebrannter Kalk, Gips, Dolomit	30 292
10a. Quadersteine, Pflastersteine	13 364
11. Minenpulver, gewöhnliches, Brisanzsprengstoffe	40
12. Teer	522
	Stück
13. Strohhüte	150 000
14. Strohhülsen für Flaschen	1 000 000
	Tonnen
15. Korkstopfen	1
16. Wachs und Wichsen	27
17 Knochen	504
18. Woll- und Baumwollabfälle, Lumpen	1 000
19. Woll- und Baumwollgewebe, Tuche	218
19a. Baumwollsamt	6
20. Konfektion, unter Ausschluß von Seidenwaren	17
21. Strumpfwaren, unter Ausschluß von Seidenwaren	63
	Stück
22. Ziegenfelle	8 280
	Tonnen
23. Leder	2 000
23a. Abfälle von Leder	126
	Dtzd. Paar
24. Lederhandschuhe	1 500
	Stück
25. Lebende Pflanzen, Rosensträucher	1 500 000
	Tonnen
26. Tabak	50
27. Getreide	3 816
28. Kartoffeln	10 600
29. Gemüsekonserven	108
30. Früchte	9 000
31. Konfitüren	36
32. Klee und andere Sämereien	380
	Stück
33. Pferde	1 350
34. Rinder	2 520
35. Schweine und Ferkel	17 280
	l
36. Wein	50 000
37. Schaumwein	670 000
	Flaschen
38. Mineralwasser	160 000
	l
39. Bier	500
40. Branntwein aus Obst, Beeren, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückständen davon	600

raum von fünf Jahren vollständig zollfrei einzulassen. Die Art und Menge der Erzeugnisse sollen alljährlich der Deutschen Regierung mitgeteilt werden; die Mengen dürfen den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 versandten Mengen nicht übersteigen. Die betreffenden Erzeugnisse sind in der oben angegebenen Liste zusammengestellt, die am 1. März 1921 an die Stelle der bisherigen Liste trat und rückwirkende Kraft bis zum 16. September 1920 hat. Die neue Liste tritt mit Ablauf des 15. September 1921 außer Kraft.

[1]) Hand Arch. 1921, Januarheft S. 3, Fußnote.
[2]) Ebenda 1920 I S. 96 und 113.
[3]) Anmerkung: Nach Artikel 268c des genannten Vertrages ist Deutschland verpflichtet, die Roh- oder Fertigerzeugnisse, die aus dem Großherzogtum Luxemburg stammen oder herkommen, für einen Zeit-

		hl
40a.	Branntwein: Likör	140
40b.	Anderer Branntwein	700
41.	Obstwein	700
		Tonnen
42.	Milch, Butter, Käse	225
43.	Malz	90
44.	Gerbrinde	3 825
45.	Töpfergeschirr aus farbig sich brennendem Ton	661
45a.	Bauzierate aus Ton oder toniger Masse	134
45b.	Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug	7 101
45c.	Wandbekleidungsplatten aus Ton, gefrittetem Tonzeug oder Steingut	971

Deutsches Reich und Österreich.

Deutsch-österreichisches Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920. (R. G. Bl. 1920 S. 2295.) Da die Voraussetzungen für den im Jahre 1905 zwischen dem Deutschen Reiche und der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag tiefgreifende Änderungen erfahren haben, die die weitere Anwendung dieses Vertrags in vollem Umfange nicht mehr tunlich erscheinen lassen, haben sich die Deutsche und Österreichische Regierung verständigt, bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrags folgendes vorläufige Abkommen zur Regelung ihrer beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen zu treffen.

Artikel 1.

(1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

(2) Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können in folgenden Fällen stattfinden:

a) aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
b) aus Rücksichten auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;
c) in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
d) zu dem Zwecke, um hinsichtlich fremder Waren Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind oder festgesetzt werden. Dies trifft insbesondere zu bei Waren, die im Gebiete eines der vertragschließenden Teile Gegenstand eines Staatsmonopols bilden.

(3) Im Verkehre mit dem anderen Teile darf die Durchfuhr von Waren irgendwelcher Art, für die im Durchfuhrland ein Staatsmonopol oder eine monopolähnliche Regelung besteht, nur insoweit erschwert oder behindert werden, als es durch die Sicherung des Monopolzwecks bedingt ist.

(4) die Durchfuhr von deutschem Salze, von Kreuznacher Mutterlauge und Staßfurter Abraumsalzen durch Österreich wird ohne Rücksicht auf den Beförderungsweg, ohne besondere vorgängige Durchfuhrbewilligung und ohne weiteres Ansuchen unter Einhaltung des bisher üblichen Verfahrens stattfinden. Die gleichen Erleichterungen finden auf Nahrungs- und Futtermittel Anwendung, falls diese im Durchfuhrland zum Gegenstand eines Staatsmonopols oder einer monopolähnlichen Einrichtung gemacht werden sollten.

(5) Für die Durchfuhr von Munition und Explosivstoffen bewendet es beiderseits bei den bisherigen Bestimmungen, insbesondere soll über die Erteilung oder Versagung der Durchfuhrbewilligungen von der zuständigen Behörde möglichst bald entschieden werden.

(6) Den deutschen Probezeichen auf Gewehrläufen (einfache und Mehrläufe), in weißem Zustande und mit glatter Bohrung (mit der Feile bearbeitet oder geschmirgelt), wird in Österreich die Anerkennung gewährt. Die mit ordnungsmäßigen deutschen Prüfungszeichen versehenen deutschen Gewehre werden in Österreich in allen Fällen nur einer Probe unterzogen werden. Hierbei wird nur die leichtere dritte Probe gegen Entrichtung der für diese vorgesehenen Gebühr vorgenommen und nur ein Prüfungsstempel auf dem Gewehre angebracht. Dagegen anerkennt die Deutsche Regierung die österreichischen Prüfungszeichen für die automatischen Repetierpistolen in dem bisherigen Umfange. Weitergehende Erleichterungen, die von einem der beiden Teile dritten Staaten gewährt werden, sollen auch dem anderen Teile zugute kommen.

(7) Soweit im Verkehr zwischen den beiden vertragschließenden Teilen für die Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Waren insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Wein, Süßwein usw. oder für den Verkehr mit solchen Untersuchungszeugnisse gefordert wurden oder zugelassen waren, soll an der bisherigen Übung nichts geändert werden.

(8) Für die Behandlung der Warendurchfuhr, die nach oder von der bayrischen Gemeinde Balderschwang durch österreichisches Gebiet aus oder nach dem übrigen Bayern stattfindet, behält es bei den bestehenden Erleichterungen sein Bewenden.

Artikel 2.

(1) Die beiden vertragschließenden Teile werden auf ihre wechselseitigen wirtschaftlichen Beziehungen den Grundsatz der Meistbegünstigung anwenden. Dies gilt insbesondere

a) von den Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten, den Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbestimmungen und -beschränkungen sowie ihrer Anwendung, den Eingangs- und Ausgangszöllen, den Zollförmlichkeiten, den inneren Verbrauchsabgaben und ähnlichen Steuern,
b) von dem Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, der Verfügung hierüber, von der Zulassung zur Ausübung von Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, sowohl seitens der Staatsangehörigen des einen Teiles im Gebiete des anderen, wie auch seitens der Handels-, Erwerbs- und Finanz-

gesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften sowie der in diesen Fällen zu entrichtenden Abgaben, Steuern und sonstigen Lasten,

c) von Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staat, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichtet haben, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen nur unter Mitführung von Mustern suchen. Ferner für die Behandlung der von ihnen mitgeführten Muster sowie der für ihren Gewerbebetrieb zu entrichtenden Abgaben,

d) von der Zulassung und Behandlung der Schiffe, ihrer Mannschaften und Ladungen sowie den Schiffahrtsabgaben,

e) von der Beförderung von Personen durch Transportunternehmer auf dem Land- und Wasserwege.

(2) Ausgenommen von dem Grundsatze der Meistbegünstigung sind:

a) Begünstigungen, die von einem der vertragschließenden Teile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietsteile eingeräumt werden,

b) die von einem der vertragschließenden Teile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung zugestandenen Begünstigungen.

Artikel 3.

(1) Deutsche und österreichische Boden- und Gewerbserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in das Zollgebiet des anderen Teiles keinen höheren Eingangszöllen unterliegen, als in den Anlagen A und B des deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsvertrags vom 25. Januar 1905 bestimmt worden ist.

(2) Jeder der beiden vertragschließenden Teile behält sich vor, mit einer Frist von einem Monat dem anderen Teil den Rücktritt von den in den Anlagen A oder B enthaltenen vertraglichen Bestimmungen auszusprechen. Macht einer der beiden Teile von diesem Rechte Gebrauch, so entfallen ohne weiteres für den anderen Teil mit Ablauf der Kündigungsfrist die seinerseits eingegangenen Tarifverpflichtungen. Beide Teile sind einverstanden, daß die Vertragstarife nicht vor dem 16. Januar 1921 in Wegfall kommen sollen.

(3) An der bisherigen Übung in der Durchführung der Vertragstarife soll bis zu ihrem Wegfall nichts geändert werden.

(4) Von der Behandlung als Gewerbserzeugnis des einen der vertragschließenden Teile sind die in dessen Gebiet durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im zollbegünstigten Veredelungsverkehr erzeugten Gegenstände nicht ausgeschlossen.

(5) Im Verkehr zwischen den vertragschließenden Teilen wird die Behandlung nach den Vertragstarifen für solche Gegenstände, die für das Ausfuhrland von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind, nur dann von der Beibringung eines Ursprungsnachweises abhangig gemacht werden, wenn hierfür ein dringendes handelspolitisches Bedürfnis vorliegt.

Artikel 4.

(1) Von Waren, die durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile aus oder nach dem Gebiet des anderen Teiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

(2) Waren irgendwelcher Herkunft, die durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile durchgeführt oder in Freihäfen oder Zollfreibezirke verbracht werden, sollen bei ihrem Eingang in die Gebiete des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterworfen werden, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären.

(3) Diese Bestimmungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung, Umpackung oder Lagerung als auf die unmittelbar durchgeführten Waren Anwendung.

Artikel 5.

(1) Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), die auf ungewissen Verkauf gesendet werden, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, sofern die Nämlichkeit der ausgeführten und binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist wiedereingeführten Waren außer Zweifel ist.

(2) Die gleiche Bestimmung gilt für den Markt und Meßverkehr sowie für den Verkehr mit Vieh, das auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird.

(3) Hinsichtlich des Viehes, das auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird, findet beiderseits eine möglichst erleichterte Abfertigung statt. Zur Feststellung der Nämlichkeit wird in der Regel die Bezeichnung des Viehes nach Gattung, Stückzahl und Farbe unter Angabe etwaiger besonderer Merkmale als genügend angesehen.

(4) Bezüglich jener Waren, die auf Märkte oder Messen oder auf ungewissen Verkauf eingebracht werden, bewendet es bei der bisherigen Übung.

Artikel 6.

(1) Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, die sich durch den Besitz einer von den zuständigen Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, die die Ware erzeugen, Warenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten, in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden,

Bestellungen zu suchen, ohne aus diesem Anlaß einer weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen zu sein.

(2) Die Inhaber der Gewerbelegitimationskarten dürfen nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

(3) Für die an sich zollpflichtigen Muster wird im Falle des Nachweises der Nämlichkeit bei der Einfuhr und der binnen Jahresfrist über dasselbe oder ein anderes Zollamt erfolgenden Wiederausfuhr beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, wobei die im Heimatlande angelegten Nämlichkeitsbezeichnungen in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles anerkannt werden.

(4) Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch die Hinterlegung des Zollbetrages oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

(5) Der Handelsreisende muß der Zollbehandlung nicht persönlich beiwohnen, sondern kann die Gewerbelegitimationskarte durch eine andere Person vorweisen lassen.

(6) Edelmetallwaren, die von Handelsreisenden lediglich als Muster zum Zwecke des Vorzeigens im Eingangsvormerkverfahren gegen Zollsicherstellung eingeführt werden und daher nicht in den freien Verkehr übergehen dürfen, sind auf Verlangen vom Punzierungszwange zu befreien, wenn entsprechende Sicherstellung geleistet wird, die im Falle des nicht fristgemäßen Wiederaustritts der Muster verfällt.

(7) Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten erfolgt nach einem jährlich zwischen den beiden vertragschließenden Teilen auszutauschenden und in der bisher üblichen Weise auszustellenden Muster. Hinsichtlich der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde wird an der bisherigen Übung nichts geändert. Jedem vertragschließenden Teile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

(8) Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handelsreisenden) dürfen für andere als die in der Karte genannten Gewerbetreibenden Geschäfte weder abschließen noch vermitteln. Sie dürfen ausschließlich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen.

Artikel 7.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres in den Grenzbezirken werden nachstehende Vereinbarungen getroffen:

a) Als Grenzbezirke werden die auf beiden Seiten der gemeinschaftlichen Zollgrenze gelegenen Gebietsteile anerkannt, die bisher als solche behandelt worden sind. Die Bewohner des Grenzbezirks sind Grenzbewohner im Sinne der Vereinbarungen. Die Zollbehörden eines jeden der vertragschließenden Teile können nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses die Breite des Grenzbezirks an den zu ihrem Dienstbereiche gehörigen Grenzstrecken ändern. Die Breite darf ohne Zustimmung des anderen Teiles nicht über 15 km hinaus vergrößert werden.

b) Im beiderseitigen Einfuhrverkehr sind, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Beschränkung oder Aufhebung dieser Vergünstigung, zollfrei zu lassen:

Fleisch von Vieh, frisch oder einfach zubereitet, in Mengen von nicht mehr als 2 kg,

Müllereierzeugnisse aus Getreide oder Hülsenfrüchte in Mengen von nicht mehr als 3 kg,

gewöhnliches Brot und Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg,

insoweit diese Waren für Grenzbewohner nicht mit der Post eingehen.

c) (1) Zollfrei bleiben:

in Österreich:

geronnene Milch (Topfen) und Gips, die aus dem deutschen Grenzbezirke stammen und in den österreichischen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingehen,

im Deutschen Reich:

Preiselbeeren, die aus dem österreichischen Grenzbezirke stammen und in den deutschen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingehen.

(2) Diese Vergünstigungen können von demjenigen der vertragschließenden Teile, für dessen Gebiet sie gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft werden.

d) Die Zollfreiheit wird zugestanden für Säcke und andere Umschließungen, in denen im Verkehre der Grenzbezirke vorkommende Waren aus einem Grenzbezirk in den jenseitigen verbracht und von dort leer auf dem nämlichen Wege zurückgeführt werden.

e) Zubereitete Arzneiwaren, die Grenzbewohner gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzten in den Verhältnissen der Beziehenden entsprechenden kleinen Mengen aus benachbarten Apotheken holen, dürfen auch ohne Bewilligung der politischen Behörde eingebracht und zollfrei abgefertigt werden. Bei einfachen, zu Medizinalzwecken dienenden Drogen und einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparaten, die auf der Umhüllung eine genaue und deutliche pharmazeutische Bezeichnung tragen und nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, wird überdies von dem Erfordernis der Beibringung von Rezepten abgesehen.

f) Im gegenseitigen Verkehr der Grenzbezirke dürfen, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswert und zulässig erscheinen lassen, erforderlichenfalls unter entsprechenden Vorkehrungen folgende Waren auch auf Nebenwegen zollfrei über die Grenze gebracht werden:

natürliche und künstliche Düngemittel, Flachs und Hanf in Stengeln, Grün- und Rauhfutter (Futterkräuter, Heu, Stroh, Häckerling), Waldstreu, Moos, Binsen, Milch, gemeiner Bausand, Kieselsteine, Schmirgel in Stücken, gemeine Ton- und Töpfererde, Brennholz, Kohle, Torf, Moorerde, roher Feuerschwamm.

g) Werden Landgüter oder andere Besitzungen von der Grenze durchschnitten, so können das zu den Besitzungen gehörige Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgerät, die zu ihrer Bestellung mit Feldfrüchten erforderliche Aussaat und die auf ihnen gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht zollfrei an jedem Punkte über die durchschneidende Grenze von einem Teile der Besitzung zum anderen gebracht werden.

h) Grenzbewohner, die im jenseitigen Grenzbezirk auf eigenen oder gepachteten Äckern oder Wiesen oder sonst, jedoch nur in der Nähe ihres Wohnortes, Feldarbeiten zu verrichten haben, können das für diese Arbeiten erforderliche Vieh und Gerät, die erforderliche Aussaat und die auf den bearbeiteten Grundstücken gewonnenen Feldfrüchte zollfrei über die Grenze bringen. Die Verbringung über die Grenze kann auch auf Nebenwegen erfolgen, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die Art der zu verrichtenden Arbeiten es als notwendig erscheinen lassen, die zur Zollsicherung getroffenen Anordnungen befolgt werden und der Grenzbewohner aus dem jenseitigen Grenzbezirk an demselben Tage zurückkehrt, an dem er ihn betreten hat.

i) (1) Vieh, das auf Weiden oder zur Stallfütterung nach dem jenseitigen Grenzbezirke getrieben wird oder von dort zurückkommt, bleibt zollfrei, wenn die Nämlichkeit sichergestellt ist. Die Erzeugnisse von solchem Vieh, wie Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weide- und Stallfütterungszeit angemessenen Mengen zollfrei zurückgeführt werden. Die Vereinbarung unter h Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einbringung auf Nebenwegen auch dann zulässig ist, wenn die Wiedereinfuhr des Viehes nicht schon am Tage seiner Ausfuhr stattfindet.

(2) Die nach Maßgabe des Bedürfnisses von den beiderseitigen Zollverwaltungen festzusetzenden Mengen an Salz, Mehl und Brot, die von den Grenzbewohnern zum Verbrauch beim Betriebe der Alpenwirtschaft während der Alpenweidezeit auf ihre im jenseitigen Grenzbezirk gelegenen Alpenweiden verbracht werden, bleiben ebenfalls zollfrei.

k) Unter Vorbehalt der für das Vormerkverfahren vorgeschriebenen Zollsicherung werden zollfrei gelassen:

Vieh zum Verwiegen und zur vorübergehenden Arbeit sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zur vorübergehenden Benutzung.

l) (1) Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und ähnliche landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von Grenzbewohnern zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben oder dergleichen in den jenseitigen Grenzbezirk verbracht und in verarbeitetem Zustande zurückgeführt werden, bleiben unter den für den Veredlungsverkehr vorgeschriebenen Bedingungen oder, wenn berücksichtigenswerte örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter entsprechender Zollsicherung in der Ein- und Ausfuhr zollfrei.

(2) Die Mengen der Erzeugnisse, die an Stelle der Rohstoffe wieder eingeführt werden dürfen oder wieder ausgeführt werden müssen, sind erforderlichenfalls von den beiderseitigen Zollverwaltungen im Einvernehmen festzusetzen.

m) Die Erleichterungen zugunsten der beiderseitigen Grenzbewohner für Gegenstände des eigenen Bedarfs, die zur Ausbesserung oder zur handwerksmäßigen Bearbeitung aus einem Grenzbezirk in den gegenüberliegenden versandt werden und zurückkommen, werden aufrechterhalten. Der handwerksmäßigen Bearbeitung ist die häusliche Lohnarbeit gleichzustellen. Die handwerksmäßige Bearbeitung darf bei Garnen und Geweben auch im Färben bestehen. Im Bearbeitungsverkehr mit Stoffen zur Herstellung von Kleidungsstücken erstreckt sich die Zollfreiheit auch auf die bei der Herstellung verwendeten Zutaten.

n) (1) Soweit im beiderseitigen Grenzverkehr noch andere, vorstehend nicht genannte Erleichterungen bestehen, behält es dabei sein Bewenden.

(2) Die jetzt geltenden Zollsicherungsmaßnahmen bleiben in Kraft, insoweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist.

o) Sämtliche Erleichterungen im Grenzverkehr finden auch auf den Verkehr über den Bodensee unter jenen Vorkehrungen Anwendung, die in den besonderen Vereinbarungen der Uferstaaten über den Bodenseeverkehr jeweils festgesetzt sind.

Artikel 8.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, verbleibt es im Falle des unmittelbaren Übergangs aus dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen bei den bisher üblichen gegenseitigen Erleichterungen.

Artikel 9.

(1) Die vertragschließenden Teile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Übertritt der Waren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können.

(2) Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern werden im Verhältnis zwischen den beiden vertragschließenden Teilen beibehalten. Doch steht jedem der Vertragsteile frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatige Kündigung zurückzuziehen.

(3) Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche vorbehalten.

(4) Es wird auch ferner auf tunlichste Übereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

(5) Eine ausnahmsweise Erweiterung der Befugnisse einzelner Ämter wird besonderer Verständigung vorbehalten.

(6) An den Befugnissen der auf das Gebiet des anderen Teiles verlegten Grenzzollämter soll nichts geändert werden.

Artikel 10.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Gemeinden und Körperschaften, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen oder ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 11.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich unter Aufrechterhaltung des Zollkartells zur gegenseitigen Unterstützung bei der Zollabfertigung und Zollerhebung, zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Übertretungen der Zollgesetze und zur gegenseitigen Rechtshilfe.

Artikel 12.

(1) Jeder der vertragschließenden Teile wird die Seehandelsschiffe des anderen und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben (Hafengebühren, Tonnengelder, Abfertigungsgebühren, Leuchtturm-, Lotsen-, Schlepp-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben) wie die eigenen Schiffe zulassen, so daß ein Unterschied nach der Staatsangehörigkeit der Schiffe der beiden vertragschließenden Teile in keiner Weise stattfindet. Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt.

(2) Schiffe, die von irgendeinem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen, sollen von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren in den Häfen eines jeden der vertragschließenden Teile befreit sein. Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtturm-, Lotsen-, Schlepp-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche für dem Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen in gleichem Maße von den inländischen Schiffen zu entrichten sind.

(3) Die Staatsangehörigkeit der österreichischen und der deutschen Schiffe ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimat zu beurteilen.

(4) Die gegenseitigen Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe der zwischen den vertragschließenden Teilen getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen anerkannt.

Artikel 13.

(1) Von Schiffen des einen der vertragschließenden Teile, die in Unglücks- oder Notfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnötig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

(2) Hinsichtlich dieser Schiffe gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes das zum Zwecke der Ausbesserung des Schiffes erfolgte Löschen und Wiedereinladen der Waren, das Überladen in ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Proviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

Artikel 14.

(1) Im Falle des Strandens oder des Schiffbruches eines Schiffes der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, die die Gesetzgebung des betreffenden Teiles den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt.

(2) Es soll dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für ihr Schiff und ihre Ladung Hilfe und Beistand in demselben Umfang wie den Angehörigen des eigenen Landes geleistet werden.

(3) Den konsularischen Vertretern wird gestattet, die Ausbesserung, die Wiederverproviantierung und den Verkauf der nationalen, durch Stranden oder Schiffbruch verunglückten Schiffe zu überwachen.

(4) Die vertragschließenden Teile kommen außerdem darin überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den ausländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 15.

(1) Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Teile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, die einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

(2) Im Falle der Einrichtung eines staatlichen Schlepp- oder Treidelbetriebes auf natürlichen oder künstlichen Wasserstraßen oder der Erteilung eines ausschließlichen Rechtes zum Betriebe der Schleppschiffahrt oder Treidelei an Privatunternehmungen werden die Fahrzeuge und Erzeugnisse des anderen vertragschließenden Teiles hinsichtlich der Abfertigung sowie hinsichtlich der Bemessung und Erhebung der Schlepp- oder Treidellöhne mit den Fahrzeugen und Erzeugnissen der eigenen Gebiete vollkommen gleich behandelt werden. Die vertragschließenden Teile werden ferner Unternehmungen, denen sie künftig eine Konzession zum Betriebe der Schleppschiffahrt oder Treidelei erteilen sollten, verpflichten, unter gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Bemessung und Erhebung der Schlepp- oder Treidellöhne keinen Unterschied zwischen Fahrzeugen und Erzeugnissen der eigenen Gebiete und solchen des anderen vertragschließenden Teiles zu machen.

(3) Die beiderseitigen Schiffseichscheine werden nach Maßgabe der zwischen den vertragschließenden Teilen getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen anerkannt.

Artikel 16.

(1) Die Benutzung der Kunststraßen und sonstigen Wege, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krane und Wageanstalten,

der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate, von Gemeinden oder von öffentlichen Körperschaften oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

(2) Gebühren dürfen nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen und Anstalten erhoben werden. Ausnahmen sind zulässig beim Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen sowie hinsichtlich der in den Seehäfen bestehenden Lade- und Löschvorrichtungen.

(3) Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, die zur Verbindung der Gebiete der vertragschließenden Teile unter sich oder mit dem Ausland dienen, nach Verhältnis der Streckenlänge nicht höher sein als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

(4) Hinsichtlich der Abfertigung und Beförderung der aus den Gebieten des einen Teiles in die des anderen Teiles übergehenden oder die letzteren durchlaufenden Güter, soweit sie in diesen durch Schiffahrtsunternehmungen auf Flüssen oder Kanälen weiterbefördert werden, und bezüglich derjenigen Beförderungspreise dieser Unternehmungen, welche auf staatliche Veranlassung für bestimmte Güter eingeführt werden, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, keine Verfügung zu treffen, durch welche derartige Begünstigungen den Gütern des anderen Teiles vorenthalten werden.

Artikel 17.

(1) Die vertragschließenden Teile kommen dahin überein, daß auf den Eisenbahnen im Personen- und Gepäckverkehr hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderungspreise und der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der beiden Teile gemacht werden soll.

(2) Sendungen, die in Österreich aufgeliefert werden und nach Deutschland oder durch Deutschland nach einem dritten Lande zu befördern sind, werden bei Erfüllung der gleichen Bedingungen auf den deutschen Bahnen weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden als gleichartige einheimische Sendungen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche wird auf den österreichischen Bahnen für solche Sendungen gelten, die in Deutschland aufgeliefert sind und nach Österreich oder durch Österreich nach einem dritten Staate befördert werden. Dieser Grundsatz findet wechselseitig auch Anwendung auf Sendungen aus dem Gebiete des einen Teiles, die mit anderen Beförderungsmitteln über die Grenze in das Gebiet des anderen Teiles gebracht und dort auf die Eisenbahnen aufgeliefert werden.

(3) Insbesondere sollen folgende Bedingungen für die Anwendung von Eisenbahntarifen, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder sonstigen Begünstigungen für den Verkehr der gleichartigen Sendungen aus dem Gebiete des anderen Teiles unwirksam sein:

a) Die Bedingung der inländischen Herkunft oder die Forderung einer solchen Bezeichnung des Gutes, die einem gleichartigen Gute des anderen Teiles nicht zugänglich ist.

b) Die Bedingung der Aufgabe am Orte, es sei denn, daß es sich um die Bedingung der Anbringung von Gütern zu Schiff oder um die Bekämpfung eines vorübergehenden besonderen Notstandes handelt, oder daß die Tarife für Bahnen untergeordneter Bedeutung allgemein durch die Vorschrift der Aufgabe am Orte dem Durchgangsverkehr vorenthalten werden.

c) Die Bedingung, daß der Rohstoff oder das Halbfabrikat für das begünstigte Gut ganz oder zu einem Teile auf inländischen Strecken befördert worden ist.

Artikel 18.

(1) Für den Personen- und Gepäckverkehr sollen, sobald es die Verhältnisse gestatten, nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses direkte Tarife hergestellt werden.

(2) Auf Verlangen des anderen Teiles sind die bei gebrochener Abfertigung sich ergebenden Frachtsätze auch in die direkten Tarife einzurechnen.

Artikel 19.

In der Beförderung wird grundsätzlich keine Bevorzugung der Güter des eigenen Landes gegenüber Gütern des anderen stattfinden.

Artikel 20.

(1) Beide Teile werden den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherstellen.

(2) Bei der Wagengestellung wird den Bedürfnissen des Binnenverkehrs und der Ausfuhr nach den Gebieten des anderen Teiles gleichmäßig Rechnung getragen werden.

(3) Den Bedürfnissen des durchgehenden Verkehrs soll durch günstige und gesicherte Zugverbindungen sowie durch Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne für den Personen- und Güterverkehr tunlichst Rechnung getragen werden.

Artikel 21.

Die vertragschließenden Teile werden dahin wirken, daß der gegenseitige Eisenbahnverkehr durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen möglichst erleichtert wird. Jedenfalls sollen, sofern keine zwingenden Hindernisse entgegenstehen, die Bahnen des einen mit denen des anderen Teiles zusammengeschlossen und Einrichtungen für den unmittelbaren Übergang von Personen und Gütern aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Teiles getroffen werden. Hierbei wird nach Möglichkeit auch die Überführung der Beförderungsmittel zugelassen werden.

Artikel 22.

(1) Für den Personen- und Güterverkehr, der zwischen Eisenbahnstationen, die in dem Gebiete des einen Teiles gelegen sind,

innerhalb dieses Gebietes mittels ununterbrochener Bahnverbindung stattfindet, werden die Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieses Gebietes auch dann aufgestellt werden, wenn die für den Verkehr benutzte Bahnverbindung ganz oder teilweise im Betriebe einer Bahn steht, die in dem Gebiete des anderen Teiles ihren Sitz hat.

(2) Im Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen beiderseitigen Abfertigungsstellen dürfen die im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren mit den gesetzlichen Zahlungsmitteln jenes Teiles beglichen werden, in dessen Gebiet die Zahlung zu erfolgen hat, auch wenn der Tarif auf die gesetzliche Währung des anderen Teiles lautet.

(3) Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den Vereinbarungen der beteiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

Artikel 23.

(1) Die vertragschließenden Teile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Übergang der Transportmittel stattfindet, Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in demselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zollamt befindet, von der Abladung und Beschau an der Grenze sowie vom Packstückverschluß frei lassen, wenn jene Waren ordnungsmäßig zum Eingang angemeldet sind.

(2) Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile ausgeführt oder nach dem Gebiete des anderen Teiles ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Abladung und Beschau sowie vom Packstückverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, wenn sie ordnungsmäßig zum Durchgang angemeldet sind.

(3) Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamt verpflichtet sind.

(4) Die von einem der vertragschließenden Teile mit dritten Staaten über die Zollabfertigung vereinbarten weitergehenden Erleichterungen finden auch bei dem Verkehr mit dem anderen Teile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit Anwendung.

(5) Die in Abs. 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen durchlaufenden Güter von der zollamtlichen Beschau gilt nicht, wenn Anzeigen oder begründete Vermutungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

(6) Für die Zollabfertigung im gegenseitigen Eisenbahnverkehr und Schiffsverkehr gelten die bisherigen Bestimmungen.

(7) Der zollfreie Wiedereintritt von Sendungen, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles zur Beförderung mit der Eisenbahn aufgeliefert und durch das Gebiet des anderen Teiles nach dem Ursprungsgebiet befördert worden sind, wird von den Zollverwaltungen zugelassen werden, sobald es sich bei solchen Beförderungen handelt:

a) um die Ausführung von Abmachungen zwischen den deutschen und österreichischen Eisenbahnen über die Verkehrsteilung und Verkehrsleitung oder

b) um den Verkehr der Stationen des einen vertragschließenden Teiles die in dem Gebiete des anderen Teiles liegen.

Artikel 24.

(1) Die Angehörigen der vertragschließenden Teile sollen gegenseitig in bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern gleichgestellt sein.

(2) Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Teiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden. Für die Form der hierbei erforderlichen Legitimation gilt das anliegende Muster A. Hinsichtlich der Zuständigkeit der ausstellendenden Behörde wird an der bisherigen Übung nichts geändert.

(3) Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmakler-(Sensalen-)Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

(4) Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche im Gebiete des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in dem Gebiete des anderen Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Die Frage, ob und inwieweit solche Gesellschaften in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles Grundstücke und sonstiges Vermögen erwerben können, ist nach den in diesem Gebiete geltenden Gesetzen zu bestimmen. Auf die Zulassung zum Betriebe ihrer Geschäfte in dem Gebiete des anderen Teiles finden die daselbst geltenden Bestimmungen Anwendung. In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in dem Gebiete des anderen Teiles dieselben Rechte genießen, welche den als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgendeines dritten Landes zustehen oder künftig zugestanden werden.

(5) Bei Bemessung von Abgaben aller Art von Handel und Gewerbe wird die Herkunft der in diesen Betrieben vorkommenden Waren an sich nicht eine ungünstigere Bemessung dieser Abgaben zur Folge haben.

(6) Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, die das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Teiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden. Unter Frachtfuhrgewerbe ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern und Personen auf Landwegen, mit Ausschluß der Eisenbahnen, zu verstehen. Unter Gewerbesteuer soll jede steuerliche Belastung des Gewerbebetriebes, einschließlich der Besteuerung des Einkommens aus demselben, verstanden werden, gleichviel, ob die Steuer für Rechnung des Staates oder der Gemeinden usw. erhoben wird.

(7) Soweit der Gewerbetreibende Transporte zwischen einzelnen, innerhalb des Gebietes des anderen vertragschließenden Teiles gelegenen Orten vermittelt, unterliegt er der Besteuerung nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung der bestehenden Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Wenn der Gewerbetreibende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles neben dem Frachtfuhr- oder dem Schiffahrtsgewerbe ein selbständiges, nicht unmittelbar durch die Ausübung dieser Gewerbe bedingtes Nebengewerbe betreibt oder Grundeigentum besitzt, unterliegt er hierfür ebenfalls der Besteuerung nach den Landesgesetzen ohne Einschränkung.

(8) Beim Schiffahrtsgewerbe ist der Betrieb eines selbständigen Nebengewerbes nicht darin zu finden, daß der Gewerbetreibende auf den in den Gebieten des anderen Teiles gelegenen Stationen die aus seinem Heimatlande mit seinen Transportmitteln ankommenden Güter an die am Orte selbst befindlichen Empfänger unmittelbar oder an die außerhalb befindlichen Empfänger durch Vermittelung der Eisenbahnen usw. weiterbefördert und umgekehrt, daß er die zur Beförderung mit seinen Transportmitteln bestimmten Güter am Orte selbst in Empfang nehmen und zur Verladung auf seine Transportmittel bringen läßt; ebensowenig kann ein solcher Betrieb schon darin gefunden werden, daß der Gewerbetreibende mit einem in dem Gebiete des anderen Teiles ansässigen selbständigen Spediteur eine dauernde Geschäftsverbindung unterhält.

Artikel 25.

(1) Die vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Handelsplätzen des anderen Teiles zu ernennen, in denen Konsuln irgendeines dritten Landes zugelassen werden. Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragten verstanden.

(2) Die Konsuln des einen der vertragschließenden Teile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Teiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, der sich diejenigen irgendeines dritten Landes erfreuen oder erfreuen werden.

(3) Es besteht Einverständnis, daß mit Rücksicht auf die aufgestellte Bedingung der Gegenseitigkeit, die den Konsuln des einen Teiles in dem Gebiete des anderen vermöge der Meistbegünstigung einzuräumenden Vorrechte, Befugnisse und Begünstigungen nicht in einem größeren Ausmaße zugestanden werden können, als sie den konsularischen Vertretern dieses Teiles in dem Gebiete des ersten Teiles gewährt werden.

(4) Bezüglich der Befreiungen in Sachen der direkten Besteuerung besteht Einverständnis, daß solche nur den beiderseitigen Berufskonsuln, sofern sie nicht die Staatsbürgerschaft jenes Staates besitzen, in dem sie ihre Funktionen ausüben, um keinesfalls in weiterem Umfange als den diplomatischen Vertretern der vertragschließenden Teile zugute kommen.

Artikel 26.

(1) Jeder der vertragschließenden Teile wird auf Ersuchen des anderen Teiles seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Teiles, sofern er an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

(2) Jeder der vertragschließenden Teile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Teiles Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie es von dem Teile, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Artikel 27.

(1) Die vertragschließenden Teile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an die Finanzämter (Hauptzollämter), an die Zolloberämter und die nachgeordneten Stellen Beamte zu dem Zwecke zu entsenden, um von ihrer Geschäftsbehandlung in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntnis zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

(2) Die beteiligte Regierung ist jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Stellen zu benachrichtigen, an die er gesendet werden soll.

(3) Über die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen erteilt werden.

Artikel 28.

Das gegenwärtige Abkommen erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landesteile.

Artikel 29.

(1) Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife (Artikel 3) oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

(2) Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Fall zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

(3) Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz in dem Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfalle in dem Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem Gebiete des einen oder des anderen Teiles, an einem Orte, der von dem betreffenden vertragschließenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

(4) Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

(5) Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

(6) Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Artikel 30.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der Arbeiter des einen Teiles in dem Gebiete des anderen hinsichtlich des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen diesen Arbeitern wechselseitig eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet. Diese Vereinbarungen werden durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden.

Artikel 31.

Beide Teile sind damit einverstanden, daß über den Ausschluß der Doppelbesteuerung, über gegenseitige Rechtshilfe in Steuersachen und in Steuerstrafsachen demnächst eine besondere Vereinbarung getroffen wird. Sie werden Entwürfe über solche Abkommen mit tunlichster Beschleunigung austauschen.

Artikel 32.

Der Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn, betreffend den Anschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des Deutschen Reiches, vom 2. Dezember 1890 nebst Schlußprotokoll, das Übereinkommen zwischen Bayern und Österreich-Ungarn, den Anschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das System der Besteuerung des Bieres und Essigs in Bayern betreffend, vom 2. Dezember 1890, der Vertrag zwischen Bayern und Österreich über den Anschluß der zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das Bayrische Zoll- und indirekte Steuersystem vom 3. Mai 1868 nebst Schlußprotokoll und die Übereinkunft zwischen Bayern, Württemberg, Baden und Österreich wegen gemeinsamer Überwachung der Bodenseegrenze vom 20. Februar 1854 sollen im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich auch fernerhin Geltung haben.

Artikel 33.

Hinsichtlich der Handhabung der veterinärpolizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Tieren und tierischen Produkten soll im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Österreich bis zum Abschluß eines neuen Übereinkommens hierüber an der bisherigen Übung nichts geändert werden.

Artikel 34.

(1) Solange die durch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges veranlaßten außerordentlichen Verhältnisse bestehen, behalten sich die vertragschließenden Teile die Freiheit vor, abgesehen von den Bestimmungen des Artikels 1 des Vertrages, die Einfuhr und Ausfuhr von Waren auch in ihrem gegenseitigen Verkehre Verboten oder Beschränkungen zu unterwerfen, doch werden die vertragschließenden Teile grundsätzlich bestrebt sein, entsprechend der wirtschaftlichen Lage auf den Abbau hinzuwirken.

(2) Gegenüber dem anderen Vertragsteil sollen keinerlei Verbote oder Beschränkungen erlassen oder beibehalten werden, welche sich nicht in gleicher Weise auf die Ein- und Ausfuhr der gleichen Waren im Verkehre mit irgendeinem anderen Lande erstrecken. Es besteht jedoch Einverständnis, daß diese Bestimmung sich nicht bezieht auf die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen in Einzelfällen oder auf Vereinbarungen, durch die einer der vertragschließenden Teile einem dritten Staate unter dem Titel der Kompensation die Lieferung oder den Bezug von nach Gattung und Menge bestimmter Waren einräumt.

(3) Neue Ein- oder Ausfuhrverbote finden keine Anwendung auf Waren, die am Tage der Bekanntmachung bereits zur Beförderung aufgegeben waren.

(4) Die beiden Regierungen sind bereit, den nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften erteilten Ein- und Ausfuhrbewilligungen für die Dauer ihrer Gültigkeit volle Wirksamkeit zu sichern, selbst wenn die erwähnten Ein- und Ausfuhrvorschriften nachträglich eine Änderung erfahren sollten.

Eine erteilte Bewilligung kann widerrufen werden,

a) sofern sie dringende öffentliche Interessen gefährdet,

b) sofern sie auf Grund unrichtiger Angaben oder durch unlautere Mittel erlangt ist.

(5) Die Einführung von Ausfuhrabgaben oder die Erhöhung bestehender Ausfuhrabgaben bleibt während eines Zeitraumes von 6 Wochen nach ihrem Inkrafttreten ohne Einfluß auf vorher erteilte und noch gültige Ausfuhrbewilligungen. Nach Ablauf von 6 Wochen soll die erteilte Ausfuhrbewilligung nur dann noch gültig sein, wenn im einzelnen Falle die Abgabe oder der Unterschied zwischen der alten und der neuen Abgabe für den Wert der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeführten Waren nachträglich entrichtet wird.

(6) Beide Teile sichern sich wechselseitig zu, daß, wenn aus Gründen, die nachweislich außerhalb des Verschuldens der Parteien liegen, bereits erteilte Ausfuhrbewilligungen nicht rechtzeitig ganz oder teilweise ausgenutzt werden konnten, auf Antrag eine Verlängerung der Bewilligung erfolgen wird,

sofern die Voraussetzungen der erstmaligen Bewilligung noch fortbestehen. In keinem Falle wird die Verlängerung lediglich aus dem Gesichtspunkte inzwischen neu eingeführter Ausfuhrvorschriften verweigert werden.

(7) Soweit für die Frage der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen die Preishöhe der Ausfuhrware entscheidend ist, werden die vor der Aufstellung von Preisbestimmungen oder von neuen Preisbestimmungen abgeschlossenen Verträge hiervon in der Regel nicht berührt, wenn beim Abschluß der Verträge den damals geltenden Preisbestimmungen Rechnung getragen worden ist und entweder

a) der Käufer bereits Anzahlungen geleistet hat oder
b) der Lieferer bereits Leistungen aus dem Vertrage bewirkt hat oder
c) der Käufer bereits entsprechende Preiserhöhungen bewilligt hat.

Diese grundsätzlichen Bestimmungen finden jedoch auf Verträge, die vor dem 15. Juli 1919 abgeschlossen worden sind, keine Anwendung.

(8) Beide Teile verpflichten sich, Anordnungen für das Verfahren bei Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen zu erlassen, wonach der sogenannte kleine Grenzverkehr den Bedürfnissen entsprechend erleichtert wird.

(9) Durch die im Artikel 7 des Abkommens für den Grenzverkehr getroffene Regelung sollen die in den beiden Staaten bestehenden Einschränkungen der Verkehrsfreiheit sowie die Vorschriften über die staatliche Bewirtschaftung bestimmter Erzeugnisse nicht berührt werden. Es soll aber den Grenzbewohnern des einen Staates aus dem Umstande, daß sie einzelne Grundstücke auf dem Gebiete des anderen Staates bewirtschaften, eine Ablieferungspflicht zugunsten dieses Staates nicht erwachsen.

(10) Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen über die freie Durchfuhr auch auf Durchfuhrsendungen im gebrochenen Verkehr Anwendung finden, sofern die Erfüllung der zur Vermeidung des Verbleibs der Ware im Inlande notwendigen Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet ist.

(11) Nahrungs- und Futtermittel, einschließlich hierunter fallende leicht verderbliche Waren, welche im gebrochenen Verkehr durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, unterliegen der Behandlung als Durchfuhrsendungen nur, wenn sie binnen einer Frist, die nach dem Grade der Verderblichkeit der Ware zu bemessen ist, jedoch 2 Monate, vom Tage der Einlagerung an gerechnet, nicht überschreiten soll, zur Ausfuhr gelangen. Die Frist von 2 Monaten wird entsprechend verlängert, wenn die Ausfuhr innerhalb dieser Frist ohne Verschulden des Verfügungsberechtigten nicht möglich ist.

(12) Rohöl und Rohölprodukte, die aus einem Lande stammen, das einem der vertragschließenden Teile ein Kontingent an diesen Waren zugestandet hat, sollen zur Durchfuhr im gebrochenen Verkehr nur zugelassen werden, wenn das Herkunftsland sich vorher damit einverstanden erklärt hat, daß die im gebrochenen Verkehr eingelagerte Sendung bei nachgewiesener Wiederausfuhr nicht auf das Kontingent des Durchfuhrlandes angerechnet wird.

Artikel 35.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen alsbald in Wien ausgetauscht werden. Es tritt mit der Ratifikation in Kraft und soll so lange in Geltung bleiben, als es nicht von einem der beiden vertragschließenden Teile, sofern im Abkommen nicht andere Kündigungsfristen vereinbart sind, mit einer Frist von 4 Monaten gekündigt wird.

München, den 1. September 1921. (Unterschriften.)

Anlage A.

(Muster.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte (im Deutschen Reiche, in Österreich) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugnis ist gültig für den Zeitraum von . . . . . Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Laut Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 21. Februar 1921 — R. G. Bl. 1921 S. 194 — ist das vorgenannte Abkommen ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 12. Februar 1921 in Wien stattgefunden.

✿ Ausland ✿

(Zoll-Gesetze, Verordnungen usw.

(Der vollständige Wortlaut der mit einem * bezeichneten Gesetze usw. kann bei Abt. X des Auswärtigen Amtes eingesehen werden.)

Ägypten.

Neue Verzollungswerte für baumwollene Gewebe und Garne. Im ägyptischen Journal Officiel vom 30. Dezember 1920 wird eine Liste der revidierten Tarifwerte zur Festsetzung der Wertzölle auf nach Ägypten eingeführte Baumwollengewebe veröffentlicht, die vom 1. Januar 1921 bis zum 31. März 1921 und, falls sie bis dahin nicht ausdrücklich aufgehoben wird, auf unbestimmte Zeit weiter gilt.

Ferner ist im ägyptischen Journal Officiel vom 8. November 1920 ein neues Verzeichnis der revidierten Tarifwerte von Baumwollengarnen veröffentlicht, das für die Zeit vom 5. November 1920 bis 4. Januar 1921 und von da ab bis auf Widerruf gilt[2]). (Board of Trade Journal 1920 S. 668.)

1) Hand. Arch. 1920 S. 479.
2) Ebenda S. 527.

Die Listen liegen im Auswärtigen Amt, Abteilung X, Berlin, Bunsenstraße 2, zur Einsicht aus.

Belgien.

Vorschriften über die Emission ausländischer Wertpapiere. (Moniteur Belge Nr. 15 für 1921.) Eine Königliche Verordnung vom 31. Dezember 1920 lautet:

Mit Bezug auf Artikel 174 der Gesetze über die Handelsgesellschaften (vgl. Königliche Verordnung vom 22. Juli 1913)[1]), sowie mit Bezug auf das Gesetz vom 27. Juni 1920, das die Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes vom 6. September 1919, betreffend Ein-, Durch- und Ausfuhr von Waren und Wertpapieren, sowie Handel mit Wertpapieren bis zum 1. Juli 1921 verlängert, ferner mit Bezug auf die Königliche Verordnung vom 28. März 1919, betreffend Übertragung ausländischer Wertpapiere u. dgl., sowie die Verordnung vom 30. Januar 1920, betreffend Kontrolle über Wechselgeschäfte usw. wird folgendes verordnet:

Artikel 1. Die Verordnungen vom 28. März 1919 und 30. Januar 1920 werden aufgehoben.

Artikel 2. In Belgien ist die Emission mittels Auflegung oder in anderer Weise und das Angebot durch Zeitungsanzeigen u. dgl. aller Arten von Anleihen ausländischer Regierungen, Obligationen ausländischer Städte oder Provinzen, Obligationen und Aktien ausländischer Gesellschaften oder Körperschaften, gleichviel ob sie durch Auslosung, mit oder ohne Prämien, eingelöst werden oder nicht, ohne ausdrückliche Genehmigung des Finanzministers verboten.

Artikel 3. Übertretungen werden mit Gefängnis und Geldstrafen oder eine dieser beiden Strafen geahndet.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen der letzten Zeit. (Moniteur Belge vom 1. Januar 1921 S. 22.) Verfügung des Ministers für Industrie, Arbeit und Ernährung vom 16. Dezember 1920 (Moniteur Belge Nr. 1 vom 1. Januar 1921). Festsetzung der Ein- und Verkaufspreise für Melassealkohol zu industriellen Zwecken (vgl. Hand. Arch. 1920 S. 634).

Ebenda S. 23. Desgl. vom 27. Dezember 1920. Die Verfügung vom 10. Dezember 1920, betreffend Höchstverkaufspreise für Milch wird bis zum 31. Januar 1921 verlängert (vgl. Hand. Arch. 1920 S. 588).

Ebenda S. 33. Verfügung des Wirtschaftsministeriums vom 30. Dezember 1920, wonach die Verfügung vom 10. November 1920, betreffend freie Ausfuhr von gepochtem Flachs, Werg, Flachsabfällen und Leinengespinsten bis zum 1. April 1921 verlängert wird (vgl. Hand. Arch. 1920 S. 635).

Ebenda S. 138. Regierungsverordnung vom 3. Januar 1921, betreffend Änderung der Verordnung vom 9. August 1920 über die Regelung des Verkehrs mit einheimischem Getreide. (Festsetzung neuer Einkaufspreise usw.)

Ebenda S. 139. Verfügung des Ministeriums für Industrie, Arbeit und Ernährung vom 4. Januar 1921. Änderung der Verfügung vom 15 August 1920, betreffend vorzugsweise Belieferung der Getreideerzeuger mit Kleie.

[1]) Hand. Arch. 1914 I S. 1049.

Ebenda S. 501. Desgl. vom 14 Januar 1921. Artikel 1: Kakaobutter, Konserven von Hülsenfrüchten, Tischwasser, getrocknete Zwiebeln und Kochsalz, ferner Seife, dürfen in Zukunft ohne besondere Ausfuhrbewilligung ausgeführt werden. Artikel 2: Waren, die über Antwerpen mit unmittelbarer Bestimmung nach dem Belgischen Kongo ausgeführt werden, bedürfen ebenfalls keiner besonderen Ausfuhrerlaubnis, außer Zucker, Sirup, Melasse und zuckerhaltigen Erzeugnissen. Liköre, Bier und Weine bedürfen indes, auch wenn sie Zucker enthalten, keiner Ausfuhrerlaubnis.

China.

Zollerhöhung. Nach Zeitungsmeldungen wird China mit Zustimmung der Vertragsmächte vom 23. November 1920 zu den geltenden Einfuhr- und Ausfuhrzöllen sowie zu den einheimischen Zöllen vom 16. März 1921 ab zur Linderung der Hungersnot einen Zuschlag von **10 v H** erheben. Der Zuschlag findet auf die Tonnengebühren keine Anwendung und soll nur für ein Jahr erhoben werden[1]).

Finnland.

Neuregelung der Ein- und Ausfuhr[2]). Eine Bekanntmachung des finnischen Handels- und Industrieministeriums vom 9. Februar 1921 über die Neuregelung der Ein- und Ausfuhr lautet: Gemäß dem vom Staatsrat am 3. Februar 1921 dem Handels- und Industrieministerium erteilten Auftrag und in Übereinstimmung mit dem Staatsratsbeschluß vom 31. Mai 1920, enthaltend einschränkende Bestimmungen über den Handel und den Transport von Waren, macht das Handels- und Industrieministerium bekannt, daß hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Waren vom 12. Februar 1921 ab bis auf weiteres folgende Bestimmungen gelten sollen.

A. Ausfuhr.

Die Ausfuhr aller Waren ist ohne besondere Bewilligung erlaubt, jedoch mit folgenden Ausnahmen: 1. Die Ausfuhr von Getreide (Nrn. 30 bis 33 und 40 bis 47 des Einfuhrzolltarifs) und Zucker ist verboten. Für die Ausfuhr von Saatgetreide kann jedoch Ausfuhrbewilligung auf besonderen Antrag erteilt werden. 2. Für den Verkauf finnländischer Schiffe nach dem Auslande ist besondere Bewilligung auch weiterhin erforderlich. Hinsichtlich der Ausfuhr von gewissen Arten von Obligationen bleiben die darüber erlassenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

B. Einfuhr.

Die Einfuhr aller Waren ist ohne besondere Bewilligung gestattet, jedoch mit folgenden Ausnahmen: 1. Die Einfuhr von Roggen und Roggenmehl ist bis zum 1. März 1921 verboten. 2. Waren, die in der nachfolgenden Verbotsliste aufgeführt sind, sind bis auf

[1]) Anmerkung: Nach dem Board of Trade Journal vom 10. Februar 1921 soll der Zuschlag indes schon vom 1. März 1921 ab erhoben werden.

[2]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 432.

weiteres zur Einfuhr verboten. Jedoch kann in besonders dringenden Fällen, wie für wissenschaftliche, technische, sanitäre, Unterrichts- und industrielle Zwecke, auf Antrag Einfuhrbewilligung für die auf der Verbotsliste aufgeführten Waren erteilt werden. 3. Für die Einfuhr von Weizen, Weizenmehl, Weizengrütze, Reis, Reisgrütze, Reismehl und Zucker wird der Staat bis auf weiteres ausschließlich Sorge tragen.

Vorstehende Verfügungen finden, soweit sie die die Einfuhr und die Ausfuhr einschränkenden Bestimmungen betreffen, keine Anwendung auf die Einfuhr von Waren aus Estland und Lettland sowie auch nicht auf die Ausfuhr nach den genannten Ländern. Warensendungen für privaten Bedarf, deren Wert 100 finn. M. nicht übersteigt, sind zur Einfuhr frei, jedoch haben die Zollbehörden gemäß früher erlassenen Vorschriften darüber zu wachen, daß dieses Recht nicht mißbraucht wird.

Die Genehmigung zur Ein- und Ausfuhr der Waren, für die nach obigen Bestimmungen eine besondere Bewilligung erforderlich ist, wird von folgenden Behörden erteilt: 1. Der Landwirtschaftsverwaltung: für die Ausfuhr von Saatgetreide, ebenso für die Ausfuhr von Samen, Butter, Käse, Fleisch, Fleischerzeugnissen, lebendem Rindvieh und Pferden nach Estland und Lettland. 2. Der Handelsabteilung des Handels- und Industrieministeriums: für die Ausfuhr aller Waren nach Estland und Lettland außer für diejenigen, für die die Ausfuhrbewilligung von der Landwirtschaftsverwaltung zu erteilen ist. — An die Handelsabteilung der Handels- und Industrieverwaltung sind bis auf weiteres auch Anträge auf Einfuhr der auf der Verbotsliste aufgeführten Waren sowie auf Einfuhr aller Arten von Waren aus Estland und Lettland einzureichen.

Vom Valutarat ausgefertigte, noch in Kraft befindliche Einfuhrbewilligungen, betreffend Waren, die auf der Verbotsliste aufgeführt sind, bleiben bis zum Ablauf der auf den Lizenzen angegebenen Zeit in Kraft. Über die Regelung des künftigen Handels mit Rußland werden besondere Bestimmungen erlassen.

Die Einfuhr folgender Waren, die in den Nummern des Zolltarifs vom Jahre 1919[1]) enthalten sind, ist bis auf weiteres verboten, außer in dringenden Fällen, wie für wissenschaftliche, technische, hygienische, Unterrichts- und industrielle Zwecke, in denen Einfuhrbewilligung nach besonderer Prüfung gewährt werden kann. (Die in Klammern gesetzten Zahlen bedeuten die Nummern des Zolltarifs.)

Aus I A. Tiere und tierische Stoffe:

Geflügel: Gänse (6), andere Arten Geflügel 7). Fleisch von Geflügel, anderweitig nicht genannt, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen (11), Heringe gewürzt oder geräuchert, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen (15). Austern und Muscheln, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen (19). Krebstiere, aller Art, anderweitig nicht genannt, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen (20). Kaviar und anderer Fischrogen, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen (21). Wurst, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen 22). Fleischextrakt, kondensierte Suppen, Soya und Saucen, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen (25). Erzeugnisse von dem Fleisch von Tieren oder von Tierteilen, gekocht, oder anders als durch Einsalzen, Trocknen oder Räuchern zum Genuß zubereitet, anderwei nicht genannt und nicht zu den Konserven gehörig 26.

Aus I B. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Mühlenindustrie, des Gartenbaus usw.:

Getreide: unvermahlen: Roggen[1]) (30), Weizen (32), Reis (33), Linsen, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen 36), andere Arten Getreide (39); vermahlen: Roggenmehl[1]) (40 u 41). Weizenmehl: ungesichtetes (Grahan-) (43), gesichtetes, auch Granularmehl (44), Weizengrütze (45), Reismehl und Reisgrütze (46), Mehl und Grütze, andere Sorten, sowie Makkaroni und Vermicelli (47). Früchte (Baum-) und Beeren, frische oder nur gekocht, auch zerquetscht oder in anderer Weise zerkleinert: Apfelsinen und Pomeranzen (73), Weintrauben und Ananas (74), andere Arten, wie Bananen, Äpfel, Birnen, Pflaumen, Prunellen und nicht anderweitig genannte 75), trockene oder getrocknete: Äpfel in Scheiben oder in Stücken, Pflaumen, Zwetschen, Prunellen, Datteln, Feigen; auch Apfelsinen-, Zitronen- und Pomeranzenschalen, getrocknet oder gesalzen; Rosinen und Korinthen (76), Wall- und andere genießbare Nüsse, anderweit nicht genannt, sowie Kastanien 78), Mandeln, Aprikosen-, Pfirsich- und Pflaumenkerne, Nußkerne, aller Art, ganz oder zerkleinert (79), Früchte, andere, genießbare, anderweit nicht genannt, auch gesalzen, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen (80), eingelegt in Öl, Alkohol, Essig oder eingemacht, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen (81). Gemüse, anderweit nicht genannt, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen, frisches: Kürbisse (83), Melonen, Tomaten und Spargel 84), anderer Art 86), gesalzen oder getrocknet, auch mit Beimischung von Wurzeln (87), in Alkohol oder Essig eingelegt: auch eingemacht (88), Pilze, genießbare, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen (89), Arrow-, Kassia-, Manioka- und Tapiokawurzeln (90), Blumenzwiebeln (91). Blumen und Blumenteile, natürliche, abgeschnittene, frisch oder getrocknet, anderwärtig nicht genannt: zum Schmuck verwendbar, lose oder zusammengebunden (92). Gewächse, nicht besonders genannt, lebende: in Töpfen mit Erde gepflanzt (95): anderer Art (96); getrocknet oder in anderer Weise präpariert: zum Schmuck verwendbar 97; Zweige und Blätter, natürliche: zum Schmuck verwendbar, frisch oder getrocknet, mit Firnis oder Farbe überzogen oder in anderer Weise präpariert; künstliche Pflanzen, hauptsächlich aus getrockneten natürlichen Blättern bestehend; zum Schmuck verwendbares präpariertes Gras, mit oder ohne Ähren oder Rispen (99).

Aus I C. Nahrungs und Genußmittel, nicht besonders genannt:

Käse, aller Art, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen (104). Gebäck, Kuchen, Biskuits, Keks, Pfefferkuchen und ähnliche Backwaren nicht zu Konfitüren gehörig (108). Kakaopulver, gezuckert, Schokolade (auch Kakao in Blöcken), sowie Kakaoersatz, aller Art gezuckert: 113. Zucker, unraffiniert Streu- und Kristallzucker: unzerkleinert und nicht pulverisiert, auch flüssig, sowie Sirup 118; zerkleinert oder pulverisiert: (119); raffiniert, aller Art, wie Stücken-, Kuchen-, Kandis-, Hutzucker, sowie zerkleinert oder pulverisiert 120. Melasse nicht mit Bei

[1]) Vgl. Fußnote Hand. Arch. 1920 S. 434.

[1]) Betreffend Roggen (Nr. 30 und Roggenmehl (Nrn. 40 u. 41 tritt der Beschluß des Staatsrats über die Freigabe der Einfuhr am 1. Mai 1921 in Kraft.

mischungen (121). Traubenzucker, Stärkesirup, Stärkezucker, Zuckercouleur, auch in fester Form, ohne Alkoholgehalt (122). Konfitüren, anderweit nicht genannt (123) Honig, auch künstlicher (124). Lakritzen: ohne Zusatz von Zucker, Gewürzen oder Essenzen, in runden Stangen von mindestens 10 mm Durchmesser oder in Blöcken (125), andere Arten (126). Gewürze, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen: Kapern (129); Muskat und Muskatblüte, ungemahlen oder gemahlen (130). Saffran, Vanille oder Vanillin (136). Andere Gewürze, ungemahlen oder gemahlen (140). Konserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen: Erzeugnisse aus Fleisch von Tieren oder Tierteilen (141). Anchovis, Sardellen und Fische, anderer Art (142) Austern und Muscheln (143). Krebstiere, aller Art (144) Kaviar und anderer Fischrogen (145). Fleischextrakt, kondensierte Suppen, Soja und Saucen (146). Früchte (Obst) und Beeren sowie Gemüse und Pilze (147). Kondensierte Milch und Sahne (148) Käse (149). Kapern, Senf und andere Gewürze (150). Konserven, andere (151). Mineralwasser (162). Tabak, unbearbeitet: in Blättern mit oder ohne Stengel (163), Stengel (164); bearbeitet: Zigarren und Zigaretten (165); andere, sowie Tabaksurrogate (166).

Aus II. Textilindustrie: A. Spinnstoffe; B. Garne:

Seide ungesponnen; auch Seidenabfälle (175). Seidenwatte (176). Seide gesponnen, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen (233).

Aus II C. Gewebe:

Gewebe aus Kokos, Papier, Jute, Hanf, Flachs und anderen, nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen: Teppichgewebe und Teppiche aus Papiergarn, aus Jute, ohne Beimischung anderer Spinnstoffe (249). Plüsche, aufgeschnitten und nicht aufgeschnitten, aus anderen hierher gehörigen Spinnstoffen, auch mit Beimischung von Baumwolle oder Jute; auch Gewebe von Papier, anderweitig nicht genannt (250). Samt und Plüsch sowie samt- und plüschartige Gewebe, nicht aufgeschnitten und aufgeschnitten (254); andere Arten, deren ganze Fläche im Gewebe gleichartig ist: Gewebe mit Ausnahme roher, 500 g oder mehr auf 1 qm wiegender, auf einer Fläche von 1 qcm im ganzen höchstens 25 Ketten- und Einschlagfäden enthaltend, ungebleicht und ungefärbt (256); gebleicht, gefärbt oder bedruckt (257); mehr als 25, aber nicht mehr als 35 Ketten- und Einschlagfäden: ungebleicht und ungefärbt (258); gebleicht, gefärbt oder bedruckt 259); mehr als 35, aber nicht mehr als 60 Ketten- und Einschlagfäden: ungebleicht und ungefärbt (260); gebleicht, gefärbt oder bedruckt (261); mehr als 60 Ketten- und Einschlagfäden: ungebleicht und ungefärbt (262); gebleicht, gefärbt oder bedruckt (263); anderer Art, anderweitig nicht genannt, auch mustergewebte (264).

Gewebe aus Wolle, auch in Verbindung mit anderen Gespinsten mit Ausnahme von Seide:

Teppiche: geknüpft: mit höchstens 180 Knoten auf 1 m Länge (268); mit mehr als 180 Knoten auf 1 m Länge (269); plüschartige, nicht geknüpfte, nicht aufgeschnitten oder aufgeschnitten (270); andere Arten (271). Samt und Plüsch, sowie samt- und plüschartige Gewebe, nicht aufgeschnitten und aufgeschnitten (272). Kleiderstoffe, die je qm 300 g und darüber wiegen und Fäden, ganz oder teilweise aus Seide enthalten, wenn die Seide höchstens 3 v H des Gesamtgewichtes des Gewebes ausmacht (273).

Gewebe aus Seide: Felbel, Plüsch und Samtgewebe, nicht aufgeschnitten oder aufgeschnitten, nur aus Seide oder in Verbindung mit anderen Spinnstoffen (278). Gewebe, anderweitig nicht genannt: ganzseidene (279); halbseidene (280).

Aus II D. Bänder, Schnüre und Posamentierarbeiten, anderweitig nicht genannt, mit oder ohne Einlagen aus Holz, Metall oder dergleichen aus Baumwolle und anderen vegetabilischen Spinnstoffen:

Bänder, Schnüre und Posamentierarbeiten aus Felbel, Plüsch und Samt (281); aus Wolle (283); seidene (285); halbseidene (286).

Aus II E. Spitzen, Spitzengewebe und Tüll, anderweitig nicht genannt:

Aus Baumwolle und anderen, anderweitig nicht genannten vegetabilischen Spinnstoffen: Zwirngardinen von mindestens 50 cm Breite (287); andere (288); aus Leinen auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen als Wolle und Seide (289); aus Wolle, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen als Seide (290); aus Seide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen (291).

Aus II F. Strumpfstuhlarbeiten und andere durch Wirken, Stricken oder Knüpfen hergestellte anderweitig nicht genannte Waren:

Aus Seide: ganzseidene: Meterware (298); andere (299); halbseidene: Meterware (300); andere (301).

Aus II G. Näharbeiten usw:

Stickereien (303); Hüte, fertige und halbfertige: mit Blumen oder Federn besetzt (311); andere, aus Stoffen, in denen Seide enthalten ist: ausgerüstet oder geschmückt (313).

Aus II H. Gewebe und andere Gespinstwaren, wasserdicht oder mit anderer Masse als Kautschuk belegt usw:

Aus Spinnstoffen, ganz oder teilweise aus Seide, außer Teppichen und Isolierstreifen (320).

Aus II J. Kleider und andere Näharbeiten usw:

Korsetts, ganz oder teilweise aus Seide (323); Kleider usw. anderweitig nicht genannt, aus Spitzen, Spitzengewebe und Tüll, ganz oder teilweise aus Seide (325), andere (326), aus ganzseidenen Gespinstwaren (327), aus halbseidenen Gespinstwaren (328), aus wollenen Gespinstwaren: mit Stickereien oder Spitzen versehen: auch solche, die mit Futter, Aufschlägen oder anderem Besatz aus Stoffen versehen sind, in denen Seide enthalten ist (329), aus anderen Gespinstwaren: mit Stickereien oder Spitzen versehen; auch solche, die mit Futter, Aufschlägen oder anderem Besatz aus Stoffen versehen sind, die Seide enthalten (331).

Aus II K. Andere Waren, die der Textilindustrie nahestehen:

Regenschirme und Sonnenschirme: ganz- oder halbseidene (333). Hosenträger, Gürtel (Schärpen), Strumpfbänder, Kleider- und Ärmelhalter sowie ähnliche Artikel aus Ganz- oder Halbseide oder aus Gold-Gespinstarbeiten (335), künstliche Blumen, Früchte und Gewächse, hauptsächlich aus Gespinstwaren, Papier, Stroh oder anderen ähnlichen Stoffen hergestellt; auch zu Schmuckzwecken bestimmte, aus derartigen Materialien verfertigte Nachbildungen von Schmetterlingen, Käfern, Zierfedern u. dgl. (337), Teile zu künstlichen Blumen und andere in der vorhergehenden Nummer aufgeführte Artikel (338), Gespinstwaren, verbunden mit feinerem Metalldraht, sowie Golddrahtarbeiten: Golddraht (332), Pailetten und Kantillen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Materials (340), Gewebe, Bänder, Posamentierwaren, Fransen, Spitzen, Spitzengewebe, Tüll und Strumpfwirkwaren (341), Bettzeug, wie Matratzen, auch gepolstert und mit Überzug, Sprungfedermatratzen,

Federbetten, Kissen, gestickte Decken, Bettschirme, auch Wandschirme aus Gespinstwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen usw.: mit Überzug aus Ganz- oder Halbseide (342), Taschen, Portefeuilles, Etuis und Schachteln, Lampenschirme, Börsen, Brieftaschen mit oder ohne Einrichtung, außen mit Textilwaren bezogen: mit ganz- oder halbseidenen Gespinstwaren bezogen (344), andere (345). Schmuckfedern: unbearbeitet (347), bearbeitet; auch künstliches Pelzwerk daraus (348), Fächer aller Art (349).

Aus III. Holzwaren:

Spazierstöcke (370). Rahmenleisten: mit naturfarbiger Oberfläche (371); mit Masse belegt, halbfertige (372); andere (373). Fertiggearbeitete Holzwaren, anderweitig nicht genannt: im Stückreingewicht von mehr als 2 kg: bronziert, vergoldet oder versilbert; mit Schnitzereien oder Einlagen versehen (374); gebeizt, gebohnert, lackiert, poliert oder in anderer ähnlicher Weise auf der Oberfläche bearbeitet (375); andere: aus anderen Holzarten als Kiefer, Fichte, Buche, Birke, Erle im Stückreingewicht von höchstens 2 kg (378); bronziert, vergoldet oder versilbert; mit Schnitzereien oder Einlagen versehen (379); gebeizt, gebohnert, lackiert, poliert, mit Anstrich oder Firnis (380); andere: (381). Korbmacherarbeiten: aus ungeschälten Zweigen und gröberen Spänen (393); andere: ohne Polsterung und Montierung (394); mit Polsterung und Montierung (395). Matten, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Pflanzenfasern (396); andere Arbeiten, anderweitig nicht genannt (397). Hutgeflechte aus Bast, Gras, Stroh, Wurzeln, Binsen, Holzspänen und anderen vegetabilischen Stoffen, die nicht zu den Spinnstoffen gehören: in Verbindung mit Seide oder Stoffen, in denen Seide enthalten ist (398).

Aus IV. Papierindustrie:

Papier, anderweit nicht genannt: anders als in der Masse gefärbt, lackiert, gefirnißt, vergoldet, versilbert oder mit anderem Metall belegt, mit Kreide überzogen, mit gedruckten Mustern in einer oder mehreren Farben versehen, plissiert, gepreßt oder gestanzt (415). Papierwaren: Blanketts ohne Buchstabendruck, bestimmt zu Adreßkarten, Speisekarten, Visitenkarten und dergleichen; auch Etiketten aller Art ohne Buchstabendruck (422). Photographie- und Postkartenalbums sowie Teile dazu. Briefmarkenalbums auch mit darin eingeklebten Briefmarken. Teile zu solchen Albums Ausschnitt-, Stammbuch- und andere, anderweit nicht genannte Albums; auch Notiz- und andere Bücher, mit eingebundenem unliniertem oder liniertem Papier, anderweit nicht genannt (423); mit Leder oder anderen Gespinstwaren als Wachstuch überzogen (424); andere (425). Papiertapeten und Tapetenborten aller Art, auch in Verbindung mit anderen Stoffen (427). Spielkarten (428). Anderweit nicht genannte Waren aus Papier, Karton, Pappe und Papiermasse, auch in Verbindung mit anderen Stoffen: vergoldet, versilbert, bronziert lackiert oder mit Glimmerbronze bestreut (429); andere: mit Gaufrierung (Pressung), gestanzten Mustern, Plissierung, Prägung, Buchstaben oder anderem Druck versehen, auch wenn solche Bearbeitung nur an der Aufmachung oder dem Etikett stattgefunden hat, auch gestrichen oder gefirnißt (430); ohne derartige Bearbeitung; auch Masken ohne Rücksicht auf die Bearbeitung (431). Bilder aller Art, anderweit nicht genannt, die durch Druck oder in anderer Weise vervielfältigt worden sind, nicht eingerahmt (auch auf anderen Material als Pappe und Papier), wie Abziehbilder, Ätzungen, Photographien, Kupferstiche, Lithographien, Lichtdrucke, Öldrucke, sowie Stahldrucke und Holzschnitte; auch Gratulations- und Ansichtskarten, auch mit anderen Stoffen zusammengesetzt (432). Bilderbücher und Malbücher für Kinder, mit und ohne Text (433). Visitenkarten, Etiketten und Speisezettel mit Buchstabendruck (441).

Aus V. Borsten, Federn usw., Knochen, Horn und andere formbare Stoffe usw., sowie Waren daraus:

Federn, anderweit nicht genannt: geschlissen, auch Daunen (445). Waren, anderweit nicht genannt (außer Platten und Scheiben zur Weiterbearbeitung usw.), aus Elfenbein, Walroß- oder Flußpferdezähnen oder Schildpatt (451); Waren aus Perlmutter, sowie Schalen von Muscheln und Schnecken (außer unbearbeiteten oder Messergriffen, fertig oder unfertig) anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gold und Silber (454). Korallen: echte: uneingefaßte (455); eingefaßt in anderem Material als Gold, Silber oder Platin (456) Perlen: echte: uneingefaßt (457); eingefaßt in anderem Metall als Gold, Silber oder Platin (458); Glas- oder Porzellanperlen, echte oder unechte: Perlenfransen zu Ampeln, Lampen und ähnliche Beleuchtungsartikel (459); andere unechte Perlen (460).

Aus VI. Häute und Felle, Lederwaren, Pelzwaren usw.:

Schuhe: mit ganz- oder halbseidenen Geweben bekleidet (473); gewendet, andere (474); aus Lackleder (475). Handschuhe aus Leder, auch in Verbindung mit Gespinstwaren, anderweit nicht genannt (479). Sattlerwaren, auch aus Gespinstwaren; andere anderweit nicht genannte Waren aus Leder und Pelz, auch in Verbindung mit anderem Material, wie Lederfausthandschuhe, Box- und Fechthandschuhe, Jagdzubehör, Kleidungsstücke (außer Mützenschirmen), Peitschen, Reit- und Geschirrzeug usw., auch Hutfutterale, Handtaschen, Koffer, Reisetaschen, Taschen und dergleichen Reiseeffekten, mit oder ohne Einrichtung, im Gewicht von mehr als 0,5 kg das Stück (480). Schachteln, Gürtel, Teile zu Gürteln und Hosenträgern, Etuis, Brieftaschen, Portefeuilles und Portemonnaies, auch Taschen mit oder ohne Einrichtung, auch in Verbindung mit anderem Material, im Stückreingewicht von höchstens 0,5 kg (481). Pelzwerk aller Art, zugerichtet oder nicht zugerichtet (482—484).

Aus VIII A. Edelmetalle und Waren daraus:

Gold: unbearbeitet, in Barren sowie in Abfällen (497). Draht und Blech (498). Waren, anderweit nicht genannt, ganz oder teilweise aus Gold, auch mit eingefaßten Perlen und Steinen (499). Silber: unbearbeitet, sowie Silberschrott (500); Stangen und Draht: unfassoniert, auch Blech (501); fassoniert, vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt (502); anderweit nicht genannte Waren, ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt sowie mit eingefaßten Steinen oder Perlen (503). Platin: unbearbeitet, Draht oder Blech 504; anderweit nicht genannte Waren, ganz oder teilweise aus Platin, auch mit eingefaßten Perlen und Steinen (505).

Aus VIII B. Eisen und Eisenlegierungen sowie Waren daraus:

Gegossene Kunst- und Schmuckgegenstände, wie Busten, Medaillons, Blumenvasen, Schreib- und Zündholzgestelle, Leuchter sowie verzierte Gußwaren zu Kronen und Lampen (515). Platten- und Blechwaren aus Eisen und Stahl: vergoldet, versilbert oder mit edlem Metall plattiert (585); Bajonette, Dolche mit Parierstangen, Florette, Schläger, Säbel, Degen und andere ähnliche Waffen mit oder ohne dazu gehörige Schneide), auch Teile dazu: vergoldet oder versilbert 585; andere (586). Messer, anderweit nicht genannt: Tischmesser und Gabeln: mit Heften aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt sowie vergoldet und versilbert (588); zusammenlegbare Messer: mit Heften aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt sowie vergoldet und versilbert (591); Schnitz- oder Dolchmesser: Seemanns- und Arbeitsmesser: mit Heften aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt sowie vergoldet oder versilbert (594).

Scheren, anderweit nicht genannt; Haarschneidemaschinen, Korkzieher, Zucker- und Nagelzangen sowie Nußknacker, vergoldet oder versilbert (597). Fahr- und Reitzubehör, anderweit nicht genannt, wie Sporen, Steigbügel; auch Beschläge, Schnallen und andere derartige Teile oder Zubehör zu Riemenwerk oder Geschirr: vergoldet oder versilbert (606). Schießgewehre aller Arten, wie Feder- und Luftgewehre, Schrot- und Kugelgewehre, Maschinengewehre, Pistolen und Revolver, auch fertiggearbeitete Teile dazu (614), Panzer (615); Munitionswagen und Lafetten (616); anderes Kriegsmaterial, anderweit nicht genannt, wie Haubitzen, Kanonen, Mörser, auch zu derartigen Waffen gehöriges Richtmaterial sowie Geschosse und Patronenhülsen, leer oder geladen; auch Torpedos (617). Schmiedewaren, sowie Erzeugnisse aus schmiedbarem und nicht schmiedbarem Gußeisen, anderweit nicht genannt, sofern vergoldet oder versilbert, im Stückreingewicht von 0,5 kg und darunter: unbearbeitet (618); bearbeitet (619); im Stückreingewicht von mehr als 0,5 kg, aber nicht mehr als 1 kg: unbearbeitet (620); bearbeitet (621); im Stückreingewicht von mehr als 1 kg, aber nicht mehr als 10 kg: unbearbeitet (622); bearbeitet (623); im Stückreingewicht von mehr als 10 kg, aber nicht mehr als 50 kg: unbearbeitet (624); bearbeitet (625); im Stückreingewicht von mehr als 50 kg: unbearbeitet (626); bearbeitet (627).

Aus VIII D. Waren aus Blei und Bleilegierungen:

Andere Waren, als Seile, Bleche, Schrotkugeln usw., anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit anderem Material, sofern sie hierdurch nicht einem höheren Zollsatz unterworfen werden, und nicht zu den Bijouteriewaren zu rechnen sind: vergoldet oder versilbert (633).

Aus VIII E. Waren aus Kupfer, Nickel, Zinn, Zink sowie andere, anderweit nicht genannte Metalle und Legierungen:

Draht: vergoldet oder versilbert (641); andere Waren als Blech, Röhren, Draht, Nägel, Stifte usw., nicht zu Bijouteriewaren gehörig: vergoldet, versilbert oder mit edlen Metallen plattiert (644).

Aus IX E. Transportmittel:

Fuhrwerke und Transportmittel, anderweit nicht genannt, sowie Untergestelle dazu; auch mit Gummireifen versehene Räder zu solchen Fuhrwerken oder Fahrzeugen, außer Lastkraftwagen und mit Gummireifen versehenen Rädern dazu (708).

Aus IX F. Musikinstrumente:

Klaviere, Tafelpianos und Orchestrions (709). Flügel (710). Orgeln (711). Harmoniums (712). Spielapparate (713). Phonographen, Grammophone, Drehorgeln, Spieldosen und andere, anderweit nicht genannte Instrumente zur Wiedergabe von Musik usw., sowie Teile dazu (714); andere, auch besonders eingehende Teile und Zubehör, anderweit nicht genannt (715).

Aus IX G. Optische Instrumente:

Photographische Kameras, mit oder ohne Objektiv, sowie Teile dazu: im Stückreingewicht von höchstens 5 kg (718); im Stückreingewicht von mehr als 5 kg (719).

Aus IX H. Uhren:

Taschenuhren: mit Kapseln aus Gold oder Platin (727); lose Gehäuse aus Gold oder Platin (729); Turm- und Bahnhofsuhren (731); Uhren, andere, außer Wand- und Weckeruhren (733).

Aus X. Stein-, Ton- und Glasindustrie:

Edelsteine, uneingefaßt, alle Arten, anderweit nicht genannt (740). Platten und Scheiben aus Marmor: ungeschliffen oder unpoliert (747); geschliffen oder poliert (748). Waren aus Bernstein und Gagat, anderweit nicht genannt (754). Waren aus Gips: Gegenstände der Kunst und des Kunsthandwerks, anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz, unedlem Metall oder dergleichen (758); anderweit nicht genannte Waren, aus Marmor, Alabaster, auch künstlichen, sowie aus Porphyr und anderen feineren Steinarten, hauptsächlich zu Schmucksachen bestimmt, wie Schalen, Urnen, Statuetten, Tierfiguren usw., auch in Verbindung mit Holz, unedlem Metall oder dergleichen (760). Waren aus Stein, anderweit nicht genannt: andere als für chemische, metallurgische und technische Zwecke: unpoliert oder ungeschliffen (762); poliert oder geschliffen: im Stückreingewicht von höchstens 50 kg (763), im Stückreingewicht von mehr als 50 kg (764). Badewannen und Aufwaschwannen aus Tonmasse oder Fayence (769). Bauornamente, auch aus Terrakotta: unglasiert (771), glasiert (772). Ton-, Fayence- und Porzellanwaren, anderweit nicht genannt: Waren aus echtem Porzellan, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, zwei- oder mehrfarbig, vergoldet, versilbert oder in anderer ähnlicher Weise dekoriert, auch in Verbindung mit anderem unedlen Metall aus Eisen (774). Kacheln und Kachelöfenornamente: zwei- oder mehrfarbig, vergoldet, versilbert oder in anderer ähnlicher Weise dekoriert (781). Luxusgegenstände und andere Artikel, die als hauptsächlich zum Schmuck und nicht oder wenigstens nur zum geringen Teil zu Gebrauchszwecken bestimmt angesehen werden müssen, wie Nippessachen, Blumenvasen, Blumengestelle, Dekorationsteller und anderer Wandschmuck, Tier- und andere Figuren, nicht zu den Spielsachen gehörig, Faronieren, künstliche Blumen aus Porzellan usw., auch in Verbindung mit Holz, unedlem Metall oder dergleichen, aus echtem Porzellan (783); andere (784). Glas und Glaswaren: Büchsen und Flaschen: mit geschliffenen Böden oder Kanten oder mit eingeschliffenen Stöpseln, im übrigen aber ungeschliffen und ohne Bemalung, Vergoldung oder sonstige andere Dekorierung, außer solcher, die durch Gravierung in der Form erfolgt (792); andere, auch Flaschen mit Geflecht oder anderem Überzug, der nicht zur Verpackung gehört, versehen (793). Fensterglas, auch gefärbt, sowie Spiegelglas, belegt, mit Facetten- oder Kantenschliff (798). Glas- und Emaillewaren, anderweit nicht genannt, sofern sie nicht zu den Bijouteriewaren zu rechnen sind, auch in Verbindung mit anderem Material als Gold und Silber: geätzt, vergoldet, versilbert, bemalt, geschliffen oder sonst mit Dekorierung versehen, außer solcher, die durch Gravierung in der Form erzeugt wird (799). Glasmalereien, Spiegel und andere, anderweit nicht genannte Waren aus Fenster- oder Spiegelglas, auch in Verbindung mit anderem Material als Gold und Silber (801). Fenster- und Türfüllungen aus Glas und Spiegelglas; Fenster- und andere Arbeiten mit Einfassung aus Blei, Messing oder anderem unedlen Metall, alle diese: ungeschliffen (802), geschliffen (803), Kathedral-, Opaleszenz- und Ornamentglas (807).

Aus XI. Rohstoffe und Erzeugnisse der chemischen Industrie, anderweit nicht genannt:

Seife: parfümiert, Toilette-, medizinische und andere ähnliche Seife, sowie flüssige oder weiche Seifensorten, in Tuben, Flaschen und anderer ähnlicher Umschließung, alle Arten, auch Transparentseife (828). Wachserzeugnisse, anderweit nicht genannt: wie Figuren, Blumen, Früchte und dergleichen, außer Bienenwaben (835). Essigäther, Fruchtäther, Kognak- und Arrakessenz sowie andere Essenzen; in Alkohol aufgelöste Äther- und Esterarten sowie andere nicht genannte Äther- und Esterarten (862). Bittermandelöl, Terpentinöl, Safrol und Menthol, Heliotropin, Kumarin, Moschus und andere in der Parfümeriefabrikation verwandte wohlriechende Stoffe sowie andere flüchtige vegetabilische Öle, natürliche oder künstliche, anderweit nicht genannt (868). Wohlriechende Wässer, die keinen Äther oder

Spiritus enthalten, wie Rosen- und Orangenblütenwasser (869). Riech- oder Toilettenwasser, Äther oder Alkohol enthaltend, auch Haartinktur aller Art (870 u. 871). Parfümiertes Fett, Salben und Pomaden (872), Puder, Schminke, Zahnpulver, Zahnpasta sowie andere ähnliche Riech- und kosmetische Mittel, die nicht unter eine andere Nummer fallen, wie: Parfümbriefe und -beutel, Räuchermittel zum Parfümieren von Zimmern usw. (878). Feuerwerkartikel, bengalische Zündhölzer, Knallsignale, Knallpulver und Knallerbsen (885).

Aus XII. Anderweit nicht genannte Waren:

Schachteln, Dosen, Etuis und Taschen, mit oder ohne Zubehör, Geldbörsen, Portefeuilles und Puderquasten, ganz oder teilweise aus Achat, Bernstein, Zelluloid, Elfenbein, Kautschuk, Metallen (außer aus Eisen und edlen Metallen), Perlmutter, Muschelschalen und Schildpatt oder anderem ähnlichen Material hergestellt, auch mit Spitzen oder Geweben versehen, die Seide enthalten; ebenso Rahmen, die mit Geweben überzogen sind (942). Bijouteriewaren aller Art, aus anderem Material als Gold, Silber oder Platin, wie Armbänder, Berlocks, Broschen, Brustknöpfe, Brustnadeln, Hals- und Uhrketten, Hutspangen, Haarspangen und anderer Haarschmuck, der nicht unter eine andere Nummer fällt, Manschetten- oder Ärmelknöpfe, Uhrhaken, auch andere, zum persönlichen Gebrauch bestimmte Schmuckgegenstände (945). Knöpfe, anderweit nicht genannt, sowie Teile dazu: vergoldet oder versilbert (949). Spielsachen und Christbaumschmuck aller Art sowie Teile dazu (952). Tabakpfeifen sowie Köpfe und Rohre dazu: auch Zigarren- und Zigarettenspitzen: aus Meerschaum, auch unechtem, sowie aus Bernstein, echt oder unecht (956).

Frankreich.

Ermächtigung der Regierung zu Zollerhöhungen. (Journal officiel de la République Française Nr. 1 vom 1. Januar 1921.) Durch Gesetz vom 31. Dezember 1920 werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1916, welche die Französische Regierung bis zum 31. Dezember 1920 zur Erhöhung der Zollsätze ermächtigten, bis zum 1. Januar 1922 verlängert.

Ergänzungen und Änderungen der Verzeichnisse der Vervielfältigungskoeffizienten zum Zolltarif (Anlagen zu den Verordnungen vom 8. Juli 1919[1] und 26. Februar 1920). Verordnung vom 11. Januar 1921. (Journal officiel de la République Française 1921 S. 774.)

(Frühere Nr. des Tarifs)	Neue Zolltarif-Nr.		Vervielfältigungskoeffizient
239)	0151	Bleioxyde:	
		Mennige und Bleiglätte	2,4
		Orange-Mennige und andere Oxyde	1,5
(239)	0175	Zinkoxyd	2,4
(309)	0178	Lithopon	2
(264)	aus 0196	Glyzerin, destilliert	2,5
(280)	0253—0262	(0553) Nitrobenzol (Mirbanessenz) Nitrotoluol, roh, Mononitronaphthaline, Sulfoderivate des Benzols, Toluols, Xylols, Naphthalins und ihre Salze, (0254) Dinitrobenzol, Orthonitrotoluol, rein, Dinitrotoluol, Trinitrotoluol, Dinitronaphthalin, Nitronaphthalinschwefelsäuren und ihre Salze, (0255) Monochlorbenzol, Dichlorbenzol, para- und ortho-, Chlornitrobenzol, Chlordinitrobenzol, (0256) Benzylchlorid, (0257) Benzylidinchlorid, (0258) Paranitrotoluol, Orthosulfoparanitrotoluol, Disulfodinitrotoluol und ihre Salze, Natriumdinitroxylolsulfonat, (0259) Trinitrochlorbenzol, (0260) Benzyltrichlorid, (0261) Parabromnitrobenzol, (0262) Benzylcyanür	3
(280)	aus 0263	Phenol, rein	3
(280)	0264—0268	(0264) Parachlorphenol, (0265) Alpha- und Betanaphthole, ihre Sulfoderivate und ihre Salze, (0266) Mononitrophenole, Dinitrophenole (Pikrinsäure), Trinitroxylol, (0267) Orthonitroanisol, Anisol, (0268) Sulfodinitrophenol, Pikraminsäure und ihre Salze, Para- und Metakresole, rein und ihre Nitro- und Sulfoderivate, Phenethol, Chlornitrophenol	3
(280)	0268 bis	Resorzin	3
(280)	0269—0298	(0269) Ortho- und Paranitrophenol und ihre Nitro-, Halogen- und Sulfosubstitutionsderivate, Diamidophenol, Orthonitrochloramidophenol und ihre Sulfoderivate, Dioxynaphthalin, ihre Sulfoderivate und ihre Salze, Amidonaphthole, ihre Sulfoderivate und ihre Salze, (0270) Halogen-, Nitro-, Azetyl-, Phenyl- und Alkoholderivate der Dioxynaphthaline, der Amidonaphthole und ihrer Sulfoderivate, (0271) Metamidophenol, Metamidoparakresol und ihre Alkoholderivate, Hydrochinon, (0273) Monomethylparamidophenolsulfat, (0274) Monomethylparamidokresolchlorhydrat, (0275) Naphthol B, medizinisches, (0276) Azetylparamidophenol, (0277) Phyrokatechin, (0278) Veratrol, (0279) Guajakol, (0280) Guajakolsalze u. -derivate, (0281) Isobutylorthokresol, (0282) Jodphenol, (0283) Jodanysol, (0284) Kresolinsäuren 1,3 und 1,4, (0285) Salizylsäure, Ortho- und Metakresotinsäuren, (0286) Benzoesäure (0287) Nitro- und Amidosalizylsäuren und Anhydrid, (0288) Nitro- und Amidoderivate der Benzoesäure, Dioxybenzoesäuren, Naphtholbenzoesäuren, Thiosalizylsäure, (0289) Dichlor- und Tetrachlorphtalsäuren und ihre Anhydride, Benzoylchlorid, (0290) Naphthosäuren, Oxynaphthosäuren und ihre Sulfoderivate, (0291) Resorzylsäure B, Dimathylamidooxybenzoylbenzoesäure, Zumsäure. 0292) Salizylate, nicht besonders genannt. (0293) Äthyl- und Methylsalizylat, (0294 Phenylsalizylat (Salol), (0295 Benzoate, nicht besonders genannt, (0296) Azetylsalizylsäure, (0297) Benzoesäureanhydrid 0298) Naphtholbenzoat und -salizylat	3

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 543.

(Frühere Nr. des Tarifs)	Neue Zolltarif-Nr.		Vervielfältigungs-koeffizient
(280)	0299—0309	(0299) Azetylparamidosalol, (0300) Paranitrobenzoylchlorid, (0301) Salizylnitrophenol, (0302) Metaoxyparaminobenzoesäure, (0303) Metaoxyparanitrobenzoesäure, (0304) Metanitroparaoxybenzoesäure, (0305) Metaaminoparaoxybenzoesäure, (0306) Azetanilid, (0307) Phenylazetanilid, Äthylazetanilid, (0308) Methylazetanilid, (0309) Paranitroazetanilid	3
(280)	0310	Anilin, seine Salze und Sulfoderivate, Toluidin, roh, Orthotoluidin, seine Salze und Sulfoderivate	3
(280)	0310 bis	Betanaphthylamin und seine Salze	3
(280)	0311	Paratoluidin und seine Sulfoderivate, Mono- u. Dimethylaniline, Paranitranilin, Xylidine, Cumidin, Diphenylamin, Ditolylamin	3
(280)	0312	Mono- und Diäthylaniline, Äthyl- und Methylorthotoluidine, Benzylanilin, Benzylorthotoluidin, Chlorderivate des Anilins und ihre Sulfoderivate, Chlor- und Sulfoderivate des Paranitralins	3
(280)	0313	Paranitroorthotoluidin und seine Sulfoderivate, Phenyltolylamin, Sulfoderivate des Alpha- und des Betanaphthylamins und ihre Salze, außer Naphthionsäure; Nitro- und Sulfoderivate des Diphenylamins und des Ditolylamins, Metaphenylendiamin, Metatoluylendiamin und ihre Sulfoderivate	3
(280)	0314	Benzidin, seine Salze und seine Sulfoderivate, Sulfonbenzidin, Tolidin, seine Salze und seine Sulfoderivate	3
(280)	0315	Ortho- und Metanitraniline und ihre Sulfoderivate, Dinitraline und ihre Sufoderivate, Alkohol- und Sulfoderivate des Benzylanilins; Thioanilin, Phenylalphanaphthylamin, Azetderivate des Benzylanilins und des Benzylorthotoluidins; Dibenzylamin, Alkoholderivate des Diphenylamins und des Ditolylamins und ihre Sulfoderivate; Paraphenylendiamin und Alkohol- und Azetderivate; Nitrobenzidin und seine Azetderivate, Thioparatoluidin, Alkohol- und Phenylderivate des Alpha- und Betanaphthylamins und ihre Sulfoderivate; Naphthylendiamine (Diamidonaphthaline) und ihre Sulfoderivate	3
(280)	0316	Diäthylmetasulfanilsäure, Hydroxyl-, Amido- und Amidohydroxylderivate des Diphenylamins sowie ihre Nitro- und Sulfoderivate; Chlorbenzidine, Paraphenetidin	3
(280)	0317—0324	(0317) Tolynaphthylaminsulfosäuren, Tolynaphthylendiamine, Äthyloxybenzidin, Dianisidin, (0318) Chinaldin, Chinolein, (0319) Methylchinolein, Lepidin, (0320) Äthylparanitrobenzoat, (0321) Orthoanisidin, (0322) Phenazetin, (0323) Chlorazethylphenetidin, (0324) Benzaldehyd	3
(280)	0325	Halogen-, Nitro-, Amido-, Hydroxyl- und Sulfoderivate des Benzaldehyds, des Methyl- und des Dimethylbenzaldehyds	3
(280)	0326	Tetramethyldiamidobenzophenon, Alphanaphthochinon, Betanaphthochinon und ihre Sulfoderivate, Anthrachinon und seine Nitro- und Sulfoderivate, Phenanthrenchinon; Amidoanthrachinone; Azetamidoanthrachinone; Azetamidoanthrachinon und ihre Sulfoderivate, Methylanthrachinone, Betaoxynaphthochinone	3
(280)	0327	Amido-, Hydroxyl- und Amidohydroxylderivate des Di- und des Triphenylmethans und seiner Homologen, ihre Substitutionsderivate und die entsprechenden Hydrole	3
(280)	0328—0335	(0328) Phenylhydrazin und seine Sulfoderivate, (0329) Phenylpyrazolon und seine Substitutionsderivate, (0330) Analgesin und seine Salze, (0331) Nitrosoanalgesin, (0332) Bromanalgesin, (0333) Dimethylaminoanalgesin, (0334) Benzylidenaminoanalgesin, (0335) Derivate des Aminoanalgesins, außer Dimethylaminoanalgesin	3
(280)	aus 0336	Diamidodiphenylharnstoff, Diamidodiphenylthioharnstoff und ihre Sulfoderivate, Metatoluylen-Dithioharnstoff, Naphthalinharnstoffe	3
(280)	0337—0339	(0337) Phenylglyzin, Orthokarbonphenylglyzin und ihre Derivate, (0338) Paraoxyphennylglyzin, (0339) Indoxyl, Nitrophenylpropiolsäure	3

Berichtigung der Ergänzung des Verzeichnisses der Vervielfältigungskoeffizienten vom 11. Januar 1921[1]). Laut Journal officiel de la République Française vom 8. Februar 1921 Nr. 38 ist in der Position: Möbel aus gebogenem Holze als Nummer des Einfuhrzolltarifs „590 und aus 593" anzugeben. Die Nr „590" bei der Unterabteilung: „Sitzmöbel" und die Nr. „aus 593" bei der Unterabteilung: „andere", sind zu streichen. Ferner ist in der Position: „Sitzmöbel, zusammengesetzt" usw. (nicht aus gebogenem Holze) die Nr. „aus 593", die bei der Unterabteilung „andere" steht, zu streichen; die Nrn. „590, aus 593", die neben der Unterabteilung „geschnitzt, inkrustiert usw." stehen, sind eine Zeile höher neben Sitzmöbel „zusammengesetzt usw." zu rücken. Ferner gehört bei der Position „Hüte" die Nr. 626 zur Unterabteilung „aus Haarfilz usw" und der Unterabteilung „aus Wollfilz" ist die Nr. 627 beizusetzen.

Frankreich und Rußland.

Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Rußland. Eine Bekanntmachung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten (Journal officiel de la République Française

[1]) Hand. Arch. 1921, Januarheft S. 15.

vom 16. Dezember 1920) weist darauf hin, daß in Frankreich kein gesetzliches Verbot besteht, in Handels- oder Finanzbeziehungen zu Rußland zu treten. Indes müsse die Französische Regierung mangels des Bestehens amtlicher Beziehungen mit der Sowjet-Regierung jede Verantwortung für Geschäfte ablehnen, die Handeltreibende oder Industrielle mit Rußland abschließen, vielmehr gingen diese auf ihre eigene Rechnung und Gefahr. Waren russischen Ursprungs oder mit Bestimmung nach Rußland unterlägen der gewöhnlichen Zollbehandlung. Indessen dürften Sendungen nach Rußland weder Waffen noch Munition enthalten. Die Handelsbeziehungen mit Rußland über das Schwarze Meer unterlägen der Kontrolle der alliierten Schiffsbehörden.

Großbritannien.

Britisch-Honduras: Wiederzulassung des Handels mit Deutschland. (D. R. A. Nr. 27 vom 2. Februar 1921.) Nach einer Mitteilung der Britischen Regierung vom 19. Januar 1921 an die Deutsche Botschaft in London sind deutsche Waren, die bisher in Britisch-Honduras beschlagnahmt waren, freigegeben worden. Gleichzeitig sind dort die erforderlichen Anweisungen an die zuständigen Behörden erteilt worden, wonach der Handel mit dem Deutschen Reich wieder in vollem Umfang erlaubt ist.

Neuseeland: Zolltarifentscheidungen. (The Board of Trade Journal vom 15. Januar 1921.) Ein Ministerialerlaß D 55 vom 2. November 1920 reiht die nachgenannten Artikel unter folgende Nummern des Zolltarifs[1]) ein:

Nr. 482. Artikel und Materialien, die nur zur Herstellung oder Ausbesserung von Waren innerhalb der Kolonie geeignet sind und nur dabei gebraucht werden:
Karton oder Strohpappe, gewellt in Größen von nicht weniger als 17 zu 18 Zoll, zur Verpackung von Obst; Erzeugnisse aus Stroh oder Binsen, auch in Verbindung mit Baumwollgespinsten (ausschl. Spitzen oder Besatzartikel), zur Herstellung von Hüten — zollfrei.

Nr. 166. Maschinen zur Herstellung von Pappschachteln:
Spezialmaschinen zur Herstellung von röhrenartigen Kartonbehältern: Kartonschneidewalzen und Aufroller (rewinder), Röhrenschneider, Röhrendreher mit Leimtopf — für ausländische Waren: 15 v H des Werts; für Waren, die Erzeugnisse oder Fertigfabrikate aus irgendeinem Teil des britischen Reiches sind: 5 v H des Werts.

Nr. 379. Werkzeugmaschinen für Metallbearbeitung:
Turmsäummaschinen für doppelnähtige Bodenplatten von Kübeln, Röhren usw. — zollfrei.

Nr. 483. Papierscheiben, gummiert, unbedruckt für Deckel von Marmeladengefäßen usw. — zollfrei.

Nr. 279. Medizinische Gerätschaften:
Vergrößerungs-Radioskope, Instrumente zur Prüfung von X-Strahlenfilms (ausgenommen elektrische Rheostate) — zollfrei.

Außerdem ist ein „Primage"-Zoll von 1 v H des Werts auf die Einfuhr von Nahrungsmitteln nach Neuseeland eingeführt worden. Dieser Zoll wird in jedem Fall erhoben, gleichviel, ob die Waren an sich zollpflichtig sind oder nicht.

[1]) Hand. Arch. 1912 I S. 315.

Britisch-Ostindien: Aufhebung der Einfuhrbeschränkung für Novocain, die durch Verfügung der Indischen Regierung, Handelsabteilung Nr. 7079—91, vom 23. März 1907[1]), Zollrundschreiben Nr. VII, eingeführt war. (Zollrundschreiben Nr. V für 1920 — Verfügung der Indischen Regierung, Handelsabteilung Nr. 3358, vom 26. Juni 1920.)

Britisch-Ostindien: Einfuhrbeschränkung für Morphium und Ipecacuanha Lozenges. Laut Zollrundschreiben Nr. III für 1920 hat die Indische Regierung (Handelsabteilung) die vorgenannten Artikel in die dem Zollrundschreiben Nr. III von 1913 angefügte Liste der Opium und Morphium enthaltenden Präparate aufgenommen. Die Einfuhr dieser Präparate kann von Zolleinnehmern unter den in der Verfügung der Handels- und Industrieabteilung Nr. 720—29 vom 4. Februar 1911 enthaltenen Bedingungen zugelassen werden. (Zollrundschreiben Nr. II von 1911.)[2])

Britisch-Ostindien: Neufestsetzung der Tarifwerte für die Einfuhrzölle für das Jahr 1921. Die Gazette of India (Sondernummer) vom 20. Dezember 1920 veröffentlicht laut Board of Trade Journal vom 17. Februar 1921 — S. 186 — eine Verfügung der Indischen Regierung, Handelsabteilung Nr. 8973, vom 20. Dezember 1920, wonach an Stelle des mit Verfügung Nr. 859 D vom 20. November 1919[3]) festgesetzten Verzeichnisses der Tarifwerte für das Jahr 1921 ein neues Wertverzeichnis tritt. Entsprechend den inzwischen erheblich gesunkenen Preisen sind die Werte fast durchweg wesentlich ermäßigt worden.

Das Verzeichnis liegt im Auswärtigen Amt, Abteilung X, Berlin, Bunsenstraße 2, zur Einsicht aus.

Britisch-Ostindien: Änderungen des Einfuhrzolltarifs. Der Einfuhrzoll, der unter Nr. 92 der Liste II, Teil IV des indischen Zolltarifs 1894[4]) (VIII von 1894) und seiner späteren Änderungen auf Flugzeuge und Teile davon, sowie Flugzeugmaschinen und Teile davon erhoben wird, wird insoweit aufgehoben, als er einen Zoll von 2½ v H des Wertes übersteigt. (Zollrundschreiben Nr. IV von 1920 — Verordnung der Indischen Regierung, Handelsabteilung Nr. 3447, vom 26. Juni 1920.)

Nachstehend genannte Druckerei- und Lithographiemaschinen werden von dem nach Liste II, Teil IV des indischen Zolltarifs 1894 für sie zu erhebenden Einfuhrzoll befreit, sofern dieser einen Wertzoll von 2½ v H übersteigt:

[1]) Hand. Arch. 1907 I S. 224 und 1219.
[2]) Ebenda 1911 I S. 571.
[3]) Ebenda 1920 S. 329.
[4]) Ebenda 1894 I S. 614.

Setzschiffpressen, Fahnenpressen, Deckelpressen, Kupferplattendruckpressen, Liniiermaschinen, Reißfedermaschinen, Durchschuß- und Beschneidemaschinen, Schriftgieß- und Setzmaschinen, Linienbiegwalzen, Linienschneidemaschinen, Bronziermaschinen, Durchschuß, Holz- und Metallkeile, Keiltreiber, Setzschiffe. (Zollrundschreiben Nr. VIII von 1920 — Verordnung der Indischen Regierung, Handelsabteilung Nr. 5753, vom 14. September 1920.)

Nachstehende in Liste II, Teil III und IV des indischen Zolltarifs 1894[1]) aufgeführte landwirtschaftliche Gerätschaften sind, falls sie von anderer als menschlicher oder tierischer Kraft angetrieben werden, vom Einfuhrzoll befreit:

Kornschwinger, Dreschmaschinen, Mahmaschinen und Garbenbinder, Elevatoren, Samenquetschmaschinen, Häckselschneidemaschinen, Wurzelschneidemaschinen, Pflüge, Behäufelungspflüge, Eggen, Messereggen, Schollenbrecher, Säemaschinen, Heu-Streumaschinen und Rechen. (Zollrundschreiben Nr. IX von 1920 — Verfügung der Indischen Regierung, Handelsabteilung Nr. 6573, vom 2. Oktober 1920.)

Britisch-Ostindien: Änderungen des Wertschätzungstarifs zur Festsetzung der Ausfuhrwertzölle für Häute und Felle. Unter Aufhebung der Verfügung der Indischen Regierung, Handelsabteilung Nr. 393 D, vom 29. November 1919[2]) werden durch Verfügung, Handelsabteilung Nr. 5212 (für Ostindien außer Birma), Nr. 5213 (für Birma), vom 14. August 1920 für nachstehend genannte Häute und Felle folgende Tarifwerte als Grundlage für die Erhebung der Ausfuhrzölle festgesetzt:

Liste III. Ausfuhrtarif.

Nr.	Name der Ware		Tarifwert Rup.	Ann.	Pies	Zoll
3	Rohhäute und Felle:					
1.	mit Arsenik zugerichtete und lufttrocknete Häute:					
	a) Kuhhäute (einschl. Kalbfelle):					
	zugerichtet	lb	0	11	0[3])	15 v H[4])
	nicht zugerichtet	„	0	5	6[3])	„
	b) Büffelhäute (einschl. Kalbfelle):					
	zugerichtet	„	0	6	0[5])	„
	nicht zugerichtet	„	0	3	0[5])	„
2.	trockengesalzene Häute:					
	a) Kuhhäute (einschl Kalbfelle)	„	0	6	0	„
	b) Büffelhäute (einschl. Kalbfelle)	„	0	3	0	„
3.	naßgesalzene Häute:					
	a) Kuhhäute (einschl. Kalbfelle)	„	0	5	6	„
	b) Büffelhäute (einschl. Kalbfelle)	„	0	2	6	„
4.	Ziegen- und Zickelfelle	Stück	2	0	0	„
5.	Schaffelle	„	0	12	0	„

(Zollrundschreiben Nr. VI bzw. VII von 1920.)

[1]) Hand. Arch. 1894 I S. 614.
[2]) Vgl. auch Hand. Arch. 1920 S. 140 und 220.
[3]) Bei der Ausfuhr aus Birma beträgt der Tarifwert 7 Annas.
[4]) Anmerkung. Nach einer Mitteilung des Shoe and Leather Reporter vom 12. Februar 1921 ist der Ausfuhrzoll inzwischen auf 7½ v H ermäßigt worden.
[5]) Bei der Ausfuhr aus Birma beträgt der Tarifwert 4 Annas.

Italien.

Neue Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen. Gemäß finanzministerieller Verordnung vom 30. Dezember 1920 (Gazzetta Ufficiale Nr. 8 vom 11. Januar 1921) werden die dem Königlichen Erlaß vom 24. Juli 1919, Nr. 1296[1]), als Anlage beigegebenen Listen A und B für dem Einfuhrverbot unterliegende Waren durch nachstehende neue Listen A und B ersetzt und eine Liste C für Waren, die dem Ausfuhrverbote unterliegen, beigefügt.

Liste A. Waren, deren Einfuhr verboten ist.

Wein und Wermut, Kognak und Likör, Tee, Parfümerien und wohlriechende Seifen, Sprengstoffe, Spitzen, Tüll, bestickte Gewebe aus Flachs, Baumwolle, Wolle oder Seide, Teppiche aus Wolle, Möbel, Bilderrahmen, Kurzwaren und Spielzeug aus Holz, Arbeiten aus Papier und aus Pappe, Pelzwaren, Gewehre, Pistolen und Revolver, Gold, vorgearbeitet oder fertig bearbeitet einschließlich Goldschmuck, Arbeiten aus Silber und Silberschmuck, goldene Uhren, Kraftwagen, Edelsteine, Schwefel, Glaswaren, geschliffen, geätzt, vergoldet, versilbert, Bananen und anderes frisches Obst, Rosinen, Schmuckfedern, roh und verarbeitet, Haararbeiten, Arbeiten aus Korallen, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Horn und Klauen, Kurzwaren einschließlich Spielzeug und belichtete Kinematographenfilms, Fächer, Klaviere, Damenhüte, aufgeputzte, künstliche Blumen.

Liste B. Monopolisierte Waren, deren Einfuhr dem Staat vorbehalten ist.

Benzin, Petroleum und mineralische Schweröle zur Verwendung als Brennstoff, Kaffee und Kaffee-Ersatz, Zucker, Tabak, Sacharin, Zündhölzer, Spielkarten, Getreide einschließlich Reis, getrocknete Hülsenfrüchte und Mehl daraus, Hafer, Gefrierfleisch, Büchsenfleisch und Speck.

Liste C. Waren, deren Ausfuhr verboten ist.

Reiner Branntwein, pflanzliche und tierische Öle, Palmöl, Kokosöl und andere Pflanzenöle für gewerbliche Zwecke, Mineralöle, Harzöle, Teeröle, roh, leichte und schwere, Mineralölrückstände, Toluol und Toluolmischungen, Kaffee, Melasse und Melasserückstände, Zucker jeder Qualität, auch gebrannter Zucker, Glykose, Konfekt und Zuckerwaren, Keks, Rohtabak in Blättern, Kalisalze einschließlich der bei der Verarbeitung der Zuckerrüben sich ergebenden Salze, übermangansaures Kali, Kunstdünger, Gerbstoffe jeder Art, Kupfervitriol, Chinin, Chininsalze und Chininpräparate, Chininhaltige Arzneimittel, Hanf- und Flachsabfälle, ausgenommen Werg, Kaninchen- und Hasenfelle, sowie Abfälle davon, Nutz- und Bauholz, Eisenbahnschwellen aus Holz, Faßdauben aus Eichenholz, Brennholz, Holzkohle, Lumpen aller Art einschließlich Abfälle von Tauwerk, Fischnetzen u. dgl., Zeitungspapier, Rohhäute von Kaninchen und Hasen, Erze, Pyrite (Schwefelkies usw.), Abfälle, Feilspäne, Schuppen und Schlacken von gewöhnlichen Metallen, Gold, Silber und Kupfer führender Sand, Nickel, Gold, roh und bearbeitet, Silber, roh

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 684.

und bearbeitet, Platin, roh und bearbeitet, Bruch und Abschnitte von Edelmetallen, Zement, Mauerziegel, Wand- und Bodenplatten jeder Art, Steinkohle und andere fossile Brennstoffe, Torf, lose, und Torfbriketts, brennbare Preßsteine, Korbflaschen (fiaschi), mit Stroh umflochten, Getreide und Körnerfrüchte jeder Art, Reis und Reisabfälle, Hülsenfrüchte, getrocknete, Kartoffeln, Mehl aus Getreide, aus Körner- und Hülsenfrüchten und aus Kastanien, Gries aus Korn und anderen Getreidearten, Kleie, Kleiemehl, Grütze und andere Nebenerzeugnisse der Müllerei, Teigwaren, Brot und Schiffszwieback, Satzmehl (Stärkemehl), Oliven, frisch und eingemacht, Olivenpreßlinge, Ölsaaten und Mehle daraus, Kopra, Futtermittel jeder Art einschließlich Preßkuchen aus Ölsaaten, Rübenpülpe und Rückstände jeder Art, die zur Herstellung von Futtermitteln dienen können, Zuckerrüben, Rindvieh, Schafvieh, Ziegen, Pferde und Schweine, Kaninchen, Fleisch, frisch oder irgendwie konserviert oder zubereitet, Speck, Hühner, geschlachtet oder lebend, Fische, frisch, Stockfisch, Klippfisch, Thunfisch und Salm in jedweder Zubereitung, Geflügeleier, Eigelb und Eiweiß, getrocknet oder flüssig, Milch, auch sterilisiert oder eingedickt, Butter aus Milch, Lab und sonstige Mittel zum Gerinnen der Milch, Kunstbutter, Margarine, tierischer oder pflanzlicher Herkunft, Tier- und Pflanzenfette, Schmalz, Käse, Hörner, Knochen, Klauen u. dgl., Horn-, Klauen- u. dgl. Abfälle, Münzen aus Gold, Silber, Kupfer und Nickel, Papiergeld, Wertpapiere, ausgeloste, vom italienischen Staate, von staatlichen Körperschaften, von heimischen Gesellschaften herausgegeben, sowie fällige Kuponscheine von genannten Papieren, Bankanweisungen, Kreditscheine, Zirkularanweisungen und im allgemeinen alle Kreditpapiere, die auf italienische Lire lauten.

Anmerkung. Die in der Liste B genannten Waren und Erzeugnisse unterliegen dem Einfuhrverbot unbeschadet ihrer Herkunft. Von den in der Liste A genannten Waren und Erzeugnissen, wenn sie aus Ländern eingeführt oder in Ländern gewonnen werden, mit denen besondere Abkommen bestehen, sind diejenigen einer ministeriellen Einfuhrbewilligung unterworfen, die unter den betreffenden Ländern in der nachstehenden Liste D besonders genannt sind:

Liste D.

Von den unter das Einfuhrverbot fallenden und aus nachstehend angegebenen Ländern stammenden Waren der Liste A unterliegen einer Einfuhrbewilligung auf Grund besonderer Abkommen:

Von Frankreich, Algier, Belgien, Schweiz:

keine.

Von Tunis:

Wein in Flaschen, Kognak und Liköre im allgemeinen, Parfümerien und wohlriechende Seifen, Spitzen, Tüll, bestickte Gewebe aus Flachs, Baumwolle, Wolle oder Seide, Teppiche aus Wolle, Möbel, Bilderrahmen, Spielwaren aus Holz, Pelzwaren, Goldarbeiten, Goldgeschirr und Goldschmuck, Silberarbeiten, auch vergoldet, Silbergeschirr und Silberschmuck, goldene Uhren, Kraftwagen, ausgenommen Untergestelle dazu, Edelsteine, ausgenommen solche für gewerbliche Zwecke, Glaswaren, geschliffen, geätzt, vergoldet oder versilbert, Schmuckfedern, Haararbeiten, feine Kurzwaren, Spielzeug, das unter die Klasse „gewöhnliche und feine Kurzwaren" fällt, Fächer, Klaviere, Damenhüte, aufgeputzt, künstliche Blumen.

Von Großbritannien, Kanada, Australien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

Wein in Flaschen, Kognak und Liköre im allgemeinen, Parfümerien (ausgenommen wohlriechende Seifen), Teppiche aus Wolle, Möbel, Bilderwaren, Spielwaren aus Holz, Pelzwaren, ausgenommen konfektionierte, Goldarbeiten, Goldgeschirr und Goldschmuck, goldene Uhren, Kraftwagen, ausgenommen Untergestelle dazu, Edelsteine, ausgenommen solche für gewerbliche Zwecke, Glaswaren, geschliffen, geätzt, vergoldet oder versilbert, Schmuckfedern, Haararbeiten, feine Kurzwaren, Spielzeug, das unter die Klasse „gewöhnliche und feine Kurzwaren" fällt, Fächer, Klaviere, Damenhüte, aufgeputzt, künstliche Blumen.

Im übrigen bleibt bis auf weiteres die den Zollämtern erteilte Ermächtigung zur unmittelbaren Erteilung von Einfuhrbewilligungen für gewisse Waren trotz des Verbotes in Kraft. Eine Liste dieser Waren ist nach einer Veröffentlichung der Mailänder Handels- und Gewerbekammer in den Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 30. Dezember 1920 enthalten. Darnach können die Zollämter die Einfuhr folgender Waren selbständig zulassen:

Waren der Liste A, deren Einfuhr die Zollämter selbständig zulassen können.

Tabak, verarbeitet, für den eigenen Bedarf, mit den unter Artikel 18 der „Vorbemerkungen zum Zolltarif" angegebenen Einschränkungen, Möbel, gewöhnliche und Teile davon, nicht gepolstert, Absätze für Fußbekleidungen, Träger und Untersätze für Geldschränke, Röhrchen, Spulen und Rollen aus Papier und Pappe für Spinnereien und Webereien, Gläser, Flaschen und ähnliche Hausbedarfsgegenstände aus gewöhnlichem Glas, geblasen, gegossen oder gepreßt, die nur am Boden oder am Rande geschliffen und poliert sind, jedoch nicht geätzt, Lampenzylinder für Gas- oder Petroleumlicht, auch mit darauf angebrachter Fabrikmarke oder Namen des Wiederverkäufers, unbeschadet der Ausführung, Glaswaren für den Laboratoriumsbedarf, auch graduierte, Syphonflaschen (Selterswasserflaschen), auch mit darauf angebrachtem Namen des Empfängers, Kristallinsen für Leuchttürme und Schiffslaternen, Oliven, frische, Abfälle, die sich beim Putzen des Roggens ergeben, Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl daraus (ausgenommen Roggen, Mais, Buchweizen, Hafer und Mehl daraus), Lebensmittel, die für den eigenen Bedarf als Gepäck von zurückkehrenden italienischen Auswanderern eingebracht werden und für den eigenen Bedarf und den Bedarf der dazu gehörigen Familien bestimmt sind. Packstücke im Gewicht bis zu 100 amerikanischen Pfund, Lebensmittel enthaltend, die an im Königreich ansässige Familien von in Amerika ansässigen italienischen Staatsangehörigen gerichtet sind. Kinematographenfilms, unbelichtete (Rohfilms), Photographenfilms, Flechten und Flechtwerk zur Herstellung von Hüten, Schreibfedern, Reißzwecken, Haken, Ösen und Knöpfe für Schuhwerk, Druckknöpfe für Kleidungsstücke, Gestelle für Registermappen (mechanische Teile), Kaffeemühlen, Schirmgriffe und Schirmstöcke, Zollstöcke, zusammenlegbare, Farbkasten, Farbennäpfchen, Pinsel usw. (zu verzollen wie „Kurzwaren"), innere Behälter, die von der Ware getrennt verzollt werden, selbst wenn diese unter irgendein Einfuhrverbot fällt.

Was die übrigen in der Einfuhr verbotenen Waren anlangt, so sind, wie neuerdings aus zuverlässiger Quelle verlautet, auch diese Verbote nicht absoluter Natur, sondern es können nach wie vor Einfuhrbewilligungen beim italienischen Finanzministerium über den Weg der zuständigen italienischen Handelskammern beantragt und von diesem erteilt werden. Der Antrag auf Einfuhrbewilligung muß nach dem bisherigen Verfahren vom italienischen Käufer gestellt werden.

Für die Ausfuhrverbote gilt das gleiche. Auch diese Verbote sind nicht absolut; vielmehr können die Waren der Liste C wie schon bisher ausgeführt werden, sofern eine ministerielle Bewilligung dazu gemäß den in Kraft stehenden Bestimmungen von den Beteiligten eingeholt wird. Bis auf weiteres bleibt indes auch hier die Ermächtigung der Zollämter bestehen, die Ausfuhr gewisser in der Liste C genannten Waren selbständig auch weiterhin zuzulassen, unter der üblichen Angabe der ausgeführten Mengen für Kontingentwaren. Diese Waren sind nachstehend angegeben. Außerdem kommen die Bestimmungen betreffend Valutaüberweisungen, wie sie für die dazu ermächtigten (Bank-) Institute beim Kohlenhandel bestehen, auch für die Ausfuhr aller in der Liste C nicht besonders genannten Waren in Anwendung, die unter die genannten Bestimmungen fallen.

Waren der Liste C, deren Ausfuhr die Zollämter selbständig genehmigen können.

Amylöl, Olivenöl für Heilzwecke gegen Einfuhr einer gleichen Menge von reinem Olivenöl, Olivenöl und solches mit anderen Ölen gemischt für Nährzwecke, den Freilagern oder den Zollagern entnommen, wenn es sich um ausländisches Öl zur Wiederausfuhr handelt, oder um heimisches in genannten Lagern nach vorhergehender Entrichtung der Zollgebühren für den Verbrauch eingelagert, gegen Einlieferung einer gleichen Menge ausländischen reinen Olivenöls. Lebertran, nicht in Fässern, Mandelöl, Sulfuröl, Rizinusöl, Handelsware, Benzol, Oildag (Graphitlösung in Öl), Toluol, Dinitrotoluol, Milchzucker in Pulver oder in Kristallen, Makronen und Hartteigwaren (Nußgebäck) ausschl. aus Mandeln und Nüssen hergestellt, Brause-Magnesia, zitronensauer, Konfitüren, zuckerhaltige Marmelade, Früchte in Sirup eingelegt, in Rum eingemacht, kandierte Früchte und Zitronat, sowie überzuckerte Schalen von anderen kandierten Früchten, vorausgesetzt, daß sie aus ausländischem zeitweilig eingeführten Zucker hergestellt sind. Pfefferkuchen aus Siena und Lebkuchen, Karthäuser Likör (Chartreuse), auch wenn aus heimischem oder nationalisiertem Zucker hergestellt, Torrone (Mandelteig) aus Honig, ohne Beimischung von Zucker, Torrone aus Feigen, ohne Beimischung von Zucker, Kali, chlorsaures, Blut, getrocknet, in Kristallen, auch „Haematosin" genannt, Hautreste (Abschabsel), frisch und trocken, Gerbextrakte (nur für Firmen, die sich mit der Herstellung von Kastanienholzextrakt befassen), Kupfervitriol, Chinin, Chininsalze, Chininpräparate und chininhaltige Arzneien gegen vorherige Einfuhr einer gleichen Menge Chinin, ausgenommen chininhaltige Lösungen in Phiolen für Hauteinspritzungen, Kalfaterwerg (Pechwerg), auch wenn aus ausgefasertem altem Tauwerk hergestellt, Pfeifen, nur roh verarbeitet, Furniere jeder Art, Zweige, Stäbe und Reifen aus Kastanienholz für Körbe und Fässer, Buchenholzstäbe für Siebreifen, Faßdauben aus Eichenholz, Besenkraut, in Zweigen, Jutegewebe, grob, das als Verpackung für Baumwolle gedient hat, Schwefelkiesabbrände, Blei-, Kupfer- und Zinkerz, Ammoniaksalze, gebrannt, Gold- und Silberarbeiten, Schmuck und Uhren aus Gold und Silber, Silber, roh, Platinwaren und Platinschmuck, Goldschmiedearbeiten, Zement, Mauerziegel, ausgenommen feuerfeste Steine, Bodenplatten, Hirse (Panicum), Lupinen, Kartoffel, Hirse- und Kastanienmehl, Gersten- und Reisspelz, Reisspreu, Oblaten, Hanf-, Kohl-, Blumenkohl-, Spargelkohl- und Senfsamen, Johannisbrot, Ölkuchen, ausgenommen von Leinsaat und Mais, Rübenpulpe und Rübenschnitzel, Maisbärte, Olivenpreßlinge, gemahlen, vollständig extrahiert, Maisspindeln und Maisblätter, Wurstwaren jeder Art, Vorspeisen jeder Art, auch in Verbindung mit sehr geringen Mengen Thunfisch, Lab, Tintenfischbein.

Einfuhrverbot für Waren im Postversand. Vom 1. März 1921 ab ist die den Zollämtern erteilte Ermächtigung, die in der Einfuhr verbotenen Waren, sofern sie mit der Post eingehen, selbständig zuzulassen (siehe vorstehende Verfügung vom 30. Dezember 1920 — Liste A), widerrufen worden. Demgemäß werden, unbeschadet der bestehenden internationalen Bestimmungen vom 1. März 1921 ab alle vom Ausland einlaufenden Postpakete, die Verbotswaren enthalten, ohne weiteres an den Absender zurückgesandt, wenn sie nicht von einer Bewilligung des Finanzministeriums begleitet sind. Ausnahmsweise werden Postpakete zugelassen, die nachweisbar am 28. Februar 1921 vom Aufgabeort abgegangen sind.

Nach Mitteilung der deutschen Botschaft in Rom vom 4. März 1921 ist indes die Frist für die Einfuhr nachträglich bis zum 1. April 1921 verlängert worden, und zwar können bis einschließlich 31. März 1921 derartige Waren bei deutschen Postämtern ohne vorherige Einholung einer Einfuhrbewilligung aufgegeben werden.

Goldaufgeld für die Entrichtung der Zölle in Papierwährung. (Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia vom 17. Februar 1921.) Eine Verfügung des Schatzministeriums vom 15. Februar 1921 bestimmt

mit Bezug auf die statthalterlichen Erlasse vom 25. November 1917 Nr. 1894[1]) und vom 30. Juni 1918 Nr. 911[2]), laut welchen während sechs Monate nach Friedensschluß die in Gold zu entrichtenden Zölle unmittelbar bei den amtlichen Zollstellen in Staats- und Banknoten mit einem Aufgeld von 50 v H der geschuldeten Beträge eingezahlt werden können, vorbehaltlich der Erhöhung des Aufgeldes, die auf dem Verordnungswege vom Schatzminister jeweilig bekanntgegeben wird, mit Bezug auf die ministerielle Verfügung vom 6. April 1920, nach welcher vorerwähntes Aufgeld auf 100 v H erhöht wurde, mit Bezug auf die ministerielle Verfügung vom 15. Dezember 1920, womit die Erhöhung auf 200 v H erfolgte[3]), im Hinblick auf den gegenwärtigen offiziellen Goldkurs:

Artikel 1. Die in Gold zu leistenden Zahlungen für Zölle können unmittelbar bei den amtlichen Zolleinnahmestellen in Staats- und Banknoten gegen ein Aufgeld in Höhe von **300 v H** des gemeldeten Betrages entrichtet werden.

Artikel 2. Vorliegender Erlaß wird dem Rechnungshof zur Eintragung vorgelegt und tritt mit dem Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zollfreiheit für salpetersaures Ammoniak. Verfügung des Finanzministeriums vom 26. Dezember 1920. (Gazetta Ufficiale vom 15. Januar 1921.) Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1902, Nr. 187[4]), ist folgende Anmerkung beim Stichwort „salpetersaures Ammoniak" in der durch Königlichen Erlaß vom 8. Januar 1919, Nr. 10,

[1]) Hand. Arch. 1918 I S. 54.
[2]) Ebenda S. 1012.
[3]) Hand. Arch. 1920 S. 641.
[4]) Ebenda 1902 I S. 602.

genehmigten Fassung des Zollregisters, auf Grund dessen die Anwendung der allgemeinen Zollsätze erfolgt, beizufügen:

Salpetersaures Ammoniak für Düngezwecke ist wie chemischer Kunstdünger zu behandeln, sofern es vergällt und nachweislich nur für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt ist. Dabei sind die einschlägigen Vorschriften des Finanzministeriums zu beachten.

Freigabe des beschlagnahmten deutschen Kleineigentums (bis 50000 Lire). Königliches Dekret vom 7. November 1920 Nr. 1840. (Gazzetta Ufficiale Nr. 6 vom 8. Januar 1921).

Unter Bezugnahme auf den Artikel 297 lit. b[1]) des Vertrags von Versailles, der dem italienischen Staat das Recht verleiht, den innerhalb des Reichsgebiets und der Kolonien befindlichen Besitz deutscher Staatsangehöriger und Gesellschaften einzuziehen;

unter Bezugnahme auf unser Gesetzesdekret vom 20. Januar 1920 Nr. 51, mit welchem besagtem Vertrag uneingeschränkte Vollziehbarkeit verliehen wurde;

in der Erkenntnis, daß es angebracht ist, dem eifrigen Bemühen der Regierung der Deutschen Republik entgegenzukommen; den Gefühlen des Wohlwollens, die das italienische Volk für das deutsche nährt, entsprechend; mit wohlbedachtem und hohen sozialen Zwecken dienendem und daher einseitigem und ohne Verpflichtung zu Gegenleistung seitens der Deutschen Regierung bleibenden Akt auf die Ausübung des obenerwähnten Rechtes, soweit es sich um den kleinen Besitz handelt, zugunsten der Anspruchsberechtigten verzichtend;

auf Vorschlag des Vorsitzenden Ministerrats, der im Einvernehmen mit den Ministern des Äußern, der Kolonien, des Schatz- und des Handelsministers handelt,

nach Anhörung des Ministerrats

verfügen wir:

Artikel 1. Der Staat verzichtet innerhalb der in den folgenden Artikeln festgelegten Grenzen und unter den in ihnen angegebenen Bedingungen auf die Einziehung des zu jenem Besitz gehörenden kleinen deutschen Eigentums, den sich anzueignen er nach den Bestimmungen des Artikels 297 lit. b des Vertrags von Versailles berechtigt ist.

Artikel 2. Als klein ist ein solches Eigentum zu betrachten, dessen Wert bei Zugrundelegung der gegenwärtigen Marktverhältnisse fünfzigtausend Lire nicht übersteigt.

Bei Ausführung dieser Bestimmung ist der gesamte Besitz einer und derselben Person oder Körperschaft in Betracht zu ziehen, und es ist nicht jeder Besitzgegenstand oder jede einzelne Gattung des Besitzes getrennt zu behandeln. Anzurechnen ist nur der innerhalb des Reiches und der Kolonien befindliche Besitz des deutschen Staatsangehörigen. Insofern sich jedoch ergibt, daß der deutsche Staatsangehörige im Auslande ein beträchtliches Vermögen besitzt, wird dessen kleines Eigentum in Italien nicht befreit.

Soweit Handelsgesellschaften in Betracht kommen, ist bei der zwecks Durchführung der Bestimmung des ersten Teils dieses Artikels erfolgenden Feststellung des Vermögens der Besitz in seiner Gesamtheit zu berechnen und nicht die Anteile der einzelnen Gesellschafter.

Artikel 3. Die Bestimmungen des Artikels 1 finden keine Anwendung auf Barsummen, welches auch ihr Betrag sein möge und wenn sie auch nicht hinterlegt oder beschlagnahmt sind.

Ebensowenig erfolgt die Anwendung auf Guthaben, für deren Regelung gemäß Artikel 296 des Vertrags von Versailles das Ausgleichsamt zuständig ist.

Artikel 4. Für die Berechnung des Besitzes zum Zwecke der Anwendung der Artikel 1 und 2 ist ausschließlich der italienische Staat zuständig, für den der Handelsminister die nötigen Vorkehrungen mittels staatlicher Ämter trifft, die der Leitung des Komitees zur Regelung der mit den Friedensverträgen in Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Beziehungen unterstehen. Die Vorkehrungen hinsichtlich des in den Kolonien befindlichen Besitzes werden durch den Kolonialminister getroffen.

Artikel 5. Ist bei dem Besitz eines deutschen Staatsangehörigen oder einer deutschen Körperschaft festgestellt, daß er als kleines Eigentum zu behandeln ist, so verfügen besagte Ämter dessen Befreiung von jeglichem aus den Kriegsmaßnahmen herzuleitenden staatlichen Eingriffe und seine Rückgabe an den Eigentümer, und zwar entweder nach Anhörung des obengenannten Komitees mittels Dekrets des Handelsministers, oder, wenn es sich um Besitz in den Kolonien handelt, des Kolonialministers, oder im Falle der im Artikel 9 vorgesehenen Ermächtigung mittels Präfekturdekrets.

Durch die Rückgabe entsteht auf Seite des deutschen Staatsangehörigen oder der deutschen Körperschaft kein Anspruch auf Rechnungslegung oder Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustandes. Die gemäß den geltenden Vorschriften vorzunehmende Rechnungsstellung erfolgt zwar, dient jedoch lediglich zur Feststellung eventueller Verantwortlichkeiten der Sequesterverwalter gegenüber den Behörden.

Die Rechte Dritter bleiben durch die Rückgabe stets unberührt. Zum Zwecke billigen Schutzes von Rechten oder Ansprüchen, die von italienischen Staatsbürgern rechtmäßigerweise gegenüber dem deutschen Besitz oder den deutschen Unternehmungen erworben sind, kann die Rückgabe von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Besonders soll sie von Bedingungen abhängig gemacht werden — angesichts der herrschenden Wohnungsnot —, wenn Wohnhäuser in Betracht

[1]) Anmerkung. Artikel 297 b lautet:

Die Frage der privaten Güter, Rechte und Interessen in Feindesland findet ihre Lösung gemäß den Grundsätzen dieses Abschnittes und den Bestimmungen der beigefügten Anlage.

b) Soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ein anderes bestimmt, behalten sich die alliierten oder assoziierten Mächte das Recht vor, alle den deutschen Reichsangehörigen oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete, Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten werden, zurückzubehalten und zu liquidieren.

kommen, denn durch die Rückgabe sollen nicht den italienischen Bürgern die Wohnungen weggenommen werden, bevor sie Zeit und Gelegenheit gehabt haben, sich ein anderes Unterkommen zu suchen.

Artikel 6. Deutsche Vermögensbestände, die in Anteilen irgendwelcher Art an italienischen Kollektivfirmen oder Gesellschaften bestehen und als kleines Eigentum erkannt wurden, können von den italienischen Interessenten innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu angemessenem Preise erworben werden, welch letzterer im Falle von Meinungsverschiedenheiten von dem mehrfach genannnten Friedensvertrags-Komitee festgesetzt wird.

Artikel 7. Der Regierung ist das unanfechtbare Recht vorbehalten, im öffentlichen Interesse — insonderheit, wenn Fragen der Landesverteidigung oder solche wirtschaftlicher Natur in Betracht kommen — bestimmtes kleines deutsches Eigentum von der Rückgabe auszuschließen und die Einziehung auszusprechen, und ferner die hinsichtlich des tatsächlichen Zustandes, in welchem sich das Eigentum beim Vollzug der Übergabe befindet, möglicherweise nötig werdenden Anordnungen zu treffen.

Artikel 8. Die zwecks Durchführung des vorliegenden Dekrets ergehenden Anordnungen sind weder auf verwaltungs- noch auf zivilrechtlichem Wege anfechtbar.

Artikel 9. Der Handelsminister wird die zur Ausführung des vorliegenden Dekrets nötigen Bestimmungen erlassen; er kann in ihnen u. a. einen Teil der ihm durch das Dekret übertragenen Obliegenheiten auf die Präfekten übertragen, und er kann die Anwendung des Artikels 221 des Strafgesetzbuches auf jene Personen ausdehnen, die über ihren Besitz in Italien falsche Angaben machen.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Kolonien.

Artikel 10. Das vorliegende Dekret wird mit dem Tage seiner Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale in Kraft treten.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Dekret über die Freigabe des deutschen Kleinbesitzes (Gazzetta Ufficiale Nr. 31 vom 7. Februar 1921). Eine Verfügung des Handelsministeriums vom 31. Dezember 1920 lautet:

Artikel 1. Die Präfekten und die Gouverneure der Kolonien werden durch öffentliche Bekanntmachung in Zeitungen oder Anschlägen die deutschen Reichsangehörigen und Unternehmungen, die in der betreffenden Provinz oder Kolonie kleines Eigentum haben, auf das die Bestimmungen des königlichen Dekretes vom 7. November 1920 Nr. 1840 anwendbar sind, und die diese Bestimmungen zu ihren Gunsten angewendet wissen wollen, auffordern, innerhalb angemessener Frist einen Antrag auf Rückgabe ihres Eigentums einzureichen. In dem Antrag müssen außer dem Eigentum, das der Antragsteller in der Provinz und in den Kolonien besitzt, alle anderen Aktivvermögen aufgeführt sein, die er in dem Gebiete des Königreiches oder der übrigen Kolonien hat.

Der Antrag muß von dem Unterzeichner wahrheitsgemäß abgegeben werden unter Beifügung einer eidesstattlichen Versicherung, die am Schlusse des Antrags selbst beigefügt und vor einem hiermit beauftragten Beamten der Präfektur oder auch vor dem zuständigen Prätor, dem Gouverneur, der Kommunalbehörde oder einem Notar abgegeben werden kann. Die Behörden, die diese Versicherung entgegennehmen, haben den Erklärenden darauf aufmerksam zu machen, daß er, wenn er etwas Falsches beeidet, strafbar ist im Sinne des Artikels 271 des Strafgesetzbuches.

Die eidesstattliche Versicherung der Deutschen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, kann von der zuständigen ausländischen Behörde entgegengenommen werden.

Dem Antrag kann jede andere Urkunde beigefügt werden, die geeignet erscheint.

Artikel 2. Nachdem die Präfekten und Gouverneure die geeigneten Ermittelungen mit Hilfe der Finanzintendanten und Sequestratare angestellt haben, haben sie in der jeweils geeignetsten Weise zu einer summarischen Abschätzung des Wertes des Eigentumes zu schreiten, sobald dieser voraussichtlich 10000 Lire nicht überschreitet. Wenn die Abschätzung bestätigt, daß sich der Wert in diesen Grenzen hält, so haben sie selbst durch ein begründetes Dekret nach Einholung eines Gutachtens des Finanzintendanten oder gegebenenfalls des Sequestratars zur Freigabe und Rückerstattung des Eigentumes zu schreiten.

Diese Dekrete sind sofort dem Ministerium für Handel und Gewerbe (Comitato per la sistemazione dei rapporti economici dipendenti dai trattati di pace) mitzuteilen. Ihnen sind erforderlichen Falles beizufügen die endgültigen Abrechnungen, die von dem Intendanten gebilligt oder mit seinen Bemerkungen versehen sind. Das Comitato kann, wenn besondere Gründe vorliegen, vom Minister die Aufhebung des von dem Präfekten erlassenen Dekretes erwirken.

Artikel 3. Abgesehen von den im vorgehenden Artikel vorgesehenen Fällen haben die Präfekten und Gouverneure stets vermittels der Finanzintendanten und Sequestratare dafür Sorge zu tragen, daß der Wert des Eigentums durch Sachverständige abgeschätzt wird, und sie haben sich zu diesem Zwecke in der Regel der Finanz- und Regierungsbauämter zu bedienen. Wenn es sich um Handelsunternehmungen handelt, können auch die Steuerbeamten und die Handelskammern gehört werden.

Wenn der festgestellte Wert des Eigentums 10000 Lire nicht übersteigt, haben die Präfekten gemäß den Bestimmungen des vorangehenden Artikels zu seiner Freigabe und Rückerstattung zu schreiten. Wird dieser Wert überschritten, so sind die Akten dem Comitato zu übermitteln, damit dieses eine Entscheidung des Ministers in dieser Angelegenheit veranlaßt.

Alle Unkosten, die durch die Abschätzung des Wertes des freizugebenden Eigentums entstehen, verbleiben zu Lasten desselben.

Die Rückerstattung des Eigentums findet nicht statt, bevor nicht alle Verwaltungsunkosten bezahlt sind.

Artikel 4. In zweifelhaften Fällen haben die Präfekten und Gouverneure dem Ministerium Bericht zu erstatten, bevor sie irgendeine endgültige Entscheidung treffen. Sie haben davon abzusehen, Eigentum zurückzugeben, an das Interessen allgemeiner Natur geknüpft sind. Sie haben besonders dafür Sorge zu tragen, daß die Bedingungen erfüllt sind, auf die sich die Bestimmungen im 2. Abschnitt des Artikels 5 und im Artikel 6 des Dekretes vom 7. November 1920, Nr. 1840, beziehen, und sie haben sich gegenwärtig zu halten, daß auch nach den vorgehenden Bestimmungen das verschiedene Eigentum nicht einzeln abzuschätzen ist, sondern insgesamt alles, was derselben Person gehört.

***Neuregelung des Devisenverkehrs.** Ein Königliches Dekret vom 24. Januar 1921 (Gazzetta Ufficiale Nr. 21 vom 26. Januar 1921) lautet im wesentlichen:

Artikel 1. a) Das Kapital des Devisenin̈stituts wird vom 1. Februar 1921 ab in voller Höhe von den drei Emissionsbanken übernommen, die ihrerseits den Konsortialbanken ihre darauf entfallenden Anteile erstatten. Die von den einzelnen Emissionsbanken zu diesem Zwecke überwiesenen Beträge können den Stammreserven entnommen werden. b) Der Verwaltungsrat des Devisenin̈stituts setzt sich aus folgenden sechs Mitgliedern zusammen: dem Generaldirektor des Schatzamtes, dem Generaldirektor der Kreditabteilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe, dem Vertreter der Königlichen fiskalischen Rechtsvertretung (R. Avvocatura Erariale) und den Generaldirektoren der drei Emissionsbanken unter dem Vorsitz des Generaldirektors der Banca d'Italia (usw.). c) bis e) (innere Vorschriften).

Artikel 2. Die Tätigkeit der staatlichen Devisenzentrale läßt sich, wie folgt, zusammenfassen: a) Überwachung und Kontrolle der Bankoperationen der Bankhäuser und Bankfirmen, die dazu ermächtigt sind, sowie der in den Artikeln 5, 6 und 7 des Statthalterdekrets vom 13. Mai 1918 und des Artikels 3 der ministeriellen Verfügung vom 24. April 1920 näher angegebenen Personen und Körperschaften; b) Überwachung aller an den Börsen getätigten Valutageschäfte; c) Ausführung von Bankoperationen für Rechnung des Königlichen Schatzamtes, die im allgemeinen Interesse auf Grund von Verfügungen vom Schatzministerium ausgehen.

Artikel 5. Ins Ausland gehende Wertpapiere dürfen von Versicherungsgesellschaften oder deren Vertretern nicht versichert werden, ohne daß der Sendung ein vom Absender unterschriebenes Verzeichnis beigefügt ist, in dem die einzelnen Wertpapiere entsprechend der Vorschrift des betreffenden Erlasses genau aufgeführt sind. Zwecks Prüfung der Richtigkeit der in den Verzeichnissen gemachten Angaben steht dem Devisenin̈stitut (Instituto Nazionale dei cambi) das Recht zu, Hausuntersuchungen bei den betreffenden Banken oder Absendern anzustellen.

Artikel 6. In Sonderfällen ist die Regierung berechtigt, die ins Ausland gerichteten Wertsendungen bei der Aufgabe zu öffnen.

Artikel 7. Wer Werttitel ins Ausland versendet, ist verpflichtet, dem Devisenin̈stitut die Titel für die Ausfuhr anzumelden und sie in ein besonderes gesetzlich vorgeschriebenes Register einzutragen.

Artikel 8. Staatspapiere und solche von öffentlichen Körperschaften oder verstaatlichten Gesellschaften, die im Ausland in Gold oder in Auslandswährung zum Pariwert der italienischen Valuta oder zu einem festen Umrechnungssatz zahlbar sind, dürfen weder veräußert noch ausgeführt werden; desgleichen ist es verboten, fällige oder fällig werdende Kupons genannter Papiere mit dem Auftrage zum Inkasso ins Ausland zu versenden.

Artikel 9. Die einzelnen Banken sind verpflichtet, den Schriftwechsel über Börsengeschäfte mit dem Auslande sowie in Valutaangelegenheiten getrennt von dem allgemeinen Schriftwechsel zu führen.

Artikel 11. Das Devisenin̈stitut kann die Warenausfuhr aus Italien gegen Zahlung des Gegenwertes in italienischen Lire oder anderer als der Währung des Bestimmungs- oder des Kauflandes bewilligen, vorausgesetzt, daß es sich nicht um entwertete Währungen handelt. Eine vorherige Einholung einer Ausfuhrbewilligung gegen Zahlung in italienischen Lire ist nicht erforderlich, wenn es sich um für den Allgemeinbedarf weniger wichtige Landesprodukte handelt. Die Ausführenden sind jedoch verpflichtet, dem Devisenin̈stitut oder einer ihnen nächstliegenden Filiale der drei Emissionsbanken die Menge und den Wert der zur Ausfuhr gelangenden Produkte in italienischen Lire aufzugeben.

Artikel 12. Für die Freigabe der Ausfuhr von Seide und jeder anderen Warengattung, für welche das Schatzamt die entsprechenden Devisen rechtlich beanspruchen kann, ist lediglich das Schatzministerium zuständig.

Artikel 13. Den Importeuren von Lebensmitteln und Rohstoffen, die frei eingeführt werden können, bleibt es anheimgestellt, die Zahlung des Gegenwertes in italienischen Lire ohne besondere Bewilligung seitens des Devisenin̈stituts zu vereinbaren. Die Importeure haben entweder den entsprechenden Betrag in italienischer Währung gegen Aushändigung der Verladungspapiere oder Vorzeigung von Banktratten oder vom Verkäufer selbst abgegebene Zahlungsanweisungen zu entrichten.

Artikel 14 und 15. Usw.

Jugoslawien.

(Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.)

***Vorschriften, betreffend die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Vieh, einschließlich des Geflügels und tierischer Erzeugnisse.** Rundschreiben des Ackerbauministers vom 9. November 1920, Vt. Z. 6593 (Služ. N. Nr. 267 vom 30. November 1920) [auszugsweise]:

Zur Verhinderung der Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande und Sicherung der Ausfuhr von nur gesundem und unverdächtigem Vieh und tierischen Rohstoffen wird auf Grund der Gesetze über den Schutz vor Tierseuchen im allgemeinen und des Gesetzes über die Rinderpest im besonderen nachstehendes verfügt:

Die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Vieh (auch des Geflügels), von tierischen Rohprodukten, frischem und verarbeitetem Fleisch darf zur Zeit nur auf Eisenbahnen und Dampfschiffen und über die tierärztlichen Ausfuhr- und Einfuhrstationen bzw. Zollämter, d. h. über: Djevdjelia, Subotica, Marburg und Koprivnica erfolgen, welche im Beschlusse des ökonomischen Finanzkomitees vom 27. Juli 1920, Z. IV. 8148, für die Ausfuhr der bezeichneten Gattungen Vieh vorgesehen sind, sowie über Bitolia (Monastir), Pirot, Radujevac, Ober-Radkersburg (Gornja Radgona), Franzdorf in Krain (Borovnica), Bakar, Spalato (Split), Gravosa (Gruz) und Kattaro (Kotor).

Der tierärztliche Dienst wird in den vorstehend genannten Stationen durch ordentliche besonders bestellte Amts-Tierärzte ausgeübt. Usw.

Die Ausfuhr von Vieh, dessen Ausfuhr gestattet ist, darf bis auf weitere Verfügung nur erfolgen über die Stationen: Djevdjelia, Subotica, Koprivnica und Marburg, die Ausfuhr von Pferden belgischer und norischer Rasse unter den vorgeschriebenen Beschränkungen nur über Marburg und Franzdorf (Borovnica); die Ausfuhr von tierischen Rohprodukten, soweit deren Ausfuhr gestattet ist, sowie von frischem und verarbeitetem Fleisch, lebendem und geschlachtetem Geflügel und die Einfuhr und Durchfuhr von Vieh, tierischen Rohprodukten, frischem und verarbeitetem Fleisch sowie lebendem und geschlachtetem Geflügel kann über die vorstehend genannten Stationen bzw. Zollämter unter der Bedingung erfolgen, daß die erlassenen Vorschriften erfüllt worden sind.

Die in den genannten Stationen bestellten Tierärzte werden den Dienst auf Grund der ihnen vom Ackerbau- und Wasserbauministerium, Veterinärabteilung, gegebenen Vorschriften und Anordnungen durchführen.

Wenn die tierärztlichen Gesundheitsbelege (Viehpässe, Gesundheits- und Ursprungszeugnisse u. dgl.) in Ordnung sind sowie das lebende Vieh oder Geflügel unverdächtig ist, ist die Einfuhr bzw. Durchfuhr zu gestatten, die Ausfuhr jedoch erst dann, wenn die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften erfüllt sind. Sendungen mit tierischen Rohprodukten, frischem oder verarbeitetem Fleisch, geschlachtetem Geflügel, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, sind dann durchzulassen, wenn sie mit den ordentlichen tierärztlichen Gesundheitsbelegen (Gesundheits- und Ursprungszeugnissen) belegt sind und wenn die Ausfuhr im allgemeinen oder besonderen erlaubt worden ist. Sendungen von Vieh und anderen Produkten, welche den geforderten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Ein-, Durch- und Ausfuhr nicht zuzulassen.

Wenn den für die Einfuhr bzw. Durchfuhr oder Ausfuhr geforderten Bedingungen vollständig entsprochen worden ist, hat der Tierarzt auf dem Viehpasse bzw. auf dem Zeugnisse zu vermerken, daß die Ein- bzw. Durch- oder Ausfuhr gestattet ist, die Nummer des Protokolles, das Datum und den Ort einzutragen, seine Unterschrift und das Amtssiegel beizusetzen. Bei der Ein- bzw. Durchfuhr hat der Tierarzt dieselben Vermerke auf das Unikat der Deklaration bzw. auf den Zollgeleitschein zu setzen, wenn das Vieh oder das Rohprodukt durchgeführt wird, oder wenn die Ware bei irgendeinem Zollamte im Innern des Landes verzollt wird. Falls die Einfuhr verweigert wird, vermerkt dies der Tierarzt auf dem Viehpasse bzw. Zeugnis unter Angabe des Grundes und verständigt den Vorstand des Zollamtes sowie der Eisenbahnstation mit dem Ersuchen, die Sendung sofort an den Abgangsort zurückzusenden.

Vieh und Sendungen, deren Ausfuhr nicht zugelassen wird, sind nach Befund in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des bestehenden Gesetzes, betreffend den Schutz vor Viehseuchen im allgemeinen und des Gesetzes, betreffend den Schutz vor der Rinderpest sowie mit den gegebenen Erlassen und Anweisungen zu behandeln und entweder an den Verladeort zurückzusenden oder im Orte auszuladen. In allen Fällen, in welchen dies nach veterinärpolizeilicher Ansicht zulässig ist, wird die Sendung dem Eigentümer zur Verfügung gestellt.

Falls die Einfuhr bzw. Durchfuhr oder Ausfuhr nicht gestattet wird, haben die Tierärzte das Ministerium für Acker- und Wasserbau — Abteilung für Veterinärwesen — sofort schriftlich unter Angabe des Verbotsgrundes und wie weiter mit der Sendung verfahren wurde, zu verständigen. Liegt dem Einfuhr- bzw. Durchfuhr- oder Ausfuhrverbot eine Tierkrankheit zugrunde, so ist dies sofort telegraphisch zu melden und das Telegramm brieflich zu bestätigen.

Die Tierärzte haben Protokolle zu führen, und zwar: ein besonderes für die Ein- bzw. Durchfuhr von lebendem Vieh und Geflügel und ein besonderes für die Ein- bzw. Durchfuhr von tierischen Rohstoffen, Fleisch u. dgl., ferner je eines für die Ausfuhr von lebendem Vieh und Geflügel und von tierischen Rohprodukten, Fleisch u. dgl. Sie haben dem Ministerium für Acker- und Wasserbau — Abteilung für Veterinärwesen — monatlich einen Ausweis über die Ausfuhr im abgelaufenen Monat bis zum 5. des nächsten Monates vorzulegen.

Für die Besichtigung des Viehs, des Geflügels, der tierischen Rohstoffe und anderer vorgenannter Sendungen ist eine Gebühr zu erheben, wie sie im betreffenden Landesteil für die Besichtigungen dieser Art auf Eisenbahnstationen vorgeschrieben ist.

Aufhebung von Einfuhrverboten. Erlaß der Generalzolldirektion vom 19. November 1920, Z. Z. 75457. Die auf Grund der Verordnungen Z. Z. 22490 vom 19. März 1920[1]) (Službene Novine Nr. 65) und Z. Z. 38185 vom 10. Juni 1920 (Služ. N. Nr. 136)[1]) zur Einfuhr verbotenen Waren werden unter der Bedingung zugelassen, daß sie als Luxuswaren anzusehen sind, für welche außer den normalen Zöllen noch eine Warenumsatzsteuer in Höhe des Zolles nebst 10 v H des Wertes dieser Artikel zu erheben ist (gemäß Artikel 127 f des Gesetzes über die Warenumsatzsteuer — Služ. N. Nr. 247 vom 6. November 1920).[2]) Gleichzeitig sind die Zollbehörden angewiesen worden, die Luxussteuer für diejenigen Waren nicht zu erheben, welche durch besondere Verordnungen des wirtschaftlichen Finanzkomitees grundsätzlich vom Einfuhrverbote ausgenommen sind.

Diese Verfügungen werden später durch eine neue Verordnung über die Zahlung der Luxussteuer, welche auch ein Verzeichnis der Luxuswaren enthält, ersetzt werden[3]).

***Einfuhrbewilligung für verschiedene Waren.** Durch Erlasse der Generalzolldirektion vom 16., 18., 20. und 23. November 1920 Z. Z. 56466 usw. (Služ. N. Nr. 264 vom 26. November usw.) ist die Einfuhr folgender Artikel wieder gestattet worden:

Messinggewichte; Schilfrohr; genähte Waren aus baumwollenem Wirkstoff außer Wäsche; Feigen im

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 359, 445.

[2]) Ebenda S. 659.

[3]) Siehe nachstehend.

Rohgewicht von mehr als 5 kg und Orangen; hölzerne, nicht überzogene Knöpfe; Schul-, Zeichen- und Schreiberfordernisse sowie Behelfe aus Papier — mit Ausnahme der Monopolgegenstände: Übungshefte, Zeichenhefte u. dgl. —; Lampendochte.

Die Einfuhr der genannten Artikel war durch Beschluß des Ministerrates vom 19. März 1920, Z. Z. 22490, verboten worden.

Einfuhr von Kronennoten der österreichisch-ungarischen Bank. Erlaß des Generalinspektorates im Finanzministerium vom 26. November 1920, IZ. 22618 (Služ. N. 273 vom 8. Dezember 1920):

1. Die Einfuhr von Kronennoten der österreichisch-ungarischen Bank, welche den österreichischen oder ungarischen Stempel tragen, ist gestattet.

2. Die Einfuhr von allen anderen Kronennoten der österreichisch-ungarischen Bank (ganz ungestempelten, mit anderen als den österreichischen oder ungarischen Stempeln versehenen oder markierten) ist verboten. Wer die Einfuhr solcher Noten versucht, ist nach den Bestimmungen der Zollordnung als Schmuggler zu bestrafen.

3. Der Beschluß des Ministerrates IZ. 3439 vom 18. November 1919 tritt außer Kraft.

Ausfuhr ohne Sicherstellung der Valuta. Verordnung des Generalinspektorates im Finanzministerium vom 23. November 1920 I. Z. 24216 (Služ. N. Nr. 278 vom 14. Dezember 1920). Zur Erleichterung der Ausfuhr können die nachstehenden Waren ohne Sicherstellung der Valuta ausgeführt werden:

Buchweizen, Spelz, Mohrhirse, enthülst und Mehl daraus, grüne Gemüse, Paprika, getrocknet und gemahlen, Gurken, frisch und getrocknet, frisches Obst, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Gartensämereien, Zwiebelsamen, Steckzwiebeln, Spreu, Futterrüben, Platterbsen, Wicken, Rübenschnitzel, entzuckert, Kleie, gemahlene Maiskolben, gemahlenes Schilfrohr, gemahlene Kastanienschalen, Hopfen und Hopfenmehl, Reiswurzeln, Reisstroh, Körbe und Bienenschwärme, Fische, frische, Krebse und Muscheln, Gerbrinde, Galläpfel, Sumach, Rohr und Stroh, Eicheln und wilde Kastanien, Holzabfälle aus der Gerbstoffextrakterzeugung, Stärke und Stärkegummi, Wein und Most, Mineralwässer, Rückstände aus der Ölerzeugung, Weich- und Hartkäse, Fruchtsäfte, Slatki und Kompotte, Pflanzen- und Obstkonserven in luftdicht verschlossenen Gefäßen, Chlor und Chlorkreide, Kalziumazetat, Kalziumkarbid, Gerbstoffextrakte, Ton, Kies, verschiedener Sand, gebrochene Steine jeder Art, unbehauen, Wacholder- und Rosmarinöl, sortierte Hadern mit Ausnahme der wollenen, Siebböden aus Roßhaar und Holz, Teppiche, Herren- und Damenhüte ohne Unterschied, Erzeugnisse aus Hartgummi, Korbmacher- und Flechterwaren, Reisstrohbesen, Bürstenbinderwaren, Siebe, Holzwolle und -mehl, Zahnstocher, Holzstöcke, Galalithwaren, Waren aus Bein, Horn und Zellhorn, Steinmetzwaren, Mühlsteine, Schleif- und Wetzsteine, Gedärme, Ziegeln, gewöhnliche Töpferwaren, Musikinstrumente, keramische Erzeugnisse ohne Unterschied.

Ausfuhrverbot für Obstsamen und Stecklinge (Wildlinge). Beschluß des wirtschaftlichen Finanzkomitees vom 22. November 1920 (Služ. N. Nr. 276 vom 11. Dezember 1920). Die Ausfuhr von okulierten Wildlingen und getrockneten Blüten der Statica incana aus den Pflanzgärten in Neu-Szegedin ist dagegen gestattet.

Ausfuhrverbot für amerikanische Reben. Beschluß des wirtschaftlichen Finanzkomitees vom 25. November 1920 (Služ. N. Nr. 276 vom 11. Dezember 1920).

Wiedergestattung der Ausfuhr von Hanf nach Bulgarien. Erlaß des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 10. Dezember 1920 Z. IV. 9353 (Služ. N. Nr. 284 vom 21. Dezember 1920).

Zulassung der Einfuhr und Verzollung chirurgischer und anderer Instrumente, Apothekerschachteln u. dgl. nach dem Minimaltarif. Erlaß der Generalzolldirektion vom 18. November 1920 Z. Z. 56955 (Služ. N. Nr. 272 vom 7. Dezember 1920). Im Interesse der öffentlichen Gesundheit dürfen chirurgische und andere Instrumente und Apparate, welche nach ihrer Ausführung und Bestimmung sowie wegen der Verbindung mit anderen Stoffen auf Grund der Erlasse Z. Z. 2249 und 38185 einfuhrverboten sind, eingeführt werden und sind nach dem Minimaltarife zu verzollen, sofern sie von Apotheken und Drogerien eingeführt werden. In gleicher Weise dürfen auch Schachteln und ähnliche Erzeugnisse aus Papier und Karten sowie Apothekertiegel aus Glas und Porzellan, die zur Aufbewahrung und beim Verkaufe von Arzneien und anderem im Kleinverkauf verwendet werden, eingeführt werden.

Zollfreie Einfuhr von Bäumen, Sträuchern usw. der Nr. 36 Punkt 2 des Zolltarifes, zum Verpflanzen, gleichviel welchen Ursprungs. Erlaß der Generalzolldirektion vom 20. November 1920, Z. Z. 61997 (Služ. N. Nr. 1 A vom 2. Januar 1921).

***Zollfreiheit für gewisse Waren, die aus den von Italien an der Adria besetzten Gebieten stammen.** Erlaß der Generalzolldirektion vom 24. November 1920 Z. Z. 76665 (Služ. N. Nr. 272 vom 7. Dezember 1920).

Zollfreie Einfuhr von für den Zentralausschuß der Wassergenossenschaft für den Banat, die Backa und Baranja bestimmtem Rohnaphtha, Petroleum, Benzin, eventuell Kohle, Koks und Maschinen, Pumpenteilen sowie Material für die Pumpen der Genossenschaft. Das genannte Material ist auch von allen bei den Zollämtern erhobenen Nebengebühren befreit. Die Einfuhr ist, soweit es sich um Monopolgegenstände handelt, von der Zustimmung der Staatsmonopolverwaltung abhängig. Erlaß der Generalzolldirektion vom 26. November 1920 Z. Z. 67448 (Služ. N. Nr. 273 vom 8. Dezember 1920).

Zollfreie Einfuhr von Eisenbahnmaterial. Ein Erlaß der Generalzolldirektion vom 16. Dezember 1920 Z. Z. 70502 (Služ. N. Nr. 285 vom 22. Dezember 1920) bestimmt:

Die Einfuhr von Verbindungsstücken für Schienen sowie von Muttern und Schrauben und ähnlichem Material für die Montierung von Schienen ist zollfrei, wenn sie durch Industrielle erfolgt; andernfalls sind diese Artikel im Sinne des Rundschreibens vom 23. September 1920 Z. Z. 61602 nach dem Minimaltarife zu verzollen.

Zollfreie Einfuhr von gepreßten Zementblöcken zur Errichtung von Bauten in Belgrad, Schabatz, Semendria und Weliko Gradischte für die Dauer eines Jahres, sofern die Einfuhr von Unternehmern und Baumeistern unter Kontrolle des Bedarfes erfolgt. Erlaß des Ministeriums für Handel und Industrie vom 22. Dezember 1920 Z. V. 8306 (Služ. N. Nr. 293 vom 31. Dezember 1920).

Zollbehandlung eingeführter, abgepaßter Faßdauben. Erlaß der Generalzolldirektion vom 30. Dezember 1920 Z. Z. 83536 (Služ. N. Nr. 7 vom 11. Januar 1921). Abgepaßte Faßdauben (in bestimmter Länge) sind nach Tarif-Nr. 428 1 a zu verzollen. Im Kommentar zum Zolltarif ist bei Nr. 428 am Ende des dritten Satzes statt 428 1 b zu setzen 428 1 a.

Zollbehandlung eingeführter Hemden mit Brusteinsatz. Erlaß der Generalzolldirektion vom 1. Januar 1921 Z. Z. 34 (Služ. N. Nr. 5 vom 6. Januar 1921). Hemden sind nach Punkt 12 der allgemeinen Bemerkungen zum V. Abschnitt des Tarifs[1]) nach dem Material, aus welchem die Brust besteht, nur dann zu verzollen, wenn der Stoff, aus welchem die Brust angefertigt ist, einem höheren Zollsatz unterliegt als der Stoff, aus welchem das übrige Hemd besteht. Wenn der Stoff der Brust dagegen einem geringeren Zollsatz unterliegt, als der Stoff des übrigen Hemdes, erfolgt die Verzollung nach letzterem.

Verlängerung der Frist für die Wiederausfuhr von Säcken auf zwölf Monate, falls sie von Zementfabriken für die Ausfuhr von Zement eingeführt werden. Erlaß der Generalzolldirektion vom 27. November 1920 Z. Z. 49718 (Služ. N. Nr. 276 vom 11. Dezember 1920).

Berechnung des Reingewichts von Ausfuhrwaren. Erlaß der Generalzolldirektion vom 31. Dezember 1920 N. 71316 (Služ. N. Nr. 5 vom 6. Januar 1921). Nach Artikel 4 des Beschlusses des Ministerrates vom 17. April 1920, IV. Nr. 4858, ist der Zoll für Ausfuhrware vom Reingewicht nach Abzug der Tara, die im Ausfuhrtarif für die betreffenden Gegenstände vorgesehen ist, zu erheben. Demgemäß dürfen die Zollämter die Feststellung des Reingewichtes durch Abwiegen nicht erlauben, außer in Fällen, wenn die Ware in losem Zustande — ala rinfusa — ausgeführt wird.

Ein Erlaß der Generalzolldirektion vom 18. Dezember 1920 Z. Z. 71316 (Služ. N. Nr. 293 vom 31. Dezember 1920) ordnet an, daß, wenn die Ausführer die Entrichtung des Ausfuhrzolles nach dem tatsächlichen Reingewichte fordern, der Ausfuhrzoll auf Grund des bei der Verwiegung festgestellten Reingewichtes getrennt für die Ware und für die Verpackung zu entrichten ist.

Bei der Ausfuhr unterliegen Lämmer und Zickel (nach Nr. 29) **sowie Ferkel** (nach Nr. 30 1 a des Ausfuhrtarifs) **einem Zoll.**

Die Ausfuhr von Lämmern ist **indes zur Zeit verboten.** Erlaß der Generalzolldirektion vom 16. November 1920 Z. Z. 55742 (Služ. N. Nr. 266 vom 29. November 1920).

Gemäß Erlaß der Generalzolldirektion vom 24. November 1920 Z. Z. 76588 (Služ. N. Nr. 276 vom 11. Dezember 1920) ist die **zollfreie Ausfuhr der nachstehenden Fische gestattet:**

1. Blaue Seefische, welche in Massen gefangen werden, wie: Thunfische, Sardellen, Anchovis u. dgl.
2. Süßwasserfische, welche in Teichen gezüchtet werden und von den Eigentümern dieser Teiche selbst ausgeführt werden.

***Vollzugsanweisung über die Warenumsatzsteuer** (auszugsweise). Verordnung des Finanzministers vom 10. Dezember 1920 GDNPZ. 25947 (Služ. N. Nr. 7 vom 11. Januar 1921) zum provisorischen Finanzgesetz für 1920/21 (Nr. 247 der Služ. N.)[1]).

I. Allgemeiner Teil (Artikel 1; Aufhebung der früher unter GDNPZ. 15637 erlassenen Vorschriften).

II. Zahlungsverpflichtung (Artikel 2 und 3).

III. Steuerbefreiungen (Artikel 4 bis 6).

IV. Ort, Art und Zeit der Entrichtung (Artikel 7 bis 16).

Artikel 8. Alle Personen, welche ihre Geschäfte ausschließlich mit aus dem Auslande eingeführten Waren betreiben

[1]) Hand. Arch. 1911 S. 1220.

[1]) Hand. Arch. 1920 S 658.

oder sich ausschließlich mit der Ausfuhr befassen, entrichten diese Steuer bei den Zollämtern anläßlich der Einfuhr bzw. Ausfuhr.

Ausführer, welche die Waren bei Inkrafttreten des Finanzgesetzes für 1920/21 bereits verladen und verzollt haben, deren Ausfuhr jedoch infolge verschiedener Hindernisse ohne ihre Schuld noch nicht erfolgt ist, haben die Warenumsatzsteuer für Waren, welche vor dem 6. November 1920 zur Verzollung angenommen worden sind, was durch Zeugnis der Zollbehörde nachzuweisen ist, nicht zu entrichten. Die Steuer ist auch nicht für Ausfuhrwaren zu entrichten, welche vor Unterzeichnung des Gesetzes, d.i. vor dem 26. Oktober 1920, in Waggons oder Schlepper verladen worden oder für welche zu dieser Zeit Waggons und Schlepper für die Ausfuhr angefordert worden sind, die jedoch infolge Mangels daran nicht erlangt werden konnten, was durch Zeugnis der Eisenbahn- bzw. Dampfschiffahrtsstation nachzuweisen ist.

In allen übrigen Fällen ist die Steuer für die ausgeführten Waren zu entrichten.

Artikel 9. Alle Personen, welche Geschäfte mit verschiedenen Waren betreiben, d. h. mit Waren, welche aus dem Auslande eingeführt werden, sowie mit im Inlande in beliebiger Menge beschafften Waren entrichten diese Steuer für die eingeführten Waren bei den Zollämtern für alle übrigen Waren bei den zuständigen Finanz- (Steuer)-Behörden. Sie sind mit dieser Steuer ebenso wie die im Artikel 7 dieser Vollzugsanweisung genannten Betriebe auf Grund der Vorschreibung für 1920/21 auf der entsprechenden Rubrik zu belasten.

Artikel 10. (Entrichtung der Steuer durch industrielle Unternehmungen.)

(Letzter Absatz) Wenn industrielle Unternehmungen ihre Erzeugnisse ausführen, sind sie berechtigt, bei den Zollämtern um Rückzahlung der entrichteten Warenumsatzsteuer anzusuchen, wobei sie durch Zeugnis der Finanzbehörde nachweisen müssen, daß sie für die betreffenden Waren die Umsatzsteuer bereits auf Grund des Verkaufsbuches entrichtet haben.

Artikel 13. Für Waren fremder Herkunft, welche bei Inkrafttreten der Abänderungen des Finanzgesetzes bereits eingeführt worden waren, ist die Steuer bis Ende Januar 1921, spätestens bis 15. Februar 1921 einschließlich, zu entrichten.

Aus diesem Grunde sind alle Betriebe verpflichtet, am Schlusse dieses Jahres, spätestens bis Ende Januar des kommenden Jahres, ein Verzeichnis aller eingelaufenen und nicht verkauften Waren, getrennt nach Luxus- und Nichtluxuswaren, unter Angabe der damals geltenden Verkaufspreise anzufertigen und dasselbe der zuständigen Finanz-(Steuer-)Behörde zusammen mit den entfallenden Steuerbeträgen innerhalb der festgesetzten Frist einzureichen.

Absatz 3 u. ff. (Weiteres Verfahren; Verfolgung von Unrichtigkeiten.)

V. Höhe der Steuer (Artikel 17 und 18).

Artikel 17. Die Warenumsatzsteuer beträgt:

a) bis e) usw;

f) für Waren, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits eingeführt worden waren und für welche die Steuer auf Grund des Verzeichnisses zu entrichten ist:

für Luxuswaren 10 v H und für alle übrigen 2 v H der Gesamtsumme der Verkaufspreise in dem Verzeichnis.

In allen vorstehenden Fällen von a bis f einschließlich ist die Steuer in Silber zu bezahlen;

g) für Waren, welche über die Zollämter ausgeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Waren zollfrei sind oder nicht, die Hälfte des auf die Waren entfallenden Zolles.

Diese Steuer ist in Gold bzw. in Silber nach dem für die betreffende Zeit für Gold festgesetzten Kurs zu entrichten;

h) für Waren, welche über die Zollämter eingeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Waren vom Zoll befreit sind oder nicht:

wenn es sich nicht um Luxuswaren handelt, ebensoviel als der auf diese Waren entfallende Zoll; bei Luxuswaren ebensoviel als der Zoll und 10 v H ihres Wertes.

Die Steuer ist in Gold oder Silber nach dem für diese Zeit festgestellten Kurse des Geldes zu entrichten.

Als Luxuswaren bzw. Luxusgegenstände sind alle diejenigen Waren und Gegenstände zu betrachten, welche im Tarife bzw. im Verzeichnisse der Luxusgegenstände, welches eine Beilage dieser Vollzugsanweisung bildet, angegeben sind. Dieses bestimmt gleichzeitig, wieviel bei den einzelnen Luxuswaren und Gegenständen 10 v H des Wertes betragen.

Die früher als 10prozentiger Zuschlag für Luxuswaren und Luxusgegenstände bezahlten Beträge, welche auf andere Weise ermittelt wurden, sind nicht zurückzuzahlen, wenn nach diesem Tarif die Steuer geringer wäre, ebenso ist auch keine Nachzahlung zu verlangen, wenn die Steuer nach dem Tarife größer wäre.

Artikel 18. Auf diese Steuer ist keinerlei Staatszuschlag oder Zuschlag eines Selbstverwaltungskörpers zu veranlagen oder einzuheben.

VI. Führung des Verkaufsbuches (Artikel 19 bis 22). Usw.

VII. Steuerrückzahlung.

Artikel 25. Um Rückzahlung dieser Steuer kann angesucht werden:

a) wenn die zur Einhebung befugte Behörde als Warenumsatzsteuer irrtümlich mehr eingehoben hat, als im Gesetze vorgeschrieben ist;

b) und c) usw;

d) im Falle des letzten Absatzes des Artikels 10 dieser Vollzugsanweisung;

e) falls eine Privatperson Gegenstände einführt, welche zum persönlichen Gebrauch und zur Instandhaltung des Hauses (Einrichtung, Kleidung, Geschirr und anderes Zugehör) dienen.

In allen vorstehenden Fällen kann die Rückgabe nur dann zugesprochen und durchgeführt werden, wenn die Gesuche um

Rückzahlung in der Frist von drei Monaten vom Tage der Steuerentrichtung eingebracht worden sind.

Die Gesuche sind mit Ausnahme des unter e angeführten Falles bei jener Behörde einzubringen, welche die Steuer eingehoben hat. Die Entscheidung über die Rückzahlung treffen die Steuerbehörden sowohl in den Fällen, in denen sie die Steuer selbst vorgeschrieben haben, als auch dann, wenn die Steuer andere Behörden eingehoben haben, die sich auf ihrem Gebiete befinden.

In den unter e angegebenen Fällen sind die Gesuche der Generaldirektion für indirekte Steuern vorzulegen, welche auch die Entscheidung trifft.

VIII. Strafen (Artikel 26 bis 29).

Usw.

IX. Belohnungen für Angeber (Artikel 30).

X. Rekurse.

Artikel 31. Gegen alle Entscheidungen, welche die Finanz- (Steuer-)behörden auf Grund der Bestimmungen des Finanzgesetzes über die Warenumsatzsteuer, sowie gegen Urteile und Beschlüsse über Strafen treffen, kann innerhalb 15 Tagen, vom Tage der Verständigung an die Generaldirektion der indirekten Steuern durch Vermittlung jener Behörden, welche die Strafen verhängt bzw. den Beschluß gefaßt haben, der Rekurs ergriffen werden.

Beilage zur vorstehenden Vollzugsanweisung.

Verzeichnis der Luxuswaren sowie des ausgerechneten Zuschlages von 10 v H des Wertes, welchen sie neben der Warenumsatzsteuer auf Grund des Artikels 127 des provisorischen Finanzgesetzes für 1920/21 zu entrichten haben[1]).

Aus I. Abschnitt des allgemeinen Zolltarifs: Erzeugnisse der Land-, Forstwirtschaft und Viehzucht; andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungsmittel und Getränke.

Aus Nr. 10 Champignons und Trüffeln; 15 Ananas usw.; aus 20 Feigen, Datteln usw.; 26 Kaffee-Ersatz; aus 34 Blumen, getrocknet usw.; aus 87 Kaviar; 112, 113 alkoholische Getränke; aus 115 feine Weine, welche mehr als 15 v H Alkohol oder mehr als 5 v H Extrakte enthalten; 116 Schaumweine; 117 Traubenmost, eingekocht usw.; 130 feines Backwerk; 132 Zuckerwerk; 133 Bonbons usw.; 134 Ziffer 3 Waren aus Kakaomasse, Schokolade; 139 Ziffer 1 u. 2 Essenzen und Extrakte; 141 Frucht- und Pflanzensäfte usw.; 142 Früchte mit Alkohol zubereitet usw.; 143 fein zubereitete Eßwaren; aus 145 Lebensmittel in luftdicht verschlossenen Gefäßen.

Aus III. Abschnitt: Wachs- und Seifenwaren.

185 Wachswaren usw.; 187 Seifen; 195 Erzeugnisse aus Seife, Stearin, Paraffin.

Aus IV. Abschnitt: Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse; Farben; Firnisse; ätherische Öle und Parfumerien; Zündwaren und Sprengstoffe.

258 Wohlriechende Fette und Pomaden; 259 Parfümerien usw., welche Äther und Alkohol enthalten; 260 Parfümerien ohne Äther und Alkohol; 261 Puder, Schminken usw.; aus 267 Raketen, Feuerwerkskörper usw., außer Kapseln für technische Zwecke; aus 268 Ziffer 2 Patronen für Jagdzwecke; aus 270 Ziffer 3 japanische Blitzuhren (Christbaumkerzchen); aus 271 Kapseln und Zündhütchen für Kinderpistolen usw.

Aus V. Abschnitt: Waren aus tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen.

Aus 279 fertige baumwollene Vorhänge usw. aus Tüll, Bobinet, Petinet usw.; 281 baumwollene Spitzen und Ätzware; 282 Stickereien auf Baumwolle; aus 297 fertige leinene usw. Erzeugnisse aus Tüll, Bobinet, Petinet usw.; aus 300 leinene Spitzen (Ätzware); aus 317 feine orientalische Teppiche aus Wolle usw; aus 326 fertige Erzeugnisse aus Wolltüll, Petinet usw.; 327 Wollspitzen; aus 328 Posamentierwaren aus Wolle; 334 Seidengarn; 335 dichte Gewebe aus Seide und Halbseide; 336 Samt, Plüsch usw. aus Seide oder Halbseide; 337 Tüll, Gaze, Krepp, Flor usw. aus Seide oder Halbseide; 339 Wirk-, Strick- und Netzwaren aus Seide oder Halbseide; 340 Spitzen, ganz oder teilweise aus Seide; aus 341 Bänder, ganz oder teilweise aus Seide, außer halbseidenen Ripsbändern für die Huterzeugung bis 6 cm Breite; 342 Stickereien auf ganz- oder halbseidenen Geweben; 343 Posamentierwaren usw. aus Ganz- oder Halbseide; 351 Ziffer 2 Waren aus Wachstuch, in Verbindung mit feinsten Stoffen oder Edelmetallen; 357 Perückenmacher- usw. Arbeiten; aus 359 Blumen, Spitzen, Kopfnetze, Federbüsche: aus Roßhaar; aus 360 Kleider, Wäsche und andere Konfektionswaren, aus Seide, Halbseide, Stickereien, Spitzen usw.; 361 Schmuckfedern usw.; 362 Fächer; 363 Ziffer 1 Herrenhüte aus Seide; 368 Damenhüte; aus 370 künstliche Blumen usw. aus Webstoffen, außer solchen Teilen davon, die im Inlande nicht hergestellt werden; aus 371 feine Regen- und Sonnenschirme; aus 372 Schuhe, ganz oder teilweise aus Seide oder bestickt.

Aus VI. Abschnitt: Leder und Lederwaren, Kürschnerwaren, Darmwaren.

Aus 379 Schuhe aus feinem Leder; 380 Lederhandschuhe; 382 Stöcke, Peitschen usw. aus Leder: 383 Ziffer 3 Sattler- und Riemenwaren in Verbindung mit Silber usw.; aus 384 feine Täschnerwaren aus Leder usw.; aus 385 gewisse kleine Ledergalanteriewaren; 388 Ziffer 2 feine Kürschnerwaren; aus 389 ausgestopfte Tiere zum Schmuck oder als Aufputz und Teile davon; aus 391 Peitschen und Stöcke aus Därmen.

Aus VII. Abschnitt: Kautschuk- und Guttaperchawaren.

Aus 394 Radreifen und Laufdecken aus Kautschuk, außer für Kraftwagen; 398 Ziffer 2 und 3 Erzeugnisse aus Weichgummi oder Kautschukgeweben, in Verbindung mit Edelmetallen oder feinsten Stoffen; aus 403 Waren aus Hartgummi und Guttapercha: aus Ziffer 1 Gläser, Banknotentaschen, Billardkugeln, Schachteln, Einbanddecken, Griffe, Schmuck, Schmuckkämme, Stöcke, Taschen, Rahmen, Augengläserfassungen, Tabakdosen, Tabattieren, Mundstücke, Pfeifen, Kopfputz, Dominosteine; Ziffer 2 und 3 Waren in Verbindung mit feinsten Stoffen oder Edelmetallen.

[1]) Aus räumlichen Gründen können hier nur die betreffenden Nummern des geltenden jugoslawischen Zolltarifs, die denen des früheren serbischen Zolltarifs — siehe Hand. Arch. 1911 I S. 1184 — entsprechen, nebst einer kurzen Bezeichnung der darunter fallenden Waren angegeben werden. Nähere Auskunft über die einzelnen Waren, die als Luxuswaren dem Zuschlag von 10 v H unterliegen, und über die Höhe der für sie festgesetzten Zuschläge erteilt Abteilung X des Auswärtigen Amts, Berlin, Bunsenstraße 2, wo auch das genaue Verzeichnis der fraglichen Waren eingesehen werden kann.

Aus VIII. und IX. Abschnitt: Korbflechterwaren u. dgl.; Bürstenbinderwaren u. dgl.

Aus 409 feine Korbflechter- und Flechtwaren, in Verbindung mit feinen Stoffen, Edelmetallen; 411 aus Ziffer 2 und 3 Sparteriewaren außer Hüten, in Verbindung mit feinen und feinsten Stoffen; 413 Ziffer 3 und 4 feine Bürsten und Besen, in Verbindung mit feinsten Stoffen oder Edelmetallen.

Aus X. Abschnitt: Schnitzstoffe, Horn und andere tierische Schnitzstoffe, Holz, Kork usw. und Waren daraus.

Aus 415 Elfenbein-, Schildpatt-, Perlmutterwaren und Nachahmungen davon; 416 Perlen und Korallen sowie Waren daraus; 417 Perlen- und Korallenimitationen und Erzeugnisse daraus; aus 419 Waren aus Horn usw.; 426 Ziffer 3 b und c Holzstöcke in Verbindung mit feinsten Stoffen oder Edelmetallen; 431 bronzierte, vergoldete usw. Holzleisten für Möbel und Rahmen usw.; 433 Ziffer 3 b feine Holzwaren; 434 Ziffer 3 sonstige Holzwaren mit eingelegter Arbeit; 435 Ziffer 2 a gepolsterte Möbel mit Seiden- usw. -bezug; 436 aus Ziffer 1 folgende Galanteriewaren aus Holz, auch in Verbindung mit besseren Schnitzstoffen: Broschen, Armbänder, Perlen, Anhänger, Zierkämme, Halsschmuck, Schnallen, Rosenkränze, Dekorationsgegenstände für Zimmer, wie verschiedene Figuren, Vasen, kleine Photographierahmen, Statuen, Statuetten und ähnliche Gegenstände, Erinnerungsgegenstände, Spielgegenstände (Schach, Domino, Roulette, Mühle), Billardkugeln und ähnliches, Gegenstände für Raucher: Tabakdosen, Zigarrendosen, Mundstücke, Pfeifen und Pfeifenrohre; Ziffer 2 und 3 Waren in Verbindung mit feinen und feinsten Stoffen und Edelmetallen; 440 aus Ziffer 1 und 2 folgende Zellhornwaren: Perlen, Rosenkränze, Zierkämme, Zigarettendosen, Tabakdosen, Zigarrendosen, Haarschmuck, Blumen, Reklameartikel, Kegel für Billards, Agraffen, Banknotentaschen, Flitter und andere Gegenstände zur Zierde und zum Schmuck; Ziffer 3 und 4 Waren in Verbindung mit feinsten Stoffen oder Edelmetallen; 443 Ziffer 3 c und d Rohrstöcke in Verbindung mit feinsten Stoffen oder Edelmetallen.

Aus XI. Abschnitt: Pappe, Papierwaren usw.

Aus 459 Schreibpapier usw., außer Postkarten und Bildern mit inländischen Gegenden, mit heimischen verdienten Persönlichkeiten sowie Kopien einheimischer Künstler; 461 Tapeten aus Papier; 462 Spielkarten; 469 Ziffer 2 und 3 Briefpapier usw., in Verbindung mit Leder, Gespinst- oder anderen Stoffen; 471 Ziffern 1 a und b, 2 und 3 Papierwaren usw.

Aus XII. Abschnitt: Waren aus Steinen usw.

Aus 477 Edelsteine, außer für technische Zwecke; 478 Halbedelsteine; aus 485 Bildhauerarbeiten, soweit sie künstlerische Erzeugnisse darstellen, feine Luxusarbeiten im Stückgewichte von unter 5 kg; aus 486 Steinwaren, in Verbindung mit feinsten Stoffen oder Edelmetallen; 492 Ziffer 4 Luxuswaren aller Art, aus Zement, usw.; 494 Ziffer 2 Erzeugnisse aus Gagat, Bernstein, Meerschaum, Lava und Nachahmungen davon; 503 Ziffer 3 Wandbelagsplatten, vergoldet usw.; 504 Ziffer 3 Erzeugnisse aus Majolika oder Fayence usw.: Gegenstände für den Zimmerschmuck nnd Galanteriewaren; 505 Ziffer 2 a und b Luxus- und Galanteriewaren für den Zimmerschmuck aus Porzellan usw.; 506 Ziffer 3 und 4 Waren aus Ton, Steinmasse, Porzellan und Fayence usw., in Verbindung mit feinsten Stoffen oder Edelmetallen.

Aus XIII. Abschnitt: Glas und Glaswaren.

510 Ziffer 4 Hohlglas, bemalt usw.; 519 Ziffer 2 Glasplättchen usw., bemalt usw.; 520 Nachahmungen von Edelsteinen aus Glas usw; 521 Waren aus Glasnachahmungen usw.; 522 Ziffer 3 andere Erzeugnisse aus Glas, gepreßt usw., farbig, vergoldet und versilbert; 525 Ziffer 3 und 4 Erzeugnisse aus Glas oder Email, in Verbindung mit feinsten Stoffen oder Edelmetallen.

Aus XIV. Abschnitt: Metalle und Waren daraus.

528 Ziffer 2 goldene und silberne Geldstücke, nicht im Verkehr, 532 Gewebe usw. aus Edelmetallen; 533 Goldarbeiterwaren; 534 Silberwaren; 568 aus Ziffer 2 und 3 Messerschmiedewaren aus Eisen und Stahl, in Verbindung mit feinsten Stoffen, auch vergoldet und versilbert; 572 Kurzwaren aus Eisen und Stahl; 578 Ziffer 3 und 4 Eisen und Stahlwaren, in Verbindung mit feinsten Stoffen und Edelmetallen; 627 Erzeugnisse aus vergoldeten und versilberten Gespinsten usw.; 628 Waren, ganz oder teilweise aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen; 630 Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände usw., aus gemeinen Metallen, versilbert oder vergoldet.

Aus XV. Abschnitt, Ziffer 3: Fahrzeuge.

654 Ziffer 3 Kutschierwagen und Schlitten, gepolstert usw.; 657 Ziffer 3 Luxusschiffe und Boote.

Aus XVI. Abschnitt: Tonwerkzeuge.

660 Ziffer 6 mechanische Spielwerke.

Aus XVII. Abschnitt: Uhren, Kinderspielzeug.

662 Ziffer 1 a Taschenuhren, mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen usw.; 663 Ziffer 1 Gehäuse für Taschenuhren, aus Gold oder vergoldet; 670 Kinderspielzeug.

Goldkurs bei Zahlung der Warenumsatzsteuer für eingeführte Waren. Erlaß der Generaldirektion der indirekten Steuern vom 17. November 1920 (Služ. N. Nr. 277 vom 13. Dezember 1920). Auf Grund des Absatzes 2 des Artikels 127 f Punkt d des provisorischen Finanzgesetzes[1]) wird angeordnet, daß bei Entrichtung der Warenumsatzsteuer für eingeführte Waren der Kurs des Goldes bis auf weiteres dem des Silbers gleichzusetzen ist.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Aufhebung des Einfuhrverbots für Rindvieh und Rohstoffe von Rindern aus Kärnten nach Slowenien. Erlaß des Ministeriums für Acker- und Wasserbau vom 7. Dezember 1920 V. Z. 5630 (Služ. N. Nr. 289 vom 27. Dezember 1920).

Allgemeine Einfuhrerlaubnis für das von der Fabrik Kinein in Budapest hergestellte Mittel gegen die Leberegelkrankheit „Distol"; Verkauf aber nur an Apotheken, die es nur gegen tierärztliches Rezept abgeben dürfen. Erlaß des Gesundheitsministeriums (Apothekenabt.) vom 25. Oktober 1920 Z. 24822 (Služ. N. Nr. 263/1920).

Aufrechterhaltung der Zwangsbewirtschaftung für Melasse. Verordnung des Finanzministers vom 16. November 1920 Z. 11949 (Služ. N. Nr. 267 vom 30. November 1920).

Erhöhung der Eichgebühr für die Prüfung von elektrischen und mechanischen Meßapparaten um 100 v H. Verordnung des Ministeriums für Handel und Industrie vom 5. November 1920 Z. III. 2176 (Služ. N. Nr. 269).

Verlängerung der Frist für die Registrierung und Abstempelung der österreichischen und ungarischen Vorkriegs

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 659.

anleihen bis einschl. 15. März 1921. Abstempelung bei den Delegationen des Finanzministeriums in Agram, Laibach, Sarajewo, Spalato, Neusatz und bei der Generaldirektion für Staatsschulden. Erlaß der Generaldirektion der Staatsschulden vom 14. Januar 1921 V. Z. 243 (Služ. N. Nr. 14 vom 21. Januar 1921).

Lettland.

Neuregelung der Wareneinfuhr. Regierungsverfügung vom 19. November 1920. (Wald. Webst. Nr. 270.)

1. Die in Lettland einzuführenden Waren werden in 3 Gruppen geteilt: die erste Gruppe — A — notwendige Bedarfsartikel, zu deren Einfuhr besondere Erlaubnis nicht erforderlich ist; die zweite Gruppe — B — unnötige Waren, deren Einfuhr vollständig verboten ist; die dritte Gruppe — C — zulässige Waren, deren Einfuhr nur auf Grund besonderer Erlaubnisscheine gestattet ist. 2. Die näheren Bestimmungen über die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr der zulässigen Waren werden vom Handels- und Industrieminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt. 3. Alle Importeure, die Waren einführen wollen, die nicht im Verzeichnis der notwendigen Bedarfsartikel enthalten sind, haben sich mit einem Gesuch an das Handels- und Industrieministerium zu wenden. 4. Waren, die vor dem 15. Dezember 1920 bereits in Schiffe oder Waggons verladen sind, können ohne Beschränkung eingeführt werden, falls ihre Einfuhr durch früher erlassene Verfügungen nicht verboten worden ist. 5. Waren, die nachstehend weder unter A noch B genannt sind, gelten als zulässig. 6. Die Verfügung tritt mit der Veröffentlichung im Wald. Webst. in Kraft. Hierdurch werden alle früheren Verfügungen bezüglich der Wareneinfuhr aufgehoben.

A. Notwendige Bedarfsartikel, deren Einfuhr unbeschränkt ist:

1. Roggen, Gerste, Mais (Korn oder Mehl), Samen, Salz oder Zucker, Speck, Fette, Margarine, Fleisch, Eier. 2. Medikamente nach besonderem Verzeichnis des Gesundheitsdepartements und medizinische Instrumente. 3. Steinkohle, Anthrazit und Koks. 4. Gußeisen, Eisen, Stahl, Weißmetalle, Kupfer und andere Metalle und ihre Legierungen; Nägel, Schrauben und Nieten. 5. Naphtha und Naphthaprodukte, Maschinenöl. 6. Arbeitspferde und andere Haustiere. 7. Landwirtschaftliche Werkzeuge, Maschinen und Teile. 8. Kunstdünger. 9. Werkzeugmaschinen und Instrumente, Kraftmaschinen, Dampfkessel und ihre Teile; Maschinen für Holz- und Metallbearbeitung, Textilindustrie und ihre Reserveteile. 10. Gerbextrakte und Rohstoffe für die Gerbereien. 11. Sohlenleder und Treibriemen. 12. Chemikalien für Bedürfnisse der Industrie. 13. Zwirn und Garn, unbearbeitete Wolle und Baumwolle. 14. Fensterglas. 15. Lehrutensilien.

B. Unnötige Waren, deren Einfuhr verboten ist:

1. Berauschende Getränke, Kwaas, Schwachbier, alkoholfreier Wein, Fruchtsaft, Spirituspräparate, außer Traubenwein, für die eine besondere Erlaubnis erforderlich ist. 2. Mode- und Luxusartikel (Damenhüte, Vogelfedern, künstliche und lebende Blumen). Galanterie- und Toilettewaren, die aus Bernstein, Elfenbein, Schildpatt, Fell, Seide hergestellt, vergoldet oder versilbert sind; Sonnenschirme und Stöcke. 3. Seidene, halbseidene, Samt-, Plüsch- und andere Luxusstoffe, Spitzen und daraus angefertigte Gegenstände, Korsette und Teppiche; ausgenommen einfacher Baumwollsamt. 4. Edelsteine, Perlen, Korallen. 5. Zigarren, Zigaretten und Papyros. 6. Spielkarten. 7. Gold, Silber, Bronze und ihre Verarbeitungen. 8. Porzellan (außer Weißporzellan). Gegenstände aus geschliffenem Glas, außer solchen, die wissenschaftlichen Zwecken dienen und für die Technik notwendig sind. 9. Konditorwaren wie Schokolade, Konfekt, Bonbons; Kaffeesurrogate. 10. Früchte (außer Zitronen), Beeren, Marmelade, Gemüse (frisches, konserviertes und gedörrtes). 11. Parfümerien, Toilettenseife und kosmetische Artikel. 12. Hefe. 13. Verschiedene Konserven, Pasteten, Fischkaviar, Austern, Hummer, Käse, Bouillonwürfel; ausgenommen kondensierte Milch. 14. Nüsse, Mandeln, Safran, Kardamom und Vanille. 15. Honig, Sirup. 16. Grammophone und automatische Musikinstrumente. 17. Lackleder, Chevreau, sämisches und weißgegerbtes Leder und seine Verarbeitungen. 18. Spielsachen, Papeterien. 19. Möbel und Equipagen. 20. Leichte Automobile. 21. Bearbeitete Felle und Pelze. 22. Galenische Präparate: 1) Elix. ad long. vitam Kiesowi. 2) Elix. acidi Halleri, 3) Elix. visceral. Hoffm., 4) Tincturae Omnes, 5) Essentia miraculosa, 6) Spirit. aethericus, 7) Spirit. omnes, 8) Tinct. dentifricae omnes, 9) Tinct. ferri Attenstaedti.

Memelgebiet.

Zolltarif für das Memelgebiet. Eine Verordnung vom 20. Dezember 1920 (Amtsblatt des Memelgebiets vom 28. Dezember 1920) lautet:

Auf Vorschlag des Landesdirektoriums und nach Anhörung des Staatsrats wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die in das Memelgebiet eingeführten Waren unterliegen einem Einfuhrwertzoll von 1½ v H. Ausnahmen sind nachstehend angegeben.

§ 2. Von jedem Einfuhrzoll ausgenommen sind:

a) die nach § 6 des deutschen Zollgesetzes vom 25. Dezember 1902 vom Zoll befreiten Gegenstände,

b) Saaten, Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Mühlenfabrikate und Lebensmittel, mit Ausnahme der Genußmittel.

§ 3. Sämtliche Luxuswaren unterliegen einem Einfuhrwertzoll von 15 v H.

§ 4. Nachstehende Waren unterliegen nicht dem Einfuhrwertzoll, sondern Einfuhrzöllen nach dem Gewicht, und zwar:

	Zollsatz für 1 dz Rohgewicht Mark
1. Branntwein:	
a) in Fässern oder Kesselwagen:	
1. gesüßter Likör	2500

Anmerkung. Als Likör sind alle zum Genuß oder zur Herstellung von Genußmitteln

	Zollsatz für 1 dz Rohgewicht Mark
geeigneten Branntweine zu verzollen, die 3 oder mehr v H Extrakt enthalten.	
2. Branntwein und Branntweinverschnitte aller Art mit einem Weingeistgehalt von:	
nicht mehr als 55 Gewichtsteilen in 100	1125
mehr als 55 Gewichtsteilen in 100	1800
Anmerkung. Branntwein zur Essigwein-Fabrikation nach Vergällung unter zollamtlicher Aufsicht, ebenfalls auch vom Ausland eingeführter vergällter Branntwein.	
in anderen Behältnissen: Spirituosen aller Art, ausgenommen Lösungen zu Arzneizwecken	2500
Anmerkung. Branntwein, der von der öffentlichen Niederlage oder einem Branntwein-Transitlager abgemeldet wird, ist zu verzollen.	
Für denjenigen Branntwein, über welchen eine festbegrenzte Einfuhrgenehmigung einer fremden Regierung bei Abnahme vom Transitlager vorgelegt wird, ist der entrichtete Eingangszoll bei nachgewiesener Ausfuhr zu erstatten.	
Desgleichen ist der Eingangszoll zurückzuvergüten, wenn bei Abmeldung des Branntweins vom Transitlager die direkte Verladung nach einem Freihafen angemeldet und außer der tatsächlichen Ausfuhr auch die Aufnahme des Branntweins in dem Freihafen amtlich nachgewiesen wird.	
Im übrigen gelten für diese Niederlagen die Bestimmungen der deutschen Niederlageordnung und der Privatlagerordnung.	
2. Äther aller Art:	
a) in Fässern	1950
b) in anderen Behältnissen	2100
3. Wein:	
a) Schaumwein	500
b) andere Weine:	
1. in Fässern oder Kesselwagen	400
2. in anderen Behältnissen	300
Anmerkung. Die innere Steuer fällt fort. Weine, die aus einem Transitlager abgemeldet werden, sind zu verzollen. Bei nachgewiesener Ausfuhr ist der entrichtete Eingangszoll mit 75 v H zu erstatten.	
Desgleichen ist der Eingangszoll mit 75 v H zurückzuerstatten, wenn bei Anmeldung der Ware vom Transitlager die direkte Verladung nach einem Freihafen angemeldet und außer der tatsächlichen Ausfuhr auch die Aufnahme der Ware in den Freihafen amtlich nachgewiesen wird.	
Im übrigen gelten für diese Niederlagen die Bestimmungen der deutschen Niederlageordnung und der Privatlagerordnung.	
4. Bier und bierähnliche Getränke	85
5. Tabak:	
a) Tabakblätter, unbearbeitet oder nur gegoren	500
b) Tabakrippen und Tabakstengel, auch mit Tabaksbrühe behandelt, auch gemischt	100
c) Tabaklaugen, Tabakbrühe, auch gemischt	100
d) Tabakblätter, verarbeitet	700
e) Tabak zur Herstellung von Schnupftabak	250
f) Schnupftabak, Kautabak, ungeschnittener Rauchtabak und andere nicht genannte Tabakwaren	300
g) Rauchtabak, feingeschnittener	3000
„ grobgeschnittener	1000
h) Zigarren	700
i) Zigaretten	5000
Neben dem Eingangszoll ist für Zigaretten und geschnittenen Rauchtabak die innere Abgabe (Banderolensteuer) zu entrichten.	
Tabakwaren (unter a bis i), die aus einem Transitlager abgemeldet werden, sind zu verzollen. Bei nachgewiesener Ausfuhr ist der entrichtete Einfuhrzoll mit 75 v H zu erstatten. Im übrigen gelten für Tabak im Transitverkehr dieselben Bestimmungen wie für Wein.	
6. Heringe	2
7. Salz, neben der inneren Abgabe	0,10
8. Kaffee, auch Kaffeeschalen:	
a) roh	200
b) anderer	240
9. Kakao	200
10. Tee	600
11. Gewürze aller Art	100
12. Mandeln	200
13. Flachs	20
14. Leinsaat	5
15. Mineralöle, Harzöle, roh und gereinigt	6
16. Felle:	
a) nasse	10
b) trockene	20
17. Roßhaar und Borsten	30
18. Lumpen	3
Im Transitverkehr sind die vorgenannten Waren bei der Abmeldung aus dem Transitlager zunächst zu verzollen. Bei nachgewiesener Ausfuhr folgender Waren wird der Einfuhrzoll ermäßigt und der Unterschied erstattet:	
a) bei Kaffee, roh	auf 66
b) „ anderem Kaffee	„ 85
c) „ Kakao	„ 20
d) „ Tee	„ 100
e) „ Gewürzen aller Art	„ 15
f) „ Mandeln	„ 20

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5. Der Eingangszoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, die an dem Tage gültig sind, an welchem die Waren bei der zuständigen Zollstelle angemeldet

und zur Abfertigung gestellt werden. Für Waren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Memelgebiet lagern, sind die Eingangszölle nachträglich zu entrichten.

§ 6. Die Erhebung der Zölle erfolgt grundsätzlich durch die Zollbehörden. Die Vorschriften der deutschen Zollgesetzgebung nebst Ausführungsbestimmungen, insbesondere des § 10 (Absatz 1 und 2) des Zolltarifgesetzes, finden sinngemäße Anwendung, soweit nicht in dieser Verordnung eine andere Regelung getroffen ist.

§ 7. Von Postpaketen im Werte bis 500 ℳ und im Gewichte bis zu 5 kg, die nach § 1 einfuhrwertzollpflichtige Waren enthalten, wird ein Einheitszoll von 3 ℳ für das Paket durch Vermittlung der Postbehörde erhoben.

Pakete, die nach § 3 einfuhrwertzollpflichtige oder gewichtszollpflichtige Waren enthalten, sind stets der Zollbehörde vorzuführen.

Kilopäckchen und Briefsendungen über 250 g sind vom Einfuhrwertzoll befreit; sie sind der Zollbehörde nur dann vorzuführen, wenn die Vermutung besteht, daß sie Luxuswaren oder gewichtszollpflichtige Waren enthalten.

§ 8. Wer es unternimmt, die in den §§ 1 bis 4 erwähnten Abgaben zu hinterziehen, hat die Einziehung der Gegenstände, für die die Abgabe zu entrichten war, verwirkt und ist gehalten, eine dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe zu zahlen. Im Wiederholungsfalle wird die Geldstrafe verdoppelt.

§ 9. Für den Tatbestand der Hinterziehung sind die Bestimmungen der §§ 136, 137 und 152 des deutschen Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 maßgebend.

§ 10. Sofern die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt an deren Stelle eine entsprechende Freiheitsstrafe, die im ersten Falle der Hinterziehung 1 Jahr, in Wiederholungsfällen 2 Jahre nicht übersteigen darf.

§ 11. Stellt die Durchführung dieser Verordnung hinsichtlich einzelner Warengattungen eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag nach eingeholtem Gutachten der Handelskammer oder der Landwirtschaftskammer die Abgabe ganz oder teilweise durch das Landesdirektorium niedergeschlagen werden.

§ 12. Mit der Durchführung dieser Verordnung und dem Erlaß der erforderlichen Ausführungsbestimmungen wird das Landesdirektorium beauftragt.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1921 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnung über den Warenverkehr im Memelgebiet vom 30. März 1920 Nr. A. 39 und die hierzu ergangenen Nachträge aufgehoben.

Für das vor dem 1. Januar 1921 auf den Holzterminen des Memelgebiets gekaufte Holz, das zur Ausfuhr freigegeben, ist jedoch auch bei einer Ausfuhr nach dem 31. Dezember 1920 die bisherige Ausfuhrgebühr in Höhe von 50 ℳ für 1 fm Rundholz und 10 ℳ für 1 fm Papierholz zu entrichten.

Memel, den 20. Dezember 1920.

Der General, Vertreter der alliierten Mächte. Der Präfekt-Zivilkommissar, Chef der Zivilverwaltung.

Erhebung einer Verkehrssonderabgabe. Verordnung vom 20. Dezember 1920 (Amtsblatt des Memelgebiets vom 28. Dezember 1920). Auf Vorschlag des Landesdirektoriums und des Staatsrats wird hiermit folgendes bestimmt:

A. Stückgutverkehr. § 1. Für jedes Kilogramm aller als Stückgut auf den Eisenbahnen und auf den Wasserwegen des Memelgebiets auf Frachtbrief oder ähnlichen Urkunden beförderten oder über See einkommenden oder ausgehenden Güter wird eine Sondergebühr von 5 Pfg. erhoben. Bei Lebensmitteln beträgt die Gebühr 1 Pfg. für das Kilo.

B. Massengüterverkehr. § 2. Für Massengüter wird eine Gebühr von 50 ℳ je Waggon erhoben, soweit nicht nachstehend Ausnahmen festgesetzt sind.

Ausnahmen. Es werden für das Kilo erhoben für:

a) Baumaterialien (außer Holz), Kohle, Schwefelkies, Kalkstein, Schwefel, Papierabfälle, Eisenfabrikate 0,1 Pfg.;
b) Lebensmittel, Futtermittel, künstliche Düngemittel 0,25 Pfg.;
c) Holz: Brennholz 0,5 Pfg, Papierholz 1,5 Pfg., Rundholz, weich 3 Pfg., desgl. hart, ferner Schnittwaren, Zellulose, Papier 2 Pfg., Sperrplatten, eichene Stäbe 5 Pfg., behauene Hölzer 1,5 Pfg.

C. Allgemeine Bestimmungen. § 3. Die Berechnung der Sondergebühr beim Floß- und Schiffsverkehr geschieht nach folgendem Tarif:

1 rm Brennholz 600 kg, 1 rm Papierholz 600 kg, 1 cbm Weichholz 800 kg, 1 cbm Hartholz 1000 kg, 1 cbm Schnittholz 760 kg, 1 cbm Sperrplatten 800 kg, 1 cbm behauene Hölzer 800 kg, 1 cbm eichene Stäbe 1000 kg.

§ 4. Die Sondergebühr wird nach dem wirklichen, auf die nächsten vollen 10 Kilo abgerundeten Gewicht erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 50 Pfg. Die Sondergebühr ist zu zahlen:

1. bei Gütern, die von außerhalb des Memelgebietes gelegenen Versandstellen eingehen, vom Empfänger;
2. bei Gütern, die innerhalb des Memelgebiets zum Versand aufgegeben werden, vom Versender;
3. im Durchgangsverkehr haftet für die Abgabe das Gut, falls weder Empfänger noch Versender zur Entrichtung der Sonderabgabe herangezogen werden können.

§ 5. Leichen, Reisegepäck auf Gepäckschein, Umzugsgut und sämtliche Dienstgüter memelländischer Behörden sind, auch bei Frachtberechnung, von der Sondergebühr befreit.

§ 6. 1. Rohstoffe, bei denen beim erstmaligen Transport im Memelgebiet eine Erklärung abgegeben wird, daß sie innerhalb des Gebiets verarbeitet werden, sind als solche von der Sondergebühr befreit.

2. Wenn Massengüter als solche im Memelgebiet mehrfach befördert werden, wird die Sondergebühr nur einmal erhoben.

§ 7. Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Landesdirektorium.

§ 8. Stellt die Durchführung dieser Verordnung hinsichtlich einzelner Warengattungen eine unbillige Härte dar,

so kann das Landesdirektorium auf Antrag nach eingeholtem Gutachten der Handelskammer und der Landwirtschaftskammer die Gebühr ganz oder teilweise niederschlagen.

§ 9. Wer es unternimmt, durch unrichtige Angaben oder andere Mittel die Einziehung der Sondergebühr ganz oder zum Teil zu verhindern, hat den zehnfachen Betrag der Gebühr nachzuzahlen und wird außerdem nach den allgemeinen Strafbestimmungen verfolgt.

§ 10. Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie die Strafmilderung und der Straferlaß im Gnadenwege richten sich nach dem bei Überschreitung der Zollgesetze üblichen Verfahren.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1921 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage ab wird der § 2c des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 [1]) aufgehoben.

Memel, den 20. Dezember 1920.

Der General, Vertreter der alliierten Mächte. Der Präfekt-Zivilkommissar, Chef der Zivilverwaltung.

Norwegen.

Regelung der Einfuhr von Haustieren und Gegenständen, die Seuchenträger sind [2]). (Norsk Lovtidende Nr. 73 vom 13. Dezember 1920.) Eine Königliche Verordnung vom 10. Dezember 1920 lautet im wesentlichen:

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten bei Haustieren vom 14. Juli 1894 wird folgendes angeordnet:

Es dürfen nicht eingeführt werden:

1. Pferde und andere zur Familie der Pferde gehörende Tiere.

Im Verkehr mit Schweden sind gewisse Erleichterungen vorgesehen.

2. Großvieh, Schafe und Ziegen und andere Wiederkäuer.

Für Renntiere bestehen Ausnahmebestimmungen.

3. Schweine, außer über die russischen Häfen am Nördlichen Eismeer und am Weißen Meer nach Finnmarken. Von dort dürfen Schweine in die übrigen Gebiete des Reiches nicht eingeführt werden.

4. Hunde und andere zu den Raubtieren zu zählende Tiere.

Für Wachthunde von Renntierherden bestehen Ausnahmebestimmungen im Verkehr mit Schweden.

5. Alle anderen Säugetiere, desgl. Federvieh.

6. Häute und Felle roh oder nicht zugerichtet.

Vollkommen getrocknete oder gut gesalzene Häute oder Felle können bis auf weiteres zur Einfuhr zugelassen werden, sofern sie bei der Ankunft vom zuständigen kommunalen Tierarzt untersucht und von diesem als nicht gesundheitsschädlich erklärt werden.

Rohe oder nicht gesalzene Teile von Wiederkäuern, Pferden oder Schweinen, desgl. nicht zubereitete und nicht gereinigte Haare und Borsten, die nicht vorher desinfiziert worden sind, dürfen nicht eingeführt werden, desgl. nicht Mäuler, Klauen und frisch oder leicht gesalzene Lungen.

Die Einfuhr von ungesalzenem oder nicht verarbeitetem Fleisch und Speck, desgl. von nicht ausgelassenem Talg ist aus allen Ländern außer Schweden verboten. Durch die am Nördlichen Eismeer und am Weißen Meer gelegenen russischen Häfen ist die Einfuhr von gefrorenem Renntierfleisch nach Finnmarken gestattet.

7. Gras, Heu und Stroh. Jedoch ist die Einfuhr dieser Waren aus Schweden (mit Ausnahme aus gewissen Bezirken) und über die russischen Häfen des Nördlichen Eismeers und des Weißen Meers nach Finnmarken hinein gestattet.

8. Gebrauchtes Stallgerät, sofern nicht durch eine von einem norwegischen Konsul beglaubigte, von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wird, daß das Gerät hinreichend desinfiziert worden ist.

9. Das Landwirtschafts-Departement wird ermächtigt, die Einfuhr einzelner Tiere oder Gerätschaften, deren Einfuhr hierdurch verboten wird, zu genehmigen und gegebenenfalls die näheren Bedingungen aufzustellen (z. B. Quarantänebestimmungen, Bestimmungen über die Untersuchungen durch einen Tierarzt und die Bezahlung dieser Untersuchungen; die Einfuhr von Pferden aus anderen Ländern als Schweden kann gegebenenfalls nur über Fredrikshald, Kristiania, Kristiansand, Stavanger, Bergen oder Trondhjem erfolgen).

10. Übertretungen dieser Bestimmungen unterliegen Strafen.

Dieser Erlaß tritt sofort in Kraft.

Zugleich wird der Erlaß über die Einfuhr von Haustieren und Gegenständen, die Seuchenträger sein können, vom 24. September 1920 (Norsk Lovtidende Nr. 60 vom 27. September 1920 S. 734) [1]) mit den Ergänzungs-Erlassen vom 1. Oktober und 3. Dezember 1920 aufgehoben.

Aufhebung des Einfuhrverbots für Stachelbeersträucher vom 8. September 1916 mit Bezug auf die Distrikte Sogn und Fjordane durch Königliche Verordnung vom 1. Oktober 1920. (Norsk Lovtidende Nr. 61 vom 4. Oktober 1920.)

Erlaß eines Einfuhrverbots für Kartoffelmehl. Verfügung des Proviantierungs-Departements vom 15. Oktober 1920. Einfuhr nur gegen vorherige Erteilung einer Einfuhrerlaubnis gestattet. (Norsk Lovtidende Nr. 63 vom 18. Oktober 1920.)

Aufhebung des Handelsverbotes für „Dragées antinerveuses Gélineau" sowie für die Präparate „Nadros" und „Albremin". Verfügung des Sozial-

[1]) Hand. Arch. 1917 I S. 494.

[2]) Vgl. Hand. Arch. 1917 I S. 365.

[1]) Hierdurch ist die Verordnung vom 19. Januar 1917 — Hand. Arch. 1917 I S 365 — aufgehoben worden.

Departements vom 30. Oktober 1920 [gemäß § 3 des Gesetzes betreffend die Einfuhr von Apothekerwaren und den Handel mit Giften und Geheimmitteln vom 16. Mai 1904[1]) und gemäß der Königlichen Resolution vom 16. Juli 1904 II.]. (Norsk Lovtidende Nr. 66 vom 9. November 1920.)

Erlaß eines Einfuhr- und Ausfuhrverbots für Druckschriften, Matrizen, Klischees usw. aus Rußland. Königlicher Erlaß vom 6. November 1920 [gemäß § 4 des Gesetzes über Verkauf und Ausfuhr von Nahrungsmitteln usw. vom 18. August 1914[2]) sowie § 2 des Gesetzes über zeitweilige Einfuhrverbote vom 22. März 1918[3]).] (Norsk Lovtidende Nr. 66 vom 9. November 1920.)

Milderung des Einfuhrverbots für frische Äpfel. Verfügung des Proviantierungs-Departements vom 13. November 1920. Für das erste Halbjahr 1921 ist eine Einfuhr von 600 Tonnen gestattet. (Norsk Lovtidende Nr. 67 vom 15. November 1920.)

Einfuhrverbot für Spiritus usw. (Norsk Lovtidende Nr. 1 vom 10. Januar 1921 S. 22.) Verfügung des Proviantierungs-Departements vom 8. Januar 1921. Auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1918[3]), sowie der Königlichen Resolutionen vom 17. August und 29. Oktober 1920 wird die Einfuhr von Spiritus (gereinigt, ungereinigt, vergällt oder in fester Form) verboten, sofern nicht das Proviantierungs-Departement, Abteilung für Import und Export, Schwensensgade 6, eine Einfuhrerlaubnis erteilt.

Die Einfuhr spiritushaltiger Parfüms und Essenzen und von Eiern (Eigelb) mit Zusatz von Branntwein ist bereits früher verboten worden (Circ. til tollkamrene Nr. 47 vom 13. August 1920 bzw. Nr. 33 vom 19. Juni 1920). Ausnahmen können in beiden Fällen zugelassen werden.

Milderung des Einfuhrverbots für Käse. (Norsk Lovtidende Nr. 4 vom 31. Januar 1921 S. 55.) Das Einfuhrverbot für Käse ist laut Verfügung des Proviantierungs-Departements vom 28. Januar 1921 dahin gemildert worden, daß für 1921 eine Einfuhrmenge von 300 Tonnen zugelassen wird.

Aufhebung von Ausfuhrverboten: für

Heringsmehl und Walfischmehl sowie Kraftfutter und Guano, das mit einem der vorgenannten Futtermittel gemischt ist (Circ. til tollkamrene Nr. 35 vom 30. Juni 1920). Die vorherige Einreichung von Warenproben ist für Heringsmehl und Dorschmehl aufgehoben (Circ. til tollkamrene Nr. 53 vom 18. September 1920).

[1]) Hand. Arch. 1904 I S. 899.
[2]) Ebenda 1914 I S. 1367.
[3]) Ebenda 1918 I S. 331.

Leere Heringstonnen (Verfügung des Handelsdepartements — Circ. til tollkamrene Nr. 39 vom 15. Juli 1920).

Beerenobst[1]) (Königliche Verordnung vom 16. Juli 1920 — Circ. til tollkamrene Nr. 43 vom 31. Juli 1920).

Kondensierte Milch, ungezuckert, sowie Trockenmilch und sterilisierte Milch[2]) (Königliche Verordnung vom 23. Juli 1920 — Circ. til tollkamrene Nr. 43 vom 31. Juli 1920). Gezuckerte kondensierte Milch darf auch weiterhin nur gegen besondere Bewilligung ausgeführt werden.

Tran, Fischöl und Öl aus anderen Seetieren (Circ. til tollkamrene Nr. 54 vom 23. September 1920).

Das Verbot des Verkaufs von Schiffen nach dem Ausland (vgl. Gesetz vom 2. August 1918)[3]) ist durch Gesetz vom 9. Juli 1920 für Fahrzeuge unter eintragepflichtiger Größe sowie für Boote aufgehoben worden (Circ. til tollkamrene Nr. 43 vom 31. Juli 1920).

Ausfuhrbeschränkungen. Die Aufhebung des Ausfuhrverbots für Butter[4]) erstreckt sich nicht auch auf Margarine. (Circ. til tollkamrene Nr. 38 vom 13. Juli 1920.)

Das mit dem 28. Juli 1919 aufgehobene Ausfuhrverbot für Altertümer[5]) läßt die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1905[6]), § 10, mit Bezug auf das Ausfuhrverbot einzelner Altertümer aus Norwegens Vorzeit und Mittelalter unberührt. (Circ. til tollkamrene Nr. 47 vom 13. August 1920.)

Nach dem Auslande auszuführende Motorfahrzeuge dürfen nicht mehr Benzin oder Erdöl mitführen, als für die Fahrt nach dem ersten ausländischen Bestimmungsort notwendig ist. (Circ. til tollkamrene Nr. 46 vom 10. August 1920.)

Zolltarifauskünfte. Magnetelektrische Zündapparate (Taendapparate, Induktionsapparate) und Zündkerzen (taendplug) unterliegen nicht dem Einfuhrverbot für Luxuswaren; beide Artikel zahlen nach Nr. 424 des Tarifs einen Einfuhrzoll von 10 v H des Werts. (Mitteilung des Hauptzollamts in Kristiania; Bericht der deutschen Gesandtschaft in Kristiania vom 30. Dezember 1920.)

Korbmöbel aus Weiden und Rohr fallen nach Auskunft des Proviantierungs-Departements nicht unter das Einfuhrverbot für Luxuswaren; solche aus anderen Flechtstoffen nur dann nicht, soweit der betreffende Stoff oder Arbeiten aus diesem nicht einfuhrverboten sind. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Kristiania vom 29. Dezember 1920.)

Baumwollene Wäschestickereien unterliegen dem Luxuswareneinfuhrverbot nicht. Dagegen ist die Einfuhr von

[1]) Hand. Arch. 1916 I S. 1019.
[2]) Ebenda S. 1020.
[3]) Ebenda 1918 I S. 845.
[4]) Ebenda 1920 S. 346.
[5]) Ebenda 1919 I S. 570.
[6]) Vgl. auch Gesetz vom 17. Mai 1904 — Hand. Arch. 1904 I S. 765.

Zwischensätzen und ähnlichen Artikeln, sowie von gestickten Streifen verboten. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Kristiania vom 31. Januar 1921.)

Lichtempfindliche photographische Papiere zahlen nach Tarif-Nr. 568 8 Öre für 1 kg Reingewicht. (Mitteilung der deutschen Gesandtschaft in Kristiania vom 6. Januar 1921.)

Erhöhung der Zollagergebühren. Zwei Zollkammerrundschreiben Nr. 50 und 60 vom 11. September 1920 und 13. Oktober 1920 machen unter Hinweis auf die einleitenden Bestimmungen des Zolltarifs[1]), § 8 Abs. 2, darauf aufmerksam, daß die Lagergebühren für Waren, die mehr als 20 Tage im Zollpackraum lagern, vom 15. September 1920 ab auf 0,60 Kr. für den Tag und jedes cbm Ware einschl. Verpackung für den ganzen abgabepflichtigen Lagerzeitraum erhöht werden. Lagern die Waren nur 7 Tage, so werden keine Gebühren erhoben; für Waren, die höchstens 20 Tage lagern, werden 0,30 Kr. für den Tag und cbm Ware an Gebühren gefordert.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Die Bestimmung, wonach die Menge der ausgeführten Kartoffeln dem Proviantierungs-Departement wöchentlich anzuzeigen war, ist aufgehoben. (Circ. til tollkamrene Nr. 59 vom 9. Oktober 1920.)

Durch Königliche Resolution vom 10. Dezember 1920 sind die Höchstfrachtsätze für Erdöl aus Nordamerika, Chile, Peru, sowie alle anderen noch gültigen Bestimmungen über Höchstfrachtsätze aufgehoben worden. (Norsk Lovtidende Nr. 74 vom 14. Dezember 1920.)

Auf Grund zweier Verfügungen des Proviantierungs-Departements vom 17. Dezember 1920 sind für den 31. Dezember 1920 Bestandsaufnahmen angeordnet worden: über das in der Textilindustrie vorhandene Rohmaterial und die vorhandenen Halb- und Fertigfabrikate, sowie über die im Lande vorhandenen Schuhwaren sowohl inländischer wie ausländischer Herkunft. (Norsk Lovtidende Nr. 78 vom 28. Dezember 1920.)

Lockerung der Zwangswirtschaft. Das Proviantierungs-Departement gibt unter dem 31. Dezember 1920 bekannt, daß die für Importeure und Verkäufer von Kohlen, Koks und Sinter (Hammerschlag) bestehende Verpflichtung, jeweils Warenbestand und Einkauf zu melden, aufgehoben wird. (Norsk Lovtidende Nr. 1 vom 10. Januar 1921.) Die besonderen Einfuhrbestimmungen für Kohle, Koks und Sinter sind bereits durch Verfügung vom 8. November 1920 mit dem 10. November 1920 aufgehoben worden. (Norsk Lovtidende Nr. 66 vom 9. November 1920.)

Eine gleichlautende Bestimmung ist unter dem 20. Januar 1921 für Importeure und Engros-Geschäfte für Zucker, Sirup, Kaffee, Getreide und Mehlwaren erlassen worden. (Norsk Lovtidende Nr. 3 vom 24. Januar 1921.)

Österreich.

Änderung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Januar 1921 (B. G. Bl. für die Republik Österreich vom 30. Januar 1921 Nr. 75).

§ 1. Vom 1. Februar 1921 angefangen werden die mit dem Gesetze vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 152, festgesetzten Verschleißpreise für Salz und Soda abgeändert, wie folgt:

Post-Nr.	Gattung	Preis für 100 kg unverpackt K
	I. Speisesalz	
1	Luxussalz	3000
2	Tafelsalz	1700
3	Geformtes Sudsalz u. Mahlsalz	1040
4	Loses Sudsalz (Blanksalz), Berg- und Pfannkern	1000
	II. Viehsalz	
1	Loses Viehsalz	500
2	Viehsalzleckesteine	550
	III. Fabriksalz	
1	Fabriksalz I. Sorte	500
2	Fabriksalz II. Sorte	200
	IV. Dungsalz	
1	Denaturierte Salzsudbetriebsabfälle (gemahlen	200
		Preis für 1 hl unverpackt K
	V. Sole (Mutterlauge)	
1	Frei verkäuflich	320
2	Für behördlich konzessionierte Badeanstalten	6
3	Für Hausbäder	12

§ 2. Die gemäß § 4 des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 152, für einen Meterzentner des der Verzollung zugrundezulegenden Gewichtes nebst dem Zolle zu entrichtende Monopolabgabe wird auf das Ausmaß der neuen für Speisesalz festgesetzten Tarifpreise erhöht.

Für andere Salzsorten ist die Monopolabgabe im gleichen Ausmaße wie für loses Sudsalz einzuheben.

Erhöhung der Verbrauchsabgabe für Branntwein, Bier und Wein (auch Obstwein). Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Februar 1921 (B. G. Bl. für die Republik Österreich 1921 Nr. 93).

§ 1. (1) Die Branntweinabgabe wird auf 100 K vom Liter (Hektolitergrad) Alkohol erhöht.

(2) Hinsichtlich der Einfuhr von Branntwein über die Zollinie bleiben die Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125 (B. Bl. Nr. 141)[1]), mit der Abänderung in Geltung, daß die Abgabe mit 100 K von jedem Hektolitergrad (Liter) des in der eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeit enthaltenen Alkohols einzuheben ist.

§ 2. (1) Das Ausmaß der Biersteuer wird auf 20 K von jedem Hektolitergrad Extrakt mit dem Mindestsatze von 80 K von jedem Hektoliter Bierwürze erhöht.

(2) Die Unternehmer von Bierbrauereien, in welchen innerhalb einer Betriebsperiode nicht mehr als 1000 hl Bierwürze erzeugt werden, haben die Biersteuer, insolange die Erzeugung dieses Maß nicht übersteigt, nur mit 80 v H des nach Absatz 1 entfallenden Betrages zu entrichten.

(3) Die Unternehmer von Bierbrauereien, in welchen innerhalb einer Betriebsperiode mehr als 1000 hl, aber nicht mehr

[1]) Hand. Arch. 1919 S. 733.

[1]) Hand. Arch. 1899 I S 626

als 50 000 hl Bierwürze erzeugt werden, genießen, insolange die Erzeugung dieses Maß nicht überschreitet, einen Biersteuernachlaß, und zwar:

für die ersten 2000 hl Bierwürze 16 v H,
für die nächsten 2000 hl Bierwürze 12 v H,
für die nächsten 2000 hl Bierwürze 8 v H,
für die nächsten 2000 hl Bierwürze 4 v H,

so daß erst für die 8000 hl Bierwürze übersteigende Erzeugung die Biersteuer im vollen Ausmaße zu entrichten ist.

(4) Die Rückvergütung für verdorbenes Bier im Sinne des Abschnittes A der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 113[1]), wird unter Zugrundelegung der erhöhten Biersteuer gewährt. Die Taxe für die Untersuchung jeder einzelnen Probe von verdorbenem Bier wird auf 20 K erhöht.

(5) Hinsichtlich der Entrichtung der Steuer für Bier, welches über die Zollinie eingeführt wird, bleiben die Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125 (V. Bl. Nr. 141)[2]), mit der Abänderung in Geltung, daß die Steuer mit 20 K von jedem Hektoliter und jedem Saccharimetergrad der Stammwürze, mindestens aber mit 80 K für jeden Hektoliter eingeführten Bieres einzuheben ist.

§ 3. Die Weinsteuer wird für Obstmost, Obstwein oder Beerenwein mit Ausnahme des genußfertigen Obst- und Beerenmostes, bei welchem die Gärung durch Pasteurisieren oder auf andere Weise gehemmt wurde, auf 80 K vom Hektoliter, für alle anderen weinsteuerpflichtigen Getränke auf 400 K vom Hektoliter erhöht.

§§ 4 und 5. (Nachsteuer.)

§ 6. Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1921 in Wirksamkeit.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 19. Dezember 1920, betreffend Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs in Rohharz und Harzprodukten. (B. G. Bl. für die Republik Österreich vom 18. Januar 1921 Nr. 57.)

Fünfte, sechste und siebente Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Dezember 1920, 28. Januar und 4. Februar 1921, zum Gesetze über die einmalige große Vermögensabgabe (die 7. Verordnung enthält die allgemeinen Durchführungsbestimmungen) (Ebenda vom 21. Januar 1921 Nr. 61, vom 6. Februar 1921 Nr. 83 und 84.)

Kundmachung des Bundes-Finanzministeriums vom 1. Februar 1921 über die Einführung eines neuen Preistarifs für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie. (Ebenda vom 11. Februar 1921 Nr. 94.)

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Februar 1921, durch die der Zollzuschlag vom 1. März 1921 ab auf das 70fache erhöht wird — vgl. Hand. Arch. 1920 S. 661 —. (Ebenda vom 27. Februar 1921 Nr. 112.)

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 241.
[2]) Ebenda 1899 I S. 626.

Palästina.

Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche Anilinfarben. Laut Zionistischer Korrespondenz, Berlin, hat das Departement für Handel und Industrie das fragliche Einfuhrverbot Anfang Februar 1921 aufgehoben.

Polen.

Zollbefreiungen und Zollermäßigungen[1]). (Monitor Polski vom 6. Dezember 1920, Nr. 277.) Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 26. November 1920:

Auf Grund der Beschlüsse des gesetzgebenden Reichstages vom 1. August 1919, des Ministerrates vom 26. Mai 1919 und des wirtschaftlichen Ministerkomitees vom 11. Oktober 1920 wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Die nachstehenden Waren werden vom Zolle befreit:

Zolltarif-Nummer	
2 Z. 1 u. 2 u. Anm.	Reis.
3 Z. 1, 2, 3, 4 u. Anm.	Mehl mit Ausnahme von Kartoffelmehl, Grütze und Malz.
8	Kartoffeln, getrocknet, Kartoffelflocken, Kartoffelschnitten, gemahlen und ungemahlen.
24 Z. 4	Kondensierte Milch und Milchmehl, auch mit Zucker; Marmelade und Mus aus Früchten und Beeren.
34 Z. 2	Fleisch, gekocht, gedörrt, geräuchert oder mariniert.
34 Z. 3	Selchfleisch und Schinken.
36	Kuh- und Schafbutter.
37 Z. 1 b u. c	Karpfen und andere nicht anderweit genannte Fische, frisch.
37 Z. 3	Fische, gesalzen, geräuchert und getrocknet, mit Ausnahme der besonders genannten.
37 Z. 4 b	Heringe, geräuchert.
39 Z. 1	Eßwaren, nicht besonders benannte.
41 Z. 3	Knochen, mit Schwefelsäure bearbeitet, Düngerkompost und Poudrette.
41 Z. 4	Knochen, gebrannt, Knochenasche und Knochenkohle.
41 Z. 5	Superphosphate, mineralische.
51 Z. 2 b	Fett, enttropft, zerlassen, durchgearbeitet.
51 Z. 5	Margarine.
57 Z. 1 a u. b	Schuhwaren aller Art (mit Ausnahme der besonders genannten), im Gewichte für das Paar von 1000 g und mehr.
aus 71 Z. 2	Graphit, gemahlen.
92 Z. 2	Antimon, metallisches.
98 Z. 2	Ammoniak, salpetersaures.
98 Z. 3	Ammoniak, schwefelsaures.
105 Z. 6	Glaubersalz.
108 Z. 1 a	Schwefelsäure.
108 Z. 3 a	Salpetersäure, Nitrose.
108 Z. 3 b	Salzsäure.
aus 125 Z. 1	Farberden: Kasseler und Veroneser.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 552.

Zolltarif-Nummer	
139 Z. 1	Roheisen in Blöcken (Masseln), mit Ausnahme des besonders genannten.
140 Z. 1, 2, 3, 4	Eisen und Stahl aus dem oberschlesischen Abstimmungsgebiete, in Stäben, Schienen, Bändern, profiliert, fassoniert, in geringerem Ausmaße: in der Breite oder im Durchmesser von über 6¼ mm, Bleche und Platten, Schienen, Eisen und Stahl in Luppen, Blöcken, rohen Stücken, Millbars.
aus 140 Z. 3	Eisen und Stahl von geringerem Ausmaße: Rundeisen im Durchmesser von mehr als 6¼ bis einschließlich 12½ mm.
aus 143 Z. 1 a Anm.	Kupfer in Blöcken.
146 Z. 1	Blei in Blöcken und Bruch.
aus 152 Z. 2	Röhren, gewöhnliche, aus Eisen und Stahl, nahtlos, ohne Verbindungsstücke, in der Länge von 10 m und darüber.
155 Z. 1 a, b, c	Eisen- und Stahldraht, in der Breite oder im Durchmesser von 0,5 mm und darüber.
aus 167 C Z. 1, 2, 3 u. 4	Maschinen und Apparate, landwirtschaftliche, mit Ausnahme der in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung näher bezeichneten.
174 Z. 1 a	Eisenbahnwagen für Normal- und Schmalspurbahnen: Brückenwagen, Plattformwagen, Kohlenwagen.
174 Z. 1 b	Eisenbahnzisternenwagen.
175 Z. 2	Eiserne Flußschiffe (Dampfer und andere) bis 600 Tonnen Tragfähigkeit.
175 Z. 3	Hölzerne Schiffe.
aus 177 Z. 2 b I u. II	Druckpapier, nicht satiniert und nicht geleimt, mit einem Gehalte von nicht weniger als 60 v H Holzmasse, im Gewichte von nicht unter 48 g das Quadratmeter; Rotationspapier in Rollen im Durchmesser von nicht unter 70 cm und in Bogen.
aus 177 Z. 2 a I, II	Druckpapier und Heftpapier, mit Ausnahme des besonders benannten, weiß, ohne Verzierungen und Wasserzeichen; liniiertes Papier mit gleichförmiger blauer oder grauer Liniatur und Löschpapier (weiß und farbig): mit Holzmassegehalt, mit Ausnahme des besonders genannten, und ohne Holzmassegehalt.
aus 182 Z. 3	Baumwollwatte, hygroskopische.
aus 190 Z. 1	Manillaspagat zu Garbenbindern.
209 Anm. 1	Pelzwerk, gewöhnliches.

§ 2.

Von den nachstehenden Waren ist der normale Zoll mit einem Valutazuschlage (Agio) von 200 v H (der dreifache Zollbetrag) zu zahlen:

Zolltarif-Nummer	
5 Z. 1 b u. Z. 2	Gemüse und Hackfrüchte, frisch, nicht besonders genannte, sowie gesalzen, eingelegt und gesäuert, in nicht luftdicht verschlossener Verpackung.
5 Z. 3	Gemüse und Hackfrüchte, getrocknet, mit Ausnahme der besonders benannten.
5 Z. 4.	Zichorienwurzeln, getrocknet, nicht gebrannt und nicht zubereitet.
22 Z. 1 u. 2	Zucker.
aus 28	Wein (Meßwein) für rituelle Zwecke, gegen Bestätigung der bezüglichen geistlichen Behörden.
aus 51 Z. 3	Olein.
aus 55	Krempelleder, Riemenleder und Schaftleder für Spinnmaschinen.
aus 57 Z. 1 c, aus Z. 2	Schuhwaren aller Art (aus Leinen, Leder, Holzschuhe u. dgl.) im Gewichte unter 1000 g das Paar, mit Ausnahme von Luxusschuhwaren (Lackschuhen, Schuhen aus Seidenstoffen).
57 aus Z. 4 b, 57 Z. 4 c	Fertige Treibriemen aus Leder, ungenäht, zusammengenäht oder zusammengeleimt.
57 Z. 5 a	Pferdegeschirr, zum Arbeitsgebrauche.
69 Z. 3 u. 4	Asbest in Bogen, Asbestgespinst, Asbestwaren.
71 Z. 5 b	Geformte Erzeugnisse aus Kohle für elektrotechnische Zwecke, im Gewichte von mehr als 3 kg das Stück.
72 Z. 3 a	Ziegeln und Platten aus Schamotteton.
aus 72 Z. 3 b	Ziegeln und Platten aus Quarz und Dinas.
72 Z. 3 c	Ziegeln und Platten aus Magnesit.
72 Z. 3 d	Retorten für Gaswerke.
aus 72 Z. 3 f	Schamottezement, Schamottemörtel.
75 Z. 1 c	Abzugröhren (Drainageröhren).
aus 76 Z. 4 a, b	Porzellanbestandteile für Installationsartikel, nicht montiert.
aus 77 Z. 2	Ballons, Röhrchen, Stäbchen (zur Erzeugung von elektrischen Lampen) aus Glas.
77 Z. 6 a	Tafelglas, geblasen und gegossen, nicht geschliffen und nicht poliert, in der Stärke bis einschließlich 5 mm, weiß, halbweiß, eingefärbt, von natürlicher Flaschenfarbe, glatt, ohne Muster und Verzierungen, mit einem Flächenmaß bis zu 1 qm.
aus 88	Treibriemen aus Kautschuk, Kautschukschläuche, mit Geweben oder ohne solche, mit oder ohne Spiralen, ohne Metallumhüllung; Gummielastikum für Dichtungszwecke, technische Artikel aus Gummielastikum ohne Gewebe, wie Kautschukpuffer für Pressen und Feldküchen, Ventilkugeln u. dgl.
105 Z. 2	Ammoniaksoda, auch kristallisiert.
105 aus Z. 7 b, c	Natriumsulphat, Natriumhydrosulphat.
112 Z. 6 u. 7	Naphthole und Sulfonate; Nitro- und Amidoderivate der aromatischen Reihe.
112 Z. 9	Kalziumhydrosulfid.
aus 115	Schwefeläther.
aus 140 Z. 1, 2, 3, 4	Eisen und Stahl in Luppen, Blöcken, rohen Stücken, Millbers; Eisen und Stahl in Stäben, Schienen, Bändern, profiliert, fassoniert, in geringerem Ausmaße über 6¼ mm breit, mit Ausnahme von Rundeisen im Ausmaße von 6¼ mm bis einschließlich 12½ mm, Bleche und Platten, Schienen.
aus 149 Z. 1 a, I u. II	Röhren aus Kupfer und Kupferlegierungen, mit Ausnahme der nahtlosen.
aus 149 Z. 2 b	Fassungen (Zapfen, Sockel) aus Messing mit Köpfchen aus Porzellan, Glas oder Whiterit.
150 Z. 2 a	Walzen aus Gußeisen, nicht bearbeitet, gehärtet.

Zolltarif-Nummer	
aus 152 Z. 2	Röhren, gewöhnliche, aus Eisen und Stahl.
aus 153 Z. 1 b	Metallflaschen für verflüssigte Gase.
aus 153 Z. 1 b	Bohrstangen aus Eisen und Stahl, bearbeitet, in der Stärke von 20 bis einschließlich 30 mm, in der Länge über 8 m.
aus 153 Z. 5 a	Ketten für Bohrzwecke.
153 Z. 5 b	Gelenkketten (Galla).
aus 154 Z. 1 b, II	Fässer aus Stahlblech, innen emailliert.
155 Z. 1 g	Draht zum Nähen, auf Spulen.
aus 155 Z. 2 a, b, c, d, e, f	Kupferdraht.
aus 156 Z. 1 e	Treibriemen aus Draht.
aus 156 Z. 2 a	Kupferkabel, glatte.
156 Z. 2 b I u. II	Drahtgewebe aus Kupfer, Phosphorbronze und anderen Metallegierungen (Siebe).
156 Z. 2 C I, II, III, IV, V u. Z. 3	Elektrische Leitungsdrähte, isoliert, mit und ohne Bleiüberzug.
aus 160 Z. 2	Schaufeln und Spaten.
161 Z. 1 a	Feilen im Gewichte von $^1/_2$ kg und weniger das Dutzend.
161 Z. 2	Werkzeuge, nicht besonders benannte, aus gewöhnlichem Eisen und Stahl (Zimmermannsbohrer u. dgl.).
161 Z. 3 a, b, c	Werkzeuge aus Stahl, gehärtet, zu Bearbeitungszwecken, Spiralbohrer, Gewindebohrer, Drehbohrer, Fräser, Kreissägen, Schneidekörper zu Gewindeschneidmaschinen für den mechanischen und Handbetrieb: Messerschneiden, Stanzen, Stempel, Schneideisen, Nummern und Alphabete.
162 Z. 1, 2, 3, 4 u. 5	Zubehör für Setzereien und Druckereien.
167 A Z. 1 a, 2	Maschinen und Apparate auf Grund der vom Ministerium für Industrie und Handel bestätigten Originalfakturen und Zeichnungen, daß die bezüglichen Maschinen und Apparate keine inländischen Erzeugnisse darstellen.
aus 167 A Z. 1 b	Dampf- und Elektrolokomotiven; Waggons mit Dampf-, Motor- und elektrischem Antrieb, Mechanismen für Hebezeuge, Winden und Aufzüge (ohne Elektromotoren).
aus 167 A Z. 1 c	Verbrennungskraftmaschinen für Schiffe, Automobile und Flugzeuge, ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit; Dieselmotoren, liegende und stehende, ohne Rücksicht auf die Stärke; Maschinen zur Eiserzeugung; Schiffsdampfmaschinen.
aus 167 A Z. 1 d	Dampflokomobilen (landwirtschaftliche).
167 A Z. 1 e	Dampfturbinen.
167 A Z. 1 g	Metallbearbeitungsmaschinen.
167 A Z. 1 h	Textilmaschinen, auf Grund der vom Ministerium für Industrie und Handel bestätigten Originalfakturen und Zeichnungen, daß die bezüglichen Maschinen keine inländischen Erzeugnisse darstellen.
167 Z. 4 a	Bestandteile von Maschinen, welche der Zollentrichtung bei ermäßigtem Agio (200 v H) unterliegen, für sich oder zugleich mit den Maschinen eingeführt.
167 B Z. 1	Elektrische Maschinen, Strommaschinen, Kraftmaschinen und Umformer, Transformatoren aller Art, elektrische Ventilatoren, Bestandteile zu den genannten Maschinen.
167 B Z. 2	Akkumulatoren.
aus 167 C Z. 1, 2, 3, 4	Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate: Ring- und Tellerwalzen (Cambellsche); Kunstdüngerstreumaschinen ohne Kettenantrieb; Pflüge und Häufler, ein- und mehrscharige, zur Pferdebespannung; Eggen, Kultivatoren und Pflugschlitten zur Pferdebespannung; Kultivatorzähne (elastische); Rübenheber, ein- und mehrteilige; Getreidereiniger und Feger; Schneide- und Waschmaschinen für Hackfrüchte; Kartoffelsortiermaschinen; Häckselschneidmaschinen mit einer Halsbreite bis einschließlich 300 mm und Trommelmaschinen aller Art; Kartoffelgrabmaschinen; Torfbagger; Jordansche Furchenzieher; Göpel und Göpelwerke; Dreschmaschinen ohne Vorrichtung zur Getreidereinigung; Unkrautjätmaschinen mit Pferdebespannung; Bauernpferderechen ohne Sitzvorrichtung; Milchkannen.
aus 169 Z. 1 a	Wasser-, Gas- und Dampfmesser.
aus 169 Z. 3 c	Elektrizitätszähler.
aus 173 Z. 8 u. 2	Kraftwagen für den Lastverkehr und Anhängewagen zu denselben samt den gleichzeitig mit ihnen eingeführten Zubehörteilen.
176 Z. 4 a, b	Holzzellstoff (Zellulose), trocken und feucht.
aus 183 Z. 2 a	Seile, Stricke und Schnüre aus Baumwolle, zu Spinnerei- und Webereimaschinen.
183 Z. 5 a, b, c, d	Baumwollengarn auf Holzspulen, gezwirnt, zwei- oder mehrdrähtig, entsprechend den einzelnen Nummern.
187 Z. 1, 188 Z. 1	Baumwollenleinen und Perkals, roh, gebleicht, gefärbt u. dgl., bis einschließlich 10 qm auf 1 kg Gewicht.
190 Z. 2	Fischereinetze.
192 Z. 2	Grobe Flachsleinwand und Sackleinwand, Drillich, Kittelleinen (percianka) u. dgl.
aus 194	Treibriemen aus Hanf und Baumwolle (Balata), auch mit Zusatz von Papiergarn; Segelleinen zur Erzeugung von Transmissionsbändern.
199 Z. 3	Wollenstoffe für Bauerntuch, Haustuch, Kotzen, Tuchenden und Hallinatuch.
200 Z. 2	Halbwollene Bauerntuche, Haustuche, Bauernkleider und Kotzen, im Gewichte von mehr als 500 g auf 1 qm.
202 Z. 1	Filtertücher für den Fabrikgebrauch.
205 Z. 1 c, d	Wäsche, Kleidungen und kleine Konfektionswaren aus Wirkwaren, mit Ausnahme der seidenen und halbseidenen.
209 Z. 1 a	Gewöhnliche Kleidungen aus Stoffen, welche der Zollentrichtung zum ermäßigten Agio von 200 v H unterliegen.

§ 3.

Außer den im § 1 genannten Waren kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel aus wichtigen staatswirtschaftlichen Gründen noch andere Waren vom Zolle befreien.

Außer den im § 2 genannten Waren kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel in Ausnahmefällen auch bei einzelnen anderen Waren den Valutazollzuschlag (Agio) ermäßigen.

§ 4.

Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel für Waren, die in der vorliegenden Verordnung nicht genannt sind, sofern sie aus den Abstimmungsgebieten herrühren, die Zollbefreiung oder die Ermäßigung des Valutazuschlages bewirken; diese Erleichterungen werden für die Zeit bis zur Beendigung der Abstimmung eingeräumt[1]).

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1920 in Kraft und bleibt bis 1. Mai 1921 in Geltung. Gleichzeitig wird mit 20. Dezember 1920 die Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 5. Juli 1920, betreffend die zeitweilige Aufhebung des Zolles für einige Waren (Dz. Ust. Nr. 66, Ziff. 441)[2]), sowie die Vollzugsvorschrift vom 18. März 1920 (Monitor Polski Nr. 82 für 1920) aufgehoben.

Schweiz.

*__Wirtschaftliche Maßnahmen.__ Verfügung des Ernährungsamtes vom 26. Januar 1921. Neue Bestimmungen über die Vermahlung von Brotgetreide und Verkauf der Mahlprodukte, sowie Höchstpreise für sie und Aufhebung der Verfügung vom 22. Oktober 1920[3]). (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 37 vom 7. Februar 1921.)

*Bundesratsbeschluß vom 7. Februar 1921. Vom 1. April 1921 ab wird der Bundesratsbeschluß vom 1. März 1918, betreffend Ausbeutung von Torflagern und Handel mit Torf, aufgehoben. Weiter in Geltung bleibt der Beschluß vom 15. Juni 1920, betreffend die Einfuhr von brennbarem Torf. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 54 vom 25. Februar 1921.)

*Verfügung des Volkswirtschafts-Departements und des Ernährungsamts vom 24. Februar 1921, betreffend neues Verzeichnis der Waren, für die bei der Ausfuhr noch Ausfuhrgesuche einzureichen sind. Das Verzeichnis tritt am 5. März 1921 in Kraft und kann bei Abteilung X des Auswärtigen Amtes, Berlin, Bunsenstraße 2, eingesehen werden. (Ebenda.)

Spanien.

__Ermäßigung des Zollaufschlags für März 1921__ auf 37,23 (Februar 45,03)[4]) Königliche Verordnung vom 27. Februar 1921. (Gaceta de Madrid vom 28. Februar 1921.)

__Zollfreiheit ausländischer Warenmuster, die für die II. Mustermesse in Barcelona bestimmt sind.__ Eine Königliche Verordnung vom 10. Februar 1921 (Gaceta de Madrid vom 19. Februar 1921) bestimmt, daß die fraglichen Muster über die Zollämter in Barcelona, Port-Bou und Badajoz durch Vermittlung des amtlichen Zollagenten Domenech-Cert zollfrei ein- und wiederausgeführt werden dürfen.

__Aufhebung des Ausfuhrzolls für Reis.__ Durch Königliche Verordnung vom 11. Februar 1921 (Gaceta de Madrid vom 13. Februar 1921) ist der Ausfuhrzoll für Reis, der durch Königliche Verordnung vom 30. Juni 1920 auf 20 Peseten für 100 kg festgesetzt und durch Königliche Verordnung vom 16. Dezember 1920 auf 10 Peseten ermäßigt worden war, aufgehoben worden. Jedoch kann die Ausfuhr erneut belastet oder verboten werden, falls der Preis für geschälten Reis der üblichen Art auf dem Markte von Valencia 57 Peseten Fabrikpreis für 100 kg überschreitet. Die Verpflichtung der Exporteure, 30 v H der Menge des auszuführenden Reises zum Preise von 45 Peseten für 100 kg geschälten Reis 4 Monate lang vom Tage der Verschiffung an gerechnet zur Verfügung der Generaldirektion der Landwirtschaft zu halten, bleibt bestehen.

Spanien und Italien.

__Kündigung des spanisch-italienischen Handels- und Schiffahrtsabkommens vom 30. März 1914__[1]). (Gaceta de Madrid vom 22. Februar 1921.) Nach einer Bekanntgabe des spanischen Staasministeriums hat die Spanische Regierung das genannte Abkommen zum 20. März 1921 gekündigt.

Spanien und Schweiz.

Der __spanisch-schweizerische Handelsvertrag__, der zum 20. März 1921 gekündigt worden war[2]), ist laut schweizerischem Handelsamtsblatt Nr. 61 vom 5. März 1921 um einen Monat __verlängert__ worden.

Tschecho-Slowakei.

*__Neuregelung des Klee- und Luzernesamen-Handels.__ (Sb. Nr. 624 vom 25. November 1920.) Regierungsverordnung vom 19. November 1920: Die Bewilligung zur Aus- und Einfuhr von Rotklee- und Luzernekleesamen wird vom Außenhandelsamt nach Anhörung des Ministeriums für Landwirtschaft erteilt. Der zur Ausfuhr gelangende Samen muß plombiert oder signiert sein. Die Austrittszollämter haben den Auslandssendungen durchschnittliche Muster zu entnehmen und an die zuständige Untersuchungsanstalt zur nachträglichen Kontrolle einzusenden. Bei der Einfuhr dieses Samens muß jede Sendung durch das Eintrittszollamt der zuständigen Untersuchungsanstalt angemeldet und gleichzeitig ein Durchschnittsmuster eingesandt werden. Die Durchführungsvorschriften für die Zollämter

[1]) Anmerkung. Abstimmungstag 20. März 1921.
[2]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 552.
[3]) Hand. Arch. 1920 S. 667.
[4]) Ebenda 1921, Januarheft S. 46.

[1]) Hand. Arch. 1915 I S. 373.
[2]) Ebenda 1920 S. 668.

werden vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft erlassen werden. Der zur Einfuhr gebrachte Samen von Rotklee und Luzerneklee wird von den Anstalten auf seine Herkunft untersucht und diese auf der Verpackung vermerkt. Beim Verkauf ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Herkunft des Samens entsprechend dem Vermerk auf der Verpackung bekannt zu geben. Bei Erteilung der Bewilligung zur Ausfuhr von Klee- und Luzerneklee-samen erhebt das Außenhandelsamt außer der üblichen Exportgebühr noch eine besondere Gebühr, die an den Minister für Landwirtschaft zur Verwendung für die Beschaffung von Kunstdüngemitteln für die Landwirtschaft abzuführen ist. Diese Bestimmung hat rückwirkende Geltung für alle vom 1. November 1920 an erteilten Ausfuhrbewilligungen. Der Verkauf von Abfall, Siebsel u. dgl., von Klee- und Luzernekleesamen aller Art zu Saatzwecken im Inlande und die Beimischung solcher Abfälle zu dem zum Verkaufe bestimmten Saatgut ist verboten. Die Ausfuhr dieser Abfälle, Siebsel u. dgl. wird vom Außenhandelsamt in Prag nach Anhörung des Ministeriums für Landwirtschaft bewilligt, und zwar nur gegen Bestätigung der zuständigen Untersuchungsanstalt, daß es sich tatsächlich um Abfall, Siebsel u. dgl. handelt. Die Austrittszollämter haben bei Auslandssendungen Durchschnittsmuster zu entnehmen und der zuständigen Untersuchungsanstalt zur nachträglichen Kontrolle einzusenden.

Beschaffung von künstlichen Düngemitteln im Jahre 1921. (Sb. Nr. 683 für 1920.) Gesetz vom 22. Dezember 1920. (Auszugsweise):

§ 1. Beim Ministerium für Landwirtschaft wird ein Fonds zum Zwecke der Beschaffung von Kunstdüngemitteln errichtet.

§ 7. Exporteure von Futterpflanzen- und Zuckerrübensamen aller Art, der ausgeführt worden ist oder in der Zeit vom 1. Januar 1921 bis 31. Oktober 1921 zur Ausfuhr gelangt, sind verpflichtet, an den Fonds des Außenhandelsamtes für die Bewilligung zur Ausfuhr derartigen Samens neben der bisherigen Manipulationsgebühr noch einen besonderen Beitrag einzuzahlen, dessen Höhe vom Ministerleiter des Außenhandelsamtes im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft fallweise bestimmt wird. Das Außenhandelsamt wird das Erträgnis dieses Beitrags monatlich stets bis Ende des nachfolgenden Kalendermonats dem Fonds anweisen.

Desgleichen fließen die bis 31. Dezember 1920 nach § 4 der Verordnung vom 19. November 1920, Sb. Nr. 624[1]) erhobenen Gebühren diesem Fonds zu.

***Konsulargebühren.** (Sb. Nr. 639.) Durchführungsverordnung der Regierung vom 9. Dezember 1920 zur Verfügung des ständigen Ausschusses der Nationalversammlung vom 29. September 1920, Sb. Nr. 564[1]), betreffend Änderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Konsulargebühren: Auf Grund der §§ 3 und 6 der genannten Verfügung wird angeordnet:

§ 1. Die Konsulargebühren sind in der Währung desjenigen Staates zu zahlen, in welchem die Vertretungsbehörde, welche die Gebühr vorschreibt, ihren Sitz hat. Die Kronen des Tarifsatzes sind gemäß der Vorkriegsrelation auf die fremde Währung umzurechnen; d. h. es wird angenommen, daß 1 Krone des Tarifs zur Währungseinheit des Fälligkeitsstaates in einem solchen Verhältnisse steht, in welchem die österreichische Goldkrone zur Währungseinheit des betreffenden Staates gestanden hat. (Demnach ist eine Krone des Tarifsatzes gleichzusetzen gleich 0,85 Mark usw.). In Ungarn, Polen, Österreich und in den auf ehemals russischem Boden entstandenen Staaten, wo die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorkriegsrelation fehlen, ist 1 Krone des Tarifsatzes gleichzusetzen 1 tschecho-slowakischer Krone. Usw.

§ 2. Die von den fremden Staatsangehörigen nach den Anmerkungen zu den Nrn. 24, 25 und 44 des II. Teiles des Konsulartarifes zu erhebenden reziproken Gebühren sind in der Weise festzusetzen, daß die Reziprozität auf das genaueste gewahrt wird.

§ 3. Im übrigen bleibt die Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom 17. März 1902, R. G. Bl. Nr. 68, in Durchführung des Gesetzes vom 22. Januar 1902, R. G. Bl. Nr. 40[2]), betreffend die Regelung der Konsulargebühren und die ungarische Verordnung des gleichen Inhalts vom 2. April 1902, Z. 1102 mit den aus den staatsrechtlichen Verhältnissen der Tschecho-slowakischen Republik, aus der Verfügung des ständigen Ausschusses der Nationalversammlung der Tschecho-slowakischen Republik vom 29. September 1920, Sb. Nr. 564, und den aus dieser Verordnung sich ergebenden Abänderungen in Geltung.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Mit ihrem Vollzuge ist der Minister des Äußern betraut.

***Einführung neuer amtlicher Punzen für Gold- und Silberwaren** (§ 36 des Punz.-Ges.). (Sb. Nr. 596/1920.) Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Oktober 1920. An Stelle der bisher benützten, gemäß den §§ 15, 30, 36, 37, 38 und 40 der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75 (Punz.-Ges.)[3]), den Finanzministerialerlassen vom 30. November 1866, R. G. Bl. Nr. 149 und vom 30. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 55[4]), ferner den Kundmachungen vom 19. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 155, vom 8. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 66 und vom 21. Oktober 1901, R. G. Bl. Nr. 192[5]) eingeführten amtlichen Punzen für Gold- und Silberwaren werden für den gesamten Bereich der Tschecho-slowakischen

[1]) Siehe vorstehend.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 668.
[2]) Ebenda 1902 I S. 404.
[3]) Ebenda 1866 II S. 185.
[4]) Ebenda 1868 II S. 33.
[5]) Ebenda 1902 I S. 31.

Republik die nachstehenden amtlichen Punzen eingeführt, deren Abbildung im vergrößerten Maßstabe beigeschlossen ist.

A. Feingehaltspunzen (§ 36 lit. a Punz.-Ges.):

1. bis 4. Punzen für inländische Gold- und Silbergegenstände. Usw.
5. Punzen für aus dem Auslande eingeführte Gegenstände:
   für Goldwaren eine Leyer mit dem Buchstaben Č.
   für Silberwaren eine Wappenlilie mit dem Buchstaben Č.

Amtliche Kontrollzeichen (§ 36 lit. b Punz.-Ges.) für Gold- und Silberwaren:

Hauptpunzierungsamt in Prag	Buchstabe	C
Punzierungsamt in Reichenberg . . .	„	C1
„ „ Teplitz	„	C2
„ „ Karlsbad . . .	„	C3
„ „ Pilsen	„	C4
„ „ Budweis . . .	„	C5
„ „ Landskron . . .	„	C6
„ „ Gablonz a. N. . .	„	C7
„ „ Brünn	„	M
„ „ Iglau	„	M1
„ „ Olmütz	„	M2
„ „ Mährisch-Trübau .	„	M3
„ „ Troppau	„	M4
„ „ Freudenthal . .	„	M5
„ „ Preßburg . . .	„	S
„ „ Neusohl	„	S1
„ „ Kaschau	„	S2

Der Tag des Inkrafttretens der angeführten Bezeichnungen wird später festgesetzt werden.

Ungarn.

***Freigabe der Einfuhr von Nutzholz und Regelung des Verkehrs damit.** Verordnung des Königlich ungarischen Ministeriums Nr. 1000 vom 8. Februar 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 33 vom 9. Februar 1921.)[1])

§ 1. Zur Einfuhr von Tannenrundholz und sonstigen Werkhölzern ist vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an eine Bewilligung nicht erforderlich.

§ 2. Der Magazinseigentümer ist verpflichtet, die Menge des zur Einfuhr beabsichtigten Holzmaterials, dessen Qualität und Sortierungsmasse, ferner den Ort, woher er das Material einzuführen, und wo er das einzuführende Material zu hinterlegen wünscht, mindestens 14 Tage vor seiner Ankunft auf der Eintrittsstation dem ungarländischen Holzverwertungsamte (Budapest VIII., Rakoczistraße 15) anzumelden.

§ 3. 30 v H des zu Handelszwecken eingeführten Werkholzes kann der Reichskommissar für Wald- und Holzangelegenheiten oder das von ihm hierzu bestimmte ungarische Holzverwertungsamt zu Zwecken des allgemeinen Bedarfes in Beschlag nehmen, bzw. im Interesse der Sicherstellung der allgemeinen Versorgung nach dem sich ergebenden Bedarf instradieren.

§ 4. Bezüglich des gemäß § 3 beschlagnahmten bzw. instradierten Holzmaterials ist der Magazineigentümer verpflichtet, den Interessenten ein regelrechtes Angebot zu machen.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 676.

Sofern die Interessenten 14 Tage von der Einhändigung des Angebots an sich nicht bezüglich des Preises binden, kann der Vorratseigentümer über das Holzmaterial frei verfügen.

§ 5. Wenn beim Verkauf eingeführten Werkholzmaterials ein unverhältnismäßig hoher Preis ausbedungen oder angenommen wurde, ist der Verkäufer nach den hierfür bestehenden Bestimmungen für seinen Teil verantwortlich, und es steht dem Käufer das Recht zu, die Überprüfung der Preissätze bei der Reichszentralpreisprüfungskommission auch nachträglich zu beantragen.

§ 6. Städtische oder an sonstigen Provinzorten wohnhafte Holzhändler haben das vom Auslande usw. eingeführte Werkholzmaterial abgesondert von dem aus dem Inlande stammenden Werkholzmaterial in ihren Lagern einzulagern und müssen das eingelagerte Holz fremden Ursprungs mit der Bezeichnung Importholz versehen.

§ 7. Gewerbliche und andere Betriebe und Unternehmungen dürfen ihren Werkholzbedarf für andere Zwecke nicht in Anspruch nehmen. Die Festsetzung dieses Bedarfs wird der Behörde erster Instanz im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerbekontrolle und Gewerbekorporation übertragen.

§ 8. (Strafbestimmungen.)

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Änderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife und der dem Zolltarife beigefügten Erläuterungen (betreffend alkoholhaltige Erzeugnisse). (Budapesti Közlöny Nr. 194 vom 25. August 1920.) Verordnung des Königlich ungarischen Finanzministers Nr. 29691 vom 9. August 1920: In der Durchführungsvorschrift zum Zolltarif und in den dem Zolltarif beigegebenen Erläuterungen sind die in dem nachstehenden Anhang enthaltenen Änderungen durchzuführen:

I. Zur Durchführungsvorschrift.

Der einleitende Teil von Punkt b des ersten Absatzes von § 3 hat wie folgt zu lauten:

b) „Für mit Alkohol versetzte oder bereitete Artikel, welche zu den Tarif-Nrn. 109, 620 und 630 gehören, für das Hektoliter und den Grad des verwendeten Alkohols 2 K 09 h, für zu den Tarif-Nrn. 632 und 633 b gehörige Artikel jedoch 2 K 03 h bzw."

In der zu demselben Paragraph gehörigen, mit „B. Alkohol" überschriebenen Tabelle ist in der mit „Höhe des Zuschlages" überschriebenen Spalte bei Tarif-Nr. 109 an Stelle des Betrages von „13 K 50 h" und „1 K 60 h" der Betrag von 15 K 64 h und 2 K zu setzen, bei Tarif-Nr. 620 der Betrag von 283 K 50 h durch den Betrag von „328 K 39 h" zu ersetzen, bei Tarif-Nr. 630 an Stelle von „27 K" der Betrag von „31 K 28 h" zu setzen, endlich bei Tarif-Nr. 632 und 633 b an Stelle des Betrages „63 K" der Betrag „182 K 70 h" zu setzen.

II. Zu den Erläuterungen.

In der vorletzten und letzten Zeile des ersten Absatzes von Punkt 5 der zur Tarif-Nr. 108 gehörenden Anmerkungen sind die Worte „a conto der Alkoholsteuerzuschläge 70 h" zu streichen und sind an deren Stelle aufzunehmen: „bzw. a conto des nach § 2 der auf Grund des § 15 im Gesetzartikel IX/1917 ausgegebenen Zirkularverordnung des Finanzministers Nr. 43700/1920 zu erhebenden Alkoholsteuerzuschlages und der ärarischen Preisbemessung für das Hektoliter (100 Liter Alkohol) 4060 K". Die im erwähnten Absatz mit Bezug auf § 9 des Gesetzartikels XXVII/1914 angeführte, unter einem Sterne (*) unter dem Striche aufgenommene Anmerkung ist zu ergänzen: „bzw. Nr. 17 vom Jahre 1920".

Nach dem ersten Absatze des Punktes D des Anhanges zum zweiten Teile der Erläuterungen zum Zolltarife, welcher „Ausfuhrbehandlung von Gegenständen, deren Austritt zu erweisen ist" betitelt ist, ist nachstehender neuer Absatz aufzunehmen:

„Bei der Ausfuhr von Alkohol über die Zollinie kann neben dem Anspruch auf Abschreibung oder Rückerstattung der Alkoholsteuer bzw. des Alkoholsteuerzuschlages die Rückerstattung des Verkaufspreisbemessungsbetrages nicht beansprucht werden." Als letzter Absatz des Punktes D zum erwähnten Teil II ist jedoch aufzunehmen:

„Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 15 vom Jahre 1915, 530 1."

Ausfuhrveredlungsverkehr. Verordnung des Königlich ungarischen Ministeriums Nr. 570 vom 28. Januar 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 26 vom 2. Februar 1921.)

§ 1. Abweichend von der Bestimmung im letzten Absatz des Artikels XIII des Gesetzartikels LIII für 1907, welche lautet:

Die Vornahme der Veredlung einer im Zollgebiete erzeugten Ware im Auslande gegen zollbegünstigte Rückeinfuhr ist, soweit der Tarif diesfalls keine besondere Bestimmung enthält, nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen zulässig, in welchen es sich um bereits eingelebte derartige Erleichterungen des kleinen Grenzverkehrs handelt,

kann der Veredlungsausfuhrverkehr unter der Bedingung der zollfreien oder zollbegünstigten Wiedereinfuhr gestattet werden, wenn die betreffende Veredlungsarbeit im Zollgebiete überhaupt nicht oder in nicht entsprechendem Ausmaße oder nicht in der erforderlichen Qualität durchgeführt werden kann, oder es sich um einen Versuch zwecks Ausprobierung eines neuen Verfahrens oder von Mustern handelt.

Von dem Veredlungsverkehr sind die im Zollgebiete durch Verzollung einheimisch gewordenen Waren nicht ausgeschlossen.

Waren, welche den Ausfuhrzöllen oder Ausfuhrgebühren unterliegen, können im passiven Veredlungsverkehr ausfuhrzoll- oder ausfuhrgebührenfrei versandt werden; die für diese Waren fälligen Ausfuhrzölle oder Ausfuhrgebühren müssen jedoch bis zur Bestätigung über die erfolgte Rückeinfuhr in der bezüglich der Sicherstellung der Zölle festgesetzten Weise sichergestellt werden.

§ 2. Die zwecks Ausarbeitung oder Veredlung unter Anwendung des Vormerkverfahrens auf Grund einer besonderen Ausfuhrbewilligung im Veredlungsverkehr versandten Waren müssen bei ihrer Wiedereinfuhr im veredelten oder ausgearbeiteten Zustande zollfrei behandelt werden, wenn hierzu im Zollauslande kein zollpflichtiges Material oder kein der Menge nach wesentlicher Bestandteil hinzugefügt worden ist. Ein bei der Überarbeitung von Garnen, Geweben und dergleichen auf Grund einer Ausfertigung (Appretierung), Färbung, eines Farbdruckes, einer Beschwerung, entstandener Gewichtszuwachs ist als nicht wesentlicher ausländischer Mengenzusatz zollfrei. Wenn jedoch bei der Fertigverarbeitung oder Veredlung von Waren im Auslande zollpflichtiges Material oder ein der Menge nach wesentlicher Bestandteil hinzugefügt worden ist, so ist ein solcher Zusatz bei der Wiedereinfuhr wie die Ware zu verzollen, mit der sie im Auslande in Verbindung gebracht worden ist.

§ 3. Nähere Bestimmungen über den passiven Veredlungsverkehr, die dafür zugelassenen Waren bzw. das Veredlungs- und Ausarbeitungsverfahren, für das er gestattet werden kann, hat der Königliche ungarische Finanzminister usw. zu treffen.

§ 4. Sofern die zur Ausfuhr oder Wiedereinfuhr gelangenden Waren unter einem Ausfuhr- bzw. einem Einfuhrverbote stehen, können diese Waren ohne eine besondere Ausfuhrbewilligung ins Zollausland versandt und nach erfolgter Veredlung oder Überarbeitung im Zollauslande wieder eingeführt werden.

§ 5. Der Königlich ungarische Finanzminister wird usw. eingehende Bestimmungen bezüglich der Durchführung des Inhaltes dieser Verordnung, sowie den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Ausfuhrveredlungsverkehrs mittels besonderer Verordnung festsetzen[1]).

Diese Verordnung berührt nicht die schon tatsächlich bezüglich des Auslandsveredlungsverkehrs geübten und bereits eingelebten Erleichterungen im kleineren Grenzverkehr, die unverändert in Geltung bleiben.

Ergänzungen des Verzeichnisses der Ausfuhrgebühren. Zwei Verordnungen des Königlich ungarischen Finanzministers enthalten weitere Ergänzungen seiner Verordnung Nr. 274 vom 1. Juli 1920[2]) zu Gesetzartikel XIII/1920 über das Verzeichnis der Ausfuhrgebühren. Es kommen hiernach hinzu:

1. Laut Verordnung Nr. 12682 vom 4. Dezember 1920 (Budapesti Közlöny Nr. 280 vom 5. Dezember 1920):

§ 1.

Aus Tarif-Nr. 33. Hirse (geschrotet, gerollt, geschält), der Zentner nach dem Vollgewicht	200 K
Aus Tarif-Nr. 80. Honig, das Kilogramm nach dem Reingewicht	35 „
Aus Tarif-Nr. 131. Honig in Büchsen, Flaschen u. dgl., luftdicht verschlossen, das Kilogramm nach dem Reingewicht	35 „

Die Ausfuhrgebühren sind für alle Sendungen zu zahlen, für welche die Ausfuhrbewilligungen am 5. Dezember oder später erteilt worden sind.

2. Laut Verordnung vom 8. Januar 1921 — G 17434 — (Budapesti Közlöny Nr. 5 vom 8. Januar 1921):

Aus Tarif-Nr. 41. Steckzwiebeln, das Kilogramm nach dem Vollgewicht	3 K
Aus Tarif-Nr. 52. Zwiebelsamen, das Kilogramm nach dem Vollgewicht	5 „
Aus Tarif-Nr. 109. Wein, das Liter	3 „
Aus Tarif-Nr. 654. Weintreber, das Liter	0,75 „

Die Ausfuhrgebühren sind für alle Sendungen zu entrichten, die nach dem 10. Januar aufgegeben worden sind.

Sperre von 20 v H der Einlagen bei Geldinstituten und Bankfirmen. Verordnung des Königlich ungarischen Ministeriums vom 18. Dezember 1920 Nr. 10598 M. E. (Pester Lloyd vom 20. Dezember 1920).

§ 1. Bei Geldinstituten (Aktiengesellschaften und Genossenschaften) sowie bei solchen anderen Firmen, die sich laut des Firmenregisters mit Bankgeschäften befassen (§ 2 G.-A. LVIII: 1908), bei Filialen ausländischer Geldinstitute, bei der Königlich ungarischen Postsparkasse und bei der Österreichisch-Ungarischen Bank gegen Sparkassenbücher und Kassenscheine eingelegte Beträge, die auf Girokonto der Österreichisch-Ungarischen Bank eingelegten Beträge mitinbegriffen, sowie Kontokorrentanlagen und in natura abgesondert verwahrte Bargelddepots werden, gleichviel ob sie in ungarischer Kronenwährung oder in anderer Valuta eingelegt wurden und verwaltet werden, bis zur Höhe von 20 v H des am Tage des Inslebentretens dieser Verordnung zu Recht bestehenden Kapitalguthabens unter Sperre genommen.

§ 2. Die im ersten Absatz, § 1, enthaltene Verfügung erstreckt sich nicht auf die Einlagen bzw. Kontokorrentguthaben oder Verwahrungsdepots ausländischer Staatsangehörigen und Firmen. Der Finanzminister kann jedoch die Wirksamkeit dieser erwähnten Verfügung

[1]) Diese Bestimmungen enthält eine mit dem 2. Februar 1921 in Kraft getretene Verordnung des Finanzministers, Nr. 454 vom 28. Januar 1921.

[2]) Hand. Arch. 1921, Januarheft S. 47.

durch eine Verordnung auf die Untertanen — die Handelsfirmen mitinbegriffen — einzelner Auslandstaaten erstrecken, die die Verordnung des Finanzministers besonders bezeichnet.

§ 3. Derjenige, der die in dieser Verordnung enthaltenen Verfügungen verletzt oder umgeht, begeht eine Gefällsübertretung und wird mit dem doppelten Betrag des Gegenstand der Handlung bildenden Wertes bestraft.

§ 4. Der Finanzminister wird ermächtigt, für die Durchführung dieser Verordnung Sorge zu tragen und gleichzeitig sowohl den Überweisungs- wie den Devisenverkehr zu regeln, die einschlägige Ministerialverordnung modifizieren bzw. außer Kraft setzen zu dürfen.

§ 5. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung ins Leben.

Ausführungsverordnung zur Sperre der bei Geldinstituten und Bankfirmen befindlichen Spareinlagen, sowie Neuregelung des Überweisungs- und Devisenverkehrs. Verordnung des Königlich ungarischen Finanzministers vom 18. Dezember 1920, Z. 6583 — auszugsweise —. (Budapesti Közlöny Nr. 291 vom 19. Dezember 1920.)

§ 1.

Absatz 1. (Wie § 1 der Verordnung 10598 M. E. — siehe vorstehend.)

Absatz 2. Über die 20 v H ihrer Forderungen übersteigenden Beträge sowie über die künftig entstehenden Einlagen oder Kontokorrentforderungen können die Parteien frei verfügen.

§ 2.

Die im § 1 Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen finden nicht Anwendung auf Einlagen, Kontokorrentforderungen und Bargeldbestände von Untertanen ausländischer Staaten oder ausländischer Handelsfirmen; diese können somit über den vollen Betrag ihrer Forderungen frei verfügen. Eine Ausnahme bilden die Einlagen, Kontokorrentforderungen und Bargeldbestände von Personen, die nach einer im Gebiete des Tschecho-Slowakischen Staates gelegenen Gemeinde zuständig sind. 20 v H der Forderungen dieser Personen unterliegen gleichfalls insolange der Sperre, als zwischen den beiden Staaten nicht ein andere Bestimmungen treffendes Übereinkommen geschlossen worden ist.

§ 3.

Die im § 1 genannten Finanzinstitute und andere Firmen sind verpflichtet, bis einschließlich 15. Januar 1921 einen Ausweis über die bei ihnen am 19. Dezember 1920 bestandenen Einlagen, sowie über die aus irgendeinem anderen Titel erlegten Beträge dem Königlich ungarischen Finanzministerium vorzulegen. Der Ausweis hat zu enthalten:

1. den getrennt nach Staaten zusammengefaßten Endbetrag der Spareinlagen und der anderen verzinslichen Geldforderungen (mit Ausnahme der im folgenden Punkte 3 erwähnten), die im Eigentum ausländischer Staatsbürger stehen bzw. solcher Personen, die in einem unter fremder Verwaltung stehenden Gebiete Ungarns heimatzuständig sind, oder von Firmen, die dort ihren Sitz haben;
2. die getrennt nach fremden Valuten zusammengefaßten Endbeträge der den unter Punkt 1 fallenden Kontoeigentümern zustehenden Forderungen (z. B. deutsche Reichsmark, französische Franks usw.);
3. die getrennt nach den fremden Valuten zusammengefaßten Beträge der Einlagen und anderen verzinslichen Forderungen von im Gebiete des Tschecho-Slowakischen Staates heimatzuständigen Personen;
4. die Einlagen und sonstigen Forderungen ungarischer Staatsbürger und Firmen, welche auf dem unter ungarischer Verwaltung stehenden Gebiete wohnhaft sind, bzw. dort ihren Sitz haben, und zwar geteilt nach folgenden Gruppen:
   a) den Endbetrag der Einlagen und der sonstigen Forderungen der Aktiengesellschaften mit Ausnahme der Finanzinstitute;
   b) den Endbetrag der Einlagen und der sonstigen Forderungen der Genossenschaften;
   c) die Einlagen und sonstigen Forderungen anderer Gesellschaftsfirmen, Einzelfirmen und Privatpersonen nach folgender Zusammenstellung:
      Den Gesamtbetrag aller Einlagen oder sonstigen Forderungen, die aa) 1000 K, bb) 10000 K, cc) 50000 K, dd) 100000 K nicht übersteigen sowie ee) den Gesamtbetrag aller Einlagen oder sonstigen Forderungen, die 100000 K übersteigen.
   d) die auf fremde Valuten lautenden Einlagen oder sonstigen Forderungen der im Punkt 4 dieses Paragraphen erwähnten Parteien nach der im Punkt c) bezeichneten Skala (z. B. 1000 deutsche Reichsmark nicht übersteigende Forderungen usw.).

§ 4.

Auf Losungsworte oder dergleichen hinterlegte Beträge sind als inländische Einlagen bzw. Forderungen anzusehen.

Von der Sperre sind solche Einlagen bzw. Forderungen ausgenommen, welche durch Gutschrift des noch nicht behobenen Teiles eines von einzelnen Parteien oder Gemeinden (Genossenschaften usw.) aufgenommenen Pfandbrief- bzw. Kommunaldarlehens entstanden sind.

Weiters sind Einlagen von Geldinstituten bei der österreichisch-ungarischen Bank oder bei der Königlich ungarischen Sparkasse, sowie Forderungen, die Geldinstituten gegen diese Institute zustehen, von der Sperre ausgenommen.

§ 5.

Inländer können über die nicht gesperrten Beträge (80 v H ihrer Einlagen bzw. Kontokorrentforderungen), Ausländer (mit Ausnahme von Personen und Firmen, die im tschecho-slowakischen Gebiete heimatszuständig sind bzw. dort ihren Sitz haben) über ihre vollen Forderungen frei verfügen und mit denselben für inländische oder ausländische Rechnung Überweisungen vornehmen. Die in dieser Hinsicht bestehenden beschränkenden Verordnungen einschließlich der Regierungsverordnung Z. 770 vom Jahre 1920, betreffend den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln, werden außer Kraft gesetzt.

Der Devisenverkehr ist vollständig frei.

§ 6.

Die Unterlassung der Vorlage des im § 3 vorgeschriebenen Ausweises wird als Übertretung mit einer Geldstrafe von 5000 K geahndet.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Regierungsverordnung zur Sperre von 20 v H der Einlagen bei Geldinstituten und Bankfirmen. Eine Regierungsverordnung vom 28. Januar 1921 Z. 601/1920 M. E (Budapesti Közlöny Nr. 24 vom 30. Januar 1921) ergänzt die Regierungsverordnung vom 18. Dezember 1920 Z. 10598[1]) wie folgt:

§ 1. Laut § 1 der Verordnung Zahl 10598/1920 M. E. sind auch solche Beträge unter Sperre zu nehmen, die bei einem Finanzinstitut (Bankfirma) mit festgesetzten Bestimmungen (z. B. zwecks Auszahlung an eine dritte Person) angelegt worden sind.

Nichtsdestoweniger unterliegen der Sperre ausnahmsweise solche Beträge nicht, die:

a) zum Zwecke der Beschaffung von Bedarfsartikeln für öffentliche Angestellte als Einlagen oder Depots angelegt wurden,

[1]) Siehe vorstehend.

b) auf Grund eines vor dem 19. Dezember 1920 an das Bankinstitut gelangten und von diesem gleichfalls vor dem 19. Dezember 1920 schriftlich ausdrücklich angenommenen Auftrages (Akkreditiv) an eine dritte Person auszuzahlen sind oder zur Deckung derartiger Auszahlungen zu verwenden sind,

c) zur Deckung der Gebühren für mit der Bankfirma abgeschlossene Rechtsgeschäfte hinterlegt wurden,

d) das Bankinstitut bei dem Budapester Giro- und Kassenverein angelegt hat; von anderen Personen bei diesem Verein angelegte Beträge sind von der Sperre nur insofern befreit, als sie zur Erfüllung einer vor dem 19. Dezember 1920 fälligen Verpflichtung bestimmt waren.

§ 2. Die am 19. Dezember 1920 emporstehenden Bilanzen von bei einem und demselben Geldinstitut unter dem Namen derselben Parteien geführten und auf welche Währung immer lautenden Konti (Einlagen, Kontokorrente, Depots) sind vom Gesichtspunkte der Sperrung zu vereinigen, ohne Rücksicht darauf, ob die Bilanzen der einzelnen Konti aktiv oder passiv sind. Bei dieser Vereinigung sind die auswärtigen Valuten (bzw. Devisen) nach dem Mittelkurs der Budapester Börse vom 17. Dezember 1920 oder in Ermangelung einer Budapester Börsen-Notierung der nächstgelegenen ausländischen Börse in Kronenwährung in Rechnung zu stellen.

Vom Gesichtspunkt dieser Verfügung sind ein Finanzinstitut und dessen an seinem Sitz befindliche Filiale als ein Institut anzusehen.

§ 3. Auf die Forderungen ausländischer Staatsbürger und Firmen, ausländischer juristischer Personen (Vermögensgemeinschaften) erstreckt sich die Sperre nicht (§ 2 der Verordnung 10598/1920 M. E.). Die Forderungen solcher ausländischer Staatsbürger und Firmen jedoch, die auf dem unter ungarischer Verwaltung stehenden Gebiet Ungarns ihren ständigen Wohnsitz haben oder wenigstens ein Jahr lang ununterbrochen oder zwecks Einkommenerwerbs längere Zeit sich daselbst aufhalten, sowie die Forderungen solcher Firmen, die auch auf unter ungarischer Verwaltung stehendem Gebiet Ungarns einen Sitz, eine Geschäftsniederlassung oder Filiale haben, sind zu sperren.

Die im vorstehenden Absatz enthaltenen Verfügungen gelten auch für die Forderungen von nach dem unter fremder Verwaltung stehenden Gebiet Ungarns heimatzuständigen Bewohnern und von dort befindlichen Firmen; die Verfügung des § 2 der Finanzministerialverordnung Zahl 6583/1920[1]) P. M. hinsichtlich der Forderungen von nach dem tschecho-slowakischen Staatsgebiet heimatzuständigen Bewohnern und von dortigen Firmen, derzufolge 20 v H dieser Forderungen bis auf weiteres zu sperren sind, bleibt unverändert aufrecht.

Den Umstand, ob der Eigentümer einer Einlage oder eines Depots Ausländer ist oder nach dem unter fremder Verwaltung stehenden Gebiet Ungarns heimatzuständig ist, sind die Geldinstitute zu untersuchen nicht verpflichtet, sondern können annehmen, daß sich die Staatsbürgerschaft bzw. die Heimatzuständigkeit der Partei nach dem ständigen Wohnort (Sitz) richtet.

Im Falle von Zweifeln ist anzunehmen, daß der Eigentümer der Einlage oder des Depots ungarischer Staatsbürger ist, und daß er nach dem unter ungarischer Verwaltung stehenden Gebiet Ungarns heimatzuständig ist.

Der Eigentümer kann diesen Annahmen gegenüber das Gegenteil beweisen.

Die im Inland befindlichen Filialen ausländischer Firmen sind vom Standpunkt der Sperrung der Einlagen und Depots als inländische Firmen anzusehen.

[1]) Siehe vorstehend.

Unter Buchstaben, Mottos oder ähnlichen Bezeichnungen angelegte Beträge sind als inländische Einlagen bzw. Forderungen anzusehen.

§ 4. Wer infolge seines Berufes oder seiner Beschäftigung Gelder dritter Personen verwaltet (z. B. Advokaten, öffentliche Notare, Kommissionäre usw.) kann nach den nachfolgenden Bestimmungen anmelden, daß vor dem 19. Dezember 1920 bei dem Geldinstitut angelegte oder dorthin für seine Rechnung eingegangene Barbeträge in ihrer Gesamtheit oder zum Teil nicht ihm, sondern einem oder mehreren seiner Auftraggeber gebühren.

Die Anmeldung ist bis zum 15. Februar 1921 an den Finanzminister einzureichen, und es sind ihr beizuschließen, oder wenigstens darin zu bezeichnen die schriftlichen Beweise, die erhärten, daß der Beauftragte das Geld seines Auftraggebers angelegt hat. Der Beauftragte ist verpflichtet, eine Abschrift der Anmeldung bis zum oben angegebenen Termin auch an das Geldinstitut gelangen zu lassen.

Der Beauftragte kann, wenn er den obigen Bedingungen entsprochen hat, seinem Auftraggeber gegenüber bis auf weiteres die Ausfolgung bzw. Gutschreibung eines Betrages verweigern, der den von seiner am 19. Dezember 1920 emporstehenden Kapitalforderung gesperrten 20 v H entspricht.

§ 5. (Befreiungen von der Sperre; Ziffer 1 bis 6: Einlagen des Staats, der Kommunen, milder Stiftungen usw.)

7. Beträge, die für Rechnung der Aktieneinzahlung neugegründeter Aktiengesellschaften unter dem Titel der Aktieneinzahlung, und die für Rechnung der Geschäftsanteileinzahlung neugegründeter Genossenschaften unter dem Titel der Geschäftsanteileinzahlung angelegt wurden, insofern die konstituierende Generalversammlung nach dem 19. Dezember 1920 oder innerhalb drei Monate vor diesem Tage abgehalten worden ist.

§ 6. Für die Einhaltung der Verfügungen dieser Verordnung und der bereits in dieser Angelegenheit schon herausgegebenen Verordnungen, insbesondere für die Durchführung der Sperrung, sind bei Aktiengesellschaften und bei Genossenschaften die Direktoren und Direktionsmitglieder des Institutes, bei Bankfirmen aber die Firmeneigentümer solidarisch verantwortlich.

Von der Durchführung dieser Verordnung kann sich der Finanzminister durch einen Abgesandten überzeugen.

Die Geldinstitute (Bankfirmen) sind verpflichtet, die Urkunden und Aufzeichnungen, die als Grundlage für die Befreiung von der Sperre dienen, im Original und in beglaubigter Abschrift zu verwahren und zwecks amtlicher Prüfung dem entsandten Organ vorzuweisen.

§ 7. (Innere Bestimmungen.)

§ 8. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Vereinigte Staaten von Amerika und Rußland.

Wiederzulassung des Handels mit Rußland. Bekanntmachung des Schatzamts — Dezember 1920 — (Lloyds List vom 6. Januar 1921). Um dem am 7. Juli 1920 unternommenen Schritt wegen Aufhebung der Beschränkungen des Handels und Verkehrs mit Sowjetrußland Kraft und Geltung zu verleihen, werden mit Zustimmung des Staatsdepartements alle Vorschriften und Bestimmungen, welche die Ausfuhr von Münzen, Barren und Zahlungsmitteln nach dem unter der Herrschaft der sogenannten Bolschewikiregierung stehenden Teile Rußlands einschränkten, sowie alle bisherigen Beschränkungen betreffend Kredit- und Wechselgeschäfte mit dem genannten Gebiete mit Wirkung vom 18. Dezember 1920 bis auf weiteres aufgehoben.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1921 Zeitschrift für Handel und Gewerbe März

Deutsches Reich

Verzeichnis der im Deutschen Reiche bestehenden Handels- und Landwirtschaftskammern nach dem Stande am Anfang des Jahres 1921

I. Handelskammern und kaufmännische Korporationen[1])

1. Nach Staaten geordnet

I. Preußen

Provinz Ostpreußen

Allenstein, Handelskammer.
Braunsberg, desgl.
Insterburg, desgl.
Königsberg, Handelskammer.
Tilsit, Handelskammer (für das Stromgebiet der Memel).

Provinz Westpreußen

Elbing, Handelskammer.

Berlin und Provinz Brandenburg

Berlin, Handelskammer.
Brandenburg, desgl.
Cottbus, Handelskammer für die westliche Niederlausitz.
Frankfurt a. O., Handelskammer für Frankfurt a. O. und die Neumark.
Sorau, Handelskammer für die östliche Niederlausitz.

Provinz Pommern

Stettin, die Vorsteher der Kaufmannschaft.
Stolp, Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin.
Stralsund, Handelskammer.
Swinemünde, desgl.

Provinz Schlesien

Breslau, Handelskammer.
Görlitz, Handelskammer für die preußische Oberlausitz.
Hirschberg, Handelskammer.
Landeshut, desgl.
Lauban, Handelskammer.
Liegnitz, desgl.
Oppeln, desgl.
Sagan, desgl.
Schweidnitz, desgl.

[1]) Die im Verzeichnis aufgeführten Handelsvertretungen, mit Ausnahme der Vereinigten Kaufmannschaft in Altenburg, der Kammer für Kleinhandel in Bremen und der Detaillistenkammer in Hamburg, besitzen sämtlich die Befugnis zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Ausfuhrwaren.

Provinz Sachsen

Erfurt, Handelskammer.
Halberstadt, desgl.
Halle a. S., desgl.
Magdeburg, Handelskammer.
Mühlhausen i. Th., desgl.
Nordhausen, desgl.

Provinz Schleswig-Holstein

Altona, Handelskammer.
Flensburg, desgl.
Kiel, desgl.

Provinz Hannover

Emden, Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg.
Geestemünde, Handelskammer.
Goslar, desgl.
Göttingen, desgl.
Hannover, desgl.
Harburg, Handelskammer.
Hildesheim, desgl.
Lüneburg, desgl.
Osnabrück, desgl.
Verden, desgl.

Provinz Westfalen

Altena, Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena u. für den Kreis Olpe.
Arnsberg, Handelskammer für das südöstliche Westfalen.
Bielefeld, Handelskammer.
Bochum, desgl.
Dortmund, desgl.
Hagen, Handelskammer.
Iserlohn, Handelskammer für den Stadt- und Landkreis Iserlohn.
Lüdenscheid, Handelskammer.
Minden, desgl.
Münster, desgl.
Siegen, desgl.

Provinz Hessen-Nassau

Cassel, Handelskammer.
Dillenburg, desgl.
Frankfurt a. M., desgl.
Hanau, Handelskammer.
Limburg, desgl.
Wiesbaden, desgl.

Rheinprovinz

Aachen, Handelskammer.
Bonn, desgl.
Coblenz, desgl.
Cöln, desgl.
Crefeld, desgl.
Duisburg-Ruhrort, Niederrheinische Handelskammer Duisburg-Wesel.
Düsseldorf, Handelskammer.
Elberfeld-Barmen, Handelskammer für den Wuppertaler Industriebezirk.
Essen, Handelskammer für die Kreise Essen, Mülheim-Ruhr und Oberhausen.
Gladbach s. M.-Gladbach.
München-Gladbach, Handelskammer.

Reuß, Handelskammer.
Remscheid, Bergische Handelskammer.
Solingen, Handelskammer.
Stolberg, Handelskammer.
Trier, desgl.
Wetzlar, desgl.

II. Bayern

Augsburg, Handelskammer.
Bayreuth, desgl.
Coburg, desgl.
Ludwigshafen, desgl.
München, desgl.
Nürnberg, Handelskammer.
Passau, desgl.
Regensburg, desgl.
Würzburg, desgl.

III. Sachsen

Chemnitz, Handelskammer.
Dresden, desgl.
Leipzig, desgl.
Plauen, Handelskammer.
Zittau, desgl.

IV. Württemberg

Calw, Handelskammer.
Heidenheim, desgl.
Heilbronn, desgl.
Ravensburg, desgl.
Reutlingen, Handelskammer.
Rottweil, desgl.
Stuttgart, desgl.
Ulm, desgl.

V. Baden

Freiburg, Handelskammer des Kreises Freiburg.
Heidelberg, desgl. für die Kreise Heidelberg und Mosbach.
Karlsruhe, desgl. für die Kreise Karlsruhe und Baden.
Konstanz, desgl. für den Kreis Konstanz.
Lahr, desgl. für den Kreis Offenburg und den Amtsbezirk Ettenheim.
Mannheim, Handelskammer für den Kreis Mannheim.
Pforzheim, desgl. für den Amtsbezirk Pforzheim.
Schopfheim, desgl. für die Kreise Lörrach u. Waldshut.
Villingen, Schwarzwälder Handelskammer für den Kreis Villingen und den Amtsbezirk Neustadt.

VI. Hessen.

Bingen, Handelskammer.
Darmstadt, desgl.
Friedberg, desgl.
Gießen, desgl.
Mainz, Handelskammer.
Offenbach, desgl.
Worms, desgl.

VII. Mecklenburg-Schwerin

Rostock, Mecklenburgische Handelskammer.

VIII. Mecklenburg-Strelitz

Siehe VII. Mecklenburg-Schwerin.

IX. Oldenburg

Oldenburg, Handelskammer für Oldenburg.
Idar, Handelskammer für Birkenfeld.

X. Braunschweig

Braunschweig, Handelskammer Braunschweig.

XI. Anhalt

Dessau, Handelskammer für Anhalt mit Kleinhandelsabteilung.

XII. Thüringen

Altenburg, Handelskammer für Sachsen-Altenburg.
Arnstadt, desgl. für Schwarzburg-Sondershausen.
Gera, desgl. für Reuß, Bezirksverband Gera und Schleiz.
Gotha, desgl. für Sachsen-Gotha.
Greiz, desgl. für Reuß, Kreis Greiz.
Hildburghausen, Handels- und Gewerbekammer für den Kreis Hildburghausen.
Meiningen, Handels- und Gewerbekammer für Sachsen-Meiningen.
Rudolstadt, Handelskammer für Schwarzburg-Rudolstadt.
Saalfeld/Saale, Handels- und Gewerbekammer für den Kreis Saalfeld.
Sonneberg, desgl. für den Kreis Sonneberg.
Weimar, Handelskammer für Sachsen-Weimar.

XIII. Waldeck

Keine.

XIV. Schaumburg-Lippe

Stadthagen, Handels- und Industrieverein.

XV. Lippe

Detmold, Handelskammer für den Freistaat Lippe.

XVI. Lübeck

Lübeck, Handelskammer.

XVII. Bremen

Bremen, Handelskammer.
Bremen, Kleinhandelskammer.

XVIII. Hamburg

Hamburg, Handelskammer.
Hamburg, Detaillistenkammer.

2. In alphabetischer Reihenfolge

Der Körperschaften		Staat oder (für Preußen) Provinz	Geschäftsbezirk
Sitz	Bezeichnung		
Aachen	Handelskammer	Rheinprovinz	Stadtkreis Aachen, Kreise Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg.
Allenstein	Handelskammer	Ostpreußen	Regierungsbezirk Allenstein.

Der Körperschaften		Staat oder (für Preußen) Provinz	Geschäftsbezirk
Sitz	Bezeichnung		
Altena	Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe	Westfalen	Stadt und Amt Altena, Stadt und Amt Plettenberg, Amt Neuenrade und Werdohl sowie Kreis Olpe.
Altenburg	Handelskammer	Sachsen-Altenburg	Sachsen-Altenburg.
Altona	Handelskammer	Schleswig-Holstein	Stadtkreise Altona, Neumünster und Wandsbek, Kreise Lauenburg, Norderdithmarschen, Pinneberg, Rendsburg, Steinburg, Süderdithmarschen und Stormarn.
Arnsberg	Handelskammer für das südöstliche Westfalen	Westfalen	Kreise Arnsberg, Brilon, Büren, Meschede, Paderborn, Soest, Warburg und Wittgenstein.
Arnstadt	Handelskammer für Schwarzburg-Sondershausen	Schwarzburg-Sondershausen	Schwarzburg-Sondershausen.
Augsburg	Handelskammer	Bayern	Regierungsbezirk Schwaben.
Bayreuth	Handelskammer	Bayern	Regierungsbezirk Oberfranken.
Berlin	Handelskammer	Berlin bzw. Brandenburg	Stadtkreise Berlin, Berlin-Schöneberg, Charlottenburg und Neukölln, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Wilmersdorf, Eberswalde, Potsdam und Spandau, Kreise Angermünde, Beeskow-Storkow, Niederbarnim, Ost Havelland, Jüterbog-Luckenwalde, Oberbarnim, Prenzlau, Ruppin mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Wusterhausen, Teltow, Templin und die zu den Amtsgerichtsbezirken Beelitz, Potsdam, Treuenbrietzen und Werder gehörigen Teile des Kreises Zauch-Belzig, in ihrem territorialen Umfang vom 1. April 1908.
Bielefeld	Handelskammer	Westfalen	Stadt- und Landkreis Bielefeld, Stadt- und Landkreis Herford (mit Ausschluß der Stadt Bünde, der Ämter Enniglob, Rödinghausen, Gohfeld-Mennighüffen und Vlotho), Kreise Halle, Höxter, Lippstadt und Wiedenbrück.
Bingen	Handelskammer	Hessen	Kreise Bingen und Alzey.
Bochum	Handelskammer	Westfalen	Stadt- und Landkreise Bochum und Gelsenkirchen, Stadtkreise Herne und Witten, Kreis Hattingen.
Bonn	Handelskammer	Rheinprovinz	Stadt- und Landkreis Bonn, Kreise Bergheim, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbröl.
Brandenburg	Handelskammer	Brandenburg	Stadtkreis Brandenburg nebst dem Dombezirke, Kreise West Havelland, Ost Prignitz, West Prignitz, der Amtsgerichtsbezirk Wusterhausen des Kreises Ruppin und die zu den Amtsgerichtsbezirken Belzig und Brandenburg gehörigen Teile des Kreises Zauch-Belzig.
Braunsberg	Handelskammer	Ostpreußen	Städte Braunsberg und Frauenburg.
Braunschweig	Handelskammer Braunschweig	Braunschweig	Braunschweig.
Bremen	Handelskammer	Bremen	Freie Hansestadt Bremen.
Bremen	Kleinhandelskammer	Bremen	

Der Körperschaften		Staat oder (für Preußen) Provinz	Geschäftsbezirk
Sitz	Bezeichnung		
Breslau	Handelskammer	Schlesien	Stadt- und Landkreise Breslau und Brieg, Kreise Guhrau, Militsch, Namslau, Neumarkt, Öls, Ohlau, Steinau, Strehlen, Trebnitz, Groß Wartenberg und Wohlau.
Calw	Handelskammer	Württemberg	Oberämter Calw, Freudenstadt, Herrenberg, Nagold und Neuenbürg.
Cassel	Handelskammer	Hessen-Nassau	Stadt- und Landkreis Cassel, Kreise Eschwege, Frankenberg, Fritzlar, Hersfeld, Hofgeismar, Homberg, Kirchhain, Marburg, Melsungen, Rotenburg, Herrschaft Schmalkalden, Witzenhausen, Wolfhagen und Ziegenhain.
Chemnitz	Handelskammer	Sachsen	Stadt Chemnitz, Amtshauptmannschaften Annaberg, Borna, Chemnitz, Döbeln, Flöha, Glauchau, Marienberg, Rochlitz und Stollberg.
Coblenz	Handelskammer	Rheinprovinz	Stadt- und Landkreis Coblenz, Kreise Altenkirchen, Ahrweiler, Cochem, St. Goar, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Neuwied und Zell.
Coburg	Handelskammer	Bayern	Bezirk des ehemaligen Herzogtums Coburg.
Cöln	Handelskammer	Rheinprovinz	Stadt- und Landkreis Cöln und Landkreis Mülheim a. Rhein.
Cottbus	Handelskammer für die westliche Niederlausitz	Brandenburg	Stadt- und Landkreis Cottbus, Kreise Kalau, Luckau, Lübben und Spremberg.
Crefeld	Handelskammer	Rheinprovinz	Stadt- und Landkreis Crefeld, vom Kreise Kempen die Stadt Kempen, die Bürgermeistereien Hüls, Schmalbroich, St. Hubert, St. Tönis, Tönisberg und Vorst, die Kreise Cleve und Geldern sowie der Kreis Mörs, mit Ausnahme der Bürgermeistereien Hochemmerich, Homberg, der Gemeinde Bliersheim (Bürgermeisterei Friemersheim) und desjenigen Teils der Bürgermeisterei Repelen-Bärl, welcher die frühere Bürgermeisterei Bärl bildete.
Darmstadt	Handelskammer	Hessen	Kreise Darmstadt, Groß Gerau und Erbach sowie Bensheim und Heppenheim mit Ausnahme der Bezirke der Gemeinden Lampertheim, Viernheim, Lorsch, Biblis, Bürstadt, Bobstadt, Hofheim, Wattenheim und Nordheim.
Dessau	Handelskammer für Anhalt mit Kleinhandelsabteilung	Anhalt	Anhalt.
Detmold	Handelskammer für den Freistaat Lippe	Lippe	Lippe.
Dillenburg	Handelskammer	Hessen-Nassau	Kreise Biedenkopf, Dill und Ober Westerwald.
Dortmund	Handelskammer	Westfalen	Stadt- und Landkreise Dortmund, Hamm und Hörde.
Dresden	Handelskammer	Sachsen	Städte Dresden, Freiberg, Meißen, Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt, Dippoldiswalde, Freiberg, Grimma, Großenhain, Meißen, Oschatz und Pirna.

Der Körperschaften		Staat oder (für Preußen) Provinz	Geschäftsbezirk
Sitz	Bezeichnung		
Duisburg-Ruhrort	Niederrheinische Handelskammer Duisburg-Wesel	Rheinprovinz und Westfalen	Stadtkreise Duisburg, Hamborn und Sterkrade, Landkreis Dinslaken sowie im Kreise Mörs die Bürgermeistereien Homberg, Hochemmerich, die Gemeinde Bliersheim (Bürgermeisterei Friemersheim) und derjenige Teil der Bürgermeisterei Repelen-Bärl, welcher die frühere Bürgermeisterei Bärl bildete; Kreis Rees und vom Regierungsbezirke Münster die Gemeinden Stadt Anholt, Stadt Bocholt und Wigbold Werth, Ämter Dingden, Liedern und Rhede im Kreise Borken.
Düsseldorf	Handelskammer	Rheinprovinz	Stadt- und Landkreis Düsseldorf einschl. der in Düsseldorf eingemeindeten, früher zum Kreise Neuß gehörigen Gemeinde Heerdt-Oberkassel.
Elberfeld	Handelskammer für den Wuppertaler Industriebezirk.	Rheinprovinz	Stadtkreise Barmen und Elberfeld sowie die Städte Langenberg und Mettmann und die Bürgermeistereien Gruiten, Haan, Hardenberg (Neviges) und Bohwinkel des Kreises Mettmann.
Elbing	Handelskammer	Ost- und Westpreußen	Stadt- u. Landkreis Elbing, Kreise Heiligenbeil, Marienburg, Mohrungen und Pr. Holland sowie Amtsbezirk Pröbbernau des Landkreises Danziger Niederung.
Emden	Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg	Hannover	Regierungsbezirk Aurich und die Stadt Papenburg.
Erfurt	Handelskammer	Provinz Sachsen	Stadt- und Landkreis Erfurt, Kreise Langensalza, Schleusingen, Weißensee und Ziegenrück.
Essen	Handelskammer für die Kreise Essen, Mülheim-Ruhr und Oberhausen	Rheinprovinz	Stadt- und Landkreis Essen, Stadtkreise Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen.
Flensburg	Handelskammer	Schleswig-Holstein	Stadt- und Landkreis Flensburg, Kreise Eiderstedt, Husum, Schleswig und Tondern.
Frankfurt a. M.	Vereinigte Handelskammern Frankfurt a. M./Hanau	Hessen-Nassau	Stadtkreis Frankfurt a. M., Obertaunuskreis und die Hohenzollernschen Lande.
Frankfurt a. O.	Handelskammer für Frankfurt a. O. und die Neumark	Brandenburg	Stadtkreis Frankfurt a. O., Stadt- und Landkreis Landsberg a. W., Kreise Arnswalde, Friedeberg N. M., Königsberg N. M., Lebus, Soldin, Ost Sternberg, West Sternberg und Züllichau-Schwiebus.
Freiburg i. Br.	Handelskammer des Kreises Freiburg	Baden	Kreis Freiburg.
Friedberg	Handelskammer	Hessen	Kreise Friedberg, Büdingen und Schotten.
Geestemünde	Handelskammer	Hannover	Stadt- und Landkreis Geestemünde, Kreise Blumenthal, Lehe und Osterholz.
Gera	Handelskammer	Reuß	Bezirk des ehemaligen Fürstentums Reuß j. L.
Gießen	Handelskammer	Hessen	Kreise Gießen, Alsfeld und Lauterbach.
Gladbach s. M.-Gladbach			
Görlitz [1])	Handelskammer für die preußische Oberlausitz	Schlesien	Stadt- und Landkreis Görlitz, Kreise Hoyerswerda und Rothenburg O. L.

[1]) Am 1. Januar 1921 hat eine neue Handelskammer (Vereinigung der Handelskammern Görlitz und Lauban) unter dem Namen „Handelskammer für die preußische Oberlausitz zu Görlitz" — mit dem Sitze in Görlitz — ihre Tätigkeit begonnen.

Der Körperschaften		Staat oder (für Preußen) Provinz	Geschäftsbezirk
Sitz	Bezeichnung		
Goslar	Handelskammer	Hannover	Kreise Goslar, Ilfeld, mit Ausnahme des bei der Handelskammer in Nordhausen verbleibenden ehemaligen Amtes Hohnstein, und Zellerfeld.
Gotha	Handelskammer	Thüringen	Bezirk des ehemaligen Herzogtums Gotha.
Göttingen	Handelskammer	Hannover	Stadt- und Landkreis Göttingen, Kreise Duderstadt, Einbeck, Münden, Northeim, Osterode und Uslar.
Greiz	Handelskammer	Reuß	Bezirk des ehemaligen Fürstentums Reuß ä. L.
Hagen	Handelskammer	Westfalen	Stadt- u. Landkreis Hagen, Kreis Schwelm.
Halberstadt	Handelskammer	Provinz Sachsen	Stadtkreis Aschersleben, Stadt- und Landkreise Halberstadt, Quedlinburg u. Stendal, Kreise Calbe, Gardelegen, Jerichow I, Jerichow II, Neuhaldensleben, Oschersleben, Salzwedel, Wanzleben, Wernigerode, Wolmirstedt und der Bezirk der ehemaligen Gerichts-Kommission Ermsleben.
Halle a. S.	Handelskammer	Provinz Sachsen	Regierungsbezirk Merseburg, mit Ausschluß des Kreises Sangerhausen sowie des ehemaligen Gerichts-Kommissionsbezirks Ermsleben.
Hamburg	Handelskammer	Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg.
Hamburg	Detaillistenkammer	Hamburg	
Hanau [1])	Handelskammer	Hessen-Nassau	Stadt- und Landkreis Hanau, Kreise Fulda, Gelnhausen, Gersfeld, Hünfeld und Schlüchtern.
Hannover	Handelskammer	Hannover und Hessen-Nassau	Stadt- und Landkreise Celle und Hannover, Kreise Burgdorf, Gifhorn, Hameln, Neustadt a. R., Grafschaft Schaumburg und Springe.
Harburg	Handelskammer	Hannover	Stadt- und Landkreis Harburg, Kreise Bremervörde, Hadeln, Jork, Kehdingen, Neuhaus a. O., Stade und Zeven.
Heidelberg	Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach	Baden	Kreise Heidelberg und Mosbach.
Heidenheim	Handelskammer	Württemberg	Oberämter Heidenheim, Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Gmünd, Neresheim und Welzheim.
Heilbronn	Handelskammer	Württemberg	Oberämter Heilbronn, Besigheim, Brackenheim, Gerabronn, Hall, Künzelsau, Mergentheim, Neckarsulm, Öhringen und Weinsberg.
Hildburghausen	Handels- und Gewerbekammer	Sachsen-Meiningen	Kreis Hildburghausen.
Hildesheim	Handelskammer	Hannover	Stadt- und Landkreis Hildesheim, Kreise Alfeld, Gronau, Marienburg und Peine.
Hirschberg	Handelskammer	Schlesien	Kreise Hirschberg u. Schönau sowie der nordöstlich der Bahnstrecke Hirschberg-Lauban belegene Teil des Kreises Löwenberg mit Ausschluß des zur Handelskammer in Lauban gehörigen Schosdorfer Bezirkes.
Idar	Handelskammer	Oldenburg	Bezirk des ehemaligen Fürstentums Birkenfeld.
Insterburg	Handelskammer	Ostpreußen	Stadt- und Landkreis Insterburg, Kreise Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Oletzko, Pillkallen u. Stallupönen.

[1]) Steht in Verwaltungsgemeinschaft mit der Handelskammer zu Frankfurt a. M.

Der Körperschaften		Staat oder (für Preußen) Provinz	Geschäftsbezirk
Sitz	Bezeichnung		
Iserlohn	Handelskammer für den Stadt- und Landkreis Iserlohn	Westfalen	Stadt- und Landkreis Iserlohn.
Karlsruhe	Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden	Baden	Kreise Karlsruhe und Baden.
Kiel	Handelskammer	Schleswig-Holstein	Stadtkreis Kiel, Kreise Bordesholm, Eckernförde, Oldenburg, Plön und Segeberg.
Königsberg	Handelskammer	Ostpreußen	Stadt- und Landkreis Königsberg und Kreise Preußisch Eylau, Fischhausen, Friedland, Heilsberg, Labiau, Rastenburg u. Wehlau.
Konstanz	Handelskammer für den Kreis Konstanz	Baden	Kreis Konstanz.
Lahr	Handelskammer für den Kreis Offenburg und den Amtsbezirk Ettenheim	Baden	Kreis Offenburg und Amtsbezirk Ettenheim.
Landeshut	Handelskammer	Schlesien	Kreis Landeshut.
Lauban[1])	Handelskammer	Schlesien	Kreis Lauban und vom Kreise Löwenberg der südwestlich vom Eisenbahndamm der Schlesischen Gebirgsbahn belegene Teil sowie die Ortschaft Schosdorf.
Leipzig	Handelskammer	Sachsen	Stadt und Amtshauptmannschaft Leipzig.
Liegnitz	Handelskammer	Schlesien	Stadt- und Landkreis Liegnitz, Kreise Bolkenhain, Bunzlau, Goldberg-Haynau, Jauer und Lüben.
Limburg	Handelskammer	Hessen-Nassau	Kreise Limburg, Oberlahn, Unterlahn, Unter Westerwald, Westerburg und vom Kreise St. Goarshausen der vormalige Amtsbezirk Braubach.
Lübeck	Handelskammer	Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck.
Lüdenscheid	Handelskammer	Westfalen	Stadtkreis und Amt Lüdenscheid, Ämter Halver, Herscheid, Kierspe und Meinerzhagen.
Ludwigshafen	Handelskammer	Bayern	Regierungsbezirk Pfalz.
Lüneburg	Handelskammer	Hannover	Stadt- und Landkreis Lüneburg, Kreise Bleckede, Dannenberg, Isenhagen, Lüchow, Soltau, Ülzen und Winsen a. d. L.
Magdeburg	Handelskammer	Provinz Sachsen	Magdeburg nebst einmeiligem Umkreis der Stadt.
Mainz	Handelskammer	Hessen	Kreise Mainz und Oppenheim.
Mannheim	Handelskammer für den Kreis Mannheim	Baden	Kreis Mannheim.
Meiningen	Handels- und Gewerbekammer	Sachsen-Meiningen	Kreis Meiningen.
Minden	Handelskammer	Westfalen	Kreise Lübbecke u. Minden sowie vom Landkreis Herford die Stadt Bünde, die Amtsbezirke Enniglob, Rödinghausen, Gohfeld-Mennighüffen und Vlotho.
Mühlhausen i. Th.	Handelskammer	Provinz Sachsen	Stadt- und Landkreis Mühlhausen, Kreise Heiligenstadt und Worbis.
München	Handelskammer	Bayern	Regierungsbezirk Oberbayern.
München-Gladbach	Handelskammer	Rheinprovinz	Stadtkreise M.-Gladbach und Rheydt, Landkreis M.-Gladbach, Kreis Grevenbroich sowie vom Kreise Kempen die Städte Dülken, Kaldenkirchen, Süchteln und die Bürgermeistereien Amern St. Anton, Amern St. Georg, Boisheim, Bracht, Breyell, Brüggen, Burgwaldniel, Dülken-Land, Grefrath, Kaldenkirchen, Kirspelwaldniel, Lobberich und Ödt.

[1]) Vom 1. Januar 1921 ab mit der Handelskammer Görlitz vereinigt. Siehe bei „Görlitz".

Der Körperschaften: Sitz	Der Körperschaften: Bezeichnung	Staat oder (für Preußen) Provinz	Geschäftsbezirk
Münster	Handelskammer	Westfalen	Regierungsbezirk Münster, mit Ausnahme des Kreises Tecklenburg u. der Gemeinden Stadt Anholt, Stadt Bocholt, Wigbold Werth sowie der Ämter Dingden, Liedern und Rhede im Kreise Borken.
Neuß	Handelskammer	Rheinprovinz	Stadt- und Landkreis Neuß.
Nordhausen	Handelskammer	Provinzen Sachsen und Hannover	Stadtkreis Nordhausen, Kreise Grafschaft Hohenstein, Sangerhausen und Amtsbezirk Hohnstein im Kreise Ilfeld.
Nürnberg	Handelskammer	Bayern	Regierungsbezirk Mittelfranken.
Offenbach a. M.	Handelskammer	Hessen	Kreise Offenbach und Dieburg.
Oldenburg	Handelskammer	Oldenburg	Bezirk des ehemaligen Herzogtums Oldenburg.
Oppeln	Handelskammer	Schlesien	Regierungsbezirk Oppeln.
Osnabrück	Handelskammer	Hannover und Westfalen	Regierungsbezirk Osnabrück, mit Ausschluß der Stadt Papenburg sowie vom Regierungsbezirke Hannover der Kreis Diepholz und vom Regierungsbezirke Münster der Kreis Tecklenburg.
Passau	Handelskammer	Bayern	Regierungsbezirk Niederbayern.
Pforzheim	Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim	Baden	Amtsbezirk Pforzheim.
Plauen	Handelskammer	Sachsen	Städte Plauen, Zwickau, Amtshauptmannschaften Auerbach, Olsnitz, Plauen, Schwarzenberg, Werdau und Zwickau.
Potsdam s. Berlin			
Ravensburg	Handelskammer	Württemberg	Oberämter Leutkirch, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Waldsee und Wangen.
Regensburg	Handelskammer	Bayern	Regierungsbezirk Oberpfalz.
Remscheid	Bergische Handelskammer	Rheinprovinz	Stadtkreis Remscheid, Kreise Gummersbach, Lennep und Wipperfürth sowie die Städte Cronenberg, Wülfrath und die Bürgermeistereien Heiligenhaus und Velbert des Kreises Mettmann.
Reutlingen	Handelskammer	Württemberg	Oberämter Reutlingen, Balingen, Göppingen, Horb, Kirchheim, Nürtingen, Rottenburg a. Neckar, Tübingen u. Urach.
Rostock	Mecklenburgische Handelskammer	Mecklenburg-Schwerin	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.
Rottweil	Handelskammer	Württemberg	Oberämter Rottweil, Oberndorf, Spaichingen, Sulz und Tuttlingen.
Rudolstadt	Handelskammer für Schwarzburg-Rudolstadt	Schwarzburg-Rudolstadt	Schwarzburg-Rudolstadt.
Saalfeld (Saale)	Handels- und Gewerbekammer	Sachsen-Meiningen	Kreis Saalfeld (Saale) und Kreisabteilung Camburg.
Sagan	Handelskammer	Schlesien	Kreise Fraustadt (der deutsch verbleibende Teil), Freystadt, Glogau, Grünberg, Sagan und Sprottau.
Schopfheim	Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut	Baden	Kreise Lörrach und Waldshut.
Schweidnitz	Handelskammer	Schlesien	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode, Nimptsch, Reichenbach, Striegau und Waldenburg.
Siegen	Handelskammer	Westfalen	Kreis Siegen.

Der Körperschaften: Sitz	Der Körperschaften: Bezeichnung	Staat oder (für Preußen) Provinz	Geschäftsbezirk
Solingen	Handelskammer	Rheinprovinz	Stadt- und Landkreis Solingen.
Sonneberg	Handels- und Gewerbekammer	Sachsen-Meiningen	Kreis Sonneberg.
Sorau	Handelskammer für die östliche Niederlausitz	Brandenburg	Stadtkreis Forst i. L., Stadt- und Landkreis Guben, Kreise Krossen und Sorau.
Stadthagen	Handels- und Industrieverein	Schaumburg-Lippe	Schaumburg-Lippe.
Stettin	Die Vorsteher der Kaufmannschaft	Pommern	Stadtkreis Stettin nebst Umkreis von 30 km sowie die Kreise Anklam, Demmin und Ückermünde.
Stolberg	Handelskammer	Rheinprovinz	Landkreis Aachen, Kreise Düren und Jülich.
Stolp	Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin	Pommern	Regierungsbezirk Köslin.
Stralsund	Handelskammer	Pommern	Regierungsbezirk Stralsund.
Stuttgart	Handelskammer	Württemberg	Stadtdirektion Stuttgart, die Oberämter Backnang, Böblingen, Cannstatt, Eßlingen, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Schorndorf, Stuttgart, Vaihingen und Waiblingen.
Swinemünde	Handelskammer	Pommern	Stadt Swinemünde und fiskalischer Gutsbezirk Swinemünde Hafengrund im Kreise Usedom-Wollin.
Tilsit	Handelskammer (für das Stromgebiet der Memel).	Ostpreußen	Stadt- und Landkreis Tilsit, Kreise Niederung und Ragnit.
Trier	Handelskammer	Rheinprovinz	Stadt- und Landkreis Trier, Kreise Bernkastel, Bitburg, Daun, Prüm, Restkreis St. Wendel und Wittlich.
Ulm	Handelskammer	Württemberg	Oberämter Ulm, Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Geislingen, Laupheim und Münsingen.
Verden	Handelskammer	Hannover	Kreise Achim, Fallingbostel, Hoya, Nienburg, Rotenburg, Stolzenau, Sulingen, Syke und Verden.
Villingen	Schwarzwälder Handelskammer für den Kreis Villingen und den Amtsbezirk Neustadt	Baden	Kreis Villingen und Amtsbezirk Neustadt.
Weimar	Handelskammer für den Freistaat Sachsen-Weimar-Eisenach	Sachsen-Weimar-Eisenach	Sachsen-Weimar-Eisenach.
Wetzlar	Handelskammer	Rheinprovinz	Kreis Wetzlar.
Wiesbaden	Handelskammer	Hessen-Nassau	Stadt- und Landkreis Wiesbaden, Kreise St. Goarshausen, mit Ausnahme des Bezirkes des vormaligen Amtes Braubach, Höchst, Rheingau, Untertaunus und Usingen.
Worms	Handelskammer	Hessen	Kreis Worms sowie aus den Kreisen Bensheim u. Heppenheim die Bezirke der Gemeinden Lampertheim, Viernheim, Lorsch, Biblis, Bürstadt, Bobstadt, Hofheim, Wattenheim und Nordheim.
Würzburg	Handelskammer	Bayern	Regierungsbezirk Unterfranken.
Zittau	Handelskammer	Sachsen	Städte Bautzen, Zittau, Amtshauptmannschaften Bautzen, Kamenz, Löbau und Zittau.

II. Landwirtschaftskammern und amtliche landwirtschaftliche Zentralvertretungen

1. Nach Staaten geordnet

I. Preußen

Berlin	Preußisches Landes-Ökonomie-Kollegium
Berlin	Verband der Preußischen Landwirtschaftskammern
Königsberg i. Pr.	Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen
	desgl. für die Provinz Westpreußen [1])
Berlin	„ „ „ „ Brandenburg
Stettin	„ „ „ „ Pommern
	„ „ „ „ Posen [2])
Breslau	„ „ „ „ Schlesien
Halle a. S.	„ „ „ „ Sachsen
Kiel	„ „ „ „ Schleswig-Holstein
Hannover	„ „ „ „ Hannover
Münster i. W.	„ „ „ „ Westfalen
Cassel	„ „ den Regierungsbezirk Cassel
Wiesbaden	„ „ „ „ Wiesbaden
Bonn	„ „ die Rheinprovinz
Sigmaringen	Verein für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern.

II. Bayern

München	Bayerische Landesbauernkammer
München	Kreisbauernkammer Oberbayern
Landshut	desgl. Niederbayern
Speyer	„ Pfalz
Regensburg	„ Oberpfalz
Bayreuth	„ Oberfranken
Ansbach	„ Mittelfranken
Würzburg	„ Unterfranken
Augsburg	„ Schwaben.

III. Sachsen

Dresden	Landeskulturrat für Sachsen
Dresden	Landwirtschaftlicher Kreisverein
Leipzig	desgl.
Chemnitz	„ im Erzgebirge
Reichenbach i. V.	„ „ Vogtland (Geschäftsstelle in Auerbach i. V.)
Bautzen	„ für die Oberlausitz.

IV. Württemberg

Stuttgart	Württembergische Landwirtschaftskammer.

V. Baden

Karlsruhe	Landwirtschaftskammer für Baden.

[1]) Staatskommissar für die zwischenzeitliche Verwaltung der Restgebiete der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen westlich der Weichsel: Ökonomierat Schuhmann in Stettin, östlich „ „ Dr. Tolkiehn in Königsberg.

[2]) Staatskommissar für die zwischenzeitliche Verwaltung der Restgebiete: Ökonomierat Dr. Graeschke in Berlin.

VI. Hessen

Darmstadt	Landwirtschaftskammer für Hessen.

VII. Mecklenburg-Schwerin

Rostock	Mecklenburgisch-Schwerinsche Landwirtschaftskammer.

VIII. Mecklenburg-Strelitz

Neubrandenburg	Landwirtschaftlicher Hauptverein für den Freistaat Mecklenburg-Strelitz.

IX. Oldenburg

Oldenburg	Landwirtschaftskammer für Oldenburg
Eutin	desgl. für den Landesteil Lübeck.

X. Braunschweig

Braunschweig	Landwirtschaftskammer Braunschweig.

XI. Anhalt

Dessau	Landwirtschaftskammer für Anhalt.

XII. Thüringen

Altenburg	Landwirtschaftskammer für Altenburg
Frankenhausen	Verband der landwirtschaftlichen Vereine für die Unterherrschaft
Gera-Reuß	Zentralorgan der land- und forstwirtschaftlichen Vereine für Reuß, Bezirksverband Gera und Schleiz
Gotha	Landwirtschaftskammer für Gotha
Greiz	Direktorium des landwirtschaftlichen Hauptvereins für Reuß, Kreis Greiz
Meiningen	Landwirtschaftskammer für Meiningen
Rudolstadt	Landwirtschaftlicher Zentralverein der Oberherrschaft
Sondershausen	Landwirtschaftskammer für Schwarzburg-Sondershausen
Weimar	desgl. für Weimar-Eisenach.

XIII. Waldeck

Arolsen	Landwirtschaftskammer für Waldeck und Pyrmont (Geschäftsstelle in Mengeringhausen).

XIV. Schaumburg-Lippe

Stadthagen	Landwirtschaftlicher Hauptverein für Schaumburg-Lippe.

XV. Lippe

Lage	Lippischer landwirtschaftlicher Hauptverein.

XVI. Lübeck

Lübeck	Landwirtschaftskammer.

XVII. Bremen

Bremen	Landwirtschaftskammer.

XVIII. Hamburg

Keine.

2. In alphabetischer Reihenfolge

Der Körperschaften		Staat oder (für Preußen) Provinz	Geschäftsbezirk
Sitz	Bezeichnung		
Altenburg S. A.	Landwirtschaftskammer für Altenburg	Altenburg	Altenburg.
Ansbach	Kreisbauernkammer Mittelfranken	Bayern	Regierungsbezirk Mittelfranken.
Arolsen (Geschäftsstelle in Mengeringhausen)	Landwirtschaftskammer für Waldeck und Pyrmont	Waldeck-Pyrmont	Waldeck und Pyrmont.
Augsburg	Kreisbauernkammer Schwaben	Bayern	Regierungsbezirk Schwaben.
Bautzen	Landwirtschaftlicher Kreisverein für die Oberlausitz	Sachsen	Kreishauptmannschaft Bautzen.
Bayreuth	Kreisbauernkammer Oberfranken	Bayern	Regierungsbezirk Oberfranken.
Berlin	Preußisches Landes-Ökonomie-Kollegium	Preußen	Preußen.
Berlin	Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg	Brandenburg	Provinz Brandenburg.
Berlin	Verband der Preußischen Landwirtschaftskammern.	Preußen	Preußen.
Bonn	Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz	Rheinprovinz	Rheinprovinz.
Braunschweig	Landwirtschaftskammer Braunschweig	Braunschweig	Braunschweig.
Bremen	Landwirtschaftskammer	Bremen	Das Bremische Staatsgebiet.
Breslau	Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien	Schlesien	Provinz Schlesien.
Cassel	Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel	Hessen-Nassau	Regierungsbezirk Cassel.
Chemnitz	Landwirtschaftlicher Kreisverein im Erzgebirge	Sachsen	Kreishauptmannschaft Chemnitz u. Teile der Kreishauptmannschaft Leipzig u. Zwickau.
Darmstadt	Landwirtschaftskammer für den Volksstaat Hessen	Hessen	Hessen.
Dessau	Landwirtschaftskammer für Anhalt	Anhalt	Anhalt.
Lage	Lippischer landwirtschaftlicher Hauptverein	Lippe	Lippe.
Dresden	Landeskulturrat für Sachsen	Sachsen	Sachsen.
Dresden	Landwirtschaftlicher Kreisverein	Sachsen	Kreishauptmannschaft Dresden.
Eutin	Landwirtschaftskammer für den Landesteil Lübeck	Oldenburg	Landesteil Lübeck.
Frankenhausen	Verband der landwirtschaftlichen Vereine der Unterherrschaft	Schwarzburg-Rudolstadt	Unterherrschaft von Schwarzburg-Rudolstadt.
Gera	Zentralorgan der land- und forstwirtschaftlichen Vereine für Reuß j. L.	Reuß	Bezirk des ehemaligen Fürstentums Reuß j. L.
Gotha	Landwirtschaftskammer für Gotha	Gotha	Bezirk des ehemaligen Herzogtums Gotha.
Greiz	Direktorium des land- und forstwirtschaftlichen Hauptvereins für Reuß ä. L.	Reuß	Bezirk des ehemaligen Fürstentums Reuß ä. L.
Halle a. S.	Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen	Sachsen	Provinz Sachsen.
Hannover	Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover	Hannover	Provinz Hannover.

Der Körperschaften		Staat oder (für Preußen) Provinz	Geschäftsbezirk
Sitz	Bezeichnung		
Karlsruhe	Landwirtschaftskammer für Baden	Baden	Baden.
Kiel	Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein	Schleswig-Holstein	Provinz Schleswig-Holstein.
Königsberg i. Pr.	Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen	Ostpreußen	Provinz Ostpreußen.
Landshut	Kreisbauernkammer Niederbayern	Bayern	Regierungsbezirk Niederbayern.
Leipzig	Landwirtschaftlicher Kreisverein	Sachsen	Der größte Teil der Kreishauptmannschaft Leipzig.
Lübeck	Landwirtschaftskammer	Lübeck	Das Lübeckische Staatsgebiet.
Meiningen	Landwirtschaftskammer für Sachsen-Meiningen	Sachsen-Meiningen	Sachsen-Meiningen.
München	Bayerische Landesbauernkammer	Bayern	Bayern.
München	Kreisbauernkammer Oberbayern	Bayern	Regierungsbezirk Oberbayern.
Münster i. W.	Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen	Westfalen	Provinz Westfalen.
Neubrandenburg	Landwirtschaftlicher Hauptverein für Mecklenburg-Strelitz	Mecklenburg-Strelitz	Mecklenburg-Strelitz.
Oldenburg	Landwirtschaftskammer für Oldenburg	Oldenburg	Oldenburg.
Posen [1])			
Regensburg	Kreisbauernkammer Oberpfalz	Bayern	Regierungsbezirk Oberpfalz.
Reichenbach i. V. (Geschäftsstelle in Auerbach i. V.)	Landwirtschaftlicher Kreisverein im Vogtlande	Sachsen	Der größte Teil der Kreishauptmannschaft Zwickau.
Rostock	Mecklenburgisch-Schwerinsche Landwirtschaftskammer	Mecklenburg-Schwerin	Mecklenburg-Schwerin.
Rudolstadt	Landwirtschaftlicher Zentralverein der Oberherrschaft	Schwarzburg-Rudolstadt	Oberherrschaft von Schwarzburg-Rudolstadt.
Sigmaringen	Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern	Hohenzollern	Hohenzollernsche Lande.
Sondershausen	Landwirtschaftskammer für Schwarzburg-Sondershausen	Schwarzburg-Sondershausen	Schwarzburg-Sondershausen.
Speyer	Kreisbauernkammer Pfalz	Bayern	Regierungsbezirk Pfalz.
Stadthagen	Landwirtschaftlicher Hauptverein für Schaumburg-Lippe	Schaumburg-Lippe	Schaumburg-Lippe.
Stettin	Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern	Pommern	Provinz Pommern.
Stuttgart	Landwirtschaftskammer	Württemberg	Württemberg.
Weimar	Landwirtschaftskammer für Sachsen-Weimar	Sachsen-Weimar-Eisenach	Sachsen-Weimar-Eisenach.
Wiesbaden	Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden	Hessen-Nassau	Regierungsbezirk Wiesbaden.
Würzburg	Kreisbauernkammer Unterfranken	Bayern	Regierungsbezirk Unterfranken.

[1]) Wegen Posen und Westpreußen vgl. die Fußnoten [1]) und [2]) auf S. 110.

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen*)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 4. Februar 1921. Vom 4. Februar 1921 ab ist Honig in Waben oder ausgelassen (aus Tarif-Nr. 140) ohne die vorgeschriebene Bewilligung zur Einfuhr zugelassen. (R. G. Bl. 1921 S. 326.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 19. Februar 1921. Vom 7. März 1921 ab dürfen folgende Futtermittel ohne besondere Bewilligung eingeführt werden: Leinsamenmehl usw. (Einfuhrnummer des stat. Warenverzeichnisses: aus 15a), Maniokbrocken usw. (aus 175), Melasse usw. (aus 176n), Ölkuchen usw. (aus 193), Trockenschlempe (außer Melasseschlempe) (aus 194), Trockenschnitzel usw. (aus 195), Malztreber usw. (aus 197). Die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 67), sowie die Ausführungsbestimmungen dazu treten außer Kraft, auch soweit sie sich auf frische Melasse beziehen. (R. G. Bl. 1921 S. 208.)

Ausführungsbestimmungen der R. R. vom 26. Februar 1921 zu dem Gesetze vom 30. Dezember 1920, betreffend Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 (die Ausführungsbestimmungen regeln die Erlaubnis zur Ein- und Ausfuhr und die Bezugscheinerteilung; ferner bezeichnen sie die zur Ein- und Ausfuhr von Rohopium zugelassenen Häfen und Grenzorte.) — vgl. Hand. Arch. 1921, Januarheft S. 2. (R. G. Bl. 1921 S. 203.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 12. März 1921. Die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation ist in Zukunft nicht mehr den Beschränkungen der Bekanntmachung vom 30. November 1915 (D. R. A. Nr. 282 für 1915), die am 20. März 1920 außer Kraft tritt, unterworfen. (D. R. A. Nr. 61 vom 14. März 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 23. März 1921. Die Einfuhr von Kokosgarn (-fasern), zwei- oder mehrdrähtig, Tarif-Nr. 477b des stat. Warenverzeichnisses, ist in Zukunft ohne besondere Bewilligung gestattet. (Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Textilwaren vom 30. September 1919 — Z. Bl. f. d. D. R. Nr. 39 vom 3. Oktober 1919.) (D. R. A. Nr. 71 vom 26. März 1921.)

Vgl. auch nachstehend unter „Börsen-, Bank- und Finanzwesen usw.", betreffend Verbot der Ausfuhr usw. ausländischer Wertpapiere.

Ausfuhrabgabentarif

Bekanntmachungen des R. F. M. und des R. W. M., betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919. — Änderung von Sätzen des Ausfuhrabgabentarifs —:

a) vom 6. März 1921: für Nr. 375a (Rohleim), 871b (Draht aus Kupferlegierungen usw.),

b) vom 8. März 1921: für Nr. 89 (Holzmehl usw.), 340 (Blei-, Farben- und Kohlenstifte, Kreide usw.), 640b (Zellhornwaren, anderweit nicht genannt, Galalithwaren), 741e (Tafelglas, nicht geschliffen usw.), 742 (dgl., gefärbt usw.; Butzenscheiben), 743c (Tafelglas, geschliffen usw.), 745b (Tafelglas, belegt), 747 (Tafelglas aller Art, weniger als 0,5 mm stark), 750 (Drahtglas), 751 (Dachpfannen und -ziegel aus Glas usw.).

(D. R. A. Nr. 57 und Nr. 61 [Berichtigungen] vom 9. bzw. 14. März 1921.)

Handel, Gewerbe und Verkehr

Bekanntmachung des Eisenwirtschaftsbundes vom 1. März 1921, wonach die seit dem 1. November 1920 in Kraft befindlichen Höchstpreise für Roheisen usw, sowie für Halbzeug und Walzwerkserzeugnisse bis auf weiteres unverändert bleiben. (D. R. A. Nr. 50 vom 1. März 1921.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 1. März 1921, betreffend Ermäßigung der Höchstpreise für Zement vom 1. März 1921 bis 30. September 1921. (D. R. A. Nr. 51 vom 2. März 1921.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 1. März 1921, betreffend Änderung der Verordnung über künstliche Düngemittel. (R. G. Bl. 1921 S. 205.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 3. März 1921, betreffend Freigabe der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. (Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett, vom 22. Dezember 1917 [R. G. Bl. S. 1118] sowie der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 22. Dezember 1917 [R. G. Bl. S. 1119].) (R. G. Bl. 1921 S. 207.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 5. März 1921. Festsetzung des Vermälzungspreises auf 62,50 ℳ für 1 dz — vgl. Hand. Arch. 1920 S. 526 —. (D. R. A. Nr. 58 vom 10. März 1921.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 6. März 1921, betreffend Belieferung und Meldepflicht gewerblicher Verbraucher von Kohle. (D. R. A. Nr. 55 vom 7. März 1921.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 8. März 1921, betreffend Verlängerung des Hefeverbandes bis 31. März 1921 — vgl. Hand. Arch. 1920 S. 424 —. (R. G. Bl. 1921 S. 223.)

Verordnungen des R. M. f. E. u. L. vom 9. März 1921, betreffend: 1. Verordnung über Kartoffeln (Auflösung der Reichskartoffelstelle); 2. Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. (R. G. Bl. 1921 S. 223 bzw. 224.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 10. März 1921. Aufhebung und Änderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (R. G. Bl. S. 61) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 170.)

Verordnung der R. R. vom 11. März 1921 über die Bereitung von Kuchen (gleichzeitig Aufhebung der Verordnung vom 16. Dezember 1915 R. G. Bl. S. 823). (R. G. Bl. 1921 S. 226.)

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichs-Gesetzblatt.
Z. Bl. f. d. D. R. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. R. = Reichsregierung.
R. Sch. M. = Reichsschatzministerium.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 12. März 1921, betreffend Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation (siehe vorstehend unter Einfuhr- usw. -beschränkungen).

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 17. März 1921 zu der Verordnung vom 7. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1343), betreffend Erhebungen über Trocknungseinrichtungen. (D. R. A. Nr. 66 vom 19. März 1921.)

Bekanntmachung der Überwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 17. März 1921. Neue Absatzbestimmungen für Thomasphosphatmehl. (D. R. A. Nr. 66 vom 19. März 1921.)

Gesetz vom 19. März 1921, betreffend Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes. (R. G. Bl. 1921 S. 325.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 22. März 1921 wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit, vom 5. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 167) (Aufhebung der Zwangswirtschaft). (R. G. Bl. 1921 S. 325.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 23. März 1921 über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol. (R. G. Bl. 1921 S. 328.)

Gesetz vom 25. März 1921 wegen Änderung des Zündwarensteuergesetzes vom 10. September 1919. (R. G. Bl. 1921 S. 325.)

Bekanntmachung T 160 der Reichsstelle für Textilwirtschaft vom 25. März 1921. Die Bekanntmachung Nr. T 150, betreffend Abänderung der Bekanntmachung Nr. T 90 über Verwendung von Nähfäden vom 30. Oktober 1920 (D. R. A. Nr. 250 vom 3. November 1920), wird aufgehoben. (D. R. A. Nr. 72 vom 29. März 1921.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr

Bekanntmachung des R. F. M. vom 9. März 1921 über die Menge der am 31. Januar 1921 ausgegebenen Darlehnskassenscheine (34 224 000 000 ℳ, hiervon 11 292 436 000 ℳ im freien Verkehr). (D. R. A. Nr. 59 vom 11. März 1921.)

Zweite Ausführungsanweisung des R. F. M., Stelle für ausländische Wertpapiere, vom 19. März 1921, zu den Bekanntmachungen des R. M. f. W. A. vom 9. Juli 1920 und 19. August 1920 über die Beschlagnahme und Anmeldung von Rechten und Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an öffentlichen Unternehmungen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 260 des Friedensvertrages. (D. R. A. Nr. 68 vom 22. März 1921.)

Anordnung des R. M. d. F. vom 23. März 1921, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere. (R. G. Bl. 1921 S. 326.)

Gesundheitswesen

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 7. März 1921. Zulassung der Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über das Zollamt I Bleialf Bahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Prüm. (D. R. A. Nr. 58 vom 10. März 1921.)

Münz-, Maß- und Gewichtswesen

Bekanntmachungen der Reichsanstalt für Maß und Gewicht vom 2. März 1921, betreffend 1. Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten; 2. Änderung und Ergänzung der Eichordnung. (R. G. Bl. 1921 S. 206.)

Steuerwesen

Verfügung des R. F. M. vom 15. Februar 1921 II b 1171, betreffend Mineralwassersteuer. Steuerbehandlung von Erzeugnissen, die unterwegs ausgelaufen oder zerbrochen sind. (R. Z. Bl. 1921 S. 43.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 22. Februar 1921. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 91 des Tabaksteuergesetzes. (Z. Bl. f. d. D. R. Nr. 11 vom 4. März 1921.)

Gesetz vom 5. März 1921, betreffend zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrssteuer für die Beförderung auf Wasserstraßen (vgl. Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 [R. G. Bl. S. 329]). (R. G. Bl. 1921 S. 225.)

Verordnung des R. F. M. vom 11. März 1921, betreffend weitere Abänderungen der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze vom 24. Dezember 1919. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 187.)

Zollwesen

Verfügung des R. F. M. vom 12. Februar 1921 II a 11790, betreffend Abfertigung von Liebesgaben im Reiseverkehr. (R. Z. Bl. 1921 S. 40.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 2. März 1921. Zulassung eines zollfreien Eigenveredelungsverkehres mit ausländischen Schmuckfedern (Tarif-Nr. 148) und rohen Vogelbälgen (Tarif-Nr. 149) zur Herstellung von Hutschmuck — Bundesratsbeschluß vom 19. Februar 1921. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 185.)

Änderungen des Gebrauchszolltarifes, des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung infolge des mit Ablauf des 15. März 1921 außer Kraft getretenen Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Schweden vom 2. Mai 1911 (R. G. Bl. S. 275). (R. Z. Bl. 1921 S. 47.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 10. März 1921, betreffend Änderung des Abs. 11 Ziffer 5 der Bestimmungen über die Zollbehandlung von Erzeugnissen der Forstwirtschaft in Teil III Ziffer 4 der Anleitung für die Zollabfertigung, Festsetzung von Zuschlägen für Holz, das mit der Rinde eingeht, falls in der Angabe des Festmeter-Inhalts die Rinde nicht berücksichtigt ist. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 232.)

Internationale Verträge

Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (R. G. Bl. 1910 S. 965 ff.) und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914 (R. G. Bl. 1920 S. 137 ff.). Beitritt Österreichs vom 1. Oktober 1921 ab. Bekanntmachung des A. A. vom 4. März 1921. (R. G. Bl. 1921 S. 225.)

Deutsches Reich (besetzte Gebiete)

Beschlagnahme deutscher Zolleinnahmen usw. Verordnung Nr. 77 der interalliierten Rheinlandkommission in Coblenz vom 8. März 1921, betreffend die Einrichtung einer besonderen Kontrolle der deutschen Zollverwaltung, der Einfuhr und der Ausfuhr, des zur Verhütung der Kapitalflucht eingesetzten Dienstes und die Einrichtung eines besonderen Kontos für die Zolleinkünfte, die in den besetzten Gebieten aufkommen.

Die interalliierte Rheinlandkommission, handelnd in Ausführung der Entscheidungen, die auf der Konferenz der alliierten Regierungen in London getroffen worden sind, verordnet:

Artikel 1. Die im besetzten Gebiet durch die deutschen Behörden zur Erhebung gelangenden Zolleinkünfte an der Zollgrenze zwischen dem Deutschen Reich und dem Ausland, ebenso wie die Kassenbestände sind gesperrt und sind auf einem besonderen Konto zu buchen, bezüglich dessen weitere Weisungen der Zollverwaltung demnächst zugehen werden. Es darf keine Verbringung der erhobenen Gelder nach dem nichtbesetzten Reichsgebiet stattfinden.

Artikel 2. Bis auf weiteres sind die Zollgebühren nach den Tarifen zu erheben, welche zur Zeit in Kraft stehen.

Artikel 3. Die Zollverwaltung, der Einfuhr- und Ausfuhrdienst und der zur Verhütung der Kapitalflucht eingesetzte Dienst, welche im besetzten Gebiet tätig sind, werden unter den Befehl der Rheinlandkommission gestellt. Diese kann ihnen alle Anweisungen bezüglich ihres Dienstes erteilen.

Artikel 4. Wer Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung veranlaßt, verwirkt eine Strafe bis zu 100000 ℳ und eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder eine der beiden Strafen.

Artikel 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Deutsches Reich und Schweden

Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden. Laut Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 16. März 1921 (R. G. Bl. 1921 S. 234) ist der genannte Vertrag infolge Kündigung durch die Königl. Schwedische Regierung[1]) mit dem Ablauf des 15. März 1921 außer Kraft getreten.

Deutsches Reich und Schweiz

Kündigung des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages. (Amtliche Mitteilung.) Der deutsch-schweizerische Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891[2]) und der Zusatzvertrag vom 9. November 1904[3]), die im Jahre 1919 von der Schweizerischen Regierung gekündigt[4]), im Jahre 1920[5]) aber mit dreimonatiger Kündigungsfrist auf unbestimmte Zeit verlängert worden waren, sind deutscherseits zum 6. Juni 1921 gekündigt worden.

Vorläufiges Abkommen vom 14. September 1920, betreffend Regelung des deutsch-schweizerischen Luftverkehrs nebst Zusatzprotokoll vom gleichen Tage. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 168.)

Artikel 1. Dieses Übereinkommen findet nur auf die privaten Luftfahrzeuge Anwendung, welche als solche durch die zuständigen Behörden eines der beiden Vertragsstaaten in die amtlichen Register eingetragen sind.

Artikel 2. Jeder der beiden Vertragsstaaten räumt den im Artikel 1 genannten Luftfahrzeugen des anderen Staates das Recht ein, in Friedenszeiten sein Gebiet und seine Territorialgewässer in unschädlicher Weise frei zu überfliegen, sofern dabei die Bedingungen dieses Übereinkommens beachtet werden.

Artikel 3. Die Schweizerische und die Deutsche Regierung können aus militärischen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit das Überfliegen gewisser Teile ihres Gebiets verbieten und nach Maßgabe ihrer Gesetzgebung bestrafen, vorausgesetzt, daß in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen den privaten Luftfahrzeugen der beiden Vertragsstaaten gemacht werde. Die verbotenen Gebietsteile müssen dem Vertragsgegner mitgeteilt werden.

Artikel 4. Jedes Luftfahrzeug, das über ein verbotenes Gebiet gerät, ist verpflichtet, unverzüglich das durch die Luftfahrordnung des überflogenen Staates vorgeschriebene Notsignal zu geben und ungesäumt auf einem außerhalb des verbotenen Gebiets gelegenen Flugplatz dieses Staates zu landen.

Artikel 5. Jedes Luftfahrzeug muß ein Bordbuch und eine von den zuständigen Behörden eines der beiden Vertragsstaaten oder von einer von ihnen ermächtigten Gesellschaft ausgestellte Verkehrsbewilligung sowie seinen Immatrikulationsausweis mitführen. Es muß deutliche Unterscheidungsmerkmale besitzen, durch welche es in vollem Fluge identifiziert werden kann.

Artikel 6. Die Mitglieder der Bemannung müssen alle Ausweise mitführen, welche im Heimatstaate des Luftfahrzeugs für den Luftverkehr verlangt werden. Die Vertragsstaaten teilen sich gegenseitig die in ihrem Gebiete geltenden Ausweise mit.

Die Mitglieder der Bemannung müssen außerdem Ausweise über ihre Heimatzugehörigkeit, ihre Person, ihre militärische Stellung und, wenn nötig, Pässe mitführen.

Die Passagiere müssen mit allen vom geltenden Rechte verlangten Ausweisen und Pässen versehen sein.

Artikel 7. Die Mitführung von funkentelegraphischen Geräten in Luftfahrzeugen bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 8. Die zwischen den beiden Vertragsstaaten verkehrenden Luftfahrzeuge dürfen Personen und Waren von einem Lande ins andere befördern, unter Ausschluß des internen Verkehrs im Hoheitsgebiete des anderen Kontrahenten.

Sie müssen folgende Ausweise mitführen: ein Namensverzeichnis der Passagiere, ein Inventar (Manifest) über die mitgeführten Waren und Vorräte, sowie die vom Versender auszustellenden detaillierten Warendeklarationen.

Alle diese Transporte unterstehen den geltenden Vorschriften.

Die Beförderung von Postsendungen unterliegt besonderen Abmachungen zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen.

Artikel 9. Die Landesbehörden haben das Recht, jedes Luftfahrzeug bei Abfahrt und Landung zu untersuchen und die verlangten Ausweise zu kontrollieren.

Artikel 10. Die Luftfahrzeuge beider Staaten haben sowohl bei ordentlichen Landungen als bei Notlandungen Anspruch auf gleiche Hilfeleistung wie die einheimischen Flugzeuge.

Artikel 11. Alle Landungsplätze, welche den einheimischen privaten Luftfahrzeugen ohne oder gegen Bezahlung zur freien

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 627
[2]) Ebenda 1892 I S. 152.
[3]) Ebenda 1905 I S. 601.
[4]) Ebenda 1919 I S. 299.
[5]) Ebenda 1920 S. 241.

Benutzung offenstehen, sollen unter den gleichen Bedingungen den Luftfahrzeugen des anderen Staates offenstehen.

Artikel 12. Die Grenze zwischen den Vertragsstaaten darf nur zwischen den im gemeinsamen Einverständnisse zu bestimmenden Punkten überschritten werden.

Jeder Vertragsstaat bezeichnet auf seinem Gebiet einen oder mehrere Landungsplätze, welche bei Ankunft und Abfahrt im internationalen Verkehre zwischen beiden Staaten zu benutzen sind.

Jeder Vertragsstaat teilt dem andern das Verzeichnis der von ihm hierfür bestimmten Landungsplätze mit. Er kann jederzeit dieses Verzeichnis abändern oder ergänzen, unter 14tägiger Voranzeige an den anderen Vertragsstaat.

Artikel 13. Jede Landung vor Anlaufen eines der im Artikel 12 erwähnten Landungsplätze ist verboten.

Bei Notlandung außerhalb dieser Landungsplätze muß der Führer sofort die nächste Ortsbehörde benachrichtigen und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit bis zur Ankunft der Behörde jede Entfernung der Bemannung, der Passagiere oder des Luftfahrzeugs, seiner Bestandteile, Zubehörden oder seines Inhalts verhindern.

Artikel 14. Die Luftfahrzeuge, die Bemannungen, die Passagiere sowie die Luftfahrtunternehmungen unterstehen allen rechtlichen Verpflichtungen gemäß der Gesetzgebung des Staates, in dem sie sich befinden, namentlich den Vorschriften über Zölle, Steuern und Abgaben und über die öffentliche Sicherheit. Sie unterstehen ebenfalls den in diesem Staate geltenden Vorschriften über die Luftschiffahrt.

Die Fahrbewilligungen, Flugtüchtigkeits- und Fähigkeitsausweise, welche den Luftfahrzeugen und den Mitgliedern der Bemannung in einem Staate ausgestellt werden, haben im anderen Staate dieselbe Gültigkeit, wie die zu gleichem Zwecke durch letzteren ausgestellten Ausweise.

Jeder Vertragsstaat kann für den Luftverkehr innerhalb seiner Grenzen den an seine Staatsangehörigen vom anderen Vertragsstaat ausgestellten Lufttüchtigkeits- und Fähigkeitsausweisen die Anerkennung versagen.

Artikel 15. Der Abwurf von anderem Ballast als feinem Sand oder Wasser aus der Luft ist verboten.

Artikel 16. Es ist verboten, unterwegs etwas anderes als Ballast auszuladen oder abzuwerfen. Für Ausnahmen bedarf es besonderer Bewilligungen.

Bezüglich der Post bleiben die im Artikel 8 erwähnten besonderen Abmachungen vorbehalten.

Artikel 17. Die Vertragsstaaten teilen sich gegenseitig die für den Luftverkehr in ihrem Gebiete geltenden Vorschriften mit.

Artikel 18. Kein militärisches Luftfahrzeug eines Staates darf in das Gebiet des anderen eindringen, ohne vorher die Bewilligung des letzteren einzuholen. Soweit eine derartige Bewilligung nichts anderes vorsieht, gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens.

Artikel 19. Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Bern ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Das Abkommen soll solange in Geltung bleiben, als es nicht von einem der beiden Teile mit dreimonatiger Frist gekündigt wird.

Zu Urkund vorstehenden Abkommens haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Bern, am 14. September 1920. (Unterschriften.)

Zusatzprotokoll

Gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens vom gleichen Tage und in Ergänzung derselben, haben die Unterzeichneten, versehen mit den Vollmachten ihrer Regierung, unter Ratifikationsvorbehalt noch folgendes vereinbart:

Die Kontrahenten sehen bis auf weiteres von einer Festsetzung von Grenzabschnitten im Sinne des Artikels 12, Absatz 1, auf welchen die Grenze zu überschreiten ist, ab, behalten sich aber vor, aus Gründen des öffentlichen Interesses, wie namentlich des Zollschutzes, solche Grenzabschnitte im gemeinsamen Einverständnisse festzusetzen. In besonderen und dringenden Fällen bleibt es jedem Kontrahenten vorbehalten, unter 8tägiger Voranzeige an den Gegenkontrahenten durch einseitige Erklärung vorläufige Grenzübergangsstellen zu bezeichnen. In diesem Falle werden sich die Vertragsparteien nachträglich über die weitere Regelung verständigen.

Bern, den 14. September 1920. (Unterschriften.)

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat durch Notenwechsel am 28. Dezember 1920 in Bern stattgefunden.

✿ Ausland ✿

(Zoll-Gesetze, Verordnungen usw.)

(Der vollständige Wortlaut der mit einem * bezeichneten Gesetze usw. kann bei Abt. X des Auswärtigen Amtes eingesehen werden.)

Ägypten

Einfuhrtarifwerte für Eisen- und Stahlwaren[1]. (The Board of Trade Journal vom 24. Februar 1921.) Das ägyptische Journal officiel vom 17. Januar 1921 enthält die folgende Liste von neuen Tarifwerten für die Zeit vom 16. Januar bis 15. März 1921 oder bis auf Widerruf:

Artikel	Einfuhrwert für 1 kg Tausendstel
Gewöhnliche Eisen- und Stahlbleche ohne Fabrikmarke[2])	
von 1/8 Zoll Dicke an aufwärts:	
britische und gleichartige Artikel aus allen anderen Ländern	24
belgische und deutsche und gleichartige Artikel aus allen anderen Ländern	16
amerikanische und gleichartige Artikel aus allen anderen Ländern	20

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1913 I S. 257.

[2]) Die Zölle auf Eisen- und Stahlwaren, welche Qualitätsmarken tragen, sind nach dem Werte zu erheben. Folgende Marken sind nicht als Qualitätsmarken anzusehen: Siemens-Martin, S. M. Thomas, die Namen der Fabrikanten ohne Kronenbrand oder mit einfachem Kronenbrand, vorausgesetzt, daß sie nicht eine besondere Qualität bezeichnen, ebenso alle anderen Marken, welche von den Importeuren angemeldet und im voraus von der Zollbehörde genehmigt sind.

Artikel	Einfuhrwert für 1 kg Tausendstel
Eisen- und Stahlstangen, Winkeleisen, T-Eisen und U-Eisen, gewöhnliche, ohne Fabrikmarke:	
britische und gleichartige Artikel aus allen anderen Ländern	18
belgische und deutsche und gleichartige Artikel aus allen anderen Ländern	12½
amerikanische und gleichartige Artikel aus allen anderen Ländern	15
Stabeisen, schwedisches	29
Roheisen	11
Bandeisen und -stahl	27½
Bandeisen und -stahl, alt	14
Bandeisen und -stahl, gelocht	29½
Galvanisiertes Blech (B. G 16 bis 26)	30
Galvanisiertes Wellblech (B. G. 16 bis 26)	27
Pfosten (Benwills), neue	70
Pfosten (Benwills), alte	55
Pfosten, kleine	72
Nägel, französische, 13×30 bis 24×200	22
Eisen- und Stahldrähte:	
britische und gleichartige Artikel aus allen anderen Ländern	18
belgische und deutsche und gleichartige Artikel aus allen anderen Ländern	12½
Eiserne Gas- und Wasserrohre von 2 Fuß an aufwärts und Zubehör, Diskont nach der Handelsliste vom 1. September 1907, schwarz und galvanisiert	vom Werte
Eiserne Dampfrohre, rote, von 2 Fuß an aufwärts und Zubehör, Diskont nach der Handelsliste vom 1. September 1907	vom Werte
Eiserne Kesselrohre, schwarz, von 6 Fuß an aufwärts, Diskont nach der Handelsliste vom 1. November 1888	vom Werte

Finnland

***Neuregelung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben für das Jahr 1921.** (Finlands Författningssamling vom 28. Februar 1921, Nr. 54.) **Gesetz vom 28. Februar 1921, betreffend Zoll- und Ausfuhrabgaben im Jahre 1921**[1]).

§ 1. Die Zollabgaben für in das Land eingeführte Waren werden vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1921 mit nachstehenden Ausnahmen mit einer Erhöhung von **200 v H** derjenigen Beträge erhoben, die laut der Verordnung vom 26. März 1919, betreffend Zollabgaben und Anwendung des Zolltarifs, für eingehende Waren festgesetzt worden sind.

§ 2. Für die in den Nrn. 273, 275 und 276 des Zolltarifs genannten Wollstoffe wird eine Erhöhung von nur 100 v H festgesetzt.

§ 3. Für die in dem Zolltarif Nr. 32 genannten Waren (Weizen, unvermahlen) wird ein Zollsatz von 1 Finn. Mk. für 1 kg erhoben, für Nrn. 43, 44 und 45 (Weizenmehl und Weizengrütze) 1,15 Finn. Mk. für 1 kg, für Nrn. 114 und 115 (ungebrannter und gebrannter Kaffee) 12 bzw. 15 Finn. Mk. für 1 kg, für Nrn. 118, 119 und 120 (unraffinierter und raffinierter Zucker) 1,50 Finn. Mk. für die erste Nummer und 1,80 Finn. Mk. für die beiden letzten Nummern, sowie für die Nrn. 163 und 164 (unbearbeiteter Tabak) 28 bzw. 23 Finn. Mk. für 1 kg.

§ 4. Die Zollerhöhung findet keine Anwendung auf die Waren, die in den nachfolgenden Nummern des Zolltarifs für eingehende Waren aufgeführt sind: Nrn. 9 (Schweinefleisch), 28 (Flomen usw.), 30, 31, 34, 35, 37, 40 bis 42, 49 (besondere Arten Getreide), 117 (Tee), 238 bis 241, 245, 246 (besondere Arten Baumwollstoffe), 476 und 477 (gewisse Arten Schuhe), 653 bis 655 (landwirtschaftliche Maschinen und Arbeitsgeräte), sowie auch nicht auf Waren, die nach dem Wert verzollt werden, sofern sie nicht in § 5 erwähnt sind.

§ 5. Der Staatsrat wird ermächtigt, während der obengenannten Zeit für die in nachstehenden Nummern des Zolltarifs aufgeführten Waren die Zollsätze bis zu höchstens dem 10fachen Betrage der in § 1 festgesetzten Erhöhungen zu erhöhen:

Bemerkung der Redaktion: Die Nummern sind die gleichen wie die in der Bekanntmachung vom 9. Februar 1921 über die Neuregelung der Einfuhr usw. in der Einfuhrverbotsliste aufgeführten — vgl. Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 67 bis 71 —; jedoch fallen folgende Nummern fort:

30, 32, 33, 40, 41, 43 bis 47, 75, 76, 118 bis 120, 148, 163, 164, 273, 432, 433, 457, 482, 497, 500, 504, 731, 740.

Es kommen hinzu:

Nrn. 72: Zitronen; 98: lebende Gewächse, getrocknet oder anderweit hergerichtet, nicht zu Zierzwecken verwendbar; 100: Zweige und Blätter, natürliche, nicht zu Zierzwecken verwendbar, nicht besonders genannt; 112: Kakao in Bohnen und Schalen; 127: Anis, Sternanis, Fenchel und Koriander; 128: Zimt, Zimtblüten, ungemahlen oder gemahlen; 131: Kümmel; 132: Lorbeeren und Lorbeerblätter, getrocknet; 133: Gewürzpfeffer, Nelken und Nelkenstengel, gemahlen oder ungemahlen; 134: Pfeffer anderer Art; 135: Ingwer; 137 bis 139: Senf, ungemahlen (137); gemahlen (138); zubereitet (139); 232: gesponnene Seide in Packungen für den Kleinhandel; 287: Zwirngardinengewebe mit einer Mindestbreite von 50 cm, aus Baumwolle und anderen nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen; 317: Gewebe und andere Gespinstwaren, ganz oder teilweise aus Seide, mit Kautschuk belegt usw. oder mit Zwischenlagen aus Kautschuk oder mit Kautschukfäden; 462: nicht besonders genannte Waren aus Ambroin, Zellhorn, Zelloidin, Eburin, Galalith und ähnlichen Formerstoffen, nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit unedlen Metallen.

§ 6. Außer den festgesetzten Ausfuhrzöllen werden im Jahre 1921 Ausfuhrabgaben erhoben. Die Waren, für die diese Abgaben erlegt werden sollen, sowie die Höhe der Abgaben wird durch Verordnung festgesetzt.

Weitererhebung der Ausfuhrabgaben im Jahre 1921. (Finlands Författningssamling vom 28. Februar 1921, Nr. 55.) **Verordnung vom 28. Februar 1921, betreffend fortgesetzte Erhebung der Ausfuhrabgaben im Jahre 1921.** In Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Februar 1921[1]),

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 372 und 434.

[1]) Siehe vorstehend

betreffend Zoll- und Ausfuhrabgaben im Jahre 1921, wird hiermit nach Vortrag des Handels- und Industrieministeriums bestimmt, daß die Verordnung vom 8. Mai 1920[1]), betreffend Erhebung von Lizenz- und Ausfuhrabgaben im Jahre 1921, fortgesetzt und bis auf weiteres in Kraft bleiben soll; jedoch sollen §§ 1, 2, 4 und 6 der Verordnung folgenden abgeänderten Wortlaut haben:

§ 1. Die Handelsabteilung des Handels- und Industrieministeriums soll bei der Bewilligung von Ausfuhrerlaubnis für solche Waren, für die fernerhin eine Ausfuhrbewilligung nachgesucht werden muß, eine Ausfuhrabgabe erheben, die **2 v H** vom Wert der Ware ausmacht, außer für die Waren, für die die Ausfuhrabgabe gemäß § 3 der Verordnung zu erlegen ist.

§ 2. Für finnische Schiffe, die mit Genehmigung des Staatsrates nach dem Auslande verkauft werden, soll bei der Verabreichung des Genehmigungsbeschlusses eine Ausfuhrabgabe von **15 v H** des Verkaufspreises erhoben werden.

§ 4. Bei der Ausfuhr der in § 3 erwähnten Waren kommt die gemäß diesem Paragraphen zu erhebende Ausfuhrabgabe nicht in Anwendung, wenn über den Verkauf der Ware Verabredung vor dem 1. Januar 1920[2]) getroffen worden ist und eine Anmeldung über stattgefundenen Verkauf und über die am Anmeldetage noch nicht ausgeführte Menge bei der Handelsabteilung des Handels- und Industrieministeriums vor dem 1. Februar 1921 vorgenommen worden ist. Jedoch ist der Exporteur, der hiervon Nutzen ziehen will, verpflichtet, der betreffenden Zollbehörde eine von der Handelsabteilung der Handels- und Industrieverwaltung ausgestellte Bescheinigung darüber vorzulegen, daß ein genügender diesbezüglicher Nachweis von ihm erbracht worden ist, und daß er die vorgeschriebene Anmeldung vorgenommen hat.

Kann eine solche Bescheinigung bei der Ausfuhr nicht vorgezeigt werden, so ist die vorgeschriebene Ausfuhrabgabe zu erlegen; jedoch kann das Handels- und Industrieministerium auf Antrag die Zurückzahlung derart erlegter Ausfuhrabgabe bewilligen.

§ 6. Ausfuhrabgaben werden nicht erhoben für Transitwaren, Rückgüter, Umzugsgut, Muster ohne Wert sowie für zufällige Sendungen, deren Wert weniger als 1000 Finn. Mk. beträgt.

*Verordnung vom 21. Januar 1921, betreffend Personen- und Güterverkehr auf Eisenbahnen, die über die finnische Grenze gehen. (Författningssamling 1921 Nr. 15.)

Zugelassene Aufbewahrungsräume für Güter in Eisenbahnzügen

§ 1. 1. In Zügen, die in Finnland ankommen oder von dort abgehen, dürfen Güter nur im Güter- oder Reisegepäckwagen geführt werden. Ausgenommen hiervon ist Handreisegepäck, das Reisende im Personenwagen mit sich führen, sowie Post und Gerätschaften, die das Zugpersonal zum Betrieb des Zuges oder zum sonstigen Dienstbetrieb mit sich führt.

2. Güter, die in anderer Weise als vorstehend genannt in Zügen mitgeführt werden, werden als verheimlichtes Gut betrachtet und unterliegen der Beschlagnahme.

Befugnis der Zollbehörden hinsichtlich des Anhaltens von Zügen

§ 2. 1. Die Zeittabelle gibt die Zeit an, die die Zollbehandlung zur Vornahme der erforderlichen Zolluntersuchung sowie zur Expedition von Gütern, die mit demselben Zuge weitergesandt werden sollen, für notwendig erachtet.

2. Wagen mit Gütern, die nicht gleich nach Ankunft des Zuges entladen oder verzollt werden, werden unter Zollverschluß gesetzt und vom Zug abgekoppelt.

Untersuchung von Lokomotiven und Eisenbahnwagen[1])

§ 3. 1. Die Grenzzollbehörde ist befugt, jederzeit eine Untersuchung von Lokomotiven, Tendern, Post- und anderen Wagen vorzunehmen, die sich auf dem Bahnhof der Grenzstation befinden. Bei der Untersuchung von Postwagen soll ein Postbeamter, bei sonstigen Untersuchungen ein Eisenbahnbeamter anwesend sein.

2. Die hier erwähnten Untersuchungen sind von der Grenzzollbehörde in angemessenen Zeiträumen unter der Leitung eines Zollverwalters oder Oberaufsichtsbeamten vorzunehmen.

3. Ausländisches Eisenbahnmaterial, das im Verkehr mit dem Auslande in Finnland eingeht, ist zollfrei abzulassen und von der Zollerklärung bei der Ein- und Ausfuhr befreit. Die Eisenbahnbehörde des Einfuhrortes, die der Zollbehörde gegenüber als Empfänger des fraglichen Materials anzusehen ist, ist verpflichtet, an die Zollbehörde die Zollabgaben für dasjenige Material zu entrichten, das aus Finnland nicht innerhalb sechs Monaten oder einer anderen von der Zollverwaltung in besonderen Fällen bestimmten Frist wieder ausgeführt wird.

Zollagenturen

§ 4. 1. Alle Zollformalitäten, die für Güter vorzuschreiben sind, welche mit Eisenbahnzügen befördert werden, sind von der Eisenbahnbehörde zu erfüllen, die zu diesem Zweck an der Grenzstation eine besondere Zollagentur errichten kann.

2. Eine Entschädigung für die bei der Zollbehandlung und Umladung des Gutes und dergl. geleistete Hilfe kann die Eisenbahnverwaltung bei der Auslieferung des Gutes von dem Warenempfänger nach einer vom Ministerium für den Verkehr und die öffentlichen Arbeiten festzustellenden Taxe erheben.

Ladungsverzeichnisse

§ 5. Usw.

Untersuchung von Reisegepäck

§ 6. 1. Die Effekten der Reisenden sollen in der Regel an der Grenzstation untersucht werden. Bei der Untersuchung wird nach den Bestimmungen der Zollordnung verfahren.

2. Die Untersuchung von Handreisegepäck, das im Personenwagen mitgeführt wird, kann im Wagen stattfinden, wenn dies unbeschadet der Zollsicherheit geschehen kann.

3. Besitzt ein Reisender zollpflichtiges Reisegepäck in solcher Menge, daß seine Zollbehandlung mehr Zeit in Anspruch nimmt, als für den Aufenthalt des Zuges auf der Station vorgesehen ist, so wird das Reisegut zurückgehalten, um in Gegenwart des Reisenden oder seines Bevollmächtigten nach Abgang des Zuges verzollt und mit dem nächsten Zug weiterbefördert zu werden.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 372.

[2]) Soll wohl heißen 1921.

[1]) Auch zollfreie Zulassung von Eisenbahnmaterial, das wiederausgeht.

Weiterbeförderung unverzollten Reisegutes

§ 7. 1. Zur Vermeidung der im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Untersuchung an der Grenzstation kann der Reisende entweder selbst oder durch Vermittlung des Zollagenten sein Reisegut zur unmittelbaren unverzollten Weitersendung nach einem Orte innerhalb Finnlands, wo sich eine Zollbehörde befindet, oder auch über einen solchen Ort nach dem Auslande unter Beachtung des nachstehend vorgeschriebenen Verfahrens zur Sicherheit der Rechte der Zollbehörde anmelden. Die Zollbehörde hat die ihr obliegende Zollklarierung solchen Gutes ohne Entschädigung vorzunehmen.

2. Die Anmeldung zur Weiterbeförderung unverzollter Reiseeffekten kann mündlich geschehen, und es ist darüber von der Zollbehörde ein Beförderungsschein auszustellen, wonach das Reisegut gegen Quittung auf einem Exemplar des Scheines der Eisenbahnbehörde überlassen und im übrigen damit in der Weise verfahren wird, wie es in §§ 8 und 9 dieser Verordnung über nach einem anderen Ort als der Grenzstation aufgegebenes Reisegut bestimmt ist.

§ 8. 1. Aufgegebenes Reisegut, das in ungeöffnetem Zustand mit der Eisenbahn durch Finnland nach einem ausländischen Ort befördert werden soll, ist gegen Quittung auf dem Ladungsverzeichnis, das für derartiges Reisegut besonders aufzustellen ist, der Eisenbahnbehörde zur Ausfuhr aus Finnland zu übergeben; diese Behörde ist dafür verantwortlich, daß derartiges Gut nicht in Finnland ohne vorhergehende Zollbehandlung ausgeliefert wird.

2. In ähnlicher Weise wird mit Reisegut verfahren, welches zur direkten Weiterbeförderung nach einem Orte innerhalb Finnlands, an dem sich ein Zollamt befindet, aufgegeben worden ist.

§ 9. 1. In den im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fällen hat die Grenzzollbehörde dem Ladungsverzeichnis einen Beförderungsschein beizufügen, der bei der Beförderung des Gutes mitläuft, zu welchem Zweck er der Eisenbahnbehörde in offenem Umschlag übergeben wird, adressiert an die Zollbehörde des Bestimmungsortes und mit einem Vermerk über den Inhalt versehen. Das andere Exemplar des Ladungsverzeichnisses, mit der Quittung der Eisenbahnbehörde versehen, ist von der Grenzzollbehörde durch die Post an die Zollbehörde des Bestimmungsortes zu übersenden.

2. Solches Reisegut ist außer mit Zollplomben mit Papieretiketten mit der Aufschrift „Tullaamaton-Ofortullet" (unverzollt) zu versehen. Das Etikett ist möglichst derart anzubringen, daß das Gepäckstück nicht geöffnet werden kann, ohne daß das Etikett zerrissen wird.

Welche Waren an der Grenzstation der Zollbehandlung unterworfen werden sollen

§ 10. 1. Beim Grenzzollamt sollen zollbehandelt werden:

a) alle eingehenden zollfreien Waren;

b) eingegangene zollpflichtige Warensendungen, die nach einem Ort gerichtet sind, an dem ein Zollamt mit Zollabfertigungsbefugnis nicht vorhanden ist;

c) eingehende zollpflichtige Warensendungen, die nach einem Ort mit einem derartigen Zollamt gerichtet sind, wenn auf dem Frachtschein vermerkt ist, daß Zollbehandlung während der Beförderung des Gutes stattfinden soll;

d) alle Stückgüter, deren Gewicht eine vom Staatsrat für eine gewisse Zeit festgesetzte Höhe nicht übersteigt, sowie

e) alle ausgehenden Güter.

2. Güter, die nach dem Verkehrsreglement der Staatseisenbahn zu den „leichtverderblichen Gütern" zu rechnen sind, müssen, selbst wenn sie nach einem Ort gerichtet sind, an dem ein Zollamt mit Zollbehandlungsrecht vorhanden ist, von der Eisenbahnbehörde beim Grenzzollamt zur Verzollung angemeldet werden.

Entladung von Gütern vor der Zollbehandlung

§ 11. 1. Mit der Eisenbahn in Finnland ankommende oder von dort ausgehende Waren sind in der Regel an der Grenzstation zwecks Zollbehandlung zu entladen. Ausgenommen hiervon sind zollfreie, sowie einem niedrigen Zollsatz unterliegende Sperrgüter, wenn sie in zuverlässiger Weise im Wagen untersucht werden können und, mit Bezug auf zollpflichtige Waren, wenn das Gewicht festgestellt werden kann, ohne daß die Ware ganz umgewogen zu werden braucht; ebenso sind ausgenommen hiervon ausgehende Güter, die unter Zollkontrolle an der Grenzstation angelangt sind.

2. Das Entladen von Waren und aufgegebenen Reisegütern, die beim Grenzzollamt der Zollbehandlung unterworfen werden sollen, geschieht im Beisein eines Zollagenten oder eines Vertreters für ihn und ist von einem Zollbeamten zu überwachen, der die Güter mit den Ladungsverzeichnissen vergleicht und in diesen die entladenen Güter abstreicht.

Zollbehandlung zollfreier Waren

§ 12. Die Zollbehandlung zollfreier eingehender und ausgehender Waren wird auf Grund der in der erforderlichen Anzahl auszustellenden Zollerklärungen bewerkstelligt. Nachdem die Waren gehörig untersucht worden sind, wobei die Gewichtsangaben im Ladungsverzeichnis ohne Nachwiegen anerkannt werden, sofern nicht offenbare Unrichtigkeiten vorliegen, werden sie der Eisenbahnverwaltung zur freien Verfügung übergeben.

Zollbehandlung zollpflichtiger Waren

§ 13. Zollpflichtige eingehende und ausgehende Waren werden zur Verzollung mittels Zollerklärungen in der erforderlichen Anzahl von Stücken angemeldet, wie auch der Original-Frachtschein, wenn es für notwendig befunden wird, bei der Zollbehandlung vorzuzeigen ist. Gehen auf ein und denselben Frachtschein sowohl zollfreie wie zollpflichtige Güter ein, so werden auch die zollfreien Güter in der Zollanmeldung mit aufgeführt und die Zollbehandlung wird im Zusammenhang mit dem gesamten Inhalt des Frachtscheines ausgeführt.

Anwesenheit des Zollagenten und des Wareneigentümers bei der Zollbehandlung

§ 14. 1. Bei der Zollbehandlung sowohl zollfreier wie zollpflichtiger Waren soll der Zollagent anwesend sein und erforderliche Hilfsmannschaft bereithalten. Derjenige, der Verfügungsrecht über die Güter besitzt, ist ebenso berechtigt, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten der Zollbehandlung beizuwohnen und dabei erforderliche Aufschlüsse zu liefern, auch Anmerkungen gegen Amtshandlung zu machen, darf aber die Ware nicht an sich nehmen oder selbst die Zollbehandlung ausführen.

2. Wird gefunden, daß der Inhalt der Packstücke zerbrechlicher Art ist oder eine kunstgemäße Einpackung erfordert, so kann die Anwesenheit des Wareneigentümers zur Aus- und Einpackung gefordert werden.

Haftbarkeit für Güter

§ 15. Die in dieser Verordnung genannten Güter, außer Handreisegepäck, verbleiben auch auf der Grenzstation unter der Verantwortlichkeit und der Aufsicht der Eisenbahnbehörde; die genannte Verwaltung ist berechtigt, Aufbewahrungsräume, in denen die Güter zur Vornahme der Zollbehandlung oder zwecks Umladung aufbewahrt werden, unter Verschluß zu halten. Dabei hat die Zollbehörde ständig Aufsicht über die Güter zu halten, bis sie als zollbehandelt der Eisenbahnbehörde zur Verfügung gestellt werden, und sie kann u. a. auch

den Verschluß der Zollbehörde an dem betreffenden Aufbewahrungsraum anbringen oder bei der Umladung oder anderer Handhabung der Güter diese unter Zollbewachung halten.

Einziehung der Zölle und Speditionskosten

§ 16. 1. Über die Zollabgaben von Einfuhrgut, das durch Vermittlung der Eisenbahnbehörde verzollt wird, wird von der Grenzzollverwaltung eine Rechnung ausgestellt, die dem Zollagenten gegen Quittung, welche auch die Anerkennung der Zahlungspflicht für die erwähnten Abgaben enthält, zu übergeben ist. Der Empfänger der Güter hat an die Eisenbahnbehörde des Bestimmungsortes den Betrag der Zollrechnung zu entrichten, wohingegen der Zollagent nicht berechtigt ist, die Zollabgaben zu erheben. Die Eisenbahnbehörde ist verpflichtet, die Güter in ihrer Verwahrung zu behalten, bis ihr Empfänger außer den Fracht-, Speditions- und anderen auf den Gütern ruhenden Kosten die darauf entfallenden Zollabgaben erlegt und für die Verzollung gegebenenfalls erforderliche ergänzende Aufschlüsse erteilt hat. Hierbei sind die dem Frachtschein beigegebenen Zoll- und Speditionsrechnungen, nachdem darüber ordnungsgemäß von dem zuständigen Eisenbahnbeamten des Bestimmungsortes quittiert worden ist, dem Empfänger auszuhändigen.

2. (Vorschriften für Zahlung der Ausfuhrzölle.)

Verrechnung der Zollabgaben zwischen der Zollverwaltung und der Eisenbahnbehörde

§ 17. Usw.

Zurücksendung verzollter Güter

§ 18. Wenn an die Eisenbahnbehörde ausgeliefertes Einfuhrgut auf Antrag des Eigentümers von der genannten Behörde in unberührtem Zustande an das Grenzzollamt, wo die Zollbehandlung stattfand, innerhalb 60 Tagen nach der Zollbehandlung zurückgesandt wird, so ist es aus dem Lande wieder auszuführen, und es sind die dafür erlegten Zollkosten zurückzuzahlen oder belastete, aber noch nicht erlegte Zollkosten wieder abzuschreiben unter der Bedingung:

a) daß durch Bescheinigung des zuständigen Eisenbahnbeamten des Bestimmungsortes nachgewiesen wird, daß die Güter von der Ankunft dortselbst bis zur Absendung von dort sich in der Verwahrung der dortigen Eisenbahnbehörde befunden haben, und

b) daß die Güter bei der Untersuchung, die bei dem Grenzzollamt vor der Ausfuhr vorzunehmen ist, von dem betreffenden Zollbeamten als in allen Teilen mit den Angaben der Zollanmeldung übereinstimmend befunden werden. Hierüber ist von dem Zollbeamten ein Bericht abzugeben, der auch die Bescheinigung enthält, daß die Güter über die Grenze geführt worden sind; dieser Bericht ist von der Grenzzollbehörde an die Zollverwaltung einzureichen.

Weiterversendung unverzollter Güter

§ 19. 1. Waren, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht bei dem Grenzzollamt abgefertigt werden sollen, werden unverzollt nach dem Bestimmungsort gesandt. Während der Beförderung sind den Gütern die im § 5 erwähnten Ladungsverzeichnisse beizufügen, mit denen nach den Bestimmungen des § 9 verfahren wird.

2. Die Eisenbahnbehörde ist verpflichtet, die in dem Ladungsverzeichnis aufgeführten Waren, Warenkolli oder Zollkisten mit unverletzten Plomben und auch sonst in ordnungsgemäßem Zustande an die Zollbehörde des Bestimmungsortes zu übergeben. Ist dies nicht der Fall oder wird festgestellt, daß die Ware oder ein Teil davon während der Beförderung abhanden gekommen ist, so kann die Eisenbahnbehörde zur Zahlung des Zolles herangezogen werden, der nach den Angaben, die über die wirkliche Menge und Beschaffenheit der Ware zu erhalten sind, festgesetzt wird; im ungünstigsten Falle aber nach dem höchsten in Frage kommenden tarifmäßigen Zollsatz und nach den Gewichtsangaben des Ladungsverzeichnisses.

Dienstzeiten der Grenzzollbehörde

§ 20. 1. Die Untersuchung von Zügen, sowie die Untersuchung und Zollbehandlung oder andere Zollklarierung von Reisegut, wie auch der Anschluß von Güterwagen mit Zollverschluß oder Zollplomben soll die Grenzzollbehörde ohne Entschädigung unmittelbar nach Ankunft der Züge aus dem Auslande oder vor ihrem Abgang dorthin zu jeder Tageszeit ausführen.

2. Die Zollbehandlung „leichtverderblicher Güter", die von der Grenzstation mit Zügen weiterbefördert werden sollen, die von dort vor der nächst darauf folgenden gewöhnlichen Expeditionszeit des Grenzzollamtes abgehen, soll von der Grenzzollbehörde im Zusammenhang mit der vorgenannten kostenfreien Zollanmeldung des ankommenden Zuges vorgenommen werden, ohne daß dafür eine Entschädigung stattfindet. Das Entladen und die Zollbehandlung anderer Güter soll nur in den Dienststunden stattfinden, die hierfür von der Eisenbahn- und Zollbehörde gemeinsam festgesetzt werden.

Berichtigungen. In dem Artikel Finnland Neuregelung der Ein- und Ausfuhr (Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 66) muß es heißen:

auf S. 67 Spalte 2 unter I B: 93 statt 92,
„ „ 68 „ „ 2 „ II K: 339 statt 332,
„ „ 69 „ 2 „ VIII B: 536 statt 585,
„ „ 71 „ 1 „ XI: 873 statt 878.

Frankreich

Aufhebung des Einfuhrverbots für Zellulosemasse zur Herstellung von Zeitungspapier und Papier auf Spulen. Regierungsverordnung vom 10. März 1921. (Journal officiel vom 13. März 1921 Nr. 71, S. 3161.) Mit Bezug auf die Regierungsverordnung vom 16. Juni 1920[1]), welche die Einfuhr von Zeitungsdruckpapier sowie von Zellulosemasse zur Herstellung von Zeitungspapier verbietet;

mit Bezug auf die Regierungsverordnung vom 23. Oktober 1920, welche die Verordnung vom 16. Juni 1920 in bezug auf Zeitungspapier verlängert und die Einfuhr von Papier auf Spulen und Zellulosemasse zur Herstellung von Zeitungspapier regelt;

mit Bezug auf die Regierungsverordnung vom 11. Januar 1921[2]), welche den Vervielfältigungskoeffizienten 1,5 für gewisses Papier zum Druck von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern aufhebt, wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1920, soweit sie Zellulosemasse zur Herstellung von Zeitungspapier betreffen, und die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Oktober 1920, betreffend Papier auf Spulen, werden aufgehoben.

Artikel 2. Usw.

[1] Hand. Arch. 1920 S. 372.

[2]) Ebenda 1921, Januarheft S. 15.

Ausfuhrzoll auf Thomasschlacke. (Journal officiel vom 6. Februar 1921.) Regierungsverordnung vom 4. Februar 1921. Die Liste B im Anhang zum Gesetz vom 11. Januar 1892 (Liste der französischen Ausfuhrzölle) wird wie folgt vervollständigt:

Nummer des Tarifs		Ausfuhrzoll für 100 kg Rohgewicht
656 quinquies	Thomasschlacke	1,50 Franken

Das durch die Verordnung vom 28. August 1919 erlassene Verbot der Ausfuhr und Wiederausfuhr von Thomasschlacke aus Frankreich bleibt, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Ausfuhrerlaubnis erteilt wird, auch weiterhin bestehen. Der Ausfuhrzoll wird selbstverständlich auch für Sendungen erhoben, für die Ausfuhrerlaubnis erteilt ist. Befreit davon sind Sendungen nach französischen Kolonien, Besitzungen und Protektoraten.

Ermäßigung des Ausfuhrzolls auf Ölkuchen. (Journal officiel vom 15. März 1921.) Regierungsverordnung vom 12. März 1921. Der durch Verordnung vom 30. Juni 1920[1]) eingeführte und durch Verordnung vom 10. Januar 1921 ermäßigte Ausfuhrzoll für Ölkuchen wird wie folgt weiter ermäßigt:

Liste B im Anhang zum französischen Zollgesetz von 1892, Tarif-Nr. 655 bis: Ölkuchen zu Nahrungszwecken für 100 kg Rohgewicht 5 Franken, anderer 1 Frank.

Frankreich und Nicaragua

Verlängerung des Handelsabkommens vom 27. Januar 1902. (L'Exportateur Francais vom 10. März 1921.) Die Bestimmungen des Handelsabkommens vom 27. Januar 1902[2]), die im September 1920 erloschen waren[3]), sind vom 15. Februar 1921 ab wieder in Kraft gesetzt worden. Infolgedessen genießen die in der Konvention sowie in der Regierungsverordnung vom 2. Dezember 1903 genannten Artikel (Kolonialwaren, pflanzliche Öle, Kautschuk, Hölzer aller Art, Indigo), sofern sie Erzeugnisse aus Nicaragua sind, wieder die Sätze des Minimaltarifs in Frankreich.

Großbritannien

Australischer Bund: Zolltarifentscheidungen. (The Board of Trade Journal 1920 S. 668.) Das Handels- und Zolldepartement hat durch die Rundschreiben F 20/28, F 20/29, F 20/30 folgende Tarifentscheidungen getroffen:

Tarif-Nr.		Einfuhrzoll: Britischer Vorzugstarif	Einfuhrzoll: Allgemeiner Tarif
	Elektrische Geräte und Materialien:		
181 A	Geißlersche Röhren (electric vacuum tubes) oder Luftventile (valves audions), die bei der drahtlosen Telegraphie und zu anderen Zwecken Verwendung finden	frei	15 v.H. v. Wert
309 D	Grünsteine (divrit), ungefaßt, zur Verwendung bei Schmucksachen	25 v.H. v. Wert	50 v.H. v. Wert
291 F	Holzklötzer, roh, in Vierecke gehauen, zum Zerschneiden bestimmt, für 100 Quadratfuß . .	1 Schill.	1 Schill.
376 A	Sport-, Reise- und Frühstückskörbe, Arbeitskörbe	35 v.H. v. Wert	50 v.H. v. Wert
301 D	Marktkörbe, Blumenkörbe und andere, vorstehend nicht genannte Körbe zum allgemeinen Gebrauch, Körbe aus Weide, Bambus oder Rohr	35 v.H. v. Wert	45 v.H. v. Wert
309 D	Kleine Körbchen u. dgl. für Konfitüren	25 v.H. v. Wert	50 v.H. v. Wert
230	Öle — Kreosotöl (Birkenholz) als medizinisches Öl, nicht zusammengesetzt — in Gefäßen, die nicht mehr als 1 Gallon fassen, für das Dutzend Pintgefäße	3 Schill.	5 Schill.
359 D	Wagen und Wagenteile: einzeln eingeführte Drahträder, ausdrücklich für Kraftwagen hergestellt und ausschließlich für diese verwendbar	7½ v.H. v. Wert	17½ v.H. v. Wert

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 482.
[2]) Ebenda 1904 I S. 164.
[3]) Ebenda 1919 I S. 254.

Malta: Aufhebung des Einfuhrzolles für Paraffin und Stearin. (Laut Government Gazette vom 26. Januar 1921. The Board of Trade Journal vom 17. Februar 1921.

Südafrikanische Union: Zolltarifentscheidungen des Zolldirektors der Südafrikanischen Union — Nr. 1975 —. (The Board of Trade Journal vom 30. Dezember 1920.)

Artikel	Tarif-Nr.	Zollsatz allgemeiner Tarif	Ermäßigung für Waren, Erzeugnisse oder Fabrikate des Vereinigten Königreichs oder solcher britischer Kolonien, die Südafrika ebenfalls Ermäßigungen gewähren
Bleiweiß zur Lederbearbeitung	167	frei	
Eier, in der Schale, flüssig oder getrocknet, frisch, gefroren oder in Blechdosen, ganz oder nur Eigelb oder Eiweiß	21	1 d für 1 lb	— —
Elektrisch-automatische Teewiege- und Packmaschine	114a	3 v.H. v. Wert	der ganze Zoll
Rohe unbearbeitete Häute, zum Riemenschneiden	193	20 v.H. v. Wert	3 v.H. v. Wert
Flaschenhälse aus Blech, für Blechkannen	193	20 v.H. v. Wert	3 v.H. v. Wert
Blechverschlüsse, gestempelt und mit Verdichtungen, für Fruchtkannen oder Marmeladendosen	193	20 v.H. v. Wert	3 v.H. v. Wert
Zinn, gekörnt (tin granulated)	117F	3 v.H. v. Wert	der ganze Zoll

Britisch-Ostindien: Liste der Waren, deren Einfuhr nach Britisch-Ostindien verboten ist. (Laut amtlicher Drucksache [198 DC], der deutschen Botschaft in London im November 1920 von der Britischen Regierung mitgeteilt.)

Ware	Herkunft	Ausnahmen	Gesetz	Nummer und Datum der Bekanntgabe
1. Luftschiffe und Flugzeuge	Aus allen Flughäfen nach Britisch-Ostindien, einschließl der angrenzenden Territorialgewässer	—	Flugwesengesetz 1911, Artikel 7	555 C vom 27. November 1914
2. Waffen, Munition oder Heeresbestände, die im indischen Waffengesetz 1878 aufgeführt sind	Aus allen Ländern	Ausnahmen in Übereinstimmung mit dem indischen Waffengesetz 1878 und den gemäß diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen usw.	Seezollgesetz 1878, Artikel 19	5377 vom 26. Juli 1919
3. Buddhistische Bildwerke, Schnitzereien oder Inschriften	Aus irgendeinem Gebiet der Dir, Swat, Chitral, Agency oder der Gilgit Agency oder den Stammesgebieten, die zwischen den Agencies und Britisch-Ostindien liegen	Ausnahmen können durch den ersten politischen Beamten der genannten Gebiete zugelassen werden	Desgl.	438 F vom 22. Februar 1901
4. Kinematographenfilms der Johnson-Jeffries-Schlacht	Aus allen Ländern		Desgl.	5424 vom 6. August 1910
5. Kupfer- oder Bronzemünzen, außer Königsmünzen, oder Münzen, die von einem Eingeborenenstaat, mit Ausnahme Barodas, ausgegeben sind (Hand. Arch. 1905 I S. 1431)	Desgl.	Wenn von Reisenden im guten Glauben und für eigenen Gebrauch in Mengen eingeführt, die den Wert einer Rupie nicht übersteigen	Desgl.	4860 C vom 8. September 1905
6. Gefälschte Münzen oder Münzen, die angeblich indische Königsmünzen sind oder nach dem einheimischen Münzgesetz geschlagen sein sollen aber nicht das vorgeschriebene Gewicht oder den festgesetzten Metallgehalt haben	Desgl.		Seezollgesetz 1878, Artikel 18 b	
7. Prägestücke mit dem im indischen Strafgesetzbuch genau angegebenen Sinnbild oder mit irgendeiner fingierten Nachahmung dieses Sinnbildes gestempelt oder graviert	Desgl.	Prägestücke für den Gebrauch in den Münzen der Eingeborenenstaaten, die die Erlaubnis haben, eigene Münzen zu schlagen	Seezollgesetz 1878, Artikel 19	6796 vom 23. November 1905
8. Sprengstoffe, einschl. Azetylen und Pikrinsäure gewisser Art, wie sie in den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes 1884 besonders aufgeführt sind	Desgl.	Ausdrücklich zugelassene Sprengstoffe und solche, die unter und in Übereinstimmung mit einer nach den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes 1884 erteilten Lizenz eingeführt werden	Sprengstoffgesetz 1884, Artikel 5, 6, 7 und 8	40133 vom 6 Juni 1914; 706 — 39 vom 30. Januar 1915; 142 D vom 2. Dezember 1916; 43 — 9 M vom 21. April 1917; 7567 vom 7. Juli 1917; 12455 vom 20. Oktober 1917; 12914 vom 23. November 1918; 13771 vom 28. Dezember 1918
9. Jagdtrophäen, z. B. Köpfe, Gehörne, Felle, Federn oder Fleisch folgender Tiere: Zebra, Giraffe, Elen, weiß, geschwänztes Gnu, wilder Esel, Büffel, Elefant, Geier, Kranichgeier, Eulen, Madenhacker oder Fleischesser (Buphaga), alle Arten Rhinozeros, alle Antilopen und Gazellen, Leoparden (Cynaelurus), Erdwolf, kleinere Affen aller Art, Marabus, gemeiner Makak, Wildschwein, kleinere Katzen, Warzenschweine (Phacocharus) u. größere Trappen; auch Straußeneier	Desgl.	Ausgenommen solche, die von den Zollbeamten des Ausfuhrortes mit einem Ausfuhrpaß versehen sind	Seezollgesetz 1878, Artikel 19	4902 — 62 vom 7. Juni 1907, abgeändert durch 3596 – 54 vom 20. Mai 1909

Ware	Herkunft	Ausnahmen	Gesetz	Nummer und Datum der Bekanntgabe
10. Baumwollen-, Seiden- oder andere Gewebe mit eingepreßten Mustern, die Geldscheine, Schuldscheine oder Anteilscheine (stock-notes) der indischen Regierung nachahmen	Aus allen Ländern	—	Seezollgesetz 1878, Artikel 19	6586 — 100 vom 17. September 1910
11. Waren, die eine im Sinne des indischen Strafgesetzbuchs als gefälscht anzusehende Schutzmarke tragen, oder denen eine nach dem indischen Warenzeichengesetz von 1889 falsche Handelsbezeichnung beigefügt ist	Desgl.		Seezollgesetz 1878, Artikel 18 d	—
12. Waren, die jenseits der Grenzen Großbritanniens oder Britisch-Ostindiens erzeugt oder verarbeitet worden sind und einen Namen oder eine Schutzmarke führen, die der Name oder die Schutzmarke eines Fabrikanten, Händlers oder Geschäftsmannes in Großbritannien oder Britisch-Ostindien ist oder den Anschein erweckt, es zu sein	Desgl.	Das Verbot ist nicht anwendbar in Fällen, in denen der Name oder die Schutzmarke von einer bestimmten Erklärung begleitet sind, daß die Stoffe jenseits der Grenzen Großbritanniens und Britisch-Ostindiens erzeugt oder verfertigt sind und in denen das Land, in dem der Herstellungsort liegt, mit eben so großen Buchstaben kenntlich gemacht ist, wie die Buchstaben und Namen der Schutzmarke, und zwar in derselben Sprache, in der die Schutzmarke abgefaßt ist	Seezollgesetz 1878, Artikel 18 e	
13. Berauschende Drogen: 1. Opium und alle Alkaloide von Opium, sowie alle aus Mohn hergestellten berauschenden Drogen 2. Ganja, Chang und Charas und alle berauschenden Getränke oder Mittel aus Teilen der Hanfpflanze Cannabis sativa 3. Kokablätter, Alkaloide von Koka, alle anderen berauschenden Getränke oder Mittel, die aus der Kokapflanze (Erytroxylum coca) hergestellt werden, sowie alle synthetischen und anderen Drogen, die eine gleiche physiologische Wirkung haben, wie Kokain (vgl. Hand. Arch. 1911 I. S. 571) 4. Alle Zubereitungen u. Mischungen daraus	Desgl.	Einfuhr mit der Post ist völlig verboten. Die Einfuhr auf anderem Wege ist auf Kisten beschränkt, in denen diese Drogen durch Personen oder deren bevollmächtigte Agenten eingeführt werden, die von der örtlichen Regierung oder Verwaltung oder von einem dazu besonders bevollmächtigten Beamten die Erlaubnis dazu erhalten haben. Die Zolleinnehmer können die Einfuhr auf andere Weise als mit der Post in Ausnahmefällen gestatten, oder wenn die Menge der verbotenen Drogen in einem Artikel nach ihrer Überzeugung so gering ist, daß sie unberücksichtigt bleiben kann, oder daß andere Gründe es unmöglich machen, den Artikel als Berauschungsmittel zu benutzen. Die Liste der patentierten Heilmittel, die durch den Zolleinnehmer zugelassen werden können, ist in folgenden Zollrundschreiben aufgeführt: 1. Nr. III von 1913 verändert durch V von 1914 für Präparate, die Opium u. Morphium enthalten, 2. Nr. V von 1912 für patentierte Heilmittel, die Ganja enthalten und 3. Nr. III von 1918 für patentierte Medizinen, die Kokain und andere Derivate der Kokapflanze enthalten	Seezollgesetz 1878, Artikel 19	720 — 29 vom 4. Februar 1911 abgeändert durch 1501 — 79 vom 4. Dezember 1911

Ware	Herkunft	Ausnahmen	Gesetz	Nummer und Datum der Bekanntgabe
14. Zettel mit Zeichnungen, die Papiergeld ganz oder halb nachahmen, sowie Artikel, die solche Zettel tragen	Aus allen Ländern		Seezollgesetz 1878, Artikel 19	5896 — 73 vom 18. Juli 1914
15. Geistige Getränke, in den portugiesischen Besitzungen Indiens erzeugt oder hergestellt	Aus allen Ländern nach irgendeinem Gebiet der Präsidentschaft Bombay		Desgl.	171 vom 12. Januar 1892
16. Lebende Tiere:				
Antilopen	Von der Ostküste Afrikas innerhalb der Grenze von Port Sudan und Durban		Tiereinfuhrgesetz 1898, Artikel 3 I	664 vom 24. April 1912
Pferde, Maultiere und Esel sowie jedwedes Futter, Dung od. Stallstreu, die zu diesen Tieren gehören oder mit ihnen in Berührung gestanden haben	a) Von Port Sudan und Durban sowie von der Küste Ostafrikas und zwischen diesen Plätzen. b) Aden und Mokalla	Pferde, Maultiere und Esel für das Heer	Desgl.	1546 — 135 vom 1. Oktober 1919
Wiesel	Aus allen Ländern mit Ausnahme von irgendeinem anderen indischen Hafen)	Außer, wenn über die Häfen von Kalkutta, Bombay, Madras oder Rangoon eingeführt	Desgl.	84 vom 16. Januar 1920
17. Streichhölzer mit weißem Phosphor	Aus allen Ländern		Seezollgesetz 1878, Artikel 18 g	—
18. Metall:				
Metallstücke, die in Form und Größe sowie in der Stempelung auf der Bildseite oder Rückseite Nachahmungen sind von:				
1. Sovereigns und halben Sovereigns,	Desgl.		Desgl.	88 — SR vom 22. März 1887
2. Rupien, halbe Rupien, Viertelrupien und Achtelrupien	Desgl.		Desgl.	2365 SR vom 16. Mai 1900
Stücke aus Kupfer oder gemischtem Metall, die keine Münzen im Sinne des indischen Strafgesetzbuches sind, die aber als Geld benutzt werden sollen	Desgl.	Außer, wenn sie von einem Reisenden im guten Glauben und zum eigenen Gebrauch in Menge von nicht mehr als 100 Stück miteingeführt werden	Desgl.	625 vom 1. Februar 1889
19. Verbotene Zeitschriften und Publikationen (die Liste derartiger Zeitschriften und Publikationen siehe im Anhang)	Desgl.		Seezollgesetz 1878, Artikel 19	—
20. Zeitungen, Bücher oder andere Dokumente von der Art, wie sie im Artikel 4 (1) des indischen Pressegesetzes von 1910 beschrieben sind	Desgl.	—	Pressegesetz 1910, Artikel 13	
21. Obscöne Bücher, Pamphlete, Zeitungen, Zeichnungen, Malereien, Darstellungen, Statuen oder Gegenstände	Desgl.	—	Seezollgesetz 1878, Artikel 18 c	—
22. Petroleum, gefährliches, in Menge von über 40 Gallons (Hand. Arch. 1899 I S. 999)	Desgl.	Außer gemäß und in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer nach den Vorschriften des Petroleumgesetzes von 1899 erteilten Lizenz	Petroleumgesetz 1899, Artikel 5	—

Ware	Herkunft	Ausnahmen	Gesetz	Nummer und Datum der Bekanntgabe
23. Stoffe, die nach Länge oder nach Stück verkauft zu werden pflegen, sofern sie 1. nicht sichtbar auf jedem Stück in englischen Zahlen die Länge des Stückes in Standard-Yards oder in Standard-Yards und Bruchteilen eines solchen Yards je nach Länge des Stückes tragen 2. Stoffe, die jenseits der Grenzen Indiens hergestellt sind 3. Stoffe, die innerhalb jener Grenzen hergestellt und jenseits der Grenzen von Britisch-Ostindien in Räumen verarbeitet worden sind, die, wenn sie in Britisch-Ostindien wären, als Fabrik im Sinne des indischen Fabrikgesetzes von 1911 gelten würden	Aus allen Ländern	—	Seezollgesetz 1878, Artikel 18 f	—
24. Lebende Pflanzen und Teile davon (ausgenommen für den Verbrauch bestimmte Früchte und Gemüse) Kartoffeln, Zuckerrohr und Samen von Kaffee, Flachs, Bersim und Baumwolle	Desgl.	Außer, wenn desinfiziert oder in Übereinstimmung mit Artikel 3a des Gesetzes von 1917, betreffend schädliche Insekten und Seuchen eingeführt. Die Einfuhr im Brief oder als Warenprobe ist völlig verboten.	Gesetz, betreffend schädliche Insekten und Seuchen 1914, Artikel 3 (1)	13 C vom 7. November 1917 und seine späteren Änderungen
25. Rot gefärbtes Chinin	Desgl.	Reines Chinin in Tablettenform mit Zucker überzogen und später rot oder blaßrot gefärbt	Seezollgesetz 1878, Artikel 19	6462 — 78 vom 1. August 1907
26. Russische Rubelnoten	Desgl.		Rubelnotengesetz 1920	—
27. Salz	Aus allen Ländern: 1. zur See nach irgendeinem Gebiet der Bezirke Ahmedabad, Kairo, Broach und Surat, 2. zur See in die Häfen von Kalyan und Bhiondi im Bezirk Thana und 3. zur See oder auf dem Landwege nach Aden	—	Seezollgesetz 1878, Artikel 19	4917 vom 14. Oktober 1890
28. Salz, Daman	Aus allen Ländern auf dem Landwege	—	Desgl.	475 S vom 25. Januar 1895
29. Spritzen für Einspritzungen unter die Haut oder Nadeln dazu	Aus allen Ländern nach Burma	Ganz verboten mit der Post. Einfuhr auf andere Weise durch praktische Ärzte oder zugelassene Apotheker erlaubt nach Maßgabe der Bestimmungen des von der Regierung von Burma erlassenen Opiumgesetzes 1878	Desgl.	1548 — 258 vom 24. Februar 1912
30. Apparate für drahtlose Telegraphie einschl. kleiner für Lehrzwecke eingeführter Modellinstrumente	Aus allen Ländern	1. Apparate, die durch Personen eingeführt werden, denen Lizenz zur Errichtung eines drahtlosen Systems von der Britisch-Ostindischen Regierung erteilt worden ist. 2. Apparate, die durch Schiffsgesellschaften eingeführt werden, falls sie nur auf Seedampfern Verwendung finden.	Desgl.	5120 — 73 vom 14. Juli 1919

Ware	Herkunft	Ausnahmen	Gesetz	Nummer und Datum der Bekanntgabe
		3. Apparate, die durch die Marconi Internationale Marine Communication Company Ltd. in indische Häfen eingeführt werden, in denen sich eine Zweigstelle der Gesellschaft befindet, sofern diese Apparate nur zur Aufstellung oder Ausbesserung drahtloser Anlagen auf Seedampfern bestimmt sind		
31. Toddy, Palmwein, ungegoren	Aus allen Ländern zur See in die Stadt Bombay		Seezollgesetz 1878, Artikel 19	19 vom 1. Februar 1878

Italien

Vorläufige weitere Zulassung der Einfuhr mit der Post. (Mitteilung des Auswärtigen Amts. In Fortsetzung der bisherigen Verhandlungen mit den italienischen zuständigen Stellen ist am 1. April 1921 eine Einigung dahin erzielt worden, daß Postpakete, für deren Inhalt ein Einfuhrverbot besteht, nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen bis auf weiteres ohne Verbringung einer Einfuhrbewilligung zugelassen werden.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. (Gazzetta Ufficiale del Regno d' Italia vom 7 März 1921.) Verfügung des Generalkommissars für Ernährungswesen vom 4. März 1921. Vom 10. März 1921 ab ist der Handel im Inlande und die Einfuhr für Gerste und Hafer freigegeben.

Jugoslawien

(Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen)

Neuer Ausfuhrzolltarif. (Službene Novine Nr. 47 vom 2. März 1921.) Erlaß der Generalzolldirektion vom 21. Februar 1921 Z. Z. 9802.

I

Artikel 1. Der Beschluß des wirtschaftlichen Finanzkomitees des Ministerrates vom 6. August 1920 Z. Z. 49041 und IV. Z. 8148[1]) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 hat zu lauten: Die Ausfuhr ist bei Erfüllung der im Artikel 4 bezeichneten Bedingungen frei. Eine Ausnahme bilden die nachstehenden Waren, deren Ausfuhr auch weiterhin verboten ist:

1. aus 1 des Ausfuhrzolltarifes: Weizen; 2. aus 2: Hafer; 3. aus 11: Pferde, Stuten und Fohlen, mit Ausnahme von solchen der belgischen und norischen Rasse ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Die Ausfuhr dieser letzteren Pferde wie auch von anderem Vieh, dessen Ausfuhr gestattet ist, kann über alle Veterinärgrenzstationen bzw. Zollämter stattfinden, wo ihre Ausfuhr von den dazu bestellten ständigen Tierärzten zu kontrollieren ist und die Tiere zu beschauen sind. Die Tierärzte haben auf der Zolldeklaration zu bestätigen, daß die Tiere tatsächlich zu der betreffenden Rasse gehören und ihre Ausfuhr zulässig ist; 4. aus 13: Rinder und Büffel außer solchen, die mehr als 500 kg Lebendgewicht beim Verladen haben, sowie von weiblichem Vieh, das älter als 18 Jahre ist, und von Büffeln, welche älter als 3 Jahre sind; 5. aus 11 Punkt 1, a: Schafe mit Ausnahme von gemästeten Schöpsen, 6. aus 26: Wolle und Wollwaren mit Ausnahme von Teppichen; 7. aus 35 Punkt 1: Weizenmehl; 8. aus 38, Zucker, 9. aus 48: Kohle mit Ausnahme von Lignit; 10. aus 70, Gold und Silber und Erzeugnisse daraus; 11. aus 71: Punkt 1: Alteisen; Punkt 2: Roheisen.

Durch diese Bestimmungen wird Artikel 15 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[1]) nicht aufgehoben.

II

Bei der Ausfuhr ist der Ausfuhrzoll nach dem beiliegenden Tarif zu entrichten

Ausfuhrzolltarif

Die Zahlen hinter der Warenbezeichnung geben, soweit nichts anderes vermerkt ist, den Zoll in Dinar für 100 kg an.

1. Weizen 30; 2. Hafer 10; 3. Reis 50; 4. Kartoffel 5; 5. Mohnsamen, Buchecker, Samen von Sonnenblumen, Sesam, Baumwolle, Hanf, Kürbis, Rübsen und andere ölhaltige Früchte und Samen 100; 6 Anis, römischer Fenchel 10; 7. Flachs und Hanf, 1 Hanf: a) gebrochen, aufgewunden und gekämmt 10, b) Hanfwerg 2 c) Erzeugnisse aus Hanf mit Ausnahme von Seilen frei, 2) Flachsbündel und Flachswerg 200; 8. Zuckerrüben und süße Zuckerrübenschnitzel 20; 9. Pflanzen zur Bürstenerzeugung: 1) Reiswurzeln 5, 2) Sirokstroh 5; 10. Opium 500; 11. Pferde und Stuten: 1) belgischer und norischer Rasse, älter als 3 Jahre Stück 500, 2) Fohlen und junge Pferde bis zu 3 Jahren belgischer und norischer Rasse Stück 200, 3) Pferde, Stuten, junge Pferde und Fohlen der übrigen Rassen und Gattungen [Stück] 2000; 12. Maultiere und Esel: a) Maultiere Stück 500, b) Esel Stück 200; 13. Rinder und Büffel: 1) lebend: a) über 500 kg Stück] 500, b) andere unter 500 kg [Stück] 1000, 2) geschlachtet (ausgeweidet und abgehäutet) [Stück] 300; 14. Schafe und Ziegen: 1) lebend: a) Schafe Stück 30, b Ziegen Stück 20, 2) geschlachtet: Ziegen, gemästet, Schöpse 100; 15. Schweine: 1) lebend Stück 300, 2 geschlachtet und frisches Schweinefleisch 100; 16. Geflügel, lebend und geschlachtet: 1) Gänse und lebende Truthühner

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 441.

[1]) Hand. Arch. 1901 S. 50.

Stück 6, 2 Hühner, Enten und anderes Geflügel, lebend (Stück) 3, geschlachtet: Gänse, Enten, Hühner und anderes Geflügel 100; 7. Pferde, geschlachtet, ausgeweidet und abgehäutet 100 (Anmerkung: Pferde dürfen nur dann geschlachtet werden, wenn sie für keine andere Verwendung tauglich sind. Ihre Schlachtung kann nur unter Aufsicht eines Staatstierarztes erfolgen; 18. Fleischwaren: 1) gesalzener Speck, getrocknet und geräuchert 100, 2) Fleisch, gesalzen, auch in Lake, getrocknet und geräuchert, darunter auch Schinken und Fleisch auf andere Weise konserviert 130, 3) Schweine- und Gänsefett 120, 4) Salami, verschiedene Würste, Preßmagen und Mortadella frei; 19. Wildbret und Fleisch von Wildbret 300; 20. Milch, frisch und sauer, Sahne 10; 21. Eier 200; 22. Honig, geschleudert und in Waben 50; 23. Bienenwachs, rein oder vermengt mit anderen ähnlichen tierischen Stoffen 500; 24. Knochenfett und -öl 120; 25. Talg, ungeschmolzen und geschmolzen 120; 26. a) Wolle 2000, b) wollene Hadern und Abfälle mit Ausnahme von Uniformen; sowie Wollwaren mit Ausnahme von Teppichen 500, c) alte Uniformen 20; 27. Tierische Haare: 1) Ziegenhaare 100, 2) Schweinsborsten, Roßhaare von Schweif und Mähne 2000, 3) andere 50; 28. Federn 200; 29. Kokons 100; 30. Häute und Felle: 1) Häute und Felle von Haustieren, roh: a) Schaf-, Ziegen- und Schweinehäute 400, b) Lamms- und Bockhäute 200, c) Rinds-, Kalbs-, Büffel-, Pferd-, Esel- und Maultierhäute 800, d) Wildhäute, roh: a) Fuchs-, Marder-, Fischotter-, Iltis- und Wildkatzenfelle 1000, b) Wolfs-, Bären-, Hunds- und Dachsfelle 500; 31. Abfälle vom Schlachten und der Verarbeitung von Tieren und deren Teilen: 1) Stierhörner, Knochen, Blut von geschlachteten Rindern, Sehnen, Abfälle von rohen und gekalkten Häuten 100, 2) Gedärme, Magen, Lungen, Herz, Leber und Niere (Grieben), Köpfe und Füße, Klauen, Hufe und Abfälle von der Erzeugung von Kämmen und Messerschalen aus Horn, Schafhörner 10; 32. Kaviar, rot und gelb 500; 33. Krebse und Muscheln: 1) Krebse, frisch und zubereitet 20, 2) Muscheln 20; 34. Erzeugnisse der Forstwirtschaft: 1) Brennholz 1, (Anmerkung: Die Ausfuhr von Kastanien- und Eichengerbholz ist verboten), 2) Nutzholz (Holz für technische Zwecke) von über 30 cm Durchmesser (Klötze, Balken, Blöcke, Stämme): a) aus Laubhölzern: aa) von Eichen, Kastanien- und Nußbäumen 8, bb) von Ahorn, Eschen und Ulmen 6, cc) von allen anderen Laubhölzern (Buchen, Zerreichen, Weißbuchen, Linden, Pappeln, Weiden und Erlen usw.) 3, b) von Nadelhölzern aller Art 16, (1. Anmerkung: Formen von 5 bis 30 cm mittleren Durchmessers: a) von Laubbäumen unterliegen demselben Zoll wie Formen von über 30 cm Durchmesser 3, b) von Nadelhölzern aller Art, c) die Ausfuhr von Grubenholz ist nur aus dem Bezirke von Licak-Krbav und Modrusko-Rijeka gestattet. 2. Anmerkung: Stangen unter 15 cm mittleren Durchmessers, rund oder gespalten aus Holz aller Art, Weingarten- und Hopfenstangen, Stöcke u. dgl. 1,50, 3) Nutzholz (Holz für technische Zwecke) gespalten, behauen, gesägt (Bretter, Latten, Stufen, Dauben, Ruder, Ueberbäume usw.) in allen Dimensionen und Sortimenten, soweit sie nicht besonders genannt sind: a) von Laubhölzern: aa) von Eichen, Kastanien und Nüssen 6, bb) von Ahorn, Eschen und Ulmen 4, cc) von anderen Laubhölzern 1,50, b) von Nadelhölzern aller Art 1 (Anmerkung: Die Ausfuhr von Eisenbahnschwellen aus Eichenholz ist verboten), 4) Pilasterwürfel, Wagnerholz, Bretter für Kisten und Fässer, in welchen Waren verpackt werden, Schindeln, Siebreifen 2 (Anmerkung: Eisenbahnschwellen aus Buchenholz, Buchendauben und Kistenbrettchen aus Buchenholz 1, 5) andere Erzeugnisse der Forstwirtschaft und Abfälle aus der Verarbeitung des Holzes wie: a) Holzkohle in Stücken, Pulver oder Briketts frei, b) Gerbrinde, Galläpfel und Sumach 0,50, c) Schilfrohr, Binsen, Eicheln und Bucheckern 5, d) Kolophonium, Terpentinharz und Teer 10, e) Holzabfälle aus der Erzeugung von Gerbstoffextrakten 1, f) Weidenruten, Stöcke, nicht bearbeitet 30 (Anmerkung: Die Ausfuhr von Samen der Nadelbäume und aller edlen Sorten von Bäumen ist verboten); 35. Mehl: 1) von Weizen, Grieß und Mehl 20, 2) von Gerste, Roggen, Hafer, Gerstel, Polenta und Maismehl frei; 36. Olivenöl zum Genusse 100; 37. Öl für technische Zwecke 100; 38. Zucker 300; 39. Salepmehl und Salep 10; 40. Melasse 100; 41. Brot und Teigwaren, gebacken und nicht gebacken 30; 42. Kuchen, Zuckerbackwaren, Bonbons, Kakao und Schokolade frei; 43. Molkereiprodukte: 1) Käse 50, 2) Sahne, Butter, sterilisierte Milch 100; 44. Kreide, Gips, Magnesit, roh, Dolomit in Stücken, Trippel, Schiefer, Bauxit 0,50; 45 Zement: a) dalmatinischer frei, b) anderer 10; 46. Schlempekohle 10; 47. Erze: Blei-, Mangan-, Eisen-, Schwefel-, Kupfer- u. dgl. Erze 0,10; 48. Kohle: a) Lignit 5, b) andere 100; 49. Steinkohlenteer und Steinkohlenteeröl 50; 50. Wachs, weißes und Paraffin 500; 51. Kerzen: 1) aus Wachs, Zeresin und Paraffin frei, 2) aus Talg 120; 52. Seife und Flüssigkeiten für das Waschen 50; 53. Glyzerin: a) roh frei, b) gereinigt 50; 54. Wagenschmier-, Wichs- sowie Schuhpasten und Pasten für Parkettböden frei; 55. Soda, kristallisiert und kalziniert, kaustische Soda (Natriumhydrat) und Natriumbikarbonat 10; 56. Natriumsulfat 2; 57. Blei- und Natriumazetat sowie Kalziumazetat 1; 58. Weinstein 20; 59. Leim und Kleister 60; 60. Fuselöl 50; 61. Erzeugnisse aus der Destillation des Holzes: a) Methylalkohol, Formaldehyd 20, b) Öl zum Imprägnieren, Kreosot und Guajakol 100, c) alle übrigen mit Ausnahme von Kalziumazeton frei; 62. Hadern: 1) nicht sortierte aller Art 500, 2. sortierte mit Ausnahme der wollenen: a) aus Flachs und Hanf 20, b) aus Baumwolle, weiß 10, c) aus Jute und farbiger Baumwolle frei; 63. Menschliche Haare: a) Haare 5000, b) Arbeiten aus Haaren frei; 64. Leder aller Art und Lederwaren 100; 65. Zellulose: a) Zellulose und Holzschliff 25, b) brauner und weißer Pappendeckel frei; 66. Kacheln und Terrakottaornamente 3; 67. Boden- und Wandbelagsplatten 5; 68 Erzeugnisse aus Fajence und Porzellan 50; 69. Glas: a) geblasen in natürlicher Farbe 30, b) anderes und Glasabfälle 100; 70. Gold und Silber und Waren daraus 100 v H v. W.; 71. Alt- und Roheisen 100; 72. Altes Kupfer und dessen Legierungen 500; 73. Schiffe, Schlepper und Pontons 30 v H v. W.; 74. Saiten für Instrumente und andere Erzeugnisse aus Därmen 100; 75. Alle übrigen Rohstoffe, Halbfabrikate und Erzeugnisse, n. b. b.: 1) inländischer Herkunft frei, 2) fremder Herkunft, wenn sie aus dem freien Verkehr stammen 20 v H v. W.

III

Durch diesen Beschluß wird der in den Službene Novine Nr. 176 vom 13. August 1920 kundgemachte Beschluß des Ministerrates[1]) ersetzt. Der Beschluß des Ministerrates vom 16. April 1920 Z. IV 4858[2]) bleibt in Kraft, soweit er nicht durch diesen Beschluß abgeändert wird.

IV

Dieser Beschluß tritt mit dem Ausfuhrtarif am 19. Februar 1921 in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 441.
[2]) Ebenda S. 273.

Jugoslawien und Tschecho-Slowakei

Vertrag über die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern, vom 18. Oktober 1920. (Slaž. N. Nr. 27 vom 3. Dezember 1920.)

Artikel 1. Die vertragschließenden Teile gestehen sich für ihren beiderseitigen Handel alle Rechte und Erleichterungen zu, welche der Handel irgendeiner anderen Nation nach den bestehenden oder in Zukunft erlassenen Bestimmungen genießt oder genießen wird. Im allgemeinen dürfen alle Bestimmungen, welche sich auf die Ein- und Ausfuhr beziehen, ob sie nun den Zoll, die Nebengebühren, die inneren Auflagen, die Einlagerung in Magazine, die Weiterbeförderung, das Zollverfahren usw. betreffen, den Handel weder schwerer noch anders berühren, als sie den Handel irgendeines anderen Staates berühren oder berühren werden.

Artikel 2. Die vertragschließenden Teile werden den gegenseitigen Handel durch keine besonderen Maßnahmen behindern, sondern im Gegenteil dafür Sorge tragen, daß sich die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern je rascher desto besser entwickeln. Bei Ergreifung von Maßnahmen was immer für einer Art und allgemeinen Charakters wird sie vor Ein- und Durchführung der Gedanke leiten, ob und in welchem Maße die Interessen des einen oder anderen Teiles hierdurch berührt werden und inwieweit sie die Entwicklung des beiderseitigen Handelsverkehres behindern werden, wobei sie die Absicht leitet, dieses nach Möglichkeit zu vermeiden.

Artikel 3. Mit Rücksicht auf die gegenwärtig noch bestehenden außergewöhnlichen Verhältnisse behalten die vertragschließenden Teile sich volle Freiheit sowohl hinsichtlich der Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -Beschränkungen als auch hinsichtlich der Höhe der Einfuhr und Ausfuhrzölle vor. Jedoch werden sie sich dieses Rechtes nur dann bedienen, wenn diese Verfügungen auch für alle anderen Staaten gelten. Jedenfalls wird insbesondere darauf Rücksicht genommen, daß Maßnahmen betreffend Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen und -Verbote nach Befestigung und Entwicklung der beiderseitigen Handelsbeziehungen seltener getroffen werden.

Artikel 4. Die vertragschließenden Teile werden den Kaufleuten und Gewerbetreibenden den freien Zutritt in die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles zwecks Ausführung ihrer Geschäfte erleichtern. Die Käufe und Verkäufe von Waren, die Versendung, Versicherung und Einlagerung derselben bis zur Weiterversendung in die Gebiete des einen oder anderen Vertragsteiles werden im Gebiete des anderen Teiles denselben Schutz der Gesetze genießen wie die einheimischen Waren. Sie werden hinsichtlich der Ausführung ihrer Geschäfte alle Rechte und Vergünstigungen genießen, welche den Bürgern irgendeines anderen Staates zustehen oder in Zukunft zustehen werden.

Artikel 5. Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig die Durchfuhr ihrer Erzeugnisse durch das Gebiet des andern Teiles sowohl auf den Eisenbahnen als auch auf schiffbaren Flüssen und Kanälen unter Beobachtung der diesbezüglichen internationalen Bestimmungen zu. Ausnahmen davon dürfen nur erfolgen:

1. für Kriegsmaterial,
2. aus sanitären Gründen,
3. mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit in Übereinstimmung mit den internationalen Grundsätzen und
4. für Gegenstände der Staatsmonopole.

Ein allgemeines Durchfuhrverbot darf nicht erlassen werden. Falls jedoch der eine oder der andere Vertragsteil in die Lage käme, einem dritten Lande gegenüber, dessen Durchfuhr durch sein Gebiet geht, Einfuhr- und Ausfuhrverbote als Gegenmaßregel zu erlassen, so werden sie in einem solchen Falle das Verbot der Durchfuhr nach diesem Lande oder aus ihm, jedoch nur unter der Bedingung zulassen, daß ein solches Verbot, soweit ihm nicht der Friedensvertrag entgegen steht, auch für alle übrigen Länder gilt.

Artikel 6. Der raschen Abfertigung der Waren und dem Einfuhr- bzw. Ausfuhrverkehr in die beiderseitigen Gebiete, sei es auf der Eisenbahn oder zu Wasser (auf Flüssen und Kanälen), werden keine Hindernisse in den Weg gelegt, sondern im Gegenteil wird dafür Sorge getragen werden, daß die bestehenden Schwierigkeiten mit allen Mitteln beseitigt werden, wobei sich die beiden Teile gegenseitig jede Unterstützung gewähren und zusammen daran arbeiten werden, eine rasche Abfertigung der Waren aus einem Lande in das andere durchzuführen, um einen leichten und guten gegenseitigen Verkehr zu sichern. Sowohl hinsichtlich der Beförderungsgebühren als auch des Verfahrens bei der Abfertigung, Versicherung und Beförderung dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, welche nicht auch für die heimischen Waren oder die Waren jedes anderen Staates gelten.

Artikel 7. Die vertragschließenden Teile werden gegenseitig die Versendung von Gegenständen, insbesondere von Maschinen jeder Art, wissenschaftlichen und technischen Instrumenten, Geräten und Werkzeugen aus einem Lande in das andere zur Ausbesserung oder Bearbeitung zulassen.

In gleicher Weise können aus dem Gebiete des einen Vertragsteiles in das Gebiet des anderen auch Rohstoffe zur Verarbeitung zu Fertig- oder Halbfabrikaten gesendet und die verarbeiteten Waren nach vorhergegangener Feststellung des Verhältnisses zwischen Rohstoff und Fabrikat, wozu in jedem einzelnen Falle jeder Vertragsteil die erforderlichen Bestimmungen erlassen wird, zurückgebracht werden. Es wird daran gearbeitet werden, daß dieser Verkehr ganz besonders erleichtert werde, und daß ihm weder von der einen noch von der anderen Seite Hindernisse in den Weg gelegt werden und auch das Zollverfahren nur in einer Weise vorgenommen werde, welche dem Zweck und der Wichtigkeit eines solchen Verkehres entspricht.

Artikel 8. Die vertragschließenden Teile werden wechselseitig alle Erleichterungen durchführen, damit leere Gefäße aller Art, welche bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus dem Gebiete des einen Vertragsteiles in das Gebiet des anderen als Verpackung gedient haben, frei von allen Gebühren, seien es Einfuhr- oder Ausfuhrzölle in das Land, aus dem sie abgeschickt wurden, zurückkehren können. Solche Erleichterungen werden Gefäße aller Art genießen, welche in das Gebiet des anderen Vertragsteiles gesendet werden, um dort gefüllt und dann zurückgesendet zu werden. In beiden Fällen kann jedoch die Sicherstellung des Zolles verlangt werden, dem sie unterliegen würden. Insoweit in den Zollvorschriften des einen oder anderen Vertragsteiles eine Frist für die Rücksendung solcher Gefäße vorgeschrieben ist, kann sie bei nachgewiesenen Gründen auch verlängert werden.

Artikel 9. Die vertragschließenden Teile werden während der Geltungsdauer dieses Vertrages in Übereinstimmung mit seinem Geiste einvernehmlich an seine Abänderung oder Ergänzung schreiten, falls sich dies notwendig erweist. In gleicher Weise werden die Vertragschließenden im Falle einer ungleichartigen Auslegung und Anwendung des Vertrages auf die kürzeste Weise durch eine gemeinsame Kommission mit gleicher Mitgliederzahl den richtigen Sinn des Vertrages und seiner Bestimmungen feststellen. Die von einer solchen Kommission gegebene Erläuterung hat die Kraft und Wirkung einer vertraglichen Verbindlichkeit.

Artikel 10. Dieser Vertrag tritt sofort nach Ratifizierung in Kraft und bleibt bis zum 30. Juni 1921 in Geltung. Wenn ihn keine der vertragschließenden Parteien drei Monate vor Ablauf dieser

Frist kündigt, wird er von drei zu drei Monaten weiter in Kraft bleiben.

Prag, 18. Oktober 1920. (Unterschriften.)

Schlußprotokoll

Bei Unterzeichnung des Vertrages über die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen usw. haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll verfaßt, welches einen Bestandteil des Vertrages bildet:

Zu Artikel 1. Konzessionen, welche der eine oder der andere Vertragsteil einem dritten Staate auf dem Wege von Verträgen über Kontingentierung oder Kompensierung von Waren machen sollte, können weder von der einen noch von der anderen vertragschließenden Partei in Anspruch genommen werden. In allen jenen Fällen aber, in welchen solche Verträge die Bestimmung über Herabsetzung oder Ermäßigung von Zöllen enthalten sollten, werden auch die vertragschließenden Teile diese Herabsetzungen oder Befreiungen genießen.

Zu Artikel 1 und 3. Beide Vertragsteile sind übereingekommen, daß durch die Bestimmungen dieses Vertrages Zollzugeständnisse, welche sich bisher die vertragschließenden Teile gegenseitig gewährt haben, nicht verkürzt werden.

Zu Artikel 4. 1. Es besteht Einverständnis, daß den Bürgern des einen oder des anderen Teiles das Recht auf Besorgung ihrer Geschäfte unter denselben Bedingungen, welche den Bürgern eines anderen Landes zustehen, nicht verweigert werden kann. Dies setzt jedoch stets ein gleichartiges Vorgehen beider Vertragsteile gegenüber den respektiven Staatsbürgern des einen bzw. anderen Teiles voraus.

2. Die Kaufleute und Industriellen können selbst reisen oder ihre Vertreter, Agenten und Bevollmächtigten senden. Sie dürfen Warenmuster, jedoch keine Waren mit sich führen. Sie unterliegen, wenn sie durch entsprechende Legitimationen den Nachweis erbringen, daß sie in ihrem Lande für ihren Betrieb Gewerbesteuer entrichten, keinerlei Steuern, sofern sie ihre Kauf- und Verkaufsabschlüsse mit Kaufleuten und Industriellen machen, welche mit den betreffenden Waren Handel treiben und ihre Geschäfte haben. Das Zollverfahren mit Warenmustern wird das gleiche sein, welches irgendeiner anderen Macht bewilligt werden wird.

Zu Artikel 5. 1. Es versteht sich von selbst, daß für die Durchfuhr weder Zölle noch andere ähnliche Gebühren zu entrichten sind.

2. Wenn auf Grund der bestehenden Gesetzgebung zur Durchfuhr die vorhergehende Genehmigung erforderlich sein sollte, wie dies zum Beispiel gegenwärtig bei der Durchfuhr von Monopolgegenständen durch das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen der Fall ist, so ist diese rechtzeitig auszustellen. Die Durchfuhr wird nur den vom Gesichtspunkte der Zollkontrolle erforderlichen Förmlichkeiten unterworfen sein.

Zu Artikel 6 1. Die vertragschließenden Teile werden ohne Rücksicht auf bestehende Ausfuhrbestimmungen gestatten, daß die Schiffsmannschaften bei ihrer Ankunft und während ihres Aufenthaltes in den Gewässern eines der vertragschließenden Teile sich im Ausmaße und auf eine Art wie sie für die eigenen Schiffsmannschaften bei ihrem Eintreffen mit Waren aus dem Auslande vorgesehen ist, mit Lebensmitteln versehen können. Diese Bewilligung wird jedenfalls nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit gewährt.

2. Mit Rücksicht auf die noch nicht geordneten Beziehungen zu Teilen von Privatbahnen internationaler Bedeutung, welche das Gebiet des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen durchlaufen, wird sich die Königliche Regierung bemühen, daß auf diesen Teilen gleichartige Tarife für alle Waren, welche auf ihnen in das Gebiet des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen eingeführt oder durch dasselbe durchgeführt werden, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und auf ihre Bestimmung, eingeführt werden.

Zu Artikel 7. Im Falle einer Versendung zur Ausbesserung, Verarbeitung oder Veredlung kann jeder der vertragschließenden Teile die Sicherstellung des Zolles anordnen und hierbei für die Rückkehr der versendeten Gegenstände noch andere Sicherstellungen verlangen. Ergeben sich hierbei keine Unregelmäßigkeiten, so sind die Sicherstellungen zurückzuzahlen. Kehren die Gegenstände nicht zurück, so sind die gegebenen Sicherstellungen keinesfalls zurückzugeben.

Zu Artikel 8. Unter Gefäßen aller Art sind Fässer, Säcke, Körbe, Flaschen und Glasballen, Zylinder, Kisten und überhaupt alles das zu verstehen, was zur Füllung mit Waren zwecks Versendung dient. Die Gefäße sind, sobald hierzu kein besonderer Anlaß vorliegt, nicht zu bezeichnen und müssen in der gleichen Zahl, gleichen Größe und Beschaffenheit zurückkommen.

Prag, 18. Oktober 1920. (Unterschriften.

Kontingentvertrag vom 18. Oktober 1920. (Slg. N. Nr. 270).

Artikel 1. Bei der Suche nach den besten Grundlagen zur Befestigung und Entwicklung der beiderseitigen Handelsbeziehungen während der gegenwärtigen, noch ungeordneten Verhältnisse sind die Vertragschließenden zwecks Zulassung jeder Ausfuhr ihrer Boden- und Gewerbserzeugnisse, soweit sich hierzu ein Bedürfnis zeigt, übereingekommen, in Übereinstimmung mit den in jedem der beiden Vertragsländer gegenwärtig oder künftig bestehenden Bestimmungen die Ausfuhr einer Mindestmenge der in Beilage A (für die Ausfuhr aus der Tschecho-Slowakischen Republik in das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen) und in Beilage B (für die Ausfuhr aus dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen nach der Tschecho-Slowakei) genannten Waren aus dem Gebiete des einen Vertragsteils in das Gebiet des anderen zu gestatten. Beilage A Beilage B

Artikel 2. Die Mindestmenge, von der im vorstehenden Artikel 1 die Rede ist, bedeutet durchaus nicht, daß nach Möglichkeit und in Übereinstimmung mit dem im Artikel 1 ausgesprochenen Grundsatze nicht auch größere Kontingente bewilligt werden, wobei beiderseits Sorge getragen wird, soweit als möglich die Wünsche und Bedürfnisse des einen und des anderen Vertragsteiles zu befriedigen. Infolgedessen nehmen beide Vertragschließende es auf sich, dafür zu sorgen, daß sie für die Waren, bei welchen in den Listen bemerkt ist „nach Möglichkeit", tatsächlich diese Möglichkeit zur Befriedigung des Bedarfes schaffen.

Artikel 3. Im Falle der eine oder der andere Vertragsteil während der Geltungsdauer dieses Vertrages ein Ausfuhrverbot oder eine Ausfuhrbeschränkung für die in den diesem Vertrage angeschlossenen Verzeichnissen A und B aufgezählten Waren, die gegenwärtig ausfuhrfrei sind, erläßt, finden diese Beschränkungen und Verbote auf die aufgezählten Waren vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten keine Anwendung, damit jedem der Vertragschließenden die Möglichkeit gegeben ist, die betreffenden Waren in den vorgesehenen und vereinbarten Mengen in sein Land einzuführen. Nach Ablauf dieser Frist, welche die Geltungsdauer dieses Vertrages nicht überschreiten darf, kann das Verbot erlassen werden, was jedoch nicht ausschließt, daß im Falle eines Bedarfes ein freundschaftliches Einverständnis über die Ausfuhr erzielt werde. Die Vertragschließenden setzen insbesondere fest, daß die Ausschöpfung des restlichen Kontingents weder durch Zollmaßnahmen, noch durch eine solche Erhöhung der Preise, daß

diese den Preisen für die betreffenden Waren auf dem internationalen Markt nicht entsprechen würden, behindert werde.

Artikel 4. Wenn in dem Staate eines der Vertragschließenden auf Grund von bestehenden oder künftig eingeführten Verordnungen für einzelne Waren ein Ausfuhrmonopol eingeführt ist oder wird, so dürfen diese Erzeugnisse nur bei den betreffenden Instituten, welche in dem einen oder anderen Vertragslande die Geschäfte führen, gekauft werden. In jedem anderen Falle kann der Kauf frei auf den Märkten des einen und des anderen Landes erfolgen.

Artikel 5. Sollte auf Grund von Vorschriften des einen oder anderen vertragschließenden Teiles die Ausfuhr von einer besonderen Erlaubnis abhängig sein und diese Ausfuhr sich auf Waren beziehen, für welche eine Minimalmenge festgestellt wurde, oder auf solche, welche in unbegrenzter Menge ausgeführt werden können, so darf weder die Erteilung der Bewilligung in die Länge gezogen noch dürfen andere Hindernisse in den Weg gelegt werden. Diese Bewilligungen sind im Gegenteil schnellstens zu gewähren und die Ausfuhr ist zu erleichtern. Jede Behinderung oder Erschwerung des beiderseitigen Verkehres, welche ein Vertragsteil veranlaßt, gibt dem anderen das Recht, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 6. Jeder Vertragsteil führt über die aus bzw. eingeführten Mengen an kontingentierten Waren Verrechnung; die Vertragsteile teilen im Bedarfsfalle einander die Daten über die bisher ausgeführten bzw. eingeführten Mengen mit.

Artikel 7. Die Bezahlung der im Gebiete des einen der vertragschließenden Teile gekauften Waren erfolgt in der Valuta des verkaufenden Vertragsteiles. Insoweit auf Grund bestehender Vorschriften die Sicherstellung gesunder Valuta bei der Ausfuhr aus dem Gebiete des einen Vertragsteiles in das des andern erforderlich ist, anerkennen die Vertragschließenden in dieser Hinsicht ihre Valuten als gesund. Ausnahmsweise und nur nach vorher erzieltem Einvernehmen kann in einzelnen Fällen die Zahlung in der Valuta des kaufenden Landes oder in der gesunden Valuta irgendeines dritten Staates erfolgen.

Artikel 8. Dieser Vertrag tritt sofort nach seiner Genehmigung durch beide Regierungen in Kraft und bleibt bis zum 30. Juni 1921 in Geltung. Die Vertragschließenden können ihn während seiner Geltungsdauer, nur wenn dies im beiderseitigen Interesse sein sollte, durch neue Vereinbarungen ergänzen.

Prag, 18. Oktober 1920. (Unterschriften.)

Schlußprotokoll

Zu Artikel 1. 1. Die festgestellten Kontingente von Erzeugnissen, deren Ausfuhr gegenwärtig in unbeschränkter Menge nach den Vorschriften des einen oder anderen Vertragsteile frei ist, bedeuten, daß im Falle der Erlassung eines Ausfuhrverbotes vor Erschöpfung der vorgesehenen Minimalmengen die Ausfuhr nur für diese Mengen zulässig ist und erteilt wird. Anderseits hat die betreffende Seite in bezug auf die Ausfuhr der bezeichneten Mengen und der Art dieser Erzeugnisse keine anderen Verbindlichkeiten.

2. Hinsichtlich der in den Verzeichnissen A und B mit „Waggons" angeführten Mengen gilt als Richtschnur, daß als Waggons 10000 kg zu rechnen sind.

Zu Artikel 2. Sollte die Möglichkeit eintreten, daß größere als die vorgesehenen Mengen bewilligt werden können, oder daß tatsächlich Erzeugnisse ausgeführt werden können, bei welchen die Ausfuhr „nach Möglichkeit" vereinbart wurde, so erkennen sich die beiden Vertragsteile gegenseitig das Vorbezugsrecht für diese Erzeugnisse zu.

Zu Artikel 3. In Übereinstimmung mit dem in diesem Vertrage ausgedrückten Wunsche, daß die beiderseitigen Bedürfnisse soweit als möglich befriedigt werden, ist nicht darauf das Hauptgewicht zu legen, daß dieser Vertrag kein volles Jahr gilt, welche Zeit für die Erschöpfung der in den Verzeichnissen A und B angeführten Kontingente vorgesehen ist, sondern darauf, daß diese beiden Länder auf das lebhafteste daran arbeiten werden, daß die betreffenden Erzeugnisse noch während der Geltungsdauer dieses Vertrages in der Höhe der vorgesehenen Kontingente ausgeführt werden.

Prag, 18. Oktober 1920. (Unterschriften.)

Beilage A

Verzeichnis der Waren, deren Ausfuhr in den nachstehend bezeichneten Jahresmengen aus der Tschecho-Slowakischen Republik in das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen auf Grund des Kontigentvertrages gestattet ist

W. bedeutet Waggons zu 10000 kg, D. = Dinar, j. = jährlich, m. = monatlich, n. M. = nach Möglichkeit)

Koks 3200 W. j., Schmiede- und Gaskohle n. M., Kohle für das Schiffahrtssyndikat 300 W. bis Ende 1920, Braunkohle für Eisenbahnen 1500 W. j, Steinkohle 100 W. m, Steinkohle für den Bedarf Belgrads 150 W. j., Roheisen 400 W. j., Fassoneisen und Eisenträger 900 W. j., Stahl in Stangen 100 W. m. n. M, schwarzes Eisenblech 400 W. j., Eisenblech verzinkt und verzinnt 60 W. j., Rodehacken und Hauen, Krampen, Schaufeln, Rechen, Gabeln, Axte 5000000 D. j., Wagenachsen 8000000 D. j., Nägel 10000000 D. j., Eisenkonstruktionen 30000000 D. j, Gewebe, Geflechte und andere Drahtwaren 1000000 D. j., landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Apparate 40000000 D. j., Eisenbahnschienen und Schienenbefestigungsteile sowie Eisenschwellen 5000000 D. j., Reserveteile für Lokomotiven und Waggons n. M. bis 1000000 D. j., Schrauben, Nieten usw. n. M. bis 500000 D. j., eiserne Installationen wie auch Weichen, Wasserbehälter, Brunnenrohre (Wasserkrane) Apparate zur Reinigung von Waggons 2000000 D. j., Hufeisen 2000000 D. j., eiserne Beschläge, Schlösser und Schlüssel 3000000 D. j., Wagen und Brückenwagen 2000000 D. j, Eisengeschirr 2000000 D. j., Guß- und Schmiedeeisenwaren wie Platten für Sparherde, Öfen usw. 5000000 D. j, Maschinen, Apparate, Winden, Pressen, Pumpen und deren Teile sowie ganze Installationen 50000000 D. j, Lastenautomobile und deren Teile 3000000 D. j., elektrische Wagen und deren Teile 3000000 D. j., Fahrräder und deren Teile 1000000 D. j., Messer, Schneidewerkzeuge und gewerbliche Apparate, Apparate und andere Werkzeuge bis 11000000 D. j n. M., Armaturen ohne Unterschied bis 5500000 D. j. n. M., Stecknadeln, Nähnadeln, Federn und andere Eisenkleinwaren bis 2000000 D. j. n. M., Eisenrohre und Verbindungsteile 3000000 D. j. n. M., Kesselschmiedewaren 66500000 D. j. n. M., verschiedene Eisengegenstände für Gasinstallation 1000000 D. j. n. M., Eisenketten 2000000 D. j. n. M., Verpackungsgefäße aus Eisenblech 1000000 D. j. n. M., Messerschmiedewaren, andere als gewerbliche ohne Unterschied 1000000 D. j. n. M., Drähte, Platten, Blech, Rohre und Stangen sowie andere Halbfabrikate aus gemeinen Metallen und deren Legierungen 5000000 D. j. n. M., Schiffe, Bagger, Pontone, Boote und deren Teile 2000000 D. j. n. M., elektrische Maschinen und Installationen, Installationsmaterial für Stark- und Schwachstrom 12000000 D. j. n. M., Telephon- und

Telegraphenapparate und deren Teile n. M., Rotationsdruckpapier 60 W. j., Zeitungspapier, anderes 60 W. j., Kommerzpapier aller Art (Druck-, Schreib-, Rechen-, Zeichen- und Packpapier) 100 W. j., Etiketten, Aktien, Schecks, Briefpapier, Kartenbriefe, Postkarten mit Bildern auch mit gepreßten Bildern, Säcke, Schachteln, Geschäftsbücher, Notizbücher, Wandkalender und andere, Porträts aus Papier n. M., Sprengstoffe 80 W. j., Glas für Waggonfenster 4 bis 5 mm stark 15 W. j., Fensterglas 500 W. j., Dachglas 100000 D. j., Spiegelglas 1000000 D. j., Glasrohre und Stangen 500000 D. j., Zucker 2500 W. j., Karton anderer 2000000 D. j., Flachs-, Hanf- und Jutegespinste n. M., Baumwollgespinste n. M., Vollgespinste mit Ausnahme von Strickgarnen n. M., Strickgarn n. M., Säcke aus Textilit, Papier, Hanf und Jute 10000000 D. j., technische Artikel aus Spinnstoffen 2000000 D. j., Hutbänder 500000 D. j., Lederriemen 10 W. j., Sohlen 20 W. j., Leder für Schuhoberteile bis 10 W. j. n. M., Technische Artikel aus Leder 500000 D. j., Ammoniak 15 W. j., Schamotte 400 W. j., Arzneiwaren 10000000 D. j., Ätherische Öle 500000 D. j., Graphit und Graphitwaren 500000 D. j., Lacke und Firnisse aller Art 3000000 D. j., wissenschaftliche und Schulapparate, Lehrmittel 5500000 D. j., verschiedene technische Artikel aus Glas oder Steinzeug 3000000 D. j., Knöpfe aller Art 2000000 D. j., Schneiderpuppen 200000 D. j., Dachpapier und -pappe 400 W. j. und dann n. M., Wachstuch und Waren daraus 1000000 D. j., Feldspat, gemahlen bis 40 W. n. M. j., Degras bis 10 W. n. M. j., Dinasziegel, feuerfeste Ziegel 45 W. n. M. j., Asbest und Asbestwaren bis zu 2500000 D. j. n. M., Asphalt und Steinkohlenteer bis 1000000 D. j. n. M., Paraffin, Zeresin und Lanolin, Vaselin, Bohröl, Vaselinöl, Schmieröl bis 2000000 D. j. n. M., Chemikalien, andere, n. b. b. und chemische Produkte bis 10000000 D. j. n. M., Malerpinsel bis 500000 D. j. n. M., verschiedenes technisches Material aus bisher nicht genannten Stoffen bis 5000000 D. j. n. M., Zuckerrübensamen bis 120 W. j. n. M., lederne Hutbänder bis 100000 D. j. n. M., Netze für Gasbeleuchtung bis 500000 D. j. n. M., Bleistifte und Tuschen bis 2000000 D. j. n. M., gemahlener Quarz 25 W. j., Borax 6 W. j., Aluminium Sulfat $2^1/_2$ W. j., Chinaerde (China-clay) 3 W. j., Wasserstoffsuperoxid 1000000 D. j. n. M., Natriumsulfat 30 W. j., Antichlor 20 W. j., Ameisensäure 5 W. j., Kaliumchlorid 24 W. j., Lithopon 20 W. j., Kupfervitriol (Kupfersulfat) 150 W. j., Vorrichtungen zur Befestigung von Apparaten und Maschinen 3000000 D. j. n. M.; Arzneien: Pneumosirup n. M., Anginoltabletten n. M., Jodoform n. M., Odorit desinfekt n. M., Thiolau n M., Somatose n. M., Äther n. M., Chloroform n. M., Silbernitrat argentum nitricum) n. M., Rizinusöl (Oleum ricini) usw. n. M., Aspirin n. M., Chinin n. M.

Anmerkungen zum Verzeichnis A

I. Kohle. Der Delegat des Königreiches der Serben usw. hat den lebhaften Wunsch bekanntgegeben, daß das Kohlenkontingent im allgemeinen soweit als möglich vergrößert werde. Der Delegat der Tschecho-Slowakischen Republik hat den Wunsch zur Kenntnis genommen und bekanntgegeben, daß seine Regierung alles tun werde, um diesem Wunsche entgegen zu kommen, wenn und im Maße als die ganze Kohlenproduktion erhöht sein wird.

II. Zucker. Einvernehmlich wird nachstehendes festgestellt: Die Hälfte des Zuckerkontingentes (1250 Waggons Zucker) ist verpflichtend für den Bedarf des Königreiches der Serben usw. bis 1. Januar 1921 vorbehalten. Die zweite Hälfte ist dann bis 1. April d. J. vorbehalten. Nach Ablauf dieser Fristen hat die Tschecho-Slowakische Regierung über diese Kontingente das freie Verfügungsrecht.

Beilage B

Verzeichnis der Waren, deren Ausfuhr in den nachstehend bezeichneten Jahresmengen aus dem Königreich der Serben usw. in die Tschecho-Slowakei auf Grund des Kontingentvertrages gestattet ist

Lebensmittel: Weizen oder Weizenmehl 6000 W., wenn das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen die Ausfuhr von mehr als 15000 Waggons der Ernte 1920 gestattet, wird der Tschecho-Slowakischen Republik die Ausfuhr von weiteren 5000 Waggons gestattet. Schweineschmalz 300 W., Speck 100 W., getrocknetes, geräuchertes Fleisch 100 W., Rohstoffe: Eisenerz 10000 W. franko Prisedor, Manganerz 600 W., Reifeneisen 15 W., Blei 250 W., Eisendraht n. M., Flachs und Hanf bis 500 W., Lamm- und Schafhäute 15 W., Horn, Abfälle davon 20 W., Tannin 500 W., Reißstroh 100 W., Laugenstein (Natriumhydrat) 50 W., Kristallsoda 200 W., Pyrit 300 W., Zinkstaub n. M., Nuß- und Lindenholz n. M.

Anmerkungen zum Verzeichnis B

I. Vom Schmalz-, Speck- und Rauchfleischkontingent kann höchstens der dritte Teil als lebende Schweine ausgeführt werden.

II. Häute (aus Nr. 46 1 a des Ausfuhrtarifs vom 10. August 1920) können nur dann ausgeführt werden, wenn sie mit Genehmigung des Kriegs- und Marineministeriums und Zustimmung des Ministeriums für Handel und Industrie des Königreiches der Serben usw. als Grundstoffe für die Veredlung in tschecho-slowakischen Fabriken und für den militärischen Bedarf des Königreiches dienen.

Niederlande

Niederländisch-Indien: Wirtschaftliche Maßnahmen. Verordnungen vom 12. Oktober und vom 16. November 1920. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 41 vom 10. Februar 1921.) Die Ausfuhr von Sago und Sagoerzeugnissen, von Arznei- und Verpflegungsmitteln, chirurgischen und wissenschaftlichen Instrumenten, ferner von Kleie ist freigegeben.

Aufhebung des Ausfuhrverbots für Mais (The Board of Trade Journal vom 17. Februar 1921).

Norwegen

Zollbehandlung von Treibriemen. Treibriemen aus Leinen, auch mit Baumwolle gemischt, imprägniert und mit einem Spezialkitt verklebt: 8 v H vom Wert (Nr. 425 des Tarifs); ganz durchwebte Textiltreibriemen: zollfrei (Anmerkung zu Nr. 425). (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Kristiania vom 5. März 1921.)

Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte. (Norsk Toldtidende 1920 Nr. 1.)

1. „Stoff für Schuhkappen" für das Innere von Schuhwaren, bestehend aus steifem Papiergarngewebe, das auf beiden Seiten mit einem glänzenden, schwarzen Zelluloidlack (oder Firnis) überzogen ist — abzufertigen nicht als Stoff, sondern nach der letzten lfd. Nummer des Zolltarifs, 15 v H vom Werte.

2. „Lederriemen" und Bauch-, Bein-, Kopf- und Halsstücke aus Leder (von weniger als 1 kg Stückgewicht). Nach den vor-

liegenden Erklärungen ist die Ware der noch nutzbare Abfall einer rein geschnittenen (ved renskjaering), mit Alaun und Fett behandelten Kuhhaut; sie ist ihrer Beschaffenheit nach nicht als getrocknete Haut (platlaer) anzusehen — abzufertigen nach Tarifstelle „Häute und Felle B II b 3 b", 1,50 Kr. für 1 kg.

Die Ware wird zur Herstellung von Schlaufen an Skistäben verwendet. Anmerkung 2 unter B II findet somit auf diese kleinen Stücke keine Anwendung, da sie nicht als getrocknete Haut angesehen werden können.

3. „Filtrierpapier, zusammengelegt in Fächerform" — abzufertigen nach der Tarifstelle „Papier 6 b", 0,25 Kr. für 1 kg.

4. Sog. „Silicamörtel" oder „Dinasmörtel", eine wie grobkörniger Sand aussehende Ware, die als Bindemittel der einzelnen Steine in Martinsöfen verwendet wird. Nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige ist die Ware kein gewöhnlicher Zement, sondern eine Mischung von Mineralien — abzufertigen nach Tarifstelle „Steine 10", zollfrei.

5. „Dr. Thiles Chloraethyl", abzufertigen nach Tarifstelle „Branntwein 5", 3,45 Kr. für 1 kg.

Mit Bezug auf die Anm. 2 unter „Branntwein" genehmigt das Departement indessen, daß für die Ware ein Zollsatz von 0,15 Kr. für 1 kg erhoben wird.

Chloraethyl oder Aethilchlorid ist eine Apothekerware, die als Betäubungsmittel angewendet wird. Es ist eine farblose, aromatisch duftende Flüssigkeit mit süßlichem, brennendem Geschmack, die im Allgemeinen in kleinen, flaschenähnlichen Behältern aus Glas oder Metall mit Schraubenverschluß eingeführt wird. Die Ware ist ein Gift und im Verzeichnis der Apothekerwaren[1]) genannt. Die Entscheidung ist im Allgemeinen bis auf weiteres als gültig anzusehen.

6. „Masten für elektrische Leitungen", eingeführt in Teilen zum Zusammennieten in Norwegen — abzufertigen nach Tarifstelle „Metalle II C 17", 0,03 Kr. für 1 kg.

7. „Magnesiazement", ein weißes, etwas scharfes, feinmehliges Pulver, das nach dem Ergebnis der Untersuchung aus Magnesiumkarbonat besteht — der in der Natur vorkommenden Steinart „Magnesit" am nächsten stehend; wird zur Herstellung von Mühlsteinen verwendet — abzufertigen nach Tarifstelle „Steine 10", zollfrei.

Nach einer Entscheidung vom 25. Juli 1919 ist ein Isolierstoff „Magnesia", ein weißer, etwas pulverartiger, faseriger, glatter Stoff ebenfalls nach der Tarifstelle „Steine 10" abzufertigen. Nach dem Ergebnis der Untersuchung bestand dieser Stoff aus Magnesiumkarbonat und Asbest.

8. „Wandarme für elektrische Lampen", eingeführt in 3 Teilen: 1. dem aus einem etwa 40 cm langen S-förmigen Eisenrohr mit Schraubengewinden an beiden Enden hergestellten Arm, 2. einem Gußeisenhalter in Rosettenform für den Arm, sowie 3. einem ornamentierten Gußeisenring, der vermutlich nur zur Ausstattung dient — abzufertigen nach der Tarifstelle „Lampen und Lampenteile", 0,35 Kr. für 1 kg.

9. „Point-lace-Decken", die in der Hauptsache aus Point-lace-Blondenarbeit bestehen, d. h. aus Ornamenten, Blattwerk usw. in besonders für die Herstellung solcher Spitzen oder Blonden gewebten Bändern; das eingefügte Mittelstück besteht aus dichtem Baumwollenstoff — abzufertigen nach Tarifstelle „Baumwolle 13", zeitweiliger[2]) Zoll 9 Kr. für 1 kg + Zuschlag von 0,75 Kr. für 1 kg (für Näharbeit).

[1]) Hand. Arch. 1909 I S. 24.
[2]) Ebenda 1919 I S. 774.

10. Schwarze Farbe soll bei der Zolltarifierung von Waren, die zur Tarifstelle „Papier 11" gehören, mitgerechnet werden.

Das Departement teilt auf eine Anfrage mit, daß schwarze Farbe mitgerechnet werden soll, wenn bei der Abfertigung von unter „Papier 11" genannten Waren die Anzahl der angewendeten Farben in Frage kommt. Die Entscheidung vom 9. Dezember 1907 — nach der ein Etikett mit zwei bunten und einer schwarzen Farbe unter „Papier 6 c" abzufertigen war — ist somit aufgehoben.

11. „Zylinderförmige Behälter" oder „Tanks" für Benzin-, Erdöl- und Öllageranlagen, die 1000 bis 3000 Liter fassen und dazu bestimmt sind, in die Erde unter Gebäude, Lagerplätze u. ä. eingegraben zu werden, hergestellt aus Eisenblech von einer Stärke unter 3 mm Dicke und ohne Überzug — abzufertigen nach Tarifstelle „Metalle II C 24 d", 0,15 Kr. für 1 kg.

Mit Bezug auf die Anmerkung unter dieser Tarifgruppe willigt das Departement indessen ein, daß solche Behälter bis auf weiteres mit 0,05 Kr. für 1 kg zu verzollen sind.

„Kistenförmige Behälter" zum gleichen Gebrauch, bestimmt zur Verwendung in Lagerräumen, Geschäften u. ä. — abzufertigen nach Tarifstelle „Metalle II C 17" (Kisten), 0,03 Kr. für 1 kg.

Beigefügtes Zubehör wie Pumpen, Schläuche, Kräne usw. sind nach ihrer Beschaffenheit abzufertigen.

Die kistenförmigen Behälter sind außen grün lackiert und fassen 250 bis 2000 Liter.

12. „Arapali oder sulfathaltiges Ätznatron", eine graugelbe Ware in Form von kleinen, gebrochenen, flockenähnlichen Stücken, die nach dem Ergebnis der Untersuchung aus etwa 65 v H Ätznatron und etwa 35 v H schwefelsaurem Natron und Chlornatron (Kochsalz) besteht — abzufertigen nach Tarifstelle „Metalle III", zollfrei.

13. „Fereon R", ein gelbes, teilweise klümpiges Pulver (mit naphthalinähnlichem Geruch), nach dem Ergebnis der Untersuchung hauptsächlich aus Eisenchlorid und Eisensulfat bestehend — abzufertigen nach Tarifstelle „Metalle III", zollfrei.

14. „Fereon S", eine wässigere Lösung von Natronwasserglas, nach Lauge riechend, farblos und etwas klebrig, Konsistenz wie dünner Sirup; durch Verdampfung des Wassergehalts nimmt die als Gerbemittel zu verwendende Ware die Form von trocknem, glasartigem Pulver an — abzufertigen nach Tarifstelle „Wasserglas", zollfrei.

15. „Kohlensäurekompressoren" (Kohlensäurepumpen), bestehend aus einer Saug- und Druckpumpe, zusammengebaut mit einem Kondensator. Diese Gegenstände bilden die Hauptteile von „Sabroes" Kohlensäurekühlanlage für Vorräte usw. auf Schiffen, in Hotels u. dgl. und sind am ehesten als Kühlmaschinen anzusehen — abzufertigen nach Tarifstelle „Maschinen", 10 v H vom Werte. Beantragt war die Abfertigung nach Tarifstelle „Metalle II C 13" (Pumpen).

17. „Perforiertes Papier." Papier in Rollen für die zu den „Monotype"-Setzmaschinen gehörigen Gießmaschinen zum Gebrauch während des Gießens. Die Ware besteht aus dünnem, etwa 10 cm breitem Druckpapier, das an den Kanten fortlaufend gelocht ist — abzufertigen nach Tarifstelle „Papier 2", 0,03 Kr. für 1 kg.

18. „Goldzieherarbeiten oder Posamenten." Eine posamentierte, flache Zierlitze oder Tresse, geflochten aus Baumwollenfäden, die mit Metallfäden derart umsponnen sind, daß die letzteren das Wesentliche im Äußeren der Ware bilden — abzufertigen nach Tarifstelle „Gespinstwaren, Goldzieherarbeiten a", 10 Kr. für 1 kg.

Das „Departementale Varebehandlingskomitee" erklärte sich hiermit einverstanden und bemerkte, daß zwar das Geflecht als Posamentierarbeit anzusehen sei, daß aber die erwähnte Umspinnung der ein-

zelnen Fäden ohne Zweifel Goldzieherarbeit wäre und der Ware den Charakter gäbe. Die Ware soll nach den vorliegenden Erklärungen als Verpackungsbindfaden Verwendung finden.

19. „Schreibmaschinenband". Ein mit Farbe durchsetztes Ganzseidenband — abzufertigen nach Tarifstelle „Band a", zeitweiliger[1] [2]) Zoll 20 Kr. für 1 kg.

20. „Frische Äpfel", in verschlossenen Blechbüchsen verpackt, sind — falls sie keinem Sterilisierprozeß unterworfen waren — abzufertigen nach Tarifstelle „Früchte 1 d", 0,12 Kr. für 1 kg.

21. „Vollständige Röntgenapparate" mit sämtlichen Teilen und Zubehör sind als Ganzes abzufertigen nach Tarifstelle „Maschinen", 10 v H des Werts.

Die Angelegenheit war dem „departementalen Maschinenkomitee" vorgelegt worden, das betreffs der Frage der Zollbefreiung sich dahin äußerte, daß die Apparate aus praktischen Gründen als Ganzes freigegeben werden müßten, weil die Teile, die streng genommen nach andern Tarifstellen zollpflichtig seien oder möglicherweise im Lande selbst herzustellen wären, im Verhältnis zum Werte der Apparate vollkommen unbedeutend seien.

Die Apparate waren vollständig; es folgten mit die Holzschränke, in denen die Apparate installiert waren, ferner Strombrechertische, Bestrahlungstische (Universal table) aus Holz, „Radioscope Stands" (Untersuchungsstative) aus Holz, „Perfector Tube Stands" (Eisenstative), Blenden, Heydenfolie, Kryptoradiometer (Instrument) und verschiedene Arten von Glasröhren und Glaskugeln. Wird dieses Zubehör besonders eingeführt, ist es nach seiner Beschaffenheit abzufertigen.

22. „Kleine Papierheftapparate"[3]) zum Gebrauch in Kontoren — abzufertigen nach Tarifstelle „Metalle II A 11", 10 v H vom Werte.

23. Gerbmittel, genannt „Kid Finishing Oil", „Kid Oil" „Neetsfoot Oil" und „Moellon". Nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige besteht das erste aus einem nach der Tarifstelle „Öl 3" abzufertigenden mineralischen Öl, das zweite ebenfalls hauptsächlich aus solchem mineralischen Öl (etwa 90 v H), das dritte aus einem fetten Öl (Knochenöl) und das vierte aus Degras — abzufertigen die ersten drei nach Tarifstelle „Öl 3 und Öl 1 b" 0,004 Kr.; das letztgenannte wie Degras (Fettlauge usw.) zollfrei.

24. „Malzbier", genannt „Echter Kronen Malzextrakt", angeblich 0,55 bis 0,60 v H Alkohol enthaltend, in Flaschen oder Kruken eingeführt — abzufertigen nach Tarifstelle „Bier", 0,38 Kr. das Liter.

25. „Keronyx". Kämme aus einem Material, genannt „Keronyx". Die spröde, leicht brennbare Masse ist nach dem Ergebnis der Untersuchung eine in der Hauptsache aus Kasein bestehende Zusammensetzung, ähnlich der gleichfalls aus Kasein hergestellten Ware „Galalith"[4]) — abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs, 15 v H vom Werte.

26. „Mikroskop-Theodolit", ein Instrument für schnelle Entfernungs- und Höhenmessung, ist — mit Ausnahme des im Instrument angebrachten Fernglases, das nach der Tarifstelle „Ferngläser" zu verzollen ist — abzufertigen nach Maßgabe des verarbeiteten Materials.

27. „Dampfsterilisator zum Sterilisieren von Fleisch" — abzufertigen nach der Tarifstelle „Metalle II C 13" (Öfen), 0,05 Kr. für 1 kg. Auf Grund der Anmerkung bei der Tarifstelle „Maschinen" war Zollfreiheit nachgesucht worden. — Der Sterilisator hat das Aussehen eines liegenden Dampfkessels. Im Innern sind drei Schubfächer für die Aufnahme des zu sterilisierenden Fleisches angebracht.

28. „Latrinen- und Schweinefuttereimer". Die Zollermäßigung ist aufgehoben. Das Departement hat die am 28. Oktober 1918 getroffene Bestimmung, wonach diese Eimer aus Eisen, ganz gepreßt (unter 3 mm stark) auf Grund der Bemerkung unter „Metalle II C 24 d" gegen einen niedrigeren Zoll als den tarifmäßigen eingeführt werden können, aufgehoben, weil die Eimer jetzt auch im Inlande hergestellt werden.

29. „Urinzentrifuge für chirurgische Zwecke", nach Maßgabe des verarbeiteten Materials zu verzollen. Die Ware wurde durch einen Arzt eingeführt und hatte einen Wert von 328 Kr. einschließlich des Wertes eines kleinen Motors, für den keine Zollfreiheit zugestanden wurde. Der Apparat soll zur Untersuchung von Urin benutzt werden.

30. „Boxhandschuhe", hergestellt aus Handschuhleder und mit Roßhaar, Alfa oder ähnlichem Material gestopft — abzufertigen nach Tarifstelle „Häute B II b 3 a", 1,25 Kr. für 1 kg + 50 v H. Das departementale Warenbehandlungskomitee stimmte dieser Entscheidung zu und bemerkte u. a., daß diese Ware nicht unter die Gruppe „Handschuhe" gehöre. Die frühere Entscheidung, Boxhandschuhe nach der Tarifstelle „Handschuhe 2" abzufertigen, ist somit aufgehoben.

Änderung der Giftordnung. Die Giftordnung vom 29. August 1908[1]) ist nebst den Zusatzbestimmungen[2]) aufgehoben und durch eine sofort in Kraft getretene Königl. Verordnung vom 14. März 1919, betreffend den Handel mit Giften, Apothekerwaren und einigen anderen Waren (Norsk Lovtidende Nr. 19 vom 20. März 1919) ersetzt worden. Die neue Verordnung enthält gegenüber derjenigen von 1908 folgende Änderungen:

Die beiden letzten Absätze der Eingangsbestimmungen lauten:

Das Departement für soziale Angelegenheiten wird ermächtigt, Änderungen in den Vorschriften der Verordnung vorzunehmen, soweit sich diese auf Grund der nach § 26 des Handelsgesetzes[3]) vorgesehenen Revision nach je 10 Jahren als notwendig erweisen sollten, und wird gleichfalls ermächtigt, zu entscheiden, ob neue Waren, die nach der letzten Revision in den Handel gekommen sind, unter die rechtlichen Bestimmungen für Apothekerwaren oder für den gewöhnlichen Handel (enehandel) fallen sollen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Zu gleicher Zeit wird die bisherige Verordnung, betreffend den Handel mit Giften und Apothekerwaren, vom 29. August 1908[1]) samt den Zusatzbestimmungen[2]) aufgehoben.

---

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 774.
[2]) Eine spätere Entscheidung Nr. 75 (Norsk Toldtidende Nr. 4/1920) bestimmt, daß auf Grund der Anmerkung unter „Band a" Schreibmaschinenbänder bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden können.
[3]) Im Original eine Abbildung.
[4]) Hand. Arch. 1918 I S. 1069.

[1]) Die Giftordnung vom 29. August 1908 ist vollständig abgedruckt im Hand. Arch. 1909 I S. 22 ff.
[2]) Vgl. Hand. Arch. 1912 I S. 467.
[3]) Vgl. ebenda 1907 I S. 1298.

Änderungen in den Verzeichnissen A bis C

In A. Verzeichnis der Gifte und Apothekerwaren, die nur von den Apotheken des Reiches verkauft werden dürfen, ist einzufügen:

unter a) Medicamenta composita hinter Aquae destillatae . . .:
Boli, bougiae et suppositoria medicinalia. — Alle Präparate zu medizinischem Gebrauch in Form von Bolis, Bougies oder Zäpfchen;

unter b) Medicamina simplicia, 2. Praeparata chemica, Beispiele:
als Fußnote zu „Nikotin": ausgenommen sind nikotinhaltige Präparate, die zur Vertilgung schädlicher Insekten auf Obstbäumen oder anderen Kulturpflanzen dienen sollen; vgl. das Verzeichnis C I 10 (Mittel zur Vernichtung von Insekten und Pilzen);
hinter Ferrum citricum ammoniatum:
Ferrum citricum oxydatum — Ferrizitrat, zitronensaures Eisenoxyd;
hinter Phenolum:
Phenol, Karbolsäure sowie deren Verbindungen und Präparate, soweit diese nicht in das Verzeichnis C gehören;
hinter Tartarus boraxatus:
Tartarus stibiatus — Kaliumantimonyltartrat, Brechweinstein in Mengen unter 2 kg (vgl. B);

unter b) 4. Vegetabilium variae species, Beispiele:
hinter Aetheroleum Petrosilini:
Aetheroleum Pini sylvestris — Fichtennadelöl;
hinter Aetheroleum Valerianae:
Aloe — Aloe in Mengen unter 5 kg (vgl. B);
hinter Lupulinum:
Lupulin in Mengen unter 2 kg (vgl. C I 29).

In B. Verzeichnis der Gifte, die außer von den Apotheken des Reiches auch von Kaufleuten verkauft werden dürfen usw.

fällt aus:
hinter Barythydrat:
Benzinoform;

ist einzufügen:
hinter Brechweinstein usw.: in Mengen von mindestens 2 kg (vgl. A III b 2);
hinter Kaliumjodid:
Kaliumoxalat, oxalsaures Kali (Kalium oxalicum);
Kaliumbioxalat, salzsaures Kali (Kalium bioxalicum);
hinter Schwefelleber:
Salzsäure, siehe Kaliumbioxalat.

In C. Verzeichnis der Stoffe, die sowohl von Apothekern als auch von Kaufleuten verkauft werden dürfen usw.

fällt fort unter I, Beispiele:
hinter Guttaperchapapier:
Jodoformgaze, -scharpie, -leinen, -jute und -watte;

unter 3. Desinfektionsstoffe — usw. ist einzufügen:
hinter Lysol: und Betalysol;
hinter Sanatol: (Automors);
hinter Sapokarbol: Sapokresol;

unter 6. Fette, Öle und Wachs usw. ist einzufügen:
hinter Walrat: Spermazet;
hinter Baumwollsamenöl: Kastoröl, technisches;

10. Insekten- und Mottenpulver usw. lautet fortan:
Mittel zur Vertreibung von Insekten und Pilzen. — Stoffe, die zur Vertilgung von Insekten und Pilzen verwendet werden, einschließlich nikotinhaltige Präparate zur Vertilgung von schädlichen Insekten auf Fruchtbäumen oder anderen Kulturpflanzen, sofern sie nichts von den in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Stoffen enthalten[1];

unter 13. Chemische und technochemische Stoffe und Präparate usw., Beispiele, ist einzufügen:
hinter Baryt: kohlensaurer;
hinter Baryt, schwefelsaurer, an Stelle von „natürliche" Schwererde, schwefelsaure Schwererde;
hinter Benzin: Benzinoform (Tetrachlorkohlenstoff);
hinter Terpentin usw.: Tetrachlorkohlenstoff (Benzinoform);
hinter Vitriol, weißer, Zinkvitriol: (Kupferrauch);

unter 14. Konfitüren und Konditorwaren usw. ist zum Schluß einzufügen: — darunter sacharinhaltiges Backwerk, das auf die Umhüllung deutlich als sacharinhaltig gekennzeichnet und nur für Zuckerkranke bestimmt ist;

unter 16. Minerale usw., Beispiele, ist einzufügen:
hinter Schwerspat: Witherit, natürlicher kohlensaurer Baryt;

unter 17. Parfümerien und Schönheitsmittel usw., Beispiele, fällt fort:
hinter Cachou aromatique . . . : Coldcream, gewöhnlicher;
ist einzufügen als Fußnote für: Bayrum. Eau de Cologne, Haarwasser, wohlriechendes Wasser, Weinessig; vgl. die Bestimmungen über den Verkauf spiritushaltiger Präparate[1];

unter 28. Pflanzliche Stoffe usw., Beispiele, ist an Stelle Kakaotee — Kakao„pulver" zu lesen; hinter „Leinsamen" ist einzufügen: Lupulin in Mengen über 2 kg (vgl. A III b 4);

unter 29. Weine usw. ist als Fußnote einzufügen: Bezüglich des Verkaufes von heißen Weinen und aus Alkohol oder damit gemischten oder zubereiteten Getränken wird auf die zu jenem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen verwiesen.

In C I ist einzufügen hinter Eisenchlorid: Lupulin (Lupulinum) in Mengen von mindestens 2 kg (vgl. im übrigen A III b 4);

in C II fällt fort hinter Kampferdrops: und Terpentindrops.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Das Ausfuhrverbot für Salz ist durch Königl. Verordnung vom 23. Dezember 1920 aufgehoben (The Board of Trade Journal Nr. 1260 vom 20. Januar 1921).

Österreich

Anwendung der Vertragszölle, Fortdauer der während der Kriegszeit vorgenommenen Zollermäßigungen usw. (B. G. Bl. für die Republik Österreich vom 14. Januar 1921 Nr. 54.) Eine Verordnung der Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten usw. vom 9. Januar 1921 lautet:

§ 1. Die mit Vollzugsanweisung vom 6. August 1920 St. G. Bl. Nr. 399[2]), verfügte Anwendung der Zollsätze des

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1912 I S. 467, Änderung der Giftverordnung.
[2]) Hand. Arch. 1920 S. 505.

geltenden Zolltarifes, wie sie am 28. Juli 1914 gegenüber Vertragsstaaten in Anwendung standen, auf Waren jeder Herkunft bleibt bis auf weiteres in Geltung.

§ 2. Die Anordnungen der Vollzugsanweisungen vom 19. August 1919, St. G. Bl. Nr. 425[1]), und vom 23. April 1920, St. G. Bl. Nr. 217[2]), betreffend die Abänderung der Zölle für verschiedene Waren, dann der Verordnung vom 23. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 26 ex 1921[3]), betreffend die Zahlung der Zölle in Banknoten, und der Verordnung vom 26. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 27 ex 1921[4]), betreffend die Entrichtung des Zolles in Gold oder ausländischen Valuten, bleiben in Geltung.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 17. Januar 1921 in Kraft.

***Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valutenumsatzsteuer).** Bundesgesetz vom 4. März 1921. (B. G. Bl. für die Republik Österreich vom 15. März 1921, Nr. 151.) Auszugsweise:

§ 1. Gegenstand der Steuer. (1) Der Umsatz von Valuten (ausländischen Zahlungsmitteln mit gesetzlicher Zahlkraft sowie inländischen und ausländischen Handelsmünzen) und der Umsatz von Devisen (Forderungen in ausländischer Währung; auf die Leistung von Valuten lautende Wechsel, Schecks und wie immer geartete Anweisungen) sind der Valutenumsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

(2) Als Umsatz im Sinne dieses Gesetzes gilt jede entgeltliche Veräußerung, soweit das Entgelt in inländischem Gelde, in Valuten oder in Devisen besteht.

(3) Der Steuer unterliegen sowohl an der Börse als auch außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte. Prolongationen von Umsatzgeschäften gelten als neue Umsätze.

(4) Beim Kommissionsgeschäfte (Artikel 360 des Handelsgesetzbuches) ist, unbeschadet der Bestimmung des § 8, die Steuer nicht nur für das Ausführungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, sondern auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Komittenten zu entrichten.

(5) Geschäfte, bei denen Valuten gegen Valuten, Devisen gegen Devisen oder Valuten gegen Devisen umgesetzt werden, sind als Tauschgeschäfte anzusehen und ohne Unterschied, ob bei dem Tausche eine Aufzahlung geleistet wird oder nicht, als zwei Umsatzgeschäfte zu versteuern. Der Umtausch von Noten oder Münzen verschiedenen Nennwertes ist jedoch, sofern sie auf die gleiche Währung lauten, kein Gegenstand der Steuer, wenn wegen dieses Umtausches ein Geldumsatz nicht stattfindet oder eine Vergütung eingehoben wird, die einen durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigt; das gleiche gilt sinngemäß für den Tausch von Devisen, nicht aber auch für den Tausch von Valuten gegen Devisen.

(6) Das Ausleihen von Valuten gegen Rückstellung von Valuten der gleichen Gattung ist kein Gegenstand der Valutenumsatzsteuer.

(7) Wird eine auf Valuten oder Devisen lautende Verbindlichkeit mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Gläubigers in inländischer Währung abgestattet, so ist diese Abstattung als steuerpflichtiger Umsatz zu behandeln.

(8) Wenn ein zur Ablieferung oder zum Bezuge von Valuten oder Devisen Verpflichteter eine dritte, von ihm rechtlich verschiedene Person (Firma) zur Ablieferung oder zum Bezuge der Valuten oder Devisen anweist, so ist, unbeschadet der Bestimmung des § 8, nicht nur das zwischen den ursprünglichen Vertragsteilen, sondern auch das zwischen dem Anweisenden und der dritten Person (Firma) geschlossene Umsatzgeschäft zu versteuern. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Anweisung zu Lasten oder zugunsten eines auf die gleiche Währung lautenden Guthabens oder Depots erfolgt, das auf den Namen des Anweisenden bei der zur Ablieferung oder zum Bezuge angewiesenen Person besteht.

§ 2. Subjektive Voraussetzung der Steuerpflicht. (1) Der Umsatz von Valuten und von Devisen unterliegt der Steuer, wenn an dem Umsatze als Vertragspartei oder als Vermittler eine Person oder Anstalt teilnimmt, die geschäftsmäßig den Handel in Valuten oder Devisen betreibt (Valutenhändler) und im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) oder ständigen Aufenthalt hat. Effektenhändler im Sinne des § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, über die Effektenumsatzsteuer sind bei Anwendung dieses Gesetzes den Valutenhändlern gleichzuhalten.

(2) Ob ein Valuten- oder Effektenhändler zum Valuten- oder Devisenhandel befugt ist oder nicht, ist für die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes ohne Belang.

§ 3. Grundlage der Steuerermittlung. (1) Als Grundlage für die Ermittlung der Valutenumsatzsteuer hat, mit den im zweiten und dritten Absatze vorgesehenen Ausnahmen, der Geldumsatz, das ist derjenige Geldbetrag (Kurs) zu dienen, der als Gegenleistung für die umgesetzten Valuten oder Devisen bedungen wird. Werden bei Prämiengeschäften mehrere Kurse wahlweise bedungen, so gilt der höchste dieser Kurse als Betrag des Geldumsatzes.

(2) Besteht der Gegenwert der umgesetzten Valuten oder Devisen nicht, oder nicht ausschließlich, in inländischem Gelde, so ist der Ermittlung der Valutenumsatzsteuer derjenige Geldkurs der betreffenden Valuta (Devise) zugrunde zu legen, welcher der letzten Notierung entspricht, die im Kursblatte der Wiener Börse innerhalb eines Monates, vom Tage des Geschäftsabschlusses zurückgerechnet, verlautbart wurde; in Ermanglung einer solchen Kursnotierung ist der von der Devisenzentrale in Wien festzustellende Wert (Schätzwert) der Valuta oder Devise für die Steuerberechnung maßgebend. Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß die Feststellung des

[1]) Hand. Arch. 1919 S. 535.
[2]) Ebenda 1920 S. 282.
[3]) Ebenda S. 611.
[4]) Ebenda 1921, Januarheft S. 23.

Schätzwertes anstatt von der Devisenzentrale von einer anderen Stelle vorzunehmen ist.

(3) In der Regel ist die Steuer für jeden einzelnen Umsatz zu ermitteln. Unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen kann jedoch die Finanzbehörde auf Ansuchen des Steuerpflichtigen gestatten, daß die Steuer ohne Sonderung nach Einzelumsätzen von der täglichen Gesamtsumme der bei Valuten- und Devisenumsätzen bedungenen Entgelte ermittelt und daß an Stelle der tatsächlich bedungenen Entgelte der letzte Kurs (Absatz 2) der umgesetzten Valuten oder Devisen der Steuerberechnung zugrunde gelegt werde.

(4) Bei Prämiengeschäften bleibt die bedungene Prämie für die Berechnung des Geldumsatzes außer Betracht.

(5) Ist im Falle eines unbefugten Valuten- oder Devisenhandels der Steuerpflichtige in Ermangelung einer geregelten Buchführung oder sonstiger ausreichenden Behelfe nicht imstande, die für die Steuerermittlung erforderlichen Grundlagen zu liefern, so hat er die von ihm geschätzten Ermittlungsgrundlagen der Finanzbehörde anzugeben und danach die Steuer zu entrichten. Unterläßt der Steuerpflichtige diese Angabe oder trägt die Finanzbehörde Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine Schätzung vorzunehmen und danach die Steuer einzuheben. Der Steuerpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlage der sich hierauf beziehenden Aufschreibungen verpflichtet.

§ 4. Steuersatz. (1) Die Valutenumsatzsteuer beträgt von je 1000 K der Ermittlungsgrundlage (§ 3):

1. wenn an dem Geschäfte ausschließlich Valutenhändler (§ 2) als Vertragsparteien teilnehmen, 25 Heller,
2. bei sonstigen Geschäften 1 Krone.

(2) Umsatzgeschäfte der im § 1 bezeichneten Art, bei denen einer der beiden Vertragsteile seinen Wohnsitz (Sitz) oder ständigen Aufenthalt im Auslande hat und sich bei Abschluß des Geschäftes nicht eines im Inlande befindlichen ständigen Bevollmächtigten oder Vertreters (Zweigniederlassung, Remisier) bedient, unterliegen einer Steuer von 2 h für je 1000 K der Ermittlungsgrundlage (§ 3).

(3) Für Prämiengeschäfte ist das Doppelte der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Steuerbeträge zu entrichten.

(4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Steuersätze oder einzelne von ihnen mit Verordnung bis auf das Vierfache zu erhöhen oder bis auf die Hälfte zu ermäßigen. Wurde von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so kann der Bundesminister für Finanzen den erhöhten oder ermäßigten Satz jederzeit durch Verordnung wieder bis auf den nach den Absätzen 1 bis 3 sich ergebenden Betrag ermäßigen oder erhöhen. Der Bundesminister für Finanzen ist weiter ermächtigt, innerhalb der angeführten Grenzen die Steuersätze für Valutenumsätze und für Devisenumsätze in verschiedener Höhe festzusetzen. Von diesen Ermächtigungen kann auch zu wiederholten Malen Gebrauch gemacht werden.

(5) Verordnungen, die auf Grund der Vorschriften des Absatzes 4 erlassen wurden, verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach ihrer Verlautbarung, unter Anführung der Gründe für ihre Erlassung, dem Hauptausschusse des Nationalrates vorgelegt werden. Sie sind, wenn dies der Hauptausschuß beschließt, sofort oder in dem vom Hauptausschusse zu bestimmenden späteren Zeitpunkte durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§§ 5 bis 9. Usw.

§ 10. Ermächtigung zur Gewährung der Steuerfreiheit für Auslandsgeschäfte. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die im § 4 Absatz 2 bezeichneten Umsätze von der Steuer zu befreien. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 finden sinngemäß Anwendung.

§§ 11 bis 25. Usw.

§ 26. Wirksamkeitsbeginn und Vollzug. (1) Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am 1. April 1921 und endet am 31. Dezember 1922; es findet in allen Fällen Anwendung, in denen die Voraussetzungen der Steuerpflicht (§ 12 Absatz 1) in der Zeit nach dem 31. März 1921 und vor dem 1. Januar 1923 eingetreten.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

***Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. März 1921 zur Durchführung des vorstehenden Bundesgesetzes.** (B. G. Bl. für die Republik Österreich vom 15. März 1921, Nr. 152.) Auszugsweise:

§ 5. Auslandsgeschäfte. (1) Umsatzgeschäfte der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art, bei denen beide Vertragsteile ihren Wohnsitz (Sitz) oder ständigen Aufenthalt im Auslande haben und sich bei Abschluß des Geschäftes nicht eines im Inlande befindlichen ständigen Bevollmächtigten oder Vertreters (Zweigniederlassung, Remisier) bedienen, sind kein Gegenstand der Steuer.

(2) Treffen die im Absatze 1 angeführten Voraussetzungen nur hinsichtlich eines der beiden Vertragsteile zu, so unterliegt das Umsatzgeschäft, soweit es nach den Bestimmungen des Gesetzes steuerpflichtig ist, der Steuer nach dem im § 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen Steuersatze; sind diese Voraussetzungen hinsichtlich beider Vertragsteile nicht gegeben, so finden auf das Umsatzgeschäft die Steuersätze des § 4 Absatz 1 des Gesetzes Anwendung. Für Prämiengeschäfte ist in allen Fällen das Doppelte der sich nach diesen Bestimmungen ergebenden Steuerbeträge zu entrichten (§ 4 Absatz 3 des Gesetzes).

(3) Bedient sich ein im Auslande befindlicher Vertragsteil (Absatz 1) bei Abschluß des Geschäftes eines ständigen inländischen Vertreters oder Bevollmächtigten (Zweigniederlassung, Remisier), so ist dieser hinsichtlich der Steuerpflicht als Vertragsteil anzusehen.

(4) Als Remisier im Sinne des Absatzes 1 ist jeder ständige inländische Vertreter einer ausländischen Firma oder Person anzusehen, mag er zum selbständigen Abschlusse von Geschäften im Namen seines Auftraggebers oder nur zur Übernahme von Geschäften für diesen berechtigt sein.

(5) Die Steuerpflicht von Umsatzgeschäften, hinsichtlich welcher die im Absatze 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, ist von dem Orte des Abschlusses oder der Erfüllung des Geschäftes unabhängig.

§ 26. Inland und Ausland. Unter Inland im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ist das Geltungsgebiet des Gesetzes, unter Ausland jedes andere Gebiet zu verstehen.

§ 27. Wirksamkeitsbeginn. Übergangsbestimmungen. (1) Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 4. März 1921, B. G. Bl. Nr. 151, am 1. April 1921 in Wirksamkeit.

(2) Umsatzgeschäfte, die vor dem 1. April 1921 abgeschlossen worden sind, unterliegen der Valutenumsatzsteuer und den Bestimmungen dieser Verordnung auch dann nicht, wenn ihre Abwicklung oder Erfüllung nach dem 31. März 1921 stattfindet.

(3) Zur Eintragung der im Monat April 1921 abgeschlossenen oder vermittelten Umsatzgeschäfte in das Steuerregister wird eine Frist bis zum 4. Mai 1921 gewährt.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. Februar 1921, betreffend die neunte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII. (B. G. Bl. für die Republik Österreich vom 22. Februar 1921 Nr. 105.)

Bundesgesetz vom 10. Februar 1921. § 1. (1) Die Höhe der für die Punzierung von Gold- und Silberwaren zu entrichtenden Gebühren wird vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung festgesetzt. (2) Die Gebühr ist bei Gold- und Silberuhren nach Stücken, bei allen übrigen Gold- und Silbergeräten nach deren Rauhgewicht, und zwar nach ganzen Grammen von Gramm zu Gramm zu bemessen.

§ 2. Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung der Bundesminister für Finanzen betraut ist, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. (Ebenda vom 3. März 1921 Nr. 118.)

Bundesgesetz vom 11. Februar 1921, betreffend die Abänderung des Spielabgabengesetzes vom 14. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 226. (Ebenda vom 3. März 1921 Nr. 121.)

Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten usw. vom 16. Februar 1921, betreffend nachstehende Abänderung der Verbotslisten für die Ein- und Ausfuhr von Waren: Einfuhrverbotsliste[1]): Punkt 25 des Abschnittes C hat zu lauten: Leder und Lederwaren (Tarif-Kl. XXXII) mit Ausnahme von Bock-, Ziegen-, Zickel-, Schaf- und Lammfellen der Tarif-Nrn. 331 und 332, sowie von Sattler- und Riemerwaren (Tarif-Nr. 338). Ausfuhrverbotsliste[2]): Punkt 15 hat zu lauten: Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte (Tarif-Nrn. 157 und 158, aus Tarif-Nrn. 159 und 162). Punkt 21 hat zu lauten: Leder und Lederwaren (Tarif-Kl. XXXII, mit Ausnahme von Sattler- und Riemerwaren (Tarif-Nr. 338), von Taschnerwaren (Tarif-Nr. 339) und von Handschuhen (Tarif-Nr. 341). (Ebenda vom 22. Februar 1921 Nr. 108.)

Verordnungen des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 16. Februar 1921, betreffend a) [Nr. 113]: Erfassung eines Teiles des Häutegefälles zur Verwertung als Leder für Volksbekleidungszwecke; b) [Nr. 114]: Ablieferung von Leder. (Änderung der Vollzugsanweisung vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 562.) (Ebenda vom 2. März 1921 Nr. 113 bzw. 114.)

[1]) Hand. Arch. 1921, Januarheft S. 20.

[2]) Ebenda S. 22.

Peru

Ausfuhrabgabe für Vanadium. Regierungsdekret vom 16. Januar 1921. (El Peruano vom 26. Januar 1921.) Bis zum 31. Dezember 1921 beträgt die Abgabe $4^{529}/_{1000}$ peruanische Pfund für jede metrische Tonne des Minerals, ohne Rücksicht auf seinen Gehalt oder Preis.

Polen

Zeitweises Einfuhrverbot für Geldzeichen in österreichisch-ungarischer, deutscher und russischer Valuta. (Dz. Pr. Nr. 24, Ziff. 237 ex 1919.) Gesetz vom 11. März 1919.

Artikel 1. Die Einfuhr und die Einsendung von Geldzeichen in österreichisch-ungarischer, deutscher und russischer Valuta nach dem Gebiete der Polnischen Republik in Postsendungen und Briefen ist verboten.

Artikel 2. Aus dem Auslande eintreffende Reisende sind berechtigt, Beträge, welche 500 Kronen bzw. 400 Mark bzw. 200 Rubel nicht überschreiten, mitzuführen.

Artikel 3. Das Finanzministerium kann in besonderen Fällen von der Anwendung der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes absehen.

Artikel 4. Die Einfuhr von Prozent- und Dividenden-Coupons nach Polen, die auf Kronen-, Mark- und Rubelvaluta lauten, sowie der Verkauf von Wertpapieren gegen Kronen-, Mark- und Rubelvaluta an Personen oder Firmen, die ihren Sitz außerhalb der Grenzen Polens haben, ist nur mit Bewilligung des Finanzministers gestattet. Dieser Einschränkung unterliegen nicht die Coupons von inländischen Emissionen.

Artikel 5. Die wissentliche oder versuchte Übertretung dieses Gesetzes zieht die Beschlagnahme des ganzen mitgeführten oder eingesandten Betrages nach sich und wird ferner mit anderen im Strafgesetze vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 6. Die österreichisch-ungarische Bank steht in keiner Verbindung mit ihren Filialen innerhalb des polnischen Gebietes, gleichwohl kann sie über die in Kronenbanknoten übersandten Beträge, jedoch nur unter Kontrolle und mit Genehmigung des Finanzministers, verfügen.

Artikel 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister betraut.

Artikel 8. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Verordnungen des Finanzministers vom 22. Februar 1919 und vom 4. März 1919, betreffend das Verbot der Einfuhr von Geldzeichen österreichischer bzw. deutscher und russischer Valuta, ihre Gültigkeit.

Artikel 9. Der Finanzminister wird den Zeitpunkt der Aufhebung dieses Gesetzes mit besonderer Verordnung festsetzen.

Grundlegende Bestimmungen für den Warenverkehr mit dem Auslande.

1. Gesetz vom 15. Juli 1920 (Dziennik Ustaw Nr. 79, Ziffer 527 für 1920):

Artikel 1. Der gesamte Warenverkehr (Ein-, Aus- und Durchfuhr) über die Zollinien der Polnischen Republik ist entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes durchzuführen. Die Vollzugsvorschriften setzen fest, welche Abmachungen von seiten der Regierung den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, im ganzen oder zum Teil, nicht unterliegen.

Behörden für den Auslandsverkehr

Artikel 2. Der Warenverkehr mit dem Auslande obliegt den nachstehenden, dem Minister für Industrie und Handel unterstellten Behörden:

a) dem Haupteinfuhr- und -ausfuhramte als oberer Instanz,
b) den Einfuhr- und Ausfuhrkammern für die einzelnen Wirtschaftszweige zur Besorgung des Verkehrs des betreffenden Zweiges mit dem Auslande und
c) den Kreisämtern für die Ein- und Ausfuhr derjenigen Wirtschaftszweige, welche keine Einfuhr- und Ausfuhrkammern besitzen, als unteren Instanzen.

Artikel 3. Das Haupteinfuhr- und -ausfuhramt setzt sich zusammen:

1. aus dem Leiter, welcher vom Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister ernannt wird,
2. aus Vertretern der Ministerien, und zwar:
   2 Vertretern des Ministeriums für Industrie und Handel,
   2 Vertretern des Finanzministeriums,
   1 Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft und staatliche Domänen,
   1 Vertreter des Approvisionierungsministeriums,
   1 Vertreter des Eisenbahnministeriums,
3. aus Vertretern der gemeinwirtschaftlichen Verbände und Organisationen. Die Liste der Verbände und Organisationen, die zur Entsendung ihrer Vertreter in das Haupteinfuhr- und -ausfuhramt berechtigt sind, wird vom Minister für Industrie und Handel im Verordnungswege unter Angabe der Anzahl der Vertreter eines jeden Verbandes oder jeder Organisation festgesetzt. Usw.
4. aus je einem bis drei Vertretern der Einfuhr- und Ausfuhrkammern und der Kreisämter für die Ein- und Ausfuhr usw. Der Minister für Industrie und Handel setzt für jede Kammer oder jedes Amt die Anzahl der Vertreter in den angeführten Grenzen fest.

An den Sitzungen des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes nehmen die Kommissare bei den Einfuhr- und Ausfuhrkammern (Artikel 8) sowie auf Einladung des Leiters Sachverständige mit beratender Stimme teil.

Artikel 4. Das vom Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestätigte Regulativ des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes hat die Art der Gebarung des Amtes, insbesondere den Anteil des Amtes an den Abteilungen und der Tätigkeit dieser Abteilungen unter Berücksichtigung der ausschließlich in die Zuständigkeit des Plenums der Mitglieder des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes fallenden Geschäfte festzusetzen.

Artikel 5. Der Leiter des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes ist bezüglich der Tätigkeit des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes gegenüber dem Minister für Industrie und Handel verantwortlich. Der Leiter ist berechtigt und auf Aufforderung des Vertreters des Finanzministers verpflichtet, jeden Beschluß einer Abteilung oder des Plenums der Mitglieder des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes zu sistieren und im Laufe von sieben Tagen dem Minister für Industrie und Handel zur Kenntnisnahme vorzulegen. Insofern die Sistierung des Beschlusses auf Aufforderung des Vertreters des Finanzministers erfolgt ist, trifft der Minister für Industrie und Handel seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Artikel 6. Die Beschlüsse der Abteilungen und des Plenums der Mitglieder des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes erfolgen und sind rechtsgültig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 7. Der Minister für Industrie und Handel genehmigt im Einvernehmen mit dem Finanzminister auf Grund der von den interessierten Wirtschaftszweigen ihm gemachten Angaben die auf ihre eigene Initiative erfolgte Bildung von Einfuhr- und Ausfuhrkammern zur Betätigung im Sinne des vorliegenden Gesetzes.

Die Regulative, welche die Zusammensetzung sowie das Betätigungsgebiet der Einfuhr- und Ausfuhrkammern festsetzen, werden vom Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestätigt.

Falls in einem Zweige eine Ausfuhrorganisation gebildet wird, kann der Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister der Verwaltung dieser Organisationen die Funktionen einer Einfuhr- und Ausfuhrkammer übertragen.

Der Minister für Industrie und Handel kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister einzelnen, vorläufig von ihm hierzu berufenen Einfuhr- und Ausfuhrkammern das Recht der Regelung des Warenverkehres mit dem Auslande absprechen.

Artikel 8. In die Einfuhr- und Ausfuhrkammern werden vom Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister ernannte staatliche Vertreter entsandt. Ihnen steht das Recht des Einspruches und der Aufschiebung des Kammerbeschlusses zu.

Der Einspruch der Vertreter ist beim Haupteinfuhr- und -ausfuhramte binnen drei Tagen vom Tage der Beschlußfassung durch die Einfuhr- und Ausfuhrkammern vorzubringen. Sofern im Laufe von 5 Tagen vom Tage des erfolgten Einspruches des staatlichen Vertreters beim Hauptamte für Ein-

und Ausfuhr der Beschluß der Einfuhr- und Ausfuhrkammern durch das Hauptamt nicht aufgehoben wird, erlangt der Beschluß der Einfuhr- und Ausfuhrkammer verbindliche Kraft.

Artikel 9. Die Kreisämter für die Ein- und Ausfuhr werden nach Maßgabe des Bedarfs in den einzelnen Handels- und Produktionsmitteln errichtet und setzen sich zusammen aus den vom Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister ernannten Beamten, sowie aus den vom letzteren geladenen Vertretern der einzelnen Wirtschaftszweige, die nicht zu Einfuhr- und Ausfuhrkammern organisiert sind. Die Anzahl der Mitglieder der Kreisämter für die Ein- und Ausfuhr, der Sitz und Wirkungskreis eines jeden dieser Ämter sowie ihr internes Regulativ wird vom Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Wege einer Vollzugsvorschrift festgesetzt.

Wirkungskreis des Hauptamtes für die Ein- und Ausfuhr

Artikel 10. Dem Haupteinfuhr- und -ausfuhramte liegt die Durchführung der Aufsicht über den Warenverkehr mit dem Auslande ob.

Im einzelnen:

1. die Festsetzung der in Artikel 13 angeführten Warengruppen,
2. die Aufhebung des Einfuhr- bzw. Ausfuhrverbotes für einzelne Warenpartien,
3. die Erstattung von Vorschlägen bezüglich:
   a) der Valuten, gegen welche Waren nach dem Auslande zum Verkaufe gelangen können (Artikel 15),
   b) der Höhe der Ausfuhrgebühren und Ausfuhrprämien (Artikel 18),
4. die Bestätigung der Vorschläge der hierzu seitens des Hauptamtes ermächtigten Einfuhr- und Ausfuhrkammern bezüglich der Festsetzung der für private Kompensationsgeschäfte bestimmten Ausfuhrkontingente und bezüglich eines Dispositionsplanes hinsichtlich dieser Kontingente,
5. die Erteilung von Bewilligungen für einzelne Kompensationsgeschäfte in denjenigen Fällen, die nicht von den Einfuhr- und Ausfuhrkammern erledigt werden (Artikel 11, Ziffer 3) und die Aufsicht über ihre regelrechte Durchführung,
6. die Normierung für eine bestimmte Zeitperiode:
   a) der Kontingente der erforderlichen Mindestausfuhr bzw. der zugelassenen Höchstausfuhr für die einzelnen Produktionszweige,
   b) der Kontingente der Einfuhr nach Maßgabe des Bedarfes an den betreffenden Warengattungen,
7. die Entscheidung über die seitens der staatlichen Vertreter bei den Einfuhr- und Ausfuhrkammern (Artikel 8) erhobenen Einsprüche,
8. die Festsetzung eines einheitlichen Verfahrens für die Tätigkeit der Einfuhr- und Ausfuhrkammern und der Kreisämter für die Ein- und Ausfuhr im Rahmen ihres Wirkungskreises sowie der Höhe der von diesen Behörden bei der Erteilung von Ausfuhr- bzw. Einfuhrbewilligungen zu erhebenden Manipulationsgebühren,
9. die Aufstellung von Grundsätzen für den Durchfuhrverkehr durch das Gebiet der polnischen Republik auf Grund internationaler Übereinkommen oder Regierungsverfügungen entsprechend den einzelnen Zuständigkeitsgebieten, sowie die Erteilung von Durchfuhrbewilligungen,
10. die Entscheidung von in den Einfuhr- und Ausfuhrkammern und in den Kreisämtern für die Ein- und Ausfuhr entstandenen Streitigkeiten, die Nachprüfung der von dritten Personen über die Tätigkeit der Einfuhr- und Ausfuhrkammern und der Kreisämter für die Ein- und Ausfuhr erhobenen Klagen,
11. die Aufsicht über die Tätigkeit der Einfuhr- und Ausfuhrkammern und der Kreisämter für die Ein- und Ausfuhr sowie die Stellung von Anträgen im Bereiche der gesamten Einfuhr- und Ausfuhrpolitik.

Wirkungskreis der Einfuhr- und Ausfuhrkammern

Artikel 11. Im Bereiche der durch die Einfuhr- und Ausfuhrkammern vertretenen Wirtschaftszweige obliegt ihnen:

1. die Erteilung von Ausfuhr- bzw. Einfuhrbewilligungen im Sinne der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die Festsetzung der Preise im einzelnen (Artikel 14), unter welchen die Waren nicht zum Verkaufe für die Ausfuhr gelangen dürfen; des Exportgewinnes, der Modalitäten der Zahlung, gegebenenfalls der Sicherstellungen, Akkreditive und der Einzahlungstermine für die Valuten (Artikel 23),
2. die Stellung von Anträgen an das Haupteinfuhr- und -ausfuhramt bezüglich:
   a) der Ausfuhrkontingente, der erforderlichen Mindestausfuhr und der zugelassenen Höchstausfuhr,
   b) der periodischen Festsetzung der durch Kompensationsgeschäfte bedingten Ausfuhrkontingente, sowie eines Planes über die Verfügung dieser Kontingente, sofern sie vom Haupteinfuhr- und -ausfuhramte hierzu ermächtigt sind,
   c) der Bezeichnung der Valuten, gegen welche die zur Ausfuhr bestimmten Waren verkauft werden können,
   d) der Höhe der Ausfuhrgebühren und Ausfuhrprämien (Artikel 18),
3. die Verteilung der in Ziffer 2, lit. a) dieses Artikels vorgesehenen Kontingente an die einzelnen Exporteure,
4. die statistische Erfassung der eingeführten und der ausgeführten Rohstoffe, Halbfabrikate, Ganzfabrikate und Hilfsstoffe sowohl hinsichtlich der Menge als auch bezüglich des Wertes derselben,
5. die Sammlung von Erfahrungen bezüglich der Preise und Konjunkturen auf ausländischen Märkten und ihre Mitteilung an das Haupteinfuhr- und -ausfuhramt sowie an die Importeure und Exporteure auf deren Ansuchen,

6. die detaillierte Berichterstattung über ihre Tätigkeit an das Haupteinfuhr- und -ausfuhramt innerhalb der vom Haupteinfuhr- und -ausfuhramt festgesetzten Zeitperioden,
7. die Beaufsichtigung der Tätigkeit der Importeure und Exporteure, welche ihrerseits verpflichtet sind, die Aufsicht der Kammern zu erleichtern.

Wirkungskreis der Kreisämter für die Ein- und Ausfuhr

Artikel 12. Die Kreisämter für die Ein- und Ausfuhr vollführen die in Artikel 11 bezeichneten Aufgaben hinsichtlich derjenigen Wirtschaftszweige, welche keine Einfuhr- und Ausfuhrkammern besitzen.

Grundsätze für den Warenverkehr mit dem Auslande

Artikel 13. Die eingeführten und ausgeführten Waren werden nach den folgenden Gruppen eingeteilt:

1. Waren, zu deren Ein- bzw. Ausfuhr nach Erfüllung der im vorliegenden Gesetze, sowie im Zolltarif und den Zollvorschriften vorgesehenen Bedingungen eine spezielle Bewilligung nicht erforderlich ist,
2. Waren, deren Ein- bzw. Ausfuhr verboten ist,
3. Waren, deren Ein- bzw. Ausfuhr nur gegen spezielle Bewilligung gestattet ist.

Die Verzeichnisse der in Ziffer 1 und 2 umschriebenen Waren werden im „Monitor Polski" kundgemacht werden.

Artikel 14. Die Exportpreise (Artikel 11, Ziffer 1) sind den laufenden Durchschnittspreisen der betreffenden Ware auf dem Abnehmermarkte unter Abzug der mit der Ausfuhr und dem Verkaufe verbundenen Spesen anzunähern.

Im Falle gerechtfertigter Gründe hat der Exporteur das Recht, die Ware auch unter den laufenden Durchschnittspreisen auf dem Abnehmermarkte zu verkaufen. Zur Entscheidung, ob der vom Exporteur angeführte Grund als gerechtfertigt angesehen werden kann, ist diejenige Behörde berufen, welche die Ausfuhrbewilligung erteilt, der auch die bezüglichen Beweise vorzulegen sind.

Artikel 15. Die zur Ausfuhr gelangenden Waren können mit Ausnahme der auf Grund von Kompensationsgeschäften ausgeführten Waren nur gegen Valuten verkauft werden, welche vom Finanzminister nach Einholung eines Gutachtens des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes (Artikel 10, Ziffer 3, lit. a) bezeichnet werden.

Artikel 16. Kompensationsgeschäfte sind lediglich zur Herbeiführung der Einfuhr von Rohstoffen, Maschinen, Apparaten und Produktions-Hilfsstoffen zulässig.

Die Artikel 15 und 16 beziehen sich nicht auf Kompensationsvereinbarungen, die vom Staate abgeschlossen werden.

Artikel 17. Die aus dem Verkaufe von Waren in das Ausland sich ergebenden, gemäß Artikel 14 in ausländischer Valuta berechneten Summen fließen dem Staatsschatze zu.

Dem Exporteur wird der gleiche Wert in einheimischer Valuta entsprechend dem Tageskurse der dem Staatsschatze angewiesenen ausländischen Valuta nach Abzug der Exportgebühren (Artikel 18) ausgezahlt.

Artikel 18. Der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel ist nach Einholung eines Gutachtens des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes (Artikel 10, Ziffer 3 lit. b) berechtigt, für die einzelnen Warengruppen bei der Ausfuhr in das Ausland nach Maßgabe der Konjunktur im In- und Auslande Exportgebühren festzusetzen.

Diese Gebühren werden vom Finanzminister im voraus bekanntgegeben und in Prozenten vom Exportgewinne eingehoben werden.

Im Falle des Verkaufes der Waren gegen gewöhnliche Valuta werden diese Gebühren von der dem Exporteur gemäß Artikel 17 ausgezahlten Summe in polnischer Valuta abgezogen.

Die Richtlinien für die genannten Gebühren beziehen sich ausschließlich auf Ausfuhrgeschäfte, die innerhalb derjenigen Zeitperiode abgeschlossen wurden, für welche diese Richtlinien festgesetzt wurden.

Von den in diesem Artikel vorgesehenen Gebühren sind diejenigen Waren befreit, die in Durchführung der in Artikel 16 genannten Kompensationsgeschäfte zur Ausfuhr gelangt sind.

Desgleichen können auf Antrag des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel die Waren derjenigen Produktionszweige von den in diesem Artikel vorgesehenen Exportgebühren befreit werden, welche ausschließlich oder im überwiegenden Maße Rohstoffe aus dem Auslande bzw. Halbfabrikate zur Verarbeitung einführen oder deren Ausfuhr einer speziellen Förderung bedarf.

Wenn die Befreiung von den Gebühren sich als ungenügend für die Sicherstellung des Exportes erweisen sollte, ist der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel berechtigt, Exportprämien festzusetzen, die im „Monitor Polski" kundzumachen sind.

Als Exportgewinn wird die Differenz zwischen dem Ausfuhrpreise (Artikel 14) und dem Inlandspreise angesehen.

Bei denjenigen Produktionszweigen, bei welchen die Preise von der Regierung festgesetzt werden, desgleichen bei denjenigen Waren, die nicht im Übermaße den einheimischen Markt decken, wird, sofern das Haupteinfuhr- und -ausfuhramt dem Ansuchen des Exporteurs zustimmt, als Exportgewinn die Differenz zwischen dem Exportpreise (Artikel 14) der betreffenden Ware und den Produktionskosten derselben unter Zurechnung eines angemessenen Nutzens angesehen, doch ist der Exporteur gehalten, die Höhe dieser Kosten bei der Einfuhr- und Ausfuhrkammer oder dem Kreisamte für die Ein- und Ausfuhr zu begründen.

Artikel 19. Zum Zwecke der Erneuerung der technischen Einrichtungen derjenigen Produktionszweige, deren Warenpreise auf dem einheimischen Markte von der Regierung festgesetzt werden, während die Waren selbst nicht zur Ausfuhr gelangen können, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel spezielle Zuschläge zu den Inlandspreisen für diejenigen Abnehmergruppen festsetzen, die infolge Zuweisung der genannten Produkte ihre eigenen Erzeugnisse in das Ausland ausführen.

Artikel 20. Die von der Unternehmung, deren Erzeugnisse ausgeführt wurden, erzielten Beträge in ausländischer Valuta (Artikel 17) samt den von ihr erhobenen Exportgebühren (Artikel 18) sind vor allem für unerläßliche Ankäufe von ausländischen Produktionsmitteln für diese Unternehmung bestimmt. Die Einfuhr- und Ausfuhrkammern partizipieren an dem gleichen Anspruche der ganzen Gruppe derjenigen Unternehmungen, welche der bezüglichen Kammer unterstehen.

Artikel 21. Für Waren, welche im Wagenverkehr für den unmittelbaren Gebrauch der Bewohner der Grenzgebiete der Nachbarstaaten ausgeführt werden, setzt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel auf Antrag des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes die Exportgebühren in polnischen Mark fest.

Verpflichtungen der Exporteure

Artikel 22. Jeder Exporteur und Produzent ist verpflichtet, bei jedesmaliger Zuweisung des erforderlichen Mindestkontingents (Artikel 11, Ziffer 3) innerhalb des von der Einfuhr- und Ausfuhrkammer oder dem Kreisamte für die Ein- und Ausfuhr ihm angegebenen Termins ein Mindestkontingent zur Ausfuhr zu bringen.

Artikel 23. Der Exporteur ist verpflichtet, die ausländische Valuta (Artikel 17) innerhalb des von der Einfuhr- und Ausfuhrkammer oder dem Kreisamte für die Ein- und Ausfuhr angegebenen Termins an ein vom Finanzminister bezeichnetes Finanzinstitut zu überweisen.

Strafbestimmungen

Artikel 24 bis 26. Usw.

Gültigkeitstermin des Gesetzes

Artikel 27. Der Minister für Industrie und Handel wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren das Dekret des Staatsoberhauptes vom 7. Februar 1919 (Dz. Pr. Nr. 15, Ziffer 216 vom Jahre 1919) sowie alle mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehenden Vollzugsverordnungen und statutarischen Bestimmungen staatlicher Institute, die sich mit Handelsgeschäften mit dem Auslande befassen, ihre Gültigkeit.

Übergangsbestimmungen

Artikel 28. Usw.

Vollzug des Gesetzes

Artikel 29. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister sowie dem Justizminister betraut; sofern es sich um den Vollzug dieses Gesetzes im Bereiche des ehemals preußischen Teilgebietes handelt, der Minister für das ehemals preußische Teilgebiet im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel, dem Finanzminister und dem Justizminister.

2. Nach einer Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. Oktober 1920 (Dz. Ust. Nr. 105 Ziff. 697 für 1920) ist das vorgenannte Gesetz mit dem 20. November 1920 in Kraft gesetzt worden.

3. *Auf Grund der Artikel 4 und 9 des vorstehenden Gesetzes ist unterm 30. Oktober 1920 (Monitor Polski Nr. 239 vom 26. November 1920) eine Verordnung der Ministerien für Industrie und Handel sowie für Finanzen ergangen, welche das **Regulativ des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes sowie der ihm unterstellten Ämter und Kammern** festsetzt.

4. *Auf Grund des Artikel 2, Buchstabe b, und Artikel 7 des vorstehenden Gesetzes ist ferner unterm 30. Oktober 1920 (Monitor Polski Nr. 268 vom 25. Dezember 1920) eine weitere Verordnung der Ministerien für Industrie und Handel sowie für Finanzen ergangen, durch welche **das Regulativ für die Einfuhr- und Ausfuhrkammern** festgesetzt wird.

5. *Auf Grund des Artikel 29 des vorstehenden Gesetzes ist zu seiner Durchführung endlich unterm 30. Oktober 1920 (Dz. Ust. Nr. 107 Ziff. 703 für 1920) eine Verordnung des Ministers für Industrie und Handel, des Justizministers, des Eisenbahnministers, des Ministers für Post und Telegraphen sowie des Ministers für das preußische Teilgebiet ergangen, welche die **Organisation und Aufgaben der Behörden und Kammern für die Ein- und Ausfuhr** regelt.

Die wichtigsten Artikel lauten:

§ 1. Das Haupteinfuhr- und -ausfuhramt ist ein Organ des Ministeriums für Industrie und Handel und ist zur gesamten Leitung des Warenverkehrs mit dem Auslande berufen (Artikel 2 des Gesetzes). Zum Zwecke der geregelten Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben ist das Haupteinfuhr- und -ausfuhramt berechtigt, von staatlichen Institutionen und Behörden aller Art, die an der Regelung des Warenverkehrs interessiert sind oder sich mit Handelsoperationen befassen, die Mitteilung der für den Warenverkehr erforderlichen Daten zu verlangen.

Aus der Kompetenz des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes wird der Verkehr mit denjenigen Waren ausgeschieden, die den Gegenstand eines Staatsgeheimnisses bilden.

Ein Verzeichnis dieser Waren wird vom Minister für Industrie und Handel und vom Finanzminister im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern im Verordnungswege festgesetzt.

In gleicher Weise wird die Liste jener Ankäufe der Regierung festgesetzt, für welche die Einfuhrbewilligung ohne meritorische Prüfung der Anmeldungen erteilt wird. (Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes).

Der aus den von der Regierung der Republik mit anderen Staaten abgeschlossenen Kompensationsverträgen sich ergebende Warenverkehr wird durch das Ministerium für Industrie und Handel (Handelssektion) geregelt, die eigentlichen Atteste hingegen werden vom Bezirksamte für die Ein- und Ausfuhr in Warschau oder auch von anderen seitens des Hauptamtes hierzu ermächtigten Bezirksämtern für die Ein- und Ausfuhr ausgestellt. Bis zum Zeitpunkte der Errichtung einer eigenen Ein- und Ausfuhrkammer wird der Kompensationsverkehr mit ausländischen Textilrohstoffen und einheimischen Textilwaren vom Ministerium für Industrie und Handel (Industriesektion) geregelt, die Atteste hingegen werden vom Bezirksamte für die Ein- und Ausfuhr in Warschau ausgestellt.

§ 2. Die Organe des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes sind:
1. die Hauptversammlung des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes,
2. das engere Plenum des Hauptamtes,
3. der Leiter des Hauptamtes.

§ 3. Hauptversammlung. Die Hauptversammlung des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes setzt sich zusammen (Artikel 3 des Gesetzes):

I. Aus dem Leiter des Hauptamtes.

II. Aus den Vertretern der Ministerien, und zwar aus:
2 Vertretern des Ministeriums für Industrie und Handel,
2 Vertretern des Finanzministeriums,
1 Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft und staatliche Domänen,
1 Vertreter des Approvisionierungsministeriums,
1 Vertreter des Eisenbahnministeriums.

III. Aus den Vertretern der nachstehenden gemeinwirtschaftlichen Verbände und Organisationen, und zwar:

a) Gesamtstaatliche Verbände:
1. aus 5 Vertretern des Zentralverbandes der polnischen Industrie, des Bergwesens, Handels und der Finanzen in Warschau,
2. aus 2 Vertretern der polnischen Bankvereinigung in Warschau,
3. aus 1 Vertreter der Forstbesitzer in Warschau,
4. aus 1 Vertreter des Rates des Montanindustriellen-Kongresses in Warschau,
5. aus 5 Vertretern der Hauptabteilung der landwirtschaftlichen Zentralorganisationen,
6. aus 3 Vertretern des Zentralverbandes der Handwerker in Warschau,
7. aus 3 Vertretern der Approvisionierungsgesellschaft für die polnischen Orte und Gebiete des Ostens;

b) Verbände des ehemals preußischen Teilgebietes:
1. aus 1 Vertreter der Handels- und Gewerbekammer in Posen,
2. aus 1 Vertreter des Industriellenverbandes in Posen,
3. aus 1 Vertreter der wirtschaftlichen Gesellschaft in Posen;

c) Verbände des ehemals österreichischen Gebietes (usw.);

d) Verbände des ehemals russischen Gebietes (usw.).

IV. Aus den Direktoren sämtlicher Bezirksämter für die Ein- und Ausfuhr sowie den Vorständen der Einfuhr- und Ausfuhrkammern, deren Anzahl bei der jeweils im Verordnungswege erfolgenden Errichtung der betreffenden Kammern festgesetzt wird.

V. Aus sämtlichen Regierungskommissaren bei den Einfuhr- und Ausfuhrkammern.

Mit beratender Stimme können an der Hauptversammlung auf Einladung des Leiters des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes rechtskundige Personen sowie über Auftrag des Leiters Beamte dieses Amtes teilnehmen.

Jeder der in Abschnitt III angeführten Verbände beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Vertreter einstimmig (Artikel 3 Punkt 3 des Gesetzes).

Der Minister für Industrie und Handel kann die oben angeführte Vertreterliste im Verordnungswege abändern.

§ 5. In die Kompetenz der Hauptversammlung des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes fallen die nachstehenden Gegenstände:

1. Die Stellung von Anträgen an den Minister für Industrie und Handel bezüglich der Warenausweise im Sinne des Artikels 13 des Gesetzes, betreffend den Warenverkehr mit dem Auslande, sowie die Überprüfung der in diesen Ausweisen durchgeführten Änderungen in den Sitzungen des engeren Plenums (§ 8 Punkt 1).

2. Die Stellung von Anträgen bezüglich:
a) der Valuten, gegen welche Waren zur Ausfuhr in das Ausland zum Verkaufe gelangen können (Artikel 15 des Gesetzes),
b) der Höhe der Exportgebühren und Exportprämien (Artikel 1 und Artikel 21 des Gesetzes),
c) der Befreiung von den Exportgebühren in den einzelnen Produktionszweigen (Artikel 18 des Gesetzes).

3. Die periodische Normierung (Artikel 10 Punkt 6 des Gesetzes):
a) der Kontingente der erforderlichen Mindestausfuhr oder der zugelassenen Höchstausfuhr nach den einzelnen Produktionszweigen,
b) der Kontingente der Einfuhr nach Maßgabe des Bedarfes an den betreffenden Warengattungen.

4. Die Überprüfung der die Gesamttätigkeit des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes sowie für die Ein- und Ausfuhr und der Einfuhr- und Ausfuhrkammern der gesamten Bezirksämter umfassenden statistischen Berichte.

5. Die Stellung von Anträgen an die Ministerien, betreffend die gesamte Einfuhr- und Ausfuhrpolitik.

6. Die Stellung von Anträgen legislativer Natur an den Minister für Industrie und Handel, betreffend den Warenverkehr mit dem Auslande, sowie die Organisation und Kompetenz der mit diesem Verkehre befaßten Behörden.

§ 12. Bezirksämter für die Ein- und Ausfuhr werden errichtet in Warschau, Posen, Krakau, Lemberg, Bromberg und Teschen.

Das Verhältnis des Außenhandelsamtes in Danzig zum Haupteinfuhr- und -ausfuhramte wird das gleiche sein wie dasjenige der Bezirksämter zum Haupteinfuhr- und -ausfuhramte.

§ 13. Der Wirkungskreis des Bezirksamtes für die Ein- und Ausfuhr in Warschau erstreckt sich auf das Gebiet des ehemals russischen Bereiches, der Wirkungskreis des Bezirksamtes in Posen auf das Gebiet des Herzogtums Posen mit Ausnahme der Kreise: Bromberg, Hohensalza (Inowraclaw), Schubin und Wirsitz, der Wirkungskreis des Bezirksamtes für die Ein- und Ausfuhr in Krakau auf das Gebiet der Handels- und Gewerbekammern in Krakau, der Wirkungskreis des Bezirksamtes für die Ein- und Ausfuhr in Lemberg auf das Gebiet der Handels- und Gewerbekammern in Lemberg und Brody, der Wirkungskreis des Bezirksamtes für die Ein- und Ausfuhr in Bromberg auf das Gebiet des Herzogtums Pommern und der oben erwähnten Kreise des Herzogtums Posen und der Wirkungskreis des Bezirksamtes für die Ein- und Ausfuhr in Teschen auf das Gebiet der Handels- und Gewerbekammer in Bielitz.

Der bisherige Wirkungskreis des polnischen Außenhandelsamtes in Danzig bleibt aufrechterhalten.

Allgemeine Vorschriften. § 19. Waren, für deren Ein- oder Ausfuhr eine spezielle Bewilligung nicht erforderlich ist (Artikel 13 Punkt 1 des Gesetzes), unterliegen der vorschriftsmäßigen Registrierung bei den zuständigen Bezirksämtern oder Kammern für die Ein- und Ausfuhr, die mittels besonderen Attestes bestätigt sein muß.

Das Haupteinfuhr- und -ausfuhramt erläßt Anordnungen bezüglich der Registrierung der Waren sowie der fremden Valuten, gegen welche diese Waren nicht zum Verkaufe für die Ausfuhr gelangen dürfen, und Anordnungen bezüglich der entsprechenden Exportpreise.

§ 20. Für die Atteste zur Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrberechtigung werden Manipulationsgebühren eingehoben, deren

Höhe vom Hauptamte für die Ein- und Ausfuhr festgesetzt wird (Artikel 10 Punkt 8 des Gesetzes).

§ 21. Sämtliche Bewilligungen, die von den Bezirksämtern und Kammern für die Ein- und Ausfuhr oder vom Hauptamte für die Ein- und Ausfuhr ausgestellt werden, berechtigen zur Vornahme der zoll- und bahnamtlichen Abfertigung lediglich für die im Atteste angeführte Zeitperiode, nach deren Ablauf sie ihre Gültigkeit verlieren.

Die Zollämter werden ermächtigt, ungeachtet der Überschreitung des Gültigkeitstermines der Bewilligungen, bei der Einfuhr die schließliche Abfertigung vorzunehmen, sofern die Ware vor Ablauf des in der Bewilligung angeführten Gültigkeitstermines sich bereits im Gebiete der Republik befunden hat, bei der Ausfuhr die Ware über die Grenze zu lassen, wenn dieselbe vor Ablauf des Termines der Eisenbahn, Post oder einer anderen öffentlichen Transportunternehmung zwecks Ausfuhr in das Ausland übergeben wurde, und bei der Durchfuhr die schließliche Abfertigung vorzunehmen, wenn die Ware vor Ablauf des Termines sich im Gebiete der Republik befunden hat.

Hierfür sind die Transport- oder die Zolldokumente beweisbegründend.

Die Minimal- und Maximalgrenzen der Gültigkeit der Atteste für die Berechtigung zur Ein-, Aus- und Durchfuhr werden vom Hauptein- fuhr- und -ausfuhramte festgesetzt.

§ 22. Die Atteste für die Ein- und Ausfuhr sind nur dann gültig, wenn sie

a) mit der Unterschrift des Direktors des Bezirksamtes bzw. des Vorsitzenden der Ein- und Ausfuhrkammer oder derjenigen der bevollmächtigten Vertreter desselben, sowie
b) mit dem Amtsstempel des bezüglichen Kreisamtes oder der Ein- und Ausfuhrkammer

versehen sind.

Atteste für die Ein- oder Ausfuhr auf das Konto von Kompensationsübereinkommen oder Atteste für die Durchfuhr sind vom Leiter des Hauptamtes für die Ein- und Ausfuhr oder dessen Stellvertreter zu fertigen und mit dem Amtsstempel des Hauptamtes für die Ein- und Ausfuhr zu versehen.

Die Listen der zur Fertigung der Atteste berechtigten Personen werden allen Zollämtern vom Leiter des Hauptamtes für die Ein- und Ausfuhr durch Vermittlung des Zolldepartements zur Kenntnis gebracht. In gleicher Weise werden den Zollämtern alle vorkommenden Veränderungen mitgeteilt.

§ 23. Wenn die Anzahl oder das Gewicht der Waren einer Durchfuhrsendung die Anzahl oder das Gewicht, die in dem Atteste angeführt sind, überschreiten, so ist mit der ganzen Sendung so zu verfahren, als ob eine Bewilligung überhaupt nicht vorhanden wäre (Artikel 25 des Gesetzes und Artikel 27 der Verordnung). Bei der Ausfuhr jedoch haben die Zollämter die Waren in der Anzahl oder dem Gewichte abzufertigen, welche im Atteste angeführt sind. Doch ist bezüglich der Überschüsse im Laufe von 14 Tagen eine Nachtragsbewilligung des bezüglichen Kreisamtes oder der Einfuhr- und Ausfuhrkammer zu beschaffen; andernfalls ist der Exporteur verpflichtet, die Überschüsse innerhalb 24 Stunden zu übernehmen; wenn jedoch die interessierten Parteien hierauf nicht eingehen, so hat das Zollamt im Sinne des § 27 zu verfahren oder die Überschüsse der Ware auf Kosten des Eigentümers zurückzusenden.

Überschreitungen der in der Bewilligung angeführten Warenmengen von nicht mehr als 1 bis 10 v H bei einer Warengattung ziehen nicht die oben angeführten Folgen nach sich. Das Hauptamt für die Ein- und Ausfuhr wird an die Zollämter Weisungen über die Richtlinien der zulässigen Überschüsse bei den einzelnen Warengattungen erlassen.

Überschreitungen der Menge bzw. des Gewichtes im zulässigen Rahmen bei der Ausfuhr befreien keineswegs von der nachträglichen Abstattung der Exportgebühren und von der Einzahlung der Valuta. Der Finanzminister wird die Art des Verfahrens hinsichtlich der entsprechenden Sicherstellung der Interessen des Staatsschatzes festsetzen.

Verfahren bei Übergabe der Waren zum Transporte und bei ihrer Verzollung. § 24. Erfolgt die Ausfuhr von Waren mittels Eisenbahn, Post oder einer anderen öffentlichen Transportunternehmung, so sind diese Unternehmungen verpflichtet, bei Übernahme der Exportladungen zu untersuchen, ob ein Attest beiliegt, ob die Warenanzahl oder das Gewicht der Sendung der Anzahl oder dem Gewichte, die im Attest angeführt sind, entspricht, und diese Umstände in den Transportdokumenten und im Atteste zu bestätigen.

§ 25. Wenn eine Ware bei ihrer Einfuhr einem Inlandszollamt gestellt werden soll, so ist das Grenzzollamt verpflichtet, die Übereinstimmung des Attestes mit den Transportdokumenten zu bescheinigen und hierauf das Attest mit der entsprechenden Bemerkung und mit den Transportdokumenten an das betreffende Inlandszollamt einzusenden.

Bei der sukzessiven Ein- und Ausfuhr von Waren auf Grund eines und desselben Attestes sind die Zollämter verpflichtet, die eingeführten oder ausgeführten Mengen auf der Bewilligung und auf dem Duplikat ersichtlich zu machen. Das Original wird dem Interessenten zurückgestellt, das Duplikat jedoch beim Zollamte bis zum Zeitpunkte der neuerlichen Anmeldung der Ware auf Grund desselben Attestes oder bis zum Ablaufe des Gültigkeitstermines dieses Attestes gesondert aufbewahrt.

§ 26. Das Zolldepartement wird im Einvernehmen mit dem Hauptamte für die Ein- und Ausfuhr besondere Instruktionen zwecks Festsetzung eines einheitlichen Vorganges bei der Manipulation mit den Attesten für sämtliche Zollämter hinausgeben.

Übergangsbestimmungen. § 32. Sämtliche von der staatlichen Einfuhr- und Ausfuhrkommission, allen Abteilungen dieser Kommission, sowie den Außenhandelsämtern in Posen, Bromberg und Danzig und vom Einfuhr- und Ausfuhramte in Teschen ausgestellten Atteste für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr behalten bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 34) ihre Gültigkeit.

§ 33. Mit Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend den Warenverkehr mit dem Auslande (§ 34), werden aufgelöst:

Die staatliche Einfuhr- und Ausfuhrkommission, die Zweigstellen dieser Kommission in Krakau und Lemberg, das Außenhandelsamt in Posen, die Exposituren dieses Amtes in Bromberg, die Einfuhrabteilungen in Thorn, Dirschau (Tczew) und Graudenz (Grudziad) sowie das Einfuhr- und Ausfuhramt in Teschen.

§ 34. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig verlieren ihre Gültigkeit:

1. die Verordnung vom 2. August 1919 (Monitor Polski 1919 Nr. 182), betreffend Errichtung einer Zweigstelle der staatlichen Einfuhr- und Ausfuhrkommission in Krakau,
2. die Durchführungsverordnung vom 6. August 1919 (Dz. Ust. Nr. 5 Ziff. 27 für 1920) zum Dekret vom 7. Februar 1919 (Dz. Pr. Nr. 15 Ziff. 216),
3. die Verordnung vom 10. September 1919 (Monitor Polski Nr. 223),
4. die Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1919 (Dz. Ust. Nr. 3 Ziff. 14 für 1920) zum Dekret vom 7. Februar 1919 (Dz. Pr Nr. 15 Ziff. 216),

5. die Verordnung vom 20. Dezember 1919 (Dz. Ust. Nr. 5 Ziff. 30, 1920), betreffend das Verfahren der Eisenbahnen bei der Einfuhr von Waren aus dem Auslande[1],
6. die Ministerialverordnung vom 1. Juni 1920 (Dz. Ust. Nr. 55 Ziff. 340), betreffend Abänderung des Artikels 13 der Verordnung vom 6. August 1919,
7. der letzte Absatz der Kundmachungen im Monitor Polski vom 14. Mai 1920 Nr. 107 und vom 12. Juli 1920 Nr. 154 (§ 8 Ziff. 2 der Verordnung).

Schweden

Verwendung von Pappe und Kunstleder bei Schuhzeug nebst Einfuhrbestimmungen für derartiges Schuhzeug. Eine Königl. Verordnung vom 9. Mai 1919, unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Königl. Verordnung vom 11. Oktober 1920[2]) (Svensk Författningssamling Nr. 219, 1919 und Tullverkets Författningssamling Nr. 403, 1920) lautet:

§ 1. Die Verordnung findet auf alle Arten Schuhzeug, mit Ausnahme von Pantoffeln und kleinen Kinderschuhen bis zu 16 cm Länge, Anwendung.

§ 2. Zur Herstellung von Schuhzeug zum Verkauf darf gewöhnliche Pappe nicht verwendet werden. Ersatzmittel, d. h. Kunstleder, Kunstlederpappe sowie chemisch zubereitete Faserpappe dürfen nur in der in § 3 festgelegten Beschränkung verarbeitet werden.

Die Untersuchung des im Schuhzeug verarbeiteten Materials in bezug auf seine Zugehörigkeit zu den vorgenannten Stoffen obliegt der staatlichen Prüfungsstelle. Über das Untersuchungsverfahren werden vom Kommerzkollegium nähere Bestimmungen erlassen.

§ 3. 1. Kunstleder, Kunstlederpappe oder chemisch zubereitete Faserpappe dürfen bei allen Arten Schuhzeug als Sohleneinlage (till botten fyllning), im Gelenk, zur Versteifung der Spitze und zur Verstärkung der Brandsohle (bindsulan) unter dem Hacken Verwendung finden. 2. Kunstleder, Kunstlederpappe oder chemisch zubereitete Faserpappe dürfen gleichfalls verarbeitet werden:

a) bei allen Arten Schuhzeug im Absatz; jedoch darf bei Männerschuhzeug die Abnutzungsfläche nicht größer als 12 mm, bei Damenschuhzeug nicht größer als 15 mm sein;
b) bei der Herstellung von gewendetem oder imitiert gewendetem (vända eller imiterat vända) Schuhzeug für die Brandsohle wie auch für den Absatz ohne die unter a angegebene Beschränkung, sowie
c) bei der Herstellung von Schuhzeug, dessen Schaftoberteil aus Textilstoff hergestellt oder mit Textilstoff besetzt ist, zur Verstärkung der ganzen Brandsohle.

§ 4. Schuhzeug, das zum Verkauf nach Schweden eingeführt wird, darf von dem Zollamt nur freigegeben werden, wenn die Bestimmungen in §§ 2 und 3 erfüllt sind. Diesen Anforderungen genügendes Schuhzeug wird, bis die zuständige Zollverwaltungsstelle die Bescheinigung ausgestellt hat, von dem Inspektor des Zollamts auf Treu und Glauben bescheinigt.

Schuhwaren, die wegen ihrer vorschriftswidrigen Beschaffenheit von der Zollbehörde nicht freigegeben werden dürfen, können, sofern sie nicht gemäß den Zollbestimmungen als unerlaubt (olovgiven) eingeführte Waren anzusehen sind, wieder ausgeführt werden. Ist die Ausfuhr nicht innerhalb von 4 Monaten von dem Tage ab erfolgt, bis zu dem die Bescheinigung spätestens hätte vorgelegt werden müssen, so verfällt die Ware der Krone.

§ 5. In Schweden hergestelltes Schuhzeug muß vor dem Verkauf unter dem Spann (im Gelenk) neben dem Hacken mit einem mindestens 6 mm großen, deutlichen und dauerhaften A gestempelt werden, sofern Kunstleder, Kunstlederpappe oder chemisch zubereitete Faserpappe überhaupt nicht oder nur gemäß § 3, Ziffer 1, mit einem B, sofern Kunstleder, Kunstlederpappe oder chemisch zubereitete Faserpappe gemäß § 3, Ziffer 2 verwendet worden sind.

Nicht unter diese Bestimmungen fallendes Schuhzeug muß gleichwohl die eingetragene Warenmarke des Herstellers oder die Firmenbezeichnung tragen; dieser Stempel ist sichtbar in der Innenseite des Schaftes oder auf der Außensohle anzubringen. Das Schuhzeug muß mit einem Stahlstempel auf der Brandsohle beim Spann innen im Schuh gestempelt werden.

§§ 6, 7 und 8. (Strafbestimmungen.)

Die Verordnung ist in der neuen Fassung am 20. November 1920 in Kraft getreten.

Schweden und Schweiz

Behandlung der Muster von Gold- und Silberwaren, die ausländische Handlungsreisende mit sich führen. Zwischen der Schweiz und Schweden ist eine Vereinbarung zustandegekommen, wonach Muster von Gold- und Silberwaren, die von Handlungsreisenden nach Schweden zwecks Aufsuchung von Bestellungen eingeführt werden, dort ohne Rücksicht auf ihren Feingehalt zugelassen werden sollen, solange schwedische Waren in der Schweiz nach dem Vertragstarife behandelt werden und schwedische Handlungsreisende in der Schweiz dieselbe Behandlung wie die einheimischen Reisenden genießen[1]). (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 60 vom 4. März 1921.)

Schweiz

Ermächtigung des Bundesrats zur Beschränkung der Einfuhr; Gebühren für Einfuhrbewilligungen. (Eidgenössische Gesetzsammlung 1921 S. 130.) Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921.

Artikel 1. Zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit und zum Schutze der nationalen Produktion, soweit diese in ihren Lebensbedingungen bedroht ist, kann der Bundesrat im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse des Landes ausnahmsweise und vorübergehend die Einfuhr bestimmter, von ihm zu bezeichnender Waren beschränken oder von einer Bewilligung abhängig erklären.

Er kann zugleich das Notwendige anordnen, um die Versorgung des Landes mit den betreffenden Waren zu angemessenen Preisen zu sichern, sei es durch Vereinbarung, durch Preisnormierung oder in anderer Weise.

Er kann für die Erteilung der Einfuhrbewilligung, in Berücksichtigung des Preises und des Wertes der Waren, angemessene Gebühren festsetzen.

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 552.

[2]) Anmerkung: Durch die vorliegende Veröffentlichung wird diejenige im Hand. Arch. 1920 S. 289 ersetzt.

[1]) Vgl. hierzu Hand. Arch. 1913 I S. 282: schwedische Verordnung vom 18. Oktober 1912, insbesondere auch § 14.

Artikel 2. Bevor der Bundesrat Maßnahmen dieser Art trifft, hört er eine Kommission an, in der die wichtigsten Wirtschaftsgruppen vertreten sind.

Artikel 3. Von den auf Grund dieses Bundesbeschlusses getroffenen Anordnungen ist der Bundesversammlung in ihrer nächsten Tagung Kenntnis zu geben; sie entscheidet darüber, ob jene weiter in Kraft bleiben sollen.

Artikel 4. Der Bundesrat kann für die Übertretung der in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften Buße bis auf 10000 Fr. oder Gefängnis bis auf 12 Monate androhen.

Die beiden Strafen können verbunden werden.

Die Verfolgung und die Beurteilung liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht weist.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 findet Anwendung.

Artikel 5. Dieser Bundesbeschluß gilt bis zum 31. Dezember 1921.

Artikel 6. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge beauftragt. Er erläßt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Artikel 7. Dieser Bundesbeschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921, betreffend die Beschränkung der Einfuhr. Vom 14. März 1921. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 71 vom 16. März 1921.) Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 6 des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921, betreffend die Beschränkung der Einfuhr, beschließt:

Artikel 1. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit der Prüfung der Gesuche um Anordnung von Maßnahmen, betreffend Beschränkung der Wareneinfuhr, beauftragt. Es stellt dem Bundesrat seine Anträge nach Anhörung einer Kommission, in der die wichtigsten Wirtschaftsgruppen vertreten sind.

Der Bundesrat bezeichnet die Warengattungen und soweit möglich auch die Zollpositionen, deren Einfuhr eingeschränkt wird. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, wenn nötig innerhalb der vom Bundesrat bestimmten Warengattungen weitere Zollpositionen in die Einfuhrbeschränkung einzubeziehen.

Artikel 3. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, allgemeine oder für den einzelnen Fall gültige Einfuhrbewilligungen zu erteilen.

Artikel 4. Die für Einfuhrbewilligungen zu entrichtende Gebühr beträgt 2 bis 6 v. H. vom Warenwert, mindestens aber 2 Fr. pro Bewilligung.

Das Volkswirtschaftsdepartement setzt innerhalb dieser Grenzen die Gebühren für die einzelnen Warenkategorien fest.

Artikel 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921, gegen Anordnungen des Bundesrates oder gegen Verfügungen und sonstige Vollzugsmaßnahmen des Volkswirtschaftsdepartements und des Zolldepartements werden gemäß Artikel 4 des obigen Bundesbeschlusses mit Buße bis auf 10000 Fr. oder Gefängnis bis auf zwölf Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Artikel 6. Die gegenwärtige Vollziehungsverordnung tritt sofort in Kraft.

Beschränkung der Einfuhr gewisser Waren. Bundesratsbeschluß vom 14. März 1921. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 71 vom 16. März 1921.) Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921, betreffend die Beschränkung der Einfuhr und die am 14. März 1921 zu diesem Beschluß erlassene Vollziehungsverordnung[1]), beschließt:

Artikel 1. Bis auf weiteres wird die Einfuhr folgender Warengattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig gemacht:

1. Küfer- und Küblerwaren — Zolltarif-Nr. 256 a c,
2. Korbmöbel und Korbflechterwaren — Zolltarif-Nrn. 278 bis 280; 512 bis 515,
3. Erzeugnisse der Papier- und Pappenindustrie — Zolltarif-Nrn. 292 bis 295; 299 bis 301; 303 bis 310; 312 bis 317; 326 bis 327; 330 bis 333; 335; 338 a/b; 339; 340 a/b; aus 641: Dachpappen,
4. Glasflaschen — aus Zolltarif-Nrn. 691 bis 693,
5. Eisenmöbel — Zolltarif-Nrn. 783 b und 784 b,
6. Blechdosen — Zolltarif-Nr. 789 a.

Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 18. März 1921 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Zolldepartement sind mit seinem Vollzuge beauftragt. Die Behandlung der Einfuhrgesuche wird der Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes übertragen.

Einfuhrbeschränkungen im gebrochenen Transit. Mitteilung der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 74 vom 19. März 1921.)

Es wird darauf hingewiesen, daß die gemäß Bundesratsbeschluß vom 14. März 1921[1]) für bestimmte Warengattungen erlassenen Einfuhrbeschränkungen auch Anwendung finden auf den gebrochenen Transit dieser Waren.

Für Sendungen im gebrochenen Transit, welche die in Rede stehenden Warengattungen betreffen, bedarf es daher einer besonderen Bewilligung.

Gesuche sind bei der Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Bern auf amtlichem Formular in drei Exemplaren einzureichen. Die Formulare sind vorschriftsgemäß vollständig auszufüllen. Sie können bei der Buchdruckerei Rösch, Vogt & Cie. in Bern, Monbijoustraße 9, bezogen werden. Erteilte Bewilligungen werden seitens der Sektion für Ein- und Ausfuhr der eid-

[1]) Siehe vorstehend.

genössischen Oberzolldirektion übermittelt, welch letztere den Zollämtern die nötigen Weisungen zukommen läßt. Die Gebühr beträgt 2 Fr. und ist bei Einreichung des Gesuches einzusenden.

Allgemeine Freigabe der Einfuhr von Mais und Gerste und deren Mahl- und Umwandlungsprodukten vom 21. März 1921 ab. Mitteilung des Ernährungsamts. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 74 vom 19. März 1921.)

Ermächtigung des Bundesrats zur vorläufigen Abänderung des Zolltarifs. (Eidgenössische Gesetzsammlung 1921 S. 129.) Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921.

Artikel 1. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Ansätze des Zolltarifs unter Beobachtung der Bestimmungen von Artikel 29, Ziff. 1, a bis c, der Bundesverfassung im Sinne einer vorübergehenden Maßnahme der wirtschaftlichen Lage anzupassen und die neuen Ansätze in dem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Die Bundesversammlung wird auf den 30. Juni 1923 darüber entscheiden, ob die bundesrätlichen Maßnahmen weiter in Geltung bleiben, oder wie sie abgeändert werden sollen.

Artikel 2. Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung jeweilen Bericht über die von ihm gemäß diesem Beschluß getroffenen Maßnahmen.

Artikel 3. Dieser Bundesbeschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Verkauf gebrannter Wasser zu technischen und Haushaltungszwecken (Industrie- und Brennsprit). Bundesratsbeschluß vom 1. März 1921. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 61 vom 5. März 1921.)

Artikel 1. Die private Einfuhr von Industriesprit ist verboten. Die Alkoholverwaltung kann indessen die Lieferung von Auslandssprit auf Grund von Verträgen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses von Privatpersonen abgeschlossen worden sind, noch bis spätestens Ende Juni 1921 gegen Bezahlung des Zolles und der Verwaltungsgebühr und unter Auflage der Vergällungspflicht zulassen.

Artikel 2. Die Alkoholverwaltung liefert gegen Barzahlung den Inhabern von Bewilligungen zur Verwendung von Industriesprit den zur Vergällung bestimmten Feinsprit in der Alkoholstärke von 92½ Gewichtsprozenten und in Mengen von mindestens 125 kg bis auf weiteres zu einem Preise von 145 Fr. für den Meterzentner Reingewicht, ohne Gebinde. Für andere Industriespritsorten setzt die Alkoholverwaltung die Abgabebedingungen fest.

Die Kosten der Vergällung tragen die Bezüger.

Artikel 3. Die Alkoholverwaltung liefert gegen Barzahlung jedermann vergällten Brennsprit in der Alkoholstärke von 90 Gewichtsprozenten und in Mengen von mindestens 125 kg bis auf weiteres zu einem Preise von 150 Fr. für den Meterzentner Reingewicht, ohne Gebinde.

Artikel 4. Brennsprit kann mit Bewilligung der Alkoholverwaltung ins Ausland ausgeführt werden.

Artikel 5. Die gewöhnliche Bahn- oder Schifffracht der Füllgebinde von der Abgangsstation bis zu dem für die Ausführung der Bestellung bestimmten Lagerhause übernimmt für Industrie- und Brennsprit die Alkoholverwaltung; ebenso die gewöhnliche Bahn- oder Schifffracht der gefüllten Gebinde vom Lagerhaus zur Bestimmungsstation. Wer Beförderung in Eilfracht verlangt, bezahlt deren Mehrbetrag gegenüber der gewöhnlichen Fracht. Von der Aufgabe der Ware an hat die Alkoholverwaltung keine Verantwortlichkeit mehr für den Transport.

Artikel 6. Abnehmern von Industrie- oder Brennsprit, welche wenigstens 5000 kg brutto auf einmal an die gleiche Adresse beziehen, werden nachfolgende Ermäßigungen der in Artikel 2 und 3 hiervor festgesetzten Verkaufspreise zugestanden: bei Bezug von mindestens 10 000 kg netto in Kesselwagen 5 Fr.; bei Bezug von wenigstens 10 000 kg brutto: a) in Gebinden von mindestens 500 kg Halt 4 Fr.; b) in kleineren Gebinden 3 Fr.; bei Bezug von wenigstens 5000 kg brutto: a) in Gebinden von mindestens 500 kg Halt 3 Fr.; b) in kleineren Gebinden 2 Fr.

Artikel 7. Dieser Beschluß tritt am 2. März 1921 in Kraft; vorher aufgegebene Bestellungen werden zu den Bedingungen des Bundesratsbeschlusses vom 14. September 1920 ausgeführt. Die Bestellung gilt als Abschluß eines Lieferungsvertrages.

Das Finanzdepartement ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Abänderung der Verordnung vom 8. Mai 1914[1] über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Bundesratsbeschluß vom 8. März 1921. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 68 vom 14. März 1921.)

Artikel 1. Der Bundesratsbeschluß vom 10. Februar 1919[2], betreffend Abänderung der Verordnung vom 8. Mai 1914 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen[1] wird aufgehoben.

Die Artikel 82 Absatz 3 und 129 Absatz 1 der genannten Verordnung werden wieder in der Fassung vom 8. Mai 1914 rechtswirksam.

Artikel 2. Die Artikel 43, 54, 118, 127 Absatz 2 und 175 der Verordnung vom 8. Mai 1914 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen werden wie folgt abgeändert:

Artikel 43. Margarine muß zur Erleichterung der Erkennbarkeit Sesamöl enthalten, und zwar mindestens 5 Gewichtsteile in 100 Gewichtsteilen Fett. Der Zusatz von Sesamöl hat bei dem Vermischen der Fette vor der weiteren Fabrikation zu erfolgen.

Artikel 54. Das Gelbfärben von Kochfett mit unschädlichen Farbstoffen ist gestattet. Gelbgefärbtes Kochfett muß zum

[1] Hand. Arch. 1914 I S. 873.
[2] Ebenda 1919 I S. 245.

Zwecke der leichteren Erkennbarkeit einen Zusatz von mindestens 5 Gewichtsteilen Sesamöl in 100 Gewichtsteilen Fett enthalten.

Kochfett, dessen Bezeichnung auf einen Butterzusatz schließen läßt, muß mindestens 10 v H Butterfett enthalten.

Die Verwendung von Aromastoffen zur Kochfettfabrikation ist verboten.

Artikel 118. Künstliche Süßstoffe müssen unter richtiger Sachbezeichnung (z. B. Sacharin, Dulcin) und Mischungen derselben mit anderen Substanzen unter Angabe ihrer Bestandteile in den Verkehr gebracht werden. Diese Bezeichnungen müssen auf der Verpackung (Gefäßen, Umhüllungen usw.) in nicht verwischbarer, deutlicher Schrift angebracht sein.

Mischungen künstlicher Süßstoffe mit anderen Substanzen, in Form von Tabletten, Pulvern, Lösungen usw., müssen mindestens 20 v H des reinen Süßstoffes enthalten.

Artikel 127 Absatz 2. Für Fruchtsäfte ist schweflige Säure bis zu 500 mg auf 1 kg (herrührend von arsenfreiem Schwefel, verflüssigter schwefliger Säure, Kaliummetasulfit oder Natriumbisulfit) oder Ameisensäure bis zu 1,5 g auf 1 kg oder Alkohol als Konservierungsmittel gestattet.

Artikel 175. Bei der Kellerbehandlung von Wein dürfen die folgenden Stoffe Verwendung finden: Reinhefe und gewöhnliche Weinhefe, unschädliche Schönungsmittel (Gelatine, Hausen-, Stör- und Welsblase, frisches Eiweiß, Kasein, Zentrifugenmagermilch bis zu 1 v H, Klärerden, Filterdichtungsstoffe), Tannin, reine Kohlensäure, arsenfreier Schwefel, verflüssigte schweflige Säure, Kaliummetasulfit, Natriumbisulfit, Speiseöl, Paraffinöl, ausgewaschene Holzkohle und gereinigte Knochenkohle (vorbehaltlich Artikel 180).

Artikel 3. Waren, die nach den bisherigen Vorschriften beschaffen sind, dürfen noch während drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses verkauft werden.

Artikel 4. Dieser Beschluß tritt heute in Kraft.

Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit. (Eidgenössische Gesetzsammlung 1921 S. 132.) Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921.

Artikel 1. Dem Bundesrat wird ein Kredit von 15 Millionen Franken eröffnet für die Unterstützung von Arbeiten, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unternommen werden.

Artikel 2. Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und die Bedingungen festzusetzen, unter denen der Bund einen Beitrag gewährt.

Artikel 3. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft.

Zu vorstehendem Bundesbeschluß ist unterm 19. Februar 1921 ein Bundesratsbeschluß, betreffend Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit (Eidgenössische Gesetzsammlung 1921 S. 133), ergangen. Artikel 1 lautet:

Der Bund unterstützt die Kantone in ihren Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Rahmen des vorgesehenen Kredites von 15 Millionen Franken durch

a) Beiträge an Bauarbeiten, deren Ausführung im Allgemeininteresse liegt, ausgenommen Wohnbauten, im Betrage von höchstens 20 v H der Baukosten. Ausnahmsweise können solche Beiträge auch an Reparaturen und Renovationen bewilligt werden;

b) Minderleistungsbeiträge zur Deckung der Mehrkosten, die durch Beschäftigung ungeübter Arbeiter entstehen. Die Minderleistungsbeiträge werden auf Grund der Durchschnittsleistung geübter Arbeiter bestimmt;

c) Beiträge an Wohnbauten im Betrage von höchstens 10 v H der Baukosten.

Die Beiträge werden nur gewährt, sofern der Baukostenbetrag 2000 Fr. überschreitet. Sie werden auf Grund des Kostenvoranschlages unter Vorbehalt eines Höchstbetrages festgesetzt.

Artikel 2. An Wohnhausneubauten können im Rahmen der noch verfügbaren Restsumme des gemäß Bundesratsbeschluß vom 15. Juli 1919, betreffend Förderung der Hochbautätigkeit, bereitgestellten Darlehenskredites außer Beiträgen auch Darlehen bewilligt werden. Für solche Fälle bleiben die Bestimmungen jenes Beschlusses maßgebend.

Artikel 3 bis 13. Usw.

Artikel 14. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft mit Rückwirkung auf Arbeiten, die seit 1. November 1920 in Angriff genommen worden sind.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Mitteilung des Ernährungsamtes. Vom 18. März 1921 ab wird der Höchstpreis im Kleinverkauf für offene Teigwaren, Einheitsqualität, von 1,45 Franken auf 1,35 Franken herabgesetzt. Dieser Höchstpreis gilt auch für Teigwaren ausländischer Herkunft, ohne Rücksicht auf deren Qualität und Packung. Er gilt also auch für ausländische Teigwaren in Paketen und sogenannten Luxuskistchen. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 72 vom 17. März 1921.)

Siam

Aufhebung der Ausfuhrbeschränkungen für Reis (The Board of Trade Journal vom 17. Februar 1921).

Spanien

Erhöhung des Zollaufschlags für April 1921 auf **38,01** v H (März: 37,23 v H)[1]. Königl. Verordnung vom 30. März 1921 (Gaceta de Madrid vom 31. März 1921).

[1] Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 95.

Spanien, Dänemark, Schweden und Schweiz

Verlängerung der Handelsverträge Spaniens mit Dänemark, Schweden und der Schweiz. (Gaceta de Madrid Nr. 83 vom 24. März 1921.) Laut Bekanntmachung des spanischen Ministeriums des Äußeren ist durch eine Übereinkunft mit der Dänischen Regierung die Gültigkeitsdauer der zum 20. März 1921 gekündigten spanisch-dänischen Handels- und Schiffahrtskonvention vom 4. Juli 1893[1]) bis zum 20. Juni 1921 verlängert worden. Desgleichen ist die spanisch-schwedische Handelskonvention vom 27. Juni 1892[1]) bis zum 20. Juni 1921 und der spanisch-schweizerische Handelsvertrag vom 1. September 1906[1]) bis zum 20. Mai 1921 verlängert worden.

Tschecho-Slowakei

Regeln für die Hopfenausfuhr in der Kampagne 1920/21. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Prag vom 1. März 1921.) Das Amt für den Außenhandel teilt unter Nr. 12227 (293) Z mit:

Gültig vom 15. Februar 1921.

1. Die Ausfuhr von Hopfen sowie die Ausfuhr anderer Ware wird den Geschäftsleuten und Kommissionären, die eine inländische gewerbliche Berechtigung zum Hopfenhandel haben, gestattet. Die Ausfuhr ist, was das Quantum betrifft, bis auf weiteres keineswegs beschränkt.

2. Die Hopfenausfuhr wird nach Deutschland nur für direkte Verbraucher bewilligt, weshalb in den Gesuchen um Bewilligung der Hopfenausfuhr nach Deutschland in jedem Einzelfalle der Empfänger des Hopfens angeführt werden muß.

3. Das Amt für den Außenhandel behält sich die Kontrolle der Ausfuhrpreise vor, die mit den Preisen auf dem heimischen und dem Weltmarkt übereinstimmen müssen. Minimalausfuhrpreise werden jedoch nicht festgesetzt.

4. Die Ausfuhrgebühr beträgt bis auf weiteres 4 v H der fakturierten Preise der auf die Aufladestation überführten Ware nach Abrechnung der Emballagekosten. In den Gesuchen um Ausfuhrbewilligungen müssen daher außer der fakturierten Gesamtsumme die entsprechenden wirklichen Transportkosten von der Absendungsstation und die Emballagekosten angegeben werden.

Hopfen darf ins Ausland nur gegen fremde Valuta gemäß den allgemeinen Vorschriften verkauft werden, nach Ländern mit minderwertiger Valuta gegen Kč. Nach Süd- und Mittelamerika kann auch gegen andere fremde Valuta verkauft werden als die dortige. Ausnahmen von diesen Regeln bewilligt außerdem in besonders begründeten Fällen der engere Verwaltungsausschuß des Amtes für den Außenhandel.

Die Kontrollabteilung behält sich behufs Kontrolle der richtigen Preisangaben die Durchsicht der Handelskorrespondenz und der Bücher der Exporteure vor.

[1]) Hand. Arch. 1920 S 668.

Ausfuhrgebühren. Ermäßigung für Holzkohle vom 1. Januar 1921 ab von 1200 Kč auf 600 Kč für 10000 kg (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Prag vom 14. Februar 1921 laut Mitteilung der Informationsabteilung des Amtes für Außenhandel, Nr. 91618/20/509).

Ungarn

Änderung der Bestimmungen über die Säckeausfuhr. 1. Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Nr. 466 vom 28. Januar 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 26 vom 2. Februar 1921.)

§ 1. Die Verordnungen des Königl. ungarischen Ministeriums Nr. 361 1915 über die Regelung der Aus- und Durchfuhr von Säcken, ferner die Verordnung Nr. 1802/1917, schließlich die Verordnung Nr. 1870/1918, nach denen bei der Ausfuhrzollbehandlung der gefüllt oder zwecks Füllung ausgeführten Säcke die in diesen Verordnungen festgesetzten Sicherstellungsgebühren zu erheben sind, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 2. Der Finanzminister wird ermächtigt, die bezüglich des Außenverkehrs für Säcke etwa als notwendig sich erweisenden neuen Kontroll- und Sicherstellungsvorschriften festzusetzen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Verordnung des Finanzministers G. 24133 vom 7. Februar 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 36.).

§ 1. Aus Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute oder Papiergarn oder diesem ähnlichen Material (aus Textilit, Textilose) verfertigte Säcke, welche mit Waren gefüllt zur Ausfuhr gelangen, können ohne Forderung einer Kaution und ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden, wenn die darin befindlichen Waren mit einer vorschriftsmäßigen Bewilligung versehen sind.

§ 2. Aus Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute oder Papiergarn und diesem ähnlichen Material (Textilit, Textilose usw.) verfertigte Säcke, welche zwecks deren Füllung ins Zollausland ausgeführt werden, können unter Anwendung des Ausfuhrvormerkverfahrens ohne besondere Bewilligung nur dann versandt werden, wenn eine dem jeweiligen Marktpreise gleichkommende Sicherstellung deponiert wird.

Mit der Festsetzung, nach dem jeweiligen Marktpreise, Vereinnahmung usw. der vorerwähnten Sicherstellungsbeträge wird bis auf weiteres die in Liquidation stehende Säckekommission beauftragt, welche Bestätigungen über die Leistung der Sicherstellungen ausstellen wird. Bei dem die Ausfuhrvormerkbehandlung durchführenden Zollamte ist die erfolgte Leistung der Kaution durch Verweisung der erwähnten Bestätigung zu beglaubigen.

§ 3. Diejenigen im leeren Zustande zur Ausfuhr gelangenden Säcke aus Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute oder Papiergarn und aus anderem diesem ähnlichen Material (Textilit, Textilose usw.), welche nicht zur Wiedereinfuhr gelangen, können nur mit besonderer Bewilligung ausgeführt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Geltung.

***Wiedereinführung der während des Krieges aufgehoben gewesenen Zölle für gewisse Waren und zeitweise Aufhebung der Zölle für einige andere Artikel.** Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums

Nr. 691 vom 9. Februar 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 33 vom 11. Februar 1921.)[1] Auszugsweise.

§ 1. 1. Die Bestimmungen der Jahre 1915, 1916 und 1918[2], wonach der Zoll für eine Reihe von Artikeln bis auf weiteres aufgehoben wird, werden für nachstehende Artikel außer Kraft gesetzt:

Aus 20 Zucker (außer Rüben- und Rohrzucker, Milchzucker und Farbzucker); 30 Malz; 34 Reis usw.; 41 Zwiebeln und Knoblauch; 44 Gemüse aller Art und andere Gewächse für den Küchengebrauch, zubereitet (getrocknet, gedörrt usw.); 73 Geflügel aller Art; 75 frische Fische, Süßwasserkrebse usw.; 102 Rüböl in Fässern usw.; 103 Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Öle in Fässern usw.; 104 Oliven-, Mais-, Mohnöl, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern usw.; 105 Baumwollsamenöl in Fässern usw.; 106 Öle, fette in Flaschen, Krügen und ähnlichen Behältnissen im Gewichte von weniger als 25 kg; 114 Gebäck (Biskuits, Keks, Kuchen, Oblaten); 115 Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot, zur Verarbeitung auf zollfreie Verbrauchsartikel; 116 Teigwaren (d. i. Makkaroni, Nudeln und dergl. Erzeugnisse aus Mehl); 118 Fleischwürste; 119 Käse; 121 Fische, nicht besonders genannte, gesalzen usw.; 122 Fische, zubereitet (mariniert usw.), in Fässern; aus 128 Fleischkonserven; 129 Gemüsekonserven; aus 131/132 Milch, eingedickt (kondensiert) oder getrocknet, auch Milch in Blöcken mit oder ohne Zusatz von Zucker aller Art; Obst, Gemüse und andere Küchengewächse, zubereitet, ferner Fisch- und Fleischkonserven und zum menschlichen Genuß getrocknetes, festes Eidotter sowie Eierkonserven aller Art, desgleichen aller Art Fleischextrakte und Suppenfabrikate; Mehl und Mahlprodukte, wenn sie zum Einzelverkauf hergerichtet oder als Nährmittel bezeichnet oder mit einer Gebrauchsanweisung versehen sind; Aleuronatmehl (getrockneter und gemahlener Weizenkleber zur Zubereitung von Nahrungsmitteln), Pflanzeneiweißstoff, zur Nahrung geeignet in reinem Zustande; aus 131, 132, aus 615 und 616 Nährhefe (getrocknete, nicht mehr gährungsfähige Hefe, auch mit anderem Material gemischt); 176 Mineralöle, Braunkohlen- und Schieferteer, roh, zu Beleuchtungszwecken, ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung) verwendbar; 177 desgl. raffiniert (gereinigt) usw., leichte usw., nebst Anmerkung; 178 desgl. raffiniert (gereinigt) usw., schwere usw., ferner Schmieröle usw.; 179 Rückstände (Residuen) von der Mineralöldestillation usw.; Anmerkung zu Tarif-Nrn. 176, 177, 178 und 179; Anmerkung zu 204, 205 und 206 sogenannte Garbenbinder in Knäueln oder auf Haspeln; aus 287 und aus 300 Rollenpapier für Papiergarnfabriken zur Erzeugung von Papiergarn, Textilose- und ähnlichen Garnen; aus 528, 530, 538, 539, 553 und aus 554 Dampfpflüge und andere Motorpflüge, landwirtschaftlichen Zwecken dienende Traktoren, letztere gegen Legitimation der zuständigen landwirtschaftlichen Körperschaften; aus 530 c 2 Ernte- und Mähmaschinen; 597 k Bleiglätte in Schuppen und Stücken (Silber- und Goldglätte); 597 (1) Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform; gelbes Bleioxyd (Massikot) und rotes Bleioxyd (Mennige); aus 600 (1) Ceroxyd; aus 602 a Kupfervitriol; aus 610, 611, 612 und aus 614 als „Kriegsleim", „neuartiger Papierleim" und dergl. eingehendes Dextrin aus tierischem Leim, Eiweißstoffen oder ähnlichen Klebe- oder Bindemitteln, auch mit Zusatz von Dextrin, Stärke, mineralischen Substanzen und dergleichen verfertigte Ersatzstoffe für Harz zur Beleimung von Papier für Papierfabriken; aus 612 Kasein; 613 Stärke, auch Stärkemehl zur Verarbeitung für zollfreie Verbrauchsartikel; aus 622 Neradol.

2. Die Zollermäßigungen vom Jahre 1915 für Marmeladen der Tarif-Nrn. 130 a und 131 werden außer Kraft gesetzt.

3. Die Verordnung vom Jahre 1915[1], betreffend Abänderung des Punktes 6 der allgemeinen Bemerkungen zu den Tarifklassen XXII bis XXVI, wird außer Kraft gesetzt; dieser Punkt hat daher wieder zu lauten: „Säcke aus grobem Material sind so zu behandeln, wie die betreffenden Stoffe".

§ 2. Der Zoll für folgende Nummern des autonomen Tarifs wird bis auf weiteres aufgehoben:

52 nicht besonders benannte Sämereien; 72 Esel usw.; 143 Schwefelkies (Pyrit); 488 c Zink, roh, Altzink usw.

§ 3. Diejenigen Waren, deren Zoll auch weiterhin aufgehoben bleibt, enthält die Anlage zu dieser Verordnung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1921 in Kraft.

Anlage

Verzeichnis der Waren, die bis auf weiteres zollfrei bleiben bzw. durch § 2 der vorstehenden Verordnung für zeitweilig zollfrei erklärt worden sind:

19 Rübenzucker und Rohrzucker (Anmerkung: Die Verpflichtung zur Zahlung der Verbrauchssteuer und der ärarischen Preisquote bleibt in Geltung); 21 Melasse; 23 Weizen, Halbfrucht, Spelz; 24 Roggen; 25 Gerste; 26 Hafer; 27 Mais; 28 Heidekorn; 29 Hirse; 31 Bohnen, Erbsen, Linsen; 33 Mehl- und Mahlprodukte aus Getreide und Hülsenfrüchten usw.; 45 Raps- und Rübsaat usw; 52 Sämereien, nicht besonders benannte; 63 Ochsen; 64 Stiere; 65 Kühe; 66 Jungvieh, 67 Kälber; 68 Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke); 69 Lämmer usw.; 70 Schweine; 71 Pferde; 72 Esel usw.; 88 Butter, frisch usw.; 89 Schweinefett (Schmer), Schweineschmalz, Schweinespeck, Gänseschmalz usw.; 90 Kunstbutter und Margarine, sowie andere Speisefette, nicht besonders benannte; 91 Fisch- und Robbentran; 92 tierischer Talg, roh oder geschmalzen, Preßtalg; 93 vegetabilischer Talg, Palmöl usw.; 113 Brot, gemeines, Schiffszwieback; 117 Fleisch; 120 Heringe, gesalzen oder geräuchert; 143 Schwefelkies (Pyrit); 175 Mineralöle, Braunkohlen- und Schieferteer, roh, mit Ausnahme der in Nr. 176 genannten, oder zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung) nicht verwendbar; 488 a Blei, roh, in Bruch usw., auch legiert mit Antimon, Arsen, Zinn oder Zink; 488 c Zink, auch legiert mit Blei oder Zinn.

***Wiedereinführung des Zolls für Mineralöle, Braunkohlen- und Schieferteer, sowie Neufestsetzung des Zollaufgeldes für diese Artikel sowie für Paraffin, Vaseline und Kerzen.** Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Nr. 1119 vom 16. Februar 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 41.) Auszugsweise.

§§ 1 und 2. (Betrifft die Wiedereinführung des Zolls für die vorgenannten Artikel, soweit sie unter Nr. 176 bis 179 fallen, siehe

[1] In der Fassung, wie sie sich durch die nachstehende Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Nr. 1119 vom 16. Februar 1921 ergibt.

[2] Hand. Arch. 1918 I S. 249.

[1] Vgl. Hand. Arch. 1918 I S. 250.

die betreffenden Tarifnummern in § 1 der vorstehend abgedruckten Verordnung Nr. 691 vom 9. Februar 1921 und die Fußnote 1 zu dieser Verordnung.)

§ 3. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mineralölhalbprodukte, welche zwecks weiterer Verarbeitung in irgendeiner Mineralölraffinerie zur Einfuhr gelangen, durch eine entsprechende Verordnung vom Einfuhrzoll freizulassen.

§ 4. Bei der Zahlung der Zölle in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold ist auf je 100 K der fallweise zu entrichtenden Zollgebühren bis auf weiteres folgendes Aufgeld zu entrichten:

1. für Benzin 3400 K,
2. für Leuchtsteinöl 1900 K,
3. für Gasöl, Heizöl und alle leichten Öle 1900 K,
4. für Schmieröl 3400 K,
5. für Paraffin und Vaseline 3400 K,
6. für aus Paraffin und mit Paraffin gemischten Fettprodukten erzeugte Kerzen muß ein Aufgeld von 3400 K gerechnet bzw. bezahlt werden.

§ 5. In dem Anhang zu der Verordnung Nr. 692/1921 (Budapesti Közlöny Nr. 33) vom 11. Februar 1921[1]) über Neufestsetzung des Zollaufgeldes sind zufolge der in § 4 getroffenen Verfügungen folgende Änderungen durchzuführen (hier nicht wiedergegeben, da in dem genannten Anhang bereits berücksichtigt).

§ 6. Bezüglich der Einreihung der in den Punkten 1 bis 5 des § 4 aufgezählten Artikel unter die einzelnen Zolltarifpositionen sind die dem Zolltarif beigegebenen Erläuterungen, für die Berechnung des Aufgeldes und der staatlichen Gewinnbeteiligung jedoch die vom Finanzminister verordnungsgemäß festzusetzenden Kundmachungen maßgebend.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. März 1921 in Geltung.

Staatliche Gewinnbeteiligung an inländischen sowie eingeführten Mineralölprodukten. Verordnung des Finanzministers Nr. 34744 vom 21. Mai 1920 in der durch Verordnung des Finanzministers Nr. 1598 vom 17. Februar 1921 abgeänderten Fassung. (Budapesti Közlöny Nr. 118 ex 1920 und Nr. 44 vom 24. Februar 1921.) Auszugsweise.

§ 1. Das Ausmaß der staatlichen Gewinnbeteiligung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Mineralölsteuer über die laufende Verbrauchssteuer hinaus bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

	für 1 kg Reingewicht
1. bei Benzin, dessen Dichte bei +12 Grad R	
a) unter 735 liegt	4 K
b) innerhalb 735 bis 790 liegt	2 „
2. bei Leuchtöl (Petroleum)	3 „
3. bei Gasöl, Heizöl und allen leichten Ölen	2 „
4. bei Schmieröl	4 „
5. bei Paraffin und Vaseline	5 „

Asphalt, Pech, Teer (Goudron) und Koks unterliegen nicht der staatlichen Gewinnbeteiligung.

Der staatlichen Gewinnbeteiligung unterliegende Mineralölprodukte, welche in Artikeln enthalten sind, die von Mineralölraffinerieunternehmungen hergestellt worden sind (§ 9 des Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1882), unterliegen ebenfalls der staatlichen Gewinnbeteiligung. Dies gilt auch für dergleichen Mineralölprodukte, welche in Artikeln enthalten sind, die aus dem Auslande eingehen.

[1]) Siehe nachstehend.

§ 2. Die zum steuerfreien Bezug und Verbrauch bewilligten Mengen sind von der Zahlung der in § 1 Ziffer 1 festgesetzten Gewinnbeteiligung nicht befreit.

Desgleichen ist die staatliche Gewinnbeteiligung auch für solches Motoröl, Blauöl, Gasöl usw. zu bezahlen, dessen Dichte bei 12 Grad R unter 880 liegt, aber gleichwohl steuerfrei zur Versendung gelangt.

§ 3. Die Gewinnbeteiligung gemäß § 1 ist im Inlandsverkehr dann fällig und — mit Ausnahme des Falles der Kreditierung — dann zu zahlen, wenn die betreffenden Mineralölprodukte aus den Mineralölraffinerien bzw. aus dem zur Einlagerung des Benzins bestimmten Freilager in den Verkehr gelangen.

Die Einzahlung des Betrages der Gewinnbeteiligung (Kreditierung) ist mit einer besonderen Quittung (Kreditierungsmarke) zu bestätigen.

Bezüglich der Zahlung der laufenden staatlichen Gewinnbeteiligung auf Mineralölprodukte, welche eingeführt werden, sind die Bestimmungen des § 5 maßgebend.

§ 4. (Kreditierung der Zahlung.)

§ 5. Der Betrag der in den Punkten 1 bis 5 des § 1 festgesetzten staatlichen Gewinnbeteiligung auf Mineralölprodukte, welche eingeführt und bei einem inländischen Zollamte der Einfuhrzollbehandlung unterzogen worden sind, ist zugleich mit dem Zoll und der auf ihnen ruhenden Mineralölsteuer und in derselben Weise zu bezahlen.

Werden eingeführte Mineralölprodukte unmittelbar in die Mineralölraffinerien (Benzinfreilager) überführt, so findet bezüglich der Fälligkeit und Zahlung des Betrages der Gewinnbeteiligung die in Absatz 1 von § 3 enthaltene Bestimmung Anwendung.

§ 6. Die Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften über die Mineralölsteuer finden auch auf die staatliche Gewinnbeteiligung Anwendung, insoweit diese Verordnung nichts anderes verfügt.

§ 7. Die Verordnung 34744 ist mit dem 1. Juni 1920 in Kraft getreten. (Die den § 1 dieser Verordnung abändernde Verordnung 1598 tritt mit dem 1. März 1921 in Kraft.)

***Neufestsetzung der Höhe des bei der Zollzahlung in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold zu berechnenden Aufgeldes.** Verordnung des Königlich ungarischen Ministeriums Nr 692 vom 9. Februar 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 33 vom 11. Februar 1921.) Auszugsweise.

Das Königl. ungarische Ministerium verordnet auf Grund der im zweiten Absatze des § 25 im Gesetzartikel IV/1920 erhaltenen Ermächtigung wie folgt:

§ 1. Bei der Zahlung des Zolles in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold ist für 100 K der geltenden Zollsätze bis auf weiteres folgendes Aufgeld zu berechnen bzw. zu zahlen:

1. auf die in der Beilage A aufgezählten Waren **1100 K**,
2. auf die in der Beilage B aufgezählten Waren **1900 K**,
3. auf die in der Beilage C aufgezählten Waren **3400 K** und
4. auf die in der Beilage D aufgezählten Waren **6900 K**.

Bei der Zahlung des im Sinne des Punktes 1 im Artikel XIX des Zolltarifgesetzes zu zahlenden Wagegeldes in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold muß auf

das Wagegeld ein **3900** prozentiges Aufgeld berechnet bzw. bezahlt werden, mithin beträgt das Wagegeld bei der Zahlung in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold das **40** fache des in Gold festgesetzten Wagegeldes.

Bei der Zahlung des gemäß Artikel II Abs. 3 des Zolltarifgesetzes außer dem Zolle zu entrichtenden Zuschlags, welcher der inländischen Verbrauchssteuer entspricht und in der mit „A. Zucker" und „B. Alkohol" überschriebenen Tabelle in § 4 der Durchführungsvorschriften zum Zolltarife als Zollzuschlag angegeben ist, bleibt der bisherige Zustand, wenn die Zahlung in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold erfolgt, aufrechterhalten; daher ist als Zollzuschlag für je 100 K bis auf weiteres wie bisher 1900 K Aufgeld zu berechnen bzw. zu bezahlen.

Bei der Zahlung der Zollzuschläge, welche im Zolltarife oder in den darin enthaltenen Anmerkungen in Prozenten der Zollsätze festgesetzt sind, ist, wenn die Zahlung in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold vorgenommen wird, ein Aufgeld in Anwendung zu bringen, als dessen Grundlage der Zollsatz zu dienen hat, der diesbezüglich festgesetzt ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1921 in Kraft. Gleichzeitig verliert damit § 1 der Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Nr. 4120 vom 20. Mai 1920 (Budapesti Közlöny Nr. 118 vom 26. Mai 1920) seine Geltung.

Beilage A

Verzeichnis der Waren, bei deren Zollzahlung in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold auf je 100 K der geltenden Zollsätze bis auf weiteres ein Aufgeld von 1100 K zu berechnen bzw. zu entrichten ist[1])

I. Einfuhrzolltarif

Aus 1 Kakaobohnen, 34, 57 bis 59, 75, 94, 95, 97, 98, aus 99 Lanolin (gereinigtes Wollfett), 101, 125, 141, 145 b, aus 146 Schwerspat (natürlicher schwefelsaurer Baryt), gemahlen, geschlämmt, 147 b, 148 b und c, 156 b und c, 157, 158, 162 bis 170, 173, 174, 182 bis 188, 189 a 1, 189 b 1, 190 a 1, 190 b 1, 191 a, 204 bis 206, 221, 222, 224, 225 und Anmerkung, 226, 227, 242 b und c, 243 b, 244 b, 245, 246, 279, 284 b, 285 a und b, aus 296 a ungeleimtes Buch- oder Zeitungsdruckpapier, 301, 307, 347, 348 a, 349 a, 363, 364, 368, 375, 381, 391, 392, 428 bis 430, 431 a und b, 432 a, b und c, 433, 434 a und b, 435, 439 a, 441 a, 446, 452, 453, 455 a, 456 a 1, 458 b, 467, 470, 479 a (Anmerkung 2) und b, 489, 526 bis 539, aus 553 Motorfahrräder, 569, 573, 593, 594, 597 a, 597 n, 597 o und p, aus 598 b Salpetersäure (Scheidewasser), 598 a 2, 598 f, 599 d, aus 599 f Soda, kalziniert, 599 h, aus 599 m chromsaures Natron, Natriumazetat, 600 d, aus 600 l Kalziumkarbid, Zeroxyd, aus 602 a Kupfervitriol, aus 604 f Formaldehyd, 619, 620 a, aus 622 gereinigte Karbolsäure, Xylol, Magnesiumoxyd, Baryumchlorat, Wolfram-, Molybdän- und Ameisensäure, 630, 642, 643, aus 644 Zündhütchen und Zündkapseln mit Zündmasse, auch fertig adjustiert, geladen, 646.

[1]) Anmerkung. Aus räumlichen Gründen können nur die Tarifnummern bzw. ihre Unterabteilungen hier wiedergegeben werden; bei Tarifnummern bzw. Unterabteilungen davon, die nur zum Teil in das Verzeichnis fallen, sind jedoch die betreffenden Waren aufgeführt. In den Verzeichnissen sind die Änderungen berücksichtigt, welche sich durch die Verordnung Nr. 1119 vom 16. Februar 1921 darin ergeben — siehe vorstehend S. 149.

Beilage B

Verzeichnis der Waren, auf welche bei Zahlung des Zolles in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold auf je 100 K der geltenden Zollsätze bis auf weiteres ein Aufgeld von 1900 K zu berechnen bzw. zu zahlen ist[1])

2, 3, 11, 20, aus 36 Nüsse, reife, 38 a, 39, 48, 56 b, c, d, 62 b, 79, 81, 86, 102, 103, 104, 105 und Anmerkung 1 bis 3, 106, aus 108 d denaturierter Spiritus, 112, 116, 119 b, 121, 122, 124, aus 131 marinierte oder in Öl eingelegte Fische; Milch und Rahm, sterilisiert, in luftdicht verschlossenen Behältern; Milch, eingedickt (kondensiert) oder getrocknet, ohne Zuckerzusatz, in luftdicht verschlossenen Gefäßen, aus 132 Kindermehl, mit oder ohne Zusatz von Zucker, aus 146 b weiße Kreide, gemahlen, geschlämmt, 176, aus 177 Leuchtsteinöl (Petroleum), Gasöl, Heizöl und alle leichten Öle, aus 178 Gasöl, Heizöl und alle leichten Öle, aus 179 Rückstände (Residuen) von der Mineralöldestillation oder -reinigung, zur Verwendung als Schmieröle oder -fette nicht mehr geeignet, mit Ausnahme der festen Rückstände, 181, 189 a 2 bis 5, 189 b 2 bis 5, 190 a 2 bis 5, 190 b 2 bis 5, 191 b, 193, 200 b 1, c 1 und d, 201, 203, Anmerkung zu Tarif-Nrn. 204, 205 und 206, 216 a, 217 a, 219, 228, 229 a und b, 233 a und b 1, 239, 249, 259 c 1, 266, aus 267 a Herren- und Knabenhüte aus Zeugstoffen aller Art, ausgenommen aus Seide und Gibus, 267 b und c, 268, aus 274 Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollenwaren mit Zutaten (Futter, Aufputz u. dgl.) aus Seidenwaren der Nrn. 247 bis 260 oder mit Besatzartikeln der Nr. 273 a des Tarifes, 277, 281 a, 282 a, 285 c, 286, 287, 288 a, 289, aus 296 Papier, nicht besonders benanntes, glatt, mit Ausnahme des ungeleimten Buch- oder Zeitungsdruckpapiers, 305, 306, 313, 321, 322, 328, 329 und Anmerkung, 330, 340, aus 342 Lederwaren, nicht besonders benannte; Hutlederstreifen, Schuhoberteile, Stiefelschäfte, 344, 351 a 1, 352 a 1, 369 bis 371, 373, 374, 379, 398, 402 bis 404, 413, 420, 421, 422, 423 a, 424 b 1, 425 a 1 und b 1, 436, 437, 438 a und b, 439 b, 440 a, 445 a bis d, 447 bis 451, 454 b, 455 b, 456 a 2 und b, 457, 459, 460, 461 a, b und c, 462 bis 465, 466 a und b und Anmerkung, 469, 471 a, b und c, 472 a und b, 473, 481 a und b, 483 a und b, 484, 491, 496 und Anmerkung, 500 a, b, c und d, mit Ausnahme der Anmerkung, 501 bis 508, 540 bis 545, 547, 575 a 1, 596 b, 597 b bis m, 597 q, aus 598 b Salzsäure, Holzessig, roher, 598 c 1, 598 d 2 und e, 599 b und c, 599 e, aus 599 f Wasserglas, flüssiges, 599 g, 599 i, 599 k und l, aus 599 m chromsaures Kali, essigsaures Ammoniak; Kaliumazetat, 599 n und o, 600 b und c 7, 600 e bis k, aus 600 l kohlensaurer Kalk (Kalziumkarbonat), künstlicher phosphorsaurer Kalk (Kalziumphosphat), künstlicher; salpetersaurer Strontian (Strontiumnitrat); Chlorbaryum (Baryumchlorid), salpetersaurer Baryt (Baryumnitrat), 601, aus 602 a Admonter Vitriol (gemischter Eisen- und Kupfervitriol), 602 b bis f, 603 b, c und d, 604 a bis e, aus 604 f Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate, mit Ausnahme von Formaldehyd, 605 bis 607, 608 a, 609, 615, 616, 621, aus 622 nicht besonders benannte chemische Hilfsstoffe und Produkte, mit Ausnahme gereinigter Karbolsäure, Xylol, Magnesiumoxyd, der Wolfram-, Molybdän- und Ameisensäure, 623 a, 624, 625 und Anmerkung, 626, 635, aus 636 Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders genannte, aus Stearin, Walrat, Palmitin und sonstigen Fettstoffen, mit Ausnahme solcher aus Paraffin oder die Paraffin enthalten, 637 a, 640, 655.

[1]) Siehe Fußnote 1 zu Beilage A.

Beilage C

Verzeichnis der Waren, auf welche bei Zahlung der Zollsätze in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold auf je 100 K der geltenden Zollsätze bis auf weiteres ein Aufgeld von 3400 K zu zahlen ist[1])

Aus 1 Kakaoschalen, 9 b 2, 13, 30, 32, 37 b und c, 41, 42, 43 a, 44, 46 und Anmerkung, 49, 50, 51 und Anmerkung, 53, 60, 73, 74 b, 80 und Anmerkung 1, 82 a, 96, aus 99 Vaseline, 100, 107, 111, 115, 118, 119 a, 126 bis 129, aus 131 alle in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossenen Genußmittel, ausgenommen Obstkonserven, marinierte oder in Öl eingelegte Fische und sterilisierte, eingedickte oder getrocknete Milch, aus 132 Eßwaren, nicht besonders benannte, mit Ausnahme von Kindermehl, 149, 151, 152, 153 b, 154, 155, 161, 171, aus 177 Benzin, aus 178 Schmieröle, 192, 194 und Anmerkung, 198 a und c, 199, 200 b 2 und c 2, 207 bis 209, 213, 214, 215, 216 a 2 und b, 217 b und c, 218, 229 c, 230 bis 232, 233 b 2, c und d, 236, 237 a und c, 238, 241, 250, 253 c, 254, 256 bis 258, 259 c 2 und 3, 260, Anmerkung 1 zu Klasse XXV, 262 und Anmerkung, aus 276 a Männer- und Knabenhüte aus Seide, Gibus, 270, 271 a, 272 a 2, 3 und 4, aus 274 Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp, aus Baumwolle, Wolle, Ganzseide und Halbseide, 275, 276 a, b und c, 278, 280 und Anmerkung, 281 b, c und d, 282 b und c, 288 b und c, 290 bis 296, 296 b und c, 297 bis 300, 300 a, b und c, 308 bis 312, 314 bis 316, 320, 323 bis 325, 326 a, 333, 334, 335 und Anmerkung, 336, 337, 338 a, 339 a und b, 341, aus 342 a Lederwaren, nicht besonders benannte: aus Leder allein oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, 345 a, 346 a, 348 b, 349 b, 350, 351 a 2 und b, 352 a 2, 3 und 4, 353, 354 a bis e, 356 bis 358, 361 a, b, c und Anmerkung, 365, 366, 372 a, 376 bis 378, 380, 382, 384, 388 a, b und c, 389, 393 bis 395, 396 a, 397 a, 399 bis 401, 405 bis 407, 409 a und b, 411, 412, 414 bis 419, 423 b, 424 b 2, 425 a 2 und b 2, 426 a und b, 431 c, d und e, 432 d und e, 434 c, 438 c, 439 c, 440 b, 441 b, 442 bis 444, 445 e, 458 a, 461 d, 472 c, 474 bis 478, 479 c, d und e, 480, 481 c, 482, 483 c, 485, 490, 493, 495, 497, 498, 500 und Anmerkung, 509, 512 bis 521, 523 a, 524 b, 548 bis 552, aus 553 Automobile, auch zerlegt (auch Rahmengestelle [Chassis], einschließlich der anmontierten Motoren), mit Ausnahme der Motorfahrräder, 554 bis 556, 557 und Anmerkung b, 558, 559, 564, 574, 575 b 1, aus 575 b 2 optische Instrumente in Fassungen aus Aluminium, aus 575 c 1 Fassungen und Gehäuse für Zwicker, Brillen u. dgl. Augengläser, dann für andere optische Instrumente aus unedlen Metallen, 575 c 2, aus 576 Instrumente, nicht besonders benannte, mit Ausnahme der Sprech- und diesen ähnlichen Maschinen, 577 bis 584, 585 b und c, 586 b und c, 587 bis 592, 608 b, 610 bis 614, 620 b, 623 b, 627 bis 629, 632, 634, aus 636 Kerzen und sonstige Fettfabrikate aus Paraffin oder mit Paraffin gemischt, 637 b, 638, 639, aus 644 Patronen, auch fertig adjustiert (geladen), 645, 654 a.

Beilage D

Verzeichnis der Waren, für welche bei der Zahlung der Zollsätze in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold für je 100 K der geltenden Zollsätze bis auf weiteres ein Aufgeld von 6900 K zu zahlen ist[1])

4, 5, 6, 8, 9 a und b 1, 10 und Anmerkung, 12, 14 bis 18, 22, 35, aus 36 Haselnüsse, reife, 37 a, 38 b, 40, 54, 55, 56 a, 76, 82 b, 108 a bis d, 109, 110, 114, 123, 130, aus 131 Frucht-, Obst- und Beerensäfte; Tamarinden in Büchsen, Flaschen u. dgl. luftdicht verschlossen, 195 bis 197, 198 b, 210 bis 212, 234, 235, 237 b, 247, 248, 251, 252, 253 a und b, 255, 259 a und b, 261, 263 bis 265, 269, 271 b, c und d, 272 a 1 und b, 273, 276 d, 283, 300 d, 302, 303, 318, 319, 326 b, 327, 338 b und c, 339 c, 342 b, 343, 345 b, 346 b, 352 b, 354 f, 355 d, 359, 360, 361 d und e, 362, 367, 372 b und c, 383, 385 bis 387, 388 d, 390, 396 b, 397 b, 408, 409 c, 410, 424 a, 426 c, 427, 486, 487, 494, 499, 510, 511, 522, 523 b und c, 524 b, 525, 562, 563, 565, 566 bis 568, 570 bis 572, aus 575 a 1 Lorgnetten, in Fassungen aus Perlmutter, Schildpatt oder Elfenbein, 575 a 2 und 3, aus 575 b 1 Operngucker, in Fassungen aus Perlmutter, Schildpatt oder Elfenbein, aus 575 b 2 in Fassungen aus Silber, 575 b 3, aus 575 c 1 Fassungen und Gehäuse zu Zwickern, Brillen u. dgl. Augengläsern, dann für andere optische Instrumente: aus Perlmutter, Schildpatt oder Elfenbein (echt oder imitiert), aus 576 Sprech- und ähnliche Maschinen, wie Phonographen, Grammophone u. dgl., 585 a, 586 a, 631, 633, 641.

[1]) Siehe Fußnote 1 zu Beilage A.

***Änderung und Ergänzung der Ausfuhrgebühren.**

1. Verordnung des Finanzministers G. 17434 vom 7. Januar 1921 (Budapesti Közlöny Nr. 5 vom 8. Januar 1921.) Auszugsweise.

§ 1. Das Ausfuhrgebührenverzeichnis vom 1. Juli 1920[1]) ist wie folgt zu ändern:

aus Tarif-Nr.			Kronen
41	Steckzwiebel	1 kg Vollgewicht	3
52	Zwiebelsamen	„	5
109	Wein	Liter	3
109	Flüssige Weinhefe	„	0,75

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 8. Januar 1921 derart in Kraft, daß die vorgenannten Ausfuhrgebühren für diejenigen Sendungen zu zahlen sind, welche am 10. Januar 1921 oder später zwecks Ausfuhr zur Aufgabe gelangen bzw. tatsächlich ausgeführt werden. Usw.

2. Verordnung des Finanzministers Nr. G. 25956 vom 1. März 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 48 vom 5. März 1921.) Auszugsweise.

§ 1. An Stelle der Ausfuhrgebühren für unter die Tarif-Nr. 83 fallende rohe, gesalzene, ferner rohe, getrocknete Rindshäute in Höhe von 20 bzw. 30 K für 1 kg sind 5 v H des Wertes zu entrichten. Bezüglich des Kalbleders bleibt der bisherige Satz von 20 bzw. 30 K in Geltung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung derart in Kraft, daß bei der Ausfuhrzollbehandlung von Sendungen, welche im ersten Absatze bezeichnete Waren enthalten, die jetzt festgesetzten Ausfuhrgebühren vom Wert nur dann zu erheben sind, wenn das Finanzministerium den Wert, welcher den Grundsatz der Bemessung der Ausfuhrgebühren der Häute bildet, in der darauf bezüglichen Ausfuhrbewilligung angegeben hat. Im gegenteiligen Falle sind auch fernerhin die in der Verordnung 274/1921[1]) festgesetzten Ausfuhrgebühren zu entrichten.

[1]) Hand. Arch. 1921, Januarheft S. 47.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1921 Zeitschrift für Handel und Gewerbe April

Deutsches Reich*)

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 1. März 1921. Oleomargarin und Premier Jus (Nr. 126b bzw. 128b des Zolltarifs) können vom 5. April 1921 ab ohne die vorgeschriebene Bewilligung eingeführt werden. (D. R. A. Nr. 78 vom 5. April 1921.)

Bekanntmachungen des R. M. f. E. u. L. a) vom 28. Februar 1921, b) vom 7. März 1921, c) vom 12. April 1921:

Zu a u. b: Vom 12. April 1921 ab ist die Einfuhr ohne besondere Bewilligung zugelassen für:

Zu a) Gewürze: Anis, Fenchel, Koriander, Kümmel (aus Tarif-Nr. 22), Gewürznelken, Ingwer, Kardamomen, Muskatblüten, -nüsse, Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel (Nelkenstiele), Pfeffer, schwarzer und weißer, Zimt, echter (Kaneel), Zimt Kassia (Mutterzimt, Zimtholz) (aus 67).

Zu b) Sämereien: Rotkleesaat, Luzernesaat, Seradellasaat, Weißklee- und andere Kleesaaten (Tarif-Nr. 18), Raygras, Thimotheesaat, Kanariensaat (Spitzsamen), andere Grassaaten aller Art (19), Runkelrüben- usw. Samen, Zuckerrübensamen (20), andere Futterrüben- usw. Sämereien für den Landbau, Möhren- usw. Samen (aus 21). (D. R. A. Nr. 84 vom 12. April 1921.)

Zu c: Vom 15. April 1921 ab ist die Einfuhr ohne besondere Bewilligung zugelassen für:

A. Erzeugnisse des Acker-, Garten- und Wiesenbaues: Zuckerrüben (Tarif-Nr. 25 des stat. Einfuhrverzeichnisses); Grünfutter usw. (27a, b und aus 27c); Lorbeerblätter usw. (34); Obststräucher usw. (38e); Obstwildlinge usw. (aus 38h); Paprika usw. (aus 66); Zimtblüten usw. (aus 67i); B. Erzeugnisse der Forstwirtschaft: Bau- und Nutzholz (aus 74a bis f und aus 75a bis e); C. Tiere und tierische Erzeugnisse: Lachs usw. (aus 117a); Bienen (125a); Honig in Stöcken (139); Dünger, tierischer (aus 161b); D. Erzeugnisse landwirtschaftlicher Nebengewerbe: Pfeilwurzelmehl usw. (aus 175). (D. R. A. Nr. 87 vom 15. April 1921.)

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichs-Gesetzblatt.
Z. Bl. f. d. D. R. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. R. = Reichsregierung.
R. Sch. M. = Reichsschatzministerium.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

Verordnung der R. R. vom 26. März 1921, betreffend Regelung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiet, siehe nachstehend unter „Handel, Gewerbe und Verkehr".

Bekanntmachung des R. W. M. vom 5. April 1921, betreffend Ausfuhrerleichterungen (D. R. A. Nr. 81 vom 8. April 1921); Berichtigungen hierzu vom 14. April 1921 (D. R. A. Nr. 91 vom 20. April 1921).

Bekanntmachung des R. W. M. vom 5. April 1921, zur Änderung der Bekanntmachung vom 22. März 1920 (R. G. Bl. S. 337) zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (R. G. Bl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (R. G. Bl. S. 334) (R. G. Bl. 1921 S. 456); Berichtigungen hierzu vom 14. April 1921 (D. R. A. Nr. 91 vom 20. April 1921).

Bekanntmachungen des R. M. f. E. u. L. a) vom 12., b) vom 13. April 1921, betreffend weitere Abänderung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1920, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des Abschnitts 1 des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel):

Zu a: Vom 15. April 1921 ist die Ausfuhr der unter folgende Ausfuhrnummern des stat. Warenverzeichnisses fallenden Waren ohne besondere Ausfuhrbewilligung gestattet:

A. Erzeugnisse des Acker-, Garten- und Wiesenbaues: Hirse (aus 6); Kleesaat (18); Grassaat (19); Rübensamen und andere Sämereien (20, 21); Anis usw. (22); Lorbeerblätter usw. (34); Artischocken usw. (aus 36); Sämereien, zubereitet usw. (aus 37); Obststräucher usw. (aus 38e); Obstwildlinge usw. (aus 38h); Südfrüchte usw. (der Nummern 50 bis 55a; aus 55b, 56 bis 58); Südfruchtsäfte (59a und aus 59b); Kaffee (61); Feigenkaffee (aus 62b); Kakao usw. (63, 64); Tee (65); Paprika und andere Gewürze (66, 67); B. Erzeugnisse der Forstwirtschaft: Torfstreu usw. (aus 96b); C. Tiere und tierische Erzeugnisse: Lachs, Sardellen und sonstige Fischkonserven (aus 117a und b); Kaviar (118); Austern (119a); Schildkröten (121); Seekrebse (123, 124); Eigelb usw. (137); Eiweiß usw. (138); Därme (157a); D. Erzeugnisse landwirtschaftlicher Nebengewerbe: Reismehl (aus 162c); Reisgrieß (aus 164); gewalzter Reis (aus 165); Kakaobutter (168); Reisstärke (173b); Branntwein aller Art (178, 179); Wein (180a und b); Traubenmost usw. (181); Wein mit Heilmittelzusätzen usw. (182); Reiswein (aus 183); Met usw. (185a); Getränke ohne Zusatz von Branntwein usw. (185b); Essig (187); Weinhefe (188); Eis (aus 191); E. Erzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe: Kakao, gemahlen usw. (203); Senf usw. (210, 211); nicht weingeist- oder ätherhaltige Essenzen (aus 212); Früchte usw. für den feineren Tafelgenuß (aus 216); chemisch zubereitete Nährmittel usw. (217); Sardinen und andere Fische in luftdicht verschlossenen Gefäßen (219a). (D. R. A. Nr. 87 vom 15. April 1921.)

Zu b: Vom 26. April 1921 ab können ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden: Obstbäume (aus 38c); Heringe usw. (115d und e, 116); Stockfisch, Klippfisch (117c); Aale, Bücklinge usw. (aus 117d); Süßwasserkrebse (122); Krabben, zubereitete aller Art (aus 219b). (D. R. A. Nr. 96 vom 26. April 1921.)

Ausfuhrabgabentarif

Bekanntmachung des R. W. M. und des R. F. M. vom 21. April 1921, betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919. — Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs bei folgenden Nummern: 186a (Bier in Fässern); aus 294 (Schwefelsaures Natron usw.); 300 (Bleioxyd usw.); aus 302 (Salpetersaures Blei); 310 (Bleizucker usw.); aus 315 (Chlorzink usw.); aus 317d (Chlorkalzium); aus 317s (Natron, schwefligsaures); 324a (Bleimennige usw.); 326a (Zinkoxyd, weißes); 326c (Zinksulfitweiß); 376 (Gelatineblätter usw.); 735 (Glasmasse usw.). (D. R. A. Nr. 95 vom 25. April 1921.)

Handel, Gewerbe und Verkehr

Gesetz vom 26. März 1921 zur Durchführung der Artikel 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags (Auslieferung oder Rückgabe der in diesen Artikeln bezeichneten Gegenstände — R. G. Bl 1921 S. 448 —) und Bekanntmachung der Reichsrücklieferungskommission dazu vom 8. April 1921. (D. R. A. Nr. 85 vom 13. April 1921.)

Verordnung der R. R. vom 6. April 1921 zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrags. (R. G. Bl. 1921 S. 478.)

Verordnung der R. R. vom 26. März 1921, betreffend Regelung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete. (§ 1 lautet: Der Reichskommissar für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung wird ermächtigt, für den Warenverkehr von und nach Gebieten, in denen er die Anwendung der deutschen Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen infolge der Besetzung für beeinträchtigt hält, Vorschriften zu erlassen. § 2: [Strafen]. § 3: Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.) (R. G. Bl. 1921 S. 440.)

Bekanntmachung der Reichsgetreidestelle vom 29. März 1921, betreffend leihweise Überlassung von Säcken, insbesondere über die Leihgebühren und über die Preise der Säcke. (D. R. A. Nr. 77 vom 4. April 1921.)

Bekanntmachungen des Reichskohlenrats vom 31. März 1921:

1. über Entrichtung von Beiträgen für den Bergarbeiterwohnungsbau und die Verbilligung von Bergarbeiterlebensmitteln;
2. betreffend die Voraussetzungen für waggonweise Bezüge von Brennstoffen;
3. über Brennstoffangebote und den Verkehr mit gesperrten Kohlenhändlern. (D. R. A. Nr. 76 vom 2. April 1921.)

Ausführungsbestimmungen des Reichskohlenverbands vom 31. März 1921 zu Ziffer 3 der vorstehenden Bekanntmachungen. (D. R. A. Nr. 76 vom 2. April 1921.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 31. März 1921 über die Änderung der Preise für Kleie. (R. G. Bl. 1921 S. 449.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 31. März 1921 über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel. (Ebenda S. 450.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 31. März 1921, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1130) / 21. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 544) vom 11. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 405). (R. G. Bl. 1921 S. 453.)

Bekanntmachungen des Reichskohlenverbands

a) vom 4. April 1921, betreffend die auf Grund der Beschlüsse vom 30. März 1921 ab 1. April 1921 geltenden Brennstoffverkaufspreise. (D. R. A. Nr. 78 vom 5. April 1921.)

b) vom 5. April 1921, betreffend Zuschläge für den Brennstoffverkauf frei Eisenbahnwagen ab oberrheinischen Umschlagplätzen vom 1. April 1921 ab zu den ab Werk geltenden Verkaufspreisen. (Ebenda Nr. 80 vom 7. April 1921.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 6. April 1921, betreffend Belieferung und Meldepflicht gewerblicher Verbraucher vom 1. Mai 1921 ab. (D. R. A. Nr. 78 vom 5. April 1921.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 7. April 1921, betreffend Erhöhung der Höchstpreise für Zement vom 1. April 1921 ab. (D. R. A. Nr. 81 vom 8. April 1921.)

Bekanntmachung der Reichsstelle für Textilwirtschaft vom 14. April 1921. Die Bekanntmachung T 160 vom 25. März 1921 — D. R. A. Nr. 72 — wird dahin berichtigt, daß hierdurch die Bekanntmachung T 90, nicht T 150, über Verwendung von Nähfäden vom 19. März 1919 aufgehoben worden ist. (D. R. A. Nr. 88 vom 16. April 1921.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 16. April 1921 über die Versorgungsregelung. (Aufhebung der Vorschriften in den §§ 12 bis 16 der Verordnungen vom 5. Juni und 6. Juli 1916 über die Preisprüfungsstellen usw.) (R. G. Bl. S. 439, 673). (R. G. Bl. 1921 S. 486).

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr

Bekanntmachung des R. F. M. vom 9. März 1921 über gestempelte Vordrucke zu Schlußnoten und Wechseln. (D. R. A. Nr. 75 vom 1. April 1921.)

Verordnung des R. F. M. vom 22. März 1921 über Maßnahmen gegen die Kapitalsabwanderung in das Saarbeckengebiet. (R. G. Bl. 1921 S. 441.)

Dritte Ausführungsanweisung des R. F. M., Stelle für ausländische Wertpapiere vom 6. April 1921 zu den Bekanntmachungen des Reichsministers für Wiederaufbau vom 9. Juli 1920 und 19. August 1920 über die Beschlagnahme und Anmeldung von Rechten und Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an öffentlichen Unternehmungen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 260 des Friedensvertrags. (D. R. A. Nr. 82 vom 9. April 1921.)

Achte Ausführungsanweisung des R. F. M., Stelle für ausländische Wertpapiere vom 6. April 1921 zu der Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau vom 12. Mai 1920 über die Anmeldung und Beschlagnahme von Urkunden und Wertpapieren aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrags. (D. R. A. Nr. 82 vom 9. April 1921.)

Bekanntmachung des R. F. M., Stelle für ausländische Wertpapiere vom 11. April 1921, betreffend ausländische festverzinsliche Wertpapiere, auf die eine weitere Abschlagszahlung geleistet wird. (D. R. A. Nr. 84 vom 12. April 1921.)

Gesundheitswesen

Erlaß des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wonach in Abänderung des Erlasses vom 27. März 1893 — F. M. 3825 I 4191/M. f. L. I 6339 — und des Ausführungserlasses vom 31. August 1911 (Landw. Ministerialbl. S. 240), § 7 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. August 1911 — I A III e 6368 — die Gebühren für die tierärztlichen Untersuchungen der zur Ein- und Durchfuhr aus dem Auslande kommenden Tiere vom 1. April 1921 ab geändert werden. (D. R. A. Nr. 91 vom 20. April 1921.)

Schiffahrtwesen

Verordnung der R. R. vom 11. April 1921 über die deutschen Flaggen. (R. G. Bl. 1921 S. 483.)

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 19. April 1921, betreffend die deutschen Flaggen. (D. R. A. Nr. 93 vom 22. April 1921.)

Verordnung des R. V. M. vom 15. April 1921. Die Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt vom 18. August 1917 (R. G. Bl. S. 717) wird außer Kraft gesetzt. (R. G. Bl. 1921 S. 488)

Steuerwesen

Verfügung des R. F. M. vom 21. Februar 1921 — II b 643 —. Steuerliche Behandlung des schwarzen Krausen (§ 5 Abs. 5 des Tabaksteuergesetzes). (R. Z. Bl. Nr. 7 vom 1. April 1921.)

Verfügung des R. F. M. vom 22. Februar 1921 — II b 1142 —. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 91 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919. (Ebenda.)

Verfügung des R. F. M. vom 2. März 1921 — II b 1238 —. Behandlung von Zigarrenanzündern aus vernickeltem unedlem Metall. (Ebenda.)

Verfügung des R. F. M. vom 5. März 1921. Steuerliche Behandlung von Tabak nach der Schnittbreite. (Ebenda.)

Verfügung des R. F. M. vom 9. März 1921 — II b 982 —. Berechnung des Branntweinmonopolsausgleichs. (Ebenda.)

Verfügung der Reichsmonopolverwaltung. Freigabe von vergälltem Branntwein sowie von Branntwein zur unvollständigen Vergällung und zur Essigbereitung. (Aufhebung der Rationierung.) (Ebenda.)

Verfügung des R. F. M. vom 15. März 1921 — II b 2025 —. Umbra unterliegt der Kohlensteuer. (Ebenda.)

Gesetz vom 24. März 1921 über Abänderung des § 11 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919. (R. G. Bl. 1921 S. 447.)

Verordnung des R. F. M. vom 31. März 1921, zum Gesetz vom 5. März 1921 (R. G. Bl. S. 225), betreffend zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrssteuer für Beförderungen im Binnenschiffsverkehr. (R. G. Bl. 1921 S. 450.)

Zollwesen

Verfügung des R. F. M. — II a 1852 — vom 15. März 1921. Zum ermäßigten Satz von 10 ℳ für 1 dz (Nr. 180 des Tarifs) darf nur Wein zur Herstellung von Kognak oder Weinessig, der nicht mehr als 200 g in 1 l Weingeistgehalt hat, abgefertigt werden. (R. Z. Bl. Nr. 7 vom 1. April 1921.)

Erhöhungen der Gebühren für die tierärztlichen Untersuchungen der zur Ein- und Durchfuhr aus dem Auslande kommenden Tiere in Preußen vom 1. April 1921 ab. (Siehe vorstehend Gesundheitswesen.)

Amtliche Zolltarifauskünfte:

Nr. 9 betreffend echtes Pergamentpapier (Tarif-Nr. 655) Zollsatz 10 ℳ, von 6 ℳ für 1 dz.

Nr. 10 betreffend unechtes Pergamentpapier (Tarif-Nr. 655) Zollsatz 10 ℳ, von 6 ℳ für 1 dz.

Nr. 11 betreffend alkoholhaltiger Hämoglobinextrakt (Tarif-Nr. 178) Zollsatz 150 ℳ für 1 dz. (R. Z. Bl. Nr. 8 vom 15. April 1921.)

Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete. Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 15. April 1921. Auf Grund der Verordnung, betreffend Regelung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete, vom 26. März 1921 (R. G. Bl. S. 440)[1] wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die in einer vom Reichskommissar für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Bekanntmachung als zulaufsgenehmigungspflichtig bezeichneten Waren bedürfen der Zulaufsgenehmigung, wenn sie aus dem besetzten westlichen Reichsgebiete nach dem unbesetzten Reichsgebiete verbracht werden.

Artikel 2. Die in einer vom Reichskommissar für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Bekanntmachung als ablaufsgenehmigungspflichtig bezeichneten Waren bedürfen der Ablaufsgenehmigung, wenn sie aus dem unbesetzten Reichsgebiete nach dem besetzten westlichen Reichsgebiete verbracht werden.

Artikel 3. Als besetztes Gebiet im Sinne dieser Bekanntmachung gilt das Gebiet, für das eine besondere Zollordnung gehandhabt wird, sowie das darüber hinausgehende Gebiet, welches tatsächlich besetzt ist. Das Gebiet des Brückenkopfes Kehl gilt nicht als besetztes Gebiet im Sinne dieser Bekanntmachung.

Artikel 4. Die Zulaufs- und Ablaufsgenehmigungen werden von den für die Erteilung von Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen im unbesetzten Gebiet zuständigen Stellen oder von den vom Reichskommissar für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung beauftragten Stellen erteilt. Sie können an Bedingungen geknüpft werden. Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919[2] vom 8. April 1920 (R. G. Bl. S. 500)[2] finden Anwendung.

Einfuhrbewilligungen, die eine im unbesetzten Reichsgebiet belegene zuständige Stelle nach Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt, ersetzen die Zulaufsgenehmigung.

Ausfuhrbewilligungen, die von einer im unbesetzten Reichsgebiete belegenen zuständigen Stelle erteilt sind, ersetzen die Ablaufsgenehmigung.

Artikel 5. Der Verkehr mit Gebietsteilen, bei denen die Voraussetzungen des Artikels 3 fortfallen, unterliegt noch so lange den Vorschriften dieser Bekanntmachung, bis der Reichskommissar für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung ein anderes bestimmt.

Artikel 6. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung finden die Vorschriften des § 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (R. G. Bl. S. 334)[3] sowie der §§ 7 und 8 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919

[1] Siehe vorstehend S. 154.
[2] Hand. Arch. 1920 S. 34 u. 244.
[3] Ebenda 1920 S. 241.

(R. G. Bl. S. 2128)[1]) und die des § 15 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 8. April 1920 (R. G. Bl. S. 500)[1]) Anwendung.

Artikel 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Deutsches Reich (Besetzte Gebiete)

Verordnungen über neue Zollgrenzen.

Verordnung Nr. 81 der Interalliierten Rheinlandkommission, betreffend die Ordnung des Zollwesens im besetzten Gebiet. In Ausführung der Beschlüsse, welche von der Konferenz der alliierten Regierungen in London am 7. März 1921 und von der zu diesem Zwecke von den alliierten Regierungen ermächtigten Konferenz der Botschafter am 2. April 1921 gefaßt worden sind, verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission:

Artikel 1. Westgrenze. Die Waren, welche aus anderen Ländern als aus dem unbesetzten Deutschland über die Westgrenze und auf dem Rhein in das besetzte Gebiet eingeführt werden, sowie die Waren, welche aus dem besetzten Gebiet über die Westgrenze oder auf dem Rhein nach anderen Ländern als dem nichtbesetzten Deutschland ausgeführt werden, unterliegen den Einfuhrzöllen, Ausfuhrabgaben und Gebühren, welche in den gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Tarifen und Verordnungen vorgesehen sind.

Artikel 2. Ostgrenze. (Verlauf.) Im Osten des besetzten Gebiets wird eine Zollinie eingerichtet, deren allgemeiner Verlauf vorbehaltlich späterer Änderungen durch Beschlüsse der Rheinlandkommission von Norden nach Süden wie folgt festgesetzt wird:

1. der Rhein von der niederländischen Grenze bis zur Höhe Lohausen (nördlich von Düsseldorf) einschließlich der Häfen von Schwelgern (?), Ruhrort und Duisburg;
2. ein Brückenkopf um Düsseldorf, begrenzt durch Lohausen, Ratingen und die Ostgrenze von Hubbelrath und Erkrath (diese beiden eingeschlossen);
3. der Brückenkopf Köln;
4. der Rhein zwischen den Brückenköpfen Köln und Koblenz;
5. die Brückenköpfe Koblenz und Mainz, welche zwischen Diez und Walsdorf durch eine Linie, die der Nordostgrenze der Kreise Diez und Langenschwalbach folgt, verbunden werden;
6. der Rhein vom Brückenkopf Mainz bis zur elsässischen Grenze.

Der genaue Verlauf dieser Zollinie wird von der Rheinlandkommission bestimmt werden.

Artikel 3. Ostgrenze. (Einfuhr.) Die Waren, welche über die in vorstehendem Artikel 2 bezeichnete Zollinie in das besetzte Gebiet eingeführt werden, unterliegen vorbehaltlich der nachstehend vorgesehenen Ausnahmen einer Zollabgabe in Höhe von 25 v H der Zölle, welche in dem gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Zolltarif vorgesehen sind, und zwar berechnet in Gold nach dem bisherigen Verfahren.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 34 u. 244.

Artikel 4. Ostgrenze. (Ausfuhr.) Die Waren, welche aus dem besetzten Gebiet über die in Artikel 2 bezeichnete Zollinie ausgeführt werden, unterliegen vorbehaltlich der nachstehend vorgesehenen Ausnahmen einem Ausfuhrzoll in Höhe der Zölle, welche in dem gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Zolltarif für die nach Deutschland eingeführten Waren vorgesehen sind, aber berechnet in Papiermark. Für die Waren, welche nach dem deutschen Zolltarif zollfrei sind, wird bei der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet eine statistische Gebühr von einer Papiermark für jedes Stück Gut, Tonne, Kubikmeter oder Stück Vieh erhoben werden. Für die synthetischen Farbstoffe und pharmazeutisch-chemischen Produkte, welche über die in Artikel 2 bezeichnete Zollinie ausgeführt werden, müssen dieselben Ausfuhrabgaben und Gebühren entrichtet werden, die zur Zeit für diese Waren erhoben werden, wenn sie über die Westgrenze des besetzten Gebiets ausgeführt werden. Ein Verzeichnis dieser Erzeugnisse wird später veröffentlicht werden.

Artikel 5. Internationaler Durchgangsverkehr. Die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland durch die besetzten Gebiete nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, genießen dieselben Erleichterungen, wie sie gewöhnlich dem internationalen Durchgangsverkehr gewährt werden, d. h. sie sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet von allen Abgaben befreit, unter der Bedingung, daß die Vorschriften für den Durchgangsverkehr beachtet werden.

Artikel 6. Innerer Durchgangsverkehr. A. Durchgangsverkehr durch das besetzte Gebiet nach dem unbesetzten oder aus dem unbesetzten Gebiet. Die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland durch das besetzte Gebiet nach dem unbesetzten Gebiet befördert werden, entrichten an der Westgrenze dieselben Abgaben, als wenn sie für das besetzte Gebiet bestimmt wären. Diese Waren unterliegen keiner Abgabe bei ihrer Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet. Die Waren, welche aus dem nicht besetzten Gebiet Deutschlands durch das besetzte Gebiet nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, entrichten bei der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet die Ausfuhrabgaben, welche in den deutschen Gesetzen und Verordnungen vorgesehen sind. Sie sind von allen Abgaben für die Einfuhr in das besetzte Gebiet befreit, wenn während des Durchgangs durch das besetzte Gebiet die Bestimmungen für den Durchgangsverkehr beachtet werden.

B. Durchgangsverkehr durch das unbesetzte Gebiet nach dem besetzten oder aus dem besetzten Gebiet. Die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland durch das nichtbesetzte Gebiet nach dem besetzten Gebiet befördert werden, brauchen die Abgabe für die Einfuhr in das besetzte Gebiet nicht zu entrichten, vorausgesetzt, daß sie mit einem Ursprungszeugnis und mit einer von den deutschen Behörden ausgestellten Bescheinigung der Zölle versehen sind. Die Waren, welche aus dem besetzten Gebiet im Durchgangsverkehr nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden oder welche in einem Hafen des unbesetzten Deutschland nach dem Auslande verschifft werden sollen, müssen bei der Ausfuhr aus

dem besetzten Gebiet dieselben Ausfuhrzölle und Abgaben entrichten, welche sie nach den gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Tarifen und Bestimmungen an der äußeren Grenze des nichtbesetzten Deutschland entrichten müßten.

Artikel 7. Verkehr auf dem Rhein. A. Die Waren, welche aus dem besetzten oder dem unbesetzten Gebiet auf dem Rhein nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, dürfen aus dem besetzten Gebiet nur ausgeführt werden, wenn für sie dort Ausfuhrzölle und Ausfuhrabgaben entrichtet worden sind, welche in den gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Bestimmungen vorgesehen sind.

B. Die Waren, welche aus dem unbesetzten Deutschland auf dem Rhein nach einem andern Ort des unbesetzten Deutschland befördert werden, müssen bei der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet die in Artikel 4 für zollfreie Güter vorgesehene statistische Gebühr entrichten, d. h. 1 ℳ für jedes Stück Gut, Tonne, Kubikmeter oder jedes Stück Vieh.

Artikel 8. Zollkomitee. (Comité directeur des Douanes. The Customs managing Board.) Es wird ein Organ geschaffen mit der Bezeichnung „Zollkomitee", das von der Rheinlandkommission mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt wird. Dieses Komitee kann im Rahmen dieser Verordnung Ausführungs- und Auslegungsbestimmungen erlassen. Das Zollkomitee wird von der Rheinlandkommission mit der Leitung des Zolldienstes im besetzten Gebiet beauftragt. Auf Grund dessen hat das Zollkomitee Befehlsgewalt über das gesamte alliierte und deutsche Zollpersonal.

Artikel 9. Anwendung der deutschen Gesetze und Verordnungen. Die zur Zeit in Kraft befindlichen deutschen Gesetze und Verordnungen über die Zölle bleiben im besetzten Gebiet anwendbar, soweit sie nicht im Widerspruch stehen mit den Verordnungen der Rheinlandkommission oder den Ausführungs- oder Auslegungsbestimmungen, welche von dem Zollkomitee zu dieser Verordnung erlassen werden. Sie finden in der gleichen Weise Anwendung auf die neue Zollinie.

Artikel 10. Strafen. Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder gegen eine auf Grund dieser Verordnung vom Zollkomitee erlassene Ausführungs- oder Auslegungsbestimmung oder gegen eine deutsche Zollbestimmung begeht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 ℳ und mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Das Gericht kann außerdem die Einziehung der verbotswidrig ein- oder ausgeführten Waren aussprechen.

Artikel 11. Vorbehalt späterer Änderungen. Die Rheinlandkommission behält sich das Recht vor, die Bestimmungen über die an den Grenzen des besetzten Gebiets für Einfuhr, Ausfuhr oder Durchgangsverkehr zu erhebenden Zölle und Abgaben durch einfache Entscheidung zu ändern.

Artikel 12. Ausnahmen. Die Bestimmungen der Verordnung 72[1]) werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die in jener Verordnung vorgesehenen Ausnahmen gelten auch für die in Artikel 2 bezeichnete Zollinie, und zwar unter denselben Bedingungen, wie sie in Verordnung 72 vorgesehen sind.

Artikel 13. Diese Verordnung tritt am 20. April 1921 in Kraft.

Verordnung Nr. 82 betreffend Einrichtung einer Sonderregelung der Ein- und Ausfuhr für das besetzte Gebiet. In Ausführung der Beschlüsse der Londoner Konferenz vom 7. März 1921 und der zu diesem Zwecke von den alliierten Regierungen ermächtigten Botschafterkonferenz vom 2. April 1921 verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission:

Artikel 1. Der Verkehr von Waren, die für das besetzte Gebiet bestimmt sind, oder die aus ihm kommen, unterliegt sowohl an der Außengrenze der besetzten Gebiete als auch an der auf Grund des Artikels 2 der Verordnung 81 errichteten Zollinie den Beschränkungen, die gegenwärtig auf Grund der deutschen Gesetze und Verordnungen in Kraft sind. Die Interalliierte Rheinlandkommission behält sich das Recht vor, durch einfache Anordnungen die bestehende Regelung in der ihr angebracht erscheinenden Weise zu ändern.

Artikel 2. Das Wirtschaftskomitee der Interalliierten Rheinlandkommission übernimmt die Oberleitung der Dienststelle für Einfuhr- und Ausfuhrbewilligung. Ihm untersteht sowohl das deutsche wie das alliierte Personal dieser Dienststelle.

Artikel 3. Die Dienststelle für Überwachung der Ein- und Ausfuhr wird dem Zollkomitee unterstellt, dem die Unterdrückung von Zuwiderhandlungen gegen die Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen obliegt.

Artikel 4. Wer dieser Verordnung oder den Bestimmungen über die Regelung der Ein- und Ausfuhr zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe von nicht mehr als 500 000 ℳ und mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Daneben kann die Beschlagnahme der verbotswidrig eingeführten oder ausgeführten Waren ausgesprochen werden.

Artikel 5. Diese Verordnung tritt am 20. April in Kraft. Für die Einfuhr und Ausfuhr über die oben erwähnte neue Zollinie sind Bewilligungen vom 10. Mai dieses Jahres ab erforderlich.

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Die am 15. Februar 1921 in Kraft getretene Verordnung Nr. 72 betrifft Aufhebung und Änderung der Verordnung Nr. 18 über die Zollbefreiungen, die den Mitgliedern und dem Personal der Interalliierten Rheinlandkommission sowie den Besatzungstruppen und deren Familien zugestanden worden sind.

✿ Ausland ✿

(Zoll-Gesetze, Verordnungen usw.)

(Der vollständige Wortlaut der mit einem * bezeichneten Gesetze usw. kann bei Abt. X des Auswärtigen Amtes eingesehen werden.)

Argentinische Republik

Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Wolle, Rinder-, Schaf- und Pferdehäute. Gesetz Nr. 11109 vom 31. Januar 1921. (Boletin Oficial Nr. 8083 vom 2. Februar 1921.)

Artikel 1. Für die Dauer eines Jahres von der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab sind Wolle im allgemeinen, im Schweiß oder gewaschen, Rinder-, Schaf- und Pferdehäute frei vom Ausfuhrzoll.

Artikel 2. Die argentinische Staatsbank wird ermächtigt, den Erzeugern und Konsignatären, die sich im Besitz von Wolle befinden, Handelsdokumente gegen Sicherheiten und Zinsen, die sie für angemessen hält, zu diskontieren und bis zur Dauer von zwei Jahren zu verlängern.

Artikel 3. Die argentinische Staatsbank wird ermächtigt, Handelsdokumente, die aus Verkäufen von Wolle für die Ausfuhr herrühren, gegen die Sicherheiten, die sie für angemessen hält, bis zur Dauer von zwei Jahren zu diskontieren.

Artikel 4. Die argentinische Staatsbank wird ermächtigt, Bankinstituten Dokumente, die aus Handelsgeschäften herrühren, welche unter das vorliegende Gesetz fallen, für die Dauer der darin festgesetzten Fristen zu rediskontieren.

Artikel 5. Die der argentinischen Staatsbank durch dieses Gesetz gewährten Ermächtigungen werden nach Ablauf eines Jahres von der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab hinfällig.

Artikel 6. Die Regierung wird die freistehenden staatlichen Lagerräume in Buenos Aires und Bahia Blanca für die Einlagerung von Wolle, Rinderhäuten und Schaffellen zu den gleichen Bedingungen, die für die Lagerung von Waren im allgemeinen gelten, zur Verfügung stellen.

Belgien

Zollbehandlung von Wein mit über 21 Grad Alkohol. Königl. Verordnung vom 7. März 1921. (Moniteur Belge Nr. 85 vom 26. März 1921.) Mit Bezug auf Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. August 1919[1]) (Moniteur Belge Nr. 253), betreffend die Besteuerung des Alkohols, der lautet:

Ausländische Weine, die mehr als 21 v H Alkohol enthalten, werden wie Likör verzollt;

ferner mit Bezug auf Artikel 18 desselben Gesetzes, wonach die vorstehende Bestimmung an einem noch zu bestimmenden Tage in Kraft treten soll;

mit Bezug auf das Gesetz vom 25. Juni 1920 (Moniteur Belge Nr. 59—60 für 1920)[2]), welches die in Lissabon unterzeichnete Deklaration, betreffend die Einfuhr portugiesischer Weine in Belgien, genehmigt:

Einziger Artikel. Die vorgenannte Bestimmung in Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. August 1919 tritt am 1. April 1921 in Kraft.

Gesetz vom 25. Juni 1920. (Moniteur Belge Nr. 59—60 vom 28. Februar und 1. März 1921.) Artikel 1. Die am 22. Januar 1920 zwischen Belgien und Portugal in Lissabon abgeschlossene Deklaration[2]), betreffend Änderung des Artikels 2 der Deklaration vom 11. Dezember 1897[3]) über die Einfuhr portugiesischer Weine in Belgien, wird genehmigt.

Zolltarifänderungen und Erhöhung des Vervielfältigungskoeffizienten. Gesetz vom 31. März 1921 (Moniteur Belge vom 4./5. April 1921, Nr. 94/95, S. 2786).

Artikel 1. Im Zolltarif[4]) treten folgende Änderungen ein:

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Höhe des Zolls: Maßstab	Höhe des Zolls: Franken
aus 17	Artischocken, Eierfrüchte (aubergines), Champignons und japanische Krosnen	100 kg	12
	Frische Gemüse, die in Belgien außerhalb der eigentlichen Erntezeit eingeführt werden:		
	Spargel, eingeführt vom 1. Dezember bis 30. April	„	12
	Blumenkohl in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April	„	6
	Saubohnen und kleine Erbsen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai	„	12
	Bohnen in der Zeit vom 1. November bis 15. Juni	„	12
	wilder Lattich, gebrannte Zichorie, Gartenlattich und Karotten in Bündeln in der Zeit vom 1. November bis 31. März	„	12
	Tomaten in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Juli	„	12
aus 19	Natürliche und künstliche Mineralwässer (1)	„	10
	(1) Mineralwässer werden ohne Abzug der Verpackung für die unmittelbaren Umschließungen wie Flaschen und Krüge verzollt.		
aus 25	Folgende frische Früchte:		
	Aprikosen, Pfirsiche und Nektarinen	100 kg (Rohgewicht)	120
	Ananas	100 kg	120
	Kirschen und Weichseln:		
	wenn eingeführt in der Zeit vom 1. November bis 31. Mai	100 kg (Rohgewicht)	120
	wenn eingeführt zu anderen Zeiten	100 kg	30

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 140.
[2]) Siehe nachstehend.
[3]) Hand. Arch. 1898 I S. 667.
[4]) Ebenda 1906 I S. 993.

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Höhe des Zolls: Maßstab	Franken
	Gurken und Pfeffergurken	100 kg	12
	Erdbeeren:		
	eingeführt in der Zeit vom 1. November bis 10. Juni	100 kg (Rohgewicht)	120
	eingeführt zu anderen Zeiten	100 kg	30
	Melonen	„	50
	Birnen:		
	eingeführt in Kisten, Kistchen, Schachteln, Körben oder anderen Verpackungsmitteln von weniger als 20 kg Gewicht (2)	„	100
	(2) Hierunter fallen auch Birnen, die in Kisten und Kistchen von mehr als 20 kg Gewicht eingeführt werden, wenn die Behälter im Innern Unterabteile besitzen, oder die einzelnen Früchte in Papier oder einen anderen Schutzstoff eingewickelt sind.		
	in anderer Verpackung eingeführt	„	12
	Äpfel:		
	eingeführt in Kisten, Kistchen, Schachteln, Körben oder anderen Verpackungen von weniger als 20 kg Gewicht (3)	„	100
	(3) Siehe Note (2).		
	in anderer Verpackung eingeführt	„	5
	Pflaumen jeder Art:		
	eingeführt in der Zeit vom 1. November bis 31. Juli	100 kg (Rohgewicht)	100
	eingeführt zu anderen Zeiten	100 kg	25
	Weintrauben, nicht eingestampft	100 kg (Rohgewicht)	120
	andere, nicht besonders genannte Früchte	100 kg	30
aus 27	Folgende Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektionsartikel:		
	Wirkwaren aus reiner Seide, oder vermischt mit Seide (4)	vom Wert	20 v H
	(4) Hierher gehören alle Wirkwaren, in denen Seide in irgendeiner Form enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Verhältnis der Seide zu den anderen darin befindlichen Stoffen. Unter Bezeichnung „Seide" sind auch Seidenabfälle und Kunstseide zu verstehen.		
	nicht garnierte Hüte jeder Art:		
	Hutstumpen oder -formen, nicht appretiert oder zugerichtet	„	10 „
	andere	„	15 „
	garnierte Herrenhüte aller Art:		
	ganz oder teilweise aus Seide	„	20 „
	andere	„	15 „
	Wäsche aller Art:		
	ganz oder teilweise aus Seide oder mit Verzierungen (5)	„	20 „
	(5) Wegen des Begriffs „ganz oder teilweise aus Seide" und der Auslegung des Begriffs „Seide" siehe vorstehend Anmerkung 4 Abs. 1 und 2 zu Nr. 27. Als verziert gelten alle Artikel, die mit einfacher Stickerei, Gipüren, Spitzen, Einsätzen, Bändern, Posamenten, Ajournähten, künstlichen Blumen, Pelzwerk oder Federn, überhaupt mit irgendwelchen Verzierungen oder Zutaten versehen sind, die zum Gebrauch nicht unbedingt erforderlich sind.		
	andere	„	15 „
	Damenkleider (6):		
	(6) einschließlich ausgerüsteter (garnierter) Hüte aller Art.		
	ganz oder teilweise aus Seide oder mit Verzierungen (7)	„	20 „
	(7) siehe Anmerkung 4 und Anmerkung 5 zweiter Absatz.		
	andere	„	15 „
	Herrenkleider:		
	ganz oder teilweise aus Seide oder mit Pelzbesatz (8)	„	20 „
	(8) Wegen des Begriffs „ganz oder teilweise aus Seide" und der Auslegung des Begriffs „Seide" siehe vorstehend Anmerkung 4, wegen des Begriffs „Verzierungen" siehe vorstehend Anmerkung 5 zweiter Absatz.		
	andere	„	15 „
	gebrauchte Säcke aus Jute, die leer eingeführt werden (9)	„	5 „
	(9) Leere Säcke, die wieder eingeführt werden, nachdem sie zur Ausfuhr belgischer Erzeugnisse gedient haben, können zollfrei zur Einfuhr unter vom Finanzministerium noch festzusetzenden Bedingungen zugelassen werden.		
	nicht besonders aufgeführte, ganz oder teilweise konfektionierte Waren (10):		
	(10) einschließlich Decken aus Stoffen, die nach dem Weben eine andere Bearbeitung mit der Hand als einfache Säume erhalten haben.		
	ganz oder teilweise aus Seide (11)	„	20 „
	(11) siehe Anmerkung 4 und Anmerkung 5 zweiter Absatz		
	andere	„	15 „

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Höhe des Zolls: Maßstab	Franken
aus 29 und aus 38	Photographische Apparate aller Art (12)	vom Wert	15 v H
	(12) einschließlich einzelner Teile und Zubehörstücke.		
	Hierher gehören auch Apparate zur Vergrößerung photographischer Platten (clichés), sowie Apparate zur photographischen Wiedergabe von Landkarten.		
	Photographische Apparate, die für wissenschaftliche Untersuchungen (Astronomie, Meteorologie, Mikrographie usw.) besonders angefertigt sind, sind zollfrei.		
aus 30	Musikinstrumente:		
	Pianos aller Art, Orgeln, Harmoniums, mechanische Musikapparate	„	20 „
	andere	„	10 „
aus 38	Kurz- und Quincailleriewaren:		
	Spiele, Spielsachen und Sportgeräte; Unterhaltungsfeuerwerk; Patronen für Jagdgewehre, Revolver und zum Scheibenschießen, einschließlich leerer Patronen mit oder ohne Zündhütchen	„	20 „
	andere, nicht besonders aufgeführte Artikel (13)	„	15 „
	(13) insbesondere einschließlich lichtempfindlicher, photographischer Papiere.		
aus 39	Gold, Silber, Platin: Schmucksachen und Goldschmiedewaren (14)	„	10 „
	(14) einschließlich Ketten von jeder Länge zur Herstellung von Schmucksachen und Goldschmiedearbeiten.		
40	Möbel (15)	„	15 „
	(15) Hierher gehören Möbel aller Art mit Ausnahme derjenigen, die unter die Rubrik „nicht besonders aufgeführte Gegenstände von Kunst- oder Sammelwert" fallen. Wie Möbel werden auch Wand- und Standuhren behandelt.		
aus 42	Uhren und Uhrgehäuse (16):		
	aus Gold oder aus Platin	„	10 „
	aus Silber	„	10 „
	aus anderem Metall	„	10 „
	(16) einschließlich der Mittelstücke (carrures) zu Taschenuhrgehäusen.		
aus 44	Büsten, Statuen, Statuetten, Figuren und Figürchen aus Alabaster, Lava, Marmor oder anderen Steinen, aus Gips oder Zement (17)	„	15 „
	(17) Stellen diese Waren außerhalb des Handels stehende Kunstgegenstände dar, so können sie als „nicht besonders aufgeführte Gegenstände von Kunst- oder Sammelwert" zollfrei zugelassen werden.		
	Photographien aller Art (18):		
	belichtete Rollen, Streifen oder Filme für Kinematographen	„	15 „
	(18) Frei zugelassen werden Photographien in Form negativer Platten (clichés), ferner Photographien zu wissenschaftlichen Darstellungen oder solche, die von Reisenden als persönliche Andenken mitgebracht werden.		
aus 47	Alkoholhaltige Parfümerien (19):	„	20 „
	(19) Der Zoll darf jedoch nicht niedriger sein als derjenige für „andere alkoholhaltige Flüssigkeiten" einschließlich der Zusatzsteuer.		
	Andere Parfümerien, nicht besonders genannt	„	20 „
aus 48	Zubereitetes Pelzwerk	„	5 „
	Bearbeitetes Pelzwerk (20)	„	20 „
	(20) Unter bearbeitetem Pelzwerk ist zu verstehen: alles für Kleidung, Schmuck oder Möbel geeignete Pelzwerk, insbesondere Boas, Muffs, Mäntel, Fausthandschuhe, Pelzkragen, Pelerinen, Pelzröcke und Baretts, überhaupt jedes konfektionierte Pelzwerk.		
	Lederhandschuhe:		
	einfach zugeschnitten, nicht genäht	„	10 „
	andere	„	15 „
aus 49	Verzierungen, Zimmer- und Bureaueinrichtungen aus Alabaster, Lava, Marmor oder anderen Steinen, aus Gips oder Zement, poliert, mit Bildhauerarbeit versehen, gegossen oder sonst bearbeitet, auch in Verbindung mit anderem Material	„	15 „
aus 50	Frische Austern	100 kg	20
	Frische Hummern und Languste	„	40
aus 51	Folgende Töpferwaren:		
	gewöhnliche, nicht besonders aufgeführte Töpferwaren	das Recht, nach dem spezifischen Gewicht zu deklarieren, fällt fort	
	nicht besonders aufgeführte Fayencewaren	vom Wert	10 v H
	nicht besonders aufgeführte Porzellanwaren	„	15 „
aus 64	Folgende Gewebe:		
	handgearbeitete Spitzen aus Baumwolle oder aus Seide	„	15 „
	Spitzen aus Leinen aller Art (21)	„	15 „
	(21) einschließlich Spitzen aus Ramie oder Hanf.		
	Gewebe aus Kunstwolle mit 200 oder mehr Gramm Gewicht auf das Quadratmeter	dieselben Zölle wie andere Wollgewebe, je nach ihrer Zusammensetzung und ihrem Gewicht auf 1 qm	

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Höhe des Zolls: Maßstab	Franken
	wollene Fußbodenteppiche und Tapisserien (22)	vom Wert	20 v H
	(22) einschließlich der nicht mit Seide gemischten Artikel, in denen die Wolle mehr als 5 v H des Gewichts ausmacht.		
	Fußbodenteppiche aus Jute und Wolle, in denen die Jute vorherrscht, mit oder ohne Zusatz von anderen Spinnstoffen	„	20 „
	Taschentücher aus Leinen, bloß gesäumt	„	15 „
	Geflechte zur Anfertigung von Hüten, aus reiner Seide oder mit Seide gemischt (23), aus Wolle, Leinen, Hanf oder Ramie	„	5 „
	(23) siehe Anmerkung 4 Abs. 2. Als gemischt mit Seide gelten die Artikel, die mehr als 5 v H Seide enthalten.		
	Gewebe aller Art, aus reiner Seide oder mit Seide gemischt (24):		
	(24) siehe Anmerkung 23.		
	Fußbodenteppiche und Tapisserieen	„	20 „
	andere (25)	„	15 „
	(25) mit Ausnahme der Geflechte für Hüte und der Handstickereien.		
aus 66	Gewöhnliche Glaswaren (26)	das Recht, nach dem spezifischen Zoll zu deklarieren, fällt fort	
	(26) Hierher gehören alle Gegenstände aus gewöhnlichem, grünlichem Glas mit Ausnahme von Flaschen, Fläschchen, großen Flaschen, Kolben und Transportflaschen.		
70	Fahrzeuge, die nicht auf Schienen laufen:		
	Kraftfahrzeuge (27):		
	(27) Traktoren, die dazu dienen, landwirtschaftliche Maschinen in Bewegung zu setzen oder Anhängewagen auf Straßen zu ziehen, und die für sich allein nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern verwendet werden können, werden je nach ihrer Art als Maschinen behandelt.		
	Kraftwagen. — Gestellrahmen (Chassis) mit oder ohne Motor:		
	mit oder ohne Wagnerarbeit (Karosserie):		
	aller Art, von weniger als 2000 kg Gewicht und Personenwagen von 2000 bis 4000 kg Gewicht ausschließlich	vom Wert	20 v H
	andere (28)	„	12 „
	(28) einschließlich Lastkraftwagen.		
	Motorräder mit oder ohne Motor, mit oder ohne Beiwagen	„	20 „
	Teile (29) und einzelne Stücke (30)	„	12 „
	(29) Hierher gehören namentlich Akkumulatoren, Vergaser, Schnelligkeitsumsteller, Differentiale, Dynamos, Generatoren, Motoren, Kühler usw.		
	(30) Hierher gehören Radreifen, ganz aus Kautschuk oder aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht darauf, welcher Stoff vorherrscht. Einzelne Stücke aus roher Schmiede- oder Gußarbeit werden je nach ihrer Art wie „Arbeiten aus den betreffenden Stoffen" behandelt.		
	Zubehörteile (31)	„	15 „
	(31) einschließlich insbesondere der Alarmsignale, Kilometermesser, Taxameter, Laternen, Scheinwerfer, elektrischen Scheinwerfer, Uhren, Wärmeflaschen, Pumpen, Glasscheiben zum Windschutz usw.		
	Fahrräder:		
	vollständig	„	15 „
	einzelne Teile oder Stücke (32)	„	12 „
	(32) siehe Anmerkung 30.		
	Zubehörteile (33)	„	15 „
	(33) Hierher gehören insbesondere Laternen, Pumpen, Werkzeugtaschen, Tragegestelle, Alarmsignale, Uhren, Netze zum Schutz der Kleider usw.		
	andere Fahrzeuge:		
	im ganzen	„	15 „
	Teile oder einzelne Stücke (34)	„	12 „
	(34) siehe Anmerkung 30.		

Artikel 2. Der Höchstsatz des Vervielfältigungskoeffizienten, den die Regierung bei den Zollsätzen auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1920[1]) anzuwenden berechtigt ist, wird auf 6 erhöht.

Artikel 3, § 1. Die Sätze der abgestuften Verbrauchsabgaben für Tabakfabrikate auf Grund des Artikel 18, § 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 1919[2]) werden wie folgt geändert:

a. Zigarren:

		Centimen für 1 Stück
1.	Klasse, bis zu 20 Centimen das Stück	1
2.	„ mehr als 20 bis 30 Centimen das Stück	2
3.	„ „ „ 30 „ 45 „ „ „	4
4.	„ „ „ 45 „ 70 „ „ „	6
5.	„ „ „ 70 „ 95 „ „ „	8
6.	„ „ „ 95 „ 150 „ „ „	10
7.	„ „ „ 150 „ 250 „ „ „	20
8.	„ „ „ 250 „ 350 „ „ „	35
9.	„ mehr als 350 Centimen das Stück	50

[1]) Hand. Arch. 1920 I S. 427.
[2]) Ebenda S. 186.

b. Zigarillos:

	Franken für 1000 Stück
1. Klasse, bis zu 50 Centimen das Paket zu 10 Stück	2
2. „ mehr als 50 bis 75 Centimen das Paket zu 10 Stück	4
3. „ mehr als 75 bis 100 Centimen das Paket zu 10 Stück	7
4. „ mehr als 100 Centimen das Paket zu 10 Stück	15

Als Zigarillos sind zu betrachten kleine Zigarren, deren Gewicht weniger als 3 kg für 1000 Stück beträgt.

c. Zigaretten:

	Franken für 1000 Stück
1. Klasse, bis zu 2 Centimen das Stück	1
2. „ mehr als 2 bis 3 Centimen das Stück	2
3. „ „ „ 3 „ 5 „ „ „	4
4. „ „ „ 5 „ 7 „ „ „	6
5. „ „ „ 7 „ 10 „ „ „	10
6. „ „ „ 10 „ 12 „ „ „	15
7. „ „ „ 12 „ 15 „ „ „	20
8. „ „ „ 15 „ 30 „ „ „	25
9. „ „ „ 30 „ 50 „ „ „	45
10. „ mehr als 50 Centimen das Stück	75

d. Rauchtabak:

	Franken für 1 kg
1. Klasse, bis zu 5 Franken für 1 kg	0,50
2. „ mehr als 5 bis 8 Franken für 1 kg	0,80
3. „ „ „ 8 „ 12 „ „ 1 „	1,00
4. „ „ „ 12 „ 18 „ „ 1 „	1,50
5. „ „ „ 18 „ 25 „ „ 1 „	2,50
6. „ mehr als 25 Franken für 1 kg	3,50

e. Kautabak:

Einzige Klasse: 50 Centimen für 1 kg.

f. Schnupftabak:

Einzige Klasse: 50 Centimen für 1 kg.

§ 2. Tabakfabrikate, die mit Steuerstreifbändern nach dem alten Tarif versehen sind, müssen mit Ergänzungsmarken versehen sein, die den Steuerzuschlag auf Grund des neuen Tarifs darstellen.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel 4, § 1. Getränke, die nicht mehr als 15 v H Alkohol enthalten und die durch natürliche Gärung einer Lösung gewonnen sind, welche ausschließlich aus dem Saft frischer Früchte, Zucker und Wasser besteht, unterliegen einem Zoll auf Grundlage von 1 Franken für den Hektoliter und Alkoholgrad.

§ 2. Der Akzisegebühr und der Steuer, die durch die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 29. August 1919[1]) festgesetzt sind, unterliegen Butter, Branntwein und Alkohol, die gewonnen werden in freiem Zustand oder in Verbindung mit anderen Stoffen, sei es durch Gärung, sei es durch andere Verfahren als diejenigen, die gegenwärtig in den Brennereien im Gebrauch sind, vorausgesetzt, daß die Behandlung dieser Erzeugnisse nicht schon durch eine andere Steuerbestimmung festgestellt ist.

§ 3. Der Finanzminister ist ermächtigt, alle zur Ausführung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 4. Jede Zuwiderhandlung gegen die in Ausführung des § 3 erlassenen Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von 1000 bis 5000 Franken bestraft.

§ 5. Die Regierung wird durch Königliche Verordnung den Zeitpunkt festsetzen, an dem die Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft treten.

Durch Königliche Verordnung vom 31. März 1921 (Moniteur Belge Nr. 98 vom 8. April 1921 S. 2927) sind die Bestimmungen des Artikels 1 des vorgenannten Gesetzes mit dem 11. April 1921 in Kraft gesetzt worden.

Änderung des Verzeichnisses der Vervielfältigungskoeffizienten. Königliche Verordnung vom 31. März 1921 zur Ausführung des Artikels 2 des vorstehenden Gesetzes vom 31. März 1921, betreffend den Zolltarif (Moniteur Belge Nr. 98 vom 8. April 1921 S. 2927).

Artikel 1. Bei Berechnung der Zollsätze für die in beifolgender Tabelle angeführten Waren sind die darin verzeichneten Vervielfältigungskoeffizienten anzuwenden.

Artikel 2. Der Erlaß vom 12. Juni 1920[2]) wird aufgehoben. Der Finanzminister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt, der in Kraft tritt ab 11. April und außer Wirkung tritt am 15. Juni 1921.

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Koeffizient
5	Bier und andere nicht besonders aufgeführte gegorene Getränke:	
	in Gebinden	3
	in Flaschen	3
aus 6	Folgende Holzarten:	
	Eichen- und Nußbaumholz:	
	in der Rinde oder nicht gesägt	2
	gesägt oder gehobelt	3
	anderes Bauholz als Eichen- oder Nußbaumholz:	
	in der Rinde oder nicht gesägt	2
	gesägt, außer Eisenbahnschwellen	2,5
	gehobelt	3

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 140. — [2]) Ebenda S. 427.

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Koeffizient
	Kunsttischlerholz, außer Eichen- oder Nußbaumholz:	
	in der Rinde oder nicht gesägt	3
	gesägt	4
	gehobelt	5
	verschiedene Holzarten:	
	Stangen und Stücke aus Holz, mit der Rinde oder nicht gesägt, von weniger als 75 cm Umfang am dickeren Ende	2
	verarbeitetes Holz: Fässer, zusammengesetzt oder zerlegt:	
	a) neu	3
	b) gebraucht	2
7	Kerzen	3,5
aus 8	Kakao, zubereitet	3
aus 9	Kaffee, gebrannt	3
aus 14	Folgende Nahrungsmittelkonserven:	
	Konserven mit Zucker (1):	
	mit 20 v H Zucker oder weniger	3
	mit mehr als 20 bis 50 v H Zucker	3
	mit mehr als 50 v H Zucker:	
	Kunsthonig	1,5
	andere Artikel	3
	(1) mit Ausnahme von kondensierter Milch.	
	Gemüsekonserven in Büchsen oder Flaschen	3
	andere Konserven mit Ausnahme von Branntwein:	
	Käse	2
	nicht besonders genannte	3
22	Gewürze: Zimt, Kardamomen, Lorbeerblätter, Nelken, Muskatblüten, Muskatnüsse, Senf, zubereitet, Piment, Pfeffer, Safran, Soßen, Trüffeln, Vanille und nicht besonders aufgezählte Spezereien	3
aus 24	Folgende Garne:	
	Baumwollengarn, einfach oder gezwirnt	4
	Baumwollengarn mit wenigstens 20 v H Wolle gemischt, Baumwolle im Gewicht vorherrschend	4
	Wollengarne	2,5
	Garne aus Ziegen-, Alpaka-, Lama-, Vigogne- und Kamelhaar	3
	Garne für den Einzelverkauf hergerichtet: Baumwollen-, Wollen-, Leinen- und Ramiegarn	4
	Garn aus Seide, Florettseide oder Kunstseide	5
	Garn aus Hanf und nicht besonders genanntes Garn	4
aus 25	Folgende Früchte:	
	Mandeln, Zitronen, Orangen, Feigen	2
	Bananen und Weintrauben, frisch, eingestampft oder als Traubentrester	3
	getrocknete Früchte: Birnen und andere nicht besonders genannte Kernfrüchte, außer Tafelobst	2
	andere getrocknete Früchte, außer Apfelschalen und Kerngehäuse	4
aus 26	Folgende Getreidearten und Erzeugnisse daraus:	
	Hafer und Hafermehl	2
	Malz	6
	Teigwaren zum Genuß (Fadennudeln, Makkaroni, italienische Teigwaren usw.)	2
aus 27	Folgende Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektionswaren aller Art:	
	Wirkwaren aus Baumwolle, Wolle und anderen Stoffen, mit Ausnahme von Wirkwaren aus reiner Seide oder gemischt mit Seide	3
	Mützen und Barette: aus Seide	4
	desgl. aus reiner Wolle oder andere	3
31	Hefe und Sauerteig	3
aus 33	Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeuge:	
	Treibriemen (Maschinenriemen)	4
	andere: aus Aluminium, Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl, Kupfer oder jedem anderen Stoff	6
aus 38	Kurz- und Quincailleriewaren:	
	Zündhölzer:	
	Wachszündkerzchen	5
	andere Zündhölzer	3
	Korkstopfen	3
aus 39	Metalle, folgende Erzeugnisse:	
	Aluminium: in Blechen oder Tafeln rund oder nach der Schablone geschnitten; in einfach gegossenen Stücken	4
	Kupfer und Nickel: gehämmert, gestreckt oder gewalzt	2
	Eisen und Stahl:	
	rohes Gußeisen	2
	Gußeisenwaren	4
	Eisen in Rohschienen und Masseln; Gußstahl	2
	Eisen geschmiedet oder gewalzt und Stahl in Stangen oder Platten	3

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Koeffizient
	Stahldraht zur Herstellung von Kabeln und Seilen; Draht oder Stäbe aus Schmiedeeisen oder Stahl: von 5 mm oder mehr Durchmesser oder Dicke; von weniger als 5 mm Durchmesser oder Dicke; von jedem Durchmesser oder jeder Dicke verkupfert, vernickelt, verzinnt, verbleit oder verzinkt (galvanisiert)	3
	Rohre und Röhren aus Schmiedeeisen oder Stahl	3
	Schmiedeeisen- und Stahlwaren	4
	Eisen, verkupfert, vernickelt, verbleit oder verzinkt (galvanisiert), nicht verarbeitet	3
	Zinn, geschlagen, gezogen oder gewalzt	6
	Blei, desgl.	4
41	Honig	2
45	Pfefferkuchen	3
aus 46	Papier:	
	Papiertapeten:	
	Samttapeten, metallisierte Tapeten, Tapeten mit Glimmer bestreut (micacés), gepreßte, gaufrierte, Glanz- (vernis) Tapeten, Lederimitationen; Linkrusta mit Papier unterlegt	5
	andere	3
	Zeitungspapier	2
	Pappe in Bogen oder Tafeln im Gewicht von mindestens 300 g das qm, nicht besonders genannt	3
	nachstehende besondere Papiere und Papparten:	
	dünnes Papier, dessen Gewicht weniger als 40 g das qm beträgt (sehr dünnes Briefpapier für Durchschläge, zum Kopieren, Seidenpapier usw.), Papier mit Wasserzeichen, Pauspapier, Pergamentpapier (sulphurisiertes oder Nachahmungen davon); Osmosepapier; Zigarettenpapier in Heften oder Rollen; Kreppapier, Briefpapier, Kartenbriefe und Briefumschläge, liniiertes, quadriertes und Notenpapier usw.; Hefte, Notizbücher und Register, Filtrierpapier, auch gefaltet; Papier in Rollen für Setzmaschinen; vergoldete, versilberte, metallisierte, samtartige, mit Glimmer bestreute (micacés), moirierte, gepreßte, gaufrierte, gekörnte, gewellte, gefaltete, gefranste, geaderte, indiennisierte, kolorierte, marmorierte und ähnliche Papier- und Papparten; Papier und Pappe mit irgendeinem Überzug oder einer Imprägnierung; gehärtete, gefirnißte (vernis) Papiere, Ölpapier, Wachspapier, Paraffinpapier, Papier mit Emulsionen, gummiertes, gelatiniertes usw. Papier, Isolierpapier und -pappe; Leder-, Holz- usw. Imitationen aus Papier oder Pappe; alle Papier- und Pappwaren, die für irgendeine bestimmte Verwendung verfertigt, hergerichtet, geformt (façonnés) oder zugeschnitten sind	5
	andere Papier- und Pappwaren	4
aus 48	Glanz- und Lackleder	4
	Gefärbtes oder maroquiniertes Leder:	
	von Ziegen, Zicklen, Schafen und anderen kleinen Tieren	4
	nicht besonders genanntes	2,5
	Auf andere Weise bearbeitetes Leder:	
	Leder von großen Tieren und Kälbern, einfach geschwärzt oder schwarz gefärbt und gefettet; Leder von Ziegen, Zicklen, Schafen und anderen kleinen Tieren	5
	nicht besonders genanntes:	
	ganze Häute	3,5
	Kernstücke	4
	Abfälle (dépouilles)	3
aus 50	Konserven von Fischen, Krustentieren und Weichtieren (mollusques):	
	in Büchsen, Töpfen, Krusten und anderen ähnlichen Umschließungen:	
	Kaviar	5
	andere	2
	in anderer Weise eingehend und mit zoll- oder steuerpflichtigen Zutaten eingemacht	2
aus 51	Töpferwaren: gebrannte Erde: Dachziegel, glasiert oder emailliert, sowie Falzdachziegel; Fliesen aller Art für Pflasterung und Bauzwecke: Fliesen und Pflasterziegel, keramische aus feinem Ton oder aus Steinzeug gebrannt; Fliesen aus gepreßtem Zement; Fliesen aus Fayence oder Porzellan	3
52	Schießpulver	3
aus 53	Chemische Erzeugnisse: flüssige Kohlensäure; Essigäther; Schwefeläther	5
aus 54	Kapseln aus Zinn, Blei oder Zinn- und Bleilegierungen für Flaschen, Töpfe oder andere Behälter	5
	Zerkleinerter mit anderen Stoffen verbundener Kork in Form von Backsteinen, Ziegeln, Füllungen, Planken und Hüllen für die Verkleidung von Röhren sowie andere Gegenstände derselben Zusammensetzung für Bauten oder gewerbliche Zwecke	3
aus 55	Druckwerke: Buchdruckwerke; lithographische, chromolithographische, photolithographische, chromotypographische, phototypographische, phototypische, zinkographische Drucke oder andere Vervielfältigungen von Zeichnungen oder Stichen auf Holz, Metall oder Stein nicht besonders genannt; Bilder- und Skizzenalbums oder -bücher	4

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Koeffizient
59	Seifen:	
	wohlriechende oder Toiletteseife:	
	gewöhnliche Seife	3
	Seifencreme, harte Rasierseife, flüssige Seife und Seifenpulver in kleinen Umschließungen (Schachteln, Tuben, Etuis, Fläschchen, kleinen Töpfen usw.), im Gewicht von nicht mehr als 250 g; Seifencreme und flüssige Seife in Umschließungen von mehr als 250 g Gewicht; medizinische Seife; Seife in Kugeln, Blöcken oder Riegeln, in Schachteln in nicht mehr als drei Stücken, Seifen in Umschläge eingewickelt; Seifenblätter; nicht besonders genannte Gegenstände	4
	andere Seifen	2
aus 64	Folgende Baumwollengewebe:	
	glatte, geköperte und Zwilch im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschließlich auf 100 qm	4
	desgl. im Gewicht von mehr als 7 kg auf 100 qm	3
	glatte, geköperte im Gewicht von weniger als 3 kg auf 100 qm	4
	Pikee, geköperter Barchent (basin), gemusterte Baumwollengewebe (façonnés), Damast und weiß geblümte Baumwollengewebe (brillantés) im Gewicht von 3 kg und mehr auf 100 qm; Schals und Langschals (écharpes); Paradebettdecken (courtepointes) aus gemustertem und gepreßtem Gewebe (gaufré), Pikee, Rips und ähnlichen Geweben	4
	Decken; Filze nicht besonders genannt; Dochte, gewebt oder geflochten	3
	Musseline broschiert; Posamentier- und Bandwaren; Teppiche und Tapisserien	5
	Tüll und andere Maschengewebe, nicht besonders genannt; Baumwollsamt (Manchester); Samt und Plüsch, nicht besonders genannt; Wirk- (Trikot-) stoffe	4
	Baumwollengewebe, für Bekleidung und Wohnungsausstattung, nicht besonders genannt	3
	Folgende Wollengewebe:	
	Schals und Langschals: aus reiner Wolle; andere	4
	Decken:	
	aus reiner Wolle	4
	aus Wolle gemischt mit anderen Spinnstoffen außer Seide	3
	Spitzen und Gipüren; Tülle und Gewebe mit Filetmaschen; Möbelstoffe	5
	Filze, nicht besonders genannte; Lasting (serge de Berry) zur Herstellung von Schuhen; künstliche Sohlleisten sowie Filzstreifen zur Herstellung von Schuhen	4
	Posamentier- und Bandwaren	5
	Tischteppiche	4
	Samt und Plüsch	5
	Wollengewebe im Gewicht unter 200 g auf 1 qm	3
	Wirk- (Trikot-) stoffe	3
	Gewebe aus reiner Wolle, weder besonders genannt, noch anderweitig inbegriffen	3
	Alle anderen Gewebe, nicht besonders genannt	3
	Jutegewebe, rein oder gemischt, glatt oder geköpert	3
	Wachstuch aller Art:	
	Linoleum zum Fußbodenbelag; desgl. zur Verwendung als Tapeten; Pegamoid und gleichartige Erzeugnisse	4
	Wachstuch:	
	zur Verpackung	3
	zum Fußbodenbelag	4
	zur Verwendung als Tapeten	3
	nicht besonders genannt	3
aus 66	Glaswaren, folgende Artikel:	
	Flaschen, Fläschchen, große Flaschen, Kolben oder Transportflaschen	3,5
	große Flaschen, Kolben oder Transportflaschen, umflochten	3,5
aus 67	Wild, totes; Geflügel, totes	4
	Gänseleberpasteten	5
	Konserven von Wild oder Geflügel	4
68	Essig und Essigsäure:	
	Essig und flüssige Essigsäure	2
	kristallisierte Essigsäure	2
69	Wein	3*)

*) Dieser Koeffizient ist ausschließlich auf die inneren Steuern von 20 und 60 Franken für 1 hl anzuwenden, denen eingeführter Wein unterliegt.

Gesetz über die Erhebung eines Teils des Wertes der in Belgien eingeführten deutschen Waren. (Moniteur Belge Nr. 97 vom 7. April 1921.)

Artikel 1. Von Waren deutschen Ursprungs wird bei ihrer Einfuhr nach Belgien ein Teil ihres Wertes erhoben, der 50 v H nicht überschreiten darf. Dieselbe Behandlung findet auf Waren Anwendung, die aus anderen Ländern stammen, wenn sie in Deutschland erzeugt oder hergestellt worden sind, und zwar ganz oder teilweise; im letzteren Falle indes nur dann, wenn der außerhalb Deutschlands erzeugte oder hergestellte Teil der Waren 25 v H des Gesamtwertes nicht erreicht. Gegebenenfalls muß durch Vorlage eines Ursprungszeugnisses nachgewiesen werden, daß die eingeführten Waren nicht unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen.

Artikel 2. Von der im Artikel 1 festgesetzten Wertabgabe sind die Waren befreit, welche unter Überwachung durch die Zollbehörden im direkten Durchgangsverkehr durch Belgien befördert werden, und zwar mit oder ohne Umladung.

Artikel 3. Wenn infolge von Vorauszahlungen oder Vereinbarungen, die vor dem 25. März 1921 geschlossen worden sind, das durch den belgischen Importeur dem fremden Verkäufer geschuldete Rechnungssaldo niedriger ist als die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzte Wertabgabe, so kann die Abgabe auf die Höhe der noch geschuldeten Summe herabgesetzt werden.

Artikel 4. Die Quittung, durch welche die Bezahlung der Wertabgabe festgestellt wird, gilt als Abgeltung bis zur Höhe ihres Betrages zugunsten derjenigen Person, welche die Zahlung selbst leistet oder für deren Rechnung diese geleistet wird, und gegenüber derjenigen Person, der der Kaufpreis der Ware geschuldet wird.

Artikel 5. Die bewirkten Zahlungen werden einem besonderen Konto gutgebracht und zur Deckung der Verbindlichkeiten verwendet, die Deutschland in Teil VIII und IX[1]) des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919 übernommen hat.

Artikel 6. Die Regierung wird ermächtigt: 1. die Höhe der Wertabgabe näher zu bestimmen und umzuändern; 2. jene Waren zu bezeichnen, die von der Abgabe befreit sind; 3. den Prozentsatz zu ändern, von dem am Ende des zweiten Satzes des Artikels 1 die Rede ist; 4. Aufschub oder Aufhebung für alle vor dem 25. März 1921 eingegangenen Verpflichtungen zu gewähren, deren erzwungene Durchführung die Importeure in eine unangenehme Lage bringen würde, und jene Änderungen zulassen, welche nach Verständigung zwischen den beiden Vertragsteilen derartigen Kontrakten hinzuzufügen wären; 5. den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu bestimmen und alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung seiner Durchführung anzuordnen[2]); 6. die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf die Kolonie auszudehnen.

Artikel 7. Das System der Erklärung, der Zahlung und der Feststellung, das bei der Erhebung der Zölle angewendet wird, wird auf die Erhebungen ausgedehnt, die auf Grund dieses Gesetzes durchzuführen sind. Ebenso werden im Sinne der Bestimmungen der Zollgesetze die Zuwiderhandlungen gemäß den Vorschriften der Zollgesetze festgestellt, verfolgt und bestraft werden.

Belgien und Portugal

Zollbehandlung portugiesischer Weine in Belgien. Eine Deklaration vom 22. Januar 1920 (Moniteur Belge Nr. 59/60 vom 28. Februar und 1. März 1921) lautet:

In Abweichung von Artikel 2 der Deklaration vom 11. Dezember 1897[1]) wird die Alkoholgrenze, über die hinaus portugiesische Weine in Belgien als Liköre verzollt werden, auf 21 Grad festgesetzt. Die so geänderte Deklaration vom 11. Dezember 1897 bleibt 6 Monate, vom Tage der Kündigung durch eine der beteiligten Regierungen an gerechnet, in Kraft.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunde hat am 29. Januar 1921 stattgefunden.

Frankreich

Änderungen des Verzeichnisses der Vervielfältigungskoeffizienten vom 8. Juli 1919[2]) und 26. Februar 1920.

a) Regierungsverordnung vom 27. März 1921 (Journal officiel vom 1. und 10. April 1921 S. 3964 bzw. 4573).

Tarif-Nr.		Koeffizient
0377	Auszüge von Galläpfeln, Sumach, Kastanien und andere Gerbstoffauszüge, flüssig oder fest aus pflanzlichen Stoffen gewonnen	4
ex 0378	Quebrachoholzauszüge, flüssige	4
ex 293	Auszüge aus Farbholz und anderen Farbstoffen	5
295	Ultramarin, natürlich oder künstlich	3
318	Eigentliche Stärke	3
	Garne aus Flachs, Hanf und Ramie, rein, nicht geglättet, einfach, roh oder gebleicht, crémiert oder gefärbt:	
363	in Strähnen, die auf das Kilogramm im einfachen Faden messen:	
	60000 m und darunter	5
	über 60000 m	2,2
	in Knäueln, auf Pappe oder in anderer Aufmachung	4,2

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 110.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung. Bis zum 6. Mai 1921 war das Gesetz noch nicht in Kraft getreten.

[1]) Hand. Arch. 1918 I S. 667.

[2]) Ebenda 1919 I S. 543.

Tarif-Nr.		Koeffizient
	Garne aus Flachs, Hanf und Ramie, rein, nicht geglättet, gezwirnt oder geschleift, roh oder gebleicht, cremiert oder gefärbt:	
363 bis	in Strähnen, die auf das Kilogramm im einfachen Faden messen:	
	60000 m und darunter	5
	über 60000 m	2,2
	in Knäueln, auf Pappe oder in anderer Aufmachung	5
364	Garne aus Flachs, Hanf und Ramie, nicht geglättet, gemischt, Flachs, Hanf oder Ramie dem Gewicht nach vorherrschend	dieselben Koeffizienten wie die betreffenden reinen Garne, je nach Art u. Klasse
365, 365 bis, 366	Jutegarne, nicht geglättet, rein oder gemischt	3,8
	Gewebe aus Jute:	
394, 395, 396	rein	3,7
397	gemischt, Jute vorherrschend	3,7
	Leere Säcke aus Jute:	
398	neue	4,3
	gebrauchte, leer eingeführt	4,3
ex 419	Wirkwaren aus Baumwolle, sogenannte Filetarbeiten aus persischem Garne, Beraudine (Torffaser) oder schottischen Garnen, rein oder gemischt:	
	Handschuhe	5,5
	Wirkstoffe im Stück	5,5
544 bis	Nadeln für Tüll-, Spitzen-, Trikot- usw. stühle:	
	geformt	6,5
	gegliedert	5,5
ex 602, ex 602 bis	Peitschengriffe aus Lotosbaum	3
ex 628	Hüte mit Mechanik, sog. Klapphüte	5

b) **Regierungsverordnung vom 2. April 1921** (Journal officiel vom 7. April 1921).

Tarif-Nr.		Koeffizient
ex 203	Aluminium:	
	in Ingots oder abgenutzten Stücken	4
	gewalzt, gehämmert oder gegossen	3
	Draht	2,5
ex 0375	Zellhorn (einschl. künstliches Elfenbein und Schildpatt):	
	roh, in der Masse, in Platten, in Blättern, nicht bearbeitet, in Röhren, Stäben und Stangen	5
	in Blättern, poliert, mattiert, gefärbt, oder auf irgendeine Weise bearbeitet	5
359	Flaschen und Fläschchen, gewöhnliche, voll oder leer	4
359 bis	desgl. mit mechanischen Verschlüssen	3,5
359 ter	desgl. mit eingetriebenen Stöpseln	4
359 quater	sogenannte Champagnerflaschen	4
359 quinquies	Flaschen mit Lochmündung	3,5
ex 350	Flaschen, Fläschchen aus Glas, geschnitten, graviert oder verziert	4
382	Gewebe aus Flachs, Hanf oder Ramie, reine, glatte oder gemustert, roh	5
383	desgl. gebleicht, cremiert, gewaschen oder appretiert	6,5
384	desgl. bedruckt, gefärbt und bunt gewebt	6,5
ex 533	Einzelne Teile von Maschinen, von Bremsschaltungen und von Transmissionen aus geschmiedetem oder gepreßtem Eisen oder Stahl, Formstücke aus Eisen oder Stahl, aus schmiedbarem Gusse, sowie einzelne Teile von Rahmen (cadres), welche die Untergestelle (chassis) für Automobile tragen, aus getriebenem oder geschweißtem Stahlblech (mit Ausnahme von Teilen, die offensichtlich für landwirtschaftliche Maschinen bestimmt sind und mit diesen letzteren oder allein eingeführt wurden), roh	3
ex 533 sexies	Einzelne Teile von Kesseln und ähnlichen Apparaten aus getriebenem oder geschweißtem Bleche, roh	3
ex 641 bis	Kunstdrechslerwaren: aus anderen Stoffen (alle anderen Gegenstände) in Zellhorn einschl. künstliches Elfenbein und Schildpatt	5

Zahlung eines Teils vom Wert der nach Frankreich eingeführten deutschen Waren an die Staatskasse. Gesetz vom 21. April 1921. (Journal officiel vom 22. April 1921, S. 4930.)

Artikel 1. Jeder Importeur deutscher Waren hat ohne Rücksicht auf das Herkunftsland und die Nationalität des Verkäufers einen Teilbetrag vom Wert dieser Waren, der 50 v H nicht überschreiten darf und im Wege der Verordnung festgesetzt wird, an die Staatskasse abzuliefern. Die auf diese Weise eingenommenen Beträge dienen zur Tilgung der Verpflichtungen, die Deutschland in Ausführung von Teil VIII und IX des Versailler Vertrages übernommen hat.

Artikel 2. Die in Artikel 1 vorgesehenen Zahlungen befreien den Käufer seinem Verkäufer gegenüber in dieser Höhe.

Artikel 3. Die in Artikel 1 vorgesehenen Abgaben werden durch die Zollbehörden nach den für die Erhebung der Zölle geltenden Vorschriften erhoben. Über ihre Entrichtung sind besondere Empfangsbescheinigungen auszustellen, auf die hin die in Artikel 2 erwähnte Befreiung eintritt.

Artikel 4. Die Importeure haben den Wert, welcher der in Artikel 1 vorgesehenen Abgabe zugrunde zu legen ist, zu deklarieren; dieser Wert umfaßt den Kaufpreis zuzüglich der Beförderungs- und Versicherungskosten, falls diese nicht schon einbegriffen sind. Die Importeure haben ihrer Deklaration eine Rechnung oder irgendeine andere Urkunde (z. B. den Kaufvertrag), welche den Kaufpreis der eingeführten Ware angibt, entweder im Original oder in einer Abschrift, die von der für den Verkaufsort zuständigen französischen Konsularbehörde beglaubigt ist, beizufügen.

Die Umrechnung der Mark oder anderer ausländischer Devisen in Franken erfolgt nach dem letzten offiziellen Kurse, der an dem Tage bekannt ist, an dem die spezialisierte Eingangsdeklaration bei der Zollbehörde niedergelegt wird. Die mit der Erhebung der Abgabe beauftragten Beamten können die Deklaration der Importeure beanstanden. Die Beanstandung hat das in Zollangelegenheiten vorgesehene gesetzliche Expertiseverfahren zur Folge.

Artikel 5. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als deutsche Waren:

1. alle Waren, welche zolltechnisch als deutschen Ursprungs angesehen werden;
2. alle Waren, welche außerhalb Deutschlands erzeugt, hergestellt oder einen Zusatz von Arbeit erfahren haben und bei welchen der deutsche Anteil (Rohstoffe, Arbeit usw.) 50 v H oder mehr beträgt.

In strittigen Fällen hat gegebenenfalls das in Artikel 4 vorgesehene gesetzliche Expertiseverfahren stattzufinden.

Artikel 6. Alle falschen Angaben oder Deklarationen wie überhaupt alle auf die Umgehung der Bestimmungen dieses Gesetzes hinzielenden Handlungen stellen Übertretungen dar, die nach zollrechtlichen Grundsätzen zu verfolgen, zu beurteilen und zu bestrafen sind.

Ebenso wie der Importeur, ist auch jeder Verkäufer, Kommissionär, Mittelsmann (Ausländer oder Inländer) strafrechtlich verantwortlich, der deutsche Waren nach Frankreich kommen läßt und durch Aushändigung unrichtiger Urkunden an den französischen Importeur bei der von der Zollbehörde als falsch befundenen Deklaration mitgewirkt hat.

Artikel 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf:

1. Durchfuhrwaren, auch wenn sie eingelagert werden;
2. Waren, die vor dem 8. März 1921 bei deutschen Firmen bestellt worden sind, und auf die vor diesem Tage eine Abschlagszahlung erfolgt ist.

Artikel 8. Allgemeine Ausnahmen von den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel können bewilligt werden im Hinblick auf:

1. die Natur und Art der Waren;
2. die Bedingungen oder den Ort der Erzeugung oder Herstellung;
3. die Einfuhr gegen zeitweilige Zulassung;
4. die Wiederherstellung der befreiten Gebiete, wenn es sich um Einfuhr auf Grund von Bestellungen handelt, die durch Vermittlung des dem „Office de Reconstitution Industrielle“ unterstehenden „Comptoir Central d'Achat“ erfolgt sind;
5. die Bestimmungen des Artikel 68 des Friedensvertrages.

In einzelnen Fällen können Ausnahmen für die in der Abwicklung begriffenen Verträge bewilligt werden.

Diese Ausnahmen sind durch eine interministerielle Kommission zu bewilligen, die durch eine Verordnung auf Vorschlag der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen, des Handels und der befreiten Gebiete ernannt werden wird.

Artikel 9. Das Gesetz findet auf Algier, die französischen Kolonien und Besitzungen Anwendung.

Hinsichtlich seiner Anwendung auf die Protektorate werden besondere Bestimmungen ergehen.

Erhöhungen der Einfuhrsätze des Generaltarifs. Regierungsverordnung vom 28. März 1921 (Journal officiel vom 3. April 1921 und Berichtigungen ebenda vom 10. und 22. April 1921).

Artikel 1. Die Einfuhrzollsätze des Generaltarifs (1. Spalte), wie sie sich aus dem Gesetz vom 11. Januar 1892 und dessen späteren Änderungen ergeben[1]), werden gemäß dem nachstehenden Verzeichnis für die in diesem genannten Waren festgesetzt, unbeschadet der geltenden oder in Zukunft noch einzuführenden Vervielfältigungskoeffizienten und unter Vorbehalt der Aufrechterhaltung der nach dem Generaltarif anzuwendenden Anmerkungen und Hinweise.

Artikel 2. Den Sätzen des bisherigen Generaltarifs bleiben auch fernerhin unterworfen, unbeschadet der Vervielfältigungskoeffizienten, die Erzeugnisse der Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit Ausnahme derjenigen, die dem Minimaltarif oder dem durch Gesetz vom 20. März 1910 eingeführten Zwischentarif unterliegen. Die Anwendung dieser Bestimmung wird von dem Nachweis des Ursprungs und der Erfüllung der bestehenden allgemeinen Beförderungsbedingungen abhängig gemacht.

Artikel 3. Den Zollsätzen des nicht erhöhten Generaltarifs sowie den entsprechenden Koeffizienten unterliegen die Waren der in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Kategorien, die nachgewiesenermaßen vor der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung unmittelbar nach Frankreich abgesandt worden sind.

Artikel 4. Die obigen Bestimmungen sind auch auf Algier anzuwenden.

Artikel 5. Die Ausführung der Verordnung wird dem Ministerpräsidenten usw. übertragen.

Anlage zu der Regierungsverordnung vom 28. März 1921

Verzeichnis der Änderungen in den Einfuhrsätzen des Generaltarifs

(Anmerkung der Schriftleitung: Zur Vergleichung sind die bisherigen Sätze des Generaltarifs und diejenigen des Minimaltarifs beigefügt)

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
	Tierische Erzeugnisse und Abfälle				
aus 23	Wolle, einschließlich Alpaka-, Lama-, Vigogne-, Yak-, Kamel- und Kaschmirziegenhaar:				
	in der Masse gefärbt und gefärbte Kämmlinge (blousses)	100 kg	32,50	25	100
	gekämmt oder gekrempelt	„	32,50	25	100
	gekämmt oder gekrempelt, gefärbt	„	35	27,50	110

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 169.

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer (Generaltarif) Franken
aus 24	Roßhaar, zugerichtet oder gekräuselt	100 kg	15	10	40
aus 25	Tierhaar: gekämmt oder gekrempelt, anderes als von der Mohairziege	„	15	10	40
	in Bündeln	„	7,50	5	20
aus 26	Federn:				
	Schmuckfedern, zugerichtet (apprêtées, montées), vom Strauß, indischen Marabu, Paradiesvogel, Federstutze (crosses, aigrettes) vom Reiher	„	1500	1000	4000
	Schmuckfedern, zugerichtet, andere	„	1075	750	3000
	Bettfedern, zugerichtet, sowie Daunen, roh oder zugerichtet	„	38	25	100
aus 33	Wachs, roh, einschließlich der Wachsschuppen (crasses)	„	8	8	32
	Wachs, weißes	„	18	12	36
38	Honig: natürlicher, rein	„	30	20	80
	künstlicher, oder gemischt mit zuckerhaltigen Erzeugnissen	„	50	33	132
	Tierische Rohstoffe zu Arznei- oder Parfümeriezwecken				
60	Schwämme aller Art, bearbeitet	„	100	65	260
	Harte Schnitzstoffe				
aus 67	Viehhörner, zugerichtet oder in Platten geschnitten	„	4	3	12
	Früchte und Sämereien				
84	Tafelfrüchte, frisch:				
	Orangen, süße oder bittere, Zitronen, Zedratfrüchte und deren nicht besonders genannte Abarten	„	15	5	20
	Mandarinen und Chinois (kleine Art Orangen)	„	25	10	40
	Johannisbrot	„	4	1,50	6
	Bananen	„	5	3	12
	Weintrauben und Früchte, im Treibhaus gezogen	„	200	150	600
	Weinlesetrauben und Weintrester	„	35	12	48
	Weinlesemost: bis zu 12° Baumé	„	—	12	48
	über 12 bis 20,9° Baumé	„		16,50	66
	von 21° Baumé und darüber	„	50	33	132
	Tafeläpfel	„	5	2,50	10
	Tafelbirnen	„	5	3	12
	Äpfel und Birnen zur Apfelwein- und Birnenmostbereitung	„	2	1,50	6
	Feigen und Mandeln	„	10	3	12
	andere:				
	gewöhnliche Tafeltrauben, eingeführt in Schachteln, Kistchen, Körben oder kleinen Fässern im Gewichte von nicht mehr als 20 kg, einzeln oder in einem Packstück vereinigt, eingeführt während der Zeit der Erzeugung in Frankreich	„	25	8	32
	Pfirsiche, Blutpfirsiche und Aprikosen, eingeführt während der Zeit der Erzeugung in Frankreich	„	12	6	24
	Zwetschen (prunes), Kirschen und Erdbeeren, eingeführt während der Zeit der Erzeugung in Frankreich	„	10	3	12
	dergleichen Früchte, außerhalb der festgesetzten Zeit (vom 1. Mai bis 15. November für Kirschen, vom 1. Juni bis 1. November für Aprikosen und Erdbeeren, vom 15. Juni bis 1. November für Pfirsiche, Blutpfirsiche und Zwetschen [prunes], vom 15. Juli bis 1. November für gewöhnliche Tafeltrauben) eingeführt	„	30	20	80
	nicht besonders genannte	„	10	3	12
aus 85	Tafelfrüchte, getrocknet oder gedörrt:				
	Weinbeeren	„	35	15	60
	Äpfel und Birnen für die Tafel	„	15	10	40
	„ „ „ zur Apfelwein- und Birnenmostbereitung	„	6	4	16
	Mandeln und Haselnüsse in der Schale	„	10	3	12
	„ „ „ ohne Schale	„	20	6	24
	Zwetschen (prunes), Pflaumen (pruneaux), Pfirsiche und Aprikosen	„	18	12	48
	Pistazien	„	100	50	200
	andere	„	15	5	20
aus 86	Tafelfrüchte, eingelegt oder haltbar gemacht:				
	in Branntwein	„	120 [1]	80	320
	andere (als solche in Branntwein und in Zucker und Honig):				
	Ananas	„	30	—	60
	Kornichons, Gurken, Oliven, Picholinen und Kapern	„	20	8	32
	nicht besonders genannt	„	15 [2]	8	32

[1]) Gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika nur 100 Franken. — [2]) Desgl. nur 10 Franken.

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (General-tarif) Franken	Zollsatz: Mindest-tarif Franken	Zollsatz: neuer (General-tarif) Franken
aus 87	Früchte zum Destillieren:				
	grüner Anis	100 kg	30	15	60
	Wacholderbeeren und Fenchel	„	30	15	60
87 bis	Rosinen, Feigen und Datteln, ausschließlich zur Destillation oder Weinbereitung bestimmt	„	75	25	100
89	Sämereien zur Saat:				
	Luzerne, Hopfenluzerne und Kleesaat	„	40	25	100
	Runkelrüben- (Futter- und Zuckerruben-) Samen: geschält	„	60	45	180
	nicht geschält	„	45	30	120
	andere	„	4,50	3	12
	Pflanzenöle und Pflanzensäfte				
110	Öle, fette, reine:				
	Olivenöle: zur Seifenbereitung	„	10	3	12
	andere	„	25	10	40
	Palmöl	„	1	1	4
	Kokos-, Tulukuna-, Illipe- und Palmkernöl	„	3	1	4
	Rizinus- und Pulghereöl	„	7,50	5	20
	Leinöl	„	6	6	24
	Baumwollensamen-, Sesam- und Erdnußöl: zur Seifenbereitung	„	9	6	24
	zur Herstellung von Speisefetten	„	9	6	24
	anderes	„	18	12	48
	Maisöl: zur Seifenbereitung	„	9	6	24
	anderes	„	23	15	60
	Sojabohnenöl: zur Seifenbereitung	„	9	6	24
	zur Herstellung von Farben und Lacken	„	12	6	24
	anderes	„	23	15	60
	Sonnenblumenöl: zur Herstellung von Farben und Lacken	„	12	6	24
	anderes	„	23	15	60
	Öle, fette, andere: zur Herstellung von Farben und Lacken	„	12	6	24
	andere	„	23	15	60
110 bis	Öle, fette, gekocht oder oxydiert	„	60	20	80
111	Öle, fette, aromatisierte	„	100	80	320
112	Flüchtige Öle oder Essenzen:				
	Rosenöl	„	3000	2000	8000
	Rosengeraniumöl und Ylang-Ylangöl	„	1000	500	2000
	andere aller Art	„	100	50	200
	entdeterpiniert	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H
	Menthol, Thymol	100 kg	200	50	200
	Santalol	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H
	harzähnliche Stoffe, Anethol, Eugenol, Safrol, Isosafrol, Kohlenstoffterpen	„	30 v H	15 v H	60 v H
112 bis	Synthetische oder künstliche Riechmittel, rein oder gemischt mit natürlichen Erzeugnissen oder Essenzen	„	30 v H	15 v H	60 v H
	Vanillin und dessen Ableitungen	„	30 v H	15 v H	60 v H
113	Pflanzenwachs von Karnauba, Myrika und anderes	100 kg	12	8	32
115	Weichharze: Terpentin; Hartharze: Kolophonium, Pech, Harzkuchen, Schiffsteer und alle anderen einheimischen harzigen Erzeugnisse	„	10	6	24
	Metallische Harzverbindungen (resinates):				
	von Kobalt	„	150	50	200
	andere	„	60	20	80
	Gummi und Ambra, geschmolzen, Gummiäther, harzige Erzeugnisse, geschmolzen oder niedergeschlagen, Ersatzmittel für Ambra oder Kapal und alle künstlich hergestellten harzigen Erzeugnisse	„	60	20	80
115 bis	Teer	„	4	3	12
115 ter	Harzöl	„	12	12	48
116	Terpentinöl	„	24	12	48
117	Balsame	„	10	10	40
118	Kampfer, natürlicher:				
	roher, gemeiner und sogenannter Formosa-Kampfer sowie ähnlicher in Pulverform	„	2	frei	4
	gereinigter	„	9	6	24
	Kampfer, künstlicher oder synthetischer	„	37	25	100
121	Manna	„	8	8	32
122	Aloe	„	6	6	24
123	Opium	„	100	100	400
124	Lakritzen	„	20	10	40

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
	Arzneistoffe				
aus 126	Wurzeln: Eibisch- oder Altheawurzeln, frisch	100 kg	23	15	60
	getrocknet	„	40	25	100
aus 126 bis	Kräuter, Blüten und Blätter:				
	Eibisch-, Malven-, Borretsch-, Königskerzen-, Provinsrosen-, Stiefmütterchen-, Kamillen- und Hollunderblüten	„			
	Stechapfel, Raute, Majoran, Salbei, Wermut	„			
	Melisse, enthülst und in Büscheln, Ysop, enthülst und in Büscheln	„	60	40	160
	Minze, enthülst und in Büscheln, Basilikum	„			
	Steinklee, Pfeffer- und Seifenkraut	„			
aus 126 ter	Rinden: Schalen von Zitronen, Orangen und anderen Früchten derselben Familie	„	10	7	28
aus 127	Früchte und Beeren: Hollunder-, Heidel- oder Preiselbeeren	„	150	100	400
	Holz				
	Holz, gemeines:				
128	Rundholz, roh, unbehauen, mit oder ohne Rinde, von jedweder Länge und von mehr als 60 cm Umfang am Stammende	„	1	0,65	2,60
	behauen oder gesägt, von 80 mm Dicke und darüber	„	1,50	1	4
	behauen oder gesägt, von mehr als 35 mm und weniger als 80 mm Dicke	„	1,75	1,25	5
	gesägt, von 35 mm Dicke und darunter	„	2,50	1,75	7
129	Holzpflaster-Klötze	„	2,50	1,75	7
130	Faßholz	„	1,25	0,75	3
131	Schindeln	„	2	1,50	6
132	Reifholz und bearbeitete Pfähle	„	2,50	1,75	7
133	Stangen, Stützen und Pfähle, unbearbeitet, von mehr als 1,10 m Länge und von höchstens 60 cm Umfang am Stammende	„	0,45	0,30	1,20
134	Kork, roh, geraspelt oder in Platten	„	3	frei	6
aus 135	Scheitholz von 1,10 m Länge und darunter, in Viertel gespalten oder in runden Knüppeln von höchstens 60 cm Umfang am Stammende; Faschinen und Reisigbündel	„	[1] 0,20	[1] 0,20	0,80
136	Holzkohle und Schäbekohle (charbon de chènevottes)	„	1,50	1	4
136 bis	Holzstroh oder Holzwolle: nicht gefärbt	„	1,50	1	4
	gefärbt	„	1,80	1,20	4,80
	Fasern, Stengel und Früchte zur Verarbeitung				
aus 141	Baumwolle:				
	entkernt in Masse: gewaschen, entfettet, gereinigt, gebleicht	„	7,50	5	20
	gefärbt	„	15	10	40
	kardätscht in gummierten oder nicht gummierten Tafeln: roh	„	22,50	15	60
	gewaschen, entfettet, gereinigt, gebleicht	„	30	20	80
	gefärbt	„	37,50	25	100
	wasseraufsaugend, auch getränkt oder zu Heilzwecken	„	30	20	80
aus 142 bis 146	Hanf, gekämmt	„	15	10	40
	Weide, roh	„	4	3	12
	geschält	„	6	5	20
	Binsen und Rohr, sog. chinesischer Rotang, für Korbwaren	„	6	5	20
	Farb- und Gerbstoffe				
154	Gerbrinde auch gemahlen	„	1,50	1	4
	Verschiedene Erzeugnisse und Abfälle				
158	Gemüse, frisch				
	eingeführt während der gewöhnlichen Zeit der Erzeugung in Frankreich	„	15	6	24
	eingeführt außerhalb der gewöhnlichen Zeit der Erzeugung in Frankreich:				
	Gurken und grüne Bohnen (haricots verts), eingeführt vom 1. November bis 1. Juni	„	20	12	48
	Tomaten und Melonen, eingeführt vom 1. Dezember bis 1. Juli	„	20	12	48
	Spinat und Spargel, eingeführt vom 1. November bis 1. Mai	„	20	12	48
	Schoten, eingeführt vom 1. März bis 1. Juni	„	20	12	48
	Gemüse:				
	gesalzen oder eingemacht	„	18	12	48
	konserviert	„	24	16	64
	getrocknet	„	30	20	80

[1] Mit Gespannen unmittelbar aus dem Walde eingeführt: frei.

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Mindesttarif Franken	neuer Generaltarif Franken
158 bis	Kohl zu Sauerkraut	100 kg	3	2	8
159	Trüffeln, frisch, getrocknet oder mariniert	„	300	200	800
160	Hopfen	„	50	35	140
161	Lupulin (Hopfenmehl)	„	240	160	640
162	Runkelrüben (Futter- und Zuckerrüben)	„	0,40	0,40	1,60
162 bis	Runkelrüben (Futter- und Zuckerrüben), getrocknet, ganz, in Schnitzeln, gemahlen	„	3	2	8
163	Zichorienwurzel, frische	„	1	0,75	3
	getrocknete, nicht gedarrte	„	4	3	12
164	Futter, Torf zu Streu und getrockneter Runkelrübenbrei	„	0,75	0,50	2
aus 164 bis	Hefe, von der Branntweinbrennerei	„	60	40	160
164 ter	Hirsestroh für Besen	„	6	3	12
164 quater	Stroh von Getreide, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, mit oder ohne Ähren	„	2	1	4
aus 170	Pflanzen und Sträucher aus Gewächshäusern und Baumschulen: Aroideen, Amaryllideen, Araliaceen, Aspidistra, Azalea indica, Begonie, Bromeliaceen, Kamelie, Zykaden, Zyklamen, Kroton, Dracaena, Treibhaus-Farren und Selaginella, Maranta, Ophiopogon, Orchideen, Palmen, Pandanus, Phormium	„	5	3	12
	Getränke				
171	Wein ausschließlich von der Gärung frischer Trauben: von 12 Grad und darunter	Hektoliter Flüssigkeit	35	12	48
	von 12,1 Grad und darüber		Derselbe Zoll wie für die ersten 12 Grade u. außerdem für jeden Grad oder Bruchteil eines Grades darüber hinaus ein Zoll in Höhe der Alkoholverbrauchsabgabe		48 für die ersten 12 Grade, im übrigen wie bisher
172	Essig, mit Ausnahme des Riechessigs, bis zu 8 Grad Essigsäure	Hektoliter Flüssigkeit	8	6	24
	über 8 Grad Essigsäure	„	1 für den Grad Essigsäure	0,75	3 für den Grad Essigsäure
aus 172 bis	Apfelwein und Birnenmost bis zu 6 Grad	—	0,70 für den Grad und das Hektoliter	0,50 Flüssigkeit	2 für den Grad
172 ter	Bier	100 kg	[1]) 23,40	[1]) 18,40	[1]) 42,40
172 quater	Met	Hektoliter Flüssigkeit	20	20	80
173	Orangensaft	—	Derselbe Zoll wie für Wein		
173 bis	Rosinenwein und alle andern nicht besonders genannten Getränke	—	Für den Grad und das Hektoliter ein Zoll in Höhe der Alkoholverbrauchsabgabe, jedoch darf der erhobene Zoll in keinem Falle weniger als 30	15	60 das Hektoliter Flüssigkeit betragen
174 ter	Äpfel und Birnen, zerquetscht	100 kg	2	1,50	6
174 quater	Mineralwasser	„	20	frei	40
	Marmor, Steine, Erden, mineralische Brennstoffe usw.				
aus 175	Marmor (Bildhauer- oder anderer): gesägt 4 bis 16 cm ausschließlich dick	„	2,50	1,50	6
	„ weniger als 4 cm dick	„	5,50	3,50	14
	gemeißelt, poliert, mit Simswerk versehen oder anderweit bearbeitet: zu Kaminen, modernen Statuen oder anderweit ausgehauen	„	23	15	60
	mit Simswerk versehen, abgedreht	„	12	8	32
	Stutzuhren, Schalen, Schreibzeuge, Marmeln sowie sonstige abgedrehte Waren, die nicht mehr als 75 kg das Stück wiegen und zur Wohnungseinrichtung gehören	„	23	15	60
	Fliesen, mit einer gesägten, zugerichteten oder polierten Schauseite	„	2,50	1,50	6
	andere Arbeiten	„	9	6	24

[1]) Einschließlich des Aufschlags, welcher der für französische Biere erhobenen Fabrikationssteuer entspricht.

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
aus 175 bis	Alabaster: gesägt, von weniger als 16 cm Dicke	100 kg	4	2,50	10
	gemeißelt oder anderweit bearbeitet: moderne Statuen	„	18	12	48
	andere Arbeiten	„	9	6	24
aus 176	Achate und andere Steine derselben Gattung, bearbeitet	„	18	15	60
aus 177	Steine, bearbeitet, einschließlich der bearbeiteten Bausteine:				
	behauen oder gesägt mit ebener Oberfläche, mit einer Dicke von:				
	4 bis 16 cm ausschließlich	„	1	0,40	1,60
	unter 4 cm	„	2	0,80	3,20
	gemeißelt, mit Simswerk versehen oder poliert:				
	ausgehauen zu Kaminen, modernen Statuen oder anderen Gegenständen	„	15	10	40
	Grabdenkmäler, nicht mit Bildhauerarbeit (non sculptés):				
	aus porphyrähnlichem Granit	„	9	6	24
	Säulen, Kapitäle, Gesimse (corniches, entablements), Schlußsteine (linteaux), Bogenpfeiler, Säulenfüße, Sockel, Unterflächen (semelles), Rahmen, Verkleidungen, Decken, aus porphyrähnlichem Granit	„	9	6	24
	andere	„	6	3	12
	mit Simswerk versehen	„	4	1	4
	poliert	„	4	1,20	4,80
	Fliesen, mit einer gesägten, zugerichteten oder polierten Schauseite	„	2,50	1,50	6
177 bis	Formerarbeit (staff, moulage) aus Gips, nicht gefärbt	„	4	2	8
177 ter	Marmeln aus Steinen	„	22	15	60
aus 178 bis	Schmirgel, gemahlen	„	8	4	16
178 ter	Schmirgelpapier und Schmirgelleinewand, Schmirgel zu Schleifsteinen, Steinen oder anderweit geformt	„	50	30	120
aus 178 quater	Schleifsteine und Steine aus der Levante und aus Arkansas zum Schleifen und Schärfen von Werkzeugen, bearbeitet, behauen, poliert, grob zugerichtet (ébauchées)	„	23	15	60
179	Kaolin	„	0,50	0,35	1,40
179 quater	Infusorienerde oder Kieselgur	„	2,50	—	10
aus 180	Schiefer:				
	Fliesen und Tafeln, behauen oder gesägt, roh oder poliert	„	4,50	3	12
	Dachschiefer	„	1,50	1	4
	ohne Verbindung oder mit Rahmen, besonders zum Schreiben oder Zeichnen bestimmt	„	5,50	3,75	15
180 bis	Schiefer mit Rahmen aus gefirnißtem Holz oder aus weißem Holz mit einem Rechenbrett (abaque) oder einer Scheide aus Metall für den Stift	„	90	60	240
	Baumaterialien:				
181	Mauerziegel, volle, in allen Formen und Größen, gemeine	„	0,25	0,15	0,60
181 bis	Mauerziegel, volle, in allen Formen und Größen, feine, gepreßte oder geglättete; hohle Mauerziegel	„	0,60	0,40	1,60
181 ter	Dachziegel, gewöhnliche, nicht gepreßt und ohne Falz	„	0,60	0,40	1,60
181 quater	Dachziegel, mechanische oder mit Falz, und Zubehörstücke zu Dachbekleidungen; gemeine Töpferwaren zu Bauzwecken ohne Verzierung wie Traufröhren, Einsatzröhren (hoisseaux) und Schornsteinröhren (wagons), Giebel (mitres) und Kappenziegel (mitrons)	„	1,20	0,80	3,20
183	Pflastersteine, natürliche	„	0,30	0,20	0,80
183 bis	Steine, zerschlagene (concassées), zu Straßenbauten	„	0,03	0,02	0,08
aus 184 bis	Kalk, hydraulischer, als Stein oder gemahlen, ohne Rücksicht auf die Art der Umschließungen oder der Beförderung	„	0,30	0,20	0,80
185	Zement, rasch erhärtender	„	0,60	0,40	1,60
	langsam erhärtender	„	0,90	0,60	2,40
185 bis	Röhren und geformte Gegenstände: aus Zement oder aus Beton	„	1,50	1	4
	aus verstärktem Zement	„	2,25	1,50	6
186	Fliesen aus gepreßtem Zement, einfarbige	„	1,50	1	4
	mehrfarbige	„	3	2	8
	mosaikartige	„	6	4	16
186 bis	Platten und Fliesen aus Holzstein	„	3	2	8
aus 189	Schwefel, gemahlen, gereinigt, verfeinert oder sublimiert	„	3	2,25	9
aus 193 bis	Erdpech und Asphalt, viereckige Platten, Pflastersteine (pavés, dalles)	„	1,50	1	4
194	Erdwachs oder Ozokerit: roh	„	12	10	40
	gereinigt	„	50	40	160
199	Braunkohlenwachs (cire de lignite)	„	45	30	120
	Paraffin	„	45	30	120
	Vaselin	„	42	28	112

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (General-tarif) Franken	Zollsatz: Mindest-tarif Franken	Zollsatz: neuer (General-tarif) Franken
	Metalle				
aus 200	Gold und Platin:				
	roh, in Blöcken, Ingots, Barren, Pulver, Bruchgegenständen	100 kg	15	10	40
	Blattgold	„	1125	750	3000
	gezogen, gewalzt, Draht:				
	dünn ausgeschmiedet, bloß gewalzt, in Barren von wenigstens 5 mm Dicke, in Streifen (Bändern) von wenigstens 1 mm Dicke oder in Draht von wenigstens 2 mm Durchmesser	„	15	10	40
	anderes	„	750	500	2000
aus 201	Silber:				
	roh, in Blöcken, Ingots, Barren, Pulver, Bruchgegenständen	„	1,50	1	4
	Blattsilber	„	1000	750	3000
	gezogen, gewalzt, Draht:				
	dünn ausgeschmiedet, bloß gewalzt, in Barren von wenigstens 5 mm Dicke, in Streifen Bändern) von wenigstens 1 mm Dicke oder in Draht von wenigstens 2 mm Durchmesser	„	15	10	40
	anderes	„	750	500	2000
aus 203	Aluminium: in Ingots oder abgenutzten Stücken (déchets)	„	75	50	200
	gewalzt, gehämmert oder gegossen	„	112	75	300
	Blattaluminium	„	300	200	800
	Draht	„	150	100	400
	gepulvert	„	200	150	600
	Eisen und Stahl:				
205	Gußeisen:				
	Gießereieisen, roh, und Frischereieisen von weniger als 15 v H Mangangehalt	„	2,25	1,50	6
	Spiegeleisen von 15 v H bis 25 v H Mangangehalt	„	3	2	8
205 bis	Manganeisen von mehr als 25 v H und weniger als 90 v H Mangangehalt; Kieseleisen von mehr als 5 v H und weniger als 20 v H Kieselgehalt; reiches Kiesel-Spiegeleisen von wenigstens 20 v H Kiesel- und Mangangehalt	„	5,25	3,50	14
	Kieseleisen von 20 v H und weniger als 90 v H Kieselgehalt	„	7,50	5	20
	Chromeisen von mehr als 10 v H und weniger als 90 v H Chromgehalt	„	12	8	32
	Titaneisen von mehr als 5 v H und weniger als 90 v H Titangehalt	„	30	20	80
	Molybdäneisen von mehr als 5 v H und weniger als 90 v H Molybdängehalt	„	30	20	80
	Tungsteneisen von mehr als 5 v H und weniger als 90 v H Tungstengehalt	„	30	20	80
	Vanadineisen von mehr als 5 v H Vanadiumgehalt sowie andere Legierungen aller Art von Eisenmetall mit seltenen Stoffen, mit Ausnahme der vorstehend aufgeführten: Kiesel, Mangan, Chrom, Titan, Tungsten und Molybdän, mit einem Gehalte von 90 v H und darüber	v. Werte	7,50 v H	5 v H	20 v H
206	Schmiedeeisen und Stahl, roh, in Ingots	100 kg	6,75	4,50	18
207	Schmiedeeisen oder Stahl, gewalzt oder geschmiedet, in Blooms, Stangen (billettes) und Barren	„	7,50	5	20
207 bis	Schmiedeeisen oder Stahl, gewalzt oder geschmiedet, in Barren von 3 mm oder weniger an ihren dünnsten Stellen; Simswerk, glatt oder verziert; Schmiedeeisen mit einzelnen Reliefverzierungen	„	9,75	6,50	26
207 ter	Feiner Werkzeugstahl	„	22,50	15	60
207 quater	Spezialstahl, mit einem Gehalte von: wenigstens 0,5 v H Nickel 0,5 v H bis 6 v H Chrom 0,5 „ „ 6 „ Tungsten 0,2 „ „ 2 „ Molybdän 0,1 „ „ 0,5 „ Vanadium 0,1 „ „ 0,5 „ Titan	„	22,50	15	60
207 quinquies	Spezialstahl, mit einem Gehalte von: mehr als 6 v H Chrom mehr als 6 v H Tungsten „ „ 2 „ Molybdän „ „ 0,5 „ Vanadium „ „ 0,5 „ Titan oder anderen seltenen Stoffen aller Art	„	75	50	200
208	Maschineneisen oder Maschinenstahl	„	7,50	6,50	26
209	Bandeisen oder Bandstahl, heiß gewalzt, von 1 mm und mehr Dicke	„	9,75	6,50	26
209 bis	Bandeisen oder Bandstahl, kalt gewalzt: von mehr als 1 mm Dicke	„	12	8	32
	von 0,6 bis 1 mm Dicke	„	13	9	36
	„ 0,4 „ 0,6 „ „	„	16	11	44
	„ weniger als 0,4 mm Dicke	„	19	13	52

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer (Generaltarif) Franken
210	Ebene Bleche aus Eisen oder Stahl:				
	nicht beschnitten: von mehr als 1 mm Dicke	100 kg	10,50	7	28
	von 0,6 bis 1 mm Dicke	„	13,50	9	36
	„ 0,4 „ 0,6 „ „	„	15	10	40
	„ weniger als 0,4 mm Dicke	„	16,50	11	44
	beschnitten: von mehr als 1 mm Dicke	„	11,25	7,50	30
	von 0,6 bis 1 mm Dicke	„	15	10	40
	„ 0,4 „ 0,6 „ „	„	16,50	11	44
	„ weniger als 0,4 mm Dicke	„	18	12	48
	Ebene Bleche aus Eisen oder Stahl, geglänzt, beschnitten oder nicht:				
	von mehr als 1 mm Dicke	„	13	9	36
	„ 0,6 bis 1 „ „	„	17	11	44
	„ 0,4 „ 0,6 „ „	„	18	12	48
	„ weniger als 0,4 mm Dicke	„	20	13	52
	Ebene Bleche aus Eisen oder Stahl, kalt gewalzt, im Feuer weiß gebrannt oder gebläut, beschnitten oder nicht:				
	von mehr als 1 mm Dicke	„	20	14	56
	„ 0,6 bis 1 „ „	„	23	15	60
	„ 0,4 „ 0,6 „ „	„	24	16	64
	„ weniger als 0,4 mm Dicke	„	26	17	68
210 bis	Ebene Bleche aus Nickelstahl, beschnitten oder nicht	„	30	20	80
210 ter	Bänder, heiß gewalzt, sogen. larges-plats, von mehr als 20 cm Breite und von mehr als 2 mm Dicke	„	10,50	7	28
211	Eisen, verzinnt (Weißblech), verkupfert, verbleit oder verzinkt:				
	von mehr als 0,6 mm Dicke	„	14	12	48
	von 0,6 mm Dicke oder weniger	„	15	13	52
212	Eisen- und Stahldraht, gleichviel ob verzinnt, verkupfert, verzinkt, galvanisiert, weiß gebrannt oder nicht:				
	von weniger als 70 kg Widerstandsfähigkeit auf 1 qmm Querschnitt:				
	von mehr als 2 mm Durchmesser	„	10,50	7	28
	„ „ „ 1 bis 2 mm Durchmesser	„	15	10	40
	„ „ „ 0,5 „ 1 „ „	„	18	12	48
	„ 0,5 mm und weniger „	„	30	20	80
	von 70 bis 175 kg Widerstandsfähigkeit auf 1 qmm Querschnitt:				
	von mehr als 2 mm Durchmesser	„	15	10	40
	„ „ „ 1 bis 2 mm Durchmesser	„	20	13	52
	„ „ „ 0,5 „ 1 „ „	„	23	15	60
	„ 0,5 mm und weniger „	„	45	30	120
	von mehr als 175 kg Widerstandsfähigkeit auf 1 qmm Querschnitt:				
	von mehr als 2 mm Durchmesser	„	25	17	68
	„ „ „ 1 bis 2 mm Durchmesser	„	38	25	100
	„ „ „ 0,5 „ 1 „ „	„	50	37,50	150
	„ 0,5 mm und weniger „	„	65	50	200
212 bis	Eisenwolle (Drahtziehereispäne)	„	20	17	68
213	Schienen aus Schmiedeeisen oder gewöhnlichem Stahl	„	9	6	24
	Schienen aus Spezialstahl, d. h. aus Stahl, der mehr als 9 v H Mangan enthält	„	15	10	40
214	Räder, Radkränze und Speichensterne aus Schmiedeeisen oder Stahl:				
	für Eisenbahn- und Straßenbahnwagen:				
	roh	„	12	8	32
	bearbeitet	„	15	10	40
	für Lokomotiven: roh	„	12	8	32
	bearbeitet	„	18	12	48
215	Achsen, gerade, für Eisenbahn- und Straßenbahnmaterial sowie Achsen, anderweit nicht genannt, aus Schmiedeeisen oder Stahl:				
	roh	„	12	8	32
	bearbeitet	„	19	13	52
216	Kurbelachsen aus Schmiedeeisen oder Stahl, für Lokomotiven: roh	„	18	12	48
	bearbeitet	„	30	20	80
217	Achsen aus Schmiedeeisen oder Stahl, für Kraftwagen: roh	„	24	16	64
	bearbeitet	„	33	22	88
219	Abfälle (chutes, ferrailles) und Bruchstücke alter Waren, die nur zum Einschmelzen verwendet werden können:				
	aus Gußeisen	„	2,25	1,50	6
	aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	1,10	0,75	3

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
aus 221	Kupfer:				
	rein oder legiert mit Zink, Zinn, Aluminium oder Mangan:				
	gewalzt oder gehämmert, in Stangen von beliebigem Querschnitt, deren größter Durchmesser beträgt:				
	50 mm und mehr	100 kg	14	9	36
	weniger als 50 mm	„	15	10	40
	gewalzt oder gehämmert, in Platten:				
	von 0,5 mm oder mehr Dicke	„	18	12	48
	von weniger als 0,5 mm Dicke	„	23	15	60
	als Draht, poliert oder nicht, mit Ausnahme des vergoldeten, versilberten oder vernickelten, mit einem Durchmesser:				
	von 0,1 mm oder mehr	„	18	12	48
	von weniger als 0,1 mm	„	23	15	60
	vergoldet oder versilbert, in Blöcken oder Ingots, gehämmert, gezogen, gewalzt oder auf Garn oder Seide gesponnen, Bronzepulver	„	150	100	400
aus 222	Blei:				
	Erz, Rohguß und Schlacken jeder Art: mehr als 30 v H Metall	„	1,50	1,25	5
	in rohen Blöcken, in Mulden, Barren oder Platten:				
	silberhaltig (enthaltend 25 g und mehr Silber auf 100 kg Werkblei)	„	3	2,50	10
	nicht silberhaltig (enthaltend weniger als 25 g Silber auf 100 kg):				
	aus Ländern, in welchem das silberhaltige Blei keinem Ausfuhrzoll unterliegt	„	4	3,50	14
	anderen Ursprunges	„	4	3,50	14
	legiert mit Antimon, in Blöcken	„	7	6,50	26
	gehämmert oder gewalzt	„	7	6,50	26
	Späne und Bruchstücke alter Waren	„	4	3,50	14
aus 223	Zinn:				
	in rohen Blöcken, in Mulden, Barren oder Platten: mit Antimon legiert	„	1,50	1	4
	rein oder legiert, gehämmert oder gewalzt oder zu Draht jeder Stärke ausgezogen sowie Blattzinn im Gewichte von mehr als 750 g auf 1 qm	„	9	6	24
	Blattzinn im Gewichte von 750 g und weniger auf 1 qm	„	22	15	60
aus 224	Zink, gewalzt	„	4	4	16
aus 225	Nickel:				
	rein: gehämmert, in Barren, gewalzt	„	15	10	40
	Draht: von 1 mm und mehr Dicke	„	23	15	60
	von weniger als 1 mm Dicke	„	27	18	72
	legiert mit Kupfer, mit oder ohne Zink:				
	in Ingots oder rohen Blöcken	„	12	7,50	30
	gehämmert, gewalzt	„	26	17,50	70
	Draht: von 1 mm und mehr Dicke	„	27	18	72
	von weniger als 1 mm Dicke	„	30	20	80
aus 227	Antimon: metallisches oder Regulus	„	6	6	24

Nummer neue	Nummer alte	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
		Chemische Erzeugnisse[1]				
01	238	Arsenige Säure	100 kg	5	frei	20
02	282	Kupferarsenat	„	60	20	80
03	260	Kaliumarsenat	„	25	12	48
04	260	Natriumarsenat	„	20	10	40
05	277	Arsensulfid, natürliches	„	6	3	12

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Für die meisten Artikel dieses Abschnitts, der die bisherigen Tarifnummern 234 bis 282 umfaßt, sind schon durch das Gesetz vom 7. November 1919 (Hand. Arch. 1920 S. 191) unter weitgehender Zerlegung vieler Positionen ausgedehnte Zollerhöhungen vorgenommen worden. Gleichzeitig haben alle Artikel neue Nummern, und zwar von Nr. 01 bis 0381 erhalten. Die Null ist zur Vermeidung von Verwechslungen mit anderen Nummern des Tarifs hinzugesetzt worden. Im nachstehenden Abschnitt sind sämtliche jetzt darunter fallenden Artikel mit ihren bisherigen und ihren neuen Nummern aufgeführt; diejenigen Nummern, bei denen jetzt keine Zollerhöhung eingetreten ist, sind mit einem Stern bezeichnet.

Nummer neue	Nummer alte	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
06	277	Arsensulfid, rein, arzneilich	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H
07	238	Salpetersäure, mit weniger als 81 v H Monohydrat	100 kg	3	1	4
08	238	Salpetersäure, mit 81 v H Monhydrat und darüber	„	12	4	16
09	238	Salpetersäure, reine Handelsware	„	24	8	32
010	282	Thiosalpetersäure	„	12	4	16
	252	Ammoniumnitrat (siehe nachstehend Ammoniumsalze, Nr. 021/22).				
	270	Kalziumnitrat (siehe nachstehend unter chemische Düngemittel, Nr. 0379/80).				
*011	270	Kaliumnitrat, natürliches	—	frei	frei	wie bisher
012	270	Kaliumnitrat (Konversionssalpeter)	100 kg	6	2	8
	270	Natriumnitrat (siehe nachstehend unter chemische Düngemittel, Nr. 0379/80).				
013	250	Natriumnitrit	„	18	6	24
014	240	Ammoniak gewöhnliches (flüchtiges Alkali)	„	6	3	12
015	240	Ammoniak, reine Handelsware	„	18	6	24
016	282	Ammoniak, flüssiges, wasserfrei	„	30	15	60
	252	Ammoniumkarbonat (siehe nachstehend Ammoniumsalze, andere, Nr. 021/22).				
017	252	Ammoniumchlorid (Salmiak), roh	„	16	8	32
018	252	Ammoniumchlorid (Salmiak), gereinigt	„	24	12	48
019	252	Ammoniumsulfat, roh	„	8	frei	8
020	252	Ammoniumsulfat, gereinigt	„	12	4	16
021	252	Ammoniumsalze, andere, roh	„	16	8	32
022	252	Ammoniumsalze, andere, gereinigt	„	16	8	32
	270	Kalziumzyanamid (siehe nachstehend chemische Düngemittel, Nr. 0379/80).				
023	282	Aluminiumnitrit	v. Werte	20 v H	10 v H	40 v H
*024	238	Borsäure: natürliche, toskanische, mit 15 v H und mehr Verunreinigung	—	frei	frei	wie bisher
025	238	andere	100 kg	24	12	48
*026	226	Kalziumborat, natürliches (roher Borax)	—	frei	frei	wie bisher
027	282	Manganborat	v. Werte	15 v H	5 v H	20 v H
028	261	Natriumborat (gereinigter Borax)	100 kg	16	8	32
029	282	Natriumperborat	„	30	10	40
030	234	Brom	„	400	200	800
031	234 bis	Bromüre:				
		Ammonium-, Barium-, Kalzium-, Kalium-, Natrium-, Strontium-	„	400	200	800
		Äthyl-, Athylen-, Methyl- (siehe diese Stichwörter, Nr. 0182).				
032		andere	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H
033	262 bis	Kalziumkarbid	100 kg	12	6	24
034	238	Kohlensäure, flüssige	„	30	10	40
035	282	Kohlenstoffoxychlorür (Phosgen)	„	50	25	100
036	282	Schwefelkohlenstoff	v. Werte	10 v H	5 v H	20 v H
037	282	Kohlenstofftetrachlorür	„	10 v H	5 v H	20 v H
038	282	Kaliumzyanür	100 kg	30	15	60
039	282	Natriumzyanür	„	30	15	60
040	279	Kaliumferrizyanür (rotes Blutlaugensalz)	„	60	30	120
041	279	Kaliumferrizyanür (gelbes Blutlaugensalz)	„	40	20	80
042	282	Kaliumsulfozyanür	v. Werte	20 v H	10 v H	40 v H
043	265 bis	Chlor, verflüssigt	100 kg	36	12	48
044	238	Chlorwasserstoffsäure, gewöhnliche	„	[1]) 1,50	[1]) 0,50	[1]) 2
045	238	Chlorwasserstoffsäure, reine Handelsware	„	[1]) 7,50	[1]) 2,50	[1]) 10
046	264	Barium-, Kalium-, Natriumchlorat	„	[1]) 40	[1]) 20	[1]) 80
047	264	Ammonium- und andere Perchlorate	„	[1]) 40	[1]) 20	[1]) 80
048	565	Kalziumchlorür	„	[1]) 8	[1]) 3,50	[1]) 14
049	250	Natriumhypochlorit	„	6	2	8
050	282	Andere Hypochlorite	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H
051	238	Fluorwasserstoffsäure	100 kg	45	15	60
052	234 ter	Fluorverbindungen (Fluorüre), außer solchen mit Antimon und Natrium, mit Edelmetallen und seltenen Erden	„	60	20	80
053	282	Kryolith, künstlicher	„	60	20	80
	282	Fluorsilikate (siehe nachstehend Silikate, Nr. 069).				
054	282	Wasserstoff, komprimierter	„	60	20	80
055	235	Jod, roh	„	500	400	1000
056	235	Jod, gereinigt (doppelt sublimiert)	„	800	500	2000
057	236	Jodüre:				
		Ammonium-, Lithium-, Kalium-, Natrium-, Strontium-	„	800	400	1600
		Äthyl-, Methyl- (siehe nachstehend diese Stichwörter, Nr. 0192).				
058		andere	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H

[1]) Einschließlich der Gebühr zur Ausgleichung der Kosten für Überwachung der Sodafabriken.

Nummer neue	Nummer alte	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz bisheriger (General-tarif Franken	Zollsatz Mindest-tarif Franken	Zollsatz neuer General-tarif Franken
059	282	Sauerstoff, komprimiert	100 kg	30	10	40
060	282	Wasserstoffsuperoxyd	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H
061	282	Natriumperoxyd	100 kg	30	10	40
062	237	Phosphor, weißer	„	50	25	100
		Phosphor, roter	„	150	75	300
063	282	Phosphorchlorüre (Tri-, Oxy-, Penta-)	„	50	25	100
064	238	Phosphorsäuren	„	60	30	120
065	282	Phosphorsäureanhydrid	„	80	40	160
	281 bis	Kalziumphosphat, aus Knochen gewonnen (siehe nachstehend chemische Düngemittel Nr. 0379/380).				
066	282	Kalziumphosphate, arzneiliche (einschließlich der Chlorhydro- und Milchsäure-phosphate)	v. Werte	20 v H	10 v H	40 v H
067	282	Glyzerophosphorsäure und Glyzerophosphate	„	20 v H	10 v H	40 v H
068	250	Natriumphosphate	100 kg	10	4,50	18
	279 bis	Kalziumsuperphosphate (siehe nachstehend chemische Düngemittel, Nr. 0379/380).				
069	272	Kalium- oder Natriumsilikate: wasserfrei oder kristallisiert	„	[1] 10	[1] 4,25	[1] 17
		Kalium- oder Natriumsilikate: gewässert	„	[1] 5	[1] 2,10	[1] 8,40
	255 bis	Bleifluorsilikat (siehe nachstehend Bleisalze, andere, Nr. 0155).				
	253	Kobaltfluorsilikat (siehe nachstehend Kobaltsalze, Nr. 0119/120).				
070	282	Andere Fluorsilikate	v. Werte	10 v H	5 v H	20 v H
071	282	Schwefel, gefällt	„	15 v H	5 v H	20 v H
072	282	Schwefelchlorid	„	15 v H	5 v H	20 v H
073	238	Schwefelsäure, von 65 v H SO^3 und weniger	100 kg	1,50	frei	3
		Schwefelsäure, von 65 bis 81 v H SO^3	„	3	0,25	5
		Schwefelsäure, von 81 v H SO^3 und darüber	„	5	1,50	6
		Schwefelsäure, reine Handelsware	„	8	4	16
074	282	Schweflige Säure, verflüssigt	„	15	5	20
075	275	Natriumsulfit, mit weniger als 55 v H Anhydrid	„	[1] 8	[1] 3,60	[1] 14,40
		Natriumsulfit, mit 55 v H Anhydrid und darüber	„	[1] 15	[1] 7,20	[1] 28,80
076	275	Natriumsulfit, flüssig	„	[1] 8	[1] 3,60	[1] 14,40
077	275	Natriummeta- oder -pyrosulfit	„	[1] 15	[1] 7,20	[1] 28,80
078	275	Kalziumsulfit und -bisulfit	„	7	3,50	14
079	275 bis	Kaliumsulfit, -bisulfit und -metabisulfit	„	20	10	40
080	266	Natriumhyposulfit, mit weniger als 65 v H Anhydrid	„	[1] 8	[1] 3,60	[1] 14,40
		Natriumhyposulfit, mit 65 v H Anhydrid und darüber	„	[1] 15	[1] 7,20	[1] 28,80
081	250	Natriumsulfür, mit weniger als 35 v H Anhydrid	„	9	4,50	18
		Natriumsulfür, mit 35 v H Anhydrid und darüber	„	15	7,20	28,80
082	282	Ammonium-, Kalium-, Natriumpersulfat	v. Werte	10 v H	5 v H	20 v H
083	258	Aluminiumoxyd, wasserfrei	100 kg	40	20	80
084	259 ter	Aluminiumhydroxyd	„	22	11	44
085	265	Aluminiumchlorid	„	60	20	80
087[2]	273	Aluminiumsulfat, von weniger als 15 v H	„	10	3,50	14
	273	Aluminiumsulfat, von 15 v H und darüber	„	18	6	24
088	259	Ammonium- und Kaliumalaun	„	8	4	16
089	268 u. 234 ter	Antimon- und Natriumfluorid	„	50	25	100
090	268	Antimonlaktat	„	50	25	100
091	268	Antimonoxyd	„	50	25	100
092	268	Schwefelantimone: Antimonleber; mineralischer Krokus; nicht arzneilicher mineralischer Kermes	v. Werte	10 v H	5 v H	20 v H
		Schwefelantimone: arzneilicher mineralischer Kermes	„	20 v H	10 v H	40 v H
093	316	Kaliumantimonyltartrat (eigentlicher Brechweinstein)	100 kg	90	30	120
094	254	Silberverbindungen	„	1800	930	3720
095	282	Gold- und Platinsalze	v. Werte	20 v H	10 v H	40 v H
096	282	Gold, Silber, Platin, glänzend, poliert und entsprechende Legierungen	„	20 v H	10 v H	40 v H
097	282	Platinzyanür-Schirme	„	30 v H	15 v H	60 v H
098	239 bis	Bariumsuperoxyd	100 kg	20	10	40
099	282	Bariumkarbonat, gefällt	„	2	0,50	2
0100	282	Bariumchlorid	„	6	2	8
0101	282	Bariumnitrat	„	24	8	32
0102	282	Bariumsulfat, gefällt	„	2	0,50	2
	282	Bariumsulfat, rein, trocken oder gallertartig	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H
0103	282	Bariumsulfid	100 kg	6	2	8

[1]) Einschließlich der Gebühr zur Ausgleichung der Kosten für Überwachung der Sodafabriken.
[2]) 086 ist offen.

Nummer neue	Nummer alte	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
0104	282	Wismutkarbonat, gallussaures (basisches), Wismutnitrate, -salizylate, -tribromphenate	100 kg	600	300	1200
0105	282	Andere Wismutsalze	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H
0106	282	Kalzium	"	30 v H	10 v H	40 v H
0107	282	Kalziumkarbonat, gefällt	100 kg	6	2	8
0108	282	Kalziumchlorid	v. Werte	10 v H	5 v H	20 v H
0109	282	Kalziumhydroxyd	"	30 v H	10 v H	40 v H
0110	282	Andere Kalziumsalze	"	20 v H	10 v H	40 v H
0111	282	Chromsäure	"	20 v H	10 v H	40 v H
0112	266	Barium-, Bleichromat	100 kg	40	18,50	74
0113	306 bis	Zinkchromat	"	40	18,50	74
0114	266	Kaliumchromat und -bichromat, Natriumchromat und -bichromat	"	30	10	40
0115	282	Andere Chromate und Bichromate	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H
0116	239	Chromoxyde	100 kg	60	20	80
*0117	239	Kobaltoxyde, unreine, Rückstände von der Verarbeitung silberhaltiger Erze, weniger als 50 v H Kobalt enthaltend	—	frei	frei	wie bisher
0118	239	Andere Kobaltoxyde (einschließlich Zaffer und Smalte)	100 kg	700	350	1400
0119	253	Wasserhaltige Kobaltsalze (mindestens 40 v H Wasser)	"	900	450	1800
0120	253	Andere Kobaltsalze	"	1050	525	2100
	282	Kupferarsenat (siehe vorstehend Nr. 02).				
	256	Kupferazetat (siehe nachstehend Azetate, Nr. 0206).				
0121	305	Kupferkarbonat (Bergblau und Berggrün)	"	60	20	80
0122	239	Kupferoxyde:				
		*Hammerschlag	—	frei	frei	wie bisher
		andere	100 kg	60	20	80
0123	273	Kupfersulfat	"	8	4	16
0124	273	Kupfereisensulfat	"	5	2,40	9,60
0125	282	Kupfersulfozyanür	v. Werte	20 v H	10 v H	40 v H
0126	239	Zinnoxyd (Metazinnsäure)	100 kg	50	frei	100
0127	239	Zinnoxyd, braunes	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H
0128	255	Zinnchlorür	100 kg	60	30	120
0129	282	Eisenchlorüre und Eisenperchlorüre	"	30	10	40
0130	239	Eisenoxyde:				
		*Pyritrückstände in Stücken	—	frei	frei	wie bisher
		alkalisiert für die Gasreinigung	100 kg	4	2	8
		andere	"	6	3	12
0131	273	Eisensulfat	"	2	0,80	3,20
0132	282	Lithiumbenzoat, -karbonat, -zitrat, -salizylat	"	300	150	600
0133	282	Lithiumsalze, andere	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H
0134	282	Magnesium	"	30 v H	15 v H	60 v H
0135	241	Magnesia, gebrannte	100 kg	75	25	100
0136	262	Magnesiumkarbonat	"	30	10	40
0137	265	Magnesiumchlorid	"	12 [1]	4 [1]	16 [1]
0138	282	Magnesiumzitrat	"	100	50	200
0139	273	Magnesiumsulfat	"	6	3	12
0140	282	Kaliummagnesiumsulfat	"	4	frei	8
*0141	231	Mangandioxyd (-peroxyd)	—	frei	frei	wie bisher
0142	282	Mangandioxyd (-peroxyd), rein	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H
0143	264 bis	Kaliumpermanganat	100 kg	70	35	140
0144	282	Quecksilberchlorüre, -nitrate, -oxyde, -sulfate	v. Werte	15 v H	5 v H	20 v H
0145	277	*Quecksilbersulfid, natürliches	—	frei	frei	wie bisher
		Quecksilbersulfid, künstliches, in Steinen	100 kg	62	31	124
		Quecksilbersulfid, künstliches, pulverisiert (Vermillon)	"	124	62	248
0146	282	Andere Quecksilbersalze	v. Werte	20 v H	10 v H	40 v H
0146 bis	270	Thorium-Zerium-Nitrat sowie andere Salze der seltenen Erden	100 kg	1200	800	3200
0147	282	Molybdänsäure und Molybdate	v. Werte	15 v H	5 v H	20 v H
0148	282	Nickeloxyde	"	15 v H	5 v H	20 v H
0149	282	Nickelsulfat (einfaches und doppeltes)	"	10 v H	5 v H	20 v H
0150	262	Bleikarbonat (Bleiweiß)	100 kg	18	9	36
0151	239	Bleioxyde, Mennige und Bleiglätte	"	20	8	32
0151	239	Bleioxyde, Orange-Mennige und andere Oxyde	"	30	15	60
0152	222 bis	* Bleisulfat, in Stücken, mit weniger als 30 v H Blei	—	frei	frei	wie bisher
		Bleisulfat, in Stücken, mit 30 v H und mehr Blei	100 kg	2,50	1,25	5

[1]) Einschließlich der Gebühr zur Ausgleichung der Kosten für Überwachung der Sodafabriken.

Nummer neue	Nummer alte	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz Mindesttarif Franken	Zollsatz neuer Generaltarif Franken
0153	255 bis	Bleisulfat, gemahlen	100 kg u. v. Werte	2,40 + 10 v H	2 + 5 v H	8 + 20 v H
0154	255 bis	Bleisulfat, künstliches	100 kg u. v. Werte	2,40 + 25 v H	2 + 7,50 v H	8 + 30 v H
0155	255 bis	Andere Bleisalze	100 kg u. v. Werte	2,40 + 10 v H	2 + 5 v H	8 + 20 v H
0156	242	Kaliumhydroxyd	100 kg	8	2,50	10
0157	242	Kaliumkarbonat	„	3	0,70	2,80
0158	265	Kaliumchlorid	„	1,50	frei	3
0159	273	Kaliumsulfat	„	2	frei	4
*0160	243	Pflanzenaschen, unausgelaugt oder ausgelaugt	—	frei	frei	wie bisher
*0161	244	Runkelrübenpottasche	—	frei	frei	wie bisher
*0162	245	Varek	—	frei	frei	wie bisher
0163	282	Natrium (Metall)	100 kg	30	15	60
0164	251	Natriumchlorid, gereinigtes, weißes	„	3,30	siehe den Generaltarif	9,90
0165	251	Natriumchlorid, anderes	„	2,40	„	7,60
0165 bis	246	Soda, kaustische	„	[1] 8	[1] 6,50	[1] 26
0165 ter	247	Soda, natürliche oder künstliche (kohlensaures Natron): roh	„	[1] 2,85	[1] 1,90	[1] 7,60
0165 quater	248	gereinigt: mit nicht mehr als 38 v H reinem Karbonat	„	[1] 2,85	[1] 1,90	[1] 7,60
		andere	„	[1] 6,15	[1] 4,10	[1] 16,40
0165 quinquies	249	Natron, doppeltkohlensaures	„	[1] 6	[1] 5,20	[1] 20,80
0166	273	Natriumsulfat, kristallisiert oder wasserhaltig (Glaubersalz)	„	[1] 3	[1] 1,10	[1] 4,40
	273	Natriumsulfat, wasserfreies, im natürlichen Zustand weniger als 25 v H Salz enthaltend	„	[1] 6	[1] 2,20	[1] 8,80
0167	282	Strontiumoxyde, Strontiumsalze, nicht namentlich genannt	v. Werte	10 v H	5 v H	20 v H
0168	282	Wolframsäure und Wolframate	„	15 v H	5 v H	20 v H
0169	239	Uranoxyde	100 kg	700	350	1400
0170	282	Uransalze	„	700	350	1400
0171	282	Radium und radiumhaltige Erzeugnisse	v Werte	10 v H	5 v H	20 v H
0172	282	Vanadiumoxyd (Vanadinsäure)	100 kg	500	200	800
0173	282	Zinkkarbonat, anderes als gediegenes	v. Werte	10 v H	5 v H	20 v H
0174	282	Zinkchlorid	„	10 v H	5 v H	20 v H
0175	239	Zinkoxyd	100 kg	10	5	20
0176	273	Zinksulfat	„	6	2	8
0177	277	Zinksulfid	„	25	10	40
0178	309	Lithopon	„	25	10	40
		Erzeugnisse, unmittelbar durch Destillation des Steinkohlenteers gewonnen				
0179	280	Steinkohlenöl, Steinkohlenessenz, Benzolkohlenwasserstoffe, Benzol, Toluol, Xylol, Schweröl, Naphthalin, Anthrazen, Rohphenol, Rohkresole (die bei der Destillation keinen Bruchteil ergeben, der mehr als 60 v H eines der Isomere ergibt)	„	5	frei	10
		Schweröle (Erzeugnisse, die oberhalb 200° destillieren)	„	5	frei	10
0180	280	Benzole (Erzeugnisse, die unterhalb 190° destillieren), für Motoren und Feuerungszwecke	„	5	frei	10
		Benzole (Erzeugnisse, die unterhalb 190° destillieren), für industrielle Fabrikation	„	5	frei	10
0181	234 bis	Bromoform	„	600	300	1200
0182	234 bis	Bromäthyl, Bromäthylen, Brommethyl	„	600	300	1200
0183	266 ter	Chloroform	„	150	75	300
0184	282	Tetrachlorethan	v. Werte	20 v H	10 v H	40 v H
0185	282 (§ 1)	Chloralhydrat	100 kg	300	125	500
0186	282 (§ 1)	Andere Chlorale und Derivate des Chlorals	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H
0187	282 (§ 1)	Chloräthyl	„	20 v H	10 v H	40 v H
0188	282	Chlormethyl	100 kg	100	50	200
0189	282	Monochloressigsäure	„	70	35	140

[1] Einschließlich der Gebühr zur Ausgleichung der Kosten für Überwachung der Sodafabriken.

Nummer neue	Nummer alte	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz Mindesttarif Franken	Zollsatz neuer (Generaltarif) Franken
0190	282	Chlorazethyl	100 kg	100	50	200
0191	236	Jodoform	„	1000	500	2000
0192	236	Jodäthyl, Jodmethyl	„	1200	600	2400
0193	257	Amylalkohol	„	25	12,50	50
0194	257 bis	Methylalkohol, roh (Methylen)	„	25	11,50	46
0195	257 bis	Methylalkohol, gereinigt	„	50	25	100
0196	267	Glyzerin, roh	„	12	4	16
		Glyzerin, destilliert	„	30	10	40
0197	257 ter	Formaldehyd, in Lösung zu 40 v H	„	50	25	100
0198	257 ter	Trioxymethylen	„	120	60	240
0199	282	Hexamethylentetramin und Derivate	v. Werte	20 v H	10 v H	40 v H
0200	271 ter	Azeton	100 kg	50	20	80
0201	282	Methylazetat	„	50	20	80
0202	282	Lösungsmittel aus Azeton und Methylazetat	„	60	20	80
0203	238	Essigsäure, enthaltend weniger als 40 v H kristallisierbare Säure	„	15	5	20
		Essigsäure, enthaltend 40 bis 80 v H kristallisierbare Säure	„	30	10	40
		Essigsäure, enthaltend mehr als 80 v H kristallisierbare Säure	„	50	20	80
0204	282	Essigsäureanhydrid	„	50	25	100
0205	270 bis	Kalziumazetat oder holzessigsaures Kalzium	„	9	3	12
0206	256	Kupferazetat, roh	„	20	10	40
		Kupferazetat, gereinigt, pulverisiert	„	30	14,50	58
		Kupferazetat, gereinigt, kristallisiert	„	40	21	84
0207	256	Eisenazetat	„	20	10	40
0208	256	Bleiazetat	„	20	9,50	38
0209	256	Kaliumazetat	„	45	22	88
0210	256	Natriumazetat oder holzessigsaures Natrium, kristallisiert oder wasserhaltig	„	10 [1]	5 [1]	[1] 20
0211	256	Natriumazetate, andere	„	12 [1]	6 [1]	[1] 24
0212	282	Zelluloseazetat, pulverisiert, in Klümpchen, nicht plastisch	„	300	120	480
0213	281 quater	Zelluloseazetat, in Platten, Blättern, Stäben, Röhren usw.	„	400	150	600
0214	269 ter	Ameisensäure und Formiate	„	30	15	60
0215	238	Weinsteinsäure	„	24	12	48
*0216	278	Kaliumtartrate (Weinhefe), gereinigter Weinstein, Weinsteinkristalle, neutrales Kaliumtartrat, Kaliumnatriumtartrat	—	frei	frei	wie bisher
0217	238	Ölsäure: tierischen Ursprunges, außer Fischfett	100 kg	9	3	12
0218	238	andere (entglyzerinisiertes Öl)	„	18	6	24
0219	238	Stearinsäure	„	27	9	36
0220	282	Valeriansäure (Iso-) und Valerianate des Ammoniaks, Eisens, Magnesiums, Natriums, Zinks	„	400	200	800
0221	282	Andere Valerianate	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H
0222	238	Milchsäure, industrielle	100 kg	50	16	64
		Milchsäure, rein	„	200	100	400
0223	269 bis	Kalziumlaktat	„	30	15	60 v H des Wertes
0224	269	Eisenlaktat	„	86	43	172
0225	269 bis	Mangan-, Strontium-, Natrium-, Zinklaktat	„	200	100	400
0226	269 ter	Andere Laktate	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H
0227	238	Oxalsäure	100 kg	25	12,50	50
0228	271	Kaliumoxalate	„	25	12,50	50
0229	282	Eisenoxalat	„	50	25	100
0230	238	Zitronensäure, flüssig (natürlicher Zitronensaft)	„	20	frei	40
		Zitronensäure, kristallisiert	„	100	50	200
0231	263	Kalziumzitrat	„	20	frei	40
0232	282	Eisenammonium-, Magnesium-, Kalium-, Natriumzitrat	„	100	50	200
0233	282	Andere Zitrate	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H
0234	238	Gerbsäure (Tannin)	100 kg	200	100	400
0235	238	Gallussäure, kristallisiert	„	240	120	480
0236	282	Natriumsulfovinat	v. Werte	20 v H	10 v H	40 v H
0237	282	Methylsulfat	100 kg	50	25	100
0238	266 bis	Essigäther und Schwefeläther jedes Grades (Äthyloxyd)	„	80	40	160
0239	282	Äthylmalonat	„	300	150	600
0240	282	Äthyldiäthylmalonat	„	400	200	800
0241	282	Zyanessigäther	„	400	200	800
0242	282	Chloressigäther	„	300	150	600

[1]) Einschließlich der Gebühr zur Ausgleichung der Kosten für Überwachung der Sodafabriken.

Nummer neue	Nummer alte	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (General-tarif) Franken	Zollsatz: Mindest-tarif Franken	Zollsatz: neuer (General-tarif) Franken
0243	282	Chlorwasserstoffäther	v. Werte	20 v H	10 v H	40 v H
0244	282	Azethylessigäther	100 kg	350	175	700
0245	282	Chlorkohlenstoffäther	„	200	100	400
0246	282	Diäthylsulfondimethylmethan (Sulfonal)	„	600	300	1200
0247	282	Diäthylsulfonäthylmethylmethan (Trional)	„	1000	500	2000
0248	282	Äthylurethan (Urethan)	„	700	350	1400
0249	282	Diäthylmalonylharnstoff (Veronal — Diäthylbarbitursäure) Azethylzellulose (siehe vorstehend Zelluloseazetat).	„	800	400	1600
0250	266 quater	Kollodium, enthaltend bis zu 10 v H löslicher Zellulose	„	120	40	160
		Kollodium, enthaltend mehr als 10 v H löslicher Zellulose	„	120	40	160
				und Entrichtung einer Abgabe für jedes Kilogramm Zellulose über 10 v H hinaus:		
			1 kg	12	4	16
0251	282	Kakodylsäure, Kakodylate	v. Werte	20 v H	10 v H	40 v H
0252	282	Methylarsensäure, Methylarseniate	„	20 v H	10 v H	40 v H
		Halogen-, Nitro- und Sulfoderivate der Benzol- und Naphthalinkohlenwasserstoffe				
0253	280	Nitrobenzol (Mirbanessenz), Nitrotoluol, roh, Mononitronaphthaline, Sulfoderivate des Benzols, Toluols, Xylols, Naphthalins und ihre Salze	100 kg	30	15	60
0254	280	Dinitrobenzol, Orthonitrotoluol, rein, Dinitrotoluol, Trinitrotoluol, Dinitronaphthalin, Nitronaphthalinschwefelsäuren und ihre Salze	„	50	25	100
0255	280	Monochlorbenzol, Dichlorbenzol, para- und ortho-, Chlornitrobenzol, Chlordinitrobenzol	„	70	35	140
0256	280	Benzylchlorid	„	80	40	160
0257	280	Benzylidinchlorid	„	100	50	200
0258	280	Paranitrotoluol, Orthosulfoparanitrotoluol, Disulfodinitrotoluol und ihre Salze	„	100	50	200
0259	280	Natriumdinitroxylolsulfonat, Trinitrochlorbenzol	„	160	80	320
0260	280	Benzyltrichlorid	„	200	100	400
0261	280	Parabromnitrobenzol	„	200	100	400
0262	280	Benzylzyanür	„	200	100	400
		Phenolderivate der Benzol- oder Naphthalinkohlenwasserstoffe sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Amidosubstitutionsderivate				
0263	280	Phenol, rein, Kresole, mehr als 60 v H eines der Isomeren enthaltend	„	40	20	80
0264	280	Parachlorphenol	„	80	40	160
0265	280	Alpha- und Betanaphthole, ihre Sulfoderivate und ihre Salze	„	60	30	120
0266	280	Mononitrophenole, Dinitrophenole, Trinitrophenole (Pikrinsäure), Trinitroxylol	„	80	40	160
0267	280	Orthonitroanisol, Anisol	„	180	90	360
0268	280	Sulfodinitrophenol, Pikraminsäure und ihre Salze, Para- und Metakresole, rein, und ihre Nitro- und Sulfoderivate, Phenethol, Chlornitrophenol	„	100	50	200
0268 bis 0269	280	Resorzin	„	120	60	240
		Ortho- und Paranitrophenol und ihre Nitro-, Halogen- und Sulfosubstitutionsderivate; Diamidophenol, Orthonitrochloramidophenol und ihre Sulfoderivate, Dioxynaphthaline, ihre Sulfoderivate und ihre Salze; Amidonaphthole, ihre Sulfoderivate und ihre Salze	„	140	70	280
0270	280	Halogen-, Nitro-, Azetyl-, Phenyl- und Alkoholderivate der Dioxynaphthaline, der Amidonaphthole und ihrer Sulfoderivate	„	180	90	360
0271	280	Metamidophenol, Metamidoparakresol und ihre Alkoholderivate, Hydrochinon	„	200	100	400
0272	280	Pyrogallol (Pyrogallussäure)	„	300	150	600
0273	280	Monomethylparamidophenolsulfat	„	600	300	1200
0274	280	Monomethylparamidokresolchlorhydrat	„	600	300	1200
0275	280	Naphthol B, medizinisches	„	100	50	200
0276	280	Azethylparamidophenol	„	200	100	400
0277	280	Phyrokatechin	„	200	100	400
0278	280	Veratrol	„	240	120	480
0279	280	Guajakol	„	400	200	800
0280	280	Guajakolsalze und -derivate	„	500	250	1000
0281	280	Isobutylorthokresol	„	400	200	800
0282	280	Jodphenol	„	800	400	1600
0283	280	Jodanysol	„	900	450	1800
0284	280	Kresotinsäuren, 1,3 und 1,4	„	80	40	160

Nummer neue	Nummer alte	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz Mindesttarif Franken	Zollsatz neuer Generaltarif Franken
		Abgeleitete Säuren der Benzol- und Naphthalinkohlenwasserstoffe, ihre Äther und ihre Halogen-, Hydroxyl-, Nitro-, Amino- und Sulfosubstitutionsderivate sowie ihre Salze				
0285	280	Salizylsäure, Ortho- und Metakresotinsäuren	100 kg	80	40	160
0286	280	Benzoesäure	„	160	80	320
0287	280	Nitro- und Amidosalizylsäuren, Säure und Anhydrophtalsäuren	„	160	80	320
0288	280	Nitro- und Amidoderivate der Benzoesäure, Dioxybenzoesäuren, Naphtholbenzoesäuren, Thiosalizylsäure	„	240	120	480
0289	280	Dichlor- und Tetrachlorphtalsäuren und ihre Anhydride, Benzoylchlorid	„	240	120	480
0290	280	Naphthosäuren, Oxynaphthosäuren und ihre Sulfoderivate	„	240	120	480
0291	280	Resorzylsäure B, Dimethylamidooxybenzoylbenzoesäure, Zimtsäure	„	300	150	600
0292	280	Salizylate, nicht besonders genannt	„	120	60	240
0293	280	Äthyl- und Methylsalizylat	„	120	60	240
0294	280	Phenylsalizylat (Salol)	„	160	80	320
0295	280	Benzoate, nicht besonders genannt	„	160	80	320
0296	280	Azetylsalizylsäure	„	200	100	400
0297	280	Benzoesäureanhydrid	„	200	100	400
0298	280	Naphtholbenzoat und -salizylat	„	200	100	400
0299	280	Azetylparamidosalol	„	240	120	480
0300	280	Paranitrobenzoylchlorid	„	240	120	480
0301	280	Salizylnitrophenol	„	240	120	480
0302	280	Metaoxyparaminobenzoesäure	„	1000	500	2000
0303	280	Metaoxyparanitrobenzoesäure	„	1000	500	2000
0304	280	Metanitroparaoxybenzeosäure	„	1000	500	2000
0305	280	Metaaminoparaoxybenzoesäure	„	1000	500	2000
		Amide und Anilide				
0306	280	Azetanilid	„	80	40	160
0307	280	Phenylazetanilid, Äthylazetanilid	„	120	60	240
0308	280	Methylazetanilid	„	200	100	400
0309	280	Paranitroazetanilid	„	200	100	400
		Amine, abgeleitet von den Benzol- und Naphthalinkohlenwasserstoffen, ihre Salze und ihre Halogen-, Nitro-, Hydroxyl-, Sulfo-, Alkohol- und Acrylsubstitutionsderivate				
0310	280	Anilin, seine Salze und Sulfoderivate; Toluidin, roh, Orthotoluidin, seine Salze und Sulfoderivate	„	50	25	100
0310 bis	280	Betanaphthylamin und seine Salze	„	60	30	120
0311	280	Paratoluidin und seine Sulfoderivate, Mono- und Dimethylaniline, Paranitranilin, Xylidin, Zumidin, Diphenylamin, Ditolylamin	„	80	40	160
0312	280	Mono- und Diäthylaniline, Äthyl- und Methylorthotoluidine, Benzylanilin, Benzylorthotoluidin, Chlorderivate des Anilins und ihre Sulfoderivate, Chlor- und Sulfoderivate des Paranitralins, Paratoluidin und seine Sulfoderivate	„	100	50	200
0313	280	Paranitroorthotoluidin und seine Sulfoderivate, Phenyltolylamin, Sulfoderivate des Alpha- und des Betanaphthylamins und ihre Salze, außer Naphthionsäure, Nitro- und Sulfoderivate des Diphenylamins und des Ditolylamins, Metaphenylendiamin, Metatoluylendiamin und ihre Sulfoderivate	„	100	50	200
0314	280	Benzidin, seine Salze und seine Sulfoderivate; Sulfonbenzidin, Tolidin, seine Salze und seine Sulfoderivate	„	110	55	220
0315	280	Ortho- und Metanitraniline und ihre Sulfoderivate, Dinitraline und ihre Sulfoderivate, Alkohol- und Sulfoderivate des Benzylanilins; Thioanilin, Phenylalphanaphthylamin, Azetderivate des Benzylanilins und des Benzylorthotoluidins; Dibenzylamin, Alkoholderivate des Diphenylamins und des Ditolylamins und ihre Sulfoderivate; Paraphenylendiamin und Alkohol- und Azetderivate; Nitrobenzidin und seine Azetderivate; Thioparatoluidin, Alkohol- und Phenylderivate des Alpha- und Betanaphthylamins und ihre Sulfoderivate; Naphthylendiamine (Diamidonaphthaline) und ihre Sulfoderivate	„	160	80	320
0316	280	Diäthylmetasulfanilsäure, Hydroxyl-, Amido- und Amidohydroxylderivate des Diphenylamins und des Ditolylamins, sowie ihre Nitro- und Sulfoderivate; Chlorbenzidine, Paraphenetidin	„	200	100	400
0317	280	Tolylnaphthylaminsulfosäuren, Tolylnaphthylendiamine, Äthyloxybenzidin, Dianisidin	„	280	140	560
0318	280	Chinaldin, Chinolein	„	300	150	600

Nummer neue	Nummer alte	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer (Generaltarif) Franken
0319	280	Methylchinolein, Lepidin	100 kg	400	200	800
0320	280	Äthylparanitrobenzoat	„	240	120	480
0321	280	Orthoanisidin	„	280	140	560
0322	280	Phenazetin	„	300	150	600
0323	280	Chlorazethylphenetidin	„	600	300	1200
		Aromatische Aldehyde und ihre Substitutionsderivate				
0324	280	Benzaldehyd	„	120	60	240
0325	280	Halogen-, Nitro-, Amido-, Hydroxyl- und Sulfoderivate des Benzaldehyds, des Methyl- und des Dimethylbenzaldehyds	„	200	100	400
		Chinone und Ketone, abgeleitet von den Benzol-, Naphthalin- und Anthrazenkohlenwasserstoffen				
0326	280	Tetramethyldiamidobenzophenon, Alphanaphthochinon, Betanaphthochinon und ihre Sulfoderivate, Anthrachinon und seine Nitro- und Sulfoderivate, Phenantyrenchinon; Amidoanthrachinone; Azetamidoanthrachinon und ihre Sulfoderivate, Methylanthrachinone, Betaoxynaphthochinone	„	200	100	400
		Nicht färbende Derivate des Di- und des Triphenylmethans, Leukobasen, Hydrole				
0327	280	Amido-, Hydroxyl- und Amidohydroxylderivate des Di- und des Triphenylmethans und seiner Homologen, ihre Substitutionsderivate und die entsprechenden Hydrole	„	200	100	400
		Hydrazine, Hydrazone, Pyrazolone				
0328	280	Phenylhydrazin und seine Sulfoderivate	„	140	70	280
0329	280	Phenylpyrazolon und seine Substitutionsderivate	„	400	200	800
0330	280	Analgesin und seine Salze	„	600	300	1200
0331	280	Nitrosoanalgesin	„	640	320	1280
0332	280	Bromanalgesin	„	800	400	1600
0333	280	Dimethylaminoanalgesin	„	800	400	1600
0334	280	Benzylidenaminoanalgesin	„	800	400	1600
0335	280	Derivate des Aminoanalgesins, außer Dimethylaminoanalgesin	„	1000	500	2000
		Substituierte Harnstoffe				
0336	280	Thioharnstoff (Thiokarbamid, Sulfoharnstoff), Diamidodiphenylharnstoff, Diamidodiphenylthioharnstoff und ihre Sulfoderivate, Metatoluylen-, Dithioharnstoff, Naphthalinharnstoffe	„	300	150	600
		Glyzine, nicht färbende Indigoderivate				
0337	280	Phenylglyzin, Orthokarbonphenylglyzin und ihre Derivate	„	200	100	400
0338	280	Paraoxyphenylglyzin	„	600	300	1200
0339	280	Indoxyl, Nitrophenylpropiolsäure	„	300	150	600
*0340	281	Saccharin	—	verboten	verboten	wie bisher
0341	282	Chrysophansäure	v. Werte	25 v H	10 v H	40 v H
0342	282	Nukleinsäure und Nukleinate	„	25 v H	10 v H	40 v H
0343	282	Akonitin und seine Salze	„	25 v H	10 v H	40 v H
0344	282	Adrenalin und seine Salze	„	25 v H	10 v H	40 v H
0345	282	Arekolin und seine Salze	„	25 v H	10 v H	40 v H
0346	282	Atropin und seine Salze	„	25 v H	10 v H	40 v H
0347	282	Koffein und seine Salze	100 kg	1000	500	2000
0348	282	Cinchonidin und Cinchonin	„	3000	1500	6000
*0349	279 ter	Kokain, roh	—	frei	frei	wie bisher
0350	282	Kokain, rein, und seine Salze	v. Werte	25 v H	10 v H	40 v H
0351	282	Kodein und seine Salze	„	15 v H	5 v H	20 v H
0352	282	Diastase	„	25 v H	10 v H	40 v H
0353	282	Digitalin	„	25 v H	10 v H	40 v H
0354	282	Emetin und seine Salze	„	25 v H	10 v H	40 v H
0355	282	Eserin und seine Salze	„	25 v H	10 v H	40 v H
0356	282	Glyzyrrhizin (Ammoniumglyzyrrhizat)	„	25 v H	10 v H	40 v H
0357	282	Lezithin	„	25 v H	10 v H	40 v H
0358	282	Morphin und seine Salze	„	15 v H	5 v H	20 v H
0359	282	Azetylmorphin, Äthylmorphin und ihre Salze	„	30 v H	15 v H	60 v H

Nummer neue	Nummer alte	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
0360	252 bis	Nikotin	100 kg	0,50	0,25	1
0361	282	Pankreatin	v. Werte	25 v H	10 v H	40 v H
0362	282	Papain	„	25 v H	10 v H	40 v H
0363	282	Pepsin	„	25 v H	10 v H	40 v H
0364	282	Pilokarpin und seine Salze	„	25 v H	10 v H	40 v H
0365	282	Podophyllin	„	25 v H	10 v H	40 v H
0366	282	Quassin, kristallisiert und amorph	„	25 v H	10 v H	40 v H
0367	294	Chinin und seine Salze	100 kg	3000	1500	6000
0368	282	Santonin	v. Werte	15 v H	5 v H	20 v H
0369	282	Spartein und seine Salze	„	25 v H	10 v H	40 v H
0370	282	Strychnin und seine Salze	„	25 v H	10 v H	40 v H
0371	282	Theobromin und seine Salze	100 kg	2000	1000	4000
0372	282	Veratrin	v. Werte	25 v H	10 v H	40 v H
0373	282	Holzteerkreosot	„	25 v H	10 v H	40 v H
0374	282	Terpin	„	30 v H	15 v H	60 v H
0375 und 0376	281 ter und 64 bis	Zellhorn (einschließlich des künstlichen Elfenbeins und Schildpatts) und gehärteter Käsestoff, Stoffe aus gehärtetem Käsestoff und andere künstliche organische plastische Stoffe:				
		roh, in Masse, Platten, Blättern, nicht bearbeitet, in Röhren, Stäben, Stangen	100 kg	150	75	300
		in polierten, mattierten, gefärbten oder in irgendeiner Weise bearbeiteten Blättern	„	300	150	600
		Abfälle und Schnitzel, zum Einschmelzen bestimmt	„	24	16	64
0377	238 bis	Galläpfel-, Sumach-, Kastanienholzauszug sowie andere Gerbstoffauszüge, flüssig oder fest, aus pflanzlichen Stoffen gewonnen	„	9	3	12
0378	238 bis	Quebrachoholzauszüge, flüssige	„	12	4	16
	238 bis	Quebrachoholzauszüge, feste	„	11	5,50	22
		Chemische Düngemittel				
0379	281 ter	Phosphatdüngemittel:				
		mineralische Superphosphate	„	0,75	0,25	1
		zusammengestellte oder fabrizierte Düngemittel (Mischung von Superphosphat mit Kalistoffen oder mit stickstoffhaltigen Stoffen wie Ammoniumsulfat, Natriumnitrat, organische Stoffe oder mit beiden)	„	0,75	0,25	1
		Superphosphat aus Knochen und Phosphat, aus Knochen hergestellt	„	0,75	0,25	1
		*Thomasschlacke	—	frei	frei	wie bisher
		verschiedene Phosphatdüngemittel wie aus Mineral gewonnenes Phosphat, Aluminiumphosphat	100 kg	0,75	0,25	1
		Doppelsuperphosphat, Ammoniumsuperphosphat, Kaliumsuperphosphat	„	1,50	0,50	2
*0380		Stickstoffhaltige Düngemittel:				
		natürliche organische Düngemittel (siehe Nr. 39).				
		Ammoniumsulfat (siehe vorstehend Nr. 019 und 020).				
		Natriumnitrat	—	frei	frei	wie bisher
		Kalziumnitrat und Kalziumzyanamid	—	frei	frei	wie bisher
0381	282	Chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannte	v. Werte	30 v H	15 v H	60 v H

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
	Farben				
291	Orseille, zubereitet: feucht, als Teig	100 kg	6	5	20
	trocken (Cudbear oder Auszug)	„	12	10	40
aus 293	Auszüge aus Farbholz und anderen Farbstoffen: andere: schwarze und violette	„	20	10	40
	rote und gelbe	„	30	15	60
294	Steinkohlenteerfarben, trocken:				
	Farbstoffe, nitrosiert	„	200	100	400
	Farbstoffe, nitriert, außer Pikrinsäure	„	200	100	400
	Farbstoffe, aus Pyrazolon gewonnen	„	200	100	400
	„ „ Stilben „	„	200	100	400
	Monoazofarbstoffe	„	200	100	400

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
	Polyazofarbstoffe, primär, sekundär und tertiär	100 kg	200	100	400
	Thiobenzoylfarbstoffe	„	200	100	400
	Schwefelfarben	„	300	150	600
	Indophenole, Oxazine und Thiazine	„	300	150	600
	Azine, Safranine, Induline	„	300	150	600
	Pyronine und Phtaleine	„	300	150	600
	Eosine, Erythrosine, Phlorine, Zyanosine	„	400	200	800
	Farbstoffe, gewonnen aus Diphenylmethan und aus Triphenylmethan und ihren Homologen	„	300	150	600
	Farbstoffe, gewonnen aus Azridin, aus Chinolein	„	300	150	600
	Oxychinonfarbstoffe oder Alizarinfarben	„	300	150	600
	Indigotin und seine Sulfoderivate	„	300	150	600
	Unlösliche Küpenfarbstoffe, außer Indigo	„	400	200	800
	Zibanone	„	500	250	1000
	Farbstoffpasten, mindestens 50 v H Wasser enthaltend:				
	Farbstoffe, nitrosiert	„			220
	Farbstoffe, nitriert, außer Pikrinsäure	„			220
	Farbstoffe, aus Pyrazolon gewonnen	„			220
	Farbstoffe, aus Stilben gewonnen	„			220
	Monoazofarbstoffe	„			220
	Polyazofarbstoffe, primär, sekundär und tertiär	„			220
	Thiobenzoylfarbstoffe	„			220
	Schwefelfarben	„			330
	Indophenole, Oxazine und Thiazine	„	45 v H Ermäßigung auf den Zoll der in den Pasten enthaltenen Farbstoffe		330
	Azine, Safranine, Induline	„			330
	Pyronine und Phtaleine	„			330
	Eosine, Erythrosine, Phlorine, Zyanosine	„			440
	Farbstoffe, gewonnen aus Diphenylmethan und aus Triphenylmethan und ihren Homologen	„			330
	Farbstoffe, gewonnen aus Azridin, aus Chinolein	„			330
	Oxychinonfarbstoffe oder Alizarinfarben	„			330
	Indigotin und seine Sulfoderivate	„			330
	Unlösliche Küpenfarbstoffe, außer Indigo	„			440
	Zibanone	„			550
295	Ultramarin, natürliches oder künstliches	„	60	30	120
296	Preußisch Blau: rein oder in Verbindung mit einem Farbstoff, der einem niedrigeren Zollsatz unterliegt	„	100	35	140
	in Verbindung mit wirkungslosen (inertes) Stoffen im Verhältnis von höchstens 3 v H	„	45	15	60
297	Karmin: mit mehr als 40 v H reinem Karmin	„	600	300	1200
	mit 40 v H und weniger	„	300	100	400
298	Firnisse und ähnliche Farben:				
	alkoholisch	„	125	45	180
	andere	„	125	45	180
	Teigige oder trockene Auszüge zur Herstellung von Firnissen, zur unmittelbaren Verwendung nicht geeignet	„	270	90	360
aus 299	Schreib- oder Zeichentinten: andere, flüssige	„	40	20	80
	andere, trockene	„	60	30	120
aus 299 bis	Drucktinten, einschl. der Tinten für Gravierungen, Schreibmaschinen usw.: schwarze:				
	für Zeitungen (ohne Sikkativöl)	„	60	20	80
	andere	„	150	50	200
	andere Farben, außer solchen, welche mehr als 3 v H aus Steinkohlenteer herrührende Farbstoffe enthalten	„	150	50	200
300	Schwarz: Elfenbeinschwarz	„	7,50	5	20
	für Kupferdruck	„	12	8	32
	Mineralschwarz, aus dem Glühen von Schiefer, Torf und Holzkohlen gewonnen:				
	in Stücken	„	4	2	8
	gemahlen oder gepulvert	„	6	3	12
	Ruß: von Petroleum	„	6	frei	12
	anderer	„	12	6	24

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
301	Schreibstifte:				
	aus künstlichem Schiefer, ohne Verbindung oder mit Papier überzogen . . .	100 kg	30	20	80
	gewöhnliche mit Fassung aus weißem Holze, gefirnißt oder nicht, mit Einlage aus Graphit, Schiefer oder Schwarzstift, und Bleistifte in dickem Holze mit Graphiteinlage für Zimmerleute	„	75	50	200
	feine aus gefärbtem Holze, Zedernholz oder anderem exotischen Holze aller Art, gefirnißt oder nicht:				
	mit Einlage aus Graphit, Schiefer oder Schwarzstift	„	210	140	560
	mit Farb- oder Kopierstifteinlage	„	270	180	720
	feine, für Notizbücher oder Brieftaschen, mit nicht mehr als 6½ mm Durchmesser, auch mit Knochen oder Metallkopf	„	450	300	1200
301 bis	Kasseler Extrakt	„	6	2	8
	Einlagen für Bleistifte, schwarz	„	750	500	2000
	Einlagen für Farb- und Kopier-, Pastell- oder Rotstift	„	450	300	1200
aus 301 ter	Serpentinstein, pulverisiert	„	0,75	0,25	1
302	Kohle, geformt oder gebacken (cuit), für elektrische und für andere erwerbliche Zwecke:				
	im Stückgewichte von weniger als 3 kg	„	75	50	200
	im Stückgewichte von 3 kg und mehr	„	15	10	40
303 und 304	Ocker, Kölnische, Kasseler, italienische Erde und Umbra, gemahlen oder mit Wasser zubereitet	„	1,20	0,40	1,60
305	Schweinfurter Grün, auch mit Zusatz von Barium- und Kalziumsulfat von Ocker, von Barium- und Kalziumkarbonat, von Kieselerde usw.	„	60	20	80
306	Berg- und Braunschweiger Grün und Grün aus der Mischung von Blei-, Barium-, Zinnchromat mit Preußisch Blau	„	60	20	80
307	Talk, gemahlen	„	1,20	0,40	1,60
308	Farben, mit Öl angerieben, im nicht zubereiteten Zustand:				
	mit 10 Franken oder weniger für 100 kg nach dem allgemeinen Tarif und mit 5 Franken oder weniger nach dem Mindesttarif zollpflichtig	„	12	6	24
	mit mehr als 10 Franken für 100 kg nach dem allgemeinen Tarif und mit mehr als 5 Franken nach dem Mindesttarif zollpflichtig	—	Zoll des nicht zubereiteten Erzeugnisses, erhöht um 2	2	8
309	Farbpasten, mit Wasser oder Leim zubereitet (außer Ocker, Bleiweiß, Eisen, Zink, Bleioxyd), aus einer Farbe hergestellt, die im trockenen Zustand einem niedrigeren Zolle unterliegt, einschl. künstlicher Lacke in Paste, mit Wasser oder Leim, die besteht aus einem wirkungslosen (inerte) Stoff in Verbindung mit einem Farbstoff, außer Karmin, in einem Verhältnis von nicht mehr als 3 v H Anilinfarbe und mit mindestens 50 v H Wasser	100 kg	36	12	48
310	Farben, nicht besonders genannt, einschl. der künstlichen Lacke, in trockenem Zustand, die bestehen aus einem wirkungslosen (inerte) Stoff in Verbindung mit einem Farbstoff, außer Karmin, in einem Verhältnis von nicht mehr als 3 v H Anilinfarbe	„	60	20	80
	Verschiedene zusammengesetzte Erzeugnisse				
311	Parfümerien: Seifen, andere als durchscheinende	„	12	8	32
	Seifen durchscheinende, mit Zucker oder Alkohol hergestellt	„	60	40	320
	Seifen, durchscheinende, andere	„	12	8	32
	andere alkoholische	Hektoliter reiner Alkohol	100	80	100 kg: 320
	andere nicht alkoholische	100 kg	15	12	48
312	Seifen, andere als Parfümerieseifen	„	6	6	24
313	Schlichte, mit Seife, Flechten, Satzmehl und alle anderen, zum Schlichten von Garnen und zum Appretieren von Geweben verwendbar	„	6	6	24
314	Gewürze, zubereitete: Mostrich	„	6	5	20
	Soßen	„	30	25	100
	andere	„	30	25	100
aus 315	Heilmittel, Wasser, destillierte, nicht alkoholische	„	12	10	40

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
316	Heilmittel, zusammengesetzte, nicht besonders genannte: in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt	v. Werte	20 v H	15 v H	60 v H
317	Zichorie, gebrannt oder gemahlen, und Zichorie-Ersatzstoffe, geröstet, in Körnern oder gemahlen	100 kg	12	8	32
318	Stärke, eigentliche	„	22	18	72
319	Satzmehl von Kartoffeln, Mais und anderes	„	15	12	48
319 bis	Tapioka, exotische oder einheimische: roh, in Klumpen	„	12	12	48
	zerstoßen und körnig	„	14	14	56
319 ter	Dextrin und andere Erzeugnisse aus Satzmehl, Stärke oder anderen nicht besonders genannten Stärkemehlstoffen	„	19	16,50	66
320	Siegellack	„	35	30	120
aus 321	Kerzen (bougies) jeder Art, andere	„	24	16	64
322	Wachs- und Stearinwaren, mit Ausnahme der Kerzen	„	19	16	64
323	Talglichte (chandelles): mit gewebten, geflochtenen oder gedrehten Dochten, welche eine chemische Zubereitung erfahren haben	„	15	12	48
	Talglichte, andere	„	8	6	24
324	Fischleim, Leim aus Walfischbarten und andere gleichartige Leime	v. Werte	15 v H	5 v H	20 v H
325	Leim aus Knochen, Sehnen, Haut usw., in Platten, Blättern und Pulver, flüssig, als Gallerte oder als Paste	„	15 v H	5 v H	20 v H
326 u. 326 bis	Gelatine, in Pulverform, Blättern, Blättchen oder Platten	„	15 v H	5 v H	20 v H
326 ter	Rollpaste, mit Gelatine oder Glyzerin hergestellt, mit oder ohne Zuckerzusatz	„	15 v H	5 v H	20 v H
327 bis	Käsestoff, rein oder in Verbindung mit Alkalien, in festem oder flüssigem Zustand	100 kg	30	20	80
328	Gewürzkuchen (Lebkuchen)	„	15	10	40
329	Milchzucker	„	38	25	100
aus 330	Wichsen, Creme, Schmiermittel und Pasten für Schuhwerk, Sattelzeug usw.:				
	schwarze Wichsen im eigentlichen Sinne	„	8	4	16
	andere, im Tarif nicht genannte	„	45	15	60
	Tonwaren				
331	Tonwaren, feuerfeste, aus gemeinem Ton:				
	Schmelztiegel, Retorten, Kapseln (cazettes), Muffeln und ausgehöhlte oder hohle Gegenstände, mit Ausnahme der Mauerziegel	„	2,25	1,50	6
	Mauerziegel, volle, von weniger als 2 Kubikdezimeter	„	0,75	0,50	2
	Mauerziegel, andere, von jeder Form und Größe	„	1	0,75	3
332	Andere feuerfeste Erzeugnisse:				
	Mauerziegel und Gegenstände, hergestellt mit Kieselerde, Tonerde, Bauxit, Magnesia usw.	„	1,50	1	4
	Schmelztiegel und Erzeugnisse aus Graphit, Reißblei oder anderen Kohlenstoffen	„	9	6	24
333	Dränröhren	„	0,60	0,40	1,60
334	Blumentöpfe aus gemeinem Ton	„	1	0,80	3,20
	Tonwaren, andere, aus gemeinem Ton:				
336	weder glasiert noch emailliert:				
	ohne plastische oder farbige Verzierungen	„	0,60	0,40	1,60
	einfarbige mit Verzierungen oder Reliefs	„	2	1,50	6
337	glasiert oder emailliert:				
	ohne farbige oder plastische Verzierungen	„	2	1,50	6
	mit ein- oder mehrfarbigen Reliefverzierungen	„	6	5	20
	Steinzeug:				
338	Geräte und Apparate für die Herstellung chemischer Erzeugnisse:				
	nicht emailliert	„	3	2	8
	emailliert	„	5	4	16
339	Röhren jeder Form:				
	weder emailliert noch glasiert	„	3	2	8
	emailliert oder glasiert	„	5	4	16
340	anderes gewöhnliches Steinzeug jeder Art, Sanitätsapparate, Wirtschaftsgegenstände, Flaschen und anderes:				
	nicht emailliert	„	6	4	16
	emailliert	„	9	7	28

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer (Generaltarif) Franken
aus 342	Fliesen und Pflasterziegel, gebrannt:				
	aus gemeinem Ton: weder glasiert noch emailliert	100 kg	0,60	0,40	1,60
	aus feinem Ton: weder glasiert noch emailliert	"	2	1	4
	aus Steinzeug:				
	einfarbig, ohne Verzierung	"	5	3	12
	mehrfarbig, verziert oder durchbrochen	"	6	4	16
343	Fayence aus gewöhnlicher Masse und zinnhaltige:				
	aus farbiger Masse, weiß oder farbig überdeckt, mit oder ohne einfarbige Reliefs, welche durch Formen oder ohne Nacharbeit hergestellt sind	"	9	6	24
344	mit mehrfarbiger Glasur, eingepreßten Mustern oder Handmalereien oder mit der Hand nachgearbeiteten Reliefs	"	18	12	48
	Fayence, feine, und Majolika:				
	Töpferwaren aus feiner Masse:				
345	nicht verziert: unglasiert (Biskuit)	"	10,50	7	28
	mit einfarbiger Glasur überzogen	"	13,50	9	36
346	verziert: unglasiert (Biskuit)	"	18	12	48
	glasiert	"	24	16	64
347	Porzellan: weißes	"	12,50	10	40
	verziertes	"	25	20	80
	verziertes und von verstärkter Dicke	"	18	15	60
	Parian und Biskuit, weiß oder farbig	"	30	25	100
347 bis	Elektrotechnische Erzeugnisse aus Porzellan, Fayence, weißem oder farbigem Steinzeug, ohne Teile aus Metall und anderen Stoffen:				
	Isolatoren mit Glocke:				
	von 90 mm Durchmesser und weniger	"	15	10	40
	andere	"	23	15	60
	andere, im Gewichte von:				
	100 g und mehr	"	30	20	80
	weniger als 100 und mehr als 10 g	"	53	35	140
	10 g und weniger	"	75	50	200
347 ter	Künstliche Zähne aus Porzellan, Schmelz oder ähnlichen Stoffen:				
	in Verbindung mit edlen Metallen	"	1000	500	2000
	andere	"	300	200	800
	Glas und Kristall				
348	Spiegelglas mit einer Fläche von:				
	weniger als einem halben Quadratmeter	"	30	20	80
	einem halben Quadratmeter einschl. bis zu einem Quadratmeter ausschl.:				
	roh	qm	1,50	1	4
	geschliffen (douci), poliert (poli) oder belegt (étamé, argenté, platiné)	"	4,50	3	12
	einem Quadratmeter oder mehr:				
	roh	"	3	2	8
	geschliffen (douci), poliert (poli) oder belegt (étamé, argenté, platiné)	"	5,25	3,50	14
349	Glas, roh, gegossen, von jeder Stärke, mit oder ohne Riefen oder Durchbrechungen; Glas, gegossen oder geformt, von jeder Form und Größe, Deckſteine (dalles), Dachziegel, Röhren für Dachdeckungen, Verglasungen, zur Kanalisation oder Pflasterung:				
349 bis	aus gewöhnlichem Glase	100 kg	6,75	4,50	18
349 ter	aus ganz weißem, farbigem oder leicht gefärbtem Glase, mit Ausnahme des naturfarbigen	"	9	6	24
350	Luxfer-Prismen (verres imprimés ou diamantés)	"	15	10	40
	Hohlglas und -kristall:				
	glatt und gepreßt, weiß oder naturfarbig	"	6	4	16
	in der Masse gefärbt und einfarbig	"	9	6	24
	abgeschliffen (rodé), geschnitten oder graviert, anders als zur bloßen Beseitigung der Angriffsstellen des Hefteisens erforderlich war	"	24	16	64
	mit Gold, Farbe oder auf andere Weise verziert	"	48	32	128

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
	Gegenstände zu Beleuchtungszwecken:				
	Gläser oder Zylinder für Beleuchtungszwecke:				
	mit Löchern oder Einschnitten auf dem Körper des Stückes versehen	100 kg	30	25	100
	andere	„	23	15	60
	Reflektoren, Lampenschirme, Glocken (globes, verrines):				
	mehrfarbig, mit Gold oder auf andere Weise verziert	„	45	30	120
	geschliffen oder graviert	„	24	16	64
	andere	„	12	9	36
351	Fensterglas:				
	gewöhnliches:				
	Scheiben von nicht größerer Fläche als 0,50 qm	„	9,75	6,50	26
	Scheiben von größerer Fläche als 0,50 qm	„	17	11,50	46
	farbiges oder leicht gefärbtes Glas, gewelltes Glas	„	30	20	80
	zu Kirchenfenstern zusammengesetztes Glas, farbiges oder anderes Glas, emailliert, mit lithographischen, photographischen oder sonstigen Abdrücken, mit Handmalerei, mit Buchstaben oder anderen Verzierungen	„	150	100	400
	Uhrgläser:				
352	roh, einschließlich derer für falsche Taschenuhren	„	20	15	60
353	Gläser für Großuhren, nicht gewölbt, geschnitten und poliert	„	75	50	200
354	Gläser für Großuhren, andere, und Taschenuhrgläser, geschnitten und poliert	„	180	150	600
355	Brillen- und optische Gläser:				
	gerade oder gewölbt	„	30	15	60
356	Koylos- oder Fensterglas, auf einer Seite geschliffen, und Koylosgläser, auf einer Seite gerade, auf der anderen auch poliert, konvex oder konkav	„	30	15	60
357	Brillengläser, poliert und geschliffen	„	180	150	600
358	Glasflüsse:				
	Glasflüsse und Schmelz, in Stücken oder in Röhren:				
	nicht beschnitten	„	7,50	5	20
	beschnitten, doch nicht gekühlt	„	9	6	24
	Glasgespinst, Kugeln und künstliche Glaskorallen	„	30	20	80
	Glasperlen und andere Glasflüsse in Form von gelochten oder geschnittenen Perlen:				
	weiß oder farbig	„	30	20	80
	bemalt, vergoldet und versilbert	„	45	30	120
	Schmucksteine, farbige oder farblose Berlocken aus Glas	„	150	100	400
	Blumen und Zierat aus Perlen und Porzellan, Mosaik auf Papier	„	190	125	500
	Kränze, grob vorgearbeitet oder fertig, und andere Gegenstände aus Glasfluß oder Porzellan, mit oder ohne Metallverzierung	„	225	150	450
359	Flaschen und Fläschchen (fioles flacons), gewöhnliche, voll oder leer:				
	mit einem Raumgehalte von 1/2 Liter und mehr	„	5,25	3,50	14
	mit einem Raumgehalte von weniger als 1/2 Liter	„	7,50	5	15
359 bis	Dergleichen mit mechanischen Verschlüssen	„	9	6	24
359 ter	Dergleichen mit eingeriebenen Stöpseln	„	15	10	40
359 quater	Sogenannte Champagnerflaschen	„	6,75	4,50	18
359 quinquies	Flaschen mit Lochmündung (à bague percée)	„	8,25	5,50	22
361	Elektrische Glühlampen:				
	mit ihrer Ausrüstung: mit Kohlefaden	„	525	350	1400
	mit Metallfaden	„	750	500	2000
	ohne Ausrüstung	„	1050	700	2800
362	Glasgegenstände, anderweit nicht genannt	„	40	30	120
	Garne				
363	Garne aus Flachs, Hanf und Ramie, rein, nicht geglättet, welche auf das Kilogramm im einfachen Faden messen:				
	einfache, rohe, in Strähnen:				
	2000 m oder weniger	„	24	16	64
	mehr als 2 000 m und nicht mehr als 5 000 m	„	27	18	72
	„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 10 000 „	„	34,50	23	92
	„ „ 10 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	„	49,50	33	132
	„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 000 „	„	60	40	100
	„ „ 30 000 „ „ „ „ „ 40 000 „	„	75	50	200
	„ „ 40 000 „ „ „ „ „ 60 000 „	„	105	70	280
	„ „ 60 000 „ „ „ „ „ 120 000 „	„	150	100	400
	„ „ 120 000 „	„	188	125	500

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer (Generaltarif) Franken
	einfache, rohe, in Knäueln, auf Pappe oder in anderen Aufmachungen . . .	100 kg	30 bis 235	20 bis 156,25	Zoll der einfachen, rohen Garne in Strähnen mit einem Zuschlag von 25 v H
	einfache, gebleichte, cremierte oder gefärbte, in Strähnen	„	31,20 bis 244,40	20,80 bis 162,50	Zoll der einfachen, rohen Garne, je nach der Art mit einem Aufschlag von 30 v H
	einfache, gebleichte, cremierte oder gefärbte, in Knäueln, auf Pappe oder in anderen Aufmachungen	„	37,44 bis 293,28	24,96 bis 195	Zoll der einfachen, gebleichten, kremierten oder gefärbten Garne in Strähnen mit einem Zuschlag von 20 v H
363 bis	gezwirnte oder geschleifte (schwach gedrehte): rohe, in Strähnen:				
	2000 m oder weniger	„	32	20,80	83,20
	mehr als 2 000 m und nicht mehr als 5 000 m	„	35	23,40	93,60
	„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 10 000 „	„	45	29,90	119,60
	„ „ 10 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	„	65	42,90	171,60
	„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 000 „	„	78	52	208
	„ „ 30 000 „ „ „ „ „ 40 000 „	„	98	65	260
	„ „ 40 000 „ „ „ „ „ 60 000 „	„	137	91	364
	„ „ 60 000 „ „ „ „ „ 120 000 „	„	195	130	520
	„ „ 120 000 „	„	243,75	162,50	650
	desgl : rohe, in Knäueln, auf Pappe oder in anderen Aufmachungen . . .	„	38,40 bis 292,50	24,96 bis 195	Zoll der gezwirnten, rohen Garne in Strähnen mit einem Zuschlag von 20 v H
	desgl.: gebleichte, cremierte oder gefärbte, in Strähnen	„	41,60 bis 316,87	27,04 bis 211,25	Zoll der gezwirnten und rohen Garne je nach der Art mit einem Zuschlag von 30 v H
	desgl.: in Knäueln, auf Pappe oder in anderen Aufmachungen	„	49,92 bis 380,24	32,44 bis 253,50	Zoll der gezwirnten, gebleichten, kremierten oder gefärbten Garne mit einem Zuschlag von 20 v H
365	Jutegarne, rein, nicht geglättet, welche auf das Kilogramm im einfachen Faden messen:				
	einfache, rohe, in Strähnen:				
	bis zu 2000 m	„	10	6,75	27
	2001 bis zu 4000 m	„	11	7,50	30
	4001 „ „ 6000 „	„	16,50	11	44
	6001 „ „ 7000 „	„	22,50	15	60
	mehr als 7000 m	„	30	20	80
	einfache, rohe, in Knäueln, auf Pappe oder in anderen Aufmachungen . . .	„	12 bis 36	8,10 bis 24	Zoll der einfachen, rohen Garne in Strähnen mit einem Zuschlag von 20 v H

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer (Generaltarif) Franken
	einfache, gebleichte oder gefärbte, in Strähnen:				
	bis zu 2000 m	100 kg	15	9,75	39
	2001 bis zu 4000 m	„	16	10,50	42
	4001 „ „ 6000 „	„	21	14	56
	6001 „ „ 7000 „	„	27	18	72
	mehr als 7000 m	„	34,50	23	92
	einfache, gebleichte oder gefärbte, in Knäueln, auf Pappe oder in anderen Aufmachungen	„	18 bis 41,40	11,70 bis 27,60	Zoll der einfachen, gebleichten oder gefärbten Garne in Strähnen mit einem Zuschlag von 20 v H
365 bis	Jutegarne, rein, gezwirnte, rohe, gebleichte oder gefärbte:				
	in Strähnen	„	13 bis 44,85	8,77 bis 29,90	Zoll der entsprechenden einfachen Garne mit einem Zuschlag von 30 v H
	in Knäueln, auf Pappe oder in anderen Aufmachungen	„	15,60 bis 53,82	10,52 bis 35,88	Zoll der gezwirnten, rohen, gebleichten oder gefärbten Garne in Strähnen mit einem Aufschlag von 20 v H
366 bis	Garne aus neuseeländischem Flachs (Phormium tenax), Manilahanf (Abaca) oder anderen, nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen, nicht geglättet, rein oder gemischt, wenn Phormium, Abaca usw. dem Gewichte nach vorherrschen:				
	einfach: roh	„	12,50	10	40
	einfach: gebleicht oder gefärbt	„	16,50	13	52
	gezwirnt: roh	„	16,25	13	Zoll der einfachen Garne mit einem Zuschlag von 30 v H
	gebleicht oder gefärbt	„	21,45	16,90	
aus 367	Garne, geglättet, Bindfaden, Tauwerk aus Hanf, Flachs, Ramie, Jute, neuseeländischem Flachs (Phormium tenax), Manilahanf (Abaca) oder anderen nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen, rein oder gemischt:				
	Bindfaden oder geglättetes Garn, einfach oder mit einfacher Drehung gezwirnt:				
	roh, in Strähnen, auf das Kilogramm wirklicher Länge messend:				
	200 m oder weniger	„	38	25	100
	mehr als 200 m und nicht über 500 m	„	45	30	120
	„ „ 500 „ „ „ „ 1000 „	„	52	35	140
	„ „ 1000 „ „ „ „ 2000 „	„	60	40	160
	„ „ 2000 „ „ „ „ 4000 „	„	74	45	180
	roh, in Knäueln	„	in der Hauptsache: 45,60 bis 88,80	30 bis 54	Zoll des Bindfadens roh in Strähnen m. einem Zuschlag von 20 v H
	gebleicht oder gefärbt, in Strähnen	„	in der Hauptsache: 49,40 bis 96,20	32,50 bis 58,50	Desgl. 30 v H
	gebleicht oder gefärbt, in Knäueln	„	in der Hauptsache: 57 bis 111	37,50 bis 67,50	Zoll d. Bindfadens, roh in Knäueln mit ein. Zuschlag von 25 v H

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Mindesttarif Franken	neuer Generaltarif Franken
	Tauwerk aus doppelt gezwirntem Garn, geschlagen, auch geglättet oder geteert:				
	von 10 mm Durchmesser oder weniger:				
	roh	100 kg	in der Hauptsache: 51,30 bis 99,90	33,75 bis 60,75	Zoll d. Bindfadens, roh od. in Strähnen mit ein. Zuschlag von 35 v H
	gebleicht oder gefärbt	„	in der Hauptsache: 66,69 bis 129,87	43,87 bis 78,97	Zoll des Tauwerks oder der gezwirnten, rohen Garne mit ein. Aufschlag von 30 v H
	von mehr als 10 mm Durchmesser:				
	roh	„	30	20	80
	gebleicht oder gefärbt	„	39	26	104
368	Baumwollengarne, reine, einfache, rohe, welche auf das Kilogramm messen:				
	31 000 m oder weniger	„	23	15	60
	mehr als 31 000 m und nicht mehr als 41 000 m	„	28	18,50	74
	„ „ 41 000 „ „ „ „ „ 51 000 „	„	33	22	88
	„ „ 51 000 „ „ „ „ „ 61 000 „	„	42	28	112
	„ „ 61 000 „ „ „ „ „ 71 000 „	„	52	35	140
	„ „ 71 000 „ „ „ „ „ 81 000 „	„	60	40	160
	„ „ 81 000 „ „ „ „ „ 91 000 „	„	67	45	180
	„ „ 91 000 „ „ „ „ „ 101 000 „	„	75	50	200
	„ „ 101 000 „ „ „ „ „ 121 000 „	„	90	60	240
	„ „ 121 000 „ „ „ „ „ 141 000 „	„	105	70	280
	„ „ 141 000 „ „ „ „ „ 161 000 „	„	120	80	320
	„ „ 161 000 „ „ „ „ „ 181 000 „	„	142	95	380
	„ „ 181 000 „ „ „ „ „ 201 000 „	„	165	110	440
	„ „ 201 000 „ „ „ „ „ 221 000 „	„	195	130	520
	„ „ 221 000 „ „ „ „ „ 241 000 „	„	225	150	600
	„ „ 241 000 „ „ „ „ „ 261 000 „	„	270	180	720
	„ „ 261 000 „ „ „ „ „ 281 000 „	„	315	210	840
	„ „ 281 000 „ „ „ „ „ 341 000 „	„	390	260	1040
	„ „ 341 000 „ „ „ „ „ 381 000 „	„	465	310	1240
	„ „ 381 000 „	„	510	340	1360
	Baumwollengarne, reine, einfache:				
	gebleichte	„	28,29 bis 627,30	17,25 bis 391	Zölle der rohen Garne mit einem Zuschlag von 15 v H
	gefärbte oder geflammte (chinierte)	„	Zoll der einfachen, rohen Garne mit einem Zuschlag von 0,45	0,30	1,20 für 1 kg
	glasierte oder merzerisierte	„	Zoll der einfachen, rohen, gebleichten oder gefärbten Garne mit einem Zuschlag von 0,45	0,30	1,20 für 1 kg
369	Baumwollengarne, reine, gezwirnte, in gewöhnlichen Strähnen:				
	zwei- oder dreidrähtige:				
	rohe	„	33,35 bis 739,50	19,50 bis 442	Zoll der einfachen Garne mit einem Zuschlag von 30 v H
	gebleichte	„	41,02 bis 909,58	22,42 bis 508,30	Zoll der gezwirnt., rohen Garne mit ein. Zuschlag von 15 v H
	gefärbte oder geflammte (chinierte)	„	Zoll der gezwirnten, rohen Garne mit einem Zuschlag von 0,45	0,30	1,20 für 1 kg

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer (Generaltarif) Franken
	glasierte oder merzerisierte	—	Zoll der gezwirnten, rohen, gebleichten oder gefärbten Garne mit einem Zuschlag von 0,45	0,30	1,20 für 1 kg
	vier- oder mehrdrähtige, rohe, gebleichte, gefärbte, glasierte oder merzerisierte: einfach gedrehte	1000 m des einfachen Garnes	0,025	0,015	0,06
	doppelt gedrehte und geschlagene	„	0,03	0,02	0,08
	weiter zugerichtete, d. h. in Knäueln, auf Spulen, in kleinen Strängen, auf Karten oder in anderen im Kurzwarenhandel üblichen Formen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Drähte, rohe, gebleichte oder gefärbte, glasierte oder merzerisierte:				
	einfach gedrehte	„	0,03	0,02	0,08
	doppelt gedrehte und geschlagene	„	0,04	0,025	0,10
370	Baumwollengarne, reine:				
	Ketten geschert:				
	roh	—	Zoll der rohen Garne, woraus sie bestehen, mit einem Zuschlag von 45 v H	30 v H	30 v H
	gebleicht		Zoll der gescherten, rohen Ketten mit einem Zuschlag von 23 v H	15 v H	15 v H
	gefärbt	—	Zoll der gescherten, rohen Ketten mit einem Zuschlag von 0,45	0,30	1,20 für 1 kg
	glasiert oder merzerisiert	—	Zoll der gescherten, rohen, gebleichten oder gefärbten Ketten mit einem Zuschlag von 0,45	0,30	1,20 für 1 kg
372	Wollengarne, reine, welche auf das Kilogramm messen:				
	einfache, gebleicht oder ungebleicht, Kammgarne:				
	40 500 m oder weniger	100 kg	43	28	112
	mehr als 40 500 m und nicht mehr als 50 500 m	„	56	36	144
	„ „ 50 500 „ „ „ „ „ 60 500 „	„	68	44	176
	„ „ 60 500 „ „ „ „ „ 70 500 „	„	81	52	208
	„ „ 70 500 „ „ „ „ „ 80 500 „	„	93	60	240
	„ „ 80 500 „ „ „ „ „ 90 500 „	„	105	68	272
	„ „ 90 500 „ „ „ „ „ 100 500 „	„	118	76	304
	„ „ 100 500 „	„	124	80	320
	desgl., Streichgarne:				
	10 000 m oder weniger	„	18,50	15	60
	mehr als 10 000 m und nicht mehr als 15 000 m	„	28	22	88
	„ „ 15 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	„	37	30	120
	„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 500 „	„	46	37	148
	„ „ 30 500 „	„	56	45	180
	einfache, gefärbt oder bedruckt, Kammgarne:				
	40 500 m oder weniger	„	74	53	212
	mehr als 40 500 m und nicht mehr als 50 500 m	„	87	61	244
	„ „ 50 500 „ „ „ „ „ 60 500 „	„	99	69	276
	„ „ 60 500 „ „ „ „ „ 70 500 „	„	112	77	308
	„ „ 70 500 „ „ „ „ „ 80 500 „	„	124	85	340
	„ „ 80 500 „ „ „ „ „ 90 500 „	„	136	93	372
	„ „ 90 500 „ „ „ „ „ 100 500 „	„	149	101	404
	„ „ 100 500 „	„	155	105	420
	desgl., Streichgarne:				
	10 000 m oder weniger	„	50	37	148
	mehr als 10 000 m und nicht mehr als 15 000 m	„	59	43	172
	„ „ 15 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	„	68	49	196
	„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 500 „	„	77	54	216
	„ „ 30 500 „	„	87	61	244

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
373	Wollengarne, reine, welche auf das Kilogramm im einfachen Faden messen: gezwirnte Webegarne, gebleicht oder ungebleicht, Kammgarne:				
	40 500 m oder weniger	100 kg	56	34	136
	mehr als 40 500 m und nicht mehr als 50 500 m	„	72	44	176
	„ „ 50 500 „ „ „ „ „ 60 500 „	„	88	53	212
	„ „ 60 500 „ „ „ „ „ 70 500 „	„	104	63	252
	„ „ 70 500 „ „ „ „ „ 80 500 „	„	120	72	288
	„ „ 80 500 „ „ „ „ „ 90 500 „	„	136	82	328
	„ „ 90 500 „ „ „ „ „ 100 500 „	„	152	92	368
	„ „ 100 500 „	„	161	96	384
	desgl., gebleicht oder ungebleicht, Streichgarne:				
	10 000 m oder weniger	„	28	18	72
	mehr als 10 000 m und nicht mehr als 15 000 m	„	37	27	108
	„ „ 15 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	„	46	36	144
	„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 500 „	„	56	44	176
	„ „ 30 500 „	„	65	54	216
373 bis	desgl., gefärbt oder bedruckt, Kammgarne:				
	40 500 m oder weniger	„	87	59	236
	mehr als 40 500 m und nicht mehr als 50 500 m	„	99	68	272
	„ „ 50 500 „ „ „ „ „ 60 500 „	„	112	78	312
	„ „ 60 500 „ „ „ „ „ 70 500 „	„	124	87	348
	„ „ 70 500 „ „ „ „ „ 80 500 „	„	138	97	388
	„ „ 80 500 „ „ „ „ „ 90 500 „	„	152	106	424
	„ „ 90 500 „ „ „ „ „ 100 500 „	„	166	116	464
	„ „ 100 500 „	„	174	121	484
	desgl., gefärbt oder bedruckt, Streichgarne:				
	10 000 m oder weniger	„	59	40	160
	mehr als 10 000 m und nicht mehr als 15 000 m	„	68	47	188
	„ „ 15 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	„	77	54	216
	„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 500 „	„	87	60	240
	„ „ 30 500 „	„	96	68	272
374	Wollengarne, reine, gezwirnt für Teppichweberei, auf das Kilogramm im einfachen Faden messend:				
	Kammgarn, gebleicht oder ungebleicht:				
	40 500 m oder weniger	„	65	42	168
	mehr als 40 500 m und nicht mehr als 50 500 m	„	84	54	216
	„ „ 50 500 „ „ „ „ „ 60 500 „	„	102	66	264
	„ „ 60 500 „ „ „ „ „ 70 500 „	„	121	78	312
	„ „ 70 500 „ „ „ „ „ 80 500 „	„	139	90	360
	„ „ 80 500 „ „ „ „ „ 90 500 „	„	158	102	408
	„ „ 90 500 „ „ „ „ „ 100 500 „	„	177	114	456
	„ „ 100 500 „	„	186	120	480
	desgl., gefärbt oder bedruckt:				
	40 500 m oder weniger	„	96	67	268
	mehr als 40 500 m und nicht mehr als 50 500 m	„	115	79	316
	„ „ 50 500 „ „ „ „ „ 60 500 „	„	133	91	364
	„ „ 60 500 „ „ „ „ „ 70 500 „	„	152	103	412
	„ „ 70 500 „ „ „ „ „ 80 500 „	„	170	115	460
	„ „ 80 500 „ „ „ „ „ 90 500 „	„	189	127	508
	„ „ 90 500 „ „ „ „ „ 100 500 „	„	208	139	556
	„ „ 100 500 „	„	217	145	580
378	Garne aus Haaren: andere, mit Ausnahme von Kaschmir- oder Mohairziegen- oder Kamelhaar	„	15	12	48
379	Garne aus Florettseide, welche auf das Kilogramm messen:				
	roh, gebleicht, gebläut: einfache:				
	80 500 m oder weniger	„	95	75	300
	mehr als 80 500 m	„	150	120	480
	desgl.: gezwirnte:				
	80 500 m oder weniger im einfachen Faden	„	120	85	340
	mehr als 80 500 m im einfachen Faden	„	195	140	560
	gefärbt	—	Die gleichen Zölle mit einem Zuschlag von 75	50	200 für 100 kg

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
380	Seidengarn zum Nähen, Sticken, zu Posamentierarbeiten, für den Kurzwarenhandel (Kordonettseide) und anderes:				
	roh	100 kg	400	300	1200
	gefärbt	„	600	300	1200
381	Garne aus Florettseidenabfall: einfache	„	35	25	100
	gezwirnte	„	40	30	120
aus 381 bis	Garne aus Kunstseide: reine:				
	einfach: roh	„	750	500	2000
	desgl.: gefärbt	„	975	650	2600
	gezwirnt (mouliné)	„	975	650	2600
	Gewebe				
	Gewebe aus Flachs, Hanf oder Ramie, reine, glatt oder gemustert:				
382	roh, enthaltend im Quadrat von 5 mm Seite in Kette und Einschlag nach der Teilung der Summe durch 2 bei einem Gewicht auf 100 qm von:				
	über 40 kg:				
	6 Fäden und weniger	„	36	24	96
	7 und 8 Fäden	„	53	35	140
	9 und 10 Fäden	„	70	45	180
	11 und 12 Fäden	„	83	55	220
	mehr als 12 Fäden	„	105	70	280
	10 kg bis zu 40 kg:				
	6 Fäden und weniger	„	70	45	180
	7 und 8 Fäden	„	98	65	260
	9 und 10 Fäden	„	120	80	320
	11 und 12 Fäden	„	150	100	400
	13 und 14 Fäden	„	188	125	500
	15, 16 und 17 Fäden	„	210	140	560
	18, 19 und 20 Fäden	„	330	220	880
	21, 22 und 23 Fäden	„	450	300	1200
	mehr als 23 Fäden	„	600	400	1600
	unter 10 kg:				
	14 Fäden und darunter	„	225	150	600
	15, 16 und 17 Fäden	„	270	180	720
	18, 19 und 20 Fäden	„	420	280	1120
	21, 22 und 23 Fäden	„	600	400	1600
	mehr als 23 Fäden	„	750	500	2000
	Käsetücher aus Flachs oder Hanf, glatt, roh, geschlichtet oder nicht, in der Größe von höchstens 2,5 zu 1,5 m, oder in Quadratform von höchstens 2 m Seite, die im Gewebegrund, nach Teilung der Summe durch 2, nicht über 6 Ketten- und Schußfäden in einem Quadrat von 5 mm Seite enthalten, nach den in den Einfuhrzollämtern hinterlegten Mustern	„	45	30	120
383	gebleicht, cremiert, gewaschen oder appretiert	„	50,40 bis 1050	33,60 bis 700	Zoll d. rohen Gewebe je nach der Art mit einem Zuschlag von 40 v. H
384	bedruckt, gefärbt und bunt gewebt (ouvragés)	„	57,96 bis 1207,50	38,64 bis 805	Zoll der gebleichten, cremierten, gewaschenen od. appretierten Gewebe mit ein. Zuschlag von 45 v. H
385	Wachsleinwand und Linoleum (einschließlich des Linoleums mit Unterlage von Jutegewebe)	„	30	25	100
385 bis	Linoleum, eingelegtes	„	53	35	140
385 ter	Malerleinwand	„	120	80	320
385 quater	Leinwand, auch auf Rahmen aufgezogen, für Atelier-Hintergründe, Theaterdekorationen, Panoramen usw.	„	120	80	320
386	Damastleinen für Bettwäsche, Möbel und Wohnungsausstattung (ameublement):				
	roh	„	146	112	448
	cremefarben, gebleicht oder mit weißen oder gefärbten Fäden gemischt	„	203,85	156,80	627,20

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
387	Tischzeugdamast:				
	roh, im Quadrat von 5 mm Seite in der Kette enthaltend:				
	12 Fäden oder weniger	100 kg	140	93	372
	13 und 14 Fäden	„	194	129	516
	15, 16 und 17 Fäden	„	248	165	660
	18, 19 und 20 Fäden	„	398	265	1060
	21, 22 und 23 Fäden	„	593	395	1580
	mehr als 23 Fäden	„	795	530	2120
	bedruckt, geflammt (chiniert), gebleicht oder mit weißen oder gefärbten Fäden gemischt	—	Zoll des rohen Tischzeugs mit einem Zuschlag von		
			60 v H	40 v H	40 v H
388	Zwilch:				
	roh	100 kg	156	120	480
	cremefarben, weiß oder mit rohen und gebleichten oder gefärbten Fäden gemischt	„	218,40	168	672
389	Posamentierwaren, Bänder und Gurtbänder (sangles) aus Bindfaden:				
	roh, angebleicht (bise) oder auf dem Rasen gebleicht (herbée)	„	224	149	596
	cremefarben, gebleicht oder gefärbt oder mit rohen, cremefarbenen, gebleichten oder gefärbten Fäden gemischt	„	270	180	720
393	Leinensamt und -plüsch für Möbel und Wohnungsausstattung (ameublement):				
	roh	„	93,85	65	260
	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	„	113,35	93	372
	Gewebe aus Jute:				
	reine, im Quadrat von 5 cm Seite in Kette und Einschlag nach der Teilung der Summe durch 2 enthaltend:				
394	roh:				
	bis 15 einfache oder doppelte Fäden, glatt oder geköpert	„	18	12	48
	von 16 bis 25 einfache oder doppelte Fäden, glatt oder geköpert	„	23	15	60
	„ 26 „ 35 „ „ „ „ „ „ „	„	30	20	80
	„ 36 „ 45 „ „ „ „ „ „ „	„	39	26	104
	mehr als 45 „ „ „ „ „ „ „	„	51	34	136
395	cremefarben, gebleicht oder gefärbt, oder mit rohen, cremefarbenen, gebleichten oder gefärbten Fäden gemischt	„	25,50 bis 58,50	18 bis 40	Derselbe Zoll wie für rohe Gewebe mit ein. Zuschlag v. 24 Franken für 100 kg
396	bedruckt	„	34,50 bis 67,50	24 bis 46	Derselbe Zoll wie für gebleichte oder gefärbte Gewebe mit ein. Zuschlag v. 24 Franken für 100 kg
399	Geflechte aus Jutegarn, welche auf das Kilogramm wirklicher Länge messen:				
	weniger als 100 m	„	22	16,50	66
	100 m und mehr	„	104	80	320
400	Sohlen aus Jutegarn	„	26	20	80
400 bis	Posamentierwaren, Bandwaren, Lacets	„	104	80	320
401	Teppiche, glatt oder haarig:				
	roh	„	30	20	80
	gebleicht oder gefärbt oder aus gefärbten Fäden gewebt	„	39	26	104
	bedruckt	„	48	32	128
	auf Kanevas, unaufgeschnitten (bouclés), aufgeschnitten (veloutés), oder geknüpft (à points noués)	„	60	40	160
402	Samte und Plüsche für Möbel und Wohnungsausstattung (ameublement) sowie Nachahmung von Pelz:				
	roh	„	98	65	260
	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	„	120	80	320

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
	Gewebe aus reiner Baumwolle: glatt, geköpert und Zwilch, in der Kette und im Schusse auf ein Quadrat von 5 mm Seite, enthaltend bei einem Gewichte von:				
404	rohe:				
	13 kg und darüber auf 100 qm:				
	27 Fäden und weniger	100 kg	80	62	248
	28 bis 35 Fäden	„	100	77	308
	36 bis 43 Fäden	„	125	96	384
	44 Fäden und mehr	„	153	118	472
	11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:				
	27 Fäden und weniger	„	91	70	280
	28 bis 35 Fäden	„	113	87	348
	36 bis 43 Fäden	„	139	107	428
	44 Fäden und mehr	„	170	131	524
	9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:				
	27 Fäden und weniger	„	117	90	360
	28 bis 35 Fäden	„	144	111	444
	36 bis 43 Fäden	„	179	138	552
	44 Fäden und mehr	„	223	172	688
	7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich:				
	27 Fäden und weniger	„	139	107	428
	28 bis 35 Fäden	„	170	131	524
	36 bis 43 Fäden	„	214	165	660
	44 Fäden und mehr	„	299	230	920
	5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:				
	27 Fäden und weniger	„	167	129	516
	28 bis 35 Fäden	„	180	139	556
	36 bis 43 Fäden	„	258	199	796
	44 Fäden und mehr	„	390	300	1200
	3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:				
	27 Fäden und weniger	„	299	230	920
	28 bis 35 Fäden	„	375	287	1148
	36 bis 43 Fäden	„	468	360	1440
	44 Fäden und mehr	„	715	550	2200
	weniger als 3 kg auf 100 qm	„	806	620	2480
405	gebleichte	„	104 bis 1047,80	74,40 bis 744	Zoll d. rohen Gewebe je nach der Art mit einem Zuschlag von 20 v. H.
405 bis	Binden aus reinem, glattem Baumwollengewebe, zu Verbänden, höchstens 15 cm breit und nicht über 10 m lang, im Gewichte von mehr als 3 kg auf 100 qm und mit höchstens 16 Ketten- und Schußfäden in einem Quadrat von 5 mm Seite; Abschnitte (Coupons) von Baumwollengeweben gleicher Art, von 1 m Länge und darunter, in einzelnen Paketen:				
	roh	„	225	150	600
	gebleicht, auch aseptisch	„	300	200	800
406	Gewebe aus reiner Baumwolle, jeder Art:				
	gefärbt	„	im wesentlichen: 125 bis 851	92 bis 650	Zoll d. rohen Gewebe je nach der Art mit einem Zuschlag von 120 Franken
406 bis	merzerisierte	„	im wesentlichen: 95 bis 866	72 bis 660	Zoll d. rohen, gebleichten, im Stücke gefärbten oder bedruckten Gewebe, je nach der Art mit einem Zuschlag von 40 Franken für 100 kg

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
407	Gewebe aus reiner Baumwolle:				
	glatt, geköpert und Zwilch, bedruckt (je 100 m Länge, bei nicht größerer Breite des Gewebes als 1 qm):				
	mit 1 und 2 Farben		Zoll der rohen Gewebe, je nach der Art, und außerdem 4,60 für 100 m Länge	[1]	10
	mit 3 bis 6 Farben	—	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Art, und außerdem 8,10 für 100 m Länge	[1]	17
	mit 7 und mehr Farben	—	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Art, und außerdem 13 für 100 m Länge	[1]	26
408	Perkalin, überzogen:				
	für Buchbinder-, Kartonnage-, Lederarbeiten, gebleicht, gefärbt oder bedruckt:		im wesentlichen:		
	nicht gepreßt	100 kg	195	130	520
	gepreßt	"	210	140	560
	sogenannte Kalkier- oder Pausleinwand	"	180	120	480
409	Samt:				
	leinwandbindiger (lisse), sogenannter seidenartiger, glatter oder gerippter, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kettenfäden auf das Zentimeter:				
	roh	"	285	190	760
	gebleicht, gefärbt oder merzerisiert oder gefärbt gewebt, ganz oder teilweise mit gefärbten, gebleichten oder merzerisierten Fäden gewebt	"	555	370	1480
	gepreßt oder bedruckt	"	590	385	1540
410	anderer (glatter oder gerippter, Moleskin oder Maulwurfsfell usw.), Kehrseite geköpert, in der Kette auf das Zentimeter 26 Fäden oder weniger enthaltend:				
	roh	"	174	116	464
	gebleicht, gefärbt oder merzerisiert, gefärbt gewebt, ganz oder teilweise mit gefärbten, gebleichten oder merzerisierten Fäden gewebt	"	250	165	660
	gepreßt oder bedruckt	"	270	180	720
	anderer (glatter oder gerippter, Moleskin oder Maulwurfsfell usw.), Kehrseite geköpert, in der Kette auf das Zentimeter mehr als 26 Fäden enthaltend, sowie Samt, dessen Flor durch die Kette gebildet ist:				
	roh	"	285	190	760
	gebleicht, gefärbt oder merzerisiert, gefärbt gewebt, ganz oder teilweise mit gefärbten, gebleichten oder merzerisierten Fäden gewebt	"	570	380	1520
	gepreßt oder bedruckt	"	600	400	1600
411	Gewebe aller Art aus reiner oder gemischter Baumwolle, ganz oder teilweise aus:				
	gefärbten oder gebleichten Garnen	"	verschiedene im wesentlichen nach der Fadenzahl und dem Gewicht gestaffelte Sätze		Zoll d. rohen Gewebe je nach der Art mit Zuschlag von 50 v H u. dazu der Zoll für d Färben und Bleichen n. Vorschrift der Nr. 405 und 406
	glasierten (rohen, gebleichten oder gefärbten) Garnen	"	desgl.		Zoll d. rohen Gewebe je nach der Art mit Zuschlag von 50 v H. Dazu d. Zoll für d. Färben oder Bleichen und der Zoll für d. Glasieren u. Merzerisieren nach Vorschrift d. Nr. 405—406 und 388 des Tarifs

[1]) Anmerkung der Schriftleitung: Für gewisse Spezialartikel bestehen Mindesttarifsätze.

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer (Generaltarif) Franken
412	Gewebe aus reiner Baumwolle: geglänzt, gemustert, roh	100 kg	verschiedene im wesentlichen nach der Fadenzahl und dem Gewicht gestaffelte Sätze		Zoll der glatten Gewebe je nach der Art mit Zuschlag von 30 v H
413	Pikees, Decken und Fußdecken aus Pikee und Rips, roh, wiegend auf 100 qm:				
	mehr als 18 kg	„	170	130	520
	18 kg und weniger	„	240	180	720
414	Geköperte Barchente (Basins), Damaste und Tischzeug, roh, im Gewichte von 14 kg und mehr auf 100 qm	„	160	120	480
415	Englische Tülle (Bobinets), roh, für Vorhänge, Bettdecken, Eiderdaunen-Kissen, Sesseldecken usw. (mit Ausnahme der Streifen): gewöhnliche, d. h. mit gerader Kette und nur einem Einschlag, in der Kette auf eine Breite von 25 mm enthaltend:				
	bis zu 8 Fäden einschließlich	„	160	120	480
	8 bis 10 Fäden einschließlich	„	220	170	680
	10 bis 12 Fäden einschließlich	„	280	220	880
	über 12 Fäden	„	400	300	1200
416	andere	„	verschiedene, je nach Bearbeitung des Gewebes und Fadenzahl gestaffelte Sätze		Zoll je nach der Art mit Zuschlag von 30 v H
417	Gegenstände mit Rand (encadrés)	„	desgl.		Zoll je nach der Art mit Zuschlag von 15 v H
418	Decken aus Baumwolle, roh	„	85	65	260
419	Wirkwaren aus Baumwolle, sogenannte Filetarbeit, aus persischem Garne, Beraudine (Torffaser) oder schottischem Garne, reine oder gemischte:				
	Handschuhe	„	1300	900	3600
	Wirk-(Trikot-)Stoffe im Stücke, auf 1 qm wiegend:				
	weniger als 100 g	„	635	425	1700
	100 bis 150 g	„	300	200	800
	mehr als 150 g	„	150	100	400
	andere Gegenstände jeder Art, einschl. der Kleidungsstücke oder Teile von solchen, zugerichtet (ajustés) oder nicht	„	450	300	1200
	alle gewirkten Gegenstände, mit Ausnahme der Handschuhe, mit der Hand oder der Maschine bestickt oder mit Spitzen oder Posamenten verziert, einschl der Strümpfe und Socken mit Durchbrucharbeit oder à grisotte sowie der der Länge nach mit broschierten Streifen versehenen Strümpfe	„	900	600	2400
420	Gewebe aus reiner Baumwolle: Spitzen, mit der Maschine gefertigte; Bobinet-Tüll oder Gipüren in Streifen oder Breiten (laizes), Blonden, Aufschürzer (Tiretten), Schnürchen (cordonnets), Trimmings, Tattings und überhaupt alle Phantasiegegenstände, mit Ausnahme der Bobinet-Tülle für Vorhänge, der Bettdecken und der eigentlichen Tülle, auf 100 qm wiegend, roh:				
	25 kg und weniger	„	650	500	2000
	mehr als 25 kg und weniger als 30 kg	„	350	280	1120
	30 kg und darüber	„	250	200	800
420 bis	Spitzen, mit der Hand gefertigte	„	verschiedene, nach der Bearbeitung und dem Gewicht gestaffelte Zollsätze		Zoll der Spitzen, mit der Maschine gefertigte, mit einem Aufschlag von 75 v H
420 ter	Posamentierwaren, roh	„	300	250	1000
421	Bandware: andere auf 100 qm wiegend, roh:				
	13 kg und darüber	„	160	125	500
	weniger als 13 kg	„	480	372	1488
421 bis	mit Tinte oder einer Farbe getränkte Bänder für Schreib- und Rechenmaschinen sowie für Kontroll- und Vervielfältigungsapparate	„	900	600	2400

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
422	Tüll, eigentlicher: glatter, in der Länge oder Breite auf dem Raum eines Zentimeters enthaltend:				
	roh, weniger als 7 Maschen (grober Tüll)	100 kg	650	500	2000
	roh, 7 Maschen und mehr (feiner Tüll)	„	900	680	2720
423	Federstickerei (Plümetis) und gemusterte Gaze	„	800	620	2480
424	Musselinvorhänge, gestickt: ohne Randverzierung, auf 100 qm wiegend:				
	roh, weniger als 10 kg	„	325	250	1000
	roh, 10 kg und mehr	„	650	500	2000
	desgl.: mit Randverzierung, ohne Rücksicht auf das Gewicht von 100 qm, einzeln oder im Stück: roh	„	650	500	2000
425	Vorhänge von Tüllapplikation, Grenadin, gesticktem Tüll: roh	„	1000	800	3200
425 bis	Vorhänge aus Stickerei auf Tüll von 7 Maschen und mehr auf 1 cm, sog. „Spitzenvorhänge", mit 2 Baumwollfäden gestickt, von denen einer feiner ist als der andere: roh	„	1500	1000	4000
426	Musselin, broschiert oder mit Kettenstichstickerei (brodées au crochet) für Möbel und Wohnungsausstattung oder zu Kleidungsstücken: roh	„	400	320	1280
428	Lampendochte und geflochtene Dochte für Kerzen	„	95	75	300
428 bis	Glühstrümpfe, mit Lösungen von Salzen gewisser Metalle (Thorium, Cerium usw.) getränkt, auch ausgeglüht und mit Kollodium überzogen	1000 Stück	60	40	160
429	Weberlitzen aus gezwirntem Garne, auch gefirnißt	100 kg	225	150	600
430	Wachsleinwand: zum Verpacken	„	20	15	60
431	andere	„	60	40	160
	Baumwollengewebe, gemischt, die Baumwolle dem Gewichte nach vorherrschend:				
432	Plüsch aus mit Baumwolle gemischter Seide:				
	schwarzer, für Zylinderhüte (Felbel)	„	450	300	1200
	anderer	„	750	500	2000
433	Stoffe: aus Seide, Florettseide und Baumwolle	„	490	372	1488
	andere	„	160	124	496
434	Bandware: gemischt mit Seide	„	490	372	1488
	gemischte, andere	—	Zoll der rein baumwollenen Bänder		
435	Posamentierware: gemischt mit Seide	100 kg	490	372	1488
	gemischte, andere	—	Zoll der Posamentierwaren aus reiner Baumwolle		
436	andere	—	Zoll für Gewebe aus reiner Baumwolle, je nach der Art		
437	Fischernetze aus Baumwolle, Leinen, Hanf, Jute und anderen pflanzlichen Spinnstoffen	—	Zoll der Garne, woraus sie bestehen, mit einem Zuschlag von	8 v H	5 v H / 20 v H
	Gewebe aus reiner Wolle:				
438	Tuche, Kasimire und andere gewalkte Gewebe sowie glatte, nicht gewalkte Gewebe:				
	Stoffe für Möbel und Wohnungsausstattung (ameublement) im Gewichte von mehr als 400 g auf das Quadratmeter	100 kg	124	100	400
439	Mohr (gewässerte Stoffe — moire)	„	75	50	200
	Kleider-, Draperie- und andere Stoffe:				
440 bis 441 bis	Musselin, bedruckt	„	225	155	620
	andere, auf das Quadratmeter (einschl. der Salleiste) wiegend:				
	höchstens 250 g	„	210	140	560
	von 251 g bis 400 g einschl.	„	270	220	880
	von 401 g bis 550 g einschl.	„	230	180	720
	von 551 g bis 700 g einschl.	„	190	140	560
	über 700 g	„	140	110	440
aus 441 ter	tuchartige Stoffe (drapés), glatt, im Stücke gefärbt, sog. „Amazone", aus Kamm- und Streichgarn oder ganz aus Streichgarn, auf 1 qm einschl. der Webekante höchstens 400 g wiegend	„	345	230	920
442	Teppiche, geknüpfte (à points noués) oder solche, deren Wollfäden die zur Befestigung dienenden Fäden umschlingen (à points enroulés), jeder Herkunft sowie deren Nachahmungen:				
	mit 200 Reihen und darunter	qm	10	6.50	26
	mit 201 bis 350 Reihen	„	12	8	32
	über 350 Reihen	„	18	12	48
	Teppiche:				
	Jacquard-, unaufgeschnitten (bouclés) oder aufgeschnitten (veloutés)	100 kg	120	80	320
	schlichte oder bedruckte: aufgeschnitten	„	83	55	220
	unaufgeschnitten	„	68	45	180
	andere	„	120	80	320

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
443	Wirkwaren:				
	Handschuhe	100 kg	900	600	2400
	andere Gegenstände aller Art:				
	Wirk-(Tricot-)Stoffe im Stück, auf 1 qm wiegend:				
	weniger als 100 g	„	435	290	1160
	100 bis 150 g	„	390	260	1040
	151 „ 250 g	„	345	230	920
	251 „ 400 g	„	300	200	800
	401 „ 550 g	„	255	170	680
	551 „ 700 g	„	210	140	560
	mehr als 700 g	„	165	110	440
	alle anderen Gegenstände, einschl. der Kleidungsstücke oder Teile von solchen, zugerichtet (ajustés) oder nicht	„	450	300	1200
	alle gewirkten Gegenstände mit Ausnahme der Handschuhe, mit der Hand oder mit der Maschine bestickt, oder mit Spitzen oder Posamenten verziert	„	900	600	2400
444	Posamentier- und Bandware:				
	aus reiner Wolle	„	300	200	800
	aus Wolle, gemischt mit Seide oder Florettseide, die Wolle dem Gewichte nach vorherrschend	„	450	300	1200
445	Fes oder rote Mützen	Stück	0,50	0,35	1,40
446	Tapisserien	100 kg	620	500	2000
447	Schals, broschiert oder fassonniert, ausschl. der indischen Kaschmirs und der gewirkten	„	397	320	1280
450	Beuteltuch, ohne Naht	„	198	160	640
451	Decken	„	87	55	220
452	Socken aus Tuchleisten und Socken mit Wollpelz, sog. Straßburger	„	100	87	348
453 bis	Plüsche für Möbel und Wohnungsausstattung (ameublement)	„	300	223	892
	Gewebe aus gemischter Wolle:				
453 ter	Serge de Berry (Lasting) mit wollener Kette und baumwollenem Einschlag	„	225	150	600
aus 454	Tuche, Kasimire und andere gewalkte Gewebe mit baumwollener Kette, glatte, nicht gewalkte Gewebe mit baumwollener Kette, die Wolle dem Gewichte nach vorherrschend, auf 1 qm wiegend:				
	200 g höchstens	„	225	150	600
	201 bis 300 g einschließlich	„	188	125	500
	301 „ 400 g „	„	150	100	400
	401 „ 550 g „	„	112	75	300
	551 „ 700 g „	„	90	60	240
	mehr als 700 g	„	68	45	180
	Gewebe, in Kette oder Einschlag mehr als 10 v H Seiden- oder Florettseidenfäden enthaltend, die Wolle dem Gewichte nach vorherrschend	„	360	240	960
	Gewebe mit Kette ganz aus Seide oder Florettseide, die Wolle dem Gewichte nach vorherrschend	„	450	300	1200
aus 455	Gewebe aus Alpaka-, Lama-, Vigogne-, Yak- oder Kamelhaar: reine	„	210	140	560
aus 456	Gewebe aus Ziegenhaar, rein oder gemischt, das Ziegenhaar dem Gewichte nach vorherrschend, in außereuropäischen Ländern:				
	mit der Hand gefertigt:				
	Kaschmirschals: lange	Stück	30	30	120
	quadratische	„	20	20	80
	Langschals (écharpes), Borten (galeries), Bordüren, Fransen	100 kg	1000	1000	4000
	glatte Gewebe	„	1000	1000	4000
	auf dem Stuhle gefertigt:				
	glatte Schals, gestickt oder broschiert	„	1000	1000	4000
	glatte Gewebe	„	1000	1000	4000
456 bis	Gewebe aus Mohairhaar, rein oder gemischt, Kette und (oder) Einschlag aus Baumwolle: Astrachan und Plüsch, Sealskin und Karakul oder ähnliche	„	230	180	720
457	Andere Gewebe aus Haar, rein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, das Haar dem Gewichte nach vorherrschend	„	37	30	120
457 bis	Treibriemen aus Kamelhaar, auch mit ölhaltiger Masse getränkt	„	50	30	120
457 ter	Gewalkte Gewebe für Teppiche sowie für Möbel und Wohnungsausstattung (ameublement), aus anderem Haar, rein oder gemischt, wobei Haar dem Gewichte nach vorherrscht, im Gewichte von 300 g und mehr auf 1 qm:				
	roh, gefärbt oder bedruckt	„	68	45	180
	jacquard-gemustert, gefärbt oder geflammt (chinés)	„	90	60	240

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer (Generaltarif) Franken
458	Gewebe aus Roßhaar, rein oder gemischt, das Roßhaar dem Gewichte nach vorherrschend:				
	Geflechte	100 kg	200	160	640
	Posamentierwaren und andere	"	400	300	1200
459	Gewebe aus Seide, Florettseide und Gewebe aller Art aus Kunstseide:				
	Tücher (Foulards), Krepp, Tüll, Posamentierwaren und alle anderen Gewebe aus reiner Seide, nicht italienischen Ursprunges	"	1500	250 bis 900	3000
	Pongees, Korah-, Tussah- oder Tussorgewebe, sergeartig oder geköpert, außereuropäischen Ursprunges:				
	Habutae und ähnliche:				
	roh	"	600	375	1500
	abgekocht, aber weder gebleicht, noch gefärbt, appretiert oder bedruckt	"	900	600	2400
	Schantunggewebe, Honan, Affan und andere, roh oder einfach abgekocht, aber weder gebleicht, noch gefärbt, appretiert oder bedruckt	"	600	375	1500
	Gewebe aus Bourrette (Florettseidenabfällen) für Möbel und Wohnungsausstattung (ameublement), im Gewichte von mehr als 250 g auf 1 qm	"	200	150	600
	Gewebe aus Seide oder Florettseide, gemischt mit anderen Spinnstoffen, die Seide oder Florettseide dem Gewichte nach vorherrschend:				
	Samt und Plüsch, im Gewichte auf 1 qm von: 300 g oder mehr	"	600	300	1200
	weniger als 300 g	"	1000	500	2000
	Posamentierwaren	"	600	400	1600
	andere	"	600	300	1200
	Wirkwaren aus Seide oder Florettseide:				
	Handschuhe	"	1500	1200	4800
	andere Gegenstände aller Art:				
	Wirk-(Trikot-)stoffe im Stück, im Gewichte auf 1 qm: von weniger als 75 g	"	750	600	2400
	75 g und darüber	"	500	400	1600
	alle anderen Gegenstände einschließlich der Kleidungsstücke und Teile von solchen, zugerichtet (ajustés) oder nicht	"	600	400	1600
	alle gewirkten Gegenstände, mit Ausnahme der Handschuhe, mit der Hand oder der Maschine bestickt oder mit Spitzen oder Posamenten verziert	"	1000	800	3200
	Gewebe, Posamentierwaren aus Seide oder Florettseide: mit Gold oder Silber:				
	fein	"	1500	1200	4800
	halbfein oder unecht	"	435	350	1400
	Bänder aus Seide oder Florettseide, rein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, die Seide oder die Florettseide dem Gewichte nach vorherrschend:				
	Samt	"	620	500	2000
	andere	"	600	400	1600
	Gewebe aller Art aus Kunstseide: reine	"	1350	900	3600
459 bis	Stickereien und Kleidungsstücke:				
	Stickereien:				
	1. Stickereien auf Baumwollengewebe, wenn das Gewebe wiegt:				
	9 kg und mehr auf 100 qm, ohne Rücksicht auf die Fadenzahl	—	Zoll des Gewebes und außerdem 1600 für 100 kg		Zoll des Gewebes und außerdem 3200 für 100 kg
	7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich	—	Zoll des Gewebes und außerdem 1800 für 100 kg	Für gewisse Maschinenstickereien: Zoll des Gewebes mit 30 v. H. Ermäßigung und außerdem 600 für 100 kg	Zoll des Gewebes und außerdem 3600 für 100 kg
	5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich	—	Zoll des Gewebes und außerdem 2000 für 100 kg		Zoll des Gewebes und außerdem 4000 für 100 kg
	weniger als 5 kg	—	Zoll des Gewebes und außerdem 2400 für 100 kg		Zoll des Gewebes und außerdem 4800 für 100 kg
	2. Stickereien auf Tüll, auch mit Effekten, die auf chemischem Wege oder durch Ausschneiden oder durch Applikation eines anderen sichtbaren Gewebes erzielt sind	—	Zoll des Tülles und außerdem 2400 | 900 für 100 kg		3600

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz Mindesttarif Franken	Zollsatz neuer (Generaltarif) Franken
	3. Ätz- oder Luftstickereien sowie Stickereien, bei denen der Grundstoff durch Ausschneiden entfernt ist, ohne Grundgewebe oder mit teilweise sichtbarem Gewebe	100 kg	3000	1050	4200
	4. Ätz- oder Luftstickereien sowie Stickereien, bei denen der Grundstoff durch Ausschneiden entfernt ist, mit teilweise sichtbarem Tüll	„	4000	1200	4800
	5. alle anderen Stickereien	—	Zoll des Gewebes und außerdem 2400 für 100 kg	800	3600
	Kleidungsstücke und andere konfektionierte Gegenstände:				
460	Kleidungsstücke, Wäsche und andere Zubehörstücke zur Kleidung, aus Geweben, ganz oder teilweise konfektioniert		Zoll des höchstbelegten Gewebes mit Zuschlag von 1 / 0,50 / 2 für 1 kg Reingewicht; jedoch darf dieser Zuschlag nicht weniger betragen als 0,50 / 0,40 / 1,60 für das Dutzend Gegenstände		
460 bis	Halsbinden (cravates), Schlipse cols-cravates), aus Gewebe jeder Art und in jeder Form, ganz oder teilweise konfektioniert	—	Zoll des höchstbelegten Gegenstandes mit Zuschlag von 4,50 / 3 / 6 für 1 kg Reingewicht; jedoch darf dieser Zuschlag nicht weniger betragen als 1,50 / 1 / 4 für das Dutzend Gegenstände		
460 ter	Kragen und Manschetten, Vorhemden und gestickte Einsätze für Oberhemden (plastrons de chemises)	—	Zoll des höchstbelegten Gewebes mit Zuschlag von 1,50 / 1 / 4 für 1 kg Reingewicht; der Zuschlag darf jedoch nicht weniger betragen als 1 / 0,75 / 3 für das Dutzend Gegenstände		
	Papier und Waren daraus				
461	Papier oder Kartonpapier:				
	mit Ausnahme von sogenanntem Phantasiepapier:				
	Maschinenpapier im Gewichte von:				
	mehr als 30 g auf 1 qm	100 kg	15 [1]	10 [1]	40 [1]
	30 g und weniger auf 1 qm	„	23	15	60
	Zigarettenpapier:				
	in Rollen von 35 mm Breite und darunter	„	30	20	80
	in Büchelchen	„	37	25	100
	mit der Form oder Hand gefertigt (Bütten-) in Bogen, die an den vier Rändern unbeschnitten sind, oder solches, das aus mehreren weißen oder in der Masse gefärbten Bogen besteht oder gummiert oder während der Herstellung in der Masse gaufriert ist	„	23	15	60
	mit Schwefelsäure oder nach einem ähnlichen Verfahren behandelt	„	30	20	80
	sogenanntes Phantasiepapier:				
	mit weißem oder farbigem Überzuge (couché), marmoriert, mit Zeichnungen oder Mustern bedruckt (indienné), gaufriert, emailliert, gepreßt (estampé), stearinier, paraffiniert, ausgeschlagen (découpé), mit Öl oder Essenz behandelt, zum Abziehen vorgerichtet, auf mechanischem Wege (im Diana- oder einem ähnlichen Verfahren) überzogen (couché), bunt gemacht oder marmoriert	„	45	30	120 [2]
	ganz oder teilweise mit Blattmetall oder Metallpulver jeder Art überzogen	„	90	60	240
	bunt und ausgeschlagen zu Kanten für Küchenbretter	„	60	45	180

[1]) Den bisherigen Sätzen des Generaltarifs unterliegen vorbehaltlich der Kontrollmaßnahmen, die verwaltungsseitig festgesetzt werden, die zum Druck von Zeitungen, Zeitschriften sowie für Bücher bestimmten Papiere. Anmerkung der Schriftleitung: Durch Gesetz vom 14. August 1915 ist der Zoll für derartiges Papier um 95 v H ermäßigt (vgl. Hand. Arch. 1915 I S. 1001 u. 1920 S. 589).

[2]) Den bisherigen Sätzen des Generaltarifs unterliegen unter Vorbehalt der Kontrollmaßregeln, die verwaltungsseitig festgesetzt werden, die weiß überzogenen Papiere zum Druck für Zeitschriften sowie für Bücher.

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
461 bis	Tapeten (mit Ausnahme von Linkrusta-Walton und ähnlichen) und Borten für Tapeten:				
	samtartig, mit Metallpulver überzogen, gepreßt, lackiert, in Ledernachahmung	100 kg	38	25	100
	andere	„	26	17	68
461 ter	Fett-Reproduktionspapier zum Durchpausen für den Schreibstift und sog. Kohlepapier für Griffel oder Schreibmaschine	„	90	60	240
461 quater	Albuminpapier für Photographie, nicht lichtempfindlich gemacht (Arrowroot-Papier mit Salzen)	„	150	100	400
	Papier und Häutchen, mit Silber- oder Platinsalzen lichtempfindlich gemacht, in Blättern oder Rollen	„	300	200	800
	Kohlepapier (papier au charbon)	„	75	50	200
	Papier, mit Eisensalzen (eisenblausaures Salz, Zyaneisen, gallussaures Eisen) lichtempfindlich gemacht	„	45	30	120
	Pappe:				
462	in Bogen oder Tafeln, im Gewichte von mindestens 350 g auf 1 qm:				
	roh	„	15	10	40
	sogenannte Phantasiepappe oder vulkanisiert	„	24	16	64
462 bis	geformt, auch verstärkt (armé), sog. Papiermaché, Steinpappe, in Gegenständen zur Verzierung (en ornements pour la décoration)	„	14	9	36
463	geschnitten, gefalzt oder geformt:				
	roh	„	24	16	64
	sogenannte Phantasiepappe mit Reliefs	„	33	22	88
464	zu Schachteln zusammengesetzt, auch mit weißem oder farbigem Papier beklebt	„	45	36	144
464 bis	Röhren, konische und zylindrische, sog. Büsetten, für Spinnerei und Weberei	„	25	20	80
464 ter	Pappwaren, verziert mit Malerei, Reliefs, Stoffen, Holz, Strohgeflecht, unedlen Metallen usw.	„	105	70	280
464 quater	Linkrusta und ähnliche Pappen	„	105	70	280
	Waren aus Pappe oder Zellulose:				
465	geformt, gepreßt oder gehärtet, mit oder ohne Reliefverzierungen, Spulen und Röhrchen aus gehärteter Pappe für Spinnerei und Weberei	„	24	16	64
465 bis	lackiert oder mit gleichmäßigem Firnis überzogen	„	60	50	200
465 ter	mit Malerei oder eingelegter Arbeit verziert	„	240	200	800
467	Albums, einfach kartoniert, mit Bildern, Sammlungen oder Zeichnungen in schwarz oder farbig	„	120	80	320
469	Stiche, stichähnliche Drucke, Photogravüren, Lichtdrucke u. dgl., Gravierungen, Lithographien, Farbendrucke, Abziehbilder auf Bogenpapier, Etiketten und Zeichnungen aller Art, einschließlich der Kalender, Geschäftsanzeigen und der Einlagen für Photographie-, Sammel- und Ansichtspostkartenalbums:				
	einfarbig, außer in Metalldruck, mit der Hand oder anders hergestellt, auf Papier, Kartonpapier oder Pappe:				
	im Gewichte von 350 g und weniger auf 1 qm:				
	nicht gefirnißt	„	120	80	320
	gefirnißt	„	180	120	480
	im Gewichte von 351 bis 700 g auf 1 qm:				
	nicht gefirnißt	„	75	50	200
	gefirnißt	„	105	70	280
	im Gewichte von mehr als 700 g auf 1 qm:				
	nicht gefirnißt	„	30	20	80
	gefirnißt	„	38	25	100
	zwei- oder mehrfarbig oder in Metalldruck, mit der Hand oder anders hergestellt, auf Papier, Kartonpapier oder Pappe:				
	im Gewichte von 350 g und weniger auf 1 qm:				
	nicht gefirnißt	„	300	200	800
	gefirnißt	„	337,50	225	900
	im Gewichte von 351 bis zu 700 g auf 1 qm:				
	nicht gefirnißt	„	180	120	480
	gefirnißt	„	210	140	560
	im Gewichte von mehr als 700 g auf 1 qm:				
	nicht gefirnißt	„	90	60	240
	gefirnißt	„	112,50	75	300
469 quater	Rollen oder Streifen für Kinematographen:				
	belichtet	„	165	110	440
	unbelichtet	„	300	200	800

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
470	Drucksachen aller Art, mit Ausnahme der vorstehend aufgeführten, schwarz oder farbig:				
	nicht illustriert	100 kg	60	40	160
	mit Illustrationen	„	75	50	200
475	Röhren und Leitungen aus Asphaltpapier	„	1,25	1	4
	Häute und Pelzwerk, bearbeitet				
476	Häute, mittels pflanzlicher Gerbung bereitet oder weiß gegerbt:				
	nur lohgar oder weißgar:				
	von Ziegen, Zickeln, Schafen und Lämmern	„	15	10	40
	andere:				
	nicht gespalten oder geglättet:				
	ganze	„	50	25	100
	Rücken croupons	„	60	32	128
	Abgänge (Hals, Bauch oder Seiten und Klauen), Spaltleder (Fleischseite croûtes)	„	40	18	72
	gespalten oder geglättet	„	50 bis 60	21 bis 28	Zoll der gegerbten Häute je nach der Art mit Zuschlag von 12
	zugerichtet:				
	Kalbfelle, gewichst oder dazu fertig gemacht, jedoch nicht in der im folgenden Absatz erwähnten Art weiter bearbeitet	„	75	50	200
	Ziegen-, Zickel-, Schaf-, Lamm-, Kalbfelle sowie andere kleine Felle, gleichviel ob naturfarbig, in der Küpe oder mit der Bürste gefärbt oder geschwärzt, geglättet, genarbt, kariert, gepreßt, maroquiniert, geglänzt oder matt gemacht	„	90	60	240
	Kuhhäute oder andere große Häute, in der Küpe oder mit der Bürste gefärbt oder geschwärzt, geglättet, genarbt, kariert, gepreßt, maroquiniert, geglänzt oder matt gemacht	„	80	50	200
	Rücken von großen Häuten (peaux croupounées) für feine Sattlerwaren, Schweinsleder, gleichviel ob naturfarben, schwarz, gebräunt oder gefärbt	„	75	40	160
	Schaffelle, gleichviel ob in Europa aus rohen überseeischen Fellen hergerichtet oder nicht, nicht ausgeschabt, gefärbt, matt oder geglättet, zum Ausfüttern von Schuhen usw.	„	80	45	180
	Häute, mittels mineralischer Gerbung, außer der bloßen Alaungerbung, bereitet:				
	von Ziegen, Zickeln, Schafen und Lämmern	„	22,50	13,50	Zoll d. Häute je nach d. Art mit Zuschlag von 35 v H
	andere	„	56 bis 112	22,50 bis 81	Zoll d. Häute je nach d. Art mit Zuschlag von 25 v H
	lackiert	„	190 bis 237,50	125 bis 146,87	500
	sämischgare oder pergamentartige, gefärbt oder ungefärbt, weißgare, gefärbt	„	90	60	240
	ungarisch bereitete und andere, nicht besonders genannt, ungefärbt	„	75 bis 105	40 bis 50	160
477	Ledererſatz, gewöhnlicher, oder Lederpappe:				
	roh	„	30	20	80
	verarbeitet (Sohlen, Absätze, Afterleder u dgl., ganz oder in zugeschnittenen Stücken)	„	40	25	100
477 bis	Künstliches Leder, dessen Grundstoff Balata, Kautschuk oder andere ähnliche Stoffe bilden	„	105	70	280
	Waren aus Haut oder aus natürlichem oder künstlichem Leder:				
478	Leder (brides) für Holzschuhe, zugeschnittene Sohlen aus geschlagenem und geglättetem Leder, Absätze, Afterleder u. dgl., ganz oder in zugeschnittenen Stücken, aus natürlichem Leder	„	80	50	200
479	Schäfte für Stiefel, Halbstiefel, Spannleder (bottillons); Gamaschen, Übergamaschen, Beinleder, Vorderblätter, Riftblätter (geschweift oder nicht), Hinterblätter, aus Kalb-, Rind-, Roß-, Ziegen- oder Zickelleder:				
	aus nicht lackiertem Leder	„	190	125	500
	aus Lackleder	„	265	175	700

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
480	Stiefel (bottes):				
	mit genagelten Ledersohlen oder mit Holzsohlen	Paar	3	2	8
	mit genähten Ledersohlen	„	5	3	12
481	Stiefeletten oder Schnürstiefel (bottines ou souliers brodequins):				
	aus wollenem, baumwollenem oder hänfenem Gewebe, mit Sohle aus Leder oder Haut	„	1,50	1	4
	aus wollenem, baumwollenem oder hänfenem Gewebe, mit Beiwerk aus Leder irgendwelcher Art; aus Schafleder, schwarzem Ziegenleder, Rindspalte (croûte de vache)	„	2,50	1,50	6
	aus farbigem Ziegenleder, aus Zickelleder oder nachgeahmtem Zickelleder; aus Maroquin, Füllenleder, weißgarem, gewichstem, natürlichem, lackiertem Kalbleder, Glacékalbleder oder aus irgendeinem anderen nicht besonders genannten Leder; aus reinem oder gemischtem Seidengewebe	„	3	2	8
482	Ausgeschnittene Schuhe (souliers découverts):				
	aus wollenem, baumwollenem oder hänfenem Gewebe, ohne Phantasiezutaten und Stickerei, mit Sohle aus Leder oder Haut	„	0,75	0,50	2
	aus wollenem, baumwollenem oder hänfenem Gewebe, mit Phantasiezutaten oder Stickereien; aus Schafleder, schwarzem Ziegenleder, Rindspalte (croûte de vache)	„	1,25	0,75	3
	aus farbigem Ziegenleder, aus Zickelleder oder nachgeahmtem Zickelleder; aus Maroquin, Füllenleder, weißgarem, gewichstem, natürlichem, lackiertem Kalbleder, Glacékalbleder oder aus irgendeinem anderen nicht besonders genannten Leder; aus reinem oder gemischtem Seidengewebe	„	1,50	1	4
	Schuhe, bis zum Knöchel reichend	—	Zoll der ausgeschnittenen Schuhe, je nach der Art, mit einem Zuschlag von		
			0,40	0,25 für das Paar	1
483	Schuhwerk für Kinder, mit Sohlen aus Leder oder Haut, von weniger als 17 cm Länge:				
	ganz oder teilweise aus Leder oder aus reinem oder gemischtem Seidengewebe, genähte	Paar	0,75	0,50	2
	andere	„	0,25	0,15	0,60
484	Handschuhe aus Pelzwerk, auch mit Lederteilen:				
	gewöhnliche	Dtzd. Paar	8	4	16
	andere	„	16	8	32
	Handschuhe:				
	mit Ärmeln oder Manschetten aus Zeugstoff oder Pelzwerk:				
	wenn die Ärmel oder Manschetten in der größten Höhe nicht über 8 cm messen	„	4	2	8
	wenn die Ärmel oder Manschetten mehr als 8 cm messen	„	6	3	12
	andere:				
	bei einer Länge bis zu 45 cm:				
	aus Lamm-, Schaf- oder Kalbleder:				
	einfach genäht	„	1	0,50	2
	dieselben gefüttert	„	2	1	4
	gesteppt	„	1,50	0,75	3
	dieselben gefüttert	„	2,50	1,25	5
	aus Zickel- (chevreau) oder Reh- (chevrette) Leder:				
	einfach genäht	„	2	1	4
	dieselben gefüttert	„	3	1,50	6
	gesteppt	„	2,50	1,25	5
	dieselben gefüttert	„	3,50	1,75	7
	bei einer Länge von mehr als 45 cm:				
	aus Lamm-, Schaf- oder Kalbleder	„	3	1,50	6
	aus Zickel- oder Rehleder	„	5	2,50	10
485	Sattlerwaren, feine (mit Ausnahme der Sättel)	100 kg	220	180	720
486	Sättel für Männer	Stück	15	10	40
	für Frauen	„	18	12	48
487	Riemerwaren (articles de bourrellerie)	100 kg	60	50	20

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
488	Treibriemen, Streifen und Schnüre für Treibriemen, Transmissionsseile, Schläuche aus Leder, Tafeln und Bänder, nicht beschlagen, für Kratzen, Bänder und ausgeschlagene Stücke, Ringe sowie Gegenstände aus Haut und aus Leder für Luftschläuche, Spinnereien, Webereien und Maschinen: aus natürlichem Leder:				
	mit Alaun oder mit pflanzlicher Gerbung gegerbt, zugerichtet oder nicht, oder aus nicht gegerbter Haut, roh oder pergamentartig	100 kg	100	65	260
	mit mineralischer Gerbung gegerbt, außer dem alaungaren	„	140	81,25	obiger Zoll mit Zuschlag von 25 v. H.
489	Treibriemen, Streifen und Schnüre für Treibriemen und andere ähnliche Gegenstände aus künstlichem Leder	„	120	80	320
490	Koffer: aus Holz oder Pappe, mit Leder überzogen	„	105	70	280
	ganz aus Leder	„	135	90	360
491	Täschnerwaren (maroquinerie): weiche	„	360	240	960
	steife	„	255	170	680
491 bis	Deckel für Sammelalbums wie Photographie-, Briefmarken-, Postkarten- usw. Albums, aus Leder, Holz, Zeugstoff, glattem oder verziertem Papier und andere	„	270	180	720
491 ter	Sammelalbums wie Photographie-, Briefmarken-, Postkarten- usw. Albums	„	300	200	800
492	Bekleidungsstücke aller Art, ohne Pelzteile, auch mit Zeugstoff gefüttert	„	190	125	500
	Mantelsäcke, Handtaschen, Reisetaschen, Etuis für photographische Apparate, Jagdwaffen, Musikinstrumente usw.	„	300	200	800
	Stöcke, Peitschen, Reitpeitschen, Reitstöcke und ähnliche Gegenstände aus Leder:				
	nicht lackiert	„	135	90	360
	lackiert	„	180	120	480
	Gürtel aus bearbeitetem Leder	„	225	150	600
	Andere nicht besonders genannte Gegenstände	„	120	80	320
aus 493	Pelzwerk: zugerichtet oder in zusammengenähten Stücken: nicht besonders genanntes	„	125	100	400
494	Pelzwerk, verarbeitet oder konfektioniert: gemeines	„	300	200	800
	anderes	„	750	500	2000
	Metallwaren				
	Goldschmiedewaren, Bijouterien, Münzen				
495	Juwelierwaren, Bijouterien:				
	aus Gold und aus Platin	„	4000	—	6000
	aus Silber und aus vergoldetem Silber	„	1000	—	4000
	Goldschmiedewaren:				
	aus Gold und aus Platin	„	2000	—	3000
	aus Silber und aus vergoldetem Silber	„	1000	—	2000
	Waren aus Gold, Silber und Platin; Juwelierwaren und Bijouterien	„	—	500	—
496	Waren, auf verschiedenem Wege vergoldet oder versilbert:				
	Bijouterie, belegt (doublé) mit Gold oder Silber auf Silber, Kupfer, Neusilber oder Chrysochalk	„	1075	750	3000
	plattierte Arbeit (plaqué) und versilberte Gold- und Silberschmiedearbeiten (orfèvrerie argentée), und gleichartige vergoldete Waren	„	337	225	900
	Waren aus reinem Nickel oder mit Nickel plattiert	„	150	100	400
496 bis	Unechte Bijouterie: Agraffen, Broschen, Armbänder, Fingerringe, Ohrringe, Schmuckknöpfe, Knopfstege, Ketten, Fingerhüte, Schieberinge, Federringe und andere Ringe, Karabinerhaken, Panzertäschchen (bourses cottes de mailles), Verschlüsse aller Art usw., aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit echten oder unechten Korallen, unechten Steinen (Glasflüssen), Perlmutter, Knochen, Elfenbein, Schildpatt, unechten oder echten Perlen usw, sowie Metallteile dieser Gegenstände:				
	aus Aluminium, Neusilber, Nickel, Kupfer, Stahl, Eisen, Zink, Zinn, Blei, vergoldet, versilbert, verkupfert, oxydiert, auch mit Beiwerk; aus feinem Stahl mit aufgenieteten gefelderten Stahlspitzen	„	375	250	1000
	aus Kupfer, Neusilber, Nickel, geätzt, verniert, emailliert, poliert, vernickelt, auch mit Beiwerk; Trauerschmuck aus Eisen, mit Glaswerk oder gehärtetem Holze besetzt; aus Zink, Blei, Eisen, gewöhnlichem Stahl, vernickelt; aus Zink, Blei, Eisen, gewöhnlichem Stahl, poliert oder verniert, mit Zutaten	„	185	125	500
	aus Zink, Blei, Schmiedeeisen und gewöhnlichem Stahl, ohne Zutaten und Verzierungen	„	75	50	200

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer (Generaltarif) Franken
	Uhrmacherwaren von kleinem Umfang				
	Uhrwerke zu Taschenuhren ohne Gehäuse:				
497	Werke und Gangwerkträger (porte-échappements), roh vorgearbeitet oder fertig, mit oder ohne Spur des Einsetzens der Hemmung, aber ohne Steine	Dutzend	4,50	0,75	9
498	Werke und Hemmungsträger mit der eingesetzten Hemmung oder nur mit Steinen besetzt, jedoch weder vergoldet, noch versilbert oder vernickelt:				
	mit Zylinderhemmung	„	15	3,50	30
	mit Anker- oder anderer Hemmung	„	24	6	48
499	Werke, ganz fertig, vergoldet, versilbert oder vernickelt:				
	mit Zylinderhemmung	„	50	27	108
	mit Anker- oder anderer Hemmung	„	72	33	132
	Taschenuhren, fertige, ohne kompliziertes System:				
500	mit Gehäusen aus Gold:				
	mit Zylinderhemmung	Stück	7	3,25	14
	mit Anker- oder sonstiger Hemmung	„	13	3,75	26
500 bis	mit Gehäusen aus Silber:				
	mit Zylinderhemmung	„	5	1	10
	mit Anker- oder sonstiger Hemmung	„	8	1,25	16
500 ter	mit Gehäusen aus anderen unedlen Stoffen aller Art:				
	mit Zylinderhemmung	„	4	0,50	8
	mit Anker- oder sonstiger Hemmung	„	5	0,75	10
	Taschenuhren, komplizierte (Repetieruhren, Uhren mit unabhängigem Sekundenzeiger), Taschenchronometer, ohne Rücksicht auf die Art der Hemmung:				
501	mit Gehäusen aus Gold	„	45	10	90
501 bis	mit Gehäusen aus Silber	„	24	4	48
501 ter	mit Gehäusen aus unedlen Stoffen	„	15	2,50	30
	Taschenuhren, komplizierte (Repetieruhren, Uhren mit unabhängigem Sekundenzeiger), ohne Rücksicht auf die Art der Hemmung, Taschenchronometer, deren Hemmung durch eine Wippe (bascule) oder eine Feder bewirkt wird:				
501	mit Gehäusen aus Gold	„	--	10	—
501 bis	mit Gehäusen aus Silber	„	—	4	—
501 ter	mit Gehäusen aus unedlen Stoffen	„	—	2,50	—
501 quater	Chronographen, Datumuhren (montres-quantièmes), Uhren mit Weckervorrichtung, ohne Rücksicht auf die Art der Hemmung:				
	mit Gehäusen aus Gold	„	45	5	90
	mit Gehäusen aus Silber	„	24	2	48
	mit Gehäusen aus unedlen Stoffen	„	15	1,25	30
503	Taschenuhrgehäuse, fertige: aus Gold	„	6	1,25	12
	aus Silber	„	4	0,60	8
	aus unedlen Stoffen	„	2	0,25	4
503 bis	Taschenuhrgehäuse, rohe: aus edlem Metall	100 kg	1000	—	3000
	aus Nickel oder Neusilber	„	200	—	600
	aus anderem unedlem Metall aller Art	„	100	—	300
	Taschenuhrgehäuse, rohe, aus Gold, Silber oder unedlen Stoffen	„	—	16	—
	Uhrmacherwaren von großem Umfang				
504	Werke zu Pendeluhren, Großuhren, Weckeruhren, mechanischen Spielzeugen, Telegraphen, Zählwerken sowie überhaupt alle als Uhrwerke anzusprechenden Werke, mit Ausnahme der anderweit genannten, vollständig oder unvollständig, ohne oder mit Triebkraft oder mit irgendeinem Triebkraftsystem, im Stückgewichte von mehr als 500 g	„	200	125	500
504 bis	Groß- und Pendeluhren aller Art zum Aufstellen oder Aufhängen, gleichviel mit welcher Triebkraft (einschließlich der Großuhren aus Holz), im Stückgewichte von mehr als 500 g		200 (für den Mechanismus – das Gehäuse [cage] wird für sich verzollt –)	125	500
	Weckeruhren aller Art, mit oder ohne Spielwerk, im Stückgewichte von mehr als 500 g	„	200 (für den Mechanismus – das Gehäuse [cage] wird für sich verzollt –)	125	500

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
504 ter	Nippuhren (pendules-bijoux), Nachtuhren (pendules-veilleuses) und andere ähnliche kleine Pendeluhren sowie Werke der genannten Pendeluhren, kleine Wecker und Werke dieser Wecker, mit oder ohne Spielwerk oder Schlagwerk, im Stückgewichte von:				
	251 bis 500 g	100 kg	220 (für den Mechanismus – das Gehäuse [cage] wird für sich verzollt –)	140	560
	250 g und weniger	Stück	0,75 (für den Mechanismus – das Gehäuse [cage] wird für sich verzollt –)	0,50	2
504 quater	Schiffschronometer, einschließlich der Gehäuse (boîte); Präzisionsregulatoren (mit Sekundenschlag)	„	150	100	400
505	Zählwerke für Elektrizität, Wasser, Gas, Gespinste und überhaupt alle Zählwerke und Vorrichtungen mit Uhrwerk	100 kg	100	75	300
506	Großuhren für Gebäude	„	65	50	200
	Spieluhren, Spieldosen und Uhrfurnituren.				
507	Spieluhren (Glockenspiele), Spieldosen von 20 cm Länge und darüber	„	100	50	300
508	Kleine Spieldosen von weniger als 20 cm Länge	„	150	50	450
509	Uhrfurnituren	„	200	—	480
	Uhrfurnituren: Ringe, Aufziehkronen, Spiralfedern, Zeiger, Unruhen, Rädchen, Schlüssel, Triebe, Stifte, Spiralklötzchen, Zwingen (Spiralrollen), Zylinder, Achsen, Einfassungen für die Steine, Hebesteine für Ankerhemmung, Assortimente für Ankerhemmung, verschiedene zum Mechanismus des Taschenuhrwerkes gehörende Teile, Aufzugskronenstifte, Federn, ausschließlich für Taschenuhren	„	—	50	—
	andere	„	—	120	—
	Maschinen und mechanische Vorrichtungen				
	Dampf- und andere Maschinen				
510	Dampfmaschinen, feststehende, und Schiffsmaschinen, immer von den Kesseln getrennt; Dampfpumpen, feststehende; Luft- und Gaskompressoren verschiedener Art; Motoren für Gas, Petroleum, Spiritus, Heißluft und Preßluft und irgendwelche andere Gas- oder explosive Mischung sowie alle anderen, nicht besonders genannten Motoren:				
	mit Kolben, im Gewichte von:				
	mehr als 100 000 kg	„	18	12	48
	50 000 bis 100 000 kg	„	21	14	56
	1000 bis 50 000 kg	„	24	16	64
	250 bis 1000 kg	„	27	18	72
	100 bis 250 kg	„	39	26	104
	50 bis 100 kg	„	54	36	144
	weniger als 50 kg	„	60	40	160
	ohne Kolben, im Gewichte von:				
	mehr als 100 000 kg	„	Zölle wie vorstehend je nach der Klasse mit Zuschlag von 50 v H		72
	50 000 bis 100 000 kg	„			84
	1000 bis 50 000 kg	„			96
	250 bis 1000 kg	„			108
	100 bis 250 kg	„			156
	50 bis 100 kg	„			216
	weniger als 50 kg	„			240
511	Dampfmaschinen, bewegliche (Lokomobilen), einschließlich der Kessel	„	21	14	56
511 bis 512	Dampfmaschinen, halbfeststehende, einschließlich der Kessel	„	24	16	64
	Straßenmaschinen und Walzen für Dampf-, Petroleum-, Benzin-, Spiritus- usw. Betrieb	„	23	15	60
	Lokomotiven für Schmalspur	„	27	18	72
	Lokomotiven für gewöhnliche Spur:				
	zweizylindrige	„	23	15	60
	andere	„	35	23	92

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
512 bis	Maschinen, hydraulische, mit Rädern, mit Kolben, mit Turbinen; Pumpen, Ventilatoren, im Gewichte von:				
	250 kg und darüber	100 kg	25	—	75
	weniger als 250 kg	„	50	—	150
	mehr als 3000 kg, enthaltend:				
	mindestens 50 v H Guß	„	—	8	—
	weniger als 50 v H Guß	„	—	10	—
	250 bis 3000 kg einschließlich	„	—	10	—
	weniger als 250 kg	„	—	15	—
513	Tender für Dampflokomotiven	„	18	12	48
	Maschinen:				
514	zum Setzen von Kratzen-Blättern und -Bändern	„	15	10	40
515	Kratzen ohne Beschlag	„	18	12	48
516	zum Reinigen, Brechen und Zubereiten von Flachs, Wolle, Baumwolle und anderen Spinnstoffen sowie Maschinen zum Appretieren und Fertigstellen der Gewebe im Stücke, im Gewichte von:				
	mehr als 3000 kg	„	18	12	48
	1000 bis 3000 kg einschließlich	„	23	15	60
	1000 kg und darunter	„	27	18	72
516 bis	zum Trocknen oder zum Karbonisieren von Spinnstoffen	„	27	18	48
517	Water-Spinn- oder Water-Zwirnmaschinen, vollständige	„	18	12	48
517 bis	andere Spinnmaschinen, Mulemaschinen usw.	„	15	9	36
518	Webstühle für Seide und Baumwolle	„	12	8	32
	„ „ anderes	„	12	8	32
519	Trikot- und Wirkstühle im Gewichte von:				
	3000 kg und mehr	„	27	18	72
	mehr als 2000 und weniger als 3000 kg	„	30	20	80
	500 bis 2000 kg einschließlich	„	38	25	100
	weniger als 500 kg	„	45	30	120
519 bis	Stühle für Tüll, Spitzen und Gipüren	„	10	5	20
520	Maschinen zur Papierfabrikation	„	15	8	32
521	Druck-Pressen und -Maschinen für Typographie, Lithographie, Phototypie, Kupferstich sowie für alle anderen Arten von Druck auf Papier, Pappe, Holz, Metall, Zellhorn, plastische Stoffe, in schwarz und in Buntdruck, in ebenem, vertieftem oder erhabenem Druck, im Gewichte von:				
	10 000 kg und darüber	„	14	9	36
	weniger als 10 000 kg	„	18	12	48
	Maschinen und Zubehörmaterial für die Druckerei und Papierbearbeitung:				
521 bis	Maschinen zum Falzen, zum Gießen von typographischen Schriftzeichen, zum Gaufrieren; Maschinen zum Überziehen, Firnissen, Gummieren und Bronzieren, selbsttätige Punktierapparate, Maschinen und Material für Buchbinderei, im Gewichte von:				
	mehr als 1000 kg	„	14	9	36
	300 bis 1000 kg	„	18	12	48
	weniger als 300 kg	„	23	15	60
521 quater	Pressen und Maschinen zur Herstellung von Klischees und für die Stereotypie, mit Ausnahme der hydraulischen Maschinen und Pressen; Trockenpressen, Schmelztiegel und Öfen zur Herstellung von Klischees, Pressen zum Gießen von Walzenklischees, Gravierwalzen, Maschinen zum Strecken (laminer) der Klischees, im Gewichte von:				
	mehr als 300 kg	„	18	12	48
	300 kg und weniger	„	23	15	60
	Linotype- und andere ähnliche Setzmaschinen	„	45	30	120
522	Maschinen für landwirtschaftliche Zwecke (Motor nicht einbegriffen):				
	Grasmähmaschinen, Mähmaschinen, zusammengesetzte Mäh- und Bindemaschinen, ohne Rücksicht auf ihr Gewicht, sowie Maschinen im Gewichte von 400 kg und darüber	„	15	12	48
	andere	„	23	15	60
523	Nähmaschinen: Gestelle und Übertragungen (Transmissionen)	„	10	8	32
	Maschinenköpfe	„	50	35	140

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
524	Dynamo-elektrische Maschinen im Gewichte von:				
	1000 kg und darüber	100 kg	30	—	80
	50 kg einschließlich bis 1000 kg ausschließlich	"	45	—	120
	10 kg einschließlich bis 50 kg ausschließlich	"	120	—	320
	weniger als 10 kg	"	150	—	420
	5000 kg und darüber, enthaltend:				
	mindestens 50 v H Grauguß oder Stahlguß	"	—	13	—
	weniger als 50 v H Grauguß oder Stahlguß	"	—	20	—
	2000 kg einschließlich bis 5000 kg ausschließlich, enthaltend:				
	mindestens 50 v H Grauguß oder Stahlguß	"	—	18	—
	weniger als 50 v H Grauguß oder Stahlguß	"	—	20	—
	1000 kg einschließlich bis 2000 kg ausschließlich	"	—	20	—
	50 kg einschließlich bis 1000 kg ausschließlich	"	—	30	—
	10 kg einschließlich bis 50 kg ausschließlich	"	—	80	—
	5 kg einschließlich bis 10 kg ausschließlich	"	—	100	—
	weniger als 5 kg	"	—	110	—
524 bis	Elektrische und elektrotechnische Apparate:				
	mit Einwickelungen von isoliertem Draht und im Gewichte von:				
	1000 kg und darüber	"	50	30	120
	10 kg einschließlich bis 1000 kg ausschließlich	"	120	45 bis 110	250
	weniger als 10 kg	"	150		420
	ohne Einwickelungen von isoliertem Draht und im Gewichte von:				
	200 kg und darüber	"	45	20 bis 60	100
	10 kg einschließlich bis 200 kg ausschließlich	"	120		175
	weniger als 10 kg	"	150	80	320
525	Werkzeugmaschinen im Gewichte von mehr als 25 000 kg	"	15	10	40
	5000 bis 25 000 kg	"	18	12	48
	1000 bis 5000 kg	"	24	16	64
	250 bis 1000 kg	"	36	24	96
	250 kg und darunter	"	75	50	200
525 bis	Mechanische Vorrichtungen überhaupt: Maschinen für die Müllerei, Walzenmühlen, Teigwerkmaschinen; Hebevorrichtungen; Transmissionsscheiben; Wagen; Brückenwagen; feststehendes Material für Eisenbahnen und Straßenbahnen; Pressen	"	15	10	40
525 ter	Schreib- und Rechenmaschinen, Registrierkassen sowie einzelne Teile von solchen Maschinen und Kassen, im Gewichte von:				
	50 kg und darüber	"	300	200	800
	weniger als 50 kg	"	450	300	1200
525 quater 525 quinquies	Maschinen zum Spülen, Korken, Kapseln und Füllen der Flaschen	"	30	20	80
	Vorrichtungen zum Beschicken von Hochöfen; Hochofenkränze (gueulards); Gießkellen (poches à fontes); Gußbehälter (mélangeurs à fontes), Stahlkonverter; Gußwagen (chariots de coulée); Walzwerke, verschiedene; Zugwalzen (rouleaux entraineurs); Ripeure für Walzwerke; Füllvorrichtungen für Martinöfen	"	18	12	48
525 sexies	Vollständige Apparate, anderweit nicht genannt	"	15	10	40
	Dampfkessel				
526	Dampfkessel aus Eisen- oder Stahlblech, einfache, oder mit Siedern, Vorwärmern, ohne Röhren	"	14	9	36
526 bis	Dampfkessel aus Eisen- oder Stahlblech, mit inneren Herden, ohne kleine Röhren	"	16	10,50	42
526 ter	Dampfkessel aus Eisen- oder Stahlblech, Röhren- oder Halbröhrenkessel, d. h. solche mit Röhren aus Eisen, Stahl, Kupfer oder Messing	"	21	14	56
526 quater	Dampfkessel mit vielen Röhren sowie Teile von solchen Kesseln	"	27	18	72
	Kessel				
526 quinquies	Offene Kessel, Gasometer, Rezipienten, aus nicht galvanisiertem Eisen- oder Stahlblech von einer Stärke:				
	von 5 mm und darüber	"	14	9	36
	von 1 bis 5 mm	"	17	11	44
	Radiatoren für Heizapparate, Wärmpfannen (réchauds) mit Gas-, Petroleum- oder Spiritusheizung	"	12	8	32
526 sexies	Dampf- und Warmwasserheizapparate und ihre Kessel, Petroleumheizapparate, Badeheizvorrichtungen mit Kupferteilen (im Verhältnis von nicht mehr als 50 v H des Gesamtgewichts)	"	18	12	48

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer (Generaltarif) Franken
527	Apparate für Zuckerfabrikation, Siedevorrichtungen für Brauereien, Brennereien, Parfümeriefabriken, Apotheken, Küchen, bei denen Kupfer und Bronze dem Gewichte nach vorherrscht, im Gewichte von:				
	250 kg und darüber	100 kg	30	20	80
	weniger als 250 kg	„	60	40	160
527 bis	Maschinen und Apparate zur Kälteerzeugung, im Gewichte von:				
	500 kg und darüber	„	30	12	52
	250 kg einschl. bis 500 kg ausschl.	„	30	14	
	weniger als 250 kg	„	50	25	100
	Maschinenteile und -vorrichtungen				
528	Kratzenblätter und -bänder aus Leder, besetzt mit Eisen- oder Stahlstiften von mindestens 1 mm Durchmesser am unteren Ende	„	90	60	240
529	Kratzenblätter und -bänder aus Eisen- oder Stahldraht, auf Gewebe mit oder ohne Kautschuk gesetzt, unterlegt (bourrés) oder nicht	„	260	165	660
529 bis	Kratzenblätter und -bänder aus Leder, nicht auf Gewebe gesetzt, mit Eisen- oder Stahlstiften von weniger als 1 mm Durchmesser am unteren Ende besetzt	„	260	165	660
530	Weberblätterzähne aus Eisen, Stahl oder Kupfer sowie Draht zur Anfertigung solcher	„	45	30	120
531	Weberblätter, Beschläge und Weberkämme, aus Schmiedeeisen oder Kupfer	„	45	30	120
532	Einzelne Teile von Maschinen und Transmissionen aus nicht schmiedbarem Formguß, abgedreht, gefeilt oder adjustiert, im Gewichte von:				
	mehr als 1000 kg	„	18	12	48
	mehr als 200 bis 1000 kg	„	22,50	15	60
	200 kg und weniger	„	30	20	80
532 bis	Walzen für Walzwerke, rohe	„	8	5	20
532 ter	Schwungräder für Maschinen:				
	rohe, aus einfach beschrotetem Gusse	„	12	8	32
	andere	„	18	12	48
533	Einzelne Teile von Maschinen, von Bremsschaltungen (timonerie de frein) und von Transmissionen, aus geschmiedetem oder gepreßtem Eisen oder Stahl, Formstücke aus Eisen oder Stahl, aus schmiedbarem Gusse sowie einzelne Teile von Rahmen (cadres), welche die Untergestelle (châssis) für Automobile tragen, aus getriebenem oder geschweißtem Stahlblech, im Gewichte von:				
	mehr als 1000 kg:				
	roh	„	12	8	32
	bearbeitet	„	20	13	52
	mehr als 300 bis 1000 kg:				
	roh	„	15	10	40
	bearbeitet	„	23	15	60
	mehr als 100 bis 300 kg:				
	roh	„	18	12	48
	bearbeitet	„	26	17	68
	mehr als 15 bis 100 kg:				
	roh	„	21	14	56
	bearbeitet	„	38	25	100
	mehr als 1 bis 15 kg:				
	roh	„	24	16	64
	bearbeitet	„	41	27	108
	1 kg und weniger:				
	roh	„	30	20	80
	bearbeitet	„	60	40	160
533 bis	Radsätze mit geraden Achsen für Eisenbahn- und Straßenbahnmaterial	„	23	15	60
533 ter	Gerade Wellen (arbres), volle, im Gewichte von:				
	mehr als 1000 kg:				
	roh	„	12	8	32
	bearbeitet	„	15	10	40
	100 bis 1000 kg:				
	roh	„	13,50	9	36
	bearbeitet	„	18	12	48
	10 bis 100 kg:				
	roh	„	15	10	40
	bearbeitet	„	24	16	64
	weniger als 10:				
	roh	„	23	15	60
	bearbeitet	„	30	20	80

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
533 quater	Gerade Wellen, gebohrt, Wellen mit zwei Krummzapfen, Kurbelwellen, im Gewichte von:				
	mehr als 1000 kg:				
	roh	100 kg	15	10	40
	bearbeitet	„	23	15	60
	100 bis 1000 kg:				
	roh	„	18	12	48
	bearbeitet	„	27	18	72
	10 bis 100 kg:				
	roh	„	23	15	60
	bearbeitet	„	30	20	80
	weniger als 10 kg:				
	roh	„	30	20	80
	bearbeitet	„	45	30	120
533 quinquies	Teile von Turbinen mit Dampf-, Gas-, Petroleumbetrieb, oder für den Betrieb mit irgendwelcher anderen Gas- oder explosiven Mischung, bearbeitet, im Gewichte von:				
	200 kg und darüber	„	45	30	120
	weniger als 200 kg	„	60	40	160
533 sexies	Einzelne Teile von Kesseln und ähnlichen Apparaten aus getriebenem oder geschweißtem Bleche:				
	roh	„	20	13	52
	bearbeitet	„	27	18	72
533 septies	Laufkugeln, mit einem Durchmesser von: mehr als 10 mm	„	37	25	100
	5 bis 10 mm	„	90	60	240
	weniger als 5 mm	„	270	180	720
533 octies	Gestelle (bâtis, carcasses) für Dynamos und elektrische Motoren, Anker-Armkreuze, Umkleidungen (fourreaux) für Kollektoren, massive Pole (pôles pleins) für Dynamos und Alternatoren, aus geschmiedetem oder gepreßtem Eisen oder Stahl, aus gegossenem Eisen oder Stahl, aus schmiedbarem Gusse, aus getriebenem oder geschweißtem Bleche:				
	roh, im Gewichte von:				
	mehr als 1000 kg	„	12	8	32
	„ „ 300 „ bis 1000 kg	„	12,75	8,50	34
	„ „ 100 „ „ 300 „	„	13,50	9	36
	„ „ 15 „ „ 100 „	„	14,25	9,50	38
	„ „ 3 „ „ 15 „	„	15	10	40
	„ „ 1 „ „ 3 „	„	22,50	15	60
	weniger als 1 „	„	30	20	80
534	Federn aus Stahl für Wagen, Kraftwagen, Eisenbahnwagen und Lokomotiven:				
	poliert	„	37,50	25	100
	nicht poliert	„	18	12	48
535	Einzelne Teile von Maschinen und mechanischen Vorrichtungen aus reinem oder mit irgendeinem anderen Metalle legiertem Kupfer, gegossen (coulé), geformt (moulé), geschmiedet (Zapfenlager, Hähne und Zubehörvorrichtungen für Wasser, Gas, Dampf usw., im Gewichte von:				
	10 kg und darüber:				
	roh	„	25	15	60
	bearbeitet	„	38	25	100
	weniger als 10 und mehr als 1 kg:				
	roh	„	24	16	64
	bearbeitet	„	52,50	35	140
	1 kg und darunter:				
	roh	„	30	20	80
	bearbeitet	„	60	40	160
535 bis	Einzelne, nicht besonders genannte Maschinen- und Transmissionsteile aus zwei oder mehreren Metallen (Schmiedeeisen, Stahl, Gußeisen, reines oder mit irgendeinem der in den vorstehenden Artikeln genannten Metalle legiertes Kupfer), wie Zapfenlager, Hähne und Zubehörvorrichtungen für Wasser, Gas und Dampf, im Gewichte von:				
	300 kg und darüber	„	23	15	60
	mehr als 50 und weniger als 300 kg	„	30	20	80
	10 bis 50 kg einschließlich	„	45	30	120
	mehr als 1 und weniger als 10 kg	„	53	35	140
	1 kg und darunter	„	60	40	160

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
535 ter	Isolierte Drähte und Kabel für Elektrizität, mit Seelen aus Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer oder Kupferlegierung, überzogen:				
	mit Seide in Verbindung mit Kautschuk oder Guttapercha, ohne metallische Schutzhülle	100 kg	150	100	400
	mit Kautschuk oder Guttapercha allein oder in Verbindung mit anderen Materialien, außer Seide, ohne metallische Schutzhülle	„	105	70	280
	andere, wenn die Metallseele einen Durchmesser hat von:				
	5/10 mm oder mehr	„	60	40	160
	weniger als 5/10 mm	„	90	60	240
536	Indukte für dynamo-elektrische Maschinen und einzelne Teile wie volle oder leere Spulen aus Metall, mit isoliertem Kupfer umgeben; bearbeitete Teile aus Metall, zusammengepaßt oder zerlegt, für Maschinen, elektrische und elektrotechnische Apparate, Transformatoren und andere Vorrichtungen für Elektrizität, im Gewichte von:				
	1000 kg und darüber	„	50	25 und 30	110
	50 „ einschließlich bis 1000 kg ausschließlich	„	100	40 und 50	180
	weniger als 50 kg	„	150	80, 100 und 110	390
536 bis	Elektrische Bogenlampen und Einzelteile aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	150	80	320
aus 536 ter	Magnete, mit Ausnahme der Elektromagnete, magnetisch gemacht oder nicht:				
	nicht montiert, im Stückgewichte von: 5 kg und mehr	„	60	40	160
	unter 5 kg	„	75	50	200
537	Werkzeuge, auch mit Heft, aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl:				
	Spaten, Schaufeln und Hacken	„	18	12	48
	Sensen und Sicheln	„	45	30	120
	Sägen:				
	Kreissägen, endlose Bandsägen, Laubsägen	„	53	35	140
	Handsägen	„	38	25	100
	Feilen und Raspeln, gehauen oder punktiert, fertig oder nicht:				
	35 cm und darüber lang	„	45	30	120
	weniger als 35 cm lang	„	60	40	100
	Feilkloben aller Art, Gestelle für Schneidkluppen, Schränkeisen, Sperrhaken, Brustbohrer, Drillbohrer, verstellbare Schraubenschlüssel (à molettes) mit Holzgriff, englische und andere, im Stückgewichte von:				
	15 kg und darüber	„	25	15	60
	3 und weniger als 15 kg	„	38	25	100
	mehr als 1 und weniger als 3 kg	„	53	35	140
	1 kg und darunter	„	68	45	180
	Werkzeuge für Mechaniker:				
	Spiralbohrer (amerikanische Bohrer) und andere, Gewindebohrer, Schneidbacken für Kluppen, Stempel und Matrizen, Reibahlen und Fräser in einem Stücke	v. Werte	15 v H	10 v H	40 v H
	Scherblätter, Werkzeuge zum Gewindeschneiden, Abdrehen, Hobeln, Einzapfen, Rändeln; Klingen zum Aufreiben (lames à aléser), Bohrköpfe, Reibahlen und Schneidfräser (fraises à lames)	100 kg	60	40	160
	andere Werkzeuge	„	33	22	88
538	Buchdruckerschriften:				
	neue	„	9	8	32
	alte und nicht mehr gebrauchsfähige	„	4	3	12
	Klischees, Platten und Stempel zum Druck auf Papier, außer Tapeten, auch mit Zeichnung:				
539	im photomechanischen Verfahren hergestellt	„	200	150	600
	Drahtgewebe:				
541	aus Eisen oder Stahl:				
	aus Drähten von mehr als 2 mm Durchmesser	„	12	8	32
	aus Drähten von mehr als 1 mm bis 2 mm Durchmesser	„	16	11	44
	aus Drähten von 5/10 mm bis 1 mm Durchmesser	„	20	13	52
	aus Drähten von weniger als 5/10 mm Durchmesser	„	30	21	84
542	aus Kupfer oder Messing:				
	gewöhnliche	„	30	20	80
	für Papiermaschinen:				
	im Gewichte von mehr als 500 g auf das Quadratmeter	„	60	40	160
	im Gewichte von 500 g und weniger auf das Quadratmeter	„	150	100	400

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
543	Geflechte (grillages) aus Eisen oder Stahldraht, mit einem Durchmesser der Drähte von:				
	mehr als 5 mm	100 kg	15	10	40
	mehr als 2 bis 5 mm einschl.	"	18	12	48
	mehr als 1 bis 2 mm einschl.	"	23	15	60
	1 mm und weniger	"	27	18	72
543 bis	Gelochte Bleche aus Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, Zink oder anderen Metallen, gelocht auf 1 qm mit:				
	mindestens 500 zylindrischen oder prismatischen Löchern	—	Zoll für das ungelochte Blech aus dem entsprechenden Metalle mit Zuschlag von		
			10	10	40
	mindestens 500 Löchern beliebiger anderer Form	—	Zoll für das ungelochte Blech aus dem entsprechenden Metalle mit Zuschlag von		
			20	20	80
543 ter	Gitterwerk (treillis) aus Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, Zink oder anderen Metallen:				
	in einem einzigen Stücke	—	Zoll für das verwendete kalt gewalzte, volle Blech oder für das entsprechende Blech mit Zuschlag von		
			7	7	28
	in mehreren Stücken:				
	mit Maschen von 25 mm Seitenlänge und darüber	100 kg	15	10	40
	mit Maschen von weniger als 25 mm Seitenlänge	"	18	12	48
544	Nähnadeln, Nähmaschinen-Nadeln: von weniger als 5 cm Länge	"	300	250	1000
	von 5 cm Länge und mehr	"	175	150	600
544 bis	Nadeln für Tüll-, Spitzen-, Trikot- usw. Stühle:				
	geformt	"	450	300	900
	gegliedert: mit einer Gliederung	"	675	450	900
	mit zwei Gliederungen	"	900	600	900
545	Stricknadeln und andere ähnliche, nicht besonders genannte Gegenstände aus Stahl, Eisen oder Kupfer	"	30	20	80
545 bis	Häkelnadeln, Stricknadeln und Knopfhaken	"	75	50	200
545 ter	Heft- und Packnadeln zum Durchbohren von Papier, Geweben usw.	"	45	30	120
546	Stecknadeln: aus verzinntem Eisen	"	75	50	200
	aus Messing	"	105	70	280
	aus Stahl, mit oder ohne Kopf	"	188	125	500
aus 546 bis	Schnallen, Agraffen, Haken und Ösen, Schließen (rivets) für Kleider, Beinkleider, Westen, Hosenträger, Gürtel, Handschuhe, Schuhe sowie für alle Konfektionsgegenstände, aus Eisen, Stahl, Kupfer, Messing oder jedem anderen unedlen Metalle, ferner Metallteile dieser Gegenstände (einschließlich des Gewichts der Karten oder Pappen, worauf diese Gegenstände befestigt sind):				
	roh, poliert, verniert, verzinnt	"	75	50	200
	weiß gesotten	"	113	75	300
	ganz oder teilweise mit Zellhorn oder anderen gleichartigen plastischen Stoffen überzogen	"	223	175	700
		"	140	100	400
547	Angelhaken	"			
548	Schreibfedern aus Metall, mit Ausnahme solcher aus Gold, Silber, Platin und vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen	"	210	140	560
549	Messerschmiedewaren:				
	gewöhnliche:				
	Schneiderscheren	"	30	20	80
	Baumscheren, bei einem Stückgewichte von:				
	mehr als 150 g	"	30	20	80
	150 g und darunter	"	60	40	160
	Küchenmesser, Schlächtermesser	"	150	100	400
	Rasiermesser, gewöhnliche	"	300	200	800
	andere: Taschenmesser, gewöhnliche Scheren, Zangen zum Brechen oder Schneiden von Zucker usw.	"	450	300	1200
	feine:				
	Tischmesser mit Elfenbein-, Perlmutter- oder Schildpattheft	"	900	600	2400
	andere	"	720	480	1920

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
	Klingen für Rasiermesser, Messer und Scheren (andere als Schneiderscheren):				
	roh und noch mit dem Guß- oder Stanzgrat behaftet	100 kg	27	18	72
	von dem Grat befreit, aber ohne weitere Bearbeitung	„	150	100	400
	wenn sie eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben	„	450	300	1200
550	Druckwalzen aus Kupfer oder Messing, graviert oder nicht	„	20	15	60
	Gegenstände aus geformtem Gußeisen:				
	weder abgedreht noch poliert:				
552	Schienenstühle, Pflasterplatten, Herdplatten aus Herdguß				
553	Zylindrische Röhren, gerade, für Kanalisationszwecke, 7 mm und darüber stark. — Träger und Säulen, voll oder hohl, unverziert; Säulengestelle, einfach gelocht; Gasretorten; volle Roststäbe und ihre Verbindungsstücke; Roste und Herdplatten; gerade Stangen mit vollem Querschnitt (à section pleine); Bottiche von großen Ausmaßen für gewerbliche Zwecke; Visitierklappen (trappes de regards); Kloakenplatten (plaques d'égout) und ähnliche Gegenstände aus grobem Gusse	„	5	2,75	11
553 bis	Zylindrische Röhren, gerade, für Kanalisationszwecke, weniger als 7 mm stark; Röhren, sogenannte Kanalisations-Verbindungsstücke wie Krummstücke, Abzweigstücke, gerade Verbindungsstücke (einschließlich der Verbindungsstücke mit rohen, mit eingeschnittenem Gewinde versehenen Flanschen)	„	6	4	16
554	mechanischer oder Ornamentguß im Gewichte von:	„	8	5	20
	mehr als 50 kg das Stück	„	6	4	16
	von 5 bis 50 kg	„	7	5	20
	weniger als 5 kg	„	8	6	24
555	(mit Ausnahme der Maschinenteile — pièces mécaniques —), verzinnt, verkupfert, bronziert, lackiert, emailliert oder unoxydierbar gemacht	„	15	10	40
555 bis	Rippenzylinder und Zylinder für Wasserkühlung, Kolben, Gehäuse (carters), Rohrstutzen (tubulures) aus Gußeisen, für Explosionsmotoren, im Stückgewichte von:				
	mehr als 60 kg	„	10,50	7	28
	von 12 bis 60 kg	„	13,50	9	36
	weniger als 12 kg	„	16,50	11	44
556	Gegenstände aus gehärtetem Gusse (gehärtet durch Schalenguß):				
	roh, einfach beschrotet, im Stückgewichte von:				
	mehr als 500 kg	„	6	4	16
	von 100 bis 500 kg	„	12	8	32
	weniger als 100 kg	„	17	11	44
	abgedreht, gefeilt oder adjustiert, auch auf Wellen aus Schmiedeeisen oder Stahl aufgebracht, im Stückgewichte von:				
	mehr als 500 kg	„	18	12	48
	von 100 bis 500 kg	„	26	17	68
	weniger als 100 kg	„	33	22	88
557	Öfen, Kamine, Heizvorrichtungen (calorifères), Küchenöfen, Bratapparate:				
	vollständig aus Gußeisen, sowie einzelne Teile für solche Apparate, ornamentiert oder nicht, weder poliert noch verzinnt noch durch Anwendung von Schmelz oder Lack verziert	„	9	6	24
	aus Gußeisen und Schwarzblech oder aus Schwarzblech sowie einzelne Teile für solche Apparate, auch ornamentiert, weder poliert noch verzinnt noch durch Anwendung von Schmelz oder Lack verziert	„	14	9	36
	mit polierten, verzinnten, lackierten oder durch Anwendung von Schmelz in einer einzigen Farbe verzierten Teilen aus Gußeisen oder Schwarzblech	„	18	12	48
	mit Teilen aus Gußeisen oder Schwarzblech, wenn diese mit Eindrücken oder Zeichnungen versehen oder mit Gold oder durch Anwendung von Schmelz in mehreren Farben verziert sind	„	29	19	76
557 bis	Gegenstände aus geformtem Gußeisen:				
	Topfgeschirr und andere Gegenstände, die nicht in die vorstehenden Klassen gehören	„	6	4	16

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
	Gegenstände aus Schmiedeeisen oder Stahl:				
	Eisenzeug für Bauzwecke (ferronnerie):				
558	Metallbaustücke aus Schmiedeeisen oder Stahl: Teilstücke für feste oder bewegliche Brücken, für Balkenwerk zu Bauten oder anderes, für Schleusentore, für bewegliche Eisenbahnen und überhaupt alle Stücke, welche einen oder mehrere Bestandteile enthalten, die gebohrt oder adjustiert oder mit Nieten oder Bolzen aneinandergefügt sind, mit Ausnahme der unter die vorhergehenden Artikel fallenden Stücke, jeder Bestandteil von wenigstens 5 kg Gewicht auf das laufende Meter	100 kg	12	9	36
558 bis	Kleine Arbeiten aus Schmiedeeisen oder Stahl, nicht besonders genannt: Teile zu Gittern, Schlagbäumen für Wegübergänge, zu Markisen, Gewächshäusern, Kiosken, Verandas, festen oder beweglichen Einfassungen; Eisenbeschläge für Fenster, zu Rahmen zusammengefügt oder nicht, Verschlußvorrichtungen aus Schwarzblech für Kaufläden und im allgemeinen alle Stücke, welche einen oder mehrere gebohrte oder zugerichtete oder mit Nieten oder Bolzen zusammengefügte Bestandteile enthalten, jeder Bestandteil von weniger als 5 kg Gewicht auf das laufende Meter	„	15	10	40
558 ter	Eisenbeschläge für Wagen und besonders solche, die zum Baue von rollendem Eisenbahnmaterial verwandt werden (einschließlich Puffer und Zugstangenführungen), im Gewichte von:				
	15 kg und mehr	„	18	12	48
	weniger als 15 kg	„	23	15	60
	Schlosserwaren:				
559	Schlösser:				
	ganz aus Eisen	„	23	15	60
	mit eisernem Schloßkasten, mit Kupfer- oder Messingteilen:				
	nicht mit Sicherheitsführung (à gorges)	„	30	20	80
	mit Sicherheitsführung (à gorges)	„	38	25	100
	mit kupfernem Schloßkasten:				
	nicht mit Sicherheitsführung	„	38	25	100
	mit Sicherheitsführung	„	45	30	120
559 bis	Vorhängeschlösser:				
	für Koffer, ganz aus rohem Schmiedeeisen, ohne Verzierung und Lack:				
	nicht mit Sicherheitsführung	„	23	15	60
	mit Sicherheitsführung (Schlüssel mit geteiltem Bart)	„	30	20	80
	für Koffer, andere:				
	nicht mit Sicherheitsführung	„	38	25	100
	mit Sicherheitsführung (Schlüssel mit geteiltem Bart)	„	45	30	120
559 ter	Hakenbänder, auch mit Teilen aus Kupfer, oder ganz aus Kupfer oder Messing	„	35	20	80
559 quater	Schlüssel, Eisenriegel aller Art, Türbänder, Scharniere aus Eisen oder Schwarzblech, Klinken, Schubriegel sowie alle anderen Gegenstände aus rohem Schmiedeeisen, beschrotet oder nicht, abgedreht, gefeilt oder poliert, für Möbel-, Tür- und Fensterbeschläge	„	23	15	60
	Dieselben Gegenstände, zum Teil oder ganz aus Kupfer oder Messing	„	25	20	80
561	andere:				
	Kabel aus Eisen und Stahl:				
	aus Draht von weniger als 70 kg Widerstandsfähigkeit auf 1 qmm Querschnitt und einem Durchmesser von:				
	mehr als 2 mm	„	14	9	36
	mehr als 1 bis 2 mm	„	18	12	48
	mehr als 5/10 bis 1 mm	„	21	14	56
	5/10 mm und darunter	„	33	22	88
	aus Draht von 70 bis 175 kg Widerstandsfähigkeit auf 1 qmm Querschnitt und einem Durchmesser von:				
	mehr als 2 mm	„	21	12	48
	mehr als 1 bis 2 mm	„	26	15	60
	mehr als 5/10 bis 1 mm	„	33	17	68
	5/10 mm und darunter	„	48	32	128
	aus Draht von mehr als 175 kg Widerstandsfähigkeit auf 1 qmm Querschnitt und einem Durchmesser von:				
	mehr als 2 mm	„	35	20	80
	mehr als 1 bis 2 mm	„	42	28	112
	mehr als 5/10 bis 1 mm	„	61	41	164
	5/10 mm und darunter	„	78	55	220

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
561 bis 562	Stacheldraht	100 kg	16,50	11	44
	Anker	"	12	8	32
562 bis	Ketten aus Schmiedeeisen oder Stahl, mit Gliedern in einer Stärke von:				
	15 mm und darüber	"	12	8	32
	mehr als 8 und weniger als 15 mm	"	18	12	48
	8 mm und weniger	"	24	15	60
562 ter	Blankscheite und Federn für Kleidungsstücke, aus Stahl, poliert, verniert, nicht überzogen	"	38	25	100
aus 562quater	Schirmgestelle:				
	Stäbe, gerade, aus Stahl, gerieft, sog. Paragonstäbe, zur Herstellung solcher Gestelle	"	23	15	60
	Gestelle ohne Griff oder Stock und ohne Beschläge, einschließlich der metallischen Einzelteile solcher Gestelle:				
	aus runden Drahtstäben:				
	roh, verniert	"	30	20	80
	poliert oder verzinnt	"	37,50	25	100
	aus gerieften Drahtstäben, sog. Paragonstäben:				
	roh, verniert	"	45	30	120
	poliert oder verzinnt	"	53	35	140
	verkupfert, vernickelt, oxydiert	"	150	100	400
	Gestelle, zusammengesetzt, mit Griff oder Stock, mit oder ohne Beschläge:				
	roh oder verniert	"	75	50	200
	poliert oder verzinnt	"	90	60	240
	verkupfert, vernickelt, oxydiert	"	150	100	400
	Griffe oder Stöcke, Federn, Schirmschieber (coulants), Glocken (godets), Kronen (noix), Ringe, Spitzen (bouts), Zwingen und andere Zubehörstücke:				
	aus Schmiedeeisen oder Stahl:				
	roh oder verniert	"	75	50	200
563	Nägel:				
	zum Beschlagen von Tieren	"	23	15	60
564	Eisstollen mit einschraubbaren Schneiden (avec vis à taillant), die eine Fräsarbeit erfordern	"	33	22	88
	andere:				
	große, im Gewichte von mehr als 20 kg das Tausend	"	9	6	24
	mittlere, im Gewichte von mehr als 5 kg und nicht mehr als 20 kg das Tausend	"	13	9	36
	kleine, im Gewichte von 200 g bis 5 kg das Tausend	"	19	14	56
	ganz kleine, im Gewichte von weniger als 200 g das Tausend	"	40	30	120
565	Stifte aus Eisen- oder Stahl-Draht, mit der Maschine gefertigt, ohne Rücksicht darauf, ob sie verzinnt, verkupfert, verzinkt oder geteert sind oder nicht:				
	von mehr als 2 mm Durchmesser	"	15	8	32
	von mehr als 1 mm bis 2 mm Durchmesser	"	20	11	44
	von 1 mm Durchmesser und weniger	"	35	24	96
566	Schrauben, Ring-, Stütz-, Haken-Bolzen, Bolzen, Niete, Muttern und alles nicht besonders genannte Bolzen- oder Schraubenmaterial, mit Schraubengewinde versehen oder nicht, auch poliert, gefirnißt oder mit irgendeinem Überzug:				
	nicht auf der Drehbank oder Formdrehbank bearbeitet, mit einem Durchmesser von:				
	25 mm und mehr	"	15	10	40
	18 bis 25 mm	"	18	12	48
	12 bis 18 mm	"	21	14	56
	8 bis 12 mm	"	27	17	68
	3 bis 8 mm	"	36	22	88
	unter 3 mm	"	42	28	112
566 bis	auf der Drehbank oder Formdrehbank bearbeitet (tournés ou décolletés), mit einem Durchmesser von:				
	25 mm und mehr	"	18	12	48
	18 bis 25 mm	"	27	18	72
	12 bis 18 "	"	30	20	80
	8 bis 12 "	"	33	22	88
	3 bis 8 "	"	45	30	120
	unter 3 mm	"	57	38	152

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
566 ter	Federnde Scheiben (rondelles brisées destinées à faire ressort) im Stückgewichte von:				
	weniger als 5 g	100 kg	30	20	80
	5 bis 25 g	„	25	17	68
	mehr als 25 g	„	21	14	56
566 quater	Mechanische Flaschenverschlüsse, bestehend aus einem Knopf aus weißem oder farbigem Porzellan auf einem Gestell aus Eisen- oder Stahldraht, auch mit Kautschukring und einzelnen Metallteilen	„	40	25	100
567	Röhren aus Schmiedeeisen oder Stahl:				
	einfach aneinander gestoßen (rapprochés), mit einem inneren Durchmesser von:				
	9 mm und mehr	„	13,50	9	36
	weniger als 9 mm	„	21	14	56
	zusammengeschweißt durch Aneinanderstoßen (rapprochement), mit einem inneren Durchmesser von:				
	mehr als 35 bis 100 mm	„	15	10	40
	35 mm oder weniger	„	27	18	72
	durch Überlappung gedoppelt oder zusammengeschweißt, ohne Rücksicht auf den Durchmesser, ferner Röhren mit einem inneren Durchmesser von mehr als 100 mm, durch irgendein Verfahren zusammengeschweißt	„	27	18	72
	Schlangenrohre	„	27	18	72
	Verbindungsstücke (raccords) jeder Art	„	27	18	72
567 bis	Röhren und Schlangenrohre, getrieben oder ohne Schweißnaht, Kesselschuß (viroles de chaudières), aus Schmiedeeisen oder Stahl, mit einem inneren Durchmesser von:				
	mehr als 35 mm	„	60	40	160
	mehr als 9 bis 35 mm	„	120	80	320
	mehr als 5 bis 9 mm	„	300	200	800
	mehr als 2 bis 5 mm	„	675	450	1800
	2 mm und darunter	„	6000	4000	16000
567 ter	Behälter aus Stahl ohne Schweißnaht, für verdichtete oder verflüssigte Gase	„	120	80	320
568	Haushaltungsgeräte und alle nicht besonders genannten Gegenstände aus Schmiedeeisen, Stahl oder Schwarzblech:				
	nicht angestrichen, nicht poliert und nicht weiter bearbeitet	„	26	17	68
	angestrichen, poliert, verbleit, verzinkt oder galvanisiert	„	27	18	72
	lackiert (vernissés)	„	30	20	80
	einfarbig emailliert (émaillés-unis), verzinnt	„	42	28	112
	verkupfert, verzinnt und angestrichen, verzinnt und lackiert	„	45	30	120
	verziert emailliert (émaillés-décorés), ohne Gold, marmoriert oder granitartig ohne Gold	„	48	35	140
	bedruckt ein- oder zweifarbig, ohne Gold:				
	aus nicht bearbeitetem Bleche	„	48	35	140
	andere	„	60	40	160
	verziert emailliert, mit Gold, marmoriert oder granitartig mit Gold, bedruckt mit mehr als 2 Farben oder mit Gold:				
	aus nicht bearbeitetem Bleche	„	60	40	160
	andere	„	68	45	180
	Behälter (réservoirs), Fuderfässer (foudres), Bottiche aus emailliertem Stahl mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 cbm, Stücke aus emailliertem Stahl zur Herstellung solcher Gegenstände	„	30	20	80
569	Kaffeemühlen mit Kasten aus Holz, Gußeisen oder Schwarzblech. — Hauswirtschaftsgeräte: Fleischpressen, Fleischhackmesser, Konfitürenpressen, kleine Hauspumpen usw.	„	20	16	64
570	Klosett-Spülapparate (appareils inodores) zum Ziehen oder mit Klappe (à bascule); Spülbehälter mit Sturzvorrichtung (réservoirs de chasse)	„	17	13	52
571	Schnallenzeug für Sättel, Eisenbeschlag und Zubehör zu Geschirren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Guß und Gußstahl	„	35	20	80
	Waren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legiertem Kupfer:				
572	Kesselschmiedewaren, einschließlich der Kupfernadeln (außer Stricknadeln) und der Röhren aus reinem oder mit anderen Metallen legiertem Kupfer, zu allen Zwecken	„	30	20	80
572 bis 573	Werkzeuge aus reinem oder mit Zink oder Zinn legiertem Kupfer, auch mit Heft	„	45	30	120
	Zellenschmelzarbeiten	„	68	45	180
	Kunst- und Ziergegenstände aus Kupfer oder Bronze, einschließlich der Nachahmungen (Zink und Blei, rein oder legiert)	„	68	45	180

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
574	Lampenartikel und Klempnerwaren, durch Vereinigung verschiedener Metalle mit reinem oder legiertem Kupfer gefertigt: gebräunt, poliert, lackiert	100 kg	60	45	180
575	andere nicht besonders genannte Gegenstände	„	50	40	160
575 bis	Tapeziernägel, mit Stift aus Eisen oder Stahl und mit Kopf aus reinem oder mit Zink oder Zinn legiertem Kupfer, poliert oder verniert	„	50	30	120
	Bleiwaren:				
576	Röhren und Waren aller Art, im Stückgewichte von:				
	50 g und darüber	„	10	6,50	26
	weniger als 50 und mehr als 20 g	„	13,50	9	36
	20 g und darunter	„	21	14	56
	Waren im Stückgewichte von 50 g und darunter, die einer weiteren Bearbeitung durch Gewindeschneiden, Abdrehen, Adjustieren oder auf anderem Wege unterlegen haben	„	27	18	72
576 bis	Jagdblei (Schrot)	„	12	8	32
576 ter	Elektrische Akkumulatoren und Teile von solchen	„	25	16,50	66
576 quater	Trockenbatterien	„	60	40	160
577	Topfgeschirr sowie andere Waren aus reinem oder mit Zink, Antimon oder Blei legiertem Zinn, im Stückgewichte von:				
	80 g und darüber	„	45	30	120
	weniger als 80 g	„	60	40	160
578	Zinkwaren aller Art:				
	gewöhnliche, glatt oder gepreßt	„	12	8	32
	lackiert, poliert oder vernickelt, einschl. solcher zur Lampenherstellnng	„	30	20	80
	farbig bedruckt, verziert und vergoldet	„	50	40	160
579	Waren aus mit Kupfer oder Zink legiertem Nickel (Argentan) oder aus vernickelten Metallen	„	150	100	400
579 bis	Waren aus Aluminium, mit Ausnahme von Bijouterie	„	180	120	480
	Waren aus Aluminiumbronze mit höchstens 20 v H Aluminiumgehalt	„	60	40	160
	Waffen, Pulver und Munition				
580	Hand-Kriegswaffen, vorschriftsmäßige, und Kriegswaffen, im Ausland gebräuchliche (Flinten und Karabiner)	„	600	500	2000
	Alte Waffen für Sammlungen sowie Waffen aller Art für Waffensammlungen	„	90	60	240
aus 581	Handelswaffen:				
	Blanke Waffen	„	90	60	240
	Feuerwaffen:				
	Jagdgewehre, Karabiner und Pistolen, ein- und zweiläufig, Vorderlader	„	360	240	960
	Jagdgewehre, Hinterlader, ein- oder mehrläufig:				
	mit Nadelzündung	„	525	350	1400
	mit Zentralzündung:				
	und äußeren Hähnen	„	1200	800	3200
	und inneren Hähnen sowie alle nicht unter die vorhergehenden Arten gehörigen Gewehre	„	1650	1100	4400
	Scheibengewehre (Hinterlader), Karabiner, Revolver, Repetierpistolen oder andere, sowie Stockflinten	„	900	600	2400
	Gewehre, Flinten, Karabiner, Pistolen aller Systeme, die mittels Federkraft, Preßluft, verflüssigten Gases usw. wirken	„	450	300	1200
	Gewehrläufe und Waffenteile, roh geschmiedet	„	90	60	240
	Nicht zusammengesetzte Bestandteile, außer den roh geschmiedeten	„	1650	1100	4400
584	Dynamit	„	300	100	400
aus 585	Zündkapseln für Jagdzwecke, Scheibengewehre, einschließlich der Sprengkapseln (amorces) oder Zünder für Minen	„	110	75	300
585 bis	Minenzünder mit elektrischer Zündung	„	150	100	400
aus 586	Patronen:				
	für Kriegszwecke, leere	„	80	75	300
	für Schützenvereine	„	50	43	172
	für Jagdzwecke, leere (Patronenhülsen mit oder ohne Zündspiegel)	„	80	75	300
588	Lunten für Bergwerke: gewöhnliche	„	35	30	120
	in Bändern	„	50	45	180
	aus Guttapercha	„	80	75	300
589	Lustfeuerwerk	„	125	100	400

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
	Möbel				
	Möbel:				
590	aus gebogenem Holze, zusammengesetzt oder nicht, Stücke und Teile von Möbeln aus gebogenem Holze:				
	angestrichen, gefirnißt (vernis) oder mit Brandmalerei (décorés au feu) oder sonstwie verziert	100 kg	38	25	100
	andere	„	23	15	60
590 bis	Mittelstücke für Sitze oder für Lehnen, furniert oder gegenfurniert:				
	gefirnißt (vernis), gepreßt, pyrograviert, geschnitzt, mit Simswerk versehen oder thermoplastisch	„	28	18	72
	andere	„	18	12	48
	andere als aus gebogenem Holze:				
591	Sitzmöbel:				
	geschnitzt, inkrustiert, mit eingelegter Arbeit, mit Mosaikverzierungen, mit Kupferverzierungen, vergoldet oder lackiert (laqués):				
	Kanapees, Lehnsessel (bergères), Marquisen, Chaiselongues, Sessel und Bänke (banquettes)	„	113	75	300
	andere	„	75	50	200
	mit einem einzigen Schnitzmotiv oder mit Simswerk	„	30	20	80
	gewachst oder gefirnißt (vernis)	„	24	16	64
	andere	„	18	12	48
592	andere als Sitzmöbel:				
	furniert und gegenfurniert mit Holz jeder Art, Stücke und einzelne Teile:				
	geschnitzt, inkrustiert, eingelegt, mit Mosaikverzierungen, mit Kupfer verziert, vergoldet oder lackiert (laqués):				
	Wandgestelle, Aufsätze (torchères), Vasenständer, Tische, Bettschirme, Gehäuse oder Kasten für Pendeluhren, Kaminvorsetzer, Hocker (sellettes), Frisiertoiletten (coiffeuses), Glasschränke, Nipptische, Etagèren, Kaminverzierungen (cartels)	„	113	75	300
	andere	„	75	50	200
	mit Simswerk	„	30	20	80
	gefirnißt, gewachst, oder andere	„	24	16	64
	[1]) massiv, sowie Stücke und Einzelteile:				
	geschnitzt, inkrustiert, mit eingelegter Arbeit, mit Mosaikverzierungen, mit Kupfer verziert, vergoldet oder lackiert (laqués):				
	Wandgestelle, Aufsätze (torchères), Vasenständer, Tische, Bettschirme, Gehäuse oder Kasten für Pendeluhren, Kaminvorsetzer, Hocker, Frisiertoiletten, Glasschränke, Nipptische, Etagèren, Kaminverzierungen	„	113	75	300
	andere	„	75	50	200
	mit Simswerk	„	30	20	80
	gefirnißt oder gewachst	„	24	16	64
	andere	„	7,50	5	20
593	gepolstert und überzogen, jeder Art		23 v H	15 v H	15 v H
593 bis	Möbel mit Rohr- oder Strohgeflecht (cannés), zusammengesetzt oder zerlegt, oder Teile solcher Möbel	—	Zuschlag zu den oben angegebenen Zöllen, je nach der Klasse		
594	Stäbe und Leisten aus Holz:				
	roh, begipst oder mit Wasserfarbe überzogen	100 kg	15	10	40
	einfach vergoldet, angestrichen, gefirnißt, einfarbig lackiert, geschnitzt oder ornamentiert in erhabener oder vertiefter Form, mit Zeichnungen in Form von nachgeahmten Holz- oder anderen Adern verziert	„	75	50	200
	mit Inkrustationen von Perlmutter, Elfenbein oder Schildpatt	„	300	200	800
594 bis	Rahmen aus Holz, jeder Größe:				
	roh, begipst oder mit Wasserfarbe überzogen	„	18,75	12,50	50
	einfach vergoldet, angestrichen, gefirnißt, einfarbig lackiert, geschnitzt oder ornamentiert in erhabener oder vertiefter Form, mit Zeichnungen in Form von nachgeahmten Holz- oder anderen Adern verziert	„	93,75	62,50	250
	mit Inkrustationen von Perlmutter, Elfenbein oder Schildpatt	„	375	250	1000
	Holzwaren				
595	Fässer, leere, gebrauchsfähige, gebunden oder auseinandergenommen, mit Holz- oder Metallreifen, bei einem Aufnahmevermögen von:				
	500 *l* und mehr	„	8	5	20
	weniger als 500 *l*	„	3	2	8

[1]) Anmerkung der Schriftleitung: Bisherige Nr. 592 bis.

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer (Generaltarif) Franken
596	Besen aus Sorgho oder Kamelin: mit Stiel	100 kg	21	15	60
	ohne Stiel	„	18	13	52
aus 596 bis	Besen, gewöhnliche, aus Birkenreisig und andere: mit Stiel	„	5	4	16
597	Zimmermanns- oder Stellmacherarbeiten, ausgearbeitet: hartes Holz	„	3,50	2,50	10
	weiches Holz	„	3	2	8
598	Knopfformen	„	15	13	52
599	Holzschuhe: gewöhnliche	„	15	12	48
	angestrichen, gefirnißt (vernis) oder gefüttert	„	30	25	100
600	Holz, gehobelt, genutet und (oder) gespundet, Bretter, Friesen oder Parkettplatten, gehobelt, genutet und (oder) gespundet:				
	aus Eichen- oder hartem Holze	„	7,50	5	20
	aus Tannen- oder weichem Holze	„	5,25	3,50	14
601	Türen, Fenster, Jalousien, persische Vorhänge, innere Rollvorhänge, Vorhänge aus Holz, Täfelwerk sowie Schreinerarbeit, zusammengefügt oder nicht:				
	aus hartem Holze, mit Einschluß der Stücke, die gleichzeitig aus hartem und weichem Holze bestehen	„	30	20	80
	aus weichem Holze	„	19	12,50	50
	gestrichen, gefirnißt oder einfarbig lackiert	„	45	30	120
	geschnitzt oder ornamentiert in erhabener oder vertiefter Form, vergoldet oder mit Zeichnungen in Form von nachgeahmten Holz- oder anderen Adern verziert	„	75	50	200
601 bis	Holzdraht für Vorhänge	„	1,50	1	4
602	Scheffelmacherarbeit:				
	Schachteln aus weichem Holze, Bürstenhölzer und kleine Werkzeuggriffe von weniger als 10 cm Länge	„	40	20	80
	Spulen für Spinnerei und Weberei, Röhren, Pfriemen, Biots, Epeulots, Schußspulen (canettes), Busetten: nicht über 10 cm lang	„	50	30	120
	längere	„	15	10	40
	Kleine Spulen zum Abhaspeln des Nähzwirns, aus gewöhnlichem Holze, nicht gefirnißt (vernis) oder gefärbt	„	10	7,50	30
	andere Gegenstände: nicht gefirnißt	„	10	7,50	30
	gefirnißt	„	16	12	48
602 bis	Drechslerwaren:				
	gefirnißt oder gewachst oder mit irgendwelchem Überzuge versehen	„	30	20	80
	andere	„	25	15	60
602 ter	Bottiche und Wannen, zusammengesetzt oder nicht	„	10	7,50	30
602 quater	Felgen aus gebogenem Holze, weder ausgehöhlt, noch ausgekehlt (moulurées), noch ausgearbeitet, für Fahrräder	„	38	25	100
603 bis	Weberschiffchen jeder Art, fertig oder nicht	„	100	60	240
aus 603 ter	Holzstiele für landwirtschaftliche Geräte, weniger als 2,40 m lang und mit einem Durchmesser von weniger als 55 mm:				
	aus Esche:				
	andere[1])	„	15	10	40
	andere:				
	gefirnißt oder gewachst oder mit irgendwelchem Überzuge versehen	„	15	10	40
	andere	„	12,50	7,50	30
603 quater	Andere Holzwaren	„	15	12,50	50
603 quinquies	Walzen oder Platten aus Holz, graviert, zum Bedrucken von Tapeten, Geweben, Wachstuch, Linoleum	„	135	90	360

[1]) Anmerkung der Schriftleitung: Holzstiele usw. aus Esche, nicht gefirnißt, gewachst oder mit irgendeinem Überzug versehen, sind zollfrei.

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
	Musikinstrumente				
604	Musikinstrumente:				
	Klaviere, gerade, und Flügel	v. Werte	35 v H	35 v H	70 v H
	Orgeln, Harmoniums, Instrumente mit freischwingenden Zungen aus Metall, mit einem oder mehreren Registern; Kirchenorgeln, vollständige; Leierkasten, mechanische Instrumente mit Pfeifen, mittels auswechselbarer oder nicht auswechselbarer Walze in Tätigkeit zu setzen, ohne Rücksicht auf die Triebkraft; mechanische Orgeln mit Pfeifen; Klaviere mit Orgelpfeifen, die als Geigen, Flöten, Klarinetten wirken, Orchestrions usw., die mittels durchlochten Papiers oder durchlochter Pappe spielen und durch irgendeine Triebkraft in Tätigkeit gesetzt werden; Instrumente mit Saitenanschlag oder mit Zungen, die mechanisch mit Hilfe einer auswechselbaren oder nicht auswechselbaren Walze aus gelochter Pappe oder gelochtem Papier spielen, ohne Rücksicht auf die Triebkraft; Ersatzwalzen für diese Instrumente; Drehorgeln, Aristons, Manopans oder andere Instrumente mit freischwingenden Zungen, welche mittels durchlochten Papiers oder durchlochter Pappe in Tätigkeit gesetzt werden	„	35 v H	35 v H	70 v H
	Vogelorgeln	Stück	3	2	8
	Leiern	„	4,50	3	12
	Harfen	„	120	80	320
	Geigen, Liebesgeigen, Altos ohne Kasten, ohne Bogen und anderes Zubehör:				v. Werte
	nicht mit eingelegtem Streifen (non filetés)	„	2,25	1,50	90 v H
	mit eingelegtem Streifen (filetés)	„	6	4	90 v H
	Zithern, Banjos und Aolsharfen	„	3	2	90 v H
	Violoncellos und Violabässe:				
	nicht mit eingelegtem Streifen	„	4,50	3	90 v H
	mit eingelegtem Streifen	„	12	8	90 v H
	Kontrabässe aus Holz	„	12	8	90 v H
	Gitarren und Mandolinen (ohne Kasten):				
	ohne Perlmutterverzierung	„	3	2	90 v H
	mit Holz- oder Perlmutterverzierung um die Resonanzöffnung	„	6	4	90 v H
	mit Holz- oder Perlmuttereinlegearbeit um die Resonanzplatte	„	9	6	90 v H
	Kleine Flöten, Flageoletts und Sackpfeifen:				Franken
	mit einer Klappe sowie Okarinas	Dutzend	1,80	1,20	4,80
	mit mehreren Klappen	Stück	1,50	1	4
	mit Ringsystem	„	6	4	16
	Große Flöten:				
	mit einer Klappe	„	0,30	0,20	0,80
	mit mehreren Klappen	„	1,50	1	4
	mit Ringsystem	„	6	4	16
	Oboen, Klarinetten, Claggethörner, Fagotts, Dudelsäcke:				
	ohne Ringe	„	3	2	8
	mit Ringsystem	„	6	4	16
	Klapphörner, Bässe und Kontrabässe aus Kupfer, Bombardons, Helikone, Saxophone, Sarrussophone	„	20	12,50	50
	Zinken und Signaltrompeten	„	2,25	1,50	6
	Baßhörner, Wald-Baßhörner, Alttrompeten und Baßtrompeten	„	3,75	2,50	10
	Hörner und Signalhörner aus Horn oder Kupfer	„	0,90	0,60	2,40
	Hörner und Signalhörner für Kraftwagen, Wagen und Motorräder, ohne Rücksicht auf die Art der Erzeugung des Tones	„	3	2	8
	Sirenen für Kraftwagen	„	4,50	3	12
	Jagd-Hörner und -Trompeten	„	2,40	1,60	6,40
	Kornets mit drei Pistons, Hörner mit Klappen und Pistons, Neuhörner (néocors), Orchestertrompeten	„	5,25	3,50	14
	Saxhörner, Barytons, Althörner; Posaunen, Schnecken, Buglehörner aus Kupfer	„	5,25	3,50	14
	Schellenbäume, große Trommeln, Trommeln, Glockenspiele, Pauken, Xylophone	„	3,75	2,50	10
	Tamburine, Schellentrommeln, Triangel, Metallophone	„	0,75	0,50	2
	Becken	Paar	2,25	1,50	2
	Kastagnetten	„	0,75	0,50	2
	Tamtams, chinesische Gongs	Stück	4,50	3	12
	Ziehharmonikas, Konzertinos jeder Form	„	1,50	1	4
	Mundharmonikas aus Holz und Metall sowie Brummeisen	100 kg	90	60	240

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif	Zollsatz: Mindesttarif	Zollsatz: neuer Generaltarif
			Franken	Franken	Franken
	Phonographen, Grammophone und ähnliche, im Werte von mehr als 10 Franken:				
	Phonographen, Grammophone und ähnliche, mit Walzen oder Platten, auch versehen mit einer Aufzugsscheibe für den beweglichen Boden, zusammengesetzt oder nicht, Werke, Zubehörstücke oder Einzelbestandteile, Kasten und Schalltrichter	v. Werte	25 v H	25 v H	50 v H
	Walzen, Platten oder Scheiben aus mineralischem Wachs oder irgendeiner anderen plastischen oder nicht plastischen Masse, nicht bespielt oder besprochen	„	25 v H	25 v H	50 v H
	Metallische oder galvanische Formen zur Herstellung von Walzen oder Platten:				
	aus Kupfer	100 kg	60	40	160
	aus vernickeltem Kupfer	„	275	150	600
	aus versilbertem oder vergoldetem Kupfer	„	450	300	1200
aus 605	Zubehör und einzelne Teile von Musikinstrumenten:				
	Pneumatische und andere Vorrichtungen, die dazu dienen, auf dem Harmonium oder Klavier mit Hilfe von durchlochter Pappe oder durchlochtem Papier mechanisch zu spielen, durch Fußbetrieb, Handbetrieb, mechanischen oder elektrischen Antrieb in Tätigkeit gesetzt, und zwar unabhängig von dem Instrument, das sie spielen lassen sollen, innen oder außen an diesem anzubringen:				v. Werte
	54 Noten (notes) und darunter	Stück	60	40	70 v H
	55 bis 64 Noten	„	90	60	70 v H
	65 Noten und mehr	„	120	80	70 v H
	Pedale	„	60	40	70 v H
	Bogen und Bogenstöcke, bezogen oder nicht:				
	einfache	„	0,45	0,30	100 v H
	kostbare, mit eingelegter Arbeit	„	1,25	0,75	100 v H
					Franken
	Mundstücke für Klarinetten und Saxophone	100 Stück	2,25	1,50	6
	Mundstücke für Oboen, Claggethörner, Fagotts und Sarrussophone	Dutzend	1,50	1	4
	Mechaniken für Gitarre oder Mandoline, aus Kupfer, mit 6 oder 8 Saiten, mit Wirbeln aus Knochen oder Ebenholz				v. Werte
	Mechaniken für Gitarre aus Kupfer mit Wirbeln aus Elfenbein oder Perlmutter	Dtzd. Paar	1,85	1,25	100 v H
		„	2,60	1,75	100 v H
	Mechaniken für Gitarre aus Neusilber oder vernickelt:				
	mit Wirbeln aus Knochen oder Ebenholz	„	3,30	2,20	100 v H
	mit Wirbeln aus Elfenbein oder Perlmutter	„	3,60	2,40	100 v H
					Franken
	Metronome	Stück	1,50	1	4
	Kasten für Mandolinen oder Gitarren, nicht gefirnißt (vernis) und ohne Inkrustation, mit oder ohne Griff	„	1,50	1	v. Werte 100 v H
	Einzelne Teile von Klavieren und Flügeln	v. Werte	35 v H	35 v H	70 v H
	Einzelne Teile von Orgeln, Harmoniums, Instrumenten mit freischwingenden Zungen aus Metall, mit einem oder mehreren Registern; Kirchenorgeln, vollständigen; Leierkasten, mechanischen Instrumenten mit Pfeifen, mittels auswechselbarer oder nicht auswechselbarer Walze in Tätigkeit zu setzen, ohne Rücksicht auf die Triebkraft; mechanischen Orgeln mit Pfeifen; Klavieren mit Orgelpfeifen, die als Geigen, Flöten, Klarinetten wirken, Orchestrions usw, die mittels durchlochten Papiers oder durchlochter Pappe spielen und durch irgendeine Triebkraft in Tätigkeit gesetzt werden; Instrumenten mit Saitenanschlag oder mit Zungen, die mechanisch mit Hilfe einer auswechselbaren oder nicht auswechselbaren Walze aus gelochter Pappe oder gelochtem Papier spielen, ohne Rücksicht auf die Triebkraft; Ersatzwalzen für diese Instrumente; Drehorgeln, Aristons, Manopans oder anderen Instrumenten mit freischwingenden Zungen, welche mittels durchlochten Papiers oder durchlochter Pappe in Tätigkeit gesetzt werden	„	35 v H	35 v H	70 v H
	Einzelne Teile von Blasinstrumenten aus Kupfer:				
	Pistons und Drehwalzen	100 kg	450	300	1200
	Stürzen (pavillons)	„	150	100	400
	Verschiedene Zubehörstücke, Mundstücke, Gestelle, Schieber, Züge, Schrauben usw.	„	225	150	600

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
	Einzelne Teile von Blasinstrumenten aus Holz:				
	gedrechseltes Holz	100 kg	750	500	2000
	Zwingen und Klappen aus Neusilber	„	750	500	2000
	Zwingen und Klappen aus Kupfer	„	525	350	1400
	Durchlochte Pappen	„	150	100	400
	Durchlochte Papiere	„	300	200	800
	Saiten, harmonische, oder für andere Zwecke:				
	aus Darm	„	1000	650	2600
	aus übersponnenem Darm	„	450	300	1200
	aus Seide	„	900	600	2400
	aus übersponnener Seide	„	450	300	1200
	Sparterie- und Korbwaren				
	Geflechte (tresses, nattes) oder gewebte Bänder (bandes tissées):				
606	aus Esparto:				
	zwei- oder dreisträhnig, ausschließlich zur Anfertigung von Tauwerk bestimmt	„	0,75	0,50	2
	andere	„	1,50	1	4
607	aus Stroh, Bast und weichem Holze, grobe, für Matten	„	1,50	1	4
607 bis	zur ausschließlichen Verwendung in der Hutfabrikation, ohne Beimischung von Kunstseide oder künstlichem Roßhaar:				
	aus Stroh, Bast, weichem Holze, Hanf, Pflanzenhaar, Schilfrohrfasern und anderen derartigen pflanzlichen Stoffen, zusammenverbunden oder zusammengeklebt oder mit Spinnstoffen gemischt, sofern das Stroh, der Bast, das weiche Holz usw. dem Gewichte nach vorherrschen	„	4	2	8
	aus natürlicher Seide oder aus Ramie, zusammenverbunden oder zusammengeklebt oder mit pflanzlichen oder Spinnstoffen gemischt, sofern die Seide oder die Ramie dem Gewichte nach vorherrscht	„	100	50	200
	aus Baumwolle, gemischt mit pflanzlichen Stoffen oder mit anderen Spinnstoffen, sofern die Baumwolle dem Gewichte nach vorherrscht	„	450	225	900
609	Chinesische Matten	„	6	5	20
610	Kern von Rohr, spanischem Rohr, Schilfrohr:				
	von 3 mm Durchmesser und mehr, nicht gefirnißt	„	7,50	5	20
	von weniger als 3 mm Durchmesser, nicht gefirnißt	„	15	10	40
	von jedem Durchmesser, gefirnißt	„	45	30	120
610 bis	Spanisches Rohr, gefasert (filiert):				
	in matter Naturfarbe, von einer Breite von 5 mm und darüber, oder dunkel gebeizt (teints en couleur mordante foncée)	„	22	15	60
	anderes	„	45	30	120
611	Korbwaren:				
	aus rohen Pflanzenstoffen	„	20	8	32
	aus Holzspan	„	20	9	36
	feine aus Weiden, Stroh oder anderen Faserstoffen, mit oder ohne Beimischung von Gespinstfäden	„	60	50	200
	aus Kern von spanischem Rohr, mit oder ohne Beimischung von Gespinstfäden	„	120	100	400
612	Hüte, Hutstumpen oder Platten aus Stroh, Bast, Esparto, Palmfaser oder jedem anderen pflanzlichen Stoffe:				
	aus einem einzigen Stücke geflochten:				
	einfach oder gemustert (chinés), weder gebleicht noch gefärbt, gesteift oder zugerichtet, nicht ausgerüstet	„	15	10	40
	gebleicht, gefärbt oder bestäubt, gesteift oder zugerichtet	„	450	300	1200
	an den Rändern durch Maschenarbeit verbunden, ineinandergefaßt oder durch Fäden zusammengebunden (remmaillés, engrenés ou noués):				
	einfach oder gemustert (chinés), weder gebleicht noch gefärbt, gesteift oder zugerichtet, nicht ausgerüstet	Stück	0,25	0,15	0,60
	gebleicht oder gefärbt, gesteift oder zugerichtet, nicht ausgerüstet	„	0,45	0,30	1,20
	genäht:				
	einfach oder gemustert (chinés), weder gebleicht noch gefärbt, gestreift oder zugerichtet, nicht ausgerüstet	„	0,25	0,15	0,60
	gebleicht oder gefärbt, gesteift, nicht zugerichtet, nicht ausgerüstet	„	0,45	0,30	1,20
	zugerichtet, nicht ausgerüstet	„	0,45	0,30	1,20
	Hüte mit Aufputz (garnis chapeliers)	„	0,70	0,45	1,80
613	Tauwerk von Esparto, Lindenbast und von Binsen	100 kg	10	3,75	15

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
	Waren aus verschiedenen Stoffen				
614	Wagen:				
	Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt:				
	Kutschwagen im eigentlichen Sinne:				
	Fahrzeuge im Gewichte von 125 kg oder mehr	100 kg	75	50	200
	„ „ „ „ weniger als 125 kg	„	180	120	480
	Fahrzeuge für den Handelsverkehr, für landwirtschaftliche Zwecke und den Frachtverkehr:				
	in Federn hängend	„	18	12	48
	nicht in Federn hängend	„	9	6	24
	Fahrzeuge, zum Fahren auf Schienengleisen, auch gepolstert:				
	für Bahnen mit gewöhnlicher Spur:				
	für Eisenbahnen:				
	Personenwagen 1. und 2. Klasse im Gewichte von:				
	10 Tonnen oder weniger	„	24	16	64
	mehr als 10 Tonnen	„	30	20	80
	Personenwagen 3. Klasse im Gewichte von:				
	10 Tonnen oder weniger	„	16,50	11	44
	mehr als 10 Tonnen	„	23	15	60
	Güterwagen	„	14	9	36
	Wagen für Erdarbeiten	„	7,50	5	20
	Straßenbahnwagen	„	24	16	64
	für schmalspurige Bahnen:				
	für Eisenbahnen:				
	Personenwagen	„	30	20	80
	Güterwagen	„	15	10	40
	Wagen für Erdarbeiten	„	10,50	7	28
	Straßenbahnwagen	„	30	20	80
	Kasten, Untergestelle (châssis, boggies) oder Kasten- und Gestellteile von Fahrzeugen oder Wagen für Eisenbahnen oder Straßenbahnen	„	19	13	52
614 bis	Fahrräder und Teile davon	„	330	220	880
	Fahrradfelgen aus Schmiedeeisen oder Stahl:				
	in geraden Stäben, einschließlich der Stäbe, deren Ränder umgebogen sind oder deren beide Längslinien mit Kupferlot oder mit irgendeinem anderen Mittel gelötet sind	„	75	50	200
	andere	„	150	100	400
614 ter	Kraftwagen:				
	Gestellrahmen (Chassis) mit oder ohne Motor, mit oder ohne Karosserie, im Gewichte von:				
	2500 kg und darüber	„	75	50	200
	500 bis 2500 kg ausschließlich	v. Werte	45 v H	45 v H	180 v H
	weniger als 500 kg	„	45 v H	45 v H	180 v H
	Karosserien für Kraftwagen:				
	von 2500 kg und darüber, bestimmt zur Beförderung von:				
	Waren	100 kg	18	12	48
	Personen	„	115	75	300
	von weniger als 2500 kg	v. Werte	45 v H	45 v H	180 v H
	Tragrahmen (cadres porteurs) für Chassis, aus getriebenem Stahlblech für Kraftwagen:				
	von 2500 kg und darüber	100 kg	75	50	200
	von weniger als 2500 kg	v. Werte	45 v H	45 v H	180 v H
	Felgen für Kraftwagen aus Schmiedeeisen oder Stahl:				
	von 2500 kg oder darüber:				
	in geraden Stäben	100 kg	18	12	48
	andere:				
	Armaturen aus Schmiedeeisen oder Stahl für Vollreifen zu Lastkraftwagen	„	30	20	80
	andere	„	30	20	80
	von weniger als 2500 kg:				
	in geraden Stäben	„	18	12	48
	andere	v. Werte	45 v H	45 v H	180 v H
	Azetylenscheinwerfer und Azetylengeneratoren für Automobile	100 kg	180	120	480
618 bis	Jachten und Luftfahrzeuge für Flußschiffahrt:				
	aus Holz	Meßton	30	20	80
	aus Eisen oder Stahl	„	75	50	200

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
618 ter	Motorboote mit elektrischem oder Explosionsmotor:				
	aus Holz	Meßton	38	25	100
	aus Eisen oder Stahl	„	75	50	200
aus 620	Waren aus Kautschuk und Guttapercha:				
	Platten aus reinem, nicht vulkanisiertem Kautschuk	100 kg	30	20	80
	Fäden aus vulkanisiertem Kautschuk:				
	von 3 mm oder weniger Stärke oder Durchmesser	„	9	frei	18
	andere	„	30	20	80
	Elastische Gewebe:				
	aus unechten Gold- oder Silberfäden oder aus Gespinstfäden, mit Ausnahme der natürlichen oder künstlichen Seide	„	300	200	800
	aus Fäden von natürlicher oder künstlicher Seide, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:				
	unter 20 mm und über 45 mm breit	„	300	200	800
	von anderer Breite	„	600	400	1600
	Kautschukierte Gewebe im Stücke, bei einem Gewicht auf 1 qm von:				
	800 g und mehr	„	105	70	280
	mehr als 400 und weniger als 800 g	„	200	135	540
	400 g und weniger, in der Kette und im Schusse auf ein Quadrat von 5 mm Seite enthaltend:				
	weniger als 44 Fäden	„	300	200	800
	44 Fäden und mehr	„	600	400	1600
	Konfektionierte Gegenstände aus kautschukiertem Gewebe im Gewichte von 400 g und weniger auf 1 qm und in Kette und Schuß 44 und mehr Fäden auf ein Quadrat von 5 mm Seite enthaltend	„	675	450	1800
	Kleidungsstücke, Zubehör für Kleidungsstücke sowie konfektionierte Gegenstände, soweit sie nicht in den folgenden Paragraphen einbegriffen sind:				
	Schweißblätter:				
	aus Kautschukblättern ohne Gewebe	„	150	100	400
	aus kautschukiertem Gewebe oder aus Kautschukblättern, die mit anderem Gewebe als solchem aus natürlicher od. künstlicher Seide konfektioniert sind	„	380	250	1000
	aus Kautschukblättern, die mit Geweben aus natürlicher oder künstlicher, reiner oder gemischter Seide konfektioniert sind	„	510	340	1360
	Hosenträger, Strumpfbänder, Strumpfhalter, Sockenhalter, Gürtel:				
	aus Gespinstfäden, mit Ausnahme der natürlichen und künstlichen Seide	„	375	250	1000
	aus Fäden von natürlicher oder künstlicher Seide, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	„	450	300	1200
	andere	„	375	250	1000
	Kautschukierte Gewebe, eigens für Kratzen, nicht besetzt:				
	nicht befilzt	„	105	70	280
	mit Filz belegt	„	120	78	312
	Schuhwerk:				
	aus kautschukiertem Gewebe mit Ausstattung von Filz, Wolle oder Stoffen, die mit Wolle gemischt sind	„	150	100	400
	aus kautschukiertem Gewebe mit Ausstattung von Geweben aus Baumwolle, Hanf oder Leinen, sog. „bains de mer, caoutchoucs usw."	„	120	80	320
	mit Sohlen ausschließlich aus Kautschuk	Paar	0,75	0,50	2
	Mäntel, Luftschläuche oder Pneumatiks	100 kg	150	100	400
	Blöcke, volle Reifen für Bereifung von Wagenrädern, unbearbeitet, bearbeitet oder fertiggestellt	„	100	80	320
	Riemen, Schläuche, Ventile oder andere Waren aus Kautschuk, aus Guttapercha, rein oder gemischt, weich oder hart, auch in Verbindung mit Geweben oder anderen Stoffen	„	105	70	280
aus 620 bis	Waren aus Amiant oder Asbest:				
	Papier oder Pappe:				
	in Bogen (auch beschnitten) von rechtwinkliger Form	„	38	25	100
	fassoniert, beschnitten, in nicht rechtwinkliger Form, auch mit Draht, Metalltuch oder Metallstücken verstärkt	„	75	50	200
	Fäden und Seile, auch mit anderen Stoffen verbunden	„	90	60	240
	Geflechte, Gewebe sowie andere Waren mit oder ohne Einlage von anderen Stoffen	„	105	75	300
620 ter	Mika (Glimmer) in Blättern oder Platten; Gegenstände aus Mika; Mikanit und Mikaverbindungen; Mikanitpapier und Mikanitleinwand, auch mit anderen Stoffen gemischt	„	70	35	140

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
	Filze:				
621	zum Ausfüttern (doublage) und für Sohlen	100 kg	32	25	100
622	für Teppiche, bedruckt	„	50	40	160
623	und Filztücher für Maschinen und Klaviere	„	300	250	1000
aus 625	andere:				
	aus groben Haaren	„	32	25	100
	gemischt mit Wolle und groben Haaren	„	90	70	280
626	Hüte aus Haarfilz und Hüte aus Filz von Wolle und Haar:				
	in Stumpenform, einschließlich der Fachen und Platten (plateaux)	Stück	0,55	0,35	1,40
	gesteift oder geformt, weder weitergestaltet (tournurés) noch ausgerüstet	„	0,75	0,50	2
	geformt und weitergestaltet, nicht ausgerüstet	„	1,05	0,70	2,80
	geformt und ausgerüstet (garnis chapeliers)	„	1,50	1	4
627	Hüte aus Wollfilz:				
	in Stumpenform, einschließlich der Platten	„	0,45	0,30	1,20
	gesteift oder geformt, weder weitergestaltet noch ausgerüstet	„	0,60	0,40	1,60
	geformt und weitergestaltet, nicht ausgerüstet	„	0,75	0,50	2
	geformt und ausgerüstet (garnis chapeliers)	„	0,90	0,60	2,40
627 bis	Hüte, Mützen, Kappen aus Tuch, Roßhaar- oder jedem anderen Gewebe, aus Leder oder Fell, Mützen und Kappen aus Pelz	„	0,75	0,50	2
628	Seidenhüte und Hüte mit Mechanik, sog. Klapphüte	„	1,80	1,20	4,80
630	Waren aus echtem Meerschaum, mit oder ohne Fassung von echtem oder unechtem Bernstein oder jedem anderen Stoffe mit oder ohne Metallbeschlag, mit oder ohne Etui	100 kg	450	300	1200
630 bis	Waren aus unechtem Meerschaum, aus Kopal, Speckstein, Petroid, Diolit oder aus Asbest, mit Fassung aus echtem oder unechtem Bernstein, Kautschuk, Zellhorn, Horn, Knochen, mit oder ohne Metallbeschlag, mit oder ohne Etui	„	225	150	600
630 ter	Waren aus unechtem Meerschaum, aus Kopal, Speckstein, Petroid, Diolit oder aus Asbest, ohne Fassung oder in Glas gefaßt, mit oder ohne Metallbeschlag, mit oder ohne Etui	„	150	100	400
630 quater	Verzweigte Brenner (becs à branches) aus Speckstein, Petroid, Stekolith oder anderem Stoffe, mit oder ohne Metallzutaten für Azetylenbeleuchtung:				
	verzweigte Brenner aus Metall mit Spitzen aus Speckstein, Petroid, Stekolith oder anderem Stoffe für Azetylenbeleuchtung	Stück	0,15	0,10	0,40
	Kerzen mit Isolierstücken aus Speckstein, Petroid, Stekolith oder anderem ähnlichen Stoffe für Beleuchtungszwecke	„	0,30	0,20	0,80
630 quinquies	Einfache Brenner aus Speckstein, Petroid, Stekolith oder anderem Stoffe, mit oder ohne Metallmontur, für Beleuchtungszwecke und Teile davon	„	0,015	0,01	0,04
631	Walfischbarten, geschnitten und zugerichtet:				
	beschlagen (garnis) und überzogen	100 kg	225	150	600
	andere	„	150	100	400
631 bis	Hornfischbein: beschlagen und überzogen	„	45	30	120
	anderes	„	18	12	48
632	Kork, verarbeitet:				
	Pfropfen:				
	50 mm lang und darüber	„	60	40	160
	unter 50 mm lang	„	53	35	140
633	Korkblätter und Luftleiter aus Kork für Hüte und Mützen	„	53	35	140
	Sohlen, Absatzverstärkungen und anderes	„	15	10	40
634	Wissenschaftliche Instrumente und Apparate und verschiedene anderweit nicht genannte Instrumente und Apparate:				
	astronomische und kosmographische Instrumente:				
	Teleskope, astronomische Ferngläser, Meridiane, Äquatoriale, einschließlich der Rohre und Gestelle	„	300	200	800
	Erd- und Himmelsgloben	„	75	50	200
634 bis	Feldmeßinstrumente, Nivellierinstrumente sowie Instrumente zur Planaufnahme:				
	Kreuzmaße, Feldmeßkompasse, Wasserwagen, einfache Röhrenlibellen, Meßtische, Diopterlineale, Ketten, Nivellierlatten usw.	„	60	40	160

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
634 ter	Präzisions-, Meß- und Zeicheninstrumente:				
	Barometer, Präzisionswagen, Goldwagen (einschließlich der Gehäuse sowie der Kasten für die Präzisionsgewichte)	100 kg	450	300	1200
	mathematische Bestecke, Kompasse, Visierapparate, kleine Wellenlineale (pistolets), Pantographen, Lineale mit Einteilung, Planimeter, Apparate zum Einteilen, Kaliibermaße, Leeren, Instrumente zum Messen der Blechstärke (palmers) sowie andere Meß-, Prüf- und Kaliberinstrumente	„	450	300	1200
	Alkoholometer, Aräometer, Dichtigkeitsmesser, Thermometer, Manometer	„	300	200	800
	dieselben aus Schmiedeeisen, Gußeisen oder Stahl	„	150	100	400
634 quater	Anschauungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente für Physik- und Chemiehörsäle, für Laboratorien und für wissenschaftliche Untersuchungen	„	450	300	1200
635	Beobachtungs-, Erdmeß- und optische Instrumente:				
	Richtkreise, Theodolite, Fernglaslibellen, Geschwindigkeitsmesser für Maschinen, Marinekompasse, Oktanten, Sextanten sowie andere Instrumente mit Ferngläsern oder Scheiben mit Gradeinteilung (limbes gradués), Linsen, optische Gläser, Prismen, Visierapparate usw., poliert und geschliffen	kg	4,50	3	12
	Mikroskope	„	7,50	5	20
	Objektive und Okulare für astronomische und optische Instrumente oder für photographische Apparate, einzeln oder an solche Instrumente angebracht	„	75	50	200
	Stereoskope, Fadenzähler, Marinegläser, Ferngläser (longues-vues) usw.	100 kg	275	150	600
635 bis	Photographische Apparate:				
	sogenannte Detektivapparate, Momentapparate, Doppelglasapparate (photojumelles) sowie Handkameras jeder Art, auch stereoskopische (nach Art der Verascope, Glyphoskope usw.), Verschlüsse aus Metall	„	750	500	2000
	Kinematographen, Projektionsapparate, Zauberlaternen mit kinematographischem Werke sowie mit anderen Vorrichtungen	„	150	100	400
635 ter	Apparate und Instrumente zum Gebrauch in der Heilkunde, der Chirurgie und der Tierheilkunde:				
	orthopädische Apparate, Bruchbandagen	„	150	100	400
	andere	„	750	500	2000
aus 635quater	Gläser und Gerätschaften für wissenschaftliche Apparate und Instrumente sowie für Laboratorien:				
	mit Grad- oder Meßeinteilung versehene Gläser, Gegenstände aus geblasenem Glase	„	450	300	1200
aus 636	Federhalter und einzelne Teile für solche: Füllfederhalter oder stylographische Federhalter, auch mit Feder oder Federstift	Stück	0,75	0,50	2
637	Brillen, Lorgnons, Lupen, Lorgnetten und Ferngläser (jumelles) aller Art	100 kg	225	150	600
	Kunstdrechslerwaren:				
	aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein und Ambroid:				
638	ganz grobe Arbeiten aus Elfenbein, die lediglich Ergebnis einer ersten Bearbeitung mittels Sägens oder einer ähnlichen Arbeit sind, weder poliert noch geglättet; Platten, Plättchen, Röhren; zylindrische Stücke (noyaux) mit einem Durchmesser von nicht mehr als 3 cm	„	150	100	400
638 bis	Mundstücke (bouts) aus Bernstein und Ambroid, geschnitten oder geformt, weder durchbohrt, noch gefaßt (montés), noch poliert, noch vollständig fassoniert	„	150	100	400
638 ter	Kämme:				
	aus Elfenbein, Perlmutter und Bernstein	„	940	625	2500
	aus geflammtem Schildpatt	„	1800	1200	4800
	aus lichtem Schildpatt	„	3000	2000	8000
639	Billardbälle und gefräste zylindrische Stücke (noyaux) mit einem Durchmesser von mehr als 3 cm	„	940	625	2500
640	Tasten für Musikinstrumente mit Klaviatur	„	940	625	2500
640 bis	Tabakpfeifen und Röhren aus exotischem oder einheimischem Holze, in Verbindung mit Ambroid, Bernstein, Elfenbein, Schildpatt oder Perlmutter	„	150	100	400
640 ter	Zigarren- und Zigarettenspitzen, auch mit Beschlag	„	1875	1250	5000
640 quater	andere Gegenstände	„	1875	1250	5000
	aus anderen Stoffen:				
641	Tabakpfeifen und Röhren aus exotischem oder einheimischem Holze, in Verbindung mit jedem anderen Stoffe, ausgenommen Ambroid, Bernstein, Elfenbein, Schildpatt oder Perlmutter	„	90	60	240

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger (Generaltarif) Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer (Generaltarif) Franken
641 bis	Schachteln aus lackiertem Holze, nach Art der chinesischen oder japanischen: mit einfarbigem Lacke überzogen, mit oder ohne Malerei, wobei die Fasern oder Unebenheiten des Holzes zum Vorschein kommen	100 kg	75	50	200
	mit Lack überzogen, wobei keine Holzfaser zum Vorschein kommt, auch mit Malerei	„	150	100	400
	mit Lack überzogen, wobei keine Holzfaser zum Vorschein kommt, mit eingelegter Arbeit oder Schnitzereien verziert	„	300	200	800
	alle anderen Gegenstände	„	225	150	600
642	Tabakpfeifen, vollständig aus Holz	„	30	20	80
aus 643	Fächer, auch nicht zusammenklappbare (éventails et écrans à main), auch auf Gestell:				
	aus Holz, Schilfrohr oder Bambus und Papier	„	450	300	1200
	aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	3000	2000	8000
	andere und andere als aus Edelmetall	„	600	400	1600
aus 644	Bürstenmacherwaren:				
	gemeine, in Verbindung mit Holz:				
	besetzt mit Pflanzen-, Fischbein-Fasern, Draht oder Plättchen aus Stahl oder Kupfer, mit Stücken sämischgaren Leders oder mit Filz aus pflanzlichen Stoffen oder groben Tierhaaren	„	45	30	120
	besetzt mit tierischen Fasern (anderen als solchen aus Fischbein), mit Tier- oder Pferdehaar, mit Filz aus reiner Wolle oder aus Wolle, gemischt mit Tierhaar oder mit weniger als 25 v H pflanzlichen Stoffen	„	90	60	240
	besetzt mit pflanzlichen und tierischen Stoffen oder mit Filz aus Wolle, gemischt mit 25 und mehr v H pflanzlichen Stoffen	„	70	45	180
	feine:				
	in Verbindung mit Holz, Knochen, Horn, Büffelhorn, lackiertem Pappmaché, Elfenbein- und Schildpattersatz, Zellhorn, Hartgummi, Hartkasein und anderen ähnlichen plastischen Stoffen	„	188	125	500
644 bis	Pinsel und andere Bürstenmacherwaren:				
	Pinsel:				
	aus Marder- oder Tierhaar, mit Ausnahme von Schweins- oder Wildschweinsborsten, befestigt an einem Federkiel oder an einem Stiele aus Holz, Knochen usw., auch mit Zwinge aus unedlem Metall	„	150	100	400
	aus Schweins- oder Wildschweinsborsten:				
	Stiel aus gemeinem Holze, auch mit Metallzwinge	„	90	60	240
	Stiel aus feinem Holze, Knochen, Zellhorn usw.	„	150	100	400
	Federbesen und Federwische	„	90	60	240
	Kleine Besen für Kleider und Pelzwerk, aus Stengeln der Hirse oder Mohrenhirse, auch mit Handgriff oder Knopf aus Holz oder Metall, abgebunden mit gefärbtem Bindfaden oder mit gefärbtem Bindfaden und Draht:				
	ohne Verzierung	„	45	30	120
	mit Verzierung aus Plüsch, Samt oder vernickeltem Metall	„	150	100	400
	Wischer für Lampenzylinder oder zu anderen Zwecken:				
	aus Abfällen von sämischgarem Leder	„	45	30	120
	aus Tierhaaren, Pferdehaaren oder Fäserchen von Wolle oder Mohär, auf einem Stiel oder Griff aus Eisendraht	„	90	60	240
	Bürsten für Schuhwerk, bestehend aus einem auf Holz aufgeleimten Filzpolster:				
	wenn der Filz aus pflanzlichem Stoffe besteht	„	45	30	120
	wenn der Filz aus Tierhaaren oder Pferdehaaren besteht	„	90	60	240
	wenn der Filz aus einer Mischung von pflanzlichen u. tierischen Stoffen besteht	„	70	45	180
aus 645	Knöpfe:				
	aus Porzellan, Fayence oder Biskuit, weiß oder farbig	„	30	20	80
	aus schwarzem Agat, farbigem Agat, ohne Verzierung, Vergoldung oder Versilberung; aus Knochen; aus Glas ohne Reifen	„	190	125	500
	aus Metall mit Löchern und Ösen (für Beinkleider), aus weiß gemachtem, verniertem, vergoldetem, versilbertem Kupfer, aus Zink, vernickeltem Zink, aus Weißblech, aus mit anderen unedlen Metallen legiertem Kupfer oder Weißblech; aus Papiermaché, aus Holz oder andere, für Beinkleider und Stiefeletten	„	75	50	200
	sog. Druckknöpfe und Teile davon, aus unedlem Metall oder anderen Stoffen	„	450	300	1200

Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: bisheriger Generaltarif Franken	Zollsatz: Mindesttarif Franken	Zollsatz: neuer Generaltarif Franken
	Phantasieknöpfe aus unedlem Metall, auch mit Zeugstoff überzogen, vergoldet, versilbert, oxydiert, vernickelt, bronziert, emailliert oder plattiert; aus Gagat, verziert, emailliert, vergoldet, versilbert	100 kg	300	200	800
	überzogen mit Posamenten, Häkelspitzen oder Stickerei:				
	aus reiner oder gemischter Seide	„	600	400	1600
	aus anderen Spinnstoffen	„	450	300	1200
	aus Glas mit Reifen, aus geformtem Horn, aus Corozo, Holz, Büffelhorn, gebrechseltem, natürlichem Horn, aus Zellhorn, Hartkasein und andere	„	450	300	1200
	aus Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt oder Muschelschalen, mit einem Durchmesser von:				
	12 mm und weniger	„	1500	700	2800
	mehr als 12 mm	„	600	400	1000
	Spielwaren und bearbeitete einzelne Teile davon:				
646	Spiele, Spielzeug, Sportgeräte; venetianische Laternen, Ballons, Girlanden und Phantasiegegenstände aus Papier für Beleuchtungs- oder Zierzwecke; Laternen für Zierzwecke, aus Glas oder Glimmer und alle anderen Gegenstände	„	90	60	240
646 bis	Spiele, Spielzeug, einschl. der Sportgeräte, die mit Dampf, Elektrizität oder Uhrwerk getrieben werden	„	135	90	360
647	Blankscheite und Federn aus Stahl zu Korsetten und anderen Toilettenstücken, mit den zugehörigen Schließen und Knöpfen, mit Überzug aus Gewebe, Haut oder Papier	„	35	30	120
647 bis	Korsette:				
	aus Gewebe von Baumwolle, Wolle, Leinen oder Hanf:				
	einfach, an den Stangen nicht mit fächerförmigen Verzierungen versehen (sans éventail) und ohne Ausputz	Stück	0,75	0,50	2
	mit Ausputz und an den Stangen mit fächerförmigen Verzierungen	„	0,90	0,60	2,40
	aus Gewebe von reiner oder gemischter Seide, auch mit fächerförmigen Verzierungen und mit Ausputz	„	1,80	1,20	4,80
648 bis	Feuerzeuge, mechanische oder selbsttätige, ohne Zündvorrichtung, in geschlossenem Zustand von höchstens 10 cm in ihrer größten Abmessung, sowie einzelne Teile davon ohne Zündvorrichtung:				
	aus unedlem Stoffe	100 kg	750	500	2000
	andere, mit unedlen Stoffen oder ohne solche:				
	aus Gold oder Platin	„	1950	1300	5200
	aus Silber oder vergoldetem Silber	„	1350	900	3600
	aus Gold-, Silber- oder Platin-Doublé	„	1075	750	3000
	Gas- und Azetylenanzünder, mechanische oder selbsttätige, aus nicht edlem Stoffe, nicht mit Zündvorrichtung, sowie einzelne Teile davon ohne Zündvorrichtung	„	300	200	800
aus 648 ter	Zünder (amorces) für Feuerzeuge oder zu anderen Gebrauchszwecken, auf Bändchen, auch mit Paraffin getränkt, in regelmäßigen Zwischenräumen angebracht	„	30	20	80
650	Modewaren	Stück	1,50	1	4
651	Künstliche Blumen, Blätter, Früchte, auch angebracht auf anderen Gegenständen als Modewaren, Zweige für Vasen und ähnliche Gegenstände für Zierzwecke sowie einzelne Teile davon:				
	ganz oder teilweise aus natürlicher oder künstlicher, reiner oder gemischter Seide	100 kg	1500	1000	4000
	aus Roßhaar, Baumwolle und allen anderen nicht kostbaren Stoffen	„	900	600	2400
651 bis	Pflanzen und Blumen, natürlich erhalten (naturalisées), sterilisiert, gefärbt oder präpariert	„	450	300	1200
652	Regen- und Sonnenschirme: aus Baumwolle	Stück	0,50	0,25	1
	aus Alpaka	„	0,75	0,50	2
	aus Seide	„	1,75	1,25	5

Großbritannien

Ausfuhrverbotsliste — Stand am 1. April 1921 —. Herausgegeben vom britischen Handelsministerium, Abteilung für Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen, Gt. George Street, London SW I. Durch das nachstehende Gesamtverzeichnis der Waren, deren Ausfuhr verboten ist, werden alle früher veröffentlichten Verzeichnisse[1]) ähnlicher Art aufgehoben. Das Verzeichnis wird monatlich vervollständigt und neu herausgegeben. Exporteure, welche die Zusendung eines solchen Verzeichnisses durch die Post wünschen, haben die Jahressumme, für je ein Exemplar 2 Pence, und zwar im Voraus bis zum Ende des laufenden Jahres, zu entrichten.

Verzeichnis von Waren, deren Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreich durch Königl. Verordnung oder durch Regierungsverordnung verboten ist

Ammoniaksulphate.
Artilleriematerial, siehe Kanonen, Lafetten.
Barren, siehe Gold.
Basische Schlacken.
Bomben, Bombenapparate und ihre Bestandteile.
Diamorphin und seine Salze und jede Substanz, welche nicht weniger als 0,1 v H Diamorphin enthält.
Düngemittel, siehe die einzelnen Mittel.
Dünger, Misch-, der entweder Ammoniaksalpeter, Kalksuperphosphat oder basische Schlacken enthält.
Ecgonin und seine Salze und jede Substanz, welche nicht weniger als 0,1 v H Ecgonin enthält.
Feuerwaffen und ihre Bestandteile (vgl. jedoch die nachstehende Bekanntmachung).
Flammenwerfer und ihre Bestandteile.
Geistige Getränke, siehe Whisky.
Geschosse jeder Art (mit Ausnahme von Windbüchsenkugeln) und ihre Bestandteile.
Geschütze, schwere, siehe Kanonen, Lafetten.
Gewehre, siehe Kanonen, Feuerwaffen, Maschinengewehre.
Gold in Barren und Münzen.
Granaten und ihre Bestandteile.
Heroin, siehe Diamorphin.
Kalilauge, siehe Kalilauge.
Kalilauge, siehe Potasche.
Kaliumkarbonat und Mischungen, die Kaliumkarbonat enthalten.
Kanonen, Artilleriematerial und dessen Bestandteile.
Kalk-Superphosphate usw., siehe Dünger.
Kohle, Koks und fabriziertes Brennmaterial (Gesuche um Ausfuhrbewilligung hierfür sind zu richten an das: Mines Department, London SW 1, Victoria Street).
Kokain und seine Salze und jede Substanz, welche nicht weniger als 0,1 v H Kokain enthält.
Lafetten und Ausrüstungsstücke für Geschütze, Artilleriematerial und dessen Bestandteile.
Maschinengewehre, Unterbrechervorrichtungen (interrupter gears), Ausrüstungsstücke für Maschinengewehre und ihre Bestandteile.
Minenladungen und ihre Bestandteile.
Minen, Land- oder Seeminen und ihre Bestandteile.
Morphium und seine Salze und jede Substanz, die nicht weniger als 0,2 v H Morphium enthält.
Münzen, siehe Gold, Silber.
Nikotin und seine Zusammensetzungen.
Noten der Bank von Frankreich. (Noten der Bank von Frankreich sind nach allen Bestimmungsländern mit Ausnahme von Frankreich verboten.)
Opium und jedes Präparat aus Opium, das nicht weniger als 0,2 v H Morphium oder 0,1 v H Diamorphin enthält.
Patronen (Kartuschen), Ladungen jeder Art und ihre Bestandteile (vgl. jedoch die nachstehende Bekanntmachung).
Pistolen, siehe Feuerwaffen.
Potasche — Kalilauge — und Artikel, in denen Potasche enthalten ist.
Revolver, siehe Feuerwaffen.
Silbermünzen.
Spirituosen, siehe Whisky.
Sprengstoffe mit Ausnahme der nachstehenden: Sprenggelatine, Gelignit, Gelatindynamit, Wikingpulver, Zündhütchen, elektrische Zündhütchen, Monobel, Sicherheitszünder, Dynamit, Rex-Schießpulver, Feuerwerk, Nebelsignale, Sprengkapseln (amorces) und Knallbonbons.
Sulphate vom Ammoniak.
Superphosphate von Kalk.
Torpedolanzierrohre und andere Apparate zum Abschießen von Torpedos.
Torpedos und ihre Bestandteile.
Waffen und Munition, siehe Feuerwaffen, Geschosse, Geschütze, Gewehre usw.
Whisky.
Zünder für Minen (andere als Sicherheitszünder) und ihre Bestandteile.

Für die Ausfuhr von **Mustern** gelten die bisherigen Bestimmungen — siehe Hand. Arch. 1920 S. 327.

Bekanntmachung über die Ausfuhr von Geschützen mit gezogenem Lauf und über die Ausfuhr der dazu gehörigen Munition. Eine öffentliche Bekanntmachung regelt die Ausfuhr von Geschützen mit glattem (gezogenem) Lauf und die Ausfuhr der dazu gehörigen Munition nach den nachstehend aufgeführten Bestimmungsländern, nach welchen die Ausfuhr gemäß den gewöhnlichen Handelsvorschriften erfolgen kann, ohne besondere Genehmigung seitens der Abteilung für Einfuhr- und Ausfuhrbewilligung.

Britische Besitzungen und unter Britischem Protektorat stehende Länder (siehe weiter unten),
Französische Besitzungen und unter Französischem Protektorat stehende Länder (siehe weiter unten),
Vereinigte Staaten von Amerika,
Südamerika,
Japan und Korea,
Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal, Griechenland, Italien, Jugoslavien, Rumänien, Norwegen, Schweden, Dänemark, Niederlande, Schweiz, Island, Tschechoslowakei, Panama, Nicaragua, Honduras, Guatemala, Costarica, Kuba, San Salvador, San Domingo, Haiti.

Gemäß Artikel 6, Kapitel 2[1]) der „Abkommen über die Kontrolle über den Handel mit Waffen und Munition" bedürfen alle Sendungen

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 325.

[1]) „Convention for the Control of the Trade in Arms and Armunition."

oder Waffen und Munition, die in oder durch eines der nachgenannten verbotenen Gebiete geleitet werden, einer besonderen Ausfuhrerlaubnis.

Die verbotenen Gebiete sind die folgenden:

1. Gesamtafrika, ausgenommen Algerien, Libien und die Südafrikanische Union. (Einbegriffen sind alle Inseln, die innerhalb 100 Seemeilen von der Küste entfernt liegen, einschließlich die Prinzen-Insel, die St. Thomas-Insel und die Inseln Annobon und Sokotra.)
2. Transkaukasien, Persien, Gwadas, die Arabische Halbinsel und die Teile Asiens, die am 4. August 1914 zum Türkischen Reiche gehörten.
3. Eine maritime Zone, die das Rote Meer, den Golf von Aden, den Persischen Golf und den Oman-See umfaßt und begrenzt, wird von einer Linie, die vom Kap Gaddafin ausgeht, dem Breitengrade dieses Kaps folgt, bis zu seiner Kreuzung mit dem 57. Längengrad östlich Greenwich, und von da aus direkt verläuft bis an die Ostgrenze von Persien am Golf von Oman.

Verwendung eines Teiles des Einkaufswertes der eingeführten deutschen Waren für die Abdeckung der Verpflichtungen Deutschlands unter dem Vertrage von Versailles (Reparationsgesetz). Gesetz 11 Geo V vom 24. März 1921 (in Kraft getreten am 1. April 1921). Im Namen des Königs usw. wird hierdurch folgendes verordnet:

I. Benutzung eines Teils der eingeführten deutschen Waren für die Wiedergutmachung usw.

1. Auf Grund dieses Gesetzes soll der Importeur nach dem 31. März 1921 bei der Einfuhr aller deutschen Waren, die unter dieses Gesetz fallen, in das Vereinigte Königreich den Zoll- und Akzisekommissionen (nachstehend Kommissare genannt) einen vom Schatzamt von Zeit zu Zeit festzusetzenden, aber 50 v H nicht übersteigenden Teil des Wertes dieser Waren zahlen.

Das Gesetz soll jedoch keine Anwendung finden auf Waren, die vor dem 15. April 1921[1]) eingeführt werden, wenn der Zollverwaltung in befriedigender Weise nachgewiesen wird, daß die Waren auf Grund eines Vertrages eingeführt worden sind, der vor dem 8. März 1921 abgeschlossen worden ist.

2. Eine daraufhin an die Kommissare geleistete Zahlung soll in voller Höhe als gesetzliche Erfüllung seitens der Person, durch die oder für die sie erfolgt ist, gegenüber der Person, der der in Betracht kommende Kaufpreis geschuldet wird, gelten. Die Empfangsbescheinigung der Kommissare soll vollgültiger Beweis für die Zahlung sein.

3. Alle auf diese Art eingegangenen Gelder sollen nach Vorschrift des Schatzamtes auf ein besonderes Konto eingezahlt und zur Abdeckung der von Deutschland unter Teil VIII und IX des Vertrages von Versailles eingegangenen Verpflichtungen verwendet werden.

[1]) Vgl. hierzu jedoch nachstehend Bekanntmachungen Nr. 58 und 59 der Britischen Zollverwaltung.

II. Waren, auf die sich das Gesetz bezieht

Die deutschen Waren, auf die sich dieses Gesetz bezieht, sind Waren, die unmittelbar von Deutschland nach dem Vereinigten Königreich gesandt sind, und Waren, die auf andere Weise dort ankommen, aber ganz oder teilweise in Deutschland hergestellt oder erzeugt sind, mit Ausnahme der Waren, die teilweise in Deutschland hergestellt oder erzeugt worden sind und von deren Wert 25 v H oder mehr einem Verarbeitungsverfahren zuzuschreiben ist, dem sie unterworfen worden sind, seitdem sie zuletzt Deutschland verlassen haben.

Vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen, welche die Kommissare zur Sicherstellung der Wiederausfuhr erlassen werden, soll dieses Gesetz keine Anwendung auf Waren finden, die zum Zwecke der Ausfuhr in das Vereinigte Königreich eingeführt oder dort umgeladen werden.

III. Ergänzende Bestimmungen

1. Als Wert der eingeführten Waren soll für die Zwecke dieses Gesetzes derjenige Betrag gelten, den der Importeur einschließlich der an die Kommissare zu bezahlenden Summe zahlen würde, wenn ihm die Ware am Einfuhrort geliefert würde, ausschließlich Fracht und Versicherung. Dieser Wert soll von den Kommissaren zwecks der Ermittlung des nach diesem Gesetz zu entrichtenden Betrages festgesetzt werden.

Bei Waren, für die den Kommissaren der Beweis erbracht wird, daß sie nach dem Vereinigten Königreich zurückkommen, nachdem sie vorher ausgeführt worden sind, um eine Verarbeitung in Deutschland durchzumachen, soll für die Zwecke dieses Gesetzes der Wert so festgesetzt werden, daß von dem auf die oben beschriebene Weise ermittelten Werte derjenige Betrag abgezogen wird, den die Kommissare als den anerkannt haben, den die Ware zur Zeit der Ausfuhr hatte, zuzüglich der Ausgangsfracht und Versicherung, und der für die Durchführung der Arbeit vereinbarte Preis soll als Kaufpreis gelten.

2. Unbeschadet der Befugnisse der Kommissare gemäß vorstehendem Unterabschnitt soll der Betrag, der in einer Rechnung über eingeführte Waren als Verkaufspreis angegeben ist, wenn er den an die Kommissare auf Grund des Gesetzes zu zahlenden Betrag einschließt, für die Zwecke dieses Gesetzes als genügender (prima-facie) Beweis für den Wert der Ware gelten.

3. Wenn bei Festsetzung des auf Grund dieses Gesetzes zu zahlenden Betrages Meinungsverschiedenheiten über den Wert der Ware entstehen, soll die Angelegenheit einem vom Schatzamt ernannten Schiedsrichter, der kein Regierungsbeamter sein darf, unterbreitet werden. Seine Entscheidung soll endgültig sein.

4. Abschnitt 30 und 31 der Customs Consolidation Act 1876, wie im Anhange zu diesem Gesetz angeführt und abgeändert, sollen bei Streitigkeiten über die an die Kommissare zu zahlenden Beträge Anwendung finden.

5. Die Kommissare sind ermächtigt, vom Importeur nähere Angaben über das Land, aus dem die Waren zuerst versandt

wurden, sowie über das Land ihrer Herstellung oder Erzeugung in der vorgeschriebenen Weise zu verlangen. Werden diese Angaben nicht in einer die Kommissare befriedigenden Weise gemacht, dann sollen die Waren für die Zwecke dieses Gesetzes so behandelt werden, als ob sie unmittelbar von Deutschland gesandt oder ganz in Deutschland hergestellte oder erzeugte Waren seien.

6. Wird den Kommissaren in überzeugender Weise nachgewiesen, daß durch eine Zahlung, Anzahlung, Gegenleistung oder eine Verpflichtung, welche vor dem 8. März 1921 gemacht oder übernommen worden ist, der nach den vorhergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes fällige Betrag die Summe übersteigt, die der Importeur für die eingeführten Waren noch schuldet, dann soll der den Kommissaren zu zahlende Betrag um diesen Mehrbetrag ermäßigt werden. Wenn Streitigkeiten über diese Ermäßigung entstehen sollten, soll die Angelegenheit dem obenerwähnten Schiedsrichter unterbreitet werden.

IV. Ermächtigung des Gerichtshofs zur Abänderung von Verträgen*

1. Falls jemand vor dem 8. März 1921 einen Vertrag eingegangen ist, welcher ihn verpflichtet, in Verbindung mit der Einfuhr von Waren Wechsel zu akzeptieren oder Vorschüsse zu leisten, so kann er an den High Court appellieren. Ist der Gerichtshof davon überzeugt, daß die Durchsetzung des Vertrages infolge der Bestimmungen dieses Gesetzes ihm Härten verursachen würde, so kann er nach Berücksichtigung aller Umstände des Falles, der Lage aller Vertragsteilnehmer und der von beiden Parteien auf Änderung des Vertrages gemachten Angebote diesen suspendieren oder aufheben. Der Gerichtshof kann ferner den Vertrag in Übereinstimmung mit den Parteien von einem ihm richtig erscheinenden Tage ab abändern, oder zur Erzwingung seiner Eintragung ergriffene Maßregeln aufhalten oder in ihm enthaltene Fristen oder irgendwelche sich daraus ergebenden Rechte unter ihm angemessen erscheinenden Bedingungen abändern.

2. Der Lord Kanzler kann Verordnungen und Richtlinien erlassen, die er für das Verfahren bei auf Grund dieses Abschnittes gestellten Anträgen für angebracht hält. Diese Verordnungen sollen bestimmen, welche Anzeige den anderen Vertragsparteien zu machen ist und wie sie gemacht werden soll.

3. Bei Anwendung dieses Abschnittes auf Schottland sollen Bezugnahmen auf den High Court und den Lord Kanzler als solche auf den Court of Sessions, und Bezugnahmen auf Verordnungen sollen als solche auf den Act of Sederunt (Verordnung des höchsten schottischen Zivilgerichts) ausgelegt werden.

V. Ermächtigung des Board of Trade zu Milderungen auf Empfehlung des Komitees

1. Das Board of Trade kann durch Anordnung:

a) bei Artikeln irgendwelcher Art, Herstellung oder Beschreibung den Teil des Wertes der Waren, der auf Grund dieses Gesetzes den Kommissaren zu zahlen ist, ermäßigen oder derartige Artikel von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen;

b) für Artikel irgendwelcher Art, Herstellung oder Beschreibung den in Abschnitt II dieses Gesetzes erwähnten Prozentsatz abändern;

c) bei Artikeln irgendwelcher Art, Herstellung oder Beschreibung für den in Abschnitt I dieses Gesetzes genannten 15. April auch einen späteren Tag festsetzen;

d) die Arten der Verträge, auf die sich Abschnitt IV dieses Gesetzes bezieht, erweitern.

Das Board of Trade soll aber derartige Bestimmungen nur auf Empfehlung eines Komitees erlassen, das, wie nachstehend angegeben, zusammengesetzt ist.

2. Für den vorgenannten Zweck soll das Board of Trade ein oder mehrere Komitees ernennen, die in der Hauptsache aus Personen mit finanziellen, kaufmännischen und industriellen Erfahrungen bestehen.

3. Alle vom Board of Trade auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sollen in den Regierungszeitungen von London, Edinburgh und Dublin und in solcher anderen Weise veröffentlicht werden, wie sie das Board am geeignetsten erachtet, um die davon betroffenen Personen darüber zu unterrichten.

4. Alle Anordnungen, zu denen das Board of Trade auf Grund dieses Gesetzes ermächtigt ist, können von dem Präsidenten, einem Sekretär oder irgendeiner anderen, vom Präsidenten dazu ermächtigten Person erlassen werden.

VI. Ermächtigung zur zeitweiligen Aufhebung des Gesetzes

Wenn von beiden Häusern des Parlamentes die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung (suspension) dieses Gesetzes beschlossen werden sollte, so soll der Ministerrat ermächtigt sein, die Anwendung dieses Gesetzes in dem Umfange, und im Falle der Suspension, für die bestimmte oder unbestimmte Zeit, wie in dem Beschlusse festgesetzt ist, aufzuheben oder zu suspendieren.

VII. Kurzer Name und Charakter

1. Dieses Gesetz soll „Deutsches Wiedergutmachungs- (Eintreibungs-) Gesetz" (German Reparatien [Recovery] Act. 1921) genannt werden.

2. Dieses Gesetz soll in Zusammenhang mit dem Zollgesetz (Customs [Consolidation] Act 1876) und allen dieses Gesetz abändernden Verordnungen ausgelegt werden.

Anhang

Custom Consolidation Act 1876

Abschnitt 30 und 31 in der geänderten Fassung

30. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des für Waren zu zahlenden Betrags soll der Importeur oder Konsignatär oder dessen Vertreter bei der Zollverwaltung des Einfuhrhafens den von dieser verlangten Betrag hinterlegen. Dieser Betrag soll als der auf Grund dieses Gesetzes rechtmäßig zahlbare gelten, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Hinterlegung des Geldes ein Antrag auf Überweisung des Falls an einen vom Schatzamt ernannten Schiedsrichter,

der den zu zahlenden Betrag feststellen soll, gestellt wird. Die Zollverwaltung soll gehalten sein, nach Hinterlegung des Geldes und Abgabe der gehörigen Zollerklärung seitens des Importeurs, Konsignatärs oder dessen Vertreter die Ware freizugeben.

31. Falls ein Antrag auf Ernennung eines Schiedsrichters nicht gestellt wird, soll mit dem hinterlegten Gelde in derselben Weise verfahren werden, als wenn es von Anfang an wie eine nach diesem Gesetz für die betreffende Ware fällige Zahlung entrichtet und in Empfang genommen wäre. Wird im Falle des Schiedsgerichts entschieden, daß nicht der hinterlegte Betrag, sondern ein niedrigerer Betrag zu entrichten war, dann soll der Unterschied zwischen dem hinterlegten und dem fälligen Betrage dem Importeur zuzüglich 5 v H Zinsen aufs Jahr für die Dauer der Hinterlegung zurückgegeben und von dem Hinterleger mit der Wirkung angenommen werden, daß dadurch alle seine Ansprüche hinsichtlich der Einfuhr der betreffenden Ware und alle damit verbundenen Schäden und Kosten befriedigt sind.

Zu vorstehendem Gesetz hat die Britische Zollverwaltung im März 1921 als Bekanntmachung Nr. 53 nachstehendes **Merkblatt für Importeure und Agenten** herausgegeben:

1. Der Importeur hat die Hälfte des Wertes deutscher Waren an die Zollverwaltung zu zahlen. — Unter dem deutschen Wiedergutmachungs-(Eintreibungs-)Gesetz 1921 und den daraufhin erlassenen Verordnungen des Schatzamtes muß der Importeur von Waren, auf die sich das Gesetz bezieht, 50 v H des Wertes der Waren an die Zollverwaltung abführen, deren Quittung über den bezahlten Betrag gegenüber der Person, der der Preis der Waren geschuldet wird, als vollgültige Zahlung gilt. Das Gesetz tritt am 1. April in Kraft. Waren, die zur Umladung oder im Durchgangsverkehr eingeführt werden, und mit denen den darauf bezüglichen Zollvorschriften gemäß verfahren wird, sind ausgenommen.

2. Waren, auf die sich das Gesetz bezieht. — Das Gesetz bezieht sich

a) auf Waren, die unmittelbar von Deutschland kommen, gleichviel, wo sie hergestellt oder erzeugt worden sind;
b) auf Waren, die ganz in Deutschland hergestellt oder erzeugt worden sind, gleichviel, von welchem Platze aus sie nach dem Vereinigten Königreich kommen;
c) auf Waren, die teilweise in Deutschland hergestellt oder erzeugt worden sind, gleichviel, von welchem Platze sie nach dem Vereinigten Königreich kommen, es sei denn, daß 25 v H oder mehr des Wertes der Waren auf Rechnung eines Fabrikationsprozesses zu setzen sind, dem die Waren unterworfen worden sind, nachdem sie zuletzt Deutschland verlassen haben.

Anmerkung der Schriftleitung. Nach einer Auskunft des Board of Trade wird die Abgabe von in England lagernden Konsignationswaren, soweit sie vor dem 31. März 1921 dort angekommen sind, nicht erhoben.

3. Wert, der der zu leistenden Zahlung zugrunde gelegt ist. — Der Wert der eingeführten deutschen Waren ist für die Zwecke dieses Gesetzes der Betrag, den ein Importeur dafür bezahlen würde, ausschließlich Fracht und Versicherung, aber einschließlich des Betrages, der unter diesem Gesetze an die Zollverwaltung abzuführen ist. Das Gesetz ermächtigt die Zollverwaltung, den Wert zu bestimmen. Vorbehaltlich dieses Rechts soll die Summe, die in einer Rechnung über eingeführte Waren als Verkaufspreis angegeben ist, wenn sie den der Zollverwaltung auf Grund dieses Gesetzes zu zahlenden Betrag einschließt, für die Zwecke dieses Gesetzes als genügender Beweis für den Wert der Ware gelten.

4. Waren, die unter abgeschlossenen Verträgen geliefert werden oder die bereits bezahlt sind. — Ein besonderes Merkblatt[1]) ist ausgegeben worden, das Auskunft über diejenigen Waren gibt, die unter vor dem 8. März 1921 abgeschlossenen Verträgen importiert werden (Abschnitt I [1]), oder im Zusammenhang mit denen vor dem 8. März 1921 Zahlungen oder Vorschüsse gemacht, Gegenleistungen gewährt oder Verpflichtungen eingegangen worden sind. (Abschnitt 3 [6]).

5. Zollerklärungen, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, müssen von einer besonderen Erklärung begleitet sein. (Formular Nr. 140.) (Verkauf.)

Der Zollerklärung muß folgende Erklärung beigefügt werden:

„I further declare that the particulars shown in the annexed statement are true."

6. Rechnungen. — Die betreffenden Fakturen müssen mit jeder gemäß Ziffer 5 abgegebenen Erklärung unter Beifügung von zwei Duplikaten für den Gebrauch der Zollverwaltung und andere Zwecke vorgelegt werden.

Anmerkung der Schriftleitung: Der deutsche Exporteur hat die Rechnungen lediglich in dreifacher Ausfertigung einzusenden; für den übrigen Teil ist nicht er, sondern der englische Importeur verantwortlich (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 85 vom 13. April 1921).

7. Zahlungsaufschiebung unter Bürgschaft. — Die Wiedergutmachungszahlung ist bei der Angabe der Zollerklärung und vor Ablieferung der Ware zu leisten. Wenn aber billige Gründe beigebracht werden können, kann die Zahlung, vorausgesetzt, daß sie durch Bürgschaft sichergestellt wird, für eine drei Monate nicht übersteigende Zeit aufgeschoben werden. In keinem Falle wird die Zahlung aber über den Tag hinaus aufgeschoben werden, an dem der Kaufpreis fällig ist.

8. Quittungen über Wiedergutmachungszahlungen. — Für jede Zahlung wird eine amtliche Quittung erteilt. Diese Quittung ist gegenüber der Person, der der Kaufpreis geschuldet wird, bis zu dem in ihr genannten Betrage eine gesetzliche Erfüllung, und die Quittung der Zollverwaltung ist vollgültiger Beweis für die Zahlung (Abschnitt I [2]).

9. Zollerklärungen über alle Waren, die von der Wirkung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind und welche von europäischen Ländern eingeführt werden, müssen die nachfolgende Erklärung enthalten (in deutscher Übersetzung):

„Ich erkläre, daß die in dieser Wareneingangserklärung angegebene Ware 1. nicht ursprünglich von Deutschland nach dem Vereinigten Königreich bestimmt ist, und 2. vollständig außerhalb Deutschlands hergestellt oder erzeugt ist oder, falls sie zum Teil in Deutschland hergestellt oder erzeugt ist, 25 v H oder mehr des Werts auf Verarbeitungsprozesse entfallen, denen die Waren unterworfen worden sind, seitdem sie zuletzt Deutschland verlassen haben.

Diese Erklärung kann handschriftlich, maschinenschriftlich oder gestempelt sein, entweder auf der ersten Seite der Erklärung irgendwo über der Unterschrift des Erklärenden oder auf der Rückseite. Im letzteren Falle muß die Erklärung von derselben Person, die die Zollerklärung gezeichnet hat, unterzeichnet sein, und die Erklärung muß auf der ersten Seite die folgenden Worte enthalten:

„I declare that the statements endorsed on the back hereof are true."

[1]) Siehe nachstehend Bekanntmachung Nr. 54.

10. **Ursprungszeugnisse.** Jede Zollerklärung unter § 9 muß durch ein von einem britischen Konsul als Beamten ausgestelltes Ursprungszeugnis belegt werden, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Gesamtwert der Sendung 5 Pfd. (£) nicht überschreitet. Die Konsulatsbeamten sind mit eingehenden Instruktionen über diese Zeugnisse versehen worden[1]).

11. **Zollerklärungen für Waren von außereuropäischen Ländern** werden einstweilen ohne besondere Erklärung oder Ursprungszeugnis angenommen, da ein Verdacht über den deutschen Ursprung der Waren nicht besteht.

12. **Deutsche und nichtdeutsche Waren müssen auf verschiedenen Erklärungen deklariert werden.** — Waren, die nicht unter dieses Gesetz fallen, und Waren, die darunter fallen, müssen auf verschiedenen Zollerklärungen angemeldet werden.

13. **Wie die Zollerklärungen zu machen sind.** — Zollerklärungen unter § 5 und 9 werden von dem tatsächlichen Importeur angenommen werden, falls es sich um eine Person handelt. Bei Aktiengesellschaften ist die Erklärung von einem Beamten der Gesellschaft, der unter ihrem Siegel dazu ermächtigt worden ist, oder von dem geschäftsführenden Direktor oder dem Sekretär abzugeben; bei Privatgesellschaften von einem Teilhaber, oder aber von einer Firma, die ein Speditionsgeschäft betreibt, der der Importeur die erforderliche schriftliche Vollmacht ausgestellt hat, damit sie ihn als sein Agent bei der Zollbehörde vertreten. Diese schriftliche Ermächtigung wird dahin ausgelegt, daß sie für den Agenten die Vollmacht einschließt, alle Geschäfte, einschließlich der erforderlichen Erklärung des Wertes in der üblichen Weise durch seine Angestellten besorgen zu lassen. In Fällen, wo die Zollerklärung von dem Angestellten einer bevollmächtigten Firma abgegeben wird und nicht von der ausdrücklich bevollmächtigten Person selbst, muß die Zollerklärung den vollen Namen des Abgebers tragen, zum Beispiel:

„A. B., clerk to X. & Co."
und nicht nur
„X. & Co.", oder „X, & Co., pp. a. B."

14. **Waren, die nach Deutschland geschickt werden, um dort einem Fabrikationsprozeß unterworfen zu werden.** — Bei der Wiedereinfuhr derartiger Waren wird eine Abgabe von 50 v H von den Kosten des Fabrikationsprozesses erhoben. Waren, die für derartige Zwecke ausgeführt werden, sollten vor der Ausfuhr mit einem Antrage nach Formular 141 der Zollbehörde zwecks Prüfung vorgelegt werden, damit sie bei Rückkunft identifiziert werden können. Falls sie bei Wiedereinfuhr nicht identifiziert werden können, kann die Wiedergutmachungszahlung von dem Gesamtwerte der Waren, statt lediglich von den Kosten des Verfahrens erhoben werden.

15. **Einfuhr in Postpaketen.** — Die vorhergehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf Waren, die mit der Post eingeführt werden.

Eine weitere Bekanntmachung (Nr. 54) der britischen Zollverwaltung behandelt die **Befreiung von der Abgabe für Warenlieferungen auf Grund von Verträgen, welche vor dem 8. März 1921 abgeschlossen worden sind,** und lautet:

Abschnitt I (1) des Gesetzes bestimmt, daß das Gesetz nicht Anwendung findet auf Waren, welche vor dem 15. April 1921 eingeführt wurden, vorausgesetzt, daß der Zollverwaltung hinreichend bewiesen werden kann, daß die Waren in Ausführung eines Vertrages geliefert wurden, der vor dem 8. März 1921 abgeschlossen worden ist.

Abschnitt III (6) des Gesetzes bestimmt, daß, falls es zur Zufriedenheit der Zollverwaltung erwiesen ist, daß durch Anzahlungen, Entschädigungen oder Verpflichtungen, die vor dem 8. März 1921 eingegangen sind, die der Zollverwaltung auf Grund des Gesetzes zu zahlende Summe den Betrag übersteigt, den der Importeur für die eingeführten Waren noch zu bezahlen hat, die an die Zollverwaltung zu zahlende Summe um den Mehrbetrag herabgesetzt werden soll. Personen, welche auf Grund dieser Bestimmungen von der Wirksamkeit dieses Gesetzes befreit werden, haben sich an die „Commissioners of Customs and Excise", Custom House, London E. C., unter Einreichung der entsprechenden Dokumente und des Beweismaterials (Kontrakt, Zahlungsbestätigung, Vorausbezahlungsbescheinigung) zu wenden. Wenn Originalkontrakte nicht leicht beschafft werden können, dürfen von einem Friedensrichter beglaubigte Abschriften eingereicht werden. Ferner muß eine eidesstattliche Versicherung darüber beigebracht werden, inwieweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist oder dahinlautende Erklärungen vereidigter Bücherrevisoren.

Die Zollkommissare behalten sich das Recht vor, weiteres Beweismaterial einzufordern.

Falls die Dokumente in einer fremden Sprache abgefaßt sind, ist eine Übersetzung zu liefern.

Wenn die Kommissare die Rechtsgültigkeit einer Forderung laut Abschnitt I (1) anerkennen, so erteilen sie dem Antragsteller Vollmacht, bis zur Höhe des ausstehenden Betrages zu importieren; diese Vollmacht ist für alle Häfen des Vereinigten Königreichs bis zum 14. April 1921 gültig. Diese Vollmacht muß zur Genehmigung vorgelegt werden in jedem Fall, wo eine Befreiung von den Bestimmungen des Gesetzes angesucht wird.

Bezüglich Rechtsgültigkeit eines Antrags mit Beziehung auf Abschnitt III (6) wird von den Kommissaren besondere Vollmacht erteilt.

Ferner sind zur Ausführung des Gesetzes noch folgende Bestimmungen ergangen:

Zulassung gewisser Waren ohne Ursprungszeugnis. — Bekanntmachung (Nr. 57) der britischen Zollverwaltung, April 1921. — Auf die unten aufgeführten Waren findet die Vorschrift über die Beibringung von Ursprungszeugnissen gemäß § 10 der Bekanntmachung Nr. 53[1]) keine Anwendung, auch wenn sie aus europäischen Ländern eingeführt werden, vorausgesetzt, daß die Zollbehörden keinen Grund haben anzunehmen, daß sie unter das Gesetz fallen.

NB. Es sind jedoch Erklärungen über nichtdeutsche Versendung und nichtdeutschen Ursprung gemäß Ziffer 9 der Bekanntmachung Nr. 53[1]) erforderlich.

(A) Nahrungsmittel und Getränke. — Aus allen Ländern: Eier in Schalen; Mais; Speck und Schinken; Frisch- und Gefrierfleisch jeder Art einschließlich Geflügel und Wild, lebend oder geschlachtet; Butter; Käse; Fische, frisch und konserviert; kondensierte Milch; rohe Früchte; frisches Gemüse; Olivenöl; Korinthen; Feigen;

---

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Die Ursprungszeugnisse enthalten eine entsprechende Erklärung, wie vorstehend in Ziffer 9 angegeben.

In dem schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 86 und 88 vom 2. bzw. 5. April 1921 wird mit Bezug auf die fr. Bestimmung daran erinnert daß in der Schweiz Ursprungszeugnisse nur von den gemäß Bundesratsbeschluß vom 30. August 1918 durch Verfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 30. September 1918 u. ff. ermächtigten Zeugnisstellen ausgestellt werden dürfen und vom britischen Konsulat zu visieren sind.

[1]) Siehe vorstehend.

Rosinen; Branntwein (Gin). Aus bestimmten Ländern: Kartoffeln und Zwiebeln aus Frankreich, Spanien, Portugal und den Mittelmeerländern. Wein, Branntwein und Liköre aus Frankreich, Spanien, Portugal und Italien.

(B) Andere Produkte und Rohmaterialien. — Aus allen Ländern: Blumenzwiebeln, außer Maiglöckchenzwiebeln; Kork (unbearbeitet); geschnittene Blumen; Marmor, Kalkstein, Sandstein und Ganister; Schwefel; Eis; Dachschiefer; Eisen- und Kupfer-Schwefelkies; Rohseide, Flockseide und Kurzwolle; Flachs; Flachssamen; mechanische Papiermasse; Espartogras. Aus bestimmten Ländern: Holz, bearbeitet und unbearbeitet aus Frankreich, Spanien, Schweden und Norwegen, Finnland und den Mittelmeerländern. Granit aus Norwegen und Schweden. Eisen- und andere metallhaltige Erze und Abfälle aus allen Ländern außer Dänemark, Holland und Belgien.

(C) Bearbeitete Waren. — Aus allen Ländern: Strohpappe; Sicherheitsstreichhölzer.

(D) Verschiedene Waren. — Aus allen Ländern: Haushaltungs- und persönliche Gegenstände, die in das Vereinigte Königreich einreisenden Personen gehören. Leere Beutel und Säcke; Fässer und andere ähnliche Verpackungsgegenstände, vorausgesetzt, daß in befriedigender Weise nachgewiesen wird, daß sie vorher aus dem Vereinigten Königreich ausgeführt wurden oder daß der Importeur die Erklärung abgibt, daß sie nichtdeutschen Ursprungs sind. Zeitungen und andere Drucksachen nichtdeutschen Ursprungs, in irgendwelcher Sprache außer in Deutsch gedruckt. Hartgeld und Banknoten nichtdeutscher Staaten.

Verlängerung der Abgabebefreiung in gewissen Fällen für bis 14. Mai 1921 einschließlich eingeführte Waren, über die vor dem 8. März Verträge abgeschlossen worden sind.

a) Bekanntmachung Nr. 58 — April 1921 — der britischen Zollverwaltung:

Durch eine vom Board of Trade gemäß Abschnitt 5 des obigen Gesetzes erlassene Verordnung (Nr. 1) wird bestimmt, daß das Gesetz nicht Anwendung findet auf Waren, welche vor dem 15. Mai 1921 eingeführt wurden, vorausgesetzt, daß der Zollverwaltung hinreichend bewiesen werden kann, daß die Waren in Ausführung eines Vertrages geliefert wurden, der vor dem 8. März 1921 abgeschlossen worden ist und daß entweder

a) eine Summe von nicht weniger als 20 v H des Kaufpreises in Ausführung des Vertrages unwiederruflich vor dem 8. März 1921 bezahlt wurden, oder

b) daß der physische Besitz und das Eigentum an den Waren vor dem 8. März 1921 auf irgendeine Person übergegangen ist, die nichtdeutscher Staatsangehörigkeit ist.

Personen, welche auf Grund dieser Bestimmungen von der Wirksamkeit dieses Gesetzes befreit werden wollen, haben sich an die „Commissioners of Customs and Excise" Customs House, London E. C. unter Beachtung der in den §§ 3 und 4 der Verordnung 54 vorgeschriebenen Weise zu wenden. Außer dem Beweismaterial über das Vorhandensein des Vertrages und die darauf am 1. April noch nicht gelieferte Warenmenge, wie es in dieser Verordnung gefordert wird, müssen die folgenden Belege beigebracht werden:

1. wenn die Befreiung auf Grund der obigen Bestimmung a) nachgesucht wird, eine eidesstattliche Erklärung oder ein schriftlich gegebenes Ehrenwort an Eides Statt über den Zeitpunkt und die Art der Bezahlung, ferner alle Dokumente, die sich im Besitze des Antragstellers befinden und die geeignet sind, die in der Erklärung angeführten Tatsachen zu erhärten;
2. wenn die Befreiung auf Grund der obigen Bestimmung b) nachgesucht wird, ein Zeugnis von einem britischen Konsularbeamten im Ausland, des Inhalts, daß der physische Besitz und das Eigentum an den Waren vor dem 8. März 1921 auf eine Person, nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, übergegangen ist.

Haben die Kommissare die Rechtsgültigkeit einer Forderung, die unter dieser Verordnung gemacht ist, anerkannt, so erteilen sie dem Antragsteller Vollmacht, bis zur Höhe des ausstehenden Betrages zu importieren, die für die Einfuhr bis einschließlich 14. Mai 1921 Gültigkeit hat. Diese Vollmacht ist, zwecks Abschreibung, jedesmal vorzulegen, wenn darauf Abgabefreiheit beansprucht wird.

Ist bereits gemäß Abschnitt I (1) des Gesetzes, ein Antrag auf Zulassung von Waren bis einschließlich 14. April auf Grund der Bekanntmachung 54 hinsichtlich eines Vertrages, für den die Verlängerung bis einschließlich 14. Mai gleichfalls beansprucht wird, eingereicht worden, so sind die Kommissare unverzüglich über die Absicht, gemäß dieser Verordnung den Anspruch erheben zu wollen, zu benachrichtigen; unter Anführung der Nummer der Empfangsbestätigung. Das erforderliche weitere Beweismaterial ist dann so schnell wie möglich einzureichen.

b) Bekanntmachung Nr. 59 — April 1921 — der britischen Zollverwaltung:

1. Durch eine vom Board of Trade erlassene Verordnung Nr. 3 wird bestimmt, daß die Abgabebefreiung für Waren die in Ausführung eines Vertrages geliefert wurden, der vor dem 8. März 1921 abgeschlossen ist, auf die Waren ausgedehnt wird, die vor dem 15. Mai 1921 eingeführt werden, vorausgesetzt, daß der Zollverwaltung hinreichend bewiesen wird, daß sie von dem Ort, von dem sie nach dem Vereinigten Königreich versandt wurden, vor dem 8. April 1921 abgingen. Diese Verlängerung ist unabhängig von der Verlängerung zugunsten gewisser Warenklassen, von denen in der Bekanntmachung Nr. 58[1]) die Rede ist.

2. Waren, für die beansprucht wird, daß sie in Ausführung eines vor dem 8. März 1921 abgeschlossenenen Vertrages eingeführt werden, können weiterhin deklariert und ausgeliefert werden unter den für den Fall der Einfuhr ähnlicher Waren vor dem 15. April bestehenden Voraussetzungen, sofern der Zollverwaltung hinreichend bewiesen wird, daß sie von dem Ort, von dem sie nach dem Vereinigten Königreich versandt wurden, vor dem 8. April abgingen, und daß die Einfuhr vor dem 15. Mai stattfindet.

3. Als Beweis wird normalerweise, falls die Waren von einem Hafen versandt werden, das Datum der Verladescheine und falls sie von einem Ort im Inland versandt werden, der Frachtbrief genügen. Auch sind andere Beweismittel zulässig, falls sie nach Meinung der Zollbehörden als ausreichend erachtet werden. Es kommt darauf an, den Beweis zu erbringen, daß die Waren tatsächlich sich auf dem Wege nach dem Vereinigten Königreiche vor dem 8. April befanden.

Außer den obigen Bekanntmachungen sind folgende Verordnungen der Board of Trade ergangen:

Abgabenfreiheit für Waren, deren Eigentum an nichtdeutsche Regierungen übergegangen ist. (Verordnung Nr. 4 vom 15. April 1921.) Wenn die nachfolgend beschriebenen

[1]) Siehe vorstehend.

Waren vor dem 15. Mai 1921 in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, sollen sie von den Bestimmungen des genannten Gesetzes ausgenommen sein, d. h. jede Ware, mit Beziehung auf welche der Zollbehörde genügend Beweise erbracht werden, daß der physische Besitz und das Eigentumsrecht daran vor dem 8. März 1921 auf eine andere fremde Regierung als die deutsche übergegangen sind, und daß die betreffende Ware zu dem Zwecke eingeführt wird, um im Namen der fremden Regierung behandelt und verkauft zu werden.

Ermäßigung der Abgabe auf 5 v H für Erzeugnisse in Deutschland tätiger englischer Gesellschaften. (Verordnung Nr. 5 vom 15. April 1921.) Für Waren, die der in dem Anhang hierzu gegebenen Beschreibung entsprechen, soll der Teil des Wertes der betreffenden Ware, der unter den Bestimmungen des genannten Gesetzes an die Zollbehörde zu zahlen ist, von 50 auf 5 v H ermäßigt werden.

Anhang. Waren, von denen der Zollbehörde genügende Beweise erbracht werden, daß die betreffenden Waren oder die hauptsächlichen Teile oder ihr Inhalt nicht anderswo als in Deutschland hergestellt oder bearbeitet werden können und daß die betreffenden Waren in Deutschland hergestellt und von Deutschland nach dem Vereinigten Königreich ausgeführt worden sind von einer Gesellschaft oder Gesellschaften, die vor dem 8. März 1921 ähnliche Waren in Deutschland herstellten und von dort aus nach dem Vereinigten Königreich ausführten und bei denen nicht weniger als 90 v H des Kapitals das Eigentum britischer Staatsangehöriger sind und vor dem genannten Tage waren.

Abgabenfreiheit für Erzeugnisse des Saargebiets. (Verordnung Nr. 6 vom 21. April 1921.) Von den Bestimmungen des genannten Gesetzes sollen ausgenommen sein die nachfolgend beschriebenen Waren, d. h. Waren, hinsichtlich deren der Zollbehörde genügend Beweise erbracht werden, daß sie im Saargebiet, wie es im Artikel 48 des Friedensvertrages von Versailles festgesetzt ist, hergestellt oder verarbeitet worden sind.

Britisch-Ostindien: Neue Tarifwerte zur Festsetzung der Ausfuhrwertzölle für Häute und Felle[1]. (Hide and Leather vom 26. März 1921.) Die Indische Regierung hat folgende neue Tarifwerte für Rohhäute und Felle für die Ausfuhr aus Britisch-Indien (mit Ausnahme Burmas) festgesetzt:

Nr. 3 des Ausfuhrtarifs (Rohhäute und Felle):

		Rup.	Annas	Pies
1. Mit Arsenik behandelte und luftgetrocknete Häute:				
a) Kuhhäute (einschließlich Kalbfelle):				
zugerichtet	lb	0	10	0
nicht zugerichtet	lb	0	5	0
b) Büffelhäute (einschließlich Kalbfelle):				
zugerichtet	lb	0	5	6
nicht zugerichtet	lb	0	2	6
2. Trocken gesalzene Häute:				
a) Kuhhäute (einschließlich Kalbfelle)	lb	0	5	6
b) Büffelhäute (desgl.)	lb	0	2	6
3. Naß gesalzene Häute:				
a) Kuhhäute (einschließlich Kalbfelle)	lb	0	5	0
b) Büffelhäute (desgl.)	lb	0	2	0
4. Ziegen- und Zickelfelle	Stück	1	0	0
5. Schaffelle	Stück	0	8	0

[1]) Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 74.

Italien

Ergänzung der Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen[1]). (Bericht der deutschen Botschaft in Rom vom 30. März 1921.) Die italienischen Zollämter sind ermächtigt worden, die Ausfuhr bzw. Einfuhr folgender weiterer Waren selbständig zu genehmigen:

Einfuhr[1]): Gefrierfleisch; Glühlampen elektrische, auch solche mit geschliffenem Rand; Tee; Kruzifixe aus Holz und gewöhnlichem Metall und religiöse Medaillen aus gewöhnlichem Metall; Kaffee, im Postpaketversand[2]).

Ausfuhr[1]): Trockentrester (Nebenprodukte der Getreidebrennereien) (borlanda secca) zur Herstellung von Viehfutter; Korbflaschen (fiaschi), leere, sofern sie mit in anderen Behältern enthaltenem Wein verschickt werden, Liköre, Fruchtsäfte für Getränke, die unter den Begriff „mit Zucker hergestellte Erzeugnisse" fallen, auch wenn sie mit inländischem oder nationalisiertem Zucker hergestellt sind; Braunkohlen; Messing- und Bronzeschlacken, Zinnschlamm; Zeitungspapier; Kerne von Prunus Myrabolana.

Einfuhrverbot für Vieh aus Polen. Laut Bericht der deutschen Botschaft in Rom vom 30. März 1921 ist durch Erlaß vom 10. März 1921 (Gazzetta Ufficiale vom 12. März 1921) infolge des Auftretens von Rinderpest in einigen Gegenden Polens die Einfuhr von Wiederkäuern, deren Erzeugnissen und Rückständen, von Futtermitteln und Stroh, sowie der mit Stroh und Heu verpackten, aus dem genannten Lande herkommenden Waren verboten worden. Ebenso ist die Durchfuhr der aus Polen kommenden oder im Durchgangsverkehr durch Polen gesandten Wiederkäuer verboten worden.

***Änderung der Bestimmungen über den Wechselkurs bei Zahlung der Zölle in Papierwährung.** Königl. Erlaß mit Gesetzeskraft vom 23. Januar 1921 (Gazzetta Ufficiale vom 31. März 1921).

Einziger Artikel. Von dem mit besonderer Verfügung des Schatzministeriums noch festzusetzenden Tage an richtet sich die Höhe des Goldaufgeldes für die Bezahlung der Zölle, die nicht, wie im Gesetz vom 22. Juli 1894, Nr. 339, Anlage I[3]) vorgesehen, in tatsächlichem Gold entrichtet werden, nach dem Durchschnittskurs der italienischen Währung in New York.

In geeignet erscheinenden besonderen Fällen kann die Höhe des Aufgeldes nach dem Durchschnitt der italienischen Währung auf New York und London festgesetzt werden.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 74 bis 76.

[2]) Anmerkung: Nach Mitteilung der Handels- und Gewerbekammer in Mailand können die Zollämter auch die Einfuhr von Mineralölen, roh und raffiniert; Briefumschlägen, sofern sie unter die Tarifposition „Papierarbeiten" fallen, d. h. mit farbigem Papier gefüttert sind; Gerste und Hafer selbständig zulassen.

[3]) Hand. Arch. 1894 I S. 474 u. 745.

Dem Schatzminister steht es außerdem frei, an Stelle eines täglichen Kurses einen solchen halbmonatlich auf Grund der Börsennotierungen des vorhergehenden Halbmonats festzusetzen, mit dem Vorbehalt der Abänderung auch vor Ablauf dieser Frist, wenn es angebracht erscheinen sollte.

Der Erlaß wird dem Parlament zur Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden und am Tage nach seiner Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale in Kraft treten.

Eine Ausführungsverfügung des Schatzministeriums hierzu vom 30. März 1921 (Gazzetta Ufficiale vom 31. März 1921) bestimmt folgendes:

Artikel 1. Vom 1. April 1921 an wird die Generaldirektion des Schatzamts von Tag zu Tag, oder in den durch den Königl. Erlaß vom 23. Januar 1921 gestatteten längeren Fristen, den Kurs auf das Ausland festsetzen, den die Gesuchsteller den Emissionsinstituten zu entrichten haben. Für Verzollung von nicht über 100 Lire, sowie von Waren, die mit Postpaketen oder durch Reisende eingeführt werden, wird der durch die Zollämter anzuwendende Mittelkurs alle vierzehn Tage bestimmt.

Artikel 2. Nachdem die Höhe des Aufgeldes auf Grund vorerwähnten Erlasses festgestellt ist, teilt die Generalverwaltung des Schatzes ihn den Finanzintendanturen und der Generaldirektion der Emissionsinstitute (Notenbanken), sowie den Zweigstellen und Nebenstellen, die zur Abgabe der Zertifikate ermächtigt sind, mit. Der Oberzolldirektion und Steuerbehörde wird das halbmonatlich wie in vorstehendem Artikel festgesetzte Aufgeld bekanntgegeben werden. Das täglich festzusetzende Aufgeld wird durch Aushänge an sichtbarer Stelle in den Finanzintendanturen oder an den Schaltern der Emissionsinstitute (Notenbanken) bekanntgegeben und das halbmonatlich für die Zollämter festzusetzende Aufgeld wird durch entsprechende Aushänge in den Zollämtern zu ersehen sein.

Artikel 3 u. 4. (Verrechnungsbestimmungen.)

Artikel 5. Der Generaldirektor des Schatzamtes wird im Einvernehmen mit dem Oberzolldirektor die Ausführungsbestimmungen für den vorliegenden Erlaß, sowie für die buchhalterischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Staatsbilanz ausarbeiten.

Artikel 6. Für das Territorium Lybiens und den italienischen Kolonien wird ein besonderer Erlaß erscheinen.

Artikel 7. Vorliegender Erlaß ist am Rechnungshof einzutragen.

Der halbmonatliche Durchschnittskurs für die Zeit vom 1. bis einschließlich 15. April 1921 ist auf **484 Lire,** für die Zeit vom 16. bis 30. April 1921 auf **445 Lire,** für die Zeit vom 1. bis 15. Mai 1921 auf **400 Lire** festgesetzt worden (Il Sole vom 2. bzw. 7. April bzw. 1. Mai 1921).

***Inkraftsetzung der Bestimmungen über die Verkaufs- und Konsumsteuer (Stempelsteuer) auf Luxuswaren[1]; Änderung der Verzeichnisse der hierunter fallenden Waren.** Verfügung des Finanzministeriums vom 16. Februar 1921. (Gazzetta Ufficiale vom 18. Februar 1921, Nr. 41, II. Teil S. 207.) Auszugsweise.

Artikel 1. Das dem Königl. Dekret vom 26. Februar 1920, Nr. 167, beigefügte Verzeichnis der unter den Begriff „Luxus" fallenden Gegenstände und Zuweisungen wird durch die angeschlossenen beiden Tabellen A und B ersetzt. Tabelle A enthält Gegenstände und Zuweisungen, die unbeschadet der Höhe ihres Preises steuerpflichtig sind; Tabelle B Gegenstände und Zuweisungen, die der Steuer nur dann unterliegen, wenn der Verkaufspreis die in der Tabelle vorgeschriebenen Preise überschreitet.

Artikel 2. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 10 und 14 bis 25 des Dekretes vom 26. Februar 1920 treten mit den nachstehenden Ausnahmen am 1. März 1921 in Kraft:

a) die Bestimmungen des Artikels 2, zweiter und dritter Absatz[1]), des Dekrets vom 26. Februar 1920, betreffend die vom Ausland eingeführten Luxusgegenstände, finden unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 3[2]) des genannten Dekrets auf Gegenstände Anwendung, die den Zollbehörden vom 1. Mai 1921 ab vorgeführt werden.

b) (Betrifft die Steuer für Aufstellungen und Rechnungen von Speisehäusern, Gastwirtschaften, Kaffees, Eisenbahnspeisewagen und anderen öffentlichen Betrieben.)

Artikel 3. Die in Artikel 1 des Dekrets vom 26. Februar 1920 festgesetzte Stempelsteuer[3]) und die diesbezügliche Zuschlagssteuer zugunsten der Kriegsbeschädigten und Kriegswitwen sind auch von den vom Ausland eingeführten Luxusgegenständen, auch wenn sie mit der Post eingehen, zu entrichten, sofern sie an Privatverbraucher gerichtet sind. Die Erhebung erfolgt gleichzeitig bei der Verzollung.

Die Erhebung der Steuer und der Zuschlagssteuer seitens der Zollbehörden auf die vom Ausland eingeführten Artikel wird gleichzeitig mit der Einziehung der anderen Eingangszölle ausgeführt und auf den gleichen Schriftstücken berechnet, die bei der Einziehung dieser Zölle zu benutzen sind (usw.).

In Ausführung der im Artikel 5 des Zollgesetzes (Grundtext genehmigt mit Königl. Dekret vom 26. Januar 1896, Nr. 20)[4]) vorgeschriebenen Steuererklärungen muß der Steuererklärer den Wert der Waren angeben, wie dies in dem vorletzten Absatz des Artikels 6 des bezeichneten Grundtextes des Gesetzes vorhergesehen ist.

Gleichzeitig mit der Steuererklärung muß die Rechnung des ausländischen Verkäufers vorgelegt werden; die Zollverwaltung ist berechtigt, eine von der zuständigen italienischen Konsularbehörde beglaubigte Rechnung zu verlangen.

Für die vom Ausland in Postpaketen eingeführten Gegenstände sind der Rechnung die Versandpapiere beizufügen.

Für die nicht von Privatverbrauchern eingeführten Luxusgegenstände, die von der Stempelsteuer befreit sind, muß der Zollbehörde ein von der zuständigen Handelskammer ausgestellter Nachweis vorgelegt werden, daß der Empfänger Industrieller oder Händler ist und daß die betreffenden Gegenstände auf die kommerzielle und industrielle Tätigkeit des Importeurs Bezug haben.

Diese nach Vorschrift der Verwaltungsbehörde auszustellenden Nachweise werden auf Antrag, auch mündlichen, von der zuständigen

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 265.

[1]) Diese Absätze bestimmen: Ausländische Sendungen, auch solche mit der Post, an Privatpersonen, sind steuerpflichtig, solche an Händler und Fachindustrielle sind steuerfrei.

[2]) Betrifft Art der Entrichtung der Steuer.

[3]) Anmerkung: Die Steuer beträgt zur Zeit:

für Verkäufe im Werte von										Lire Steuer
5 bis 30 Lire für jede volle und angefangene Lira . .										0,10
über 30	„ 100	„	„	„	„	„	„	5 Lire		0,50
„ 100	„ 1000	„	„	„	„	„	„	10	„	1,—
„ 1000	„ 5000	„	„	„	„	„	„	50	„	5,—
„	5000	„	„	„	„	„	„	100	„	10,—

[4]) Hand. Arch. 1896 I S. 460.

Handelskammer gegen eine Gebühr von 0,50 Lire für jeden Nachweis ausgestellt.

Wenn die Einfuhr mit der Post erfolgt, müssen den Nachweisen die Postbegleitpapiere beigefügt sein.

Geschieht die Einfuhr auf anderem Wege, so kann der Nachweis bei der Zollabfertigung auch für sich allein vorgelegt werden.

Verzeichnisse[1]) der Gegenstände und Zuweisungen, die unter den Begriff „Luxus" fallen

Tabelle A. Gegenstände und Zuweisungen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des Preises, ausgenommen die im Königl. Dekret vom 26. Februar 1920, Nr. 167, in Artikel 1 genannten Mindestpreise, steuerpflichtig sind

Affen.
Alabaster, roh und verarbeitet.
Antiquitäten und Gegenstände für Sammlungen.
Arbeiten in natürlichen Blumen, ausgenommen die in Tabelle B angeführten Totenkränze, und das einfache Binden loser Blumen.
Arbeiten aus Meerschaum.
Arbeiten in Mosaik.
Artikel (Feuerwerks-).
Artikel für Jagd.
Artikel für Kinematographen und unbelichtete Films.
Artikel für Maniküre.
Ausfahrt- und Reisewagen.
Autographien.
Automobilbrillen.
Automobile für Personen und Transporte, Rahmen für Automobile, Karosserien und besonderer Zubehör, unter Ausschluß der Autokrankenwagen und der Wagen für staatliche autorisierte Kraftwagenbetriebe oder andere öffentliche Betriebe.

Bernstein, roh und verarbeitet.
Bettwäsche.
Billards und Zubehör.
Blumen, siehe unter 1. Arbeiten in natürlichen Blumen,
2. Pflanzen.
Bonbons, ausgenommen Gummipastillen für Medizinalzwecke.
Brillanten, chemische.
Bronzen und Kunstarbeiten aus Eisen.

Daunen.
Dekorationen, siehe unter Teppiche.
Delikateßwaren, nicht süße.

Eisschränke für den Hausbedarf.
Elfenbein, roh und verarbeitet.

Fahrstühle, unter Ausschluß der Anlagen.
Federn, siehe unter Zierarbeiten.
Ferngläser, Fernrohre.
Feuerwerkartikel.
Films, unbelichtete, siehe unter 1. Artikel für Kinematographen.
2. Photographien.
Fischtunken.
Fondants.
Fruchte, kandierte, oder in Zucker oder in Sirup eingemachte Früchte

Gegenstände für Sammlungen, siehe unter 1. Antiquitäten,
2. Jagdgewehre.
Gemüsetunken, siehe unter Tunken.
Geschirre für Reit- und Zugpferde, ausgenommen für Arbeitspferde und für Pferde für öffentliche Dienste, siehe auch unter Zaum- und Sattelzeug.
Geschirr, siehe unter Nickelgeräte.
Grammophone, Sprechmaschinen, Platten und Zubehör.
Gravüren, in harten, nicht edlen Steinen und in Metallen wie Kupfer, Messing, Ebenholz, Elfenbein usw.
Gummipastillen, siehe unter Bonbons.

Hängematten.
Harmoniums.
Heizkörper und Zubehör.
Holzböden, Parketts, ausgenommen solche aus einfarbigem Holz, verbunden in gerade laufenden Streifen oder in Tischverband, unbemustert und ohne Einrahmungen, Anlage nicht inbegriffen.
Holzteppiche.
Hunde.

Jagdgewehre, Jagdartikel und Gewehre für Waffensammlungen.

Kähne, Vergnügungsboote, Segel- und Motorboote.
Kandelaber, siehe unter Leuchter.
Kandierte Früchte.
Karosserien, siehe unter Automobile.
Kaviar und Wildpret in Dosen.
Klaviere, Pianolas, mechanische Klaviere, Orgeln und Harmoniums.
Konfekt, siehe unter Süßigkeiten.
Kopfputz, siehe unter Tiere, ausgestopfte.
Körper-, Tisch- und Bettwäsche aus Leinen oder Seide, ausgenommen die in Tabelle B angeführten Taschentücher.
Kraftwagen, siehe unter Automobile.
Krankenwagen, siehe unter Automobile.
Kunstarbeiten aus Eisen.
Kunstperlen, römische Perlen.
Kunst- und Sammlungsgegenstände.
Kunst- und Zierstücke.
Kuriositäten, Autographien.

Land- und Wasserflugzeuge, Teile davon und besonderer Zubehör, ausgenommen der für öffentliche Dienste bestimmten Apparate.
Leuchter (Kandelaber), ausgenommen Leuchter für Kirchenzwecke.
Lichtbilder, siehe unter Photographien.
Liköre in großen Korbflaschen und Fässern von über 5 Liter Inhalt.
Linoleum, ausgenommen in einem Einheitsgrundton.
Livreen.
Lorgnetten.
Luxustiere: Hunde, Affen und Vögel; Pferde, ausgenommen Zugpferde, Offizierspferde für Militärdienst, Arbeitspferde und Pferde für den öffentlichen Dienst.

Mandelhonig (Torrone).
Maniküre, siehe unter Artikel für Maniküre.
Marmor, künstlicher, bearbeiteter.
Medaillen und Münzen für Sammlungen.
Meerschaum, siehe unter Arbeiten aus Meerschaum.
Messingmöbel.
Möbel aus Nußbaum, außer Wirtschaftsmöbeln (tipo commune); Möbel aus Mahagoni, Polisander, Pitchpine und anderen feinen Holzarten.

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Die Verzeichnisse sind alphabetisch geordnet. Die Reihenfolge der Artikel stimmt infolgedessen mit dem italienischen Wortlaut nicht überein.

Möbel aus gewöhnlichem Holz, auch furniert, dubliert oder mit feinem Holz verbunden (doblati, piaccati o compensati), keine Wirtschaftsmöbel (di tipo non economico), oder mit Verzierungen bereichert (Verzierungen, einfache Handgriffe, Knöpfe und gebräuchliche Schlüssellochschilder bleiben außer Betracht).
Möbel aus Rohr, Holunder, Bambus, Malakka.
Möbel, vergoldete, künstlerisch geschnitzte, bemalte, mit eingelegter Arbeit geschmückte.
Mosaik, siehe unter Arbeiten in Mosaik.
Motorboote.
Motorfahrräder, Beiwagen, ausgenommen solche, die zum Dienst vom Staat oder anderen öffentlichen Dienststellen zugelassen sind.

Nickelgeräte und -geschirr.

Operngläser, Ferngläser, Fernrohre, Lorgnetten, Automobilbrillen.
Orgeln.

Parketts, siehe unter Holzböden.
Pasten, siehe unter Trüffel.
Perlen, siehe unter Kunstperlen.
Pferde, siehe unter Luxustiere.
Pflanzen für Treibhäuser und Wohnungen.
Photographien von Personen, Kunstwerken und Landschaften über 18 × 24 cm; ausgenommen aus kinematographischen Films entnommene Photographien und Vergrößerungen von Bildern von Personen bis 50 × 65 cm einbegriffen.
Pianolas.
Platten, siehe unter Grammophone
Portieren, siehe unter Vorhänge.

Rahmen, siehe unter Automobile.
Reisewagen, siehe unter Ausfahrtwagen.
Reitkostüme.

Sattelzeug, siehe unter Zaum- und Sattelzeug.
Schärpen, siehe unter Wirkwaren.
Scheiben und Verglasungen, bunte, gemalte und verzierte.
Schildpatt, roh und verarbeitet.
Schokolade, ausgenommen Schokolade in Tafeln und in Pulver.
Segelboote.
Siegel, heraldische.
Sirup in Flaschen oder anderen verschlossenen Behältern.
Socken, siehe unter Strümpfe.
Spielgegenstände, ausgenommen für Turn- und Sportspiele.
Spitzen, siehe unter Teppiche.
Sprechmaschinen.
Stempel, siehe unter Wappen.
Stickereien, antike.
Strümpfe und Socken aus Seide, Halbseide und Kunstseide.
Süßigkeiten, Konfekt und Fondants, ausgenommen kleines Gebäck.

Taschentücher, siehe unter Körper-, Bett- und Tischwäsche.
Taschentücher, seidene.
Tee in Päckchen und Dosen.
Teppiche, Dekorationen, Wandbekleidung aus Stoffen, antike Stickereien und Spitzen.
Desgl., orientalische und Nachahmungen, handgeknüpft, auch Holzteppiche.
Tiere, siehe unter Luxustiere.
Desgl., einbalsamierte oder ausgestopfte, für den Hausschmuck, Kopfputz u. dgl.
Tischwäsche.
Torrone (Mandelhonig).
Totenkränze, siehe unter Arbeiten in natürlichen Blumen.
Trüffeln und nicht süße Delikateßwaren (Pasten).
Tunken, gewürzte Fleisch-, Fisch- und Gemüsetunken in Schachteln, Flaschen und verschlossenen Büchsen, ausgenommen Tomatenpüree.
Turn- und Sportspiele, siehe unter Spielgegenstände.

Verglasungen, siehe unter Scheiben.
Vergnügungsboote.
Vorhänge und Portieren, Vorhänge für Fenster und Betten, ausgenommen Moskitonetze.

Wagen siehe unter Automobile, Ausfahrt- und Reisewagen.
Wagen, vier- und zweirädrige, ausgenommen Arbeitswagen und Wagen für den öffentlichen Dienst.
Wandbekleidung aus Stoffen.
Wappen, Stempel und heraldische Siegel.
Wäsche, siehe unter Körper-, Bett- und Tischwäsche.
Wildpret und Kaviar.
Wirkwaren aus Seide, Halbseide und Kunstseide, ausgenommen die in Tabelle B verzeichneten Schärpen und Wirkwaren im Stück.

Zaum- und Sattelzeug für Reit- und Zugpferde, ausgenommen für Arbeitspferde und Pferde für den öffentlichen Dienst.
Zierarbeiten aus Federn.
Zierfedern und Daunen.
Zierstücke, siehe unter Kunst- und Zierstücke.
Zubehör, siehe unter Automobile,
Billards,
Grammophone,
Heizkörper,
Land- und Wasserflugapparate.

Tabelle B. Gegenstände und Zuweisungen, die der Steuer unterliegen, wenn der Verkaufspreis die nachstehend vorgeschriebenen Preise überschreitet

Albums siehe Futterale.
Almanache und Kalender über 20 Lire.
Alpaka siehe Silberzeug.
Apparate siehe Fahrräder.

Backöfen siehe elektrische Heizapparate.
Bänder siehe Posamenterie und Gestickte Bänder.
Bazarartikel siehe Kurzwaren.
Beinbekleidung siehe Gamaschen.
Beleuchtung: Artikel für Privatbeleuchtung im Preise über 150 Lire das Stück, ausgenommen Glühbirnen.
Bettvorlagen im Preise über 100 Lire das Stück.
Bilderrahmen im Preise über 50 Lire.
Bildhauerarbeiten siehe Gemälde.
Blumen, künstliche und sterilisierte, im Preise über 25 Lire.
Bonbonnieren und ähnliche Artikel im Preise über 20 Lire.
Borten siehe Posamenterie.
Briefmarken für Sammlungen im Preise über 5 Lire das Stück.
Briefpapier, feines, im Preise über 10 Lire die Schachtel.
Brieftaschen siehe Geldbörsen, Geldtaschen.
Bureauartikel siehe Schreibtischgegenstände.
Bürsten und andere Toilettengegenstände, im Preise über 30 Lire.
Büstenhalter siehe Leibchen.

Damensonnenschirme im Preise über 150 Lire.
Decken und Bettdecken im Preise über 200 Lire die Person; Reisedecken (Plaids) im Preise über 150 Lire; Bettüberdecken und Federdecken im Preise über 100 Lire die Person.

Einbände im Preise über 25 Lire der Band.
Elektrische Heizapparate: Artikel für elektrische Heizapparate (Kocher, Backöfen und Öfen) im Preise über 100 Lire.

Fächer im Preise über 20 Lire.
Fahrräder, Maschinen und ähnliche Apparate im Preise über 600 Lire.
Fantasieartikel siehe Möbelaufsätze.
Fantasiewaren siehe Modewaren.
Federhalter siehe Füllfederhalter.
Fischereigeräte, ausgenommen für Arbeitszwecke und industrielle Zwecke im Preise über 50 Lire.
Füllfederhalter im Preise über 50 Lire das Stück.
Fußbekleidung für Knaben im Preise über 100 Lire; Fußbekleidung für Herren oder Damen im Preise über 150 Lire.
Futterale und Albums im Preise über 50 Lire.

Gamaschen und Beinbekleidung im Preise über 60 Lire das Paar.
Gardinen im Preise über 60 Lire das Paar.
Geldbörsen, Geldtaschen, Brieftaschen im Preise über 60 Lire, siehe auch Geldtaschen.
Geldtaschen und Täschchen für Damen im Preise über 80 Lire, siehe auch Geldbörsen.
Gemälde, Statuen und Bildhauerarbeiten, antike und moderne, Kopien davon und Vervielfältigungen in Größe und Material jeder Art im Preise über 200 Lire. (Von der Steuer sind ausgenommen Originalwerke, die vom Autor unmittelbar verkauft werden.)
Gestickte Bänder (Streifen) aus Leinen, Baumwolle, Wolle, Seide oder Halbseide, auch Kunstseide: im Preise über 5 Lire das Meter für solche aus Leinen, Wolle oder Baumwolle und im Preise über 25 Lire das Meter für solche aus Seide, Halbseide und Kunstseide.
Gewebe: Wollen- und Halbwollengewebe und -stoffe für Herrenkonfektion, im Preise über 90 Lire das Quadratmeter; Wollen- und Halbwollengewebe und -stoffe für Damenkonfektion, im Preise über 80 Lire das Quadratmeter, siehe auch Wirkwaren.
Glasperlen (Schmelz) im Preise über 15 Lire das Stück.
Glaswaren siehe Kristallwaren.
Glühbirnen siehe Beleuchtung.
Gobelins, Gemälde, Aquarelle, Pastelle, Miniaturen und Handzeichnungen im Preise über 200 Lire. (Von der Steuer befreit sind Originalwerke, die vom Autor unmittelbar verkauft werden.)
Gobelins, maschinenengewebt, im Preise über 150 Lire.
Gürtel und Gurte im Preise über 60 Lire.

Halsbänder, Leinen und Ketten für Hunde im Preise über 25 Lire:
Handschuhe aus Leder, Seide oder Halbseide im Preise über 30 Lire das Paar.
Handschuhe aus Leinen, Baumwolle und Wolle je nach der Gattung im Preise über 15 Lire und 20 Lire das Paar.
Hauskleider siehe Pyjama.
Hausschuhe (pantofole) im Preise über 30 Lire das Paar.
Hosenträger im Preise über 30 Lire.
Hüte: Herren- und Damenhüte, je nach der Gattung, im Preise über 90 Lire und 150 Lire.

Juchtenlederwaren im Preise über 60 Lire.

Kalender siehe Almanache.
Kämme und Spangen im Preise über 30 Lire das Stück.
Kandelaber siehe Leuchter.
Kanten siehe Spitzen.
Ketten siehe Halsbänder.
Kinderwagen im Preise über 250 Lire.
Kleider:
a) vollständige Mäntel und Überröcke, auch mit Pelzwerk, Konfektions- oder Maßware, für Kinder, Knaben und Herren, wenn der Preis hierfür 200 bzw. 500, 800 Lire überschreitet;
b) desgl. für Mädchen und Damen, wenn der Preis 600 und bzw. 1000 Lire überschreitet;
c) Teile von Kleidungen, die für sich für Kinder-, Knaben-, Herren- und Damenkonfektion verkauft werden, wenn der Preis je nach der Gattung 100, 200, 300, 400 Lire überschreitet;
d) Sportkleider, wenn der Preis 600 Lire überschreitet.
Knöpfe im Preise über 2 Lire das Stück.
Kocher siehe elektrische Heizapparate.
Koffer mit Leinwand oder Leder überzogen oder sonstigen Stoffen im Preise über 250 Lire, siehe auch Reiseartikel.
Konfektion: wie Blusen, Golfs, Unterkleider, Staubmäntel und ähnliche, im Preise über 300 Lire.
Korsetts für Damen im Preise über 100 Lire.
Kränze siehe Totenkränze.
Krawatten im Preise über 25 Lire.
Krepps siehe Spitzen.
Kristallwaren und Glaswaren, Pokale und große Stücke, wenn der Preis je nach der Gattung 10 Lire und 20 Lire das Stück überschreitet; und vollständige Service im Preise über 250 Lire.
Kronleuchter siehe Lampen.
Kunstdrucke siehe Stiche.
Kurzwaren und Bazarartikel im Preise über 30 Lire das Stück.

Lampen und Kronleuchter im Preise über 250 Lire das Stück.
Lampenschirme siehe Ofenständer.
Lava-Arbeiten im Preise über 15 Lire.
Lederarbeiten oder Pergamentarbeiten im Preise über 60 Lire.
Leibchen und Büstenhalter im Preise über 60 Lire.
Leinen siehe Halsbänder.
Leuchter (Kandelaber) für Kirchenzwecke im Preise über 200 Lire.
Linkrusta im Preise über 20 Lire das Quadratmeter.

Mäntel, wasserdichte, im Preise über 600 Lire.
Maschinen siehe Fahrräder.
Matten siehe Teppiche.
Möbel, gepolsterte, mit Leder, Damast, Brokat, Samt oder anderem Gewebe bezogene Möbel im Preise über 200 Lire.
Möbelaufsätze und Fantasieartikel für Haus- und Geschäftseinrichtung, im Preise über 30 Lire.
Möbelstoffe siehe Wandbekleidungsstoffe.
Mode- und Fantasiewaren, sog. „Pariser Waren", im Preise über 30 Lire.
Morgenkleider und Pyjama für Damen im Preise über 400 Lire.
Musikinstrumente, soweit nicht in Tabelle A aufgeführt, im Preise über 500 Lire
Mützen im Preise über 30 Lire, ausgenommen Militärmützen.

Necessaires siehe Toilette-Necessaires.

Öfen siehe elektrische Heizapparate.
Ofenständer und Lampenschirme, je nach der Gattung im Preise über 100 Lire und 50 Lire.
Orientalische Artikel im Preise über 30 Lire.

Pariser Waren siehe Modewaren.
Pendeluhren siehe Wandpendeluhren.
Pergamentarbeiten siehe Lederarbeiten.

Photographische Apparate, Objektive und Zubehör über 250 Lire; ausgenommen Apparate und Gegenstände, die der Funkentelegraphie oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.
Pistolen siehe Revolver.
Plaidtaschen siehe Reisesäcke.
Pokale siehe Kristallwaren.
Porzellanwaren, unechte (majoliche, ceramiche, terrecotte), im Preise über 100 Lire das Stück.
Posamenterie, Borten, Tressen, Bänder, Fransen und andere Besätze aus Baumwolle, Leinen, Wolle, unechtem Silber und unechtem Gold im Preise über 10 Lire das Meter; aus Seide, Halbseide, auch Kunstseide, aus feinem oder halbfeinem Silber und Gold im Preise über 25 Lire das Meter.
Pyjama und Hauskleider für Herren, je nach der Gattung im Preise über 150 Lire und 300 Lire, siehe auch Morgenkleider.

Rahmen siehe Bilderrahmen.
Raucherartikel im Preise über 30 Lire, ausgenommen die Artikel in Tabelle A.
Rauch(Pelz-)waren, konfektionierte, im Preise über 400 Lire; Rauchwaren, nicht konfektioniert (Rohfelle), im Preise über 50 Lire das Stück.
Regen- und Sonnenschirme im Preise über 150 Lire.
Reiseartikel (Koffer) im Preise über 250 Lire.
Reise-Necessaires siehe Toilette-Necessaires.
Reisesäcke, Plaidtaschen im Preise über 150 Lire.
Reitpeitschen siehe Stöcke.
Religiöse Gegenstände im Preise über 60 Lire.
Revolver, Pistolen und Stockdegen im Preise über 200 Lire.

Samt aus Wolle und Leinen, im Preise über 90 Lire das Quadratmeter, aus Baumwolle im Preise über 60 Lire das Quadratmeter und aus Seide, Halbseide und Kunstseide im Preise über 120 Lire das Quadratmeter.
Schals siehe Schärpen.
Schärpen und Umschlagetücher (Schals) aus Wolle und Seide, auch Kunstseide, im Preise — je nach der Gattung — über 100 Lire und 150 Lire.
Schirme siehe Damensonnenschirme bzw. Regen- und Sonnenschirme.
Schmuckwaren, künstliche (Simili), oder Schmuck mit (Gold-) Überzug (plaqué) oder aus sonstigem unedlen Material im Preise über 30 Lire.
Schreibtischgegenstände (Bureauartikel), feine, im Preise über 20 Lire das Stück.
Schwämme, natürliche und künstliche, im Preise über 25 Lire.
Service: Tafel-, Toilette-, Tee- und Kaffeeservice aus Keramik und Porzellan im Preise über 20 Lire das Stück und vollständige Service, wenn der Preis je nach der Gattung 500, 150, 80 Lire überschreitet.
Silberzeug: Christophle-Silberzeug und andere Artikel aus Weißmetall, Alpaka und Packfong im Preise über 25 Lire das Stück.
Socken siehe Strümpfe.
Sonnenschirme siehe Damensonnenschirme bzw. Regenschirme.
Spangen siehe Kämme.
Spiegel, im Preise über 100 Lire das Stück.
Spielwaren im Preise über 40 Lire.
Spitzen, Tülle, Kanten und Krepps aus Baumwolle, Leinen, Wolle, Seide oder Halbseide, auch Kunstseide, im Preise über 10 Lire das Meter für Leinen, Baumwolle oder Wolle und 40 Lire das Meter für Seide, Halbseide, auch Kunstseide.
Statuen siehe Gemälde.
Stiche, Kunstdrucke, Nachbildungen im Preise über 30 Lire.
Stickereien im Preise über 100 Lire das Stück, ausgenommen Waren in Stücken, die meterweise verkauft werden und unter die Bezeichnung „Spitzen, Tülle, Kanten usw." fallen.
Stockdegen siehe Revolver usw.
Stöcke und Reitpeitschen im Preise über 30 Lire.
Stoffe siehe Wandbekleidungsstoffe und Gewebe.
Stores siehe Wandbekleidungsstoffe.
Strumpfbänder im Preise über 20 Lire das Paar.
Strümpfe und Socken aus Leinen oder Baumwolle, wenn der Preis je nach der Gattung 25 Lire und 15 Lire überschreitet; Strümpfe und Socken aus Wolle, wenn der Preis je nach der Gattung 35 Lire und 25 Lire übersteigt.

Täschchen für Damen siehe Geldtaschen.
Taschentücher, ausgenommen aus Seide, im Preise über 10 Lire das Stück.
Tapeten im Preise über 15 Lire die Rolle.
Teppiche und Matten im Preise über 60 Lire und 40 Lire das Quadratmeter, je nach der Gattung.
Thermos und ähnliche Behälter im Preise über 50 Lire.
Tischdecken im Preise über 150 Lire.
Toilette-Gegenstände siehe Bürsten.
Toilette-Necessaires im Preise über 150 Lire; Reise-Necessaires im Preise über 250 Lire.
Totenkränze im Preise über 150 Lire.
Tressen siehe Posamenterie.
Trikotagen: im Preise über 40 Lire das Stück, wenn aus Baumwolle; über 90 Lire, wenn aus Wolle.
Tülle siehe Spitzen.

Uhren siehe Wandpendeluhren und Weckeruhren.
Umschlagetücher siehe Schärpen.

Vogelhäuser und Vogelbauer im Preise über 25 Lire.
Vorhänge siehe Wandbekleidungsstoffe.

Wandbekleidungs- und Möbelstoffe aus Baumwolle, Wolle, teils Seide, auch Kunstseide oder Seide — je nach der Gattung — im Preise über 30, 60, 80 und 100 Lire das Quadratmeter; Vorhänge, Stores und Transparente im Preise über 120 Lire das Stück.
Wandpendeluhren im Preise über 200 Lire; Reiseuhren und Taschenuhren aus jedwedem Metall, ausgenommen aus Gold und Silber, im Preise über 100 Lire.
Weckeruhren im Preise über 80 Lire.
Weine in Flaschen oder in anderen ähnlichen Behältern bis zu fünf Liter im Preise über 8 Lire die Flasche oder 10 Lire das Liter, soweit sie nicht von der besonderen Stempelsteuer getroffen werden; Weine in großen Korbflaschen und Fässern über fünf Liter, wenn der Preis 10 Lire das Liter übersteigt.
Wildpret, lebend oder tot, im Preise über 20 Lire das Tier.
Wirkwaren aus Seide, auch Kunstseide, im Preise über 150 Lire das Quadratmeter; Gewebe aus Seide, oder gemischt mit Seide, auch Kunstseide (mit und ohne Metallfäden) — je nach der Gattung — im Preise über 100 und 80 Lire das Quadratmeter.

Überführung des bei Inkrafttreten der Friedensverträge von Versailles und St. Germain in Italien befindlichen Besitzes deutscher und österreichischer Staatsangehöriger. Königl. Dekret vom 10. April 1921. (Gazzetta Ufficiale vom 22. April 1921.)

Artikel 1. Mit Wirkung vom Tage dieses Dekrets werden auf Grund der Rechte aus den Friedensverträgen von Versailles und St. Germain die industriellen Anlagen, Geschäftshäuser, Mobilien und Immobilien, Beteiligungen, Wertpapiere sowie alle anderen aktiven Vermögensbestandteile deutscher oder österreichischer Staatsangehöriger oder von Gesellschaften, in denen diese den größeren Einfluß haben oder die von solchen kontrolliert werden, soweit sie sich im Gebiete des italienischen Königreiches oder der Kolonien befinden, auch wenn sie nicht beschlagnahmt oder unter Zwangsverwaltung (Staatsaufsicht) gestellt sind, in das Eigentum des italienischen Staates übergeführt.

Der Wert dieses Besitzes wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Friedensvertrages verwendet werden.

Ausgenommen ist nur der unter das Königl. Dekret vom 7. November 1920, Nr. 1840[1]), fallende deutsche Kleinbesitz.

Artikel 2. Alle zur Ausführung des vorhergehenden Artikels erforderlichen Maßnahmen werden dem Ministerium für Handel und Industrie übertragen, nötigenfalls nach Anhörung des Schatzministeriums. Sie werden nach Anhörung des Komitees für die Ausführung der wirtschaftlichen Bestimmungen der Friedensverträge ausgeführt.

Eine besondere Maßnahme für die Besitzergreifung ist nicht erforderlich bei demjenigen Besitz, der bereits beschlagnahmt ist oder unter Zwangsverwaltung (Staatsaufsicht) steht.

Artikel 3. Das gleiche Komitee hat auch über alle wegen der Ausführung der Bestimmungen dieses Erlasses entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden.

Zu ihrer Schlichtung wird innerhalb des Komitees eine Kommission gebildet, die aus drei Mitgliedern desselben, aus Beauftragten des Ministers für Handel und Industrie und aus zwei Gerichtsräten vom Appellationsgericht in Rom, die vom Minister für Kultus und Justiz ernannt werden, besteht. Den Vorsitz in der Kommission führt derjenige, der den höchsten Dienstgrad hat. Die Entscheidungen der Kommission haben gerichtlichen Charakter, sind daher unanfechtbar, weder auf gerichtlichem noch auf dem Verwaltungswege.

Artikel 4. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Veranlassung des Ministers für Handel und Industrie, in Übereinstimmung mit dem Schatzminister und dem Minister des Äußeren durch besondere Verfügung, die jedoch erst nach Prüfung durch das in Artikel 2 genannte Komitee und den Ministerialrat, auch als Bestimmung allgemeinen Charakters, veröffentlicht werden darf, die Rückgabe beschlagnahmter Güter mit oder ohne Vorbehalt an die früheren Besitzer zugelassen werden.

Auf jeden Fall behält sich die Königl. Regierung das Recht vor, die Angelegenheit in anderer Weise zu regeln, als in diesem Erlasse bestimmt ist.

Artikel 5. Durch einen weiteren Erlaß werden diejenigen Verfügungen erlassen werden, die für die Durchführung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sowie für die Durchführung der Enteignung und Liquidierung des eingezogenen Besitzes erforderlich sind.

Der gleiche Erlaß wird auch bestimmen, in welchen Fällen beim Komitee Berufung eingelegt werden kann. Außerdem wird er Vorschriften über das Verfahren in diesem Falle enthalten.

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 77.

Jugoslawien

(Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen)

Ausfuhrverbot für Getreide, Heu und Stroh. Erlaß der Generalzolldirektion vom 1. April 1921 Z. Z. 21465 (Službene Novine Nr. 80 vom 11. April 1921). Der Ministerrat hat mit Rücksicht auf die herrschende Trockenheit auf Grund des Artikels 15 der Zollordnung den Beschluß gefaßt, daß jede Ausfuhr aller Gattungen Getreide (Weizen, Gerste, Hafer, Roggen und Spelz) sowie von Kukuruz und Heu und Stroh verboten ist. Das Verbot gilt vom 1. April 1921 ab, erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Waren, bei denen zweifelsfrei festgestellt worden ist, daß sie vor Inkrafttreten des Beschlusses verladen wurden.

Entrichtung von 50 v H des Kaufpreises der aus Deutschland eingeführten Waren. 1. Königl. Verordnung vom 9. April 1921 (Službene Novine Nr. 85 vom 16. April 1921).

Artikel 1. Der Einführer deutscher Waren hat beim Zollamt 50 v H des Wertes der eingeführten Waren zu zahlen. Die zollamtliche Quittung hierüber befreit ihn von der Zahlung an den deutschen Verkäufer.

Artikel 2. Die im Artikel 1 bezeichnete Maßnahme wird auf jede in Deutschland erzeugte oder hergestellte Ware angewendet, welche mehr als 50 v H an deutschem Material oder deutscher Arbeit enthält.

Artikel 3. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse des Handels von den Bestimmungen dieser Verordnung Abstand zu nehmen.

Artikel 4. Der Finanzminister wird die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Verfügungen erlassen.

Artikel 5. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Kundmachung in den Službene Novine in Kraft.

2. Runderlaß des Finanzministers an die Zollämter vom 12. April 1921 Z. Z. 23778 zu vorstehender Verordnung (Službene Novine Nr. 85 vom 16. April 1921). Den Zollämtern werden zur Ermöglichung einer richtigen Durchführung der Königl. Verordnung vom 9. April 1921 die nachstehenden Richtlinien gegeben:

Artikel 1. Nach Artikel 1 der Verordnung hat der Einführer 50 v H des Wertes der eingeführten Waren deutscher Herkunft zu erlegen. Diese Wertprozente sind nach dem Fakturenwerte zu berechnen, welcher der Forderung entspricht bzw. denjenigen Betrag bezeichnet, welcher für den Kauf bzw. Verkauf der Ware geschuldet wird. Das Zollamt wird dem Einführer für die Einzahlung eine besondere Quittung ausstellen, welche ihm dem deutschen Verkäufer gegenüber für die Summe, welche er bei dem Zollamte eingezahlt hat, von der Zahlungsverpflichtung befreit, wie dies in der genannten Verordnung genau angegeben ist.

Da die Waren deutscher Herkunft sowohl unmittelbar aus Deutschland eingehen können, als auch über andere Länder, in welchen nur ihre Umspedierung erfolgt sein könnte, haben die Zollämter zur Durchführung der Bestimmungen der Verordnung und Einziehung von 50 v H des Kaufpreises in nachstehender Weise vorzugehen:

1. Wenn die Ware unmittelbar aus Deutschland eingeht, was unzweifelhaft durch die Frachtbriefe oder Konnossemente nachgewiesen wird, so haben die Zollämter 50 v H des Wertes zu erheben.

2. Kommt die Ware deutschen Ursprunges oder deutscher Erzeugung nicht unmittelbar aus Deutschland und ist daher ihre Herkunft

in denjenigen Fällen zweifelhaft, in denen sie zuerst in andere Länder eingeführt und von dort nach dem Königreiche umspediert worden ist, so haben die Zollämter auch in diesen Fällen die 50prozentige Gebühr, wie vorstehend bezeichnet, zu erheben. Zur Vermeidung einer Behinderung des Verkehrs in solchen Fällen haben die Einführer von Waren aus Ländern, über welche deutsche Waren eingehen könnten, Ursprungszeugnisse beizubringen. Außerdem haben die Zollämter vom Einführer zu verlangen, daß er in der Zolldeklaration (im allgemeinen Teil) die Erklärung abgibt, daß die Ware nicht deutschen Ursprungs ist, und daß er sich beim Beweis des Gegenteils verpflichte, die 50 v H nachträglich zu entrichten. Bei Erfüllung dieser Bedingungen werden die Zollämter die Waren nach den allgemeinen Bestimmungen und nicht unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels 1 der Königl. Verordnung einlassen.

3. Wird nach Durchführung der Verzollung das Gegenteil nachgewiesen, d. h. daß die Ware deutscher Herkunft war und, entgegen der Deklaration und dem Ursprungszeugnis, aus anderen Ländern stammt, so sind vom Einführer nachträglich 50 v H des Wertes einzuheben. Alle Folgen für die unrichtige Angabe haben die Einführer zu tragen, welche wissen mußten, woher die Ware stammt. Diese sind verpflichtet, die Aufgaben, welche die Königl. Verordnung den Zollämtern auferlegt, in jeder Weise zu erleichtern.

Artikel 2. Die im Artikel 1 der Königl. Verordnung vorgesehene Maßnahme wird nach Artikel 2 der Verordnung auch auf solche Waren angewendet, welche in Deutschland erzeugt und hergestellt werden, und welche mehr als 50 v H an deutschem Material und deutscher Arbeit enthalten. Wenn sie daher weniger als 50 v H an Material oder Arbeit enthalten, sind die 50 v H nicht einzuheben.

Die Fälle, welche unter diese Bestimmung fallen, sind individuell zu beurteilen. Sie sind nach Maßgabe ihres Auftretens besonders zu entscheiden, da sie naturgemäß von vornherein weder vorausgesehen noch beurteilt werden können. Auch hier obliegt dem Einführer die Verpflichtung, den richtigen Sachverhalt darzulegen und, falls das deutsche Material und die deutsche Arbeit mehr als 50 v H ausmachen, dies in der Deklaration anzugeben, wie dies im Artikel 1 Punkt 2 vorgeschrieben ist. Für unrichtige Angaben hat er die Folgen nach Artikel 1 Punkt 3 zu tragen.

Von der Anwendung der Bestimmungen über die Entrichtung von Kaufpreisen von deutschen Waren sind die nachstehenden Fälle ausgenommen:

1. alle Staatslieferungen;
2. alle Waren, welche beim Inkrafttreten der Verordnung in Deutschland gekauft und bezahlt worden sind.

Ausnahmen von der Anwendung der Verordnung können noch stattfinden: a) im Hinblick auf die Natur und Art der Ware; b) im Hinblick auf die mit dem Rechte der Wiederausfuhr eingeführten Waren. Es versteht sich von selbst, daß auf deutsche durchgeführte sowie auf in den Zollniederlagen befindliche Waren die Verordnung nicht anzuwenden ist.

In den unter a) genannten Fällen steht dem Finanzminister die Entscheidung zu.

Die Zollämter werden den Empfang dieses Erlasses bestätigen, verständigen und nötigenfalls weitere Aufklärungen von der General-Zolldirektion einholen.

Norwegen

Einfuhrverbot für Timotheesamen. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Kristiania vom 22. März 1921.) Nach einer Bekanntmachung des norwegischen Verproviantierungsdepartements bedarf es vom 22. März 1921 ab für die Einfuhr von Timotheesamen einer von ihm auszustellenden Erlaubnis, die jedoch nur in Ausnahmefällen erteilt werden kann.

Österreich

Erhöhung des Zollzuschlags auf das Achtzigfache[1]). Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. April 1921. (Bundesgesetzblatt vom 12. April 1921 Nr. 212.)

§ 1. Der im Falle der Zahlung der Zölle in Banknoten zu entrichtende Gesamtbetrag wird bis auf weiteres mit dem Achtzigfachen des nach den geltenden Tarifsätzen sich ergebenden Nominalbetrages der in Gold zu leistenden Zahlung festgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 15. April 1921 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Februar 1921, B. G. Bl. Nr. 112[1]), außer Kraft.

Rumänien und Schweiz

Kündigung des Handelsvertrages. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 94 vom 11. April 1921.) Die Rumänische Regierung hat die Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Rumänien vom 3. März 1893 (Meistbegünstigungsvertrag) und das Zusatzabkommen über die Verlängerung derselben vom 29. Dezember 1904[2]) am 4. April gekündigt. Die Übereinkunft wird daher am 4. April 1922 außer Kraft treten.

Schweiz

Weitere Beschränkungen der Einfuhr. Bundesratsbeschlüsse a) vom 5. April 1921 (Gesetzsammlung Nr. 16 vom 6. April 1921), b) vom 8. April 1921 (ebenda Nr. 17 vom 8. April 1921). Die Einfuhr folgender Warengattungen wird von der Einhaltung einer Bewilligung abhängig gemacht:

Zu a: Artikel 1. 1. Leder (Zolltarif-Nr. 177, 179, 181, 182, 184, 190); 2. Schuhe (Zolltarif-Nr. 193/97 und 199/201).

Artikel 2. Der Beschluß tritt am 8. April 1921 in Kraft. Einfuhrgesuche an die Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements.

Zu b: Artikel 1. Naturwein bis zu 15 Grad und Weinmost in Fässern (Zolltarif-Nr. 117a).

Artikel 2. Der Beschluß tritt am 11. April 1921 in Kraft. Einfuhrgesuche an das Ernährungsamt.

Artikel 3. Der Beschluß tritt am 30. Juni 1921 außer Kraft.

***Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.** Laut Mitteilung des Ernährungsamtes hat die freie Einfuhr von weißem Kandiszucker zu Unzuträglichkeiten geführt. Infolgedessen ist die Verfügung vom 1. November 1919 wieder in Kraft gesetzt worden, wonach die Einfuhr dieses

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 92.
[2]) Ebenda 1905 I S. 1207.

Zuckers verboten ist. Dagegen bleibt die Einfuhr von gelbem Kandiszucker auf Zuschen hin frei. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 50 vom 21. Februar 1921.)

Verfügung des Ernährungsamtes vom 26. März 1921. Vom 31. März 1921 ab sind die Höchstpreise für Reis im Einzelverkauf: für spanischen Reis von 130 auf 120 Rappen und für indischen Reis von 90 auf 80 Rappen das Kilo herabgesetzt worden. (Ebenda Nr. 83 vom 30. März 1921.)

Verfügung des Ernährungsamtes vom 2. April 1921. Neue Bestimmungen über die Vermahlung von Brotgetreide und Verkauf der Mahlprodukte[1]). (Ebenda Nr. 16 vom 6. April 1921.)

Bundesratsbeschluß vom 8. April 1921, betreffend Aufhebung der Bundesratsbeschlüsse vom 7. August 1918 und 16. September 1919 über Elektrizitätsversorgung des Landes. (Gesetzsammlung Nr. 18 vom 13. April 1921.)

Spanien

Festsetzung des Zollaufschlags für Mai 1921 auf **37,79** v H (April 38,01)[2]). Königl. Verordnung vom 29. März 1921 (Gaceta de Madrid vom 30. März 1921).

Aufhebung des Ausfuhrzolles von 2 Peseten für 100 kg **auf Ölkuchen aus Leinsaat und anderen fetthaltigen Körnerfrüchten.** Königl. Verordnung vom 17. März 1921 (Gaceta de Madrid vom 19. März 1921).

Die Königl. Verordnung vom 5. Januar 1920[3]), welche bestimmt, daß für die Ausfuhr dieser Artikel eine besondere Erlaubnis einzuholen ist, bleibt in Geltung.

Freigabe der Ausfuhr von Frühkartoffeln. Königl. Verordnung vom 6. April 1921. (Gaceta de Madrid vom 7. April 1921.) Die Ausfuhr von Frühkartoffeln ist bis zu einer Gesamtmenge von 40 000 Tonnen freigegeben worden. Für jede Tonne ist eine Abgabe von 10 Peseten zu entrichten.

Ungarn

Regelung der Ein- und Ausfuhr von beweglichen Wertgegenständen (Wertpapieren, Gold, Geldsorten usw.) **und Ergänzung** der §§ 5 und 6 **der Verordnung** des Finanzministers Nr. 6583 vom 24. Januar 1921 **über die Sperre von Einlagen**[4]). Verordnung des Finanzministers Nr. 6800 vom 24. Januar 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 19 vom 25. Januar 1921.) Auszugsweise.

Auf Grund des § 38 von Gesetzartikel XXXII/1916 über die Vermögenssteuer, sowie auf Grund der durch die Verordnung Nr. 10598/1920 des Königl. ungarischen Ministeriums erhaltenen Ermächtigung verfügt der Finanzminister im Interesse des stufenweisen Inkrafttretens des freien Verkehrs in Abänderung der bisher bestehenden Beschränkungen bzw. in Aufhebung derselben, wie folgt:

§ 1. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle Verbote, welche bezüglich der Ausfuhr irgendwelcher Wertgegenstände aus dem Reichsgebiete bestehen, insofern diese Verordnung nichts anderes verfügt, ihre Wirksamkeit.

Es versteht sich von selbst, daß diese Verordnung die in § 38 des Gesetzartikels XXXII/1916 über die Vermögenssteuer enthaltenen Bestimmungen nicht berührt, wonach der Steuerpflichtige im Reichsgebiete befindliches Vermögen, das nach dem erwähnten Gesetze der Steuerpflicht unterliegt, bei der Ausfuhr aus dem Reichsgebiet anmelden muß.

Den bisherigen Anmeldungsmodus regelte die Verordnung des Finanzministers Nr. 85671/1916 vom 21. Oktober 1916.

An Stelle der letztgenannten Verordnung, welche nicht nur über die Bewilligung der Ausfuhr, sondern auch über die Anmeldung Verfügungen getroffen hat, treten zwecks Erleichterung bzw. Vereinfachung der Anmeldungsförmlichkeiten die im folgenden § 2 angeführten Bestimmungen.

§ 2. Gemäß Gesetzartikel XXXII/1916 ist der Steuerpflichtige, welcher sein auf dem ungarischen Staatsgebiete befindliches Vermögen, das nach den bestehenden Vermögenssteuergesetzen der Steuerverpflichtung unterliegt, aus dem ungarischen Staatsgebiete auszuführen, mit der Post zu verschicken oder zu überweisen wünscht, verpflichtet, dies auf Grund des § 38 des Gesetzartikels XXXII/1916 über die Vermögenssteuer bei den zuständigen Finanzverwaltungen (in Budapest und dem dazugehörigen Bezirke bei der Steuerinspektoratsvertretung) vorher anzumelden.

Diese vorherige Anmeldungsverpflichtung bezieht sich auch auf den Fall, daß der Steuerpflichtige ein solches auf dem ungarischen Staatsgebiete befindliches Vermögen, welches nach den bestehenden Vermögenssteuergesetzen unter die Steuerpflicht fällt, auf das Konto eines hiesigen Ausländers überweist, oder im Depot eines hiesigen Ausländers placiert. Im Falle der Überweisung kann die Anmeldung im Auftrage der Partei auch das die Überweisung vollziehende Geldinstitut bewerkstelligen, für die Anmeldung bleibt die Partei verantwortlich.

Auf die mit ihrem Standort ins Inland fallenden, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen bezieht sich die in diesem Absatze enthaltene Anmeldungsverpflichtung, soweit die Werte ihr eigenes Vermögen bilden, nicht. Ausländische Staatsbürger, welche ihren Wohnsitz im ungarischen Staatsgebiete haben, trifft die Anmeldungsverpflichtung gleichfalls nicht, soweit sie in Ungarn nicht vermögenssteuerpflichtig sind.

Die Anmeldungsverpflichtung bezieht sich jedoch auf offene Handelsgesellschaften und Aktiengesellschaften, obgleich nicht diese selbst, sondern ihre Teilhaber steuerpflichtige Subjekte sind, bezüglich des eigenen steuerpflichtigen Teiles derselben, welcher den Anteil am Gesellschaftsvermögen ausmacht.

Im Reiseverkehr ist bei einer Ausfuhr in- oder ausländischen Geldes im Werte von über 20 000 Kronen die Anmeldung beizubringen.

Bei der Ausfuhr von ungarischen Kriegsstaatsschuldentitres (Staatsschatzscheine, Kriegsanleiheobligationen) ist außer dem Nennwerte der Obligationen noch der in der Obligation angeführte Buchstabe und die Zahl, sowie auch anzugeben, ob die auszuführenden Titres in der nach § 1 der Verordnung 9390/1920 vorgeschriebenen Weise bezeichnet wurden. Die Partei erhält über die erfolgte Anmeldung (bei Kriegsstaatsschuldentitres unter Anführung des Nennwertes, Buchstaben und der Zahl) eine mit der Unterschrift des Amtsvorstandes und mit dem Amtssiegel versehene schriftliche Verständigung, welche gelegentlich der Ausfuhr auf der Austrittsgrenzstation, bei der Versendung am Aufgabepostamte, bei der Überweisung bei dem Geldinstitute als Legitimation dient.

[1]) Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 95.
[2]) Ebenda, Märzheft S. 147.
[3]) Ebenda 1920 S. 149.
[4]) Ebenda 1921, Februarheft S. 98.

§ 3. Wenngleich in § 1 der vorliegenden Verordnung die auf die Ausfuhr von Wertgegenständen sich beziehenden Verbote und Beschränkungen im allgemeinen aufgehoben worden sind, so ist gleichwohl von jetzt ab bis auf weiteres verboten:

1. mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 180 des am 4. Juni 1920 zu Trianon geschlossenen Friedensvertrages die Ausfuhr von reinem Gold und Silber, sowie von Gold- und Silberlegierungen in Barren und Stangen, ferner von rohem Gold und Silber, altem Gold und Silber, gebrochen und in Abfällen von goldenen und silbernen Körnern, Schrot, Platten, Stäben, Stöcken, Drähten, Blechen, Bändern und Streifen, Goldschlägerhaut, Goldflocken, Gold- und Silberarbeiten, sowie aus Gold und Silber verfertigten Halbfabrikaten;
2. bezüglich der Wertpapiere:
   a) die Ausfuhr von auf Gold oder außer auf Kronen auch auf ausländische Werte (Pfund Sterling, Franken, Mark usw.) lautenden ungarischen Wertpapieren (Aktien, Pfandbriefe, Anleiheobligationen, ungarische Goldrentenobligationen usw.);
   b) sowohl die Ausfuhr als auch die Deponierung bei einem hiesigen Ausländer von sowohl auf Kronen als auch auf sonstige Werte lautenden derartigen Wertpapieren (einschließlich der Wertpapiere, welche in Valuten zahlbar sind, die in den von Ungarn losgetrennten Gebieten gelten), falls der Standort der Aussteller oder derjenigen Personen, auf welche sie ausgestellt sind, kein Ort im ungarischen Staatsgebiete ist, ausgenommen, wenn der Ausführende bzw. der Deponent 20 v H der zur Ausfuhr bzw. zur Deponierung bestimmten Wertpapiere in Natura oder 20 v H nach dem Kurse vom 20. Dezember 1920 oder in Ermanglung eines solchen 20 v H nach dem Kurse des Wertpapierverkehrs bei irgendeiner Königl. ungarischen Staatskasse zugunsten des Königl. ungarischen Aerars einzahlt oder bei einem zum Verband der Zentrale der Finanzinstitute gehörigen Finanzinstitut auf ein für das Königl. ungarische Aerar errichtetes Konto deponiert oder eine darüber lautende Abrechnung oder Mitteilung bei der zuständigen Finanzverwaltung (Steuerinspektionsstelle) übergibt;
3. sowohl die Ausfuhr als auch die Deponierung bei hiesigen Ausländern von ausländischen Geldsorten (einschließlich der von der Österreichisch-Ungarischen Bank emittierten und mit der ungarischen Überstempelung nicht versehenen Banknoten) ausgenommen, wenn der Ausführende bzw. der Deponent, 20 v H der zur Ausfuhr bzw. zur Deponierung bestimmten in Frage stehenden Geldsorten zu dem zur Zeit der Ausfuhr bzw. der Deponierung bestehenden Tageskurse bei irgendeiner Königl. ungarischen Staatskasse zugunsten des Königl. Aerars einzahlt oder bei einem zum Verbande der Zentralgeldinstitute gehörigen Finanzinstitute auf ein zugunsten des Königl. Aerars errichtetes Konto deponiert und eine darüber lautende Bestätigung oder Mitteilung der zuständigen Königl. ungarischen Finanzverwaltung (Steuerinspektionsstelle) übergibt;
4. auf Grund der Verordnung vom 9. August 1919, Zahl 3923 sowohl die Ausfuhr als auch die Deponierung bei hiesigen Ausländern von Erinnerungsgegenständen eines künstlerischen und wissenschaftlichen Musealwertes, von Werken nicht lebender bildender Künstler (Gemälde, graphische Werke, Bildhauerarbeiten), von Handschriften, Druckschriften, Urkunden, ungarischen kulturgeschichtlichen Erinnerungen (kirchliche und weltliche Einrichtungsgegenstände, Schnitzereien, Goldschmiedearbeiten und Ausrüstungen), von Altertumserinnerungen (Funde, Hermen, Münzen), von Gegenständen ethnographischen und naturwissenschaftlichen Interesses Gegenständen der Volkskunst und solchen Sammlungen, von kunstgewerblichen Gegenständen (Möbel, Holz- und Beinschnitzereien, Gewebearten, Betten, Goldarbeiten, Goldschmiede-, Leder- und Metallarbeiten usw.), von Gebäudeplanskizzen, Aufnahmen von Kunstdenkmälern;
5. auf Grund des in § 4 des Gesetzartikels III/1920 enthaltenen Verbots sowohl die Ausfuhr von nicht überstempelten Banknoten als auch deren Deponierung bei hiesigen Ausländern; verboten endlich ist
6. bis auf weitere Anordnungen des Finanzministeriums sowohl die Ausfuhr als auch die Deponierung bei hiesigen Ausländern der 4prozentigen und $3^1/_2$prozentigen ungarischen Rentenanleihen (Kronenrenten) und der 4prozentigen ungarischen Grundentlastungsanleihe und der 4prozentigen Theiß- und Szegeder-Losanleiheobligationen.

§ 4. Einem Einfuhrverbot unterliegen bis auf weiteres:

1. auf Grund des in § 4 des Gesetzartikels III enthaltenen Verbotes die nicht überstempelten Banknoten;
2. im Sinne der Verordnung Nr. 2920 vom 14. April 1920 1- und 2-Kronen-Noten im Betrage von über 100 Kronen;
3. auf Grund des im § 10 der Verordnung Nr. 9390 für 1920 enthaltenen Verbotes — bis zum Abschlusse der Nostrifizierung — die Titres der ungarischen Kriegsstaatsanleihe (Staatsschatzscheine, Kriegsanleiheobligationen).

§ 5. Von den in den §§ 3 und 4 enthaltenen Verboten kann der Finanzminister Ausnahmen bewilligen.

§ 6. Wenn jemand in- oder ausländisches Geld, Wertpapiere, Schecks oder sonstige Wertgegenstände in einen solchen Staat überführt, wo eine Devisenzentrale tätig ist, so hat er beim Königl. ungarischen Finanzministerium um eine Ausfuhrbewilligung anzusuchen.

Das schriftliche Gesuch um die Bewilligung kann persönlich bzw. durch einen Bevollmächtigten oder im Postwege eingereicht werden.

§ 7. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die Verordnungen Nr. 993 vom 20. März 1915, Nr. 6000 vom 17. Februar 1919 des Finanzministers, sowie die Verordnung Nr. 770 vom 23. Januar 1920 und die diese Verordnung ergänzende Verordnung Nr. 9830/1920 vom 19. November 1920, schließlich die in dem Punkte c des § 2 und in § 1 sowie in den §§ 6 und 7 bezüglich des Verbotes der Ausfuhr von Werten und dessen Bestrafung enthaltenen Bestimmungen der Verordnung Nr. 8790[1]) vom 13. Oktober 1920 ihre Geltung.

Diese Verordnung berührt nicht die Bestimmungen der Verordnung Nr. 5510 vom 23. Oktober 1919 über die Neuregelung des Warenverkehres mit dem Auslande und die Bestimmungen der diese Verordnung teilweise abändernden Verordnung 10239/1919 vom 3. Januar 1920. Diese Verordnung erstreckt sich demnach nicht auf die Ausfuhr und Einfuhr von Handelswaren und es bleiben bis auf weiteres alle Rechtsformen unverändert in Geltung, durch welche der Auslandshandelsverkehr Beschränkungen unterworfen werden kann.

Weiter bleiben die in Punkt 3 des § 1 des Gesetzartikels XV enthaltenen Bestimmungen über die Mißbräuche der Preistreiberei unberührt.

§§ 8 bis 11. (Strafbestimmungen.)

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 671.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1921 — Zeitschrift für Handel und Gewerbe — Mai

Deutsches Reich*)

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 26. April 1921. Vom 15. Mai 1921 können Frühkartoffeln, vom 28. April ab andere Kartoffeln ohne die vorgeschriebene Bewilligung eingeführt werden. (D. R. A. Nr. 98 vom 28. April 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 29. April 1921. Vom 2. Mai 1921 ab ist die Einfuhr von Spielwerken ohne Gehäuse für Kinderspielzeug (aus Nr. 943a des stat. Warenverzeichnisses) ohne die vorgeschriebene Bewilligung gestattet. (D. R. A. Nr. 101 vom 2. Mai 1921.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung vom 29. April 1921, A. II. 2289, betreffend Ermächtigung der Zollstellen, die Ausfuhr folgender Waren ohne die vorgeschriebene Bewilligung zuzulassen:

Trinkröhrchen aus Stroh (aus 27 des stat. Warenverzeichnisses); Korkholz (90); Mimosa- und andere Gerbrinden (92c); Quebrachoholz usw. (93/94); Kautschuk usw. (98); Meerschwämme usw. (159a); Sulfitlauge (aus 174); Mineralwasser (aus 190); Tabakerzeugnisse (220a und b, d bis h); Erdwachs, roh usw. (241); Erdwachs, gereinigt usw. (249); Seifen usw. (254 bis 257, aus 258, 259, 260); Kupfervitriol (aus 296); Kryolith (aus 298a); Kunstharze, feste usw. (aus 317s); Kinderfarbkästen (aus 336b); Tinte, flüssig (aus 337); Wunderkerzen (aus 339); Kunstharz, flüssig usw. (aus 343); Kautschuk- und Guttaperchakitte (aus 345); Asbestanstrichmasse usw. (346); Leim usw. (aus 375a); Gerbholzauszüge (384); Lederwaren (556d, 557, 559, 560c bis e, 562); Kürschnerwaren (563, 564, aus 565); Waren aus Därmen (567); Waren aus weichem Kautschuk (570 bis 581); Hartkautschuk und Waren daraus (583 bis 586); Fußdecken und Matten, grobe usw. (589); Sparterie und Sparteriewaren usw. (593); Siebwaren usw. (600); Federkiele usw. (612); Spielsteine aus Holz usw. (aus 629); Holzkoffer usw. (aus 630b); Selbstfahrer für Kinder (aus 631b); Holzwaren: andere, Holzmosaik (631e); Billards usw. (633a); Korkwaren (635 bis 638); Films aus Zellhorn usw., belichtet (640a 2); Einlegesohlen (aus 646b); Papier, Pappe und Waren daraus (aus 657b, 659, 662, 666, aus 668b, aus 670a bis e, aus 670a, 670b bis d, aus 671, aus 672); Asbestwaren (705 bis 708); Zähne aus Schmelz usw. (765); Silbergespinst aus Silberdraht usw. (aus 775); Eisen und Eisenlegierungen (aus 783g, aus 783h, aus 791b, aus 792a, aus 793a und b, 794/795, aus 799f, aus 810, aus 811a, aus 813a, 813b, aus 813c, 813d, aus 815a, aus 816b, aus 816d, aus 820b, aus 825a bis d, aus 825f, aus 828a, aus 828d, 830, 835, aus 836d, 837); Aluminiumlot usw. (aus 844); Blattaluminium (aus 849); Bleisprossen usw. (aus 851); Bleiplomben usw. (aus 854a); Flaschenkapseln usw. (854b); Kunstgewerbliche Figuren (aus 854c); Blattzink (aus 856/857); Schnellot usw. (aus 860); Zinnwaren: grobe usw. (863a); Blattzinn (863c); Waren aus Nickel usw. (aus 868); Kupfer und Kupferlegierungen (aus 869c, aus 869d, aus 869f, 873, 876, aus 878a/b, aus 879, aus 880a/b); Leonische Waren aus Blech, vergoldet usw. (aus 881a/b); Waren ganz oder teilweise aus vergoldeten oder versilberten usw. unedlen Metallen usw. (aus 884a/b, aus 885a, aus 885c); Schmuck-, Zier-, und andere Luxusgegenstände usw., ganz oder teilweise aus unedlen Metallen usw. (887); Statuen usw. (891m); Fahrzeuge (aus 917a bis c, aus 920); Lederteile für Pfeifenorgeln (aus 937). (D. R. A. Nr. 102 vom 3. Mai 1921.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung vom 29. April 1921, A. II. 2290, betreffend Ermächtigung der Zollstellen, die Einfuhr folgender Waren ohne die vorgeschriebene Bewilligung zuzulassen:

Kork usw. (90); Gerbrinden (92); Quebrachoholz und anderes Gerbholz (93); andere Gerbstoffe (94); Felle und Häute (153a, b, c bis s, 154, aus 156b); Eisenerze (237e); Manganerze (237h); eisen- und manganhaltige Schlacken (aus 237r); Erdwachs, roh usw. (241); Darmschnüre und -seile (567); Korkwaren (635, aus 636, aus 637); Seekarten (aus 675). (D. R. A. Nr. 102 vom 3. Mai 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 30. April 1921. Vom 3. Mai 1921 ab können ohne die vorgeschriebene Ausfuhrbewilligung ausgeführt werden:

Baumwolle usw. (28a und b des stat. Warenverzeichnisses); Jute usw. (28i); Schafwolle usw. (144a bis f); Haare des Kamels und der Ziege (145a1 und 2); Bettfedern, Vogelbälge usw. (147 bis 149); Seidenkokons (152). (D. R. A. Nr. 102 vom 3. Mai 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 30. April 1921, betreffend Verbot der Ausfuhr folgender Waren des fünften Abschnitts des Zolltarifs (tierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waren daraus usw.):

Künstliche Seide (Nr. 394/395 des stat. Warenverzeichnisses); Hasen-, Rindvieh-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare usw. (413b und e); Kunstwolle usw. (414); Garn aus Rindvieh- und ähnlichen groben Tierhaaren usw. (417); Genappes-, Mohär- und Alpakagarn (418/419); Kammgarn (422/423); Streichgarn (424/425); Gewebe aus Gespinsten von Wolle usw., nicht unter 427 und 431 fallend (aus 432a bis c); Baumwollengarne (440a bis f, k, 441a

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichs-Gesetzblatt.
Z. Bl. f. d. D. R. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. R. = Reichsregierung.
R. Sch. M. = Reichsschatzministerium.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

bis f, 442a bis f, k bis s, 443); Baumwollengewebe (453a, c, 454b, 455b, 456b, 457b, c und d, 461); Hanf usw. (470a bis c); Leinengarn (472 bis 474); Hanf-, Kokos-, Jute- usw. Garn (475 bis 482); Taschentücher aus Rohleinen (488); andere Gewebe aus Leinen usw. (492 und 493, 496 bis 500); Buchbinderzeugstoffe (508 und 509); Abfälle von Gespinstwaren (543).

Ausgenommen sind: 1. Bänder und bandartige Gewebe bis zu einer Breite von 20 cm (aus Nr. 432, 453c, 454b, 455b, 456b, 457b, 457c, 457d, 492, 493); 2. Gespinste und Gespinstwaren in Verbindung mit Metallfäden [Draht oder Lahn] (aus Nr. 418 bis 425, 440a bis 444b, 472a bis 482); 3. Papiergarn und aus Papiergarn ganz oder teilweise hergestellte Erzeugnisse. (D. R. A. Nr. 102 vom 3. Mai 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 30. April 1921, betreffend Ein- und Ausfuhr von Waren im Zollagerverkehr ohne Einfuhr- bzw. Ausfuhrbewilligung. (D. R. A. Nr. 103 vom 4. Mai 1921.)

Einfuhr ausländischer Kohle auf dem Wasserwege siehe nachstehend die Bekanntmachung des Reichskohlenrats vom 10. Mai 1921 unter „Handel und Verkehr".

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 10. Mai 1921. Vom 18. Mai 1921 ab kann Butter (Nr. 134 des Zolltarifs) ohne die vorgeschriebene Bewilligung eingeführt werden. Ausländische Butter unterliegt keiner Verbrauchs- und Verkehrsregelung mehr. Die Bekanntmachungen vom 25. April 1916, 5. und 16. August 1916 über die Einfuhr bzw. Durchfuhr von Käse treten außer Kraft. (R. G. Bl. 1921 S. 512.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 14. Mai 1921. Vom 17. Mai 1921 ab kann Kaffee, roh (aus Nr. 61a des stat. Warenverzeichnisses) und Tee (Nr. 65) ohne die vorgeschriebene Bewilligung eingeführt werden usw. (R. G. Bl. 1921 S. 690.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 14. Mai 1921, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Einfuhr von Wein und die Tätigkeit der Weinhandels-Gesellschaft vom 23. März 1918 [R. G. Bl. S. 147]. (R. G. Bl. 1921 S. 712.)

Berichtigung der Bekanntmachung des R. E. M. vom 12. April 1921. (D. R. A. Nr. 87 vom 12. April 1921 — Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 153.) Unter der Ausfuhrnummer 180g muß es statt „Wein in Fässern ab Kesselwagen" richtig heißen: „Wein in Fässern oder Kesselwagen". (D. R. A. Nr. 118 vom 24. Mai 1921.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 24. Mai 1921. Vom 1. Juni 1921 ab ist die Einfuhr von Milch, frisch, Magermilch (aus 133a des stat. Warenverzeichnisses); Buttermilch und Molken (133c) ohne die vorgeschriebene Bewilligung zugelassen. (R. G. Bl. 1921 S. 512.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 26. Mai 1921. Vom 28. Mai 1921 kann Hühnereiweiß, getrocknet usw. (aus 372 des stat. Warenverzeichnisses) ohne die vorgeschriebene Bewilligung eingeführt werden. (D. R. A. Nr. 122 vom 28. Mai 1921.)

Ausfuhrabgabentarif

Bekanntmachungen des R. W. M. und des R. F. M., betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919. — Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs —:

vom 25. April 1921: aus 14 (Mohnköpfe); 22 (Anis, Fenchel usw.); aus 34 (Lorbeerblätter usw.); aus 46 (Kolanüsse); aus 48 (Wacholderbeeren); aus 56 (Südfruchtschalen); aus 175 (Pfeilwurzelmehl [Arrowroot] usw.) (D. R. A. Nr. 97 vom 27. April 1921);

vom 27. April 1921: 365/366 (Zündpillen usw., Patronen usw.); aus 672 (Patronenhülsen); 777/780, 782/797, 799e, 806, 817, 820/825, 828 b und c, 835/837 (Eisen und Eisenwaren); 893b bis d, 894f, g, k, l, n, o, p, 895a, 896a, 897, 899d, e, 901b, 904c, 906g, q, r, s (Maschinen usw.); 913, 914a/e, 917a/e, 918, 921a/f, 923b/f, 924, 925 (Fahrzeuge, auch Wasserfahrzeuge); 926/928 (Handfeuerwaffen und Teile davon) (D. R. A. Nr. 98 vom 28. April 1921);

vom 29. April 1921: aus 237r (Gasreinigungsmasse); aus 243a (Harzpeche); 301 (Zinnoxyd usw.); 308a (Kaliblutlaugensalz usw.); 319/320 (Anilin-Teerfarbstoffe usw.); 321 (Indigo usw.) (D. R. A. Nr. 102 vom 3. Mai 1921);

vom 4. Mai 1921: aus 592 (Kinderwagen); aus 628d und aus 629 (Schiffskloben usw.); aus 631b (Kinderwagen); 855a (Zink usw.); 878c (Artilleriezündungen usw.); 944a und b (Mund- und Ziehharmonikas) (D. R. A. Nr. 105 vom 7. Mai 1921).

Handel, Gewerbe und Verkehr

Verordnung der R. R. vom 21. April 1921, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 22. Oktober 1901 (R. G. Bl. S. 380) über den Verkehr mit Arzneimitteln. (R. G. Bl. 1921 S. 490.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 21. April 1921, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 420.) (R. G. Bl. 1921 S. 491.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 23. April 1921, Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. (R. G. Bl. 1921 S. 490.)

Bestimmungen der Kakaowirtschaftsstelle vom 28. April 1921, betreffend Regelung der Herstellung von Erzeugnissen der Kakao- und Schokoladenindustrie (neue Fassung der Bestimmungen vom 6. November 1920). (D. R. A. Nr. 98 vom 28. April 1921.)

Bekanntmachungen des R. W. M. vom 28. April 1921, betreffend:

1. Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (R. G. Bl. S. 307);
2. Aufhebung der Bewirtschaftung von Druckpapier und der Vorschriften über Papier, Karton und Pappe sowie über Rollenpapier (R. G. Bl. 1921 S. 497).

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 28. April 1921, betreffend Änderung der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen. (R. G. Bl. 1921 S. 501.)

Gesetz vom 28. April 1921, betreffend die Verfügung über Gold. (R. G. Bl. 1921 S. 489.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 30. April 1921 über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Speisefetten und Käse. (R. G. Bl. 1921 S. 500.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 30. April 1921 über den Verkehr mit Milch (Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung). (R. G. Bl. 1921 S. 498.)

Gesetz vom 2. Mai 1921 über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. (R. G. Bl. 1921 S. 495.)

Bekanntmachung des Vorsitzenden des Reichskalirats vom 3. Mai 1921, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland. (D. R. A. Nr. 103 vom 4. Mai 1921.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 6. Mai 1921, betreffend Belieferung und Meldepflicht gewerblicher Verbraucher. (D. R. A. Nr. 104 vom 6. Mai 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 9. Mai 1921, betreffend Änderung der Bekanntmachungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. Oktober 1920 (R. G. Bl. S. 1851 und 1855). (R. G. Bl. 1921 S. 511.)

Aufhebung der Verkehrsbeschränkung für ausländische Butter siehe vorstehend unter „Einfuhr-, Ausfuhr- usw. Beschränkungen" die Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 10. Mai 1921.

Bekanntmachung des Reichskohlenrats vom 10. Mai 1921 zur Änderung der Bekanntmachung über Einfuhr ausländischer Kohle auf dem Wasserweg und ihre Verteilung vom 8. September 1919 (R. G. Bl. S. 1524). (D. R. A. Nr. 108 vom 11. Mai 1921.)

Bekanntmachung des Reichskohlenrats vom 11. Mai 1921 zur Änderung der Bekanntmachung über Entrichtung von Beiträgen für den Bergarbeiterwohnungsbau und die Verbilligung von Bergarbeiterlebensmitteln vom 31. März 1921 (D. R. A. Nr. 76 vom 2. April 1921). (D. R. A. Nr. 110 vom 13. Mai 1921.)

Bekanntmachung des Reichskohlenverbandes vom 14. Mai 1921 über Preisveränderungen infolge Herabsetzung der im Kohlenpreis enthaltenen Lebensmittelzuschläge für Bergarbeiter. (D. R. A. Nr. 112 vom 17. Mai 1921.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 14. Mai 1921, betreffend die Einfuhr von Wein und die Weinhandelsgesellschaft (siehe vorstehend unter Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote usw.).

Bekanntmachung des R. W. M. vom 21. Mai 1921, betreffend die Aufhebung der Bundesratsverordnung über

1. Besenginster vom 17. Oktober 1918 (R. G. Bl. S. 1247);
2. den Absatz von Brennesseln vom 27. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 839). (R. G. Bl. 1921 S. 712.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 25. Mai 1921 über künstliche Düngemittel. (R. G. Bl. 1921 S. 713.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 27. Mai 1921 wegen Aufhebung der zu den §§ 21 und 24 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (R. G. Bl. S. 775) erlassenen Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 9. Juli 1910 (R. G. Bl. S. 925) sowie wegen Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Rabatte auf schwefelsaures Kali vom 17. Januar 1911 (R. G. Bl. S. 30). (R. G. Bl. 1921 S. 715.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr

Gesetz vom 28. April 1921, betreffend die Verfügung über Gold. (R. G. Bl. 1921 S. 489.)

Verordnung des R. W. M. und des R. F. M. vom 4. Mai 1921 über die auf Grund des deutsch-österreichischen Übereinkommens zur Regelung gewisser finanzieller Fragen vom 1. September 1920 abzugebender Versicherungen an Eides Statt (vgl. Hand. Arch. 1920 S. 477). (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 391.)

Gesetz vom 9 Mai 1921, betreffend Änderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R. G. Bl. S. 177) (Aufhebung der Vorschrift über die Drittelsdeckung). (R. G. Bl. 1921 S. 508.)

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 12. Mai 1921 über die Ablieferung von Wertpapieren über Rechte und Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an öffentlichen Unternehmungen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 260 des Friedensvertrages.

Ausführungsanweisung des R. F. M. vom 12. Mai 1921, Stelle für ausländische Wertpapiere, zu vorstehender Bekanntmachung. (D. R. A. Nr. 110 vom 13. Mai 1921.)

Gesundheitswesen

Bekanntmachungen des R. M. d. J. vom 11. April 1921, betreffend Schließung der in Dalheim und Horbach (Regierungsbezirk Aachen) bestehenden Auslandsfleischbeschaustellen. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 365.)

Verordnung der R. R. vom 21. April 1921, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 22. Oktober 1901 (R. G. Bl. S. 380) über den Verkehr mit Arzneimitteln. (R. G. Bl. 1921 S. 490.)

Gesetz vom 2. Mai 1921 über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. (R. G. Bl. 1921 S. 495.)

Ein Neudruck der Deutschen Arzneitaxe 1921 wird binnen kurzem erscheinen. Die zweite Ausgabe ist zum Preise von 8 *M* durch die Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstr. 94, erhältlich. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 434.)

Schiffahrtwesen

Die vom R. W. M. veranstaltete Ausgabe des Werkes „Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1922 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen" ist in Carl Heymanns Verlag in Berlin soeben erschienen. Preis für Reichs- und Staatsbehörden sowie Wiederverkäufer 50 *M* für das Exemplar, im Buchhandel 60 *M*. Von der in dem Jahrbuch enthaltenen Tafel „Zeitsignalstationen nach ihrem Bestande zu Anfang 1921" können Sonderabdrücke zum Preise von 2 *M* für das Exemplar vom Verleger bezogen werden. (D. R. A. Nr. 122 vom 28. Mai 1921.)

Steuerwesen

Verordnung des R. F. M. vom 19. April 1921 zur Ergänzung des § 85 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze, betreffend das Abrechnungsverfahren bei Kommissionsgeschäften. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 281.)

Verordnung des R. F. M. vom 22. April 1921 über die erste Veranlagung zur Körperschaftssteuer. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 280.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 23. April 1921 zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. (R. Z. Bl. Nr. 10 vom 15. Mai 1921 S. 85.)

Vollzugsanweisung des R. F. M. vom 4. Mai 1921 zum Gesetz über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftssteuer vom 26. März 1921 (R. G. Bl. S. 342). (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 386.)

Verordnung des R. F. M. vom 4. Mai 1921 über die vorläufigen Zahlungen ausländischer Erwerbsgesellschaften auf die Körperschaftssteuer. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 385.)

Verträge

Bekanntmachung des A. A. vom 5. Mai 1921, betreffend die Wiederinkraftsetzung einer Reihe von zwischen Deutschland oder einzelnen deutschen Ländern und Österreich oder Österreich-Ungarn abgeschlossenen Verträgen und Übereinkommen im Verhältnis zur Tschecho-Slowakei auf Grund des Artikels 289 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 (R. G. Bl. 1921 S. 504), darunter:

(Ziffer 17) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Österreich anderseits, die Aufhebung des Elbzolls betreffend. Vom 22. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 417).

Staatsvertrag zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen:

(Ziffer 27) zwischen Preußen und Österreich-Ungarn. Vom 21. Juni 1899 (Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1900 S. 259);

(Ziffer 28) zwischen dem Königreiche Sachsen und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Vom 21. Januar 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen S. 404);

(Ziffer 30) zwischen Württemberg und Österreich. Vom 4. Februar 1905 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 104);

(Ziffer 31) zwischen Baden und Österreich. Vom 7. November 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1909 S. 21);

(Ziffer 32) zwischen Hessen und Österreich. Vom 3. Januar 1912 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 377);

(Ziffer 33) zwischen Bayern und Österreich. Vom 3. Juli 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 747).

Zollwesen

Verfügung des R. F. M. II a 3457 vom 15. April 1921, betreffend die Aufhebung der Abgabenfreiheit für Liebesgaben, die in Tabakerzeugnissen, Wein, Schaumwein oder Spirituosen bestehen, vom 1. Juli 1921 ab. (R. Z. Bl. Nr. 9 vom 1. Mai 1921.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 16. April 1921, betreffend zollamtliche Abfertigung weingeisthaltiger Waren der Nr. 356 (weingeisthaltige Riechmittel usw.) des Zolltarifs. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 382.)

Bekanntmachungen des R. F. M. vom 19. und 31. Mai 1921: Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung infolge Wegfalls der Tarifabreden im Handels- und Zollvertrag mit Österreich-Ungarn[1] [2] vom 25. Januar 1905 und der Schweiz[3] vom 12. November 1904 vom 1. Juli 1921 ab. (D. R. A. Nr. 126 vom 2. Juni 1921.)

Amtliche Zolltarifauskünfte:

Nr. 12, betreffend Nadeln für photographische Zwecke (Tarif-Nr. 841) Zollsatz 50 ℳ für 1 dz;
Nr. 13 Umbra (Tarif-Nr. 224) zollfrei.
(R. Z. Bl. Nr. 9 vom 1. Mai 1921.)

Nr. 14 Peitschenstöcke (Tarif-Nr. 622) Zollsatz 3 ℳ für 1 dz;
Nr. 15 Imprägniertes Kraftpackpapier (Tarif-Nr. 664) Zollsatz 12 ℳ für 1 dz;
Nr. 16 Teeabfall (Tarif-Nr. 65) Zollsatz 220 ℳ für 1 dz;
Nr. 17 Korkschleifmehl (Tarif-Nr. 90) zollfrei.
(R. Z. Bl. Nr. 10 vom 15. Mai 1921, S. 81.)

Ein nichtamtlicher Neudruck des deutschen Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 mit dazugehörigem Zolltarif und den vom Bundesrat festgestellten Tarasätzen nach dem Stande vom 1. Mai 1921 ist in R. v. Deckers Verlag, Berlin SW 19, Jerusalemer Straße 56, erschienen. Preis ohne Porto 28 ℳ, für Reichs- und Staatsbehörden 25 ℳ. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 441.)

[1] Hand. Arch. 1906 I S. 241.
[2] Ebenda 1921, Februarheft S. 56.
[3] Ebenda 1905 I S. 601 und 647.

Zulaufsgenehmigungen im Verkehr mit den besetzten westlichen Reichsgebieten. Bekanntmachung des Reichskommissars für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung vom 29. April 1921. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 103 vom 4. Mai 1921.) In Ausführung des Artikels 1 der Bekanntmachung über den Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiet vom 15. April 1921 (R. G. Bl. S. 487)[1] wird folgendes bestimmt:

A

Die nachstehend bezeichneten Waren bedürfen einer Zulaufsgenehmigung der angegebenen zuständigen Stellen, gleichgültig, ob sie ausländischer oder inländischer Herkunft sind, wenn sie im freien Verkehr aus den besetzten westlichen Reichsgebieten nach dem unbesetzten Reichsgebiet verbracht werden:

	Nummer des Stat. Warenverzeichnisses:	Zulaufsgenehmigungen werden erteilt von:
1. Roggen	1	Reichsgetreidestelle, Berlin W., Kurfürstendamm 253/57
2. Weizen	2a	"
3. Spelz	2b	"
4. Gerste	3	"
5. Hafer	4	"
6. Malz	9	Gersten-Verteilungsstelle des deutschen Brauerbundes, Berlin W., Tauentzienstr. 10
7. Lebende Pflanzen, Erzeugnisse der Ziergärtnerei	38a—44	Außenhandelsstelle für Rohholz und Erzeugnisse der Sägeindustrie, Berlin SW, Königgrätzer Straße 100
8. Von Obsterzeugnissen: Obst, gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker, eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren	49	Zuckerverteilungsstelle für die deutsche Obstkonserven-Industrie G. m. b. H., Berlin, Kochstraße 10
9. Malzkaffee, gebranntes und geröstetes Malz	aus 62b	Reichsgetreidestelle
10. Kakaoschalen, roh, auch gebrannt	64	Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Potsdamer Straße 30
11. Künstlicher Honig	aus 140	Reichszuckerstelle, Berlin SW 19, Lindenstr. 51/53
12. Reiherfedern	148a	Reichsstelle für Textilwirtschaft, Auslandsabteilung Berlin W 8, Jägerstraße 19
13. Straußfedern	148b	"
14. Vogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen, auch gefärbt, getrocknet oder nur zum Schutz gegen Fäulnis und Mottenfraß vorgerichtet	149	"

[1] Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 155.

	Nummer des Stat. Warenverzeichnisses:	Zulaufsgenehmigungen werden erteilt von:
15. Mehl, auch geröstet oder gebrannt, aus Roggen	162a	Reichsgetreidestelle
16. Desgl., aus Weizen	162b	„
17. Desgl., aus Hafer, Gerste oder anderem Getreide, aus Malz	aus 162c	„
18. Graupen, Grieß und Grütze aus Getreide	aus 164	„
19. Verbrauchszucker aller Art	176a—i	Reichszuckerstelle
20. Zucker, roher, fester und flüssiger	176k, l	„
21. Anderer fester und flüssiger Zucker	176m	„
22. Branntwein aller Art	178 u. 179	Reichsmonopolamt für Branntwein, Berlin W9, Schellingstr. 14/15
23. Wein mit ausländischem Wein oder Obstwein verschnitten	aus 180 u. 182	Weinhandelsgesellschaft, Berlin, Neue Wilhelmstraße 2
24. Kleie, außer Maiskleie	aus 192a	Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte
25. Zuckerwerk und Zuckerwaren	202a, b	Reichszuckerstelle
26. Kakao, gebrannter oder gerösteter, geschält, gemahlen, gequetscht oder sonst zerkleinert, auch in Tafeln oder Blöcken (Kakaomasse); mehr oder weniger entölte Kakaomasse (Kakao-Preßkuchen); Kakaopulver, mehr oder weniger entölt; Kakaoschalen, gemahlen	203a, b	Kakao-Wirtschaftsstelle, Einfuhrausschuß, Berlin W 9, Potsdamer Platz 3
27. Schokolade und Schokoladenersatzstoff und Waren daraus	204a, b	„
28. Margarine, Oleomargarin, Mischungen von Oleomargarin mit Milchbutter oder Butterschmalz, pflanzlicher Talg	205a, b	Reichsstelle für Speisefette, Berlin W 8, Mohrenstraße 58/59
29. Kunstspeisefett, compound lard	207	„
30. Marmeladen, Gelees, Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben)	213 u. 214	Reichszuckerstelle
31. Künstliche Düngemittel der Nummern 228, 303, 317a u. k,	359a, 360—62	Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle Stickstoffdüngemittel, Berlin W10, Matthäikirchstr. 9
32. Künstliche Süßstoffe	aus 390b	Reichszuckerstelle
33. Stickereien der Nummern 411,	465a—c, 501	Reichsstelle für Textilwirtschaft, Auslandsabteilung
34. Spitzen und Spitzenstoffe aller Art der Nummern 410, 436,	464a—c, 501	„
35. Künstliche Blumen, auch Teile von solchen 523, 531a—c, 592,	aus 671 u. 672	„
36. Schläuche aus Kautschuk für die Bereifung von Kraftfahrzeug- und Fahrzeugrädern (Fahrrädern usw.)	574a, b	Außenhandelsstelle für Kautschuk, Berlin W35, Potsdamer Straße 111
37. Reifen aus Kautschuk für Fahrräder	578a	„
38. Schutz-(Lauf-)Decken für die zu Fahrzeugrädern bestimmten Schläuche aus Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden; für Räderschläuche zu Kraftfahrzeugen (Automobillaufdecken)	578b	„
39. Desgl.; für Räderschläuche zu anderen Fahrzeugen	578c	„
40. Kolben-, Stopfbüchsenpackungen und Dichtungsschnüre aus groben Gespinstwaren, Gespinsten oder Filz in Verbindung mit Kautschuk oder mit Stearinsäure, Talk, Talg oder Asbest sowie andere Kolbenpackungen und Dichtungsschnüre, von ähnlicher Beschaffenheit	579b	Außenhandelsstelle für Schnitz- u. Formerstoffe und Knöpfe, Berlin SW 68, Schützenstr. 63
41. Papier und Pappe aus Asbest, in Bogen, Rollen oder Platten, auch mit Einlagen von Draht oder Drahtgeflecht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, ungeformt (ungeschnitten oder nur rechtwinklig beschnitten); geformt, auch durchlocht; Asbestzementplatten (Fiberzementplatten, Asbestzementschiefer)	705	„
42. Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, oder mit einer Seele aus unedlem Metall (mit Ausnahme der Dichtungsschnüre)	706	„
43. Gewebe aus Asbest (mit Ausnahme der Asbestkautschukgewebe [708]), auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder mit Kette oder Einschlag von Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle sowie Platten daraus (Asbesttuchplatten)	707	„

	Nummer des Stat. Warenverzeichnisses:	Zulaufsgenehmigungen werden erteilt von:
44. Klingerit, Kesselbekleidungen, Dichtungsplatten, -ringe und anderweit nicht genannte Waren aus Asbest, Asbestpapier oder Asbestgewebe, Asbestkautschukgewebe, Handschuhe, Kleider, Masken, Mützen, Schläuche, Schuhe aus Asbestgeweben; alle diese Waren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	708	Außenhandelsstelle für Schnitz- u. Formerstoffe und Knöpfe, Berlin SW 68, Schützenstr. 63

B

Waren, die aus dem Zollauslande in das besetzte Gebiet eingeführt worden sind, bedürfen ohne Rücksicht auf die Zeit der Einfuhr ins besetzte Gebiet der Zulaufsgenehmigung, wenn sie im freien Verkehr aus dem besetzten westlichen Reichsgebiet nach dem unbesetzten Reichsgebiet verbracht werden.

Dies gilt nicht für Waren, deren Einfuhr über die Grenze des Deutschen Reiches zur Zeit des Zulaufs keiner Einfuhrbewilligung bedarf, oder für welche die Einfuhr durch eine den Zoll- und Grenzüberwachungsstellen erteilte Ermächtigung allgemein zugelassen wird.

C

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Mai 1921 in Kraft. Waren, die bis zum 8. Mai zur Beförderung aufgegeben sind, können ohne Zulaufsgenehmigung vom besetzten ins unbesetzte Gebiet verbracht werden.

Deutsches Reich und Österreich

Außerkrafttreten der Tarifabreden des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn gegenüber Österreich. Bekanntmachung des A. A. vom 25. Mai 1921. (D. R. A. Nr. 122 vom 28. Mai 1921.) Die in den Anlagen A und B des deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsvertrags vom 25. Januar 1905[1]) enthaltenen vertraglichen Bestimmungen kommen gemäß Ziffer 2 des Artikels 3 des deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920[2]) vom 6. Juni 1921 an[3]) in Wegfall.

---

[1]) Hand. Arch. 1906 I S 241.

[2]) Ebenda 1921, Februarheft S. 56.

[3]) Anmerkung. Die Geltungsdauer der Bestimmungen ist bis 30. Juni 1921 verlängert worden — Bekanntmachung des A. A. vom 7 Juni 1921 (D. R. A. Nr. 132 vom 9 Juni 1921).

Deutsches Reich und Polen

Freiliste für polnische Waren. Mitteilung des Auswärtigen Amts — Mai 1921 —:

Verzeichnis und Mengen der polnischen Erzeugnisse, die auf Grund des Artikels 268 b[1]) des Friedensvertrages von Versailles beim Eingang nach Deutschland Zollfreiheit genießen

		Tonnen
1.	Roggen	222 735
2.	Weizen	78 759
3.	Gerste	225 630
4.	Hafer	97 746
5.	Erbsen	30 716
6.	Wickensaat	15 000
7.	Serradellasaat	10 025
8.	Kleesaat	3 015
9.	Peluschken	83
10.	Linsen	15
11.	Lupinen	645
12.	Samen und Sämereien, soweit nicht unter Ziffer 1 bis 11 fallend	1 000
13.	Graupen, Grieß und Grütze aus Getreide	95 679
14.	Weizenmehl	1 355
15.	Roggenmehl	9 032
16.	Schrot aus Getreide oder Hülsenfrüchten	185 000
17.	Stärke	269
18.	Kleie	2 453
19.	Kartoffeln	19 244
20.	Kartoffelmehl	3 450
21.	Schlempe	1 200
		Hektoliter Weingeist
22.	Verarbeiteter Branntwein (Liköre, Weinbrand und andere Spirituosen)	13 000
23.	Unverarbeiteter Branntwein (Rohspiritus und Sprit)	475 000
24.	Bier	38 000
		Stück
25.	Zigarren	29 000 000
26.	Zigaretten	28 000 000
		Tonnen
27.	Tabakfabrikate (Schnupf-, Kau- und Rauchtabak)	353
		Stück
28.	Tabakpfeifen	24 000
		Tonnen
29.	Milch	50 000
30.	Butter	103
31.	Käse	94

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 113.

Nach Artikel 268 b des Friedensvertrages genießen während eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die Roh- oder Fertigerzeugnisse, die aus den vor dem Kriege zu Deutschland gehörigen polnischen Gebieten stammen und herkommen, bei ihrem Eingang in das deutsche Zollgebiet vollständige Zollfreiheit.

Die Polnische Regierung wird alljährlich durch einen der Deutschen Regierung mitzuteilenden Beschluß die Art und Menge der Erzeugnisse festsetzen, denen diese Befreiung zustatten kommt.

Die Mengen jedes Erzeugnisses, die so jährlich nach Deutschland gesandt werden können, dürfen den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 versandten Mengen nicht überschreiten.

Die betreffenden Erzeugnisse sind in der obenstehenden Liste zusammengestellt, die für die Zeit vom 11. Januar 1921 bis zum 10. Januar 1922 gilt und rückwirkende Kraft hat.

		Tonnen
32.	Konserven:	
	a) Obst- und Gemüsekonserven	85
	b) Fleischkonserven	115
33.	Mostrich	116
34.	Pfefferkuchen	372
		Festmeter
35.	Langholz (unbearbeitet oder in der Längsrichtung beschlagen)	420 000
		Tonnen
36.	Zigarrenkisten	1 300
		Festmeter
37.	Erlenholzrollen (lediglich in der Querrichtung bearbeitet)	6 800
		Stück
38.	Eisenbahnschwellen aus weichem Holz, nicht imprägniert	700 000
39.	Eichenschwellen, nicht imprägniert	50 000
40.	Weichenschwellen aus weichem oder hartem Holz, nicht imprägniert	15 000
		Festmeter
41.	Eichenrundholz (unbearbeitet oder in der Längsrichtung beschlagen)	10 000
		Stück
42.	Holzspeichen	360 000
		Tonnen
43.	Bilderleisten und vergoldete Holzleisten	800
44.	Möbel	Menge wird noch mitgeteilt
45.	Fenster und Türen	1 000
46.	Bretter und Schnittmaterial	330 000
47.	Holzwolle	4 300
48.	Holzwaren (Faßstäbe, Besenstiele, Gardinenleisten, Jalousienstäbe, Portierenstangen, Türfutter, Türbekleidungen, Kisten, Kistenteile, Waggonbekleidungen)	1 026
		Stück
49.	Schlitten und Wagen	360
		Tonnen
50.	Dachsplissen für Ziegeldächer	900
51.	Zugjalousien aus Holz	50
52.	Rolljalousien aus Holz	40
53.	Kehlleisten	2 000
54.	Geschälte Faßreifen	1 533
55.	Ungeschälte Faßreifen	700
56.	Geschälte Weidenstöcke	2 342
57.	Ungeschälte Weidenstöcke	1 350
58.	Geschälte Weidenruten	688
59.	Ungeschälte Weidenruten	2 350
60.	Steinsalz:	
	a) Kochsalz	14 394
	b) Viehsalz	862
	c) Industriesalz	60
61.	Soda	31 900
62.	Gips	7 300
63.	Kalk, gebrannt	50 000
64.	Kalkstein	40 000
65.	Kunststeine und Kunststeinwaren	1 750
66.	Ziegelsteine	18 000
67.	Dachziegel	20 000
68.	Drainröhren	7 390
69.	Steingutwaren	3 000
70.	Tonwaren aller Art, unter Nr. 66 bis 69 nicht genannt	6 000
71.	Glasflaschen	3 000

		Tonnen
72.	Retortengraphit	18
73.	Koks	212
74.	Schmierseife	175
75.	Harte Seife	97
76. u. 77.	Kalziumkarbid	643
78.	Maschinen und Apparate:	
	a) für Zementfabrikation	1 000
	b) Ersatzteile dazu	1 100
	c) für Zuckerfabrikation	350
	d) Ersatzteile dazu	100
	e) für Holzbearbeitung	1 600
	f) für Ziegeleien, Brauereien, Brennereien, Stärkefabriken (auch Pumpen und Transmissionen)	1 416
	g) für Bäckereien	10
	h) für Massengütertransport	500
79.	Eisenbahnweichen und Signale	800
80.	Eisenguß und Blechfabrikate (Öfen, Roste, Kessel, Baubeschläge, emaillierte Küchengeschirre, Kanalabgüsse, Sanitätsutensilien usw.)	8 600
81.	Eisenkonstruktionsteile (auch Schleusentore)	700
82.	Röhren, Formstücke und sonstige Teile für Kanalisationen aus Gußeisen	1 767
83.	Eisenbahnrahmen, Lokomotiversatzteile und Funkenfänger	1 103
84.	Geräte und Werkzeug für Forstkultur	38
85.	Handwerkzeuge und Feilen	40
86.	Öfen für Bäckereien	70
87.	Messing- und Bronzewaren, nicht vergoldet	17
		kg
88.	Gold- und Silberwaren, auch vergoldete oder versilberte Waren	100
89.	Leder und Lederwaren:	Tonnen
	a) Sohlenleder	1 424
	b) Wildleder	179
	c) Blankleder	129
	d) Juchtenleder	31
	e) Peitschenriemen aus gegerbtem Leder	10
90.	Lederabfälle und Leimleder	864
91.	Rinderschwänze	3,5
92.	Hörner und Klauen	48
		Paar
93.	Schuhwerk aus Leder und Filz	775 000
		Tonnen
94.	Bürsten	620
95.	Roßhaargewebe	100
96.	Hanfgurte für Möbel	100
97.	Kartonnagen	504
98.	Wolle	52
99.	Rohzucker	11 568
100.	Melasse	1 263
101.	Rübenschnitzel	324
102.	Landwirtschaftliche Maschinen:	
	a) Kartoffelerntemaschinen	2 920
	b) Rübenerntemaschinen	8
	c) Pflüge ein- und mehrscharig	300
	d) Pferderechen	300
	e) Dreschmaschinen	76
	f) Scheibenwalzen	300
	g) Kartoffelpflanzlochmaschinen	148

		Tonnen
	h) Kartoffelzudeckmaschinen	48
	i) Untergrundpacker	118
	k) Chilisalpeterstreuer	72
	l) Düngermühlen	116
	m) Kartoffelsortierer	48
	n) Vorderwagen	56
	o) Eggen und Scheibeneggen	76
	p) Hack-, Häufel- und Jätepflüge	80
	q) Kartoffel- und Rübenwäscher	52
	r) Walzen, eiserne	350
	s) Trommelhäckselmaschinen, Rübenschneider, Transmissionsböcke, Wege- und Wiesenhobel, Göpel, Strohelevatoren, Erdtransporteure, Reinigungsmaschinen, Kartoffeldämpfer, Mähmaschinen ...	1 766
		Stück
103.	Gasmotore	12
104.	Eisenbahnwagen	150
		Liter
105.	Essig (5 proz.)	16 000
		Tonnen
106.	Korbflechtwaren	42
107.	Christbaumlichthalter und -schmuck	40
108.	Flaschenverschlüsse	250
109.	Porzellanwaren (mit Ausnahme von Luxusporzellan)	1 500
110.	Chemisch-technische Erzeugnisse (Schuhkreme, Teeröl, Kienteer, Holzteer, Bureaugummi, Tinte, Waschpulver)	2 000
111.	Matten aus Schilfrohr	3 000
112.	Dachpappe	900
113.	Asphaltklebemasse	200
114.	Zement	8 200
115.	Düngekalk	7 500
116.	Bienenwirtschaftliche Geräte	20

✿ Ausland ✿

(Zoll-Gesetze, Verordnungen usw.)

(Der vollständige Wortlaut der mit einem * bezeichneten Gesetze usw. kann bei Abt. X des Auswärtigen Amtes eingesehen werden.)

Belgien

***Ausfuhr von Gold und Silber in Münzen und Barren.** Königl. Verordnung vom 20. Januar 1921. (Moniteur Belge Nr. 22 vom 22. Januar 1921 S. 533.) Auszugsweise.

Artikel 1. Die Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen jeder Art und von Gold- und Silberbarren kann nur zu den vom Finanzminister vorgeschriebenen Bedingungen und gegen eine in seinem Namen ausgestellte Ausfuhrbewilligung erfolgen.

Artikel 2. Strafen.

Artikel 3. Die Verordnungen vom 3. Mai und vom 28. Juli 1919, betreffend den Verkehr mit ausländischen Wertpapieren und Werten und die Einfuhr von Wertpapieren und Werten werden aufgehoben.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1921 in Kraft. Usw.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Verordnung. Verfügung des Finanzministeriums vom 21. Januar 1921 (Moniteur Belge Nr. 22 vom 22. Januar 1921 S. 534).

Artikel 1. Die Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen aller Art sowie von Gold und Silber in Stangen, Klumpen und Barren darf nur in besonderer Verpackung unter Ausschluß jeder anderen Ware erfolgen.

Artikel 2. Die Ausfuhr ist nur mit einer Bewilligung, die von einem durch den Finanzminister besonders dafür bestimmten Beamten auszustellen ist, gestattet.

Artikel 3. Die vorgenannten Bestimmungen finden auf Beträge, die von Reisenden mitgeführt und als Taschengeld betrachtet werden, keine Anwendung, sofern ihr gesamter Nennwert 50 Franken nicht übersteigt.

Artikel 4. Die Ministerialverordnungen vom 9. Mai und vom 12. August 1919 betreffend die Ausfuhr von Werten und die Einfuhr von Wertpapieren und Coupons werden aufgehoben.

***Verkehr mit Gift-, Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln.** Gesetz vom 24. Februar 1921. (Moniteur Belge Nr. 65 vom 6. März 1921 S. 1834.) Auszugsweise.

Artikel 1. Die Regierung ist ermächtigt, zur Pflege der öffentlichen Gesundheit Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung, Beförderung, Besitz, Verkauf, Angebote, Lieferung und Erwerb, sei es gegen Bezahlung oder unentgeltlich, von Gift-, Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln zu regeln und zu überwachen.

Artikel 2 bis 6. (Strafbestimmungen.)

Artikel 7. Die Regierungskommissare, welche, unabhängig von den Beamten der Gerichtspolizei, beauftragt werden, die Ausführung der Maßnahmen und die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verordnungen zu überwachen, werden nach Maßgabe des Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 1890, betreffend die Fälschung von Lebensmitteln, die Apotheken, Magazine, Läden und alle sonstigen Räumlichkeiten kontrollieren, die für den Verkauf oder die Lieferung der unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Artikel in Betracht kommen, ebenso die zu diesen Apotheken, Magazinen und Läden gehörigen Läger, sowie alle Räume, die zur Herstellung und Bereitung dieser Mittel dienen.

Sie haben das Recht, zu jeder Zeit die Räume zu betreten, wo gemeinsam von Schlaf- und Betäubungsmitteln Gebrauch gemacht wird.

Absatz 3 u. 4. (Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz.)

Die Entnahme von Proben und die Untersuchungen werden durch Königliche Verordnung geregelt.

Artikel 9. Der Artikel 16 des Gesetzes vom 12. März 1818, betreffend Regelung der verschiedenen Arten der Heilkunst, wird aufgehoben.

Brasilien

Verlängerung der Einfuhrzoll-Ermäßigungen für einige Erzeugnisse der Vereinigten Staaten von Amerika[1]. Regierungsverordnung vom 9. März 1921. (Diario Official Nr. 58 vom 12. März 1921.)

Artikel 1. Im laufenden Rechnungsjahr genießen die unten aufgeführten Artikel, wenn sie Erzeugnisse der Vereinigten Staaten von Nordamerika sind, folgende Ermäßigungen der Einfuhrzölle:

30 v H: Weizenmehl.

20 v H: Konservierte Milch; Waren aus Gummi gemäß Nr. 1033 des Zolltarifes; Uhren; Tinten gemäß Nr. 173 des Zolltarifes, ausgenommen Tinte zum Schreiben; Firnis; Schreibmaschinen; Eisschränke, Pianos; Wagen; Windmühlen; Zement; Korsette; getrocknete Früchte; Bureaueinrichtungen.

Artikel 2. Entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Finnland

Außerkrafttreten der Einfuhr- und Ausfuhrverbote. Bekanntmachung des Handels- und Industrieministeriums vom 31. März 1921. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Helsingfors vom 13. Mai 1921.) Da mit Ende März 1921 das Gesetz vom 27. Mai 1920, betreffend Ermächtigung der Regierung, erforderliche Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Waren, sowie über den Handel mit Waren und ihre Beförderung und Verteilung zu treffen, sowie alle in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu gelten aufhören, wird hiermit bekanntgegeben, daß auch die Bekanntmachung des Handels- und Industrieministeriums vom 9. Februar 1921 über die Regelung der Ein- und Ausfuhr[2], sowie ebenfalls die dieser Bekanntmachung beigefügte Liste der Waren, deren Einfuhr außer in besonderen Ausnahmefällen verboten ist, mit Ablauf der Gültigkeit des Gesetzes vom 27. Mai 1920 zu gelten aufhören.

Über die Regelung des Handels mit Rußland werden noch besondere Bestimmungen getroffen werden.

***Zollerhöhungen (insbesondere für Luxuswaren).** Staatsratsbeschluß vom 15. März 1921. (Finlands Författningssamling vom 15. März 1921, Nr. 69.) Der Staatsrat hat gemäß § 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1921, betreffend Erhebung von Zoll- und Ausfuhrabgaben im Jahre 1921[3], verordnet, daß die Zollabgaben für nachstehend aufgeführte Waren im Jahre 1921 bis auf weiteres mit folgenden erhöhten Beträgen erhoben werden sollen[4].

(Anmerkung der Schriftleitung. Die Zollsätze sind fettgedruckt und verstehen sich, sofern nichts anderes vermerkt ist, in finnischen Mark für **1 kg**; die vor ihnen stehenden Nummern sind diejenigen des finnischen Zolltarifs. Die darunter fallenden Waren konnten wegen Raummangels nicht besonders aufgeführt werden; sie sind aus der Veröffentlichung im Handels-Archiv für 1921, Februarheft S. 67 und Märzheft S. 117 ersichtlich.)

Aus I A: Tiere und tierische Stoffe.

6 [Stück] **48**; 7 **24**; 11 **18**; 15 **2,70**; 19 **90**; 20 **30**; 21 **120**; 22 **9**; 25 **30**; 26 **15**.

Aus I B: Erzeugnisse des Ackerbaus, der Mühlenindustrie, des Gartenbaus usw.

36 **4,50**; 39 **2,25**; 72 **3**; 73 **9**; 74 **15**; 78 **6,30**; 79 **9**; 80 **1,80**; 81 **15**; 83 **4,50**; 84 **12**; 86 **0,75**; 87 **6**; 88 **12**; 89 **12**; 90 **2,25**; 91 **9**; 93 **150**; 95 **2,70**; 96 **3,60**; 97 **30**; 98 **1,20**; 99 **18**; 100 **1,20**.

Aus I C: Nahrungs- und Genußmittel, nicht besonders genannt.

104 **20**; 108 **9**; 112 **52**; 122 **3,50**; 123 **25**; 124 **4,50**; 125 **4,50**; 126 **12**; 127 **8**; 128 **36**; 129 **24**; 130 **60**; 131 **12**; 132 **5**; 133 **9**; 134 **12**; 135 **15**; 136 **144**; 137 **3,60**; 138 **9,60**; 139 **24**; 140 **24**; 141 **18**; 142 **18**; 143 **90**; 144 **45**; 145 **180**; 146 **75**; 147 **25**; 149 **48**; 150 **36**; 151 **60**; 162 **2**; 165 **240**; 166 **180**.

Aus II: Textilindustrie: A. Spinnstoffe; B. Garne.

175 **60**; 176 **120**; 232 **96**; 233 **72**.

Aus II C: Gewebe.

249 **8**; 250 **120**; 254 **90**; 256 **18**; 257 **24**; 258 **30**; 259 **42**; 260 **48**; 261 **72**; 262 **72**; 263 **120**; 264 **105**; 268 **90**; 269 **180**; 270 **45**; 271 **40**; 272 **90**; 278 **270**; 279 **360**; 280 **240**.

Aus II D: Bänder, Schnüre und Posamentierarbeiten, anderweitig nicht genannt, aus Baumwolle und anderen vegetabilischen Spinnstoffen.

281 **120**; 283 **120**; 285 **350**; 286 **200**.

Aus II E: Spitzen, Spitzengewebe und Tüll, anderweitig nicht genannt.

287 **72**; 288 **220**; 289 **250**; 290 **300**; 291 **400**.

Aus II F: Strumpfstuhlarbeiten und andere durch Wirken, Stricken usw. hergestellte Waren.

298 **360**; 299 **360**; 300 **180**; 301 **180**.

Aus II G: Näharbeiten usw.

311 [Stück] **360**; 313 [Stück] **120**.

Aus II H: Gewebe und andere Gespinstwaren, wasserdicht oder mit anderer Masse als Kautschuk belegt usw.

317 **120**; 320 **144**.

Aus II J: Kleider und andere Näharbeiten usw.

323 **540**; 325 **810**; 326 **360**; 327 **720**; 328 **360**; 329 **216**; 331 **270**.

Aus II K: Andere Waren, die der Textilindustrie nahe stehen.

333 [Stück] **60**; 335 **144**; 337 **900**; 338 **450**; 339 **270**; 340 **480**; 341 **600**; 342 **360**; 344 **900**; 345 **144**; 347 **900**; 348 **1200**; 349 **1200**.

Aus III: Holzwaren.

370 **90**; 371 **5**; 372 **15**; 373 **25**; 374 **36**; 375 **15**; 378 **7**; 379 **50**; 380 **24**; 381 **12**; 393 **6**; 394 **24**; 395 **48**; 396 **18**; 397 **6**; 398 **75**.

Aus IV: Papierindustrie.

415 **24**; 422 **36**; 423 **50**; 424 **36**; 425 **24**; 427 **24**; 428 **150**; 429 **72**; 430 **60**; 431 **48**; 441 **72**.

Aus V: Borsten, Federn usw., Knochen, Horn und andere formbare Stoffe usw., sowie Waren daraus.

445 **15**; 451 **450**; 454 **200**; 455 **30**; 456 **300**; 458 **300**; 459 **36**; 460 **50**; 462 **30**.

---

[1] Vgl. Hand. Arch 1920 S. 588; 1913 I S. 970; 1912 I S. 1356 usw.

[2] Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 66. — Gleichzeitig sind die nachstehenden Zollerhöhungen für die Waren, deren Einfuhr vom 1. April 1921 freigegeben ist, in Kraft getreten (Anmerkung der Schriftleitung).

[3] Hand. Arch. 1921, Märzheft S. 117.

[4] Anmerkung der Schriftleitung: Die Erhöhungen sind am 1. April 1921 in Kraft getreten (vgl. die vorstehende Bekanntmachung).

Aus VI: Häute und Felle, Lederwaren, Pelzwaren usw.

473 300; 474 120; 475 96; 479 200; 480 45; 481 72; 483 360; 484 120.

Aus VIII A: Edelmetalle und Waren daraus.

498 300; 499 1500; 501 40; 502 100; 503 450; 505 1500.

Aus VIII B: Eisen und Eisenlegierungen sowie Waren daraus.

515 15; 536 90; 585 48; 586 18; 588 96; 591 96; 594 72; 597 96; 606 96; 614 45; 618 72; 619 72; 620 72; 621 72; 622 72; 623 72; 624 72; 625 72; 626 72; 627 72.

Aus VIII D: Waren aus Blei und Bleilegierungen.

633 96.

Aus VIII E: Waren aus Kupfer, Nickel, Zinn, Zink sowie andere, anderweit nicht genannte Metalle und Legierungen.

641 72; 644 96.

Aus IX E: Transportmittel.

708 30 v H vom Wert.

Aus IX F: Musikinstrumente.

709 [Stück] 2400; 710 [Stück] 4500; 711 2,40; 712 [Stück] 480; 713 [Stück] 4800; 714 180; 715 45.

Aus IX G: Optische Instrumente.

718 90; 719 36.

Aus IX H: Uhren.

727 [Stück] 300; 729 [Stück] 240; 733 [Stück] 54.

Aus X: Stein-, Ton- und Glasindustrie.

747 1; 748 4; 754 120; 758 24; 760 85; 762 30; 763 6; 764 0,75; 769 2,25; 771 3; 772 6; 774 24; 781 3,60; 783 120; 784 30; 792 4,20; 793 12; 798 12; 799 36; 801 36; 802 12; 803 20; 807 10.

Aus XI: Rohstoffe und Erzeugnisse der chemischen Industrie, anderweit nicht genannt.

828 36; 835 90; 862 96; 868 48; 869 45; 870 120; 871 120; 872 120; 873 120; 885 120.

Aus XII: Anderweit nicht genannte Waren.

942 240; 945 240; 949 120; 952 96; 956 240.

Änderung der Ausfuhrabgaben für 1921. Regierungsverordnung vom 15. April 1921. (Finlands Författningssamling Nr. 98/1921.) Gemäß § 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1921[1]), betreffend Erhebung von Zoll- und Ausfuhrabgaben im Jahre 1921, wird folgendes bestimmt:

§ 1. Für nach dem Ausland verkaufte finnische Schiffe wird eine Ausfuhrabgabe von 2½ v H des Verkaufspreises erhoben. Nähere Bestimmungen über die Erhebung dieser Abgabe werden vom Staatsrat erlassen. — Verkäufer, die bei der Einlösung der vom Staatsrat bereits früher erteilten Ausfuhrerlaubnis die vorgeschriebene Lizenzabgabe erlegt haben, sind von der vorgenannten Ausfuhrabgabe befreit.

§ 2. Die Zollämter haben bei der Ausfuhr der nachstehend aufgeführten Waren außer dem festgesetzten Ausfuhrzoll eine Ausfuhrabgabe nach folgendem Tarif zu erheben:

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Märzheft S. 117.

Nr.	Nummer im Zolltarif für ausgehende Waren		Menge	Finn. Mark
1		Pferde	1 Stück	150,—
2		Rindvieh	„	40,—
3		Schweinefleisch, Geflügelfleisch und Wild	1 kg	0,30
4		Fleisch, andere Arten	„	0,20
5		Fische, außer Strömlingen	„	0,30
6		Getreide, ungemahlen und gemahlen, Makkaroni, Vermicelli sowie Brot, anderweit nicht genannt	„	0,15
7		Feineres Gebäck	„	0,50
8		Heusamen	„	0,10
9		Konfitüren	„	1,50
10		Tabak, bearbeitet	„	1,—
11		Gespinststoffe sowie Abfall davon	„	0,50
12	8	Lumpen	„	0,70
13		Garn	„	1,—
14		Seilerwaren	„	0,30
15		Gewebe sowie Erzeugnisse daraus	„	1,—
		Holzwaren, ungesägt:		
16	9	Sägestämme	1 cbm	25,—
17	9	Balken, Stöcke, Sparren, Spieren u. a. grobes Holz aus Kiefer oder Fichte von mindestens 2 m Länge	„	20,—
18	10	Grubenhölzer sowie Papier- und Schleifhölzer	„	10,—
19	10	Telegraphenstangen, Schellen, Laths, Bärlinge, Handspaken u. a. kleineres Holz aus Kiefer und Fichte, sowie Holz von weniger als 2 m Länge von derselben Art	„	12,—
20	11	Brennholz das Raumkubikmeter	„	6,—
21	12	rundes oder behauenes Aspen- und Birkenholz	„	50,—
		Holzwaren, gesägt und gehobelt:		
22	13	Bretter, Planken, Battens u. a. nicht besonders genannte Sägewaren aus Kiefer und Fichte von mindestens 2 m Länge	„	16,—
23	14	Sägewaren aus Kiefer und Fichte von weniger als 2 m Länge, sowie Kiefern- und Fichtenfaßholz, alle Arten	„	10,—
24	15	Spinten oder Baken sowie Rippen, Leisten von höchstens 8 cm Breite und 5 cm Dicke, sowie Sägewaren aus anderen Holzarten als Kiefer und Fichte, das Raumkubikmeter	„	10,—
25	16	Sperrholz (Furnier)	1 kg	0,06
26		Holzdraht für Zündhölzer	„	0,20
27		Holzwaren, anderweit nicht genannt	„	0,05
28		Zwirnrollen	„	0,15
29		Holzkohlen	„	0,10

Nr.	Nummer im Zolltarif für ausgehende Waren		Menge	Finn. Mark
30	17	Holzmasse, mechanische: feuchte ...	100 kg	2,50
31	18	trockene ...	„	5,—
32	19	Holzmasse, chemische: feuchte ...	„	5,—
33	20	trockene ...	„	10,—
34	21	Holzpappe ...	„	6,—
		Papier:		
35	22	Zeitungs- ...	„	8,—
36	22	Umschlag-, braunes ...	„	7,—
37	22	Umschlag-, andere Arten ...	„	9,—
38	22	Seiden- und Zigarettenpapier ..	„	25,—
39	22	andere Arten ...	„	15,—
40		Papierabfälle ...	„	2,—
41		Holzmasse-, Papp- und Papiererzeugnisse ...	1 kg	0,20
42	1	Knochen, Klauen und Hörner, unbearbeitet ...	„	0,20
43	2	Roßhaare, unbearbeitet ...	„	1,—
44	2	Borsten, unbearbeitet ...	„	5,—
45	3	Tierhaare ...	„	0,05
		Häute und Felle:		
46	4—5	unzubereitet (außer Rentierfellen, die frei sind) ...	„	0,50
47		zubereitet: Sattler-, Sohlen-, Fett- und Plattleder ...	„	0,50
48		andere Arten ...	„	1,50
49		Lederwaren ...	„	1,—
50	6	Pelzwerk unzubereitet: Fuchsfelle ...	„	10,—
51	7	anderes ...	„	2,—
52		Roh- und Stabeisen, Eisenplatten und Eisenschrot ...	„	0,05
53		Eisenwaren, nicht besonders genannt	„	0,05
54		Maschinen und Apparate, sowie Teile daraus ...	„	0,05
55		Teer, Harz, Pech, Terpentin und Holzspiritus ...	„	0,05
56		Zündhölzer ...	„	0,05

§ 3. (Im wesentlichen gleichlautend mit § 4 der Verordnung vom 28. Februar 1921 — Hand. Arch. 1921, Märzheft S. 117 —.)

§ 4. Wenn eine mit Ausfuhrabgabe belegte Ware in erheblichem Maße verdorben ist, kann der Staatsrat auf besonderen Antrag nach Prüfung eine Herabsetzung der Ausfuhrabgabe bewilligen.

§ 5. Ausfuhrabgaben werden nicht erhoben für Durchfuhrwaren und Rückgüter, womit solche Waren gemeint sind, die sich noch im Verwahr der Zollbehörde befinden, sowie ebenfalls nicht für Reisenden gehörende Kleider, Bettzeug und Reiseeffekten, Umzugsgut, Schiffsausrüstung, -inventarien und -proviant, wenn sie zum Gebrauch an Bord des Schiffes, mit dem sie ausgeführt werden, bestimmt sind, ebenfalls nicht für besonders ausgeführte alte und gebrauchte Verpackungen, Warenproben ohne Handelswert, Transportmaterial und Zugmaschinen, zur Wiedereinfuhr bestimmt, Ausstellungsgegenstände, die nicht zu Verkaufszwecken ausgeführt werden, Waren, die von der Grenzbevölkerung zum Hausbedarf nach dem Auslande ausgeführt werden, sowie Waren, die nach dem Auslande ausgeführt werden, um dort einer Ausbesserung oder Bearbeitung unterworfen und dann wieder eingeführt werden, sowie für zufällige Sendungen, deren Wert geringer als 1000 Mark ist. Die zuständige Zollbehörde ist befugt, die Wiederausfuhr ohne Erlegung der Ausfuhrabgabe auch von solchen Wiederausfuhrwaren zuzulassen, die gemäß § 6 der Verordnung vom 26. März 1919, betreffend Zollabgaben und Anwendung des Zolltarifs[1]), vom Einfuhrzoll befreit sind oder für die gemäß § 9, Abs. 2, der erwähnten Verordnung erlegter Zoll zurückerstattet wird.

Auf Antrag kann das Handels- und Industrieministerium die Rückerstattung erlegter Ausfuhrabgabe auch für andere ähnliche aus dem Lande ausgeführte Waren gewähren. — Vorschriften über erforderliche Kontrollmaßnahmen werden von der Zollverwaltung erlassen.

§ 6. Diese Verordnung, durch die die Verordnung vom 28. Februar 1921[2]), betreffend weitere Erhebung der Ausfuhrabgaben im Jahre 1921 aufgehoben wird, tritt am 20. April 1921 in Kraft.

Frankreich

Zollbehandlung zusammengesetzter Heilmittel. Regierungsverordnung vom 26. April 1921 (Journal officiel vom 3. Mai 1921, Nr. 120, S. 5398).

Artikel 1. Die Anlage A zum Zollgesetz vom 11. Januar 1892 in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1910[3]) wird wie folgt geändert:

Aus 316 des Einfuhrtarifs: Nicht besonders genannte Heilmittel, die in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt sind: Generaltarif 20 v H des Wertes, Minimaltarif 15 v H des Wertes[4]).

Artikel 2. Der Preis der Behältnisse und Verpackungen, die als innere Aufmachung für die Heilmittel dienen, ist im Wert der Ware inbegriffen und unterliegt demselben Zoll wie diese. Indessen können die Behältnisse und Verpackungen soweit sie an sich zollpflichtig sind, für sich nach dem für sie bestehenden besonderen Zoll verzollt werden, falls ein dahingehender Antrag in der Zollerklärung gestellt wird.

Artikel 3. Zu den bisherigen Bedingungen werden solche Behältnisse und Verpackungen zugelassen, die zu Sendungen gehören, welche nachweislich vor der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung unmittelbar nach Frankreich abgesandt worden sind.

Artikel 4. Die Ausführung der Verordnung wird dem Handelsminister usw. übertragen.

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 434.

[2]) Vgl. ebenda 1921, Märzheft S. 117.

[3]) Hand. Arch. 1910 I S. 445.

[4]) Anmerkung der Schriftleitung. Durch die Regierungsverordnung vom 28. März 1921 (vgl. Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 168) ist der Satz des Generaltarifs für die genannten Artikel auf **60 v H** festgesetzt worden. Eine während des Drucks erschienene Verordnung vom 21. Mai 1921 (Journal officiel vom 3. Juni 1921, Nr. 147, S. 6461) bestätigt diesen Satz und bestimmt des weiteren, daß Erzeugnisse der in Rede stehenden Art aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika dem bisherigen Generalzollsatz von 15 v H auch weiterhin unterliegen. Im übrigen entspricht die Verordnung der obenstehenden Verordnung vom 26. April 1921, die durch sie aufgehoben wird.

Anwendung der neuen Sätze des französischen Generalzolltarifs. (L'Exportateur Français vom 5. Mai 1921.) Die Regierungsverordnung vom 28. März 1921[1]) bestimmt in Artikel 3, daß Sendungen, die vor Veröffentlichung der Verordnung unmittelbar nach Frankreich abgeschickt worden sind, von der Erhöhung ausgenommen bleiben sollen. Als Nachweis hierfür soll der letzte Frachtbrief oder das letzte Konnossement mit Angabe des Bestimmungslandes Frankreich dienen. Von Interessenten ist die französische Generalzolldirektion darauf hingewiesen worden, daß Sammelsendungen aus einzeln eingegangenen Sendungen zusammengestellt und mit neuem Frachtbrief weitergesandt würden. Die Generalzolldirektion hat darauf den Zollstellen Anweisung gegeben, daß in Zukunft in solchen Fällen der ursprüngliche (erste) Frachtbrief, in welchem Frankreich als Bestimmungsland angegeben ist, als Nachweis gelten soll.

Zolltarifberichtigungen. Das Journal officiel vom 11. Mai 1921 S. 5630 bringt zu der Regierungsverordnung vom 28. März 1921[1]), betreffend Erhöhungen der Einfuhrsätze des Generalzolltarifs, folgende Berichtigungen:

Tarif-Nr.

031 Folgende Worte fallen weg: Äthyl-, Äthylen-, Methyl-.

0157 Kaliumkarbonat. Die Position ist zu streichen.

0223 Kalziumlaktat. Es bleibt bei der Verzollung nach Gewicht, d. h. 100 kg 60 Franken, statt, wie irrtümlich im Journal officiel vom 22. April 1921 angegeben, 60 Franken vom Werte.

358 Kränze, grob vorgearbeitet usw.: der neue Satz des Generaltarifs beträgt nicht 450, sondern 600 Franken.

359 Fläschchen mit einem Raumgehalt von weniger als 1/2 Liter: der neue Zollsatz beträgt nicht 15, sondern 20 Franken.

487 Riemerwaren: der neue Zollsatz beträgt nicht 20, sondern 200 Franken.

Frankreich und Kanada

Handelsübereinkommen zwischen beiden Ländern vom 29. Januar 1921. (Journal officiel vom 13. März 1921, Nr. 71, S. 3135.) Bis zum Abschluß eines neuen Handelsabkommens, worüber die Verhandlungen alsbald beginnen werden, sind die Kanadische und die Französische Regierung über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1. Kanada wird die Erzeugnisse Frankreichs, die von dort kommen, mit den günstigsten Zöllen und Abgaben belegen, die es für die Erzeugnisse irgendeines dritten Landes, ausgenommen Großbritanniens sowie seiner Dominiums und Besitzungen, zugesteht.

Artikel 2. Kanada wird Frankreich auch in bezug auf Ausfuhr, Durchfuhr, Verbrauchsabgaben und innere Steuern die Behandlung der meistbegünstigten Nation gewähren.

Artikel 3. Die französische Regierung verpflichtet sich, bis zum Abschluß des neuen Handelsabkommens den aus Kanada eingeführten Produkten die Behandlung zuteil werden zu lassen, wie sie in den Abkommen von 1907 und 1909[2]) vorgesehen ist, unter Vorbehalt der in den nachstehenden Artikeln angeführten Änderungen und Zusätze.

[1]) Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 168.

[2]) Ebenda 1910 I S. 261.

Artikel 4. Von den Waren, die in der Anlage A zu dem Abkommen von 1907 verzeichnet sind, genießen die in der Liste I der Anlage zum gegenwärtigen „Modus vivendi" bezeichneten Waren in Zukunft die Sätze des französischen Minimaltarifs nicht mehr, sondern nur die in der erwähnten Liste aufgeführte prozentuale Ermäßigung. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf den Unterschied zwischen den Sätzen des General- und des Minimaltarifs; er bleibt derselbe, welche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Zölle, Koeffizienten oder Zuschläge (surtaxes) Frankreich auch in Zukunft einführen wird.

Artikel 5. Frankreich wird außer den in Liste A des Vertrages von 1907 angeführten Erzeugnissen die in Liste II der Anlage zum gegenwärtigen „Modus vivendi" genannten Waren zu den Sätzen des Minimaltarifs zulassen oder ihnen die in der genannten Liste vorgesehene Ermäßigung gewähren. Dieser durch die genannte Liste festgesetzte Prozentsatz bezieht sich auf den Unterschied zwischen den Sätzen des General- und des Minimaltarifs. Dieser Prozentsatz bleibt derselbe, welche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Zölle, Koeffizienten oder Zuschläge (surtaxes) Frankreich auch in Zukunft einführen wird.

Artikel 6. Das gegenwärtige Übereinkommen bleibt bis zum Abschluß eines neuen Handelsabkommens in Kraft. Jedem der hohen vertragschließenden Teile ist indes unbenommen, es mit viermonatiger Frist zu kündigen.

Liste I

Kanadische Erzeugnisse, die den Mindesttarif nicht mehr genießen

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Prozentsatz
205	Gußeisen; Rohes Gießereieisen und Frischereieisen von weniger als 25 v H Mangangehalt; Manganeisen von mehr als 25 v H Mangangehalt; Kieseleisen von mehr als 5 v H Kieselgehalt; reiches Kiesel-Spiegeleisen von wenigstens 30 v H Kiesel- und Mangangehalt; Chromeisen von 10 v H Chromgehalt oder darüber; Aluminiumeisen von 10 v H Aluminiumgehalt oder weniger; Aluminiumeisen, über 10 und weniger als 20 v H Aluminium enthaltend	15 v H
206	Schmiedeeisen, roh in Masseln, Prismen oder Barren	50 „
207	Eisen, zu Barren gestrecktes, Winkel- und T-Eisen, roh vorgeschmiedete Achsen und Radkränze	15 „
213	Stahl in Barren	50 „
214	Achsen und Radkränze aus Stahl, roh vorgeschmiedet	50 „
216	Stahl in Blechen oder Bändern, braun, heißgewalzt, Stahl in Blechen oder Bändern, weiß, kaltgewalzt	50 „
484	Handschuhe	50 „
567	Röhren aus Schmiedeeisen oder Stahl, nicht zusammengeschweißt; oder zusammengeschweißt. Rohrstutze (Verbindungsstücke-raccords) jeder Art; Röhren aus Schmiedeeisen oder Stahl, getrieben oder ohne Schweißung	20 „
590	Möbel aus gebogenem Holze, zusammengesetzt oder nicht	50 „

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Prozentsatz
aus 591, aus 592, aus 592 bis	Möbel, andere als aus gebogenem Holze: mit Simswerk, gewachst, gefirnißt oder andere	50 v H
	die anderen unter diese Nummern fallenden Artikel unterliegen dem Generaltarif	50 „
aus 604	Klaviere, Orgeln, Harmoniums, Instrumente mit freien Aufsätzen aus Metall, für ein oder mehere Musikstücke, Kirchenorgeln, vollständige und einzelne Teile	50 „
aus 605	Zubehör und einzelne Teile von Musikinstrumenten, oben benannt (aus 604).	50 „

Liste II

Kanadische Erzeugnisse, die den Mindesttarif oder eine prozentuale Ermäßigung genießen

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Mindesttarif bzw. Prozentsatz
20 bis	Därme, frisch, roh	Mindesttarif
aus 26	Schmuckfedern, zugerichtet (apprêtées, montées); Bettfedern, roh, zugerichtet und Daunen, roh oder zugerichtet	„
aus 85	Zwetschen (prunes) und Aprikosen getrocknet	„
98	Schokolade	„
aus 110	Öle, Fette, reine: Leinöl; anderes Öl	„
160	Hopfen	„
161	Lupulin (Hopfenmehl)	„
174 ter	Äpfel und Birnen, zerquetscht	„
197	Petroleum, Schieferöl und andere zur Beleuchtung verwendbare Mineralöle	„
198	Öle, schwere, und Rückstände von Petroleum und anderen Mineralölen	„
0117	Kobaltoxyde, unreine Rückstände von der Verarbeitung silberhaltiger Erze, weniger als 50 v H enthaltend	„
0118	Andere Kobaltoxyde (einschl. Zaffer und Smalte)	„
0119	Wasserhaltige Kobaltsalze (mindestens 40 v H Wasser)	„
0120	Andere Kobaltsalze	„
aus 298	Firnis	20 v H
312	Seifen, andere als Parfümerieseifen	Mindesttarif
325	Knochen-, Sehnen-, Leder- usw. Leim	50 v H
510	Dampfmaschinen, feststehende, und Schiffsmaschinen, immer von den Kesseln getrennt; Dampfpumpen, feststehende; Luft- und Gaskompressoren verschiedener Art; Motoren für Gas-, Petroleum, Spiritus-, Heißluft, Preßluft und irgendwelche andere Gas- oder explosive Mischung sowie alle anderen, nicht besonders genannten Motoren	Mindesttarif
522	Maschinen für landwirtschaftliche Zwecke	„
525	Werkzeugmaschinen	50 v H
525 quater	Maschinen zum Spülen, Korken, Kapseln und Füllen der Flaschen	Mindesttarif
526 quinquies	Offene Kessel, Gasometer, Rezipienten aus nicht galvanisiertem Eisen- oder Stahlblech, Radiatoren für Heizapparate, Wärmepfannen (réchauds) mit Gas-, Petroleum- oder Spiritusheizung	30 v H
533	Einzelne Teile von Maschinen, von Bremsschaltungen (timonerie de frein) und von Transmissionen, aus geschmiedetem oder gepreßtem Eisen oder Stahl, Formstücke aus Eisen oder Stahl, aus schmiedbarem Gusse sowie einzelne Teile von Rahmen (cadres), welche die Untergestelle (chassis) für Automobile tragen, aus getriebenem oder geschweißtem Stahlblech	Mindesttarif
aus 535	Einzelne Teile aus Kupfer für landwirtschaftliche Maschinen	„
535 bis	Einzelne, nicht besonders genannte Maschinen und Transmissionsteile aus zwei oder mehreren Metallen (Schmiedeeisen, Stahl, Gußeisen, reines oder mit irgendeinem der in den vorstehenden Artikeln genannten Metalle legiertes Kupfer), wie Zapfenlager, Hähne und Zubehörvorrichtungen für Wasser, Gas und Dampf	50 v H
539	Klischees, Platten und Stempel zum Druck auf Papier, außer Tapeten, auch mit Zeichnung	Mindesttarif
559	Schlösser	40 v H
559 bis	Vorhängeschlösser	40 „
568	Haushaltungsgeräte und alle nicht besonders genannten Gegenstände: einfarbig emailliert (émaillés-unis), verzinnt	Mindesttarif
	verziert emailliert (émaillés décorés), ohne Gold, marmoriert oder granitartig ohne Gold	„
	verziert emailliert, mit Gold, marmoriert oder granitartig mit Gold usw. in nicht bearbeiteten Blechen	„
	andere als die vorbezeichneten drei Arten	30 v H
0205	Kalziumazetat oder holzessigsaures Kalzium	Mindesttarif

Die vorbezeichnete Übereinkunft ist von dem Präsidenten der Französischen Republik am 12. März 1921 bestätigt worden. (Journal officiel Nr. 71 vom 13. März 1921.)

Großbritannien

Deutsches Wiedergutmachungs-(Reparations-)Gesetz 1921[1]). Ermäßigung der Abgabe auf 26 v H des Wertes. Eine Verfügung des Schatzamtes (Board of Trade Journal vom 26. Mai 1921 S. 574) bestimmt, daß für die vom 13. Mai 1921 ab eingeführten deutschen Waren der Teil ihres Wertes, der nach dem Reparationsgesetz 1921 den Zoll- und Akzisekommissaren zu zahlen ist, von 50 auf 26 v H des Wertes ermäßigt wird.

Weitere Ausführungsbestimmungen.

Behandlung von Wiederverkaufsverträgen. Verordnung des Board of Trade Nr. 2 vom 7. April 1921

Die Bestimmungen des Abschnitts IV des Wiedergutmachungsgesetzes werden hierdurch so erweitert, daß sie Wieder-

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 234.

verkaufsverträge einschließen, die vor dem 8. März 1921 von irgendeinem Importeur eingegangen worden sind.

Abgabenfreiheit für Waren, die im Wege der Wiedergutmachung geliefert werden. Verordnung des Board of Trade Nr. 7 vom 28. April 1921

Alle nachfolgend beschriebenen Waren sollen von den Bestimmungen des genannten Gesetzes ausgenommen sein, d. h. jede Ware, mit Beziehung auf welche der Zollverwaltung genügende Beweise erbracht werden, daß sie von Deutschland an irgendeine alliierte oder assoziierte Macht im Wege der Wiedergutmachung geliefert worden ist.

Abgabenfreiheit für Ersatzteile usw., über die vor dem 8. März 1921 Verträge abgeschlossen worden sind, sofern sie vor dem 15. Juni 1921 eingeführt werden. Verordnung des Board of Trade Nr. 8 vom 3. Mai 1921

Wenn die nachfolgend beschriebenen Waren vor dem 15. Juni 1921 in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, sollen sie von den Bestimmungen des genannten Gesetzes ausgenommen sein, d. h. jede Ware, mit Beziehung auf welche der Zollverwaltung genügende Beweise erbracht werden,

a) daß ein Vertrag vor dem 8. März 1921 abgeschlossen wurde und
b) 1. die betreffenden Waren für die Fertigstellung und den Betrieb von Maschinen oder Fabrikanlagen, die teilweise vor dem 8. März 1921 geliefert wurden und die ohne diese Ware nicht verwendet werden können, wesentlich sind, oder
   2. die betreffenden Waren einen wesentlichen Bestandteil von deutschen Maschinen, die im Vereinigten Königreich vor dem 8. März 1921 aufgestellt wurden, ersetzen sollen, oder
   3. Muster, Zeichnungen oder Entwürfe für die Herstellung derartiger Waren im Werte von nicht weniger als 20 v H des Wertes aller derjenigen Waren, die in Ausführung des Vertrages hergestellt werden sollen, vor dem 8. März 1921 nach Deutschland geschickt wurden.

Abgabenfreiheit für zurückkommende (Retour-)Waren. Verordnung des Board of Trade Nr. 9 vom 3. Mai 1921

Alle nachfolgend beschriebenen Waren sollen von den Bestimmungen des genannten Gesetzes ausgenommen sein, d. h. alle Waren, mit Beziehung auf welche der Zollverwaltung genügende Beweise erbracht werden,

a) daß die betreffenden Waren aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland gesandt und
b) daß die betreffenden Waren unverändert aus Deutschland nach dem Vereinigten Königreich zurückgesandt worden und
c) daß diese Waren noch Eigentum derselben Person sind, von der sie von dem Vereinigten Königreich nach Deutschland versandt wurden.

Verlängerung der Abgabenfreiheit für vor dem 15. Juni 1921 eingeführte Waren, über die vor dem 8. März 1921 Verträge abgeschlossen worden sind. Verordnung des Board of Trade Nr. 10 vom 3. Mai 1921

Wenn die nachfolgend beschriebenen Waren vor dem 15. Juni 1921 in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, sollen sie von den Bestimmungen des genannten Gesetzes ausgenommen sein, d. h. jede Ware, mit Beziehung auf welche der Zollverwaltung genügende Beweise erbracht werden,

a) daß die betreffende Ware auf Grund eines vor dem 8. März 1921 abgeschlossenen Vertrages eingeführt wird, und
b) daß in Ausführung des Vertrages ein Betrag von nicht weniger als 20 v H des Kaufpreises unwiderruflich vor dem 8. März 1921 bezahlt wurde.

Abgabenfreiheit für Waren, die nicht unmittelbar von Verkäufern in Deutschland eingeführt werden. Verordnung des Board of Trade Nr. 11 vom 27. Mai 1921 (Board of Trade Journal vom 2. Juni 1921 S. 630)

Alle Waren nachstehend bezeichneter Art sollen von den Bestimmungen des genannten Gesetzes ausgenommen sein, d. h., alle Waren, von denen zur Zufriedenheit der Zollbehörde nachgewiesen wird, daß sie nicht zuerst von Deutschland nach dem Vereinigten Königreich konsigniert worden sind.

Nach einer Mitteilung des Board of Trade Journal vom gleichen Tage S. 594 sind hiernach z. B. Waren deutscher Erzeugung oder Herstellung, die nach den Niederlanden und von da aus nach dem Vereinigten Königreich verschifft werden, als von Deutschland konsigniert anzusehen, sofern sie nicht Gegenstand eines tatsächlichen Verkaufs an einen unabhängigen holländischen Käufer gewesen sind, der sie nach Großbritannien weiterverkauft hat.

Durch eine weitere Verordnung des Board of Trade vom 27. Mai 1921 ist die Verordnung Nr. 5[1]) aufgehoben worden.

Regelung der Einfuhr von Farbstoffen. (Farbstoffgesetz 1920.)[2]) Verzeichnis der unter das Gesetz fallenden Farben. Das Board of Trade hat ein Verzeichnis der wichtigsten Gattungen von synthetischen Farbstoffen und ein Verzeichnis der unter das Gesetz fallenden derartigen Erzeugnisse, soweit sie noch nicht gebrauchsfertige Farbstoffe sind, herausgegeben. Die Liste ist zur Benutzung für Importeure bestimmt; es wird aber darauf hingewiesen, daß sie nicht erschöpfend ist und Ergänzungen von Zeit zu Zeit erforderlich sind. Wenn daher ein bestimmtes Erzeugnis in dem Verzeichnis nicht namentlich aufgeführt ist, so ist dies noch kein Beweis dafür, daß es nicht zu den verbotenen Artikeln gehört. In Zweifelsfällen sind Anfragen entweder an die „Dyestuffs Advisory Licensing Committee, Danlee Buildings, 53, Spring Gardens, Manchester", oder an das „Board of Trade (Industries and

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 239.
[2]) Ebenda, Januarheft S. 17.

Manufactures Department), Great George Street, London, SW 1)" zu richten. Das Verzeichnis kann auch bei Abteilung 10 des Auswärtigen Amtes, Berlin, Bunsenstraße 2, eingesehen werden.

Australischer Bund: Zolltarifentscheidungen. (The Board of Trade Journal vom 3. März 1921.) Die Departementsverordnung Nr. 561 weist dem Verzeichnis der Artikel, die bei der Einfuhr nach dem Satze für „Werkzeugmaschinen und deren Bestandteile" zu behandeln sind, folgende Artikel zu:

Maschinen zum Einmachen von Früchten:

Sirupmaschinen, Saugmaschinen, Kochapparate, Kühlapparate, Schneidemaschinen, Schälmaschinen, Füllapparate, Brüh- und Waschapparate, Lötapparate (blanching), Ananasausstecher und sonstige Zurichtungsapparate, Ananasreibeisen, Einmachtische.

Die Zollsätze hierfür betragen:

nach dem britischen Vorzugstarif	frei
„ „ gewöhnlichen Tarif	10 v H des Wertes.

Kanada: Zolltarifentscheidungen (The Board of Trade Journal vom 14. April 1921). Laut Appraisers Bulletin Nr. 2306 (von der kanadischen Zoll- und Steuerverwaltung am 8. März 1921 herausgegeben) sind

Stahlbleche (Sheet steel), rundgeschnitten, bei einem Durchmesser von 30 inches oder mehr als „Bleche" (sheet), bei einem Durchmesser von weniger als 30 inches nach Nr. 454 des Tarifs zu verzollen.

Die Zollsätze der Nr. 454 des Tarifs sind:

nach dem britischen Vorzugstarif	20 v H des Wertes
„ „ Zwischentarif (Intermediate Tariff)	27½ „ „ „
„ „ allgemeinen Tarif	30 „ „ „

Diese Unterscheidung bezieht sich auch auf Aluminium, Kupfer, Messing, Zink und anderes Metall, rundgeschnitten.

Neuseeland: Zolltarifentscheidungen. (The Board of Trade Journal vom 3. März 1921.) Ministerielle Verfügung D 56 vom 9. Dezember 1920.

Waren	Tarif-Nr.	Einfuhrzollsatz für Auslandswaren	Einfuhrzollsatz für Erzeugnisse des Britischen Reichs
Waren und Stoffe, die nur zur Herstellung von Waren in der Kolonie geeignet und ausschließlich dazu verwendet werden:			
Gaskocher — Zubehörteile dazu: Messinghähne und Schlauchkuppelungen (nipples), zur Herstellung von Gaskochern bestimmt und als für diesen Zweck dienend besonders deklariert	482	frei	frei
Netze: für die Seefischerei, an einer Kante mit Schwimmern oder Senkblei versehen	464	frei	frei
Papier, gelatiniert, pigmentiert oder solches, das vor dem Gebrauch mit einer Lösung doppelchromsaurer Pottasche präpariert wird	337	10 v H v. Werte	frei

Ein „Primage"-Zoll von 1 v H des Wertes wird vorweg erhoben auf alle vorstehenden Waren, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie an sich zollpflichtig sind oder nicht.

Ostindien (Britisch-): Ausfuhrverbote. (The Board of Trade Journal vom 17. Februar 1921.) Das Indian Trade Journal vom 7. Januar 1921 enthält Abschrift einer Verfügung (Nr. 9113 vom 1. Januar 1921), nach welcher die Ausfuhr folgender Artikel verboten ist:

Nach allen Bestimmungsländern:

Bajra, Gerste, Kichererbsen, Jawar, Linsen, Mais, Hülsenfrüchte, Reis, Weizen und das aus diesen Erzeugnissen hergestellte Mehl; Chinin, russische Rubelnoten.

Nach allen Bestimmungsländern mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs:

Chinarinde.

Diese Verfügung findet keine Anwendung

1. auf jegliche Ausfuhr der Regierung,
2. auf die Ausfuhr jeglicher Artikel zu Schiff für den Gebrauch oder die Verpflegung auf der Reise, es sei denn, daß der „Governor General in Council" anders bestimmt,
3. auf die Ausfuhr aller Artikel zu Schiff nach irgendeinem anderen indischen Hafen mit Ausnahme von Reis, der zu Schiff von Indien nach Burma geht,
4. auf die Ausfuhr irgendwelcher Artikel auf Grund einer besonderen Lizenz des Chief Customs Officer des Ausfuhrplatzes.

Die Verfügung Nr. 7822 vom 27. September 1919 wird durch die gegenwärtige Verfügung aufgehoben.

Südafrika: Einfuhrverbot für Schuhzeug. (The Board of Trade Journal vom 12. Mai 1921 S. 536.) Nach einer Mitteilung des englischen Handelskommissars in Kapstadt ist die Einfuhr von Schuhzeug aus Leder ohne besondere Erlaubnis verboten. Alle auf dem Wege nach Südafrika befindlichen Schuhwaren sind von diesem Verbot ausgeschlossen.

Nach einer Mitteilung der Times Trade Supplement vom 14. Mai 1921 soll diese Maßnahme etwa 6 bis 8 Monate in Wirksamkeit bleiben, während welcher Zeit ein Sachverständigenausschuß die Lage der Schuhwarenindustrie und anderer Gewerbe prüfen und der Regierung über die Schritte Vorschläge machen soll, die bei Zusammentritt des Parlaments etwa zu ergreifen sind. Zu diesem Zwecke werden auch die Preise der Erzeuger und Händler sowie der eingeführten Waren genau kontrolliert werden.

Italien

Wechselkurs bei Zahlung der Zölle in Papierwährung[1]). Das italienische Schatzamt hat den Goldaufschlag für die Zeit vom 16. bis 31. Mai 1921 auf **381** Lire (Il Sole vom 15. Mai 1921), vom 1. bis 15. Juni auf **348** Lire (Il Sole vom 1. Juni 1921) festgesetzt.

***Erhöhung der außerordentlichen Steuer auf Dividenden, Zinsen und Prämien von durch Gesellschaften, Provinzen, Gemeinden und andere Körperschaften ausgegebenen Wertpapieren.** Königliche Verordnung mit Gesetzeskraft vom 22. April 1920, Nr. 496. (Gazzetta Ufficiale vom 1. Mai 1920, Nr. 103.) Auszugsweise.

Artikel 1. Die in der Statthaltereiverordnung vom 17. November 1918, Nr. 1835, vorgesehene und durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. November 1919, Nr. 2166, abgeänderte Steuer wird für Dividenden, Zinsen und Prämien von Inhaberaktien, die sich auf Grund von nach der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung abgeschlossenen Bilanzen ergeben, sowie für Zinsen und Prämien von Inhaber-Obligationen und -Prioritäten, die nach vorgenanntem Zeitpunkt zahlbar sind, auf 15 v H. erhöht.

Die 5prozentige Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Prämien, die sich auf Grund von nach Veröffentlichung der Verordnung vom 24. November 1919, Nr. 2166, abgeschlossenen Bilanzen ergeben, ist auf Erträgnisse der angeführten Art von Inhaberpapieren, die bis einschließlich 31. März 1920 zur Umwandlung in Namenspapiere angemeldet worden sind, nicht anwendbar.

Die durch die gegenwärtige Verordnung auferlegte 15prozentige und die durch die Verordnung vom 24. November 1919 auferlegte 5prozentige Steuer treffen die Inhaber derjenigen Wertpapiere, denen gegenüber der Gesellschaft oder den sonstigen Emissionsinstituten ungeachtet eines gegenteiligen Übereinkommens ein entsprechender Regreß zusteht.

Artikel 2. Inhaberaktien von Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaften, welche sich mit Kreditgeschäften befassen, müssen zur Umwandlung in Namensaktien bis spätestens 31. Juli 1920 angemeldet werden.

Auf Inhaberaktien, die bis zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht angemeldet worden sind, dürfen keine Dividenden, Zinsen oder Prämien gezahlt werden. Usw. (Strafen.)

Artikel 3. Die Gesellschaften, Provinzen, Gemeinden und sonstigen Körperschaften sind verpflichtet, die Namenspapiere und die Interimsscheine für die nach Maßgabe der vorhergehenden Artikel zur Umwandlung eingereichten Wertpapiere innerhalb eines Monats nach ihrer Einreichung auszuhändigen.

Die Verwaltungsräte der Aktiengesellschaften können entweder persönlich oder durch Stellvertreter auf Grund ihrer eigenen Namenspapiere, die nicht Bestandteil ihrer Kaution sind, an der Abstimmung über die Bilanz teilnehmen.

Artikel 4. Durch Königl. Verordnung werden auf Antrag des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Schatz-, dem Handels- und dem Arbeitsministerium weitere Weisungen erteilt werden, um die Übertragung der Namenspapiere zu erleichtern.

Artikel 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale in Kraft und wird dem Parlament zur Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 240.

Obligatorische Umwandlung der vom Staate, Provinzen, Gemeinden, Aktiengesellschaften usw. ausgegebenen Inhaberpapiere sowie der auf bestimmte Zeit geschlossenen Depots in Namenspapiere. Gesetz vom 24. September 1920, Nr. 1297. (Gazzetta Ufficiale vom 28. September 1920, Nr. 299.) Auszugsweise.

Artikel 1. Es wird die Umwandlung aller vom Staate, von Provinzen, Gemeinden, Aktiengesellschaften oder irgendwelchen sonstigen Unternehmungen emittierten Inhaberpapiere sowie der auf bestimmte Zeit geschlossenen Depots in Namenspapiere für obligatorisch erklärt.

Nur Schatzscheine und Spareinlagen sind hiervon ausgenommen.

Das Namenspapier wird als Eigentum des letzten Indossatars des Papiers angesehen. Gegenteilige Erklärungen gelten als unwirksam.

Artikel 2. Für ausländische Inhaberpapiere wird die in Artikel 166, Punkt 1 und 2 des Allgem. Tarifs, Zusatz A zum Gebührengesetz vom 6. Januar 1918, Nr. 135[1]), festgesetzte Gebühr auf das Dreifache erhöht.

Für ausländische Namenspapiere bleibt die in oben angeführtem Artikel 166 festgesetzte Gebühr in Geltung.

Die italienischen Staatsangehörigen, welche ausländische Staats- oder Papiere von Privatunternehmungen besitzen, haben sie bei der Finanzbehörde im einzelnen anzumelden.

Artikel 3. Die Unterlassung der Anmeldung von Inhaberpapieren zieht (wie bei der Vermögenssteuer und Erbschaftssteuer) eine Arrest- oder Geldstrafe nach sich, sobald nicht innerhalb einer gemäß Artikel 4 festzusetzenden Frist die ordnungsmäßige Anmeldung erfolgt.

Artikel 4. Für den Erlaß der zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen usw. sowie die Festsetzung der Fristen und der Strafen ist die Regierung zuständig, die in Einvernehmen mit einer Kommission, bestehend aus drei Abgeordneten und drei Senatoren usw., ihre Maßnahmen trifft.

Die Regierung ist überdies ermächtigt, in gleicher Weise die Aufhebung, Abänderung oder Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich derjenigen des Handelsgesetzbuches zu veranlassen.

Japan

Zolltarifentscheidungen. Bericht des deutschen Konsulats in Yokohama vom 21. Februar 1921. Durch Bekanntmachung des Zollamts in Yokohama vom 24. Januar 1921 ist die Zollbehandlung folgender Waren mit Wirkung vom 1. April 1921 ab geändert worden:

Name der Ware	bisher verzollt nach Nr.	bisheriger Zollsatz	künftig verzollt nach Nr.	künftiger Zollsatz
1. Briefumschläge ...	363	3,15 Yen für 100 Kin	401	40 v H des Werts
2. Gummiertes Papierband	378, 4 B	25 v H des Werts	401	
3. Papier zu kirchlichen Zwecken ...	371	30 v H des Werts	401	

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1918 I S. 350.

Name der Ware	bisher verzollt nach Nr.	bisheriger Zollsatz	künftig verzollt nach Nr.	künftiger Zollsatz
4. Vulkanisierapparate f. Zahntechnik (dental vulcaniser) aus vernickeltem Kupfer	549	20 v H des Werts	522, 1	40 v H des Wertes
5. Sicherheitsrasierapparate im Kasten (außer den mit Edelmetallen überzog.)	499, 2 C a u. b	a = 22,80 Yen für 100 Stück b = 40 v H des Werts	499, 2 C, b	
6. Eiserne Ventile für Luftdruckhammer..	492, 2 A, a	8 Yen für 100 Kin	605, 15	20 v H des Werts

Jugoslawien

(Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen)

Aufhebung des Ausfuhrverbots für Getreide.

a) Erlaß der Generalzolldirektion vom 27. April 1921 Nr. 28101 (Službene Novine Nr. 97 vom 3. Mai 1921). Der Ministerrat hat mit Beschluß vom 27. April 1921 Z. Z. 28101 die Aufhebung des Ausfuhrverbotes vom 1. April 1921 [1]) für Mais beschlossen.

b) Erlaß der Generalzolldirektion vom 28. April 1921 Z. Z. 28195 (Službene Novine Nr. 97 vom 3. Mai 1921). Der Ministerrat hat unter Z. Z. 21895 vom 27. April 1921 die Ausfuhr von Hafer innerhalb der Grenzen des früher festgestellten Kontingents von achttausend Waggons und unter den vor Erlaß des Ausfuhrverbotes vom 1. April 1921 geltenden Bedingungen gestattet.

Danach sind die Ausführer verpflichtet, bei der Ausfuhr auch die Zustimmung des Kriegsministeriums den Zollämtern vorzulegen.

c) Erlaß der Generalzolldirektion vom 9. Mai 1921 Z. Z. 30131 (Službene Novine Nr. 105 vom 13. Mai 1921). Durch Entscheidung des Ministerrats vom 9. Mai 1921 Z. Z. 30131 wird das vorgenannte Ausfuhrverbot auch bezüglich Weizen, Gerste, Roggen, Spelz, Heu, Stroh und Kleie sowie des Mehls aus allen Getreidearten aufgehoben.

Die Ausfuhr des Getreides erfolgt daher auf die vor Erlaß des Ausfuhrverbotes vorgeschriebene Weise. Die Ausfuhr von Weizen und Weizenmehl hat im Ausmaße der früher genehmigten Kontingente zu erfolgen.

Befreiungen von der 50prozentigen Wertabgabe.

(Berichte der deutschen Gesandtschaft in Belgrad.) Erlasse des Finanzministeriums vom 20. und 25. Mai 1921, Z. Nr. 33662 und 36137. Es werden folgende deutsche Waren von der 50prozentigen Wertabgabe [1]) befreit: 1. alle Maschinen und Apparate für industriellen und gewerblichen Gebrauch, Maschinenteile, Rohre für Maschinen und Wasserleitungen, landwirtschaftliche Geräte und Werkzeuge, 2. alle Arten Anilinfarben, 3. alle Arten Medikamente, 4. alle Arten Chemikalien, 5. Steinkohlen und Koks.

[1]) Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 245.

Memelgebiet

Erläuterung des Begriffs Luxuswaren im Zolltarif.

Ausführungsbestimmungen vom 21. März 1921 zur Verordnung Nr. A 199 betreffend den Zolltarif für das Memelgebiet vom 20. Dezember 1920 [1]). (Amtsblatt des Memelgebiets Nr. 39 vom 6. April 1921.)

Zu § 3. Unter Luxuswaren versteht man Waren, die nicht zur Lebenshaltung notwendig sind. Unter den Begriff Luxus fallen auch Waren, die zwar an und für sich lebensnotwendig sind, jedoch eine über das notwendige Maß hinausgehende, verfeinerte Aufmachung und Ausstattung zeigen.

Als Luxuswaren gelten insbesondere:

1. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen.
2. Gegenstände aus unedlen Stoffen, die mit Platin, Gold oder Silber plattiert oder platiniert, vergoldet oder versilbert sind.
3. Edelsteine und Halbedelsteine, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen.
4. Gegenstände aus Bernstein, Achat, (Jet), Korallen, Elfenbein, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt, in Verbindung mit Edelmetallen oder mit Edelsteinen oder Halbedelsteinen.
5. Originalwerke der Malerei und Graphik, Werke der Plastik aus Marmor oder Bronze, Vervielfältigungen solcher Werke der Malerei, Graphik und Plastik, deren Einfuhrwert 500 ℳ übersteigt.
6. Photographische Handapparate.
7. Flügel, Klaviere, Streich- und Zupfinstrumente, mechanische Musikwerke und Phonographen.
8. Billards und deren Zubehör.
9. Zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk mit Ausnahme von Kanin-, gewöhnlichen Schaf-, Hasen-, Katzen-, Ziegenfellen, sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus derartigem Pelzwerk.
10. Straußfächer und Fächer aus einem der in dem Verzeichnisse aufgeführten Stoffe oder in Verbindung mit solchen.
11. Echte Federboas aus Strauß oder Reiher.
12. Echte Schmuckfedern aus Paradies-, Kron- und Stangenreiher und echte Straußfedern.
13. Riech- und Schönheitsmittel, ausgenommen Haar-, Mund- und Zahnwässer, Kopfwaschpulver, Zahnpasten, Zahnpulver, Hautcreme und alle Seifen. Die Luxussteuerpflicht tritt für die Ausnahmen dann ein, wenn diese vorgenannten Waren in geschliffenen Flaschen oder geschliffenen und Luxus-Behältnissen zum Versand kommen.
14. Spazierstöcke, Schirme, Reitgerten und Peitschen aus oder in Verbindung mit Gold, Silber, Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt, sowie mit südländischen Edelhölzern mit Ausnahme von Rohr.
15. Teppiche aus Brokat, Seide, echte Perser, handgeknüpfte Smyrnateppiche, Brüssel- und Tournay-Teppiche.

[1]) Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 86.

16. Leib-, Bett- und Tischwäsche aus Seide, Halbseide oder Leinenbatist, oder aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handarbeiten, soweit letztere mehr als 1/5 der Gesamtfläche des Stücks ausmachen.
    Korsetts aus Brokat, Seide oder Samt.
17. Oberkleider aus Brokat, sowie aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallfäden oder handgestickten Verzierungen aller Art, soweit diese Verzierungen mehr als 1/5 der Gesamtfläche des Stücks ausmachen.
18. Gardinen, Bettdecken, Vorhänge, Tisch- und Divandecken, Kissen aus Brokat, Samt oder Seide.
19. Echte Panama-Manila- und Florentiner-Hüte.
20. Pralinen, Fondants, sowie mit Marzipan, Früchten, Saft oder Likören aller Art gefüllte Bonbons.
21. Ausländische Delikatessen z. B. Kaviar, Austern.
22. Antiquitäten und Sammlergegenstände, soweit sie nicht zu wissenschaftlichen Zwecken eingehen.
23. Reit- und Kutschpferde.
24. Koffer- und Reisetaschen aus Rohrplatten, Schrankkoffer sowie feine Lederwaren, Schuhe ganz aus Lackleder.
25. Kristallwaren auch in Verbindung mit Metalleinfassung.
26. Personenkraftfahrzeuge.
27. Stand-, Tisch- und Wanduhren aus Stein oder Kunststein oder in Verbindung damit.

***Änderungen des Zolltarifs.** Verordnung Nr. A 229 vom 24. März 1921 über Abänderung der Verordnung Nr. A 189 vom 20. Dezember 1920[1]). (Amtsblatt des Memelgebiets Nr. 40 vom 8. April 1921.) Auszugsweise[2]).

§ 1. In § 4 der Verordnung vom 20. Dezember 1920 betreffend Zolltarif für das Memelgebiet erhält die Ziffer 5 folgenden Wortlaut:

	Zollsatz für 1 dz Rohgewicht Mark
5. Tabak:	
a) Tabakblätter, unbearbeitet oder nur gegoren	250
b) Tabakrippen und Tabakstengel, auch mit Tabakbrühe behandelt (gebeizt)	100
c) Tabaklauge, Tabakbrühe, auch gemischt	100
d) Tabakblätter, verarbeitet	100
e) Tabak zur Herstellung von Schnupftabak	250
f) Schnupftabak, Kautabak, ungeschnittener Rauchtabak und andere nicht genannte Tabakwaren	300
g) Rauchtabak, feingeschnittener	1500
„ grobgeschnittener	1000
h) Zigarren	1000
i) Zigaretten	2500

Neben dem Eingangszoll ist für Zigaretten und geschnittenen Rauchtabak die innere Abgabe (Banderolensteuer) zu entrichten.

Für Tabakwaren (Pos. a bis i), die aus einem Transitlager direkt zur Versendung ins Ausland abgemeldet werden, wird ein Einfuhrzoll nicht erhoben, sofern der Nachweis der Ausfuhr durch Bescheinigung der zuständigen memelländischen Grenzzollstellen erbracht wird. Jedoch ist in diesem Falle ein Ausfuhrzoll von 100 ℳ für 1 dz nach dem Reingewicht zu erheben.

§ 2. Diese Änderung erhält rückwirkende Geltung vom 1. Januar 1921 ab.

Memel, den 24. März 1921.

Der General. Der Präfekt-Zivilkommissar.

(Unterschriften.)

Mexiko

***Zolltarifänderungen.** Regierungsdekret vom 11. März 1921. (Diario Oficial vom 14. März 1921.) Mit Wirkung vom 14. März 1921 ab sind von Einfuhrzollabgaben befreit:

Tarif-Nr.	
257	Unreines Mineralöl (Erdöl usw.).
513	Schwefelsäure.
623	Ein- und zweirädrige Schubkarren; deren lose Teile und Ersatzteile, falls sie nicht für andere Zwecke verwertet werden können.
643	Zünder aller Art für Sprengstoffe.
644	Dynamit, Sprengpulver, Pyroxylin und sonstige, nicht besonders genannte Sprengstoffe.
646	Zündschnüre und -leitungen für Sprengzwecke.

Die einschlägigen Stichworte im Warenverzeichnis zum Zolltarif werden entsprechend geändert.

Niederlande

Zolltarifentscheidungen. Finanzministerielle Verfügung vom 29. November 1920 (laut Abdruck des Nieuwe Rotterdam Courant vom 26. Dezember 1920 aus dem Nederlandsche Staatscourant).

1. Eine Lösung von Kollodiumwolle in Amylazetat, wie „in Öl angeriebene Farbware": 5 v H des Wertes.

2. Durch chemische Verbindung mit Wasserstoff zu festem Fett erhärtete, geruchlose Öle: zollfrei.

3. Metalltuch im Stück, wie „Manufakturwaren": 5 v H des Wertes.

4. Parfümerien in Flaschen, die nachweislich aus einer Lösung von Parfüm in Äthylchlorid bestehen, wie „alle ähnlichen aus oder mit Alkohol hergestellten Stoffe: 4,25 Gulden für 1 kg.

5. Farbstofflösungen in Stärkesirup für Zuckerwarenfabriken mit einem Stärkesirupgehalt von 80 v H, wie „anderer, nicht unter Artikel 1, § 1, Buchstabe f des Zuckergesetzes fallender Traubenzucker aus Stärkemehl": 6 Gulden für 100 kg.

6. Sogenannte Traktoren, nicht für Personen- und Güterverkehr eingerichtete Benzin- oder Petroleumlokomotiven, die zufolge ihrer auf der Lauffläche schräg gerippten Triebräder und ihrer durch ihren übrigen Bau bedingten geringen Geschwindigkeit hauptsächlich zur Fortbewegung landwirtschaftlicher Maschinen bestimmt sind, fallen unter die zollfreien „Fabrik-, landwirtschaftliche und Dampfmaschinen".

7. Elektrische Vorrichtungen zur Vermeidung der Anbeizung von Dampfkesselwänden und der Absetzung von Kesselstein als „Fabrikmaschinen": zollfrei.

8. Aluminium-Niet- und Schließnägel, als „Aluminiumgegenstände": 5 v H des Wertes.

9. „Two Minute Oat Food", ein Haferpräparat, das mittels Dampfbetriebes hergestellt ist, zur Bereitung von Puddings, wie „Kartoffelmehlfabrikate": 2 Gulden für 100 kg.

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 86.

[2]) Die Verordnung enthält noch eingehende Tarabestimmungen, über die bei Abt. X des Auswärtigen Amtes, Berlin, Bunsenstr. 2, Näheres zu erfahren ist.

10. Eisenhaltiger Apfelextrakt (apfelsaures Eisen) ohne zollpflichtige Bestandteile, in Verpackung für den Großverkauf eingeführt und ausschließlich zum ärztlichen Gebrauch bestimmt: zollfrei.

11. Achatsteine, sofern sie als Teile von Wiegevorrichtungen dienen: zollfrei.

12. „Uzum-Seife", eine in Blechdosen, mit Gebrauchsanweisung eingeführte, parfümierte Seife: 4 Gulden für 100 kg.

13. Ein unter dem Namen „Uspulum" in den Handel gebrachtes Saatdesinfektionsmittel ohne zollpflichtige Bestandteile, in Verpackungen aller Art: zollfrei.

14. Mit Geleitdraht versehene Silithstäbe, die als Teile von elektrischen Öfen gebraucht werden, wie „Instrumente": 5 v H des Wertes.

15. Diphenylmethan, wie „Riech- und Parfümerieware": 5 v H des Wertes.

16. Gummigarn, bestehend aus sehr dünnen viereckigen Gummistreifen zur Anfertigung von elastischen Bändern: zollfrei.

17. Benzophenen fallen unter die zollfreien Chemikalien.

18. Für Dampfmaschinen bestimmte Fundierplatten: zollfrei.

19. Eine als „Asphalt in Benzol" deklarierte Linoleumlösung, wie „in Öl angeriebener Farbstoff": 5 v H des Wertes.

20. Bromoform: zollfrei.

21. Eiserne Ladebäume, nur für Schiffsgebrauch, als „Eisenware": 5 v H des Wertes.

22. Einzelne geschnittene Mikaringe, die nach Bemalen oder Bedrucken als Windrosen für Kompasse bestimmt sind: zollfrei.

23. Ein unter dem Namen „Capsulin" bekannter, zum luftdichten Verschluß von Flaschen bestimmter, aus einem Zellulosepräparat und einem in Azeton gelösten Farbstoff hergestellter Lack, wie „in Öl angeriebene Farbe": 5 v H des Wertes.

24. Bromstyrol, ein mit Jasminöl bereiteter Riechstoff, wie „Riech- und Parfümerieware": 5 v H des Wertes.

25. Ein aus Zink- und Kalkverbindungen, einem Färbemittel und Wasser sowie einer sehr geringen unter 5 v H betragenden Menge Öl bestehender Farbstoff, wie „Farbstoff, in Öl zubereitet": 5 v H des Wertes.

26. Buttersäure und Sebazylsäure: zollfrei.

27. Aluminiumscheiben als „Rohstoff zur Herstellung verschiedener Gegenstände": zollfrei.

28. Anthranylsaurer Methylester oder orthoamido-benzoesaurer Methylester, ein fester Riechstoff, wie „Riech- und Parfümerieware": 5 v H des Wertes.

29. Betanaphtol-Äthyläther, wie „alle ähnlichen aus oder mit (Äthyl-) Alkohol hergestellten Stoffe": 4,25 Gulden für 1 kg; Betanaphtol-Methyläther als „Riech- und Parfümerieware": 5 v H des Wertes.

30. In Schmuckkartons und Schächtelchen eingeführte Papiermonogramme als „Kurzware": 5 v H des Wertes.

31. Ausschließlich für elektrische Kraft eingerichtete Lichtdruckapparate als „Fabrikmaschinen" zollfrei.

32. Das Arzneimittel Dohydrol ohne zollpflichtige Bestandteile wird in jeder Verpackung zollfrei zugelassen.

33. Wurm- und Schraubenräder sowie Schnecken, sofern sie offensichtlich für den Bau von Antriebmechanismen für Fabriken geeignet sind, sind als „Kamm- und Zahnräder" mit 5 v H des Wertes zu verzollen.

Ostindien (Niederländisch-): Neuer Zolltarif[1]. Im Javaschen Courant vom 18. April 1921 wird das neue Zolltarifgesetz (Indische Tariefwet) vom 18. März 1921 veröffentlicht, das seit dem 18. Mai 1921 (mit Ausnahme der in Artikel 3 des Gesetzes erwähnten neuen Ausfuhrzölle für Kautschuk, Kopra, Chinarinde, Chinin, Kokosnußöl und Pfeffer, die 4 Monate später in Kraft treten) in Geltung ist.

Die Mitteilung einer Übersetzung des Zolltarifgesetzes bleibt vorbehalten; über Einzelheiten erteilt Abteilung X des Auswärtigen Amtes, Berlin, Bunsenstr. 2, Auskunft, wo der Tarif auch eingesehen werden kann.

Ostindien (Niederländisch-): Neue Warenschätzungswerte für die nach dem Wert zu verzollenden Waren[2]. (Nederlandsche Staatscourant vom 14. April 1921 Nr. 72.) Das amtliche Verzeichnis der genannten, im 2. Vierteljahr 1921 der Wertverzollung bei der Einfuhr und Ausfuhr zugrunde zu legenden Warenwerte kann bei Abteilung X des Auswärtigen Amtes, Berlin, Bunsenstr. 2, eingesehen werden.

Österreich

Erhöhung des Zollzuschlags auf das 100 bis 130fache. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. April 1921 (Bundesgesetzblatt vom 24. April 1921, Nr. 243).

§ 1. Der im Falle der Zahlung der Zölle in Banknoten zu entrichtende Gesamtbetrag wird bis auf weiteres für die im § 2 angeführten Waren mit dem **130fachen,** für die übrigen Waren mit dem **100fachen** des nach den geltenden Tarifsätzen sich ergebenden Nominalbetrages der in Gold zu leistenden Zahlung festgesetzt.

§ 2. Das 130fache Ausmaß der Goldzollschuldigkeit ist für nachstehende Waren einzuheben:

Kaffee, Tee (aus Tarif-Kl. I).
Gewürze aller Art (T. Kl. II).
Weinbeeren und Trauben, getrocknet; Korinthen (Tarif-Nr. 10).
Datteln, Pistazien, Bananen (Pisang) (T. Nr. 14).
Ananas (T. Nr. 15).
Mandeln (T. Nr. 16 b).
Pinienkerne (Zirbisnüsse), Lazeruoli, Kokos- u. dgl. exotische Nüsse zum Genuß; Oliven, frisch, getrocknet und gesalzen (aus T. Nr. 17).
Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel (T. Nr. 18).
Austern und Hummern (aus T. Nr. 76).
Bier (T. Nr. 107).
Kognak, Liköre, Punschessenzen und andere mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten (T. Nr. 108 a und b).
Schaumwein (T. Nr. 110).
Kaviar und Kaviarsurrogate (T. Nr. 123).
Schokolade, Schokoladesurrogate und -fabrikate (aus T. Nr. 127).
Zuckerln, Bonbons u. dgl. Zuckerwerk; kandierte Früchte, Gewürze, Wurzeln, Blumenblätter u. dgl.; türkischer Honig, Zuckerkonfekt, Tragantwaren (aus T. Nr. 130, 131 und 132).
Knüpfteppiche (T. Nr. 237 b).
Andere Teppiche mit Ausnahme solcher aus Filz (aus T. Nr. 237 c).
Arbeiten aus Schmuckfedern (aus T. Nr. 263).

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1911 I S. 1025.
[2]) Ebenda 1920 S. 660.

Künstliches Federpelzwerk (T. Nr. 264).
Perückenmacher- und andere Arbeiten aus Menschenhaaren (T. Nr. 265).
Hüte aller Art, aufgeputzt (T. Nr. 269).
Fächer aller Art (T. Nr. 271).
Putzwaren der T. Nr. 274, die unter Zugrundelegung der Zölle für Tülle und tüllartige Netzstoffe, Spitzen und Spitzentücher, Luftstickereien, Stickereien, Gaze, und andere undichte Gewebe aller Art, ganz- und halbseidene Gewebe und Bänder zu verzollen sind.
Pelzwerk aus feinen Fellen, konfektioniert (T. Nr. 346b).
Gold-, Platin- und Silberarbeiten (T. Nr. 567 und 568).
Nicht besonders benannte Arbeiten aus Korallen, unechten Perlen; Granatwaren (T. Nr. 570).
Ungefaßte Edel- und Halbedelsteine sowie Korallen, bearbeitet, und echte Perlen (T. Nr. 571).
Waren aus Halbedelsteinen (T. Nr. 572).
Taschenuhren mit goldenen Gehäusen (aus T. Nr. 585).
Parfümerieware, kosmetische Mittel (T. Nr. 633).

§ 3. Diese Verordnung tritt am **1. Mai 1921** in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 27 ex 1921[1]), und vom 7. April 1921, B. G. Bl. Nr. 212[2]), außer Kraft.

Änderung der Steuerausgleiche für eingeführte alkoholhaltige Weine. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen usw. vom 19. Februar 1921 (B. G. Bl. 1921 Nr. 156.)

§ 1. Aus Anlaß der mit Verordnung vom 9. Februar 1921[3]), B. G. Bl. Nr. 93, erfolgten Erhöhung der Branntweinabgabe wird gemäß § 4 des Zollgesetzes vom 10. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 250, der § 29 der Verzollungsordnung (Anlage 3 zur Vollzugsanweisung vom 20. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 251[4]), zum Zollgesetze) in folgender Weise abgeändert:

Im Absatz 2 ist unter Buchstabe b der Betrag „50 K" durch den Betrag „100 K" zu ersetzen.

In der Zusammenstellung „B. Alkohol" sind die in der Spalte „Höhe des Steuerausgleiches" aufgeführten Beträge in der nachbezeichneten Weise zu ändern:

bei Tarif-Nr. 109 die Beträge „375 K" und „50 K" auf die Beträge „750 K" und „100 K";

bei T. Nr. 620 der Betrag „7875 K" auf den Betrag „15 750 K";

bei T. Nr. 630 der Betrag „750 K" auf den Betrag „1500 K";

bei T. Nr. 632 und 633 b die Beträge „4500 K" und „50 K" auf die Beträge „9000 K" und „100 K".

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Änderung des Waggeldes für zollamtliche Verwiegungen. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Mai 1921 (B. G. Bl. 1921 Nr. 274).

(1) In Abänderung des § 60 Absatz 5 der Z. V. A. (Vollzugsanweisung zum Zollgesetz vom 20. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 251)[4]) wird das bei der Gewichtsermittlung im Zollverfahren zu entrichtende Waggeld mit 10 K für je 100 kg Rohgewicht festgesetzt.

(2) Bei einem Gesamtgewichte von weniger als 50 kg sind 6 K als Waggeld zu entrichten.

(3) Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Änderung der Vollzugsanweisung zum Zollgesetz. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. März 1921 über den Wirkungskreis der Zolloberämter in Zollstrafangelegenheiten. (B. G. Bl. vom 26. März 1921, Nr. 185.

§ 1. Der dritte Absatz im § 11 der Vollzugsanweisung vom 20. Juni 1920[1]) zum Zollgesetz (Z. V. A.) St. G. Bl. Nr. 251, hat zu lauten:

„Die Zolloberämter sind die Gefällsangelegenheiten leitende Bezirksbehörden im Sinne der §§ 510 und 516 G. St. G. Sie sind in allen Zollstraffällen zur Führung der Untersuchung und zur Entscheidung über mindere Straffälligkeiten gemäß den zitierten Paragraphen des G. St. G. zuständig."

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

***Verschärfte Beschränkungen für den Viehverkehr im Grenzbezirk.** Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen usw. vom 4. März 1921. (Bundesgesetzblatt vom 19. April 1921 Nr. 221.) Mit Rücksicht auf den in bedrohlicher Weise überhand genommenen Schmuggel mit Pferden, Rindvieh und Kleinvieh über die Grenzen des Bundesgebietes wird im Grunde des § 24 des Zollgesetzes und des § 24 der Zollvollzugsanweisung[1]) verordnet:

§ 1. In den Grenzbezirken der Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Kärnten unterliegt Vieh (Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) der Anmeldung und Abmeldung für ein amtliches Verzeichnis bei der örtlich zuständigen Zollwach- (Finanzwach)abteilung.

§ 2. Jeder Besitzer von Pferden, Rindvieh und Kleinvieh in den genannten Grenzbezirken hat alle in seinem Besitze befindlichen derlei Viehstücke, auch wenn sie ihm nicht eigentümlich gehören, unter genauer Angabe von Gattung, Geschlecht, Farbe, Alter und besonderen Merkmalen, dann unter Angabe ihres Standortes für das amtliche Verzeichnis bei der örtlich zuständigen Zollwach(Finanzwach)abteilung binnen zehn Tagen nach der von der zuständigen politischen Bezirksbehörde erfolgten Kundmachung dieser Verordnung einzeln schriftlich anzumelden.

§ 3. Jede Veränderung (Zugang und Abgang) im Besitzstande ist binnen drei Tagen nach erfolgter Veränderung bei der das Verzeichnis führenden Stelle unter genauer Beschreibung der neu eingestellten oder der weggefallenen Viehstücke schriftlich anzuzeigen und hierbei auch anzugeben, welche Verfügung über in Abgang gekommene Viehstücke getroffen wurde.

§ 4. Vieh, das zur Weide auf Alpen getrieben wird, die mit dem Auslande in einer für den Viehtrieb benutzbaren Verbindung stehen, ist vor dem Auftrieb zur Weide durch den Besitzer auf seine Kosten mit einem besonderen, nicht entfernbaren Kennzeichen (Brandzeichen, Ohrenmarke u dgl.) versehen zu lassen.

§ 5. Der Auftrieb zur Weide selbst ist mindestens 24 Stunden vorher der zuständigen Zollwach(Finanzwach)abteilung unter Angabe der Viehstücke einzeln anzumelden. Der Abtrieb von der Weide ist gleichfalls 24 Stunden vorher anzumelden.

§ 6. (Durchführung.)

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Januarheft S. 23.
[2]) Ebenda, Aprilheft S. 246.
[3]) Ebenda, Februarheft S. 91.
[4]) Ebenda 1920 S. 453.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 453.

§ 7. Die Viehverzeichnisse müssen bei den Zollwachabteilungen zur Einsicht für jedermann aufliegen.

§ 8. (Strafen.)

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Aufhebung einiger Beschränkungen auf dem Gebiete des Münz-, Geld- und Wertpapierverkehrs. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. März 1921. (B. G. Bl. vom 2. April 1921, Nr. 199.) Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet, wie folgt:

Der Erlaß des Finanzministeriums vom 28. November 1850, R. G. Bl. Nr. 451, betreffend das Verbot des Agiotierens mit Scheidemünzen,

die Verordnung des Finanzministeriums vom 27. März 1915, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend das Verbot des Agiohandels mit Landesgoldmünzen der Kronenwährung,

die Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 174, womit die Einfuhr und Durchfuhr von Dinarnoten und Perpernoten verboten wird, und

die Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 412, über die Anmeldung ausländischer Wertpapiere

werden außer Kraft gesetzt.

Neufestsetzung der Punzierungsgebühren. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. März 1921. (B. G. Bl. vom 23. März 1921, Nr. 187.)

§ 1. (1) Die Gebühr für die Punzierung beträgt

für Goldgeräte	5000	K
für Silbergeräte	600	„
für je ein Kilogramm rauh;		
für Golduhren mit einem Werkdurchmesser unter 14 mm	50	„
für Golduhren mit einem Werkdurchmesser von 14 mm und darüber	100	„
für Silberuhren mit einem Werkdurchmesser unter 14 mm	13	„
für Silberuhren mit einem Werkdurchmesser von 14 mm und darüber	26	„

für je ein Stück.

(2) Die Bemessung der Punzierungsgebühren für die Gold- und Silbergeräte erfolgt nach ganzen Grammen von Gramm zu Gramm.

(3) Diese Gebühren treten an Stelle der im § 44 des Punzierungsgesetzes[1]) vorgesehenen Gebühren.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

***Bundesgesetz vom 9. März 1921 über die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdender Handlungen (Preistreibereigesetz).** (B. G. Bl. 1921 Nr. 253.) Auszugsweise.

Bedarfsgegenstände und Bedarfsleistungen

§ 1. Unter Bedarfsgegenständen versteht dieses Gesetz bewegliche Sachen, die einem Lebensbedürfnisse der Menschen oder Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen, unter Bedarfsleistungen die einem solchen Bedürfnisse dienenden Arbeitsleistungen, soweit sie den Gegenstand eines Werkvertrages bilden.

Strafbare Handlungen

Preistreiberei

§ 2. (1) Wer vorsätzlich für einen Bedarfsgegenstand, für eine Bedarfsleistung oder für die Vermittlung eines Rechtsgeschäftes über einen Bedarfsgegenstand oder eine Bedarfsleistung ein offenbar übermäßiges Entgeld fordert oder sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt, begeht eine Übertretung und wird vom Gerichte mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 500 000 Kronen verhängt werden.

(2) Als Entgeld ist die Summe aller Vermögensvorteile anzusehen, die der Täter oder ein Dritter für den Gegenstand, die Leistung oder die Vermittlung oder aus Anlaß des Geschäftes erhält oder erhalten soll.

(3) Als übermäßig ist ein Entgeld anzusehen, durch das sich der Veräußerer, Unternehmer oder Vermittler das durch den Gütermangel verringerte Angebot, die gesteigerte Nachfrage oder eine künstliche Ausschaltung oder Einschränkung des freien Wettbewerbes in einer durch die übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise zunutze macht. Dabei ist unter anderm auf die Gestehungskosten, die er nach vernünftigen wirtschaftlichen Grundsätzen aufwenden durfte, auf eine etwa seither eingetretene Änderung in den Herstellungs- oder Anschaffungsbedingungen, auf die mit Geschäften der fraglichen Art verbundenen Risken und die Natur des Geschäftsbetriebes billige Rücksicht zu nehmen.

(4) bis (7) (Strafen.)

§ 3. (1) Wer sich mit einem andern verabredet, für Bedarfsgegenstände, Bedarfsleistungen oder Vermittlungen (§ 2 Abs. 1) bestimmter Art ein offenbar übermäßiges Entgelt zu fordern, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest usw. bestraft.

(2) (Verschärfung der Strafe.)

§ 4. Auf Geschäfte, deren Gegenstand die Lieferung von Bedarfsgegenständen in das Ausland oder Bedarfsleistungen für das Ausland bilden, finden die Bestimmungen der §§ 2 und 3 keine Anwendung.

§ 5. (1) Wer vorsätzlich bei der Anschaffung eines Bedarfsgegenstandes, den er weiterveräußern will, oder bei der Bestellung einer Bedarfsleistung für den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ein Entgeld verspricht oder gewährt, das das geforderte Entgeld oder, wenn kein bestimmtes Entgeld gefordert wird, das amtlich festgesetzte Entgeld oder, wenn es auch an einem solchen fehlt, das bisher übliche Entgeld wesentlich übersteigt, begeht eine Übertretung und wird vom Gerichte mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Usw.

(2) (Verschärfung der Strafe.)

[1]) Hand. Arch. 1866 II S. 185.

§ 6. a) Wer vorsätzlich Lebensmittel zum menschlichen Genusse unbrauchbar macht oder verderben läßt, um sie mit größerem Gewinn zu verwerten;

b) wer vorsätzlich Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot zu verringern,

macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Usw.

§ 7. (1) Eines Vergehens macht sich schuldig,

a) wer in der Absicht, den Preis von Bedarfsgegenständen zu steigern oder das Sinken des Preises zu verhindern oder einen solchen Erfolg zu fördern, Bedarfsgegenstände anschafft, ihre Erzeugung oder den Handel damit einschränkt oder Bedarfsgegenstände, die er zur Veräußerung erzeugt oder angeschafft hat, zurückhält;

b) wer in solcher Absicht ein Scheingeschäft abschließt; wer vorsätzlich eine unwahre Nachricht verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, das geeignet ist, einen der in lit. a erwähnten Erfolge herbeizuführen oder zu fördern;

c) wer für eine Handlung oder Unterlassung, durch die künstlich der Preis von Bedarfsgegenständen gesteigert oder das Sinken des Preises verhindert oder ein solcher Erfolg gefördert werden soll, einen Vermögensvorteil gewährt, verspricht oder sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt;

d) wer mit Bedarfsgegenständen volkswirtschaftlich unnützen Zwischenhandel treibt oder eine volkswirtschaftlich unnütze Vermittlertätigkeit entfaltet (Kettenhandel);

e) wer vorsätzlich ein Geschäft der in lit. a bis d erwähnten Art vermittelt oder durch Kreditgewährung fördert.

Usw. (Strafen.)

(2) (Verschärfung der Strafe.)

Vergeudung von Bedarfsgegenständen

§ 8. (1) Wer Lebensmittel oder wer andere Bedarfsgegenstände, an denen Mangel herrscht, auf eine öffentliches Ärgernis erregende Art vergeudet, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 500 000 Kronen verhängt werden.

(2) u. (3) (Strafen.)

Schleichhandel

§ 9. a) Wer unbefugt oder mit Verletzung einer den Verkehr mit bestimmten Bedarfsgegenständen regelnden Vorschrift mit Bedarfsgegenständen Handel treibt oder den Handel mit Bedarfsgegenständen vermittelt, wird wegen Übertretung von der politischen Behörde erster Instanz usw. bestraft.

b) u. c) (Verschärfung der Strafen.)

Hinterziehung von Bedarfsgegenständen

§ 10. (1) a) Wer vorsätzlich Bedarfsgegenstände, die von einer kraft öffentlichen Auftrages zur Verteilung des Vorrates berufenen Stelle zur gleichmäßigen Versorgung eines gewissen Bevölkerungskreises bestimmt worden sind, dieser Verwendung entzieht;

b) wer seiner Verpflichtung, eine bestimmte Menge von Bedarfsgegenständen zur Versorgung der Bevölkerung abzuliefern, nicht rechtzeitig nachkommt, nachdem er vorsätzlich und aus Gewinnsucht gegen ein gesetzliches oder auf Grund eines Gesetzes erlassenes Verbot derlei Bedarfsgegenstände in solchem Umfang veräußert hat, daß der ihm verbleibende Vorrat zur Erfüllung seiner Verpflichtung nicht mehr ausreicht,

macht sich eines Vergehens schuldig und wird usw. bestraft.

(2) (Verschärfung der Strafe.)

(3) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen über Diebstahl und Veruntreuung ist nicht ausgeschlossen.

Schmuggel

§ 11. (1) Wer es unternimmt, Vieh, Lebens-, Futter- oder Düngemittel gegen ein bestehendes Verbot in das Ausland zu schaffen, wird wegen Vergehens usw. bestraft.

(2) (Verschärfung der Strafe.)

(3) Die gleichzeitige Bestrafung wegen Bannbruches nach dem Zollgesetz ist ausgeschlossen.

Falsche Angaben in geschäftlichen Papieren

§ 12. (1) Wer vorsätzlich in einer Rechnung, einem Schlußbrief, einem Lieferschein, dem Begleitpapier einer Ware oder einem ähnlichen Geschäftspapier oder in einem Geschäftsbuch den Preis eines Bedarfsgegenstandes oder einen für die Bestimmung seines Wertes wichtigen Umstand falsch oder unvollständig angibt, begeht eine Übertretung und wird usw. bestraft.

(2) (Verschärfung der Strafe.)

Verbotene Ankündigungen

§ 13. (1) a) Wer in einer Druckschrift eine Ankündigung veranlaßt oder veröffentlicht, worin jemand ohne Angabe seines Namens und seiner Wohnung (der Firma und ihrer Niederlassung) Bedarfsgegenstände anbietet oder zum Anbieten solcher Gegenstände auffordert;

b) wer in einer Ankündigung, die in einer Druckschrift veröffentlicht wird und den Kauf, Verkauf oder Tausch von Bedarfsgegenständen oder die Vermittlung solcher Geschäfte zum Inhalt hat, Angaben macht, die geeignet sind, einen Irrtum über die Person oder die geschäftlichen Verhältnisse desjenigen, der die Ware anbietet oder zum Anbieten auffordert, über die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder andere wichtige Umstände zu erwecken,

macht sich eines Vergehens schuldig und wird usw. bestraft.

(2) Die preßrechtlich verantwortlichen Personen sind nicht verpflichtet, derlei Ankündigungen, soweit sie als solche äußerlich erkennbar sind, auf ihre Wahrheit zu prüfen.

Gemeinsame Bestimmungen

§§ 14 bis 18. (Strafen.)

Landesverweisung und Abschaffung

§ 19. (1) Gegen Ausländer, die eines nach diesem Gesetze strafbaren Verbrechens schuldig erkannt werden, ist auf Landesverweisung (§ 25 St. G.), gegen Ausländer, die einer andern nach diesem Gesetze strafbaren Handlung schuldig erkannt werden, auf Abschaffung aus dem Gebiete der Republik zu erkennen.

(2) Gegen andere Personen, die einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung schuldig erkannt werden, kann auf Abschaffung aus einem Ort oder Land erkannt werden.

§§ 20 bis 22. (Noch Strafen.)

Vorschriften über das Verfahren

§§ 23 bis 27. Usw.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 28. (1) Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Die §§ 1 bis 22 finden auf früher begangene strafbare Handlungen nur insoweit Anwendung, als der Betroffene danach keiner strengeren Behandlung unterliegt als nach den bisher geltenden Bestimmungen.

(2) Die §§ 20 bis 25, 46, 47, 50 und 51 und, soweit sie sich auf diese Bestimmungen beziehen, auch die §§ 42 bis 45, 52 und 53 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917[1]), R. G. Bl. Nr. 131, treten zur selben Zeit außer Kraft.

(3) Soweit die Bestimmungen der angeführten Kaiserlichen Verordnung unberührt bleiben, sind sie mit Ausnahme der §§ 1 bis 5, 10 und 12 bis 16 nicht bloß auf Bedarfsgegenstände, sondern sinngemäß auch auf Bedarfsleistungen im Sinne des § 1 dieses Gesetzes anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Volksernährung wird ermächtigt, die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Preisprüfungsstellen und der Zentralpreisprüfungskommission durch Verordnung zu ändern.

(5) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist, soweit es von den Gerichten anzuwenden ist, der Bundesminister für Justiz, mit dem Vollzuge der übrigen Bestimmungen sind die Bundesminister für Inneres und Unterricht, für Volksernährung und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Bundesgesetz vom 9. März 1921, womit ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 3. Juli 1919 (St. G. Bl. Nr. 345)[2]) über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten getroffen werden (II. Nachtrag zum Getreideverkehrsgesetze). (Bundesgesetzblatt vom 22. März 1921 Nr. 164.)

Verordnung des Bundesministeriums für Volksernährung vom 15. März 1921, betreffend den Verkehr mit Zuckerrüben im Betriebsjahr 1921/22. (Laut § 7 Abs. 4 sind für Sendungen aus dem Zollauslande Transportbescheinigungen nicht erforderlich. Nach Abs. 5 gelten für Sendungen nach dem Zollauslande die diesbezüglich vom Bundesministerium für Volksernährung im Einvernehmen mit jenem für Finanzen zu erlassenden Verfügungen.) (B. G. Bl. vom 22. März 1921 Nr. 165.)

Bundesgesetz vom 17. März 1921 über das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. (B. G. Bl. vom 22. März 1921 Nr. 176.)

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen usw. vom 29. März 1921 über die Einführung einer Flagge für österreichische Kauffahrteischiffe. (B. G. Bl. vom 8. April 1921 Nr. 207.)

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen vom 19. März 1921, betreffend Einführung der 24-Stundenzeit („Verkehrszeit"). (B. G. Bl. vom 24. März 1921 Nr. 184.)

Kundmachungen des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 19 März 1921, womit Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung

1. einer Auswägevorrichtung für Laufgewichtswagen (B. G. Bl. vom 31. März 1921 Nr. 191);
2. einer Kombination von oberschaliger oder Tafelwage mit Neigungswage (B. G. Bl. vom 31. März 1921 Nr. 192)

veröffentlicht werden.

Verordnung des Bundesministeriums für Volksernährung vom 20. März 1921, betreffend Transportbescheinigungen für Futtermittel und Futtererzeugnisse. (Laut § 1 letzter Absatz sind für Sendungen aus dem Zollauslande derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.) (B. G. Bl. vom 31. März 1921 Nr. 193.)

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung usw. vom 31 März 1921 zur Durchführung des Spielabgabengesetzes vom 14 Mai 1920, St. G. Bl Nr 226, und des Bundesgesetzes vom 11. Februar 1921, B. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Abänderung des Spielabgabengesetzes[1]). (III. Verordnung zum Spielabgabengesetz, neue Spielabgabenverordnung.) (B. G Bl. vom 1 April 1921 Nr 197.)

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen vom 19 April 1921 wegen Abänderung der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1908, R G. Bl Nr. 221, betreffend die Kraftfahrzeuge mit geringer Geschwindigkeit. (Taxe für die amtliche Bescheinigung über die Prüfung.) (B. G. Bl. vom 26. April 1921 Nr. 236.)

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. April 1921, betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII erster Nachtrag. (B G. Bl vom 26 April 1921 Nr. 237.)

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. April 1921 über die für die Zeit vom 31 März bis einschl. 29 Juni 1921 maßgebenden Umrechnungsturse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen von Geldern, welche durch gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden — vgl. Hand Arch 1920 S. 607 —. (B. G. Bl. vom 27. April 1921 Nr. 239.)

Verordnung des Bundesministeriums für Volksernährung usw. vom 5. April 1921, mit welcher die Vollzugsanweisung des genannten Amtes vom 19. Juli 1920 (St. G. Bl. Nr 345), betreffend die Festsetzung der Übernahmspreise für die einzelnen, im Jahre 1920 geernteten Getreidegattungen, abgeändert und ergänzt wird (B. G. Bl. vom 28. April 1921 Nr. 241.)

Verordnung des Bundesministeriums für Volksernährung vom 27. April 1921, betreffend den Verkehr mit Bier. (B. G. Bl. vom 30. April 1921 Nr. 247.)

Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 27 April 1921, betreffend Aufhebung der Ministerialverordnung vom 2 August 1917, R. G Bl. Nr. 328 (Kerzenverordnung), und Abänderung der Vollzugsanweisung vom 29. Januar 1919, St. G. Bl. Nr. 65[2]). (B. G. Bl. vom 5. Mai 1921 Nr. 258.)

---

[1]) Hand. Arch. 1917 I S. 499.
[2]) Ebenda 1919 I S. 484.

[1]) Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 137.
[2]) Ebenda 1919 I S. 162.

Österreich und Bulgarien

Meistbegünstigungsabkommen. Notenwechsel Österreichs mit Bulgarien vom 16. November 1920 (B. G. Bl. 1921 Nr. 155), durch welchen beide Staaten sich unter der Bedingung der Gegenseitigkeit wechselseitig für alle Waren, Natur- oder Gewerbeerzeugnisse, die bulgarischer bzw. österreichischer Herkunft sind, bis zum 8. August 1921 die Meistbegünstigung einräumen.

Persien

Einfuhrerleichterungen für Waffen und Munition. Rundschreiben der persischen Generaladministration der Zölle Nr. 7309 vom 12. Dezember 1920. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Teheran vom 23. Dezember 1921.) Nach den geltenden Zollbestimmungen dürfen andere Feuerwaffen als Jagdgewehre, Salongewehre, ferner Munition zu Kriegsgewehren, Revolver oder Pistolen nur auf Grund einer Ermächtigung der Regierung eingeführt werden. Der Finanzminister hat durch Bestimmung Nr. 26266 vom 7. Dezember 1920 zwecks Vereinfachung des Verfahrens angeordnet, daß die Generaladministration der Zölle in Zukunft zur Erteilung der Einfuhrerlaubnis befugt sein soll. Ansuchen darum sind daher in Zukunft unmittelbar an diese zu richten.

Einfuhrverbot für alkoholische Getränke. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Teheran vom 17. März 1921.) Nach einer Meldung der halbamtlichen Zeitung „Iran" vom 17. März 1921 hat die Persische Regierung die Einfuhr alkoholhaltiger Getränke verboten.

Polen

***Ermächtigung der Regierung zum Erlaß von Verordnungen über die Regelung des Geldverkehrs mit dem Auslande.** Gesetz vom 9. Juli 1920 (Dz. U. vom 15. Juli 1920, Nr. 56, Ziff. 347). Auszugsweise.

Artikel 1. Die Regierung wird auf die Dauer eines Jahres ermächtigt, zwecks Regelung des Geldverkehrs mit auswärtigen Ländern Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen.

Artikel 2. Die in Artikel 1 erwähnten Regierungsverordnungen können sich auf die Festsetzung der allgemein geltenden Umrechnungsskala für ausländische Währungen auf polnische Mark, auf die Bedingungen der Erwerbung, des Besitzes, der Aufbewahrung und der Sammlung ausländischer Valuten und Devisen, auf den Verkehr mit ihnen und deren Beförderung über die Grenze, auf den ausländischen Verkehr mit polnischen Mark sowie auch auf die Organisation der Aufsicht über den ganzen Geldverkehr mit dem Auslande beziehen.

Artikel 3 bis 5. (Strafen.)

Artikel 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel 7. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister, im ehemaligen preußischen Staatsteilgebiete dem Minister des ehemals preußischen Staatsteilgebietes im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister übertragen.

Gesetz vom 20. November 1919 über die Valuta im Gebiete der ehemaligen preußischen Gebiete. (Monitor Polski vom 3. Dezember 1919, Nr. 264):

Artikel 1. Das einzige gesetzliche Zahlungsmittel auf dem Territorium der ehemaligen preußischen Gebiete ist die polnische Mark. Die deutsche Mark hört auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Artikel 2. Alle Zahlungsverpflichtungen in deutscher Mark müssen in polnischer Mark zum gleichen Nominalwert eingehalten werden.

Artikel 3. Das Eingehen von Verpflichtungen und die Durchführung von Transaktionen in deutscher Mark ist verboten.

Artikel 4. Schuldner, die ihre Zahlungsverpflichtungen außerhalb der Grenzen des polnischen Staates einzuhalten haben, erhalten Aufschub bis zu einer späteren Regelung dieser Angelegenheit, sofern die den Auslandsverkehr überwachenden Behörden in Einzelfällen nicht anderweitig bestimmen. Es wird daher die Anwendung der Rechtsfolgen zurückgehalten, welche auf Grund des Gesetzes oder der Vereinbarung infolge Nichteinhaltung zum angegebenen Termin der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtungen entstehen oder entstanden sind.

Artikel 5. Der Schuldner, gegen welchen der außerhalb der Grenzen des polnischen Staates wohnhafte Gläubiger bereits einen Exekutionsbefehl erlangt hat, hat das Recht, im Protestwege gegen die Zulässigkeit der Beitreibungsklausel (Artikel 732 d. Ziv. Proz.) vom zuständigen Gericht oder dem Bezirksgericht des von ihm bewohnten Kreises zu fordern, daß die durch Nichteinhaltung der Verpflichtungen zum Termin entstandenen Rechtsfolgen aufgehoben werden.

Artikel 6. Die Übertretung oder der Übertretungsversuch des gegenwärtigen Gesetzes zieht eine Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr und eine Geldbuße bis zu 1000000 Mark oder eine dieser beiden Strafen nach sich.

Zur Erörterung der Übertretungen sind die Standgerichte berufen.

Artikel 7. Das gegenwärtige Gesetz verpflichtet in den ehemaligen preußischen Gebieten mit dem Tage seiner Veröffentlichung. In den noch nicht unter Polnischer Regierung stehenden Territorien tritt es mit dem Augenblick der Besetzung dieser Gebiete durch die polnischen Behörden in Kraft.

Artikel 8. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister der ehemaligen preußischen Gebiete übertragen.

***Änderung der Devisenordnung.** Verordnung des Finanzministers und des Ministers der ehemaligen preußischen Gebiete vom 31. Dezember 1920 über die Beschränkung der Umsätze mit Devisen und ausländischen Valuten. (Dziennik Ustaw vom 24. Februar 1921 Nr. 104.)[1]) Auszugsweise. In Ausführung des Gesetzes vom 9. Juli 1920 (Dziennik Ustaw Nr. 56 Ziff. 347 des Jahres 1920) wird folgendes verfügt:

Artikel 1. Der Ankauf für Zwecke des Wiederverkaufs von Auslandsvaluten und Devisen, wie z. B. von Banknoten

[1]) Siehe vorstehend.

und überhaupt sämtlicher Papiergeldzeichen, Schecks, Überweisungen, Wechsel, Akkreditive und Rechnungssalden aller Art in Auslandsvaluten ist ausschließlich solchen Finanzinstituten gestattet, die entweder auf Grund eigener Statuten oder auch auf Grund von durch die Regierung erteilten Konzessionen handeln.

Artikel 2. Der Verkauf von ausländischen Valuten und Devisen an Privatpersonen und Privatfirmen ist ausschließlich Aktienbanken gestattet, deren Verwaltungssitz sich in den Grenzen des polnischen Staates befindet, sowie anderen Finanzinstituten, welche vom Finanzministerium eine entsprechende Vollmacht einholen (unter dem im Artikel 18 angegebenen Vorbehalt). Solche Institute erhalten die Benennung Devisenbanken.

Artikel 3. Denjenigen Bankinstitutionen, die nicht die Rechte der Devisenbanken besitzen, ist es gestattet, sofern sie sich gänzlich den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung unterstellen, die durch sie erworbenen Auslandsvaluten und Devisen ausschließlich an Devisenbanken und untereinander zu verkaufen. Solche Institute erhalten die Benennung „Devisen-Kommissionäre".

Artikel 4. Privatpersonen und Firmen dürfen die ihnen in ausländischen Valuten notwendigen Summen ausschließlich bei Devisenbanken käuflich erwerben; die in ihrem Besitz befindlichen Auslandsvaluten und Devisen können nur an Devisenbanken oder Devisenkommissionäre abgetreten werden, nicht aber an andere Privatpersonen oder Firmen.

Artikel 5. Den Devisenbanken ist der Verkauf von Auslandsvaluten und Devisen an Privatpersonen und Firmen ausschließlich zu folgenden Zwecken gestattet:

a) zur Deckung von Auslandsverpflichtungen, welche einer legalen Wareneinfuhr zugrunde liegen;
b) zur Begleichung von Geldnachnahmen für die Bezahlung von legal eingeführten Waren;
c) zur Deckung der Expeditions- und Transportkosten von Waren;
d) zur Abzahlung von Auslandsschulden, welche aus wirtschaftlich begründeten Ursachen entstanden sind;
e) zur Bezahlung von Assekuranzprämien im Auslande, sofern sie aus legalen Assekuranzverträgen hervorgehen;
f) zur Bestreitung von Reisekosten bis zur Höhe von 1000 Schweizerfranken oder deren Gegenwert in anderen Valuten einmalig für die Person, gegen besonderen Vermerk im Auslandspaß;
g) zur Bestreitung der Unterhaltungskosten von Personen im Auslande, sofern ihr dortiger Aufenthalt begründet ist, bis zur Höhe von 1500 Schweizerfranken oder deren Gegenwert in anderen Valuten, monatlich für die Familie;
h) zum Unterhalt von Zweigstellen inländischer Unternehmungen im Auslande, sofern ihre Tätigkeit dort vom Standpunkt volkswirtschaftlicher Interessen begründet erscheint;
i) zu sämtlichen anderen wirtschaftlich begründeten Zwecken, sofern die Notwendigkeit der Zahlungsleistung im Auslande besteht und die Summe den Betrag von 500 Schweizerfranken oder deren Gegenwert in anderen Valuten nicht übersteigt. Für höhere Summen ist die vorherige Erlangung einer Genehmigung des Finanzministeriums oder der von letzterem eingesetzten Organe erforderlich.

Artikel 6. Falls die erworbene Valuta für den anfänglich bestimmten Zweck nicht verwendet wird, so ist deren Erwerber verpflichtet, sie der Devisenbank, in welcher die Valuta gekauft wurde, oder der Polnischen Landesdarlehnskasse zum Erwerbskurse zurückzugeben; wenn jedoch dieser Kurs höher ist als der Kurs des Tages, an welchem die Valuta zurückgegeben wurde, zum Kurs desselben Tages.

Artikel 7. (Registerzwang.)

Artikel 8. Der Erwerber von Beträgen in Auslandsvaluten ist verpflichtet, auf Verlangen des Finanzministeriums oder seiner Organe zwecks Kontrolle sämtliche Belege vorzulegen, auf die hin er alle obigen Summen in der Devisenbank beschafft hat.

Artikel 9. Der Valutakäufer erwirbt allein schon durch den Kauf das Recht zur Ausfuhr dieser Summe nach dem Auslande mittels einer entsprechenden Bescheinigung seitens der Devisenbank, welche im gegebenen Falle den Verkauf bewerkstelligt hat. Solche Bescheinigungen müssen nachträglich von der Polnischen Landesdarlehnskasse oder von einer ihrer Zweigstellen visiert werden. Die Vermerke der Devisenbanken in den Auslandsreisepässen (Artikel 5 f) bevollmächtigen zur Valuta-Ausfuhr ohne besondere Bescheinigung und erfordern nicht eine nachträgliche Visierung durch die Polnische Landesdarlehnskasse.

Artikel 10. Die Ausfuhr von Auslandsvaluten und Devisen, welche nicht einem Kauf bei den Devisenbanken entstammen, ist ohne besondere Bewilligung bis zur Höhe von 150 Schweizerfranken oder des Gegenwerts in anderen Valuten gestattet. Für die Ausfuhr von Beträgen bis zu 1000 Schweizerfranken oder des Gegenwertes in anderen Valuten ist die Genehmigung der Polnischen Landesdarlehnskasse oder einer ihrer Zweigstellen erforderlich. Solche Genehmigungen werden erteilt unter Vorweisung des Auslandsreisepasses.

Genehmigungen für die Ausfuhr größerer Summen erteilen das Finanzministerium oder die durch dasselbe bestimmten Organe.

Artikel 11. Die Ausfuhr von polnischen Mark in Bargeld, Schecks oder Überweisungen ist ohne besondere Erlaubnis bis zu 3000 Polenmark einmalig oder 10000 Polenmark monatlich gestattet. Genehmigungen zur Ausfuhr von polnischen Mark bis zum Betrage von 50000 Polenmark erteilt die Polnische Landes-Darlehnskasse und ihre Zweigstellen.

Genehmigungen für die Ausfuhr von höheren Beträgen erteilt das Finanzministerium oder die durch dieses Ministerium bestimmten Organe.

Für die Ausfuhr von Wechseln, ausgestellt auf polnische Mark, ist die Erlangung einer Bewilligung des Finanzministeriums oder der von ihm bestimmten Organe unbedingt erforderlich.

Artikel 12. Die Ausfuhr von zins- und dividendentragenden Papieren nach dem Ausland sowie ihr Verkauf und ihre Verpfändung an Personen und Firmen, die ihren Sitz im Auslande haben, erfordern eine Genehmigung des Finanzministeriums oder der durch dieses Ministerium bestimmten Organe. Eine derartige Bewilligung kann gleichfalls ganz allgemein mit Bezug auf gewisse Gattungen von Papieren bzw. bestimmten Instituten erteilt werden.

Artikel 13. Der Verkauf von Auszahlungen auf Polen nach dem Auslande ist nur den Devisenbanken gestattet, welche verpflichtet sind, von der Ausführung eines jeden solchen Geschäfts das Finanzministerium zu benachrichtigen. Hingegen sind anderen Firmen oder Personen Geschäfte dieser Art nur gegen vorherige Genehmigung des Finanzministeriums oder der durch dasselbe bestimmten Organe gestattet.

Artikel 14. Einzahlungen in polnischer Mark auf ausländische Konten im Auftrage von Personen und Firmen, die in Polen ihren Sitz haben, sowie die Übertragung der Summen von inländischen Konten auf ausländische können nur durch Devisenbanken erfolgen und müssen durch Transaktionen mit dem Auslande begründet sein, wie in den Punkten a bis e und i des Artikels 5 aufgeführt ist.

Auszahlungen in polnischer Mark im Auftrage von Personen und Firmen, die ihren Sitz im Auslande haben, können nur durch Devisenbanken erfolgen.

Die Ausführung der obigen Operationen durch andere Finanzinstitute ist von einer jedesmaligen Genehmigung des Finanzministeriums oder der durch letzteres bestimmten Organe abhängig.

Artikel 15. Die Erteilung von Krediten in polnischer Mark an ausländische Firmen erfordert eine vorherige Genehmigung des Finanzministeriums oder der durch genanntes Ministerium bestimmten Organe. Dasselbe gilt für die Auszahlung von Auslandsüberweisungen in polnischer Mark ohne Deckung. In Ausnahmefällen ist es gestattet, solche Überweisungen zu honorieren, sofern die begründete Sicherheit besteht, daß die Deckung bereits abgesandt ist.

Artikel 16. Die Devisenbanken müssen sich in ihrer Tätigkeit genau an die durch das Finanzministerium im Rahmen der gegenwärtigen Verordnung herausgegebenen Instruktionen halten. Gleichfalls sind alle Banken verpflichtet, auf Verlangen des Ministeriums alle Auszüge und Aufstellungen vorzulegen, die den Ankauf und Verkauf von Valuten sowie die Umsätze auf ausländischen Konten betreffen.

Artikel 17. Zwecks Besprechung der mit der Ausführung dieser Verordnung zusammenhängenden Angelegenheiten und eventuellen Anpassung der den Handel mit ausländischen Valuten und Devisen regulierenden Grundsätze an die Anforderungen des Wirtschaftslebens sowie der Lage des Devisenmarktes werden durch das Finanzministerium wenigstens einmal im Monat Versammlungen von Vertretern der Devisenbanken sowie Vertretern des Handels und der Industrie zusammenberufen werden.

Artikel 18. (Ahndung von Umgehungen der Vorschriften.)

Artikel 19. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung beziehen sich weder auf russische und ukrainische Gelder, noch auf österreichisch-ungarische (ungestempelte) Kronen.

Artikel 20. Abgesehen von den im Artikel 18 genannten Folgen zieht die Übertretung obiger Vorschriften die im Gesetz vom 9. Juli 1920 (Dziennik Ustaw Nr. 56 Ziff. 347 des Jahres 1920)[1] vorgesehenen Strafen nach sich.

Artikel 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Rechtskraft der Verfügung des Finanzministers über die Beschränkung der Umsätze mit ausländischen Valuten und Devisen vom 7. August 1920 (Dziennik Ustaw Nr. 73 Ziff. 505) nebst sämtlichen späteren Änderungen und Nachträgen sowie die Rechtskraft des Reglements der Tätigkeit der Devisenkommission und Devisenbanken vom 7. August 1920 (Dziennik Ustaw Nr. 73 Ziff. 506) nebst sämtlichen späteren Änderungen und Nachträgen.

Rumänien und Belgien

Kündigung des Handelsabkommens zwischen beiden Ländern. (Moniteur Belge vom 11. Mai 1921.) Die Rumänische Regierung hat am 19. April 1921 das am $\frac{\text{23. Mai 1906}}{\text{5. Juni 1906}}$ zwischen Belgien und Rumänien geschlossene Handelsabkommen[2] gekündigt. Das Abkommen tritt daher am 19. April 1922 außer Kraft.

Rumänien und Niederlande

Kündigung des Handelsübereinkommens zwischen beiden Ländern. (Allg. Handelsblad vom 13. April 1921.) Laut Bekanntmachung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten hat die Rumänische Regierung am 2. April 1921 den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 15. März 1899[3] zwischen den Niederlanden und Rumänien gekündigt. Der Vertrag tritt daher mit dem 2. April 1922 außer Kraft.

Rumänien und Spanien

Kündigung des Handelsabkommens zwischen beiden Ländern. (Bericht der deutschen Botschaft in Madrid vom 16. April 1921.) Die Rumänische Regierung hat das Handelsabkommen mit Spanien vom $\frac{\text{18. November 1908}}{\text{1. Dezember 1908}}$ am 4. April 1921[4] gekündigt. Das Abkommen tritt infolgedessen am 4. April 1922 außer Kraft.

---

[1] Siehe vorstehend.
[2] Hand. Arch. 1907 I S. 306.
[3] Ebenda 1900 I S. 110.
[4] Ebenda 1909 I S. 492.

Schweiz

Regelung der Ausfuhr. Stand vom 1. Mai 1921. Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements und des Ernährungsamtes vom 25. April 1921. (Gesetzsammlung 1921 S. 320.)

Artikel 1. Für sämtliche Waren des schweizerischen Zolltarifs, welche nicht in Artikel 2 aufgeführt sind, wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes eine generelle Ausfuhrbewilligung erteilt.

Artikel 2. Für folgende Waren sind noch Ausfuhrgesuche einzureichen, die je nach dem Stande der Landesversorgung bewilligt oder abgelehnt werden:

a) Beim eidgenössischen Ernährungsamt, Bureau für Ausfuhr:

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware
	Aus Kategorie I D, Animalische Nahrungsmittel:
91	Milch, frisch.
aus 92	Milch, kondensiert, sterilisiert, in Sendungen über 500 kg brutto.
aus 98	Weichkäse.
99 a—c	Hartkäse, Glarner Kräuterkäse (Schabzieger).
	Aus Kategorie II A, Tiere:
138 a und b	Kühe.
139 a und b	Rinder.
142 a	Jungvieh, weibliches.

b) Beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Sektion für Ein- und Ausfuhr:

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware
	Aus Kategorie VII A, Baumwolle:
360/363 u. 369	Baumwollengewebe, roh oder cremiert, glatt, geköpert, gemustert.
	Aus Kategorie XI A, Eisen:
708	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne usw.)
711	Bruch- und Alteisen.
	Aus Kategorie XI H, Edle Metalle:
868	Gekrätz, Asche und Schlacken von Edelmetallen.
869 a/c	Gold, Silber, Platina, unbearbeitet.
869 d	Gold, gemünzt.
870	Gold, Silber, Platina, gewalzt, in Platten und Streifen.
aus 871	Gold- und Silberdraht, Gold- und Silberfaden, Platinadraht und -faden, Metalldraht mit Gold und Silber umwunden; metallisches Chrom; Mangan, Titan, Uran, Vanadium in Form von Draht (Molybdän- und Wolframdraht ausgenommen).
872	Gewebe aus Gold- und Silberfaden; Blattsilber und Blattgold.
	Aus Kategorie XIV B, Chemikalien für gewerblichen Gebrauch:
1070	Sprit, Spiritus, Weingeist, denaturiert.
	Aus Kategorie XIV C, Farbwaren:
1098	Anilin-, Anthrazen-, Naphthalinfarben und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Teerfarben.
1099	Indigo, natürlicher und künstlicher, Indigolösung.

Artikel 3. Diese Verfügung tritt am 1. Mai 1921 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 24. Februar 1921[1]) betreffend Regelung der Ausfuhr aufgehoben.

Weitere Beschränkungen der Einfuhr. Bundesratsbeschluß vom 29. April 1921. (Gesetzsammlung 1921 S. 331.)

Artikel 1. Bis auf weiteres wird die Einfuhr folgender Warengattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig gemacht:

a) Halbfabrikate der Eisenbranche:
Zolltarifnummern: aus 714 Rundeisen bis und mit 30 mm Dicke, 715, aus 718 b Flach- und Quadrateisen bis und mit 30 mm größte Breite, aus 721 Fassoneisen bis und mit 30 mm größte Breite, 722/724, aus 730 b Eisenblech von 1 bis weniger als 3 mm Dicke in den Normalformaten 1 auf 2 m und 1,25 auf 2,5 m.

b) Eisenwaren:
Zolltarifnummern 709, 764/771, 774/776, 779, 783 a, 784 a, 787/788 b, 789 b, 790;

c) Waren aus edeln Metallen und vergoldete oder versilberte Waren:
Zolltarifnummern 837, 873, 874 a, aus 874 b: Armbänder und Ketten;

d) Automobile:
Zolltarifnummern 913 b und 914 b;

e) Klaviere:
Zolltarifnummer 957;

f) Möbel:
Zolltarifnummern 259/267, 268 a/b.

Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 3. Mai 1921 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Zolldepartement sind mit seinem Vollzuge beauftragt. Die Behandlung der Einfuhrgesuche wird der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements übertragen.

Der Bundesratsbeschluß vom 6. Dezember 1919[2]) betreffend Vermeidung von Arbeitseinstellungen infolge übermäßiger Einfuhr ausländischer Fabrikate wird aufgehoben.

Maßnahmen zur Verbilligung von Kohle und Torf. Bundesbeschluß vom 15. April 1921. (Gesetzsammlung 1921 S. 307.)

Artikel 1. Dem Bundesrat werden folgende Kredite eröffnet:

a) bis zu zweiundzwanzig Millionen Franken für die Leistung von Zuschüssen an die schweizerische Kohlengenossenschaft zum Zwecke der sofortigen Anpassung der Kohlenpreise an die nunmehrigen Einstandspreise;

b) vier Millionen Franken Zuwendung an die schweizerischen Bundesbahnen zur weiteren Verbilligung der durch diese von der Kohlengenossenschaft freiwillig bezogenen Kohlenmenge;

c) acht Millionen Franken Zuwendung an die schweizerischen Gaswerke zur Verbilligung der von diesen angelegten Kohlenvorräte;

d) bis zu dreihunderttausend Franken zur Verbilligung der noch im Besitz der Produzenten befindlichen Vorräte an Walliser Kohle;

e) eine Million zweihunderttausend Franken zur Verbilligung der Torfvorräte.

---

[1]) Siehe Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 95.

[2]) Hand. Arch. 1920 S 56.

Der Bundesrat wird über die Verwendung dieser Kredite das Nötige bestimmen. Er wird ermächtigt, bis zur vollständigen Deckung der aus diesem Artikel entstehenden Ausgaben, wenn nötig, die Verkaufspreise der Kohle in einem richtigen Verhältnis zu den Einstandspreisen zu erhalten.

Artikel 2. Der Bundesrat wird beauftragt, zur Deckung der sich aus Artikel 1 ergebenden Ausgaben und bis diese erfolgt ist, auf der in das Land eingeführten Kohle eine Abgabe zu erheben, die höchstens fünf Franken pro Tonne beträgt und nach und nach heruntergesetzt wird.

Artikel 3. Dieser Bundesbeschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit seinem Vollzug beauftragt.

Erhebung einer Einfuhrabgabe auf Kohlen. Bundesratsbeschluß vom 30. April 1921. (Gesetzsammlung 1921 S. 335.) Der Schweizerische Bundesrat, in Ausführung von Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 15. April 1921 betreffend Verbilligung der Kohle und Torf[1]), beschließt:

Artikel 1. Der Bund erhebt auf der zur Einfuhr gelangenden und unter die Nrn. 643 a, 644, 645 und 646 des Zolltarifs fallenden Kohle jeder Art, wie Steinkohle, Anthrazit, Braunkohle, Koks (einschl. Gaskoks und Schlackenkoks), Briketts aller Art, eine Abgabe, die höchstens 50 Rappen für 100 kg oder Bruchteile davon beträgt.

Diese Abgabe wird solange bezogen, bis die dem Bunde aus dem Vollzug des Bundesbeschlusses vom 15. April 1921 betreffend die Verbilligung von Kohle und Torf erwachsenden Kosten mit Zins zu 4 v. H. gedeckt sein werden.

Artikel 2. Die Abgabe beträgt bis auf weiteres und mindestens bis zum 31. März 1922 50 Rappen für 100 kg oder Bruchteile davon.

Der Bundesrat wird in einem späteren Zeitpunkt bestimmen, in welchem Maße diese Abgabe zu reduzieren ist.

Artikel 3. Über den Ertrag dieser Abgabe und die dem Bunde aus dem Vollzug des Bundesbeschlusses vom 15. April 1921, betreffend die Verbilligung von Kohle und Torf, erwachsenden Ausgaben ist gesonderte Rechnung zu führen.

Artikel 4. Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement ist mit dem Vollzug des vorstehenden Beschlusses beauftragt.

Dieser Beschluß tritt am 2. Mai 1921 in Kraft.

Freigabe der Einfuhr von Kohle. Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 30. April 1921. (Gesetzsammlung 1921 S. 336.)

Artikel 1. Die Einfuhr von Kohle (mit Ausnahme von Gaskoks, Schlackenkoks und allen Arten von Feuerungsrückständen des Gaskoks) wird freigegeben.

Artikel 2. Diese Verfügung tritt am 2. Mai 1921 in Kraft. Artikel 1 der Ausführungsbestimmungen vom 26. November 1920, betreffend Einfuhr, Verteilung und Verkehr mit Kohle ausländischen Ursprungs wird, soweit er sich nicht auf Gaskoks, Schlackenkoks und alle Arten von Feuerungsrückständen des Gaskoks bezieht, aufgehoben.

---

[1]) Siehe vorstehend.

Ausfuhrverbot für schweizerische Banknoten. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 50 u. 82 vom 21. Februar bzw. 29. März 1921.) (Amtliche Mitteilung.) Zufolge des bestehenden Ausfuhrverbotes[1]) für schweizerische Banknoten müssen eingeschriebene Briefe und Wertbriefe nach dem Auslande der Aufgabepoststelle offen vorgewiesen werden. Schweizerischen Banken und anderen vertrauenswürdigen, schweizerischen Geschäftsfirmen mit regem Auslandsverkehr wurde jedoch bis jetzt gestattet, solche Sendungen verschlossen aufzugeben, wenn sie sich durch eine schriftliche, ehrenwörtliche Erklärung verpflichteten, keine schweizerischen Banknoten den Sendungen beizufügen.

Das Finanzdepartement hat nun verfügt, daß diese Vergünstigung allen vertrauenswürdigen schweizerischen Banken und Geschäftshäusern gegen Unterzeichnung der vorerwähnten ehrenwörtlichen Garantie einzuräumen sei, die darum nachsuchen. Die gleiche Erleichterung kann unter Beobachtung der nämlichen Formalitäten auch **Zweigniederlassungen ausländischer Firmen** in der Schweiz, die die volle Verantwortung für ihr Geschäftshaus übernehmen, gewährt werden, sofern die Leitung dieser Zweigniederlassungen in den Händen vertrauenswürdiger Schweizerbürger liegt. Die Gesuche sind an die Postverwaltung zu richten.

Anwendung des neuen provisorischen Zolltarifs. Amtliche Mitteilung. (Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 26. April 1921 S. 845.) Der Bundesrat hat vor einiger Zeit die mit der Schweiz in einem Tarifhandelsvertrags-Verhältnis stehenden Staaten davon unterrichtet, daß die wirtschaftliche Lage, wie sie sich als Folgeerscheinung des Krieges entwickelt hat, auch die Schweiz nötige, ihre bis jetzt besonders bescheidenen Zollansätze einer Durchsicht zu unterziehen. Sie macht damit nur, was andere Staaten bereits durchgeführt haben, oder was sie zu tun im Begriffe sind. Der gemäß Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921 aufzustellende provisorische Zolltarif wird gegenüber denjenigen Staaten zur Anwendung kommen, die mit der Schweiz in einem Tarifhandelsvertrags-Verhältnis stehen oder sie sonst auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandeln. Die Regierungen der in Frage kommenden Staaten wurden davon unterrichtet, daß der Bundesrat die neuen Zollansätze allgemein von einem noch zu bestimmenden Tage an, der jedoch nicht vor dem 1. Juni 1921 liegt, zur Anwendung bringen wird. Dabei wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß der Textteil der verschiedenen Handelsverträge in der Hauptsache weiter bestehen könnte.

Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Bundesratsbeschluß vom 8. April 1921, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 8. Mai 1914. (Schweizerische Gesetzsammlung Nr. 18 vom 13. April 1921, S. 229.)

Der Schweizerische Bundesrat, in Anwendung von Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905[2]), betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, beschließt:

1. Die Verordnung vom 8. Mai 1914[3]), betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen erhält folgende Ergänzungen:

---

[1]) Hand. Arch. 1918 I S. 685.
[2]) Ebenda 1906 I S. 1627 und 1909 I S. 501.
[3]) Ebenda 1914 I S. 873.

I. Milch. (Artikel 21 bleibt unverändert.)

Artikel 21bis. Wer Milch unter besonderer Bezeichnung, wie Kindermilch, Krankenmilch, Sanitätsmilch usw., in den Verkehr bringen will, bedarf hierzu einer besonderen Bewilligung von seiten der örtlichen Gesundheitsbehörde.

Eine solche Bewilligung darf nur an Personen, Gesellschaften oder Betriebe erteilt werden, welche Gewähr bieten, daß sie imstande sind, eine hygienisch besonders wertvolle Milch zu liefern.

Eine erteilte Verkaufsbewilligung kann jederzeit ohne Entschädigungsanspruch von seiten des Lieferanten zurückgezogen werden, wenn dieser die für solche Milch geltenden Vorschriften nicht befolgt oder wenn er berechtigte Verbesserungsvorschläge unbeachtet läßt.

X. Trinkwasser, Eis und Mineralwasser. (Artikel 132 bleibt unverändert.)

Artikel 132bis. (Benutzung von Trinkwasseranlagen.)

XI. Künstliche kohlensaure Wasser und Limonaden. (Artikel 138bis bis und mit 152 bleiben unverändert.)

XIbis. Künstliche alkoholfreie Getränke ohne Kohlensäure-Imprägnierung. Artikel 152bis. Alkoholfreie Getränke, die nicht unter den Begriff Limonaden, alkoholfreier Wein, alkoholfreier Obstwein oder alkoholfreies Bier fallen, dürfen keine künstlichen Fruchtäther, keine Mineralsäuren, keine Konservierungsmittel und keine gesundheitsschädlichen Farbstoffe enthalten. Von den organischen Säuren sind Weinsäure, Zitronensäure und Milchsäure gestattet, Oxalsäure und Essigsäure verboten. Ein eventueller Alkoholgehalt darf höchstens 0,5 Volumenprozent betragen.

Artikel 152ter. Wenn zu solchen Getränken künstliche Süßstoffe verwendet werden, muß dieser Zusatz auf den Flaschenetiketten oder bei offenem Ausschank in den Wirtschaften durch Aufschrift an Fässern und anderen Vorratsgefäßen in deutlicher, gut lesbarer Schrift angegeben werden.

In Wirtschaften und anderen Verkaufsstellen, wo solche Getränke ausgeschenkt oder sonst verkauft werden, muß an leicht sichtbarer Stelle ein Plakat mit dem Phantasienamen des Getränkes und, in mindestens gleich großen Buchstaben, die Sachbezeichnung „künstliches alkoholfreies Getränk" angebracht sein.

Geheimmittel zur Erzeugung von alkoholfreien Getränken dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

2. Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1921 in Kraft.

Kontrollgebühren für eingeführte Gold-, Silber- und Platinwaren.

Bundesratsbeschluß vom 31. Dezember 1920, betreffend Abänderung von Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1917 über die Kontrollierung der zur Einfuhr gelangenden Gold-, Silber- und Platinwaren. (Schweizerische Gesetzsammlung 1920 S. 904.) Der Schweizerische Bundesrat, in Anbetracht der fortwährend steigenden Kosten für die Prüfung und Stempelung der Gold-, Silber- und Platinwaren, auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements, beschließt:

Artikel 1. Die Bestimmungen von Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1917[1]), betreffend die Kontrollierung der zur Einfuhr gelangenden Gold-, Silber- und Platinwaren werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

„Die Gebühren für die Stempelung der zur Einfuhr gelangenden Gold-, Silber- und Platinwaren ausländischer Fabrikation werden festgesetzt wie folgt:

[1]) Hand. Arch. 1917 I S. 848.

1. Für die goldenen und silbernen Uhrgehäuse:

a)	goldene, mit Glas, das Stück	0,40 Fr.
b)	„ „ Doppelschale, das Stück	0,50 „
c)	silberne, mit Glas, das Stück	0,20 „
d)	„ „ Doppelschale, das Stück	0,30 „
e)	goldene Bügel, das Stück	0,10 „
f)	silberne Bügel, das Stück	0,05 „

Für die Stempelung der in finiertem Zustande vorgewiesenen Uhrgehäuse wird die doppelte Gebühr berechnet.

2. Für die goldenen Schmucksachen und Geräte:

Die Gebühr beträgt 2 Rappen für das Gramm, mit Aufrundung auf 5 Rappen, wenigstens aber 25 Rappen für das Stück; die Gebühr wird jedoch für weniger als 1 g schwere Gegenstände auf 15 Rappen herabgesetzt.

3. Für silberne Schmucksachen:

a)	für ein Stück von 1 bis 5 g	0,10 Fr.
b)	„ „ „ „ 5 „ 50 g	0,20 „
c)	„ „ „ „ 50 „ 100 g	0,30 „
d)	„ „ „ „ 100 g und darüber	0,40 „

Hinsichtlich der Gegenstände im Gewichte von weniger als 1 g erläßt das Amt für Gold- und Silberwaren besondere Bestimmungen.

Für paarweise vorgewiesene Ohrringe, Manschettenknöpfe und ähnliche Gegenstände wird eine Stempelungsgebühr von 10 Rappen das Paar für das Silber und 30 Rappen das Paar für das Gold berechnet, wenn das Gewicht des Paares 5 g nicht übersteigt

4. Für silberne Geräte:

a)	für ein Stück unter 50 g	0,20 Fr.
b)	„ „ „ von 50 bis 100 g	0,30 „
c)	„ „ „ „ 100 „ 200 g	0,40 „
d)	„ „ „ „ 200 „ 300 g	0,60 „
e)	„ „ „ „ 300 „ 500 g	1,— „
f)	„ „ „ „ 500 „ 1000 g	2,— „
g)	„ „ „ über 1000 g für jedes Kilogramm und Bruchteil eines Kilogramms 1 Fr. mehr.	

5. Für Platinwaren:

a)	Uhrgehäuse aller Art, mit Glas oder Doppelschale:	
	für ein Stück unter 15 g	1,— Fr.
	„ „ „ von 15 g und darüber	2,— „
b)	Schmucksachen und Geräte:	
	für ein Stück unter 5 g	0,50 Fr.
	„ „ „ von 5 bis 15 g	1,— „
	„ „ „ „ 15 „ 30 g	2,— „
	„ „ „ „ 30 „ 50 g	4,— „
	„ „ „ „ 50 „ 100 g	6,— „
	„ „ „ „ 100 g und darüber	10,— „

Für die Stempelung oder Verifikation der Bijouteriefournituren und ähnlichen Artikel, der Meterketten aus Gold, Silber und Platin, der Doublé-, vergoldeten und versilberten Waren, und für die Verifikation der importierten Gold-, Silber- und Platinwaren, welche den mit dem schweizerischen Einfuhrkontrollstempel als gleichwertig anerkannten amtlichen Feingehaltsgarantiestempel eines fremden Staates tragen, werden die Gebühren vom eidgenössischen Amt für Gold- und Silberwaren festgesetzt."

Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 1. Januar 1921 in Kraft. Das eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaren ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Ausführungsbestimmungen des eidgenössischen Amtes für Gold- und Silberwaren vom 31. Dezember 1920, zu vorstehendem Beschluß, in Abänderung der Bestimmungen vom 20. Dezember 1918[1]). (Schweizerische Gesetzsammlung 1920 S. 907.)

Artikel 1. Für die Kontrollierung der importierten goldenen, silbernen und Platin-Uhrgehäuse, Schmucksachen und Geräte gelangen die durch Artikel 1 des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1920[2]) festgesetzten Gebühren zur Anwendung.

Für die übrigen Waren sind die Gebühren folgende:

1. Für Bijouteriefurnituren und ähnliche Artikel:

a) Karabiner, Federringe u. dgl. aus Gold, das Dutzend (oder Bruchteil von einem Dutzend), ... 0,10 Fr.
sofern das Gewicht jedes Stückes $2^1/_2$ g nicht übersteigt. Für schwerere Stücke wird eine Gebühr von 1 Rappen das Gramm berechnet, mit Aufrundung der Beträge auf 5 Rappen;

b) Karabiner, Federringe u. dgl. aus Silber, das Dutzend (oder Bruchteil von einem Dutzend) ..... 0,05 „
ohne Berücksichtigung des Gewichtes.

Diese Gegenstände werden nicht mit dem Einfuhrkontrollstempel versehen, sondern bloß verifiziert.

2. Für Meterketten aus Gold, Silber und Platin:

a) Goldketten, Mindestgebühr für jeden Knäuel ..... 2,— Fr.
b) Silberketten, 15 Rappen für je 100 g, mindestens aber 30 Rappen für jeden Knäuel;
c) Platinketten, Mindestgebühr für jeden Knäuel ..... 4,— „

Der Stempel wird nur an einem Ende des Knäuels angebracht.

3. Für silberne Schmucksachen im Gewichte von weniger als ein Gramm das Stück oder das Paar:

Diese Gegenstände sind von der Stempelung enthoben, unterliegen jedoch der Verifikation. Die Gebühr hierfür beträgt 5 Rappen das Dutzend oder Bruchteil von einem Dutzend, wie für die Furnituren.

Artikel 2. Die Mindestkontrollgebühr für jede Sendung von Gold-, Silber- und Platinwaren (Schmucksachen, Geräten, Uhrgehäusen u. a.) darf nicht unter 50 Rappen für Sendungen im Werte von unter 10 Franken angesetzt werden. Sie beträgt für Sendungen im Werte von 10 bis 100 Franken 1 Fr. und für Sendungen, deren Inhalt den Wert von 100 Franken übersteigt, 2 Fr. Dagegen hat die Weiterleitung ohne Berechnung von Verpackungskosten zu erfolgen.

Artikel 3. Alle Gold- und Silberwaren müssen mit der Feingehaltsbezeichnung versehen sein. Dieselbe ist von dem Fabrikanten anzubringen; immerhin werden die Kontrollämter ermächtigt, diese Bezeichnung gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr von 5 Rappen das Stück einzuschlagen. Für die Platinwaren ist die Feingehaltsbezeichnung nicht erforderlich.

Die Fabrikmarke auf den Gold-, Silber- und Platinwaren ist fakultativ; aber auf Ansuchen des Absenders oder des Empfängers können die Kontrollämter diese Marke gegen Entrichtung einer Gebühr von 5 Rappen das Stück auf den Waren anbringen.

Artikel 4. Die Verifikationsgebühren für die importierten Gold-, Silber- und Platinwaren, welche den als gleichwertig mit dem schweizerischen Einfuhrkontrollstempel anerkannten amtlichen Kontrollstempel eines fremden Staates tragen, sind folgende:

1. Für die Goldwaren:

a) für ein Stück unter 15 g ..... 0,20 Fr.
b) „ „ „ von 15 bis 30 g ..... 0,30 „
c) „ „ „ „ 30 „ 50 g ..... 0,40 „
d) „ „ „ „ 50 g und darüber ..... 0,50 „

2. Für die Silberwaren:

a) für ein Stück unter 50 g ..... 0,10 Fr.
b) „ „ „ von 50 bis 100 g ..... 0,20 „
c) „ „ „ „ 100 „ 200 g ..... 0,30 „
d) „ „ „ „ 200 „ 300 g ..... 0,50 „
e) „ „ „ „ 300 „ 500 g ..... 0,80 „
f) „ „ „ „ 500 „ 1000 g ..... 1,60 „
g) „ „ „ über 1000 g für jedes Kilogramm oder Bruchteil von einem Kilogramm 50 Rappen mehr.

3. Für die Platinwaren:

a) für ein Stück unter 5 g ..... 0,40 Fr.
b) „ „ „ von 5 g und darüber ..... 0,60 Fr.

4. Für goldene und silberne Beschläge an Spazierstöcken, Tabakpfeifen u. a., sowie für Goldfedern und ähnliche Waren, für Stempelung oder bloße Verifikation:

a) Spazierstöcke oder Schirmgriffe mit Goldreifen, für ein Dutzend (oder Bruchteil von einem Dutzend) .. 1,— Fr.
Mindestgebühr für jede Sendung 1 Fr.;

b) Spazierstöcke oder Schirmgriffe mit Silberreifen, für ein Dutzend (oder Bruchteil von einem Dutzend) .. 0,50 „
Mindestgebühr für jede Sendung 1 Fr.;

c) Spazierstöcke aus Holz, montiert, mit goldenen oder silbernen Griffen, das Stück ..... 0,30 „
Mindestgebühr für jede Sendung 1 Fr.;

d) Tabakpfeifen mit Goldreifen, für ein Dutzend (oder Bruchteil von einem Dutzend) ..... 0,60 „
Mindestgebühr für jede Sendung 1 Fr.;

e) Tabakpfeifen mit silbernen Reifen, für ein Dutzend (oder Bruchteil von einem Dutzend) ..... 0,30 „
Mindestgebühr für jede Sendung 1 Fr.;

f) Goldfedern, Stempelung oder Kontermarkierung, das Hundert ..... 2,— „

g) Goldfedern, bloße Verifikation, das Hundert ..... 1,— „

Für die Bijouteriefurnituren (Karabiner, Federringe u. dgl.), welche den amtlichen Kontrollstempel eines fremden Staates tragen und bloß zur Einfuhr verifiziert, jedoch nicht amtlich gestempelt werden, ist die Verifikationsgebühr die nämliche wie die in Ziffer 1 des vorstehenden Artikels 1 festgesetzte Stempelungsgebühr.

Die Mindestgebühren für die Verifikation der importierten Gold-, Silber- und Platinwaren, welche den amtlichen Kontrollstempel eines fremden Staates aufweisen, betragen 50 v H der in vorstehendem Artikel 2 für die Einfuhrstempelung festgesetzten Taxen.

Die zollamtlich zur Wiederausfuhr vorgemerkten importierten goldenen und silbernen Altertümer, welche der Einfuhrkontrolle nicht unterstellt sind, selbst wenn sie zum Verkaufe in der Schweiz gelangen, werden mit einer Verifikationsgebühr im Mindestbetrag von 1 Fr. für jede Sendung belegt.

Artikel 5. Die Verifikationsgebühren für die vergoldeten oder versilberten, plattierten oder Doublémaren mit Unterlage aus unedlem Metall sind folgende:

a) für Sendungen im Werte von unter 100 Franken (Schätzungswert und nicht deklarierter Wert) ..... 0,50 Fr.
für jede Sendung;

[1]) Hand. Arch. 1919 S. 106.
[2]) Siehe vorstehend.

b) für die Sendungen, deren Inhalt einen Wert von 100 bis 1000 Franken aufweist ..... 1,— Fr. für jede Sendung;

c) für die Sendungen im Werte von mehr als 1000 Franken ..... 2,— „ für jede Sendung wenn die Zahl der darin enthaltenen Gegenstände 100 nicht übersteigt. Beträgt die Stückzahl über 100, so wird für jedes weitere Hundert eine Mehrgebühr von 1 Frank erhoben bis zum Höchstbetrage von 10 Franken. Für mehrere, gleichzeitig für den nämlichen Empfänger bestimmte Kolli wird die Höchstgebühr auf 50 Franken festgesetzt;

d) für die Bijouteriefurnituren aus Doublé wird die Verifikationsgebühr festgesetzt wie folgt:

1. für die bis 500 Stück enthaltenden Sendungen 1,— „
2. für die von 500 bis 1000 Stück enthaltenden Sendungen ..... 2,— „
3. für die 1000 und mehr Stück enthaltenden Sendungen ..... 3,— „

Die Kolli, welche versilberte Geräte (Christofle u. dgl.) enthalten, sind dem Adressaten ohne Verifikation und kostenfrei zuzustellen. Der Zoll-Kontrolldienst wird indessen ermächtigt, diese Sendungen hinsichtlich der auf den Waren angebrachten Marken einer Revision zu unterstellen.

Artikel 6. Die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1921 in Kraft. Durch dieselben werden alle mit ihnen im Widerspruch befindlichen Vorschriften aufgehoben.

Gebührenordnung vom 22. April 1921 zur Verordnung vom 17. November 1919 über die Kontrolle der Ausländer. (Gesetzsammlung 1921 S. 316.)

A. Visa-Gebühren	Franken
1. Einfaches Visum, berechtigend zu einmaliger Einreise:	
in den europäischen Ländern (einschließlich Algier)	8
in den außereuropäischen Ländern	20
2. Dauervisum, berechtigend zu mehrmaliger Einreise:	
für je drei Monate	15
3. Transitvisum, berechtigend zu einmaliger Durchreise ohne Aufenthalt	1
4. Doppeltransitvisum, berechtigend zur Hin- und Rückdurchreise ohne Aufenthalt	2
5. Rückreisevisum, berechtigend zu einmaliger Wiedereinreise	8
6. Dauerrückreisevisum, berechtigend zu mehrmaliger Wiedereinreise für je drei Monate	15
7. Zuschlagsgebühr für Visa, die ausnahmsweise und auf Spezialbewilligung der Zentralstelle hin an der Grenze erteilt werden	1
(Die Transitvisa, die in den durchgehenden Expreßzügen erteilt werden, unterliegen diesem Zuschlag nicht.)	
8. Spezialvisum, berechtigend zu einer beliebigen Zahl von Grenzübertritten, Minimalgebühr	10
(Für die Angehörigen derjenigen Staaten, die eine höhere Gebühr erheben, wird diese Gebühr ebenfalls entsprechend höher festgesetzt.)	
9. Für Kinder unter 15 Jahren werden alle Visa-Gebühren, mit Ausnahme derjenigen für die Transitvisa, zur Hälfte berechnet.	

B. Gebühren für Aufenthalt und Niederlassung	Franken
10. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung:	
a) Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung, für je drei Monate oder kleinere Zeiträume	5
(Die Gesamtgebühr für drei Monate darf 5 Fr. nicht übersteigen.)	
b) Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäß Artikel 18 Abs. 2:	
für die erste Verlängerung	5
für jede weitere Verlängerung	1
11. Eidgenössische Gebühr bei Erteilung der Niederlassungsbewilligung gemäß Artikel 19 der Verordnung:	
für Erwachsene	20
für Kinder unter 15 Jahren	5
12. Eidgenössische Gebühr bei Erneuerung einer befristeten Niederlassungsbewilligung:	
für Erwachsene	5
für Kinder unter 15 Jahren	1
13. Eidgenössische Gebühr bei Erteilung und Verlängerung einer Toleranzbewilligung:	
bis zu einem Jahr vom Datum der Erteilung der Toleranzbewilligung an, für je drei Monate	5
für jede weitere Verlängerung	1

C. Berechnung, Ermäßigung und Erlaß der Gebühren

14. Sämtliche Gebühren werden pro Person erhoben, die Visa-Gebühren in Schweizerfranken oder in der Währung des Landes, in welchem das Visum erteilt wird, zu dem vom eidgenössischen Politischen Departement festgesetzten Umrechnungskurse.
15. Die Visa-Gebühren werden bei Nachweis der Mittellosigkeit erlassen.
16. Die Gebühren für Aufenthalt und Niederlassung können Minder- oder Unbemittelten auf begründetes Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen werden.
17. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist ermächtigt, in besonderen Fällen, wo es die Verhältnisse rechtfertigen, die Gebühren für Visa und Aufenthaltsverlängerungen ganz oder teilweise zu erlassen.

D. Kantonale Gebühren

18. Vorbehalten bleiben die Gebühren, die von kantonalen und kommunalen Behörden gemäß kantonaler gesetzlicher Bestimmungen, welche mit der Verordnung vom 17. November 1919 über die Kontrolle der Ausländer sowie mit der gegenwärtigen Gebührenordnung nicht im Widerspruch stehen, für kantonale Aufenthaltsbewilligungen usw. erhoben werden.
19. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juni 1921 in Kraft.

Schweiz und Italien

Abkommen zwischen der **Schweiz** und **Italien über die Arbeitslosenunterstützung** auf folgender Grundlage (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 75 vom 21. März 1921):

1. Italien behandelt die Schweizer in Italien gleich wie die eigenen Angehörigen; es sichert ihnen insbesondere auch die Vergünstigungen der Verordnung vom 30. Januar 1921 zu.

2. Die Schweiz gewährt den Italienern, welche vor dem 1. Januar 1920 in der Schweiz wohnten und seither ununterbrochen in der

Schweiz ihren Wohnsitz hatten, eine Arbeitslosenunterstützung in der gleichen Höhe, wie die italienische Versicherung leistet, nämlich: I. Klasse bei einem Taglohn bis 4 Fr. 1,25 Fr. täglich; II. Klasse bei einem Taglohn über 4 bis 8 Fr. 2,50 Fr. täglich; III. Klasse bei einem Taglohn über 8 Fr. 3,75 Fr. täglich, usw.

3. Die Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung richten sich im übrigen nach den Vorschriften und den Verfahren, wie sie in jedem Lande bestehen.

4. Die Unterstützung der arbeitslosen Italiener in der Schweiz hat vom 21. März 1921 hinweg gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens zu erfolgen.

Das Abkommen selbst hat Gültigkeit bis 30. Juni 1921. Wird es nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, so erneuert es sich auf unbestimmte Zeit mit der Möglichkeit der Kündigung auf 30 Tage.

Spanien

Festsetzung des Zollaufschlags für Juni 1921 auf 40,59 v H (Mai 37,79)[1]. Königl. Verordnung vom 31. Mai 1921 (Gaceta de Madrid vom 31. Mai 1921).

Erhöhung des Einfuhrzolls auf Zucker vom 1. April 1921 ab auf den bisherigen Satz von 60 Peseten für 100 kg[2]). Regierungsverordnung vom 30. März 1921 (Gaceta de Madrid vom 31. März 1921).

Erhöhung des Einfuhrzolls auf Papier der Nummern 408, 409, 410 und 415 auf die bisherigen Sätze vom 1. April 1921 ab[3]). Regierungsverordnung vom 26. März 1921 (Gaceta de Madrid vom 27. März 1921). Sendungen, die vor dem 27. März 1921 verschifft sind, unterliegen laut Königl. Dekret vom 26. März 1921 noch den alten Zollsätzen. (Ebenda vom 18. April 1921.)

Durch die Verordnung sind auch ausführliche Bestimmungen über die Belieferung (Mengen, Preise) spanischer Zeitungen und Zeitschriften durch einheimische Papierfabriken getroffen worden, die bei Abteilung X des A. A., Berlin, Bunsenstr. 2, eingesehen werden können.

Aufhebung der Einfuhrzollfreiheit, des Ausfuhrzolls und Ausfuhrerlaubnis für Zement in Spanien. Die Königl. Verordnung vom 26. Oktober 1920[4]) ist durch Königl. Verordnung vom 3. Mai 1921 (Gaceta de Madrid vom 8. Mai 1921) aufgehoben, und es ist bestimmt worden:

1. Die Zollfreiheit für die Einfuhr von Zement fällt fort, und es tritt wieder Verzollung nach dem Zolltarif ein (Nr. 8 des Zolltarifs 0,50 Peseten für 100 kg, außerdem der jeweilige Goldaufschlag bei Zahlung des Zolls in Papier)[3]). Sendungen, die nachweisbar bis zum 9. Mai einschließlich vom Abgangsort aus unterwegs waren, bleiben jedoch zollfrei.

2. Die Ausfuhr natürlichen oder künstlichen Zements wird bis zu 100 000 Tonnen gestattet; die Ausfuhrabgabe von 5 Peseten für 100 kg Rohgewicht wird aufgehoben.

***Neuer provisorischer spanischer Zolltarif.** Königl. Verordnung vom 17. Mai 1921. (Gaceta de Madrid vom 19. Mai 1921 und Berichtigungen in Nr. 146 vom 26. Mai 1921.) Der König hat auf Vorschlag der beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Ministerrat den beifolgenden provisorischen Zolltarif genehmigt, der vom 21. Mai 1921 ab als vorübergehende Maßnahme so lange gelten soll, als der von der Generalkommission für die Zölle auftragsgemäß auszuarbeitende endgültige Zolltarif noch nicht in Kraft ist. Die Zollerhöhungen, die sich aus der Tarifänderung ergeben, finden keine Anwendung auf solche Waren der Vertragsstaaten, die mit einem direkten Konnossement oder einem Eisenbahnfrachtbrief oder einem von spanischen Konsuln visierten Manifest versehen sind und ihren Herstellungsort im Auslande bis zum Tage des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs verlassen haben. Ebensowenig finden die Zollerhöhungen Anwendung auf Waren im Zustande der Abfertigung sowie auf diejenigen, die im Zolldepot ruhen und innerhalb einer Frist von sieben Tagen von dem Tage des Inkrafttretens des Zolltarifs an für den Verbrauch bestimmt werden.

(Anmerkung der Schriftleitung. Es folgen zunächst die Bestimmungen über die Anwendung des Tarifs, die im wesentlichen mit den geltenden, auf S 1163 ff. des Hand. Arch. 1912 I abgedruckten Bestimmungen übereinstimmen. Die Mitteilung der Abweichungen bleibt vorbehalten. Die neuen Bestimmungen können bei Abteilung X des Auswärtigen Amtes, Berlin, Bunsenstr. 2, in spanischer Sprache eingesehen werden.)

Einfuhrzolltarif[1])

Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Erster Tarif	Zweiter Tarif	Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Erster Tarif	Zweiter Tarif
		Peseten				Peseten	
1	100 kg	9	3	14	100 kg Rohgewicht	6	3
2	„	24	16				
3	„	39	25,50	15	100 kg	100	50
4	„	36	24	16	„	202,50	99
5	„	102	60	17	1000 kg Rohgewicht	12,50	7,50
6	„	122,50	70				
7	„	300	204	18	„	14,50	9
8	100 kg Rohgewicht	2	1	19	„	0,60	0,30
				20	100 kg	18	0,35
9	„	1	0,60	21	„	24,50	12,75
10	„	80	40	22	„	45	5
11	100 kg	105	70	23	„	45	5
12	„	50	25	23 bis	„	45	0,50
13	„	130	75	24	„	45	10

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Der Wortlaut der Tarifnummern, der denjenigen des bisherigen Tarifs entspricht — vgl. Hand. Arch. 1912 I S. 1163 — hat aus räumlichen Gründen nicht wiedergegeben werden können. Die Verzollung erfolgt, wo nichts Besonderes bemerkt ist, durchweg nach dem Reingewicht. Die Fußnoten zu einzelnen Artikeln sind mit denjenigen des bisherigen Tarifs gleichlautend; Ausnahme: siehe zu nachstehender Nr. 205 die Fußnote 4; es darf auf deren Veröffentlichung im Hand. Arch. 1912 verwiesen werden.

[1]) Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 247.

[2]) Ebenda 1914 I S. 1106; vgl. im übrigen die nachstehende Fußnote.

[3]) Überholt durch den neuen provisorischen Zolltarif — siehe nachstehend.

[4]) Hand. Arch. 1920 S. 617.

Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Erster Tarif	Zweiter Tarif
		Peseten	
25	100 kg	80	17
26	„	160	80
27	„	100	10
28	1000 kg Rohgewicht	0,50	0,10
29	100 kg Tara: Bestimmung 5	28	14
30	desgl.	120	60
31	desgl.	160	80
32	desgl.	195	97,50
33	desgl.	20	12
34	desgl.	167,50	90
35	desgl.	100	50
36	desgl.	100	50
37	100 kg	160	80
38	„	300	150
39	1 kg	6	3
40	„	8	4
41	100 kg	8	4
42	„	15	10
43	„	18	9
44	„	16,20	8,10
45	„	60	36
46	„	40	20
47	100 kg Tara: Bestimmung 5	105	51
48	desgl.	150	75
49	1 kg	8	4
50	hg	100	50
51	„	30	15
52	„	21,60	10,80
53	1 kg	22	11
54	100 kg	8,12	4,06
55	„	16,26	8,13
56	„	2	0,10
57	„	18,06	9,24
58	„	24	12,88
59	„	40	20
60	„	42	21
61	„	46	23
62	„	52	26
63	„	58	29
64	100 kg Tara: Bestimmung 5a	50	25
65	100 kg	54	27
66	„	66	33
67	„	30	15
68	„	42	21
69	„	48	24
70	„	51	25,50
71	„	32	16
C. 72	„	40	20
C. 73	„	48	24
C. 74	100 kg	64	32
C. 75	„	80	40
76	„	42	21
77	„	48	24
78	„	96	48
79	„	52	26
80	„	72	36
81	„	66	33
82	„	44	22
83	„	80	40
84	„	28	14
85	„	52	26
86	„	48	24
87	„	60	30
88	„	80	40
89	„	100	50
90	„	50	25
91	„	60	30
92	„	150	100
93	„	60	30
94	„	72	36
95	„	50	25
96	„	60	30
97	„	66	33
98	„	76	38
99	„	90	45
100	„	70	35
101	„	80	40
102	„	100	50
103	„	270	137
104	„	50	25
105	„	70	35
106	„	100	50
107	„	120	60
108	„	84	42
109	„	80	40
110	„	120	60
111	„	144	72
112	„	180	90
113	„	90	45
114	„	150	75
115	„	80	40
116	„	144	72
117	„	84	42
118	„	140	70
119	„	136	68
120	„	150	75
121	„	112	56
122	„	80	40
123	„	52	26
124	„	90	45
125	„	200	100
126	„	60	30
127	1 kg	12	6
128	100 kg	50	25
129	100 kg	100	50
130	„	180	90
131	„	320	160
132	„	90	45
133	„	144	72
134	„	152	76
135	1 kg	8	4
C.136	„	12	6
C.137	„	8	4
C.138	„	10	5
C.139	„	4	2
C.140	„	16	8
C.141	100 kg	240	120
C.142	1 kg	18	9
C.143	„	40	20
C.144	„	80	40
145	100 kg	2,70	1,35
146	„	50	25
147	„	87,15	43,60
C.148	„	85,50	42,75
C.149	„	90	45
150	„	78	39
C.151	„	160	80
C.152	„	168	84
C.153	„	225	112,50
154	„	110	82,50
155	„	200	120
156	„	160	104
157	„	300	195
C.158	1 kg	10	5
C.159	„	12	6
C.160	„	8	4
C.161	„	20	10
C.162	„	16	8
C.163	„	24	12
C.164	100 kg	400	200
C.165	„	600	300
166	„	31,50	15,75
167	„	85,50	42,75
C.168	1 kg	10,50	5,25
C.169	„	12	6
170	100 kg	18	9
171	„	240	120
172	„	32	16
173	„	100	60
C.174	1 kg	20	12
175	100 kg	8	4
176	„	18	9
177	100 kg	24	12
178	„	160	80
179	„	15	8
180	„	60	30
181	„	180	90
C.182	„	360	180
183	„	40	20
C.184	„	260	130
185	100 kg Rohgewicht	48	24
186	„	108	54
187	„	0,48	0,24
188	„	3	1
189	„	29,20	14,60
190	100 kg	84	42
191	„	30	10
192	100 kg Rohgewicht	200	100
193	100 kg	22	11
194	100 kg Rohgewicht	0,60	0,30
195	„	2,60	1,30
196	100 kg	150	75
197	100 kg Rohgewicht	30	15
198	„	180	90
199	„	180	90
200	„	45	22,50
201	„	150	75
202	„	128	64
203	„	80	40
C.204	1 kg	5,80 [1]	2 [1]
	„	8 [2]	4 [2]
C.205 [4]	„	2 [3]	1 [3]
	„	4 [2]	2 [2]
206	100 kg Rohgewicht	0,50	0,25
207	„	0,30	0,15
208	„	5,40	2,70
209	„	45	22,50
210	1 kg Rohgewicht	2	1
211	1 kg	3,60	1,80
212	100 kg Rohgewicht	9	4,50
213	„	24	12
214	1 kg	2	1
215	100 kg Rohgewicht	48	24

[1]) Zoll für künstliche Farben in Pulver- oder Kristallform; solche aus Steinkohle siehe Fußnote 2.

[2]) Zoll für künstliche Farben, die aus der Steinkohle gewonnen sind, gemäß Kgl. Verordnung vom 14. Februar 1920 (Hand. Arch. 1920 S. 293).

[3]) Zoll für künstliche Farben in Teigform oder flüssig; solche aus Steinkohle siehe Fußnote 2.

[4]) Die Fußnoten 31 und 32 zu Nr. 205 des bisherigen Tarifs fallen weg.

Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Erster Tarif	Zweiter Tarif
		Peseten	
216	hl	88	44
217	100 kg	210	105
218	100 kg Rohgewicht	18	9
C. 219	1 kg	10	5
220	100 kg Rohgewicht	5,40	2,70
221	„	9	4,50
222	„	12	6
223	„	18	9
224	„	90	45
225	1 kg Rohgewicht	1	0,50
226	1 kg	10	5
227	100 kg Rohgewicht	12	6
228	„	17,60	8,80
229	100 kg	54	27
230	100 kg Rohgewicht	3	1,50
231	1 kg	4	2
232	„	2,10	1,05
233	100 kg	210	105
234	100 kg Rohgewicht	88	44
235	1 kg	2	1
236	100 kg Rohgewicht	45	22,50
237	1 kg	16	8
238	„	36	18
239	„	64	36
240	100 kg Rohgewicht	18	9
241	„	9	4,50
242	„	120	60
C. 243	1 kg	12	6
C. 244	„	10	5
C. 245	„	16	8
C. 246	„	12	6
247	„	8	4
248	100 kg	120	60
249	100 kg Rohgewicht	18	9
250	„	24	12
C. 251	„	120	60
C. 252	100 kg	150	75
C. 253	100 kg Rohgewicht	105	52,50
C. 254	100 kg	165	82,50
255	100 kg Rohgewicht	150	75
256	100 kg	225	112,50
257	100 kg Rohgewicht	90	45
258	100 kg	200	100
259	„	60	30

Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Erster Tarif	Zweiter Tarif
		Peseten	
C. 260	1 kg	16	8
C. 261	„	9,60	4,80
262	„	1,80	0,90
263	100 kg Rohgewicht	3,90	1,30
264	1 kg	1,20	0,60
C 265	„	1,80	0,90
C. 266	„	1,95	0,97
C. 267	„	4	2
C. 268	„	5,40	2,70
C. 269	„	7,20	3,60
C. 270	„	7,35	3,67
C. 271	„	8,10	4,05
C. 272	„	5,92	2,96
C. 273	„	8,10	4,05
274	100 kg	100	50
C. 275	1 kg	4,80	2,40
C. 276	„	7,64	3,82
C. 277	„	8,70	4,35
C. 278	„	7,04	3,52
C. 279	„	9,44	4,72
C. 280	„	10,50	5,25
C. 281	„	11,40	5,70
C. 282	„	8,25	4,95
C. 283	„	9	5,40
C. 284	„	12,75	7,65
C. 285	„	14	8,40
C. 286	„	14,37	8,62
C. 287	„	4,50	2,70
C. 288	„	7,25	4,35
C. 289	„	7,90	4,75
C. 290	„	7,26	4,35
C. 291	„	9	5,40
C. 292	„	10,75	6,45
C. 293	„	11,25	6,75
C. 294	„	10,75	6,45
C. 295	„	13,50	8,10
C. 296	„	14,15	8,47
C. 297	„	15,75	9,45
C. 298	„	9	5,40
C. 299	„	11,25	6,75
C. 300	„	12,75	7,65
C. 301	„	17	10,20
C. 302	„	14,40	7,20
C. 303	„	10,80	5,40
C. 304	„	14	7
305	„	6,40	3,20
306	„	5	2,50
307	„	3,60	1,80
C. 308	„	20	10
C. 309	„	14,70	9,80
C. 310	„	19,50	13
311	„	8,10	5,40
312	„	2,70	1,80
313	„	3,60	2,40

Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Erster Tarif	Zweiter Tarif
		Peseten	
314	100 kg Rohgewicht	10	5
315	„	6,45	4
316	„	2	1
317	100 kg Tara: Bestimmung 5a	174	87
318	desgl.	220	110
319	desgl.	240	120
320	desgl.	44	22
321	desgl.	60	30
322	desgl.	100	50
323	1 kg	8	4
324	100 kg	60	30
325	„	120	60
326	„	80	40
327	1 kg	5,20	2,60
C. 328	„	12	8
C. 329	„	24	16
C 330	„	21,60	14,40
C 331	„	12,80	6,40
C. 332	„	16,80	11,20
C. 333	„	24	16
C. 334	„	9	6
C. 335	„	27	18
C. 336	„	16,80	10,50
337	„	1,10	0,55
338	„	2,40	1,20
339	„	4,50	3
340	„	9	4,50
C. 341	„	6,75	4,50
C. 342	„	8,25	5,50
343	„	3,75	2,50
344	„	8,40	5,60
345	„	4	2
346	„	4,50	3
347	100 kg Rohgewicht	20	10
348	1 kg Rohgewicht	6	3
C. 349	„	15	10
350	100 kg Rohgewicht	50	30
351	„	59	39,30
352	„	11,10	7,40
353	„	2,50	1,50
354	„	114,25	68
355	„	125	65
356	„	160	96
357	„	200	120
358	1 kg	6,65	4
359	„	7,40	5,40
360	„	9	6
C. 361	„	9	6
C. 362	„	7,20	4,50

Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Erster Tarif	Zweiter Tarif
		Peseten	
363	1 kg	4,75	2,85
364	„	3,75	2,25
365	„	2,25	1,35
C. 366	„	8,75	5,25
C. 367	„	11,25	6,75
C. 368	„	25	15
C. 369	„	22,50	13,50
C. 370	„	20	12
C. 371	„	17,50	10,50
C. 372	„	17,50	10,50
C. 373	„	15	9
C. 374	„	12,50	7,50
C. 375	„	10	6
C. 376	„	12,50	7,50
C. 377	„	10	6
C. 378	„	8,75	5,25
C. 379	„	19,20	12,80
C. 380	„	24	16
C. 381	„	30	18
C. 382	„	10	6
383	„	9,37	5,62
384	„	12	7,20
385	1 kg Rohgewicht	0,30	0,10
386	„	0,30	0,10
387	„	0,45	0,15
388	1 kg	0,75	0,25
389	„	9	4,50
390	„	12	6
391	„	0,60	0,30
392	„	6	3
393	„	9	4,50
394	„	27	18
C. 395	„	39	26
C. 396	„	54	36
C. 397	„	45	30
C. 398	„	31,50	21
C. 399	„	63,30	42,10
C. 400	„	78	52
C. 401	„	75	50
C. 402	„	39	26
C. 403	„	45	30
C. 404	„	35	22
405	„	30	20
406	100 kg Rohgewicht	2	1
407	100 kg	91,05	60,70
408	„	54	36
409	„	22,50	17
410	„	54	36
411	„	52,55	21,70
412	„	54	36
413	„	90	60
414	„	120	80
415	„	90	60

Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Erster Tarif	Zweiter Tarif
		Peseten	
416	100 kg	81	54
C.417	1 kg	4	2
418	„	3	1,80
419	„	0,90	0,60
C.420	„	2,25	1,50
421	100 kg	180	120
422	„	150	100
423	„	200	133,30
424	„	90	60
425	„	180	120
426	„	450	300
427	„	184,20	122,80
428	„	30	20
429	1 kg	3,75	2,50
430	100 kg	300	200
431	„	120	80
432	„	225	150
433	„	75	50
434	„	50,40	33,60
435	„	90,40	60
436	„	60	40
437	„	300	200
438	100 kg Rohgewicht	0,75	0,50
439	„	1,95	1,30
440	„	2,25	1,50
441	cbm	17,70	11,80
442	„	20	13,30
443	„	36	24
444	100 kg	1,50	1
445	„	18	12
446	„	90	60
447	„	0,80	0,40
448	1000 kg Rohgewicht	3	1
449	100 kg	40	20
450	„	8,40	4,20
451	„	140	70
452	„	60	30
453	„	90	45
454	„	210	105
455	„	48	24
456	„	175	87,50
C.457	„	210	105
C.458	„	150	75
C.459	„	225	112,50
C.460	„	450	225
C.461	„	525	262,50
C.462	„	315	157,50
463	1000 kg Rohgewicht	6	2
464	100 kg Rohgewicht	2,40	0,90
465	100 kg	60	30

Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Erster Tarif	Zweiter Tarif
		Peseten	
466	100 kg Rohgewicht	4,50	2,25
467	„	2	1
468	„	7,50	5
469	„	18	9
470	„	60	30
471	1 kg	6	3
472	„	2,40	1,60
473	„	4	2
474	„	4,50	3
475	„	6	4
476	Stück	450	300
477	„	450	300
478	„	450	300
479	„	297,50	195
480	„	300	200
481	„	90	45
482	„	120	60
483	„	20	10
484	„	320	160
485	„	140	70
486	„	44	22
487	„	33	22
488	„	9	6
489	„	6	4
490	„	2	1
491	„	10	5
492	100 kg Rohgewicht	13	7,80
493	„	7,50	4,50
494	1 kg	4,80	2,40
495	„	6	4
496	„	7,20	4,80
497	„	3,20	1,60
498	„	6	3
499	„	8	4
500	„	12	6
501	„	8	4
502	„	1	0,50
503	„	12	6
C.504	„	45	22,50
505	„	50	25
C.506	„	24	12
507	„	12	8
508	„	18	12
C.509	„	21	14
C.510	„	30	20
C.511	„	36	18
C.512	„	90	45
513	„	9	4,50
514	100 kg Rohgewicht	2,40	1,60
515	„	0,20	0,05
516	„	80	40
517	„	4	2

Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Erster Tarif	Zweiter Tarif
		Peseten	
518	100 kg Rohgewicht	1,20	0,80
519	100 kg	300	180
520	Stück	975	650
521	„	750	500
522	100 kg	625	375
523	„	450	225
524	1 kg	11,25	6,75
525	„	15	9
526	„	5	3
527	„	35	25
528	„	15	10
529	„	7	5
530	„	11,25	7,50
531	Stück	45	22,50
532	„	10	5
533	1 kg	5	3
534	100 kg	120	80
535	1 kg	10,50	7
536	„	14,40	9,60
537	„	17,50	9,10
538	100 kg In Kisten und Verschlägen (jaulas) — Tara: In anderer Form	300	150
539	100 kg	284	142
540	100 kg In Kisten und Verschlägen (jaulas) — Tara: In anderen Behältern	300	150
541	desgl.	150	75
542	desgl.	100	50
543	100 kg Rohgewicht	180	90
544	„	300	150
C.545	1 kg	7,50	3,75
546	„	4,80	2,40
547	„	3	1,50
548	„	0,60	0,30
C.549	„	24	12
C.550	„	30	15
551	„	3	1,50
552	100 kg Rohgewicht	108	54
553	„	30	15
554	„	105	52,50
555	„	72	36
556	„	100	50
557	„	160	80
558	„	48	24
559	„	24	12
560	„	80	40
561	„	120	60
562	„	100	50

Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Erster Tarif	Zweiter Tarif
		Peseten	
563	100 kg Rohgewicht	176	88
564	„	50	25
565	„	80	40
566	„	320	160
567	„	196	98
568	„	180	90
569	„	133,40	66,70
570	„	80	40
571	„	100	50
572	„	80	40
573	„	88	44
574	1 kg	4	2
575	„	9	4,50
576	„	3	1,50
577	100 kg Rohgewicht	54	27
578	„	150	75
C.579	v. Wert	30 v H	20 v H
C.580	„	45 v H	30 v H
581	100 kg Rohgewicht	200	100
582	Stück	1540	1050
583	„	2000	1500
584	„	500	300
585	„	750	450
C.586	v. Wert	40 v H	25 v H
C.587	„	50 v H	35 v H
588	100 kg	90	45
C.589	v. Wert	25 v H	15 v H
590	100 kg	45	22,50
591	„	84	42
592	„	78	39
593	„	56	33
594	„	225	112,50
595	„	48	24
596	Stück	2000	1000
597	Meßtonne	36	18
598	„	42	21
599	„	52,50	26,25
600	„	31,50	15,75
601	„	52,50	26,25
602	„	42	21
603	„	15	7,50
604	100 kg	45	22,50
605	v. Wert	12 v H	8 v H
606	1 kg	2	1
607	100 kg	36	24
608	„	24	16
609	„	150	100
C.610	„	129,75	64,90
611	„	175	116,70
C.612	„	72	36
613	„	54	27

Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Erster Tarif	Zweiter Tarif
		Peseten	
614	100 kg	48	24
615	„	36	18
616	100 kg Rohgewicht	15,75	5,25
617	„	36	24
618	100 kg	13,25	7,95
619	„	26,50	15,90
620	„	12	8
621	„	21	14
622	„	4,50	3
623	„	12	8
624	„	3,40	2,25
625	„	6	4
626	„	12	8
627	„	9	6
628	„	6,60	4,40
629	„	3,60	1,80
630	„	32	20,80
631	„	40	30
632	„	10,50	7
633	100 kg Rohgewicht	15	10
634	100 kg	120	60
635	„	—	20
636	„	240	120
637	„	400	200
638	„	—	70
639	„	280	140
640	„	500	250
641	„	300	150
642	„	400	200
643	„	300	150
644	„	60	30
645	hl	320	160
646	„	780	520
647	„	54	36
648	Liter	14	7
649	„	4	2
650	„	6	3
651	hl	150	75
652	„	200	100
653	100 kg Rohgewicht	4	2,40
654	„	7,50	4,50
655	„	2	1
656	100 kg	210	105
657	„	40	25
658	1 kg	1	0,50
C. 659	„	6	3
C. 660	„	7,60	4,50
C. 661	„	7,50	4,50
662	„	4,50	3
663	100 kg	30	15
664	„	60	30
665	1 kg	2,40	1,20
666	100 kg	120	80
667	„	60	40
C. 668	1 kg	18	12
C. 669	„	30	20
C. 670	„	24	16
C. 671	„	45	30
C. 672	„	75	50
673	„	0,60	0,20
C. 674	„	20	10
C. 675	„	10,25	7,50
676	„	0,25	0,10
C. 677	„	9	5
C. 678	„	6	3
679	100 Stück	100	50
680	„	200	100
C. 681	1 kg	10	5
C. 682	„	8	4
C. 683	„	12	8
684	„	4	2
685	„	8,40	4,20
686	„	16	8
687	„	4	2
688	„	2,25	1,50
689	„	2,40	1,20
690	„	7	3,50
C. 691	„	20	10
C. 692	„	8	4
C. 693	„	36	24
C. 694	„	18	12
695	100 kg Rohgewicht	0,18	0,12
696	100 kg	5,20	2,60
697	„	8	4
698	„	4,80	2,40
699	„	10,80	5,40
700	„	10,80	5,40
701	„	14,40	7,20
702	„	19,60	11,20
C. 703	1 kg	10,60	6
704	„	16	8
705	„	1,60	0,80
706	„	4	2
C. 707	„	12	6
C. 708	„	7,20	3,60
C. 709	„	6	3
710	Stück	9	6
711	„	6	3
712	„	3,60	1,80
713	„	10	5
714	„	5	2
C. 715	1 kg	42	21
C. 716	„	6	3
C. 717	Stück	10	5
C. 718	„	28	14

Ausfuhrzolltarif[1])

Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Peseten	Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Peseten
1	100 kg	5	6	100 kg	1
2	„	4	7	„	0,02
3	„	1	8	„	0,16
4	„	0,50	9	„	2
5	„	1,50			

Tarif Nr. 3[1])

Die nachstehend aufgeführten Waren unterliegen, wenn sie europäischer Herkunft oder in europäischen Häfen verladen worden sind, bei ihrer Einfuhr in die Halbinsel und die Balearischen Inseln außer den entsprechenden Zöllen dieses Tarifs noch folgenden Zollzuschlägen:

Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Peseten	Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Peseten
1	100 kg	0,50	7	100 kg	4
2	„	1,50	8	„	4,50
3	„	20	9	„	2
4	„	2,50	10	„	3,50
5	„	1	11	„	3,50
6	„	3	12	„	4

Tarif Nr. 4[1])

Regalienzölle, welche von verarbeitetem Tabak bei seiner Einfuhr in das Königreich erhoben werden:

Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Peseten	Nr. der Position	Maßstab	Zollsätze Peseten
1	1 kg	48	3	1 kg	30
2	„	48	4	„	30

Es folgt ein **alphabetisches Warenverzeichnis für die Anwendung des Zolltarifs**, das alle häufiger im Handel vorkommenden Waren umfaßt und die Zolltarifnummer angibt, unter die sie fallen.

Tschecho-Slowakei

***Feststellung der Stücke der österreichischen, ungarischen und österreichisch-ungarischen Vorkriegsschulden.** Gesetz vom 18. März 1921. (Sb. Nr. 124 vom 5. April 1921, laut Prager Archiv 1921 S. 309.)

§ 1. Zwecks Vorbereitung der Durchführung des Artikels 203 des Friedensvertrages von St. Germain und des Artikels 186 des Friedensvertrages von Trianon samt Anlagen und zwecks Schaffung der Voraussetzungen für die endgültige oder vorschußweise Regelung der Zinsenauszahlung wird die Regierung ermächtigt, diejenigen Stücke der Vorkriegsschuld des ehemaligen österreichischen, ungarischen und österreichisch-ungarischen Staates festzustellen, welche sich auf dem Gebiete der Tschecho-Slowakischen Republik befinden, oder welche bis jetzt im Auslande außerhalb dieses Gebietes hinterlegt, jedoch Eigentum tschecho-slowakischer Staatsangehöriger sind.

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Die Fußnoten entsprechen denjenigen des bisherigen Tarifs.

§ 2. Die Regierung wird ermächtigt, zu diesem Zwecke die Hinterlegung der Stücke in amtliche Verwahrung anzuordnen. Die Festsetzung der weiteren Bedingungen für die Entscheidung über die Zinsenauszahlung wird einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 3. Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der beschleunigten Durchführung dieses Gesetzes sich aller Einrichtungen und Arbeitskräfte der Geldinstitute zu bedienen und Geld- sowie Freiheitsstrafen für die Anstalten und deren Funktionäre festzusetzen, welche den diesbezüglichen Anordnungen der Staatsverwaltung nicht ordnungsgemäß entsprechen.

Absatz 2. (Strafen.)

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft usw.

*Eine Durchführungsverordnung hierzu ist unterm 7. April 1921 (Sb. Nr. 151 vom 20. April 1921) erlassen worden.

Ungarn

Einfuhrbeschränkungen:

für Zündhölzer. Verordnung des Finanzministers G. 18745 vom 31. Dezember 1920. (Budapesti Közlöny Nr. 1 vom 1. Januar 1921.) Zündhölzer dürfen in Zukunft nur gegen besondere Einfuhrbewilligung eingeführt werden. In der Freiliste — vgl. § 1 der Verordnung des Finanzministers Nr. 10239/1919 vom 5. Januar 1920 (Budapesti Közlöny Nr. 10 für 1920) — sind daher die Worte „aus 640 Zündhölzer" zu streichen;

für Zigarettenhülsen, sowie Zigarettenpapier in Bogen oder Rollen in jeder Breite. Verordnung des Finanzministers Nr. 25853/553 vom 31. März 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 77 vom 12. April 1921.) Die vorgenannten Artikel dürfen in Zukunft nur gegen besondere Bewilligung eingeführt werden. In der Freiliste sind daher die Worte „aus 300 Zigarettenhülsen" zu streichen und der Wortlaut der Tarif-Nr. 296 ist wie folgt zu ändern: „Im Zolltarif nicht besonders benanntes Papier, sowie Schreibpapier, ungeleimtes Druckpapier, Paus- (Kopier-), Seiden- und Blumenmacherpapier in Bogen usw., ausgenommen Zigarettenpapier in Bogen oder Rollen."

Einfuhrverbot für überstempelte Noten der österreichisch-ungarischen Bank. Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Nr. 3006/1921. (Budapesti Közlöny Nr. 91 vom 28. April 1921.) Mit Rücksicht darauf, daß die überstempelten Noten der österreichisch-ungarischen Bank und die im besetzten Gebiete Ungarns sowie im Auslande befindlichen Banknoten ausgetauscht werden sollen, verordnet das Königl. ungarische Ministerium folgendes:

§ 1. Es ist verboten, die ungarisch überstempelten Noten der österreichisch-ungarischen Bank ohne Bewilligung des Finanzministers in das unter ungarischer Verwaltung stehende Gebiet Ungarns einzuführen.

§ 2. Im Reise- und Grenzverkehr kann ein Betrag, welcher 10000 Kronen an ungarisch überstempelten Banknoten nicht übersteigt, ohne Bewilligung des Finanzministers eingeführt werden. Die Einfuhr von Banknoten zu 1000 und 10000 Kronen ist jedoch auch im Reise- und Grenzverkehr verboten.

§ 3. (Strafbestimmungen.)

§ 4. Bezüglich der Einfuhr der nicht überstempelten Noten der österreichisch-ungarischen Bank bleibt auch weiter der § 4 des Gesetzartikels III, bezüglich der Einfuhr der von der österreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen 1- und 2-Kronennoten jedoch die Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Z. 2980/1920 maßgebend.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Neuregelung des Auslandsverkehrs mit Vieh, tierischen Rohprodukten und leicht verderblichen Gegenständen in gesundheitspolizeilicher Hinsicht. Verordnung des Ackerbauministers Nr. 40863 vom 9. Februar 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 38 vom 17. Februar 1921.) Unter Außerkraftsetzung der Verordnung Nr. 26492[1]) vom 30. November 1920 über die Einfuhr von Tieren, tierischen Rohprodukten und verderblichen Gegenständen von jenseits der Demarkationslinie, regele ich das vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte bei der Einfuhr sowie bei der Ausfuhr einzuhaltende Verfahren, wie folgt:

I. Einfuhr

A. Lebendvieh. 1. Aus dem Auslande darf Lebendvieh, welches mit einer im Sinne der Verordnungen 5510/1919 bzw. 2687/1920 vorschriftsmäßigen Bewilligung versehen ist, nur dann eintreten, wenn es vor seinem Eintritt durch den gemäß Punkt VI dieser Verordnung zuständigen Königl. ungarischen Tierarzt einer vom tierärztlichen Gesichtspunkte vorzunehmenden Kontrolluntersuchung vorher unterzogen worden ist.

2. Spalthufige Tiere (Hornvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) dürfen aus dem besetzten Gebiete nur mit besonderer Bewilligung und unter den darin festzusetzenden Bedingungen eingeführt werden. Bezüglich der Ausstellung der Viehpässe für Tiere, welche auf Grund einer besonderen Bewilligung eingeführt werden, ist nach der im Punkt 3 dieser Verordnung angeführten Verordnung Nr. 14676/1919 vorzugehen.

3. Einhufige Tiere (Pferde, Esel und Maultiere) dürfen aus dem besetzten Gebiete unter Einhaltung des nach meiner Verordnung Nr. 14676/1919 vorgeschriebenen Verfahrens ohne besondere Bewilligung eingebracht werden, doch sind gelegentlich der Ausstellung der nach Punkt 2 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Legitimationen bzw. Viehpässe, auf Kosten der einführenden Partei durch den für die Malleinisierung zuständigen Königl. ungarischen Tierarzt die Malleinproben vorzunehmen. Darauf nicht reagierende Pferde können mit einem vom behandelnden Königl. ungarischen Tierarzte ausgestellten, das negative Resultat der Malleinprobe bestätigenden Zertifikate in Verkehr gebracht werden; dieser Umstand ist auf der Rückseite des Viehpasses ersichtlich zu machen. Was die auf die Malleinprobe reagierenden Pferde betrifft, so muß mit ihnen nach den bestehenden Vorschriften verfahren werden; im Falle ihrer Tötung und Vertilgung wird keine Entschädigung gewährt.

Im Grenzverkehr eingehende Pferde sind nicht der Malleinprobe zu unterziehen.

B. Tierische Rohprodukte und dem Verderben unterliegende Gegenstände. Tierische Rohprodukte und dem Verderben unterliegende Gegenstände können ins Reichsgebiet nur nach vorheriger gesundheitspolizeilicher Behandlung an der Eintrittsstation eingelassen werden.

[1]) Hand. Arch. 1921, Januarheft S. 49.

Der gemäß Punkt VI dieser Verordnung zuständige Königl. ungarische Tierarzt hat hierbei folgendermaßen zu verfahren:

1. Die Einfuhr tierischer Rohprodukte und leichtverderblicher Gegenstände aus Rußland, Polen und Belgien ist vom gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkte aus unbedingt verboten, derartige Transporte sind an der Grenze zurückzuweisen.

2. Tierische Rohprodukte und dem Verderben unterliegende Gegenstände aus Bulgarien, Griechenland, Rumänien, Serbien und der Türkei können nur mit vorheriger hieramtlicher Bewilligung eingelassen werden.

3. Bei der gesundheitspolizeilichen Behandlung von tierischen Rohprodukten und leichtverderblichen Gegenständen, welche aus solchen anderen, in Europa liegenden Staaten herrühren, mit denen unsererseits bezüglich der Handhabung dieses Verkehrs ein Übereinkommen getroffen worden ist, muß man sich vorläufig nach den Bestimmungen des alten Übereinkommens halten. (Siehe Nr. 712, 722, 848, 1000 der Anzeigen über Tiergesundheitsangelegenheiten.)

4. Für die gesundheitspolizeiliche Behandlung tierischer Rohprodukte und leichtverderblicher Gegenstände, welche aus solchen Staaten herrühren, mit denen keine Übereinkommen bezüglich der Handhabung dieses Verkehrs getroffen sind, ist die hieramtliche Verordnung Nr. 204 vom 22. April 1910 in Nr. 1002 des Veterinäranzeigers maßgebend.

5. Tierische Rohprodukte und leichtverderbliche Gegenstände oder lebendes und totes Geflügel können aus dem besetzten Gebiete vom gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkte aus nach der vorgeschriebenen Kontrolluntersuchung durch einen Königl. ungarischen Tierarzt zur Einfuhr zugelassen werden.

II. Ausfuhr

Bei der Verladung von spalthufigen und einhufigen Tieren, welche mit einer im Sinne der Verordnungen 5510/1919 bzw. 2687/1920 vorschriftsmäßigen Ausfuhrbewilligung aus dem Reichsgebiete zur Ausfuhr gelangen, ist vom gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkte aus nach den in der Ausfuhrbewilligung enthaltenen Bestimmungen, bei dem Versand von tierischen Rohprodukten und leichtverderblichen Gegenständen nach den Bestimmungen der Übereinkommen, welche mit dem Bestimmungslande diesbezüglich in Geltung gewesen waren, in Ermanglung solcher nach der hieramtlichen vorerwähnten Verordnung Nr. 2041/1910 zu verfahren. Aus dem Reichsgebiete mit der Eisenbahn zur Ausfuhr gelangende Tiere und tierische Rohprodukte können nur nach vorheriger durch den nach Punkt VI dieser Verordnung zuständigen Königl. ungarischen Tierarzt vor ihrem Austritt vorzunehmenden Untersuchung abgelassen werden.

III. C. Durchfuhr

Die Durchfuhr von Lebendvieh, tierischen Rohprodukten und leichtverderblichen Gegenständen durch Ungarn kann vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus nur mit vorheriger von Fall zu Fall lautender Bewilligung und unter besonderen darin festzusetzenden Bedingungen und nur über die anzugebende Bahn- (Schiffs-) station bewerkstelligt werden.

IV. D. Ansuchen um besondere Bewilligungen

Ansuchen um Bewilligungen zur Einfuhr der in dieser Verordnung bezeichneten Waren, die von Fall zu Fall gestellt werden, müssen mit einem Fünf-Kronenstempel versehen, an das Ackerbauministerium gerichtet und in einem an die Geschäftsabteilung für den Tierverkehr (III/4) gerichteten Umschlag unmittelbar und rechtzeitig eingesandt werden.

In dieser Eingabe muß genau angegeben werden:

die Beschaffenheit der Ware,
die Menge (d. h. aus wie vielen Stücken sie besteht bzw. welches das Gesamtgewicht ist),
die Art der Verpackung,
die Anzahl der Verpackungen,
der Herkunftsort der Ware (Kreis, Bezirk, Gemeinde oder Stadt),
der eventuelle Einlagerungs- bzw. Sammelort,
der Aufgabe- und Bestimmungsort,
der Name und Wohnort des Empfängers,
die Art des Transports,
der Name der Eintrittsstation (Ort),
der Zweck der Einfuhr, schließlich an welche Stelle die Entscheidung auf das Ansuchen zu senden ist.

Die Eintrittsstation (Ort) kann die Einfuhr auf Grund einer besonderen Bewilligung nur nach Eingang der Bewilligung bei ihr und nur dann gestatten, wenn alle in der besonderen Bewilligung ausbedungenen Bedingungen und Abmachungen eingehalten wurden.

V. E. Die von dem behandelnden Königl. ungarischen Tierarzte über die vorgeschriebene gesundheitspolizeiliche Behandlung auszustellenden Bescheinigungen

Damit über die Vornahme der vorher vom Königl. ungarischen Tierarzte zu bewerkstelligenden Untersuchung der eingeführten Tiere und tierischen Rohprodukte die Zollexposituren (Zollansagstationen) amtlich unterrichtet sind und dieser Umstand bei der Zollamtsexpositur (Zollansagstation) beurkundet werden kann, hat der zuständige Tierarzt über die von ihm vollzogene Untersuchung und Kontrolle eine besondere Bestätigung über jeden einzelnen Transport auszustellen und der betreffenden Zollexpositur (Zollansagstation) zur Verfügung zu stellen.

Alle Angaben über die aus irgendeinem Grunde zurückgewiesenen Tiertransporte und Transporte mit tierischen Rohprodukten sind jedesmal genau in das Vermerkbuch einzutragen.

In dieses mir zu unterbreitende Vermerkbuch ist auch der Grund der Zurückweisung aufzunehmen. Der zuständige Tierarzt ist verpflichtet, genaue Angaben enthaltende Monatsausweise über den Verkehr mit Tieren und tierischen Rohprodukten anzufertigen und diese am Ende jedes Monats im Dienstwege unverzüglich mir vorzulegen.

VI. Die in der Eintrittsstation für die gesundheitspolizeiliche Behandlung zuständigen Königl. ungarischen Tierärzte sind die folgenden:

Bei den Zollexposituren in Kiralyhida, Littke, Hidosnémet, Zahony, Kismarja, Kötegyan, Lökösház meine dorthin entsendeten Fachorgane, bei den übrigen Zollexposituren jedoch die zuständigen Königl. ungarischen Bezirks- (Stadt-) Tierärzte.

Änderungen des Zollaufgelds (Berichtigungen). Die der Verordnung des Ministeriums Z. 692 vom 9. Februar 1921[1]) beigefügten Verzeichnisse über die Festsetzung der Höhe des Aufgeldes bei Zahlung des Zolles in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold sind durch nachstehende, s. Z. versehentlich ausgelassene Waren folgendermaßen zu ergänzen:

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Märzheft S. 150.

Verzeichnis A

454 a Krampen, Hauen und Schaufeln (einschließlich der Kellen), auch in Verbindung mit Holz, roh, auch an der Spitze zugerichtet.

Verzeichnis B

331 Bock-, Ziegen- und Zickelfelle, gegerbt, auch gespalten, nicht gefärbt, nicht weiter zugerichtet.

332 Schaf- und Lammfelle, gegerbt, nicht gefärbt, nicht weiter zugerichtet.

492 Bleche und Platten, vertieft oder gelocht.

545 Akkumulatoren mit Bleiplatten, sowie Bleiplatten für solche.

Verzeichnis C

355 a, b u. c Hölzernes Spielzeug, mit Ausnahme solchen Spielzeuges in Verbindung mit feinstem Material.

468 Nadeln, soweit sie nicht unter Tarif-Nr. 469 fallen; Schreibfedern und Federhülsen; Stahlperlen, auch vergoldet und versilbert; Fischangeln, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fingerhüte u. dgl. kleine Gebrauchsgegenstände.

471 d Federn, nicht besonders benannte, auch poliert oder in Verbindung mit gewöhnlichem oder feinem Material.

618 Seifensurrogate, nicht parfümierte; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhaltige; Stärkeglanz.

Verzeichnis D

7 Muskatnüsse ohne Schale.

Verordnung des Ministeriums Z. 3014 vom 19. April 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 91 vom 28. April 1921):

Verzeichnis A

Bei „aus 600 l Kalziumkarbid; Ceroxyd" ist das Wort „Kalziumkarbid" zu streichen.

Verzeichnis C

Hinter Nr. 592 ist zuzufügen: „Aus 600 l Kalziumkarbid".

Laut § 2 tritt die Verordnung am 7. Mai 1921 in Kraft.

Änderungen der Durchführungsvorschrift und Erläuterungen zum Zolltarif, betreffend Zollbehandlung alkoholhaltiger Artikel. Verordnung des Königl. ungarischen Finanzministers Nr. 25910[1]) vom 25. Februar 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 48 vom 5. März 1921.) Der Finanzminister verordnet usw., daß in der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife und in den Erläuterungen zum Zolltarife die nachstehend angegebenen Änderungen durchgeführt werden.

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1921 in Kraft.

I. Zur Durchführungsvorschrift

Der einleitende Teil in Punkt b des ersten Absatzes des § 4 der Durchführungsvorschrift hat zu lauten:

b) „für mit Alkohol versetzte oder bereitete Artikel, welche zu den Nrn. 109, 620 und 630 gehören, 5 K 09 h für das Hektoliter und Grad des verwendeten Alkohols, bei derartigen Artikeln jedoch, welche zu Nrn. 632 und 633 gehören, 5 K 04 h" bzw.

In der zu ebendiesen Paragraphen gehörigen mit der Überschrift „B. Alkohol" versehenen Tabelle sind in der mit „Höhe des Zuschlages" überschriebenen Spalte bei Tarif-Nr. 109 die Beträge „15 K 64 h", „2 K 09 h" auf „33 K 18 h" und „5 K 09 h", der bei der Tarif-Nr. 620 stehende Betrag „328 K 39 h" durch den Betrag von „801 K 68 h", der Betrag bei Tarif-Nr. 630 in der Höhe von „31 K 28 h" durch den Betrag von „76 K 35 h" und schließlich bei den Tarif-Nrn. 632 und 633 b der Betrag von „182 K 70 h" durch den Betrag von „453 K 15 h" zu ersetzen.

II. Zu den Erläuterungen

Der Wortlaut des ersten Absatzes in Punkt 5 der zu Tarif-Nr. 108 gehörigen Bemerkung ist, angefangen von dem Worte „Zahl 43700 des Jahres 1920" bis zum Schlusse des Absatzes zu streichen und an dessen Stelle der nachstehende Text aufzunehmen:

„Im Sinne des zweiten Absatzes in § 2 der Verordnung des Finanzministers Nr. 15800 des Jahres 1921 ist an Spiritussteuerzuschlag und staatlicher Gewinnbeteiligung für das Hektoliter (100 Liter Alkohol) ein Betrag von 10070 Kronen einzuheben."

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 97.

Änderungen des Ausfuhrgebührenverzeichnisses. Verordnung des Finanzministers G. 32717 vom 17. März 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 60 vom 19. März 1921.)

§ 1. In weiterer Ergänzung der Verordnung Z. 274 vom 1. Juli 1920[1]) (Budapesti Közlöny Nr. 149 für 1920) treten im Verzeichnis der Ausfuhrgebühren folgende Änderungen ein:

aus Tarif-Nr. 31 Pferdebohnen, für den dz Rohgewicht 250 K
aus Tarif-Nr. 61 Schilf, für den dz Rohgewicht..... 135 K

§ 2. Da auf Grund der vom Königl. ungarischen Ministerium erhaltenen Ermächtigung bezüglich der Ausfuhr von Pflanzensamen von Schmetterlingsblütlern durch den Königl. ungarischen Ackerbauminister Angebote verlangt werden, so wird der Mindestbetrag der bei der Ausfuhr zu zahlenden staatlichen Gewinnbeteiligung folgendermaßen festgesetzt:

aus Tarif-Nr. 32 Platterbsen, Lupinen, für den dz Rohgewicht ..... 200 K
aus Tarif-Nr. 49 Luzernenkleesamen, für den dz Rohgewicht .....1000 K
aus Tarif-Nr. 49 Rotklee, für den dz Rohgewicht..... 500 K

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Die demzufolge zu zahlenden Ausfuhrgebühren sind jedoch nur für solche Sendungen zu entrichten, für welche die Ausfuhrbewilligungen von dem vorgenannten Tage an oder später datiert sind.

Diese Bestimmung berührt nicht die etwa schon früher in Einzelfällen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Zahlung der Ausfuhrgebühren.

Verordnung des Finanzministers G. 40525 vom 13. April 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 81 vom 16. April 1921.)

§ 1. Die mit Verordnung Zahl G. 7653 vom 17. November 1920[2]) für Salami (Zolltarif-Nr. 118) mit 2400 Kronen für den dz festgesetzte Ausfuhrgebühr wird bis 31. Mai 1921 aufgehoben usw.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1921, Januarheft S. 47.
[2]) Ebenda 1920 S. 670.

Verordnung des Finanzministers G. 40918 vom 27. April 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 93 vom 30. April 1921.)

§ 1. Für rohe, gesalzene und rohe, trockene Kalbsfelle, weiter für rohe, gesalzene und rohe, trockene Pferdehäute, sowie für rohe, wollige und rohe, geschorene Schaffelle, desgl. für nicht weiter bearbeitete Hasen- und Kaninchenfelle, endlich für nicht weiter zugerichtete Hirsch- und Rehfelle (Tarif-Nr. 83) ist an Stelle der bisherigen, für das kg Rohgewicht festgesetzten Ausfuhrgebühren eine solche in Höhe von 5 v H des Werts zu entrichten[1]).

§ 2. Diese Verordnung tritt vom Tage der Kundmachung in Kraft; indes sind die jetzt festgesetzten Ausfuhrgebühren in Prozenten nur dann zu erheben, wenn auf der vom Finanzministerium erteilten Ausfuhrbewilligung der Wert, welcher der Berechnung der Ausfuhrgebühren als Grundlage zu dienen hat, angegeben ist. Im gegenteiligen Falle sind auch weiterhin die in Verordnung 274/1920[2]) festgesetzten Ausfuhrgebühren zu bezahlen.

Verordnung des Finanzministers G. 48198 vom 19. Mai 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 107 vom 19. Mai 1921.)

§ 1. Die Verordnung G. 7853 vom 17. November 1920 (Budapesti Közlöny Nr. 265 für 1920[3]) wird dahin geändert, daß Heidekorn (Tarif-Nr. 28), Hirse in Hülsen (Tarif-Nr. 29) keine Ausfuhrgebühr mehr zu zahlen haben.

Die Verordnung G. 12682 vom 4. Dezember 1920 (Budapesti Közlöny Nr. 280 für 1920)[4]) wird dahin geändert, daß Honig (Tarif-Nr. 80), in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossen, (Tarif-Nr. 131) keine Ausfuhrgebühr mehr zu zahlen hat.

Die Verordnung Nr. G. 17434 (Budapesti Közlöny Nr. 5 vom 8. Januar 1921)[1]) wird dahin geändert, daß Wein (Tarif-Nr. 109) und flüssige Weinhefe keine Ausfuhrgebühr mehr zu zahlen haben.

Die Verordnung Nr. 48379 (Budapesti Közlöny vom 2. März 1921) wird dahin geändert, daß Schaumwein (Tarif-Nr. 109) keine Ausfuhrgebühr mehr zu zahlen hat.

§ 2. In Abänderung der Verordnung Nr. G. 2180 vom 30. Oktober 1920 (Budapesti Közlöny Nr. 250 vom 3. November 1920)[3]) und Nr. G. 32717 vom 17. März 1921[5]) (Budapesti Közlöny Nr. 60 vom 19. März 1921) wird das Verzeichnis der Ausfuhrgebühren folgendermaßen ergänzt:

Tarif-Nr. 32		Wicken, Lupinen, für den dz Rohgewicht	100 K
„	49b	Luzerne, Kleesaat, für den dz Rohgewicht	200 K
		Andere Kleesaat, mit Ausnahme von ungereinigtem Klee, für den dz Rohgewicht	100 K
„	63	Ochsen, das Stück	2000 K
„	64	Stiere, das Stück	2000 K
„	65	Kühe, das Stück	2000 K
aus „	68	Schafe, das Stück	300 K
„	70c	Schweine, im Gewichte von über 120 kg, das Stück	1000 K

Im Sinne dieser Verordnung kann daher unter die Nr. 49 des Zolltarifs fallender ungereinigter Klee ausfuhrgebührenfrei ausgeführt werden.

Die obige zu Tarif-Nr. 49 gehörige Kleesaat kann nur in von der Königl. ungarischen Reichs-Samenkontrollstation verschlossenen Säcken und gegen Beigabe von Dokumenten, welche die Qualität der Waren bestätigen, zur Ausfuhr gelangen. Die Bestimmung der Ausfuhrgebühren ist auf Grund dieser Dokumente vorzunehmen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Geltung.

Diese Verordnung berührt nicht die bezüglich der Zahlung der Ausfuhrgebühren in einzelnen Fällen schon früher übernommenen Verpflichtungen.

***Zündmittelsteuer.** Gesetzartikel XI. (Belügyi Közlöny Nr. 16 vom 17. April 1921.) Auszugsweise.

§ 1. Gegenstand der Steuer und deren Ausmaß. Im Inlande hergestellte sowie aus dem Auslande eingeführte Zündhölzer aller Art und Gattung, sowie die in diesem Gesetze bezeichneten Feuerzeuge unterliegen der Zündmittelsteuer.

Das Ausmaß der Steuer beträgt:

a)	für Holzdraht-(Holzstäbchen-)Zündhölzer, das Paket mit höchstens 56 Stück Inhalt	10 Heller
	bei einem Inhalt, welche diese Zahl übersteigt, für jedes Stück über 56	10 „
b)	für andere Zündhölzer, das Paket, mit höchstens 56 Stück Inhalt	40 „
	bei einem diese Zahl übersteigenden Inhalt, für jedes weitere Stück über 56	40 „
c)	für ein Taschenfeuerzeug, im Höchstgewichte von 25 g das Stück	2 Kronen
	für ein Taschenfeuerzeug bei einem Gewichte über 25 g das Stück	4 „
	Tisch- und Wandfeuerzeuge das Stück	6 „

§§ 2 und 3. (Anmeldungsverpflichtung und Steuerkontrolle von Zündhölzern.)

§§ 4 bis 9. (Versteuerung von im Inlande hergestellten Zündhölzern.)

§ 10. Versteuerung von Zündhölzern, welche aus dem Auslande eingeführt werden. Für die aus dem Auslande eingeführten Zündhölzer hat der Übernehmer gelegentlich der Einfuhrverzollung die Steuer beim Zollamte zu bezahlen.

Die erfolgte Verzollung ist durch Anbringung von Steuermarken (Banderolen) auf jeder einzelnen Verpackung ersichtlich zu machen. Der Finanzminister kann jedoch die Anbringung von Steuermarken vorübergehend in dem Falle aufheben, wenn zur Befriedigung des Inlandsbedarfes ein Bedürfnis zur Einführung von Zündhölzern aus dem Auslande vorhanden ist und die Anwendung von Steuerzeichen die Einfuhr mit Rücksicht auf den Verbrauch nachteilig beeinflußt.

Der Finanzminister kann gestatten, daß die Verpackungen schon vor der Einfuhr der Zündhölzer ins Inland mit der Steuermarke versehen werden.

Zündhölzer, welche von Reisenden für die Zeit der Reise zum eigenen Gebrauch mitgeführt werden und ihrer Menge nach dem Verbrauche während der Reise entsprechen, fallen nicht unter die Steuer.

§ 11. (Kontrolle der Fabrikation von Holzdraht und Zündholzschachteln.)

§ 12. Versteuerung von Feuerzeugen. Für die in Punkt c des § 1 bezeichneten und im Inlande hergestellten Feuerzeuge ist der Hersteller des Feuerzeuges zur Zahlung der Steuer verpflichtet. Als

---

[1]) Vgl. auch Hand. Arch. 1921, Märzheft S. 152.
[2]) Ebenda, Januarheft S. 47.
[3]) Ebenda 1920 S. 670.
[4]) Ebenda 1921, Februarheft S. 98.
[5]) Siehe vorstehend.

Hersteller eines Feuerzeuges ist auch derjenige zu betrachten, welcher Feuerzeuge nicht in seinem eigenen Betriebe verfertigt, sondern aus anderswoher bezogenen Bestandteilen zusammenstellt. Die Steuer auf aus dem Auslande eingeführte Feuerzeuge hat der Übernehmer zu bezahlen.

Die näheren Bestimmungen bezüglich der Art und Weise und des Zeitpunktes der Steuerbezahlung wird der Finanzminister durch Verordnung festsetzen. Die Bezahlung der Steuer ist auf jedem einzelnen Feuerzeuge durch Anbringung eines haltbaren Zeichens ersichtlich zu machen.

Die Herstellung von Feuerzeugen, sowie von Zündsteinlegierungen, welche zu Feuerzeugen dienen, steht nach den mit Finanzministerialverordnung festzusetzenden näheren Bestimmungen unter Steuerkontrolle.

Usw. (Vorschriften für inländische Hersteller von Feuerzeugen.)

§ 13. Zum Versand ins Ausland gelangende Feuerzeuge sind unter den vom Finanzminister durch Verordnung festzusetzenden Bedingungen steuerfrei.

Von Reisenden zu ihrem eigenen Gebrauch während der Reise mitgeführte Feuerzeuge, und zwar ein Stück für die Person, unterliegen keiner Steuer.

§ 14. (Betrifft inländische, ursprünglich für das Ausland bestimmte Feuerzeugsendungen.)

§ 15. Der Verkehr mit den in § 1 erwähnten Zündhölzern und Feuerzeugen steht gemäß den vom Finanzminister durch Verordnung festzusetzenden näheren Bestimmungen unter Steuerkontrolle. Der Einkauf und die Versteuerung derartiger auf Lager befindlicher und zum Verkauf bestimmter Zündhölzer und Feuerzeuge ist auf Verlangen der Finanzorgane nachzuweisen.

§ 16. (Kautionsstellung, Kompetenz, Steuereintreibung, Verjährung.)

§§ 17 bis 27. (Strafbestimmungen; Übergangsbestimmungen, Nachsteuer.)

§ 28. Die Errichtung neuer Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern sowie deren Betrieb ist nur mit einer vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister erteilten Bewilligung gestattet.

§ 29. Der Finanzminister ist ermächtigt:

1. auf die im Inlande in den Verkehr oder zur Verwendung gelangenden Zündhölzer — ohne Rücksicht auf deren in- oder ausländischen Ursprung — gegen nachträgliche, gesetzmäßige Anmeldungsverpflichtung die staatliche Gewinnbeteiligung sicherzustellen und diese Gewinnbeteiligung auch auf die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon im freien Verkehr befindlichen und 100 kleine Schachteln oder Kapseln übersteigenden Zündhölzervorräte — zugleich mit der in § 27 festgesetzten Nachsteuer — einzuheben;
2. den Grund- (Fabrik-) preis für Zündhölzer, ferner für Zündhölzer im Großhandel und Kleinhandel einen Höchstpreis sowie die Beschaffenheit der Zündhölzer — unter Berücksichtigung des in Gesetzartikel V/1911 enthaltenen Verbots bezüglich der Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor — im Einvernehmen mit dem Finanzministerium von Zeit zu Zeit festzusetzen und zu prüfen.

§ 30. Die in diesem Gesetze bezüglich der Versteuerung von Zündhölzern enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die gemäß Punkt 1 des § 29 festzusetzende staatliche Gewinnbeteiligung Anwendung.

§ 31. Die Verordnung tritt am 15. April 1921 in Kraft; mit ihrer Vollziehung wird der Finanzminister im Einvernehmen mit den interessierten Ministern betraut.

***Befreiung der aus dem Auslande eingeführten Zündhölzer vom Banderolezwang.** Verordnung des Finanzministers Z. 25 857 vom 8. April 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 77 vom 12. April 1921.) Auszugsweise.

Auf Grund der in § 10 des Gesetzartikels XI/1921[1]) enthaltenen Ermächtigung verordnet der Finanzminister wie folgt:

§ 1. Bei der Versteuerung von eingeführten Zündhölzern ist bis auf weitere Verfügung die in § 10 vorgeschriebene Steuerbezettelung (Banderole) nicht anzuwenden, sondern es ist die Zündmittelsteuer zugleich mit dem Zolle in Bargeld zu entrichten oder bei Zollkreditierung hierbei zu verrechnen.

Abs. 2. (Verrechnungsvorschriften.)

§ 2. Die Bestimmungen im Abschnitt 3 des § 14 und des § 21 der Vollzugsanweisung zu Gesetzartikel XI/1921, betreffend ausländische Zündhölzer, finden während der Dauer der Gültigkeit dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 3. Bezüglich des in § 15 des Gesetzartikels XI/1921 vorgeschriebenen Nachweises verordnet der Finanzminister für ausländische Zündhölzer bis auf weiteres folgendes:

a) Die Finanzorgane haben ausschließlich von derjenigen Partei, welche die Zündhölzer unmittelbar aus dem Auslande einführt, die amtliche Ausfertigung, welche die Einfuhrverzollung bestätigt (Deklarationsschein oder Zollquittung) als Dokument entgegenzunehmen. Auf dem Deklarationsschein oder der Zollquittung ist außer den zu der Zollbehandlung notwendigen Daten auch noch die Zahl der inneren Verpackungen (Schachteln, Kapseln), die Gattung der eingeführten Zündhölzer (ob sie aus Holzdraht oder einem anderen Stoff verfertigt sind), ferner der durchschnittliche Inhalt der inneren Verpackungen (56 oder bei mehr als 56, wieviel zusammen) sowie die Bezeichnung und die im Verkehr übliche Benennung (schwedische Zündhölzer, Salonzündhölzer usw.) anzugeben.
b) Von jedem anderen, welcher mit Zündhölzern Handel treibt, ist ausschließlich die Ursprungsfaktura als Dokument entgegenzunehmen. Aus der Faktura muß der Name des Verkäufers und Käufers (Firma), Wohnort (Betriebsstättenort), die Menge, Gattung, Verpackungsart und Bezeichnung der Zündhölzer ersichtlich sein. Der Bezug ausländischer Zündhölzer zum eigenen Hausgebrauche bedarf keiner Bestätigung.
c) Zur Bestätigung der Versteuerung der vor Inkrafttreten des Gesetzartikels XI/1921 eingekauften ausländischen Zündhölzer ist nur die als Bestätigung des geleisteteten Zündholzsteuerzuschlages der Partei zurückerstattete „Anmeldung" (9. Abschnitt des § 2 Zahl 38000/1921) anzunehmen.

§ 4. Wer über die in seiner Obhut oder seinem Besitze befindlichen, zum Verkauf bestimmten ausländischen Zündhölzer hinsichtlich ihrer Besteuerung oder ihres Einkaufes nach den Bestimmungen dieser Verordnung keinen Nachweis erbringen kann, ist, sofern nicht eine Gefällsübertretung vorliegt — zufolge § 20 des Gesetzartikels XI — mit einer Geldstrafe von 2000 bis 20000 Kronen zu bestrafen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 15. April 1921 in Kraft.

[1]) Siehe vorstehend.

***Änderung der Bestimmungen über staatliche Gewinnbeteiligung beim Verkaufspreise von Spiritus usw.**[1]). Verordnung des Königl. ungarischen Finanzministers Nr. 15800 vom 17. Februar 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 40 vom 19. Februar 1921.) Auszugsweise.

In Abänderung der Verordnung 98100/1920 (Budapesti Közlöny Nr. 268/1920) über die Änderung der Bestimmungen bezüglich des Verkehrs mit Spiritus, welcher in Spiritusbrennereien hergestellt wird, die der Verbrauchssteuer unterliegen, sowie bezüglich dessen Sperre und Beschlagnahme, verordne ich folgendes:

§ 1. An Stelle des ersten, zweiten und dritten Absatzes des § 5 der Verordnung Nr. 98100/1920 treten die folgenden Bestimmungen:

Der Preis für unter Sperre genommenen oder beschlagnahmten feinen Spiritus wird, wenn der Spiritus besteuert in den Verkehr gelangt, mit 13160 Kronen für das Hektoliter festgesetzt. Von dieser Summe entfallen 2400 Kronen auf den Kontingentspiritus, 2380 Kronen für den Exkontingentspiritus an die Produzenten, 600 Kronen auf Anteil für die Raffineure, während die Restsumme, welche bei Kontingentspiritus 10160 Kronen, bei Exkontingentspiritus 10180 Kronen ausmacht, an Steuern und staatlicher Gewinnbeteiligung dem Ärar anheimfällt.

Gelangt freier Spiritus besteuert in den Verkehr, so sind für das Hektoliter (100 Liter Alkohol) für Kontingentspiritus 10160 Kronen an Steuern, bei Exkontingentspiritus 10180 Kronen an Steuern und Gewinnbeteiligung an das Staatsärar einzuzahlen.

Sowohl bei dem unter Sperre gestellten, als auch bei dem freien Spiritus beträgt von den dem Staatsärar zukommenden 10160 bzw. 10180 Kronen bei Kontingentspiritus die Verbrauchssteuer 90 Kronen, bei Exkontingentspiritus die Verbrauchssteuer jedoch 110 Kronen, der Verbrauchssteuerzuschlag 70 Kronen, die staatliche Gewinnsteuer hingegen 10000 Kronen.

§ 2. An Stelle des § 6 der Verordnung 98100/1920 treten folgende Bestimmungen:

Für aus dem Auslande eingeführte gebrannte spirituöse Flüssigkeiten sind außer den Zollgebühren und außer der gemäß den höheren Spiritusverbrauchssteuern entfallenden Steuer an Spiritussteuerzuschlag und an staatlicher Gewinnbeteiligung für das Hektoliter 10070 Kronen zu bezahlen.

Die der Produktionssteuer unterliegenden Spiritusbrennereien müssen außer der Spiritussteuer und dem Spiritussteuerzuschlage 100 Kronen an staatlicher Gewinnbeteiligung bezahlen.

§ 3. (Änderung des Wortlautes des ersten, zweiten und dritten Absatzes in § 7 der Verordnung Nr. 98100/1920.)

§ 4. (Einhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewinnbeteiligung in Höhe von 60 Kronen 10 Heller für 100 Hektoliter auf aller Art gebrannte spirituöse Flüssigkeiten, welche nach dem 1. März 1921 sich noch auf Vorrat befinden.)

§ 5. (Verpflichtung zur Leistung des in § 4 angeführten Zuschlages auch für Lieferungen aus Verträgen, welche am 1. März 1921 bestanden und erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt werden.)

§ 6. Diese Verordnung berührt nicht die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung 98100/1920 sowie alle anderen für die Spiritussteuer, den Spiritussteuerzuschlag, die staatliche Gewinnbeteiligung, die Sperre und die Beschlagnahme von Spiritus bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1921 in Kraft.

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Januarheft S. 50.

***Änderung der Spiritusbesteuerung.** Gesetzartikel VIII für 1921 (Belügyi Közlöny Nr. 16 vom 17. April 1921.) Auszugsweise.

§ 1. Die Sätze der Spiritussteuer werden unter Aufhebung der gleichzeitigen Spiritussteuerzuschläge erhöht und zwar werden der Satz der Produktionssteuer von 90 Heller auf 1 Krone 60 Heller, die niedrigeren Sätze der Verzehrungssteuer von 90 Heller auf 1 Krone 60 Heller, die höheren Sätze der Verzehrungssteuer jedoch von 1 Krone 10 Heller auf 1 Krone 80 Heller für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol erhöht.

Der Finanzminister wird ermächtigt, auf solchen Spiritus, welcher aus dem freien Verkehr in einer Menge von mindestens 50 Litern ausgeführt wird, für jeden Liter Alkohol höchstens 1 Krone Steuervergütung zu bewilligen.

§ 2. Für Spiritus, welcher seit dem 1. September 1920 in den der Verzehrungssteuer unterliegenden landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien produziert wird, wird keine Produktionsprämie (§ 5 des Gesetzartikels XX/1899 und § 1 des Gesetzartikels XXIV/1899) bewilligt.

§§ 3 bis 5. Usw.

§ 6. (Absatz 1 und 2 betreffen die Kontingente der landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien.)

(Absatz 3) In den industriellen Spiritusbrennereien seit dem 1. September 1920 produzierter Spiritus unterliegt den größeren Verbrauchssätzen.

§ 7. Der Finanzminister wird ermächtigt, das Ausmaß der für steuerfreien Spiritus zu bezahlenden Kontrollgebühr im Verordnungswege abweichend von dem in § 4 des Gesetzartikels XX/1899 festgesetzten Ausmaße festzusetzen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben bis spätestens Ende 1922 in Geltung, sofern die Gesetzgebung in der Zwischenzeit nichts anderes verfügt.

§ 8. Der § 3 des durch § 19 des Gesetzartikels XV/1920 abgeänderten Gesetzartikels XXVIII/1908 wird derart abgeändert, daß der Finanzminister die Produktionssteuer für Preßhefe, bei Verpflichtung der nachherigen Anmeldung, durch Verordnung festsetzen soll.

§ 9. Die Bestimmungen des § 1 treten an einem vom Finanzminister zu bestimmenden Tage, die sonstigen Bestimmungen jedoch am Tage der Kundmachung des Gesetzes in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an werden alle jene Bestimmungen, welche sich auf die Versteuerung von Spiritus beziehen und welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft gesetzt.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes werden der Ackerbau- und Finanzminister betraut.

***Staatliche Gewinnbeteiligung bei Bier.** Gesetzartikel IX/1921. Auszugsweise.

§ 1. Der Finanzminister wird ermächtigt, auf das im Inlande in den Verkehr oder zum Verbrauche gelangende Bier zugunsten des Staatsschatzes gegen Verpflichtung zur nachträglichen Anmeldung eine Gewinnbeteiligung sicherzustellen.

§ 2. (Rückerstattung der Gewinnbeteiligung.)

§ 3. (Übergangsbestimmungen.)

§ 4. Alle in den gesetzlichen Bestimmungen über die Biersteuer enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die auf Grund dieses Gesetzes festzusetzende staatliche Gewinnbeteiligung Anwendung.

§ 5. (Inkrafttreten; Vollziehung.)

***Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.** Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit inländischer sowie ausländischer Stärke und mit dergleichen Stärkeprodukten. Verordnung des Ministeriums Nr. 71 vom 21. Januar 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 30 vom 8. Februar 1921.) Laut § 2 tritt die Verordnung am 8 Februar 1921 in Kraft; die Verordnungen unter Zahl 3728/1916 und 309/1918 werden aufgehoben.

Aufhebung der Transportbescheinigungen für Bier im Inlandsverkehr. Verordnung des Ernährungsministers Nr. 8537 vom 2. Februar 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 27 vom 4. Februar 1921.) Die Verordnung vom 16. November 72030/1920 V.[1]) wird durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt. Für Sendungen nach dem Auslande sowie in allen Fällen, wo die Regierungsverordnung Nr. 5571/1918 die Verwendung der in Gruppe III einzureihenden Transportbescheinigungen vorschreibt, darf ausschließlich die Transportscheinabteilung des Ernährungsministeriums derartige Transportbescheinigungen ausstellen.

Freigabe des inländischen Verkehrs mit Mineralölprodukten. Verordnung des Ministeriums Z. 2157 vom 22. März 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 71 vom 3. April 1921.) Die Verordnung berührt nicht die Bestimmungen, welche die Einfuhr bzw. die Ausfuhr von Mineralölprodukten beschränken.

Preisregelung und Verbrauch von Melasse der Produktion 1920/21. Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Nr. 947 vom 17. Februar 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 41 vom 20. Februar 1921.)

Aufhebung der Richtpreise und freie Preisbildung für Lacke, Farben und verschiedene chemische Artikel. Verordnung der Preisprüfungskommission Z. 4240 vom 16. April 1921.

Venezuela

Änderungen des Zolltarifs[2]. Regierungsverordnungen vom 10. Februar 1921 (111 und 62). (Gaceta Oficial vom 10. Februar 1921.) Auf Grund der durch Artikel 16 des Einfuhrzolltarif-Gesetzes der Bundes-Exekutive eingeräumten Befugnisse und des Ergebnisses der durch das Finanzministerium angestellten Erhebungen verfügt der Provisorische Präsident der Republik:

(Erste Verordnung) daß die unter folgenden Nummern des Einfuhrzolltarif-Gesetzes, Ausgabe vom 17. Juni 1919, festgelegten Zölle aufgehoben werden:

Nummer

261 Nicht besonders genannte Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen gemäß Nr. 31.
262 Ersatzteile für Windmühlen.
157 Tapioka.
311 Gefäße aus Pappe oder Papier für Marmeladen.
316 Broschüren und Hefte zum Schulgebrauch unbearbeitet oder halbgebunden.
342 Kupferdraht mit oder ohne Umhüllung für elektrische Installationen.
383 Handleuchter, emailliert oder ohne Emaille.
7921 Leinwand, mit in Alkohol aufgelöstem Lack gestrichen, zur Hutfabrikation, und alkoholische Lösung des genannten Lackes.
8721 Automobilachsen.
878 Feuerwaffen, nicht besonders genannt, und Druckluftwaffen.
880 Spazierstöcke mit Degen oder Schlußmechanismus.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 676.
[2]) Ebenda S. 82.

Nummer

881 Zündhütchen für Feuerwaffen, nicht besonders genannt.
883 Spitze Messer einfacher Ausführung mit oder ohne Scheide, Messer mit Griffen aus Holz oder anderem geringwertigen Material für Fischer. Große Buschmesser und im allgemeinen die für Handwerkszwecke gebräuchlichen einfachen Messer.
892 Revolver und Pistolen.
901 Draht mit oder ohne Umhüllung für elektrische Installationen.
9581 Waren, die in keiner Nummer des Einfuhrzolltarifes klassifiziert sind.

(Zweite Verordnung) daß die Verzollung der unter den folgenden Nummern des Einfuhrzolltarif-Gesetzes, Ausgabe vom 17. Juni 1919, aufgeführten Waren in folgender Weise geändert wird:

Nummer

3 Eiserner Stacheldraht für Einzäunungen; Eisendraht-Geflechte, deren Maschen 3 oder mehr cm in Länge und Breite messen, und eiserne Krampen von $2^1/_2$ bis $3^1/_2$ cm Länge aus Draht von mehr als 3 mm Durchmesser: frei.
16 Hefte, Schriften und Lehrbücher für den Unterricht; Wörterbücher der spanischen Sprache: frei.
23 Lebende Pflanzen; Zwiebeln und Knollen, nicht besonders genannt, für landwirtschaftliche Zwecke: frei.
51 Fische und Muscheltiere, in geräuchertem, gesalzenem, gepökeltem oder getrocknetem Zustande; Austern und Lachs in Konservenform: Zweite Klasse mit 50 v H Aufschlag.
96 Gewöhnliche, in Leder gefaßte Schnallen für Sattlerei: Fünfte Klasse.
118 Herbarien und getrocknete Pflanzen, soweit sie nicht Arzneipflanzen darstellen; Sämereien, soweit sie nicht Nähr- oder medizinischen Zwecken dienen: Erste Klasse.
141 Konfekt und Konfitüren, nicht besonders genannt: Vierte Klasse.
164 Teigwaren aus Mehl: Fünfte Klasse.
168 Maniok oder Tapioka: Dritte Klasse.
268 Schläuche oder Röhren aus Gummi, nicht besonders genannt: Vierte Klasse.
269 Schläuche oder Röhren aus Gummi bis zu 15 mm äußerem Durchmesser: Sechste Klasse.
350 Löffel, Messer und Gabeln aus Alpaka, Weißmetall oder „deutschem Silber": Fünfte Klasse mit 50 v H Aufschlag.
493 Spiegel mit Rahmen oder Fassungen aus Metall, ohne Bestandteile aus Gold, Silber oder Platin: Vierte Klasse.
4931 Spiegel mit Holzrahmen: Fünfte Klasse.
5871 Stoffe aus Baumwolle, gemischt mit Hanf oder Jute, nicht besonders genannt, deren Gewicht das qm über 130 g beträgt: Fünfte Klasse.
5972 Pausleinwand und für heliographische Drucke präparierte Stoffe: Fünfte Klasse.
649 Baumwollene Moskitonetze mit Gestell, ohne irgendwelche Verzierungen: Vierte Klasse.
730 Pastillen, parfümierte: Fünfte Klasse.
Apparate zum Wiegen, nicht besonders genannt, zur Feststellung von Gewichten:
798 von mehr als 1000 kg: Erste Klasse.
799 von mehr als 100 kg: Zweite Klasse.
800 von mehr als 30 kg: Zweite Klasse mit 50 v H Aufschlag.
801 von mehr als 1 kg: Dritte Klasse.
802 bis zu 1 kg: Vierte Klasse.

Nummer

823 Dampfkessel, elektrische Motoren, Gasmotoren, hydraulische Motoren, Petroleummotoren und Dampfmotoren: Erste Klasse.

853 Uhren, nicht besonders genannt: Sechste Klasse.

854 Taschenuhren, Armbanduhren, Ringuhren, soweit sie weder Gold, Platin noch edle Steine enthalten: Achte Klasse.

855 Uhren aus Gold und Uhren aus Platin oder mit edlen Steinen: Neunte Klasse und 5 v H Wertzuschlag.

856 Maschinen-Ersatzteile, nicht besonders genannt, deren Reingewicht im einzelnen nicht über 25 kg beträgt: Vierte Klasse.

872 Federn, Platten und Achsen für Räderfahrzeuge: Erste Klasse.

879 Feine Jagdmesser: Siebente Klasse.

889 Zünder, Zündhütchen, Hähne und Pistons für Jagdgewehre: Siebente Klasse.

895 Nicht besonders genannte Zubehörteile für elektrische Anlagen: Dritte Klasse. Unter diese Bezeichnung fallen die folgenden Artikel: Zwingen aus Metall, die nicht Gold, Silber oder Platin enthalten; Zwingen aus Porzellan und Steingut; Kautschukisolation für Röhren oder Fassungen; Porzellanisolatoren; Drahtspanner; Sicherungsdrähte, kalibriert oder nicht; Draht mit oder ohne Umhüllung für elektrische Installationen; Gummiringe; Porzellanringe; Gummidichtungsscheiben; Metalldichtungen, die weder Gold, Silber noch Platin enthalten; Porzellandichtungen; Holzunterlagen; Wandarme für Außenbeleuchtung; Kupfer- oder Aluminiumkabel mit oder ohne Umhüllungen; Sicherungskästen für Hoch- oder Niederspannung; Isolierband; Umschalter oder Ausschalter; Wattstundenzähler; Sicherungen; Verteilungskästen für elektrische Anlagen; Fassungen aus Kupfer oder Porzellan; Schmelzstifte; Abzweigungen; Sicherungen aus Kupfer, Blei oder Legierungen in Stöpsel-, Patronen- oder Drahtform; Häkchen für Fassungen; Haken für Kreuzungen; Erdschlußanzeiger; Hebeschalter mit oder ohne Sicherungen zur Benutzung im Freien; Messer und Ölschalter; Maximal-Ausschalter; Magneten; Stromzähler mit oder ohne Transformatoren; Holz- und Eisenmasten; Blitzableiter; Isoliermasse; positive und negative Platten für elektrische Akkumulatoren; Sicherungshalter; Schutzkörbe für elektrische Birnen; Reostaten oder elektrische Widerstände; Widerstände für Wärmeerzeuger; Rosetten; Ruberitteile; Sockel; Kabelschuhe; Fundamentplatten für Dynamomaschinen; Schalttafeln mit Ausschaltern, Sicherungen und Meßinstrumenten; Stöpsel; Stromabnehmer; Gummi-, Segeltuch- und Porzellanisolierrohre; Volt- und Ampèremeter; Wattmeter.

(Dritte Verordnung) daß die nachfolgend aufgeführten Waren nach den folgenden Zollklassen verzollt werden:

Nach der ersten Klasse: Maschinenersatzteile, nicht besonders genannt, deren Reingewicht im einzelnen über 1000 kg beträgt.

Nach der zweiten Klasse: Maschinenersatzteile, nicht besonders genannt, deren Reingewicht im einzelnen über 100 kg beträgt.

Nach der dritten Klasse: Maschinenersatzteile, nicht besonders genannt, deren Reingewicht im einzelnen über 25 kg beträgt; Gewichte aus Eisen für Apparate zum Wiegen.

Nach der vierten Klasse: Gelatinepapier; Spritzenschläuche aus Stoff; Spritzenschläuche aus Gummi, mit Stoff gefüttert oder mit Draht umwunden.

Nach der fünften Klasse: Moskitonetze aus Baumwolle ohne Gestelle und ohne irgendwelche Verzierungen; Lederimitationen aus Papier.

Die vorgenannten Verordnungen treten mit dem 1. April 1921 für die Waren in Kraft, welche von diesem Zeitpunkt ab die Häfen der Republik erreichen.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1921 Zeitschrift für Handel und Gewerbe Juni

Deutsches Reich*)

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 17. Mai 1921, wonach Erikaholz usw. (Einfuhr-Nr. 77 a des stat. Warenverzeichnisses), Kokosholz usw. (77 b), Zedernholz usw. (78 a und b), Nutzholz von Buchsbaum usw. (79 a bis d), Eisenbahnschwellen, mit der Axt bearbeitet usw. (80 b und c), Holzmasse, -schliff usw. (86), Brennholz usw. (aus 87 b) vom 25. Juni 1921 ab ohne besondere Bewilligung eingeführt werden dürfen. (D. R. A. Nr. 146 vom 25. Juni 1921.)

Bekanntmachungen des R. W. M. vom 1. bzw. 14. Juni 1921, betreffend Ein- und Wiederausfuhr von Waren, die für die im September 1921 in Frankfurt a. M. stattfindende Herbstmesse bzw. für die vom 28. August bis zum 4. September 1921 in Leipzig stattfindende Herbstmustermesse und Technische Messe einschließlich der Baumesse bestimmt sind, ohne Einfuhr- bzw. Ausfuhrbewilligung. (D. R. A. Nr. 128 vom 4. Juni 1921 bzw. Nr. 139 vom 17. Juni 1921.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung vom 20. Juni 1921 zur Änderung der Bekanntmachung über Zulaufsgenehmigungen im Verkehr mit den westlichen besetzten Reichsgebieten vom 29. April 1921[1]) (D. R. A. Nr. 103 vom 4. Mai 1921). (D. R. A. Nr. 144 vom 23. Juni 1921.)

Gesetz vom 26. Juni 1921 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät, vom 22. Dezember 1920 — vgl. Hand. Arch. 1920 S. 625 —. (R. G. Bl. 1921 S. 767.)

Handel, Gewerbe und Verkehr

Verordnung der R. R. vom 25. Mai 1921, betreffend die Ausdehnung der Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich übergeführten Maschinen vom 14. November 1919 (R. G. Bl. S. 1884) auf Maschinen, die aus den ehemals besetzten Gebieten in Polen, Rumänien, Serbien und Italien übergeführt worden und gemäß Artikel 238 des Friedensvertrags zurückzuliefern sind. (R. G. Bl. 1921 S. 729.)

Bekanntmachung des Reichskohlenverbandes vom 30. Mai 1921:

1. Änderung von Verkaufspreisen für Steinkohlenbriketts,
2. Brennstoffverkauf ab oberrheinischen Umschlagplätzen

vom 1. Juni 1921 ab. (D. R. A. Nr. 124 vom 31. Mai 1921.)

Bekanntmachung des A. A. vom 30. Mai 1921, betreffend die Aufrechterhaltung von Vorkriegsverträgen durch die Französische Regierung gemäß Artikel 299 b des Vertrages von Versailles. (D. R. A. Nr. 140 vom 18. Juni 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 3. Juni 1921, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 — R. G. Bl. S. 485 —. (R. G. Bl. 1921 S. 735.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 6. Juni 1921, betreffend Belieferung und Meldepflicht gewerblicher Verbraucher. (D. R. A. Nr. 133 vom 10. Juni 1921.)

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 18. Juni 1921, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine vom 9. September 1915 (R. G. Bl. S. 555). (R. G. Bl. 1921 S. 754.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 18. Juni 1921 über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Rohtabak und der Vorschriften über die äußere Kennzeichnung von Tabak-Mischwaren und tabakähnlichen Waren. (R. G. Bl. 1921 S. 755.)

Verordnung des R. W. M. vom 18. Juni 1921 über Aufhebung des Verbots des gewerbsmäßigen Handels mit getragenem Militärschuhwerk und den sonstigen gebrauchten Heeresgütern aus Leder. (R. G. Bl. 1921 S. 760.)

Verordnung des R. W. M. vom 20. Juni 1921 zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrags vom 6. April 1921 (R. G. Bl. 1921 S. 478), betreffend Rücklieferung von Gegenständen usw. (D. R. A. Nr. 149 vom 29. Juni 1921.)

Gesetz vom 21. Juni 1921 über die Regelung des Verkehrs mit Getreide. (R. G. Bl. 1921 S. 737.)

Gesetz vom 26. Juni 1921 über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus. (R. G. Bl. 1921 S. 773.)

Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917. (R. G. Bl. 1921 S. 767)

Bekanntmachung des Reichskohlenverbandes vom 28. Juni 1921, betreffend neue Brennstoffverkaufspreise vom 1. Juli 1921 ab. (D. R. A. Nr. 150 vom 30. Juni 1921.)

---

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichs-Gesetzblatt.
Z. Bl. f. d. D. R. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. R. = Reichsregierung.
R. Sch. M. = Reichsschatzministerium.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

[1]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 252.

Bekanntmachung des Reichskohlenrates vom 28. Juni 1921 zur Änderung der Bekanntmachung vom 31. März 1921 über Entrichtung von Beiträgen für den Bergarbeiterwohnungsbau und die Verbilligung von Bergarbeiterlebensmitteln und Bekanntmachung des Reichskohlenverbandes vom 28. Juni 1921 hierzu. (D. R. A. Nr. 150 vom 30. Juni 1921.)

Handels-, Zoll-, Schiffahrts- usw. Verträge und Handelsbeziehungen zu fremden Staaten

Bekanntmachung vom 5. Mai 1921, betreffend Änderung der Anlage II zu Teil VIII des Friedensvertrages von Versailles vom 28. Juni 1919. (Änderung der Befugnisse der Reparationskommission und Errichtung des Garantiekomitees sowie seine Befugnisse). (R. G. Bl. 1921 S. 716.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr

Neunte und zehnte Ausführungsanweisung des R. F. M., Stelle für ausländische Wertpapiere vom 16. bzw. 23. Juni 1921, zu der Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 12. Mai 1920 über die Anmeldung und Beschlagnahme von Urkunden und Wertpapieren aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrages. (D. R. A. Nr. 139 vom 17. Juni bzw. Nr. 146 vom 25. Juni 1921.)

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 17. Juni 1921 über die Anmeldung und Beschlagnahme von Rechten oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an öffentlichen Unternehmungen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 260 des Friedensvertrages und über die Ablieferung von Wertpapieren über solche Rechte und Beteiligungen. (D. R. A. Nr. 140 vom 18. Juni 1921.)

Ausführungsanweisung des Reichsfinanzministeriums, Stelle für ausländische Wertpapiere, vom 17. Juni 1921 zu vorstehender Bekanntmachung. (Ebenda.)

Gesetz vom 26. Juni 1921 über die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Ausführung des Zahlungsplans der Reparationskommission vom 5. Mai 1921 für die Sicherstellung und Erledigung der Reparationsverpflichtung Deutschlands nach Artikel 231 bis 233 des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 — R. G. Bl. S. 687 —. (R. G. Bl. 1921 S. 761.)

Gesundheitswesen

Verordnung des R. M. d. J. vom 6. Juni 1921 zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fiebertermometer vom 2. Mai 1921. (R. G. Bl. 1921 S. 732.)

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 11. Juni 1921, betreffend Ausdehnung der Abfertigungsbefugnisse der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Altenburg auf eingehendes zubereitetes Fleisch. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 594.)

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 13. Juni 1921, betreffend Aufhebung der Gleichstellung der im Großherzogtum Luxemburg gewonnenen Erzeugnisse des Weinbaues mit den inländischen Erzeugnissen. [Bekanntmachung über Ausführung des Weingesetzes vom 15. Juni 1912 — R. G. Bl. S. 394 —]. (R. G. Bl. 1921 S. 751.)

Schiffahrtswesen

Bekanntmachung des R. W. M. vom 28. Mai 1921, betreffend Festsetzung des Preises des Seefahrtsbuchs vom 1. Juni 1921 ab auf 5,50 ℳ. (D. R. A. Nr. 124 vom 31. Mai 1921.)

Zollwesen

Gesetz vom 21. Juni 1921, durch welches die Regierung ermächtigt wird, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für bestimmte Warenarten vorübergehend die Zölle des allgemeinen Tarifs bis auf die am 31. Juli 1914 gültig gewesenen Vertragszölle herabzusetzen oder, sofern die Waren an diesem Tage vertragsmäßig zollfrei waren, ganz aufzuheben.

Das Gesetz tritt laut § 2 mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 1. Juli 1922 außer Kraft. (R. G. Bl. 1921 S. 757.)

Bekanntmachung der R. R. vom 24. Juni 1921, wonach auf Grund des vorgenannten Gesetzes folgende Zollermäßigungen bzw. -befreiungen vom 1. Juli 1921 ab eintreten:

(Tarif-Nr. 92) Gerbrinden usw.: frei; (93) Quebrachoholz usw.: 2 ℳ; (94) Algarobilla usw. sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe usw.: 2 ℳ; (aus 188) Weinhefe, trocken oder teigartig: frei; (384) Gerbstoffauszüge, anderweit nicht genannt: flüssig: 4 ℳ, fest: 8 ℳ; (Anmerkung 2 zu 384) Galläpfel- und Sumachauszug zu Färbereizwecken unter Zollsicherung: 2 ℳ.

Die am internationalen Opiumabkommen vom 23. Januar 1912 beteiligten Staaten[1]). (Mitteilung des deutschen Auswärtigen Amtes.) Das internationale Opiumabkommen ist unterzeichnet worden:

am 23. Januar 1912 im Haag vom Deutschen Reich, den Vereinigten Staaten von Amerika, China, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rußland und Siam;

am 17. Dezember 1912 von Großbritannien für die folgenden Dominien, Kolonien, Protektorate und abhängigen Gebiete:

Kanada, Neufundland, Neuseeland, Brunei, Cypern, das Protektorat von Ostafrika, die Falkland-Inseln, die malayischen Protektorate, Gambia, Gibraltar, die Goldküste, Jamaika, Johore, Kedah, Kelantan, Perlis, Trengganu, Malta, Nordnigeria, Nordborneo, Nyassaland, St. Helena, Sarawak, die Seychellen, Somaliland, Südnigeria, Trinidad und Uganda;

am 27. Februar 1913 für die Fidschi-Inseln;

am 22. April 1913 für die Kolonie Sierra Leone, das Protektorat der Gilbert- und Ellice-Inseln und das Protektorat der Salomon-Inseln;

am 25. Juni 1913 für die Regierung von Australien;

am 14. November 1913 für die Bahama-Inseln und für die Kleinen Antillen: Grenada, St. Lucia und St. Vincent;

am 30. Januar 1914 für die Leeward-Inseln;

am 11. Februar 1914 für Britisch-Guayana und Britisch-Honduras;

am 11. März 1914 für die Regierung der Südafrikanischen Union;

am 28. März 1914 für Zanzibar, Süd- und Nordrhodesien, Basutoland, das Protektorat von Betschuanaland und Swasiland;

am 4. April 1914 für die Kolonie Barbados;

am 8. April 1914 für Isle de France (Mauritius);

am 11. Juni 1914 für die Bermuda-Inseln.

Das Zeichnungsprotokoll der nicht in dem Abkommen vertretenen Mächte, vgl. den vorletzten Absatz des Artikels 22 des internationalen Opiumabkommens[2]), ist unterzeichnet worden:

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Januarheft S. 2.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung. Nach Artikel 22 Abs. 1 (Reichs-Gesetzblatt 1921 S. 6) steht es den an dem Abkommen bisher nicht beteiligt gewesenen Mächten frei, ihm durch nachträgliche Zeichnung beizutreten. Nach dem vorletzten Absatz des Artikel 22 werden diese späteren Zeichnungen durch ein „Zeichnungsprotokoll" festgehalten.

von	Costarica	am 25. April 1912,
„	Mexiko	„ 15. Mai 1912,
„	Guatemala	„ 17. Juni 1912,
„	Belgien (unter Vorbehalt der Zustimmung oder Ablehnung bezüglich Belgisch-Kongo)	„ 18. Juni 1912,
„	Luxemburg	„ 18. Juni 1912,
„	Panama	„ 19. Juni 1912,
„	Ecuador	„ 2. Juli 1912,
„	Honduras	„ 5. Juli 1912,
„	Salvador	„ 30. Juli 1912,
„	Haiti	„ 12. August 1912,
„	Venezuela	„ 10. September 1912,
„	Brasilien	„ 16. Oktober 1912,
„	Argentinien	„ 17. Oktober 1912,
„	Spanien	„ 23. Oktober 1912,
„	der Dominikanischen Republik	„ 12. November 1912,
„	Paraguay	„ 14. Dezember 1912,
„	Dänemark (für Dänemark, Island und die dänischen Antillen)	„ 17. Dezember 1912,
„	Columbien (unter Vorbehalt der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften der Kolonie)	„ 15. Januar 1913,
„	Kuba	„ 8. Mai 1913,
„	Bolivien	„ 4 Juli 1913,
„	Chile	„ 2. Juli 1913,
„	Nicaragua	„ 18. Juli 1913,
„	Peru	„ 24. Juli 1913,
„	Schweden (unter dem Vorbehalt folgender Erklärung: „Da Opium nicht in Schweden verarbeitet wird, wird sich die Schwedische Regierung für den Augenblick darauf beschränken, die Einfuhr von verarbeitetem Opium zu verbieten; sie erklärt sich aber gleichzeitig bereit, die in dem Artikel 8 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, sobald die Erfahrung die Zweckmäßigkeit erweisen sollte")	„ 27. August 1913,
„	Norwegen	„ 2. September 1913,
„	Montenegro (unter einem gleichen Vorbehalt wie Schweden)	„ 22. Dezember 1913,
„	Rumänien	„ 27. Dezember 1913,
„	der Schweiz (unter Vorbehalt der Ratifizierung u. mit der Erklärung, daß es der Schweizerischen Regierung nicht möglich sein wird, die notwendigen gesetzlichen Anordnungen in der durch das Abkommen bestimmten Frist zu erlassen)	„ 29. Dezember 1913,
„	Bulgarien	„ 2. März 1914,
„	Uruguay	„ 9. März 1914.

Das Abkommen ist ratifiziert worden von Dänemark und Siam am 10. Juli 1913, Guatemala am 27. August 1913, Honduras am 29. August 1913, Venezuela am 28. Oktober 1913, den Vereinigten Staaten von Amerika und Portugal am 15. Dezember 1913, China im April 1914, Schweden am 17. April 1914, Belgien am 16. Juni 1914, Italien am 18. Juni 1914, Großbritannien am 15. Juli 1914, den Niederlanden am 26. Juli 1914, Nicaragua am 10. November 1914, Norwegen am 12. November 1914, Brasilien am 23. Dezember 1914, Ecuador am 25. Februar 1915, Uruguay am 3. April 1916 und Spanien am 25. Januar 1919.

Das Protokoll über die Inkraftsetzung des Abkommens ist unterzeichnet worden von den Vereinigten Staaten von Amerika, China und den Niederlanden am 11. Februar 1915, Honduras am 3. April 1915, Norwegen am 20. September 1915, Belgien und Luxemburg am 14. Mai 1919, Schweden am 13. Januar 1921 und Spanien am 11. Februar 1921.

Deutsches Reich (Besetzte Gebiete)

Schutz der Inhaber von Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen, die von den alliierten Behörden ausgestellt sind. Verordnung Nr. 87 der Interalliierten Rheinlandkommission vom 30. April 1921. Auf Grund des dem Friedensvertrage angehängten Abkommens wird verordnet:

Artikel 1. Alle Behörden oder Privatpersonen, welche die freie Verwendung von Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen hindern, die von den alliierten Behörden in Ausführung der Beschlüsse der Konferenz der Verbündeten Regierungen in London vom 7. März 1921 und der Konferenz der Botschafter vom 2. April 1921 ausgestellt worden sind, ferner alle Behörden oder Personen, welche die Inhaber derartiger Bewilligungsscheine durch eine unerlaubte Handlung schädigen oder zu schädigen versuchen, unterliegen den für die Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission vorgesehenen Strafen.

Artikel 2. Die Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 3. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Deutsches Reich und Japan

Verzicht Japans auf das Beschlagnahmerecht an deutschem Nachkriegs-Privateigentum. (D. R. A. Nr. 153 vom 4. Juli 1921.) Die Japanische Regierung hat dem deutschen Auswärtigen Amt davon Mitteilung gemacht, daß sie auch für den Fall, daß Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, nicht beabsichtige, auf Grund des § 18 der Anlage II zum Teil VIII des Friedensvertrags[1]) von Versailles das Eigentum deutscher Staatsangehöriger mit Beschlag zu belegen. Dieser Verzicht bezieht sich auf alle deutschen Güter, die sich in Japan oder in den von ihm verwalteten Gebieten befinden, und schließt ausdrücklich Bankkonten sowie Waren, die sich an Bord japanischer Schiffe befinden oder in Konsignation nach Japan gesandt worden sind, ein.

Deutsches Reich und Schweiz

Außerkrafttreten der Tarifabreden des Handels- und Zollvertrags zwischen beiden Ländern. Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 13. Juni 1921. (R. G. Bl. 1921 S. 754.) Die Tarifabreden des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 (abgeändert durch Zusatz-

[1]) Hand. Arch. 1921, Januarheft S. 3.

vertrag vom 12. November 1904 — Hauptvertrag: Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 195; Zusatzvertrag: Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 319 –)[1]), die nach erfolgter Kündigung am 6. Juni 1921 außer Kraft treten sollten, kommen gemäß einer Vereinbarung zwischen der Deutschen und der Schweizerischen Regierung erst mit Wirkung vom 1. Juli 1921 ab in Wegfall[2]). Die textlichen Bestimmungen des Handelsvertrags bleiben unter Festsetzung einer einmonatigen Kündigungsfrist bestehen.

Deutsches Reich und Südafrikanische Union

Verzicht der Südafrikanischen Union auf das Beschlagnahmerecht an deutschem Privateigentum (D. R. A. Nr. 133 vom 10. Juni 1921). Der Regierungsanzeiger der Südafrikanischen Union vom 29. April 1921 enthält folgende, von dem dortigen Finanzminister ausgehende Bekanntmachung vom 22. April 1921:

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Regierung der Union nicht beabsichtigt, ihr auf § 18 des Anhangs II zum Teil VIII[3]) des Friedensvertrags beruhendes Recht der Beschlagnahme des Eigentums deutscher Staatsangehöriger in der Union auszuüben, falls Deutschland seinen Reparationsverpflichtungen nicht nachkommt.

✿ Ausland ✿

(Zoll-Gesetze, Verordnungen usw.)

(Der vollständige Wortlaut der mit einem * bezeichneten Gesetze usw. kann bei Abt. X des Auswärtigen Amtes eingesehen werden.)

Belgien

Gesundheitskontrolle von Vieh bei der Ausfuhr. Königl. Verordnung vom 15. Februar 1921. (Moniteur Belge Nr. 54 vom 23. Februar 1921, Nr. 54, S. 1411.) Auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1882, betreffend die Gesundheitskontrolle der Haustiere und Artikel 44 des allgemeinen Verwaltungsreglements vom 20. September 1883, betreffend die Aus- und Durchfuhr der mit ansteckenden Krankheiten behafteten oder verdächtigen Tiere usw. wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die vom Landwirtschaftsminister zu bezeichnenden Tiere sind bei der Ausfuhr auf Kosten der Exporteure zu untersuchen. Die Untersuchungskosten werden vom Landwirtschaftsminister festgesetzt.

Artikel 2. Der Landwirtschaftsminister bestimmt gemeinsam mit dem Finanzminister die Zollstellen, über welche die Ausfuhr der Tiere stattfinden darf sowie nötigenfalls die Tage und Stunden, an denen die Bureaus geöffnet sind.

Artikel 3. Der Landwirtschaftsminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung, die am nächsten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Moniteur in Kraft tritt, beauftragt.

***Untersuchungskosten für ein- und ausgeführte Einhufer.** Verordnung des Ackerbauministeriums vom 21. Februar 1921. (Moniteur Belge Nr. 54 vom 23. Februar 1921 S. 1412.) Auszugsweise. Mit Bezug auf das Gesetz vom 30. Dezember 1882 über die gesundheitliche Überwachung der Haustiere, die zur Ausführung des Gesetzes ergangenen Bestimmungen, insbesondere die Königl. Verordnung vom 15. Februar 1921 und die Ministerialverordnung vom 27. Januar 1920, wird bestimmt:

Artikel 1. Die Gebühren für die Gesundheitsuntersuchung von Einhufern bei der Einfuhr betragen:

10 Franken das Stück für einhufige Schlachttiere;

15 Franken das Stück für Einhufer, die nicht zum Schlachten bestimmt sind;

25 Franken das Stück für Einhufer zur Malleinprobe;

1 Franken das Stück für nach auswärtigen Messen und Jahrmärkten geschickte und binnen 8 Tagen nach Belgien zurückgesandte inländische Einhufer, deren Identität der Eigentümer der Gesundheitsüberwachung ausreichend nachweisen kann;

1 Franken das Stück für gemeinschaftlich reisende Zirkustiere.

Artikel 2. Die Gebühren für die Gesundheitsuntersuchung von Einhufern bei der Ausfuhr betragen:

100 Franken für einen Wallach von drei Jahren und darüber;

50 Franken für einen Wallach unter drei Jahren und für jeden Esel, Maulesel oder Ponny ohne Unterschied des Alters.

Artikel 3. Gebühren für Gesundheitsuntersuchung werden nicht erhoben für:

1. zeitweilig auszuführende und binnen 30 Tagen nach Belgien zurückzusendende Einhufer;
2. Einhufer, die von Belgiern ausgeführt werden sollen, welche sich dauernd im Ausland niederlassen wollen;
3. Zirkuseinhufer;
4. ausländische Einhufer, die das Land verlassen, nachdem sie durch andere als durch Pferdehändler zum vorübergehenden Aufenthalt eingeführt worden waren;
5. Einhufer, die zum Zwecke unmittelbarer Durchfuhr ohne Umladung eingeführt worden waren.

Artikel 4. Usw.

Artikel 5. Die Verordnung tritt an dem der Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

***Kontrollfreiheit für kinematographische Films zu Erziehungs- und Unterrichtszwecken.** Königl. Verordnung vom 14. März 1921. (Moniteur Belge 73/74 vom 14/15. März 1921 S 2162.) Auszugsweise. Mit Bezug auf das Gesetz vom 1. September 1920 und die Königl. Verordnung vom 10. November 1920, betreffend Errichtung einer Kontrollkommission für kinematographische Films wird bestimmt:

Artikel 1. Die Kontrollkommission für kinematographische Films ist befugt, ohne Formalitäten und ohne Kosten Vorführungen von Films zu erlauben, die keinen Gewinnabsichten, sondern lediglich Erziehungs- und Unterrichtszwecken dienen.

Die jeweilige Erlaubnis gilt nur für diejenigen Vorstellungen, für die sie erteilt worden ist.

Artikel 2 und 3. (Bestimmungen für die Kommission.)

Artikel 4. Bei der Kontrollkommission für kinematographische Films wird eine Berufungskommission eingesetzt. Zu dieser gehören nach einer vom Vorsitzenden der Kommission festzustellenden Reihenfolge die Vorsitzenden der Abteilungen und zwei Persönlichkeiten aus der Filmindustrie.

Der Vorsitzende der Berufungskommission kann mit Zustimmung des Justizministers die Berufungskommission in zwei Abteilungen einteilen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter gehören ohne weiteres der Berufungskommission an.

Die Berufungsabteilungen entscheiden in der Zahl von 5 Mitgliedern.

Der Antragsteller, dem ein Film zurückgewiesen ist, hat das Recht, binnen acht Tagen nach der Beschlußfassung, falls diese nicht einstimmig erfolgt ist, Berufung einzulegen.

Wenn die erste Entscheidung bestätigt wird, fallen die Kosten der zweiten Prüfung sowie diejenigen der ersten Prüfung dem Antragsteller

[1]) Hand. Arch. 1905 I S. 601 und 647.
[2]) Ebenda 1921, Maiheft S. 252.
[3]) Ebenda, Januarheft S. 3.

zur Last. Wenn die Entscheidung geändert wird, fallen dem Antragsteller keine Berufungskosten zur Last.

Wird ein Film nur mit einer Stimme Mehrheit zugelassen, so ist ebenfalls eine Entscheidung der Berufungskommission herbeizuführen, ohne daß dem Antragsteller Kosten erwachsen.

In außergewöhnlichen, lediglich vom Vorsitzenden zu bestimmenden Fällen kann dieser gegen jeden Beschluß Berufung einlegen.

Artikel 5. Der Minister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt, die am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Brasilien

Zollfreiheit für die Einrichtungen eines Stahlwalzwerks (Commerce Reports vom 11. April 1921). Ein am 5. März 1921 veröffentlichtes Regierungsdekret ermächtigt den Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel, mit den brasilianischen Elektro- und metallurgischen Gesellschaften ins Benehmen zu treten zum Zwecke der Errichtung eines Stahlwalzwerkes unter Anwendung elektrischer Schmelzöfen. Die Einfuhr der dazu notwendigen Maschinen, Motoren, Schmelzöfen und dergleichen soll 30 Jahre lang zollfrei sein.

Bulgarien und Tschecho-Slowakei

Wirtschaftsabkommen vom 31. August 1920. (Heft 5 und 6 der Berichte des tschecho-slowakischen Amts für den Auswärtigen Handel vom 26. März 1921 — Bericht der deutschen Gesandtschaft in Prag vom 23. April 1921.) Vom Bestreben geleitet, die gemeinsamen wirtschaftlichen Beziehungen, trotz der gegenwärtigen aus der Übergangswirtschaft sich ergebenden Schwierigkeiten fester zu gestalten, haben die Vertreter beider Teile folgendes vereinbart:

A

Die Vertreter der Bulgarischen und der Tschecho-slowakischen Regierung haben bezüglich der gegenseitigen Ein-, Aus- und Durchfuhr folgendes vereinbart:

I. Betreffs der Praxis der Verordnung der Direktion für wirtschaftliche und soziale Fürsorge, Nr. 460 vom 22. Mai 1920[1]), über die Reglementierung und Kontrolle des Handels in Bulgarien:

a) Zum Artikel 25. Aus Bulgarien ausführen und nach Bulgarien einführen können physische und juristische Personen, wobei die Fakturen oder Konsignationen der tschecho-slowakischen Ausfuhrgesellschaften, die von der zuständigen tschecho-slowakischen Handelskammer beglaubigt sind, als Originale betrachtet werden.

Tschecho-slowakische Ausfuhrfirmen können in Bulgarien ihre Vertreter bestellen. Falls letztere den Verkauf einer Konsignationsware durchführen, werden die betreffenden Einzelfakturen, die die erwähnten Vertreter den bulgarischen Abnehmern zu geben verpflichtet sind, von der zuständigen bulgarischen Handelskammer auf Grund der beglaubigten Originalkonsignationen oder Fakturen der vertretenen Firma beglaubigt werden. Die Unterlage für die Einzelfaktura ist das beglaubigte Original der Faktura oder Konsignation, wie oben angeführt, unter Zurechnung aller mit dem Versand der Ware bis an den Bestimmungsort verbundenen Auslagen.

b) Zum Artikel 10. Die Bestimmung des Artikels 10 der angezogenen Verordnung über das Aufhalten der Ware über die übliche Zeit, bezieht sich nicht auf die von tschecho-slowakischen Firmen gegen Konsignation zum Weiterverkauf eingeführten und deshalb in einem Magazin eingelagerten Waren.

c) Zum Artikel 27. Falls Zweifel über die Richtigkeit der Preise trotz Vorlage der Faktura entstehen, trifft die Bestimmung des Artikels 27 der erwähnten Verordnung über die Ermäßigung der Preise der eingeführten Ware nicht die von tschecho-slowakischen Firmen selbst sowie von deren Vertretern eingeführte Ware, insofern ihre Preise durch im Sinne der Bestimmung des Punktes a beglaubigte Fakturen oder Konsignationen belegt sind.

d) Tschecho-slowakische, nach Bulgarien eingeführte Ware kann, sofern sie im Besitze einer tschecho-slowakischen Firma oder ihres Vertreters ist und auf Grund der gemäß Bestimmung des Punktes a beglaubigten Konsignationen oder Fakturen verkauft wird, nicht beschlagnahmt werden.

e) Die Direktion für wirtschaftliche und öffentliche Fürsorge spricht ihre Zustimmung aus zur Ausdehnung des Verzeichnisses der zur Aus- und Einfuhr bewilligten Waren, insoweit es sich um die Tschecho-slowakische Republik handelt, gemäß den beigefügten Verzeichnissen 1 und 2 unter den darin bezeichneten Bedingungen.

1. Verzeichnis der Waren, deren Einfuhr nach Bulgarien gestattet ist

(zu Punkt „e")

Lfd. Nr.	Bulgarische Zolltarifpost für Einfuhr	Benennung der Ware
1	218	Möbel aus gebogenem Holz.
2	219	Sessel, mit Ausnahme von Sesseln aus gebogenem Holz ohne Schnitzarbeit, ohne Dekoration, ohne Lackierung, aus gewöhnlichem oder teuerem Holz. Bemerkung 1: Die Einfuhr dieser Möbel wird in beschränkter Menge nach vorangegangenem Gesuch bei der Direktion für wirtschaftliche und öffentliche Fürsorge bewilligt. Bemerkung 2: Möbel aus gebogenem Holz mit Leder- oder Filzüberzug, werden als ausgelegt betrachtet; in diesem Falle ist die Einfuhr verboten. (Position 224.)
3	248	Ziegel, auch hohl, in allen Formen und Größen.
4	150	Tonröhren für Drainagen.
5	252	Platten und andere keramische Erzeugnisse zum Belegen a) aus gewöhnlichem oder feinem Ton, ohne Glasur, nicht emailliert; b) gebrannt mit Glasur, ein- oder mehrfarbig, auch gelocht.
6	253	Zementplatten.
7	254	Röhren und gepreßte Zementerzeugnisse.
8	256	Steinguttröhren aller Art, auch emailliert.
9	258 a/b	Fayenceerzeugnisse, einfarbig, zweifarbig, oder mehrfarbig auch mit Reliefs.
10	266	Erzeugnisse aus einfachem Glas und aus Kristallglas, einfach oder geformt, weiß oder noch im flüssigen Zustande, mit einer Farbe gefärbt, geschliffen, graviert, außer den in der Bemerkung angeführten Erzeugnissen. Bemerkung: Die Einfuhr von Vasen, Marmeladegefäßen (darunter werden bulgarische Marmelade-Service verstanden), fruktières (Fruchtschalen), Garnituren für Möbel, Zubehör zu

[1]) Anmerkung. Die Befugnisse der genannten Direktion sowie die von ihr erlassenen Bestimmungen, insbesondere die angeführte Verordnung Nr. 460 vom 22. Mai 1920 sind inzwischen aufgehoben worden. Das Recht über die Ein- und Ausfuhr zu entscheiden, ist an das Finanzministerium übergegangen. Der Vollständigkeit wegen wird indes das Abkommen ganz veröffentlicht.

Lfd. Nr.	Bulgarische Zolltarifpost für Einfuhr	Benennung der Ware
		Pianos und Orgeln, von Wannen, Pulverisatoren, Aschenschalen, Porträts- und Bilderrahmen, aus einfachem oder Kristallglas, ist verboten.
11	369	Baumwollstoffe, dünn, glatt, broschiert, gebleicht oder bedruckt, mit Ausnahme von Tüll und Spitzen.
12	372	Fertige Vorhänge, Decken, Tücher, Handtücher, Leintücher u. dgl., gefärbte oder nicht gefärbte, mit Fäden aus einfachen Metallen oder anderen Pflanzengeweben, kombiniert oder nicht.
13	374	Geflochtene Baumwollerzeugnisse ohne Naht.
14	391	Leinengewebe aller Qualitäten und Gattungen, gebleicht oder nicht gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt oder damasziert, Taschentücher mit Monogramm in Stücken, leinene Decken, Handtücher und andere Tisch- und Toilettenwäsche.
15	393	Fertige Decken, Leintücher, Handtücher und andere ähnliche leinene, umsäumt, zugeschnitten oder mit faltigen Rändern.
16	401	Fertige Decken und Vorhänge aus Jute.
17	402	Decken und Überwürfe (Prehozy) aus Jute, glatt oder plissiert.
18	405, 406 u. 408	Anzüge aus allen genannten Konfektionen und Stoffen, deren Einfuhr bewilligt ist. Bemerkung 1: Die Einfuhr von Krawatten aus Stoffen aller Art, im Ganzen oder in Teilen, ist verboten (Position 410 des Zolltarifs). Bemerkung 2: Die Einfuhr von Konfektion nach Position 405 wird bloß nach Vorlage eines Musters bewilligt.
19	467	Kassen aus Eisen oder Stahl.
20	474	Erzeugnisse aus Weißblech und Lamarine, gefärbt, lackiert. Dekorierte Bilder in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme von Elfenbein, Schildkrot, Perlmutter und teueren Stoffen. Bemerkung: Die Einfuhr von Lichtschirmen, Agraffen, Stöcken, Kränzen, Vasen, Girlanden, Busennadeln, Feuerzeugen, Untergestellen, Käfigen, Gefrorenes- und Bonbonsapparaten, Lustern, Rosetten, Schildern, Pfeifchen, Fruktièren und Blumenkörbchen ist verboten. Ferner ist die Einfuhr aller übrigen Erzeugnisse, falls sie vergoldet oder versilbert sind, verboten.

2. Verzeichnis der Waren, deren Ausfuhr aus Bulgarien erlaubt ist

(zu Punkt „e")

Lfd. Nr.	Nr. des Einfuhrtarifs	Nr. des Ausfuhrtarifs	Benennung der Ware
1	554	43	Knochen, Hörner, Klauen und Hufe.
2	554	44	Leder- und Schuhwarenabfälle: a) (Leš) Abfälle von der Enthaarung der Felle und dem Verarbeiten der Häute (Šluplik); b) altes Schuhwerk aus Leder und Kautschuk und Lederabfälle.
3	562	46	Metallabfälle, sowie auch alte, nicht mehr brauchbare Erzeugnisse aus Kupfer und dessen Zusammensetzungen („šlitin") mit Eisen und anderen gewöhnlichen Metallen. Bemerkung zu Nr. 3: Die Ausfuhr kann nur gegen Kompensationseinfuhr von Maschinen und deren Bestandteilen und anderen, aus den angeführten Metallen verarbeiteten Gegenständen, und zwar für jeden Einzelfall besonders bewilligt werden.
4	326	17	Ungewaschene Wolle, nur zur Deckung des heimischen Bedarfes.

II. Das bulgarische Finanzministerium ist bereit, das Gesetz, betreffend das Verbot der Einfuhr von Waren, die nicht Gegenstand des notwendigen Bedarfes sind, bestätigt mit Dekret Nr. 7 vom 9. November 1918, gegenüber den Erzeugnissen der Tschecho-slowakischen Republik in einer mäßigeren Form zu interpretieren, insofern die volkswirtschaftlichen bulgarischen Interessen es gestatten.

Es wird festgestellt:

a) daß die Einfuhr von Mineralwassern, und zwar von Biliner, Karlsbader, Marienbader, Gieshübler, Luhacovitzer, Podebrader und Franzensbader Mineralwassern gestattet werden wird, falls diese Wasser vom obersten Arzterat als Heilmittel werden erkannt werden;

b) daß die Einfuhr von Läufern, Rohrmatten, Vorhängen („Zavesy") aus Jute und Kokosfasern nach dem genannten Gesetz verboten ist.

III. Allgemein gilt für die Waren der Tschecho-slowakischen Republik Grundsatz der völlig freien Durchfuhr durch Bulgarien unter Beobachtung der allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften bei der Durchfuhr der in Bulgarien verbotenen und monopolisierten Gegenstände. In Donauhäfen und in den Häfen des Schwarzen Meeres darf in Privatmagazinen unverzollt auch jede Ware eingelagert (entrepos6) werden, die in den zugehörigen Schriftstücken nicht als Durchgangsware bezeichnet ist.

Diese Bestimmung bezieht sich bloß auf Waren, deren Einlagerung unter den im Zollgesetz angeführten Bedingungen gestattet ist.

Insoweit es sich um die Einfuhr von verbotenen Waren handelt, ist das bulgarische Finanzministerium bereit, derartige Waren zur Einlagerung in Magazinen unter der Bedingung zuzulassen, daß sie in bestimmter, angemessener Frist wieder ausgeführt wird.

Die Einlagerung von Waren in Magazinen überhaupt erfolgt nach Einwilligung des bulgarischen Finanzministeriums.

IV. Auf Waren aus Bulgarien werden allgemein die Grundsätze der freien Durchfuhr durch das tschecho-slowakische Gebiet angewendet, mit Ausnahme jener Waren, deren Durchfuhr allgemeinen Einschränkungen unterworfen ist (z. B. Gegenstände des Staatsmonopols).

V. Das Bewilligungsverfahren in der Tschecho-Slowakei bei der Ein- und Ausfuhr, einschließlich Manipulationsgebühren und eventuell damit verbundenen Ausfuhrabgaben, wird für Bulgarien nicht ungünstiger sein, als für andere Staaten. Was Rosenöl betrifft, so wird das Amt für Außenhandel in Einzelfällen und in beschränkter Menge die um dessen Einfuhr aus Bulgarien eingereichten Gesuche wohlwollend beurteilen.

VI. Dieses Übereinkommen erlangt seine Gültigkeit sofort nach Genehmigung beider Regierungen und bleibt in Geltung, insoweit es nicht von einer der beiden Parteien mit dreimonatiger Frist gekündigt wird. Es ist tschechisch und bulgarisch verfaßt und beide Texte werden als authentisch betrachtet

Sophia, den 31. August 1920. (Unterschriften.)

B

Die Vertreter der Tschecho-slowakischen und der Bulgarischen Regierung haben folgendes vereinbart:

I. Zahlung. Grundsätzlich wird die in einem von beiden Staaten gekaufte Ware in der Valuta des verkaufenden Staates gezahlt, jedoch kann nach gegenseitigem Übereinkommen die Zahlung auch in der Valuta des kaufenden Staates erfolgen. Insoweit es sich um die Zahlung für Zerealien in Bulgarien und für Zucker in der Tschecho-slowakischen Republik, sowie um Artikel handelt, die aus staatswirtschaftlichen Gründen unter ein besonderes valutarisches Regime eines der beiden Staaten fallen, erfolgt die Zahlung in der Valuta, die durch die Gesetze und Vorschriften des betreffenden Staates, die den Handel mit diesen Produkten regeln, bestimmt wird.

Indes wird zur Zahlung von in Bulgarien angekauften Zerealien verbindlich die bulgarische Valuta zugelassen, die aus Lieferungen aus der Tschecho-slowakischen Republik an den bulgarischen Staat, die bulgarische Landeskulturbank, die bulgarische Zentral-Kooperationsbank, sowie an die bulgarischen landwirtschaftlichen Syndikate und deren Zentralen sich ergibt.

II. Zerealienlieferungen aus Bulgarien. Die Bulgarische Regierung oder das bulgarische, mit dem Handel von Zerealien betraute Organ, stimmt grundsätzlich den Zerealienlieferungen an die Tschecho-slowakische Republik zu.

Das mit dem Getreidehandel von der Ernte des Jahres 1919 betraute Konsortium ist bereit, der Tschecho-slowakischen Republik auf Grund eines besonderen Abkommens Weizen bis zur Menge von 1300 Waggons, Mais bis zu 2000 Waggons, mit der weiteren Option auf 3000 Waggons, insgesamt daher bis zu 5000 Waggons Mais aus derselben Ernte zu verkaufen.

Insoweit es sich um die Versorgung der Tschecho-slowakischen Republik mit bulgarischen Zerealien aus der Ernte des Jahres 1920 handelt, wird diese Frage Gegenstand besonderer Unterhandlungen zwischen den Vertretern der Tschecho-slowakischen Republik und dem mit dem Zerealiengeschäft betrauten Organe im Rahmen der derzeit für den Zerealienhandel gültigen Vorschriften bilden.

Die Bulgarische Regierung verpflichtet sich, die Ausfuhr des von der Tschecho-slowakischen Republik aus der Ernte 1920 eingekauften Getreides in der Menge bis 8000 Waggons Weizen, 7000 Waggons Mais, 1000 Waggons Korn, 1000 Waggons Gerste, 1000 Waggons Hirse zu bewilligen sowie den Abschluß von zugehörigen Lieferungen zu erleichtern.

Die Bulgarische Regierung, evtl. das mit dem Zerealienhandel betraute Organ, verpflichtet sich, der Tschecho-slowakischen Regierung oder deren Organen die Menge der zur Ausfuhr bestimmten und vorhandenen Zerealien bis zur Höhe der angeführten Menge bekanntzugeben und anzubieten.

Die Tschecho-slowakische Regierung verpflichtet sich, die in Bulgarien angekauften Zerealien nicht weiterzuverkaufen.

III. Lieferungen aus der Tschecho-slowakischen Republik. Die Regierung der Tschecho-slowakischen Republik verpflichtet sich, nach Deckung des notwendigen heimischen Bedarfes, die Ausfuhrbewilligung für solche Industrieerzeugnisse für den Bedarf Bulgariens zu erteilen, die der staatlichen Bewirtschaftung nicht unterliegen, und welche bulgarische Interessenten von tschechischen Firmen kaufen.

Es werden daher im Rahmen der Ausfuhrvorschriften Ausfuhrbewilligungen vor allem erteilt werden:

1. auf landwirtschaftliche Maschinen, deren Bestandteile, namentlich Pflüge, Pflugscharen, Pflugschneiden, Trieure, Putzmühlen, Säe-, Dresch-, Mäh- und andere Maschinen,
2. auf landwirtschaftliche Geräte und Apparate, mit Ausnahme von Sensen und Sicheln,
3. auf Maschinen überhaupt und deren Bestandteile, insofern sie in der Tschecho-Slowakei erzeugt werden,
4. auf Zündhölzchen,
5. auf Hohlglas,
6. auf Tafelglas für Waggons, nach Bedarf der bulgarischen Staatseisenbahn,
7. auf Dachpappe, nach Bedarf der bulgarischen Staatseisenbahn,
8. auf emailliertes Geschirr,
9. auf Porzellan,
10. auf Steingut- und Schamottware,
11. auf Textilware aller Art,
12. auf Stiefel,
13. auf Hopfen,
14. auf Tafelglas, nach Möglichkeit,
15. auf Papier verschiedener Gattungen,
16. auf Eisen und Eisenhalbfabrikate,
17. auf Maschinenstahl (nástrojová ocel),
18. auf Gußeisenabgüsse und Halbfabrikate gegen Kompensation von altem Gußeisen,
19. auf anderes. (?)

Die Tschecho-slowakische Regierung stimmt grundsätzlich der Lieferung von 2500000 kg Zucker aus der neuen Kampagne zu, die der Bulgarischen Regierung, auf Grund einer besondern Vereinbarung, im Rahmen der für den Ausfuhrzucker gültigen Vorschriften wird geliefert werden. Diese Verhandlungen müssen spätestens bis 1. Januar 1921 eingeleitet werden. Wenn aber die Tschecho-slowakische Regierung aus außerordentlichen Gründen sich entschließen würde, diesen Zucker vor dem 1. Januar 1921 zu verkaufen, wird die Bulgarische Regierung eine vor dem 1. Januar 1921 gestellte Anfrage, ob sie auf diese Menge Zucker reflektiere, rechtzeitig beantworten.

Die Bulgarische Regierung verpflichtet sich, den in der Tschecho-slowakischen Republik eingekauften Zucker nicht weiterzuverkaufen.

Lieferungen an die bulgarische Eisenbahn- und Hafendirektion, sowie an die Direktion der Post, der Telegraphen und Telephone werden den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung bilden.

Auf Wunsch der Bulgarischen Regierung garantiert die Tschecho-slowakische Regierung, daß sie 500 Tonnen Koks jährlich für den Bedarf der bulgarischen Eisenbahnen zu dem vom Ministerium für öffentliche Arbeiten festgesetzten Preise liefern wird.

IV. Dieser Vertrag erlangt seine Gültigkeit nach der Genehmigung beider Regierungen und gilt für ein Jahr. Er ist tschechisch und bulgarisch verfaßt, beide Texte sind authentisch.

Sophia, den 4. August 1920. (Unterschriften.)

Nach dem Bericht der deutschen Gesandtschaft in Prag vom 23. April 1921 ist der Vertrag alsbald nach Genehmigung durch den tschecho-slowakischen Ministerrat in Kraft getreten.

Dänemark

Zollbehandlung von Schreibmaschinenbändern. Rohbänder — bisher Nr. 147 des Tarifs, Zollsatz 96 Öre für 1 kg — zahlen nach einer Entscheidung des Appell-Ausschusses des dänischen Zollrats bei der Einfuhr in Zukunft nach Nr. 150 des Tarifs 80 Öre für 1 kg. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Kopenhagen vom 4. Juni 1921.)

Estland

Neuer estnischer Zolltarif vom 3. Januar 1921 — in Kraft seit 1. Mai 1921.

Verordnung vom 23. April 1921 über die Ein- und Durchfuhr sowie über die Zollabgaben

(Riigi Teataja Nr. 31 vom 29. April 1921)

1. Auf Grund des von der Regierung der Republik am 3 Januar 1921 angenommenen Gesetzes über die Zoll- und andere Ein- und Durchfuhrabgaben (Gesetz Nr. 32, „Riigi Teataja" Nr. 4 — 1921) treten für einzuführende Waren vom 1 Mai 1921 ab in der in dem Zollgesetze vorgesehenen Ordnung folgende Zollabgabengesetze in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Sätze wird der frühere russische Zolltarif entsprechend abgeändert und werden alle bisher geltenden Sätze für Zoll- und Einfuhrabgaben außer Kraft gesetzt.

Tarif

(Anmerkung der Schriftleitung: Der dem Text zugrunde liegende ursprüngliche russische Zolltarif ist im Hand. Arch. für 1906 I S. 1116 veröffentlicht; die Zollsätze verstehen sich in estnischer Mark)

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
1		Nach dem russischen Zolltarif	—	zollfrei
2	1	" " " "	Pud	80
	2	" " " "	"	60
	Anmerkg.	" " " "	"	15
3	1	" " " "	Pud Rohgewicht	40
	2	" " " "	"	40
	3	" " " "	"	40
	Anmerkg.	" " " " (bis 5 Pfund schwer)		
4	1	Kartoffelmehl, Vermizelli, Makkaroni, Nudeln.....	Pud	150
	2	Alle andern Waren, die im russischen Zolltarif in dieser Nummer aufgezählt sind....	"	60
	Anmerkg.	Falls die in Punkt 2 genannten Waren in kleinen Packungen bis zu 5 Pfund schwer geliefert werden, wird für die Verpackung ein Zuschlag von 10 v H festgesetzt und mitsamt der Verpackung verzollt		
5	1	Nach dem russischen Zolltarif	Pud Rohgewicht	60
	2	" " " "	"	80
	3	" " " "	"	180
	4	" " " "	"	100
	5	" " " "	"	300
6	1	" " " "	"	540
	2 a	" " " " außer Zitronen	"	800
	b	Zitronen.....	Pud[1])	480
	3	Nach dem russischen Zolltarif	Pud Rohgewicht	320
	4	" " " "	"	1 000
7		" " " "	Pud	600
	Anmerkg.	" " " " (bis 5 Pfund schwer)		
8		Zu russischer Zeit aufgehoben		
9		Nach dem russischen Zolltarif	"	1 200
10		" " " "	"	1 200
11	1	Nach dem russischen Zolltarif	Pud	800
	2	" " " "	"	1 600
	Anmerkg.	" " " "		
12	1	" " " "	"	500
	2	" " " " (bis 5 Pfund schwer)	"	600
13		Nach dem russischen Zolltarif, hierher gehört auch getrocknetes Eierpulver	Pud Rohgewicht	2 000
	Anm. 1	Nach dem russischen Zolltarif		
	" 2	" " " "		
	" 3	Fleischkonserven ohne Gewürze, über 10 Pfund schwer, in Dosen, werden mitsamt der Verpackung nach § 34 verzollt		
14	1	Nach dem russischen Zolltarif	"	480
	2	" " " "	"	2 000
15	1	" " " "	Pud	10 000
	2	" " " "	"	4 000
	3	" " " "	"	300
	Anm. 1	" " " "		
	" 2	" " " " (bis 5 Pfund schwer)		
16		Nach dem russischen Zolltarif	Pud Rohgewicht	480
	Anmerkg.	" " " "		
17		" " " "	Pud	400
	Anmerkg.	Die hier genannten Waren in kleinen Packungen bis 5 Pfund schwer, werden mitsamt der Verpackung verzollt		
18	1	Nach dem russischen Zolltarif	"	800
	2	" " " "	"	1 200
	Anm. 1	" " " "		
	" 2	Die in Punkt 2 genannten Waren in kleinen Packungen, bis 5 Pfund schwer, werden mitsamt der Verpackung verzollt		
19	1	Nach dem russischen Zolltarif	"	120
	2	" " " "	"	200
20	1 a	" " " "	"	800
	b	" " " "	"	400
	Anmerkg.	Die hier genannten Waren in kleinen Packungen, bis 3 Pfund schwer, werden mitsamt der Verpackung verzollt		
21	1	Nach dem russischen Zolltarif	"	800
	Anmerkg.	Die in diesem Punkt genannte Ware wird nur Tabakfabriken zur Einfuhr gestattet		
	2	Nach dem russischen Zolltarif	Pfund	320
	Anmerkg.	Die in Punkt 2 genannte Ware in kleinen Packungen, bis 3 Pfund schwer, wird mitsamt der Verpackung verzollt		
	3	Nach dem russischen Zolltarif	"	800
22	1	" " " "	Pud	160
	2	" " " "	"	200
23		" " " "	Pud Rohgewicht	400
24		Konditorwaren und zubereitete Früchte und Beeren:		
	1 a	Konfekt, Eingemachtes, Obstpaste, Gelee, Fruchtpulver und -tabletten mit Zucker, Früchte in Likören, Rum und Kognak, Schokolade und Kakaopulver mit Zucker	"	7 200

[1]) Anmerkung. Nach der von der deutschen Gesandtschaft in Reval mitgeteilten Übersetzung dagegen „Pud Rohgewicht".

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
	b	Kakaopulver ohne Zucker ...	Pud Rohgewicht	400
	2 a	Nach dem russischen Zolltarif	„	7 200
	b	„ „ „ „	„	2 400
	Anmerkg.	„ „ „ „	„	45
	3 a	Pfefferkuchen und Gebäck ...	„	1 200
	b	Kondensierte Milch und Milchmehl, mit oder ohne Zucker, medizinische Mehloblaten .	„	120
25	1	Nach dem russischen Zolltarif	Pud	800
	2	„ „ „ „	„	2 000
	Anmerkg.	„ „ „ „		
26	1	„ „ „ „	„	1 200
	2	„ „ „ „	„	3 600
27	1	„ „ „ „	Pud Rohgewicht	7 200
	2	„ „ „ „	„	9 000
28	1 a	„ „ „ „	„	2 700
	b	„ „ „ „	„	4 500
	Anm. 1	„ „ „ „		
	„ 2	„ „ „ „		
	2 a	„ „ „ „	Pud	3 600
	b	„ „ „ „	„	7 500
29	1	„ „ „ „	Pud Rohgewicht	350
	2	„ „ „ „	„	720
30		Zu russischer Zeit aufgehoben		
31	1	Nach dem russischen Zolltarif	„	400
	2	„ „ „ „	Pud	800
	Anmerkg.	„ „ „ „		
32		„ „ „ „	„	240
	Anmerkg.	fällt aus		
33		Nach dem russischen Zolltarif	„	12
	Anm. 2	„ „ „ „ bis 5 Pfund schwer	„	24
34		Nach dem russischen Zolltarif, hierher gehören auch Schweinefleisch und daraus gefertigte Würste	Pud Rohgewicht	60
35		Nach dem russischen Zolltarif	Pud	600
	Anmerkg.	„ „ „ „		
36	1	Kuh- und Ziegenbutter	„	200
	2	Geschmolzenes Speisefett	„	100
	3	Margarine und andere Kunstbutter	„	60
	Anmerkg.	Die in diesem Paragraphen genannten Waren in kleinen Packungen bis 5 Pfund schwer, werden mitsamt der Verpackung verzollt		
37	1 a	Nach dem russischen Zolltarif	Pud Rohgewicht	720
	b	„ „ „ „	„	720
	2	„ „ „ „	„	2 000
	3	„ „ „ „	„	600
	4	„ „ „ „ auch gesalzene Strömlinge ..	„	24
38		Nach dem russischen Zolltarif	„	4 800
	Anmerkg.	„ „ „ „		
39		„ „ „ „	„	24
	Anmerkg.	„ „ „ „		
40		„ „ „ „	—	zollfrei
	Anmerkg.	fällt aus		

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
41	1	Nach dem russischen Zolltarif	—	zollfrei
	2	„ „ „ „	—	„
	3	„ „ „ „	—	„
	4	„ „ „ „	—	„
42		„ „ „ „	Pud	120
43	1	„ „ „ „	„	2 000
	2	„ „ „ „	„	450
	Anmerkg.	Appreturleim und Mischungen aus Gelatine und Glyzerin zu technischen Zwecken werden auf ein Zeugnis des Industrie- und Handelsministers hin nach Punkt 2 dieses Paragraphen verzollt		
44		Nach dem russischen Zolltarif	—	zollfrei
45	1	„ „ „ „	Pud	5 400
	2	„ „ „ „	„	360
46	1	„ „ „ „	Pfund	720
	2	„ „ „ „	Pud	960
47		„ „ „ „	„	2 400
48		„ „ „ „	„	3 000
49	1	„ „ „ „	„	1 800
	2	„ „ „ „	Pfund	240
	Anmerkg.	„ „ „ „		
50		„ „ „ „	Pud	800
51	1	„ „ „ „	Pud Rohgewicht	60
	2	„ „ „ „	„	80
	3	„ „ „ „	„	120
	4	„ „ „ „	„	200
	5	„ „ „ „	Pud	240
52	1	„ „ „ „	Pud Rohgewicht	180
	2	„ „ „ „	„	200
53		„ „ „ „	Pud	480
54	1	„ „ „ „	„	40
	2	„ „ „ „	„	20
	Anmerkg.	fällt aus		
55		Nach dem russischen Zolltarif		
	1 a	„ „ „ „ außer Sämischleder und Amphibienhäuten	„	1 800
	b	Chevreau, Sämischleder jeder Größe und aus Abschnitzeln gefertigtes Kunstleder.....	„	6 000
	2	Nach dem russischen Zolltarif, außer Chevreau, Amphibienhäuten.....	„	15 000
	3	Nach dem russischen Zolltarif	„	1 000
	4	„ „ „ „	„	10 000
	Anm. 1	„ „ „ „		
	„ 2	Unter großen Häuten sind zu verstehen ganze Häute, über 15 Quadratfuß groß, unter halben solche, die über $7\frac{1}{2}$ Quadratfuß groß sind		
56	1	Nach dem russischen Zolltarif	„	100 000
	2	Alle nicht besonders genannten Rauchwaren:		
	a	bearbeitet und gefärbt	„	20 000
	b	unbearbeitet	„	10 000
	3	Schaffelle, ausgenommen Karakull und Ziegenfelle, ausgenommen Angora:		
	a	bearbeitet oder gefärbt	„	400
	b	unbearbeitet	„	200

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
	4	Hasen- und Kaninchenfelle, Känguruh-, Opossum-, Bisam- und Eichhörnchenfelle sowohl unbearbeitet als auch bearbeitet und gefärbt	Pud	4 000
	Punkt 5 u. Anmerkg.	fallen aus		
57		Nach dem russischen Zolltarif		
	1 a	Fußbekleidung, wovon das Paar bis 3 Pfund wiegt	Pfund	120
	b	Fußbekleidung, wovon das Paar über 3 Pfund wiegt	„	60
	Anmerkg.	Leder jeder Art, zugeschnitten für Fußbekleidung und kleine Gegenstände, wird dem entsprechenden Zolltarif für Leder nach verzollt mit einem Zuschlag von 20 v H		
	2	Fußbekleidung aus Seide und Halbseide	„	1 200
	Anmerkg.	Nach diesem Paragraphen wird nur solches Schuhwerk verzollt, das größtenteils aus Leder besteht oder wenigstens lederne Sohlen hat		
	3	Nach dem russischen Zolltarif	„	1 200
	Anmerkg.	„ „ „ „	„	1 000
	4 a	„ „ „ „ außer den in Punkt 4 b genannten.....	„	240
	b	Kummet- und Rückenpolster (am Pferdegeschirr) für Lastpferde	„	15
	5	Nach dem russischen Zolltarif	„	600
	6	„ „ „ „	Pud	25
58	1 a	„ „ „ „	—	zollfrei
	b	„ „ „ „	Pud	1,50
	c	„ „ „ „	„	4,50
	d	„ „ „ „	„	7,50
	Anmerkg. 2	„ „ „ „	„	20
	Anmerkg. 3	„ „ „ „	„	100
	4 a	„ „ „ „	„	60
	b	„ „ „ „	„	300
	Anmerkg.	„ „ „ „		
59	1	„ „ „ „	„	120
	2	„ „ „ „	„	120
	3	„ „ „ „	„	40
	Anm. 1	„ „ „ „		
60	1	„ „ „ „	„	300
	2	„ „ „ „	„	900
	3	„ „ „ „	„	360
61	1	„ „ „ „	„	160
	2	„ „ „ „	„	600
	Anm. 1	„ „ „ „		
	„ 2 a	„ „ „ „	„	160
	„ b	„ „ „ „	„	600
	3	„ „ „ „	„	1 800
	Anm. 1	„ „ „ „		
	„ 2	„ „ „ „	„	80
	„ 3	Hölzerne Fußbekleidung, auch mit Leder beschlagene, wenn das Leder nicht vorwiegt ...	„	160
	4	Nach dem russischen Zolltarif	„	3 000
	Anmerkg.	„ „ „ „		
	5	„ „ „ „	„	3 000
	Anmerkg.	„ „ „ „		

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
62	1	Nach dem russischen Zolltarif	—	zollfrei
	2	„ „ „ „	Pud Rohgewicht	45
	Anmerkg.	fällt aus		
	3	Nach dem russischen Zolltarif	„	120
	4 a	„ „ „ „ außer Steinnüssen[1])	„	200
	b	Steinnüsse[1])	„	30
	Anmerkg.	fällt aus		
	5	Nach dem russischen Zolltarif	„	1 200
	6	„ „ „ „	Pfund Rohgewicht	100
	Anm. 1 u. 2	fallen aus		
63		Nach dem russischen Zolltarif	Pud Rohgewicht	40
64	1 a	„ „ „ „	Pud	300
	b	„ „ „ „	„	400
	2 a	„ „ „ „	„	2 600
	b	„ „ „ „	„	8 000
	3 a	„ „ „ „	„	8 000
	b	„ „ „ „	„	250
	4	„ „ „ „	—	zollfrei
	Anmerkg.	„ „ „ „		
65	1	„ „ „ „	Pud	3
	2	„ „ „ „	—	zollfrei
	3	„ „ „ „	Pud	5
	4	„ „ „ „	„	30
66	1	„ „ „ „	—	zollfrei
	2	„ „ „ „	Pud	20
	3 a	„ „ „ „	„	10
	b	„ „ „ „	„	15
	c	„ „ „ „	„	60
	4	„ „ „ „	„	6
	5 a	„ „ „ „	„	30
	b	„ „ „ „	„	90
	6	„ „ „ „	„	150
	Anmerkg.	„ „ „ „	„	20
	7	„ „ „ „ (auch künstliche od. aus Stücken zusammengesetzte Mühlsteine)	„	6
	8 a	Nach dem russischen Zolltarif	„	12
	b	„ „ „ „	„	32
	c	Gegenstände aus Glimmer, auch in Verbindung mit anderem Material, wenn sie ihrer Bestimmung oder dem hinzugekommenen Material nach nicht einem höheren Zoll unterliegen	„	100
67		Nach dem russischen Zolltarif	Pfund	10 000
	Anmerkg.	„ „ „ „		
68		„ „ „ „	Pud	480
69	1	„ „ „ „	„	20
	2	„ „ „ „	„	90
	3	„ „ „ „	„	180
	4	„ „ „ „	„	200
70	1 a	„ „ „ „	„	1 500
	b	„ „ „ „	„	900
	2 a	„ „ „ „	„	450
	b	„ „ „ „	„	300
	3 a	„ „ „ „	„	300
	b	„ „ „ „	„	100
	Anm. 1	„ „ „ „		
	„ 2	„ „ „ „		

[1]) Anmerkung. Der besondere Zollsatz für „Steinnüsse" ist in der von der deutschen Gesandtschaft in Reval eingereichten deutschen Übersetzung enthalten; in der „Riigi Teataja", Nr. 31 vom 29. April 1921, fehlt er.

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
71	1	Nach dem russischen Zolltarif	Pud	40
	2	„ „ „ „	„	120
	3 a	„ „ „ „	„	300
	b	„ „ „ „	„	300
	4	„ „ „ „	„	300
	5 a	„ „ „ „	„	600
	b	„ „ „ „	„	120
	6	„ „ „ „	Stück	3
	7	„ „ „ „	Pud	200
72	1 a	„ „ „ „	„	4
	b	„ „ „ „	„	4
	c	„ „ „ „	„	40
	2	„ „ „ „	„	40
	3 a	„ „ „ „, auch Schamottezement	„	4
	b	Nach dem russischen Zolltarif	„	10
	c	„ „ „ „	„	40
73	1 a	„ „ „ „	„	10
	b	„ „ „ „	„	15
	2	„ „ „ „	„	40
	3 a	„ „ „ „	„	60
	b	„ „ „ „	„	90
	c	„ „ „ „	„	180
	4 a	„ „ „ „	„	150
	b	„ „ „ „	„	240
	c	„ „ „ „	„	300
74	1 a	„ „ „ „	„	15
	b	„ „ „ „	„	40
	2 a	„ „ „ „	„	60
	b	„ „ „ „	„	80
	c	„ „ „ „	„	120
	3	„ „ „ „	„	300
	4 a	„ „ „ „	„	60
	b	„ „ „ „	„	200
75	1	„ „ „ „, ausgenommen die in Punkt 3 dieses Paragraphen genannten	„	100
	2	Nach dem russischen Zolltarif, ausgenommen die in Punkt 3 dieses Paragraphen genannten	„	120
	3	Nach dem russischen Zolltarif, auch alle Arten von Haus- und Zimmerschmuck	„	300
76	1	Nach dem russischen Zolltarif, ausgenommen Majolika	„	160
	2	Nach dem russischen Zolltarif		
	a	Tischgerät	„	600
	b	Alles sonstige Gerät	„	1 200
	3	Nach dem russischen Zolltarif	„	3 600
77	1 a	„ „ „ „	„	80
	b	„ „ „ „	„	100
	c	„ „ „ „	„	120
	Anmerkg.	„ „ „ „		
	2 a	„ „ „ „	„	120
	b	„ „ „ „	„	300
	3	„ „ „ „	„	600
	4 a	„ „ „ „	„	600
	b	„ „ „ „	„	1 000
	5	„ „ „ „	„	1 500
	6 a	„ „ „ „, aber nicht nach Flächenmaß berechnet, sondern Länge und Breite zusammengerechnet, bis zu 50 Werschok	„	100
	b	Nach dem russischen Zolltarif, ebenso Länge und Breite zusammengerechnet, von 50 bis 80 Werschok	Pud	200
	c	Nach dem russischen Zolltarif, ausgenommen Glas mit eingegossenem Drahtgeflecht, ebenso Länge und Breite zusammengerechnet, über 80 Werschok	„	400
	7 a	Nach dem russischen Zolltarif	„	600
	b	„ „ „ „, mitsamt d. nächsten Umhüllung	„	500
	Anm. 1	Nach dem russischen Zolltarif		
	„ 2	„ „ „ „		
78	1 a	„ „ „ „, Länge und Breite zusammengerechnet bis zu 30 Werschok	Pfund	5
	b	Desgleichen über 30 bis zu 60 Werschok	„	8
	c	Desgleichen über 60 Werschok	„	12
	Anmerkg.	Für Spiegelglas unter 5 mm Dicke wird ein Zollzuschlag von 50 v H erhoben		
	2	Nach dem russischen Zolltarif, jedoch mit einem Abzuge von 60 v H statt 34 v H von dem berechneten Zollbetrage		
	Anmerkg.	Tafelglas jeder Dicke u. Größe, mit eingegossenem Drahtgeflecht, unbearbeitet	Pud	80
	3	Das in Punkt 1 dieses Paragraphen genannte Glas mit Belag oder fazettiert, ferner Tafelglas jeder Art, über 5 mm dick, mit dekorativer Ausarbeitung und anderen Verzierungen sowie Malerei, ferner in Blei, Kupfer usw. gefaßtes wird gemäß den Vorschriften in Punkt 1 und dazugehöriger Anmerkung verzollt, mit einem Zuschlag von 30 v H des berechneten Zollbetrages		
	Anmerkg. Anm. zu §§ 77 u. 78	Nach dem russischen Zolltarif Ist das Glas nicht rechtwinkelig, so werden die Maße nach der größten Länge und Breite berechnet		
79	1 a	Steinkohle	„	1
	b	Torf- und Holzkohle, Torf	„	2
	2	Koks	„	2
80		Teer und Pech jeder Art, in flüssigem Zustand, mit Ausnahme der besonders genannten Arten	Pud Rohgewicht	24
81		Nach dem russischen Zolltarif	„	40
82		„ „ „ „	Pud	40
83	1	„ „ „ „	„	20
	2	„ „ „ „	„	30
	3	Bergteer, Asphaltmastix, schmelzbare Asphalte aller Art, in hartem Zustand	„	40
84		Nach dem russischen Zolltarif	„	10

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
85		Nach dem russischen Zolltarif		
	1	Petroleum	Pud	40
	2	Andere flüssige Destillationsprodukte der Naphtha, ausgenommen Petroleum	„	120
86		Nach dem russischen Zolltarif	„	240
87	1	„ „ „ „	„	400
	2	„ „ „ „	„	220
	3	„ „ „ „ auch Eigelb f. technische Zwecke	„	1 000
	4	Nach dem russischen Zolltarif	„	2 000
	5 a	„ „ „ „	„	200
	b	„ „ „ „	„	1 000
88	1 a	„ „ „ „	Pfund	30
	b	„ „ „ „	„	45
	2 a	„ „ „ „	„	30
	b	„ „ „ „	„	80
	3	„ „ „ „	„	20
	4 a	„ „ „ „	„	20
	b	„ „ „ „	„	40
	Anm. 1	„ „ „ „		
	„ 2	„ „ „ „		
89		„ „ „ „	—	zollfrei
90		„ „ „ „	Pud	40
91	1	„ „ „ „	„	5
	2	„ „ „ „	„	10
	3 a u. b	fallen aus		
92	1	Nach dem russischen Zolltarif	„	30
	2	„ „ „ „	„	40
93	1	„ „ „ „	„	10
	2	„ „ „ „	„	40
	3	„ „ „ „	„	100
94	1	„ „ „ „	„	10
	2	„ „ „ „	„	20
	3	„ „ „ „	„	20
95	1	„ „ „ „	„	100
	2	„ „ „ „	„	160
96	1	„ „ „ „	„	10
	2	„ „ „ „	„	40
	3	„ „ „ „	„	80
97		„ „ „ „	„	10
98	1	„ „ „ „	„	100
	2	„ „ „ „	„	15
99		„ „ „ „	„	200
100	1	„ „ „ „	„	300
	2	„ „ „ „	„	400
101	1	„ „ „ „	„	20
	2	„ „ „ „	„	20
102		„ „ „ „	„	100
103	1	„ „ „ „	—	zollfrei
	2	„ „ „ „	Pud	140
	3	„ „ „ „	—	zollfrei
104	1	„ „ „ „	Pud	60
	2	„ „ „ „	„	240
105	1	„ „ „ „	„	120
	2	„ „ „ „	„	160
	3 a	„ „ „ „	„	80
	b	„ „ „ „	„	400
	4	„ „ „ „	„	70
	5	„ „ „ „	„	80
106		„ „ „ „	„	30
107		„ „ „ „	„	20
108	1 a	„ „ „ „	„	30
	b	„ „ „ „	„	150
	2	„ „ „ „	„	150
	3	„ „ „ „	„	150

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
	4	Nach dem russischen Zolltarif	Pud	480
	5	„ „ „ „	„	500
	6	„ „ „ „	„	400
	7	„ „ „ „	„	600
	8	„ „ „ „	„	400
	Anmerkg.	„ „ „ „		
109	1	„ „ „ „	„	60
	2	„ „ „ „	„	300
110		„ „ „ „	„	5 000
111	1	„ „ „ „	„	80
	2	„ „ „ „	„	300
112	1 a	Jod	Pud Rohgewicht	1 000
	b	Alles andere, nach dem russischen Zolltarif	„	600
	Anm. 1	Nach dem russischen Zolltarif		
	„ 2	Die in Anmerkung 1 genannten Gase zu industriellen Zwecken werden auf ein Zeugnis des Handels- und Industrieministers hin mit einer Ermäßigung von 50 v H verzollt		
	2	Nach dem russischen Zolltarif	„	250
	3	„ „ „ „	„	2 000
	4 a	„ „ „ „	„	150
	b	„ „ „ „	„	1 000
	c	„ „ „ „	„	180
	5 a	„ „ „ „	„	1 800
	b	„ „ „ „	„	900
	c	„ „ „ „	„	1 800
	6 a	„ „ „ „	„	360
	b	„ „ „ „	„	450
	7 a	„ „ „ „	„	120
	b	„ „ „ „	„	240
	8 a	„ „ „ „	„	400
	b	„ „ „ „	„	2 000
	c	„ „ „ „	Pfund Rohgewicht	2 000
	d	Sulfinid u. dessen Salze (Sacharin in jeder Gestalt, kristallose u. a.)	„	200
	9	Nach dem russischen Zolltarif	Pud Rohgewicht	500
113	1	„ „ „ „	„	3 000
	2	„ „ „ „	„	300
114		„ „ „ „	„	200
115	1 a	„ „ „ „ ausgenommen Chloroform	Pud	2 000
	b	Chloroform	„	400
116		Nach dem russischen Zolltarif	„	1 000
117	1 a	„ „ „ „ ausgenommen Firnis	„	800
	b	Firnis	„	360
	2	Nach dem russischen Zolltarif	„	160
	3	„ „ „ „	„	100
	4	Zu russischer Zeit aufgehoben		
	5	Nach dem russischen Zolltarif	„	100
118		„ „ „ „	„	1 000
119	1	„ „ „ „	„	24 000
	2	„ „ „ „	Pud Rohgewicht	100 000
	3	„ „ „ „	Pud	24 000
	Anmerkg.	Die in Punkt 3 genannte Ware in kleiner Packung, bis zu 1 Pfund schwer, wird mitsamt der Verpackung verzollt		

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
120	1	Nach dem russischen Zolltarif	Pud Rohgewicht	1 200
	2	„ „ „ „	Pud	200
121	1	Spirituslack	„	800
	2	Terpentin- und Öllacke	„	400
122		Nach dem russischen Zolltarif	„	200
123		„ „ „ „	„	400
124	1	„ „ „ „	Pud Rohgewicht	8
	Anmerkg.	„ „ „ „		
	2	„ „ „ „	Pud	20
	3	„ „ „ „	„	80
125	1 a	„ „ „ „	„	10
	b	„ „ „ „	„	40
	2 a	„ „ „ „	„	40
	b	„ „ „ „	Pud Rohgewicht	10
126		„ „ „ „	Pud	60
127		„ „ „ „	„	500
128		„ „ „ „	„	500
129	1	„ „ „ „	„	500
	2	„ „ „ „	Pfund	400
130		„ „ „ „	Pud	500
131		„ „ „ „	„	80
132		„ „ „ „	„	80
133		„ „ „ „	„	400
134	1	„ „ „ „	„	300
	2	„ „ „ „	„	600
135		„ „ „ „	„	1 200
136		„ „ „ „	„	600
	Anmerkg.	„ „ „ „		
137		„ „ „ „	„	480
	Anm. 1	In den hier genannten Farben darf nicht mehr als 1 v H organisches Pigment enthalten sein		
	„ 2	Schwarze Druckfarbe, auf ein Zeugnis des Industrie- und Handelsministers hin, zu Druckerzwecken	„	120
138	1	Nach dem russischen Zolltarif	„	1
	2	„ „ „ „	„	3
	Anm. 1—3	fallen aus		
139	1	Nach dem russischen Zolltarif	„	2
	2	„ „ „ „	„	2
140	1	„ „ „ „	„	10
	2	„ „ „ „	„	10
	3	„ „ „ „	„	10
	4	„ „ „ „	„	15
	Anmerkg.	„ „ „ „		
141		„ „ „ „	„	25
142	1	„ „ „ „	„	10
	2	„ „ „ „	„	10
	3	„ „ „ „	„	10
	4	„ „ „ „	„	15
	Anmerkg.	„ „ „ „		
143	1	„ „ „ „	„	60
	2 a	„ „ „ „	„	75
	b	„ „ „ „	„	75
	c	„ „ „ „	„	75
	Anm. 1	„ „ „ „		
	„ 2	„ „ „ „		
144	1	„ „ „ „	„	100
	2	„ „ „ „	„	200
	Anmerkg.	„ „ „ „		

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
145		Nach dem russischen Zolltarif	Pud	400
146	1	„ „ „ „	„	20
	2	„ „ „ „	„	25
	3	„ „ „ „	„	20
147	1	„ „ „ „	„	20
	2	„ „ „ „	„	40
	Anmerkg.	„ „ „ „		
148	1	„ „ „ „	—	zollfrei
	2	Goldsachen jeder Art; Gold- und Platina-Schmiedearbeiten ohne Steine, mit echten und imitierten Steinen, Perlen usw.	Pfund	19 200
	3	Zu russischer Zeit aufgehoben		
	4	Nach dem russischen Zolltarif	„	960
	5	„ „ „ „	„	960
	6	„ „ „ „	„	1 200
	7	„ „ „ „	„	1 200
	Anmerkg.	„ „ „ „		
	8	Platin in Streifen, Draht und Blechen sowie in Waren aller Art, ausgenommen Goldschmiedearbeit	„	10 000
149	1	Nach dem russischen Zolltarif	Pud	400
	2 a	„ „ „ „	„	400
	b	„ „ „ „	„	400
	3	„ „ „ „	„	800
	4 a	„ „ „ „	Pfund	200
	b	„ „ „ „	„	400
	Anmerkg.	„ „ „ „		
150	1	„ „ „ „ auch mit abgepfeilten Gußrändern	Pud	90
	2	Nach dem russischen Zolltarif	„	100
	3	„ „ „ „	„	200
	Anmerkg.	„ „ „ „		
151		„ „ „ „	„	100
152	1	„ „ „ „ hierher gehören auch Dampfkessel	„	100
	2 a	Nach dem russischen Zolltarif	„	20
	b	„ „ „ „	„	20
	Anm. 1	„ „ „ „		
	„ 2	Zu den in diesem Paragraphen genannten Röhren sind solche zu rechnen, die aus einem Stück gewalzt oder zusammengeschmolzen sind		
153	1	Nach dem russischen Zolltarif	„	200
	2	„ „ „ „	„	200
154	1	„ „ „ „	„	200
	2	„ „ „ „	„	300
155	1 a	„ „ „ „	„	20
	b	„ „ „ „	„	40
	c	„ „ „ „	„	60
	d	„ „ „ „	„	80
	2 a	„ „ „ „	„	100
	b	„ „ „ „	„	160
	c	„ „ „ „	„	200
	Anmerkg.	Draht aller Art, verzinnt, verzinkt oder mit anderen gemeinen Metallen oder Lack überzogen, wird nach den entsprechenden Punkten dieses Paragraphen mit einem Zuschlage von 50 v H, mit Silber überzogener Draht mit einem Zuschlage von 100 v H verzollt		

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
156		Nach dem russischen Zolltarif		
	1 a	„ „ „ „	Pud	200
	aa	Drahtgeflecht	„	100
	b	Nach dem russischen Zolltarif	„	120
	c aa	„ „ „ „	„	160
	c bb	„ „ „ „	„	200
	d aa	„ „ „ „	„	300
	d bb	„ „ „ „	„	400
	2 a	„ „ „ „	„	400
	b aa	„ „ „ „	„	500
	b bb	„ „ „ „	„	500
	c aa	„ „ „ „	„	800
	c bb	„ „ „ „	„	800
	Anmerkg.	„ „ „ „		
	3	Elektrische Kabel mit Metallpanzer	„	200
157		Nach dem russischen Zolltarif		
	1	„ „ „ „	Pfund	80
	2	„ „ „ „	„	120
	3	„ „ „ „	„	80
	Anmerkg.	„ „ „ „		
158		„ „ „ „		
	1 a	„ „ „ „, alles, ausgenommen Tischmesser und Gabeln	Pud	1 500
	b	Tischmesser und Gabeln, die nicht unter Punkt 2 dieses Paragraphen fallen	„	600
	2	Nach dem russischen Zolltarif	„	3 000
	Anmerkg.	„ „ „ „		
	3	Schafscheren, Metallschneide-, Schneider-, Gartenscheren und andere für Handwerkszwecke speziell gefertigte	„	200
159	1	Blanke Waffen, Säbel- und alle anderen Klingen; Handfeuerwaffen	„	5 000
	2	Zubehör aller Art zu Feuerwaffen, Hülsen, Patronen und Pistons, geladen oder nicht, Schießpulver	„	600
	3	Sprengstoffe, Zündschnur und Kapseln zu technischen Zwecken	Pud Rohgewicht	100
	Anm. 1	Nach dem russischen Zolltarif		
	„ 2	Alle in diesem Paragraphen genannten Waren werden auf Zeugnisse der entsprechenden Regierungsbehörden hin zur Einfuhr gestattet		
160	1	Nach dem russischen Zolltarif	Pud	40
	2	„ „ „ „	„	40
161	1	„ „ „ „	„	200
	2	„ „ „ „	„	120
162	1 a	Buchdrucktypen	„	80
	b	Matrizen	„	240
	2	Nach dem russischen Zolltarif	„	240
	3	„ „ „ „	„	50
163	1	„ „ „ „	„	120
	2	„ „ „ „	„	300
	3	„ „ „ „	„	400
	4	Alle in diesem Paragraphen genannten Waren, mit Reliefverzierungen und Gravierung	„	800
164		Nach dem russischen Zolltarif	„	160
165		„ „ „ „	Pfund	30
166		„ „ „ „	Pud	480

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
167	1 a	Nach dem russischen Zolltarif	Pud	40
	b	Naphthamotoren, Dampfmaschinen, Dampfhämmer bis 500 Pud das Stück, Lokomobilen bis 150 Pud das Stück, Maschinen für die Holzbearbeitung bis 200 Pud das Stück, Pumpen bis 50 Pud das Stück, Handspritzen, Kompressoren, Eis- und Kühlmaschinen, Torf- und Nähmaschinen	„	200
	c	Wasser- und Gasmesser	„	300
	d	Schreibmaschinen (mit Kasten) und Zubehör	„	4 000
	2	Nach dem russischen Zolltarif	„	300
	3	„ „ „ „	„	500
	4	Landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren jeder Art, nicht besonders genannt	„	20
	5	Lokomobilen mit Dreschmaschinen, die das Getreide vollständig reinigen	„	20
	6	Pflüge für 1 bis 2 Pferde, Kornschwinger und Kornsortiermaschinen, Breitsäemaschinen	„	60
	7 a	Nach dem russischen Zolltarif	„	300
	b	„ „ „ „	„	200
	8	„ „ „ „	„	300
	9 a	„ „ „ „	„	40
	b	„ „ „ „	„	200
	c	„ „ „ „	„	300
	10 a	„ „ „ „	„	600
	b	„ „ „ „	„	560
	c	„ „ „ „	„	300
	11 a	„ „ „ „	„	60
	b	„ „ „ „	„	20
	Anm. 1	Als Reserveteile werden betrachtet die zugleich mit den entsprechenden Maschinenteilen eingeführten Ersatzteile, falls sie bei landwirtschaftlichen Maschinen 25 v H und bei anderen Maschinen 10 v H des Gewichts der Maschine ausmachen		
	„ 2	Nach dem russischen Zolltarif		
	„ 5	„ „ „ „, nach einem vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handels- u. Industrieminister und dem Minister der Landwirtschaft bestätigten Verzeichnis		
	„ 6	Alle Arten getrennt eingeführter Teile von landwirtschaftlichen Maschinen können auf ein Zeugnis des Landwirtschaftsministers hin zu 20 Mark das Pud verzollt werden		
	Anm. 7 u. 8	fallen aus		
168		Wagen (zum Wiegen) mit Garnitur und Zubehör:		
	1 a	Hand- und Federwagen	„	200
	b	Tischwagen	„	700

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
		Dezimalwagen und andere nicht besonders genannte:		
	2 a	für die ersten 3½ Pud im Stück	Pud	360
	b	für jedes weitere Pud im Stück über 3½ Pud	„	180
	Anm. 1	Nach dem russischen Zolltarif		
	„ 2	Gewichte für Wagen jeder Art werden nach dem Material der Gewichte verzollt		
169	1	Nach dem russischen Zolltarif	„	600
	2	„ „ „ „	„	800
	Anmerkg.	„ „ „ „		
	3	Elektrische Glühlampen (Birnen) mit Kohlenfaden	„	1 200
	4	Elektrische Glühlampen (Birnen) mit Metallfaden	„	1 800
	Anm. 1	Nach dem russischen Zolltarif		
	„ 2	„ „ „ „		
170	Anmerkg.	„ „ „ „		
	Anm. zu §§ 169 und 170	auch Zubehör zu den Fassungen	„	7 000
171	1 a	Nach dem russischen Zolltarif		
	b	„ „ „ „ Uhrwerke zu Uhren jeder Art, außer den in Punkt 1 a und Punkt 4 genannten	Stück	100
		und außerdem	„	100
	n	fällt aus	Pfund	70
	Anm. 1	Nach dem russischen Zolltarif		
	„ 2 a	„ „ „ „	Stück	370
	„ b	fällt aus		
	„ 3	Nach dem russischen Zolltarif		
	„ 4	Amerikanische Weckeruhren in einfachen Blech- oder Kupfergehäusen	„	40
	2	Nach dem russischen Zolltarif	„	1 000
	3 a	„ „ „ „	„	250
	b	„ „ „ „	„	150
	Anm. für Punkt 2 u. 3	Armbanduhren, welche nicht zertrennbar sind, werden nach diesen Punkten das Stück verzollt und außerdem entsprechend dem Material der Armbänder nach Gesamtgewicht der Armbänder und Uhren		
	4	Nach dem russischen Zolltarif	„	2 000
	5 a	„ „ „ „	Pfund	70
	b	„ „ „ „	„	300
172	1	„ „ „ „	Stück	6 000
	2	„ „ „ „	„	3 600
	3	„ „ „ „	„	700
	4 a	„ „ „ „ ausgenommen Instrumentensaiten	Pfund	10
	b	Instrumentensaiten, auch solche aus Metalldraht	„	100
	Anmerkg.	Nach dem russischen Zolltarif	Stück	7 200
173	1 a	„ „ „ „	„	4 800
	b	„ „ „ „	„	2 200
	3 a	„ „ „ „	„	500
	b	„ „ „ „	„	1 000
	4	„ „ „ „	„	2 000
		„ „ „ „	„	300

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
	5 a	Nach dem russischen Zolltarif, ausgenommen Automobil- u. Motorzyklonettenteile	Pud	600
	b	Nach dem russischen Zolltarif	„	200
	Anmerkg.	„ „ „ „ ebenso Bandagen		
	6	Nach dem russischen Zolltarif	„	1 000
	7 a	Automobile: vier- und mehrsitzige	Stück	50 000
	b	solche mit weniger als 4 Plätzen	„	30 000
	c	Automobilplattformen (Lastautos) und Rahmen von Automobilen, zusammen mit den Rädern und Kraftmaschinen	„	15 000
	8 a	Motorzyklonetten: zweirädrige	„	5 000
	Anmerkg.	einrädriger Fahrkorb an die Motorzyklonette befestigt od. lose	„	5 000
	8 b	dreirädrige	„	15 000
	c	vierrädrige	„	30 000
	9	Teile zu Automobilen und Motorzyklonetten	Pud	600
	Anm. 1	fällt aus		
	„ 2	Nach dem russischen Zolltarif		
	„ 3	Massive Gummireifen für Lastautos werden nach Punkt 9 dieses Paragraphen verzollt, Hohlreifen (innere u. äußere), auch solche mit Metallventilen, für Automobile, Motorzyklonetten und Velozipede werden nach § 88 verzollt		
174	1	Nach dem russischen Zolltarif	Achse	7 000
	2	„ „ „ „	„	10 000
	3	„ „ „ „	„	13 500
	4	„ „ „ „	„	15 000
	5	„ „ „ „	„	16 000
	6	„ „ „ „	„	18 500
	7	„ „ „ „	„	21 000
	8	„ „ „ „	Stück	15 000
	9	„ „ „ „	„	11 000
175	1 a	„ „ „ „	Ton	1 700
	b	„ „ „ „	„	900
	c	„ „ „ „	„	460
	2 a	„ „ „ „	wie im russischen Tarif	900
	b	„ „ „ „		140
	3 a	„ „ „ „		360
	b	„ „ „ „		140
	Anm. 1	„ „ „ „		
	„ 2	„ „ „ „		
	„ 3	Bis zum 1. Januar 1922 sind alle Fahrzeuge (ausgenommen Luxusjachten), ebenso Anker, Ketten und Drahttaue für in Estland erbaute Schiffe bestimmt, vom Zoll befreit		
176	1 a	Nach dem russischen Zolltarif	Pud	10
	b	„ „ „ „	„	10
	Anmerkg.	fällt aus		
	2 a	Nach dem russischen Zolltarif	„	6
	b	„ „ „ „	„	3
	3	„ „ „ „	„	6
	Anmerkg.	„ „ „ „		
	4 a	„ „ „ „	„	20
	b	„ „ „ „	„	10

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
177	1 a	Nach dem russischen Zolltarif	Pud	60
	b a	„alles," außer geteerter Dachpappe	„	90
	b b	Geteerte Dachpappe	„	15
	c	Nach dem russischen Zolltarif, ausgenommen geteerte Dachpappe	„	100
	d	Nach dem russischen Zolltarif	„	150
	e	„ „ „ „	„	500
	2 a	„ „ „ „	„	150
	b aa	„alles," ausgenommen Rotationspapier für Zeitungen	„	400
	b bb	Rotationspapier für Zeitungen auf ein Zeugnis des Handels- und Industrieministers hin	„	120
	2 c	Nach dem russischen Zolltarif	„	600
	d	„ „ „ „	„	120
	e	„ „ „ „	„	600
	f	„ „ „ „	„	900
	3 a	„alles, außer dem in Punkt 3 b und c dieses Paragraphen genannten	„	2 000
	b	Briefumschläge aus einfachem Papier ohne Schmuck	„	800
	c	Papierkragen, -manschetten und -vorhemden, auch solche mit Stoff bedeckt, aber ohne Naht, zusammen mit den Kartons	„	1 500
	4	Nach dem russischen Zolltarif	„	3 600
178		„(im Text ist das Wort „russisch" allenthalben durch „estnisch" zu ersetzen)		
	1 a	Nach dem russischen Zolltarif	—	zollfrei
	b	„ „ „ „	Pud	2 000
	Anmerkg.	fällt aus		
	1 c	Nach dem russischen Zolltarif	—	zollfrei
	d	„ „ „ „	Pud	60
	2	„ „ „ „	—	zollfrei
	3	„ „ „ „	Pud	200
	Anmerkg.	Von allen in diesem Paragraphen genannten Gegenständen in harten Einbänden, auch von solchen, die dem Zoll unterliegen, wird unabhängig von diesem Zoll noch eine Zahlung erhoben von	„	240
179	1	Nach dem russischen Zolltarif	Pud Rohgewicht	20
	2	„ „ „ „	Pud	10
	3	„ „ „ „	„	20
180	1	„ „ „ „	„	100
	2	„ „ „ „	„	100
	3	„ „ „ „	„	1 000
	4	„ „ „ „	„	1 000
181	1	„ „ „ „	„	20
	2	„außer den in Punkt 3" genannten	„	40
	3	Kunstwolle aus Enden und Abfällen alter Stoffe, auch Wolle mit Baumwolle gemischt	„	600

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
182	1	Nach dem russischen Zolltarif	Pud	150
	2	„ „ „ „	„	180
	3	„ „ „ „	„	180
183	1 a	„ „ „ „	„	500
	b	„ „ „ „	„	600
	c	„ „ „ „	„	600
	2 a	„ „ „ „	„	600
	b	„ „ „ „	„	720
	3 a	„ „ „ „	„	720
	b	„ „ „ „	„	860
	4 a	„ „ „ „	„	860
	b	„ „ „ „	„	1 000
	5 a	„ „ „ „	Pud Rohgewicht	1 600
	b	„ „ „ „	„	2 000
	c	„ „ „ „	„	2 800
	6 a	„ „ „ „	Pud	1 900
	b	„ „ „ „	„	2 500
	c	„ „ „ „	„	3 200
	Anm. 1	„ „ „ „		
	„ 2	Aus Baumwolle gedrillter Zwirn für Fischnetze wird auf ein Zeugnis des Landwirtschaftsministers hin mit einer Ermäßigung von 50 v H verzollt		
184	1	Nach dem russischen Zolltarif	„	1 500
	2	„ „ „ „	„	2 000
	Anmerkg.	„ „ „ „		
185	1 a	„ „ „ „	„	5 200
	b	„ „ „ „	„	6 600
	2 a	„ „ „ „	„	3 600
	b	„ „ „ „	„	5 000
	Anm. 1	„ „ „ „		
	„ 2	„ „ „ „		
186	1 a	„ „ „ „	„	280
	b	„ „ „ „	„	500
	2	„ „ „ „		
	a	Ungefärbt, alle Nummern	„	360
	b	Gefärbt, alle Nummern	„	400
	3	Nach dem russischen Zolltarif		
	a	Ungefärbt, alle Nummern	„	400
	b	Gefärbt, alle Nummern	„	480
	4 a	Nach dem russischen Zolltarif	„	400
	b	„ „ „ „	„	480
187	1	„ „ „ „	Pfund	50
	2	„ „ „ „	„	90
	3	„ „ „ „	„	200
188	1	„ „ „ „	„	90
	2	„ „ „ „	„	130
	3	„ „ „ „	„	300
189	1	„Gewebe und auch Bänder und Borten über 20 cm breit"	„	120
	2	Bänder und Borten bis 20 cm	„	500
190	1	Nach dem russischen Zolltarif Taue und Stricke, Bindfaden	Pud	280
	2	Fischnetze	„	80
	Anm. 1	Nach dem russischen Zolltarif		
	„ 2	„ „ „ „		

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
	Anm. 3	Damit das hiergenannte Garn nicht mit gedrilltem Zwirn verwechselt wird (§ 184 Anmerkung), ist als Bindfaden zu behandeln das Garn, das aus dem in diesem Paragraphen genannten Material gefertigt und zum Binden benutzt wird, während Zwirn zum Nähen, Häkeln, Stricken usw. benutzt wird		
191		Nach dem russischen Zolltarif	Pud	300
	Anm. 1	" " " "		
192	1	" " " "	Pfund	70
	2	" " " "	"	90
	3	" " " "	"	480
193		" " " "	"	240
194		" " " "		
		„Pegamoid" und andere ähnliche Baumwollengewebe, mit irgendeinem Material überzogen, für Möbel	"	25
195		Nach dem russischen Zolltarif		
	1	Alles, außer dem in Punkt 2 und 3 dieses Paragraphen Genannten	"	1 800
	Anmerkg.	Rohseidene Gewebe für die Bearbeitung in einheimischen Fabriken, laut Zeugnis des Handels- u. Industrieministers und Mustern[1]	Pfund Reingewicht	1 200
	2	Bänder und Borten bis 20 cm breit	Pfund	2 400
	3	Tüll	"	4 000
196		Nach dem russischen Zolltarif	"	1 200
197		" " " "		
	1	Alles außer dem in Punkt 2 dieses Paragraphen Genannten	"	900
	2	Bänder und Borten bis 20 cm breit	"	1 200
198		Nach dem russischen Zolltarif	"	40
	Anmerkg.	Die in diesem Paragraphen genannte Ware zu technischen Zwecken, laut Zeugnis des Handels- u. Industrieministers	"	10
199		Nach dem russischen Zolltarif	"	150
200		" " " "		
201		" " " "		
		ausgenommen Gewebe	"	240
202		Nach dem russischen Zolltarif		
	1	Wollene und baumwollene Gewebe zu technischen Zwecken, laut Zeugnis des Handels- und Industrieministers	"	10
	2	Nach dem russischen Zolltarif	"	25
203		" " " "	"	200
	Anmerkg.	" " " "	Pud Rohgewicht	480
204		" " " "	Dutzend	600
205	1 a	" " " "	Pfund	2 000
	b	" " " "	"	1 400
	c	" " " "	"	100

[1]) Anmerkung. Die Anmerkung ist der von der deutschen Gesandtschaft in Reval eingereichten deutschen Übersetzung entnommen; in der „Riigi Teataja", Nr. 31 vom 29. April 1921, fehlt sie.

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
	Anmerkg.	Die in Punkt 1 c dieses Paragraphen verzollten Wirkwaren die mit seidener oder halbseidener Ziernäherei versehen sind, werden mit einem Zuschlag von 20 v H verzollt. Solche Näherei, die keine Seide enthält, wird nicht als Ziernäherei angesehen; ebenso wird Näherei, seidene und halbseidene, auf den in Punkt 1 a und b dieses Paragraphen genannten Waren nicht als Ziernäherei angesehen		
	2 a	Nach dem russischen Zolltarif	Pfund	1 000
	b	" " " "	"	100
206	1	" " " "	"	240
	2	" " " "	"	1 200
207	1	" " " "	"	4 000
	2	" " " "	"	1 200
208	1 a	" " " "	"	6 000
	b	" " " "	"	4 000
	c	" " " "	"	600
	2 a	" " " "		
	b	" " " "		
	Anmerkg.	" " " "		
209		Wäsche und Kleider in fertigem und halbfertigem Zustand:		
	1	Nach dem russischen Zolltarif	"	300
	2	" " " "	"	1 000
	3 a	" " " "	"	140
	b	" " " "	"	200
	4 a	" " " "	"	300
	b	" " " "	"	1 200
	5	" " " "	"	2 500
	6	" " " "	"	3 000
	7	" " " "	"	4 800
	Anmerkg.	In die zweite Hälfte dieser Anmerkung, die sich nach dem russischen Zolltarif richtet, gehören auch Pelzbekleidungsgegenstände mit Stoffutter versehen		
		Allgemeine Anmerkungen zu §§ 183 bis 209		
	1—8	Nach dem russischen Zolltarif		
	9	Einfache Merkzeichen, wie Buchstaben und Nummern auf Wäsche, Taschentüchern, Tischwäsche und ähnlichen Gegenständen werden nicht als Verzierung angesehen		
210	1	Nach dem russischen Zolltarif	Stück	120
	2	" " " "	"	40
	3	" " " "	Pfund	400
	4	" " " "	"	240
	5	" " " "	Stück	120
	Anm. 1	" " " "		
	" 2	" " " "		
211	1 a	" " " "	"	500
	b	" " " "	"	80
	2 a	" " " "	"	150
	b	" " " "	"	40
	3 a	" " " "	"	10
	b	" " " "	"	60
	Anmerkg.	" " " "	"	20

§§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Mark
212		Knöpfe und Druckknöpfe, Manschetten- und Manschettenknöpfe:		
	1	Nach dem russischen Zolltarif		
	a	Knöpfe und Druckknöpfe, die in Punkt 1 b und 2 dieses Paragraphen nicht genannt sind, und Manschetten- und Manschettenknöpfe jeder Art, außer solchen aus Edelmetallen gefertigt	Pfund	200
	b	Leinene, baumwollene und Metallknöpfe und Druckknöpfe (nicht Manschetten- und Manschettenknöpfe)	„	60
	2	Nach dem russischen Zolltarif (nicht Manschetten- und Manschettenknöpfe)	„	60
	Anmerkg.	Die in diesem Paragraphen genannten Waren werden einschließlich der Karte, auf der sie befestigt sind, verzollt		
213	1	Nach dem russischen Zolltarif	„	7 000
	2	„ „ „ „	„	2 400
	3	„ „ „ „	„	600
	Anmerkg.	„ „ „ „	„	2 500
214	1	„ „ „ „	Pud	4 800
	2	„ „ „ „	Pfund	240
215	1	„ „ „ „ außer aus Aluminium	„	1 200
	2	Nach dem russischen Zolltarif, auch Kurz- und Spielwaren aus Aluminium	„	360
	3	Nach dem russischen Zolltarif	„	120
	Anm. 1	„ „ „ „		
	„ 2	„ „ „ „		
	„ 3	„ „ „ „		
216		„ „ „ „	„	60
	Anm. 1	„ „ „ „		
	„ 2	Schreibtafeln (Schiefer) und Griffel, auch solche mit Papier überzogen, aber nicht in Holz gefaßt, werden nach § 66 Punkt 6 verzollt		
217		Nach dem russischen Zolltarif	—	zollfrei
	Anmerkg.	Die in diesem Paragraphen genannte Ware wird zollfrei zur Einfuhr gestattet auf ein Zeugnis des Unterrichtsministers		
		Musterproben ohne Wert oder von der Zollbehörde entwertet	—	zollfrei

2. Die §§ 219 bis 241[1]) des früheren russischen Zolltarifs bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch den obigen Tarif oder durch § 3 Punkt 1 des am 25. März 1919 von der Provisorischen Regierung angenommenen Gesetzes über die Zollorganisation (Gesetz Nr. 53, „Riigi Teataja“ Nr. 21 — 1919) abgeändert sind.

3. Vom 1. Mai 1921 ab wird die Erteilung von Bewilligungen für Einfuhr- und Durchfuhrwaren eingestellt. Einzuführende Waren werden von der Zollverwaltung ungehindert freigegeben, sofern diese Freigabe durch Sondergesetze und Bestimmungen nicht beschränkt ist.

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Betrifft Verzeichnis der aus gesundheitlichen, innerpolitischen und sonstigen Gründen für die Einfuhr allgemein verbotener Waren (vgl. Hand. Arch. 1906 I S. 1170).

Finnland

Zollerhöhungen für Klaviere usw. und Zollermäßigungen für gewisse Fahrradteile. Beschluß des Staatsrats vom 9. Juni 1921, betreffend die im Jahre 1921 für gewisse Musikinstrumente und Fahrradteile zu erhebenden Zollsätze, in Abänderung des Staatsratsbeschlusses vom 15. März 1921, betreffend Erhöhung der Zollsätze für gewisse Waren im Jahre 1921[1]).

Tarif-Nr.		Maßstab	Neuer Zollsatz in Finn. Mk.	Bisheriger Zollsatz Mk.
709	Klaviere, Tafelpianos u. Orchestrions	Stück	3000	2400
710	Flügel	„	5000	4500
712	Harmoniums (Zungenorgeln)	„	600	480
aus 380	Holzwaren, poliert usw.: Fahrradteile	1 kg	3 [2])	24
aus 462	Zellhornwaren usw.: Fahrradteile	„	15 [2])	30
aus 480	Sattlerwaren usw.: Fahrradteile	„	9 [2])	45

Frankreich

Die neuen Generalzollsätze für gewisse Garne, Gewebe und zubereitete Häute. Bekanntmachung des Finanzministeriums für Importeure. (Journal officiel Nr. 129 vom 14. Mai 1921 S. 5776 und Berichtigung in Nr. 132 vom 19. Mai 1921.) Die Generalzolldirektion hat zur Benutzung durch die Zollstellen Übersichten über die Zollsätze des Generaltarifs, wie sie sich durch die Verordnung vom 28. März 1921[3]) ergeben, für folgende Gattungen von Garnen, Geweben und zubereiteten Häuten aufgestellt:

Verzeichnis 1: Garne aus Leinen, Hanf und Ramie, rein, nicht geglättet (Tarif-Nrn. 363 und 363 bis); Garne aus Jute, rein, nicht geglättet (Tarif-Nrn. 365 und 365 bis); Garne aus neuseeländischem Flachs, Manilahanf und andere nicht besonders genannte pflanzliche Spinnstoffe, nicht geglättet, rein oder gemischt (Tarif-Nr. 366 bis).

Verzeichnis 2: Garne aus reiner Jute, nicht geglättet (Tarif-Nrn. 365, 365 bis).

Verzeichnis 3: Garne aus neuseeländischem Flachs, Manilahanf und anderen nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen, nicht geglättet, rein oder gemischt, wenn der neuseeländische Flachs, der Manilahanf usw. dem Gewichte nach vorherrschen (Tarif-Nr. 366 bis).

Verzeichnis 4: Garne, geglättet, Bindfaden, Tauwerk aus Hanf, Flachs, Ramie, Jute, neuseeländischem Flachs, Manilahanf und anderen pflanzlichen Spinnstoffen, nicht besonders genannt, rein oder gemischt (Tarif-Nr. 367).

Verzeichnis 5: Garne aus reiner Baumwolle (Tarif-Nrn. 368, 368 ex und 369).

Verzeichnis 6: Gewebe aus Flachs, Hanf oder Ramie, reine, glatt oder gemustert (Tarif-Nrn. 382—384).

[1]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 257.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung: Entspricht einer 200prozentigen Erhöhung der Zollsätze des Zolltarifs vom 26. März 1919.

[3]) Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 168.

Verzeichnis 7: Baumwollengewebe (Tarif-Nrn. 404—406 bis, 411, 412).

Verzeichnis 8: Pikees, Decken und Fußdecken aus Pikee und Rips, aus reiner Baumwolle (Tarif-Nrn. 413, 406 bis und 411).

Verzeichnis 9: Geköperte Barchente (Basins), Damaste und Tischzeug im Gewichte von 14 kg und mehr auf 100 qm, aus reiner Baumwolle (Tarif-Nrn. 414, 406 bis und 411).

Verzeichnis 10: Englische Tülle (Bobbinets), für Vorhänge, Bettdecken, Eiderdaunenkissen, Sesseldecken usw. (mit Ausnahme der Streifen) (Tarif-Nrn. 415—417, 406 bis und 411).

Verzeichnis 11: Decken aus reiner Baumwolle (Tarif-Nrn. 418 und 411).

Verzeichnis 12: Baumwollene Spitzen mit der Maschine gefertigt; Bobbinettülle oder Gipüren in Streifen oder Breiten, Blonden, Aufschürzer, Schnürchen, Trimmings, Tattings und überhaupt alle Phantasiewaren [außer Bobbinettüllen für Vorhänge, Bettdecken und eigentlichen Tüllen] (Tarif-Nrn. 420, 406 bis und 411).

Verzeichnis 13: Baumwollene mit der Hand gefertigte Spitzen (Tarif-Nrn. 420 bis, 406 bis und 411).

Verzeichnis 14: Posamentierwaren aus reiner Baumwolle (Tarif-Nrn. 420 ter, 406 bis und 411).

Verzeichnis 15: Bandwaren aus reiner Baumwolle (mit Ausnahme der gemusterten oder geklebten) (Tarif-Nrn. 421, 406 bis und 411).

Verzeichnis 16: Eigentlicher Tüll aus reiner Baumwolle (Tarif-Nrn. 422, 406 bis und 411).

Verzeichnis 17: Musselinvorhänge, gestickt (Tarif-Nrn. 424, 406 bis und 411); Vorhänge aus Tüllapplikation, gestickten Tüll, Grenadin (Tarif-Nrn. 425, 406 bis und 411); Vorhänge aus Stickerei auf Tüll von sieben Maschen und mehr auf 1 cm, sogen. „Spitzenvorhänge", mit zwei Baumwollenfäden gestickt, von denen einer feiner ist als der andere (Tarif-Nrn. 425 bis, 406 bis und 411); Musselin, broschiert oder mit Kettenstichstickerei (brodées au crochet) für Möbel und Wohnungsausstattung oder zu Kleidungsstücken (Tarif-Nrn. 426, 406 bis und 411).

Verzeichnis 18: Zubereitete Häute (Tarif-Nr. 476).

Der Wortlaut der Verzeichnisse liegt bei Abteilung X des Auswärtigen Amtes, Berlin, Bunsenstraße 2 aus.

Druckfehlerberichtigung (Journal officiel vom 14. Mai 1921 S. 5107). Zollsatz für glänzend gemachte, reine, gebleichte Baumwollengewebe: In der dritten Spalte muß es heißen: 386,88 Franken statt 326,88 Franken.

Großbritannien

Deutsches Wiedergutmachungs- (Reparations-) Gesetz 1921[1]). Weitere Ausführungsbestimmungen (Mitteilungen des deutschen Auswärtigen Amtes — Berlin, Juni 1921 —).

Berechnung der Abgabe

Nach einer einem großen britischen Händlerverbande gegebenen Erklärung der britischen Zollbehörde ist für die Erhebung der Einfuhrabgabe ein Betrag zugrunde zu legen, welcher nach Abzug von 26 v H die Summe ergibt, die an den fremden Verkäufer gezahlt worden ist oder werden soll, d. h., falls der Fakturenwert 100 £ beträgt und dieser ganze Betrag dem fremden Verkäufer zu bezahlen oder gutzuschreiben ist, dann ist der Wert, der im Formular 140 (Verkauf) anzugeben ist, ungefähr 135 £ 2 sh 8 d (26 v H von 135 £ 2 sh 8 d = 35 £ 2 sh 8 d), nach deren Abzug der an den Verkäufer gezahlte oder zu zahlende Betrag von 100 £ übrig bleibt.

[1]) Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 234 und Maiheft S. 262.

Weitere Einschränkungen der Anwendung des Gesetzes (Bekanntmachung [Nr. 69] der Zollverwaltung vom 27. Mai 1921).

Abgabenfreiheit für Waren, die nicht unmittelbar aus Deutschland eingeführt werden[1])

1. Unter der Verordnung Nr. 11 vom 27. Mai 1921[1]) sollen die nachfolgend beschriebenen Waren von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen sein, d. h. Waren, für welche der Zollbehörde genügende Beweise erbracht werden, daß sie ursprünglich nicht von Deutschland nach dem Vereinigten Königreich gesandt wurden. Durch diese Verordnung wird das Gesetz auf diejenigen Waren beschränkt, die ursprünglich unmittelbar oder mittelbar von Deutschland nach dem Vereinigten Königreich gesandt worden sind. Der Bearbeitungs- oder Herstellungsort der Waren ist unwesentlich; es kommt vielmehr darauf an, ob das Land, von dem aus die Waren zuerst nach dem Vereinigten Königreich versandt wurden, Deutschland ist.

2. Waren werden als von dem Lande versandt angesehen, in dem zuletzt Eigentumsrechte an ihnen bestanden haben, und von dem sie durch den Importeur erworben wurden. Z. B. gelten Waren, die in Deutschland bearbeitet oder hergestellt, nach den Niederlanden verschickt und von dort nach dem Vereinigten Königreich verschifft wurden, als von Deutschland versandt, es sei denn, daß sie Gegenstand eines wirklichen Verkaufs an einen selbständigen Käufer in den Niederlanden waren, der sie an das Vereinigte Königreich weiterverkauft hat.

Nichterhebung der Ausfuhrgebühr in Deutschland

3. Waren, bei denen die Wiedergutmachungsgebühr bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich erhoben wird, sind nicht der Ausfuhrgebühr in Deutschland unterworfen[2]).

Verzicht auf Ursprungszeugnisse

4. Das Verlangen einer konsularischen Bescheinigung des nichtdeutschen Ursprungs im Falle von Waren, die von anderen europäischen Ländern als Deutschland versandt werden, fällt fort. An die Stelle der auf den Deklarationen für solche Güter zur Zeit verlangten besonderen Erklärungen soll folgende Erklärung treten: „Ich erkläre, daß die in dieser Deklaration bezeichnete Ware nicht zuerst von Deutschland nach dem Vereinigten Königreich versandt wurde."

Auf Verlangen der Zollverwaltung des Einfuhrhafens müssen Beweise für die Richtigkeit dieser Erklärung erbracht werden.

Nachweis des ursprünglichen Absendungsorts für Durchfuhrwaren

5. Im Falle der Verschiffung von Waren von deutschen Häfen aus, die angeblich nicht ursprünglich von Deutschland versandt werden, muß in allen Fällen dem Zoll- und Steuereinnehmer im Einfuhrhafen urkundliches Beweismaterial vorgelegt werden in Form von Ladescheinen, Frachtbriefen, Fakturen usw., aus denen die Versendung

[1]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 262.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung. Hierunter ist nicht die soziale Ausfuhrabgabe in Deutschland zu verstehen.

vom ursprünglichen Abgangsort nach dem Vereinigten Königreich hervorgeht.

6. Diese Änderungen der im Gesetz aufgestellten Erfordernisse und des Verfahrens werden nur angewandt auf Waren, die mit nach Ablauf des 26. Mai 1921 im Entladehafen ankommenden Schiffen eingeführt werden.

Nichtanwendung des Gesetzes auf das Memelgebiet

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Gemäßheit des Artikels 99 des Vertrages von Versailles die Wiedergutmachungsgesetze auf das Memelgebiet keine Anwendung finden.

Außerkrafttreten der Wuchergesetze (Profiteering Acts) am 19. Mai 1921. Das im August 1919 erlassene „Profiteering Act, 1919", das ursprünglich nur sechs Monate in Kraft bleiben sollte, durch das „Profiteering (Continuance) Act, 1919" jedoch um weitere drei, und durch das „Profiteering (Amendment) Act, 1920" um weitere sechs Monate verlängert worden war, ist am 19. Mai 1921 außer Kraft getreten. Das Gesetz sollte eine Rechtsgrundlage geben, um gegen Personen vorzugehen, welche die nach dem Kriege herrschenden anormalen Handelsbedingungen zur Erzielung ungerechtfertigter Gewinne ausnutzten.

Es war vom Board of Trade in der Praxis auf sämtliche Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens ausgedehnt worden. Seine Wirkung kann nicht nach der Zahl der behandelten Fälle beurteilt werden. Es hat zweifellos eine abschreckende Wirkung insofern ausgeübt, als Handeltreibende, die sonst vielleicht geneigt gewesen wären, Wuchergewinne zu machen, in Anbetracht der Gefahr einer gerichtlichen Verfolgung davon zurückgehalten worden sind.

Britisch-Indien: Neuer revidierter Zolltarif vom 1. März 1921[1]. (The Board of Trade Journal Nr. 1272 vom 14. April 1921.)

Die Bombay Government Gazette vom 2. März 1921 veröffentlicht das Verzeichnis revidierter Zollsätze des der Indischen Gesetzgebenden Versammlung am 1. März 1921 von dem Finance Member vorgelegten Gesetzes, betreffend Änderungen des Indischen Tarifgesetzes von 1894[2]).

Die neuen Zollsätze, welche am 1. März 1921 in Kraft getreten sind, können bis zur endgültigen Verabschiedung des Gesetzentwurfs geändert werden.

Das abgeänderte Verzeichnis lautet:

Verzeichnis II — Einfuhrzolltarif

Teil I

Zollfreie Waren

Nr.	Bezeichnung der Waren
	I. Nahrungsmittel, Getränke und Tabak
1	Hopfen.
2	Salz, das nach Britisch-Indien eingeführt und gemäß der mit vorheriger Genehmigung des Generalgouverneurs im Rate erlassenen Bestimmungen zur Verwendung in irgendeinem Fabrikationszweige ausgegeben wird; ferner Salz, das in den Hafen von Kalkutta eingeführt und mit Genehmigung der Bengalischen Regierung an Fabrikanten von glasierter Steinware abgegeben wird; ferner Salz, das in einen Hafen in den Provinzen von Bengal und Bihar und Orissa eingeführt und gemäß den mit vorheriger Genehmigung des Generalgouverneurs im Rate erlassenen Bestimmungen zur Verwendung bei der Fischräucherei in diesen Provinzen abgegeben wird. (Wegen des gewöhnlichen Zolles auf Salz vgl. Nr. 36.)
	II. Rohstoffe sowie in der Hauptsache unbearbeitete Erzeugnisse und Waren
	Häute und Felle, roh
3	Häute und Felle, roh oder gesalzen.
	Erze
4	Erze, alle Arten.
	Edelsteine und Perlen
5	Edelsteine, ungefaßt und ungeschliffen eingeführt, sowie Perlen, ungefaßt.
	Sämereien
6	Ölsämereien, die zur See nach Britisch-Indien aus den Gebieten eines indischen Fürsten oder Häuptlings eingeführt werden.
	Textilwaren
7	Baumwolle, roh.
8	Wolle, roh.
	Verschiedenes
9	Düngemittel, alle Arten, einschließlich tierische Knochen sowie nachgenannte chemische Düngemittel: Basische Schlacke, Ammoniak-Nitrat (salpetersaures Ammoniak), Soda-Nitrat (salpetersaures Soda), salzsaure Pottasche, schwefelsaures Ammoniak, schwefelsaure Pottasche, Kainitsalze, salpetersaurer Kalk, Kalziumzyanamid, mineralische Phosphate und mineralische Superphosphate.
10	Holzmasse, Lumpen und andere Rohstoffe für die Papierfabrikation.
	III. Waren, ganz oder in der Hauptsache bearbeitet
	Kleidungsstücke
11	Uniformen und der dazugehörige Ausputz (accoutrements), die von einem Staatsbeamten zu persönlichem Gebrauch eingeführt werden.
	Waffen, Munition sowie Militär-Ausrüstungsgegenstände
12	Nachgenannte Waffen, Munition sowie Militär-Ausrüstungsgegenstände: a) Waren, die unter Nr. 42 Ziffer 5, 6, 8, 9, 10 aufgeführt sind, sofern sie zu einer Feuerwaffe nach Ziffer 1 oder 3 gehören und mit solcher Feuerwaffe in denselben Behälter eingepaßt sind. b) Waffen, die einen Bestandteil der vorschriftsmäßigen Ausrüstung eines patentierten (commissioned) oder ernannten (gazetted) Beamten im Dienste S. Majestät bilden, der zum Tragen einer diplomatischen, militärischen, Marine-, Luftflotten- oder Polizeiuniform berechtigt ist. c) Ein Revolver und eine Selbstladepistole sowie die zu beiden gehörige Munition bis zu einem Maximum von 100 Schuß für den Revolver oder die Pistole, 1. sofern sie im Besitze

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 329.
[2]) Ebenda 1894 I S. 614.

Nr.	Bezeichnung der Waren
	eines patentierten Offiziers von S. Majestät regulären Streitkräften, der indischen Hilfstruppen oder der indischen Territorial-(Land-)Streitkräfte sind oder sich im Besitze eines ernannten Polizeioffiziers befinden; 2. sofern sie auf Grund einer Bestätigung des Kommandanten des Korps, zu dem dieser Offizier gehört, oder für den Fall, daß der betreffende Offizier zu keinem Korps gehört, auf Grund einer Bestätigung des kommandierenden Offiziers der Station oder des Distriktes, in welchem der betreffende Offizier Dienst tut, oder für den Fall, daß der betreffende Offizier Polizeioffizier ist, auf Grund einer Bestätigung des Generalinspekteurs oder Polizeikommissars, eingeführt werden zwecks Ausrüstung des Offiziers.
	d) Degen zur Verleihung als Armee- oder Freiwilligenpreise.
	e) Waffen, Munition und militärische Ausrüstungsgegenstände, die mit Genehmigung der Indischen Regierung eingeführt werden, zwecks Verwendung bei irgendwelchen militärischen Streitkräften eines indischen Eingeborenenstaates, die für den kaiserlichen Dienst etwa unterhalten oder eingerichtet werden.
	f) Morris-Schlagröhren und Patentmunition, eingeführt von Offizieren, die britische und indische Regimenter oder Freiwilligenkorps befehligen, zur Instruktion für ihre Mannschaften.
	Chemikalien, Drogen und Arzneimittel
13	Pest-Serum.
14	Chinin und andere Alkaloide der Chinarinde.
	Metallwaren (Eisenwaren), Werkzeuge, Geräte und Instrumente
15	Folgende landwirtschaftliche Geräte, nämlich Kornschwingen, Dreschmaschinen, Gras- und Getreidemähmaschinen, Elevatoren, Samenquetschen, Häckselmesser, Wurzelschneidemaschinen, Pferde- und Ochsengöpel, Pflüge, Kultivatoren, Skarifikatoren, Eggen, Erdschollenbrecher, Drillmaschinen, Heuwender und Rechen; desgleichen die Bestandteile dieser Geräte, vorausgesetzt, daß sie leicht in die Geräte, für die sie eingeführt worden sind, an den richtigen Stellen eingesetzt werden können und vorausgesetzt, daß sie für andere als landwirtschaftliche Zwecke für gewöhnlich nicht gebraucht werden können.
16	Folgende Molkereigeräte, nämlich Rahmscheider, Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren von Milch, Milchkühlapparate, Butterfässer (d. h. Butterstoßapparate), Buttertrockenapparate und Butterknetmaschinen; sowie die Bestandteile dieser Geräte, vorausgesetzt, daß sie leicht in die Geräte, für die sie eingeführt worden sind, an den richtigen Stellen eingesetzt werden können und daß sie für andere als Molkereizwecke für gewöhnlich nicht Verwendung finden können.
17	Instrumente, Apparate, Geräte, die als Teil des Gepäcks eines Reisenden eingeführt werden zwecks Verwendung bei Ausübung seines Berufes oder in Erledigung seines Auftrags.
18	Wasserhebewerke, Zuckermühlen, Ölpressen sowie Teile davon, vorausgesetzt, daß die Geräte mit Hand- oder tierischer Kraft betrieben werden können.
	Metalle
19	Gültige Nickel-, Bronze- und Kupfermünzen der Indischen Regierung.
20	Gold- und Silberbarren und Münzen.
	Papier
21	Geschäftskataloge und Prospekte (Ankündigungsschreiben), die als Päckchen, Drucksache oder Paket eingeführt werden.
	Garne und Textilfabrikate
22	Baumwollzwirn und -garn sowie Baumwollnäh- oder -stopfgarn.
23	Alte oder gebrauchte Gunnysäcke aus Jute.
	Verschiedenes
24	Von Kunstwerken folgende: 1. Bildhauereien oder Malereien, die im öffentlichen Interesse an öffentlichen Plätzen oder Orten aufgestellt oder aufgehängt werden sollen; 2. öffentliche Denkmäler, die an einem öffentlichen Platz aufgestellt werden sollen, einschließlich der gebrauchten oder bei ihrer Aufstellung zu gebrauchenden Materialien, bearbeitet oder nicht.
25	Gedruckte Bücher, einschließlich der Einbände für gedruckte Bücher, Landkarten, Seekarten, Pläne, Korrekturbögen, Noten und Manuskripte.
	IV. Verschiedenes und Nichtaufgeführtes
26	Lebende Tiere, alle Arten.
27	Naturwissenschaftliche Muster-(Probe-)Sendungen, Medaillen und antike Münzen.

Teil II

Waren, die besonderen Zollsätzen unterliegen

Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz
	I. Nahrungsmittel, Getränke, Tabak		Rup. Ann. Pies
	Fische		
28	Fische, gesalzen, naß oder trocken	Indisches Maund von 82⅔ Pfund Avoirdupois-Gewicht	Zollsatz oder Zollsätze nicht über 12 Annas, je nachdem der Gouverneur im Rate durch Bekanntmachung in der India Gazette von Zeit zu Zeit vorschreibt
	Flüssigkeiten		
29	Ale, Bier, Porter, Obstwein (Cider) sowie andere gegorene Getränke	Imperialgallon oder 6 Quartflaschen	0 6 6
30	Weingeist, der tatsächlich und dauernd für Menschen genußunfähig gemacht worden ist	v. Werte	7½ v H

Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Rup.	Ann.	Pies
31	Wohlriechender Weingeist	Imperialgallon oder 6 Quartflaschen	30	0	0
32	Liköre, feine Liköre, Gemische und andere weingeisthaltige Präparate:				
	a) in solcher Weise bei der Anmeldung angegeben, daß die Stärke nicht zu prüfen ist	desgl.	25	0	0
	b) falls untersucht	Imperialgallon oder 6 Quartflaschen von der Londoner Normalstärke	18	12	0
			Der Zoll ist zu erhöhen oder zu ermäßigen im Verhältnis, je nachdem die Alkoholstärke mehr oder weniger beträgt als die Londoner Normalstärke		
33	Alle anderen Arten Weingeist	desgl.	desgl.		
34	Weine:				
	Champagner sowie alle anderen Schaumweine, die nicht mehr als 42 v H Weingeist von Normalstärke enthalten	Imperialgallon oder 6 Quartflaschen	9	0	0
	Alle anderen Weinarten, die nicht mehr als 42 v H Weingeist von Normalstärke enthalten	desgl.	4	8	0
	Alle Schaumweine und stillen Weine, die mehr als 42 v H Weingeist von Normalstärke enthalten, unterliegen dem Zollsatze gemäß „alle anderen Arten Weingeist".				
	Zucker				
35	Zucker aller Art, einschl. Melassen und zuckerhaltige Erzeugnisse aller Art, jedoch ausschl. Zuckerwerk (siehe Nr. 121)	v. Werte	15 v H		
	Andere Nahrungsmittel und Getränke				
36	Salz, mit Ausnahme des unter Nr. 2 genannten	Indisches Maund von 82⅔ Pfund Avoirdupois-Gewicht	Satz, zu dem jeweils die Verbrauchsabgabe für Salz an dem Orte erhoben wird, wo die Einfuhr stattfindet		
	Tabak				
37	Tabak, unverarbeitet	Pfund	1	0	0
38	Zigarren und Zigaretten	v. Werte	75 v H		
39	Alle anderen Arten Tabak, bearbeitet	Pfund	2	4	0
	II. Rohstoffe sowie in der Hauptsache unbearbeitete Erzeugnisse und Waren				
	Kohle, Koks und Patentfeuerung				
40	Kohle, Koks und Patentfeuerung	Tonne	0	8	0
	Öle				
41	Erdöl, einschl. Naphtha und der unter den Namen Steinöl, Rangunöl, Birmaöl, Leuchtöl (kerosene), Paraffinöl, Mineralöl, Petrolin, Gasolin, Benzol, Benzolin, Benzin gemeinhin bekannten Flüssigkeiten, sowie alle aus Erdöl, Steinkohle, Schiefer, Schieferton, Torf oder einem anderen bituminösen Stoffe oder aus Erdölerzeugnissen hergestellten entflammbaren Flüssigkeiten, aber ausschl. der folgenden Arten von Erdöl:	Imperialgallon	0	1	6
	Erdöl, dessen Entflammungspunkt bei oder bei über 200° Fahrenheit liegt und für welches dem Zollkollektar genügender Nachweis geführt wird, daß es ausschließlich zur Einfettung (batching) von Jute oder anderen Faserstoffen oder zu Schmierzwecken gebraucht wird.				
	Erdöl, dessen Entflammungspunkt bei oder bei über 150° Fahrenheit liegt und für welches dem Zollkollektar genügender Nachweis geführt wird, daß es ausschließlich zur Heizung oder zu einem gesundheitlichen oder hygienischen Zwecke bestimmt ist (siehe Nr. 72).				
	Motorbenzin (motor spirit) unterliegt einem Zollzuschlag von 6 Annas je Gallon gemäß Gesetz II von 1917, verbessert durch Gesetz III von 1919.				
	III. Waren, ganz oder in der Hauptsache bearbeitet				
	Waffen, Munition und militärische Ausrüstungsgegenstände				
42	Vorbehaltlich der unter Nr. 12 aufgeführten Zollbefreiungen:				
	1. Feuerwaffen, außer Pistolen, einschl. Gas- und Luftgewehre, sowie gezogene Gewehre	Stück	15		
	2. Läufe für solche, einfache oder doppelte	„	15		
	3. Pistolen, einschl. Selbstladepistolen und Revolver	„	15		
	4. Läufe für solche, einfache oder doppelte	„	15		
			oder 20 v H vom Werte, je nachdem, was höher ist		

Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz
	5. Schlagfedern und Magazinfedern für Feuerwaffen, einschl. Gasbüchsen und gezogene Gewehre	Stück	Rup. 5
	6. Gewehrschäfte und Verschlußstücke	„	3
	7. Revolvertrommeln, für jede aufzunehmende Patrone	„	2 } oder 20 v H vom Werte, je nachdem, was höher ist
	8. Mechanismen (einschl. Rahmen [skeleton] und Auszieher [waster]), Verschlußbolzen und ihre Köpfe, Hahnstücke und Schlösser für Vorderlader	„	1
	9. Maschinen zur Herstellung, zum Laden oder Verschließen von Patronen für gezogene Gewehre	v. Werte	20 v H
	10. Maschinen zum Aufsetzen der Zündhütchen auf Patronen für gezogene Gewehre	„	20 v H
	Chemikalien, Drogen und Arzneimittel		
43	Opium sowie seine Alkaloide und Derivate	Seer von 80 Tola[1])	24 0 0
	Verschiedenes		
44	Zündhölzer: 1. in Schachteln, in denen nicht mehr als 75 Zündhölzer sind	je 1 Gros Schachteln	0 12 0
	Zündhölzer: 2. in Schachteln, in denen mehr als 75 Zündhölzer sind	für je 75 Zündhölzer u. Bruchteile davon in jeder Schachtel, für je 1 Gros Schachteln	0 12 0

Teil III

Waren, die einem Zoll von $2^1/_2$ v H vom Werte unterliegen

Nr. Bezeichnung der Waren

I. Nahrungsmittel, Getränke, Tabak

Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl

45 Getreide und Hülsenfrüchte, alle Arten, einschließlich der geschroteten, aber ausschließlich Mehl (siehe Nr. 65).

Lebensmittel und Ölhändlerwaren

46 Essig in Fässern.

II. Rohstoffe sowie in der Hauptsache unbearbeitete Erzeugnisse und Waren

Erze sowie Abfalleisen oder -stahl zur Wiederverarbeitung

47 Eisen oder Stahl, alt.

Holz und Bauholz

48 Brennholz.

III. Waren, ganz oder in der Hauptsache bearbeitet

Chemikalien, Drogen und Arzneimittel

49 Kopperahs, grün.

Metallwaren (Eisenwaren), Werkzeuge, Geräte und Instrumente

50 Telegrapheninstrumente und -apparate und ihre Bestandteile, die von einer oder im Auftrage einer Eisenbahngesellschaft eingeführt werden.

[1]) 1 Tola = etwa 11,6 g.

Nr. Bezeichnung der Waren

Maschinen

51 Maschinen, nämlich Motoren und deren Bestandteile, einschließlich Kessel und deren Bestandteile; ferner Lokomotiven und Lokomobilen, Dampfwalzen, Feuerspritzen und andere Maschinen, bei welchen der Motor sich von den Getriebeteilen nicht trennen läßt.

Maschinen (und Maschinenteile), und zwar Maschinen oder Maschinensätze, die durch Elektrizität, Dampf, Wasser, Feuer oder andere Kraft, jedoch nicht durch Hand- oder Tierkraft, getrieben werden, oder die vor dem Inbetriebsetzen mit anderen Getriebeteilen in Beziehung gebracht werden müssen, sowie einschließlich Treibriemen aller Art zum Maschinenbetriebe.

Hierunter sind jedoch nicht begriffen Werkzeuge und Geräte, die mit Hand- oder Tierkraft betrieben werden können; ferner sind nur solche Gegenstände als Bestandteile von Maschinen zuzulassen, die zum Betriebe der Maschinen unbedingt erforderlich und wegen ihrer Form oder ihrer sonstigen eigenartigen Beschaffenheit für andere Zwecke nicht geeignet sind.

Anmerkung. Unter diese Nummer fallen auch Maschinen und Maschinenteile aus anderen Stoffen als Metall.

Metalle — Eisen und Stahl

52 Eisen:
Winkel.
Stangen, Stäbe und Karnieseisen (Rinneneisen), einschließlich Karnieseisen für Wagen.
Roheisen.
Reisnäpfe.

53 Eisen oder Stahl:
Anker und Seile (Kabel).
Deckbalken, Querbalken, Pfeiler, Bindebalken, Schraubenpfähle, Brückenwerk und andere solche Arten von Eisen oder Stahl, die ausschließlich zu Bauzwecken eingeführt werden, eingeschlossen auch Firstdeckung, Gossenmaterial und zusammenhängendes Bedachungsmaterial (continuous roofing).

Nr. Bezeichnung der Waren

Schrauben, Bolzen und Muttern, einschließlich Klammerhaken und Muttern zum Dachbau.

Bandeisen und Streifen.

Nägel, Nieten und Unterlagscheiben aller Art.

Röhren und Rohrleitungen sowie Verbindungsstücke dazu wie Krümmungen, Hülsen, Kniestücke, T-Stücke, Muffen, Flanschen und dergleichen.

Schienen, Schienenstühle, Schwellen, Schwellenstützen und Laschen, ferner Schienennägel (sog. dog-spikes), Weichen, Herzstücke, mit Ausnahme der unter Nr. 56 genannten, auch Signalständerhebel, Klammern und Ankerbolzen.

Bleche und Platten aller Art, ausschließlich Scheiben und Rundstücke, die nach Nr. 94 zollpflichtig sind.

Draht, einschließlich Zaundraht, Klavierdraht und Drahttauwerk, jedoch mit Ausnahme von Drahtgeflecht, das nach Nr. 94 zollpflichtig ist.

54 Stahl:

Winkel.

Stangen, Stäbe und Karniesstahl, einschließlich Karniesstahl für Wagen.

Gußstahl, einschließlich Feder-, Blasen- und Tonnenstahl.

Blöcke, Luppen, Billets und Platten (slabs).

Metalle, andere als Eisen und Stahl

55 Bleiblech für Teekisten.

Eisenbahnbaumaterial und rollendes Material

56 Eisenbahnmaterial für den Oberbau und Fahrbetriebsmittel, nämlich Zylinder, Träger und anderes Material für Brücken, Schienen, Schwellen, Trägerplatten und Laschen, Laschenbolzen, Schienenstühle, Schienennägel, Weichen, Schwellenbänder, Weichschienen, Blockvorrichtungen (interlocking apparatus), Bremsvorrichtungen, Kuppelungen und Federn, Signalvorrichtungen, Drehscheiben, Wiegebrücken, Lokomotiven, Tender, Güterwagen, Personenwagen, Schiebebühnen, Dräsinen, Loris sowie Teile davon; ferner Hebekrane, Wasserkrane, Wasserkasten, Normalmaße, Draht und anderes Material für Einzäunungen, bei der Einfuhr durch oder für eine Eisenbahngesellschaft.

Es wird vorausgesetzt, daß bei derartigen Zollangaben „Eisenbahn" eine Eisenbahnlinie gemäß den Bestimmungen des indischen Eisenbahngesetzes vom Jahre 1890 bedeutet und Eisenbahnen einschließt, welche in Eingeborenen-Staaten gebaut werden, ferner solche Straßenbahnen, welche von dem Generalgouverneur im Rate durch Bekanntmachung in der Gazette of India etwa darunter besonders begriffen werden.

Nur solche Gegenstände sollen als Teile von Eisenbahnmaterial zugelassen werden, die für den Betrieb einer Eisenbahn unumgänglich notwendig sind und nach ihrer Form und Gestalt sowie ihrer Sonderart für andere Zwecke nicht geeignet sind.

Verschiedenes

57 Flugapparate, Teile von Flugapparaten, Maschinen zu Flugapparaten und Teile davon.

58 Druck- und Lithographiematerial, und zwar Pressen, Typen, Farben, Lithographieplatten aus Aluminium, Kolumnenmaße aus Messing, Winkelhaken, Formenrahmen, Schließtafeln und Lithographiesteine, Stereotypblöcke, Walzenformen, Walzengestelle und -stangen, Walzenmasse, feststehende Schrauben- und Heißpressen, Lochmaschinen, Goldprägepressen, Setzschiffpressen, Fahnenpressen, Deckelpressen, Kupferplattendruckpressen, Liniermaschinen, Maschinen zur Herstellung von Reißfedern, Durchschuß- und Beschneidemaschinen, Schriftgießmaschinen, Schriftgieß- und Setzmaschinen, Linienbiegwalzen, Linienschneidemaschinen, Bronziermaschinen, Durchschüsse, Holz- und Metallkeile, Keiltreiber und Setzschiffe, Stereotypie-Apparate, Metallausrüstung, Papierfalt-, Paginier- und Numeriermaschinen, jedoch mit Ausnahme von Papier (siehe Nr. 96).

59 Gestelle zum Trocknen von Teeblättern.

60 Schiffe und andere Fahrzeuge für die Binnen- und Hafenschiffahrt, einschließlich Dampfschiffe, Dampfboote, Boote und Barken, ganz oder in Teilen eingehend.

61 Teekisten aus Metall oder Holz, ganz oder in Teilen eingeführt, sofern der Zolleinnehmer die Überzeugung gewinnt, daß sie zur Verpackung von Tee für den Transport in loser Ladung (in bulk) bestimmt sind.

Teil IV

Waren, die einem Zoll von 11 v H vom Werte unterliegen

Nr. Bezeichnung der Waren

I. Nahrungsmittel, Getränke und Tabak

Fische

62 Fische, ausgenommen gesalzene Fische (siehe Nr. 28).

63 Fischmagen, einschließlich Singally und Sozille und Haifischflossen.

Früchte und Gemüse

64 Früchte und Gemüse aller Art, frisch, getrocknet, gesalzen oder haltbar gemacht.

Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl

65 Mehl.

Lebensmittel und Ölhändlerwaren

66 Lebensmittel, Ölhändler- und Spezereiwaren aller Art, mit Ausnahme von Essig in Fässern (siehe Nr. 46).

Gewürze

67 Gewürze, alle Arten.

Tee

68 Tee.

Andere Nahrungsmittel und Getränke

69 Kaffee.

70 Alle anderen, anderweit nicht aufgeführten Nahrungsmittel und Getränke.

II. Rohstoffe sowie in der Hauptsache unbearbeitete Erzeugnisse und Waren

Gummi, Harze und Lack

71 Gummi, Harze und Lack aller Art.

Öle

72 Alle Arten tierischer, ätherischer, mineralischer und pflanzlicher nicht ätherischer Öle, ausgenommen Erdöl, wie es unter Nr. 41 näher angegeben ist, aber einschließlich:

Erdöl, dessen Entflammungspunkt bei oder bei über 200° Fahrenheit liegt, und für welches dem Zolleinnehmer genügender Nachweis geführt wird, daß es ausschließlich zur Einfettung

Nr. Bezeichnung der Waren

(batching) von Jute oder anderen Faserstoffen oder zu Schmierzwecken gebraucht wird; sowie

Erdöl, dessen Entflammungspunkt bei oder bei über 150° Fahrenheit liegt, und für welches dem Zolleinnehmer genügender Nachweis geführt wird, daß es ausschließlich zu Feuerungs- oder zu gesundheitlichen oder hygienischen Zwecken bestimmt ist.

Sämereien

73 Sämereien, alle Arten, ausschließlich Ölsämereien, die auf dem Seewege nach Britisch-Indien aus den Gebieten eines Landesfürsten oder Häuptlings in Indien eingeführt werden (siehe Nr. 6).

Talg, Stearin und Wachs

74 Talg und Stearin, einschließlich Schmiere (grease), sowie tierisches Fett und Wachs, alle Arten, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.

Spinnstoffe

75 Folgende Spinnstoffe:
Seidenabfall sowie Rohseide einschließlich Kokons, rohen Flachs, Hanf, Jute und alle anderen unverarbeiteten Spinnstoffe, die anderweit nicht aufgeführt sind.

Holz und Bauholz

76 Holz und Bauholz, alle Arten, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind, einschließlich alle Arten von Zierholz.

Verschiedenes

77 Rohr und Indisches Rohr (rattan).
78 Kauris und Muscheln.
79 Elfenbein, unverarbeitet.
80 Edelsteine, ungefaßt und geschliffen eingeführt (siehe Nr. 5).
81 Alle anderen Rohstoffe sowie Erzeugnisse und Waren, in der Hauptsache unverarbeitet, die anderweit nicht aufgeführt sind.

III. Waren, ganz oder in der Hauptsache bearbeitet

Kleidungsstücke

82 Kleidungsstücke, einschließlich Tuch oder Stoffe (drapery), Stiefel und Schuhe, sowie militärische und andere Uniformen und Ausputzgegenstände (accoutrements), aber ausschließlich der Uniformen und Ausputzgegenstände, die nach Nr. 11 zollfrei sind, sowie Gold- und Silberdraht (siehe Nr. 129 und 130).

Waffen, Munition und Militärausrüstungsgegenstände

83 Explosivstoffe, nämlich Sprengpulver, Sprenggelatine, Sprengdynamit, Sprengroburit, Sprengtonit, sowie alle anderen Arten, einschließlich Detonatoren und Sprengzünder.

Wagen und Fuhrwerke

84 Fuhrwerke und Wagen, einschließlich Jinrikshas, Badekarren, Kinderwagen, Handwagen, Schiebkarren, sowie alle anderen Arten von Beförderungsmitteln und deren Bestandteile, soweit sie anderweit nicht aufgeführt sind, einschließlich großer gedeckter Kraftwagen (vans), wenn sie mit allen dazugehörigen Teilen eingeführt werden, sowie ferner einschließlich Kraft-Lastwagen und folgender Bestandteile von Kraft-Lastwagen: Untergestelle, feste Radreifen, Räder, Wagenkästen (bodies), Achsen und Triebwerkkästen (siehe Nr. 124).

Nr. Bezeichnung der Waren

Chemikalien, Drogen, Arzneimittel

85 Chemikalien, Drogen, Arzneimittel, alle Arten, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.

Messerschmiedewaren, Metallwaren (Eisenwaren), Werkzeuge, Geräte und Instrumente

86 Messerschmiedewaren.
87 Metallwaren, Eisenwaren und Werkzeuge, alle Arten, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.
88 Alle sonstigen Arten von Werkzeugen, Instrumenten, Apparaten und Geräten sowie Teile davon, die anderweit nicht aufgeführt sind.

Farbstoffe und Farben

89 Farb- und Gerbstoffe, alle Arten, sowie Maler- und Anstrichfarben und Materialien für Maler, alle Arten.

Möbel, Kunsttischlerarbeiten und Holzwaren

90 Möbel, Kunsttischlerarbeiten und alle anderen Holzwaren, die anderweit nicht aufgeführt sind.

Glaswaren und Irdene Waren

91 Glas und Glaswaren, lackierte Waren, Irdene Waren, Chinaporzellan und Porzellan; alle Arten mit Ausnahme von Glas-Arm- oder Fußspangen, Perlen (Korallen) und falschen Perlen (siehe Nr. 128).

Häute, Felle und Leder

92 Häute und Felle, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind, Leder und Lederwaren, alle Arten, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.

Maschinen

93 Maschinen und Teile davon, d. h. Maschinen oder Maschinenteile, soweit die Maschinen mit Hand- oder Tierkraft betrieben werden können.

Metalle; Eisen und Stahl

94 Alle Arten Eisen und Stahl und Waren daraus, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.

Metalle; andere als Eisen und Stahl

95 Alle Arten Metall, andere als Eisen und Stahl und Waren daraus, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.

Papier, Pappe und Schreibwaren

96 Papier und Waren aus Papier und Papiermaché, Pappe, starke Pappe und dünne Pappe, alle Arten, sowie Schreibwaren, einschl. linierte oder gedruckte Vordrucke, Rechnungs- und Schreibbücher, Zeichen- und Kopierbücher, Etiketts, Ankündigungsschreiben, Abreiß- oder Tafelkalender, Weihnachts-, Oster- und andere Karten, einschl. Karten in Büchelchenform, desgl. einschl. Altpapier und altes Zeitungspapier zum Einwickeln, aber ausschl. Geschäftskataloge und Prospekte (Ankündigungsschreiben), die als Päckchen, Drucksache oder als Paket eingeführt werden (siehe Nr. 21).

Garne und Textilfabrikate

97 Garne und Textilfabrikate, d. h.:
Baumwollen-Stückwaren, Fäden, andere als Näh- und Stopffäden, sowie alle anderen fertigen Baumwollenwaren, die anderweit nicht aufgeführt sind.
Flachstwist und -garn, sowie Waren aus Flachs.
Kurzwaren und Putzwaren.

Nr.	Bezeichnung der Waren
	Hanfwaren.
	Strumpfwaren.
	Jutetwist und -garn, sowie Waren aus Jute, ausgenommen alte oder gebrauchte Gunnysäcke (siehe Nr. 23).
	Seidengarn, Seidenwerg, Stumpen und Kettgarne sowie Seidenfäden.
	Wollengarn, Strickwolle sowie andere Wollenwaren, einschl. Filz.
	Alle anderen Arten von Garnen und Textilfabrikaten, die anderweit nicht aufgeführt sind.
	Verschiedenes
98	Kunstwerke, mit Ausnahme der unter Nr. 24 aufgeführten.
99	Bürsten und Besen.
100	Bau- und Maschinenbaumaterialien, einschl. Asphalt, Backsteine, Zement, Kreide und Kalk, Ton (Lehm), Tonröhren, Ziegel sowie alle anderen Arten von Bau- und Maschinenbaumaterialien, die anderweit nicht aufgeführt sind.
101	Kerzen.
102	Taue, Seile und Bindfaden aus Pflanzenfasern.
103	Ausrüstung, Takelwerk und Ausstattung, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind, für Dampf-, Segel-, Ruder- und andere Fahrzeuge.
104	Schmuckwaren und Juwelen.
105	Matten und Stoff zu Matten.
106	Ölkuchen.
107	Wachstuch und Fußbodenbelag.
108	Packungen (Dichtungen) — für Maschinen und Dampfkessel —, alle Arten, ausgenommen Packungen (Dichtungen), die einen Bestandteil einer unter Nr. 51 oder 56 fallenden Ware bilden.
109	Parfümeriewaren.
110	Pech, Teer und Dammaraharz.
111	Polituren und Kompositionen.
112	Gummiradreifen sowie andere Waren aus Gummi, die nicht anderweit aufgeführt sind (siehe Nr. 136).
113	Seife.
114	Stärke und Satzmehl.
115	Stein und Mamor sowie Waren aus Stein und Marmor.
116	Toilettegegenstände, die anderweit nicht aufgeführt sind.
117	Alle anderen Ganz- oder Halbfabrikate, die anderweit nicht aufgeführt sind.
	IV. Verschiedenes und Nichtaufgeführtes
118	Korallen.
119	Trockenfutter, Kleie und Kleienmehl.
120	Alle anderen, anderweit nicht aufgeführten Waren, einschließlich Waren, die durch die Post eingeführt werden.

Teil V

Waren, die einem Zoll von 20 v H. vom Werte unterliegen

Nr.	Bezeichnung der Waren
	I. Nahrungsmittel, Getränke und Tabak
121	Zuckerwerk.
	II. Waren, ganz oder in der Hauptsache bearbeitet
	Waffen, Munition sowie Militärausrüstungsgegenstände
122	Pulver für Kanonen, Gewehre, Flinten, Pistolen und Sport- (Jagd-) Zwecke.
123	Gemäß den unter Nr. 12 aufgeführten Zollbefreiungen alle anderen nicht unter Nr. 42 angegebenen Waren, die Waffen oder Waffenteile sind im Sinne des indischen Waffengesetzes von 1878 (ausgenommen Federn für Luftgewehre, die nach Nr. 87 als Metallwaren zollpflichtig sind), alle Werkzeuge zum Reinigen oder Zusammensetzen von Waffen, alle Maschinen zum Herstellen, Laden, Verschließen von Patronen oder zum Versehen der Patronen mit Zündhütchen, bei anderen als gezogenen Waffen, sowie alle anderen Arten von Munition und Militär-Ausrüstungsgegenständen und Waren, die der Generalgouverneur im Rate durch Bekanntmachung in der Gazette of India etwa als Munition oder Militär-Ausrüstungsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes bezeichnen wird.
	Wagen und Fuhrwerke
124	Kraftwagen, Kraftfahrräder, motor-scooters (Motorläufer), Zweiräder und Dreiräder sowie Teile und Zubehörteile dieser Wagen: unter der Voraussetzung, daß solche Teile und Zubehörteile, die für gewöhnlich auch für andere Zwecke Verwendung finden, den entsprechenden Zollsätzen für derartige Waren unterliegen.
	Messerschmiedewaren, Metallwaren, Geräte und Instrumente
125	Uhren und Taschenuhren sowie deren Bestandteile.
126	Elektroplattierte Waren.
127	Musikinstrumente.
	Glaswaren und Irdene Waren
128	Arm- oder Fußspangen aus Glas, Perlen (Korallen) und falsche Perlen.
	Metalle
129	Goldblech, Goldfäden und -draht sowie Goldwaren aller Art.
130	Silberblech, Silberfäden und -draht sowie Silberwaren aller Art.
	Garne und Textilfabrikate
131	Seiden-Stückwaren sowie andere Seidenwaren.
	Verschiedenes
132	Kinematographenfilms.
133	Feuerwerk.
134	Elfenbein, verarbeitet.
135	Drucksachen, Stiche und Gemälde, einschl. Photographien und Ansichtspostkarten.
136	Kautschukluftreifen und -schläuche für Kraftwagen einschl. Kraftlastwagen, Kraftzweiräder, Motorscooters (Kraftpersonenwagen?), Zweiräder und Dreiräder.
137	Gegenstände für Raucher, ausgenommen Tabak (Nr. 37 bis 39) und Zündhölzer (Nr. 44).
138	Spielzeug, Spiele, Spielkarten sowie Spiel- und Sportgegenstände.
139	Regenschirme einschl. Sonnenschirme und Schattenspender sowie die Zubehörteile dazu.

2. Die neuen Zollsätze finden Anwendung auf alle aufgeführten Waren des revidierten Verzeichnisses, für welche eine Einfuhrzollwarenerklärung oder ein Ladungsmanifest am 1. März 1921 abgegeben worden ist, ohne Rücksicht auf die Stunde, zu der dies geschehen ist.

***Südafrikanische Union: Zolltarifgesetz Nr. 26 vom Jahre 1914**[1]). (Bericht des deutschen Generalkonsulats in Kapstadt vom 21. März 1921.)

Gesetz zur Erhebung von Zöllen auf in die Union eingeführte Waren, zur Genehmigung von Zollagern und zur Ermächtigung des Generalgouverneurs, in Zollangelegenheiten mit den Regierungen irgendeines Territoriums, Staates oder Protektorats in Südafrika Übereinkommen abzuschließen

1. Vorbehaltlich der Befreiungen sowie Stundungen, Ermäßigungen und Bedingungen, welche durch dieses Gesetz zugestanden oder vorgesehen sind, sowie vorbehaltlich der Vorschriften irgendeines das Zollwesen betreffenden Gesetzes werden von den in die Union eingeführten Waren Zölle nach Maßgabe des in der Tabelle 1 dieses Gesetzes enthaltenen Tarifs erhoben.

2. Die in Klasse V der Tabelle 1 aufgeführten Waren werden in die Union zollfrei eingelassen.

3. Bezüglich der in dem Vereinigten Königreich gewachsenen, gewonnenen oder hergestellten Waren, welche in die Union zum Verbrauch eingeführt werden, werden folgende Zollermäßigungen zugestanden:

a) für die in Klasse I der Tabelle 1 zu diesem Gesetz bezeichneten zollpflichtigen Waren ist die Ermäßigung der betreffenden Tarifnummer in Spalte 3 der Tabelle angegeben,

b) für die unter andere Klassen der Tabelle fallenden zollpflichtigen Waren ist eine etwaige Ermäßigung durch eine Anmerkung am Schlusse der betreffenden Klasse angegeben.
Bedingung ist indes, daß

i) die Erzeugnisse, für welche die Ermäßigung gewährt wird, tatsächlich (bona fide) im Vereinigten Königreiche hergestellt worden sind und

ii) wenn Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, ob der Anspruch auf eine solche Ermäßigung berechtigt ist, die Entscheidung des mit der Beaufsichtigung des Zollwesens betrauten Ministers endgültig ist.

4. Die in der vorhergehenden Sektion vorgesehenen Ermäßigungen werden mutatis mutandis unter den darin angegebenen Umständen und Bedingungen solchen Waren gewährt, die in irgendeiner britischen Besitzung gewachsen, gewonnen oder hergestellt sind, in der für die aus der Union dorthin eingeführten Waren wechselseitig eine entsprechende Ermäßigung zugestanden wird.

Die betreffenden britischen Besitzungen, denen nach dieser Sektion eine Ermäßigung gewährt werden kann, werden von Zeit zu Zeit vom Generalgouverneur mit dem Tage des Inkrafttretens in der Gazette verlautbart werden.

5. Eine Zollermäßigung ist für nachstehende Waren zuzugestehen:

a) Weine und Spirituosen zum Gebrauch des Generalgouverneurs,

b) Waren für den Gebrauch der regulären Land- und Seetruppen Seiner Majestät,

c) Seife und ähnliche Stoffe zum Gebrauch in der Wollwäscherei. Bei den unter b angeführten Waren kann an Stelle der Zollermäßigung ein Zollnachlaß auf den Kopf gewährt werden.

6. Der Generalgouverneur kann durch Bekanntmachung in der Gazette erklären[1]), daß

a) für in die Union eingeführte Waren, die nach einem in der Bekanntmachung genannten Lande wieder ausgeführt werden, eine Ermäßigung oder Rückvergütung des bei der Einfuhr erhobenen Zolles gewährt wird,

b) für in der Union hergestellte und ausgeführte Waren eine Ermäßigung oder Rückvergütung des Zolles gewährt wird, der für Materialien (gleichgültig ob Rohstoffe, Halb- oder Fertigerzeugnisse) gezahlt worden ist, die bei der Herstellung dieser Waren verwendet worden sind,

c) für Waren, die von der Eisenbahn- und Hafenverwaltung aus offenen Lagern gekauft werden, dieser Verwaltung eine Vergütung (rebate) des vom Einführer bei der Einfuhr dieser Waren gezahlten Zolles gewährt wird, oder an Stelle dieser Vergütung an diese Verwaltung eine jährliche Zahlung aus der Staatskasse geleistet wird,

d) für Waren (ausgenommen persönliche Kleidungstücke und Ausrüstungsgegenstände sowie Lebensmittel, Getränke und Tabak in irgendeiner Form) zum amtlichen oder Privatgebrauch von Konsuln, die Staatsangehörige der durch sie vertretenen Regierungen sind und in der Union nicht ein Geschäft, einen Beruf oder eine Beschäftigung anderer Art betreiben,

e) für Waren, die auf Treu und Glauben (bona fide) von Handlungsreisenden oder Vertretern von ausländischen Geschäftsunternehmungen als Muster eingeführt worden sind, der für sie gezahlte Zoll bei ihrer Ausfuhr erstattet wird (vgl. nachstehend S. 330),

f) für Gegenstände die nicht zum Verbrauch in der Union bestimmt sind, sondern von Reisenden auf Treu und Glauben (bona fide) zum eigenen persönlichen Gebrauch während der Reise eingeführt werden, der für sie gezahlte Zoll bei der Ausfuhr erstattet wird (vgl. nachstehend S. 330).

Anmerkung der Schriftleitung. In dem Gesetz Nr. 44 von 1920 betreffend Änderungen des Zolltarifgesetzes von 1914 ist unter Ziffer 5 folgende Bestimmung enthalten:

5. Der Generalgouverneur kann durch Bekanntmachung in der Gazette erklären, daß vorbehaltlich der in einer derartigen Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen:

a) eine Ermäßigung oder Rückvergütung des Zolles gewährt werden kann, der nach dem Zolltarifgesetz von 1914 oder diesem Gesetz für Waren (ausgenommen Kleidungsstücke, Lebensmittel, Getränke und Tabak in irgendeiner Form) zum amtlichen oder Privatgebrauch von Handelsagenten gezahlt worden ist, die von der Regierung irgendeiner britischen

[1]) Hand. Arch. 1908 I S. 1237.

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Durch Bekanntmachung des Generalgouverneurs vom 3. Juli 1914 ist mit Bezug auf Sektion 6 des vorliegenden Gesetzes Ziff. a, b, d bis f verfügt worden, daß für die unter d bis f genannten Waren vom 3. Juli 1914 ab die angegebenen Zollermäßigungen und Rückvergütungen unter den dafür festzusetzenden Bedingungen (siehe nachstehend S. 330) Platz greifen. Außerdem ist das gleiche für folgende Waren verfügt worden:

a) für nach Deutsch-Südwestafrika und Belgisch-Kongo ausgeführte Waren, für welche bei ihrer Einfuhr in die Union Zölle bezahlt worden sind,

b) für rohe, halbverarbeitete oder verarbeitete Materialien, welche zur Herstellung von Dynamit und dergleichen Explosivstoffen verwendet werden, bei deren Ausfuhr aus der Union,

c) für Holzkisten, welche in Teilen oder Brettern in die Union eingeführt, daselbst zusammengesetzt und als Umschließungen für Boden- oder Industrieerzeugnisse der Union wieder ausgeführt werden.

Besitzung ernannt und in der Union nicht an irgendeinem Geschäft, Beruf oder einer Beschäftigung beteiligt sind, oder damit in Verbindung stehen,

b) eine Ermäßigung oder Rückvergütung des nach diesem Gesetz für Luftschiffe, Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge zu zahlenden Zolles zugestanden werden kann, die in die Union auf dem Luftwege eingehen,

c) eine Ermäßigung oder Rückvergütung des nach dem Zolltarifgesetz von 1914 oder diesem Gesetz (Nr. 44 für 1920) für Ausrüstungsstücke und Uniformen zu zahlenden Zolles bewilligt werden kann, die durch oder für eine anerkannte Knaben- oder Mädchenpfadfindervereinigung eingeführt werden,

d) (betreffend Erlaß usw. der innern Abgabe der gemäß Teil I der Tabelle 1 zum Gesetz Nr. 37 von 1913 zu zahlenden inneren Abgabe für Essigsäure und Holzessigsäure),

e) (betreffend vorübergehende Aufhebung des Haferzolles [Tarif-Nr. 19 b i] bis zum 30. Juni 1921).

7. Was die Festsetzung des Zolles für Waren anlangt, die nach dem Werte zu verzollen sind, und betreffs der Erklärungen und Eide, die durch Gesetz oder Verordnung über diese Zollfrage etwa gefordert werden, so soll als Wert dieser Waren für die Verzollung der wirkliche, zur Zeit der Einfuhr notierte Marktwert ähnlicher, für den Inlandsverbrauch bestimmter Waren an den hauptsächlichsten Plätzen des Landes gelten, aus dem die Waren eingeführt werden, einschließlich der Fracht bis zum Verschiffungshafen und der Kosten für das Einpacken und die Verpackung, jedoch ausschließlich der Agentenprovision, falls diese 5 v H nicht übersteigt. Doch darf in keinem Falle der dem Zoll zugrunde zu legende Wert, wie in dieser Sektion erläutert, niedriger sein als der Gestehungspreis dieser Waren für den Einführer im Verschiffungshafen.

8. Unbeschadet aller entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes sollen für die Berechnung, Erhebung und Zahlung der Zölle nachstehende Vorschriften gelten:

(1) Wenn Waren irgendeiner Art oder Gattung in die Union eingeführt werden, die dort hergestellt oder erzeugt werden, und wenn der Ausfuhr- oder wirkliche Verkaufspreis für einen Einführer in der Union niedriger ist als der wahre Marktpreis — wie in diesem Gesetz erläutert — derselben Waren beim Verkauf in gewöhnlicher und üblicher Weise für den Inlandsverbrauch des Landes, aus dem sie in die Union ausgeführt werden, zur Zeit der Ausfuhr, so wird bei der Einfuhr dieser Waren in die Union als Zuschlag zu den anderweit vorgeschriebenen Zöllen ein besonderer Zoll (Dumpingzoll) berechnet und erhoben, der dem Unterschied zwischen dem Verkaufspreis der Waren für die Ausfuhr und dem wirklichen Verkaufspreise für den Inlandsverbrauch — wie in diesem Gesetz erläutert — entspricht. Doch soll dieser besondere Zoll (Dumpingzoll) in keinem Falle 15 v H des Wertes übersteigen.

(2) Wenn für Waren von einer Art oder Gattung, die in der Union hergestellt oder erzeugt werden, im Ursprungslande eine Ausfuhrprämie gewährt wird, so kann bei der Einfuhr dieser Waren in die Union ein Zuschlagzoll in Höhe dieser Prämie berechnet und erhoben werden.

(3) Die Waren, für die nach Ziffer 1 ein besonderer Zoll (Dumpingzoll) oder nach Ziffer 2 ein Zuschlagzoll berechnet und erhoben werden kann, sollen von Zeit zu Zeit durch den Generalgouverneur festgestellt und durch Bekanntmachung in der Gazette veröffentlicht werden, wobei gleichzeitig der Tag angegeben werden soll, von dem an diese Feststellungen Wirksamkeit erlangen sollen. Dies darf jedoch nicht früher als 6 Wochen nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgen.

9. Wenn Waren in die Union unter Umständen oder Bedingungen eingeführt werden, die die Wertbestimmung zum Zwecke der Zollberechnung schwierig gestalten, weil:

a) diese Waren in dem Ursprungs- oder Herstellungslande nicht zum Gebrauch oder Verbrauch verkauft werden, oder

b) diese Waren nur vermietet werden oder das Benutzungsrecht, jedoch nicht das Eigentumsrecht an ihnen verkauft oder vergeben wird, oder

c) irgendeine auf diesen Waren ruhende Last (royalty) unsicher oder aus anderen Gründen kein zuverlässiges Mittel zur Abschätzung des Wertes der Waren ist, oder

d) diese Waren gewöhnlich oder ausschließlich durch oder an Vermittler oder im Wege der Ausschreibung verkauft werden, oder

e) diese Waren unter irgendwelchen anderen ungewöhnlichen oder besonderen Umständen oder Bedingungen verkauft oder eingeführt werden,

so kann die Zollbehörde den Wert dieser Waren zum Zwecke der Verzollung bestimmen, und der so festgesetzte Wert soll, sofern nichts anderes vorgesehen ist, unbeschadet des Rechtes des Einspruches an den Minister der Wert sein, von dem der Zoll für diese Waren berechnet und erhoben wird.

10. (1) Unbeschadet irgendwelcher in diesem oder einem anderen Gesetz entgegenstehender Vorschriften sind die für die Wareneinfuhr nach Südafrika gesetzlich vorgeschriebenen Zölle nicht zu zahlen für Waren, die in oder durch den Hafen oder die Niederlassung von Walfischbai eingeführt werden.

(2) Der Hafen oder die Niederlassung von Walfischbai soll in bezug auf die Ein- und Ausfuhr aller nicht in der Union gewachsenen, gewonnenen oder hergestellten Waren als zollausländischer Hafen angesehen werden.

11. Der Generalgouverneur kann mit der Regierung irgendeines Gebietes in Südafrika, das einen Teil der britischen Besitzungen bildet oder unter dem Protektorat der Krone steht, ein Übereinkommen abschließen des Inhalts:

a) daß in der Union gewachsene, gewonnene oder hergestellte Waren in dieses Gebiet zollfrei eingelassen werden, und daß Waren, die in diesem Gebiet gewachsen, gewonnen oder hergestellt sind, auch in die Union zollfrei eingelassen werden,

b) daß das eine Vertragsland zugunsten des anderen Vertragslandes die Zölle für die Waren zu erheben hat, die nach der Einfuhr in sein Gebiet in das Gebiet des anderen Vertragslandes weiterversandt werden.

Jedes derartige Übereinkommen soll vorsehen, daß im Falle des Bestehens einer inneren Abgabe oder Zuschlagsabgabe (surtax) auf irgendwelche in der Union gewachsenen, gewonnenen oder hergestellten oder eingeführten Waren eine entsprechende Abgabe oder Zuschlagsabgabe von den gleichen Waren erhoben wird, die in dem Gebiete des anderen Vertragslandes gewachsen, gewonnen oder hergestellt oder dorthin eingeführt sind, und die anschließend in die Union eingeführt werden.

12. (Lizenzgebühr für Zollager.)

13. (Bestimmungen betreffend die weitere Gültigkeit des Zollverwaltungsgesetzes von 1913, insbesondere die Auslegung der Sektion 22 dieses Gesetzes und die Begriffe „Verkäufer" und „Käufer".)

14. (Befugnisse des Generalgouverneurs zum Erlaß weiterer Bestimmungen über die Einfuhr usw.)

15. (Außerkrafttreten früherer Gesetze — Tabelle 2 —.)

16. Dieses Gesetz soll für alle Zwecke als „Zolltarifgesetz von 1914" bezeichnet werden.

Zolltarif der Südafrikanischen Union (Tabelle 1 zum Gesetz Nr. 26 für 1914)[1]) nach dem Stande vom 1. Mai 1921

(unter Berücksichtigung der in den Gesetzen Nrn. 37/1916, 36/1917, 20/1918, 32/1919 und 44/1920 sowie dem am 15. April 1921 dem Parlamente vorgelegten Haushaltsanschlag vorgesehenen Änderungen)

Anmerkung der Schriftleitung: Die Waren der mit einem * versehenen Nummern sind gegenüber dem Tarif von 1908 unverändert geblieben

Zolltarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz £	Zollsatz Schill.	Zollsatz Pence	Zollnachlaß für Waren, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien sind £	Schill.	Pence
	Klasse I							
	Besondere Zollsätze							
1	Essigsäure und roher Holzessig, Essig- und Holzessigextrakte, Essigessenzen, von jeder Stärke, die die vorschriftsmäßige Stärke (proof) nicht übersteigt:							
	a) in Flaschen oder anderen Gefäßen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als einem Imperialquart	Imp. Gall.	—	1	7	—	—	1
	b) in größeren Gefäßen	"	—	1	1	—	—	1
	und als Zuschlag in beiden Fällen für jeden die vorschriftsmäßige Stärke übersteigenden Grad	"*	—	—	5	—	—	1
	Anmerkung. Die vorschriftsmäßige Stärke (proof) soll als gleich angesehen werden mit 6 v H reiner Säure; sie soll in der von der Zollverwaltung vorgeschriebenen Weise bestimmt werden.							
2	Ale, Bier und Apfelwein, aller Art, mehr als 3 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend	"	—	2	9	—	—	6
*3	Tiere:							
	a) Rindvieh zum Schlachten	Stück	1	10	—	—	—	—
	b) Schafe zum Schlachten	"	—	5	—	—	—	—
	c) Maulesel und Geltlinge	"	1	—	—	—	—	—
*4	Perlen	Pfund	—	—	$6^1/_4$	—	—	$^1/_4$
	oder je nachdem, welcher Zoll jeweils der höhere ist	vom Werte		25 v H			3 v H	
*5	Sprengstoffe, umfassend alle Arten von Explosivstoffen, die zum Sprengen geeignet und bestimmt und zur Verwendung in Feuerwaffen (einschl. Minenzündern) nicht geeignet sind; auch Kollodiumbaumwolle, welche nicht für Fabrikationszwecke bestimmt ist	Pfund	—	—	$2^1/_2$	—	—	$^1/_2$
6	Butter	"	—	—	$2^1/_4$	—	—	$^1/_4$
7	Butterine, Margarine, Ghee und andere Ersatzmittel für Butter, Mischfett (compound lard), Cottolene, Nuttose und ähnliche Stoffe zu Nahrungs- oder Kochzwecken	"	—	—	$3^1/_4$	—	—	$^1/_4$
*8	Kerzen	100 Pfund	—	5	—	—	—	10
8 a	Kalziumkarbid	"	—	2	6	—	—	6
9	Spielkarten	Pack	—	—	9	—	—	—
	und als Zuschlag dazu	vom Werte		15 v H			3 v H	
*10	Zement für Bauzwecke	400 Pfund	—	1	3	—	—	3
11	Käse:							
	a) aus Milch oder Rahm, denen kein Fettstoff entzogen und denen kein tierisches oder pflanzliches Fett zugesetzt ist	Pfund	—	—	$1^1/_4$	—	—	$^1/_4$
	b) anderer	"	—	—	6	—	—	—
'12	Zichorie und Ersatzmittel für Kaffee oder Zichorie, einschl. Zichorienwurzel	"	—	—	2	—	—	—
13	Kleidungsstücke, gebrauchte, zum Verkauf, Rock, Weste, Hose, Mantel, Umhang oder Schal	Stück	—	2	—	—	—	—
	oder je nachdem, welcher Zoll jeweils der höhere ist	vom Werte		25 v H				
'14	Kohle und Preßkohle	Tonne zu 2000 Pfund	—	3	—	—	—	—
'15	Koks	"	—	1	—	—	—	—
16	Kakaobohnen, roh	—		frei				
	Kakaobohnenspitzen und -hülsen	Pfund	—	—	1	—	—	—
	Kakaomasse, Kakaoteig oder -tafeln, ungesüßt und Kakaobutter	"	—	—	$1^1/_2$	—	—	—
	Kakao oder Schokolade, ungesüßt, einschl. gerösteter oder gemahlener Kakaobohnen; Kakao und Schokolade, mit Milch oder anderen Nährstoffen versetzt	"	—	—	2	—	—	—
	oder je nachdem, welcher Zoll jeweils der höhere ist	vom Werte		10 v H			3 v H	

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1908 I S. 1237.

Zolltarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz £	Schill.	Pence	Zollnachlaß für Waren, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien sind £	Schill.	Pence
17	Kaffee:							
	a) roh	Pfund	—	—	3/4	—	—	—
	b) geröstet oder gemahlen	"	—	—	2	—	—	—
	c) gemischt	"	—	—	3	—	—	—
18	Gewöhnliche oder feine Konditorwaren aller Art mit Zucker gemischt, hergestellt oder haltbar gemacht; gesüßter Kakao oder Schokolade; Honig, Marmeladen, Gelees; Pudding- und Geleepulver; eingemachte Früchte, Konfekt; kandierter oder haltbar gemachter Ingwer oder Tschau-Tschau; Bonbons, Surprisen und Knallbonbons	"	—	—	2 1/2	—	—	1/4
	oder je nachdem, welcher Zoll jeweils der höhere ist	vom Werte		25 v H			3 v H	
	Anmerkung. Hierunter sind die als Apothekerwaren besonders tarifierten medizinischen Präparate nicht inbegriffen.							
*19	Getreide und Körner:							
	a) Weizen:							
	1. in Körnern	100 Pfund	—	1	2	—	—	2
	2. gemahlen oder in anderer Weise bereitet	"	—	2	6	—	—	3
	3. Weizenkleie	"	—	1	2	—	—	2
	b) Gerste, Buchweizen, Kaffernkorn, Mais, Hirse, Hafer, Roggen:							
	1. in Körnern oder roh	"	—	2	—	—	—	2
	2. gemahlen, gewalzt oder in anderer Weise bereitet, mit Einschluß von grob gestoßenem Mais	"	—	2	9	—	—	3
	c) Reis	"	—	1	—	—	—	—
	Ausgenommen patentierte oder andere besonders zubereitete Nahrungsmittel für Kranke oder Kinder, oder Getreide und Körner, als Gemüse zubereitet.							
*20	Datteln	Pfund	—	—	1/2	—	—	—
21	Eier	"	—	—	1	—	—	—
22	Films für Bioskope und Kinematographen[1]	100 Fuß	—	5[1]	—	—	—	—
*23	Fische, mit Ausnahme solcher von südafrikanischem Fang	Pfund	—	—	1 1/4	—	—	1/4
*24	Futter: Häcksel, Heu, Luzerne, Haferstroh, Ölkuchen und anderes Futter, nicht anderweit genannt	100 Pfund	—	2	—	—	—	2
*25	Früchte:							
	a) haltbar gemachte aller Art, in Flaschen, Büchsen oder anders eingemacht, einschl. Fruchtfleisch und kandierte Schalen	Pfund	—	—	2 1/4	—	—	1/4
	b) getrocknete, aller Art, einschl. Mandeln und Nüsse	"	—	—	2 1/4	—	—	1/4
*26	Schießpulver und andere zur Verwendung in Feuerwaffen geeignete Explosivstoffe	"	—	—	6	—	—	—
	und dazu	vom Werte		15 v H			3 v H	
26 a	Zünder (ausgenommen elektrische)	Pfund	—	—	1 1/2	—	—	1/4
*27	Gewehre und Gewehrläufe; Feuerwaffen:							
	a) einläufige	Lauf	1	—	—	—	—	—
	b) doppelläufige und andere	"	—	15	—	—	—	—
	und in beiden Fällen dazu	vom Werte		15 v H			3 v H	
*28	Schweineschmalz	Pfund	—	—	1 1/4	—	—	1/4
29	Leder, verfälscht oder beschwert (adulterated or loaded)	"	—	—	6	—	—	—
	oder je nachdem, welcher Zoll höher ist	vom Werte		20 v H			3 v H	
*30	Zündhölzer:							
	a) hölzerne:							
	in Schachteln oder Päckchen von nicht mehr als 100 Stück	Gros Schachteln oder Päckchen	—	2	—	—	—	—
	in Schachteln von mehr als 100, aber nicht mehr als 200 Stück	"	—	4	—	—	—	—
	und für je weitere 100 Zündhölzer in Schachteln oder Päckchen	Gros von 100 Zündhölzern	—	2	—	—	—	—
	b) Windstreichhölzchen, Wachszündkerzen oder Wachszündhölzer, oder andere als solche benutzte Patentlichte:							
	in Schachteln oder Päckchen von nicht mehr als 50 Stück	Gros Schachteln oder Päckchen	—	2	—	—	—	—
	in Schachteln oder Päckchen von mehr als 50, aber nicht mehr als 100 Stück	"	—	4	—	—	—	—
	und für je weitere 50 Stück in Schachteln oder Päckchen	Gros von 50 Zündhölzern	—	2	—	—	—	—
	Holzstäbchen usw. für Zündhölzer (match splints) werden wie Zündhölzer verzollt.							

[1]) Nach einer Notiz im The Board of Trade Journal vom 28. April 1921 S. 487 und in dem The Times Trade Supplemen vom 23. April 1921 unterliegen Films auf Grund des am 15. April dem Parlament vorgelegten Haushaltsanschlags für 1921 einen Wertzoll von 20 v H, wenn dieser höher ist als der Zoll von 5 Schill. für 100 Fuß Länge.

Zolltarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz £	Schill.	Pence	Zollnachlaß für Waren, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien sind £	Schill.	Pence
*31	Fleisch, einschl. Fette, Suppen und andere als Nahrungsmittel gebrauchte Stoffe, jedoch mit Ausnahme von Extrakten, Essenzen und Talg . .	Pfund	—	—	1¼	—	—	¼
*32	Milch oder Rahm, kondensiert, eingedickt oder haltbar gemacht:							
	a) mit der Sahne (full cream)	100 Pfund	—	5	2	—	1	—
	b) abgerahmt oder abgeschieden	Pfund	—	—	6	—	—	—
33	Motorsprit, nämlich Benzin, Benzolin, Naphtha (nicht trinkbar), Gasolin, Petroleum und Petroleumessenz im allgemeinen	Imp. Gall.	—	—	2	—	—	—
34	Schmieröle, anderswo nicht genannt	"	—	—	3	—	—	—
*35	Mineralöle: Leucht- und Brennöle mit einem spezifischen Gewicht von weniger als 900 bei 60° Fahrenheit und einem Entflammungspunkt von weniger als 150° Fahrenheit[1]) . .	"	—		1	—	—	—
*36	Zwiebeln und Knoblauch, nicht haltbar gemacht	Pfund	—	—	½	—	—	—
*37	Erbsen, Bohnen und andere nicht besonders angeführte Hülsenfrüchte:							
	a) getrocknet	100 Pfund	—	2	—	—	—	2
	b) gemahlen oder anderswie behandelt	"	—	2	9	—	—	3
	Ausgenommen sind als Gemüse zubereitete Erbsen und Bohnen.							
*38	Pickles, Soßen, Pfefferschoten, chutneys und andere Würzen	Pfund	—	—	2¼	—	—	¼
*39	Pillen in Päckchen, nicht unmittelbar für den Kleinverkauf bestimmt . .	"	1	—	—	—	—	—
*40	Pistolen und Revolver	Stück	—	5	—	—	—	—
	und dazu	vom Werte		15 v H			3 v H	
*41	Kartoffeln, nicht zubereitet	100 Pfund	—	2	—	—	—	2
*42	Seife, Seifenpulver und -extrakte	"	—	4	9	—	—	7
	oder je nachdem, welcher Zoll der höhere ist	vom Werte		25 v H			3 v H	
42 a	Soja-Soße in Behältern von mehr als 10 Gallonen und im Gewichte von nicht weniger als 13½ Pfund je Imp. Gall., wenn sie zur Herstellung von Gewürzen verwendet werden soll unter den von der Zollverwaltung festzusetzenden Bedingungen	Pfund	—	—	1¼	—	—	—
*43	Gewürze und Gelbwurz:							
	gemahlen	"	—	—	2¼	—	—	¼
	ungemahlen	"	—	—	¼	—	—	¼
44	Spirituosen[2]):							
	a) parfümierte	Imp. Gall.	1	16[2])	6	—	—	—
	dazu	vom Werte		10 v H				
	b) Liköre, Kordials und versetzte Spirituosen, mehr als 3 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend	Imp. Gall.	1	16[2])	—	—	—	—
	oder je nachdem, welcher Zoll der höhere ist	vom Werte		25 v H				
	c) andere Arten, mehr als 3 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend	Imp. Gall.	1	15[2])	—	—	—	—
	Spirituosen, deren Weingeistgehalt um mehr als 15 v H hinter der Normalstärke zurückbleibt, genießen keinen Nachlaß.							
	d) Medizinische und Toilettenpräparate sowie Essenzen (flüssige), Sirupe und Tinkturen, mehr als 3 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend	"	1	16[2])	—	—	—	—
	oder je nachdem, welcher Zoll der höhere ist	vom Werte		25 v H				
	Wenn diese Spirituosen einen höheren Stärkegrad als die Normalstärke besitzen, so muß dieser besonders deklariert werden; der von der Mischung zu erhebende Zoll beträgt dann 1 £ 15 Schill.[2]) für eine Imp. Gall. oder 25 v H vom Werte, je nachdem, welcher Zoll der höhere ist.							
45	Zucker:							
	a) Kandis, Hutzucker, Guß-, Streu- und Würfelzucker	100 Pfund	—	6	—	—	—	—
	b) andere Arten, einschl. goldgelbem und Ahornsirup, Melasse, Sacharum, Glykose und Decksirup	"	—	4	6	—	—	—
	c) Sacharin und Derivate von Ortholuen, Sulfamid, Dulzin und Derivate von Phenylkarbamid und andere zuckernde Substanzen .	Pfund	1	—	—	—	—	—
	Anmerkung. Für Zucker, auf den im Ursprungslande Prämien gewährt werden, ist ein Zuschlag in Höhe dieser Prämie zu erheben.							

[1]) Anmerkung. Die gesperrten Worte sind neu.

[2]) Nach einer Notiz im **The Board of Trade Journal** vom 28. April 1921 und in dem **The Times Trade Supplement** vom 23. April 1921 sind die Zölle auf sämtliche Spirituosen auf Grund des am 15. April 1921 dem Parlament vorgelegten Haushaltsanschlags für 1921 um 5 Schill. für eine Imp. Gall. erhöht worden, was in den oben angegebenen Zollsätzen bereits berücksichtigt ist.

Zolltarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz £	Schill.	Pence	Zollnachlaß für Waren, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der G genseitigkeit übenden britischen Kolonien sind £	Schill.	Pence
*46	Tee:							
	a) in Packungen oder Blechdosen von je nicht mehr als 10 Pfund .	Pfund	—	—	6	—	—	—
	b) in größeren Packungen oder lose	„	—	—	4	—	—	—
47	Tabak[1]):							
	a) Zigarren und Zigarillos	„	—	6[1])	—	—	—	—
	und dazu	vom Werte		15 v H				
	b) Gurak oder Gurakko und Huka-Mischung sowie alle Nachahmungen oder Ersatzmittel dafür oder für Tabak	Pfund	—	6	—	—	—	—
	c) Schnupftabak	„	—	4	—	—	—	—
	d) Zigaretten	„	—	5[1])	—	—	—	—
	und dazu	vom Werte		15 v H				
	e) bearbeitet	Pfund	—	4[1])	—	—	—	—
	f) unbearbeitet	„	—	3	6	—	—	—
48	Firniß	Imp. Gall.	—	2	—	—	—	—
*49	Essig, Gallon von jeder Stärke, die die vorschriftsmäßige Stärke (proof) nicht übersteigt:							
	a) in Flaschen oder anderen Gefäßen von einem Fassungsvermögen von nicht mehr als einem Imperialquart	„	—	1	1	—	—	1
	b) in größeren Gefäßen oder in Fässern	„	—	—	7	—	—	1
	Anmerkung. Die vorschriftsmäßige Stärke (proof) soll als gleich angesehen werden mit 6 v H reiner Säure; sie soll in der von der Zollverwaltung vorgeschriebenen Weise bestimmt werden.							
50	Mineral-, Kohlensäure- und Tafelwasser:							
	a) in Flaschen von nicht mehr als 3/4 Pint	12 Flaschen	—	—	9	—	—	—
	b) in Flaschen von mehr als 3/4, aber nicht mehr als 1 1/2 Pint . .	„	—	1	—	—	—	—
	c) in größeren Flaschen oder in anderen Behältnissen	Imp. Gall.	—	1	—	—	—	—
	Anmerkung. Eigentliche medizinische Wasser fallen nicht unter diese Tarifnummer.							
51	Weine:							
	a) stille, mit nicht mehr als 20 v H Weingeist von Normalstärke . .	„	—	4	—	—	—	—
	b) desgl., mit mehr als 20 v H, aber nicht mehr als 50 v H Weingeist von Normalstärke	„	—	8	—	—	—	—
	c) Schaumweine	„	—	12	6	—	—	—
	dazu auf alle vorstehend genannten Weingattungen	vom Werte		15 v H		—	—	—
	Anmerkung. Wein mit weniger als 3 v H Weingeist von Normalstärke ist vorstehend nicht eingeschlossen, und Wein mit mehr als 50 v H Weingeist von Normalstärke wird wie Spirituosen abgefertigt.							
	Allgemeine Anmerkung. 24 sogenannte halbe Pintflaschen, 12 sogenannte Pintflaschen, 6 sogenannte Quartflaschen und 4 sogenannte Imperial-Quartflaschen sind für nicht weniger als eine Gallon anzusehen.							
	Blechbüchsen (Tins), Krüge und andere Behälter, welche im Handel als Behälter von einem bestimmten Gewichte gelten, dürfen nicht zu einem geringeren Gewicht, als der üblichen Benennung entspricht, abgefertigt werden.							
	Sogenannte 12 Unzen-, 14 Unzen- und 16 Unzen-Pakete mit Lichten sind so anzusehen, als ob sie die entsprechenden Gewichte hätten.							
	Packstücke mit Zement im Gewichte von nicht weniger als 350 Pfund und nicht mehr als 400 Pfund gelten für solche von 400 Pfund.							
	Packstücke mit feinem oder gewöhnlichem Weizenmehl im Gewichte von nicht weniger als 90 Pfund und nicht mehr als 100 Pfund werden als solche von 100 Pfund und dergleichen Packstücke im Gewichte von mehr als 180 Pfund und nicht mehr als 200 Pfund werden als solche von 200 Pfund angenommen.							

[1]) Nach einer im The Board of Trade Journal vom 28. April 1921 S. 481 enthaltenen Mitteilung des Gouverneurs der Union sind in dem am 15. April 1921 dem Parlament vorgelegten Haushaltsanschlag neben dem Zoll noch folgende Abgaben, die den inneren Abgaben entsprechen, vorgesehen: für Zigarren und Zigarillos 2 Schill. 6 Pence für das Pfund, für Zigaretten und bearbeiteten Tabak 1 Schill. das Pfund.

Zolltarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz £	Schill.	Pence	Zollnachlaß für Waren, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien sind £	Schill.	Pence
	Öle und Motorsprit in gewöhnlichen sogenannten 2/5 oder 10/1 amerikanischen Gallon-Kannen sind für nicht weniger als 8 1/3 Imperial-Gallonen, und 2/4 sogenannte Imperial-Gallon-Kannen für nicht weniger als 8 Imperial-Gallonen anzusehen.							
	Waren, welche mit mehr als einem nach irgendeiner Klasse dieses Tarifs zollpflichtigen Artikel gemischt oder zusammengesetzt sind und chemisch nicht einen besonderen Stoff darstellen, sind mit dem vollen Zolle des mit dem höchsten Zollsatze belegten Stoffes abzufertigen, gleich als ob dieser Stoff die ganze Ware bildete.							
	Leder, anderes als mit Sumach gegerbtes Schaf-, Saffian-, Patent-, Glanz- oder Phantasieleder sowie Ventilleder (valve hide) wird als verfälschtes oder beschwertes (weighted or loaded) Leder angesehen, wenn es enthält:							
	1. falls mit pflanzlichen Stoffen gegerbt:							
	a) über 2 v H Mineralasche,							
	b) über 1 v H Glykose,							
	c) Barium- oder Ledersalz,							
	d) Magnesiumsulphat;							
	2. falls mit mineralischen oder gemischten Stoffen gegerbt:							
	a) über 1 1/2 v H Mineralasche, außer solcher aus Gerbstoffen,							
	b) Glykose,							
	c) Barium- oder Ledersalz,							
	d) Magnesiumsulphat.							
	„Normalstärke" (proof) bedeutet die durch Sykes Hydrometer festgestellte Normalstärke.							
	Unter Spirituosen von „Normalstärke" (Proof Spirits) werden solche verstanden, die bei 51° Fahrenheit 12/13 einer gleichen Menge destillierten Wassers wiegen.							
	Wenn der Ausdruck „in bulk" in dem Tarif vorkommt, so bedeutet er: lose ohne Umschließung, oder lose in Fässern, Kisten oder ähnlichen äußeren Umschließungen.							
	Klasse II							
	Gemischte Zölle							
52	Stiefel und Schuhe	100 £ Wert	20	—	—	—	—	—
	mit einem Mindestsatz für das Paar:							
	Herrenstiefel	Paar	—	—	9	—	—	—
	Damenstiefel	„	—	—	6	—	—	—
	Kinderstiefel	„	—	—	3	—	—	—
	Anmerkung. Schuhe für kleine Kinder und wollene Kinderschuhe (bootees) sind in dieser Tarifnummer nicht mit inbegriffen.							
53	Drucksachen, Lithographien und geprägte (embossed) Arbeiten:							
	a) Vergrößerungen oder Reproduktionen von Lithographien und Photographien, Bilderpostkarten, Weihnachts-, Geburtstags- Ansichts-, Neujahrs- und andere Karten, Adreßbücher, Reiseführer und auf Südafrika bezügliche Handbücher, Weihnachts-, Fest- und Sondernummern von südafrikanischen Zeitungen, Zeitschriften u. dgl.	100 £ Wert	25	—	—	—	—	—
	b) Rechnungsbücher, bedruckte Schreibwaren und Formulare in Büchern, Paketen oder lose, Bankschecks, Tratten, Schuldscheine, Wechsel und ähnliche Vordrucke, Interimsscheine, Anteilscheine, Gesellschaftsberichte und Briefbogen mit Kopfdruck	„	25	—	—	—	—	—
	c) Briefumschläge, gedruckt, lithographiert oder geprägt mit Ausnahme der technisch als „side die" bekannten, sowie bedruckte Papierdüten und dergleichen Pappschachteln jeder Art	„	25	—	—	—	—	—
	d) Etiketten, Tickets und Adressenzettel (adress tags), gedruckt oder lithographiert	„	25	—	—	—	—	—
	oder je nachdem, welcher Zoll höher ist	£	—	—	3	—	—	—
	e) Kataloge und Preislisten von südafrikanischen Firmen, im Auslande gedruckt und an in Südafrika befindliche Personen mit der Post gesandt	100 £ Wert	25	—	—	—	—	—
	oder je nachdem, welcher Zoll höher ist	£	—	—	3	—	—	—

Zolltarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz £	Schill.	Pence	Zollnachlaß der Waren, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien sind £	Schill.	Pence
	f) Reklame aller Art, gedruckt, lithographiert oder geprägt, einschl. Rechnungsvordrucke mit Reklame und ähnliche Papierwaren, die gewöhnlich unentgeltlich oder zu unbedeutendem Preise abgegeben werden	100 £ Wert	25	—	—	—	—	—
	oder je nachdem, welcher Zoll höher ist	£	—	—	3	—	—	—
*54	Fahrzeuge:							
	a) Wagen, Karren, Kutschen und Frachtwagen (wagons), sowie fertige Teile derselben, anderweit nicht genannt	100 £ Wert	25	—	—	—	—	—
	b) gebrauchte Wagen, Karren, Kutschen und Frachtwagen (wagons), und dazu	Stück vom Werte	10	—	—	—	—	—
			15 v H keinesfalls darf der Zoll weniger als 25 v H des Wertes betragen					
	(Ausgeschlossen sind Kraftwagen oder Krafträder.) Anmerkung. Auf Waren, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien sind, werden 3 v H des Wertes nachgelassen.							

Klasse III

25 v H des Wertes

Zolltarif-Nummer	Waren
55	Getränke: a) Fruchtsäfte, Kordials und Sirupe, anderweit nicht aufgeführt, b) alle übrigen Arten mit nicht mehr als 3 v H Weingeist von Normalstärke.
56	Bioskope, Zauberlaternen, Kinematographen; Phonographen, Grammophone und deren Walzen oder Platten.
*57	Zwieback, Kuchen, Puddings und Konditorwaren.
58	Bettdecken und Bettücher oder grobe Reise- und Pferdedecken aus Baumwolle, Haar oder Wolle, oder Gewebe aus Baumwolle, Haar oder Wolle, die gewöhnlich als Bettdecken oder Reise- und Pferdedecken verwendet werden, und Steppdecken, sowie Röcke, Westen oder andere Kleidungsstücke aus Deckenstoff oder Boi, nicht anderweit aufgeführt: **20 v H des Wertes.**
*59	Ziegel, mit Ausnahme von Bath-Ziegeln.
60	Kleidungsstücke, auf Bestellung oder von einem Schneider oder einer Schneiderin für persönliche Rechnung angefertigt (ausgenommen Unterkleider).
*61	Extrakte und Essenzen aller Art zur Verwendung als Nahrungsmittel, Würze oder Parfüm, einschl. konzentrierte Suppe.
*62	Feuerwerkskörper aller Art.
63	Glyzerin, destilliert, nicht in Großpackung.
64	Gold- und Silbergeschirr und gold- und silberplattierte Waren.
*65	Geschirre und Sattlerwaren.
66	Juwelierwaren, einschl. der unechten, dublierten, emaillierten und vergoldeten; Edelsteine, Perlen und Nachahmungen davon, geschnitten oder poliert, gefaßt oder ungefaßt; vollständige Stücke oder Teilstücke irgendeiner Juwelierware, auch von Nachahmungen und dergleichen; Taschenuhren, Taschenuhrgehäuse und fertige -werke; verzierte Hut- und Haarnadeln sowie Schmuckschnallen; Halsketten aus (unechten) Perlen, Muffketten und ähnliche Schmuckgegenstände.
67	Lederwaren, nämlich Gamaschen, Reisesäcke, Koffer, Mantelsäcke, Tragriemen, Gürtel und Gewehrfutterale, ganz oder hauptsächlich aus Leder hergestellt, ausgenommen Phantasiehandtaschen.
*68	Medizinische Präparate, anderweit nicht genannt, mit Ausnahme von Pillen, die in Behältnissen nicht für den unmittelbaren öffentlichen Einzelverkauf eingeführt werden, wenn sie nach einem geheimen oder unbekannten Verfahren hergestellt sind und dem Publikum unter einem allgemeinen Namen oder Titel als spezifisches Mittel gegen irgendwelche Krankheiten oder Anfälle empfohlen werden, von denen Menschen oder Tiere befallen werden können.
*69	Öle, ätherische oder wohlriechende, einschl. Eukalyptusöl.
*70	Parfümerien, Schönheitsmittel, Tinkturen, Pulver und andere Präparate für den Toilettegebrauch, anderweit nicht genannt.
71	Raucherartikel, einschl. Tabakspfeifen, -beutel, -pfeifendeckel, -pfeifenständer, Pfeifenfutterale, Raucherbestecke, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Zündholzdosen, Tabaksköpfe, Zigarren- und Zigarettentaschen, Aschenschalen, Zigarren- und Zigarettenanzünder.
72	Schals. Anmerkung. Eine Ermäßigung von 3 v H wird dem Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien zugestanden.

Klasse IV

3 v H des Wertes

Zolltarif-Nummer	Waren
73	Metallteile zur Herstellung von Azetylenlampen.
73a	Luftschiffe, Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge einschl. der fertigen losen Teile dazu.
*74	Materialien für fliegende Lazarette, welche von anerkannten Vereinen, Körperschaften oder Krankenhäusern, die gesetzlich für den Unterricht und die Einübung in der ersten Hilfe bei Verwundungen eingerichtet sind, eingeführt werden.
75	Ammoniaklösung und wasserfreies Ammoniak, Ammoniumkarbonat, Ammoniumchlorid (Salmiak), Ammoniumnitrat und Ammoniumperchlorat, lose.
*76	Asbestpackung und Dampfkesselkompositionen.

Zolltarif-Nummer	Waren
76a	Asphalt, Erdpech, Pech und schweres Öl und daraus hergestellte Masse für Straßen und Trottoirs; unverpackt, falls diese Artikel einen von der Zollverwaltung genehmigten Typus darstellen.
*77	Apparate zu Analysen auf trockenem Wege und assay-mahor.
*78	Lauf- und Treibriemen aller Art für Maschinen, Dampfkesselröhren, Beuteltuch und Müllergaze.
78a	Bariumperoxyd, lose.
*79	Schwerspat und Bimsstein, lose.
*80	Batterietuch und Boi, Gaze, Mattenstoff, Sieb- und Beuteltuch zum Gebrauch in Verbindung mit Maschinen und Apparaten, einschl. Wetterscheider von geteerter Leinwand (brattice cloth), ausgenommen jedoch Kokosmattenstoff.
*81	Bolzen, Muttern, Niete, Schrauben, Nägel und Unterlagscheiben sowie messingne und eiserne Beschläge und Kappen für Stiefel und Schuhe.
*82	Materialien für Buchbinder wie Pappe, Leinwand, Leder, marmoriertes Papier, Haut, Bindfaden, Zwirnband aus Leinen, Velin, Gurtband, Draht, Blattgold und Blattsilber, Pergament, nachgeahmtes Leder, Buchbinderpapier sowie Kartonpapier und Leinwandpapier.
*83	Flaschen und Krüge aus gemeinem Glas oder Ton sowie Flaschen, wie sie gewöhnlich für kohlensaure Wasser benutzt werden.
*84	Kalziumkarbonat, Ätzkalk, Chlorkalzium, Kalziumchlorat und doppelschwefligsaurer Kalk, lose.
85	Segeltuch im Stück, im Gewicht von nicht weniger als 8 Unzen auf einen Yard von 28½ Zoll Breite.
*86	Kohlensäure, gasförmig.
*87	Zement, flüssiger, für Röhrenwalzwerke.
*88	Schleppketten.
*89	Metallschornsteine (smoke stacks).
90	Kollodiumbaumwolle, Glyzerin, anderes als rohes, Kieselguhr und Amatol, lose, zu Fabrikationszwecken.
*91	Materialien für Zuckerbäcker, nämlich Formstärke, Gelatine (tierische oder pflanzliche) und unversüßte getrocknete Kokosnuß, lose.
*92	Korken und Spunde sowie unbearbeitetes Korkholz.
*93	Krane, Elevatoren und Mastenkrane (shears).
*94	Schmelztiegel, Kapellen, Treibherde, Graphit, Gießformen, Retorten und Öfen zum Rösten der Erze.
*95	Zyankalium und Zyannatrium; Rhodankalium, Rhodannatrium und Rhodankalzium.
*96	Desinfektionsmittel, unverpackt, vorausgesetzt, daß sie einer von der Zollverwaltung genehmigten Probe entsprechen.
*97	Schmirgel, unverpackt, Schmirgeltuch und -papier, Schmirgelräder und Sandpapier.
*98	Filz, nachgeahmter Hartgummi, Uralit und ähnliche Stoffe für Bauzwecke.
98a	Ferrosilizium, unverpackt.
*99	Feuerfester Ton und terra alba.
100	Feuerleitern, Feuerlöschgerätschaften und -apparate.
101	Früchte, frische oder grüne, einschl. Kokosnüsse.
102	Leim, lose.
103	Gips (schwefelsaurer Kalk oder gebrannter Gips), lose.
104	Schweinsborsten, Kamel- und Dachshaare zu Bürsten und Besen.
105	Haartuch und Sprungfedern für Möbel.
106	Hopfen.
107	Schläuche (Hose; transmission).
*108	Radnaben, Radkränze, Speichen, Felgen, Achsen, Zeltbögen und -stangen, geschnitten oder geformt, nicht fertig, außer für Wagen und Karren, die gewöhnlich zur Beförderung von Gütern verwendet werden.
*109	Kautschuk, unbearbeitet.
*110	Schrauben- und hydraulische Winden.
*111	Barkassen, Schleppboote und Leichterfahrzeuge, mit der Maßgabe, daß, wenn sie für seeuntüchtig erklärt oder gelandet werden, um abgebrochen zu werden, der Rumpf und alle Ausrüstungsstücke gemäß dem geltenden Tarif zu verzollen sind.
*112	Leder: Patentleder, Glanzleder, mit Sumach gegerbtes Schafleder und Saffianleder, Schweinsleder im Stück und Ventilleder (valve hide).
112a	Leder: nachgemachtes Leder (leatherette), einschl. Pagamoid, Rexin und ähnliche Artikel, die zum Polstern benutzt werden.
*113	Kraftaufzüge, einschl. der Gittertüren.
*114	Maschinen: a) Maschinen, Apparate, Vorrichtungen und Geräte (mit Ausschluß von Material, Wagen, Maschinenwerkzeugen, Maschinen für den Hausgebrauch und Geschirren) für Landwirtschaft, Industrie, Bergbau, Buchbinderei, Druckerei, und andere industrielle Zwecke, b) Maschinen, Apparate, Vorrichtungen und Geräte sowie elektrotechnische Materialien, die in Verbindung mit ersteren zur Erzeugung, Aufspeicherung, Übertragung, Verteilung von Gas oder elektrischer Kraft und zu Beleuchtungszwecken verwendet werden, jedoch mit Ausschluß von Armleuchtern für elektrische Glühlampen, von Handlampen und künstlerischen Ausrüstungsstücken.
*115	Magnesiumsulphat, lose.
116a	Meerschaum, Bernstein und Ambroid: roh.
b	Rohre (stems) (andere als hölzerne) und Mundstücke für Tabakspfeifen, wenn von Herstellern von Tabakspfeifen eingeführt.
c	Andere Materialien in rohem oder halbfertigem Zustande, geeignet und bestimmt zur Herstellung von Tabakspfeifen unter von der Zollverwaltung vorzuschreibenden Bedingungen.
117	Metalle: a) Aluminium in glatten, gelochten und gewellten Blechen, jedoch nicht weiter bearbeitet, b) Messing, Kupfer und Kompositionsmetall in glatten oder gelochten Blechen, jedoch nicht weiter bearbeitet, c) Eisen und Stahl: i) roh, gewalzt oder teilweise bearbeitet, um in der Union fertiggestellt oder weiter bearbeitet zu werden, ii) Bleche, glatt, gelocht, galvanisiert, gewellt oder emailliert, iii) Winkel-, Barren-, Röhren-, Reifen-, Stab-, Platten-, H-, T- und ähnliches Eisen oder Stahl, nicht gelocht, nicht verbunden, nicht auf irgendeine Weise für Bau- oder andere Zwecke bearbeitet, anderweit nicht genannt. d) Blei in Stangen, Röhren, Platten und Folie sowie Bleiazetat, e) Zinn und Zink in Stangen, Tafeln oder Blechen, glatt oder durchbohrt, jedoch nicht anderweit bearbeitet, f) Metalle aller Art in Stangen, Blöcken, Ingots und Masseln sowie Bruchmetall, anderweit nicht genannt.
*118	Metallachsen in Sätzen, Schienen, Schöpfeimer, Förderkübel, Roll- und Förderwagen, mit Rädern oder sonstwie, zum Fördern von Materialien auf Schienen oder Drähten.

Zolltarif-Nummer	Waren
*119	Packungen und Bekleidungen für Dampf- und andere Maschinen sowie für Röhren und Baulichkeiten.
120	Papier: alle glatten oder zusammengesetzten (composite) Papiere, einschl. Seidenpapier in Originalfabrikumschlägen, ungefaltet oder gefaltet, von nicht geringerer Abmessung als 16 zu 15 Zoll und in Rollen einschl. des Rollenpapiers für Monotyp-Setzmaschinen, jedoch mit Ausschluß von liniiertem oder bedrucktem Papier, von Bureaupapier, Lösch-, Tapeten-, Klosett-, lichtempfindlichem, Paus- und Kohlepapier.
120a	Pasten und Pulver mit einem Wassergehalt von nicht weniger als 30 v H, lösliches Phosphoroxyd, in trockenem Zustande, zum Reinigen von Zuckersaft, lose.
*121	Röhren und Röhrenleitungen jeder Art für Gas, Dampf, zur Kanalisation, Bewässerung, Wasserversorgung oder zu Pumpanlagen, einschl. der Messer, Hähne und Zapfen, jedoch mit Ausschluß von Gitterdeckeln, Mannlochdeckeln und Ausrüstungen, Bodenkasten, Abschlußröhren und Rinnen.
*122	Kalium- und Natriumverbindungen wie: Karbonat, Bikarbonat, kaustisches und Silikat, Chlorat, Bichromat, Permanganat, rotes und gelbes Blutlaugensalz, lose.
*123	Woll-, Heu-, Stroh- und Futterpressen.
*124	Druckerschwärze, lithographische und Linier-Tinten, Druckwalzenmasse, Stempelfarben und Druckerbronze.
*125	Bedarfsartikel für den Bau und die Ausrüstung von Eisenbahnen, wie folgende: Schienen, Schwellen, Befestigungsmaterial für Schienen oder Schwellen, Träger, eisernes Brückenwerk, Durchlaßabdeckungen (culvert tops), Lokomotiven, Tender, Ballastwagen, Güterwagen, Personenwagen, Draisinen, Maschinen-Wasserbehälter, Drehscheiben, ständige oder feste Signale und Brückenwagen sowie Eisenbahnlampen.
*126	Harz, lose.
127	Tauwerk zur Übertragung (driving) und zum Bohren (auch von Brunnen).
128	Sattel- und Geschirrteile und Sattelbäume.
*129	Schulmöbel und Schulgegenstände, wenn sie nach dem Zeugnis des Generalinspektors für das Unterrichtswesen oder eines für diesen Zweck in einer Kolonie oder einem Territorium der Union bestellten Beamten in einer Schule gebraucht werden.
*130	Waschmittel für Schafe, Waschpulver für Schafe, nur für die Schafwäsche geeignete Materialien sowie Behälter zum Eintauchen der Schafe.
*131	Schieferplatten zum Dachdecken.
*132	Zerstäuber und Besprenger sowie andere Apparate zur Verhütung oder Beseitigung von Plagen oder Krankheiten an Tieren, Pflanzen und Bäumen.
*133	Federn, Achsen, Tritte und andere Teile aus Metall (die gewöhnlich nicht im Vereinsgebiet hergestellt werden) für Karren, Wagen, Kutschen und Frachtwagen (wagons).
*134	Stoffe zur Verhütung oder Beseitigung von Plagen oder Krankheiten an Tieren, Pflanzen oder Bäumen: Kupfersulphat, Arsensäure und arsenige Säure, arsensaures Natron.
*135	Tanks und Kufen (vats), für Bergbauzwecke geeignet und bestimmt, sowie Gestelle für dieselben.
135a	Teer und Teeröl, Kreosot und Kreosotöl: lose.
*136	Telegraphen und Telephone: Materialien und Instrumente zum Gebrauche beim Bau und Betrieb von Telegraphen- und Telephonlinien.
*137	Garn zum Gebrauche für Stiefel- und Schuhmacher, Sattler und Segelmacher, Segelgarn, Bindegarn und Erntegarn.
138	Zugmaschinen, Kraftförderwagen und Schlepper für sie, Steinbrechmaschinen, Dampfwalzen und Maschinen zum Reinigen und Besprengen von Straßen; Apparate zum Schmelzen und Mischen von Asphalt; Teer- und Pechkessel.
*139	Bedarfsartikel für den Bau und die Ausrüstung von Trambahnen wie die folgenden: Schienen, Schwellen, Befestigungsmaterial für Schienen und Schwellen, eiserne Schranken, Träger, eisernes Brückenwerk, Durchlaßabdeckungen (culvert tops), Wagen, Dräsinen, Wasserbehälter und Drehscheiben sowie nicht auf Schienen laufende elektrische Wagen, welche mit durch Leitungsdraht zugeführtem Strom betrieben werden.
*140	Gemüse, frische oder grüne, jedoch mit Ausschluß von Knoblauch, Kartoffeln und Zwiebeln.
140a	Glasartige Aluminiumsilikat-Verbindungen oder Boraxglas mit oder ohne farbige oder undurchsichtig machende Beimengung, nur zur Herstellung von Emailwaren geeignet und bestimmt, lose.
*141	Apparate für Wasserbohrung und zum Pumpen, sowie Pumpen, mit Ausschluß von Bierpumpen.
*142	Draht.
*143	Drahtnetzwerk zu Umzäunungen; Falltüren (droppers), Gatter, Gitterzäune, Pfosten, Pfähle, Spannvorrichtungen, Stützen, Zauntritte, Drehkreuze und andere Materialien oder Befestigungsstücke aus Metall, welche gewöhnlich zu Umzäunungen im Landwirtschafts- und Eisenbahnbetriebe gebraucht werden, sowie Obstbaumnetze.
*144	Drahtseile.
*145	Holz: a) unbearbeitet, b) Decken- und Fußbodenbretter: gehobelt, mit Nut und Feder versehen.
146	Zink: Rauch, Staub und Späne.

Anmerkung. Ein Zollnachlaß in Höhe des ganzen Zolls dieser Klasse wird Waren gewährt, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien sind.

Klasse V

Zollfreie Waren

Zolltarif-Nummer	Waren
*147	Lebende Tiere, anderweit nicht aufgeführt und auf dem Landwege eingeführte Tiere südafrikanischer Zucht.
*148	Ausrüstungsgegenstände und Uniformen für Landheer, Marine und für sonstige Truppen Seiner Majestät, gleichgültig, ob Reichstruppen, Truppen der Union oder Kolonialtruppen.
*149	Atlanten, Seekarten, Globen und Landkarten.
*150	Säcke (ausschl. der Papiersäcke) für Mehl, Getreide, Dünger, einheimische Industrieerzeugnisse, Produkte, Zucker, Wolle, Kohlen und Mineralien; Sack- und Packtuch im Stück.
*151	Musikinstrumente und Notenständer für Kapellen, das bonafide Eigentum eines Reichsmilitär-, Reichsmarine- oder eines südafrikanischen oder kolonialen Korps, das nicht das Eigentum von einzelnen Personen ist.
*152	Knochen, Federn, Gras, Elfenbein, Haar, Hufe, Hörner, Moos, Muschelschalen, Häute, Zähne, Wolle und andere Teile von Säugetieren, Vögeln, Fischen oder Reptilien, nicht bearbeitet, poliert, oder weiter zugerichtet als getrocknet und gereinigt, jedoch in ihrem rohen und unbearbeiteten Zustande.

Zolltarif-Nummer	Waren
*153	Bücher und Musikalien, gedruckte, einschl. Zeitungen und Zeitschriften, anderweit nicht genannt, welche keine ausländischen unberechtigten Abdrucke von britischen oder südafrikanischen Verlagswerken sind, deren Einfuhr verboten ist, oder welche kein anderweit genanntes Reklamematerial darstellen.
*154	Borax, Borsäure, Brom, Bleiglätte, Mangandioxyd und Quecksilber.
*155	Flaschen und Krüge aus gemeinem Glas oder Ton, lediglich als gewöhnliche Handelsumschließung für darin enthaltene Waren, wenn sie mit einer Ware gefüllt eingeführt werden, die einem bestimmten Zollsatz unterliegt.
*156	Gold und Silber (in Barren oder Platten), Metallgeld, Banknoten und anderes Papiergeld.
156a	Kasein, lose.
*157	Kataloge oder Preislisten von ausländischen Firmen, die an Einführer, Kaufleute, Industrielle, öffentliche Büchereien und ähnliche Einrichtungen gerichtet sind.
*158	Kirchendekorationen, Altäre, Musikinstrumente, Glocken, Taufsteine, Lesepulte, Kanzeln, Orgeln, Altargeräte, Meßgewänder sowie bunte Fenster, von religiösen Körperschaften oder als Geschenk für solche eingeführt.
*159	Kokosfaser, Kerzendocht, Baumwolle, Flachs, Faser, Scherwolle, Hanf und Jute, roh, Abfall oder in unbearbeitetem Zustande.
*160	Uniformen und Ausrüstungsstücke für Konsuln sowie bedruckte amtliche Schreibmaterialien für Konsulate.
161	Kopra.
162	Böttcherwaren: a) Faßholz, unbearbeitet, b) Bandeisen oder -stahl, geformt oder zugeschnitten, c) Kufen zum Keltern von Wein.
*163	Korkmehl, Papierschnitzel, Sägemehl, Schalen und andere Abfälle, lediglich zu Packmaterial geeignet und bestimmt.
*164	Pokale, Medaillen oder andere Abzeichen, eingeführt zur Überreichung als Preise bei Prüfungen, Ausstellungen, Schaustellungen oder anderen öffentlichen Wettbewerben für Gewandtheit oder Sport, für Tapferkeit, gute Führung, Wohltätigkeit, für Verdienste auf dem Gebiete der Kunst, des Gewerbefleißes, der Erfindung, industrieller Leistungen, des Schulwesens, der Wissenschaft oder für ehrenhafte oder verdienstvolle öffentliche Dienste, oder für Büchsenschießen von Reichs-, südafrikanischen oder Kolonialtruppen oder anerkannten Schützenvereinen, jedoch nicht zu Reklamezwecken, mit der Maßgabe, daß derartige Gegenstände bei der Einfuhr oder zollfreien Ablassung durch die Zollstellen den Anlaß oder Zweck, zu welchem sie überreicht werden, eingraviert oder in anderer Weise unverwischbar auf ihnen angebracht tragen müssen.
*165	Darstellungen, Entwürfe, Zeichnungen, Modelle und Pläne.
*166	Diamanten und andere Edel- oder kostbare Steine in rohem Zustande.
167	Farben, Farbstoffe (mit Ausschluß von Wichse und Schuhcrême), welche bei der Herstellung oder Appretur von zum Verkauf bestimmten Artikeln verwendet werden; Stoffe zur Bearbeitung oder zum Laugen von Häuten und zum Gerben und Appretieren von Leder einschl. Alaun und Hyposulfid, unter den von der Zollverwaltung vorzuschreibenden Bedingungen und Vorschriften.
*168	Stiche, Steindrucke und Photographien, mit Ausschluß von Vergrößerungen oder Vervielfältigungen von Photographien, sofern es sich nicht um Etiketten oder Ankündigungen handelt, die anderweit aufgeführt sind.
*169	Fischbrut und Fischeier.
*170	Fische, frische, getrocknete, gepökelte oder gesalzene südafrikanischen Fanges, sowie rohes Öl von Fischen südafrikanischen Fanges.
*171	Guano und andere tierische, mineralische oder pflanzliche Stoffe, die zum Gebrauch als künstliche oder natürliche Düngemittel geeignet sind, natürlicher Phosphat.
172	Glyzerin, roh, lose.
*173	Eis.
*174	Rettungsboote, -gürtel und -bojen sowie andere Lebensrettungsapparate.
*175	Marmor, roh oder gesägt.
176	Zeitungen, Beilagen und Teile zu solchen, zur Ergänzung und Veröffentlichung in der Union bestimmt.
*177	Nitrate, mit Ausnahme von Ammoniumnitrat, zu Fabrikationszwecken oder als Düngemittel, lose.
*178	Öle: Palm-, Palmkern-, Baumwollsamen-, Walfisch- und Kokosnuß-, als Massengut (bulk) für industrielle Zwecke unter den von der Zollverwaltung etwa vorzuschreibenden Bedingungen und Vorschriften.
178a	Ölsaaten und Nüsse, zur Herstellung von Ölen eingeführt, jedoch, soweit es sich um eßbare Arten handelt, nur unter den von der Zollverwaltung etwa vorzuschreibenden Bedingungen und Vorschriften.
*179	Gemälde, Bilder, Bilderbücher und Radierungen, sofern sie keine anderweit aufgeführten Ankündigungen oder Etiketten darstellen.
*180	Platinchlorid und Platindraht.
*181	Öffentliche Vorräte, die bona fide zum alleinigen und ausschließlichen Gebrauche der Regierung Seiner Britischen Majestät und einer zur Union gehörigen Regierung eingeführt oder aus dem Zollager entnommen werden, vorausgesetzt, daß der Zollverwaltung ein von einem Beamten ausgestelltes, von dem obersten Zollbeamten bestätigtes Zeugnis des Inhalts übergeben wird, daß ein von solchen öffentlichen Vorräten etwa erhobener Zoll unmittelbar von der Regierung zu tragen sein würde, und mit der Maßgabe, daß keinerlei Teile solcher Vorräte, ob gebraucht oder nicht, verkauft werden sollen und darüber nicht derart verfügt werden darf, daß sie in den Besitz oder in den Verbrauch von Personen gelangen, welche zur zollfreien Einfuhr solcher Vorräte gesetzlich nicht berechtigt sind, ohne die Einwilligung des obersten Zollbeamten und ohne die Zahlung der Zölle an ihn seitens des Beamten, welcher diese öffentlichen Vorräte verkauft oder darüber verfügt, nach dem am Verkaufstage gültigen Zollsatz.
*182	Sämereien, Zwiebeln, Pflanzen und Knollen, nur zum Pflanzen oder Säen, ausgenommen eßbare und solche Arten, die als Viehfutter dienen.
183	Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten, die Originalwerke darstellen, und Kopien davon.
183a	Radium.
184	Rotang, Rohr und Bambus, unbearbeitet, sowie Weidenruten.
*185	Stücke für naturgeschichtliche Anschauungszwecke und Schaugegenstände für öffentliche Museen oder wissenschaftliche Zwecke sowie Antiquitäten für dieselben Zwecke.
*186	Steinfütterungen, Kiesel und Stahlkugeln für Röhrenwalzwerke.
187	Schwefel und Schwefelkies, lose.
*188	Schwefligsäure-Anhydrid.
188a	Chirurgische Instrumente und Apparate

Zolltarif-Nummer	Waren
189	Talg, einschl. Pflanzentalg.
*190	Lymphe (Impfstoff), Lab, Toxin und Serum.
*191	Wachs, nämlich: Paraffin und Stearin sowie Stearinfett, welches gewöhnlich zur Herstellung von Kerzen oder Sprengstoffen gebraucht wird.
*192	Holzmehl und Holzstoff.

Klasse VI

Allgemeiner Wertzoll von 20 v H

Zolltarif-Nummer	Waren
193	Alle Güter oder Waren, welche nicht anderweit mit einem Zolle belegt, in der Freiliste nicht aufgeführt sind und deren Einfuhr in die Union nicht verboten ist, unterliegen einem Zoll von 20 v H des Wertes.
193a	Kleidungsstücke (andere als die auf Grund der Gesetze Nr. 26 von 1914, Nr. 22 von 1915, Nr. 37 von 1916 oder des gegenwärtigen Gesetzes spezifischen Zöllen unterliegenden Artikel), die zum unmittelbaren Gebrauch als solche fertig sind, jedoch ausgenommen nur zum Putz dienende Artikel sowie Artikel, ganz oder teilweise aus natürlicher oder künstlicher Seide, Pelzwerk und Muffe; Hüte und Mützen zahlen einen allgemeinen Zoll von **15 v H des Wertes.**
193b	Gewebe aus Baumwolle oder Wolle und Gewebe aus einer Mischung von Wolle und Baumwolle zahlen einen allgemeinen Zoll von **15 v H des Wertes.**

Anmerkung. Ein Zollnachlaß von 3 v H des Wertes soll den Waren gewährt werden, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien sind.

Aufgehobene Gesetze (Tabelle 2)

(hier nicht abgedruckt)

Eine **Handausgabe des Zolltarifs mit alphabetischem Warenverzeichnis dazu und amtlichen erläuternden Erklärungen sowie Tarifentscheidungen** ist 1914 in der Regierungsbuchdruckerei in Pretoria zum Preise von 5 sh erschienen und kann bei Abteilung X des Auswärtigen Amtes, Berlin, Bunsenstr. 2, eingesehen werden.

Erstattung des Zolles auf Muster, die von Handlungsreisenden, und von persönlichen Bedarfsgegenständen, Feuerwaffen, Kraftwagen usw., die von Reisenden ein- und wieder ausgeführt werden. Durch Bekanntmachung des Generalgouverneurs Nr. 1084 vom 7. Juli 1914 sind folgende Bedingungen festgesetzt worden:

Für Muster von Handlungsreisenden:

a) Die fraglichen Muster müssen binnen 12 Monaten vom Tage der Einfuhr an wieder ausgeführt werden.

b) Der Zolleinnehmer im Ausfuhrhafen ist von der beabsichtigten Verschiffung ordnungsgemäß in Kenntnis zu setzen.

c) Die Originalverzeichnisse mit dem Tagesstempel des Zollbeamten, der die Einfuhr der fraglichen Muster bescheinigt hat, müssen vorgelegt und die Prüfung der darin ausgewiesenen Waren auf jede Art und Weise erleichtert werden. Die Packstücke sind hierauf vom Zollbeamten unter amtlichen Verschluß zu setzen.

d) Eine Bescheinigung des zuständigen Zollbeamten ist beizubringen, wonach die Packstücke ordnungsgemäß verschifft worden sind, und die Zollverschlüsse unverletzt waren.

Für persönliche Bedarfsgegenstände, Feuerwaffen, Kraftwagen usw. von Reisenden

a) Die Gegenstände usw. müssen binnen einer Frist von 6 Monaten vom Tage der Einfuhr an wieder ausgeführt werden.

b) Dem Zolleinnehmer am Verschiffungshafen ist die Absicht der Wiederausfuhr der Gegenstände, für die eine Zollerstattung beantragt wird, mitzuteilen; gleichzeitig hat der Eigentümer den Nachweis zu erbringen, daß er seinerzeit selbst den Zoll bezahlt hat.

c) Eine Bescheinigung des zuständigen Zollbeamten ist beizubringen, wonach die darin angeführten Waren ordnungsgemäß verschifft worden sind.

Italien

Einfuhrverbot für organische synthetische Farbstoffe. Verfügung des Finanzministers vom 3. Juni 1921 (Gazzetta Ufficiale vom 3. Juni 1921). Auf Grund des Artikels 1 des Königl. Erlasses mit Gesetzeskraft vom 3. Februar 1921 Nr. 663 usw. wird bestimmt:

Bis auf weiteres ist die Einfuhr von organischen synthetischen Farbstoffen sowie der einschlägigen organischen Zwischenerzeugnisse, die sich bei ihrer Herstellung ergeben, verboten.

Dem Finanzminister steht es nach Begutachtung des Ausschusses für Ein- und Ausfuhr frei, von Fall zu Fall auf Antrag der Beteiligten, wobei die Vorschriften über die Art der Einreichung noch vorbehalten werden, nachstehende Erzeugnisse zur Einfuhr zuzulassen:

a) synthetische Farbstoffe, die im Gebrauch nicht durch ähnliche Erzeugnisse der einheimischen Industrie ersetzt werden können oder organische Zwischenprodukte, die von der Inlandsindustrie nicht erzeugt werden,

b) organische synthetische Farbstoffe und ihre Zwischenerzeugnisse, die in unzureichenden Mengen im Inlande hergestellt werden, jedoch nur in Mengen, soweit die Inlandsindustrie sie nicht herzustellen vermag.

Weitere Ergänzungen der Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen. (Nach Berichten der Deutschen Botschaft in Rom und Il Sole.) Nach Beschluß des Beratungskomitees sind auf Grund von Zollrunderlassen die italienischen Zollbehörden ermächtigt worden, die Einfuhr nachstehender Waren unmittelbar zu genehmigen:

19. April 1921: Abzweigdosen für elektrische Leitungen, die unter „Arbeiten aus Papier oder Pappe" einzureihen sind. Kraftwagen, die aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika oder Kanada kommen und nachweislich dort erzeugt sind (für Kanada seit 3. Mai 1921).

2. Mai 1921: Speck.

3. Mai 1921: Absatzstücke, Verstärkungen, Spitzenkappen u. dgl. für die Herstellung von Schuhwaren, die unter „Arbeiten aus Pappe" einzureihen sind. Malerpinsel, die unter „Kurzwaren" einzureihen sind. Kleine Buttermaschinen für den Hausgebrauch und deren Teile. Arbeiten aus Glaspapier. Puppenköpfe, die als „Kurzwaren" anzusprechen sind.

Für nachstehende Waren sind nach Beschluß des Beratungskomitees auf Grund von Zollrunderlassen die italienischen Zollbehörden ermächtigt worden, die Ausfuhr unmittelbar zu genehmigen:

19. April 1921: Maiskuchen bis einschließlich den 31. Juli 1921. Medizinisches Olivenöl und im allgemeinen alle Olivenöl enthaltenden Erzeugnisse, für welche eine ministerielle Erlaubnis nur deshalb erforderlich war, weil sie Olivenöl enthalten und daraus hergestellt sind.

10. Mai 1921: (1) Alle Sorten von Speiseöl aus Samen; (2) Maillechort (Neusilberbruchstücke); (3) nach den italienischen Kolonien die Ausfuhr von trockenen und glutinierten Teigwaren.

25. Mai 1921: Rückstände der Samenölraffination.

26. Mai 1921: Aluminiumschlacken.

27. Mai 1921: Tabak in Blättern, wobei die von dem Gesetz und der Verordnung über die Verkaufsrechte der Regie vorgeschriebenen, in Kraft befindlichen Bestimmungen bestehen bleiben.

28. Mai 1921: Wollumpen.

29. Mai 1921: Kaninchen- und Hasenfelle, roh und bearbeitet. Kaninchen- und Hasenhaare.

31. Mai 1921: Nickel in Platten, Nickelbruch und Nickelstaub.

30. Juni 1921: Getrocknete Hülsenfrüchte der vorigen Ernte. (Bohnen, gelbe Erbsen, Kichererbsen, Linsen, grüne Erbsen, Wicken, Saubohnen.) Das Finanzministerium behält sich das Recht vor, die Ausfuhrgenehmigung zurückzuziehen, sobald die zur Ausfuhr festgesetzten Mengen erreicht sind. Tannenzapfen, entkernt, für Zierzwecke. Ölhaltige Saaten. Nußöl.

Wechselkurs bei Zahlung der Zölle in Papier. Das italienische Schatzamt hat den Goldaufschlag für die Zeit vom 16. bis 30. Juni 1921 auf **380** Lire, für die Zeit vom 1. bis 15. Juli 1921 auf **383** Lire festgesetzt (Il Sole vom 16. Juni bzw. 1. Juli 1921)[1].

Freigabe des Devisenhandels[2]. Königliches Dekret Nr. 737 vom 10. Juni 1921 (Gazzetta Ufficiale vom 17. Juni 1921).

Artikel 1. Der Handel mit Devisen ist im Auslandsverkehr freigegeben. Diejenigen, die sich mit diesem Handel zu befassen beabsichtigen, haben der zuständigen Handelskammer davon Meldung zu erstatten und das gemäß Artikel 6 des Gesetzdekrets vom 15. Mai 1919 Nr. 693 erwähnte Devisenregister zu führen. Alle Bestimmungen, welchem Zwecke sie auch dienen mögen, welche die Verpflichtung auferlegen, die im Ausland getätigten Warenverkäufe in ausländischer Valuta abzuschließen, sowie die Bestimmungen betreffend die Ausstellung von Ausfuhrscheinen, werden hiermit aufgehoben.

Artikel 2. Bis auf weiteres bleibt das Devisenin stitut (Instituto nazionale dei cambi) bestehen, indes lediglich um die Zahlungsmittel dem Königl. Schatzamt für Zahlungen der Italienischen Regierung im Auslande zu beschaffen. Das Devisenin stitut untersteht der Kontrolle des Schatzministers, der die jeweilig erforderlich erscheinenden Änderungen auf dem Verordnungswege veranlassen und genehmigen wird.

Artikel 3. Dem Schatzamt steht es frei, von den Banken und Bankfirmen, die sich mit dem Devisenhandel befassen, die Angabe über die Höhe der ausländischen Guthaben bei den italienischen Banken in Form von dort befindlichen Depots in Lire zu verlangen und selbst auch Nachprüfungen anzustellen.

Artikel 4. Bis auf weiteres bleibt die Bestimmung gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 24. Januar 1921[1] bestehen, wonach italienische Staatspapiere oder Kupons davon, die im Ausland in Gold oder in Auslandswährung zum Parikurse mit der italienischen Währung oder zu einem festen Kurse zahlbar sind, nicht ins Ausland versandt werden dürfen.

Finanzierungen im Auslande und die Eröffnung von Zweigstellen italienischer Banken im Auslande unterstehen der vorherigen Einholung der Bewilligung beim Schatzminister gemäß Erlaß vom 11. September 1909 Nr. 1674.

Artikel 5. Vorliegendes Dekret, das dem Parlament zur Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden wird, tritt nach dem Tage seiner Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 264.
[2]) Ebenda, Februarheft S. 79.

Japan

Änderungen im japanischen Zolltarifgesetz und Zolltarif.

Das japanische Zolltarifgesetz nebst Zolltarif vom 14. April 1910 (vgl. Hand. Arch. 1910 I S. 1023) hat in der letzten Parlaments-Session eine Reihe von Abänderungen erfahren, die am 1. Juni 1921 in Kraft getreten sind und sich hauptsächlich auf Eisen und Eisenwaren beziehen. Die Änderungen sind als Gesetz Nr. 78 vom 21. April 1921 im japanischen Staatsanzeiger vom 22. April veröffentlicht. Nachdem der japanische Zolltarif schon früher verschiedentlich abgeändert worden ist [durch Gesetz Nr. 8 und 9 vom Jahre 1912[1]), Nr. 36 vom Jahre 1914[2]), Nr. 9 vom Jahre 1916 und Nr. 4 vom Jahre 1920[3])] sind alle diese Änderungen einschließlich der durch das eingangs erwähnte Gesetz Nr. 78 vom Jahre 1921 eingeführten, nachstehend zusammengestellt:

I. Das Zolltarifgesetz

hat nachstehende Änderungen erfahren:

1. Artikel II lautet jetzt:

   Der Zoll für die einem Wertzoll unterworfenen Waren wird nach dem zur Zeit der Einfuhr herrschenden Ankunftswert[4]) erhoben.

2. Hinter Artikel V wird folgender Artikel eingefügt:

   Artikel V 2. Wenn durch die Einfuhr unangemessen billiger Waren oder durch den Verkauf eingeführter Waren zu unangemessen billigen Preisen die Schädigung einer wichtigen Industrie des Landes zu befürchten steht, so kann die Regierung gemäß den Bestimmungen einer Kaiserlichen Verordnung solche Artikel nach Prüfung durch die „Antidumping"-Kommission bezeichnen und ihnen neben dem im anliegenden Tarif festgesetzten Zollsatz für eine bestimmte Zeit einen Zuschlagszoll auferlegen, der sich innerhalb des angemessenen Preises hält.

   Wenn die nach Maßgabe des vorigen Absatzes bezeichneten Waren bereits eingeführt sind und sich im Besitze des Händlers, der sie zu einem unangemessen billigen Preise verkauft, oder seines Vertreters befinden, so kann der Zuschlagzoll nach den Bestimmungen des vorigen Absatzes von dem betreffenden Händler oder seinem Vertreter eingezogen werden.

   Die Einziehung dieses Zuschlagzolls richtet sich nach den Bestimmungen über die Einziehung der Staatssteuern.

---

[1]) Hand. Arch. 1912 I S. 768.
[2]) Ebenda 1914 I S. 660.
[3]) Ebenda 1920 S. 503.
[4]) „Ankunftswert" ist als „Wert in Japan" zu verstehen. — Nach von amtlicher deutscher Seite eingezogener Auskunft wird der bei Entnahme aus dem Zollgewahrsam auf dem japanischen Markt herrschende Preis der Wertfestsetzung zugrunde gelegt.

3. Artikel VII 4. lautet jetzt:

4. Mineralöle für Heizzwecke, die von der Regierung eingeführt werden, ferner Mineralöle für Heizzwecke, die bei einer Temperatur von 15° C ein spezifisches Gewicht von mehr als 0,904 haben, wenn sie mit Genehmigung der Regierung in Gemäßheit der Bestimmungen einer noch zu erlassenden Verordnung eingeführt werden.

4. Artikel VII 23. lautet jetzt:

23. Tiere für Zuchtzwecke, ferner Serum und Lymphe gegen Tierkrankheiten, wenn sie von Staats- oder Lokalbehörden oder anderen öffentlichen, von der Regierung bezeichneten Körperschaften, oder wenn sie mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden.

5. Hinter Artikel VIII 2. wird eingefügt:

Ferner Gegenstände, die als Umschließungen für Ausfuhrgüter verwendet werden sollen nach näherer Bezeichnung im Verordnungswege.

6. Artikel VIII 7. lautet jetzt:

Gegenstände für öffentliche Aufführungen, die von reisenden Schaustellern mitgebracht werden.

7. Hinter Artikel VIII 7. wird eingefügt:

Artikel VIII 8. Gegenstände, die zur Schaustellung auf einer Ausstellung, auf einem Wettbewerb oder dergleichen eingeführt werden.

8. Artikel IX lautet jetzt:

Der Einfuhrzoll für Rohstoffe, die zur Herstellung von Ausfuhrwaren, die durch besondere Verordnung bestimmt sind, dienen, kann gemäß besonderer Verordnung gänzlich oder teilweise erlassen oder zurückerstattet werden.

Der Einfuhrzoll für Rohstoffe, die zur Herstellung von Zinkweiß und von Zinkplatten, deren Stärke 0,25 mm nicht überschreitet, und für Rohstoffe, die zur Herstellung von Düngemitteln, die durch besondere Verordnung bestimmt sind, dienen, kann gemäß besonderer Verordnung gänzlich oder teilweise erlassen oder zurückerstattet werden.

In den Fällen, in denen der Einfuhrzoll gemäß den Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze erlassen wird, kann bei der Einfuhr Hinterlegung einer dem Zollbetrage entsprechenden Sicherheit verlangt werden.

Wer durch betrügerische oder sonstige ungesetzliche Handlungen einen Zoll gemäß der Absätze 1 und 2 erstattet erhält oder erstattet zu erhalten versucht, wird gemäß Artikel 75 des Zollgesetzes bestraft.

9. Artikel X lautet jetzt:

Durch besondere Verordnung bestimmte Eisen- und Stahlmaterialien, Ausrüstungen und Bestandteile von Ausrüstungen, Maschinen und Maschinenteile, die zum Bau oder zur Ausbesserung von Schiffen dienen, können gemäß besonderer Verordnung vom Einfuhrzoll befreit werden.

II. Der Zolltarif

ist, wie folgt, geändert worden:

Tarif-Nummer	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Jen
10^2	Seidenraupeneier	—	frei
26	Leinsaat	—	frei
26^2	Hanfsaat	—	frei
26^3	Rizinussaat (Castor seed)	—	frei
29^2	Samen des Kautschukbaumes (Indigofera anil) und des Guttaperchabaumes (Indigofera tinctoria) und von Zuckerrüben	—	frei
29^3	Ölsaat, anderweitig nicht aufgeführt, mit Ausnahme der Saat von Alueurites cordata	—	frei
61	Sake	100 *l*	24,20
62	Chinesische Getränke, gegorene	„	24,20
63	Bier, Ale, Porter und Stout	„	16,40
64	Wein, einschl. Portwein, Sherry, Wermut, Madeira, Marsala, St. Rafael usw.: Mit einem Gehalt bis zu 24 Volumenprozent reinem Weingeist von einem spezifischen Gewichte von 0,7947 bei 15° C:		
	1. in Flaschen	„	47,80
	2. in anderer Umschließung:		
	A. bis zu 14 Volumenprozent reinem Weingeist		
	a) bis zu 1 g Zuckergehalt (als Traubenzucker berechnet) in 100 ccm bei 15° C	„	22,80
	b) anderer	„	27,80
	B. anderer	„	37,80
65	Champagner und andere Schaumweine	„	108
66	Weingeisthaltige Getränke, anderweit nicht aufgeführt:		
	1. mit einem Gehalte bis zu 7 Gewichtsprozenten reinem Weingeist von einem spezifischen Gewichte von 0,7947 bei 15° C	„	27,80
	2. andere:		
	A. in Flaschen	„	124
	B. in anderer Umschließung	„	73,90
	Anmerkung: Flüssigkeiten mit einem Gehalte von mehr als 50 Volumenprozenten reinem Weingeist von einem spezifischen Gewichte von 0,7947 bei 15° C unterliegen für jedes weitere Prozent reinen Weingeist einem Zuschlag von 1,28 Jen für 100 *l*.		
66^2	Salz	—	frei
69	Pelzwerk:		
	1. Schaf- und Ziegenfelle:		
	a) gegerbte	100 Kin	9,40
	b) andere	—	frei
71	Felle und Häute, anderweit nicht aufgeführt	—	frei
72	Leder:		
	6. Abfalleder	v. Werte	20 v H
87	Schildpatt	—	frei
93	Das Wort „Häute" ist zu streichen.		

Tarif-Nummer	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Jen
98	Olivenöl:		
	1. in Blechgefäßen oder Fässern	—	frei
	2. anderes	100 Kin einschl. der Behältnisse	9,50
101	Soyabohnenöl	100 Kin	2,50
108	Tierische Fette:		
	1. Schweinefett	"	9
	2. Rindertalg	—	frei
	3. anderes	100 Kin	0,80
110	Stearin	"	12
111	Olein	"	5
113	Vaselin:		
	1. im Gewicht von nicht mehr als 1 kg, einschl. des Gewichts der Behältnisse	v. Werte	20 v H
	2. anderes	100 Kin	2,95
114	Paraffin:		
	1. mit einem Schmelzpunkt bis 45° C	—	frei
	2. anderes	100 Kin	12
115[2]	Pflanzentalg aus dem Samen von Stillingia sebifera	—	frei
123	Süßholz	—	frei
125	Brechwurzel	—	frei
127	Kassia- und Zimtrinde	—	frei
128	Chinarinde	—	frei
128[2]	Coca-, Jaborondi- und Patchouliblätter	—	frei
129	Ryutan- oder Enzianwurzel	—	frei
130	Rhabarber	—	frei
131	Wurmsamen	—	frei
132[2]	Aprikosenkerne und bittere Mandeln	—	frei
132[3]	Nux vomica	—	frei
133	Mutterkorn	—	frei
137	Gewürznelken	—	frei
139	Sandelholz:		
	1. weißes (Santalum album)	—	frei
	2. anderes	100 Kin	3,85
141	Katechu und andere Gerbstoffauszüge	—	frei
141[2]	Süßholzextrakte	v. Werte	10 v H
150	Phosphor, gelber und roter oder amorpher und Schwefelverbindungen davon[1])	—	frei
151[2]	Brom	v. Werte	35 v H
154[2]	Milchsäure	"	30 v H
157	Salizylsäure und Azetyl-Salizylsäure[1])	"	35 v H
159	Fällt weg.		
160	Zitronensäure	100 Kin	27,60
163	Ätznatron und Ätzkali:		
	2. anderes	"	1,50
165	Kalzinierte und natürliche Soda[1])	"	0,35
167	Natriumsuperoxyd	"	15,60
170	Natriumborat (Borax)	—	frei
172	Natrium, salizylsaures und Theobromin-natriosalizylat	v. Werte	35 v H
172[2]	Benzolsaure Soda	"	35 v H
179	Ozonwasserstoff, Bromkali und andere nicht besonders genannte Bromsalze	"	35 v H
181[2]	Wasserstoffperoxyd	"	30 v H
182	Radium und Radiumsalze	—	frei
197	Weingeist	1 l	1
198	Weingeist, vergällt (denaturiert)	"	1
206	Antifebrin	v. Werte	35 v H
208	Santonin	1 Kin	9,30
209	Chinin, salzsaures	100 Kin	135
209[2]	Chinin, schwefelsaures	"	60
211	Kokain, schwefelsaures	1 Kin	19,30
211[2]	Kokain	v. Werte	5 v H
211[3]	Kokain, salzsaures	"	35 v H
215	Steinkohlenteerderivate (mit Ausnahme von Essenzen, außer Benzaldehyd, Nitrobenzol, Nitrotoluol, ferner mit Ausnahme von Karbolsäure, Salizylsäure, Bakelit und Arzneistoffen)	"	35 v H
216[2]	Pepsin	"	30 v H
220	Weingeisthaltige Heilmittel	1 l	1,00
237	Indigo, künstlicher	v. Werte	20 v H
243	Teerfarbstoffe, anderweit nicht aufgeführt	"	35 v H
244	Kobaltoxyd	—	frei
245	Gold-, Silber- und Platinlösung	—	frei
258	Holzteer	100 Kin	0,50
258[2]	Kohlenteer	—	frei
259	Pech und Asphalt	—	frei
259[2]	Kohlenteer-, Pech- oder Asphaltfabrikate für den Straßenbau	—	frei
283	Wollengarn, auch Kammgarn:		
	1. ungefärbt oder unbedruckt:		
	A. Garne, zusammengezwirnt aus Wollen- und Kammgarnen	100 Kin	20,50
	B. Garn, zusammengezwirnt aus Garnen verschiedener Nummern, sowie Schleifengarn	"	20,50
299	Gewebe aus Flachs, Chinagras, Ramie, Hanf oder Jute, rein oder miteinander gemischt, einschl. der mit Baumwolle gemischten:		
	4. Gebleichte glatte Gewebe aus Flachs mit oder ohne Baumwolle (nicht mehr als 17 kg Gewicht für 100 qm):		
	A. Gewebe aus Flachs (in Kette und Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert mit mehr als 25 und weniger als 32 Fäden)	—	frei
	B. Gewebe aus Flachs und Baumwolle (in Kette und Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert mit mehr als 21 und weniger als 30 Fäden)	—	frei
	Die nachfolgenden Nrn. 4. bzw. 5. ändern sich in 5. bzw. 6.		
300	Es ist hinter dem Worte Flachs im Kopf der Position einzufügen: Chinagras.		
338[2]	Füllsäcke für Gas	v. Werte	20 v H
418	Asbest und Waren daraus, anderweit nicht aufgeführt:		
	1. Blöcke, Pulver oder Fasern	—	frei
423	Gips:		
	1. ungebrannt	—	frei
435	Mineralien und Waren daraus, anderweit nicht aufgeführt:		
	1. unbearbeitet	—	frei
	2. andere:		
	A. gemahlen oder gebrannt	—	frei
457	Glaswaren, anderweit nicht aufgeführt:		
	2. andere:		
	A. aus geschmolzener Kieselerde	v. Werte	20 v H
	B. andere	"	40 v H

[1]) Die gesperrten Worte sind neu.

Tarif-Nummer	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Yen
458	Erze (einschl. gerösteter), Matte, Sinter (bottom) und Schlacken	—	frei
459	Platina, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Indium und Rhutenium	—	frei
462	Eisen:		
	1. Masseln, Blöcke, Luppen, Billets und Tafeln (einschl. Brammen und Weißblechbrammen[1]):		
	A. Roheisen	100 Kin	0,10 [2]
	B. Spiegeleisen, Manganeisen und sonstige nicht schmiedbare Eisenlegierungen[1]	v. Werte	10 v H
	C. anderes	„	12 v H
	2. Stangen oder Stäbe, einschl. T-Eisen, Winkeleisen usw.	„	15 v H
	3. Drahtstäbe in Bunden	„	15 v H
	4. Platten und Bleche:		
	A. nicht mit Metallen überzogen:		
	1. kariert	„	15 v H
	2. gewellt	„	15 v H
	3. andere:		
	a) bis 0,7 mm stark	„	15 v H
	b) andere	„	15 v H
	B. mit unedlen Metallen überzogen:		
	1. verzinnt (verzinnte Eisen- und Stahlbleche):		
	a) gewöhnliche	„	15 v H
	b) marmoriert (crystallized), gebuckelt (embossed) oder ähnliche	„	15 v H
	2. galvanisiert, auch gewellt	„	15 v H
	3. andere	„	20 v H [2]
	5. Draht:		
	A. nicht mit Metallen überzogen	„	15 v H
	B. mit unedlen Metallen überzogen:		
	1. galvanisiert	„	15 v H
	2. verzinnt	„	20 v H [2]
	3. anderer	„	20 v H [2]
	6. Rietdraht	„	15 v H
	7. Zaine (Streifen — ribbons)	„	15 v H
	8. Bänder (Bandeisen)	„	15 v H
	9. Paragondraht:		
	A. nicht mit Metallen überzogen	„	15 v H
	B. mit unedlen Metallen überzogen	„	20 v H [2]
	10. Drahttaue und zusammengedrehte Drähte, auch mit unedlen Metallen überzogen	„	20 v H
	11. Stacheldraht, zusammengedreht	„	20 v H
	12. Rohre und Röhren, anderweit nicht aufgeführt:		
	A. nicht mit Metallen überzogen:		
	1. Knie- und Verbindungsstücke:		
	a) nicht schmiedbare	100 Kin	2,40 [2]
	b) andere	v. Werte	15 v H
	2. andere:		
	a) gegossen	100 Kin	1 [2]
	b) andere	v. Werte	15 v H
	B. mit unedlen Metallen überzogen	„	20 v H [2]
	13. Abfälle oder Alteisen, nur zur Wiederverarbeitung verwendbar	—	frei
464	Kupfer:		
	7. Abfall oder Altmetall, nur zur Wiederverarbeitung verwendbar	—	frei
465	Blei:		
	6. Abfall oder Altmetall, nur zur Wiederverarbeitung verwendbar	—	frei
466	Zinn:		
	4. Abfall oder Altmetall, nur zur Wiederverarbeitung verwendbar	—	frei
467	Zink:		
	1. Blöcke, Tafeln und Körner	100 Kin	3
	2. Platten und Bleche:		
	C. andere:		
	b) andere	„	3
468	Nickel:		
	1. Blöcke und Körner	—	frei
	4. Abfall oder Altmetall, nur zur Wiederverarbeitung verwendbar	—	frei
471	Messing und Bronze:		
	2. Stangen oder Stäbe:		
	A. für Dampfturbinen	100 Kin	16
	B. andere	„	7,55
	7. Abfall oder Altmetall, nur zur Wiederverarbeitung verwendbar	—	frei
477	Nägel, Niete, Schrauben, Bolzen, Schraubenmuttern u. dgl., mit Ausnahme solcher aus Edelmetallen oder mit Edelmetallen belegten Metallen sowie in Verbindung mit diesen Metallen:		
	1. Nägel aus Eisen:		
	A. nicht mit Metallen überzogen	100 Kin	1,90
	B. andere	„	3,20
	2. Nägel aus Kupfer	„	15,60 [1]
	3. Schrauben aus Eisen	„	5,60
	4. Schrauben aus Messing und Bronze	„	25,50 [1]
	5. Bolzen und Muttern sowie Unterlagscheiben aus Eisen	„	2,80
	6. Niete aus Eisen	„	2,20
	7. Schienennägel aus Eisen	„	2,20
	8. Schuhschützer (boot protectors) aus Eisen	„	5,60 [1]
	9. andere	v. Werte	25 v H [1]
479	Metall-Netze oder Netzwerk:		
	1. gewebt:		
	A. aus Eisen, auch galvanisiert	100 Kin	14,40
	2. andere:		
	A. aus Eisen, auch galvanisiert	„	4,70
482	Materialien für den Eisenbahnbau, anderweit nicht aufgeführt:		
	1. Schienen	v. Werte	15 v H
	2. Schienen für Feldbahnen	„	20 v H
	3. Drehscheiben und Teile davon	100 Kin	3,50
	4. Laschen, Unterlagscheiben u. Schwellen	v. Werte	15 v H
	5. andere	„	25 v H [1]
483	Masten und anderes Material zum Tragen elektrischer Leitungen, anderweit nicht aufgeführt:		
	1. Masten und Teile davon	„	15 v H
	2. anderes:		
	A. aus Eisen	100 Kin	5,30
484	Material zum Haus-, Brücken-, Schiff-, Dock- usw. Bau, anderweit nicht aufgeführt:		
	1. nur aus Eisen, einschl. der mit unedlen Metallen überzogenen	„	2,80
	2. anderes	v. Werte	25 v H

[1] Die gesperrten Worte sind neu.
[2] Unverändert.

[1] Unverändert.

Tarif-Nummer	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Jen
485	Gasbehälter, Behälter für Flüssigkeiten sowie Teile davon (aus Eisen)	100 Kin	2,90
485[2]	Eiserne Zylinder zur Füllung mit komprimierten Gasen	„	3
488	Anker aus Eisen	v. Werte	15 v H
489	Ketten, anderweit nicht aufgeführt:		
	2. andere:		
	A. aus Eisen:		
	a) Treibketten (gearing chains) einschl. solche für Fahrräder[1]	„	25 v H
	b) andere:		
	1. nicht mehr als 500 g das Stück wiegend	„	30 v H
	2. andere	100 Kin	3,80
493	Türangeln, Huthaken sowie Metallbeschläge für Türen, Fenster, Möbel usw.:		
	3. andere:		
	A. aus Eisen	„	7,60
494	Schlösser und Schlüssel:		
	3. andere:		
	A. aus Eisen	„	12,40
496	Handwerkzeug für Maschinenbauer, landwirtschaftliche Geräte und Teile davon, anderweit nicht aufgeführt:		
	1. Ambosse	v. Werte	20 v H
	2. Hämmer	„	20 v H
	3. Schraubenschlüssel	100 Kin	13,70
	4. Rohrschneider und Zahngesperre	„	17
	5. Zangen, Kneifzangen u. Drahtzangen:		
	A. im Stückgewichte bis zu 5 kg	„	23,30
	B. andere	v. Werte	20 v H [2]
	6. Schraubstöcke	100 Kin	5,60
	7. Feilen bei einer Länge, ausschl. des Heftzapfens:		
	A. bis zu 10 cm	„	33 80
	B. „ „ 20 „	„	18,90
	C. „ „ 30 „	„	15,60
	D. von mehr als 30 cm	„	14 40
	8. Holzbohrer	„	14,10
	9. Gewindeschneidkluppen oder Schneideisen	100 Kin einschließlich der Kästen	22,30
	10. Schaufeln und Schippen:		
	A. mit Stiel	100 Kin	5
	B. andere	„	3,60
	11. andere	v. Werte	20 v H [2]
498	Schraubenwinden	100 Kin	8,20
499	Messerschmiedewaren, anderweit nicht aufgeführt:		
	2. andere:		
	B. Tischmesser:		
	b) andere	100 Stück	5
505	Näh- und Stricknadeln sowie Stecknadeln, mit Ausnahme von Schmucknadeln:		
	1. Handnähnadeln	100 Kin	54,20
506	Federn:		
	2. andere	Gros	0,16
514	Öfen und Teile davon[1] (im übrigen wie bisher.)		
516	Bettstellen und Teile davon	100 Kin	9,70

[1] Die gesperrten Worte sind neu.
[2] Unverändert.

Tarif-Nummer	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Jen
524	Eisenwaren, anderweit nicht aufgeführt:		
	1. emailliert	100 Kin	13,60
	3. andere:		
	B. andere (nicht aus Gußeisen):		
	a) im Stückgewichte bis 5 kg	„	13
	b) „ „ „ „ 50 „	„	8,50
	c) andere	„	6
527	Teile von Taschenuhren:		
	8. andere:		
	A. aus Gold oder Platin	v. Werte	50 v H
	B andere	„	40 v H
530	Teile von Stand- oder Wanduhren, Turmuhren, Wächteruhren oder anderen Kontrolluhren:		
	1. Werke, einschl. solcher mit Zifferblättern und Zeigern[1]:		
	2. Federn	100 Kin	16,70
	3. Haarfedern	1 Kin	1,60 [2]
	4. Musikwerke	Stück	0,17
	5. (bisher Ziffer 4) andere	v. Werte	40 v H [2]
562	Teile von Lokomotiven, Tendern und anderen auf Schienen laufenden Fahrzeugen, anderweit nicht aufgeführt:		
	1. Räder und Achsen:		
	A. für Lokomotiven	100 Kin	3,30
	B. andere	„	2,40
	2. Radkränze	„	2,40
	3. Puffer und Federn	„	5
565	Fahrräder (Beiwagen unterliegen Position 566):		
	1. Motorräder:		
	A. mit Kraftantrieb	Stück	93,60
	B. andere	„	77,60
	2. andere	„	16,60
566	Teile von Fahrrädern, mit Ausnahme der Antriebsmaschinen und Ketten[1]:		
	2. Radfelgen, Speichen, Nippel und Schmutzfänger	100 Kin	21
	3. Lenkstangen, Sättel, Pedale, Kettenräder, Naben (ausgenommen solche mit Bremsvorrichtungen) sowie Rollenbremsen[3]	„	32,90
	4. Gleitbremsen und Kettengehäuse, Freilaufräder und Ventile	„	99,50
569	Dampfkessel	„	5
570	Teile und Zubehör von Dampfkesseln, anderweit nicht aufgeführt:		
	2. gewellte Flammrohre	„	2,45 [2]
	3. geflanschte Kesselbleche	„	4,10
	4. (bisher Ziffer 3) andere	v. Werte	25 v H [2]
573	Lokomotiven und Tender, auf Schienen laufend:		
	1. Lokomotiven:		
	A. durch Dampfkraft getrieben	100 Kin	9
	B. andere	„	10,60
574	Dampflokomotiven, nicht auf Schienen laufend, transportable Dampfmaschinen	„	6,60
574[2]	Dampfstraßenwalzen	„	5,90

[1] Die gesperrten Worte sind neu.
[2] Unverändert.
[3] Anmerkung. Das Wort „Ketten" ist fortgefallen (vgl. Nr. 489 2. A a).

Tarif-Nummer	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Yen
577	Gas-, Petroleum- und Heißluftmaschinen:		
	1. bis 4 (unverändert).		
	5. im Stückgewicht bis 10 000 kg ...	100 Kin	5
	6. „ „ „ 50 000 „ ...	„	4,50
	7. „ „ „ 100 000 „ ...	„	4
	8. andere ...	„	3,50
579	Dynamomaschinen, Elektromotoren, Transformatoren, Umformer, Frequenzwandler, rotierende und Induktions-Phasentransformatoren[1]), Armaturen:		
	1. bis 8. (wie bisher).		
580	Dynamomaschinen in Verbindung mit Kraftmaschinen:		
	3. in Verbindung mit Gas-, Petroleum- oder Heißluftmaschinen:		
	A. bis E. (wie bisher).		
	F im Stückgewicht bis 10 000 kg	„	5,80
	G. „ „ „ 50 000 „	„	5,50
	H. „ „ „ 100 000 „	„	5,20
	I. andere ...	„	4,90
583	Krane:		
	1 in Verbindung mit Kraftmaschinen.	„	5
	2. andere ...	„	4,70
585	Baggermaschinen:		
	1. nicht auf Gestell (not framed)	„	5,90
596	Metall- oder Holzbearbeitungsmaschinen, anderweit nicht aufgeführt, einschl. der Walzmaschinen, Ziehbänke, der Maschinen zur Nagelfabrikation, Formmaschinen, Flanschmaschinen, Biegemaschinen und Nietmaschinen usw:		
	1. im Stückgewichte bis 25 kg ...	„	50
	2. „ „ „ 50 „ ...	„	30
	3. „ „ „ 100 „ ...	„	19,10
	4. „ „ „ 250 „ ...	„	17,10
	5. „ „ „ 500 „ ...	„	15,10
	6. „ „ „ 1 000 „ ...	„	13,10
	7. „ „ „ 2 500 „ ...	„	9,10
	8. „ „ „ 5 000 „ ...	„	8
	9. „ „ „ 50 000 „ ...	„	5,10
	10. andere ...	„	4,70
598	Webstühle:		
	1. aus Metall ...	„	2,90
605	Maschinenteile, anderweit nicht aufgeführt:		
	3. Rändeleisen, Zahnfraiser und Sägen für Maschinen[1]) ...	v. Werte	15 v H
	4. (fällt fort.)		
	6. Fadenleiter (travellers) für Spinnerei oder Zwirnerei:		
	A. aus Eisen ...	100 Kin einschl. der inneren Verpackung	36
	11. Weberkämme aus Metall ...	100 Kin	16
	14. Teile von Dampfturbinen ...	v. Werte	15 v H
	15. andere ...	„	20 v H

[1]) Die gesperrten Worte sind neu.

Tarif-Nummer	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Yen
612	Holz:		
	1. einfach geschnitten, gesägt oder gespalten:		
	A. Kwarin, Tagayasan (Eisenholz — Baryxylum rufum, Lour), Tsuge oder Buchsbaum, Rot- oder Rosenholz, rotes Sandelholz und Ebenholz (mit Ausnahme des Ebenholzes mit weißen Streifen)[1]) ...	100 Kin	0,50
	C. Teakholz ...	—	frei
	F. Kiefern-, Föhren- u. Zedernholz:		
	2. anderes:		
	b) anderes ...	—	frei
	I. Ebenholz mit weißen Streifen, Aspen (Populus balsamifera var. suaveolens und P. tremula var. villosa) und Walnuß .	—	frei
	J. anderes ...	v. Werte	15 v H [2])
	2. anderes:		
	c) Hölzchen für Streichhölzer ...	—	frei
	d) anderes ...	v. Werte	25 v H [2])
617	Tierkohle:		
	1. durch ein Sieb mit runden Löchern von 1,25 mm Durchmesser gehend .	—	frei
	2. andere ...	100 Kin	0,40
619[2]	Platin- od. platinsalzhaltige Katalysatoren	—	frei
621	Geflechte für die Hutfabrikation[1]): (im übrigen wie bisher).		
644	Weizenkleie ...	—	frei
645	Reiskleie ...	—	frei

Kontrolle von Morphium, Kokain und deren Salzen in Japan. Eine Verfügung (Nr. 41) des japanischen Innenministeriums vom 6. Dezember 1920 regelt die Kontrolle der Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung und des Verkaufs von Morphium, Kokain und ihrer Salze in Japan.

Ähnliche Bestimmungen sind am 15. Dezember 1920 für die Insel Formosa erlassen und am 1. Januar 1921 in Kraft getreten. Diese Bestimmungen beziehen sich indes nicht auf die Herstellung dieser Artikel, die bereits durch die Opiumverordnung (Formosa Act 1897 nebst Änderungen) geregelt ist. (The Board of Trade Journal vom 2. Juni 1921, S. 618.)

Jugoslawien

(Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen)

Aufhebung der 50 prozentigen Wertabgabe für deutsche Waren[3]). Kgl. Verordnung vom 24. Juni 1921 (Služb. Nov. vom 30. Juni 1921). Nach einem Telegramm der deutschen Gesandtschaft in Belgrad vom 26. Juni 1921 ist die Verordnung am 24. Juni 1921 in Kraft getreten.

Lettland

Neue Einfuhrverbotsliste. Nach einem Bericht der deutschen Vertretung in Riga vom 10. März 1921 ist durch eine Regierungsverfügung vom 2. März 1921 an Stelle der Verbotsliste vom 19. No-

[1]) Die gesperrten Worte sind neu.
[2]) Unverändert.
[3]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 245.

vember 1920[1]) folgende zum Teil erweiterte Liste der Waren, deren Einfuhr vorläufig verboten ist, bekanntgegeben worden:

I. Die Einfuhr folgender Waren nach Lettland ist vorläufig gänzlich verboten:

1. Alkoholische Getränke, Kwaß, Schwachbier, alkoholfreier Wein, Fruchtsäfte, Spirituspräparate, außer Traubenwein; 2. Luxusartikel, Federn, künstliche und lebende Blumen, Galanterie- und Toiletteartikel, die aus Bernstein, Elfenbein, Schildpatt, Fell hergestellt oder vergoldet bzw. versilbert sind, fertige Hüte, Sonnen- und Regenschirme, seidene Strümpfe und Handschuhe, Daunen und Bettfedern; 3. Halbseide, Samt, Plüsch u. a. Luxusgewebe, Spitzen und Gegenstände daraus, Korsette und Teppiche, außer Seide und einfachem Baumwollsamt, fertige Kleider und Wäsche, Schuhwerk, gestrickte Jacken und Blusen; 4. Edelsteine, Perlen, Korallen; 5. Zigarren, Zigaretten und Papyros; 6. Spielkarten; 7. Gold, Silber, Bronze und Gegenstände aus diesen Materialien sowie künstlerische Beschläge; 8. Porzellan, Glas und Steingut, außer Gegenständen, die wissenschaftlichen Zwecken dienen und für die Technik benötigt werden; 9. Konditorwaren, Schokolade, Konfekt, Bonbons und Kaffeesurrogate; 10. Früchte (außer Zitronen), Beeren, Marmelade, Gemüse (frisches, konserviertes und gedörrtes), Pilze; 11. Parfümeriewaren, Seifen und kosmetische Artikel; 12. Heringe, verschiedene Konserven, Pasteten, Kaviar, Austern, Hummer, Käse, Bouillonwürfel, außer kondensierter Milch; 13. Nüsse, Mandeln, Safran, Kardamom, Vanille, Anis, Kümmel, und Johannisbrot; 14. Honig und Sirup; 15. Grammophone und automatische Musikinstrumente; 16. Lackleder, Chevreaux und Chevrette; 17. Spielsachen, Papeterien, Albums, Postkarten, Mappen, Portefeuilles und Geldbeutel; 18. Einschlagepapier; 19. Möbel und Equipagen; 20. leichte Automobile; 21. verarbeitete Tierfelle und Pelze; 22. aller „Ersatz" und Imitationen; 23. Bilderrahmen; 24. Sattler-Zubehör; 25. Feuerwerk; 26. Eisen- und Stahlgeschirr, Wirtschaftsgegenstände aus Blech; 27. Lichte; 28. galenische Mittel: (1) Elix. ad. long. vitae Kiesowi. (2) Elix. acidi Halleri. (3) Elix. visceral. Hoffm. (4) Tincturae omnes. (5) Essentia miraculosa. (6) Spirit. aethereus. (7) Spirit. omnes. (8) Tinct. dentifricae omnes. (9) Tinct. ferri Attenstaedti.

Zolltarif vom 16. Juli 1919 (veröffentlicht in Heft 6 der Gesetze und Verfügungen und im Waldibas Wehstnesis Nr. 94 für 1919) unter Berücksichtigung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1921 (W. W. Nr. 18 für 1921) und das Gesetz vom 20. April 1921 (W. W. Nr. 86 für 1921) eingetretenen Änderungen. Die Zollabgaben werden prozentual vom Fakturenwerte der einzuführenden Waren erhoben:

Zollfrei sind:

1. Brotgetreide und Mehl, 2. Kartoffeln, 3. (offen), 4. (offen) 5. Zucker, 6. Pferde, 7. Hornvieh, Fleisch (frisches, getrocknetes und gesalzenes), 8. Schiffe aller Art, 9. Muster ohne Wert, Postmarken und Bücher, 10. Sand- und Steinballast, 11. Erze, Steinkohlen, 11 a. Pockenlymphe, verschiedene Sera und Bakterienpräparate, 11 b. Flachs, Leinsaat, Wolle, Baumwolle und Kunstdünger, 11 c. Hühnereier und Hausgeflügel, 12. (offen), 13. landwirtschaftliche und Meierei-Maschinen.

2 v H

14. Salz, 15. (offen), 16. Butter, Kokosöl und Pflanzenöl zum Genuß (vgl. 89), 17. Geflügel, lebend, 18. Eisen und Stahl, unbearbeitet, Eisenbahn- und Tramwayschienen (vgl. auch 83 a), 19. Petroleum, 20. (offen), 21. Honig, 22. (offen), 23. Gerbholz, Rinde und Gewächse, 24. Grütze, 25. Fische aller Art, mit Ausnahme von Konserven, 26. Gemüsesamen, 27. Ölsamen, 28. Farbholz, 29. Noten, gedruckte, 30. unbearbeitete Felle, gesalzene und getrocknete, 31. Gußeisen.

5 v H

32. Maschinen aller Art, mit Ausnahme landwirtschaftlicher (vgl. 13), 33. Tee, 34. Kaffee, 35. Kakao, 36. Teer, 37. Baumwolle, unbearbeitet, 38. Maschinenöl, 39. Benzin, 40. Graphit, 41. Kautschuk, unbearbeitet, 42. Früchte, 43. Käse, 44. Lichte, 45. Asphalt, 46. Asbest, 47. Manufakturwaren, mit Ausnahme von Seide, 48. Einschlag- und Zeitungspapier, 49. Pflastersteine, 50. Chemikalien für industrielle Zwecke, 51. Wirtschaftsgegenstände aus Eisen, Stahl und Emaille, 52. unbearbeiteter Tabak, 53. bearbeitete und halbbearbeitete Felle, 53 a. Teile von Uhren (vgl. 86).

8 v H

54. Metallwaren aller Art, mit Ausnahme von Gold, Silber und Platin wie auch Wirtschaftsgegenständen der Nr. 51.

10 v H

55. Seife, einfache, 56. Schuhwerk, 57. Zündhölzer, 58. Eisenbahn- und Trambahnwagen, 59. aller Art Zwirn und Garn, mit Ausnahme von Seide, 60. Gemüse, 61. Beeren, 62. Oliven, 63. Kapern, 64. Glaswaren, 65. Apothekerwaren, 66. Kreide, 67. Ziegel, 68. Alabaster, 69. Anis und Kümmel, 70. Johannisbrot, 71. Nüsse, 72. Chemikalien, 73. elektrische, optische und physikalische Gegenstände, 74. Kalk, 75. Mineralwasser, 76. Mandeln, 77. Papier und Schreibmaterialien, 78. Tabak und Tabakerzeugnisse, 79. Drogeriewaren, 80. Gips, 81. Zement, 82. Leim, 83. Tonwaren, 83 a. Nägel, Manna und Reis.

15 v H

84. Lederwaren, mit Ausnahme von Schuhwerk, 85. Gummiwaren, 86. fertige Uhren (vgl. 53 a), 87. musikalische Instrumente, 88. Ruß, 89. Pflanzenöle, nicht zum Genuß dienend, außer Kokosöl (vgl. 16), 90. Wachs, 91. Daunen und Bettfedern, 92. Senf, 93. Hefe, 94. Hopfen, 95. Essig, 96. Gewürze, 97. Pilze.

20 v H

98. Konserven, 99. Steinwaren, 100. Porzellan, 101. Kutschen, Arbeitswagen und Fahrräder.

25 v H

102. Galanteriewaren, 103. Modewaren, 104. Schnittwaren, 105. Hüte aller Art, 106. Regen- und Sonnenschirme, 107. fertige Kleider, 108. Holzerzeugnisse, 109. Seide.

30 v H

109 a. Bohnen, Erbsen und Kartoffelmehl.

50 v H

110. Austern und Hummern, 111. Konditoreiwaren und verzuckerte Früchte, 112. alkoholische Getränke aller Art, 113. Edelsteine, 114. Gold-, Silber- und Platinawaren.

100 v H

115. Spielkarten.

Besondere Zollsätze

116. Heringe, gesalzene, für eine ganze normale Tonne 5 Rubel. 116 a. Kinofilme: a) für positive Filme 6 Rubel für das Pfund Rohgewicht, b) für Filmnegative und unfertige Films 3 Rubel für das Pfund Rohgewicht.

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 86.

Zollvergünstigungen für Maschinen, Apparate und Zubehör, Rohstoffe, Halbfabrikate und Heizmaterial. Gesetz vom 21. April 1921 (W. W. Nr. 87 für 1921).

1. Zwecks Erneuerung bzw. Erweiterung früherer industrieller Unternehmungen und Gründung neuer Anlagen ist es gestattet, vom 1. April 1921 bis zum 1. April 1926 unter Kontrolle des Handels- und Industrieministeriums Maschinen, Apparate und Zubehör, sowie auch mit Erlaubnis des Handels- und Industrieministeriums für den Ausbau der erwähnten Unternehmungen benötigtes Material zollfrei aus dem Auslande einzuführen.

2. Die zur Produktion benötigten Rohstoffe und das Heizmaterial können vom 1. April 1921 bis zum 1. April 1926 zollfrei eingeführt werden.

3. Die im Punkt 1 genannten Industrieanlagen haben vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum 1. April 1924 das Recht, unter Kontrolle des Handels- und Industrieministeriums die zur Produktion und Verarbeitung nötigen Halbfabrikate zollfrei einzuführen, sofern diese Halbfabrikate nicht in genügender Menge in Lettland hergestellt werden.

Das Gesetz tritt vom Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mexiko

Neue Bestimmungen über die Gebühren für die Bescheinigung der Konsulatsfakturen in der Fassung, wie sie sich durch die Regierungsdekrete vom 10. März und 23. April 1921 (Diario Oficial vom 14. März und 23. April 1921) ergibt.

Artikel 1. Der Abschnitt III des Artikels 78 der Allgemeinen Zollverordnungen[1]) erhält folgende Fassung:

Artikel 78. III. Die Gebühr für die Bescheinigung jeder Original-Konsulatsfaktura und ihrer Abschriften soll nach dem Handelswert am Verkaufsorte der betreffenden Waren, den der Interessent genau anzugeben hat, in der Münze des Landes berechnet werden, in welchem die Faktura ausgestellt ist; von dem so berechneten Wert hat der Konsul oder Konsularagent in gleicher Münze 3 v H zu erheben, keinesfalls indes weniger, als den Gegenwert eines mexikanischen Golddollars.

Wenn die Fakturen dem Konsul oder dem Konsularagenten nicht binnen 5 Tagen nach Abgang des Schiffes, das die in der betreffenden Faktura aufgeführten Waren enthält, vorgelegt werden, so kostet die Bescheinigung die doppelte Gebühr, die in der Münze des betreffenden Landes nach dem Kurse des Tages, an dem die Faktura beglaubigt worden ist, berechnet wird.

Die Gebühr von 3 v H wird nicht erhoben von Konsulatsfakturen die sich ausschließlich auf Waren der nachstehenden Nummern des Zolltarifs beziehen, sofern dies von den Konsuln oder Konsularagenten bescheinigt wird. Diese Befreiung wird gewährt, vorausgesetzt, daß der Wert der Unze Troy Silber auf dem Markte von New York geringer ist als 60 Cents der amerikanischen Dollarwährung. Zu diesem Zwecke wird das Finanzministerium den Konsulaten den entsprechenden Kurs rechtzeitig mitteilen.

211 Zinksiebe für Mineralerze; **244 A** Aluminium für Legierungszwecke; 257 ungereinigtes Erdöl; **515** Essig-, Bor-, Zitronen-, Chrom-, Ameisen-, Phosphor-, Milch-, Salpeter-, Oxal-, Holzessig- und Weinsteinsäure; **515 A** Salpetersäure; **531** Zyankali; **547** überschwefelsaures Natron; 558 Kupfervitriol; **613** Maschinen aller Art für die Industrie, Landwirtschaft, Bergbau und für Kunstzwecke im Allgemeinen, ebenso ihre Zubehör- und Ersatzteile; **623** kleine Wagen, ein- oder mehrädrig nebst Zubehör- und Ersatzteilen, wenn sie nicht zu anderen Zwecken verwendbar sind; **643** Zünder; **644** Dynamit, Pulver für Bergwerke, Pyroxylin und sonstige nicht besonders genannte Sprengstoffe; **646** Zündschnur für Bergwerke.

Die Empfänger der vorstehenden Waren haben nicht das Recht, das der dritte Abschnitt des Artikels 149 der Allgemeinen Zollverordnung hinsichtlich der Änderung der Erklärungen für die Verzollung gewährt, sondern müssen sich in ihren Erklärungen nach den Angaben der Konsulatsfakturen richten, die in keiner Weise abgeändert werden können.

Wenn die Zollämter feststellen, daß die mit den Fakturen eingeführten Waren ganz oder teilweise nicht unter die vorstehenden Waren fallen, so haben sie gegen den Empfänger ein Verfahren einzuleiten, wobei sie den Fall wie ein vollständiges Fehlen der Konsulatsfaktura zu behandeln und als Strafe das Doppelte des Betrages der hinterzogenen Zollgebühr festzusetzen haben.

Eine Konsulatsgebühr wird nicht erhoben für die Bescheinigung von Fakturen, welche ausschließlich gesetzlich nationale oder ausländische Münze, Aktien, gesetzlich beglaubigte Bonds oder Kassenscheine der in der Republik in Übereinstimmung mit den bezüglichen Gesetzen errichteten Banken betreffen.

Zeitweilige Verordnungen:

Artikel 1. Das Dekret vom 22. Mai 1916[1]) wird aufgehoben.

Anmerkung der Schriftleitung. Die Dekrete sind am 1. bzw. 23. April 1921 in Kraft getreten.

[1]) Hand. Arch. 1905 I S. 868.

Norwegen

Zollbehandlung von Treibriemen usw. aus Textilstoffen, Stricken; Eimern aus Hanfgeweben. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Kristiania vom 21. Mai 1921.)

Nach Ermittlungen beim Zollamt in Kristiania werden verzollt:

Durchgewebte Baumwollriemen, roh und imprägniert	zollfrei
Kamelhaarriemen, roh und imprägniert	zollfrei
Hanfriemen, roh und imprägniert	8 v H d Wertes
Baumwolltuchriemen, roh und imprägniert	8 v H d. Wertes
Balatariemen, roh und imprägniert	8 v H d. Wertes
Segeltuchfeuereimer, imprägniert, je nach Dicke	1,00 bis 0,90 Kr. für 1 kg
Klappeimer aus Hanfgeweben, roh	1,00 bis 0,90 Kr. für 1 kg
Teerstricke aus Hanf	6 Öre für 1 kg
Weißstricke aus Hanf	7 Öre für 1 kg
Teerstricke aus Baumwolle	12 Öre für 1 kg
Weißstricke aus Baumwolle	12 Öre für 1 kg

Österreich

Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Mai 1921. (B. G. Bl. 1921 Nr. 278.)

§ 1. (1) Die bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten über die Zollinie neben dem Zolle zu entrichtende Lizenzgebühr wird festgesetzt, wie folgt:

für Zigarren mit	6000 K	für 1 kg des Verzollungsgewichts
für Zigaretten und Zigarettentabake mit	5000 K	
für andere Tabakfabrikate und Rohstoffe mit	2000 K	

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1917 I S. 122.

(2) Als Zigarettentabake haben alle jene feingeschnittenen Tabake zu gelten, deren Schnittbreite $1^3/_4$ mm und weniger beträgt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1921 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vollzugsanweisung vom 27. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 95[1]), außer Wirksamkeit.

Gebühren für Abfertigungen bei Straßenzollämtern. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Mai 1921. Die im § 8 der Zollgebührenordnung (Anlage 2 zur Vollzugsanweisung vom 20. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 251)[2]) festgesetzten Gebühren werden mit Wirksamkeitsbeginn vom 10. Juni 1921 erhöht, und zwar: Die Gebühr für die Abfertigungen, auf deren Leistung gemäß Absatz 5 und 6 des § 8 Z. V. A. kein Anspruch zusteht, und für die Abfertigung von Fahrrädern außerhalb des Grenzverkehres von 2 K auf 10 K, für die Abfertigung von Kraftfahrzeugen außerhalb des Grenzverkehres von 10 K auf 50 K.

Diese Gebühren sind in allen Fällen nur für Abfertigungen außerhalb der Amtsstunden zu erheben.

Österreich und Italien

Fortdauer gewisser mit Italien abgeschlossener Verträge. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 20. April 1921. (B. G. Bl. vom 1. Juni 1921 Ziffer 289.) Die Königlich Italienische Regierung hat auf Grund des Artikels 241 Abs. 1 des Staatsvertrages von St. Germain mitgeteilt, daß sie gegenüber der Republik Österreich folgende von dem Kaisertum Österreich oder der Österreichisch-Ungarischen Monarchie mit dem Königreiche Italien abgeschlossenen Staatsverträge anzuwenden wünscht:

13. Staatsvertrag vom 8. Juli 1890 über den Schutz der Urheber von Werken und Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber (R. G. Bl. Nr. 4 ex 1891)[3]).

14. Staatsvertrag vom 11. Februar 1906 über den Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Gut (R. G. Bl. Nr. 46 ex 1906)[4]).

19. Viehseuchenübereinkommen vom 11. Februar 1906 (R. G. Bl. Nr. 45 ex 1906 und Nr. 35 ex 1910).

20. Notenaustausch vom 23. Dezember 1908 zwischen Österreich-Ungarn und Italien über die Zulassung pharmazeutischer Produkte (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. März 1909, Z. 8903, Verordnungsblatt dieses Ministeriums vom Jahre 1909, S. 100)[5]).

Österreich und Liechtenstein

Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein vom 22. April 1920, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen. (B. G. Bl für die Republik Österreich vom 9. März 1921, Nr. 136.)

Artikel 1 Zwischen den vertragschließenden Teilen soll grundsätzlich vollständige Freiheit des Handels und Verkehres bestehen.

Artikel 2. Liechtenstein gibt die Zusicherung, während der Dauer des gegenwärtigen Übereinkommens Ein- und Ausgangsabgaben gegenüber Österreich nicht einzuheben.

Dagegen erklärt Österreich, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben keinen dritten Staat günstiger als Liechtenstein zu behandeln. Jede einem dritten Staate in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung fällt daher sofort und ohne weitere Gegenleistung auch Liechtenstein zu.

Ausgenommen hiervon sind jene Begünstigungen, die österreichischerseits:

1. einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehres für gewisse Grenzstrecken und für Bewohner einzelner Gebietsteile eingeräumt werden;
2. im Sinne des Artikels 222 des Staatsvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919 Ungarn oder dem tschechoslowakischen Staate eingeräumt werden.

Artikel 3. Liechtenstein sichert zu, den Verkehr nach Österreich mit Waren nur auf Straßenzügen zuzulassen, die zu österreichischen Zollämtern führen, und die Beförderung auf diesen Straßen nur innerhalb solcher Tageszeiten zu gestatten, daß die Abfertigung bei den österreichischen Zollämtern innerhalb der vorgeschriebenen Abfertigungsstunden möglich ist.

Artikel 4. Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragschließenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage[1]) verzeichnet finden.

Artikel 5. Von Waren, die durch die Gebiete eines der vertragschließenden Teile aus oder nach Gebieten des anderen Teiles, sei es unmittelbar, sei es nach erfolgter Umladung oder Lagerung, durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Artikel 6. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon — sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen — dürfen nur stattfinden:

a) hinsichtlich der Waren, welche Gegenstand eines Staatsmonopols sind oder sein werden;
b) aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
c) aus Gründen der Gesundheits- und Veterinärpolizei, insbesondere zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen und zum Schutze von Nutzpflanzen gegen Insekten und andere Schädlinge;
d) hinsichtlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß auch weitere Einfuhr- und Ausfuhrverbote Platz greifen können, sofern sie durch Erfordernisse der eigenen Volkswirtschaft während der Nachkriegszeit bedingt sind.

Artikel 7. Bestimmungen über den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst werden in besonderen Übereinkommen vereinbart werden.

Artikel 8. Bezüglich der Eisenbahnen anerkennen beide Teile die Fortdauer des derzeit geltenden Rechtszustandes.

Artikel 9. Das gegenwärtige Abkommen tritt sofort in Kraft[2]). Es erlischt drei Monate nach erfolgter Kündigung.

Peru

Einfuhrverbot für alle Arten von Feuerwaffen mit Ausnahme der durch den Staat für das Heer, die Polizei und die Gendarmerie eingeführten. Regierungsverordnung vom 4. April 1921. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Lima vom 18. April 1921.)

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 168.
[2]) Ebenda S 453.
[3]) Ebenda 1891 I S. 181.
[4]) Hand. Arch. 1906 I S. 695.
[5]) Ebenda 1909 I S. 909.

[1]) Nicht mitabgedruckt.
[2]) Der im vorstehenden Notenwechsel zum Ausdruck kommende Staatsvertrag ist am 20. April 1920 in Kraft getreten.

Schweden

Zolltariferhöhungen (insbesondere für Luxuswaren). Königliche Verordnung vom 5. Juni 1921 (Svensk Författningssamling 1921, Nr. 278 S. 763). Die mit Verordnung vom 9. Juni 1911 (Nr. 80) im Zolltarif für eingehende Waren festgesetzten Zollsätze werden wie folgt geändert:

(Anmerkung der Schriftleitung. Die Tarif-Nummern sind diejenigen des bisherigen Zolltarifs — vgl. Hand. Arch. 1911 I S. 1369)

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Alter Zollsatz Kronen	Neuer Zollsatz Kronen
65	Austern, das Gewicht der Umschließungen eingerechnet[1]	1 kg	0,50	2
93	Hopfen	„	0,10	1
	Baumfrüchte und Beeren, frisch, nur gekocht, zerquetscht oder auf andere Weise zerkleinert:			
106	Weintrauben und Erdbeeren	„	0,50	1
107 a	Birnen und Äpfel sowie Beeren	„	0,10	0,10
107 b	andere, nicht besonders genannt	„	0,10	0,25
	Baumfrüchte und Beeren, getrocknet:			
109	Pflaumen, Zwetschen, Prünellen usw.	„	0,25	0,50
110	Rosinen oder Korinthen	„	0,15	0,50
111	Kokosnüsse	1 Stück	0,10	0,50
113	Nüsse, Walnüsse usw.	1 kg	0,25	0,50
114	Mandeln usw.	„	0,35	0,75
115	anderer Art, nicht besonders genannt, auch gesalzen: eßbare[1]	„	0,25	0,50
125	Blumenzwiebeln	„	frei	0,50
149 a	Hundekuchen	„	0,06½	0,25
149 b	Anderes Brot aller Art, nicht besonders genannt	„	0,06½	0,06½
157	Tee[1]	„	0,50	1,50
165	Lakritzen ohne Zusatz von Zucker usw.	„	0,12	0,50
169	Senf, ungemahlen (Senfsaat)	„	0,10	0,25
170	Senf, gemahlen, einschl. des Gewichts der Behälter	„	0,30	0,60
171	Senf, zubereitet (in Teigform), einschl. des Gewichts der Behälter	„	0,50	0,80
172	Kümmel	„	0,10	0,25
173	Pfeffer aller Art, Ingwer, Nelken und Nelkenstengel, ungemahlen	„	0,25	0,50
174	Desgl., gemahlen, einschl. des Gewichts der Büchsen usw.	„	0,30	0,55
175	Kardamomen, Muskat und Muskatblüte	„	1	3
176	Zimt, einschl. Zimtblüte und Cassia lignea, ungemahlen	„	0,50	1
177	Desgl. gemahlen, einschl. des Gewichts der Büchsen usw.	„	0,55	1,05
178	Anis und Sternanis sowie Fenchel und Koriander	„	0,25	0,50
179	Lorbeerblätter und Lorbeeren, getrocknet	„	0,12	0,25
181	Kapern, einschl. des Gewichts der Behälter	„	0,50	1
182	Safran sowie Vanille und Vanillin	„	6	25
	Pelzwerk, nicht zugerichtet:			
222 a	von Schafen, Ziegen, Renntieren, Hunden, Wölfen, gewöhnlichen Füchsen, Katzen, Pferden oder Rindern	—	frei	frei
222 b	von sibirischen Lämmern (keine Persianer), Tibet, Hamstern, Murmeltieren, Nutria, Bisam, Kaninchen oder Hasen	1 kg	frei	2,50
222 c	anderer Art	„	frei	5
	Pelzwerk, zugerichtet, lose:			
223	von Schafen, Ziegen, Renntieren usw.	„	0,25	0,25
224	von sibirischen Lämmern (keine Persianer), Tibet usw.	„	0,50	3
225	anderer Art	„	1	6
	Pelzwerk, zugerichtetes, zusammengenähtes Fell sowie teilweise bearbeitete Gegenstände wie Futter:			
226 a	von Schafen, Ziegen, Renntieren, Hunden, Wölfen, gewöhnlichen Füchsen, Katzen, Pferden oder Rindern	„	3	3
226 b	von sibirischen Lämmern (keine Persianer), Tibet, Hamstern, Murmeltieren, Nutria, Bisam, Kaninchen oder Hasen; auch künstliche Schwänze	„	3	5,50
227	anderer Art[1]	„	6	11
	Vollfertige Gegenstände mit Pelzwerk als Oberzeug oder Futter wie Mützen, Muffen, Boas, Pelze, Mäntel und Fußsäcke:			
228 a	von Schafen, Ziegen, Renntieren, Hunden, Wölfen, gewöhnlichen Füchsen, Katzen, Pferden oder Rindern	„	6	6
228 b	von sibirischen Lämmern (keine Persianer), Tibet, Hamstern, Murmeltieren, Nutria, Bisam, Kaninchen oder Hasen	„	6	8,50
229	anderer Art[1]	„	9	14

[1]) Anmerkung bzw. Anmerkungen unverändert.

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Alter Zollsatz Kronen	Neuer Zollsatz Kronen
361	Filzgewebe mit Baumwollkette und Einschlag aus grobem Garn, aus Seidenabfall usw.	1 kg	2	5
362	Felbel-, Plüsch- und Samtgewebe usw.	„	6	20
	Gewebe, nicht besonders genannt:			
363	aus Seide allein oder in Verbindung mit höchstens 15 v H anderer Spinnstoffe (Ganzseide)	„	6	20
	aus Seide in Verbindung mit mehr als 15 v H anderer Spinnstoffe (Halbseide):			
364	ungebleicht und ungefärbt, im Gewichte von 100 g oder weniger auf 1 m im Geviert[1])	„	2	9
365	anderer Art[1])	„	3	10
	Bänder, nicht besonders genannt:			
366	Felbel-, Plüsch- und Samtbänder aus Seide usw.	„	6	20
	anderer Art:			
367	aus Seide allein oder in Verbindung mit höchstens 15 v H anderer Spinnstoffe (Bänder aus Ganzseide)	„	6	20
368	aus Seide in Verbindung mit mehr als 15 v H anderer Spinnstoffe (Bänder aus Halbseide)[1])	„	3	10
	Schnüre und andere Posamentierwaren usw.:			
369	aus Seide allein oder in Verbindung mit höchstens 15 v H anderer Spinnstoffe	„	6	20
370	aus Seide in Verbindung mit mehr als 15 v H anderer Spinnstoffe	„	3	10
371	anderer Art[1])	„	9	30
372	Spitzen sowie Spitzengewebe und Tüll usw.	„	12	40
	Strumpfstuhlarbeiten und andere durch Wirken usw. hergestellte Waren aus Seide usw.:			
373 a	Glühstrümpfe	„	9	9
373 b	andere[1])	„	9	30
	Gewebe aus Wolle, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen außer Seide:			
394	Teppiche, geknüpft, mit höchstens 180 Knoten usw.	„	1	5
395	desgl., mit mehr als 180 Knoten usw.	„	2	8
561	Taschen (väskor) im Stückreingewichte von mehr als 0,5 kg usw.[1])	„	4	7
564	Bettzeug wie Matratzen usw., mit Überzug aus Seide oder Halbseide	„	4	10
572	Korsette aus Seide oder Halbseide	„	5,50	10
574	Hut- und Mützenfutter usw. aus Seide oder Halbseide	„	4	15
576	Oberzeug zu Regen- oder Sonnenschirmen usw., aus Seide oder Halbseide	„	12	26
580	Stickereien, auf Seide oder Halbseide usw., Zollsatz der bezeichneten Waren mit **50 v H** Erhöhung.			
	Kleider und andere Näharbeiten, nicht besonders genannt, anderer Art:			
	aus Spitzen, Spitzengewebe oder Tüll:			
593	ganz oder teilweise aus Seide	„	20	50
594	aus anderen Spinnstoffen, mit Futter aus Seide oder Halbseide	„	9	16
596	aus Seide mit Stickerei oder Spitzen	„	14	30
597	andere aus Seide	„	12	26
598	aus Halbseide, mit Stickerei oder Spitzen	„	6,50	15
599	andere aus Halbseide	„	5,50	12,50
607	Gespinstwaren in Verbindung mit feinerem Draht usw.: Bänder, Schnüre und andere Posamentierwaren usw.	„	9	30
611	Regenschirme und Sonnenschirme, aus Seide oder Halbseide	1 Stück	1,25	1,75
624	Schmuckfedern: Straußfedern, unbearbeitet	1 kg	20	50
625	Desgl., bearbeitet, sogenannte unechte darunter einbegriffen	„	60	150
626	Andere Schmuckfedern, unbearbeitet	„	15	25
627	Desgl., bearbeitet[1])	„	45	75
628	Künstliches Federpelzwerk, aus Straußfedern	„	60	150
629	Desgl., anderer Art	„	45	75
630 a	Fächer von Straußfedern	„	5	100
630 b	Fächer, andere[1])	„	5	15
969	Gold, bearbeitet: andere Waren, auch mit gefaßten Steinen oder Perlen	„	30	50
975	Silber, bearbeitet: andere Waren, auch mit gefaßten Steinen oder Perlen[1])	„	20	30
977	Platin, Waren daraus: mit gefaßten Steinen oder Perlen[1])	„	30	60
	Musikinstrumente:			
274	Akkordeons und Teile dazu[1])	„	0,50	2,50
278	Grammophone, Phonographen usw.[1])	„	0,50	2,50
285	Taschenuhren mit ganz vergoldeten, goldplattierten oder goldenen Gehäusen	1 Stück	1	10
286	Taschenuhren, anderer Art	„	0,50	2
287	Lose Uhrwerke zu Taschenuhren	„	0,50	2
288	Lose Gehäuse zu Taschenuhren, aus anderen Metallen als Silber, ganz vergoldet oder goldplattiert	„	0,50	2

[1]) Anmerkung bzw. Anmerkungen unverändert.

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Alter Zollsatz Kronen	Neuer Zollsatz Kronen
	Wand- und Stutzuhren in Gehäusen sowie lose Uhrgehäuse:			
1291	aus Alabaster oder anderen Steinen, Porzellan usw [1]	1 Stück	1,50	5
1292	aus Metall; auch mit Spielwerk sowie aus Holz usw.	1 kg	0,80	2,50
1294	lose oder nicht eingefaßte Werke zu Wand- oder Stutzuhren sowie Werkteile usw.[1]	„	1	3
1301	Bijouteriewaren usw.[1]	„	3	10
1318	Tabakpfeifen usw. aus Meerschaum, echtem oder unechtem, oder aus Bernstein	„	2	10
1319	Desgl. anderer Art[1]	„	0,70	3

Die Verordnung tritt am 6. Juni 1921 in Kraft.

Schweiz

Weitere Einfuhrbeschränkungen. Bundesratsbeschluß vom 24. Mai 1921 (Gesetzsammlung 1921 S. 351).

Artikel 1. Bis auf weiteres wird die Einfuhr folgender Warengattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig gemacht:

a) Fertige Lederwaren — Zolltarif-Nr. 188;
b) fertige Bodenteile für Parketterie — Zolltarif-Nrn. 242/243;
c) Pinsel — Zolltarif-Nrn. 283, ex 284 b Plafondpinsel;
d) Feilen und Raspeln — Zolltarif-Nrn. 748/750;
e) Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen — Zolltarif-Nrn. 833/836;
f) landwirtschaftliche Geräte und Maschinen — Zolltarif-Nrn.: ex 891 Schwadenwender und -rechen, Heuwender, Selbsthalterpflüge (Wendepflüge), Kartoffelpflüge, Hack- und Häufelpflüge, Acker- und Wiesenwalzen, Kartoffelgrabmaschinen; ex 893 b Futterschneider, Schrotmühlen, Dreschmaschinen unter 3000 kg, Putzmühlen, Obst- und Traubenmühlen und -pressen, Grasmäher für 2 Pferde, Zentrifugaljauchepumpen;
g) Knöpfe — Zolltarif-Nr. ex 1145;
h) Reiseartikel — Zolltarif-Nrn. 1152/1153.

Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 28. Mai 1921 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Zolldepartement sind mit seinem Vollzuge beauftragt. Die Behandlung der Einfuhrgesuche wird der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements übertragen.

Verzeichnis der unter die Einfuhrbeschränkungen fallenden Waren nach dem Stande vom 28. Mai 1921. Das Verzeichnis ist von der schweizerischen Oberzolldirektion in Bern herausgegeben und kann bei ihr sowie bei den Zollkreisdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, bei den Hauptzollämtern Luzern, Zürich und St. Gallen zum Preise von 30 Rp. das Stück bezogen werden. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 138 vom 2. Juni 1921.)

Kohlenversorgung (Einfuhrbeschränkung). Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 9. Mai 1921 (Gesetzsammlung 1921 S. 340).

Artikel 1. Die Einfuhr von Gaskoks, Schlackenkoks und allen Arten von Feuerungsrückständen des Gaskoks ist nur mit Einwilligung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gestattet.

Artikel 2. Solange die Kohlengenossenschaft noch über Vorräte verfügt, wird sie sämtlichen Genossenschaftern die Kohle zum festgesetzten Normalpreis abgeben. Die Normalpreise sowie die Verkaufspreise für Nichtgenossenschafter unterliegen der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements.

Artikel 3. Händler, Verwaltungen und Verbraucher sind verpflichtet, dem Volkswirtschaftsdepartement alle Angaben zu machen und Ausweise zu liefern, welche es zur Durchführung seiner mit der Kohlenversorgung im Zusammenhang stehenden Aufgaben für notwendig erachtet.

Artikel 4. Diese Verfügung tritt am 17. Mai 1921 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen vom 26. November 1920, betreffend Einfuhr, Verteilung und Verkehr mit Kohle ausländischen Ursprunges und die Verfügung vom 30. April 1921, betreffend die Freigabe der Einfuhr von Kohle[2]), aufgehoben.

Allgemeine Einfuhrbewilligungen. Mitteilung der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements vom 26. Mai 1921 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 135 vom 30. Mai 1921). Für die nachstehend aufgeführten Warengattungen sind die Importeure bis auf weiteres und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs von der Pflicht zur Einreichung von Einfuhrgesuchen entbunden, insoweit die Sendungen über die im folgenden verzeichneten Grenzen in die Schweiz hereinkommen:

Schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze

Küfer- und Küblerwaren, Pos. 256 a/c.
Fertige Bodenteile für Parketterie, Pos. 242/243.
Hölzerne Möbel, Pos. 259/267, 268 a/b.
Korbmöbel und Korbflechterwaren, Pos. 278/280, 512/515.
Pinsel, Pos. 283, ex 284 b Plafondpinsel.
Erzeugnisse der Papier- und Pappenindustrie, Pos. 292/295, 299/301, 303/310, 312/317, 326/327, 330/333, 335, 338 a/b, 339, 340 a/b, aus 641: Dachpappen.
Glasflaschen, aus Pos. 691/693.
Eisenwaren, Pos. 709, 748/750, 764/771, 774/776, 779, 783 a, 783 b, 784 a, 784 b, 787/788 b, 789 a, 789 b, 790.
Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, Pos. 833/836.
Waren aus edeln Metallen und vergoldete oder versilberte Waren, Pos. 837, 873, 874 a, aus 874 b: Armbänder und Ketten.
Klaviere, Pos. 957.
Landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, Zolltarif-Nrn.: ex 891 Schwadenwender und -rechen, Heuwender, Selbsthalterpflüge (Wendepflüge), Kartoffelpflüge, Hack- und Häufelpflüge, Acker- und Wiesen-

[1]) Anmerkung bzw. Anmerkungen unverändert.

[2]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 276.

walzen, Kartoffelgrabmaschinen; ex 893 b Futterschneider, Schrotmühlen, Dreschmaschinen unter 3000 kg, Putzmühlen, Obst- und Traubenmühlen und -pressen, Grasmäher für 2 Pferde, Zentrifugaljauchepumpen.

Knöpfe, Pos. ex 1145.

Schweizerisch-italienische Grenze

Halbfabrikate der Eisenbranche, Pos. aus 714 Rundeisen bis und mit 30 mm Dicke, 715, aus 718 b Flach- und Quadrateisen bis und mit 30 mm größte Breite, aus 721 Fassoneisen bis und mit 30 mm größte Breite, 722/724, aus 730 b Eisenblech von 1 bis weniger als 3 mm Dicke in den Normalformaten 1 auf 2 m und 1,25 auf 2,5 m.

Keine allgemeinen Einfuhrbewilligungen bestehen gegenwärtig für:
Fertige Lederwaren der Zolltarif-Nr. 188.
Leder der Zolltarif-Nrn. 177, 179, 181, 182, 184, 190.
Schuhe der Zolltarif-Nrn. 193/197, 199/201.
Automobile der Zolltarif-Nrn. 913 b und 914 b.
Reiseartikel der Zolltarif-Nrn. 1152 und 1153.

Gesuche um Einfuhrbewilligungen. Im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 135 vom 30. Mai 1921 gibt die Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements folgendes bekannt:

Die Gesuche um Einfuhrbewilligungen und das Vorbringen persönlicher Anliegen in Bern bedürfen einer gewissen Ordnung, um eine nach allen Richtungen gerechtfertigte Erledigung der einzelnen Fälle zu ermöglichen. Im Interesse einer ruhigen Geschäftsabwicklung können persönliche Besuche bei der Sektion für Ein- und Ausfuhr ab 1. Juni 1921 nur noch an folgenden Tagen entgegengenommen werden: Montag, Mittwoch und Freitag während der üblichen Bureaustunden.

Monopolverkauf gebrannter Wasser. Bundesratsbeschluß vom 17. Mai 1921, in Ausführung der Ziffern I und II des Bundesbeschlusses, betreffend die Genehmigung des Voranschlages über den Betrieb der Alkoholverwaltung vom 8. Februar 1921, in Aufhebung seiner einschlägigen Beschlüsse vom 10. Februar 1919, 14. September 1920 und 1. März 1921[1]) (Gesetzsammlung 1921 S. 146).

Artikel 1. Die Alkoholverwaltung liefert auf Bestellung an jedermann gegen Barzahlung die hiernach bezeichneten gebrannten Wasser in Mengen von mindestens 125 kg (150 Liter) von einer und derselben Sorte, ohne Gebinde, zu folgenden Preisen:

A. Gebrannte Wasser zum Trinkverbrauch (Trinksprit)

1. in der Stärke von 92,5 Gew. % (= 95,06 Vol. %).
   Weinsprit und Kahlbaumsprit den Meterzentner Reingewicht zu 800 Fr. (= rund 653 Fr. den Hektoliter).
   Alle anderen Sorten, Feinsprit, Kornsprit, spanischen Weinspiritus u. dgl., den Meterzentner Reingewicht zu 750 Fr. (= rund 612,20 Fr. den Hektoliter);
2. in der Stärke von 80 Gew. % (= rund 85½ Vol. %) Kartoffelrohspiritus, umgerechnet in 92,5 Gew. %, den Meterzentner Reingewicht zu 750 Fr. (= rund 550 Fr. den Hektoliter).

B. Gebrannte Wasser zu technischen und Haushaltungszwecken (Industrie- und Brennsprit).

1. Industriefeinsprit, zur Vergällung bestimmt, 92,5 Gew. % den Meterzentner Reingewicht zu 105 Fr. (= rund 85,70 Fr. den Hektoliter).

Die Kosten der Beschaffung der Vergällungsstoffe tragen die Bezieher;

2. Brennsprit, vergällt, 90 Gew. % den Meterzentner Reingewicht zu 110 Fr. (= rund 90,50 Fr. den Hektoliter).

Artikel 2. Brennsprit kann mit Bewilligung der Alkoholverwaltung ins Ausland ausgeführt werden.

Artikel 3. Abnehmern von Industrie- oder Brennsprit, welche wenigstens 5000 kg brutto auf einmal an die gleiche Adresse beziehen, werden nachfolgende Ermäßigungen der in Artikel 1, lit. B, hierfür festgesetzten Verkaufspreise zugestanden:

bei Bezug von mindestens 10 000 kg netto in Kesselwagen 5 Fr.
bei Bezug von mindestens 10 000 kg brutto:
a) in Gebinden von mindestens 500 kg Halt..... 4 Fr.
b) in kleineren Gebinden..... 3 „
bei Bezug von mindestens 5000 kg brutto:
a) in Gebinden von mindestens 500 kg Halt..... 3 Fr.
b) in kleineren Gebinden..... 2 „

Artikel 4. Dieser Beschluß tritt am 28. Mai 1921 in Kraft; vorher aufgegebene Bestellungen werden zu den Bedingungen der Bundesratsbeschlüsse vom 10. Februar 1919, 14. September 1920 und 1. März 1921 ausgeführt. Die Bestellung gilt als Abschluß eines Lieferungsvertrages.

Die Alkoholverwaltung ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne in der Handmaschinenstickerei. Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 16. April 1921 (Gesetzsammlung 1921 S. 322).

I. Die Verfügung vom 15. Oktober 1919, betreffend die Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne in der Handmaschinenstickerei, wird abgeändert wie folgt:

Artikel 6 wird aufgehoben.

Die Bestimmungen von Artikel 8 werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

Artikel 8. Die in Artikel 1 bis 5 festgesetzten Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne können, insbesondere bei Veränderung der Garnpreise, durch Vereinbarung zwischen den beteiligten beruflichen Verbänden erhöht oder vermindert werden. Das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen gibt die Ansätze der veränderten Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne und den jeweiligen Tag, von dem an sie gelten, bekannt.

II. Die Bestimmungen von Artikel 8 beziehen sich sinngemäß auch auf die Verfügung vom 11. November 1920, betreffend Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne in der Handmaschinenstickerei.

III. Die gegenwärtige Verfügung tritt am 22. April in Kraft.

***Änderung der Konsulargebühren.** Abänderungen des Konsularreglements vom 16. Dezember 1919 durch die Bundesratsbeschlüsse vom 18. Mai, 7. Juni, 20. August 1920, 16. April, 22. April[1]) und 6. Juni 1921. Bekanntmachung der Bundeskanzlei vom 6. Juni 1921. (Schweizerische Gesetzsammlung 1921 S. 483.) Auszugsweise.

Artikel 107. Die Konsulate und die mit der Führung von Konsulargeschäften beauftragten Gesandtschaften beziehen für ihre Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe des folgenden Tarifs:

[1]) Hand. Arch. 1921, Märzheft S. 146.

[1]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 279.

	für europäische Länder Fr.	für außereuropäische Länder Fr.
2. Ausstellung von Reisepässen:		
a) für die Dauer bis zu 3 Monaten ...	6	12
b) für die Dauer bis zu 12 Monaten ...	15	25
c) für die Dauer bis zu 24 Monaten ...	25	35
Die unter c erwähnten Pässe sollen nur in Ausnahmefällen an bekannte Personen und ohne Verlängerungsmöglichkeit ausgestellt werden.		
d) für Verlängerungen der unter a und b genannten Pässe bis zur Dauer von 3 Monaten	3	6
e) für Verlängerungen der unter b genannten Pässe bis zur Dauer eines Jahres	10	15
Die ursprüngliche Gültigkeitsdauer und die Verlängerung dürfen zusammen 2 Jahre nicht übersteigen.		
f) für Ausdehnung des ursprünglich im Paß vorgesehenen Reisegebietes	3	6
3. Visierung von Pässen für die Einreise in die Schweiz:		
a) für ausländische Pässe:		
auf kurze Frist	5	5
mit Gültigkeit von über 3 Monaten	20	25
Beides unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Fremdenpolizei.		
4. Ausstellung von Zeugnissen:		
a) Zeugnisse kommerzieller Natur	5	10
b) andere Zeugnisse, wie Nationalitätsausweise, Lebens- und Leumundszeugnisse u. dgl.	3	5
Mehrere Zeugnisse in derselben Sache nicht über	10	15

***Abänderung der Verordnung vom 17. November 1919 über die Kontrolle der Ausländer**[1]). Bundesratsbeschluß vom 20. Juni 1921. (Schweizerische Gesetzsammlung 1921 S. 488.) Auszugsweise.

I. Die Artikel 14 bis 16 der Verordnung vom 17. November 1919 über die Kontrolle der Ausländer werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 14. Ausländer, welche sich länger als acht Tage in der Schweiz aufzuhalten beabsichtigen, haben sich spätestens am achten Tage nach Grenzübertritt unter Vorlage des Ausweispapieres bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes anzumelden. Die Anmeldung wird im Ausweispapier eingetragen.

Ausländer, die zu anderen Zwecken als zum Stellenantritt, zur Arbeitsübernahme oder zur Wohnsitznahme eingereist sind und in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Sanatorien oder ähnlichen Anstalten wohnen, sind für die ersten drei Monate nach Grenzübertritt von der Pflicht zur Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde befreit.

Die Inhaber von Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Sanatorien oder ähnlichen Anstalten sind verpflichtet, die bei ihnen logierenden Ausländer bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Die Kantone können ihnen weitere Verpflichtungen auferlegen. Die Durchführung dieser Kontrolle liegt den Kantonen ob.

[1]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 279.

Artikel 15. Bei Stellenantritt, Arbeitsübernahme oder Wohnsitznahme kann die Hinterlegung des Ausweispapieres gegen Schriftenempfangsschein gefordert werden.

Ausländern, die sich zu anderen Zwecken für höchstens drei Monate in der Schweiz aufhalten, ist das Ausweispapier zu belassen.

Wenn das Ausweispapier während des Aufenthaltes in der Schweiz durch ein anderes ersetzt wird, so ist das neue der zuständigen kantonalen Polizeidirektion zur Eintragung der Aufenthaltsvermerke vorzulegen."

II. bis V. Usw.

VI. Dieser Bundesratsbeschluß tritt am 1. Juli 1921 in Kraft; der Bundesratsbeschluß vom 9. Juli 1920, betreffend Abänderung der Verordnung vom 17. November 1919 über die Kontrolle der Ausländer, tritt auf diesen Tag außer Kraft.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Durchführung beauftragt.

Spanien

Berichtigungen betreffend die Anwendung des neuen spanischen Zolltarifs. Der zweite Satz im ersten Absatz des Artikels auf S. 280, zweite Spalte, des Maiheftes des Handels-Archivs für 1921 hat zu lauten:

„Die neuen Zollerhöhungen finden keine Anwendung auf solche Waren der Vertragsstaaten, die unter direkten Bezeichnungen entweder mittels eines vom spanischen Konsul visierten Eisenbahnfrachtbriefes oder Manifests den Herkunftsort im Auslande bis zum Tage des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs verlassen haben."

Nach einer an zuständiger Stelle eingeholten Erkundigung verstehen die spanischen Behörden unter dem Herkunftsort grundsätzlich den letzten Absendungsort im Versendungslande.

Änderung von Anmerkungen zum provisorischen Zolltarif. Laut Bekanntmachung der Generalzolldirektion vom 21. Mai 1921 (Gaceta de Madrid Nr. 146 vom 26. Mai 1921 S. 815) sind in den Fußnoten zum neuen provisorischen Zolltarif (vgl. Königl. Verordnung vom 17. Mai 1921)[1]) folgende Berichtigungen vorzunehmen. Es hat zu lauten:

Fußnote 40: Unbeschadet der angegebenen Zollsätze sind Pulver und Sprengstoffe den Verbrauchssteuern in der Art und Höhe, die der Artikel 3 der Ausführungsbestimmungen vom 25. Juli 1917 festsetzt, unterworfen. Die bisherige Fußnote 40[2]) fällt fort.

Fußnote 99: Außer den Zollsätzen sind Patronen, Zündpulver und Zündhütchen für Feuerwaffen den Verbrauchssteuern unterworfen, die der Artikel 3 der Ausführungsbestimmungen vom 25. Juli 1917 festsetzt. Die bisherige Fußnote 99[3]) fällt fort.

Fußnote 47: Statt „Schwefelkohlenstoff" ist zu setzen „Tetrachlorkohlenstoff".

Zolltarifänderungen und Zollaufschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta. Verordnung vom 3. Juni 1921 (Gaceta de Madrid vom 4. Juni 1921):

1. Die Zollsätze des spanischen Einfuhrzolltarifs vom 17. Mai 1921[1]) werden im Tarif I und im Tarif II bei nachfolgenden Nummern verändert:

[1]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 280.
[2]) Ebenda 1912 I S. 1209.
[3]) Ebenda S. 1212.

Nr.		Peseten		
104	Nietnägel usw.	60	bzw.	30
106	Schrauben usw. von 5 bis 10 mm Dicke	114	„	57
209	Anilinöl und salzsaures Anilin	200	„	100
314	Flachs, roh usw.	16	„	8
318	Garne aus Hanf, Flachs usw., von Nr. 21 bis 50	360	„	180
319	Desgl. von Nr. 51 und darüber	400	„	200
406	Halbzeug zur Papierfabrikation	2	„	0,50
595	Güterwagen usw.	96	„	48

Ausfuhrtarif: Nr. 1 (Kork in Platten usw.) 2,50 Peseten für 100 kg.

2. Einfuhrtarif: Nrn. 204 und 205 werden wie folgt geändert:

Nr. 204: Farben aus Steinkohle gewonnen und andere künstliche, in Pulverform oder Kristallen (31) ... 8 bzw. 4 Peseten für 1 kg;

Nr. 205: Dergl., in Teigform oder flüssig (31) ... 4 bzw. 2 Peseten für 1 kg.

3. Zwecks Ausgleich des Schadens, der durch die Entwertung ausländischer Devisen der spanischen Produktion zugefügt werden kann, wird ein Zuschlag auf die Zollsätze erhoben. Dieser Zuschlag ist nach Koeffizienten gestaffelt, die für die einzelnen Klassen und Gruppen des Zolltarifs festgesetzt sind. Diese Koeffizienten berechnen sich nach dem Unterschied zwischen 100 und der offiziellen Durchschnittsnotiz der betreffenden ausländischen Währung und geben den Prozentsatz an, um den der sonst anwendbare Zollsatz sich erhöht. Die Koeffizienten sind:

Tarifklassen und -gruppen	Koeffizient
Erste Klasse: Steine, Erden, Erze, Glas- und Irdenwaren:	
1. Steine und Erden zur Verwendung bei Bauten, für Kunstwerke und gewerbliche Zwecke	10 v H
2. mineralische Brennstoffe	10 „
3. Schiefer, Erdpech und deren Derivate	10 „
4. Erze	10 „
5. Kristall und Glas	32 „
6. Irdenwaren, Fayence und Porzellan	32 „
Zweite Klasse: Metalle und alle Waren, deren Hauptbestandteil ein Metall ist:	
1. Gold, Silber und Platin	10 „
2. Eisen und Stahl, unverarbeitet	10 „
3. Waren aus Eisen, Gußeisen und Stahl:	
A. Waren aus Gußeisen	32 „
B. Teile, geschmiedet und gepreßt	40 „
C. Draht und Drahtwaren	47 „
D. Eisenwaren	70 „
E. Kurzwaren	70 „
F. Waffen	32 „
4. Kupfer und Kupferlegierungen	47 „
5. die sonstigen Metalle und ihre Legierungen	47 „
Dritte Klasse: Stoffe, die in der Landwirtschaft, in Apotheken, in der Parfümerie und der chemischen Industrie Verwendung finden:	
1. einfache Drogen	47 „
2. Farbstoffe, Farben und Firnisse	47 „
3. mineralische Dünger, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse	47 „
4. Verschiedenes	47 „
Vierte Klasse: Baumwolle und Waren daraus:	
1. rohe und gesponnene Baumwolle	40 „
2. Gewebe und Posamentierwaren aus Baumwolle	55 „
Fünfte Klasse: Hanf, Flachs, Pita, Jute und andere pflanzliche Spinnstoffe sowie Waren daraus:	
1. roh	10 „
2. Gespinste	62 „
3. Gewebe und Posamentierwaren	62 „
Sechste Klasse: Wolle, Roß- und anderes Tierhaar sowie Waren daraus:	
1. roh	10 v H
2. Gespinste	25 „
3. Gewebe	70 „
Siebente Klasse: Seide und Seidenwaren:	
1. roh	10 „
2. Gespinste	18 „
3. Gewebe	70 „
Achte Klasse: Papier und Papierwaren:	
1. Halbzeug, Abfälle, Altpapier	10 „
2. Papier, roh	18 „
3. Papier, verarbeitet	32 „
4. Papiertapeten	40 „
5. bedrucktes Papier, Stiche und Photographien	40 „
6. Pappe und verschiedenes Papier	25 „
Neunte Klasse: Holz und andere Pflanzenstoffe zum gewerblichen Gebrauch und Waren daraus:	
1. Holz	10 „
2. Holzwaren	18 „
3. Möbel	47 „
4. Verschiedenes	10 „
Zehnte Klasse: Tiere und in der Landwirtschaft und in den Gewerben verwendete tierische Erzeugnisse:	
1. Tiere	10 „
2. Pelzwerk und Leder	18 „
3. Federn	32 „
4. andere Erzeugnisse	10 „
Elfte Klasse: Instrumente, Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, die Industrie und den Transport:	
1. Instrumente	70 „
2. elektrische Materialien	70 „
3. Apparate und Maschinen	70 „
4. Wagen und Fuhrwerke	70 „
5. Wasserfahrzeuge	70 „
Zwölfte Klasse: Nahrungsmittel:	
1. Fleisch und Fische	10 „
2. Getreide und Hülsenfrüchte	10 „
3. Gartengewächse und Obst	10 „
4. Kolonialwaren	10 „
5. Öle und Getränke	40 „
6. Viehfutter und Sämereien	10 „
7. Verschiedenes	18 „
Dreizehnte Klasse: Verschiedenes	40 „

4. (Anmerkung der Schriftleitung. Es folgen Änderungen der Bestimmungen 4, 5, 8 und 12 zur Anwendung des Zolltarifs, die zusammen mit den durch die Königl. Verordnung vom 17. Mai 1921 bekanntgegebenen übrigen Bestimmungen hierüber demnächst im Hand. Arch. veröffentlicht werden.)

Zweite Fußnote des Zolltarifs. Nach Nr. 706 werden diejenigen geteerten Gewebe, die weniger als 10 g bei sonst gleichen Maßen, nach Nr. 705 diejenigen, die 10 bis 20 g wiegen, verzollt.

Für die Art der Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle ist lediglich die Königl. Verordnung vom 11. August 1920[1]), die nicht außer Kraft gesetzt ist, maßgebend.

Die Zoll- und Zuschlagerhöhungen dieser Königlichen Verordnung finden keine Anwendung auf die Waren aus Vertragsländern, die mit einem direkten Konnossement und einem visierten Manifest oder einem Eisenbahnfrachtbrief aus ihrem Ursprungsland unmittelbar nach Spanien vor dem 15. Juni 1921, dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung, abgesandt worden sind. Ebensowenig beziehen sich diese Zuschläge auf Waren jedweden Ursprungs, die sich an dem genannten Datum im Zustand der Abfertigung befinden.

Festsetzung des Zollaufschlags für Juli 1921 auf 46,84 v H (Juni 40,59)[2]). Königl. Verordnung vom 29. Juni 1921 (Gaceta de Madrid vom 1. Juli 1921).

Offizielle Durchschnittskurse für die Festsetzung der Zollsatzkoeffizienten. Königl. Verordnungen vom 13. Juni 1921 (Gaceta de Madrid vom 16. Juni 1921) und vom 29. Juni 1921 (ebenda vom 1. Juli 1921). In Ausführung der Königl. Verordnung vom 3. Juni 1921[3]) sollen als Grundlage für die Anwendung der durch die vorgenannte Verordnung eingeführten Koeffizienten und zur Berechnung der entsprechenden Zollaufschläge die nachstehend veröffentlichten Durchschnittskurse gelten:

für die zweite Hälfte des Monats Juni

Durchschnittskurse des Mai 1921:

Französische Franken	62,93	Deutsche Mark	12,33
Belgische Franken	63,77	Portugiesische Eskudos	16,—
Italienische Lire	40,—		

für Monat Juli

Französische Franken	62,371	Deutsche Mark	11,493
Belgische Franken	62,594	Portugiesische Eskudos	18,18
Italienische Lire	37,55		

Zollbehandlung deutscher Waren. Nach Mitteilung der deutschen Botschaft in Madrid vom 16. Juni 1921 wird für Waren aus Deutschland bis auf weiteres der Zollsatz des zweiten Tarifs des provisorischen Zolltarifs vom 21. Mai 1921 in Anwendung gebracht.

Entwurf eines neuen Zolltarifs und Abänderungsanträge dazu. Königl. Verordnung vom 25. Juni 1921. (Gaceta de Madrid vom 8. Juli 1921.)

1. In der Gaceta de Madrid ist der von der ständigen Zolltarifkommission (Comisión permanente de la Junta de Aranceles y Valoraciones) ausgearbeitete Entwurf eines Zolltarifs zu veröffentlichen.

2. Binnen 2 Monaten vom Tage der Veröffentlichung des Entwurfes in der Gaceta de Madrid an gerechnet, können Abänderungsanträge bei der genannten Kommission von interessierten industriellen, landwirtschaftlichen, Handels- oder Finanz-Gesellschaften, sowie von Privatpersonen vorgelegt werden.

3. Nach Ablauf der genannten Frist wird die Kommission nach Prüfung aller eingegangenen Anträge und Gutachten zu dem Entwurf dem Handelsministerium so bald als möglich Vorschläge für den endgültigen Tarif machen.

Es folgt in der gleichen Nummer der Gaceta de Madrid der Entwurf der Vorbemerkungen zum Tarif sowie der Tarifentwurf selbst nebst Anmerkungen dazu.

Der Entwurf liegt bei Abteilung X des Auswärtigen Amtes, Berlin, Bunsenstr. 2, zur Einsicht aus. Er soll möglichst im Dezember 1921 in Kraft treten.

Spanien und Italien

Kündigung des spanisch-italienischen Handelsabkommens. Laut Bekanntmachung vom 29. Mai 1921 (Gaceta de Madrid vom 1. Juni 1921) hat die Spanische Regierung unterm 26. Mai 1921 das Handels- und Schiffahrtsabkommen mit Italien vom 30. März 1914[1]) zum 26. Juni 1921 gekündigt, nachdem es vom 20. März 1921 ab auf unbestimmte Zeit verlängert worden war.

Tschecho-Slowakei

Änderungen des Zolltarifs: Einführung von Valutaaufschlägen zu den Zollsätzen. Regierungsverordnung vom 21. Mai 1921 (Ziffer 193 der amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom 28. Mai 1921). Auf Grund der §§ 3, 4 und 8 des Gesetzes vom 20. Februar 1919[2]), S. d. G. u. V. Nr. 97, über das Zollgebiet und die Zoleinhebung, der Artikel XVII und XXIII des Gesetzes vom 13. Februar 1906[3]), R. G. Bl. Nr. 20, und der Artikel XVII und XXV des ungarischen Gesetzartikels LIII vom Jahre 1907 wird verordnet:

Artikel I

Der durch die Verordnung der Regierung der Tschecho-slowakischen Republik vom 6. November 1920[4]), S. d. G. u. V. Nr. 610, ergänzte und abgeänderte Absatz Z. 2 des § 3 der Verordnung der Regierung der Tschecho-slowakischen Republik vom 26. April 1920[5]), S. d. G. u. V. Nr. 291, wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Zu den Zollsätzen und zu den Zollzuschlägen wird, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ein Valutaaufschlag eingehoben.

Die Zollsätze mit dem Valutaaufschlag werden durch das Produkt der Grundgebühren mit den betreffenden im Artikel III angeführten Koeffizienten bestimmt.

Zu den Wertzöllen wird kein Valutaaufschlag eingehoben.

Artikel II

Der Zolltarif (Beilage der Regierungsverordnung vom 12. Mai 1919, S. d. G. u. V. Nr. 379)[6]) wird geregelt, abgeändert und ergänzt, wie folgt:

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 471.
[2]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 280.
[3]) Siehe vorstehend.

[1]) Hand. Arch. 1915 S. 373.
[2]) Ebenda 1919 I S. 377.
[3]) Ebenda 1906 I S. 241 und 660.
[4]) Ebenda 1920 S. 668.
[5]) Ebenda 1920 S. 363.
[6]) Ebenda 1919 I S. 631.

§ 1

Folgende Anmerkungen werden aufgehoben:

1. Die Anmerkung bei Tarif-Nr. 132: „Milch in Blöcken, auch mit Zuckerzusatz ..... zollfrei".

2. Die Anmerkung bei Tarif-Nr. 179: „Rohe Öle (Goudron, Massut, Pakura) für Petroleumraffinerien behufs Erzeugung von Schmierölen auf Grund besonderer Bewilligung und unter Kontrolle... netto 3 K".

3. Die Anmerkung zu Tarif-Nr. 187: „Nach der für den Zoll der betreffenden Ware festgesetzten Währung richtet sich auch die Währung des Zuschlags".

4. Die Anmerkung zu Tarif-Nr. 191 b: „Für feine Gewebe aus Garn über Nr. 70 wird der Zoll in Franken entrichtet (mit Ausnahme des Erlaubnisscheinverfahrens)".

5. Die Anmerkung zu Tarif-Nr. 287: „Rollenpapier für Papiergarnfabriken zur Erzeugung von Papier-, Textilose- und dergleichen Garnen auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen..... zollfrei".

6. Die erste Anmerkung zu Tarif-Nr. 300 d: „1. Rollenpapier für Papiergarnfabriken zur Erzeugung von Papier-, Textilose- und dergleichen Garnen auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen..... zollfrei".

7. Die Anmerkung zu Tarif-Nr. 413: „Feuerfeste Magnesit- und Bauxitziegel ..... zollfrei".

8. Die Anmerkung zu Tarif-Nr. 613: „Stärke und Stärkemehl zur Verarbeitung auf Verbrauchsgegenstände auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen..... zollfrei".

§ 2

Der Zolltarif wird durch folgende Anmerkungen und Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1. Zu Tarif-Nr. 9 b wird als Anmerkung eingeschaltet: „Getrocknete Feigen in Kränzen oder anderweitiger Verpackung für Kaffeesurrogatfabriken auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen..... 5 K".

2. Die Tarif-Nr. 35 wird in zwei Positionen geteilt und hat zu lauten wie folgt:

„a) Weintrauben, frische..... 40 K,
b) Weinmaische..... 40 K".

3. Zu den Anmerkungen nach Tarif-Nr. 90 wird folgende Anmerkung eingeschaltet:

„3. Speisefette aller Art gegen Denaturierung zur technischen Verwendung..... 4,50 K".

4. Die Anmerkung bei Nr. 107 wird durch folgende Anmerkung ersetzt:

„Von Bier wird die allgemeine Getränkesteuer eingehoben."

5. Bei Tarif-Nr. 109 wird nach der 1. Anmerkung folgende 2. Anmerkung eingeschaltet:

„Von Wein, Most und überhaupt von Säften aus Trauben und aus anderem Obst wird die allgemeine Getränkesteuer, dann von Wein aller Art (Trauben-, Obst- und Kunstwein) in handelsüblich adjustierten Flaschen außerdem die besondere Abgabe von Flaschenwein eingehoben".

6. Die Anmerkung bei Tarif-Nr. 110 wird durch folgende Anmerkung ersetzt:

„Von Schaumwein wird die allgemeine Getränkesteuer und außerdem die besondere Abgabe von Flaschenwein wie von Wein überhaupt eingehoben".

7. Die Tarif-Nr. 141 wird in zwei Positionen geteilt und hat zu lauten wie folgt:

„a) Zelluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, jedoch nicht weiter verarbeitet..... zollfrei,
b) nicht ausdrücklich benannte künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, nicht bearbeitet..... 350 K".

8. Nach Tarif-Nr. 179 wird folgende Anmerkung eingeschaltet:

„Anmerkung zu den Tarif-Nrn. 178 und 179.

Schwere Öle enthaltende Halbfabrikate sowie Paraffinöl und Rückstände (Residuen) von der Mineralöldestillation oder -reinigung für Mineralölraffinerien zur weiteren Verarbeitung auf Grund besonderer Bewilligung und unter Kontrolle..... zollfrei".

9. Die zweite Anmerkung bei Tarif-Nr. 183 wird ergänzt wie folgt:

„Einfache, rohe Baumwollengarne zur Tüll-, Vorhang-, Stickerei- und Spitzenfabrikation auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen:

aus c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch..... 23 K,
„ d) „ „ 50 „ „ 60 „ ..... 28 K,
„ d) und e) über Nr. 60 bis Nr. 80 englisch 33 K,
„ e) über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch..... 28 K,
„ e) über Nr. 90 englisch..... zollfrei".

10. Die Anmerkung bei Tarif-Nr. 184 wird ergänzt wie folgt:

„Dublierte, rohe Baumwollengarne für die Halbseidenweberei, dann zur Tüll-, Vorhang-, Stickerei- und Spitzenfabrikation auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen:

aus c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch..... 28 K,
„ d) „ „ 50 „ „ 60 „ ..... 35 K,
„ d) und e) über Nr. 60 bis Nr. 90 englisch 28 K,
über Nr. 90 englisch..... zollfrei".

11. Die Anmerkung bei Tarif-Nr. 185 wird ergänzt wie folgt:

„Baumwollengarne, drei- oder mehrdrähtig, zum Sticken (Stickfaden) auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen:

über Nr. 60 bis Nr. 90 englisch..... 35 K,
„ Nr. 90 englisch..... zollfrei".

12. Die in der zweiten Kolonne der Zollsätze (in der Kolonne mit Zuschlag) angeführten Sätze werden bei den Tarif-Nrn. 187, 191 b und 194 Anm. aufgehoben.

13. Der Wortlaut der Tarif-Nr. 299 wird festgesetzt wie folgt:

„Luxuspapeterien, nicht ausdrücklich benannte Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur, Spielwaren, alle diese auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien; Papierwäsche; Blumen und Blumenbestandteile aus Papier:

a) Ansichts- und Glückwunschkarten..... 100 K,
b) andere..... 100 K".

14. Der Wortlaut der Tarif-Nr. 413 a wird ergänzt wie folgt:

„a) Dinas-, Magnesit-, Bauxit- und Graphitziegel".

15. Im Wortlaute der Tarif-Nr. 453 werden die Worte „ausgenommen Tiefbohrer" gestrichen.

16. Die Tarif-Nr. 527 wird in zwei Positionen geteilt und hat zu lauten wie folgt:

„a) Lokomotiven und Tender..... 29 K,
b) Lokomobilen..... 29 K".

17. Die Anmerkung nach Tarif-Nr. 559 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Utensilien zum Schiffahrtsbetrieb (z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffstaue und Beischiffe), in-

soweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt. Andere Inventarstücke sowie bei Dampfschiffen die Dampfmaschinen unterliegen der besonderen tarifmäßigen Verzollung."

18. Bei Tarif-Nr. 599 werden die Unterabteilungen m 1 und m 2 in eine Abteilung vereinigt, welche lautet wie folgt:

„Kalium- und Natriumchromat, gelbes, und Kalium- und Natriumbichromat, rotes (chromsaures Kali und Natron) (1), Ammoniak, essigsaures (Ammoniumazetat) (2), essigsaures und holzessigsaures Kali (Kaliumazetat), essigsaures und holzessigsaures Natron (Natriumazetat) (3) ..... 14,50 K".

19. Die Tarif-Nr. 612 wird in zwei Positionen geteilt und hat zu lauten wie folgt:

„a) Albumin und Albuminoide ..... 14,50 K,
b) Kasein, Kaseogomme ..... 14,50 K".

20. Nach Tarif-Nr. 612 wird als Anmerkung eingeschaltet:

„Kasein zur Kunsthornerzeugung auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen zollfrei".

21. Die Anmerkung nach Tarif-Nr. 622 erhält folgenden Wortlaut:

„Ergibt sich bei einer Ware bei Anwendung dieses Wertzollsatzes eine Zollbelastung, die 1200 K für 100 kg (Satz von 120 K mit dem Koeffizienten 10) übersteigt, so ist der Zoll nach diesem Satze von 1200 K einzuheben."

§ 3

Bei folgenden Tarifnummern wird die Zollbefreiung oder Zollermäßigung aufgehoben und werden die Zollsätze in der ursprünglichen oder in einer ermäßigten Höhe wiederhergestellt:

Tarif-Nr.			Kronen
17	Pinienkerne, unausgeschälte usw.		8
18 a	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte		30
30	Malz		5,40
46	Mohnsamen (auch reife Mohnköpfe)		14
48	Senfsaat (auch gemahlen in Fässern)		3
63	Ochsen	pro Stück	60
64	Stiere	„ „	30
65	Kühe	„ „	30
66	Jungvieh (junges Rindvieh)	„ „	18
67	Kälber	„ „	5
68	Schafe und Ziegen usw.	„ „	2,50
69	Lämmer und Kitze	„ „	1,50
70	Schweine:		
	a) im Gewichte bis 10 kg (Spanferkel)	„ „	1,50
	b) im Gewichte von über 10 kg bis 120 kg	pro Stück	12
	c) im Gewichte von über 120 kg	„ „	22
71	Pferde:		
	a) über 2 Jahre alt	„ „	100
	b) bis zum Alter von 2 Jahren	„ „	50
72	Maultiere, Maulesel und Esel	„ „	5
73	Geflügel aller Art usw.:		
	a) lebend		8
	b) tot usw.		25
80	Honig, auch Kunsthonig		28
	Anmerkungen.		
	1. Wabenhonig in Bienenstöcken, ohne lebende Bienen		20
88	Naturbutter usw.		35
90	Kunstbutter usw.		35
109	Wein, Obstwein usw.:		
	a) in Fässern (Weinmost)		60
114	Bäckereien usw.		150
116	Teigwaren usw.		40
117	Fleisch:		
	a) frisch		30
	b) zubereitet usw.		45
118	Fleischwürste		110
119	Käse:		
	a) feine Tafelkäse		60
	b) andere		50
122	Fische, zubereitet usw.		60
162	Orseille, Persio usw.		8
163	Farbstoffextrakte, nicht anderweitig benannte		8
167	Binderpech usw.		2,50
189 a 5	Baumwollenwaren, gemeine, glatt, bedruckt mit fünf oder mehr Farben usw.		180
189 b 5	Baumwollenwaren, gemeine, gemustert, bedruckt mit fünf oder mehr Farben usw.		200
190 a 5	Baumwollenwaren, gemeine, dichte, glatte, bedruckt mit fünf oder mehr Farben usw.		230
190 b 5	Baumwollenwaren, gemeine, dichte, gemustert, bedruckt mit fünf oder mehr Farben usw.		235
436	Stahlsand		7,20
452	Sensen und Sicheln, auch in Verbindung mit Holz		16
479 b	Grobe Messer und Scheren usw.		55
488 a	Blei usw.		4,80
488 c	Zink usw.		2,40
489	Gesägte Platten usw.		2,40
490	Nickelanoden		14,50
535	Nähmaschinen und Strickmaschinen:		
	a) Gestelle usw.		20
	b) Köpfe usw.		78
	c) Bestandteile zu Köpfen usw.		50
558	Schiffe, hölzerne usw.	pro Tonne Tragfähigkeit	1
559	Schiffe aus Eisen usw.	pro 100 kg Metallgewicht	14,50
654 a	Weintreber und Weintrester		15

Artikel III

Der im vorletzten Absatze des Artikels I erwähnte Koeffizient wird für die einzelnen Warengattungen festgesetzt wie folgt:

1. Der Koeffizient 1 (eins) für die Waren der Tarif-Nrn. 88, 90, 90 Anm. 3, 162, 163, 452, 526 Anm.;

2. der Koeffizient 3 (drei) für die Waren der Tarif-Nrn. 4 a und b, 37 b 2 und 3, c, 41, 46, 51, 51 Anm., 52, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70 a, b und c, 94 a, b 1 und 2, 104, 104 Anm., 105, 105 Anm. 1 und 2, 106 b und c, 117 a und b, 122, 128, 167, 176, 177, 178, 179, 242 b und c 1, 279 a, 284 b 1, 320 g und h, 363, 364, 391, 392 a und b, 393 a und b, 394 a 1 und 3, b 1, 411 a, b und c, 412, 434 a Anmerkungen 1, 2, 3 und 4, 441 a und b, 459 a und b, 468 Anm., 479 b, 488 a, 490, 546 a und b, 552, 569, 597 d, 612 b;

3. der Koeffizient 5 (fünf) für die Waren der Tarif-Nrn. 446 a und b, 447;

4. der Koeffizient 7 (sieben) für die Waren der Tarif-Nrn. 1, 9 a, 10, 10 Anm., 11, 13, 17, 18 a, 30, 35 a, 36, 38 a und b, 48,

49 a und b, 53, 62 b, 71 a und b, 72, 73 a und b, 80, 80 Anm. 1, 96 a und b, 96 Anm., 98, 99 a, 101, 102, 103, 106 a, 109 a, 111 a und b, 112, 114, 116, 118, 119 a und b, 129, 130, 131, 146 b, 147 b, 148 b, 151, 153 b, 201 b, c, f 1 und 2, 204 a, b und c, 206 Anm., 225 e 2 Anm., 229 Anm. 1, 243 b 1, 244 b 1, 245 a und b, 248 Anmerkungen 1 und 2, 250 a Anm., 278 a, b und c, 279 b, 284 b 2, 285 a, b und c, 294, 295, 301 a und b, 305, 306, 308, 312 Anm., 313, 320 a und f, 329 a Anm., 329 b Anm. 1 und Anm. 2 a und b, 335 Anm., 344 d Anm., 347, 365, 368, 369, 380, 381, 393 c, 394 a 2, b 2, b 2 Anm., b 3, 399, 401 a, 402, 403 a und b, 405, 413 a 1 und 2, b 1 und 2, 414, 417 a 1, 2, 3 und 4, b 1 und 2, 419, 420 a, 421, 422, 422 Anm., 428, 429, 430, 431 a, b, c, d und e, 432 a 1, 2, 3, 4, 5, 6 und Anm., b 1, 2, 3 und 4, c 1, 2, 3 und 4, d und e, 433 a, b und c, 434 a 1, 2 und 3, b 1, 2 und 3, c, 435 a und b, 436, 437 a und b, 438 a 1 und 2, b 1 und 2, c 1 und 2, 439 a, b und c, 448, 449 a und b, 450 a und b, 451 a, 453, 458 a und b, 460, 461 a, b, c 1 und 2, d, 465, 467, 468, 470 a und b, 471 a, b, c und d, 472 a, b und c, 477, 479 a, 479 a Anm. 2, 481 a 1, 2, 3 und 4, b 1, 2, 3 und 4, c 1, 2, 3 und 4, 482 a und b, 483 a 1, 2, 3 und 4, b 1, 2, 3 und 4, c 1, 2, 3 und 4, 484, 488 c, 489, 491 a, b, c und d 1 und 2, 492 a, b, c und d, 493, 494, 495, 496 a, b, c 1 und 2 und d 1, d 1 Anm., d 2 und 3, 497 a und b 1 und 2, 498, 500 a, b, c 1 und 2, d 1 und 2 und Anm., 501 a und b, 502 a, 503, 504, 506 a und b, 507, 531, 532, 533, 539 a, 542, 550, 551 a und b, 558, 559, 562 a und b, 573 a und b, 574, 575 a 1, 2 und 3, 576, 577 b, 583, 584 a, b, c, d und e, 587, 588 a und b, 589, 590, 592, 593, 594, 596 b, 597 f, h, k, l, m, n, 599 f, n, 600 d, l, 602 c, d, f, 604 d, e, f, 605, 606, 615, 616, 634, 640, 642, 643, 645, 646, 654 a;

5. der Koeffizient 10 (zehn) für die Waren der Tarif-Nrn. 2 a und b, 3, 5, 6, 7, 8, 9 b 1 und 2, 9 b 2 Anm., 12, 16 a und b, 21, 35 b, 37 a, 39, 42, 44 a und b, 56 d, 57, 59, 60, 95, 97, 99 b, 100 a und b, 124, 125, 126, 132, 148 c, 149, 152, 154 a, 155 a und b, 181, 183 Anm. 2 über Nr. 80, 184 Anm. über Nr. 80, 185 Anm. über Nr. 80, 201 a, c und d, 203, 219 d, 221, 222 a und b, 224, 225 a 1 und 2, b 1 und 2, c 1 und 2, d 1 und 2, e 1 und 2, 226 a, b, c 1 und 2, 241, 242 c 2, 243 b 2, 244 b 2, 246, 249, Anm. zu Kl. XXV nach Tarif-Nr. 260, 262, 262 Anm., 266, 275 a, b und c, 276 a und b, 277, 280, 280 Anm., 281 a und b, 282 a und b, 286, 287 a und b, 288 a, b und c, 289, 290 a und b, 292 a und b, 293, 296 a, b und c, 297, 299 a, 307, 309, 310, 311, 314 a und b, 315 a und b, 316 a und b 1 und 2, 318, 320 c, d und e, 323 b, 323 b Anm. ab b, 328 a 1 und 2, b 1 und 2, c, 329 a und b, 330, 331, 332 a und b, 333, 334, 335, 336, 337, 338 a und b, 339 a und b, 340 a, b und c, 341, 344 a und b 1 und 2, 344 c und d, 345 a und b, 348 a und b, 349, 350 a und b, 355 a, b und c, 361 b 1 und 2, 361 Anm. 1 nach e, 366, 386, 389, 395 a 1 und 2, b, 396 a 1 und 2, b, 397 a 1 und 2, b, 398, 400 a und b, 401 b, c, d und e, 404 a und b, 406, 407, 409 a und b, 415 b, 416, 418, 420 b, 423 a und b, 425 a 1 und 2, b 1 und 2, 426 a und b, 440 a 1 und 2, b, 442, 443 a und b, 444 a und b, 445 a, b, c, d und e, 451 b 1 und 2, 454 a und b, 455 a und b, 456 a 1 und 2, b, 457 a, b und c, 462 a 1, 2 und 3, b 1, 2 und 3, 463 a 1, 2, 3 und 4, b 1, 2, 3 und 4, 464 a 1 und 2, b 1 und 2, c 1 und 2, 473 a 1 und 2, b und c, 474, 475 a und b 1 und 2, 476 a und b, 478 a, b 1, 2 und 3, c 1, 2 und 3, 479 c, d und e, 485, 499 a und b, 502 b, 505, 508 a und b, 512, 513, 514 a und b, 515 a und b, 516 a, b 1 und 2, 520 a und b, 523 a, b und c, 526 a, b und c, 527 a, 529, 530 a, b, c 1 und 2, 534, 435 a, b und c, 536, 540 a und b, 541, 543, 544 a und b 1, 2 und 3, 545, 547, 548, 549, 555 a und b, 556, 557, 557 Anm. b, 563 a, b und c, 564, 565, 566 a und b, 571, 575 b 1, 2 und 3, c 1 und 2, 577 a, 578 a und b, 580, 581, 591, 597 a 2, b, c, e, g und i, 598 b, c 1 und 2, d 2, e und f, 599 b, c, e, i, k, l, m und o, 600 b, c, e, f, g, h und i, 601 a, c und d, 602 a, b und e, 603 b, c und d, 604 a und b, 607, 610, 611, 612 a, 618, 619, 620 a und b 1 und 2, 621, 623 a und b, 624, 629, 630, 635, 637 a, 638, 639, 641, 644, 655, 658;

6. der Koeffizient 13 (dreizehn) für die Waren der Tarif-Nrn. 14, 15, 18 b, 19, 20, 22, 40, 43 a, 54 a und b, 55 a und b, 56 a, b und c, 76, 107 a und b, 108 a, b, c und d, 109 b, 127, 141 b, 154 b, 182 a und b, 183 a, b, c, d und e, 183 Anm. 1 aus c und d und aus der Anm. 2 bis Nr. 80, 184 a, b, c, d und e und aus der Anm. bis Nr. 80, 185 a, b, c und d und aus der Anm. bis Nr. 80, 186 a, b, c und d, 187 a, b, c, d und e, 188 a und b, 189 a 1, 2, 3, 4 und 5, b 1, 2, 3, 4 und 5, 190 a 1, 2, 3, 4 und 5, b 1, 2, 3, 4 und 5, 191 a und Anm., b, 192 und Anm., 193, 194 und Anm., 195 a 1 und Anm., a 2 und Anm., b 1 und 2, 196, 199, 200 a 1 und 2, b 1, c 1, d, 204 d 1 und 2, 205 a, b, c und d 1 und 2, 206 a, b und c 1 und 2, 207 a 1, 2 und 3, b 1, 2 und 3, 208 a 1 und 2, b, 209, 210, 213, 214, 215, 216 a 1 und 2, b 1 und 2, 217 a, b und c, 218 a und b, 219 a, b 1, 2 und 3, c, e, 227, 228, 229 a, b und c, 230, 231, 232, 233 a, b 1 und 2, c und d, 237 a, b und c, 238 a und b 1 und 2, 239 a, b, c und d, 255, 256 a und b, 257, 258 a, b, c und d, 259 a, b, c 1, 2 und 3, 260, 272 a 2, 3 und 4, 273 a und b, 276 c, 281 c und d, 282 c, 291, 298 a und b, 300 a, b, c und d, 312, 320 b, 321, 322, 323 a und Anm. ad a, 324, 325 a und b, 326 a und b, 338 c, 339 c, 342 a und b, 351 a 1 und 2 und b, 352 a 1, 2, 3 und 4 und b, 353 a, b und c, 354 a, b, c, d, e und f, 355 d, 356 a 1 und 2, b 1 und 2, 357 a, 361 a, c, d und e, 362 a und b, 370 a, b und c, 371 a und b, 372 a 1 und 2, b und c, 373, 374 a und b, 375 a und b 1, 2 und 3, 376, 377 a, b und c, 378, 379, 382, 383 a, b und c, 384, 385 a und b, 387, 388 a, b, c und d, 408, 409 c, 424 a 1 und 2, b 1 und 2, 426 c, 466 a 1 und 2, b und Anm., c, 480, 486, 509, 510, 511, 517 a und b, 521, 524 a und b 1 und 2, 527 b, 528 a, b, c, d und e, 537, 538 a, b und c, 539 b, c, d und e, 553 a 1, b 1 α und β, 554 a, b, c und d, 570, 572, 579, 582, 585 c, 586 c, 597 a 1, o, p, q, 599 d, g, h, 600 k, 601 b, 604 c, 608 a und b, 609, 613, 614, 626, 627, 628, 631 a und b, 632, 636, 637 b;

7. der Koeffizient 16 (sechzehn) für die Waren der Tarif-Nrn. 110, 123, 197, 198 a 1 und 2, b und c, 200 b 2, c 2, 211, 212 a 1 und 2, b und c, 234, 235, 236, 247, 248, 249, 250 a 1 und 2, b 1 und 2, 251, 252 a, b, c und d, 253 a, b, c 1 und 2, 254, 261, 263, 264 a, b 1 und 2, 265, 267 a, b 1 und 2, c 1 und 2, 268 a und b, 269, 270, 271 a, b, c, d 1 und 2, 272 a 1, b 1 und 2, 276 d 1 und 2, 283 a und b, 299 b, 302, 303 a und b, 319 a und b, 327 a und b, 343 a und b, 346 a und b, 356 c 1 und 2, 357 b, 358, 359, 360, 367 a und b, 390 a und b, 410 a und b, 427 a und b, 487 a und b, 518, 519, 522, 525 a und b, 567, 568 a, b, c und d, 585 a und b, 586 a und b, 633 a und b.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1921 in Wirksamkeit. Ihre Durchführung wird dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister, dem Minister für Landwirtschaft und dem mit der Leitung des Amtes für Außenhandel betrauten Minister aufgetragen.

Türkei

Erhöhte Abgaben auf eingeführten Alkohol und alkoholhaltige Getränke in der Türkei[1]. (The Board of Trade Journal vom 17. Februar und 9. Juni 1921.) Das Gesetz vom 12. Januar 1920, welches eine erhöhte Abgabe (Resmi Miri) für eingeführten Alkohol und alkoholhaltige Getränke festsetzt, erhöhte auch die Abgabe auf Wein und Bier. Es zahlen:

1. alkoholische und spirituöse Getränke 15 Para für das Liter und Grad gegenüber 5 Para früher;
2. Weine 25 Piaster für das Hektoliter gegen 15 Piaster früher. Wenn der Alkoholgehalt des eingeführten Weines 12 Grad übersteigt, so wird für den darüber hinausgehenden Gehalt die unter 1 genannte Steuer erhoben;
3. Bier bezahlt 100 Piaster für das Hektoliter gegen 50 Piaster früher.

Behandlung deutscher Waren. (Amtliche deutsche Mitteilung vom 5. Juli 1921.) Laut Mitteilung der Oberkommissare Frankreichs, Großbritanniens und Italiens in Konstantinopel an die dortige schwedische Gesandtschaft, welche die deutschen Interessen vertritt, bleibt die Einfuhr deutscher Waren nach der Türkei auch weiterhin grundsätzlich untersagt. Sie wird jedoch gestattet, wenn die deutschen Erzeugnisse in einem neutralen oder alliierten Hafen verschifft und auf neutralen oder alliierten Schiffen nach der Türkei befördert worden sind.

Ungarn

Neufestsetzung des Aufgeldes bei der Zollzahlung in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold. Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Nr. 3650 vom 23. Mai 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 111 vom 24. Mai 1921.) Das Königl. Ministerium verordnet auf Grund der Ermächtigung im § 25 Abs. 2 des Gesetzartikels IV/1920 folgendes:

§ 1. Bei der Zahlung der Zölle in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold ist mit Ausnahme der in Beilage A und B dieser Verordnung aufgezählten Waren auf alle sonstigen Waren ein Aufgeld zu bezahlen, das dem wirklichen Wertverhältnis in bezug auf die sonstigen gesetzlichen Zahlungsmittel entspricht. Der Finanzminister wird durch zeitweise herauszugebende Verordnungen das Wertverhältnis in Aufgeldprozenten ausgedrückt mitteilen.

Für die in Beilage A und B aufgezählten Waren werden die derzeit geltenden Zollsätze und zwar, wenn die Zollzahlung in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold erfolgt, mit einem Aufgeld erhoben, welches für je 100 K bei den in **Beilage A** aufgezählten Waren **1100 K**, bei den in der **Beilage B** jedoch aufgezählten Waren **1900 K** beträgt.

Bei der Zahlung des Zolles in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold für die unter die Tarif-Nr. 622 gehörigen nicht besonders benannten chemischen Hilfsstoffe und Produkte, sowie für die zu Tarif-Nr. 625 gehörigen Teerfarbstoffe erfolgt, sofern der Zoll mit 15 v H vom tatsächlichen Werte der Ware festzusetzen ist, über den Wertzoll hinaus keine Berechnung oder Zahlung eines Aufgeldes. Sofern jedoch für diese Waren im Sinne des Zolltarifes der nach dem Gewichte zu berechnende höchste Zoll zu zahlen ist, gelangt selbstverständlich das nach dieser Verordnung vorgeschriebene Aufgeld zur Einhebung.

Für das im Sinne des Punkt 1 in Artikel XIX des Zolltarifgesetzes (Gesetzartikel LIII/1907) zu bezahlende Wagegeld ist bei der Zahlung in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold ein Aufgeld in Prozenten zu berechnen, welches dem wirklichen Wertverhältnisse entspricht und in der im ersten Absatze dieser Verordnung festgesetzten Weise zu veröffentlichen ist.

Für die gemäß Artikel II Abs. 3 des Zolltarifgesetzes in Höhe der inneren Verbrauchsabgabe außer dem Zolle zu zahlenden Zuschläge, wie sie in § 4[1]) der Durchführungsvorschriften zum Zolltarif in den Tabellen „A. Zucker" und „B. Alkohol" festgesetzt sind, bleibt, falls sie in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold entrichtet werden, der gegenwärtige Zustand in Geltung, d. h. auf je 100 K Zollzuschlag müssen bis auf weiteres wie bisher 1900 K Aufgeld berechnet bzw. bezahlt werden.

Bei der Zahlung der in Prozentsätzen der Zollsätze festgesetzten Zollzuschläge im Zolltarif und in den daselbst befindlichen Anmerkungen, ist, falls die Zahlung in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold erfolgt ist, dasselbe Aufgeld anzuwenden, das für den Zollsatz, von welchem der Zollzuschlag berechnet wird, festgesetzt wurde.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1921 in Geltung.

Die Verordnungen des Ministeriums Zahl 692/1921 (Budapesti Közlöny Nr. 33)[2]), Nr. 1119/1921[3]) (Budapesti Közlöny Nr. 41) und Nr. 3014/1921 (Budapesti Közlöny Nr. 91 ex 1921) verlieren ihre Wirksamkeit.

Beilage A

Verzeichnis derjenigen Waren, auf welche bei der Zahlung der Zollgebühren in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold auf je 100 K der in Geltung stehenden Zollsätze bis auf weiteres ein Aufgeld von 1100 K zu berechnen bzw. zu bezahlen ist

Einfuhrzolltarif[4])

Aus 1 Kakaobohnen, 34, 57 bis 59, 62 b, 75, 94, aus 96 Montanwachs, 98, aus 99 Lanolin, 101, aus 103 Rizinusöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, 125, 141, 145 b, aus 146 b Schwerspat (Baryt, natürlicher, schwefelsaurer), gemahlen, geschlämmt, 147 b, 148 b, 153 b, 155, 156 b und c, 157, 158, 162 bis 170, 173/174, 182, 183 d bis e, 184 d bis e, 185/186, 191 a, 221/222, 224, 225 und Anmerkung, 226/227, 242 b, 245, 279, 284 b, 285 a und b, aus 296 Ungeleimtes Buch- oder Zeitungsdruckpapier, 301, 307, aus 347 Reifholz, zu-

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 473.

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Es dürfte § 3 gemeint sein.

[2]) Hand. Arch. 1921, Märzheft S. 150.

[3]) Ebenda S. 149.

[4]) Anmerkung. Aus räumlichen Gründen können nur die Tarifnummern bzw. ihre Unterabteilungen angegeben werden; nur wo bloß Teile der Position in das Verzeichnis fallen, sind die betreffenden Waren namentlich aufgeführt.

geschnitten, auch mit Schloß; vorgerichtetes Faßholz; Reisigbesen, alle diese roh, nicht gebeizt, nicht gefärbt usw., 348 a, 349 a, 354 a, 363/364, 368, 375, 381, 391/392, 398, aus 428 Roheisen, mit Ausnahme von Eisenlegierungen, 431 a und aus b Geschmiedete Feilenkörper, 431 c, 434 b, 439 a, 441 a, 458 b, 467, 470, 479 a (Anmerkung 2) und b, 489, aus 505 Tuben aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen, 531/536, 569, 573, 593, 594, 597 a bis c, 597 n, 597 o und p, aus 598 b Salpetersäure (Scheidewasser), 598 c 2, 598 f, 599 d, aus 599 f Soda, kalziniert, 599 h, aus 599 m Chromsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchromat, gelbes; Kalium- und Natriumbichromat, rotes); Natriumazetat (essigsaures und holzessigsaures Natron), 600 d, 604 c bis e, aus 604 f Formaldehyd, 619, aus 621 Verflüssigte Gase, nicht besonders benannte, mit Ausnahme von Sauerstoff, aus 622 und Anmerkung: Gereinigte Karbolsäure; Xylol, Magnesiumoxyd, Baryumchlorat; Wolfram-, Molybdän- und Ameisensäure; chemisch reines Benzol, chemisch reines Ätznatron, chemisch reine Schwefel- und Salzsäure, Karbamid und Phenolphtalein, sofern deren Verzollung nicht nach dem faktischen Wert, sondern nach dem Gewichte vorzunehmen ist, 625, 646.

Ausfuhrzolltarif

658.

Beilage B

Verzeichnis derjenigen Waren, auf welche bei der Zahlung des Aufgeldes in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold für je 100 K der jeweils entfallenden Zollsätze ein Aufgeld von 1900 K zu berechnen bzw. zu bezahlen ist

2, 3, 11, aus 20 Milchzucker, Farbzucker (Zucker- und Biercouleur), aus 36 Nüsse, reife, 38 a, 39, 48, 56 b bis d, 79, 81, 86, aus 104 Oliven-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckernöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, 105 und Anmerkungen 1 bis 3, 119 b, 121, aus 131 Milch und Rahm, sterilisiert, in luftdicht verschlossenen Gefäßen, Milch, eingedickt (kondensiert) oder getrocknet, ohne Zuckerzusatz, in luftdicht verschlossenen Gefäßen, 181, 183 a bis c, 184 a bis c, 187 a bis c, 193, 200 a, c 1, 201 b, c, e, f, aus 201 d Baumwollgurten, 203, 233 a, 239, 249, 285 c, 287, 288 a, 289, aus 296 a Papier, nicht besonders genanntes, glattes, mit Ausnahme von Buch- oder Zeitungsdruckpapier, aus 300 Packpapier, gewelltes, 305/306, Anmerkung zu 329, 331/332, 344 a, 369 bis 371, 373/374, 379, 402 bis 404, 413, 420, 421, 422, 423 a, 424 b 1, 425 a 1 und b 1, 429/430, 436, aus 448 Bestandteile von Eisenbahnrädern, Radreifen (Tyres), 460, 461 c, 465, 469, aus 505 Blei- und Zinnfolien (Stanniol) blank, gemustert, gefärbt oder lackiert; Flaschenkapseln und ähnliche Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen, mit Ausnahme der Tuben, 506, aus 542 Montierte Fassungen zu elektrischen Lampen. Montierte Glaskörper für elektrische Lichterscheinungen, 546, 575 a 1, 596 b, 597 d bis l, 597 q, aus 598 b Salzsäure, Holzessig, roher, 598 c 1, 598 d 2 und e, 599 b und c, 599 e, aus 599 f Wasserglas, flüssiges, aus 599 g schwefelsaures Ammoniak (Ammoniumsulfat), 599 i, k, l, aus 599 m Ammoniak, essigsaures (Ammoniumazetat); Kaliumazetat (essigsaures und holzessigsaures Kali), 599 n und o, 600 b und c, 600 e bis k, aus 600 l Kohlensaurer Kalk (Kalziumkarbonat), künstlicher phosphorsaurer Kalk (Kalziumphosphat, künstlicher); salpetersaurer Strontian (Strontiumnitrat); Chlorbaryum (Baryumchlorid); salpetersaures Baryt (Baryumnitrat), 601, aus 602 a Admonter Vitriol (gemischter Eisen- und Kupfervitriol), 602 b bis f, 603 b, c und d, 604 a, aus 604 f Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate, ausgenommen Formaldehyd, 605/606, 616, aus 622 und Anmerkung: Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nicht besonders benannte, mit Ausnahme von gereinigter Karbolsäure, Xylol, Magnesiumoxyd, Baryumchlorad, Wolfram-, Molybdän- und Ameisensäure, chemisch reinem Benzol, chemisch reinem Ätznatron, chemisch reiner Schwefelsäure und Salzsäure, ferner mit Ausnahme von Karbamid, Phenolphtalein, Aspirin (azetylsaures Salicyl) Guajacol und Sulfoguajacol, insofern die Verzollung nicht nach dem effektiven Wert, sondern nach dem Gewichte erfolgt, 626, 655.

Zollaufgeld bei Zahlung der Zölle in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold. Verordnung des Finanzministers Nr. 2315 vom 9. Mai 1921. (Budapesti Közlöny Nr. 111 vom 24. Mai 1921.)

§ 1. Auf Grund der Ermächtigung in § 1 der Verordnung 3650[1]) setze ich das Aufgeld, welches bei der Zahlung des Zolles in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold zu entrichten ist, für diejenigen Waren, für welche ein dem wirklichen Werte des Goldzolles entsprechendes Aufgeld zu entrichten ist, d. h. für diejenigen Waren, welche in den Beilagen A und B der zitierten Verordnung Nr. 3650 nicht aufgezählt sind, mit **3400 v H** fest. Daher ist bis auf weitere Verfügung für solche Waren für je 100 K der in Geltung befindlichen Zollsätze ein Aufgeld von 3400 K zu berechnen bzw. zu bezahlen. Bei der Zahlung des im Sinne des ersten Punktes des Gesetzartikels LIII/1907 zu entrichtenden Waggeldes in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold muß gleichfalls ein Aufgeld in der Höhe von 3400 v H berechnet bzw. bezahlt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 26. Mai 1921 in Kraft.

Vereinigte Staaten von Amerika

Notstandstarifgesetz vom 27. Mai 1921. (Nach privaten Mitteilungen.) Zur Erhebung zeitweiser Zölle auf gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse im Hinblick auf die augenblickliche Notlage zur Schaffung von Einnahmen, zwecks Regelung des Handels mit fremden Ländern, zwecks Verhinderung des Dumpings von Einfuhrwaren auf den Märkten der Vereinigten Staaten, zwecks Regelung des ausländischen Geldwertes und für andere Zwecke wird hiermit vom Senat und Abgeordnetenhaus der Vereinigten Staaten im versammelten Kongreß folgendes Gesetz verordnet.

Titel I

Notstandstarif

Section 1. An und nach dem Tage, an welchem dieses Gesetz angenommen ist, sind für einen Zeitraum von 6 Monaten auf die folgenden Artikel, wenn diese aus dem Auslande nach den Vereinigten Staaten oder nach einer von deren Besitzungen, mit Ausnahme der Philippinen, der Virginischen Inseln und der Inseln Guam und Tutuila, eingeführt werden, folgende Zollsätze zu erheben, einzuziehen und zu bezahlen:

1.	Weizen	Bushel	35 Cents
2.	Weizen- und Grießmehl	v. Werte	20 v H
3.	Flachssamen	Bushel zu 56 Pfund	30 Cents
4.	Korn oder Mais	Bushel zu 56 Pfund	15 „

[1]) Siehe vorstehend.

5. Bohnen (vgl. § 197 des „Gesetzes zur Erhebung von Tarifzöllen und zur Schaffung von Einnahmequellen für die Regierung" vom 3. Oktober 1913) [1] Pfund 2 Cents
6. Peanuts oder gemahlene Bohnen ... Pfund 3 „
7. Kartoffeln ... Bushel zu 60 Pfund 25 „
8. Zwiebeln ... Bushel zu 57 Pfund 40 „
9. Reis: gereinigt ... Pfund 2 „
   Ausgenommen Reis, der zur Herstellung von Konserven-Nahrung gebraucht werden soll, in welchem Falle der Zoll sein soll ... Pfund 1 „
   Ungereinigter Reis oder Reis von der äußeren Hülle befreit, aber noch mit der inneren Haut Pfund 1 3/4 „
   Reismehl oder Bruchreis, dessen Körner durch ein Drahtsieb mit der Maschenweite 12 nach Vorschrift des Schatzamts hindurchgehen ... Pfund 1/4 „
   Paddy oder Reis in der äußeren Hülle ... Pfund 3/4 „
10. Zitronen ... Pfund 2 „
11. Öle, gewonnen aus:
   Peanut ... Gallon 26 „
   Baumwollensamen, Kokosnuß und Sojabohnen Gallon 20 „
   Oliven ... „in bulk" 40 „
   Oliven in Gefäßen von weniger als 5 Gallon Inhalt ... Gallon 50 „
12. Rindvieh ... v. Werte 30 v H
13. Schafe 1 Jahr alt und mehr ... Kopf 2 Dollar
   unter 1 Jahr ... Kopf 1 „
14. Frisches oder Gefrierfleisch:
   Kalb, Hammel, Lamm und Schwein ... Pfund 2 Cents
   Fleisch aller Art, hierin nicht besonders erwähnt, zubereitet oder konserviert ... v. Werte 25 v H
15. Rindvieh und Schafe und anderes Vieh, für Zuchtzwecke eingeführt, sollen zollfrei zugelassen werden.
16. Baumwolle: mit einer Faser von 1 3/8 Zoll oder mehr in der Länge ... Pfund 7 „
17. Fabrikate, bei welchen Baumwolle wie in § 16 bezeichnet, den Hauptbestandteil dem Werte nach bildet, zuzüglich der Zölle, die darauf durch das bestehende Gesetz gelegt sind ... Pfund 7 „
18. Wolle, allgemein bekannt als Kleiderwolle, einschl. der Haare von Kamelen, Angoraziegen und Alpakaschafen, aber nicht solche Wolle, welche allgemein als Teppichwolle angesehen wird:
   nicht gewaschen ... Pfund 15 Cents
   gewaschen ... Pfund 30 „
   entfettet ... Pfund 45 „
   Als ungewaschen soll solche Wolle angesehen werden, die vor der Schur nicht gereinigt worden ist, d. h. Wolle in ihrem natürlichen Zustand. Als gewaschen soll solche Wolle angesehen werden, die nur mit Wasser auf dem Schafe oder auf dem Felle gewaschen worden ist. Wolle, die in anderer Weise als auf dem Schafe oder dem Felle gereinigt ist, soll als entfettet angesehen werden.

[1] Hand. Arch. 1913 I S. 1107.

   Der Zoll auf Wolle hierin genannter Tiere, die sortiert oder durch Entfernung eines Teiles des ursprünglichen Vließes im Werte erhöht ist, soll doppelt so hoch sein, als er sonst erhoben wird, aber nicht mehr betragen als ... Pfund 45 Cents
19. Wolle und Haare, die in irgendeiner Weise oder durch irgendein Fabrikationsverfahren über den Zustand gewaschener oder entfetteter Wolle hinaus weiter bearbeitet sind, und Fabrikate, bei welchen Wolle oder Haare von der Art, wie in § 18 angegeben ist, den Hauptbestandteil dem Werte nach bilden, sollen einem Zoll unterliegen von ... Pfund 45 „
   Hierzu kommen die Zölle, die der gegenwärtige Zolltarif für derartige Waren vorsieht.
20. Zucker, Zuckerersatz, Sirup aus Zuckerrohrsaft, Melade, eingedickte Melade, feste und eingedickte Melasse nicht über 75 Grad Polarisation ... Pfund 1 16/100 „
   für jeden weiteren Grad Polarisation ... Pfund 40/1000 „
   (Bruchteil eines Grades im Verhältnis dazu)
   Melasse nicht über 40 Grad Polarisation ... v. Werte 24 v H
   über 40 Grad, aber nicht über 56 Grad Polarisation ... Gallon 3 1/2 Cents
   über 56 Grad Polarisation ... Gallon 7 „
   Zuckerabläufe und Zuckerfegsel sollen gemäß der Polarisation je nach Lage des Falles als Melasse oder Zucker verzollt werden.
21. Butter und Ersatzstoffe ... Pfund 6 „
22. Käse und Ersatzstoffe ... v. Werte 23 v H
23. Milch, frisch ... Gallon 2 Cents
   Sahne ... Gallon 5 „
24. Milch, kondensiert, konserviert oder sterilisiert durch Hitze oder andere Verfahren, einschl. Gewicht der unmittelbaren Umhüllungen ... Pfund 2 „
   Milchzucker ... Pfund 5 „
25. Deckblattabak und Einlagetabak, mit mehr als 15 v H Deckblattabak, und aller Blättertabak, das Erzeugnis zweier oder mehrerer Länder und Besitzungen, wenn miteinander gemischt oder zusammengepackt:
   nicht entrippt ... Pfund 2,35 Dollar
   entrippt ... Pfund 3 „
   Einlagetabak, in diesem Abschnitt nicht besonders vorgesehen:
   nicht entrippt ... Pfund 35 Cents
   entrippt ... Pfund 50 „
   Der in diesem Abschnitt gebrauchte Ausdruck „Deckblattabak" bedeutet jene Art von Blättertabak, welche die erforderliche Farbe, Deckfähigkeit und den erforderlichen Brand besitzt und von hinreichender Größe für Zigarrendeckblätter ist, und der Ausdruck „Einlagetabak" umfaßt jeden anderen Blättertabak.
26. Äpfel ... Bushel 30 „
27. Kirschen in rohem Zustande, präpariert in Salzlake oder auf andere Weise ... Pfund 3 „
28. Oliven in Lösungen ... Gallon 25 „
   Oliven nicht in Lösungen ... Pfund 3 „

Section 2. Die nach Section 1 (mit Ausnahme der §§ 17 und 19) zu erhebenden Zollsätze treten bei den Artikeln, auf welche

nach dem zur Zeit in Kraft befindlichen Tarifgesetz Zollsätze erhoben werden, auf die Dauer von 6 Monaten an die Stelle der letzteren.

Section 3. Nach Ablauf dieser 6 Monate kommen auf die in Section 1 aufgeführten Artikel wieder die Zollsätze nach dem jetzigen in Kraft befindlichen Zollgesetz zur Anwendung, soweit Zollsätze überhaupt nach diesem Gesetz vorgesehen sind.

Section 4. Die nach dem Notstandstarif auferlegten Zölle werden auf derselben Grundlage und in derselben Weise erhoben, eingezogen und gezahlt und sind denselben gesetzlichen Bestimmungen und Strafen unterworfen, wie die auf Grund des Zollgesetzes vom Jahre 1913 zu erhebenden Zölle.

Section 5. Vorstehendes Gesetz erhält die Bezeichnung: „Notstandstarifgesetz".

Titel II

Anti-Dumpingbestimmungen. Untersuchung über Dumping

Section 201. a) Stellt das Schatzamt fest, daß ein Industriezweig der Vereinigten Staaten durch die Einfuhr bestimmter ausländischer Waren geschädigt worden ist oder aller Voraussicht nach geschädigt oder in seiner Entstehung bzw. Entwicklung behindert werden wird, und daß diese Waren in den Vereinigten Staaten oder sonstwo unter ihren normalen Preisen verkauft worden sind oder wahrscheinlich verkauft werden sollen, so soll das Schatzamt diese Feststellungen in einem seinem Belieben anheimgestellten Umfang öffentlich bekanntgeben und den Zollabschätzungsbeamten Mitteilungen über die betreffenden Warensorten als Unterlage für ihre Tätigkeit machen.

b) Hat der Abschätzungsbeamte bei einer Einfuhrware von einer Klasse oder Gattung, über die das Schatzamt keine Ermittelungen öffentlich bekanntgegeben hat, auf Grund der Faktura oder anderer Unterlagen oder durch ihm vorliegende Mitteilungen Veranlassung zu der Annahme oder zu dem Verdacht, daß der Kaufpreis oder der Ausfuhrverkaufspreis geringer, oder wahrscheinlich geringer ist als der Auslandsmarktwert — oder, in Ermangelung eines solchen Wertes, als die Produktionskosten — so hat er unverzüglich nach den Bestimmungen des Schatzamts letzteres davon in Kenntnis zu setzen und dem Zolleinnehmer seinen Abschätzungsbericht über diese Wäre erst dann zugehen zu lassen, wenn er vom Schatzamt weitere Anweisungen erhalten, oder das Schatzamt seine Ermittelung nach Absatz a dieser Section in bezug auf diese Ware öffentlich bekanntgegeben hat.

Section 202. a) Bei allen importierten Waren — gleichgültig, ob zollpflichtig oder zollfrei — die zu der in Section 201 bezeichneten Art gehören, und über welche durch den Abschätzungsbeamten der Zollbehörde vor der öffentlichen Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses durch das Schatzamt kein Bericht erstattet worden ist, ist, falls der Verkaufspreis oder der Ausfuhrverkaufspreis niedriger als der Auslandsmarktwert (oder in Ermangelung eines solchen Wertes: als die Produktionskosten) ist, außer den gesetzlich vorgeschriebenen Zöllen noch ein besonderer Dumpingzoll in Höhe des ermittelten Unterschiedes zu erheben, einzuziehen und zu bezahlen;

b) wird von seiten der Abschätzungsbeamten an Hand der vom Schatzamt herauszugebenden Vorschriften festgestellt, daß das Maß eines solchen Unterschiedes zwischen Kaufpreis und Auslandsmarktwert ganz oder teilweise dadurch zustande gekommen ist, daß die Engrosposten in denen eine solche oder ähnliche Ware allen Abnehmern für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten im gewöhnlichen regelmäßigen Geschäftsgang verkauft oder freihändig zum Verkauf angeboten wird, größer als die Engrosposten sind, in denen eine solche oder ähnliche Ware allen Abnehmern auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes im gewöhnlichen regelmäßigen Geschäftsgang für den Inlandsverbrauch (bzw. falls dieser nicht in Frage kommt: für die Ausfuhr nach außeramerikanischen Ländern) verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, so ist bei der Festsetzung des Auslandsmarktwertes für die Zwecke dieser Section ein entsprechendes Zugeständnis (allowance) dafür zu machen;

c) wird auf Grund der vom Schatzamt erlassenen Vorschriften von seiten der Abschätzungsbeamten festgestellt, daß das Maß des Unterschiedes zwischen Ausfuhrverkaufspreis und Auslandsmarktwert ganz oder teilweise dadurch zustande gekommen ist, daß die Engrosposten, in denen eine solche oder ähnliche Ware an alle Abnehmer auf den Hauptmärkten der Vereinigten Staaten im gewöhnlichen regelmäßigen Geschäftsgang verkauft oder frei zum Verkauf angeboten wird, größer als die Engrosposten sind, in denen eine solche oder ähnliche Ware zum Verkauf an alle Abnehmer auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes im gewöhnlichen regelmäßigen Geschäftsgang für den Inlandsverbrauch (bzw., falls dieser nicht in Betracht kommt, nach außeramerikanischen Ländern) verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, so ist bei der Festsetzung des Auslandsmarktwertes für die Zwecke dieser Section ein entsprechendes Zugeständnis (allowance) dafür zu machen.

Kaufpreis

Section 203. Unter „Kaufpreis" einer Einfuhrware ist der Preis zu verstehen, zu dem diese Ware vor der Zeit ihrer Ausfuhr von einer Person gekauft worden ist, durch die, oder für deren Rechnung die Ware importiert wird. In diesen Preis sind die Kosten für die Verpackung der Ware eingeschlossen, sowie die sonstigen mit der Herrichtung der Ware zum Versand nach den Vereinigten Staaten im Zusammenhang stehenden Spesen und Unkosten, abzüglich der etwa in dem Preis einbegriffenen und für die Beförderung der Ware von der Verschickungsstation des Ausfuhrlandes bis zur Lieferstation in den Vereinigten Staaten in Frage kommenden Unkosten, Spesen und Einfuhrzölle der Vereinigten Staaten einzurechnen; ferner — soweit in dem Preis nicht bereits enthalten — alle von dem Ausfuhrland auf die Ausfuhr der Ware nach den Vereinigten Staaten erhobenen Ausfuhrabgaben und alle vom Ausfuhrland auferlegten, aber wegen der Ausfuhr der Ware nach den Vereinigten Staaten in Abzug gebrachten oder nicht eingezogenen Einfuhrzölle, ferner alle im Ausfuhrland dem Fabrikanten, Hersteller oder Verkäufer in bezug auf Fabrikation, Herstellung oder Verkauf der Ware auferlegten, infolge der Ausfuhr der Ware nach den Vereinigten Staaten jedoch in Abzug gebrachten, oder nicht eingezogenen Abgaben.

Ausfuhrverkaufspreis

Section 204. Unter „Ausfuhrverkaufspreis" einer Einfuhrware ist der Preis zu verstehen, zu dem diese Ware in den Vereinigten Staaten vor oder nach der Zeit der Einfuhr vom Exporteur oder auf Rechnung desselben verkauft oder deren Verkauf vereinbart wird. In den Preis sind einzurechnen: Die Kosten für die Verpackung der Ware und für alle sonstigen mit der Herrichtung der Ware für den Versand nach den Vereinigten Staaten im Zusammenhang stehenden Unkosten und Spesen abzüglich:

a) der etwa in einem solchen Preise einbegriffenen und mit dem Versand der Ware von der Verschickungsstation des Ausfuhrlandes bis zur Lieferstation in den Vereinigten Staaten zusammenhängenden Unkosten und Spesen,

b) der etwaigen Provisionen für den Verkauf der betreffenden Ware in den Vereinigten Staaten,

c) eines Betrages in Höhe der im allgemeinen beim Verkauf einer gleichartigen oder im wesentlichen gleichartigen Ware in den Vereinigten Staaten durch den Exporteur oder auf dessen Rechnung entstehenden Unkosten,

d) eines Betrages in Höhe der vom Ausfuhrland bei der Ausfuhr der Ware nach den Vereinigten Staaten auferlegten Ausfuhrabgaben.

Ferner sind in den Preis einzurechnen: ein Betrag in Höhe der vom Ausfuhrland auferlegten Einfuhrzölle, die infolge der Ausfuhr der Ware nach den Vereinigten Staaten in Abzug gebracht oder nicht eingezogen werden, außerdem ein Betrag in Höhe der im Ausfuhrland den Fabrikanten, Hersteller oder Verkäufer in bezug auf Fabrikation, Herstellung oder Verkauf der Ware auferlegten, jedoch infolge der Ausfuhr der Ware nach den Vereinigten Staaten in Abzug gebrachten oder nicht eingezogenen Abgaben.

Auslandsmarktwert

Section 205. Unter „Auslandsmarktwert" einer Einfuhrware ist derjenige Preis zur Zeit der Ausfuhr dieser Ware nach den Vereinigten Staaten zu verstehen, zu dem diese oder eine ähnliche Ware allen Abnehmern auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes in den üblichen Engrosposten und im gewöhnlichen regelmäßigen Geschäftsgang für den Inlandsverbrauch (bzw., falls dieser nicht in Frage kommt, für die Ausfuhr nach außeramerikanischen Ländern) verkauft oder zum Verkauf angeboten wird. In den Preis sind — soweit nicht bereits darin enthalten — die Kosten für die Verpackung der Ware und alle sonstigen mit der Herrichtung der Ware für den Versand nach den Vereinigten Staaten in Verbindung stehenden Unkosten und Spesen einzurechnen. Nur in dem Falle, wenn der Kauf der Ware von der Person vor der Zeit der Ausfuhr erfolgt oder vereinbart wird, von der oder für deren Rechnung die Ware importiert wird, ist der Auslandsmarktwert zur Zeit dieses Kaufes oder der Kaufvereinbarung zu ermitteln. Bei der Festsetzung des Auslandmarktwertes für die Zwecke dieses Gesetzes darf kein vorgeschützter Verkauf oder vorgeschütztes Verkaufangebot und ebenso kein zur Schaffung eines fingierten Markts beabsichtigter Verkauf bzw. beabsichtigtes Verkaufsangebot Berücksichtigung finden.

Produktionskosten

Section 206. Unter „Produktionskosten" ist die Summe aus folgenden Einzelbeträgen zu verstehen:

1. den Kosten für Materialien und für die übliche Fabrikation, Herstellung oder Zubereitung einer gleichartigen oder im wesentlichen gleichartigen Ware nach dem gebräuchlichen Arbeitsverfahren und zur Zeit vor dem Datum der Ausfuhr;
2. den üblichen Generalunkosten in Höhe von mindestens 10 v H der obigen Kosten;
3. den Kosten für die Verpackung der Ware und für alle sonstigen Unkosten und Spesen, die mit der Herrichtung der Ware für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten zusammenhängen;
4. einem Aufschlag für den Nutzen (in Höhe von mindestens 8 v H der Summe aus den Einzelbeträgen zu 1 und 2), der als Unternehmergewinn in üblicher Weise bei Waren der gleichen Art von Fabrikanten oder Produzenten im Fabrikations- oder Produktionsland aufgeschlagen wird, die dasselbe allgemeine Gewerbe betreiben wie der Fabrikant oder Produzent der betreffenden Ware.

Exporteur

Section 207. Unter „Exporteur" einer in die Vereinigten Staaten eingeführten Ware ist diejenige Person zu verstehen, von welcher, oder für deren Rechnung diese Ware nach den Vereinigten Staaten importiert wird, und zwar:

1. kann diese Person ein Agent oder Auftraggeber des Exporteurs, Fabrikanten oder Erzeugers sein;
2. kann diese Person direkt oder indirekt durch Aktienbesitz oder als Aufsichtsorgan oder sonstwie an den Geschäftsinteressen des Exporteurs, Fabrikanten oder Erzeugers beteiligt sein;
3. Exporteur, Fabrikant oder Erzeuger können direkt oder indirekt durch Aktienbesitz oder als Aufsichtsorgane oder sonstwie an allen von einer solchen Person betriebenen Geschäften beteiligt sein;
4. eine oder mehrere Personen können gemeinsam oder einzeln, direkt oder indirekt, durch Aktienbesitz oder als Aufsichtsorgane, oder sonstwie insgesamt 20 v H oder mehr Stimmen der Aktionäre oder des Aufsichtsorgans in dem Geschäft der Person, von der, oder für deren Rechnung die Ware nach den Vereinigten Staaten importiert wird und ferner 20 v H der Stimmen oder des Aufsichtsorgans in dem Geschäft des Exporteurs, Fabrikanten oder Erzeugers besitzen.

Eidliche Verpflichtungen bei der Zolldeklaration

Section 208. Bei allen Einfuhrwaren — gleichgültig, ob zollpflichtig oder zollfrei —, die ihrer Gattung und Klasse nach auf Grund der Section 201 der vom Schatzamt öffentlich bekanntzugebenden Dumpingprüfung unterliegen, und deren Herausgabe durch den Zolleinnehmer erst dann erfolgt, wenn das Ergebnis der Prüfung öffentlich bekanntgegeben wird, hat der Zolleinnehmer, falls die Person, durch welche oder auf deren Rechnung die Ware eingeführt wird, nicht nach den Vorschriften des Schatzamts vor dem Zolleinnehmer eine eidliche Versicherung abgibt, kein Exporteur zu sein, oder, falls diese Person bei der Zolldeklaration nicht nach den Vorschriften des Schatzamts den Ausfuhrverkaufspreis der Ware eidlich angibt, diese Ware nicht eher herauszugeben, als bis diese Person nach den Vorschriften des Schatzamts vor dem Zolleinnehmer eidlich versichert hat, die Ware nicht verkauft oder zu verkaufen vereinbart zu haben, und dem Zolleinnehmer nach den Vorschriften des Schatzamts unter den nachfolgenden Bedingungen einen Schuldschein mit einer vom Zolleinnehmer anerkannten Bürgschaft in Höhe des geschätzten Warenwertes ausgestellt hat:

1. Der Ausfuhrverkaufspreis der Ware ist dem Zolleinnehmer innerhalb 30 Tagen nach erfolgtem Verkauf oder Verkaufsabschluß mitzuteilen.
2. Auf Anfordern des Zolleinnehmers ist der Betrag für den gegebenenfalls auf Grund dieses Titels auf die Ware zu erhebenden Dumpingzoll zu bezahlen.
3. Die vorhandenen und zur Ermittelung dieses Zolles benötigten Unterlagen sind dem Zolleinnehmer zur Verfügung zu stellen und die Urkunden über den Verkauf der Ware nach den Vorschriften des Schatzamtes aufzubewahren.

Pflichten der Abschätzungsbeamten

Section 209. Die Abschätzungsbeamten sind bei allen Einfuhrwaren — gleichgültig, ob zollpflichtig oder zollfrei —, soweit sie der auf Grund der Dumpingprüfung vom Schatzamt öffentlich bekanntzugebenden Gattung oder Klasse angehören, und soweit der Abschätzungsbeamte vor deren öffentlicher Bekanntgabe durch das Schatzamt darüber

keinen Bericht erstattet hat, verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln den Auslandsmarktwert bzw. die Produktionskosten, den Kaufpreis und den Ausfuhrverkaufspreis sowie andere vom Schatzamt benötigte Angaben zu ermitteln, abzuschätzen (unabhängig von etwa widersprechenden Angaben in Fakturen, Affidavits oder Aufstellungen von Produktionskosten) und dem Zolleinnehmer mitzuteilen.

Berufungen und Einsprüche

Section 210. Die Entscheidung des Abschätzungsbeamten über den Auslandsmarktwert bzw. die Produktionskosten, den Kauf- und Ausfuhrverkaufspreis und die Veranlagung des Dumpingzolls durch den Zolleinnehmer hat dieselbe Gültigkeit und Wirkung und unterliegt zu denselben Bedingungen dem gleichen Berufungs- und Einspruchsrecht und derselben Verjährungsfrist, und der Obersten Abschätzungsbehörde sowie dem Zollberufungsgericht stehen die gleiche Rechtsgewalt, die gleichen Befugnisse und Pflichten bei Berufungen und Einsprüchen zu, wie bei Berufungen und Einsprüchen gegen die Zollgebühren nach dem bestehenden Gesetz.

Rückerstattung des Zolles

Section 211. Der auf Grund dieses Titels auferlegte Dumpingzoll gilt in jeder Beziehung als regelrechter Zoll im Sinne der sich auf die Rückerstattung von Zöllen beziehenden Gesetze.

Bezeichnung

Section 212. Dieser Titel erhält die Bezeichnung „Anti-Dumping-Gesetz 1921".

Titel III

Abschätzung der Wertzölle

Section 301. Bei der Erhebung von Zöllen auf den Wert importierter Waren oder bei der sonstigen Regulierung von Zöllen auf Grund der Warenwerte ist der Zoll auf keinen Fall auf Grund eines geringeren Wertes als des Ausfuhrwertes abzuschätzen.

Ausfuhrwert

Section 302. Unter „Ausfuhrwert" einer Einfuhrware ist der Preis zur Zeit der Ausfuhr dieser Ware nach den Vereinigten Staaten zu verstehen, zu dem eine solche oder ähnliche Ware an alle Abnehmer auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes in den gewöhnlichen Engrosmengen und bei gewöhnlichem regelmäßigem Geschäftsgang zur Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, einschließlich der Kosten für die Verpackung der Ware und für die sonstigen mit dem Versand nach den Vereinigten Staaten zusammenhängenden Spesen und Unkosten, abzüglich der etwa in diesem Preise enthaltenen Unkosten, Spesen, amerikanischen Zölle und der Unkosten, die mit der Beförderung der Ware von der Verschiffungsstation des Ausfuhrlandes nach der Lieferstation in den Vereinigten Staaten zusammenhängen, aber zuzüglich — soweit nicht bereits in dem Preis enthalten — der von seiten des Ausfuhrlandes auf die nach den Vereinigten Staaten ausgeführte Ware erhobenen Ausfuhrabgabe.

Beziehungen zu dem im bestehenden Gesetz festgelegten Wertbegriff

Section 303. Unter dem „Wert" der Einfuhrware — soweit hiervon in diesem Gesetz oder im abgeänderten Tarifgesetz von 1913[1]) oder in jedem sonstigen zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes über die Abschätzung der Einfuhrwaren bestehenden Gesetz (mit Ausnahme der Sectionen 2874, 2976 und 3016 der Revised Statutes und der Section 801 der Revenue Act von 1916[1]) die Rede ist — ist (einerlei, in welchem Zusammenhang das Wort gebraucht wird und einerlei, ob es durch Worte beschränkt oder qualifiziert wird, die auf das Ausfuhrland, oder den Ausfuhrhafen, oder auf Hauptmärkte Bezug nehmen) bei allen an oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes importierten Waren, soweit nicht der zweite Absatz dieser Section in Frage kommt, der wirkliche, nach dem zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bestehenden Gesetz festgelegte Marktwert oder der nach Section 302 dieses Gesetzes festgelegte Ausfuhrwert zu verstehen, wobei der höhere der beiden Werte der maßgebende ist.

Hängt der Zollsatz auf eine Einfuhrware in irgendeiner Weise von dem Wert eines Materialbestandteils ab, so kommt als Wert ein nach den Vorschriften des Tarifgesetzes von 1913 festgelegter Betrag in Frage.

Definitionen

Section 304. Unter dem Tarifgesetz von 1913 ist, soweit hiervon in diesem Titel die Rede ist, das unter der Bezeichnung „Gesetz über die Herabsetzung des Zolltarifs, über die Schaffung von Einnahmen für die Regierung und für andere Zwecke" bekannte Gesetz vom 3. Oktober 1913 zu verstehen.

Titel IV

Allgemeine Verordnungen

Fakturen-Übersichten

Section 401. Alle Fakturen über importierte Waren und alle Übersichten in Form einer Faktura müssen außer den nach den zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen noch besondere vom Schatzamt vorgeschriebene Übersichten und Angaben über die Währung, in der die Fakturen ausgestellt sind, und zwar, ob Gold-, Silber- oder Papierwährung enthalten.

Angaben bei der Zolldeklaration

Section 402. Besitzer, Importeure, Empfänger oder Agenten müssen bei der Abgabe der Zolldeklaration für eine importierte Ware auf der Faktura oder Übersicht in Form einer Faktura außer den Übersichten, wie sie nach dem zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bestehenden Gesetze vorgeschrieben sind, nötigenfalls noch andere, evtl. eidliche, vom Schatzamt näher zu bestimmende Erklärungen abgeben.

Umrechnung der Währung

Section 403. a) Section 25 des Gesetzes vom 27. August 1894[2]), das die Bezeichnung führt: „Gesetz zur Herabsetzung der Steuern, zur Schaffung von Einnahmen für die Regierung und für andere Zwecke" ist in folgender Weise abzuändern:

„Section 25. Der Wert der ausländischen Münzeinheit, ausgedrückt im Geldwert der Vereinigten Staaten, ist der reine Metallwert der Geldmünze von Standardwert. Die Werte der bei den verschiedenen Nationen der Welt in Umlauf befindlichen Standard-Geldwerte sind vierteljährlich vom Münzdirektorium abzuschätzen und vom Schatzamt vierteljährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres öffentlich bekanntzugeben."

b) Zwecks Veranlagung und Einziehung der Zölle auf die nach den Vereinigten Staaten an oder nach dem Tage des Erlasses dieses Gesetzes eingeführten Waren ist nötigenfalls die ausländische Währung in die Währung der Vereinigten Staaten umzurechnen. Dies hat, mit Ausnahme des unter c) angegebenen Falles, nach den vom Schatzamt auf Grund der Section 25 des Gesetzes vom 27. August 1894

[1]) Hand. Arch. 1913 I S. 1107.

[1]) Hand. Arch. 1917 I S. 258.
[2]) Ebenda 1894 I S. 748.

für dasjenige Vierteljahr bekanntgegebenen Umrechnungswerten zu erfolgen, in dem die Ware ausgeführt wurde.

c) Ist ein solcher Wert nicht öffentlich bekanntgegeben, oder weicht der veröffentlichte Wert um mindestens 5 v H von einem Wert ab, dessen Höhe nach der Kaufrate am New Yorker Markt am Mittag des Ausfuhrtages zu bemessen ist, so ist die Umrechnung zu einem nach dieser Kaufrate zu bemessenden Wert vorzunehmen. Für die Zwecke dieses Falles wird als „Kaufrate" der Kurs für Kabelüberweisungen, zahlbar in der umzurechnenden ausländischen Währung, festgesetzt. Die Wechselrate wird von der Federal Reserve Bank in New York ermittelt und täglich dem Schatzamt mitgeteilt, welches die Mitteilungen nach Bedarf öffentlich bekannt gibt. Bei der Ermittlung der Kaufrate kann die Federal Reserve Bank nach ihrem Belieben

1. die letzten ermittelbaren Transaktionen und Kursnotierungen entweder direkt oder durch die Wechselkurse anderer Geldmittel in Betracht ziehen, oder
2. wenn eine Marktnotierung für solche Kabelüberweisungen nicht vorhanden ist, dieses Verhältnis aus tatsächlichen Transaktionen und Kursnotierungen oder Zeitwechseln errechnen.

d) Die Sectionen 2903 und 3565 der Revised Statutes werden hiermit aufgehoben.

e) Section 25 des Gesetzes vom 27. August 1894 und Section 2903 der Revised Statutes bleiben für die Veranlagung und Einziehung von Zöllen auf die vor dem Tage der Verordnung dieses Gesetzes nach den Vereinigten Staaten importierten Waren in Kraft.

Prüfung der Bücher der Exporteure

Section 404. Weigert sich eine Person, Gesellschaft oder Vereinigung, die sich mit der Fabrikation oder Herstellung, dem Vertrieb, Versand oder der Abnahme von nach den Vereinigten Staaten ausgeführten Waren befaßt, auf Anforderung des Schatzamtes, eines Abschätzungsbeamten, eines Zolleinnehmers oder der Obersten Abschätzungsbehörde, einem beauftragten Beamten der Vereinigten Staaten ihre Bücher, Belege, Rechnungen oder die Korrespondenz, den Wert oder die Klassifizierung der Einfuhrware betreffend, zur Prüfung vorzulegen, so hat, so lange diese Weigerung besteht, das Schatzamt

1. die Einfuhr der von einer solchen Person usw. fabrizierten, hergestellten, verkauften, versandten oder konsignierten Ware zu verbieten und
2. die Zolleinnehmer anzuweisen, die Herausgabe dieser Ware vorzuenthalten.

Weigert sich die betreffende Person usw. innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr von der Erteilung der Anweisung an die Zolleinnehmer ab weiterhin, so haben letztere die Ware, sofern sie nicht vorher ausgeführt wurde, in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, wie dies bei beschlagnahmten Waren zu geschehen pflegt.

Prüfung der Bücher der Importeure

Section 405. Gewährt eine Person, Gesellschaft, Vereinigung, die sich mit dem Import von Waren nach den Vereinigten Staaten oder mit dem Handel von importierten Waren befaßt, auf Anforderung des Schatzamtes, eines Abschätzungsbeamten, eines Zolleinnehmers oder der Obersten Abschätzungsbehörde einem hiermit beauftragten Beamten der Vereinigten Staaten keinen Einblick in ihre Bücher, Belege, Rechnungen, Dokumente oder in die Korrespondenz, den Wert oder die Klassifizierung der Ware betreffend, so hat, so lange diese Weigerung besteht, das Schatzamt

1. die Einfuhr der Ware nach den Vereinigten Staaten durch diese Person oder auf deren Rechnung zu verbieten und
2. die Zolleinnehmer anzuweisen, die Herausgabe dieser Ware vorzuenthalten.

Bei weiterer Weigerung innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr von der Erteilung dieser Anweisung ab hat der Zolleinnehmer die Ware, sofern sie nicht vorher exportiert wurde, in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, wie dies bei beschlagnahmten Waren zu geschehen pflegt.

Definitionen

Section 406. Unter „Person" sind in diesem Gesetz sowohl Einzelpersonen, wie Gesellschaften, Körperschaften und Verbände zu verstehen.

Der Ausdruck „Vereinigte Staaten" umfaßt alle Gebiete und Besitzungen innerhalb der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten, mit Ausnahme der Philippinen, der Virginischen Inseln und der Inseln Guam und Tutuila sowie der Kanalzone.

Ausführungsbestimmungen

Section 407. Das Schatzamt ist angewiesen, weitere Vorschriften und Verfügungen, soweit sie für die Durchführung des Gesetzes erforderlich sind, zu erlassen.

Titel V

Farbstoffe und Chemikalien

Section 501. a) An und nach dem auf die Verordnung dieses Gesetzes folgenden Tage sind auf die Dauer von 3 Monaten Natriumnitrit, Farben oder Farbstoffe — sowohl in unverarbeitetem Zustand, als wie als Zwischenprodukt — ferner aus Kohlenteer mittelbar oder unmittelbar abgeleitete Produkte — im unverarbeiteten Zustand, als Zwischenprodukt, fertig oder teilweise verarbeitet, und Mischungen oder Zusammensetzungen davon — ferner synthetische, organische Drogen und Chemikalien zur Zolldeklaration in den Vereinigten Staaten nur dann zuzulassen, oder von den Zollbehörden in den Vereinigten Staaten oder in deren sonstigen Besitzungen nur dann zur Auslieferung freizugeben, wenn das Schatzamt bescheinigt, daß solche Artikel oder zufriedenstellende Ersatzmittel dafür in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen nicht in ausreichenden Quantitäten und zu angemessenen Bedingungen in bezug auf Qualität, Preis und Lieferung zu erhalten sind, und daß dieselben in den zugelassenen Quantitäten von einem wirklichen Verbraucher in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen innerhalb 6 Monate nach Empfang der Ware zum Verbrauch benötigt werden.

b) An dem der Verordnung dieses Gesetzes folgenden Tage geht das Kriegshandelsamt des Staatsdepartements ein; alle Beamten und Angestellten dieses Amts werden dem Schatzamt überwiesen und zu Beamten und Angestellten des letzteren gemacht. Alle Bücher, Dokumente und sonstige sich auf die Einfuhrkontrolle von Farben und Chemikalien von seiten des Kriegshandelsamtes beziehenden Unterlagen werden dem Schatzamt überwiesen. Alle vom Kriegshandelsamt vor der Verordnung dieses Gesetzes erteilten Lizenzen bleiben während der Dauer ihrer Gültigkeit in Kraft; die Einfuhr auf Grund dieser Lizenzen ist gestattet. Alle dem Kriegshandelsamt zur Erhaltung dienenden und zu dessen Verfügung stehenden, nicht verausgabten Fonds und Geldanweisungen werden dem Schatzamt zur Ausübung der ihm auf Grund dieser Section übertragenen Befugnisse zur Verfügung gestellt.

Section 502. Vorstehendes Gesetz erhält die Bezeichnung „Gesetz zur Einfuhrkontrolle von Farben und Chemikalien, 1921".

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1921 Zeitschrift für Handel und Gewerbe Juli

Deutsches Reich*)

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 2. Juli 1921. Ohne die vorgeschriebene Bewilligung können vom 16. Juli 1921 ab eingeführt werden:

Malzgerste und andere Gerste (Nr. 3 des stat. Warenverzeichnisses); Hafer (4); Dari (aus 7); andere, nicht besonders genannte Getreidearten z. B. Mannagrütze (8); Kleie, mit Ausnahme der bereits in der Verordnung über die Einfuhr von Mais und sonstigen Futtermitteln vom 25. August 1920 (R. G. Bl. S. 1615) aufgeführten Maiskleie, ausschl. als Viehfutter verwendbar (aus 192 a). (R. G. Bl. 1921 S. 918.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung vom 8. Juli 1921, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 29. April 1921[1]) über die Ermächtigung der Zollstellen, die Ausfuhr gewisser Waren ohne Ausfuhrbewilligung zuzulassen. Die Änderungen betreffen folgende Waren:

Trinkröhrchen aus Stroh (aus 27 e und aus 646 b); Sulfitlauge (174); Wunderkerzen (aus 339 und aus 369); andere Hartkautschukwaren außer chirurgischen Instrumenten usw. (aus 586); Lampen und Brenner usw. (aus 783 h); Draht gezogen usw. (aus 791 b); Eisendraht (792); Öfen und andere Eisenwaren der Nr. 799 usw. (aus 799 f); Bohrer usw. (aus 813 a); anderweit nicht genannte Geräte für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch usw. (aus 816 d); Isolatorstützen, Schraubenmuttern (aus 820 b); Drahtseile (825 a); Schrauben und Nieten jeder Art (825 e); Drahtstifte (826 a); Büchsen usw. aus Blech (828 c); alle Waren dieser Position mit Ausnahme von Fingerhüten usw. (aus 836 d); Tinol, Schnellot usw. (aus 860); Zinnwaren, grobe usw. (863 a); Waren aus Nickel usw. (aus 868); andere als grobe Waren aus gegossenem Messing usw. (aus 878 b); Waren ganz oder teilweise aus vergoldeten oder mit Gold belegten (plattierten) unedlen Metallen usw. (aus 884 a und b); Draht aus unedlen Metallen usw. [Litzen, Geflechte usw.] (890 b). (D. R. A. Nr. 159 vom 11. Juli 1921.)

Verordnungen des R. M. f. E. u. L. vom 9. Juli 1921, betreffend:

Aufhebung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1916 — R. G. Bl. 1916 S. 25 — betreffend Verpflichtung usw. zur Ablieferung eingeführter Margarine sowie der Ausführungsbestimmungen dazu und Aufhebung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 — R. G. Bl. S. 646 — auch für ausländische Ölfrüchte (Aufhebung der Zwangswirtschaft) (R. G. Bl. 1921 S. 917, Berichtigung). (D. R. A. Nr. 177 vom 1. August 1921.)

Verbot der Ausfuhr von Sanatogen (Ausfuhr-Nr. aus 217 des stat. Warenverzeichnisses). [Änderung der Bekanntmachung vom 12. April 1921].[1]) (D. R. A. Nr. 160 vom 12. Juli 1921.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 12. Juli 1921, betreffend weitere Änderung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1920: vom 13. Juli 1921 ab können ohne besondere Erlaubnis frische Karpfen (Ausfuhr-Nr. 115 a des stat. Warenverzeichnisses), Aale, Schleie und andere Süßwasserfische (115 b und c) ausgeführt werden. (D. R. A. Nr. 161 vom 13. Juli 1921.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 18. Juli 1921. Ohne die vorgeschriebene Bewilligung wird vom 15. September 1921 ab die Einfuhr gestattet für Milch, entkeimt usw. (Einfuhr-Nr. aus 133 a des stat. Warenverzeichnisses); eingedickt usw. (208); in luftdicht verschlossenen Behältnissen (aus 219 b).

Die Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1916 und 5. Januar 1917 (R. G. Bl. 1916 S. 303, 1392; 1917 S. 13) und die Bekanntmachungen über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 13. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1163) und 16. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1392) treten außer Kraft. (R. G. Bl. 1921 S. 936.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 21. Juli 1921, betreffend Ein- und Wiederausfuhr von Waren, die zur Ausstellung auf der vom 4. bis zum 8. September 1921 in Breslau stattfindenden Herbstmesse bestimmt sind, ohne Einfuhr- bzw. Ausfuhrbewilligung. (D. R. A. Nr. 172 vom 26. Juli 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 23. Juli 1921. In Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1920 (D. R. A. Nr. 5 vom 7. Januar 1920) wird die Ausfuhr von Glasknöpfen der Ausfuhr-Nr. 758 und Glasperlen der Nr. 759 verboten. (D. R. A. Nr. 172 vom 26. Juli 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 23. Juli 1921, betreffend weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Textilwaren vom 30. September 1919 (Z. Bl. f. d. D. R. Nr. 39 vom 3. Oktober 1919). Vom 1. August 1921 ab ist die Einfuhr von rohen Rindvieh- usw. Haaren (Einfuhr-Nr. 145 c des stat. Warenverzeichnisses) und Borsten (151 a) ohne die vorgeschriebene besondere Bewilligung gestattet; dagegen ist die Einfuhr von Ramie, Jute und sonstigen pflanzlichen Spinnstoffen der Nr. 470 c ohne

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichs-Gesetzblatt.
Z. Bl. f. d. D. R. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. R. = Reichsregierung.
R. Sch. M. = Reichsschatzministerium.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

[1]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 240.

[1]) Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 153.

Einfuhrbewilligung nicht mehr gestattet. (D. R. A. Nr. 173 vom 27. Juli 1921.)

Bekanntmachungen des R. W. M. vom 23. Juli 1921, betreffend Änderungen von Ausfuhrverboten: vom 1. August 1921 ab ist die Ausfuhr von bearbeiteten Rindvieh- usw. Haaren (Ausfuhr-Nr. 413e des stat. Warenverzeichnisses), vom 27. Juli 1921 ab ist die Ausfuhr von rohen Rindvieh- usw. Haaren (Nr. 145c), vom 1. August 1921 ab ist die Ausfuhr von Gummiwäsche (Nr. 521b) ohne besondere Ausfuhrbewilligung zugelassen. (D. R. A. Nr. 173 vom 27. Juli 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 27. Juli 1921. Vom 28. Juli 1921 ab ist die Einfuhr folgender Waren ohne besondere Bewilligung gestattet:

Tabakblätter, unbearbeitet usw. (Einfuhr-Nr. 29 des stat. Warenverzeichnisses); Krapperwurzeln usw. und andere Farbpflanzen usw. (32); Farbhölzer in Blöcken, Wurzeln usw. (91a/b); Tabakblätter, bearbeitet usw. (220a); Tabakrippen usw. (220b); Karotten zur Herstellung von Schnupftabak usw. (220d). (D. R. A. Nr. 174 vom 28. Juli 1921.)

Handel, Gewerbe und Verkehr

Gesetz vom 25. Juni 1921, betreffend das deutsch-britische Abkommen über die Durchführung des Abschnittes IV, Teil X des Friedensvertrages (betr. Regelung der privaten Güter, Rechte und Interessen). (R. G. Bl. 1921 S. 777.)

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 25. Juni 1921, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. vom $\frac{\text{1. Mai 1916}}{\text{20. Januar 1920}}$ $\frac{\text{(R. G. Bl. 1916 S. 346)}}{\text{(R. G. Bl. 1920 S. 70)}}$. (R. G. Bl. 1921 S. 788.)

Verordnung des R. W. M. vom 25. Juni 1921, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Verwendung von Sparmetallen für elektrotechnische Zwecke vom 3. Dezember 1918. (R. G. Bl. 1921 S. 788.)

Gesetz vom 29. Juni 1921 über die Beschränkung des Luftfahrzeugbaues. (R. G. Bl. 1921 S. 789.)

Verordnung der R. R. vom 9. Juli 1921 hierzu. (R. G. Bl. 1921 S. 853.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 30. Juni 1921, betreffend Auflösung der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie. (D. R. A. Nr. 152 vom 2. Juli 1921.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 1. Juli 1921 über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. (R. G. Bl. 1921 S. 803.)

Bekanntmachung des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handelsflotte vom 1. Juli 1921, betreffend Beschlagnahme von Fahrzeugen für das Reich, die in Ausführung des Friedensvertrags an Frankreich oder Belgien abzugeben sind. (D. R. A. Nr. 152 vom 2. Juli 1921.)

Verordnung des R. W. M. vom 4. Juli 1921, betreffend Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 — R. G. Bl. S. 663 —. (R. G. Bl. 1921 S. 824.)

Verordnung der R. R. vom 4. Juli 1921 über die Preise für das Umlagegetreide aus der Ernte 1921. (R. G. Bl. 1921 S. 804.)

Ausführungsbestimmungen des R. M. f. E. u. L. vom 5. Juli 1921 zu vorstehender Verordnung. (D. R. A. Nr. 158 vom 9. Juli 1921.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 5. Juli 1921 über Erhöhung der Höchstpreise für Zement vom 1. Juli 1921 ab. (D. R. A. Nr. 155 vom 6. Juli 1921.)

Verordnungen des R. M. f. E. u. L. vom 5. Juli 1921 über:

künstliche Düngemittel. (R. G. Bl. 1921 S. 822.)

Aufhebung der Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben. (R. G. Bl. 1921 S. 843.)

Gesetz vom 9. Juli 1921 über Anmeldung des zur Durchführung des Artikels 202 des Friedensvertrags beschlagnahmten Luftfahrzeuggeräts. (R. G. Bl. 1921 S. 850.)

Bekanntmachung des R. Sch. M. hierzu vom 9. Juli 1921. (R. G. Bl. 1921 S. 851.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 9. Juli 1921, betreffend Aufhebung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 — R. G. Bl. 1917 S. 646 — siehe vorstehend Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen. (R. G. Bl. 1921 S. 917.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 9. Juli 1921, betreffend Änderung der Bekanntmachungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. Oktober 1920 — R. G. Bl. S. 851 —, 9. Mai 1921 — R. G. Bl. S. 511 — und vom 22. Dezember 1919 — R. G. Bl. S. 2151 —. (R. G. Bl. 1921 S. 919.)

Gesetz vom 15. Juli 1921 über die Abwicklung der Kriegsgesellschaften und Kriegsorganisationen. (R. G. Bl. 1921 S. 942.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 16. Juli 1921, betreffend Aufhebung der Kaffee-Ersatzmittelverordnung. (R. G. Bl. 1921 S. 934.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 16. Juli 1921, betreffend Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom $\frac{\text{18. Januar 1917 (R. G. Bl. S. 61)}}{\text{24. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 176)}}$ in der Fassung der Verordnung vom 10. März 1921 — R. G. Bl. S. 227 —. (R. G. Bl. 1921 S. 945.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 18. Juli 1921 über Kunsthonig. (R. G. Bl. 1921 S. 934.)

Bekanntmachungen des Bastfaser-Hauptausschusses (Vereinigte Reichswirtschaftsstellen für Flachs, Hanf, Jute und Hartfaser) vom 19. Juli 1921:

„Nr. Bast 60" über das Meldewesen für Bastfaserrohstoffe und -erzeugnisse.

„Nr. Bast 70" über die Bekanntmachung „Nr. Bast 40". (D. R. A. Nr. 172 vom 26. Juli 1921.)

Bekanntmachung der Reichswirtschaftsstelle für Flachs vom 20. Juli 1921 Nr. Flachs 30 über Aufhebung der Beschlagnahme von Flachsstroh, Flachs und Ramie und von Erzeugnissen von Flachs und Ramie. (Ebenda.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 21. Juli 1921 über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. (R. G. Bl. 1921 S. 946.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 21. Juli 1921 über die Beitragspflicht der Kommunalverbände aus Anlaß der Erhöhung der Mehlpreise der Reichsgetreidestelle. (D. R. A. Nr. 170 vom 23. Juli 1921.)

Verordnung der R. R. vom 22. Juli 1921 in Ausführung des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage, betreffend die Anforderung von Warenlieferungen und Werkleistungen

für den Wiederaufbau (mit Ausnahme der Anforderungen von Vieh), sowie betreffend Anforderungen zur Durchführung von Maßnahmen auf den Gebieten der Abrüstung und der Binnenschiffahrt. (R. G. Bl. 1921 S. 948.)

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs zu München für Industrie, Handel und Gewerbe in Rechtssätzen — D. R. A. Nrn. 152, 158, 164, 170 und 176 vom 2., 9., 16., 23. und 30. Juli 1921 —.

Konsulargebühren

Gebührengesetz vom 1. Juli 1921 für die Auslandsbehörden nebst Tarif. (R. G. Bl. 1921 S. 815.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr

Bekanntmachung des R. W. M. vom 28. Juni 1921 über die Einreichung der ungestempelten Noten der Österreich-Ungarischen Bank (alte Kronennoten) gemäß den Bestimmungen des Artikels 206 des Staatsvertrages von Saint Germain (österreichischer Friedensvertrag) und des Artikels 189 des Vertrages von Trianon (ungarischer Friedensvertrag) sowie den inzwischen hierzu von den Liquidatoren der Bank der Reichsregierung mitgeteilten Durchführungsrichtlinien. (D. R. A. Nr. 152 vom 2. Juli 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. und des R. F. M. vom 30. Juni 1921 über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschecho-slowakischer Wertpapiere zum Zwecke der Einlösung der Fälligkeiten und der Ausreichung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen gemäß dem mit der Tschecho-Slowakischen Regierung getroffenen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920. (R. G. Bl. 1921 S. 800.)

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 2. Juli 1921 über die Anmeldung und Beschlagnahme von Wertpapieren und Urkunden der Republik Liberia aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrags und Ausführungsanweisung des R. F. M., Stelle für ausländische Wertpapiere, und des Reichskommissars für Auslandsschäden vom gleichen Tage hierzu. (D. R. A. Nr. 158 vom 9. Juli 1921.)

Gesetz vom 4. Juli 1921, betreffend Abänderung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 — R. G. Bl. 1921 S. 33 —. (R. G. Bl. 1921 S. 808.)

Verordnung des R. F. M. vom 6. Juli 1921, betreffend Abänderung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom 22. März 1921 — R. G. Bl. S. 441 —. (R. G. Bl. 1921 S. 823.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 11. Juli 1921, betreffend die Anmeldung und Abstempelung von in deutschem Eigentum befindlichen ungarischen Kriegsanleihestücken zum Zwecke der Nostrifizierung (Schuldanerkennung) durch die Königl. Ungarische Regierung. (D. R. A. Nr. 162 vom 14. Juli 1921.)

Gesetz vom 13. Juli 1921, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken. (R. G. Bl. 1921 S. 937.)

Zweite Bekanntmachung des R. W. M. vom 27. Juli 1921 über die Einreichung von ungestempelten Noten der Österreichisch-Ungarischen Bank (alte Kronennoten). (D. R. A. Nr. 174 vom 28. Juli 1921.)

Steuerwesen

Verfügung des R. F. M. IIb 3395 vom 7. Mai 1921. Tresterwein gehört zu den nach dem Weinsteuergesetz steuerbaren Gegenständen. (R. Z. Bl. Nr. 11 vom 1. Juni 1921 S. 96.)

Verfügung des R. F. M. IIb 3267 vom 9. Mai 1921. Einrechnung des Bedienungszuschlages in den Weinsteuerwert. (Ebenda S. 97).

Verfügung des R. F. M. IIb 4064 vom 23. Juni 1921. Feststellung des Wertes ausländischer Kohle. (Ebenda Nr. 13 vom 1. Juli 1921 S. 111.)

Verordnung des R. F. M. vom 29. Juni 1921 über Befreiung von Zigarettenherstellern vom Tabaksteueraufschlag. (D. R. A. 1921 Nr. 152 vom 2. Juli 1921.)

Bekanntmachung des Reichsmonopolamtes für Branntwein vom 30. Juni 1921, betreffend Abgabe von Branntwein zu Treib- (motorischen) Zwecken auch unter dem Preise von 700 ℳ je Hektoliter Weingeist. (D. R. A. 1921 Nr. 152 vom 2. Juli 1921.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 30. Juni 1921 über Verordnungen in Umsatzsteuersachen. (D. R. A. Nr. 161 vom 13. Juli 1921.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 4. Juli 1921 zu der Verordnung über weitere Ermäßigungen der Tabaksteuer vom 10. März 1920. (D. R. A. Nr. 158 vom 9. Juli 1921.)

Verordnung des R. F. M. vom 26. Juli 1921 über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung des Wechselstempels — vgl. Verordnung vom 18. Februar 1921—. (D. R. A. Nr. 176 vom 30. Juli 1921.)

Zollwesen

Amtliche Zolltarifauskünfte:

Nr. 18/21, betreffend Kautschukpflaster (Tarif-Nr. 388, Zollsatz 40 ℳ für 1 dz).

Nr. 19/21 Filtrierpapier (Tarif-Nr. 655, Zollsatz 10 ℳ, v. 6 ℳ für 1 dz). (R. Z. Bl. Nr. 11 vom 1. Juni 1921 S. 95.)

Nr. 20/21 Mohairgarn (Tarif-Nr. 418, Zollsatz 2 ℳ für 1 dz). (Ebenda Nr. 13 vom 1. Juli 1921 S. 110.)

Verfügung des R. F. M. IIa 5277 vom 25. Mai 1921, betreffend Einfuhrbewilligung für Wein und Spirituosen als Liebesgaben. (Ebenda Nr. 12 vom 15. Juni 1921 S. 101.)

Verfügung des R. F M. IIZ 571 vom 17. Juni 1921, betreffend zollamtliche Überwachung der Ausfuhr im Postverkehr. (Ebenda Nr. 14 vom 15. Juli 1921 S. 113.)

Änderungen des deutschen Gebrauchszolltarifs, des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung infolge der Bekanntmachung der R. R. vom 24. Juni 1921 über Änderung der Zölle auf Gerbstoffe usw.[1]. (Ebenda Nr. 13 vom 1. Juli 1921 S. 108.)

Verordnungen des R. W. M. und des R. F. M. vom 15. Juli 1921 über die Angabe des Herkunftslandes bei der Ausfuhr für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland. (Z. Bl. f. d. D. R. Nr. 32 vom 22. Juli 1921.)

Überwachung des Verkehrs mit Postpaketen zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet. Gesetz vom 12. Juli 1921 (R. G. Bl. 1921 S. 939).

§ 1. Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, behördliche Stellen zu bezeichnen, welche befugt sind, zur Überwachung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete,

1. Postdiensträume zu betreten und Paketsendungen zu besichtigen,
2. einzelne Paketsendungen zu öffnen.

§ 2. Die Postbehörden sind verpflichtet, den gemäß § 1 bezeichneten behördlichen Stellen über Paketsendungen und deren Begleitpapiere Auskunft zu erteilen.

[1]) Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 294.

§ 3. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Gesetz tritt am 31. März 1922 außer Kraft. Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, für das Außerkrafttreten des Gesetzes einen früheren Zeitpunkt zu bestimmen.

Zulaufsgenehmigungen für inländischen Wein im Verkehr mit den besetzten westlichen Reichsgebieten. Bekanntmachung des Reichskommissars für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung vom 21. Juli 1921 (D. R. A. 1921 Nr. 169). In Ausführung des Artikels 1 der Bekanntmachung über den Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiet vom 15. April (R. G. Bl. S. 487)[1]) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Deutscher Wein, der nicht mit ausländischem Wein verschnitten ist, sowie die in Deutschland hergestellten Schaumweine bedürfen einer Zulaufsgenehmigung, wenn sie im freien Verkehr aus den besetzten westlichen Reichsgebieten nach dem unbesetzten Reichsgebiet verbracht werden.

Für die Erteilung der Zulaufsgenehmigungen ist die Weinhandelsgesellschaft m. b. H., i. L., Berlin W 8, Friedrichstraße 78, zuständig.

§ 2. Einer Zulaufsgenehmigung für die im § 1 Abs. 1 genannten Weinsorten bedarf es nicht, wenn der Versand auf dem Bahnwege erfolgt und den Sendungen eine Herkunftserklärung beigefügt ist. Die Herkunftserklärung muß auf den von der Weinhandelsgesellschaft vorgeschriebenen Vordrucken ausgestellt sein.

§ 3. Die Vorschriften der Ziffer 23 der Bekanntmachung über Zulaufsgenehmigungen im Verkehr mit den besetzten westlichen Reichsgebieten vom 29. April 1921 (D. R. A. Nr. 103)[2]) in der Fassung vom 20. Juni 1921 (D. R. A. Nr. 144)[3]) bleiben unberührt.

§ 4. Vorstehende Bekanntmachung tritt am 1. August 1921 in Kraft.

Deutsches Reich und China

***Deutsch-chinesische Vereinbarungen über die Wiederherstellung des Friedenszustandes.** Peking, den 20. Mai 1921. (R. G. Bl. 1921 S. 830.) Auszugsweise.

1. a) Erklärung des deutschen Bevollmächtigten

Die Regierung des Deutschen Reichs, von dem Wunsche geleitet, die Freundschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und China wiederherzustellen, und in der Erwägung,

daß diese Beziehungen auf den Grundsätzen vollkommener Gleichstellung und absoluter Gegenseitigkeit entsprechend den Regeln des allgemeinen Völkerrechts beruhen müssen,

daß ferner unter dem 15. September 1919 der Präsident der Chinesischen Republik einen Erlaß über die Wiederherstellung des Friedens mit Deutschland veröffentlicht hat,

daß ferner Deutschland sich verpflichtet, gegenüber China die aus den Artikeln 128 bis 134 des am 10. Januar 1920 in Kraft getretenen Vertrags von Versailles vom 28. Juni 1919[1]) hervorgehenden Verpflichtungen zu erfüllen,

stellt fest, daß Deutschland durch die Ereignisse des Krieges und durch den Vertrag von Versailles gezwungen worden ist, auf alle seine Rechte, Ansprüche und Vorrechte zu verzichten, die es auf Grund seines Vertrags mit China vom 6. März 1898[2]), sowie durch alle sonstigen die Provinz Schantung betreffenden Abkommen erworben hat, und dadurch die Möglichkeit, sie an China zurückzugeben, sich genommen sieht,

usw.

b) Bestätigungsschreiben des chinesischen Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten[3])

2. Begleitschreiben des deutschen Bevollmächtigten an den chinesischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Peking, den 20. Mai 1921.

Herr Minister! In Übereinstimmung mit den Weisungen meiner Regierung habe ich die Ehre, Ihnen erneut zu erklären, daß die Deutsche Regierung den Versailler Vertrag jetzt nicht nochmals generell anerkennen kann, da ein solcher Schritt mit der freiwilligen Annahme dieses Vertrags von ihrer Seite gleichbedeutend sein und seiner späteren Revision präjudizieren würde; sie wird jedoch keine Einwendungen dagegen erheben, daß China sich außer den Artikeln 128 bis 134 des Vertrags[1]) auch gewisser anderer Vertragsrechte, die für das eigene Land von Belang erscheinen, in ihrer gegenwärtigen Festlegung oder, falls die Revision stattfindet, in ihrer abgeänderten Form bedienen wird.

Usw.

3. Deutsch-chinesisches Übereinkommen

Die Regierung des Deutschen Reichs und die Regierung der Chinesischen Republik, von dem Wunsche geleitet, die Freundschafts- und Handelsbeziehungen durch ein Übereinkommen zwischen den beiden Ländern wiederherzustellen, haben, indem sie die Erklärung des Deutschen Reichs vom heutigen Tage als Grundlage nehmen und anerkennen, daß die Anwendung der Grundsätze der Achtung der territorialen Souveränität, der Gleichstellung und der Gegenseitigkeit das einzige Mittel ist, das gute Einvernehmen zwischen den Völkern zu erhalten, demzufolge zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

usw.

Artikel I. Die beiden Hohen vertragschließenden Teile haben das Recht, gehörig beglaubigte diplomatische Agenten gegenseitig zu entsenden, welche auf Grundlage der Gegenseitigkeit im Lande ihres Aufenthalts die Vorrechte und Befreiungen genießen, die ihnen das Völkerrecht gewährt.

Artikel II. Die beiden Hohen vertragschließenden Teile gewähren sich gegenseitig das Recht, an allen Orten, wo ein Konsulat oder ein Vizekonsulat einer anderen Nation errichtet ist, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten zu ernennen, die mit der Achtung und den Rücksichten behandelt werden werden, die den Beamten desselben Ranges der anderen Nationen gewährt werden.

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 155.
[2]) Ebenda, Maiheft S. 252.
[3]) Ebenda, Juniheft S. 293.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 108.
[2]) Ebenda 1898 I S. 525.
[3]) Nicht abgedruckt.

Artikel III. Staatsangehörigen einer der beiden Republiken, die in dem Gebiete der anderen sich aufhalten, steht es frei, in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu reisen, sich niederzulassen und Handel oder Industrie zu betreiben an allen Orten, wo Staatsangehörige einer anderen Nation es tun können.

Sie unterstehen bezüglich ihrer Person sowie ihres Vermögens der Gerichtsbarkeit der örtlichen Gerichtshöfe; sie müssen sich nach den Gesetzen des Aufenthaltslandes richten. Sie zahlen keine höheren Steuern, Abgaben oder Kontributionen als die Landesangehörigen.

Artikel IV. Die beiden Hohen vertragschließenden Teile erkennen an, daß alle Zollangelegenheiten allein durch die innere Gesetzgebung eines jeden von ihnen geregelt werden. Indessen werden keine höheren Zölle als die von den Landesangehörigen entrichteten erhoben auf Rohstoffe oder Fabrikate vom Ursprung einer der beiden Republiken oder eines anderen Landes bei ihrer Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr.

Artikel V. Die Erklärung des Deutschen Reichs vom heutigen Tage und die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens werden als Grundlage genommen werden für die Verhandlung des endgültigen Vertrags.

Artikel VI. Das gegenwärtige Übereinkommen ist in Deutsch, Chinesisch und Französisch abgefaßt; im Falle einer Auslegungsverschiedenheit gilt der französische Text.

Artikel VII. Das gegenwärtige Übereinkommen wird sobald als möglich ratifiziert werden und tritt in Kraft mit dem Tage, an dem die beiden Regierungen einander mitgeteilt haben[1]), daß die Ratifikationen erteilt worden sind.

4. Notenwechsel zwischen dem deutschen Bevollmächtigten und dem chinesischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

a) Note des deutschen Bevollmächtigten, Peking, den 20. Mai 1921.

Herr Minister! Im Auftrag der Deutschen Regierung beehrt sich der Unterzeichnete, in der Absicht, den Text der deutschen Erklärung und des deutsch-chinesischen Übereinkommens näher zu erläutern, Ihnen, Herr Minister, nachstehende Erklärungen abzugeben:

1. Verzollung chinesischer Waren in Deutschland:

Die im Artikel IV des Übereinkommens bezeichnete Zollregelung, nach der die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle beider Länder die von den Angehörigen des eigenen Landes zu zahlenden Zollsätze nicht übersteigen dürfen, hindert China nicht, sich der im Artikel 264[2]) des Versailler Vertrags gegebenen Vergünstigung zu bedienen.

2. bis 4. Usw.

Ferner wäre der Unterzeichnete dem Herrn Minister zu Dank verpflichtet für eine Mitteilung über folgende Punkte:

1. Künftige Sicherheiten für das Eigentum Deutscher:

Kann die Chinesische Regierung versprechen, daß sie Deutschen in China vollen Schutz in der friedlichen Ausübung ihres Berufs gewähren und deren Vermögen nicht noch einmal beschlagnahmen wird, außer in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder den Bestimmungen des chinesischen Rechts?

2. Rechtsgarantien:

Werden deutsche Rechtsfälle in China sämtlich von den neu eingerichteten Gerichten mit dem Rechte der Berufung und nach den neuen Gesetzen erledigt und wird ein ordnungsmäßiges Prozeßverfahren dabei angewandt?

Dürfen für die Dauer des Prozesses deutsche Rechtsanwälte und Dolmetscher, die bei den Gerichten offiziell zugelassen sind, als Rechtsbeistände fungieren?

3. Fälle vor den Gemischten Gerichten:

Welches Verfahren hat die Chinesische Regierung für Prozesse vor den Gemischten Gerichten im Auge, bei denen Deutsche aktiv oder passiv beteiligt sind?

4. Chinesische Bestimmungen über den Handel mit dem Feinde:

Werden alle derartigen Bestimmungen mit dem Tage der Ratifizierung des Übereinkommens hinfällig?

5. Regelung von chinesisch-deutschen Verbindlichkeiten:

Hat die Chinesische Regierung die Absicht, dem im Artikel 296 des Versailler Vertrags vorgesehenen allgemeinen Ausgleichsamte beizutreten?

Usw.

b) Antwortnote des chinesischen Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, Peking den 20. Mai 1921.

Sehr gechrter Herr! Ich beehre mich, den Empfang Ihres gefälligen Schreibens zu bestätigen, in dem Sie in der Absicht, den Text der deutschen Erklärung und des chinesisch-deutschen Übereinkommens näher zu erläutern, nachstehende Erklärungen abgegeben haben:

1. Verzollung chinesischer Waren in Deutschland:

Die im Artikel IV des Übereinkommens bezeichnete Zollregelung, nach der die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle beider Länder die von den Angehörigen des eigenen Landes zu zahlenden Zollsätze nicht übersteigen dürfen, hindert China nicht, sich der im Artikel 264[1]) des Versailler Vertrags gegebenen Vergünstigung zu bedienen.

2. bis 4. Usw.

Auf die von Ihnen gestellten Fragen beehre ich mich das Nachstehende zu antworten:

1. Künftige Sicherheiten für das Eigentum von Chinesen und Deutschen:

Die Chinesische Regierung verspricht, daß sie Deutschen in China vollen Schutz in der friedlichen Ausübung ihres Berufs gewähren und deren Vermögen nicht noch einmal beschlagnahmen wird, außer in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder den Bestimmungen des chinesischen Rechtes unter der Voraussetzung, daß die Deutsche Regierung in gleicher Weise gegenüber den in Deutschland wohnenden Chinesen handelt.

2. Rechtsgarantien:

Deutsche Rechtsfälle in China werden sämtlich von den neu eingerichteten Gerichten mit dem Rechte der Berufung und nach den neuen Gesetzen erledigt, und ein ordnungsmäßiges Prozeßverfahren wird dabei angewandt. Für die Dauer des Prozesses dürfen deutsche Rechtsanwälte und Dolmetscher, die bei den Gerichten offiziell zugelassen sind, als Rechtsbeistände fungieren.

[1]) Anmerkung der Schriftleitung: Das Übereinkommen ist ratifiziert worden und die Mitteilung hierüber am 1. Juli 1921 ausgetauscht worden (Bekanntmachung des deutschen Auswärtigen Amts vom 7. Juli 1921 — R. G. Bl. 1921 S. 838 —).

[2]) Hand. Arch. 1920 S. 112.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 112.

3. Fälle vor den Gemischten Gerichten:

Bezüglich der Prozesse vor den Gemischten Gerichten, bei denen Deutsche aktiv oder passiv beteiligt sind, wird China für die Zukunft eine Lösung suchen, die allen Seiten gerecht wird.

4. Chinesische Bestimmungen über den Handel mit dem Feinde:

Alle derartigen Bestimmungen werden mit dem Tage der Ratifizierung des Übereinkommens von selbst hinfällig.

Die früher beim Seezollamt eingetragenen deutschen Handelsmarken werden nach Ratifizierung des vorliegenden Übereinkommens durch Wiedereintragung durch den ursprünglichen Eigentümer beim Seezollamte wieder in Kraft gesetzt werden.

Bis die autonomen Zollbestimmungen allgemein angewendet werden, werden deutsche Einfuhrwaren Zölle nach den allgemeinen Zollbestimmungen bezahlen.

5. Regelung von chinesisch-deutschen Verbindlichkeiten:

Die Chinesische Regierung hat nicht die Absicht, dem im Artikel 296 des Versailler Vertrags vorgesehenen allgemeinen Ausgleichsamte beizutreten.

Ferner verpflichtet sich die Chinesische Regierung im Hinblick auf die obige Erklärung der Deutschen Regierung, wonach sie sich zu einer Teilzahlung auf die Kriegsschädenersatzforderung an die Chinesische Regierung verpflichtet, mit der Vertragsunterzeichnung die Liquidationen des Eigentums von Deutschen sämtlich tatsächlich einzustellen und gegen Empfangsnahme der obigen Schadenersatzsumme nach Ratifizierung des deutsch-chinesischen Übereinkommens die Liquidationserlöse sowie alles einbehaltene Eigentum den Eigentümern zurückzugeben.

Die obige Regelung bedeutet die Erledigung der im Satz 2 des Artikels 133 des Versailler Vertrags erwähnten Frage der Liquidation, Sequestration und Beschlagnahme deutschen Eigentums.

Mit der Deutsch-Asiatischen Bank und den Ching-Hsing Minen werden die zuständigen chinesischen Behörden über das Verfahren besonders verhandeln.

Die noch nicht liquidierten Immobilien der Deutsch-Asiatischen Bank in Peking und Hankau werden jedoch dem obigen Verfahren entsprechend den Eigentümern zurückgegeben.

Deutsches Reich und Großbritannien

***Freigabe gewissen deutschen Kleineigentums in Großbritannien usw.** Deutsch-britisches Abkommen vom 31. Dezember 1920 über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags von Versailles (betr. Güter, Rechte und Interessen) — R. G. Bl. 1921 S. 777 —. Auszugsweise.

Die Deutsche Regierung und die Königl. Großbritannische Regierung haben in der Absicht, gewisse Fragen zu regeln, die sich aus Artikel 297 des in Versailles am 28. Juni 1919 gezeichneten Friedensvertrages zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland ergeben, folgendes vereinbart:

Artikel 3. Sofern ein Verbot oder eine Beschränkung für die Ausfuhr des in Deutschland während des Krieges zurückgehaltenen britischen Eigentums aus Deutschland besteht, ist die Erlaubnis zur bedingungslosen Ausfuhr dieses Eigentums von der zuständigen deutschen Behörde zu erteilen, sobald das britische Bureau es beim Reichsministerium für Wiederaufbau beantragt.

Artikel 11. Die Britische Regierung ist auf Antrag durch das deutsche Bureau in London bereit, Hausrat, persönliche Gebrauchsgegenstände, Familienandenken und Handwerkszeug deutscher Staatsangehöriger, mit Ausnahme von Gegenständen von besonderem Werte, bis zum Betrage von 500 Pfund zuzüglich des Betrags der Lasten für die Erhaltung und Versicherung seit dem 4. August 1914 bis zum Tage der Freigabe aus der im Friedensvertrage vorgesehenen Haftung freizugeben, sofern die zuständige deutsche Behörde bescheinigt, daß das jährliche Einkommen des Antragstellers den Gegenwert von 400 Pfund nach dem geltenden Wechselkurse nicht übersteigt. Der Wert des freizugebenden Eigentums soll, falls nichts anderes vereinbart wird, von einem amtlich zugelassenen Schätzer auf Anordnung des britischen Ausgleichsamts festgestellt und die Gebühren für eine solche Schätzung sollen von dem Eigentümer der Gegenstände vor deren Freigabe bezahlt werden. Freigabeanträge dieser Art müssen binnen sechs Monaten nach der Ratifikation dieses Abkommens gestellt werden.

Vorbehaltlich des Rechtes der britischen Behörden, im besonderen Einzelfalle die Genehmigung zu versagen, und vorbehaltlich der zur Zeit in Kraft befindlichen Gesetze sollen deutsche Staatsangehörige auf den dem britischen Ausgleichsamte zu übermittelnden Antrag zum Mitbieten bei der Versteigerung ihres Eigentums in dem Vereinigten Königreiche zugelassen werden. Das Datum jeder Versteigerung von Eigentum, wegen dessen ein solcher Antrag gestellt ist, soll dem deutschen Bureau mitgeteilt werden.

Artikel 12. Eigentum, welches gemäß dem ersten Absatz des vorhergehenden Artikels freigegeben wird, ist dem Antragsteller oder dem deutschen Bureau in London zur Verfügung zu stellen, sobald alle von den britischen Behörden verauslagten Kosten und alle anderen auf dem Eigentume ruhenden Lasten, mögen dieselben auch Schulden im Sinne des Artikels 296 darstellen, beglichen sind.

Artikel 13. Das britische Ausgleichsamt liefert dem deutschen Bureau in London Übersichten über die Ergebnisse der Liquidation deutscher Güter, Rechte und Interessen in dem Vereinigten Königreiche.

Die vorhandenen Geschäftsbücher der im Vereinigten Königreiche liquidierten deutschen Geschäfte, mit Ausnahme derjenigen, die dem Käufer eines Geschäfts übergeben sind, werden aufbewahrt und zum Schlusse den deutschen Behörden ausgehändigt. In der Zwischenzeit wird dem früheren deutschen Eigentümer Einsicht in die genannten Bücher gegen Zahlung der entstehenden Kosten gewährt; wenn diese Bücher sich im Gewahrsam eines Nachfolgers befinden, wird dahin gewirkt werden, daß der frühere deutsche Eigentümer Zutritt dazu unter den gleichen Bestimmungen erhält.

Das britische Ausgleichsamt wird auch in Einzelfällen auf Antrag des deutschen Bureaus in London summarische Aufstellungen über die Ergebnisse von Versteigerungen oder von Verkäufen auf Grund von Ausschreibungen liefern, sofern es sie besitzt; ebenso summarische Aufstellungen über das beim britischen Custodian registrierte Eigentum.

Artikel 14. Sofern Güter, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger oder die Erträge daraus, abgesehen von Schulden im Sinne des Artikels 296, aus der Pfandhaft gemäß Abschnitt IV von Teil X freigegeben werden, wird das deutsche Bureau in London von dem britischen Ausgleichsamte benachrichtigt werden, und das Eigentum oder die Erlöse werden nicht durch die Ausgleichsämter verrechnet.

Artikel 15. Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in London ausgetauscht werden. Es tritt am Tage des Austausches in Kraft. Jedoch werden beide Teile die Bestimmungen des Abkommens alsbald nach der Unterzeichnung insoweit zur Anwendung bringen, als ihre Durchführung im Verwaltungswege möglich ist. Doch wird die im Artikel 11 des Abkommens vorgesehene Freigabe deutschen Eigentums aus der Pfandhaft des Friedensvertrags erst nach der Ratifikation stattfinden.

Protokoll (Auszugsweise)

Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen dieses Abkommens nicht geltend gemacht werden können hinsichtlich britischer Staatsangehöriger, die ihren ständigen Wohnsitz, und hinsichtlich britischer Gesellschaften, die ihren Sitz in irgendeinem Teile des Britischen Reichs außerhalb des Vereinigten Königreichs haben, und daß gleichfalls die Bestimmungen dieses Abkommens nicht geltend gemacht werden können zugunsten deutscher Staatsangehöriger hinsichtlich ihres Eigentums, ihrer Rechte und Interessen in irgendeinem Teile des Britischen Reichs außerhalb des Vereinigten Königsreichs.

Jedoch soll sich das Abkommen auf Ersuchen der Königl. Großbritannischen Regierung, das innerhalb von drei Monaten, vom gegenwärtigen Zeitpunkt an gerechnet, erfolgen kann, ebenso auf Indien wie auf das Vereinigte Königreich beziehen, sei es in der vorliegenden Form oder mit solchen Abänderungen, wie sie die vertragschließenden Parteien vereinbaren mögen.

Das vorgenannte Abkommen nebst Protokoll ist durch Gesetz vom 25. Juni 1921 mit dem 5. Juli 1921 im Deutschen Reich in Kraft gesetzt worden. (R. G. Bl. 1921 S. 777.)

Deutsches Reich und Rußland

***Vorläufiges Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik über die Erweiterung des Tätigkeitsgebiets der beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge** (mit Vereinbarungen über wechselseitige Errichtung von Handelsvertretungen zur Pflege der Wirtschaftsbeziehungen). **Vom 6. Mai 1921.** (R. G. Bl. 1921 S. 929.) Auszugsweise.

Artikel I. Das Tätigkeitsgebiet der bereits bestehenden beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge wird dahin erweitert, daß sie mit der Wahrnehmung der Interessen ihrer Staatsangehörigen betraut werden. Den beiderseitigen Delegationen werden zur Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihren Ländern Handelsvertretungen angegliedert. Bis zur vollständigen Wiederaufnahme der normalen Beziehungen führen die Delegationen die Bezeichnung „Deutsche Vertretung in Rußland" und „Vertretung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik in Deutschland". Die Vertretungen haben ihren Sitz in Moskau beziehungsweise in Berlin.

Die Vertretung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik in Deutschland ist als die einzige Vertretung des russischen Staates in Deutschland zu betrachten.

Artikel IV. Die Deutsche Vertretung in Rußland ist berechtigt, die zur Aufrechterhaltung ihres Amtsbetriebs sowie zur Unterhaltung ihrer Räumlichkeiten notwendigen Materialien, desgleichen die für den Unterhalt des deutschen Personals notwendigen Lebensmittel und Bedarfsartikel bis 40 Kilogramm pro Person und Monat zoll- und abgabefrei einzuführen.

Die Einfuhrgenehmigung wird von der Russischen Vertretung im Lieferlande bei Vorlage eines Inhaltsverzeichnisses erteilt, welches in Deutschland vom Auswärtigen Amte, in anderen Ländern von den dortigen deutschen Vertretern beglaubigt sein muß.

Artikel V. Die Leiter der Vertretungen sind bei der Zentralbehörde des Aufenthaltsstaats für Auswärtige Angelegenheiten beglaubigt. Die Vertretungen verkehren mit ihr, in Handelsangelegenheiten auch mit den übrigen Zentralbehörden unmittelbar.

Artikel VI. Die Vertretungen erhalten folgende konsularische Befugnisse:

1. Wahrnehmungen der Interessen ihrer Staatsangehörigen nach Maßgabe völkerrechtlichen Herkommens,
2. Ausstellung von Pässen, Personalausweisen und Sichtvermerken,
3. Aufnahme, Legalisation und Beglaubigung von Urkunden.

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, in sofortige Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, einzutreten.

Artikel VII. Jede Vertretung hat Anspruch auf Benutzung der Funkstationen und öffentlichen Posteinrichtungen zum ungehinderten amtlichen Verkehre mit ihrer Regierung und den Vertretungen ihrer Regierung in anderen Ländern in offener und chiffrierter Sprache, ferner auf Kurierverkehr nach besonderer Vereinbarung.

Artikel VIII. Bis zum Abschluß eines Vertrags, der die Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen grundsätzlich regelt, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die bei Abschluß dieses Abkommens sich auf dem Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen behalten als ehemalige Kriegsgefangene oder Zivilinternierte die aus dem Ergänzungsabkommen vom heutigen Tage hervorgehenden Rechte.
2. Für die deutschen Staatsangehörigen, die sich zu Handelszwecken gemäß diesem Abkommen und unter Beachtung der paßgesetzlichen Vorschriften auf das Gebiet des anderen Teiles begeben, wird die Unverletzlichkeit ihres gesamten mitgeführten sowie des in Rußland erworbenen Eigentums durch die Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik gewährleistet, sofern der Erwerb und die Verwendung derselben den mit den zuständigen Organen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik besonders getroffenen Vereinbarungen entspricht. Die Unverletzlichkeit dieses Eigentums wird durch besondere Schutzbriefe der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik sichergestellt, sofern nicht gegen den Inhaber des Schutzbriefs Ansprüche aus Rechtsgeschäften geltend gemacht werden, die er mit der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik nach Abschluß dieses Abkommens eingegangen ist.

Artikel IX. Die Russische Regierung gestattet den Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, aber verloren haben, sowie ihren Ehefrauen und Kindern die Ausreise, wenn damit die Übersiedlung nach Deutschland nachweislich verbunden wird.

Artikel X. Die Deutsche Regierung gewährleistet den russischen Schiffen und die Russische Regierung den deutschen Schiffen in ihren Territorialgewässern und Häfen die Behandlung nach völkerrechtlichem Herkommen. Soweit hiernach russischen Schiffen, die dem Handelsverkehre dienen, in bezug auf Schiffahrtsabgaben als Staatsschiffen etwa besondere Vorrechte eingeräumt werden, sichert die Russische Regierung den deutschen Kauffahrteischiffen gleiche Vorrechte zu.

In jedem Falle kann jedoch ein Schiff eines vertragschließenden Teiles in den Häfen des anderen Teiles für solche Geldansprüche haftbar gemacht werden, die mit diesem Schiffe in unmittelbarem Zusammenhange stehen, wie z. B. Hafengebühren, Reparaturkosten, Ersatzansprüche aus Schiffskollisionen.

Artikel XI. Beide Regierungen ergreifen sofort alle Maßnahmen, um die baldige Wiederaufnahme des öffentlichen Post-, Telegraphen- und Funkverkehrs zu ermöglichen und diesen Verkehr durch besondere Vereinbarungen sicherzustellen.

Artikel XII. Die deutsche Vertretung in Rußland nimmt durch ihre Handelsvertretung die wirtschaftlichen Interessen des Deutschen Reichs und seiner Angehörigen wahr.

Die russische Handelsvertretung in Deutschland ist als staatliche Handelsstelle für den Rechtsverkehr auf deutschem Gebiet als legitimierte Vertreterin der Russischen Regierung anzusehen. Diese erkennt alle Rechtshandlungen als für sie verbindlich an, die entweder der Leiter der Vertretung oder der Leiter der Handelsvertretung oder endlich die von einer dieser beiden Personen bevollmächtigten Beauftragten vornehmen.

Artikel XIII. Die Russische Regierung verpflichtet sich, mit deutschen Staatsangehörigen, deutschen Firmen und deutschen juristischen Personen Rechtsgeschäfte auf dem Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik und der mit ihr durch einen staatlich festgesetzten Import- und Exportplan verbundenen Staaten nur mit Schiedsgerichtsklauseln abzuschließen. Für die in Deutschland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und deren wirtschaftliches Ergebnis unterwirft sich die Russische Regierung den deutschen Gesetzen, für privatrechtliche Verbindlichkeiten der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung jedoch nur, soweit es sich um Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften mit deutschen Staatsangehörigen, deutschen Firmen und deutschen juristischen Personen handelt, die nach Abschluß dieses Abkommens eingegangen sind. Unberührt bleibt das Recht der Russischen Regierung, auch die in Deutschland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit der Schiedsgerichtsklausel zu versehen.

Im übrigen genießt das Eigentum der Russischen Regierung in Deutschland den herkömmlichen völkerrechtlichen Schutz. Insbesondere unterliegt es hinsichtlich aller nicht vom Absatz 1 betroffenen Fälle nicht der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung.

Artikel XIV. Die beiderseitigen Vertretungen sind berechtigt, die zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben erforderlichen Sachverständigen hinzuzuziehen.

Die ausführlich zu begründenden Anträge auf Zulassung von Sachverständigen sind von der Zentralbehörde bei der Vertretung des anderen Staates zu stellen und sollen mit besonderer Beschleunigung erledigt werden.

Artikel XVI. Bis zum Abschluß eines künftigen Handelsvertrags soll dieses Abkommen die Grundlage der wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Länder bilden und im Geiste gegenseitigen Wohlwollens zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen ausgelegt werden.

Artikel XVII. Dieses Abkommen tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Das Abkommen kann von jedem Teile mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Wird das gekündigte Abkommen nicht durch ein anderes Abkommen ersetzt, so ist jeder der vertragschließenden Teile berechtigt, nach Ablauf der Kündigungsfrist zur Abwicklung der bereits eingeleiteten Handelsgeschäfte eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission einzusetzen. Die Kommissionsmitglieder gelten als Agenten ohne diplomatischen Charakter und haben die Abwicklung der Geschäfte längstens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Vertrages zu erledigen.

Berlin, den 6. Mai 1921. (Unterschriften.)

✿ Ausland ✿

(Zoll-Gesetze, Verordnungen usw.)

(Der vollständige Wortlaut der mit einem * bezeichneten Gesetze usw. kann bei Abt. X des Auswärtigen Amtes eingesehen werden.)

Aserbaidshan

***Aufhebung der Zollgrenzen zwischen Aserbaidshan und Armenien, Georgien, Daghestan und Rußland.** (Prawda Grusii Nr. 85 vom 15 Juni 1921.) Laut Verfügung des Rates der Volkskommissariate der Sowjet-Republik Aserbaidshan und in Ergänzung der früher erlassenen Bestimmungen bringt der Oberste Wirtschaftsrat zur allgemeinen Kenntnis, daß alle Zollämter und Verpflegungs-Schutz-Abteilungen an den Grenzen zwischen der Republik Aserbaidshan und den Republiken Armenien, Georgien, Daghestan und Rußland unverzüglich ihre Tätigkeit einstellen. Vorstehender Befehl tritt unmittelbar nach seinem Eintreffen an Ort und Stelle in Kraft. Usw.

Belgien

Ermäßigung von Zollkoeffizienten. Königl. Verordnung vom 30. Juni 1921 (Moniteur Belge Nr. 182 vom 1. Juli 1921).

Artikel 1. In Änderung der Königl. Verordnung vom 31. März 1921[1]) sind für die nachstehend genannten Waren bei Berechnung der Zollsätze folgende Vervielfältigungskoeffizienten anzuwenden:

Nr. des Zolltarifs	Ware	Koeffizienten
aus 24	Garne aus Seide, Florettseide sowie Kunstseide in Aufmachungen für den Einzelverkauf ..	4
aus 26	Malz	4
aus 33	Maschinentreibriemen	3
aus 59	Parfümerie- und Toiletteseifen	3
aus 64	baumwollene Posamentier- und Bandwaren (außer Samtbänder)	4

Artikel 2. Die Verfügung tritt am 1. Juli 1921 in Kraft.

Bulgarien

***Regelung der Wareneinfuhr und Verzeichnis der Einfuhrverbote nach dem Stand vom 6. Mai 1921.** Gesetz vom 9. November 1918, betreffend das Verbot der Einfuhr von Waren, die nicht zu dem unbedingt notwendigen Bedarf gehören (Staatszeitung Nr. 263 vom 21. November 1918).

Artikel 1. Die Einfuhr von Waren, die nicht zu dem unbedingt notwendigen Bedarf gehören, ist verboten.

Das Verzeichnis dieser Waren ist diesem Gesetz beigefügt und bildet einen untrennbaren Teil desselben.

Artikel 2. Die Einfuhr ist gestattet, auch wenn es sich um in dem Verzeichnis aufgeführte Waren handelt:

a) für Gegenstände, die für das Staatsoberhaupt und für die Königliche Familie bestimmt sind;

b) für Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch der fremden diplomatischen Vertreter, der Konsuln, Vizekonsuln und der ihnen attachierten Beamten sowie für Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch der Mitglieder der fremden Kolonien bestimmt sind. Die zulässige Einfuhrmenge für die fremden Kolonien wird von dem im Artikel 3 dieses Gesetzes angegebenen Ausschuß bestimmt;

c) für Gegenstände, die unmittelbar von staatlichen und öffentlichen Behörden, von den bulgarischen Truppenteilen und Hospitälern sowie vom „Roten Kreuz-Verein" für eigenen Bedarf bezogen werden;

d) für Waren, die vorübergehend ausgeführt worden sind, um nach Umarbeitung oder Ausbesserung wieder eingeführt zu werden oder, die nach dem Auslande ausgeführt worden sind und später aus irgendeinem Grunde in unverändertem Zustande wieder zurückkommen, sofern seit ihrer Ausfuhr nicht mehr als ein Jahr verflossen ist;

e) für Gegenstände, die einen notwendigen Bestandteil oder einen untrennbaren Teil anderer einfuhrfreier Gegenstände bilden, ohne welche die letzteren ihren Gebrauchszweck nicht erfüllen können;

f) für Umzugsgut, Heiratsgut und Gegenstände für den persönlichen Gebrauch bulgarischer und fremder Staatsangehöriger, die zum dauernden Aufenthalt nach Bulgarien übersiedeln;

g) für Umzugsgut und Gegenstände für den persönlichen Gebrauch bulgarischer Auslandsbeamter bei ihrer Rückkehr nach Bulgarien;

h) für Gegenstände, die von Reisenden eingeführt werden, wenn aus der Menge ersichtlich ist, daß sie zum eigenen Gebrauch und nicht zu Handelszwecken dienen;

i) für Gegenstände, die zur Ausübung irgendeines Gewerbes oder Berufes unbedingt notwendig sind, sofern sie zum eigenen Bedarf und nicht zu Handelszwecken eingeführt werden;

j) für Abzeichen und Dekorationszeichen militärischer Personen sowie Zubehörteile zu deren Waffen, wie: Tressen, Achselstücke, Monogramme, Nummern, Sterne, Degenquasten, Feldbinden, Ordensbänder mit und ohne Metallabzeichen, Kokarden, Revolverschnüre, Degenkoppeln, Militäruniformknöpfe sowie jede Art Orden;

k) für Gegenstände, die zum unmittelbaren persönlichen Bedarf von Militär- und Zivilgefangenen bestimmt sind;

l) für Gegenstände, die von wohltätigen und religiösen Vereinen für eigenen Bedarf eingeführt werden, sowie für Geschenke, die für Truppenteile, Lazarette sowie für das „Rote Kreuz" und verschiedene andere Wohltätigkeitsgesellschaften bestimmt sind;

m) für die vor dem 10. Juni 1918 gekauften und bezahlten Gegenstände, sofern sie für eigenen Bedarf und nicht zu Handelszwecken bestimmt sind;

n) für Kriegs- und Seebeute sowie für die aus Schiffbruch geborgenen Gegenstände;

o) für Waren, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einfuhrfrei waren, sofern sie spätestens innerhalb 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Eisenbahn- oder Schiffsverwaltung oder der Post zum Abtransport übergeben worden sind;

p) für sämtliche Waren, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Bulgarien eingetroffen sind.

Artikel 3. Beim Finanzministerium wird ein ständiger Ausschuß gebildet, bestehend aus: dem Generalsekretär des Finanzministeriums als Vorsitzendem, dem Vorsteher der Zollabteilung beim Finanzministerium, dem Vorsteher der Abteilung für Handel und Industrie beim Ministerium für Handel, Industrie und Gewerbefleiß, dem Vorsteher der handelswirtschaftlichen Abteilung bei der Fürsorgedirektion und einem Vertreter der Bulgarischen Nationalbank als Mitglieder.

Im Bedarfsfalle kann der Vorsitzende des Ausschusses Sachverständige zu den Verhandlungen des Ausschusses hinzuziehen, die aber nur beratende Stimmen haben.

Artikel 4. Der Ausschuß äußert sich in jedem Einzelfalle durch Stimmenmehrheit in einem protokollarisch niedergelegten Beschluß darüber, ob aus volkswirtschaftlichen Rücksichten einzelne Ausnahmen von den im Artikel 1 vorgesehenen Einfuhrverboten sich als notwendig erweisen.

Der Ausschuß hat sich auch zu äußern, wenn aus volkswirtschaftlichen Gründen das Einfuhrverbot für einige der in dem Verzeichnis aufgeführten Artikel aufgehoben werden soll. In diesem Falle tritt der Beschluß des Ausschußes mit einem in der „Staatszeitung" zu veröffentlichenden Allerhöchsten Ukas in Kraft.

Artikel 5. In derselben Weise entscheidet der Ausschuß in Streitfällen zwischen den Zollämtern und den Kaufleuten hinsichtlich der Fragen, ob gewisse Waren auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes als einfuhrfrei oder verboten zu betrachten sind.

[1]) Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 162.

Artikel 6. Die Beschlüsse des Ausschusses sind endgültig und unterliegen der Bestätigung des Finanzministers.

Artikel 7. Für die Prüfung der nach Artikel 4 gestellten Anträge auf ausnahmsweise Zulassung der Einfuhr von verbotenen Waren haben die Interessenten eine Gebühr von 50 Lewa für die Waren jeder Sektion und für die Entscheidung der Streitfälle in Artikel 5 eine Gebühr von 30 Lewa für jede strittige Position einer Einfuhrdeklaration zu entrichten.

Abs. 2. (Usw.)

Artikel 8. Wenn bei Abgabe des Ladungsverzeichnisses oder bei der zollamtlichen Besichtigung festgestellt wird, daß die Einfuhr einer Ware auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes verboten ist, so wird nach Artikel 206 des Zollgesetzes verfahren. Eine solche Ware kann, falls sie innerhalb der festgesetzten Frist nicht ausgeführt und daher beschlagnahmt und verkauft worden ist, im Lande verbleiben.

Artikel 9 bis 13. (Strafen.)

Artikel 14. Das gegenwärtige Gesetz, das mit dem Tage der Veröffentlichung in der „Staatszeitung" in Kraft tritt und sämtliche ihm widersprechende Verordnungen aufhebt, bleibt sechs Monate nach Unterzeichnung des allgemeinen Friedens weiter in Kraft. Nach Ablauf dieser Zeit steht dem Ministerrat das Recht zu, seine Wirksamkeit aufzuheben.

Anlage

Verzeichnis der Waren, deren Einfuhr nach Bulgarien verboten ist, nach dem Stande vom 6. Mai 1921 — Königl. Ukas Nr. 10 vom gleichen Tage (Staatszeitung Nr. 28 vom 9. Mai 1921)

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren
61	Getrocknete Weintrauben aller Art.
aus 94 u. 95	Weine jeder Art, mit Ausnahme medizinischer.
97	Bier.
aus 99	Spiritus, Branntweine: Tresterbranntwein und sogenannter Kalena, Pflaumenschnaps, Mastik und andere derartige Getränke in Fässern, Flaschen und anderen Umschließungen, außer solchen für medizinische Zwecke.
aus 100	Kognak, Rum, Arrak, Picon-Bitter, einfacher Bitter, Fernet und andere derartige Getränke in Fässern, Flaschen und anderen Umschließungen, außer solchen für medizinische Zwecke.
101	Liköre aller Art.
110	Zuckerwerk aller Art und eingemachte Früchte.
111	Rahat-Lokum.
112	Halva jeder Art.
aus 169	Parfüms, Riechwässer, Pomaden und andere Toilettengegenstände, mit Ausnahme von Zahnwassern und Zahnpasten.
228 c	Hüte aus Pflanzenstoffen jeder Art mit Blumen, Federn und anderem Putz.
aus 235 b, c, d	Bearbeiteter Marmor und Alabaster.
aus 259	Vasen, Lampenschirme, Badewannen, Waschbecken sowie Fliesen zum Boden- und Wandbelag und Kacheln aus Porzellan, ferner vergoldete oder in anderer Weise verzierte Porzellanwaren.
aus 261	Kleine Gegenstände aus Ton, Porzellan, Steingut, Biskuit, Terrakotta jeder Art mit Ausnahme von Knöpfen.
271	Schmucksteine aus Glas, gefärbt und ungefärbt.
272	Blumen und Zierat aus Glasperlen oder Porzellan, Kränze, fertig oder nicht, sowie andere Gegenstände aus Glasschmelz oder Porzellan, mit und ohne Metallverzierung.
aus 285	Lichtschirme, Bonbonnièren, Fächer, Kanevas zum Nähen, Briefumschläge aus Luxuspapier der Nr. 278, Untersätze aus Spitzenpapier, Konfetti, Wachspapier für Blumen, Papierfälze, Notenstücke für mechanische Musikinstrumente, Serpentinen, Papierlampen, künstliche Blumen, Bukettbalter, Papier für Brandmalerei, Buchstaben, Papiermanschetten für Blumentöpfe.
298	Lederhandschuhe jeder Art, mit und ohne Futter.
299	Handschuhe, zugeschnitten, aber nicht genäht.
301	Spazierstöcke, Reit- und andere Peitschen aus Tiersehnen, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen oder feinen Stoffen.
aus 304	Erzeugnisse aus lackiertem Leder, Glacéleder, sämischem silber- oder goldglänzend gemachten Leder, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen, mit Ausnahme von Bandagen und von Futteralen für Revolver, Mützenschirmen, Gamaschen und künstlichen Gliedern.
306	Pelzwaren, konfektioniert, aus gewöhnlichen und feinen Fellen.
317	Gewebe- und Wirk- (Trikot-) Stoffe (mit Einschluß von Foulards, Krepp und Tüll) aus reiner Seide oder gemischt usw.
320	Decken, Vorhänge, Teppiche aus reiner oder gemischter Seide.
aus 321	Schals, Taschentücher, Kopftücher, Halstücher und andere ähnliche Waren aus reiner oder gemischter Seide, gesäumt, bestickt, mit Spitzen, Fransen und anderen Verzierungen versehen, auch mit Fäden aus Edelmetallen.
322 b	Wirkwaren aus reiner oder gemischter Seide in Verbindung mit Gold- oder Silberfäden usw.
323 a	Posamentierwaren: Borten, Litzen, Knöpfe, Gehänge, Quasten und andere ähnliche Waren aus reiner Seide oder aus Seide, gemischt mit Gold- oder Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden.
aus 324	Spitzen und Stickereien aus reiner oder gemischter Seide, mit und ohne Metallfäden, mit Ausnahme der spitzenförmigen und netzförmigen Stoffe, die nicht mit Gold- oder Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten Metallfäden vermischt sind.
341	Teppiche aller Art, aus reiner oder gemischter Wolle.
aus 344	Posamentierwaren aus reiner oder gemischter Wolle, in Verbindung mit Gold- oder Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden.
aus 345	Spitzen, Tülle und Stickereien aus reiner oder gemischter Wolle in Verbindung mit Gold- oder Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden.
aus 346	Decken und Vorhänge aus reiner oder gemischter Wolle in Verbindung mit Gold- oder Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden.
352 c	Hüte aus Filz, Biberhaar und anderen Stoffen, mit Blumen und anderen Verzierungen garniert.
aus 376	Spitzen, Tülle, Stickereien aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen mit und ohne Gold- oder Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden, mit Ausnahme der spitzenförmigen und

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren
	netzförmigen und bestickten Stoffe, die nicht mit Gold- und Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden vermischt sind.
397	Dieselben Gegenstände, wie vorstehend unter 376 aus Flachs, Hanf und anderen pflanzlichen Spinnstoffen.
405–409	Kleider sowie genähte Gegenstände jeder Art aus solchen Stoffen, Spitzen, Stickereien, die nach obenstehenden Artikeln zur Einfuhr nicht zugelassen sind. Bemerkung: Das Ausschmücken von Kleidern und genähten Gegenständen mit Spitzen, Stickereien und dergl. bleibt ohne Betracht.
aus 411	Künstliche Blumen und Teile von künstlichen Blumen und Waren aus solchen, Schmuckfedern aller Art und daraus gefertigten Waren, Spangen, Broschen, Borten und Bordüren für Damenhüte, Bijouteriewaren aus Zelluloid, Bonbonnièren, Fächer, Garnituren für Damenkleider und -hüte, Damenhüte, Kinderhüte, Puderquasten, Haarnetze.
415	Messerschmiedewaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, mit Heften aus Gold, Silber, Platina.
418	Juwelierarbeiten aus Nachahmungen von Edelmetallen, auch vergoldet oder versilbert, aber nicht mit Edelsteinen verziert, Gablonzer Bijouteriewaren.
aus 440	Bonbonnièren, Vasen, Griffe für Spazierstöcke und Schirme, Blumenständer, Haarnadeln, Haarkämme, Streichholzbehälter, Aschenbecher, Beschläge für Wagen und Pferdegeschirre, Brennscheren, Spiegel, Servietten-ringe, Zerstäuber, Rahmen, Reklameartikel, Koffernägel, Statuetten, Stereoskopapparate, Tablette, Fruchtschalen und Damentaschen, sämtlich aus Aluminium, Nickel, Packfong und anderen weißen Metallegierungen, auch vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen. Alle anderen Erzeugnisse aus Aluminium, Nickel, Packfong usw., die vergoldet oder versilbert sind.
481	Messerschmiedewaren aus Schmiedeeisen oder Stahl mit Heften aus Elfenbein, Bernstein oder Schildpatt, Perlmutter, echtem Achat, Meerschaum oder aus feinem Leder, auch aus gewöhnlichen Metallen, wenn im ganzen vergoldet oder versilbert.
512	Flügel und Orgeln.
513	Pianinos, kleine Orgeln mit Tasten, Harmoniums und Fisharmonikas.
517	Drehorgeln und Leierkasten.
528	Waren aus Bernstein, auch in Verbindung mit anderen Stoffen usw.
529	Waren aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter usw.
530	Bijouterien aus Bernstein, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter usw.
531	Waren aus feinem Leder, aus seidenen Geweben oder Samt, verziert mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter usw.
aus 532	Waren aus Holz, Rohr, Stroh, Binsen, Pappe, Papiermaché, Steinpappe, Bronze, Stahl usw., wenn verziert oder in Verbindung mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter usw. Ausgenommen sind jedoch: Hörmuscheln für Taube, Bandagen, Binocles, Taschenapotheken, künstliche Zähne, Mieder für Kranke, Futterale für Binocles, Reißzeuge und Lehrmittel jeder Art sowie chirurgische und medizinische Instrumente und Apparate einschließlich der Kästen, in denen sie aufbewahrt werden, Siebe, Brillen für Automobilfahrer und photographische Stative.
aus 535	Sonnenschirme aus Baumwolle, seidenen oder halbseidenen Geweben, auch mit Spitzen und Stickereien ausgestattet, mit Griffen aus Stoffen aller Art, wenn in Verbindung mit Gold, Silber, Edelsteinen, Elfenbein, Bernstein, Schildpatt, Perlmutter und anderen kostbaren Stoffen, Sonnenschirme aus Spitzenstoff, mit Griffen aus Stoffen jeder Art.
537	Handfächer aus Holz, Stoffen oder Federn, zusammengesetzt oder nicht.
538	Perückenmacherwaren.

Zollaufschlag bei Zahlungen in Papiergeld. Nach einem Bericht der deutschen Gesandtschaft in Sofia vom 9. Juli 1921 beträgt der Zollaufschlag bei Zahlungen in Papiergeld gegenwärtig 800 v H; d. h. für 100 Goldlewa sind 900 **Papierlewa** zu zahlen, und zwar auch bei der Ausfuhr, da nach dem Gesetze über die Ausfuhrzölle diese in Goldwährung festgesetzt sind.

***Ausfuhrzolltarif.** Gesetz vom 30. Dezember 1920 in der durch die Abänderungs- und Ergänzungsgesetze vom 5. März, 11. April und Juni 1921 abgeänderten Fassung (Staatszeitung vom 4. Januar, 9. März und 28. Juni 1921, Nrn. 224, 274 und 368).

Artikel 1. Waren, die aus Bulgarien ausgeführt werden, unterliegen einem Ausfuhrzoll in Goldwährung nach dem diesem Gesetze angeschlossenen Tarif.

Für die in dem Tarif nicht vorgesehenen Waren wird eine Gebühr in Höhe von 6 v H des Wertes der Waren erhoben, die jedoch nicht in Goldwährung zu entrichten ist. Der Wert der Waren wird von Zeit zu Zeit vom Finanzministerium festgesetzt.

Artikel 2. Vom Ausfuhrzoll und von der sechsprozentigen Abgabegebühr vom Werte sind befreit:

a) die in Artikel 6 des Zollgesetzes und die im Friedensvertrag aufgezählten Gegenstände,
b) gebrauchtes Hausgerät und Gegenstände des persönlichen Bedarfs der bulgarischen und fremden Staatsangehörigen, die aus Bulgarien auswandern, sowie der Beamten, die dienstlich ins Ausland entsandt werden,
c) Gebrauchsgegenstände und Effekten von Reisenden, sowie gebrauchte Geräte, Apparate, Werkzeuge und Hilfsmitel der nach dem Auslande reisenden gewerbsmäßigen Arbeiter und die eigenen Kunsterzeugnisse, Handschriften, Pläne und Zeichnungen von Künstlern und Handwerkern,
d) usw.,
e) Nahrungsmittel, die zur Ernährung des Personals auf Dampfschiffen und Segelschiffen bestimmt sind, solange diese Fahrzeuge am bulgarischen Ufer halten; ebenso die für die Instandhaltung der Fahrzeuge der bulgarischen Schiffsgesellschaften notwendigen Gegenstände und Materialien,

f) Waren, bei denen der Zoll insgesamt nicht mehr als einen Goldlewa betragen würde,
g) Muster ohne Handelswert von verschiedenen Waren und Erzeugnissen,
h) inländische und die bei der Einfuhr verzollten ausländischen Waren, wenn sie von einem Hafen in Bulgarien nach einem anderen in Bulgarien verschickt werden und hierbei durch fremdes Gebiet gehen müssen,
i) Vieh und andere Gegenstände, die die Grenzbevölkerung aus ihren zu zwei Ländern gehörigen Gütern ausführt,
j) ausländische Waren, die durch Bulgarien durchgeführt werden.

Artikel 3. Die Ausfuhr nachstehender Waren ist verboten: Pferde, Stuten und Füllen; Maultiere, männliche und weibliche; junge Stiere, Färsen, Kälber und Büffelkälber bis zu drei Jahren; Zucker; Zement; Kalk; Holzerzeugnisse für Bauzwecke; Schwellen und Bauholz mit Ausnahme solcher aus Buche und des Bauholzes aus der Gegend südlich von der Linie der Dörfer Kresna, Mechomia, Klissura, der Wasserscheide des Rhodope-Gebirges gegen Dospat, Paschmakla, der Wasserscheide des Rhodope-Gebirges gegen das Tal der Arda und ihr Flußbett; Arzneimittel.

Anmerkung 1. Die Ausfuhr von Steinkohlen erfolgt nur mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Industrie und Gewerbefleiß.

Anmerkung 2. Waren, deren Ausfuhr verboten ist, können vorübergehend auf Grund der Bestimmungen des Kapitels XII des Zollgesetzes gegen Sicherstellung ihres Wertes ausgeführt werden.

Anmerkung 3. Dem Ausschuß, der seine Tätigkeit auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über das Verbot der Einfuhr von Waren, die nicht zu dem unbedingt notwendigen Bedarf gehören, ausübt, fällt die Aufgabe zu, nach dem in obigem Gesetz angegebenen Verfahren einzelne Ausnahmen zu machen, wenn solche Ausnahmen sich aus nationalen volkswirtschaftlichen Gründen als notwendig erweisen. Die Beschlüsse treten nach ihrer Genehmigung durch den Ministerrat in Kraft.

Artikel 4. Die im vorhergehenden Artikel aufgezählten Ausfuhrverbote beziehen sich nicht:

a) auf die in Artikel 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Fälle,
b) auf Gegenstände und Nahrungsmittel, die von Reisenden für ihren persönlichen Gebrauch oder zu ihrer Ernährung während der Reise mitgenommen werden,
c) usw.,
d) auf Nahrungsmittel, die die internationalen Züge im Lande für den Bedarf der Reisenden während der Fahrt durch Bulgarien einkaufen. Die Menge dieser Nahrungsmittel wird vom Finanzministerium festgesetzt werden.

Artikel 5. Durch das gegenwärtige Gesetz werden aufgehoben:

a) der Ausfuhrtarif, bestätigt durch Ukas Nr. 26 vom 26. März 1919 mit seinen sämtlichen Abänderungen und Ergänzungen,
b) der Absatz Buchstabe i des Artikels 5 des Fürsorgegesetzes, (Nr. 95 der Staatszeitung vom 27. April 1918) sowie die Strafbestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich der Ausfuhr im Schleichwege,
c) Artikel 26 des Budgetgesetzes über 6/12 der Kredite des Staatshaushaltsplans für das Jahr 1919/1920 für das erste Halbjahr des Rechnungsjahres 1920/1921 (Nr. 71 der Staatszeitung vom 1. Juli 1920), und zwar nur hinsichtlich der Ausfuhrwaren, sowie der Artikel 26 des Budgetgesetzes über das Finanzjahr 1920/1921 (Nr. 184 der Staatszeitung vom 15. November 1920),
d) sämtliche diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen und Verordnungen, mit Ausnahme von Artikel 11 des Zollgesetzes.

Anlage

Ausfuhrzolltarif

Nr.	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz Lewa	Gewichtsverzollung
	I. Lebende Tiere			
1.	Pferde, Stuten und Zuchthengste:			
	a) über 2 Jahre alt:			
	1. bei einer Höhe von 120 cm und darüber	Stück	180	
	2. bei einer Höhe bis zu 120 cm	„	150	
	b) bis zu 2 Jahren einschl.	„	100	
2.	Maultiere, männliche und weibliche	„	90	
3.	Esel und Eselinnen	„	30	
4.	Ochsen und Kühe, Büffel (männliche und weibliche), Stiere	„	50	
5.	Junge Stiere, Färsen und junge Ochsen im Alter von 9 Monaten bis zu 3 Jahren	„	30	
6.	Kälber und Büffelkälber im Alter bis zu 9 Monaten einschl.	„	20	
7.	Hammel, Widder, Schafe, Ziegen und Böcke, Lämmer und Zicklein	„	3	
8.	Schweine	100 kg	20	netto
9.	Geflügel:			
	a) Truthühner	Stück	0,50	
	b) Gänse	„	0,40	
	c) sonstiges	„	0,20	
10.	Schaltiere	100 kg	1	brutto
	II. Tierische Erzeugnisse			
11.	Felle, roh, grün, gesalzen und getrocknet:			
	a) vom Großvieh:			
	1. frisch gesalzen	100 kg	30	netto
	2. trocken gesalzen	„	60	„
	3. trocken ungesalzen	„	90	„
	b) vom Kleinvieh:			
	1. von Lämmern	„	8	brutto
	2. „ Schafen und Böcken	„	12	netto
	3. „ Ziegen und Ziegenböcken	„	15	„
	4. „ Zicklein	„	20	„
	c) von Hasen	„	20	„
	d) „ Füchsen	„	75	„
	e) „ Mardern und Dachsen	1 kg	20	„
	f) „ Wildkatzen	100 kg	100	„
	g) „ Fischottern	„	50	„
	h) „ anderen Tieren	„	200	„
12.	Fleisch jeder Art:			
	a) frisch:			
	1. Schweinefleisch	„	30	„
	2. anderes Fleisch	„	20	„
	b) getrocknet	„	35	„
	c) gesalzen oder auf andere Weise zubereitet	„	40	„
13.	Käse	„	30	„
14	Kaschkawal	„	60	„
15.	Butter und tierische Speisefette:			
	a) Butter	„	60	„
	b) Schweineschmalz	„	40	„
	c) Speck	„	35	„
	d) Talg, Knochenfett und Margarine	„	15	„
	e) sonstiges	„	100	„

Nr.	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz Lewa	Gewichtsverzollung
16.	Wolle:			
	a) ungewaschene	100 kg	40	netto
	b) gewaschene	„	60	„
17.	Ziegenhaare:			
	a) ungewaschene	„	10	brutto
	b) gewaschene	„	15	netto
18.	Schweineborsten	„	70	„
19.	Tierhaare, nicht besonders genannt	„	5	brutto
20.	Eier	„	50	netto
21.	Seidenkokons:			
	a) gesunde	„	25	„
	b) für Abwicklung des Fadens ungeeignete	„	5	brutto
22.	Fische:			
	a) frische	„	20	netto
	b) gesalzene	„	30	„
	III. Getreide, Gemüse, Pflanzenteile und Erzeugnisse daraus			
23.	Getreide:			
	a) Weizen, auch Buchweizen	100 kg	4	netto
	b) Mais	„	2	„
	c) Roggen	„	3	„
	d) Gerste	„	2	„
	e) Hafer	„	2	„
	f) Hirse	„	1	„
	g) Mutterkorn und Erdeicheln	„	1	„
	h) Unkrautsamen und Futterwicke	„	2	„
24.	Hülsenfrüchte:			
	a) Bohnen	„	4	„
	b) Erbsen und Linsen	„	5	„
	c) Kichererbsen	„	5	„
	d) „ , geröstet	„	10	„
25.	Mehl jeder Art	„	6	„
26.	Kleie	„	2	„
27.	Mischfutter zur Viehfütterung	„	4	„
28.	Reis, geschält und ungeschält	„	20	„
29.	Obst:			
	a) Walnüsse und Kastanien	„	15	„
	b) Pflaumen:			
	1. frische	„	3	brutto
	2. getrocknet oder auf andere Art zubereitet	„	20	netto
	c) sonstiges	„	8	brutto
30.	Tabak:			
	a) in Blättern:			
	1. sogen. Bochtscha und Kardjali Basma	„	30	„
	2. Baschi Bali und alle sonstigen Arten	„	10	„
	3. Tabakabfälle	„	1	„
	b) geschnitten oder in Zigaretten	„	5	„
	Anmerkung 1. Die in lit. a dieser Nummer vorgesehenen Zollsätze finden Anwendung auch auf die durch die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank während des Jahres 1921 zur Ausfuhr gebrachten Tabake, für die der Zoll und andere Abgaben gestundet worden sind.			
	Anmerkung 2. Die einmalige, laut dem Gesetz betr. die Besteuerung der eingelagerten Tabake vom 13. August 1920 zu erhebende Steuer wird von den bei den Tabakerzeugern noch befindlichen und noch jetzt in den Depots der Tabakhändler und Fabriken einzulagernden Tabaken der Ernte von 1919 einschl. nicht erhoben.			
31.	Brennholz	1 cbm	1	
32.	Holz aller Art für Bau- und Industriezwecke, rund, mit und ohne Rinde, behauen, gesägt, auch gehobelt, jedoch nicht fassoniert:			
	a) Nußbaumholz	„	30	
	b) sonstiges:			
	1. rund, mit und ohne Rinde	„	6	
	2. behauen und gespalten	„	25	
	Anmerkung. Hierher gehören auch Faßdauben.			
	3. gesägt	„	40	
33.	Zu Gerbzwecken dienende Pflanzenteile:			
	a) Sumach	100 kg	2	brutto
	b) Walonen	„	20	netto
34.	Heu	„	2	brutto
35.	Stroh	„	1	„
36.	Tonerde für Fayence und Porzellan (Kaolin)	Tonne	10	brutto
	Anmerkung. Als solche werden angesehen die Tonerden bei Turlak (Bez. Rasgrad), Wukow-Luk-Oponetz (Bez. Plewen), Schumno-Bochtschiler und Ussul-Koi (Bez. Schumen).			
37.	Gewöhnlicher Spiritus	100 kg	3	netto
38.	Stoffe und Schnüre aus Wolle	„	15	„
39.	Opium	1 kg	2	„
40.	Rosenöl	„	30	„
41.	Rosenwasser	100 kg	5	brutto
42.	Kohlen:			
	a) Holzkohlen	„	1	„
	b) Steinkohlen	Tonne	6	„
	V. Abfälle			
43.	Tierische Abfälle:			
	a) Knochen:			
	1. roh, unentfettet, unentleimt	100 kg	5	brutto
	2. entfettet und entleimt	„	0,40	brutto
	b) Hörner vom Großvieh	„	20	netto
	c) Krallen und Hufe vom Großvieh	„	1	brutto
	d) Schwänze	„	10	„
	e) Häutchen, Blasen und Därme, grün, gesalzen in Salzwasser	„	15	netto
	f) Blasen, getrocknet	„	25	„

Nr.	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz Lewa	Gewichtsverzollung
	g) Därme, getrocknet:			
	1. vom Kleinvieh	100 kg	450	netto
	2. „ Großvieh	„	90	„
44.	Leimleder (Abfälle bei der Enthaarung der Felle sowie andere Abfälle bei der Bearbeitung der rohen Felle)	„	2	brutto
45.	Lederstücke in der Größe von weniger als 25 qcm; alte unbrauchbare Lederschuhe	„	10	„
46.	Abfälle von ölhaltigen Samen (Ölkuchen)	„	1	„
47.	Metallabfälle sowie alte zur Verwendung nicht geeignete Erzeugnisse:			
	a) aus Kupfer und Kupferlegierungen	„	20	netto
	b) „ Schmiedeeisen	„	2	brutto
	c) „ Gußeisen	„	4	„
	d) „ Zink	„	6	„
	e) „ Blei	„	8	„
	f) „ anderen gewöhnlichen Metallen und Legierungen	„	4	„
48.	Alte zur Verwendung nicht geeignete Kleider und Abfälle jeder Art Textilwaren	„	1	„
49.	Papierabfälle	„	0,80	„
50.	Abfälle von Kautschukerzeugnissen; alte zur Verwendung nicht geeignete Gummischuhe	„	5	„
51.	Andere nicht besonders benannte Abfälle	„	0,50	„

Gewährung der Meistbegünstigung für Herkünfte aus den Kolonien und Schutzstaaten der Ententeländer sowie aus Westthrazien. Weisungen des Finanzministeriums an die Zollämter (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Sofia vom 30. März 1921):

1. vom 7. März 1921, Nr. 4181: Die im Artikel 151 des Friedensvertrages von Neuilly vorgesehenen Rechte stehen auch den Waren zu, die aus den Kolonien und aus den Schutzstaaten der Bundesstaaten, die den Friedensvertrag ratifiziert haben, eingeführt werden;
2. vom 8. März 1921, Nr. 4261: Die im Artikel 151 des Friedensvertrages von Neuilly vorgesehenen Rechte stehen vom 9. August 1920 auch den Waren zu, die aus Westthrazien eingeführt werden.

Costarica

Freie Ausfuhr von Gold und Silber. (Bericht der deutschen Ministerresidentur in San José vom 17. Juni 1921.) Das Gesetz vom 24. November 1914, das die Ausfuhr von Gold und Silber, gemünzt oder in Barren, mit Ausnahme des in den Minen des Landes selbst gewonnenen Goldes und Silbers, verbot, ist durch ein Gesetz vom 9. Juni 1921 aufgehoben worden.

Dänemark

Einschränkung der Verwendung von Pappe und Kunstleder zu Schuhzeug und Einfuhrverbot für Schuhwerk, das den Bestimmungen nicht entspricht. *Gesetz Nr. 269 vom 6. Mai 1921 (Lovtidende für 1921, Nr. 24, S. 813).

§ 1. Der Handelsminister wird ermächtigt, einschränkende Bestimmungen über die Verwendung von Pappe und Kunstleder bei der Herstellung von Schuhzeug zu treffen, insbesondere zu bestimmen, daß Schuhzeug mit Bestandteilen aus den genannten Stoffen auf eine bestimmte Art gekennzeichnet wird, und den Verkauf von ungezeichnetem Schuhzeug dieser Art zu verbieten.

§ 2. Der Justizminister wird ermächtigt, die Einfuhr von Schuhzeug, das Pappe und Kunstleder als Bestandteil enthält, zu verbieten.

§ 3. (Strafen.)

§ 4. Das Gesetz tritt sofort in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetz:

a) *Verordnung des Handelsministeriums vom 3. Juni 1921 (Statstidende vom 6. Juni 1921).

§ 1. Es wird verboten, ohne Erlaubnis des Handelsministeriums herzustellen:

I. Schuhzeug, bei dessen Herstellung Pappe verwendet wird,

II. Schuhzeug, bei dessen Herstellung Kunstleder, Kunstlederpappe oder chemisch zubereitete Fiberpappe in anderer Weise verwandt worden ist als 1. zur Bodenfüllung, zum Gelenk und zur Verstärkung der Brandsohle unter Hacken und Spitze; 2. im Absatz, jedoch dem Absatzstück nicht näher, als für Herrenschuhzeug 12 mm und Damenschuhzeug 15 mm; 3. zur Vorkappe und Verstärkung der Brandsohle bei Schuhzeug mit Stoffoberleder oder Stoffbesatz.

§ 2 enthält Bestimmungen über Schuhzeug, das im Lande hergestellt und zum Verkauf bestimmt ist. Es muß mit der Marke A oder B bezeichnet werden. Marke A bedeutet: keine Verwendung von Kunstleder, Kunstlederpappe oder chemisch zubereiteter Fiberpappe oder doch nur in den im § 1 unter II, 1 erwähnten Umfange. Marke B bedeutet: Anwendung in dem unter II, 2 und 3 erwähnten Umfange. Das Schuhzeug muß außerdem eine deutliche Fabrikmarke tragen. Usw.

§ 3. Unter „Schuhzeug" wird in dieser Bekanntmachung jede Art Schuhzeug verstanden mit Ausnahme von:

Kinderschuhzeug mit einer Länge von 16 cm (Nr. 24) und darunter, Hausschuhen (Schlüpfer), Filzschuhzeug, Seidenschuhzeug, Leder- und Stoffschuhzeug mit dünnem Absatzfleck oder ohne solchen Absatz sowie gewendetem oder imitiert gewendetem Schuhzeug.

§ 4. (Strafen.)

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

b) *Verordnung des Justizministeriums vom 10. Juni 1921 (Statstidende vom 11. Juni 1921).

§ 1. Ohne besondere Genehmigung ist es verboten, einzuführen:

I. Schuhzeug, zu dessen Herstellung Pappe verwendet worden ist,

II. Schuhzeug, zu dessen Herstellung Kunstleder, Kunstlederpappe oder chemisch zubereitete Fiberpappe verwandt worden ist in anderer Weise als 1. zur Bodenfüllung, zum Gelenk und zur Verstärkung der Brandsohle unter Hacken und Spitze; 2. in dem Absatz, doch nicht näher dem Absatzfleck als 12 mm für Herrenschuhzeug und 15 mm für Damenschuhzeug, oder 3. für die Vorkappe und Verstärkung der Brandsohle bei Schuhzeug mit Stoffoberleder oder Stoffbesatz.

Bei der Einfuhr von Schuhzeug nach Dänemark soll den Zollbehörden eine Faktura vorgezeigt werden, welche mit einer Erklärung des betreffenden Lieferanten versehen sein soll darüber, daß die Sendung kein Schuhzeug enthält, das im Widerspruch mit dem obengenannten Einfuhrverbot steht, oder aber mit einer vom Importeur auf Treu und Glauben abgegebenen entsprechenden Erklärung.

§ 2. Alles Schuhzeug, welches nach Dänemark eingeführt wird, soll auf deutliche und haltbare Weise gezeichnet sein „Udenlansk" sowie mit dem Namen und Ort des Importeurs oder mit der demselben zugeteilten Nummerbezeichnung. Die Nummerbezeichnung soll angebracht sein auf dem Spann dicht beim Absatz, während die anderen Marken angebracht sein sollen entweder an einer sichtbaren Stelle der Außenseite der Sohle oder innerhalb des Schaftes oder mit Hilfe eines Stahlstempels in der Brandsohle des Schaftes.

Weiter soll alles Schuhzeug, welches nach Dänemark eingeführt wird, am Spann dicht beim Absatz mit einem mindestens 6 mm hohen Buchstaben A oder B gezeichnet sein. Die Marke A soll angewendet werden, wenn bei der Herstellnng kein Kunstleder, Kunstlederpappe oder chemisch zubereitetete Fiberpappe, oder diese Materialien doch nur in dem in § 1 unter II, 1 erwähnten Umfange verwandt worden sind. Die Marke B soll angewendet werden, wenn bei der Herstellung Kunstleder, Kunstlederpappe oder chemisch zubereitete Fiberpappe in dem im § 1 unter II, 2 und 3 erwähnten Umfange verwendet worden ist.

§ 3. Unter Schuhzeug im vorstehenden Sinne wird verstanden alle Art von Schuhzeug mit Ausnahme von Kinderschuhzeug in einer Länge von 16 cm (Nr. 24) und darunter, Schlüpfer, Filzschuhzeug, Seidenschuhzeug, Leder- und Stoffschuhzeug mit Fleck oder ohne Absatz sowie gewendetes oder imitiert gewendetes Schuhzeug

§ 4. (Strafen.)

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Finnland

***Bestimmungen über den Handel usw. mit Rußland, Estland und Lettland.** Gesetz vom 21. Mai 1921, betreffend Ermächtigung des Staatsrats zum Erlaß von Bestimmungen über den Handel sowie die Ein- und Ausfuhr und die Beförderung von Waren von und nach Rußland, Estland und Lettland (Finlands Författningssamling 1921 Nr. 136).

§ 1. Der Staatsrat ist berechtigt, die Ein- und Ausfuhr von Waren, Wertpapieren und Zahlungsmitteln von und nach Rußland einzuschränken oder zu verbieten und solche den Handel und die Beförderung von Waren nach diesen Ländern regulierende Bestimmungen zu erlassen, die für das allgemeine Wohl als erforderlich erachtet werden.

§ 2. Der Staatsrat hat bezüglich der Behörden, die für die Verwirklichung der in diesem Gesetz vorausgesetzten Reglementierung erforderlich sind, sowie über die ihnen zukommenden Befugnisse nähere Vorschriften zu erlassen.

§ 3 bis 6. (Strafen.)

§ 7. Dieses Gesetz bleibt bis auf weiteres in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des Jahres 1921.

Interimistischer Handel mit Rußland. Beschluß des Staatsrats vom 27. Mai 1921 (Finlands Författningssamling 1921 Nr. 148). Gemäß Gesetz vom 21. Mai 1921[1]) hat der Staatsrat auf Vortrag des Handels- und Industrieministeriums in Anbetracht des Umstandes, daß zwischen der Republik Finnland und der Russischen Föderativen Räterepublik noch kein Handelsvertrag besteht, beschlossen:

1. daß bis auf weiteres ohne Genehmigung des Handels- und Industrieministeriums oder der von diesen eingesetzten Behörde keine Waren, Wertpapiere und Zahlungsmittel nach Rußland ausgeführt oder von dort eingeführt werden dürfen, sowie
2. daß das Handels- und Industrieministerium berechtigt ist, Vorschriften über die Regulierung des erwähnten Handels zu erlassen.

Frankreich

Verbot der Einfuhr von Weinpflanzen und -stecklingen nach Frankreich und Algerien [ex Nr. 170 des Zolltarifs]. (Einziger Gesetzesartikel.) Gesetz vom 15. Juli 1921 (Journal officiel Nr. 189 vom 15./16. Juli 1921.)

Zollermäßigung für Garne aus Seide, Florettseide und Florettseidenabfall italienischen Ursprungs. Regierungsverordnung vom 22. Juli 1921 (Journal officiel Nr. 197 vom 24. Juli 1921). Mit Bezug auf das Gesetz vom 29. Juli 1919[2]), das die Bedingungen festsetzt, unter denen die Regierung fremden Ländern Ermäßigungen der Sätze des Generaltarifs zugestehen kann usw.:

Artikel 1. Bei der Einfuhr nach Frankreich und Algier werden Garne aus Seide, Florettseide und Florettseidenabfall italienischen Ursprungs (Nrn. 379, 380 und 381 des Zolltarifs) zu den Sätzen des Generaltarifs, wie er vor der Regierungsverordnung vom 28. März 1921[3]) in Kraft war, zugelassen, wodurch jedoch die Vervielfältigungskoeffizienten nicht berührt werden.

Artikel 2. (Ausführung.)

Bedingungen für Einfuhrbewilligungen für Mineralöle und Petroleumessenzen[4]). Regierungsverordnung vom 7. Mai 1921 (Journal officiel Nr. 124 vom 8. Mai 1921).

Artikel 1. Einfuhrbewilligungen für Öle und Petroleumessenzen werden jedem Importeur gewährt, der sich verpflichtet:

1. aus den staatlichen Lagervorräten eine gleiche Menge wie die eingeführte anzukaufen. Die Lieferung aus dem nächsten Lager und die Zahlung erfolgen spätestens bei der Ankunft einer jeden Schiffs- oder Wagenladung. Der Abgabepreis der staatlichen Lagervorräte wird am 1. jedes Monats durch ministeriellen Beschluß festgesetzt;
2. jederzeit einen Reservevorrat zur Verfügung des Staates zu halten, der seiner Beschaffenheit nach mindestens einem Viertel der von ihm während der vorhergehenden 12 Monate verzollten Menge gleichkommt, und, wenn es sich um einen neuen Importeur handelt, zur Errichtung dieses Reservevorrats mindestens

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Hand. Arch. 1919 I S. 565.
[3]) Ebenda 1921, Aprilheft S. 168
[4]) Ebenda 1920 S. 145.

ein Viertel seiner Einfuhr und seiner Entnahmen aus den Staatslagern zu bestimmen.

Artikel 2. (Ausführung.)

Zuschläge bei der Einfuhr von Mineralölen und Petroleumessenzen. Gesetz vom 9. Juli 1921 (Journal officiel Nr. 189 vom 15./16. Juli 1921).

Artikel 1. Die Regierungsverordnung vom 7. Mai 1921[1]), welche die Bedingungen zur Erlangung von Einfuhrbewilligungen für Mineralöle und Petroleumessenzen festsetzt, wird genehmigt und bleibt bis zum 1. Januar 1922 in Kraft.

Jedoch wird der Reservevorrat auf ein Zehntel für Importeure herabgesetzt, die weniger als 200 Tonnen im Monat einführen und nachweislich die eingeführten Erzeugnisse unmittelbar, ohne gewerbliche Verarbeitung und ohne Zwischenhändler im Kleinhandel abgeben.

Artikel 2. Während eines Zeitraums, dessen Dauer durch ein Finanzgesetz festgesetzt werden wird, hat jeder Importeur von Mineralölen oder Petroleumessenzen eine zeitliche Zuschlagsabgabe als Ausgleich des Unterschieds zwischen dem Einkaufspreis der staatlichen Lagervorräte und ihrem Abgabepreis zu zahlen. Die Höhe dieses Zuschlags wird für den Anfang auf 30 Franken für 1 hl festgesetzt und allmählich durch Verordnung ermäßigt werden. Er wird in der durch Artikel 104 des Gesetzes vom 25. Juni 1920[2]) vorgesehenen Form erhoben werden; sein Ertrag wird dem besonderen, durch das Gesetz vom 31. Juli 1920 eröffneten Konto für Essenzen und Mineralöle gutgeschrieben werden.

Artikel 3. Der Finanzminister ist ermächtigt, Chemikern, Erfindern und Konstrukteuren gereinigten Branntwein mit einem Weingeistgehalt von 90° und darüber für Studienzwecke in Laboratorien und für praktische Versuche zur Herstellung eines Brennstoffs — carburant national — abzugeben.

***Ermäßigung der inneren Steuern auf Gesundheitsgetränke.** Gesetz vom 15. Juli 1921 (Journal officiel Nr. 189 vom 15./16. Juli 1921).

Artikel 1. Der Artikel 83 des Gesetzes vom 25. Juni 1920[3]) wird wie folgt geändert:

Die zugunsten des Staates erhobenen Umlaufs- oder Herstellungssteuern werden wie folgt festgesetzt:

10 Franken Umlaufssteuer für 1 hl Wein,
2 „ „ „ 1 „ Nachwein für den eigenen Bedarf der Weinbauern,
5 „ „ „ 1 „ Apfelwein, Birnenmost und Met,
1,50 „ Herstellungssteuer für den Hektolitergrad Bier.

Zugunsten der Gemeinden werden folgende Zuschläge erhoben:
4 Franken für 1 hl Wein und Nachwein,
2 „ „ 1 „ Apfelwein, Birnenmost und Met,
50 Centimes für den Hektolitergrad Bier.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Artikel 2. In Abweichung von den Vorschriften des Artikels 3 des Gesetzes vom 1. September 1871[4]) werden von der doppelten Verbrauchsabgabe zwischen 15 und 18° liegende Menge Weingeist befreit die süßen Naturweine, welche unter den Bedingungen hergestellt sind, wie sie im Artikel 22 des Gesetzes vom 13. April 1898[1]) in der Fassung des Artikels 34 des Gesetzes vom 15. Juli 1914[2]) und im Artikel 1 der Regierungsverordnung vom 16. September 1920 enthalten sind.

Artikel 3. (Änderung des Absatzes 2 des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 1900[3]), betreffend Versand von Wein usw. von den Pressen zum Keller.)

***Vorschriften über die Anwendung der Bezeichnung „Honig".** Gesetz vom 15. Juli 1921 (Journal officiel Nr. 189 vom 15./16. Juli 1921).

Artikel 1. Von der Verkündung dieses Gesetzes ab darf die Bezeichnung „Honig" in Frankreich nur noch auf das natürliche Erzeugnis der Bienen angewendet werden.

Der Ausdruck Phantasiehonig (miel de fantaisie) oder jede andere ähnliche Bezeichnung ist verboten.

Artikel 2. (Strafen.) Artikel 3. (Übergangsbestimmungen.)

***Verkauf von Waren bei Überfüllung der Bahnhöfe und Häfen.** Gesetz vom 1. Juli 1921 (Journal officiel Nr. 177 vom 3. Juli 1921).

Artikel 1. Falls eine Überfüllung besteht, oder vom Bahnhofsvorstand, dem Betriebsvorstand, den obersten Inspektoren der Häfen oder des Schiffahrtswesens als drohend gemeldet wird, und dies vom Staatskontroll-Kommissar oder vom Hafenoberingenieur ordnungsgemäß nachgeprüft worden ist, wird der Zustand der Überfüllung sofort durch Veröffentlichung in einem Amtsblatt des Arrondissements sowie durch Anschlag an den üblichen Orten von den Behörden, welche die Überfüllung gemeldet haben, bekanntgegeben. Dieser Zustand gilt vom Tage nach der Veröffentlichung bis zur Veröffentlichung der Bekanntmachung über das Aufhören der Überfüllung, die durch dieselben Behörden in gleicher Weise wie die erste Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Artikel 2. Außer den durch Artikel 106 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Verkaufsfällen und unbeschadet der entgegenstehenden Bestimmungen etwaiger diplomatischer Verträge betreffend den internationalen Verkehr, werden in den für überfüllt erklärten Bahnhöfen und Häfen die Packstücke und Waren, die ab Bahnhof lieferbar sind, und diejenigen, die auf den Kais, dem freien Hafengelände oder in den Schuppen und allen sonstigen dazugehörigen Gebäuden lagern, welche nicht Zollager eines See- oder Binnenhafens darstellen und vom Empfänger nicht in der ordnungsgemäßen Frist abgeholt sind, von Amts wegen öffentlich meistbietend versteigert werden.

Auf den Bahnhöfen muß die Mitteilung (avis) über die Ankunft der Waren innerhalb 24 Stunden nach ihrer tatsächlichen Ankunft oder, bei den vor der Erklärung des Zustands der Überfüllung eingegangenen Waren, innerhalb 24 Stunden nach dieser Erklärung versandt werden.

Artikel 3. Zu diesem Zwecke wird binnen 24 Stunden nach Ablauf der ordnungsgemäßen Abholungsfrist oder, bei den vor der Verkündung dieses Gesetzes angekommenen Waren, binnen 24 Stunden nach seiner Verkündung ein eingeschriebenes Benachrichtigungsschreiben an den Empfänger und den Absender oder an den Kommissionär, Konsignatar oder Transithändler übersandt des Inhalts, daß die un-

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Hand. Arch. 1920 S. 487.
[3]) Ebenda S. 485.
[4]) Ebenda 1871 II S. 324.

[1]) Hand. Arch. 1898 I S. 372.
[2]) Ebenda 1914 I S. 1107.
[3]) Ebenda 1901 I S. 106.

bestellbare Ware von Amts wegen meistbietend versteigert wird, wenn sie nicht von Bahnhöfen binnen vier Tagen, von Häfen binnen ach Tagen (Feiertage und Sonntage nicht eingerechnet) zurückgenommen wird wobei die Frist vom Empfang des eingeschriebenen Benachrichtigungsschreibens durch den Empfänger an gerechnet wird; das Postavis gilt als Ausweis für das Datum, die Annahmeverweigerung als Ersatz hierfür.

Für verderbliche Waren kann die Frist von acht bzw. vier Tagen in dringlichen Fällen auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

Artikel 4. Der Empfänger und der Absender haben die Befugnis, das im Artikel 106 des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Sachverständigenverfahren zu beantragen. Die Bahnhofsvorstände, Betriebsvorstände sowie die obersten Inspektoren der Häfen oder des Schiffahrtswesens haben entsprechend zu verfahren, wenn der Absender für den Fall, daß die versandte Ware notleidend werden sollte, dies beantragen sollte, und zwar entweder auf dem Frachtbrief, dem Konnossement, der die Warensendung begleitenden Erklärung oder bei Eisenbahnsendungen in einem vom Absendungsbahnhof an den Empfangsbahnhof gerichteten Schreiben.

Artikel 5. Auf Ansuchen der Bahnhofsvorstände, Betriebsvorstände oder der obersten Inspektoren der Häfen und des Schiffahrtswesens oder ihrer Vertreter wird durch Vermittlung von vereidigten Auktionatoren, eingeschriebenen Maklern oder ordnungsgemäß angestellten öffentlichen Beamten zum Verkauf geschritten, ohne weitere Förmlichkeit, als einer summarischen Veröffentlichung in einem Amtsblatt des Arrondissements und Bekanntmachungen, die auf den Verkauf hinweisen und an den üblichen Orten angeschlagen werden.

Die Verkäufe erfolgen auf Kosten und Gefahr der Berechtigten unbeschadet der Rechtsmittel, die durch oder gegen alle Beteiligten eingelegt und ausgefochten werden können.

Der Ersteher, der den Zuschlag erhalten hat, hat die Ware sofort nach Zahlung des Preises abzuholen und den Bahnhof oder Hafen innerhalb der beim Verkauf festgesetzten Frist vollständig zu räumen. Bei Nichtabholung innerhalb dieser Frist wird die Ware sofort erneut meistbietend (à la folle enchère) verkauft werden.

Artikel 6. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten, der verschiedenen Auslagen, gemeindlichen Akziseabgaben, Zölle und sonstigen Abgaben vom vereidigten Auktionator, eingeschriebenen Makler oder ordnungsgemäß angestellten öffentlichen Beamten, der die Versteigerung vorgenommen hat, der Depositenkasse für anvertraute und gerichtlich hinterlegte Gelder überwiesen, wo er von den Empfangsberechtigten abgehoben werden kann.

Artikel 7. Falls Bahnhofsvorstände usw. den Verkauf der Güter nicht binnen 14 Tagen veranlaßt haben, innerhalb deren dieser Verkauf hätte stattfinden können, werden sie nach Artikel 475 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Usw. (Betr. Bestrafung.)

Französische Kolonien: Verzeichnis der Waren, deren Ausfuhr bis auf weiteres verboten bleibt. Regierungsverordnung vom 9. Juli 1921 (Journal officiel Nr. 186 bzw. 190 vom 12. bzw. 17. Juli 1921).

Nr. des Zolltarifs	Benennung der Waren
ex 200 und ex 201	Metalle: Gold, Platin und Silber, roh, in Blöcken, Ingots, Barren, als Staub oder Bruchmetall.
ex 466 und 466 bis	Papier und seine Verbindungen: Papiergeld.
495 bis	Arbeiten aus Metall: Gold-, Silber- und Kupfergeld sowie Scheidemünzen.

Martinique: Zolltarifänderungen. Regierungsverordnung vom 11. Juli 1921 (Journal officiel Nr. 187 vom 13. Juli 1921).

Artikel 1. Die Anlagetabelle zu den Regierungsverordnungen vom 29. November 1892[1]), 30. März 1893[2]), 27. August 1898[3]), 18. März 1899[4]), 21. April 1900[5]), 17. März 1901[6]), 17. Juni[7]) und 19. Oktober 1903[8]), 8. Juli 1905[9]), 30. Juni 1911[10]), 3. Mai 1914[11]) und 4. April 1916[12]) wird geändert und vervollständigt wie folgt:

Die nachstehenden Waren werden in den Spezialtarif von Martinique aufgenommen und mit den doppelten Sätzen belegt, die der mutterstaatliche Zolltarif — vgl. Anlage zum Gesetz vom 11. Januar 1892[13]), abgeändert durch das Gesetz vom 29. März 1910[14]) — enthält:

Nr. des Zolltarifs	
311	Parfümerien.
348, 348 bis, 348 ter, 348 quater	Spiegelglas.
391	Spitzen und Gipüren aus Leinen.
ex 392	Leinene gestickte Taschentücher.
393	Samt und Plüsch aus Leinen.
402	Samt und Plüsch aus Jute.
415, 416, 417	Englischer Tüll (bobbinets) aus Baumwolle.
420, 420 bis, 420 ter, 421	Spitzen, Posamentier- und Bandwaren aus Baumwolle.
422	Baumwolltüll.
ex 423	Federstickerei aus Baumwolle.
424	Bestickte baumwollene Musselinvorhänge.
446	Tapisserie.
447	Wollene Schals.
448, 449	Spitzen und Gipüren aus Wolle.
453 bis	Wollener Samt für Möbel.
ex 459	Seidengewebe.
459 bis	Stickereien.
ex 460, 460 bis, 460 ter	Kleidungsstücke aus Geweben der vorstehenden Nummern.
495	Juwelierwaren, Bijouteriewaren usw.
ex 496	Vergoldete Waren.
496 bis	Unechte Bijouteriewaren.
497 bis einschl. 506	Uhrmacherwaren.
507, 508, 509	Spieluhren usw.
576 ter	Elektrische Akkumulatoren und deren Bestandteile.
590 bis einschl. 594 bis	Möbel.
604, 605	Musikinstrumente sowie deren Bestandteile und Zubehör.
ex 612	Hüte, aus einem Stück geflochten, gebleicht, gefärbt oder bestäubt, gesteift oder zugerichtet.
614 bis	Fahrräder und deren Bestandteile usw.
614 ter	Kraftwagen: Gestellrahmen (Chassis) usw.
615	Seefahrzeuge.

[1]) Hand. Arch. 1893 I S. 56.
[2]) Ebenda S. 261.
[3]) Ebenda 1898 I S. 931.
[4]) Ebenda 1899 I S. 380.
[5]) Ebenda 1900 I S. 318 und 367.
[6]) Ebenda 1901 I S. 331.
[7]) Ebenda 1903 I S. 1068.
[8]) Hand. Arch. 1903 I S. 1452.
[9]) Ebenda 1905 I S. 1403.
[10]) Ebenda 1911 I S. 958.
[11]) Ebenda 1914 I S. 754.
[12]) Ebenda 1916 I S. 568.
[13]) Ebenda 1911 I S. 169.
[14]) Ebenda S. 172.

Die nachstehenden Waren werden aus der Ausnahmetabelle von Martinique herausgenommen und zahlen in Zukunft die Zölle des mutterstaatlichen Zolltarifs:

Nr. des Zolltarifs	
17	Schinken.
30	Tierische Fette, andere als Fischfett: Schweineschmalz.

Artikel 2. (Ausführung.)

Neu-Kaledonien: *Ausfuhrzölle auf rohe Häute, Trocas und andere Perlmuttermuscheln sowie Kopra[1]. Regierungsverordnung vom 2. Juli 1921. (Journal officiel Nr. 181 vom 7. Juli 1921.) Auszugsweise.

Artikel 1. Bei der Ausfuhr nachstehend aufgeführter Erzeugnisse aus Neu-Kaledonien und den dazu gehörigen Gebieten, die daselbst gewachsen oder erzeugt sind, wird ein Ausfuhrzoll vom Wert in dem Verschiffungshafen erhoben, der wie folgt festgesetzt wird:

Bezeichnung der Erzeugnisse	Höhe der Abgabe v H
Rohe Häute, frisch oder getrocknet, groß oder klein	5
Trocas und andere Perlmuttermuscheln	5
Kopra	5

Artikel 2. Für Kopra, Trocas und andere Perlmuttermuscheln[1]) wird die Abgabe nur dann erhoben, wenn diese Erzeugnisse mit der Bestimmung in das Ausland ausgeführt werden[2]).

Artikel 3. Als Wert, der der Abgabenberechnung zugrunde gelegt wird, gilt jedes Vierteljahr derjenige, welcher für das vorhergehende Vierteljahr von der amtlichen Marktberichtskommission der Kolonie für die Erzeugnisse festgesetzt worden ist.

Südsee-Inseln: *Änderungen des Secoktrois. Regierungsverordnung vom 23. Juli 1921 (Journal officiel Nr. 199 vom 26. Juli 1921).

Artikel 1. Der der Regierungsverordnung vom 11. März 1897[3]) als Anlage beigefügte Tarif wird wie folgt abgeändert und vervollständigt:

Kolonialwaren (Lebensmittel)

raffinierter Zucker und Rohzucker mit mehr als 98° 16 Fr. für 100 kg
Rohzucker mit 98° oder weniger ..... 15 Fr. für 100 kg

Artikel 2 bis 4. Usw.

Frankreich und Norwegen

Abkommen zwischen beiden Ländern vom 23. April 1921 über die Behandlung von Weinen und Spirituosen in Norwegen und die Aufhebung norwegischer Einfuhrverbote. Regierungsverordnung vom 14. Mai 1921 (Journal officiel Nr. 162 vom 18. Juni 1921).

Artikel 1. Das vorgenannte Abkommen wird mit dem Unterzeichnungsprotokoll vom gleichen Tage im Journal officiel veröffentlicht und tritt vorbehaltlich seiner Genehmigung durch den Senat und die Deputiertenkammer sofort in Kraft.

Artikel 2. (Ausführung.)

Bis das zu Paris am 13. Januar 1892[1]) unterzeichnete und durch stillschweigende Erneuerung seit dem 10. September 1919 von drei zu drei Monaten verlängerte Handelsabkommen durch ein neues Abkommen ersetzt wird, haben die Französische und die Norwegische Regierung folgende Bestimmungen über die Behandlung von Weinen und Spirituosen vereinbart:

Artikel 1. Die Norwegische Regierung verpflichtet sich, während der Dauer dieser Vereinbarung die Einfuhr in Fässern und Flaschen sowie die Beförderung und den Verkauf im Inlande von solchen französischen Weinen und Schaumweinen zuzulassen, deren Weingeistgehalt 14° oder weniger beträgt, ohne ihren Verbrauch irgendwie zu beschränken.

Die Norwegische Regierung erkennt an, daß die Vorschriften der französischen Gesetzgebung über die Unterdrückung von Fälschungen den Verbrauchern von französischen Weinen und Schaumweinen in Norwegen die notwendigen gesundheitlichen Garantien geben. Sie verpflichtet sich daher, die von den amtlichen französischen Laboratorien ausgestellten Untersuchungszeugnisse als Beweis dafür anzusehen, daß die eingeführten Artikel die vom gesundheitlichen Standpunkt aus erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Die Handlungsreisenden und Kaufleute, die in Norwegen für Rechnung einer französischen Firma reisen, können Aufträge mit Mustern oder ohne solche bei allen Personen oder Betrieben sammeln, die den Weinhandel im Groß- oder Kleinverkauf betreiben; nur dürfen sie keine Waren mit sich führen.

Die Norwegische Regierung verpflichtet sich, den französischen Weinen mit einem Weingeistgehalt von 14° oder weniger eine in jeder Hinsicht ebenso günstige Behandlung zuzugestehen, wie sie in Zukunft der Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichem Weingeistgehalt bei der Einfuhr aus allen andern Ländern zugestanden wird. Gleicherweise verpflichtet sie sich, für die Beförderung, den Verkauf und den Verbrauch die günstigste Behandlung zuzugestehen, welche die Erzeugnisse mit demselben Weingeistgehalt aus andern Ländern als Frankreich, die Biere mit mehr als 4,75° Weingeistgehalt oder die Getränke einheimischer Erzeugung, die einen gleichen Weingeistgehalt besitzen wie die französischen Weine und Schaumweine, genießen.

Die Norwegische Regierung verpflichtet sich, welche Regelung auch immer für die Einfuhr, den Verkauf, die Beförderung und den Verbrauch der obenbezeichneten Weine und Schaumweine in Norwegen getroffen werden möge, zu gestatten, daß Privatpersonen wie Gastwirte und Weinhändler für ihren Verbrauch oder ihren Handel ohne Beschränkung der Menge alle Marken der obenerwähnten französischen Weine und Schaumweine einführen und befördern können.

Diese Zusicherungen der Norwegischen Regierung gehen eintretendenfalls jeder entgegenstehenden örtlichen Regelung vor.

Artikel 2. Die Norwegische Regierung verpflichtet sich, welche Regelung in Norwegen auch immer für die Einfuhr, die Erzeugung, die Beförderung und den Verbrauch von stark weingeisthaltigen Getränken (Spirituosen uud starken Weinen) getroffen werden möge, während der Dauer dieser Vereinbarung die Einfuhr, die Beförderung und den inneren Verkauf von weingeisthaltigen Flüssigkeiten und französischen Weinen aller Art, die mehr als 14° Weingeistgehalt besitzen, unter den nachstehend vorgesehenen Bedingungen für Heil-, technische und wissenschaftliche Zwecke zu gestatten.

---

[1]) Hand. Arch. 1917 I S. 788.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung. Nach der Begründung zu der Verordnung ist unter Ausland nicht Frankreich zu verstehen; es sind also Sendungen dorthin von der Ausfuhrabgabe frei.

[3]) Hand. Arch. 1897 I S. 486.

[1]) Hand. Arch. 1892 I S. 253 und 1919 I S. 570.

Die Norwegische Regierung erklärt, Wein (ohne Rücksicht auf den Weingeistgehalt), Branntwein aus Wein, Obstwein, Weintrestern und Zwetschgen, Rum, Zuckerbranntwein (tafia), Wacholderbranntwein und Trinkbranntweine in der Pharmakopöe sowie als Heilmittel für Tiere zulassen zu wollen, vorausgesetzt, daß diese Erzeugnisse von durch amtliche französische Laboratorien ausgestellten Zeugnissen begleitet werden, die feststellen, daß sie den Vorschriften der französischen Gesetzgebung Genüge leisten, und die außerdem die Ursprungsbezeichnungen bescheinigen, auf welche diese Erzeugnisse ein Anrecht haben.

Die Zusammensetzung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Naturerzeugnisse wird durch ein Untersuchungszeugnis beglaubigt, das von den amtlichen französischen Laboratorien ausgestellt wird. Die Zusammensetzung der im vorhergehenden Absatz angeführten Erzeugnisse, die eine Handelsmarke tragen, wird ein für allemal durch eine einmalige Untersuchung in amtlichen französischen Laboratorien sichergestellt. Das Untersuchungszeugnis wird dem norwegischen Minister für Finanzen und Zölle übersandt, der davon Kenntnis nimmt und die Zollstellen des Königreichs anweist, die weitere Einfuhr der Erzeugnisse, auf die sich das fragliche Zeugnis bezieht, für die Dauer eines Jahres zuzulassen, ohne daß für jede Sendung besondere Zeugnisse nötig sind.

Die Zusammensetzung der vorstehend nicht bezeichneten Erzeugnisse, die für die Pharmakopöe und die Tierbehandlung bestimmt sind, sowie derjenigen, die zu technischen und wissenschaftlichen Zwecken dienen, wird durch ein von den amtlichen französischen Laboratorien ausgestelltes Untersuchungszeugnis bescheinigt. Falls ein solches Zeugnis fehlt, wird ihre Zusammensetzung durch die norwegischen Behörden geprüft werden.

Das Verzeichnis der amtlichen französischen Laboratorien, die mit der Ausstellung der obenerwähnten Untersuchungszeugnisse beauftragt sind, sowie die Muster dieser Zeugnisse werden der Norwegischen Regierung von der Französischen Regierung mitgeteilt werden.

Die Norwegische Regierung verpflichtet sich, welche Regelung auch immer in Norwegen für die Einfuhr der weingeisthaltigen Flüssigkeiten und der mehr als 14° Weingeist enthaltenden Weine getroffen werden möge, dafür zu sorgen, daß die Personen oder Betriebe, die berechtigt sind, diese Erzeugnisse öffentlich zu verkaufen, in ihrem Gewerbebetriebe oder für pharmazeutische, wissenschaftliche und technische Zwecke zu verwenden, stets das Recht haben sollen, zu verlangen, daß ihnen die Erzeugnisse französischer, von ihnen bezeichneter Firmen geliefert werden.

Die Handlungsreisenden oder Kaufleute, die in Norwegen für Rechnung einer französischen Firma reisen, können Bestellungen mit Mustern oder ohne solche, jedoch ohne Waren mit sich zu führen, bei allen Personen oder Betrieben suchen, die berechtigt sind, weingeisthaltige Flüssigkeiten oder Weine mit mehr als 14° Weingeistgehalt öffentlich zu verkaufen, in ihrem Gewerbebetriebe oder für pharmazeutische, wissenschaftliche oder technische Zwecke zu verwenden.

Diese letztere Bestimmung findet Anwendung, gleichviel welche Vorschriften in Norwegen für die Einfuhr und den Handel mit weingeisthaltigen Flüssigkeiten und Weinen mit mehr als 14° Weingeistgehalt bestehen.

Die Norwegische Regierung verpflichtet sich, den aus Frankreich eingeführten weingeisthaltigen Flüssigkeiten und Weinen mit mehr als 14° Weingeistgehalt eine in jeder Hinsicht ebenso günstige Behandlung zuzugestehen, wie sie auf alle norwegischen oder aus allen andern Ländern stammenden Erzeugnisse aller Art von gleichem Weingeistgehalt Anwendung finden würde.

Artikel 3. Zugunsten der vorstehenden Artikel 1 und 2 verpflichtet sich die Norwegische Regierung, für die daselbst aufgeführten Erzeugnisse (französische Spirituosen, Weine und Schaumweine) keine besonderen Verbote, Abgaben oder Zuschläge einzuführen, die die Unterdrückung der durch die vorstehenden Artikel zugelassenen Einfuhr zum Ziele haben würden.

Artikel 4. Die Norwegische Regierung verpflichtet sich, das Recht auf die regionalen Herkunftsbezeichnungen anzuerkennen, das den französischen Weinerzeugnissen nach den Gesetzen sowie den auf Grund dieser Gesetze getroffenen Verwaltungs- und gerichtlichen Entscheidungen zukommt, die der Norwegischen Regierung durch die Französische Regierung werden mitgeteilt werden, und die das Recht auf eine regionale Benennung für alle diese Erzeugnisse oder die Bedingungen regeln, unter denen der Gebrauch einer regionalen Benennung genehmigt werden kann. Die Norwegische Regierung wird die Einfuhr, Lagerung, Ausfuhr sowie die Erzeugung, den Umlauf, den Verkauf oder das Feilhalten solcher Weine verbieten, welche regionale Bezeichnungen tragen, die den regelmäßig von der Französischen Regierung mitgeteilten Gesetzen und Entscheidungen widersprechen.

Die Mitteilung kann sich namentlich beziehen auf:

1. die regionalen Herkunftsbezeichnungen,
2. die Abgrenzung der Gebiete, für die diese Bezeichnungen anzuwenden sind;
3. das Verfahren bei der Ausstellung von regionalen Ursprungszeugnissen.

Die Beschlagnahme der verbotenen Erzeugnisse erfolgt entweder auf Eingreifen der Zollverwaltung oder auf Veranlassung des Ministeriums des Öffentlichen oder einer beteiligten Partei, Einzelpersonen oder Gesellschaft, in Übereinstimmung mit den norwegischen Gesetzen.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch Anwendung, wenn neben der regionalen Herkunftsbezeichnung noch der Name des eigentlichen Erzeugungsortes oder der Ausdruck „type“, „genre“, „façon“, „copie“ oder irgendein anderer ähnlicher Ausdruck angegeben ist. Diese Bestimmung verhindert nicht, daß der norwegische Käufer auf den Umschließungen neben der regionalen Benennung und der Bezeichnung des Wachstums, auf welche das Erzeugnis ein Anrecht hat, mit kleineren Buchstaben seinen Namen und seine Anschrift anbringt.

Beim Fehlen einer regionalen oder Wachstumsbenennung muß stets die Angabe des französischen Ursprungs auf den Umschließungen in größeren Buchstaben als alle anderen Angaben angebracht sein.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung an Anwendung. Eine Frist von drei Monaten wird indessen Kleinhändlern und Weinstubenbesitzern für den Verkauf der von ihnen vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingekauften Erzeugnisse zugestanden. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist verfällt jedes Erzeugnis, das den Bestimmungen dieses Artikels nicht entspricht, den vorgesehenen Strafmaßnahmen.

Artikel 5. Die Erklärungen vom 20. Februar 1909[1]) und vom 15. April 1911[2]) werden, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Abkommens nicht vereinbar sind, vorbehaltlich der der Norwegischen Regierung durch Artikel 3 zuerkannten Rechte aufgehoben.

Artikel 6. Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft vorbehaltlich der späteren Genehmigung durch die Parlamente der vertragsschließenden Teile. Es wird dieselbe Geltungsdauer haben wie das Handels-

[1]) Hand. Arch. 1909 I S. 754.
[2]) Ebenda 1911 I S. 949.

abkommen vom 13. Januar 1892[1]) und wird gleich ihm der vierteljährlichen Erneuerung unterliegen.

Unterzeichnungsprotokoll vom 23. April 1921

Um jeden Streit über die Anwendung des vorgenannten Abkommens auszuschließen, sind in dem Unterzeichnungsprotokoll folgende Punkte näher erläutert worden:

1. Was die Anwendung des Artikels 1 anlangt, so werden sich hinsichtlich der Sauterner und Burgunder Weine, wenn diese in gewissen Jahren den Weingeistgehalt von 14° überschreiten, beide Regierungen über eine Duldungsgrenze verständigen.

2. Was Artikel 2 betrifft, so erklärt die Norwegische Regierung, daß, falls die Einfuhr von Spirituosen und Weinen mit einem Weingeistgehalt von mehr als 14° einem Einfuhrverbot unterworfen werden sollte, während der Dauer desselben für Heil-, technische oder wissenschaftliche Zwecke eine jährliche Mindestmenge von 4000 hl Spirituosen oder Weine mit einem Weingeistgehalt von mehr als 14° französischen Ursprungs und französischer Herkunft eingeführt werden darf. Zugleich erklärt sie, falls die Einfuhr dieser Erzeugnisse einem Staatsmonopol oder einer staatlichen Kontrolle vorbehalten werden sollte, staatlicherseits für die Einfuhr der genannten Menge Sorge zu treffen.

Die so festgesetzte Menge wird in keiner Weise von den Ausnahmen berührt, die für die nicht genießbaren Spirituosen zugestanden werden können.

3. Was die Anwendung der Artikel 1 und 2 anlangt, so besteht Einverständnis, daß in Norwegen die Einfuhr aller Muster unbehindert sein soll, welche Vertreter oder für französische Firmen tätige Handlungsreisende oder örtliche Agenten dieser französischen Firmen benötigen, und die von den französischen Erzeugern oder Händlern den genannten Vertretern, Handlungsreisenden oder örtlichen Agenten übersandt werden. Für die örtlichen Agenten gelten dabei dieselben Bedingungen, wie sie für die Handlungsreisenden und Vertreter vorgesehen sind.

4. Bezüglich des Artikels 3 herrscht Einverständnis, daß, falls die Einfuhr der leichten Weine oder die der starken Weine und der Spirituosen einem Staatsmonopol vorbehalten werden sollte, die Monopolverwaltung nicht berechtigt ist, bei den von ihr getätigten Verkäufen mehr in Rechnung zu stellen als die Erstattung ihrer Unkosten und einen angemessenen Händlergewinn.

5. Zugunsten des Abkommens über Weine und Spirituosen verpflichtet sich die Norwegische Regierung, auf die Einfuhr der Erzeugnisse französischen Ursprungs und französischer Herkunft, die von der Französischen Regierung besonders werden benannt werden, die von ihr bis heute erlassenen Einfuhrverbote nicht in Anwendung zu bringen. Falls in Zukunft die Norwegische Regierung die Einfuhr von anderen Erzeugnissen verbieten sollte, so wird alsbald zwischen den beiden Regierungen ein Meinungsaustausch über die Mittel und Wege stattfinden, um den Handel zwischen den beiden Ländern nicht zu unterbinden.

Diese Bestimmung soll so lange gelten wie das Handelsabkommen von 1892[1]) und das vorstehende Abkommen über Weine und Spirituosen.

Anlage zum Unterzeichnungsprotokoll

Es werden sämtliche gegenwärtig in Norwegen in Kraft befindlichen Einfuhrverbote aufgehoben mit Ausnahme derjenigen für die nachgenannten Waren, die später werden aufgehoben werden[1]):

Nummer des norwegischen Zolltarifs	Benennung der Waren
166	Äpfel und Birnen.
371	Spielzeug.
453 bis 456	Arbeiten aus Gold, Silber oder Platin.
545	Käse.
690	Zuckerwerk und Bonbons.
709	Zigarren und Zigaretten.
721, 722, 723, 726	Möbel und Kunsttischlerarbeiten: andere als solche aus Fichten- oder Tannenholz.
777	Kraftwagen und Krafträder.

[1]) Hand. Arch. 1892 I S. 253 und 1919 I S. 570.

Frankreich und Tschecho-Slowakei

Verkehrsabkommen vom 4. November 1920. (Journal officiel Nr. 137 vom 24. Mai 1921.)

Artikel 1. Der Warenverkehr zwischen Frankreich und der Tschecho-Slowakei soll nach Maßgabe der Normen der Berner Konvention auf der Grundlage eines zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen und -gesellschaften abzuschließenden Abkommens geregelt werden.

Dieses Abkommen soll den gegenwärtigen Verkehrsschwierigkeiten Rechnung tragen und besonders die Verpflichtung für den Spediteur vorsehen, in dem Frachtbriefe sämtliche Grenzstationen, über die die Sendung gehen soll, vorzuschreiben.

Artikel 2. Die beiden Regierungen werden, um die Ausführung des Handelsabkommens zu erleichtern, ihre Eisenbahnverwaltungen und -gesellschaften auffordern:

a) unverzüglich zur Aufstellung direkter Tarifsätze, zum mindesten für die hauptsächlichsten Artikel und für die wichtigsten Verbindungen alles Erforderliche zu veranlassen;

b) alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die rasche und sichere Durchführung des Warenverkehrs zwischen den beiden Ländern sicherzustellen, gegebenenfalls auf Grund von Abmachungen zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen und -gesellschaften, durch Stellung ganzer direkter Züge.

Artikel 3. Die beiden Regierungen erkennen als sehr notwendig an, den Austausch und gegenseitigen Gebrauch der Wagen durch Abkommen zwischen den an dem französisch-tschecho-slowakischen Verkehr beteiligten Eisenbahnverwaltungen und -gesellschaften zu regeln, da die zwischen anstoßenden Eisenbahnnetzen vereinbarten Abmachungen, wie sie vor dem Kriege üblich waren, nur noch provisorisch weiter Anwendung finden können.

Die beiden Regierungen werden die beteiligten Eisenbahnverwaltungen und -gesellschaften auffordern, einen direkten Personenverkehr für Reisende mit direkten Fahrkarten einzurichten.

Die beiden Regierungen werden tunlichst die bereits zwischen beiden Ländern bestehenden direkten Zugverbindungen aufrechtzuerhalten suchen und die Verbindungen in dem Maße, wie sich der Personenverkehr entwickelt, vermehren.

Artikel 4. Die beiden Regierungen werden bei der deutschen Regierung oder jeder anderen interessierten Regierung im Sinne der vorstehenden Paragraphen einvernehmlich vorgehen.

[1]) Siehe nachstehend S. 389.

Das vorstehende Abkommen ist laut französischer Regierungsverordnung vom 22. Mai 1921, vorbehaltlich seiner Genehmigung durch das Parlament, alsbald mit seiner am 24. Mai 1921 erfolgten Veröffentlichung in Kraft getreten.

Georgien

Nationalisierung der Unternehmen der erzeugenden und bearbeitenden Industrien. Dekret Nr. 42 des Revolutionskomitees der Republik — Prawda Grusii Nr. 85 vom 15. Juni 1921 — (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Tiflis vom 16. Juli 1921).

1. Alle Unternehmen und Einrichtungen sowohl der erzeugenden, als auch der bearbeitenden Industrie, die sich auf dem Territorium Georgiens befinden, werden hiermit mit all ihren Kapitalien, Fabriken, Depots, Vorräten an Rohstoffen, Waren und sonstigem Zubehör als Eigentum der Sozialistischen Sowjet-Republik Georgien erklärt und dem Obersten Wirtschaftsrate zur Verwaltung übergeben, sofern sie im Jahre 1920 oder gegenwärtig, oder während des letzten Jahres ihrer normalen Tätigkeit nicht weniger als 20 Arbeiter ohne mechanische Triebkraft oder nicht weniger als 10 Arbeiter unter Benutzung einer solchen Kraft beschäftigt oder unabhängig von der Zahl der Arbeiter einen Motor von nicht weniger als 25 PS benutzt haben, oder sofern der Wert der von diesem Unternehmen im Jahre 1920 erzeugten Fabrikate nicht weniger als 20 000 000 Rubel betrug.

Anmerkung. Dieser Artikel bezieht sich nicht auf Unternehmen, welche Kooperativen gehören oder sich in Gestalt von Konzessionen in der Nutznießung von Ausländern befinden.

2. Alle bisherigen Besitzer dieser Unternehmen oder gegenwärtig ihre Leitung ausübenden Organe und Einzelpersonen setzen ihre gewohnte Arbeit fort, bis der Oberste Wirtschaftsrat spezielle Bestimmungen betreffend den Übergang der einzelnen Unternehmen in seine Verwaltung und die faktische Übergabe dieser Unternehmen an die neuen vom Obersten Wirtschaftsrate zu ernennenden Leiter erlassen wird.

3. Die Organe und Einzelpersonen, welche in Artikel 2 genannt sind, tragen die volle Verantwortung nach den Gesetzen der Revolutionszeit für die Unversehrtheit sowohl der Unternehmen selbst, als auch ihres ganzen Zubehörs, aller Vorräte, wie überhaupt ihres ganzen Vermögens.

4. Alle Verpflichtungen dritter Personen, Behörden und Organisationen gegenüber den nationalisierten Unternehmen bleiben zu Recht bestehen; das Recht der Beitreibung dieser geht an den Obersten Wirtschaftsrat, in der Person der neuernannten Verwaltungen der entsprechenden Unternehmen über.

5. Alle Verpflichtungen der nationalisierten Unternehmen gegenüber dritten Personen, Behörden und Organisationen übernimmt der Oberste Wirtschaftsrat, soweit dies nicht im Widerspruche steht zu den allgemeinen Gesetzen der Sowjet-Republiken und den Aufgaben des Volkswirtschaftsrates.

6. Alle Industrieunternehmen, die nicht unter Artikel 1 dieses Dekretes fallen, können ihre Tätigkeit ungehindert fortsetzen oder von neuem beginnen.

7. In Abweichung von diesem Dekret hat der Oberste Wirtschaftsrat das Recht, in außerordentlichen Fällen, d. h. wenn solches aus allgemein-staatlichen Gründen als zweckdienlich erscheinen sollte, einzelne Unternehmen von der sofortigen Nationalisierung durch besondere Verfügungen zu befreien, auch wenn sie unter den Artikel 1 dieses Dekretes fallen, und sie in den Händen der gegenwärtigen Besitzer zu belassen, sowie das Recht der Denationalisierung bereits nationalisierter Unternehmen.

8. Vorstehendes Dekret tritt vom Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Griechenland

Goldaufschlag bei Zahlung der Zölle in Papier. Gesetz Nr. 830 vom 2./15. September 1917 über Zolltarifänderungen. Auszugsweise. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Athen vom 1. Juli 1921.)

Artikel 7. Die in Metallgeld zahlbaren Einfuhrzölle dürfen in Banknoten zum Parikurs entrichtet werden. Daneben ist bis zum Betrage von 5 Drachmen für jede Zahlung auch die Verwendung von Silbermünzen gestattet.

Durch Königl. Verordnung[1]) kann die genaue Festsetzung der Valutadifferenz, die bei der Verwendung von Banknoten statt Goldgeld bei den betreffenden Zahlungen außerdem zu entrichten ist, geregelt werden.

Königl. Verordnung vom 27. Juni 1920, betreffend **Regelung des bei der Erhebung von Einfuhrzöllen in Gold zu entrichtenden Valutaunterschieds** (Regierungszeitung, Bd. I, Nr. 147 vom 3. Juli 1920 [a. St.] — Bericht der deutschen Gesandtschaft in Athen vom 1. Juli 1921).

Einziger Artikel. Bei der Bezahlung der in Metallgeld erhobenen Einfuhrzölle mit Banknoten statt Metallgeld wird außerdem noch ein Valutaunterschied entrichtet, der auf 45 v H der in Metallgeld zu entrichtenden Einfuhrzölle festgesetzt wird.

Die Gültigkeit der gegenwärtigen Königl. Verordnung beginnt mit ihrer Veröffentlichung in der Regierungszeitung.

Erhöhung des Gold-Zollaufschlages. Nach einem Bericht der deutschen Vertretung in Athen vom 24. Juli 1921 wird vom 23. Juli 1921 ab bei Zahlung der Zölle in Papier der Golddrachme mit 2 Drachmen 50 Lepta Papier berechnet.

Großbritannien

Malta: *Anwendung des metrischen Systems bei der Erhebung der Zölle vom 1. Juli 1921 ab. Verordnung vom 2. März 1921 (Malta Government Gazette vom gleichen Tage laut The Board of Trade Journal vom 24. März 1921), wonach die britischen und maltesischen Gewichte und Maße durch das metrische System ersetzt werden. Das neue System findet vom 1. Juli 1921 ab auf die Erhebung der Zölle Anwendung. Die Sätze der spezifischen Zölle und Rückvergütungen, die in der Verordnung über die geänderten Einfuhrzölle von 1920 enthalten sind, werden entsprechend den durch die gegenwärtige Verordnung eingetretenen Änderungen in der erwähnten Nummer des Board of Trade Journal veröffentlicht.

Nigeria: Verbot der Einfuhr gewisser Waren, insbesondere deutscher Farbstoffe mit der Post (The Board of Trade Journal vom 19. Mai 1921). Die Gazette vom 14. April 1921 enthält eine Bekanntmachung des Generalpostmeisters, wonach die Einfuhr folgender Waren mit der Post verboten ist:

A. Mit der Briefpost: Metallgeld, Gold, Silber, Edelsteine, Juwelierwaren usw., Präzisionswaffen, einschl. Revolver und

[1]) Siehe nachstehend.

Schrotgewehre oder Teile davon, Munition, Muschelgeld, Baumwollsaat, Farbstoffe aus Deutschland, Destillierapparate oder Teile davon[1]).

Zollpflichtige Waren unterliegen der Beschlagnahme, es sei denn, daß sie mit der Paketpost eingehen.

Bilderpostkarten sind als Drucksache nicht zulässig.

B. Mit der Paketpost: Briefe (ausgenommen einen für den Empfänger), Metallgeld, Präzisionswaffen, Revolver, Schrotgewehre und Teile davon, Munition, weingeisthaltige Getränke und Weine[1]), Destillierapparate und Teile davon[1]), Muschelgeld, Baumwollsaat, Farbstoffe aus Deutschland, Stoffe, die Feuchtigkeit absondern, mit Ausnahme solcher in luftdicht verschlossenen Behältnissen.

Südafrikanische Union: *Verzeichnis der von dem Einfuhrverbot betroffenen Arten von Schuhen. (The Board of Trade Journal vom 30. Juni 1921 S. 739.) Die Zollverwaltung hat auf Grund der Bekanntmachung Nr. 84 vom 11. Mai 1921[2]) ein Verzeichnis der Arten von Schuhen usw. aufgestellt, die ohne besondere Bewilligung nicht eingeführt werden dürfen. Das Verzeichnis kann bei Abteilung X des Auswärtigen Amtes, Berlin, Bunsenstraße 2, eingesehen werden.

Südafrikanische Union: Zolltarifänderungen. Eine Regierungsvorlage zum Zolltarifgesetz von 1914[3]) vom 28. Mai 1921 (Government Gazette Extraordinary Nr. 1155 vom 30. Mai 1921) sieht folgende Zolländerungen vor, die mit dem Tage der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs bis zur Beschlußfassung durch das Parlament provisorisch in Kraft getreten sind:

Zolltarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz £	Schill.	Pence	Zollnachlaß für Waren, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien sind £	Schill.	Pence
	Klasse I							
	Besondere Zollsätze							
22	Films für Bioskope und Kinematographen	100 Fuß	—	5	—	—	—	—
	oder je nachdem, welcher Zoll der höhere ist	vom Werte		20 v H				
44	Spirituosen:							
	a) parfümierte	Imp. Gall.	1	19	—	—	—	—
	und dazu	vom Werte		10 v H				
	b) Liköre, Kordials usw.	Imp. Gall.	1	18	6	—	—	—
	oder je nachdem, welcher Zoll der höhere ist	vom Werte		25 v H				
	c) andere Arten usw.	Imp. Gall.	1	17	6	—	—	—
	Spirituosen, deren Weingeistgehalt um mehr als 15 v H hinter der Normalstärke zurückbleibt, genießen keinen Nachlaß							
	d) medizinische und Toiletteprāparate usw.	"	1	18	6	—	—	—
	oder je nachdem, welcher Zoll der höhere ist	vom Werte		25 v H				
	Wenn diese Spirituosen einen höheren Stärkegrad als die Normalstärke besitzen, so muß dieser besonders deklariert werden; der von der Mischung zu erhebende Zoll beträgt dann **1 Pfd. Sterl. 17 Schill. 6 Pence** für ein Imp. Gall. oder 25 v H vom Werte, je nachdem, welcher Zoll der höhere ist							
47	Tabak:							
	a) Zigarren und Zigarillos	Pfund	—	8	6	—	—	—
	und dazu	vom Werte		15 v H				
	d) Zigaretten	Pfund	—	6	—	—	—	—
	und dazu	vom Werte		15 v H				
	e) bearbeitet	Pfund	—	5	—	—	—	—

Klasse IV

Allgemeiner Wertzoll

Die Zolltarif-Nr. 193b erhält folgende Fassung:

Zolltarif-Nummer	Waren
193b	Gewebe aus Baumwolle, Haar oder Wolle und Gewebe aus Mischungen davon zahlen einen allgemeinen Zoll von 15 v H des Wertes.

Italien

Neuer Zolltarif vom 9. Juni 1921 (am 1. Juli 1921 in Kraft getreten)[4]). *Königl. Erlaß mit Gesetzeskraft Nr. 806 vom 9. Juni 1921 (Gazzetta Ufficiale vom 30. Juni 1921). Auszugsweise.

Artikel 1. Der als Anlage beigefügte allgemeine Zolltarif (Anlage A)[5]), dessen Sätze zur Anwendung gelangen sollen auf Waren aus Ländern, mit denen nicht anderweitige Zollabkommen getroffen

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 222.
[2]) Ebenda 1921, Maiheft S. 263.
[3]) Ebenda, Juniheft S. 319.
[4]) Vgl. Hand. Arch. 1911 I S. 457.
[5]) Nicht abgedruckt. Der Abdruck einer deutschen Übersetzung bleibt vorbehalten.

sind, wird hiermit genehmigt. Desgleichen werden hiermit die Vorbemerkungen zum vorerwähnten Zolltarif genehmigt.

Artikel 2. Die in anliegendem Zolltarif für die angeführten Waren und Erzeugnisse verzeichneten Einfuhrzollsätze werden mit Zuschlägen erhoben, die sich durch die Anwendung der im Tarif angegebenen Vervielfältigungskoeffizienten ergeben.

Anmerkung der Schriftleitung. Beispiel für die Feststellung des endgültigen Zollsatzes: Bei einem Zollsatz von 30 Goldlire und dem Koeffizienten 0,4 beträgt der zu zahlende Zoll $30 + 30 \times 0{,}4 = 30 + 12 = 42$ Goldlire. Der Zollsatz berechnet sich also nach der Formel: Zollsatz + (Zollsatz × Koeffizient).

Der Regierung steht es frei, auf Grund eines dem Parlament zur Umwandlung in ein Gesetz vorzulegenden Erlasses die Vervielfältigungskoeffizienten nach Maßgabe der jeweilig herrschenden Produktionsverhältnisse und der Lage des internationalen Handels abzuändern.

Artikel 3. Der Königl. Erlaß mit Gesetzeskraft vom 9. Juni 1921, Nr. 740, betreffend die zeitweilige Zollbefreiung für Weizen[1]), der Königl. Erlaß mit Gesetzeskraft vom 3. April 1921, Nr. 430, betreffend die zeitweilige Zollbefreiung für Zeitungsdruckpapier[1]), bleiben für die in den genannten Erlassen selbst bestimmte Dauer in Kraft.

Außerdem bleiben unverändert die Bestimmungen des Artikels 6, Buchstabe b und des Artikels 11 der Vorbemerkungen zum Zolltarif, genehmigt durch Königl. Erlaß vom 28. Juli 1910, Nr. 577[2]).

Artikel 4. Die im Tarif vorgesehene Zollbehandlung des Zuckers ist für den Ertrag der Kampagne 1921/22 festgesetzt. Die Regierung hat es sich vorbehalten, für die folgenden Zuckerjahre die Zollbehandlung den neuen inzwischen etwa eingetretenen Produktionsverhältnissen anzupassen.

Artikel 5. Die Anlagen B und C, womit die einheitliche Fassung der Tarabestimmungen (genehmigt durch Königl. Erlaß vom 28. Juli 1910, Nr. 577[2]), und die Bestimmungen über statistische Gebühren (genehmigt durch Königl. Erlaß vom 22. November 1914, Nr. 1289, und nachträglich abgeändert durch Anlage C zum Königl. Erlaß vom 24. November 1919, Nr. 2165) einer Änderung unterzogen werden, werden hiermit genehmigt.

Artikel 6. Der Regierung steht es frei, ein Warenverzeichnis für die Anwendung des dem vorliegenden Erlasse beigefügten Zolltarifs zu veröffentlichen und später darin etwa notwendig werdende Abänderungen zu treffen.

Die Abänderungserlasse sind dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 7. Usw.

Artikel 8. Der vorliegende Erlaß tritt an dem auf seine Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale folgenden Tage in Kraft und ist dem Parlament zur Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen.

---

[1]) Anmerkung: Der Königl. Erlaß Nr. 740 vom 9. Juni 1921 (Gazzetta Ufficiale vom 18. Juni 1921) verfügt, daß bis auf weiteres, und zwar nicht über den 31. Dezember 1921 hinaus, die zollfreie Einfuhr von Weizen, gemäß Königl. Erlasses vom 31. Januar 1915, Nr. 50, gestattet ist (vgl. Hand. Arch. 1915 I S. 218).

Der Königl. Erlaß Nr. 430 vom 3. April 1921 (Gazzetta Ufficiale vom 18. April 1921) verfügt, daß die Bestimmungen des Artikel 1 des Königl. Erlasses mit Gesetzeskraft vom 26. September 1920, Nr. 1343, betreffend zeitweilige zollfreie Einfuhr von Zeitungsdruckpapier vom 1. April 1921 bis zum 31. Juli 1921 in Kraft bleiben.

Mit einem weiteren Königl. Erlaß Nr. 790 vom 9. Juni 1921 (Gazzetta Ufficiale vom 27. Juni 1921) wird die Einfuhrzollfreiheit für Zeitungsdruckpapier auch für die Einfuhr nach Tripolitanien und der Cyrenaika bis zum 31. Juli 1921 gewährt.

[2]) Hand. Arch. 1911 I S. 457.

Anlage B

Bestimmungen über die Tara[1])

Die geltenden Tarabestimmungen erfahren folgende Änderungen:

1. Artikel 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Einfuhrzölle werden, abgesehen von den im neuen Zolltarif enthaltenen Ausnahmen, erhoben:

(1) vom Rohgewicht für diejenigen Waren, die einem Zollsatz von nicht mehr als 30 Lire für 100 kg unterliegen, ausgenommen für Mineralöle, die unter nachstehendem Artikel 2 a fallen;

(2) vom gesetzlichen Reingewichte:
   a) für Mineralöle, die einem Zollsatz über 20 Lire für 100 kg unterliegen,
   b) für Kaffee,
   c) für Gespinste und Drähte (materie trafilate) auf hölzernen Spulen, die einem höheren Zollsatz als 30 Lire für 100 kg unterliegen,
   d) für andere, mit mehr als 30 und bis zu 50 Lire für 100 kg belegte Waren;

(3) vom wirklichen Reingewichte für die nicht unter Ziffer 2 genannten Waren, die einem Zollsatz über 50 Lire für 100 kg unterliegen.

Der Zollsatz, nach welchem sich bestimmt, ob der Zoll vom Rohgewicht, vom gesetzlichen Reingewicht oder vom wirklichen Reingewicht zu erheben ist, ist der Grundzollsatz. Dabei wird die durch Anrechnung des Vervielfältigungskoeffizienten sich ergebende Erhöhung nicht berücksichtigt.

Die Ausfuhrzollsätze werden vom Rohgewicht erhoben.

2. Artikel 2 erhält folgenden Nachsatz:

Die Zollbehörde ist befugt, auf Antrag des Einbringers zu gestatten, daß für Waren, die dem Zolle vom wirklichen Reingewichte unterliegen, die Verzollung zum gesetzlichen Reingewichte erfolgt, vorausgesetzt, daß dadurch nicht eine geringere Zolleinnahme erwächst.

3. In Buchstabe a des Artikels 11 und im ersten Absatz des Artikels 13 nach den Worten „oder Stückzahl" sind die Worte „oder nach dem Werte" einzufügen.

4. Die Buchstaben c, d, f des Artikels 11 erhalten nachstehende neue Fassung:

c) Schachteln, Flaschen und ähnliche Behälter, in denen Schuhwichse und Schuh- und Lederkreme eingeführt werden, sowie Behälter mit weniger als 1 Liter Inhalt, in denen Schwärze jeder anderen Art enthalten ist,

d) Pappen, Kärtchen, Papier, Brettchen, auf denen nach dem Gewicht zu verzollende Waren aller Art aufgenäht oder sonstwie befestigt sind, ausgenommen künstliche Blumen, Schmuckfedern und Waren, die zur Klasse XV des Tarifs[2]) gehören, genähte Gegenstände aus Seide und aus Edelmetallen gefertigte Gegenstände,

f) Tuben und Blasen aus gewöhnlichem Metall, Näpfchen und Schalen, in denen Farbstoffe enthalten oder auf welche Farben aufgetragen sind oder andere Stoffe in teigartigem oder flüssigem Zustande.

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1911 I S. 460.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung. Gummi und Kautschuk und Waren daraus.

5. Die Tabelle der gesetzmäßigen Tara wird durch nachstehende neue Tabelle ersetzt:

Tabelle der gesetzmäßigen Tara

Bezeichnung der Waren	Umschließungen	Tara in Kilogramm für je 100 kg des Rohgewichts
Mineral-, Harz- und Teeröle, die einem Zolle von mehr als 20 Lire für 100 kg unterliegen	Fässer, Fäßchen und Trommeln aus Eisenblech und Fässer und Fäßchen aus Holz mit eisernen Reifen...	15
	Hölzerne Kisten mit je zwei Blechbehältern	9,50
	Behälter aus Weißblech (latta)....	2,50
	Glasballons (a) oder andere ähnliche Behälter	3
Kaffee (b)	Einfache Säcke	1
	Doppelte Säcke	1,50
	Ballen	4
Gespinste oder Drähte (materie trafilate), die einem Zoll von mehr als 30 Lire für 100 kg unterliegen	Hölzerne Spulen (c)	15
Tafelglas oder -kristall	Kisten	15
	Verschläge (Gitterkisten) (d).....	10
Glas- oder Kristallwaren	Kisten und Fässer	20
	Körbe (Fabrikverpackung — ceste d'origine) und Verschläge (d)...	12
Fayence und Porzellan	Kisten und Fässer	20
	Verschläge (d)	12
Andere Waren	Kisten, Fässer, Tonnen, Butterfässer, Kübel oder Butten aus Holz....	8
	Verschläge (d), Körbe, Krüge, große und kleine Tragkörbe	5
	Ganz in Matten oder Leinen, auch Wachs oder Teertuch, oder in Matten oder Leinen verpackte Packstücke:	
	mit eisernen Reifen.....	5
	ohne eiserne Reifen.....	4

(a) Die gesetzliche Tara für Mineralöle in Glasballons, die in Weidenkörben eingehen, aber von letzteren getrennt werden können, wird nach Abnahme der Körbe vom Rohgewicht der Flaschen abgezogen.

(b) Die für Kaffee festgesetzten gesetzlichen Tarasätze finden nur dann Anwendung, wenn diese Ware in denselben Umschließungen, in denen sie unmittelbar aus dem Ausland eingegangen ist, zur Abfertigung gestellt wird. Andernfalls wird der Kaffee nach Rohgewicht verzollt, auch wenn er in Säcken oder in Ballen enthalten ist.

(c) Das gesetzliche Reingewicht für Gespinste und Drähte auf Holzspulen wird durch Abzug der gesetzlichen Tara von dem Gewichte der Waren mit den Spulen ermittelt.

(d) Als Verschläge sind alle aus hölzernen Brettern und Brettchen gefertigten Umschließungen anzusehen, welche, wenn auch nur auf einer Seite, einen Zwischenraum oder mehrere von mehr als 15 mm aufweisen, sofern die Summe der Zwischenräume auf keiner Seite die von den Brettchen eingenommene Fläche übersteigt. Behälter in Form von Verschlägen, welche auch nur auf einer Seite Zwischenräume zeigen, deren Summe die von den Brettchen eingenommene Fläche übersteigt, sind von der Gewährung irgendwelcher Tara ausgeschlossen.

Anlage C

Statistische Gebühr

Die Bestimmungen über die statistische Gebühr[1]) werden wie nachstehend geändert:

1. Der zweite Absatz des Artikels 1 erhält folgende Fassung:

Die statistische Gebühr wird zum festen Satz von 0,20 Lire erhoben und zwar:

a) von jeder Tonne Rohgewicht für Waren, die unter nachstehend verzeichnete Zolltarifnummern und Unterabteilungen fallen: 81, 106a, 113, 114, 122, 123, 125e, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 283, 284, 285, 286, 289, 297a, 306, 308, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 553a, 554a, 554b 2, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 574a, 579a, 586, 592, 593, 601, 603a und b, 604a 1 und a 2, 605, 606, 609, 631, 632a, 633, 640, 647, 679f, 680f, 681, 682, 692h und i, 701, 715, 716, 791, 792a 1, 848f, 926, 932,

b) für jedes Stück Vieh von Nr. 1 bis einschl. Nr. 11 der im Zolltarif angeführten Tiergattungen,

c) für jeden Wagen, der in den Zolltarif-Nrn. 517, 518, 519, 525, 526 vorgesehen ist,

d) für jede Tonne Säcke, für Tonnen, Fässer, Kisten, Körbe und ähnliche leere Behälter, unbeschadet der Art der Einreihung in den Zolltarif,

e) für je 100 kg Rohgewicht aller anderen Waren.

Der Absatz i des Artikels 2 erhält nachstehende neue Fassung:

i) Luftflugzeuge, Wasserflugzeuge, Ballons und Schwimmer, die unter die Zolltarif-Nrn 536 bis 542 fallen.

Amtliche Wertschätzung der im neuen Zolltarif einem Wertzoll unterliegenden synthetischen Riechstoffe und Alkaloide. Verfügung des Finanzministeriums vom 28. Juni 1921 (Gazzetta Ufficiale vom 30. Juni 1921). Auf Grund der Anmerkungen zu den Zolltarif-Nrn. 658a 6, 658b, 661 und 767 des neuen allgemeinen Zolltarifs, genehmigt durch Königl. Erlaß Nr. 806 vom 9. Juni 1921, womit bestimmt wird, daß der Wert der unter die angezogenen Zolltarifnummern fallenden Erzeugnisse zeitweise vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel amtlich festzusetzen ist, wird verfügt:

Die nachstehenden Tabellen, worin amtlich der Wert der Waren in Goldlire festgesetzt ist, werden hiermit genehmigt[2]):

Zolltarif-Nr. 658a 6

Terpenhaltige ätherische Öle und Essenzen, nicht besonders genannte:

Ambrettеöl 1970, Dillöl 25, Angelikaöl 290, Birkenteeröl 5, Kajeputöl 10, Kalmusöl 40, Kamillenöl 265, Kanangaöl 40, Zimtöl 85, Kardamomöl 225, Feldkümmelöl (carvi) 25, Kümmelöl (comino) 30, Kognaköl 160, Fenchelöl 20, Geraniumöl 75, Wacholderbeeröl 20, Edellorbeeröl 20, Kirschlorbeeröl 40, Lavendelöl 100, Rosenholzöl 90, Sassafraßöl 20, Mazisöl 30, Majoranöl 25, Myrthenöl 35, Muskatnußöl 30, Opoponaxöl 100, Origanumöl 20, Patschuliöl 185, Wintergreenöl 20, Petitgrainöl 40, Rosmarinöl 10, Rautenöl 20, Sadebaumblätteröl (Herba sabina) 20, Salbeiöl 15, Senföl 55, Vetiveröl 130, Ylang-Ylang-Öl 185, Ingweröl 70, andere ätherische terpenhaltige Öle 120.

---

[1]) Hand. Arch. 1915 I S. 413.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung. Die angegebenen Wertzahlen verstehen sich in Goldlire für 1 kg.

Zolltarif-Nr. 658 b
Terpenfreie ätherische Öle und Essenzen:

Dilläl 60, Anisöl, gewöhnliches 30, Sternanisöl 20, Bitterorangenöl 65, Süßorangenöl 65, Bergamottöl 130, Kalmusöl 125, Kanangaöl 85, Zimtöl 130, Kajeputöl 20, Feldkümmelöl (carvi) 75, Zedratöl (Citrus medica) 525, Zitronellöl 25, Eukalyptusöl 20, Fenchelöl 35, Nelkenöl 50, Geraniumöl 200, Lavendelöl 210, Zedernholzöl 50, Lemongrasöl 60, Zitronenöl 315, Linaloeöl 135, Mazisöl 85, Melissenöl 75, Pfefferminzöl 155, Neroliöl 2685, Petitgrainöl 100, Rosenöl 3160, Rosmarinöl 20, Thymianöl 40, andere 330.

Zolltarif-Nr. 661
Synthetische Riechstoffe und Basen, nicht besonders genannte:

Benzyl, essigsaures 15, Geranyl, essigsaures 35, Linamylazetat 85, Benzylalkohol 15, Zimtaldehyd 75, Phenyläthylalkohol 80, Methylanthranilat 60, Aubepepine (Anisaldehyd) 35, Benzyl, benzoesaures 20, Zitral 40, Zitronellöl 55, Kumarin 25, Heliotropin 25, Diphenyläther 15, Eukalyptol 15, Eugenol 30, Geraniol 25, Jonon alpha 170, Isoeugenol 55, Linalol 65, Methylphenylazetat 20, Moschus, synthet. 80, Nerolin 10, Menthol 65, Benzyl, propionsaures 25, Amyl, salizylsaures 10, Methyl, salizylsaures 10, Safrol 5, Terpineol 10, Thymol 50, Vanillin 80, andere 40.

Zolltarif Nr. 767
Alkaloide, nicht genannte und deren Salze.

Akonitin 1740, Apomorphin (Chorhydrat) 950, Atropin (Sulfat) 1170, Berberin (Chlorhydrat) 210, Bruzin 30, Bruzin (Sulfat) 50, Koffein 60, Koffein, benzoesaures 30, Kokain 500, Kokain (Chlorhydrat) 420, Kodein, phosphorsaures 750, Kodein (Chlorhydrat) 770, Kolchizin 2420, Kolchizin, salizylsaures 2420, Dionin 1100, Diuretin (siehe Theobromin und Natrium, salizylsaures) —, Emetin (Chlorhydrat) 3500, Eserin (Physostigmin) 2680, Eserin (salizylsaures) 2050, Eserin (Sulfat) 2070, Heroin (Chlorhydrat) 820, Hyosziamin 1800, Hydrastin 6970, Hydrastin (Chlorhydrat) 6970, Hydrastinin (Chlorhydrat) 11 050, Johimbin 2315, Morphium 920, Morphium (essigsaures) 630, Morphium (Chlorhydrat) 585, Narzein 845, Omatropin 2500, Omatropin (Bromhydrat) 1890, Papaverin 75, Pelletierin 2430, Pelletierin (Sulfat) 1800, Pilokarpin 1460, Pilokarpin (Chlorhydrat) 1220, Skopolamin (Bromhydrat) 1640, Skopolamin (Chlorhydrat) 1640, Solanin 1025, Solanin (Chlorhydrat) 1210, Spartein 170, Spartein (Sulfat) 110, Strychnin 355, Strychnin (Sulfat) 300, Strychnin (Nitrat) 300, Theobromin 50, Theobromin und Natrium (salizylsaures) 40, Tropakokain (Chlorhydrat) 985, Veratrin 390, Veratrin (Sulfat) 390, Agarizin 50, Kantharidin 5310, Digitalin 31 500, Salizin 80, andere 2000.

Wechselkurs bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Schatzamt hat den Goldaufschlag für die Zeit vom 16. bis 31. Juli 1921[1]) auf **400** Lire, für die Zeit vom 1. bis 15. August 1921 auf **437** Lire festgesetzt, d. h. für 100 Lire Gold sind 400 bzw. 437 Lire in Papier zu zahlen (Il Sole).

Marokko (Französische Zone)

Freigabe der Ausfuhr von Phosphaten ohne Beschränkung der Menge oder des Preises. (The Board of Trade Journal vom 30. Juni 1921 S. 741.)

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 331.

Niederlande

Niederländisch-Ostindien: Neuer Zolltarif vom 18. März 1921 nebst Tarifgesetz. Königlich niederländische Verordnung vom 28. April 1921, betreffend Bekanntmachung des geltenden Textes des indischen Tarifgesetzes. (Nederlandsch Staatsblad Nr. 692.) Mit Bezug auf Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 1921 (N. St. Nr. 590) wird der Text des Gesetzes vom 17. November 1872 (N. St. Nr. 130, Indisch Staatsblad 1873 Nr. 35)[1]), betreffend den Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrtarif in Niederländisch-Ostindien, wie er durch die nachstehenden Gesetze abgeändert und ergänzt worden ist:

Gesetz vom 16. April 1886 (N. St. Nr. 72, I. St. Nr. 107)[2]);
Gesetz vom 1. Februar 1898 (N. St Nr. 43 und 45, I. St. Nr. 65 und 114)[3]);
Gesetz vom 31. Dezember 1898 (N. St. Nr. 285 und 328, I. St. Nr. 24 und 91)[3]);
Gesetz vom 30. Dezember 1899 (N. St. Nr. 292, 293 und 294, I. St. 1900 Nr. 8, 9 und 10)[4]);
Gesetz vom 30. Dezember 1901 (N. St. Nr. 282, I. St. 1902 Nr. 36)[5]);
Gesetz vom 25. Mai 1907 (N. St. Nr. 105, I. St. Nr. 263)[6]);
Gesetz vom 31. Dezember 1908 (N. St. Nr. 432, I. St. 1909 Nr. 95)[7]);
Gesetz vom 1. Juli 1909 (N. St. Nr. 215, I. St. Nr. 454)[8]);
Gesetz vom 26. Februar 1914 (N. St. Nr. 56, I. St. Nr. 245)[9]);
Gesetz vom 21. Dezember 1914 (N. St. Nr. 588, I. St. 1915 Nr. 219)[10]);
Gesetz vom 15. Januar 1916 (N. St. Nr. 18, I. St. Nr. 471)[11]);
Gesetz vom 7. Juni 1919 (N. St. Nr. 292, I. St. Nr. 471)[12]);
Gesetz vom 18. März 1921 (N. St. Nr. 590, I. St. Nr. 210);

gemäß Artikel 2 des letztgenannten Gesetzes hiermit durch Beifügung seiner gegenwärtigen Fassung erneut bekanntgegeben.

Bemerkung der Schriftleitung. Nach dem Gesetz vom 18. März 1921 (N. St. Nr. 590) tritt der neue Zolltarif für Niederländisch-Ostindien am 30. Tage nach der Veröffentlichung im Indisch Staatsblad, die am 18. April 1921 erfolgt ist, mithin am 18. Mai 1921 in Kraft, mit Ausnahme der neuen Ausfuhrzölle für Kautschuk, Kopra, Chinarinde und Chinin, Kokosnußöl und Pfeffer, die erst am 120. Tage nach der erwähnten Veröffentlichung Geltung erlangen.

*Niederländisch-indisches Tarifgesetz

Artikel 1. Von allen Waren, die auf Java und Madura, in der Residentschaft Tapanoeli, der Westküste von Sumatra, Benkoelen, den Lamgongschen Distrikten, Palembang, Banka und zugehörigen Gebieten, Billiton, der Süd- und Ostabteilung von Borneo, wie auch in der Unterabteilung Singkel des Gouvernements Atjeh und den zugehörigen Gebieten zum Gebrauch eingeführt werden und nicht ausdrücklich freigestellt sind, ist ein Einfuhrzoll nach dem diesem Gesetz als Beilage A beigefügten Tarif zu entrichten. Beilage A

Artikel 2. Außer den Waren, die auf Grund des Tarifs selbst vom Einfuhrzolle frei sind, werden zollfrei gelassen:

1. a) alle Erzeugnisse der niederländisch-indischen Besitzungen, in denen von der niederländisch-indischen Verwaltung Abgaben erhoben werden, mit Ausnahme des nicht aus staatlichen Niederlagen kommenden Salzes, ferner des nicht von der

---

[1]) Hand. Arch. 1873 I S. 69.
[2]) Ebenda 1886 I S. 317.
[3]) Ebenda 1901 I S. 549.
[4]) Ebenda 1907 I S. 1162, Fußnote 2.
[5]) Ebenda 1902 I S. 326.
[6]) Ebenda 1907 I S. 1162.
[7]) Hand. Arch. 1909 I S. 235.
[8]) Ebenda 1911 I S. 1025.
[9]) Ebenda 1914 I S. 555.
[10]) Ebenda 1915 I S. 194.
[11]) Ebenda 1916 I S. 784.
[12]) Ebenda 1919 I S. 421.

Verbrauchsabgabe betroffenen Branntweins, der in die Residentschaften außer Java und Madura eingeführt wird; für Baumwollenwaren, Tabak und Zigarren ist die Ausfuhr aus den Besitzungen nachzuweisen;

b) alle Erzeugnisse anderer niederländisch-indischer Besitzungen, mit Ausnahme von Gambir, gewebten Baumwollenwaren, Tabak, Zigarren, Salz und Branntwein, der in den Residentschaften außer Java und Madura eingeführt wird;

2. alle Waren, von denen bei einem niederländisch-indischen Zollamt ein Einfuhrzoll erhoben worden ist.

Ist jedoch am Orte der zweiten Einfuhr ein höherer Zoll zu entrichten, so werden die Waren erst nach Zahlung des Unterschieds zugelassen;

3. persönliche Bedarfsgegenstände von Reisenden und Mundvorräte, die von ihnen mitgeführt werden.

Artikel 3. Durch Verordnung wird, unter Beobachtung der nötigen Vorsicht gegen Mißbrauch, Zollfreiheit für Chemikalien, Farbstoffe und andere Stoffe dieser Art gewährt, die als Hilfsmittel bei der Verarbeitung in Fabriken und anderen Betrieben benötigt werden.

Ferner kann der Generalgouverneur Zollfreiheit oder Erstattung des Einfuhrzolles gewähren:

a) für Waren, die für Zwecke oder für Rechnung der Regierung eingeführt werden;

b) falls die Einfuhr für wissenschaftliche Zwecke erfolgt oder internationale Beziehungen solches erwünscht erscheinen lassen.

Artikel 4. Bei der Ausfuhr aus den im Artikel 1 genannten Bezirken Niederländisch-Ostindiens ist Ausfuhrzoll gemäß dem diesem Gesetz als Beilage B beigefügten Tarif zu entrichten.

Beilage B

(Artikel 5 bis 15 — vgl. Hand. Arch. 1911 I S. 1031 — sind unverändert geblieben, nur in Artikel 6 ist die bisherige Ziffer 1 weggefallen.)

Beilage A zu Artikel I des niederländisch-indischen Tarifgesetzes

Einfuhrtarif[1])

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Gulden
1	Erdgeschirr (gebrannt) und Porzellan	v. Werte	10 v H
2	Erdgeschirr, Dachpfannen, Flurplatten und Mauersteine	"	6 v H
3	Arrakfässer	—	frei
4	Essig	v. Werte	10 v H
5	Beinschwarz	—	frei
6	Bier, in Fässern	hl	7,50
7	Bier, abgezogen	"	8
8	Blech	—	frei
9	Blechwaren	v. Werte	12 v H
10	Bücher, Land- und Seekarten, Stiche, Drucke und Musikalien, lose, geheftet oder gebunden	—	frei
	Besondere Bestimmung. Drucke und Stiche in Rahmen wie „Möbel, nicht besonders genannt".		
11	Schießpulver	v. Werte	6 v H
12	Zement	Faß	0,40
13	Getränke, nicht besonders genannt	v. Werte	12 v H
14	Eßwaren, nicht besonders genannt	"	12 v H
15	Esel und Maulesel	—	frei
16	Fabrik- und Dampfmaschinen, Maschinen, Werkzeuge, Apparate und Gerätschaften zum Gebrauch bei der Landwirtschaft, in Fabriken und in Dampfmaschinenwesen, beim Bergbau, Handwerk oder Gewerbe; auch einzelne Teile davon, wenn sie als solche von den Beamten anerkannt werden	v. Werte	6 v H
17	Gambir, Nioum-	100 kg	5
18	Gambir, anderer	"	20
19	Garne	v. Werte	10 v H
20	Branntwein	für das Hektoliter Flüssigkeit enthaltend 50 l Alkohol bei einer Temperatur von 15° Celsius	Betrag der von inländischem Branntwein erhobenen Verbrauchsabgabe[1])

Besondere Bestimmungen

1. Bei größerer oder geringerer Stärke wird die Menge auf den Alkoholgehalt von 50 v H umgerechnet. Die Vorschriften, die Gerätschaften und die Tabellen zur Ermittelung der Stärke und die Umrechnung werden durch den Generalgouverneur bestimmt.
2. Die Umrechnung geschieht jedoch hinsichtlich der Liköre und anderer derartiger destillierter Getränke, die aus Stoffen hergestellt oder damit vermischt sind, welche die genaue Festsetzung des Stärkegrads allein mittels des Alkoholometers und Thermometers verhindern, stets im Verhältnisse des Gehalts von 75 v H, es sei denn, daß die Beamten vermuten, daß als dergleichen Getränke bezeichnete Flüssigkeiten einen höheren Alkoholgehalt haben als 75 v H. In diesem Falle sind sie ermächtigt, die Ermittelung des wirklichen Stärkegehalts zu verlangen, und es erfolgt alsdann die Umrechnung nach dem ermittelten höheren Stärkegehalte.
3. Branntwein, kein eigentlicher Likör, der aus Stoffen hergestellt oder damit vermischt ist, welche die genaue Festsetzung des Stärkegrads allein mittels des Alkoholometers und Thermometers verhindern, und dessen wirkliche Alkoholstärke die scheinbare um nicht mehr als fünf Volumenprozente übertrifft, wird nicht als „Likör und andere derartige destillierte Getränke", sondern nach dem wirklichen Stärkegrade verzollt, sofern der Einbringer bei seiner Anmeldung nicht allein den scheinbaren, sondern auch den wahren Alkoholgehalt genau angegeben hat.
4. Für Firnis und alle anderen mit Alkohol bereiteten Flüssigkeiten, die nicht zu den Getränken gehören, sowie für Holzgeist und alle daraus bereiteten

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1911 I S. 1025.

[1]) Die innere Abgabe auf Branntwein ist durch Verordnung des Generalgouverneurs in Niederländisch-Ostindien vom 11. Mai 1921 festgesetzt worden — siehe nachstehend S. 388.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Gulden
	oder damit vermischten Flüssigkeiten erfolgt die Umrechnung im Verhältnis zu einem Gehalte von 100 v H.		
	5. Der Generalgouverneur kann jedoch unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln Zollfreiheit gewähren: 1. für Holzgeist und 2. für Branntwein, welcher a) in den Niederlanden, in Gemäßheit der dort hinsichtlich der Akzisefreiheit geltenden Bestimmungen mit Holzgeist oder einem anderen Stoffe vermischt ist, der dort dazu bestimmt ist, den Branntwein zum gewöhnlichen Gebrauch untauglich zu machen; b) in Niederländisch-Ostindien gemäß den darüber zu erlassenden Bestimmungen unter Aufsicht von Beamten durch Vermischung mit Holzgeist oder einem anderen zu dem Zwecke von dem Generalgouverneur bestimmte Stoffe zum gewöhnlichen Gebrauch untauglich gemacht wird; c) zur Bereitung von Essig verwandt wird.		
	6. Auch kann er unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln gestatten, daß aus vergälltem Branntwein hergestellte Farbwaren und Firnisse gegen Entrichtung des tarifmäßigen Einfuhrzolls für „Farbwaren, andere" zur Einfuhr zugelassen werden.		
	7. Der Einfuhrzoll für Schwefeläther, Chloroform und andere derartige aus oder mit Alkohol bereitete Stoffe wird von dem Generalgouverneur mittels Kolonialverordnung nach den für die Einfuhr von Branntwein bestimmten Zollsätzen geregelt[1]).		
	8. Destillierte Getränke werden bei der Einfuhr über andere als die von dem Generalgouverneur besonders dazu bestimmten Zollstellen wie Firnis und diesem gleichstehende Flüssigkeiten verzollt.		
	9. Im Falle einer Erhöhnng des Einfuhrzolls auf Branntwein infolge einer Erhöhung der Verbrauchsabgaben in Niederländisch-Ostindien kann der Generalgouverneur Bestimmungen erlassen über die Nachzahlung der Zollerhöhung für Branntwein, der in einer über das von ihm festzusetzende Höchstmaß hinausgehenden Menge vorhanden ist.		
21	Glas und Glaswaren aller Art	v. Werte	12 v H
22	Gold und Silber, Blatt-	„	12 v H
23	Gold und Silber, in Stäben, Barren oder Stücken, gemünzt und Staubgold	—	frei
24	Gold und Silber, Gold- und Silberwaren, Tressen, Schnüre und Draht	v. Werte	12 v H
25	Harz	—	frei
26	Holz, gesägt oder ungesägt, Schiffbau- und Zimmerholz, einschl. Masten, Raaen, Ruder und anderes Rundholz	—	frei
27	Holzwaren	v. Werte	6 v H
28	Eis	—	frei
29	Eisen, in Stäben, Stücken, Stangen oder Platten, Eisenbahnschienen, Laschen und Verbindungsplatten für Eisenbahnen, Röhren für Wasserleitungen, eiserne Gasröhren, Achsen, Büchsen und Räder, gegossen oder gezogen, eiserne Brücken und Teile davon, Bolzen und Nägel, Eisendraht, Telegraphen- und Telephondraht und Kabel	—	frei
	Besondere Bestimmung. Achsen, Büchsen und Räder, zu Wagen gehörend, werden wie Wagen verzollt.		
30	Eisen, Schiffsanker, Schiffsketten, Schiffsspillen, Schiffswanten, eiserne Ladekähne oder Prahme, Rahmenwerk zu eisernen Gebäuden, Schuppen oder Packhäusern, eiserne Dächer und Dachrinnen, galvanisiert oder nicht	v. Werte	6 v H
31	Eisen, Eisenwaren, nicht besonders genannt	„	12 v H
32	Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische und optische	—	frei
33	Juwelen, Perlen und Edelsteine, gefaßt oder nicht gefaßt	—	frei
34	Lichte	100 kg	12
35	Kalk	—	frei
36	Kokosnüsse und Kokosnußöl	—	frei
37	Kleidungsstücke, fertige, gewebt oder gestrickt	v. Werte	12 v H
38	Kohle (Stein-) und Koks	—	frei
39	Kupfer, roh und gar, geschlagen oder gewalzt, einschl. Platten und Bleche zum Bekupfern der Schiffe, gemünztes Kupfer, Münzmetall, kupferne Stäbe für Nieten, Bolzen und Nägel, wie auch kupferner und bronzener Telephondraht und ähnlicher Draht für elektrische Leitungen	—	frei
40	Kupfer, fertige Kupferwaren, auch lackiert, vergoldet oder bemalt, Bronzewaren und Kupferdraht, nicht besonders genannt	v. Werte	12 v H
41	Krämereiwaren	„	6 v H
	Besondere Bestimmung. Soweit erforderlich, wird durch den Generalgouverneur näher bestimmt, welche Waren zu den Krämereiwaren gehören.		
42	Leder und Lederwaren	„	12 v H
43	Lokomotiven und Tenderwagen	—	frei
44	Blei, roh, gewalzt und gezogen	—	frei
45	Blei, Bleiwaren, nicht besonders genannt	v. Werte	12 v H
46	Manufakturwaren, Stoffe aus Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Spinnstoffen, Band (lint, band) und Posamentierwaren (ausgenommen solche aus echtem oder unechtem Gold oder Silber), wie auch alle andern nicht anderweit verzollten Manufakturwaren	„	10 v H
	Besondere Bestimmung. Der Generalgouverneur ist befugt, mittelst einer Kolonialverordnung den Einfuhrzoll auf Stoffe (Meterwaren) aus Baumwolle und Halbwolle, Batistnachahmungen, Baumwollengewebe wie Sarongs, Kains, Pandjangs und Slendangs, baumwollene Molton-		

[1]) Die Einfuhrzölle für Chloralhydrat, Schwefeläther usw. sind durch Verordnung des Generalgouverneurs für Niederländisch-Ostindien vom 11. Mai 1921 festgesetzt worden — siehe nachstehend S. 388.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Gulden
	decken, Säcke und Verpackungsstoffe auf höchstens 4 v H des Wertes herabzusetzen, wenn die Preise dieser Waren derart sind, daß der Bevölkerung durch Erhebung des vollen Zollbetrages eine zu schwere Last auferlegt werden würde.		
47	Manufakturwaren und Stoffe aus Seide, Seidenband, Posamentier- und alle anderen Waren aus Seide, nicht besonders genannt, einschl. Samt	v. Werte	6 v H
	Besondere Bestimmung. Nur aus Seide; gemischte Stoffe werden wie Manufakturwaren aus Baumwolle behandelt.		
48	Mehl	„	10 v H
49	Dünger	—	frei
	Besondere Bestimmung. Schwefelsäure kann nach Vermischung mit Guano oder Ammoniumsulfat als Dünger frei zur Einfuhr zugelassen werden. Der Generalgouverneur regelt das Verhältnis, in welchem, und die Art, in welcher die Vermischung stattfinden darf.		
50	Möbel, Lampen, nicht für Gas- oder elektrische Beleuchtung	v. Werte	10 v H
51	Möbel, nicht besonders genannt	„	12 v H
52	Mineralwasser, natürliches oder künstliches	100 Krüge oder Flaschen	6
53	Musikinstrumente	v. Werte	12 v H
54	Opium	100 kg	450
55	Pferde	v. Werte	12 v H
56	Papier aller Art, Tapeten-, Noten-, Bunt- und Papp-Papier, Schreibhefte und Register, mit oder ohne Linien	„	12 v H
57	Pech	—	frei
58	Petroleum	hl	0,40
59	Photographische Apparate sowie Teile davon	v. Werte	6 v H
60	Pflanzen, lebend	—	frei
61	Post- und andere Marken und Postkarten, auch ausländische, von Amts wegen ausgegeben, gebraucht oder nicht gebraucht	—	frei
62	Räucherwaren und Parfümerien, nicht aus oder mit Alkohol hergestellt	v. Werte	12 v H
63	Reis, geschält oder ungeschält	—	frei
64	Wagen, sowie Teile von solchen	v. Werte	12 v H
	Besondere Bestimmung. Eisenbahnwagen und Teile davon sind zollfrei.		
65	Gemälde	—	frei
66	Schreib- und Zeichenbedürfnisse	v. Werte	6 v H
	Besondere Bestimmung. Ausgenommen Papier.		
67	Spielkarten, europäische, lose od. in Blättern	kg	1,50
68	Spielkarten, chinesische, lose od. in Blättern	„	0,25
69	Stahl, in Stäben, Platten und Blechen, Stahlachsen, Eisenbahnschienen, Laschen und Verbindungsplatten für Eisenbahnen	—	frei
	Besondere Bestimmung. Achsen, zu Wagen gehörend, werden bei der Einfuhr wie Wagen verzollt.		
70	Stahl, Stahltrossen	v. Werte	6 v H
71	Stahl, Stahlwaren, nicht besonders genannt	„	12 v H
72	Sirup, aus Früchten, nicht mit Branntwein hergestellt	100 Flaschen	20
73	Tabak: Tabak und Schnupftabak	100 kg	8
74	„ Zigarren und Zigaretten	„	100
75	Teer	—	frei
76	Tee	kg	0,40
77	Uhrwerke: Taschen- und Stutzuhren und alle anderen Uhrwerke, nicht besonders genannt	v. Werte	12 v H
78	Uhrwerke: Glocken	„	6 v H
79	Vieh, lebend: Büffel und Rinder	Stück	8
80	„ „ Schweine	„	0,50
81	„ „ nicht besonders genannt	—	frei
82	Farben, nasse, in Verpackung von 25 kg oder weniger	v. Werte	12 v H
83	Farben, andere, Terpentin- und Leinöl	„	6 v H
84	Fische, gesalzen oder getrocknet, nicht in Büchsen, Flaschen, Töpfen oder dergleichen verpackt	„	10 v H
85	Fleisch aller Art	„	12 v H
86	Waffen (Feuer-) sowie Teile von Feuerwaffen	„	6 v H
87	Wein, in Fässern	hl	9
88	„ abgezapft	„	10,50
89	„ Schaumwein	100 Flaschen	21
90	Sämereien für den Landbau	—	frei
91	Segeltuch	v. Werte	10 v H
92	Zink, roh oder gewalzt, einschl. Verhäutungsplatten, Bolzen und Nägel	—	frei
93	Zinkwaren, gefirnißt, lackiert, bemalt oder nicht	v. Werte	12 v H
94	Salz aller Art zum Tafelgebrauch sowie See- und Steinsalz	100 kg	15
95	Salz, mit Ausnahme des in der vorhergehenden Tarifstelle genannten, in der Unterabteilung Singkel des Gouvernements Atjeh und der zugehörigen Gebiete	„	10
96	Salz, desgl., in anderen Gebieten	„	6,50
97	„ zum Gewerbegebrauch	„	2
	Besondere Bestimmung. Die näheren Bestimmungen betreffend die Anwendung dieses Zolles werden durch den Generalgouverneur erlassen.		
98	Alle anderen Waren, nicht besonders genannt oder nicht unter den vorgenannten inbegriffen	v. Werte	6 v H

Verweisungen

Absinth, wie Liköre, siehe Branntwein.
Achsen, Büchsen und Räder, siehe Eisen und Stahl.
Amboße, wie Fabrik- und Dampfmaschinen.
Amfioen, wie Opium.
Anker, siehe Eisen.
Apfelwein, wie Getränke, nicht besonders genannt.
Arrak, wie Branntwein.
Äther sulfuricus, wie Branntwein.
Automobile, wie Wagen.
Band, siehe Manufakturwaren.
Bandeisen, wie Eisen in Stäben.
Barren, siehe Gold und Silber.

Besätze, siehe Manufakturwaren.
Betten und Matratzen, wie Möbel, nicht besonders genannt.
Bettücher und Kissenüberzüge, wie Manufakturwaren.
Bijouteriewaren, nicht aus Gold oder Silber, wie Krämereiwaren.
Bilder, siehe Bücher.
Blätter von Kupfer, siehe Kupfer.
„ „ Stahl, siehe Stahl.
„ „ Zink, siehe Zink.
„ , dünne, von unbearbeiteten Gold, wie Gold in Stäben, Barren usw.
Bleiblech, wie Blei, roh und gewalzt.
Bolzen (kupferne), siehe Kupfer.
Brillengläser, Glaskorallen und andere kleine Gegenstände aus Glas, wie Krämereiwaren.
Bronzewaren, siehe Kupfer.
Büchsen, Achsen und Räder, siehe Eisen und Stahl.
Büffel, siehe Vieh.
Bürstenbinderwaren, wie Krämereiwaren.
Butter, wie Eßwaren, nicht besonders genannt.

Chirurgische Instrumente, siehe Instrumente.
Chlorkalzium, roh, wie Beinschwarz.
Chloroform, siehe Branntwein.

Dachglas, wie Glas und Glaswaren.
Dachpfannen, gläserne, wie Glas und Glaswaren.
Dampfmaschinen, siehe Fabrik- und Dampfmaschinen.
Decken, wie Manufakturwaren.
Draht (Gold-), siehe Gold und Silber.
„ (Eisen-), siehe Eisen.
„ (Kupfer-), siehe Kupfer.
„ (Stahl-), wie Stahlwaren, nicht besonders genannt, siehe Stahl.
„ (Telephon-), siehe Eisen und Kupfer.
„ (Telegraphen-), siehe Eisen.
„ (Silber-), siehe Gold und Silber.
„ (Zink-), wie Zinkwaren, siehe Zink.
„ , für elektrische Leitungen, siehe Kupfer.
Druckbuchstaben, wie Gerätschaften, siehe Fabrik- und Dampfmaschinen.
Druckpressen, wie Fabrik- und Dampfmaschinen.

Edelsteine, siehe Juwelen.
Eisendraht, siehe Eisen.
Eisenwaren, siehe Eisen.
Extinkteure, wie Fabrik- und Dampfmaschinen.

Fahrräder, wie Wagen.
Fensterglas, wie Glas und Glaswaren.
Feuerlöschgeräte und Feuerrettungsapparate, wie Fabrik- und Dampfmaschinen.
Feuerspritzen und Zubehör, wie Fabrik- und Dampfmaschinen.
Feuerwaffen, siehe Waffen.
Firnis, mit Alkohol hergestellt, siehe Branntwein.
Flurteppiche, wie Manufakturwaren und Stoffe aus Baumwolle.
Früchte in Branntwein oder Spirituosen, wie Liköre, siehe Branntwein.

Galanteriewaren, nicht aus Gold oder Silber, wie Krämereiwaren.
Garkupfer, siehe Kupfer, roh und gar.
Gasometer, wie Fabrik- und Dampfmaschinen.
Gasröhren, siehe Eisen.
Gemünztes Gold und Silber, siehe Gold und Silber.
Gemünztes Kupfer, siehe Kupfer.
Genever, wie Branntwein.
Gerätschaften, siehe Fabrik- und Dampfmaschinen.
Gewebte oder gestrickte Kleidungsstücke, siehe Kleidungsstücke.
Glaskorallen, wie Krämereiwaren.
Glaswaren, siehe Glas und Glaswaren.
Glocken, siehe Uhrwerk.
Grammophone, wie Musikinstrumente.
Grammophonplatten, wie Musikinstrumente.
Grasleinwand, wie Manufakturwaren und Stoffe aus Baumwolle.
Guano, wie Dünger.

Handschuhe, wie Kleider.
Handwerksgerät, wie Fabrik- und Dampfmaschinen.
Holzgeist, siehe Branntwein.
Hunde, wie Vieh, nicht besonders genannt.
Hüte, wie Kleider.

Jagdgewehre, wie Waffen.
Johannisbeersaft, wie Getränke, nicht besonders genannt.

Kabel (Tauwerk), wie „alle anderen Waren".
„ (Telegraphen-), wie Eisen.
Kains, wie Manufakturwaren.
Karotten, wie Tabak und Schnupftabak, siehe Tabak.
Karten (Land- und See-), wie Bücher.
Kartenpapier, siehe Papier.
Käse, wie Eßwaren, nicht besonders genannt.
Kautschuk für Fabriken, wie Fabrik- und Dampfmaschinen.
Ketten (Schiffs-), siehe Eisen.
Kissenüberzüge, wie Manufakturwaren.
Koffermacherwaren, wie Leder und Lederwaren.
Kognak, wie Branntwein.
Kokosnußöl, siehe Kokosnüsse.
Koks, siehe Kohlen (Stein-).
Kristall, wie Glas und Glaswaren.
Küchensirup, wie Eßwaren, nicht besonders genannt.
Kunstblumen, keine Modewaren, wie Krämereiwaren.
Künstliche Blumen, wie Kleidungsstücke.
Künstliches Wasser, wie Mineralwasser.
Kupfer, geschlagen oder gewalzt, siehe Kupfer.
Kupferdraht, siehe Kupfer.
Kupferne Münzen, siehe Kupfer.
Kupferstäbe für Bolzen, siehe Kupfer.
Kupferwaren, siehe Kupfer.

Laboratoriengeräte aus Glas, wie Glas und Glaswaren.
Laboratoriengeräte aus Ton oder Porzellan, wie Erdgeschirr und Porzellan.
Lampen, siehe Möbel.
Land- und Seekarten, siehe Bücher.
Landbaugerätschaften, wie Fabrik- und Dampfmaschinen.
Landbausämereien, siehe Sämereien.
Lederwaren, siehe Leder und Lederwaren.
Leinöl, siehe Farben.
Leinwand, siehe Manufakturwaren und Stoffe aus Baumwolle.
Liköre, siehe Branntwein.
Lokomotivtender, siehe Lokomotiven.

Maschinerien, wie Fabrik- und Dampfmaschinen.
Masten, siehe Holz.
Mathematische Instrumente, siehe Instrumente.
Matratzen, wie Möbel, nicht besonders genannt.
Mauersteine, wie Erdgeschirr.
Maulesel, siehe Esel.
Messer und Messerschmiedewaren, wie Krämereiwaren.

Metall, wie Kupfer.
Möbelpapier, siehe Papier.
Modewaren, wie Kleidungsstücke.
Munition, wie Schießpulver.
Mützen, wie Kleidungsstücke.

Nägel, siehe Eisen, Kupfer oder Zink.
Nähmaschinen, wie Fabrik- und Dampfmaschinen.
Neusilber (sogenanntes), wie Kupfer.
Noten, siehe Bücher.
Notenpapier, siehe Papier.

Öl (Kokosnuß-), siehe Kokosnüsse.
Öl (Lein-), siehe Farben.
Optische Instrumente, siehe Instrumente.

Packleinwand, wie Manufakturwaren und Stoffe aus Baumwolle.
Pappe, siehe Papier.
Parfümerien, siehe Räucherwaren.
Perlen, siehe Juwelen.
Perry oder Birnensaft, Getränke, nicht besonders genannt.
Phonographen, wie Musikinstrumente.
Phonographenrollen, wie Musikinstrumente.
Photographisches Papier, wie Papier.
Physikalische Instrumente, siehe Instrumente.
Pianoles u. dgl., wie Musikinstrumente.
Pistolen, wie Waffen.
Platten (Flur-), siehe Erdgeschirr.
Platten und Bilder, siehe Bücher.
„ (Eisen-), siehe Eisen.
„ (Kupfer-), siehe Kupfer.
„ (Stahl-), siehe Stahl.
„ (Zink-), siehe Zink.
Plattierte Waren, wie Krämereiwaren.
Porzellan, siehe Erdgeschirr.
Posamentierwaren aus echtem Gold und Silber, siehe Gold und Silber.
Posamentierwaren aus nachgemachtem Gold und Silber, wie Krämereiwaren.
Posamentierwaren, andere, wie Manufakturwaren.
Proviant, wie Eßwaren, nicht besonders genannt.

Quellmineralwasser, siehe Mineralwasser.

Räder, Büchsen und Achsen, wie Eisen und Stahl.
Räucherwaren und Parfümerien, aus oder mit Alkohol hergestellt, wie Branntwein.
Räucherwaren und Parfümerien, andere, siehe Räucherwaren.
Rauchmasken, wie Fabrik- und Dampfmaschinen.
Regenschirme, wie Kleidungsstücke.
Register (liniert oder nicht liniert), siehe Papier.
Rinder, siehe Vieh.
Ruder, hölzerne, siehe Holz.
Rum, wie Branntwein.
Rundholz, siehe Holz.
Ruten (eiserne), siehe Eisen.
„ (kupferne), siehe Kupfer.

Säcke (leinene und andere), wie Manufakturwaren und Stoffe aus Baumwolle.
Sarrongs, wie Manufakturwaren.
Sattlerwaren, wie Leder und Lederwaren.
Schafe und Lämmer, wie Vieh, nicht besonders genannt.
Schiffsketten, siehe Eisen.
Schnupftabak, siehe Tabak.
Schnürbänder, wie Manufakturwaren.
Schreibhefte, siehe Papier.
Schuhmacherwaren, wie Leder und Lederwaren.
Schweine, siehe Vieh.
Seekarten, siehe Bücher.
Seidene Manufakturwaren, siehe Manufakturwaren.
Seidene Stoffe, siehe Manufakturwaren.
Servietten, wie Manufakturwaren und Stoffe aus Baumwolle.
Silber, siehe Gold und Silber.
Sirup, mit Branntwein versetzt, wie Liköre, siehe Branntwein.
Sirup, anderer, siehe Sirup.
Slendangs, wie Manufakturwaren.
Sonnenschirme, wie Kleidungsstücke.
Speck, wie Fleisch.
Spiauter, wie Zink.
Spieren, siehe Holz.
Spillen (Schiffs-), siehe Eisen.
Spitzen und Tüll, wie Manufakturwaren.
Spitzenwaren, wie Manufakturwaren.
Stäbe (eiserne), siehe Eisen.
„ (goldene), siehe Gold.
Stahlwaren, siehe Stahl.
Staubgold, siehe Gold.
Steinkohle, siehe Kohle.
Stickereien, wie Manufakturwaren.
Stoffe aus Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Spinnstoffen al- Seide, siehe Manufakturwaren.
Strümpfe, wie Kleidungsstücke.
Stutzuhren, siehe Uhrwerke.

Taschentücher, wie Manufakturwaren.
Taue für Schiffsausrüstungen oder für die Fischerei, Packseile un andere Arten, wie „alle anderen Waren".
Telegraphendraht, siehe Eisen.
Telephondraht, siehe Eisen oder Kupfer.
Teppiche und Vorhänge, wie Manufakturwaren und Stoffe au- Baumwolle.
Tischdecken, wie Manufakturwaren.
Tischtücher, wie Manufakturwaren und Stoffe aus Baumwolle.
Tressen (echte), siehe Gold und Silber.
„ (unechte), wie Krämereiwaren.
Treibriemen, wie Fabrik- und Dampfmaschinen.
Trockenplatten, wie Glas und Glaswaren.
Tuch, wie Manufakturwaren und Stoffe aus Baumwolle.
Tuche und Schals, wie Manufakturwaren.

Verpackungsstoffe, wie Manufakturwaren und baumwollene Stoffe

Wanduhren, siehe Uhrwerke.
Wanten, geschlagene, wie „alle anderen Waren".
Waren und Bänder aus Seide, siehe Manufakturwaren.
Werkzeuge, siehe Fabrik- und Dampfmaschinen.
Werkzeuge (Fabrik-), wie Fabrik- und Dampfmaschinen.
Wollene Waren, siehe Manufakturwaren und Stoffe aus Baumwolle
Wurst, wie Fleisch.

Zeichenbedürfnisse, siehe Schreib- und Zeichenbedürfnisse.
Zeichnungen, wie Gemälde.
Zigarren, siehe Tabak.
Zigaretten, siehe Tabak.
Zimmerholz, siehe Holz.

Beilage B zu Artikel 4 des niederländisch-indischen Tarifgesetzes

Ausfuhrtarif

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Gulden
1	Erdöl und seine Nebenprodukte:		
	a) Petroleum (Kerosen) und alle nicht unter b genannten Nebenprodukte...	1000 kg	7,50
	b) flüssige Brennstoffe, Solaröl, filtriertes Preßöl, Schmieröl, Fett, Betchingöl, Pech und Wachs	„	1,50
2	Kautschuk	v. Werte	
	Wenn der Marktpreis für 1/2 kg beträgt:		
	0,82⅝ Gulden oder weniger.....	—	nihil
	mehr als 0,82⅝, doch weniger als 0,90 Gulden	—	1/4 v H
	0,90 od. mehr, doch weniger als 1 Gulden	—	1/2 v H
	1 „ „ „ „ „ 1,10 „	—	1 v H
	1,10 „ „ „ „ „ 1,20 „	—	2 v H
	1,20 „ „ „ „ „ 1,30 „	—	3 v H
	1,30 „ „ „ „ „ 1,40 „	—	4 v H
	1,40 „ „ „ „ „ 1,50 „	—	5 v H
	1,50 „ „	—	7 v H
	Besondere Bestimmungen		
	1. Der Ausfuhrzoll wird während eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, erhoben.		
	2. Die mittleren Marktpreise werden von Zeit zu Zeit, gemäß den Bestimmungen, durch koloniale Verordnungen derartige Regelungen zu treffen, durch den Generalgouverneur oder in seinem Namen festgesetzt.		
	3. Für Slabrubber wird der nach dem Tarif festgesetzte Ausfuhrzoll um 12 v H ermäßigt.		
3	Kopra	100 kg	8 v H von dem Unterschied zwischen dem mittleren Marktpreis und dem um 10 v H erhöhten mittleren Kostenpreis[1])
	Besondere Bestimmung. Die mittleren Markt- u. Kostenpreise werden von Zeit zu Zeit durch den Generalgouverneur oder in seinem Namen für das gesamte niederländisch-indische Zollgebiet oder für bestimmte Teile davon festgesetzt.		
4	Häute	v. Werte	2 v H

[1]) Nach einem Bericht des deutschen Generalkonsuls in Batavia vom 11. Juni 1921 hat das Finanzdepartement die Absicht, den Kostenpreis für Kopra vorläufig wie folgt festzusetzen:

im Gebiet von Atjeh und Ressortgebieten ..... für 100 kg 17,50 Gulden
anderweitig ..... für 100 kg 14,50 Gulden

Unter dem Kostenpreis (Gestehungspreis) werden die Produktionskosten und nicht der Einkaufspreis verstanden.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Gulden: Alle Rinden außer pharmazeutischen Röhrenrinden in Kisten	Zollsatz Gulden: Pharmazeutische Rinden in Röhren in Kisten verpackt
5	Chinarinde	1 kg schwefelsaures Chinin in der Rinde		
	Wenn der Preis für die Einheit beträgt:			
	weniger als 5 Cent	—	nihil	nihil
	5 od. mehr, doch weniger als 5,10 Cent	—	0,02	0,03
	5,10 „ „ „ „ „ 5,20 „	—	0,02	0,03
	5,20 „ „ „ „ „ 5,30 „	—	0,02	0,04
	5,30 „ „ „ „ „ 5,40 „	—	0,03	0,05
	5,40 „ „ „ „ „ 5,50 „	—	0,04	0,06
	5,50 „ „ „ „ „ 5,60 „	—	0,05	0,08
	5,60 „ „ „ „ „ 5,70 „	—	0,06	0,10
	5,70 „ „ „ „ „ 5,80 „	—	0,08	0,12
	5,80 „ „ „ „ „ 5,90 „	—	0,10	0,15
	5,90 „ „ „ „ „ 6 „	—	0,12	0,18
	6 „ „ „ „ „ 6,10 „	—	0,14	0,21
	6,10 „ „ „ „ „ 6,20 „	—	0,16	0,24
	6,20 „ „ „ „ „ 6,30 „	—	0,19	0,28
	6,30 „ „ „ „ „ 6,40 „	—	0,22	0,32
	6,40 „ „ „ „ „ 6,50 „	—	0,25	0,36
	6,50 „ „ „ „ „ 6,60 „	—	0,28	0,41
	6,60 „ „ „ „ „ 6,70 „	—	0,31	0,46
	6,70 „ „ „ „ „ 6,80 „	—	0,34	0,51
	6,80 „ „ „ „ „ 6,90 „	—	0,37	0,56
	6,90 „ „ „ „ „ 7 „	—	0,41	0,61
	7 „ „ „ „ „ 7,10 „	—	0,45	0,67
	7,10 „ „ „ „ „ 7,20 „	—	0,49	0,73
	7,20 „ „ „ „ „ 7,30 „	—	0,53	0,79
	7,30 „ „ „ „ „ 7,40 „	—	0,57	0,85
	7,40 „ „ „ „ „ 7,50 „	—	0,61	0,91
	7,50 „ „ „ „ „ 7,60 „	—	0,65	0,97
	7,60 „ „ „ „ „ 7,70 „	—	0,69	1,03
	7,70 „ „ „ „ „ 7,80 „	—	0,74	1,10
	7,80 „ „ „ „ „ 7,90 „	—	0,79	1,17
	7,90 „ „ „ „ „ 8 „	—	0,84	1,24
	8 „ „ „ „ „ 8,10 „	—	0,89	1,31
	8,10 „ „ „ „ „ 8,20 „	—	0,94	1,38
	8,20 „ „ „ „ „ 8,30 „	—	0,99	1,45
	8,30 „ „ „ „ „ 8,40 „	—	1,04	1,53
	8,40 „ „ „ „ „ 8,50 „	—	1,09	1,61
	8,50 „ „ „ „ „ 8,60 „	—	1,14	1,69
	8,60 „ „ „ „ „ 8,70 „	—	1,19	1,77
	8,70 „ „ „ „ „ 8,80 „	—	1,24	1,85
	8,80 „ „ „ „ „ 8,90 „	—	1,29	1,93
	8,90 „ „ „ „ „ 9 „	—	1,34	2,01
	9 „ „ „ „ „ 9,10 „	—	1,40	2,09
	9,10 „ „ „ „ „ 9,20 „	—	1,46	2,17
	9,20 „ „ „ „ „ 9,30 „	—	1,52	2,26
	9,30 „ „ „ „ „ 9,40 „	—	1,58	2,35
	9,40 „ „ „ „ „ 9,50 „	—	1,64	2,44
	9,50 „ „ „ „ „ 9,60 „	—	1,70	2,53
	9,60 „ „ „ „ „ 9,70 „	—	1,76	2,62
	9,70 „ „ „ „ „ 9,80 „	—	1,82	2,71
	9,80 „ „ „ „ „ 9,90 „	—	1,88	2,80
	9,90 „ „ „ „ „ 10 „	—	1,94	2,89
	10 „ „ „ „ „ 10,10 „	—	2	2,98
	10,10 „ „ „ „ „ 10,20 „	—	2,06	3,07
	10,20 „ „ „ „ „ 10,30 „	—	2,12	3,16
	10,30 „ „ „ „ „ 10,40 „	—	2,18	3,25
	10,40 „ „ „ „ „ 10,50 „	—	2,24	3,34
	10,50 „ „ „ „ „ 10,60 „	—	2,30	3,43

Vhe. Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Gulden	
			Alle Rinden außer pharmazeutischen Röhrenrinden in Kisten	Pharmazeutische Rinden in Röhren in Kisten verpackt
	10,60 od. mehr, doch weniger als 10,70 Cent	—	2,36	3,51
	10,70 „ „ „ „ „ 10,80 „	—	2,42	3,59
	10,80 „ „ „ „ „ 10,90 „	—	2,47	3,67
	10,90 „ „ „ „ „ 11 „	—	2,52	3,75
	11 „ „ „ „ „ 11,10 „	—	2,57	3,83
	11,10 „ „ „ „ „ 11,20 „	—	2,62	3,91
	11,20 „ „ „ „ „ 11,30 „	—	2,67	3,99
	für jeden vollen Betrag von 1/10 Cent über 11,20 Cent wird der von diesem Preis erhobene Zoll erhöht um	—	0,04	0,06
	Besondere Bestimmungen			
	1. Der Ausfuhrzoll wird während eines Zeitraums von 3 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, erhoben.			
	2. Die mittleren Marktpreise werden von Zeit zu Zeit, gemäß den Bestimmungen, durch koloniale Verordnungen derartige Regelungen zu treffen, durch den Generalgouverneur oder in seinem Namen festgesetzt.			
6	Chinin (schwefelsaures) und andere aus Chinarinde hergestellte Produkte	1 kg	Betrag des Ausfuhrzolles für schwefelsaures Chinin in der Rinde, von Fabrikrinde	
	Besondere Bestimmungen			
	1. Der Ausfuhrzoll wird während eines Zeitraums von 3 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, erhoben.			
	2. Bei der Ausfuhr von schwefelsaurem Chinin in Form von Tabletten, Pillen, Pulvern u. dgl. wird der Ausfuhrzoll nach dem Nettogewicht des darin enthaltenen Chininsulfats berechnet.			
	3. Bei der Ausfuhr von reinem oder kristallisiertem Chinin und von anderen Chininsalzen als Chininsulfat wie auch von Präparaten, die aus Chinin oder Chininsalzen hergestellt sind, wird der Zoll, gemäß den Bestimmungen, durch koloniale Verordnungen derartige Regelungen zu treffen, je nach der Menge schwefelsauren Chinins erhoben, die der in der auszuführenden Ware enthaltenen Menge Chinin gleichwertig ist.			
7	Kokosnußöl	100 *l*	Betrag des Ausfuhrzolles für 125 kg Kopra	
8	Pfeffer	100 kg	8 v H von dem Unterschied zwischen den mittleren Marktpreis und dem um 10 v H erhöhten mittleren Kostenpreis[1]	
	Besondere Bestimmung. Die mittleren Markt- u. Kostenpreise werden von Zeit zu Zeit durch den Generalgouverneur oder in seinem Namen für das gesamte niederländisch-indische Zollgebiet oder für bestimmte Teile davon festgesetzt.			
9	Tabak, nicht für den inländischen Markt hergestellt	„	1	
	Besondere Bestimmung. Kein Ausfuhrzoll ist für Tabak zu entrichten, der von den oder für Rechnung der Unternehmungen ausgeführt wird, die der Javatabak- oder der Sumatratabaksteuer unterworfen sind, und aus den Ernten der Jahre 1919, 1920 und 1921 stammt.			
10	Zinn	„	3,50	
	Besondere Bestimmung. Bei der Ausfuhr von Zinnerz wird der Zoll, gemäß den Bestimmungen, durch koloniale Verordnungen derartige Regelungen zu treffen, nach dem Verhältnis des in dem Erz enthaltenen Zinns erhoben.			
11	Vogelnester	v. Werte	6 v H	

Niederländisch-Ostindien: Innere Abgabe und Einfuhrzoll auf Branntwein. Verordnung des Generalgouverneurs vom 11. Mai 1921. (Indisch Staatsblad 1921 Nr. 287.)

Artikel 1. Die Verbrauchsabgabe von in Java und Madura hergestelltem Branntwein, die gemäß Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 1915[2]) (Staatsblad Nr. 224) 75 Gulden für 1 hl bei einer Stärke von 50 v H betrug, wird auf 150 Gulden für 1 hl bei einer Stärke von 50 v H und bei anderer Stärke im Verhältnis festgesetzt.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt am 18. Mai 1921 in Kraft.

Niederländisch-Ostindien: Einfuhrzölle auf weingeisthaltige Erzeugnisse. Verordnung des Generalgouverneurs vom 11. Mai 1921. (Indisch Staatsblad 1921 Nr. 288.)

Artikel 1. Unter Aufhebung der Verordnung vom 1. März 1915 (Staatsblad Nr. 226)[2]) wird bestimmt, daß die Einfuhrzölle für die

[1]) Nach einem Bericht des deutschen Generalkonsuls in Batavia vom 11. Juni 1921 hat das Finanzdepartement die Absicht, den Kostenpreis (Gestehungspreis) für Pfeffer vorläufig wie folgt festzusetzen:

schwarzer ..... 24 Gulden
weißer ..... 48 Gulden

Unter dem Kostenpreis (Gestehungspreis) werden die Produktionskosten und nicht der Einkaufspreis verstanden.

[2]) Hand. Arch. 1915 I S. 988.

in Absatz 7 der besonderen Bestimmungen zur Warengattung „Branntwein" (Einfuhrtarif-Nr. 20)[1]) genannten alkoholhaltigen Flüssigkeiten je Kilogramm betragen:

Chloralhydrat	3,20	Gulden
Äther sulfuricus	5,40	„
Chloroform	3,80	„
Essigäther	3,—	„
Kollodium	4,75	„
Spiritus nitridulcis	3,80	„
Alle anderen ähnlichen aus oder mit Alkohol hergestellten Flüssigkeiten	3,80	„

Artikel 2. Diese Verordnung tritt am 18. Mai 1921 in Kraft.

Norwegen

Aufhebung von Einfuhrverboten. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Kristiania vom 2. August 1921) — vgl. auch vorstehend S. 376 —. Durch verschiedene Verordnungen des Proviantering-departemented, zuletzt vom 30. Juli 1921, sind die bestehenden Einfuhrverbote aufgehoben worden, außer für:

Sprit (gereinigt, ungereinigt, denaturiert sowie in fester Form)[2]).

Timothesamen[3]).

Samen in Mengen von 1 kg und darunter für Bohnen, Erbsen, Mohrrüben und Karotten, Blumenkohl und Hauptkohl, Kohlrüben, Rüben, Petersilie, Rettiche, rote Rüben, Salat, Sellerie, Pastinak, Zwiebeln und Porree, falls nicht auf der einen Seite der Umschließung der Name der Art und der Preis der Menge angegeben ist sowie die Keimkraft und das Jahr, in welchem die Sämereien die angegebene Keimkraft hatten.

Zollerhöhungen. Königl. Verordnung vom 18. Juni 1921 (Norsk Lovtidende Nr. 25 für 1921, S. 359).

Durch Stortingbeschluß vom 18. Juni 1921 wird der Einfuhrzoll[4]) für folgende Waren erhöht:

Tarif-Nr.			Einfuhrzoll Mindestsatz Kronen	Einfuhrzoll Höchstsatz Kronen
164	Weintrauben	1 kg	0,50	
165	frische Bananen	„	0,10	0,40
172	getrocknete Bananen	„	0,15	
773	Schaumwein in Flaschen	1 l	3	5
774	andere Weine in Flaschen	„	1,50	
775	Weine in Fässern oder Krügen mit einer Weingeiststärke bis 21 v H.	1 kg	0,70	

Der Beschluß tritt sofort in Kraft.

Österreich

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen auf Grund des Haager Opiumabkommens. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen usw. vom 13. Juli 1921 (B. G. Bl. für die Republik Österreich 1921 Nr. 363). Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 250[5]), wird verordnet, wie folgt:

Bei g) im Absatz 2 des Punktes 8 der Beilage zu § 21 der Vollzugsanweisung zum Zollgesetz (Z. V. A.) vom 20. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 251[1]), ist das Wort „Morphin" zu streichen.

Nach dem Punkt 10 der obenzitierten Beilage ist folgendes aufzunehmen:

„10 a. Opium, Opiumpräparate, Opiumalkaloide, Kokain und deren Salze, sowie sonstige unter das Haager Opiumabkommen fallende Substanzen[2])

(1) Die im 4. Absatz aufgezählten Artikel dürfen nur mit fallweiser Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) eingeführt werden. Ohne solche Bewilligungen dürfen diese Artikel von Apothekern, wissenschaftlichen und medizinischen Instituten oder von Handelsgeschäften, die zum Großhandel mit Arzneiwaren berechtigt sind (Großdrogerien und chemisch-pharmazeutische Fabriken) eingeführt werden.

(2) Die Ausfuhr dieser Artikel ist ausschließlich nur mit fallweiser Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) zulässig.

(3) Die Gesuche um die Bewilligung der Ein- und Ausfuhr sind unmittelbar beim Bundesministerium für soziale Verwaltung (B. G. A.) einzubringen. Sie haben den Namen, die Adresse und den Beruf des Gesuchstellers, die Art und Menge der ein- und auszuführenden Artikel und die Frist, in der die Ein- oder Ausfuhr vor sich gehen soll, zu enthalten. Ferner ist in den Einfuhrgesuchen das Herkunftsland und der Absender, sowie der Verwendungszweck und in den Ausfuhrgesuchen das Bestimmungsland und der Empfänger anzugeben; überdies ist zu den Einfuhrgesuchen der Nachweis für die Berechtigung des Gesuchstellers zur Erwerbung der einzuführenden Artikel und zu den Ausfuhrgesuchen eine Bestätigung der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes darüber beizubringen, daß der Empfänger zur Einfuhr der im Gesuche bezeichneten Artikel berechtigt ist.

(4) Die hierher fallenden Artikel sind:

a) rohes Opium,

b) Morphin, Kokain und ihre Salze, arzneiliches Opium, alle Zubereitungen (offizinelle und nichtoffizinelle mit Einschluß der Anti-Opium genannten Heilmittel), die mehr als 0,2 v H Morphin oder mehr als 0,1 v H Kokain enthalten, Heroin (Diacetylmorphin), dessen Salze und Zubereitungen, die mehr als 0,1 v H Heroin enthalten, endlich alle Derivate von Morphin, Kokain oder ihrer Salze und alle anderen Alkaloide des Opiums, die bei Mißbrauch die gleichen schädlichen Wirkungen wie die vorn angegebenen Produkte äußern können.

(5) Für Genußzwecke (durch Lösen, Kochen, Rösten, Gären u. a.) zubereitetes Opium mit Einschluß des sogenannten Droß und aller anderen Rückstände des gerauchten Opiums ist von jeder Ein- und Ausfuhr ausgeschlossen."

Bezahlung ausländischer in Gold oder Silber zu erfüllender Schulden. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz usw. vom 14. Juni 1921. (B. G. Bl. vom 18. Juni 1921 Nr. 317.) Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1. Bestehen in einem anderen Staate Vorschriften darüber, in welchen Zahlungsmitteln und nach welchem Um-

[1]) Siehe vorstehend S. 383.
[2]) Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 90.
[3]) Ebenda, Aprilheft S. 246
[4]) Ebenda 1919 I S. 733.
[5]) Ebenda 1920 S. 380.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 453.
[2]) Haager Opiumabkommen vom 23. Januar 1912, R. G. Bl. Nr. 361 ex 1921, siehe nachstehend S. 390 und Hand. Arch. 1921, Januarheft S. 2.

rechnungsmaßstab Angehörige dieses Staates Geldschulden, die auf Gold oder Silber (effektiv oder nicht effektiv) lauten, erfüllen können, so kann sich jeder zur Erfüllung einer solchen Schuld Verpflichtete, der seinen Wohnsitz (Sitz) im Inlande hat, auf diese Vorschriften berufen, wenn der andere Vertragsteil seinen Wohnsitz (Sitz) in dem anderen Staate hat oder zur Zeit des Vertragsabschlusses hatte, oder wenn der Vertrag in dem anderen Staat abgeschlossen wurde oder dort zu erfüllen ist.

§ 2. Kommen Vorschriften der in § 1 genannten Art einem Verpflichteten unmittelbar oder auf Grund der Vorschriften des § 1 zustatten, so können sich auch seine Mitschuldner und Bürgen darauf berufen.

§ 3. (1) Diese Verordnung findet auf alle Verbindlichkeiten der in § 1 genannten Art Anwendung, soweit sie nicht vor dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung erfüllt, oder durch Vergleich oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt sind.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften des Staatsvertrages von Saint-Germain.

Wirtschaftliche Maßnahmen. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Mai 1921, betreffend die Erhöhung der Preise des Tabakextraktes. (Bundesgesetzblatt vom 22. Mai 1921 Nr. 277.)

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Mai 1921, mit welcher die Verordnung vom 1. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 190[1]), betreffend die Regelung des Verkehrs mit bestimmten Arzneimitteln, außer Kraft gesetzt wird. (Ebenda vom 25. Mai 1921 Nr. 283.)

Verordnung des Bundesministeriums für Volksernährung vom 30. Mai 1921, betreffend die Freigabe des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln (vgl. Hand. Arch. 1918 I S. 311 und 679). (Ebenda vom 3. Juni 1921 Nr. 299.)

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. Mai 1921, mit welcher die Vollzugsanweisung vom 1. Oktober 1919 — St. G. Bl. Nr. 474 —, betreffend Beschränkungen bei der Abgabe von Neosalvarsan in den öffentlichen Apotheken, außer Kraft gesetzt wird. (Ebenda vom 4. Juni 1921 Nr. 302.)

Verordnung des Bundesministeriums für Handel usw. vom 1. Juni 1921, betreffend die Abänderung der für die Erprobung von Handfeuerwaffen zu erlegenden Taxen (vgl. Hand. Arch. 1899 S. 802). (Ebenda vom 4. Juni 1921 Nr. 303.)

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen vom 4. Juni 1921 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 17. März 1921 — B. G. Bl. Nr. 176 — über das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. (Ebenda vom 8. Juni 1921 Nr. 304.)

Verordnung des Bundesministeriums für Handel usw. vom 21. Mai 1921, mit welcher die Schwefelkiesbewirtschaftung aufgehoben wird. (Ebenda vom 14. Juni 1921 Nr. 312.)

Verordnung des Bundesministeriums für Handel usw. vom 7. Juni 1921, betreffend Einfügung des Lichtbildes des Inhabers in das Hausierbuch. (Ergänzung des § 4 der Vorschrift zum Vollzuge der Gesetze über den Hausierhandel vom 22. November 1852, Verordnungsblatt für die Verwaltungszweige des österreichischen Handelsministeriums Nr. 98.) (Ebenda vom 16. Juni 1921 Nr. 316.)

Verordnung des Bundesministeriums für Volksernährung vom 17. Juni 1921, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Verwendung von Zucker bei der gewerbsmäßigen Herstellung einiger Waren und der Verabreichung von Zucker in bestimmten Betrieben. (Ebenda vom 28. Juni 1921 Nr. 326.)

Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Juni 1921 über die Einführung eines neuen Preistarifs für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie (vgl. Hand. Arch 1921, Februarheft S. 92.) (Ebenda vom 7. Juli 1921 Nr. 336.)

Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft usw. vom 4. Juli 1921, betreffend die Regelung des Viehhandels. (Ebenda vom 14 Juli 1921 Nr. 355.)

Verordnungen des Bundesministeriums für Volksernährung usw. vom 7. Juli 1921 betreffend:

Aufhebung der Kartoffelbewirtschaftung. (Ebenda Nr. 357.)

Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen für Obst, Gemüse und deren Verwertungsprodukte sowie Gemüsesamen. (Ebenda Nr. 358.)

Aufhebung der Landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle beim deutsch-österreichischen Staatsamte für Volksernährung. (Ebenda Nr. 359.)

Verordnung der Bundesregierung vom 12. Juli 1921, womit in Durchführung des Artikels 247 des Staatsvertrages von St. Germain das Haager Opiumabkommen vom 23. Januar 1912 in Kraft gesetzt wird[1]). (Ebenda vom 15. Juli 1921 Nr. 361.)

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 13. Juli 1921, betreffend Vorkehrungen zur Durchführung des Haager Opiumabkommens[1]). (Ebenda Nr. 362.)

Paraguay

Ermäßigung des Ausfuhrzolles auf Quebracho-Extrakt auf 3 Dollar (Gold) für die metrische Tonne[2]). Regierungsverordnung vom 7. März 1921 Nr. 13 032 (Meldung des britischen Vertreters in Asuncion — The Board of Trade Journal vom 2. Juni 1921 S. 679 —).

Peru

***Verhinderung der Kapitalabwanderung ins Ausland.** Regierungsverordnung vom 2. Mai 1921 (Bericht der deutschen Vertretung in Lima vom 3. Juni 1921). Auszugsweise.

1. Die nationalen und ausländischen Banken sind verpflichtet, ihr Kapital als Kassenbestand oder in nationalen Anlagen zu halten, und zwar die nationalen Banken mit der bei ihrer Gründung als Kapital angegebenen Summe, und die ausländischen mit dem Betrage, der ihnen bei der Eröffnung der Niederlassung in Peru von ihren Hauptanstalten überwiesen worden ist.

2. Die Sparkasse und verwandte Institute sind in vorstehender Verfügung eingeschlossen.

3. Die im Gebiet der Republik errichteten nationalen und ausländischen Banken sind verpflichtet, die Gesamtsumme, die vom Publikum in Form von Depositen, im Kontokorrent oder Scheck-Konto in der Sparkassenabteilung oder in irgendeiner anderen Form hinterlegt ist,

---

[1]) Hand. Arch. 1918 I S. 523.

[1]) Siehe auch vorstehend S. 389.

[2]) Hand. Arch. 1918 I S. 854.

in nationalen Werten anzulegen, dergestalt, daß nur die diesen Gesamtbetrag übersteigende Summe zu Geschäften mit dem Auslande Verwendung finden kann.

4. (Befugnisse des staatlichen Bankinspektors.)

5. Die Banken, die Handelskammer, die Sparkasse und überhaupt alle, die mit der Festsetzung des Kurses auf das Ausland sowie der Aufmachung der diesbezüglichen Kursberichte zu tun haben, müssen den staatlichen Bankinspektor stets verständigen und ihn über die Kursbewegung auf dem laufenden halten.

6. Usw.

***Festsetzung eines Höchstzinsfußes.** Regierungsverordnung vom 11. Mai 1921 (Bericht der deutschen Vertretung in Lima vom 3. Juni 1921). Auszugsweise.

1. Kein Vertrag oder kaufmännisches oder gewerbliches Geschäft ist bindend, wenn dem Übereinkommen ein höherer Zinssatz als 12 v H auf das Jahr zugrunde liegt.

2. In keinem Vertrag oder Geschäft mit Banken oder Bankgeschäften dürfen Zinsen berechnet werden, die insgesamt höher sind als 10 v H auf das Jahr.

In diesem Höchstzinssatz sind einbegriffen Kommissionen, Prämien und irgendwelche andere Gebühren, welcher Art sie auch seien, gleichviel ob es sich um ein neues Geschäft oder um eine Teil- oder Totalerneuerung handelt.

3. (Strafen.)

Beschränkung des Rechts der Banken zur Kündigung der von ihnen gewährten Kredite. Regierungsverordnung vom 14. Mai 1921 (Bericht der deutschen Vertretung in Lima vom 3. Juni 1921). Die Banken und Bankhäuser können die Tilgung der zu ihren Gunsten bestehenden Forderungen, herrührend aus den bis zum 11. Mai 1921 abgeschlossenen Geschäften auf Grund von direkten vertragsmäßig eröffneten Krediten in Lima und Callao, sei es im Kontokorrent, Paragés, Wechsel oder anderen Geschäften nur mit einer Amortisation von 10, 20 und 30 v H, je nachdem das Ziel 30, 60 und 90 Tage beträgt, verlangen, unter Erneuerung des Restbetrages mit gleichem Ziel ohne Änderung der Bedingungen.

Portugal

Mozambique; Erhöhung der Ausfuhrzölle auf Ölfrüchte[1]). (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Lissabon vom 7. Juli 1921.) Laut Seculo vom 7. Juli 1921 hat der Oberkommissar eine Verfügung erlassen, wonach Erdnüsse, Kopra, Sesam und Nafura (Ölheilfrucht) sowie andere nicht näher bezeichnete Ölfrüchte bei der Ausfuhr folgende Zölle in Gold zahlen: die drei erstgenannten Arten 10 v H, die vierte Art 4 v H, die nicht näher bezeichneten übrigen Arten 6 v H vom Werte der Ware.

Salvador

Ermäßigung des Einfuhrzolles für Gasolin und Gasolinöl auf 1½ Centavos (Gold) für 1 kg. Regierungsdekret vom 26. April 1921 (Diario Oficial vom 29. April 1921 — The Board of Trade Journal vom 9. Juni 1921 —).

---

[1]) Hand. Arch. 1893 I S. 147; 1901 I S. 863.

Zollerhöhungen. Drei Regierungsdekrete vom 17. Mai 1921 (Diario Oficial vom 17. Mai 1921) lauten:

Erstes Dekret

Artikel 1. Das durch Dekret vom 26. November 1920 erlassene Einfuhrverbot für Automobile, Fahrräder, Schuhwerk, Bier, Motorräder, Holzmöbel, Bastmöbel, Rohr und Binsen, ferner fertig garnierte Hüte für Damen und Kinder, Seidenwaren (Artikel, die in Titel VI Kapitel 2 und 3 des Zolltarifes enthalten sind), Tabakwaren, Champagner und andere Schaumweine wird aufgehoben.

Artikel 2. Auf die in Artikel 1 genannten Artikel einschließlich der Seidenwaren in Kapitel 4 des Titels VI des Zolltarifs wird der Einfuhrzoll um 50 v H erhöht, mit Ausnahme von Champagner und sonstigen Schaumweinen, für die der Zoll 1 Peso Gold für 1 kg fortan beträgt, und für Biere, die zu dem bisherigen Zollsatz von 10 Centavos Gold für 1 kg auch in Zukunft eingeführt werden können.

Artikel 3. Der Zoll auf Parfümerien aller Art wird erhöht auf 3 Pesos Gold für 1 kg; die Zölle für parfümierte Seifen, Öle und Pomaden und die sonstigen in Nr. 224 des Titels XVII des Zolltarifes enthaltenen Artikel auf 1,50 Peso Gold für 1 kg.

Artikel 4. Die freie Einfuhr von persönlichem Gepäck, das aus im Gebrauch befindlichen Sachen bestehen muß, wird beschränkt auf 60 kg für die Person einschließlich der Umschließung, das Übergewicht (an gebrauchten Effekten) entrichtet 3 Pesos Gold für 1 kg. Artikel irgendwelcher Art, die in Form von Gepäck eingeführt werden, aber nicht gebraucht sind, zahlen Einfuhrzoll nach Maßgabe des Tarifes mit einem Zuschlag von 20 v H.

Artikel 5. Das Dekret berührt nicht die mit anderen Staaten getroffenen Abmachungen; es tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und findet auf Waren, die vor diesem Tage verschifft worden sind, keine Anwendung.

Zweites Dekret

Artikel 1. Der Artikel 1 des Dekrets vom 5. Mai 1919, in dem für gewisse Baumaterialien Einfuhrzollerleichterungen gewährt wurden, wird aufgehoben.

Artikel 2. Zement zahlt bei der Einfuhr ½ Centavo Gold für 1 kg. Mit Zink galvanisiertes Eisenblech, glatt, bearbeitet, auch Wellblech für Wand- und Dachbekleidung zahlt 2 Centavos Gold für 1 kg. Bretter, genutet oder roh, zahlen 6 Pesos Gold für 1000 englische Fuß.

Artikel 3. Maschinen aus Eisen oder Stahl aller Art, die im Tarif anderweit nicht genannt sind, zahlen 1 Centavo Gold für 1 kg Einfuhrzoll. Dahin gehören sowohl Industrie- wie landwirtschaftliche Maschinen, letztere mit Ausnahme von Apparaten zur Insektenvertilgung; ferner gehören in diese Gruppe Motoren aller Art nebst Zubehör, worunter auch Transmissionswellen, Riemenscheiben und chumaceras zu verstehen sind.

Artikel 4. Gleichfalls 1 Centavo Gold für 1 kg Einfuhrzoll wird erhoben von Eisen für Bauzwecke in Trägern (lingotes), unbearbeitet oder in Blechen, wie auch das „metal deployé"; hierhin gehört auch Eisendraht (nicht galvanisierter Eisendraht) für Bauzwecke.

Artikel 5. Das Dekret tritt in Kraft am Tage der Veröffentlichung; es findet keine Anwendung auf Waren, die vor diesem Tage mit der Bestimmung nach San Salvador verschifft worden sind.

Drittes Dekret

Artikel 1. Juwelen und sonstige aus Gold oder Platin hergestellte Gegenstände, auch mit Edelsteinen, zahlen 10 v H des durch die Konsular- und Originalfaktura auszuweisenden Wertes.

Artikel 2. Falls die Werte der genannten Fakturen untereinander nicht übereinstimmen, oder falls nach dem Dafürhalten der Zollbehörde der in den Dokumenten angegebene Wert nicht dem der eingeführten Gegenstände entspricht, werden letztere durch zwei Sachverständige abgeschätzt. Von letzteren ernennt den einen die Zollbehörde, den anderen der Importeur; falls die Sachverständigen nicht zu einer Einigung gelangen, bestimmt der Finanzminister einen Obmann.

Artikel 3. Wenn der abgeschätzte Wert der Juwelen höher ist als der in den Fakturen angegebene Wert, so dient ersterer als Grundlage für die Berechnung des Einfuhrzolles, außerdem zahlt der Importeur eine Strafe in Höhe von 20 v H des abgeschätzten Wertes.

Artikel 4. Wenn der Fakturenwert nicht bis an die Hälfte des abgeschätzten Wertes heranreicht, beträgt diese Strafe 25 v H des abgeschätzten Wertes.

Artikel 5. Das Dekret tritt in Kraft am Tage der Veröffentlichung (im übrigen wie im Artikel 5 des vorstehenden ersten Dekrets).

Schweden

Änderung von Zolltarifanmerkungen über die Verzollung von Waren aus Freihäfen oder Freilägern. Durch die Königl. Verordnung vom 20. Dezember 1912[1]) ist bei einer Reihe von Tarifnummern des schwedischen Zolltarifs eine Anmerkung eingefügt worden, die besagt, daß Waren dieser Nummern bei Verzollung aus dem Freihafen oder Freilager einen Zollzuschlag von 50 Öre für 1 kg zu zahlen haben, wenn sie unverpackt oder nur mit Papierumhüllungen versehen sind.

Durch eine Königl. Verordnung vom 29. April 1921 (Svensk Författningssamling Nr. 277 vom 4. Juni 1921), die mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten ist, hat diese Anmerkung bei folgenden Nummern den nachstehenden Zusatz erhalten:

217 bis 219, 298, 301, 320, 325, 333, 336, 337, 561, 562, 630, 643, 647, 691, 747, 839 bis 843, 850, 851, 928, 935, 942, 949, 1122, 1221, 1225, 1265, 1267, 1291, 1300 bis 1303, 1305, 1309, 1310, 1313, 1314.

Der Zusatz lautet:

„Falls jedoch die unter diese Nummer fallende Ware sonst gewöhnlich unverpackt oder nur in Papierumhüllung eingeführt worden ist, fällt die erwähnte Erhöhung fort."

Schweiz

Weitere Einfuhrbeschränkungen. Bundesratsbeschluß vom 15. Juli 1921 (Schweizerisches Handelsamtsblatt 1921 S. 1478).

Artikel 1. Bis auf weiteres wird die Einfuhr folgender Warengattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig gemacht:

	Zolltarif-Nrn.
Gemälde	328/329
Bildhauerarbeiten aus mineralischen Stoffen	599/600
Glasmalereien	701 a
Bronzewaren	839 b
Statuen aus Metall	1163 b

Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 25. Juli 1921 in Kraft. Das Departement des Innern und das Zolldepartement sind mit seinem Vollzuge beauftragt. Ersteres wird die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Auf Empfehlung der Kommission für Einfuhrbeschränkung hin hat der Bundesrat weiter bestimmt, daß ab 25. Juli 1921 die Einfuhr folgender Waren von der Einholung einer Bewilligung abhängig ist:

a) Holz und Holzwaren, Zolltarif-Nrn. 230, 232, 237, 240, 248, 250/252, 257 b, 258, 270, 271; ex 898 c Holzriemenscheiben;
b) zugeschnittene Kartons zum Aufkleben von Photographien, Wand- und Abreißkalender, Zolltarif-Nrn. 318, 337;
c) elastische Gewebe, Zolltarif-Nrn. 527; ex 557/559 Hosenträger, Strumpfbänder, Sockenhalter, Gürtel: aus elastischen Geweben;
d) Korbflaschen, Zolltarif-Nr. 696;
e) Flaschenkapseln, Tuben, Zolltarif-Nrn. 858 b; ex: 846, 847, 857, 858 c, 867;
f) Klischees (ohne Rücksicht auf die Herstellungsart), Zolltarif-Nr. ex 902;
g) Kinderwagen, -schlitten und -fahrräder, Zolltarif-Nr. 910.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt 1921 S. 1479.)

Gebühren für Einfuhrbewilligungen. Bundesratsbeschluß vom 5. Juli 1921, betreffend teilweise Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921 (Schweizerisches Handelsamtsblatt 1921 S. 1381.

Artikel 1. Artikel 4 der Vollziehungsverordnung vom 14. März 1921[1]) zum Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921[2]), betreffend die Beschränkung der Einfuhr, erhält folgende Fassung:

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, für die Einfuhrbewilligungen eine Gebühr zu erheben, die per Kilogramm, nach der Stückzahl oder gemäß dem Wert der Ware berechnet werden kann. Diese Gebühr trägt keinen fiskalischen Charakter. Sie soll derart bemessen sein, daß sie zur Deckung der dem Volkswirtschaftsdepartement durch den Vollzug der Einfuhrbeschränkungen erwachsenden Kosten ausreicht.

Für nachweisbar in der Schweiz nicht bzw. nicht in genügender Menge oder Qualität zur Herstellung gelangende Warenkategorien ist das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, lediglich eine Schreibgebühr festzusetzen.

Artikel 2. Der gegenwärtige Bundesratsbeschluß tritt am 1. Juli 1921 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit seinem Vollzuge beauftragt.

Rückerstattung von Gebühren für nicht benutzte Einfuhrbewilligungen. Mitteilung der Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Juli 1921 (Schweizerisches Handelsamtsblatt 1921 S. 1537). Gesuche um Rückerstattung von Gebühren für nicht benutzte Einfuhrbewilligungen können nur behandelt werden, wenn sie spätestens innerhalb fünf Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Sektion für Ein- und Ausfuhr zugehen, und wenn der Nachweis erbracht ist, daß Umstände, für welche der Gesuchsteller nicht verantwortlich gemacht werden kann, die Benutzung der Bewilligung nicht möglich gemacht haben.

[1]) Hand. Arch. 1913 I S. 273.

[1]) Hand. Arch. 1921, Märzheft S. 145.
[2]) Ebenda S. 144.

Neuer Zolltarif vom 8. Juni 1921[1]. Bundesratsbeschluß vom 8. Juni 1921 über die Abänderung des Zolltarifs (Gesetzsammlung 1921 S. 365). Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921, betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifs, beschließt:

Artikel 1. Die Gegenstände, welche in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft eingeführt oder aus demselben ausgeführt werden, sind nach dem beigefügten Tarif zu verzollen, der bis auf weiteres an die Stelle des durch die Verträge modifizierten Zolltarifs vom 10. Oktober 1902[1]) tritt.

Artikel 2. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902, betreffend den schweizerischen Zolltarif, sowie die darauf bezüglichen Abänderungsgesetze in Kraft.

Artikel 3. Zu den Ansätzen des bisherigen Gebrauchstarifs werden noch zugelassen:

a) alle Sendungen, welche vor Inkraftsetzung der neuen Ansätze unter Zollkontrolle gestellt worden sind;

b) alle Sendungen, welche sich schon vor dem 15. Juni 1921 nachgewiesenermaßen mit direkter Bestimmung nach der Schweiz unterwegs befanden, und zwar auch dann, wenn sie erst nach der Inkraftsetzung der neuen Ansätze eingeführt werden.

Die in der Zeit vom 15. Juni bis 1. Juli 1921 nach der Schweiz versandten Güter können nur dann noch zu den Ansätzen des bisherigen Gebrauchstarifs verzollt werden, wenn sie vor dem 1. Juli 1921 unter Zollkontrolle gestellt werden;

c) die in Niederlagshäusern eingelagerten sowie die mit Jahresgeleitschein abgefertigten Waren, sofern sie ebenfalls vor dem 1. Juli 1921 zur Einfuhr verzollt wurden.

Artikel 4. Der neue Tarif tritt am 1. Juli 1921 in Kraft.

Tarif[2])

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
1	0,60	
2	0,60	
3	0,60	
4	0,60	
5	0,60	
6	0,60	
7	0,50	
8	0,90	
9	0,90	
10	0,90	
11	5	
12	4,50	
13	4,50	
14	4,50	
15	1,50	
16	4,50	
17	4,50	
18	40	15
19	50	15
20	5	15
21	40	20
22	18	15
23	2	
24 a [1])	5	10
24 b [1])	10	10
25 a [2])	5	15
25 b [2])	7	15
26	10	15
27	25	15
28	20	
29 a [3])	10	15
29 b [3])	35	15
30	10	
31 a [4])	5	
31 b [4])	10	20
31 c [4])	10	
31 d [4]) [5])	15	20
32	50	
33 [1])	50	20
34 [2])	20	20
35	5	
36 a [3])	5	15
36 b [3])	15	15
37 a [4])	15	15
37 b [4])	10	15
38 [5])	15	
39 a [6])	15	
39 b [6])	15	
40 a [7])	3	
40 b [7])	10	10
41	15	15
42 a [8])	10	
42 b [8])	10	15
43 a [9])	15	15
43 b [9])	30	15
44	40	25
45	2	
46	50	20
47 a [10])	80	20
47 b [10])	100	30
48	0,20	

---

[1]) Hand. Arch 1903 I S. 543.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung. Aus räumlichen Gründen kann der Wortlaut des Tarifs nicht im ganzen wiedergegeben werden; er entspricht in der Zahl der Nummern und der Aufführung der Waren dem Generaltarif vom 10. Oktober 1902 — vgl. Hand. Arch. 1903 I S. 543 —. Soweit letzterem gegenüber Abweichungen eingetreten sind, wie z. B. Teilungen von Tarifnummern oder Einbeziehungen bisheriger Vertragsbestimmungen in den Wortlaut des neuen Tarifs, ist dies durch Fußnoten kenntlich gemacht. — Wegen des Tarazuschlags vgl. nachstehend die Taraverordnung, Artikel 4 —.

[1]) 24 a: Äpfel, Birnen, Aprikosen.
24 b: andere.

[2]) 25 a: Pflaumen u. Zwetschgen, in Behältern oder Verpackungen aller Art.
25 b: andere.

[3]) 29 a: Pflaumenmus ohne Zukker und ohne Alkohol (sogen. Pekmes).
29 b: andere.

[4]) 31 a: in frankierten Poststücken bis zu 5 kg Bruttogewicht.
31 b: in kleinen Paketen, Kisten, Schachteln oder Körben von höchstens 5 kg Gewicht, lose oder je 4 bis 10 zu Cageots oder Traglasten vereinigt, mit Papier- oder Leinwandumhüllung, in diesen Packungen auch in ganzen Wagenladungen eingeführt.
31 c: in eichenen Fäßchen von höchstens 18 kg Bruttogewicht.
NB. ad 31 c. Die unter dieser Nummer genannten frischen Weintrauben zum Tafelgenuß dürfen während der Monate September u. Oktober nicht eingeführt werden.
31 d: andere.

[5]) Zusatz gegenüber dem Generaltarif von 1902:
NB. ad 31. Um zur Einfuhr in die Schweiz zugelassen zu werden, müssen die Tafeltrauben von Blättern und Rebholz befreit und in gut verschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Schachteln, Kisten od. Körben verpackt sein. Das Gewicht einer gefüllten Schachtel, Kiste oder eines gefüllten Korbes darf 10 kg nicht übersteigen. (Diese Gewichtsbeschränkung bezieht sich nur auf die Nrn. 31 a, 31 b und 31 d.)

[1]) Zusatz gegenüber dem Generaltarif von 1902:
sowie der getrockneten Deniatrauben mit der Grappe.

[2]) Zusatz gegenüber dem Generaltarif von 1902:
Deniatrauben, getrocknete: mit der Grappe.

[3]) 36 a: Zitronen.
36 b: Orangen, Mandarinen.

[4]) 37 a: Datteln.
37 b: Feigen.

[5]) Zusatz gegenüber dem Generaltarif von 1902:
mit oder ohne Schale.

[6]) 39 a: Baumnüsse und Haselnüsse, mit oder ohne Schale; Kapern und Oliven, frisch; Pinienkerne, geschält.
39 b: andere, mit Einschluß der Ananas, Bananen u. Granatäpfel.

[7]) 40 a: Kohl, gelbe Rüben, Eßzwiebeln.
40 b: andere, mit Einschluß der Artischocken, Spargeln, Gurken (Cornichons), grünen Bohnen u. Erbsen, Tomaten, Trüffeln.

[8]) 42 a: Kapern und Oliven: in Fässern.
42 b: andere, auch Sauerkraut; Trüffeln in Fässern.

[9]) 43 a: Tomatenkonserven.
43 b: andere.

[10]) 47 a: spanischer Pfeffer (Paprika).
47 b: andere Gewürze.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
49	0,60	
50	20	15
51	5	
52	50	20
53	3	
54	5	
55	12	20
56	20	25
57	2	
58	50	25
59	75	25
60	3	
61	3	
62	15	
63	50	20
64	50	20
65	5	
66	20	20
67	3	20
68 a [1]	2	
68 b [1]	7	
68 c [1]	8	
69	10	15
70	13	15
71	120	20
72	10	20
73	10	20
74	20	20
75	20	20
76 a [2]	45	10
76 b [2]	70	10
76 c [2]	35	10
77 a [3]	75	15
77 b [3]	75	15
77 c [3]	40	10
78	50	15
79	50	25
80 a [4]	75	20
80 b [4]	75	20
81	30	
82	30	20
83	20	25
84	30	25

[1] 68 a: Rohzucker (Braunzucker).
68 b: Kristallzucker; Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form; Kandiszucker.
68 c: Stampf- (Pilé-) Zucker.

[2] 76 a: Kalbfleisch.
76 b: Schweinefleisch.
76 c: anderes.

[3] 77 a: Schinken.
77 b: anderes.
77 c: Gefrierfleisch.

[4] 80 a: Salami, Salamini, Mortadella, Zamponi u. Cotechini.
80 b: andere Wurstwaren.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
85	30	20
86	15	20
87 a [1]	2	25
87 b [1]	0,50	30
88	2	20
89	20	20
90	70	20
91	0,50	
92	15	20
93 a [2]	20	15
93 b [2]	40	15
94 [3]	30	15
95	20	15
96	15	15
97 a [4]	40	20
97 b [4]	30	20
98	20	15
99 a [5]	20	10
99 b [5]	20	15
100 a [6]	60	25
100 b [6]	20	10
101 a [7]	55	25
101 b [7]	55	25
102	80	30
103	100	30
104	0,05	
105	10	10
106	100	15

[1] 87 a: Süßwasserfische.
87 b: Meerfische.

[2] 93 a: Butter, frisch; Tafelbutter, frisch, auch gesalzen.
93 b: Rahm.

[3] Zusatz gegenüber dem Generaltarif von 1902:
ausgenommen gesalzene Tafelbutter.

[4] 97 a: Margarinbutter, Kunstbutter und nicht anderweit genannte Butterfurrogate; Kochfette.
97 b: Kokosbutter.

[5] 99 a: Grana (Parmesan, Lodigiano und Reggiano).
99 b: anderer.

[6] 100 a: Suppen, kondensiert, in fester oder flüssiger Form; Juliennes in anderer als offener Verpackung und ähnliche Suppenartikel, ohne Rücksicht auf die Verpackung.
100 b: Juliennes, auch fein zerkleinert, in offener Verpackung.

[7] 101 a: Schalen von Südfrüchten (von Orangen, Zitronen, Mandarinen, Bergamotten usw.), in Zucker eingelegt oder kandiert.
101 b: andere.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
107–113 [1]		
114 a [2]	12	
114 b [2]	15	
115	20	in Flaschen 20
116	6	in Zisternen 16, in Fässern mit Übergässern, sofern letztere von der Verzollung entfernt wurden 10, in Flaschen 25
117 a [3]	32	
117 b [3]	50	
117 c [3]	50	
118 [4]	—	
119	50	wie 116–117 c
120 [4]	—	
[5]		

[1] Siehe Bundesbeschluß vom 24. Juni 1921, betreffend die Erhöhung der Tabakzölle — siehe nachstehend S. 403.

[2] 114 a: von 2 hl Inhalt und darunter.
114 b: von mehr als 2 hl Inhalt.

[3] 117 a: Naturwein bis und mit 13,0° Alkoholgehalt; Weinmost.
117 b: Naturwein von 13,1° Alkoholgehalt und darüber.
117 c: Weinspezialitäten und Süßweine von 13,1° Alkoholgehalt und darüber:
Marsala, Vernaccia.
Malaga, Xeres und süße Prioratoweine.
Weine von Lunel, Grenache, Banyuls, Frontignan, Blanquette de Limoux und andere französische oder algerische Süßweine.
Carcavellos, Lavradio, Fuzeta, Borba, Dão und Bairrada.
Malvasia.
Moscato.
Madeira.
Porto.

[4] Neue Fußnote:
Die Einfuhr von Kunstwein ist verboten (Bundesgesetz vom 7. März 1912 A. S. n. F., Bd. XXVIII, S. 641).

[5] Neue Absätze 2 und 3 an Stelle des Absatzes 2 des NB. ad 117/20 des Generaltarifs von 1902:
Weine mit mehr als 15° Alkoholgehalt unterliegen für jeden weiteren Grad einer Monopolgebühr von 3,45 Franken für 1 dz.
Für die Berechnung der Monopolgebühr werden Bruchteile von 0,5° Alkoholstärke und weniger nicht berücksichtigt, wogegen solche über 0,5° als ganzer Grad zählen.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
121 a [1]	80	wie 116–117 c
121 b [1]	80	wie 116–117 c
121 c [1]	100	
122	30	wie 116–117 c
123	50	wie 116–117 c
124	80	20
	für 1 Grad und 1 dz	
125 [2]	0,20	Sprit in Zisternen 20
126 a [3]	0,40	in Zisternen 17, in Doppelfässern, sofern diese vor der Verzollung entfernt wurden, 10, in Flaschen, Krügen usw. 25.
126 b [3]	0,80	
	für 1 dz	
127 a [4]	50	
127 b [4]	80	
128	60	
129 a [5]	30	
129 b [5]	50	
130	40	in Zisternen 16, in Flaschen usw. 25.
131	60	
	für 1 Stück	
132 a [6]	10	
132 b [6]	120	
132 c [6]	100	
133	10	
134	20	
135	10	
136 a [7]	80	
136 b [7]	40	
136 c [7]	100	

[1] 121 a: in Flaschen.
121 b: in halben Flaschen.
121 c: in Fässern.

[2] Zusatz gegenüber dem Generaltarif von 1902:
NB. ad 125. Waren dieser Nummer, die nicht direkt an die Adresse der eidgenössischen Alkoholverwaltung eingehen, werden nach Nr. 126 b verzollt.

[3] 126 a: Kognak, Armagnak und andere aus Wein hergestellte natürliche Branntweine; natürliche Obstbranntweine; Rum und Tafia.
126 b: andere.

[4] 127 a: Kognak, Armagnak und andere aus Wein hergestellte natürliche Branntweine; natürliche Obstbranntweine; Rum und Tafia.
127 b: andere.

[5] 129 a: bis u. mit 18° Alkohol.
129 b: mit mehr als 18° Alkohol.

[6] 132 a: Pferde zum Schlachten.
132 b: andere.
132 c: Füllen.

[7] mit Milchzähnen:
136 a: Schlachtvieh.
136 b: Nutzvieh.
136 c: ohne Milchzähne.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 Stück Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
137 a [1]	60	
137 b [1]	80	
137 c [1]	100	
138 a [2]	80	
138 b [2]	60	
139 a [3]	80	
139 b [3]	60	
140	20	
141	25	
142 a [4]	30	
142 b [4]	30	
143	50	
144 a [5]	40	
144 b [5]	40	
145	5	
146	3	
147	15	
148 a [6]	3	
148 b [6]	0,10	
	für 1 dz	
149	2	15
150	0,50	
151	1	
152	10	
153	2	
154	10	15
155 a [7]	3	
155 b [7]	40	10
156 a [8]	3	
156 b [8]	40	10
157	20	10
158	50	20
159	200	30

[1] 137 a: zur Zucht.
zum Schlachten:
137 b: mit Milchzähnen.
137 c: ohne Milchzähne.
[2] 138 a: Schlachtvieh.
138 b: Nutzvieh.
[3] 139 a: Schlachtvieh.
139 b: Nutzvieh.
[4] 142 a: weibliches Jungvieh.
142 b: Jungochsen.
[5] 144 a: zum Schlachten.
144 b: andere.
[6] 148 a: Hunde.
148 b: andere Tiere.
[7] 155 a: roh, nicht gereinigt, in hydraulisch gepreßten Ballen oder in andern Ballen im Gewichte von 100 kg und mehr.
155 b: gereinigt.
[8] 156 a: roh, nicht gereinigt, in hydraulisch gepreßten Ballen oder in andern Ballen im Gewichte von 100 kg und mehr.
156 b: gereinigt.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
160	40	50
161	frei	
162	0,05	
163 a [1]	0,10	
163 b [1]	1	
164	0,10	
165	0,05	
166	0,10	
167	0,10	
168	0,10	
169	0,70	
170	0,70	in Zisternen 20
171	0,10	
172	0,20	
173	0,50	
174	50	
175	30	30
176	60	30
177	50	20
178	75	20
179	80	20
180	45	20
181	20	20
182	65	20
183	65	20
184	20	20
185	110	20
186	20	20
187	50	20
188	200	30
189	70	20
190	100	20
191	80	20
192	120	20
193	130	20
194	180	25
195	240	30
196	120	25
197	120	25
198	60	30
199 [2]	120	25
200 [3]	400	30
201	120	20
202	600	40

[1] 163 a: Salpeter, ungereinigt.
163 b: Ammoniak, schwefelsaures und andere nicht anderweit genannte rohe Ammoniaksalze.
[2] Zusatz gegenüber dem Generaltarif von 1902:
Samt und Plüsch, ausgenommen Seidensamt u. Seidenplüsch.
[3] Zusatz gegenüber dem Generaltarif von 1902:
Seidensamt, Seidenplüsch.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
203	0,50	
204	0,10	
205	0,50	
206	50	25
207	25	15
208 a [1]	5	10
208 b [1]	10	10
209	10	10
210	6	10
211 a [2]	0,20	
211 b [2]	0,20	
212	0,20	
213	0,20	
214	0,20	
215	0,30	
216 a [3]	0,30	
216 b [3]	0,30	
217	35	15
218	10	15
219	0,05	
220	0,20	
221	0,05	
222	0,05	
223	0,05	
224	0,30	
225	0,30	
226	5	
227	0,50	
228 a [4]	60	
228 b [4]	10	20
228 c [4]	60	20
229 a [5]	0,40	
229 b [5]	0,20	
230	0,25	
231	0,50	
232	0,50	
233	0,80	
234	1,30	
235	1,20	

[1] 208 a: Phönix-, Kentia-, Kokos-, Areka-, Sago-(Cycas-), Zwerg-(Chamoerops-), Pandaneen und andere Palmen; Heidekraut (bruyères) u. Ericaceen.
208 b: andere.
[2] 211 a: Laub, Schilf, Stroh, Spreu.
211 b: Torfstreue.
[3] 216 a: Futtermehle, denaturiert.
216 b: Abfallprodukte der Müllerei zur Viehfütterung.
[4] 228 a: Stöpsel.
228 b: Korkschrot zur Korksteinfabrikation; Korkmehl.
228 c: anderes, wie Sohlen usw.
[5] 229 a: Buchenholz.
229 b: anderes Laubholz.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
236	1,80	
237	2,50	
238	0,60	
239 [1]	0,30	
240	8	
241	5	15
242	25	
243	30	
244	0,40	
245	8	15
246	25	20
247	30	20
248	6	
249	4	
250	10	15
251	25	15
252	45	15
253	35	15
254	15	
255	1	
256 a [2]	25	
256 b [2]	30	15
256 c [2]	30	15
257 a [3]	40	15
257 b [3]	50	15
258	65	25
259	35	15
260	45	20
261	50	20
262	60	25
263	90	25
264 a [4]	100	30
264 b [4]	70	20
	Zuschlag zum Zoll der ungepolsterten	
265	70 v H	35
266	80 v H	40
267	100 v H	50
	für 1 dz	
268 a [5]	100	roh 25,
268 b [5]	100	andere 40

[1] Das NB. ad 239 im Generaltarif vom 10. Oktober 1902 ist weggefallen.
[2] 256 a: Fässer, auch mit Eisenreifen.
256 b: andere.
256 c: mit Eisenbeschlägen.
[3] 257 a: Holzspulen.
257 b: andere rohe.
[4] 264 a: andere
264 b: Sitzmöbel aus gebogenem Buchenholz.
[5] 268 a: in Verbindung mit Textilstoffen, Posamentier- oder Polsterarbeit.
268 b: andere.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
269	60	
270	40	20
271	50	30
272	40	20
273	60	30
274	150	40
275	60	30
276	80	40
277	150	40
278	40	15
279	60	20
280	100	30
281	25	15
282	60	20
283	50	25
284 a [1]	50	20
284 b [1]	90	20
285 a [2]	90	20
285 b [2]	200	30
286	30	15
287	60	25
288	0,10	
289	3,50	
290	4,50	
291	5,50	
292	10	10
293	15	10
294	20	10
295	25	10
296	20	10
297	20	10
298	30	15
299	25	15
300	20	15
301	25	15
302	35	15
303	30	15
304	35	15
305	35	20
306 a [3]	25	20
306 b [3]	25	20
306 c [3]	30	20

[1] 284 a: Stahldrahtbürsten.
284 b: roh.

[2] 285 a: gebeizt.
285 b: poliert, lackiert usw.

[3] 306 a: Pappen: gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen.
306 b: desgl.: farbig gemustert; mit gepreßten oder geprägten Dessins.
306 c: Papiere und Kartons: einseitig gestrichen, farbig gemustert: glatt.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
306 d [1]	40	20
306 e [1]	20	20
307 a [2]	40	20
307 b [2]	20	20
307 c [2]	25	20
307 d [2]	40	30
308	50	30
309	50	30
310	25	20
311	40	20
312	90	20
313	100	20
314	110	20
315	150	20
316	150	20
317	180	20
318	80	20
319	200	20
320	35	15
321	5	20
322	5	20
323	5	20
324	60	20
325	130	40
326	100	
327	130	40
328	50	30
329	130	60
330	60	15
331	80	20
332	80	20
333	120	30
334	40	30
335	120	20
336	120	20

[1] 306 d: desgl.: einseitig gestrichen, ungemustert; beidseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen; plissiert, perforiert; gummiertes Papier; nicht lichtempfindliche Papiere.
306 e: desgl.: mit gepreßten und geprägten Dessins (chagriniert, moiriert, gaufriert usw.).
NB. ad 305/306. Derartige Papierfabrikate, mit Schriftzeichen versehen, fallen, je nach Beschaffenheit, unter die Nrn. 312/318.

[2] 307 a: Öl-, Parraffin-, Paus-, Wachspapier.
307 b: Stanniolpapier.
307 c: Pergament- und Pergaminpapier, auch imitiert.
307 d: chemisch präparierte und lichtempfindliche Papiere.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
337	100	20
338 a [1]	100	30
338 b [1]	150	30
339	60	20
340 a [2]	350	40
340 b [2]	150	30
341	1	
342	2	
343	2	
344	1,50	
345	40	10
346	40	10
347	25	20
348	30	20
349	30	20
350	35	20
351	40	20
352	35	20
353	30	20
354	20	20
355	75	20
	Zuschlag zum Zoll der rohen, gedämpften, gesengten Garne:	
356	20	20
357	25	20
	für 1 dz	
358	40	20
359	100	25
360	60	
361	20	
362	45	
363	80	
364	120	15
365	130	15
366	150	15
367	150	15
368	150	15
369	120	15
370	150	15
371	50	15
372	150	15
373	15	15
374	100	15
375	100	15
376	120	15
377 a [3]	90	15

[1] 338 a: Albums zum Einstecken von Bildern und Karten.
338 b: andere.

[2] 340 a: mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen oder dergleichen ausgerüstet; Blumen aus Papier.
340 b: andere.

[3] 377 a: glatt.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
377 b [1]	45	15
378	150	20
379	160	20
380	150	20
381	200	20
382	60	20
383	200	20
384	600	30
385	600	30
386	200	30
387	200	30
388	200	30
389	200	30
390	20	30
391	200	30
392	100	15
393	15	15
394	30	15
395 a [2]	45	15
395 b [2]	30	15
396 a [3]	1	
396 b [3]	0,50	
396 c [3]	1	
396 d [3]	0,50	
397 a [4]	12	
397 b [4]	12	
398 a [5]	25	
398 b [5]	6	
399 a [6]	2	
399 b [6]	8	
399 c [6]	15	
400	6	15
401	25	15
402	40	15

[1] 377 b: gemustert (chagriniert, moiriert, geprägt usw.).

[2] 395 a: in der Masse mehrfarbig.
395 b: andere.

[3] 396 a: Flachs, Hanf, Ramie, Manilahanf.
396 b: Jute.
396 c: andere ähnliche Spinnstoffe.
396 d: Abfälle aus den unter die Nrn. 396 a bis c fallenden Spinnstoffen.

[4] 397 a: aus Hanf.
397 b: aus Leinen, Ramie.

[5] 398 a: Leinengarn über Nr. 5 bis und mit Nr. 24 englisch; Hanf- und Ramiegarn über Nr. 5 englisch.
398 b: Leinengarn von Nr. 25 englisch und darüber.

[6] 399 a: Manilahanf, geknüpft.
399 b: aus Jute.
399 c: aus den übrigen unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
403	40	15
404	100	20
405	4	
406	30	10
407	40	10
408	65	10
409	100	10
410	130	10
	Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe:	
411 a [1]	40 v H	15
411 b [1]	20 v H	15
412	30 v H	15
413	30 v H	15
	für 1 dz	
414	20	15
415	20	15
416	100	15
417	200	20
418	230	20
419	200	20
420	200	20
421	400	30
422	400	30
423	35	10
424	100	20
425	75	20
426	50	10
427	75	10
428	75	20
429	50	10
430	90	10
431	100	10
432	1	
433	0,50	
434	0,50	
435	1	
436	2	
437	2	
438 a [2]	2	10
438 b [2]	50	10
439	10	10
440	100	20
441	100	20
442	10	20
443 a [3]	200	20
443 b [3]	10	20
444	300	20
445	400	25

[1] 411 a: gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht.
411 b: imprägniert.
[2] 438 a: Organsin.
438 b: Trame.
[3] 443 a: reale Seide.
443 b: Florettseide.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
446 a [1]	2	20
446 b [1]	50	20
447 a [2]	100	40
447 b [2]	300	40
448	300	50
449	400	100
450	400	50
451	500	50
452	500	50
453 a [3]	100	20
453 b [3]	300	40
454	400	40
455	0,50	
456	1	
457	1,50	
458	2	
459	20	10
460	15	10
461	15	10
462	20	10
463	25	10
464	35	10
465	30	10
466	35	10
467	50	10
468	50	10
469	10	10
470	90	20
471	90	10
472	120	10
473	20	10
474	190	20
475 a [4]	60	20
475 b [4]	250	20
476	60	30
477	20	20
478	10	10
479	210	
480	230	
481	75	10

[1] 446 a: roh, nicht künstlich gefärbt.
446 b: andere.
NB. ad 446 a u. b. Für den Detailverkauf hergerichtete Kunstseide fällt unter die Nr. 445.
[2] 447 a: Seidenbeuteltuch.
447 b: andere.
[3] 453 a: aus Pettenuzzo, mit baumwollener Kette.
453 b: andere.
[4] 475 a: Zanella und Serge für Futterzwecke in der Breite von 138 bis und mit 142 cm.
475 b: andere.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
482 a [1]	60	10
482 b [1]	150	20
483	200	40
484	230	30
485	230	30
486	300	30
487	300	30
488	200	15
489	90	15
490	100	20
491	60	20
492	70	20
493	90	20
494	100	20
495	400	100
496	2	
497	50	
498	120	30
499	5	20
500	1,50	
501	30	10
502 a [2]	0,50	
502 b [2]	0,50	
502 c [2]	0,50	
502 d [2]	4	
503 a [3]	1,50	
503 b [3]	1,50	
503 c [3]	1,50	
503 d [3]	0,50	
504	5	
505 a [4]	5	
505 b [1]	15	
506	35	15
507	50	15

[1] 482 a: nicht samtartig gewebt, mit Kette aus rohem, gezwirntem Wollengarn und mit Schuß aus gefärbtem Wollengarn, mit bloß geknüpften Gewebefransen.
482 b: andere.
[2] 502 a: Stroh, sortiertes, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Sorgho, Spartogras, Kokosfaser, Palmblätter usw.
502 b: Rohr, Holzspäne.
502 c: Seegras, Waldhaar.
502 d: Flechtweiden.
[3] 503 a: Stroh, sortiertes, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Sorgho, Spartogras, Kokosfaser, Palmblätter usw.
503 b: Rohr, Holzspäne.
503 c: Seegras, Waldhaar.
503 d: Flechtweiden.
[4] 505 a: aus Saggina (Sorgho, sorghum saccharatum), mit oder ohne Stiel.
505 b: andere.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
508 a [1]	1	15
508 b [1]	5	15
509	40	20
510	35	30
511	100	40
512	15	20
513	40	20
514	60	30
515	100	40
516	2	
517	5	20
518	10	20
519	5	20
520	30	20
521	10	20
522	20	20
523	40	20
524	40	20
525	5	20
526	80	20
527	80	20
528	80	20
529	60	30
530	300	30
531	250	40
532	300	30
533	800	60
534	300	40
535	300	30
536 a [2]	300	30
536 b [2]	350	40
537	300	40
538	200	40
539	200	40
540	800	60
541	800	60
542	800	60
543	300	50
544	300	50
545	300	50
546	200	30
547	800	60
548	360	40
549	300	30
550	800	60
551	400	40
552	800	80
553	800	60
554	800	80
555	800	60
556	90	30

[1] 508 a: Geflechte (Tressen), rohe.
508 b: andere.
[2] 536 a: aus Leinen.
536 b: andere.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
557 a [1]	600	40
557 b [1]	250	40
558	800	60
559	400	50
560	500	60
561	500	60
562	500	50
563	350	60
564	450	60
565	350	60
566	300	60
567	420	80
568	520	80
569	420	80
570	450	80
571 a [2]	300	60
571 b [2]	600	60
572	400	100
573	800	100
574	600	100
575	150	40
576	450	40
577	225	30
578	15	25
579	10	25
580 a [3]	10	25
580 b [3]	50	25
581 a [4]	120	25
581 b [4]	30	25
581 c [4]	100	25
582	500	50
583	300	50
584	70	20
585	frei	
586	0,10	
587	0,30	
588	0,05	
589	0,10	
590	0,30	

[1] 557 a: montierte Vorhänge, Draperien, Lambrequins.
557 b: andere.

[2] 571 a: aus Schaf- und Ziegenfellen, ausgenommen solches aus chinesischem Schaffell, Astrachan und Karakul.
571 b: anderes.

[3] 580 a: mit Griff aus dem Material des Stockes: Schirmstöcke ohne Zwinge.
580 b: desgl.: Spazierstöcke.

[4] 581 a: mit Griff aus edlen Metallen oder mit vergoldetem oder versilbertem Griff.
581 b: mit Griff aus anderen Materialien: Schirmstöcke ohne Zwinge.
581 c: desgl.: Spazierstöcke.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
591 a [1]	0,30	
591 b [1]	0,50	
592 [2]	1,50	10
593 [2]	2	10
594	4	10
595 a [3]	6	10
595 b [3]	10	10
596 a [4]	6	10
596 b [4]	10	10
597 a [5]	10	10
597 b [5]	14	10
598	20	15
599	10	20
600	20	30
601	15	60
602	1	10
603	1	10
604	1	10
605	1	10
606	10	20
607	2,50	10
608	6	10
609	0,03	
610	0,03	
611	1,20	
612	1,20	
613	1,20	
614	1,20	
615	0,03	
616	0,50	
617	1,50	
618	1,50	
619	2	
620	2	
621	1,80	10

[1] 591 a: kristallinische Marmore, Syenit, Porphyr und Granit, polierbar.
591 b: andere.

[2] Zusatz zu den Nrn. 592 u. 593 gegenüber dem Generaltarif von 1902:
inbegriffen solche aus Marmor und Granit.

[3] 595 a: aus weichen oder halbharten Steinen, deren Gewicht 2000 kg für 1 cbm nicht erreicht.
595 b: andere.

[4] 596 a: aus weichen oder halbharten Steinen, deren Gewicht 2000 kg für 1 cbm nicht erreicht.
596 b: andere.

[5] 597 a: aus weichen oder halbharten Steinen, deren Gewicht 2000 kg für 1 cbm nicht erreicht.
597 b: andere.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
622	3	10
623	10	10
624	20	20
625	1	10
626	5	10
627	12	20
628	1,20	10
629 a [1]	0,30	10
629 b [1]	5	10
630	30	20
631	45	20
632 a [2]	5	20
632 b [2]	25	20
633	0,30	10
634	5	10
635 a [3]	70	20
635 b [3]	30	20
636	30	20
637	30	20
638 [4]	60	20
639	0,60	10
640 a [5]	1	10
640 b [5]	2	10
641 a [6]	6	10
641 b [6]	4	10
642	10	10
643 a [7]	0,10	
643 b [7]	0,30	20
644	0,10	

[1] 629 a: Schmirgel, roh (Bruchschmirgel).
629 b: Karborundum u. andere ähnliche, künstlich hergestellte Schleifmittel: roh.

[2] 632 a: Schmirgelpulver; Karborundum u. andere ähnliche, künstlich hergestellte Schleifmittel, zerkleinert (gekörnt, gepulvert usw.).
632 b: andere.

[3] 635 a: Isolierröhren aus Papier oder Papiermasse, mit Mantel aus unedlem Metall.
635 b: andere.

[4] Zusatz gegenüber dem Generaltarif von 1902:
(und) rohe (Rubinen).

[5] 640 a: Asphalt in Platten, Fliesen usw., für Bodenbelag.
640 b: Asphaltröhren.

[6] 641 a: Asphaltpappe, Asphaltfilz.
641 b: Holzzement.

[7] 643 a: Steinkohlen.
643 b: Petroleumrückstände zu Feuerungszwecken, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmaßregeln.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
645	0,10	
646	0,10	
647	2	10
648	2	10
649	2	10
650	3	10
651	1	10
652	1,80	10
653	1,80	10
654	2	10
655	6	10
656	3	10
657	3	10
658	9	10
659	10	10
660	2,50	10
661	1	10
662	5	10
663	8	30
664	30	40
665	6	10
666	6	20
667	20	20
668	25	20
669	3	10
670	6	10
671	9	10
672	10	10
673	10	10
674	30	30
675	7	20
676	40	30
677	12	20
678	40	30
679	1,50	30
680 a [1]	15	30
680 b [1]	40	35
681	40	30
682	0,05	
683	8	25
684	10	25
685	5	25
686	12	25
687	15	25
688	20	25
689	2	40
690	6	40

[1] 680 a: Abdampfschalen, Reibschalen, Mensuren und Standgefäße.
NB. ad 680 a. Hierunter fallen auch Salbentöpfchen aus Porzellan mit einem Fassungsvermögen bis und 200 ccm.
680 b: anderes.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
691 a [1]	8	30
691 b [1]	4	40
692	15	40
693	18	40
694 a [2]	40	30
694 b [2]	100	40
694 c [2]	50	50
695	100	50
696	12	20
697	50	30
698	45	40
699	30	20
700 a [3]	40	40
700 b [3]	50	40
701 a [4]	180	50
701 b [4]	60	50
702	25	30
703	40	30
704 a [5]	90	30
704 b [5]	90	30
705	70	30
706	100	40
707	0,10	
708	0,05	
709	25	15
710 a [6]	0,20	
710 b [6]	0,50	
711	0,10	
712	0,60	
713	1,20	
714	4	10
715	3,50	
716	0,60	
717	1,20	
718 a [1]	0,20	
718 b [1]	4	10
719	0,60	
720	1,20	
721	4	10
722	6	
723 a [2]	1,50	10
723 b [2]	9	10
724	10	10
725	0,60	
726	1,20	
727	5	
728	0,60	10
729	3	10
730 a [3]	1	10
730 b [3]	4	10
731	4	10
732	6	10
733	0,60	
734	4	
735	5	
736	6	
737	1,20	
738 [4]	4	
739 [4]	8	
740	8	
741	15	
742	1	10
743	5	10
744	7	10
745	12	15
746	16	15
747	50	30
748	25	20
749	35	20
750	50	20
751	15	25
752	20	25
753	50	30
754	75	30
755	100	30
756	150	30
757	20	20
758	30	20
759	35	20
760	40	20
761	30	15
762	25	15
763	40	15
764	20	15
765	40	15
766	20	15
767	25	15
768	30	15
769	35	15
770	40	15
771	40	15
772	50	20
773	65	20
774	25	15
775	35	15
776	25	15
777	100	20
778	60	20
779	25	20
780	15	10
781 a [1]	45	30
781 b [1]	25	30
782 a [2]	30	20
782 b [2]	60	30
783 a [3]	100	20
783 b [3]	25	20
784 a [4]	130	30
784 b [4]	40	30
785 a [5]	20	15
785 b [1]	25	15
786	45	15
787 a [2]	5	
787 b [2]	20	15
787 c [2]	40	20
788 a [3]	30	20
788 b [3]	45	20
789 a [4]	80	30
789 b [4]	45	30
790	65	30
791 a [5]	10	20
791 b [5]	20	20
792 a [6]	80	30
792 b [6]	30	20
793	5	10
794	5,50	10
795	6	10
796	6	15
797	16	15
798	10	10
799	12	10
800	14	15
801	16	15
802 a [7]	10	10
802 b [7]	10	10
803	6	10
804	9	10
805	12	15

[1] 691 a: Flaschen.
NB. ad 691 a. Als Flaschen im Sinne der Nr. 691 a werden die Hohlglaswaren betrachtet, welche die übliche Form der gewöhnlichen Wein- bzw. Bierflaschen aufweisen.
691 b: andere:

[2] 694 a: Trockenplatten.
694 b: Taschenuhrengläser.
694 c: andere.

[3] 700 a: Glasfüllungen nur mit Butzenscheiben (sogen. Nabelscheiben).
700 b: anderes.

[4] 701 a: Glasmalereien.
701 b: Glasbilder.

[5] 704 a: von 3 mm Dicke und darunter.
704 b: von mehr als 3 mm Dicke.

[6] 710 a: Roheisen in Masseln; Luppeneisen u. Rohschienen; Rohstahl in sogen. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben); vorgewalzte Blöcke u. Knüppel bis und mit 150 cm Länge; Platinen zur Blechfabrikation bis und mit 150 cm Länge.
710 b: Ferrochrom, Ferro-Silizium: roh.

[1] 718 a: Blöcke und Knüppel über 100 cm bis und mit 150 cm Länge.
718 b: anderes.

[2] 723 a: Stahldraht zur Kratzenfabrikation, in einer Dicke von weniger als 5 mm, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmaßregeln.
723 b: anderes.

[3] 730 a: Stahlblech zur Werkzeugfabrikation, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmaßregeln.
730 b: anderes.

[4] Änderung gegenüber dem Generaltarif von 1902:
738: 200 kg und darüber.
739: weniger als 200 kg.

[1] 781 a: für elektrotermischen Betrieb.
781 b: andere.

[2] 782 a: Viehschellen aus Stahlblech, auch verzinnt, verzinkt, verkupfert oder vernickelt.
782 b: andere.

[3] 783 a: Kassaschränke u. Tresorvorrichtungen.
783 b: andere.

[4] 784 a: Kassaschränke u. Tresorvorrichtungen.
784 b: andere.

[5] 785 a: Drahtgewebe.

[1] 785 b: Drahtgeflechte.

[2] 787 a: Karbidtrommeln aus Eisenblech, gebraucht.
787 b: Bleche in Tafeln, perforiert.
787 c: andere.

[3] 788 a: elastische Matratzenfedern aus verkupfertem Eisen.
788 b: andere.

[4] 789 a: Verpackungsmaterial (Büchsen u. dgl.); Plakate, Firmenschilder u. dgl.
789 b: andere.

[5] 791 a: Rippenheizkörper aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß) und bearbeitete Bestandteile von solchen.
791 b: Radiatoren aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß) und bearbeitete Bestandteile von solchen.

[6] 792 a: für elektrotermischen Betrieb.
792 b: andere.

[7] 802 a: Hufeisen- und Blitzableiterformen; Amboß- und Wagenachsenformen; Feilenstahl in Feilenform, nicht behauen.
802 b: Hammer-, Hebeisen-, Axt-, Hauen-, Pickel-, Schaufelformen.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
806	16	15
807	20	15
808	28	15
809	40	20
810	120	25
811	60	30
812	20	20
813	60	30
814	0,10	
815	0,30	
816	0.40	
817	10	15
818 a [1]	5	15
818 b [1]	10	15
818 c [1]	15	15
819	15	30
820	100	30
821	60	30
822	100	30
823	30	20
824	40	20
825	30	20
826	30	20
827	40	20
828	30	20
829	30	30
830	40	20
831	40	20
832	60	30
833	40	20
834	50	20
835	80	30
836	90	40
837	120	50
838	40	20
839 a [2]	40	30
839 b [2]	100	40
840	0,10	
841	0,30	
842	0,30	
843 a [3]	2	
843 b [1]	2	10
843 c [1]	4	10
844	2	10
845	15	15
846	15	20
847	30	20
848	0,30	
849	3	15
850	3	15
851	25	20
852	50	40
853	0,50	
854	0,50	
855	10	15
856	50	30
857	40	20
858 a [2]	40	40
858 b [2]	80	40
858 c [2]	90	40
859	0,50	
860	20	15
861	90	40
862	5	15
863 a [3]	25	20
863 b [3]	40	20
864	5	15
865 a [4]	25	20
865 b [4]	40	20
866	50	40
867	130	60
868	1	
869 a [5]	1	
869 b [5]	1	
869 c [5]	1	
869 d [1]	frei	
869 e [1]	frei	
870	40	20
871	100	40
872	100	40
873 a [2]	120	50
873 b [2]	300	50
874 a [3]	800	60
874 b [3]	600	60
874 c [3]	800	60
875	0,50	
876	0,50	
877	5	
878	10	30
879	1,20	10
880	4	10
881 a [4]	8	10
881 b [4]	15	10
882	90	30
883	25	
884	15	10
885	15	10
886	15	10
887	20	10
888	30	10
889 a [5]	30	10
889 b [5]	20	20
890 a [6]	20	10
890 b [1]	10	10
891	15	10
892	15	20
893 a [2]	15	10
893 b [2]	20	10
894 a [3]	15	10
894 b [3]	15	10
895 a [3]	20	10
896 a [3]	20	10
897 a [3]	30	10
898 a [3]	35	20
894 c [4]	15	10
894 d [4]	15	10
895 b [4]	20	10
896 b [4]	20	10
897 b [4]	30	10
898 b [4]	35	20
898 c [4]	20	20

[1] 818 a: Draht in Ringen, gewalzt.
818 b: desgl., gezogen: von 6 mm Durchmesser und darüber.
818 c: desgl., gezogen: von weniger als 6 mm Durchmesser.
Die Worte „in Ringen" sind gegenüber dem Generaltarif von 1902 neu.

[2] 839 a: Gewebe und Geflechte (Gitter) aus Bronzedraht.
839 b: andere.

[3] 843 a: Blei, gewalzt.

[1] 843 b: Bleidraht, Kugeln, Schrot.
843 c: Blei in Blech; Röhren.

[2] 858 a: Bierglasdeckel mit Anguß.
858 b: Flaschenkapseln aus Blei, mit Zinn plattiert, oder aus mit Zinn legiertem Blei, auch mit eingepreßten Firmenbezeichnungen oder dergl.: poliert, bemalt, gefirnißt, lackiert usw.
858 c: andere.

[3] 863 a: gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht.
863 b: gestanzt (Rondellen).

[4] 865 a: gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht.
865 b: gestanzt (Rondellen).

[5] 869 a: Gold.
869 b: Silber.
869 c: Platin.

[1] 869 d: gemünzt: Gold.
869 e: desgl.: Silber.

[2] 873 a: vergoldet oder versilbert.
873 b: gold- oder silberplattiert.

[3] 874 a: Goldschmiedwaren.
874 b: Silberschmiedwaren, auch vergoldet.
874 c: Bijouteriewaren, echt.

[4] 881 a: Heizkessel (Dampf- und Warmwasserkessel) aus Grauguß.
881 b: andere.

[5] 889 a: Nähmaschinen.
889 b: Fertige Teile von Nähmaschinen.

[6] 890 a: Buchdruckpressen.
NB. ad 890 a. Unter diese Tarif-Nr. fallen die eigentlichen Buchdruckpressen, wie: Rotationspressen, Schnellpressen, Doppelschnellpressen, Boston-Buchdruckpressen, Buchdruckhandpressen, Walzendruckpressen und Einlegeapparate für Druckpressen; außerdem die nachbezeichneten Stereotypieapparate: Gießwerke und -apparate für runde und flache Platten, Matrizenpräge- und Trockenpressen, Matrizen-Trockentrommeln, Walzengießapparate, ferner Schmelztöpfe, Schmelzöfen und Umschmelzöfen mit elektrischer Heizung für graphische Gewerbe.
Metall- und Holzbearbeitungsmaschinen (Fräsmaschinen, Kreissägen usw.) fallen unter die Nrn 894 c bis 898 b **M. 6.**

[1] 890 b: andere.

[2] 893 a: Pflanzenspritzapparate, Siebmaschinen und Sortiermaschinen (Trieurs) für Getreide und Sämereien; Milchzentrifugen; Wetterschießapparate (Hagelkanonen und -mörser).
893 b: andere.

[3] Dynamo- elektrische Maschinen und elektrische Transformatoren aller Art, das Stück im Gewichte von:
894 a: 50 000 kg und darüber.
894 b: 10000 bis auf 50000 kg.
895 a: 2500 bis auf 10000 kg.
896 a: 500 bis auf 2500 kg.
897 a: 100 bis auf 500 kg.
898 a: weniger als 100 kg.

[4] Die nachstehend unter den statistischen Nummern M. 1 bis M. 9 genannten Maschinen, das Stück im Gewichte von:
894 c: 50 000 kg und darüber.
894 d: 10000 bis auf 50000 kg.
895 b: 2500 bis auf 10000 kg.
896 b: 500 bis auf 2500 kg.
897 b: 100 bis auf 500 kg.
898 b: weniger als 100 kg.
898 c: Bearbeitete oder fertige Teile von Maschinen und mechanischen Geräten, nicht anderweit genannt, das Stück im Gewicht von weniger als 100 kg.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
899 [1]	18	10
900	5	20
901	10	25
902	60	25
903	80	20
904	65	25
905	20	
906	25	
907	30	
908	15	
909	40	20
910	60	20
911	40	30
912	50	20
913 a [1]	150	20
913 b [1]	150	20
914 a [2]	40	10
914 b [2]	150	10
914 c [2]	90	10 [3]
914 d [2]	150	10
	für 1 Stück	
915	25	
916	60	
	für 1 dz	
917	160	30
918	35	
919	25	
920	25	
921	25	
922	5	
923	15	20
924	100	30
925	40	30
926	60	30
927	100	40
928	100	50
929	100	50
930	60	30
931	200	60
932 a [4]	100	50
932 b [4]	100	50
932 c [4]	100	50
933 a [1]	400	50
933 b [1]	400	50
933 c [1]	400	50
934	500	60
935 a [2]	300	60
935 b [2]	400	60
935 c [2]	600	60
935 d [2]	600	60
936	600	60
937	60	60
938	60	60
939	60	60
940	60	60
941	60	60
942 a [3]	150	40
942 b [3]	100	40
943	100	60
944	60	40
945	120	60
946	100	60
947	60	60
948 a [4]	60	40
948 b [4]	300	60
949	60	40
950	40	40
951	30	40
952	15	30
953	80	60
954	60	60
955	60	50
956	40	40
957	80	40
958	80	40
959	40	40
960	60	40
961	100	60
962	15	60
963	30	30
964	30	40
965	60	40
966	1,50	20
967	15	20
968	20	30
969	80	30
970	15	20
971	100	30
972	600	30
973	50	30
974 a [1]	10	30
974 b [1]	20	30
975	30	30
976	20	30
977	20	20
978	4	25
979	5	20
980	10	30
981	100	30
982	100	30
983	200	30
984	120	30
985	0,50	20
986	1	20
987	0,30	20
988	1,50	20
989	0,30	20
990	3	20
991	1	20
992	1	20
993	0,20	
994	0,30	
995	0,50	20
996	0,60	20
997	0,50	20
998	1	20
999	0,50	20
1000	1,50	20
1001	3	20
1002	1	20
1003 a [2]	1	20
1003 b [2]	0,30	20
1004	2	20
1005	2	20
1006	3	20
1007	3	20

Statistische Nummern:

M. 1: Maschinen für die Herstellung und Verarbeitung von Papierstoff und Papier; für Färberei, Zeugdruck, Bleicherei und Appretur.

M. 2: Müllereimaschinen; Porzellanwalzen, mit und ohne Stuhlung.

M. 3: Wasserkraft- und Winddruckmaschinen; Pumpen.

M. 4: Dampfmaschinen, feststehend; Dampflokomobile; Dampfbagger; Dampfhämmer; Dampfkranen; Dampframmen; Dampfspritzen; Dampfpflüge; Dampfdresch- und Dampfmähmaschinen; Dampfwalzen; Dampfturbinen.

M. 5: Gas-, Petrol-, Benzin-, Heißluft- und Druckluft-Maschinen sowie andere Krafterzeugungsmaschinen.

M. 6: Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holz, Stein usw.

M. 7: Maschinen für die Herstellung und Bearbeitung von Nahrungsmitteln; Kältemaschinen; Kühlanlagen; Luftkompressoren.

M. 8: Maschinen für die Fabrikation von Ziegeln, Backsteinen, Zement usw.

M. 9: Maschinen u. mechanische Geräte aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, sowie bearbeitete Teile von Maschinen und mechanischen Geräten, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt.

Zusatz gegenüber dem Generaltarif von 1902:

Hinter Stromzuführung ist eingefügt: (mit Ausnahme der unter Nr. 742 fallenden).

[1] 913 a: nicht mit Leder überzogen, nicht gepolstert.
913 b: andere.

[2] 914 a: bis und mit 1700 kg.
914 b: mehr als 1700 kg.
914 c: Personenwagen, karossiert, im Eigengewicht von weniger als 2200 kg.
914 d: andere.
NB. ad 914 d. Hierunter fallen alle anderen Chassis als die unter Nr. 914 a u. b genannten, alle ganz oder teilweise karossierten Wagen, soweit sie nicht unter Nr. 914 c fallen, sowie für sich eingehende Karosserien; ferner Flugzeuge aller Art.

[3] Automobile dieser Nummer, in Kisten spediert, aber ohne Verpackung eingeführt, sind einem Tarazuschlag von 30 v H unterstellt.

[4] 932 a: aus Nickel, Stahl und anderen unedlen Metallen, auch versilbert oder vergoldet.
932 b: aus Silber.
932 c: aus Gold.

[5] Änderung gegenüber dem Generaltarif von 1902:
Das NB. zu Nr. 933 ist jetzt NB. zu Nr. 932.

[1] 933 a: aus Nickel, Stahl und anderen unedlen Metallen, auch versilbert oder vergoldet.
933 b: aus Silber.
933 c: aus Gold.

[2] 935 a: mit Gehäusen aus Nickel, Stahl und anderen unedlen Metallen, auch versilbert oder vergoldet.
935 b: mit Gehäusen aus Silber.
935 c: mit Gehäusen aus Gold.
935 d: Chronographen; Pedometer; Repetieruhren; Taschenuhren mit Läutewerk oder Datumzeiger.

[3] 942 a: Reißzeuge.
942 b: andere (Maßstäbe, Reißschienen, Winkel u. dgl.).

[4] 948 a: Gasmesser; Kassakontrollapparate.
948 b: Rechenmaschinen.

[1] 974 a: Rizinusöl, farblos, gereinigt.
974 b: andere.

[2] 1003 a: arsenige Säure; Chlorbarium, Chlorkalzium, Chlormangan; Magnesia: — kohlensaure — schwefelsaure (Bittersalz).
1003 b: Chlormagnesium.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
1008	2	20
1009	3	20
1010	0,50	20
1011	3	20
1012	3	20
1013	1	100
1014	10	100
1015	10	100
1016	5	100
1017	5	100
1018 a [1]	2	20
1018 b [1]	1	20
1019	1	20
1020	2	20
1021	0,50	20
1022	1	20
1023 a [2]	0,50	20
1023 b [2]	3	20
1024	0,50	20
1025	1	20
1026	2	20
1027	1	20
1028	1	20
1029	3	20
1030	3	20
1031	0,30	20
1032	2	20
1033	1,50	20
1034	1,50	20
1035	1	20
1036	1	20
1037	1	20
1038	2	20
1039	1	20
1040	1	20
1041	1	20
1042	2	20
1043	1	20
1044	12	20
1045	1	20
1046	5	20
1047	3	20
1048	3	20
1049	7	20
1050	3	20
1051 a [1]	3	20
1051 b [1]	1	20
1052	10	30
1053	3	20
1054	2	20
1055 a [2]	5	20
1055 b [2]	0,30	20
1056	2	20
1057	10	20
1058	4	20
1059	3	20
1060	1	20
1061	2	20
1062	10	20
1063	15	20
1064	1	20
1065 a [3]	1	20
1065 b [3]	10	20
1066 a [4]	1,50	20
1066 b [4]	1,50	20
1067	1,50	20
1068	1,50	20
1069	1,50	20
1070	7	20
1071	5	20
1072	5	20
1073	10	20
1074	8	20
1075	10	20
1076	15	20
1077	15	20
1078	1	
1079 a [1]	5	
1079 b [1]	7	
1080 a [2]	6	20
1080 b [2]	10	20
1081 a [3]	6	20
1081 b [3]	8	20
1082	20	40
1083	150	40
1084	150	40
1085	60	40
1086	100	40
1087	50	40
1088	200	50
1089	30	10
1090	0,50	10
1091	0,30	10
1092	1	10
1093	0,30	10
1094	1	10
1095	5	20
1096	8	20
1097	2	20
1098	20	20
1099	10	20
1100 a [4]	10	10
1100 b [4]	10	10
1101	8	10
1102	25	20
1103	0,50	20
1104	2	10
1105 a [5]	10	20
1105 b [5]	150	20
1106 a [6]	15	20
1106 b [6]	15	20
1107	15	20
1108	20	20
1109	30	20
1110	40	30
1111	7	20
1112	10	20
1113	40	20
1114	15	20
1115	1	20
1116	1	20
1117	1	20
1118	1	20
1119	1	20
1120	1	20
1121	1	20
1122	1	20
1123	2	20
1124	15	20
1125	1,50	20
1126	3	20
1127	3	20
1128	3	20
1129	1	20
1130	1	20
1131	1,50	20
1132	10	20
1133	5	20
1134	3	20
1135	50	20
1136	30	20
1137	50	40
1138	10	20
1139	20	20
1140	1	10
1141 a [1]	10	10
1141 b [1]	20	10
1142	90	30
1143 a [2]	20	20
1143 b [2]	35	20
1144	400	60
1145	120	30
1146	400	60
1147	20	100

[1] 1018 a: Chrom, essigsaures; Eisen, holzessigsaures (Eisenbeize).
1018 b: Tonerde, essigsaure (Alaunbeize).

[2] 1023 a: Natron: — arsenikfaures, flüssiges — doppeltkohlensaures — schwefligsaures — doppeltschwefligsaures.
1023 b: Natron, phosphorsaures.

[1] 1051 a: Essigsäure, roh oder gereinigt: denaturiert.
NB. ad 1051 a. Nicht denaturierte Essigsäure, roh, gereinigt oder rein fällt unter die Nrn. 130/131.
1051 b: Milchsäure; Holzgeist, ungereinigt; Azeton, Methyläthylketon, Pyridinbasen.

[2] 1055 a: Kastanienholzextrakt.
1055 b: andere.

[3] 1065 a: Steinkohlenteerderivate und Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation, wie Naphthalin, Anthrazen, Karbolsäure, Toluol; Benzoesäure usw.
1065 b: Benzin und Benzol, zu motorischen Zwecken.
NB. ad 1065 b. Benzin und Benzol zu anderen als motorischen Zwecken werden, gegen Nachweis der Verwendung, nach Nr. 1065 a zugelassen.

[4] 1066 a: Anilin.
1066 b: Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation, wie: Toluidin, Dimethylanilin usw.

[1] 1079 a: Reisstärke
1079 b: Mais- und Weizenstärke usw.

[2] 1080 a: Kartoffelmehl, Kartoffelstärke, Reisstärke.
1080 b: andere.

[3] 1081 a: verarbeitet und gebrannt (Dextrin, Leiogomm).
1081 b: Stärkegummi usw.

[4] 1100 a: Bleiweiß.
1100 b: Bleigelb.

[5] 1105 a: Zinnober, echt; Pariserblau; Ultramarin; Schweinfurtergrün.
1105 b: Bronzefarben aller Art, auch zubereitet.

[6] 1106 a: Viktoriagrün.
1106 b: Chromgelb, Chromgrün; Mineralblau; Smalte; im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte, nicht zubereitete chemische Farben.

[1] 1141 a: in Blöcken, Platten Stangen, Stollen; nicht gepreßt, nicht geformt, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken Schmierseifen.
1141 b: andere.

[2] 1143 a: in Gefäßen aller Art von 5 kg Gewicht und darüber.
1143 b: in Gefäßen aller Art von weniger als 5 kg Gewicht.

Tarif-Nr.	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
1148 [1]	150	100
1149 [2]	200	100
1150	300	100
1151	70	40
1152	200	40
1153	120	40
1154	40	20
1155 a [3]	15	20
1155 b [3]	50	20
1155 c [3]	15	20
1156	30	20
1157	40	30
1158	40	30
1159 a [1]	30	30
1159 b [1]	50	40
1160	60	40
1161 a [2]	100	40
1161 b [2]	100	40
1162	10	40
1163 a [3]	30	30
1163 b [3]	100	40
1164	1	

[1]) 1148: ohne Sockel.
[2]) 1149: mit Sockel.
[3]) 1155 a: Schreibkreide, natürliche, in vierkantigen Stücken, nicht in Papier eingefaßt.
1155 b: Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz- od. Papierschäftung; Schreibkreiden.
1155 c: Griffel.

[1]) 1159 a: flüssiger Leim in Gefäßen von 1 kg Gewicht und darunter.
1159 b: andere.
[2]) 1161 a: Binden aller Art für Verbandzwecke.
1161 b: andere.
[3]) 1163 a: aus Gußeisen oder Zink.
1163 b: andere.

B. Ausfuhr

Tarif-Nummer	Zollsatz für 1 dz Franken	Tarif-Nummer	Zollsatz für 1 dz Franken
1	frei	3	2
2 a [1]	2	4	4
2 b [1]	3	5	1

[1]) 2 a: Eisen, altes; Eisenschrott und andere Abfälle aller Art der Eisenbearbeitung, mit Ausnahme von Gußspänen, nicht verzinnt, nicht verzinkt.
[1]) 2 b: Altkupfer und Altmessing; Bruch und Abfälle von Kupfer und Messing.

Erhöhung der Tabakzölle[1]). Bundesbeschluß vom 24. Juni 1921 (Gesetzsammlung 1921 S. 517).

Artikel 1. Die Kategorie I. F. des schweizerischen Zolltarifes erhält folgende Fassung:

I. F. Tabak

1. Tabakersatzstoffe, sowie ganz oder teilweise aus solchen Ersatzstoffen hergestellte Fabrikate werden, soweit ihre Einfuhr bzw. ihr Verbrauch nicht verboten ist, nach Maßgabe von Artikel 2 des Zolltarifgesetzes vom 10. Oktober 1902 wie Tabak bzw. Tabakfabrikate verzollt.

2. Als Zigarettentabak wird aller Tabak behandelt, der zur Herstellung von Zigaretten verwendet wird. Rauchtabak, geschnitten, mit einer Schnittbreite von 1,5 mm und darunter, wird als Zigarettentabak verzollt, soweit er nicht nachweislich eine andere Verwendung findet.

3. Tabakblätter, deren Stengel oder Mittelrippen ganz oder teilweise fehlen, unterliegen einem Zollzuschlag von 20 v H zum Ansatze der Sortenklasse. Für anderswie bearbeitete Tabakblätter, sofern sie zufolge ihrer Beschaffenheit nicht unter die Tabakfabrikate der Nr. 110a/113 gehören, erhöht sich der Zuschlag auf 30 v H.

4. Mischungen verschiedener Sorten von Tabakblättern unterliegen für das Gesamtgewicht dem Ansatze der in dem Frachtstück enthaltenen höchstbelasteten Sorte.

5. Als Zigaretten werden, ohne Rücksicht auf die Hülle oder das Deckblatt, auch Zigarren mit geschnittenen Einlagen (Zigarillos u. dgl.) betrachtet.

Tarif-Nr.		Zollansatz für 100 kg brutto: anderer als Zigaretten-tabak Fr.	Zollansatz für 100 kg brutto: Zigaretten-tabak Fr.
	Tabakblätter, unbearbeitet, vergoren oder nicht, auch über Rauch getrocknet:		
107 a [1]	Kentucky, dunkle Virginia, St. Domingo, Rio Grande, Sta. Catarina (Blumenau)	140	400
107 b [1]	Java	190	450
107 c [1]	Orientalische Sorten	740	1000
107 d [1]	Nicht anderweit genannte Sorten	250	510

NB. ad 107 a/d. Die Anwendung der niedrigeren Ansätze kann von dem Verwendungsnachweis und von der Leistung einer genügenden Sicherheit abhängig gemacht werden.
Die Anwendung wird den Fabriken zugesichert, von denen die Zollverwaltung weiß, daß sie die Tabakblätter weder zur Herstellung von Zigaretten noch zur Zubereitung von Zigarettentabak verwenden.

Tarif-Nr.		Zollansatz für 100 kg brutto Fr.
108 a [1]	Tabakrippen und -stengel . . .	140
108 b [1]	Tabaklaugen, nicht denaturiert . .	100
	Abfälle der Tabakfabrikation:	
109 a [1]	in Mehlform	400
109 b [1]	andere	150
	Tabakblätter, verarbeitet:	
110 a [1]	Karotten; Stangen; Rollen zur Schnupftabakfabrikation . .	330
110 b [1]	Schnupf- und Kautabak; Rauchtabak in Rollen oder Platten	400

[1]) Tarazuschlag in % des Nettogewichts gemäß Taraverordnung vom 25. Juni 1921 (siehe nachstehend S. 406):
für Nrn. 107 a/110 a: 10;
„ „ 110 b : 25;
„ „ 111 a/b : 30;
„ „ 112/113 : 30 in hölzernen Detailkisten, und 60 ohne Verpackung, in Paketen oder lose in Körben usw.

[1]) Hand. Arch. 1921, Januarheft S. 44.

Tarif-Nr.		Zollansatz für 100 kg brutto Fr.
	NB. ad 110 a/b. Waren dieser Nummern aus Tabak der Nr. 107c werden nach dieser letzteren Nummer verzollt.	
	Rauchtabak, geschnitten:	
111a [1])	Zigarettentabak	1000
111b [1])	anderer	500
112 [1])	Zigarren	900
113 [1])	Zigaretten	1300

Artikel 2. Die Bundesversammlung wird auf den 30. Juni 1923 darüber entscheiden, ob dieser Bundesbeschluß weiter in Geltung bleiben oder wie er abgeändert werden soll.

Artikel 3. Die zur Sicherung der richtigen Zollerhebung zu treffenden Kontrollmaßnahmen werden auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt.

Artikel 4. Die auf dem eingeführten Rohtabak erhobenen Zölle werden bei der Ausfuhr von in der Schweiz hergestellten Tabakfabrikaten unter Abzug eines Betrages von 25 Franken für 1 dz brutto Rohtabak rückerstattet. Die zur Verhinderung von Mißbräuchen erforderlichen Vollziehungsvorschriften werden auf dem Verordnungswege erlassen.

Artikel 5. Dieser Beschluß tritt als dringlicher Natur am 1. Januar 1921 rückwirkend in Kraft und ersetzt Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1920[2]).

Artikel 6. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Bundesbeschluß

Bundesratsbeschluß vom 25. Juni 1921, betreffend die Erhöhung der Tabakzölle (Gesetzsammlung 1921 S. 520). Der Schweizerische Bundesrat, in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1921, betreffend die Erhöhung der Tabakzölle, beschließt:

Artikel 1. 1. Die Einfuhrverzollung von Tabakblättern wird auf die von der Zollverwaltung hierfür bezeichneten und amtlich bekanntzugebenden Zollämter beschränkt. Bei der Bezeichnung dieser Zollämter soll den Bedürfnissen von Handel und Industrie tunlichst Rechnung getragen werden.

2. Tabakblätter, die bei andern Zollämtern zur Einfuhr gelangen, unterliegen dem Zollansatz von 1000 Fr. für 1 dz nach Pos. 107c des Zolltarifs, sofern der Warenführer darauf verzichtet, die Sendung unter Zollkontrolle einem zur Einfuhr ermächtigten Zollamt im Sinne von Absatz 1 hiervor zuzuleiten.

3. Im Postverkehr eingehende Sendungen von Tabakblättern unterliegen der Verzollung zu 1000 Fr. für 1 dz nach Pos. 107c.

4. Für die Behandlung von Mustersendungen von Rohtabakblättern wird die Zollverwaltung besondere Bestimmungen erlassen.

Artikel 2. 1. Den Sendungen von Tabakblättern ist außer den erforderlichen Begleitpapieren ein amtlicher Sortenausweis beizulegen.

2. Diese Sortenausweise sollen grundsätzlich durch schweizerische Konsulate ausgestellt werden. Ausnahmsweise können von ausländischen Orts-, Konsular- oder Zollbehörden ausgestellte Sortenausweise anerkannt werden, sofern diese Amtsstellen auf Grund eigener Wahrnehmungen oder gestützt auf einwandfreie Unterlagen bezeugen, welche genau zu bezeichnenden Sorten von Tabakblättern in den einzelnen zur Versendung nach der Schweiz bestimmten Warenstücken enthalten sind.

3. Die Sortenausweise haben in jedem Falle zu enthalten: Zeichen, Nummer, Art der Umschließung, Netto- und Bruttogewicht der einzelnen Warenstücke, Adresse des Empfängers und die Angabe, gestützt auf welche Feststellungen die Bescheinigung erteilt wurde.

4. Die Gültigkeitsdauer der Sortenausweise beträgt in der Regel 12 Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet. Diese Frist kann, wenn nötig, durch Verfügung der Zollverwaltung verlängert werden. Erledigte Sortenausweise bleiben in Verwahrung der Zollverwaltung.

5. Bei fehlenden oder ungenügenden Sortenausweisen und in Fällen, wo über die sachliche Richtigkeit vorgelegter Sortenausweise Zweifel bestehen, ist der Zoll nach dem höchsten in Frage kommenden Ansatz provisorisch zu erledigen bis zur endgültigen Erledigung der Tariffrage durch die Zollverwaltung.

6. Die der Zollverwaltung infolge Fehlens von Sortenausweisen entstehenden Auslagen können den Zollpflichtigen auferlegt werden, und zwar insbesondere dann, wenn die gegen den Entscheid der Oberzolldirektion erhobene Beschwerde auf Grund des Gutachtens der Sachverständigenkommission vom Zolldepartement als unbegründet erklärt wird.

Artikel 3. Die Zollämter sind befugt, anläßlich der Zollabfertigung die zu Kontrollzwecken benötigten Muster zu erheben ohne Entschädigungspflicht. Nach Erledigung des Verzollungsfalles sind jedoch die Muster dem Wareneigentümer periodisch gebührenfrei zuzustellen.

Artikel 4. Für Sendungen von Tabakblättern, die aus verschiedenen Frachtstücken bestehen, kann je nach Wunsch des Warenführers eine Zollquittung für jedes einzelne Warenstück ausgestellt werden oder aber eine Kollektivquittung. Im letzteren Falle ist mit der Einfuhrdeklaration ein das Gewicht jedes einzelnen Warenstückes enthaltendes Verzeichnis in zwei Doppeln einzureichen. Ein Doppel wird nach zollamtlicher Abstempelung der Quittung angeheftet.

Artikel 5. 1. Fabrikanten, die weder Zigaretten noch Zigarettentabake herstellen oder herstellen lassen, können Rohtabakblätter der Tarif-Nrn. 107a, b und d gegen Abgabe einer von ihnen handschriftlich unterzeichneten Einfuhrdeklaration zu den niedrigeren Ansätzen der betreffenden Sortenklassen verzollen.

2. Wer auf diese Begünstigung Anspruch erheben will, hat vor der erstmaligen Einfuhr der Ware bei der Oberzolldirektion einen Revers zu hinterlegen.

3. Diejenigen Fabrikanten, die neben Zigarren und Rauchtabak auch Zigaretten und Zigarettentabake herstellen, können auf Grund besonderer Vereinbarung mit der Oberzolldirektion Tabakblätter der Nr. 107a, b und d vorläufig ebenfalls zu

[1]) Siehe Fußnote [1]) auf S. 403 Spalte 2.
[2]) Hand. Arch. 1920 S. 414.

den niedrigeren Ansätzen der betreffenden drei Sortenklassen zur Verzollung bringen, sofern Sicherheit geboten wird für die Nachzahlung des durch spätere Verarbeitung des Tabakblattes entstehenden Mehrzolles. Der nämlichen Begünstigung können auch eingesessene Rohtabakhändler, welche die erforderlichen Garantien bieten, unter den für den Einzelfall festzusetzenden Bedingungen teilhaftig erklärt werden.

4. Der Oberzolldirektion steht die Entscheidungsbefugnis zu über die Annahme des Reverses und die Erteilung der Bewilligung.

5. In allen unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Fällen bleiben die zur Sicherung des Zollbezuges erforderlichen Maßnahmen vorbehalten.

Artikel 6. 1. Tabakblätter der Sortenklasse 107c unterliegen bei der Einfuhr der Verzollung zu 1000 Fr. für 1 dz.

2. Wer Tabak der Nr. 107c nicht zur Erstellung von Zigaretten oder Zigarettentabak zu verwenden gedenkt, hat sich vorgängig der Verarbeitung des Tabakblattes bei der Oberzolldirektion zu melden, welche unter Festsetzung der angezeigt erscheinenden Fristen und Kontrollmaßnahmen die Zolldifferenz von 260 Fr. für 1 dz zurückerstatten wird, sofern der Tabak nachgewiesenermaßen eine die Verwendung zur Zigarette ausschließende Verarbeitung erfahren hat.

Artikel 7. Die Zollverwaltung wird zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme des nach Pos. 111b für Pfeifentabak eingeräumten niedrigeren Ansatzes von 500 Fr. die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 8. 1. Der in Artikel 4 des Bundesbeschlusses vorgesehene Rückzoll auf ausgeführten Fabrikaten bedingt die Festhaltung der Identität der letzteren mit dem eingeführten Tabak.

2. Den Sendungen von Tabakfabrikaten, für welche der Rückzoll beansprucht wird, ist neben den übrigen Begleitpapieren eine Deklaration für Rückzoll nach besonderem Formular beizugeben. Diese Deklaration wird nach Richtigbefund und festgestellter Ausfuhr durch das Zollamt der Oberzolldirektion zugestellt, welche die weiteren Erhebungen und Kontrollen vornimmt und eventuell die Rückerstattung veranlaßt.

3. Bei der Fabrikation entstehende Abfälle, die eine weitere Verwendung im Inland finden, sind vom Gewicht der rückerstattungsberechtigten Tabake abzuziehen.

4. Gesuche um Vergütung von Rückzöllen im Betrage von 50 Fr. und darunter können nicht berücksichtigt werden.

Artikel 9. 1. Das Zolldepartement wird eine Sachverständigenkommission bestellen, die zuhanden der Zollverwaltung Fragen begutachten wird, die den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1921 betreffen. Außer den Fragen und Geschäften, die der Kommission durch die Zollbehörden zur Begutachtung vorgelegt werden, kann die Kommission von sich aus dem Zolldepartement Anträge und Anregungen unterbreiten, welche mit dem Vollzug des Bundesbeschlusses in Beziehung stehen. Insbesondere hat die Kommission dem Stand der Detailpreise fortwährend Aufmerksamkeit zu schenken und Wahrnehmungen von einiger Bedeutung dem Zolldepartement zur Kenntnis zu bringen.

2. Die Kommission konstituiert sich unter dem vom Zolldepartement bezeichneten Präsidenten selbst.

3. Die Mitglieder der Kommission beziehen die für Mitglieder eidgenössischer Kommissionen festgesetzten Tagesentschädigungen und Reisevergütungen.

Artikel 10. Widerhandlungen gegen den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1921 und die zu demselben erlassenen Vollziehungsvorschriften werden als Zoll- bzw. Kontrollumgehungen im Sinne von Artikel 55 und 58 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 verfolgt.

Artikel 11. Für Beschwerden gegen den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1921 bleibt das Rekursrecht nach Maßgabe der Zollgesetzgebung gewährleistet.

Artikel 12. Für Sendungen von Waren der Positionen 107 bis 113, die nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1920 verzollt wurden, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Differenz in dem Falle, wo durch den Bundesbeschluß niedrigere Ansätze festgelegt werden.

Artikel 13. Die durch den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1921 festgesetzten Ansätze finden unter Vorbehalt der in Artikel 12 erwähnten Ausnahme Anwendung auf alle nicht vor dem 1. Januar 1921 zur Einfuhr verzollten Erzeugnisse der Kategorie I. F. Tabak.

Artikel 14. Durch vorstehenden Bundesratsbeschluß werden derjenige vom 31. Dezember 1920 sowie die zu demselben gehörende Vollziehungsverordnung gleichen Datums aufgehoben[1]).

Änderung der Bestimmungen über das zollpflichtige Gewicht usw. Bundesratsbeschluß vom 25. Juni 1921 (Gesetzsammlung 1921 S. 493). Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 3, lit. g, Artikel 9 und 10 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1893[2]) über das Zollwesen, in Verbindung mit Artikel 7, lit. g, Abs. 2, und Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902[3]), betreffend den schweizerischen Zolltarif usw., beschließt:

Artikel 1. Die Artikel 32, 33 und 34 der Vollziehungsverordnung vom 12. Februar 1895[4]) zum Bundesgesetz über das Zollwesen werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 32. Die Berechnung der Zollgebühren erfolgt, soweit es sich nicht um solche Waren handelt, auf welchen der Zoll vom Stück erhoben wird, nach dem Bruttogewicht, das sich aus dem Nettogewicht der Waren und der Tara zusammensetzt.

Die für die einzelnen Warengattungen erforderliche Minimaltara wird durch besondere Verordnung festgesetzt und in Prozenten des Nettogewichtes der Waren ausgedrückt. Ist bei einer Warensendung die vorhandene Tara geringer als die für die betreffende Warengattung amtlich festgesetzte

[1]) Hand. Arch. 1921, Januarheft S. 44.
[2]) Ebenda 1893 I S. 703.
[3]) Ebenda 1903 I S. 543.
[4]) Ebenda 1895 I S. 383.

Tara, so kann die Differenz der vorhandenen Tara hinzugerechnet werden.

Die handelsüblichen, zum Warentransport dienenden äußern Umschließungen unterliegen in der Regel den nämlichen Zollansätzen wie der Inhalt, d. h. sie bilden die Tara und mithin einen Bestandteil des zollpflichtigen Bruttogewichtes.

Dagegen sind Umschließungen aller Art nach ihrer Beschaffenheit gesondert zollpflichtig, wenn entweder die Absicht der Umgehung des Eingangszolles für die Umschließungen aus den Umständen augenscheinlich hervorgeht oder die Umschließungen einem erheblich höhern Zolle unterliegen als der Inhalt (Metallzylinder, Metallfässer u. dgl.).

Artikel 33. Die Befreiung von der objektiven Zollpflicht (Artikel 3, lit. g, des Zollgesetzes und Artikel 7, lit. g, des Tarifgesetzes) beschränkt sich für alle Verkehrsarten für die nach dem Bruttogewicht verzollbaren Waren auf Mengen von höchstens 100 g Gesamtgewicht, mit Ausnahme der Tabakfabrikate (Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak usw.), deren zollfreies Gesamtbruttogewicht auf 50 g festgesetzt wird. Abweichungen von diesem Grundsatz können auf dem Verordnungswege für den Reisenden- und kleinen Grenzverkehr angeordnet werden.

Zollbeträge von weniger als 10 Rappen werden nicht erhoben. Bruchteile eines Rappens werden nicht berechnet.

Artikel 34. Bruchteile eines Kilogrammes werden auf die nächsten 100 g aufgerundet und für jedes Hektogramm der zehnte Teil des auf das Kilogramm entfallenden Zolles berechnet. In allen Fällen, in denen in mehreren Postpaketen im zollfreien Gewichte von je 100 g oder weniger abgeteilte zollpflichtige Waren des gleichen Versenders an einen und denselben Empfänger gleichzeitig zur Einfuhr gelangen, ist das Gesamtgewicht der betreffenden Teilsendungen als zollpflichtig zu behandeln.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluß tritt am 1. Juli 1921 in Kraft.

Artikel 3. Mit diesem Inkrafttreten werden aufgehoben:

a) der Bundesratsbeschluß vom 20. Dezember 1915[1]) betreffend die Verzollung in Bruchteilen von Kilogrammen;

b) die bundesrätliche Verordnung vom 13. August 1909[2]) und der Bundesratsbeschluß vom 4. Oktober 1920[3]) über die Zollbehandlung von Warenumschließungen;

c) der Artikel 147, zweiter Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 12. Februar 1895[4]) zum Zollgesetz.

Taraverordnung (Anhang zum schweizerischen Zolltarif). Bundesratsbeschluß vom 25. Juni 1921 (Gesetzsammlung 1921 S. 495). Der Schweizerische Bundesrat, in Ausführung von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1893 über das Zollwesen[5]) und von Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902, betreffend den schweizerischen Zolltarif[1]), in Verbindung mit dem abgeänderten Artikel 32 der Vollziehungsverordnung vom 12. Februar 1895 zum Bundesgesetz über das Zollwesen[2]), beschließt:

Artikel 1. 1. Mit Ausnahme der Waren, mit Bezug auf welche der Tarif die Abfertigung ausdrücklich nach dem Stück vorschreibt, hat die Verzollung aller übrigen Waren nach dem Bruttogewichte stattzufinden.

2. Unter Bruttogewicht versteht man das Gewicht, welches sich aus der Verwiegung des Inhaltes und der Umschließung ergibt.

Es umfaßt mithin außer dem effektiven Gewicht der Ware das Gewicht der innern Umschließungen und des Füllmaterials (Holzwolle, Papier, Stroh usw.), sowie das Gewicht aller äußern Umschließungen (Fässer, Kisten, Gefäße usw., Packtücher, Packpapier, Decken, Matten usw.).

3. Das effektive Gewicht ist das Eigengewicht der Ware ohne jede Umschließung.

4. Unter Tara versteht man das Gewicht der äußern Umschließungen (Fässer, Kisten, Gefäße) und des Füllmaterials (Holzwolle, Stroh usw.) oder mit andern Worten die Gewichtsdifferenz zwischen dem Brutto- und Nettogewicht.

5. Unter Nettogewicht ist das Eigengewicht der Ware nebst den innern Umschließungen zu verstehen, d. h. mit allen Umschließungen, welche in der Tara nicht mit inbegriffen sind, wie z. B. Schachteln, Behälter aus Karton, Metall, Holz, Papier, Säcke, Flaschen, Fläschchen, Gläser usw. aus Glas, Porzellan oder Ton usw.

Artikel 2. 1. Die unverpackt zur Verzollung angemeldeten Waren unterliegen den in Artikel 4 hiernach vorgesehenen Tarazuschlägen.

Die in Verpackungen zur Verzollung angemeldeten Waren, deren Gewicht die in Artikel 4 hiernach mit Bezug auf das Nettogewicht der Ware festgesetzte Minimaltara nicht erreicht, können mit einem Tarazuschlage bis zur Höhe der Minimaltara belegt werden.

2. Bei Waren, welche in der Regel im Eisenbahnverkehr als Stückgüter entweder unverpackt oder in leichter Verpackung (Säcke, Ballen usw.) befördert werden, kann jedoch von der Anwendung eines Tarazuschlages abgesehen werden.

3. Andere als zum Handel bestimmte Waren, welche in kleinen Mengen im Reisendenverkehr, im kleinen Grenzverkehr oder im Marktverkehr zur Verzollung angemeldet werden, unterliegen ebenfalls keinem Tarazuschlage.

Der nämlichen Vergünstigung sind auch die im Postverkehr eingehenden Sendungen teilhaftig, sofern die Umschließungen den im Postverkehr üblichen Verpackungsarten entsprechen.

4. Dagegen ist ein Tarazuschlag auf Waren zu erheben, die ihrer ursprünglichen Verpackung entledigt, offenbar zum Zwecke der Umgehung der Bruttoverzollung durch Vermittlung der Post befördert werden, desgleichen Sendungen, die zwar durch die Post an die Grenze gelangen, von da ab aber auf andere Weise weiter befördert werden.

---

[1]) Hand. Arch. 1916 I S. 50.
[2]) Ebenda 1909 I S. 1359.
[3]) Ebenda 1920 I S. 613.
[4]) Ebenda 1895 I S. 383.
[5]) Ebenda 1893 I S. 703.

[1]) Hand. Arch. 1903 I S. 543.
[2]) Ebenda 1895 I S. 383.

Artikel 3. 1. Wenn die Tara einer Warensendung die in Artikel 4 hiernach festgesetzte Minimaltara erreicht oder übersteigt, so findet die Verzollung nach Maßgabe des festgestellten Bruttogewichtes statt. In derartigen Fällen ist das Auspacken der Ware zum Zwecke der Nettoverzollung mit entsprechendem Tarazuschlage nicht statthaft.

Vorbehalten bleiben die bestehenden Sonderbestimmungen zugunsten der Freihäfen in Genf und Lausanne.

2. Wenn ein nach Maßgabe von Artikel 2 hiervor einem Tarazuschlage unterliegendes Fracht- oder Packstück Waren verschiedener Art enthält, für welche verschiedene Taraansätze vorgesehen sind, so ist für jede Ware der ihrer Art nach Maßgabe des Gewichtes entsprechende Tarasatz zur Anwendung zu bringen.

Artikel 4. Die in Prozenten des vorhandenen Nettogewichtes ausgedrückten Tarasätze werden wie folgt festgesetzt:

Anmerkung der Schriftleitung. Wegen Raummangels kann die Tabelle nicht abgedruckt werden. Die Tarazuschläge (in Prozenten des Nettogewichts) sind jedoch in der Veröffentlichung des neuen schweizerischen Zolltarifs — siehe vorstehend S. 393 — neben den Zollsätzen abgedruckt.

Artikel 5. 1. Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, im Bedürfnisfalle die Tarasätze abzuändern und für die in Artikel 4 nicht aufgeführten Warengruppen die als angezeigt erachteten Tarasätze zu bestimmen.

2. Ferner wird ihm die Befugnis verliehen, bei festgestelltem Mißbrauch die in Artikel 4 vorgesehenen Ansätze zu erhöhen, und zwar entweder generell für bestimmte Warengruppen oder aber unter Beschränkung auf solche Unternehmungen, welche systematisch die gesetzliche Bruttoverzollung zu umgehen versuchen.

Artikel 6. 1. Die gegenwärtige Taraverordnung tritt am 1. Juli 1921 in Kraft.

2. Durch die gegenwärtige Taraverordnung wird die Verordnung vom 3. November 1905[1]) über diejenigen Warensendungen, welche ihrer ursprünglichen Verpackung entledigt zur Verzollung angemeldet werden, aufgehoben.

Erhebung einer Ausgleichungsgebühr auf eingeführte, mit Alkohol zubereitete Farben, Firnisse, Lacke usw. Bekanntmachung der Oberzolldirektion vom 20. Juli 1921. (Schweizerisches Handelsamtsblatt 1921 S. 1495.) Gemäß Verfügung der Alkoholverwaltung werden die bisher noch mit keiner Monopolgebühr belegten Waren der Zolltarif-Nrn. 1107/1111 und 1113, soweit sie mit Alkohol hergestellt sind, einer Ausgleichungsgebühr von 10 Franken für 1 dz brutto unterworfen.

Infolgedessen sind die genannten Tarifpositionen wie folgt zu ergänzen:

NB. ad 1107/1111: Mit Alkohol zubereitete Farben aller Art unterliegen ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt einer Ausgleichungsgebühr von 10 Franken für 1 dz brutto. Das bisherige NB. ad 1113 bleibt bestehen und wird wie folgt ergänzt:

Firnisse, Lacke, Sikkative u. dgl., welche mit Alkohol hergestellt sind und wenigstens 6 v H ihres Gewichtes an Harzen enthalten, sowie Zaponlacke aller Art unterliegen infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von 10 Franken für 1 dz brutto.

Diese Verfügung tritt am 1. August 1921 in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1905 I S. 1415.

Spanien

Festsetzung des Zollaufschlags für August 1921 auf 48,75 v H (Juli 46,84)[1]). Königl. Verordnung vom 30. Juli 1921 (Gaceta de Madrid vom 31. Juli 1921).

Amtliche Durchschnittskurse für die Festsetzung der Zollsatzkoeffizienten[1]). Königl. Verordnung vom 30. Juli 1921 (Gaceta de Madrid vom 31. Juli 1921). Für den Monat August sollen als Grundlage für die Anwendung der Zollsatzkoeffizienten folgende Durchschnittskurse gelten:

Französische Franken	61,218
Belgische Franken	60,920
Italienische Lire	36,435
Deutsche Mark	10,308 (Juli 11,493)
Portugiesische Eskudos	18, —

Spanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Italien, Niederlande, Schweden und Schweiz

Neue Handelsabkommen zwischen Spanien und den genannten Ländern

Mit **Belgien**[2]):

Laut einer in der Gaceta de Madrid vom 9. Juli 1921 enthaltenen Bekanntmachung des Ministeriums des Äußern vom 8. Juli 1921 haben Spanien und Belgien durch Noten vom 4. bzw. 7. Juli 1921 ein vorläufiges Handelsabkommen getroffen, wonach Spanien der belgischen Wareneinfuhr die Sätze der zweiten Spalte des vorläufigen Zolltarifs vom 17. Mai 1921 mit den durch Königl. Verordnung vom 3. Juni 1921 eingetretenen Änderungen zugesteht, während Belgien auf die spanische Einfuhr den Mindesttarif in Anwendung bringt. Dieses am 4. Juli 1921 in Kraft getretene Abkommen soll auf drei Monate gültig sein und dann mit einmonatiger Kündigungsfrist weiterlaufen.

Mit **Bulgarien**[3]):

Laut Bericht der deutschen Botschaft in Madrid vom 6. Mai 1921 hat das Spanische Staatsministerium unterm 26. April 1921 bekanntgegeben, daß vom 7. Mai 1921 ab die Meistbegünstigung wechselseitig bis zum 9. August 1921 wieder gewährt wird.

Mit **Dänemark**:

Bekanntmachung des Ministeriums des Äußern vom 22. Juni 1921 (Gaceta de Madrid vom 26. Juni 1921). Die Spanische und die Dänische Regierung haben durch Noten vom 18. und

[1]) Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 346.
[2]) Ebenda 1894 I S. 687.
[3]) Ebenda 1909 I S. 748.

20. Juni 1921 vereinbart, daß vom 20. Juni 1921 ab für die Dauer eines Monats in Spanien auf dänische und isländische Waren die Sätze der zweiten Spalte des Zolltarifs vom 17. Mai 1921 mit den Änderungen der Königl. Verordnung vom 3. Juni 1921 Anwendung finden, und daß die spanischen Waren bei ihrer Einfuhr nach Dänemark und Island als meistbegünstigt behandelt werden.

Überdies sollen auf Grund dieser Vereinbarung für eine Dauer von drei Monaten vom 20. Juni 1921 ab die den Zolltarif nicht berührenden Bestimmungen des Handelsabkommens vom 4. Juli 1893[1]) in Kraft bleiben, und zwar Artikel 1 bis 3, 6 bis 14 und Absatz I und III des Schlußprotokolls dazu.

Ferner ist in dem neuen Abkommen vereinbart, daß die spanischen Untertanen sich unbehindert in Dänemark niederlassen und dort in voller Freiheit Handel und Gewerbe treiben können wie umgekehrt die Dänen in Spanien.

Mit Italien:

Bekanntmachung des Ministeriums des Äußern vom 12. April 1921 (Gaceta de Madrid vom 18. April 1921). Durch eine Vereinbarung zwischen beiden Ländern ist das Handelsabkommen vom 30. März 1914[2]) vom 20. März 1921 ab auf unbestimmte Zeit mit einmonatiger Kündigungsfrist verlängert worden.

Mit den Niederlanden[3]):

Bekanntmachung des Ministeriums des Äußern vom 25. Juni 1921 (Gaceta de Madrid vom 26. Juni 1921). Die Spanische und die Niederländische Regierung haben durch Noten vom 16. bzw. 24. Juni 1921 einen Modus vivendi getroffen, wonach Spanien den aus den Niederlanden stammenden Waren vom 20. Juni 1921 ab die Sätze der zweiten Spalte des provisorischen spanischen Zolltarifs vom 17. Mai 1921 mit den in der Königl. Verordnung vom 3. Juni 1921 enthaltenen Änderungen einräumt, während andererseits die Niederländische Regierung auf die spanischen Waren die geltenden niedrigsten Zölle anwenden wird.

Der Modus vivendi gilt für drei Monate (d. i. bis 20. September 1921), nach deren Ablauf er mit einmonatiger Kündigungsfrist auf unbestimmte Zeit weiterläuft.

Laut einer Bekanntmachung in der Gaceta de Madrid vom 1. August 1921 ist die Verlängerung nach dem 20. September 1921 auf unbestimmte Zeit und mit einmonatiger Kündigungsfrist durch Noten vom 18. und 19. Juli 1921 erneut vereinbart worden.

Mit Schweden:

Bekanntmachung des Ministeriums des Äußern vom 21. Juni 1921 (Gaceta de Madrid vom 22. Juni 1921). Die Spanische und die Schwedische Regierung haben durch Noten vom 19. bzw. 20. Juni 1921 einen Modus vivendi getroffen, wonach Spanien den aus Schweden stammenden Waren vom 21. Juni 1921 ab die Zölle der zweiten Spalte des spanischen Zolltarifs vom 17. Mai 1921 mit den in der Königl. Verordnung vom 3. Juni 1921 enthaltenen Änderungen einräumt, während Schweden spanischen Waren die Behandlung der meistbegünstigten Nationen zugesteht, mit Ausnahme der besonderen Vergünstigungen, die Schweden Dänemark oder Norwegen oder beiden Ländern gewährt hat oder gewähren wird, solange diese Vergünstigungen nicht irgendeinem anderen Lande zugestanden werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Modus vivendi gelten folgende Artikel des abgelaufenen Handelsabkommens vom 27. Juni 1892[1]): 1 bis 3, Absatz 2 von 5, 6 bis 12, sowie Absatz 1 des Schlußprotokolls.

Dieser Modus vivendi gilt drei Monate und läuft alsdann mit einmonatiger Kündigungsfrist auf unbestimmte Zeit weiter.

Mit der Schweiz[2]):

Bekanntmachung des Ministeriums des Äußern vom 13. Juli 1921 (Gaceta de Madrid vom 15. Juli 1921). Die Spanische und die Schweizerische Regierung haben durch Noten vom 11. und 12. Juni 1921 einen Modus vivendi vereinbart, wonach Spanien auf die schweizerischen Waren die Sätze der zweiten Spalte des geltenden Zolltarifs mit den in der Königl. Verordnung vom 3. Juni 1921 enthaltenen Änderungen gegen Gewährung der Meistbegünstigung seitens der Schweiz zugesteht.

Dieser Modus vivendi tritt am 1. Juli 1921 in Kraft und kann jederzeit mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Waren, die vor Ablauf der Frist abgesandt sind, sollen noch die Begünstigungen des Modus vivendi genießen.

Spanien und Frankreich sowie Tunis

Kündigung des Handelsabkommens zwischen beiden Ländern. Laut Bekanntmachung vom 8. Juni 1921 (Gaceta de Madrid vom 17. Juni 1921) hat die Spanische Regierung der Französischen Regierung ihre Absicht mitgeteilt, den Modus vivendi vom 30. Dezember 1893[3]), betreffend die Handelsbeziehungen zwischen Spanien und Frankreich, der am 29. November 1906[4]) bis auf weiteres verlängert worden ist, am 10. September 1921 außer Kraft treten zu lassen.

Das gleiche ist durch Bekanntmachung vom 9. Juni 1921 (Gaceta de Madrid vom 17. Juni 1921) für **Tunis** erfolgt, auf das durch Abkommen zwischen Spanien und Frankreich vom 12. Januar 1897[5]) die vorgenannten spanisch-französischen Abkommen ausgedehnt worden waren.

[1]) Hand. Arch. 1894 I S. 824 und 1921, Märzheft S. 148.
[2]) Ebenda 1915 I S. 373 und 1921, Juniheft S. 346.
[3]) Ebenda 1920 S. 668.

[1]) Hand. Arch. 1894 I S. 57 und 1921, Märzheft S. 148.
[2]) Ebenda 1921, Märzheft S. 148.
[3]) Ebenda 1894 I S. 64.
[4]) Ebenda 1906 I S. 2071.
[5]) Ebenda 1897 I S. 277.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1921 Zeitschrift für Handel und Gewerbe August

Deutsches Reich*)

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen

Bekanntmachung des R. W. M. vom 28. Juli 1921. Vom 1. August 1921 ab ist die Ausfuhr gewisser Fahrradteile (aus Nr. 919/20) in Sendungen bis zu 350 g Reingewicht ohne die vorgeschriebene Ausfuhrbewilligung zugelassen. (D. R. A. Nr. 177 vom 1. August 1921.)

Berichtigung der Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 10. Mai 1921 (R. G. Bl. S. 512 — Nr. 110 des D. R. A.) über die Einfuhr von Butter und Käse. An Stelle von "(Mischbutter)" ist zu setzen „(Milchbutter)". (D. R. A. Nr. 177 vom 1. August 1921.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung vom 29. Juli 1921, wonach in der Bekanntmachung über Zulaufsgenehmigungen im Verkehr mit den besetzten westlichen Reichsgebieten vom 29. April 1921[1]) unter Buchstabe A die Ziffern 4, 5 und 24 gestrichen werden. (D. R. A. Nr. 178 vom 2. August 1921.)

Desgl. vom 1. August 1921, wonach die Zollstellen ermächtigt werden, ohne Einfuhrbewilligung zuzulassen:

vom 15. August 1921 ab bis einschl. 15. Januar 1922: Feigen, getrocknet, Korinthen, Rosinen (mit Ausnahme von Traubenrosinen) (Einfuhr-Nr. 52a bis c des stat. Warenverzeichnisses), Mandeln, getrocknet (54a);

bis auf weiteres: Haselnüsse, reif usw. (aus 46a), Walnüsse, reif usw. (aus 46b). (D. R. A. Nr. 180 vom 4. August 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 2. August 1921, wonach § 3 Ziffer 10 und 22 der Bekanntmachung vom 5. April 1921 (R. G. Bl. S. 456) zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 10. August 1921 ab geändert wird (betr. Einfuhr von Umschließungen und Strandgütern, für die in gewissen Fällen keine Einfuhrbewilligung erforderlich ist). (R. G. Bl. 1921 S. 1195.)

---

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichs-Gesetzblatt.
Z. Bl. f. d. D. R. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. R. = Reichsregierung.
R. Sch. M. = Reichsschatzministerium.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

[1]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 252.

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 13. August 1921. Vom 18. August 1921 ab ist die Einfuhr von Roggen (Einfuhr-Nr. 1 des stat. Warenverzeichnisses), Weizen und Spelz (2) ohne die vorgeschriebene Einfuhrbewilligung zugelassen. (R. G. Bl. 1921 S. 1203.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 17. August 1921. Die Einfuhr von Sonnenblumensamen (Einfuhr-Nr. 14a2 des stat. Warenverzeichnisses), anderen Sämereien als Anis, Fenchel, Koriander, Kümmel (aus 22), Paprikaspeck (aus 109), Honig in Bienenstöcken usw. (aus 140), Magen von Vieh usw., tierischen Blasen (aus 157a), Schmalz und Honig, in luftdicht verschlossenen Behältnissen (aus 219b) ist vom 31. August 1921 ab ohne die vorgeschriebene Bewilligung gestattet. (D. R. A. Nr. 200 vom 27. August 1921.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Einfuhr- und Ausfuhrbewilligung vom 17. August 1921, durch welche die Zollstellen ermächtigt werden, die Ausfuhr von Tonwerkzeugen der Nrn. 941 und 942, 944 und 945 mit Ausnahme der Teile von Mund- und Ziehharmonikas ohne die vorgeschriebene Bewilligung zuzulassen. (D. R. A. Nr. 193 vom 19. August 1921.)

Desgl. vom 26. August 1921, wonach in der Bekanntmachung über Zulaufsgenehmigungen im Verkehr mit den besetzten westlichen Reichsgebieten vom 29. April 1921 (D. R. A. Nr. 103 vom 4. Mai 1921) unter Buchstabe A die Ziffer 7 eine andere Fassung erhält. (D. R. A. Nr. 200 vom 27. August 1921.)

Handel, Gewerbe und Verkehr

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 22. Juli 1921, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch. (R. G. Bl. 1921 S. 958.)

Desgl. vom 28. Juli 1921, betreffend Aufhebung von Bekanntmachungen auf dem Gebiete der Fischerei. (R. G. Bl. 1921 S. 992.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 29. Juli 1921, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren und Berichtigung dazu. (R. G. Bl. 1921 S. 1174 und 1192.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 31. Juli 1921, betreffend die Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (R. G. Bl. S. 680). (R. G. Bl. 1921 S. 1194.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 4. August 1921, betreffend Änderung der Verordnung über künstliche Düngemittel. (R. G. Bl. 1921 S. 1196.)

Desgl. vom 6. August 1921, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel. (R. G. Bl. 1921 S. 1196.)

Desgl. vom 8. August 1921:

1. Aufhebung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. (R. G. Bl. 1921 S. 1198.)
2. Aufhebung der Verordnung über Rübensaft vom 21. Oktober 1920. (R. G. Bl. 1921 S. 1197.)

Bekanntmachung der Reichszuckerstelle vom 11. August 1921, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über die Berechnung der Säcke bei Lieferung von Verbrauchszucker vom 18. Oktober 1920 [D. R. A. Nr. 240]. (D. R. A. Nr. 187 vom 12. August 1921.)

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 12. August 1921, betreffend die Errichtung von Enteignungs- und Anforderungsbehörden zur Durchführung der Artikel 168 und 169 des Friedensvertrags. (D. R. A. Nr. 187 vom 12. August 1921.)

Bekanntmachung der Reichsgetreidestelle vom 12. August 1921, betreffend leihweise Überlassung von Getreidesäcken — insbesondere Leihgebühren und Preise der Säcke —. (D. R. A. Nr. 188 vom 13. August 1921.)

Bekanntmachung der Überwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 13. August 1921, betreffend Aufhebung der Absatzbestimmungen für Ammoniakdünger. (D. R. A. Nr. 192 vom 18. August 1921.)

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 18. August 1921, betreffend Aufhebung des § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916. (R. G. Bl. 1921 S. 1203.)

Bekanntmachung des Reichskalirats vom 20. August 1921, betreffend Abänderungen des Gesellschaftsvertrages des Deutschen Kalisyndikats G. m. b. H. (D. R. A. Nr. 195 vom 22. August 1921.)

Bekanntmachung der Reichszuckerstelle vom 25. August 1921. Die bei der Verbrauchszuckerherstellung gewonnenen flüssigen Erzeugnisse gelten nicht als Zucker im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Zucker und unterliegen daher keinen Beschränkungen mehr. (D. R. A. Nr. 199 vom 26. August 1921.)

Bekanntmachungen des Reichskalirats vom 27. August 1921, betreffend

1. Abänderung der Bekanntmachung vom 28. November 1919 (D. R. A. Nr. 276) über die Zusammensetzung des Reichskalirats und der Kalistellen.
2. Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland. (D. R. A. Nr. 201 vom 29. August 1921.)

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs zu München für Industrie, Handel und Gewerbe in Rechtssätzen. — D. R. A. Nrn. 182, 188, 194, 200 vom 6., 13., 20. und 27. August 1921 —.

Gesundheitswesen

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 6. August 1921, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Beschränkung des Verkehrs mit Kampfer, vom 16. Februar 1917 [R. G. Bl. S. 151]. (R. G. Bl. 1921 S. 1197.)

Bekanntmachungen des R. M. d. J. vom 17. August 1921, betreffend Aufnahme des Hauptzollamts Gotha in das Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das ins Zollinland eingehende Fleisch und Bekanntgabe des von dieser Untersuchungsstelle gebrauchten Stempelzeichens. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 797.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr

Bekanntmachung des R. W. M. vom 8. August 1921. Die Frist zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen und Abstempelung tschecho-slowakischer Wertpapiere wird bis zum 15. Oktober 1921 verlängert. (D. R. A. Nr. 196 vom 23. August 1921.)

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 18. August 1921 über die Anmeldung und Beschlagnahme von Rechten und Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an öffentlichen Unternehmungen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des Artikel 260 des Friedensvertrags und über die Ablieferung von Wertpapieren über solche Rechte und Beteiligungen sowie über die Aufhebung der Beschlagnahme von solchen Rechten und Beteiligungen. (D. R. A. Nr. 194 vom 20. August 1921.)

Ausführungsanweisung des R. F. M., Stelle für ausländische Wertpapiere, vom 18. August 1921 hierzu. (D. R. A. Nr. 194 vom 20. August 1921.)

Steuerwesen

Auslegung des Begriffs „Herstellerverkaufspreis" im Sinne des Zündwarensteuergesetzes, § 2 Abs. 1 Ziffer 3. Urteil des Reichsfinanzhofs vom 2. März 1921 Nr. AZ. IV a A 119/20 S. (R. Z. Bl. 1921 S. 136.)

In der Verordnung des R. F. M. vom 29. Juni 1921, betreffend Befreiung vom Tabaksteueraufschlag — D. R. A. 1921 Nr. 152 vom 2. Juli 1921 — sind in der viertletzten Zeile die Worte „die Zahl" durch die Worte „der Zahl" zu ersetzen. (R. Z. Bl. 1921 S. 133.)

Verfügung des R. F. M. II st 312 vom 5. Juli 1921, betreffend Monopolausgleich für ausländische äther- oder weingeisthaltige pharmazeutische Erzeugnisse. (R. Z. Bl. 1921 S. 133.)

Verfügung des R. F. M. II st 1532 vom 22. Juli 1921, betreffend Ergänzung der Weinsteuer-Ausführungsbestimmungen. (R. Z. Bl. 1921 S. 134.)

Verfügung des R. F. M. II st 1585 vom 29. Juli 1921, betreffend Vergällung von Essigsäure mit technischem Azeton. (R. Z. Bl. 1921 S. 140.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 18. August 1921, betreffend die teilweise Aufhebung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetze vom 8. August 1918. (R. G. Bl. 1921 S. 1206.)

Zollwesen

Bekanntmachung des R. F. M. vom 23. Juli 1921, betreffend Änderungen des 1. Zollregulativs für die Unterelbe; 2. Zollregulativs für die Unterweser; 3. der Zollordnung für den Kaiser-Wilhelm-Kanal. (Z. Bl. f. d. D. R. vom 5. August 1921 S. 686.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 25. Juli 1921, betreffend Änderung des Zollregulativs für die Unterweser. (Z. Bl. f. d. D. R. vom 5. August 1921 S. 687.)

Verfügungen des R. F. M., betreffend Zulassung eines zollfreien Eigenveredlungsverkehrs:

II z 1539 vom 19. Juli 1921, mit ausländischen, in bestimmte Längen geschnittenen Strohhalmen der Tarif-Nr. 646 (Trinkröhrchen), zur Ausrüstung mit inländischen Schutzhülsen aus Seidenpapier;

II z 1540 vom 19. Juli 1921, mit ausländischen Weinen der Tarif-Nr. 180 zur Herstellung von entgeisteten Weinen — Tarif-Nr. 182 —;

II z 1541 vom 19. Juli 1921, mit ausländischem Stearin der Tarif-Nr. 250 zur Herstellung von Seife — Tarif-Nr. 256 —;

II z 1542 vom 18. Juli 1921, mit Glasbehängen zu Leuchtern aus der Tschecho-Slowakei, auch mit Ösen oder Häkchen versehen oder in Verbindung mit versilbertem Draht, aus unedlem Metalle — Tarif-Nrn. 758, 767 und 885 — zum Anbringen von Ösen und Häkchen und Zusammensetzen zu größeren Behängen;

II z 1543 vom 19. Juli 1921, mit ausländischem gereinigtem Methylalkohol — Tarif-Nr. 350 — zur Herstellung von Formaldehyd — Tarif-Nr. 350 —. (R. Z. Bl. 1921 S. 132 und 139.)

Amtliche Zolltarifauskünfte:

Nr. 21/21, betreffend Meta (fester Brennstoff) (Tarif-Nr. 351, Zollsatz 40 ℳ für 1 dz).

Nr. 22/21 Siphonköpfe (Tarif-Nr. 849, Zollsatz 60 ℳ für 1 dz).

(R. Z. Bl. 1921 S. 133.)

Deutsches Reich und Italien

Vorläufiges Handelsabkommen vom 28. August 1921 (Deutscher Reichsanzeiger vom 30. August 1921). Die Regierung des Deutschen Reichs und die Italienische Regierung haben in dem Bestreben, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zu regeln und zu erleichtern, nachstehendes vorläufiges Abkommen geschlossen:

Artikel 1. Die Deutsche Regierung und die Italienische Regierung werden sich ohne Rücksicht auf gegenteilige Verfügungen, die gegenwärtig Gültigkeit haben oder in Zukunft erlassen werden könnten, die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen für die in den Listen A, B, C und D aufgeführten Waren gegenseitig erleichtern und bei Prüfung der einzelnen Fälle mit möglichstem Wohlwollen verfahren. Für die Ausfuhr solcher Waren, die in der Anlage D aufgeführt sind, wird sich die Deutsche Regierung von dem Grundsatz leiten lassen, nach Deckung des inländischen Bedarfs Anträgen auf Ausfuhrbewilligung, die im Verhältnis zur Deckung des Bedarfs des ansuchenden Staates stehen, grundsätzlich zu willfahren.

Die Bestimmungen des Absatz 1 beziehen sich auch auf Waren, die mittels Postpaket zum Versand gelangen.

Artikel 2. Die Deutsche Regierung und die Italienische Regierung werden in bezug auf den gegenseitigen Warenverkehr keinerlei neue Verfügungen, Maßnahmen verwaltungstechnischer Art, Verbote oder Bestimmungen treffen, welche im Gegensatz zu dem Geiste und dem Wortlaut dieser Abmachung geeignet wären, die sich daraus ergebenden Vorteile ganz oder teilweise aufzuheben. Sollte sich trotzdem aus schwerwiegenden Gründen eine der beteiligten Regierungen genötigt sehen, derartige Verfügungen, Maßnahmen, Verbote oder Bestimmungen zu treffen, so wird sie sich vorher mit der anderen Regierung in Verbindung setzen, um im gegenseitigen Einverständnis eine Abhilfe zu versuchen. Gelingt dieses nicht, so finden die etwa erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote auf Waren, die am Tage des Inkrafttretens derselben bereits zur Beförderung aufgegeben waren, keine Anwendung.

Artikel 3. Die auf Grund dieses Abkommens eingeführten oder ausgeführten Waren müssen von einem Ursprungszeugnis begleitet sein. Diese Bescheinigungen sollen von den zuständigen Behörden kostenfrei ausgestellt und beglaubigt werden.

Artikel 4. Die gegenwärtige Vereinbarung tritt am 1. September 1921 in Kraft und hat Geltung für die Dauer von neun Monaten, von diesem Tage ab gerechnet. Falls sie nicht einen Monat vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird, gilt sie als für den gleichen Zeitraum erneuert.

Artikel 5. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Durchführung der vorstehenden Abmachung sollen von einer gemischten Kommission entschieden werden, die für jeden einzelnen Fall aus einer von der Deutschen Regierung und einer von der Italienischen Regierung zu ernennenden Person zusammengesetzt wird und an einem von diesen beiden Personen zu vereinbarenden Ort zusammentritt. In allen Fällen, wo sich die beiden Kommissionsmitglieder nicht einigen, entscheidet ein von ihnen hinzuzuziehender Schiedsrichter. Können sie sich auch über die Person des Schiedsrichters nicht einigen, so soll um dessen Ernennung der schweizerische Bundespräsident gebeten werden[1]).

Berlin, den 28. August 1921.

Liste A

Verzeichnis derjenigen Waren, die für die Einfuhr aus Deutschland nach Italien in Frage kommen

Kaffee-Ersatz, Heiz-, Schmier- und Treiböle aus Stein- und Braunkohle, parfümierte Toiletteseifen, Parfümerien, Kosmetika, Toilettenwasser mit oder ohne Alkoholgehalt, künstliche Riechstoffessenzen u. a., Sprengstoffe, Pulver und geladene Jagdpatronen, Zündhütchen und Zündschnüre, Gelatine, bestickte Gewebe aus Leinen, Baumwolle, Wolle, Seide und Hanf, einschl. der bestickten Tülle, Schirme jeder Art, Spitzen aus Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide, Fächer, Gaze, Tülle, Krepp, Flor und ähnliche undichte Gewebe, nicht bestickt, Bodenteppiche aus Wolle, Federschmuck, roh und verarbeitet, Haararbeiten, aufgeputzte Damenhüte aus Seide, Spitzen, Stickereien, Kinderhüte und Mützen aus allen Gespinstwaren, künstliche Blumen, konfektionierte Pelzwaren und zusammengenähte zubereitete Felle und Pelze, Waren aus Elfenbein, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Horn, Knochen und Klauen, feine Holzwaren, einschl. der Rahmen, Bilderleisten, Spielzeug aus Holz, feine Möbel und Teile, Waren aus Papier und Pappe, Waren aus Edelmetallen, auch in Verbindung mit Edel- und Halbedelsteinen, auch gezogen, gewalzt, gehämmert usw., feine Porzellanwaren, Schleif- und Luxusglaswaren, Kraftwagen, belichtete kinematographische Filme, Uhren: Uhren aus Gold, andere Taschenuhren, Wand-, Turm- und Standuhren usw., Uhrgehäuse und -teile, Jagd- und Preßluftgewehre, kurze Pistolen, Teile für Handfeuerwaffen, Klaviere, Klavierteile, Teerfarbstoffe, Mineralfarben, natürliche und künstliche sonstwie zubereitete Farben, Kurzwaren, gewöhnliche und feine aus allen Stoffen außer Holz, einschl. des Kinderspielzeugs, der unechten Bijouteriewaren und der Kanzleiwaren, Bier, Hopfen, Kakaoerzeugnisse, Zuckerrübensamen, Wein in Fässern und Gebinden, Wein in Flaschen, Spirituosen.

Liste B

Verzeichnis derjenigen Waren, deren Einfuhr aus Italien nach Deutschland in Frage kommt

Warengattung: Marsala in Fässern und Gebinden, Wermuth in Fässern und Gebinden, Wein in Fässern oder Zisternen, Olivenöl, Sulphuröl, Pflanzenöl, anderes, Essenzen aus Südfrüchten, Essenzöle, andere, Tabak, verarbeitet, Borsäure, roh, Zitronensäure, Ölsäure, Gerbstoffextrakte, Weinsteinsäure, Glyzerin, zitronensaurer Kalk, Lorbeerblätter, getrocknete und frische Schalen von Südfrüchten, Lakritzensaft, Hanfgespinste von Nr. 1/2 bis 10, Hanfgespinste von Nr. 10 aufwärts, Tülle aus Leinen und Hanf, Baumwollengespinste, Baumwollengewebe, Rohseide, einfach, Rohseide, doppelt oder gezwirnt, Seide,

[1]) Die Veröffentlichung des Abkommens im Deutschen Reichsanzeiger bemerkt dazu folgendes:

Die Behandlung, welche deutschen Staatsangehörigen, Waren oder Schiffen in bezug auf die Niederlassung, die Ausübung des Berufs, des Handels und Gewerbes, die industrielle Betätigung, die Schiffahrt nnd den Verkehr in Italien gegenwärtig zuteil wird, ist tatsächlich schon die gleiche, wie diejenige, welche den Staatsangehörigen, Waren und Schiffen der anderen Nationen zugute kommt, abgesehen allerdings von der Zollfrage. Falls diese Behandlung eine Änderung erfahren sollte, besteht Einverständnis darüber, daß Deutschland berechtigt ist, von der getroffenen Abmachung zurückzutreten.

Die deutschen Staatsangehörigen können daher damit rechnen, daß Italien an der gegenwärtig ihnen gegenüber geübten wohlwollenden Behandlung keine Änderung vornehmen wird.

gefärbt, gesponnene Seidenabfälle, roh, Posamentierwaren aus Seide, seidene Bänder, rohe Wurzeln für Bürsten, rohe Pfeifenköpfe, unangebohrt, neue Möbel und Teile davon, Steinnußknöpfe, Geflecht aus Stroh, Bast u. dgl., Lederhandschuhe aller Art, Fußbekleidungen, Kraftwagen, Marmor und Alabaster, roh, gesägt und bearbeitet, Bimsstein und Talk, Graphit, Glaswaren und Glasschmelz, Laufdecken, Vollreifen für Kraftwagen, Kartoffeln, einschl. der Frühkartoffeln, Weizengrieß, Teigwaren aus Weizenmehl, frisches Gemüse, frische Tomaten, Orangen, Zitronen und Mandarinen, frische Tafeltrauben, frisches Obst, getrocknetes Obst (Mandeln, Korinthen, Rosinen, Feigen und Haselnüsse), anderes Obst, getrocknet und gedörrt, Tomatenkonserven, andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (Stroh, Heu u. dgl.), Wacholderbeeren, Weichkäse, Hartkäse, Bettfedern, roh oder gewaschen, bearbeitete oder unbearbeitete Haare, Schwämme, roh und verarbeitet, Korallen, bearbeitet, Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt, roh, Schildpatt, Arbeiten daraus, Arbeiten aus Horn und Bein, belichtete kinematographische Filme, Musikinstrumente, Streichinstrumente, Blasinstrumente, Zupfinstrumente, Hüte aus Haar und Wolle, Filz, fertige Stumpen, Hüte aus Stroh, Asbestarbeiten.

Liste C

Verzeichnis derjenigen Waren, deren Einfuhr im Transit über Triest in Frage kommt

Kaffee, Tee, Gewürze (gewöhnliche Ware), getrocknetes Obst für Eßzwecke, getrocknetes Obst für Industriezwecke, Reis, Rohtabak, Kakaobohnen.

Liste D

Verzeichnis derjenigen Waren, deren Einfuhr aus Deutschland von Italien gewünscht wird

Ungebrauchte Maschinen, Zellulose, Holzschliff, Thomasschlacke, künstlicher Dünger, Zeitungspapier.

Deutsches Reich und Tschecho-Slowakei

Wirtschaftsabkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Tschecho-Slowakischen Regierung, vom 29. Juni 1920 (R. G. Bl. 1920 S. 2240). Die Regierung des Deutschen Reiches und die Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik haben in dem Bestreben, die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen auf eine geregelte rechtliche Grundlage zu stellen, sich über nachstehende Punkte geeinigt:

Artikel I. Die Durchfuhr von Waren aller Art und Personen aus dem Gebiet des einen der beiden Staaten durch das andere Staatsgebiet, sowie die Beförderung von Waren und Personen aus Deutschland nach der Tschecho-Slowakei und umgekehrt soll in Zukunft keinen Beschränkungen unterworfen werden, mit Ausnahme solcher, die sich als Folge technisch notwendiger Maßnahmen aus der allgemeinen Verkehrslage ergeben.

Nähere Bestimmungen hierüber und über andere Fragen des Eisenbahnverkehres enthält die Anlage A zu diesem Abkommen.

Anlage A

Eine Ausnahme von dem in Absatz 1 ausgesprochenen Grundsatz ist zulässig für Waren, welche in einem der beiden Staaten den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Durchfuhr dieser Waren behalten sich die beiden Regierungen vor, nähere Vereinbarungen später abzuschließen. Bis dahin soll an der bisherigen Übung nichts geändert werden.

Artikel II. Solange die zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen des Krieges erforderliche Übergangswirtschaft besteht, sollen die in den beiden Staaten bestehenden Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen aufrechterhalten bleiben, jedoch wird jeder Teil grundsätzlich bestrebt sein, entsprechend der wirtschaftlichen Lage auf ihren Abbau hinzuwirken. Für diese Zeit sollen für den beiderseitigen Warenverkehr folgende Regeln gelten:

a) Beiderseits werden Freilisten derjenigen Waren aufgestellt und sobald als möglich ausgetauscht werden, deren Ein- und Ausfuhr grundsätzlich keiner Einschränkung unterliegen soll. Jedem Teil steht es frei, für die in der Freiliste enthaltenen Waren eine Anmeldefrist einzuführen oder, wo sie bereits besteht, in der bisherigen Weise beizubehalten. Die Freilisten können je nach Bedarf Änderungen unterzogen werden. Soweit diese Änderungen Einschränkungen der Freilisten betreffen, finden sie auf Waren, die am Tage der Bekanntgabe bereits zum Transport aufgegeben sind, keine Anwendung.

Alle Änderungen sind dem anderen Teile mit tunlichster Beschleunigung mitzuteilen.

b) Die in den Freilisten nicht aufgeführten Waren unterliegen beiderseits dem Bewilligungsverfahren. Beide Teile verpflichten sich, die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen für Waren, welche als für das wirtschaftliche Leben des anderen Teiles besonders wichtig in den einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bildenden Anlagen B und C aufgeführt sind, gegenseitig zu erleichtern. Diese Anlagen können je nach Bedarf in beiderseitigem Einvernehmen Änderungen unterzogen werden.

Beiderseits besteht Einverständnis darüber, daß beide Regierungen für die Ausfuhr solcher Waren, soweit sie in der Anlage B aufgeführt sind, sich grundsätzlich davon leiten lassen, nach Deckung des inländischen Bedarfes Anträgen auf Ausfuhrbewilligungen, die im Verhältnisse zur Deckung des Bedarfes des ansuchenden Staates stehen, grundsätzlich zu willfahren. Dabei soll die Tatsache der Ausfuhr der betreffenden Ware nach dritten Staaten in der Regel als Anhalt dafür gelten, daß der inländische Bedarf in entsprechendem Umfange als gedeckt angesehen werden kann.

Was insbesondere den Bedarf der Tschecho-Slowakischen Republik an Anilinfarbstoffen anbelangt, erklärt sich die Deutsche Regierung bereit, bei der betreffenden deutschen Industrie hinsichtlich der Lieferung des notwendigsten Bedarfes der tschecho-slowakischen Industrie nach Mengen und Lieferungsbedingungen auf tunlichstes Entgegenkommen hinzuwirken. Sie wird die Ausfuhr solcher Mengen, welche die betreffende deutsche Industrie der tschecho-slowakischen Industrie zu liefern bereit ist, nicht behindern.

c) Die beiden Regierungen sind bereit, den nach Maßgabe der bestehenden Ausfuhrvorschriften in Zukunft erteilten Ausfuhrbewilligungen für die Dauer ihrer Gültigkeit volle Wirksamkeit zu sichern, auch wenn die erwähnten Ausfuhrvorschriften nachträglich irgendwelche Änderungen erfahren sollten.

Die Bewilligung kann widerrufen werden:

1. sofern dringende öffentliche Interessen gefährdet sind,
2. sofern sie auf Grund unrichtiger Angaben oder durch unlautere Mittel erlangt ist.

Soweit Ausfuhrbewilligungen vor der Einführung von Ausfuhrabgaben (einschließlich der erhöhten Manipulationsgebühr) oder vor der Erhöhung bestehender Ausfuhrabgaben (einschließlich der erhöhten Manipulationsgebühr) erteilt worden sind, bleiben sie unabhängig von den neuen Bestimmungen noch sechs Wochen nach deren Inkrafttreten in Geltung. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ausfuhrbewilligung nur noch gültig, wenn unbeschadet besonderer Bestimmungen und unter Berücksichtigung des besonderen Sachverhaltes in den einzelnen Fällen die Abgabe bzw. die Differenz zwischen der alten und der neuen Ab-

gabe für den Wert der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Ausfuhr gelangten Waren nachträglich entrichtet worden ist.

Für verlängerte Ausfuhrbewilligungen und für Ausfuhrbewilligungen, die an Stelle der abgelaufenen getreten sind, ist der Tag der Ausstellung bzw. der ersten Ausfuhrbewilligung maßgebend.

Falls die künftig erteilten Ausfuhrbewilligungen aus Gründen, die nachweislich außerhalb des Verschuldens der Parteien liegen, nicht rechtzeitig ausgenutzt werden konnten, wird ihre Verlängerung bzw. Erneuerung erfolgen, sofern die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurden, noch fortbestehen. Aus dem Gesichtspunkte inzwischen neu eingeführter Ausfuhrvorschriften soll indes die Verlängerung bzw. Erneuerung nicht verweigert werden.

Bezüglich der Gesuche um Verlängerung bzw. Erneuerung von Ausfuhrbewilligungen, die auf Grund alter, im Widerspruch mit den neu geltenden Ausfuhrvorschriften stehender Abschlüsse eingereicht werden, wird beiderseits wohlwollende Prüfung zugesagt. Gegebenenfalls verpflichten sich die beiden Regierungen, mit allen Mitteln auf die zuständigen Bewilligungsstellen dahin einzuwirken, daß eine gütliche Erledigung dieser Fälle erfolgt.

Artikel III. Soweit für die Frage der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen die Preishöhe der Ausfuhrware entscheidend ist, werden die vor der Aufstellung von Preisbestimmungen bzw. von neuen Preisbestimmungen abgeschlossenen Verträge in der Regel von diesen nicht berührt, wenn bei Abschuß der Verträge den damals geltenden Preisbestimmungen Rechnung getragen worden ist und entweder

a) der Käufer bereits Anzahlungen geleistet hat oder
b) der Lieferer bereits Leistungen aus dem Vertrage bewirkt hat oder
c) der Käufer bereits entsprechende Preiserhöhungen bewilligt hat.

Ausnahmen von diesen grundsätzlichen Bestimmungen können dann eintreten, wenn die Verträge zeitlich außerordentlich weit zurückliegen.

Die beiderseitigen Regierungen werden ihren Einfluß dahin ausüben, daß die Aufstellung der Minimal-Exportpreise in einer Weise erfolgt, die unter tunlichster Ausschaltung von besonderen Begünstigungen an Abnehmer in dritten Staaten einen unmittelbaren Warenaustausch zwischen Deutschland und der Tschecho-Slowakischen Republik gewährleistet.

Artikel IV. Abgesehen von den im Artikel II und III geregelten Fällen der Übergangswirtschaft gehen die beiden Teile grundsätzlich davon aus, daß allmählich anzustreben ist, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon sollen nur zulässig sein:

a) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit,
b) bei Waren, welche in einem der beiden Länder den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden,
c) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten,
d) zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote und Beschränkungen anzuwenden, welche für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind.

Insbesondere gilt der im Artikel IV ausgesprochene Grundsatz auch für diejenigen Waren, welche in die in den beiden Staaten jeweils bestehenden Freilisten aufgenommen sind.

Artikel V. Für die Ausfuhr von Holz aus der Tschecho-Slowakei treten bezüglich der bereits erteilten Ausfuhrbewilligungen, der Erneuerung verfallener Ausfuhrbewilligungen und der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für alte Schlüsse an Stelle der vorstehenden Bestimmungen folgende Vorschriften:

1. An Stelle der bis zum 14. April 1920 einschließlich erteilten Ausfuhrbewilligungen werden für die noch nicht ausgeführten Holzmengen und für die noch nicht abgelaufene Geltungsdauer der alten Bewilligungen neue Bewilligungen ausgestellt. Diese neuen Bewilligungen unterliegen der allgemein festgesetzten Ausfuhrgebühr, welche unter Zugrundelegung der in den alten Ausfuhrbewilligungen angegebenen fakturierten Preise berechnet wird.

2. Für diejenigen Ausfuhrbewilligungen, deren Geltungsdauer bereits erloschen ist, werden auf Ansuchen der Interessenten neue Ausfuhrbewilligungen unter der Voraussetzung erteilt, daß ihre Geltungsdauer erst nach dem 15. Dezember 1919 abgelaufen ist, daß die Ausfuhr nachgewiesenermaßen wegen Schwierigkeiten des Abtransportes und der Beförderung unterblieben ist, und daß das Ansuchen auf Erneuerung der Ausfuhrbewilligungen bei der Tschecho-Slowakischen Holzkommission bzw. Kommission für auswärtigen Handel spätestens bis zum 31. Mai 1920 gestellt worden ist. Die jeweilige Ausfuhrgebühr wird auch in diesem Falle unter Zugrundelegung der in den erloschenen Ausfuhrbewilligungen angegebenen Fakturapreise berechnet.

3. Alte Holzabschlüsse, für die eine Ausfuhrbewilligung noch nicht erteilt ist oder die trotz erteilter Ausfuhrbewilligung mangels der erforderlichen Voraussetzungen nicht unter die Regelung der Ziffer 2 fallen, werden in gleicher Weise wie Ausfuhrbewilligungsanträge auf Grund neuer Schlüsse behandelt, also einer neuen Prüfung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften unterzogen. Die Tschecho-Slowakische Regierung sichert jedoch bei dieser Prüfung — **ceteris paribus** — den alten Schlüssen eine besonders entgegenkommende Behandlung in der Richtung zu, daß sich die Regierung bzw. die Holzkommission jeden Einflusses auf die tatsächlichen Verkaufsschlußpreise enthalten wird. Diese Behandlung sichert indessen die Tschecho-Slowakische Regierung nur denjenigen Interessenten zu, welche die alten Schlüsse in Abschrift oder im Auszuge möglichst bald, längstens aber bis 1. September 1920 der Holzkommission in Prag (Prag, II. Hybernská 1) mitgeteilt haben. Durch diese Frist wird die Einreichung der Anträge auf Ausfuhrbewilligung nicht berührt.

Der Berechnung der bei den alten Schlüssen zu entrichtenden Ausfuhrgebühr wird ein Minimalexportpreis von 525 ℳ per Kubikmeter bei Rundholz und 350 ℳ per Kubikmeter bei Schleifholz zugrunde gelegt werden, solange sich der amtliche Minimalexportpreis über diesen Preisen bewegt. Sinkt der amtliche Minimalexportpreis unter die oben angegebenen Beträge, so ist dieser neue amtliche Minimalexportpreis der Berechnung der allgemeinen Ausfuhrgebühr zugrunde zu legen.

Die Tschecho-Slowakische Regierung sagt zu, für die Zukunft der Ausfuhr von Rund-, Schleif- und Schnittholz nach Deutschland im Rahmen der bestehenden Vorschriften keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten, insbesondere durch Ausfuhr aus den Grenzgegenden, aus der Slowakei und auf dem Wasserwege Deutschland entgegenzukommen.

Artikel VI. Die Tschecho-Slowakische Regierung verpflichtet sich, auf die bezüglich der Lieferung von Malz noch bestehenden alten Schlüsse 300 Wagen sofort und bis Ende Juni 1920 weitere 300 Wagen zu liefern. Für diese insgesamt 600 Wagen ist von den deutschen Käufern ein Betrag von 425 ℳ per Doppelzentner zu entrichten, welcher den Kaufpreis und die Exportabgabe zusammen umfaßt. Die Tschecho-Slowakische Regierung erklärt sich ferner bereit, aus der neuen Ernte den dann noch verbleibenden Rest der alten Schlüsse von 1050 Wagen zu erfüllen, jedoch ohne Anrechnung auf die alten Schlüsse, so daß die Festsetzung des Kaufpreises hierfür einem neuen Übereinkommen zwischen den beiderseitigen Kontrahenten vorbehalten bleibt.

Artikel VII. Über die Regelung des wechselseitigen Kohlenbezuges ist die in der Anlage D enthaltene Vereinbarung getroffen worden. Anlage D

Artikel VIII. Über die Regelung gewisser Finanzfragen ist die in der Anlage E enthaltene Vereinbarung getroffen worden. Anlage E

Artikel IX. Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres mit den Grenzbezirken (im allgemeinen bis zu 15 km beiderseits der Grenze) sind unter den beiden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage F verzeichnet finden. Anlage F

Durch diese Regelung sollen, soweit in der Anlage F nichts besonderes bestimmt ist, die in beiden Staaten bestehenden Einschränkungen der Verkehrsfreiheit sowie die Vorschriften über die staatliche Bewirtschaftung bestimmter Erzeugnisse nicht berührt werden. Es soll aber den Grenzbewohnern des einen Staates aus dem Umstande, daß sie einzelne Grundstücke auf dem Gebiete des anderen Staates bewirtschaften, eine Ablieferungspflicht zugunsten dieses Staates nicht erwachsen.

Artikel X. Unbeschadet der Begünstigungen im sogenannten kleinen Grenzverkehr wird die Tschecho-Slowakische Regierung bis zum Abschlusse eines Handelsvertrages zwischen den beiden Staaten die deutschen Angehörigen hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, des Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverkehres, der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbestimmungen, der Verbrauchsabgaben und inneren Steuern, der Ausübung von Handel und Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, des Erwerbs und Besitzes von beweglichem und unbeweglichem Vermögen nicht schlechter behandeln als die Angehörigen eines dritten Staates.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen.

Betreffs der Zulassung zum Betrieb ihrer Geschäfte in den Gebieten des anderen Teiles haben die daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung zu finden. Es haben jedoch diejenigen Gesellschaften, welche ihre Geschäfte in der Tschecho-Slowakischen Republik auf Grund einer Zulassung der früheren Regierung der ehemaligen Monarchie betreiben, binnen 6 (sechs) Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens um eine neuerliche Zulassung bei der zuständigen Behörde der Tschecho-Slowakischen Republik, sofern ein solches Gesuch bisher nicht eingebracht wurde anzusuchen oder binnen derselben Frist den Geschäftsbetrieb in der Tschecho-Slowakischen Republik aufzulassen. Bis zum Zeitpunkte der Erledigung dieser Gesuche können die fraglichen Gesellschaften in der Tschecho-Slowakischen Republik auf Grund ihrer früheren Berechtigung ihre Geschäfte im bisherigen Umfange weiterbetreiben. Im Falle der neuerlichen Zulassung wird die Admissionsgebühr nicht verlangt werden von jenem Betrage des Aktien-, Einlagen- und Obligationskapitals, für welchen für die im Gebiete der Tschecho-Slowakischen Republik befindlichen Betriebe der betreffenden Gesellschaften die staatliche Gebühr entrichtet worden ist.

Sofern unter Berücksichtigung der Gründung des Tschecho-Slowakischen Staates die Deutsche Regierung dazu schreitet, die Verhältnisse der früher in Deutschland zugelassenen, in der alten Österreichisch-Ungarischen Monarchie domizilierten österreichischen oder ungarischen Gesellschaften aus dem Gesichtspunkte der neuen Staatenbildung neu zu regeln, soll diese Regelung keinesfalls in einer ungünstigeren Weise als in der vorstehend vereinbarten Art erfolgen.

Die im Absatz 2 dieses Artikels genannten Gesellschaften werden in beiden Staaten in objektivrechtlicher Beziehung nicht schlechter behandelt werden als die als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgendeines dritten Landes. Diese Bestimmung berührt nicht Entscheidungen, die auf Grund staatlicher Konzessionspflicht oder in administrativen Ermessenssachen getroffen werden.

Artikel XI. Beide Regierungen werden darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Übertritt der Waren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Das früher in Görlitz auf Grund eines Staatsvertrages mit Österreich-Ungarn errichtete österreichisch-ungarische Hauptzollamt wird auf der gleichen Grundlage als tschecho-slowakisches Hauptzollamt beibehalten werden.

Artikel XII. Von Waren, welche durch das Gebiet eines der beiden Teile aus oder nach dem Gebiete des anderen Teiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waren Anwendung.

Artikel XIII. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehres wird, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen) zugestanden, welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der beiden Teile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, sowie für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden.

Durch diese Bestimmungen werden die besonderen, aus dem Bewilligungsverfahren sich ergebenden Vorschriften nicht berührt.

Was das bei Durchführung dieser Bestimmungen einzuhaltende Verfahren anlangt, so soll bis auf weiteres eine Änderung der bisherigen Praxis nicht eintreten.

Artikel XIV. Die beiden Teile verpflichten sich zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zwecke erlassenen Strafgesetze aufrechtzuerhalten, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Teiles die Verfolgung der Zuwiderhandelnden in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte sowie durch die Gemeinde- und Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zuteil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abzuschließende Zollkartell bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten. Bis auf weiteres soll an der bisherigen Praxis festgehalten werden.

Die beiden Regierungen behalten sich vor, über das Recht der Nachteile eventuell noch eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Die beiden Teile werden nach Kräften bemüht sein, den Reiseverkehr, insbesondere auch zu Handelszwecken oder zum Besuche der Bäder, zu erleichtern und, sofern eine Milderung der bestehenden Paßvorschriften nicht erfolgen kann, die erforderlichen Formalitäten nach Möglichkeit zu erleichtern und zu beschleunigen.

Artikel XV. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus dem Gebiete des einen der beiden Teile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines

anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den dieserhalb zur Zeit vereinbarten Erfordernissen genügt ist.

Artikel XVI. Es soll grundsätzlich der bisherige Veredelungsverkehr aufrechterhalten werden.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, der Ausfuhr von Strohflachs und Röstflachs nach der Tschecho-Slowakei zur Verarbeitung zu Fasern, soweit diese Ausfuhr von der deutschen Flachsbau-Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger beantragt wird, keinerlei Hindernisse zu bereiten. Die Tschecho-Slowakische Regierung verpflichtet sich in gleicher Weise, der Wiederausfuhr der Mengen Fasern, welche aus dem aus Deutschland nach der Tschecho-Slowakei zur Verarbeitung eingeführten Strohflachs und Röstflachs gewonnen sind, keinerlei Hindernisse zu bereiten, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß solche Hindernisse seitens der bewirtschaftenden Stellen nicht gemacht werden. Jedoch behält sich die Tschecho-Slowakische Regierung das Recht vor, im Einzelfalle von dem gewonnenen veredelten Erzeugnis eine Menge von 10 v H für die Zwecke der eigenen Industrie zurückzubehalten.

Von den Bestimmungen dieses Artikels werden nicht berührt besondere Vereinbarungen, welche über einen bestimmten Veredelungsverkehr von Fall zu Fall getroffen worden sind oder in Zukunft getroffen werden.

Artikel XVII. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen Teiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein. Auch soll für die Legitimation der Handlungsreisenden im wechselseitigen Verkehr entsprechend dem seinerzeit geltenden Muster die in der Anlage G enthaltene Legitimationskarte beiderseits in dem früher üblichen Umfang anerkannt werden.

Die Angehörigen des einen Teiles, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Teiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel XVIII. Jeder der beiden Teile wird die See- und Binnenschiffahrt des anderen hinsichtlich der Schiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben sowie in jeder anderen rechtlichen Beziehung wie die eigenen Schiffe und Schiffsladungen zulassen. Dies gilt auch für die Seeküstenschiffahrt. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragschließenden Teile ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimat zu beurteilen. Hinsichtlich der Anerkennung der beiderseitigen Schiffsmeßbriefe und Eichscheine soll es bei der bisherigen Übung sein Bewenden haben. Vorstehende Bestimmungen berühren nicht die Regelung, welche durch bestehende oder künftig abzuschließende internationale Verträge vorgenommen worden ist oder vorgenommen werden wird. Im übrigen behalten sich die beiden Teile den Abschluß eines besonderen Abkommens über die wechselseitige Behandlung der Schiffahrt vor.

Artikel XIX. Beide Teile sind darüber einverstanden, daß über den Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr, über den gegenseitigen Seuchenschutz und über das Verfahren bei der Rechtshilfe besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Außerdem verpflichten sich die vertragschließenden Teile, innerhalb eines Monats nach der Ratifikation dieses Abkommens Entwürfe eines Vertrages über den Ausschluß der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Rechtshilfe in Steuersachen (Steuerermittelungs-, Steuerfestsetzungs-, Steuerbeitreibungsverfahren) und in Steuerstrafsachen auszutauschen.

Artikel XX. Beide Staaten werden in bezug auf die soziale Versicherung die Angehörigen des anderen Staates den eigenen Angehörigen gleichstellen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben einem besonderen Übereinkommen vorbehalten.

Artikel XXI. Die Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles[1]) sowie der anderen noch abzuschließenden Friedensverträge sowie der Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschecho-Slowakei von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 werden durch dieses Übereinkommen nicht berührt.

Artikel XXII. Dieses Übereinkommen, welches in deutscher und tschecho-slowakischer Urschrift gefertigt worden ist, soll nach Genehmigung durch die Regierung und die gesetzgebenden Körperschaften ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Prag ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage der Ratifikation in Kraft und soll, sofern nicht andere Fristen verabredet sind, so lange in Geltung bleiben, als es nicht von einem der beiden Teile mit dreimonatiger Frist gekündigt wird.

Anlage A

1. Für den Verkehr zwischen Deutschland und der Tschecho-Slowakei soll das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr unverändert Anwendung finden.

Die Eisenbahnverwaltungen werden auf dieser Grundlage die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen unter Berücksichtigung der zur Zeit bestehenden Betriebs- und Verkehrsverhältnisse regeln.

2. Es soll dahin gestrebt werden, daß die gleichen Grundsätze möglichst auch zur Regelung des internationalen Verkehrs zwischen solchen Ländern angewandt werden, an dem Deutschland und die Tschecho-Slowakei beteiligt sind.

3. Die beiden Regierungen werden ihre Eisenbahnverwaltungen veranlassen:

a) die nötigen Vorarbeiten für die Erstellung direkter Tarife für bestimmte Artikel und Plätze zwischen Deutschland und der Tschecho-Slowakei baldigst in Angriff zu nehmen,

b) nötigenfalls für die regelmäßige Abwickelung des Personen- und Güterverkehres in betriebs- und verkehrstechnischer Hinsicht die geeigneten Maßnahmen zu treffen,

c) bei Beförderung von Lebensmitteln und anderen lebenswichtigen Gütern beiderseits tunlichst größtes Entgegenkommen zu zeigen.

4. Beide Regierungen werden ihre Tarifpolitik gegenüber dem anderen Teil nach den gleichen Grundsätzen betreiben wie gegenüber dem übrigen Auslande, und insbesondere auf der Grundlage der im übrigen Verkehr zwischen Deutschland und der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie vereinbart gewesenen Parität gegeneinander keine feindliche Verkehrspolitik treiben.

5. Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß baldigst unter Beteiligung möglichst vieler Eisenbahnverwaltungen auf den Abschluß vertraglicher Vereinbarungen über den Wagenübergang und die gegenseitige Wagenbenutzung hingewirkt werden soll, sowie daß, falls dieser Plan nicht alsbald verwirklicht werden kann, Sonderübereinkommen dieser Art für einzelne Verkehre getroffen werden sollen.

Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen die früher in Geltung gewesenen internationalen Wagenübereinkommen sofort wieder in Kraft treten.

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

6. Die Deutsche Regierung ist grundsätzlich bereit, die über Hamburg aus Rußland zurückkehrenden ehemaligen Kriegsgefangenen und Legionäre nach ihrer Heimat tunlichst schnell abzutransportieren.

Bezüglich des Abtransports tschecho-slowakischer Rückwanderer aus Amerika über die deutschen Nordseehäfen kann die Deutsche Regierung zur Zeit eine bestimmte zusagende Erklärung zwar noch nicht abgeben. Sie behält sich aber vor, der Tschecho-Slowakischen Regierung, falls ein bestimmter Antrag unter Angabe der Zahl der Rückwanderer und der übrigen notwendigen Einzelheiten gestellt wird, sofort eine Sonderentscheidung zu treffen.

7. Bezüglich der in den Verhandlungen in Tetschen am 4. März 1920, betreffend den Güterverkehr zwischen der Tschecho-Slowakei und Deutschland, erörterten Fragen der Einfuhr nach Deutschland und der Durchfuhr durch Deutschland wird folgendes vereinbart:

a) Beide Regierungen sichern sich gegenseitig freie Einfuhr zu im Rahmen der von den beiderseitigen Regierungskommissaren erteilten Einfuhrermächtigungen.

Besondere Zulaufsermächtigungen werden seitens der deutschen Eisenbahnverwaltungen künftig nicht mehr verlangt.

b) Beide Regierungen sichern sich gegenseitig den ungehinderten Durchgangsverkehr auf der Eisenbahn zu.

Eine den jetzigen Verkehrsschwierigkeiten Rechnung tragende Regelung des Durchgangsverkehrs wird zwischen den beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen besonders vereinbart.

Sollten sich aus dieser laut Anlage getroffenen vorläufigen Regelung des Durchgangsverkehrs für einzelne Grenzübergänge oder sich daran anschließende Strecken Betriebsschwierigkeiten ergeben, so wird im Verhandlungswege erstrebt werden, diese Schwierigkeiten zu beseitigen.

Die bisher geforderten besonderen Durchfuhrgenehmigungen werden künftig entfallen.

c) Die tschecho-slowakische und die deutsche Eisenbahnverwaltung sichern sich gegenseitig zu, größere Transporte, die künftig aufkommen werden, sich vorher rechtzeitig anzumelden und über deren zweckmäßigste Durchführung besondere Vereinbarungen zu treffen.

Anlage zu Ziffer 7 b der Anlage A

Die deutsche Eisenbahnverwaltung ist gegenüber der tschecho-slowakischen Eisenbahnverwaltung bis auf weiteres trotz eigener großer Verkehrs- und Betriebsschwierigkeiten bereit, insgesamt auf sämtlichen tschecho-slowakischen Übergängen täglich bis zu 200 Wagen für den Transit durch Deutschland zu übernehmen.

Anlage B

I. Liste der Waren, auf deren Ausfuhr aus Deutschland nach der Tschecho-Slowakei tschecho-slowakischerseits besonderer Wert gelegt wird:

1. Anilinfarben, Teerfarben und synthetischer Indigo.
2. Rohstoffe und Hilfsstoffe, auch Chemikalien für die Glas- und Porzellanindustrie; Glassand; Gipsstein.
3. Salz (Speise-, Vieh- und Industriesalz).
4. Kalisalze.
5. Kobaltsalze.
6. Lithographische Steine.
7. Abziehbilder.
8. Chlormagnesium.
9. Harze.
10. Schmirgel und Schmirgelfabrikate.
11. [illegible]
12. [illegible], Aluminium.
13. Maschinen, insbesondere Buchdruckerei- und Setzmaschinen, Spezialmaschinen aller Branchen.
14. Werkzeuge aus Eisen und Stahl.
15. Elektrotechnische Artikel.
16. Chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse.
17. Kunstseide und Stapelfaser.
18. Zuckerrübensamen sowie andere Originalzuchtsämereien.
19. Saatkartoffeln.
20. Zelluloid.
21. Zinkblende.

II. Liste der Waren, auf deren Ausfuhr aus der Tschecho-Slowakei nach Deutschland deutscherseits besonderer Wert gelegt wird:

1. Holz (Rundholz, Langholz, Grubenholz, Schleifholz).
2. Kaolin.
3. Graphit.
4. Quarzit.
5. Glyzerin (synthetisch).
6. Malz.
7. Hopfen.
8. Kälbermagen.
9. Sparterie, Holzspangeflechte.
10. Zement.
11. Rohglas.
12. Kleesamen.

Anlage C

Liste der Waren, für deren Einfuhr Deutschland der Tschecho-Slowakei bzw. die Tschecho-Slowakei Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissem Umfange Erleichterungen zusichert:

I. Einfuhr aus der Tschecho-Slowakei:

1. Gablonzer Waren.
2. Glaswaren.
3. Porzellan-, Ton- und Chamottewaren.
4. Knöpfe aller Art.
5. Mineralwasser; aus Heilwässern hergestellte Originalquellprodukte.
6. Musikinstrumente und Musikinstrumententeile.
7. Lederwaren, Lederhandschuhe.
8. Halbedelsteine und Granatwaren.
9. Haarnetze; präparierte Haare.
10. Kunstblumen.
11. Chemikalien.
12. Bettfedern.
13. Mühlsteine.
14. Zigarren- und Zigarettenspitzen.
15. Kalk.
16. Bier.
17. Basaltsteine.
18. Spielwaren und Spielwarenteile.
19. Gröbere Korb- und Flechtwaren.
20. Stickereien, Spitzen und Posamentierwaren.
21. Spezialmöbel.

II. Einfuhr aus Deutschland:

1. Spielwaren und Spielwarenteile.
2. Maschinen, insbesondere Müllerei-, Ziegelei-, Spinn- und Landwirtschaftsmaschinen, Aufbereitungsmaschinen für den Bergbau, Bagger, Milchseparatoren, Elektromotoren; ferner landwirtschaftliche Geräte, insbesondere Wendepflüge.

3. Automobile und Automobilteile.
4. Musikinstrumente.
5. Graphische Erzeugnisse.
6. Zinkbleche.
7. Einfache Druckfarben.
8. Lötwerkzeuge, Lötapparate.
9. Heiz- und Kochapparate, insbesondere Petroleum-, Gaskocher und Laboratoriumbrenner.
10. Blech- und Stanzartikel.
11. Photographische Papiere, Chemikalien nnd gerollte Filme.
12. Kleineisenwaren.
13. Porzellan und Glas.
14. Elbsandstein.
15. Bier.
16. Gartenbauerzeugnisse.
17. Tapeten.

Anlage D

Kohlenabkommen
zwischen den Regierungen des Deutschen Reiches und der Tschecho-Slowakischen Republik

Seitens der Regierung des Deutschen Reiches wird für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis einschl. 31. Dezember 1920 zur Ausfuhr nach der Tschecho-Slowakischen Republik ein Quantum von monatlich 105 000 Tonnen insgesamt Steinkohlen und Koks freigegeben.

In diesen Mengen sind 15 000 bis 20 000 Tonnen Steinkohlen und Koks aus Niederschlesien, wovon mindestens 7500 bis 10 000 Tonnen in Steinkohlen zu liefern sind, enthalten.

Der gesamte Rest soll von Oberschlesien freigegeben werden.

Die Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik soll gehalten sein, von den hier genannten Mengen monatlich 15 000 Tonnen in eigenen Wagen von Niederschlesien abzuholen, während die restlichen Mengen deutscherseits in deutschen Wagen zu liefern sind.

Seitens der Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik werden hiergegen monatlich 202 000 Tonnen böhmischer Braunkohle und 4000 Tonnen Kladnoer und (oder) Pilsener Steinkohle nach Deutschland freigegeben.

Die Verladung dieser Mengen soll, soweit tschecho-slowakische Wagen nicht gestellt werden können, in deutschen Wagen erfolgen. Für den Abtransport nach Deutschland soll auch der Wasserweg unter Freigabe der Umschlagplätze Aussig und Rossawitz ausgenutzt werden.

Außerdem stellt die Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik monatlich 15 150 Tonnen Braunkohle dem Deutschen Reiche zur Verfügung, aus denen deutscherseits die erforderliche Bunkerkohle für Elbetransporte tschecho-slowakischer Güter von und nach der Tschecho-Slowakischen Republik zur Verfügung gestellt werden soll. Ein etwa für die Bebunkerung dieser Elbetransporte erforderliches Kohlenquantum soll deutscherseits beigestellt werden.

Die Regierung des Deutschen Reiches gibt ihrerseits den Landabsatz von Sachsen und Niederschlesien nach der Tschecho-Slowakischen Republik mit 4000 Tonnen Kohlen monatlich frei. Tschecho-slowakischerseits wird der Landabsatz bis zur Höhe von 2500 Tonnen Kohle freigegeben, wozu des ferneren bis 500 Tonnen kommen, die monatlich per Bahn als Hausbrandkohlen für die beiderseitigen Eisenbahn-, Zoll- und Polizeibeamten der Grenzgebiete separat zur Verfügung gestellt werden.

Falls von der Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik separate Kokslieferungen aus Oberschlesien verlangt werden, erfolgt die Lieferung im Verhältnis 7 Tonnen Koks für 10 Tonnen Kohle.

Falls einer der vertragschließenden Teile gezwungen ist, in einem Monate mit der Lieferung zurückzubleiben, so soll er gehalten sein, im nächsten Monat den Rest nachzuliefern.

Nach Deckung des eigenen Eisenbahnbedarfes haben die beiderseitigen Auslandslieferungen parallel mit den inländischen Lieferungen zu erfolgen.

Beide Teile erklären sich bereit, bei Ablauf dieses Vertrages, dessen Verlängerung auf weitere fünf Monate, d. i. bis 31. Mai 1921, vorzunehmen, und zwar entweder konform dieser Abmachung oder mit einer Kürzung der beiderseitigen, in diesem Vertrage festgelegten Kontingente auf höchstens 75 v H.

Anlage E

1. Die Guthaben deutscher Staatsangehöriger, welche ganz oder teilweise zur Zeit noch einer Sperre im Gebiete der Tschecho-Slowakischen Republik unterliegen (sogenannte Sperrkonti), werden den Berechtigten ohne andere Beschränkung als bei den Inländern freigegeben. Falls bei der Anmeldung von Forderungen Reichsdeutscher an tschecho-slowakische Schuldner oder bei der Anmeldung und Abstempelung ausländischer Wertpapiere Reichsdeutscher in der Tschecho-Slowakischen Republik Gebühren irgendwelcher Art erhoben worden sind, finden auf die etwaige Niederschlagung oder Rückvergütung die gleichen Grundsätze Anwendung wie bei Inländern und bei Angehörigen anderer Staaten. Eine weitere Sperre oder Beschlagnahme deutscher Guthaben wird nur in dem Maße verfügt werden können, als diese Maßnahmen in gleicher Weise Guthaben einheimischer oder fremder Staatsangehöriger eines dritten Staates treffen. Soweit deutsche Guthaben wegen unterbliebener Anmeldung für verfallen erklärt worden sind, wird eine wohlwollende Prüfung der nachträglichen Wiederinkraftsetzung zugesagt.

2. Ebenso wird die noch bestehende Sperre der in der Tschecho-Slowakischen Republik noch befindlichen Effektendepots deutscher Staatsangehöriger, gleichgültig ob sie in der Tschecho-Slowakischen Republik oder an einem anderen Ort hinterlegt sind, aufgehoben. Weitere Sperr- und Beschlagnahmen sollen nur in dem Umfange getroffen werden, als dies hinsichtlich tschecho-slowakischer Staatsangehöriger oder Angehöriger dritter Staaten erfolgt.

3. Die Einlösung der jetzigen und künftigen Fälligkeiten von im Eigentum reichsdeutscher Angehöriger stehenden tschecho-slowakischen Wertpapieren und die Ausreichung neuer Coupon- und Dividendenscheinbogen zu solchen Wertpapieren erfolgt unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung des Finanzministeriums in Prag vom 20. Januar 1920, $\frac{\text{G. Z. } 104\,310}{1919}$ auf Grund einer von reichsdeutschen Eigentümern seiner zuständigen deutschen Finanzbehörde gegenüber in dreifacher Ausfertigung abzugebenden eidesstattlichen Erklärung nach dem in der Anlage beigefügten Muster[1]).

Der eine von den drei Abdrucken der eidesstattlichen Versicherung wird in den Akten der betreffenden Finanzbehörde hinterlegt, welche auch den zweiten für die Tschecho-Slowakische Regierung bestimmten Abdruck zurückbehält und den dritten dem Einreicher mit einer amtlichen Bescheinigung wieder ausfolgt. Zugleich werden auch die gleichzeitig mit der eidesstattlichen Erklärung überreichten Wertpapiere von der Finanzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen abgestempelt.

In gleicher Weise sind die unter die Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Januar 1920 fallenden Wertpapiere abzustempeln, wobei als Unterlage für die Zulässigkeit der Abstempelung der gemäß dieser Verordnung erbrachte Nachweis genügt.

---

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Weiterer Förmlichkeiten bedarf es nicht. Für alle nachfolgenden Fälligkeiten bei derart abgestempelten Wertpapieren ist die eidesstattliche Erklärung nicht mehr erforderlich.

Die Abstempelung der Wertpapiere, bei der sowohl die Mäntel als auch die bis 31. Dezember 1923 ablaufenden Talons und die noch nicht getrennten, fällig werdenden Coupons durch Aufdruck des amtlichen Stempels der abstempelnden Behörde in einer in jeder Beziehung vollständig gleichen Art gekennzeichnet werden, hat baldigst, spätestens bis zum 15. September 1920, stattzufinden.

Die für die Tschecho-Slowakische Regierung gesammelten eidesstattlichen Versicherungen samt den einen integrierenden Bestandteil derselben bildenden tabellarischen Verzeichnissen der Wertpapiere sind an diese Regierung durch die zuständigen Finanzbehörden spätestens bis 15. Oktober 1920 zu leiten.

Die deutschen Finanzbehörden sind zur Entgegennahme dieser Versicherungen an Eides Statt im Sinne des § 156 des Reichsstrafgesetzbuches zuständig.

Die deutschen Finanzbehörden sowie die als Einlösungsstellen tätigen Bankanstalten sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangten, mit den abgegebenen eidesstattlichen Erklärungen im Widerspruche stehenden Handlungen sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung mitzuteilen.

Die Einlösung der Fälligkeiten und die Erneuerung der Zinsbogen und Dividendenbogen erfolgt nur, wenn deutscherseits den tschecho-slowakischen Staatsangehörigen oder solchen Personen, die sich am 12. März 1919 bereits länger als 1 Jahr in der Tschecho-Slowakischen Republik aufgehalten haben, die daselbst auf Grund der Verordnung vom 12. März 1919 Nr. 126 S. d. G. u. V. über die Konstription und Kennzeichnung der Wertpapiere abgestempelten Effekten nebst Coupons und Dividendenscheinen in gleicher Weise wie den Inländern eingelöst werden.

Anlage F

Erleichterungen im Grenzverkehre

1. Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze der beiderseitigen Gebietsteile durchschnitten sind, dürfen das dazugehörige Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgeräte, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiet auf das andere an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirtschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Übergangspunkten zollfrei gebracht werden.

2. Die Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Äcker und Wiesen zu bestellen oder dort, jedoch in der Nähe ihres Wohnortes, sonst eine Feldarbeit zu verrichten haben, genießen Zollfreiheit für die Aussaat zum Anbau der erwähnten Grundstücke und der von denselben weggeführten Fechsung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, dann für das Arbeitsvieh und die Arbeitsgerätschaften für die landwirtschaftlichen Verrichtungen.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu verrichtenden Arbeiten kann der Grenzübertritt auch auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln dann geschehen, wenn die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt.

3. Die nachbenannten Gegenstände dürfen im gegenseitigen Verkehre der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswert und zulässig erscheinen lassen, unter Beobachtung der entsprechenden Vorsichtsmaßregeln auch auf Nebenwegen zollfrei ein- und austreten: Ausgelaugte oder Auswurfsasche zum Düngen, gemeiner Bausand und Kieselsteine, tierischer Dünger, roher Feuerschwamm, Flachs und Hanf in Wurzeln, Gras, Moos, Binsen, Futterkräuter, Waldstreu, Heu, Stroh und Häckerling, Milch, Schmirgel und Trippel in Stücken, gemeiner Ton und gemeine Töpfererde, Brennholz, Kohle, Torf und Moorerde.

4. Vieh, das auf Weiden getrieben wird oder von denselben zurückkehrt, ebenso Vieh, welches zur Stallfütterung ein- oder ausgeführt wird, kann, wenn die Identität sichergestellt ist, zollfrei über die Zollgrenze ein- und austreten. Auch die Erzeugnisse von solchem Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Überschreitung der Grenze auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden lokalen Vorsichtsmaßregeln auch dann zulässig, wenn es sich um eine längere Weidezeit im jenseitigen Grenzbezirke handelt.

Die Zollfreiheit wird auch zugestanden für Salz, Mehl und Brot, welches von den Grenzbewohnern während der Bergweidezeit auf ihre im jenseitigen Staatsgebiete befindlichen Bergweideplätze zu notwendigem Verbrauch beim Betriebe der Bergweidewirtschaft verbracht wird.

Die zollfrei zu belassenden Mengen an Salz, Mehl und Brot werden nach Maßgabe des Bedürfnisses von den beiderseitigen Zollverwaltungen festgesetzt.

5. Für Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in den anderen Grenzbezirk gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in den ersteren zurückgeführt werden; ferner für das zum Verwiegen ein- und wieder auszuführende Vieh wird unter den für das Vormerkverfahren bestehenden Kontrollen die Zollfreiheit zugestanden.

6. Die beiderseitigen Grenzbewohner sind, wenn sie Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben usw. auf Mühlen in den jenseitigen Grenzbezirk bringen und in verarbeitetem Zustande wieder zurückführen, von jeder Zollabgabe befreit.

Auch wird hierbei gestattet, Ausnahmen von dem regelmäßigen Zollverfahren, wenn berücksichtigungswerte örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituierung anderer, den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Zollumgehungen zu bewilligen. Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen bzw. wieder ausgeführt werden müssen, sind nach Erfordernis von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

7. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und andere Umschließungen, worin landwirtschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Grenzverkehre vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht werden, und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

8. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehre zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfs zur Reparatur oder einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleichzuhalten ist und die für Garne und Gewebe auch im Färben bestehen darf, werden aufrechterhalten. Im Bearbeitungsverkehre mit Stoffen zur Anfertigung von Kleidungsstücken erstreckt sich die Zollfreiheit auch auf die bei der Herstellung verwendeten Zutaten.

9. Zubereitete Arzneiwaren, welche Grenzbewohner gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzten in den Verhältnissen

der Beziehenden entsprechenden kleinen Mengen aus benachbarten Apotheken holen, dürfen auch ohne Bewilligung der politischen Behörde eingebracht und zollfrei abgefertigt werden. Bei einfachen, zu Medizinalzwecken dienenden Drogen und einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazeutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, wird überdies von dem Erfordernisse der Beibringung von Rezepten abgesehen.

10. Bei den bestehenden sonstigen Erleichterungen, Förmlichkeiten und Kontrollen im Grenzverkehr behält es sein Bewenden.

11. Geronnene Milch (Topfen) und Gips, die aus dem deutschen Grenzbezirke stammen und in den tschecho-slowakischen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden in der Tschecho-Slowakei zollfrei zugelassen. Die gleiche Behandlung genießen Zwiebeln und Knoblauch sowie andere Erzeugnisse des Gartenbaues aus der Zittauer Gegend, die im Achsverkehr in die tschecho-slowakischen Grenzgebiete eingehen.

Preiselbeeren, die aus dem tschecho-slowakischen Grenzbezirke stammen und in den deutschen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden im Deutschen Reiche zollfrei zugelassen.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, diese Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen.

12. Beide Staaten verpflichten sich, Anordnungen für das Verfahren bei Erteilung von Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen zu erlassen, wonach dieser Grenzverkehr den Bedürfnissen entsprechend erleichtert wird.

Anlage G

(Muster)

Gewerbe-Legimationskarte für Handlungsreisende

Für das Jahr 19 . . Nr. der Karte . . .

(Wappen)

Gültig in der Tschecho-Slowakischen Republik und im Deutschen Reiche.

Inhaber:

. . . . . .

(Vor- und Zuname)

(Ortsname), den . . . . . 19 . .

(Siegel.) (Behörde.)

Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte eine (Art der Fabrik oder Handlung) in . . . . . unter der Firma . . . . . besitzt, als Handlungsreisender im Dienste der Firma . . . . . in . . . . . steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ . . . . . (Art der Fabrik oder Handlung) in . . . . . Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: . . . . . .

Gestalt: . . . . . .

Haare: . . . . . .

Besondere Kennzeichen: . . . . . .

Unterschrift:

. . . . . .

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder die untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung:

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten (Firmen) Firma berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Protokoll

Bei der Verhandlung über das heute unterzeichnete Wirtschaftsabkommen ist zwischen der Deutschen und der Tschecho-Slowakischen Delegation Einverständnis über folgende Punkte erzielt worden:

I.

(Kriegsanleihe)

Deutsche Reichsangehörige, welche im Zeitpunkte der Zeichnung der Kriegsanleihe in der Tschecho-Slowakei wohnhaft gewesen sind, und denen auf Grund eines binnen einer Frist von sechs Monaten nach Ratifikation dieses Abkommens gestellten Antrages auf Naturalisierung die Aufnahme in den tschecho-slowakischen Staatsverband gewährt worden ist, sollen hinsichtlich der Behandlung der von ihnen gezeichneten österreichischen Kriegsanleihe dieselben Rechte erhalten, die den tschecho-slowakischen Staatsangehörigen eingeräumt werden.

Das gleiche gilt in bezug auf jene österreichischen Kriegsanleihen, welche von deutschen Gesellschaften u. dgl., die im Zeitpunkte der Zeichnung im Gebiete der Tschecho-Slowakischen Republik eine Niederlassung, Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft oder sonstige geschäftliche Zweigstellen hatten, für diese gezeichnet worden sind, sofern diese Gesellschaften usw. zur Zeit der Ratifikation dieses Abkommens bereits nostrifiziert worden sind oder auf Grund eines binnen sechs Monaten von dem genannten Zeitpunkte an bei der zuständigen Behörde gestellten Ansuchen nostrifiziert werden.

Innerhalb der Verfallfrist kann das dem Erblasser gemäß Absatz 1 zustehende Recht auch vom Erben unter den gleichen Voraussetzungen wie vom Erblasser ausgeübt werden. In analoger Weise können die Erwerber von Kriegsanleihestücken aufgelöster Gesellschaften der im Absatz 2 bezeichneten Art binnen der im Absatz 1 genannten Frist unter der Voraussetzung der dort bezeichneten Aufnahme in den tschecho-slowakischen Staatsverband die gleichen Rechte wie die tschecho-slowakischen Staatsangehörigen in bezug auf die Kriegsanleihe erhalten.

Die vorstehende Erklärung umfaßt auch ungarische, unter den obigen Voraussetzungen gezeichnete und erworbene Kriegsanleihestücke.

II.

(Einlösung von Kupons)

Soweit die Einlösung von Kupons oder anderen Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen der ausschließlich auf tschecho-slowakischem Boden gelegenen verstaatlichten früheren Privatbahnen an tschecho-slowakische Staatsangehörige erfolgt, soll auch unter den gleichen Bedingungen die Einlösung gegenüber deutschen Gläubigern erfolgen.

Prag, den 29. Juni 1920. (Unterschriften.)

Die „Industrie- und Handelszeitung", Berlin, teilt in Nr. 207 vom 5. September 1921 mit, sie habe von zuständiger deutscher Seite erfahren, daß das vorgenannte Abkommen bisher zwar von seiten der Tschecho-Slowakischen Regierung noch nicht ratifiziert sei, in der Praxis aber bereits durchgeführt werde.

Ausland

(Zoll-Gesetze, Verordnungen usw.)

(Der vollständige Wortlaut der mit einem * bezeichneten Gesetze usw. kann bei Abt. X des Auswärtigen Amtes eingesehen werden.)

Argentinische Republik

***Erhebung von Ausfuhrzöllen.** Gesetz Nr. 10349 vom 19. Januar 1918 (Boletin official Nr. 7195 vom 22. Januar 1918).

Artikel 1. Bis zum 31. Dezember 1918 unterliegen die nachstehend aufgeführten Gegenstände einem Ausfuhrzoll, wenn ihr Wert bei der zum Zwecke der Verschiffung vorzunehmenden Abrechnung mit der Zollbehörde die in diesem Gesetz festgesetzten Grundpreise übersteigt. Der Zoll wird vom Mehrwerte erhoben und beträgt bei den Erzeugnissen des Ackerbaues 12 v H und bei allen übrigen Erzeugnissen 15 v H des Unterschiedes zwischen ihrem Schätzungswerte und den nachstehend festgesetzten Grundpreisen:

	Einheit	Grundpreise in Goldpesos
Rindvieh	1 Stück	45,99
Kleie und Feinkleie	1 t	23,71
Hafer[1])	„	29,32
Gefrorenes oder gekühltes Rindfleisch	„	223,30
Gefrorene Hammel	„	185,90
Dörrfleisch	1 kg	0,2555
Pferde	1 Stück	58,25
Getrocknete Rindshäute[2])	1 t	657,37
Quebracho-Rundhölzer	„	15,51
Butter	1 kg	0,712
Gesalzene Rindshäute[2])	1 t	382,79
Konservenfleisch	„	314,60
Mais[1])	„	27,63
Leinsaat	„	62,71
Ziegenfelle	1 kg	0,600
Gerste	1 t	28,68
Weizen[1])	„	45,08
Abfälle von Gefrierfleisch	„	132,00
Weizenmehl	„	76,69
Margarine und Palmitin	1 kg	0,180
Talg und zerlassenes Fett	1 t	166,98
Quebrachoextrakt	„	75,00
Schaffelle im Schweiß	„	336,00
Schweißwolle[2]) aus Entre Rios und Corrientes	„	600,60
Schweißwolle[2]) aus Buenos Aires, Santa Cruz und Feuerland	„	462,00
Schweißwolle[2]) aus Santa Fé, Córdoba, Pampa Central, Rio Negro und Chubut	„	369,60
Schweißwolle[2]) aus Mendoza, San Luis oder den übrigen Landesteilen	„	277,20

Die Ausfuhrzölle für Konservenfleisch und Weizenmehl werden um 50 v H ermäßigt[3]).

Die Regierung wird bestimmen, in welcher Weise bei Wolle zwecks Festsetzung ihres Grundpreises und ihres Schätzungswertes ihre Herkunft durch zweite Ausfertigungen der Geleitscheine, Eisenbahn- oder Schiffsfrachtbriefe festzustellen ist.

Artikel 2. Die Schätzungswerte der aufgeführten Gegenstände werden monatlich in Metallgeld durch eine Kommission festgesetzt, worin der Finanzminister den Vorsitz führt und der je ein Vertreter des Finanzministeriums, des Landwirtschaftsministeriums, der Landwirtschaftsgesellschaft, der Argentinischen Industriegesellschaft und der Handelsbörse angehört. Diese Kommission wird gleichzeitig den für jedes Erzeugnis zu entrichtenden Ausfuhrzoll in festen Sätzen festsetzen. Bei der Festsetzung der Schätzungswerte zum Zweck der Berechnung des Ausfuhrzolles ist der Marktpreis der Erzeugnisse zu berücksichtigen. Dazu sind, gegebenen Falles, die Kosten der Erzeugung oder Verarbeitung hinzuzurechnen. Alle diese Angaben sind der Zollbehörde mitzuteilen und dienen ihr als Unterlage für die Berechnung des Ausfuhrzolles.

Artikel 3. Bei der Berechnung der Ausfuhrzölle haben die Zollbehörden denjenigen Schätzungswert zugrunde zu legen, der an dem Tage gilt, wo die zum Zwecke der Verschiffung vorzunehmende Abrechnung erledigt wird.

Artikel 4. Diejenigen Landeserzeugnisse, deren Schätzungswert durch die in Artikel 2 geschaffene Kommission nicht besonders festgesetzt wird, haben bei ihrer Ausfuhr 2 v H des Wertes zu entrichten, den die Beteiligten in dem betreffenden Ausfuhr-Erlaubnisschein angeben. Diejenigen Gegenstände, die nicht ohne Erlaubnis der Regierung ausgeführt werden dürfen, haben bei ihrer Ausfuhr einen Zoll von 15 v H vom Werte zu entrichten.

Artikel 5 und 6. Usw.

Artikel 7. Die Regierung wird ermächtigt, die Ausfuhr bestimmter — einheimischer oder aus dem Auslande eingeführter — Erzeugnisse vorübergehend zu verbieten, falls dies die inneren Landesinteressen erheischen sollten. Die Regierung muß ihre Maßnahmen dem Kongreß zur Genehmigung vorlegen.

Artikel 8 bis 10. (Straf- und Übergangsvorschriften.)

Artikel 11. Mitzuteilen usw.

Ausfuhrzölle; Neuregelung der Getreideausfuhr. Regierungsverordnung vom 18. März 1921 (Bericht des deutschen Generalkonsulats in Buenos Aires vom 20. März 1921).

Artikel 1. Das Finanzministerium hat wöchentlich den Mindestpreis des für die Ausfuhr bestimmten Getreides festzusetzen und ihn amtlich im ganzen Lande bekanntzumachen.

Artikel 2. Die Exporteure, die nachweisen, daß sie ihre Käufe nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung abgeschlossen haben, bleiben von jeder Zuschlagsabgabe, die allenfalls eingeführt werden könnte, befreit und haben lediglich die durch das Gesetz Nr. 10349 vom 19. Januar 1918[1]) eingeführten Ausfuhrzölle zu entrichten.

Artikel 3. Das Finanzministerium hat die Form und die Bedingungen festzusetzen, wie die Einhaltung der Vorschriften des vorhergehenden Artikels nachzuweisen ist.

Der Mindestpreis wird nach dem jeweiligen Weltmarktspreis festgesetzt.

---

[1]) Siehe nachstehend Regierungsverordnung vom 18. März 1921.
[2]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 157.
[3]) Anmerkung der Schriftleitung. Aufgehoben durch Gesetz Nr. 11003 vom 14. Februar 1920 — Hand. Arch. 1920 S. 426 —.

[1]) Siehe vorstehend; vgl. dagegen Hand. Arch. 1920 S. 426.

Belgien

Verlängerung der Geltung von Vervielfältigungskoeffizienten. Gesetz vom 14. Juni 1921 (Moniteur Belge vom 16. Juni 1921).

Einziger Artikel. Die auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1920[1]) und auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 31. März 1921[2]) der Regierung erteilten Vollmachten zur Anwendung von Vervielfältigungskoeffizienten bei Berechnung der spezifischen Zölle des Zolltarifs werden bis zum 30. Juni 1922 verlängert.

Regierungsverordnung vom 15. Juni 1921 (Moniteur Belge vom 22. Juni 1921). Auf Grund des vorstehenden Gesetzes ist unter dem 15. Juni 1921 eine Regierungsverordnung erlassen worden, nach welcher die Vervielfältigungskoeffizienten, die in der 3. Spalte der Anlage zur Königl. Verordnung vom 31. März 1921[3]) enthalten sind, bis einschl. 30. Juni 1922 in Kraft bleiben.

Zollbehandlung von Puppenteilen und Müllergaze. Verfügung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1921 (Moniteur Belge vom 10. Juni 1921). Gemäß Anmerkung 16 zu Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1895[4]) und Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1896[5]) wird bestimmt, daß vom 20. Juni 1921 ab nachstehende Erzeugnisse als „Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie, andere" (Tarif-Nr. 54) mit 5 v H des Wertes verzollt werden:

1. Teile von Puppen (Bälge, Schenkel, Beine, Arme, Hände usw., auch mit Holzgelenken) aus gehärteter, geprägter Pappe oder Papiermaché, roh, ohne Verzierung oder Bemalung;
2. Stimmen für Puppen und Spielzeug mit Blasebalg oder Wippe (à soufflet ou à bascule);
3. Seidengewebe zum Beuteln von Mehl mit Gazebindung (à pas de gaze).

Inkrafttreten der im Gesetz vom 31. März 1921 vorgesehenen inneren Abgaben. Königl. Verordnung vom 10. Juni 1921 (Moniteur Belge vom 13./14. Juni 1921).

Einziger Artikel. Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 31. März 1921[2]) treten am 1. Juli 1921 in Kraft.

Bulgarien

Gleichmäßige Zollbehandlung aller Herkünfte; Zollbehandlung von Salz. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Sofia vom 11. August 1921.) Nach einer Mitteilung der Bulgarischen Regierung vom 4. August 1921 läuft die in Artikel 151 des Friedensvertrages von Neuilly vorgesehene Frist mit dem 8 August 1921 ab. Mit diesem Tage erlischt daher das in verschiedenen Verträgen und Abkommen zugestandene Recht der Meistbegünstigung[6]) und es ist vom 9. August 1921 ab die Einfuhr aller Länder unterschiedslos in gleicher Weise den Zollsätzen und sonstigen Abgaben unterworfen, welche die geltenden autonomen Bestimmungen vorsehen.

In einer weiteren Mitteilung vom 9. August 1921 wird darauf hingewiesen, daß diese Bestimmungen auf dem Generalzolltarif von 1904[1]) nebst seinen Änderungen und Ergänzungen durch die Gesetze von 1911[2]) und 1912[3]) sowie auf dem Artikel 10 des Gesetzes, betreffend den Haushalt für das erste Halbjahr des Rechnungsjahres 1919/1920, beruhen[4]). Eine Ausnahme besteht nur für eingeführtes Salz, das nach dem unterm 18. Februar 1921[5]) veröffentlichten Gesetze, betreffend Änderungen des Gesetzes über Akzise- und Patentabgaben sowie Getränke, zu verzollen ist.

Infolge dieser Neuregelung sind auch Ursprungszeugnisse für eingeführte Waren nicht mehr erforderlich.

Costarica

Weitererhebung von Ausfuhrzöllen[6]). Gesetz vom 7. Juli 1921, Nr. 30 (Diario Oficial vom 9. Juli 1921).

Einziger Artikel. Die bestehenden Ausfuhrzölle werden bis zum 30. Juni 1922 weiter erhoben, mit Ausnahme des Ausfuhrzolles auf Kakao, der von jetzt ab in Wegfall kommt. Während des Weiterbestehens des Ausfuhrzolles sind die mit Kaffee bepflanzten Ländereien von jeder Grundsteuer befreit.

Entnahme von „an Order" versandten Gütern aus den Zollagern. Die Bestimmungen des Runderlasses vom 22. Oktober 1914 an die Zollbehörden werden durch eine Verfügung des Finanz- und Handelsministeriums vom 13. Juni 1921 (Diario Oficial vom 14. Juni 1921) in Erinnerung gebracht. Der Runderlaß lautet:

1. Die „an Order" versandten Güter werden nur auf Grund des dem Zollamte vorzulegenden Konnossements ausgeliefert. Letzteres muß vom Ablader oder von dessen anerkannten Vertretung indossiert sein.

2. Wenn das Verschiffungsdokument Waren für verschiedene Empfänger enthält, verbleibt es im Zollamt, und der Vorzeiger hat unterschriftlich am Fuße des Konnossements unter seiner Firma anzugeben, an wen die Güter abzuliefern sind.

3. Auf Antrag können „an Order" versandte Güter beim Hauptzollamt verzollt werden; sie dürfen aber erst nach Vorlage der ordnungsmäßigen Urkunden ausgeliefert werden.

4. Soll ein Teil solcher Güter in irgendeinem Zollhafen und der andere Teil im Hauptzollhafen verzollt werden, so ist bei dem Verwalter des Hauptzollamtes eine Bescheinigung zu beantragen, daß die Dokumente, gebührend indossiert, sich im Besitz des Hauptzollamtes befinden.

5. Wenn die Auslieferung von „an Order" verladenen Gütern beantragt wird, hat der zuständige Zollbeamte auf dem Konnossement den Namen und Vornamen bzw. die Firma des Kaufhauses oder Kommissionärs, der das Dokument vorgelegt hat, sowie den Tag der Vorlage zu vermerken.

---

[1]) Hand. Arch. 1907 I S. 47.
[2]) Ebenda 1911 I S. 1081.
[3]) Ebenda 1912 I S. 944.
[4]) Durch Artikel 10 sind die Sätze des allgemeinen Tarifs verdoppelt worden (Anmerkung der Schriftleitung).
[5]) Nach § 1 dieses Gesetzes unterliegt ausländisches Salz einem Einfuhrzoll von 1,50 Goldlewa für 1 dz.
Für ausländisches und einheimisches Salz wird außerdem nach demselben Paragraphen eine Akzisesteuer von 7,50 Goldlewa für 1 dz erhoben (Anmerkung der Schriftleitung).
[6]) Hand. Arch. 1920 S. 588; ebenda 1918 I S. 148.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 427.
[2]) Ebenda 1921, Aprilheft S. 158
[3]) Ebenda S. 162.
[4]) Ebenda 1895 I S. 643.
[5]) Ebenda 1897 I S. 122.
[6]) Ebenda 1921, Juliheft S. 370

6. Bei Anträgen auf Auslieferung eines restlichen Teiles von „an Order" verladenen Gütern muß vom Antragsteller Nummer und Tag des ersten Antrages sowie ferner angegeben werden, daß das Konnossement zusammen mit dem ersten Antrag eingereicht worden ist.

7. Das Zollamt gibt dem Antrag auf Auslieferung der Ware nur dann statt, wenn die Person, welche den Antrag gestellt hat, dieselbe ist, welche das Konnossement vorgelegt hat, sofern nicht eine besondere schriftliche Ermächtigung von ihr vorliegt, die Waren einem Dritten auszuhändigen.

***Aufhebung des Notenprivilegs der Privatbanken.** Gesetz Nr. 40 vom 8. Juli 1921 (Diario Oficial vom 19. Juli 1921).

Artikel 1. Mit der Verkündung dieses Gesetzes wird die den Privatbanken durch das Gesetz vom 25. April 1900 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten aufgehoben.

Artikel 2. Die Emissionsbanken de Costa Rica, Anglo Costarricense y Mercantil haben über ihre im Umlaufe befindlichen Noten innerhalb der nächsten 14 Tage eine Liquidation aufzustellen; der Betrag, welchen die Emission jeder Bank an nicht eingelösten Noten ergibt, ist in Goldcolones dem Banco Internacional von Costarica innerhalb der nächsten 14 Tage zur Verfügung zu stellen. Letztere Bank übernimmt von diesem Augenblick an an Stelle der Privatbanken die Verpflichtung zur Einlösung.

Artikel 4. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Dänemark

Beschränkung der Ausfuhr von Sprit und Spirituosen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 4. August 1921 (Statstidende Nr. 107 vom 6. August 1921). Gemäß Gesetz vom 6. August 1914[1]) — vgl. Gesetz vom 29. Oktober 1914[2]) — wird hiermit bestimmt, daß die Ausfuhr von Sprit und Spirituosen aus Dänemark (auch vom Kopenhagener Freihafen) bis auf weiteres nur nach näheren, vom Departement für Zoll- und Verbrauchsabgaben festgesetzten Bedingungen stattfinden darf.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

***Gesetz über unlauteren Wettbewerb und den Gebrauch unrichtiger Warenbezeichnungen.** Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 20. März 1918 über den vorgenannten Gegenstand[3]) hat eine Revision des Gesetzes stattgefunden. Es ist daraufhin unter dem 6. Mai 1921 (Lovtidenden Nr. 26 vom 24. Mai 1921, S. 1012) an Stelle des alten Gesetzes ein neues Gesetz erlassen worden, dessen Wortlaut, abgesehen von den Strafbestimmungen (§ 16 des alten, §§ 15 ff. des neuen Gesetzes) mit denjenigen des alten Gesetzes übereinstimmt. Außerdem ist der § 15 des alten Gesetzes fortgefallen. Nach § 17 ist das neue Gesetz spätestens im Jahre 1923 einer Nachprüfung zu unterziehen.

[1]) Hand. Arch. 1914 I S. 1163.
[2]) Ebenda 1915 I S. 47.
[3]) Ebenda 1918 I S. 448.

***Neues Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen usw.** Gesetz Nr. 149 vom 20. März 1918 in der durch das Gesetz vom 6. Mai 1921 geänderten Fassung (Lovtidenden Nr. 29 vom 18. Juni 1921, S. 1109).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2. (Absatz 1.) Unter Kraftfahrzeugen werden Wagen oder Fahrräder verstanden, die mit Maschinenkraft bewegt werden und der Beförderung von Personen oder Gütern dienen. Als Kraftfahrzeuge werden dagegen nicht angesehen: Traktoren, Lokomobilen, landwirtschaftliche und Wegebereitungsmaschinen. Diese Fahrzeuge dürfen nur zu ihrer eigenen Beförderung oder zur Beförderung des für ihre Benutzung notwendigen Zubehörs zur oder von der Arbeitsstätte oder auf Grund einer besonderen, von der zuständigen kommunalen Behörde erteilten Erlaubnis zur Probefahrt oder für eine sonstige, zeitlich begrenzte Beförderung die Wege benutzen. Ausgenommen sind hiervon wiederum die vom Heer oder der Flotte zu Versuchs- oder Übungszwecken benutzten Traktoren. Usw. (vgl. § 9).

§ 3. (Absatz 1.) Jedes Kraftfahrzeug soll so eingerichtet sein, daß seine Benutzung keinen unnötigen Lärm verursacht, oder daß nicht unnötig Rauch, Dampf oder üble Gerüche entwickelt werden.

(Absatz 2.) Kraftfahrzeuge dürfen mit einem beschädigten Kraftfahrzeug fahren, sowie unter Beachtung der vom Justizminister nach Vereinbarung mit dem Minister für öffentliche Arbeiten erlassenen Vorschriften mit einem oder mehreren Anhängewagen. Kraftfahrräder dürfen mit Anhängewagen oder einrädrigem Seitenwagen fahren.

(Absatz 3.) Jedes Kraftfahrzeug sowie die Anhängewagen sollen mit Luftgummiringen oder massiven Gummiringen versehen sein. Der Justizminister wird nach Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten die näheren Bestimmungen über die Art und den Umfang der Ringe im Verhältnis zum Achsendruck bei vollbelasteten Wagen festsetzen[1]).

(Absatz 4.) Kein Kraftfahrzeug darf ein größeres Eigengewicht als 4000 kg und ein größeres Gewicht bei voller Belastung als 8000 kg haben. Kein Kraftfahrzeug darf breiter als 230 cm sein. Sofern besondere Gründe vorliegen, kann der Justizminister Ausnahmen hiervon zulassen. Ebenso können die Kommunalbehörden, jede in ihrem Bereich, ganz allgemein oder im besonderen die Erlaubnis zur Benutzung von Kraftfahrzeugen mit größerem Gewicht und von größerer Breite als oben bestimmt, geben.

§ 4. (Absatz 1.) Jedes Kraftfahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer zuverlässigen Steuervorrichtung, mit welcher das Fahrzeug leicht und sicher gedreht werden kann;
2. Kraftwagen mit zwei voneinander unabhängigen Bremsvorrichtungen, von denen eine jede bei 30 km Fahrt auf höchstens 10 m den Wagen zum Stehen bringen kann, Kraftfahrräder mit einer Bremsvorrichtung mit der entsprechenden Bremskraft. Bei Kraftwagen zur allgemeinen Beförderung von Personen kann die Polizei verlangen, daß wenigstens eine der mit der Bremse in Verbindung stehenden Räder mit Schutzvorrichtungen zur Vermehrung von Reibungen auf der Fahrbahn ausgestattet ist;
3. mit einem Signalhorn; die Signale sollen verschieden für Kraftwagen und Kraftfahrräder sein, jedoch gleich für jede dieser Fahrzeug-Arten . . .

[1]) Anmerkung. Wegen Inkrafttretens dieser Bestimmung siehe § 37.

4. . . .:

a) Kraftwagen mit 2 Laternen von gleicher Lichtstärke in gleicher Höhe auf jeder Seite des Wagens. Die Laternen müssen farbloses Glas haben und mindestens auf 12 m voraus die Fahrbahn erleuchten. Desgleichen mit einer Laterne, welche die hintere Erkennungsmarke des Wagens scharf beleuchtet, nach hinten zu rotes Licht zeigt und von dem Führerplatz aus oder aus dem Innern des Wagens nicht gelöscht werden kann, solange die Laternen vorn leuchten . . .

b) Kraftfahrräder mit Laternen, die die gleichen Bedingungen unter a Satz 2 erfüllen, Kraftfahrräder mit Seitenwagen, außerdem noch mit einer nach vorn leuchtenden Laterne, die an der von dem Kraftfahrrad abgewandten Seite des Seitenwagens angebracht ist, Kraftfahrräder mit Anhängewagen mit einer gleichen, an der linken Seite des Anhängewagens angebrachten Laterne.

Alle Kraftfahrräder, darunter auch Kraftfahrräder mit Seitenwagen sowohl wie mit Anhängewagen sollen mit einem nach hinten gerichteten Spiegelapparat (Katzenauge) ausgestattet sein, der, sofern er von den Vorderlaternen eines von hinten kommenden Kraftfahrzeugs beleuchtet wird, einen roten Reflex gibt, oder mit einer rot leuchtenden Hinterlaterne. Der Apparat ist so anzubringen, daß er während der Fahrt weder von dem Gepäck, Überkleidern oder ähnlichem verdeckt werden kann.

(Absatz 2.) Stark blendende Laternen dürfen nicht zur Anwendung kommen. Der Justizminister wird nach dieser Richtung hin noch betreffs der Einrichtung der Laternen nähere Bestimmungen erlassen. Es sollen an einem Kraftfahrzeug nicht Laternen von größerer Lichtstärke angebracht werden, als die Laterne oder die Laternen, die gemäß den Bestimmungen unter 4 a) dieses Paragraphen von dem Kraftfahrzeug zu führen sind.

(Absatz 3.) Der Justizminister kann, sofern seiner Ansicht nach ein hinlänglich genauer Apparat erfunden worden ist, bestimmen, daß alle Kraftfahrzeuge mit Fahrtgeschwindigkeits-Kontrollapparaten zu versehen sind.

(Absatz 4.) Waren- und Last-Kraftfahrzeuge sollen an jeder Seite an einer während der Fahrt sichtbaren Stelle durch eine Aufschrift oder ein Schild ihre „größte Geschwindigkeit" und „größte Belastung" in Kilogramm anzeigen.

§ 6. Dreirädrige Kraftfahrzeuge, deren Eigengewicht 500 kg, sowie vierrädrige Kraftfahrzeuge, deren Eigengewicht 350 kg überschreitet, sollen so eingerichtet sein, daß sie vom Führersitz aus mit Hilfe des Motors zum Rückwärtsfahren gebracht und in solcher Fahrt gesteuert werden können.

§ 7. An jedem Kraftfahrzeug sollen auf einem Schild oder durch Eingravierung am Fahrzeug selbst die Fabrikationsfirma und deren Ort, die abgabepflichtige Pferdekraft sowie das Eigengewicht angegeben sein.

II. Anmeldung, Untersuchung und Eintragung von Kraftfahrzeugen

§ 9. . . . Das Fahren mit Kraftfahrzeugen, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eingetragen sind, kann zur Probefahrt oder zur Fahrt vom Ankaufsorte oder Einfuhrplatze an seinen eigentlichen Standort nach näher von dem Justizminister festzusetzenden Bestimmungen von der Polizei erlaubt werden.

§ 11. Für an Ausstellungen teilnehmende Fahrzeuge der in diesem Gesetz behandelten Art kann die Polizei von den Bestimmungen des § 9 Ausnahmen zulassen, indem derartige Fahrzeuge mit einer besonderen, von der Polizei bestimmten Erkennungsmarke versehen werden. Schon eingetragene Fahrzeuge sollen jedoch ihre Erkennungsmarke, ungeachtet der Ausstellung, weiterführen.

V. Straf- und Haftpflichtbestimmungen

§ 33 (Absatz 9 u. 10) regelt die Bestimmungen über die Pflicht der Kraftfahrzeugbesitzer oder -benutzer zur Haftpflichtversicherung. Ausgenommen von dieser Versicherungspflicht sind u. a. fremde Staatsoberhäupter, die Mitglieder fremder Fürstenhäuser, die in Dänemark akkreditierten Gesandten und Konsuln fremder Mächte und deren Beamtenpersonal, soweit diese Beamten nicht dänische Staatsbürger sind.

VI. Über die Abgabe auf Kraftfahrzeuge

§ 35. Von Kraftfahrzeugen, die hier im Lande benutzt werden, vgl. jedoch § 36, wird nach folgenden Bestimmungen eine jährliche Abgabe erhoben:

Von Kraftfahrrädern 20 Kronen für jede 50 kg Eigengewicht oder Bruchteile davon. Dieselbe Abgabe wird von Seiten- oder Anhängewagen an Kraftfahrrädern erhoben. . . .

Von Personenkraftwagen und Personenomnibussen mit Luftgummiringen:

bis zu 6 PS	12	Kronen	für	100 kg	Eigengewicht
von 6 bis 8 PS	15	„	„	100 „	„
„ 8 „ 10 „	20	„	„	100 „	„
„ 10 „ 12 „	25	„	„	100 „	„
„ 12 „ 14 „	30	„	„	100 „	„
„ 14 „ 16 „	35	„	„	100 „	„
„ 16 „ 20 „	40	„	„	100 „	„
„ 20 „ 25 „	45	„	„	100 „	„
über 25 PS	50	„	„	100 „	„

Die Abgabe soll jedoch mindestens 50 Kronen für den Wagen betragen.

Von Personenkraftwagen und Personenomnibussen mit festen Gummiringen dieselbe Abgabe wie oben mit 25 v H Zuschlag.

Von Lastkraftwagen mit Luftgummiringen 20 Kronen auf 100 kg Eigengewicht, jedoch mindestens 100 Kronen.

Von denselben mit massiven Ringen 30 Kronen auf 100 kg Eigengewicht, jedoch mindestens 150 Kronen.

Wird ein Kraftfahrzeug sowohl als Personen- als auch Lastwagen benutzt, so wird es nach denjenigen Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen besteuert, nach denen sich die höchste Abgabe ergibt.

Von Anhängewagen an Lastkraftwagen wird die Hälfte des Satzes für die letzteren erhoben. Der Berechnung der Abgabe wird das Eigengewicht des Anhängewagens zugrunde gelegt, sie soll indes mindestens 50 Kronen betragen. . . .

Bei Berechnung der Abgabe auf Personen- und Lastkraftwagen sowie auf Anhängewagen wird die nicht durch hundert teilbare Gewichtszahl auf das nächst höhere volle Hundert abgerundet.

. . . Fahrzeuge, die . . . Mitgliedern fremder Fürstenhäuser, dem Gesandtschaftspersonal und den Konsularbeamten fremder

Mächte gehören, sofern diese Beamte nicht dänische Staatsbürger sind, bleiben von der Abgabe frei.

VII. Bestimmungen, betreffend ausländische Kraftfahrzeuge

§ 36. Für Personen, welche aus dem Auslande nach Dänemark kommen und bei der Ankunft ein hier nicht eingetragenes Kraftfahrzeug benutzen, gelten die in diesem Gesetz gegebenen Bestimmungen mit folgenden Änderungen:

1. Der Justizminister wird die näheren Bestimmungen festsetzen für die Anmeldung und Eintragung der betreffenden Kraftfahrzeuge in Übereinstimmung mit den in § 9 erlassenen Vorschriften (Anmeldung, Untersuchung, Eintragung der Fahrzeuge) sowie Bestimmungen treffen, inwieweit diese Fahrzeuge von den Sachverständigen des Justizministeriums zu untersuchen und mit einer dänischen Erkennungsmarke zu versehen sind.

Der Justizminister setzt außerdem die Bestimmungen fest, die zur Kontrolle des Fahrzeugs während seines Aufenthaltes in Dänemark für notwendig erachtet werden usw.

2. Die in § 13 erwähnte Befugnis (d. h. die polizeiliche Untersuchung des Fahrzeuges durch Sachverständige auf Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen hin, im besonderen mit Bezug auf die Steuer- und Bremsvorrichtungen) kann von der Polizei des Polizeikreises, in dem sich das Fahrzeug befindet, jederzeit auch hinsichtlich dieser Fahrzeuge ausgeübt werden.

3. Sofern die Person, die den Wagen führt, im Besitz eines von einer ausländischen Behörde ausgestellten gültigen Führerzeugnisses ist, dieses vorgezeigt und von der Grenzbehörde, die das Fahrzeug kontrolliert, beglaubigt wird, ist dieses Zeugnis zum Fahren im Inlande so lange gültig, bis der Führer seinen festen Wohnsitz hier nimmt.

Sofern ein solches Zeugnis nicht vorgezeigt wird, auch nicht etwa ein gültiges internationales Führerzeugnis oder ein dänisches Führerzeugnis, wird der Führer darauf hingewiesen werden, daß er sich von der Polizei des Polizeikreises, in dem das Fahrzeug zuerst benutzt wird, ein Führerzeugnis hat ausstellen zu lassen.

4. (Übertretungen.)

5. Für das Fahren mit Kraftwagen wird, abgesehen von den unter § 35 aufgeführten Ausnahmen, eine Abgabe von 5 Kronen für ein zweitägiges Fahren, von 10 Kronen für ein achttägiges Fahren und von 50 Kronen für das Fahren während eines Monates erhoben. Die Abgabe ist im voraus zu zahlen nach vom Justizminister näher festzusetzenden Bestimmungen. Sofern das Kraftfahrzeug nicht die ganze Zeit, für welche die Abgabe bezahlt ist, im Lande verbleibt, kann es später für den Rest der Zeit, für den die Abgabe bezahlt ist, hier im Lande fahren.

Die Behörde, welche die Abgabezahlung entgegennimmt, stellt darüber eine Bescheinigung aus, die auf Verlangen der Polizei vorgezeigt werden muß.

Die in § 35 festgesetzte Abgabepflicht tritt in Kraft, sofern das Fahrzeug länger als drei Monate hier im Lande verbleibt.

Die Abgabepflicht obliegt dem, der das Fahrzeug hier im Lande benutzt.

Sofern das Kraftfahrzeug einer hier im Lande fest ansässigen Persönlichkeit gehört, und diese unmittelbar nach Ankunft des Fahrzeuges hier im Lande es an seinem Wohnort gemäß den Vorschriften in § 9 hat eintragen lassen, wird es von dem Tage seiner Einfuhr ab als abgabepflichtig gemäß den Vorschriften in § 35 angesehen usw.

Für die auf ausländischen Kraftfahrzeugen ruhende Abgabe hat der Staat das gleiche Pfandrecht an dem Fahrzeug, wie es § 35 in bezug auf die Abgabe auf inländische Fahrzeuge vorschreibt.

6. Die Verpflichtung, die nach § 33 vorgeschriebene Haftpflichtversicherung zu tragen, obliegt dem, der das Fahrzeug hier im Lande benutzt. Der Justizminister wird die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Haftpflichtversicherung festsetzen.

VIII. Inkrafttreten des Gesetzes

§ 37. (Absatz 1.) Dieses Gesetz, das nicht für die Färoer gilt, tritt am 1. Januar 1919 in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 29. April 1913[1]) außer Kraft. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bekanntmachungen usw. behalten jedoch ihre Gültigkeit, soweit sie nicht mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehen.

(Absatz 2.) Die in dem Gesetz vom 6. Mai 1921 enthaltenen Änderungen und Zusätze zu dem Gesetz vom 20. März 1918 treten mit dem 1. Juli 1921 in Kraft[2]), die Bestimmungen hinsichtlich des Führerzeugnisses in § 17 jedoch erst mit dem 1. Oktober 1921; die auf Grund des § 3, Absatz 3, Satz 2 zu erlassenden Bestimmungen sollen spätestens bis zum 1. September 1922 durchgeführt werden.

(Absatz 3.) Die gemäß § 20 des Gesetzes vom 20. März 1918 erlassenen Bestimmungen über das Schließen von Nebenwegen für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die ein Eigenwicht von mehr als 700 kg haben, bleiben hinsichtlich derjenigen Waren in Kraft, die ein Eigengewicht von mehr als 1450 kg haben.

(Absatz 4.) Der Justizminister kann Befreiungen von den in § 3 Absatz 4 erlassenen Gewichts- und Breitenbestimmungen usw. zulassen.

Frankreich

Aufhebung des Ausfuhrverbotes und Einführung eines Ausfuhrzolles für totes Geflügel. Regierungsverordnung vom 5. August 1921 (Journal officiel Nr. 214 vom 10. August 1921, S. 9393).

Artikel 1. Von der Veröffentlichung dieser Verordnung an wird das durch die Verordnung vom 12. Juni 1919[3]) erlassene Verbot der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von totem Geflügel (Nr. 18 des Einfuhrzolltarifs) aufgehoben.

Artikel 2. Die dem Gesetz vom 11. Januar 1892[4]) als Anlage beigefügte Tabelle B wird wie folgt geändert:

Nummer des Tarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Ausfuhrzoll Franken
655 bis	Totes Geflügel.....	100 kg Reingewicht	200

Artikel 3. (Ausführung.)

---

[1]) Hand. Arch. 1914 I S. 22.
[2]) Von vorstehenden Bestimmungen sind dies hauptsächlich § 2, Abs. 1 außer Satz 1; § 3, Abs. 2 zweiter Halbsatz im ersten Satz, Abs. 3 und 4; § 4, Abs. 1, Ziffer 4 b, Abs. 3 und 4; § 6 Eingang; § 33, Abs. 9 und 10; §§ 35 und 36 (Anmerkung der Schriftleitung).
[3]) Hand. Arch. 1919 I S. 624.
[4]) Ebenda 1911 I S. 169.

*Änderung des Verzeichnisses der Vervielfältigungskoeffizienten[1]) sowie Änderung der Zölle für Feuerwaffen.

Regierungsverordnung vom 29. Juni 1921 (Journal officiel Nr. 178 vom 4. Juli 1921, S. 7586).

Auf Grund der Gesetze vom 6. Mai 1916 und 31. Dezember 1920[2]), durch welche die Regierung zur Erhöhung der Zollsätze ermächtigt worden ist,

auf Grund der Regierungsverordnung vom 8. Juli 1919[3]), welche an Stelle der Wertzollzuschläge Vervielfältigungskoeffizienten auf die spezifischen Zollsätze eingeführt hat, insbesondere auf Grund des Artikels 4, sowie der Abänderungsverordnungen dazu[1]) usw.,

auf Grund des Gutachtens des durch Beschluß vom 21. Juli 1919 für die periodische Prüfung der Vervielfältigungskoeffizienten eingesetzten interministeriellen Ausschusses,

auf Grund der Gesetze vom 11. Januar 1892[4]) und 29. März 1910[5]) sowie der Regierungsverordnung vom 28. März 1921[6]) betreffend den Zolltarif

wird verordnet:

Artikel 1. Die Vervielfältigungskoeffizienten zu den Zöllen werden entsprechend der in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tabelle[7]) festgesetzt:

Im Laufe des ersten Kalendervierteljahres 1922 wird diese Tabelle nachgeprüft werden, unbeschadet etwaiger teilweiser vorheriger Änderungen.

Artikel 2. Die Tabelle A zum Zolltarifgesetz vom 11. Januar 1892[4]), abgeändert durch das Gesetz vom 29. März 1910[5]) und die Regierungsverordnung vom 28. März 1921[6]), wird wie folgt geändert:

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Generaltarif Franken	Zollsatz Mindesttarif Franken
aus 581	Handelswaffen: Feuerwaffen: Jagdgewehre, Hinterlader, ein- oder mehrläufig: mit Zentralzündung: und außeren Hähnen...	v. Werte	50 v H	25 v H
	und inneren Hähnen sowie alle nicht unter die vorhergehenden Arten gehörigen Gewehre...	„	40 v H	20 v H
	Scheibengewehre (Hinterlader), Karabiner, Revolver, Repetierpistolen oder andere, sowie Stockflinten	„	40 v H	20 v H

Artikel 3. Diejenigen Waren, die nachweislich vor Veröffentlichung dieser Verordnung unmittelbar nach Frankreich versandt worden sind, sind nach den früheren Bedingungen, falls diese für sie günstiger sind, zuzulassen.

Artikel 4. (Ausführung.)

---

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 543; 1920 S. 531; 1921, Januarheft S. 15, Februarheft S. 71/72 und Aprilheft S. 166.
[2]) Ebenda 1921, Februarheft S. 71.
[3]) Ebenda 1919 I S. 543.
[4]) Ebenda 1911 I S. 169.
[5]) Ebenda S. 172.
[6]) Ebenda 1921, Aprilheft S. 168.
[7]) Anmerkung der Schriftleitung. Durch eine weitere Regierungsverordnung vom 21. August 1921 (Journal officiel Nr. 227 vom 24. August 1921, S. 9818) sind für einige weitere Waren Vervielfältigungskoeffizienten eingeführt worden, die in die anliegende Tabelle aufgenommen und durch einen Stern kenntlich gemacht worden sind.

Anlage zur Regierungsverordnung vom 29. Juni 1921

Tabelle der Vervielfältigungskoeffizienten, die auf die spezifischen Zölle des Gesetzes vom 11. Januar 1892 und seiner späteren Abänderungen anzuwenden sind[1])

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
aus 17 bis	Wurstwaren (Würstchen)	3,5
18 ter	Getrüffeltes Geflügel	3
19 ter	Gänseleberpastete in Büchsen, Töpfen usw.	5
aus 23	Wolle, einschl. Alpaka- usw. Haar, gekämmt oder gekrempelt, auch gefärbt	3
aus 24	Roßhaar, zugerichtet oder gekräuselt	3
aus 25	Tierhaar, gekämmt oder gekrempelt, anderes als von der Mohärziege	3,6
	in Bündeln	2,5
aus 26	Federn: Schmuckfedern, zugerichtet	3
	Bettfedern, zugerichtet, sowie Daunen, roh oder zugerichtet	2
aus 27	Seide: bearbeitet oder gezwirnt	2
	Florettseide, gekämmt	3,1
aus 33	Wachs, roh usw., ausgenommen Rückstände	3
35 ter	Milch, eingedickt, mit Zuckerzusatz: auf den Teil des Gesamtzolles, der den Zoll für den darin enthaltenen Zucker darstellt, zum Satze von 10 oder 20 Franken nach dem Generaltarif, 8, 10 oder 20 Franken nach dem Minimaltarif	2,5
	Kindermehl mit Zuckerzusatz: unter denselben Bedingungen wie für eingedickte Milch	2,5
aus 38	Honig: künstlicher usw.	3
60	Schwämme, aller Art: bearbeitet	2,5
64	Elfenbein und Schildpatt, künstliches	derselbe Koeffizient wie für Zelluloid (0375)
64 bis 68/77	Gehärteter Käsestoff usw.	5
	Mehlhaltige Nahrungsmittel (Weizen, Hafer usw.)	2
aus 79	Ganzer Reis, Reismehl und -grieß	3
aus 84	Treibhausweintrauben und -früchte	1,5
	Weinlesetrauben und Weintrester sowie Most	2,6
aus 86	Tafelfrüchte, eingelegt usw.: in Zucker oder Honig	Koeffizienten der mit Zucker eingemachten Früchte oder der mit Zucker oder Honig eingemachten Konfitüren gemäß dem anzuwendenden Zollsatz
aus 89	Runkelrübensamen	2,5
91	Ausländischer Zucker: auf den Zollsatz von 19,50 Franken oder 20 Franken je nach Art des Falles	2,5
aus 92	Melasse (andere als zur Branntweinbrennerei, aus den französischen Kolonien und Besitzungen)	2,5

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Infolge Raummangels können die Tarifnummern nur verkürzt wiedergegeben werden. Der vollständige Wortlaut ist aus der Veröffentlichung im Hand. Arch. 1911 I S. 175 sowie ebenda 1921, Aprilheft S. 168 zu ersehen.

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
aus 93	Glykose (Zollsatz 20 Franken für 100 kg) ..	3
	Sirup, Bonbons, in ausländischem Zucker eingemachte Früchte: auf den Zollsatz von Zucker (20 Franken)	3
aus 94	Zuckerbiskuits aus dem Ausland: auf den Teil des Gesamtzolles, der auf den Zoll für Zucker (zum Satze von 10 Franken) und auf den für Mehl (zum Satze von 8 Franken) entfällt	3
aus 95	Konfitüren mit Zucker oder Honig, aus dem Ausland: auf den Teil des Gesamtzolles, der auf die Hälfte des Zuckerzolles (zum Satze von 20 Franken) entfällt	3
aus 98	Schokolade, mit 55 v H oder weniger Kakaogehalt: Milchschokolade, flüssig, mit einem Gehalt von höchstens 10 v H Kakao und 25 v H Zucker: auf den Zoll, der auf den darin enthaltenen Zucker entfällt (zum Satze von 5 Franken)	2,5
	andere aller Art: auf den Zoll für den darin enthaltenen Zucker (zum Satze von 10 Franken)	2,5
110	Öle, fette, reine	3
110 bis	Öle, gekochte und oxydierte	3
111	Öle, fette, aromatisierte	3
*aus 132	Reifholz	2
136 bis	Holzstroh oder Holzwolle	4
aus 141	Baumwolle: kardätscht, in Tafeln, auch gummierten, und wasseraufsaugende	1,5
aus 158 und aus 314	Gemüse, eingemacht (einschl. Tomaten und ähnliche Erzeugnisse wie Gewürzsoßen)	3
159	Trüffeln, frisch, getrocknet usw.	5
163	Zichorienwurzeln	1,8
164 bis	Hefe von der Branntweinbrennerei	3
164 ter	Hirsestroh für Besen	1,5
164 quater	Stroh von Getreide, gereinigt usw.	1,7
aus 170	Pflanzen und Sträucher aus Gewächshäusern und Baumschulen, die nicht zollfrei sind ..	1,8
170 ter	Gespriteter Most usw.: auf den Zoll für Most	2,6
171	Wein usw.: auf den Zoll von 12, 35 oder 48 Franken für 1 hl, je nach dem Tarif ..	2,6
172	Essig, mit Ausnahme des Riechessigs[1]	3
172 ter	Bier (auf den eigentlichen Zoll von 8, 13 oder 32 Franken für 100 kg Rohgewicht).	4
173 bis	Rosinenwein usw.: auf die Mindestsätze von 15, 30 oder 60 Franken für 1 hl, je nach dem Tarif	2,6
aus 175	Marmor, Bildhauer- oder anderer: gesägt ..	4
	gemeißelt, poliert usw.	4,5
aus 175 bis	Alabaster: gesägt, von weniger als 16 cm Dicke, und gemeißelt oder anderweit bearbeitet	1,3
aus 176	Achate usw., bearbeitet	1,5

[1]) Essigsäure (Nr. 0203) und Essigsäureanhydrid (Nr. 0204), nicht in der vorgeschriebenen Weise denaturiert, wird wie „Essig, mit Ausnahme des Riechessigs" verzollt (Koeffizient 3).

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
aus 177	Steine, bearbeitet, einschl. der bearbeiteten Bausteine:	
	behauen oder gesägt, mit ebener Oberfläche von weniger als 16 cm	2
	gemeißelt, mit Simswerk versehen oder poliert:	
	ausgehauen zu Kaminen, modernen Statuen oder anderen Gegenständen	2,8
	alle anderen, mit Ausnahme der Lithographiersteine	2
177 bis	Formerarbeit aus Gips usw.	2
177 ter	Marmeln aus Steinen	1,5
aus 178 bis	Schmirgel, gemahlen	2,8
178 ter	Schmirgelpapier usw.	2,7
*179 quater	Infusorienerde oder Kieselgur	1,8
aus 180	Schiefer: ohne Verbindung oder mit Rahmen, zum Schreiben oder Zeichnen	2
180 bis	Schiefer mit Rahmen aus gefirnißtem Holz usw.	2
aus 189	Schwefel: gemahlen, gereinigt usw.	3
199	Braunkohlenwachs, Paraffin	5,8
	Vaselin	10
aus 203	Aluminium: in Ingots od. abgenutzten Stücken	4
	gewalzt, gehämmert oder gegossen	3
	Blattaluminium, ohne Festigkeit	8
	Draht	2,5
	gepulvert	2
205	Gußeisen	2
aus 205 bis	Manganeisen von mehr als 25 v H und weniger als 90 v H Mangangehalt; Kieseleisen von mehr als 5 v H und weniger als 20 v H Kieselgehalt; reiches Kiesel-Spiegeleisen von wenigstens 20 v H Kiesel- und Mangangehalt	6,3
	Kieseleisen von mindestens 20 v H und weniger als 90 v H Kieselgehalt	5
	Chromeisen, gekohlt (d. h. mit mehr als 2 v H Kohlenstoffgehalt)	3
	Chromeisen, gereinigt (d. h. mit 2 v H oder weniger Kohlenstoffgehalt)	4
	Molybdäneisen von mehr als 5 v H und weniger als 90 v H Molybdängehalt ..	3
	Tungsteneisen von mehr als 5 v H und weniger als 90 v H Tungstengehalt	3
206/207	Schmiedeeisen und Stahl, roh, in Ingots; gewalzt usw., in Blooms usw.	1,7
207 bis	Schmiedeeisen oder Stahl, gewalzt usw., in Barren usw.	1,3
207 ter	Feiner Werkzeugstahl	2,6
207 quater / 207 quinquies	Spezialstahl	2,3 / 1,9
208	Maschineneisen oder Maschinenstahl	1,8
	Bandeisen oder Bandstahl:	
209[1])	heiß gewalzt, von 1 mm Dicke und mehr.	2,4
209 bis	kalt gewalzt	1,4

[1]) Im Originaltext steht — wohl irrtümlich — 209 bis (Anm. der Schriftleitung).

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
210	Ebene Bleche aus Eisen oder Stahl:	
	beschnitten oder nicht	1,4
	geglänzt, beschnitten oder nicht	2,4
	kalt gewalzt usw.	2,2
210 bis	Ebene Bleche aus Nickelstahl usw.	2,8
210 ter	Bänder, heiß gewalzt usw.	1,3
211	Eisen, verzinnt (Weißblech) usw.	3
212	Eisen- und Stahldraht	1,5
212 bis	Eisenwolle (Drahtziehereispäne)	3
213	Schienen	1,5
214	Räder, Radkränze usw.	2,6
	Achsen aus Schmiedeeisen oder Stahl:	
215	gerade, für Eisenbahnmaterial usw.	5,5
216	Kurbelachsen für Lokomotiven	8
217	für Kraftwagen	8
aus 221	Kupfer: rein oder legiert mit Zink, Zinn usw.:	
	gewalzt[1]) oder gehämmert in Stangen von beliebigem Querschnitt	2,4
	gewalzt[1]) oder gehämmert in Platten	2,3
	als Draht, poliert oder nicht, mit Ausnahme des vergoldeten, versilberten oder vernickelten	2,5
	vergoldet oder versilbert usw.	1,2
	Bronzepulver	2
aus 222	Blei, gewalzt	2,6
aus 224	Zink, gewalzt	3

[1]) Blattkupfer oder Blattmessing ohne Festigkeit, zur Vergoldung oder zur Herstellung von Bronzepulver bestimmt, wird wie vergoldetes oder versilbertes Kupfer verzollt, Vervielfältigungskoeffizient 8.

Chemische Erzeugnisse[2])

Nummer des Zolltarifs	Koeffizient
05	3
07	5
08	3,5
09	3
010	4,5
013	3
014	4
015	3
016	4,5
017	3
018	2
019	2,5
020	2
021/022	3
aus 031 [3])	1,5
033	4
040/041, *043	5
*044	3,6
046	3
048	6
049	4
051/052	3
aus 057 [4])	1,4
068	4,5
069	s. Fußnote [5])
073	s. Fußnote [6])
*074	5

[2]) Die unter die nachstehenden Nrn. fallenden chemischen Erzeugnisse sind aus der Veröffentlichung im Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 176 zu ersehen.

[3]) Aus 031: Bromüre: Ammonium-, Barium-, Kalzium-, Kalium-, Natrium- und Strontium-.

[4]) Aus 057: Jodüre: Ammonium-, Lithium-, Kalium-, Natrium- und Strontium-.

[5]) 069: Kalium- oder Natriumsilikate: wasserfrei oder kristallisiert:
Kalium- 5
Natrium- 2
desgl.: wasserhaltig:
Kalium- 4
Natrium- 3

[6]) Schwefelsäure, von 65 v H SO_3 und weniger 2,5
desgl., von 65 bis 81 v H SO_3 und darüber 3
desgl., reine Handelsware 2

Nummer des Zolltarifs	Koeffizient
075	s. Fußnote [1])
076	3
077	2,5
079	6
080	s. Fußnote [2])
081	5
083	3
084	2,6
085	2
*087	5
*088	3,5
089	5
090	4,5
093	5
094	3
*098	5
aus 0102 [3])	5
0103	3
aus 0112 [4])	2,7
0113	3
*0114	4
0116	4
*0137	6
*0139	5
0143	3
aus 0145 [5])	3
0146 bis	2,6
0150	2,4
0151	s. Fußnote [6])
0156/0157	6
aus 0164 und aus 0165 [7])	2,5
0165 bis	2,5
aus 0165 quater [8])	1,5

[1]) Natriumsulfit, mit weniger als 55 v H Anhydrid 2
desgl., mit 55 v H Anhydrid und darüber 3

[2]) Natriumhyposulfit, mit weniger als 65 v H Anhydrid 4
desgl., mit 65 v H Anhydrid und darüber 2

[3]) Aus 0102: Bariumsulfat, gefällt.

[4]) aus 0112: Bleichromat

[5]) Aus 0145: Quecksilbersulfid.

[6]) 0151: Bleioxyde:
Mennige und Bleiglätte 2,4
Orangerot und andere Oxyde 1,5

[7]) Aus 0164 und aus 0165: Natriumchlorid (mit Ausnahme des Salzes für den Fischfang, das zum ermäßigten Satze von 60 Centimes zuzüglich 4 v H Zuschlag für 100 kg zugelassen wird).

[8]) Aus 0165 quater: Soda, gereinigt, mit mehr als 38 v H reinem Karbonat.

Nummer des Zolltarifs	Koeffizient
0166	s. Fußnote [1])
0175/0176	2,4
0177/0178	2
0183	4
0188	5
0191	1,1
0192	1,4
0193	1,5
0194	4
*0195	3,7
0196	s. Fußnote [2])
0197	4,5
0198	4
0200	2,5
0201/0202	1,5
0203	s. Fußnote [3])
0204	3,5
0205	3
0206	s. Fußnote [4])
0208	5
0209/0210	3
0211	2,5
0212	1,8
0213	2,5
0214	s. Fußnote [5])
0215	3
0217	2,5
0218	2
0219	4,5
aus 0222 [6])	5
0224	2,9
0227	2,5
0234	3
0237	2,5
0238	3
0244	3
0250	2
0253/0262	3

[1]) 0166: Natriumsulfat, kristallisiert oder wasserhaltig (Glaubersalz). 3
*desgl.: wasserfreies, im natürlichen Zustand weniger als 25 v H Salz enthaltend 5,5

[2]) 0196: Glyzerin, roh 1,5
desgl., destilliert 2,5

[3]) 0203: Essigsäure, enthaltend bis 80 v H kristallisierbare Säure 4
desgl., enthaltend mehr als 80 v H kristallisierbare Säure 3,5

[4]) 0206: Kupferazetat, roh 3
desgl. raffiniert 3,5

[5]) 0214: Ameisensäure 5
Formiate 1,1

[6]) Aus 0222: Milchsäure, industrielle.

Nummer des Zolltarifs	Koeffizient
0263	s. Fußnote [1]
0264/0335	3
aus 0336 [2]	3
0337/0339	3
0347	2,5
0367	3
0375/0376	5
0377	4
0378	s. Fußnote [1]

[1] 0263: Phenol, rein 3
Kresol usw. 1,9

[2] Aus 0336: substituierte Harnstoffe außer Thioharnstoff (Thiokarbamid, Sulfoharnstoff).

[1] 0378: Quebrachoholzauszüge, flüssige 4
desgl., feste 3,1

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
291	Orseille, zubereitet	2,5
293	Farbholzauszüge usw.	5
294	Steinkohlenteerfarben usw.	3
295	Ultramarin, natürliches oder künstliches	3,9
296	Preußischblau	4,6
297	Karmin	2
298	Firnisse und ähnliche Farben	4
	Auszüge zur Herstellung von Firnissen	2
299	Tinte zum Schreiben oder Zeichnen, mehr als 3 v H Farbstoff aus Steinkohlenteer enthaltend	derselbe Koeffizient wie für Farbe derselben Art
	andere, flüssig und trocken	1,4
299 bis	Tinten zum Drucken usw., farbige, mit mehr als 3 v H Steinkohlenteerfarbstoff	derselbe Koeffizient wie für die Farbe derselben Art
	das übrige	1,4
aus 300	Elfenbeinschwarz	2,5
	Schwarz für Kupferdruck	1,3
	Mineralschwarz, gewonnen aus dem Glühen von Schiefer, Torf und Braunkohle	3,8
	Ruß, anderer als von Petroleum	2,7
aus 301	Schreibstifte: aus künstlichem Schiefer usw.	3
	gewöhnliche mit Fassung aus weißem Holz usw.	3,8
	feine, aus gefärbtem Holz usw.; feine, für Notizbücher usw.	3
aus 301 bis	Einlagen für Blei- usw. Stifte	6
302	Kohle, geformt usw. für elektrische usw. Zwecke	3,4
303 u. 304	Ocker, Kölnische- usw. Erde und Umbra usw.	3
305	Schweinfurtergrün usw.	5,3
306	Berggrün usw.	4
307	Speckstein, pulverisiert	5
308	Farben, mit Öl angerieben, im nicht zubereiteten Zustand: mit 10 Franken oder weniger nach dem Generaltarif und mit 5 Franken oder weniger nach dem Minimaltarif zollpflichtig	4
	andere	derselbe Koeffizient wie für die nicht zubereiteten Erzeugnisse, deren Zollsätzen sie unterliegen
309	Farbpasten, mit Wasser oder Leim zubereitet usw.	3,6
310	Farben, nicht besonders genannt, usw.	4,3

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
311	Parfümerien:	
	Seifen, andere als durchscheinende	3,6
	Seifen, durchscheinende	3
	andere, alkoholische	4,2
	andere, nicht alkoholische	3,1
312	Seifen, andere als Parfümerieseifen	3
313	Schlichte für Garne usw.	4,5
aus 314	Gewürze, zubereitete: Mostrich	2
	Soßen (Tomaten- oder ähnliche)	3
317	Zichorie und Zichorienersatzstoffe	1,8
318	Stärke, eigentliche	5,4
319	Satzmehl von Kartoffeln usw.	3
319 ter	Dextrin usw.	5,8
320	Siegellack	2,1
321	Kerzen: aus reinem oder gemischtem Paraffin	5,8
	andere	3,4
322	Wachs- usw. Waren, außer Kerzen	3
323	Talglichte	4,5
327 bis	Käsestoff, rein usw.	3,2
328	Gewürzkuchen	1,8
330	Wichsen, Creme usw.:	
	eigentliche schwarze Wichsen	3
	andere: enthaltend ein oder mehrere zum Lackieren dienende Auflösungsmittel	4
	desgl. aus Paraffin oder Erdwachs	5,8
	im Tarif nicht genannte	10
331/333	Tonwaren, feuerfeste, aus gemeinem Ton; andere feuerfeste Erzeugnisse; Drainröhren	3
334	Blumentöpfe aus gemeinem Ton	2,8
	Tonwaren, andere, aus gemeinem Ton:	
336	weder glasiert noch emailliert	2,3
337	glasiert oder emailliert	2,7
338/340	Steinzeug	3
341	Anderes Steinzeug aus feiner Masse usw.	dieselben Koeffizienten wie die feinen Fayencewaren, deren Zollsätzen sie unterliegen
342	Fliesen und Pflasterziegel aus gemeinem oder feinem Ton, weder glasiert noch emailliert, sowie aus nicht emailliertem Steinzeug aller Art	3
	desgl., aus gemeinem Ton, glasiert oder emailliert	dieselben Koeffizienten wie für Fayencen aus gewöhnlicher und zinnhaltiger Masse
	desgl., aus feinem Ton, glasiert oder emailliert	dieselben Koeffizienten wie die feinen Fayencen, deren Zollsätzen sie unterliegen
	desgl., aus Steinzeug, emailliert	dieselben Koeffizienten wie die feinen Fayencen, deren Zollsätzen sie unterliegen

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
343, 344	Fayence aus gewöhnlicher und zinnhaltiger Masse	2,5
345, 346	Fayence, feine und Majolika	2,9
347	Porzellan: weißes	1,9
	das übrige	3,2
347 bis	Elektrotechnische Erzeugnisse usw.	3,2
347 ter	Künstliche Zähne usw.	3,2
348	Spiegelglas mit einer Fläche von:	
	weniger als einem halben Quadratmeter	2,5
	einem halben Quadratmeter einschl. bis zu einem Quadratmeter ausschl.	3,5
	einem Quadratmeter oder mehr: roh	4,7
	geschliffen usw.	5,8
348 bis, 348 ter und 348 quater	Desgl., am Rande schräg abgeschliffen usw.; verstärkt usw.; undurchsichtig gemacht	dieselben Koeffizienten wie vorstehend, je nach dem Fall
	Glas, roh, gegossen usw.:	
349	aus gewöhnlichem Glase	5
349 bis und 349 ter	aus ganz weißem Glase usw.; Luxfer-Prismen	4
349 quater	verstärkt	5
349 quinquies	Elektrotechnische Erzeugnisse usw.	3,2
350	Hohlglas und -kristall:	
	glatt und gepreßt, weiß oder naturfarbig	4,6
	in der Masse gefärbt und einfarbig	4,6
	abgeschliffen, geschnitten[1]) usw.	2,8
	mit Gold, Farbe oder auf andere Weise verziert	2,8
	Gegenstände zu Beleuchtungszwecken	4,6
351	Fensterglas: gewöhnliches:	
	Scheiben von nicht größerer Fläche als 0,50 qm	5
	Scheiben von größerer Fläche als 0,50 qm	3,5
	farbiges usw. Glas, gewelltes Glas	3
	zu Kirchenfenstern zusammengesetztes Glas usw.	1,6
352/354	Uhrgläser	2,6
355/357	Brillen- und optische Gläser	1,6
358	Glasflüsse:	
	Glasflüsse und Schmelz usw.	2,5
	Glasgespinst usw. sowie Glasperlen usw.	2,2
	Schmucksteine usw.	3
	Blumen usw.; Kränze usw.	1,9
359	Flaschen und Fläschchen, gewöhnliche usw.	4
359 bis	Desgl. mit mechanischen Verschlüssen	3,5
359 ter und 359 quater	Desgl. mit eingeriebenen Stöpseln; sogenannte Champagnerflaschen	4
359 quinquies	Flaschen mit Lochmündung	3,5
aus 350	Flaschen und Fläschchen aus Glas, geschnitten usw.	4
361	Elektrische Glühlampen:	
	mit ihrer Ausrüstung: mit Kohlefaden	5,3
	mit Metallfaden	2,9
	ohne Ausrüstung	2,7

[1]) Flaschen, Fiolen oder Glasfläschchen, geschnitten, graviert oder verziert, die unter diese Nummer fallen, tragen den Vervielfältigungskoeffizienten 4 (siehe nachstehend den Artikel „Flaschen" — Nr. 359 —).

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
362	Glasgegenstände, anderweit nicht genannt	3,2
363, 363 bis	Garne aus Flachs usw., rein usw.:	
	in Strähnen, auf 1 kg im einfachen Faden messend:	
	60 000 m und darunter	5
	mehr als 60 000 m	2,8
	in Knäueln usw.: einfache usw.	4,2
	gezwirnte oder geschleifte usw.	5
364	Garne aus Flachs usw., nicht geglättet, gemischte usw.	dieselben Koeffizienten wie für die Garne aus reinem Flachs, Hanf und Ramie, je nach Art und Klasse
365, 365 bis und 366	Jutegarne nicht geglättet, rein oder gemischt, wenn Jute dem Gewichte nach vorherrscht	3,8
366 bis	Garne aus neuseeländischem Flachs usw.	3,3
367	Bindfaden oder geglättetes Garn, einfach oder mit einfacher Drehung gezwirnt	3,2
	Tauwerk oder doppelt gezwirntes Garn, geschlagen usw.	4,4
367 bis	Schnüre und Schnürchen, geflochten usw.:	
	mit weniger als 5 mm Durchmesser	derselbe Koeffizient wie für Posamentierwaren der betreffenden Art
	mit 5 mm oder mehr	derselbe Koeffizient wie für Tauwerk
368/371	Baumwollengarne, reine oder gemischte, wenn die Baumwolle dem Gewichte nach vorherrscht	5
372/375	Wollengarne, reine oder gemischte, wenn die Wolle dem Gewichte nach vorherrscht	4
aus 376	Garne aus Alpaka- usw. Haar: gemischt	derselbe Koeffizient wie die Garne aus reiner Wolle
378	Garne aus Haar: andere, mit Ausnahme von Kaschmirziegen- usw. Haar	3
379	Garne aus Florettseide	3,6
380	Seidengarn zum Nähen, usw.: roh	2,7
	anderes	2,6
381	Garne aus Florettseidenabfall	4,1
381 bis	Garne aus Kunstseide: reine	4,7
	gemischte	Koeffizient des mit dem höchsten Zollsatz belegten Bestandteils der Mischung
	Gewebe aus Flachs, Hanf oder Ramie, reine, glatt oder gemustert:	
382	roh	5
382 bis	Käsetücher usw.	2,6
383/384	gebleicht usw.; bedruckt usw.	6,5
385 u. 385 bis	Wachsleinwand und Linoleum	6,4
385 ter und 385 quater	Malerleinwand sowie Leinwand für Theaterzwecke usw.	7,7
386	Damastleinen für Bettwäsche usw.	3,1

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
387	Tischzeugdamast	4,5
388	Zwilch	2,6
389	Posamentierwaren usw. aus Bindfaden:	
	roh, angebleicht usw.	1,7
	cremefarben, gebleicht usw.	1,6
390	Wirkwaren	derselbe Koeffizient wie für Baumwollwirkwaren
391	Spitzen und Gipüren	derselbe Koeffizient wie für Baumwollspitzen u. -gipüren
392	Taschentücher, gestickte und andere Stickereien usw.	Koeffizient wie „alle anderen Stickereien" (Nr. 459 bis)
393	Leinensamt und -plüsch für Möbel (ameublement)	10
393 bis	Gemischte Gewebe, in denen Flachs, Hanf oder Ramie dem Gewichte nach vorherrschen	dieselben Koeffizienten wie Gewebe aus reinem Hanf oder reiner Ramie
	Gewebe aus Jute:	
394/397	rein oder gemischt, Jute dem Gewichte nach vorherrschend	3,7
398	Säcke usw.	4,3
399 und 400	Geflechte und Sohlen aus Jutegarn	5,5
400 bis	Posamenten, Bänder und Lacets	3,9
401	Teppiche, glatt oder haarig	3,3
402	Samt und Plüsch für Möbel usw.	2,1
403	Gewebe aus neuseeländischem Flachs usw.	dieselben Koeffizienten wie Gewebe aus Jute
	Baumwollene Waren, auch gemischt:	
404/417	Gewebe aus reiner oder gemischter Baumwolle	5
418	Decken, baumwollene, roh	3
419	Wirkwaren: Handschuhe; Wirkstoffe im Stück; bestickte oder mit Spitzen oder Posamenten verzierte Waren	5,5
	andere Gegenstände einschl. der Kleidungsstücke	5
420	Maschinenspitzen usw.	4,4
420 bis	Spitzen, mit der Hand gefertigte	5,5
420 ter	Posamenten	4
421	Bandwaren: gemusterte	4
	andere	5,5
421 bis	mit Tinte usw. getränkte Bänder usw.	4
422	Tüll, eigentlicher:	
	grobmaschig	6
	feinmaschig	6,5
	bestickter, mit Ausnahme der Vorhänge.	derselbe Koeffizient wie Stickereien auf Tüll (Nr. 459 bis)
423/424	Federstickerei usw.; Musselinvorhänge usw.	5
425 u. 425 bis	Vorhänge von Tüllapplikation usw.; Vorhänge aus Stickerei auf Tüll usw.	3,8
426 und 428	Musselin, gestickt usw.; Lampendochte usw.	5,5
428 bis	Glühstrümpfe	4
429/433	Weberlitzen usw.; Wachsleinwand[1]); Baumwollengewebe gemischt, die Baumwolle dem Gewichte nach vorherrschend usw.	5,5
434	Bandware, gemischt mit Seide	5
	gemischte, andere	5,5
435	Posamentierware, gemischte	5,5
436	andere gemischte Baumwollengewebe	dieselben Koeffizienten wie für Gewebe aus reiner Baumwolle, je nach der Art
437	Fischernetze aus Baumwolle, Leinen usw.	3
	Gewebe aus reiner Wolle:	
438/441 ter	Tuche, Kasimire usw.; tuchartige Stoffe usw.	4
442	Teppiche, geknüpfte usw.	5,5
	Jacquard- usw.	5,1
	schlichte oder bedruckte	5,2
	andere	7,3
443	Wirkwaren: Handschuhe	2,4
	andere Gegenstände aller Art:	
	Wirkstoffe im Stück	3,1
	alle anderen Gegenstände, einschl. der Kleidungsstücke usw.	4,8
	alle gewirkten Gegenstände außer Handschuhen, mit der Hand oder mit der Maschine bestickt usw.	3
444	Posamentier- und Bandware, aus reiner Wolle	3,5
	das übrige	3,3
445	Fes oder rote Mützen	2,4
446	Tapisserien	5
447	Schals, broschiert usw.	2,7
448 und 449	Spitzen und Gipüren	dieselben Koeffizienten wie für Spitzen und Gipüren aus Baumwolle
450	Beuteltuch, ohne Naht	4,5
451	Decken	2,3
452	Socken aus Tuchleisten usw.	2,2
453 bis	Plüsche für Möbel	3,8
	Gewebe aus gemischter Wolle:	
453 ter	Serge de berry (Lasting) usw.	4
454	Tuche, Kasimire usw.	3
	Gewebe, in Kette oder Einschlag mehr als 10 v H Seiden- oder Florettseidenfäden enthaltend usw.	4
	Gewebe mit Kette ganz aus Seide oder Florettseide usw.	4
	Teppiche aus Wolle usw.	dieselben Koeffizienten wie für Teppiche aus reiner Wolle

[1]) Die baumwollenen Isolierbänder für elektrische Zwecke erhalten den Koeffizienten 6.

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
	Wirkwaren, Wolle vorherrschend	dieselben Koeffizienten wie für Wirkwaren aus reiner Wolle
	andere Gewebe, Wolle vorherrschend	dieselben Koeffizienten wie für Gewebe aus reiner Wolle
455	Gewebe aus Alpaka- usw. Haar: reine	3
	gemischte	dieselben Koeffizienten wie für Gewebe aus reiner Wolle
456	Gewebe aus Ziegenhaar usw.:	
	außereuropäischen Ursprungs	3
	europäischen Ursprungs	dieselben Koeffizienten wie Wollengewebe, deren Zollsatz sie unterliegen
456 bis	Gewebe aus Mohärhaar usw.: Astrachan usw.	4,9
457	Andere Gewebe aus Haar usw.	2,9
457 bis	Treibriemen aus Kamelhaar usw.	3,9
457 ter	Gewalkte Gewebe für Teppiche usw.:	
	roh, gefärbt usw.	2,9
	jacquard-gemustert usw.	2,8
458	Gewebe aus Roßhaar usw.	1,5
459	Gewebe aus Seide, Florettseide usw.:	
	Foulards, Krepp usw.: ostasiatischen Ursprungs	1,9
	jeden anderen Ursprungs:	
	1. Krepp, Tüll und Posamenten	2,2
	2. Samt und Plüsch	2,6
	3. Musselin usw.	2,2
	4. Gaze und Etamin usw.	2,3
	5. Müllergaze	2,3
	6. dichte Gewebe, Foulards usw., nicht unter 1 bis 5 fallend	3,5
	Pongees usw., außereuropäischen Ursprungs	3,5
	Spitzen aus Seide usw.	dieselben Koeffizienten wie für Spitzen aus Baumwolle
	Gewebe und Posamentierwaren von reiner oder mit Seide gemischter Florettseide	dieselben Koeffizienten wie für Foulards usw.
	Gewebe aus Bourette für Möbel usw.	3,4
	Gewebe aus Seide usw., gemischt usw.:	
	Samt und Plüsch	3,2
	Posamenten	1,6
	andere	4,7
	Wirkwaren aus Seide oder Florettseide:	
	Handschuhe	5,5
	andere Gegenstände aller Art:	
	Wirkstoffe im Stück	5,5
	alle anderen Gegenstände einschl. der Kleidungsstücke usw.	5
	alle anderen Gegenstände außer Handschuhen, mit der Hand oder der Maschine bestickt usw.	4
	Gewebe usw.: mit Feingold oder Feinsilber	3,4
	mit halbfeinem oder unechtem Gold usw.	5,6
	Bänder aus Seide usw., rein oder gemischt usw: Samt	2
	andere	2,5
	Gewebe aller Art aus Kunstseide: reine	3,5
	gemischte	Koeffizient des mit dem höchsten Zollsatz belegten Teiles der Mischung
459 bis	Stickereien	3,5
460/460 sexies	Kleidungsstücke usw.; Halsbinden usw; Kragen usw.; Säcke usw., leer eingehend[1]); Fahnen usw.; andere konfektionierte Gegenstände	derselbe Koeffizient wie für das Gewebe, aus dem sie bestehen, oder wie für das Gewebe oder den mit dem höchsten Zollsatz belegten Artikel gemäß den Vorschriften des Zolltarifs über die Zollberechnung[2])
461	Papier oder Kartonpapier	3 [3])
461 bis	Tapeten usw.: samtartig usw.	3,6
	andere	4
461 ter	Fett-Reproduktionspapier usw.	3
461 quater	Albuminpapier usw., nicht lichtempfindlich	4
	Papier usw., mit Silber- usw. Salzen lichtempfindlich gemacht	3,8
	Kohlepapier	4
	Papier, mit Eisensalzen lichtempfindlich gemacht	3
462/464 bis	Pappe	3
464 ter, 464 quater	Pappwaren usw.; Linkrusta usw.	6,5
	Waren aus Pappe oder Zellulose:	
465	geformt, gepreßt usw.	3
465 bis	lackiert usw.	5,5
465 ter	mit Malerei usw.	4,6
467	Albums usw.	2,2
469	Stiche usw.	2,1
aus 469 bis	Photographien: andere	2,1
469 ter	Photogravüren usw.	2,1
469 quater	Rollen usw. für Kinematographen: belichtet	1,6
	unbelichtet	1,8

[1]) Für gefüllt eingehende Säcke (aus 460 quater) besteht kein Koeffizient.

[2]) Kleidungsstücke, Wäsche und andere konfektionierte Gegenstände aus Bobinettüll oder eigentlichem Tüll, auch gestickt, haben denselben Koeffizienten wie Bobinettüll oder eigentlicher Tüll. Konfektionierte Gegenstände aus gesticktem Gewebe außer Bobinettüll oder eigentlichem Tüll haben den für Stickereien vorgesehenen Koeffizienten.

[3]) Der Koeffizient findet keine Anwendung auf die nachstehend bezeichneten Papierarten, die zum Druck von Zeitungen, Zeitschriften sowie Büchern bestimmt sind:

a) anderes Papier als Phantasie-Maschinenpapier, über 30 g der qm;

b) Phantasiepapier mit weißem Überzug.

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
470	Drucksachen aller Art usw.	2,1
475	Röhren usw. aus Asphaltpapier	3
476	Häute mittels pflanzlicher Gerbung bereitet oder weiß gegerbt:	
	nur lohgar oder weißgar	2,8
	zugerichtet:	
	a) Kalbfelle usw.	3
	b) Ziegenfelle usw.	3,1
	c) Kuhhäute usw.	2,9
	d) Rücken von großen Häuten usw	3
	e) Schaffelle usw.	3,6
	Häute mittels mineralischer Gerbung, außer der bloßen Alaungerbung, bereitet:	
	nur lohgar oder weißgar:	
	von Ziegen, Zicklen usw.	3,4
	andere	3,3
	zugerichtet:	
	a) Kalbfelle usw.	3,3
	b) Ziegenfelle usw.	3,4
	c) bis f) alle übrigen hierunter fallenden zugerichteten Häute und Felle	3,3
	lackierte	5
	sämischgare usw.	4,2
	ungarisch bereitete und andere, nicht besonders genannte, ungefärbt	1,6
477	Ledersatz, gewöhnlicher usw.	4,3
477 bis	Künstliches Leder usw.	4
	Waren aus Haut, Leder usw.:	
478	Leder für Holzschuhe usw.	7,4
479	Schäfte für Stiefel usw.	4,8
480	Stiefel	2,9
481	Stiefeletten oder Schnürstiefel	4
482	ausgeschnittene sowie bis zum Knöchel reichende Schuhe	4,2
483	Schuhwerk für Kinder usw.	4
484	Handschuhe der Nr. 484 des Zolltarifs	7,4
485	Sattlerwaren, feine usw.	4
486	Herren- und Damensättel	3,5
487	Riemerwaren	6,7
488/489	Treibriemen usw., aus natürlichem sowie künstlichem Leder	4,7
490	Koffer	4,3
491	Täschnerwaren: weiche	2,5
	steife	3
491 bis	Deckel für Albums usw.	3,8
491 ter	Sammelalbums usw.	3,8
492	Kleidungsstücke aller Art usw.	4,8
	Mantelsäcke usw.	5,3
	Stöcke usw.	3
	Gürtel usw.	2,5
	andere nicht besonders genannte Gegenstände	2,9
494	Pelzwerk: verarbeitet usw.:	
	gemeines	2,4
	anderes	5,2
495	Gold- usw. Waren	3,1
496	Waren, vergoldet usw.:	
	Bijouterie, belegt (doublé) usw.	4,5
	plattierte Arbeit usw.	7,6
	Waren aus reinem Nickel usw.	5
496 bis	Unechte Bijouterie:	
	aus Aluminium usw.	2,2
	aus Kupfer usw.	2,3
	aus Zink usw.	2,5
497/501 ter	Uhrwerke zu Taschenuhren ohne Gehäuse; Taschenuhren, fertige, ohne kompliziertes System; Taschenuhren, komplizierte usw.	2
501 quater	Chronographen usw.:	
	mit Gehäusen aus Gold oder Silber	2,5
	mit Gehäusen aus unedlen Stoffen	1,8
502	Taschenzähler aller Art usw.	derselbe Koeffizient wie für fertige Taschenuhren, deren Zollsatzen sie unterliegen
503 u. 503 bis	Taschenuhrgehäuse, fertige; desgl. rohe	3
504, 504 bis, 504 ter	Werke zu Pendeluhren usw.; Groß- und Pendeluhren usw.; Nippuhren usw.	5
504 quater und 505	Schiffschronometer usw.; Zählwerke usw.	1,7
506	Großuhren für Gebäude	1,6
507 und 508	Spieluhren, Spieldosen in jeder Größe	1,6
509	Uhrfurnituren	3
aus 510	Dampfmaschinen, feststehende usw. außer Schiffsmaschinen	3,1
511	Lokomobilen usw.	3,4
511 bis	Dampfmaschinen, halbfeststehende usw.	3,4
512	Straßenmaschinen usw.	3,4
	Lokomotiven	3,2
512 bis	Maschinen, hydraulische usw.	3,2
513	Tender usw.	2,8
514	Maschinen zum Setzen von Kratzenblättern usw.	3,3
515	Kratzen ohne Beschlag	5
516/519 bis	Textilmaschinen	5
520	Maschinen zur Papierfabrikation	2,5
521	Druckpressen usw.	3
521 bis, ter, quater	Maschinen usw. für die Druckerei usw.	2,5
522	Mäh- und Bindemaschinen	2
	andere landwirtschaftliche Maschinen	3,8
523	Nähmaschinen	4,1
524	Dynamo-elektrische Maschinen	4,7
524 bis	Elektrische usw. Apparate:	
	mit Einwicklungen von isoliertem Draht	2,9
	ohne Einwicklungen von isoliertem Draht	3,5
525	Werkzeugmaschinen	3,3
525 bis	Maschinen für die Müllerei usw.	3,2
525 ter	Schreib- und Rechenmaschinen usw.	2,5
525 quater, quinquies, sexies	Maschinen zum Spülen usw. der Flaschen; Vorrichtungen zum Beschicken von Hochöfen usw.; vollständige Apparate, anderweit nicht genannt	3,2

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
aus 526	Dampfkessel (außer den Kesseln für Handelsschiffe):	
	aus Eisen- oder Stahlblech, einfache oder mit Siedern usw.	2,8
aus 526 bis	desgl., mit inneren Herden usw.	2,8
aus 526 ter	desgl., Röhren- oder Halbröhrenkessel usw.	2,4
aus 526 quater	mit vielen Röhren usw.	3
526 quinquies	Offene Kessel usw.	2,9
526 sexies	Dampf- usw. Heizapparate usw.	2,9
527	Apparate für Zuckerfabrikation usw.	3,9
aus 527 bis	Maschinen usw. zur Kälteerzeugung usw.	3
528/531	Kratzenblätter usw.; Weberblätterzähne usw.; Weberblätter usw.	3,2
532	Maschinenteile usw. aus nicht schmiedbarem Formguß usw.	4,3
532 bis	Walzen für Walzwerke, rohe	4
532 ter	Schwungräder	3
533	Maschinenteile usw., aus geschmiedetem Eisen usw.	3,6
533 bis	Radsätze usw.	3,9
533 ter	Gerade Wellen, volle	8,6
533 quater	Gerade Wellen, gebohrt usw.	5
533 quinquies, sexies	Teile von Turbinen usw.; einzelne Teile von Kesseln usw.[1]	3,6
533 octies	Gestelle für Dynamos usw.	5
534	Federn aus Stahl für Wagen usw.	4,8
535	Maschinenteile usw. aus Kupfer usw.	3,6
535 bis	Maschinenteile usw. aus zwei oder mehr Metallen usw.	3,5
535 ter	Isolierte Drähte und Kabel usw.	4,8
536	Indukte usw.	5[2]
536 bis	Elektrische Bogenlampen usw.	3
536 ter	Magnete usw.: auf Metallstücke montiert	dieselben Koeffizienten wie für die Apparate, deren Zollsätzen sie unterliegen
	nicht montiert	3
aus 537	Werkzeuge usw.:	
	Spaten, Schaufeln, Hacken	6
	Sensen und Sicheln	2,6
	Sägen	4
	Feilen und Raspeln usw.	3,2
	Feilkloben aller Art usw.	4
	Werkzeuge für Mechaniker: Scherblätter usw.	3
	andere Werkzeuge	4
538	Buchdruckerschriften: neue	2,2
	alte usw.	5
539	Klischees usw.: im photomechanischen Verfahren hergestellt	3

[1]) Die Kesselfeuerungen aus gewelltem Eisen- oder Stahlblech für Handelsschiffe sind von dem Erhöhungs-Koeffizienten befreit.

[2]) Der Koeffizient 5 ist nicht anwendbar auf Dynamobürsten aus künstlicher Kohle, verkupfert oder nicht.

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
541	Drahtgewebe: aus Eisen oder Stahl	5
542	aus Kupfer oder Messing	3,9
543	Geflechte aus Eisen usw.	3,3
543 bis	Gelochte Bleche aus Eisen usw.	dieselben Koeffizienten wie für die ungelochten Bleche aus dem betreffenden Metall
543 ter	Gitterwerk aus Eisen usw.	3,3
544	Nähnadeln usw.: von weniger als 5 cm Länge	3,3
	von 5 cm Länge und mehr	3,6
544 bis	Nadeln für Tüll- usw. Stühle: geformt	6,5
	gegliedert	5,5
545/545 ter	Stricknadeln usw.; Häkelnadeln usw.; Heftnadeln usw.	3,3
546	Stecknadeln	1,9
546 bis	Schnallen usw.:	
	roh, poliert, verniert, verzinnt, weiß gesotten	6,7
	verkupfert usw.	dieselben Koeffizienten wie für die Waren, deren Zollsätzen sie unterliegen
	mit Zellhorn usw. überzogen	6,7
aus 547	Angelhaken[1]	3,5
548	Schreibfedern usw.	3
549	Messerschmiedewaren: gewöhnliche	1,5
	feine	1,4
	Klingen für Rasiermesser usw.:	
	vollständig fertig	1,4
	alle anderen	1,5
550	Druckwalzen aus Kupfer usw.	2,2
551	Bildsäulen aus Metall usw.	1,7
	Gegenstände aus geformtem Gußeisen:	
552/554	weder abgedreht noch poliert	5
555	(mit Ausnahme der Maschinenteile), verzinnt usw.	5,6
555 bis	Rippenzylinder usw.	5
556	Gegenstände aus gehärtetem Gusse usw.	5,3
557	Öfen usw.	5,2
557 bis	Gegenstände aus geformtem Gußeisen: Topfgeschirr usw.	5,5
	Gegenstände aus Schmiedeeisen oder Stahl: Eisenzeug für Bauzwecke:	
558	Metallbaustücke usw.	4,9
558 bis	Kleine Arbeiten usw.	7,6
558 ter	Eisenbeschläge für Wagen usw.	5,3
	Schlosserwaren:	
559 u. 559 bis	Schlösser und Vorhängeschlösser	6,1
559 ter	Hakenbänder usw.	4,2
559 quater	Schlüssel usw., aus Schmiedeeisen usw.	6,1
	desgl., teilweise oder ganz aus Kupfer usw.	5
aus 561, aus 562 und aus 562 bis	Anker, Kabel und Ketten (außer für Handelsschiffe)	4,2
561 bis	Stacheldraht	4,2

[1]) Mit Ausnahme der Angelhaken für die Seefischerei.

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
562 ter	Blankscheite usw.	5
562 quater	Schirmgestelle	4,7
563	Nägel zum Beschlagen von Tieren usw.	6,4
564	Nägel	7,6
565	Stifte aus Eisen- usw. Draht usw.	8,5
566 u. 566 bis	Schrauben usw.[1])	7
566 ter	Federnde Scheiben	7
566 quater	Mechanische Flaschenverschlüsse usw.	2,3
567/567 ter	Röhren aus Schmiedeeisen oder Stahl; Behälter aus Stahl usw.	3,5
568	Haushaltungsgeräte usw.	3,5[2])
	Behälter, Fuderfässer, Bottiche usw.	3
569	Kaffeemühlen usw.	3
570	Klosettspülapparate usw.	3
571	Schnallenzeug für Sättel usw.	8,8
	Waren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legiertem Kupfer:	
572/572 bis	Kesselschmiedewaren usw.; Werkzeuge usw.	2,9
573	Zellenschmelzarbeiten; Kunstgegenstände usw.	3
574	Lampenartikel usw.	2,2
575	andere nicht besonders genannte Gegenstände[3])	3[4])
575 bis	Tapeziernägel usw.	1,7
576 u. 576 bis	Bleiwaren	3,2
576 ter	Elektrische Akkumulatoren usw.	4,6
576 quater	Trockenbatterien	3,5
577	Topfgeschirr usw. aus Zinn usw.	3[4])
578	Zinkwaren aller Art	2,7[4])
579	Waren aus mit Kupfer oder Zink legiertem Nickel usw.	3[4])
579 bis	Waren aus Aluminium usw.	3[4])
580	Handkriegswaffen usw.	1,5
aus 581	Alte Waffen usw.	1,5
	Handelswaffen:	
	Blanke Waffen	2,8
	Feuerwaffen:	
	Jagdgewehre usw., Vorderlader	2,5
	Jagdgewehre, Hinterlader usw.: mit Nadelzündung	2,8
	Gewehre usw., die mittels Preßluft usw. wirken	3
	Gewehrläufe usw.	2,5
	Zusammengesetzte Waffenteile usw.	die Koeffizienten der Waffen, deren Zollsätzen sie unterliegen
	Nicht zusammengesetzte Bestandteile usw.	3,8

[1]) Mit Ausnahme der Holzschrauben aus Eisen oder Stahl, für die der Koeffizient auf 3 festgesetzt worden ist.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung: Bleistifthalter und Reißfedern haben den Koeffizienten 4 (siehe hinter 636).

[3]) Mit Ausnahme der Holzschrauben aus Kupfer, Messing oder Bronze, für die der frühere Koeffizient 1,8 bleibt.

[4]) Anmerkung der Schriftleitung: Bleistifthalter und Reißfedern haben den Koeffizienten 4 (siehe hinter 636).

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
582	Lafettenwaffen	dieselben Koeffizienten wie die Waren, deren Zollsätzen sie unterliegen
584	Dynamit	2,3
aus 585	Zündkapseln für Jagdzwecke usw.	3,8
585 bis	Minenzünder mit elektrischer Zündung	3,8
aus 586	Patronen, außer vollen für Kriegs- und Jagdzwecke	4
587	Geschosse	dieselben Koeffizienten wie für die Waren, deren Zollsätzen sie unterliegen
588	Lunten für Bergwerke	3
589	Lustfeuerwerk	1,6
	Möbel aus gebogenem Holze usw.:	
aus 590 u. aus 593	Sitzmöbel	4
	andere	1,7
590 bis	Mittelstücke für Sitze usw.	3,5
	Andere Möbel als aus gebogenem Holze:	
591, aus 593	Sitzmöbel[1]), zusammengesetzt oder nicht (gepolstert und überzogen oder nicht):	
	geschnitzt, inkrustiert usw.	2
	alle anderen	5
591 bis	Stücke und Einzelteile von Sitzmöbeln[1]):	
	auf der Drehbank hergestellt usw.	derselbe Koeffizient wie für Drechslerwaren
	andere[2])	derselbe Koeffizient wie für Sitzmöbel, je nach der Art
592, 592 bis, aus 593	andere als Sitzmöbel (gepolstert und überzogen oder nicht) und einzelne Teile[1]):	
	geschnitzt, inkrustiert usw.	2
	mit Simswerk	1,8
	alle anderen	1,8
593 bis	Möbel mit Rohr- usw. Geflecht usw.[2])	dieselben Koeffizienten wie vorstehend, je nach der Art
594/594 bis	Stäbe, Leisten und Rahmen aus Holz	3
595	Fässer, leere usw.	6
596	Besen aus Sorgho	2,5
	Besen aus Kamelin	2,1
aus 596 bis	Besen, gewöhnliche usw.: mit Stiel	2
597	Zimmermannsarbeiten usw.	3,1
598/599	Knopfformen; Holzschuhe	1,8
600	Holz, gehobelt usw.	2,2
601	Türen, Fenster usw.	2,6

[1]) Gewöhnliche Bänke (ausgenommen aus gebogenem Holze) von der Art der Kirchen-, Schul- und Bürobänke haben die Koeffizienten 2 oder 1,8, je nachdem sie geschnitzt, inkrustiert usw. sind oder nicht.

[2]) Für sich eingeführte, mit Rohr- oder Strohgeflecht versehene Möbelteile werden wie feine Korbwaren aus Weide oder anderen Fasern (Nr. 611) behandelt.

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
601 bis	Holzdraht für Vorhänge	1,8
602	Peitschenstiele aus Zürgelbaumholz	3
	Alle anderen Scheffelmacherwaren	1,8
602 bis	Peitschenstiele aus Zürgelbaumholz	3
	Alle anderen Drechslerwaren	1,7
602 ter	Bottiche und Wannen usw.	6
602 quater	Felgen aus gebogenem Holze usw.	3,3
603	Holz für Weberschiffchen usw.	1,8
603 bis	Weberschiffchen usw.	1,8
aus 603 ter	Holzstiele für landwirtschaftliche Geräte usw. (andere als Stiele aus Eschenholz, nicht gefirnißt oder gewachst oder mit irgendwelchem Überzuge versehen)	1,8
603 quater	Andere Holzwaren:	
	furniert und gegenfurniert	5
	andere	1,8
603 quinquies	Walzen oder Platten aus Holz usw.	1,8
aus 604	Musikinstrumente:	
	Vogelorgeln	2,6
	Leiern	6
	Harfen	3,1
	Geigen usw.	6
	Zithern usw.	6
	Violoncellos usw.	4,2
	Kontrabässe aus Holz	3,9
	Gitarren usw.	6
	kleine Flöten usw.:	
	mit einer Klappe usw.	4,8
	mit mehreren Klappen usw.	5,4
	große Flöten	6
	Oboen usw.	3,8
	Klapphörner usw.	3,1
	Zinken usw.	4,2
	Baßhörner usw.	4
	Hörner usw. aus Horn usw.	2,6
	Hörner usw. für Kraftwagen usw.	2,6
	Sirenen für Kraftwagen	2,6
	Jagdhörner usw.	2,9
	Kornets mit drei Pistons usw.	3,3
	Saxhörner usw.	2,6
	Schellenbäume usw.	2,8
	Tamburine usw.	2,6
	Becken	2,9
	Kastagnetten	4
	Tamtams usw.	2,6
	Ziehharmonikas usw.	3,3
	Mundharmonikas usw.	2,9
	metallische usw. Formen für Walzen usw.	2,6
aus 605	Zubehör und einzelne Teile von Musikinstrumenten:	
	pneumatische Vorrichtungen usw.	4,8
	Pedale	2,7
	Bogen usw.	5,5
	Mundstücke für Klarinetten usw.	4,3
	Mundstücke für Oboen usw.	3,5
	Mechaniken für Gitarren usw.; Metronome	5,7
	Kasten für Mandolinen usw.	10
	einzelne Teile von Blasinstrumenten, aus Kupfer	2,7
	einzelne Teile von Blasinstrumenten, aus Holz	4,3
	durchlochte Pappen und Papiere	2,7
	Saiten, harmonische usw.	10
	Behälter aller Art für Musikinstrumente	dieselben Koeffizienten wie für die Waren aus Leder, Pappe, Holz, Metall usw., deren Zollsätzen sie unterliegen
	nicht besonders genannt	desgl.
	Geflechte oder gewebte Bänder:	
606	aus Esparto:	
	zwei- oder dreisträhnig usw.	2,3
	andere	1,8
607	aus Stroh usw.	2,2
607 bis	zur ausschließlichen Verwendung in der Hutfabrikation usw.:	
	a) aus Stroh usw.	2,4
	b) aus natürlicher Seide usw.	2,2
	c) aus Baumwolle usw.	3,4
608	Teppiche aus Kokos usw.	5,5
609	Chinesische Matten	2,8
610	Kern von Rohr usw.	1,5
610 bis	Spanisches Rohr, gefasert	1,7
611	Korbwaren:	
	aus rohen Pflanzenstoffen	1,7
	aus Holzspan:	
	aus geschälter Weide	3
	andere	1,8
	feine aus Weiden usw.; aus Kern von spanischem Rohr usw.	1,7
aus 612	Hüte usw. aus Stroh usw.:	
	genäht usw., weder gebleicht noch gefärbt usw., nicht ausgerüstet	2
	genäht usw., gebleicht oder gefärbt usw., nicht ausgerüstet	4
	Hüte mit Aufputz	6
613	Tauwerk von Esparto usw.	3,6
614	Wagen:	
	Fahrzeuge nicht zum Fahren auf Schienengleisen:	
	Kutschwagen im eigentlichen Sinne	3,5
	Fahrzeuge für den Handelsverkehr usw.	6
	Fahrzeuge zum Fahren auf Schienengleisen usw.:	
	für Eisenbahnen: Personenwagen	1,7
	Güterwagen	3,7
	Wagen für Erdarbeiten	3,9
	Straßenbahnwagen	1,9
	Kasten, Untergestelle usw.	1,9
614 bis	Fahrräder usw.; Fahrradfelgen usw.	1,9

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
aus 614 ter	Kraftwagen, 2500 kg oder mehr wiegend:	
	Gestellrahmen usw. dazu	1,8
	Karosserien usw. dazu	2,3
	Tragrahmen für Chassis usw. dazu	1,7
	Felgen usw. dazu:	
	in geraden Stäben	1,7
	andere: Armaturen usw.	3
	andere	1,1
	Felgen für Kraftwagen usw., die weniger als 2500 kg wiegen, in geraden Stäben	1,7
	Azetylen-Scheinwerfer usw.	4
	Wasserfahrzeuge: gebrauchsfähige:	
aus 615	Seefahrzeuge usw.: aus Holz	4,8[1])
	aus Eisen oder Stahl	5,1[1])
aus 616	Rümpfe von Seeschiffen: aus Holz	4,6[1])
	aus Eisen oder Stahl	4,1[1])
618 bis	Jachten und Luftfahrzeuge für Flußschiffahrt:	
	aus Holz	5
	aus Eisen oder Stahl	6
618 ter	Motorboote usw.	1,6
619	Schiffsausrüstungsgegenstände usw.	dieselben Koeffizienten wie für die Waren, deren Zollsätzen sie unterliegen
aus 620	Waren aus Kautschuk usw.[2]):	
	Platten aus reinem, nicht vulkanisiertem Kautschuk	1,7
	Fäden aus vulkanisiertem Kautschuk von mehr als 3 mm Stärke oder Durchmesser	2
	elastische Gewebe	2
	Kautschukierte Gewebe im Stück	3,3
	konfektionierte Gegenstände aus kautschukiertem Gewebe, im Gewichte von 400 g und weniger usw.	2
	Kleidungsstücke usw., soweit sie nicht in den folgenden Paragraphen einbegriffen sind:	
	Schweißblätter	1,8
	Hosenträger usw. aus Gespinstfäden, außer Seide	1,8
	Hosenträger usw., aus Fäden von natürlicher oder künstlicher Seide usw.	3
	andere	3
	Kautschukierte Gewebe für Kratzen usw.	2,6
	Schuhwerk	2,6
	Mäntel usw.; Blöcke usw. für Bereifung von Wagenrädern usw.	1,5
	Mäntel usw. zur Bereifung von Fahrrädern usw.	derselbe Koeffizient wie für Fahrradteile
	Riemen, Schläuche usw.	4[2])

[1]) Die Koeffizienten der Nummer 615 und 616 beziehen sich nur auf Jachten und Luftfahrzeuge für Seeschiffahrt.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung: Wegen der Bleistifthalter und Reißfedern aus 620 siehe hinter Nr. 636.

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
620 bis	Waren aus Amiant oder Asbest:	
	Papier oder Pappe	2,7
	Fäden und Seile usw; Geflechte usw.	3,3
	Spitzen aus Amiant	dieselben Koeffizienten wie für Spitzen aus Baumwolle
620 ter	Mika in Blättern usw.; Waren daraus usw.	2,5
	Filze:	
621 und 622	zum Ausfüttern usw.; für Teppiche usw.	3,8
623	und Filztücher für Maschinen usw.	4,5
623 bis	Filztücher für die Papiererzeugung	dieselben Koeffizienten wie für Stoffe aus reiner oder mit Baumwolle gemischter Wolle, je nach der Gattung
624	für Kleider, Teppiche usw.	dieselben Koeffizienten wie für die Tuche, je nach der Gattung
625	andere	4
626/627	Hüte aus Haar-, Woll- und Filz aus Wolle und Haar:	
	in Stumpenform usw.	3
	gesteift usw.	3,8
	geformt usw., nicht ausgerüstet	4
	geformt und ausgerüstet	5
627 bis	Hüte usw. aus Tuch usw.	4,7
628	Seidenhüte usw.	3,4
630	Waren aus echtem Meerschaum usw.	5
630 bis	Waren aus unechtem Meerschaum usw., mit Fassung usw.	3
630 ter	Waren aus unechtem Meerschaum usw., ohne Fassung oder in Glas gefaßt usw.	1,5
630 quater	Brenner für Acetylenbeleuchtung usw.	1,5
630 quinquies	Brenner für Beleuchtungszwecke	1,5
631, 632/633	Walfischbarten usw.; Kork, verarbeitet	3
	Wissenschaftliche Instrumente usw.:	
634 bis	Feldmeßinstrumente usw.	5,1
634 ter	Präzisionsinstrumente usw.	3
634 quater	Anschauungsapparate usw.	3
635 bis	photographische Apparate	1,6
635 ter	Apparate usw. zum Gebrauch in der Heilkunde usw.	1,7
635 quater	Gläser usw. für wissenschaftliche Apparate usw.:	
	mit Grad- usw. Einteilung versehene Gläser usw.	2,1
	andere Gegenstände aus Glas usw.	dieselben Koeffizienten wie für die Glas-, Porzellan-, Fayence-, Tonwaren usw., deren Zollsätzen sie unterliegen

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
636	Federhalter und einzelne Teile für solche...	4
aus 495, aus 496 bis, aus 568, aus 575, aus 577, aus 578, aus 579, aus 579 bis, aus 620, aus 640 quater, aus 646	Bleistifthalter und Reißfedern	4
aus 496	Bleistifthalter und Reißfedern.....	4,5, 7,6 oder 5, je nach Art des Falles, je nach dem anzuwendenden Zollsatz
aus 641 bis	Bleistifthalter und Reißfedern.....	5
637	Brillen usw.[1])	2,5
	Kunstdrechslerwaren:	
	aus Elfenbein, Perlmutter usw.:	
638/638 bis	ganz grobe Arbeiten usw.; Mundstücke aus Bernstein usw.	4,7
638 ter	Kämme	4,4
639	Billardbälle usw.....	3,7
640/640 bis	Tasten für Musikinstrumente usw.; Tabakpfeifen und Röhren usw.....	3,4
640 ter/640 quater	Zigarrenspitzen usw.; andere Gegenstände	4
	aus anderen Stoffen:	
641	Tabakpfeifen und Röhren usw.	2,1
641 bis	Schachteln aus lackiertem Holze usw...	1,8
	alle anderen Gegenstände	5
642	Tabakpfeifen, vollständig aus Holz	1,8
643	Fächer usw.:	
	aus Holz usw.....	5,9
	aus Elfenbein usw.	4
	aus Edelmetall	dieselben Koeffizienten wie für Gold- und Silberwaren
	andere	5,9
644	Bürstenmacherwaren: gemeine usw.....	5,4
	feine:	
	in Verbindung mit Holz, Knochen, Horn, Büffelhorn, lackiertem Pappmaché, Elfenbein- und Schildpattersatz, Zellhorn, Hartgummi, Hartkasein und anderen ähnlichen plastischen Stoffen.	5,6
	alle anderen	dieselben Koeffizienten wie für unechte Bijouterien, Kunstdrechslerwaren, Goldschmiedewaren, deren Zollsätzen sie unterliegen
644 bis	Pinsel und andere Bürstenmacherwaren	3,8
645	Knöpfe:	
	aus Porzellan usw.; aus schwarzem Agat usw.	2
	aus Metall usw.....	2,5
	sogenannte Druckknöpfe usw.....	1,6
	Phantasieknöpfe usw.	2,5
	überzogen mit Posamenten usw.....	2
	aus Glas mit Reifen usw.	3
	aus Perlmutter usw.	2
	aus Edelmetall	der gleiche Koeffizient wie für Bijouterien (Nr. 495)
646 u. 646 bis	Spielwaren usw.	2,8[1])
647	Blankscheite usw.	5
647 bis	Korsette	5
648 bis	a) Feuerzeuge, mechanische u. selbsttätige usw.	2,3
	b) Taschenfeuerzeuge, andere als mechanische und selbsttätige usw.	dieselben Koeffizienten wie für Waren, deren Zollsätzen sie unterliegen
	c) Gas- und Acetylenanzünder usw.....	2,3
aus 648 ter	Zünder (amorces) für Feuerzeuge usw.....	10
650	Modewaren.....	5
651	Künstliche Blumen usw.	4
651 bis	Pflanzen usw., natürlich erhalten usw.....	4
652	Regen- und Sonnenschirme.....	3
653	Erzeugnisse aus Materialien oder Stoffen, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, aber in diesem Zustand nicht besonders im Tarif aufgeführt sind	Koeffizient des nach dem Tarif von 1892 und seinen Abänderungen mit dem höchsten Zollsatz belegten Bestandteils

[1]) Für die unter die Anmerkung zu Nr. 637 fallenden Gegenstände gilt der Koeffizient für die Waren, deren Zollsätzen sie unterliegen.

Martinique: Ermäßigung des Ausfuhrzolles für Tafia (Rhum). von 0,75 auf 0,40 Franken für 1 Liter Flüssigkeit. Regierungsverordnung vom 4. August 1921. (Journal officiel Nr. 210 vom 6. August 1921, S. 9198.)

Frankreich und Finnland

Handelsabkommen vom 13. Juli 1921. Regierungsverordnung vom 20. Juli 1921 (Journal officiel Nr. 194 vom 21. Juli 1921, S. 8438).

Artikel 1. Das zu Paris am 13. Juli 1921 zwischen Frankreich und Finnland unterzeichnete Handelsabkommen, dessen Inhalt nachstehend folgt, wird mit dem Unterzeichnungsprotokoll im Journal officiel veröffentlicht und tritt vorbehaltlich seiner Genehmigung durch den Senat und die Deputiertenkammer sofort in Kraft.

Artikel 2. (Ausführung.)

[1]) Anmerkung der Schriftleitung: Bleistifthalter und Reißfedern aus 646 siehe hinter Nr. 636.

Abkommen

Artikel 1. Die Natur- und Industrieerzeugnisse, die in Frankreich sowie den französischen Kolonien und Besitzungen erzeugt sind und von dort herkommen, sollen, was alle Zölle und Eingangsabgaben sowie Zuschläge, Koeffizienten oder Vervielfältigungen anlangt, deren Gegenstand diese Zölle sein könnten, in Finnland zu den niedrigsten Sätzen zugelassen werden, die Finnland einer jeden anderen Macht zugesteht oder zugestehen könnte.

Ausnahmsweise sollen gleicherweise ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder ihren Ursprung bestimmte Lebensmittel und überseeische Rohstoffe einschl. Tabak, für die sich Frankreich besondere Absatzmärkte geschaffen hat, und die in der anliegenden Liste D aufgeführt sind, die Vorteile der vorstehenden Regelung genießen, vorausgesetzt, daß sie von französischen Firmen nach Finnland eingeführt werden, die im französischen Handelsregister eingetragen sind.

Liste D

Artikel 2. Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 1 sollen die Natur- und Industrieerzeugnisse, die in Frankreich sowie den französischen Kolonien und Besitzungen erzeugt sind und von dort herkommen, und die in der anliegenden Liste A aufgeführt sind, was die durch den Staatsratsbeschluß vom 15. März 1921[1]) eingeführten Aufschläge und Koeffizienten anlangt, die in der erwähnten Liste vorgesehenen Ermäßigungen genießen. Ein entsprechender Zollnachlaß wird ihnen für alle Zuschläge und Vervielfältigungskoeffizienten zugesichert, die die Finnländische Regierung an ihrer Stelle im Verordnungswege auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1921[2]) oder auf Grund sonstiger Gesetzesvorschriften gleicher Art einführen könnte.

Liste A

Jedoch sollen die im Artikel 1 Absatz 2 genannten Lebensmittel oder überseeischen Rohstoffe diese Ermäßigungen nur genießen, wenn sie von einem Ursprungszeugnis begleitet sind, welches bescheinigt, daß sie in der französischen Oberhoheit unterstellten Gebieten erzeugt sind. Dabei versteht es sich indes, daß sie unter allen Umständen die Vorteile der Vorschriften des Artikels 1 Absatz 1 genießen sollen.

Artikel 3. Die in der anliegenden Liste B aufgeführten Natur- und Industrieerzeugnisse finnländischen Ursprungs und finnländischer Herkunft sollen bei ihrer Einfuhr nach Frankreich oder in die französischen Kolonien und Besitzungen die niedrigsten Sätze genießen, sowohl was die gegenwärtigen als auch die zukünftigen französischen Zölle, Zuschläge, Koeffizienten oder anderen zeitlichen Vervielfältigungen betrifft.

Liste B

Artikel 4. Die in der anliegenden Liste C aufgeführten Natur- oder Industrieerzeugnisse finnländischen Ursprungs und finnländischer Herkunft sollen bei ihrer Einfuhr nach Frankreich oder in die französischen Kolonien und Besitzungen den in der erwähnten Liste in Hundertteilen ausgedrückten Nachlaß vom Unterschied zwischen dem Satz des Generaltarifs und dem des Minimaltarifs genießen. Dieser Nachlaß in Hundertteilen soll derselbe bleiben, welche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Zölle, Abgaben, Zuschläge oder Koeffizienten künftighin auch immer von Frankreich getroffen werden.

Liste C

Artikel 5. Die Natur- oder Industrieerzeugnisse, die aus den Gebieten des einen Teiles mit der Bestimmung nach den Gebieten des anderen ausgeführt werden, sollen, was die gegenwärtig in Kraft befindlichen oder künftig etwa eingeführten Ausfuhrzölle und Ausfuhrabgaben anlangt, die günstigste Behandlung genießen, die jeder der beiden Teile einer jeden dritten Macht zugesteht oder gegebenenfalls zugestehen könnte.

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 257.
[2]) Ebenda, Märzheft S. 117.

Holzstoffmassen und Zellulose aller Art (Nr. 30 bis 33 des Ausfuhrtarifs der Regierungsverordnung vom 15. April 1921[1])), die aus Finnland mit der Bestimmung nach Frankreich sowie den französischen Kolonien und Besitzungen ausgeführt werden, sollen eine Ermäßigung von 30 v H der Ausfuhrzuschläge, die die Finnländische Regierung durch Verordnung eingeführt hat, und einen entsprechenden Nachlaß in Hundertteilen auf alle sonstigen Zuschläge, Koeffizienten oder Vervielfältigungen genießen, die im Verwaltungswege an Stelle der erwähnten Zuschläge eingeführt werden können.

Von Finnland nach Frankreich ausgeführte tierische Borsten (Nr. 44 des Ausfuhrtarifs der Regierungsverordnung vom 15. April 1921)[1]) sollen von der Ausfuhrabgabe, welche die Finnländische Regierung durch Verordnung eingeführt hat, oder von allen anderen Abgaben, Zuschlägen, Koeffizienten oder anderen Vervielfältigungen frei bleiben, durch welche die Regierung den gesetzlichen Ausfuhrzoll im Verordnungswege erhöhen könnte.

Artikel 6. Finnland verpflichtet sich, in Frankreich alle Weine und weingeisthaltigen Getränke zu kaufen, die für den gesetzlichen Verbrauch notwendig sind, mit Ausnahme von solchen besonderen Sorten, die Frankreich nicht herstellen kann.

Zur Ausführung des vorstehenden Absatzes wird die Finnländische Regierung sowohl in der Pharmakopöe, als auch als Heilmittel zur Tierbehandlung namentlich zulassen Weine aller Art, Branntwein aus Wein, aus Obstwein (Apfelwein), Weintrestern, Zwetschgen, Rum, Zuckerbranntwein (tafia), Wacholderbranntwein und Trinkbranntweine, vorausgesetzt, daß diese Erzeugnisse von durch die amtlichen französischen Laboratorien ausgestellten Ursprungszeugnissen begleitet werden, die bescheinigen, daß sie den Vorschriften der französischen Gesetzgebung Genüge leisten, und die außerdem die Ursprungsbezeichnung bescheinigen, auf welche diese Erzeugnisse etwa ein Anrecht haben.

(Absatz 3 bis 6 wie Absatz 3 bis 6 in Artikel 2 des französisch-norwegischen Handelsabkommens vom 23. April 1921 — vgl. Hand. Arch. 1921, Juliheft S. 374 —, nur mit dem Unterschiede, daß Absatz 6 des vorliegenden Abkommens nicht auf Weine mit mehr als 14° Weingeist beschränkt ist, sondern allgemein alle Weine umfaßt.)

(Absatz 7.) Zur Ausführung dieses Artikels soll durch das finnländische Ministerium für soziale Angelegenheiten ein Lagerhaus errichtet werden, wo die französischen Hersteller oder Händler jeder Zeit Muster ihrer Erzeugnisse ausstellen oder hingelangen lassen können, oder wo die Personen oder Betriebe, welche berechtigt sind, dem finnländischen Publikum weingeisthaltige Flüssigkeiten oder Weine zu verkaufen oder in ihrem Gewerbe (oder für pharmazeutische, wissenschaftliche oder technische Zwecke) zu verwenden, gleichfalls dauernd sich diese Muster verschaffen können.

Artikel 7. Falls der eine oder andere Teil neue Einfuhr- oder Ausfuhrverbote erlassen sollte, so soll er auf Ansuchen des anderen Teiles die Bewilligung von Ausnahmen oder die Festsetzung von Kontingenten prüfen, damit die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern so wenig wie möglich leiden.

Die für die Einfuhr oder Ausfuhr verbotenen oder kontingentierten Waren sollen keinerlei Kontingentierung oder Beschränkung unterworfen und von allen Einfuhr- und Ausfuhrzöllen frei sein, falls sie in Frankreich sowie den französischen Kolonien und Besitzungen erzeugt sind, von dort herkommen, nach Finnland eingeführt und daselbst eingelagert werden, um in Nachbarländer wieder ausgeführt zu werden. Für diese zwischengelagerten Waren darf keine andere Abgabe als für

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 258.

Waren erhoben werden, die in Zollagern niedergelegt sind, um später in den Inlandsverbrauch überzugehen.

Die Einfuhr- oder Ausfuhrverbote finden jedoch auf ein- oder ausgeführte Waren unter den oben erläuterten Bedingungen Anwendung, wenn sie begründet sind:

1. durch Maßnahmen zur Sicherheit des Staates,
2. durch gesundheitspolizeiliche Rücksichten und als Maßnahme zur Verhütung von Viehseuchen und ansteckenden Pflanzenkrankheiten.

Artikel 8. Jede Aufhebung eines Einfuhrverbotes, die — auch wenn nur vorübergehend — von einem der beiden Teile den Erzeugnissen einer dritten Macht zugestanden wird, soll, gleichgültig, ob diese Erzeugnisse in den anliegenden Listen aufgeführt sind oder nicht, unmittelbar und bedingungslos auf die gleichen oder ähnlichen Erzeugnisse Anwendung finden, die Erzeugnisse des anderen Teiles sind und von dort herkommen.

Artikel 9. In allen den Fällen, in denen der eine Teil die Ein- oder Ausfuhr von bestimmten Erzeugnissen oder Waren der Preisprüfung durch die Regierung oder durch irgendein von ihr dazu ermächtigtes Organ unterwerfen sollte, sollen die auf den anderen Teil anzuwendenden Bedingungen ebenso günstig sein, wie sie irgendeiner dritten Macht oder den Angehörigen irgendeiner dritten Macht gegenüber angewendet werden oder angewendet werden könnten.

Artikel 10. Bei der Ein- und Ausfuhr der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Waren sollen die Eisenbahnfrachttarife und alle dazugehörigen Nebenkosten, die von einem der beiden Teile angewendet werden, nicht höher sein als diejenigen, die auf die einheimischen Erzeugnisse oder auf die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation Anwendung finden oder Anwendnng finden könnten.

Artikel 11. Die Boden- und Industrieerzeugnisse des einen der beiden Teile sollen, wenn sie in das Gebiet des anderen eingeführt werden und zur Zwischenlagerung oder zur Durchfuhr bestimmt sind, in Frankreich keiner anderen Zoll- oder inneren Abgabe als der Verschlußgebühr (taxe de plombage) und den statistischen oder ähnlichen Gebühren, und in Finnland keiner anderen Zollabgabe oder Gebühr unterliegen als der Einschreibungsgebühr für zwischengelagerte oder durchgeführte Waren oder ähnlichen Gebühren. Unberührt bleiben jedoch in beiden Ländern die staatlichen Abgaben auf Handelsgeschäfte, deren Gegenstand diese Waren während ihrer Lagerung oder ihrer Beförderung bilden oder bilden könnten.

Artikel 12. Jeder der beiden Teile verpflichtet sich, den anderen unmittelbar und ohne Gegenleistung an jeder Vergünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Ermäßigung in den Oktroi-, Akzise- und allen Neben- und örtlichen Gebühren für die in diesem Abkommen erwähnten oder nicht erwähnten Waren bei der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Durchfuhr sowie Zwischenlagerung teilnehmen zu lassen, die er einer dritten Macht zugestanden hat oder zugestehen könnte.

Beide Teile sichern sich auch die Meistbegünstigung in bezug auf die Umladung der Waren und die Erfüllung der Zollförmlichkeiten zu; die inländische Behandlung wird wechselseitig in bezug auf die Verbrauchsabgaben bewilligt.

Artikel 13. Um den Erzeugnissen ihrer Gebiete die Vorteile der vorstehenden Bestimmungen zu sichern und um jede Hinterziehung durch indirekte Beförderung zu verhindern, können die beiden Teile fordern, daß die in ihr Gebiet eingeführten Erzeugnisse und Waren von einem Ursprungszeugnis begleitet werden. Dieses soll bescheinigen:

1. wenn es sich um eigentliche Rohstoffe handelt, daß sie in dem anderen Lande erzeugt sind oder daselbst einer so vollständigen Be- oder Verarbeitung unterlegen haben, daß sie dadurch ihren ursprünglichen Charakter verloren haben;
2. wenn es sich um ein Fertigerzeugnis handelt, daß mindestens die Hälfte seines Wertes durch den Wert von Erzeugnissen des anderen Landes und durch die dort ausgeführte Arbeit dargestellt wird.

Die Ursprungszeugnisse sind entweder von der Handelskammer, die für den Absender zuständig ist, oder von jeder anderen Behörde auszustellen, die das Bestimmungsland dafür zugelassen hat. Sie sind durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Bestimmungslandes zu beglaubigen.

In den Fällen, in denen der Absender befürchten könnte, daß trotz der Begleitung durch ein Ursprungszeugnis die Identität der Ware bezweifelt wird, kann er das Ursprungszeugnis durch ein Prüfungszeugnis bestätigen lassen, das sowohl durch den Aussteller des Ursprungszeugnisses wie durch einen technischen Agenten auszustellen und zu unterzeichnen ist, den der diplomatische oder konsularische Vertreter des Bestimmungslandes bezeichnen wird. Dieser Agent kann zur Vornahme der Prüfung jeden zweckdienlichen Beweis oder Schriftwechsel verlangen. Wenn die Ware von einem Prüfungszeugnis begleitet wird, soll sie dem gesetzlichen Sachverständigenverfahren in Zollsachen nur bei Verdacht des Betrugs oder der Vertauschung unterworfen werden.

Postsendungen bedürfen keiner Ursprungszeugnisse, wenn es sich um eine Einfuhr handelt, die keinen Handelscharakter trägt.

Artikel 14. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel schließen, soweit sie die Meistbegünstigung insbesondere in bezug auf Zölle und Abgaben sowie Zoll- und Versanderleichterungen betreffen, nicht die Vorzugsbehandlung ein, die einer der beiden Teile für den Grenzverkehr in einem Gebietsstreifen, der jedoch auf keinen Fall 15 km Breite übersteigen darf, zugestehen sollte.

Frankreich verpflichtet sich, die Vorteile jeder Zollbegünstigung oder sonstwelchen Erleichterung nicht zu beanspruchen, die Finnland Estland zugestehen könnte, um seinen herkömmlichen Warenaustausch mit diesem Lande aufrechtzuerhalten.

Finnland verzichtet anderseits darauf, die Vorteile zu beanspruchen, die Frankreich gegebenenfalls auf Grund von wirtschaftlichen Vereinigungen Nachbarländern zugestehen könnte.

Artikel 15. Jeder der beiden Teile verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Natur- oder Industrieerzeugnisse des anderen Teiles gegen jeden unlauteren Wettbewerb im Handelsverkehr zu schützen. Insbesondere soll durch Beschlagnahme und alle anderen geeigneten Strafmaßnahmen die Einfuhr, Zwischenlagerung und Ausfuhr, die Herstellung, der Verkauf und das Feilbieten im Innern aller solcher Erzeugnisse unterdrückt und verhindert werden, welche selbst oder auf ihrer inneren oder äußeren Umschließung irgendwelche Marken, Namen, Inschriften oder Zeichen tragen, die unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über den Ursprung, die Art, die Natur oder die besonderen Eigenschaften dieser Erzeugnisse oder Waren in sich begreifen.

Artikel 16. Zum Schutze der Ursprungsbezeichnungen verpflichtet sich jeder Teil, alle Bestimmungen des Madrider Abkommens vom 14. April 1891[1]) innezuhalten und sich im übrigen nach den ihm von dem anderen Teil mitgeteilten Gesetzen und den danach getroffenen Verwaltungs- und gerichtlichen Entscheidungen zu richten, welche das Recht auf eine regionale Bezeichnung für alle Erzeugnisse, die vom Boden oder vom Klima ihre besonderen Eigenschaften erhalten, sowie die Be-

[1]) Hand. Arch. 1908 I S. 152 und 1913 I S. 1045.

dingungen festsetzen und regeln, unter denen der Gebrauch einer regionalen Bezeichnung zugelassen werden kann. Jeder Teil wird die Einfuhr, Zwischenlagerung und Ausfuhr, sowie die Herstellung, den Umlauf, den Verkauf oder das Feilbieten der Erzeugnisse oder Waren verbieten, welche regionale Bezeichnungen tragen, die den durch den anderen Teil regelmäßig mitgeteilten Gesetzen und Entscheidungen widersprechen.

Die Mitteilung kann sich namentlich beziehen auf:

1. die regionalen oder Herkunftsbezeichnungen, die allen Erzeugnissen zukommen, die vom Boden oder vom Klima ihre besonderen Eigenschaften erhalten;
2. die Abgrenzung der Gebiete, auf die diese Bezeichnungen anwendbar sind;
3. das Verfahren bei der Ausstellung des Ursprungszeugnisses.

Die Beschlagnahme der verbotenen Erzeugnisse erfolgt entweder auf Eingreifen der Zollverwaltung oder auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft oder einer beteiligten Partei, Einzelperson oder Gesellschaft nach den betreffenden französischen und finnländischen Gesetzen.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch dann Anwendung, wenn neben der regionalen Bezeichnung noch der Name des eigentlichen Erzeugungsortes oder der Ausdruck „type", „genre", „façon", „ceps" oder irgendein anderer ähnlicher Ausdruck angegeben ist.

Artikel 17. Beide Teile verpflichten sich, das Pariser internationale Abkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Washington am 2. Juni 1911, sowie jedes internationale Abkommen, das sich besonders auf die Erfinderpatente bezieht, wirksam durchzuführen.

Ferner verpflichten sich beide Teile, die Berner internationale Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886[1]), revidiert in Berlin am 13. November 1908[2]) und vervollständigt durch das in Bern am 20. März 1914 unterzeichnete Zusatzprotokoll[3]), wirksam durchzuführen.

Artikel 18. Händler, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen Teiles, die durch Vorzeigung einer von den zuständigen Behörden ihres Landes ausgestellten Gewerbelegimationskarte nachweisen, daß sie dort zur Ausübung ihres Handels oder ihres Gewerbes berechtigt sind und dort die gesetzlich vorgesehenen Abgaben und Steuern zahlen, haben das Recht, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende bei Händlern oder Herstellern oder in öffentlichen Verkaufsstellen Ankäufe zu machen. Sie können auch Aufträge entgegennehmen, selbst mit Mustern, bei Händlern oder anderen Personen, die in ihrem Handel oder Gewerbe die den Mustern entsprechenden Waren verwenden.

Falls einer der Teile Abgaben oder besondere Gewerbesteuern dafür einführen sollte, kann der andere Teil zur Wiederherstellung der Gegenseitigkeit sein Steuersystem entsprechend ändern.

Die finnländischen und die französischen Handlungsreisenden haben, wenn sie mit einer Legitimationskarte versehen sind, die dem durch gemeinsame Übereinkunft genehmigten Muster entspricht und von den Behörden ihres betreffenden Landes ausgestellt wird, wechselseitig das Recht, Muster oder Modelle, jedoch keine Waren, mit sich zu führen.

Die beiden Teile werden sich gegenseitig die mit der Ausstellung der Legitimationskarte beauftragten Behörden sowie die Bestimmungen mitteilen, nach denen sich die Reisenden in der Ausübung ihres Handels zu richten haben.

Die einem Zoll oder irgendeiner anderen ähnlichen Abgabe unterliegenden Gegenstände, ausgenommen einfuhrverbotene, welche von Handlungsreisenden als Muster oder Modelle eingeführt werden, werden wechselseitig von Eingangs- und Ausgangszöllen freigelassen, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände in der vorgeschriebenen Frist wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände nicht zweifelhaft ist, gleichviel, über welches Zollamt die Ausfuhr erfolgt.

Die Wiederausfuhr der Muster oder Modelle muß in beiden Ländern entweder durch die Hinterlegung des fälligen Zollbetrages in barem Gelde beim Eingangszollamt oder durch eine gültige Bürgschaft sichergestellt werden; vorbehalten bleibt jedoch auf alle Fälle gegebenenfalls die Erfüllung der Förmlichkeiten für die Sicherstellung von Waren aus Platin, Gold oder Silber.

Nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist wird der Zollbetrag, je nachdem er hinterlegt oder sichergestellt ist, für die Staatskasse vereinnahmt oder zu ihren Gunsten eingezogen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Muster oder Modelle fristgemäß wieder ausgeführt worden sind.

Wenn die Muster oder Modelle vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist bei einem dafür zuständigen Zollamt zur Wiederausfuhr vorgeführt werden, hat sich dieses durch eine Prüfung zu vergewissern, ob die vorgeführten Gegenstände tatsächlich diejenigen sind, für die die Einfuhrerlaubnis ausgestellt worden ist. Falls in dieser Hinsicht keine Zweifel bestehen, stellt das Zollamt die Wiederausfuhr fest, zahlt den bei der Einfuhr hinterlegten Zollbetrag zurück oder trifft die notwendigen Maßnahmen zur Rückgabe der Bürgschaft.

Außer den Stempelgebühren für die Ausstellung der Bescheinigung oder des Erlaubnisscheins sollen dem Einbringer keinerlei Kosten abgefordert werden, auch nicht für die Anbringung der Erkennungszeichen, die zur Sicherstellung der Identität der Muster oder Modelle bestimmt sind.

Die Staatsangehörigen der beiden Teile, die sich zu Messen und Märkten auf das Gebiet des anderen Teiles begeben, um daselbst ihren Handel auszuüben oder ihre Erzeugnisse zu verkaufen, werden wechselseitig wie die einheimischen behandelt und unterliegen keinen höheren Abgaben als den von letzteren erhobenen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die umherziehenden Gewerbetreibenden sowie auf den Hausierhandel und das Aufsuchen von Aufträgen bei solchen Personen, die weder Gewerbe noch Handel betreiben, nicht anwendbar. Jeder der beiden Teile behält sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit seiner Gesetzgebung vor.

Artikel 19. Die Staatsangehörigen der beiden Teile sollen im Gebiete des anderen Landes die den Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nationen zugestandene Behandlung genießen; sie sollen keinen anderen oder höheren Zöllen, Abgaben und Steuern, unter welcher Bezeichnung es auch immer sei, unterworfen sein, als denjenigen, die von den Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft erhoben werden.

Artikel 20. Die bürgerlichen, Handels- und Versicherungsgesellschaften der beiden Teile, die nach den Gesetzen eines der beiden Länder errichtet sind, können sich, falls die Gesetze des anderen Teiles dem nicht entgegenstehen, und vorbehaltlich der Erfüllung aller gesetzlich vorgesehenen Förmlichkeiten im Gebiete dieses letzteren Landes niederlassen und daselbst ihre Rechte oder ihr Gewerbe ausüben. Sie sollen daselbst die Behandlung genießen, die den bürgerlichen, Handels- und Versicherungsgesellschaften der meistbegünstigten Nation zugestanden sind; sie haben freien und ungehinderten Zugang zu den Gerichten; sie sollen keinen anderen oder höheren Zöllen, Abgaben und Steuern, unter welcher Bezeichnung es auch immer sei, unterworfen sein, als denjenigen, die von den einheimischen Gesellschaften jetzt oder in

[1]) Hand. Arch. 1887 I S. 664.
[2]) Ebenda 1910 I S. 1011.
[3]) Ebenda 1920 S. 129.

Zukunft erhoben werden. Überdies herrscht Einverständnis darüber, daß Zölle, Abgaben und Steuern nur auf denjenigen Teil des Gesellschaftsvermögens gelegt werden können, der sich tatsächlich in dem Erhebungslande befindet, und nur auf die Geschäfte, die daselbst getätigt werden.

Artikel 21. Vorbehaltlich der Zölle, wie sie sich aus der Anwendung des vorliegenden Vertrages ergeben, sollen die Werke der Literatur, Musik und Kunst jedes der beiden Länder in dem anderen Lande keinen anderen oder höheren Zöllen, Abgaben und Steuern, unter welcher Bezeichnung es auch immer sei, unterliegen, als die Werke des eigenen Landes.

Artikel 22. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen in Paris ausgetauscht werden. Es gilt für ein Jahr. Diese Frist läuft vom achten Tage nach dem Tage der Unterzeichnung an. Es soll durch stillschweigende Erneuerung jeweilig auf drei Monate verlängert werden, falls es nicht von einem der beiden Teile mindestens sechs Monate vor Ablauf des ersten Jahres und mindestens zwei Monate vor Ablauf jedes späteren dreimonatigen Zeitraums gekündigt wird.

Liste A[1])

Nummer des finnländischen Zolltarifs	Nachlaß v H	Nummer des finnländischen Zolltarifs	Nachlaß v H
aus 74[2])	50	280	80
81	50	281	75
104	60	283	75
108	75	285	75
123	50	286	75
124	40	287	75
134	50	288	75
136	50	289	75
139	60	291	75
140	50	298	75
141	50	299	75
142	75	300	75
147	75	301	75
149	60	311	80
150	75	313	80
151	75	317	80
166	30	320	75
232	75	323	85
233	75	325	85
250	75	326	85
254	75	327	75
268	75	328	75
269	75	329	75
270	75	333	50
271	75	337	75
272	75	338	75
278	80	341	75
279	80	344	75
		345	75
		348	75
		374	50
		375	50
		379	50
		380	50
		415	90
		422	90

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Wegen Raummangels können die in die Liste fallenden Waren nicht im einzelnen aufgeführt werden; sie sind aus der Veröffentlichung im Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 67 und Märzheft S. 117, ersichtlich.

[2]) Aus 74: Weintrauben.

Nummer des finnländischen Zolltarifs	Nachlaß v H	Nummer des finnländischen Zolltarifs	Nachlaß v H
427	90	708	75
451	50	714	75
462	75	715	75
473	50	783	75
474	25	828	75
475	50	862	80
479	50	868	80
481	75	869	80
499	75	870	75
502	75	871	75
503	50	872	75
505	50	873	75
588	40	942	90
597	40	945	80
614	60	952	75

Liste B[1])

(Nummern des französischen Zolltarifs)

37; aus 89 (Sämereien zur Saat, ausgenommen Runkelrübensamen); aus 115 (Harzstoffe: Terpentin, Harz, Kolophonium, Pech, Harzkuchen, Schiffsteer und alle anderen einheimischen harzigen Erzeugnisse); 115 bis; 128; 129; 130; 131; 132; 133; 135 bis; 137; 168; aus 177 (Steine, bearbeitet, behauen oder gesägt, mit ebener Oberfläche); 183; aus 351 (Fensterglas: gewöhnliches sowie farbiges oder leicht gefärbtes Glas, gewelltes Glas); aus 461 (Papier oder Kartonpapier, mit Ausnahme von sogenanntem Phantasiepapier, Maschinenpapier im Gewichte von mehr als 30 g auf 1 qm; Papier, mit Schwefelsäure oder nach einem ähnlichen Verfahren behandelt); aus 462 (Pappe in Bogen oder Tafeln, im Gewichte von mindestens 350 g auf 1 qm); aus 522 (Maschinen für landwirtschaftliche Zwecke: Eggen, Pflüge und Separatoren); 595; aus 597 (Zimmermanns- und Stellmacherarbeiten, ausgearbeitet, aus weichem Holz einschl. Birkenholz); aus 600 (Holz, gehobelt, genutet oder gespundet; Bretter, Friesen oder Parkettplatten, gehobelt, genutet und [oder] gespundet, aus Tannen- oder weichem Holze einschl. Birkenholz); aus 601 (Türen, Fenster, Jalousien, persische Vorhänge, innere Rollvorhänge, Vorhänge aus Holz, Täfelwerk sowie Schreinerarbeit, zusammengefügt oder nicht, aus weichem Holz einschl. Birkenholz, gestrichen, gefirnißt oder einfarbig lackiert); 602.

Liste C[1])

Nummer des französischen Zolltarifs	Nachlaß v H	Nummer des französischen Zolltarifs	Nachlaß v H
aus 177[2])	50	0195	30
0194	30	349	50
		349 bis	50
		aus 350[3])	50

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Wegen Raummangels können die in die Liste fallenden Waren nicht einzeln aufgeführt werden; ihre Bezeichnung ergibt sich aus der Veröffentlichung des französischen Zolltarifs im Hand. Arch. 1911 I S. 175 und 1921, Aprilheft S. 168. Nur insoweit bloß Teile einer Tarif-Nr. in Betracht kommen, sind die darunter fallenden Waren wiedergegeben.

[2]) aus 177: Steine, bearbeitet: gemeißelt, mit Simswerk versehen oder poliert.

[3]) aus 350: Hohlglas und -kristall:
glatt oder gepreßt, weiß oder naturfarbig 50
in der Masse gefärbt und einfarbig 50
abgeschliffen, geschnitten oder graviert, anders als zur bloßen Beseitigung der Angriffsstellen des Hefteisens erforderlich war 50
mit Gold, Farbe oder auf andere Weise verziert. 50

Nummer des französischen Zolltarifs	Nachlaß v H
359	25
359 ter	25
362	40
aus 461 [1])	60
461 bis	60
462 bis	60
aus 463 [2])	60
aus 590 bis [3])	70
aus 591 [4])	50
591 bis	50
aus 592 [5])	50
aus 592 bis [1])	50
aus 594 [2])	50
602 bis	50
aus 603 ter [3])	50
603 quater	50
aus 618 ter [4])	50

[1]) aus 461: Papier oder Kartonpapier, anderes als das in der Liste B aufgeführte.

[2]) aus 463: Pappe, geschnitten, gefalzt oder geformt, roh.

[3]) aus 590 bis: Mittelstücke für Sitze oder für Lehnen, furniert oder gegenfurniert, aus weichem Holz einschl. Birkenholz.

[4]) aus 591: Sitzmöbel mit einem einzigen Schnitzmotiv, gewachst oder gefirnißt..... 50
andere..... 50

[5]) aus 592: Möbel, andere als Sitzmöbel, furniert und gegenfurniert mit Holz jeder Art, Stücke und einzelne Teile, mit Simswerk, gefirnißt, gewachst oder andere.

[1]) aus 592 bis: Möbel, andere als Sitzmöbel, massiv, sowie Stücke und Einzelteile, mit Simswerk, gefirnißt oder gewachst, andere.

[2]) aus 594: Stäbe und Leisten aus Holz, roh, begipst oder mit Wasserfarbe überzogen.

[3]) aus 603 ter: Holzstiele für landwirtschaftliche Geräte, weniger als 2,40 m lang und mit einem Durchmesser von weniger als 55 mm, andere als aus Eschenholz.

[4]) aus 618 ter: Motorboote, aus Holz.

Liste D

Nummer des finnländischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Nummer des finnländischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren
114 bis 116	Kaffee	167	Baumwolle
117	Tee	172	Wolle
127 bis 140	Gewürze	175	Seide
163 bis 164	Tabak	485 bis 486	Kautschuk

Unterzeichnungsprotokoll, Paris, den 18. Juli 1921

I.

Die Artikel 1 bis 14 des genannten Abkommens mit Ausnahme jedoch des Absatzes 2 des Artikels 7 treten vorbehaltlich des Austausches der Ratifikationsurkunden acht Tage nach der Unterzeichnung des Abkommens in Wirksamkeit, indem sein Wortlaut und eine Verordnung, welche die oben genannten Artikel in Kraft setzt, im Journal officiel der Französischen Republik und in der Gesetzsammlung der Finnländischen Republik veröffentlicht werden.

II.

Zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 verpflichtet sich die Finnländische Regierung einerseits, schon jetzt die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen. Die Französische Regierung gesteht anderseits für die Vorbereitung und die Abstimmung über die gesetzgeberischen Maßnahmen, die sich für die Ausführung dieser Artikel als notwendig erweisen sollten, eine Frist von sechs Monaten vom Tage der Unterzeichnung des Abkommens an zu. Die Finnländische Regierung verpflichtet sich, in jeder Weise dafür Sorge zu tragen, daß diese Frist nicht überschritten wird.

III.

Zur Ausführung des Artikels 18 werden sich die beiden Teile binnen Monatsfrist über das Muster der den Handlungsreisenden auszustellenden Legimationskarte, das jeder von ihnen annimmt, verständigen.

Griechenland und Vereinigte Staaten von Amerika

Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Athen vom 31. Mai 1921.) In der griechischen Regierungszeitung Nr. 68 vom 26. April 1921 wird ein Gesetz über die Ratifikation des in Washington am 18. Oktober 1920 unterzeichneten Abkommens veröffentlicht, durch welches der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 10. September 1837 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Griechenland bis zum Abschluß eines neuen Abkommens oder bis 3 Monate nach Kündigung des alten Abkommens durch eine der beiden vertragschließenden Parteien verlängert wird.

Großbritannien

Zollfreie Einlassung von Kraftwagenchassis mit provisorischen Sitzen im Falle der Wiederausfuhr der fertigen Wagen. (Bericht der deutschen Botschaft in London vom 9. Juni 1921.) Die Automobile Association in London macht bekannt, daß die britischen Zollbehörden sich bereit erklärt haben, die Einfuhr von Kraftwagenchassis mit provisorischen Sitzen gegen vorläufige Hinterlegung des Zollbetrages oder gegen Vorweis der von der Association ausgegebenen Triptyque-Scheine einzulassen, wenn sie mit der Absicht eingeführt werden, sie in Großbritannien mit einer Karosserie zu versehen. Die Wiederausfuhr solcher Wagen braucht nicht sofort nach Fertigstellung der Karosserie zu erfolgen; es ist vielmehr ihre Verwendung zu Reisezwecken in Großbritannien gestattet. Der Zollbetrag wird beim Verlassen des Landes zurückgezahlt, vorausgesetzt, daß die Frist von 12 Monaten nicht überschritten wird.

Das vorerwähnte Triptyque-System ist eine von der britischen Automobile Association in London getroffene Einrichtung, wodurch ihre Mitglieder von sämtlichen Förmlichkeiten der Grenzüberschreitung im Kraftwagenreiseverkehr befreit bleiben.

Die Association haftet den Regierungen des Eingangslandes für die Sicherstellung der Zollbeträge. Der Kraftwagenbesitzer, der sich von der Association einen solchen Triptyque-Schein ausstellen läßt, hat seinerseits seinem Verbande Sicherstellung zu leisten.

Australischer Bund: *Kriegsmaßregeln-Widerrufungsgesetz 1920 mit Bestimmungen über ausländische Firmen und Gesellschaften. Gesetz Nr. 54 vom 2. Dezember 1920.

1. Das Gesetz führt die Bezeichnung „Kriegsmaßregeln-Widerrufungsgesetz 1920".

2. Das Kriegsmaßregelngesetz (War Precautions Act 1914/18) wird hierdurch widerrufen.

8. Keine Gesellschaft, von der mehr als ein Drittel der Aktien Fremde inne haben, darf ohne schriftliche Genehmigung des Schatzmeisters (Treasurer) Bergwerke oder Interessen an solchen erwerben oder Bergwerks- oder Metallgeschäfte betreiben.

Agenten überseeischer Gesellschaften

19. Ziffer 1. In diesem Abschnitt bedeutet

„Überseeische Gesellschaft" jede Gesellschaft, die in irgendeinem Lande außerhalb des Australischen Staates eingetragen ist;

„Überseeische Firma" jede Firma, die in irgendeinem Lande außerhalb des Australischen Staates eingetragen ist.

Ziffer 2. Wer beim Inkrafttreten dieses Abschnittes in Australien Vertreter oder Agent irgendeiner überseeischen Gesellschaft oder Firma ist, hat innerhalb drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Abschnittes und danach innerhalb eines Monates nach Beendigung jedes Finanzjahres in der vorgeschriebenen Form dem Steuereinnehmer in dem Staate, in dem seine geschäftliche Hauptniederlassung ist, die nach diesem Abschnitt anzugebenden Einzelheiten mitzuteilen.

Ziffer 3. Jeder, der nach Inkrafttreten dieses Abschnittes zum Stellvertreter oder Agenten irgendeiner überseeischen Gesellschaft oder Firma ernannt wird, hat

a) innerhalb eines Monats nach der Ernennung, wenn er zur Zeit der Ernennung in Australien wohnhaft ist;

b) innerhalb eines Monats nach seiner Ankunft in Australien, wenn er zur Zeit seiner Ernennung nicht in Australien wohnhaft ist, und danach innerhalb eines Monates nach Beendigung jedes Finanzjahres dem Zolleinnehmer in dem Staate, in welchem seine geschäftliche Hauptniederlassung ist, die nach diesem Abschnitt anzugebenden Einzelheiten mitzuteilen.

Ziffer 4. Die in diesem Abschnitt anzugebenden Einzelheiten sind

a) bei einer Gesellschaft

I. Name und Adresse;

II. Größe des Kapitals;

III. Namen und Adressen etwaiger Zweigniederlassungen und

IV. andere verlangte Einzelheiten.

Ziffer 5. Die auf Grund dieses Abschnitts angegebenen Einzelheiten sollen als nicht hinreichend angesehen werden, wenn sie nicht beglaubigt sind

a) bei einer in irgendeinem Teil des Britischen Reiches eingetragenen Gesellschaft oder Firma durch den in diesem Teil zuständigen Beamten und

b) bei einer in irgendeinem Lande außerhalb des Britischen Reiches eingetragenen Gesellschaft oder Firma durch den britischen Konsul in diesem Lande.

Ziffer 6. Jeder, der ganz oder teilweise die auf Grund dieses Abschnitts geforderten Einzelheiten anzugeben unterläßt, macht sich eines Vergehens schuldig.

(Strafen.)

Hongkong: Aufhebung des Farbstoffeinfuhrverbots. Regierungsbekanntmachung Nr. 240 vom 26. Mai 1921 (Regierungszeitung vom 27. Mai 1921). Das am 3. Dezember 1919 auf Grund des Abschnitts 3 der Verordnung über Einfuhr und Ausfuhr, Nr. 32 für 1915, erlassene Einfuhrverbot für Farbstoffe — Regierungsbekanntmachung Nr. 554 (Regierungszeitung vom 5. Dezember 1919) — wird aufgehoben.

Kanada: Berechnung der fremden Währungen bei der Wertverzollung von Waren. Zusatz zum Zollgesetz[1]) (Amtliche Mitteilung vom 5. Juli 1921). Abschnitt 59 des Zollgesetzes wird durch Hinzufügung folgenden Unterabschnittes ergänzt:

„6. Unbeschadet der Vorschriften dieses Abschnittes dürfen die bei Berechnung des Zollwertes der Währung einer Faktura gemachten Abzüge 50 v H des Wertes der normalen oder bekanntgemachten Währung des Landes, aus dem die Güter nach Kanada eingeführt werden, nicht überschreiten, gleichviel welches der Wechselkurs am Tage der Verschiffung der Güter im Verkehr zwischen dem betreffenden Lande und Kanada ist.

Bei Verschiffung von Gütern aus einem Lande mit einer der kanadischen überlegenen Valuta wird der Zollwert der Fakturenwährung nach dem am Verschiffungstage im Verkehr zwischen dem betreffenden Lande und Kanada geltenden Wechselkurse berechnet."

Das Ministerium für Zölle und Steuern hat am 4. Juni 1921 den Zolleinnahmestellen nachstehende vorläufige Ausführungsbestimmungen hierzu bekanntgegeben:

Nach den Vorschriften des vorstehenden Abänderungsgesetzes dürfen die bei Berechnung des Zollwertes einer Fakturenwährung gemachten Abzüge 50 v H der normalen oder in der Verfügung 2163 B bekanntgegebenen Währungen nicht überschreiten, gleichviel wie der Wechselkurs steht.

Der bekanntgemachte Wert der deutschen Mark beträgt 23,82 Cents. Nach den Vorschriften dieses Abänderungsgesetzes darf der Wert der Mark nicht unter 11,91 Cents angesetzt werden. Der bekanntgemachte Wert der italienischen Lira beträgt 19,3 Cents. Bei Berechnung des Zolles darf der Wert nunmehr nicht weniger als 9,65 Cents betragen.

Das Gesetz sieht auch eine Änderung der Berechnung des Fakturenwertes bei der Einfuhr aus Ländern mit überlegener Valuta vor. In solchen Fällen ist der Zollwert in kanadischer Währung dergestalt zu errechnen, daß der tatsächliche Inlandsverbrauchswert um das Kursagio erhöht wird.

Z. B. wird bei Gütern, die aus den Vereinigten Staaten eingeführt werden, wo der Inlandsverbrauchswert in der Währung der Vereinigten Staaten 100 Dollars beträgt und das Kursagio 12 v H ausmacht, der Zollwert der Faktura 112 Dollars betragen.

Es wird ferner angeordnet, daß bei überlegener Valuta der Importeur auf der Faktura den Gegenwert der Waren in kanadischer oder fremder Währung anzugeben hat, und daß bei Gütern solcher Gattung oder Art, wie sie in Kanada hergestellt oder erzeugt werden, Spezial- oder Verschleuderungszölle dann anzuwenden sind, wenn der Kaufpreis in kanadischer Währung um mehr als 5 v H hinter dem in der Zolldeklaration angegebenen Wert zurückbleibt.

Bis zum Erlaß anderweitiger Verfügung werden die Zolleinnahmestellen angewiesen, den Zollwert in solchen Fällen nach den örtlichen Bankwechselkursen am Tage der Verschiffung der Güter nach Kanada festzusetzen.

Vorstehende Anordnungen treten **am 6. Juni 1921** in Kraft.

Auf eine Anfrage von beteiligter Seite hat das Ministerium für Zölle und Steuern unterm 18. Juni 1921 ferner folgende Auskunft über die Anwendung des Gesetzes gegeben:

1. daß die die Umrechnung der stark entwerteten Währungen betreffende Abänderung des Zollgesetzes auf diejenigen Waren, die vor dem 6. Juni in Kanada für die Zolläger angemeldet wurden, aber erst nach diesem Tage in den freien Verkehr übergeführt (d. h. verzollt) werden, keine Anwendung findet, und daß die abgeänderten Bestimmungen nur auf diejenigen Waren Anwendung finden, die nach dem 6. Juni bei der Zollbehörde angemeldet werden;

2. daß die Erzeugnisse der Länder mit stark entwerteter Währung ab Zollager in Großbritannien, den Vereinigten Staaten, Holland oder der Schweiz zu Preisen gekauft werden können, die denjenigen entsprechen, die für diese Waren erzielt werden, wenn sie an dem Platze, von dem aus sie unmittelbar nach Kanada ausgeführt werden, für den einheimischen Verbrauch verkauft werden.

---

[1]) Handb. Arch. 1912 I S. 41.

Ostindien (Britisch-): *Neuer amtlicher Wertschätzungstarif für Waren die nach dem Wert verzollt werden. Bekanntmachung der Handelsabteilung Nr. 3635 vom 21. Mai 1921. Die Bekanntmachungen Nr. 8973 vom 20. Dezember 1920[1]), Nr. 1944 vom 5. März 1921, Nr. 3084 und 3086 vom 16. April 1921 treten dadurch außer Kraft (The Board of Trade Journal vom 14. Juli 1921 S. 47).

Der Wertschätzungstarif kann bei Abteilung X des Auswärtigen Amts, Berlin, Bunsenstraße 2, eingesehen werden.

Südafrikanische Union: *Änderung des Verzeichnisses der in der Einfuhr verbotenen Schuhwaren, deren Einfuhr nur gegen besondere Erlaubnis gestattet ist[2]) (The Board of Trade Journal vom 14. Juli 1921 S. 58).

Die Änderungen können bei Abteilung X des Auswärtigen Amts, Berlin, Bunsenstraße 2, eingesehen werden.

Südafrikanische Union: *Bestimmungen über die Ausfuhr getrockneter Früchte. Regierungsbekanntmachung Nr. 1026 vom 5. Juli 1921. (Government Gazette vom 8. Juli 1921.) Der Generalgouverneur hat auf Grund der Ermächtigung in den Sektionen 6 und 11 des Gesetzes über die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Nr. 35 von 1917 [Agricultural Produce Export Act, 1917] neue Bestimmungen über die Ausfuhr von getrockneten Früchten nach Übersee erlassen, die mit der Veröffentlichung in der Gazette in Kraft getreten sind. Die Regierungsbekanntmachung Nr. 715 vom 4. Mai 1921 wird hierdurch entsprechend geändert.

Die umfangreichen Bestimmungen liegen im Auswärtigen Amt, Abt. X, Berlin, Bunsenstr. 2, in englischer Sprache zur Einsicht aus.

Südafrikanische Union: *Zoll- und Steuerabänderungsgesetz Nr. 35 für 1921 (mit Regelung der Ausfuhr von Opium usw. und Bestimmungen über das Mandatgebiet von Südwestafrika). (Union Gazette Extraordinary Nr. 1168 vom 7. Juli 1921).

Kapitel I

betrifft Zollerhöhungen (bereits im Hand. Arch. 1921, Juliheft S. 378 veröffentlicht).

Kapitel II

Verbrauchssteuern auf Bier und Spirituosen

3. Vorbehaltlich der Vorschriften des Gesetzes Nr. 37 von 1913, soweit sich diese auf die Herstellung oder Erzeugung von Bier beziehen, und vorbehaltlich ferner der in diesem Gesetz vorgesehenen Steuerermäßigungen und -befreiungen sowie der in Teil III der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Ermäßigungen[3]) sollen von den in Teil III der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Erzeugnissen Verbrauchssteuern zu den darin angegebenen Sätzen zugunsten der Staatskasse berechnet und erhoben werden.

[1]) Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 73.
[2]) Ebenda, Maiheft S. 263 und Juliheft S. 378.
[3]) Hier nicht abgedruckt.

Kapitel III

Verbrauchssteuern auf Tabak mit entsprechenden Zöllen

4. (1) Zugunsten der Staatskasse sollen von dem Tabak, der in der Union zum Verkauf bearbeitet wird, die in Teil IV der Anlage zu diesem Gesetz enthaltenen Verbrauchssteuern berechnet und erhoben werden. Die Berechnung und Erhebung derselben soll in der nachstehend beschriebenen Weise erfolgen.

(2) Die vorstehend genannten Verbrauchssteuern sollen auch von dem bearbeiteten Tabak berechnet und erhoben werden, der in den Zigaretten enthalten ist, welche in der Union zum Weiterverkauf hergestellt werden.

6. Die vorstehend genannten Verbrauchssteuern und Zölle werden neben den im Zigarettensteuer- und Zigarettenzollzuschlaggesetz von 1911[1]) festgesetzten Verbrauchssteuern und Zöllen erhoben.

7. (1) Nach Ablauf eines Monats von der Verkündung dieses Gesetzes ab darf niemand die Bearbeitung von Tabak zum Weiterverkauf betreiben, ausgenommen auf solchen Grundstücken, für die von der Zoll- und Steuerverwaltung eine Genehmigung erteilt oder erneuert worden ist.

11. Nach Ablauf eines Monats von der Verkündigung dieses Gesetzes ab darf niemand das Gewerbe eines Händlers mit Blättertabak betreiben oder in seinem Geschäftsbetriebe Blättertabak verkaufen, ausgenommen mit einer von der Zoll- und Steuerverwaltung ausgestellten oder erneuerten Genehmigung. (Usw.)

12. Wer nach diesem Gesetz die Genehmigung zum Handel mit Blättertabak besitzt, darf solchen Tabak nur verkaufen oder in anderer Weise darüber verfügen:

a) an einen anderen zum Handel mit Blättertabak zugelassenen Händler oder
b) an einen nach diesem Gesetz zur Bearbeitung von Tabak zugelassenen Tabakwarenhersteller.

(Usw.)

24. Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet, sofern nicht der Wortlaut ausdrücklich etwas anderes bestimmt:

(Usw.)

„Bearbeiteter Tabak" (manufactured tobacco): bearbeiteter Tabak

a) fertig zum Rauchen in Tabakspfeifen,
b) fertig zur Verwendung bei der Herstellung von Zigaretten,
c) in Form von Platten, Ziegeln (plug), Rollen oder Stangen,
d) in Form von Zigaretten oder
e) in Form von Zigarren oder Zigarillos,

entweder aus Tabak, der in der Union gewachsen oder erzeugt ist, oder aus Tabak, der in die Union eingeführt worden ist, oder aus einer Mischung daraus. Usw.

25. Der Generalgouverneur kann durch Bekanntmachung in der Gazette erklären, daß vorbehaltlich der in einer derartigen Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen:

a) ein Erlaß oder eine Rückvergütung des ganzen oder eines Teils des Zolles, der sonst nach diesem Gesetz für eingeführte oder aus Zollagern entnommene Baumwollenstoffe zu zahlen wäre, Herstellern von Beuteln gewährt werden kann, wenn die Stoffe von ihnen zur Anfertigung von Tabaksbeuteln verwendet werden;

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 875.

b) ein Erlaß oder eine Rückvergütung des ganzen oder eines Teils des Zolles, der sonst nach dem Zoll- und Verbrauchssteuergesetz von 1920 für eingeführte oder aus Zollagern entnommene wasserdichte Stoffe, im Stück, aus Baumwolle, Haar, Seide, Wolle oder Mischungen davon, zu zahlen wäre, Herstellern von wasserdichten Kleidungsstücken für deren Anfertigung gewährt werden kann;

c) ein Erlaß oder eine Rückvergütung des ganzen oder eines Teils des Zolles, der sonst nach dem Zoll- und Verbrauchssteuergesetz von 1920 für bei der Herstellung von Kautschuk verwendete Stoffe zu zahlen wäre, gewährt werden kann, insbesondere für:

I. Farbstoffe, Füllmittel und Mittel zur Beschleunigung des Vulkanisierprozesses, z. B. Zinkoxyd (Zinkweiß), Zinksulfid, Antimonsulfid (gelbes und rotes), Aluminiumoxyd, Magnesiumkarbonat, kalzinierte Magnesia, Lithopon (Mischung von Zinksulfid und Bariumsulfat oder von Zinkweiß und Bariumsulfat), pflanzliches Schwarz, Kohleschwarz, Preußisch Blau, Bleiweiß (basisches Bleikarbonat), Ebonitpulver und Emarex (natürliches Pech); lose,

II. Kautschukersatzstoffe, z. B. vulkanisierte pflanzliche Öle; lose,

III. Rubber Compounding Oils, z. B. Anilinöl, Harzöl und Vaselin; als Massengut,

IV. Lösungsmittel zum Auflösen von Gummi, z. B. Benzin, (Benzol), Kohlenteernaphtha, Westrosol, Westron, Schwefelkohlenstoff; als Massengut,

V. Vulkanisiermittel, z. B. Schwefelchlorid, in Gefäßen von nicht weniger als einer Imp. Gallon.

Diese Bestimmungen können für Vergehen oder Übertretungen Strafen vorsehen, die jedoch die in Sektion 116 des Zollverwaltungsgesetzes von 1913 aufgeführten Strafen nicht übersteigen dürfen.

Kapitel IV

26. Der Generalgouverneur kann durch Bekanntmachung in der Gazette die Ausfuhr von Opium in irgendeiner Form oder von irgendwelchen Opiumderivaten verbieten, regeln oder beschränken. Usw.

27. (1) Das Mandatgebiet von Südwestafrika soll für die Zwecke der Erhebung von Zöllen und Verbrauchssteuern als Teil der Union angesehen werden. Die Zoll- und Steuerbeamten sollen, was die Zölle und Verbrauchssteuern in dem Mandatgebiet anlangt, nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren, die zur Zeit in der Union über die Verwaltung der Zölle bzw. Verbrauchssteuern und über die Erhebung dieser Abgaben in Kraft sind.

(2) Die in dem Mandatgebiet erhobenen Zölle und Verbrauchssteuern fließen in die Staatskasse der Union. Aus dieser ist dem Mandatgebiet jährlich als Verwaltungskostenvergütung eine Summe zu zahlen, die den Zöllen und Verbrauchssteuern gleichkommt, welche für in diesem Gebiet verbrauchte Waren bezahlt worden sind, abzüglich eines Betrages entsprechend den Abgaben für die Waren, die von diesem Gebiet in die Union zum Verbrauch weitergesandt worden sind.

(3) Im Sinne dieser Sektion ist der Hafen oder die Niederlassung von Walfischbai als Teil des Mandatgebiets anzusehen.

28. Dieses Gesetz soll die Bezeichnung führen: Zoll- und Steuerabänderungsgesetz Nr. 35 für 1921.

Anlage

Teil I und II. Zollerhöhungen[1])

Teil III. Erhöhte Verbrauchssteuern

A. Spirituosen

Waren	Maßstab	Steuersatz £	Schill.	Pce.
Weinbrand, d. h. gebrannte Spirituosen aus Wein oder Most, der ausschließlich durch alkoholische Gärung des Saftes der frischen Weintrauben hergestellt ist	1 Imp. „proof" Gallon	—	12	6
Tresterbranntwein, d. h. das Destillat vom ausschließlichen Brennen von Traubensaft, zusammen mit den Trestern ...	„	—	17	6
Dop brandy und Spirituosen, aus anderem Material als Wein usw. gebrannt	„	1	2	6

B. Bier

Bier, aus Bierwürze gebraut, welche eine spezifische Schwere von nicht weniger als 1020° und nicht mehr als 1039° besitzt	36 Imp. Gall.	—	15	—
Bier, aus Bierwürze gebraut, welche eine spezifische Schwere von weniger als 1020° und von über 1039° besitzt.. mit einer verhältnismäßigen Erhöhung oder Ermäßigung für jeden Unterschied in der Schwere.	36 Standard Gallon	1	10	—
Lagerbier aus Bierwürze von weniger als 1040° spez. Schwere wird mit dem höheren Steuersatz belegt.				

Teil IV. Verbrauchsabgaben auf Tabak mit entsprechenden Zöllen

Waren	Maßstab	Verbrauchsabgabe Schill.	Pce.	Zoll Schill.	Pce.
Tabak, in der Union bearbeitet:					
a) fertig zum Rauchen in Tabakspfeifen, einschließlich Tabak in Platten, Ziegeln (plug) und Stangen	Pfund	1	—	—	—
b) fertig zur Verwendung bei der Herstellung von Zigaretten .	„	1	—	—	—
c) in Form von Zigaretten ...	„	1	—	—	—
d) in Form von Zigarren oder Zigarillos	„	2	6	—	—
e) in Form von Rollen	„	—	6	—	—

Italien

Wechselkurs bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldaufgeld für die Zeit vom 16. bis 31. August 1921 ist auf 352 v H, für die Zeit vom 1. bis 15. September 1921 auf 356 v H festgesetzt worden, d. h. für 100 Goldlire sind 452 bzw. 456 Papierlire zu entrichten.

[1]) Hand. Arch. 1921, Juliheft S. 378.

Japan

***Zollvergünstigungen für Rohstoffe und Halbfabrikate zur Herstellung von Ausfuhrwaren, Zinkweiß, Zinkplatten und Düngemitteln.** Kaiserl. Verordnung Nr. 238 vom 28. Mai 1921 (Staatsanzeiger vom 30. Mai 1921).

§ 1. Gemäß Artikel IX Absatz 1 des Zolltarifgesetzes[1]) werden die Ausfuhrwaren und die zu ihrer Herstellung eingeführten Materialien sowie die Sätze für Erlaß oder Erstattung des Einfuhrzolls wie folgt festgesetzt:

Ausfuhrware	Eingeführte Materialien	Tarif-Nummer[2a])	Erstattungssatz[2b])
	I.		
1. Glas-Spiegel	farbloses, ebenes Tafelglas (von 4 mm Stärke aufwärts):		für je 100 qm v. M.:
	bis zu 1000 qcm groß	444 B a	56,30 Jen
	über 1000 qcm groß	444 B b	142 „
2. Wand- oder Standuhren	nicht mit Metallen überzogene Eisendrähte	462 5 A	voller Zollbetrag
	Stahlbänder	462 7	„ „
	Musikinstrumente dafür	530 4	für je 1 Stück: 0,17 Jen
3. Konservenbüchsen für Eßwaren oder Getränke	Eisenblech	462 4	für je 100 Kin v. M.: 0,70 Jen
4. Metallteile für Holzkästen	„	462 4	0,70 „
5. Büchsen, Kästen oder Spielzeug aus Eisenblech	„	462 4	0,70 „
6. Mineralöl- oder Spirituskannen	„	462 4	für je 2 Kannen von 5 Gallonen: 0,025 Jen
7. Flache oder runde Schnüre oder Quasten	Garne, teilweise aus Metall	291 1	voller Zollbetrag
8. Fabrikate aus Kunstseide	Kunstseide	290	für je 100 Kin v. M.: 87,90 Jen
9. Kleidung	wollene und halbwollene Gewebe (außer Samt, Plüsch und anderen Florgeweben):		
	im Gewicht bis zu 200 g für 1 qm	301 2 B b	52,50 „
	„ „ „ „ 500 g „ 1 „	301 2 B c	50 „
	„ „ über 500 g für 1 qm	301 2 B d	18 „
10. Europäische Schirme	unter Nr. 298 8 C oder unter Nr. 298 9 C gehörende gefärbte oder bedruckte baumwollene Gewebe von einem Gewicht bis zu 20 kg für 100 qm und mit folgender Zahl von Kette- oder Schußfäden in 5 qmm Fläche:		
	von 28 bis 35	298 8 C und 298 9 C	18,30 „
	von 36 bis 43		22 „
	von 44 und darüber		25,80 „
	nicht mit Metallen überzogene Stahldrähte	462 5 A	voller Zollbetrag
11. Glaswaren	kalzinierte Soda	165 1	für je 100 Kin Glaswaren 0,084 Jen
12. Farbloses, ebenes Tafelglas bis 4 mm Stärke	kalzinierte Soda	165 1	für je 100 qm Glasplatten 0,45 Jen
13. Emaillierte Eisenwaren	nicht mit Metallen überzogene Eisenplatten (außer karrierten und gewellten) bis 0,7 mm stark	462 4 A 3 a	für je 100 Kin emaillierte Eisenwaren: 0,18 Jen
	kalzinierte Soda	165 1	0,01 „
14. Bierflaschen	kalzinierte Soda	165 1	für je 100 Dtzd. große Flaschen (über 3 go): 0,79 Jen; für je 100 Dtzd. kleine Flaschen (unter 3 go): 0,51 Jen
15. Orgeln	Orgelpfeifen	558 1	für je 100 Kin v. M.: 28,00 Jen
16. Gegossene Röhren	Roheisen	462 1 A	für je 100 Kin gegossene Röhren: 0,083 Jen
17. Aluminiumfabrikate	Aluminium (Blöcke, Tafeln, Körner, Stangen, Stäbe)	463 1, 2	für je 100 Kin v. M.: 3,20 Jen

[1]) Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 331.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung:
a) die Nummern des Tarifs sind im Text nicht angegeben, sondern hier nur der besseren Auffindbarkeit halber beigefügt;
b) die Abkürzung „v. M." in dieser Spalte bedeutet die zu der Ausfuhrware verwendete Menge des eingeführten, in Spalte 2 genannten Materials.

Ausfuhrware	Eingeführte Materialien	Tarif-Nummer	Erstattungssatz
	II.		
1. Raffinierter Zucker, Würfel-, Hutzucker und ähnliche (jedoch nur solche, die durch animalische Kohle filtriert oder nach einem vom Zollamt genehmigten Verfahren hergestellt werden)			für je 100 Kin:
	Zucker unter Holländischem Standmuster Nr. 11	40 [1]	2,50 Jen
	„ „ „ „ „ 15	40 [2]	3,10 „
	„ „ „ „ „ 18	40 [3]	3,35 „
2. Kandiszucker	Zucker unter Nr. 11	40 [1]	1,90 „
	„ „ „ 15	40 [2]	2,40 „
	„ „ „ 18	40 [3]	2,60 „
	„ „ „ 21	40 [4]	3,30 „
	„ über „ 21	40 [5]	3,65 „
3. Sesamöl	Sesamsamen	23	0,79 „
4. Perillaöl	Perillasamen	24	0,66 „
5. Raps- und Senföl	Raps- und Senfsaat	25	0,40 „
6. Erdnußöl	Erdnüsse: a) ungeschält	29	0,58 „
	b) andere	29	0,70 „
7. Weizenmehl	Weizen	16	0,77 „
8. Bier	Malz	15	2,20 „

§ 2. Gemäß Artikel IX Absatz 2 des Zolltarifgesetzes werden die Fabrikate und die eingeführten Materialen sowie die Erlassungssätze wie folgt bestimmt:

Hergestelltes Fabrikat	Eingeführte Materialien	Tarif-Nummer	Erlassener Zoll
			für je 100 Kin:
1. Zinkblumen	Zink (Blöcke, Tafeln, Körner)	467 [1]	3,00 Jen
2. Zinkplatten (bis 0,25 mm)	Zink (Blöcke, Tafeln, Körner)	467 [1]	3,00 „
3. Düngemittel:			
a) Ölkuchen (Soya)	Sojabohnen	21 [1]	0,70 „
b) „ (Sesam)	Sesamsaat	23	0,21 „
c) „ (Perilla)	Perillasamen	24	0,19 „
d) „ (Raps, Senf)	Raps- und Senfsaat	25	0,25 „
e) „ (Erdnuß)	Erdnüsse: a) ungeschält	29	0,21 „
	b) andere	29	0,25 „

§ 3. Bei der Herstellung von Fabrikaten der in den vorstehenden beiden Paragraphen genannten Arten dürfen eingeführte Materialien mit gleichartigen inländischen nicht gemischt werden, außer wenn vorher die Genehmigung des Zollamtes eingeholt worden ist.

Die Herstellung von Fabrikaten, für deren Materialien gemäß § 2 der Einfuhrzoll erlassen worden ist, hat in den vom Zollamt genehmigten Betrieben zu erfolgen.

Raffinierter Zucker (§ 1 II 1), der nicht mit inländischen Materialien hergestellt worden ist, darf zur Fabrikation von Kandiszucker (§ 1 II 2) verwendet werden.

§ 4. (Nacherhebung des Zolls bei Nichtbeachtung der Bestimmungen).

§ 5. Die zuständigen Beamten sind berechtigt, jederzeit Fabriken, Läger, Materialien, Fabrikate, Nebenprodukte, Geräte, Maschinen und die Geschäftsbücher zu besichtigen.

§ 6. Die zuständigen Beamten sind berechtigt, Fabriken, Läger, Materialien, Fabrikate, Nebenprodukte, Geräte und Maschinen zu versiegeln oder sonstige erforderliche Kontrollmaßnahmen zu treffen.

Zusatzbestimmung. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1921 in Kraft.

Die Kaiserl. Verordnungen Nr. 265[1]) und Nr. 266[1]) vom Jahre 1906 werden aufgehoben.

Usw.

---

*Zur Ausführung der vorstehenden Verordnung hat der Finanzminister unterm 31. Mai 1921 eine Verordnung Nr. 18 (Staatsanzeiger vom 31. Mai 1921) erlassen, die ebenfalls am 1. Juni 1918 in Kraft getreten ist.

Zollvergünstigungen für Schiffsbaumaterial[2]). Kaiserl. Verordnung Nr. 239 vom 28. Mai 1921 (Staatsanzeiger vom 30. Mai 1921).

§ 1. Nachbenannte Waren zum Bau oder zur Reparatur von Eisen- oder Stahlschiffen kommen für Erlaß des Einfuhrzolls gemäß Artikel X des Zolltarifgesetzes[3]) in Betracht:

---

[1]) Anmerkung. Die am 29. September 1906 veröffentlichte Kaiserl. Verordnung Nr. 265 betrifft Erstattung des Zolls auf eingeführte Materialien zur Herstellung der in § 9 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes erwähnten Fabrikate.

Die am gleichen Tage veröffentlichte Kaiserl. Verordnung Nr. 266 betrifft Erstattung des Zolls auf eingeführte Materialien zur Herstellung der in § 9 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes erwähnten Düngemittel.

[2]) Hand. Arch. 1897 I S. 208.

[3]) Ebenda 1921, Juniheft S. 331.

1. Eisen- und Stahlmaterialien (für Schiffskörper, -maschinen, -ausrüstung):
   a) Stahl in Blöcken oder Stücken (für Schmiedezwecke);
   b) Stangen und Stäbe (einschließlich der in T- oder Winkelform sowie von Turbine-bladings);
   c) Platten;
   d) Rohre und Röhren.
2. Ausrüstungsgegenstände:
   a) Telemotoren für Steuerzwecke oder mit Telemotoren versehene Steuervorrichtungen;
   b) hydraulische Schotten und Vorrichtungen dafür;
   c) Boat Davits, System Wellin, und Vorrichtungen dafür;
   d) Feuerlösch- u. Desinfektionseinrichtungen, System Craton(?);
   e) Chronometer;
   f) Küchen-Einrichtungen;
   g) Wäscherei-Einrichtungen.
3. Maschinenteile:
   a) für Turbinen bestimmte Forget Ingots, Forget discs, Forget rings, Hollow bloom, Rotor drum, Espansion rings;
   b) corrugated boiler furnace tubes;
   c) Howden's furnace fronts;
   d) Mc Nare's manhole doors, und manhole door saddle plates.
4. Ausrüstungsgegenstände, Teile davon, Maschinen oder Teile davon, soweit sie neue Erfindungen darstellen oder in Japan schwer herstellbar sind und der Verkehrsminister die Genehmigung erteilt hat.

§ 2. Wer Waren der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Arten zum Bau oder zur Reparatur von Eisen- oder Stahlschiffen benutzen will, hat in der vom Finanzministerium bestimmten Form zunächst die Genehmigung des zuständigen Seeamts einzuholen und diese Genehmigung bei dem Zollamt einzureichen, wo er die betreffenden Waren unter Erlaß des Einfuhrzolls einführen will. Gleiches gilt für etwaige Änderungen in der Eingabe betr. Befreiung vom Eingangszoll.

§ 3. Personen der im vorstehenden Paragraphen erwähnten Art können gegen Bezahlung der vom Finanzministerium festgesetzten Gebühren Zuteilung eines ständigen Zollbeamten für ihre Fabriken oder Lager beantragen.

§ 4. In der Ausführung von Schiffsbauten oder -reparaturen unterliegen die im § 2 erwähnten Personen (oder Betriebe) der Kontrolle des Seeamts, die unter Erlaß des Zolls eingeführten Waren der Kontrolle des Zollamtsdirektors.

§ 5. Wenn der Bau oder die Reparatur beendet ist, muß dies dem Seeamt angezeigt, die Begutachtung des Seeamts eingeholt und dessen Begutachtung dem Zollamt eingereicht werden.

§ 6. In folgenden Fällen wird die Erlaubnis zur zollfreien Einfuhr zurückgezogen bzw. der Einfuhrzoll von dem Importeur nachträglich erhoben (es sei denn, daß der Zollamtsdirektor auf Weisung des Finanzministeriums eine besondere Genehmigung erteilt hat):

1. wenn die zugelassenen Waren nicht zum Bau der betreffenden Schiffe verwandt werden;
2. wenn der Schiffsbau zu dem in der Genehmigungsurkunde festgesetzten Termin nicht beendet ist;
3. wenn in dem in der Genehmigungsurkunde festgesetzten Zeitraum die zur Reparatur von Schiffen eingeführten Materialien nicht dazu verwandt worden sind.

§ 7. Seeamt und Zolldirektor können von den in § 2 genannten Personen die Vorlage der zur Kontrolle erforderlichen Schiffsstücke verlangen. Die zuständigen Beamten dürfen jederzeit die Fabriken und Lager besichtigen, die vom Zoll befreiten Waren inspizieren und Einsicht in die hierauf bezüglichen Bücher nehmen.

§ 8. Auf Kriegs- und andere Schiffe, welche in der Marinewerft gebaut oder repariert werden, kommt nur § 1 dieser Verordnung in Anwendung. Für Marine- (Kriegs- und andere) Schiffe, die nicht in der Kaiserl. Marinewerft gebaut werden, ist in den Fällen, wo gemäß dieser Verordnung das Seeamt zuständig wäre, das Marineamt zuständig. Werden jedoch die zum Bau oder zur Reparatur dieser Schiffe benötigten Waren von der Regierung geliefert, so bewendet es bei der Vorschrift des Abs. 1 dieses Paragraphen.

§ 9. Für die in dieser Verordnung dem Finanzministerium bzw. dem Verkehrsministerium zufallenden Obliegenheiten sind in Korea oder Formosa die betreffenden Generalgouverneure zuständig.

Zusatzbestimmung. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1921 in Kraft.

---

*Zur Ausführung der vorstehenden Verordnung hat der Finanzminister unterm 31. Mai 1921 eine Verordnung Nr. 19 erlassen, die gleichfalls am 1. Juni 1921 in Kraft getreten ist.

***Förderung der Eisenindustrie.** Gesetz Nr. 27 vom 24. Juli 1917 mit den durch Gesetz Nr. 79 vom 21. April 1921 verfügten Änderungen[1]) (Staatsanzeiger vom 25. Juli 1917 und vom 22. April 1921).

§ 1. Eisenindustrielle Unternehmungen, welche an einem Platz jährlich über 35000 französische Tonnen Roheisen oder Stahl herstellen können, gelten als Unternehmungen, welche gemäß § 2 des Grundstücks-Enteignungsgesetzes Grundstücke enteignen oder benutzen können.

Der Umfang wird durch Kaiserl. Verordnung festgesetzt.

§ 2. Unternehmungen, welche jährlich über 5250 französische Tonnen Roheisen oder Stahl herstellen können, werden für 10 Jahre von dem auf die Betriebseröffnung folgenden Jahre ab von der Gewerbe- und Einkommensteuer befreit.

Der Umfang wird durch Kaiserl. Verordnung festgesetzt.

§ 3. Auf Unternehmungen, welche ihre Produktion von Roheisen oder Stahl auf über 5250 französische Tonnen jährlich vermehren, kommen die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen für 10 Jahre von dem auf die Produktionszunahme folgenden Jahre ab zur Anwendung.

§ 4. Bei Herstellung von Roheisen mit niedrigem Phosphorgehalt oder von Eisen auf elektrischem Wege werden 2500 französische Tonnen den in den beiden vorstehenden Paragraphen genannten 5250 französischen Tonnen gleichgesetzt.

§ 7. Regierungs- und Gemeindebehörden dürfen — außer in von dem zuständigen Ministerium besonders genehmigten Fällen — den durch dieses Gesetz von Gewerbe- und Einkommensteuer befreiten Unternehmungen gegenüber die den befreiten Teil entsprechenden Kapitalbeträge, die Anzahl der Arbeiter, den Umfang der Baulichkeiten, die Maschinenanlagen, Triebkrafteinrichtungen oder Einnahmen für Steuerzwecke nicht in Ansatz bringen.

§ 7a. Wird zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen in Japan hergestellter Stahl verwendet, so kann die Regierung in Gemäßheit besonderer Verordnung dem Stahlfabrikanten eine Ermunterungsprämie gewähren.

---

[1]) Hand. Arch. 1918 I S. 280.

Zusatzbestimmungen

§ 8. Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Kaiserl. Verordnung bestimmt.

§ 9. Auf Unternehmungen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Eisenfabrikation betreiben und innerhalb 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine jährliche Produktion von über 5250 französischen Tonnen aufweisen können, findet die Vorschrift des § 2 entsprechende Anwendung. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 10. Gleiches gilt für den Fall der Produktionssteigerung des § 3.

§ 11. Die §§ 4 und 5 finden in den Fällen der §§ 9 und 10 entsprechende Anwendung.

§ 12. Maschinen und sonstiges Betriebsmaterial, welches zur Einrichtung einer eisenindustriellen Unternehmung des § 1 oder zur Steigerung der Produktion jährlich über 35000 französische Tonnen eingeführt wird, bleibt für 10 Jahre vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab vom Einfuhrzoll befreit. Das gleiche gilt für bereits bestehende Unternehmungen, welche innerhalb 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anlagen der im § 1 genannten Art errichten.

Luxemburg

Einführung eines neuen Zolltarifs[1]. Gesetz vom 28. Juli 1921 (Memorial 1921 S. 847).

Artikel 1. Der Zolltarif des früheren Zollvereins ist durch den dem gegenwärtigen Gesetze beigefügten Zolltarif[2]) ersetzt. Die in dem § 6, Nr. 1, 3 bis 14 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902[3]) vorgesehenen Befreiungen bleiben bestehen.

Artikel 2. Die Zölle werden, vorbehaltlich der im Tarife vorgesehenen Ausnahmen, vom Reingewichte der Waren erhoben.

Die Tara für die Waren, die dem Gewichtszolle unterliegen und für die im Tarife keine Tara festgesetzt ist, wird durch ein öffentliches Verwaltungsreglement bestimmt.

Artikel 3. Die im Tarife vorgeschriebenen spezifischen Zollsätze werden mit den in Spalte 5 angegebenen Koeffizienten vervielfältigt.

Diese Koeffizienten können abgeändert werden, ohne jedoch die Ziffer 6 übersteigen zu dürfen, sie können auch abgeschafft oder auf andere spezifische Zollsätze als diejenigen, für die sie im Tarife angegeben sind, angewandt werden. Diese Maßnahmen bilden den Gegenstand von öffentlichen Verwaltungsreglementen und werden der Abgeordnetenkammer, wenn sie tagt, sofort, wenn nicht, sodann in ihrer allernächsten Tagung vorgelegt.

Artikel 4. Das Gesetz vom 28. Juli 1917[4]), betreffend die Einführung einer Kohlensteuer, ist aufgehoben; die daselbst vorgesehene Steuer ist durch die vorerwähnten Eingangszölle ersetzt.

Artikel 5. In Abänderung der Beschlüsse vom 27. Juni 1906 und 4. August 1909[5]), betreffend die Zigarettensteuer, sowie des Beschlusses vom 27. Juni 1916, betreffend Abänderung der Zigarettensteuer sowie Erhebung eines Steueraufschlags für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse, werden die Steuer und der Steueraufschlag, insofern Rauchtabak vorliegt, nur erhoben, wenn es sich um feingeschnittenen Tabak bei einem Kleinverkaufspreise von über 20 Fr. für 1 kg handelt.

Die durch dieselben Beschlüsse vorgesehene Steuer und der Steueraufschlag für Zigarettenpapier sind ersetzt durch eine einzige Steuer von 60 Centimes für 1000 Blättchen. Das Steuerzeichen für Zigarettenpapier kann durch einen Aufdruck des Amtsstempels ersetzt werden.

Artikel 6. Die statistischen Gebühren sind provisorisch durch Aufkleben luxemburgischer Briefmarken, die mit dem Aufdruck „droits de statistique“ versehen sind, zu entrichten.

Artikel 7. Die im Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1879, betreffend die Statistik des Warenverkehrs, vorgeschriebene Anmeldung ist nur mehr für die über die Grenzen des Großherzogtums ein- oder ausgeführten Waren erforderlich.

Artikel 8. Die zur Ausführung gegenwärtigen Gesetzes und die zur Einrichtung der Zollverwaltung erforderlichen Maßnahmen werden durch öffentliche Verwaltungsreglemente getroffen.

Artikel 9. Die Regierung ist ermächtigt, im Wege der Gegenseitigkeit ganz oder teilweise auf die Erhebung einer jeden der in dem diesem Gesetze beigefügten Tarife vorgesehenen Taxen zu verzichten. Sie darf des weiteren alle durch die Umstände erforderlich werdenden Detailänderungen zu diesem Tarife vornehmen. Dies alles im Wege eines öffentlichen Verwaltungsreglementes.

Artikel 10. Die Bestimmungen, betreffend die Strafverfolgung, das Strafverfahren und das Strafmaß, einschließlich der Ordnungsstrafen, bleiben provisorisch in Kraft.

Artikel 11. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Memorial in Kraft.

Rückwirkende Anwendbarkeit des neuen Zolltarifs auf bestimmte Waren. Gesetz vom 6. August 1921 (Memorial 1921 S. 995/96).

Artikel 1. Die in dem Zeitraum zwischen der Einbringung des Entwurfes zu dem Gesetze betreffend den neuen Zolltarif vor die Abgeordnetenkammer und dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes in das Land eingeführten Waren unterliegen den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Abgaben, wenn aus den Umständen, hauptsächlich aus der außergewöhnlichen Höhe der eingeführten Warenmengen hervorgeht, daß die Einfuhr zu Spekulationszwecken und zur Vermeidung der Verzollung nach dem neuen Tarife erfolgt ist.

In diesem Falle werden die Abgaben von der Gesamtheit der betreffenden Sendung erhoben.

Artikel 2. Die Erhebung des Zolles nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels wird durch eine Entscheidung des Generaldirektors der Finanzen angeordnet. Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten, innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach deren Bekanntgabe, Beschwerde beim Staatsrat, Ausschuß für Streitsachen, einlegen, welcher sofort und mit direkter Jurisdiktion darüber beschließt.

Artikel 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen können durch ein öffentliches Verwaltungsreglement getroffen werden.

Artikel 4. Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Memorial in Kraft.

Zolltarifänderungen. Großh. Beschluß vom 13. August 1921 (Memorial 1921 S. 1052).

Artikel 1. Vorläufig und bis auf gegenteilige Verfügung ist der Einfuhrzoll, der gemäß Nr. 25 des dem Gesetze vom 28. Juli 1921[1]) beigefügten Zolltarifs auf frisches Obst zu erheben ist, abgeschafft.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 449.
[2]) Anmerkung der Schriftleitung. Wegen Raummangels hier nicht abgedruckt; der Tarif stimmt im wesentlichen mit dem geltenden belgischen Zolltarif überein.
[3]) Hand. Arch. 1903 I S. 10.
[4]) Ebenda 1917 I S. 897.
[5]) Ebenda 1909 I S. 1294.

[1]) Siehe vorstehend.

Der Einfuhrzoll auf getrocknete Früchte bleibt beibehalten; jedoch wird der für diesen Zoll vorgesehene Erhöhungskoeffizient auf die Einfuhr von Pflaumen nicht in Anwendung gebracht

*Großh Beschluß vom 19. August 1921 (Memorial 1921 S. 1064).

Artikel 1. Vorläufig und bis auf gegenteilige Verfügung ist der durch Gesetz vom 28. Juli 1921[1]) eingeführte Zolltarif wie folgt abgeändert:

Lfd. Nr.	Nr. des Tarifs	Waren	Änderungen
1	aus 8	Kakao, zubereitet.	Der Vervielfältigungskoeffizient wird nicht angewandt, wenn von den Beteiligten den Zollbeamten gegenüber genügend nachgewiesen wird, daß die eingeführten Mengen nicht für den Handel bestimmt sind, oder daß sie ihre normale Einfuhr für einen Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen.
2	aus 14	Gemüsekonserven in Büchsen od. Flaschen u. Konserven, andere.	Zollfrei unter der Bedingung, daß die Beteiligten die unter Nr. 1 angegebenen Nachweise erbringen.
3	aus 17	Nahrungsmittel, nicht besond. aufgeführte.	Die Zubereitung mit Salz ist ohne Einfluß auf die Tarifierung.
4	aus 24	Garne aus Baumwolle oder Wolle, nicht für den Einzelverkauf hergerichtet.	Zollfrei unter der Bedingung, daß die Einbringer den Zollbeamten gegenüber genügend nachweisen, daß sie zur Herstellung von Geweben in einheimischen Fabriken bestimmt sind, und daß die Menge die normale Einfuhr für einen Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.
5	aus 25	Mandeln, Bananen, Zitronen, Apfelsinen, Feigen.	Der Vervielfältigungskoeffizient wird gestrichen.
6	27	Kleidungsstücke, Wäsche und konfektionierte Gegenstände aller Art.	Die Vervielfältigungskoeffizienten werden gestrichen und die Wertzölle um 30 v H ermäßigt, unter der Bedingung, daß die Beteiligten die unter Nr. 1 angegebenen Nachweise erbringen. Von dieser Ermäßigung sind jedoch ausgeschlossen: a) Unterkleidungsstücke aus Baumwolle (Wirkwaren); b) Wirkwaren aus Wolle, anderweit nicht genannt, und c) ganz oder teilweise konfektionierte Gegenstände, außer solchen aus Seide oder teilweise aus Seide.
7	31	Hefe und Sauerteig.	Zollfrei.
8	aus 38	Zündhölzer.	Frei von Eingangszöllen, da Zündhölzer den Akziseabgaben unterliegen.
9	50	Fische, Krustentiere u. Weichtiere.	Die Zubereitung der Fischkonserven usw. mit Salz ist ohne Einfluß auf die Tarifierung.
10	aus 59	Parfümerie- und Toiletteseifen: gewöhnliche Seifen, anderweit nicht genannte Artikel. Andere Seifen.	Zollfrei unter der Bedingung, daß die Beteiligten die unter Nr. 1 angegebenen Nachweise erbringen.
11	64	Gewebe.	Die Vervielfältigungskoeffizienten werden gestrichen und die Wertzölle um 30 v H ermäßigt, unter der Bedingung, daß die Beteiligten die unter Nr. 1 angegebenen Nachweise erbringen.
12	67	Fleisch.	Die Zubereitung von Fleischkonserven mit Salz ist ohne Einfluß auf die Tarifierung.

[1]) Siehe vorstehend S. 449.

Artikel 2. Den Interessenten steht das Recht zu, gegen die Zollabschätzungen und Zollerhebungen der Eingangsämter in Gemäßheit der §§ 12, 15 und 93 des Zollgesetzes vom 11. Dezember 1869 Einspruch zu erheben. Usw.

Artikel 3. Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Memorial in Kraft.

Marokko

***Errichtung eines französischen Zollamtes auf dem Bahnhof von Oudjda.** Verordnung der Französischen Regierung vom 7. August 1921 (Journal officiel de la République Française Nr. 217 vom 13. August 1921, S. 9520).

Artikel 1. Auf dem Bahnhof von Oudjda (Marokko) wird ein französisches Zollamt errichtet, das ausschließlich für den Eisenbahnverkehr bestimmt ist. Dieses Amt ist zuständig:

1. für die Einfuhr von Waren jeder Herkunft und die Ausfuhr der Boden- und Industrieerzeugnisse des Mutterlandes und von Algier sowie derjenigen, die durch Zahlung des Zolles nationalisiert worden sind;
2. für die Durchfuhr der nicht verbotenen, aus Marokko eingehenden Waren und für die Feststellung der Ausfuhr und des Überganges ins Ausland der in Artikel 1 der Regierungsverordnung vom 2. Mai 1915 aufgeführten Waren. Dies sind solche Waren, deren Ausfuhr nicht verboten ist, die aber Zöllen, dem Seeoktroi und inneren Abgaben, mit Ausnahme der in Nr. 91 des Generalzolltarifs aufgeführten, unterliegen.

Artikel 2. (Absatz 1.) Der Abschnitt der Eisenbahnstrecke zwischen dem Bahnhof von Oudjda und der algerischen Grenze wird als Zollstraße angesehen.

Artikel 3. Der Bahnhof von Oudjda ist in zollrechtlicher Hinsicht internationaler Bahnhof und begreift demgemäß sowohl den französischen als auch den scherifischen Zolldienst in sich.

Artikel 5. Der internationale Bahnhof von Oudjda sowie der Abschnitt der Eisenbahn zwischen diesem Bahnhof und der Grenze unterstehen der Überwachung durch die scherifischen Zollbehörden vorbehaltlich des Rechts der algerischen Zollbehörde, ihrerseits die für die Wahrung ihrer Interessen erforderliche Kontrolle und Überwachung auszuüben.

Artikel 7. Die Bureaus der algerischen und scherifischen Zollbehörden auf dem internationalen Bahnhof in Oudjda üben ihren Dienst und die damit zusammenhängende Tätigkeit gemäß den Gesetzen und Vorschriften ihres eigenen Landes aus.

Die Prüfung der Waren auf diesem Bahnhof erfolgt zuerst durch die Beamten desjenigen Landes, aus dem sie kommen, und alsdann durch die Beamten des Landes, in das sie eintreten sollen.

Artikel 8 bis 22. Usw.

Mexiko

***Änderung des Ausfuhrzolls auf Erdöl und seine Derivate.** Verordnung des Präsidenten vom 7. Juni 1921 (Diario oficial vom 9. Juni 1921).

Artikel 1 bis 3. Der geltende Ausfuhrzolltarif wird bei folgenden Nummern geändert:

Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz Pesos
	Erdöl und seine Derivate:		
228 A	Rohes Erdöl, dessen spezifisches Gewicht 0,96 oder weniger beträgt	cbm bei einer Temperatur von 20° Celsius	2,50
228 B	Rohes Erdöl, mit einem spezifischen Gewicht von über 0,96	„	1,55
228 C	Heizöl	„	2
228 D	Gasöl	„	4,65
228 E	Rohbenzin	„	9,40
228 F	Gereinigtes Benzin	„	4,70
228 G	Rohes Leuchtöl	„	3
228 H	Gereinigtes Leuchtöl	„	1,50
228 I	Schmieröl	„	2,80
228 J	Asphalt	Tonne	0,28
228 K	Paraffin	„	2,20

Artikel 4. Zur Festsetzung der Höhe des Zolls, der nach vorstehendem Tarif zu zahlen ist, werden dieselben Angaben als Grundlage benutzt, die zur Berechnung der durch Verordnung des Präsidenten vom 24. Mai 1921[1]) eingeführten Steuer dienen. Die Zahlung erfolgt in derselben Form und Frist, wie sie durch die erwähnte Verordnung festgesetzt ist.

Übergangsbestimmungen. Einziger Artikel. Die Verordnung tritt am 1. Juli 1921 in Kraft.

Innere Abgabe auf rohes Erdöl sowie dessen Derivate und Gas aus Bohrlöchern. Verordnung des Präsidenten vom 24. Mai 1921 (Diario oficial vom 10. Juni 1921).

Artikel 1. Das einheimische rohe Erdöl sowie seine Derivate und das Gas aus den Bohrlöchern unterliegen nach den Vorschriften dieses Gesetzes einer besonderen Abgabe.

Artikel 2. Unter „rohem Erdöl" im Sinne dieser Verordnung wird das natürliche Erzeugnis, wie es aus den Bohrlöchern fließt, verstanden.

Wenn das rohe Erdöl mehr als 1 v H Wasser und Beimengungen enthält, wird vom Gesamtgewicht die 1 v H übersteigende Beimischung bei der Berechnung der Abgabe abgezogen.

Unter der Bezeichnung „gereinigte Erdöle" werden alle festen oder flüssigen Erzeugnisse verstanden, die aus dem rohen Erdöl gewonnen werden, gleichviel durch welches Verfahren, sei es mechanisch, physikalisch oder chemisch, die Abscheidungen eines oder verschiedener Bestandteile aus dem ursprünglichen Stoffe erzielt werden. Ausgenommen ist die Entziehung des im Erdöl enthaltenen Wassers ohne Verwendung von Wärme.

„Rohbenzin" und „rohes Leuchtöl" sind die Destillate ohne nochmalige Destillation oder Reinigung mit Säuren oder Laugen. „Gereinigtes Benzin" und „gereinigtes Leuchtöl" sind die durch nochmalige Destillation und Reinigung gewonnenen Erzeugnisse.

Unter „Heizöl" werden die flüssigen Erzeugnisse verstanden, die aus einem rohen Erdöl gewonnen sind, aus dem das Benzin und das Leuchtöl, letzteres zum Teil oder ganz, ausgeschieden ist, um seinen Entflammungspunkt zu ermäßigen. „Gasöl" wird im Sinne dieses Gesetzes als Heizöl angesehen. Unter natürlichem „Gas" wird das Gemenge von Kohlenstoff- und Wasserstoffverbindungen in gasförmigem Zustand verstanden, das Erdöllagerstätten entweicht.

Artikel 3. Die Abgabe wird nach folgendem Tarif erhoben:

Rohes Erdöl von 0,965 oder höherem spezifischen Gewicht		10 v H vom Wert
Desgl. von 0,93 spezifischem Gewicht		10 „ „ „
Heizöl von 0,95 spezifischem Gewicht		10 „ „ „
Gereinigtes Leuchtöl		3 „ „ „
Rohes Leuchtöl		6 „ „ „ des gereinigten Leuchtöls
Gereinigtes Benzin		3 v H vom Wert
Rohbenzin		6 „ „ „ des gereinigten Benzins
Gas	für jede 20 cbm	1 Centavo
Schmieröl	für 1 cbm	2,50 Pesos
Paraffin	für die Tonne	2 „
Asphalt	für die Tonne	0,25 „

Abweichendes spezifisches Gewicht des Heizöls ändert die Tarifsätze insofern, als für jeden Zentigrad geringeren spezifischen Gewichts 8,2 v H zugeschlagen und für jeden Zentigrad höheren spezifischen Gewichts 8,2 v H abgezogen werden. Bei rohem Erdöl, dessen spezifisches Gewicht nicht 0,93 beträgt, wird der Tarifsatz in gleicher Weise berechnet.

Artikel 4. Als Maßeinheit für die Bestimmung der Werte des rohen Erdöls und seiner Derivate gilt 1 cbm bei 20° Celsius mit Ausnahme von Paraffin und Asphalt, für deren Abgabe das Gewicht maßgebend ist.

Artikel 5. Zur Bestimmung des Wertes, von dem das rohe Erdöl, Heizöl, Benzin und Leuchtöl die Abgabe zu entrichten haben, legt das Finanzministerium den Durchschnittswert der ähnlichen nordamerikanischen Erzeugnisse während des jeweiligen Vormonats zugrunde. Der gültige Wert wird innerhalb der ersten Hälfte eines jeden Monats festgelegt.

Artikel 6. Wenn rohes Erdöl und seine Derivate sowie das Gas aus den Bohrlöchern infolge von Nachlässigkeit oder von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen verloren gehen, so ist dafür die doppelte Abgabe zu zahlen.

Artikel 7 und 8. (Bestimmungen betreffend Zahlungsweise der Abgabe.)

Artikel 9. Von der Abgabe sind befreit:

a) das innerhalb des Landes in irgendeiner Form verwertete im Lande gewonnene rohe Erdöl,

b) die aus dem rohen Erdöl im Lande gewonnenen Erzeugnisse, einerlei welcher Bezeichnung und in welchem Aggregatzustand, vorausgesetzt, daß sie in irgendeiner Form im Lande verbraucht und in einheimischen Reinigungsanstalten bearbeitet werden,

c) Erdöl für unter mexikanischer Flagge fahrende Fahrzeuge zum Eigenverbrauch,

d) Muster irgendwelcher Art von rohem Erdöl, Heizölen, Benzin, Leuchtölen, Gasölen, Schmierölen, Paraffin oder Asphalt bis zum Höchstwerte von 10 Pesos, wobei die Bewertung der Muster nach dem monatlich vom Finanzministerium festgesetzten Werttarif erfolgt.

[1]) Siehe nachstehend.

Übergangsbestimmungen. Artikel 1. Die Verordnungen vom 13. April 1917, 16. Oktober 1917 und 29. Dezember 1919 werden aufgehoben.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1921 in Kraft.

Überwachung der Banken mit Depositengeschäften. Verordnung des Präsidenten, Juni 1921 (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Mexiko vom 28. Juni 1921).

Artikel 1. Die Kreditinstitute, die Filialen ausländischer Kreditinstitute und alle Personen oder Unternehmungen, die in der Ausübung von Bankgeschäften Depositen auf laufende Rechnung oder mit höchstens dreitägiger Kündigung annehmen, sind verpflichtet, eine Reserve in einheimischem oder ausländischem Goldgeld oder in Goldbarren (in sämtlichen Fällen zu einem Satz von 75 v H reinen Goldes) in der Höhe von 33 v H der Depositen zu halten.

Artikel 2. Die restlichen 67 v H der Depositen dürfen nur bei folgenden Geschäften verwendet werden, wobei ihre Flüssigmachung stets innerhalb der Republik möglich sein muß:

I. Darlehen oder Diskontierungen, vorausgesetzt, daß die Verfallzeit, die nicht verlängert werden darf, sechs Monate nicht übersteigt. Die sechs Monate zählen von dem Tage ab, an dem das Geschäft, das Handelszwecken dienen muß, abgeschlossen wird.

II. Kredite auf laufende Rechnung, die den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes unterworfen sind.

III. Wechsel usw. auf nicht mehr als 90 Tage Sicht, die mindestens zwei verantwortliche Unterschriften zu tragen haben.

IV. Depositen in anderen innerhalb der Republik befindlichen Kreditanstalten.

V. Aktien, Bonds oder sofort realisierbare, vom Finanzministerium zugelassene Werte.

Artikel 3. Depositen in fremder, im Umlauf gültiger Münze müssen in der in vorstehenden Artikeln vorgeschriebenen Weise garantiert werden.

Artikel 4. Die Geschäfte, auf die sich das gegenwärtige Dekret bezieht, unterstehen der Überwachung durch das Finanzministerium, das diese Überwachung durch Interventoren ausübt, die wiederum die in den Artikeln 113 bis 118 des Gesetzes vom 19. März 1897 vorgesehenen Vollmachten und Pflichten haben. Die Unkosten der Intervention sind von den betreffenden Kreditinstituten zu bestreiten.

Artikel 5. Die Institute, Personen oder sonstigen Unternehmungen, auf die sich das gegenwärtige Dekret bezieht, haben monatlich ihre Bilanz an das Finanzministerium einzusenden, das sie im Amtsblatt (Diario Oficial) veröffentlicht.

Diese Verfügung tritt am 15. August 1921 in Kraft.

Österreich

Änderung der Zölle für mehrere Waren (Finanzzolltarif). Bundesgesetz vom 15. Juli 1921 (Bundesgesetzblatt 1921 Nr. 384).

§ 1

(1) Durch die Anlage A (Finanzzolltarif) werden die daselbst angeführten Tarifstellen des Zolltarifes vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20[1]), abgeändert und für die in dieser Anlage aufgeführten Waren die allgemeinen Zollsätze in der daselbst verzeichneten Höhe festgesetzt.

(2) Diese Zollsätze dürfen weder einseitig noch durch vertragsmäßige Abmachungen mit anderen Staaten unter das Ausmaß der in der Anlage verzeichneten Mindestsätze herabgesetzt werden.

§ 2

Die Entrichtung dieser Zölle muß, und zwar zunächst bis zum Inkrafttreten allfälliger vertragsmäßiger Abmachungen in der Höhe der allgemeinen Zollsätze, in Gold oder im Falle der Zahlung in Banknoten mit dem höchsten jeweils geltenden Zollaufschlag erfolgen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint-Germain und allenfalls bestehender sonstiger Vertragsabmachungen am 20. Juli 1921 in Kraft. Mit diesem Tage treten die durch dieses Gesetz abgeänderten Vorschriften des Zolltarifes außer Kraft.

(2) (Ausführung.)

Anlage A

Finanzzolltarif

Tarif-Nr.	Ware	Allgemeiner Satz Zoll für 100 kg Kronen	Mindestsatz Zoll für 100 kg Kronen
1	Kakaobohnen und -schalen:		
	a) roh	50	50
	b) geröstet (gebrannt)	60	60
2	Kaffee:		
	a) roh	100	100
	b) gebrannt	135	135
3	Tee	250	250
4	Pfeffer (schwarzer, weißer und roter, auch Paprika, langer Pfeffer; Pfefferstaub), Piment (Neugewürz), Ingwer	125	100
5	Zimt	200	200
6	Sternanis (Badian), Gewürznelken (auch Muttternelken), Muskatblüte (Macis), Muskatnüsse in Schalen	300	300
7	Muskatnüsse ohne Schalen	400	400
8	Kardamomen, Safran, Vanille	700	700
	Anmerkungen zu Tarif-Nrn. 1 bis 8: 1. Waren dieser Tarifnummer in Packungen für den Kleinverkauf unterliegen einem Zollzuschlage von 5 v H. 2. Gewürze zur Darstellung ätherischer Öle und Essenzen auf Erlaubnisschein	10 v H des Zolles	frei
9	Feigen:		
	a) frische	20	2
	b) getrocknete:		
	1. in Schachteln, Kistchen od. Körbchen	80	8
	2. in Kränzen oder anderweitiger Verpackung	40	4
	Anmerkung: Feigen, getrocknete, in Kränzen oder anderweitiger Verpackung auf Erlaubnisschein zur Erzeugung von Kaffeesurrogaten oder Verarbeitung auf Marmeladen-	2	2

[1]) Hand. Arch. 1906 I S. 660.

Tarif-Nr.	Ware	Allgemeiner Satz Zoll für 100 kg Kronen	Mindestsatz 100 kg Kronen
10	Weinbeeren und Trauben, getrocknet	100	30
	Korinthen	100	20
	Anmerkung: Zur Essigfabrikation auf Erlaubnisschein	10	6
11	Zitronen, Limonien, Zedratfrüchte	30	2
12	Pomeranzen	60	3
13	Zitronen, Limonien, Zedratfrüchte und Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen-, Zedratfrucht- und Zitronenschalen, auch gemahlen oder in Salzwasser eingelegt	30	10
14	Datteln, Pistazien, Bananen	100	40
15	Ananas	800	200
16	Mandeln	120	5
17	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Lazeruoli, Kastanien; Kokos- u. dgl. exotische Nüsse zum Genuß; Oliven, frisch, getrocknet und gesalzen	50	10
	Anmerkung: Kokos- u. dgl. exotische Nüsse zur technischen Verarbeitung auf Erlaubnisschein	frei	frei
18	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	120	30
19	Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker, auch invertiert) in jedem Zustande der Reinheit mit Ausnahme der Melasse:		
	a) Kandiszucker	48	16
	b) anderer Rüben- und Rohrzucker	16	8
20	Zucker anderer Art, z. B. Glykose, Stärkezucker, Traubenzucker, Lävulose, Milchzucker u. dgl.; Farbzucker (Zucker- und Biercouleur)	16	12
21	Melasse	6	4
	Anmerkung: 1. Wie Zucker der Tarif-Nr. 19 b ist auch Kunsthonig zu verzollen. Tarif-Nr. 80 ist hiernach abgeändert. 2. Außer dem Zolle ist für Zucker die Verbrauchsabgabe, und zwar für Zucker der Tarif-Nr. 19 in dem für Rohrzucker und für Zucker der Tarif-Nr. 20 in dem für Zucker anderer Art festgesetzten Ausmaße zu entrichten. 3. Melasse zur Preßhefe- und Futtermittelerzeugung auf Erlaubnisschein	2	2
40	Trüffel	1000	500
51	Anis, Koriander, Kümmel, Fenchel	20	10
	Anmerkung: Zur Darstellung ätherischer Öle auf Erlaubnisschein	2	frei
aus 76	Austern und Hummern	800	400
107	Bier:		
	a) in Fässern	10	5
	b) in Flaschen oder Krügen	24	18
	Anmerkung: Außer dem Zolle ist die Verzehrungssteuer in demselben Ausmaße wie bei der Biererzeugung im Inlande zu entrichten.		
108	Gebrannte geistige Flüssigkeiten:		
	a) Weinbrand (Kognak), Franzbranntwein, Liköre, Punschessenzen und andere mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten	200	200
	b) Spiritus mit mindestens 85 Grad Alkoholgehalt	40	40
	c) Arrak, Rum und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten	150	150
	Anmerkung: 1. Spiritus zur abgabefreien Verwendung für technische Zwecke auf Erlaubnisschein, dann Spiritus, denaturiert oder zwecks Denaturierung eingeführt (Brennspiritus)	20	frei
	2. Außer dem Zolle ist für gebrannte geistige Flüssigkeiten die Branntweinabgabe zu entrichten.		
aus 109	Wein, Obstwein, Wein- und Obstmost:		
	a) in Fässern	25	20
	b) in Flaschen	100	80
	Anmerkung: 1. Wein zur Weinbranderzeugung auf Erlaubnisschein	10	10
	2. Außer dem Zolle ist die Weinsteuer zu entrichten.		
	3. Weine mit einem Alkoholgehalte von mehr als 15 Volumprozent sind wie gebrannte geistige Flüssigkeiten zu behandeln.		
110	Schaumwein	800	200
	Anmerkung: Für Schaumwein ist die Schaumweinsteuer und die Weinsteuer zu entrichten.		
114 a	Gesüßte Teigwaren	150	90
123	Kaviar und Kaviarsurrogate	2000	2000
125	Kakaobutter	40	20
126	Kakaopulver	150	100
127	Kakaomasse; Schokolade, Schokoladesurrogate und -fabrikate	200	125
aus 128/132	a) Bonbons u. dgl. Zuckerwaren und kandierte Früchte, Gewürze, Wurzeln usw.	150	120
	b) Hummern- und Krebskonserven, Gänseleberpasteten	1500	1000
	c) Marmeladen	45	40
aus 173	Steinkohlenteeröle mit einer Dichte von 950° oder darunter	12	5

Tarif-Nr.	Ware	Allgemeiner Satz Zoll für Kronen	Mindestsatz 100 kg Kronen
	Erdöle, dann Braunkohlen- und Schieferteer, Braunkohlen- und Schieferteeröle:		
175	roh, zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Verarbeitung nicht verwendbar	frei	frei
176	destilliert, dunkel, nicht raffiniert, zu Beleuchtungszwecken nicht geeignet (Gasöle)	2	1
	Anmerkung: Für Heiz- oder Treibzwecke auf Erlaubnisschein	frei	frei
177	raffiniert oder destilliert, leichte:		
	a) Benzin (Petroläther, Gasoline, Canadol, Leicht- und Schwerbenzin, Ligroin); Solaröl und andere leichte Erdöle mit Ausnahme von Gasöl und leichtem Schmieröl	12	5
	b) Petroleum (Leuchtöl, Kerosin)	2	1
	Anmerkung: 1. Für Öle der Nr. 177 mit einer Dichte von 880° oder darunter ist außer dem Zoll die Verbrauchsabgabe einzuheben. 2. Benzin, roh oder mit einer Dichte von 760° oder mehr, für Petroleumraffinerien zur Weiterverarbeitung durch Destillation oder Raffination sowie für Lackfabriken auf Erlaubnisschein	5	3
178	raffiniert oder destilliert, schwere, ferner Schmieröle, auch mit tierischen oder pflanzlichen Ölen und Fetten gemengt, ohne Rücksicht auf die Dichte; ferner dunkle Rückstände von der Erdöl-, Braunkohlenteer- oder Schieferteerverarbeitung mit einer Dichte unter 960°	12	3
	Anmerkung: 1. Für Öle der Nr. 178 mit einer Dichte von 880° oder darunter ist außer dem Zolle die Verbrauchsabgabe einzuheben. 2. Nicht raffinierte Destillate der Nr. 178 für Mineralölraffinerien und Schmierölfabriken zur weiteren mit Destillation oder Raffination verbundenen Erzeugung von Schmierölen auf Erlaubnisschein	4	3
	3. Rückstände der Nr. 178 zur weiteren mit Destillation oder Raffination verbundenen Verarbeitung auf Erlaubnisschein	2	1
179	Erdöl-, Braunkohlenteer- und Schieferteerrückstände (Peche), weich und hart, zur Verwendung als Schmieröle oder -fette nicht mehr geeignet, mit einer Dichte über 960°	2	1
179/1	Paraffin:		
	a) unrein	8	3
	b) anderes, und Zeresin, raffiniert oder versetzt	12	5
	Anmerkung: 1. Paraffin, weiches, für die Zündhölzchenerzeugung auf Erlaubnisschein	6	frei
	2. Rückstände von der Paraffin- und Zeresinraffination (Silikatrückstände) mit einem Gehalt von höchstens 35 v H Paraffin oder Zeresin zur Weiterverarbeitung auf Erlaubnisschein	1	1
179/2	Vaseline, gereinigt:		
	a) in Fässern	24	4
	b) in Blechdosen und anderen kleineren Gefäßen	30	4
179/3	Schmierfette	12	3
	Anmerkung zu Nr. 179 bis 179/3: Die Nrn. 96, 98 und 100 des bestehenden Tarifs treten hierdurch zur Gänze, die Nr. 99, soweit sie sich auf Vaseline bezieht, die Nr. 166, soweit sie sich auf Braunkohlenteer-, Schieferteer- und Petrolpeche bezieht, außer Kraft.		
567	Goldarbeiten und andere nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Gold oder Platin, auch in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen:	für 1 kg	
	a) echter Diamanten- oder Perlenschmuck	700	300
	b) andere	200	100
568	Silberarbeiten und andere nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet oder in Verbindung mit den unter Nr. 567 genannten Gegenständen:		
	a) Bestecke und Löffel, auch Bestecktheste	100	50
	b) in Silber gefaßter echter Diamanten- oder Perlenschmuck	700	300
	c) andere Arbeiten, ferner mit Gold plattierte Arbeiten (Dubleeware)	100	30
571	Steine, echte (Edel- und Halbedelsteine), Korallen, echte und unechte) bearbeitet (geschliffen, geschnitten), ungefaßt; echte Perlen, ungefaßt:		
	a) echte Edelsteine und Perlen	1000	1000
	b) Halbedelsteine und Korallen	60	30
aus 585	Taschenuhren:	für 1 Stück	
	a) mit goldenen Gehäusen	4	3
633	Parfümeriewaren; kosmetische Mittel:		
	a) nicht alkoholhaltige (Schminken, parfümierte Puder, Haaröle, Pomaden, Zahnpasten, Räucherkerzchen)	für 100 kg 300	200
	b) alkoholhaltige	400	300

Durchführung des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1921 über die Änderung der Zölle für mehrere Waren (Finanzzolltarif); Änderungen in den Erläuterungen zum Zolltarif. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen usw. vom

16. Juli 1921 (B. G. Bl. 1921 S. 385) Im Grunde des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 384, wird verordnet:

§ 1. Für die im Finanzzolltarife[1]) angeführten Waren treten die für diese Waren im Zolltarife vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20[2]), und die im Nachhange hierzu insbesondere auch durch die Vollzugsanweisung vom 19. August 1919, St. G. Bl. Nr. 425[3]), und vom 23. April 1920, St. G. Bl. Nr. 217[4]), verlautbarten Zollsätze oder Zollbefreiungen außer Kraft. Die Vertragszollsätze bleiben nur für die Tarif-Nrn. 9 bis einschl. 18 (Südfrüchte), und zwar nur bis 17. Juli 1923 in Geltung.

§ 2. Die in Tarif-Nrn. 1 bis einschl. 8 des Finanzzolltarifes angeführten Waren genießen bis zum 17. Juli 1923 eine Zollermäßigung in dem unten bezeichneten Ausmaße, sofern sie über Häfen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie geleitet wurden, von dort im gebundenen Verkehr an die österreichische Zollgrenze gelangen und die Einfuhr über diese Häfen unzweifelhaft nachgewiesen ist:

Tarif-Nr.	Ware	Zollsatz bis 17. Juli 1923 bei der Einfuhr zur See für 100 kg Kronen
1	Kakaobohnen und -schalen:	
	a) roh	42
	b) geröstet (gebrannt)	50
2	Kaffee:	
	a) roh	93
3	Tee	226
4	Pfeffer (schwarzer, weißer und roter), auch Paprika, langer Pfeffer (Pfefferstaub), Piment (Neugewürz), Ingwer	100
5	Zimt	176
6	Sternanis (Badian), Gewürznelken (auch Mutternelken), Muskatblüte (Macis), Muskatnüsse in Schalen	276
7	Muskatnüsse ohne Schalen	376
8	Kardamomen, Safran, Vanille	670

§ 1 Absatz 2 der Vollzugsanweisung vom 6. August 1920, St. G. Bl. Nr. 399, tritt hiernach für die oben angeführten Waren außer Kraft.

§ 3. Die Erläuterungen zum Zolltarife werden in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

In den Bemerkungen zu Nr. 1 ist als 2. Absatz einzuschalten:

„Nach Nr. 1 a sind nur rohe Kakaobohnen und -schalen zu verzollen; alle anderen Waren dieser Nummer fallen unter Nr. 1 b."

Nach den Anmerkungen zu Tarif-Klasse II ist mit Beziehung auf die Anmerkung 1 zu Nrn. 1 bis 8 des Finanzzolltarifes folgende Erläuterung einzuschalten:

„Als Packungen für den Kleinverkauf sind anzusehen Pakete oder Dosen oder Kistchen, die bei Waren der Nrn. 1 bis 3 (Kakaobohnen und -schalen, Kaffee, Tee) 5 kg oder weniger, bei Gewürzen aber 1/2 kg oder weniger enthalten."

In der Bemerkung zu Nr. 19 (früher Bemerkung 2 zu Nr. 19) ist als erster Absatz einzuschalten:

„Kandiszucker ist eine Zuckerraffinade in großen, gut ausgebildeten Kristallen von weißer, gelber oder brauner Farbe, die durch langsames Kristallisieren reiner Zuckerlösung erhalten wird, wobei man Fäden in die Flüssigkeit hängt, an die sich die Kristalle ansetzen; in der Regel ist die Einlage von Gespinstfäden in der Handelsware noch enthalten."

Im dermaligen Absatz 1 dieser Bemerkung zu Nr. 19 ist in der ersten Zeile „Nr. 19" durch „Nr. 19 b" zu ersetzen, in der zweiten Zeile nach „raffinierter Zucker" einzuschalten „mit Ausnahme von Kandiszucker".

Als letzter Absatz der Bemerkung ist einzuschalten:

„Als Kunsthonig sind jene Honigsurrogate zu behandeln, welche in ihren äußeren Eigenschaften (Geschmack, Geruch usw.) dem Naturhonig ähnlich sind. Bezüglich sacharinierten Kunsthonigs siehe § 21 Z. V. A. nebst Beilage."

In Bemerkung 2 zu Nr. 20 ist in der fünften Zeile „Nr. 19" durch „Nr. 19 b" zu ersetzen.

In Bemerkung 2 zu Nr. 21 ist der vorletzte Absatz zu streichen.

In Bemerkung 2 zu Nr. 76 ist nach „gehören" einzuschalten:

„Austern und Hummern, ferner . . . ."

Alinea 2 der Bemerkung 3 zu Nr. 76 hat zu lauten:

„Schaltierkonserven, siehe Bemerkung zu Nr. 128."

In Bemerkung 1 zu Nr. 80 sind im 1. Absatze in der 4. Zeile, dann in Bemerkung 3, Absatz 1 und 2, die Worte „und Kunsthonig", dann „oder Kunsthonig" zu streichen.

Der 2. Absatz der Bemerkung 1 zu Nr. 80 entfällt.

Bemerkung 1 zu Nr. 99 ist zu streichen.

In Bemerkung 2, letzter Absatz, zu Nr. 99 sind im Beginne die Worte „Vaselin und" zu streichen.

Bemerkung 3 zu Nr. 107 ist zu streichen.

In Bemerkung 2 zu Nr. 108 ist die erste Zeile „Zu Nr. 108 b gehören" zu streichen und dafür zu setzen:

„Zu Nr. 108 a gehören weiters:"

Ferner ist in Bemerkung 2 „Nr. 108 b" überall durch „Nr. 108 a" zu ersetzen.

Der vorletzte Absatz der Bemerkung 2 hat im Beginn zu lauten:

„Nach Nr. 108 a sind Weine (Traubenweine) mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumprozenten zu verzollen; ferner Arzneiwaren, zubereitete, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumprozenten, wie z. B. Ameisenspiritus, Kampfergeist . . . ."

Im letzten Absatz der Bemerkung 2 zu Nr. 108 ist in der 2. Zeile „22,5 Volumprozente" durch „15 Volumprozente" zu ersetzen.

Als Bemerkung 3 zu Nr. 108 ist einzuschalten:

„Zu Nr. 108 b gehört Spiritus (Sprit, Weingeist, Alkohol, Äthylalkohol) mit mindestens 85 v H Alkoholgehalt. Spiritus mit geringerer Grädigkeit ist nach Tarif-Nr. 108 c zu verzollen.

Denaturierter Spiritus oder zwecks Denaturierung unter Zollaufsicht eingeführter Spiritus (Brennspiritus) ist gemäß Anmerkung 1 zum ermäßigten Satze von 20 K nur dann abzufertigen, wenn die Wirksamkeit des Denaturierungsmittels durch ein Gutachten der staatlichen landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt in Wien dargetan ist."

Die bisherige Bemerkung 3 zu Nr. 108 ist als erster Absatz der Bemerkung 4 zu bezeichnen.

Die dermalige Bemerkung 4 (Absatz 1) zu Nr. 108 (nunmehr Absatz 2) hat zu lauten:

„Zu Nr. 108 c gehören weiters mit Ausnahme des Spiritus mit mindestens 85 Graden Alkoholgehalt alkoholische Destillate aller Art, sofern sie nicht einer höher belegten Tarifposition zugewiesen erscheinen oder gemäß Anmerkung 1 zu Nr. 108 des Finanzzolltarifes auf Er-

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Hand. Arch. 1906 I S. 660.
[3]) Ebenda 1919 I S. 535.
[4]) Ebenda 1920 S. 282.

laubnisschein abgefertigt werden dürfen; es gehören demnach zu Nr. 108 c z. B. Kirschengeist, Slibowitz (Raki, Zwetschkenbranntwein), Whisky (englischer Kornbranntwein), Wacholderbranntwein (Gin, Genever)."

In dem dermaligen 2. Absatz der Bemerkung 4 zu Nr. 108 (jetzt 3. Absatz) sind in der 3. Zeile die Worte „denaturierter Spiritus" zu streichen, ebenso in der 6. Zeile die Worte „fester Spiritus".

In Bemerkung 5, Absatz 12, zu Nr. 108 ist in der ersten Zeile die Einschaltung „(siehe oben Bemerkung 4 Alinea 2)" zu streichen

Der vorletzte Absatz der Bemerkung 5 zu Nr. 108 ist zu streichen.

Der letzte Absatz der Bemerkung 5 zu Nr. 108 hat zu lauten:

„Hinsichtlich des Steuerausgleiches für mit Zucker versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Liköre, Punschessenzen usw. (siehe § 4 Z. G. und § 29 V. O.)."

Im 2. Absatze der Bemerkung 1 zu Nr. 109 sind die Worte „22,5 Volumprozent" (10. Zeile) durch „15 Volumprozent" zu ersetzen, ferner in der 11. Zeile nach „u. dgl." statt des Beistriches ein Punkt zu setzen und hat dieser Absatz weiter zu lauten:

„Hingegen sind bis auf weiteres nicht eingedeckte Frucht-, Obst- und Beerensäfte zum menschlichen Genusse, wie Zitronensaft usw. . . ." mit nicht mehr als 10 Gewichtsprozenten Alkoholgehalt, nicht versüßt, zollfrei zu behandeln."

Im 3. Absatze der Bemerkung 1 zu Nr. 109 ist in der 2. Zeile „Nr. 108 b" durch „Nr. 108 a" zu ersetzen.

In Bemerkung 1 a 8. Absatz, zu Nr. 109 ist nach dem Worte „beträgt" einzuschalten „dermalen" und sind die Weinsteuersätze unter a von „200 K" auf „400 K", unter b von „40 K" auf „80 K" richtigzustellen.

Bemerkung 4 zu Nr. 109 erhält für Absatz 1 folgende Fassung:

„Mit Alkohol versetzte Dessertweine von mehr als 15 Volumprozent Alkohol 108 a."

In Absatz 3 dieser Bemerkung ist in der 2. Zeile „22,5 Volumprozent Alkohol" durch „15 Volumprozent Alkohol" zu ersetzen.

In Absatz 1 der Bemerkung zu Nr. 114 ist in der letzten Zeile nach „zum Medizinalgebrauche" ein Punkt zu setzen und fortzusetzen: „Siehe auch Nr. 630 und § 21 Z. V. A. nebst Beilage".

Absatz 2 zu Nr. 114 erhält nachstehende Fassung:

„Als gesüßte Teigwaren sind nicht nur gezuckerte, sondern auch die mit künstlichen Süßstoffen bereiteten Bäckereien aus Mehl oder anderen Mahlprodukten zu verstehen. Für derlei mit künstlichen Süßstoffen versetzte Teigwaren ist außer dem Eingangszolle die dermalen für 1 kg des der Verzollung zugrundezulegenden Gewichtes mit 12 K bemessene Süßstofflizenzgebühr zu entrichten; doch kann über Wunsch der Partei die Lizenzgebühr nach dem in der Ware enthaltenen wirklichen Gehalte an künstlichem Süßstoffe erfolgen. Hinsichtlich des Steuerausgleiches bei den mit Zucker bereiteten Teigwaren siehe § 4 Z. G. und § 29 V. O.

Unter Nr. 114 b fallen alle ohne Zusatz von Zucker oder künstlichen Süßstoffen hergestellten Erzeugnisse dieser Tarifnummer."

In Absatz 1 der Bemerkung zu Nr. 123 ist in der 3. Zeile nach „gewürzt usw." einzuschalten „auch in Büchsen u. dgl., hermetisch verschlossen".

Absatz 3 dieser Bemerkung ist zu streichen.

Der letzte Absatz der Bemerkung zu Nr. 125, 126 und 127 ist zu streichen und hierfür einzusetzen:

„Wegen Steuerausgleich siehe § 4 Z. G. und § 29 V. O."

In Absatz 1 der Bemerkung zu Nr. 128 ist in der ersten Zeile nach dem Worte „gehören" einzuschalten:

„mit Ausnahme von Hummern- und Krebskonserven und Gänseleberpasteten, welche ohne Unterschied der Verpackung dem Finanzzollregime unterliegen."

In Absatz 1 der Bemerkung zu Nr. 129 sind in der 2. Zeile die Worte „(einschl. der Trüffel)" zu streichen.

In Absatz 3 der Bemerkung 3 zu Nr. 130 ist in der letzten Zeile statt „Nr. 108 b" „Nr. 108 a" zu setzen.

In Absatz 3 der Bemerkung zu Nr. 131 ist in der ersten Zeile nach „114" „123" einzuschalten.

In den Bemerkungen zu Nr. 130, dann zu Nr. 131 und zu Nr. 132 ist an Stelle der drittletzten und vorletzten Absätze zu setzen:

„Wegen Steuerausgleich siehe § 4 Z. G. und § 29 V. O. Wegen Verkehrsbeschränkung siehe § 21 Z. V. A. nebst Beilage."

Im letzten Absatz der Bemerkung zu Nr. 166 ist in der vorletzten Zeile „Nr. 96" durch „Nr. 179/1 a" zu ersetzen.

In Absatz 2 der Bemerkung 3 zu Nr. 173 ist der 2. Satz („Von dem der . . . . . vollkommen lösen") zu streichen und hierfür einzuschalten:

„Von den zu Nrn. 175 bis 179 gehörigen Ölen unterscheiden sich die Steinkohlenteeröle der aromatischen oder der Benzolreihe (Nr. 173) durch ihre leichte Löslichkeit in 90prozentigem Alkohol und durch ihre Mischbarkeit mit Dimethylsulfat oder Anilin sowie durch das Verhalten gegen Salpetersäure (siehe allgemeine Bemerkung 4 zu Tarif-Klasse XXI)."

Als 3. Absatz dieser Bemerkung ist neu aufzunehmen:

„Den Teerölen ist auch Tetralin, eine aus Naphthalin hergestellte, farblose, benzolähnliche Flüssigkeit von ungefähr 975° Dichte, die als Ersatzmittel für Terpentinöl verwendet wird, gleichzustellen."

In dem letzten Absatze der Bemerkung 3 zu Nr. 173 ist an Stelle „Nr. 99 b" zu setzen: „Nr. 179/2 b".

Die Überschrift der Tarif-Klasse XXI hat zu lauten: „Erdöle, Braunkohlen- und Schieferteer und daraus gewonnene Produkte.

In dieser Klasse sind eingereiht: Erdöle, Braunkohlen- und Schieferteer sowie die daraus durch Destillation oder Raffination gewonnenen Öle und Rückstände (Residuen), ferner Vaselin, Paraffin, Zeresin und konsistente Schmiermittel."

Absatz 1 und 2 der Bemerkung 1 zu Nrn. 175 und 176 sind zu streichen und hierfür einzuschalten:

„Zu Nr. 175 gehört auch roher Braunkohlen- und Schieferteer; hingegen sind Braunkohlenteeröle und Schieferteeröle, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, den entsprechenden Erdöldestillaten gleichzuhalten.

Als Mineralöle nach Nr. 175 dürfen nur solche verzollt werden, welche, um zur Beleuchtung verwendet werden zu können, einer mit Destillation verbundenen Verarbeitung unterzogen werden müssen.

Zu Beleuchtungszwecken geeignete Mineralöle, das sind solche, die in einfachen Dochtlampen mit normaler, nicht rußender Flamme brennen, fallen, je nach ihrer Beschaffenheit, unter die Nr. 177 oder 178 und unterliegen den allgemein geltenden Bestimmungen für die Verbrauchsabgabe.

Die Mineralöle der Nr. 175 unterscheiden sich in der Regel durch ihre dunkle Farbe und durch ihre Undurchsichtigkeit, dann durch ihren stark bituminösen Geruch von den Miniralölen der Nrn. 177 und 178. Die Farbe allein kann jedoch für die Beurteilung eines Mineralöles der Nr. 175 nicht ausschlaggebend sein."

Im dermaligen Absatz 3 der Bemerkung 1 zu Nr. 175 und 176 ist in der 7. Zeile „(Nr. 176)" zu streichen, in der vorletzten Zeile statt „Nr. 176" einzusetzen: „Nr. 177 a oder b."

Die Absätze 6, 7 und 8 der Bemerkung 1 zu Nrn. 175 und 176 (von „die Beistellung . . . . vorgenommen werden") sind zu streichen.

In Bemerkung 2, Absatz 3, zu Nrn. 175 und 176, Zeile 7/8 sind die Worte „respektive Anmerkung zu Nr. 175" zu streichen.

Bemerkung 3 zu Nr. 175 und 176 ist vollständig zu streichen und hierfür einzusetzen:

„3. Die zu Nr. 176 gehörigen Gasöle sind Mineralöldestillate (nicht hell raffiniert) mit der Dichte über 850°, Flammpunkt von 65° bis 110° und einer Visk. unter 2,5° Engler bei 20° C."

Die Überschrift „Bemerkungen zu Nrn. 177 und 178:" hat zu lauten: „Bemerkungen zu Nrn. 177, 178 und 179:".

Absatz 1 der Bemerkung 1 zu Nrn. 177 und 178 ist zu streichen und hierfür einzusetzen:

„Zu Nrn. 177 und 178 gehören die aus den rohen Mineralölen gewonnenen Destillate, die raffiniert oder nicht raffiniert sein können, ferner Destillationsrückstände mit einer Dichte von 960° oder darunter. Unter Raffination ist die Behandlung mit Schwefelsäure, Alkalien oder Entfärbungsmitteln zu verstehen.

Als leichte Mineralöle sind jene anzusehen, deren Dichte bei 15° C 880° oder weniger beträgt."

Die Bemerkungen 5, 6 und 7 zu Nrn. 177 und 178 sind zu streichen und hierfür einzusetzen:

„5. An Stelle der Prüfung mit dem Aräometer kann bei schweren Ölen zur ungefähren Bestimmung der Dichte auch folgendes Verfahren dienen:

In ein geeignetes Glasgefäß bringt man einige Kubikzentimeter einer aus verdünntem Alkohol von bestimmter Dichte bestehenden Probeflüssigkeit und läßt in diese einen oder mehrere Tropfen des zu prüfenden Mineralöles fallen. Die Flüssigkeit muß bei Anstellung des Versuches eine Temperatur von möglichst genau 15° besitzen, was durch Einstellen in Wasser von dieser Temperatur zu erreichen ist. Dann beobachtet man, ob der Tropfen untersinkt oder nicht, und erfährt so, ob die Dichte des Öles größer oder kleiner ist als die der Probeflüssigkeit. Schmieröle und Rückstände, die sich bei gewöhnlicher Temperatur nicht ausgießen lassen, werden geschmolzen und so im flüssigen Zustande in den Alkohol getropft, wobei besonders darauf zu achten ist, daß der Tropfen keine Luftblasen enthält.

Für diese Prüfung sind Alkoholmischungen von der Dichte 0,850, 0,880 und 0,960 erforderlich, die von der staatlichen landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt in Wien bezogen oder durch Mischen von Alkohol und Wasser von den Zollämtern selbst bereitet werden können.

Die Probeflüssigkeit ist in luftdicht verschlossenen Flaschen aufzubewahren.

In Zweifelsfällen ist die Probe der fachmännischen Untersuchung zuzuführen.

Zur Bestimmung des Flammpunktes wird in einen Porzellantiegel von 4 cm Höhe und 4 cm Breite das zu prüfende Öl 3 cm hoch eingefüllt und der Tiegel in einer mit Sand gefüllten Eisenschale so eingebettet, daß der Sand bis zur Höhe der Ölschicht reicht. Hierauf taucht man ein Thermometer, das an einem Halter befestigt ist, in das Öl und erhitzt langsam. Die Temperatur soll in einer Minute um 3 bis 5° steigen.

Von Zeit zu Zeit fährt man mit einer kleinen, etwa 10 mm langen Gasflamme langsam über die Oberfläche des Öles und beobachtet, ob sich bereits entzündliche Dämpfe entwickeln. Sobald eine sofort wieder verlöschende Flamme auftritt, wird die Temperatur abgelesen und als Flammpunkt angegeben. Der Flammpunkt darf nicht verwechselt werden mit dem höher liegenden Brennpunkt, bei dem das Öl sich entzündet und weiter brennt. Die erforderliche Zündflamme stellt man am besten mittels eines Lötrohres oder einer anderen mit einer feinen Öffnung versehenen Metall- oder Glasröhre, die durch einen Schlauch mit der Gasleitung verbunden sind, her. Die Flamme soll dem erhitzten Öl auf etwa 2 mm genähert werden, ohne die Oberfläche zu berühren. Im Notfalle, bei Mangel einer Gasleitung, muß ein brennender dünner Holzspan benutzt werden.

Zur Bestimmung, ob die Viskosität eines Öles über oder unter 2° E beträgt, bedient man sich einer gläsernen Pipette von ungefähr 100 ccm Fassungsraum, die zwei Marken und eine nicht zu enge Ausflußöffnung besitzt. Man bestimmt zunächst ein für allemal die Anzahl der Sekunden, die ein Probeöl von genau 2° Viskosität zum Ausfließen braucht. Das Probeöl kann von der staatlichen landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt in Wien bezogen werden. Bei der Prüfung eines Mineralöles hat man nur zu ermitteln, ob die Ausflußzeit, die die gleiche Ölmenge aus derselben Pipette braucht, größer oder kleiner ist als die Ausflußzeit des Probeöles. Die Temperatur des Öles soll nicht wesentlich von 20° C abweichen. Vor Anstellung eines neuen Versuches ist die Pipette 2 bis 3 mal mit dem zu prüfenden Öl auszuspülen.

Für die Prüfung von Gasöl dient ein Vergleichsöl mit 2,5° Viskosität.

6. Als Benzine der Nr. 177 sind leichte Erdöle oder Braunkohlenteer-Destillate (sowohl raffiniert als auch nicht raffiniert) abzufertigen, deren Dichte 795° oder weniger beträgt, bei höherer Dichte nur dann, wenn der Flammpunkt unter 21° C liegt. Die Benzine kommen unter den im Tariftext angeführten Bezeichnungen in den Handel.

Als Solaröle der Nr. 177 sind helle (gelblich bis farblos) raffinierte Mineralöldestillate mit einer Dichte von 850° bis einschl. 880° zu verstehen, deren Flammpunkt von 65° bis 110° und deren Viskosität bei 20° C unter 2° E beträgt.

Dem Solaröl gleichzuhalten sind auch alle anderen im Tarif nicht namentlich angeführten raffinierten oder destillierten leichten Mineralöle mit Ausnahme der Gasöle der Nr. 176 und der leichten Schmieröle der Nr. 178.

Als Petroleum (Leuchtöl, Kerosin) sind Mineralöldestillate (raffiniert oder nicht raffiniert) anzusehen, deren Dichte 795° bis einschl. 850°, und deren Flammpunkt von 21° bis einschl. 65° C beträgt.

7. Unter Tarif-Nr. 178 fallen Schmieröle ohne Rücksicht auf die Dichte. Es sind dies mehr oder weniger flüssige Mineralöldestillate, auch solche von butterartiger Konsistenz, die unter verschiedenen Bezeichnungen, z. B. Paraffinöl, Vaselinöl, Spindelöl, Maschinenöl, Zylinderöl, Rohvaselin, ferner Lubrikatinöl, Kompressorenöl, Transformatorenöl u. dgl., im Handel vorkommen. Sie können auch mit tierischen oder pflanzlichen Ölen und Fetten gemengt sein. Bei Mischungen mit anderen Stoffen, wie Seife, Graphit, Harzöle u. dgl. siehe Bemerkung zu Tarif-Nr. 179 3. Das Kennzeichen dieser Öle ist ausschl. die Viskosität über 2° E bei 20° C und der Flammpunkt über 110°.

Die unter Nr. 178 gehörigen Destillationsrückstände sind dunkle bis schwarze, dickflüssige oder halbfeste Produkte, die unter verschiedenen Namen, wie Vulkanöl, Lokomotivöl, Achsenöl u. dgl., vorkommen. Ihre Dichte darf 960° nicht überschreiten; derlei Rückstände mit einer

höheren Dichte, wie zum Beispiel weiche und harte Mineralölpeche, Mineralölasphalte, fallen unter Nr. 179. Auch bei Rückständen der Nr. 178 ist die Beimengung von tierischen oder pflanzlichen Ölen und Fetten, nicht aber von anderen Stoffen zulässig."

In Absatz 1 der Bemerkung 8 zu Nrn. 177 und 178 ist in der letzten Zeile anstatt „Nr. 99 b" zu setzen: „Nr. 179/2 b".

Im dritten Absatz der Bemerkung 8 zu Nrn. 177 und 178 ist in der 4. Zeile anstatt „Nr. 100 a" zu setzen: „Nr. 179/3".

Die Absätze 4 bis Schluß der Bemerkung 8 zu Nrn. 177 und 178 sind zu streichen und hierfür einzusetzen:

„Asphalt-Bitumen, welches schwere Mineralöle, Braunkohlen- oder Schieferteer enthält, Nr. 179/3.

Mineralölpech (Petroleumpech) je nach der Dichte, Nr. 178 oder 179.

Paraffin, Nr. 179/1.

Vaselin, Nr. 179/2.

Wagenschmiere, Nr. 179/3.

Metallisches Natrium, Kalium, Lithium, Rubidium, Cäsium, Kalzium, Strontium u. dgl., Alkali- und Erdalkalimetalle sowie Amalgame und Legierungen dieser Metalle unter Mineralöl sind nach Nr. 177 zu verzollen."

Nach Bemerkung 8 zu Nrn. 177 und 178 ist weiteres anzufügen:

„9. Die Verbrauchsabgabe für das über die Zollinie eingeführte Mineralöl der Nrn. 177 und 178 ist zugleich mit dem Einfuhrzoll zu entrichten.

Eine besondere Anmeldung wird nicht gefordert, vielmehr bildet die Erklärung zur Einfuhrverzollung gleichzeitig die Anmeldung zur Abgabeentrichtung.

10. Paraffin wird aus Destillaten des Braunkohlen- und Schieferteeres sowie des Erdöles durch Kristallisation in Form von Schuppen oder Blöcken gewonnen.

Unreines Paraffin, Paraffinschuppen, Paraffinbutter, Gatsch sind Zwischenprodukte der Paraffindarstellung, haben eine mehr oder weniger braune Färbung und einen von anhaftenden öligen Destillationsprodukten herrührenden Geruch. Nach 179/1 a ist auch Montanpech und Montanbitumen mit einem 5 v H übersteigenden Paraffingehalt abzufertigen.

Gereinigtes Paraffin der Nr. 179/1 b wird durch Behandlung des unreinen Paraffins im Schwitzprozesse oder durch wiederholtes Abpressen mit Benzin erhalten und ist gelb bis weiß, oft durchscheinend.

Zu 179/1 b gehören auch gefärbtes oder mit anderen Stoffen vermengtes Paraffin sowie Montanwachs von gelber bis weißer Farbe, ferner in Paraffin eingebettete Alkali- und Erdalkalimetalle, zum Beispiel Natrium, Kalium u. dgl. (siehe Bemerkung zu Tarif-Nr. 596).

Das unter 179/1 b fallende Zeresin ist ebenso wie Paraffin ein Gemenge fester Kohlenwasserstoffe und wird durch Reinigung des Ozokerits hergestellt, ist je nach dem Grade der Reinheit gelb bis weiß gefärbt und ähnelt in seinen Eigenschaften dem Bienenwachs oder dem Paraffin. Mischungen von Wachs mit Zeresin oder Paraffin sind nach Nr. 81 b bzw. Nr. 94 b 2 zu verzollen.

Zum Zeresin der Nr. 179/1 b gehört auch künstlich gefärbtes Zeresin. Rückstände von der Zeresinfabrikation (sogen. Ozokeritabfälle) Nr. 169.

Die von der Behandlung des Paraffins oder Zeresins mit Entfärbungsmitteln stammenden Rückstände (Silikatrückstände u. dgl.) stellen graue bis schwarze, feste, krümelige oder knetbare Stücke dar, die aus den zur Entfärbung verwendeten Stoffen (Klärerde, Entfärbungskohle) bestehen und höchstens 40 v H Paraffin oder Zeresin enthalten.

11. Zu Nr. 179/2 gehört gereinigtes oder gefärbtes Vaselin. Vaselin ist ein aus den Destillationsprodukten der Mineralöle stammendes Gemisch von Kohlenwasserstoffen, die butterartige Konsistenz haben. Es ist gelb, häufig mit grünlicher Fluoreszenz oder, wenn entfärbt, rein weiß und hat keinen oder nur einen ganz schwach an Petroleum erinnernden Geruch. Gewisse Sorten Vaselin werden künstlich durch Mischen von geschmolzenem Zeresin oder Paraffin mit Mineralölen dargestellt. Von den butterartigen Mineralschmierölen (Zylinderöl usw. der Nr. 178) unterscheidet sich Vaselin durch seine hellere bzw. weiße Farbe.

Hierher gehören auch Steinkohlenteeröle und Mineralöle als Fleckreinigungsmittel, bzw. zu Konservierungs- oder Imprägnierungszwecken in kleinen Flaschen, Blechgefäßen u. dgl. zum Detailverkauf adjustiert, wie sie im Handel unter den verschiedensten Bezeichnungen vorkommen, siehe die Bemerkung 3 zu Nr. 173.

Vaselin mit Arzneistoffen, zum Beispiel Borsäure versetzt (Borvaselin) oder zu Heilzwecken angekündigt, Nr. 630, parfümiert oder als kosmetische Mittel angekündigt, Nr. 633.

Zu Nr. 179/3 gehören Mischungen fester oder schmierender Stoffe, wie Abfälle von Fetten oder von der trockenen Destillation des Holzes, der Braun- und Steinkohle, des Petroleums und der Harze sowie Graphit, Kalk, Gips und dergleichen, welche zur Herabminderung der Reibung oder anderen Zwecken dienen, zum Beispiel Tobbodfett, Walzenfett, Wagenschmieren, Seilschmieren, Riemenschmieren, Dichtungsmassen aus Graphit und Öl, Raupenleim aus Harzöl und Kalkseife usw.

Hingegen sind Mischungen von Mineralölen auch von butterartiger Konsistenz lediglich mit tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten nach Nr. 178 zu verzollen."

In der allgemeinen Bemerkung 1 zu Nrn. 567 und 568 ist in Absatz 5 der letzte Satz „Bei Nr. 567 . . . . . zu beachten sind" zu streichen.

In Bemerkung 2 zu Nr. 568 ist in der letzten Zeile statt „568 c" „Nr. 568 b" zu setzen.

In Bemerkung 3 zu Nr. 568 ist in der 2. Zeile „und b" zu streichen, in der letzten Zeile statt „Nr. 568 d" „Nr. 568 c" zu setzen.

Absatz 2 und 3 der Bemerkung 3 zu Nr. 568, des weiteren die Bemerkung 4 zu Nr. 568 sind zu streichen.

In Bemerkung 6 zu Nr. 568 sind die Absätze 1 in 4 und der letzte Absatz zu streichen.

Bemerkung 7 zu Nr. 568 ist zu streichen.

In Absatz 4 der Bemerkung 2 zu Nr. 596 ist in der letzten Zeile „Nr. 96 b" durch „Nr. 179/1 b" zu ersetzen.

Der viertletzte Absatz der Bemerkung zu Nr. 633 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Wegen Steuerausgleiches siehe § 4, Z. G. und § 29 V. O."

§ 5. Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1921 in Kraft.

Erhöhung des Zollaufschlages für verschiedene Waren auf 130 und 150 bzw. 100 und 120 v H[1]). Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Juli 1921 (B. G. Bl. 1921 Nr. 386).

---

[1]) Durch eine während der Drucklegung erschienene Verordnung vom 20. August 1921 (B. G. Bl. 1921 Nr. 473), die am 26. August 1921 in Kraft getreten ist, ist der in §§ 1 und 2 der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zollaufschlag von 130 v H auf **150 v H**, der Zollaufschlag gemäß § 3 der vorliegenden Verordnung von 100 v H auf **120 v H** erhöht worden. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 24. April 1921 (Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 267), soweit sie nicht bereits aufgehoben ist, außer Kraft.

§ 1. Im Falle der Zahlung der Zölle in Banknoten ist bis auf weiteres das **130 fache**[1]) des nach den geltenden Tarifsätzen sich ergebenden Nominalbetrages der Goldzollschuldigkeit für nachstehende Waren zu entrichten:

Zierblumen, getrocknet, der Tarif-Nr. 54 b;
Zierblattwerk, -gräser, -zweige, getrocknet, der Tarif-Nr. 55 b;
blühende Pflanzen (Tarif-Nr. 56 a);
Blumenzwiebel, Blumenknollen und Wurzelstöcke (Tarif-Nr. 56 c);
Eßwaren der Tarif-Nrn. 130, 131 und 132;
wohlriechende Wässer (Tarif-Nr. 154);
ätherische Öle (Tarif-Nr. 155);
Baumwollengewebe, feinste (Tarif-Nr. 192);
baumwollene Samte und samtartige Webewaren, auch Samtbänder (Tarif-Nr. 193);
baumwollene Bandwaren (Tarif-Nr. 194);
Tülle und tüllartige Netzstoffe (Tarif-Nr. 195);
Bobbinet- und spitzenartige Vorhänge und Möbelnetze (Tarif-Nr. 196);
Spitzen, auch Luftstickereien (Tarif-Nr. 197);
Stickereien der Tarif-Nr. 198;
Damaste aller Art (Tarif-Nr. 209);
Batiste; Gaze, Linons und andere undichte Gewebe (Tarif-Nr. 210);
Spitzen, Kanten, Tülle und tüllartige Netzstoffe der Tarif-Nr. 211;
leinene usw. Stickereien der Tarif-Nr. 212;
leinene usw. Samte und samtartige Webewaren der Tarif-Nr. 213;
leinene usw. Bandwaren der Tarif-Nr. 214;
leinene usw. Posamentier- und Knopfwaren der Tarif-Nr. 215;
Fußteppiche aus Flachs usw. der Tarif-Nr. 218;
wollene Samte und samtartige Gewebe (Tarif-Nr. 230);
wollene Bandwaren (Tarif-Nr. 231);
wollene Posamentier- und Knopfwaren (Tarif-Nr. 232);
wollene Schale und schalartige Gewebe, Spitzen und Spitzentücher, Tülle und tüllartige Netzstoffe (Tarif-Nr. 234);
wollene Stickereien (Tarif-Nrn. 235 und 236);
Fußteppiche der Tarif-Nr. 237;
Seide und Seidenwaren aller Art (Tarif-Klasse XXV);
Konfektionswaren aller Art (Tarif-Klasse XXVI);
Bürstenbinderwaren, nicht besonders benannte, mit Montierungen (Tarif-Nr. 276);
Flechtwaren nicht besonders benannte, feine, feinste usw. der Tarif-Nr. 281 b, c und d;
Korbflechterwaren, feine und feinste der Tarif-Nr. 282 b und c;
Waren aus Rohr, Bast usw. mit Montierungen aus Edelmetallen (Tarif-Nr. 283);
Papierwaren aller Art der Tarif-Nrn. 298 bis 303;
Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk (Tarif-Nr. 310);
Schuhwaren aus Kautschuk (Tarif-Nr. 311);
Waren aus weichem Kautschuk nicht besonders benannt (Tarif-Nr. 312);
Hartgummiwaren, nicht besonders benannt (Tarif-Nr. 314);
Kleidungen und andere konfektionierte Gegenstände aus mit Kautschuk überzogenen usw. Geweben und aus elastischen Geweben usw. der Tarif-Nrn. 315 und 316 (Tarif-Nr. 317);
Kautschukwaren in Verbindung mit feinsten Materialien (Tarif-Nr. 318);
Kautschukwaren mit Montierungen aus Edelmetallen (Tarif-Nr. 319);
Pneumatiks (Schläuche und Mäntel) der Tarif-Nr. 320 e;
Waren aus Wachstuch, Wachsmusselin und Wachstaffet der Tarif-Nrn. 326 und 327;
lackiertes Leder aller Art (Tarif-Nr. 336);
Sattler- und Riemerwaren aus Leder mit silbernen usw. Beschlägen, Schnallen usw. (Tarif-Nr. 338 c);
Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch und Zeugstoffen (Tarif-Nr. 339);
Handschuhe, lederne (Tarif-Nr. 341);
Lederwaren, nicht besonders benannt (Tarif-Nr. 342);
Lederwaren mit Montierungen aus Edelmetallen (Tarif-Nr. 343);
Kürschnerwaren (Tarif Klasse XXXIII);
Rahmen aus Holzleisten (Tarif-Nr. 353);
Stöcke aus Holz oder Rohr der Tarif-Nr. 354 c, d, e und f;
hölzernes Spielzeug (Tarif-Nr. 355);
Waren nicht besonders benannt aus Holz usw. der Tarif-Nrn. 358, 359 und 360;
Waren nicht besonders benannt aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz (Tarif-Nr. 361);
Galanteriewaren aus Holz usw. (Tarif-Nr. 362);
Waren aus Holz und anderen Drechsler- und Schnitzstoffen, mit Montierungen aus Edelmetallen (Tarif-Nr. 367)
Hohlglas, raffiniert (Tarif-Nr. 372);
eingerahmte Spiegel (Tarif-Nr. 378);
Glasperlen (Tarif-Nr. 383);
Glasbehänge, massive und Glasgespinste (Tarif-Nr. 384);
Glasknöpfe, Glaskorallen, Glaskügelchen, Glastropfen (Tarif-Nr. 385);
unechte Steine, ungefaßt (Tarif-Nr. 386);
Arm- und Halsbänder aus Glas; Arbeiten aus Glasperlen, aus unechten Steinen usw. (Tarif-Nr. 387);
Glas- und Emailwaren nicht besonders benannt (Tarif-Nr. 388);
Glas- usw. Waren mit Montierungen aus Edelmetallen (Tarif-Nr. 390);
Steinplatten in der Stärke von 16 cm oder weniger, weiter bearbeitet aus Alabaster, Marmor oder Serpentin (Tarif-Nr 394 b, 2);
nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor oder Serpentin (Tarif-Nr. 396);
nicht besonders benannte Arbeiten aus Granit, Porphyr, Syenit usw. (Tarif-Nr. 397);
Steinwaren, feine usw. (Tarif-Nr. 408);
Steinwaren in Verbindung mit feinen oder feinsten Materialien (Tarif-Nr. 409 b und c);
Steinwaren mit Montierungen aus Edelmetallen (Tarif-Nr. 410);
Isolations- und Montierungsbestandteile für elektrotechnische Zwecke der Tarif-Nr. 423;
Porzellan (Tarif-Nr. 424);
Tonwaren in Verbindung mit anderen Materialien (Tarif-Nr. 426);
Tonwaren aller Art mit Montierungen aus Edelmetallen (Tarif-Nr. 427);
Nadeln, Schreibfedern, Federhülsen, Stahlperlen, Fischangeln, Haften, Schnallen usw. (Tarif-Nr. 468);
Kunstschlosserarbeiten der Tarif-Nr. 474;
eiserne Kassen und Sicherheitskassetten (Tarif-Nr. 475);
eiserne Möbel und Turngeräte der Tarif-Nr. 476;
Sporen aller Art (Tarif-Nr. 477);
Waffen und Waffenbestandteile (Tarif-Nr. 478);
Scheren, Taschen- und Schnappmesser und andere Messerschmiedewaren der Tarif-Nr. 479 c, d und e;
Galanterie- und Spielwaren der Tarif-Nr. 480;
Eisenwaren in Verbindung mit feinen Materialien (Tarif-Nr. 485);
Eisenwaren, vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Materialien (Tarif-Nr. 486);
Eisenwaren mit Montierungen aus Edelmetallen (Tarif-Nr. 487);

[1]) Siehe Fußnote auf S. 458.

Metallperlen, Kinderspielwaren, Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen usw., Schreibfedern und Federhülsen aus unedlen Metallen und Metallegierungen (Tarif-Nr. 509);
Herren und Frauenschmuck der Tarif-Nr. 510;
Galanteriewaren der Tarif-Nr. 511;
Waren, nicht besonders benannt, aus Blei, Zinn und Legierungen dieser Metalle untereinander (Tarif-Nr. 514);
Waren, nicht besonders benannt, aus Zink und Zinklegierungen (Tarif-Nr. 515);
Gußwaren aus Kupfer usw. der Tarif-Nr. 516;
Waren, nicht besonders benannt, aus Kupfer usw. der Tarif-Nr. 517;
Waren, nicht besonders benannt, aus Nickel (Tarif-Nr. 518);
Waren, nicht besonders benannt, aus Britanniametall (Tarif-Nr. 519);
Waren aller Art aus Aluminium und aluminiumähnlichen Legierungen (Tarif-Nr. 520);
Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen in Verbindung mit feinen Materialien (Tarif-Nr. 521);
Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, mit Gold oder Silber plattiert oder in Verbindung mit feinsten Materialien (Tarif-Nr. 522);
Bouillons, Flitter und Gespinste aus unedlen Metallen oder Metallegierungen (Tarif-Nr. 523);
leonische Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen (Tarif-Nr. 524);
Waren aller Art mit Montierungen aus Edelmetallen der Tarif-Nr. 525;
Personenwagen der Tarif-Nrn. 548 und 549;
Fahrräder, fertige Fahrradrahmen und Garnituren für Fahrräder (Tarif-Nr. 550);
Automobile (Tarif-Nr. 553);
Automobilmotoren (Tarif-Nr. 554);
Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine und Waren daraus (Tarif-Klasse XLIII);
Instrumente und Uhren (Tarif-Klasse XLIV);
Essige, Fette und Öle, parfümierte (Tarif-Nr. 631);
alkoholische aromatische Essenzen (Tarif-Nr. 632);
Seife, feine (Tarif-Nr. 637 b);
Waren aus bossiertem Wachs (Tarif-Nr. 639);
Zündwaren aller Art (Tarif-Klasse XLIX).

§ 2. Die Anordnung des § 1 über die Höhe der Zollzahlung in Banknoten ist gemäß § 2 des Finanzzolltarifes auch bei Verzollung aller in den Finanzzolltarif eingereihten Waren anzuwenden.

§ 3. Für alle weder im § 1 dieser Verordnung, noch im Finanzzolltarif[1]) angeführten Waren ist im Falle der Zollzahlung in Banknoten gemäß § 1 der Verordnung vom 24. April 1921, B. G. Bl. Nr. 243[2]), das **100 fache**[3]) der tarifmäßigen Goldzollschuldigkeit zu entrichten.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1921 in Kraft.

(2) § 2 der Verordnung vom 24. April 1921, B. G. Bl. Nr. 243[2]), tritt mit dem gleichen Zeitpunkte außer Kraft.

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 267.
[3]) Siehe jedoch Fußnote 1 zu § 1 der vorliegenden Verordnung.

***Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und Rechtsgebühren. (Gebührennovelle 1921.)** Bundesgesetz vom 14. Juli 1921.

Erster Abschnitt. **Prozentualgebühren**

§ 1. Gebühren für Gesellschaftsverträge der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(1) Das Ausmaß der Gebühr für den Gesellschaftsvertrag wird
a) für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf 7 v H,
b) für Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 5 v H
vom reinen Werte der bedungenen Vermögenseinlagen erhöht.

(2) Die Bestimmungen der Anmerkung 4 zur Tarifpost 55 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, sowie des § 12 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 299, werden hinsichtlich der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien aufgehoben.

(3) Mit den aus den Absätzen 1 und 2 sich ergebenden Änderungen bleiben die Anordnungen der §§ 8 bis 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 299, unberührt.

§ 2. Admissionsgebühr

(1) Das Ausmaß der von ausländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach § 5 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, und § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906[1]), R. G. Bl. Nr. 58, zu entrichtenden Gebühr (Admissionsgebühr) wird hinsichtlich der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf 7 v H, hinsichtlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 5 v H des dem inländischen Betriebe gewidmeten Teiles des Aktien- (Einlagen-) und Obligationenkapitales der Gesellschaft erhöht.

(2) Im Falle einer Vermehrung des dem inländischen Betriebe gewidmeten Teiles des Aktien- (Einlagen-) oder Obligationenkapitals ist von dem neu gewidmeten Kapitale die Admissionsgebühr in dem im Absatze 1 festgesetzten Ausmaße zu entrichten.

(3) Auf Gesellschaften, die ihren inländischen Geschäftsbetrieb schon vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Bestimmungen dieses Paragraphen begonnen haben und schon vor diesem Tage um Bestimmung des der Admissionsgebühr unterliegenden Kapitales bei der Finanzbehörde eingeschritten sind, finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2, soweit sie von den bisherigen Vorschriften abweichen, nur hinsichtlich derjenigen Kapitalsbeträge Anwendung, die vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Bestimmungen dieses Paragraphen angefangen dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmet werden; ob und inwieweit diese Voraussetzung zutrifft, wird vom Bundesministerium für Finanzen mit Berücksichtigung der Verhältnisse nach freiem Ermessen bestimmt.

(4) Soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes angeordnet ist, bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, des § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906[1]), R. G. Bl. Nr. 58, und des § 15 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 299, unberührt.

§ 4. (Gebühren von Verträgen über Optionsrechte auf Erwerbung unbeweglicher Sachen)

[1]) Hand. Arch. 1906 I S. 1395.

§ 5. (Abrundung der Ermittlungsgrundlage für Prozentualgebühren)

Zweiter Abschnitt. Feste Gebühren mit Ausschluß der Frachturkundengebühren und der Gerichtsgebühren

§ 6. Erhöhung der festen Gebühren im allgemeinen

Die festen Gebühren werden, mit Ausschluß der Frachturkundengebühren und der Gerichtsgebühren, in folgender Weise erhöht:

1. die Gebühren für Handels- und Gewerbeaufschreibungen (Tarifpost 59 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und § 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864[1]), R. G. Bl. Nr. 20) von 10 h auf 50 h und von 50 h auf 2 K von jedem Bogen;
2. die Gebühren für Schecks (§ 25 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84), die im Auslande zahlbar sind, und für kaufmännische Anweisungen, deren Zahlbarkeit auf höchstens acht Tage beschränkt ist (§ 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1864[1]), R. G. Bl. Nr. 20, und § 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26), auf 50 h von jedem Bogen;
3. die Gebühr für Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle auf 2 K von jedem Bogen;
4. die Gebühr für Eingaben um Einfuhr- oder Ausfuhrbewilligungen auf 100 K von jedem Bogen;
5. alle übrigen festen Gebühren — mit Einschluß der Gebühr nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, für ausländische, ausschl. im Auslande zahlbare Wechsel, ferner mit Einschluß der im § 12 des Fahrkartensteuergesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, vorgesehenen Gebühren für Anweisungen (Legitimationen) — auf das Zweiundeinhalbfache des in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Ausmaßes, soweit in den §§ 7 bis 11 nichts anderes angeordnet ist.

§ 7. Von der Erhöhung ausgenommene feste Gebühren

Der im § 6 vorgesehenen Erhöhung unterliegen nicht:

1. die nach Tarifpost 43 lit. b Z. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 32, zu entrichtenden Gebühren für Eingaben um Erteilung von Erwerbsbefugnissen;
4. die Konsulargebühren (Gesetz vom 26. November 1919, St. G. Bl. Nr. 541).

§ 9. (Gebühren für die Beglaubigung von amtlichen Unterschriften)

§ 10. (Gebühren für die Beglaubigung von Parteiunterschriften)

§ 11. (Rechnungsstempel)

Dritter Abschnitt. Frachturkundengebühren

§ 12. Gebühren für Frachtbriefe im allgemeinen

(1) Die in der Tarifpost 101 I A lit. b des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzte Gebühr für Frachtbriefe wird mit den in den §§ 14 und 15 bezeichneten Ausnahmen in folgender Weise erhöht:

a) bei Sendungen im Eisenbahnverkehre, deren Gewicht nicht weniger als 5000 kg beträgt oder für die wenigstens ein ganzer Eisenbahnwagen in Anspruch genommen wird, sowie für Sendungen lebender Tiere, die nicht in besonderen Behältnissen befördert werden, auf 20 K von jedem Frachtbriefe,

b) bei Sendungen im Flußschiffahrtsverkehre, deren Gewicht nicht weniger als 10 000 kg beträgt, auf 20 K von jedem Frachtbriefe,

c) bei sonstigen Sendungen auf 2 K von jedem Frachtbriefe.

(2) Für jedes Einlageblatt zum Frachtbriefe ist eine Gebühr in der gleichen Höhe wie für den Frachtbrief zu entrichten.

(3) Die Duplikate und alle weiteren Ausfertigungen oder Abschriften der Frachtbriefe sind gebührenfrei.

(5) Den Frachtbriefen sind bei Anwendung der gebührenrechtlichen Bestimmungen alle sonstigen an Stelle der Frachtbriefe zur Begleitung einer Sendung bestimmten Ausfertigungen und Behelfe (Beförderungsscheine, Begleitadressen u. dgl.) gleichzuhalten.

§ 13. Gebühren von Frachtkarten (Aufnahmsscheinen, Konnossementen, Ladescheinen)

Die Tarifpost 47 lit. d, bb des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, wird hinsichtlich der im § 12 bezeichneten Sendungen in folgender Weise geändert:

a) Die daselbst vorgesehene Gebühr wird, soweit nicht die Bestimmung der lit. b anzuwenden ist, für Sendungen, die nicht von einem Frachtbriefe oder einer ihm gleichzuhaltenden Urkunde begleitet sind, auf 2 K erhöht.

b) Bei Sendungen im Flußschiffahrtsverkehre, die nicht von einem Frachtbriefe oder einer ihm gleichzuhaltenden Urkunde begleitet sind, unterliegen die Ladescheine der für Frachtbriefe festgesetzten Gebühr; die Bestimmungen des § 12 finden sinngemäße Anwendung.

c) Für Sendungen, die von einem Frachtbriefe oder einer ihm gleichzuhaltenden Urkunde begleitet sind, wird die Gebühr nach Tarifpost 47 lit. d, bb des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, aufgehoben.

§ 14. Sendungen aus dem Auslande

(1) Frachtbriefe, die eine außerhalb des Gebietes der Republik Österreich aufgegebene Sendung begleiten, sind von den im § 12 bezeichneten Gebühren befreit, und zwar auch dann, wenn die Sendung in das Gebiet der Republik Österreich gerichtet ist; an Stelle dieser Gebühren ist für die Bestätigung des Empfängers einer solchen Sendung über deren Ablieferung, wenn sich der Bestimmungsort der Sendung im Gebiete der Republik Österreich befindet, eine Gebühr zu entrichten, die der Gebühr für den Frachtbrief gleichkommt, das ist bei den im § 12 Absatz 1 lit. a und b bezeichneten Sendungen die Gebühr von 20 K, bei den im § 12 Absatz 1 lit. c angeführten Sendungen die Gebühr von 2 K.

(2) Die diesen Bestätigungen durch die Tarifpost 48 lit. b des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, eingeräumte bedingte Gebührenfreiheit ist aufgehoben.

(3) Zur Entrichtung dieser Gebühr sind die Frachtführer, welche die Beförderung der Sendung im Gebiete der Republik Österreich besorgen, zur ungeteilten Hand mit dem Empfänger der Sendung verpflichtet. Der Frachtführer ist berechtigt, die von ihm entrichtete Gebühr dem Empfänger in Rechnung zu stellen.

[1]) Hand. Arch. 1864 I S. 333.

(4) Unter Frachtführern im Sinne des vorhergehenden Absatzes sind alle Personen und Unternehmungen zu verstehen, welche die Beförderung von Gütern gewerbsmäßig ausführen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden auf die in das Gebiet der Republik Österreich gerichteten Sendungen der im § 13 lit. b bezeichneten Art sinngemäße Anwendung.

§ 15. Sendungen durch die Post, durch Fuhrleute und im See-, Binnensee- und Floßverkehre

(1) Der Gebühr von 50 h von jedem Bogen unterliegen die Frachtbriefe

a) für die im Wege der Postanstalt erfolgenden Sendungen (Postbegleitadressen),

b) für Sendungen, die ausschl. durch Fuhrleute unter Verwendung von mit menschlicher oder tierischer Kraft bewegten Transportmitteln befördert werden,

c) für Sendungen im See-, Binnensee- und Floßverkehre.

(2) Die Frachtkarten (Aufnahmsscheine, Konnossemente, Ladescheine) in den im Absatze 1 lit. b und c bezeichneten Verkehren unterliegen, wenn sie nicht an Ordre lauten, der Gebühr von 50 h von jedem Stück.

(3) Auf die im Absatze 1 bezeichneten Sendungen finden die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 keine Anwendung. Hinsichtlich der Frachturkunden über diese Sendungen bleiben, soweit sich aus den Absätzen 1 und 2 nichts anderes ergibt und unbeschadet der Bestimmungen der §§ 16 und 17, die bisherigen Vorschriften unberührt.

§ 16. Entrichtungsart

Die Bestimmungen über die Art und den Zeitpunkt der Entrichtung der in den §§ 12 bis 15 vorgesehenen Gebühren werden durch Verordnung getroffen; insbesondere kann mit der Rechtswirkung des § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, angeordnet werden, daß diese Gebühren von dem Frachtführer (bei Postsendungen von der Postanstalt) unmittelbar zu entrichten sind. Insoweit die unmittelbare Entrichtung dieser Gebühren angeordnet oder gestattet wird, finden die Vorschriften des § 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung.

§ 17. Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 12 bis 17 der Kaiserl. Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, treten außer Kraft.

Vierter Abschnitt. (Gerichtsgebühren)

Fünfter Abschnitt. **Gemeinsame und Schlußbestimmungen**

§ 20. Verlautbarung des Wortlautes geänderter Gebührenvorschriften

(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Tarif der festen Stempelgebühren mit Ausschluß der Gerichtsgebühren unter Bedachtnahme auf die aus den vorstehenden Paragraphen sowie aus früheren Gesetzen sich ergebenden Änderungen, dann auf die eingetretene Neugestaltung staats- und verwaltungsrechtlicher Einrichtungen und unter Weglassung der gegenstandslos gewordenen Vorschriften im Bundesgesetzblatte mit verbindlicher Kraft durch Verordnung zu verlautbaren.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz die gesetzlichen Vorschriften über die Gerichtsgebühren mit den Änderungen, die sich aus den §§ 18 und 19 sowie aus anderweitigen, nach dem Wirksamkeitsbeginne der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, in Kraft getretenen Vorschriften ergeben, im Bundesgesetzblatte mit verbindlicher Kraft durch Verordnung zu verlautbaren.

§ 21. Verhältnis dieses Gesetzes zu den bisherigen Vorschriften

(1) Insoweit in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, bleiben die bisherigen Bestimmungen über die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Gebühren unberührt und sind auch auf die durch dieses Gesetz geänderten Gebührensätze sinngemäß anzuwenden.

(2) Dies gilt insbesondere auch von den zur Ahndung von Gesetzesübertretungen zu verhängenden nachteiligen Folgen und Strafen. Die Bestimmungen des § 20, erster und vierter Absatz, sowie der §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, finden sinngemäß Anwendung auf diejenigen Urkunden der im § 9 und § 20, erster Absatz, desselben Gesetzes angeführten Art, hinsichtlich deren die Gebühr durch die vorstehenden Bestimmungen erhöht worden ist, ferner auf die Gebühr für Empfangsbestätigungen über die aus dem Ausland eingelangten Sendungen (§ 14).

§ 22. (Übergangsbestimmungen)

§ 23. (Wirksamkeitsbeginn und Vollzug)

Verbot des Handels mit gemischten, geschnittenen und getrockneten Pilzen. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung usw. vom 9. Juli 1921 (B. G. Bl. 1921 Nr. 371). Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Januar 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897,[1]) wird angeordnet:

Pilze dürfen in geschnittenem und getrocknetem Zustande nicht verkauft und feilgehalten werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind der Herrenpilz, die Morchel, die Trüffel und die Champignonarten. Von diesen Pilzen darf nur jede Art für sich geschnitten und getrocknet verkauft und feilgehalten werden, und zwar nur dann, wenn aus den geschnittenen Pilzteilen die Pilzart noch erkennbar ist. Pilzstiele allein dürfen nicht verkauft und feilgehalten werden.

Persien

Einfuhrverbot für alkoholische Getränke aller Art einschl. Wein. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Teheran vom 20. Mai 1921.) Die persische Generalzollverwaltung hat unter dem 31. März 1921 mitgeteilt, daß der Ministerrat in seiner Sitzung vom 15. März 1921 das vorstehende Einfuhrverbot beschlossen hat.

***Monopol für Herstellung und Verkauf von Alkohol.** (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Teheran vom 20. Mai 1921.) Beschluß des Ministerrats vom 3. Mai 1921. Die Landesinteressen erheischen, die Verwendung von Spirituosen zu beschränken und deren schädlicher Wirkung vorzubeugen. Der Ministerrat beschließt daher folgendes:

1. Vom Tage der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab wird die Herstellung und der Verkauf alkoholhaltiger Stoffe durch Privatpersonen im Amtsbezirk des Generalgouverneurs von Teheran aufs strengste untersagt.

---

[1]) Hand. Arch. 1897 I S. 814.

2. Da verschiedene alkoholhaltige Stoffe zu ärztlichen, pharmazeutischen und industriellen Zwecken benötigt werden, wird ausschließlich die Teheraner Stadtverwaltung ermächtigt, solche Stoffe herzustellen und zu verkaufen. Alles, was die Herstellung und den Verkauf alkoholhaltiger Stoffe und die Aufsicht über deren Verwendung angeht, gehört zur Zuständigkeit der Steuerabteilung der Teheraner Stadtverwaltung.

3. Diejenigen, die bei Bekanntgabe dieses Beschlusses in ihren Häusern und Geschäften alkoholhaltige Stoffe verwahren, müssen sie der Steuerabteilung der Teheraner Stadtverwaltung gegen Quittung ausliefern. Ihr Wert wird den Eigentümern nach von der Stadtverwaltung festzustellenden Sätzen in Ratenzahlungen vergütet werden.

4. Die Einfuhr von im Auslande oder im Innern des Landes hergestellten alkoholhaltigen Stoffen in den Amtsbezirk des Generalgouverneurs von Teheran wird streng verboten.

5. Die Behälter, die in den Betrieben der Stadtverwaltung hergestellte alkoholhaltige Stoffe enthalten, werden mit besonderen Banderolen und Zeichen versehen werden. Behälter, die keine solche Zeichen aufweisen, werden als geschmuggelt betrachtet.

6. Die Teheraner Stadtverwaltung wird alljährlich den Preis für alkoholhaltige Stoffe festsetzen und bekanntgeben.

7. De Verkauf von Methylalkohol ist frei und findet an jedermann statt. Andere alkoholhaltige Stoffe werden dagegen nur gegen eine Erlaubnis der Gesundheitsabteilung der Stadtverwaltung abgegeben.

8. und 9. (Strafen.)

10. Dieses Gesetz tritt zunächst für die Provinz Teheran in Kraft und nach Einrichtung der Stadtverwaltung in den anderen Städten auch im übrigen Persien.

11. Die Steuerbehörden, Gouverneure und Gendarmerie werden beauftragt, dieses Gesetz sowohl in der Stadt Teheran selbst als auch in deren Umgebung durchzuführen.

12. Die Teheraner Stadtverwaltung wird beauftragt, die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vorzubereiten und bekanntzugeben.

Peru

Aufhebung des Ausfuhrverbots und Ausfuhrzolls für Kaffee; Erhöhung des Einfuhrzolls auf Kaffee. Regierungsverordnung vom 6. Juli 1921 (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Lima vom 22. Juli 1921).

1. Das Dekret vom 23. Juli 1919, durch welches die Ausfuhr von einheimischem Kaffee verboten und im Genehmigungsfalle mit einer Abgabe von 3 Soles für 1 dz belegt wurde, wird aufgehoben.

2. Der Zoll, welcher gemäß Nr. 1068 des Zolltarifs für die Einfuhr von Bohnenkaffee festgesetzt ist, wird um 6 Centavos für 1 kg erhöht[1]).

Ausfuhrzoll auf Baumwollensaat; Festsetzung von Höchstpreisen für Baumwollensamenöl. Regierungsverordnung vom 11. Mai 1921[2]) (Tiempo vom 13. Mai 1921 laut Bericht der deutschen Gesandtschaft in Lima vom 19. Mai 1921).

1. Baumwollensaat darf nur dann ausgeführt werden, wenn die Fabriken damit versehen sind, und zwar zum Höchstpreise von 1 Sol 50 Centavos für je 46 Kilo am Orte der Entkörnung, zuzüglich der Kosten für die Beförderung bis zu dem Ort, wo sie verwendet wird.

2. Bei der Ausfuhr von Baumwollensaat wird ein Zoll von 1 Sol 20 Centavos für je 46 Kilo Rohgewicht erhoben, wenn der Frachtsatz 1 Pfd. Sterl. 15 Schill. oder weniger für die Tonne beträgt. Für jede Steigerung des Frachtsatzes um 5 Schill. ermäßigt sich der Ausfuhrzoll um 20 Centavos.

Als Grundlage hierfür dient der höchste Frachtsatz, der von den Dampfschiffahrtsgesellschaften erhoben wird; die General-Zolldirektion wird diesen Satz telegraphisch am Montag jeder Woche mitteilen.

3. Die Fabriken von Baumwollensamenöl dürfen ihre Erzeugnisse für den örtlichen Verbrauch nicht zu höheren Preisen verkaufen als den folgenden:

Öl, unrein: 20 Soles für je 46 Kilo,
Öl, geklärt: 27 Soles für je 46 Kilo,
Öl, gereinigt: 31 Soles für je 46 Kilo.

Erhöhung der Zollagergebühren in Callao, Beschränkung der Lagerfrist[1]). (Commerce Reports vom 6. Juni 1921 S. 1349.) Der Finanzminister hat unterm 20. April 1921 eine Verfügung erlassen, wodurch die Lagerfrist von Waren im Zollager von Callao auf sechs Monate beschränkt wird. Die Lagergebühren sind folgende:

1. 1 v H des Zollbetrags für jeden der ersten beiden Monate oder Bruchteile davon;
2. je 2 v H für den 3. und den 4. Monat oder Bruchteile davon;
3. je 5 v H für den 5. und den 6. Monat oder Bruchteile davon.

Diese Bestimmungen treten für alle vom 1. Mai 1921 ab eingelagerten Waren in Kraft.

***Errichtung allgemeiner Lagerhaus-Aktiengesellschaften.** Gesetz Nr. 2763 vom 20. Juni 1918 (El Peruano vom 22. August 1918). Die genannten Gesellschaften dürfen mit „Warrants" verbundene Einlagerungsscheine ausgeben, die durch Indossament übertragbare Dokumente sind. Der Staat kann sich an diesen Gesellschaften bis zu 25 v H des Gesellschaftskapitals beteiligen; die Aufsicht über die Unternehmen obliegt der Zolldirektion. Der Mindestwert einzulagernder Waren ist auf 100 Pfund peruanischer Währung festgesetzt. Die auf einen Warrant entliehene Summe begründet unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten ein Pfandrecht an den als Sicherheit dienenden eingelagerten Waren. Bis zur Errichtung eigener Warenhäuser dürfen die Gesellschaften ihre Tätigkeiten in den staatlichen Lagerhäusern ausüben.

Eine deutsche Übersetzung des infolge des Krieges erst jetzt hier bekannt gewordenen Gesetzes kann im Auswärtigen Amt, Abteilung X, Berlin, Bunsenstr. 2, eingesehen werden.

Polen

***Neue Bestimmungen über das Zollverfahren.** Auf Grund des Artikels 21 der Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums vom 11. Juni 1920 (Dz. Ust. Nr. 51 Ziffer 314)[2]) hat der Finanzminister durch Verordnung vom 13. Dezember 1920 neue Vorschriften über das Zollverfahren (Dz. Ust. Nr. 11

---

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Der Zoll beträgt darnach künftig 22 Centavos für 1 kg Rohgewicht — Zolltarif vom 29. November 1913 (in der Fassung vom 28. August 1920).
[2]) Hand. Arch. 1920 S. 285; vgl. auch 1918 I S. 854.

[1]) Hand. Arch. 1918 I S. 1086.
[2]) Ebenda 1920 S. 541.

Ziffer 64) erlassen, die an Stelle der Durchführungsvorschriften zum Zolltarif vom 4. November 1919[1]) treten und vom Tage ihrer Veröffentlichung an Geltung erlangt haben.

Den Vorschriften sind beigefügt:

als Anlage 1 eine Tabelle von Waren, deren Zollabfertigung in Zollämtern zweiter Klasse zulässig ist,

als Anlage 2 eine Taratabelle,

als Anlage 3 ein Verzeichnis der Waren, bei deren Deklaration keine Manipulationszuschlagsgebühr erhoben wird, auch wenn ihre Deklaration für unzulänglich erklärt worden ist.

Die neuen Vorschriften können bei Abteilung X des Auswärtigen Amtes, Berlin, Bunsenstraße 2, eingesehen werden.

Portugal

Änderungen des Einfuhrzolltarifs. Zollbehandlung von:

Papiergeweben, auch wenn sie Garne aus Baumwolle, Leinen oder ähnliches Garn enthalten, sofern diese Garne weder in Kette, noch im Schuß vorherrschen ..... kg $ 08.

Desgl., in nicht besonders genannten Arbeiten .... Zoll des betreffenden Gewebes mit 50 v H Erhöhung.

Dekret Nr. 7403 vom 22. März 1921
(Diario do Governo Nr. 59 vom 22. März 1921).

Isolatoren aus Steingut (louça) für elektrische Ströme ..... kg $ 30.

Dekret Nr. 7404 vom 22. März 1921
(Diario do Governo Nr. 59 vom 22. März 1921).

Kraftwagenfeuerspritzen..... kg $ 02

Dekret Nr. 7645 vom 2. August 1921
(Diario do Governo Nr. 156 vom 2. August 1921).

Künstliche Essenzen für Parfümerie, die bisher im Zolltarif nicht aufgeführt waren, sind in die Position 76 einverleibt, die nunmehr lautet:

„Nicht anderweitig genannte flüchtige Öle und synthetische Erzeugnisse für Parfümerie ..... kg $ 75."

Dekret Nr. 7644 vom 2. August 1921
(Diario do Governo Nr. 156 vom 2. August 1921).

Schweden

Einfuhrmonopol für Zucker. Die Königl. Verordnung vom 16. Juli 1919[2]) ist durch eine neue Verordnung vom 24. März 1921 ersetzt worden, deren §§ 1 bis 4 mit den entsprechenden Paragraphen der alten Verordnung übereinstimmen. § 5 der neuen Verordnung schreibt vor, daß, solange das Einfuhrmonopol für Zucker in Schweden besteht, der Zuckerverkaufspreis im Inlande den amtlich festgesetzten Preis nicht überschreiten darf. Die §§ 6 bis 9 enthalten Strafbestimmungen. Die Verordnung ist am 1. April 1921 in Kraft getreten und gilt vorläufig bis zum 31. Oktober 1922 (Svensk Författningssamling vom 3. März 1921, Nr. 121).

Änderungen des Zolltarifs betreffend Schuhwaren. Königl. Verordnung vom 29. April 1921 (Svensk Författningssamling vom 11. Mai 1921, Nr. 196).

Die Nrn. 210 und 211 des laut Verordnung vom 9. Juni 1911[1]) geltenden Zolltarifs erhalten folgenden Wortlaut:

Schuhzeug:
anderes:
aus Leder:
210 mit Sohlen, die am Oberleder und an der Brandsohle ausschließlich mit Holzpinnen, Stiften oder Schrauben befestigt sind; sowie Schuhe aus Pelzwerk 1 kg 2 Kronen
211 anderes..... 1 „ 6 „

Die Verordnung ist am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Svensk Författningssamling in Kraft getreten.

Errichtung einer Zollkammer in der Stadt Motala vom 1. Januar 1921 ab[2]). Bekanntmachung der Generalzollverwaltung vom 31. Dezember 1920 (Svensk Författningssamling vom 27. Januar 1921, Nr. 902).

Untersuchung der bei eingeführtem Schuhzeug zur Verwendung zugelassenen Ersatzstoffe: Pappe, Kunstleder usw.[3]). Eine Königliche Verordnung vom 25. Februar 1921 (Svensk Författningssamling vom 29. März 1921, Nr. 113) lautet:

Artikel 1. Unter gewöhnlicher Pappe wird jede Art Pappe verstanden, die gemäß den untenstehenden Bestimmungen nicht als künstliches Leder, Kunstlederpappe oder chemisch zubereitete Faserpappe anzusehen ist.

Artikel 2. Unter Kunstleder wird ein lederähnliches Erzeugnis verstanden, das folgende Bedingungen erfüllt:

a) die Zusammensetzung soll aus mindestens 75 v H Lederabfall in Stücken oder in fein zerteiltem Zustande und aus höchstens 25 v H Faserstoff bestehen;

b) die nach Artikel 6 bestimmte Wasseraufsaugefähigkeit soll nicht mehr als 40 v H betragen.

Artikel 3. Unter Kunstlederpappe wird eine lederähnliche Pappe verstanden, die folgende Bedingungen erfüllt:

a) die Faserzusammensetzung soll aus mindestens 75 v H Baumwolle, Leinen, Wolle, Zellulose oder Hanf bestehen und aus höchstens 25 v H verholzter Fasern sowie Holzschleifmasse oder Jute;

b) die Pappe soll so festgepreßt und so gut geleimt sein, daß die nach Artikel 6 zu ermittelnde Wasseraufsaugefähigkeit nicht 40 v H übersteigt;

c) die Zugfestigkeit in zwei zueinander rechtwinkligen Richtungen soll auf 1 qmm im Durchschnitt mindestens 2 kg betragen.

Artikel 4. Unter chemisch zubereiteter Faserpappe wird eine lederähnliche Pappe verstanden, deren Fasermasse durch Behandlung mit chemischen Stoffen ganz oder zum Teil verändert ist und in eine gleichmäßige (homogene) Masse (z. B. durch Pergamentisieren) verwandelt ist, oder die durch Imprägnieren mit geeigneten Imprägnierstoffen eine dem Leder gleichartige Beschaffenheit erhalten hat und die folgende Bedingungen erfüllt:

a) die nach Artikel 6 zu ermittelnde Wasseraufsaugefähigkeit darf nicht mehr als 40 v H betragen;

b) die Zugfestigkeit in zwei zueinander rechtwinkligen Richtungen soll auf 1 qmm im Durchschnitt mindestens 2 kg betragen.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 544.
[2]) Ebenda 1919 I S. 566.

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1369.
[2]) Ebenda 1919 I S. 189.
[3]) Ebenda 1921, Märzheft S. 144.

Artikel 5. Die Zusammensetzung der Fasern wird durch mikroskopische Untersuchung festgestellt.

Artikel 6. Die Wasseraufsaugefähigkeit wird dadurch festgestellt, daß ein viereckiges Stück von etwa 30 × 30 mm Größe gewogen, in Wasser von etwa 18° C (Zimmertemperatur) eingetaucht, nach zehn Minuten wieder herausgenommen, auf Filtrierpapier getrocknet und von neuem gewogen wird. Die Wasseraufsaugefähigkeit wird in Hundertteilen des Gewichts des an der Luft getrockneten Stückes bei 65 v H relativer Luftfeuchtigkeit angegeben.

Artikel 7. Die Zugfestigkeit wird bei 65 v H relativer Luftfeuchtigkeit an Streifen von 10 mm Breite und 20 mm freier Einspannungslänge bestimmt.

Diese Verordnung ist am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Svensk Författningssamling in Kraft getreten.

Schweiz

Allgemeine Einfuhrbewilligungen. Mitteilung der Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Juli 1921 (Schweizerisches Handelsamtsblatt 1921 S. 1537).

Für die nachstehend aufgeführten Warengattungen sind die Importeure bis auf weiteres und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs von der Pflicht zur Einreichung von Einfuhrgesuchen entbunden, insoweit die Sendungen über die nachstehend verzeichneten Grenzen in die Schweiz hereinkommen:

Schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze

Holz und Holzwaren, Zolltarif-Nrn. 230, 232, 237, 240, 248, 250/252, 257 b, 258, 270, 271; ex 898 c Holzriemenscheiben.

Zugeschnittene Kartons zum Aufkleben, Wand- und Abreißkalender, Zolltarif-Nrn. 318, 337.

Elastische Gewebe, Zolltarif-Nrn. 527; ex 557/559 Hosenträger, Strumpfbänder, Sockenhalter, Gürtel: aus elastischen Geweben.

Flaschenkapseln, Tuben, Zolltarif-Nrn. ex 846, 857, 858 c, 867.

Klischees (ohne Rücksicht auf die Herstellungsart), Zolltarif-Nr. ex 902.

Kinderwagen, Kinderschlitten, Kinderfahrräder, Zolltarif-Nr. 910.

Schweizerisch-französische Grenze

Korbflaschen, Zolltarif-Nr. 696.

Schweizerisch-italienische Grenze

Flaschenkapseln, Zolltarif-Nr. 858 b.

Freigabe der Einfuhr und Ausfuhr russischen Papiergeldes und russischer Werte. Bundesratsbeschluß vom 16. August 1921. Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 7. März 1919[1]), betreffend Verbot der Ein- und Ausfuhr von russischem Papiergeld und der Einfuhr russischer Wertpapiere (Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 22. August 1921 S. 1678).

Neue Vordrucke und Neuregelung der Gebühren für Einfuhrbewilligungen (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 161 vom 29. Juni 1921). Vom 1. Juli 1921 ab ist ein neuer Vordruck für Gesuche um Einfuhrbewilligungen eingeführt worden. Die erforderlichen Angaben dafür sind vereinfacht; es wird nur noch die Angabe des Bruttogewichtes statt des Werts der Ware verlangt. Die Gebühr ist ermäßigt und wird auf das Kilo statt wie bisher auf den Wert berechnet. Die neuen Vordrucke werden von der Einfuhr- und Ausfuhrabteilung in Bern oder von den Handelskammern der Kantone geliefert.

Gebührentarif für Einfuhrbewilligungen[1]). Laut Bericht der deutschen Gesandtschaft in Bern vom 2. August 1921 hat die Sektion für Einfuhr und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements in Bern für die unter Einfuhrbeschränkung stehenden Zollpositionen einen besonderen Gebührentarif herausgegeben, der bei der Sektion zum Preise von 1,50 Franken zu beziehen ist. Der Tarif liegt im Auswärtigen Amt, Abteilung X, Berlin, Bunsenstr. 2, zur Einsicht aus.

Spanien

Zollaufschlag für September 1921: 49,09 v H (August 48,75)[2]). Königl. Verordnung vom 30. August 1921 (Gaceta de Madrid Nr. 243 vom 31. August 1921).

Amtliche Durchschnittskurse für die Festsetzung der Zollsatzkoeffizienten[2]). Königl. Verordnung vom 30. August 1921 (Ebenda). Für September 1921 sollen als Grundlage für die Anwendung der Zollsatzkoeffizienten folgende Durchschnittskurse gelten:

französische Franken	60,142;
belgische Franken	59,483;
italienische Lire	33,487;
deutsche Reichsmark	9,463 (August 10,308);
portugiesische Escudos	16,18.

Bewilligung von Bergwerkskonzessionen an Ausländer. Königl. Verordnung vom 14. Juni 1921 (Gaceta de Madrid vom 15. Juni 1921).

Artikel 1. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an werden Bergwerkskonzessionen nur noch an Spanier oder an solche Gesellschaften verliehen, die in Spanien errichtet sind und dort ihren Wohnsitz haben, unter der Bedingung, daß der Vorsitzende des Verwaltungsrates, die Delegierten zum Verwaltungsrat, die geschäftsführenden Direktoren mit Unterschriftsvollmacht und die Ingenieure, die mit den Arbeiten beauftragt sind, Spanier sind. Nicht mehr als ein Drittel der übrigen Stellen dürfen mit ausländischen Untertanen besetzt werden. Ebensowenig können die genannten Konzessionen zediert oder übertragen werden, es sei denn an Personen oder Gesellschaften, die den genannten Erfordernissen entsprechen.

Artikel 2. Alle Konzessionen, die bewilligt werden, haben zur Bedingung, daß die Materialien und Maschinen, die bei der Erforschung und Ausbeute der Bergwerke verwendet werden, spanischer Erzeugung und Herstellung sind. Die Verwendung ausländischer Materialien und Maschinen darf nur in dem Falle erfolgen, daß sich nach Anhören der Comisión Protectora de la Producción Nacional die Unmög-

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 385.

[1]) Hand. Arch. 1921, Juliheft S. 392.

[2]) Ebenda S. 407 und Juniheft S. 344.

lichkeit ergibt, sie in Spanien zu erhalten, da sie dort nicht hergestellt werden. Die Regierung entscheidet endgültig.

Artikel 3. Die gegenwärtigen Inhaber von Bergwerkskonzessionen und diejenigen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Eintragungen im Instanzenzuge (registros en tramitación) haben, genießen weiterhin alle Rechte, die ihnen ihre Konzessionen geben, müssen sich aber bei allen Neueinrichtungen, die sie machen, der Vorschrift des vorhergehenden Artikels über Material und Maschinen unterwerfen.

Syrien und Libanongebiet

Einfuhr- und Ausfuhrregelung. Laut The Board of Trade Journal vom 14. Juli 1921 S. 70 ist durch eine Verordnung des französischen Oberkommissars vom 10. Mai 1921, die am 15. Mai 1921 in Kraft getreten ist, folgendes bestimmt worden:

Ausfuhr

Die Ausfuhr und Wiederausfuhr (nach Lagerung, Durchfuhr und Umladung) nachstehender Waren aus Syrien und dem Libanongebiet ist verboten:

1. Gold, Silber und Platin, gemünzt und in Barren.
2. Blei (Rohblei, Barren, Abfall).
3. Altertümer.
4. Getreide- und Ersatzstoffe (Weizen, Gerste, Kleie, Hafer, Mehl usw.).
5. Pferde und Stuten jedes Alters und jeder Art.
6. Hornvieh, Schafe, Ziegen und Schweine.
7. Ziegelsteine, Schieferplatten und anderes Baumaterial.
8. Holz aller Art und Holzkohle.
9. Werkzeugmaschinen, Maschinen und Zubehör, die von Industrien in Syrien und dem Libanongebiet gebraucht werden.

Bei Versendung eines der vorstehend genannten Artikel im syrischen und libanesischen Küstenhandel muß eine Summe von 10 v H des Wertes zur Sicherheit hinterlegt werden, die nach Ankunft am Bestimmungsort zurückgezahlt wird.

Ausnahmen von diesen Verboten können nur durch den Oberkommissar zugelassen werden.

Einfuhr

Die Einfuhr von Waren jedes Ursprungs unterliegt der Verzollung und ist gestattet, mit Ausnahme der durch türkisches Gesetz verbotenen Waren, die nachstehend aufgeführt sind:

1. Monopole:
   Waffen, Geschütze (guns); Kriegsmunition; Patronenhülsen, leer und gefüllt, für Kriegszwecke; Patronen aller Art, gefüllt; Schießpulver, Dynamit und andere Sprengstoffe; Knallsignale für Eisenbahnen und Bergbau: Zündhütchen.
   Tabak, Zigarren, Zigaretten und Tombak einheimischen Ursprungs (besondere Regelung); ausländischer Tabak im Blatt (verboten); Maschinen zur Herstellung von Tabak und Zigaretten.
2. Andere Verbote:
   a) Opium, Haschisch, Kokain und ihre Verbindungen, Sacharin, Sulphonal, Antituberkular-Serum (Dr. Kochs), Pikrotoxin, unbekannte Haschisch-Produkte, entzündliche Stoffe, chlorsaures Kali und chlorsaures Natron, Pikrat, Nitroglyzerin;
   b) türkische oder ausländische Silbermünzen (Reisende dürfen eine Summe im Werte von 5 syrischen Pfund mitbringen);
   c) Mehl, mit weniger als 6 v H Trockenkleber und 25 v H Ausgiebigkeit; Tee und Kaffee, gefärbt und verfälscht; künstlicher Tee; Konserven, Käse und ähnliche Erzeugnisse, verdorben oder schimmelig; Schweinefleisch und Wurstwaren; alkoholische Getränke mit Salizylsäure; Seifen, vermischt mit salizylsaurem Natron, Kalk und Talk und anderen ähnlichen ätzenden Stoffen; Papier zum Einwickeln von Nahrungsmitteln, das mit giftigen Farbstoffen bemalt ist; gemischte und unreine Produkte (Öle, Fette usw.); gesundheitsschädliche Erzeugnisse;
   d) folgende Waren müssen desinfiziert werden: Häute, Felle, ausgekämmte Haare, Lumpen, Baumwolle und Wolle.

Ausnahmen von diesen Verboten kann nur der Oberkommissar bewilligen.

Waren aller Art können frei in den Gebieten von Syrien und Libanon vertrieben werden. Indessen kann der freie Verkehr zwischen ihnen durch Verordnung des Oberkommissars verboten werden, wenn dies durch örtlichen Bedarf an dringend notwendigen Waren, speziell solchen Erzeugnissen, wie Öl, Butter, Eier, Kaffee, Zucker, frischem Gemüse, Holz, Vieh und Geflügel, erforderlich wird.

Tschecho-Slowakei

Erhöhung des Valutaaufschlages zu den Zollsätzen (Berichtigung). Regierungsverordnung vom 21. Juli 1921, Sb. Nr. 239/1921. Die Regierungsverordnung vom 21. Mai 1921, Sb. Nr. 193[1]), wird in nachstehender Weise richtiggestellt:

§ 1. In Artikel III Absatz 4, betreffend das Verzeichnis der Zolltarifnummern mit dem Koeffizienten 7, ist die Zolltarif-Nr. 201 c mit „201 e" richtigzustellen und in Absatz 7, betreffend das Verzeichnis der Zolltarifnummern mit dem Koeffizienten 16, die Zolltarif-Nr. 249, welche bereits in Absatz 5 angeführt erscheint, zu streichen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Türkei

Erhöhung der Spielkartensteuer und der Banderolesteuer für Streichholzschachteln[2]). Bekanntmachung vom 28. Juli 1921 Nr. 4223 (Le Bosphore vom 3. August 1921).

Die Steuer auf Spielkarten ist mit Wirkung vom 4. August 1921 von 5 auf 20 Piaster erhöht worden.

Die Steuer für Zündholzschachteln aus Holz oder Karton (Banderolesteuer) bis 50 Stück Inhalt ist mit dem 12. August 1921 von 5 auf 15 Paras erhöht worden; für je weitere 25 Stück (oder angefangene) sind 5 Paras zu zahlen. Vorhandene Warenbestände müssen bei Vermeidung der vorgesehenen Strafen bis zum Abend des angegebenen Zeitpunktes nachversteuert werden. Nähere Auskunft erteilen die Banderolenbureaus des Wilajets Stambul.

Ungarn

Ausfuhr von Wertgegenständen. Verordnung des Finanzministers 2880 vom 8. August 1921 (Budapesti Közlöny Nr. 178 vom 11. August 1921).

[1]) Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 346.
[2]) Ebenda 1917 I S. 1118.

§ 3 der Verordnung 6800/1921 vom 24. Januar 1921[1]) erhält folgenden Wortlaut:

Wenngleich alle die Ausfuhr von Wertgegenständen betreffenden Verbote und Beschränkungen überhaupt aufgehoben sind, so bleibt bis auf weiteres gleichwohl verboten:

1. (wie Ziffer 1 des § 3 der vorgenannten Verordnung 6800 vom 24. Januar 1921);

2. die Ausfuhr von auf Gold oder außer auf Kronen auch auf ausländische Werte (Pfund Sterling, Franken, Mark usw.) lautenden ungarischen Wertpapiere (Aktien, Pfandbriefe, Darlehensobligationen, ungarische Goldrenten-Darlehensobligationen), wie auch die hiesige Hinterlegung derselben seitens irgendwelcher Ausländer;

3. und 4. (wie § 3 Ziffer 4 und 6 der vorgenannten Verordnung 6800 vom 24. Januar 1921);

5. die Ausfuhr der seit 28. Juli 1914 auf Grund des § 11 der Verordnung 9390/1920 ausgegebenen mit der ungarischen staatlichen Bezeichnung versehenen ungarischen Staatsschuldentitres (Kriegsanleiheobligationen, Kassenzettel, Staatskassenscheine) sowie ihre Hinterlegung in ein hiesiges Depot durch Ausländer.

***Gebühren für Zustellung von Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen.** Regierungsverordnung 6082 vom 29. Juli 1921 (Budapesti Közlöny Nr. 174 vom 6. August 1921).

§ 1. Das Warenverkehrsbureau des Königl. ungarischen Handelsmuseums, welches im Auftrag des Königl. ungarischen Finanzministers sowie des Ackerbauministers die von dort zur Ausgabe gelangenden Ausfuhr- bzw. Einfuhrbewilligungen den Antragstellern zustellt, hat fortab den Titel Außenverkehrsbureau des Königl. ungarischen Handelsmuseums zu führen und für die Ausübung der obigen Tätigkeit in Zukunft Gebühren nach der folgenden Tabelle zu erheben:

wenn der Wert der Sendung 1 000 000 K nicht übersteigt			vom Werte	1 v H
bei einem Werte zwischen	1 000 000	und	1 500 000 K	10 000 K
„ „ „ „	1 500 000	„	2 000 000 „	15 000 „
„ „ „ „	2 000 000	„	5 000 000 „	20 000 „
„ „ „ „	5 000 000	„	10 000 000 „	30 000 „
„ „ „ „	10 000 000	„	20 000 000 „	40 000 „
„ „ „ , welcher	20 000 000 K übersteigt			50 000 „

§ 2. Eine Ausnahme bilden diejenigen Sendungen, welche nach einem Lande gerichtet werden, mit welchem Sondervereinbarungen getroffen wurden, welche Abweichungen von den obigen Gebührensätzen begründen.

***Gebühren für Erhebung der Luxusverkehrssteuer bei der Ausfuhr mit der Post.** Verordnung des Handelsministers 5780 vom 15. März 1921 (Budapesti Közlöny Nr. 72 vom 6. April 1921). Die Luxusverkehrssteuer, die gemäß § 152 der unter Zahl 90 000 vom 6. November 1920 (Budapesti Közlöny Nr. 258 vom 10. November 1920) ergangenen Weisung zur Vollziehung des Gesetzartikels XVI/1920[2]), betreffend die Luxusverkehrssteuer für ins Ausland gesandte Luxusgegenstände zu zahlen ist, ist bei der Ausfuhrzollbehandlung der Sendung zu entrichten, und zwar an das zuständige Zollamt. Der von der Finanzverwaltung (Steuerinspektionsvertretung) festgesetzte und auf dem Anmeldebogen verzeichnete Steuerbetrag ist durch die Postämter vom Aufgeber des Pakets einzuziehen und dem zuständigen Zollamte mittels Frankozettels zuzustellen, das mit dem Aufgeber endgültig abzurechnen hat.

Für die Manipulation mit dem Frankozettel sind 7 Kronen 50 Heller an Gebühren zu entrichten, welche gelegentlich der Aufgabe der Sendung zugleich mit der Luxusverkehrssteuer zu zahlen sind.

Falls ein zur Ausfuhr bestimmtes Postpaket wegen Versäumnis des Postpaketaufgebers nicht sogleich zollamtlich behandelt werden kann und deswegen zurückbehalten werden muß, ist hierfür vom siebenten Tage ab das vorschriftsmäßige Lagergeld vom Aufgeber zu zahlen.

Änderung des Zolltarifs und einzelner Bestimmungen über das Zollaufgeld[1]). Verordnung des Ministeriums 6961/1921 M. E. vom 22. August 1921 (Budapesti Közlöny Nr. 193 vom 31. August 1921).

§ 1. Die Bestimmungen des Punktes 1 der vertragsmäßigen Anmerkungen zu Tarif-Nr. 434 a des im Gesetzartikel LIII vom Jahre 1907 enthaltenen Zolltarifs, wonach gewalzter Draht für Drahtziehereien in der Stärke von mehr als 4 mm auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen mit einem Zoll in Gold von 7 K für 100 kg zu behandeln ist, hat auch im allgemeinen Verkehr zur Anwendung zu gelangen.

Demzufolge ist Draht in der Stärke von mehr als 4 mm für Drahtziehereien unter den im § 3 der Durchführungsverordnung zum Zolltarif enthaltenen Bedingungen im Verkehr auf Erlaubnisschein, ohne Rücksicht auf den Ursprung, mit 7 K für 100 kg zu verzollen.

§ 2. In den Beilagen A und B des § 1 Absatz 2 der Verordnung 3650/1921 M. E. über das Zollaufgeld[1]) treten folgende Änderungen ein:

1. In der Beilage A sind zu streichen:

Tarifnummer	
185 a–c	Baumwollengarne, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh, bis einschl. Nr. 50 englisch.
186 a–c	Desgl. wiederholt gezwirnt.
597 p	Ammoniak, flüssiges (verflüssigtes Ammoniakgas).

2. In die Beilage A sind aufzunehmen:

aus 347	Werkholz für Siebe (Siebrahmen).
379	Drahtglas.
aus 434 a	Draht in der Stärke von mehr als 4 mm für Drahtziehereien auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen.

3. In der Beilage B sind zu streichen:

183 a–c	Baumwollengarne, einfach, roh, bis einschl. Nr. 50 englisch.
184 a–c	Desgl. dubliert.
187 a–c	Baumwollengarne, gebleichte, merzerisierte, gefärbte (auch bedruckte).
379	Drahtglas.

[1]) Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 247.
[2]) Ebenda 1920 S. 621.

[1]) Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 350.

Tarifnummer

aus 448 Eisenbahn-Radeisen, Radreifen (Tyres).

aus 505 Flaschenkapseln und ähnliche Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen.

506 a Buchdruckerlettern (auch dergleichen Linien, Einfassungen- und Ornamente).

aus 542 Montierte Fassungen zu elektrischen Lampen; montierte Glaskörper für elektrische Lichterscheinungen.

4. In die Beilage B sind aufzunehmen:

423 b Isolations- und Montierungsbestandteile für elektrotechnische Zwecke, nicht in Verbindung mit anderen Materialien, farbig, geändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet.

aus 542 Metallfassungen zur Fabrikation von elektrischen Glühlampen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 4. September 1921 in Kraft.

***Erhöhung des Zollaufgelds.** Verordnung des Finanzministers Nr. 3922/1921 P. M. vom 22. August 1921 (Budapesti Közlöny Nr. 193 vom 31. August 1921).

§ 1. Bei Zahlung der Zölle in einem anderen gesetzlichen Zahlungsmittel als in Gold, wird für diejenigen Waren, welche in den Beilagen A und B der Verordnung 3650/1921 vom 23. Mai 1921[1]) nicht enthalten sind, das Aufgeld mit **5900 v H**[2]) festgesetzt. Bei derartigen Waren sind daher bis auf weitere Verfügung für je 100 Kronen der in Geltung befindlichen Zollsätze 5900 Kronen Zollaufgeld zu berechnen bzw. zu bezahlen.

Bei Zahlung des im Sinne von Punkt 1 Artikel XIX des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1907 zu entrichtenden Waggeldes in einem anderen gesetzlichen Zahlungsmittel als in Gold, sind gleichfalls **5900 v H** Aufgeld zu berechnen bzw. zu bezahlen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 4. September 1921 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Rechtswirksamkeit der denselben Gegenstand behandelnden Verordnung des Finanzministeriums Nr. 2315[3]).

Außerkraftsetzung der Vertragssätze im Handelsvertrag mit der Schweiz. Verordnung des Ministeriums 4959 vom 28. Mai 1921 (Budapesti Közlöny Nr. 143 vom 2. Juli 1921). Auf Grund der in Gesetzartikel XXI enthaltenen Ermächtigung hat die Königl. Ungarische Regierung mit der Schweizerischen Regierung vereinbart, daß die im Verzeichnisse A des zwischen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrages[4]) enthaltenen Vertragssätze — vom Tage des Inkrafttretens des neuen schweizerischen Zolltarifes[5]) an — von der Schweizerischen Regierung außer Kraft gesetzt werden, wogegen die Königl. Ungarische Regierung die im Verzeichnisse B des erwähnten Vertrages enthaltenen Vertragssätze auch ihrerseits zu demselben Zeitpunkte außer Kraft setzt. Nachdem der neue schweizerische Zolltarif[5]) mit 1. Juli 1921 in Kraft tritt, hat die Verzollung von aus der Schweiz und den meistbegünstigten Staaten herrührenden Waren in Ungarn vom 1. Juli 1921 ab ausnahmslos nach den autonomen Sätzen zu erfolgen.

***Einführung einer Zigarettenhülsen- und Zigarettenpapiersteuer.** Gesetzartikel XIX/1921 (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Budapest vom 12. Juli 1921 laut Budapesti Közlöny Nr. 132 vom 18. Juni 1921).

Gegenstand und Maßstab der Steuer. § 1. Die im Inlande erzeugten sowie die vom Auslande eingeführten Zigarettenhülsen jeder Art und Gattung und das für den Verbrauch bereits fertiggestellte Zigarettenpapier unterliegen der Steuer.

Das noch nicht verschnittene und daher für Verbrauchszwecke noch nicht fertiggestellte Zigarettenpapier ist nicht Gegenstand der Steuer. Demgemäß ist überall, wo in diesem Gesetze ohne nähere Bezeichnung Zigarettenpapier erwähnt wird, hierunter verschnittenes und daher für den Verbrauch bereits fertiggestelltes Zigarettenpapier zu verstehen.

Höhe der Steuer:

a) für Zigarettenhülsen, die Schachtel mit höchstens 100 Hülsen: 1 K, mit größerem Inhalt, für jede angefangenen 100 Hülsen: 1 weitere K;

b) für Zigarettenpapier, das Paket mit höchstens 60 Blatt: 50 H, mit größerem Inhalt, für jede angefangenen 60 Blatt: weitere 50 H.

Anmeldungspflicht und Gefällskontrolle. (§§ 2 und 3.)

Besteuerung der im Inland hergestellten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapiere. § 4. (Absatz 1.) Jeglicher Versand von Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier von der Fabrikanlage ist eine steuerpflichtige Handlung, mit welcher die Pflicht der Steuerzahlung entsteht. Demgemäß ist der Versand von Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier in der durch den Finanzminister im Verordnungswege zu bestimmenden Weise anzumelden.

§ 5. Für die im Inlande erzeugten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapiere ist die Steuer spätestens bei dem von der Fabrikanlage erfolgten Versand der Zigarettenhülsen bzw. des Zigarettenpapiers zu bezahlen. Zur Bezahlung der Steuer ist der Unternehmer, im Falle einer Gefällsübertretung bei direkter Haftung des Unternehmers der Geschäftsleiter verpflichtet. Die Steuer ist durch Anbringung der an der inneren Verpackung zu befestigenden Steuerbollette (Banderole) zu entrichten. Die Steuerbollette ist mit einem Entwertungszeichen zu versehen.

§ 6. Die auf den Wert, die Form, Gestalt, Erzeugung, den Verkauf, die Verwendung und Entwertung der Steuerbolletten bezüglichen Vorschriften erläßt der Finanzminister im Verordnungswege.

Die Steuerbollette ist an den Zigarettenhülsen-Kartons und an den Zigarettenpapier-Paketen derart anzubringen, daß ohne Aufreißen der Steuerbollette keine Zigarettenhülsen bzw. kein Zigarettenpapier entnommen werden kann.

Diejenigen Steuerbolletten, welche nicht vorschriftsmäßig verwendet und entwertet sind, gelten als nicht verwendet.

§ 7. Die zur Ausfuhr gelangenden Zigarettenhülsen und Zigarettenpapiere sind unter den durch den Finanzminister zu bestimmenden Bedingungen von der Steuer frei. Demgemäß ist an den auszuführenden Zigarettenhülsen-Kartons und Zigarettenpapier-Paketen keine Steuerbollette anzubringen.

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 350.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung. In dem ursprünglichen Wortlaut war das Zollaufgeld mit 6000 v H angegeben. Laut Budapesti Közlöny Nr. 194 vom 1. September 1921 wurde dies auf 5900 v H berichtigt; der Zoll beträgt mithin auf je 100 kg 6000 K.

[3]) Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 351.

[4]) Ebenda 1906 I S. 718.

[5]) Ebenda 1921, Juliheft S. 393.

§ 9. Für den inländischen Verbrauch dürfen Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier ausschließlich in mit Steuerbollette vorschriftsmäßig verschlossenen Originalpaketen von der Fabrikanlage versandt werden. Der Name des Erzeugers sowie der Sitz der Anlage ist sowohl auf der inneren, wie auch auf der äußeren Verpackung in auffallender Weise zu vermerken. Gattung, Inhalt und Numerierung derjenigen Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden dürfen, sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem zwar auch mit Steuerbollette vorschriftsmäßig verschlossene, doch sonst den Vorschriften nicht entsprechende Verpackungen in Verkehr gebracht werden dürfen, werden durch den Finanzminister im Verordnungswege bestimmt.

Besteuerung der aus dem Ausland eingeführten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapiere. § 12. Von den aus dem Ausland eingeführten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapieren ist die Steuer durch den Empfänger bei der Einfuhrverzollung ebenfalls durch Verwendung von Steuerbolletten beim Zollamte zu entrichten.

Die im § 9 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die vom Auslande eingeführten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapiere Anwendung.

Wenn die Verpackung den nach § 9 zu erlassenden Verfügungen nicht entspricht, dürfen die Zigarettenhülsen bzw. das Zigarettenpapier nur dann einer Zollbehandlung unterzogen werden, wenn der Empfänger sie der Vorschrift entsprechend umpackt oder aber die für die Verpackung des nächstgrößeren Inhaltes vorgeschriebene Steuerbollette verwendet.

Die Umpackung ist bei der Finanzkontrolle vorzunehmen. Für die Finanzkontrolle ist eine Taxe zu entrichten, deren Höhe der Finanzmininister im Verordnungswege bestimmt.

Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen, die von Reisenden für die Dauer der Reise zum eigenen Gebrauch in einer diesem Verbrauch entsprechenden Menge mitgeführt werden, unterliegen keiner Steuer.

Kontrolle der Betriebe, welche für den Verbrauch noch nicht fertiggestelltes Zigarettenpapier erzeugen. (§ 13.)

Kontrolle des Umsatzes der Zigarettenhülsen und des Zigarettenpapiers. § 14 Absatz 1. Im Engros- sowie in dem den unmittelbaren Verbrauch dienenden Verkehr dürfen Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier nur in mit Steuerbollette vorschriftsmäßig verschlossenen Originalpaketen geführt und verkauft werden. Bezüglich der Verpackung sind die Verfügungen des § 9 maßgebend.

§ 29. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1921 in Kraft und wird durch den Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ausgeführt.

***Durchführungsbestimmungen zum Zündmittelsteuergesetz**[1]). Verordnung des Finanzministers 38 800/1921. In Angelegenheit der Durchführung des Gesetzartikels XI/1921[1]) verordne ich folgendes:

§ 1. Gegenstand und Maß der Steuer (zum § 1 des Gesetzes).

1. Im Sinne des Gesetzes über die Zündmittelsteuer sind unter Zündhölzern alle Stäbchen, Fädchen oder Späne aus Stoffen aller Art zu verstehen, die mit einem durch Reiben entflammbaren Zündstoff versehen sind.

[1]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 288.

2. Die Steuer ist nach jeder einzelnen inneren Verpackung (Schachtel, Hülse usw.) auf Grund des Inhaltes zu berechnen.

3. Bezüglich des Ausmaßes der staatlichen Gewinnbeteiligung verfügt § 26 dieser Verordnung.

(§ 9. Zollfreier Versand von Zündhölzern über die Zollinie (zu den §§ 6 und 7 des Gesetzes).)

§ 14. Einfuhr von Zündhölzern über die Zollgrenze (zu § 10 des Gesetzes).

1. Wer über die Grenze Zündhölzer einführt, ist verpflichtet, in seiner auf die Einfuhrzollbehandlung bezüglichen Warendeklaration die Art der eingeführten Zündhölzer (Holzdrahtzündhölzer, aus anderem Stoff angefertigte Zündhölzer), die Zahl der einzelnen Pakete (Schachteln oder Kapseln) und deren durchschnittlichen Inhalt (56 Stück oder wenn mehr als 56 Stück, wieviel insgesamt) anzugeben.

2. Bei der Zollabfertigung hat das Zollamt die für die Besteuerung maßgebenden Feststellungen zu machen und sie in dem Zollpapiere anzuführen.

Die Zündmittelsteuer für Sendungen an inländische Empfänger, sowie die staatliche Gewinnbeteiligung ist vor Ausfolgung der Sendung durch an den einzelnen Schachteln (Hülsen) anzubringende Banderolen zu entrichten. Die Banderolen hat der Empfänger, mit Ausnahme des in Ziffer 6 erwähnten Falles, unter Aufsicht des die Sendung amtlich behandelnden Finanzorgans vor der Ausfolgung der Sendung anzubringen.

4. Als Banderole dienen Papierstreifen, deren Art, Größe, Ausstattung und Farbe vom Finanzminister durch besondere Verordnung festgestellt wird, und die an den einzelnen Schachteln oder Hülsen in der Weise anzubringen sind, daß die Zündhölzer aus der durch die Banderole verschlossenen Schachtel oder Hülse ohne Zerreißung der Banderole nicht abgenommen werden können.

5. Die Banderolen sind anläßlich der Abfertigung bei dem betreffenden Zollamt gegen Barzahlung zu kaufen. Usw.

6. Gestattet der Finanzminister, daß die Pakete schon vor der Einfuhr in das Inland mit den Banderolen versehen werden, so bestimmt er die näheren Bedingungen in der von Fall zu Fall gewährten Bewilligung.

7. Bei der Abfertigung bzw. amtlichen Untersuchung sind die Finanzorgane verpflichtet, sich davon zu überzeugen, ob die Sendung tatsächlich von einem im Besitz einer solchen Bewilligung befindlichen Fabrikanten stammt, und ob die einzelnen Schachteln oder Hülsen mit entsprechenden Banderolen versehen sind. Dies wird durch Stichproben festgestellt. Wird auch nur eine einzige Schachtel oder Hülse beanstandet, so muß die ganze Sendung durchsucht, und sie darf nur in dem Fall ausgeliefert werden, wenn der Empfänger die beanstandeten Schachteln oder Hülsen nachträglich mit der von ihm anzuschaffenden Banderole versieht. Einwände derartiger Natur sind in jedem Falle unverweilt dem Finanzminister unmittelbar zu melden. Bei solchen Sendungen ist in der Warendeklaration auch der Umstand anzugeben, ob die Zündholzschachteln bzw. Hülsen bereits mit Banderolen versehen sind.

§ 19. Einfuhr von Zündwerkzeugen (Apparaten) aus dem Auslande (zu § 12 des Gesetzes).

1. Bei der Einfuhr von Zündmitteln aus dem Auslande ist der Empfänger verpflichtet, in der zur Einfuhrzollbehandlung erforderlichen Warendeklaration außer den für das Zollverfahren verlangten Angaben die Zahl, das Gewicht und die Gattung der Zündmittel anzugeben (Gesetz § 1 Punkt c).

2. Das Eintrittszollamt ist verpflichtet, die Zündmittel nach Beendigung des Zollverfahrens samt der zollamtlichen Ausfertigung im amtlichen Wege zur nächsten oder auf Wunsch der Partei zu der von ihr genannten Punzierungsstation weiterzuleiten, welche dann das Zündmittel mit einem Steuerzeichen versieht. Bei aus edlen Metallen angefertigten Zündmitteln sind für die Anbringung der Steuerzeichen die auf die Punzierung bezüglichen Verfügungen maßgebend.

3. Bei Postsendungen erfolgt die Erhebung der Steuer auf die für die Punzierungstaxe vorgeschriebene Weise. In sonstigen Fällen hat die Partei die Steuer direkt an die Punzierungsstation einzuzahlen.

(§ 20. Zollfreier Versand von Zündmitteln über die Zollinie [zu §§ 13 und 14 des Gesetzes].)

§ 26 (Besondere und Übergangsverfügungen). Für Zündhölzer zu zahlende staatliche Gewinnbeteiligung. (Zu § 29 des Gesetzes.)

1. Das Ausmaß der außer der Zündmittelsteuer zu zahlenden staatlichen Gewinnbeteiligung an Zündhölzern wird auf Grund des § 29 Punkt 2 bis auf weitere Verfügung folgendermaßen festgesetzt:

a) für Holzdraht- (Holzstab-) Zündhölzer:

mit einem Inhalt von höchstens 56 Stäbchen .	20 Heller
mit einem hierüber hinausgehenden Inhalt von 56 Stäbchen aufwärts, für das Stück	20 „

b) für andere Zündhölzer:

mit einem Inhalt von höchstens 56 Stäbchen .	30 „
für einen hierüber hinausgehenden Inhalt von 56 Stäbchen aufwärts, für das Stück	30 „

2. Bezüglich der Fälligkeit, Einzahlung und Verrechnung der staatlichen Gewinnbeteiligung finden die Anordnungen betreffend die für Zündhölzer zu entrichtende Zündmittelsteuer Anwendung. Demzufolge ist die staatliche Gewinnbeteiligung nach den für die Zündmittelsteuer auf Zündhölzer vorgeschriebenen Regeln gleichzeitig mit der Steuer zu erheben, aber abgesondert zu berechnen. Zu diesem Zwecke ist überall, wo es eine Rubrik oder Spalte für die Eintragung bzw. Verrechnung gibt, eine besondere Spalte bzw. Rubrik für die Eintragung bzw. Verrechnung der staatlichen Gewinnbeteiligung aufgenommen.

3. Die staatliche Gewinnbeteiligung kann — nach den für die Kreditierung bezüglich der Zahlung von Zündmittelsteuer vorgeschriebenen Normen — kreditiert werden.

4. (Übergangsbestimmungen.)

***Änderung der Punzierungsgebühren; Gewinnbeteiligung des Staats am inländischen Zuckerverbrauch.** Gesetzartikel XVI. Budgetgesetz (Budapesti Közlöny Nr. 118 vom 31. Mai 1921).

§ 4. Der Finanzminister wird ermächtigt, unter Abänderung des § 26 des Gesetzartikels IV:

a) für Goldwaren, Golddraht und Goldbarren eine Punzierungsgebühr in Höhe von 2500 K für 1 kg;

b) für Silberwaren, Silberdraht und Silberbarren eine Punzierungsgebühr von 300 K für 1 kg;

c) für vergoldeten echten (Silber-) Draht eine Punzierungsgebühr von 330 K für 1 kg zu erheben.

§ 5. Der Finanzminister wird ermächtigt, auf im Inland zum Verbrauch oder zur Verwendung gelangenden Zucker zugunsten des Staatsschatzes gegen nachträgliche Anmeldungsverpflichtung eine Gewinnbeteiligung sicherzustellen, deren Ausmaß bzw. Erhebung er durch Verordnung verfügen kann.

Durch Ausführungsverordnung des Finanzministers 78 711 vom 30. Juli 1921 (Budapesti Közlöny Nr. 178 vom 11. August 1921) zu § 4 des vorstehenden Gesetzartikels XVI/1921 ist angeordnet worden, daß die in § 4 genannten Punzierungssätze vom 1. Juli 1921 an zur Erhebung gelangen.

Uruguay

Aufhebung von Ausfuhrverboten. Eine Regierungsverordnung vom 15. April 1921 hebt die auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1915[1]) für unbearbeitete Metalle usw. erlassenen Ausfuhrverbote auf. (The Board of Trade Journal vom 14. Juli 1921 S. 70.)

Vereinigte Staaten von Amerika

Ausführungsbestimmungen zum Notstandstarifgesetz vom 27. Mai 1921[2]). (Nach privaten Mitteilungen.) Anweisungen des Schatzamts vom 21. Juni 1921:

I. Eidliche Verpflichtungen bei der Zolldeklaration (Section 208)

Bei der Deklaration von Einfuhrwaren — gleichgültig, ob zollpflichtig oder zollfrei —, die infolge ihrer in der öffentlichen Bekanntgabe des Schatzamtssekretärs (Section 201) näher bestimmten Art einem besonderen Dumping-Zoll unterliegen, muß die Person, durch welche oder für deren Rechnung die Ware eingeführt wird, vor der Herausgabe der Ware durch den Zolleinnehmer eidlich erklären:

a) daß sie kein Ausführer im Sinne der Section 207 ist, oder

b) sie muß, falls sie doch Ausführer ist, den Ausfuhrverkaufspreis, oder — in Ermangelung eines solchen Preises — angeben, daß die Ware nicht verkauft oder deren Verkauf nicht vereinbart worden ist, und

c) wenn die Ware nicht verkauft worden ist, dem Zolleinnehmer mit einwandfreien Bürgschaften in Höhe des geschätzten Wertes der Ware zu folgenden Bedingungen eine Sicherheit geben:

1. der Ausfuhrverkaufspreis wird dem Zolleinnehmer innerhalb 30 Tagen nach Verkauf der Ware bzw. nach Vereinbarung des Verkaufs in den Vereinigten Staaten mitgeteilt;
2. die Beträge des Sonderdumping-Zolls, falls dieser in Betracht kommt, werden auf Verlangen gezahlt;
3. über den Verkauf der Einfuhrware sind vollzählige und eingehende Nachweisungen zu führen, und, wenn diese verkauft ist, sind dem Zolleinnehmer kurze Auszüge unter Eid vorzulegen, wobei Zolldeklarations-Nummer, Einfuhrschiff, Eingangsdatum, Verkaufspreis oder -preise und Verkaufsdatum oder -daten der verkauften Ware anzugeben sind.

---

[1]) Hand. Arch. 1915 I S. 1194.
[2]) Ebenda 1921, Juniheft S. 351.

Wird die zum Verbrauch eingeführte Ware vor der endgültigen Abrechnung freigegeben, so ist für die Zahlung aller bei der endgültigen Abrechnung etwa fälligen Zollgebühren und Spesen eine Sicherheit zu stellen.

II. Untersuchung des Dumping (Section 201 B)

a) Hat der Abschätzungsbeamte bei einer Einfuhrware von einer Klasse oder Gattung, über die das Schatzamt keine Ermittlungen über Dumping öffentlich bekanntgegeben hat, auf Grund der Faktura oder anderer Unterlagen oder durch ihm vorliegende Mitteilungen Veranlassung zu der Annahme, daß der Kaufpreis oder der Ausfuhrverkaufspreis geringer oder wahrscheinlich geringer ist, als der Auslandsmarktwert — oder in Ermangelung eines solchen Wertes — als die Produktionskosten, so hat er unverzüglich dem Schatzamtssekretär und dem Zolleinnehmer, dem Einführer, dem „special agent" des betreffenden Distrikts und dem C. V. R.-Bureau (möglichst mit einem Muster) eine Mitteilung hierüber zugehen zu lassen und seinen Abschätzungsbericht erst dann weiterzugeben, wenn der Schatzamtssekretär diesbezügliche Anweisungen erteilt hat. Bei Empfang dieser Mitteilung hat der Einführer nach den Bestimmungen zu I dem Zolleinnehmer gegenüber eine eidliche Versicherung oder eine eidliche Versicherung mit Sicherheit zu hinterlegen. Die Auslieferung von Warenkollis aus den öffentlichen Speichern, mit Ausnahme von Mustern, die vom Abschätzungsbeamten zurückzuhalten sind, hängt von der Beibringung einer solchen eidlichen Versicherung oder eidlichen Versicherung mit Sicherheitsstellung ab.

b) Der betreffende special agent soll nach Empfang der Abschrift der Mitteilung an den Schatzamtssekretär — gemeinsam mit dem Abschätzungsbeamten, der diese verschickt hat — sofort in seinem Distrikt nachforschen lassen, ob die Ware, über die der Abschätzungsbeamte seinen Abschätzungsbericht zurückhält, von einer Gattung oder Art ist, wie sie in den Vereinigten Staaten bzw. in seinem Distrikt hergestellt wird und zugleich den special agent für den Hafen von New York auffordern, sofort mit allen special agents in den Vereinigten Staaten durch das C. V. R.-Bureau in Verbindung zu treten, damit diese sich vergewissern, ob die fragliche Ware von einer in ihren Distrikten hergestellten Gattung oder Art ist. Nach Abschluß der Untersuchung hat der special agent dem Schatzamtssekretär einen eingehenden Bericht zu erstatten; eine Abschrift dieses Berichtes ist dem special agent für den Hafen von New York für das C. V. R.-Bureau zu übermitteln, wobei, wenn möglich, ein Muster der Gattung oder Art der in den Vereinigten Staaten hergestellten Ware einzureichen ist; dieses Muster soll zusammen mit sonstigen anderen Mustern, welche evtl. vorrätig sind, dem Schatzamtssekretär bei der Feststellung darüber dienlich sein, ob tatsächlich Dumping vorliegt.

c) Solange die Entscheidung des Schatzamtssekretärs in dem betreffenden Fall noch aussteht, kann der Abschätzungsbeamte, wenn nötig, das C. V. R.-Bureau auffordern, den in Section 205 erläuterten Auslandsmarktwert zu ermitteln.

d) Stellt ein special agent einen Fall von Dumping fest oder hat er Veranlassung zu der Annahme, daß ein Dumping vorliegt, so hat er unverzüglich dem Schatzamtssekretär darüber Mitteilung zu machen, und eine Abschrift dieser Mitteilung dem Zolleinnehmer des Distrikts, dem Abschätzungsbeamten und dem special agent für den Hafen von New York zur Verbreitung durch das C. V. R.-Bureau zugehen zu lassen.

e) Die Abschätzungs- oder sonstigen Beamten haben bei der Berichterstattung an den Schatzamtssekretär über besondere Dumping-Fälle in ihren Berichten die üblichen Großhandelsmengen anzugeben, in denen die betreffenden Waren im Ausland und nach den Vereinigten Staaten (Kaufpreis Section 203), oder in den Vereinigten Staaten (Ausfuhrverkaufspreis, Section 204), je nachdem, wie der Fall liegt, verkauft werden, und sollen, falls ihnen Großhandelsmengen unbekannt sind, eine dementsprechende Erklärung abgeben.

III. Pflichten der Abschätzungsbeamten (Section 209)

Bei Fakturen, bei denen zufolge der Bekanntgabe des Schatzamtssekretärs die Erhebung des Sonder-Dumping-Zolls in Frage kommt, hat der Abschätzungsbeamte den Kaufpreis bzw. den Ausfuhrverkaufspreis, je nach den vorliegenden Umständen, den Auslandsmarktwert am Tage des Kaufes — falls es sich um gekaufte Waren handelt —, oder am Tage der Ausfuhr — falls es sich um konsignierte Waren handelt — bzw. die Produktionskosten, je nachdem der Fall liegt, mit dem Tage der Bekanntgabe des Schatzamtssekretärs mitzuteilen.

IV. Dumping-Zoll (Section 202 a)

Auf alle Einfuhrwaren — gleichgültig, ob zollpflichtig oder zollfrei —, von denen der Schatzamtssekretär öffentlich bekanntgegeben hat, daß infolge der Einfuhr dieser Waren, die in den Vereinigten Staaten oder sonstwo unter ihrem normalen Wert verkauft worden sind, oder wahrscheinlich verkauft werden, ein Industriezweig der Vereinigten Staaten geschädigt worden ist oder wahrscheinlich geschädigt oder in seiner Entstehung behindert werden wird, soll außer den gesetzlich auferlegten Zöllen noch ein Sonder-Dumping-Zoll in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Kaufpreis oder dem Ausfuhrverkaufspreis und dem Auslandsmarktwert, oder — in Ermangelung eines solchen Marktwertes — den Produktionskosten erhoben, eingezogen und gezahlt werden.

V. Berufungen

gegen die Entscheidung der Wiederabschätzung und der zweiten Wiederabschätzung, welche der Abschätzungsbeamte nach Titel II und III dieses Gesetzes getroffen hat, können nach Abschnitt III Buchstabe M des Gesetzes vom 3. Oktober 1913[1]) und in der dort vorgesehenen Frist erfolgen. Eine Mitteilung der Angaben des Abschätzungsbeamten ist vom Zolleinnehmer dem Einführer wie bei Werterhöhungen (Artikel 565 der Zollvorschriften von 1915) zu machen.

VI. Faktura (Section 401)

Außer den jetzt nach dem bestehenden Gesetz und den bestehenden Vorschriften erforderlichen Angaben sollen die Konsularfakturen noch folgende Angaben enthalten:

a) der Tag des Kaufes — dessen Angabe jetzt für durch Kauf erworbene Waren erforderlich ist — soll durch den Tag der Auftragsannahme von seiten des ausländischen Verschiffers (Verkäufers) bestimmt sein;
b) die Art der Währung, ob Gold-, Papier- oder Silberwährung;
c) die Markenbezeichnung, Numerierung oder Symbolbezeichnung, worunter die Ware vom Fabrikanten oder Verkäufer auf dem Auslandsmarkt verkauft oder zum Verkauf angeboten wird.

Konsularfakturen, die am 1. August 1921 und nach diesem Termin zur Zollerklärung vorgelegt werden, sind, sofern sie obige Angaben nicht enthalten, zurückzuweisen, und es ist eine Sicherheit für die Vorlage einer berichtigten Faktura zu stellen.

In Ermangelung einer Konsularfaktura sollen alle Erklärungen in Form einer Faktura möglichst obige Angaben enthalten.

---

[1]) Hand. Arch. 1913 I S. 1107.

VII. Abschätzung der Wertzölle (Section 301)

a) Zwecks Abschätzung des Wertzolles oder eines Zolles auf Grundlage des Wertes oder einer sonstigen Wertregelung hat der Abschätzungsbeamte den höheren der beiden folgenden Werte als Abschätzung anzugeben:

den Großhandelsmarktwert nach den Vorschriften des Abschnitts III, Buchstaben K, L und M, des Gesetzes von 1913, oder den Ausfuhrwert einschließlich einer etwaigen Ausfuhrabgabe, nach Section 302, in Titel III des Gesetzes von 1921[1]).

b) Die Abschätzungsbeamten haben bei ihren Berichten über die Wertuntersuchung so zu verfahren, daß sich über den Kaufpreis der nach den Vereinigten Staaten eingeführten und nach dem Wert verzollbaren Waren genau Buch führen läßt, und haben diese Preise an das C. V. R.-Bureau am Tage ihrer erstmaligen Einfuhr mitzuteilen.

c) Die Abschätzungsbeamten haben sich, wo es möglich ist, Abschriften von allen erteilten Aufträgen zu beschaffen und je eine davon an das C. V. R.-Bureau zur Verbreitung in den Vereinigten Staaten zu übermitteln.

d) Der Kontrollvermerk in der Wertspalte der der Faktura beigefügten Zusammenstellung hat anzugeben, daß der eingetragene Wert der Abschätzungswert ist. Ist der Abschätzungswert auf der Faktura in einer von dem eingetragenen Wert abweichenden Höhe vermerkt, so ist dies ebenfalls aus der üblichen Kennzeichnung in der Wertspalte zu ersehen. Bei allen Beziehungen auf den Wert nach Section 303 Abs. 1 ist die Bezeichnung „Abschätzungswert" und nicht „Marktwert" anzuwenden.

e) Ist der eingetragene Wert oder der Wert, zu dem die Ware abzuschätzen ist, höher als der Fakturenwert, und ist der Abschätzungsbeamte über den wahren Fakturenwert nicht unterrichtet, so hat er seinen Bericht zurückzuhalten und den special agent des betreffenden Distrikts zu veranlassen, in seinem Distrikt eine Untersuchung zur Ermittlung der wahren Fakturenpreise und des Auslandsmarktwertes anzustellen; alle Ermittlungen über falsche Preisangaben für den auf der Faktura angegebenen Wert sind dem beteiligten Abschätzungsbeamten und dem special agent für den Hafen von New York zwecks Verbreitung durch das C. V. R.-Bureau mitzuteilen, wobei Formular Nr. 6431 G zu Angaben über den Auslandsmarktwert oder Ausfuhrwert zu benutzen ist.

f) Bei Eingang eines eine Untersuchung außerhalb seines Distrikts erfordernden Falls soll der special agent diese mit allen ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen dem special agent desjenigen Distrikts überweisen, in welchem die Untersuchung vorgenommen werden muß. Der betreffende special agent, dem die Angelegenheit übertragen ist, hat in derselben Weise nach den Vorschriften seiner Dienstanweisungen zu verfahren, als wenn die Sache ursprünglich zu seinem Distrikt gehört hätte. Werden im Verlauf einer Untersuchung weitere Ermittlungen in bezug auf den vorliegenden Fall außerhalb seines Distrikts nötig, so hat er sich mit dem betreffenden special agent in Verbindung zu setzen, wobei er den Fall als einen zu seinem Distrikt gehörenden zu behandeln hat.

g) Stellt der betreffende special agent das Vorliegen eines Dumping fest, oder hat er Veranlassung zu der Annahme, daß ein Dumping vorliegt, so hat er unverzüglich den Fall dem Schatzamtssekretär zu berichten, und eine Abschrift seines Berichts dem Zolleinnehmer des Distrikts, dem Abschätzungsbeamten und dem special agent für den Hafen von New York zwecks Verbreitung durch das C. V. R.-Bureau zugehen zu lassen.

[1]) Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 351.

Special agents und Zollagenten werden den Abschätzungsbeamten jede in ihrer Macht stehende Unterstützung zur Ermittlung des Ausfuhrwerts für die Vereinigten Staaten und der Beschaffung von Abschriften der von Einführern erteilten Aufträge leisten.

VIII. Umrechnung der Währung (Section 403)

Bei der Umrechnung von ausländischen Währungen in die Währung der Vereinigten Staaten sollen die von dem Schatzamtssekretär vierteljährlich bekanntzugebenden Werte in Anwendung kommen, außer in den Fällen, in denen die Devisenraten der Federal Reserve Bank, die vom Schatzamt ebenfalls veröffentlicht werden (siehe Section 403 c unter Titel IV des Notstandstarifgesetzes[1])) um 5 v H oder mehr nach oben oder unten von den bekanntgegebenen Werten abweichen, oder solche Werte nicht bekanntgegeben sind. In solchen Fällen sollen die Devisennotierungen der Federal Reserve Bank in Anwendung kommen.

Zwecks Umrechnung der Währung nach den Vorschriften der Section 25 des Gesetzes vom 28. August 1894[2]) und seiner Abänderungen vom 27. Mai 1921[1]) hat als Tag der Ausfuhr der Tag des Inseegehens des Schiffes zu gelten, wenn die Ware unmittelbar zu Wasser vom Ausfuhrland ausgeführt wird. Läßt sich der tatsächliche Ausfuhrtag nicht zuverlässig nachweisen, so gilt dafür der Tag der Beglaubigung der Faktura — wenn diese nachweislich vor der Ausfuhr beglaubigt ist —, oder der Tag der Faktura — wenn diese nachweislich vor der Verschiffung ausgestellt ist — für den Fall, daß die Deklaration auf Grund einer nachträglich bescheinigten Faktura oder einer Pro-Forma-Faktura erfolgt.

Ist die Ware J. T. verschifft, so ist der Tag der Klarierung des Schiffes oder des betreffenden Beförderungsmittels, von dem Hafen, von dem die Ware ausgeführt wurde, auf der J. T.-Deklaration unmittelbar über den Waren mit folgenden Worten anzugeben: „Ausgeführt von . . . . . am . . . . . ".

Ein Abdruck des Zollhausformulars 3167 „Täglicher Bericht über einlaufende Schiffe", der die Tage des Inseegehens für jeden Hafen angibt, ist im Ankunftshafen öffentlich anzuschlagen oder sonstwie zur Verfügung zu stellen.

Die hauptsächlichsten ausländischen Devisensätze, die von der New Yorker Federal Reserve Bank täglich festgesetzt werden, werden den Zollbeamten täglich und wöchentlich vom C. V. R.-Bureau mitgeteilt.

IX. Prüfung der Bücher der Ausführer und Einführer (Sectionen 404 und 405)

Allen Schatzamtsbevollmächtigten, special agents und Zollagenten wird eine Legitimation ausgestellt, die sie entsprechend ermächtigt, in notwendig werdenden Fällen nach den Vorschriften des Gesetzes vorzugehen.

[1]) Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 351.
[2]) Ebenda 1894 I S. 748.

Berichtigung

Im Juliheft 1921, S. 375 Spalte 2, muß es im Artikel 4, 3. Absatz statt „des Ministeriums des Öffentlichen" heißen: „der Staatsanwaltschaft" und statt „Einzelpersonen": „Einzelperson".

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71

Deutsches Handels-Archiv

1921 Zeitschrift für Handel und Gewerbe September

Deutsches Reich*)

Ausfuhrabgabentarif

Berichtigung der Bekanntmachung des R. W. M. vom 10. November 1920, betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1920 — Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs (D. R. A. Nr. 258 vom 12. November 1920)[1]:

Statt „aus 113 Fleischbrühersatzwürfel, Suppenwürze, Fisch- und Krabbenextrakte . . . ." muß es heißen: „aus 113 Suppenwürze, aus 117 d Fischextrakt, aus 124 Krabbenextrakt, aus 212 Suppenwürze, aus 218 Suppenwürze, Fleischbrühersatzwürfel". (D. R. A. Nr. 210 vom 8. September 1921.)

Berichtigung der Bekanntmachung des R. W. M. und des R. F. M. vom 21. April 1921[2]). Es muß statt „aus 317 s Natron, schwefligsaures . . . . 1" lauten: „aus 317 p Schwefelnatrium . . . . 1". (D. R. A. Nr. 225 vom 26. September 1921.)

Handel, Gewerbe und Verkehr

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 17. August 1921: Gerste darf bei der Herstellung von Branntwein als Malzgetreide, dagegen nicht als Maischmaterial verwendet werden. (R. G. Bl. 1921 S. 1243.)

Desgl. vom 25. August 1921, betreffend Auflösung der Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsfleischstelle). (R. G. Bl. 1921 S. 1248.)

Desgl. vom 31. August 1921 über Zucker, Kunsthonig und Süßigkeiten (Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 15. September 1921 ab; nach Artikel 4 werden indes die Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 und die Vorschriften der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 durch diese Verordnung nicht berührt). (R. G. Bl. 1921 S. 1253.)

Desgl. vom 2. September 1921, betreffend Änderung der Verordnung über künstliche Düngemittel. (R. G. Bl. 1921 S. 1256.)

Desgl. vom 5. September 1921 über Rübensaft. (R. G. Bl. 1921 S. 1257).

Bekanntmachung des R. W. M. vom 5. September 1921 über die Aufhebung der Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff sowie der Bekanntmachung über Druckpapierherstellung für die Tagespresse vom 29. Juni 1920. (R. G. Bl. 1921 S. 1270.)

Bekanntmachungen des Reichskohlenverbandes vom 9., 14. und 23. September 1921, betreffend Festsetzung der neuen Brennstoffverkaufspreise vom 1. bzw. 15. September 1921 ab. (D. R. A. Nr. 212, 216 und 224 vom 10., 15. und 24. September 1921.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 12. September 1921 über Höchstpreise für Zement. (D. R. A. Nr. 214 vom 13. September 1921.)

Bekanntmachungen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 24. September 1921, betreffend Aufhebung von Bekanntmachungen über die Verladung minderwertiger Brennstoffe, Änderung der Bekanntmachung über das Verbot zweckfremder Verwendung von Bunkerkohlen, Abänderung der Bekanntmachung über die Meldepflicht bei havarierten Kohlensendungen, von Bekanntmachungen über den Landabsatz von Kohlen sowie Änderung der Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes. (D. R. A. Nr. 225 vom 26. September 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 24. September 1921. Aufhebung der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 27. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 563). (R. G. Bl. 1921 S. 1270.)

Entscheidungen des Reichsfinanzhofes zu München für Industrie, Handel und Gewerbe in Rechtssätzen. (D. R. A. Nrn. 206, 212, 218 und 224 vom 3., 10., 17. und 24. September 1921.)

Gesundheitswesen

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 24. September 1921, betreffend Zulassung der Einfuhr von Rohopium über das Nebenzollamt Grenzacher Horn[1]). (R. G. Bl. 1921 S. 1270.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr

14., 15. und 16. Ausführungsanweisung des R. F. M. vom 24. September 1921 zu der Bekanntmachung vom 12. Mai 1920 über die Anmeldung und Beschlagnahme von Urkunden und Wertpapieren aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrages. (D. R. A. Nr. 224 vom 24. September 1921.)

Steuerwesen

Verfügung des R. F. M. vom 4. Juli 1921 — IIst 1055 —, betreffend Ermäßigung der Tabaksteuer für Zigarren und Aufhebung der Ermäßigung für Zigaretten und feingeschnittenen Rauchtabak vom 1. Oktober 1921 ab. (R. Z. Bl. 1921 S. 151.)

---

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichs-Gesetzblatt.
Z. Bl. f. d. D. R. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. R. = Reichsregierung.
R. Sch. M. = Reichsschatzministerium.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 583.
[2]) Ebenda 1921, Aprilheft S. 154.

[1]) Hand. Arch. 1921, Januarheft S. 2.

Verordnung des R. F. M. vom 5. August 1921 über die Bildung der Finanzgerichte. (R. G. Bl. 1921 S. 1241.)

Verfügung des R. F. M. vom 10. August 1921 — II st 1978 —, betreffend Ergänzung zu der Ausführungsanweisung zu § 11 Abs. 2 der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen. (R. Z. Bl. 1921 S. 146.)

Bekanntmachung des Reichsmonopolamts für Branntwein vom 24. September 1921 über die Übernahme- und Verkaufspreise für Branntwein im Betriebsjahr 1921/22. (D. R. A. Nr. 225 vom 26. September 1921.)

Verordnung des R. F. M. vom 29. September 1921, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze vom 24. Dezember 1919. „Linoleumbelag ist luxussteuerfrei, wenn er nur granitfarbig gemustert oder einfarbig ist". (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 847.)

Zollwesen

Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. (R. Z. Bl. 1921 S. 144.)

Amtliche Zolltarifauskünfte:

Nr. 23/21, betreffend zerbrochene und geschrotene Senfkuchen (Tarif-Nr. 210, Zollsatz 60 bzw. 6 M. für 1 dz). (R. Z. Bl. 1921 S. 144.)

Verfügung des R. F. M. vom 2. September 1921 — II z 3376 —, betreffend Zollbehandlung von gehärteten Ölen und gehärtetem Tran. (R. Z. Bl. 1921 S. 150.)

Bekanntmachung des Reichsmonopolamts für Branntwein vom 23. September 1921 über die vom 1. Oktober 1921 ab geltenden Sätze des Branntweinmonopolausgleichs. (D. R. A. Nr. 225 vom 26. September 1921.)

Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen. (D. R. A. vom 30. September 1921 Nr. 229.) Dem deutschen Botschafter in Paris ist am 28. September 1921 eine Note übergeben worden, die folgenden Wortlaut hat:

Herr Botschafter!

Die alliierten Regierungen haben Kenntnis genommen von der Erklärung, durch die die deutsche Regierung die durch den Beschluß des Obersten Rates vom 13. August 1921 aufgestellten Bedingungen ausdrücklich angenommen hat. Sie haben die Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen, die durch den Obersten Rat am 7. März 1921[1]) verhängt worden sind, vom 30. September an beschlossen.

Sie laden die deutsche Regierung ein, baldmöglichst ihre Delegierten zu bezeichnen, die zusammen mit den alliierten Sachverständigen die Bedingungen feststellen sollen, nach denen, entsprechend den Bestimmungen des Beschlusses vom 13. August 1921, die Lizenzen geprüft und aufgestellt werden sollen.

Im Namen des Obersten Rates habe ich die Ehre, Ew. Exzellenz zu bitten, vorstehendes zur Kenntnis Ihrer Regierung zu bringen. Usw.

(Unterschrift.)

[1]) Hand. Arch. 1921, Märzheft S. 114.

In Ausführung des vorgenannten Beschlusses hat die Interalliierte Rheinlandkommission die nachstehende

Verordnung 98, betreffend Aufhebung der Verordnungen 77[1]), 81[2]), 82[2]), 84, 86, 87[3]), 88, 89 und 91 sowie Festsetzung von Übergangsbestimmungen

erlassen:

Die Interalliierte Rheinlandkommission erläßt folgende Verordnung

und zwar unter Beteiligung des Vertreters der italienischen Regierung,

sowie auf Grund des Beschlusses des Obersten Rats vom 13. August 1921, betreffend die Aufhebung der von ihm am 7. März 1921[1]) eingeführten wirtschaftlichen Sanktionen,

sowie in der Erwägung, daß der vorerwähnte Beschluß, dem die deutsche Regierung zugestimmt hat, bestimmt, daß die Interalliierte Rheinlandkommission unter Beteiligung des Vertreters der italienischen Regierung berechtigt sein soll, alle Ausführungs- und Übergangsmaßnahmen zu erlassen und durchzuführen bezüglich der Aufhebung der genannten Sanktionen, sowie bezüglich der Verwendung der eingenommenen Gelder und der Abrechnung über die bewirkten oder noch zu bewirkenden Ausgaben, sowie zum Schutze aller Personen gegen Maßnahmen, welche von den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden ergriffen werden könnten wegen der Handlungen, die diese Personen auf Grund der Verordnungen vorgenommen haben, welche die Rheinlandkommission in Ausführung der Entscheidung der Londoner Konferenz vom März 1921 erlassen hat.

Artikel 1. Die Verordnungen 77[1]), 81[2]), 82[2]), 84, 86, 87[3]), 88, 89 und 91 werden aufgehoben, jedoch mit den in der gegenwärtigen Verordnung ausgesprochenen Vorbehalten.

Artikel 2. Die in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochene Aufhebung bezieht sich nicht auf:

1. die Gültigkeit der Handlungen, die vorgenommen worden sind in Ausführung der oben aufgehobenen Verordnungen oder der Bestimmungen oder Anweisungen, die auf Grund dieser Verordnungen erlassen worden sind,
2. die Rechte und Berechtigungen, die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die unter der Geltung dieser Verordnungen Bestimmungen und Anweisungen begründet worden sind,
3. die Gefängnis- und Geldstrafen und Einziehungen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen ausgesprochen worden sind.

Die alliierten Militärgerichte und die deutschen Gerichte sind auch weiterhin zuständig zur Aburteilung der Zuwiderhandlungen gegen die im vorstehenden Artikel 1 erwähnten Verordnungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen worden sind. Die Protokolle Untersuchungen, Verfolgungs- und Vollstreckungsmaßnahmen wegen dieser Zuwiderhandlungen können in dem in Verordnung 84 vorgesehenen Umfange und unter den dort vorgesehenen Bedingungen vorgenommen und fortgeführt werden. Die Militärgerichte sind ebenfalls zuständig zur Aburteilung der Zuwiderhandlungen gegen den Artikel 11 dieser Verordnung.

Artikel 3. Alle Ein- und Ausfuhrbewilligungen, die nach dem 19. April 1921 und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der Rheinlandkommission oder in ihrem Namen erteilt worden sind, sowie die Bewilligungen, welche während derselben Zeit von dem auf Grund

[1]) Hand. Arch. 1921, Märzheft S. 114.
[2]) Ebenda, Aprilheft S. 156.
[3]) Ebenda, Juniheft S. 295.

der Verordnung 89 der Rheinlandkommission eingesetzten Alkoholkomitee erteilt worden sind, bleiben in allen ihren Bestimmungen gültig.

Die Waren oder Gruppen von Waren, die unter der Geltung der oben aufgehobenen Verordnungen ohne Bewilligung in das besetzte Gebiet eingeführt oder aus diesem Gebiet ausgeführt werden konnten, können nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung von neuem der Bewilligungspflicht unterworfen werden.

Desgleichen sind die Waren, welche in Postpaketen von einem Gewicht bis zu 5 kg versandt werden, während der Dauer eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung von der Bewilligungspflicht befreit.

Die auf Grund einer Bewilligung der Rheinlandkommission in das besetzte Gebiet eingeführten Waren können nicht einer Kontingentierungsregelung oder der Verpflichtung zur Ablieferung oder zum Verkauf an ein Monopol, an eine Zentralstelle oder ähnliche Organisationen unterworfen werden.

Die in diesem Artikel erwähnten Waren können nur mit vorheriger Genehmignng der Rheinlandkommission von deutschen Behörden zum Gegenstand von Ausnahme-Maßregeln gemacht werden.

Artikel 4. Keine Strafverfolgung kann eingeleitet werden gegen eine Person, ein Handelshaus oder eine Gesellschaft und keine mittelbare oder unmittelbare gerichtliche oder Verwaltungsstrafmaßnahme kann ergriffen werden gegen solche Personen, Handelshäuser oder Gesellschaften wegen einer von ihnen vorgenommenen Handlung, wenn diese Handlung auf Grund der im vorstehenden Artikel 1 erwähnten Verordnungen oder der in Ausführung dieser Verordnungen getroffenen Bestimmungen erlaubt war.

Artikel 5. Die Personen, die auf Grund ihres Dienstes dazu berufen sind, mittelbar oder unmittelbar bei der Anwendung der wirtschaftlichen Sanktionen mitzuwirken, können wegen einer Handlung, die sie vorgenommen haben, um die Anwendung oder Ausführung der im vorstehenden Artikel 1 erwähnten Verordnungen sicherzustellen, nicht zum Gegenstand einer gerichtlichen Strafverfolgung oder einer mittelbaren oder unmittelbaren gerichtlichen oder Verwaltungsstrafmaßnahme gemacht werden, wenn sie die fraglichen Handlungen in gutem Glauben vorgenommen haben und in Ausführung ihrer Befugnisse gehandelt oder zu handeln geglaubt haben.

Artikel 6. § I. Jede Person, welche die Vergünstigungen der Artikel 4 und 5 dieser Verordnung in Anspruch nehmen will, soll ihren Antrag bei dem deutschen Gericht oder der deutschen Behörde einreichen, welche mit der Sache befaßt ist.

Das deutsche Gericht oder die Behörde soll in erster Instanz über den Antrag entscheiden und soll bis zur endgültigen Entscheidung hierüber das Verfahren ruhen lassen.

§ II. Jede Partei kann binnen 8 Tagen nach der Entscheidung des deutschen Gerichts oder der deutschen Behörde gegen die Entscheidung Berufung an die Rheinlandkommission einlegen, welche in letzter Instanz über die Gültigkeit des Antrages entscheiden wird.

§ III. Sobald eine Person, die in Haft genommen worden ist oder der irgendwelche beweglichen Sachen beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, die Vergünstigung der Artikel 4 und 5 dieser Verordnung für sich in Anspruch nimmt, haben die deutschen Behörden dieses Gesuch unverzüglich dem Kreisdelegierten der Rheinlandkommission unmittelbar zu übermitteln. Bei Haftsachen haben sie den Betroffenen sofort dem Delegierten zuzuführen.

Der Delegierte hat das Gesuch sofort mit seiner Äußerung der Rheinlandkommission zu übermitteln, welche anordnen kann, daß bis zu einer endgültigen Entscheidung der Beschuldigte in Freiheit gesetzt oder die Beschlagnahme oder Einziehung aufgehoben wird.

Wenn die Rheinlandkommission der Ansicht ist, daß die Umstände des Falles es rechtfertigen, kann sie gegen die Person, welche ungerechtfertigterweise die Billigkeit der Entscheidung des deutschen Gerichts oder der deutschen Behörde bestritten hat, eine Geldstrafe festsetzen, die 50 000 ℳ nicht übersteigen darf.

Artikel 7. Die Rheinlandkommission behält die Verwaltung aller Gelder, welche auf Grund der in vorstehendem Artikel 1 genannten Verordnungen nach dem 7. März 1921 und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungen vereinnahmt sind. Nach diesem Tage kommen zu den so vereinnahmten Geldern nur diejenigen hinzu, die auf Grund von gerichtlichen oder Verwaltungsstrafverfahren vereinnahmt werden.

Diese Gelder bleiben nach Abzug der von der Rheinlandkommission bewirkten oder noch zu bewirkenden Ausgaben zur Verfügung der Reparationskommission.

In den Grenzen, welche notwendig sind, um die Verwaltung dieser Gelder sicherzustellen und die Abwickelung der laufenden Geschäfte zu ermöglichen, sowie um gegebenenfalls die Beträge beizutreiben, die bei Prüfung der Rechnungen sich als fehlend herausstellen, behalten das Zollkomitee sowie das von der Rheinlandkommission mit der Erteilung von Bewilligungen beauftragte Wirtschaftskomitee und das Alkoholkomitee die Dienstgewalt über die in Frage kommenden deutschen Personen, die ihnen durch Artikel 8 der Verordnung 81[1]), durch die Artikel 2 und 3 der Verordnung 82[1]) und durch die Verordnung 89 übertragen worden ist.

Artikel 8. Die Ausgaben, welche von der deutschen Verwaltung geleistet worden sind aus Anlaß der Anwendung der in Ausführung der Londoner Beschlüsse vom 7. März 1921[2]) und der Pariser Beschlüsse vom 2. April 1921[2]) getroffenen Maßnahmen, gleichgültig ob sie von dieser Verwaltung aus eigenem Antrieb oder auf Anordnung der Rheinlandkommission oder ihrer Delegierten bewirkt worden sind, werden von der deutschen Regierung getragen.

Die Rheinlandkommission oder jede Behörde, welche sie zu diesem Zwecke bevollmächtigt, wird das Verfahren regeln, nach welchem die zur Ausführung der aufgehobenen Verordnungen vorgenommenen Beschlagnahmen von Räumen und Material wieder aufgehoben werden, und zwar unter Berücksichtigung der dienstlichen Bedürfnisse.

Alle durch diese Beitreibungen verursachten Ausgaben werden gemäß Verordnung 59 geregelt.

Artikel 9. Die Anordnungen, durch welche die Rheinlandkommission auf Grund der Verordnungen 81[1]), 82[1]) oder 89 deutsche Gesetze oder Verordnungen außer Anwendung gesetzt hat, werden insoweit zurückgenommen, als diese Gesetze und Verordnungen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht widersprechen. Die fraglichen Gesetze und Verordnungen haben in keinem Falle rückwirkende Kraft bezüglich der Handlungen, die zwischen dem 7. März 1921 und dem Inkrafttreten dieser Verdrdnung vorgenommen worden sind.

Artikel 10. Der von der Rheinlandkommission durch die Vorschriften dieser Verordnung erwähnte Schutz erstreckt sich auf die Personen und die in dieser Verordnung erwähnten Güter, die sich etwa im Gebiete des Brückenkopfes Kehl befinden.

Artikel 11. Als Übergangsbestimmung und um jede Störung des wirtschaftlichen Lebens des besetzten Gebietes zu vermeiden, werden die Dienststellen zur Prüfung und Ausstellung der Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen für das besetzte Gebiet vorläufig aufrechterhalten, jedoch lediglich bezüglich des Warenverkehrs über die äußere Grenze des besetzten Gebiets und bis zu dem Augenblick, wo der in dem Beschluß des Obersten Rats vom 13. August 1921 vorgesehene Interalliierte Ausschuß in Tätigkeit treten kann.

[1]) Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 156.
[2]) Ebenda, Märzheft S. 114.

Die auf Grund dieses Artikels erteilten Bewilligungen fallen unter die Schutzbestimmungen dieser Verordnung, insbesondere der Artikel 3, 4, 5 und 6.

Artikel 12. Diese Verordnung tritt am 30. September 1921, nachmittags 12 Uhr in Kraft.

Coblenz, den 29. September 1921.

Interalliierte Rheinlandkommission.

Deutsches Reich, Australischer Bund, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Britisch-Indien, Italien, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien und Tunis

Beitritt Polens, Österreichs, der Tschecho-Slowakei und Rumäniens zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 19. August 1921 (R. G. Bl. S. 1255). Als Zeitpunkt des Beitritts gilt für Polen der 14. Januar 1921, für Österreich der 23. März 1921, für die Tschecho-Slowakei der 12. April 1921 und für Rumänien der 21. Juli 1921.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 19. September 1920 (R. G. Bl. S. 1679) an[1]).

✿ Ausland ✿

(Zoll-Gesetze, Verordnungen usw.)

(Der vollständige Wortlaut der mit einem * bezeichneten Gesetze usw. kann im Auswärtigen Amte eingesehen werden.)

Ägypten

Änderung der Zölle und Abgaben auf alkoholische Getränke. Eine Verordnung vom 25. Juni 1921 (The Board of Trade Journal vom 21. Juli 1921 S. 93), die mit Veröffentlichung im ägyptischen Journal Officiel vom 27. Juni 1921 in Kraft getreten ist, belegt die Einfuhr von alkoholischen Getränken (außer Wein und Bier) an Stelle des bisherigen 10prozentigen allgemeinen Wertzolles mit folgenden Zöllen:

	Millièmes
Alkoholische Getränke, einfach oder gemischt, nicht mehr als 50 Volumenprozent reinen Alkohols enthaltend, das Liter Flüssigkeit	100
Alkoholische Getränke, einfach oder gemischt, mit mehr als 50 Volumenprozent reinen Alkohols, das Liter reinen Alkohols	200
Alkoholhaltige Parfümerien und Toiletteartikel, das Liter Flüssigkeit	170
(Es steht den Einführern frei, eine Prüfung ihrer Waren zu verlangen, in welchem Falle ein Zoll von 200 Millièmes für das Liter darin enthaltenen reinen Alkohols erhoben wird.)	
Denaturierter Spiritus, unter den von der Zollverwaltung festzusetzenden Bedingungen, 1 kg	6

Weine aller Art mit mehr als 23 Volumenprozent reinen Alkohols unterliegen den oben angegebenen Zollsätzen für alkoholische Getränke.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 479 und 1911 I S. 154.

Alle Spirituosen, Branntweine, Liköre und Getränke, wie Brandy, Kognak, Whisky, Rum, Gin, Arak, Zébib, Mastu, Benediktiner, Chartreuse, Kümmel, Maraschino, Schlehdornbranntwein, Fernet, Ferrochina, Bitter und im allgemeinen alle Getränke, die gereinigten Alkohol enthalten, und, nach Entscheidung der Zollbehörde, alle Flüssigkeiten oder Erzeugnisse, die Alkohol enthalten, sind bei der Verzollung als gemischte alkoholische Getränke anzusehen. Flüssigkeiten, Getränke oder andere Stoffe, die 2 Volumenprozent oder weniger reinen Alkohols enthalten, und Arzneiwaren, die gereinigten Alkohol enthalten und in einem anerkannten Arzneibuch aufgeführt sind, unterliegen den alten Zollsätzen.

Die Verordnung bestimmt auch, daß bei Wiederausfuhr solcher Erzeugnisse keine Rückerstattung der gemäß dieser Verordnung gezahlten Zölle gewährt werden soll.

Eine Verordnung vom gleichen Tage legt mit Wirkung vom 11. Juli 1921 ab eine Abgabe von 195 Millièmes auf das Liter reinen Alkohols, der in Spiritus für industrielle und andere Zwecke, Likören und alkoholischen Getränken enthalten ist, die in Ägypten hergestellt worden sind, mit folgenden Ausnahmen:

1. alkoholische Getränke, die gemäß den vom Finanzminister zu erlassenden Bestimmungen denaturiert worden sind;
2. alkoholische Getränke, die in Übereinstimmung mit den vom Finanzminister zu erlassenden Bestimmungen ausgeführt worden sind.

Nach einer Nachricht im Journal officiel de la République Française vom 14. September 1921 S. 10 634 ist auch die bei der Einfuhr alkoholischer Flüssigkeiten zugelassene Denaturierung neugeregelt worden.

Costarica

Zollbehandlung von Ampullen. Dekret vom 9. September 1921 (Diario Oficial vom 10. September 1921). Ampullen, die reines steriliſiertes Wasser enthalten, sind in Zukunft nach Nr. 121 des Zolltarifs mit 1 Peso für 1 kg zu verzollen, da sich die bisherige Zollbehandlung nach Nr. 125 (3 Pesos für 1 kg) als prohibitiv erwiesen hat.

Estland

Ausfuhrzölle. Verordnung des Finanz- und des Handelsministers Nr. 1913 vom 26. Mai 1921. Auf Grund des am 3. Januar 1921 angenommenen Gesetzes über Zoll- und andere Einfuhr- und Ausfuhrzahlungen (Gesetz Nr. 32 — Riigi Teataja Nr. 4 — 1921) werden folgende Bestimmungen über Zollzahlung für auszuführende Waren für gültig erklärt:

Tarif

§§	Punkt	Bezeichnung der Ware	Maßstab	Zollsatz Estn. Mk.
1		Walderzeugnisse:		
	1	aus Fichten-, Tannen- und Kiefernholz:		
	a	Balken, Telephon- und Telegraphenpfosten, die von der Wurzel 14 Fuß aufwärts gerechnet über 8 Zoll im Durchmesser haben	Kubikfuß	13
	b	Props und Papierholz bis 14 Fuß lang und bis 8 Zoll im Durchmesser	„	7
	d	zugehauene Sleeper und Klötze	„	10
	e	Bretter	Standard (165 Kubikfuß)	250

§§	Punkt	Bezeichnung der Ware	Maßstab	Zollsatz Estn. Mk.
		Walderzeugnisse:		
	2	aus Espenholz	Kubikfuß	15
	3	aus Ellernholz:		
	a	Balken	„	15
	b	Bretter	„	5
	4	aus Birkenholz:		
	a	Balken, welche von der Wurzel 8 Fuß aufwärts gerechnet, 7 und mehr Zoll im Durchmesser haben	„	25
	b	Balken, welche von der Wurzel 8 Fuß aufwärts gerechnet, weniger als 7 Zoll im Durchmesser haben	„	8
	d	Bretter	„	5
	5	aus Eschen- und Eichenholz:		
	a	Balken	„	50
	b	Bretter	„	50
	6	Wiener Platten und Stuhlböden	Pud Rohgewicht	10
	7	Neue Möbel	—	zollfrei
	8	Baumrinde für medizinische Zwecke	—	„
	9	Brennholz:		
	a	Fichtenholz	Kubikfaden	7 000
	b	gemischtes Holz	„	6 000
2		Lumpen:		
	1	Jute-	Pud Rohgewicht	10
	2	Hanf- und Flachs-	„	15
	3	baumwollene und halbwollene	„	15
	4	wollene:		
	a	gewebte	„	60
	b	gestrickte	„	120
	5	aller Art, unsortierte	„	120
3		Zement	„	1
4		Alle aus Ton und Zement angefertigten Gegenstände, darunter auch Ziegelsteine	—	zollfrei
5		Milcherzeugnisse:		
	1	Käse	Pud Rohgewicht	200
	2	Butter	„	400
		Anmerkung. Die in diesem Paragraphen genannte Ware darf nur mit Erlaubnis des Handels- und Industrieministeriums ausgeführt werden.		
6		Eier	100 Stück	50
		Anmerkung. Die in diesem Paragraphen genannte Ware darf nur mit Erlaubnis des Handels- und Industrieministeriums ausgeführt werden.		
7		Gemüse:		
	1	Zwiebeln	Pud Rohgewicht	25
	2	Zichorie, roh	„	5
8		Kartoffeln und Erzeugnisse daraus:		
	1	Kartoffeln	„	10
	2	Kartoffelmehl und Stärke	„	10
	3	Sirup	„	8
9		Fische:		
	1	frische Fische	Pud Rohgewicht	50
	2	Stinte	—	zollfrei
	3	eingemachte Killo	Pud Rohgewicht	50
10		Fleischwaren:		
	1	Schweinefleich	„	400
		Anmerkung. Die in diesem Paragraphen genannte Ware darf nur mit Erlaubnis des Handels- und Industrieministeriums ausgeführt werden.		
	2	Wild	„	500
11		Tierhaare und daraus gefertigte Gegenstände:		
	1	Roßhaar und Schweineborsten	„	300
	2	Tierhaare, außer Wolle	„	150
	3	Bürsten	—	zollfrei
12		Mutterkorn	Pud Rohgewicht	50
13		Lederwaren:		
	1	Lederreste zum Leimkochen	„	20
	2	Sohlen-, Binnensohlen-, Stück-, Rohleder	—	zollfrei
	3	Chromleder	—	„
	4	Juchtenleder	—	„
	5	Stiefel	—	„
14		Felle:		
	1	Fuchsfelle	Pud Rohgewicht	3 000
	2	Iltis- und Steinmarderfelle	„	4 000
	3	Edelmarder- und Hermelinfelle	„	25 000
	4	Otterfelle	„	8 000
	5	Eichhörnchen-, Kaninchen- und Dachsfelle	„	600
	6	Hasenfelle	„	350
15		Chemische Erzeugnisse, ausgenommen Riech- und Schönheitsmittel	—	zollfrei
16		Holztorf	—	„
17		Maschinen, landwirtschaftliche Geräte und Gegenstände jeder Art, aus Stahl, Eisen oder Gußeisen gefertigt		„
18		Eisen-, Stahl- und Gußeisenspäne und altes Eisen, alter Stahl und altes Gußeisen	Pud Reingewicht	20
19		Tauwerk:		
	1	aus Flachs und Werg	„	40
	2	aus Hanf	—	zollfrei
20		Baumwollenes Garn und Gewebe:		
	1	Gewebe	—	„
	2	Spinnfäden und Garn	—	„
21		Wollene Gewebe:		
	1	Gewebe	—	„
	2	Bettdecken	—	„
22		Flachs und Flachswaren:		
	1	Gewebe, auch gezwirntes Garn (bis Nr. 18)	—	„

§§	Punkt	Bezeichnung der Ware	Maßstab	Zollsatz Estn.Mk.
	2	Garn	Pud Reingewicht	100
	3	Spinnfäden (nicht gezwirnt)	„	200
		Anmerkung. Für die Ausfuhr von Flachs und Flachssamen gilt bis auf weiteres die Bestimmung vom 6. Mai 1921.		
23		Zellulose	—	zollfrei
24		Streichhölzer	Pud Rohgewicht	50
25		Spielsachen	—	zollfrei
26		Glasscherben	Pud Rohgewicht	20
27		Hausgerät, ausgenommen Wert- und Kulturgegenstände		zollfrei

Alle Waren, die im vorstehenden Tarif aufgeführt sind, können ohne besondere Erlaubnis der Zollverwaltung ausgeführt werden, falls nicht besondere Ausfuhrbedingungen im Tarif vorgesehen sind.

Die in diesem Tarif nicht genannten Waren dürfen nur mit Erlaubnis des Handels- und Industrieministeriums ausgeführt werden.

Die in der Faktura und dem Konnossement wie auch in dem Manifest genannten Rechnungsbeträge unterliegen der Stempelsteuer. Die Zollverwaltung hat das Recht, nötigenfalls ein Nachzählen, Wiegen und Messen oder eine Preisberichtigung der Waren vorzunehmen.

Finnland

Der **Einfuhrzoll für Rohfilme** (unbelichtete Kinofilme) beträgt laut Auskunft der Zollbehörde in Helsingfors nach Tarif-Nr. 462 (Waren aus Zellhorn, nicht besonders benannt) 15 finn. Mark für 1 kg. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Helsingfors vom 3. August 1921.)

Griechenland

Goldzollaufschlag. Die im Hand. Arch. 1921, Juliheft S. 377 mitgeteilte Erhöhung des Goldzollaufschlages beruht auf nachstehendem, vom Tage seiner Einbringung in die Nationalversammlung — dem 23. Juli 1921 — in Kraft getretenen Gesetzentwurf vom 5. Juli 1921:

Artikel 1. Sämtliche Einfuhrzölle, die in dem der Königl. Verordnung vom 25. Juli 1920 (über Kodifizierung der den Zolltarif betreffenden Gesetze) angeschlossenen Tarif festgesetzt sind, sowie die Einfuhrzölle auf die Waren, die nach Abschätzung einer Abgabe von ihrem Werte unterworfen sind, werden in Metallgeld oder Banknoten erhoben, wobei der Wert der Metalldrachme von heute ab für ein Halbjahr auf **2 Drachmen und 50 Lepta** festgesetzt wird.

Artikel 2. Der Wert der Metalldrachme wird am Ende jedes Halbjahres für das folgende Halbjahr von einer Kommission festgesetzt werden, deren Zusammensetzung jeweilig durch Königl. Verordnung auf Vorschlag des Ministerrats erfolgen wird. Dieser Wert darf jedoch nicht unter dem Durchschnitt des Banknotenwertes der Metalldrachme im unmittelbar voraufgegangenen Halbjahr festgesetzt werden.

Artikel 3. Die Verzugs- und Lagergebühren werden in Metallgeld oder Banknoten erhoben, in Gemäßheit der obigen Bestimmungen.

Artikel 4. Der Gemeindezoll (Oktroi), der als zu den Zollabgaben gehörig von den Zollämtern erhoben wird, ist wie bisher auf Grund des geltenden Zolltarifs in Banknoten zu zahlen.

Artikel 5. Der bestehende Zoll (in Banknoten) des in der Klasse 62 B Absatz 1 u. 2 genannten und in die neuen Gebiete eingeführten Petroleums wird auch fernerhin in Banknoten im gleichen Betrage gezahlt werden.

Artikel 6. Für die Waren, bei denen im Zolltarif kein Zoll in Metallgeld, sondern nur in Banknoten angegeben ist, muß ebenfalls der Zoll in Metallgeld gezahlt werden; er wird berechnet durch Umrechnung des in Banknoten angegebenen Zolls in Metallgeld, wobei die Metalldrachme bei der Umrechnung gleich **1,45** angesetzt wird.

Artikel 7. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten vom Tage seiner Einbringung in die Nationalversammlung.

Großbritannien

Industrieschutzgesetz von 1921. (Einführung von Zöllen auf Erzeugnisse der Schlüsselindustrien; Dumpingzölle.)

Teil I

Schutz der Schlüsselindustrien

Zölle auf im Anhang aufgeführte Waren

I. (1) Vorbehaltlich der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes sollen auf die im Anhang dazu aufgeführten Waren bei ihrer Einfuhr in das Vereinigte Königreich Zölle in der Höhe von einem Drittel ihres Wertes berechnet, erhoben und bezahlt werden.

(2) Wo — abgesehen von den nach Teil II dieses Gesetzes zu erhebenden Zöllen — irgendwelche anderen Zölle auf Waren zu erheben sind, die nach diesem Abschnitt zollpflichtig sind, sollen die nach diesem Abschnitt zu zahlenden Zölle nur so weit erhoben werden, als sie den Betrag jener anderen Zölle übersteigen.

(3) Kein Zoll soll auf Grund dieses Abschnittes von solchen Waren erhoben werden, von denen in einer die Zollbehörde befriedigenden Weise nachgewiesen wird, daß sie im Britischen Reich zur Absendung gelangt und dort gewachsen, erzeugt oder hergestellt worden sind. Als im Britischen Reich hergestellt sollen für die Zwecke dieses Unterabschnittes diejenigen Waren gelten, die nach Abschnitt VIII des Finanzgesetzes von 1919[1]) (welcher sich auf gegenseitige Bevorzugung im Reiche bezieht) als dort hergestellt angesehen werden, und es soll letzterer Abschnitt dementsprechend zur Anwendung kommen.

(4) Wenn es sich um die Einfuhr einer zusammengesetzten Ware handelt, deren Zutaten oder Bestandteile aus Waren bestehen, die auf Grund dieses Abschnittes zollpflichtig sind, so soll auf Grund dieses Abschnittes für die zusammengesetzte Ware kein Zoll erhoben werden, vorausgesetzt, daß der zollpflichtige Teil der Ware durch die Zusammensetzung seine Eigenart verloren hat. Streitigkeiten darüber, ob eine Ware ihre Eigenart verloren hat, sollen in gleicher Weise entschieden werden, wie Streitigkeiten darüber, ob eine Ware zu den in dem Anhang zu diesem Gesetz bezeichneten Waren gehört.

(5) Zur Vermeidung von Streitigkeiten darüber, ob eine Ware auf Grund dieses Abschnittes als zollpflichtig anzusehen ist oder nicht, soll das Handelsamt von Zeit zu Zeit Listen[2]) herausgeben, in denen die Waren näher beschrieben werden, die als unter eine der allgemeinen Beschreibungen des genannten Anhanges fallend anzusehen sind. Falls eine derartige Liste herausgegeben wird, in der die Waren näher beschrieben werden, die als unter irgendeine der allgemeinen Beschreibungen des Anhanges fallend anzusehen sind, soll die nähere Beschreibung der in der Liste aufgeführten Waren an die Stelle der allgemeinen Beschreibung im Anhang gesetzt werden.

Jede auf Grund dieses Abschnittes herausgegebene Liste soll sofort in den Londoner, Edinburger und Dubliner Amtsblättern und in

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 636.

[2]) Eine genaue Liste der nach diesem Teil zollpflichtigen Waren kann im Auswärtigen Amt, Berlin, Wilhelmstr. 75, sowie beim Reichsverband der deutschen Industrie, Berlin, Königin-Augusta-Straße 28, eingesehen werden. (Anmerkung der Schriftleitung.)

jeder nach dem Dafürhalten des Handelsamtes angebracht erscheinenden anderen Weise veröffentlicht werden.

Wenn innerhalb dreier Monate nach der Veröffentlichung einer derartigen Liste eine nach Ansicht des Handelsamtes interessierte Person sich bei diesem schriftlich darüber beschwert, daß ein Gegenstand unrichtigerweise aufgeführt oder nicht aufgeführt ist, so soll das Handelsamt die Beschwerde einem vom Lordkanzler zu ernennenden Schiedsrichter, der nicht Regierungsbeamter sein darf, zur Entscheidung überweisen. Die Entscheidung des Schiedsrichters soll endgültig und rechtskräftig sein, und die Liste soll so weit abgeändert werden, wie es nötig ist, um die Entscheidung wirksam zu machen, jedoch ohne rückwirkende Kraft.

Teil II

Abwehr von Unterbietung (Dumping)

Ermächtigung des Handelsamtes, Teil II auf gewisse Waren anzuwenden

II. (1) Wenn das Handelsamt auf eine Beschwerde hin der Ansicht ist, daß in einem Lande außerhalb des Vereinigten Königreichs hergestellte Waren irgendwelcher Gattung oder Beschreibung (mit Ausnahme von Nahrungsmitteln oder Getränken) im Vereinigten Königreich zu Preisen verkauft oder zum Verkauf angeboten werden, die:

a) unter den Herstellungskosten, wie sie weiter unten erklärt werden, liegen oder

b) auf Grund der Entwertung der Währung des Herstellungslandes — soweit dieses nicht ein Teil des Britischen Reiches ist — gegenüber dem Pfund Sterling unter den Preisen liegen, zu denen gleichartige Waren im Vereinigten Königreich mit Gewinn hergestellt werden können, und daß dadurch die Beschäftigung in irgendeiner Industrie im Vereinigten Königreich ernstlich beeinträchtigt wird oder werden kann, so kann das Handelsamt die Angelegenheit einem für die Zwecke dieses Teiles dieses Gesetzes bestellten Ausschuß zur Prüfung überweisen.

Es wird indessen bestimmt, daß das Handelsamt dem Ausschuß nur dann eine die Frage der Währungsentwertung einschließende Angelegenheit unterbreiten soll, wenn es hinreichend überzeugt ist, daß die Währung des in Frage kommenden Landes zum Pfund Sterling gegenüber dem Parwert um 33⅓ v H oder mehr entwertet ist.

(2) Wenn das Handelsamt eine derartige Angelegenheit dem Ausschuß überweist, soll es diesen anweisen, auch über die Wirkungen zu berichten, welche die Auferlegung eines Zolles auf Waren einer besonderen Art oder Beschreibung auf Grund dieses Teils des Gesetzes auf die Beschäftigung in irgendeiner anderen Industrie ausüben würde, welche Waren dieser Art oder Beschreibung als Material gebraucht.

(3) Wenn der Ausschuß berichtet, daß mit Beziehung auf in irgendeinem Lande hergestellte Waren von beliebiger Gattung oder Beschreibung die im Unterabschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, so kann das Handelsamt nach Berücksichtigung des etwa auf Grund des Unterabschnitts 2 erstatteten Berichts durch Verordnung diesen Teil des Gesetzes auf Waren dieser Art oder Beschreibung, wenn im betreffenden Lande hergestellt, zur Anwendung bringen.

Es wird indessen bestimmt:

a) daß auf Grund dieses Abschnitts keine Verordnung erlassen werden soll, die diesen Teil des Gesetzes auf Waren irgendwelcher Art oder Beschreibung anwendet, es sei denn, daß der Ausschuß, dem die Sache überwiesen worden ist, berichtet hat, daß nach seiner Meinung der Betrieb in der ähnliche Waren herstellenden Industrie des Vereinigten Königreichs mit gebührender Rücksicht auf Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit geleitet wird, und

b) daß keine solche Verordnung ergeht, im Widerspruch mit einem zur Zeit in Kraft befindlichen Vertrage, Abkommen oder einer Abmachung mit einem fremden Staate.

(4) Wenn zu der Zeit, wo ein Erlaß derartiger Verordnungen beabsichtigt ist, das Unterhaus des Parlaments tagt oder nur zu einer Vertagung oder Unterbrechung auseinandergegangen ist, welche innerhalb eines Monats beendet sein wird, so sollen die Entwürfe zu den vorgeschlagenen Verordnungen dem Hause vorgelegt werden, und die Verordnungen sollen nicht erlassen werden, sofern das Haus nicht den Entwürfen zustimmt, sei es ohne, sei es vorbehaltlich der in dem Beschluß näher bezeichneten Änderungen. Wird eine derartige Zustimmung erteilt, dann können die Verordnungen in der für die Entwürfe gebilligten Fassung erlassen werden.

In jedem anderen Falle kann eine Verordnung sogleich erlassen werden, jedoch sollen alle so erlassenen Verordnungen dem Unterhause des Parlaments sobald als möglich nach seinem ersten Zusammentreten vorgelegt werden und nicht länger als einen Monat nach einem solchen Zusammentreten in Kraft bleiben, sofern nicht das Haus beschließt, daß diese Verordnungen in Kraft bleiben sollen, sei es ohne, sei es vorbehaltlich der in dem Beschluß näher bezeichneten Abänderungen. Falls in einer Verordnung irgendwelche derartigen Abänderungen getroffen werden, so soll die Verordnung weiterhin vorbehaltlich der beschlossenen Abänderung bestehen bleiben, ohne daß dadurch das vorher unter der Verordnung Geschehene berührt wird.

Jede auf Grund dieses Unterabschnitts genehmigte oder bestätigte Verordnung soll genau so wirksam sein, als ob sie Teil dieses Gesetzes wäre.

Höhe der Zölle auf die unter Teil II fallenden Waren

III. (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Teils des Gesetzes soll von Waren beliebiger Art oder Beschreibung, die von einer auf Grund dieses Teiles des Gesetzes erlassenen Verordnung betroffen werden, wenn sie in einem in der Verordnung aufgeführten Lande hergestellt sind, bei ihrem Eintritt in das Vereinigte Königreich neben anderen Zöllen, denen sie etwa unterworfen sein würden, ein Zoll, der ein Drittel des Wertes der Waren beträgt, berechnet, erhoben und bezahlt werden.

(2) Wenn Waren teils in dem einen, teils in einem anderen Lande hergestellt sind oder verschiedene Bearbeitungsprozesse in mehreren Ländern durchgemacht haben, und wenn mit Beziehung auf eins oder mehrere dieser Länder unter diesem Teil dieses Gesetzes eine Verordnung ergangen ist, die auf die in Rede stehenden Waren Anwendung findet, dann sollen die Waren unter diesem Teil des Gesetzes zollpflichtig sein, sofern nicht in einer die Zollbehörde befriedigenden Weise nachgewiesen wird, daß 25 v H oder mehr des Wertes der Waren zur Zeit der Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich Bearbeitungsverfahren zuzuschreiben sind, die sie nach dem Verlassen eines Landes durchmachten, auf das sich die ergangene Verordnung bezieht.

(3) Eine auf Grund dieses Teils des Gesetzes erlassene Verordnung kann sich auf Waren erstrecken, die nach vorheriger Ausfuhr zum Zweck einer Verarbeitung außerhalb des Vereinigten Königreiches wieder dorthin eingeführt werden. In diesem Falle sollen die Waren für die Zwecke dieses Teiles des Gesetzes als in dem Lande der Verarbeitung hergestellt angesehen werden; aber der Einbringer soll, wenn er in einer die Zollbehörde befriedigenden Weise außer dem Wert der Waren zur Zeit der Ausfuhr und ihrer Identität auch nachweist, daß bei der Ausfuhr kein Einfuhrzoll darauf zurückvergütet worden ist,

Anspruch auf Rückzahlung desjenigen Teiles des Zolles durch die Zollverwaltung haben, der auf die nach Verarbeitung wiedereingeführten Waren auf Grund dieses Teils des Gesetzes gezahlt worden ist, der einem Drittel des Wertes der Waren vor der Ausfuhr zuzüglich der Ausgangs-Frachtversicherung entspricht.

Erlaß und Rückzahlung der Zölle in gewissen Fällen

IV. Wenn auf Grund dieses Teiles des Gesetzes eine Verordnung erlassen worden ist, die ihn auf Grund der Tatsache auf Waren irgendeiner Art oder Beschreibung anwendet, daß diese Waren im Vereinigten Königreich zu Preisen, die unter den Herstellungskosten liegen, verkauft oder angeboten werden, so sollen die folgenden Bestimmungen in Kraft treten:

(1) Wenn eine zur Zahlung der Abgabe verpflichtete Person in einer die Zollbehörde befriedigenden Weise nachweist, daß die betreffenden zollpflichtigen Waren schon im Vereinigten Königreich zu einem nicht unter den Herstellungskosten liegenden Preise verkauft worden sind, so soll die Zahlung des Zolles erlassen werden.

(2) Wenn jemand nach Zahlung des Zolles in einer die Zollbehörde befriedigenden Weise nachweist, daß die Waren bei ihrem ersten Verkauf innerhalb des Vereinigten Königreiches zu einem nicht unter den Herstellungskosten liegenden Preise verkauft worden sind oder wenn er nachweist, daß in den Marktverhältnissen des Herstellungslandes eine Änderung eingetreten ist, die nicht geringer ist als der Betrag, der am Verkaufstage den Herstellungspreis derartiger Waren in dem betreffenden Lande dargestellt haben würde, so soll er Anspruch auf Rückzahlung des bezahlten Zolles haben.

(3) Dieser Erlaß oder diese Rückzahlung des Zolles erfolgt nur dann, wenn und nachdem der Zollbehörde eine vorschriftsmäßige Erklärung durch den Absender der Ware eingereicht worden ist, in der die Herstellungskosten zur Zeit der Abgabe der Erklärung und das Herstellungsland der Waren angegeben werden. Die Erklärung muß von einem britischen Konsulatsbeamten oder einer anderen Person, die durch das Handelsamt zur Ausstellung von für diesen Teil dieses Gesetzes benötigten Beglaubigungen ermächtigt ist, dahin beglaubigt werden, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben ist.

Für die Geltendmachung eines Anspruches auf Erlaß oder Rückzahlung auf Grund dieses Abschnittes soll die durch einen britischen Konsulatsbeamten oder eine wie oben ermächtigte Person richtig bescheinigte Erklärung des Absenders über die Höhe der Herstellungskosten der betreffenden Waren beweiskräftig sein, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie durch Betrug zustandegekommen ist.

Eine auf Grund dieses Abschnitts ausgestellte Bescheinigung soll in Form, Dauer ihrer Gültigkeit und sonstwie den Vorschriften des Handelsamts unterworfen sein.

(4) Falls Waren, von denen der Zoll erhoben worden ist, im Vereinigten Königreiche, ohne verkauft zu werden, zu irgendeinem Zweck gebraucht werden, so sollen sie im Sinne dieses Abschnittes, wenn sie solchermaßen gebraucht werden, als verkauft angesehen werden; und in einem derartigen Fall soll der Verkaufspreis im Sinne dieses Gesetzes in Höhe des Preises angesetzt werden, für den die Waren tatsächlich vom Ausführer beschafft worden sind, zuzüglich Fracht und Versicherung und des Betrages des Einfuhrzolles, der etwa außer dem nach diesem Teil des Gesetzes fälligen bezahlt worden ist.

Ermächtigung, Ursprungsbeweis zu verlangen

V. Die Zollverwaltung hat das Recht, bei Waren, die, wenn in einem bestimmten Lande hergestellt, nach diesem Teile des Gesetzes abgabepflichtig sein würden, vom Einbringer zu verlangen, daß er in vorschriftsmäßiger Weise das Herstellungsland der Waren nachweist. Falls dieser Nachweis nicht erbracht wird, sollen die Waren als in dem erstgenannten Lande hergestellt angesehen werden; jedoch soll die Zollverwaltung diesen Beweis nur bei Waren aus solchen Ländern verlangen, die das Handelsamt bezeichnet hat.

Ausnahmen

VI. Unbeschadet der von der Zollverwaltung erlassenen Verfügungen zur Vermeidung von Umgehungen der Bestimmungen dieses Teils des Gesetzes soll dieser sich nicht auf Waren beziehen, die von ihrem Absendungsort nach dem Vereinigten Königreich nicht später als 14 Tage nach dem Erlaß der Verordnung über die betreffende Warengattung abgegangen sind.

Einsetzung von Ausschüssen

VII. (1) Ein für die Zwecke dieses Teiles des Gesetzes gebildeter Ausschuß soll aus fünf Personen bestehen, die der Präsident des Handelsamts aus einer dauernden Liste ihm bezeichneter Personen auswählt, und zwar sollen es hauptsächlich Personen sein, die kaufmännische oder industrielle Erfahrung besitzen.

(2) Personen, deren Interessen durch eine auf Grund des Berichtes eines Ausschusses unternommene Handlung wesentlich betroffen werden könnten, sollen nicht in den Ausschuß wählbar sein.

(3) Ein Ausschuß, dem im Sinne dieses Teiles des Gesetzes eine Angelegenheit überwiesen wird, soll sogleich auf Grund etwaiger vorgeschriebener Verfahrensregeln in der überwiesenen Sache Ermittlungen anstellen und dem Präsidenten des Handelsamts darüber berichten.

Die Sitzungen des Ausschusses, bei denen Vernehmungen stattfinden, sollen öffentlich sein, es sei denn, daß der Ausschuß es für richtig erachtet, die Öffentlichkeit auszuschließen, weil nach seinem Dafürhalten der Gegenstand der Vernehmung vertraulichen Charakters ist.

Bedeutung der „Herstellungskosten"

VIII. Im Sinne dieses Teiles des Gesetzes bedeutet der Ausdruck „Herstellungskosten" in bezug auf Waren irgendwelcher Art oder Beschreibung den zeitigen Gegenwert in Pfund Sterling von 95 v H

a) des Großhandelspreises ab Fabrik von Waren der betreffenden Art oder Beschreibung für den Verbrauch im Herstellungslande abzüglich des Betrages irgendwelcher Verbrauchs- oder ähnlichen inländischen Abgabe, die in dem betreffenden Lande erhoben wird und die in den Preis eingeschlossen ist; oder

b) falls solche Waren in dem Herstellungslande nicht für den heimischen Verbrauch im Großhandel verkauft werden, des Preises ab Fabrik (abzüglich der gleichen Abgaben), der angebracht gewesen, wenn die Waren solchermaßen verkauft worden wären. Bei der Festsetzung des für angebracht zu erachtenden Preises soll Rücksicht auf die Großhandelspreise der Waren genommen werden, die den betreffenden am ähnlichsten sind.

Gültigkeitsdauer der Verordnung

IX. Eine unter diesem Teil des Gesetzes erlassene Verordnung soll, falls sie nicht früher vom Handelsamt widerrufen wird, drei Jahre in Kraft bleiben, falls nicht ausdrücklich eine kürzere Zeit vorgesehen ist; doch kann jede solche Verordnung gemäß den Bestimmungen dieses Teils des Gesetzes von Zeit zu Zeit durch eine Verordnung erneuert werden, die in gleicher Weise und auf Grund derselben Bedingungen wie die ursprüngliche abgefaßt ist.

Das Handelsamt soll jedoch eine derartige Verordnung, sei es gänzlich, sei es für ein Land oder eine Ware, auf die sie sich bezieht, nur nach Hinzuziehung und Berichterstattung eines auf Grund dieses Teils des Gesetzes eingesetzten Ausschusses widerrufen können; auch soll eine auf Grund der Entwertung einer fremden Währung erlassene Ver-

ordnung nicht über drei Jahre nach Annahme dieses Gesetzes hinaus ergehen oder in Kraft bleiben.

Teil III

Allgemeines

Wert der Waren im Sinne dieses Gesetzes

X. (1) Als Wert einer eingeführten Ware soll für die Zwecke dieses Gesetzes der Preis angesehen werden, den ein Einbringer dafür zahlen würde, wenn ihm die Ware frei Fracht und Versicherung auf Zollager im Einfuhrhafen geliefert würde, und der Zoll soll von diesem Wert den Bestimmungen der Zollverwaltung gemäß gezahlt werden.

(2) Wenn bei Festsetzung des nach diesem Gesetz von irgendwelchen Waren zu erhebenden Zolles Meinungsverschiedenheiten über den Wert der Waren entstehen, so soll diese Frage einem vom Lordkanzler ernannten Schiedsrichter, der kein Regierungsbeamter sein darf, überwiesen werden, dessen Entscheidung in der strittigen Sache endgültig und rechtskräftig sein soll.

Die Abschnitte 30 und 31 des Zollgesetzes (Custom Consolidation Act) von 1876[1]) sollen bei solchen Wertstreitigkeiten Anwendung finden, gleich als ob der Antrag auf Überweisung an einen Schiedsrichter gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der Klage oder Beschwerde in jenen Abschnitten trete.

Entscheidung von Streitigkeiten

XI. Wenn ein Streit darüber entsteht, ob in das Vereinigte Königreich eingeführte Waren zu denjenigen gehören, die in dem Anhange zu diesem Gesetz oder in einer auf Grund von Teil I dieses Gesetzes vom Handelsamt erlassenen Liste genannt sind, oder ob sie zu denjenigen gehören, auf die sich eine unter Teil II dieses Gesetzes erlassene Verordnung bezieht, dann soll diese Frage vor einen von dem Lordkanzler zu ernennenden Schiedsrichter, der kein Regierungsbeamter sein darf, gebracht werden; dessen Entscheidung darüber soll endgültig und rechtskräftig sein, und die Abschnitte 30 und 31 des Zollgesetzes von 1876[1]) sollen Anwendung finden, gleich als ob der Streit um die Höhe des Zolles geführt werde, indem der Antrag auf Überweisung an einen Schiedsrichter nach diesem Abschnitt an die Stelle der Klage oder Beschwerde in jenem Abschnitt tritt.

Ergänzende Bestimmungen bezüglich neuer Zölle

XII. (1) Wenn der Zollbehörde in befriedigender Weise nachgewiesen wird, daß der unter diesem Gesetz auf Waren fällige Zoll richtig bezahlt worden ist, daß diese Waren aber nicht im Vereinigten Königreich gebraucht worden sind, so soll eine Rückvergütung in Höhe des gezahlten Zolles auf diese Waren bei ihrer Ausfuhr als Handelsgut erfolgen.

(2) Abschnitt 6 des „Custom and Inland Revenue Act" von 1879 soll auf Waren, die nach diesem Gesetz zollpflichtig sind, nicht zur Anwendung kommen, und derartige Waren, die nach Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreich dorthin zurückgebracht werden, sollen abgabefrei sein, wenn in einer die Zollbehörde befriedigenden Weise nachgewiesen wird, entweder daß die Waren nicht vor der Ausfuhr eingeführt worden waren, oder daß bei der Ausfuhr eine Zollrückvergütung nicht erfolgt, oder daß der zurückvergütete Zoll an das Schatzamt zurückgezahlt worden ist.

Waren, die im Durchfuhrverkehr unter Zollverschluß ein- und ausgeführt worden sind, sollen nicht als unter diesen Bestimmungen ein- oder ausgeführt gelten.

Ausnahme für Durchfuhrgüter

XIII. Unbeschadet etwaiger von der Zollbehörde erlassener Vorschriften über die Sicherheit für die Wiederausfuhr von Waren soll dieses Gesetz keine Anwendung finden auf Waren, die zur Wiederausfuhr in das Vereinigte Königreich eingeführt oder dort nur umgeladen werden.

Erklärung

XIV. (1) „Handelsamt" bedeutet „Board of Trade", und irgendwelche Erlasse auf Grund dieses Gesetzes können von dem Präsidenten des Handelsamts, einem Sekretär, einem Hilfssekretär oder irgendeiner anderen vom Präsidenten dazu ermächtigten Person rechtskräftig gezeichnet werden.

„Zollverwaltung" bedeutet „Commissioners of Customs and Excise".

(2) Dieses Gesetz soll mit dem „Customs Consolidation Act" von 1876[1]) und dessen Novellen verbunden werden, mit der Ausnahme, daß die Insel Man nicht als Teil des Vereinigten Königreichs angesehen werden soll.

XV. Kurzer Name dieses Gesetzes: „Industrieschutzgesetz von 1921."

Dauer des Teils I

XVI. Teil I des Gesetzes soll vom 1. Oktober 1921 ab für eine Zeit, die fünf Jahre vom Tage der Annahme ab gerechnet nicht überschreitet, in Kraft bleiben.

Anhang

Optische Gläser und ihre Bestandteile, ob fertig oder nicht, Mikroskope, Feldstecher, Operngläser, Theodoliten, Sextanten, Spektroskope und andere optische Instrumente.

Becher, Flaschen, Buretten, Meßzylinder, Thermometer, Röhren und andere Glaswaren für wissenschaftliche Zwecke, einschließlich der vor der Lampe geblasenen, Verdunstungsschalen, Schmelztiegel, Verbrennungsbehälter und anderes Laboratoriumsgeschirr.

Galvanometer, Pyrometer, Elektroskope, Barometer, analytische und andere Präzisionswagen und andere wissenschaftliche Geräte, Lehren und Präzisionsmeßwerkzeuge von der in Maschinenwerkstätten und Prüfungsräumen gebrauchten Art, ohne Rücksicht darauf, ob sie für den Gebrauch in solchen Werkstätten und Räumen bestimmt sind oder nicht.

Klappen für drahtlose Telegraphie und ähnliche Rektifikationsapparate, Vakuumröhren.

Entzündungsmagneten und Dauermagneten.

Kohlenstifte für Bogenlampen.

Schließnadeln für Wirkwaren.

Wolframmetall, Wolframeisen und Fabrikate aus Wolframmetall, Verbindungen (Erze oder Minerale ausgenommen) von Thorium, Zerium und den übrigen seltenen Erdmetallen.

Alle synthetischen organischen Chemikalien (außer synthetischen organischen Farbstoffen, Farben und Färbemitteln, die für diese Zwecke eingeführt werden, und organischen Zwischenprodukten, die zu deren Herstellung eingeführt werden), analytische Reagentien, und alle übrigen Feinchemikalien (mit Ausnahme von Chininsulphat vegetabilischen Ursprungs) und auf dem Gärungswege hergestellte Chemikalien.

Guatemala

Erhöhung der Gebühren für Beglaubigung von Konsularfakturen auf 3 v H (bisher 2 v H[2]) des deklarierten Nettowarenwertes (ohne Einrechnung von Fracht, Versicherung und anderen Spesen). Die Gebühr ist zahlbar in der Währung des Landes, in dem die Faktura beglaubigt wird. (The Times Trade Supplement vom 25. Juni 1921.)

[1]) Hand. Arch. 1876 II S. 365, auch ebenda 1921, Aprilheft S. 235.

[1]) Hand. Arch. 1876 II S. 365.
[2]) Ebenda 1915 I S. 1213.

Italien

Zolltarif vom 9. Juni 1921[1] — am 1. Juli 1921 in Kraft getreten —. (Gazzetta Ufficiale vom 30. Juni 1921.)

Vorbemerkungen zum Tarif

Artikel 1. Die Zölle werden ohne Rücksicht auf den Zustand der Waren erhoben und dürfen wegen Beschädigung, gleichviel wodurch sie veranlaßt ist, weder ganz noch teilweise erlassen werden. Der Eigentümer einer beschädigten Ware ist berechtigt, ihre Vernichtung auf seine Kosten unter Beobachtung der vom Zollamt vorgeschriebenen Maßregeln zu beantragen.

Artikel 2. Wenn in einer oder mehreren zur Verzollung vorgeführten, wenn auch mit verschiedenen Anmeldungen an dieselbe Person gerichteten Kisten sich verschiedene Warenteile finden, die, miteinander verbunden, einen im Tarif besonders genannten Gegenstand bilden, so müssen diese Teile, auch wenn sie getrennt vorgeführt werden, sei es auf verschiedene Packstücke verteilt oder selbst verschiedene Packstücke bildend oder auch wenn lose verladen, als der Gegenstand verzollt werden, den zu bilden sie bestimmt sind.

Artikel 3. Für die Entscheidung der zwischen dem Zollamt und den Zollpflichtigen entstehenden Streitigkeiten in Bezug auf die Tarifierung der Waren ist nach dem Gesetz über Zollstreitigkeiten zu verfahren.

Artikel 4. Waren, die weder im Tarif noch im Warenverzeichnis aufgeführt sind, werden denjenigen gleichgestellt, mit denen sie die größte Ähnlichkeit haben, sofern letztere im Tarif oder im Warenverzeichnis genannt sind.

Die Gleichstellung erfolgt durch den Finanzminister nach Einholung des Gutachtens des Zollsachverständigen-Kollegiums mittels einer in die Gazzeta Ufficiale aufzunehmenden begründeten Verfügung.

Artikel 5. Waren, die aus Ländern herstammen, in denen die italienischen Schiffe und Waren eine unterschiedliche Zollbehandlung erfahren, sei es durch Anwendung besonderer Maßnahmen, wie Zollzuschläge, Differenzialzölle, besonders hohe Zölle und Gebühren oder auch Förmlichkeiten oder Einschränkungen, die eine unbillige Erschwerung der Einfuhr italienischer Waren bewirken, können mit einem Zollzuschlage bis zu 50 v H des Zollsatzes nach dem Allgemeinen Tarif belegt werden.

Tarifmäßig zollfreie Waren können einem Zolle bis zu 25 v H ihres amtlichen Handelswerts unterworfen werden.

Diese Maßnahmen werden durch Königl. Verordnung angeordnet. In dieser Verordnung sind die davon betroffenen Waren nebst dem anzuwendenden erhöhten Zollsatz zu bezeichnen.

Die Königl. Verordnung ist sofort dem Parlament zur Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen.

Artikel 6. Im Falle der Abänderung der im Tarif enthaltenen Zollsätze finden Anwendung:

a) auf Waren, die aus dem Ausland, aus Freilagern, aus Zollagern und allgemeinen Niederlagen kommen, die vorher geltenden Zollsätze, jedoch nur, wenn vor Einführung der neuen Zollsätze die Anmeldung zum Eingang in den freien Verkehr bei dem Zollamt erfolgt und überdies die Ware vorgeführt ist. Als dem Zollamt vorgeführt wird die Ware angesehen, welche in zeitweiliger oder unmittelbarer Verwahrung des Zollamts, sowie die, welche noch an Bord eines im Hafen ankernden Schiffes sich befindet, sofern das Manifest eingereicht ist.

Indes finden die neuen Zollsätze auch dann Anwendung, wenn die Ware schon vorgeführt und die Anmeldung abgegeben ist, sofern die neuen Vorschriften für den Einführer günstiger sind als die bestehenden;

b) auf die nach dem Ausland bestimmten Waren die bei der Einhändigung des Ausgangszollscheins bestehenden Zollsätze;

c) auf die in Beschlag genommenen oder der Beschlagnahme verfallenen Waren die am Tage des Verkaufs der Waren oder ihrer Freigabe gegen Sicherheitsleistung oder infolge der Entscheidung des Prozesses bestehenden Zollsätze;

d) auf fremde, vom Schiffbruch herrührende und auf im Stiche gelassene Waren die am Tage des Verkaufs bestehenden Zollsätze;

e) auf Durchfuhrwaren oder Waren, die von einem Zollamt dem anderen überwiesen sind und für welche der Erledigungsschein nicht eingegangen ist, die bei Ablauf der im Begleitschein angegebenen Frist bestehenden Zollsätze;

f) auf Durchfuhrwaren, die im Lande verbleiben sollen, die an dem Tage bestehenden Zollsätze, an welchem die Anmeldung zur Verzollung eingereicht wird. Sollten Änderungen der Fabrikationszuschläge eintreten, so sind von fremden Waren, die in den freien Verkehr des Inlandes übergehen sollen, die am Tage ihres Ausgangs aus den Zollämtern, Freilagern, Zollagern und allgemeinen Niederlagen geltenden Zuschläge zu erheben.

Die vorstehend unter c, d, e und f genannten Fälle und Bestimmungen kommen auch im Falle einer Änderung der Zollsätze in Anwendung.

Artikel 7. Von der Entrichtung der Eingangs- und Ausgangszölle sind die Gegenstände befreit, welche souveränen Fürsten, Häuptern fremder Regierungen und Prinzen von Geblüt der regierenden Familien gehören, die zum Aufenthalt im Königreich ankommen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit seitens ihrer Regierungen.

Davon befreit sind auch die Gegenstände, die den in Italien beglaubigten Gesandtschaftschefs vom diplomatischen Korps gehören, jedoch unter der Bedingung der Gegenseitigkeit seitens ihrer Regierungen zugunsten der bei diesen beglaubigten italienischen Gesandtschaftschefs.

Artikel 8. Von der Entrichtung der Eingangs- und Ausgangszölle sind die persönlichen Gegenstände und die Möbel, welche zur ersten Einrichtung der fremden Konsuln gehören, unter Beobachtung der im vorhergehenden Artikel gedachten Bedingung befreit.

Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Lebensmittel, Kolonialwaren, Monopolgegenstände, Weine, Liköre u. dgl.

Unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit sind auch vom Eingangszolle befreit die Uniformen der fremden Konsuln sowie die Flaggen, Wappen und Kanzleigegenstände, Möbel zur Verwahrung der genannten Gegenstände, Kassenschränke und Schreibmaschinen, welche die fremden Regierungen ihren Konsuln in Italien zum Gebrauche des Konsularamts übersenden.

Artikel 9. Völlige Befreiung von den Eingangszöllen wird vom Zollamt für folgende Gegenstände unter den nachstehend angeführten Bedingungen bewilligt:

1. Gebrauchte Sachen und Möbel der Regierungsbeamten, welche nach Erledigung ihrer Dienstgeschäfte außerhalb der Zollinie zurückkehren, sowie gebrauchte Gegenstände, die Truppenteilen gehören, welche in Ländern, die in den internationalen Ab-

[1] Die Einführungsbestimmungen zum Tarif nebst Vorschriften über die Tara und die statistische Gebühr, sowie die amtlichen Wertschätzungen der im nachstehenden Tarif einem Wertzoll unterliegenden synthetischen Riechstoffe und Alkaloide sind im Hand. Arch. 1921, Juliheft S. 378 abgedruckt.

kommen als neutrale Gebiete anerkannt sind, in Garnison stehen.

2. Veröffentlichungen und andere Gegenstände, die italienischen wissenschaftlichen Anstalten zum Geschenke gemacht und dazu bestimmt sind, wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken zu dienen. Um solche Zollfreiheit zu erlangen, ist dem Zollamt nachzuweisen, daß es sich um ein Geschenk handelt.
3. Sachen, Waffen und tragbare Instrumente von Reisenden, photographische Apparate, Näh- und Schreibmaschinen sowie der kleine Vorrat von Büchern, Bett- und Tischwäsche, welche sie mit sich führen, sofern alles gebraucht ist und ihrem Stande entspricht. Die Befreiung wird auch bewilligt, wenn diese Gegenstände nicht zugleich mit den Reisenden eingehen, sofern seit deren Durchreise nicht mehr als drei Monate verflossen sind.
4. Gebrauchte Kleider und Theatergerätschaften, ferner Opernpartituren, welche Schauspieler oder Künstler von Ort zu Ort mit sich führen; gebrauchte Instrumente umherziehender Künstler; von Gauklern zu öffentlichen Aufführungen mitgeführte Tiere.
5. Öffentliche oder Post-Fuhrwerke, Eilwagen u. dgl., mit den erforderlichen Genehmigungen und Kennzeichen versehen; zum Ackerbau und zur Warenbeförderung dienende inländische Lastwagen, deren regelmäßiger Verkehr den Zollbeamten bekannt ist, sowie das davor gespannte Zugvieh.
6. Persönliche Sachen, Möbel, Bücher, Fuhrwerke (Wagen, Fahrräder, Kraftwagen, Krafträder, Werkzeuge und Instrumente für gewerbliche Zwecke), Geschäfts- und andere Gegenstände zum häuslichen Gebrauche von Personen, die ihren Wohnsitz in das Königreich verlegen, sofern alles gebraucht, dem Stande der Eigentümer angemessen ist und die Einfuhr innerhalb einer Frist von nicht mehr als sechs Monaten, vom Tage der Erklärung des Wohnwechsels ab gerechnet, erfolgt. Diese Befreiung bewilligt das Zollamt auf Vorlage einer Bescheinigung der Behörde des Ortes, in welchem der neue Aufenthalt gewählt ist, woraus der Familienstand, der frühere Aufenthaltsort und das Datum der Anmeldung der Verlegung hervorgehen.

   Das Zollamt kann bei den in ihre Heimat zurückkehrenden landesangehörigen Arbeitern, die ihr offensichtlich gebrauchtes und ihrer Beschäftigung entsprechendes Handwerkzeug mit sich führen, von der Forderung der Bescheinigung über die Verlegung des Wohnsitzes absehen.
7. Ackerbaugerät, Möbel und persönliche Sachen, welche die an der äußersten Grenze wohnenden italienischen Landleute der Arbeit oder des Wohnungswechsels wegen einführen.
8. Naturerzeugnisse aus den von der Zollinie durchschnittenen und italienischen Untertanen gehörigen Besitzungen, wenn diese Erzeugnisse nach dem Landhaus, den Speichern oder anderen auf den Besitzungen selbst gelegenen Verwahrungsräumen eingeführt werden.
9. Frisches Fleisch in Mengen bis zu 4 kg; Käse, frische Butter und Milch in Mengen bis zu 2 kg, sofern diese Gegenstände zum Verbrauch in den an der äußersten Grenze liegenden Gemeinden bestimmt sind.
10. Muster ohne Wert, zur Darstellung von Gegenständen bestimmt, von denen sie einen Bestandteil bilden. Die Befreiung umfaßt auch Proben von Papier und Stoff zu Tapeten bis zu einer Größe, die zur Erkennung des ganzen Musters erforderlich ist, ferner Muster von Porzellan, Stoffen und anderen Waren, die in einem einzigen Stücke verschiedene Muster enthalten, sofern der Einführer sich dazu versteht, sie zu einem anderen Zwecke als demjenigen ihrer Bestimmung unbrauchbar zu machen.
11. Inländische Waren, welche von Schiffbrüchen angesichts der Küste geborgen sind, wenn ihre inländische Herkunft zweifelsfrei nachgewiesen ist.
12. Nicht anderweitig verwendbare Überbleibsel der Mastbäume, Segel, Anker und des Tauwerks von an der Küste des Staates gescheiterten Schiffen jeder Flagge und dieselben Überbleibsel der an fremden Küsten gescheiterten inländischen Schiffe, wenn ihre Einfuhr innerhalb einer Frist von neun Monaten erfolgt und der Schiffbruch durch ordentliche Zeugnisse nachgewiesen wird.
13. Übriggebliebene Schiffsvorräte, sofern ihr inländischer Ursprung erkannt wird und es sich nicht um Monopolgegenstände handelt.
14. Schiffsvorräte, die von Schiffen bei ihrer Ankunft in einem Hafen des Staates aus dem Auslande mitgebracht sind und zum Verbrauche der Schiffsmannschaft und der Reisenden an Bord bis zur Beendigung der Löschung dienen, sofern es sich um landesangehörige Schiffe handelt, — und für die ganze Dauer ihres Aufenthalts in den Häfen des Staates, sofern es sich um fremde Schiffe handelt. Sowohl den landesangehörigen wie auch den ausländischen Schiffen ist es gestattet, die überschießenden ausländischen Schiffsvorräte in den entsprechend angegebenen Zeiträumen auch in mehreren Häfen ohne Zollentrichtung zu verbrauchen, solange sie nicht Waren darstellen, die von einem Hafen des Staates nach einem anderen befördert werden sollen.
15. Särge und Urnen, die mit den irdischen Resten Verstorbener nach Italien gebracht werden, sowie Gegenstände zu ihrer Ausschmückung. Die Zollfreiheit wird von dem Zollamt gegen Vorlage der von der zuständigen Behörde ausgestellten Einfuhrerlaubnis bewilligt.
16. Liebesgaben und Naturalunterstützungen für Kriegsgefangene und Zivilinternierte.

Artikel 10. Gänzliche Befreiung von den Ausgangszöllen wird für die folgenden Gegenstände bewilligt:

1. Naturerzeugnisse der von der Zollinie durchschnittenen und italienischen Untertanen gehörigen Besitzungen.
2. Schiffsvorräte, sofern sie der Zahl der Reisenden und der Schiffsmannschaft sowie der Dauer der Reise entsprechen.
3. Gebrauchte Sachen und Möbel von Staatsbeamten, die ihre Amtsgeschäfte außerhalb der Zollinie ausüben wollen.

Artikel 11. Andere als die in den vorhergehenden Artikeln gedachten Zollbefreiungen können nur auf Grund eines Gesetzes gewährt werden.

Artikel 12. Die Königl. Regierung ist ermächtigt, für Waren italienischer Erzeugung, deren inländischer Ursprung vollkommen nachzuweisen ist, bei ihrer Rückkehr aus dem Ausland Zollbefreiung zu gewähren[1]).

Welche Waren zur Zollbefreiung zugelassen werden, wird auf Vorschlag des Finanzministers und des Ministers für Gewerbe und Handel durch Königl. Verordnung bestimmt.

In dieser Verordnung ist anzugeben, wie die Feststellung des Ursprunges der Waren zu geschehen hat, ferner die Frist, innerhalb welcher sie in den Staat wieder eingeführt werden dürfen, sowie die sonstigen Bedingungen für ihre zollfreie Zulassung.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1898 I S. 378 und 661.

Artikel 13. Die Königl. Regierung ist nach Anhörung des Gewerbe- und Handelsrats befugt, mittels Königl. Verordnung vorzuschreiben, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen eine Rückvergütung des Zolles auf die verwendeten Rohstoffe gewährt wird, und die bestehenden Rückvergütungen nach Maßgabe der neuen Zölle abzuändern.

Artikel 14. Verboten ist die Einfuhr von Arzneistoffen und zusammengesetzten Heilmitteln, einschließlich der sogenannten „medizinischen Spezialartikel", die nicht vom Ober-Gesundheitsamt genehmigt sind[1]). Die Einfuhr von Lymphe, Virus, Sera, Toxinen und ähnlichen Erzeugnissen für Zwecke der Diagnostik, Prophylaxis und zu Kurzwecken wird nach dem Sanitätsgesetz geregelt und ist ohne vorherige Einholung der Einfuhrbewilligung bei dem Ministerium des Innern verboten.

Artikel 15. Mittels Königl. Verordnung kann die Ausfuhr von Waren, welche als Kriegskonterbande anzusehen sind, verboten werden.

Ferner kann durch Königl. Verordnung die Einfuhr von Erzeugnissen, Pflanzen, Vieh zum Schutze der öffentlichen Gesundheit, der Landwirtschaft und der Viehzucht verboten werden.

Derartige Verordnungen sind dem Parlament zur Umwandlung in Gesetze vorzulegen.

Artikel 16. Waren, die auf Grund besonderer Bestimmungen nicht in das Königreich eingeführt werden dürfen, sowie solche, die von der zuständigen Behörde als der öffentlichen Gesundheit schädlich erachtet werden, müssen binnen der von der Gesundheitsbehörde festgesetzten Frist vernichtet oder auf Kosten der Einführer wieder ausgeführt werden.

Artikel 17. Die Zollscheine unterliegen je nach der Art den nachstehenden festen Stempelsteuern:

a) 3 Lire für jedes Blatt der Warenmanifeste für Ankunft und Abfahrt,

b) 2 Lire für Begleitscheine zu Auslandswaren,

c) 1 Lira für Zollager-Einlieferungsscheine, für Geleitscheine für Auslandswaren, Zollscheine und Empfangsbescheinigungen jeder Art, auch solche über fällige Lagergebühren, oder solche, die als Ausweis über die endgültige Zollabfertigung nachträglich angebracht werden, wenn der gezahlte Betrag 10 Lire übersteigt. In diesem Betrag sind nicht inbegriffen die auf die Schiffs- und Bahnfrachtbriefe entfallenden Stempelsteuern,

d) 0,20 Lira für Passierscheine, die für Schiffe ausgestellt werden, welche von der Verpflichtung des Abgangsmanifestes entbunden sind,

e) 0,10 Lira für Zollscheine und Empfangsbestätigungen für Einnahmen jeder Art einschließlich solcher über fällige Lagergebühren oder solcher, die als Ausweis über die endgültige Zollabfertigung nachträglich angebracht werden, wenn der gezahlte Betrag 10 Lire nicht übersteigt; für Zollscheine über zeitweilige Einfuhr und über Ausfuhr ohne Begleitschein, sowie für jeden hier nicht besonders genannten Zollschein; für Scheine betreffend zeitweise Prüfung der Inlands- und Auslandswaren; Abgangsscheine, die den Schiffen gemäß Artikel 32 des Zollgesetzes (einheitliche Fassung vom 26. Januar 1896)[2]) ausgestellt werden.

Gestaffelte Steuersätze kommen auf nachstehende Zollpapiere in Anwendung:

1. Zollscheine für Nachtragszahlungen für zu wenig erhobenen Zoll,
2. „ für hinterlegte Beträge,
3. „ über Geldstrafen für Beträge:

über	5 Lire,	aber nicht über	100 Lire	10 Centesimi
„	100 „	„	„	„	1 000 „	20 „
„	1 000 „	„	„	„	5 000 „	30 „
„	5 000 „	„	„	„	10 000 „	40 „
„	10 000 „	, und für Empfangsbescheinigungen ohne Angabe des Betrages				50 „

Artikel 18. Von der Stempelsteuer sind befreit:

a) die Zweitschriften der Löschungsmanifeste und zur Einbringung der Güter in die Zollämter;

b) die Scheine über die Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit für das auf die Weide und zur Arbeit geführte Vieh und das zum Vermahlen im Grenzbezirke bestimmte Getreide unter der Bedingung der Gegenseitigkeit der Behandlung seitens der benachbarten Staaten, auch wenn diese Scheine Wagen und Gerätschaften betreffen, die dem Hauptzwecke, zu welchem sie ausgestellt sind, dienen;

c) Empfangsscheine über Valutadifferenzen betreffend Zölle, die auf frühere Zollscheine erhoben worden sind;

d) Entlastungsscheine zu Begleitscheinen oder zu Scheinen über die zeitweilige Einfuhr.

Artikel 19. Für Waren, sowohl in zeitweiligem Verwahrsam als auch in den Niederlagen unter unmittelbarer Aufsicht des Zollamts, unbeschadet ob Frachtstücke oder lose, wird Lagergeld im Betrage von 10 Centesimi für den Tag und für den Doppelzentner oder Bruchteil davon erhoben, ausgenommen für den Tag der Einlagerung und den Tag der Auslagerung.

Für Güter im zeitweiligen Verwahrsam erhöht sich vorerwähntes Lagergeld nach Ablauf von 15 Tagen nach dem Tage der Einlagerung auf 20 Centesimi.

Artikel 20. Die Genehmigung der Lohntarife für die Handhabung der Waren in den Zollämtern, wo der Lastträgerdienst gemäß der mittels der Königl. Verordnung vom 4. Dezember 1864 genehmigten Ordnung geregelt ist, steht dem Finanzintendanten nach Anhörung der Handelskammern zu.

[1]) Wegen der Einfuhr von medizinischen Spezialitäten und zusammengesetzten Heilmitteln vgl. Hand. Arch. 1896 I S. 756; 1897 I S. 136, 232, 288, 492, 922; 1907 I S. 321 und das Abkommen mit dem Deutschen Reiche über die gegenseitige Zulassung von Heilmitteln vom 30./31. Dezember 1907 (Hand. Arch. 1908 I S. 1173 und 1920 S. 425).

[2]) Hand. Arch. 1896 I S. 460.

Zolltarif

Einteilung

I. Einfuhrtarif

Abschnitt I. Tiere, Lebensmittel und Tabak

Warengruppen		Tarif-Nrn.
I.	Lebende Tiere	1— 17
II.	Fleisch, Suppenwürzen, Suppen und Eier	18— 25
III.	Milch- und Käsereierzeugnisse	26— 32
IV.	Fische und Fischereierzeugnisse	33— 36
V.	Kolonialwaren und deren Ersatzstoffe, Zucker und Zuckerwaren	37— 63
VI.	Getreide, Hülsen- und Knollenfrüchte und daraus hergestellte Genußmittel	64— 76
VII.	Küchengewächse und Obst	77—102
VIII.	Getränke	103—113
IX.	Salz und Tabak	114—116

Warengruppen		Tarif-Nrn.
	Abschnitt II. Ölsaaten, Ölfrüchte, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Wachs	
X.	Ölsaaten, Ölfrüchte und deren Rückstände	117—123
XI.	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, Wachs	124—139
	Abschnitt III. Spinnstoffe und Erzeugnisse daraus	
XII.	Hanf, Flachs, Jute und andere pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle	140—180
XIII.	Baumwolle	181—210
XIV.	Wolle und Haar	211—245
XV.	Natur- und Kunstseide	246—269
XVI.	Kleidung, Wäsche und in anderen Abschnitten nicht einbegriffene genähte Waren	270—273
	Abschnitt IV. Erze, gewöhnliche Metalle, Erzeugnisse der Metallwaren- und Maschinenindustrie, Instrumenten- und Fahrzeugindustrie	
XVII.	Metallerze, Aschen und Schlacken	274—277
XVIII.	Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl	278—348
XIX.	Kupfer und Kupferlegierungen	349—369
XX.	Andere gewöhnliche Metalle und deren Legierungen	370—388
XXI.	Verschiedene, nicht in anderen Abschnitten einbegriffene Arbeiten aus gewöhnlichen Metallen	389—395
XXII.	Maschinen und Apparate	396—466
XXIII.	Geräte und Instrumente für Kunst, Gewerbe und Ackerbau	467—476
XXIV.	Wissenschaftliche Instrumente und Uhren	477—504
XXV.	Waffen und Munition	505—515
XXVI.	Fahrzeuge	516—542
	Abschnitt V. Steine, Erden und nicht metallische Erze, gebrannte Steine, keramische Erzeugnisse und Glaswaren	
XXVII.	Steine, Erden und nicht metallische Erze	543—565
XXVIII.	Gebrannte Steine und Zementwaren	566—573
XXIX.	Keramische Erzeugnisse	574—580
XXX.	Glas- und Kristallwaren	581—592
XXXI.	Asbest, Graphit und Glimmer	593—603
	Abschnitt VI. Holz, Flecht-, Schnitz- und Formerstoffe	
XXXII.	Holz und Kork	604—626
XXXIII.	Stroh und andere Flechtstoffe	627—633
XXXIV.	Schnitz- und Formerstoffe	634—642
	Abschnitt VII. Chemische Erzeugnisse, Heilmittel, Harze, Farb- und Gerbstoffe	
XXXV.	Mineral-, Harz- und Teeröle, Gummen und Harze	643—657
XXXVI.	Ätherische Öle, Riechstoffe, Seifen u. Kerzen	658—667
XXXVII.	Anorganische chemische Erzeugnisse	668—714
XXXVIII.	Düngstoffe	715—716
XXXIX.	Organische chemische Erzeugnisse	717—769
XL.	Heilmittel und Apothekerwaren	770—782
XLI.	Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke	783—804
	Abschnitt VIII. Verschiedene Gegenstände und Erzeugnisse	
XLII.	Häute und Felle	805—825
XLIII.	Kautschuk und Guttapercha	826—845
XLIV.	Papier, Pappe und Erzeugnisse der graphischen Gewerbe	846—865
XLV.	Musikinstrumente	866—878
XLVI.	Edelsteine, Silber, Platin und Edelmetallwaren	879—887
XLVII.	Modewaren, Fußbekleidungen und in den anderen Abschnitten nicht einbegriffene, persönliche Sachen	888—910
XLVIII.	Kurzwaren, Spiel- und Bürstenwaren	911—917
XLIX.	Pflanzenstoffe, die in anderen Abschnitten nicht einbegriffen sind	918—932
L.	Tierstoffe, die in anderen Abschnitten nicht einbegriffen sind	933—940
LI.	Verschiedene Gegenstände	941—951
LII.	Gold und Gold- und Silbermünzen	952—953

	Seite
II. Ausfuhrtarif	552

I. Einfuhrtarif

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	Abschnitt I		
	Tiere, Lebensmittel und Tabak		
	Warengruppe I		
	Lebende Tiere		
1	Pferde:		
a	Vollpferde (Hengste), am Widerrist gemessen 1,40 m hoch oder darunter Stück	140	0,5
b	andere, einschl. Füllen und Stuten von beliebiger Höhe Stück	100	0,5
2	Maultiere „	25	0,4
3	Esel „	5	1
4	Ochsen „	40	1
5	Stiere „	20	1
6	Kühe „	14	1
7	Ochsen und Stiere, junge „	10	1
8	Kälber „	10	1
9	Schafe „	3	0,5
10	Ziegen „	3	0,5
11	Schweine:		
a	im Gewicht bis 20 kg „	3	1
b	„ „ über 20 kg „	10	1
12	Geflügel 100 kg	5	2
13	Tauben:		
a	Brieftauben „	50	—
b	andere „	5	1

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
14	Kaninchen ..... 100 kg	15	—
	Kaninchen, die von der „Società per l'allevamento del coniglio" (Gesellschaft für Kaninchenzucht) oder landwirtschaftlichen Anstalten, die den gleichen Zweck verfolgen, eingeführt werden, sind unter Beobachtung der vom Finanzminister zu erlassenden Bestimmungen zollfrei.		
15	Wild:		
a	fremdes (exotisches) ..... 100 kg	100	—
b	anderes ..... „	15	1
	Für Lehranstalten, Parks oder Zoologische Gärten sowie zur Auffüllung von Wildbeständen bestimmtes Wild ist unter Beobachtung der vom Finanzminister zu erlassenden Bestimmungen zollfrei.		
16	Bienen, lebende mit ihren Stöcken	zollfrei	—
17	Tiere, lebende, nicht genannt	zollfrei	—
	Warengruppe II		
	Fleisch, Suppenwürze, Suppen und Eier		
18	Tiere, tot:		
a	Geflügel ..... 100 kg	5	2
b	Wild:		
	1. fremdes (exotisches) ..... „	100	—
	2. anderes ..... „	15	1
c	Tauben ..... „	5	1
d	Kaninchen ..... „	15	—
e	andere:		
	1. für Genußzwecke	Zollsatz wie für Fleisch, nicht zubereitet	—
	2. für andere Zwecke	zollfrei	—
19	Fleisch, nicht zubereitet (ausgenommen von Geflügel, Wild, Tauben und Kaninchen):		
	Für Geflügel-, Wild-, Tauben- und Kaninchenfleisch kommen die Zollsätze wie für Tiere, tot (je nach der Art) in Anwendung.		
	Unter Fleisch, nicht zubereitet, fällt auch unzerlegtes geschlachtetes Vieh.		
a	frisches und gekühltes Fleisch ... 100 kg	12	0,5
b	Gefrierfleisch ..... „	8	1
20	Fleisch, zubereitet:		
a	gekocht ..... „	12	0,5
b	gepökelt, geräuchert oder anderweitig zubereitet:		
	1. Schinken ..... 100 kg	25	1
	2. anderes ..... „	25	1
21	Fleischextrakt und eingedämpfte Fleischbrühe:		
a	fest oder teigförmig ..... 100 kg	80	0,2
b	flüssig ..... „	60	0,2
	Die Verzollung erfolgt ohne Abzug der Behältnisse und der unmittelbaren Umschließung.		
22	Suppenwürze in Behältern oder Packungen, im Rohgewicht:		
a	bis zu 1 kg ..... 100 kg	50	0,4
b	über 1 kg bis 25 kg ..... „	45	0,3
c	über 25 kg ..... „	40	0,2
23	Suppen, zubereitet, in Behältern oder Packungen, im Rohgewicht:		
a	bis zu 1 kg ..... 100 kg	45	0,3
b	über 1 kg ..... „	40	0,2
24	Geflügeleier	zollfrei	—
25	Eigelb, getrocknet oder flüssig	zollfrei	—
	Warengruppe III		
	Milch- und Käsereierzeugnisse		
26	Milch:		
a	frisch, auch keimfrei gemacht	zollfrei	—
b	eingedampft:		
	1. ohne Zucker:		
	a) in Pulver ..... 100 kg	20	1
	b) andere ..... „	10	1
	2. mit Zuckerzusatz:		
	a) nicht über 40 v H ..... „	30	0,2
	Von eingedampfter Milch mit nicht über 40 v H Zuckerzusatz wird neben dem Zoll der Fabrikationszuschlag für Zucker erster Klasse im Verhältnis von 40 kg für je 100 kg Fertigware erhoben.		
	b) über 40 v H ..... 100 kg	55	0,2
	Von eingedampfter Milch mit über 40 v H Zuckerzusatz wird neben dem Zoll der Fabrikationszuschlag für Zucker erster Klasse im Verhältnis von 50 kg für je 100 kg Fertigware erhoben.		
27	Kindermehl mit einem Zuckerzusatz von:		
a	nicht über 33 v H ..... 100 kg	25	0,2
	Von Kindermehl mit einem Zuckerzusatz von nicht über 33 v H wird neben dem Zoll der Fabrikationszuschlag für Zucker erster Klasse im Verhältnis von 33 kg für je 100 kg Fertigware erhoben.		
b	über 33 v H ..... 100 kg	60	0,2
	Von Kindermehl mit einem Zuckerzusatz von über 33 v H wird neben dem Zoll der Fabrikationszuschlag im Verhältnis von 45 kg für je 100 kg Fertigware erhoben.		
28	Milchzucker ..... 100 kg	30	0,2
29	Butter aus Milch:		
a	frisch ..... „	15	0,2
b	ausgelassen oder gesalzen ..... „	20	0,2
30	Käse:		
a	Hartkäse ..... „	10	1,5
b	Weichkäse ..... „	15	1,5
31	Kasein ..... „	10	—
32	Kaseinerzeugnisse für Genußzwecke „	25	0,5
	Warengruppe IV		
	Fische und Fischereierzeugnisse		
33	Fische, frisch, jeder Art	zollfrei	—
34	Fische, zubereitet:		
a	getrocknet, in Salzlake oder geräuchert:		
	1. Lachs ..... 100 kg	35	—
	2. Kabeljau ..... „	5	—
	3. Stockfisch ..... „	6	

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	4. Heringe ..... 100 kg	5	—
	5. Sardellen, gesalzen und gepreßt, kleine Heringe (**salacche** und **salacchini**) ..... 100 kg	4	0,5
	6. Sardellen (**Clupea sardina**) und Anchovis (**Engraulis enchrasicholus**), in Salzlake ..... 100 kg	6	—
	7. andere ..... „	6	—
	Fische, die von italienischen Fischern zeitweilig in Ausübung ihres Gewerbes an den italienischen oder diesen gegenüber liegenden Küsten gefangen und gesalzen oder in Salzlake eingelegt worden sind, werden unter Beobachtung der vom Finanzminister zu erlassenden Bestimmungen zollfrei zugelassen.		
b	mariniert oder in Öl eingemacht, oder anderweit zubereitet:		
	1. in Büchsen im Gewicht bis zu ½ kg (einschl. Behälter):		
	a) Thunfisch ..... 100 kg	40	0,5
	b) Sardinen und Sardellen „	80	0,5
	c) Lachs ..... „	35	0,2
	d) andere ..... „	30	0,2
	2. in Büchsen im Gewicht von über ½ kg bis 20 kg (einschl. Behälter):		
	a) Thunfisch ..... 100 kg	35	0,5
	b) Sardinen und Sardellen „	65	0,5
	c) andere ..... „	25	0,2
35	Schaltiere und Weichtiere, eßbare:		
a	frisch	zollfrei	—
b	gekocht oder anders zubereitet:		
	1. Hummer in Büchsen ..... 100 kg	100	—
	2. andere ..... „	80	—
36	Kaviar und anderer zubereiteter Fischrogen ..... 100 kg	80	—
	Warengruppe V		
	Kolonialwaren und deren Ersatzstoffe, Zucker und Zuckerwaren		
37	Kaffee:		
a	in Bohnen und in der Hülse ..100 kg	150	—
b	gebrannt, auch gemahlen ..... „	207	—
38	Zichorie und alle anderen Kaffee-Ersatzstoffe:		
a	getrocknet	zollfrei	—
b	gebrannt, auch gemahlen ..... 100 kg	15	—
39	Zucker:		
a	erster Klasse ..... „	18	1
b	zweiter Klasse ..... „	12	1
	Zur ersten Klasse gehört aller Zucker mit einer Ausbeute an Raffinade von mehr als 94 v H.		
	Das Ausbeuteverhältnis erhält man, indem man von dem Prozentgehalt an Sacharose den fünffachen Prozentgehalt der löslichen Aschen abzieht.		
	Zu der ersten Klasse gehört auch Zucker, der mit Stoffen vermischt ist, die geeignet sind, das Ausbeuteverhältnis herabzumindern.		
	Für Zucker wird neben dem Zolle der Fabrikationszuschlag in Höhe der inneren Steuer und der inneren Fabrikationsabgabe erhoben.		
40	Glykose:		
	Wie Glykose werden auch Maltose und Maltosesirup behandelt.		
a	flüssig ..... 100 kg	30	0,5
b	fest ..... „	40	0,5
	Von fester oder flüssiger Glykose, von Maltose und Maltosesirup, die wie Glykose Verwendung finden und an Gewicht über 20 v H als Glykose anzurechnenden Zuckerstoff enthalten, wird neben dem Zolle der Fabrikationszuschlag in Höhe der entsprechenden inneren Fabrikationsabgabe erhoben.		
41	Melasse ..... 100 kg	8	0,3
	Melasse mit einem Reinheitsquotienten (Hundertteile Saccharose in der Trockensubstanz) von mindestens 63 ist wie Zucker zweiter Klasse zu behandeln.		
	Die zur Herstellung von Kaffee-Ersatzstoffen bestimmte Zuckerrohrmelasse wird unter Beobachtung der von dem Finanzminister vorzuschreibenden Bedingungen zollfrei zugelassen.		
42	Honig:		
a	reiner Naturhonig ..... 100 kg	20	0,5
b	anderer ..... „	100	—
43	Kandierte Früchte und Fruchtschalen „	80	—
	Von kandierten Früchten und Fruchtschalen wird neben dem Zolle der Fabrikationszuschlag für Zucker erster Klasse erhoben, und zwar im Verhältnis von 80 kg für je 100 kg für Früchte, die nach portugiesischer oder Pariser Art und mit der letzten Abkochung (**con l'ultima cottura**) kandiert sind, und im Verhältnis von 60 kg für je 100 kg für anders kandierte Früchte.		
44	Marmeladen, Fruchtgelatine und andere Fruchtkonserven ..... 100 kg	60	—
	Von Marmeladen, Fruchtgelatine u. anderen Fruchtkonserven wird neben dem Zolle der Fabrikationszuschlag für Zucker erster Klasse im Verhältnis von 50 kg für je 100 kg derartiger Erzeugnisse erhoben.		
45	Karamellen, Konfekt, Tabletten und andere Zuckerwaren ..... 100 kg	80	—
	Von Karamellen, Konfekt, Tabletten und anderen Zuckerwaren wird neben dem Zolle der Fabrikationszuschlag für Zucker erster Klasse im Verhältnis von 80 kg für je 100 kg Fertigware erhoben.		
46	Mandelkuchen (**torrone**), Mandelteig und aus Zucker oder Honig hergestelltes Kleingebäck ..... 100 kg	60	—
	Von diesen Erzeugnissen wird neben dem Zolle der Fabrikationszuschlag für Zucker erster Klasse im Verhältnis von 50 kg für je 100 kg Fertigware erhoben.		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
47a	Teebiskuit: ohne Zuckergehalt....100 kg	60	0,5
b	mit Zuckergehalt:		
	1. nicht über 18 v H ..... „	65	0,5
	Von Biskuits mit einem Zuckergehalt bis zu 18 v H wird neben dem Zolle der Fabrikationszuschlag für Zucker erster Klasse im Verhältnis von 18 kg für je 100 kg Fertigware erhoben.		
	2. über 18 v H.....100 kg	70	0,5
	Von Biskuits mit einem Zuckergehalt über 18 v H wird neben dem Zolle der Fabrikationszuschlag für Zucker erster Klasse im Verhältnis von 35 kg für je 100 kg Fertigware erhoben.		
48	Zuckerwaren, nicht besonders genannt 100 kg	150	—
	Derartige, nicht besonders genannte, Zucker enthaltende Waren oder auch solche, zu deren Herstellung über 50 v H Zucker verwendet worden ist, werden wie Karamellen, Konfekt, Tabletten und andere Zuckerwaren verzollt.		
49	Stärke, Stärke- und Satzmehle, aromatisiert, gefärbt, gesüßt, dextriniert oder anders zubereitet, auch in einfachen kleinen Behältnissen oder Packungen zu Genußzwecken.....100 kg	80	0,3
50a	Kakao: in Bohnen ..... „	30	—
	Darunter fallen auch Kakaoschalen u. Kakaohülsen; sofern sie zum Ausziehen des Theobromins Verwendung finden, werden sie unter Beobachtung der von dem Finanzminister zu erlassenden Bestimmungen zollfrei zugelassen.		
b	gestoßen, gemahlen oder in Teigform 100 kg	80	0,5
51	Schokolade..... „	60	1
	Von Schokolade wird neben dem Zolle der Fabrikationszuschlag für Zucker erster Klasse im Verhältnis von 60 kg für je 100 kg Fertigware erhoben.		
52	Zimt .....100 kg	250	—
53	Gewürznelken, Nägel und Stiele.. „	250	—
54	Pfeffer, schwarzer und weißer und Nelkenpfeffer (Piment).....100 kg	220	—
55	Pfefferschoten, rote (peperoni):		
a	getrocknet ..... „	220	—
b	gemahlen ..... „	250	—
56	Ingwer, frische Wurzeln oder getrocknet, auch wenn gepulvert und mit Piment vermischt.....100 kg	220	—
57	Tee und Mate (Herba Mate).... „	400	—
58	Vanille..... „	450	—
59a	Safran: in Fäden.....1 kg	20	—
b	in Pulverform..... „	25	—
60a	Muskatnüsse: in der Schale.....100 kg	180	—
b	ohne Schale und Macisblüte... „	300	—
61	Amomen und Kardamomen..... „	150	—
62a	Senf: gemahlen, lose..... „	12	1
b	gemahlen, in Büchsen oder Schachteln, flüssig oder eingemacht.....100 kg	20	1
63	Gewürze, nicht genannt ..... „	30	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	Warengruppe VI		
	Getreide, Hülsen- und Knollenfrüchte und daraus hergestellte Genußmittel		
64	Weizen .....100 kg	7,50	—
65	Roggen..... „	4,50	—
66a	Gerste: gekeimt (Malz)..... „	8	0,5
b	andere..... „	4	—
67a	Mais: weißer ..... „	7,50	—
b	anderer..... „	1,15	—
68a	Reis: in der Hülse..... „	5	—
b	halbroh..... „	7,50	—
c	bearbeitet..... „	11	
	Fleckiger Reis (mezzo riso) und kleiner Reis (risino) zur Herstellung von Stärke werden unter Beobachtung der von dem Finanzminister vorzuschreibenden Bedingungen und zu erlassenden Vorschriften zum Zollsatz von 5 Goldlire für je 100 kg zugelassen.		
69	Körnerfrüchte, nicht besonders genannt 100 kg	1,15	
70a	Mehl: aus Weizen..... „	11,50	—
b	aus Reis ..... „	11	—
c	„ Roggen..... „	6,50	—
d	„ Hafer und Gerste..... „	6	—
e	„ weißem Mais..... „	11,50	—
f	„ anderen Körnerfrüchten.... „	3,15	—
71	Grieß ..... „	15,50	—
72	Teigwaren aus Weizen ..... „	16	—
73	Brot und Schiffszwieback..... „	16	—
74	Hülsenfrüchte, getrocknet ..... „	1,50	0,5
75	Mehl aus Hülsenfrüchten..... „	3,50	—
76	Kartoffeln.....	zollfrei	
	Warengruppe VII		
	Küchengewächse und Obst		
77	Gemüse und Küchenkräuter, frisch.....	zollfrei	—
78	Küchenkräuter, getrocknet, für Suppen oder Würzen zubereitet, auch gepulvert oder zerkleinert.....100 kg	25	—
79a	Tomaten: frisch..... „	1	—
b	getrocknet..... „	4	—
80	Kapern, frisch..... „	10	—
81	Sauerfrüchte (Agrumen):		
a	Apfelsinen und Mandarinen.... „	2	—
b	Limonen..... „	2	—
c	Zitronen und Zedratfrüchte	zollfrei	—
d	andere.....100 kg	2	—
82	Ananas und Bananen..... „	10	—
83	Oliven, getrocknet ..... „	15	1
84a	Trauben: frisch:		
	1. Tafeltrauben ..... „	20	—
	2. Keltertrauben..... „	12	0,7
b	getrocknet ..... „	25	0,5
85	Früchte, frische, nicht besonders aufgeführt 100 kg	1	—
86	Kastanien	zollfrei	—
87	Mehl aus Kastanien.....100 kg	4	—
88	Johannisbrot..... „	3	—
89	Datteln..... „	12	—
90	Feigen, trockene..... „	15	0,4
91a	Mandeln: in der Schale	zollfrei	—
b	ohne Schale.....100 kg	20	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
92a	Haselnüsse: in der Schale .....100 kg	10	—
b	ohne Schale..... „	20	—
93	Walnüsse..... „	10	—
94a	Pinienkerne: in der Schale ..... „	5	—
b	ohne Schale..... „	20	—
95a	Pistazien: in der Schale ..... „	8	—
b	ohne Schale..... „	30	—
96	Pflaumen, trockene ..... „	10	0,5
97	Früchte, trockene, nicht besonders aufgeführt 100 kg	10	0,5
98	Früchte, Gemüse und Küchengewächse:		
a	in Essig, Salz oder Öl:		
	1. Oliven .....100 kg	30	—
	2. andere..... „	20	—
b	in Weingeist..... „	350	—
99	Tomatenkonserven..... „	25	—
100a	Pilze: frisch ..... „	10	—
b	trocken..... „	25	—
101	Trüffeln..... „	30	—
102	Kokosnüsse.....	zollfrei	—
	Warengruppe VIII		
	Getränke		
103	Mineralwässer:		
a	natürliche, zum Heilgebrauch ...100 kg	3	1
b	andere..... „	6	1
	Mit Gas übersättigtes natürliches oder künstliches Mineralwasser wird wie gashaltiges Wasser verzollt.		
104	Gashaltige Wässer .....100 kg	5	1
	Von gashaltigen Wässern wird neben dem Zolle der Fabrikationszuschlag in Höhe der inneren Fabrikationsabgabe erhoben. Zu diesem Zwecke werden die Doppelzentner, für welche der Zoll erhoben wird, als ebenso viele Hektoliter gerechnet.		
105a	Bier: in Gebinden ..... hl	15	0,5
b	in Flaschen:		
	1. von $^1/_2$ *l* oder darunter .. Hundert	8	0,5
	2. über $^1/_2$ *l* ..... „	15	0,5
	Von Bier in Gebinden und in Flaschen wird neben dem Zolle der Fabrikationszuschlag in Höhe der inneren Fabrikationsabgabe nach Maßgabe der wirklich ermittelten Saccharometer- und Alkoholometergrade erhoben. Es steht dem Einbringer frei, zu beantragen, daß der Zuschlag ohne Untersuchung auf der Grundlage von 16 Grad berechnet wird.		
106	Wein:		
	Die Einfuhr von Wein, der auf Grund der in Kraft befindlichen Regierungsvorschriften nicht als Naturwein angesprochen werden kann, ist verboten. Für Wein jeder Art, der über 5 v H (Volumenprozente) Weingeistgehalt enthält, wird neben dem Zolle ein Zuschlag in Höhe der inneren Verbrauchssteuer erhoben.		
a	in Gebinden, Korbflaschen od. in Zisternenwagen..... hl	20	0,5
	Weinmost unterliegt der Zollbehandlung wie Wein.		
	Korbflaschen unter 5 *l* Inhalt sind als Flaschen zu behandeln.		
	Naturwein, dessen Weingeistgehalt 12 Grad übersteigt, unterliegt neben dem eigentlichen Weinzoll dem Zoll und dem Zuschlag für den diese Grenze überschreitenden Weingeist im Verhältnis von 1 *l* wasserfreien Weingeistes für den Grad und das Hektoliter. Wenn der Weingeistgehalt mehr als 12, aber nicht mehr als 15 Grad beträgt, so wird die Abgabe für den Weingeist verhältnismäßig nach $^1/_{10}$ Graden berechnet, wobei Bruchteile unter $^1/_{10}$ Grad unberücksichtigt bleiben; übersteigt der Weingeistgehalt 15 Grad, so werden bei der Berechnung dieser Abgaben Bruchteile von $^1/_{10}$ Grad und darüber als ein ganzer Grad gerechnet.		
	Der Weingeistgehalt der Süßweine, die mehr als 1 v H unvergorenen Zucker enthalten und bei denen der gesamte Zuckergehalt (der tatsächlich vorhandene Zucker zuzüglich des dem Weingeistgehalte des Weines entsprechenden) mehr als 26 v H beträgt, wird in der Weise berechnet, daß dem in dem Weine enthaltenen Weingeist der dem vorhandenen Zucker entsprechende (Zucker × 0,63) hinzugezählt wird.		
	Wein mit über 22,5 Volumenprozenten an Weingeistgehalt unterliegt der Zollbehandlung wie „Liköre".		
b	in Flaschen:		
	1. bis zu $^1/_2$ *l* einschl. und darunter:		
	a) Schaumwein ..... Hundert	60	1
	b) andere..... „	30	1
	2. über $^1/_2$ *l*, aber nicht über 1 *l*:		
	a) Schaumwein ..... Hundert	100	1
	b) andere ..... „	50	1
	Von Wein in Flaschen über 1 *l* Inhalt wird für jede angefangenen 25 Zentiliter Mehrinhalt der Zoll in Höhe von einem Viertel des für Wein in Literflaschen angesetzten Satzes erhoben.		
107	Wermutwein:		
	Die Einfuhr von Wermutwein, der auf Grund der in Kraft befindlichen Regierungsvorschriften nicht als Naturwein angesprochen werden kann, ist verboten.		
	Für Wermutwein wird neben dem Zolle der Fabrikationszuschlag in Höhe der inneren Verbrauchssteuer erhoben.		
a	in Gebinden oder in Korbflaschen .. hl	75	—
	Korbflaschen mit unter 5 *l* Inhalt sind als Flaschen zu behandeln.		
b	in Flaschen:		
	1. von $^1/_2$ *l* Inhalt oder darunter Hundert	60	—
	2. über $^1/_2$ *l*, aber nicht über 1 *l* „	120	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	Von Wermutwein in Flaschen von über 1 *l* Inhalt wird für jedes angefangene halbe Liter Mehrinhalt der Zoll für Wermutwein in Flaschen von $^1/_2$ *l* Inhalt oder darunter erhoben.		
108a	Apfelwein und Met: in Gebinden .... hl	20	–
b	in Flaschen ..... Hundert	60	–
109	Weingeist ..... hl	50	0,2
	Für Weingeist wird neben dem Zolle der Fabrikationszuschlag in Höhe der inneren Fabrikationsabgabe erhoben.		
	Die Vergällung des Weingeistes im Auslande hat keinen Einfluß auf die Verzollung.		
110	Branntwein:		
	Von Branntwein wird neben dem Zolle der Fabrikationszuschlag für Weingeist von nicht unter 70 Grad Stärke erhoben. Ist die Zollbehörde der Ansicht, daß die Weingeiststärke über 70 Grad beträgt, so ist sie berechtigt, eine Prüfung anzustellen und den Zuschlag von der wirklich ermittelten Stärke zu berechnen, wenn diese mehr als 70 Grad beträgt.		
	Branntwein in Korbflaschen unter 5 *l* Inhalt ist als Branntwein in Flaschen anzusehen.		
	Für Branntwein in Flaschen von über 1 *l* Inhalt wird für jedes angefangene halbe Liter Mehrinhalt der Zoll für Branntwein in Flaschen zu $^1/_2$ *l* und darunter erhoben.		
a	Kognak, Arrak, Rum und Whisky:		
	1. in Gebinden oder Korbflaschen ... hl	90	1
	2. in Flaschen:		
	a) zu $^1/_2$ *l* oder darunter. Hundert	60	1
	b) über $^1/_2$ *l*, aber nicht über 1 *l* Hundert	100	1
b	anderer:		
	1. in Gebinden oder in Korbflaschen. hl	75	1
	2. in Flaschen:		
	a) zu $^1/_2$ *l* oder darunter. Hundert	55	1
	b) über $^1/_2$ *l* aber nicht über 1 *l* Hundert	80	1
111	Liköre und andere weingeisthaltige Getränke, versüßt oder aromatisiert:		
	Für Liköre und andere weingeisthaltige Getränke, versüßt oder aromatisiert, wird neben dem Zolle der Fabrikationszuschlag für Weingeist von nicht unter 70 Grad erhoben. Ist die Zollbehörde der Ansicht, daß die Weingeiststärke über 70 Grad beträgt, so ist sie berechtigt, eine Prüfung anzustellen und den Zuschlag von der wirklich ermittelten Stärke zu berechnen, wenn diese mehr als 70 Grad beträgt.		
a	in Gebinden oder in Korbflaschen .. hl	80	1
	Korbflaschen unter 5 *l* Inhalt sind als Flaschen anzusehen.		
b	in Flaschen:		
	1. zu $^1/_2$ *l* oder darunter.... Hundert	60	1
	2. über $^1/_2$ *l*, aber nicht über 1 *l* „	90	1
	Für Liköre und andere weingeisthaltige Getränke, versüßt oder aromatisiert, in Flaschen über 1 *l* Inhalt, wird für jedes angefangene $^1/_2$ *l* Mehrinhalt der Zoll für Liköre in Flaschen zu $^1/_2$ *l* oder darunter erhoben.		
112	Sirup zur Bereitung von Getränken 100 kg	60	–
	Sirup mit Arzneistoffen fällt unter Apothekerwaren.		
	Für Sirup zur Bereitung von Getränken wird neben dem Zolle der Fabrikationszuschlag für Zucker erster Klasse im Verhältnis von 50 kg für je 100 kg Fertigware erhoben.		
113	Eis und Schnee	zollfrei	–
	Warengruppe IX		
	Salz und Tabak		
114	See- und Steinsalz	zollfrei	–
	Die Einfuhr des See- und Steinsalzes ist nur dem Staate gestattet.		
	Die Einfuhr von Salz ist nur für diejenigen Inseln zollfrei, auf denen das Staatsmonopol besteht.		
	Als Salz ist jede Mischung von Salzen anzusprechen, in der vorwiegend Chlor mit über 15,2 und Natrium mit über 9,8 v H enthalten sind. Des weiteren unterliegen der Zollbehandlung für Salz alle diejenigen Erzeugnisse, die Salz über 25 v H ihres Gewichts enthalten. Die Einfuhr kann unter Beobachtung der durch finanzministerielle Verordnung noch festzustellenden Bestimmungen gestattet werden. Auf diesem Wege wird auch die Höhe der Monopolgebühren festgesetzt werden, und zwar je nach Höhe der Salzmengen, die in diesen Erzeugnissen enthalten sind.		
	Dem Finanzministerium steht es außerdem frei, auf Grund von besonderen Richtlinien und besonderen Kontrollmaßnahmen die Einfuhr von Tafelsalz aus dem Auslande oder von den Inseln, die den Monopolbestimmungen nicht unterstehen, in Mengen von nicht über 5 kg nur zum persönlichen Gebrauch gegen Zahlung der Monopolgebühr in Höhe von 2 Lire für 1 kg Salz zu bewilligen.		
115	Tabak:		
a	roh:		
	1. Blätter	zollfrei	–
	2. Rippen	zollfrei	–
	3. anderer und Tabakersatz.....	zollfrei	–
	Die Einfuhr von Rohtabak steht nur dem Staate zu.		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
b	verarbeitet:		
	1. Zigaretten ... 1 kg	130	—
	2. Manila-, Havanna- und nach Havanna-Art hergestellte Zigarren und andere Qualitätszigarren ... 1 kg	130	—
	3. gewöhnliche Zigarren ... „	70	—
	4. Feinschnitt, hell, mild, und Havanna-Feinschnitt ... 1 kg	100	—
	5. Feinschnitt, anderer ... „	60	—
	6. Schnupftabak ... „	50	—
	7. anderer ... „	50	—
	Die Einfuhr von verarbeitetem Tabak steht nur dem Staate zu.		
	Verarbeiteter Tabak darf indes zum persönlichen Verbrauch des Einbringers in Mengen bis zu 4 kg durch Zollämter I. Klasse und die im 2. Rang stehenden Ämter I. Klasse und bis zu 2 kg durch die anderen Zollämter eingeführt werden. Für die Einfuhr von Mengen über 4 kg ist die Bewilligung des Finanzministeriums einzuholen.		
	Von Staats wegen eingeführter verarbeiteter Tabak ist zollfrei.		
116	Tabakbrühe ...	zollfrei	—
	Die Einfuhr von Tabakbrühe steht nur dem Staate zu.		
	Abschnitt II		
	Ölfrüchte und Ölsaaten; tierische und pflanzliche Öle und Fette; Wachs		
	Warengruppe X		
	Ölfrüchte, Ölsaaten und deren Rückstände		
117a	Ölsaaten: Erdnüsse (Arachiden) ... 100 kg	6	—
b	Hanfsamen ... „	6	—
c	Raps und Kolzasamen ... „	4,75	—
d	Palmkerne (palmisti), solche von Stilingia und andere zur Erzeugung von Fetten ...	zollfrei	—
e	Leinsamen ... 100 kg	4,75	—
f	Rizinussamen ...	zollfrei	—
g	Senfsamen ...	zollfrei	—
h	Sesam ... 100 kg	6	—
i	nicht genannte ... „	5	—
	Ölsaaten, die zur Erzeugung solcher Industrieöle bestimmt sind, die bei der Einfuhr ermäßigte Zölle genießen, werden unter Beobachtung der vom Finanzminister zu erlassenden Richtlinien und Bestimmungen zollfrei zugelassen.		
118	Oliven, frische ...	zollfrei	—
119	Kopra ...	zollfrei	—
120	Ölfrüchte, nicht genannt ...	zollfrei	—
121	Mehl von Ölfrüchten, nicht genannt ... 100 kg	7	—
122	Ölkuchen oder Preßkuchen aus anderen ölhaltigen Stoffen ...	zollfrei	—
	Ölkuchen, gemahlen, unterliegen der gleichen Behandlung.		
123	Olivenpreßlinge ...	zollfrei	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	Warengruppe XI		
	Tier- und Pflanzenöle, Fette und Wachs		
124	Tieröle:		
a	Fischöle, Thran und Leberthran:		
	1. in Flaschen oder anderen Behältnissen von nicht über 5 l Inhalt ... 100 kg	10	—
	2. in anderen Behältnissen ... „	6	—
	Fischöle, Thran und Leberthran, die zum Heilgebrauch mit anderen Stoffen zubereitet sind, fallen unter die „zusammengesetzten Heilmittel".		
b	Speckől, Klauen- und Schmalzöl ... 100 kg	10	—
c	andere ...	zollfrei	—
125	Pflanzenöle (ausgenommen feste Öle):		
a	Erdnußöl (Arachisöl) ... 100 kg	24	—
b	Raps- und Kohlsaatöl (Kolzaöl) „	24	—
c	Baumwollensamenöl ... „	50	—
d	Leinöl:		
	1. roh ... „	24	—
	Leinöl, roh, für gewerbliche Zwecke, ausgenommen solches für Genußzwecke, wird auf Antrag des Einbringers zum ermäßigten Zollsatz von 10 Goldlire für je 100 kg unter Beobachtung der vom Finanzminister zu erlassenden Richtlinien und Bestimmungen zugelassen.		
	2. gekocht ... 100 kg	12	—
e	Olivenöl ... „	15	0,5
f	Rizinusöl ... „	10	—
g	Sesamöl ... „	24	—
h	nicht besonders genannte Öle ... „	24	—
	Von Saatölen, rein oder mit Olivenöl oder anderen Ölen in jedwedem Verhältnis gemischt, wird neben dem Zoll der Fabrikationszuschlag in der Höhe der inneren Fabrikationsabgabe auf die betreffenden Öle erhoben.		
	Saatöle, ausgenommen Leinöl, die für gewerbliche Zwecke und nicht für Genußzwecke bestimmt sind, werden auf Antrag des Einbringers zum ermäßigten Zollsatz von 6 Goldlire für je 100 kg unter Beobachtung der vom Finanzminister zu erlassenden Richtlinien und Bestimmungen zugelassen.		
126	Öle, oxydierte und geblasene jedweder Art ... 100 kg	12	—
127a	Tiertalg: Speisetalg ... „	10	0,5
b	anderer, auch ausgelassen und gepreßt	zollfrei	—
128	Oleomargarin ... 100 kg	10	0,5
129	Schweineschmalz ... „	10	0,5
130	Speck ... „	25	—
131	Kunstbutter ... „	30	0,5
132	Gerbersett (Degras), auch künstlich erzeugt, weder Mineralöle noch Vaselin enthaltend ... 100 kg	6	—
133	Kakaobutter ... „	50	0,4
134	Kokos-, Illipé- und Palmkernöl:		
a	gereinigt, zu Genußzwecken ... „	30	0,5
b	andere ... „	4	—
135	Palmöl ...	zollfrei	—
136	Pflanzentalg ...	zollfrei	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
137	Fette, nicht genannt:		
a	tierische:		
	1. zu Genußzwecken .....100 kg	10	0,5
	2. andere.....	zollfrei	—
b	pflanzliche:		
	1. zu Genußzwecken .....100 kg	30	0,5
	2. andere	zollfrei	—
	Fette, nicht besonders genannt, tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die als Speisefette dienen können, aber zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind, ausgenommen solche zur Zubereitung von Nahrungsmitteln, werden auf besonderen Antrag des Einbringers und unter Beobachtung der vom Finanzminister zu erlassenden Richtlinien und Bestimmungen zollfrei zugelassen.		
138	Walratöl (Spermazetöl):		
a	roh .....100 kg	15	—
b	gereinigt..... „	30	—
139	Wachs:		
a	Bienenwachs:		
	1. weiß:		
	a) unverarbeitet ..... „	30	—
	b) verarbeitet, ausgenommen Kerzen .....100 kg	40	—
	2. anderes:		
	a) unverarbeitet ..... „	15	—
	b) verarbeitet, ausgenommen Kerzen .....100 kg	20	—
b	Wachs, nicht genannt ..... „	15	—
	Abschnitt III		
	Spinnstoffe und deren Erzeugnisse		
	Warengruppe XII		
	Hanf, Flachs, Jute und andere pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle		
140a	Hanf: roh	zollfrei	—
b	gehechelt	zollfrei	—
141	Hanfwerg	zollfrei	—
142a	Flachs: roh	zollfrei	—
b	gehechelt	zollfrei	—
143	Flachswerg.....	zollfrei	—
144a	Jute: roh.....	zollfrei	—
b	gehechelt	zollfrei	—
145	Esparto	zollfrei	—
146	Pflanzenhaar, auch gekräuselt	zollfrei	—
147a	Pflanzliche Faserstoffe, nicht genannt: roh	zollfrei	—
b	gehechelt	zollfrei	—
148	Tauwerk, Schnüre und Bindfaden, auch geteert, ausgenommen Kokosfaser, Esparto, Bast u. dgl., in Stücken:		
a	über 5 mm .....100 kg	17	0,2
b	bis zu 5 mm..... „	25	0,2
149	Litzen und Schnüre, geflochten, (über vierfach) und verstärkt (?) (straforzini) in der Stärke von:		
a	über 5 mm.....	Zollsatz wie für Tauwerk	—
b	über 2 bis zu 5 mm .....100 kg	60	0,2
c	bis zu 2 mm..... „	100	0,2

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
150	Fäden aus Kokosfaser, Esparto, Bast u. dgl., zweifach .....100 kg	5	—
151	Tauwerk aus Kokosfaser, Esparto, Bast u. dgl.....100 kg	10	—
152	Garne aus Flachs, einfach:		
a	roh, auf 1 kg messend:		
	1. bis 7000 m .....100 kg	12	0,2
	2. mehr als 7000 bis 15000 m „	16	0,2
	3. „ „ 15000 „ 20000 „ „	22	0,2
	4. „ „ 20000 „ 37000 „ „	25	0,2
	5. „ „ 37000 m ..... „	28	0,2
b	gelaugt oder gebleicht.....	Zuschlag von 6 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen	—
c	gefärbt	Zuschlag von 15 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der gebleichten	0,2
	Leicht gebläute oder mit einer anderen schwachen, nach dem Waschen verschwindenden Farbe gefärbte Garne werden als gebleicht angesehen.		
153	Garne aus Hanf, einfach	Zollsätze wie für Garne aus Flachs, einfach, je nach der Art	—
154	Garne aus Flachs und Hanf, gezwirnt ..	Zuschlag von 40 v H für 100 kg auf den Zoll der einfachen	—
	Bei gezwirntem Garn ergibt sich die Tarifnummer, indem man die Länge mit der Zahl der Enden multipliziert.		
155	Garne aus Jute:		
a	einfach:		
	1. roh .....100 kg	14	0,2
	2. gebleicht ..... „	18	0,2
	3. gefärbt ..... „	35	0,2
b	gezwirnt	Zuschlag von 40 v H für 100 kg auf den Zoll der einfachen	—
156	Garn und Bindfaden aus Papier, auf 1 kg messend:		
a	bis zu 2000 m .....100 kg	40	—
b	mehr als 2000 bis 4000 m.... „	50	—
c	„ „ 4000 m ..... „	60	—
	Bei gezwirntem Garn ergibt sich die Tarifnummer, indem man die Länge mit der Zahl der Enden multipliziert.		
157	Garne, einfach, aus Flachs und aus Hanf, Langfaser und Zwirn in Strähnen, in Knäueln, auf Spulen und dergleichen, zur Herstellung von Strumpfwaren mit der Hand oder Maschine .....100 kg	80	0,3
158	Garne aus Flachs und aus Hanf zum Nähen in Strähnen, in Knäueln, auf Spulen und dergleichen, zum Einzelverkauf hergerichtet .....100 kg	110	0,2
159	Netze	Zoll der Garne, aus denen sie bestehen, mit Zuschlag von 10 v H	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
160	**Gewebe aus Flachs und aus Hanf:**		
a	roh:		
	1. glatt, in Kette und Schuß auf ein Geviert von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	a) 10 oder weniger Elementarfäden ..... 100 kg	25	0,2
	b) mehr als 10 bis 26 Fäden „	75	0,2
	c) „ „ 26 „ 40 „ „	96	0,2
	d) „ „ 40 Fäden ..... „	122	0,2
	Zur Bestimmung der Zahl der Fäden im Geviert von 5 mm Seitenlänge sind die Fäden der Kette und des Schusses zu zählen und zusammenzurechnen. Fäden, die nicht vollständig in den 5 mm enthalten sind, werden nicht gerechnet. Wenn es nicht möglich ist, die Fäden in der Kette oder im Schusse zu zählen, so wird das Gewebe hinsichtlich der Fadenzahl als in die höchste Klasse fallend angesehen.		
	2. gemustert	Zuschlag von 20 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der glatten	—
b	gelaugt oder gebleicht	Zuschlag von 30 v H auf den Zoll der rohen, je nach der Art	—
	Als gebleichte Gewebe werden auch die mit Weiß gemischten rohen angesehen.		
c	farbig oder gefärbt	Zuschlag von 35 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen	0,2
	Gewebe, roh oder gebleicht, mit schmalen, farbigen Streifen, als Kennzeichen, daß sie zu einem bestimmten Gebrauche, wie zu militärischem Bedarf, für Spitäler und ähnliche Wohltätigkeitsanstalten oder zur Anfertigung von Säcken oder anderen Umhüllungen bestimmt sind, werden wie rohe oder gebleichte Gewebe je nach der Art behandelt.		
d	bedruckt	neben dem Zoll der rohen, je nach der Art, ein Zuschlag von 10 Goldlire für 100 qm	0,5
161	**Gewebe aus Jute:**		
a	roh, glatt ..... 100 kg	24	0,2
b	andere	Zoll der Leinengewebe, je nach der Art	—
162	**Gewebe aus Papier:**		
a	roh, gebleicht, farbig oder gefärbt, 100 qm im Gewicht von:		
	1. 20 kg oder mehr ..... 100 kg	60	—
	2. unter 20 kg ..... „	75	—
b	bedruckt	neben dem Zoll der unbedruckten 10 Goldlire Zuschlag für 100 qm	—
163	**Andere Erzeugnisse aus Papiergewebe** ...	Zoll der Baumwollengewebe, je nach der Art	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
164	**Gewebe bestickt:**		
a	mit Kettenstich	Zoll der unbestickten je nach der Art, mit 100 Goldlire Zuschlag für 100 kg	—
b	andere, mit sichtbarem Grundgewebe und nachstehender Anzahl Grundfäden im Geviert von 5 mm Seitenlänge:		
	1. 40 oder weniger Elementarfäden 100 kg	400	—
	2. mehr als 40 bis 50 Fäden „	550	—
	3. mehr als 50 Fäden ..... „	700	—
165	Luftstickereien ..... „	900	—
	Für die Tarifnummer ist der Stoff maßgebend, aus welchem die Stickereien hergestellt sind.		
166	Ätzspitzen ..... 100 kg	500	—
167	Riemen und Schläuche aus Flachs und aus Hanf, mit Öl oder anderen Fettstoffen getränkt ..... 100 kg	100	0,2
168	Gewebe aus Flachs und Hanf:		
a	geteert, geölt und ähnliche ..... „	30	0,5
b	Wachsleinwand ..... „	60	0,5
c	Schmirgelleinwand ..... „	50	0,2
169	Samt aus Flachs und Ramie:		
a	roh ..... „	160	0,3
b	gebleicht ..... „	185	0,3
c	gefärbt ..... „	225	0,3
d	bedruckt ..... „	285	0,3
170	Samt aus Jute, ausgenommen samtartige Fußbodenteppiche ..... 100 kg	150	0,3
171	Fußbodenteppiche aus Jute, samtartig einschl. Chenilleteppiche ..... 100 kg	100	0,2
172	Strümpfe:		
	Die Zollsätze für gewirkte Strumpfwaren enthalten auch den Zuschlag für genähte und bestickte Ware. Diese Sätze finden auch Anwendung auf einfach aus dem Stück geschnittene Strümpfe, die nicht genäht sind.		
	Strümpfe mit abnehmender Maschenzahl fallen unter abgepaßte Strümpfe, auch wenn die miteinander verbunden vom Wirkstuhl kommenden Stücke weder durch Schnitt noch auf andere Art voneinander getrennt worden sind.		
a	geschnitten ..... 100 kg	210	—
b	abgepaßt:		
	1. Strümpfe, ausgenommen Kinderstrümpfe, das Dutzend im Gewicht von:		
	Hierunter fallen Strümpfe, die eine von der Ferse bis zum oberen Rande gemessene Beinlänge von mindestens der $2^1/_2$fachen Fußlänge, von der Ferse bis zur Fußspitze gemessen, haben, und deren Fußlänge, von der Ferse bis zur Fußspitze gemessen, mehr als 22 cm beträgt.		
	a) mehr als 500 g ..... 100 kg	275	—
	b) bis zu 500 g ..... „	450	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	2. Socken, ausgenommen solche für Kinder, das Dutzend im Gewicht von: Als Socken sind Strümpfe mit einer von der Ferse bis zum oberen Rande gemessenen Beinlänge von weniger als dem 2½fachen der Fußlänge, von der Ferse bis zur Fußspitze gemessen, anzusehen.		
	a) mehr als 400 g .....100 kg	275	—
	b) bis zu 400 g ..... „	450	—
	3. Kinderstrümpfe ..... „	250	—
	Hierunter fallen Strümpfe und Socken mit nicht über 22 cm Fußlänge, von der Ferse bis zur Fußspitze gemessen.		
173	Handschuhe:		
	Die Zollsätze für gewirkte Handschuhe enthalten gleichzeitig den Zuschlag für genähte und bestickte Ware. Diese Sätze finden auch Anwendung auf einfach aus dem Stück geschnittene Handschuhe, die nicht genäht sind.		
	Handschuhe mit abnehmender Maschenzahl fallen unter „abgepaßte Handschuhe", auch wenn die miteinander verbunden vom Wirkstuhl kommenden Stücke weder durch Schnitt noch auf andere Art voneinander getrennt worden sind.		
a	geschnitten .....100 kg	210	—
b	abgepaßt ..... „	275	—
174	Wirkwaren, nicht genannt:		
a	einfach ..... „	140	—
b	abgepaßt ..... „	210	—
175	Spitzen ..... „	800	—
176	Tülle:		
a	roh .....100 kg	500	—
b	appretiert, gebleicht oder gefärbt „	700	—
c	bestickt ..... „	800	—
177	Borten und Bänder:		
a	samtartig	Zuschlag von 200 Goldlire für 100 kg auf den Zoll für Samt, je nach der Art	—
b	andere:		
	1. glatt .....100 kg	125	0,5
	2. gemustert oder broschiert ... „	200	0,5
178	Posamentierwaren ..... „	250	0,5
179	Samt, Wirkwaren (ausgenommen Strümpfe und Handschuhe), Borten und Bänder, bestickt mit Plattstich	Zuschlag von 300 Goldlire auf den entsprechenden Zoll	—
180	Gewebe in Verbindung mit Metallfäden von weniger als 50 v H:		
	Bei der Feststellung der Mengen der einzelnen Stoffe, aus welchem die Gewebe hergestellt sind, werden die Fäden der Salleiste nicht berücksichtigt.		
a	mit Fäden aus Gold, Platin oder Silber oder mit vergoldeten oder versilberten	Zuschlag von 5 Goldlire für 1 kg auf den entsprechenden Gewebezoll	—
b	mit Fäden aus unedlem Metalle, weder vergoldet noch versilbert	Zuschlag von 2 Goldlire für 1 kg auf den entsprechenden Gewebezoll	—

Warengruppe XIII

Baumwolle

181	Baumwolle:		
a	in Flocken oder in Masse:		
	Kunstbaumwolle, die sich bei der Ausfaserung von Lumpen ergibt, fällt unter „Baumwolle in Masse", auch wenn mit weniger als 30 v H Wolle oder Seide gemischt.		
	1. roh .....100 kg	3	—
	2. gefärbt ..... „	10	—
b	gereinigt, gewaschen und entfettet (wassersaugend):		
	1. in Packungen bis zu ½ kg..100 kg	13	0,5
	2. andere, auch lose, in Masse oder in Lagen .....100 kg	8	0,5
c	mit antiseptischen Mitteln getränkt, auch für den Kleinverkauf zugerichtet 100 kg	23	0,5
d	Watte:		
	1. gummiert ..... „	10	—
	2. andere ..... „	9	—
182	Baumwollabfälle jeder Art:		
a	roh ..... „	3	—
b	gefärbt ..... „	10	—
183	Garne, einfach, nicht merzerisiert:		
a	roh, auf ½ kg messend:		
	1. bis 10 000 m ..... „	13	—
	2. mehr als 10 000 bis 20 000 m „	18	—
	3. „ „ 20 000 „ 30 000 „ „	24	0,2
	4. „ „ 30 000 „ 40 000 „ „	30	0,2
	5. „ „ 40 000 „ 50 000 „ „	35	0,2
	6. „ „ 50 000 „ 60 000 „ „	50	0,2
	7. „ „ 60 000 „ 80 000 „ „	65	0,2
	8. „ „ 80 000 „ 100 000 „ „	85	0,2
	9. „ „ 100 000 m ..... „	110	0,2
b	gebleicht	Zuschlag von 6 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen	—
c	gefärbt	Zuschlag von 15 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen	—
	Leicht gebläute oder mit einer anderen schwachen, nach dem Waschen verschwindenden Farbe gefärbte Garne werden als gebleicht angesehen.		
184	Garne, gezwirnt, nicht merzerisiert:		
	Bei gezwirntem Garn erfolgt die Tarifierung, indem man die Länge mit der Zahl der Enden multipliziert.		
a	roh, auf ½ kg messend:		
	1. bis 30 000 m	Zuschlag von 40 v H auf den Zoll der einfachen	—
	2. mehr als 30 000 m	Zuschlag von 30 v H auf den Zoll der einfachen	—
b	gebleicht	Zuschlag von 6 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen gezwirnten	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
c	gefärbt	Zuschlag von 15 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen gezwirnten	—
185	Garne, merzerisiert	Zuschlag von 8 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der nicht merzerisierten, je nach der Art	—
186	Geschorene Ketten (Warps)	Zuschlag von 15 v H auf den Zoll der Garne, aus welchen sie hergestellt sind	—
187	Garne zum Nähen, in Strähnen, in Knäueln, auf Spulen und dergleichen, zum Einzelverkauf hergerichtet ..... 100 kg	110	0,2
188	Tauwerk	Zoll wie für Garne, gezwirnt, je nach der Art	—
189	Netze	Zuschlag von 10 v H auf den Zoll der Garne, aus welchen sie hergestellt sind	—
190	Gewebe, nicht merzerisiert oder aus nicht merzerisierten Garnen hergestellt:		
	Zur Bestimmung der Zahl der Fäden im Geviert von 5 mm Seitenlänge sind die Fäden der Kette und des Schusses zu zählen und zusammenzurechnen. Fäden, die nicht vollständig in den 5 mm enthalten sind, werden nicht gerechnet. Wenn es nicht möglich ist, die Fäden in der Kette oder im Schusse zu zählen, wird das Gewebe hinsichtlich der Fadenzahl als in die höchste Klasse fallend angesehen.		
a	roh, glatt (ausgenommen die gitterartigen):		
	1. im Gewichte von 13 kg oder darüber auf 100 qm, in Kette und Schuß im Geviert von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	a) bis 20 Elementarfäden. 100 kg	30	0,3
	b) mehr als 20 bis 30 Fäden „	45	0,3
	c) „ „ 30 „ 40 „ „	60	0,3
	d) „ „ 40 Fäden ..... „	80	0,3
	2. im Gewicht von 11 kg oder darüber, aber unter 13 kg auf 100 qm, in Kette und Schuß im Geviert von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	a) bis 20 Elementarfäden. 100 kg	40	0,3
	b) mehr als 20 bis 30 Fäden „	55	0,3
	c) „ „ 30 „ 40 „ „	75	0,3
	d) „ „ 40 Fäden ..... „	90	0,3
	3. im Gewicht von 9 kg oder darüber, aber unter 11 kg auf 100 qm, in Kette und Schuß im Geviert von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	a) bis 20 Elementarfäden. 100 kg	45	0,3
	b) mehr als 20 bis 30 Fäden „	65	0,3
	c) „ „ 30 „ 40 „ „	85	0,3
	d) „ „ 40 Fäden ..... „	115	0,3
	4. im Gewicht von 7½ kg oder darüber, aber unter 9 kg auf 100 qm, in Kette und Schuß im Geviert von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	a) bis 20 Elementarfäden. 100 kg	50	0,3
	b) mehr als 20 bis 30 Fäden „	80	0,3
	c) „ „ 30 „ 40 „ „	115	0,3
	d) „ „ 40 Fäden ..... „	140	0,3
	5. im Gewicht von 6 kg oder darüber, aber unter 7½ kg auf 100 qm, in Kette und Schuß im Geviert von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	a) bis 20 Elementarfäden. 100 kg	65	0,3
	b) mehr als 20 bis 30 Fäden „	90	0,3
	c) „ „ 30 „ 40 „ „	135	0,3
	d) „ „ 40 Fäden ..... „	175	0,3
	6. im Gewicht von 4½ kg oder darüber, aber unter 6 kg auf 100 qm, in Kette und Schuß im Geviert von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	a) bis 20 Elementarfäden. 100 kg	85	0,3
	b) mehr als 20 bis 30 Fäden „	115	0,3
	c) „ „ 30 „ 40 „ „	160	0,3
	d) „ „ 40 Fäden ..... „	190	0,3
	7. im Gewicht von 3 kg oder darüber, aber unter 4½ kg auf 100 qm, in Kette und Schuß im Geviert von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	a) bis 20 Elementarfäden. 100 kg	110	0,3
	b) mehr als 20 bis 30 Fäden „	155	0,3
	c) „ „ 30 „ 40 „ „	180	0,3
	d) „ „ 40 Fäden ..... „	200	0,3
	8. im Gewicht unter 3 kg auf 100 qm 100 kg	200	0,3
b	roh, glatt, gitterartig ..... „	200	0,3
	Gewebe, die Zwischenräume aufweisen, welche durch Bindung nach Art des englischen Mulls oder durch regelmäßiges Fehlen von Kettenfäden und Zusammenfassen der Schußfäden oder auch umgekehrt erzielt werden, sind als gitterartige Gewebe anzusehen.		
c	roh, gemustert:		
	1. im Gewichte von 9 kg oder darüber auf 100 qm	Zuschlag von 20 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen, glatten, je nach der Art	
	2. im Gewichte unter 9 kg auf 100 qm	Zuschlag von 25 v H auf den Zoll der rohen, glatten, je nach der Art	—
d	roh, broschiert	Zuschlag von 20 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen, gemusterten, je nach der Art	—
e	gebleicht:		
	Als gebleichte Gewebe werden auch die mit Weiß gemischten rohen angesehen.		
	1. im Gewichte von 9 kg oder darüber auf 100 qm	Zuschlag von 15 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen, je nach der Art	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	2. im Gewichte von 6 kg oder darüber, aber unter 9 kg auf 100 qm	Zuschlag von 20 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen, je nach der Art	—
	3. im Gewichte unter 6 kg auf 100 qm	Desgl. Zuschlag von 25 Goldlire	—
f	gefärbt:		
	1. im Gewichte von 9 kg oder darüber auf 100 qm	Desgl. Zuschlag von 30 Goldlire	0,2
	2. im Gewichte von 6 kg oder darüber, aber unter 9 kg auf 100 qm	Desgl. Zuschlag von 35 Goldlire	0,2
	3. im Gewichte unter 6 kg auf 100 qm	Desgl. Zuschlag von 40 Goldlire	0,2
g	farbig: Gewebe, roh oder gebleicht, mit schmalen, farbigen Streifen, als Kennzeichen, daß sie zu einem bestimmten Gebrauche, wie zu militärischem Bedarf, für Spitäler und ähnliche Wohltätigkeitsanstalten od. zur Anfertigung von Säcken oder anderen Umhüllungen bestimmt sind, werden wie rohe oder gebleichte Gewebe je nach der entsprechenden Art behandelt.		
	1. einfach gestreift in der Kette ..... Hierunter fallen Gewebe, die nur in der Kette farbige Fäden zur Erzeugung von Streifen in der Längsrichtung des Stückes aufweisen. Der Zuschlag von 5 Goldlire kommt auf den Zoll der rohen oder der gebleichten Gewebe in Anwendung, je nachdem die Gewebe roh, teilweise oder ganz gebleicht sind und die Schuß- oder Kettenfäden nicht farbig sind.	Zuschlag von 5 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen od. der gebleichten je nach der Art,	—
	2. andere	Zuschlag von 40 v H auf den Zoll der rohen, je nach der Art	0,2
h	bedruckt	Zuschlag von 10 Goldlire auf 100 qm neben dem Zoll der rohen, je nach der Art	0,5
191	Gewebe, merzerisiert oder aus merzerisierten Fäden hergestellt	Zuschlag von 15 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der nicht merzerisierten, je nach der Art	—
192	Verbandgewebe, wasserſaugend oder mit antiseptischen Stoffen getränkt	Zuschlag von 10 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der gebleichten Gewebe, je nach der Art	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
193	Gewebe, bestickt:		
a	mit Kettenstich	Zuschlag von 100 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der nicht bestickten, je nach der Art	1
b	andere, mit sichtbarem Grund, im Geviert von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	1. bis 40 Elementarfäden....100 kg	400	0,5
	2. mehr als 40 bis 50 Fäden „	550	0,5
	3. „ „ 50 Fäden ..... „	700	0,5
194	Luftstickereien ..... „ Für die Tarifnummer ist der Stoff maßgebend, aus welchem die Stickereien hergestellt sind.	900	0,2
195	Ätzspitzen.....100 kg	500	0,5
196	Gewebe, geteert, geölt und ähnliche „	30	0,5
197	Wachstuch..... „	60	0,5
198	Schmirgeltuch..... „	50	0,2
199	Riemen und Schläuche aus Baumwolle:		
a	mit Öl oder anderen Fettstoffen getränkt, auch mit Farbstoff überzogen 100 kg	40	0,5
b	andere ..... „	70	0,3
200	Samt:		
a	gewöhnlicher: Hierunter fällt Samt im Gewichte von 350 g oder darüber das Geviertmeter.		
	1. roh .....100 kg	150	0,3
	2. gebleicht ..... „	175	0,3
	3. gefärbt ..... „	215	0,3
	4. bedruckt..... „	275	0,3
b	feiner:		
	1. roh ..... „	180	0,3
	2. gebleicht ..... „	220	0,3
	3. gefärbt ..... „	270	0,3
	4. bedruckt..... „	340	0,3
201	Strümpfe: Die Zollsätze für gewirkte Strumpfwaren enthalten gleichzeitig den Zuschlag für genähte und bestickte Ware. Diese Sätze finden auch Anwendung auf einfach aus dem Stück geschnittene Strümpfe, die nicht genäht sind. Strümpfe mit abnehmender Maschenzahl fallen unter abgepaßte Strümpfe, auch wenn die miteinander verbunden vom Wirkstuhl kommenden Stücke weder durch Schnitt noch auf andere Art voneinander getrennt worden sind.		
a	geschnitten.....100 kg	210	0,2
b	abgepaßt:		
	1. Strümpfe, ausgenommen Kinderstrümpfe, das Dutzend im Gewicht: Hierunter fallen Strümpfe, die eine von der Ferse bis zum oberen Ende gemessene Beinlänge von mindestens der $2^1/_2$fachen Fußlänge, von der Ferse bis zur Fußspitze gemessen, haben und deren Fußlänge, von der Ferse bis zur Fußspitze gemessen, mehr als 22 cm beträgt.		
	a) mehr als 500 g.....100 kg	275	0,2
	b) bis zu 500 g..... „	450	0,2

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	2. Socken, ausgenommen solche für Kinder, das Dutzend im Gewicht: Als Socken sind Strümpfe mit einer von der Ferse bis zum oberen Rande gemessenen Beinlänge von weniger als dem 2½fachen der Fußlänge, von der Ferse bis zur Fußspitze gemessen, anzusehen.		
	a) mehr als 400 g .....100 kg	275	0,2
	b) bis zu 400 g ..... „	450	0,2
	3. Kinderstrümpfe ..... „	250	0,2
	Hierunter fallen Strümpfe und Socken von nicht über 22 cm Fußlänge, von der Ferse bis zur Fußspitze gemessen.		
202	Handschuhe:		
	Die Zollsätze für gewirkte Handschuhe enthalten gleichzeitig den Zuschlag für genähte und bestickte Ware. Diese Sätze finden auch Anwendung auf einfach aus dem Stück geschnittene Handschuhe, die nicht genäht sind.		
	Handschuhe mit abnehmender Maschenzahl fallen unter abgepaßte Handschuhe, auch wenn die miteinander verbunden vom Wirkstuhl kommenden Stücke weder durch Schnitt noch auf andere Art voneinander getrennt worden sind.		
a	geschnitten .....100 kg	210	0,2
b	abgepaßt ..... „	275	0,2
203	Wirkwaren, nicht genannt:		
a	einfach ..... „	140	0,2
b	abgepaßt ..... „	210	0,2
204	Spitzen:		
a	roh .....100 kg	500	0,5
b	andere ..... „	800	0,5
205	Tülle:		
a	roh, auf 1 cm in der Breite oder in der Länge enthaltend:		
	1. bis zu 9 Löchern .....100 kg	400	0,5
	2. mehr als 9 bis 12 Löcher „	475	0,5
	3. „ „ 12 Löcher ..... „	550	0,5
b	appretiert, gebleicht oder gefärbt, auf 1 cm in der Breite oder in der Länge enthaltend:		
	1. bis zu 9 Löchern .....100 kg	450	0,5
	2. mehr als 9 bis 12 Löcher „	525	0,5
	3. „ „ 12 Löcher ..... „	600	0,5
c	bestickt ..... „	600	0,5
206	Gipüren, Meterware:		
	Gipüren in Streifen oder Banden unterliegen der Zollbehandlung wie Spitzen.		
a	roh .....100 kg	400	0,5
b	appretiert ..... „	450	0,5
207	Borten und Bänder:		
a	samtartig	Zuschlag von 200 Goldlire für 100 kg auf den Zoll für feinen Samt, je nach der Art	—
b	andere:		
	1. glatt .....100 kg	125	0,5
	2. gemustert oder broschiert .. „	200	0,5
208	Posamentierwaren .....100 kg	250	0,5
209	Samt, Wirkwaren (ausgenommen Strümpfe und Handschuhe), Borten und Bänder mit Plattstichstickerei	Zuschlag von 300 Goldlire für 100 kg auf den entsprechenden Zoll	—
210	Gemischte Gewebe:		
	Bei der Feststellung der Mengen der einzelnen Stoffe, aus welchen die Gewebe hergestellt sind, werden die Fäden der Salleiste nicht berücksichtigt.		
a	mit Wolle im Verhältnis unter 15 v H	Zuschlag von 20 Goldlire für 100 kg auf den entsprechenden Gewebezoll	
b	mit Seide:		
	1. im Verhältnis von unter 6 v H, mit Kette vollständig aus Seide	Desgl. Zuschlag von 40 Goldlire	1
	2. im Verhältnis von unter 12 v H, mit Kette nicht vollständig aus Seide .	Desgl. Zuschlag von 40 Goldlire	1
c	mit Metallfäden im Verhältnis von unter 50 v H:		
	1. mit Fäden aus Gold, Platin oder Silber oder mit vergoldeten oder versilberten	Zuschlag von 5 Goldlire für 1 kg auf den entsprechenden Gewebezoll	1
	2. mit Fäden aus unedlem Metall, weder vergoldet noch versilbert ...	Desgl. Zuschlag von 2 Goldlire	1
	Warengruppe XIV		
	Wolle und Haar		
211	Wolle:		
a	natürliche oder Schweißwolle	zollfrei	—
b	gewaschen	zollfrei	—
c	gefärbt	zollfrei	—
d	gekrempelt	zollfrei	-
e	gekämmt:		
	1. ungefärbt .....100 kg	15	1
	2. gefärbt ..... „	25	1
f	Kunstwolle:		
	1. in nicht gleichmäßiger Farbe „	8	0,5
	2. andere ..... „	18	0,5
212	Wollabfälle und Kratzwolle	zollfrei	—
213	Roßhaar:		
a	roh	zollfrei	—
b	gebleicht oder gefärbt .....100 kg	10	—
c	Krollhaar ..... „	20	—
	Roßhaarschnüre unterliegen der Zollbehandlung wie Krollhaar.		
214	Tierhaar:		
a	roh	zollfrei	—
b	gefärbt .....100 kg	10	—
215	Borsten:		
a	roh	zollfrei	—
b	gereinigt und gebündelt oder in Pakete gepackt .....100 kg	8	0,5
216	Garne aus reiner Mohärwolle	zollfrei	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
217	Garne, andere:		
a	einfach:		
	1. roh, auf 1 kg messend:		
	a) bis 10 000 m .....100 kg	45	0,5
	b) mehr als 10 000 bis 50 000 m 100 kg	55	0,5
	c) „ „ 50 000 „ 60 000 m 100 kg	65	1
	d) „ „ 60 000 m.... „	75	1
	2. gebleicht	Zuschlag von 15 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen	—
	3. gefärbt	Desgl. Zuschlag von 25 Goldlire	—
b	gezwirnt	Zuschlag von 25 v H auf den Zoll der einfachen, je nach der Art	—
	Bei gezwirntem Garn erfolgt die Tarifierung, indem man die Länge mit der Zahl der Enden multipliziert.		
218	Wollengewebe:		
a	unbedruckt, auf 1 qm wiegend:		
	1. bis 150 g.....100 kg	325	0,3
	2. mehr als 150 bis 300 g.. „	280	0,3
	3. „ „ 300 „ 500 „.. „	250	0,2
	4. „ „ 500 g..... „	180	0,2
b	bedruckt.....	10 Goldlire für 100 qm neben dem Zoll der unbedruckten	0,5
219	Wollengewebe, bedruckt, in Bändern.....	Zuschlag von 50 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der unbedruckten	—
220	Wollengewebe, broschiert	Zuschlag von 40 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der nicht broschierten, je nach der Art	—
221	Wollengewebe, bestickt:		
a	mit Kettenstich.....	Zuschlag von 200 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der nicht bestickten, je nach der Art	—
b	andere, mit sichtbarem Grundgewebe ..	Desgl. Zuschlag von 300 Goldlire	—
222	Luftstickereien .....100 kg	900	0,2
	Für die Tarifnummer ist der Stoff maßgebend, aus welchem das Stickmaterial besteht.		
223	Gewebe aus Wolle und pflanzlichen Spinnstoffen mit nicht unter 15 v H und nicht mehr als 50 v H Wolle:		
a	nicht bedruckt, auf 1 qm wiegend:		
	1. bis 150 g.....100 kg	200	0,3
	2. über 150 bis 500 g..... „	170	0,3
	3. mehr als 500 g ..... „	120	0,3
b	bedruckt.....	10 Goldlire für 100 qm neben dem Zoll der nicht bedruckten	0,5
224	Filzgewebe zur Herstellung von Holz- und Strohmasse, Zellstoff und Papier .100 kg	140	0,2
225	Filze:		
a	für Hüte.....100 kg	150	—
b	andere:		
	1. nicht bedruckt, auf 1 qm wiegend:		
	a) bis 250 g.....100 kg	250	0,2
	b) mehr als 250 bis 450 g. „	200	0,2
	c) „ „ 450 „ 650 „. „	150	0,2
	d) „ „ 650 g ..... „	100	0,2
	2. bedruckt.....	10 Goldlire für 100 qm neben dem Zoll der nicht bedruckten	0,5
226	Decken aus Wolle und Kratzwolle	Gewebezoll, je nach der Art	—
	Decken im Stück, die nicht voneinander getrennt sind, werden gleichwohl als Decken verzollt, wenn sie farbige Streifen oder andere Kennzeichen haben, welche das Ende jeder Decke oder die Stelle bezeichnen, wo sie getrennt werden sollen.		
227	Fußbodenteppiche aus Wolle oder aus Kratzwolle:		
	Als solche werden auch Fußbodenteppiche aus anderen Spinnstoffen außer Seide verzollt, die in irgendeinem Verhältnis mit Wolle oder Kratzwolle gemischt sind.		
a	geknüpft ..... qm	8	0,5
b	andere.....100 kg	110	0,5
228	Samt aus Wolle:		
	auf 1 qm mehr als 500 g wiegend „	225	0,2
a b	andere.....	Zoll für Wollengewebe, je nach der Art	—
229	Samt aus Wolle und pflanzlichen Spinnstoffen mit nicht unter 15 v H und nicht mehr als 50 v H Wolle:		
	auf 1 qm mehr als 500 g wiegend .100 kg	165	0,3
a b	andere	Zoll wie für Gewebe aus Wolle und aus pflanzlichen Spinnstoffen mit nicht unter 15 v H und nicht mehr als 50 v H Wolle, je nach der Art	—
230	Strümpfe aus Wolle:		
	Die Zollsätze für gewirkte Strumpfwaren enthalten gleichzeitig den Zuschlag für genähte und bestickte Ware. Diese Sätze finden auch Anwendung auf einfach aus dem Stück geschnittene Strümpfe, die nicht genäht sind.		
	Strümpfe mit abnehmender Maschenzahl fallen unter abgepaßte Strümpfe, auch wenn die miteinander verbunden vom Wirkstuhl kommenden Stücke weder durch Schnitt noch auf andere Art voneinander getrennt worden sind.		
a	Kinderstrümpfe:		
	Hierunter fallen Strümpfe von nicht über 22 cm Fußlänge, von der Ferse bis zur Fußspitze gemessen.		
	1. geschnitten.....100 kg	290	0,2
	2. abgepaßt ..... „	350	0,2

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
b	andere:		
	1. geschnitten, das Dutzend wiegend:		
	a) mehr als 500 g.....100 kg	310	0,2
	b) bis 500 g..... „	440	0,2
	2. abgepaßt, das Dutzend wiegend:		
	a) mehr als 500 g.....100 kg	380	0,2
	b) bis 500 g..... „	550	0,2
231	Handschuhe:		
	Die Zollsätze für gewirkte Handschuhe enthalten gleichzeitig den Zuschlag für genähte und bestickte Ware. Diese Sätze finden auch Anwendung auf einfach aus dem Stück geschnittene Handschuhe, die nicht genäht sind.		
	Handschuhe mit abnehmender Maschenzahl fallen unter abgepaßte Handschuhe, auch wenn die miteinander verbunden vom Wirkstuhl kommenden Stücke weder durch Schnitt noch auf andere Art voneinander getrennt worden sind.		
a	geschnitten, das Dutzend wiegend:		
	1. mehr als 300 g .....100 kg	310	0,2
	2. bis 300 g..... „	440	0,2
b	abgepaßt, das Dutzend wiegend:		
	1. mehr als 300 g..... „	380	0,2
	2. bis 300 g..... „	550	0,2
232	Wirkwaren aus Wolle, nicht genannt:		
a	einfach .....100 kg	220	0,2
b	abgepaßt..... „	330	0,2
233	Strümpfe aus Wolle und aus pflanzlichen Spinnstoffen mit nicht unter 15 v H und nicht mehr als 50 v H Wolle:		
	Die Zollsätze für gewirkte Strumpfwaren enthalten gleichzeitig den Zuschlag für genähte und bestickte Ware. Diese Sätze finden auch Anwendung auf einfach aus dem Stück geschnittene Strümpfe, die nicht genäht sind.		
	Strümpfe mit abnehmender Maschenzahl fallen unter abgepaßte Strümpfe, auch wenn die miteinander verbunden vom Wirkstuhl kommenden Stücke weder durch Schnitt noch auf andere Art voneinander getrennt worden sind.		
a	Kinderstrümpfe:		
	Hierunter fallen Strümpfe von nicht über 22 cm Fußlänge, von der Ferse bis zur Fußspitze gemessen.		
	1. geschnitten.....100 kg	240	0,2
	2. abgepaßt..... „	300	0,2
b	andere:		
	1. geschnitten, das Dutzend wiegend:		
	a) mehr als 500 g.....100 kg	250	0,2
	b) bis 500 g..... „	370	0,2
	2. abgepaßt, das Dutzend wiegend:		
	a) mehr als 500 g.....100 kg	325	0,2
	b) bis 500 g..... „	490	0,2
234	Handschuhe aus Wolle und aus pflanzlichen Spinnstoffen mit nicht unter 15 v H und nicht mehr als 50 v H Wolle:		
	Die Zollsätze für gewirkte Handschuhe enthalten gleichzeitig den Zuschlag für genähte und bestickte Ware. Diese Sätze finden auch Anwendung auf einfach aus dem Stück geschnittene Handschuhe, die nicht genäht sind.		
	Handschuhe mit abnehmender Maschenzahl fallen unter abgepaßte Handschuhe, auch wenn die miteinander verbunden vom Wirkstuhl kommenden Stücke weder durch Schnitt noch auf andere Art voneinander getrennt worden sind.		
a	geschnitten, das Dutzend wiegend:		
	1. mehr als 300 g.....100 kg	250	0,2
	2. bis 300 g..... „	370	0,2
b	abgepaßt, das Dutzend wiegend:		
	1. mehr als 300 g..... „	325	0,2
	2. bis 300 g..... „	490	0,2
235	Wirkwaren, nicht genannt, aus Wolle und aus pflanzlichen Spinnstoffen mit nicht unter 15 v H und nicht mehr als 50 v H Wolle:		
a	einfach.....100 kg	180	0,2
b	abgepaßt..... „	270	0,2
236	Spitzen..... „	800	0,5
237	Tülle..... „	700	0,5
238	Borten und Bänder..... „	240	0,5
239	Posamentierwaren..... „	300	0,5
240	Gemischte Gewebe mit Metallfäden im Verhältnis unter 50 v H:		
	Bei der Feststellung der Mengen der einzelnen Stoffe, aus welchen die Gewebe hergestellt sind, werden die Fäden der Salleiste nicht berücksichtigt.		
a	mit Fäden aus Gold, Platin oder Silber, oder mit vergoldeten oder versilberten Fäden.....	Zuschlag von 5 Goldlire für 1 kg auf den entsprechenden Gewebezoll	1
b	mit Fäden aus unedlem Metall, weder vergoldet, noch versilbert.....	Desgl. Zuschlag von 2 Goldlire	1
241	Roßhaargewebe:		
a	zu Sieben.....100 kg	30	—
b	jeder anderen Art..... „	165	
242	Grobe Waren aus Tierhaar, ausgenommen Kamelhaar, auf 1 qm mehr als 1600 g wiegend .....100 kg	30	—
243	Preßsäcke aus Wolle oder aus Kamelhaar, auf 1 qm mehr als 1000 g wiegend. 100 kg	150	—
244	Treibriemen aus Kamelhaar oder aus anderen mit Kamelhaar in beliebigem Verhältnis gemischten Stoffen.....100 kg	150	0,2
245	Grobe Waren aus Tierhaar..... „	30	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	Warengruppe XV		
	Seide und Kunstseide		
246	Seidengehäuse (Kokons)	zollfrei	—
247	Seide, abgehaspelt:		
a	roh:		
	1. einfach	zollfrei	—
	2. gedoppelt oder gezwirnt	zollfrei	—
b	gefärbt ..... 100 kg	50	1
248	Seidenabfälle:		
a	roh:		
	1. Strusen und Abfälle von Seide und von Doppelgehäusen	zollfrei	—
	2. andere	zollfrei	—
b	gekämmt ..... 100 kg	10	—
c	gesponnen ..... „	50	—
249	Kunstseide in Fäden oder in Plättchen, auch gefärbt ..... 1 kg	1	0,5
	Erzeugnisse aus Kunstseide oder mit Kunstseide gemischt unterliegen der Zollbehandlung wie Naturseide oder Erzeugnisse mit Naturseide gemischt.		
250	Kunstseidenabfälle ..... 1 kg	0,50	—
251	Nähseide, in Strähnen, in Knäueln, auf Spulen oder dergleichen, zum Einzelverkauf hergerichtet:		
a	aus Seidenabfällen ..... 1 kg	3	0,2
b	aus Seide ..... „	6	0,2
252	Gewebe aus Seide:		
a	roh und gebleicht:		
	1. glatt ..... „	5,50	1
	2. gemustert ..... „	6,50	1
b	im Garn gefärbt:		
	1. schwarz:		
	a) glatt ..... „	5	1
	b) gemustert ..... „	6	1
	2. farbig:		
	Schwarze Gewebe, mit rohen, weißen od. andersfarbigen Fäden vermischt, sind als farbige Gewebe zu behandeln. Die zur Herstellung der Salleisten erforderlichen Fäden werden hierbei nicht berücksichtigt.		
	a) glatt ..... 1 kg	5,50	1
	b) gemustert ..... „	6,50	1
c	im Stück gefärbt:		
	a) glatt ..... „	5,50	1
	b) gemustert ..... „	6,50	1
d	bedruckt	20 Goldlire für 100 qm neben dem Zoll der nicht bedruckten, je nach der Art	0,5
e	gitterartig:		
	1. Beuteltuch ..... 1 kg	15	0,5
	2. andere:		
	a) glatt ..... „	7	1
	b) gemustert ..... „	8	1
253	Gemischte Gewebe, mit Kette, vollständig aus Seide, und Schuß, vollständig oder vorwiegend aus anderen Spinnstoffen, worin Seide im Verhältnis von 6 v H oder darüber, aber unter 12 v H enthalten ist:		
	Bei der Feststellung der Mengen der einzelnen Stoffe, aus welchen die Gewebe hergestellt sind, werden die Fäden der Salleiste nicht berücksichtigt.		
a	roh und gebleicht:		
	1. roh ..... 1 kg	4	1
	2. gemustert ..... „	5	1
b	im Garn gefärbt:		
	1. schwarz:		
	a) glatt ..... „	3,50	1
	b) gemustert ..... „	4,50	1
	2. farbig:		
	Schwarze Gewebe, mit rohen, weißen od. andersfarbigen Fäden vermischt, sind als farbige Gewebe zu behandeln. Die zur Herstellung der Salleisten erforderlichen Fäden werden hierbei nicht berücksichtigt.		
	a) glatt ..... 1 kg	4	1
	b) gemustert ..... „	5	1
c	im Stück gefärbt:		
	1. glatt ..... „	3,25	1
	2. gemustert ..... „	4	1
d	bedruckt	20 Goldlire für 100 qm neben dem Zoll der nicht bedruckten, je nach der Art	0,5
254	Gemischte Gewebe, worin Seide im Verhältnis von mindestens 12 und höchstens 50 v H enthalten ist:		
	Bei der Feststellung der Mengen der einzelnen Stoffe, aus welchen die Gewebe hergestellt sind, werden die Fäden der Salleiste nicht berücksichtigt.		
a	roh und gebleicht:		
	1. glatt ..... 1 kg	5	1
	2. gemustert ..... „	6	1
b	im Garn gefärbt:		
	1. schwarz:		
	a) glatt ..... „	4,50	1
	b) gemustert ..... „	5,50	1
	2. farbig:		
	Schwarze Gewebe, mit rohen, weißen od. andersfarbigen Fäden vermischt, sind als farbige zu behandeln. Die zur Herstellung der Salleisten erforderlichen Fäden werden hierbei nicht berücksichtigt.		
	a) glatt ..... 1 kg	5	1
	b) gemustert ..... „	6	1
c	im Stück gefärbt:		
	1. glatt ..... „	5	1
	2. gemustert ..... „	6	1
d	bedruckt	20 Goldlire für 100 qm neben dem Zoll der nicht bedruckten, je nach der Art	0,5
e	gitterartig:		
	1. glatt ..... 1 kg	6	1
	2. gemustert ..... „	7	1

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
255	Gewebe, grobe, aus Seidenabfällen, deren Gewicht mehr als 200 g auf 1 qm beträgt und worin Seidenabfälle im Verhältnis von mindestens 12 v H enthalten sind:		
a	glatt ..... 1 kg	4	0,2
b	gemustert ..... „	5	0,2
256	Wachstaft ..... „	4	0,2
257	Gewebe, bestickt:		
a	mit Kettenstich	Zuschlag von 3 Goldlire für 1 kg auf den Zoll der nicht bestickten, je nach der Art	0,5
b	andere, mit sichtbarem Grundgewebe ...	Desgl. Zuschlag von 4 Goldlire	0,5
258	Luftstickereien ..... 1 kg	12	0,2
	Für die Tarifnummer ist der Stoff maßgebend, aus welchem die Stickereien hergestellt sind.		
259	Ätzspitzen ..... 1 kg	10	0,5
260	Samt und Plüsch aus Seide:		
a	glatt ..... „	9	1
b	gemustert ..... „	12	1
261	Samt, gemischter, worin Seide im Verhältnis von:		
a	6 oder darüber, aber unter 12 v H enthalten ist ..... 1 kg	5	1
	Dieser Zollbehandlung unterliegt gemischter Samt, dessen Flor vollständig aus Seide besteht und der Seide im Verhältnis von 6 v H oder darüber, aber unter 12 v H des Gewichts enthält.		
b	mindestens 12, aber nicht mehr als 50 v H enthalten ist:		
	1. glatt ..... 1 kg	7	1
	2. gemustert ..... „	10	1
	Bei der Feststellung der Mengen der einzelnen Stoffe, aus welchen die Gewebe hergestellt sind, werden die Fäden der Salleiste nicht berücksichtigt.		
262	Wirkwaren aus Seide:		
a	Strümpfe und Handschuhe:		
	Die Zollsätze für gewirkte Strumpfwaren und Handschuhe enthalten gleichzeitig den Zuschlag für genähte und bestickte Ware. Diese Sätze finden auch Anwendung auf einfach aus dem Stück geschnittene Strumpfwaren und Handschuhe, die nicht genäht sind.		
	Strumpfwaren und Handschuhe mit abnehmender Maschenzahl fallen unter abgepaßte Strumpfwaren und Handschuhe, auch wenn die miteinander verbunden vom Wirkstuhl kommenden Stücke weder durch Schnitt noch auf andere Art voneinander getrennt worden sind.		
	1. geschnitten ..... 1 kg	12	1
	2. abgepaßt ..... „	16	1
b	andere:		
	1. einfach ..... „	8	1
	2. abgepaßt ..... „	12	1
263	Wirkwaren, gemischte, in denen Seide im Verhältnis von mindestens 12 und höchstens 50 v H enthalten ist:		
a	Strümpfe und Handschuhe:		
	Die Zollsätze für gewirkte Strumpfwaren und Handschuhe enthalten gleichzeitig den Zuschlag für genähte und bestickte Ware. Diese Sätze finden auch Anwendung auf einfach aus dem Stück geschnittene Strumpfwaren und Handschuhe, die nicht genäht sind.		
	Strumpfwaren und Handschuhe mit abnehmender Maschenzahl fallen unter abgepaßte Strumpfwaren und Handschuhe, auch wenn die miteinander verbunden vom Wirkstuhl kommenden Stücke weder durch Schnitt noch auf andere Art voneinander getrennt worden sind.		
	1. geschnitten ..... 1 kg	7,50	1
	2. abgepaßt ..... „	11	1
b	andere:		
	1. einfach ..... „	5	1
	2. abgepaßt ..... „	7,50	1
264	Spitzen aus Seide od. solche, in denen Seide in irgendeinem Verhältnis enthalten ist 1 kg	20	0,5
265	Tüll und Krepp aus Seide oder solche, in denen Seide in irgendeinem Verhältnis enthalten ist:		
a	glatt ..... 1 kg	17	0,5
b	gemustert ..... „	20	0,5
266	Borten und Bänder	Zuschlag von 2 Goldlire für 1 kg auf den Gewebezoll, je nach der Art	0,5
267	Posamentierwaren ..... 1 kg	11	0,5
268	Gewebe, gemischte, mit Metallfäden im Verhältnis unter 50 v H:		
	Bei der Feststellung der Mengen der einzelnen Stoffe, aus welchen die Gewebe hergestellt sind, werden die Fäden der Salleiste nicht berücksichtigt.		
a	mit Fäden aus Gold, Platin od. Silber, od. mit vergoldeten oder versilberten Fäden	Zuschlag von 5 Goldlire für 1 kg auf den entsprechenden Gewebezoll	1
b	mit Fäden aus unedlem Metall, weder vergoldet, noch versilbert	Desgl. Zuschlag von 2 Goldlire	1
269	Gewebe, Borten, Spitzen, Tüll, Wirkwaren, Posamenten u. dgl. aus Gold, Platin oder Silber, echt oder unecht:		
a	mit Fäden aus Gold, Platin oder Silber, vergoldeten oder versilberten ... 1 kg	17	—
b	andere ..... „	14	—
	Warengruppe XVI		
	Kleidung, Wäsche und in anderen Abschnitten nicht inbegriffene genähte Waren		
270	Genähte Gegenstände aus Hanf, Leinen, Jute und anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Baumwolle:		
a	Säcke	Zuschlag von 10 v H auf den Gewebezoll	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
b	Bett- und Tischwäsche, Handtücher und andere Gegenstände in rechteckiger Form, einfach gesäumt	Zuschlag von 20 v H auf den Gewebezoll	—
	Als Wäsche sind nur Bettlaken, Bettbezüge, Tisch- und Mundtücher anzusehen. Unterzeug und andere Kleidungsstücke sind davon ausgenommen.		
c	Korsetts für Frauen und Kinder:		
	1. glatt ..... Stück	0,50	1
	2. bestickt oder mit Ausputz	Zuschlag von 10 v H auf den Gewebezoll	0,5
d	andere	Desgl. Zuschlag von 40 v H	0,5
	Wenn bei genähten Gegenständen aus Hanf, Leinen, Jute und anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Baumwolle, es nicht möglich ist, die Anzahl der im Geviert von 5 mm Seitenlänge enthaltenen Fäden des höchsttarifierten Gewebes festzustellen, so unterliegen sie dem höchsten Satz der Klasse, zu der sie gehören.		
271	Genähte Gegenstände aus Baumwolle:		
a	Säcke	Desgl. Zuschlag von 10 v H	—
b	Bett- und Tischwäsche, Handtücher und andere Gegenstände in rechteckiger Form, einfach gesäumt	Desgl. Zuschlag von 20 v H	—
	Als Wäsche sind nur Bettlaken, Bettbezüge, Tisch- und Mundtücher anzusehen. Unterzeug und andere Kleidungsstücke sind davon ausgenommen.		
c	Korsetts für Frauen und Kinder:		
	1. glatt:		
	a) mit Fischbeinstangen .... Stück	0,50	1
	b) andere ..... „	0,30	1
	2. bestickt oder mit Ausputz	Zuschlag von 10 v H auf den Gewebezoll	0 5
d	andere	Desgl. Zuschlag von 40 v H	0,5
	Wenn bei genähten Gegenständen aus Hanf, Leinen, Jute und anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Baumwolle, es nicht möglich ist, die Anzahl der im Geviert von 5 mm Seitenlänge enthaltenen Fäden des höchsttarifierten Gewebes festzustellen, so unterliegen sie dem höchsten Satz der Klasse, zu der sie gehören.		
272	Genähte Gegenstände aus Wolle, Roß- und Tierhaar:		
a	Schals, Decken und andere Gegenstände in rechteckiger Form, einfach gesäumt oder nur mit Fransen besetzt	Desgl. Zuschlag von 20 v H	0,5
b	andere	Desgl. Zuschlag von 50 v H	0,5
273	Genähte Gegenstände aus Seide:		
a	Schals, Decken und andere Gegenstände in rechteckiger Form, einfach gesäumt oder nur mit Fransen besetzt	Zuschlag von 20 v H auf den Gewebezoll	0,5
b	andere	Desgl. Zuschlag von 50 v H	0,5
	Der Verzollung genähter Gegenstände aus Hanf, Leinen, Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, aus Wolle, Roßhaar, Tierhaar oder Seide wird der Zollsatz des darin enthaltenen höchsttarifierten Gewebes oder anderen Erzeugnisses aus Spinnstoffen zugrunde gelegt.		

Abschnitt IV

Erze, gewöhnliche Metalle, Erzeugnisse der Metall- und der Maschinenindustrie, Instrumenten- und Fahrzeugindustrie.

Warengruppe XVII

Erze, Aschen und Schlacken

274	Erze:		
a	Eisenerze:		
	1. Eisenpyrit (Schwefelkies)	zollfrei	—
	2. andere	zollfrei	—
b	Mangan- und Ferromanganerze	zollfrei	—
	Natürliches Manganoxyd und Manganbioxyd unterliegen der Zollbehandlung wie Manganerze.		
c	Bleierz, auch silberhaltiges	zollfrei	—
d	Kupfererz:		
	1. Kupferpyrit	zollfrei	—
	Als Kupferpyrit ist Kupfererz anzusehen, das 5 v H Kupfergehalt und darüber enthält.		
	2. anderes	zollfrei	—
e	Zinkerz	zollfrei	—
f	nicht besonders genannte Erze	zollfrei	—
275	Eisenkiesabbrände	zollfrei	—
276	Zinkasche	zollfrei	—
277	Schlacken von der Schmelze der Erze, sowie von der Läuterung der Metalle und der metallischen Erzeugnisse	zollfrei	—

Warengruppe XVIII

Gußeisen, Eisen und Stahl

278	Eisen- und Stahlbruch (Schrott):		
a	jeder Art, in Stücken beliebiger Abmessung für Eisen- und Stahlwerke, zum Ein- oder Umschmelzen unter Zollaufsicht bestimmt .....100 kg	1	—
b	Abfälle oder Streifen von verzinnten Blechen, Blechkanister, Blechdosen und ähnliche Behältnisse, gebraucht oder Ausschußware, ungebraucht, zur Umschmelzung unter Zollaufsicht behufs Rückgewinnung des Zinnes	zollfrei	—
c	Kleinabfälle der Eisen- und Stahlbearbeitung (Feilspäne, Drehspäne, Hammerschlag, Abfälle u. dgl.) .....100 kg	1	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
d	andere Abfälle aus Material jeder Art, durch die Benutzung unbrauchbar geworden, Walz- oder Gußabfälle (Abschnitte oder Stücke von Stahlblöcken, Stahlbarren oder Stahlstäben, die starke Strukturfehler, Blasen oder Risse aufweisen), ganz oder unter Zollaufsicht zerkleinert, in Stücken, die in keiner Richtung über 50 cm lang sein dürfen 100 kg	3	0,5
279	Gußeisenbruch und -abfälle ..... „	1	—
280	Gußeisen, roh, zum Gusse und zur Läuterung:		
a	gewöhnliches .....100 kg Unter gewöhnliches Gußeisen zur Läuterung fällt außer dem wirklichen Gußeisen auch Ferroaluminium mit höchstens 10 v H Aluminium, Ferrochrom mit höchstens 10 v H Chrom, Ferromangan mit höchstens 15 v H Mangan, Ferrosilizium-Mangan mit höchstens 20 v H Silizium und Mangan, Ferromolybdän mit höchstens 5 v H Molybdän, Ferrosilizium mit höchstens 8 v H Silizium, Ferrotitan mit höchstens 5 v H Titan, Ferrotungsten mit höchstens 5 v H Tungsten, Ferrovanadium mit höchstens 5 v H Vanadium.	1,25	2,5
b	Spiegeleisen mit mehr als 15 bis 25 v H Mangan .....100 kg	1,75	2,5
281	Eisenlegierungen:		
a	Ferroaluminium mit mehr als 10 bis 90 v H Aluminium .....100 kg	7	1
b	Ferrochrom mit mehr als 10 bis 90 v H Chrom .....100 kg	8	1
c	Ferromangan mit mehr als 25 bis 90 v H Mangan .....100 kg	6,50	1
d	Ferrosilizium-Mangan mit zusammen mehr als 20 v H Silizium und Mangan .....100 kg	7,50	1
e	Ferromolybdän mit mehr als 5 bis 90 v H Molybdän .....100 kg	25	0,5
f	Ferrosilizium mit mehr als 8 bis 90 v H Silizium .....100 kg	5	1
g	Ferrotitan mit mehr als 5 bis 90 v H Titan .....100 kg	25	0,5
h	Ferrotungsten mit mehr als 5 bis 90 v H Tungsten .....100 kg	25	0,5
i	Ferrovanadium mit mehr als 5 bis 90 v H Vanadium .....100 kg	25	0,5
j	andere, nicht genannt ..... „	25	0,5
282	Metalle für Eisenlegierungen (Chrom, Mangan, Molybdän, Silizium, Titan, Tungsten und Vanadium) über 90 v H an Gehalt .....100 kg	40	0,5
283	Eisen, roh, in Masseln ..... „ Unter Roheisen in Masseln fällt auch das Roherzeugnis des Puddel- und Schweißverfahrens, auch wenn es grob und warm vorgewalzt und geschnitten ist.	3	0,8
284	Stahl in Blöcken: Unter Stahl in Blöcken ist das in Blockformen gegossene Erzeugnis zu verstehen, welches keine andere Bearbeitung als die übliche grobe Reinigung und das Abschruppen mit dem Meißel, um es als Rohstoff auf den Markt zu bringen, erfahren haben darf.		
a	gewöhnlicher.....100 kg Unter gewöhnlichen Stahl fällt solcher mit höchstens 1½ v H Mangan, 1 v H Silizium oder 0,50 v H Nickel. Beimengungen in beliebigem Verhältnis von Schwefel, Phosphor, Arsen und Kupfer werden als Verunreinigung angesehen und haben keinen Einfluß auf die Verzollung. Desgleichen hat auch keinen Einfluß der Gehalt an Chrom oder Tungsten, wenn er nicht über 0,15 v H, an Aluminium, wenn er nicht über 0,20 v H, an Molybdän od. Titan, wenn er nicht über 0,10 v H für jeden dieser Grundstoffe (Elemente) beträgt, oder, falls zwei oder mehrere dieser Stoffe beigemengt sind, wenn jeder einzelne in geringerem Verhältnis als die oben angegebenen Verhältnissätze darin enthalten ist.	3	0,8
b	Sonderstahl .....100 kg Unter Sonderstahl fällt solcher mit mehr als 1½ v H Mangan, mehr als 1 v H Silizium oder mehr als 0,50 v H Nickel, oder mehr als 0,15 v H Chrom oder Tungsten, oder mehr als 0,10 v H Molybdän oder Titan oder Vanadium in beliebigem Verhältnis oder, falls zwei oder mehr dieser Grundstoffe (Elemente) beigemengt sind, wenn jeder einzelne in einem die oben angegebenen Sätze übersteigenden Verhältnis darin enthalten ist.	6	1
285	Stahl, gewöhnlicher, in Brammen (blooms) und Platinen .....100 kg	7	0,5
286	Eisen und Stahl, gewöhnlich, warm gewalzt, in rohen Barren oder Stäben:		
a	Doppel T-Eisen (Träger): 1. über 185 mm Höhe mit nachstehender Profilbreite: a) nicht über die Hälfte der Profilhöhe .....100 kg	7	0,8
	b) über die Hälfte der Profilhöhe 100 kg	8	0,8
	2. über 115 bis 185 mm mit nachstehender Profilbreite: a) nicht über die Hälfte der Profilhöhe .....100 kg	8	0,8
	b) über die Hälfte der Profilhöhe 100 kg	9	0,8
	3. bis 115 mm Profilhöhe mit nachstehender Profilbreite: a) nicht über die Hälfte der Profilhöhe .....100 kg	9,50	0,8
	b) über die Hälfte der Profilhöhe 100 kg	10,50	0,8

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
b	**U**-Eisen in Barren und Stäben, äußere Breite:		
	1. über 145 mm .....100 kg	7	0,8
	2. „ 80 bis 145 mm ..... „	8	0,8
	3. bis 80 mm:		
	a) im Querschnitt mindestens über $1^1/_2$ mm stark .....100 kg	9,50	0,8
	b) im Querschnitt mindestens $1^1/_2$ mm stark oder darunter 100 kg	12,50	1
c	Eisen in Barren und Stäben von rundem, ovalem und vierkantigem Querschnitt, Flacheisen, Flachrundeisen, Winkeleisen, **T**- und **Z**-Eisen:		
	1. mit Querschnitt, der keine Seite oder keinen Durchmesser von 8 mm oder darunter hat .....100 kg	7	0,8
	2. mit Querschnitt, der eine oder mehrere Seiten oder Durchmesser von 8 mm bis über $4^1/_2$ mm hat ....100 kg	8	0,8
	3. mit Querschnitt, der eine oder mehrere Seiten oder Durchmesser von $4^1/_2$ mm oder darunter, aber über $1^1/_2$ mm hat .....100 kg	9,50	0,8
	4. mit Querschnitt, der eine oder mehrere Seiten oder Durchmesser von $1^1/_2$ mm oder darunter hat .....100 kg	12,50	1
d	Eisen in Barren und Stäben von sechs- und achtkantigem, trapezförmigem Profil und anderen nicht genannten Sonderprofilen:		
	1. mit Querschnitt, der keine Seite oder keinen Durchmesser von 8 mm oder darunter hat .....100 kg	8	0,8
	2. mit Querschnitt, der eine oder mehrere Seiten oder Durchmesser von 8 mm bis über $4^1/_2$ mm hat.....100 kg	9	0,8
	3. mit Querschnitt, der eine oder mehrere Seiten oder Durchmesser von $4^1/_2$ mm oder darunter, aber über $1^1/_2$ mm hat .....100 kg	10,50	0,8
	4. mit Querschnitt, der eine oder mehrere Seiten oder Durchmesser von $1^1/_2$ mm oder darunter hat .....100 kg	13,50	1
287	Sonderstahl, warm gewalzt, in rohen Barren und Stäben	Zuschlag von 5 Goldlire für 100 kg auf den Zoll für gewöhnlichen Stahl in Barren u. Stäben, warm gewalzt, je nach dem Querschnitt	—
288	Eisen und Stahl in Barren oder Stäben, gezogen oder kalt gewalzt, nicht in anderer Weise bearbeitet, ausgenommen diejenigen Erzeugnisse, die auf Grund ihrer Abmessungen unter Bandeisen oder Draht einzureihen sind	Zuschlag von 30 v H auf den Zoll für Eisen u. Stahl, je nach der Art, warm gewalzt, in rohen Barren u. Stäben, je nach dem Querschnitt	—
289	Eisen und Stahl, gehämmert, in Barren mit gleichbleibendem Querschnitt, nicht in anderer Weise bearbeitet	Zuschlag von 3 Goldlire für 100 kg auf den Zoll für Eisen u. Stahl, je nach der Art, warm gewalzt, in rohen Barren u. Stäben, je nach dem Querschnitt	—
290	Eisen und Stahl, in bearbeiteten Barren und Stäben: Der Überzug oder Anstrich mit Mennige, Teer und anderen Rostschutzmitteln sowie das Einfetten haben keinen Einfluß auf die Verzollung.		
a	nur zu einem sehr geringen Teil ihrer Oberfläche bearbeitet, d. h. mit einigen einfachen Löchern oder mit der Feile und dem Hammer bearbeiteten Stellen	Zuschlag von 3 Goldlire für 100 kg auf den Zoll für Eisen u. Stahl, je nach der Art, gewalzt oder gehämmert, in Barren und Stäben, je nach dem Querschnitt	0,5
b	oxydiert, verniert, lackiert, vermessingt, verkupfert, verbleit, verzinkt, verzinnt oder mit Aluminiumüberzug	Desgl. Zuschlag von 2,50 Goldlire	0,4
c	vernickelt	Desgl. Zuschlag von 6 Goldlire	0,4
d	poliert	Desgl. Zuschlag von 15 Goldlire	0,3
291	Bandeisen und Bandstahl, kalt gewalzt: Darunter fällt kalt gewalztes Eisen oder Stahl in Breiten von nicht mehr als 200 mm und in Stärken von nicht über 2 mm, jedoch darf die Stärke $^1/_5$ der Breite nicht übersteigen. Solches in Stärken unter 1 mm, oxydiert, verniert, lackiert, vermessingt, verkupfert, verbleit, verzinkt, verzinnt, mit Aluminiumüberzug oder vernickelt, ist als kaltgewalztes Eisen zu verzollen u. unterliegt den gleichen Zollzuschlägen wie für Draht aus Eisen und Stahl, oxydiert, verniert usw. Solches in Stärken von 1 mm und darüber, oxydiert, verniert usw., fällt stets unter warmgewalztes Eisen oder Stahl.		
a	von 1 mm und darüber .....100 kg	17	0,5
b	unter 1 mm, aber über $^1/_2$ mm. „	19	0,5
c	von $^1/_2$ mm und darunter ..... „	20	0,5
292	Eisen- oder Stahldraht, mit rundem oder vierkantigem Querschnitt: Darunter fällt auf der Ziehbank gezogener Eisen- oder Stahldraht von rundem oder vierkantigem Querschnitt, der an keiner Stelle eine Abmessung von über $4^1/_2$ mm aufweist. Bei vierkantigem Querschnitt ist als Durchmesser derjenige der äußeren Kreislinie um den Querschnitt maßgebend.		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	Das Umlegen oder Wickeln der Drähte hat keinen Einfluß auf die Zollbehandlung.		
a	roh oder nur glänzend gemacht:		
	1. mit einer Zugfestigkeit (R) unter 75 kg auf 1 qmm des Querschnittes oder Durchmessers:		
	a) über 1½ mm .....100 kg	11	0,8
	b) von 1½ mm oder darunter, aber mehr als 0,5 mm .....100 kg	13	0,8
	c) von 0,5 mm oder darunter, aber mehr als 0,3 mm .....100 kg	20	0,8
	d) von 0,3 mm oder darunter „	35	0,5
	2. mit einer Zugfestigkeit von 75 kg oder mehr, aber unter 150 kg auf 1 qmm des Querschnittes oder Durchmessers:		
	a) über 1½ mm .....100 kg	18	0,8
	b) von 1½ mm oder darunter, aber mehr als 0,5 mm .....100 kg	23	0,8
	c) von 0,5 mm oder darunter, aber mehr als 0,3 mm .....100 kg	35	0,5
	d) von 0,3 mm oder darunter „	55	0,5
	3. mit einer Zugfestigkeit von 150 kg oder darüber auf 1 qmm des Querschnittes oder Durchmessers:		
	a) über 1½ mm .....100 kg	40	0,5
	b) von 1½ mm oder darunter, aber mehr als 0,5 mm .....100 kg	50	0,5
	c) von 0,5 mm oder darunter, aber mehr als 0,3 mm .....100 kg	60	0,5
	d) von 0,3 mm oder darunter „	90	0,3
b	schwarz oder mit blauer Anlauffarbe infolge Glühens oder Oxydierens.....	Zuschlag von 3 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen	0,3
c	verniert.....	Desgl. Zuschlag von 0,50 Goldlire	0,3
d	verzinkt:		
	1. mit Durchmesser von über 1½ mm	Desgl. Zuschlag von 4 Goldlire	0,3
	2. andere.....	Desgl. Zuschlag von 7 Goldlire	0,3
e	verbleit, verzinnt oder mit Aluminiumüberzug.....	Desgl. Zuschlag von 7 Goldlire	0,3
f	vermessingt oder verkupfert	Desgl. Zuschlag von 6 Goldlire	0,3
	Draht, der nur unregelmäßig und stellenweise Kupferspuren aufweist, die durch die zum Schutz der Zieheisenprofile verwendeten Kupfersalzlösungen während des Ziehens verursacht sind, fällt nicht unter verkupferten Draht.		
g	vernickelt.....	Desgl. Zuschlag von 10 Goldlire	0,3
h	mit Papier umwickelt, mit Spinnstoffen umsponnen, mit Kautschuk u. dgl. überzogen, zur Herstellung von Modewaren, künstlichen Blumen und zu ähnlichen Zwecken .....100 kg	80	0,5
i	vergoldet oder versilbert..... „	120	0,5
293	Eisen- oder Stahldraht mit anderem als rundem oder vierkantigem Querschnitt..	Zuschlag von 2 Goldlire für 100 kg auf den Zoll für Draht mit rundem oder vierkantigem Querschnitt	—
	Darunter fällt solcher mit anderem als rundem oder vierkantigem Querschnitt, der an keiner Stelle eine Stärke von über 4½ mm aufweist. Für die Verzollung dieses Drahtes ist als Durchmesser derjenige der äußeren Kreislinie um den Querschnitt maßgebend.		
294	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl	Zuschlag von 2 Goldlire für 100 kg auf den Zoll des Drahtes, aus welchem er hergestellt ist	—
	Für die Verzollung des Stacheldrahts aus Eisen oder Stahl, oxydiert, verniert, lackiert, verbleit, vernickelt usw., dient der Zollsatz des Drahtes als Grundlage, aus welchem der Stacheldraht hergestellt ist, mit den Zuschlägen für die verschiedenen Bearbeitungen wie Oxydieren, Vernieren usw.		
295	Kabel und Seile aus Eisen- und Stahldraht, auch mit Spinnstoffen umsponnen oder mit Seele aus Spinnstoffen	Desgl. Zuschlag von 10 Goldlire	0,2
	Für die Verzollung von Kabeln u. Seilen aus Eisen- oder Stahldraht mit mehreren Zollsätzen dient der Satz des dem höchsten Zollsatz unterliegenden Drahts als Grundlage. Für die Verzollung der Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl, oxydiert, verniert, lackiert, verbleit, vernickelt usw., dient der Zollsatz des Drahtes als Grundlage, aus welchem sie hergestellt sind, mit den Zuschlägen für die verschiedenen Bearbeitungen wie Oxydieren, Vernieren usw.		
296	Drahtnetze und Drahtgewebe aus Eisen- oder Stahldraht:		
a	mit weniger als 5 Löchern, auch wenn nicht vollständig, auf 1 qdem	Zuschlag von 5 Goldlire für 100 kg auf den Zoll für den Draht oder das Seil, aus welchem sie hergestellt sind	0,2
b	mit 5 Löchern, auch wenn nicht vollständig, auf 1 qdem.....	Desgl. Zuschlag von 8 Goldlire	0,2
c	andere.....	Desgl. Zuschlag von 15 Goldlire	0,2
	Auf die Verzollung des Drahtes, aus welchem Drahtnetze oder Drahtgewebe hergestellt sind, hat das Wellen der Drähte keinen Einfluß. Sollten in den Netzen und Geweben Drähte		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	von verschiedener Zugfestigkeit und verschiedenem Durchmesser enthalten sein, so ist der höchste in Frage kommende Zollsatz für Drähte der Berechnung zugrunde zu legen. Die Randeinfassung der Netze und Gewebe mit Stacheldraht wird dabei nicht berücksichtigt.		
	Für die Verzollung der Drahtnetze und Drahtgewebe aus Eisen oder Stahl, oxydiert, verniert, lackiert, verbleit, vernickelt usw., dient der Zoll des Drahtes als Grundlage, aus welchem sie hergestellt sind, mit den Zuschlägen für die verschiedenen Bearbeitungen, wie Oxydieren, Vernieren usw.		
	Drahtnetze und Drahtgewebe aus Eisen oder Stahl, auf Maß zugeschnitten, anders als in rechteckiger Form, um sie für einen bestimmten Zweck zu verwenden, entrichten den Zoll je nach der Art mit einem Zuschlag von 3 Goldlire für 100 kg.		
297	Eisen und Stahl, gewöhnlich, warm gewalzt, in flachen Blechen, roh, auch geglüht, in einer Stärke von:		
a	4 mm und darüber ..... 100 kg	8,50	0,8
b	$1^1/_2$ mm und darüber, aber unter 4 mm 100 kg	11,50	0,8
c	0,6 mm und darüber, aber unter $1^1/_2$ mm 100 kg	13	0,8
d	0,4 mm und darüber, aber unter 0,6 mm 100 kg	15	1
e	unter 0,4 mm ..... „	16,50	1
298	Bleche, flache, aus Sonderstahl, warm gewalzt, roh, auch geglüht	Zuschlag von 7 Goldlire für 100 kg auf den Zoll für Eisen u. Stahl, gewöhnlich, warm gewalzt, in flachen Blechen, je nach der Stärke	—
299	Bleche, flach, aus Eisen oder Stahl, kalt gewalzt, auch weiß gemacht, unbearbeitet	Zuschlag von 4 Goldlire für 100 kg auf den Zoll für flache Bleche aus Eisen u. Stahl, je nach der Art, warm gewalzt, je nach der Stärke	—
300	Bleche aus Eisen und Stahl, bearbeitet:		
	Der Überzug oder Anstrich mit Mennige, Teer und anderen Rostschutzmitteln sowie das Einfetten haben auf die Verzollung keinen Einfluß.		
a	auf Maß geschnitten, um sie für einen bestimmten Zweck zu verwenden.	Zuschlag von 2 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der nicht geschnittenen Bleche, je nach der Art	0,3
	Darunter fallen anders als rechteckig geschnittene Bleche.		
	Vier- oder rechteckige Bleche werden als nicht geschnittene behandelt, auch wenn sie an den Kanten egalisiert (**rifilate**) sind.		
b	gefeilt oder gehämmert, nur an einem sehr geringen Teil ihrer Oberfläche, d. h. mit wenigen mit der Feile und dem Hammer bearbeiteten Stellen, auch gefaltet und gebogen	Zuschlag von 2 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der Bleche, je nach der Art	0,3
c	gelocht:		
	1. mit mehr als 500 Löchern auf 1 qm	Zuschlag von 13 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der nicht gelochten, je nach der Art	0,3
	2. andere	Desgl. Zuschlag von 4 Goldlire	0,3
d	gerichtet oder mit Linien, Verzierungen oder Zeichnungen, die nach dem Walzen angebracht sind	Zuschlag von 4 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der Bleche, je nach der Art	0,3
e	Wellblech in einer Stärke von:		
	1. mehr als 4 mm	Zuschlag von 3 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der flachen Bleche, je nach der Art	0,3
	2. von 4 mm und darunter	Desgl. Zuschlag von 1 Goldlira	0,3
f	grob verniert	Zuschlag von 1 Goldlira für 100 kg auf den Zoll der Bleche, je nach der Art	0,3
g	oxydiert, verbleit, verzinkt oder mit Aluminiumüberzug	Desgl. Zuschlag von 4 Goldlire	0,3
	Bleche, die mit einer gleichmäßigen dichten Schicht von Eisensuperoxyd (ossido ferroso-ferrico) überzogen sind, auch wenn diese Schicht im Verlauf des Walzverfahrens entstanden ist, sind als oxydiert anzusehen		
h	vermessingt oder verkupfert	Desgl. Zuschlag von 3 Goldlire	0,3
i	verzinnt	Desgl. Zuschlag von 6 Goldlire	0,3
j	lackiert oder fein verniert	Desgl. Zuschlag von 5 Goldlire	0,3
	Als fein verniert sind Eisen- oder Stahlbleche anzusehen, die ganz oder auch nur teilweise mit einer spiegelglanzartigen Lackschicht überzogen sind.		
k	vernickelt	Desgl. Zuschlag von 10 Goldlire	0,3
l	poliert	Desgl. Zuschlag von 20 Goldlire	—
301	Röhren aus Eisen oder Stahl, von rundem oder ovalem Querschnitt, roh:		
	Darunter fallen nur an beiden Enden offene Röhren mit innerem und äußerem rundem oder ovalem, in der ganzen Länge gleichbleibenden Querschnitt.		
	Bei Röhren mit ovalem Querschnitt ist die halbe Summe der beiden Durchmesser oder Achsen der Verzollung zugrunde zu legen.		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
a	mit einfach zusammengefügten Enden, nicht geschweißt, mit Innendurchmesser oder -achse von:		
	1. über 35 mm und Wandung in einer Stärke von:		
	a) 4 mm oder mehr .....100 kg	12	0,8
	b) 2½ mm oder mehr, aber unter 4 mm .....100 kg	14	0,8
	c) 1½ mm oder mehr, aber unter 2½ mm .....100 kg	16	0,8
	d) 1 mm oder mehr, aber unter 1½ mm .....100 kg	20	0,6
	e) unter 1 mm ..... „	30	0,4
	2. 35 mm oder weniger, aber über 9 mm und Wandung in einer Stärke von:		
	a) 4 mm oder mehr .....100 kg	14	0,8
	b) 2½ mm oder mehr, aber unter 4 mm .....100 kg	16	0,8
	c) 1½ mm oder mehr, aber unter 2½ mm .....100 kg	18	0,8
	d) 1 mm oder mehr, aber unter 1½ mm .....100 kg	25	0,5
	e) unter 1 mm ..... „	40	0,4
	3. 9 mm oder weniger, mit Wandung in einer Stärke von:		
	a) 2½ mm oder mehr....100 kg	20	0,6
	b) 1½ mm oder mehr, aber unter 2½ mm .....100 kg	28	0,5
	c) 1 mm oder mehr, aber unter 1½ mm .....100 kg	45	0,4
	d) unter 1 mm ..... „	75	0,3
b	stumpf geschweißt, mit Innendurchmesser oder -achse von:		
	1. über 35 mm, mit Wandung in einer Stärke von:		
	a) 4 mm oder mehr .....100 kg	14	0,8
	b) 2½ mm oder mehr, aber unter 4 mm .....100 kg	16	0,8
	c) 1½ mm oder mehr, aber unter 2½ mm .....100 kg	20	0,6
	d) 1 mm oder mehr, aber unter 1½ mm .....100 kg	28	0,5
	e) unter 1 mm ..... „	40	0,4
	2. 35 mm oder weniger, aber über 9 mm, mit Wandung in einer Stärke von:		
	a) 4 mm oder mehr .....100 kg	16	0,8
	b) 2½ mm oder mehr, aber unter 4 mm .....100 kg	19	0,8
	c) 1½ mm oder mehr, aber unter 2½ mm .....100 kg	24	0,6
	d) 1 mm oder mehr, aber unter 1½ mm .....100 kg	35	0,4
	e) unter 1 mm ..... „	50	0,3
	3. 9 mm oder weniger, mit Wandung in einer Stärke von:		
	a) 2½ mm oder mehr....100 kg	30	0,4
	b) 1½ mm oder mehr, aber unter 2½ mm .....100 kg	48	0,4
	c) 1 mm oder mehr, aber unter 1½ mm .....100 kg	70	0,3
	d) unter 1 mm ..... „	100	0,3
c	überlappt oder spiralförmig geschweißt, ausgenommen die durch Nietung geschweißten, mit Innendurchmesser oder -achse von:		
	1. über 35 mm, aber unter 125 mm, mit Wandung in einer Stärke von:		
	a) 4 mm oder mehr .....100 kg	16	0,8
	b) 2½ mm oder mehr, aber unter 4 mm .....100 kg	18	0,8
	c) 1½ mm oder mehr, aber unter 2½ mm .....100 kg	28	0,5
	d) 1 mm oder mehr, aber unter 1½ mm .....100 kg	40	0,4
	e) unter 1 mm ..... „	70	0,3
	2. 35 mm oder weniger, aber über 9 mm oder 125 mm und mehr, mit Wandung in einer Stärke von:		
	a) 4 mm oder mehr .....100 kg	20	0,6
	b) 2½ mm oder mehr, aber unter 4 mm .....100 kg	30	0,4
	c) 1½ mm oder mehr, aber unter 2½ mm .....100 kg	45	0,4
	d) 1 mm oder mehr, aber unter 1½ mm .....100 kg	60	0,3
	e) unter 1 mm ..... „	80	0,3
	3. 9 mm oder weniger, mit Wandung in einer Stärke von:		
	a) 2½ mm oder mehr....100 kg	60	0,3
	b) 1½ mm oder mehr, aber unter 2½ mm .....100 kg	80	0,3
	c) 1 mm oder mehr, aber unter 1½ mm .....100 kg	120	0,3
	d) unter 1 mm ..... „	200	0,2
d	nicht geschweißt, mit Innendurchmesser oder -achse von:		
	1. über 35 mm, aber unter 125 mm, mit Wandung in einer Stärke von:		
	a) 4 mm oder mehr .....100 kg	20	0,6
	b) 2½ mm oder mehr, aber unter 4 mm .....100 kg	25	0,5
	c) 1½ mm oder mehr, aber unter 2½ mm .....100 kg	40	0,4
	d) 1 mm oder mehr, aber unter 1½ mm .....100 kg	60	0,3
	e) unter 1 mm ..... „	100	0,3
	2. 35 mm oder weniger, aber unter 9 mm oder 125 mm oder mehr, mit Wandung in einer Stärke von:		
	a) 4 mm oder mehr .....100 kg	30	0,4
	b) 2½ mm oder mehr, aber unter 4 mm .....100 kg	40	0,4
	c) 1½ mm oder mehr, aber unter 2½ mm .....100 kg	50	0,3
	d) 1 mm oder mehr, aber unter 1½ mm .....100 kg	80	0,3
	e) unter 1 mm ..... „	150	0,2
	3. 9 mm oder weniger, aber über 5 mm, mit Wandung in einer Stärke von:		
	a) 2½ mm oder mehr....100 kg	100	0,3
	b) 1½ mm oder mehr, aber unter 2½ mm .....100 kg	150	0,2
	c) 1 mm oder mehr, aber unter 1½ mm .....100 kg	300	0,2
	d) unter 1 mm ..... „	500	0,2

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	4. 5 mm oder weniger, mit Wandung in einer Stärke von:		
	a) 1½ mm oder mehr....100 kg	300	0,2
	b) 1 mm oder mehr, aber unter 1½ mm .....100 kg	600	0,2
	c) unter 1 mm ..... „	1000	0,2
e	kaltgezogen, starr, mit Innendurchmesser oder -achse von:		
	1. über 45 mm, mit Wandung in einer Stärke von:		
	a) 0,6 mm oder mehr ....100 kg	17	0,8
	b) unter 0,6 mm ..... „	22	0,6
	2. 45 mm oder weniger, aber über 16 mm, mit Wandung in einer Stärke von:		
	a) 2½ mm oder mehr....100 kg	20	0,6
	b) von 1½ mm oder mehr, aber unter 2½ mm .....100 kg	32	0,4
	c) von 1 mm oder mehr, aber unter 1½ mm .....100 kg	50	0,3
	d) unter 1 mm ..... „	80	0,3
	3. von 16 mm oder weniger, mit Wandung in einer Stärke von:		
	a) 1½ mm oder mehr ...100 kg	80	0,3
	b) von 1 mm oder mehr, aber unter 1½ mm .....100 kg	130	0,3
	c) unter 1 mm ..... „	250	0,2
f	kaltgezogen, biegsam	Zuschlag von 50 v H auf den Zoll der starren	—
g	genietet:		
	1. mit Innendurchmesser oder -achse von über 200 mm, mit Wandung in einer Stärke von:		
	a) 4 mm oder mehr.....100 kg	17	0,6
	b) unter 4 mm ..... „	20	0,6
	2. mit Innendurchmesser oder -achse von 200 mm oder weniger 100 kg	22	0,6
302	Röhren aus Eisen oder Stahl mit anderem als rundem oder ovalem Querschnitt, roh	Zuschlag von 6 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der Röhren mit rundem Querschnitt, je nach der Art	—
	Hierunter fallen nur an beiden Enden offene Röhren mit anderem als rundem oder ovalem, die ganze Länge der Röhren sich gleichbleibendem Querschnitt. Bei diesen Röhren ist für die Verzollung der Durchmesser des inneren Kreises im Querschnitt maßgebend.		
303	Röhren aus Eisen oder Stahl, bearbeitet: Auf Maß geschnittene Röhren fallen nicht unter bearbeitete.		
a	nur rein mechanisch bearbeitet:		
	1. mit walzenförmigem äußerem Gewinde, mit oder ohne Muffe	Zuschlag von 1 Goldlira für 100 kg auf den Zoll der rohen, je nach der Art	0,3
	2. einfach erweitert, verjüngt, mit innerem Gewinde oder mit konischem äußeren Gewinde oder mit nicht gleichbleibendem Querschnitt oder an den Enden mit Flanschen oder mit verbindenden, festen oder verstellbaren Muttern versehen	Zuschlag von 2 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen, je nach der Art	0,3
	Für Röhren mit nicht gleichbleibendem Querschnitt ist für die Verzollung der Durchmesser des geringsten vorkommenden Querschnittes grundlegend.		
	3. mit ein oder zwei verstärkten Enden, gebogen oder geknickt	Desgl. Zuschlag von 3 Goldlire	0,3
	4. mit Einlagerohr aus anderem Metall	Desgl. Zuschlag von 8 Goldlire	0,3
	5. anders bearbeitet, ohne Verbindung von Stücken untereinander und nicht mit anderen Stoffen verbunden ..	Desgl. Zuschlag von 10 Goldlire	0,3
b	grob gefirnißt oder geteert	Zuschlag von 3 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen und der nur rein mechanisch bearbeiteten, je nach der Art	0,3
c	lackiert, fein verniert, vermessingt, verkupfert oder verzinkt	Desgl. Zuschlag von 6 Goldlire	0,3
	Als fein verniert sind Röhren aus Eisen oder Stahl anzusehen, die ganz oder auch nur teilweise mit einer spiegelglanzartigen Lackschicht überzogen sind.		
d	oxydiert, verbleit, verzinnt oder mit Jute bekleidet, auch geteert	Desgl. Zuschlag von 7 Goldlire	0,3
e	vernickelt	Desgl. Zuschlag von 12 Goldlire	0,3
f	poliert	Desgl. Zuschlag von 30 Goldlire	0,3
304	Röhrenverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl, unbeschadet der Art ihrer Herstellung:		
a	gerade, mit gleichbleibendem Durchmesser, auch mit Gewinde:		
	1. roh, mit Wandung in einer Stärke von:		
	a) 4 mm oder mehr .....100 kg	25	0,5
	b) 2½ mm oder mehr, aber unter 4 mm .....100 kg	30	0,5
	c) 1½ mm oder mehr, aber unter 2½ mm .....100 kg	40	0,5
	d) 1 mm oder mehr, aber unter 1½ mm .....100 kg	60	0,3
	e) unter 1 mm ..... „	120	0,3
	Als Grundlage für die Verzollung ist die dünnste Wandung einer beliebigen Stelle der Röhrenverbindungsstücke maßgebend.		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	2. grob gefirnißt oder geteert	Zuschlag von 3 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen	0,3
	3. lackiert, fein verniert, vermessingt, verkupfert oder verzinkt	Desgl. Zuschlag von 6 Goldlire	0,3
	Als fein verniert sind Röhrenverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl anzusehen, die ganz oder auch nur teilweise mit einer spiegelglanzartigen Lackschicht überzogen sind.		
	4. oxydiert, verbleit oder verzinnt ...	Desgl. Zuschlag von 7 Goldlire	0,3
	5. vernickelt	Desgl. Zuschlag von 12 Goldlire	0,3
	6. poliert	Desgl. Zuschlag von 30 Goldlire	0,3
b	andere	Zuschlag von 8 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der geraden, mit gleichbleibendem Durchmesser, je nach der Art	0,3
305	Schienen aus Eisen oder Stahl für Eisenbahnen und Straßenbahnen ...100 kg	7	1
306	Schwellen aus Eisen oder Stahl, fertige, für Eisenbahnen, Feld- und Straßenbahnen .....100 kg	8	1
307	Geleisrahmen, fertige ..... „	14	1
308	Laschen aus Eisen oder Stahl zur Verbindung der Eisenbahn- und Straßenbahnschienen.....100 kg	12	1
309	Festes Material für Eisenbahnen und Straßenbahnen, nicht besonders genannt, ausgenommen elektrisches Material:		
	Darunter fallen auch Drehscheiben und Drehbühnen, Weichen, Ausweichstellen, Kreuzungen u. dgl.		
a	für Feld- und Seilbahnen .....100 kg	18	1
b	für Eisenbahnen oder Straßenbahnen:		
	1. vorwiegend aus Gußeisen..100 kg	16	1
	2. vorwiegend aus Eisen oder Stahl 100 kg	20	1
310	Röhren aus Gußeisen:		
a	roh oder nur angeköpft (intestato):		
	1. mit Wandung in einer Stärke von über 7 mm:		
	a) gerade.....100 kg	6,50	0,5
	b) andere ..... „	7	0,5
	2. mit Wandung in einer Stärke von 7 mm oder weniger .....100 kg	10	0,5
b	grob gefirnißt oder geteert.....	Zuschlag von 0,50 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen	0,5
c	oxydiert, lackiert, fein verniert, vermessingt, verkupfert oder verbleit ...	Desgl. Zuschlag von 3 Goldlire	0,5
	Als fein verniert sind Röhren aus Gußeisen anzusehen, die ganz oder nur teilweise mit einer spiegelglanzartigen Lackschicht überzogen sind.		
d	verzinkt.....	Zuschlag von 3,50 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen	0,5
e	verzinnt	Desgl. Zuschlag von 4,50 Goldlire	0,5
f	vernickelt	Desgl. Zuschlag von 9 Goldlire	0,5
g	poliert.....	Desgl. Zuschlag von 20 Goldlire	0,5
311	Formguß aus nicht schmiedbarem Gußeisen, nicht besonders genannt:		
	Der Überzug oder Anstrich mit Mennige, Teer oder anderen Rostschutzmitteln sowie das Einfetten haben auf die Verzollung keinen Einfluß.		
a	roh:		
	1. Hartguß (Kokillenguß) im Einzelgewicht von:		
	a) 100 kg oder mehr.....100 kg	8	0,8
	b) 10 kg oder mehr, aber unter 100 kg .....100 kg	8,50	0,8
	c) unter 10 kg..... „	11	0,8
	2. anderer, im Einzelgewicht von:		
	a) 100 kg oder mehr.....100 kg	6	0,8
	b) 10 kg oder mehr, aber unter 100 kg .....100 kg	6,50	0,8
	c) 1 kg oder mehr, aber unter 10 kg .....100 kg	8,50	0,8
	d) unter 1 kg..... „	12	0,8
b	gehobelt, gedreht oder anders bearbeitet:		
	1. Hartguß (Kokillenguß) im Einzelgewicht von:		
	a) 100 kg oder mehr.....100 kg	12	0,8
	b) 10 kg oder mehr, aber unter 100 kg .....100 kg	13	0,8
	c) 1 kg oder mehr, aber unter 10 kg .....100 kg	15,50	0,8
	d) unter 1 kg..... „	20	0,8
	2. anderer, im Einzelgewicht von:		
	a) 100 kg oder mehr.....100 kg	9	0,8
	b) 10 kg oder mehr, aber unter 100 kg .....100 kg	10	0,8
	c) 1 kg oder mehr, aber unter 10 kg .....100 kg	12	0,8
	d) unter 1 kg..... „	16	0,8
c	grob gefirnißt	Zuschlag von 0,50 Goldlire für 100 kg auf den Zoll des gehobelten, gedrehten usw.	0,5
d	oxydiert, lackiert, fein verniert, vermessingt, verkupfert oder verbleit....	Desgl. Zuschlag von 3 Goldlire	0,5
	Als fein verniert ist Formguß aus nicht schmiedbarem Gußeisen anzusehen, der ganz oder nur teilweise mit einer spiegelglanzartigen Lackschicht überzogen ist.		
e	verzinkt.....	Desgl. Zuschlag von 3,50 Goldlire	0,5
f	verzinnt	Desgl. Zuschlag von 4,50 Goldlire	0,5
g	vernickelt oder mit anderen Stoffen verbunden	Desgl. Zuschlag von 9 Goldlire	0,5

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	Arbeiten aus Gußeisen, mit Eisen, Stahl oder Holz verbunden, fallen nicht unter den Begriff Formguß aus Gußeisen, mit anderen Stoffen verbunden.		
h	emailliert:		
	1. Geräte und Geschirr für den Haushalt ..... 100 kg	35	0,5
	2. anderer ..... „	28	0,6
i	poliert	Zuschlag von 20 Goldlire für 100 kg auf den Zoll des gehobelten, gebrehten usw.	0,5
j	vergoldet oder versilbert ..... 100 kg	70	0,5
312	Formguß, schmiedbar, nicht besonders genannt	Zoll für Formguß aus Stahl, je nach der Art	—
313	Formguß aus Stahl, nicht besonders genannt:		
a	roh, im Einzelgewicht von:		
	1. 5000 kg oder mehr ..... 100 kg	15	0,8
	2. 100 kg oder mehr, aber unter 5000 kg ..... „	13	0,8
	3. 40 kg oder mehr, aber unter 100 kg ..... „	15	0,8
	4. 10 kg oder mehr, aber unter 40 kg ..... „	16	0,8
	5. 1 kg oder mehr, aber unter 10 kg ..... „	20	0,8
	6. 100 g oder mehr, aber unter 1 kg ..... „	25	0,8
	7. unter 100 g ..... „	32	0,7
b	nur auf einem geringen Teil seiner Fläche gehobelt, gefeilt, gedreht, gelocht oder anders bearbeitet, im Einzelgewicht von:		
	1. 5000 kg oder mehr ..... 100 kg	16	0,8
	2. 100 kg oder mehr, aber unter 5000 kg ..... „	15	0,8
	3. 40 kg oder mehr, aber unter 100 kg ..... „	17	0,8
	4. 10 kg oder mehr, aber unter 40 kg ..... „	19	0,8
	5. 1 kg oder mehr, aber unter 10 kg ..... „	24	0,8
	6 100 g oder mehr, aber unter 1 kg ..... „	30	0,8
	7. unter 100 g ..... „	38	0,7
314	Eisen und Stahl in geschmiedeten oder in warm gepreßten Stücken, nicht besonders genannt:		
a	roh, im Einzelgewicht von:		
	1. 5000 kg oder mehr ..... 100 kg	15	0,8
	2. 100 kg oder mehr, aber unter 5000 kg ..... „	14	0,8
	3. 40 kg oder mehr, aber unter 100 kg ..... „	16	0,8
	4. 10 kg oder mehr, aber unter 40 kg ..... „	19	0,8
	5. 1 kg oder mehr, aber unter 10 kg ..... „	24	0,8
	6. 100 g oder mehr, aber unter 1 kg ..... „	28	0,8
	7. unter 100 g ..... „	35	0,7
b	nur auf einem geringen Teil seiner Fläche gefeilt, gedreht, gelocht oder anders bearbeitet, im Einzelgewicht von:		
	1. 5000 kg oder mehr ..... 100 kg	16	0,8
	2. 100 kg oder mehr, aber unter 5000 kg ..... „	15	0,8
	3. 40 kg oder mehr, aber unter 100 kg ..... „	19	0,8
	4. 10 kg oder mehr, aber unter 40 kg ..... „	22	0,8
	5. 1 kg oder mehr, aber unter 10 kg ..... „	27	0,8
	6. 100 g oder mehr, aber unter 1 kg ..... „	32	0,7
	7. unter 100 g ..... „	42	0,7
315	Eisen und Stahl in Formguß oder in geschmiedeten oder warm gepreßten Stücken, nicht besonders genannt, ganz oder auf einem großen Teil seiner Fläche bearbeitet: Der Überzug oder Anstrich mit Mennige, Teer oder anderen Rostschutzmitteln sowie das Einfetten haben auf die Verzollung keinen Einfluß.		
a	nur rein mechanisch bearbeitet (gehobelt, gefeilt, gelocht usw.), im Einzelgewicht von:		
	1. 5000 kg oder mehr ..... 100 kg	19	0,8
	2. 100 kg oder mehr, aber unter 5000 kg ..... „	20	0,8
	3. 40 kg oder mehr, aber unter 100 kg ..... „	25	0,8
	4. 10 kg oder mehr, aber unter 40 kg ..... „	30	0,8
	5. 1 kg oder mehr, aber unter 10 kg ..... „	35	0,7
	6. 100 g oder mehr, aber unter 1 kg ..... „	42	0,7
	7. unter 100 g ..... „	58	0,6
b	grob gefirnißt	Zuschlag von 0,50 Goldlire für 100 kg auf den Zoll des nur rein mechanisch bearbeiteten, je nach dem Gewicht	0,5
c	oxydiert, lackiert, fein verniert, vermessingt, verkupfert, verbleit od. mit Aluminiumüberzug	Desgl. Zuschlag von 3 Goldlire	0,5
	Als fein verniert ist Eisen oder Stahl in Formguß, in geschmiedeten oder warm gepreßten Stücken anzusehen, der ganz oder nur teilweise mit einer spiegelglanzartigen Lackschicht überzogen ist.		
d	verzinkt	Desgl. Zuschlag von 3,50 Goldlire	0,5
e	verzinnt	Desgl. Zuschlag von 4,50 Goldlire	0,5
f	vernickelt oder mit anderen Stoffen verbunden	Desgl. Zuschlag von 9 Goldlire	0,5

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	Arbeiten aus Eisen oder Stahl, die mit Gußeisen oder Holz verbunden sind, fallen nicht unter den Begriff Eisen und Stahl in Formguß, in geschmiedeten und warm gepreßten Stücken, mit anderen Stoffen verbunden.		
g	poliert	Zuschlag von 20 Goldlire für 100 kg auf den Zoll des nur rein mechanisch bearbeiteten, je nach Gewicht	0,5
h	vergoldet oder versilbert ... 100 kg	70	0,5
316	Bolzen aus Eisen oder Stahl, mit oder ohne Mutter, und Muttern für Bolzen:		
a	geschmiedet oder warm gepreßt, auch wenn teilweise bearbeitet, mit einem Querschnitt im Durchmesser von:		
	1. 25 mm oder mehr ... 100 kg	12,50	0,8
	2. 13 mm oder mehr, aber unter 25 mm ... „	15,50	0,8
	3. 5 mm oder mehr, aber unter 13 mm ... „	22	0,6
	4. unter 5 mm ... „	30	0,6
b	andere ... „	35	0,5
	Bolzen und Muttern, die weder Spuren noch Kennzeichen von Schmiedearbeit oder Warmpressung aufweisen, fallen unter „andere".		
	Als Grundlage für die Verzollung der Bolzen dient die unmittelbar unter dem Kopf festgestellte Abmessung des Stiftes. Auf den Bolzen aufgeschraubte Muttern werden wie Bolzen behandelt. Getrennt zur Verzollung gestellte Muttern werden auf Grund des Durchmessers verzollt, den das mit Gewinde versehene Loch am Ansatz des Gewindes aufweist.		
	Mit Gewinde versehene Stifte, Schienennägel, Stifte für Isolatorenhalter und andere nicht genannte, auch mit Gewinde versehene Befestigungs-, Klemm- und Verbindungsteile unterliegen der Zollbehandlung wie Bolzen.		
317	Nägel aus Eisen oder Stahl:		
a	Pariser Stifte in der Stärke von:		
	1. 2½ mm oder mehr ... 100 kg	15	0,6
	2. mehr als 1½ mm, aber unter 2½ mm ... 100 kg	22	0,6
	3. 1½ mm oder weniger ... „	60	0,4
b	Hufnägel ... „	24	0,6
c	Nägel mit Köpfen, die mit anderem Metall überzogen sind ... 100 kg	36	0,6
d	nicht besonders genannte, mit der Hand oder mit der Maschine hergestellt, auf kaltem oder warmem Wege, auch geschruppt, poliert, verniert, verzinkt oder verzinnt, in der Stärke von:		
	1. 8 mm oder mehr ... 100 kg	15	0,6
	2. 4 mm oder mehr, aber unter 8 mm ... „	20	0,6
	3. 1½ mm oder mehr, aber unter 4 mm ... 100 kg	28	0,6
	4. unter 1½ mm ... „	60	0,4
	Die Stärke der Nägel wird auf Grund des Durchmessers oder der kleinsten Seite des Querschnittes, unmittelbar unter dem Nagelkopf gemessen, bestimmt.		
318	Ziernägel für Möbel, mit Stiften aus Eisen oder Stahl:		
a	mit Köpfen aus anderem Metall:		
	1. weder vergoldet, noch versilbert, noch vernickelt ... 100 kg	75	0,4
	2. vergoldet, versilbert oder vernickelt 100 kg	120	0,4
b	mit Köpfen aus Porzellan, Emaille, Glas oder dergleichen ... 100 kg	100	0,4
c	andere ...	Zoll der Nägel, je nach der Art	
319	Zapfen und Nieten aus Eisen oder Stahl:		
a	für Kautschukreifen an Kraftwagen, auch gefräst oder mit gelochtem Stift:		
	1. zementiert oder gehärtet ... 100 kg	70	0,5
	2. andere ... „	50	0,5
b	nicht genannt, in der Stärke von:		
	1. 25 mm oder mehr ... 100 kg	12,50	0,6
	2. 13 mm oder mehr, aber unter 25 mm ... 100 kg	15,50	0,6
	3. 5 mm oder mehr, aber unter 13 mm ... „	22	0,6
	4. unter 5 mm ... „	30	0,5
	Die Stärke der Zapfen und Nieten wird auf Grund des Durchmessers oder der kleinsten Seite des Querschnittes, unmittelbar unter dem Kopf gemessen, bestimmt.		
320	Schrauben aus Eisen oder Stahl, in der Stärke von:		
a	8 mm oder mehr ... 100 kg	20	0,6
b	4 „ „ „ , aber unter 8 mm „	26	0,6
c	2 „ „ „ „ „ 4 „ „	35	0,5
d	unter 2 mm ... „	60	0,4
	Die Stärke der Schrauben wird auf Grund des Durchmessers oder der kleinsten Seite des Querschnittes, unmittelbar unter dem Kopf gemessen, bestimmt.		
321	Unterlagscheiben, Unterlagplättchen und Flanschen aus Eisen oder Stahl, Rohrschellen, roh oder bearbeitet, mit einem Loch oder auch mit mehreren Löchern, in der Stärke von:		
a	12 mm oder mehr ... 100 kg	17	0,6
b	5 mm oder mehr, aber unter 12 mm ... „	20	0,6
c	1 mm oder mehr, aber unter 5 mm ... „	25	0,6
d	unter 1 mm ... „	30	0,5
322	Hähne, Ventile, Schieber und Teile davon aus Gußeisen, Eisen oder Stahl:		
a	nicht in Verbindung mit anderen Metallen, im Einzelgewicht von:		
	1. 50 kg oder mehr ... 100 kg	12	0,8
	2. 10 kg oder mehr, aber unter 50 kg ... „	15	0,8

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	3. 1 kg oder mehr, aber unter 10 kg ..... 100 kg	19	0,8
	4. 500 g oder mehr, aber unter 1 kg ..... „	25	0,8
	5. unter 500 g ..... „	35	0,7
b	mit anderen Metallen verbunden, im Einzelgewicht von:		
	1. 50 kg oder mehr ..... 100 kg	15	0,8
	2. 10 kg oder mehr, aber unter 50 kg ..... „	20	0,8
	3. 1 kg oder mehr, aber unter 10 kg ..... „	30	0,8
	4. 500 g oder mehr, aber unter 1 kg ..... „	40	0,7
	5. unter 500 g ..... „	50	0,6
323	Ketten, Kettchen und Teile davon aus Eisen oder Stahl:		
a	roh:		
	1. Schakenketten aus Eisen oder Stahl, mit runden oder viereckigen Gliedern, geschweißt oder gelötet, mit Baulänge (innere lichte Weite) von nicht über dem 3½fachen des Durchmessers des zur Herstellung verwendeten Eisenstabes, das laufende Meter im Gewicht von:		
	a) 100 kg und darüber .. 100 kg	26	0,8
	b) 50 kg und darüber, aber unter 100 kg ..... 100 kg	22	0,8
	c) 10 kg und darüber, aber unter 50 kg ..... 100 kg	20	0,8
	d) 5 kg oder darüber, aber unter 10 kg ..... 100 kg	22	0,8
	e) 1 kg oder darüber, aber unter 5 kg ..... 100 kg	25	0,8
	f) 100 g oder darüber, aber unter 1 kg ..... 100 kg	30	0,7
	g) unter 100 g ..... „	40	0,7
	2. Schakenketten aus Eisen oder Stahl, mit runden oder viereckigen Gliedern, geschweißt oder gelötet, mit Baulänge (innere lichte Weite), die das 3½fache des Durchmessers des zur Herstellung verwendeten Eisenstabes oder weniger beträgt	Zuschlag von 5 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der Schakenketten wie unter 1.	—
	3. einfache Plattenketten, das laufende Meter im Gewicht von:		
	a) 100 kg oder darüber .. 100 kg	20	0,8
	b) 50 kg oder darüber, aber unter 100 kg ..... 100 kg	26	0,8
	c) 10 kg oder darüber, aber unter 50 kg ..... 100 kg	32	0,7
	d) 5 kg oder darüber, aber unter 10 kg ..... 100 kg	38	0,7
	e) 1 kg oder darüber, aber unter 5 kg ..... 100 kg	44	0,6
	f) 100 g oder darüber, aber unter 1 kg ..... 100 kg	50	0,6
	g) unter 100 g ..... „	65	0,5
	4. Plattenketten mit Rollen, das laufende Meter im Gewicht von:		
	a) 100 kg oder darüber .. 100 kg	40	0,7
	b) 50 kg oder darüber, aber unter 100 kg ..... 100 kg	52	0,6
	c) 10 kg oder darüber, aber unter 50 kg ..... 100 kg	64	0,5
	d) 5 kg oder darüber, aber unter 10 kg ..... 100 kg	76	0,4
	e) 1 kg oder darüber, aber unter 5 kg ..... 100 kg	88	0,4
	f) 100 g oder mehr, aber unter 1 kg ..... 100 kg	100	0,3
	g) unter 100 g ..... „	120	0,3
b	grob gefirnißt ..... „	Zuschlag von 0,75 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen, je nach der Art	0,3
c	oxydiert, lackiert, fein verniert, vermessingt, verkupfert, verbleit oder mit Aluminiumüberzug	Desgl. Zuschlag von 3 Goldlire	0,3
	Als fein verniert sind Ketten und Kettchen aus Eisen oder Stahl anzusehen, die ganz oder teilweise mit einer spiegelglanzartigen Lackschicht überzogen sind.		
d	verzinkt	Desgl. Zuschlag von 3,50 Goldlire	0,3
e	verzinnt	Desgl. Zuschlag von 4,50 Goldlire	0,3
f	mit anderen Stoffen verbunden	Desgl. Zuschlag von 10 Goldlire	0,3
g	vernickelt	Desgl. Zuschlag von 12 Goldlire	0,3
h	poliert	Desgl. Zuschlag von 20 Goldlire	0,3
i	vergoldet oder versilbert	Desgl. Zuschlag von 50 Goldlire	0,3
324	Federn aus Stahl:		
a	Wagenfedern (a balestra = Bogenform) im Einzelgewicht von:		
	1. 55 kg oder mehr ..... 100 kg	22	0,8
	2. unter 55 kg ..... „	26	0,8
b	Stahlbandfedern für Möbel .... „	15	0,5
c	Korsettstangen, auch in Verbindung mit anderen Metallen:		
	1. mit Gewebe, Papier, Leder oder anderem Stoff überzogen .. 100 kg	80	0,5
	2. andere ..... „	50	0,5
d	Federn jeder anderen Art, im Einzelgewicht von:		
	1. mehr als 10 kg ..... 100 kg	22	0,8
	2. „ „ 2 bis 10 kg ... „	30	0,8
	3. „ „ 100 g bis 2 kg .. „	50	0,5
	4. „ „ 20 bis 100 g ... „	150	0,3
	5. bis 20 g ..... „	400	0,3
325	Möbel aus Eisen oder Stahl:		
a	Möbel für chirurgische und klinische Zwecke ..... 100 kg	50	1
b	nicht genannte:		
	1. vernickelt oder in Verbindung mit anderen Metallen ..... 100 kg	35	0,8
	2. poliert oder emailliert ..... „	50	0,7
	3. vergoldet oder versilbert ... „	70	0,7
	4. andere ..... „	24	0,8

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
326	Fässer und Trommeln aus Eisen oder Stahl, auch verbleit, verzinkt, verzinnt oder mit Zubehör aus anderen Stoffen 100 kg	28	0,8
327	Behälter aus Eisen oder Stahl für komprimiertes od. flüssiges Gas (Gasflaschen) im Gewicht von:		
a	75 kg oder mehr .....100 kg	36	0,8
b	über 35 kg, aber unter 75 kg.. „	39	0,8
c	35 kg oder weniger ..... „	42	0,8
328	Geräte und Geschirr für den Haushalt, aus Eisen- oder Stahlblech:		
a	roh oder nur im Innern blank.100 kg	22	0,8
b	in Verbindung mit anderen Stoffen „	30	0,8
c	emailliert ..... „	50	0,5
d	andere..... „	25	0,8
329	Rolladen für Türen und Fenster, aus Eisen- oder Stahlblech, auch verniert, verzinkt oder sonstwie bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Metallen 100 kg	32	0,8
330	Schlösser und Teile davon aus Eisen oder Stahl, auch poliert, verniert, vernickelt, vergoldet, versilbert od. in Verbindung mit anderen Metallen: Die dazugehörigen, zur Verzollung gestellten Schlüssel werden wie die Schlösser verzollt.		
a	einfach .....100 kg	50	0,6
	Hierunter sind Schlösser ohne Zuhaltungen mit Schlüsseln ohne Einschnitte zu verstehen.		
b	andere.....100 kg	90	0,3
331	Beschläge aus Eisen oder Stahl für Möbel, Türen oder Fenster (Verschlüsse, Riegel, Haken, Fischbänder, Schlüsselloch-schilder usw.):		
a	roh .....100 kg	30	0,8
b	bearbeitet:		
	1. in Verbindung mit anderen Metallen .....100 kg	50	0,5
	2. andere..... „	40	0,6
332	Nadeln aus Eisen oder Stahl, einschl. der Behältnisse oder der unmittelbaren Umschließung:		
a	gerade, glatte, ohne Öhr, für Wirk-, Stickarbeiten u. dgl., einschl. der Stricknadeln .....100 kg	20	1
b	gebogene, mit Haken (Häkelhaken) u. dgl., auch mit Heft aus anderem Stoff.100 kg	50	0,8
c	Hand- und Maschinennähnadeln in der Länge von:		
	1. 5 cm oder mehr .....100 kg	150	0,4
	2. über 5 cm ..... „	250	0,3
d	für mechanische Web- und Wirkstühle zur Herstellung von Tüll, Spitzen und Wirkwaren:		
	1. starr .....100 kg	300	0,3
	2. gelenkig..... „	500	0,2
	Platinen für Web- und Wirkstühle fallen unter starre Nadeln.		
333	Angelhaken.....100 kg	100	0,5
334	Geschirrbeschläge aus Eisen oder Stahl für Reit- und Zugpferde (ausgenommen Schnallen):		
a	poliert.....100 kg	70	0,6
b	vergoldet oder versilbert..... „	90	0,6
c	andere..... „	50	0,6
	Hierunter fallen hauptsächlich Trensen, Kandaren u. dgl. sowie Steigbügel. Sporen unterliegen der gleichen Zollbehandlung.		
335	Schnallen aus Eisen oder Stahl, auch mit Dorn aus anderem Metall:		
a	nur mit einem Dorn in der Stärke von nicht unter 3 mm:		
	1. roh, blank oder verniert...100 kg	20	0,8
	2. oxydiert, emailliert, verkupfert, verbleit, verzinkt oder vernickelt.100 kg	32	0,8
	3. vergoldet, versilbert od. mit anderem Stoff überzogen.....100 kg	80	0,6
b	andere:		
	1. roh, blank oder verniert... „	30	0,8
	2. oxydiert, emailliert, verkupfert, verbleit, verzinkt oder vernickelt.100 kg	45	0,6
	3. vergoldet, versilbert od. mit anderem Stoff überzogen.....100 kg	100	0,5
336	Bügel aus Eisen oder Stahl für Taschen- und Bekleidungsgegenstände....100 kg	80	0,6
337	Stecknadelstifte, auch mit blauer Anlauffarbe, oxydiert, poliert oder vernickelt 100 kg	50	0,6
338	Scheren aus Eisen oder Stahl:		
a	Scheren zum Haarschneiden (mit dem üblichen Zubehör, nicht von den Scheren getrennt)..... Hundert	80	0,6
b	Scheren, andere:		
	1. für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke .....100 kg	50	0,2
	2. nicht genannte:		
	a) poliert, vernickelt, vergoldet, platiniert oder versilbert ..100 kg	100	0,5
	b) andere..... „	70	0,5
339	Scherenklingen aus Eisen oder Stahl:		
a	für Scheren zum Haarschneiden.100 kg	200	0,3
b	nicht genannte:		
	1. roh ..... „	50	0,6
	2. andere.....	Zoll wie für Scheren, je nach der Art	—
340	Messerklingen aus Eisen oder Stahl, auch roh .....100 kg	50	0,6
341	Kassen- und Geldschränke, Sicherheitstüren und -schränke, feuerbeständig, aus Eisen oder Stahl, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
a	vernickelt, vergoldet, versilbert oder mit Teilen aus Nickel oder aus vernickeltem, vergoldetem oder versilbertem Metall .....100 kg	50	0,8
b	andere..... „	40	0,8

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
342	Schlittschuhe aus Eisen oder Stahl, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
a	poliert ..... Paar	2	0,8
b	andere ..... „	1	0,8
343	Arbeiten, nicht genannte, vorwiegend aus Eisen- oder Stahlbarren und Stäben: Für die Verzollung ist die Art der Barren oder Stäbe, aus welchen diese Arbeiten vorwiegend hergestellt sind, maßgebend. Der Überzug oder Anstrich mit Mennige, Teer oder anderen Rostschutzmitteln sowie das Einfetten haben auf die Verzollung keinen Einfluß.		
a	roh:		
	1. aus schweren Barren oder Stäben 100 kg	16	0,8
	Hierunter werden Barren u. Stäbe in den Abmessungen verstanden, wie unter Zolltarifnummer 286 in den Unterabteilungen a-1 a u. b; a-2 a; b-1 u. 2; c-1 u. 2; d-1 angegeben.		
	2. aus mittleren Barren oder Stäben 100 kg	18,50	0,8
	Hierunter werden Barren u. Stäbe in den Abmessungen verstanden, wie unter Zolltarifnummer 286 in den Unterabteilungen a-2 b; a-3 a; b-3 a; c-3; d-2 angegeben.		
	3. aus leichten Barren oder Stäben 100 kg	22	0,8
	Hierunter werden Barren u. Stäbe in den Abmessungen verstanden, wie unter Zolltarifnummer 286 in den Unterabteilungen a-3 b; b-3 b; c-4; d-3 u. 4 angegeben.		
b	grob gefirnißt	Zuschlag von 0,75 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen, je nach der Art	0,5
c	oxydiert, lackiert, fein verniert, vermessingt, verkupfert, verbleit oder mit Aluminiumüberzug	Desgl. Zuschlag von 3 Goldlire	0,5
	Als fein verniert sind Arbeiten vorwiegend aus Eisen- oder Stahlbarren und Stäben anzusehen, die ganz oder teilweise mit einer spiegelglanzartigen Lackschicht überzogen sind.		
d	verzinkt	Desgl. Zuschlag von 3,50 Goldlire	0,5
e	verzinnt	Desgl. Zuschlag von 4,50 Goldlire	0,5
f	vernickelt oder in Verbindung mit anderen Stoffen	Desgl. Zuschlag von 9 Goldlire	0,5
g	emailliert	Desgl. Zuschlag von 12 Goldlire	0,5
h	poliert	Desgl. Zuschlag von 20 Goldlire	0,5
i	vergoldet oder versilbert ..... 100 kg	70	0,5

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
344	Arbeiten, nicht genannt, vorwiegend aus Draht oder aus kalt gewalztem Eisen- oder Stahlband: Für die Verzollung ist die Art des Drahtes oder Bandes aus Eisen oder Stahl, aus welchen diese Arbeiten vorwiegend hergestellt sind, maßgebend. Wenn die Zugfestigkeit des Drahtes nicht festgestellt werden kann, ohne die Ware selbst dadurch zu beschädigen, ist der Zoll für Draht mit einer Zugfestigkeit von 75 kg oder mehr, aber unter 150 kg, auf das qmm des Querschnittes berechnet, als Grundlage zu nehmen. Der Zoll für Arbeiten aus Stahlband oder Stahldraht, oxydiert, vermessingt, verkupfert, verzinkt, verzinnt usw. wird bestimmt, indem man den Zuschlag, der für Arbeiten aus Draht oder Band vorgesehen ist, dem Zollsatz zufügt, der sich für den Eisen- oder Stahldraht oder das Eisen- oder Stahlband ergibt, aus welchem sie hergestellt sind, je nachdem sie oxydiert, verzinkt, verzinnt usw. sind.		
a	einfach	Zuschlag von 10 Goldlire für 100 kg auf den Zoll des Drahtes od. Stahlbandes, aus welchem sie hergestellt sind	0,5
b	in Verbindung mit anderen Stoffen ..	Zuschlag von 12 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der einfachen	—
345	Arbeiten, vorwiegend aus drahtgeflochtenen Eisen- oder Stahlseilen	Zuschlag von 4 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der Seile, aus welchen sie hergestellt sind	0,5
	Drahtseile, die nur mit einer Schlinge oder Kausche oder mit einer Drahtbindung oder Kappe an den Enden versehen sind, um das Auflösen der einzelnen Drähte zu verhindern, werden nicht als Arbeiten angesehen.		
346	Arbeiten, vorwiegend aus Drahtnetz oder Drahtgewebe aus Eisen oder Stahl, auch in Verbindung mit anderen Stoffen ..	Zuschlag von 6 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der Drahtnetze und Drahtgewebe, aus welchen sie hergestellt sind	0,5
347	Arbeiten, nicht genannte, vorwiegend aus Eisen- oder Stahlblech: Für die Verzollung dient die Art des Eisen- und Stahlbleches, aus welchem diese Arbeiten vorwiegend hergestellt sind, als Grundlage. Der Überzug oder Anstrich mit Mennige, Teer oder anderen Rostschutzmitteln sowie das Einfetten haben auf die Verzollung keinen Einfluß.		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
a	einfach gestanzt, auch ausgeschnitten, gedreht, gefräst oder an den Rändern abgekantet, aber nicht weiter bearbeitet, aus Blech in der Stärke von:		
	1. mehr als 10 mm:		
	a) im Durchmesser oder Höchstmaß von über 1 m .....100 kg	16	0,8
	b) andere ..... „	15	0,8
	2. 4 mm oder mehr, aber nicht über 10 mm ..... „	15	0,8
	3. 1½ mm oder mehr, aber unter 4 mm ..... „	18	0,8
	4. unter 1½ mm ..... „	21,50	0,8
b	andere, roh, aus Blech in der Stärke von:		
	1. 4 mm oder mehr.....100 kg	17	0,8
	2. 1½ mm oder mehr, aber unter 4 mm ..... „	20	0,8
	3. unter 1½ mm ..... „	23	0,8
c	grob gefirnißt	Zuschlag von 1 Goldlira für 100 kg auf den Zoll der einfach gestanzten usw. oder der anderen, roh, je nach der Art	0,5
d	vermessingt oder verkupfert	Desgl. Zuschlag von 4 Goldlire	0,5
e	oxydiert, verbleit, verzinkt oder mit Aluminiumüberzug	Desgl. Zuschlag von 5 Goldlire	0,5
f	lackiert oder fein verniert.....	Desgl. Zuschlag von 6 Goldlire	0,5
	Als fein verniert sind Arbeiten aus Eisen- oder Stahlblech anzusehen, die ganz oder teilweise mit einer spiegelglanzartigen Lackschicht überzogen sind.		
g	verzinnt	Desgl. Zuschlag von 7,50 Goldlire	0,5
h	emailliert	Desgl. Zuschlag von 12 Goldlire	0,5
i	vernickelt oder mit anderen Stoffen verbunden	Desgl. Zuschlag von 15 Goldlire	0,5
j	poliert.....	Desgl. Zuschlag von 20 Goldlire	0,5
k	vergoldet oder versilbert.....100 kg	70	0,5
348	Arbeiten, nicht genannte, vorwiegend aus Röhren aus Eisen oder Stahl	Zuschlag von 10 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der Röhren, aus welchen sie hergestellt sind	0,5
	Für die Verzollung ist die Art der Röhren maßgebend, aus welchen diese Arbeiten vorwiegend hergestellt sind. Der Zoll für Arbeiten aus Röhren, oxydiert, poliert, verniert, lackiert, vermessingt, verkupfert, verbleit, verzinkt, verzinnt oder vernickelt, entspricht dem Zolle der gleichartig bearbeiteten Röhren.		
	Warengruppe XIX		
	Kupfer und Kupferlegierungen		
349	Kupfer und seine Legierungen, Blöcke und Bruch.....100 kg	4	—
	Kupferlegierungen sind solche, deren Kupfergehalt gewichtsmäßig jedem anderen darin enthaltenen Metalle gegenüber vorherrscht, ausgenommen Legierungen des Kupfers mit Nickel, die ohne Rücksicht auf ihr Verhältnis zueinander unter Nickellegierungen fallen. Unter Kupfer in Blöcken fällt auch Kupfer, geschmolzen, und elektrolytisches Kupfer, roh, in Blöcken, Barren oder Platten über 3 mm Stärke.		
350	Stäbe und Stangen aus Kupfer und seinen Legierungen:		
a	roh:		
	1. mit rundem Querschnitt ...100 kg	19	0,1
	2. „ vier-, recht- und sechseckigem Querschnitt .....100 kg	22	0,1
	3. mit anderem Querschnitt .. „	35	0,1
b	blank, verzinnt, vernickelt oder anders bearbeitet	Zuschlag von 10 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen	—
	Kupferstäbe und Kupferstangen, die an den Enden einfach abgeschnitten oder schräg geschnitten sind, fallen nicht unter bearbeitete.		
c	vergoldet oder versilbert.....100 kg	100	0,2
351	Blätter oder Bleche aus Kupfer und seinen Legierungen:		
a	roh:		
	1. nicht geschnitten, in der Stärke von: Blätter oder Bleche, vier- oder rechteckig, sind nicht als geschnitten anzusehen, auch wenn sie an den Kanten egalisiert sind.		
	a) 0,6 mm oder mehr ....100 kg	16	0,2
	b) unter 0,6 mm (ausgenommen Kupferfolie zu unechten Vergoldungen).....100 kg	25	0,2
	2. geschnitten oder in Bandform aufgewickelt, in der Stärke von: Hierunter fallen anders als rechteckig geschnittene Blätter und Bleche.		
	a) 0,6 mm oder mehr ....100 kg	20	0,2
	b) unter 0,6 mm .....100 kg	30	0,8
b	blank, verzinnt oder vernickelt	Zuschlag von 10 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der entsprechenden rohen Bleche	—
c	vergoldet oder versilbert.....100 kg	100	0,2
d	für unechte Vergoldung (Kupferfolie) 100 kg	200	1
	Kupferfolie in Heften wird ohne Abzug des Gewichts des Papiers verzollt.		
352	Platten aus Kupfer und seinen Legierungen für Feuerbuchsen zu Kesselanlagen, roh geschmiedet, auch einfach gebogen..100 kg	23	0,3
353	Draht aus Kupfer und seinen Legierungen, auch um Garn aus Spinnstoffen gewickelt: Hierunter fällt auf der Ziehbank gezogener Draht aus Kupfer und seinen Legierungen in der Stärke von nicht mehr als 4½ mm.		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	Bänder und Bändchen aus Kupfer und seinen Legierungen, auch um Garn aus Spinnstoffen gewickelt, werden wie Draht aus Kupfer und seinen Legierungen verzollt.		
a	roh:		
	1. von rundem Querschnitt, im Durchmesser von:		
	a) 1 mm oder mehr.....100 kg	20	0,1
	b) 0,5 mm oder mehr, aber unter 1 mm ..... „	30	0,1
	c) 0,2 mm oder mehr, aber unter 0,5 mm ..... „	40	0,1
	d) unter 0,2 mm ..... „	60	0,1
	2. von anderem Querschnitt	Zuschlag von 10 Goldlire für 100 kg auf den Zoll für Draht mit rundem Querschnitt gleichen Durchmessers	—
	Für die Feststellung des Zolles für Draht von anderem Querschnitt ist als Durchmesser die geringste Stärke maßgebend.		
b	verniert, verzinnt oder vernickelt	Zuschlag von 10 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen	—
c	vergoldet oder versilbert.....100 kg	100	0,2
354	Kabel und Seile aus Draht von Kupfer und seinen Legierungen	Zuschlag von 10 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der Drähte, aus welchen sie hergestellt sind	0,2
	Bei der Bestimmung des Zolles für Kabel und Seile, die aus verschieden tarifierten Drähten hergestellt sind, dient als Grundlage der Zoll des mit dem höchsten Satze belegten Drahtes.		
355	Röhren aus Kupfer und seinen Legierungen, roh:		
a	mit rundem oder ovalem Querschnitt, geschweißt oder ungeschweißt:		
	Hierunter fallen nur Röhren mit innerem und äußerem, rundem oder ovalem, in der ganzen Länge sich gleichbleibendem Querschnitt und solche, die an beiden Enden offen sind.		
	Für die Verzollung von Röhren mit ovalem Querschnitt dient die Hälfte der Summe der beiden Durchmesser oder Achsen als Grundlage.		
	1. mit äußerem Durchmesser von 35 mm oder mehr, aber nicht über 125 mm, mit Wandung in der Stärke von:		
	a) 2½ mm oder mehr....100 kg	25	0,3
	b) 1½ mm oder mehr, aber unter 2½ mm ..... „	30	0,3
	c) unter 1½ mm ..... „	40	0,3
	2. mit äußerem Durchmesser von unter 35 mm oder über 125 mm, mit Wandung in der Stärke von:		
	a) 2½ mm oder mehr....100 kg	30	0,3
	b) 1½ mm oder mehr, aber unter 2½ mm ..... „	40	0,3
	c) unter 1½ mm..... „	60	0,3
b	von anderem Querschnitt	Zuschlag von 6 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der Röhren mit rundem Querschnitt	—
	Hierunter fallen nur Röhren aus Kupfer und seinen Legierungen mit anderem als rundem oder ovalem, aber in der ganzen Länge gleichbleibendem Querschnitt, die an beiden Enden offen sind.		
	Für die Verzollung dieser Röhren ist die innere Kreislinie im Profil maßgebend.		
c	mit nicht gleichbleibendem Querschnitt	Zuschlag von 2 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der Röhren mit gleichbleibendem Querschnitt	—
	Für die Verzollung von Röhren mit nicht gleichbleibendem Querschnitt ist der Durchmesser des geringsten vorkommenden Querschnittes maßgebend.		
d	Röhren, die an ihren Enden einen Ansatz aus anderem Metall als demjenigen, aus welchem sie hergestellt sind, aufweisen.....	Zuschlag von 5 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der Röhren ohne Ansatz, je nach der Art	—
e	Röhren mit Verzierungen, dessiniert, mit Gewinden u. dgl., geprägt oder graviert	Zuschlag von 5 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der Röhren ohne Verzierungen usw., je nach der Art	—
356	Röhren aus Kupfer und seinen Legierungen, blank, verniert oder vernickelt	Zuschlag von 12 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der rohen	—
357	Röhren aus Kupfer und seinen Legierungen, vergoldet oder versilbert.....100 kg	100	0,2
358	Rohguß aus Kupfer und seinen Legierungen 100 kg	22	0,3
359	Lot aus Kupfer und seinen Legierungen 100 kg	20	0,1
360	Druckwalzen und Formen aus Kupfer und seinen Legierungen, graviert ...100 kg	25	0,3
361	Schrauben und Bolzen aus Kupfer und seinen Legierungen .....100 kg	45	0,3
362	Stifte und Nieten aus Kupfer und seinen Legierungen .....100 kg	30	0,2
363	Nägel und Zwecken aus Kupfer und seinen Legierungen .....100 kg	75	0,5
364	Hähne, Ventile, Schieber und Teile davon, aus Kupfer und seinen Legierungen:		
a	roh .....100 kg	22	0,8
b	andere, im Einzelgewicht von:		
	1. 50 kg oder mehr ..... „	25	0,8
	2. 10 „ „ „ ,aber unter 50 kg ..... „	30	0,8
	3. 1 kg oder mehr, aber unter 10 kg ..... „	40	0,7

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	4. 500 g oder mehr, aber unter 1 kg .....100 kg	45	0,7
	5. 100 g oder mehr, aber unter 500 g ..... „	58	0,5
	6. unter 100 g ..... „	75	0,5
365	Lampen, Lüster, Leuchter und andere Beleuchtungskörper und Teile davon aus Kupfer und seinen Legierungen:		
a	vergoldet oder versilbert .....100 kg	120	0,5
b	andere..... „	75	0,5
366	Drahtnetze und Drahtgewebe aus Kupfer und seinen Legierungen	Zuschlag von 20 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der Drähte, aus welchen sie hergestellt sind	—
367	Arbeiten aus Drahtgeweben und Drahtnetzen aus Kupfer und seinen Legierungen ...	Zuschlag von 10 Goldlire auf den Zoll der Drahtnetze und Drahtgewebe, aus welchen sie hergestellt sind	—
368	Münzen aus Kupfer und seinen Legierungen:		
a	die im Königreich gesetzlichen Kurs haben	zollfrei	—
b	für Münzsammlungen.....	zollfrei	—
c	andere.....1 kg	10	—
369	Arbeiten aus Kupfer und seinen Legierungen, nicht besonders genannt:		
a	Verzierungen, weder vergoldet noch versilbert .....100 kg	150	0,5
b	vergoldet oder versilbert ..... „	150	0,5
c	andere..... „	65	0,5
	Warengruppe XX		
	Andere gewöhnliche Metalle und ihre Legierungen		
370	Aluminium und seine Legierungen: Aluminiumlegierungen sind solche, deren Aluminiumgehalt gewichtsmäßig jedem anderen darin enthaltenen Metall gegenüber vorwiegt.		
a	Blöcke und Bruch .....100 kg	30	0,4
b	Aluminiumguß:		
	1. roh ..... „	50	0,4
	2. bearbeitet in jeder Art, weder vergoldet noch versilbert... „	75	0,4
c	in Barren, Stäben und Stangen, gewalzt oder geschmiedet:		
	1. mit rundem, vier- oder rechteckigem Querschnitt .....100 kg	50	0,4
	2. mit anderem Querschnitt .. „	75	0,4
d	in Blättern und Blechen, in der Stärke von:		
	1. über 1 mm .....100 kg	60	0,4
	2. „ 1/4 mm bis zu 1 mm. „	80	0,4
	3. bis 1/4 mm..... „	100	0,5
e	Draht mit einem Durchmesser von:		
	1. über 0,5 mm .....100 kg	70	0,4
	2. bis 0,5 mm ..... „	90	0,4
f	Röhren ..... „	100	0,4
g	gepulvert ..... „	50	0,4
371	Kabel und Seile aus Aluminium und seinen Legierungen .....100 kg	100	0,4
372	Arbeiten aus Aluminium und seinen Legierungen, nicht besonders genannt 100 kg	100	0,5
373	Antimon in metallischem Zustand . „	7,50	0,2
374	Arsenik „ „ „ „	8	—
375	Quecksilber..... „	10	—
376	Nickel und seine Legierungen: Nickellegierungen sind solche, deren Nickelgehalt gewichtsmäßig jedem anderen darin enthaltenen Metall gegenüber vorwiegt.		
a	in Blöcken, Würfeln und Bruch	zollfrei	—
b	in Stäben, Blättern, Blechen, Draht und Röhren	Zoll der entsprechenden Erzeugnisse aus Kupfer und seiner Legierungen, je nach der Art	—
377	Hähne, Ventile, Schieber und Teile davon aus Nickel und seinen Legierungen....	Zoll der Hähne, Ventile und Schieber aus Kupfer und seinen Legierungen	—
378	Arbeiten aus Nickel und seinen Legierungen, nicht besonders genannt:		
a	Verzierungen, weder vergoldet, noch versilbert .....100 kg	150	0,5
b	vergoldet oder versilbert ..... „	150	0,5
c	andere ..... „	100	0,5
379	Blei und seine Legierungen: Bleilegierungen sind solche, in welchen der Bleigehalt gewichtsmäßig jedem anderen darin enthaltenen Metall gegenüber vorwiegt.		
a	in Blöcken und Bruch .....100 kg	2	0,5
b	in Blechen und Draht ..... „	5	0,5
c	in Röhren ..... „	5	0,5
380	Buchdruckerschriften aus Blei und seinen Legierungen .....100 kg	20	0,5
381	Tuben für Farben, Riechmittel, Lacke u. dgl., aus Blei und seinen Legierungen 100 kg	15	0,5
382	Arbeiten aus Blei und seinen Legierungen, nicht besonders genannt:		
a	verniert, vergoldet oder versilbert.100 kg	40	0,5
b	andere..... „	20	0,5
383	Zinn und seine Legierungen: Zinnlegierungen sind solche, in welchen der Zinngehalt gewichtsmäßig jedem anderen darin enthaltenen Metall gegenüber vorwiegt.		
a	in Blöcken, Stäben und Bruch	zollfrei	—
b	Draht und Röhren .....100 kg	15	0,2
c	in Blättern:		
	1. verniert ..... „	40	0,2
	2. andere ..... „	15	0,2
384	Tuben für Farben, Riechmittel, Lacke u. dgl., aus Zinn und seinen Legierungen 100 kg	25	0,5
385	Arbeiten aus Zinn und seinen Legierungen, nicht besonders genannt:		
a	verniert, vergoldet oder versilbert.100 kg	40	0,5
b	andere..... „	20	0,5

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
386	Zink und seine Legierungen: Zinklegierungen sind solche, deren Zinkgehalt jedem anderen darin enthaltenen Metall gegenüber vorwiegt.		
a	in Blöcken und Bruch .....100 kg	8	—
b	in Stäben, Blättern, in Blechen, Draht und Röhren .....100 kg	15	—
387	Arbeiten aus Zink und seinen Legierungen:		
a	vergoldet oder versilbert.....100 kg	150	0,5
b	nicht genannte:		
	1. in Zierarbeiten und verniert „	75	0,5
	2. andere..... „	25	0,5
388	Metalle, nicht besonders genannt und ihre Legierungen:		
a	in Blöcken und Bruch .....100 kg	20	—
b	in Stäben, Blättern, Blechen, Draht und Röhren.....100 kg	30	—
c	in Arbeiten jeder Art..... „	150	—
	Warengruppe XXI		
	Verschiedene Arbeiten aus gewöhnlichem Metall, in den anderen Warengruppen nicht inbegriffen		
389	Vorhängeschlösser:		
a	aus Eisen oder Stahl:		
	1. poliert, verniert, vernickelt, vergoldet, versilbert oder mit anderen Metallen verbunden.....100 kg	100	0,3
	2. andere..... „	50	0,6
b	aus anderem Metall..... „	100	0,3
390	Schlüssel zu Schlössern:		
a	aus Gußeisen, Eisen oder Stahl:		
	1. gegossen oder gepreßt, roh. „	30	0,8
	2. andere, weder vergoldet noch versilbert noch mit anderen Metallen verbunden.....100 kg	50	0,5
b	nicht genannte..... „	75	0,5
391	Stecknadeln jeder Art, ebenso Sicherheitsnadeln, auch mit blauer Anlauffarbe, oxydiert, poliert, verniert, vermessingt, verkupfert, vernickelt, vergoldet oder versilbert: Die Nadeln werden ohne Abzug des Gewichts der Behältnisse, der unmittelbaren Umhüllungen und des Papiers, auf das sie gesteckt sind, verzollt.		
a	mit Verzierungen aus anderem Stoff 100 kg	120	0,5
b	andere..... „	100	0,5
392	Messerwaren: Messer mit Heft aus Edelmetall oder mit Edelmetall überzogen, fallen unter „Tafelgeschirr und Bestecke" oder „Schmuckwaren", je nach der Art des Edelmetalles, aus welchem das Heft hergestellt oder mit dem es überzogen ist; sie werden je nach der Art als Tisch-, Taschen- oder Federmesser verzollt.		
	Messerhefte, die ohne Klingen zur Verzollung gestellt werden und die aus Edelmetallen hergestellt oder damit überzogen sind, werden als „Tafelgeschirr und Bestecke" oder als „Schmuckwaren" je nach der Art des Metalles, aus welchem sie hergestellt sind, und je nachdem, ob es sich um Tisch-, Taschen- oder Federmesser handelt, verzollt. In anderen Fällen werden sie als Arbeiten aus dem Stoffe, aus welchem sie hergestellt sind, verzollt.		
a	Taschen- und Federmesser:		
	1. mit Heft aus Elfenbein, Horn, Perlmutter, Schildpatt od. gewöhnlichem Metall, vergoldet oder versilbert 100 kg	200	0,5
	2. mit Heft aus anderem Stoff, einschl. der Hefte aus gewöhnlichem Metall, weder vergoldet noch versilbert 100 kg	125	0,5
b	andere: Messer und Schneiden für Kunst und Gewerbe (für Landwirte, Schuhmacher, Sattler u. dgl.) fallen unter Instrumente für Kunst, Gewerbe und Landwirtschaft.		
	1. mit Heft aus einem Stück mit der Schneide, roh, blank, poliert oder vernickelt.....100 kg	40	0,5
	2. mit Heft aus Horn oder gewöhnlichem Metall, weder vergoldet noch versilbert.....100 kg	80	0,5
	3. mit Heft aus gewöhnlichem Metall, vergoldet oder versilbert...100 kg	125	0,5
	4. mit Heft aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt .....100 kg	150	0,5
	5. mit Heft aus anderen Stoffen „	60	0,5
393	Rasiermesser:		
a	gewöhnliche und Teile davon .. „	200	0,2
b	Sicherheits-Rasiermesser, Teile davon sowie Rasierklingen einschl. der Etuis 100 kg	400	0,2
394	Löffel und Gabeln, aus einem Stück:		
a	aus Eisen oder Stahl:		
	1. roh .....100 kg	30	0,5
	2. verzinkt und verzinnt ..... „	35	0,5
	3. andere ..... „	50	0,5
b	aus Zinn, Zink oder ihren Legierungen 100 kg	35	0,5
c	aus anderen gewöhnlichen Metallen:		
	1. weder vergoldet noch versilbert 100 kg	100	0,5
	2. vergoldet oder versilbert... „	150	0,5
	Löffel und Gabeln aus Edelmetall oder mit Edelmetall überzogen, unterliegen der Behandlung wie „Tafelgeschirr und Bestecke" aus dem entsprechenden Edelmetall. Löffel und Gabeln mit angefügtem Heft unterliegen der Behandlung wie „Messer, andere" je nach der Beschaffenheit des Heftes.		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
395	Schreibfedern, aus gewöhnlichem Metall 100 kg	200	0,5
	Der Zoll für Schreibfedern wird ohne Abzug des Gewichtes der Behältnisse oder der unmittelbaren Umschließung erhoben.		
	Warengruppe XXII		
	Maschinen und Apparate		
396	Antriebmaschinen:		
a	mit wechselbarem Antrieb:		
	1. Dampfmaschinen im Gewicht von:		
	a) über 200 dz ..... 1 dz	15	1
	b) „ 100 bis 200 dz .... „	16	1
	c) „ 50 „ 100 „ .... „	17	1
	d) „ 25 „ 50 „ .... „	18	1
	e) „ 10 „ 25 „ .... „	20	1
	f) „ 5 „ 10 „ .... „	23	1
	g) „ 3 „ 5 „ .... „	30	1
	h) „ 1½ „ 3 „ .... „	40	1
	i) bis zu 1½ dz ..... „	50	1
	2. Verbrennungsmotoren im Gewicht von:		
	a) über 1000 dz ..... 1 dz	18	1
	b) „ 500 bis 1000 dz .. „	20	1
	c) „ 200 „ 500 „ .. „	23	1
	d) „ 100 „ 200 „ .. „	25	1
	e) „ 50 „ 100 „ .. „	30	1
	f) „ 25 „ 50 „ .. „	35	1
	g) „ 10 „ 25 „ .. „	45	1
	h) „ 5 „ 10 „ .. „	60	1
	i) „ 3 „ 5 „ .. „	70	1
	j) „ 1½ „ 3 „ .. „	90	1
	k) bis zu 1½ dz ..... „	100	1
	3. andere im Gewicht von:		
	a) über 200 dz ..... 1 dz	17	0,8
	b) „ 100 bis 200 dz .... „	19	0,8
	c) „ 50 „ 100 „ .... „	21	0,8
	d) „ 25 „ 50 „ .... „	24	0,8
	e) „ 10 „ 25 „ .... „	28	0,8
	f) „ 5 „ 10 „ .... „	36	0,8
	g) „ 3 „ 5 „ .... „	45	0,8
	h) „ 1½ „ 3 „ .... „	60	0,8
	i) bis zu 1½ dz ..... „	80	0,8
b	Rotationsmotoren:		
	1. für Dampfbetrieb im Gewicht von:		
	a) über 500 dz ..... 1 dz	20	1
	b) „ 100 bis 500 dz .... „	25	1
	c) „ 50 „ 100 „ .... „	30	1
	d) „ 25 „ 50 „ .... „	36	1
	e) „ 10 „ 25 „ .... „	42	1
	f) „ 5 „ 10 „ .... „	50	1
	g) „ 3 „ 5 „ .... „	60	1
	h) „ 1½ „ 3 „ .... „	75	1
	i) bis zu 1½ dz ..... „	90	1
	2. hydraulische Motoren im Gewicht von:		
	a) über 200 dz ..... 1 dz	15	1
	b) „ 100 bis 200 dz .... „	16	1
	c) „ 50 „ 100 „ .... „	17	1
	d) „ 25 „ 50 „ .... „	18	1
	e) „ 10 „ 25 „ .... „	20	1
	f) „ 5 „ 10 „ .... „	23	1
	g) „ 3 „ 5 „ .... „	30	1
	h) „ 1½ „ 3 „ .... „	40	1
	i) bis zu 1½ dz ..... „	50	1
	3. andere, ausgenommmen elektrische Motoren, im Gewicht von:		
	a) über 1000 dz ..... 1 dz	26	0,8
	b) „ 500 bis 1000 dz .. „	29	0,8
	c) „ 200 „ 500 „ .. „	33	0,8
	d) „ 100 „ 200 „ .. „	38	0,8
	e) „ 50 „ 100 „ .. „	44	0,8
	f) „ 25 „ 50 „ .. „	50	0,8
	g) „ 10 „ 25 „ .. „	58	0,8
	h) „ 5 „ 10 „ .. „	67	0,8
	i) „ 3 „ 5 „ .. „	78	0,8
	j) „ 1½ „ 3 „ .. „	85	0,8
	k) bis zu 1½ dz ..... „	100	0,8
397	Lokomobilen:		
a	für Dampfbetrieb ..... 1 dz	25	0,8
b	andere	Zollsatz d. Motors und des Fahrzeuges, zu dem sie gehören	—
398	Dampfkessel:		
a	Feuerrohrkessel ..... 1 dz	26	0,8
b	Wasserrohrkessel ..... „	30	0,8
	Unter Wasserrohrkessel fallen auch Dampferzeuger mit Überhitzer oder andere Apparate, trennbar oder untrennbar verbunden, die zwecks Kühlung oder Erwärmung von Wasser oder Dampf aus verschiedenen Rohrsystemen bestehen.		
c	andere einschl. der Cornwallkessel (Feuerrohrkessel), auch mit Überhitzer oder mit Siederöhren verbunden ..... 1 dz	18	0,8
399	Kessel aus Gußeisen für Heizungsanlagen 1 dz	12	1
400	Ekonomiser, Überhitzer und Kondensatoren:		
a	teilweise oder vorwiegend aus Kupfer oder Kupferlegierungen ..... 1 dz	35	1
b	gänzlich aus Gußeisen ..... „	10	1
c	andere ..... „	30	1
401	Wellrohrfeuerungen für Dampfkessel . „	15	1
402	Mechanische Roste, gußeiserne, für Dampfkessel ..... 1 dz	13	1
	Mechanische Teile, die mit dem Rost geliefert werden, sind als Maschinenteile anzusehen und nach der Tarifnummer für diese zu verzollen.		
403	Werkzeugmaschinen:		
a	nicht automatische im Gewicht von:		
	1. über 100 dz ..... 1 dz	16	1,5
	2. „ 50 bis 100 dz ..... „	18	1,5
	3. „ 10 „ 50 „ ..... „	24	1,5
	4. „ 1 „ 10 „ ..... „	32	1,5
	5. bis zu 1 dz ..... „	45	1,5
b	automatische im Gewicht von:		
	1. über 50 dz	Zuschlag von 15 v H auf die Zollsätze für nicht automatische	—
	2. „ 10 bis 50 dz	Desgl. Zuschlag von 25 v H	—
	3. bis zu 10 dz	Desgl. Zuschlag von 50 v H	—
	Als automatische Werkzeugmaschinen sind solche anzusehen, die verschiedene, auch stufenweise Arbeitsgänge ohne Dazutun des die Maschine bedienenden Arbeiters ausführen.		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
404	Feldschmieden einschl. der Winderzeuger 1 dz	17	1
405	Pressen, hydraulische, für gewerbliche Zwecke aller Art, außer Öl- und Fruchtpressen; Zylinder und Kolben für hydraulische Apparate im Gewicht von:		
a	über 100 dz ..... 1 dz	16	1
b	„ 50 bis 100 dz ..... „	18	1
c	„ 10 „ 50 „ ..... „	22	1
d	„ 1 „ 10 „ ..... „	28	1
e	bis zu 1 dz ..... „	40	1
	Pumpen und Druckübertrager, welche untrennbar mit den Pressen verbunden sind, werden mit der Maschine zusammen verzollt.		
406	Sichtmaschinen ..... 1 dz	20	1
407	Landwirtschaftliche Maschinen:		
a	Pflüge und Erdbearbeitungsmaschinen im Gewicht von:		
	1. über 30 dz ..... 1 dz	14	0,5
	2. „ 10 bis 30 dz ..... „	16	0,5
	3. bis zu 10 dz ..... „	18	0,5
b	Dreschmaschinen im Gewicht von:		
	1. über 30 dz ..... „	14	0,5
	2. „ 10 bis 30 dz ..... „	16	0,5
	3. bis zu 10 dz ..... „	18	0,5
c	Mäh- u. Bindemaschinen im Gewicht von:		
	1. über 30 dz ..... 1 dz	14	0,2
	2. „ 10 bis 30 dz ..... „	16	0,2
	3. bis zu 10 dz ..... „	18	0,2
	Maschinen, die gleichzeitig mähen und binden, werden nach dem Zollsatz der Mähmaschinen behandelt.		
d	nicht besonders genannte:		
	1. vorwiegend aus Holz ..... 1 dz	14	0,5
	2. andere ..... „	18	0,5
408	Maschinen, nicht besonders genannt, für Müllereien, Teigwarenfabriken, Brotbäckereien und Getreideputzereien .. 1 dz	18	1
409	Maschinen zur Erzeugung von Papier und Pappe ..... 1 dz	15	1
410	Maschinen, nicht besonders genannt, für die Weiterbearbeitung von Papier und Pappe 1 dz	18	1
411	Maschinen zum Heften und Binden von Büchern und Registern ..... 1 dz	20	1
412	Maschinen für die graphische Industrie, ausgenommen Schriftgießmaschinen u. Setzmaschinen, im Gewicht von:		
a	über 50 dz ..... 1 dz	18	1
b	„ 20 bis 50 dz ..... „	20	1
c	„ 10 „ 20 „ ..... „	24	1
d	„ 5 „ 10 „ ..... „	28	1
e	bis zu 5 dz ..... „	32	1
413	Schriftgießmaschinen und Setzmaschinen im Gewicht von:		
a	über 20 dz ..... 1 dz	25	1
b	„ 10 bis 20 dz ..... „	30	1
c	„ 5 „ 10 „ ..... „	35	1
d	bis zu 5 dz ..... „	40	1
414	Spinnereimaschinen im Gewicht von:		
a	über 30 dz ..... 1 dz	14	1
b	„ 10 bis 30 dz ..... „	16	1
c	bis zu 10 dz ..... „	18	1
	Heizvorrichtungen, Ventilatoren und Pumpen, die getrennt von den Maschinen eingeführt werden und zu diesen gehören oder die trennbar mit diesen verbunden sind, werden nach ihrem eigenen Zollsatz behandelt.		
415	Webereimaschinen, im Gewicht von:		
a	über 30 dz ..... 1 dz	14	1
b	„ 10 bis 30 dz ..... „	16	1
c	bis zu 10 dz ..... „	18	1
	Anmerkung wie zu Nr. 414.		
416	Wirkstühle, Maschinen zur Herstellung von Besatz (frange), Posamenten u. dgl. im Gewicht von:		
a	über 10 dz ..... 1 dz	20	0,8
b	„ 1 bis 10 dz ..... „	30	0,8
c	bis zu 1 dz ..... „	40	0,8
417	Maschinen zur Herstellung von Tüll, Spitzen, Gipüren, und Stickereimaschinen, im Gewicht von:		
a	über 30 dz ..... 1 dz	20	0,5
b	„ 10 bis 30 dz ..... „	30	0,5
c	„ 3 „ 10 „ ..... „	40	0,5
d	bis zu 3 dz ..... „	50	0,5
418	Maschinen zur Herstellung von Baumaterial für Häuser- und Straßenbau, im Gewicht von:		
a	über 50 dz ..... 1 dz	13	0,8
b	„ 10 bis 50 dz ..... „	15	0,8
c	„ 5 „ 10 „ ..... „	18	0,8
d	bis zu 5 dz ..... „	22	0,8
419	Erzförder- und Aufbereitungsmaschinen im Gewicht von:		
a	über 50 dz ..... 1 dz	13	1
b	„ 10 bis 50 dz ..... „	15	1
c	„ 5 „ 10 „ ..... „	18	1
d	bis zu 5 dz ..... „	22	1
420	Maschinen zur Erzeugung von Farbstoffen u. dgl. im Gewicht von:		
a	über 10 dz ..... 1 dz	15	1
b	„ 5 bis 10 dz ..... „	18	1
c	„ 1 „ 5 „ ..... „	21	1
d	bis zu 1 dz ..... „	25	1
421	Zentrifugalmaschinen jeder Art für Industriezwecke:		
a	mit Trommel aus Gußeisen, Eisen oder Stahl im Gewicht von:		
	1. über 3 dz ..... 1 dz	20	1
	2. bis zu 3 dz ..... „	25	1
b	andere im Gewicht von:		
	1. über 3 dz ..... „	25	1
	2. bis zu 3 dz ..... „	30	1
422	Maschinen für die Milchwirtschaft:		
a	Entrahmungsmaschinen ..... „	50	0,2
b	andere im Gewicht von:		
	1. über 3 dz ..... „	20	0,5
	2. „ 50 kg bis 3 dz ..... „	25	0,5
	3. „ 10 bis 50 kg ..... „	30	0,5
	4. bis zu 10 kg ..... „	50	0,5
423	Maschinen zur Herstellung von kohlensäurehaltigem Wasser (Selterwasser) ... 1 dz	25	1

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
424	Flaschenfüll- und Waschmaschinen und andere Behälter dazu ..... 1 dz	20	1
425	Maschinen zum Waschen, Bügeln, Desinfizieren, Färben und Bleichen von Faser-, Spinn- und Webstoffen im Gewicht von:		
a	über 10 dz ..... 1 dz	25	1
b	„ 2½ bis 10 dz ..... „	27	1
c	bis zu 2½ dz ..... „	30	1
426	Näh- und Stickmaschinen u. dgl.:		
a	ohne Gestell und Nähmaschinenköpfe (teste) ..... 1 dz	50	1
b	mit Gestell ..... „	35	1
427	Gerbereimaschinen und Maschinen für die Zurichtung von Häuten im Gewicht von:		
a	über 100 dz ..... 1 dz	15	1
b	„ 50 bis 100 dz ..... „	18	1
c	„ 10 „ 50 „ ..... „	22	1
d	„ 1 „ 10 „ ..... „	30	1
e	bis zu 1 dz ..... „	40	1
428	Schreibmaschinen ..... „	200	1
429	Registrierkassen ..... „	200	1
430	Maschinen und Apparate für Heilgymnastik ..... 1 dz	30	0,8
431	Pumpen für Kraft- oder Handbetrieb:		
a	mit wechselbarem Antrieb:		
	1. aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, im Gewicht von:		
	a) über 10 dz ..... 1 dz	16	0,8
	b) „ 3 bis 10 dz ..... „	18	0,8
	c) „ 1 „ 3 „ ..... „	22	0,8
	d) „ 25 kg bis 1 dz .... „	30	0,8
	e) „ 10 „ „ 25 kg ... „	60	0,8
	f) bis zu 10 kg ..... „	80	0,8
	Hierunter fallen auch solche, die mit Teilen oder Zubehör aus anderen Metallen versehen sind, wenn wenigstens der Kolben und Zylinder aus Gußeisen, Eisen oder Stahl hergestellt sind.		
	2. andere im Gewicht von:		
	a) über 10 dz ..... 1 dz	20	0,8
	b) „ 3 bis 10 dz ..... „	23	0,8
	c) „ 1 „ 3 „ ..... „	28	0,8
	d) „ 25 kg bis 1 dz .... „	35	0,8
	e) „ 10 bis 25 kg ..... „	75	0,8
	f) bis zu 10 kg ..... „	100	0,8
b	Rotationspumpen:		
	1. aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, im Gewicht von:		
	a) über 10 dz ..... 1 dz	20	0,8
	b) „ 3 bis 10 dz ..... „	24	0,8
	c) „ 1 „ 3 „ ..... „	30	0,8
	d) „ 25 kg bis 1 dz .... „	40	0,8
	e) bis zu 25 kg ..... „	50	0,8
	Hierunter fallen auch Rotationspumpen aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, von denen Teile oder Zubehör aus anderen Metallen hergestellt sind.		
	2. andere im Gewicht von:		
	a) über 10 dz ..... 1 dz	28	0,8
	b) „ 3 bis 10 dz ..... „	35	0,8
	c) „ 1 „ 3 „ ..... „	40	0,8
	d) „ 25 kg bis 1 dz .... „	55	0,8
	e) bis zu 25 kg ..... „	70	0,8
c	nicht besonders genannte Ausführungen:		
	1. aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, im Gewicht von:		
	a) über 10 dz ..... 1 dz	15	0,8
	b) „ 3 bis 10 dz ..... „	18	0,8
	c) „ 1 „ 3 „ ..... „	22	0,8
	d) „ 25 kg bis 1 dz .... „	28	0,8
	e) bis zu 25 kg ..... „	36	0,8
	Als Pumpen, nicht besonders genannte, aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, sind auch solche anzusehen, deren Teile aus anderen Metallen hergestellt sind.		
	2. andere im Gewicht von:		
	a) über 10 dz ..... 1 dz	18	0,8
	b) „ 3 bis 10 dz ..... „	20	0,8
	c) „ 1 „ 3 „ ..... „	24	0,8
	d) „ 25 kg bis 1 dz .... „	32	0,8
	e) bis zu 25 kg ..... „	45	0,8
432	Staubsauger für Gebäude und Wohnungen (bewegliche Staubsammler) ..... 1 dz	60	0,8
	Die Fahrgestelle für fahrbare Staubsauger werden nach eigenen Sätzen verzollt.		
433	Luftsauge-Apparate, nicht besonders genannte, und Ventilatoren für Kraft- oder Handbetrieb:		
a	mit Rotationsbewegung:		
	1. aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, im Gewicht von:		
	a) über 3 dz ..... 1 dz	15	0,8
	b) „ 1 bis 3 dz ..... „	18	0,8
	c) „ 25 kg bis 1 dz .... „	22	0,8
	d) bis zu 25 kg ..... „	25	0,8
	Hierunter fallen auch solche, die mit Teilen und Zubehör aus anderem Material versehen sind.		
	2. andere, im Gewicht von:		
	a) über 3 dz ..... 1 dz	20	0,8
	b) „ 1 bis 3 dz ..... „	23	0,8
	c) „ 25 kg bis 1 dz .... „	28	0,8
	d) bis zu 25 kg ..... „	35	0,8
b	mit wechselbarem Antrieb	Zollsatz wie für Pumpen, je nach der Ausführung	—
434	Transportvorrichtungen, Elevatoren, durchgehende ..... 1 dz	20	1
	Transportbänder, aus nicht metallenem Stoff hergestellt, werden nach eigenem Zollsatz behandelt.		
435	Leitern, Gerüste, mechanisch ..... 1 dz	15	1
436	Walzenstühle, Drehrollen; Kalandrier- und Satinier-Maschinen für jeden Verwendungszweck (ausgenommen Walzenmühlen):		
	Hierunter fallen alle Maschinen, die aus einem oder mehreren Ständern mit 2 oder mehreren Walzen bestehen, die durch Räder, Scheiben, Getriebe		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	oder dergleichen bewegt werden und wobei die Walzen die Hauptarbeit verrichten.		
a	über 100 dz ..... 1 dz	15	1
b	„ 50 bis 100 dz ..... „	18	1
c	„ 10 „ 50 „ ..... „	22	1
d	„ 1 „ 10 „ ..... „	30	1
e	bis zu 1 dz ..... „	40	1
437	Maschinen u. Apparate zum Heizen, Kühlen, Destillieren, Verdampfen usw.: Hierunter fallen auch solche, die mit Teilen und Zubehör aus anderem Material versehen sind.		
a	ohne Rohrschlangen:		
	1. aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, im Gewicht von:		
	a) über 20 dz ..... 1 dz	16	1
	b) „ 5 bis 20 dz ..... „	18	1
	c) „ 1 „ 5 „ ..... „	20	1
	d) „ 50 kg bis 1 dz .... „	22	1
	e) „ 10 bis 50 kg ..... „	24	1
	f) bis zu 10 kg ..... „	26	1
	2. andere, im Gewicht von:		
	a) über 20 dz ..... „	20	1
	b) „ 5 bis 20 dz ..... „	22	1
	c) „ 1 „ 5 „ ..... „	24	1
	d) „ 50 kg bis 1 dz .... „	26	1
	e) „ 10 bis 50 kg ..... „	28	1
	f) bis zu 10 kg ..... „	30	1
b	mit Rohrschlangen:		
	1. aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, im Gewicht von:		
	a) über 20 dz ..... 1 dz	20	1
	b) „ 5 bis 20 dz ..... „	22	1
	c) „ 1 „ 5 „ ..... „	24	1
	d) „ 50 kg bis 1 dz .... „	26	1
	e) „ 10 bis 50 kg ..... „	28	1
	f) bis zu 10 kg ..... „	30	1
	2. andere, im Gewicht von:		
	a) über 20 dz ..... „	24	1
	b) „ 5 bis 20 dz ..... „	26	1
	c) „ 1 „ 5 „ ..... „	28	1
	d) „ 50 kg bis 1 dz .... „	31	1
	e) „ 10 bis 50 kg ..... „	33	1
	f) bis zu 10 kg ..... „	35	1
438	Rohrschlangen, auch solche mit Flanschen und Armaturen	Zuschlag in Höhe von 20 v.H auf den Zollsatz für Rohre, je nach der Art	—
439	Herde und Apparate zum Kochen und Warmstellen von Speisen: Nach dieser Tarifnummer werden alle unter den Begriff „Herde, Kochapparate" fallenden Gegenstände verzollt, sofern sie nicht, falls sie nach dem Material, aus dem sie hergestellt sind, verzollt würden, einem höheren Zollsatz unterliegen. Die innere feuerfeste Ausmauerung hat keinen Einfluß auf die Verzollung der Herde und Kochapparate. Die mit den vorerwähnten Herden und Kochapparaten verbundenen Teile und Behältnisse werden auf Grund eigener Zollsätze verzollt.		
a	für Gas-, Holz- oder Kohlenfeuerung:		
	1. aus Gußeisen, Eisen oder Eisenblech, roh oder nur durch Abfeilen oder Drehen bearbeitet oder mit Firnisanstrich versehen, im Gewicht von:		
	a) über 1 dz ..... 1 dz	15	0,8
	b) „ 10 kg bis 1 dz .... „	20	0,8
	c) bis zu 10 kg ..... „	25	0,8
	2. aus Gußeisen oder Eisenblech, im Gewicht von:		
	a) über 1 dz ..... 1 dz	17	0,8
	b) „ 10 kg bis 1 dz .... „	25	0,8
	c) bis zu 10 kg ..... „	30	0,8
	Die Art des Metalls, aus welchem die Rohre und die Armaturen hergestellt sind, hat keinen Einfluß auf die Verzollung der Herde und Kochapparate.		
	3. nicht besonders genannte, im Gewicht von:		
	a) über 1 dz ..... 1 dz	25	0,8
	b) „ 10 kg bis 1 dz .... „	30	0,8
	c) bis zu 10 kg ..... „	35	0,8
b	für flüssige Brennstoffe oder für elektrischen Betrieb:		
	1. aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, roh oder nur durch Abfeilen oder Drehen bearbeitet oder mit grobem Firnisanstrich versehen, im Gewicht von:		
	a) über 10 kg ..... 1 dz	35	1
	b) bis zu 10 kg ..... „	40	1
	2. andere, im Gewicht von:		
	a) über 10 kg ..... „	40	1
	b) bis zu 10 kg ..... „	50	1
440	Badeöfen ..... „	60	1
441	Löschapparate, tragbar ..... „	30	1
442	Kaffeemaschinen mit Dampfantrieb, zur Verwendung für Bars, Cafés, Kaffeehäuser u. dgl. ..... 1 dz	80	1
443	Öfen zum Beheizen von Räumen, auch mit Kochstellen, Herdringen oder Herddeckeln zur Einführung von Kochtöpfen versehen: Eine innere feuerfeste Ausmauerung hat keinen Einfluß auf die Verzollung.		
a	vollständig aus Gußeisen oder nur mit den üblichen Schürgeräten aus Eisen versehen, auch mit Firnisanstrich, emailliert oder vernickelt ..... 1 dz	10	0,8
b	aus Eisen oder Stahl oder aus Gußeisen in Verbindung mit Eisen oder Stahl:		
	1. für Holz- oder Kohlenfeuerung:		
	a) roh oder bloß durch Abfeilen oder Drehen bearbeitet od. mit grobem Firnisanstrich versehen ... 1 dz	20	0,8
	b) andere ..... „	25	0,8
	2. für Gas, elektrischen Betrieb oder für flüssige Brennstoffe im Gewicht von:		
	a) über 10 kg ..... 1 dz	30	1
	b) bis zu 10 kg ..... „	50	1

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
444	Heizkörper und Heizrippen, auch mit gepreßten Verzierungen versehen:		
a	aus Gußeisen:		
	1. roh, auch mit Loch mit Gewinde 1 dz	11	1
	2. andere, auch mit Zubehör aus anderem Metall ..... 1 dz	13	1
b	aus Eisen- oder Stahlblech gestanzt und geschweißt:		
	1. roh, auch mit Loch mit Gewinde . 1 dz	20	1
	2. andere, auch mit Zubehör aus anderem Metall ..... 1 dz	23	1
445	Frucht- und Ölpressen im Gewicht von:		
a	über 3 dz ..... 1 dz	12	0,5
b	bis zu 3 dz ..... „	15	0,5
446	Krane (Hebewerkzeuge), ausgenommen solche, die auf Eisenbahnwagen fahrbar angebracht sind:		
a	aus Eisen oder Stahl ..... 1 dz	20	1
b	aus Gußeisen ..... „	16	1
	Krane sind unter a und b, je nach dem Stoff, aus welchem sie vorwiegend hergestellt sind, einzureihen. Schwimmkrane und solche, die auf Fahrgestellen (ausgenommen auf Eisenbahnwagen) angebracht sind, werden von diesen getrennt verzollt, sofern sie davon getrennt werden können. Laufkatzen, Motoren, Seilwerk und Ketten werden nach eigenen Zollsätzen verzollt, sofern sie vom Krane getrennt werden können.		
447	Hebeböcke für Fahrgestelle und Winden 1 dz	20	—[1]
448	Taljen und Flaschenzüge: Seile, die mit den entsprechenden Taljen zum Versand gelangen, werden nach ihren eigenen Zollsätzen behandelt.		
a	mit Kette	Zollsatz für Ketten, je nach der Art	1[1]
b	ohne Kette ..... 1 dz	24	1
449	Bock- und Wagenwinden:		
a	einfache Schraub- oder Zahnwinden „	20	1
b	andere ..... „	30	1
450	Brückenwagen:		
a	mit einarmigem Hebel ..... „	25	0,8
b	nicht besonders genannte:		
	1. eingebaute ..... „	20	0,8
	2. andere ..... „	30	0,8
451	Wagen:		
a	automatische, Tragfähigkeit:		
	1. über 150 kg ..... „	45	1
	2. „ 25 bis 150 kg ..... „	50	1
	3. „ 5 „ 25 kg ..... „	55	1
	4. bis zu 5 kg ..... „	60	1
b	nicht automatische, Tragfähigkeit:		
	1. über 50 kg ..... „	40	1
	2. „ 5 bis 50 kg ..... „	45	1
	3. bis zu 5 kg ..... „	60	1
452	Automaten u. dgl. ..... „	40	1
453	Elektrische Stromerzeuger und elektrische Motoren:		
a	ohne Stromsammler und Umschalter (collettore-commutatore), im Gewicht von:		
	1. über 30 dz ..... 1 dz	30	1
	2. „ 10 bis 30 dz ..... „	35	1
	3. „ 2½ bis 10 dz ..... „	45	1
	4. „ 50 kg bis 2½ dz ..... „	60	1
	5. „ 10 bis 50 kg ..... „	75	1
	6. bis zu 10 kg ..... „	90	1
b	mit Stromsammler und Umschalter (collettore-commutatore), im Gewicht von:		
	1. über 30 dz ..... 1 dz	35	1
	2. „ 10 bis 30 dz ..... „	40	1
	3. „ 2½ bis 10 dz ..... „	50	1
	4. „ 50 kg bis 2½ dz ..... „	70	1
	5. „ 10 bis 50 kg ..... „	95	1
	6. bis zu 10 kg ..... „	120	1
	Elektrische Instrumente und Apparate (Meßinstrumente, Anlasser, Widerstände usw.), die mit dazugehörigen elektrischen Maschinen zum Versand gelangen und davon trennbar angeordnet sind, werden nach ihren eigenen Zollsätzen behandelt.		
454	Elektrische Transformatoren, statisch, im Gewicht von:		
a	über 30 dz ..... 1 dz	35	1
b	„ 10 bis 30 dz ..... „	40	1
c	„ 2½ „ 10 „ ..... „	50	1
d	„ 50 kg bis 2½ dz ..... „	70	1
e	„ 10 bis 50 kg ..... „	95	1
f	bis zu 10 kg ..... „	120	1
	Transformatoren, die mit Ölfüllung zum Versand gelangen, werden einschl. des Gewichts dieser verzollt.		
455	Elektrische Akkumulatoren im Gewicht von:		
a	über 10 kg ..... 1 dz	20	1
b	„ 1 bis 10 kg ..... „	30	1
c	bis zu 1 kg ..... „	40	1
456	Magnete für Verbrennungsmotoren (Unterbrechungsmotoren) ..... 1 dz	350	0,8
457	Apparate, nicht besonders genannte, für elektrische Anwendung und Teile davon, im Gewicht von:		
a	über 2½ dz ..... 1 dz	40	1
b	„ 25 kg bis 2½ dz ..... „	50	1
c	„ 5 bis 25 kg ..... „	65	1
d	„ 1 „ 5 „ ..... „	80	1
e	bis zu 1 kg ..... „	100	1
	Elektrische Apparate, die mit Ölfüllungen zum Versand gelangen, werden einschl. des Gewichts dieser verzollt.		
458	Transmissionen einschl. Vorgelege .. 1 dz	14	1,2
459	Kuppelungen, auch elastische ..... „	25	1,2

[1]) In der vom Kriegsministerium veranstalteten Sonderausgabe des Tarifs ist bei Nr. 447 ein Koeffizient in Höhe von 1 angegeben, während bei 448 a ein solcher fehlt. (Anmerkung der Schriftleitung.)

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
460	Maschinen, nicht besonders genannte:		
a	aus Holz ..... 1 dz	20	0,5
	Hierunter fallen auch nicht besonders genannte Maschinen, die vorwiegend aus Holz hergestellt sind.		
b	aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, im Gewicht von:		
	1. über 100 dz ..... 1 dz	24	1
	2. „ 50 bis 100 dz ..... „	27	1
	3. „ 10 „ 50 „ ..... „	36	1
	4. „ 1 „ 10 „ ..... „	46	1
	5. bis zu 1 dz ..... „	58	1
	Als Maschinen, nicht besonders genannte, aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, sind solche anzusehen, die vorwiegend aus den genannten Metallen hergestellt sind.		
c	andere, im Gewicht von:		
	1. über 100 dz ..... 1 dz	30	1
	2. „ 50 bis 100 dz ..... „	35	1
	3. „ 10 „ 50 „ ..... „	44	1
	4. „ 1 „ 10 „ ..... „	55	1
	5. bis zu 1 dz ..... „	70	1
461	Kratzenbeschläge ..... „	125	0,8
	Kratzen werden wie Spinnereimaschinen behandelt. Kratzen und Kratzenbeschläge werden getrennt nach den entsprechenden Zollsätzen behandelt, auch wenn sie verbunden zur Zollabfertigung gestellt werden.		
462	Schreibmaschinenteile ..... 1 dz	350	1
463	Mechanische Einzelteile für Automaten und dergleichen ..... 1 dz	120	0,8
464	Metallteile für elektrische Akkumulatoren im Gewichte von:		
a	über 5 kg ..... 1 dz	15	1,5
b	„ 1 bis 5 kg ..... „	18	1,5
c	bis zu 1 kg ..... „	22	1,5
465	Gekröpfte Wellen:		
	Unbearbeitete gekröpfte Wellen entrichten den Zoll für Stahl und Eisen, geschmiedet oder warm gepreßt (Gesenkschmiedearbeit).		
a	abgedreht oder anders auf der ganzen oder auf dem größten Teil der Fläche bearbeitet, im Gewicht von:		
	1. über 10 dz ..... 1 dz	22	1
	2. „ 1 bis 10 dz ..... „	28	1
	3. „ 40 kg bis 1 dz ..... „	36	1
	4. „ 10 bis 40 kg ..... „	46	1
	5. bis zu 10 kg ..... „	60	1
b	andere, ausgenommen unbearbeitete Wellen, im Gewicht von:		
	1. über 10 dz ..... 1 dz	19	1
	2. „ 1 bis 10 dz ..... „	23	1
	3. „ 40 kg bis 1 dz ..... „	27	1
	4. „ 10 bis 40 kg ..... „	32	1
	5. bis zu 10 kg ..... „	37	1
466	Einzelne Maschinenteile, nicht besonders genannt:		
a	aus Gußeisen, auch mit Zubehör aus anderen Metallen, im Gewicht von:		
	1. über 10 dz ..... 1 dz	10	1,5
	2. „ 1 bis 10 dz ..... „	11	1,5
	3. „ 40 kg bis 1 dz ..... „	12	1,5
	4. „ 10 bis 40 kg ..... „	13	1,5
	5. „ 1 „ 10 „ ..... „	15	1,5
	6. „ 500 g bis 1 kg ..... „	20	1,5
	7. bis zu 500 g ..... „	25	1,5
b	aus anderen gewöhnlichen Metallen im Gewicht von:		
	1. über 10 dz ..... 1 dz	22	1,5
	2. „ 1 bis 10 dz ..... „	26	1,5
	3. „ 40 kg bis 1 dz ..... „	32	1,5
	4. „ 10 bis 40 kg ..... „	40	1,5
	5. „ 1 „ 10 „ ..... „	50	1,5
	6. „ 500 g bis 1 kg ..... „	70	1,5
	7. „ 100 bis 500 g ..... „	100	1,5
	8. „ 20 „ 100 „ ..... „	140	1,5
	9. bis zu 20 g ..... „	200	1,5
	Warengruppe XXIII		
	Gerätschaften und Werkzeuge für Kunst, Gewerbe und Landwirtschaft		
467	Ambosse und Schraubstöcke aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, auch roh, im Einzelgewicht von:		
a	über 50 kg ..... 100 kg	20	0,6
b	„ 15 bis 50 kg ..... „	25	0,6
c	„ 5 „ 15 „ ..... „	30	0,6
d	bis zu 5 kg ..... „	40	0,6
468	Feilen und Raspeln in der Länge von:		
a	über 30 cm ..... 100 kg	20	1
b	„ 15 bis 30 cm ..... „	30	1
c	„ 8 „ 15 „ ..... „	40	1
d	bis zu 8 cm ..... „	60	1
	Als Länge der Feilen und Raspeln kommt nur die wirkliche Hiebfläche des Werkzeugs ohne den Ansatz zu seiner Befestigung in Frage.		
469	Sägeblätter:		
	Bei der Bestimmung der Stärke des Durchmessers und der Breite der Sägeblätter ist die Höhe der Zahnspitzen einzurechnen.		
a	Kreissägeblätter:		
	1. über 4 mm stark:		
	a) mit angesetzten Zähnen 100 kg	70	0,8
	Blätter ohne Zahnung werden wie Maschinenteile behandelt.		
	b) andere ..... 100 kg	20	1
	2. bis zu 4 mm stark, mit einem Durchmesser von:		
	a) über 40 cm ..... 100 kg	30	1
	b) „ 10 bis 40 cm .... „	50	1
	c) bis zu 10 cm	Zollsatz wie für Fräsen, je nach Gewicht	—
b	Bandsägen in der Breite von:		
	1. über 30 mm ..... 100 kg	25	1
	2. bis zu 30 mm ..... „	35	1

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
c	andere, auch montierte, in der Breite von:		
	1. über 80 mm .....100 kg	20	1
	2. „ 30 bis 80 mm ..... „	30	1
	3. „ 20 „ 30 „ ..... „	75	0,8
	4. bis zu 20 mm ..... „	100	0,8
470	Reibahlen, Fräsen, Dorne, Zieheisen, Spiralbohrer, im Einzelgewicht von:		
a	über 4 kg .....100 kg	50	1
b	„ 2 bis 4 kg ..... „	100	0,8
c	„ 400 g bis 2 kg ..... „	150	0,8
d	bis zu 400 g ..... „	300	0,8
471	Sensen, Sicheln, Klingen für Futterschneidemaschinen und Rebmesser.....100 kg	25	0,5
472	Schippen, Schaufeln, Jäthacken, Pflugschare und ähnliche Werkzeuge für den Ackerbau, Heu- und Mistgabeln, Harken aus Gußeisen, Eisen oder Stahl.....100 kg	20	0,5
473	Handbeile, Spundmesser, Kreuzhacken und Pflugscharspitzen .....100 kg	25	0,5
474	Messer für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke.....100 kg	30	0,8
475	Drahtbürsten aus Metallblättchen oder aus Metalldrähten hergestellt, auf Holz oder auf Metall oder auch ohne Unterlage:		
a	hergestellt aus Blättchen oder aus Drähten in der Stärke von über 0,3 mm.100 kg	30	1
b	andere ..... „	50	1
476	Gerätschaften und Werkzeuge für Kunst, Gewerbe und Landwirtschaft und nicht besonders genannte und Teile davon (ausgenommen solche aus Holz):		
a	gewöhnliche, im Einzelgewicht von:		
	1. über 10 kg .....100 kg	20	1
	2. „ 3 bis 10 kg ..... „	27	1
	3. „ 1 „ 3 „ ..... „	35	1
	4. bis zu 1 kg ..... „	50	1
b	feine, im Einzelgewicht von:		
	1. über 10 kg .....100 kg	35	1
	2. „ 3 bis 10 kg ..... „	45	1
	3. „ 1 „ 3 „ ..... „	60	1
	4. bis zu 1 kg ..... „	80	1
	Warengruppe XXIV		
	Wissenschaftliche Instrumente und Uhren		
477	Instrumente für die Chirurgie (einschl. Futteral).....100 kg	400	0,5
478	Nadeln, chirurgische und medizinische: Der Zoll auf chirurgische und medizinische Nadeln wird ohne Abzug des Gewichtes der Behältnisse und der unmittelbaren Verpackung erhoben.		
a	zum Nähen .....100 kg	200	0,5
b	für Einspritzungen.....1 kg	50	0,2
479	Apparate der Orthopädie und Teile davon, auch roh.....100 kg	150	0,8
480	Apparate zum medizinischen Gebrauch (einschließlich Futteral) .....100 kg	100	0,8
481	Instrumente für Astronomie, Geodäsie, Schiffahrt, Landeskunde, Physik und Chemie (einschl. Futteral):		
a	mit Fernrohr.....100 kg	400	0,5
b	andere..... „	200	0,5
482	Apparate für Photographie, mit und ohne Objektiv (einschl. Futteral) .....100 kg	350	0,5
483	Projektionsapparate und -maschinen (mit Linsen oder Prismen oder Parabelspiegel 100 kg	250	0,5
	Die dazu gehörigen Lampen werden nach eigenen Sätzen verzollt.		
484	Theatergläser und Feldstecher:		
a	Prismengläser ..... Stück	15	1
b	andere:		
	1. gewöhnliche ..... „	2	1
	Hierunter fallen solche, die mit Dermoid, Pegamoid oder Leder überzogen oder verniert sind.		
	2. feine ..... Stück	5	1
485	Linsen, bearbeitet:		
a	für Augengläser, lose .....100 kg	100	1
b	für optische Instrumente, auch eingefaßt 1 kg	30	1
c	andere, auch eingefaßt.....100 kg	300	1
486	Augengläser:		
a	mit Fassung aus gewöhnlichem Metall 100 kg	250	0,8
b	andere, ausgenommen solche mit Fassung aus Edelmetall .....100 kg	300	0,8
	Futterale, in denen Augengläser enthalten sind, werden nach ihren eigenen Sätzen verzollt. Augengläser mit Fassungen aus Edelmetall fallen unter Schmuckwaren aus dem Metall, aus welchem sie hergestellt sind. Es steht dem Einbringer frei, die Trennung der Gläser von den Fassungen zu beantragen, um letztere nach ihren eigenen Sätzen zu verzollen.		
487	Fernrohre mit Stativ u. Mikroskope 100 kg	350	1
488	Optische Instrumente und Apparate, nicht besonders genannt.....100 kg	350	1
489	Zeichengeräte:		
a	Reißzeuge (einschl. Futteral) ... „	300	0,8
b	andere..... „	200	0,8
490	Barometer, Manometer, Druck- und Wasserstandsanzeiger .....100 kg	200	0,8
491	Amperemeter und andere elektrische Meßinstrumente, ausgenommen Elektrizitätszähler u. Registrierapparate mit Schreibvorrichtung.....100 kg	200	0,8
492	Tourenzähler (einschl. Futteral)... „	250	0,8
493	Messer (Zähler):		
a	Gasmesser ..... „	30	0,8
b	Elektrizitätsmesser ..... „	200	0,8
c	Wassermesser im Einzelgewicht von:		
	1. über 5 kg .....100 kg	100	0,5
	2. bis 5 kg..... „	200	0,5
d	andere, nicht besonders genannt „	100	0,5
494	Registrierapparate mit Schreibvorrichtung (einschl. Futteral).....100 kg	300	0,8
495	Präzisionswagen zum genauen Abwiegen von Mengen unter 5 cg (einschließlich Futteral) .....100 kg	350	0,8

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
496	Meßinstrumente, nicht besonders genannt:		
a	vorwiegend aus Glasstäben und mit Einteilung (einschl. Futteral und Platte) 100 kg	100	0,8
b	Prüfungsinstrumente für Mechanik „	150	0,8
c	andere „	160	0,8
497	Apparate für Telegraphie und Telephonie, einschl. Schaltapparate für Telephonzentralen 100 kg	120	0,5
498	Rechenmaschinen „	350	1
499	Rechenschieber und Planimeter 1 kg	20	0,2
500	Recheninstrumente, nicht besonders genannt (einschl. Futteral) 100 kg	200	0,8
501	Uhren:		
	Elektrische Uhren zahlen den Zoll der nicht besonders genannten Apparate für elektrische Anwendung; Turmuhren fallen unter Uhrwerke für Turmuhren.		
a	Taschenuhren mit Gehäuse aus:		
	1. Gold Stück	1,50	2
	2. Silber „	0,75	2
	3. anderen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder mit Gold- oder Silberblech überzogen Stück	0,50	2
b	andere, einschl. Gehäuse, im Gewicht von:		
	1. über 500 g 100 kg	300	1
	2. bis 500 g „	500	1
502	Gehäuse für Taschenuhren, fertig bearbeitet und zusammengesetzt:		
a	aus Gold Stück	1	2
b	„ Silber „	0,60	2
c	„ anderen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder mit Gold- oder Silberblech überzogen Stück	0,60	2
	Getrennt eingehende Gehäuse oder Muscheln für Taschenuhren, fertig zum Einlegen der Uhrwerke, entrichten für das Stück die Hälfte des für das vollständige Gehäuse in Frage kommenden Zollsatzes.		
	Ränder und Lunetten entrichten ein Viertel des entsprechenden Zollsatzes.		
	Deckel und andere Teile entrichten den Zoll für den Stoff, aus welchem sie hergestellt sind.		
503	Uhrwerke:		
	Elektrische Uhrwerke fallen unter nicht besonders genannte Apparate für elektrische Anwendungen.		
a	für Turmuhren 100 kg	80	1
b	„ Taschenuhren Stück	0,50	2
c	andere „	2	1
504	Uhrfurnituren, ausgenommen Uhrfedern 100 kg	400	1

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	Warengruppe XXV		
	Waffen und Munition		
505	Gewehre:		
a	Druckluft-, Feder- und andere Zimmergewehre Stück	8	1
b	anderer Art:		
	1. Vorderlader „	15	1
	2. Hinterlader:		
	a) mit Außenabzug „	24	1
	b) „ Innenabzug „	40	1
	c) Repetiergewehre „	50	1
506	Gewehrteile:		
a	aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, im Gesenk geschmiedet (gepreßt) oder gegossen, roh 100 kg	500	0,8
b	andere „	800	0,8
507	Pistolen und Revolver Stück	5	1
508	Teile von Pistolen oder Revolvern:		
a	aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, im Gesenk geschmiedet (gepreßt) oder gegossen, roh 100 kg	500	0,8
b	andere „	1000	0,8
509	Artilleriematerial, Geschosse für Kanonen und Teile davon v. Wert	10 v H	—
	Unter Artilleriematerial fallen Maschinengewehre, Geschütze u. Torpedos.		
510	Hülsen zu Patronen für Gewehre, Pistolen und Revolver:		
a	aus Pappe, auch mit Boden aus Metall, wenn letzterer nicht höher ist als ein Drittel der Gesamthöhe der Hülse, mit oder ohne Zündhütchen 100 kg	100	1
b	nicht genannte „	150	1
511	Schießpulver:		
a	für Minen „	150	0,5
b	Jagdpulver „	200	0,5
	Schießpulver für Minen und Jagdpulver (hergestellt aus Salpeter, Schwefel und Kohle) zahlt neben dem Zoll einen Fabrikationszuschlag in Höhe der inneren Fabrikationsabgabe.		
512	Explosivstoffe, nicht genannte 100 kg	200	0,5
	Explosivstoffe, nicht genannte, zahlen neben dem Zolle einen Fabrikationszuschlag in Höhe der inneren Fabrikationsabgabe.		
513	Zündhütchen 100 kg	300	1
514	Gefüllte Patronen „	200	1
	Als gefüllte Patronen werden auch solche angesehen, die anstatt des Schießpulvers einen anderen zum Schießen geeigneten Explosivstoff enthalten.		
515	Minenzündschnüre 100 kg	50 neben dem eigenen Zolle für die Hülle	0,5
	Das Gewicht der Hülle wird mit zwei Drittel des Gesamtgewichtes angenommen, das dem festen Zollsatz unterliegt.		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	Warengruppe XXVI		
	Fahrzeuge		
516	Lastwagen für gewöhnliche Straßen, ausgenommen Kraftwagen:		
a	mit 2 Rädern ..... 100 kg	12	0,8
b	„ 4 „ ..... „	14	0,8
517	Personenwagen für gewöhnliche Straßen, ausgenommen Kraftwagen:		
a	mit 2 Rädern ..... Stück	42	1,5
b	mit mehr als 2 Rädern:		
	1. gedeckt ..... „	110	1,5
	2. ungedeckt ..... „	200	1,5
	Die Wagen mit Deckleder werden zu den gedeckten gerechnet.		
518	Schlitten ..... Stück	20	—
519	Wagen:		
a	Krankenwagen, einschl. der Krankenstühle mit Rädern:		
	1. gewöhnliche ..... Stück	10	1
	2. feine ..... „	30	1
	Unter feine Krankenwagen fallen solche, die mit Leder ausgeschlagen und mit mechanischen Teilen für Hand- oder Fußbetrieb zum Selbstfahren versehen sind.		
b	für Kinder:		
	1. gewöhnliche ..... Stück	8	1
	2. feine ..... „	25	1
	Als feine Kinderwagen gelten solche mit Holzkästen, die mit Leder bekleidet sind oder die mit Lederbändern in den Federn hängen oder vergoldete oder versilberte Teile oder Zubehörstücke aufweisen.		
c	Beiwagen oder Anhängewagen für Krafträder ..... Stück	20	1
d	andere ..... „	20	1
520	Personen- und Lastkraftwagen sowie solche zum Gebrauch in der Städtereinigung, Zugwagen und Feuerwehrspritzwagen, unbeschadet der Art des Antriebes, im Gewicht von:		
a	bis 400 kg ..... 100 kg	120	—
b	über 400 bis 900 kg ..... „	115	—
c	„ 900 „ 1600 „ ..... „	65	—
d	„ 1600 „ 2500 „ ..... „	75	—
e	„ 2500 „ 4000 „ ..... „	95	—
f	„ 4000 kg ..... „	60	—
	Kraftwagen mit oder ohne Karosserie im Gewicht bis zu 2500 kg zahlen neben dem Zolle für 100 kg in den nach dem Gewicht gestaffelten Sätzen einen Wertzollzuschlag in Höhe von 35 v H.		
521	Rahmen für Kraftwagen ..... 100 kg	70 zuzüglich 30 v H des Werts	—
522	Geschwindigkeitswechsel für Kraftwagen 100 kg	110 zuzüglich 30 v H des Werts	—
523	Vollständige Hinterachsen (Ponti posteriori) für Kraftwagen ..... 100 kg	90 zuzüglich 30 v H des Werts	—
524	Karosserie für Kraftwagen:		
a	für Personenkraftwagen ..... 100 kg	60 zuzüglich 35 v H des Werts	—
b	„ Lastkraftwagen ..... „	30	0,5
525	Krafträder ..... Stück	120	1
526	Fahrräder ..... „	40	0,8
527	Teile und Zubehör für Fahrräder und Motorräder:		
a	roh, aus Eisen oder Stahl .... 100 kg	60	0,8
b	andere ..... „	125	0,8
	Fahrradgestelle werden wie vollständige Fahrräder behandelt.		
528	Lokomotiven:		
a	Straßenlokomotiven ..... 100 kg	30	1
b	jeder Art für Eisen- oder Straßenbahnen (Normal- oder Schmalspur) im Gewicht von:		
	1. über 200 dz ..... 100 kg	30	1
	2. bis zu 200 dz ..... „	36	1
529	Tender ..... „	20	1
530	Eisenbahnwagen:		
a	Güterwagen:		
	1. Kesselwagen mit Kessel aus Metall 100 kg	19	1
	2. andere ..... „	16	1
b	Gepäck- und Postwagen ..... „	17	1
c	Kranwagen ..... „	18	1
d	Personenwagen:		
	1. Schlaf-, Salon- und Speisewagen 100 kg	25	1
	2. andere:		
	a) I. Klasse ..... „	22	1
	b) II. „ ..... „	20	1
	c) III. „ ..... „	18	1
	Wagen mit gemischten Abteilen entrichten den Zoll für die höhere Klasse.		
531	Kipp- und Muldenwagen für Feld- und Seilbahnen ..... 100 kg	19	1
532	Straßenbahnwagen:		
a	Motorwagen ..... „	32	1
b	Anhängewagen:		
	1. Personenwagen:		
	a) gepolstert ..... „	22	1
	b) ungepolstert ..... „	20	1
	2. andere ..... „	17	1
533	Achsen, montierte (Radsätze), für auf Schienen laufende Wagen:		
a	gerade Achsen ..... 100 kg	20	1
b	gekröpfte Achsen ..... „	26	1
534	Radreifen für auf Schienen laufende Wagen:		
a	roh ..... 100 kg	16	1
b	bearbeitet ..... „	20	1
535	Radscheiben, aus Stahl, gewalzt:		
a	roh ..... „	16	1
b	bearbeitet, auch solche mit Reifen „	20	1
536	Land-Flugzeuge (Aeroplane) ..... v. Wert	15 v H	—
537	Wasser-Flugzeuge (Hydroplane) ... „	15 v H	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
538	Luftschiffe:		
a	lenkbare ..... v. Wert	15 v H	—
b	andere ..... „	15 v H	—
539	Schiffe:		
a	Handelsschiffe	zollfrei	—
b	Vergnügungsschiffe ..... v. Wert	15 v H	—
c	für die Königl. Marine ..... „	15 v H	—
540	Schlepper mit Deck	zollfrei	—
541	„ ohne Deck und Wasserfahrzeuge für den Schleppdienst oder für die Binnenschiffahrt:		
a	mit Rumpf aus Eisen oder aus Stahl v. Wert	10 v H	—
b	„ „ „ Holz, auch in Verbindung mit Eisen oder Stahl ... v. Wert	10 v H	—
542	Baggermaschinen ..... Die Tarifierung der Wasserfahrzeuge erfolgt nach den Bestimmungen der Schiffahrtsordnungen.	zollfrei	—
	Abschnitt V		
	Steine, Erden und nicht metallische Mineralien, gebrannte Steine, keramische Erzeugnisse und Glaswaren		
	Warengruppe XXVII		
	Steine, Erden und nicht metallische Mineralien		
543	Marmor, roh	zollfrei	—
544	Alabaster, roh	zollfrei	—
545	Marmor und Alabaster, bearbeitet:		
a	Platten in der Stärke von 16 cm und mehr ..... 100 kg	0,50	—
b	Bildwerke	zollfrei	—
c	Vasen, Möbelaufsätze u. dgl. mit Verzierungen aus gewöhnlichem Metall. 100 kg	15	1
d	in anderer Weise bearbeitet .... „	1	1
546	Bausteine:		
a	roh	zollfrei	—
b	Bildwerke	zollfrei	—
c	gesägt ..... Tonne	1	—
d	behauen oder poliert ..... „	3	—
547	Schleifsteine, natürliche ..... 100 kg	2,50	0,5
548	Schleifscheiben (Schmirgelscheiben usw.), aus Naturstein, auch montiert ..... 100 kg	5	—
549	Schmirgel und Korund:		
a	ungemahlen	zollfrei	—
b	gemahlen ..... 100 kg	8	—
550	Korund, künstlich, Karborundum, Xylundum, Abrasit u. dgl.:		
a	ungemahlen ..... 100 kg	9	—
b	gemahlen ..... „	17	—
551	Arbeiten aus Schmirgel, Korund, Karborundum u. dgl., natürlich oder künstlich, im Einzelgewicht von:		
a	über 5 kg ..... 100 kg	30	0,2
b	„ 750 g bis 5 kg ..... „	50	0,2
c	„ 75 bis 750 g ..... „	75	0,2
d	bis 75 g ..... „	200	—
552	Kohlen- und Graphiterzeugnisse, geformt und zubereitet, zum elektrotechnischen Gebrauch:		
a	für elektrische Öfen und Elektroden zum gewerblichen Gebrauch ..... 100 kg	5	1
b	für elektrische Lampen und für Elemente, Kohlenbürsten f. Dynamomaschinen:		
	1. mit Zubehör aus Metall .. 100 kg	30	1
	2. andere ..... „	15	1
553	Mühlsteine:		
a	aus natürlichem Stein ..... Tonne	1	—
b	aus Zement oder Steinmasse geformt 100 kg	5	0,2
	Hierunter fallen solche aus Steinblöcken oder -stücken in Verbindung mit Zement oder solche aus Steinbruch oder -splitt, durch ein Bindemittel geformt (künstliche Mühlsteine).		
554	Schiefertafeln und Schieferplatten, natürliche oder künstliche:		
a	roh	zollfrei	—
b	andere:		
	1. mit Rahmen ..... 100 kg	15	—
	2. ohne Rahmen ..... „	3	—
555	Steine zur Erzeugung von Kalk und Zement	zollfrei	—
556	Kaolin	zollfrei	—
557	Kieselgur (Infusorienerde):		
a	roh	zollfrei	—
b	kalziniert oder mit faserigen Stoffen gemischt ..... 100 kg	2,50	—
558	Ton, feuerfeste Erde und Erden zum Gebrauch in den Gießereien	zollfrei	—
559	Lithographiersteine:		
a	roh	zollfrei	—
b	abgeschliffen oder zubereitet:		
	1. mit Zeichnungen oder Schriften, aufgedruckt oder eingraviert ... 100 kg	15	—
	2. andere ..... „	5	—
560	Bimsstein	zollfrei	—
561	Arbeiten aus Bimsstein, auch in Verbindung mit anderen Stoffen ..... 100 kg	20	—
562	Schwefel, roh oder gereinigt, u. Schwefelblüte	zollfrei	—
563	Erdpeche, fest ..... 100 kg	0,50	—
564	Steinkohle und andere fossile Brennstoffe, natürliche und verkohlte (Koks)	zollfrei	—
565	Steine, Erden und nicht metallische Mineralien, nicht besonders genannt	zollfrei	—
	Warengruppe XXVIII		
	Gebrannte Steine und Zementwaren		
566	Gebrannte Steine:		
a	gewöhnliche Fliesen ..... 100 kg	0,25	—
	Hierunter fallen rohe, porige, nicht hartgebrannte (gesinterte) Fliesen von rötlicher Farbe, auch weiß geadert und ohne Glasur.		
b	Backsteine (ausgenommen feuerfeste) Steine):		
	1. gewöhnliche ..... 100 kg	0,25	—
	2. Lochsteine ..... „	1,50	0,5
	3. glasiert oder emailliert .... „	5	—
c	gewöhnliche Dachziegel ..... „	0,25	—
d	Falzziegel (embrici) nach Marseiller und Pariser Art oder ähnliche .... 100 kg	1,50	1

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
567	Feuerfestes Material:		
a	geringwertiges: Hierunter fällt solches, das unter 30 v H Gehalt an Tonerde oder 70 v H Magnesia oder unter 90 v H Kieselerde aufweist.		
	1. feuerfeste Steine:		
	a) gewöhnliche .....100 kg	0,80	0,5
	Hierunter fallen auch Rechtkant-, Keil- und Ringsteine (Radialsteine).		
	b) andere.....100 kg	1,30	0,5
	2 in anderen Arbeiten ..... „	2,50	0,5
b	feines feuerfestes Material: Hierunter fällt solches mit einem Gehalt an Kieselerde von 90 v H oder darüber (Dinassteine), oder mit einem Gehalt von 30 v H oder darüber an Tonerde oder mit 70 v H oder darüber an Magnesia und solches mit Chromgehalt.		
	1. feuerfeste Steine:		
	a) gewöhnliche .....100 kg	3	0,5
	b) andere ..... „	4,50	0,5
	2. in anderen Arbeiten ..... „	4,50	0,5
568	Kalk:		
a	ungelöscht oder gelöscht..... „	0,50	—
b	hydraulischer ..... „	0,75	—
569	Zement:		
a	schnell erhärtender (Schnellbinder) „	0,75	0,5
b	anderer..... „	1,25	0,4
570	Gips:		
a	roh	zollfrei	—
b	gebrannt.....100 kg	0,30	—
571	Zementwaren:		
a	mit Verzierungen ..... „	10	—
b	andere..... „	5	—
572	Monierarbeiten (Arbeiten aus Eisenbeton) 100 kg	7,50	—
573	Stuckwaren (Gipswaren):		
a	gewöhnliche ..... „	6	0,2
	Hierunter fallen architektonische Profile und Verzierungen (Simsleisten, Konsole usw.) aus Gips ohne pflanzliche Faserstoffe oder Metalldraht und nicht gefirnißt, Billardkreide, Schreibkreide, auch mit Papier überzogen.		
b	andere.....100 kg	25	0,2
	Hierunter fallen Wand- und Deckenverzierungen jeder Art, die aus Gips in Verbindung mit pflanzlichen Faserstoffen oder Metalldraht hergestellt sind, mit oder ohne Leimzusatz; Statuen, Statuetten, Basreliefs, Möbelaufsätze, Pfeifen usw., auch mit Stearin oder Paraffin geglättet oder einfach gefirnißt.		
	Warengruppe XXIX		
	Erzeugnisse der keramischen Industrie		
574	Tonwaren, gebrannte:		
a	des gewöhnlichen Gebrauchs ...100 kg	5	0,5
	Als Tonwaren des gewöhnlichen Gebrauchs werden behandelt: Schmelztiegel, Retorten und Röhren, auch glasiert, Abschluß- und Zierstücke für Bauten, weder gestrichen noch glasiert, Ölkrüge und Tongeschirr, auch glasiert, Geräte und Geschirr ohne Verzierung, auch mit metallischer Glasur von brauner, gelber, grüner oder roter Farbe.		
b	andere.....100 kg	25	0,5
	Unter die anderen gebrannten Tonwaren fallen Geräte, Geschirr, Ofen und Ofenteile aller Art, mit Glasur oder Schmelz überzogen, mit der Hand oder mittels Pressen geformt, Statuen, Statuetten, Basreliefs, Aufsätze (soprammobili) usw.		
575	Steinzeug (Grès):		
a	gewöhnliches .....100 kg	8	1
b	feines ..... „	25	1
576	Majoliken (Waren aus farbiger Masse, mit Schmelz od. undurchsichtiger Glasur überzogen):		
a	weiß oder ganz einfarbig.....100 kg	12	1
b	verschiedenfarbig oder anderweitig verziert.....100 kg	18	1
577	Steingut (Waren aus weißer Masse):		
a	weiß .....100 kg	30	1
b	farbig, auch ganz einfarbig oder irgendwie verziert .....100 kg	40	1
578	Porzellan:		
a	weiß ..... „	35	1,5
b	farbig, auch ganz einfarbig oder irgendwie verziert .....100 kg	45	1,5
579	Platten: Hierunter sind Boden- und Wandplatten von nicht über 25 mm Stärke zu verstehen.		
a	Tonplatten mit rotbrauner, gelblicher oder schwarzer Erdglasur (Sechseckplatten und Platten nach Marseiller Art).....100 kg	4	0,5
b	alle anderen aus Ton oder keramischen Stoffen:		
	1. weiß, auch mit Schmelz versehen, je nach der Stärke: Bei der Feststellung der Stärke ist die vorkommende geringste maßgebend.		
	a) über 12 mm.....100 kg	14	1
	b) „ 9 bis 12 mm ... „	19	1
	c) „ 6 „ 9 „ ... „	24	1
	d) bis 6 mm ..... „	30	1
	2. in der Masse gefärbt, ohne Schmelz, auch bemalt oder in der Masse verziert, je nach der Stärke der Platten:		
	a) über 12 mm .....100 kg	14	1
	b) „ 9 bis 12 mm .... „	19	1
	c) „ 6 „ 9 „ .... „	24	1
	d) bis 6 mm..... „	30	1
	3. andere, je nach der Stärke:		
	a) über 12 mm ..... „	19	1
	b) „ 9 bis 12 mm .... „	25	1
	c) „ 6 „ 9 „ .... „	32	1
	d) bis 6 mm..... „	40	1

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
580	Isolatoren für elektrische Anwendungen, aus Majolika, Steinzeug oder anderen gesinterten Stoffen, ausgenommen solche aus Glas:		
a	einfache:		
	Hierunter fallen Isolatoren, die ganz aus obengenannten Stoffen hergestellt sind.		
	1. weiß, im Gewicht von:		
	a) über 1 kg .....100 kg	35	0,5
	b) „ 500 g bis 1 kg .. „	40	0,5
	c) „ 100 „ „ 500 g . „	50	0,5
	d) bis 100 g ..... „	65	0,5
	2. farbig, vergoldet oder anders verziert, im Gewicht von:		
	a) über 1 kg .....100 kg	45	0,5
	b) „ 500 g bis 1 kg .. „	50	0,5
	c) „ 100 „ „ 500 g . „	60	0,5
	d) bis 100 g ..... „	75	0,5
b	mit anderen Stoffen verbunden	Zollsatz für einfache Isolatoren, je nach der Art, mit 15 Goldlire Aufschlag für 100 kg	—
	Hierunter fallen Isolatoren aus Majolika, Steinzeug, Porzellan oder anderen gesinterten Stoffen, mit Zutaten oder Zubehör aus Metall oder anderen Stoffen, wobei aber letztere den Grundstoff nicht überwiegen dürfen. Sollten dagegen die Zutaten oder das Zubehör aus Metall od. anderen Stoffen vorwiegen, so erfolgt die Zollbehandlung auf Grund der Stoffe, aus welchen diese hergestellt sind.		
	Warengruppe XXX		
	Glas- und Kristallwaren		
581	Tafelglas oder Tafelkristall:		
a	geblasen:		
	1. gewöhnliches Fensterglas, das in der Länge und in der Breite zusammen folgende Abmessungen aufweist:		
	a) unter 120 cm .....100 kg	10	1,2
	b) 120 cm und darüber, aber unter 200 cm .....100 kg	12	1,2
	c) 200 cm und darüber, aber unter 270 cm .....100 kg	15	1,2
	d) 270 cm und darüber ... „	20	1,2
	Unter gewöhnliche Fensterscheiben fallen Glasscheiben, die geblasen, aber weder geschliffen noch farbig sind und über 1 mm Stärke aufweisen.		
	2. nicht farbig, von nicht über 1 mm Stärke .....100 kg	18	1,2
	3. farbig ..... „	30	1,2
b	gegossen, mit Drahteinlage:		
	Unter Drahtglas ist gegossenes Tafelglas zu verstehen, dessen Drahtgitter- oder Drahtgewebeeinlage während der Herstellung in die Masse eingelegt worden ist.		
	1. gepreßt, facettiert (Diamantschnitt) und ähnliche Ausführungen; auch solches mit Erhöhungen oder Vertiefungen, die während des Schmelzvorganges erzeugt worden sind:		
	a) in der Masse oder an der Oberfläche gefärbt .....100 kg	25	1,2
	b) anderes ..... „	17	1,2
	2. nicht genannt, nicht geschliffen:		
	a) in der Masse oder an der Oberfläche gefärbt .....100 kg	25	1,2
	b) anderes ..... „	15	1,2
	3. geschliffen, in der Länge und Breite zusammen messend:		
	a) bis zu 160 cm .....100 kg	35	1,2
	b) über 160 cm ..... „	40	1,2
c	gegossen, ohne Drahteinlage:		
	1. gepreßt, facettiert (Diamantschnitt) und ähnliche Ausführungen, auch mit beim Schmelzprozeß hergestellten Erhöhungen und Vertiefungen, weder in der Masse noch an der Oberfläche gefärbt:		
	a) nicht unter 4 mm Stärke .100 kg	10	1,2
	b) unter 4 mm Stärke .... „	12	1,2
	2. in der Masse oder an der Oberfläche gefärbt, nicht geschliffen, auch gepreßt, mit Diamantschnitt und ähnlichen Ausführungen einschl. solcher mit Erhöhungen und Vertiefungen, die während des Schmelzvorganges erzeugt worden sind:		
	a) nicht unter 4 mm Stärke .100 kg	16	1,2
	b) unter 4 mm Stärke .... „	20	1,2
	3. anderes, nicht geschliffen ... „	12	1,2
	4. geschliffen, über 4 mm Stärke, in der Länge und in der Breite zusammen messend:		
	a) bis zu 160 cm .....100 kg	24	1,2
	b) über 160 cm ..... „	30	1,2
	5. geschliffen, anderes, in der Länge und in der Breite zusammen messend:		
	a) bis zu 160 cm .....100 kg	27	1,2
	b) über 160 cm ..... „	35	1,2
582	Spiegel im Rahmen sowie geschliffenes und mit Zinn- oder Silberfolie belegtes Spiegelglas, in der Länge und in der Breite zusammen messend:		
a	bis zu 160 cm .....100 kg	45	1
b	über 160 cm ..... „	55	1
	Der Zoll auf eingerahmte Spiegel und auf Spiegelglas wird ohne Abzug der Behälter und der Umhüllungen erhoben.		
583	Zu photographischen Zwecken hergerichtet 100 kg	80	1,2
	Ohne Abzug des Gewichtes der unmittelbaren Umschließungen.		
584	Glas in Stangen und in Röhren .100 kg	20	1
585	Glas für optische Zwecke, roh .... „	50	—
	Hierunter fällt auch solches, das offensichtlich nur zur Erprobung der Reinheit des Glases an einzelnen Stellen angeschliffen ist.		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
586	Flaschen, gewöhnliche ..... 100 kg Weinflaschen aus schwarzem, bräunlichem, grünlichem und rötlichem Glase, ausgenommen solche aus farblosem Glase, die unter Arbeiten aus Glas, nicht besonders genannt, fallen.	5	1
587	Glasballons ..... 100 kg	7	1
588	Glasfluß (vetrificazioni) und Email, in Stücken, Stäben od. i. Pulverform 100 kg	5	0,5
589	Glas, Kristall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), geschnittenen Schmucksteinen oder in gebohrten Stücken für Leuchterbehänge und andere ähnliche Arbeiten ..... 100 kg	30	0,5
590	Isolatoren für elektrische Anwendungen aus Glas, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, im Gewicht von:		
a	über 1 kg ..... 100 kg	35	0,5
b	„ 500 g bis zu 1 kg ..... „	40	0,5
c	„ 100 „ „ „ 500 g ..... „	50	0,5
d	bis 100 g ..... „	65	0,5
591	Glas- und Kristallwaren, nicht genannt:		
a	nicht geschliffen, nicht abgeschmirgelt, nicht geätzt:		
	1. farblos ..... 100 kg	14	1
	2. in der Masse gefärbt:		
	a) einfarbig ..... „	16	1
	b) mehrfarbig ..... „	20	1
b	geschliffen, abgeschmirgelt oder geätzt: Als geschliffen werden Gegenstände nicht angesehen, von denen nur die Spur des Anhaftens beseitigt ist.		
	1. farblos oder einfarbig in der Masse gefärbt ..... 100 kg	20	1
	2. mehrfarbig i. d. Masse gefärbt „	24	1
c	bemalt, emailliert, vergoldet, versilbert oder anders verziert ..... 100 kg	30	1
d	mit Teilen, die durch Stichflamme angeschweißt sind ..... 100 kg	40	1
e	mit Millimeter- oder Gradeinteilungsstrichen versehen ..... 100 kg	50	1
592	Glasbruch	zollfrei	—
	Warengruppe XXXI		
	Asbest, Graphit und Glimmer		
593	Asbest, roh, auch in Pulverform	zollfrei	—
594	Fäden und Schnüre aus Asbest .. 100 kg	20	0,5
595	Asbestpappe:		
a	mit Kautschuk oder mit Metallgeweben verbunden ..... 100 kg	40	0,5
b	andere ..... „	10	0,5
596	Asbest-Zementplatten ..... „	10	0,5
597	Asbestgewebe:		
a	gummiert ..... „	50	0,5
b	andere ..... „	35	0,5
598	Arbeiten aus Asbestgeweben, nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	Zuschlag von 40 v H auf den Zoll der Gewebe	—
599	Arbeiten aus Asbest mit Zement vermischt 100 kg	15	0,5
600	Arbeiten aus Asbest, nicht besonders genannt, ausgenommen solche aus Asbestpappe ..... 100 kg Arbeiten aus Asbestpappe unterliegen der Zollbehandlung wie Pappwaren, Gruppe XLIV.	20	0,5
601	Graphit	zollfrei	—
602	Arbeiten aus Graphit ..... 100 kg	12	0,5
603	Glimmer:		
a	roh, in Pulver, in Schuppen	zollfrei	—
b	in rohen Plättchen, oder nur abgekantet	zollfrei	—
c	in regelrecht zugeschnittenen rechteckigen Plättchen, augenscheinlich für bestimmte Zwecke hergerichtet ..... 100 kg	3	0,5
d	in Plättchen, auf Papier, Pappe oder Geweben geklebt ..... 100 kg	40	0,3
e	andere Arbeiten ..... „	40	0,3
	Abschnitt VI		
	Holz, Holzwaren, Flecht-, Schnitz- und Formerstoffe		
	Warengruppe XXXII		
	Holz und Kork		
604	Holz:		
a	gewöhnliches:		
	1. roh oder bloß mit der Axt behauen	zollfrei	—
	2. abgekantet oder der Länge nach geschnitten ..... Tonne	3	—
	3. in Brettchen (Spanholz) für Schachteln, Siebe usw. ..... 100 kg	2	0,5
	4. Furnierblätter, unter 2 mm stark 100 kg	3	0,5
	5. Stäbe für Reifen, jeder Länge ...	zollfrei	—
	6. Holzdraht für Zündhölzchen	zollfrei	—
b	Kunsttischlerholz:		
	1. roh oder bloß mit der Axt behauen	zollfrei	—
	2. abgekantet oder der Länge nach geschnitten ..... 100 kg	3	—
	3. Furnierblätter über 1 bis zu 3 mm Stärke ..... 100 kg	6	0,2
	4. Furnierblätter bis zu 1 mm Stärke 100 kg	8	0,2
c	Sperrholz:		
	1. in Tafeln aus 3 Blättern oder weniger ..... 100 kg	4	0,5
	2. in Tafeln aus über 3 Blättern 100 kg	5	0,5
605	Brennholz	zollfrei	—
606	Holzkohle	zollfrei	—
607	Holz, gepulvert, ausgenommen Farb-, Gerb- sowie medizinische Hölzer ..... 100 kg	1	—
608	Holzwolle ..... „	2	—
609	Faßdauben	zollfrei	—
610	Ruder, Pfähle und Stangen	zollfrei	—
611	Fässer, neu oder alt:		
a	mit hölzernen Reifen ..... 1 hl Gehalt	0,20	—
b	„ eisernen „ ..... „ „	0,30	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
612	Platten und Tafeln aus Holz, für Fußböden:		
a	furniert oder eingelegt ..... 100 kg	8	1
b	andere:		
	1. geleimt ..... „	4	1
	2. ungeleimt ..... „	6	1
613	Möbel, nicht gepolstert:		
a	aus gebogenem Holz:		
	1. einfach ..... „	30	—
	Hierunter fallen solche, die weder geprägt noch verziert, roh oder nur einfach gefirnißt sind.		
	2. andere ..... 100 kg	50	—
b	nicht besonders genannt:		
	1. einfach:		
	Hierunter fallen Möbel, die gefirnißt, lackiert oder gewachst sind und keine Bildhauerarbeiten, Inkrustationen, Intarsien, Schnitzereien, Mosaikarbeiten, Profile oder sonstige Zierarbeiten aus Metall aufweisen.		
	a) Salon- und Sitzmöbel .. 100 kg	18	0,5
	Als solche sind Konsolen, Leuchter, Vasenständer, Feuerschirme, Bänke, Tischchen, Windschirme, Kabinetts, Glasschränke, Regale u. dgl. anzusehen.		
	b) andere ..... 100 kg	18	0,5
	2. mit nur einem Ziermotiv oder nur einfach profiliert:		
	Hierunter fallen Möbel, die nur an einer Stelle ihrer Fläche ein in Bildhauerarbeit, Inkrustation, Intarsien, Schnitzereien oder Mosaikarbeiten hergestelltes Ziermotiv aufweisen, auch wenn sie gefirnißt, lackiert oder gewachst sind.		
	a) Salon- und Sitzmöbel .. 100 kg	30	0,5
	b) andere ..... „	30	0,5
	3. mit mehr als einem Ziermotiv oder mit Metallverzierungen:		
	Hierunter fallen Möbel, die an verschiedenen Stellen ihrer Fläche mehr als ein Ziermotiv in Bildhauerarbeit, Inkrustation, Intarsien, Schnitzereien oder Mosaikarbeiten aufweisen, auch wenn sie gefirnißt, lackiert oder gewachst sind.		
	a) Salon- und Sitzmöbel .. 100 kg	50	0,5
	b) andere ..... „	50	0,5
614	Möbel, gepolstert:		
a	roh	Zollsatz für Möbel, ungepolstert	—
	Als solche sind Möbel anzusehen, die noch nicht mit dem endgültigen Stoff-, Leder- oder dergleichen Überzug versehen sind.		
b	andere	Zuschlag von 15 Goldlire für 100 kg auf den Zoll der ungepolsterten	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
615	Einzelteile von Möbeln:		
a	Sitze und Rückenlehnen aus gebogenem Holz für Sitzmöbel:		
	1. einfach ..... 100 kg	12	0,5
	Hierunter fallen Teile, die weder gepreßt, noch verziert, roh oder nur einfach gefirnißt sind.		
	2. andere ..... 100 kg	18	0,5
b	nicht besonders genannte	Möbelzoll, je nach der Art	—
616	Rahmenleisten aus Holz:		
a	roh oder einfach in Gips, verputzt oder gefärbt ..... 100 kg	30	0,5
b	gefirnißt, lackiert, bemalt, vergoldet, versilbert, mit Bildhauerarbeit, geschnitzt oder mit Verzierungen aus Stuck oder aus gehärteter Masse ..... 100 kg	60	0,5
c	mit Inkrustationen aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt ..... 100 kg	200	0,5
617	Rahmen aus Holz	Zuschlag von 25 v H auf den Zoll für Rahmenleisten, je nach der Art	
618	Uhrengehäuse:		
a	mit Bildhauerarbeit, Intarsien, Schnitzereien oder mit Verzierungen aus anderen Stoffen ..... 100 kg	60	0,3
b	andere ..... „	20	0,5
619	Holzbrettchen, gelocht, für mechanische Webstühle ..... 100 kg	18	—
620	Schuhleisten ..... „	20	—
621	Rolladen aus Holz ..... „	20	0,5
622	Röhrchen, Spulen, Spindeln u. dgl. aus Holz für Spinnerei- und Webereizwecke:		
a	mit Zubehör aus Metall ..... 100 kg	25	—
b	andere ..... „	20	—
	Spulen für Nähgarn werden wie Arbeiten aus Holz, nicht besonders genannt, behandelt.		
623	Geräte und Arbeiten aus Holz, nicht besonders genannt:		
a	roh ..... 100 kg	15	—
b	poliert, bemalt oder gefirnißt .. „	20	—
c	mit Bildhauerarbeiten versehen oder geschnitzt ..... 100 kg	30	—
624	Kork:		
a	roh ..... „	5	—
b	einfach zu Würfeln oder prismatischen Stücken geschnitten, die zur Herstellung von Stopfen bestimmt sind .. 100 kg	35	0,3
	Würfel oder prismatische Stücke, deren Kanten auch nur abgerundet sind, fallen unter Korkstopfen.		
c	Korkstopfen ..... 100 kg	45	0,3
d	Kork in Blättern als Einlage für Hüte oder für Tropenhelme, Korkeinlagescheiben für Metallverschlüsse, Schuheinlagesohlen, auch mit Geweben überzogen, gesäumt oder eingefaßt u. dgl. 100 kg	50	0,3
e	andere Arbeiten aus Kork ..... „	45	0,3
625	Arbeiten aus Korkabfällen, auch nur durch einfachen Druck zusammengefügt:		
a	Ziegel ..... 100 kg	7	0,5
b	nicht besonders genannt ..... „	15	0,5

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
626	Linoleum, Korioleum u. dgl.:		
a	aus einfarbiger Masse, auch mehrfarbig bedruckt ... 100 kg	65	0,3
b	aus mehrfarbiger Masse ... „	75	0,3
	Warengruppe XXXIII		
	Stroh und andere Flechtstoffe		
627	Rohr, Binsen und Flechtweiden:		
a	roh ...	zollfrei	—
b	gespalten ... 100 kg	8	—
c	gezogen oder gefärbt ... „	16	—
628	Korbmöbel aus Rohr, Binsen oder Flechtweiden:		
a	ungepolstert ... 100 kg	60	0,3
b	gepolstert:		
	1. roh ... „	60	0,3
	„Als roh gepolstert sind Korbmöbel ohne den endgültigen Stoff-, Leder- oder dergleichen Überzug anzusehen.		
	2. andere ... 100 kg	80	0,3
629	Korb- und Mattenflechtarbeiten aus Binsen, Flechtweiden, Stroh, Holzspan oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen:		
a	grobe ... 100 kg	10	0,3
b	feine:		
	1. ohne Zutaten, Besatz oder Zubehör aus anderen Stoffen:		
	a) roh ... 100 kg	20	0,3
	b) gebleicht oder gefärbt ... „	40	0,3
	2. mit Zutaten, Besatz oder Zubehör aus anderen Stoffen ... 100 kg	80	0,5
630	Geflechte:		
a	aus Stroh:		
	1. roh ... „	20	—
	2. gebleicht oder gefärbt ... „	50	—
b	aus Bast, Esparto, Holzspan u. dgl.:		
	1. für Hüte:		
	a) roh ... 100 kg	20	—
	b) gebleicht oder gefärbt ... „	50	—
	2. für Seilwerk und andere Arbeiten	zollfrei	—
631	Stengel des Negerhirse ...	zollfrei	—
632	Reisigbesen aus Negerhirse:		
a	ohne Stiel ...	zollfrei	—
b	mit Stiel ... 100 kg	2	—
633	Fasern (Wurzeln) zur Herstellung von Wurzelbürsten ...	zollfrei	—
	Warengruppe XXXIV		
	Schnitz- und Formerstoffe		
634	Bernstein:		
a	roh ...	zollfrei	—
b	in Arbeiten, nicht besonders genannt 100 kg	800	—
635	Elfenbein:		
a	roh ...	zollfrei	—
b	in Arbeiten, nicht besonders genannt 100 kg	150	0,5
636	Korallen:		
a	roh ...	zollfrei	—
b	in Arbeiten:		
	1. ungefaßt ... 1 kg	5	—
	2. in beliebiger Fassung, ausgenommen in Gold oder Platina ... 1 kg	10	
637	Perlmutter:		
a	roh ...	zollfrei	—
b	in Arbeiten, nicht besonders genannt 100 kg	200	0,5
638	Schildpatt:		
a	roh ...	zollfrei	
b	in Arbeiten, nicht besonders genannt 100 kg	150	0,5
639	Horn, Bein und andere verwandte Stoffe:		
a	roh ...	zollfrei	—
b	in Arbeiten, nicht besonders genannt 100 kg	100	0,5
640	Steinnuß- und Dumpalmkerne ...	zollfrei	—
641	Ambroïn und ähnliche Stoffe:		
a	Schallplatten für Grammophone ... 100 kg	100	0,5
b	in Arbeiten, nicht besonders genannt 100 kg	80	0,5
642	Zellhorn, Cellophan, Galalith, Bakelith und ähnliche Stoffe:		
a	Abfälle, nur zum Umschmelzen verwendbar ... 100 kg	20	0,5
b	in ganzen Stücken ... „	50	0,5
c	in Stäben und Röhren ... „	70	0,5
d	in Platten und Blättern in der Stärke von:		
	1. nicht über 0,1 mm ... 100 kg	100	0,5
	2. andere ... „	70	0,5
e	in Arbeiten, nicht besonders genannt:		
	1. für gewerbliche Zwecke ... 100 kg	80	0,5
	2. für andere Zwecke:		
	a) aufgeputzt, verziert, vergoldet oder versilbert ... 100 kg	250	0,5
	b) andere ... „	150	0,5
	Abschnitt VII		
	Chemische Erzeugnisse, Apothekerwaren, Harze, Farb- u. Gerbstoffe		
	Warengruppe XXXV		
	Mineral-, Harz- und Teeröle, Gummen und Harze		
643	Mineralöle:		
a	Rohöl ... 100 kg	8	—
	Die rohen Mineralöle, die unmittelbar und ausschließlich als Brennstoff Verwendung finden, werden zum Zolle von 0,50 Goldlire für 100 kg zugelassen. Der Finanzminister wird auf dem Verordnungswege die Eigenschaften der genannten Erzeugnisse, auf Grund deren sie als Brennöle anzusehen sind, sowie auch die Richtlinien festlegen, die für die Anwendung des ermäßigten Einfuhrzolles in Frage kommen.		
b	Schmieröle:		
	1. helle ... 100 kg	24	—
	2. dunkle ... „	12	—
c	Leuchtöl ... „	24	—
d	Benzin ... „	24	—
e	andere ... „	24	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
644	Destillationsrückstände von Mineralölen 100 kg	0,20	1,5
645	Terpentinöl „	8	—
646	Harzöl, nicht genannt:		
a	schweres „	8	—
b	anderes „	12	—
647	Steinkohlenteer „	0,50	—
648	Teeröl, roh:		
a	leichtes „	2	—
b	anderes „	1	—
649	Benzol, Toluol, Xylol:		
a	roh „	2	—
b	rein „	8	—
	Reines Benzol, Toluol und Xylol als Rohstoff zur Erzeugung von organischen künstlichen Farben, synthetischen Heilmitteln, Firniß, Lack und dgl. werden unter Beobachtung der vom Finanzminister zu erlassenden Bestimmungen zum Zollsatz von 4 Goldlire für 100 kg zugelassen		
650	Paraffin, fest 100 kg	15	—
651	Zeresin „	15	—
652	Vaselin:		
a	natürlich „	16	—
b	künstlich, aus Paraffin „	30	—
653	Pflanzenteer	zollfrei	—
654	Gummen:		
a	einheimische 100 kg	2	—
b	andere „	5	—
655	Harze:		
a	Kolophonium „	2	—
b	andere:		
	1. einheimische, roh „	2	—
	2. nicht genannte „	9	—
656	Gummiharze und Balsame:		
a	Terpentin:		
	1. natürlich „	8	—
	2. künstlich „	10	—
b	andere:		
	1. natürlich 100 kg	9	—
	2. künstlich „	15	—
	Unter künstliche Balsame fallen die Nachahmungen der natürlichen. Auf Balsame wird neben dem Zoll ein Zuschlag für die Menge des darin enthaltenen oder des zu ihrer Herstellung erforderlich gewesenen Weingeistes erhoben. Die Höhe des Zuschlages wird vom Finanzminister nach Anhörung des Beratungsausschusses der Zollsachverständigen bestimmt.		
657	Siegellack 100 kg	30	—
	Warengruppe XXXVI		
	Ätherische Öle, Parfümerien, Seifen und Kerzen		
658	Ätherische Öle und Essenzen:		
a	terpenhaltige:		
	1. aus Sauerfrüchten (Agrumen) 1 kg	1,50	—
	2. Anisöl, Zitronellöl, Eukalyptusöl, Zedernholzöl, Lemongrasöl, Linaloeöl, Spitzöl und Thymianöl 1 kg	3	—
	3. Nelkenöl „	7,50	—
	4. Minzöl 1 kg	10	—
	5. Rosenöl „	100	—
	6. nicht genannte vom amtlichen Wert[1]	15 v H	—
b	terpenfreie vom amtlichen Wert[1]	15 v H	—
	Die amtlichen Werte werden zeitweilig für die einzelnen Erzeugnisse vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Industrie festgesetzt. Der Zoll für ätherische Öle und Essenzen, die dem Gewichtszoll unterliegen, wird ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Behältnisse erhoben. Auf ätherische Öle und Essenzen, welche Weingeist enthalten, wird neben dem Zoll ein Zuschlag für den Weingeist in Höhe der inneren Verbrauchsabgabe für 60 *l* wasserfreien Weingeist auf 100 kg Essenz usw. nach Abzug des Gewichts für die unmittelbaren Umschließungen erhoben.		
659	Terpene der ätherischen Öle 1 kg	30	—
660	Äther für Liköre und Parfümerie „	30	—
	Der Zoll für Äther zu Likören und Riechmitteln wird ohne Abzug des Gewichtes der unmittelbaren Behältnisse erhoben. Für Äther zu Likören und Riechmitteln wird neben dem Zoll ein Zuschlag für die Menge des darin enthaltenen oder zur Herstellung erforderlich gewesenen Weingeistes erhoben. Die Höhe des Zuschlages wird vom Finanzminister nach Anhörung des Beratungsausschusses der Zollsachverständigen bestimmt.		
661	Synthetische Riechstoffe und Basen, nicht besonders genannt vom amtlichen Wert[1]	15 v H	—
	Die amtlichen Werte werden zeitweilig für die einzelnen Erzeugnisse vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Industrie festgesetzt. Auf synthetische Riechstoffe und ihre Basen, nicht besonders genannt, wird neben dem Zoll ein Zuschlag für die Menge des darin enthaltenen oder zur Herstellung erforderlich gewesenen Weingeistes erhoben. Die Höhe des Zuschlages wird vom Finanzminister nach Anhörung des Beratungsausschusses der Zollsachverständigen bestimmt.		
662	Riechstoffe:		
	Der Zoll auf Riechstoffe wird ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Behältnisse erhoben.		
a	weingeisthaltige 100 kg	300	1

[1]) Anmerkung. Die hierunter fallenden Waren und der für sie amtlich festgesetzte Wert sind im Hand. Arch. 1921, Juliheft S. 380 veröffentlicht.

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	Auf weingeisthaltige Riechstoffe wird neben dem Zoll ein Zuschlag in Höhe der inneren Fabrikationsabgabe für 80 *l* wasserfreien Weingeist auf 100 kg Fertigware unter Abzug des Gewichts der unmittelbaren Behältnisse erhoben.		
b	alkoholfreie ..... 100 kg	150	1
663	Seifen:		
a	gewöhnliche:		
	1. in Formen ähnlich denen der Toilettenseifen (Riegel, Platten, Kugeln, Pulver usw.) ..... 100 kg	30	0,5
	Gewöhnliche, nicht parfümierte Seifen in paraldepipedischen Stücken jeder Abmessung, mit scharfen Kanten, auch mit Fabrikmarken, Namensbezeichnungen oder anderen eingepreßten Zeichen oder Inschriften versehen, fallen nicht „unter in Formen ähnlich denen der Toilettenseifen".		
	2. andere ..... 100 kg	12	1
	Kalischmierseife für gewerbliche Zwecke unterliegt der Zollbehandlung wie gewöhnliche Seifen, andere.		
b	parfümierte ..... 100 kg	60	1
c	transparente:		
	1. mit weingeisthaltiger Grundlage ..... „	60	1
	Auf transparente Seifen mit weingeisthaltiger Grundlage wird neben dem Zoll und dem Zuschlag für Seifen ein weiterer Zuschlag in Höhe der inneren Fabrikationsabgabe für 20 *l* wasserfreien Weingeists auf 100 kg Fertigware erhoben.		
	2. jeder anderen Art (mit Glyzerin, Zucker u. dgl., aber ohne Weingeist als Grundlage) ..... 100 kg	60	1
	Auf Seifen jeder Art, fest, in Teigform oder flüssig, wird neben dem Zoll ein Zuschlag in Höhe der inneren Fabrikationssteuer erhoben.		
	Auf flüssige und feste Waschmittel und Laugen wird neben dem Zolle ein Zuschlag für Seifen in Höhe der Hälfte ihres Reingewichts erhoben.		
664	Ammonium-, Kalium- und Natriumsulforizinate ..... 100 kg	12	0,2
	Auf Sulforizinate wird neben dem Zoll ein Zuschlag für die Menge des darin enthaltenen Weingeists erhoben. Die Höhe des Zuschlages wird vom Finanzminister nach Anhörung des Beratungsausschusses der Zollsachverständigen bestimmt.		
665	Resinate und Oleate:		
a	von Kalium und Natrium ..... 100 kg	10	0,5
b	nicht genannte ..... „	25	0,5
666	Wagen- und Maschinenschmieren:		
a	enthaltend helle Mineralschmieröle „	20	0,2
b	enthaltend Mineralöle irgendeiner andern Art ..... 100 kg	12	0,2
c	andere ..... „	10	0,2
667	Kerzen:		
a	aus Wachs:		
	1. gelb ..... 100 kg	20	
	2. weiß ..... „	40	
b	aus Paraffin und Zeresin ..... „	25	
c	aus tierischem Talg ..... „	8	
d	aus Stearin ..... „	20	0,2
	Als Kerzen aus Paraffin und Zeresin sind auch solche mit Paraffin oder Zeresin im Verhältnis von über 30 v H anzusehen, ausgenommen solche aus Wachs.		
	Warengruppe XXXVII		
	Anorganische chemische Erzeugnisse		
668	Chlor, flüssiges ..... 100 kg	10	—
669	Brom ..... „	5	—
670	Jod:		
a	roh ..... „	3	—
b	gereinigt ..... „	5	1
671	Phosphor, weißer und roter ..... „	50	0,5
	Phosphor, Phosphorsulfide u. jeder andere Ersatz für Phosphor zur Herstellung von Zündhölzchen jeder Art ist zollfrei unter Beobachtung der vom Finanzminister zu erlassenden Bestimmungen, um die Einbringung in die Fabrik sicherzustellen.		
	Die Einfuhr von Phosphor und der obengenannten Erzeugnisse zu anderen Zwecken bedarf der Genehmigung des Finanzministers und unterliegt den von diesem Minister zu erlassenden besonderen Bestimmungen.		
672	Säuren:		
a	Arsensäure ..... 100 kg	10	—
b	arsenige Säure ..... „	4	—
c	Borsäure:		
	1. roh	zollfrei	—
	2. gereinigt ..... 100 kg	7	1
d	Kohlensäure, komprimiert ..... „	10	—
e	Salzsäure ..... „	1	—
f	Chromsäure ..... „	20	0,2
g	Fluorwasserstoffsäure und Kieselfluorwasserstoffsäure ..... 100 kg	10	0,5
h	Phosphorsäure ..... „	10	—
i	Salpetersäure ..... „	2	1
j	Schwefelsäure:		
	1. gewöhnliche ..... „	0,50	—
	2. rauchende und Oleum ..... „	0,75	—
	3. Schwefelsäureanhydrid ..... „	1	—
k	schweflige Säure:		
	1. komprimierte ..... „	10	—
	2. in wässeriger Lösung ..... „	5	—
673	Natrium, Kalium und Kalzium ... „	30	0,2
674	Ätzkali ..... „	3	0,5
675	Ätznatron:		
a	flüssig ..... „	2	—
b	fest ..... „	3	0,5
676	Ammoniak:		
a	komprimiert ..... „	12	—
b	in Lösung ..... „	5	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
677	Baryt (Bariumhydrat):		
a	kristallisiert ... 100 kg	5	0,5
b	geschmolzen oder entwässert ... „	10	0,5
	Unter Baryt, entwässert, ist auch solches anzusehen, dessen Kristallisationswasser nicht vollständig ausgeschieden ist.		
678	Magnesia, kalzinierte oder kaustische:		
a	unreine:		
	1. zu metallurgischen Zwecken von graubrauner Farbe und nicht weniger als 3 v H Eisenoxyd enthaltend. 100 kg	5	—
	Der Finanzminister kann vorschreiben, daß die Verwendung zu metallurgischen Zwecken vom Zollamt in der von ihm festzusetzenden Weise sichergestellt wird.		
	2. andere ... 100 kg	10	—
b	reine ... „	30	—
679	Oxyde:		
a	Aluminiumoxyd:		
	1. wasserfrei ... „	10	0,5
	2. Hydrat (mit Einschluß der gallertartigen Tonerde) ... 100 kg	5	0,5
b	Antimonoxyd ... „	20	0,2
c	Baryumoxyd und Superoxyd ... „	10	0,5
d	Wismutoxyd ... „	100	0,5
e	Kobaltoxyd ... „	10	0,5
f	Eisenoxyd ... „	4	—
g	Quecksilberoxyd ... „	200	—
h	Bleioxyd ... „	8	—
i	Kupferoxyd:		
	1. schwarz ... „	4	0,5
	2. rot ... „	8	0,2
j	Zinnoxyd ... „	12	—
k	Thorium- und Ceroxyd ... „	8	—
l	Zinkoxyd ... „	8	—
680	Karbonate von:		
a	Ammonium ... „	12	0,2
b	Baryum ... „	4	0,5
c	Magnesium ... „	25	—
d	Blei ... „	8	—
e	Kalium ... „	2	0,5
f	Natrium:		
	1. wasserfrei oder kalziniert ... „	3	0,2
	2. kristallisiert ... „	1	0,2
681	Pflanzenasche ...	zollfrei	—
682	Rübensalz ...	zollfrei	—
683	Natriumbikarbonat ... 100 kg	3	0,2
684	Metallbromide ... „	50	0,2
685	Metalljodide ... „	200	—
686	Chlorverbindungen:		
a	Chlorammonium ... „	10	0,2
b	Chlorbaryum ... „	4	1
c	Chlorkalk (Hypochlorid) ... „	2	1
d	Chlorkalium und Chlornatrium (Hypochlorid) ... 100 kg	4	—
e	Chlorkalzium ... „	1	—
f	Chlormagnesium ... „	2	0,2
g	Chlorquecksilber (Ätzsublimat) ... „	30	0,3
h	Zinnchlorid:		
	1. flüssig (wasserfrei) und fest ... „	20	—
	2. in wässeriger Lösung ... „	10	—
i	Zinnchlorür ... „	20	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
687	Chlorsaures und überchlorsaures Kalium, Natrium und Ammonium ... 100 kg	20	—
688	Chromsaures und doppeltchromsaures Kalium, Natrium und Ammonium. 100 kg	10	0,5
689	Nitrate von:		
a	Ammonium ... „	8	—
b	Silber ... „	5	—
c	Baryum und Strontium ... „	20	—
d	Wismut (neutral und basisch) ... „	100	—
e	Quecksilber ... „	60	—
f	Kalium ... „	3	—
g	Natrium, gereinigt ... „	3	—
690	Salpetrigsaures Kalium und Natrium (Nitrile) ... 100 kg	10	0,2
691	Übermangansaures Kalium, Natrium, Kalzium, Baryum und Zink (Permanganate) 100 kg	20	—
692	Sulfate von:		
a	Aluminium ... „	2	0,2
b	Baryum ... „	4	1
c	Kalzium ... „	1	—
d	Eisen (Ferro) ... „	1	1
e	Magnesium ... „	3	0,2
f	Mangan ... „	5	—
g	Nickel ... „	10	0,2
h	Kupfer ... „	2,50	—
i	Natrium ... „	1	—
j	Zink ... „	3	—
693	Alaune:		
a	Chromalaun ... „	8	0,5
b	andere ... „	4	0,5
694	Sulfide von:		
a	Baryum ... „	4	1
b	Quecksilber (Zinnober) ... „	80	0,2
c	Kalium und Natrium ... „	5	1
d	Zink ... „	10	—
695	Schwefelleber ... „	2	1
696	Phosphate von:		
a	Natrium:		
	1. kristallisiert ... „	4	0,2
	2. trocken ... „	10	0,2
b	Kalium und Ammonium ... „	10	0,2
697	Phosphite und Hypophosphite von Kalium, Natrium und Ammonium ... 100 kg	10	0,2
698	Arsenate und Arsenite von Alkalien und Erdalkalien ... 100 kg	10	0,2
699	Sulfite, Bisulfite und Hyposulfite von Kalium, Natrium und Kalzium ... 100 kg	5	0,5
700	Hydrosulfite, nicht genannte, und ihre Derivate ... 100 kg	20	—
701	Kieselsaures Kalium und Natrium:		
a	flüssig oder in Lösung ... 100 kg	1	0,5
b	fest ... „	2,50	0,5
702	Borax oder borsaures Natrium ... „	5	1
703	Perborate, Perkarbonate und Persulfate 100 kg	25	0,6
704	Superoxyde von Kalium und Natrium 100 kg	25	0,6
705	Blausaures Kalium und Natrium ... „	15	—
706	Ferrozyanide von Kalium, Natrium und Kalzium ... 100 kg	10	0,5
707	Ferrizyanide ... „	15	0,5
708	Kalziumkarbid:		
a	zusammengeballt (Karburit, Azetilit und ähnliche) ... 100 kg	10	0,5
b	anderes ... „	8	0,5

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
709	Gold- und Platinsalze ..... 1 kg	10	0,5
710	Thorium- und Cersalze ..... „	8	—
711	Salze, nicht genannte, von:		
a	Antimon ..... 100 kg	20	0,2
b	Silber ..... 1 kg	5	0,5
c	Wismut ..... 100 kg	150	—
d	Kadmium ..... „	10	—
e	Quecksilber ..... „	150	—
f	Strontium ..... „	6	0,5
712	Wasserstoffsuperoxyd mit einem Gehalt von:		
a	weniger als 20 Volumen Sauerstoff 100 kg	10	0,5
b	20 Volumen Sauerstoff oder mehr „	25	0,6
713	Anorganische chemische Erzeugnisse, nicht genannt ..... 100 kg	10	0,5
	Auf anorganische chemische Erzeugnisse, nicht genannt, wird neben dem Zoll ein Zuschlag auf die Menge des darin enthaltenen oder zur Herstellung erforderlich gewesenen Weingeistes erhoben. Die Höhe der Abgabe wird vom Finanzminister, nach Anhörung des Beratungsausschusses der Zollsachverständigen, bestimmt.		
714	Zündhölzer aus:		
a	Holz ..... 100 kg	10	—
b	Stearin, Wachs u. dgl. ..... „	15	—
	Die Einfuhr von Zündhölzern steht nur dem Staate zu.		
	Warengruppe XXXVIII		
	Düngemittel		
715	Chemische Düngemittel:		
a	phosphorhaltige:		
	1. Superphosphate, mineralische und aus Knochen ..... 100 kg	1	—
	2. Schlacken von der Entphosphorung und phosphorhaltige	zollfrei	—
b	stickstoffhaltige:		
	1. Natriumnitrat, roh	zollfrei	—
	2. Kalziumnitrat	zollfrei	—
	3. Kalziumzyanamid (Kalkstickstoff) 100 kg	4	—
	4. Ammoniumsulfat ..... „	1	—
c	kalihaltige ..... „	0,50	—
d	gemischte ..... „	1	—
e	nicht genannte	zollfrei	—
716	Organische Düngemittel tierischen, pflanzlichen oder gemischten Ursprungs	zollfrei	—
	Warengruppe XXXIX		
	Organische chemische Erzeugnisse		
717	Säuren:		
a	Essigsäure:		
	1. unrein ..... 100 kg	2	0,2
	Als unreine Essigsäure wird die rohe Holzsäure, sowie die — auch wasserhelle — Essigsäure angesehen, welche von der Destillation des Holzes herrührende Stoffe mit brenzlichem oder bituminösem Geruch und einen Gesamtsäuregehalt von weniger als 50 v H, als Essigsäure berechnet, enthält.		
	2. rein, mit einem Gewichtsanteil an wasserfreier Essigsäure von:		
	a) 10 v H oder weniger .. 100 kg	2	0,2
	b) mehr als 10 v H, aber weniger als 30 v H ..... 100 kg	6	0,2
	c) 30 v H oder mehr, aber weniger als 50 v H ..... 100 kg	10	0,2
	d) 50 v H oder mehr, aber weniger als 70 v H ..... 100 kg	14	0,2
	e) 70 v H oder mehr, aber weniger als 90 v H ..... 100 kg	18	0,2
	f) 90 v H oder mehr, aber weniger als 98 v H ..... 100 kg	20	0,2
	g) 98 v H oder mehr (Eisessigsäure) 100 kg	22	0,2
	Auf reine Essigsäure wird neben dem Zoll ein Zuschlag in Höhe der inneren Fabrikationsabgabe nach dem Gehalt an wasserfreier Essigsäure erhoben.		
b	Benzoesäure ..... 100 kg	100	—
c	Zitronensäure ..... „	50	—
d	Karbolsäure:		
	1. rohe ..... „	10	—
	2. reine ..... „	20	—
e	Ameisensäure ..... „	20	0,2
f	Gallus- oder Pyrogallussäure . „	75	0,5
g	Milchsäure:		
	1. rohe ..... „	25	0,2
	2. reine ..... „	100	0,5
h	Oxalsäure ..... „	20	0,2
i	Salizylsäure ..... „	100	0,2
j	Gerbsäure ..... „	25	1
k	Weinsäure ..... „	10	0,5
718	Fettsäuren, mit Erstarrungspunkt:		
a	von unter 30° (Oleïnsäure oder Olein) 100 kg	4	0,2
b	von 30° oder mehr, aber unter 40° 100 kg	7	0,2
c	„ 40° „ „ „ „ 48° 100 kg	10	0,2
d	„ 48° „ „ (Stearinsäure od. Stearin) ..... 100 kg	12	0,2
719	Amylalkohol ..... „	30	—
720	Methylalkohol (Holzgeist) ..... „	30	—
	Auf gereinigten, zu Genußzwecken verwendbaren Methylalkohol wird neben dem Zoll ein Zuschlag in Höhe der inneren Fabrikationsabgabe erhoben.		
721	Glyzerin:		
a	roh ..... 100 kg	8	—
b	gereinigt ..... „	10	1
722	Äther ..... „	90	—
	Der Zoll für Äther wird ohne Abzug des Gewichtes der unmittelbaren Behältnisse erhoben.		
723	Azeton ..... 100 kg	30	—
724	Chloroform ..... „	90	—
	Der Zoll für Chloroform wird ohne Abzug des Gewichtes der unmittelbaren Behältnisse erhoben.		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
725	Jodoform ..... 100 kg	120	
	Der Zoll für Jodoform wird ohne Abzug des Gewichtes der unmittelbaren Behältnisse erhoben.		
726	Kalzium-Pyrolignit (unreines Kalziumazetat)	zollfrei	—
727	Azetate und Pyrolignite, nicht genannte 100 kg	10	0,2
728	Zitronensaures Kalzium ..... „	10	—
729	Zitrate, nicht genannte ..... „	50	—
730	Methyl-Äthyl-Methylenbromide und ähnliche ..... 100 kg	100	
	Auf hierunter fallende Bromide wird neben dem Zoll ein Zuschlag auf die Menge des darin enthaltenen oder zur Herstellung erforderlich gewesenen Weingeistes erhoben. Die Höhe der Abgabe wird vom Finanzminister nach Anhörung des Beratungsausschusses der Zollsachverständigen bestimmt.		
731	Methyl-Äthyl-Methylenjodide und ähnliche 100 kg	300	—
	Für die hierunter fallenden Jodide gilt die gleiche Bemerkung wie vorstehend zu Nr. 730.		
732	Methyl-Äthyl-Methylenchloride und ähnliche ..... 100 kg	30	
	Für die hierunter fallenden Chloride gilt die gleiche Bemerkung wie vorstehend zu Nr. 730.		
733	Laktate, nicht genannte ..... 100 kg	50	0,2
	Für Äthyllaktat gilt die gleiche Bemerkung wie vorstehend zu Nr 730.		
734	Oxalate, nicht genannte ..... 100 kg	20	0,2
	Für Äthyloxalat gilt die gleiche Bemerkung wie vorstehend zu Nr. 730.		
735	Salizylate und Benzoate, nicht genannt 100 kg	100	0,2
736	Weinstein, roh, und Faßweinstein	zollfrei	—
737	Weinhefe	zollfrei	—
738	Kremortartari ..... 100 kg	8	—
739	Kalziumtartrat:		
a	roh	zollfrei	—
b	rein ..... 100 kg	5	—
740	Tartrate, nicht genannte ..... „	10	—
	Für Äthyltartrat gilt die gleiche Bemerkung wie vorstehend zu Nr. 730.		
741	Kohlenstofftetrachlorid ..... 100 kg	10	—
742	Formaldehyd:		
a	in Lösung bis zu 40 v H ..... „	25	0,2
b	anderes ..... „	50	0,2
743	Schwefelkohlenstoff ..... „	10	—
744	Nitrobenzol ..... „	20	0,5
745	Anilin und Toluidin, roh (Gemisch der Isomeren) ..... 100 kg	20	0,5
746	Anilinchlorhydrat ..... „	20	0,5
747	Anilinsalze, nicht genannt ..... „	30	0,5
748	Anilinderivate, nicht genannt ..... „	100	0,2
749	Naphthaline:		
a	roh ..... „	2	—
b	gereinigt ..... „	8	—
750	Naphthalinderivate, nicht genannte. „	50	0,5
751	Anthrazen ..... „	10	—
752	Benzidin ..... „	50	0,5
753	Tolidin, Dianisidin, Ortho- und Paratoluidin ..... 100 kg	50	0,5
754	Xylidin ..... „	100	0,2
755	Phenylendiamin, Phenetidin und Anisidin 100 kg	100	0,2
756	Derivate des Benzidins, Toluidins, Tolidins, Dianisidins, Xylidins, Phenilendiamins, Phenetidins und Anisidins, nicht genannte ..... 100 kg	100	0,2
757	Antrachinon ..... „	50	0,5
758	Resorzin ..... „	100	0,2
759	a- und b-Naphthol ..... „	50	0,5
760	Naphthol- und Naphthylaminderivate, nicht genannte ..... 100 kg	100	0,2
761	Derivate der Karbolsäure, nicht genannte 100 kg	50	0,5
762	Benzaldehyd und Derivate ..... „	100	0,2
763	Synthetische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken (Hydrochinon, Ikonogen, Methol, Methylamidophenol, Äthylamidophenol und ähnliche) ..... 100 kg	200	0,2
764	Derivate des Benzols, Toluols und Xylols, nicht genannte ..... 100 kg	50	0,5
765	Sacharin, seine Derivate und Surrogate 1 kg	10	—
	Sacharin, davon abgeleitete Stoffe und Sacharinersatz dürfen nur zu pharmazeutischen Zwecken unter Beobachtung der vom Finanzminister zu erlassenden Bestimmungen eingeführt werden.		
766	Chinin und andere Chinabasen und ihre Salze ..... 1 kg	10	0,5
767	Alkaloide, nicht genannte, und ihre Salze, vom amtlichen Wert[1])	15 v H	—
	Der amtliche Wert der einzelnen Erzeugnisse wird zeitweilig vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Industrie bestimmt.		
768	Eiweiß:		
a	rein ..... 100 kg	15	0,5
b	anderes ..... „	10	0,2
769	Organische chemische Erzeugnisse, nicht genannte ..... 100 kg	30	0,3
	Auf organische chemische Erzeugnisse, nicht genannte, wird neben dem Zoll ein Zuschlag auf die Menge des darin enthaltenen oder zur Herstellung erforderlich gewesenen Weingeistes erhoben. Die Höhe der Abgabe wird vom Finanzminister nach Anhörung des Beratungsausschusses der Zollsachverständigen bestimmt.		
	Warengruppe XL		
	Heilmittel und Apothekerwaren		
770	Süßholzwurzeln:		
a	nicht gepulvert	zollfrei	—
b	gepulvert ..... 100 kg	10	—

[1]) Die hierunter fallenden Waren und der für sie amtlich festgesetzte Wert sind im Hand. Arch. 1921, Juliheft S. 380 veröffentlicht.

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
771	Kassia:		
a	natürliche .....100 kg	7	—
b	Pülpe, mit oder ohne Zucker... „	60	—
	Auf zuckerhaltige Pülpe von Kassia wird neben dem Zoll der Fabrikationszuschlag für Zucker erster Klasse für 40 kg auf je 100 kg Fertigware erhoben.		
772	Tamarinde:		
a	natürliche .....100 kg	7	—
	Auf natürliche Tamarinde mit über 30 v H Zuckergehalt (als Invertzucker gerechnet) wird neben dem Zoll für natürliche Tamarinde der Zoll für Zucker zweiter Klasse und der entsprechende Fabrikationszuschlag auf die 30 v H übersteigende Menge Zucker erhoben.		
b	Pülpe, mit oder ohne Zucker...100 kg	60	—
	Auf Zucker enthaltende Tamarinden-Pülpe wird neben dem Zolle der Fabrikationszuschlag für Zucker erster Klasse für 40 kg auf je 100 kg Fertigware erhoben.		
773	Manna, sortiert und in Röhrchen.....	zollfrei	—
774	Mannit.....100 kg	50	—
775	Kampfer:		
a	roh	zollfrei	—
b	gereinigt.....100 kg	25	—
776	Chinarinde:		
a	nicht gepulvert.....	zollfrei	—
b	gepulvert .....100 kg	20	—
777	Medizinische Pflanzen und Teile davon, nicht genannte:		
a	einheimische:		
	1. nicht gepulvert.....100 kg	3	—
	2. gepulvert ..... „	20	—
b	exotische:		
	1. nicht gepulvert.....	zollfrei	—
	2. gepulvert .....100 kg	20	—
778	Säfte:		
a	von Aloe ..... „	10	—
b	von Pomeranzen.....	zollfrei	—
c	von Zitronen und Limonen:		
	1. roh	zollfrei	—
	2. eingedickt.....	zollfrei	—
d	von Süßholz .....100 kg	20	—
779	Salze von Mineralwässern und Quellen zum Heil- oder Kurgebrauch .....100 kg	20	0,3
	Die Einfuhr von Salzen von Mineralwässern und Quellen zum Heil- oder Kurgebrauch, die über 25 v H Chlornatrium enthalten, unterliegt den vom Finanzminister erlassenen Bestimmungen betreffend Überwachung des Handels in Salzen und Salzmischungen zum Heil- oder Kurgebrauch.		
	Auf diese Salze mit einem Gehalt von über 25 v H Chlornatrium wird neben dem Zoll ein Zuschlag in Höhe der inneren Fabrikationsabgabe erhoben.		
780	Synthetische medizinische Erzeugnisse, mit Ausnahme der Alkaloide .....1 kg	15	0,2
	Synthetische medizinische Erzeugnisse zahlen neben dem Zoll einen Zuschlag für die darin enthaltene oder zu ihrer Herstellung erforderlich gewesene Menge Weingeist. Die Höhe dieser Abgabe wird vom Finanzminister nach Anhörung des Beratungsausschusses der Zollsachverständigen festgesetzt.		
781	Apothekerwaren, nicht genannte:		
a	einfache.....100 kg	100	0,5
b	zusammengesetzte:		
	1. Pillen, Kügelchen, Pastillen, Kompressen, Tabletten, Kapseln.100 kg	200	0,5
	2. andere ..... „	200	0,5
	Pillen, Kügelchen, Pastillen, Kompressen, Tabletten und Kapseln von Alkaloiden oder von synthetischen medizinischen Erzeugnissen, mit Bindestoffen vermischt, werden wie Alkaloide oder wie die synthetischen Erzeugnisse, die ihnen zugrunde liegen, verzollt.		
	Der Zoll für nicht namentlich aufgeführte Apothekerwaren wird ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Behältnisse oder Umschließungen erhoben.		
	Auf nicht namentlich aufgeführte Apothekerwaren wird neben dem Zoll ein Zuschlag für die darin enthaltene oder zu ihrer Herstellung erforderlich gewesenen Menge Weingeist erhoben. Die Höhe dieser Abgabe wird vom Finanzminister nach Anhörung des Beratungsausschusses der Zollsachverständigen festgesetzt.		
782	Medizinische Spezialartikel:		
a	Geheimmittel und Spezialartikel.100 kg	400	0,5
b	andere..... „	250	0,5
	Als medizinische Spezialartikel sind alle in Behältnissen oder Umschließungen für den Kleinverkauf zugerichteten Stoffe anzusehen, gleichviel ob sie unter ihrem richtigen Namen oder unter Phantasiebenennungen seitens des Erfinders oder des Herstellers in den Verkehr gelangen, sobald aus den Aufschriften auf den Behältnissen oder Umschließungen oder auf andere Weise ersichtlich wird, daß es sich um medizinische Erzeugnisse oder solche mit heilkräftigen Eigenschaften handelt, oder wenn der Name des Erfinders oder des Herstellers auf diesen Erzeugnissen selbst, auf den Behältnissen oder auf den Umschließungen als charakteristisches Merkmal einer medizinischen Zubereitung angegeben ist.		
	Als Geheimmittel sind medizinische Spezialartikel und andere Zubereitungen mit heilkräftigem Charakter anzusehen, die in Behältnissen oder Umschließungen zur Verzollung gelangen, auf welchen die Formel ihrer Zusammensetzung nicht angegeben ist,		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
	oder bei welchen in der angegebenen Formel eine oder mehrere in der amtlichen Pharmakopöe nicht genannte Stoffe vertreten sind.		
	Pillen, Kügelchen, Pastillen, Kompressen, Tabletten und Kapseln von Alkaloiden oder von synthetischen medizinischen Erzeugnissen, mit Bindestoffen vermischt, werden wie Alkaloide oder wie die synthetischen Erzeugnisse, die ihnen zugrunde liegen, verzollt.		
	Der Zoll für medizinische Spezialartikel wird ohne Abzug des Gewichts der Behältnisse und der Umschließungen für den Kleinverkauf einschl. der darin enthaltenen Korken, Tropfenzähler, Pinsel, Bürstchen, Werbezettel usw. erhoben.		
	Auf medizinische Spezialartikel wird neben dem Zoll ein Zuschlag für die darin enthaltene oder zu ihrer Herstellung erforderlich gewesene Menge Weingeist erhoben. Die Höhe dieses Zuschlags wird vom Finanzminister nach Anhörung des Beratungsausschusses der Zollsachverständigen festgesetzt.		
	Die Einfuhr leerer Behältnisse, Umschließungen, Etiketten usw. mit Aufschriften oder anderen Angaben, aus denen hervorgeht, daß sie dazu bestimmt sind, Erzeugnisse aufzunehmen oder zur Verpackung solcher zu dienen, um zum Verkauf als medizinische im Ausland zubereitete Spezialartikel zu gelangen, ist verboten.		
	Warengruppe XLI		
	Farb- und Gerbstoffe, Farben und Firnisse		
783	Hölzer zum Färben und Gerben:		
a	nicht gemahlen	zollfrei	—
b	gemahlen ... 100 kg	2	0,5
784	Wurzeln, Rinden und Früchte, zum Färben und Gerben:		
a	nicht gemahlen	zollfrei	—
b	gemahlen ... 100 kg	2	0,5
785	Sumach:		
a	nicht gemahlen	zollfrei	—
b	gemahlen ... 100 kg	2	0,5
786	Blätter, Flechten, Blüten, Pflanzen und andere Pflanzenteile zum Färben und Gerben, nicht genannte:		
a	nicht gemahlen	zollfrei	—
b	gemahlen ... 100 kg	2	0,5
787	Gambir	zollfrei	—
788	Natürlicher Indigo	zollfrei	—
789	Cochenille und Kermes	zollfrei	—
790	Farbauszüge aus Hölzern und anderen pflanzlichen Stoffen zum Färben irgendwelcher Art:		
a	flüssig ... 100 kg	10	0,5
	Hierunter fallen solche mit einer Dichtigkeit bis zu 28° Bé.		
b	trocken ... 100 kg	20	0,5
791	Gerbstoffauszüge zum Gerben:		
a	flüssig ... 100 kg	3	0,5
	Hierunter fallen solche mit einer Dichtigkeit bis zu 28° Bé.		
b	trocken ... 100 kg	6	0,5
792	Erdfarben, natürlich:		
a	roh:		
	1. Umbraerde	zollfrei	—
	2. andere ... 100 kg	4	—
b	gemahlen, ventiliert, gewaschen oder auf andere Art bearbeitet ... 100 kg	7	—
c	künstlich gefärbt oder koloriert, ohne Aluminiumhydrat ... 100 kg	12	0,2
793	Ultramarin ... „	15	0,5
794	Metallfarben, als Pulver oder in irgendeiner anderen Art zubereitet:		
a	aus Aluminium ... 100 kg	50	0,5
b	andere ... „	25	0,5
795	Synthetische organische Farben:		
a	Schwefelfarbstoffe ... 100 kg	100	0,2
b	andere:		
	1. trockene Farben oder solche mit weniger als 50 v H Wasser. 100 kg	200	0,5
	2. Teigfarben mit 50 v H Wasser oder mehr ... 100 kg	100	0,5
796	Farben, nicht genannte:		
a	gepulvert ... „	15	1
b	mit Wasser angemacht oder in Tabletten-, Täfelchen-, Hütchen- und ähnlichen Formen ... 100 kg	25	1
c	Ölfarben ... „	25	1
d	in Tuben und in Blasen, auf Näpfchen, Muscheln oder dergleichen, oder in Dosen ... 100 kg	35	1
797	Lacke von Anilin oder anderen Farbstoffen 100 kg	40	0,2
798	Firnisse:		
a	in Flaschen, Blechbehältern, Tuben oder in anderen Gefäßen von nicht mehr als 3 kg (mit Ausnahme der Spezialartikel für Kunst- und häusliche Zwecke):		
	1. mit Weingeist ... 100 kg	60	—
	2. andere ... „	50	0,3
	Für Firnisse in Flaschen, Blechbehältern, Tuben oder in anderen Behältnissen von nicht mehr als 3 kg wird der Zoll ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Behältnisse erhoben.		
b	in anderen Gefäßen:		
	1. mit Weingeist ... 100 kg	45	—
	2. andere ... „	40	0,3
	Auf mit Weingeist hergestellte Firnisse wird neben dem Zoll ein Zuschlag für Weingeist in Höhe der inneren Fabrikationsabgabe für 67 Liter wasserfreien Weingeist auf 100 kg Firnis unter Zugrundelegung des Gewichtes, von welchem der Zoll berechnet wird, erhoben.		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
799	Bleistifte:		
a	mit Fassung:		
	1. von weißem Holz:		
	a) weder poliert noch gefirnißt 100 kg	50	0,2
	b) poliert oder gefirnißt ... „	100	0,2
	2. von Zedern- oder gefärbtem Holz:		
	a) weder poliert noch gefirnißt 100 kg	80	0,5
	b) poliert oder gefirnißt ... „	100	0,5
	3. Kopierstifte ..... „	150	0,5
b	ungefaßt:		
	1. Pastellfarbstifte ..... „	150	0,5
	2. Kopierstifte ..... „	200	0,5
	3. andere ..... „	50	0,5
800	Druckfarben:		
a	für graphische Zwecke:		
	1. schwarz (Druckerschwärze) .. „	15	0,2
	2. zinnober- oder karmoisinfarbig 100 kg	60	0,2
	3. andere ..... „	18	0,2
b	jeder anderen Art:		
	1. in Gefäßen von weniger als 1 Liter Inhalt .....100 kg	30	0,2
	2. in anderen Gefäßen ..... „	25	0,2
801	Wichsen und Crêmes für Schuhzeug und Lederwaren:		
a	aus Wachs oder aus Gummilack oder Weingeist, Terpentinöl oder andere flüchtige Lösungsmittel enthaltend:		
	1. in Dosen, Fläschchen oder in ähnlichen Gefäßen .....100 kg	40	0,2
	2. in anderen Gefäßen ..... „	30	0,2
b	andere:		
	1. in Dosen, Fläschchen oder in ähnlichen Gefäßen .....100 kg	18	0,2
	2. in anderen Gefäßen ..... „	12	0,2
	Auf Stiefelwichsen und Crêmes wird neben dem Zoll ein Zuschlag für die darin enthaltene oder zu ihrer Herstellung erforderlich gewesene Menge Weingeist erhoben. Die Höhe dieses Zuschlags wird vom Finanzminister nach Anhörung des Beratungsausschusses der Zollsachverständigen festgesetzt.		
802	Schwarz:		
a	Beinschwarz:		
	1. mit Säure gewaschen .....100 kg	10	0,2
	2. anderes ..... „	2	0,2
b	Kienruß, auch gepulvert ..... „	10	0,2
c	ungenanntes ..... „	5	0,2
803	Leim:		
a	Tischlerleim ..... „	10	0,2
b	Fischleim, echter oder unechter (Gelatine) 100 kg	15	0,2
c	aus Kasein ..... „	15	0,2
d	aus Glutin ..... „	20	0,2
804	Spezialartikel für Kunst und häusliche Zwecke, Präparate für den Kleinverkauf .....100 kg	50	0,2
	Hierunter fallen einfache oder zusammengesetzte Stoffe, fertig zum Gebrauch hergerichtet in Dosen, Fläschchen, Schachteln, Briefchen, Tuben usw. einschließlich Behältnisse von nicht mehr als 1 kg oder, wenn es sich um Flüssigkeiten handelt, von nicht über 1 Liter Inhalt, mit Etiketten, Aufschriften, Werbeschriften u. dgl., woraus der Zweck und die besonderen Eigenschaften für den häuslichen Gebrauch oder für die Anwendung in der Kunst hervorgehen.		
	Diese Spezialartikel werden dagegen nach ihrer Zusammensetzung verzollt, falls dafür ein höherer Zollsatz in Betracht kommen sollte, selbst wenn sie wie oben angegeben hergerichtet sind.		
	Der Zoll auf diese Spezialartikel wird ohne Abzug des Gewichts der Behältnisse und der Umschließungen, mit welchen sie zum Kleinverkauf gelangen sollen, und einschließlich der darin enthaltenen Korken, Tropfenzähler, Pinsel, Bürstchen, Werbezettel usw. erhoben.		
	Spezialartikel für Kunst und häusliche Zwecke zahlen neben dem Zoll einen Zuschlag auf die darin enthaltene oder zu ihrer Herstellung erforderlich gewesene Menge Weingeist. Die Höhe dieser Abgabe wird vom Finanzminister nach Anhörung des Beratungsausschusses der Zollsachverständigen festgesetzt.		
	Abschnitt VIII		
	Verschiedene Gegenstände und Erzeugnisse		
	Warengruppe XLII		
	Häute und Felle		
805	Häute und Felle, nicht zu Pelzwerk geeignet, roh, frisch (auch gesalzen oder eingelegt), trocken oder mariniert (pickled)	zollfrei	—
	Unter marinierten Häuten sind frische oder trockene Häute, ohne Haar, grob geschabt, anzusehen, die nur eine einfache Behandlung mit Salz und Säure zwecks Haltbarmachung während des Versands erfahren haben, wobei jedoch jede auch nur anfängliche Vorbehandlung für die Gerbung ausgenommen ist.		
806	Häute, zu Pelzwerk geeignet, roh, frisch oder trocken	zollfrei	—
807	Abschabsel, Abschnitte und andere Lederabfälle	zollfrei	—
808	Häute, mit dem Haar gegerbt, einschl. der natürlichen gegerbten Schwänze .100 kg	60	1

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
809	Häute, ohne Haar gegerbt, fertig oder unfertig, ausgenommen pergamentartige:		
a	von Ochsen, Kühen und andere große Häute, ganze oder halbe Blätter, gefärbt oder ungefärbt, auch lackiert, gekörnt, gepreßt, geprägt oder anders bearbeitet: Unter großen Häuten sind ganze Häute im Einzelgewicht von 2 kg oder darüber mit mineralischer oder gemischter Gerbung zu verstehen, sowie auch solche im Einzelgewicht von 4 kg oder darüber, falls sie nach anderem Verfahren gegerbt sind. Halbe Häute (schiappe) gelten als große Häute, wenn sie 1 kg oder darüber oder 2 kg oder darüber im einzelnen wiegen, je nachdem sie mineralisch oder gemischt oder nach anderem Verfahren gegerbt sind.		
	1. gespalten od. in der Stärke egalisiert:		
	a) mit mineralischer oder gemischter Gerbung ..... 100 kg	135	0,1
	b) anders gegerbt ..... „	80	0,1
	2. zu Sohlen:		
	a) mit mineralischer oder gemischter Gerbung ..... 100 kg	60	0,1
	b) anders gegerbt ..... „	35	0,1
	Unter Häute zu Sohlen fallen nur solche, die nicht gespalten, in der Stärke nicht egalisiert und hinsichtlich Gerbung und Zubereitung offensichtlich und ausschließlich nur zur Besohlung von Schuhwerk bestimmt sind.		
	3. andere:		
	a) mit mineralischer oder gemischter Gerbung ..... 100 kg	110	0,1
	b) anders gegerbt ..... „	70	0,1
b	Felle von Kälbern, Färsen oder andere kleine Rind- oder Roßhäute, in ganzen oder halben Blättern:		
	1. nicht gefärbt oder geschwärzt, einfach geglättet, auch gekörnt oder gepreßt, aber nicht anders bearbeitet:		
	a) mit mineralischer oder gemischter Gerbung ..... 100 kg	135	0,1
	b) anders gegerbt ..... „	80	0,1
	2. nicht genannte:		
	a) mit mineralischer oder gemischter Gerbung ..... 100 kg	160	0,1
	b) anders gegerbt ..... „	120	0,1
c	Felle von Zicklen und Lämmern:		
	1. mit Alaungerbung (weiß gegerbt), ungefärbt, für Handschuhe .. 100 kg	20	0,1
	2. andere, gefärbt und ungefärbt, auch gekörnt, gepreßt, lackiert, sämisch gegerbt, samtartig oder anders bearbeitet:		
	a) mit mineralischer oder gemischter Gerbung ..... 100 kg	200	0,1
	b) anders gegerbt ..... „	120	0,1
d	Felle von Ziegen, Hammeln und andere kleine Häute, nicht genannt:		
	1. Futterleder (bazzane) ..... 100 kg	50	0,1
	Hierunter fallen nur Ziegen- und Hammelfelle, auch gespalten, einfach gegerbt, auch fertig, aber ungefärbt, die im Handel unter der Bezeichnung Futterleder (bazzane per fodere) bekannt sind.		
	2. andere, gefärbt oder nicht gefärbt, auch gekörnt, gepreßt, lackiert, sämisch gegerbt, samtartig oder anders bearbeitet:		
	a) mit mineralischer oder gemischter Gerbung ..... 100 kg	200	0,1
	b) anders gegerbt ..... „	120	0,1
810	Häute, pergamentartig:		
a	von Rindern ..... 100 kg	75	0,1
b	andere ..... „	100	0,1
811	Häute, zugeschnitten:		
a	in Kruppen (Kernleder)	Zuschlag von 30 v H auf den Zoll der entsprechenden Häute	—
	Hierunter fällt Leder, das von großen Häuten stammt, im Einzelgewicht von nicht unter 1,400 kg, wenn mit mineralischer oder gemischter Gerbung, und nicht unter 2,800 kg, wenn anders gegerbt.		
b	Schäfte, Oberleder, Streifen für Hutleder oder in jeder anderen Form, aus der hervorgeht, daß sie zu einem bestimmten Zwecke dienen sollen	Desgl. Zuschlag von 50 v H	—
	Wenn bei zu Schäften, Oberleder usw. zugeschnittenen Häuten Zweifel bestehen sollten, ob sie von großen oder kleinen Häuten stammen, sind die höchsten für Häute in Frage kommenden Zollsätze je nach Art und Bearbeitung der Verzollung zugrundezulegen.		
812	Lederabschnitte, die sich beim Schneiden der Kruppen (Kernleder) ergeben	Zoll der entsprechenden Häute mit 30 v H Abschlag	—
	Hierunter fallen Bauch-, Hals- und Kopf- sowie sonstige Teile, die beim Schneiden der Vollhäute in Kruppen sich ergeben. Wenn bei Lederabschnitten, die sich beim Schneiden der Kruppen ergeben, Zweifel bestehen sollten, ob sie von großen oder kleinen Häuten stammen, sind die höchsten für Häute in Frage kommenden Zollsätze je nach Art und Bearbeitung der Verzollung zugrundezulegen.		
813	Spaltleder jeder Art:		
a	nur gegerbt:		
	1. mit Mineralgerbung oder gemischter Gerbung ..... 100 kg	50	0,1
	2. anders gegerbt ..... „	25	0,1
b	anderes ..... „	100	0,1

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
814	Künstliches Leder ..... 100 kg	25	0,1
	Unter künstliches Leder fallen Ledernachahmungen aus Abschabseln und Schlichtrückständen von Häuten, die unter Druck und Verwendung von Leim als Bindemittel hergestellt, auch mit Lederabschnitten überzogen sind, sowie künstliches Leder aus gepulvertem Leder oder Lederschnitzeln. Pappen, zu deren Herstellung Abschabsel, Schlichtrückstände oder Lederschnitzel verwendet worden sind, fallen ebenfalls unter künstliches Leder.		
	Ledernachahmungen aus geteerten oder zusammengeleimten Geweben, mit Papier oder mit Lederabfällen überzogen, werden wie Gewebe, geteert, je nach der Art, behandelt.		
815	Treibriemen, fertige:		
a	aus Leder mit mineralischer oder gemischter Gerbung ..... 100 kg	180	0,1
b	aus Leder, anders gegerbt ..... „	125	0,1
816	Zubehör zu Maschinen und Teile von Maschinen aus Fell oder Leder ... 100 kg	125	0,1
817	Handschuhe aus Leder, auch nur zugeschnitten ..... 100 Paar	20	0,1
818	Oberleder, zusammengesetzt aus Leder oder Fell aller Art ..... 1 Paar	1,10	0,2
819	Schäfte aus Leder oder Fell ..... „	2	0,5
820	Sättel ..... Stück	15	0,2
821	Zuggeschirr, Riemen, Stränge und andere Sattler- und Riemerarbeiten aus Leder oder Fell ..... 100 kg	125	0,2
822	Reisekoffer aller Art, Hutschachteln und Reisekassetten aus Leder oder Fell. 100 kg	200	0,2
823	Arbeiten aus gegerbten Häuten ohne Haar, nicht namentlich aufgeführt ..... 100 kg	250	0,2
824	Blätter, Säcke, Streifen oder Überhänge (mappette), Kreuzstücke (croci), Teppiche, Decken und Vorleger aus gegerbten Häuten mit Haar ..... 100 kg	100	0,2
825	Kürschnerwaren, nicht namentlich aufgeführt 100 kg	800	0,3
	Warengruppe XLIII		
	Kautschuk und Guttapercha		
826	Kautschuk:		
a	roh	zollfrei	—
b	regeneriert ..... 100 kg	20	—
c	mit anderen Stoffen gemischt, nicht vulkanisiert ..... 100 kg	50	—
827	Blätter und Platten aus Kautschuk:		
a	geschnitten ..... „	80	0,2
b	andere:		
	1. in Verbindung mit Geweben oder mit Gewebeeinlage ..... 100 kg	70	0,3
	2. mit Draht oder Metallgewebe „	40	0,3
	3. nicht genannte ..... „	60	0,2
828	Schläuche aus Kautschuk:		
a	geschnitten ..... „	100	0,2
b	andere:		
	1. in Verbindung mit Geweben oder mit Gewebeeinlage ..... 100 kg	80	0,3
	2. mit Draht oder Metallgewebe „	50	0,3
	3. nicht genannte, ausgenommen Luftschläuche für Pneumatiks .. 100 kg	70	0,2
829	Schnüre und Schnürchen aus Kautschuk, auch in Verbindung mit Spinnstoffen. 100 kg	60	0,2
830	Fäden aus Kautschuk in der Stärke von:		
a	3 mm ..... 100 kg	150	0,1
b	über 3 mm ..... „	100	0,1
831	Scheiben, auch gelocht, Streifen und Ventile aus Kautschuk:		
a	geschnitten ..... 100 kg	110	0,2
b	andere:		
	1. in Verbindung mit Geweben oder mit Gewebeeinlage ..... 100 kg	90	0,3
	2. nicht besonders genannt ... „	80	0,2
832	Reifen und Hüllen aus Kautschuk zum Bereifen der Räder von Fahrzeugen:		
a	in Verbindung mit Metall ..... 100 kg	60	0,3
b	andere, auch in Verbindung mit Geweben 100 kg	80	0,3
833	Liderungen:		
a	in Verbindung mit Metall ..... „	60	0,3
b	andere ..... „	80	0,3
834	Pneumatiks und Luftschläuche für Räder von Fahrzeugen, auch in Verbindung mit Geweben ..... 100 kg	100	0,1
835	Treibriemen aus Kautschuk in Verbindung mit Geweben oder mit Gewebeeinlage 100 kg	80	0,3
836	Fußbodenbelag aus Kautschuk:		
a	in Verbindung mit Geweben oder mit Gewebeeinlage ..... 100 kg	70	0,3
b	anderer ..... „	60	0,2
837	Gewebe, kautschukiert (gommati), im Stück:		
a	aus Seide oder mit über 50 v H Seide vermischt	Zoll für Gewebe aus Seide, je nach der Art	—
b	anderer	Zuschlag von 20 Goldlire für 100 kg auf den Gewebezoll, je nach der Art	—
	Gewebe aus mehreren Lagen, die durch Kautschuklagen miteinander verbunden und zu deren Herstellung Gewebe aus verschiedenen Spinnstoffen verwendet sind, werden wie das mit dem höchsten Zollsatz belegte Gewebe, aus dem sie bestehen, nebst Zuschlag für das kautschukierte Gewebe verzollt.		
	Rohe und gebleichte Gewebe, mit farbigem Kautschuküberzug, sind nicht als gefärbte anzusehen.		
838	Posamenten, Bänder, Borten, Schnüre, Wirkwaren und Gewebe, elastische (mit Kautschuk verbunden):		
a	in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen ..... 100 kg	140	0,3
b	andere	Zoll der Posamenten, Bänder, Borten, Schnüre und Gewebe aus den Spinnstoffen, aus welchen sie hergestellt sind	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
839	Bekleidungs- und Reisegegenstände aus kautschukiertem (gommato) Gewebe....	Zuschlag von 25 v H auf den Zoll, je nach Art des kautschukierten Gewebes, aus welchem sie vorwiegend hergestellt sind	—
840	Arbeiten aus kautschukiertem (gommato) Gewebe, nicht genannt	desgl.	—
841	Handschuhe aus Kautschuk:		
a	das Paar 50 g oder weniger wiegend 1 kg	4	0,2
b	andere, einschl. der Teile von Handschuhen .....1 kg	2,50	0,5
842	Radiergummi, viereckig oder rund, auch mit Holzhülle .....100 kg	80	0,1
843	Arbeiten aus Kautschuk, nicht genannt:		
a	geschnitten .....100 kg	150	0,2
b	andere ..... „	90	0,3
844	Ebonit:		
a	in Blättern oder Platten..... „	80	0,3
b	in Voll- oder Hohlröhren ..... „	100	0,3
c	in Arbeiten, nicht genannt ..... „	150	0,3
845	Guttapercha:		
a	roh	zollfrei	—
b	in Blättern oder in Platten, in der Stärke von:		
	1. ½ mm oder mehr.....100 kg	60	0,2
	2. unter ½ mm ..... „	100	0,2
c	in Arbeiten, nicht genannt..... „	120	0,3

Warengruppe XLIV

Papier, Pappe und Erzeugnisse der graphischen Industrie

846	Halbzeug zur Herstellung des Papiers:		
a	auf mechanischem Wege hergestellt:		
	1. in feuchtem Zustande mit wenigstens 50 v H Wassergehalt .....100 kg	1	—
	2. in trockenem Zustande .... „	2	—
b	auf chemischem Wege hergestellt (Zellstoff).....100 kg	2	—
847	Papier:		
a	weiß oder in der Masse gefärbt:		
	1. nicht satiniert:		
	a) in Rollen für Zeitungsdruckpapier oder zum Druck von Zeitschriften.....100 kg	10	0,2
	Der Nachweis, daß das Papier tatsächlich zum Druck von Zeitungen und Zeitschriften verwendet wird, ist auf Grund von durch das Finanzministerium festzustellenden Richtlinien zu erbringen.		
	b) anderes, nicht liniiert..100 kg	12,50	0,5
	c) liniiertes..... „	17,50	0,3
	d) in Form von Briefumschlägen 100 kg	22,50	0,5
	2. satiniert, auch nur auf einer Seite, glänzend oder matt.....100 kg	28	0,5
b	farbiges, versilbertes, vergoldetes, bemaltes oder gepreßtes .....100 kg	40	0,3
c	gummiertes, auch in Streifen .. „	22	0,2
d	für photographische Zwecke zubereitet:		
	1. nicht lichtempfindlich .....100 kg	75	0,3
	2. lichtempfindlich..... „	100	0,3
	Der Zoll für zu photographischen Zwecken zubereitetes, lichtempfindliches Papier wird ohne Abzug des Gewichts der Behältnisse und der unmittelbaren Umhüllungen erhoben.		
e	Tapeten .....100 kg	30	0,6
f	Lösch- und Filterpapier..... „	12,50	0,5
g	pergamentartiges Papier (pflanzliches Pergament) .....100 kg	45	—
h	Packpapier, weder weiß noch farbig, im Gewicht von unter 300 g auf 1 qm:		
	1. gelbes Strohpapier, natürliches, auch geglättet .....100 kg	3	0,5
	2. aus auf mechanischem Wege gewonnenem Holzschliff hergestellt, dampfgekocht, in naturbrauner Farbe, auch auf beiden Seiten geglättet, 1 qm im Gewicht von:		
	a) unter 40 g .....100 kg	8	0.5
	b) 40 g oder darüber, aber unter 300 g .....100 kg	5	0,5
	3. anderes, rauhes..... „	8	0,2
i	Schmirgelpapier..... „	8	0,5
j	Glaspapier..... „	5	0,2
848	Pappe:		
	Pappen im Gewicht von unter 300 g auf 1 qm werden wie Papier der gleichen Art verzollt. Ausgenommen sind davon die sogenannten Bristolpappen, aus verschiedenen Lagen oder Blättern Papier bestehend, die durch Leimung verbunden und die ohne Rücksicht auf ihr Gewicht für 1 qm unter feine Pappen einzureihen sind.		
a	gewöhnliche:		
	1. weder gefärbt noch glänzend.100 kg	5	0,5
	2. in der Masse gefärbt, nicht glänzend 100 kg	6	0,5
	3. glänzend ..... „	12	0,5
b	feine:		
	1. weiß oder in der Masse gefärbt:		
	a) nicht satiniert.....100 kg	20	0,5
	b) satiniert, auch nur einseitig glänzend oder matt....100 kg	28	0,5
	2. farbig, versilbert, vergoldet oder bemalt .....100 kg	40	0,3
c	Schmirgelpappe..... „	10	0,5
d	Glaspappe..... „	5	0,5
e	vulkanisierte Pappe..... „	50	0,3
f	Teerpappe oder durch Zement verhärtete oder mit Sand überzogene Pappe.....100 kg	4	0,5
849	Röhrchen, Spulen und Rollen aus Papier oder Pappe für Spinnerei- und Webereizwecke .....100 kg	30	0,2

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
850	Papier u. Pappe, nicht rechteckig zugeschnitten, oder gefaltet, um einer bestimmten Verwendung zugeführt zu werden, oder in Spitzenform, gelocht, ausgezackt oder in ähnlicher Weise bearbeitet	Zuschlag von 15 Goldlire für 100 kg auf den Zoll des Papiers oder der Pappe, aus welchen sie hergestellt sind	—
851	Wellpappe zu Verpackungszwecken . 100 kg	20	0,2
852	Schachteln und andere Verpackungsgegenstände für Waren aus gewöhnlicher Pappe, weder gefärbt noch glänzend . . . 100 kg	20	0,5
853	Pappwaren, einfach gestanzt . . . . . „	40	0,2
854	Papier- und Pappwaren, nicht genannt:		
a	mit Besatz aus Seide, vergoldetem oder versilbertem Metall . . . . . 100 kg	100	0,5
b	mit anderem Besatz, weder aus Papier noch aus Pappe . . . . . 100 kg	80	0,5
c	andere . . . . . „	70	0,5
855	Spielkarten . . . . . „	150	0,5
	Die Einfuhr von Spielkarten steht nur dem Staate zu.		
856	Ansichtspostkarten:		
a	einfarbige . . . . . 100 kg	100	0,5
b	zwei- oder mehrfarbige . . . . . „	200	0,5
857	Tafeln, Etiketten, Bekanntmachungen u. dgl., lithographiert oder mit Zeichnungen oder Verzierungen bedruckt, aus Papier oder Pappe . . . . . 100 kg	100	0,5
858	Papier, bedruckt in losen Blättern, ohne Zeichnungen oder Verzierungen	Zoll des unbedruckten Papiers, je nach der Art	—
859	Landkarten:		
a	in fremden Sprachen:		
	1. auf Papier oder Pappe, in losen Blättern oder in Atlasform einfach geheftet	zollfrei	—
	2. auf Papier mit Gewebeunterlage aufgezogen, mit oder ohne Holzleisten oder in Atlasform gebunden 100 kg	30	0,5
b	in italienischer Sprache:		
	1. auf Papier oder Pappe, in losen Blättern oder in Atlasform einfach geheftet	100	0,5
	2. auf Papier mit Gewebeunterlage aufgezogen, mit oder ohne Holzleisten oder in Atlasform gebunden 100 kg	130	0,5
	Stumme Karten unterliegen der Behandlung solcher, die in italienischer Sprache gedruckt sind.		
860	Zeitungen:		
a	illustrierte oder Modezeitungen:		
	1. in italienischer Sprache:		
	a) auf satiniertem Papier . . 100 kg	28	0,5
	b) auf anderem Papier . . . „	12,50	0,5
	2. in anderen Sprachen	zollfrei	—
b	andere	zollfrei	—
	Alte Zeitungen, die nur zum Einstampfen verwendet werden können, sind nach dem Zoll für Packpapier, anderes, rauhes, zu behandeln.		
861	Noten in Buchdruck oder Steindruck:		
a	in Blättern oder in Heften, lose oder einfach oder nach der Bodonischen Art gebunden	zollfrei	—
b	in anderer Art gebunden . . . . . 100 kg	20	0,5
862	Bücher:		
a	in italienischer Sprache, lose oder einfach oder nach der Bodonischen Art gebunden	Zoll des Papiers, auf welchem sie gedruckt sind	—
b	in anderen Sprachen:		
	1. lose oder einfach oder nach der Bodonischen Art gebunden	zollfrei	—
	2. mit Deckel aus Pappe, auch vollständig mit Papier oder Leinwand überzogen und mit äußerem, mit Aufschrift bedrucktem Einband . 100 kg	10	0,5
c	gebunden:		
	1. in Zellhorn, Bein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt oder dergleichen 100 kg	120	0,5
	2. mit Verzierungen aus Edelmetall 100 kg	200	0,5
	3. in anderer Weise . . . . . „	20	0,5
863	Register (Geschäftsbücher):		
a	lose oder in Pappe gebunden . . „	22	0,5
b	andere . . . . . „	40	0,5
864	Andere Drucksachen und Lithographien:		
a	einfarbig . . . . . 100 kg	100	0,5
b	zwei- oder mehrfarbig . . . . . „	200	0,5
865	Manuskripte	zollfrei	—
	Warengruppe XLV		
	Musikinstrumente		
866	Spielwerke mit oder ohne Dose . . . Stück	2	0,5
867	Orgeln:		
a	Kirchenorgeln . . . . . 100 kg	16	1
b	tragbare Orgeln, im Gewicht von:		
	1. 200 kg oder mehr . . . . . „	75	0,5
	2. unter 200 kg . . . . . „	100	0,5
868	Klaviere:		
a	einfache:		
	1. tafelförmige und aufrechtstehende Stück	150	0,5
	2. Flügel . . . . . „	250	0,5
b	mechanische, mit innerem Werk zum Selbstspielen	Zuschlag von 50 Goldlire auf den Zoll der einfachen	—
869	Harmoniums:		
a	einfache:		
	1. mit mehr als einem Register oder Stimmwechselorgan . . . . . Stück	80	0,5
	2. andere . . . . . „	50	0,5
b	mechanische, mit innerem Werk zum Selbstspielen	Zuschlag von 50 Goldlire auf den Zoll der einfachen	—
870	Harfen . . . . . Stück	80	0,5
871	Akkordeons (Harmonikas):		
a	Ziehharmonikas . . . . . „	2	0,5
b	Mundharmonikas . . . . . 100 kg	80	—
872	Kastagnetten . . . . . „	80	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
873	Saalinstrumente mit Walzen oder Scheiben (Orchestrions u. dgl.) im Gewicht von:		
a	200 kg oder mehr ..... 100 kg	75	0,5
b	unter 200 kg ..... „	100	0,5
874	Sprechmaschinen ..... „	90	0,5
875	Musikinstrumente, nicht genannt:		
a	Saiteninstrumente im Gewicht von:		
	1. bis zu 400 g ..... Stück	2	1
	2. über 400 g ..... „	4	1
b	Blasinstrumente, im Gewicht von:		
	1. bis zu 400 g ..... Stück	2	1
	2. über 400 g ..... „	4	1
c	andere ..... „	3	0,5
876	Mechanische Spielvorrichtungen für Klaviere und Harmoniums ..... Stück	50	—
877	Bestandteile von Musikinstrumenten:		
a	Kästen für Violinen, Bratschen, Cellos, Kontrabässe, Mandolinen u. Lauten, nicht verniert, im Gewicht von:		
	1. bis zu 350 g ..... Stück	1,50	1
	2. über 350 g ..... „	3	1
b	andere ..... 100 kg	100	0,5
	Teile aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, nur gegossen oder geschmiedet, fallen unter Arbeiten je nach dem Stoff, aus welchem sie hergestellt sind.		
878	Saiten für Musikinstrumente:		
a	Darmsaiten ..... 100 kg	80	0,2
b	andere ..... „	100	0,2

Warengruppe XLVI

Edelsteine, Silber, Platina und Schmuckwaren

879	Edelsteine:		
a	roh	zollfrei	—
	Hierunter fallen auch solche, die nur geschnitten, gerichtet oder gelocht sind, um Steine für Uhrwerke u. dgl. daraus herzustellen.		
b	bearbeitet:		
	1. feine oder wirkliche Gemmen. 100 g	14	—
	2. Rubine und Saphire für wissenschaftliche und Präzisionswerkzeuge, Instrumente für Kunst und Gewerbe und für Uhren ..... 100 g	12	—
	3. andere ..... 1 kg	9	—
880	Platina in Stäben, Würfeln, Pulver und Bruch	zollfrei	—
881	Gold und Platina:		
a	in Platten ..... 1 kg	10	—
b	Draht:		
	1. auf Seide oder anderem Spinnstoff gesponnen ..... 1 kg	15	—
	2. anderer ..... „	10	—
c	Schlaggold (Goldfolie) ..... „	26	—
	Der Zoll auf Schlaggold und -platina (Gold- und Platinafolie) wird ohne Abzug des Gewichts des Papiers erhoben.		
882	Silber:		
a	in Stäben, Würfeln, Pulver oder Bruch	zollfrei	—
b	in Platten ..... 1 kg	5	—
c	Draht:		
	1. auf Seide oder anderem Spinnstoff gesponnen ..... 1 kg	10	—
	2. anderer ..... „	5	—
d	Schlagsilber (Silberfolie) ..... „	10	—
	Der Zoll auf Schlagsilber (Silberfolie) wird ohne Abzug des Papiergewichts erhoben.		
883	Schmuckwaren:		
a	aus Gold oder Platina:		
	1. mit echten Steinen oder echten Perlen ..... 1 kg	360	0,5
	2. mit anderen Edelsteinen ..... „	300	0,5
	3. andere ..... „	240	0,5
b	aus Silber, auch vergoldet:		
	1. mit echten Steinen oder echten Perlen ..... 1 kg	300	0,5
	2. mit anderen Edelsteinen ..... „	120	0,5
	3. andere ..... „	50	0,5
884	Tafelgeschirr und Bestecke:		
a	aus Gold oder Platina ..... „	200	0,5
b	aus Silber, auch vergoldet ..... „	50	0,5
885	Arbeiten für gewerbliche Zwecke oder für Laboratoriumbedarf, Gerätschaften für Kunst und Gewerbe:		
a	aus Gold oder Platina ..... 1 kg	12	—
b	aus Silber ..... „	8	—
886	Gold und Platina in namentlich nicht aufgeführten Arbeiten ..... 1 kg	200	0,5
887	Silber in namentlich nicht aufgeführten Arbeiten, auch vergoldet ..... 1 kg	50	0,5

Warengruppe XLVII

Modewaren, Fußbekleidungen u. Gegenstände zum persönlichen Gebrauch, die in anderen Warengruppen nicht inbegriffen sind

888	Fußbekleidungen aus Fell oder Leder (ausgenommen Sandalen, Pantoffeln und Holzschuhe):		
	Hierunter fallen Fußbekleidungen, die vollständig aus Fell oder Leder hergestellt sind, und solche mit Oberteil ganz oder teilweise aus Fell oder Leder und mit Sohlen aus irgendeinem anderen Stoffe, oder mit Oberteil aus Gewebe, auch mit Kautschuk verbunden und mit Sohle aus Leder.		
a	Stiefel ..... Paar	3,50	0,2
	Hierunter fallen solche mit offenen oder geschlossenen Schäften über 18 cm hoch, von hinten einschl. Absatz gemessen.		
b	Herren- und Damenschuhe ..... Paar	2,50	0,2
	Hierunter fallen solche mit offenen oder geschlossenen Schäften nicht über 18 cm hoch, von hinten einschl. Absatz gemessen, und nicht weniger als 23 cm lang, von der Spitze bis zur äußeren Kante des Absatzes gemessen.		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
c	Herren- und Damen-Halbschuhe.. Paar Hierunter fallen solche ohne Schäfte, nicht weniger als 23 cm lang, von der Spitze bis zur äußeren Kante des Absatzes gemessen.	2	0,2
d	Schuhe und Halbschuhe für Jugendliche Paar Hierunter fallen solche unter 23 cm, aber nicht unter 16 cm lang, von der Spitze bis zur äußeren Kante des Absatzes gemessen.	1,50	0,2
e	Schuhe und Halbschuhe für Kinder. Paar Hierunter fallen solche über 7 cm, aber unter 16 cm lang, von der Spitze bis zur äußeren Kante des Absatzes gemessen. Solche, die nicht über 7 cm lang sind, werden wie Spielzeug, je nach der Art, behandelt.	1	0,2
889	Sandalen jeder Art, ganz oder teilweise aus Fell oder Leder, von der Spitze bis zur äußeren Kante des Absatzes:		
a	über 7, aber unter 16 cm lang.. Paar	0,75	0,2
b	16 cm oder mehr, aber unter 23 cm lang ..... Paar	1	0,2
c	23 cm oder länger ..... „ Sandalen, die nicht über 7 cm lang sind, unterliegen der Behandlung wie Spielzeug, je nach der Art. Sandalen, die gänzlich aus anderen Stoffen als aus Fell oder Leder hergestellt sind, unterliegen der Behandlung wie „Pantoffeln aus Gewebe usw., mit Sohle aus anderem Stoff".	1,50	0,2
890	Pantoffeln:		
a	aus Leder ..... Hierunter fallen alle Pantoffeln aus Leder, ohne Rücksicht auf den Stoff, aus welchem die Sohlen hergestellt sind.	Zoll der Halbschuhe aus Leder, je nach der Art	—
b	aus Gewebe, Filz, Netzstoffen oder irgend einem anderen Stoff (ausgenommen Leder):		
	1. mit Sohle aus Fell oder Leder ..	Desgl.	—
	2. mit Sohle aus anderem Stoff:		
	a) bestickt, mit Metallfäden verbunden oder mit Aufputz aus Bändern, Posamenten usw. Paar	2	0,2
	b) andere..... „	0,50	0,2
891	Holzschuhe ..... „	0,30	—
892	Schuhwerk aus Kautschuk, auch mit Stoff gefüttert ..... Paar	1,25	0,3
893	Hüte:		
a	für Herren:		
	1. aus Filz ..... Stück	1	0,2
	2. nicht genannte:		
	a) aus Stroh oder aus Span, nicht ausgerüstet..... Stück	0,25	1
	b) andere ..... „	1	0,2
b	für Damen:		
	1. aus Stroh, Palmfaser, Bast, Holzspan, Espartogras oder anderen ähnlichen Stoffen:		
	a) nicht ausgerüstet .....Stück	3	0,5
	b) nur mit Futter versehen oder nur eingefaßt, mit oder ohne Futter..... Stück	5	0,5
	c) ausgerüstet..... „	10	0,5
	2. aus Filz:		
	a) nicht ausgerüstet ..... „	5	0,5
	b) nur mit Futter versehen oder nur eingefaßt, mit oder ohne Futter..... Stück	8	0,5
	c) ausgerüstet..... „	15	0,5
	3. andere:		
	a) nicht ausgerüstet ..... „	10	0,3
	b) ausgerüstet ..... „	20	0,3
894	Mützen:		
a	aus Filz, gewirkt, aus Samt oder anderem Gewebe, nicht ausgerüstet oder nur gefüttert..... Stück	1	0,3
b	aus Pelzwerk:		
	1. für Damen	Zoll der Hüte für Damen, andere	—
	2. für Herren..... Stück	3	0,2
c	andere:		
	1. für Damen	Zoll der Hüte für Damen, je nach der Art	—
	2. für Herrren ..... Stück	1	0,2
895	Hosenträger und Strumpfbänder, auch aus elastischem (mit Kautschuk verbundenem) Gewebe:		
a	gewöhnliche .....100 kg	180	0,2
b	feine..... „ Unter feinen Hosenträgern und Strumpfbändern sind solche zu verstehen, die ganz oder teilweise aus Seide bestehen, sowie solche mit Aufputz (guarnizioni) oder Zubehör aus gewöhnlichem vergoldetem, platiniertem oder versilbertem Metall.	250	0,2
896	Haarspangen und Pfeile:		
a	mit Aufputz, verziert, vergoldet oder versilbert (ausgenommen solche, die mit Edelmetall überzogen sind):		
	1. aus gewöhnlichem Metall..100 kg	200	0,1
	2. aus Horn, Bein u. dgl. ... „	250	0,1
	3. aus Zellhorn, Ebonit, Galalith u. dgl. 100 kg	250	0,1
	4. aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt.....100 kg	500	0,1
b	ganz oder teilweise mit Edelmetall überzogen .....100 kg	800	0,1
c	andere:		
	1. aus gewöhnlichem Metall.. „	100	—
	2. aus Horn, Bein u. dgl.... „	120	—
	3. aus Zellhorn, Ebonit, Galalith u. dgl. 100 kg	150	—
	4. aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt.....100 kg	300	—

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
897	Knöpfe:		
a	aus Hanf oder Flachs .....100 kg	130	0,2
b	„ Baumwolle ..... „	150	0,2
c	„ Wolle ..... „	240	0,2
d	„ Seide ..... „	500	0,2
	Hierunter fallen Knöpfe, bei denen die Schauseite bzw. die eine oder andere Seite mit vorgenannten Spinnstoffen überzogen sind. Das sichtbare Material der Rückseite hat keinen Einfluß auf die Verzollung.		
e	aus gewöhnlichem Metall:		
	1. Druckknöpfe:		
	a) vergoldet oder versilbert.100 kg	300	0,2
	b) andere ..... „	250	0,2
	2. irgendeiner anderen Art:		
	a) vergoldet, versilbert oder in Verbindung mit Perlmutter oder Schildpatt.....100 kg	200	0,2
	b) andere..... „	100	0,2
f	aus Porzellan, Glas oder Emaille „	80	0,2
g	aus Holz ..... „	50	0,2
h	aus Bernstein, Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt .....100 kg	250	0,2
i	aus Bein oder Horn ..... „	80	0,2
j	aus Steinnüssen (Corozos) oder Dumpalmkernen.....100 kg	60	0,2
k	aus Zellhorn, Galalith u. dgl. . „	150	0,2
l	aus Papiermasse (Papiermaché) u. dgl. 100 kg	60	0,3
m	aus anderen Stoffen (ausgenommen solche aus Edelmetallen oder mit Edelmetallen überzogen).....100 kg	200	0,2
898	Haken und Ösen für Kleider und Schuhe, aus gewöhnlichem Metall, ganz oder teilweise mit Zellhorn oder dergleichen überzogen .....100 kg	200	0,2
899	Fächer:		
a	mit Gestell aus Holz, Rohr, Schilf, Bambus u. dgl.....1 kg	3	0,5
b	mit Gestell aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt .....1 kg	25	0,5
c	andere..... „	4	0,5
900	Gestelle (Gerippe) für Modewaren (carcasse per oggetti di moda) .....1 kg	5	0,3
901	Schirme:		
a	mit Spitzen oder Fransen besetzt. Stück	5	0,3
b	nicht genannte, überzogen:		
	1. mit Seide oder Gewebe, mit Seide gemischt ..... Stück	2	0,5
	2. mit anderen Geweben..... „	0,60	0,5
902	Schirmstäbe (Stäbe und Gegenstäbe) aus Eisen oder Stahl, für Sonnen- und Regenschirme:		
	Wenn Stäbe und Gegenstäbe, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, zusammengesetzt oder in anderer Weise miteinander verbunden eingeführt werden, so ist auf das Ganze der Satz der höher verzollten Stäbe anzuwenden.		
a	von viereckigem oder rundem Querschnitt:		
	1. roh oder verniert .....100 kg	30	0,1
	2. vernickelt, vergoldet oder versilbert 100 kg	50	0,1
b	von anderem Querschnitt, einschl. der Rillenstäbe:		
	1. roh oder verniert.....100 kg	50	0,1
	2. vernickelt, vergoldet oder versilbert 100 kg	70	0,1
903	Schirmgestelle:		
	Schirmgestelle, die aus verschiedenen Sätzen unterliegenden Schirmstäben u. Gegenstäben zusammengesetzt sind, zahlen den Zoll nach dem höchsten der für die Stäbe in Frage kommenden Sätze.		
a	zusammengesetzt, ohne oder mit Stock, auch mit Knauf oder Griff, jedoch weder aus Edelmetall noch mit Edelmetall überzogen:		
	1. mit Stäben von viereckigem oder rundem Querschnitt:		
	a) roh oder verniert.....100 kg	45	0,1
	b) vernickelt, vergoldet oder versilbert .....100 kg	60	0,1
	2. andere, einschl. solcher mit Rillenstäben:		
	a) roh oder verniert.....100 kg	65	0,1
	b) vernickelt, vergoldet oder versilbert .....100 kg	80	0,1
b	zusammengesetzt, mit Knauf oder Griff aus Edelmetall oder mit Edelmetall überzogen.....	Zoll für Arbeiten aus dem Edelmetall, aus welchem der Knauf oder der Griff hergestellt ist	—
	Es steht dem Einbringer frei, die Knäufe oder Griffe, die aus Edelmetall bestehen oder mit Edelmetall überzogen sind, von den Schirmgestellen getrennt zu versenden, um sie nach ihren eigenen Sätzen zu verzollen.		
904	Schirmstöcke aus Eisen oder Stahl, auch mit Zwinge, Scheibe und Feder:		
a	ohne Knauf oder Griff:		
	1. roh oder verniert.....100 kg	50	0,1
	2. vernickelt, vergoldet oder versilbert 100 kg	65	0,1
b	mit Knauf oder Griff aus Edelmetall oder mit Edelmetall überzogen	Zoll für Arbeiten aus dem Edelmetall, aus welchem der Knauf oder der Griff hergestellt ist	—
	Es steht dem Einbringer frei, die Knäufe oder Griffe, die aus Edelmetall bestehen oder mit Edelmetall überzogen sind, von den Schirmstöcken getrennt zu versenden, um sie nach ihren eigenen Sätzen zu verzollen.		
c	mit Knauf oder Griff irgendeiner anderen Art:		
	1. roh oder verniert.....100 kg	55	0,1
	2. vernickelt, vergoldet oder versilbert 100 kg	70	0,1
905	Schirmbestandteile (Ringe, Zwingen, Federn, Spitzen u. dgl.):		
a	aus Eisen oder Stahl:		
	1. roh, verniert oder oxydiert .100 kg	55	0,1
	2. vernickelt, vergoldet oder versilbert 100 kg	80	0,1
b	aus anderen Stoffen, ausgenommen aus Edelmetall:		
	1. roh, verniert oder oxydiert.100 kg	80	0,1
	2. vernickelt, vergoldet oder versilbert 100 kg	105	0,1

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
906	Knäufe und Griffe für Schirme und Stöcke:		
a	aus Eisen oder Stahl:		
	1. roh oder verniert.....100 kg	55	0,1
	2. vernickelt, vergoldet oder versilbert 100 kg	70	0,1
b	aus Holz:		
	1. roh ..... „	35	0,1
	2. andere..... „	75	0,1
	Knäufe und Griffe für Schirme und Stöcke aus anderem Stoff werden wie Kurzwaren behandelt.		
907	Künstliche Blumen .....1 kg	30	0,2
908	Künstliche Früchte:		
a	zum Aufputz von Hüten u. dgl. .. „	20	0,2
b	andere, ausgenommen solche, die gemeißelt, gegossen oder auf andere Weise geformt sind .....1 kg	10	0,2
909	Bestandteile von künstlichen Blumen. „	5	—
910	Schmuckfedern:		
a	roh ..... „	3	—
b	verarbeitet:		
	1. nur gebleicht oder gefärbt.... „	35	0,2
	2. andere..... „	100	0,2
	Warengruppe XLVIII		
	Kurzwaren, Spielwaren und Bürsten		
911	Kurzwaren:		
a	aus Kautschuk .....100 kg	100	0,2
b	„ Holz ..... „	60	0,2
c	„ Leder:		
	1. mit Fassungen, Beschlägen od. Besatz aus Edelmetall oder Seide versehen od. mit Edelmetall überzogen.100 kg	300	0,5
	2. andere..... „	250	0,5
d	aus Glas:		
	1. vergoldet oder versilbert... „	150	0,5
	2. andere..... „	75	0,5
e	nicht genannte:		
	1. gewöhnliche ..... „	100	0,5
	2. feine ..... „	200	0,5
	Gegenstände, die laut Warenverzeichnis ohne Angabe der Art unter „Kurzwaren" fallen, sind, wenn sie ausschließlich aus Holz hergestellt sind, als Kurzwaren aus Holz zu verzollen. Wenn sie ausschließlich aus Kautschuk oder aus Glas, auch in Verbindung mit notwendigen Teilen aus anderem Stoff bestehen, soweit diese Teile nicht als Beschlag oder Besatz anzusehen sind, so sind sie als Kurzwaren aus Kautschuk oder Glas zu verzollen. Wenn sie vorwiegend aus Leder hergestellt sind, sind sie als Kurzwaren aus Leder zu verzollen.		
	In allen anderen Fällen sind die gleichen Gegenstände als „Kurzwaren, nicht genannte" zu verzollen, und zwar als feine, wenn sie gänzlich oder teilweise aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt hergestellt oder auch mit derartigen Stoffen oder Seide, echtem oder unechtem Bernstein, Federn, künstlichen Blumen oder Spitzen verbunden oder vergoldet, platiniert oder versilbert sind.		
	Die im Warenverzeichnis genannten Gegenstände, die darin den „Kurzwaren" zugewiesen sind, sind dagegen als Arbeiten aus dem in Betracht kommenden Stoff anzusehen, wenn der Einheitszoll, den sie als Kurzwaren zahlen würden, niedriger sein würde als der Zoll für „Arbeiten" aus den betreffenden Stoffen. Die gleichen Gegenstände sind als Schmuckwaren oder Edelmetallarbeiten anzusehen, wenn sie vollständig aus Edelmetall hergestellt oder mit derartigen Metallen, echten Perlen oder echten Steinen verbunden sind.		
912	Kinderspielzeug (ausgenommen aus verschiedenen Stoffen hergestellte Puppen):		
	Auf Kinderspielzeug jeder Art mit Musikwerk ist außer dem Zollsatz für Kinderspielzeug der betreffende Zollsatz für das Musikwerk zu entrichten.		
a	aus Pappe oder Papiermaché ..100 kg	100	0,5
b	„ Zellhorn ..... „	150	0,5
c	„ Kautschuk:		
	1. roh ..... „	100	0,5
	2. farbig oder bemalt ..... „	125	0,5
d	aus Holz ..... „	75	0,2
e	„ Marmor, Stein, Fayence, Porzellan, Steingut oder aus Glas	Zoll je nach Art des Stoffes, aus welchem es hergestellt ist	—
f	aus Terrakotta.....	Zollsatz für „Terrakottawaren, andere"	—
	Unter Kinderspielzeug aus den vorgenannten Stoffen fällt solches, das nur aus diesen Stoffen hergestellt oder mit anderen Stoffen nur insoweit verbunden ist, als es erforderlich ist, um die einzelnen Teile zusammenzufügen, ohne daß diese Verbindungen sich dabei als Besätze (guarnizioni) darstellen. Kautschukspielzeug wird als vollständig aus Kautschuk hergestellt behandelt, auch wenn es mit Metallscheibchen verbunden ist.		
g	vorwiegend aus gewöhnlichem, weder vergoldetem noch versilbertem Metall:		
	1. vollständig gegossen.....100 kg	100	0,2
	2. anderes..... „	200	0,2
h	aus irgendeinem anderen Stoff, mit mechanischen Teilen versehen.100 kg	300	0,3
i	anderes:		
	1. gewöhnliches ..... „	150	0,2
	2. feines ..... „	250	0,2
	„Kinderspielzeug, anderes," fällt unter feines Kinderspielzeug, wenn es vergoldet, platiniert oder versilbert oder mit Seide, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Steinen oder Perlen, auch unechten, Federn, künstlichen Blumen und Spitzen verbunden ist.		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
913	Puppen, aus verschiedenen Stoffen hergestellt:		
a	gewöhnliche:		
	1. mit Schlafaugen oder mit Perücke:		
	a) bekleidet .....100 kg	300	0,5
	b) unbekleidet ..... „	250	0,5
	2. andere:		
	a) bekleidet ..... „	250	0,5
	b) unbekleidet ..... „	200	0,5
b	feine:		
	1. mit Schlafaugen oder mit Perücke:		
	a) bekleidet .....100 kg	400	0,5
	b) unbekleidet ..... „	350	0,5
	2. andere:		
	a) bekleidet ..... „	300	0,5
	b) unbekleidet ..... „	250	0,5
	Als feine Puppen sind solche mit Seiden- od. Spitzenbekleidung oder mit Seide, Steinen oder künstlichen Perlen, Federn, künstlichen Blumen, Spitzen oder mit gewöhnlichem, vergoldetem, versilbertem oder platiniertem Metall verbundene Puppen anzusehen, sowie auch Gelenkpuppen oder Puppen mit beweglichem Kopf oder beweglichen Augen oder sprechende oder sonst Töne von sich gebende oder mit mechanischen Vorrichtungen versehene Puppen.		
914	Bürstenwaren:		
	Bei der Verzollung der Bürstenwaren wird hinsichtlich der Form und der Abmessung kein Unterschied gemacht. Es fallen also unter diese Nummer auch Nagel- oder Zahnbürsten und Abreibebürsten.		
a	auf Rohholz oder auf Eisendraht montiert oder auch ohne Montur (Fasern, einfach gebündelt):		
	1. aus Pflanzenfasern .....100 kg	25	0,5
	2. aus anderen Stoffen, auch gemischt mit Pflanzenfasern .....100 kg	70	0,5
b	auf gefirnißtem oder poliertem Holz, Ebonit, auf Zellstoff, Bein oder dergleichen montiert:		
	1. aus Pflanzenfasern .....100 kg	40	0,5
	2. aus Borsten ..... „	250	0,5
	3. aus gemischten Stoffen ... „	100	0,5
	Als Bürsten aus Pflanzenfasern sind außer solchen, die nur aus Pflanzenfasern bestehen, auch diejenigen, die zu 90 v H oder darüber mit Pflanzenfasern gemischt sind, anzusehen. Ebenso zählen Bürsten aus gemischten Stoffen mit mindestens 90 v H und darüber, Tierhaaren oder Borsten zu den Bürsten aus Borsten. Bürsten mit über 10 v H und unter 90 v H Pflanzenfasern fallen unter „Bürsten, auf gefirnißtem und poliertem Holz montiert, aus gemischten Stoffen".		
c	auf Elfenbein oder Schildpatt montiert 100 kg	600	0,2
d	auf Edelmetall oder gewöhnlichem mit Edelmetall überzogenem Metall montiert	Zollsatz für Edelmetallarbeiten, je nach der Art des Metalles, aus welchem sie hergestellt oder mit welchem sie überzogen sind	—
e	andere:		
	1.[1]) vergoldet oder versilbert ..100 kg	300	0,5
	2.[1]) nicht vergoldet, nicht versilbert „	100	0,5
915	Pinsel:		
a	Rasierpinsel:		
	1. mit Heft aus Elfenbein oder Schildpatt .....100 kg	600	0,2
	2. mit Heft aus Bein, Horn, Zellstoff, Ebonit oder dergleichen ...100 kg	250	0,5
	3. mit Heft aus Edelmetall oder gewöhnlichem, mit Edelmetall überzogenem Metall	Zollsatz für Arbeiten aus Edelmetall, je nach der Art des Metalles, aus welchem das Heft hergestellt oder mit welchem es überzogen ist	—
	4. mit Heft aus anderem Stoff:		
	a) vergoldet oder versilbert 100 kg	300	0,5
	b) nicht vergoldet, nicht versilbert 100 kg	100	0,5
b	andere:		
	1. aus feinen Haaren ..... „	200	0,5
	2. nicht genannte ..... „	75	0,5
916	Füllfederhalter:		
a	aus Gold, Platina oder Silber oder vorwiegend aus diesen Stoffen hergestellt	Zollsatz für Schmuckwaren, je nach der Beschaffenheit	—
b	mit einfachen Verzierungen aus Gold, Platina oder Silber ..... Stück	4	0,5
c	andere ..... „	1	0,5
917	Einzelteile von Füllfederhaltern, ausgenommen Federn dazu, und solche, die aus Edelmetall hergestellt sind....1 kg	50	—
	Warengruppe XLIX		
	In den anderen Warengruppen nicht inbegriffene pflanzliche Stoffe		
918	Hafer .....100 kg	4	—
919	Pfeilwurzel (arrow-root), Maniok, Kassawa u. dgl.....100 kg	8	—
920	Satzmehl:		
a	einheimisches ..... „	12	0,2
b	exotisches ..... „	14	0,2
921	Stärke:		
a	in Schachteln ..... „	20	0,2
b	anders verpackt ..... „	12	0,2
922	Dextrin, Schlichte und Klebstoffe auf Grundlage von Satzmehl und Stärke .100 kg	18	0,2

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. In der italienischen amtlichen Veröffentlichung des Tarifs sind die Unterabteilungen der Nr. 914 e mit a bzw. b bezeichnet, was auf einem Versehen beruhen dürfte.

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
923	Hefe ..... 100 kg	25	—
924	Sämereien (ausgenommen Ölsaaten):		
a	Grassamen ..... 100 kg	20	—
b	nicht genannte	zollfrei	—
925	Kleie ..... 100 kg	2	—
926	Heu	zollfrei	—
927	Hopfen	zollfrei	—
928	Schalen von Sauerfrüchten (Agrumen), frisch oder getrocknet	zollfrei	—
929	Lorbeerblätter	zollfrei	—
930	Iris:		
a	nicht gepulvert	zollfrei	—
b	gepulvert ..... 100 kg	20	—
931	Frische Blumen	zollfrei	—
932	Pflanzliche Erzeugnisse, nicht genannt ...	zollfrei	—
	Warengruppe L		
	In den anderen Warengruppen nicht inbegriffene tierische Stoffe		
933	Seidenraupeneier	zollfrei	—
	Die Einfuhr von Seidenraupeneiern unterliegt den für die Erzeugung und den Handel im Inlande festgesetzten Bestimmungen.		
934	Menschenhaare:		
a	unverarbeitet	zollfrei	—
b	verarbeitet ..... 1 kg	7	—
935	Waschschwämme:		
a	gewöhnliche:		
	1. roh	zollfrei	—
	2. bearbeitet ..... 100 kg	60	—
b	feine:		
	1. roh	zollfrei	—
	2. bearbeitet ..... 100 kg	200	—
936	Kälbermägen (pellette) und Rohlab (euglio) 100 kg	5	—
937	Lab (presame):		
a	in Pulverform ..... „	100	—
b	flüssig ..... „	20	—
	Von Lab, gesalzen, wird neben dem Zolle eine Abgabe in Höhe des Verkaufspreises für gereinigtes Salz erhoben, und zwar bei Lab in Pulverform für den 25 v H übersteigenden Gehalt an Chlornatrium, bei flüssigem Lab für den 20 v H übersteigenden Gehalt.		
938	Därme:		
a	frisch	zollfrei	—
b	gesalzen ..... 100 kg	4	—
939	Bettfedern ..... „	10	—
940	Fischbeinstangen, echt oder unecht:		
a	mit anderen Stoffen überzogen oder umwickelt ..... 100 kg	150	—
b	andere ..... „	80	—
	Warengruppe LI		
	Verschiedene Erzeugnisse		
941	Gegenstände für Sammlungen und Kunstgegenstände:		
a	für wissenschaftliche, zoologische, botanische und mineralogische Sammlungen	zollfrei	—
b	andere	Zoll wie die gleichen Gegenstände, nicht für Sammlungen	—
	Gegenstände für Sammlungen und Kunstgegenstände, andere, antik oder modern, unterliegen der Behandlung wie die gleichen Gegenstände, je nach Beschaffenheit, Form und Stoff, aus welchen sie hergestellt sind, ohne Rücksicht darauf, daß sie Gegenstände für Sammlungen oder Kunstgegenstände darstellen.		
942	Glühstrümpfe für Gasglühlicht, unter Verwendung seltener Salze zubereitet, auch abgebrannt und mit Kollodium getränkt 100 Stück	5	1
	Nicht abgebrannte Glühstrümpfe, in Röhren eingeführt und voneinander nicht getrennt, werden in der Weise verzollt, daß auf je 7 cm Länge ein Glühstrumpf gerechnet wird.		
943	Lampen, elektrische:		
a	Bogenlampen ..... 100 kg	70	0,5
b	andere, im Gewicht von:		
	1. bis 35 g ..... „	300	0,2
	2. über 35 bis 70 g ..... „	400	0,2
	3. über 70 g ..... „	600	0,2
944	Draht, Schnüre und Litzen, isoliert, für elektrische Leitungen, bestehend aus einem oder mehreren metallischen Leitern beliebiger Art, mit Spinnstoffen, Lacken, Kautschuk oder Guttapercha überzogen:		
a	mit Leitern aus Drähten im Durchmesser von über 1/2 mm .... 100 kg	70	0,5
b	mit Leitern aus Drähten im Durchmesser von 1/2 mm oder darunter 100 kg	90	0,5
945	Schnüre und Kabel, isoliert, für elektrische Leitungen, bestehend aus einem oder mehreren metallischen Leitern, unbeschadet der Art des Isolierüberzuges, versteift oder geschützt durch Eisen oder anderes Metall, einschl. Seekabel:		
a	mit Leitern aus Drähten über 1/2 mm Stärke ..... 100 kg	40	0,5
b	mit Leitern aus Drähten von 1/2 mm Stärke oder darunter ..... 100 kg	45	0,5
946	Stempel jeder Art:		
a	mit mechanischen Teilen, beweglicher Schrift oder Zahlen ..... 100 kg	200	—
b	andere ..... „	100	—
947	Filme für photographische Zwecke:		
a	unbelichtet:		
	1. lichtempfindlich ..... „	250	1
	Der Zoll auf Filme für photographische Zwecke, nicht belichtet, lichtempfindlich, wird ohne Abzug des Gewichtes der Behältnisse oder der unmittelbaren Umhüllungen erhoben.		
	2. nicht lichtempfindlich ..... 100 kg	100	1
b	belichtet ..... „	100	1

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
948	Kinematographenfilms:		
a	unbelichtet:		
	1. lichtempfindlich.....100 kg	300	1,2
	Der Zoll für Kinematographenfilms, nicht belichtet, lichtempfindlich, wird ohne Abzug des Gewichtes der Behältnisse oder der unmittelbaren Umhüllungen erhoben		
	2. nicht lichtempfindlich .....100 kg	150	1,2
b	belichtet..... 100 m	10	1,2
949	Grobsiebe und Roste (Crivelli), außer mechanischen:		
a	mit Boden aus Leder .....100 kg	40	0,2
b	„ „ „ Metalldraht oder -blech	Zoll für Draht oder Blech, aus welchem der Boden hergestellt ist	—
c	„ „ „ anderem Stoff.100 kg	25	0,2
950	Siebe:		
a	mit Boden aus Roßhaar..... „	30	0,2
b	„ „ „ Seidengewebe.. „	50	0,2
c	„ „ „ Metallgewebe.....	Zoll des Metallgewebes, aus welchem der Boden hergestellt ist	—
d	„ „ „ anderem Stoff.100 kg	40	0,2
951	Lumpen und Hadern jeder Art..... Hierunter fällt auch Papier zum Einstampfen, das für andere Zwecke unbrauchbar gemacht worden ist[1]).	zollfrei	—
	Warengruppe LII		
	Gold und Gold- und Silbermünzen		
952	Gold:		
a	roh, in Stäben, Staub oder Bruch ...	zollfrei	—
b	Münzen.....	zollfrei	—
953	Silber in Münzen der lateinischen Union	zollfrei	—

II. Ausfuhrtarif

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Ausfuhrzoll in Lire
274	Metallische Erze:	
a	Eisenerze, ausgenommen Eisenpyrit... Tonne	0,22
c	Bleierze, auch silberhaltige..... „	4
d	Kupfererze, ausgenommen Kupferpyrit. „	5,50
275	Eisenkiesabbrände..... „	0,22
276	Zinkasche..... „	5
639	Knochen, roh.....100 kg	2
682	Rübensalz..... „	1
736	Weinstein, roh, und Faßweinstein, mit einem Gehalt an reinem Weinstein (Kaliumbitartrat):	
a	bis zu 50 v H.....100 kg	5
b	von über 50 v H..... „	6
737	Weinhefe, mit einem Gehalt an reinem Weinstein (Kaliumbitartrat):	
a	bis zu 50 v H.....100 kg	5
b	von über 50 v H..... „	6
951	Lumpen und Hadern jeder Art..... „	8,80
—	Andere Waren.....	zollfrei

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Alte Zeitungen siehe Nr. 860 b Anm.

Wechselkurs bei Zahlung der Zölle in Papier[1]). Das Goldaufgeld ist für die Zeit vom 16. bis 30. September 1921 auf **342** v H, für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1921 auf **361** v H festgesetzt worden. Für 100 Goldlire sind also 442 bzw. 461 Papierlire zu entrichten (Il Sole).

Jugoslawien

(Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen)

Verbot der Futtermittelausfuhr. Mit Beschluß des finanzwirtschaftlichen Ministerrates vom 9. August 1921 (Berichte aus den Neuen Staaten) ist die Ausfuhr aller Arten von Viehfutter verboten worden. Hierzu gehören: Heu, Stroh, Hafer, Kleie, bei der Spiritusfabrikation gewonnene Hefeabfälle, Melasse, Futterrüben aller Art, getrocknet und frisch, bei der Zuckerfabrikation zurückgebliebene Rübenschnitzel und Getreidedruschabfälle. Vor dem 9. August 1921 bereits mit der Bestimmung nach dem Auslande in Waggons oder Schleppern eingeladene Waren werden von dem Verbot nicht betroffen.

Ausfuhrverbot für Futtermehl. Erlaß der Generalzolldirektion vom 12. August 1921 Z. Z. 53 107 (Službene Novine Nr. 184 vom 20. August 1921). Futtermehl, d. i. ein bei der Erzeugung von Brotmehl sich ergebendes Nebenerzeugnis, das zum Backen von Brot unverwendbar ist, da es gegen 80 v H Kleie und nur gegen 20 v H Mehl enthält, ist als Futtermittel anzusehen und unterliegt demgemäß dem Ausfuhrverbote im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 9. August 1921[2]) Z. Z. 53 606.

Nichtanwendung von Erhöhungen der Ausfuhrzölle in gewissen Fällen. Erlaß der Generalzolldirektion vom 26. Juli 1921 Z Z. 48 717 (Službene Novine Nr. 169 vom 1. August 1921). Das wirtschaftliche Finanzkomitee hat in seiner Sitzung vom 21. Juli 1921 unter Z. Z. 48 717 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Im Falle der Erhöhung der Ausfuhrzölle finden die erhöhten Zollsätze keine Anwendung auf solche Waren, insbesondere Forsterzeugnisse, über welche vorher mit den ausländischen Käufern ein Vertrag geschlossen worden ist, auf Grund dessen die Zurichtung und Fertigstellung der für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse erfolgt. Voraussetzung ist, daß diese Verträge unmittelbar nach dem Abschlusse und vor Erhöhung der Zölle dem Finanzministerium bzw. der Generalzolldirektion zur Genehmigung vorgelegt worden sind.

[1]) Hand. Arch. 1921, Augustheft S. 445.
[2]) Siehe vorstehend.

Änderungen und Ergänzungen des Zolltarifs (in Kraft getreten am 16. Juli 1921). Königl. Verordnung vom 4. Juni 1921 (Službene Novine Nr. 156 vom 16. Juli 1921).

Artikel 1. Das Gesetz über den allgemeinen Zolltarif mit Maximal- und Minimalsätzen[1]) wird durch die eine Beilage zu dieser Verordnung bildenden Ergänzungen und Abänderungen abgeändert.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in den Službene Novine in Kraft; damit verlieren alle mit ihr im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Artikel 3. Der Finanzminister wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt.

Beilage

Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif mit den Maximal- und Minimalsätzen

§ 1. Bei der Einfuhr aus dem Auslande sind die Zölle nach dem beigefügten Tarife, in welchem die Erhöhungen und Herabsetzungen der bisherigen Zollsätze enthalten sind, zu entrichten.

Der Wortlaut des bisherigen allgemeinen Zolltarifes sowie die in diesem Tarife enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch den beigefügten Tarif oder diese Bestimmungen abgeändert werden, in voller Kraft.

§ 2. Da die im Tarif angegebenen Zollsätze in Gold angegeben sind, wird der Finanzminister auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif sowie des Artikels 174 des Finanzgesetzes für das Jahr 1920/21[2]) das zu entrichtende Agio feststellen.

§ 3. Mit Inkrafttreten dieser Änderungen ist die **Warenumsatzsteuer bei der Einfuhr**[3]) nicht mehr zu erheben. Der Finanzminister wird verordnen, auf welche Weise diese Steuer in Zukunft zu entrichten ist. Die Bestimmungen des Artikels 127 f[3]) des provisorischen Finanzgesetzes für das Jahr 1920/21 hinsichtlich Erhebung der 10prozentigen Steuer auf eingeführte Luxuswaren bleiben weiterhin in Kraft.

§ 4. Der beigefügte Tarif ist auf alle Waren anzuwenden, welche sich am Tage des Inkrafttretens dieser Abänderungen und Ergänzungen unverzollt vorfinden.

§ 5 Es sind für alle Nummern und Punkte des Tarifes Minimal- und Maximalsätze vorgeschrieben. Die Minimalsätze sind auf die Erzeugnisse aller Vertragsstaaten, die Maximalsätze auf die Erzeugnisse aller Länder, mit welchen keine Verträge bestehen, anzuwenden.

Diese Zollsätze können durch Handelsverträge mit anderen Staaten weder ermäßigt noch gebunden werden.

§ 6. Falls in einigen Staaten die ausgeführten Erzeugnisse im Auslande zu niedrigeren Preisen verkauft werden als auf den inländischen Märkten oder zu niedrigeren Preisen als die Erzeugungskosten betragen, wird der Finanzminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe anzuordnen, daß auf solche Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in das Gebiet des Königreiches ein Zollzuschlag im Mindestbetrage des Unterschiedes zwischen dem Preis auf dem inländischen Markte und dem Preis, zu welchem die Waren auf dem ausländischen Markte verkauft werden, oder zwischen dem Verkaufs- und Kostenpreise erhoben wird. Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe diesen Zuschlag wieder aufheben oder ermäßigen.

§ 7. Falls das heimische Gewerbe von der Einfuhr aus Ländern mit entwerteter Valuta bedrängt werden sollte, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe auf die Einfuhr aus solchen Staaten die Erhebung eines Zollzuschlages verfügen, welcher der Parität zwischen der inländischen und fremden Valuta entspricht. Die beiden Minister können diesen Zuschlag wieder aufheben oder ermäßigen.

§ 8. Der Finanzminister wird ermächtigt, auf Antrag des Ministers für Sozialpolitik bzw des Ministers für Volksgesundheit Gegenstände, welche inländische oder fremde humanitäre und andere Gesellschaften sowie fremde Missionen oder Privatpersonen für wohltätige Zwecke einführen, vom Zoll und anderen Gebühren befreien. Der Finanzminister wird die Maßnahmen sowie die Art der Bedarfskontrolle hierfür bestimmen.

§ 9. Diese Abänderungen und Ergänzungen treten am **16. Juli 1921** in Kraft und sind sofort durchzuführen.

Einfuhrzolltarif

Anmerkung der Schriftleitung. Nachstehend sind, entsprechend dem Urtext im serbischen Gesetzblatt, nur die Nummern und neuen Zollsätze sowie diejenigen Stellen des Tarifwortlauts wiedergegeben, die von dem Wortlaut des bisherigen Tarifs abweichen. Letzterer ist im Hand. Arch. 1911 I S. 1177 abgedruckt. Sonderabdrucke davon sowie von den nachstehenden neuen Zollsätzen sind im Verlage von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zum Preise von je 6 ℳ erhältlich.

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
I. Abschnitt		
1	8	5
2	6	3
3	5	2,50
4	3	1,50
5—1	20	10
2	6	2,50
6—1	10	5
2	12	6,50
7—1	20	10
2	20	10
3	10	5
8—1	30	15
2	40	20
9—1	50	35
2	50	35
3	35	20
4	80	50
10—1	200	100
2	60	30
11—1 a	50	25
b[1])	50	20
2 a	80	50
b	100	60
12—1 a	50	25
b[1])	40	20
2	30	16
13	120	60
14	100	50
15	200	100
16—1	100	50
2	140	70
17—1 a[2])	20	10
b[2])	40	20
2	20	15
3	50	25
18	40	20
19—1	100	50
2	40	20
20—1	20	10
2 a	80	40
b	60	30
21	30	15
22	60	40
23—1	120	60
2	80	40

[1]) 11—1 b in Kisten über 5 kg Gewicht, jedoch nicht über 20 kg.

[1]) 12—1 b in Umschließungen über 5 kg Gewicht, jedoch nicht über 20 kg.

[2]) 17—1 frisch: a) Zitronen, b) Orangen.

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1177.
[2]) Ebenda 1920 S. 650.
[3]) Ebenda S. 658.

Tarifnummer	Maximaltarif	Minimaltarif
	Zollsatz in Dinar für 100 kg	
24	60	30
25—1	100	50
2	300	150
26	100	50
27—1	60	30
2	100	50
28	150	100
29—1	800	400
2	350	200
3	150	80
30	frei	frei
31—1	„	„
2	„	„
3	„	„
4 [1]	„	„
5	Staatsmonopol	
6	frei	frei
7	20	10
8	40	20
32	40	20
33	20	10
34—1	500	300
2	700	400
35	300	200
36—1	100	50
2	5	frei
3	15	10
4	frei	frei
5	„	„
37	„	„
38	„	„
39	Staatsmonopol	
40	10	5
41—1	frei	frei
2	2	1
42—1	5	2
2	14	7
43	frei	frei
44—1	„	„
2	„	„
45	„	„
46—1 a	15	„
b	75	50
2 a	35	20
b	100	70
47—1	200	100
2	200	100
3	200	100
48	50	20

[1] Anmerkung zu Nr. 31, Punkt 4: Zusatz: Die Einfuhr von reiner Kleesaat ist nur mit vorher eingeholter Genehmigung des Ministers für Acker- und Wasserbau gestattet.

Tarifnummer	Maximaltarif	Minimaltarif
	Zollsatz in Dinar für 100 kg	
49	10	frei
	für 1 Stück	
50 [1] 1 a	40	25
b	30	15
2 a	40	20
b	20	10
3	100	50
51 [1]	10	5
52 [1] 1	80	40
2 a	20	10
b	60	30
3	4	2
4	10	5
53 [1]	4	2
54 [1]	2	1
55 [1] 1	60	30
2	10	5
3	2	1
	für 100 kg	
56 [1]	60	30
57 [1]	frei	frei
58—1 a	50	30
b	100	60
2 a	70	45
b	100	55
3	100	55
59	60	30
60	300	150
61—1	150	75
2	150	75
62—1	15	8
2	25	12
63	25	12
64—1	70	35
2 a [2]	100	50
b [2]	200	100
65—1	15	frei
2	15	frei
66—1	100	70
2	150	80
67	frei	frei
68 [3]		
Anmerkung	60	30
69	frei	frei
70	„	„

[1] In der Anmerkung zu den Nrn. 50 bis 57 ist „Ministerium für Volkswirtschaft" durch „Ministerium für Acker- und Wasserbau" geändert.

[2] 64—2 ausgelassen und geschleudert:
a) natürlicher.
b) künstlicher.

[3] 68 Knochenfette u.-öle, Knochenmark, Wollschweißfett, Dégras und andere künstliche Lederfette und Öle:
1. Knochenfette und -öle sowie Knochenmark 40 und 20
2. Wollschweißfett, Dégras, Schuhschmiere und andere künstliche Lederfette.. Max.- u. Min.-Tarif: frei.

Tarifnummer	Maximaltarif	Minimaltarif
	Zollsatz in Dinar für 100 kg	
71	frei	frei
72	„	„
73	5	„
74—1	300	150
2	200	100
75	frei	frei
76—1 [1] a	15	10
b	30	20
2 a	60	35
b	120	80
3	80	50
77	frei	frei
78	„	„
79	„	„
80	5	„
81—1 [2]	frei	„
2 a [2]	600	400
b [2]	250	150
3 [2]	10	frei
82	500	200
83	frei	frei
84	„	„
85	10	5
86—1	100	50
2	140	70
87—1	500	300
2	200	100
88—1	80	40
2	100	50
89—1	30	15
2	40	20
90	10	5
	für 1 Stück	
	frei	frei
	für 1 cbm	
91	1	0,50

[1] Anmerkung zu Nr. 76, Punkt 1. Bei der Ausfuhr von bearbeiteten Häuten wird der Zoll für die rohen Häute zurückgezahlt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch besondere Vollzugsanweisung gegeben.

[2] 81—1. roh,
2. gereinigt:
a) Bade- u. Toilettenschwämme,
b) andere,
3. Abfälle von Schwämmen.

Tarifnummer	Maximaltarif	Minimaltarif
	Zollsatz in Dinar für 1 cbm	
92	2	1
93—1 a α	10	5
β	2	1
b α	20	10
β	4	2
c aa α	30	15
β	6	3
bb α	35	17
β	7	3,40
2 a α	frei	frei
β	„	„
b α	4	3
β	0,50	0,50
c α	4	3
β	0,50	0,50
	für 100 kg	
94	6	4,50
95	frei	frei
96—1	„	„
2	„	„
97—1 a	frei	frei
b	„	„
2	„	„
98	„	„
99	„	„
100—1	„	„
2	„	„
3	100	50
4 a [1]	frei	frei
b α [1]	50	25
β [1]	20	10
5 a	200	100
b	80	40
101	frei	frei
102	„	„
103—1	20	8
2	40	20
3	40	25
104 [2] 1	60	40
2	60	40
3	60	40
4	60	40
5	50	30
105—1	100	50
2	80	40
106	3	frei

[1] 100—4 a) roh, ferner nicht bearbeitet, in Stücken oder eingeschmolzen,
b) weiter verarbeitet:
α) Geigenharz,
β) anderes.

[2] In der Anmerkung 1 zu Nr. 104 ist hinter „Zolle" eingefügt: „nach Punkt 5".

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
107	3	frei
108	40	25
109	35	25
110—1 a	35	20
b α [1]	50	30
β [1]	80	40
γ	60	30
2	40	25
111	5	2
112—1 a	300	200
b	400	250
2 a	400	250
b	600	350
3 a	450	300
b	650	400
113 [2] 1	300	150
2	400	200
114 [3]	1000	600
115 [4] 1 a	250	100
b	300	150
2	180	90
116	600	400
117	300	180
118	180	120
119	100	50
120	80	40
121—1	70	40
2	90	65
122	60	30
123—1	50	25
2	60	30
124—a	20	10
b	100	60
125	5	2
126	frei	frei
127	„	„
128—1	30	15
2	frei	frei

[1] 110—1 b Raffinade-, Melis-, Lumpen- u. Kandiszucker:
α) in Hüten,
β) in Broten und Würfeln.

[2] Die Anmerkung 2 zu Nr. 113 ist durch folgende Anmerkung ersetzt: Branntweine aus stärkehaltigen Stoffen und Melasse sind als Obstbranntwein zu verzollen.

[3] Die Anmerkung zu Nr. 114 fällt weg.

[4] In Anmerkung 1 zu Nr. 115 ist statt der Gebühr von 5 Dinar eine solche von 10 Dinar vorgeschrieben.

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
128—3	80	50
4	frei	frei
129—1	40	25
2	70	40
130	200	100
131	100	50
132	200	100
133	250	125
134 [1] 1	200	100
2	200	120
3	300	150
135	50	20
136—1	70	35
2	200	100
3 a	120	60
b	frei	frei
137	500	250
138—1 a	50	25
b	30	20
2	50	25
139—1	400	200
2	300	150
3	300	200
140	100	50
141—1	300	180
2	250	120
142	500	250
143—1	100	60
2	200	100
3	200	100
4	200	100
144	250	150
145	150	80
146—1	Staatsmonopol	
2	„	
3	„	
4	„	

II. Abschnitt

147—1	frei	frei
2 a	„	„
b	„	„
c	2	1
148—1	4	2
2	20	10
149	frei	frei
150	„	„
151—1	2	„
2	20	5
Anmerkung	60	30
152—1	2	1

[1] Anmerkung zu Nr. 134. Milchschokolade, fest in jeder Form, aus Vertragsstaaten zahlt 90 Dinar für 100 kg.

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
152—2 a [1]	20	10
b [1]	5	2
153—1	frei	frei
2	3	2
154—1	frei	frei
2	3	2
155—1	frei	frei
2	„	„
156	„	„
157	4	2
158—1	6	2
2	10	5
3	10	5
159	frei	frei
160	1	0,50
161	frei	frei
162	„	„
163	„	„
164	„	„
165	„	„
166	„	„
167	„	„
168	„	„
169—1	„	„
2	„	„
3	„	„
4	„	„
170	„	„
171—1	Staatsmonopol	
2 [2]	15	10
172	2	frei
173	2	„
174	frei	„
175	„	„
176	„	„
177—1	15	10
2	60	30
178	10	5
179 [3]	40	20

III. Abschnitt

180—1	80	40
2	80	40

[1] 152—2 gemahlen oder geschlämmt, auch ausgewaschen und gebrannt:
a) Kreide,
b) Talk.

[2] Anmerkung zu Nr. 171, Punkt 2. Naphtha, roh, schwarz und ungereinigt, bei der Einfuhr durch Raffinerien zur Verarbeitung ist zollfrei. Dasselbe muß raffiniert werden und darf im Zustande, wie es eingeführt wird, nicht verkauft werden.

[3] Die Anmerkung zu Nr. 179 fällt weg.

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
181	frei	frei
182	40	20
183—1	40	20
2	120	60
184—1	80	40
2	350	170
3	150	70
185 [1]		
186	50	30
187	100	50
188	30	20
189—1	10	5
2	50	30
190—1	40	20
2	120	60
191	25	12
192—1	40	20
2 a	250	125
b	150	75
193	80	50
194	30	15
195	800	400

IV. Abschnitt

196—1	frei	frei
2	„	„
3	150	100
197—1	frei	frei
2	1,50	1
3	1	frei
198	10	„
199—1	10	5
2	5	frei
200—1	frei	„
2	10	5
201	5	frei
202—1	Staatsmonopol	
2 a	25	10
b	50	25
203	frei	frei
204	250	150
205	20	12
206	10	frei

[1] 185 Wachswaren sowie Erzeugnisse aus Zeresin (mit Ausnahme der Kerzen, Lichte und Zündkerzchen):
1. einzelne Teile von Blumen .... 1000 und 500
2. Blumen in Buketts oder Kränzen gebunden 1500 und 800
3. andere... 1000 und 500

Anmerkung. Blumen und Kränze in Verbindung mit Textilstoffen unterliegen einem Zollzuschlag von 50 v H.

Tarifnummer	Maximaltarif	Minimaltarif
	Zollsatz in Dinar	
	für 100 kg	
207—1	5	2,50
2	30	15
208	5	frei
209	0,50	„
210	10	„
211 [1]		
212—1	8	4
2	15	8
3	15	8
4	2	1
5	15	7,50
213	10	5
214—1 a	8	4
b	12	9
2	frei	frei
3	8	4
4	20	12
215—1	4	2
2	6	3
	für 1 kg	
216—1	80	40
2	20	10
	für 100 kg	
217	10	5
218	5	frei
219 [2]	60	40
220	frei	frei
	für 1 Stück	
221	0,20	0,10
	für 100 kg	
222 [3]	200	100
223—1	200	100
2 a	20	10
b	350	175
3	5	frei
4	100	50
224—1	20	10
2	80	40
225—1	80	40

[1] 211 Salpeter:
1. Natriumnitrat, natürliches (Chilesalpeter) oder künstliches, roh, nicht kristallisiert, nicht raffiniert, Ammoniumnitrat ... Max.- u. Min.-Tarif: frei
2. Natriumnitrat 8 und 5
3. Kaliumnitrat (Kalisalpeter), roh od. raffiniert, Natriumnitrat, kristallisiert, raffiniert ..... 20 und 10

[2] Die Anmerkung zu Nr. 219 fällt weg.

[3] In der Anmerkung 1 zu Nr. 222 ist „Ministerium für Volkswirtschaft" durch „Ministerium für Acker- und Wasserbau" geändert.

Tarifnummer	Maximaltarif	Minimaltarif
	Zollsatz in Dinar	
	für 100 kg	
225—2 [1]	20	10
3 [1]	80	40
226	10	5
227	60	40
	für 1 kg	
228—1	8	frei
2	10	5
	für 100 kg	
229	60	30
230	20	10
231 [2]	15 000	10 000
232—1	60	30
2	140	70
233—1	300	200
2	450	250
234—1	600	200
2	800	300
235	400	150
236 [3] 1 a	5	2,50
b	20	frei
c	100	60
2	10	5
237—1	40	20
2	10	5
238—1 [4]	20	10
2 [4]	150	100
239	40	20
240—1	70	40
2	90	45
3	80	45
241	100	50
242—1	10	5
2	20	10
243	120	60
244—1	40	25
2	300	150
245—1	2.50	frei
2	10	5
246	10	5
247—1 a	20	10

[1] 225—2. Eiweiß für technische Zwecke,
3. Klebemittel für Tischler, Maler, Schuhmacher usw.

[2] Die Anmerkung zu Nr. 231 fällt weg.

[3] Die Anmerkung zu Nr. 236 lautet: Mineralische Farben u. Erdfarben, geschönt durch einen unbedeutenden Zusatz von organischen Pigmenten bis zu höchstens 1 v H unterliegen einem Zollzuschlag von 30 Dinar für 100 kg.

[4] 238—1. technische, reine,
2. gemischt oder abgeteilt.

Tarifnummer	Maximaltarif	Minimaltarif
	Zollsatz in Dinar	
	für 100 kg	
247—1 b	100	55
c	150	80
2	250	150
248	80	40
249	120	60
250	100	60
251	60	35
252	35	18
253	250	150
	für 1 kg	
254	150	90
	für 100 kg	
255	40	20
256—1	25	15
2	100	50
3	300	150
257	400	200
258—1	700	350
2	840	420
259—1	1000	500
2	1000	500
260—1 a	100	50
b	140	70
2 a	100	50
b	160	80
261 [1]		
262	frei	frei
263	„	„
264	Staatsmonopol	
265	„	
266	„	
267	240	120
268—1	verboten	
2 a	300	150
b	80	50
269—1	Staatsmonopol	
2	„	
270—1	150	80
2	40	25

[1] 261 Puder, rote und weiße Schminke; Haarfärbemittel: alle diese Artikel wohlriechend; Räucherpapier und -kerzen und andere anderweit nicht bezeichnete Riech- und Schönheitsmittel ..... 1000 und 500

Anmerkung 1. Antiseptische Mundwasser, Zahnpulver, Zahnseifen und -pasten zahlen nachstehende Sätze ... 400 und 250

Anmerkung 2. Puder, rote und weiße Schminken u. Zahnpulver, nicht wohlriechend, werden nach Nr. 261 verzollt, falls sie sich durch ihre Umschließungen, Etiketten, Reklame usw. als Schönheitsmittel darstellen.

Tarifnummer	Maximaltarif	Minimaltarif
	Zollsatz in Dinar	
	für 100 kg	
270—3	130	80
271	160	80
	V. Abschnitt	
272—1	15	8
2	15	8
3	15	8
4 [1]	15	8
273 [2] 1	40	20
2	80	50
274—1 a	40	25
b	50	30
c	60	35
2 a	60	25
b	70	30
c	80	35
3 a	65	35
b	75	40
c	80	45
4 a	80	40
b	90	45
c	100	50
275—1 a	45	30
b	55	35
c	65	40
2 a	65	30
b	75	35
c	85	40
3 a	70	40
b	80	45
c	90	50
4 a	90	50
b	100	55
c	120	60
276 [3] 1 [4]	100	50
2 [4]	120	55
3 [4]	150	60

[1] 272—4. Baumwollabfälle zum Reinigen von Maschinen.

Anmerkung. Baumwollabfälle ohne Unterschied für gewerbliche Zwecke sind unter Kontrolle des Bedarfs zollfrei.

[2] Anmerkung zu Nr. 273. Hygroskopische und antiseptische Watte in Schachteln oder Umhüllungen für den Kleinverkauf unterliegt einem Zuschlage von 20 v H.

[3] 276. Im ersten Absatz der Tarifnummer ist vor den Worten „auf Holzspulen" eingefügt: „sowie fest gezwirnte (Hardwater)".

[4] 276—1. roh,
2. gebleicht,
3. gefärbt oder bedruckt.

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
277 [1] 1 a	200	100
b	240	120
c	300	150
2 a	300	150
b	320	160
c	420	220
3 a	420	220
b	480	250
c	560	280
278	350	200
279 [2]	450	280
280—1	250	150
2 a	450	280
b	500	280
3	400	200
281	1500	800
282—1 a	2000	1000
b	1600	800
2 a	2000	1000
b	1600	800
283	350	180
284	300	150
285	150	100
286	150	100
287	10	frei
288	10	„
289—1	60	30
2	100	50
290—1 a	40	10
b	80	40
2 a	45	10
b	90	45
291—1 a	90	35
b	100	45
2 a	100	40
b	120	50
292	140	60
293—1 a	5	frei
b	15	10
2 a	10	frei
b	20	12
294—1 a	5	2
b	20	12
2 a	7	3
b	25	15
295	100	50
296—1 a	25	15
b	80	40

[1] Anmerkung zu Nr. 277. Gewebe der Nr. 277 in Schachteln oder Umhüllungen für den Kleinverkauf unterliegen einem Zollzuschlag von 20 v H.

[2] Die Anmerkung zu Nr. 279 fällt weg.

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
296—2	150	80
3	250	130
4	400	200
297 [1]	550	330
298	350	200
299—1	450	280
2 a	500	330
b	500	330
3	450	330
300	1500	1000
301	500	240
302	350	200
303—1	80	40
2	120	60
304	150	70
305	25	15
306—1	160	80
2	130	80
307	30	frei
308—1	frei	frei
2	20	10
309	80	50
310	frei	frei
311—1 a	60	36
b	80	50
2 a	80	50
b	90	55
312—1	10	frei
2	20	10
313—1 a	80	50
b	140	80
2 a	100	60
b	150	100
314—1	70	40
2	120	60
315—1 a	80	50
b	160	80
2 a	160	80
b	200	100
316—1	150	90
2	200	110
317—1	200	100
2	400	250
318	150	100
319 [2]	350	200
320 [3]	300	150
321—1	300	150
2	350	200
3	450	230
4	500	280

[1] Die Anmerkung zu Nr. 297 fällt weg.

[2] 319 Schajak (von 500 bis 700 g auf 1 qm).

[3] 320 Sukno (über 700 g auf 1 qm).

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
322	400	280
323—1 a	500	325
b	600	425
2 a	700	480
b	700	480
3	650	450
324	350	200
325	500	350
326	700	370
327	700	350
328	400	200
329	frei	frei
330	„	„
331	„	„
332—1	100	50
2	200	100
333—1	200	120
2	200	120
334—1	600	400
2	800	500
335—1	3500	1800
2	1300	650
336—1	3500	1800
2	1400	700
337	3500	1800
338	500	frei
339—1 a	3000	1800
b	1500	750
2 a α	4000	2200
β	4000	2200
b α	2000	1000
β	2000	1000
340	4000	2500
341—1	3000	1500
2 a	800	400
b	1500	800
342	4000	2500
343—1	2200	1400
2	1200	700
344	200	frei
345—1	40	25
2	100	45
346	120	60
347	40	20
348—1	45	30
2	50	35
349	80	60
350—1	100	60
2	150	80
351—1	500	250
2	1000	500
3 a	2500	1500
b	1500	1000
352	40	frei
353—1	60	35

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
353—2	200	110
354	360	180
355 [1]	360	180
356—1	200	100
2	300	200
357	2500	1500
358—1	frei	frei
2	20	10
359—1	20	frei
2	800	500
3	600	300
360—1	Zoll nach Beschaffenheit des Stoffes, mit einem Zuschlage von 250 v H 150 v H	
2		
3		
4		
5		
Anmerkung 3		
1 a	600	280
b	700	330
2	800	380
	für 1 kg	
361	60	30
362—1	12	6
2 a	25	12
b	60	30
c α	100	50
β	50	25
	für 1 Stück	
363—1	10	5
2 a	7	3,50
b	4	2
364—1	4	2
2	2	1
365—1	4	2
2	2	1
366 [2]	0,50	0,20
367—1 a	3	1,50
b	2	1
2 a	6	4
b	4	2,50
368	12	6
369	0,50	frei
	für 100 kg	
370 [3] 1	4000	2000
2	5000	2500

[1] Der 2. Absatz der Anmerkung zu Nr. 355 lautet jetzt:
Alle technischen Artikel aus Filz sind zollfrei.

[2] In der Anmerkung zu Nr. 366 sind hinter „nicht gebleicht" die Worte „und gebleicht" eingefügt.

[3] Absatz 1 der Anmerkung zu Nr. 370 lautet jetzt:
Bestandteile für Kunstblumen zahlen einen um 50 v H er-

Tarifnummer	Maximaltarif	Minimaltarif
	Zollsatz in Dinar für 1 Stück	
371—1 a	16	8
b α	10	5
β	5	3
c α	4	2
β	2	1
2 a	20	10
b	10	5
	für 100 kg	
372—1	1200	600
2	600	300
3	280	140
4	100	50
373	frei	frei
VI. Abschnitt		
374—1 a	200	100
b	150	80
c	100	60
2 a	150	100
b	200	120
c	250	150
375	200	150
376	100	75
377	70	35
378	600	300
379—1 a	300	150
b	400	200
2 a	500	300
b	850	425
c	1200	625
d	1200	500
3 a	900	500
b	1100	650
380—1 [1]	1600	1000
2 [1]	1200	600
381 [2] 1	250	150
2	80	40
382—1	500	250
2	700	350
383—1	400	200
2	500	250
3	800	400
384—1 a	500	250
b	600	300
c	800	400
2 a	600	300

mäßigten Zoll. Staubfäden, Stempel u. Blumenkelche, ohne Rücksicht auf das Material sowie Kautschukröhrchen unterliegen einem Zolle von 250 und 150

[1] 380—1. ungefüttert,
2. gefüttert.

[2] Anmerkung zu Nr. 381. Hierunter fallen auch Schweißbänder für Hüte.

Tarifnummer	Maximaltarif	Minimaltarif
	Zollsatz in Dinar für 100 kg	
384—2 b	600	320
c	1000	600
385—1	500	350
2	900	550
3 a	2500	1500
b	2000	1000
386	600	360
387—1	350	150
2	1000	500
388—1 a	700	350
b	800	400
2 a	1800	900
b	2000	1000
389	600	400
390	200	100
391	600	300
VII. Abschnitt		
392 [1]	10	frei
393—1	100	50
2	200	100
394	150	120
395	400	200
396	300	150
397—1	600	350
2	300	150
398—1	300	170
2	800	400
3 a	2500	1500
b	1500	1000
399—1	600	300
2 a	200	120
b	300	170
400	40	20
401	10	frei
402	200	130
403—1	400	200
2	600	300
3 a	2500	1500
b	1500	1000
VIII. Abschnitt		
404—1	10	frei
2	20	10
405—1	60	30
2	120	60
406—1	60	30
2	100	50
407—1	120	60
2	150	80
3	220	120
408	300	150

[1] Im Wortlaut der Nr. 392 ist hinter „Weichkautschukteig" hinzugefügt: „und Abfälle".

Tarifnummer	Maximaltarif	Minimaltarif
	Zollsatz in Dinar für 100 kg	
409—1	1000	500
2	500	250
3	800	400
4 a	2500	1500
b	1500	1000
410	500	250
411—1	700	350
2	1600	800
3	1000	500
IX. Abschnitt		
412 [1] 1 a	180	50
b	300	120
2 a	250	90
b	400	180
413—1	500	250
2	700	350
3	1600	800
4 a	2500	1500
b	1500	1000
414—1	200	100
2 a	400	200
b	700	400
X. Abschnitt		
415—1 a	20	frei
b	100	45
	für 1 kg	
2 a	15	8
b	25	12
c α	40	20
β	30	15
416—1	20	10
2	30	15
3	40	20
417	40	20
418—1	5	frei
2	10	4
	für 100 kg	
419—1 a	5	frei
b	90	45
c	500	300
d	400	250
2 a	400	250
b	500	350
c	600	400
d α	2500	1500
β	1500	1000
420—1	70	35

[1] Die Anmerkung zu Nr 412 lautet jetzt:
Reisig- und Reisstrohbesen, auch mit Holzstielen, unterliegen einem Zolle von 100 Dinar für 100 kg.

Tarifnummer	Maximaltarif	Minimaltarif
	Zollsatz in Dinar für 100 kg	
420—2	200	100
421	15	10
422—1	5	2,50
2	8	3,50
423—1 a	10	8
b	25	20
2 a	20	15
b	50	35
424—1	40	20
2	80	40
3	120	60
425	70	40
426—1	60	30
2	160	80
3 a	300	150
b	800	400
c α	1600	800
β	1200	600
427—1	15	10
2	20	15
428—1 a	25	12
b	30	15
2	30	15
429—1	40	25
2	50	30
430—1	12	frei
2	20	„
431—1 a	60	30
b	100	45
c	120	60
2 a	70	35
b	120	60
c	180	75
432—1 a	50	30
b	70	40
2 a	50	30
b	70	40
433—1 a	60	30
b	70	35
c	80	40
2 a	80	40
b	100	45
c	120	60
3 a	120	80
b	200	100
434 [1] 1	120	80
2	150	120
3	250	150
435—1	150	100
2 a	350	200

[1] Anmerkung zu Nr. 434. Sesselböden zur Sesselerzeugung zahlen, solange sie im Inlande nicht hergestellt werden, 40 Dinar für 100 kg.

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
435—2 b	250	130
436—1	300	180
2	500	300
3 a	2500	1500
b	1500	1000
437	30	20
438—1	150	75
2	200	100
439—1	10	frei
2	80	45
440—1 a [1]	350	200
b [1]	550	350
2 [1]	1000	600
3 a [1]	2500	1500
b [1]	1500	1000
441—1	10	frei
2	15	5
442	10	frei
443—1	150	70
2	200	100
3 a	400	200
b	700	350
c	1200	700
d α	2000	1000
β	1500	800
444	400	200
445	350	200
446	60	30
XI. Abschnitt		
447—1	frei	frei
2	„	„
448—1 a [2]	15	8
b [2]	12	6
2	40	15
3	30	15
4	60	30
449—1	7	5
2	30	15
450—1	15	10
2	20	12
3	25	15
451—1	30	15
2 [1]	70	35
3	70	35
4	130	65
452	80	45
453—1	70	40
2	70	40
454—1	Staatsmonopol	
2	„	
455	60	35
456	150	80
457	150	80
458	150	80
459	300	180
460	70	35
461	140	80
462	400	200
463	35	20
464	10	5
465—1	100	50
2	300	150
466	120	45
467—1 a	50	25
b	130	65
2	130	65
468	150	100
469—1	130	65
2	350	170
3	300	140
470	150	75
471 [2] 1 a [3] α	1000	500
β	1200	650
γ	1000	500
b	800	400
c [4]	200	120
471—2	1200	600
3 a	2500	1500
b	1500	1000
472	frei	frei
473—1 [1] [3]	„	„
2 [1] [3]	150	80
474 [3]	frei	frei
475 [2]	200	60
476 [3]	250	130
XII. Abschnitt		
	für 1 kg	
477—1	10	5
2 a	5	3
b	300	180
478—1	10	5
2	300	180
	für 100 kg	
479—1	3	1,50
2	5	3
3	20	12,50
480	2	1
481—1 a	3	2
b	2,50	2
2 a	15	4,50
b	15	4,50
482—1	2	1
2	3	1,50
3	3	1,50
483—1 a	5	3
b	5	3
c	5	3
2 a	7	5
b	8	5
c	5	3
484—1	15	10
2	15	10
3	12	8
485 [1] 1	100	40
2	200	90
486—1	100	18
2	200	32
3 a	1000	500
b	800	400
487	7,50	4
488—1	5	3
2	10	4,50
489—1	40	20
2	20	5
490	3	frei
491—1	10	5
2	15	7
492 [2] 1	12	8
2	25	15
3	70	40
4	150	80
493—1	30	18
2	30	18
3	40	24
4	60	36
494—1 a	20	5
b	100	45
	für 1 kg	
2 a	15	8
b	25	12
c α	40	20
β	30	15
	für 100 kg	
495—1 a	0,50	0,30
b	2	0,50
2 a	2	1
b	2	1
3	2,50	1
496—1	5	3
2	10	5
497—1	15	5
2	20	10
498—1	20	15
2	30	20
499—1	20	15
2	30	20
500—1	5	frei
2	5	„
501—1	30	15
2	40	20

[1] 440—1. nur aus Zellhorn oder in Verbindung mit gemeinen und feinen Stoffen:
a) für techn. Zwecke,
b) andere.
2. in Verbindung mit feinsten Stoffen,
3. in Verbindung mit Edelmetallen:
a) mit Gold,
b) mit Silber.

Anmerkung. Blumen aus Zellhorn sind nach Nr. 370 zu verzollen.

[2] 448—1 a) grob, auf beiden Seiten rauh oder satiniert,
b) mit Teer, Asphalt, Firnis u. dgl. überzogen.

[1] 451. Punkt 2 lautet jetzt:
Zeichenpapier, auch nicht rastriertes, gefärbt, gepreßt und dessiniert.

[2] Anmerkung zu Nr. 471. Teile von künstlichen Blumen für gewerbliche Zwecke zahlen 50 v H des entfallenden Zolles.

[3] 471—1 a. Blumen, Knospen, Blätter, Stiele und Früchte:
α) getrennte Blumenblätter, Blätter oder Zweige,
β) Grabkränze,
γ) andere.

[4] Anmerkung zu Nr. 471—1 c. Röhren und Spulen zum Aufwickeln von Garnen, Papier für die Seidenraupenzucht, Jacquardkarten, auch gebunden, Schweißbänder und Hutfutter sind unter Kontrolle des Verbrauches zollfrei.

[1] 473—1 in fremder Sprache.
2 in unserer Sprache.

[2] Die Anmerkung zu Nr. 475 fällt weg.

[3] Die Anmerkung 1 zu Nr. 476 lautet jetzt:
Alle in den Tarif-Nrn. 475 u. 476 aufgezählten Gegenstände in festen Einbänden zahlen als Zuschlag 30 v H des auf die Einbände entfallenden Zolles. Gegenstände der Tarif-Nrn. 473 Pkt. 1 u. 474 in festen Einbänden unterliegen einem Zolle von 20 Dinar für 100 kg. Die in Tarif-Nr. 473 Pkt. 2 aufgeführten Gegenstände zahlen, wenn sie in festen Einbänden sind, als Zuschlag 40 Dinar für 100 kg.

[1] Die Anmerkung zu Nr. 485 fällt weg.

[2] Anmerkung zu Nr. 492. Unter Punkt 2 fällt auch Eternitschiefer (künstlicher Schiefer).

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
502—1 a	12	8
b	15	10
2 a	15	10
b	20	15
503—1	20	10
2	30	15
3	50	25
504—1	50	25
2	90	60
3	160	120
505—1 a	60	25
b	100	45
2 a	180	120
b	300	180
506—1	50	30
2	200	100
3	400	250
4 a	2500	1500
b	1500	1000
507	frei	frei
XIII. Abschnitt		
508	2	frei
509	7,50	„
510 [1] 1 a	25	18
b	30	18
c	60	35
2 a	80	40
b	100	50
3 a	100	60
b	120	65
4	150	75
511—1 a	15	8
b	20	10
c	25	13
2 a	35	22
b	45	27
c	50	32

[1] Die Anmerkung 4 zu Nr. 510 lautet jetzt: Bierflaschen, naturfarbig, zahlen bei ihrer Einfuhr für Brauereien einen Maximalzoll von 20, einen Minimalzoll von 15 Dinar für 100 kg.

Mineralwasserflaschen, naturfarbig, zahlen bei ihrer Einfuhr durch Mineralquellenbesitzer einen Maximalzoll von 15, einen Minimalzoll von 10 Dinar für 100 kg.

Diese Begünstigungen bleiben nur so lange in Kraft, als die Flaschen nicht im Lande selbst hergestellt werden.

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
512—1 a	16	8
b	20	10
c	26	13
2 a	45	27
b	50	32
c	60	37
513	80	30
514	100	50
515—1	20	10
2	40	20
516	200	100
517	700	400
518—1	100	45
2	150	50
519—1	80	35
2	120	60
520—1	350	200
2	550	300
521	700	400
522—1	60	35
2	80	50
3	140	70
523	350	200
524—1	1000	700
2	700	400
525—1	200	100
2	450	200
3	800	400
4 a	1500	800
b	1000	600
526	frei	frei
XIV. Abschnitt		
527	frei	frei
528—1	„	„
	für 1 kg	
2 a	150	100
b	60	30
529—1	30	15
2	10	5
530—1	20	10
2	10	5
531	40	20
532	80	50
533—1	800	500
2	500	250
534—1 a	500	250
b	400	150
2 a	60	30
b	60	30
535	5	frei
536—1	frei	frei
	für 100 kg	
2	2,50	„
3	12	8

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
536—4 a [1]	4	2
b [1]	12	8
537—1 a [2]	15	10
b [2]	4	2
2 a	4	2
b	8	4
3 a	20	10
b	24	12
538 [3] 1 a	20	10
b	25	10
2 a	24	12
b	24	12
539—1 a	24	12
b	35	16
2 a	15	8
b	25	13
540 [4]	4	2
541 [5]	15	8
542 [6]	20	12
543—1 a [7]	20	10
b [7]	40	25
2	20	12
3	40	25
544—1	20	15
2 a	50	25
b	60	33
545	40	22
546—1 a	50	30
b	100	50
2 a	25	12
b	35	25
547—1	24	12
2	40	20

[1] 536—4 a) T-, H-, Z-Eisen usw.
b) L- und +-Eisen.
In der Anmerkung ist „Punkt 4" geändert in: „Punkt 4 a".

[2] 537—1 a) in der Stärke von 1 mm und darüber,
b) in der Stärke von weniger als 1 mm.

[3] Die Anmerkung 2 zu Nr. 538 fällt weg.

[4] Anmerkung zu Nr. 540. Eisenbahnschienen ohne Rücksicht auf das Profil für Bergbau- und Gewerbezwecke im Gewichte bis 21 kg für den laufenden Meter .... 100 kg 15 und 8

[5] Der Absatz 2 der Anmerkung zu den Nrn. 540 und 541 fällt weg.

[6] Die Anmerkung zu Nr. 542 fällt weg.

[7] 543—1 a) im Stückgewichte von 5 kg und mehr
b) im Stückgewichte von weniger als 5 kg.

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
548—1	25	15
2	40	20
549 [1]		
550	60	40
551	100	50
552 [2] 1	20	15
2 a	30	20
b	50	25
553	45	22
554—1	40	22
2 a	45	25
b	50	30
3	60	35
555—1 a	50	25
b	60	32
c	80	40
2 a	50	25

[1] 549 Schneidewerkzeuge und andere, vorstehend nicht genannt:
1. Sensen und Sicheln 60 und 30
2. Ahlen, Zangen, Meißel, Mörserstößel (Stampfer), Bohrer, Hobeleisen, Zirkel u. Rohrschneider, Gewindeschneider u. überhaupt alle Arten Messer und Schneidewerkzeuge, mit Ausnahme der besonders aufgeführten, alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit Holz 40 und 20
3. Baum-, Hecken-, Rasen-, Rebscheren bzw. -messer; Schafscheren, Blechscheren und sonstige anderweit nicht genannte Messer u. Scheren für den gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebrauch ..... 20 und 10
4. Sägen, Sägeblätter und Feilen ..... 30 und 15

[2] 552: Landwirtschaftliche Geräte, anderweit nicht genannt:
1. Pflüge, vollständige.
2. verschiedene Teile von Pflügen, Geräte zum Zerkleinern der Erde, zum Rebbeln von Mais, Häckselgeräte usw.:
a) im Stückgewichte von über 5 kg,
b) im Stückgewichte von unter 5 kg.

Anmerkung 1. Unter Punkt 2 fallen Pflugteile, die getrennt eingehen.

Anmerkung 2. Wenn Pflüge im Inlande in genügender Menge erzeugt werden, unterliegen sie der Verzollung nach Punkt 2.

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
555—2 b	70	32
c	100	40
556—1	50	28
2	70	35
557—1 a [1]	25	13
b [1]	20	12
2	70	35
558—1	50	25
2	70	35
559—1 a	50	25
b	70	35
2 a	80	40
b	90	45
c	120	70
d	180	90
560—1	40	25
2	50	30
3	60	35
561—1	40	25
2	80	40
3	140	70
562	100	50
563—1	50	30
2	100	55
564	100	50
565	10	frei
566—1	60	40
2	100	60
567—1	60	35
2	100	50
568—1	140	70
2	600	330
3	1000	500
569	90	40
570	35	25
571—1	40	22
2	60	40
572 [2]	250	135
573	300	180
574—1	150	120
2	80	50
3	80	50
575—1 a	15	8
b	20	10
c	25	15
d	30	18
2 a	30	18
b	40	22
575—2 c	45	26
d	50	32
576—1	50	25
2	80	40
577—1 a	25	12
b	35	17
c [1]	40	22
d [1]	50	30
2 a	35	18
b	40	22
c [2]	50	30
d [2]	90	50
578—1	70	45
2	120	70
3	450	300
4 a	2500	1500
b	1500	1000
579	frei	frei
580	„	„
581	20	5
582	60	30
583—1	300	200
2	100	50
584—1	1000	600
2	700	400
585 [3]	500	300
586	10	4
587—1	12	6
2	15	8
588—1	12	6
2	15	8
589 [4] 1	15	8
2	25	12
590	150	100
591	150	50
592	150	90
593	80	40
594—1	50	30
2	100	60
3	120	60
595	10	5
596—1	25	13
2	30	15
597—1 a	30	15
b	40	20
2 a	35	17
b	45	22
598—1 a	30	15
b	40	20
2 a	40	20
b	50	25
599—1	60	35
2	140	80
3	140	80
600 [1]	5	frei
601—1	20	10
2	30 [2]	15
602—1	25	10
2	40	15
603—1	30	10
2	40	15
604	60	30
605—1	150	90
2	250	140
3	300	170
606	frei	frei
607—1 a	25	12
b	20	10
2 a	40	20
b	30	15
608—1	25	10
2	30	12
609—1	30	10
2	50	15
610—1	350	180
2	406	200
611	60	30
612	10	frei
613—1 a	60	20
b	75	30
2 a	80	30
b	100	40
614—1	70	30
2	100	50
615—1	200	100
2	150	100
616	100	60
617—1	100	60
617—2	200	100
3	300	150
618	100	40
619—1	200	100
2	300	150
620	70	50
621—1	100	50
2 a	300	200
b	250	130
622—1 a	200	110
b	300	180
2	450	270
3	600	400
623	200	100
624—1	250	130
2	200	100
625—1	200	100
2	100	50
3 a	200	100
b	100	50
626—1	600	300
2	300	150
	für 1 kg	
627—1	40	20
2	30	15
	für 100 kg	
628	700	350
629	200	100
630—1	1000	600
2	1200	800
3 a	2500	1500
b	1500	1000
631—1	300	200
2	200	150
632—1	650	400
2	500	250
633	100	50
634	300	150
XV. Abschnitt		
635	6	frei
636 [1]		

[1] 557—1 a) Gerüstnägel, nur grob geschmiedet, b) andere.

[2] Anmerkung zu Nr. 572. Galanterie- und andere Kurzwaren für den Bedarf von Industrie und Gewerbe zahlen 50 v H des Zolles.

[1] 577—1 c) im Stückgewichte von mehr als 5 kg bis 25 kg, d) im Stückgewichte bis 5 kg einschl.

[2] 577—2 c) im Stückgewichte von mehr als 5 kg bis 25 kg, d) im Stückgewichte bis 5 kg einschl.

[3] Die Anmerkung 2 zu Nr. 585 lautet jetzt: Aluminiumwaren für technische Zwecke sind zollfrei.

[4] Anmerkung zu Nr. 589. Bleirohre für Bau- und gewerbliche Zwecke sind, solange solche Waren im Inlande nicht erzeugt werden, zollfrei.

[1] Die Anmerkung zu Nr. 600 lautet jetzt: Schnellot mit 10 und mehr v H Blei wird nach dem Satze für Blei verzollt.

[2] In der Službene Novine vom 16. Juli 1921 steht 10, was anscheinend ein Druckfehler ist (Anm. d. Schriftltg.).

[1] 636—1. Maschinen und deren Teile:

Dampfmaschinen, feststehende oder fortzubewegende, Lokomobilen, Lokomotiven und Tender, Dampfturbinen, Dampfdraisinen u. alle Dampfmotoren überhaupt; Maschinen für flüssiges Heizmaterial (Naphtha, Petroleum, Benzin, Gasolin usw.) und alle anderen Maschinen, deren Motore mit anderer Kraft ge-

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
637—1	8	frei
2 [1]	8	„
3 [1]	15	8
638—1 [2]	5	frei
2 [2]	15	8
639	8	frei
640	6	„
641	12	„
642 [3] 1	5	„
2	30	15
3	50	25
643 [4]		

trieben werden, mit Ausnahme der Dynamomaschinen u. Elektromotoren; mechanische Hämmer, Schiffsmotoren; hydraulische Motoren mit Kolben, Turbinen, mit Ausnahme von Wasserturbinen, Wasserräder und große Ventilatoren für Fabriken, zusammengesetzt oder zerlegt, sowie auch deren Ersatzteile. Max.- u. Min.-Tarif: frei

2. Wasserturbinen 15 und 8

Anmerkung. Wasserturbinen mit mehr als 200 HP sind, solange sie nicht im Lande erzeugt werden, zollfrei.

[1]) 637—2. außer Weinpressen,
3. Weinpressen.

[2]) 638—1. für die Metall- und Steinbearbeitung,
2. für die Holzbearbeitung.

Die Anmerkung 2 zu Nr. 638 lautet jetzt: Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe entsprechend dem Umfang, in welchem einzelne Maschinen und Apparate im Lande selbst hergestellt werden, auf diese einen Zollzuschlag bis zu 20 v H vom Werte legen.

[3]) Anmerkung zu Nr. 642. Waren der Nr. 642 sind bei Vorlage eines Zeugnisses des Ministers für Handel und Gewerbe, daß sie nicht im Lande erzeugt werden, zollfrei.

[4]) 643 Transformatoren, Kondensatoren usw. und deren Teile:
1. Transformatoren:
a) im Stückgewichte bis 1500 kg 60 und 30
b) im Stückgewichte über 1500 kg .... Max.- u. Min.-Tarif: frei
2. Kondensatoren, Akkumulatoren ..... Max.- u. Min.-Tarif: frei
3. Elektroden 20 und 10

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
644	150	100
645—1	40	frei
2	40	20
3 a	250	150
b	50	30
646	50	frei
647—1	120	60
2	240	120
648	150	85
	vom Werte	
649—1	7 v H	3 v H
2	10 „	6 „
650	7 „	3 „
651 [1])	7 „	3 „
652—1	7 „	3 „
2	10 „	6 „
	für 100 kg	
653—1	50	30
2	70	40
654—1 a	100	50
b	120	60
2 a	140	70
b	200	115
3	800	400
655	50	30
656—1	50	30
2	70	40
	vom Werte	
657—1 [2])	6 v H	frei
2	8 „	„
3	10 „	6 v H
658	7 „	3 „

XVI. Abschnitt

	für 100 kg	
659	150	frei
	für 1 Stück	
660 [3]) 1	200	125
2	150	100
	für 100 kg	
3 a	200	100
b	200	125

[1]) Anmerkung zu Nr. 651. Teile von Fahrrädern, nicht bearbeitet oder halb bearbeitet, für gewerbliche Zwecke zahlen 50 v H des Zolles.

[2]) 657—1. Zusatz: auch mit Maschinenbetrieb.

[3]) 660—1. Klaviere.
2. Harmoniums u. ähnliche Tonwerkzeuge mit Tasten.
3. Harmonikas:
a) Mundharmonikas,
b) andere.

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 100 kg
660 [3]) 4	150	60
5	250	170
6	350	210
7	250	135
8	200	100
661	500	300
	für 1 Stück	
662—1	14	7
2	7	4
3	3	1,50

[3]) 660—4. Klaviermechaniken u. Klaviaturen.
5. Violinen, Tamburitzen, Zithern und ähnliche Saiteninstrumente.
6. Tonwerkzeuge aus Blech, Klarinetten, Flöten, Fagotts, Hoboen und ähnliche Blastonwerkzeuge.
7. Mechanische Spielwerke.
8. Alle anderen, vorstehend nicht genannten Tonwerkzeuge.

Tarifnummer	Maximaltarif Zollsatz in Dinar für 1 Stück	Minimaltarif Zollsatz in Dinar für 1 Stück
663—1	12	5
2	5	2,50
3	1	0,50
664	3	1,50
	für 100 kg	
665	300	150
	für 1 kg	
666—1	25	10
2	5	2
	für 100 kg	
667	100	60
668—1	400	150
2	300	150
669—1	100	50
2	250	100
670—1 a	100	60
b	140	70
c	150	75
d	300	150
2 a	140	70
b	160	80
c	300	150
3 a	100	60
b	150	80
c	300	150

Erhebung der Warenumsatzsteuer auf Luxuswaren bei der Verzollung. Verordnung des Finanzministers 44008 vom 30. Juni 1921 (Službene Novine Nr. 156 vom 16. Juli 1921). Vom 16. Juli 1921 an hat die Erhebung, Befreiung, Rückzahlung, Verjährung, das Strafverfahren usw. hinsichtlich der in der Beilage zur Vollzugsanweisung über die Erhebung der Warenumsatzsteuer GDNPZ 25947 vom 10. Dezember 1920 vorgesehenen Steuer auf Luxuswaren [1]) nach den bestehenden Zollvorschriften zu erfolgen. Die Generalzolldirektion hat diese Steuer zu verwalten.

Hierdurch werden die Bestimmungen der vorgenannten Vollzugsanweisung über die Erhebung der Warenumsatzsteuer, insoweit sie dieser Verordnung entgegenstehen, abgeändert.

Umrechnung der in Gold festgesetzten Zollsätze in Silber. Verordnung des Finanzministers 44009 vom 30. Juni 1921 (Službene Novine Nr. 156 vom 16. Juli 1921). Vom 16. Juli 1921 an können die Einfuhrzölle und Nebengebühren, welche in Gold zu entrichten sind, auch in Silber [2]) zu dem Kurs:

100 Golddinar ist gleich 400 Silberdinar

entrichtet werden.

[1]) Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 82. — Bei der Entrichtung der Steuer werden 100 Golddinar = 200 Silber- oder Papierdinar gerechnet (Anmerkung der Schriftleitung).

[2]) Oder in Banknoten (Anmerkung der Schriftleitung).

Änderungen des Zollgesetzes (Zollagerfristen und Lagergebühren). Verordnungen vom 15. Mai 1921 über die Änderung und Ergänzung des Zollgesetzes vom 23. Januar 1899 mit den Änderungen und Ergänzungen vom 25. Februar 1904[1]) (Službene Novine Nr. 116 vom 26. Mai 1921).

1. Verordnung

Dem Artikel 21 des Zollgesetzes wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

„Wenn in ein Zollager Waren eingelagert werden, deren Einfuhr verboten ist, und dies bei der Übernahme in das Lager nicht bemerkt worden ist, so hat das Zollamt zunächst den Aufgeber der Waren aufzufordern, diese nach den Vorschriften des Zollgesetzes auszuführen. Wenn der Aufgeber der Waren der Aufforderung aus berechtigten Gründen in der gestellten Frist nicht nachkommen kann, so erläßt das Zollamt die Aufforderung an den Eigentümer der Waren, diese im Laufe von 5 Tagen nach der Benachrichtigung nach den Vorschriften des Zollgesetzes auszuführen. Sollten weder der Eigentümer noch der Aufgeber in der ihnen von dem Zollamt gestellten Frist die Ausfuhr der Waren in das Ausland bewirken, so werden von dem Zollamt für jeden Lagertag 100 Dinar in Gold für 100 kg Rohgewicht erhoben werden. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Lagerfrist gemäß Artikel 128 des Zollgesetzes beschließt die Generalzolldirektion nach Vorschlag des Zollamtes über das weitere Verfahren hinsichtlich der betreffenden Waren."

Der Artikel 128 des Zollgesetzes erhält folgende geänderte Fassung:

„Eingeführte und dem Zollamt übergebene Waren können in dem Zollmagazin oder -lager längstens verbleiben:

a) 5 Tage, falls sie leichtverderblich sind, wie Garten- und Felderzeugnisse, Nahrungsmittel und Getränke im allgemeinen;
b) 9 Tage, wenn sie von großem Umfang und schwer zu handhaben sind;
c) 15 Tage alle übrigen Waren ohne Ausnahme."

Artikel 129 des Zollgesetzes wird folgendermaßen geändert:

„Nach Ablauf der Lagerfrist wird das Zollamt kurzer Hand den Wareneigentümer oder -aufgeber schriftlich auffordern, die Ware binnen 3 Tagen zu verzollen, aus dem Zollamt abzuholen und die Gebühren zu bezahlen. Als Beweis, daß der Eigentümer oder der Aufgeber der Waren die Aufforderung erhalten hat, dient dem Zollamt die Aufgabebescheinigung.

Kann die Aufforderung wegen Unauffindbarkeit des Eigentümers oder Aufgebers der Waren nicht zugestellt werden, so ergeht die Aufforderung durch öffentlichen Anschlag vor dem Zollamt.

Mit dem Tage der Bekanntmachung gilt die Aufforderung als dem Wareneigentümer oder -aufgeber persönlich übermittelt."

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

*2. Verordnung

Artikel 22 des Zollgesetzes wird folgendermaßen geändert:

„In Zollägern und Zollausladestellen lagernde Waren unterliegen der Zahlung von Lagergeld.

Von Einfuhrwaren sind nach zweitägiger freier Lagerung folgende Gebühren zu erheben:

1. für die Lagerung in Zollausladestellen (offenen Räumen): 0,50 Dinar täglich für 100 kg Rohgewicht;
2. für die Lagerung in Zollägern:
   a) von allen Waren, mit Ausnahme leichtentzündbarer und explosibler Waren, 1 Dinar täglich für 100 kg Rohgewicht;
   b) von leicht entzündbaren und explosiblen Waren 2 Dinar täglich für 100 kg Rohgewicht.

Diese Gebühren kann der Finanzminister erhöhen, falls sie sich als ungenügend herausstellen und die Waren sich anhäufen.

Lagergeld ist für alle Waren ohne Unterschied, auch wenn es sich um strittige Waren handelt, zu entrichten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein Strafverfahren handelt oder nicht oder ob die Angelegenheit zugunsten oder zuungunsten des Deklaranten entschieden ist."

Usw.

***Vollzugsanweisung betreffend die Zollvermittler.** Finanzministerialverordnung vom 21. Juli 1921 Z. Z. 48589 (Službene Novine Nr. 169 vom 1. August 1921). Auf Grund des Artikels 273 der Zollordnung wird die nachstehende Vollzugsanweisung, betreffend Zollvermittler (Carinski posrednici) erlassen:

Artikel 1. Zum Zollvermittler kann jede Person bestellt werden, welche die nachstehenden Bedingungen erfüllt:

1. sie muß volljähriger Staatsbürger des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen sein und sich eines guten Leumundes erfreuen;
2. sich nicht in Konkurs befinden, nicht in Untersuchung stehen und weder für Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, noch wegen Schleichhandels verurteilt worden sein.

   Handelt es sich um einen ehemaligen Staatsbeamten, so hat er ein Zeugnis der zuständigen Behörde beizubringen, daß er für seine Tätigkeit das Absolutorium erhalten hat;
3. wenn sie die Rechtsfakultät oder die Hochschule für Handel und Verkehr absolviert hat, hat sie den Nachweis zu erbringen, daß sie mindestens ein Jahr im Zolldienste oder als Gehilfe eines Zollvermittlers tätig war,

   wenn sie eine inländische oder eine mindestens 3 jährige von der Regierung den inländischen gleichgestellte ausländische Handelsakademie absolviert hat, hat sie den Nachweis zu erbringen, daß sie mindestens zwei Jahre im Zolldienste oder als Gehilfe eines Zollvermittlers tätig war.

Alle übrigen Personen haben nachzuweisen, daß sie mindestens fünf Jahre im Zolldienste gestanden haben oder während dieser Zeit als Gehilfe eines Zollvermittlers tätig gewesen sind und die Prüfung für Zollvermittler abgelegt haben.

Die näheren Vorschriften, betreffend diese Prüfung, wird der Finanzminister erlassen.

Ehemalige Zollbeamte mit einer Mindestdienstzeit von fünfzehn Jahren können ohne Prüfung zu Zollvermittlern ernannt werden.

Ehemalige Zollbeamte dürfen während der ersten fünf Jahre nicht bei denjenigen Zollämtern, bei welchen sie während der letzten zwei Jahre als Beamte gedient haben, arbeiten.

Artikel 2. Die Ernennung der Zollvermittler nimmt der Finanzminister bzw. die Generalzolldirektion vor.

Jede Ernennung ist im amtlichen Teile der Službene Novine kundzumachen.

In Hinblick auf ihre Zollvermittlungstätigkeit stehen die Zollvermittler unter der Aufsicht der Zollämter sowie des Finanzministers bzw. der Generalzolldirektion.

[1]) Hand. Arch. 1901 I S. 49 und 1904 I S. 881.

Handelsfirmen oder andere juristische Personen, welche sich mit Speditionsgeschäften befassen und deren Firma protokolliert ist, können das Recht zur Zollvermittlung erlangen, wenn sie in ihrem Dienst eine oder mehrere Personen haben, welche die im Artikel 1 genannten Bedingungen erfüllen. Diese Firmen oder Rechtspersonen haben ihren Gesuchen um Ernennung zu Zollvermittlern die Nachweise über die Eignung der betreffenden Personen beizuschließen.

Besitzt der Betrieb infolge Rücktrittes der betreffenden Personen oder aus einem anderen Grunde keine geeignete Person mehr, so verliert er, sobald er nicht innerhalb der Frist eines Monats den Eintritt einer anderen geeigneten Person nachweist, das Recht zur Zollvermittlung.

Die Zeugnisse über die Eignung stellt die Generalzolldirektion auf Ansuchen der Interessenten aus.

Artikel 4. (Kaution der Zollvermittler.)

Artikel 5. Nur die anerkannten Zollvermittler sind berechtigt, für andere Personen bei den Zollämtern Zollvermittlungen durchzuführen. Sie können diese Geschäfte durch ihre Gehilfen durchführen; letztere sind aber nicht berechtigt, die Anmeldungen zu unterschreiben. Die Zollvermittler sind verpflichtet, der Zollbehörde die Namen ihrer Gehilfen, die in ihrem Namen die Geschäfte durchführen, bekanntzugeben. Die Zollvermittler haften für die Tätigkeit ihrer Gehilfen.

Artikel 6. Nach erfolgter Abfertigung haben die Zollvermittler ihren Auftraggebern eine Rechnung auszustellen, aus welcher jeder einzelne Auftrag sowie die Entschädigung für ihre Arbeit zu ersehen sein muß. Die Höhe der Vergütung ist in einem besonderen Tarif enthalten. Dieser Tarif wird von der Handelskammer oder der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk das betreffende Zollamt sich befindet, aufgestellt, und zwar im Einvernehmen mit dem Vorstande des Zollamtes. Der Tarif tritt nach seiner Genehmigung durch den Finanzminister bzw. durch die Generalzolldirektion in Kraft. Jede Kammer ist verpflichtet, in den Ortsblättern den für ihren Bezirk geltenden genehmigten Tarif bekanntzumachen. Der Tarif ist sowohl im Zollamt als auch im Kanzleiraume des Zollvermittlers an einer sichtbaren Stelle auszuhängen.

Artikel 7. Ist durch ein Verschulden des Zollvermittlers eine Ware vom Zollamte beschlagnahmt worden, so hat er sie auf seine Kosten vom Zollamte loszukaufen und dem Auftraggeber innerhalb dreier Tage zu übergeben.

Artikel 8 bis 10. (Vergehen und Bestrafung der Zollvermittler.)

Artikel 11. (Verlust der Bestallung.)

Artikel 12. Der Verlust der Berechtigung und das Einstellen der Tätigkeit der Zollvermittler ist in den Službene Novine kundzumachen.

Artikel 13. Zur Entscheidung von Streitfragen, welche entstehen, wird ein Schiedsgericht bestellt.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen.

Den einen Schiedsrichter bestellt der Auftraggeber, den zweiten der Zollvermittler und den dritten die zuständige Handels- bzw. Handels- und Gewerbekammer.

Für jeden Streitfall ist ein Vertrag zu errichten, durch welchen sich die beiden Streitteile verpflichten, die Entscheidung des Schiedsgerichtes, welche vollstreckbar ist, unbedingt anzuerkennen.

Artikel 14. Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in den Službene Novine in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren ihr widersprechenden Verfügungen ihre Geltung.

Niederlande

Niederländisch-Ostindien: Ausfuhrzölle auf Kautschuk, Kopra, Pfeffer. (Berichte des deutschen Generalkonsulats in Batavia vom 10. und 22. August 1921.) Nach einer Bekanntmachung des dortigen Finanzdepartements ist der durchschnittliche, der Zollberechnung zugrunde zu legende Marktpreis[1]) für die Zeit vom 16. August 1921 bis 28. Februar 1922 auf

24 Gulden für 100 kg Kopra,
34 „ „ 100 „ Pfeffer,
78 „ „ 100 „ weißen Pfeffer und
weniger als 0,825 Gulden für 1/2 kg Kautschuk

festgesetzt worden. Da die mittleren Gestehungskosten für Kopra mit 17,50 bzw. 14,50 Gulden, für schwarzen Pfeffer mit 24 Gulden, für weißen Pfeffer mit 48 Gulden festgesetzt sind[1]), so beträgt die auf 8 v H des Unterschieds zwischen dem mittleren Marktpreis und dem um 10 v H erhöhten mittleren Gestehungspreis festgesetzte Zollabgabe:

für Kopra aus dem Gebiet Atjeh und Ressortgebieten	0,36	Gulden	für 100 kg
für Kopra aus dem übrigen Indien	0,644	„	„ 100 „
für schwarzen Pfeffer	0,608	„	„ 100 „
für weißen Pfeffer	2,016	„	„ 100 „

Für Kautschuk ist der mittlere Gestehungspreis bisher nicht bekanntgegeben.

Norwegen

Erhöhung von Höchstsätzen des Zolltarifs. Königl. Verordnung vom 10. Juni 1921 (Norsk Lovtidende Nr. 23 für 1921, S. 330). Durch Stortingbeschluß vom 9. Juni 1921 ist im Einfuhrtarif der Höchstsatz für folgende Waren[2]) erhöht worden:

Tarif-Nr.				Kronen
66	Branntwein 1	1	Liter	8
67	Branntwein 2	1	„	8
141	Farben 1	1	kg	0,10
163	Orangen aller Arten sowie Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen	1	„	0,40
164	Weintrauben	1	„	1
169	Pflaumen, worunter Katharinenpflaumen und Zwetschen, sowie Datteln	1	„	0,40
171	Feigen und Feigenmasse	1	„	0,60
172	Rosinen und Bananen	1	„	0,40
175	Mandeln und Mandelkleie, Aprikosenkerne sowie Acajounüsse	1	„	1,30
223	Melonen	1	„	1,10
229	Gemüse 3 a	1	„	0,70
532	Haselnüsse	1	„	1,20
535	Olivenöl	1	„	0,20
605	Kochsalz	1	hl	0,60
695	Schwefel oder Schwefelblüte	1	kg	0,10
774	Nicht schäumender Wein in Flaschen	1	Liter	4
775	Wein bis zu 21 v H Weingeiststärke in Fässern und Krügen	1	kg	3

Die Erhöhungen treten sofort in Kraft.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Juliheft S. 387.
[2]) Vgl. ebenda S. 389 und 1919 I S. 733.

Ursprungszeugnisse für gewisse Waren. Runderlaß der Finanz- und Zollabteilung an die Zollämter, vom 4. August 1921 — Nr. 31/1921 —. Unter Bezugnahme auf das an die Zollkammern gerichtete Rundschreiben vom 27. April 1921, betreffend Ursprungszeugnisse für Waren, die nach ihrer Art spanischen Ursprungs sein könnten, wird mitgeteilt, daß bis auf weiteres solche Zeugnisse nur für folgende Waren zu verlangen sind:

Spargelbohnen, eingemacht; Bananen; Branntwein, außer Whisky; Datteln; Daunen; Erbsen, eingemacht; Feigen und Feigenmasse; Hanf; Haselnüsse; Eisenoxyd (rote Farbe); Kochsalz; Kork, unbearbeitet; Kork in Pfropfen; Quecksilber; Zwiebeln; Malagarot; Mandeln und Mandelkleie; Melonen; Olivenöl; Orangen aller Art; getrocknete Pflaumen; Rosinen; Bettfedern; Zwetschen; Schwefel und Schwefelblüte; Walnüsse; Wein, nicht mussierend; Weintrauben.

Es kann jedoch von Ursprungszeugnissen für diese Waren abgesehen werden, wenn sie mit direktem Konnossement von einem Überseehafen ankommen.

Auch können solche Ursprungszeugnisse anerkannt werden, die von der Handelskammer des Absendungsortes ausgestellt und von dem dortigen norwegischen Konsul beglaubigt sind.

Zusatz zum Branntweingesetz. Königl. Entschließung vom 18. Juni 1921 (Norsk Lovtidende Nr. 25 vom 20. Juni 1921). Auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1917[1]), betreffend Zusatz zum Branntweingesetz vom 17. Mai 1904[2]), wird bestimmt, daß die in der Königl. Entschließung vom 28. Juni 1917[3]) Punkt 1 a und b festgesetzte Grenze von 12 Volumenprozenten Weingeiststärke auf 14 Volumenprozente geändert wird[4]).

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Durch Königl. Verordnungen vom 17. Juni 1921 (Norsk Lovtidende Nr. 25 vom 20. Juni 1921) sind bestätigt worden:

1. der Beschluß der Stadtverwaltung von Kristiania vom 21. April 1921, betreffs Erhöhung der Hafenabgaben auf das Doppelte der nach §§ 16, 28 und 47 des Hafengesetzes bis dahin für Kristiania vorgeschriebenen Sätze (gemäß Gesetz vom 31. Dezember 1920);
2. das von der Stadtverwaltung von Bergen unter dem 14. März 1921 beschlossene Regulativ für die Abgaben an die Hafenkasse der Stadt Bergen auf Waren, die aus dem Auslande über die öffentlichen Landungsbrücken und Kais eingeführt werden;
3. der Beschluß der Stadtverwaltung von Kragerö vom 6. Mai 1921 betreffs der neuen Taxen und Benutzungsbestimmungen für die öffentlichen Landungsbrücken in Kragerö sowie betreffs Erhöhung der Abgaben auf das Doppelte der gemäß §§ 16, 28, 29 und 47 des Hafengesetzes bis dahin in Kragerö erhobenen Abgaben. Die Erhöhung der Hafenabgaben in Kristiania ist sofort in Kraft getreten.

---

[1]) Hand. Arch. 1917 I S. 967.
[2]) Ebenda 1912 I S. 30.
[3]) Ebenda 1920 I S. 227.
[4]) Vgl. Artikel 1 des französisch-norwegischen Abkommens vom 23. April 1921 — Hand. Arch. 1921, Juliheft S. 374.

Österreich

Erhöhung des Zollaufschlags. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. September 1921 (Bundesgesetzblatt Nr. 520).

§ 1. Für die im Finanzzolltarif vom 15. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 384[1]), sowie für die im § 1 der Verordnung vom 16. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 386[2]), aufgeführten Warengattungen ist im Falle der Zahlung der Zölle in Banknoten bis auf weiteres das **200**fache des nach den geltenden Tarifsätzen sich ergebenden Nominalbetrages der Goldzollschuld zu entrichten.

§ 2. Für alle nicht nach § 1 zu behandelnden Waren ist im Falle der Zollzahlung in Banknoten das **160**fache des nach den geltenden Tarifsätzen sich ergebenden Nominalbetrages der Goldzollschuld zu entrichten.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 23. September 1921 in Kraft.

Bestimmungen gegen die Steuerflucht. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Juli 1921 zum Gesetze vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122 (Bundesgesetzblatt 1921 Nr. 465).

§ 1. In teilweiser Abänderung des Artikels 6 des ersten Nachtrages vom 3. Januar 1919, St. G. Bl. Nr. 5, zu der Vollzugsanweisung zum Gesetze gegen die Steuerflucht wird gestattet, daß Verbringungen von Zahlungsmitteln und Wertpapieren der in § 15 des Steuerfluchtgesetzes bezeichneten Art im Reisenden- und Grenzpassantenverkehre bis zum Höchstbetrage von 20000 K, bei allen übrigen Versendungsarten bis zum Höchstausmaße von 5000 K ohne die Beschränkung der §§ 15, 16 und 17 des Steuerfluchtgesetzes erfolgen können.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

***Einführung von Sicherungsmaßnahmen im Geschäftsverkehre mit ausländischen Zahlungsmitteln und Devisen.** Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. September 1921 (Bundesgesetzblatt 1921 Nr. 518).

§ 1. Wer gewerbsmäßig ausländische Zahlungsmittel oder Devisen (auf ausländische Zahlungsmittel lautende Auszahlungen, Wechsel, Schecks, Anweisungen u. dgl.) an- oder verkauft oder das Inkasso und den Eskont der vorbezeichneten Werte besorgt, hat sich über die Person des anderen Geschäftsteiles gehörig zu vergewissern und dessen Vor- und Zuname und Wohnung in einen Vormerk einzutragen. Der andere Geschäftsteil ist verpflichtet, die vorgenannten Personaldaten wahrheitsgemäß anzugeben.

§ 2. Der Vormerk ist nach dem Muster Beilage A[3]) mittels Durchschrift in zwei Ausfertigungen zu führen und in der Art mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen, daß beide einen Fall betreffenden Ausfertigungen eine und dieselbe Nummer erhalten. Von den vorgeschriebenen Ausfertigungen bleibt die eine bei der Unternehmung zurück, die andere ist am Ende eines jeden Monates jener Steuerbehörde erster Instanz abzuliefern, in deren Bezirk sich die den Vormerk führende Stelle befindet.

§ 3. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung bleibt der Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln oder Devisen an die Zentralstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (Devisenzentrale), an ein Bank- und Kreditinstitut oder einen Bankier, welcher Mitglied oder Kommissionär der Devisenzentrale ist, wenn dieser Verkauf bis längstens 31. Oktober 1921 erfolgt.

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Augustheft S. 452.
[2]) Ebenda S. 458.
[3]) Hier nicht abgedruckt.

§ 4. Die politischen und Finanzbehörden haben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch wiederkehrende Nachschau zu überwachen. Sie sind zu diesem Zwecke befugt, die Geschäftsräume der im § 1 genannten Unternehmer und öffentliche Räumlichkeiten, in welchen vermutlich ein Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln oder Devisen stattfindet, zu betreten und in die einschlägigen Geschäftspapiere, Aufschreibungen u. dgl. Einsicht zu nehmen.

§ 5. (Strafen).

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Verordnungen des Bundesministeriums für Volksernährung:

vom 4. Juli 1921, betreffend den Verkehr mit Wirtschaftsmargarine. (B. G. Bl. Nr. 368.)

vom 6. Juli 1921, betreffend die Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit Zucker, Zuckerrüben usw. (Ebenda Nr. 369.)

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen usw. vom 14. Juli 1921, betreffend Biererzeugung. (Ebenda Nr. 388.)

Bundesgesetz vom 12. Juli 1921 über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten und über die Sicherstellung einer Getreidereserve aus der inländischen Ernte. (Ebenda Nr. 389.)

Verordnung des Bundesministeriums für Volksernährung usw. vom 16. Juli 1921 zu vorstehendem Gesetz. (Ebenda Nr. 390.)

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Juli 1921 über die für die Zeit vom 30. Juni bis einschließlich 29. September 1921 maßgebenden Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen von Geldern, welche durch gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden. (Ebenda Nr. 391.)

Bundesgesetz vom 15. Juli 1921 über die Staffelung der Lebensmittelpreise (Preisstaffelungsgesetz). (Ebenda Nr. 394.)

Verordnung des Bundesministeriums für Volksernährung usw. vom 18. Juli 1921, mit welcher die Übernahmepreise für einzelne im Jahre 1921 geerntete Getreidegattungen festgesetzt werden. (Ebenda Nr. 395.)

Bundesgesetz vom 13. Juli 1921, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, über die Effektenumsatzsteuer. (Verdoppelung der Steuer.) (Ebenda Nr. 405.)

Verordnung des Bundesministeriums für Justiz usw. vom 11. August 1921, womit die Vollzugsanweisung vom 16. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 320, über den Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen ergänzt wird[1]). (Ebenda Nr. 472.)

Verordnung der Bundesministerien für Finanzen usw. vom 15. August 1921 zur Durchführung des Gesetzes über die Staffelung der Lebensmittelpreise. (Ebenda Nr. 474.)

Samoa

Einfuhr deutscher und österreichischer Waren. (The Board of Trade Journal Nr. 1282 vom 23. Juni 1921.) Die New Zealand Gazette (Extraordinary) vom 15. April 1921 enthält die Samoa Customs Amendment Order Nr. 2 für 1921, die am 12. April 1921 in Kraft getreten ist, und durch welche die Samoa Customs Order von 1920 geändert wird. Sie sieht u. a. vor, daß die Klausel 19 (I) dieser Verordnung aufgehoben wird und folgende Unterklausel an ihre Stelle tritt:

„19 (I). Die Einfuhr von deutschen oder österreichischen Waren nach Samoa ist nur mit einer entsprechenden Einfuhrbewilligung gestattet. Diese Bewilligung wird für Waren, die von Neuseeland nach Samoa verschifft werden, vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und für Waren, die aus anderen Ländern außer Neuseeland nach Samoa verschifft werden, von der Verwaltung erteilt und unterzeichnet."

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 453.

Schweiz

Weitere Einfuhrbeschränkungen. Bundesratsbeschluß vom 16. September 1921 (Schweizerisches Handelsamtsblatt 1921 S. 1848)[1]).

Artikel 1. Bis auf weiteres wird die Einfuhr folgender Warengattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig gemacht:

a) Blaufelchen aus dem Bodensee, Zolltarif-Nr. ex 87 a, über die deutsche und österreichische Grenze mit Wirksamkeit bis 15. November 1921;
b) Stroh und Torfstreue, Zolltarif-Nrn. ex 211 a, 211 b;
c) Faserstoffe zur Papierfabrikation, Zolltarif-Nrn. 289/291;
d) Bobinetgewebe (Spitzengewebe), Zolltarif-Nr. 375;
e) Heiz- und Kochapparate, Zolltarif-Nrn. 781 a, 781 b, 792 a;
f) Holzbearbeitungsmaschinen, Zolltarif-Nrn. ex 894 c/898 b M 6;
g) Instrumente und Apparate für angewandte Elektrizität, Zolltarif-Nrn. 950/951, 953/954, 956;
h) Sprengstoffe, Zolltarif-Nr. 1083.

Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 19. September 1921 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement, das Zolldepartement, das Ernährungsamt und, soweit Sprengstoffe in Betracht kommen, das Militärdepartement sind mit seinem Vollzug beauftragt. Die Behandlung der Einfuhrgesuche für die unter lit. a und b aufgeführten Warengattungen wird dem Ernährungsamt, für Waren der lit. c bis g der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements, für lit. h, Sprengstoffe, der Kriegstechnischen Abteilung des Militärdepartements übertragen.

Regelung der Ausfuhr[2]) — Stand vom 25. September 1921. Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements und des Ernährungsamtes vom 12. September 1921.

Artikel 1. Für sämtliche Waren des schweizerischen Zolltarifes, welche nicht im Artikel 2 aufgeführt sind, wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine generelle Ausfuhrbewilligung erteilt.

Artikel 2. Für folgende Waren sind noch Ausfuhrgesuche einzureichen, die je nach dem Stande der Landesversorgung bewilligt oder abgelehnt werden:

a) beim Ernährungsamt, Bureau für Ausfuhr:

	Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware
	91	Milch, frisch.
aus	98	Weichkäse, in Mengen über 1 kg brutto.
	99 a—c	Hartkäse, Glarner Kräuterkäse (Schabzieger), in Mengen über 1 kg brutto.
	138 a u. b	Kühe.
	139 a u. b	Rinder.
	142 a	Jungvieh, weibliches.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Märzheft S. 144, Aprilheft S. 246, Maiheft S. 275, Juniheft S. 342, Juliheft S. 392, Augustheft S. 465.
[2]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 275.

b) beim Volkswirtschaftsdepartement, Sektion für Ein- und Ausfuhr:

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware
708	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne usw.).
711	Bruch- und Alteisen.
869 a—c	Gold, Silber, Platina, unbearbeitet.
869 d	Gold, gemünzt.

Artikel 3. Diese Verfügung tritt am 25. September 1921 in Kraft.

Tarifentscheide des Zolldepartements vom 17. September 1921 für den neuen Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921[1]. (Schweizerisches Handelsamtsblatt 1921 S. 1858.)

Tarif-Nr.	Zollsatz Fr.	Bezeichnung der Ware
11/14	diverse	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, gequetscht (Flocken), in Packungen aller Art von über 2 kg Gewicht.
87 a/b	diverse	Fische, lebende.
90	70	Schaltiere, eßbare: lebende.
188	200	Peitschenriemen aus Leder.
271/272	diverse	Peitschenstöcke ganz aus Holz, auch mit unwesentlichen Teilen von unedlem Metall.
623	10	Platten und Schalen aus Torf für Bauzwecke.
624	20	Streichen: Platten und Schalen aus Torf für Bauzwecke.
898 c	20	Bearbeitete oder fertige Teile von Maschinen und mechanischen Geräten, nicht anderweit genannt, das Stück im Gewicht von 100 bis auf 500 kg.
1132	10	Bohröle (Mischungen von Mineralölen, Fetten, Harzseifen).
1145	120	Streichen: Peitschen und Peitschenstöcke aller Art, Peitschenschlingen; Schuhnestel aller Art.

Spanien

Festsetzung des Zollaufschlags für Oktober 1921 auf 47,40 v H (September 49,09)[2]. Königl. Verordnung vom 29. September 1921 (Gaceta de Madrid vom 30. September 1921).

Amtliche Durchschnittskurse für die Festsetzung der Zollsatzkoeffizienten[2]. Königl. Verordnung vom 29. September 1921 (Gaceta de Madrid vom 30. September 1921). Für den Monat Oktober sollen als Grundlage für die Anwendung der durch die Königl. Verordnung vom 3. Juni 1921[3] eingeführten Koeffizienten und zur Berechnung der entsprechenden Zollaufschläge folgende Durchschnittskurse gelten:

französische Franken	57,25;
belgische Franken	56,723;
italienische Lire	33,209;
deutsche Reichsmark	7,955 (September 9,463);
portugiesische Escudos	13,66;
tschecho-slowakische Kronen	9,162;
finnische Mark	10,743.

Sudan

Einfuhr von Schmucksachen aus Gold. Laut Regierungsanzeiger für den Sudan vom 15. Mai 1921 (The Board of Trade Journal vom 21. Juli 1921) ist am gleichen Tage die Verordnung, betreffend Schmucksachen aus Gold (Gold Jewellery Proclamation, 1921), in Kraft getreten. Hierdurch wird die Einfuhr von Goldsachen in den Sudan zu Handelszwecken verboten, es sei denn, daß diese einen von der Sudanesischen Regierung anerkannten Feingehaltsstempel tragen. Anerkannt sind die amtlichen Punzierungszeichen folgender Staaten: Großbritannien, Ägypten, Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Rußland (Stempel, die bereits vor 1917 in Gebrauch waren). Die Verordnung ermächtigt den Finanzsekretär, die obige Liste der Länder von Zeit zu Zeit durch Hinzufügungen oder Streichungen, die im Regierungsanzeiger zu veröffentlichen sind, zu ändern. Gleichzeitig wird dem Ermessen der Zollbehörden anheimgestellt, die Einfuhr künstlerischer oder besonders zierlicher Gegenstände, an denen ein Stempel nicht angebracht werden kann, wie bei Edelsteinfassungen, Filigranarbeit u. dgl. auch ohne Stempel zu gestatten, wenn die Überzeugung besteht, daß ihr Feingehalt nicht weniger als 15 Karat beträgt.

Tschecho-Slowakei

Änderung des Zolltarifgesetzes (Zollfreiheit für Einrichtungen für neue Industrien usw.). Gesetz vom 12. August 1921 (Sb. Nr. 311 ex 1921).

§ 1. Der Artikel IX des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906[1] (R. G. Bl. Nr. 20) und der ungar. Ges.-Art. LIII vom Jahre 1907 wird in nachstehender Weise ergänzt:

In ganz besonderen Ausnahmefällen, namentlich wenn es sich um die Errichtung eines neuen, wichtigen, im Inlande bisher nicht vertretenen Industriezweiges oder um neue Produktionsmethoden in einem bestimmten Industriezweige handelt, kann die teilweise oder vollständige Zollbefreiung bei der Einfuhr neuer oder auch alter Maschinen, Maschinenbestandteile, Fabrikeinrichtungen und Handwerksgerät gestattet werden.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und bleibt bis Ende des Jahres 1922 in Geltung.

Ergänzung des Zolltarifs und der Erläuterungen dazu. Regierungsverordnung vom 25. August 1921 (Sb. Nr. 315 ex 1921).

§ 1. Der Zolltarif (Beilage zur Regierungsverordnung vom 12. Mai 1919, Sb. Nr. 379)[2] wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Die bisherige Überschrift „Anmerkung" bei Tarif-Nr. 248 ist abzuändern in „Anmerkungen".

Vor den Text der bisherigen Anmerkung: „Seidengaze zum Besticken usw." ist eine „1." einzusetzen.

Nach dieser Anmerkung 1 ist als neue Anmerkung einzufügen: „2. Seidengaze zur Herstellung von Luftstickereien (Ätzgrund) auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen und Kontrollen . . . . 200 mit dem Koeffizienten 7".

§ 2. Die Erläuterungen zum Zolltarif werden abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Die Erläuterungen zu Tarif-Nr. 107 (Bier) werden durch den nachstehenden Wortlaut ersetzt:

Erläuterungen: „1. (1) Hierher gehören auch Ale und Porter (englische Biergattungen), Malzextraktbier (zersetzte Bierwürze in dünnflüssigem Zustande), alkoholfreies Bier, dann Färbebier (Bier aus Farbmalz, d. i. ein mehr oder weniger konzentrierter, einer wiederholten Teilgärung unterzogener, in seinen äußeren Eigenschaften dem Farbzucker der Tarif-Nr. 20 gleichkommender Extrakt von Farbmalz). Andere Färbebiere, d. i. Biere von Farbzucker mit oder ohne Hopfen-

[1] Hand. Arch. 1921, Juliheft S. 393.
[2] Ebenda, Augustheft S. 465
[3] Ebenda, Juniheft S. 344.

[1] Hand. Arch. 1906 I S. 660.
[2] Ebenda 1919 I S. 631.

zusatz usw., siehe § 18 der Durchführungsverordnung, Beilage C (§ 19 der ungar. Durchführungsverordnung, Beilage C).

(2) Schiffsmumme (nach dem ersten Erzeuger Christian Mumme) ist ein sterilisierter, konzentrierter, alkoholfreier Malzextrakt der Tarif-Nr. 131 oder 132; Bier, als Heilmittel angepriesen, Nr. 630; Ingwerbier (Ginger ale) und ähnliche Getränke, Nr. 130.

2. (1) Bier, welches aus dem Auslande in das Zollgebiet eingeführt wird, unterliegt ohne Rücksicht auf die Qualität der allgemeinen Getränkesteuer von 40 h für das Liter und überdies der Landes-(Gau-)abgabe von 20 h für das Liter. Zur Entrichtung der Steuer und Abgabe ist der Einbringer verpflichtet. Von der Steuer und Abgabe ist eine von den Reisenden zum persönlichen Gebrauche mitgeführte Menge von 1,5 Liter befreit.

(2) Die Steuer und Abgabe wird zugleich mit dem Zoll vor der zollamtlichen Abfertigung des Bieres in den freien Verkehr entrichtet. Bei schriftlicher Erklärung ist in der Erklärung der Name und Wohnort des zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten sowie die Biermenge anzugeben. Bei mündlicher Erklärung oder Abfertigung nach Zollbefund sind diese Angaben im Zollbefund und in der Quittung anzuführen.

(3) Bei der Einfuhr von Bier in Fässern, die mit dem Eichzeichen versehen sind, wird die Menge nach diesem Zeichen erhoben, sofern kein Zweifel an seiner Richtigkeit besteht. Bei Ermittlung von Bier in Fässern von 1/4, 1/2, 1 und 2 hl ist in beiderseitigem Einvernehmen

bei Fässern von 24 bis 26 Liter Inhalt ..... 25 Liter
„ „ „ 48 „ 52 „ „ ..... 50 „
„ „ „ 97 „ 103 „ „ ..... 100 „
„ „ „ 194 „ 206 „ „ ..... 200 „

zu rechnen. In anderen Fällen wird die Biermenge nach der Originalrechnung ermittelt, welche zugleich mit der Erklärung vorzulegen ist. Es ist jedoch erforderlich, daß die Rechnung mit der Sendung und den übrigen Begleitpapieren übereinstimmt und daß darin der Inhalt eines jeden Gefäßes in Litern angeführt ist und kein Zweifel an der Richtigkeit der Rechnung obwaltet. Kann die Menge weder nach dem Eichzeichen noch nach der Originalrechnung ermittelt werden, so wird die Litermenge durch Berechnung nach dem Gewichte in der Weise bestimmt, daß von dem in Kilogramm ausgedrückten Rohgewichte bei Fässern von nicht mehr als 80 kg 38 v H und bei Fässern von mehr als 80 kg 33 v H in Abzug gebracht werden. Der Rest gibt die Biermenge in Litern an. Bei der Einfuhr von Bier in Flaschen wird die Anzahl der Flaschen von gleicher Größe und der Inhalt einer Flasche von derselben Größe ermittelt und die Gesamtmenge durch Multiplikation dieser Faktoren festgestellt. Die Öffnung einer vollen Flasche kann unterbleiben, wenn die Partei eine leere Flasche der gleichen Größe behufs Ermittlung ihres Inhalts beibringt.

(4) Bei der Einfuhr von Bier nach den als geschlossen erklärten Orten wird für die an ein Zollamt innerhalb des Linienverzehrungssteuergebietes angewiesenen Sendungen nebst dem Zolle, der allgemeinen Getränkesteuer und der Landes-(Gau-)abgabe noch die staatliche Liniensteuer im Ausmaße von 3 K das hl mit der zugehörigen Gemeindeabgabe erhoben."

2. Die zweite Erläuterung zu Tarif-Nr. 108 wird durch einen neuen Absatz ergänzt, welcher lautet:

„Über die Versteuerung von Wein und Obstsäften siehe die Erläuterungen zu Tarif-Nr. 109."

3. Die Erläuterungen zu Tarif-Nr. 109 (Wein) werden durch die nachstehende Erläuterung ergänzt:

„6. (1) Wein, Most, Säfte von Trauben oder anderem Obst unterliegen der allgemeinen Getränkesteuer. Die allgemeine Getränkesteuer beträgt für 1 Liter Wein, Most und andere Traubensäfte 80 h, für 1 Liter andere Obstsäfte 40 h. Von der Steuer ist eine Menge von 1,5 Liter, welche von den Reisenden zum eigenen Gebrauche mitgeführt wird, befreit.

(2) Met, gesüßter oder gewürzter Wein und andere traubenweinähnliche Getränke (Malz-, Malton- u. dergl. Wein) sowie Halbwein (Tresterwein, verdünnter Wein, Wein aus Weinhefe, Wein mit Halbwein, Met, oder weinähnlichen Getränken gemischt) werden wie Traubenwein versteuert. Wie Obstwein werden Getränke versteuert, welche durch alkoholische Gärung anderer Obstsäfte als der Traubensäfte mit oder ohne Zusatz von Wasser, Zucker, Branntwein usw. erzeugt werden, wie z. B. Beerenweine (Heidelbeer-, Johannisbeerwein u. dgl.). Der Steuer unterliegen auch die Medizinalweine. Als Obstsäfte sind eingedickte und nicht eingedickte Trauben oder andere Obstsäfte anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Genusse bereits vorgerichtet (Obstsirupe) oder roh (Succus) sind. Hierher gehören auch alkoholfreie Obstsäfte (pasteurisiert, sterilisiert u. dgl.). Der Umstand, daß die Getränke ohne weitere Zubereitung oder erst nach Verdünnung oder nach anderweitiger Zubereitung verwendet werden können und daß die Getränke zum Genuß oder zu anderen Zwecken (z. B. zur Erzeugung fester Waren oder zur Erzeugung von Getränken anderer Art oder zur Erzeugung von nicht genußfähigen Flüssigkeiten) gebraucht werden, ist für die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer ohne Bedeutung.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der Steuer für die aus dem Auslande in das Zollgebiet eingeführten Getränke entsteht bei persönlicher Beförderung durch Reisende über die Grenze, bei Beförderung durch öffentliche Transportunternehmungen oder bei anderweitiger Beförderung, z. B. durch Kraftwagen, mit der Achse usw., beim Händler oder Ausschänker mit der Beförderung der Getränke in die gewerbliche Unternehmung, bei anderen Personen mit der Übernahme der Getränke. Im Falle einer anderen Beförderung als durch öffentliche Transportunternehmungen hat sich das Zollamt aus den Transportbelegen die Überzeugung bezüglich des Bestimmungsortes der Sendung und ihres Empfängers, gegebenenfalls bezüglich der Identität der Begleitperson der Sendung zu verschaffen. Die Steuer wird bei persönlicher Beförderung gleichzeitig mit dem Zolle erhoben; dies geschieht auch dann, wenn bei anderer Beförderung als derjenigen durch eine öffentliche Transportunternehmung beim Zollamte Zweifel hinsichtlich des Bestimmungsortes und des Empfängers der Sendung obwalten. Im Zollbefund und in der Quittung sind die Gattung und Menge, gegebenenfalls der Betrag der erhobenen Steuer samt Zuschlägen, dann der Name und Wohnort des Steuerpflichtigen anzuführen.

Jede in anderer Weise als durch eine öffentliche Transportunternehmung oder persönlich zur Beförderung gelangte Sendung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde nach ihrem Bestimmungsorte anzumelden; gleichzeitig ist bekanntzugeben, ob sie ohne Steuer abgefertigt oder warum sie versteuert worden ist.

(4) Bei der Einfuhr von Wein, Most, Säften usw. in Gefäßen mit inländischem oder ausländischem Eichzeichen ist die Menge nach diesem anzunehmen, wenn an seiner Richtigkeit kein Zweifel obwaltet. Der Inhalt anderer Gefäße ist nach der Originalrechnung zu ermitteln, welche gleichzeitig mit der Erklärung vorzulegen ist. Die Rechnung muß jedoch mit der Sendung und den übrigen Originalpapieren übereinstimmen, den Inhalt eines jeden Gefäßes in Litern angeben, und es darf kein Zweifel an der Richtigkeit der Rechnung bestehen. Ist die Menge weder nach dem Eichzeichen noch nach der Originalrechnung zu ermitteln, so ist sie entweder mit dem Visierstabe nach Matiewicz — bei Gefäßen, deren Inhalt auf diese Weise ermittelt werden

kann — oder durch Umgießen der Flüssigkeit oder endlich durch Berechnung des Kubikinhaltes festzustellen. Besteht die Sendung aus mehreren Gefäßen von gleicher Größe, so ist der Inhalt eines Gefäßes von gleichem Typus und dann die Gesamtmenge rechnungsmäßig zu ermitteln. Die Partei kann behufs Berechnung des Inhaltes ein Gefäß als Muster übergeben, doch darf an der Übereinstimmung seines Inhalts mit dem Inhalte der gefüllten Gefäße kein Zweifel obwalten. Bei Obstsirup, welcher nach dem Gewichte in Verkehr gebracht wird, ist im Einvernehmen mit der Partei 1 kg für mindestens 0,7 Liter zu rechnen.

(5) Wein aller Art (Trauben-, Obst- und Kunstwein), welcher in handelsüblich aufgemachten Flaschen zur Einfuhr gelangt, unterliegt nebst der allgemeinen Getränkesteuer der besonderen Flaschenweinabgabe im Ausmaße von 1 Krone für je 5 Kronen und jede angefangenen 5 Kronen seines Preises. Die Abgabe wird durch Aufkleben von Steuermarken entrichtet. Handelsüblich aufgemachte Flaschen sind solche, welche irgend eine Form oder Bezeichnung aufweisen, die für Wein einer bestimmten Sorte, eines bestimmten Ursprungs oder Unternehmens charakteristisch ist, oder wenn sie anders als auf gewöhnliche Weise mit dem allgemein üblichen Stöpsel verschlossen sind. Flaschen von weniger als 1 Liter Inhalt werden als handelsüblich aufgemacht angesehen, wenn sie, auch ohne dieses Zubehör, derart mit einem Stöpsel verschlossen sind, daß sie mit der bloßen Hand nicht geöffnet werden können. Als Flaschen werden neben den Flaschen von üblicher Form auch alle anderen Gefäße angesehen, in denen Wein an die Verbraucher verabreicht wird. Die Abgabe richtet sich nach dem Verkaufspreise, wenn der Wein zum Verkaufe bestimmt ist, und nach dem Einkaufspreise, wenn der Wein zum eigenen Verbrauche bestimmt ist. Handelt es sich weder um den Verkaufs- noch um den Einkaufspreis oder sind diese niedriger gehalten als der übliche Handelspreis, so richtet sich die Abgabe nach dem Handelspreise. Von der Abgabe ist befreit: Wein in Flaschen unter $^1/_2$ Liter, wenn der Preis für das Liter nicht mehr als 5 K beträgt (der Preis wird durch Umrechnung des Preises für Wein in diesen Flaschen auf den Preis einer Literflasche ermittelt), Musterwein (bei Beförderung durch die Briefpost) und Medizinalwein. Als Medizinalwein wird jedoch nur Wein angesehen, der vom Ministerium des Innern bzw. vom Ministerium für Gesundheitswesen als Medizinalwein erklärt und als solcher auf den Flaschen gekennzeichnet worden ist. Die Abgabe für Flaschenwein ist vor der Zollabfertigung für den freien Verkehr fällig; abgabepflichtig ist derjenige, der den Wein aus dem Auslande bezieht, wenn dieser nicht für ein Freilager bestimmt ist.

(6) Für Sendungen von Wein, Most, Trauben- und Obstsäften, die behufs Verzollung an ein Zollamt innerhalb des Gebietes der als geschlossen erklärten Orte überwiesen werden, wird die Linienverzehrungssteuer im Ausmaße der allgemeinen Getränkesteuer mit der zugehörigen Gemeindeabgabe, und wenn es sich um die Einfuhr von Flaschenwein handelt, außerdem die besondere Flaschenweinabgabe erhoben Von Wein, Most und Säften, die für ein Freilager innerhalb des Gebietes eines geschlossenen Ortes bestimmt sind, wird weder die Linienverzehrungssteuer noch die besondere Flaschenweinabgabe erhoben."

4. Die Erläuterungen zu Tarif-Nr. 110 werden durch folgende Erläuterung ersetzt:

„Schaumwein unterliegt der allgemeinen Getränkesteuer und der besonderen Flaschenweinabgabe, gegebenenfalls der Linienverzehrungssteuer entsprechend den in der 6. Erläuterung zu Tarif-Nr. 109 angeführten Grundsätzen. Sofern es sich um die Versteuerung von Schaumwein handelt, ist als Schaumwein jeglicher Wein anzusehen, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um Trauben- oder anderen Obst- (sowie Beeren-)wein oder um Getränke handelt, welche solchen Wein enthalten, sofern die Flüssigkeit entsprechend dem Volumen mehr als 1 v H Weingeistgehalt aufweist und ihr beim Öffnen der Flasche Kohlensäure unter Aufschäumen entweicht."

5. Die Erläuterungen zu Tarif-Nr. 112 werden durch die nachstehenden Erläuterungen ersetzt:

„1. (1) Zu den Mineralwässern gehören sowohl natürliche als auch künstliche Wässer wie z. B. Sodawasser, Wiesbadener Wasser als Gichtheilmittel u. dgl. Der Umstand, daß manche Mineralwässer als Medizin empfohlen werden, hat keinen Einfluß auf die Verzollung nach Nr. 112 und ist kein Grund für die Einfuhrbeschränkung.

(2) Ozonwasser Nr. 630.

2. (1) Natürliche und künstliche Mineralwässer einschließlich der namentlich genannten Heil- und Bitterwässer unterliegen der allgemeinen Getränkesteuer von 8 Heller das Liter. Der gleichen Steuer im Ausmaße von 12 Heller das Liter unterliegen auch Limonaden. Limonaden sind die durch Mischung von Obstsirupen mit Wasser oder von rohen Obstsäften mit Wasser und Zucker bereiteten Getränke. Künstliche Limonaden sind Zubereitungen von Kunstsirupen oder Zuckerlösungen mit einem Zusatz (Essenzen, organische Säuren, Farbstoffe). Brauselimonaden sind Limonaden, die unter Druck mit Kohlensäure gesättigt sind. In diesem Rahmen sind als Limonaden die unter dieser Bezeichnung in Verkehr gebrachten Erzeugnisse aus Obstsäften von mehr als $^2/_3$ Verdünnung oder ihre künstlichen Ersatzstoffe anzusehen; Säfte von geringerer Verdünnung sind hinsichtlich der Versteuerung unter die Trauben- oder Obstsäfte einzureihen (siehe die 6. Erläuterung zu Tarif-Nr. 109)."

(2) Steuerpflichtig ist der Einbringer; von der Steuer ist eine Menge bis 1,5 Liter, welche von Reisenden zum eigenen Gebrauche mitgeführt wird, befreit.

(3) Die Steuer von Mineral- (Soda-)wasser und Limonaden wird gleichzeitig mit dem Zolle vor der Zollabfertigung der Sendung für den freien Verkehr erhoben. Bei schriftlicher Erklärung der Sendung ist in der Erklärung der Name und Wohnort des Steuerpflichtigen sowie die Menge des Wassers anzuführen. Bei mündlicher Erklärung oder Abfertigung nach dem Zollbefund sind diese Angaben im Zollbefund und in der Quittung anzugeben.

6. In die 4. Erläuterung zu Tarif-Nr. 130 ist zwischen Absatz 4 und 5 ein neuer Absatz mit dem nachstehenden Wortlaute einzureihen:

„Bezüglich der Versteuerung von eingedicktem Most und eingedickten Obstsäften siehe die 6. Erläuterung zu Tarif-Nr. 109."

7. In die Erläuterungen zu Tarif-Nr. 131 wird zwischen den vorletzten und letzten Absatz ein neuer Absatz mit dem nachstehenden Wortlaut eingereiht:

„Bezüglich der Besteuerung von Obstsäften und Limonaden siehe die Erläuterungen zu den Tarif-Nrn. 109 und 112."

8. Im ersten Absatz der 2. Erläuterung zu Tarif-Nr. 301 ist der letzte Satz zu streichen:

„Elektroden aus Kohlenstoff . . . bis . . . laufenden Meter" und im 2. Absatz derselben Erläuterung die Worte:

„im Gewicht unter 5 kg für den laufenden Meter."

9. In der Erläuterung zu Tarif-Nr. 453 ist der Absatz 6:

„Steinbohrer aus hohlen Stahlstäben, Nr. 460", und in der ersten Erläuterung zu Tarif-Nr 460 der Nachtrag am Ende des 4. Absatzes:

„desgleichen Steinbohrer aus hohlen Stahlstäben" zu streichen.

10. Im ersten Absatz der ersten Erläuterung zu Tarif-Nr. 546 sind in Zeile 3 und 4 die Worte: „im Gewichte unter 5 kg für den laufenden Meter" zu streichen.

11. Die Bestimmungen des III. Abschnittes des zweiten Teiles der Erläuterungen, betreffend die Ausfuhr von Gegenständen, deren Austritt nachzuweisen ist, werden durch den nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„Von dem in das Ausland ausgeführten Bier wird die allgemeine Getränkesteuer nicht erhoben, wenn der steuerpflichtige Ausführer der Aufsichtsbehörde vor dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Steuer eine schriftliche Anmeldung der Ausfuhr in dreifacher Ausfertigung unter Bezeichnung des Zollamtes, bei welchem die Sendung austreten soll, überreicht. Die Aufsichtsbehörde bestätigt alle drei Anmeldungen, stellt die eine dem Unternehmer zurück, behält die andere bei sich und sendet die dritte an das Austrittszollamt zur Bestätigung. Das Zollamt bestätigt die Anmeldung entsprechend dem tatsächlichen Austritte und stellt sie unverweilt der Aufsichtsbehörde zurück. Sollte die angemeldete Sendung (wenn die Anmeldung nicht widerrufen wurde) während eines Monats vom Zeitpunkte der erfolgten Anmeldung der Abfertigung der Sendung an nicht in das Zollausland austreten, so hat die Finanzbehörde I. Instanz unabhängig von der etwaigen Einleitung des Gefällsstrafverfahrens dem Unternehmer die Steuer vorzuschreiben."

§ 3. Die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung treten am 8. Tage nach Kundmachung, diejenigen des § 2 am Tage der Kundmachung in Kraft.

***Abänderung des Handelsgesetzbuches.** Gesetz vom 30. Juni 1921, Nr. 260 Slg. — Kundgemacht am 5. August 1921 — (Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung 1921 S. 569).

Artikel I. § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 17. Dezember 1862, Nr. 1 R. G. Bl. vom Jahre 1863 im Wortlaute der Kaiserl. Verordnung vom 11. Juli 1898, Nr. 124 R. G. Bl. und des § 5 Ges.-Art. XXXVII (Handelsgesetzes) vom Jahre 1875 werden abgeändert wie folgt:

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura, haben, mit Ausschluß der Hausierer, auf alle Kaufleute Anwendung zu finden, welche von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjähriger staatlicher Erwerbssteuer in Orten mit einer Bevölkerung bis zu 10 000 Einwohnern wenigstens 200 Kč und in Orten mit über 10 000 Einwohnern wenigstens 400 Kč zu entrichten haben oder deren Geschäftsbetrieb nach seinem Umfange das erwähnte Steuerausmaß begründen würde, falls sie von deren Entrichtung nicht befreit wären.

Kriegs- und Nachkriegszuschläge zur Erwerbssteuer werden in den Steuersatz nicht eingerechnet.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Artikel II. § 5 des Ges.-Art. XXXVII (Handelsgesetzes) vom Jahre 1875 wird folgendermaßen ergänzt:

Ist die Firma eines Kaufmannes in das Handelsregister eingetragen, so haben nachträgliche Änderungen in dem von ihm zu entrichtenden Erwerbsteuerbetrage oder die infolge der Zunahme der Bevölkerungsziffer des Betriebsortes eingetretene Einreihung des letzteren in eine andere Ortsklasse (Art. I) auf die Anwendung der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches keinen Einfluß.

Artikel III. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auf im Handelsregister bereits eingetragene Firmen keinen Einfluß.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Usw.

Uruguay

***Ermäßigung der Hafengebühren für Durchfuhrgüter.** Regierungsverordnung vom 11. April 1921. (Diario oficial laut Bericht der deutschen Gesandtschaft in Montevideo vom 5. Juni 1921.)

1. Die im Hafen von Montevideo ausgeladenen Waren, die zur Durchfuhr nach Häfen von Südamerika bestimmt sind, zahlen eine besondere Abgabe von 1 Peso 50 Centesimos für je 1000 kg oder 1 cbm, je nach Wahl der einheimischen Hafenverwaltung, vorausgesetzt, daß die Weitersender die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

2. Die Weitersender der Waren müssen Reeder oder Inhaber einheimischer Schiffahrtsunternehmungen sein, deren Stammsitz sich ebenfalls in Uruguay befindet.

3. Die Weitersender, auf die sich vorstehender Artikel bezieht, müssen, wenn sie den Vorzugssatz für die Durchfuhr genießen wollen, folgende Bedingungen erfüllen:

a) und b) usw.,

c) sie müssen mindestens 2 000 000 kg oder 2000 cbm Waren innerhalb eines Jahres nach südamerikanischen Häfen verladen. Usw.

4. Wer sich den Bedingungen unterwirft, aber nicht innerhalb eines Jahres die vorgeschriebene Mindestmenge verladet, hat den Unterschied zwischen dem Satz von 1,50 und dem gewöhnlichen Satz im ersten Monat des nächsten Jahres nachzuzahlen. Usw.

5. Die Erklärung von Waren zur Durchfuhr nach südamerikanischen Häfen zwecks Erlangung des Vorzugssatzes muß von den Weitersendern innerhalb der auf die Verladung folgenden zwanzig Tage abgegeben werden. Usw.

6. Der Satz von 1,50 umfaßt alle gewöhnlichen Arbeiten für die Fortbewegung der Waren (einschl. des Lenzens [eslingaje]), die innerhalb eines Jahres von der Ausladung an gerechnet bis zur Überführung der Waren auf das Schiff, in dem sie nach südamerikanischen Häfen befördert werden, sich ergeben.

Im Satz von 1,50 sind dagegen nicht die Gebühren für den etwaigen Leichterdienst in den einheimischen Häfen enthalten.

7. Konterbande mit Waren, für die der Vorzugssatz in Anspruch genommen ist, hat den Verlust der Vergünstigung zur Folge.

Vereinigte Staaten von Amerika

Verlängerung des Einfuhrverbots für Farben. (Nach privaten Mitteilungen.) Das in Section 501 des Notstandstarifgesetzes vom 27. Mai 1921[1]) ausgesprochene Einfuhrverbot für gewisse Farbstoffe, das am 27. August 1921 abgelaufen wäre, ist am 24. August 1921 um 6 Monate, d. h. bis 27. Februar 1922, verlängert worden.

[1]) Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 351.

Berichtigungen

Im Juniheft 1921 ist im Artikel „Ungarn" auf S. 351 Spalte 1 Zeile 4 von oben statt „431 a und aus b" zu setzen: „aus 431 a und b".

Im Juliheft 1921, S. 381 Spalte 1, sind im Artikel „Wechselkurs bei Zahlung der Zölle in Papier" die fettgedruckten Zahlen 400 bzw. 437 in der 3. bzw. 4. Zeile in 300 bzw. 337 zu ändern.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71

Inhaltsverzeichnis zum Oktoberheft 1921

Deutsches Reich Seite

Übersichten 571

Ausland

Belgien

Einführung einer Umsatzsteuer. Gesetz vom 28. August 1921 . 572

Bulgarien

Erhöhung des Zollaufgelds bei Zahlung der Zölle in Papier. Vom 1. Oktober 1921 574

Frankreich

Ursprungszeugnisse und Fakturenbeglaubigung für Sendungen nach der Tschecho-Slowakei. Bekanntmachung vom 7. Juli 1921 574

Abänderung des Verzeichnisses der unter die Luxussteuer fallenden Waren. Regierungsverordnung vom 17. August 1921 . . . 574

Frankreich und Tschecho-Slowakei

Handelsabkommen vom 4. November 1920 574

Großbritannien

Kanada: Gesetz betreffend das Departement für Zölle und Steuern — Juni 1921 — 580

—: Zolltarifabänderungsgesetz von 1921 (mit Vorschriften über Kennzeichnung der Waren) — Juni 1921 — . . . . 582 u. 589

—: Gesetz zur Abänderung des Staatsfinanzgesetzes (mit Änderungen der Branntwein- usw. Steuer — Juni 1921 — . . 585

—: Gesetz betreffend Abänderung des Kriegsfinanzgesetzes von 1915 (mit Änderungen der Spielkarten-, Wein-, Schaumwein- und Umsatzsteuer) — Juni 1921 — 586

—: Handelsabkommen zwischen Kanada und Britisch-Westindien vom 18. Juni 1920 587

Italien

Wechselkurs bei Zahlung der Zölle in Papier vom 16. Oktober bis 15. November 1921 592

Jugoslawien

Zollerleichterung für die Einfuhr von Maschinenteilen — Oktober 1921 — 592

Lettland

Pudsteuergesetz — November 1921 — 592

Luxemburg

Ausführungsbestimmungen zum neuen Zolltarif. Großh. Beschluß vom 11. Oktober 1921 593

Niederlande Seite

Erhöhung der Verbrauchsabgabe für Branntwein und Holzgeist sowie des Einfuhrzolls auf Holzgeist und auf Stoffe, die Holzgeist enthalten. Gesetz vom 31. Dezember 1920 . . . 593

Steuerfreiheit für Branntwein zur Anfertigung von Parfüms und Toilettewassern. Verfügung vom 8. Februar 1921 594

Zollfreiheit für Stoffe zur Beschleunigung des Vulkanisierverfahrens. Königl. Verordnung vom 14. September 1921 . . 594

Änderung der Einfuhrzölle auf Tabak, Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier. Gesetz vom 6. Mai 1921 594

Einführung einer Steuer auf zubereiteten Tabak und Zigarettenpapier. Gesetz vom 6. Mai 1921 595

Norwegen

Zolltarifentscheidungen 599

Zollerhöhung auf portugiesische Waren — September 1921 — 599

Ursprungs- und Echtheitszeugnisse für eingeführten Portwein und Madeira. Verordnung vom 10. Dezember 1920 599

Norwegen und Portugal

Provisorische Regelung der wechselseitigen Handelsbeziehungen. Notenwechsel vom 14. Oktober 1920 599

Kündigung der vorstehenden Vereinbarung zum 1. September 1921 599

Österreich

Entrichtung des Zolles in Gold. Verordnung vom 20. Oktober 1921 599

Polen

Verzeichnis der Luxuswaren, die einem erhöhten Zollaufgeld unterliegen. Vom 17. Mai 1921 600

Zollerleichterungen. Verordnung vom 18. August 1921 . . 602

Erhöhung des Zollaufgeldes (Agio). Verordnung vom 8. September 1921 603

Transportbescheinigungen für die Ein- und Ausfuhr von Steinkohle, Koks, Braunkohle und Kohlenbriketts über die Zollinie Verordnung vom 29. August 1921 604

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen (Luxuswarenstempelgesetz vom 16. Juli 1920) 604

Portugal

Ermächtigung der Regierung zur repressiven Erhöhung der Zölle und Schiffahrtsabgaben auf das Fünffache. Gesetz vom 27. August 1921 604

Zollerhöhungen auf norwegische Erzeugnisse und Einführung von Ursprungszeugnissen für gewisse Artikel. Dekret vom 6. September 1921 604

Angola: Zollagergebühren — Provinzialverfügung vom 26. Juli 1921 —; Zolltarifänderungen für Kraftlastwagen — Dekret vom 30. Juli 1921 — 605

Rumänien Seite

Neuregelung der Einfuhr von Luxuswaren (Luxuszuschlag; Zahlung der Zölle in Gold; Einfuhrverbotsliste). Verfügung vom 5. Oktober 1921 605

Luxus- und Umsatzsteuer. Gesetz vom 23. Juli 1921 607

Schweden

Wirtschaftliche Maßnahmen 609

Smyrna

Zollordnung. Vom 1./14. September 1921 609

Spanien

Festsetzung des Zollaufschlags für November 1921. Königl. Verordnung vom 30 Oktober 1921 609

Amtliche Durchschnittskurse für die Festsetzung der Zollsatzkoeffizienten für November 1921. Königl. Verordnung vom 30. Oktober 1921 609

Tschecho-Slowakei

Änderung des Zolles für Kraftwagen und Motoren dazu. Gesetze vom 22 Dezember 1920 und 12. August 1921 610

Neues Umsatz- und Luxussteuergesetz. Gesetz vom 12. August 1921 610

Änderung einiger Bestimmungen über das Salzmonopol. Gesetz vom 12. August 1921 622

Ausführungsbestimmungen zu vorsteh ndem Gesetz. Regierungsverordnung vom 9. September 1921 623

Tunis Seite

Erhöhung der Zollsätze des Generaltarifs. Verordnung vom 17. Mai 1921 623

Türkei

Neuregelung der Einfuhrzölle. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. September 1337 (24. September 1921) 624

Ungarn

Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Waffen, Munition und anderen Kriegsmaterialien. Verordnung vom 3. September 1921 624

Mahl- und Verkehrssteuer; Änderung der Luxussteuer. Gesetzartikel XXXIX vom 1. August 1921 625

Änderung der Spiritussteuersätze. Gesetz vom 11. August 1921 627

Ungarn und Bulgarien

Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen. Verordnung vom 30. September 1921 627

Vereinigte Staaten von Amerika

Einführung einer Luxussteuer. Gesetz vom 24. Februar 1919 . 627

Berichtigungen 628

Deutsches Handels-Archiv

1921 Zeitschrift für Handel und Gewerbe Oktober

Deutsches Reich*)

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen

Bekanntmachungen des R. W. M. vom 20. bzw. 26. Oktober 1921, betreffend Verbot der Ausfuhr von Waren des fünften Abschnitts des Zolltarifs (Textilwaren usw.) im kleinen Grenzverkehr in den Bezirken der Landesfinanzämter Karlsruhe, Würzburg, Köln, Düsseldorf, Münster, Hannover und Altona. (D. R. A. Nr. 248 bzw. 252 vom 22. bzw. 27. Oktober 1921.)

(Die Bekanntmachungen sind durch eine während des Druckes erschienene neue Bekanntmachung des R. W. M. vom 5. November 1921, welche allgemein die Ausfuhr der fraglichen Waren im kleinen Grenzverkehr verbietet, außer Kraft gesetzt worden.) (D. R. A. Nr. 261 vom 7. November 1921.)

Desgl. vom 21. Oktober 1921, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Waren im Lagerverkehr. (D. R. A. Nr. 249 vom 24. Oktober 1921.)

Desgl. vom 22. Oktober 1921. Die Einfuhr entwerteter Briefmarken (Einfuhr-Nr. 673 b des stat. Warenverzeichnisses) ist vom 27. Oktober 1921 ab ohne die vorgeschriebene Bewilligung zugelassen. (D. R. A. Nr. 252 vom 27. Oktober 1921.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 24. Oktober 1921. Die Einfuhr folgender Lebens- und Genußmittel usw. ist vom 25. Oktober 1921 ohne die vorgeschriebene Einfuhrbewilligung gestattet: Futterrüben usw., getrocknet usw. (aus Einfuhr-Nr. 24 des stat. Warenverzeichnisses); Zichorien, gedarrt (26); Tomatenpüree in Fässern (aus 36); Salzgemüse (37); getrocknete Mehlbananen (aus 50); Zitronen (51 b); Kastanien, genießbar usw. (aus 55 c); mit Meerwasser usw. übergossene usw. Zitronen (56); Südfruchtschalen (58); Obstkerne (aus 71 a); Schlachtpferde (100 b); Maulesel usw. (101/102); Rindvieh: Nutzvieh (103 a 1, b 1, c 1, d 1, e 1, f 1, g 1); sonstiges Fleisch (aus 108 g); Gänsebrüste usw. (aus 110 a); Süßwasserkrebse usw. (aus 122); Grieben usw. (127); Weichkäse (aus 135 b); Abfälle von Fischen usw. (aus 161 b); Kürbiskuchen (aus 193); Corned beef und Käse in luftdicht verschlossenen Behältnissen (aus 219 b). (D. R. A. Nr. 251 vom 26. Oktober 1921.)

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichs-Gesetzblatt.
Z. Bl. f. d. D. R. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. R. = Reichsregierung.
R. Sch. M. = Reichsschatzministerium.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

Ausfuhrabgabentarif

Berichtigung der Bekanntmachung des R. W. M. und des R. F. M. vom 12. November 1920 (D. R. A. Nr. 260 vom 15. November 1920). Es ist hinzuzufügen: „aus 658: Postkarten (Ansichtskarten)...0; aus 670 a: Postkarten (Ansichtskarten) in Briefumschlägen bzw. für den Einzelverkauf verpackt...0". (D. R. A. Nr. 252 vom 27. Oktober 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. und des R. F. M. vom 27. Oktober 1921, betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle: Erhebung der Ausfuhrabgabe vom 1. November 1921 nach einem neuen Tarif. (D. R. A. Nr. 254 vom 29. Oktober 1921.)

Handel, Gewerbe und Verkehr

Verordnung der R. R. vom 17. August 1921 über die Durchführung des Gesetzes, betreffend das deutsch-britische Abkommen vom 31. Dezember 1920 über die Durchführung des Abschnittes IV von Teil X des Friedensvertrags[1]), vom 25. Juni 1921. (R. G. Bl. 1921 S. 1309.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 29. September 1921 über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien. (R. G. Bl. 1921 S. 1274.)

Bekanntmachung der Reichszuckerstelle vom 3. Oktober 1921 zu der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 13. Dezember 1920. (D. R. A. Nr. 232 vom 4. Oktober 1921.)

Bekanntmachungen der Reichsgetreidestelle vom 4. und 5. Oktober 1921 über den Preis für ausländischen Weizen auf Grund der Weltmarktpreise für Weizen im Monat September 1921. (D. R. A. Nr. 232 und 233 vom 4. und 5. Oktober 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 5. Oktober 1921 über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol. (R. G. Bl. 1921 S. 1281.)

Desgl. vom 5. Oktober 1921, betreffend Ausgabe eines Benzol-Spiritus-Tetralin-Gemisches für Motorbetriebsstoffe. (D. R. A. Nr. 235 vom 7. Oktober 1921.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 7. Oktober 1921 über Höchstpreise für Zement. (D. R. A. Nr. 236 vom 8. Oktober 1921.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 7. Oktober 1921 über künstliche Düngemittel (neue Preisfestsetzung). (R. G. Bl. 1921 S. 1283.)

Desgl. vom 14. Oktober 1921 über das Verbot von Kunstsahne. (R. G. Bl. 1921 S. 1307.)

Bekanntmachung des A. A. und des R. M. f. W. A. vom 15. Oktober 1921, betreffend die Ratifikation des deutsch-britischen Abkommens vom 31. Dezember 1920 über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags[1]). (R. G. Bl. 1921 S. 1309.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 15. Oktober 1921, betreffend Aufhebung der Wirtschaftsstellen für Kaffee und Tee. (R. G. Bl. 1921 S. 1312.)

[1]) Hand. Arch. 1921, Juliheft S. 362.

Verordnung des R. W. M. vom 22. Oktober 1921, betreffend Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919. (R. G. Bl. 1921 S. 1312.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 22. Oktober 1921 über künstliche Düngemittel und Berichtigung vom 26. Oktober 1921. (D. R. A. Nr. 250 bzw. 252 vom 25. bzw. 27. Oktober 1921 [siehe auch R. G. Bl. 1921 S. 1324].)

Bekanntmachung des Eisenwirtschaftsbundes vom 25. Oktober 1921. Festsetzung neuer Höchstpreise für Roheisen, Ferromangan und Ferrosilizium für Monat November 1921. (D. R. A. Nr. 255 vom 31. Oktober 1921.)

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs zu München für Industrie, Handel und Gewerbe in Rechtssätzen. (D. R. A. Nrn. 230, 236, 242, 248 und 254 vom 1., 8., 15., 22. und 29. Oktober 1921.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr

Anordnung des R. F. M. vom 19. September 1921, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere. (R. G. Bl. 1921 S. 1265.)

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 12. Oktober 1921 über die Anmeldung von Gütern, Rechten und Interessen deutscher Reichsangehöriger im Gebiet der Republik Liberia aus Anlaß der Durchführung des § 10 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrags. (D. R. A. Nr. 240 vom 13. Oktober 1921.)

Gesundheitswesen

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 4. Oktober 1921. Schließung der in Witten und Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg, bestehenden Auslandsfleischbeschaustellen mit Wirkung vom 30. September 1921 ab. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 853.)

Desgl. vom 5. Oktober 1921, betreffend Aufnahme des Zollamts Kulmbach in das Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch und Bekanntgabe des von dieser Untersuchungsstelle gebrauchten Stempelzeichens. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 854.)

Steuerwesen

Verfügung des R. F. M. IIst 2090 vom 8. September 1921, betreffend Steuerfreiheit für die aus dem übrigen Deutschland in das Saargebiet eingeführten Kohlen. (R. Z. Bl. 1921 S. 159.)

Desgl. IIst 1596 vom 30. September 1921, betreffend Inkrafttreten weiterer Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (A. O.) im Bereiche der Zölle und Verbrauchsabgaben. (R. Z. Bl. 1921 S. 161.)

Gesetz vom 5. Oktober 1921 über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze vom 26. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 863) für das Betriebsjahr 1920/21, vom 5. Februar 1921 (R. G. Bl. S. 147). (R. G. Bl. 1921 S. 1281.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 10. Oktober 1921, betreffend Kürzung des Brennrechts und Verarbeitung von Mais im Betriebsjahr 1921/22. (D. R. A. Nr. 239 vom 12. Oktober 1921.)

Verordnung des R. F. M. vom 15. Oktober 1921 über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung des Wechselstempels. (D. R. A. Nr. 244 vom 18. Oktober 1921.)

Zollwesen

Verordnung der R. R. vom 10. September 1921 über Änderung der Tarifsätze für Tabakblätter, unbearbeitet usw., in Fässern von 6 dz oder darunter. (R. G. Bl. 1921 S. 1264.)

Verfügung des R. F. M. IIst 1596 vom 30. September 1921, betreffend Inkrafttreten weiterer Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (A. O.) im Bereiche der Zölle und Verbrauchsabgaben. (R. Z. Bl. 1921 S. 161.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 1. Oktober 1921 zu dem Gesetz über die Zahlung der Zölle in Gold vom 21. Juli 1919 (R. G. Bl. S. 1361). Das Goldaufgeld beträgt vom 20 Oktober 1921 ab bis auf weiteres 1900 v H. (D. R. A. Nr. 235 vom 7. Oktober 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 21. Oktober 1921, betreffend Änderungen des Statistischen Warenverzeichnisses und der Anlage B dazu sowie des Verzeichnisses der Massengüter. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 864)

✿ Ausland ✿

(Zoll-Gesetze, Verordnungen usw.)

(Der vollständige Wortlaut der mit einem * bezeichneten Gesetze usw. kann im Auswärtigen Amte eingesehen werden.)

Belgien

***Einführung einer Umsatzsteuer.** Gesetz vom 28. August 1921, betreffend Schaffung neuer staatlicher Einnahmequellen (Moniteur Belge Nr. 273 vom 30. September 1921, S. 8442).

Titel I. (Eintragungs- usw. Gebühren [droits d'enregistrement, de transcription, d'inscription], Kanzleigebühren [droits de greffe], Erbschaftssteuer [droits de succession] und Stempelsteuer [droits de timbre])

Titel II. Umsatzsteuer (taxe de transmission)

Artikel 42. Jeder Verkauf oder Tausch von Waren, jede Übertragung unter Lebenden wird, sofern es sich um die Übertragung von beweglichen Sachen handelt, einer besonderen Steuer von **1 v H** unterworfen, wenn die Lieferung in Belgien erfolgt.

Artikel 43. Jede Versendung oder Übergabe von Waren durch die Hauptniederlassung an eine Zweigniederlassung zwecks Weiterverkaufs durch die letztere wird in steuerlicher Hinsicht einem Verkauf gleichgeachtet.

Über die an eine Zweigniederlassung gerichteten Waren sind Rechnungen für sie auszustellen.

Artikel 44. Die Steuer wird von dem Gesamtbetrag des bezahlten oder des in Erfüllung des Kaufvertrages zu bezahlenden Kaufpreises berechnet.

Der Kaufpreis umfaßt nicht die Beträge, die nach dem Kaufvertrag als Skonto im Falle einer Vorauszahlung oder für die etwaige Rücksendung der Verpackungsmittel oder Behältnisse für die Beförderung abgezogen werden dürfen.

Er umschließt auch nicht die Beförderungs- und Versicherungskosten, die der Verkäufer vorschießt.

Artikel 45. Wenn die der Steuer unterworfenen Gegenstände aus der Kolonie oder dem Auslande eingeführt werden, sind die Verpackungs-, Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und alle sonstigen zugehörigen Kosten einschließlich der Eingangszölle zum Kaufpreis hinzuzuschlagen.

Artikel 46. Die Erhebung erfolgt von Beträgen von 10 zu 10 Franken. Jeder Teilbetrag von 10 Franken wird für die Steuererhebung als volle 10 Franken gerechnet.

Artikel 47. (Gesamtschuldnerische Haftung von Verkäufer und Käufer für die Steuer.)

Artikel 48. § 1. Bei zur Ansicht übersandten Waren entsteht die Steuerpflicht erst bei der Annahme durch den Empfänger.

Der Absender ist verpflichtet, für die Waren eine neue Rechnung auszustellen und die Steuer zu bezahlen, wenn die Annahme zu seiner Kenntnis gelangt.

Die Ansichtssendungen dürfen ohne Steuerentrichtung mit den Sendungen auf Bestellung nicht in ein und derselben Rechnung aufgeführt werden.

§ 2. Bei den Konsignationslagern entsteht die Steuerpflicht erst durch die Tatsache des Verkaufes.

Der Niederleger hat über die Waren eine neue Rechnung auszustellen und die Steuer zu entrichten, sobald der Verkauf erfolgt ist.

§ 3. Bei Verkäufen, die durch Vermittlung von Kommissionären getätigt werden, welche im eigenen Namen auf Rechnung eines Kommittenten handeln, ist nur die Übertragung vom Eigentümer an den Empfänger steuerpflichtig.

Usw.

Artikel 49. Von der Steuer sind folgende Übertragungen befreit:

1. zur Erfüllung von Lieferungsverträgen, welche durch einen in Belgien öffentlich beurkundeten Vertrag abgeschlossen sind;
2. zwecks Lieferung ins Ausland oder in die Kolonie, gleichviel ob unmittelbar oder durch Vermittlung von Maklern oder Bevollmächtigten;
3. in Verfolg von Verkäufen an Ausfuhrhändler, die als Kommissionäre handeln, zum Zwecke der Ausfuhr.

   Für die Befreiungen nach Ziffer 2 und 3 ist erforderlich:

   a) der Vermerk des Grundes der Befreiung auf der Rechnung und gegebenenfalls im Fakturenausgangsbuch (facturier de sortie),

   b) der Nachweis der Ausfuhr durch Beweisstücke oder Beweisurkunden.

   Der Verkäufer oder Vermittler ist verpflichtet, die Ausfuhr auf Verlangen der Aufsichtsbeamten des Finanzministeriums durch Beweisstücke nachzuweisen, widrigenfalls er neben Zahlung der Steuer und unbeschadet der Anwendung des Artikels 61 dieses Gesetzes mit einer Geldstrafe von 500 Franken bestraft wird.

   Usw.;

4. der Verkauf von Brot und der Verkauf von Mehl an Bäcker zum Brotbacken.

   Wenn das Mehl unmittelbar durch Bäcker eingeführt wird, wird die Steuerfreiheit für den Übertragungsvertrag nicht gewährt; als Erfüllung des Vertrags gilt bis zum Nachweis des Gegenteils die Einfuhr;

5. Verkäufe von Kartoffeln, Schweinefett, Margarine, Gefrierfleisch und anderen unbedingt notwendigen Lebensmitteln, die durch eine Königl. Verordnung bezeichnet werden.

   Ein Vermerk über die Steuerbefreiung ist auf den Rechnungen anzubringen;

6. Verkäufe von Rohstoffen durch den Staat, die dieser in Ausführung des Friedensvertrages empfängt.

   Usw.

   Ein Vermerk über die Steuerbefreiung ist auf den Rechnungen anzubringen;

7. Verkäufe an den Staat, die Provinzen, Gemeinden oder öffentlichen Anstalten zum Gebrauch oder Verbrauch durch diese oder zum Wiederverkauf durch diese zwecks Versorgung der Bevölkerung;
8. Verkäufe, bei denen das Entgelt 30 Franken nicht überschreitet;
9. Verkäufe, bei denen das Entgelt 150 Franken nicht überschreitet und die unmittelbar vom Erzeuger an die Verbraucher erfolgen und Erzeugnisse des Ackerbaues, der Viehzucht oder des Steinkohlenbergbaus zum Gegenstand haben usw.;
11. Verkäufe — gleichviel zu welchem Preise — durch Krämer und Kleinhändler unmittelbar an Privatpersonen zu ihrem persönlichen Gebrauch oder Verbrauch und dem ihres Haushalts.

    Von dieser Befreiung ist jeder Kauf von Waren zum Zwecke des Wiederverkaufs ausgeschlossen, gleichviel ob sie vorher be- oder verarbeitet werden oder nicht. Jedoch wird die Befreiung für Ankäufe gewährt, welche Arbeiter auf ihre Kosten zur Ausführung von Arbeiten für ihre Arbeitgeber machen;
12. Rücklieferungen einer Zweigniederlassung an das Hauptgeschäft;
13. Usw.

Artikel 50. Der Steuer unterliegen nicht:

1. die Einfuhr:

   a) von Gegenständen an Gesandte oder Vertreter von fremden Mächten, die in Belgien ihren Dienstsitz haben,

   b) von Wagen, Pferden und Gepäck von Reisenden sowie von Umzugsgut, das deutliche Spuren des Gebrauchs aufweist, wobei die soziale Stellung der betreffenden Person zu berücksichtigen ist,

   c) von Waren, deren Wiederausfuhr an den Eigentümer oder auf dessen Rechnung erfolgen muß, unmittelbar nachdem sie in Belgien eine Bearbeitung erfahren haben, die ihren eigentlichen Charakter in keiner Weise verändert hat und die nicht den Zweck hatte, sie in andere Gegenstände einzufügen,

   d) von Metallen aus der Kolonie in Form von Ingots, Barren, Masseln usw.

   Im letzteren Fall bestimmt eine Königl. Verordnung die Bedingungen, die das Ursprungszeugnis zu erfüllen hat.

2. die Wiedereinfuhr von unverkauften oder nicht angenommenen Waren aus dem Auslande.

Artikel 51. Die Steuerentrichtung erfolgt durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken in Höhe des fälligen Betrages.

Eine Königl. Verordnung wird Form, Farbe, Druck, Größenmaße sowie Art der Entwertung derselben regeln und bestimmen. Sie kann anordnen, daß diese Marken aus zwei Teilen bestehen, die vor der Verwendung getrennt werden müssen.

Artikel 52. Die Beifügung einer Rechnung ist bei jeder Übertragung von Waren oder von anderen beweglichen Sachen erforderlich, wenn einer der vertragschließenden Teile ein in Belgien ansässiger Kaufmann ist, es sei denn, daß es sich um ein nicht in seine gewerbliche Tätigkeit fallendes Geschäft handelt.

Falls keiner der beiden Teile als Kaufmann in Belgien ansässig ist, ist der Vertrag oder das Geschäft schriftlich abzuschließen, wenn das Entgelt 150 Franken überschreitet.

Usw.

Artikel 53 bis 55. (Kontrollbestimmungen [Buchführung, Aufbewahrung der Rechnungen, Strafen].)

Artikel 56. (Vorschriften über Verwendung der Stempelmarken usw.

Artikel 57. § 1. Bei den Verträgen und Geschäften, die sich auf bewegliche Sachen beziehen, welche aus der Kolonie oder dem Auslande nach Belgien eingeführt werden, hat die Entrichtung der Steuer bei der Abgabe der Erklärung zum Verbrauch durch die Person zu erfolgen, welche diese Erklärung einreicht.

Vor Freigabe der Waren kann die Zollverwaltung, wenn sie den Steuerbetrag als offensichtlich zu niedrig erachtet, die Hinterlegung einer Geldsumme in Höhe eines von ihr festzusetzenden Betrages fordern, um die Deckung des etwaigen Restbetrages sicherzustellen.

§ 2. Bis zum Nachweis des Gegenteils gilt die Einfuhr als die auf Grund eines Übertragungsvertrages unter Lebenden bewirkte Lieferung.

Der Empfänger kann nicht die Tatsache geltend machen, daß er die Waren für seine Rechnung im Auslande oder in der Kolonie erworben hatte, ehe sie nach Belgien eingeführt wurden.

Wenn sich der Warenerklärer bei der Einfuhr die Möglichkeit vorbehalten will, die Waren im ganzen oder geteilt wieder auszuführen, so kann die Zollverwaltung unter Wahrung der von ihr für notwendig erachteten Sicherheitsmaßnahmen ein entsprechendes Verfahren anwenden wie bei der Durchfuhr.

§ 3. Dem Einbringer ist gestattet, nachzuweisen, daß die Waren wieder ausgeführt werden sollen und daß sie nach Belgien lediglich deshalb eingeführt worden sind, um daselbst für Rechnung des Absenders einer Bearbeitung unterworfen zu werden, die ihren eigentlichen Charakter in keiner Weise ändert und die nicht den Zweck hat, sie in andere Gegenstände einzufügen.

Artikel 58 bis 60. (Rückzahlung und Erstattung der Steuer.)

Artikel 61. (Strafen.)

Artikel 62 u. 63. (Steueraufsicht)

Artikel 64. (Strafverfahren.)

Artikel 65. (Verjährungsvorschriften.)

Artikel 66. Die Artikel 76 und 80 des Gesetzes vom 25. März 1891 betreffend das Stempelgesetz sind bezüglich der Stempelmarken anwendbar, deren Verwendung zur Sicherung der Steuererhebung vorgeschrieben ist.

Artikel 67. (Verhältnis zu anderen Stempelabgaben.)

Artikel 68. Die Regierung behält sich die Bestimmung über das Inkrafttreten dieses Titels vor.

Titel III. (Mobiliarsteuer)

Titel IV. (Abgabe von Spielen und Wetten)

Durch vier Königl. Verordnungen vom 28. Oktober 1921 (Moniteur Belge Nr. 303/304 vom 30./31. Oktober 1921, S. 9705 ff.) sind die vorbehaltenen Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Titels II erlassen worden. Danach treten diese Vorschriften am 14. November 1921 in Kraft.

Bulgarien

Erhöhung des Zollaufgelds bei Zahlung der Zölle in Papier (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Sofia vom 1. Oktober 1921). Vom 1. Oktober 1921 ab ist bei Zahlung der Zölle in Papier das **Zwölffache** (statt des Neunfachen)[1]) der auf Goldwährung lautenden Sätze des Zolltarifs zu zahlen; d. h. für je 1 Lewa Gold sind 12 Lewa Papier zu entrichten.

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Juliheft S. 367.

Frankreich

Ursprungszeugnisse und Fakturenbeglaubigung für Sendungen nach der Tschecho-Slowakei. Bekanntmachung des Ministeriums für Handel und Gewerbe (Journal officiel Nr. 181 vom 7. Juli 1921, S. 7835). Die Ursprungszeugnisse, die zwecks Anwendung des am 2. Mai 1921 in Kraft getretenen Handelsabkommens zwischen Frankreich und der Tschecho-Slowakei[1]) französischen Warensendungen nach der Tschecho-Slowakei beizugeben sind, müssen dem tschecho-slowakischen Generalkonsulat in Paris zur Beglaubigung vorgelegt und in drei mit Schreibmaschine hergestellten Abschriften eingereicht werden. Die Beglaubigung der Ursprungszeugnisse ist kostenfrei.

Die Fakturenbeglaubigung unterliegt einer Gebühr von 12 Franken. Die Beglaubigung der Frachtbriefe über kontingentierte Waren kostet 3 Franken.

Abänderung des Verzeichnisses der unter die Luxussteuer fallenden Waren. Regierungsverordnung vom 17. August 1921 (Journal officiel Nr. 227 vom 24. August 1921, S. 9818).

Artikel 1. Die der Regierungsverordnung vom 26. Juni 1920[2]) als Anlage beigefügte Tabelle A wird durch die nachstehende Bestimmung ergänzt, die dem ersten, folgendermaßen lautenden Absatz anzufügen ist:

„Neue oder gebrauchte Kraftwagen zur Personenbeförderung, Kraftwagengestelle (Rahmen), Karosserien, Garnituren und Zubehör mit Ausnahme von zur Ausbesserung bestimmten Teilen."

In der vorstehenden Aufführung sind die Kraftwagen nicht mit inbegriffen, die für einen öffentlichen, vom Staate, den Departements, den Gemeinden oder öffentlichen Krankenanstalten genehmigten, unterstützten oder betriebenen Beförderungsdienst angekauft werden.

Artikel 2. (Ausführung.)

Frankreich und Tschecho-Slowakei

Handelsabkommen vom 4. November 1920. Regierungsverordnung vom 28. April 1921 (Journal officiel Nr. 119 vom 2. Mai 1921, S. 5316).

Artikel 1. Ein zu Paris am 4. November 1920 zwischen Frankreich und der Tschecho-Slowakei unterzeichnetes Handelsabkommen, dessen Inhalt nachstehend folgt, wird mit dem Unterzeichnungsprotokoll vom gleichen Tage im Journal officiel veröffentlicht und tritt vorbehaltlich seiner Genehmigung durch den Senat und die Deputiertenkammer sofort in Kraft.

Artikel 2. (Ausführung.)

Handelsabkommen

Artikel 1. Die Natur- und Industrieerzeugnisse, die in Frankreich sowie den französischen Kolonien und Besitzungen erzeugt sind und von dort herkommen, sollen, was die Einfuhrzölle sowie alle Zuschläge, Koeffizienten oder Vervielfältigungen anlangt, deren Gegenstand diese Zölle sein könnten, in der Tschecho-Slowakei zu den günstigsten Sätzen zugelassen werden, die die Tschecho-Slowakei jeder dritten Macht zugesteht.

Ausnahmsweise sollen gleicherweise ohne Rücksicht auf ihren Ursprung oder ihre Herkunft bestimmte Lebensmittel und Kolonialwaren

---

[1]) Siehe nachstehend.

[2]) Hand. Arch. 1920 S. 488.

einschl. Tabak, für die sich Frankreich besondere Absatzmärkte geschaffen hat, und die in der anliegenden Liste D aufgeführt sind, die vorstehende Regelung genießen, vorausgesetzt, daß sie von französischen Firmen nach der Tschecho-Slowakei eingeführt werden.

Jedoch verzichtet Frankreich, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 17 des am 10. September 1919 zwischen der Tschecho-Slowakei und den alliierten und assoziierten Großmächten unterzeichneten Vertrages, darauf, die Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, welche die Tschecho-Slowakei in bezug auf Tarife irgendeinem Grenzstaate bewilligen sollte, sei es auf Grund des Artikels 222 des Vertrages von St. Germain, sei es auf Grund besonderer Abkommen, sofern sie die in Artikel 222 des Vertrages von St. Germain vorgesehene Frist nicht überschreiten.

Artikel 2. Die in der anliegenden Liste A aufgeführten Natur- und Industrieerzeugnisse tschecho-slowakischen Ursprungs und tschecho-slowakischer Herkunft sollen bei ihrer Einfuhr nach Frankreich sowie in die französischen Kolonien und Besitzungen zu den Sätzen des Minimaltarifs zugelassen werden, sowohl was die gegenwärtigen als auch die etwaigen zukünftigen Zölle, oder die Zuschläge, Koeffizienten oder anderen zeitlichen Vervielfältigungen betrifft, die Frankreich eingeführt hat oder einführen könnte.

Artikel 3. Die in der anliegenden Liste B aufgeführten Natur- oder Industrieerzeugnisse tschecho-slowakischen Ursprungs und tschecho-slowakischer Herkunft sollen bei ihrer Einfuhr aus der Tschecho-Slowakei nach Frankreich oder in die französischen Kolonien und Besitzungen den in der erwähnten Liste in Hundertteilen ausgedrückten Nachlaß vom Unterschied zwischen dem Satz des Generaltarifs und dem des Minimaltarifs genießen.

Dieser Nachlaß in Hundertteilen soll derselbe bleiben, welche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Tarife, Zuschläge oder Koeffizienten Frankreich auch immer in Zukunft einführen sollte.

Anderseits wird dieser Nachlaß in Hundertteilen sogleich und bedingungslos auf den günstigsten Satz, den Frankreich auf Grund späterer Übereinkommen irgendeiner dritten Macht gewähren sollte, festgesetzt werden, ohne daß jedoch die Tschecho-Slowakei die Vorteile der Vorzugsbehandlung beanspruchen kann, die zur Zeit gewissen Ländern zugestanden ist, um durch ihre Lieferungen finanzielle Regelungen zwischen den Regierungen zu erleichtern, oder die aus wirtschaftlichen Vereinigungen sich ergibt, welche Frankreich gegebenenfalls mit Grenzländern schließen könnte.

Artikel 4. Die Erzeugnisse oder Waren, die aus den Gebieten des einen Teiles mit der Bestimmung nach den Gebieten des anderen ausgeführt werden, sollen, was die gegenwärtigen oder künftig etwa eingeführten Ausfuhrzölle und Ausfuhrabgaben anlangt, die günstigste Behandlung genießen, die jeder der beiden Teile einer jeden dritten Macht zugesteht oder gegebenenfalls zugestehen könnte.

Die Bestimmungen dieses Artikels verstehen sich unter Vorbehalt der in den Artikeln 1 und 3 erläuterten Vorzugsbehandlung, die jeder der beiden Teile Grenzländern bewilligen könnte.

Artikel 5. Was die Phosphate anlangt, deren Ausfuhr in Frankreich kontrolliert wird, so wird die Französische Regierung ein Jahreskontingent bis zu 50 000 Tonnen für die Ausfuhr nach der Tschecho-Slowakei aus allen Häfen von Algier und Tunis zulassen. Die Französische Regierung wird anderseits in wohlwollendem Sinne prüfen, inwieweit von tschecho-slowakischen Staatsangehörigen abgeschlossene Kaufverträge über Phosphate ausgeführt werden können.

Endlich wird die Französische Regierung mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Ausfuhr von gewissen, für die tschecho-slowakische Landwirtschaft und Industrie notwendigen Stoffen begünstigen, so namentlich von Kalierzeugnissen, Eisenerzen, Alteisen, Granatenhülsen sowie Harzen, Terpentinöl, Gummi und Lacken.

Artikel 6. Als Gegenleistung für die im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Kontingente und Ausfuhrerleichterungen wird die Tschecho-Slowakische Regierung, in dem Wunsche, ihr System der Einfuhrverbote und -kontrollen zur Zeit aufrechtzuerhalten, die in der Liste C aufgeführten Erzeugnisse oder Herkünfte Frankreichs, seiner Kolonien und Besitzungen ohne besondere Bewilligung zur Einfuhr zulassen. Liste C.

Jede Aufhebung eines Einfuhrverbotes, die — auch wenn nur vorübergehend — von einem der beiden Teile den Erzeugnissen einer dritten Macht zugestanden wird, soll unmittelbar und bedingungslos auf die gleichen oder ähnlichen Erzeugnisse Anwendung finden, die Erzeugnisse des anderen Teiles sind und von dort herkommen.

Die Tschecho-Slowakische Regierung wird anderseits für die in der Liste D aufgeführten Erzeugnisse mit der dort festgesetzten Begrenzung der Mengen und unter den darin genannten besonderen Bedingungen bei der Herkunft aus Frankreich, den französischen Kolonien und Besitzungen Ausnahmen zulassen. Liste D.

Die in der Liste D festgelegten jährlichen Kontingente werden in Vierteln auf Vierteljahre verteilt werden. Hierbei herrscht Übereinstimmung, daß, wenn die Einfuhr in einem oder mehreren Vierteljahren hinter dem Kontingentsviertel zurückbleibt, der Unterschied dem Kontingent des folgenden Vierteljahres hinzugefügt werden soll, ohne daß jedoch das auf diese Weise vergrößerte vierteljährliche Kontingent die Hälfte des Jahreskontingents übersteigen darf.

Die Einfuhrbewilligungen für die in der Liste D aufgezählten Erzeugnisse dürfen von der Tschecho-Slowakischen Regierung im Rahmen der vorgesehenen Mengen nicht verweigert werden, weder auf Grund vertraglicher Abmachungen, noch auf Grund entsprechender behördlicher Maßnahmen betreffend die Währung oder den Wechselkurs. Jedoch können aus Sicherheits- und Gesundheitsgründen die Bewilligungen gegebenenfalls verweigert werden.

Artikel 7. Außerdem wird die Tschecho-Slowakische Regierung für die in der Liste E aufgeführten Waren bis zum Höchstmaß der dort festgesetzten Kontingente Ausfuhrerleichterungen nach Frankreich, den französischen Kolonien und Besitzungen gewähren. Liste E.

Artikel 8. Falls der eine oder andere Teil neue Einfuhr- oder Ausfuhrverbote erlassen sollte, so soll er auf Ansuchen des anderen Teiles die Bewilligung von Ausnahmen oder die Festsetzung von neuen Kontingenten prüfen, damit die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern so wenig wie möglich leiden.

Artikel 9. In allen Fällen, in denen der eine Teil die Ein- oder Ausfuhr von bestimmten Erzeugnissen oder Waren der Preisprüfung durch die Regierung oder durch irgendein von ihr dazu ermächtigtes Organ unterwerfen sollte, sollen die auf den anderen Teil anzuwendenden Bedingungen ebenso günstig sein, wie sie irgendeiner dritten Macht oder den Angehörigen irgendeiner dritten Macht gegenüber angewendet werden oder angewendet werden könnten.

Artikel 10. Unbeschadet der Bestimmungen des zwischen beiden Teilen abgeschlossenen Eisenbahnverkehrsabkommens[1]) wird vereinbart, daß bei der Ein- und Ausfuhr der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Waren die Eisenbahnfrachttarife (barèmes de transport) und alle Nebengebühren, die von einem der beiden Teile erhoben werden, nicht höher sein sollen als diejenigen, die auf die einheimischen Erzeugnisse oder auf die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation Anwendung finden oder Anwendung finden könnten.

Artikel 11. Die Boden- und Industrieerzeugnisse des einen der beiden Teile sollen, wenn sie in das Gebiet des anderen eingeführt

[1]) Hand. Arch. 1921, Juliheft S. 376.

werden und zur Lagerung oder zur Durchfuhr bestimmt sind, keiner anderen Zoll- oder inneren Abgabe als der Verschlußgebühr (taxe de plombage) und den statistischen Gebühren unterliegen. Unberührt bleiben jedoch die staatlichen Abgaben auf Handelsgeschäfte, deren Gegenstand diese Waren während ihrer Lagerung oder ihrer Beförderung bilden könnten.

Artikel 12. Die tschecho-slowakischen Waren, die auf der Elbe nach Hamburg versandt und dort in dem tschecho-slowakischen Freihafengebiet mit der Bestimmung nach einem französischen Hafen umgeladen werden, werden unter Vorbehalt der üblichen Kontrollmaßnahmen als unmittelbar nach Frankreich bestimmt angesehen werden. Bedingung ist, daß diese Waren bei ihrem Abgang aus der Tschecho-Slowakei mit einem direkten Konnossement nach Frankreich versehen sind, oder mangels eines direkten Konnossements bei ihrer Ankunft in den französischen Häfen von zwei Konnossementen begleitet sind, aus denen hervorgeht, daß sie nur in dem tschecho-slowakischen Freihafengebiet des Hamburger Hafens umgeladen worden sind.

Artikel 13. Jeder der beiden Teile verpflichtet sich, den anderen unmittelbar und ohne Gegenleistung an jeder Vergünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Ermäßigung in den Oktroi-, Akzise- und allen Neben- und örtlichen Gebühren für die in diesem Abkommen erwähnten oder nicht erwähnten Waren bei der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr Durchfuhr sowie Lagerung teilnehmen zu lassen, die er einer dritten Macht zugestanden hat oder zugestehen könnte.

Beide Teile sichern sich auch die Meistbegünstigung in bezug auf die Entrichtung der Verbrauchssteuern, die Umladung der Waren und die Erfüllung der Zollförmlichkeiten zu.

Artikel 14. Um den Erzeugnissen ihrer Gebiete die Vorteile der vorstehenden Bestimmungen zu sichern und um jede Hinterziehung durch indirekte Beförderung zu verhindern, können die beiden Teile fordern, daß die in ihr Gebiet eingeführten Erzeugnisse und Waren, mit Ausnahme der in Absatz 2 des Artikels 1 aufgeführten, von einem Ursprungszeugnis begleitet werden. Dieses soll bescheinigen:

(Anmerkung der Schriftleitung. Es folgen die gleichen Bestimmungen wie in Artikel 13, Ziffer 1 ff. des französisch-finnländischen Handelsabkommens vom 13. Juli 1921 — Hand. Arch. 1921, Augustheft S. 437 —.)

Artikel 15 bis 17. (Anmerkung der Schriftleitung. Entsprechender Wortlaut wie in Artikel 15 bis 17 des französisch-finnländischen Handelsabkommens vom 13. Juli 1921 — Hand. Arch. 1921, Augustheft S. 437 —; jedoch enthält Artikel 16 am Schlusse noch folgenden Absatz):

Die Bestimmungen dieses Artikels finden vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung an Anwendung. Eine Frist von drei Monaten wird indessen Kleinhändlern und Weinstubenbesitzern für den Verkauf der von ihnen vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingekauften Erzeugnisse zugestanden. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist verfällt jedes Erzeugnis, das den Bestimmungen dieses Artikels nicht entspricht, wo es auch immer sei, den vorgesehenen Strafmaßnahmen.

Artikel 18. Händler, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen Teiles, die durch Vorzeigung einer von den zuständigen Behörden ihres Landes ausgestellten Gewerbelegitimationskarte nachweisen, daß sie dort zur Ausübung ihres Handels oder ihres Gewerbes berechtigt sind und dort die gesetzlich vorgesehenen Abgaben und Steuern zahlen, haben das Recht, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende bei Händlern oder Herstellern oder in öffentlichen Verkaufsstellen Ankäufe zu machen. Sie können auch Aufträge entgegennehmen, selbst mit Mustern, bei Händlern oder anderen Personen, die in ihrem Handel oder Gewerbe die den Mustern entsprechenden Waren verwenden. Weder in dem einen noch in dem anderen Lande werden sie hierfür einer Sonderabgabe unterworfen werden.

Die tschecho-slowakischen und die französischen Handlungsreisenden haben, wenn sie mit einer Legitimationskarte versehen sind, die dem Muster entspricht, das dem gegenwärtigen Abkommen beigefügt ist[1]), und die von den Behörden ihres Landes ausgestellt wird, wechselseitig das Recht, Muster oder Modelle, jedoch keine Waren, mit sich zu führen.

(Anmerkung der Schriftleitung. Absatz 3 bis 10 wie Artikel 18 Absatz 4 bis 11 des französisch-finnländischen Handelsabkommens vom 13. Juli 1921 — Hand. Arch. 1921, Augustheft S. 437 —.)

Artikel 19. Die bürgerlichen oder Handelsgesellschaften, die nach den Gesetzen eines der beiden Länder errichtet sind, können sich, wenn sie sich den Gesetzen des anderen Teiles unterwerfen, im Gebiete dieses letzteren Landes niederlassen und daselbst ihre Rechte oder ihr Gewerbe ausüben, mit Ausnahme jedoch der Gewerbe, die wegen ihres Nutzens für die Allgemeinheit besonderen Einschränkungen unterliegen (in Frankreich durch ein Gesetz oder eine Regierungsverordnung und in der Tschecho-Slowakei durch ein Gesetz oder einen Beschluß des Ministerrats).

Sie dürfen unter Beobachtung der Gesetze die zu ihrem geordneten Betriebe notwendigen Grundstücke erwerben, besitzen oder pachten.

Sie haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten beider Länder.

Die gemäß diesem Artikel zur Niederlassung und zur Ausübung ihrer Rechte oder ihres Gewerbes zugelassenen Gesellschaften sollen in dem Lande, in dem sie zugelassen sind, keinen anderen oder höheren Abgaben, Lasten (contributions) und allgemein keinen anderen oder höheren staatlichen Steuern (redevance fiscale) unterworfen werden als die inländischen Gesellschaften.

Artikel 20. Dieses in Paris unterzeichnete Abkommen tritt vorbehaltlich seiner Genehmigung durch die Parlamente beider Teile sofort in Kraft. Es gilt für ein Jahr und soll durch stillschweigende Erneuerung um ein halbes Jahr verlängert werden, falls es nicht von einem der beiden Teile mindestens sechs Monate vor Ablauf des ersten Jahres und mindestens drei Monate vor Ablauf jedes späteren sechsmonatigen Zeitraums gekündigt wird.

Die in den beigefügten Listen D und E vorgesehenen Kontingente werden bis zu 50 v H der vorgesehenen Mengen bei jeder halbjährigen Verlängerung übertragen werden.

Liste A[2])

(Erzeugnisse der Tschecho-Slowakei, die bei der Einfuhr nach Frankreich nach dem Minimaltarif verzollt werden)

(Nummern des französischen Zolltarifs)

Aus 14 (Wild); aus 14 bis (Geflügel); aus 17 (Schinken, ohne Knochen und gerollt; gekochter Schinken; gesalzenes Schweinefleisch [Schinken, Speck usw.]); 17 bis; aus 18 (Geflügel, nicht lebend); aus 18 bis (anderes Wild, nicht lebend); 20 bis; 21; aus 26 (Schmuckfedern, zugerichtet, andere; Bettfedern: roh, zugerichtet sowie Daunen, roh oder zugerichtet); 28; 32; aus 34 (Eier von zahmem und wildem Geflügel); 43; aus 84 (frische Tafeläpfel und Tafelbirnen); 89; 98;

---

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Im Original nicht abgedruckt.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung. Wegen Raummangels können die in die Liste fallenden Waren nicht einzeln aufgeführt werden; ihre Bezeichnung ergibt sich aus der Veröffentlichung des französischen Zolltarifs im Hand. Arch. 1911 I S. 175 und 1921, Aprilheft S. 168. Nur insoweit bloß Teile einer Tarifnummer in Betracht kommen, sind die darunter fallenden Waren wiedergegeben.

aus 110 (Öle, fette, reine: Leinöl, Sonnenblumenöl; andere); aus 112 (flüchtige Öle oder Essenzen: andere aller Art); aus 126 (Wurzeln: andere); aus 126 bis (Kräuter, Blüten und Blätter: andere); 128/137; 146; 158; 158 bis; 160; 161; 163; 168; 172 bis; 172 ter; 174 bis; 175 ter; 176; 176 bis; aus 177 (Steine, bearbeitet, einschließlich der bearbeiteten Bausteine: gemeißelt, mit Simswerk versehen oder poliert); 178; 179; aus 179 ter (Magnesit, kalziniert [Magnesiumkarbonat]); 186 bis; aus 194 (Erdwachs: roh); 197; 198; aus 199 (Braunkohlenwachs); 208; 046; 301; aus 301 bis (Einlagen: für Bleistifte, schwarz; Farb- und Kopierstifte, Pastellstifte oder Rotstifte); 311; 312; 315/316; 317; 318; aus 319 (Satzmehl von Kartoffeln); 319 ter; 327; 327 bis; 329; aus 330 (Wichsen, Creme, Schmiermittel und Pasten für Schuhwerk, Sattelzeug usw.: schwarze Wichsen im eigentlichen Sinne; andere, vorstehend nicht genannte Wichsen); aus 331 (Tonwaren, feuerfeste, aus gemeinem Ton: Schmelztiegel, Retorten usw.); aus 332 (Schmelztiegel und Erzeugnisse aus Graphit, Reißblei usw.); 339; 342; 343/346; 347; 347 bis; aus 350 (Hohlglas und -kristall: glatt oder gepreßt usw.; in der Masse gefärbt und einfarbig; abgeschliffen, geschnitten oder graviert; Gegenstände zu Beleuchtungszwecken: Gläser oder Zylinder für Beleuchtungszwecke; Reflektoren usw.: andere); aus 351 (Fensterglas: gewöhnliches; farbiges oder leicht gefärbtes, gewelltes); aus 358 (Glasflüsse: Glasperlen und andere Glasflüsse; Schmucksteine, Berlocken); 400 bis; 401; 402; aus 407 (Gewebe aus reiner Baumwolle: glatt, geköpert und Zwilch: bedruckt [nur für den Zuschlag auf das Bedrucken]); 430/431; aus 459 (Spitzen, Posamentierwaren, Wirkwaren aus Seide oder Florettseide); 460; 460 bis; 460 ter; 461; 462/464 bis; 477; 480; 481; 482; 483; 493; 510; 511; 511 bis; 518; 522; aus 525 bis (Maschinen für die Müllerei und Walzenmühlen); 525 quater; 535 sexies; 537; 539/540; 546; 546 bis; aus 549 (Messerschmiedewaren: gewöhnliche, mit Ausnahme der Rasiermesser); 556; 558 und 558 bis; aus 568 (Haushaltungsgeräte und nicht besonders genannte Gegenstände: einfarbig emailliert, verzinnt; verziert emailliert, ohne Gold, marmoriert oder granitartig ohne Gold; verziert emailliert, mit Gold usw.: aus nicht bearbeitetem Bleche); 574/575; aus 585 (Zündkapseln: für Jagdzwecke); 585 bis; 588; 595; 600; 601; 602; 606; 607; aus 607 bis (Geflechte oder gewebte Bänder: zur ausschließlichen Verwendung in der Hutfabrikation: aus Stroh, Bast usw.); 634 bis; 634 ter; 635 quater; 642; 644; 644 bis; 645; 647 bis; 649.

Liste B[1])

(Erzeugnisse der Tschecho-Slowakei, die bei der Einfuhr nach Frankreich Ermäßigungen des Generaltarifs genießen)

Nummer des französischen Zolltarifs	Nachlaß v H
aus 85 [2])	50
174	50
174 quater	50
178 ter	50
185	25
185 bis	25
186	25
209 u. 209 bis	15
210	15
210 bis	15
212	15
094	20
0143	30
0156	50
0196	10
298	20
321	25
322	25
325	50
aus 331 [1])	30
aus 332	s. Fußnote [2])
349/349 quater	50
aus 350	s. Fußnote [3])
359/359 quinquies	50
387	20
389	30
390	30
391	30
392	30
404	25
405	25
406	25
406 bis	25
411	25
412	25
414	25
418	25
419	50
420	50
420 bis	50
420 ter	50
435	40
438	50
440/441 bis	40
442	10
443	30
444	30
445	20
447	15
451	30
453 bis	30
aus 454	s. Fußnote [1])
457	25
457 ter	25
459 bis	40
461 bis	80
464 ter	50
465	80
465 bis	80
465 ter	50
467	50
469	50
470	50
476	50
477 bis	40
484	50
491 bis	50
491 ter	50
aus 496 [2])	60
496 bis	80
512	25
512 bis	25
524	25
524 bis	25
525	50
aus 525 bis [3])	50
526/526 sexies	30
527	60
527 bis	30
532	60
533	50
533 bis	50
533 ter	50
aus 533 quater [4])	50
533 quinquies	50
533 sexies	50
534	50

[1]) Siehe Fußnote [2]) auf S. 576.
[2]) aus 85: Früchte, getrocknet oder gedörrt:
Äpfel und Birnen: für die Tafel; zur Apfelwein- und Birnenmostbereitung;
Pflaumen.

[1]) aus 194: Erdwachs oder Ozokerit: gereinigt.
[2]) aus 199: Paraffin; Vaselin.
[3]) aus 207 und aus 207 bis: Schmiedeeisen oder Stahl, gewalzt oder geschmiedet, in Barren.

[1]) aus 331: Mauerziegel.
[2]) aus 332: andere feuerfeste Erzeugnisse:
Mauerziegel, hergestellt mit Kieselerde..... 30,
desgl. mit Magnesia.. 50.
[3]) aus 350: Hohlglas u. -kristall:
mit Gold, Farbe oder auf andere Weise verziert.. 50,
Reflektoren, Lampenschirme, Glocken: mehrfarbig, mit Gold oder auf andere Weise verziert; geschliffen oder graviert ..... 60.

[1]) aus 454: Tuche, Kasimire und andere gewalkte Gewebe mit baumwollener Kette, glatte, nicht gewalkte Gewebe mit baumwollener Kette, die Wolle dem Gewichte nach vorherrschend. 40,
Teppiche aus Wolle, mit anderen Stoffen gemischt..... 10,
Wirkwaren, bei denen die Wolle dem Gewichte nach vorherrscht..... 30.
[2]) aus 496: Bijouterie, belegt mit Gold oder Silber usw.
[3]) aus 525 bis: Teigwerkmaschinen; Hebevorrichtungen und andere Vorrichtungen als die in der Liste A aufgeführten Maschinen für die Müllerei und Walzenmühlen.
[4]) aus 533 quater: gerade Wellen, gebohrt.

Nummer des französischen Zolltarifs	Nachlaß v H
535 bis	50
541/542	60
aus 543 ter [1]	60
aus 549 [2]	25
552/555 bis	40
557	50
557 bis	30
558 ter	40
559/559 quater	40
561/562 bis	40
562 ter	40
562 quater	40
563/564	40
565	40
566/566 bis	40
566 ter	40
566 quater	40
567/567 bis	20
aus 568 [3]	30
571	60
577	50
578	50
579	50
579 bis	50
584	50
590	50

[1] aus 543 ter: Gitterwerk aus Eisen: in mehreren Stücken.
[2] aus 549: Messerschmiedewaren: feine.
[3] aus 568: Haushaltungsgeräte und nicht besonders genannte Gegenstände, außer den in der Liste A aufgeführten.

Nummer des französischen Zolltarifs	Nachlaß v H
aus 591, aus 592, aus 592 bis [1]	50
593 bis	s. Fußnote [2]
594	50
602 bis	50
604/605	50
611	60
612	60
621/625	40
aus 626/627 [3]	50
aus 626/627 [4]	25
627 bis	25
628	25
aus 635 [5]	50
640 bis	50
640 ter	50
640 quater	50
641	50
aus 641 bis [6]	50
646/646 bis	25
651	25

[1] aus 591, aus 592, aus 592 bis: Möbel: andere als aus gebogenem Holze: mit Simswerk; gefirnißt, gewachst und andere.
[2] 593 bis: 50 v H des Zuschlages auf das Rohr- oder Strohgeflecht (cannage).
[3] aus 626/627: Hüte, mit Ausnahme der geformten und ausgerüsteten.
[4] aus 626/627: Hüte: geformt und ausgerüstet.
[5] aus 635: Beobachtungsinstrumente: Theodoliten.
[6] aus 641 bis: Spazierstöcke.

Liste C

(Liste der Waren, welche bei der Einfuhr aus Frankreich in die Tschecho-Slowakei keiner besonderen Einfuhrbewilligung bedürfen)

(Nummern des tschecho-slowakischen Zolltarifs)

23 (Weizen, Halbfrucht, Spelz); 24 (Roggen); 25 (Gerste); 26 (Hafer); 27 (Mais); 28 (Heidekorn); 29 (Hirse); 30 (Malz); 34 (Reis); aus 52 (Runkelrübensamen); 58 (Kardendisteln); aus 61 (Algen, Espartogras [Alfa], Piassava usw.); 63 (Ochsen); 64 (Stiere); 65 (Kühe); 66 (Jungvieh); 67 (Kälber); 68 (Schafe und Ziegen [auch Widder, Hammel und Böcke]); 69 (Lämmer und Kitze); 70 (Schweine); 71 (Pferde); 72 (Maultiere, Maulesel und Esel); 73 (Geflügel); 74 (Wildbret und Federwild); 75 (Fische usw.); 78 (Milch); 79 (Geflügeleier usw.); aus 80 (Honig, mit Ausnahme von Kunsthonig); 81 (Wachs, tierisches); 88 (Naturbutter); 89 (Schweinefett usw.); 90 (Kunstbutter usw.); 91 (Fisch- und Robbentran); 92 (tierischer Talg); 93 (vegetabilischer Talg usw.); 94 (Wachs, vegetabilisches usw.); 95 (Stearinsäure); aus 99 (weißes Vaselinöl); 102 (Rüböl); 103 (Leinöl usw.); 104 (Olivenöl usw.); 105 (Baumwollsamenöl); 106 (Öle, fette, in Flaschen usw.); 112 (Mineralwässer, natürliche oder künstliche); 117 (Fleisch); aus 134 (hartes Holz für die Tischlerei, Holz für die Böttcherei, weiches Holz, Hickoryholz); 135 (Holzkohlen, Koks); 138 (Hörner, Hornscheiben usw.); aus 139 (Perlmutter); aus 141 (Zelluloid); 142 (Steine, roh oder bloß roh behauen usw.); 143 (Schwefelkies [Pyrit]); 144 (Erze, nicht besonders benannte, auch aufbereitete); 145 (Gips); 146 (weiße Kreide, Schwerspat); 147 (Schmirgel und Schleifmittel); 151 (Süßholzsaft, eingedickt); 152 (Ambra, grauer usw.); 153 (Kampfer); 157 (Quebrachoholz und andere Gerbhölzer); 158 (Eichen- und Nadelholzrinden und -borken); 159 (andere Rinden usw. zum Gerben); 161 (Krappextrakte usw.); 162 (Orseille, Persio, Indigo usw.); 163 (Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte); aus 165 (Harz, Kolophonium); aus 173 (Terpentin, Terpentinöl); aus 174 (Schellak, Kopalharz, Asphalt); 175/176 (Mineralöle sowie Braunkohlen- und Schieferteer); 177/178 (Mineralöle, gereinigt usw.); 180 (Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen; Abfälle); 181 (Baumwollwatte usw.); aus 201 (Trockenfilze, gewebte, auch gerauht, roh oder gebleicht); 202 (Flachs, Hanf, Jute usw.); 220 (Wolle, roh usw.); aus 299 (Abziehbilder); 304 (Kautschuk und Guttapercha usw.); 305 (Kautschuklösungen); 363 (Korkgrieß usw.); 364 (Kork in Platten und Scheiben); 365 (Korksteine); 380 (Trockenplatten für photographische Zwecke); 381 (optisches Glas, roh usw.); 389 (künstliche Zähne); aus 402 (Lithographiersteine); 428 (Roheisen usw.); 429 (Luppeneisen; Ingots); 430 (Flußeisenzaggel usw.); 431 (Eisen und Stahl in Stäben usw.); 432 (Blech und Platten, roh, dressiert usw.); 433 (Blech, gelocht usw.); 434 (Eisendraht usw.); 435 (gehärteter Draht usw.); 436 (Stahlsand); 437 (Walzen aus nicht schmiedbarem Guß usw.); 438 (Röhren aus nicht schmiedbarem Guß usw.); 439 (Röhren aus Schmiedeeisen usw.); 440 (Röhren aus Blech usw.); 441 (Röhrenverbindungsstücke usw.); 442 (Eisenkonstruktionen usw.); 443 (eiserne Fässer); 444 (Kesselschmiedewaren usw.); 445 (Blechwaren, nicht besonders benannte); 446 (Schienen usw.); 447 (Schienenbefestigungsmittel usw.); 448 (Eisenbahnachsen usw.); 449 (Eisenbahnräder usw.); 450 (Ausweichvorrichtungen usw.); 451 (Achsen usw. für Straßenfahrzeuge); 452 (Sensen usw.); 453 (schwere Schmiedezangen usw.); 454 (Krampen usw.); 455 (Heugabeln usw.); 456 (Hämmer usw.); 457 (Feilen usw.); 458 (Sägen usw.); 459 (Fräser und Reibahlen usw.); 460 (Hobeleisen usw.); 461 (Nägel und Drahtstifte); 462 (Schraubenmuttern und Bolzen, ohne Gewinde; Nieten); 463 (Schrauben, Schraubenmuttern und Bolzen, mit Gewinde); 464 (Ketten usw.); 465 (Gelenkketten usw.); 466 (Drahtwaren, nicht besonders benannte); 467 (Kratzen usw.); 468 (Nadeln usw.); 469 (Nähnadeln usw.); 470 (Federnstahl usw.); 471 (Federn); 472 (Bänder usw.); 473 (Schlösser, Schlüssel usw.); 474 (Kunstschlosserarbeiten usw.); 475 (eiserne Kassen usw.); 476 (eiserne Möbel usw.); 477 (Sporen); 478 (Waffen usw.); 479 (Messerschmiedewaren); 480 (Galanteriewaren, Spielwaren usw.); 488 (unedle Metalle, roh usw.); 546 (elektrische Kohlen); 596 (Grundstoffe, nicht besonders benannte, Schwefel usw.); 597 (Oxyde und Basen, besonders benannte); aus 598 (Säuren, besonders benannte, mit Ausnahme der Schwefelsäure und Salzsäure); aus 599 (Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, mit Ausnahme von kristallisierter Soda, Glaubersalz, Ammoniumsalz, Kaliumpermanganat und Kaliumchlorat); aus 600 (Kalziumsalze usw. mit Ausnahme von Kalziumkarbid); 601 (Aluminium-, Eisen-, Chrom- usw. Verbindungen usw.); 602 (Kupfer-, Blei-, Zink- usw. Verbindungen usw.); 603 (Schwefel-, Selen- usw. Verbindungen usw.); 604 (organische Verbindungen, besonders benannte: Glyzerin usw.); 605 (Ruß); 606 (Rußbister); 607 (zubereitete Schwärzen); 608 (Schuhwichse); 609 (Kitte); 610 (Gelatine usw.); 611 (Leim usw.); 612 (Albumin usw.); 613 (Stärke); 614 (Stärkegummi); 615 (Preßhefe); 616 (Hefe, andere); 617 (Phosphate usw.); 618 (Seifensurrogate usw.); aus 619 (Kollo-

dium und Chloroform); 620 (Äther); 621 (verflüssigte Gase, nicht besonders benannte); 622 (chemische Hilfsstoffe und Produkte, nicht besonders benannte); 625 (Teerfarbstoffe); 647 (Bücher, Druckschriften usw.)

Liste D

(Liste der Waren, die bei der Einfuhr durch französische Firmen in die Tschecho-Slowakei die Meistbegünstigung genießen und im Rahmen der nachgenannten Mengen zur Einfuhr zugelassen werden sollen)

Bezeichnung der Erzeugnisse	Reingewicht	Bemerkungen
Kakao	2 500 t	Werden bis zu diesen Mengen je nach Maßgabe der Bedürfnisse des inländischen Verbrauchs zur Einfuhr zugelassen. Die Einfuhr aus Frankreich hat dabei den Vorzug.
Kaffee	6 000 t	
Tee	100 t	
Pfeffer	500 t	
Vanille	1 t	
Tabak	2 000 t	In rohem Zustande für den Bedarf der Regie zugelassen.
Oleinsäure	2 000 t	
Gebrannte Spirituosen	7 000 hl	
Wein in Fässern	40 000 hl	
Wein in Flaschen	10 000 hl	
Schaumwein	10 000 hl	
Essig	500 hl	
Teigwaren	200 t	
Gesalzene u. geräucherte Heringe	1 500 t	Für die Einfuhr durch die staatliche Verpflegungsabteilung wird die gleiche Vorzugsbehandlung wie für Kakao, Kaffee usw. gewährt.
Fische, gesalzen, geräuchert, einschließlich Kabeljau	5 000 t	
Kaffee-Ersatzstoffe	100 t	
Kakaopulver	1 000 t	
Schokolade	1 500 t	
Konserven	2 000 t	
Ölsardinen	2 000 t	
Wohlriechende Wässer, Ätherische Öle	30 t	
Gerbstoffauszüge	1000 t	
Garne in Großpackung (fils en gros)	2 000 t	Dürfen vom 1. April 1921 an eingeführt werden.
Garne und Waren aus Baumwolle	3 000 t	
Kammgarne	1 000 t	
Stoffe aus Wolle	5 000 t	
Garne aus Seide	300 t	
Gewebe aus Seide	150 t	
Müllergaze	2 t	
Künstliche Blumen	35 t	
Kleidungsstücke, Wäsche und Modewaren	1 200 t	
Feine Bürstenbinderwaren	100 t	
Kautschukwaren	3 500 t	
Leder und Lederwaren	300 t	
Konfektionierte Pelzwaren	2 t	
Aluminiumwaren	1 000 t	
Fahrräder	3 000 Stück	
Einzelteile für Fahrräder	1 000 t	
Krafträder	1 500 Stück	
Einzelteile für Krafträder	200 t	
Tourenkraftwagen	600 Stück	
Andere	600 Stück	
Motoren für Kraftwagen	5 000 Stück	
Taschenuhren aus Silber oder unedlen Metallen	3 000 Stück	
Speisesalz	10 000 t	
Essig, Fette, Öle, Essenzen für Parfümeriezwecke	50 t	
Riechmittel	50 t	
Feine Seifen	1 000 t	
Andere	1 000 t	
Erzeugnisse der Holzdestillation	400 t	

Liste E

Die Tschecho-Slowakei wird die Ausfuhr der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse nach Frankreich begünstigen und verpflichtet sich, von jetzt an Ausfuhrbewilligungen mindestens bis zur Höhe der angegebenen Kontingente zu bewilligen.

Die Ausfuhr wird unter der Bedingung gestattet, daß die für alle Länder festgesetzten Mindestpreise eingehalten werden.

Weiches Holz	240 000 cbm
Buchenholz	5 000 t
Zellulose (in monatlichen Lieferungen)	4 000 t
(Die Tschecho-Slowakische Regierung wird die Möglichkeit einer Vermehrung ihrer Zellulosefherstellung prüfen, um die französische Papierindustrie in größerem Maße zu versorgen.)	
Papier (in monatlichen Lieferungen)	4 000 t

Zucker. — Die Tschecho-Slowakei wird, wenn sie zu geeigneter Zeit von Frankreich oder von französischen Staatsangehörigen darum angegangen wird, von den Überschüssen der letzten Ernten eine Menge von 50 000 t Zucker für die Ausfuhr nach Frankreich zurückbehalten. Diese Menge wird zu den von der Zuckerkommission für alle Länder festgesetzten Preisen geliefert werden.

Unterzeichnungsprotokoll, Paris, den 4. November 1920

Anlage zu dem Handelsabkommen zwischen Frankreich und der Tschecho-Slowakei

Die Bevollmächtigten haben bei Unterzeichnung des Handelsabkommens beschlossen, in diesem Protokoll ihre Übereinstimmung über die Handhabung gewisser Bestimmungen niederzulegen:

1. Zur Ausführung des Artikels 19 wird jeder der beiden Teile die bürgerlichen und Handelsgesellschaften, die auf seinem Gebiet nach den Gesetzen des anderen Teiles unter den im Absatz 1 des genannten Artikels vorgesehenen Bedingungen errichtet sind, sowie alle auf seinem Gebiet errichteten und von Staatsangehörigen des anderen Teiles beaufsichtigten Gesellschaften ermächtigen, Verwaltungsräte, Direktoren oder Beamte ihrer Nationalität ohne Beschränkung in bezug auf Zahl oder Zahlenverhältnis anzustellen.
2. Für die Berechnung und Zahlung aller Zölle und Abgaben gilt als anzuwendender Wechselkurs in Frankreich der an der Pariser Börse und in der Tschecho-Slowakei der an der Prager Börse notierte wirkliche Kurs.

Falls die eine oder die andere der beiden Regierungen den An- und Verkauf von Devisen auf dem Markte einer besonderen Regelung unterwerfen oder gegebenenfalls einen amtlichen Wechselkurs einführen sollte, so soll der Wechselkurs, der bei Ausführung der Bestimmungen des Handelsabkommens, und insbesondere bei Berechnung und Zahlung der darin erwähnten vorgesehenen Zölle und Steuern anzuwenden ist, halbmonatlich festgesetzt werden, und zwar in Frankreich im Einvernehmen zwischen dem französischen Finanzministerium und der tschecho-slowakischen Gesandtschaft in Paris, und in Prag im Einvernehmen zwischen dem tschecho-slowakischen Finanzministerium und der französischen Gesandtschaft.

Großbritannien

Kanada: Zoll- und Steueränderungen; Handelsabkommen mit Britisch-Westindien; Markierungszwang für Waren. *Memorandum (Nr. 6 — revidiertes —) des Departements für Zölle und Steuern von Kanada vom 7. Juni 1921 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

In der Anlage sind zur Kenntnis und Nachachtung die nachfolgenden fünf Gesetze, die während der letzten Tagung des Parlaments angenommen wurden, abgedruckt, nämlich:

1. das Gesetz betreffend das Departement für Zölle und Steuern,
2. das Zolltarifabänderungsgesetz von 1921,
3. ein Abänderungsgesetz zum Staatsfinanzgesetz,
4. ein Abänderungsgesetz zu dem Kriegsfinanzgesetz von 1915,
5. das Gesetz betreffend das Handelsabkommen mit Britisch-Westindien.

1. Das Gesetz betreffend das Departement für Zölle und Steuern bezieht sich auf die Errichtung dieses Departements, das von jetzt ab als „Departement für Zölle und Steuern" bezeichnet wird.

Der gesamte amtliche Schriftwechsel ist an den „Kommissar für Zölle und Steuern" (The Commissioner of Customs and Excise) zu richten.

Das Gesetz sieht auch gewisse Abänderungen des Zollgesetzes[1]) und des Staatsfinanzgesetzes vor.

Es ist zu beachten, daß der Abschnitt 6, der sich auf die Beglaubigung von Rechnungen von 100 Pfund Sterling und darüber aus anderen Ländern als dem Vereinigten Königreich, den britischen Kolonien und Besitzungen durch Handels- oder Konsularbeamte bezieht, nicht in Kraft tritt, bevor dies nicht durch den Gouverneur im Rat (Governor in Council) bekanntgemacht wird usw.

Abschnitt 7. Durch den ersten Teil dieses Abschnittes soll klargestellt werden, daß z. B. Verkäufe von Waren an einem inländischen Platze zum Gebrauch in ihrer ursprünglichen Ausstattung, wie z. B. von Kraftwagen, nicht den zollpflichtigen Wert für einen entsprechenden Verkauf an einen Gewerbetreibenden in Kanada darstellen. Der zollpflichtige Wert soll vielmehr nicht niedriger sein als der Inlandsmarktwert beim Verkauf in gleichen Mengen an Großhändler oder Zwischenhändler.

Nach dem zweiten Teil dieses Abschnittes sollen Schleuderpreise für Waren an einem inländischen Platze, wo sie aus einem besonderen Grunde zu Preisen zum Verkauf angeboten werden, die keinen oder keinen angemessenen Gewinn lassen, bei der Einfuhr nicht als zollpflichtiger Wert angenommen werden.

Zu beachten ist, daß der Abschnitt 16a des Kriegsfinanzgesetzes, der die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer betrifft (vgl. Memorandum 2199-B S. 3), noch in Kraft ist.

5. Das Gesetz betreffend das Handelsabkommen mit Britisch-Westindien ist hier wegen seiner Beziehungen zu Abschnitt 2 des Zolltarifabänderungsgesetzes von 1921 abgedruckt.

Hierdurch wird das Memorandum Nr. 6 und die Ergänzung A zu Memorandum Nr. 6 überholt.

---

[1]) Hand. Arch. 1912 I S. 41.

Anlage

Kapitel 26 11 — 12 Georg V.

Gesetz betreffend das Departement für Zölle und Steuern

(Genehmigt am 4. Juni 1921)

Kurze Bezeichnung

1. Dieses Gesetz soll als „Gesetz betreffend das Departement für Zölle und Steuern" (The Department of Customs and Excise Act) bezeichnet werden.

Errichtung des Departements

2. (1) Es soll ein Departement der Regierung von Kanada gebildet werden, das die Bezeichnung „Departement für Zölle und Steuern" führen und dem jeweiligen Minister für Zölle und Steuern unterstellt sein soll.

Der „Minister für Zölle und Steuern" tritt an Stelle des „Ministers für Zölle", des „Ministers für Inlandseinkünfte" sowie des „Ministers für Zölle und Inlandseinkünfte"

(2) Der „Minister für Zölle und Steuern" tritt an Stelle des „Ministers für Zölle", des „Ministers für Inlandseinkünfte" sowie des „Ministers für Zölle und Inlandseinkünfte", wo auch immer in einem Gesetz, in irgendwelchen Ausführungsbestimmungen oder in Erlassen, die auf Grund eines Gesetzes ergehen, diese oder einer von diesen genannt werden oder auf sie Bezug genommen wird.

Der Minister als Leiter der Abteilung. Abhaltung von Dienst

(3) Der Minister soll die Verwaltung und Oberleitung des Departements haben usw.

Kommissar. Unterkommissar. Vom Gouverneur im Rat oder vom Minister übertragene Befugnisse und Aufgaben

(4) Der Gouverneur im Rat kann einen Beamten als obersten Beamten des Departements bestimmen, der die Dienstbezeichnung „Kommissar für Zölle und Steuern" führen soll. Ein „Unterkommissar für Zölle und Steuern" (Assistant Commissioner of Customs and Excise) kann gleichfalls ernannt werden. Diese Beamten besitzen die Befugnisse und erfüllen die Aufgaben, die ihnen vom Gouverneur im Rat oder vom Minister übertragen werden.

Aufgaben, Befugnisse und Amtsgeschäfte des Ministers

3. (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Amtsgeschäfte des Ministers sollen sich auf die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Sachgebiete und Dienstzweige erstrecken, über die dem Minister die Nachprüfung, Regelung, Verwaltung und Aufsicht zustehen soll unbeschadet der Vorschriften der Gesetze, die sich auf die aufgeführten Sachgebiete und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten beziehen.

Die Vorschriften betreffend die Departements für Zölle und Inlandseinkünfte sowie deren Jahresberichte werden aufgehoben

5. Die Abschnitte 3, 4, 5, 6, 7 und 305 des Zollgesetzes[1]) (Kapitel 48 des abgeänderten Grundgesetzes [statutes] von Kanada für 1906) und die Abschnitte 10, 11, 12, 13 und 14 des Staatsfinanzgesetzes (Kapitel 51 des erwähnten abgeänderten Grundgesetzes) werden aufgehoben.

Zolldeklaration ohne Beifügung einer Rechnung unvollständig; bei Verschiffungen von auswärts über 100 $ muß die Rechnung die Bescheinigung eines Handels- oder Konsulatsbeamten tragen

6. (1) Abschnitt 31 des genannten Zollgesetzes[1]) wird durch Hinzufügung folgender Worte am Schlusse geändert:

[1]) Hand. Arch. 1912 I S. 41.

„Auch muß in allen Fällen, in denen Waren aus anderen Ländern als dem Vereinigten Königreich, den britischen Kolonien und britischen Besitzungen eingeführt werden und in denen der der Verzollung zugrunde zu legende Rechnungswert der eingeführten Waren, in kanadischer Währung ausgedrückt, 100 $ oder mehr beträgt, die Warenrechnung eine Bescheinigung eines kanadischen Handelsvertreters, britischen Konsuls oder eines anderen zuständigen Beamten tragen, und zwar in der Form oder des Inhalts, wie durch den Gouverneur im Rat vorgeschrieben, der auch die zu erhebende Gebühr festsetzen kann."

(2) Dieser Abschnitt tritt an einem durch Bekanntmachung des Gouverneurs im Rat festzusetzenden Tage in Kraft.[1])

Zollbewertung nicht unter Großhandelspreis

7. Abschnitt 40 des genannten Zollgesetzes[2]) wird durch Hinzufügung folgender Bestimmung geändert:

„Dieser Wert darf in keinem Falle niedriger sein als der Großhandelspreis der Waren zu jener Zeit und an jenem Ort."

und durch Hinzufügung des folgenden Unterabschnittes:

Herstellungskosten zuzüglich angemessener Gewinn

„(2) Jedoch soll der Zollwert bei neuen oder ungebrauchten Waren in keinem Falle weniger betragen als die tatsächlichen Herstellungskosten für gleiche Waren zur Zeit der unmittelbaren Versendung nach Kanada, zuzüglich eines angemessenen Gewinnes, und die Entscheidung darüber, was im einzelnen Falle als angemessener Gewinn anzusehen ist, soll dem Minister für Zölle und Inlandseinkünfte ausschließlich zustehen."

Bewertung der Währung

8. (Bereits im Hand. Arch. 1921, Augustheft S. 443 veröffentlicht.)

Zolldeklaration von Waren bei der Ausfuhr mit Landbeförderungsmitteln

9. Abschnitt 104 des erwähnten Zollgesetzes[2]) wird geändert, indem in der 4. Zeile desselben die Worte „dem Ladeplatze nächstgelegenen" gestrichen und an Stelle dessen die Worte „am kanadischen Ausfuhrhafen gelegenen" eingefügt werden.

An jedem Hafen können durch den Einnehmer vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers Zollvermittler bestellt werden. Vorbehaltene Rechte

10. Das erwähnte Zollgesetz[2]) wird ferner durch Einfügung des folgenden Abschnittes unmittelbar hinter Abschnitt 133 geändert:

„**133 A.** (1) Der Zoll- und Steuereinnehmer (Collector of Customs and Excise) kann an jedem Hafen auf Antrag und vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers allen Personen, die britische Untertanen sind, in Kanada ihren Wohnsitz haben, volljährig sind und sich eines guten Leumundes erfreuen, eine Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes als Zollvermittler an dem Hafen erteilen, an dem die Erlaubnis ausgestellt ist. Nach Ablauf von drei Monaten nach der Genehmigung dieser Abänderungsvorschrift darf niemand das Gewerbe eines Zollvermittlers ohne eine in Übereinstimmung mit dieser Vorschrift ausgestellte Erlaubnis ausüben. Doch soll sie keinesfalls so ausgelegt werden, daß jemand in der Ausübung des Gewerbes, soweit die Einfuhr auf eigene Rechnung in Frage kommt, behindert wird, oder daß mit ordnungsgemäßer Vollmacht versehene Agenten von Einfuhrhändlern von der Ausübung ihres Gewerbes, wie in den Abschnitten 132 und 133 dieses Gesetzes vorgesehen, ferngehalten werden.

Widerrufung der Erlaubnis und Mitteilung darüber

(2) Der Minister kann zu jeder Zeit aus Gründen, die nach seinem Ermessen stichhaltig und genügend sind, die Erlaubnis eines Zollvermittlers widerrufen. In diesem Falle erhält der betreffende Zollvermittler innerhalb 10 Tagen eine förmliche Mitteilung.

Anwendung auf Genossenschaften, Handelsgesellschaften und Aktiengesellschaften

(3) Das Wort „Person" im vorstehenden Absatz 1 umfaßt Einzelpersonen, Genossenschaften, Handelsgesellschaften und Aktiengesellschaften. Bei Genossenschaften oder nicht eingetragenen Handelsgesellschaften erstrecken sich die Erfordernisse bezüglich Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Alter und Ruf auf jede der einzelnen Personen, die eine derartige Genossenschaft oder Gesellschaft bilden. Bei nicht eingetragenen Körperschaften wird verlangt, daß sie in Kanada eingetragen werden und einen guten Ruf genießen.

Ausführungsbestimmungen, Vordrucke und Gebühren

(4) Der Minister soll Ausführungsbestimmungen erlassen und die zur Ausführung dieser Vorschriften notwendigen oder geeigneten Vordrucke vorschreiben. Er kann Gebühren festsetzen, die für eine derartige Erlaubnis erhoben werden."

Biertonnen, Bierfässer und Bierflaschen müssen mit dem Namen und der Anschrift des Brauers oder Abfüllers gekennzeichnet werden, bei Flaschenbier auch mit der Stärke an reinem Weingeist

15. Das Staatsfinanzgesetz wird durch Einfügung des folgenden Abschnittes unmittelbar hinter Abschnitt 200 geändert:

„**200 A.** Auf jeder Tonne oder jedem Faß, das in einer Brauerei oder zur Aufbewahrung oder zur Versendung von Bier irgendwelcher Art benutzt wird, muß jederzeit der Name und die Anschrift des Brauers auf einer Seite in lesbarer Weise eingeschnitten, eingebrannt oder mit Ölfarbe aufgemalt sein. Auf jeder Flasche, die Bier enthält, muß jederzeit vom Brauer oder Abfüller dieses Bieres in sicherer Weise ein Zettel befestigt werden, auf dem in deutlichen Buchstaben der Name und die Anschrift des Brauers oder Abfüllers dieses Bieres sowie die Stärke des darin enthaltenen reinen Weingeists (proof spirits) angegeben ist."

16. Der Abschnitt 356 des Gesetzes, betreffend Inlandseinkünfte, wird durch Zufügung des folgenden Unterabschnittes geändert:

„(3) Jeder, der verarbeiteten Tabak oder Zigarren anders als in oder aus der die ordnungsgemäßen Steuerzeichen tragenden Originalpackung verkauft, macht sich, gleichviel ob die auf diesem Tabak oder diesen Zigarren lastende Steuer bezahlt worden ist oder nicht, einer Zuwiderhandlung schuldig usw. (Strafen)."

Anlage (zu Abschnitt 3 [1])

a) Aufsicht und Verwaltung der Zollerhebung und der dazu gehörigen Angelegenheiten.
b) Erhebung sämtlicher Verbrauchssteuern.
c) Erhebung der Stempelabgaben und Herstellung sowie Verkauf von Stempelmarken und gestempeltem Papier mit Ausnahme von Briefmarken.
d) Innere Steuern, jedoch ausschließlich der Einkommensteuern.
e) Solche andere Abgaben, die dem Minister vom Gouverneur im Rat zugewiesen werden.

[1]) Nach einem Bericht des deutschen Generalkonsulats in Montreal vom 25 August 1921 hat das kanadische Handelsministerium beschlossen, diese Bestimmung vorläufig noch nicht in Kraft treten zu lassen (Anmerkung der Schriftleitung).

[2]) Hand. Arch. 1912 I S. 41.

11 — 11 Georg V. Kapitel 27.

Gesetz zur Abänderung des Zolltarifs von 1907[1])

(Genehmigt am 4. Juni 1921)

Kurze Bezeichnung

1. Dieses Gesetz soll die Bezeichnung „Zolltarifabänderungsgesetz von 1921" (The Customs Tariff Amendment Act, 1921) führen.

Abänderungen durch das westindische Handelsabkommen

2. Der Zolltarif von 1907[1]) wird durch Einfügung des folgenden Abschnitts unmittelbar nach Abschnitt 8 des Tarifs geändert:

„**8 A.** Unbeschadet der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen Waren (ausgenommen Tabak, Zigarren, Zigaretten, Spirituosen oder weingeisthaltige Flüssigkeiten und die in Tabelle **A** zum Gesetz, betreffend das Handelsabkommen mit Westindien, aufgeführten Waren), soweit sie in den nachgenannten Ländern, nämlich: Britisch-Honduras, Bermuda, Bahama-Inseln, Jamaika, Turks- und Caicos-Inseln, Leeward-Inseln (Antigua, St. Christopher-Nevis, Dominica, Montserrat und Virgin-Inseln), Windward-Inseln (Grenada, St. Vincent und St. Lucia), Barbados, Trinidad und Tobago und Britisch-Guiana, erzeugt oder hergestellt sind, bei unmittelbarer Einfuhr aus diesen Ländern in keinem Falle einem höheren Zoll als 50 v H der auf gleichen Waren lastenden Zölle, wie sie im Generaltarif nach den Vorschriften des Ministers für Zölle und Inlandseinkünfte festgesetzt sind."

Abänderung der Tabelle A

3. Tabelle **A** zum Zolltarif von 1907[1]), abgeändert durch Kapitel 15 des Grundgesetzes von 1913[2]), durch Kapitel 26 des Grundgesetzes von 1914[3]) und durch Kapitel 5 des Grundgesetzes von 1914 (2. Tagung), wird weiter dahin geändert, daß die Tarif-Nrn. 20, 21, 22, 23, 39 b, 77 a, 101, 101 a, 103, 104, 110, 111, 113, 134, 135, 150, 151, 153, 156, 159, 160, 162, 163, 164 und 165 sowie die dazugehörigen Warenaufzählungen und etwa dabei vermerkten Zollsätze zu streichen sind und daß die nachstehenden Tarifnummern, Aufzählungen und Zollsätze in die genannte Tabelle **A** eingefügt werden:

Tarifnummer		Britischer Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
		Zollsatz: Dollar		
20	Kakao-Masse oder -„Flüssigkeit" (liquor) und Schokoladen-Masse oder -„Flüssigkeit" (liquor), ungesüßt, in Blöcken oder Kuchen ..... 1 Pfund	0,04	0,05	0,05
21	Kakao-Masse oder -„Flüssigkeit" (liquor) und Schokoladen-Masse oder -„Flüssigkeit" (liquor), gesüßt, in Blöcken oder Kuchen im Gewicht von mindestens 2 Pfund .... 1 Pfund	0,045	0,055	0,055
22	Kakao- oder Schokoladezubereitungen, in Pulverform v. Wert	27,5 v H	35 v H	35 v H
23	Kakao- oder Schokoladezubereitungen, soweit nicht anderweit aufgeführt, sowie Süßigkeiten, mit Schokolade überzogen oder gefüllt, wobei das Gewicht der Umhüllungen und der Kartons zum zollpflichtigen Gewicht zu rechnen ist ..... 1 Pfund	0,015	0,015	0,015
	und dazu v. Wert	22,5 v H	35 v H	35 v H
39 b	Pfeilwurzel ..... 1 Pfund	0,005	0,015	0,015
77 a	Kakaobohnen, nicht geröstet, zerstoßen oder gemahlen 100 Pfund	frei	1,50	1,50
87 a	Zwiebeln im natürlichen Zustande	frei	30 v H	30 v H
101	Apfelsinen und Zitronen	frei	frei	frei
101 a	Pompelmusen ..... 100 Pfund	0,50	1	1
101 b	Limonen	frei	15 v H	15 v H
103	Früchte, in Branntwein oder in anderen weingeisthaltigen Flüssigkeiten eingelegt, in ihrem Flüssigkeitsgehalte nicht mehr als 40 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend .. Gallon	2,50	2,50	2,50
	und dazu v. Wert	60 v H	60 v H	60 v H
104	Früchte, in Branntwein oder in anderen weingeisthaltigen Flüssigkeiten eingelegt, in ihrem Flüssigkeitsgehalte mehr als 40 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend ..... Gallon	10	10	10
	und dazu v. Wert	30 v H	30 v H	30 v H
110	Kokosnüsse, soweit nicht anderweit aufgeführt ... 100 Stück	0,50	1	1
111	Kokosnüsse, wenn vom Ursprungsorte zu Schiff unmittelbar nach einem kanadischen Hafen eingeführt .. 100 Stück	frei	0,75	0,75
113	Kokosnuß, getrocknet, gesüßt oder nicht ..... 1 Pfund	0,05	0,06	0,06
134	Zucker jeder Art über Nr. 16 holländischer Standard in Farbe, und aller gereinigter Zucker, gleichviel welcher Art, welchen Grades oder welcher Standardnummer, soweit nicht unter Tarif-Nr. 135 fallend:			
	nicht über 88° polarisierend 100 Pfund	1,50	2	2
	über 88°, aber nicht über 89° polarisierend ... 100 Pfund	1,52	2,03	2,03
	über 89°, aber nicht über 90° polarisierend ... 100 Pfund	1,54	2,06	2,06
	über 90°, aber nicht über 91° polarisierend ... 100 Pfund	1,56	2,08	2,08
	über 91°, aber nicht über 92° polarisierend ... 100 Pfund	1,59	2,12	2,12
	über 92°, aber nicht über 93° polarisierend ... 100 Pfund	1,61	2,15	2,15
	über 93°, aber nicht über 94° polarisierend ... 100 Pfund	1,63	2,18	2,18
	über 94°, aber nicht über 95° polarisierend ... 100 Pfund	1,65	2,20	2,20

[1]) Hand. Arch. 1907 I S. 963.
[2]) Ebenda 1913 I S. 738.
[3]) Ebenda 1914 I S. 816.

Tarifnummer		Britischer Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
		Zollsatz: Dollar		
	über 95°, aber nicht über 96° polarisierend ... 100 Pfund	1,68	2,24	2,24
	über 96°, aber nicht über 97° polarisierend ... 100 Pfund	1,70	2,27	2,27
	über 97°, aber nicht über 98° polarisierend ... 100 Pfund	1,72	2,30	2,30
	über 98°, aber nicht über 99° polarisierend ... 100 Pfund	1,79	2,39	2,39
	über 99° polarisierend 100 Pfund	1,79	2,39	2,39
	Gereinigter Zucker wird nach dem britischen Vorzugstarif verzollt, wenn dem Minister für Zölle u. Inlandseinkünfte genügend nachgewiesen wird, daß dieser gereinigte Zucker ganz aus Rohzucker hergestellt ist, der in den britischen Kolonien und Besitzungen gewonnen ist.			
135	Zucker über Nr. 16 holländ. Standard in Farbe, wenn gemäß den Bestimmungen des Ministers für Zölle und Inlandseinkünfte durch eine anerkannte Raffinerie nur zu Reinigungszwecken eingeführt; Zucker nicht anderweit aufgeführt, nicht über Nr. 16 holländ. Standard in Farbe, Zuckerabläufe oder -abzüge, die im Durchgangsverkehr (in transit) gewonnen sind, Melade oder konzentrierte Melade, Zuckerbodensätze, verdickter Zuckersaft und Melasse:			
	über 56°, aber nicht über 76° polarisierend ... 100 Pfund	0,70	1,16080	1,16080
	über 76°, aber nicht über 77° polarisierend ... 100 Pfund	0,7075	1,18366	1,18366
	über 77°, aber nicht über 78° polarisierend ... 100 Pfund	0,715	1,20652	1,20652
	über 78°, aber nicht über 79° polarisierend ... 100 Pfund	0,7225	1,22938	1,22938
	über 79°, aber nicht über 80° polarisierend ... 100 Pfund	0,73	1,25224	1,25224
	über 80°, aber nicht über 81° polarisierend ... 100 Pfund	0,7375	1,27510	1,27510
	über 81°, aber nicht über 82° polarisierend ... 100 Pfund	0,745	1,29796	1,29796
	über 82°, aber nicht über 83° polarisierend ... 100 Pfund	0,7525	1,32082	1,32082
	über 83°, aber nicht über 84° polarisierend ... 100 Pfund	0,76	1,34560	1,34560
	über 84°, aber nicht über 85° polarisierend ... 100 Pfund	0,7675	1,37038	1,37038
	über 85°, aber nicht über 86° polarisierend ... 100 Pfund	0,775	1,39516	1,39516
	über 86°, aber nicht über 87° polarisierend ... 100 Pfund	0,7825	1,41994	1,41994
	über 87°, aber nicht über 88° polarisierend ... 100 Pfund	0,79	1,44664	1,44664
	über 88°, aber nicht über 89° polarisierend ... 100 Pfund	0,7975	1,47334	1,47334
	über 89°, aber nicht über 90° polarisierend ... 100 Pfund	0,805	1,50338	1,50338
	über 90°, aber nicht über 91° polarisierend ... 100 Pfund	0,8125	1,53442	1,53442
	über 91°, aber nicht über 92° polarisierend ... 100 Pfund	0,82	1,56496	1,56496
	über 92°, aber nicht über 93° polarisierend ... 100 Pfund	0,8275	1,59550	1,59550
	über 93°, aber nicht über 94° polarisierend ... 100 Pfund	0,835	1,62604	1,62604
	über 94°, aber nicht über 95° polarisierend ... 100 Pfund	0,8425	1,65658	1,65658
	über 95°, aber nicht über 96° polarisierend ... 100 Pfund	0,85	1,68712	1,68712
	über 96°, aber nicht über 97° polarisierend ... 100 Pfund	0,8575	1,71766	1,71766
	über 97°, aber nicht über 98° polarisierend ... 100 Pfund	0,8650	1,74820	1,74820
	über 98° polarisierend 100 Pfund	0,8725	1,83250	1,83250
	Aller Rohzucker, einschl. der unter dieser Tarifnummer aufgeführten Arten, soll, soweit er in einer britischen Kolonie oder Besitzung hergestellt ist, zur Einfuhr nach dem britischen Vorzugstarif berechtigt sein, wenn die Einfuhr unmittelbar von irgendeinem britischen Lande nach Kanada erfolgt. Der Zucker dieser Tarifnummer unterliegt keinem Sonderzoll.			
150	Limonensaft und Fruchtsäfte, verstärkt durch Zusatz oder mit einem Gehalte von nicht mehr als 25 v H Weingeist von Normalstärke ..... Gallon	2,50	2,50	2,50
151	Limonensaft und Fruchtsäfte, verstärkt durch Zusatz oder mit einem Gehalte von mehr als 25 v H Weingeist von Normalstärke ..... Gallon	10	10	10
	und dazu v. Wert	30 v H	30 v H	30 v H
153	Limonensaft, roh und konzentriert, nicht raffiniert .. Gallon	frei	0,15	0,15
156	Äthylalkohol oder die gewöhnlich als Alkohol, Äthyloxihydrat oder Weingeist bekannte Flüssigkeit, soweit nicht anderweit aufgeführt; Genever aller Art, soweit nicht anderweit aufgeführt; Whisky und alle nicht anderweit aufgeführten Spirituosen oder weingeisthaltigen Getränke, soweit nicht anderweit aufgeführt; Amylalkohol oder Fuselöl oder alle als Kartoffelsprit oder Kartoffelöl bekannten Stoffe; Methylalkohol, Holzgeist, Holznaphtha, Pyroxylinsprit oder alle als Holzgeist oder methylisierter Spiritus bekannten			

Tarifnummer		Britischer Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
		Zollsatz: Dollar		
	Stoffe; Absinth, Arrak oder Palmsprit, Brandy, einschl. des künstlichen Brandy und dessen Nachahmungen, soweit nicht anderweit aufgeführt; Kordials und Liköre aller Art, soweit nicht anderweit aufgeführt; Meskal, Pulque, Rumschrub, Schiedam und andere Schnäpse; Tafia, Angostura und ähnliche weingeisthaltige Bitterschnäpse oder Getränke sowie Weine, soweit nicht anderweit aufgeführt, mit mehr als 40 v H Weingeist von Normalstärke ... Gallon von Normalstärke	10	10	10
156 a	Rum .. Gallon von Normalstärke	8	10	10
	Bei allen Waren der Tarif-Nrn. 156 und 156 a soll, wenn sie von geringerer Stärke als der Normalstärke sind, bei der Bemessung für Zollzwecke keine Ermäßigung oder Vergütung bei einer Stärke von weniger als 15 v H unter der Normalstärke eintreten.			
	Haben die in diesen beiden Tarifnummern aufgeführten Waren eine größere Stärke als die Normalstärke, so soll deren Maß sowie der dafür zu zahlende Zollbetrag verhältnismäßig für jede größere Stärke als die Normalstärke erhöht werden.			
	Ferner sollen bei Flaschen, Fläschchen und sonstigen Behältnissen für Genever, Rum, Whisky und Brandy jeder Art und deren Nachahmungen die nachstehend angegebenen Mengen (unter Berücksichtigung der Bestimmungen über Zu- und Abschläge mit Rücksicht auf den Stärkegrad) als Inhalt angenommen werden:			
	Flaschen, Fläschchen und Behältnisse, die nicht mehr als eine 3/4 Gallon im Dutzend enthalten, 3/4 Gallon für ein Dutzend;			
	Flaschen, Fläschchen und Behältnisse, die mehr als eine 3/4, jedoch nicht mehr als 1 Gallon im Dutzend enthalten, 1 Gallon für 1 Dutzend;			
	Flaschen, Fläschchen und Behältnisse, die mehr als 1, jedoch nicht mehr als 1 1/2 Gallon im Dutzend enthalten, 1 /2 Gallon für ein Dutzend;			
	Flaschen, Fläschchen und Behältnisse, die mehr als 1 1/2, jedoch nicht mehr als 2 Gallonen im Dutzend enthalten, 2 Gallonen für ein Dutzend;			
	Flaschen, Fläschchen und Behältnisse, die mehr als 2, jedoch nicht mehr als 2 4/5 Gallonen im Dutzend enthalten, 2 1/5 Gallonen für ein Dutzend;			
	Flaschen, Fläschchen und Behältnisse, die mehr als 2 4/5, jedoch nicht mehr als 3 Gallonen im Dutzend enthalten, 3 Gallonen für ein Dutzend;			
	Flaschen, Fläschchen und Behältnisse, die mehr als 3, jedoch nicht mehr als 3 1/5 Gallonen im Dutzend enthalten, 3 1/5 Gallonen für ein Dutzend;			
	Flaschen oder Phiolen mit weingeisthaltigen Flüssigkeiten für besond. Zwecke, wie Muster, die nicht zum Verkauf für den Handel bestimmt sind, können auf Grund der von dem Minister für Zölle und Inlandseinkünfte zu erlassenden Vorschriften nach ihren tatsächlichen Abmessungen zur Verzollung zugelassen werden.			
159	Spirituosen und Branntwein aller Art, mit einer Beimengung oder mit Beimengungen, die Essenzen, Extrakte oder ätherische oder weingeisthaltige Fruchtessenzen darstellen oder als solche bekannt sind oder bezeichnet werden, soweit nicht anderweit aufgeführt . Gallon	10	10	10
	und dazu v. Wert	30 v H	30 v H	30 v H
159 a	Spirituosen und Branntwein jeder Art, mit einer Beimengung oder mit Beimengungen, die Anodyne, Elixire, Tinkturen oder Arzneien darstellen oder als solche bekannt sind oder bezeichnet werden, soweit nicht anderweit aufgeführt Gallon	3	3	3
	und dazu v. Wert	30 v H	30 v H	30 v H
160	Weingeisthaltige Riechmittel und parfümierte Spirituosen, Bayrum, Kölnisches und Lavendelwasser, Schönheitswässer, Haar-, Zahn- und			

Tarifnummer		Britischer Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
		Zollsatz: Dollar		
	Hautwaschmittel und andere Toiletteprāparate, Weingeist irgendwelcher Art enthaltend:			
	a) in Flaschen oder Fläschchen mit nicht über 4 Unzen Inhalt ..... v. Wert	90 v H	90 v H	90 v H
	b) in Flaschen, Fläschchen oder anderen Behältern mit über 4 Unzen Inhalt ... Gallon	5	5	5
	und dazu v. Wert	40 v H	40 v H	40 v H
162	Medizinalweine oder Weine mit Heilmittelzusätzen, einschließlich Wermut und Ingwerwein, nicht mehr als 40 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend ..... v. Wert	80 v H	80 v H	80 v H
163	Weine aller Art, soweit nicht anderweit aufgeführt, einschl. Apfelsinen-, Zitronen-, Erdbeer-, Himbeer-, Holunder- u. Johannisbeerweine, 26 v H oder weniger Weingeist von Normalstärke enthaltend, gleichviel ob in Fässern oder Flaschen eingeführt ..... Gallon	0,55	0,55	0,55
	und dazu v. Wert	—	—	30 v H
	und als Zuschlag dazu für jeden Stärkegrad Weingeist über 26 bis 40 v H Normalstärke	0,03	0,03	0,03
	Für die Verzollung nach dieser Tarifnummer werden 6 Quartflaschen od. 12 Pintflaschen als 1 Gallon enthaltend angenommen.			
164	Weine aller Art, ausgenommen Schaumweine, nicht über 40 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend, gleichviel ob in Fässern oder in Flaschen eingeführt (wobei 6 Quartflaschen od. 12 Pintflaschen als 1 Gallon enthaltend angesehen werden), wenn in irgendeiner britischen Kolonie oder in einem Gebiet des Südafrikanischen Zollvereins erzeugt oder hergestellt ..... Gallon	0,55	—	—
165	Champagner und alle anderen Schaumweine:			
	a) in Flaschen mit nicht mehr als 1 Quart, jedoch mehr als 1 Pint (altes Weinmaß) Inhalt ... Dutzend Flaschen	9,30	9,30	9,30
	und dazu v. Wert	—	—	30 v H
	b) in Flaschen mit nicht mehr als 1 Pint, jedoch mehr als 1/2 Pint (altes Weinmaß) Inhalt ... Dutzend Flaschen	4,65	4,65	4,65
	und dazu v. Wert	—	—	30 v H
	c) in Flaschen mit 1/2 Pint oder weniger Inhalt Dutzend Flaschen	2,32	2,32	2,32
	und dazu v. Wert	—	—	30 v H
	d) in Flaschen mit über 1 Quart (altes Weinmaß) Inhalt Gallon	4,50	4,50	4,50
	und dazu v. Wert	—	—	30 v H

Tag des Inkrafttretens der obigen Abschnitte

4. Das Inkrafttreten der Abschnitte 2 und 3 dieses Gesetzes wird auf den 10. Mai 1921 zurückverlegt; diese Abschnitte finden Anwendung auf alle in ihnen verzeichneten Waren, die an diesem Tage oder später eingeführt oder aus dem Zollgewahrsam zum Verbrauch entnommen worden sind, wie auch auf bereits früher eingeführte Waren, für die vor diesem Tage eine Zolldeklaration für den Verbrauch noch nicht abgegeben war.

5. (1) Der Zolltarif von 1907[1]) wird durch Einfügung des folgenden Abschnittes 12 A unmittelbar hinter Abschnitt 12 abgeändert:

(siehe den besonderen Artikel über Kennzeichnung eingeführter Waren mit dem Namen des Ursprungslandes nachstehend S. 589).

Kapitel 34 11 — 12 Georg V

*Gesetz zur Abänderung des Staatsfinanzgesetzes

(Genehmigt am 4. Juni 1921)

1. Der Abschnitt 154 des Staatsfinanzgesetzes, Kapitel 51 des abgeänderten Grundgesetzes von 1906 in der Fassung von Kapitel 6 des Grundgesetzes von 1914 (2. Tagung), wird aufgehoben und durch nachfolgenden Abschnitt ersetzt:

Erhöhung der Verbrauchssteuern auf Spirituosen

„**154.** Von allen gebrannten Spirituosen sollen die nachstehend vorgesehenen Verbrauchssteuern berechnet, erhoben und bezahlt werden:

a) wenn die bei der Herstellung verwendeten Stoffe zu nicht weniger als 90 v H des Gewichtes aus rohem oder unvermälztem Getreide bestehen oder wenn die Spirituosen aus Zucker, Sirup, Melasse oder anderen, anderweitig nicht genannten zuckerhaltigen Stoffen hergestellt sind, 9 Dollar für jede Gallon von Normalstärke nach Sykes Hydrometer, und so verhältnismäßig für jede höhere oder niedrigere Stärke als die Normalstärke und für jede geringere Menge als 1 Gallon;

b) wenn die Spirituosen ausschließlich aus vermälzter Gerste hergestellt werden, die im gebundenen Verkehr in die Brennerei eingebracht und für die kein Zoll und keine Verbrauchssteuer entrichtet worden ist, oder wenn sie aus rohem oder unvermälztem Getreide hergestellt werden, das in von dem Departement vorgeschriebenen Mengen zusammen mit vermälzter Gerste verwendet wird, die im gebundenen Verkehr in die Brennerei eingebracht und für die kein Zoll oder keine Verbrauchssteuer bezahlt worden ist, 9 Dollar 2 Cents für jede Gallon von Normalstärke nach Sykes Hydrometer, und so verhältnismäßig für jede höhere oder niedrigere Stärke und für jede geringere Menge als 1 Gallon;

[1]) Hand. Arch. 1907 I S. 963.

c) wenn die Spirituosen ausschließlich aus Melasse, Sirup, Zucker oder anderen zuckerhaltigen Stoffen hergestellt werden, die im gebundenen Verkehr in die Brennerei eingebracht sind, und für die kein Zoll oder keine Verbrauchssteuer bezahlt worden ist, 9 Dollar 3 Cents für jede Gallon von Normalstärke nach Sykes Hydrometer, und so verhältnismäßig für jede höhere oder niedrigere Stärke und für jede geringere Menge als 1 Gallon."

Verbrauchssteuern auf unter Zoll- oder Steuerüberwachung stehenden Branntwein, der zur Herstellung von gesetzlich geschützten und patentierten Heilmitteln und pharmazeutischen Zubereitungen verwendet wird

(Ermäßigte Verbrauchssteuern für solche Personen, die auf Grund einer Genehmigung des Ministers für Zölle und Inlandseinkünfte unter Zoll- oder Steuerüberwachung stehenden Branntwein zur Herstellung von gesetzlich geschützten und patentierten Heilmitteln, Extrakten, Essenzen und pharmazeutischen Zubereitungen verwenden dürfen.

Bei Herstellung wie vorstehend unter a: 2 Dollar 40 Cents für 1 Gallon von Normalstärke usw. wie oben; bei Herstellung wie vorstehend unter b: 2 Dollar 42 Cents usw. wie oben; bei Herstellung wie vorstehend unter c: 2 Dollar 43 Cents usw. wie oben.)

Verbrauchssteuern auf Branntwein von mindestens 50 v H Stärke für Universitäten, wissenschaftliche oder Untersuchungszwecke

(Rückvergütung von 99 v H der bezahlten Verbrauchssteuer gemäß den ministeriellen Bestimmungen.)

Inkrafttreten des Gesetzes

2. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird auf den 10. Mai 1921 zurückverlegt.

---

11 — 12 Georg V. **Kapitel 50**

*Gesetz betreffend Abänderung des Kriegsfinanzgesetzes von 1915

(Genehmigt am 4. Juni 1921)

Die Abschnitte 19 BB und 19 BBB des Kriegfinanzgesetzes von 1915 in der Fassung von Kapitel 71 des Grundgesetzes von 1920[1]) werden hierdurch aufgehoben und durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

Verbrauchssteuern

„**19** BB. (1) Für die nachstehend aufgeführten Waren werden folgende Verbrauchssteuern gelegt, erhoben und eingezogen, nämlich:

Spielkarten

(a) Eine Spielkartensteuer für je 54 Karten oder einen Bruchteil von 54 Karten in jedem Pack, und zwar bei einem Verkaufspreise von 24 Dollar oder weniger für die Großpackung 8 Cents für 1 Pack; bei einem Verkaufspreis von mehr als 24 Dollar für die Großpackung 15 Cents für 1 Pack.

Fälligkeit der Steuer

(b) Die im vorstehenden Absatz (a) festgesetzte Verbrauchssteuer ist bei der Einfuhr oder der Entnahme aus dem Zollgewahrsam zum Verbrauch neben den gegenwärtig geltenden Zöllen oder beim Verkauf durch den kanadischen Hersteller zu entrichten; im Falle der Ausfuhr von Spielkarten ist sie jedoch nicht zu erheben.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 499

Weine

(c) Eine Steuer in Höhe von 30 Cents für die Gallon auf Weine aller Art, ausgenommen Schaumweine, mit nicht mehr als 40 v H Weingeist von Normalstärke.

Schaumweine

(d) Eine Steuer in Höhe von 3 Dollar für die Gallon auf Champagner und alle anderen Schaumweine.

Fälligkeit der Steuern

(e) Die in den obigen Absätzen (c) und (d) festgesetzten Verbrauchssteuern sind beim Verkauf durch den kanadischen Hersteller zu entrichten, sollen jedoch im Falle der Ausfuhr derartiger Weine nicht erhoben werden.

Jährlicher Erlaubnisschein erforderlich

(2) Wer Waren, die nach den Vorschriften dieses Abschnittes mit Steuern belastet sind, feilhält oder damit handelt, kann vom Minister für Zölle und Inlandseinkünfte angehalten werden, sich einen Jahreserlaubnisschein ausstellen zu lassen, für den eine Gebühr von nicht mehr als 2 Dollar erhoben wird; wer es unterläßt oder sich weigert, sich einen Erlaubnisschein zu beschaffen, soll mit einer Geldstrafe von nicht mehr als 1000 Dollar bestraft werden.

Eintreibung der Steuern, Gebühren oder Geldstrafen

(3) Usw.

Tag des Inkrafttretens

(4) Das Inkrafttreten dieses Abschnitts wird auf den 10. Mai 1921 zurückverlegt.

Umsatzsteuer[1]) (Tax on sales)

19 BBB. (1) Außer den bisherigen Zöllen und Verbrauchssteuern wird eine Verbrauchssteuer von 1½ v H festgesetzt, erhoben und eingezogen für Verkäufe und Lieferungen durch kanadische Hersteller und Erzeuger und durch Groß- oder Zwischenhändler, sowie eine Verbrauchssteuer von 2½ v H auf den Zollwert der eingeführten Waren. Bei Verkäufen von Herstellern an Kleinhändler oder Verbraucher einschließlich der Verkäufe an die Regierung zwecks Wiederverkaufs, beträgt die Verbrauchssteuer **3** v H, und für Waren, die durch Kleinhändler oder Verbraucher eingeführt werden, einschließlich der von der Regierung eingeführten Waren **4** v H des Zollwertes. Dem Käufer muß über jeden Verkauf eine schriftliche Rechnung ausgehändigt werden, die den Steuerbetrag bis mindestens 1½ v H besonders anzugeben hat. Die Steuer darf jedoch in die Selbstkosten des Herstellers, Erzeugers oder Großhändlers, auf Grund deren er seinen Gewinn berechnet, nicht eingerechnet werden. Sie ist vom Käufer an den Großhändler, Erzeuger oder Hersteller beim Verkauf zu entrichten und von dem letzteren nach den zu erlassenden Ausführungsbestimmungen abzuführen. Im Falle der Unterlassung dieser Zahlungen wird der Großhändler, Erzeuger oder Hersteller mit einer Geldstrafe von nicht über 500 Dollar und daneben mit einer weiteren Geldstrafe in Höhe des doppelten Betrages der hinterzogenen Steuer bestraft. Die Bezeichnung „Zollwert" bedeutet den Wert der Ware, wie er nach den Zoll- und Zolltarifgesetzen zur Berechnung des Wertzolles bei der Einfuhr der Ware nach Kanada festgesetzt werden würde, gleichviel, ob die Ware tatsächlich einem Wertzoll oder sonstigen Zoll unterliegt oder nicht, zuzüglich des gegebenenfalls zu entrichtenden Zollbetrages.

Nutzholzsteuer

Auf bearbeitetes Nutzholz (lumber) ist bei Verkäufen und Lieferungen durch den kanadischen Hersteller eine Verbrauchssteuer von **2** v H und

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 502.

3 v H bei der Einfuhr zu erheben; eine weitere Verbrauchssteuer für den Wiederverkauf soll nicht erhoben werden.

Steuerfreie Waren

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Steuern sind beim Verkauf oder der Einfuhr nachstehender Waren nicht zu erheben:

Brot, Mehl, Hafermehl, Haferflocken und Maismehl; lebende Tiere; lebendes Geflügel; Fleisch und Geflügel, frisch; Milch, einschl. Buttermilch; Sahne; Butter; Käse; Oleomargarin, Margarine, Kunstbutter oder anderer Buttererſatz; Schweineschmalz, Schweineschmalzmischungen und ähnliche Stoffe aus tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen; Eier; Gemüse, Früchte, Körner und Samen in natürlichem Zustande; Kleie, grobes Kleiemehl (shorts), Mittelmehl, Ölkuchen, Ölkuchenmehl; gemischtes oder gequetschtes Körnerfutter für Rindvieh oder Geflügel; Heu; Stroh; Hopfen; Schößlinge (nursery stock); Zichorie, roh oder grün; Bienen; Honig; Zucker; Melasse; andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, soweit sie vom einzelnen Landwirt aus seiner eigenen Erzeugung abgesetzt werden; Eis, Fische und Fischwaren, nicht in Büchsen eingemacht oder zu Arzneimitteln verarbeitet; Metallerze aller Art; Brennstoffe aller Art; Gold und Silber in Ingots, Blöcken, Barren, Stücken, Platten oder Blechen, unbearbeitet; britische und kanadische Münzen und ausländische Goldmünzen; Baumstämme und unbearbeitetes Rundholz; Zaunpfähle, Eisenbahnschwellen, Holzmasse, Gerbrinde und andere Erzeugnisse der Forstwirtschaft, soweit sie durch den einzelnen Ansiedler oder Landwirt erzeugt und abgesetzt werden; Zeitungen und Vierteljahrs-, Monats- und Halbmonatszeitschriften und literarische Wochenschriften, ungebunden; Material zur ausschließlichen Verwendung beim Bau, der Ausrüstung und Instandsetzung von Schiffen; Schiffe, die die Erlaubnis für den Küstenhandel in den kanadischen Gewässern besitzen; Kalziumkarbid; Elektrizität; Gas, aus Kohle, Kalziumkarbid oder Öl hergestellt, für Beleuchtungs- oder Heizzwecke; Material zur ausschließlichen Verwendung bei der Herstellung von Oleomargarin oder von irgendeinem Ersatzmittel für Butter oder Schmalz oder bei der Herstellung von Cottolen; künstliche Gliedmaßen und deren Teile; künstliche Augen; Kleidungsstücke und Bücher, wenn für wohltätige Zwecke gestiftet; Ausrüstungsstücke für Ansiedler, Kriegsveteranenabzeichen; Erinnerungszeichen oder Denkmäler zum Andenken an im Weltkriege gefallene Soldaten; Gegenstände für den Gebrauch des Generalgouverneurs; Gegenstände für den persönlichen oder amtlichen Gebrauch von Generalkonsuln, die Angehörige oder Bürger des von ihnen vertretenen Landes sind und kein anderes Geschäft oder keinen anderen Beruf betreiben; Bibeln, Meßbücher, Gebetbücher, Psalmen- und Gesangbücher, religiöse Traktate und Bilder für den Unterricht in Sonntagsschulen. Der Gouverneur im Rat wird ermächtigt, die vorstehende Liste der umsatzsteuerfreien Waren nach seinem Ermessen zu erweitern, wenn immer er eine Freilassung von der Steuer für förderlich oder notwendig hält.

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Verbrauchssteuern werden nicht erhoben für ausgeführte Waren oder bei Verkäufen, die von einem sich ausschließlich dem Kleinhandel widmenden Handelsunternehmen auf Bestellung eines einzelnen Kunden hergestellt werden; die Ausführungsbestimmungen hierzu werden von dem Minister für Zölle und Inlandseinkünfte erlassen, dem die Entscheidung über die Art eines Unternehmens ausschließlich zusteht. Ist die Steuer für Gegenstände entrichtet, die bei ausgeführten Waren verwendet, verarbeitet oder mit ihnen verbunden worden sind, so kann ein Betrag in Höhe von 99 v H der gezahlten Steuer zurückvergütet werden.

Jährlicher Erlaubnisschein erforderlich

(2) Der Minister kann vorschreiben, daß alle Hersteller, Erzeuger, Groß- oder Zwischenhändler sich zur Ausübung der oben genannten Tätigkeit einen Jahreserlaubnisschein beschaffen, und kann dafür eine Gebühr von nicht mehr als 2 Dollar erheben. Unterlassung oder Weigerung wird mit einer Geldstrafe von nicht mehr als 1000 Dollar bestraft.

Eintreibung der Steuern, Gebühren oder Geldstrafen

(3) Usw.

Tag des Inkrafttretens

(4) Das Inkrafttreten der die Umsatzsteuer betreffenden Vorschriften dieses Abschnitts wird auf den 10. Mai 1921 zurückverlegt; diese Vorschriften finden Anwendung auf alle Waren, die an diesem Tage oder später eingeführt oder aus dem Zollgewahrsam zum Verbrauch entnommen werden, wie auch auf bereits früher eingeführte Waren, für die vor diesem Tage eine Zolldeklaration zum Übergang in den Verbrauch noch nicht abgegeben war.

Kapitel 13 11 — 12 Georg V.

Gesetz betreffend das Abkommen zwischen Kanada und gewissen westindischen Kolonien

(Genehmigt am 3. Mai 1921)

Kurze Bezeichnung

1. Dieses Gesetz soll als „Gesetz betreffend das Handelsabkommen mit Westindien" (The West Indies Trade Agreement Act) angezogen werden.

Genehmigung des Abkommens

2. Das am 18. Juni 1920 zwischen der Kanadischen Regierung und den Regierungen gewisser westindischer Kolonien abgeschlossene Abkommen, das in der Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht ist, wird hierdurch genehmigt.

Zölle; Vorzugsbehandlung; Inkrafttreten durch eine Bekanntmachung

3. Die Bestimmungen des Abkommens, welche sich auf die Natur- und Gewerbeerzeugnisse irgendeiner der an dem Abkommen beteiligten Kolonien beziehen, werden hierdurch genehmigt und für Kanada als Gesetz erklärt. Der Gouverneur im Rat wird ermächtigt, durch eine in der Canada Gazette zu veröffentlichende Bekanntmachung zu bestimmen:

den Tag, an dem die in dem genannten Abkommen vorgesehene Vorzugsbehandlung der aufgeführten Waren gemäß den Bestimmungen des Abkommens in bezug auf jede der einzelnen Kolonien in Kraft zu setzen ist[1]),

die Ausdehnung dieser Vorzugsbehandlung innerhalb der durch das genannte Abkommen gezogenen Grenzen da, wo der genaue Betrag in dem Abkommen nicht festgelegt ist,

sowie den Tag, an dem die Vorzugsbehandlung der aufgeführten Waren irgendeiner der genannten Kolonien nach dem Abkommen aufhört.

---

[1]) Nach einem Bericht der deutschen Botschaft in London vom 1. November 1921 findet die in Rede stehende Vorzugsbehandlung auf die Erzeugnisse der genannten Kolonien, mit Ausnahme von Bermuda und Jamaika, vom 1. Dezember 1921 ab Anwendung (vgl. nachstehend Fußnote [2]) auf S. 588.

Abänderung des Zolltarifs

4. Der Zolltarif von 1907 und die Abänderungen dazu werden hierdurch gemäß den Bestimmungen des Abkommens geändert.

Inkrafttreten des Gesetzes

5. Dieses Gesetz soll an einem vom Gouverneur im Rat durch eine Bekanntmachung zu bestimmenden Tage in Kraft treten. Diese Bekanntmachung ist in der Canada Gazette zu veröffentlichen.

Anlage

Handelsabkommen zwischen Kanada und Westindien vom 18. Juni 1920[1])

(The Canada — West Indies Trade Agreement 1920)

Handel

Artikel I. Kanada bestätigt den Grundsatz, allen Waren, die das Natur- oder Gewerbserzeugnis irgendeiner der vorerwähnten Kolonien sind und nach Kanada eingeführt werden und die gegenwärtig mit Zöllen belegt sind oder in Zukunft Zöllen unterworfen werden könnten, eine Vorzugsbehandlung zu gewähren.

Artikel II. Ungeachtet der besonderen Bestimmungen des Artikels III sollen die Zölle aller Waren (mit Ausnahme von Tabak, Zigarren, Zigaretten und Spirituosen oder weingeisthaltigen Flüssigkeiten), die das Natur- oder Gewerbserzeugnis irgendeiner der vorerwähnten Kolonien sind und nach Kanada eingeführt werden und die gegenwärtig mit Zöllen belegt sind oder in Zukunft Zöllen unterworfen werden könnten, jederzeit nicht mehr als fünfzig (50) v H der Zölle betragen, die von gleichwertigen Waren fremder Länder erhoben werden.

Artikel III. Kanada wird den in der Tabelle A aufgeführten Waren, die das Natur- oder Gewerbserzeugnis irgendeiner der vorerwähnten Kolonien sind und nach Kanada eingeführt werden, die für jede dieser Waren in der genannten Tabelle A angegebene Vorzugsbehandlung gewähren.

Artikel IV. Die vorerwähnten Kolonien bestätigen jede für sich den Grundsatz, allen Waren, die das Natur- oder Gewerbserzeugnis von Kanada sind und in diese Kolonien eingeführt werden und die gegenwärtig mit Zöllen belegt sind oder in Zukunft Zöllen unterworfen werden könnten, eine Vorzugsbehandlung zu gewähren.

Artikel V. Ungeachtet der besonderen Bestimmungen der Artikel VI und VII sollen die Zölle aller Waren (mit Ausnahme von Tabak, Zigarren und Zigaretten), die das Natur- oder Gewerbserzeugnis von Kanada sind und in diese Kolonien eingeführt werden und die gegenwärtig mit Zöllen belegt sind oder in Zukunft Zöllen unterworfen werden könnten, jederzeit nicht mehr betragen als

a) auf Barbardos, Britisch-Guiana und Trinidad fünfzig (50) v H,
b) auf Britisch-Honduras, den Leeward- und Windward-Inseln sechsundsechzig zwei Drittel ($66^2/_3$) v H,
c) auf Bermuda[2]) und Jamaika 75 v H und
d) auf den Bahama-Inseln 90 v H

der Zölle, die von gleichartigen Waren erhoben werden.

Artikel VI. Die vorgenannten Kolonien werden den in der Tabelle B aufgeführten Waren, die das Natur- oder Gewerbserzeugnis von Kanada sind und in die genannten Kolonien eingeführt werden, die für jede dieser Waren in der genannten Tabelle B angegebene Vorzugsbehandlung gewähren.

Artikel VII. Auf den Bahama-Inseln sollen die Bestimmungen des Artikels V (d) keine Anwendung finden auf Wein, Malzgetränke, Spirituosen, weingeisthaltige Flüssigkeiten, flüssige Heilmittel und Waren, die Weingeist enthalten.

Artikel VIII. Die Regierungen aller vorerwähnten Kolonien können mit sechsmonatiger Frist bestimmen, daß die kanadischen Erzeugnisse, für welche die Zugeständnisse der Artikel V und VI in Anspruch genommen werden, zu Schiff von einem kanadischen Hafen unmittelbar ohne Umladung oder über eine der anderen zu den Vorteilen dieses Abkommens berechtigten Kolonien in die betreffende Kolonie eingeführt werden müssen.

Die Kanadische Regierung kann ihrerseits mit sechsmonatiger Frist bestimmen, daß die Erzeugnisse irgendeiner der vorerwähnten Kolonien, für welche die Zugeständnisse der Artikel II und III in Anspruch genommen werden, zu Schiff aus der betreffenden Kolonie unmittelbar ohne Umladung oder über eine der anderen zu den Vorteilen dieses Abkommens berechtigten Kolonien in einen kanadischen Hafen eingeführt werden müssen.

Falls von der Kanadischen Regierung von dem in diesem Artikel anerkannten Rechte zu irgendeiner Zeit Gebrauch gemacht werden sollte, soll in allen Verträgen, die mit Dampfergesellschaften abgeschlossen werden, welche von Kanada oder den vorerwähnten Kolonien subventioniert werden und einen Verkehr zwischen kanadischen Häfen und Häfen auf den genannten Kolonien unterhalten, für eine wirksame Kontrolle der Frachtsätze Sorge getragen werden.

Artikel IX. Durch dieses Abkommen wird irgendeine bestehende oder in Zukunft von Kanada oder von irgendeiner der vorerwähnten Kolonien gegenüber einem anderen Teile des britischen Reiches gewährte Vorzugsbehandlung oder eine bestehende oder in Zukunft gewährte Vorzugsbehandlung der erwähnten Kolonien untereinander nicht berührt.

Artikel X bis XIV. (Errichtung von Schiffahrtslinien innerhalb dreier Jahre zwischen Kanada und der östlichen Inselgruppe. — Subventionierungen.)

Artikel XV und XVI. (Desgl. mit der westlichen Inselgruppe. — Subventionierungen.)

Artikel XVII. Dieses Abkommen unterliegt der Genehmigung des kanadischen Parlaments und der gesetzgebenden Körperschaften jeder der vorgenannten Kolonien sowie des Staatssekretärs für die Kolonien. Nach Erteilung dieser Genehmigung soll das Abkommen zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, welcher durch gemeinsame Übereinkunft zwischen den Regierungen von Kanada und den vorerwähnten Kolonien festgesetzt wird und der in der Canada Gazette und in dem Amtsblatt jeder der genannten Kolonien zu veröffentlichen ist[1]).

Artikel XVIII. Dieses Abkommen soll zehn Jahre nach der vorerwähnten Veröffentlichung Geltung haben. Es soll danach erst durch eine zwölf Monate vorher ergehende schriftliche Mitteilung außer Kraft treten, die entweder von der Kanadischen Regierung oder von der Regierung irgendeiner der vorerwähnten Kolonien erlassen wird. Im letzteren Falle soll das Abkommen jedoch hinsichtlich aller anderen Kolonien, die eine solche Mitteilung nicht gegeben haben, volle Kraft und Wirksamkeit behalten.

Tabelle A

Kanadischer Zolltarif

Tarif-Nr.	Waren		Nachlaß Dollar
135	Zucker:		
	nicht über 76° polarisierend	100 Pfund	0,46080
	über 76°, aber nicht über 77° polarisierend	100 „	0,47616

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1913 I S. 938.
[2]) Siehe die Fußnote [1]) auf S. 587.

[1]) Nach einem Bericht der deutschen Botschaft in London vom 1. November 1921 ist das Abkommen am 10. Mai 1921 und die Vorzugsbehandlung kanadischer Erzeugnisse in den in Betracht kommenden

Tarif-Nr.	Waren	Nachlaß Dollar
135	Zucker:	
	über 77°, aber nicht über 78° polarisierend 100 Pfund	0,49152
	„ 78°, „ „ „ 79° „ 100 „	0,50688
	„ 79°, „ „ „ 80° „ 100 „	0,52224
	„ 80°, „ „ „ 81° „ 100 „	0,53760
	„ 81°, „ „ „ 82° „ 100 „	0,55296
	„ 82°, „ „ „ 83° „ 100 „	0,56832
	„ 83°, „ „ „ 84° „ 100 „	0,58560
	„ 84°, „ „ „ 85° „ 100 „	0,60288
	„ 85°, „ „ „ 86° „ 100 „	0,62016
	„ 86°, „ „ „ 87° „ 100 „	0,63744
	„ 87°, „ „ „ 88° „ 100 „	0,65664
	„ 88°, „ „ „ 89° „ 100 „	0,67584
	„ 89°, „ „ „ 90° „ 100 „	0,69888
	„ 90°, „ „ „ 91° „ 100 „	0,72192
	„ 91°, „ „ „ 92° „ 100 „	0,74496
	„ 92°, „ „ „ 93° „ 100 „	0,76800
	„ 93°, „ „ „ 94° „ 100 „	0,79104
	„ 94°, „ „ „ 95° „ 100 „	0,81408
	„ 95°, „ „ „ 96° „ 100 „	0,83712
	„ 96°, „ „ „ 97° „ 100 „	0,86016
	„ 97°, „ „ „ 98° „ 100 „	0,88320
	„ 98° polarisierend ..... 100 „	0,96000

Der kanadische Zolltarif soll dahin geändert werden, daß Zucker über Nr. 16 holländ. Standard in Farbe, der nachweislich durch eine anerkannte Zuckerraffinerie eingeführt wird, den Zöllen für Zucker von über Nr. 16 holländ. Standard, wie er in Nr. 134 kanadischen Zolltarifs aufgeführt ist, nicht unterliegen soll.

Da in Kanada für die Tarifklassifikation des Zuckers das Polarisierungsverfahren noch nicht eingeführt ist, wird die Kanadische Regierung bemüht sein, an Stelle des holländ. Standards einen sichereren Farbenmaßstab in Anwendung zu bringen.

Der in Tarif-Nr. 134 aufgeführte Zucker soll einen Nachlaß von nicht weniger als 25 v H des auf ausländischen Zucker in Anwendung kommenden Zolles genießen.

	Nachlaß
Kakaobohnen, nicht geröstet, zerstoßen oder gemahlen für 100 Pfund	1,50 Dollar
Limonensaft, roh und konzentriert, nicht raffiniert für 1 Gallon	10 Cents
Limonen, frisch	frei
	gegen 15 v H des Wertes im Generaltarif
Pfeilwurzel ..... für 1 Pfund	1 Cent
Kokosnüsse (wenn unmittelbar nach einem kanadischen Hafen eingeführt) ..... für 100 Stück	frei
	gegen 75 Cents im Generaltarif
Kokosnüsse, soweit nicht anderweit aufgeführt für 100 Stück	50 Cents
Pompelmusen ..... für 100 Pfund	50 Cents
Rum..... für 1 Gallon von Normalstärke	60 Cents

Kolonien an dem in den Gesetzen der einzelnen Kolonien dafür vorgesehenen Tage in Kraft getreten. Bermuda ist indes dem Abkommen nicht beigetreten, und in Jamaika steht die parlamentarische Genehmigung noch aus.

	Nachlaß
Zwiebeln	frei
	gegen 30 v H des Wertes im Generaltarif
Mehl ..... für ein Faß oder einen Sack von 196 Pfund	mindestens 1 Schilling
Spirituosen, nämlich Weinbrand, Wacholderbranntwein, Whisky, anderweit nicht genannt, trinkbar, geprüft ..... für 1 Gallon von Normalstärke	mindestens 2 Schill. 6 Pce.
Spirituosen, parfümiert, anderweit nicht genannt, trinkbar, nicht geprüft.. für 1 Gallon Flüssigkeit	mindestens 2 Schill. 6 Pce.
Wein, Bier und Starkbier (ale)	Zollsatz von höchstens 4/5 des vollen Satzes.

Deklaration über Kabelverbindungen

Nachtrag zum Handelsabkommen zwischen Kanada und Westindien vom 18. Juni 1920

(Legung von direkten britischen oder unter britischer Kontrolle stehenden Kabeln unbeschadet des Abkommens mit der **West Indian and Panama Telegraph Company** betreffend Kabelverbindung Bermudas mit Barbados, Trinidad, Britisch-Guiana, den Windward-Inseln, den Leeward-Inseln und der Turksinsel oder Jamaika.)

Kanada: Kennzeichnung eingeführter Waren mit dem Namen des Ursprungslandes. Memorandum Nr. 9 des Departements für Zölle und Steuern von Kanada vom 4. August 1921 an die Zoll- und Steuereinnehmer usw. Das Abänderungsgesetz von 1921[1]) zum Zolltarif von 1907[2]) hat diesen durch folgenden Abschnitt 12 A unmittelbar hinter Abschnitt 12 ergänzt:

„**12 A.** Alle nach Kanada eingeführten Waren, die ohne Beschädigung gekennzeichnet, gestempelt, gebrannt oder mit einem Zettel versehen werden können, müssen gekennzeichnet, gestempelt, gebrannt oder mit einem Zettel versehen werden, um das Ursprungsland erkennen zu lassen. Dies hat in leserlichen englischen oder französischen Worten an einer besonders in die Augen fallenden Stelle zu geschehen, die durch irgendwelche spätere Zufügungen oder andere Mittel nicht verdeckt oder schwer erkennbar gemacht werden darf. Diese Kennzeichnung muß so unzerstörbar und dauerhaft sein, wie es die Natur der Waren nur irgend zuläßt.

Alle nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abschnittes nach Kanada eingeführten Waren, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, werden einem Zollzuschlag von 10 v H unterworfen, der von dem Zollwerte der Waren erhoben wird. Überdies dürfen solche Waren vom Zollamt nicht eher freigegeben werden, als bis sie auf Kosten des Einbringers unter Zollüberwachung gekennzeichnet, gestempelt, gebrannt oder mit einem Zettel versehen worden sind.

Jede Verletzung der Bestimmungen über die Kennzeichnung von eingeführten Waren oder jede Entstellung, Zerstörung, Änderung oder Verfälschung dieser Kennzeichen, die in der Absicht vorgenommen wird, die Herkunft der Waren zu verheimlichen, wird im summarischen Verfahren mit einer Geldstrafe von nicht über 1000 Dollar oder mit einer Freiheitsstrafe von nicht über einem Jahre oder mit beiden Strafen geahndet werden. Der Minister für Zölle und Inlandsein-

[1]) Siehe vorstehend S. 582.
[2]) Hand. Arch. 1907 I S. 963.

künfte ist ermächtigt, die sich als notwendig erweisenden Bestimmungen zur Ausführung und Inkraftsetzung dieses Abschnittes zu erlassen.

(2) Dieser Abschnitt tritt am 1. Oktober 1921[1]) in Kraft."

Ausführungsbestimmungen

Anwendung auf britische Waren

1. Dieses Gesetz bezieht sich auf „alle nach Kanada eingeführten Waren" und umfaßt infolgedessen auch alle Waren, die im Vereinigten Königreich sowie den britischen Kolonien und Besitzungen hergestellt sind.

Ursprungsland ist das Land, auf das mindestens 25 v H der Herstellungskosten entfallen

2. Das Ursprungsland einer hergestellten Ware ist das Land, in welchem die Ware durch eine tatsächliche Arbeitsleistung fertiggestellt worden ist, deren Wert mindestens 25 v H der Herstellungskosten der eingeführten Ware betragen muß.

Keine Anwendung auf Durchfuhrwaren

3. Waren, die zur unmittelbaren Wiederausfuhr oder Durchfuhr nach Kanada eingeführt werden, brauchen nicht gekennzeichnet zu werden.

Verfahren bei Fehlen der Kennzeichnung

4. Wenn eingeführte Waren als nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet befunden werden, hat dies der Abschätzer auf dem Begleitpapier zu vermerken; dementsprechend wird der Zollzuschlag erhoben.

Bericht des Abschätzers an den Einnehmer

5. Der Abschätzer berichtet über alle nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Waren (und — wie nachstehend vorgesehen — auch Umschließungen) an den Einnehmer, der die noch nicht geprüften Packstücke entweder zurücksenden läßt oder die Kennzeichnung derselben und ihres Inhaltes unter Zollüberwachung veranlaßt.

Der Einbringer kann die Kennzeichnung unter Zollüberwachung nachträglich vornehmen

6. Dem Einbringer kann gestattet werden, die geprüften Packstücke und ihren Inhalt in der Zollniederlage zu kennzeichnen oder die Kennzeichnung der Ware unter Zollüberwachung in seinen eigenen Räumen vorzunehmen.

Der Einnehmer hat zu bestimmen, ob die Kennzeichnung genügt

7. Ob die Kennzeichnung der eingeführten Waren so unzerstörbar und dauerhaft ist, wie die Natur der Ware es nur irgend zuläßt, wird in jedem Falle von dem Einnehmer entschieden, vorbehaltlich der Entscheidung des Kommissars für Zölle und Steuern.

Die vom Einbringer nicht gekennzeichneten Waren gelten als verfallen

8. Wenn der Einbringer trotz Aufforderung des Einnehmers die Kennzeichnung der Waren unterläßt, so kann der Einnehmer ihre Ausfuhr verlangen. Falls dies nicht geschieht, wird die Ware als vom Tage der Einfuhr an verfallen angesehen. Falls sie verkauft wird, darf der Verkauf nur unter der Bedingung erfolgen, daß sie vom Käufer unter Zollüberwachung gekennzeichnet wird.

Für Waren, die durch unzerstörbare Kennzeichnung beschädigt werden würden, können Stempel oder Zettel benutzt werden

9. Waren, die sich nicht in dauerhafter Weise kennzeichnen lassen, können, um ausgeliefert zu werden, abgestempelt oder mit einem Zettel versehen werden.

Obwohl gewisse Arten von Waren wie z. B. Porzellan im Laufe der Herstellung in dauerhafter und unzerstörbarer Weise gekennzeichnet werden können, ist es jedoch unausführbar, sie nachträglich in dieser Weise zu kennzeichnen.

Waren dieser Art, die bei der Einfuhr nicht in dieser unzerstörbaren Weise gekennzeichnet sind, sind dem Zollzuschlag unterworfen. Sie können jedoch davon freigelassen werden, wenn der Einbringer sie mit einer so dauerhaften oder unzerstörbaren Kennzeichnung versieht, wie es die Natur der Ware nur irgend zuläßt, z. B. mit gummierten Zetteln oder mit Gummistempel.

Umschnürungen, Umhüllungen, Behälter, Deckel und Spulen, die in besonderen Fällen gekennzeichnet werden müssen

10. Wenn Waren, die selbst nicht ohne Beschädigung gekennzeichnet werden können, in Umschnürungen, Umhüllungen oder Behältern oder auf Spulen oder Stützen eingehen, so sind die genannten Verpackungsmittel usw. mit dem Namen des Ursprungslandes zu kennzeichnen.

Leere Behälter für inländische Erzeugnisse sind in besonderer Weise zu kennzeichnen

11. Die Behälter oder Umhüllungen, die mit inländischen Erzeugnissen gefüllt oder für diese Erzeugnisse verwendet werden sollen, müssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet werden. Um jedoch zu vermeiden, daß die in solchen eingeführten Behältern und Umhüllungen enthaltenen inländischen Erzeugnisse wegen der Kennzeichnung der Umschließungen für nicht kanadische Erzeugnisse gehalten werden, sind die Worte „container (oder wrapper) made in . . . . ." zu benutzen.

Wenn die im vorhergehenden Absatz vorgeschriebenen Worte „container" oder „wrapper" bei der Einfuhr fehlen, soll dies nicht als eine Verletzung des Gesetzes angesehen werden, die die Erhebung des Zollzuschlags zur Folge hat; indes müssen diese Worte vor Freigabe der Ware durch die Zollverwaltung hinzugefügt werden.

Als Name des Landes muß dessen englische oder französische Bezeichnung angegeben werden

12. Als Name des Ursprungslandes muß dessen englische oder französische Bezeichnung angegeben werden. So stellt z. B. die Anwendung des Wortes „Nippon", das die japanische Bezeichnung für das auf Englisch „Japan" genannte Land ist, nicht die gesetzliche Angabe des Ursprungslandes für japanische Waren dar.

Die Bezeichnung des Landes, nicht die eines Teiles des Landes ist nötig

13. Der Name einer Stadt, einer Provinz, eines Gliedstaates, eines Departements oder eines anderen Teiles eines Ursprungslandes wird nicht als Angabe des Ursprungslandes im Sinne des Gesetzes angesehen.

So wird z. B. „Made in Saxony" nicht als mit dem Gesetz übereinstimmend angesehen, da Sachsen nur einen Teil des als „Germany" bekannten Landes darstellt; auch genügt die Bezeichnung „Made in Massachusetts" nicht, da dies einer der Staaten des als „United States of America" bekannten Landes ist.

[1]) Geändert in „1. Januar 1922"; siehe nachstehend Memorandum vom 17. August 1921 (Anmerkung der Schriftleitung).

Die Bezeichnung „Made in U. S. A." wird für die Bezeichnung der Vereinigten Staaten von Amerika als Ursprungsland als genügend angesehen.

„Made in England", „Made in Scotland", „Made in Ireland" wird unbeschadet der obigen allgemeinen Bestimmungen als genügende Angabe für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland als Ursprungsland angesehen.

Stoffhandschuhe (fabric gloves)

14. Nach Auffassung des Departements für Zölle und Steuern können Stoffhandschuhe ohne Beschädigung mit Stempel oder mit gummiertem Zettel gekennzeichnet werden, und zwar auf der Innenseite des Handgelenks, wo gewöhnlich das Warenzeichen oder die Handelsmarke angebracht ist.

Strümpfe

15. Strümpfe können in der gleichen Weise am Fußende gekennzeichnet werden, wo auch das Warenzeichen oder die Fabrikmarke sich gewöhnlich befindet.

Stoffe

16. Material und Stoffe im Stück (in the web or roll), die ohne Beschädigung gekennzeichnet werden können, sind auf jedem 3. Yard, Teppiche auf jedem 5. Yard mit der Angabe des Ursprungslandes zu versehen.

Uhren

17. Gehäuse, Zifferblätter und Werke von Uhren müssen, gleichviel ob sie zusammengesetzt sind oder nicht, einzeln das Ursprungsland in sichtbarer und unzerstörbarer Weise eingeschnitten, eingraviert, eingestanzt (diesunk), aufgemalt oder aufgedruckt tragen. Die Kennzeichnung kann entweder auf der Innenseite des Gehäuses, auf der Vorderseite des Zifferblattes oder auf der Platine des Uhrwerks angebracht werden.

Ausnahmen

18. Die folgenden Waren brauchen nicht mit der Angabe des Ursprungslandes gekennzeichnet zu werden: Metallwaren, die in dem eingeführten Zustande nicht für den Kleinverkauf bestimmt sind, sondern vielmehr als Rohmaterial anzusehen und zur Herstellung von Waren in Kanada bestimmt sind; roher Kautschuk; rohe Tonerde; Häute und Felle; rohes Pelzwerk; unbearbeitetes Korkholz; Marmor und andere Steine, roh; Binsen und Borsten für Besen; Faserstoffe und Lumpen; auch teilweise fertiggestelltes Material, das vor dem Übergang in den Verbrauch in Kanada weiter bearbeitet oder fertiggestellt werden soll.

Vollständig bearbeitete Teile, die dazu bestimmt sind, vor dem Übergang in den Verbrauch in Waren von kanadischer Herstellung eingefügt zu werden.

Halb oder ganz bearbeitete Teile, die als Reparaturteile für in Kanada angefertigte Waren oder für solche Waren bestimmt sind, die eingeführt und bereits in dauerhafter Weise mit dem Namen eines anderen Ursprungslandes gekennzeichnet sind.

Vorstehendes gilt nur unter der Bedingung, daß von den Gesamtherstellungskosten der Waren, die in Kanada in den Verbrauch übergehen und bei deren Erzeugung derartige Rohstoffe, halb oder ganz bearbeitete Teile verwendet worden sind, mindestens 25 v H auf Kanada entfallen.

Erklärung über die unter die vorstehenden Ausnahmebestimmungen fallenden Waren

Die weitere Bedingung ist, daß bei jeder Einfuhr von Waren der vorstehend beschriebenen Art vom Einbringer der Zollbehörde gegenüber eine Erklärung über die Tatsachen abgegeben wird, die für die Behandlung der Waren nach den vorstehenden Bestimmungen notwendig sind.

19. Das Gesetz verlangt lediglich, daß in der Kennzeichnung das Ursprungsland angegeben wird. Es können deshalb bei der Kennzeichnung die Ausdrücke „made", „produced" oder „grown" je nach den Umständen gebraucht werden.

Zusätze und Ausführungsbestimmungen werden von Zeit zu Zeit von dem Departement für Zölle und Steuern durch Rundschreiben mitgeteilt werden.

---

*Memorandum des Departements für Zölle und Steuern von Kanada vom 17. August 1921 an die Einnehmer von Zöllen und Steuern usw. Unter Bezugnahme auf das Memorandum Nr. 9 vom 4. August 1921[1]) wird hierdurch mitgeteilt, daß durch Ratsverordnung vom 13. August 1921 das Inkrafttreten des Abschnittes 12 A des Zolltarifs, der durch Kapitel 27 des Grundgesetzes von Kanada für 1921 eingefügt worden ist, vom 1. Oktober 1921 bis einschl. 31. Dezember 1921 verschoben worden ist. Usw.

Die Einnehmer von Zöllen und Steuern können bis zum 31. Dezember 1921 die Einfuhr von Waren zulassen, auch wenn sie den Vorschriften des Abschnittes 12 A des Zolltarifs und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht entsprechen.

Nach diesem Tage finden jedoch die Vorschriften, wie sie durch das Gesetz festgelegt worden sind, Anwendung.

Entscheidungen des Departements für Zölle und Steuern über die Kennzeichnung eingeführter Waren (The Gazette Montreal, vom 24. August 1921).

Decken, leinene Mundtücher, Handtücher, Tischtücher und ähnliche Waren, die dutzendweise gekauft werden: ein das Ursprungsland bezeichnender Zettel genügt für das ganze Dutzend.

Taschentücher von guter Qualität, dutzendweise oder halbdutzendweise gepackt: ein das Ursprungsland bezeichnender Zettel, der auf jedem Bund angebracht sein muß, genügt zur Kennzeichnung.

Seidene Bänder: jede Spule und Stütze muß mit dem Namen des Ursprungslandes gestempelt werden.

Bei Spitzen, Stickereien und undichten Gardinenstoffen (curtain nets) müssen die Einlagen, auf denen sie aufgemacht sind, gestempelt sein.

Doppelseitige Teppiche müssen einen angenähten oder auf sonstige Weise befestigten Zettel mit der Angabe des Ursprungslandes tragen.

Teppiche, Wachstuch sowie Linoleum, im Stück, müssen auf jedem 5. Yard mit dem Namen des Ursprungslandes bedruckt werden.

Material und Stoffe, im Stück, wie Damast, Tischzeug, Handtuchstoff, Musselin, mit Saum, müssen auf jedem 3. Yard mit dem Namen des Ursprungslandes gekennzeichnet werden.

Dieselben Stoffe usw., ohne Saum: wenn das Einbrennen oder Stempeln die Ware nicht beschädigt, muß die Rückseite auf jedem 3. Yard mit dem Namen des Ursprungslandes gekennzeichnet werden. Andernfalls müssen Bänder oder Anhängezettel angebracht werden die mit dem Namen des Ursprungslandes versehen sein müssen.

Stoffe, die zur Herstellung von Kleidern und anderen Waren eingeführt werden, müssen in derselben Weise gekennzeichnet werden wie Waren, die zum unmittelbaren Verkauf bestimmt sind.

---

[1]) Siehe vorstehend

Italien

Wechselkurs bei Zahlung der Zölle in Papier[1]. Das Goldaufgeld ist für die Zeit vom 16. Oktober bis 31. Oktober 1921 auf **385 v H**, für die Zeit vom 1. bis 15. November 1921 auf **391 v H** festgesetzt worden. Für 100 Goldlire sind also 485 bzw. 491 Papierlire zu entrichten (Il Sole).

Jugoslawien

(Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen)

Zollerleichterung für die Einfuhr von Maschinenteilen. Erlaß an die Zollämter (Službene Novine vom 19. Oktober 1921 – Bericht der deutschen Gesandtschaft in Belgrad vom 22. Oktober 1921). Die Einbringer, die sich der Erleichterungen des Erlasses Z. Nr. 61602 für 1920[2]) bedienen wollen, wenn sie einzelne Maschinenteile auf Grund dieses Erlasses einführen, haben vorher durch das Eingangszollamt, wo die Verzollung stattfinden soll, der Zolldirektion ein Gesuch vorzulegen, in welchem sie genau anzuführen haben, was für Maschinenteile und in welcher Menge sie diese einführen wollen. In dem Gesuch muß klar angeführt sein, auf welche Weise und zu welchem Zweck die eingeführten Teile verwendet werden sollen.

Die Unterbreitung derartiger Gesuche ist nicht notwendig, wenn vollständige Maschinen mit den dazugehörigen Teilen eingeführt werden.

Vorstehendes wird den Zollämtern mit dem Bemerken übersandt, daß ohne höhere Anordnung in keinem Falle die Einfuhrabfertigung von Maschinenteilen auf Grund des Erlasses Z. Nr. 61602 für 1920 vorgenommen werden darf.

Lettland

Pudsteuergesetz (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Riga vom 1. November 1921).

Pudsteuer-Tabelle für Waren, die auf dem Seewege aus Lettland ausgeführt oder nach Lettland eingeführt werden

Der Pudsteuer unterliegen nicht:

Passagiergepäck, das sich beim Passagier befindet und zollfrei durchgelassen wird; Schiffsballast: Sand und Erde, Steine, Gebäudeschutt und anderes Material; Steinkohlenbrikets für Marine- und Militärbehörden; Kalksteine; ganz unbearbeitete Steine, für die Industrie untauglich; Koks für Marine- und Militärbehörden; Eis; Schiffsproviant, Vorräte und Zubehör (davon nur in den Bunkern verladene Kohle, nicht solche im Schiffsraum); zollfrei abzulassende Gegenstände von Personen, die in diplomatischen und konsularischen Diensten stehen; ausländische Schiffe, falls solche nicht als Ladung auf Deck eines anderen Schiffes oder in auseinandergenommenen Zustande im Schiffsraum verladen sind; Waren (Ladungen), die im Hafengebiet versandt werden; Waren, die auf Verfügung einer unmittelbaren Militärbehörde versandt werden; Waren, die der Marineverwaltung laut Frachtbrief usw. gehören; Waren für die Grenzwache; Waren, die auf Grund der Punkte 1, 2 und 3 des § 474 des Zollgesetzes vom Zoll befreit sind; Waren, die auf den inneren Wasserwegen in den Hafen eingeführt oder aus ihm ausgeführt werden; Waren, die auf denselben Schiffen ungelöscht oder ohne Umladung im Hafen wieder ins Ausland oder in einen anderen lettländischen Hafen gesandt werden; Waren, die nicht am Quai gelöscht wurden, falls sie auch von einem Schiff aufs andere umgeladen wurden und falls die Steuer bereits einmal bezahlt wurde; mit der Post eingetroffene Waren; auf dem Eise eingeführte Waren; Waren in Posten unter 4 Pud und solche, für welche die Pudsteuer unter 20 Kopeken beträgt (bei Ein- und Ausfuhr); Waren, die in Fällen von Havarie oder Sturm auf See in einen anderen Hafen gebracht worden sind und nachher auf dem Seewege in den ursprünglich genannten Bestimmungshafen befördert werden, falls die genannten Ursachen durch einen Auszug aus dem Schiffsjournal nachgewiesen werden; für Hafenarbeiten laut Verfügung des Handels- und Industrieministeriums eingeführte Waren; Kabotageladungen, die in einem Durchfuhrhafen vorübergehend gelöscht werden und zur Weiterverladung auf dem Seewege in einem Kabotagehafen bestimmt sind; Waren, die auf Kabotageschiffen unter zehn Lasten (?) aus- und eingeführt werden; Waren, die hauptsächlich für Kriegsbedürfnisse bestimmt sind; Steinkohle für Marine- und Militärbehörden; in den Reservebunkern der Schiffe befindliche Steinkohle; schadhafte (zerschlagene) Dachziegeln.

5 Kopeken das Pud:

Alabaster; Stangen (Spieren), nicht eichene; Steinkohlenbriketts; Kleie aller Art; Gips, auch gemahlen; Lehm (Ton), mit Ausnahme von Farbenton; Bretterabschnitte in Längen von 1 bis 6 Fuß; Holz; Erde für Industriezwecke; Infusorien- (Mineral-) Erde; Kalk; minderwertige Steine (mit Ausnahme von Marmor); Steine für Straßenpflasterung, Quarz, Feldspat, Pergamit und andere, nicht besonders benannte Steine und Erden, die als Stückmaterial, wenn auch in gebranntem Zustande, für die Industrie verwandt werden; Naturschleifsteine: Schmirgelsteine in Stücken, unbearbeitet; Mühlsteine; Chlorkali; Karnallit (Staßfurter Kalisalz); Koks; einfache Ziegelsteine; Knochenmehl; Gipsmehl; Kreide; Masut; Rohnaphtha, Naphthaabfälle; Schlacke; Espen; Espenstangen, Quadrat, 5 Fuß lang und 1/2 Zoll Durchmesser; Schneidewerkzeuge für Gewinde; Props; Pitprops; natürlicher Sand; Pyritabfälle; Erze; Salz; Staßfurter Salz; Stroh; Malz; Chilesalpeter; norwegischer Salpeter; Heu; Glasabfall; Hafermehl (gestoßen); Torf; Steinkohle; Holzkohle; Kunstdünger, allerlei; Getreideabfall (zusammengefegt); Getreidesendungen (Buchweizen, Hafer, Weizen, Hirse, Linsen, Bohnen, Erbsen usw.); Zement; Spergel; Eisenschlacke.

10 Kopeken das Pud:

Balken, Buchen-, Fichten-, Birken-, Ahorn- und Eschen-; Anis; Ölkuchen; Eichenblöcke; Gudron; Holzteer; Erzeugnisse aus Eiche: Eisenbahnschwellen, Balken, Spieren, Reifen, Rundbalken und anderes Rohholz, Eichenholz zur Herstellung von Faßbrettern usw.; Bretter, Fichten- und Tannen-; Eicheln; Rizinusölkuchen; eichene Faßbretter; Grütze; Holz (mit Ausnahme von wertvollem Holz); halbgeschälte Eichen; Flachs; Mehl; Kartoffelmehl; Sesammehl und Mehl aus Rizinussamen; Hanf- und Flachsschäben; Heede; Pech; Hanf; Holzdraht und Hobelspäne; Gurken-, Kürbis-, Blumen- und andere Sämereien; Anis- und Kümmelsamen; Rapssamen; Rizinussamen; Holzharz; Kümmel; Schwerspat; Eisenbahnschwellen aus Tannen- und Fichtenholz.

20 Kopeken das Pud:

Schleifsteine aus Natursteinen (in Stangen und Reifen); bearbeitete und fertige eichene Faßbretter; Kopra; feuerfeste Ziegelsteine; Reismehl; Abfälle bei Anilinherstellung; Manilahanf; Reisschrotkorn, ungereinigter Schwefel in Stücken; Seesalz; Chamottemasse; alle anderen nicht genannten Waren.

Unterschriften: Minister, Departementsdirektor, Abteilungsleiter.)

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Septemberheft S. 552

[2]) Ebenda 1920 S. 537.

Luxemburg

Ausführungsbestimmungen zum neuen Zolltarif[1]. Großh. Beschluß vom 11. Oktober 1921 (Memorial 1921 S. 1243).

Artikel 1. Die durch den neuen Zolltarif festgesetzten Einfuhrzölle werden neben den Verbrauchsabgaben erhoben, die nach den Gesetzen und Reglementen über die Besteuerung der Zigaretten, Zündwaren und Leuchtmittel zu entrichten sind.

Artikel 2. Bei der zollamtlichen Anschreibung der spezifischen Zöllen unterworfenen Waren kommen Bruchteile des Kilogrammes oder Liters nicht in Ansatz, wenn der hauptsächlich in Betracht kommende Zollsatz 20 Fr. oder weniger für 100 Kilogramm oder 100 Liter beträgt; Bruchteile von 0,5 oder weniger bleiben unberücksichtigt, solche von mehr als 0,5 werden auf ein ganzes Kilogramm oder Liter abgerundet. Bei Waren, die einem Zollsatze von mehr als 20 Fr., jedoch weniger als 201 Fr. unterliegen, werden die Bruchteile des Kilogrammes oder Liters nach Zehntelkilogramm oder Zehntelliter angeschrieben; sie werden als ein Zehntel des Kilogrammes oder Liters angerechnet, wenn sie mehr als 5 Dekagramm oder 5 Centiliter betragen, andernfalls bleiben sie außer Ansatz. Bei den Waren, die einem Zollsatze von 201 Fr. oder mehr unterliegen, kommen die Bruchteile bis zu einem Hundertstel des Kilogrammes oder Liters zur Anschreibung; sie bleiben unberücksichtigt oder werden als ein Hundertstel des Kilogrammes oder Liters in Ansatz gebracht, je nachdem sie 5 Gramm oder 5 Milliliter nicht übersteigen oder übersteigen. Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ist bei Waren, die neben dem Einfuhrzolle einer Verbrauchsabgabe unterliegen, der höhere der in Frage kommenden Sätze maßgebend. Diese Regeln gelten auch für die Ermittlung der Tara.

Es ist den Beamten streng untersagt, irgendwelche Abzüge für Gewichtsschwund und dergleichen zu gewähren.

Bei den einem Wertzoll unterliegenden Waren bleiben Bruchteile des Franken unberücksichtigt, wenn sie 50 Centimes nicht übersteigen, andernfalls werden sie auf einen ganzen Franken abgerundet.

Weinproben, die in Fläschchen von nicht mehr als 0,5 Liter Raumgehalt eingehen, können als Kleinigkeiten vom Zolle frei gelassen werden, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß sie lediglich als Kostproben verwendet werden.

Artikel 3. Gewöhnliche Warenumschließungen wie Kisten, Fässer, Gefäße und dergleichen bleiben vom Zolle frei. Der gleichen Behandlung unterliegen Behälter, die das Eigentum von inländischen Gewerbetreibenden sind und die, mit flüssiger Kohlensäure gefüllt, aus dem Auslande wiedereingeführt werden, ohne selbst Handelsgegenstand zu sein. Dies gilt jedoch nicht für andere zylinderförmige Behälter aus Metall, in denen flüssige Kohlensäure oder andere verdichtete Gase eingehen; ebensowenig für Umschließungen, die einen gewissen Verkaufswert haben und nicht als handelsübliche für die darin enthaltenen Waren anzusehen sind. Umschließungen dieser Art sind für sich nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen.

Artikel 4. Waren, die aus verschieden tarifierten Stoffen oder Substanzen bestehen, werden, wenn sie nicht besonders tarifiert sind, nach Maßgabe des den Hauptbestandteil bildenden Stoffes oder der den Hauptbestandteil bildenden Substanz behandelt.

Artikel 5. Bei den einem Gewichtszoll unterliegenden Waren werden, soweit nicht im Zolltarif eine besondere Tara festgesetzt ist, als Tara berechnet:

für hölzerne Fässer und Kisten jeder Art 15 v H des Rohgewichts;

für Umschließungen jeder Art aus Leder, für Körbe (auch Kanasterkörbe) und ähnliche Verpackungsmittel 8 v H des Rohgewichts;

für Mattenverpackung, Umschließungen aus Packleinwand und ähnlichen Stoffen 3 v H des Rohgewichts.

Für Rohrzucker, der in den im Ursprungslande gebräuchlichen Umschließungen eingeht, werden folgende besonderen Tarasätze festgesetzt:

Umschließungen aus Holz (Fässer, Kisten u. dgl.) 13 v H des Rohgewichts;

Kanasterkörbe 8 v H des Rohgewichts;

andere Umschließungen, doppelte, 4 v H des Rohgewichts;

andere Umschließungen, einfache, 2 v H des Rohgewichts.

Ist für eine Ware im Zolltarife vorgeschrieben, daß der Verzollung das Rohgewicht oder das Reingewicht zugrunde zu legen ist, so findet ein Taraabzug nicht statt. Ferner gelten die festgesetzten Tarasätze nicht für unvollständige Umschließungen, z. B. für Guterkisten oder Körbe ohne Deckel.

Artikel 6. Die zur Zeit mit der Zollerhebung und der Erfüllung der Zollformalitäten betrauten Zollstellen werden beibehalten. Die Befugnisse der Hebestellen zu Esch a. d. Alz. (Otherstraße), Rümelingen, Düdelingen, Frisingen, Mondorf, Schengen, Remich, Wormeldingen, Grevenmacher, Wasserbillig (Brücke), Echternach und Vianden sind die eines Zollamtes 2. Klasse (§ 128 des Zollgesetzes vom 11. Dezember 1869).

Artikel 7. Unser Generaldirektor der Finanzen ist ermächtigt, im Tarife nicht besonders genannte Waren hinsichtlich der Zollbehandlung solchen gleichzustellen, die ihnen am meisten verwandt oder ähnlich sind. Er ist außerdem ermächtigt, alle Maßnahmen in bezug auf die Anwendung und die Auslegung des Tarifes zu treffen.

Artikel 8. Unser Generaldirektor der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

[1] Hand. Arch. 1921, Augustheft S. 449.

Niederlande

***Erhöhung der Verbrauchsabgabe für Branntwein und Holzgeist sowie des Eingangszolls auf Holzgeist und auf Stoffe, die Holzgeist enthalten.** Gesetz vom 31. Dezember 1920 (Staatsblad Nr. 928.

Artikel 1. Die Verbrauchsabgabe für das Hektoliter Branntwein von 50 v H Stärke, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 1919 (Staatsblad Nr. 141)[1] auf 150 Gulden festgesetzt ist, wird auf 300 Gulden erhöht.

Die Erhöhung betrifft die Verbrauchsabgabe, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig wird.

Sie wird außerdem nachgefordert für Branntwein, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Vorräten von mehr als 25 Litern außerhalb der Zollniederlagen oder Lagerhäuser, die in Artikel 118, § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1862 (Staatsblad Nr. 62) angegeben sind, lagert und für Branntwein, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführt, jedoch erst nach diesem Zeitpunkt eingelagert wurde.

Artikel 2 bis 7. (Kontrollbestimmungen usw.)

Artikel 8. Die Verbrauchsabgabe für das Hektoliter Holzgeist, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 1919[1] (Staatsblad Nr. 141) auf 330 Gulden festgesetzt ist, wird auf 660 Gulden erhöht.

Der Einfuhrzoll für Holzgeist und alle daraus hergestellten oder damit vermischten Flüssigkeiten, der durch den erwähnten Artikel auf 3.37 Gulden das Liter festgesetzt ist, wird auf 6,67 Gulden das Liter erhöht.

[1] Hand. Arch 1919 I S 250

Der Einfuhrzoll für feste Stoffe, die Holzgeist enthalten, der durch das Gesetz vom 3. April 1919[1]) auf 4,25 Gulden für 1 kg festgesetzt ist, wird auf 8,40 Gulden für 1 kg erhöht.

Artikel 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, der seiner Veröffentlichung[2]) folgt.

***Steuerfreiheit für Branntwein zur Anfertigung von Parfüms und Toilettewassern.** Verfügung des Finanzministeriums vom 8. Februar 1921, Nr. 61 (Sammlung Nr. 1495). Auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1920[3]) (Staatsblad Nr. 928 Sammlung Nr. 1478) und der Artikel 13, 16 Abs. 1, 24 unter 4. und 39 des Königl. Beschlusses vom 30. November 1908 (Staatsblad Nr. 346 Sammlung Nr. 612)[4]) wird verfügt:

I. Halbe Befreiung von der Verbrauchsabgabe für nicht zum inneren Gebrauch bestimmten Branntwein kann Fabriken zugestanden werden, die Parfüms und Toilettewasser herstellen. Die Befreiung wird zugestanden für Branntwein von mindestens 85 v H Stärke.

Der zur Herstellung von Parfüms und Toilettewassern, mit Ausnahme von Mundwassern, bestimmte Branntwein wird auf das Hektoliter reinen Weingeists, den er bei 15° C enthält, vermischt mit:

1. 500 ccm einer Lösung, die 25 g Koloquinten-Extrakt (extractum colocynthides) enthält, oder 500 ccm einer Lösung, die 25 g Aloin (Aloe-Bitterstoff) enthält;
2. 250 ccm Bergamottöl und
3. 500 ccm Methyläthylketon.

Die unter 1 genannten Präparate muß der Hersteller in der zehnfachen Menge Wasser auflösen und darnach mit einer gleichen Menge hochprozentigen Branntweins vermischen; erst dann darf die Lösung mit dem Branntwein vermischt werden. Außer dem eigenartigen, bitteren Geschmack, der diesen Stoffen eigen ist, besitzen sie außerdem die Eigenschaft, stark abführend zu wirken, so daß bei innerem Gebrauch von Toilettewasser unangenehme Folgen nicht ausbleiben werden. Bergamottöl, das stets ein Bestandteil des Toilettewassers ist, wird von den kontrollierenden Beamten leicht durch den Geruch erkannt werden. Methyläthylketon, dessen Siedepunkt auf beinahe gleicher Höhe wie der des Äthylalkohols liegt, ist schwierig daraus zu entfernen und wird außerdem bei möglicherweise vorkommenden Betrugsversuchen selbst bei diesem geringen Prozentsatz noch auf chemischem Wege nachgewiesen werden können.

Der zur Herstellung von Mundwassern bestimmte Branntwein wird auf das Hektoliter reinen Weingeists, den er bei 15° C enthält, vermischt mit:

1. 1,5 Liter Methyläthylketon und
2. einem ätherischen Öl.

Die Art und die Menge des Öls wird für die verschiedenen Artikel bei Bewilligung der Befreiung bestimmt werden.

Die Denaturierungsmittel werden durch den Steuereinnehmer auf Kosten des von der Verbrauchsabgabe Befreiten geliefert werden (vgl. jedoch die Verfügung vom 4. Dezember 1913 Nr. 37 Sammlung Nr. 324).

Parfümfabrikanten dürfen versteuerten Branntwein unvermischt in ihren Fabriken zur Herstellung feiner Parfüme aufbewahren.

II. (Zahlung der Steuer.)

III. Es ist den Fabrikanten, die halbe Befreiung von der Verbrauchsabgabe für Branntwein genießen, verboten, Parfüms- und Toilettewasser anders als in derjenigen Verpackung, in der sie in den Kleinhandel kommen, herzustellen. Im Übertretungsfalle stellt der Akzise-Inspektor den Antrag auf Entziehung der Befreiung.

IV. Bei der Einfuhr von Parfümen und Toilettewassern, die Äthylalkohol enthalten, kann halbe Befreiung von der Verbrauchsabgabe beansprucht werden, falls die Ware in der unter I angegebenen Weise denaturiert ist und dieser Umstand in der Einfuhrerklärung vermerkt ist. Erweist sich diese Angabe als falsch, so kommt Artikel 213 des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 (Staatsblad Nr. 38)[1]) ergänzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 1870 (Staatsblad Nr. 61)[2]) in Anwendung. Usw.

V. Der Fabrikant, der halbe Befreiung von der Verbrauchsabgabe für Branntwein beantragt, hat sich dieserhalb mittels frankierten Gesuches an den Minister zu wenden. Usw.

VI. Die Rückzahlung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr hat künftig für Parfüms und Toilettewasser in der Regel zur Hälfte zu erfolgen. In der Ausfuhrerklärung muß ausdrücklich vermerkt sein, ob die Ware Methyläthylketon enthält oder nicht und ob der Antragsteller auf Rückerstattung der halben oder der ganzen Abgabe Anspruch erhebt. Nur in letzterem Falle betrifft die Rückerstattung die volle Abgabe. Durch Einsendung von Proben an das Laboratorium des Finanzministeriums wird die Richtigkeit der Angaben von Zeit zu Zeit kontrolliert werden; der Versendungsschein muß deutlich erkennen lassen, um welchen Fall es sich dabei handelt. Die Rückerstattung erfolgt erst, nachdem die Untersuchung ergeben hat, daß die Ware kein Methyläthylketon enthielt. Eine Abänderung des Königl. Beschlusses vom 15. März 1910 (Staatsblad Nr. 86 Sammlung Nr. 612)[3]) mit weiteren Vorschriften ist in Vorbereitung.

Zollfreiheit für Stoffe zur Beschleunigung des Vulkanisierverfahrens. Königl. Verordnung vom 14. September 1921 (Staatsblad Nr. 1056).

Artikel 1. Für Stoffe, die in Kautschukfabriken zur Beschleunigung des Vulkanisierverfahrens benötigt werden, wird Zollfreiheit gewährt.

Für die Erlangung dieser Befreiung kommen die Bestimmungen in den Artikeln 3 bis 11 der Königl. Verordnung vom 11. August 1908 (Staatsblad Nr. 284)[4]) zur Anwendung.

Artikel 2. Die Königl. Verordnung vom 12. Juni 1918[5]) wird aufgehoben.

Änderung der Einfuhrzölle auf Tabak, Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier. Gesetz vom 6. Mai 1921 (Staatsblad Nr. 713).

Artikel 1. In der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. August 1862 (Staatsblad Nr. 170)[6]) festgesetzten Tariftabelle treten folgende Änderungen ein:

	Jetziger Zollsatz in Gulden		Bisheriger Zollsatz in Gulden	
I. Tabak, außer der inneren Steuer[7]):				
in Rollen oder Blättern und ungewalzte Stengel	100 kg	1,40	100 Pfd.	0,70
gewalzte Stengel	100 „	5,—	100 „	1,50

[1]) Hand. Arch. 1905 I S. 260.
[2]) Ebenda S. 286.
[3]) Ebenda 1910 I S. 657.
[4]) Ebenda 1908 I S. 1247.
[5]) Ebenda 1918 I S. 690.
[6]) Ebenda 1884 I S. 590.
[7]) Siehe nachstehend S. 595.

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 250.
[2]) Anmerkung der Schriftleitung. Am 5. Januar 1921 veröffentlicht; daher am 6. Januar 1921 in Kraft getreten.
[3]) Siehe vorstehend.
[4]) Hand. Arch. 1909 I S. 722.

	Jetziger Zollsatz in Gulden	Bisheriger Zollsatz in Gulden
geschnittener Tabak, Bandtabak in Rollen, Schnupftabak und andere Erzeugnisse	30 v H d. Wertes	100 Pfd. 12
Zigarren	30 „ „ „	100 „ 40
Zigaretten	45 „ „ „	100 „ 30
II. Zigarettenpapier:		
in Form von Hülsen oder in Blättchen von nicht mehr als 25 cm²	1000 Stück 1,50	5 v H d. Wertes
in Bogen und Rollen	1 m² 0,60	5 „ „ „

Artikel 2. Es bleibt vorbehalten, unter den nötigen Sicherheitsmaßregeln gegen Mißbrauch, für Zigarettenpapier, das in inländischen Zigarettenfabriken zur Herstellung von Zigaretten gebraucht wird, Zollfreiheit zu gewähren.

Artikel 3. Über das Inkrafttreten des Gesetzes ergeht besondere Bestimmung.

Laut Königl. Beschluß vom 19. Mai 1921 (Staatsblad Nr. 728) tritt das vorstehende Gesetz am 1. Juni 1921 in Kraft.

***Einführung einer Steuer auf zubereiteten Tabak und Zigarettenpapier.** Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1921 (Staatsblad Nr. 712).

Abschnitt I. Grundlage der Veranlagung. Art der Erhebung

Artikel 1. Unter dem Namen „Tabaksteuer" wird eine Steuer auf den zum Verbrauch zubereiteten Tabak erhoben, worunter zu verstehen ist: Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kautabak und Schnupftabak, gleichviel ob und in welchem Maße bei der Herstellung Ersatzmittel und Hilfsstoffe verwendet worden sind.

Artikel 2. Die Steuer wird nach dem Kleinhandelspreis berechnet, worunter der Preis in Geld oder Geldeswert zu verstehen ist, zu dem die steuerpflichtigen Artikel einschließlich der Steuer und der Verpackungskosten durch Kleinhändler abgegeben werden. Die beim Verkauf gewährten Abzüge und dergleichen Preisverminderungen kommen nicht in Betracht.

Artikel 3. Für Zigarren und Zigaretten, die durch Fabrikanten und Großhändler unmittelbar an andere Personen als an Wiederverkäufer geliefert werden, wird, falls kein Kleinhandelspreis besteht, der Kleinhandelspreis aus dem Verkaufspreis laut nachstehender Tabelle abgeleitet:

Betrag des Verkaufspreises für 1000 Stück einschließlich der Steuer	Kleinhandelspreis für 1000 Stück
a) für Zigarren:	Gulden
nicht über 18 Gulden	20
über 18,— Gulden und nicht über 22,50 Gulden	25
„ 22,50 „ „ „ „ 27,— „	30
„ 27,— „ „ „ „ 36,— „	40
„ 36,— „ „ „ „ 45,— „	50
„ 45,— „ „ „ „ 54,— „	60
„ 54,— „ „ „ „ 63,— „	70
„ 63,— „ „ „ „ 72,— „	80
„ 72,— „ „ „ „ 81,— „	90
„ 81,— „ „ „ „ 90,— „	100
„ 90,— „	Verkaufspreis mit 20 v H Zuschlag
b) für Zigaretten:	Gulden
nicht über 4,50 Gulden	5
über 4,50 Gulden und nicht über 6,75 Gulden	7,50
„ 6,75 „ „ „ „ 9,— „	10
„ 9,— „ „ „ „ 13,50 „	15
„ 13,50 „ „ „ „ 18,— „	20
„ 18,— „ „ „ „ 22,50 „	25
„ 22,50 „ „ „ „ 27,— „	30
„ 27,— „ „ „ „ 36,— „	40
„ 36,— „ „ „ „ 45,— „	50
„ 45,— „ „ „ „ 54,— „	60
„ 54,— „ „ „ „ 63,— „	70
„ 63,— „ „ „ „ 72,— „	80
„ 72,— „ „ „ „ 81,— „	90
„ 81,— „ „ „ „ 90,— „	100
„ 90,— „	Verkaufspreis mit 20 v H Zuschlag

Für anderen zum Verbrauch zubereiteten Tabak, der durch Fabrikanten und Großhändler unmittelbar an andere Personen als an Wiederverkäufer geliefert wird, gilt, falls kein Kleinhandelspreis besteht, als Kleinhandelspreis der Verkaufspreis mit 30 v H Zuschlag, einschließlich Steuer.

Bei Lieferungen der vorgenannten Art wird ein Kleinhandelspreis für die gelieferte Ware als nicht bestehend erachtet, solange das Gegenteil nicht bewiesen ist.

Artikel 4. Für Artikel zum Selbstverbrauch oder zu unentgeltlicher Weitergabe durch den Fabrikanten oder Großhändler wird die Steuer nach dem Kleinhandelspreis gleichartiger Artikel berechnet. Für Zigarren, Zigaretten sowie Rauch- und Kautabak, die durch Fabrikanten unentgeltlich oder zu herabgesetztem Preis an ihre Angestellten, und zwar bis zu 25 Zigarren, 100 Zigaretten oder ½ kg Tabak für die Person und die Woche, abgegeben werden, wird als Kleinhandelspreis bei Zigarren 10 Gulden für 1000 Stück, bei Zigaretten 5 Gulden für 1000 Stück und bei Tabak 0,40 Gulden für ein Kilogramm angenommen.

Bei Einfuhr eines der Steuer unterworfenen Artikels, bei dem nicht ersichtlich ist, ob er zum Wiederverkauf be-

stimmt ist, wird die Steuer nach dem üblichen, um 50 v H erhöhten Inlandspreise berechnet.

Artikel 5. Die Steuer beträgt 10 v H des Kleinhandelspreises, diejenige für Zigaretten dagegen 15 v H.

Bei Berechnung der Steuer wird der Kleinhandelspreis nach oben abgerundet:

a) für Zigarren auf 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100 Gulden und weiter im Vielfachen von 25 Gulden für 1000 Stück;

b) für Zigaretten auf 5, 10, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 60, 80, 100 Gulden und weiter im Vielfachen von 25 Gulden für 1000 Stück;

c) für Rauch-, Kau- und Schnupftabak auf 0,40, 0,60, 0,80, 1, 1,20, 1,40, 1,60, 1,80, 2, 2,40, 3 Gulden und weiter im Vielfachen von 1 Gulden für 1 Kilogramm.

Für Mengen von weniger als 1000 Stück oder 1 Kilogramm wird die Steuer im Verhältnis berechnet.

Artikel 6. Zur Zahlung der Steuer ist für im Inlande hergestellte Artikel der Fabrikant, für vom Ausland eingeführte Artikel der Einbringer, der sie zur Einfuhr anmeldet, und für aus Niederlagen in den freien Verkehr übergehende Artikel der Lagerinhaber verpflichtet.

Die in Artikel 45, Absatz 2 erwähnte Erhöhung fällt dem Händler zur Last.

Artikel 7. Die Steuer wird durch an der Verpackung der steuerpflichtigen Gegenstände angebrachte Steuermarken entrichtet. Zigarren können auch stückweise mit Steuermarken versehen werden.

Die Steuermarken müssen angebracht werden, bevor der zubereitete Tabak aus der Fabrik, aus der Niederlage oder aus dem Auslande in den freien Verkehr gebracht wird. Sie enthalten die Angabe des Kleinhandelspreises, nach dem die Steuer berechnet ist.

Artikel 8. Durch die Verwaltung werden Bestimmungen erlassen werden über Form und Farbe der Steuermarken, ihre Erlangung, den Mindestbetrag, die Art des Gebrauchs, die Unbrauchbarmachung zur Verhinderung wiederholten Gebrauchs und die Art und Weise, in der noch nicht gebrauchte oder unrichtig angebrachte, jedoch unbeschädigte Steuermarken gegen solche anderer Werte eingetauscht werden können.

Steuermarken, die nicht vorschriftsmäßig angebracht sind, gelten als nicht verwendet.

Steuermarken, die für die Verpackung von Zigarren bestimmt sind, sind mit Seriennummern versehen.

Artikel 9. Steuerpflichtige Artikel dürfen aus Fabriken, aus Niederlagen (Entrepôts)[1]) oder aus dem Auslande nur in vollständig geschlossener Verpackung in den freien Verkehr gebracht werden. Diese Bestimmung gilt nicht für stückweise mit Steuermarke versehene Zigarren.

Im Verwaltungswege werden Bestimmungen über die Art der Verpackung, die Größe der zugelassenen Verpackung sowie über die auf der Verpackung anzubringenden Angaben getroffen werden.

Artikel 10. Gegenstände, die zur Verpackung von zum Verbrauch zubereitetem Tabak gedient haben und auf welchen die Steuermarke im ganzen Umfang angebracht ist, dürfen weder an Fabrikanten oder Händler zurückgegeben, noch von diesen angenommen oder nochmals gebraucht werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Gegenstände, die zur Verpackung von Zigarren gedient haben, sofern die darauf angebrachten Steuermarken zuvor ausreichend unbrauchbar gemacht worden sind.

Artikel 11. Fabrikanten wird unter Sicherheitsleistung Steuerkredit auf 6 Monate, beginnend mit dem Tage, an dem ihnen die im Artikel 7 erwähnten Steuermarken ausgehändigt worden sind, gewährt. Diese Bestimmung gilt auch für Händler, die Zigarren und Zigaretten mit der Bestimmung zum Wiederverkauf vom Auslande einführten.

Artikel 12. Zum Verbrauch zubereiteter Tabak, der unter behördlicher Aufsicht ausgeführt wird, unterliegt nicht der Steuer. Bei Ausfuhr von zum Verbrauch zubereitetem Tabak, für den die Steuer entrichtet ist, wird bei Erfüllung der behördlicherseits festzusetzenden besonderen Bedingungen der Steuerbetrag zurückgezahlt.

Artikel 13. In Abweichung von den Vorschriften der Artikel 7 und 9 können behördlicherseits Bestimmungen über die Art der Steuererhebung in bezug auf die in Artikel 4 erwähnten Artikel getroffen werden.

Abschnitt II. Gewerbekonzessionen (Betriebsgenehmigungen)

Artikel 14. Wer in irgendeiner Form mit Rohtabak, bearbeiteten Tabakblättern, Tabakstengeln und -abfall, für Tabakherstellung bestimmten Ersatzmitteln, Halbfabrikaten und Fabrikaten aus Tabak Handel treibt, sowie wer gewerbsmäßig Tabak ganz oder teilweise zum Verbrauch zubereitet oder zum Verbrauch zubereiteten Tabak für den Verkauf im kleinen verpackt, muß im Besitz einer Gewerbekonzession sein.

Es ist verboten, Tabak zum Verbrauch in anderer Weise herzustellen als in Ausübung des Gewerbes, zu dem die in Artikel 14 vorgeschriebene Konzession erteilt worden ist.

Artikel 15 bis 17. (Nähere Bestimmungen über die Gewerbekonzessionen — Anträge, Bedingungen, Zurückziehung —.)

Abschnitt III. Besondere Bestimmungen über den Handel in Rohtabak, Tabakhalbfabrikaten und Tabakersatzstoffen

Artikel 18. Als Händler mit Rohtabak kommt für Anwendung dieses Gesetzes in Betracht, wer in Rohtabak, bearbeiteten Tabakblättern, Tabakstengeln und -abfall und in Halbfabrikaten oder Ersatzstoffen Handel treibt, die zur Herstellung von Zigarren oder anderem zum Verbrauch bestimmtem Tabak dienen sollen.

Artikel 19. Händler mit Rohtabak dürfen die in Artikel 18 genannten Waren außer in Niederlagen (Entrepôts) nur in den in der Konzession angeführten Räumen vorrätig halten oder behandeln.

Artikel 20. Nur Händler in Rohtabak und Fabrikanten, die im Besitz einer Gewerbekonzession sind, dürfen die in Artikel 18 aufgeführten Erzeugnisse unmittelbar oder über Niederlagen aus dem Auslande beziehen. Anderen als den hier bezeichneten Händlern und Fabrikanten ist der Bezug der in Artikel 18 genannten Waren verboten. Bei der Anmeldung zur Einfuhr oder zum Bezug aus Niederlagen ist eine entsprechende Erklärung des in Betracht Kommenden darüber vorzulegen, daß die Waren für ihn bestimmt sind; diese Erklärung muß durch den Einnehmer, bei dem die Sicherheit hinterlegt ist, gezeichnet werden. Tabakpflanzer, Händler in Rohtabak und Fabrikanten dürfen die in Artikel 18 genannten Waren nur liefern, sofern sie bestimmt sind:

a) zum Kauf durch Tabakpflanzer, Händler in Rohtabak und Fabrikanten, die im Besitz einer Gewerbekonzession sind,

b) zur Ausfuhr ins Ausland.

Der Versand nach dem Auslande erfolgt gemäß den hierfür durch den Finanzminister erlassenen Vorschriften.

Die Abgabe von Mustern an Agenten, Kommissionäre oder Makler ist gestattet. Falls diese Personen die Muster an Dritte abgeben, sind sie den für Händler in Rohtabak geltenden Bestimmungen unterworfen und haben eine Steuer von 1 Gulden für das Kilogramm Tabak zu zahlen usw.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1905 I S. 269.

Artikel 21. Händler in Rohtabak sind verpflichtet, gemäß den Vorschriften des Finanzministers über die an sie gelieferten und durch sie abgelieferten Mengen Rohtabak (einschließlich der in Artikel 18 genannten Erzeugnisse) Buch zu führen und dem durch den Finanzminister zu bezeichnenden Beamten Auszüge aus ihren Büchern über die gelieferten Mengen und die Namen und Wohnorte der Käufer zu geben. Ferner sind sie verpflichtet, unverzüglich Einsicht in die erwähnten Bücher zu gewähren und dem Inspektor oder Steuereinnehmer oder dem durch sie angewiesenen Beamten jeden gewünschten Bescheid zu erteilen.

Abschnitt IV. Besondere Bestimmungen für Fabrikanten

Artikel 22. Bei Anwendung dieses Gesetzes wird als Fabrikant jeder angesehen, der in seinem Betrieb Tabak ganz oder teilweise für den Verbrauch zubereitet oder ganz oder teilweise für den Verbrauch bereits zubereiteten Tabak vor Zahlung der darauf entfallenden Steuer einer weiteren Bearbeitung oder Behandlung unterzieht.

Als weitere Bearbeitung wird auch das im Artikel 7 genannte Anbringen der Steuermarken angesehen.

Usw.

Artikel 23 bis 27. (Bestimmungen über die Fabrikations- und Lagerräume.)

Artikel 28. Bei der Herstellung und Einlagerung von Zigarren hat der Fabrikant deren Fabriknummer oder die Marke nebst dem Kleinhandelspreis dem von dem Minister zu bestimmenden Beamten anzugeben.

Wünscht er eine Veränderung eintreten zu lassen, so hat er auch diese anzuzeigen.

Artikel 29. Der Fabrikant kann zum Verbrauch zubereiteten Tabak aus seiner Fabrik verkaufen:

a) zum inländischen Verbrauch,
b) zur Ausfuhr ins Ausland,
c) zur Lagerung in Niederlagen,
d) zum Verkauf an eine andere im Besitz einer Konzession befindliche Fabrik.

Der Verkauf gemäß Buchstabe a ist nur zugelassen, wenn die Ware vorschriftsmäßig verpackt und mit Steuermarken versehen ist, mit Ausnahme der nach Artikel 13 gestatteten Ausnahmen.

Der Verkauf nach Buchstabe b, c und d erfolgt gemäß ministerieller Vorschrift unter Sicherstellung der Steuer und bei Mengen von mindestens 4 kg Rohgewicht. Dieser Mindestsatz gilt nicht für Muster, deren Rohgewicht nicht mehr als 1 kg beträgt.

Der Verkauf in anderer als in diesem Artikel zugelassener Weise ist verboten.

Artikel 30. Der Fabrikant ist verpflichtet, die von jeder Sorte bei ihm vorrätigen Zigarren nach der Reihenfolge der Nummern der Steuermarken auf der Verpackung zu liefern, wobei mit der niedrigsten zu beginnen ist. Lieferungen, die im Widerspruch hiermit stehen, sind verboten, sofern nicht Zigarren gemäß Artikel 7 Absatz 1 in Frage kommen.

Artikel 31. (Kontrolle der Fabriken.)

Artikel 32. Bei Lieferung von Zigarren mit anderer Bestimmung als für die Ausfuhr hat der Fabrikant in der Rechnung die Menge, den Preis und die Marke der Zigarren sowie die Seriennummer der auf der Verpackung angebrachten Steuermarken, und zwar für jede Marke besonders, anzugeben.

Diese Verpflichtung gilt auch für Fabrikanten bei Lieferung an eigene Läden, Magazine und Läger sowie für Wiederverkäufer bei Lieferung an andere Wiederverkäufer oder an eigene Filialen.

Artikel 33. Der vorstehende Artikel findet keine Anwendung bei Lieferung von Zigarren gemäß Artikel 7, Absatz 1, letzter Satz.

Artikel 34. Der Finanzminister ist ermächtigt, Fabrikanten, die auf eigene Kosten ihre Fabrik unter dauernde amtliche Kontrolle stellen, von der Verpflichtung der Buchführung gemäß Artikel 31 zu entbinden.

Abschnitt V. Niederlagen (Entrepôts)

Artikel 35. In durch ministerielle Verfügung zu bestimmenden Gemeinden kann zum Verbrauch zubereiteter Tabak, der vom Auslande eingeführt ist, durch Fabrikanten gemäß Artikel 29 Absatz 1c in besonderen Niederlagen eingelagert werden.

Artikel 36. Gleichzeitige Lagerung von inländischen und ausländischen Erzeugnissen in Privatlägern oder an dem gleichen Lagerplatz in einer allgemeinen oder öffentlichen Niederlage ist nur dann zulässig, wenn der Zoll für die Auslandsware im voraus bezahlt worden ist oder aller Vorrat als zollpflichtiges ausländisches Erzeugnis erklärt wird.

Artikel 37. Der Lagerinhaber kann den in der Niederlage eingelagerten, zum Verbrauch zubereiteten Tabak sortieren, verpacken und mit Steuermarken versehen. Wenn die Verpackung bereits erfolgt ist, wird beim Verkauf der nach Gewicht zu verzollenden Artikel der Einfuhrzoll nach dem Reingewicht berechnet, das auf Kosten des Lagerinhabers festgestellt wird.

Beim Verkauf von zum Verbrauch zubereitetem Tabak aus Niederlagen findet die Bestimmung des Artikels 29 Anwendung.

Artikel 38. Fabrikanten und Großhändlern kann durch den Finanzminister gestattet werden, unter den nötigen Sicherungsmaßregeln vom Auslande eingeführte Zigarren und Zigaretten ohne Steuerentrichtung in den in ihrer Konzession zugestandenen Räumen einzulagern, in welchem Falle die Zigarren und Zigaretten hinsichtlich der Anwendung dieses Gesetzes den Niederlagewaren gleichzustellen sind.

Artikel 39. Auf Personen, die zum Verbrauch zubereiteten Tabak in Niederlagen einlagern, und auf Großhändler, die im Besitz der im vorigen Artikel erwähnten Erlaubnis sind, kommen die Bestimmungen der Artikel 28, 30 und 31 zur Anwendung, diejenigen der Artikel 28 und 30 jedoch nur, soweit Zigarren in Frage kommen.

Abschnitt VI. Besondere Bestimmungen für den Handel mit zum Verbrauch zubereitetem Tabak

Artikel 40. Die Räume, in denen der Kleinverkauf der steuerpflichtigen Artikel stattfindet, dürfen sich nicht in Räumen befinden, noch mit Räumen in Verbindung stehen oder an solche angrenzen, in denen der Fabrikbetrieb ausgeübt wird. Unter Kleinverkauf ist Verkauf an andere Personen als an Wiederverkäufer zu verstehen.

Artikel 41. Die steuerpflichtigen Artikel dürfen im freien Verkehr nur verkauft, zum Verkauf angeboten, geliefert oder zwecks Verkaufs vorrätig gehalten werden, wenn sie mit den gemäß Artikel 7 vorgeschriebenen Steuermarken versehen sind, und, falls es sich um stückweise mit Steuermarken versehene Zigarren handelt, in der durch Artikel 9 vorgeschriebenen geschlossenen Packung.

Ausnahmen für bestimmte Sorten Kau- und Schnupftabak bleiben vorbehalten.

Artikel 42. Abweichend vom vorhergehenden Artikel dürfen nicht stückweise mit Steuermarke versehene Zigarren in der geöffneten ursprünglichen Verpackung, falls diese mindestens 25 und nicht mehr als 100 Zigarren enthält, durch Kleinhändler mit den gemäß Artikel 7 angebrachten, jedoch zerrissenen Steuermarken zum Verkauf angeboten vorrätig gehalten und verkauft werden; sie dürfen ferner in dieser

Form von ihm geliefert werden, jedoch auf einmal nicht mehr als ein Kistchen, auf dem die Anzahl vermerkt sein muß.

Artikel 43. Kleinhändler dürfen lose, nicht stückweise mit Steuermarken versehene Zigarren in Mengen bis zu höchstens 20 Stück auf einmal liefern, und zwar ausschließlich aus dem Kistchen, in dem sie ursprünglich verpackt waren und auf dem die Steuermarke angebracht ist, die die niedrigste Seriennummer der zu liefernden Sorte aufweist. Bei Anwendung dieser Bestimmung und des Artikels 30 werden die Zigarren jeder Marke, die in Kistchen gleichen Inhalts verpackt und nicht mit verschiedenen Bezeichnungen in bezug auf Farbe versehen sind, als Zigarren der gleichen Sorte angesehen. Lieferung in Widerspruch mit Artikel 41, 42 und 43 ist verboten.

Artikel 44. Der Kleinhändler hat, wenn er in den Besitz einer Gewerbekonzession gelangt ist, auf eine für den Käufer deutlich lesbare Weise in seinem Geschäft eine Liste über die bei ihm erhältlichen Marken unter Angabe der Preise anzubringen. Veränderungen in Marken und Preisen sind unverzüglich von ihm darauf anzugeben.

Artikel 45. Die steuerpflichtigen Artikel dürfen zu keinem höheren Preise verkauft, zum Kauf angeboten oder geliefert werden als dem, der auf den gemäß Artikel 7 anzulegenden Steuermarken angegeben ist.

Soll der Verkauf zu einem erhöhten Preise stattfinden, so muß zuvor die höhere Steuer laut diesbezüglicher Sondervorschrift entrichtet werden.

Es ist den Zigarrenverkäufern verboten, gebrauchte Steuermarken oder leere Kistchen vorrätig zu halten, auf denen die Steuermarken nicht für wiederholten Gebrauch unbrauchbar gemacht sind.

Artikel 46/47. (Verkauf steuerpflichtiger Artikel gemäß Artikel 55 des Registratur-Gesetzes von 1917.)

Abschnitt VII. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 48. Die Steuerbeamten haben Zutritt zu allen Läden, Magazinen, Arbeitsstätten und anderen Örtlichkeiten oder Räumen, die von Tabakpflanzern oder im Besitz einer gemäß Artikel 14 ausgestellten Gewerbekonzession befindlichen Personen benutzt werden, sowie zu weiteren Räumen, von denen bekannt ist oder mit Recht angenommen werden kann, daß darin Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes stattfinden. Sie sind berechtigt, festzustellen, ob in den Läden und sonstigen Örtlichkeiten oder Räumlichkeiten Tabak vorhanden ist.

Wird ihnen der Zutritt erschwert oder verweigert, können sie sich ihn mit Hilfe der Polizei verschaffen. Räume, die ausschließlich als Wohnung dienen oder die nur durch eine Privatwohnung betreten werden können, dürfen sie nicht gegen den Willen des Bewohners und dann nur gegen Vorzeigung eines besonderen amtlichen Ausweises betreten. Der Ausweis kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Die Verantwortung für die Folgen dieser Durchsuchung tragen die ausübenden Beamten. Sie nehmen über die Untersuchung ein Protokoll auf, das innerhalb von 2 × 24 Stunden dem Bewohner vorgelegt werden muß.

Artikel 49. Die Steuerbeamten sind befugt, Personen zu untersuchen, die beim Verlassen eines Fabrikbetriebes in irgendeiner Weise der Mitnahme von Tabak verdächtig erscheinen.

Artikel 50. Tabak ohne Steuermarke, gleichgültig in welcher Form, darf in den Fällen des Artikels 29 b, c und d nur mit einem durch den Finanzminister vorgeschriebenen Schriftstück oder mit einem Versendungsschein eines im Besitz einer Gewerbekonzession befindlichen Händlers mit Rohtabak oder Fabrikanten befördert werden. Der Versendungsschein, der nur Gültigkeit hat, wenn er auf dem behördlich vorgeschriebenen Vordruck ausgestellt ist, muß enthalten: das Roh- und Reingewicht, für jede Warenart getrennt, die Art der Verpackung, die Anzahl und die Zeichen der Packstücke; die Namen der Absender und Empfänger, das Beförderungsmittel, den Tag der Abgabe und die Bezeichnung des Tages, bis zu dem die Beförderung stattzufinden hat; der hierfür gestattete Zeitraum darf das Maß des wirklich Notwendigen nicht überschreiten.

Jede Verpackung, in der Tabak, gleichviel in welcher Form, befördert wird, muß eine Aufschrift tragen, aus der deutlich hervorgeht, daß die Sendung Tabak enthält, sofern nicht der Tabak in Ballen oder Bündeln verpackt ist, wie dies bei der Einfuhr aus dem Auslande der Fall ist.

Der Beförderer von Tabak hat auf Befragen einer der in Artikel 79 erwähnten Personen unverzüglich ein gültiges Schriftstück oder einen den Vorschriften dieses Artikels entsprechenden Versendungsschein vorzuweisen, dessen Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.

Artikel 51. Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden keine Anwendung auf die Beförderung von Tabak, der gemäß Bestimmung des Artikels 41, letzter Absatz oder gemäß Bestimmung des Artikels 43 geliefert wird, oder von Tabak, den Personen, gleichviel in welcher Form, offensichtlich zum eigenen Gebrauch mit sich führen.

Sie gelten ebensowenig für die Beförderung von Rohtabakmustern durch die in Artikel 20 erwähnten Händler, Fabrikanten, Agenten, Kommissionäre und Makler oder ihre Angestellten, vorausgesetzt, daß diese mit einer Legitimationskarte versehen sind, seit deren Ausstellung nicht mehr als 12 Monate vergangen sind. Diese Karte ist auf Aufforderung einer der in Artikel 79 erwähnten Personen vorzuzeigen.

Legitimationskarten werden auf schriftliche Anfrage des Händlers, Fabrikanten, Agenten, Kommissionärs oder des Maklers durch den Steuereinnehmer, in dessen Bezirk der Betreffende sein Gewerbe ausübt, ausgestellt.

Artikel 52. (Sicherheitsleistung bei Versendung von unversteuertem, zum Verbrauch zubereiteten Tabak.)

Artikel 53. Es wird eine Kommission von Sachverständigen für die Tabaksteuer eingesetzt, die aus sieben Mitgliedern besteht, von denen eines durch die Königin, die sechs anderen durch den Finanzminister ernannt werden.

Usw.

Artikel 54 bis 57. (Bestimmungen über die Kommission.)

Artikel 58. (Geheimhaltung der auf Grund des Tabaksteuergesetzes gemachten Mitteilungen.)

Artikel 59. Durch den Finanzminister wird eine Liste über die kraft dieses Gesetzes verliehenen Gewerbekonzessionen gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung gestellt. Zurückziehungen von Gewerbekonzessionen werden durch den Finanzminister im Staatscourant veröffentlicht.

Artikel 60. Zigarettenpapier darf im Inlande nicht ohne Königl. Genehmigung hergestellt werden.

Das im Inlande hergestellte Zigarettenpapier unterliegt einer Steuer. Diese beträgt:

für Zigarettenpapier in Form von Hülsen oder Blättchen von nicht mehr als 25 qcm 1,50 Gulden für 1000 Stück;

für Zigarettenpapier in Bogen oder Rollen 0,60 Gulden für 1 qm.

Weitere Bestimmungen über die Erhebung dieser Steuer werden durch Königl. Beschluß festgesetzt.

Dem Königl. Beschluß bleibt vorbehalten, unter Sicherungsmaßnahmen gegen Mißbrauch, Befreiung von der Steuer für Zigarettenpapier eintreten zu lassen, das bei der Anfertigung von Zigaretten benötigt wird.

Artikel 61. (Haftpflicht für Aktiengesellschaften und Vereinigungen, die als juristische Personen auftreten.)

Abschnitt VIII

Artikel 62 bis 80. (Strafen.)

Abschnitt IX

Artikel 81 bis 88. (Übergangs- und Schlußbestimmungen.)

Artikel 89. Dieses Gesetz wird als „Tabakgesetz" mit Angabe des Jahres und der Nummer des Staatsblads, in dem es veröffentlicht ist, bezeichnet.

Artikel 90. Die Artikel 53 bis 57 treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft[1]).

Die übrigen Artikel treten an einem noch später zu bestimmenden Tage in Kraft, diejenigen des Artikels 81[2]) mindestens zwei Monate vor diesem Tage.

Norwegen

Zolltarifentscheidungen. (Circulaersamlingen 1920 A, Nr. 10 bis 12).

Aufreißmaschinen dürfen nicht unter der Warenbezeichnung „Vorbereitungsmaschinen" oder „Kardenmaschinen", welche bis auf weiteres gemäß dem Departementsrundschreiben an die Zollkammern vom 26. April 1920[3]) zollfrei sind, eingeführt werden.

Elektrische Strombrecher, die in die Wand eingemauert werden sollen und aus einer lose in einem Gußeisenkasten eingesetzten Brecheranordnung mit dem dazugehörigen Deckel bestehen, werden entsprechend den Bestimmungen unter „Elektrische Apparate usw. a" (Tarif-Nr. 128) in ihrer Gesamtheit als Maschinen usw. angesehen und gemäß Departementsrundschreiben vom 26. April 1920[3]) zollfrei gelassen.

Zollerhöhung auf portugiesische Waren. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Kristiania vom 23. September 1921.) Infolge der von Portugal eingeführten Zollerhöhung auf norwegische Waren sind vom 10. September 1921 ab für portugiesische Waren, die in Norwegen eingeführt werden, die Höchstsätze des norwegischen Zolltarifs[4]) in Kraft gesetzt. Für Waren, die ihrer Art nach aus Portugal stammen könnten, müssen, wenn sie nach dem Mindestsatze verzollt werden sollen, Ursprungszeugnisse vorgelegt werden. Außer den in der Verordnung vom 4. August 1921[5]) benannten Waren werden Ursprungszeugnisse ferner für Kakaobohnen verlangt. Die Höchstsätze finden auf alle portugiesischen Waren Anwendung, die mit und nach dem 9. September 1921 von Portugal verschifft sind.

Ursprungs- und Echtheitszeugnisse für eingeführten Portwein und Madeira. Eine Verordnung des Staatsrats vom 10. Dezember 1920 (Circulaersamlingen 1920 A, Nrn. 10 bis 12) lautet:

„Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 2. Juli 1910, betreffend Warenmarken und unrichtige Kennzeichnung von Waren und ihre Handelsbezeichnung, wird auf Grund des § 25 Absatz 6 und 7 bestimmt: Es ist verboten, einzuführen oder feilzubieten und zu verkaufen: Weine unter der Bezeichnung: Portwein (Oporto, Portwein und alle anderen Verbindungen mit dem Worte Port) oder Madeira (Madère, Madeirawein und alle anderen Verbindungen mit dem Worte Madeira), sofern sie nicht aus dem Dourobezirk in Portugal bzw. von der Insel Madeira stammen, über die Häfen von Oporto bzw. Funchal ausgeführt und bei der Einfuhr nach Norwegen von einem Ursprungszeugnis und von einer Bescheinigung über ihre Echtheit begleitet sind, die von den zuständigen portugiesischen Behörden ausgestellt sein muß."

Usw. (Ausführung, Strafen.)

Diese Verordnung ist am 13. Dezember 1920 in Kraft getreten. Sie hat bis auf weiteres Gültigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, bis zu dem das Übereinkommen zwischen Norwegen und Portugal vom 14. Oktober 1920[1]) in Kraft ist

Norwegen und Portugal

Provisorische Regelung der wechselseitigen Handelsbeziehungen (Diario do Governo vom 10. Dezember 1920 — I. Serie Nr. 251 —). Durch Notenwechsel ist unterm 14. Oktober 1920 zwischen beiden Regierungen vereinbart worden, nach Ablauf des zum 13. Dezember 1920 gekündigten Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 31. Dezember 1895[2]) ihren Handel und ihre Schiffahrt wechselseitig keiner unterschiedlichen Behandlung zu unterwerfen, ohne mindestens drei Monate vorher dem anderen Teile davon Nachricht zu geben. Zugleich hat die Königl. Norwegische Regierung sich verpflichtet, einen Gesetzvorschlag vorzulegen, um sowohl den regionalen wie nationalen portugiesischen Weinmarken einen tatsächlichen Schutz in Norwegen zu sichern, solange der Handel und die Schiffahrt Norwegens keiner unterschiedlichen Behandlung in Portugal unterworfen werden.

Kündigung der vorstehenden Vereinbarung zum 1. September 1921 durch die Portugiesische Regierung mit Note vom 31. Mai 1921 laut Diario de Noticias vom 7. Juni 1921 (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Lissabon vom 7. Juni 1921).

Österreich

Entrichtung des Zolles in Gold. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Oktober 1921 (B. G. Bl. Nr. 565). Auf Grund des § 89 des Gesetzes vom 10. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 250 (Zollgesetz)[3]), wird unter Aufhebung der Verordnung vom 16. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 386[4]) verordnet, wie folgt:

§ 1. Für folgende Waren hat die Zahlung des Zolles in effektivem Gold unter Ausschluß jeglicher Zollstundung zu erfolgen:

Ananas der T. Nr. 15; Trüffel der T. Nr. 40; Zierblumen, getrocknet, der T. Nr. 54 b; Zierblattwerk, -gräser, -zweige, getrocknet,

---

[1]) Laut Bericht des Deutschen Generalkonsulats in Amsterdam vom 20. Juli 1921 sind diese Artikel am 1. Juni 1921 in Kraft getreten; laut weiterem Bericht vom 5. November 1921 ist über das Inkrafttreten der übrigen Artikel noch keine Bekanntmachung erfolgt; am 24. Oktober 1921 ist vielmehr ein Gesetzentwurf, der die Änderung einiger wesentlicher Bestimmungen bezweckt, dem Parlament vorgelegt worden.

[2]) Artikel 81 regelt die Förmlichkeiten zur Erlangung der in Artikel 14 vorgesehenen Gewerbekonzessionen und ist am 4. August 1921 in Kraft getreten (Staatsblad Nr. 1004).

[3]) Hand. Arch. 1920 S. 451.

[4]) Ebenda 1919 I S. 733.

[5]) Ebenda 1921, Septemberheft S. 565.

[1]) Siehe nachstehend.

[2]) Hand. Arch. 1920 S. 144.

[3]) Ebenda S. 380.

[4]) Ebenda 1921, Augustheft S. 458.

der T. Nr. 55 b; blühende Pflanzen (T. Nr. 56 a); Blumenzwiebeln, Blumenknollen und Wurzelstöcke (T. Nr. 56 c); Austern und Hummern aus T. Nr. 76; Bier der T. Nr. 107; Weinbrand (Kognak), Liköre, Punschessenzen und andere mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten aus T. Nr. 108 a; Wein in Flaschen der T. Nr. 109 b; Schaumwein der T. Nr. 110; Kaviar und Kaviarsurrogate der T. Nr. 123; Schokoladebonbons aus T. Nr. 127; Bonbons und dergleichen Zuckerwaren und kandierte Früchte, Gewürze, Wurzeln usw., Hummern- und Krebsenkonserven, Gänseleberpasteten aus T. Nrn. 128/132; baumwollene Samte und samtartige Webewaren, auch Samtbänder (T. Nr. 193); Tülle und tüllartige Netzstoffe (T. Nr 195); Bobinet- oder spitzenartige Vorhänge und Möbelnetze (T. Nr. 196); Spitzen, auch Luftstickereien (T. Nr. 197); Stickereien der T. Nr. 198; Damaste aller Art (T. Nr. 209); Batiste; Gaze, Linons und andere undichte Gewebe (T. Nr. 210); Spitzen, Kanten, Tülle und tüllartige Netzstoffe der T. Nr. 211; leinene usw. Stickereien der T. Nr. 212; leinene usw. Samte und samtartige Webewaren der T. Nr. 213; wollene Samte und samtartige Gewebe (T. Nr. 230); wollene Schale und schalartige Gewebe, Spitzen und Spitzentücher, Tülle und tüllartige Netzstoffe (T. Nr. 234); wollene Stickereien (T. Nrn. 235 und 236); Fußteppiche der T. Nr. 237 b und c; Seide und Seidenwaren aller Art (T. Kl. XXV) mit Ausnahme von Seidenbeuteltuch der T. Nr. 249 und Ganz- und Halbseidengeweben der T. Nrn. 250 und 256; künstliche Blumen der T. Nr. 261; Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus der T. Nr. 263; künstliches Federpelzwerk der T. Nr. 264; Perückenmacher- und andere Arbeiten aus Menschenhaaren der T. Nr. 265; Hüte aller Art, aufgeputzt, der T. Nr. 269; Fez der T. Nr. 270; Fächer der T. Nr. 271; Regen- und Sonnenschirme der T. Nr. 272; Besatzartikel der T. Nr. 273; Konfektionswaren der T. Nr. 274, die unter Zugrundelegung der Zölle für die der effektiven Goldzollpflicht unterliegenden Textilstoffe zu verzollen sind; Bürstenbinderwaren n. b. b. der T. Nr. 276 b, c und d; Flechtwaren n. b. b. feinste usw. der T. Nr. 281 c und d; Korbflechterwaren, feinste der T. Nr. 282 c; Waren aus Rohr, Bast usw. mit Montierungen aus Edelmetallen (T. Nr. 283); Papierwaren aller Art der T. Nrn 299, 300 b, c und d, 302 und 303; Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk (T. Nr. 310); Kleidungen und andere konfektionierte Gegenstände aus mit Kautschuk überzogenen usw. Geweben und aus elastischen Geweben usw. der T. Nrn. 315 a und 316 a aus T. Nr. 317; Kautschukwaren in Verbindung mit feinsten Materialien (T. Nr. 318); Kautschukwaren mit Montierungen aus Edelmetallen (T. Nr. 319); Pneumatiks (Schläuche und Mäntel) der T. Nr. 320 e; Sattler- und Riemerwaren aus Leder mit silbernen usw. Beschlägen, Schnallen usw. (T. Nr. 338 c); Täschnerwaren aus Leder aus T. Nr. 339 b und c; Handschuhe, lederne (T. Nr. 341); Lederwaren n. b. b. der T. Nr. 342 b; Lederwaren mit Montierungen aus Edelmetallen (T. Nr. 343); Kürschnerwaren (T. Kl. XXXIII); Rahmen aus Holzleisten (T. Nr. 353); Stöcke aus Holz oder Rohr der T. Nr. 354 c, d, e und f; hölzernes Spielzeug (T. Nr. 355); Waren n. b. b. aus Holz usw. der T. Nrn. 358, 359 und 360; Waren n. b. b. aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz der T. Nr. 361 c, d, e, ausgenommen die nach der Anmerkung 1 zu behandelnden vorgerichteten Stücke; Galanteriewaren aus Holz usw. (T. Nr. 362); Waren aus Holz und anderen Drechsler- und Schnitzstoffen, mit Montierungen aus Edelmetallen (T. Nr. 367); Hohlglas, raffiniert (T. Nr. 372); eingerahmte Spiegel (T. Nr. 378); Glasperlen (T. Nr. 383); Glasbehänge, massive und Glasgespinste (T. Nr. 384); Glasknöpfe, Glaskorallen, Glaskügelchen, Glastropfen (T. Nr. 385); unechte Steine, ungefaßt (T. Nr. 386); Arm- und Halsbänder aus Glas; Arbeiten aus Glasperlen, aus unechten Steinen usw. (T. Nr. 387); Glas- und Emailwaren n. b. b. (T. Nr. 388); Glas- usw. Waren mit Montierungen aus Edelmetallen (T. Nr. 390); n. b. b. Arbeiten aus Alabaster, Marmor oder Serpentin (T. Nr. 396); n. b. b. Arbeiten aus Granit, Porphyr, Syenit usw. (T. Nr. 397); Steinwaren, feine usw. (T. Nr. 408); Steinwaren in Verbindung mit feinen oder feinsten Materialien (T. Nr. 409 b und c); Steinwaren mit Montierungen aus Edelmetallen (T. Nr. 410); Tonwaren aller Art mit Montierungen aus Edelmetallen (T. Nr. 427); Kunstschlosserarbeiten der T. Nr. 474; eiserne Kassen und Sicherheitskassetten (T. Nr. 475); Sporen aller Art (T. Nr. 477); Waffen und Waffenbestandteile (T. Nr. 478); Scheren, Taschen- und Schnappmesser und andere Messerschmiedwaren der T. Nr. 479 c, d und e; Galanterie- und Spielwaren der T. Nr. 480; Eisenwaren in Verbindung mit feinen Materialien (T. Nr. 485); Eisenwaren, vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Materialien (T. Nr. 486); Eisenwaren mit Montierungen aus Edelmetallen (T. Nr. 487); Herren- und Frauenschmuck der T. Nr. 510; Galanteriewaren der T. Nr. 511; Waren n. b. b. aus Kupfer usw. der T. Nr. 517 b; Waren n. b. b. aus Nickel (T. Nr. 518); Waren n. b. b. aus Britanniametall (T. Nr. 519); Waren aller Art aus Aluminium und aluminiumähnlichen Legierungen der T. Nr. 520 b; Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen in Verbindung mit feinen Materialien (T. Nr. 521); Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, mit Gold oder Silber plattiert oder in Verbindung mit feinsten Materialien (T. Nr. 522); Bouillons, Flitter und Gespinste aus unedlen Metallen oder Metallegierungen (T. Nr. 523); leonische Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen (T. Nr. 524); Waren aller Art mit Montierungen aus Edelmetallen der T. Nr. 525; Personenwagen der T. Nrn. 548 und 549; Fahrräder, fertige Fahrradrahmen und Garnituren für Fahrräder (T. Nr. 550); Automobile (T. Nr. 553); Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine und Waren daraus (T. Kl. XLIII); Instrumente und Bestandteile hierzu der T. Nrn. 575, 576, 579 bis 584; Taschenuhren und Gehäuse hierzu der T. Nr. 585 a und b und T. Nr. 586 a und b; Essige, Fette und Öle, parfümierte (T. Nr. 631); alkoholische aromatische Essenzen (T. Nr. 632); Parfümeriewaren, kosmetische Mittel der T. Nr. 633; Seife, feine (T. Nr. 637 b); Waren aus bossiertem Wachs (T. Nr. 639); Zündwaren aller Art (T. Kl. XLIX).

§ 2. Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1921 in Kraft.

Polen

***Verzeichnis der Luxuswaren, die einem erhöhten Zollaufgeld unterliegen**[1]) (§ 1 der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 17. Mai 1921 [Dziennik Ustaw Nr. 46/284 ex 1921]).

Zolltarifnummer	Warenbenennung	Zollsatz für 100 kg Poln. Mk.
11—1	Nüsse, außer den besonders benannten, Kokosnüsse, Kastanien und chinesische Erdnüsse	10
2	Mandeln mit und ohne Schale	20
3	Pistazien	60
aus 13	Pasteten	130
14—2	Trüffeln, frisch und getrocknet, sowie Pilze usw.	215

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 552 und nachstehend S. 603.

Zolltarif-nummer	Warenbenennung	Zollsatz für 100 kg Poln. Mk.
aus 24—2	Konfekt, Konfitüren, Obstpasten, Obstgelee, Obstpulver und -pastillen mit Zucker, Obst in Likören, Arrak und Kognak, Schokolade	110
3	Kompotte, Obst- und Beerensäfte, Sirupe ...	200
5	Türkisches Konfekt (**Rahatlukum**), Halwa, Tschurtschela, Lebkuchen, Zuckerbäckerwaren	125
aus 27—1	Arrak, Rum, Kognak, Sliwowitz und anderer Branntwein:	
	a) in Fässern und Fäßchen	450
	b) in Flaschen, ebenso Liköre und Getränke in Behältern aller Art	600
28	Trauben-, Obst- und Beerenwein:	
1	aller Art in Fässern:	
	a) mit einem Alkoholgehalt bis (einschl.) 16°	120
	b) mit einem Alkoholgehalt von 16° bis (einschl.) 25°	300
2	Wein in Flaschen:	
	a) nicht schäumend usw.	600
	b) schäumend	2 500
29—1	Met, Porter und Bier: in Fässern, Fäßchen	50
2	Desgl.: in Flaschen und Krügen	100
35—1	Käse, feiner usw.	120
37—2	Fische, mariniert, in Öl, farziert	120
5	Kaviar	1 000
38	Austern, Krebse, Hummern usw. ... Rohgewicht	750
aus 57—2	Schuhe aus Lackleder, aus Seidengewebe, fertig und nicht fertig	850
62—6	Blumen, geschnitten; Blätter, frisch usw. Rohgewicht	300
67—1	Edelsteine usw.	350 000
2	Schmucksteine, andere, natürliche usw.	5 000
aus 76—2	Porzellan- und Biskuitgegenstände zur Ausschmückung von Wohnungen, weiß und einfarbig, jedoch ohne Malerei, ohne Vergoldung und ohne Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen	150
3	Porzellan- und Biskuitgegenstände zur Ausschmückung von Wohnungen, wie: Vasen, Statuetten usw.	500
119—1	Schminke, weiß und rot, Puder usw.	450
2	Parfümerie- und kosmetische Waren, alkoholhaltig usw.	1 000
120—1	Toilette- und Medizinalseifen usw.	200
148—2	a) Goldwaren, außer den besonders benannten	30 000
	b) Goldwaren oder Platinawaren mit echten oder künstlichen Steinen usw.	100 000
3	a) Silberwaren usw., außer den besonders benannten	5 000
	b) Silberwaren usw., mit echten usw. Steinen, Perlen u. dgl.	100 000
149—3	Waren aus Kupfer, Kupferlegierungen usw.	500
4	Die in Punkt 1, 2 und 3 der Nr. 149 genannten Waren usw. aus unedlen Metallen bei einem Stückgewichte von:	
	a) über 400 g	700
	b) bis (einschl.) 400 g	900
158—3	Messerschmiedewaren, in den Punkten 1 und 2 der Nr. 158 genannt, vergoldet, versilbert usw. und fossilem Elfenbein	900
163—3	c) Waren aus Zinn, Britanniametall usw.	230
169—1	c) Kinematographenfilms:	
	I. mit Lichtdruck; Positive	5 000
	II. „ „ Negative	4 000
173—1	Personenwagen:	für 1 Stück
	a) große, wie Kutschen, Reisewagen usw.	400
	b) leichte, wie Stuhlwagen, Droschken usw.	200
		für 100 kg
9	Personenkraftwagen	90
10	Kraftfahrräder usw.	70
177—3	c) Spielkarten	200
4	Papiertapeten usw.	120
195—1	Seidengewebe usw.	4 000
196	Foulards aus Seide usw.	3 500
201	Gewebe, Tücher und Schärpen usw. aus Wolle usw.	2 000
203	Teppiche, wollene	350
205—1	a) Wirkwaren aus Seide	4 500
207	Spitzen und Stickereien:	
1	Spitzen und Spitzenwaren usw.:	
	a) aus Seide, Flitter, Gold und Silber ..	9 500
	b) mit Seide, Flitter, Gold und Silber bestickt	6 600
	c) andere, nicht besonders benannte	4 500
2	Gewebe und Tüll usw.:	
	a) mit Seide, Gold und Silber bestickt, entrichten den Zoll des betreffenden Gewebes mit einem Zuschlag von 25 v H.	
	b) mit anderen Stoffen bestickt, entrichten den Zoll des betreffenden Gewebes mit einem Zuschlag von 15 v H.	
209—1	b) Wäsche und Kleidungen, fertig und nicht fertig usw.	
2	Damenhüte, -mützen usw.	17 000
	Anm. 1 Pelze, Pelzkleider und Pelzmäntel, genäht, jedoch ohne Stoffüberzug, ausgenommen Schaf-, Ziegen-, Hasen-, Katzen-, Kaninchen- und Wolfspelze, entrichten den Zoll des betreffenden Pelzes (Nr. 56) mit einem Zuschlag von 50 v H.	
	Anm. 2 Kleidungen und Mäntel mit Pelz, Schaf-, Ziegen-, Hasen-, Katzen-, Kaninchen- und Wolfsfelle ausgenommen, gefüttert, entrichten den Zoll nach Punkt 1 der Nr. 209.	
	Anm. 4 Wäsche, Kleidungen und kleine Konfektionsgegenstände aus Wirkstoffen (Trikot) entrichten den Zoll der Nr. 205 mit 10 v H Zuschlag.	
210	Anm. 2 Mützen aus Pelz und mit Pelzverbrämung werden nach der Anmerkung 2 zu Nr. 209 verzollt.	
aus 211	Regen- und Sonnenschirme und Stockschirme:	für 1 Stück
1	mit Seiden- u. Halbseidengewebe überzogen:	
	a) wenn der Überzug mit Spitzen u. dgl. aufgeputzt ist	10

Zolltarif-nummer	Warenbenennung	Zollsatz für 1 Stück Poln. Mk.
2	mit anderen Geweben (außer Seide und Halbseide) überzogen:	
	a) wenn der Überzug mit Spitzen u. dgl. aufgeputzt ist	5
213	Schmuckfedern und künstliche Blumen:	für 100 kg
1	zugerichtete Federn usw.	5 000
2	künstliche Blumen usw.	4 000
3	künstliche Zierpflanzen usw.	500
215—1	Galanterie- und Toiletteartikel, nicht besonders genannt usw.	1 170
4	a) Kinderspielzeug aus Bein, Horn usw.	400
	b) Kinderspielzeug aus Kupfer usw.	270
	d) Kinder-Mund- und Ziehharmonikas usw.	150

Zollerleichterungen. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 18. August 1921 (Dziennik Ustaw Nr. 70/471 vom 30. August 1921).

§ 1. Die nachstehenden Waren entrichten den normalen Zoll ohne Valutazuschlag (Agio):

Anmerkung der Schriftleitung. Die Waren sind mit nachstehenden Änderungen dieselben wie diejenigen in § 1 der Verordnung vom 26. November 1920 (Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 92):

Es fallen fort: Die Waren der Tarif-Nrn.: 34 Z. 3; 36; 37 Z. 1 b u. c; 57 Z 1 a u. b; 139 Z. 1; 140 Z. 1 bis 4 (vgl. dagegen § 4 der vorliegenden Verordnung); aus 140 Z. 3; aus 152 Z. 2; 155 Z. 1 a bis c; aus 167 C Z. 1 bis 4; aus 177 Z. 2 a I u. II; aus 182 Z. 3.

Es treten hinzu:

Zolltarif-Nr.	
5 Z. 1 b	Gemüse und Hackfrüchte, frisch, nicht besonders benannte.
5 Z. 2	Gemüse und Hackfrüchte, gesalzen, eingelegt, gesäuert, nicht in luftdicht verschlossenen Verpackungen.
aus 55 Z. 3	Abfälle von Hartleder zur Erzeugung von Gelenkriemen gegen jedesmalige Bestätigung des Ministeriums für Industrie und Handel, daß sie zur Erzeugung von Gelenkriemen bestimmt sind.
aus 143 Z. 2 a	Hobel-, Feilspäne und Bruch von Messing und anderen Metallegierungen, außer den besonders benannten.
150 Z. 2 a	Walzen aus Gußeisen, nicht bearbeitet, gehärtet.
aus 152 Z. 2	Eisen- und Stahlröhren, gerade, nahtlose, nicht geschweißt, mit einem Durchmesser von mehr als 100 mm, an dem einen Ende mit einem Innen-, an dem andern mit einem Außengewinde versehen, das mindestens so breit ist als der halbe Durchmesser des Rohres.
aus 167 C	Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, und zwar:
Z. 2	Stroh- und Heupressen, Kunstdüngerstreumaschinen mit Kettenantrieb, Furchenzieher, Schrotmühlen in Verbindung mit Quetschvorrichtungen;
Z. 3	Fahrbare Klee- und Grassamendrescher, Erntemaschinen, Gras- und Getreidemähmaschinen, Garbenbinder, Anlagen für Mähmaschinen, kombinierte Säemaschinen zur gleichzeitigen Aussaat von Getreide und Kunstdünger; Rüben- und Kleesamenputzmaschinen mit Sieben oder Geweben; Pferderechen kombiniert mit Schüttelvorrichtungen;
Z. 4	Trieure mit Trommeln aus gefräistem Blech, Zerstäuber zum Desinfizieren von Bäumen und Gebäuden; Milchzentrifugen, Pasteurisierapparate und dergleichen Molkereimaschinen, außer Butter- und Butterknetmaschinen; Inkubatoren und Geflügelbrutapparate;
Z. 6	Bestandteile obenerwähnter Maschinen, wenn sie mit Maschinen zugleich oder für sich eingeführt werden, gegen jedesmalige Bestätigung des Ministeriums für Industrie und Handel, daß die betreffenden Bestandteile im Inland nicht hergestellt werden.
176 Z. 4 a, b	Zellulosemasse, trocken und feucht.
aus 177 Z. 2 b I, II	Druckpapier, nicht satiniert und ungeleimt, mit mindestens 60 v H Holzstoff, im Gewichte von nicht weniger als 48 g auf 1 qm: Rotationspapier in Rollen mit einem Durchmesser von nicht weniger als 70 cm und in Bogen.
aus 186 Z 2 a I und Z. 3 a I	Kamelhaargarn bis Nr. 57 einschließlich, nicht gefärbt: einfach oder gezwirnt.
aus 190 Z. 2	Fischnetze aller Art, auch baumwollene.

§ 2. Die nachstehenden Waren entrichten den normalen Zoll mit einem Valutazuschlag (Agio) von 900 v H (Koeffizient 10).

Anmerkung der Schriftleitung. Die Waren sind mit nachstehenden Änderungen dieselben wie diejenigen in § 2 der Verordnung vom 26. November 1920 (Hand Arch. 1921, Februarheft S. 92):

Es fallen fort: Die Waren der Tarif-Nrn.: 5 Z. 1 b u. Z. 2; 22 Z. 1 u. 2; aus 28; aus 57 Z. 1 c, aus Z. 2; 57 aus Z. 4 b, Z. 4 c, Z. 5 a; 75 Z. 1 c; 77 Z. 6 a; 105 Z. 2; aus 140 Z 1 bis 4; 150 Z. 2 a; aus 152 Z. 2; aus 153 Z. 1 b; aus 154 Z. 1 b II; 155 Z 1 g; aus 160 Z. 2; 161 Z. 1 a; 167 A Z. 1 g; aus 167 C Z. 1 bis 4; 176 Z. 4 a u. b; aus 183 Z. 2 a; 183 Z. 5 a bis d; 187 Z. 1; 188 Z. 1; 190 Z. 2; 192 Z. 2; 199 Z. 3; 200 Z. 2; 202 Z. 1; 205 Z. 1 c u. d; 209 Z. 1 a.

Es treten hinzu:

Zolltarif-Nr.	
21 Z. 1	Tabak in Blättern, Bündeln, mit und ohne Stengel; Tabakstengel, -abfall, -staub.
45 Z. 1	Menschenhaare.
50	Badeschwämme.
52 aus Z. 2, Z. 5	Pflanzenwachs, technisches; Karnauba-, Japanwachs: bituminöses Wachs aus Kohle
aus 55	Die Zollbegünstigung wird wie folgt beschränkt: Leder für Krempel, Riemen und Nitschelhosen, gegen jedesmalige Bewilligung des Ministeriums für Industrie und Handel.
aus 57 Z. 4 a	Schützentreiber zu Webstühlen.
aus 112 Z. 9	Thoriumsalze, Zeriumsalze, Berylisalze, Aluminiumsulfate und Magnesiumsalze, gegen jedesmalige Bewilligung des Ministeriums für Industrie und Handel.
124 Z. 2 a, b, c	Gerbstoffauszüge, trocken, teigförmig, flüssig.
aus 161 Z. 3 a, b, c	Die Zollbegünstigung wird beschränkt auf: Stahlwerkzeuge, gehärtet, und zwar: Spiralbohrer, Kreissägen, Schneiden für Scheren, Stanzen, Stempel, Schneideisen, Nummern und Alphabete.
aus 167 A Z. 1, 2	Die Zollbegünstigung wird auf Maschinen und Apparate für Bohr- und Schurfzwecke und Erdölraffinerien beschränkt.

Zolltarif-Nr.	
aus 167 A Z. 1 b	Es kommen „Traktoren" hinzu.
aus 167 A Z. 1 c	Die Zollbegünstigung wird in folgender Weise beschränkt: Schiffsdampfmaschinen; Feuerungsmotoren für Schiffe, Kraftwagen und Flugzeuge, gegen jedesmalige Bewilligung des Ministeriums für Industrie und Handel; Feuerungsmotoren System Diesel (Dieselmotoren), horizontale und vertikale, ohne Rücksicht auf ihre Pferdestärke; Eiserzeugungsmaschinen.
aus 167 A Z. 1 g	Die Zollbegünstigung wird wie folgt beschränkt: Metallbearbeitungsmaschinen, mit Ausnahme der Drehbänke, mit einer Spitzenhöhe von 250 mm und darunter, gegen jedesmalige Bestätigung des Ministeriums für Industrie und Handel, daß die betreffenden Metallbearbeitungsmaschinen im Inlande nicht erzeugt werden.
167A Z. h VI	Maschinen für die Papierfabrikation, gegen eine Bewilligung des Ministeriums für Industrie und Handel.
aus 167 C	Die Zollbegünstigung wird wie folgt beschränkt: Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate:
Z. 2	Säemaschinen zum Ausstreuen von Getreide und Sämereien; Kultivatorzähne; gewöhnliche Schrotmühlen mit Metallscheiben; Getreidequetschen; Häckselmaschinen mit einer Halsweite von mehr als 310 mm; Jordansche Zeichengeber; Torfheber; Maschinen zum Ausroden mit Seil- und Göpelantrieb.
Z. 3	Dampfpflüge; Getreide- und Samensäemaschinen mit geraden, scheibenartigen Rillen; Schleifapparate für Erntemaschinen.
Z. 4	Motorpflüge; Gemüsesäemaschinen für den Handbetrieb; Messer für Häckselmaschinen; Butter- und Butterknetmaschinen.
Z. 6	Federzinken für Eggen und Rechen; Bestandteile von oben erwähnten Maschinen, mit denselben oder separat eingeführt, gegen jedesmalige Bewilligung des Ministeriums für Industrie und Handel, daß die betreffenden Bestandteile im Inland nicht erzeugt werden.
aus 177 Z. 2 c I	Druck- und Heftpapier, außer dem besonders benannten, weißes, ohne Verzierungen und Wasserzeichen, liniertes Papier mit einfarbiger, blauer oder grauer Liniatur, Löschpapier, weißes, farbiges; alle diese Holzstoff enthaltend.
183 Z. 4	Baumwollgarn, einfach, über Nr. 80.
aus 184 u. Anm.	Ramiegarn, gezwirnt und ungezwirnt, gegen jedesmalige Bewilligung des Ministeriums für Industrie und Handel.
aus 187 Z. 3, 188 Z. 3	Cambricbaumwollgewebe für Stickereien, gegen jedesmalige Bewilligung des Ministeriums für Industrie und Handel.
aus 194	Die Zollbegünstigung wird beschränkt auf Segelleinen zur Erzeugung von Transmissionsriemen.
aus 214 Z. 1 u. 2	Konterien und Perlen aus Glas; Nachahmungen von Korallen aus gewöhnlichen Materialien, lose oder auf Fäden aufgereiht, in Schnüren und Bündeln von gleicher Form, Größe und Farbe.

§ 3. Aus wichtigen staatswirtschaftlichen Gründen kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel bei einzelnen anderen Waren den Valutazuschlag ermäßigen und auch sie ganz vom Zolle befreien.

§ 4. Vom Zolle sind alle Waren, die aus dem Volksabstimmungsgebiete Oberschlesiens stammen, frei, sofern sie mit einem vom polnischen Generalkonsulat in Oberschlesien ausgestellten Ursprungszeugnisse versehen sind.

Die in diesem Paragraphen enthaltene Verfügung gilt bis zur Entscheidung über die Staatszugehörigkeit Oberschlesiens und bis zum Erlaß einer neuen Verordnung.

§ 5. Bei den in den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 30. März 1921 (Dziennik Ustaw Nr. 33/200), betreffend die Zollerleichterungen, angeführten Waren wird die Zollfreiheit (§ 1 der genannten Verordnung) bzw. der Valutazuschlag von 400 v H (§ 2 derselben Verordnung) angewendet, wenn diese Waren:

a) spätestens an dem dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorangehenden Tage zum Schiffs- oder Bahntransporte übergeben wurden,

b) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Zoll-, Bahn-, sowie in außeramtlichen oder privaten Lagern eingelagert waren.

Die in diesem Paragraphen angeführten Begünstigungen verlieren nach Ablauf eines Monates, vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, ihre Rechtsgültigkeit.

§ 6. Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft, wobei der der Verlautbarung folgende Tag als erster anrechenbarer Tag zu gelten hat, und gilt bis einschließlich 30. November 1921.

Der Gültigkeitstermin der auf Grund des § 3 oder 4 der Verordnung vom 30. März 1921 (Dziennik Ustaw Nr. 33/200), betreffend die Zollerleichterungen, zuerkannten Zollbegünstigungen erlischt mit dem 30. November 1921.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung verlieren ihre Rechtsgültigkeit: Die Verordnung vom 30. März 1921, betreffend die Zollerleichterungen, und die Verordnung vom 8. Juli 1921, betreffend die Verlängerung der Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 30. März 1921 über die Zollerleichterungen.

Erhöhung des Zollaufgeldes (Agio). Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 8. September 1921 (Dziennik Ustaw Nr. 85/617 vom 29. Oktober 1921).

§ 1. Die Höhe des Zollaufgeldes für die im § 1 der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 17. Mai 1921[1]) (Dziennik Ustaw Nr. 46/284 ex 1921), betreffend die Erhöhung des Zollaufgeldes für Luxuswaren, angeführten Waren wird auf **79 900 v H** (Koeffizient 800) festgesetzt.

§ 2. Die Höhe des Zollaufgeldes für die im § 1 dieser Verordnung nicht vorgesehenen Waren wird auf **39 900 v H** (Koeffizient 400) festgesetzt.

Diese Bestimmung betrifft jedoch nicht die in der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 18. August 1921[2]) (Dziennik Ustaw Nr. 70/471 ex 1921), betreffend die Zollerleichterungen, angeführten Waren.

§ 3. Die bisher geltenden Agiosätze, 29 900 v H (Koeffizient 300) für die im § 1 dieser Verordnung genannten Waren und 14 900 v H (Koeffizient 150) für die im § 2 dieser Verordnung vorgesehenen Waren, können noch auf Waren angewendet werden:

a) für welche durch Versendungspapiere (Frachtbriefe, Konnossements) der Nachweis erbracht wird, daß sie spätestens an dem dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorangehenden Tage zum

[1]) Siehe vorstehend S. 600.
[2]) Siehe vorstehend.

Versand mit der Bestimmung an Empfänger innerhalb des polnischen Zollgebietes aufgegeben wurden;

b) welche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in amtlichen Zoll-, Bahn- und nichtamtlichen Lagern eingelagert waren.

Die in den Punkten a und b angeführten Begünstigungen verlieren nach Ablauf von 30 Tagen, vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, ihre Gültigkeit.

§ 4. Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verlautbarung im Dziennik Ustaw in Kraft, wobei der der Verlautbarung folgende Tag als erster anrechenbarer Tag zu gelten hat.

Gleichzeitig mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung werden außer Kraft gesetzt:

1. die Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 25. August 1921[1]) (Dziennik Ustaw Nr. 75/518 ex 1921), betreffend die Erhöhung des Zollaufgeldes (Agio) für Luxuswaren, und
2. die Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 23. Juni 1921[1]) (Dziennik Ustaw Nr. 57/366 ex 1921).

***Transportbescheinigungen für die Ein- und Ausfuhr von Steinkohle, Koks, Braunkohle und Kohlenbriketts über die Zollinie.** Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 29. August 1921 (Dziennik Ustaw Nr. 75/519 vom 13. September 1921). Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1920 (Dziennik Ustaw Nr. 75/508 ex 1920), betreffend die Erteilung außerordentlicher Vollmachten an den Minister für Handel und Industrie zur Regelung des Verkehrs mit Brennstoffen, und des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1921 (Dziennik Ustaw Nr. 63/385 ex 1921) wird verordnet was folgt:

§ 1. Die Ein- und Ausfuhr von Steinkohle, Koks, Braunkohle und Kohlenbriketts über die Zollinie kann nur auf Grund der vom Ministerium für Industrie und Handel ausgestellten Transportbescheinigungen erfolgen.

§ 2. Für die im § 1 erwähnten Bescheinigungen ist für die Tonne Kohle, Koks oder Briketts eine Gebühr zu zahlen, welche zur Deckung der mit der Regelung des Außenhandels mit Kohle und Koks verbundenen Kosten bestimmt ist. Die Höhe dieser Gebühr wird durch eine besondere Verordnung festgesetzt.

§ 3. Die Transportbescheinigungen lauten auf Namen, sind unübertragbar und gelten für die in der Bescheinigung festgesetzte Frist.

§ 4. (Strafen.)

§ 5. Diese Verordnung gilt vom 1. Oktober 1921 an.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Gesetz vom 16. Juli 1920, betreffend Stempelgebühr beim Verkaufe von Luxusgegenständen (Dziennik Ustaw Nr. 79/528 ex 1920). (Kleinhandelssteuer mit einem Steuersatz von 10 v H.)

---

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Im Hand. Arch. nicht veröffentlicht. — Durch die Verordnung vom 23 Juni 1921 war das Zollaufgeld für Luxuswaren auf 19900 v H (Koeffizient 200), für die übrigen, außer den zollbegünstigten Waren, auf 14900 v H festgesetzt worden; durch die Verordnung vom 25. August 1921 war das Zollaufgeld für Luxuswaren auf 29900 v H (Koeffizient 300) erhöht worden.

Portugal

Ermächtigung der Regierung zur repressiven Erhöhung der Zölle und Schiffahrtsabgaben auf das Fünffache. Gesetz Nr. 1197 vom 27. August 1921 (Diario do Governo vom 3. September 1921 — I. Serie Nr. 180 —).

Artikel 1. Die Regierung wird ermächtigt, für alle Schiffe und Waren aus Ländern, die auf Portugal ihre Höchstzollsätze anwenden, den portugiesischen Handel und die portugiesische Schiffahrt einer unterschiedlichen oder weniger günstigen Behandlung unterziehen oder Beschränkungen einführen, die die Ausfuhr portugiesischer Erzeugnisse nach diesen Ländern schädigen oder verhindern, die Schiffahrtsabgaben, Einfuhrzölle und deren Zuschläge bis auf das Fünffache zu erhöhen und Einfuhrzölle auf bisher zollfreie Erzeugnisse einzuführen.

Artikel 2. Bei der Anwendung und Staffelung dieser Erhöhungen der Zollsätze und Schiffahrtsabgaben wird die Regierung den den einheimischen Interessen zugefügten Schaden in Betracht ziehen und die Umstände berücksichtigen, die in jedem einzelnen Lande die ungünstige Behandlung des portugiesischen Handels und der portugiesischen Schiffahrt veranlaßt haben.

Artikel 3. Alle entgegenstehenden Gesetzesvorschriften werden aufgehoben.

Zollerhöhungen auf norwegische Erzeugnisse und Einführung von Ursprungszeugnissen für gewisse Artikel. Dekret Nr. 7701 vom 6. September 1921 (Diario do Governo vom 6. September 1921 — I. Serie Nr. 182 —).

Artikel 1. Die aus Norwegen stammenden oder von dort herkommenden Waren zahlen in den Zollämtern des Festlandes der Republik und der anliegenden Inseln das Fünffache der auf sie entfallenden Einfuhrzölle und Zuschläge, deren Gesamtbetrag in Gold zum Kurse des Tages, an dem die Zollabfertigung vorgenommen wird, zu berechnen und zu bezahlen ist.

Zusatzparagraph. Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf Postpakete und auf zollpflichtiges Passagiergepäck anzuwenden.

Artikel 2. Von der Bestimmung des Artikels 1 sind diejenigen Waren befreit, die bei Bekanntgabe dieses Dekrets nachweislich unterwegs sind oder sich in zollamtlichen Lagern befinden.

Artikel 3. Für die nachstehend aufgeführten Waren muß, wenn sie aus Ländern nördlich von Frankreich kommen, die Herkunft durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen werden:

Kalziumkarbid; Zellstoff und andere Stoffe zur Papierbereitung, in irgendwelchem Zustande; Kabeljau, in irgendwelchem Zustande; Nägel, nicht anderweitig genannt.

Artikel 4. Waren, die im Freihafengebiet mit Waren aus Norwegen vermischt werden, die nicht im Artikel 2 inbegriffen sind, unterliegen bei der Verzollung den Bestimmungen des Artikels 2.

Artikel 5. Die unrichtige Herkunftsbezeichnung von Waren, die in Wirklichkeit aus Norwegen stammen, wird als Zollhinterziehung bestraft, und zwar wird als Grundlage für die Geldstrafe der auf Grund der Bestimmungen des Dekrets erhöhte Zollbetrag angenommen.

Artikel 6. Auf Schiffe norwegischer Flagge, die in den Häfen des Festlandes der Republik und der anliegenden Inseln einlaufen, sind die um das Fünffache erhöhten Sätze des imposto do comercio maritimo (Schiffsabgabe) anzuwenden.

Zusatzparagraph. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Schiffe, die an dem Tage der Veröffentlichung dieses Dekrets auf der Reise nach einem portugiesischen Hafen sind.

Artikel 7. Dieses Dekret tritt unverzüglich in Kraft und widerruft alle entgegenstehenden Gesetzesvorschriften.

Angola: Zollagergebühren; Zolltarifänderungen für Kraftlastwagen. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Lissabon vom 24. September 1921.) Durch Provinzialverfügung Nr. 43 vom 26. Juli 1921 ist angeordnet, daß alle zollpflichtigen Güter, die in der Provinz zum Verbrauch gelangen, 30 Tage lang, von der Ankunft ab gerechnet, kostenfrei zu lagern sind. Werden sie wieder ausgeführt, so sind Lagergebühren vom 15. Tage nach der Ankunft an zu entrichten, und zwar 10 Milreis für je 100 kg und 4 Reis für je 1 Dekaliter. Zollfreie Waren sind von gebührenfreier Lagerung ausgeschlossen; sie sind aus dem Zollgebäude sofort nach Ankunft zu räumen. Die Dauer der Lagerzeit in den Zollhäusern darf 90 Tage, von der Ankunft des Schiffes ab gerechnet, nicht überschreiten. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die Waren in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen.

Durch Dekret Nr. 36 vom 30. Juli 1921 ist angeordnet worden, daß Kraftlastwagen bis zu 20 dz Gewicht 500 Milreis, von 20 bis 30 dz Gewicht 1000 Milreis, von mehr als 30 dz Gewicht mit Luftreifen 2500 Milreis, mit massiven Reifen 5000 Milreis (bisher 20 v H des Wertes)[1]) zu zahlen haben. Andere Abgaben dürfen von Kraftlastwagen nicht erhoben werden.

Rumänien

Neuregelung der Einfuhr von Luxuswaren (Luxuszuschlag; Zahlung der Zölle in Gold; Einfuhrverbotsliste). Verfügung des Ministerrats vom 5. Oktober 1921 (Monitorul Oficial Nr. 153 vom 11. Oktober 1921). Auf Grund des Vortrags des Ministers für Handel und Industrie Nr. 41 709 vom 28. September 1921, durch den die Freigabe der Einfuhr einiger Waren vorgeschlagen wird, die durch Dekretgesetz Nr. 2969/1919 verboten ist, wird gemäß den Bestimmungen des durch Königliches Dekret Nr. 3593 bis vom 23. Juli 1921 veröffentlichten Gesetzes bestimmt:

Artikel I. Von den bisher auf Grund des Dekretgesetzes Nr. 2969 vom 11. Juli 1919 zur Einfuhr nicht zugelassenen Waren und den auf Grund der Ministerialentscheidungen Nr. 85093 und 85093 bis vom 20. September 1920 verbotenen Waren wird die Einfuhr für folgende Arten ohne besondere Erlaubnis gegen Zahlung eines Luxuszuschlags freigegeben; dieser ist für jede einzelne Ware festgesetzt und wird neben dem Einfuhrzoll erhoben.

Liste A

Waren, bei denen der bisherige Zuschlag von 50 v H des Werts durch einen Luxuszuschlag ersetzt worden ist

	Zollsatz in Lei für 100 kg	Luxuszuschlag in Lei für 100 kg
1. Gegenstände aus Tierhaaren, in fein poliertem oder geschnitztem Holz, Bein, Horn, Messing, Aluminium gefaßt ..... Tarif-Nr. 126 a	2500	2500
b	35	35
c	60	60
2. Holzparkettplatten jeder Art ..... Tarif-Nrn. 289/290	500	1000
3. Knöpfe und Kämme aus jeder Art von Metall, versilbert oder vergoldet ....Tarif-Nr. 719	für 1 kg 30	für 1 kg 30
4. Arbeiten und Gegenstände, nicht besonders benannt, aus Kupferdraht oder aus Kupferlegierungen, sofern versilbert oder vergoldet Tarif-Nr 695	1200	1200
5. Handschuhe aus Hanfzwirn, aus Leinen oder allen anderen pflanzlichen Spinnstoffen, sofern durch Handarbeit verziert, bestickt oder mit Spitzen versehen .....Tarif-Nr. 380	für 1 kg 80	für 1 kg 80
6 Konfektion aus Wolle oder Baumwolle, mit Seide gefüttert.....Tarif-Nr. 385	—	Zollsatz der Konfektionsware
7. Hüte, Mützen, Kappen und alle anderen Arten von Kopfbedeckungen aus Seide, Plüsch oder Seidensamt ....Tarif-Nr. 387	200	400
8. Schirme aus Seide oder jedem anderen Stoff, verziert, bestickt, mit Spitzen oder mit feinen Griffen .....Tarif-Nr. 403	für 1 Stück 50	für 1 Stück 200
9. Posamenten, Schnüre und Borten aus Seide ..... Tarif-Nr. 166[1])	für 1 kg 400	für 1 kg 400
10. Kleine Erzeugnisse der Tischlerei wie Schachteln, Kassetten, Holzmesser für Papier, Tintenfässer und andere Zusammensetzungen aus feinem Stoff und kostbarem Metall ebenso wie Rahmen, Leisten aus demselben Stoff oder Metall verfertigt..Tarif-Nr. 294	für 100 kg 2000	für 100 kg 2000
11. Ansichtspostkarten..... „ 431	2000	2000
12. Schokolade in jeder Form, gepreßt oder in Tafeln .....Tarif-Nr. 256	2500	2500
Marmelade, Mus..... „ 268	600	600
13. Bier .....Tarif-Nr 226	150	150
„ 227	250	250
14. Kronleuchter, Kandelaber, Leuchter, Öllampen aus künstlerisch gearbeitetem Eisen, vernickelt, versilbert oder vergoldet... Tarif-Nr. 640	1000	2000
15. Kleine Gegenstände aus Zinn für den Schreibtisch und Tisch, Figuren, Nippsachen sowie alle anderen Gegenstände aus Zink, versilbert oder vergoldet ....Tarif-Nr. 667	für 1 kg 40	für 1 kg 80
16. Lampenschirme, Buketthalter, Blumen und andere Gegenstände aus Papier, die zum Schmuck dienen, Luxusbriefpapier, Photographiealbums .....Tarif-Nr. 431	für 100 kg 2000	für 100 kg 4000
17. Spitzen aller Art aus pflanzlichen Spinnstoffen, auch in Verbindung miteinander, mit der Hand gearbeitet, sowie Handstickereien aller Art, die zur Herstellung von Konfektion dienen ..... Tarif-Nr. 381 a	für 1 kg 50	für 1 kg 50
b	100	100
„ 382 a	100	100
b	80	80
c	150	150
d	300	300
e	500	500

[1]) Hand. Arch. 1892 I S. 837.

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Auch in Liste B aufgeführt; eine Mitteilung, in welche Liste die Waren gehören, bleibt vorbehalten.

	Zollsatz in Lei für 100 kg	Luxuszuschlag in Lei für 100 kg
18. Zubereiteter Senf und Tafelsoßen aller Art Tarif-Nr. 219	700	1400
19. Künstliche Blumen und Teile von Blumen aus Papier, Porzellan, Glas, Zelluloid, Guttapercha, Wachs oder anderen Pasten, überhaupt jede Art Luxusgarnierung für Damenhüte ..... Tarif-Nr. 394	für 1 kg 20	für 1 kg 20
20. Künstlerisch geformtes Glas, Luxusgegenstände aus Glas wie Kronleuchter, Kandelaber, Girandolen, Rahmen für Spiegel und Bilder, Mosaik, Berlocken, Perlen aus Glas, Armbänder, Halsschmuck und Halsketten Tarif-Nr. 547	für 100 kg 1500	für 100 kg 3000
21. Gegenstände und Arbeiten aus Zinn, auch mit Bleilegierungen, Zink, Antimon, vernickelt, versilbert oder vergoldet, wie überhaupt Tischfiguren, Nippsachen und andere Gegenstände ..... Tarif-Nr 671	2000	4000
22. Gegenstände und Arbeiten aus Aluminium und seinen Legierungen in Verbindung mit Seide, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Silber, Gold ..... Tarif-Nr. 675	für 1 kg 30	für 1 kg 90
23. Kunstgegenstände für Tisch und Schreibtisch, Figuren, Nippsachen und jede andere Art von Gegenständen aus Nickel, versilbert oder vergoldet, oder in Verbindung mit Gold oder Silber ..... Tarif-Nr. 681	35	70
24. Künstlerische Büsten und Statuen in Verbindung mit feinen Stoffen und jede andere Art von Zimmer- und Tafelschmuck aus Kupfer und seinen Legierungen, versilbert oder vergoldet ... Tarif-Nrn. 689, 695, 696	für 100 kg 1200	für 100 kg 1200
25. Gegenstände aus Leder in Verbindung mit kostbaren Metallen oder feinen Stoffen Tarif-Nr. 74	für 1 kg 60	für 1 kg 180
26. Gegenstände aus geteerter Leinwand in Verbindung mit Maroquin, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt oder anderen feinen Materialien ..... Tarif-Nr. 415	30	90
27. Armbänder, Halsbänder, Halsschmuck, Perlen aus Fayence und aus Porzellan ... Tarif-Nr. 531	für 100 kg 900	für 100 kg 900
28. Frische Früchte aller Art, mit Ausnahme von Zitronen, Apfelsinen und für Heilzwecke bestimmten Früchten ..... Tarif-Nr. 234 Abs. 1 a	200	400
c	600	1200
Abs. 2	200	400
Tarif-Nr. 235	100	200
„ 236	200	400
29. Eingemachtes, in Honig, Zucker oder gezuckertem Branntwein aufbewahrte kandierte Früchte oder Wurzeln, Sirupe, Gallerten, Kompotts, Fruchtpasten, Rahat, Bonbons jeder Art ..... Tarif-Nr. 260	—	zweimal den Zollsatz

	Zollsatz in Lei für 1 kg	Luxuszuschlag in Lei für 1 kg
30. Schmuckfedern aller Art von Vögeln, Vogelbälge, zum Schmuck ausgestopfte Vögel, Gegenstände aus Federn zur Garnierung von Kleidern ..... Tarif-Nr. 148	700	2100
31. Alle Arten Spielzeug, ohne Rücksicht auf die Art des Stoffes, aus dem sie hergestellt sind ..... Tarif-Nr. 769	für 100 kg 500	für 100 kg 1000
„ 770	600	1200
„ 771	900	1800
„ 772	2500	5000

Liste B

Waren, für die der Zoll in Gold bzw. in Papier nach dem Tageskurs für letzteres zu zahlen ist[1])

1. Gewebe aus reiner Seide, gefärbt oder ungefärbt, Samt, geschoren oder nicht geschoren, ebenso wie feine oder grobe Seidengewebe, ausgenommen Müllergaze. Tarif-Nrn. 159/161.
2. Wirkwaren aus Seide, Bänder aller Art aus Seide, auch aus Tüll, Gaze und Samt. Tarif-Nrn. 164/165.
3. Feine Toilettenseifen, parfümiert oder nicht parfümiert, in Stücken, Pasten, Pulver oder flüssig. Tarif-Nr. 144.
4. Kragen, Manschetten, Plastrons mit der Hand gestickt oder aus Seidengewebe verfertigt oder aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen mit mindestens 40 v H Seide. Tarif-Nr. 390.
5. Decken, Draperien, Handtücher, Seidengewebe für Betten und Toiletten, ferner Vorhänge aus Seide, Samt, Plüsch oder auch aus jedem anderen Stoff, wenn sie gestickt, verziert oder mit Spitzen versehen sind. Tarif-Nr. 405.
6. Krawatten oder anderer Halsschmuck für Damen, aus Seide oder mit Stickereien verziert. Tarif-Nr. 393.
7. Kragen, Manschetten, Plastrons mit Handstickereien oder aus reiner Seide verfertigt. Tarif-Nr. 390.
8. Pelzwaren geringeren Werts, Weißfuchs (oder in grau, braun gefärbt); Pelze von wertvoller Fischotter als Nachahmung von Nerz, wertvoller Astrachan, Biber, Nutria, Skunks, Iltis, Pekan, weißer Bär, Maulwurf, Panter, Löwe, Tiger, Antilope, Affe, Kreuzfuchs. Tarif-Nr. 83.
9. Silberwaren sowie Gegenstände aus Silber, nicht besonders benannt, Gegenstände aus Gold, nicht besonders benannt, als Schmuckstücke dienend. Tarif-Nrn. 689/699.
10. Seidenspitzen. Tarif-Nr. 167.
11. Austern. Tarif-Nr. 41.
12. Luxuspelze, Astrachanfelle, Breitschwanz, Blau- und Schwarzfuchs, Nerz, Marder, Hermelin, Chinchilla, Kamschatkabiber, sibirischer und kanadischer Zobel, Silberfuchs und ungefärbter Schwarzfuchs. Tarif-Nr. 84.
13. Ringe und Ohrringe aus versilbertem und vergoldetem Metall, Bijouterien aus versilbertem und vergoldetem Metall. Tarif-Nr. 720.
14. Bijouterien aus Metall, mit Silber oder Gold plattiert, auch mit Nachahmungen von Edelsteinen. Tarif-Nr. 721.
15. Gegenstände aus Elfenbein, Schildpatt und anderen Muscheln, bearbeitet oder nicht bearbeitet. Tarif-Nrn. 137/138.

---

[1]) Laut Bericht der deutschen Gesandtschaft in Bukarest vom 16. Oktober 1921 ist bis auf weiteres als Umrechnungsverhältnis 1 Goldlei = 20 Papierlei festgesetzt.

16. Bijouterien aus Silber oder Gold, mit Edelsteinen oder ohne solchen, sowie Bijouterien aus Platina, Perlenkolliers. Tarif-Nrn. 722/724.
17. Strümpfe und Handschuhe aus Seide. Tarif-Nr. 164.
18. Seidenposamenten. Tarif-Nr. 166[1]).

Artikel II. Die Einfuhr der in der Tabelle A des Dekretgesetzes Nr. 2969/1919 und in den Ministerialentscheidungen Nr. 85 093 und 85 093 bis vom 20. September 1920 enthaltenen Waren, die nicht im Artikel I der gegenwärtigen Verfügung aufgeführt sind, bleibt bis zum Erlaß neuer Bestimmungen verboten[2]).

Artikel III. Waffen und Munition dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Kriegsministeriums eingeführt werden.

Artikel IV. Im Falle des Artikels X des allgemeinen Zollgesetzes[3]) wird der Luxuszuschlag nicht erhoben.

Artikel V. Die vom Industrie- und Handelsministerium bis zur Inkraftsetzung dieser Verfügung erteilten Einfuhrgenehmigungen sind mit dem Tage ihres Erlöschens null und nichtig.

Artikel VI. Der Minister für Handel und Industrie ist mit der Durchführung der Bestimmungen dieser Verfügung beauftragt, die am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt.

Verzeichnis der zur Einfuhr nicht zugelassenen Waren

(Von der deutschen Gesandtschaft in Bukarest unterm 16. Oktober 1921 mitgeteilt)

1. Papier mit Monogramm, Embleme mit irgendwelchen Zeichnungen (Reliefs), vergoldet, versilbert oder bronziert, Schachteln aus feinem Karton.
2. Harmoniums, Orchestrions, Orgeln, Drehorgeln oder irgendwelche anderen Instrumente mit Klappen oder Teile von solchen Instrumenten.
3. Spieldosen, große oder kleine, mit Mechanismus oder Uhrwerk, Grammophone u. dgl.
4. Gewöhnliche Pelze, Hirschleder, Rehleder, Leder von Hunden, Schafen, Lämmern, Ziegen, jungen Ziegen, Hauskatzen, Hasen und Häschen jeder Art, Sopi, Oppossum und Moschus, gegerbt oder ungegerbt.
5. Luxushunde und Jagdhunde.
6. Kanarienvögel, Pfaue, Papageien, Tauben, Fasanen und andere Luxusvögel.
7. Figuren und Masken aus Wachs.
8. Zierbäume.
9. Büsten, Statuen aus Marmor, einfache und Ziergegenstände aus Alabaster, Marmor, Ziergegenstände wie: Tischchen, Tintenfässer, Leuchter, Briefbeschwerer, Kelche, Statuetten, Medaillons, Rahmen usw., alle diese aus vorgenannten Stoffen oder aus Achat, Onyx, Malachit, Bergkristall, Granat, Jais, Turmalin oder aus irgendwelchen anderen Luxussteinen oder in Verbindung mit Gold oder Silber.
10. Bearbeitete Korallen oder alle Arten wertvoller Steine, roh, unbearbeitet oder bearbeitet, sowie Nachahmungen dieser Steine.
11. Gegenstände aus Meerschaum oder Nachahmungen.
12. Perlen und Flitter aus Messing, versilbert oder vergoldet, aus vergoldetem Silber und aus Gold.
13. Fertiges oder auch zugeschnittenes Schuhwerk aus feinem Leder (Reh, Antilope, Lack) oder Seide.
14. Puderquasten aus gewöhnlichen Stoffen.
15. Krawatten aus reiner Seide.
16. Hosenträger, Strumpfbänder, Gürtel, aus reiner Seide, Stickerei mit Spitzen.
17. Träger, Strumpfbänder, Schnürgürtel, aus Seide, gemischt oder verziert mit Seidenbändern, mit Stickerei oder Maschinenspitzen.
18. Mieder aus Seide oder jeder anderen Art Gewebe, gestickt, verziert oder mit Spitzen.
19. Cider, Hidromel und andere ausgegorene Getränke.
20. Wildvögelpasteten, Leberpasteten u. dgl.
21. Türkische, persische, indische oder aus anderen Gegenden des Orients stammende Teppiche im Gewicht von über 3 kg auf 1 qm.
22. Puderquasten aus feinem Material.
23. Fächer aus Federn, Spitzen, Stickerei, Seide oder anderen Materialien, alle diese in Verbindung mit Perlmutter, Elfenbein, Bernstein oder anderen feinen Materialien.
24. Konfektion aus reiner Seide.
25. Jedwede Kleidung oder Konfektion aus Seide, Wolle oder Baumwolle, verziert mit Pelz, Federn, echten Spitzen, Handstickereien sowie auch Konfektion aus Hanf, in derselben Weise verziert.
26. Schwarzer frischer Kaviar in jeder Form.
27. Wollteppiche, türkische, persische, indische oder aus anderen Gegenden des Orients, im Gewicht von 3 kg oder weniger auf 1 qm.
28. Indische Schals, türkische genannt.
29. Spirituosen, aus Getreide, Rüben oder Melasse, Zucker oder Essenzen gebrannt, versetzt oder nicht.
30. Spirituosen aus Früchten, Wurzeln oder Pflanzen, sowie Weinbrand, Armagnak, Rum, Sliwowitz, natürliche Schnäpse aus Früchten und Tafia.
31. Weine, Most und andere aus Wein gewonnene Säfte jeder Art.
32. Sämtliche Riechmittel, außer unparfümiertem Kölnischen Wasser, Mund- und Haarwasser.
33. Champagner.
34. Schaumweine.
35. Seidene Hüte für Damen.
36. Hüte, mit Federn und Blumen verziert.
37. Hüte mit Seidenspitzen.
38. Schmuckfedern.

***Luxus- und Umsatzsteuer.** Gesetz Nr. 3678 vom 23. Juli 1921 (Monitorul Official Nr. 95 vom 1. August 1921).

Artikel 1. Vom 1. September 1921 ab wird eine Luxussteuer und eine Umsatzsteuer für Bargeschäfte nach den nachstehenden Bestimmungen erhoben:

Kapitel 1. Luxussteuer

Abschnitt 1. Steuer für Aufwandausgaben

Artikel 2. Von folgenden Gegenständen wird eine Steuer in der Höhe von **15 v H** des wirklichen Verkaufspreises erhoben:

a) zum Personenverkehr bestimmte Kraftwagen mit über 20 Pferdekräften;
b) Schmuckgegenstände aller Art und Taschenuhren aus Gold, Platin, Silber, mit Edelsteinen oder ohne solche, ferner auch Edelsteine, wenn sie für sich verkauft werden;
c) Bronzen, Bronzenachahmungen, Ziergegenstände aus Metall oder Porzellan;

---

[1]) Auch in Liste A enthalten; eine Mitteilung, in welche Liste die Waren gehören, bleibt vorbehalten.
[2]) Siehe nachstehend.
[3]) Hand. Arch. 1905 I S. 1170 (betreffend Wiedereinfuhr und Warenmuster).

d) alte Münzen, antike Gegenstände oder Gegenstände für Sammlungen;
e) Tafelgerät und alle Gegenstände für den Hausgebrauch aus Gold, Platin oder Silber;
f) Riechmittel, Puder, Pomaden, Schönheitsmittel, alle Toilettegegenstände außer Seifen, Zahnpulver und Zahnpasten;
g) Seide aller Art, Gegenstände und Konfektionswaren aus Seide;
h) Liköre, Schaumweine;
i) echte Spitzen;
j) Teppiche aller Art von 3000 Lei an.

Artikel 3. Eine Steuer in der Höhe von **10 v H** des wirklichen Verkaufspreises wird von folgenden Gegenständen erhoben:

a) Konfektionswaren aller Art, mit Seide gefüttert oder garniert;
b) Nachahmungen von Spitzen, sowie Putzartikel, in denen nur teilweise Seide enthalten ist, oder Borten;
c) feine Möbel, sowie Möbelgarnituren für Salons im Werte von mehr als 10 000 Lei für die Garnitur;
d) Ölgemälde und Aquarelle, Schnitzereien aller Art, wenn sie von anderen Personen als den Künstlern selbst verkauft werden;
e) Federn aller Art für Damenhüte;
f) Pelze aller Art in einem Werte von mehr als 3000 Lei;
g) Koffer, Reisegegenstände aus Leder, Handtaschen, Handschuhe aus Leder oder aus Seide und alle anderen ähnlichen Galanteriewaren;
h) Damen- und Herrenwäsche, wenn deren Wert für das Stück 3000 Lei überschreitet;
i) Damenkleider aus Stoffen jeder Art, wenn ihr Wert 2500 Lei übersteigt;
j) Schuhe oder Pantoffeln, welche teilweise oder ganz aus Lackleder oder sonstigem Stoff gearbeitet sind, wenn ihr Wert 800 Lei übersteigt;
k) zum Personenverkehr bestimmte Kraftwagen unter 20 Pferdekräften sowie deren Karosserien und Autozubehör;
l) photographische Apparate und deren Bestandteile, wenn die Käufer keine Berufsphotographen sind.

Artikel 4. (Steuer von 10 v H auf die Einnahmen aus der Vermietung von Zimmern in Luxushotels und auf die Einnahmen in den sogenannten Luxusgastwirtschaften; Steuer von 6 v H auf die Einnahmen von Wirtschaften zweiter Kategorie, von 3 v H auf die Einnahmen von Wirtschaften dritter Kategorie.)

Artikel 5. Die in den Artikeln 2, 3 und 4 vorgesehenen Steuern sind vom Verkäufer oder Betriebsleiter bei Einziehung des Verkaufspreises einzubehalten.

Usw.

Artikel 6. Die Einfuhr von Gegenständen oder Waren, welche den in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Steuern unterworfen sind, unterliegt, falls sie für einen Nichtkaufmann oder für einen Kaufmann zum eigenen Gebrauch bestimmt sind, denselben Steuern, die von den Zollämtern gleichzeitig mit den Zöllen zu erheben sind.

Bei Verkäufen an Personen, welche die den vorgenannten Luxussteuern unterworfenen Waren zu dem Zwecke kaufen, um sie bei der Anfertigung von Konfektion zu verwenden, haben die Käufer, wie z. B. Schneider, Modistinnen, die Steuern beim Kauf dieser Waren zu zahlen und sind infolgedessen nicht zur Zahlung der Steuern beim Verkauf derjenigen Konfektionswaren verpflichtet, von denen sie nachweisen, daß sie die Steuern schon beim Einkauf des Materials, welches zur Anfertigung der Konfektion gedient hat, gezahlt haben. Kaufleute und Gewerbetreibende, welche Waren an Kleinhändler zum Weiterverkauf mit einem Aufschlag verkaufen, unterliegen nicht den in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Steuern; die Steuern müssen jedoch beim Weiterverkauf dieser Waren durch die Kleinhändler gezahlt werden.

Artikel 7. (Absatz 3) Das Finanzministerium kann im Wege eines Dekretes die Liste der Luxuswaren um solche vermehren, welche den in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes angegebenen ähnlich sind. In gleicher Weise kann es auch die Preisgrenzen für die der Luxussteuer unterliegenden Waren ändern.

Artikel 8. (Strafbestimmungen.)

Artikel 9. Steuern ähnlicher Art, welche zugunsten der sozialen Fürsorge auf die obenerwähnten Gegenstände erhoben werden, sind hiermit aufgehoben.

Die soziale Fürsorge wird unmittelbar 30 v H von den Einnahmen dieser Steuer erhalten usw.

Abschnitt 2. Steuer auf Lustbarkeiten

Artikel 11 bis 16. Usw.

Abschnitt 3. Luxussteuer im eigentlichen Sinne

Artikel 17. Inhaber von Jagdwaffen haben eine jährliche Steuer von 10 Lei für jede Jagdschußwaffe mit einem Lauf, von 20 Lei für Jagdschußwaffen mit zwei Läufen und von 100 Lei für Luxusschußwaffen zu entrichten.

Die Steuer umfaßt auch die durch besondere Gesetze erhobenen Steuern.

Usw.

Artikel 18. Die Inhaber von Krafträdern und Kraftwagen haben eine Jahressteuer im folgenden Ausmaß zu entrichten:

für ein einfaches Kraftrad	200 Lei
für ein Kraftrad mit einem Beiwagen	400 „
für Kraftwagen: bis zu 12 Pferdekräften	2000 „
von 13 bis 24 Pferdekräften	3000 „
„ 25 „ 36 „	5000 „
„ 37 „ 60 „	8000 „
„ über 60 Pferdekräften	12 000 „

Personen, welche Kraftwagen von unter 36 Pferdekräften für den Bedarf eines Berufes, Handels, für Ackerbau oder Industrie verwenden, zahlen die Hälfte der vorgenannten Steuern.

Gänzlich bis zur Hälfte wird auch die Steuer für Eigentümer von Standplatzkraftwagen herabgesetzt.

Kraftwagenhändler haben die Steuer für die zum Verkauf bestimmten Kraftwagen nicht zu bezahlen.

Artikel 19. (Steuer auf den Besitz von Pferden.)

Artikel 20. Für Federwagen aller Art, welche zum Personengebrauch bestimmt sind, ist eine jährliche Steuer von 600 Lei zu entrichten. Diese Steuer wird auf die Hälfte zugunsten derjenigen Personen herabgesetzt, welche den Wagen zur Ausübung eines Berufes oder eines Handelsgeschäftes benutzen.

Von dieser Steuer befreit sind die Platzwagen sowie diejenigen Wagen, welche für Ackerbau- und Gewerbetreibende zur Beförderung ihres Personals im Inlande erforderlich sind, sowie auch diejenigen Wagen, welche Beamte zu ihrem dienstlichen Bedarf benötigen.

Artikel 21. (Wohnungssteuer.)

Artikel 22. (Steuer auf Hausangestellte.)

Artikel 23. Die gegenwärtig von den Gemeinden erhobenen Steuern auf die nach den Bestimmungen dieses Gesetzabschnittes zu versteuernden Gegenstände sind in den obigen Steuern einbegriffen.

Usw.

Kapitel 2. Umsatzsteuer bei Bargeschäften

Artikel 29. Vom 1. September 1921 an wird eine Steuer auf solche Bargeschäfte erhoben, welche in Rumänien von Personen ab-

geschlossen werden, die gewerbsmäßig oder gelegentlich Waren verkaufen oder kaufen, um sie wieder zu verkaufen, sich durch Betätigung an landwirtschaftlichen, Bergbau-, Industrie- oder Handelsunternehmungen beteiligen oder eine Beschäftigung haben, welche im Verzeichnis des Gesetzes über die direkten Steuern vorgesehen ist, falls diese Betätigungen für die Angehörigen eines Berufes nicht in den Rahmen ihrer Berufe fallen.

Die Einfuhr von Gegenständen oder Waren unterliegt gleichfalls dieser Steuer, außer wenn sie für einen Kaufmann zum Wiederverkauf bestimmt sind. Die Erhebung der Steuer erfolgt gleichzeitig mit der Erhebung der Zölle, wobei die Zollgesetze für den Fall von Übertretungen anzuwenden sind.

Artikel 30. Dieser Steuer sind nicht unterworfen:

a) Geschäfte, welche im Verkauf von Brot bestehen, und Verkäufe, welche von Kleinbauern auf Plätzen und Märkten hinsichtlich der von ihnen selbst in kleinen Mengen zugeführten Lebensmittel bewirkt werden;

b) Geschäfte, welche den Verkauf von staatlichen Monopolgegenständen usw. zum Gegenstande haben;

c) Geschäfte, welche den Verkauf von Gegenständen und Karten zu Lustbarkeiten betreffen, welche den Gegenstand der unter den Abschnitten 1 und 2 des Kapitels 1 dieses Gesetzes genannten Steuern bilden;

f) Geschäfte, welche im Verkauf von Waren zur Ausfuhr bestehen.

Artikel 31. (Anmeldungen zur Steuer.)

Artikel 32. Bargeschäfte liegen vor:

1. bei Personen, welche Waren, Güter, Nahrungsmittel, Gegenstände aller Art gegen Beträge verkaufen, welche tatsächlich beim Verkaufe gezahlt wurden,
2. bei Personen, welche als Vermittler, Beauftragte, Kommissionäre, Vermieter von Arbeiten, Unternehmer, Vermieter von Dienstleistungen, Diskont- oder Wechselbankiers usw. Geschäfte betreiben bezüglich aller Kurtagen, Kommissionen, Remissen, Vergütungen, Mietpreise, Gewinne, Diskonte und bezüglich aller unter irgendeinem Namen anheimgefallener Vorteile (Gewinne).

Wenn eine Person Geschäfte betreibt, von denen die einen unter die erste Kategorie und die anderen in die zweite Kategorie fallen, so ist die Umsatzsteuer auf jedes einzelne Geschäft gemäß den obigen Erläuterungen in Anwendung zu bringen.

Artikel 34. Die Steuer beträgt **1 v H** und wird von solchen Bargeschäften erhoben, welche in den vorhergehenden Artikeln erläutert werden.

Usw.

Artikel 35 Jede steuerpflichtige Person ist verpflichtet, über ihre Geschäfte Bücher zu führen usw.

Artikel 36. (Verpflichtung der steuerpflichtigen Personen, den Steuerbeamten alle notwendigen Auskünfte hinsichtlich ihrer Geschäfte zu geben usw.)

Artikel 37. (Strafbestimmungen.)

Artikel 38. (Protokollaufnahmen bei Verweigerung der in Artikel 36 vorgeschriebenen Auskünfte und Bestrafung derselben.)

Artikel 39. (Strafrechtliche Verfolgung der Übertretung dieses Gesetzes.)

Kapitel 3. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 41. Die durch dieses Gesetz geschaffenen Steuern werden vom Finanzministerium durch einen besonderen Dienstzweig verwaltet werden, welcher neben der Zentralverwaltung bei der Steuer- und Gemeindefonddirektion errichtet werden wird.

Artikel 42. Die durch dieses Gesetz geschaffenen Steuern sind vom 1. September 1921 an in ganz Rumänien fällig.

Besondere Anwendungsvorschriften ergehen durch das Finanzministerium. Sie haben verbindliche Kraft, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes ihnen nicht widersprechen.

Artikel 43. Alle diejenigen Bestimmungen von Gesetzen oder Dekreten, welche den gegenwärtigen Bestimmungen widersprechen, werden hiermit aufgehoben.

Zur Durchführung des vorgenannten Gesetzes ist eine Bekanntmachung des Finanzministeriums (Monitorul Oficial Nr. 119 vom 31. August 1921) ergangen, die am 31. August 1921 in Kraft getreten ist.

Schweden

Wirtschaftliche Maßnahmen. Eine Bekanntmachung der Königl. Generalzollverwaltung vom 11. August 1921[1] (Svensk Författningssamling vom 27. August 1921, Nr. 510) ändert das statistische Warenverzeichnis für Schuhe, Pelzwerk, Fächer, Uhren.

Das Bankgesetz vom 22. Juni 1911 ist durch Gesetz vom 22 Juni 1921 (Ebenda vom 18. Juli 1921, Nr. 413) geändert worden. Hinter § 235 ist ein neuer § 235 a eingefügt, die §§ 48, 50, 52, 164, 166, 168, 254 sind geändert worden.

Eine Königl. Verordnung vom 17. Juni 1921 (Ebenda vom 25. Juli 1921, Nr. 471) regelt das Lotsen durch den Trollhätte-Kanal.

Eine Königl. Verordnung vom 4. August 1921 (Ebenda vom 13. August 1921, Nr. 490) gibt vier Konstruktionen für Funkenfänger bekannt, die für Dampfahrzeuge zu verwenden sind, welche in den Gebieten von Kopparberg, Gävleborg, Västernorrland, Jämtland, Västabotten und Norrbotten verkehren.

Smyrna

Zollordnung (Mitteilung des Auswärtigen Amtes in Berlin). Nach einem Bericht aus Smyrna vom 16. September 1921 ist laut Bekanntmachung der dortigen Tagespresse der türkische Zolltarif vom 10. März 1332 (23. März 1916)[2] außer Kraft gesetzt worden.

Vom 1./14. September 1921 ab findet in Smyrna das Zollsystem der Vorkriegszeit Anwendung, d. h. es wird unterschiedslos ein Zoll von 11 v H des Werts von den in den Hafen von Smyrna eingeführten Waren erhoben. Die Abschätzung und Verzollung der Waren erfolgt auf Grund der inländischen marktgängigen Preise.

Spanien

Festsetzung des Zollaufschlags für November 1921 auf 45,81 v H (Oktober 47,40)[3]. Königl. Verordnung vom 30. Oktober 1921 (Gaceta de Madrid vom 30. Oktober 1921).

Amtliche Durchschnittskurse für die Festsetzung der Zollsatzkoeffizienten[3]. Königl. Verordnung vom 30. Oktober 1921 (Gaceta de Madrid vom 30 Oktober 1921). Für den Monat November sollen als Grundlage für die Anwendung der durch die Königl. Verordnung vom 3. Juni 1921[4] eingeführten Koeffizienten und zur Berechnung der entsprechenden Zollaufschläge folgende Durchschnittskurse gelten:

französische Franken	54,734;	portugiesische Escudos	15,46;
belgische Franken	54,541;	argentinische Pesos	48,46;
italienische Lire	30,703;	österreichische Kronen	0,486;
deutsche Reichsmark	5,561;	tschecho-slowakische Kronen	8,215.
(Oktober	7,955);		

[1] Vgl. auch Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 340 und Augustheft S. 464.
[2] Hand. Arch. 1916 I S 1187, vgl. auch ebenda 1920 S. 473.
[3] Ebenda 1921, Septemberheft S. 567.
[4] Ebenda, Juniheft S. 344.

Tschecho-Slowakei

Änderung des Zolles für Kraftwagen und Motoren dazu. Gesetz vom 12. August 1921 (Sb. Nr. 351 vom 26. September 1921).

§ 1. Die Nummern 553 und 554 des allgemeinen Zolltarifs im Wortlaute der Beilage zur Regierungsverordnung vom 12. Mai 1919[1]) und des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Sb. Nr. 688[2]), werden in nachstehender Weise geändert:

553. Kraftwagen, Chassis mit oder ohne Motor, mit oder ohne Karosserie, und Karosserien, für sich eingeführt, ohne Rücksicht auf das Gewicht ..... vom Werte 65 v H

554. Kraftwagen- und Flugzeugmotoren, bei gesonderter Beförderung, für 100 kg:

a) Flugzeugmotoren ..... 15 000 K

b) andere Motoren:

1. bis 50 kg ..... 6 000 „
2. 50 bis 250 kg ..... 5 500 „
3. 250 „ 500 „ ..... 5 000 „
4. über 500 kg ..... 4 500 „

Anmerkung. Einzelne, für sich eingeführte Bestandteile von den in dieser Tarifnummer angeführten Motoren, welche ganz bearbeitet sind und zweifellos als Bestandteile solcher Motoren anzusehen sind, sind nach den für die einzelnen Motorengattungen geltenden Sätzen zu verzollen, wenn der Einbringer den sicheren Nachweis führt, daß die Bestandteile zum Motor der zugehörigen Gattung und des zugehörigen Gewichtes gehören. Vermag der Einbringer diese Zugehörigkeit nicht nachzuweisen, so sind die Bestandteile nach Position a bzw. b 1 zu verzollen. Für sich abgefertigte andere Bestandteile zu solchen Motoren sind, wenn sie sich als Maschinenbestandteile erweisen, als für sich eingeführte Maschinenbestandteile nach Klasse XL, alle anderen Bestandteile nach der Beschaffenheit des Stoffes zu verzollen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am fünften Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

***Neues Umsatz- und Luxussteuergesetz.** Gesetz vom 12. August 1921 über die allgemeine Steuer vom Umsatze und von Arbeitsleistungen und über die Luxussteuer (S. d. G. u. V. Nr. 321).

I. Hauptstück

Allgemeine Steuer vom Umsatze und von Arbeitsleistungen

I. Steuerobjekt

§ 1. Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen

(1) Der Steuer nach dem ersten Hauptstück dieses Gesetzes unterliegen die in irgendeiner selbständigen Tätigkeit vorgenommenen entgeltlichen inländischen Lieferungen (§ 2) und Leistungen (§ 3).

Usw.

§ 2. Gegenstand der steuerpflichtigen Lieferungen

Der Steuer unterliegen Lieferungen:

1. beweglicher körperlicher Sachen, einschließlich Wasser, Gas, elektrischen Stroms u. dgl.

Usw.

§ 4. Von der Steuer befreite Lieferungen und Leistungen

Der Steuer unterliegen nicht:

14. Ausfuhr, Durchfuhr und Einfuhr sind steuerfrei. Das Finanzministerium wird ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach Anhörung des Handelsministeriums, der Handels- und Gewerbekammern, des tschecho-slowakischen Gewerberates, eventuell der Landeskulturräte besondere weitere Erleichterungen und Befreiungen für Export- oder Importunternehmen zu gewähren.

III. Steuergrundlage, Steuersatz

§ 9. Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen

(1) Die Steuer wird von dem Entgelte für die Lieferung beziehungsweise für die steuerpflichtige Leistung bemessen. Entgelt ist alles, was der Erwerber zur Erlangung des gelieferten Gegenstandes oder der Leistung aufwenden mußte, ausgenommen die Steuer, welche nach diesem Gesetze von dieser Lieferung oder Leistung zu entrichten ist. Vom Entgelt darf nicht ausgeschieden werden, was der Erwerber an Zoll, an anderweitiger Verbrauchssteuer und im Falle der Stundung des Kaufpreises an Zinsen, die in den Kaufpreis eingerechnet wurden, gezahlt hat. Wird bei einer Zahlung bis zu einer bestimmten Zeit ein Abzug (Skonto) gewährt, so bildet der tatsächlich gezahlte Preis die Bemessungsgrundlage.

(2) Versendungs- und Versicherungskosten werden nur dann ausgeschieden, wenn sie der Erwerber dem Lieferer besonders vergütet.

(3) Die Kosten der Umschließung dürfen nur dann ausgeschieden werden, wenn die Umschließung nachweisbar unentgeltlich geliefert wird oder wenn der Lieferer die Umschließung gegen einen im voraus vereinbarten Preis zurücknimmt und sich das Entgelt um den Preis der Umschließung vermindert. Andernfalls bilden sie einen Bestandteil des Entgeltes.

(4) Ist der Preis in fremder Währung vereinbart, so wird er nach dem Kurse, der von Zeit zu Zeit durch Verordnung des Finanzministeriums festgesetzt wird, umgerechnet.

(5) Usw.

§ 10. Steuersatz

Die Steuer beträgt **2 v H** vom Entgelte für die steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen (§§ 9 und 13). Bei Lieferungen landwirtschaftlicher Produkte mit Ausnahme von ölhaltigen Früchten, Samen, Hopfen und ausländischem Obst, ferner bei Lieferungen von Mahlprodukten und Bäckererzeugnissen sowie bei Lieferungen von Pflanzenspeisefetten, von Fleisch und Fleischerzeugnissen, mit Ausnahme von Wildbret und Fischen, beträgt die Steuer **1 v H** vom Entgelte.

II. Hauptstück

Luxussteuer

§ 24. Ergänzender Charakter der Bestimmungen des zweiten Hauptstückes dieses Gesetzes

Auf die Luxussteuer nach dem zweiten Hauptstück dieses Gesetzes beziehen sich sämtliche Bestimmungen über die allgemeine Steuer nach

---

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 631.

[2]) Durch dieses Gesetz waren die Zölle für Kraftwagen wie folgt festgesetzt worden:

	Zollsatz
553. Automobile:	
a) Chassis mit oder ohne Motor, mit oder ohne Karosserie, im Stückgewichte von:	
1. 2500 kg und mehr für 100 kg	50 K
2. 500 bis 2500 kg ausschl. } 3. weniger als 500 kg .... }	vom Preise ... 45 v H
b) Karosserien für Automobile im Gewichte von:	
1. 2500 kg und mehr:	
α) für Lastautomobile für 100 kg	12 K
β) für Personenautomobile für 100 kg	75 „
2. weniger als 2500 kg vom Preise	45 v H

Zu den Sätzen der Tarif-Nrn. 553 a 1, 553 b 1 wird ein Valutazuschlag in dem Ausmaße eingehoben, der immer dem jeweiligen Zuschlage zu den Zollsätzen entspricht, die in der Beilage zur Verordnung vom 12. Mai 1919 (S. d. G. u. V. Nr. 379 — Hand. Arch. 1919 I S. 631 —) in der Kolonne der Zollsätze in Franken angeführt sind.

dem ersten Hauptstück dieses Gesetzes, insofern im zweiten Hauptstück nicht ausdrückliche Abweichungen festgesetzt sind oder insofern nicht die Bestimmungen des ersten Hauptstücks im Widerspruch mit denen des zweiten stehen.

§ 25. Gegenstand der Luxussteuer

(1) Der Luxussteuer nach dem zweiten Hauptstück dieses Gesetzes sind unterworfen: die Einfuhr der in dem angeschlossenen Verzeichnisse angeführten Gegenstände in jedem Falle, die Lieferungen der Erzeuger, der Kleinhandel und die Ausfuhr in den in demselben Verzeichnisse bezeichneten Fällen, sowie auch die Lieferungen dieser Gegenstände gemäß § 1, Absatz 4 bis 6, ferner die Lieferungen von Nichtunternehmern (§ 31) und die Leistungen gemäß § 27. Werden diese Gegenstände bei Übersiedlungen oder von Reisenden aus dem Auslande eingeführt, so ist die Einfuhr unter denselben Bedingungen von der Luxussteuer frei, unter welchen sie zollfrei ist. Die näheren Bedingungen werden im Verordnungswege bestimmt.

(2) Unter Kleinhandel ist die unmittelbare Lieferung an den Verbraucher zu verstehen. Als Verbraucher gilt jeder Erwerber, der nicht den im § 28, Punkt 3 bzw. im § 38 verlangten Nachweis erbringt.

(3) Erzeuger im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Gegenständen verarbeitet oder verarbeiten läßt, die nach ihrer Beschaffenheit, ohne einer weiteren Verarbeitung oder Umarbeitung zu bedürfen, dem unmittelbaren Gebrauche oder Verbrauche dienen. Bei der Hausindustrie wird als Erzeuger der Unternehmer angesehen, der bei Heimarbeitern die Erzeugnisse bestellt und die fertigen Erzeugnisse in seinem Unternehmen absetzt. In strittigen Fällen entscheidet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium bzw. mit dem Ministerium für Landwirtschaft darüber, wer als Erzeuger anzusehen ist.

§ 26. Verzeichnis der Luxusgegenstände

(1) Das diesem Gesetze angeschlossene Verzeichnis der Luxusgegenstände bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben.

(2) Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege — nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern, des tschecho-slowakischen Gewerberates bzw. der Landeskulturräte innerhalb einer vom Finanzministerium festgesetzten Frist — die bisherige Art der Besteuerung (beim Erzeuger, im Kleinhandel, bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr) abzuändern und das Verzeichnis der Luxusgegenstände (durch Ausscheidung, Einreihung und sonstige Änderungen) hinsichtlich der Preise und in sachlicher Hinsicht zu modifizieren. Eine solche Verordnung ist 14 Tage nach ihrer Erlassung der Nationalversammlung vorzulegen. Wird die Verordnung von einem der Häuser nicht zur Kenntnis genommen, so verliert sie mit diesem Tage ihre Geltung.

(3) Bei Entscheidung der Frage, ob die für die Luxuseigenschaft der Güter maßgebenden Preise überschritten sind, entscheidet der vereinbarte, und in Ermangelung eines solchen der gemäß § 9 dieses Gesetzes übliche Preis. Bei gemeinsam gelieferten Gegenständen, die nach kaufmännischen Begriffen eine Gesamtsache bilden, entscheidet der Gesamtpreis.

§ 28. Der ermäßigten (2prozentigen) Luxussteuer unterworfene Lieferungen

Der ermäßigten, bloß 2prozentigen Luxussteuer unterliegen:

1. Lieferungen von in dem gesetzlichen Verzeichnisse angeführten Gegenständen, die nach ihrer Beschaffenheit nicht anders als zu technischen, wissenschaftlichen, Unterrichts- oder Erwerbszwecken verwendet werden können;
2. Lieferungen von Originalwerken von Künstlern, die Angehörige des Tschecho-Slowakischen Staates sind, sofern der Preis des einzelnen Werkes 10 000 Kč nicht übersteigt. Voraussetzung ist, daß die Veräußerung dieser Werke durch den Künstler selbst oder nach seinem Tode durch den anderen Ehegatten, die Kinder oder die Eltern oder durch eine Künstlervereinigung erfolgt, die für ihre Mitglieder den Verkauf von Kunstwerken ohne Gewinnabsicht vermittelt;
3. Lieferungen von im Kleinhandel zu versteuernden Luxusgegenständen, wenn deren Erwerber vor der Abnahme nachweist, daß der Gegenstand zu einer Verwendung im Unternehmen oder zur Weiterveräußerung (in unverändertem Zustand oder nach weiterer Verarbeitung auf einen Luxusgegenstand) bestimmt ist. In solchen Fällen hat der Erwerber dem Lieferer ein stempelfreies amtliches Zeugnis vorzulegen, dessen Form und Inhalt durch Verordnung festgesetzt wird, und hat ihm über jede einzelne Lieferung eine unterfertigte urkundliche Bescheinigung auszustellen, in der Zahl und Datum des amtlichen Zeugnisses, Tag, Gegenstand und Preis der Lieferung und die Adresse des Erwerbers anzuführen sind. Unter welchen Bedingungen Erleichterungen von der Forderung dieser Nachweise zulässig sind, wird im Verordnungswege bestimmt. Handelt der Erwerber im Namen eines Dritten, so muß er eine Erkläruug seines Auftraggebers vorlegen, daß er berechtigt sei, diese Gegenstände für ihn zu erwerben.

Usw.

§ 29. Steuersubjekte

Die Luxussteuer hat zu entrichten:

1. bei der Einfuhr der erste inländische Erwerber oder derjenige, der den Gegenstand einführt;
2. bei Lieferungen von beim Erzeuger zu versteuernden Gegenständen der Erzeuger;
3. bei Lieferungen von im Kleinhandel zu versteuernden Gegenständen der Lieferer;
4. bei Gegenständen, die bei der Ausfuhr zu versteuern sind, der Exporteur;
5. bei Lieferungen von Nichtunternehmern der Lieferer;
6. bei den im § 27 angeführten Luxusleistungen derjenige, der die Luxusleistung vornimmt.

§ 30. Steuersatz

(1) Die Steuer nach dem zweiten Hauptstücke dieses Gesetzes beim Kleinhandel und bei der steuerpflichtigen Ausfuhr von Luxusgegenständen, ferner bei Luxusleistungen und Lieferungen von Nichtunternehmern beträgt **10 v H** des Entgeltes. Sofern diese Steuer beim Erzeuger oder bei der Einfuhr erhoben wird, beträgt sie **12 v H** des Entgeltes. Die ermäßigte Luxussteuer (§ 28, Punkt 1 bis 3 und § 38) beträgt **2 v H** des Entgeltes.

(2) Bruchteile des Entgeltes, welche eine ganze Krone nicht erreichen, werden nicht besteuert, jedoch nur dann nicht, wenn das Entgelt eine Krone übersteigt; beträgt das Entgelt weniger als eine Krone, so greift diese Bestimmung nicht Platz.

(3) Bei der Bemessung der Steuer nach Jahressummen wird die Steuer auf ganze Kronen nach unten abgerundet.

(4) Eine der Luxussteuer unterworfene Lieferung oder Leistung unterliegt nicht der allgemeinen Steuer nach dem ersten Hauptstück dieses Gesetzes.

Bestimmungen über die Steuererhebung

§ 31. Besondere Bestimmungen über Lieferungen von Nichtunternehmern

Von Nichtunternehmern vorgenommene Lieferungen von in dem gesetzlichen Verzeichnisse angeführten Luxusgegenständen unterliegen,

mit Ausnahme der im § 28, Punkt 3, angeführten Fälle, der Luxussteuer nur dann, wenn das Entgeld 500 Kč übersteigt. Die Steuer ist auf die im § 13 angeführte Weise zu entrichten, dessen sämtliche Bestimmungen auf diese Lieferungen sinngemäß Anwendung finden.

§ 32. Anmeldung der Unternehmen, die Luxusgegenstände führen

(1) Jeder Unternehmer, der Luxusgegenstände liefert, die im Kleinhandel versteuert werden, oder der Gegenstände erzeugt, welche beim Erzeuger versteuert werden, muß dies mittels der im § 14 angeführten Anmeldung zur Anzeige bringen oder, falls eine derartige Anmeldung nicht erforderlich ist, mittels besonderer Eingabe, die innerhalb einer durch Verordnung festzusetzenden Frist eingebracht werden muß. Hierbei muß er die Gattungen von Luxusgegenständen bezeichnen, die er im Handel führt oder erzeugt.

(2) Wird ein Unternehmen nachträglich auf weitere Luxusgegenstände ausgedehnt, so muß die Anmeldung innerhalb der durch Verordnung festzusetzenden Frist ergänzt werden.

(3) Ebenso muß ein Unternehmer anzeigen, daß er den Kleinhandel oder die Erzeugung von Luxusgegenständen eingestellt hat.

(4) Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die im § 27 bezeichneten Unternehmen.

§ 33. Steuerperioden

(1) Die Steuer von den Entgelten für Luxusgegenstände bei Lieferungen der Erzeuger oder beim Verkaufe im Kleinhandel oder für Luxusleistungen wird den Unternehmern auf Grund jährlicher Gesamtsummen bemessen; ausländischen Unternehmen, welche bloß vorübergehend während eines kürzeren als einjährigen Zeitraumes im Inlande ihre Tätigkeit ausüben, wird die Steuer nach Monatssummen bemessen.

(2) Bei Lieferungen (Leistungen) von Nichtunternehmern erfolgt die Zahlung und bei freiwilligen Versteigerungen sowie bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr, wenn letztere von einem Nichtunternehmer bewirkt wird, erfolgt die Bemessung und die Zahlung der Steuer bei jedem Einzelfalle; mehrere Lieferungen, die mittels eines einzigen Aktes vorgenommen werden, gelten als eine Lieferung.

(3) Die Bestimmungen über die vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf die allgemeine Steuer gemäß § 20 findet auch auf die Luxussteuer Anwendung.

§ 34. (Steuerkontrolle)

§ 35. Steuerbekenntnis

Über die der Luxussteuer unterliegenden Lieferungen und Leistungen ist ein besonderes Steuerbekenntnis nach den Bestimmungen über das Bekenntnis zur allgemeinen Steuer nach dem ersten Hauptstück dieses Gesetzes zu überreichen.

§ 37. Rückerstattung der Luxussteuer bei der Ausfuhr

(1) Weist ein Unternehmer nach, daß er die Ware, von welcher die Luxussteuer dem Staate durch seinen Lieferer oder bei der Einfuhr durch ihn selbst abgeführt wurde, in das Ausland ausgeführt hat, so kann er um Rückerstattung der Luxussteuer ansuchen und es wird ihm in diesem Falle diejenige Steuer rückerstattet, die er seinem Lieferer bzw. dem Zollamte gezahlt hat.

(2) Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn das Ansuchen nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ausfuhr eingebracht wurde; die näheren Bedingungen werden im Verordnungswege festgesetzt.

§ 38. Rückerstattung der Luxussteuer in anderen Fällen

(1) Personen, die der Luxussteuer unterworfene Gegenstände erworben haben, wird die Differenz zwischen der 10 prozentigen (12 prozentigen) Luxussteuer und der ermäßigten (2prozentigen) Luxussteuer rückerstattet, wenn sie nachweisen, daß sie diese Gegenstände erworben haben:

1. als Instrumente oder Behelfe zur Verwendung in ihrem Unternehmen oder Berufe überhaupt oder zum Zwecke der Verarbeitung zu einem der Luxussteuer beim Erzeuger oder im Kleinhandel unterworfenen Gegenstand, sofern nicht in dem letzterwähnten Falle die Begünstigung des § 28, Punkt 3, in Anspruch genommen wurde;
2. im öffentlichen Interesse, zu wissenschaftlichen, Unterrichts- oder ärztlichen Zwecken.

(2) Werden die ad 1 und 2 angeführten Umstände vor Erwerbung von im Kleinhandel zu versteuernden Gegenständen nachgewiesen, so kann die Finanzbehörde bewilligen, daß bloß die ermäßigte (2prozentige) Luxussteuer abgeführt werde. Das gleiche gilt, wenn es sich um Gegenstände handelt, die beim Erzeuger oder bei der Einfuhr zu versteuern sind, falls jemand diese Gegenstände unmittelbar vom Erzeuger oder unmittelbar im Wege der Einfuhr erwirbt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, die bezügliche finanzbehördliche Bewilligung, die ihm der Erwerber übergeben muß, für den Fall einer Steuerkontrolle (§ 16) aufzubewahren; bei der Einfuhr ist diese Bewilligung dem Zollamte auszufolgen.

(3) Auf welcher Grundlage und nach welchem Satze die Steuer bei solchen Gegenständen rückerstattet wird, die beim Erzeuger oder nur bei der Einfuhr zu versteuern sind, die jedoch der Erwerber nicht unmittelbar beim Erzeuger oder unmittelbar im Wege der Einfuhr erworben hat, wird im Verordnungswege bestimmt.

(4) Das Gesuch um Rückerstattung der Steuer gemäß Absatz 1 und 3 dieses Paragraphen ist längstens innerhalb eines Jahres nach Erwerbung des Gegenstandes zu überreichen; die näheren diesbezüglichen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

(5) Die Steuer, die bei der Ausfuhr von Luxusgegenständen gezahlt wurde, wird über Ansuchen rückerstattet, wenn derjenige, der die Steuer bezahlt hat, nachweist, daß er die versteuerten Gegenstände wiederum ins Inland eingeführt hat.

(6) Weist der Unternehmer nach, daß die Ware, von der die Steuer beim Erzeuger oder bei der Einfuhr entrichtet wurde, durch ein Elementar- oder ein anderes unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden vernichtet oder in dem Maße beschädigt wurde, daß die Luxussteuer nicht durch Verkauf auf den Konsumenten überwälzt werden kann, so kann ihm über Ansuchen die Finanzbehörde die vollständige oder teilweise Rückerstattung der Luxussteuer bewilligen, die er im Marktpreise unmittelbar dem Erzeuger oder unmittelbar bei der Einfuhr entrichtet hat. Hat der Gesuchsteller die Ware nicht unmittelbar durch Einfuhr oder vom Erzeuger erworben, so wird ihm ein Teil der bezahlten Steuer nach Analogie des Absatz 3 dieses Paragraphen rückerstattet.

§ 39. Einfuhr von Luxusgegenständen

(1) Bei der Einfuhr von Luxusgegenständen tritt die Verpflichtung zur Steuerzahlung mit dem Augenblicke ein, in dem das Zollamt die Ware nach Beendigung des Zollverfahrens (nach der zollfreien Abfertigung) freigibt. Die Steuer hat der erste Erwerber im Inlande oder der, der den Gegenstand einführt, zu entrichten.

(2) In welcher Weise in diesen Fällen die Steuer einzuheben ist, wird im Verordnungswege bestimmt.

(3) Der Steuerzahler hat den Preis des eingeführten Gegenstandes mittels Fakturen, Korrespondenzen oder in anderer glaubwürdiger Art nachzuweisen.

(4) Scheint der Preis dem Amte unangemessen, so ist die Finanzverwaltung berechtigt, den Gegenstand zum angegebenen Preise und,

falls die Angabe des Preises verweigert wurde, zum gemeinen Preise zu übernehmen. Die näheren Bedingungen für diese Übernahme werden im Verordnungswege bestimmt.

(5) Wird die Steuer nicht gleich bei der Zollabfertigung eingehoben oder hegt das Zollamt aus irgendwelchen Gründen Zweifel über die Einbringlichkeit der Luxussteuer, so hat die Partei eine entsprechende Sicherstellung zu erlegen.

§ 40. Besteuerungsverfahren bei der Ausfuhr von Antiquitäten

In den Fällen, wo die Ausfuhr von Gegenständen der Luxussteuer unterliegt, hat der Ausführende, wenn er Unternehmer ist, die Steuer gerade so wie in den anderen Fällen der Besteuerung einzubekennen und abzuführen. Ist er kein Unternehmer, so muß er der Finanzbehörde die Ausfuhr gemäß den im Verordnungswege festzusetzenden Vorschriften anzeigen und die Steuer entrichten. Steuergrundlage bildet der vereinbarte Preis und in Ermangelung eines solchen der gemeine Preis des Gegenstandes im Zeitpunkte der Ausfuhr in das Ausland.

III. Hauptstück

Gemeinsame und Schlußbestimmungen

§ 49. Wirksamkeit des Gesetzes, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1921 in Wirksamkeit. Mit dem 30. September 1921 treten das Gesetz vom 11. Dezember 1919, S. d. G. u. V. Nr. 658, und das Gesetz vom 29. Januar 1920, S. d. G. u. V. Nr. 70, außer Kraft. Die bisherigen Vorschriften über die Führung sämtlicher Steueraufzeichnungen, über die amtlichen Zeugnisse und Bescheinigungen (§ 28, Punkt 3) als auch über die Steuerbekenntnisse bleiben bis zu dem Zeitpunkte in Geltung, in dem deren Inhalt und Form neu festgesetzt werden.

(8) Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt mit dem Ende des Jahres 1923.

§ 50. Durchführung des Gesetzes

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Minister der Finanzen, der Justiz, der Handelsminister, der Minister des Innern und der Minister für Landwirtschaft betraut.

Zum Gesetze vom 12. August 1921, Nr. 321 S. d. G. u. V.

Verzeichnis der Luxusgegenstände, welche der Steuer nach dem II. Hauptstück dieses Gesetzes unterliegen

Gattung des Gegenstandes	Preis[1]), der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
A. Eßwaren		
1. Zuckerbäckerwaren:		
a) Bonbons, auch wenn sie Menthol, Tymol, Pinol und andere ätherische Substanzen enthalten ...	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
b) Zuckerwerk, Erzeugnisse aus Kakao oder Schokolade.....	„	„
c) Feingebäck, welches Fett, Zucker oder Eier enthält	„	„
Keine Luxusware sind:		
ad a) in Apotheken erzeugte, pharmazeutische Zelten, welche offizinelle medizinische Bestandteile enthalten, wie Pasta liquiritiae (Süßholz), Pasta altheae (Eibischwurzel), Pasta jujubae und Santoninschnecken;		
ad b) Kunsthonig, Sirup, Kompotte, Marmeladen, James, Gelees (Obstsulzen), geformte Schokolade, Kandis und lose geschüttete Konsumkakes;		
ad c) Lebzeltnerwaren.		
2. Kaviar, Austern, Hummern (auch in Konservenbüchsen)	ohne Rücksicht auf den Preis	nur bei der Einfuhr
3. Südfrüchte	„	„
Keine Luxusware sind: Zitronen, Industriefeigen, Tee, Kakao, Kakaobutter und Kakaobohnen, Kaffee und Gewürze, z. B. Pfeffer, Muskat, Gewürznelken, Neugewürz, Vanille, Paprika, Ingwer, Zimt, Badian.		
4. Feine Käse (Emmentaler [Gruyer], Schweizer Käse, Parmesankäse, Edamerkäse [Aidamer-, Adamerkäse], Gouda [Gauda], Chester, Gorgonzola, Roquefort, Gervais, Camembert, Strachino di Milano, Brie [Fromage de Brie], Imperial, Neufchâtel, Romadour).....	„	beim Erzeuger
B. Pelzwaren		
a) Rohe und ausgearbeitete Felle, mit Ausnahme von gewöhnlichen Schaf-, Kaninchen-, Hasen- und Katzenfellen, welche von einheimischen, d. h. von im Inlande lebenden Gattungen dieser Tiere herrühren	„	im Kleinhandel
b) Imitationen teuerer Felle, welche durch Veredelung gewöhnlicher Felle (z. B. Kaninchen-, Hasen- oder Katzenfellen), durch Scheren und Färben entstehen; zu den Imitationen teuerer Felle gehören jedoch nicht gewöhnliche gefärbte Schaf- und Lammfelle	„	„
c) Erzeugnisse aus den unter a und b erwähnten Fellen, auch wenn das Fell (die Imitation) nur einen Bestandteil (Futter, Kragen) oder eine Verzierung (Verbrämung, Streifen) des Gegenstandes bildet.....	„	„
Fellvorleger werden als Fellerzeugnisse angesehen.		

[1]) Wo bloß die Preisgrenzen angeführt sind, bedeutet dies „bei einem Preise über . . . . .".

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
C. Gebrauchsgegenstände für den Haushalt		
I. Möbel (aus Holz oder Metall), Wandverkleidungen, Parkettböden		
1. Vollständige Einrichtungen:		
a) Speisezimmer	bei einem Preise über 15 000 Kč	im Kleinhandel
b) Schlafzimmer	12 000 „	„
c) Küchen	4 000 „	„
d) Salons	ohne Rücksicht auf den Preis	„
e) Herrenzimmer	bei einem Preise über 10 000 Kč	„
Als vollständige Einrichtung wird in der Regel betrachtet:		
ad a) eine Kredenz, ein Tisch, sechs Sessel, ein Silberkasten oder ein Bücherschrank;		
ad b) zwei Betten, zwei Nachtkasten, zwei Schränke, ein Wasch- oder Toilettetisch;		
ad c) eine Kredenz, ein Tisch, zwei Sessel, ein Schrank, eine Bank und ein Stockerl;		
ad d) ein Divan, zwei Fauteuils, zwei Stühle, ein Tischchen, ein Spiegel, ein Schrank;		
ad e) ein Bücherschrank, ein Schreibtisch mit Fauteuil, ein Divan, ein Tischchen, zwei Fauteuils.		
2. Einzeln verkäufliche Stücke:		
a) Ohne Rücksicht auf den Preis: Klubsessel, Lehnstühle und Fauteuils mit Leder und Stoff überzogen, geschnitzte Fauteuils und Lehnstühle, Lederdivane, Schaukelstühle, Trumeaukasten mit Spiegel, Blumentische, Säulen für Figuren, Silberkasten, Servier- und Teetische, Taburette, Bankette, Markisen (causeuses), Jardinieren	ohne Rücksicht auf den Preis	„
b) Nach dem Preise:	bei einem Preise über	
Kredenz	5 000 Kč	„
Schreibtisch	2 000 „	„
Gesellschaftstisch	800 „	„
Speisezimmertisch	2 000 „	„
Kleider- oder Wäscheschrank	2 000 „	„
Bücherkasten	2 500 „	„
Bett (ohne Einsatz)	1 400 „	„
Nachtkästchen	800 „	„
Waschtisch	2 400 „	„
Toilettetisch	1 000 „	„
Divan	1 000 „	„
Stuhl	200 „	„
Fauteuil	300 „	„
Ottomane	800 „	„
Vorzimmerwand	500 „	„
Vorzimmerkasten	1 200 „	„
Als Lehnstühle sind niedrig (ohne Federn) gepolsterte Stühle nicht anzusehen.		
3. Messingmöbel, Chinamöbel, japanische Möbel, türkische Möbel und deren Imitationen	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel
4. Wandverkleidungen aus Holz mit Ausnahme solcher aus weichen, glatten Brettern	„	beim Erzeuger
5. Parkettböden, ausgelegte, ferner Parkettböden aus verschiedenen Holzarten oder aus verschiedenfarbigem Holz	„	„
II. Gegenstände aus Korbgeflecht		
1. Möbel aus Rohr, Peddigrohr, Bambus	„	„
2. Servier- u. Toilettetischchen, Säulen für Figuren, Strandkörbe	„	„
3. Fauteuils und Stühle aus Korbgeflecht	bei einem Preise über 200 Kč	„
4. Divans aus Korbgeflecht	400 „	„
5. Tische und Blumentischchen aus Korbgeflecht	150 „	„
6. Taburette aus Korbgeflecht	50 „	„
Mit Rohr oder Peddigrohr durchflochtene Möbel werden wie Tischlermöbel versteuert.		
7. Kinderwagen: siehe Abschnitt C X 4.		
III. Textilartikel		
1. Teppiche aller Art (viereckige, Vorleger, Wandteppiche u. Laufteppiche)	bei einem Preise über 250 Kč für 1 qm	„
2. Vorhänge:		
a) abgepaßte fertige	700 Kč für ein Fenster	„
b) Draperien	250 Kč für ein Fenster	„
c) Stores und Halbstores	700 Kč	„
d) Vorhangstoffe aller Art	120 Kč für 1 qm	„
3. Decken:		
a) Tischdecken, gewebte	170 Kč für 1 Stück	„
b) Bettdecken, gewebte	230 „ „ 1 „	„
c) aus Spitzen, Tüll, Battist oder auf einem anderen Grunde:		
Tischdecken	250 „ „ 1 „	„
Bettdecken, einfache	400 „ „ 1 „	„
Bettdecken, doppelte	600 „ „ 1 „	„
Himmelbetten (Baldachine)	600 „ „ 1 „	„
d) Steppbettdecken	600 „ „ 1 „	„
e) Kamelhaar- und Flanelldecken	400 „ „ 1 „	„
f) Reisedecken	400 „ „ 1 „	„
4. Überwürfe (für Ottomanen und Portieren)	700 „ „ 1 „	„
5. Möbelstoffe und Plüsche für Überzüge	140 Kč für 1 qm	„
6. Zierpolster und Zierdecken	ohne Rücksicht auf den Preis	„
7. Echte ausländische Teppiche und echte ausländische Gobelins	„	nur bei der Einfuhr

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
8. Kleiderstoffe:		
a) Stoffe, ganz oder vorwiegend aus veredelter oder nicht veredelter Seide, wozu auch gerechnet werden Samt, Plüsch, Tüll, Filetgewebe und Markisette, ganz oder vorwiegend aus Seide	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
Vorwiegend aus Seide ist ein Stoff, wenn er mehr als 50 v H Seide enthält.		
Kunstseide fällt nicht unter den Begriff Seide im Sinne des Gesetzes.		
b) Brokat	„	„
c) Gaze (Schleier) mit Ausnahme von Verbandgazen; gestickte Tülle und gestickte Filetgewebe, auch wenn sie nicht ganz oder vorwiegend aus Seide sind	„	„
Mit Baumwolle maschingestickte Baumwolltülle, ferner Ätzgaze, Burette und wollener Ätzgrund zur Erzeugung von Spitzen, Stickereien und Vorhängen gelten nicht als Luxusware.		
9. Stoffe für Leib-, Bett- u. Tischwäsche:		
a) Stoffe ganz oder vorwiegend aus Seide oder Leinenbattist	„	„
	bei einem Preise über	
b) Stoffe anderer Art	130 Kč für 1 qm	„
10. Leib-, Tisch- und Bettwäsche:		
a) Leib-, Tisch- und Bettwäsche aus ganz od. überwiegend (über 50 v H) seidenen Stoffen oder aus reinem Leinenbattist	ohne Rücksicht auf den Preis	„
	bei einem Preise über	
b) Tischwäsche aus anderen Stoffen	120 Kč für 1 qm	„
c) Bettwäsche aus anderen Stoffen:		
eine ganze Garnitur für ein Bett	1600 Kč	„
ein größeres Stück (Oberbett oder Plumeau)	800 „	„
ein kleineres Stück (Polster)	260 „	„
11. Schals und Tücher, einschl. ungesäumte Tücher (Squares) ohne Rücksicht auf das Material	120 Kč für 1 Stück	„
12. Krawatten und Krawattenstoffe:		
a) fertige Krawatten jeglicher Art	60 „ „ 1 „	„
b) Krawattenstoffe jeglicher Art	140 Kč für 1 m Länge	„
13. Wirkwaren (mit Ausnahme von Krawatten):		
a) Wirkwaren aus Seide oder vorwiegend aus Seide (Strümpfe, Handschuhe usw.)	ohne Rücksicht auf den Preis	„
b) gewirkte Bekleidungsstücke aus anderen Stoffen:	bei einem Preise über	
Mützen	120 Kč	„
andere gewirkte Bekleidungsstücke	800 „	„

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
14. Zierbänder und Posamentenwaren:		
a) Zierbänder ganz oder vorwiegend (über 50 v H) aus echter Seide	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
b) Bänder, Borten, Schnüre, Quasten, deren Oberteil ganz oder vorwiegend (über 50 v H) aus echter Seide oder aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallfäden hergestellt ist	„	„
15. Spitzen, Stickereien:		
A. nach der Länge verkaufte Ware:	bei einem Preise über	
a) auf der Maschine hergestellte	30 Kč für 1 m	„
b) handgefertigte	60 „ „ 1 „	„
B. Ware in abgepaßten Stücken:		
1. Damen- und Kinderkragen, Schals, Gürtel, Kinderlätzchen, Käppchen und Tablette (bis zum Ausmaße von 40×40 cm):		
a) auf der Maschine hergestellte	30 Kč für 1 Stück	„
b) handgefertigte	60 „ „ 1 „	„
2. Tablette (über 40×40 cm), Decken, Tischläufer, Polster:		
a) auf der Maschine hergestellte	100 „ „ 1 „	„
b) handgefertigte	200 „ „ 1 „	„
C. Fertige Blusen und Roben	300 „ „ 1 „	„
IV. Hüte		
a) Kinderhüte	150 „ „ 1 „	„
b) Herrenhüte	200 „ „ 1 „	„
c) Damenhüte	300 „ „ 1 „	„
Als Erzeuger gilt, wer die Erzeugung des Hutes in der Weise beendet, daß derselbe dem Konsumenten zur Benutzung verkauft werden kann.		
V. Fremdländische Vögel und Schmuckfedern		
Fremdländische Vögel und Schmuckfedern von fremdländischen Vögeln für Damenhüte	ohne Rücksicht auf den Preis	nur bei der Einfuhr
VI. Regen- und Sonnenschirme		
Regen- und Sonnenschirme aus einem Stoffe, der ganz oder vorwiegend (über 50 v H) aus echter Seide ist oder solche aus Spitzen	„	beim Erzeuger
VII. Schuhwerk		
Schuhwerk mit Oberteilen aus Seide, Halbseide, Brokat, Chevreauleder (mit Gold-, Silber-, Bronzebelag), Schuhwerk, ganz oder zum Teil mit Lackleder besatz, Sportschuhe zum Tennisspiel, Fußball- und Skischuhe. Bloße Lackkappen gelten nicht als Besatz.	„	„

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
VIII. Geschirr und Ziergegenstände für den Haushalt und für Kanzleien aus Porzellan, Fayence, Terrakotta, Majolika und Metall		
1. Geschirr und Ziergegenstände aus Porzellan und Fayence:		
a) Geschirr aus Porzellan und Fayence, welches mit Metallmattfarben (Mattgold, Poliergold, Mattsilber) verziert ist.....	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
Erzeuger ist, wer die Erzeugung durch Dekorieren der Ware in der vorerwähnten Weise beendet.		
b) Ziergegenstände aus Porzellan, Fayence, Terrakotta, Majolika u. Ton überhaupt: z. B. Figuren, Vasen, Statuetten, Wandteller, Jardinieren, Nippes, Bonbonnieren, Toilettegarnituren usw..	bei einem Preise über 100 Kč für 1 Stück	„
2. Gegenstände aus Nickel, Kupfer, Zinn oder aus Legierungen dieser Metalle (Bronze, Messing, Tombak, Alpaka, versilbertem Alpaka, Neusilber, Chinasilber, Pakfong, Alfenid, Argentan und britischem Silber (Britannia):		
a) Geschirr aus diesen Metallen und deren Legierungen mit Ausnahme von Kupferkesseln, einfachen Bestecken (Gabeln, Messern, Eßlöffeln und Kaffeelöffeln) und aus diesen Metallen oder deren Legierungen überzogenes Geschirr; Geschirr aus Chinasilber ist jedoch in jedem Falle Luxusware.....	ohne Rücksicht auf den Preis	„
b) Ziergegenstände aus diesen Metallen und ihren Legierungen..	bei einem Preise über 100 Kč für 1 Stück	„
3. Ziergegenstände aus anderen Metallen außer Edelmetallen und deren Legierungen (z. B. Vereinsabzeichen usw.), sofern sie nicht der Steuer als Gegenstände der Kunstschlosserei unterliegen.....	100 „ „ 1 „	„
Unter Ziergegenständen sind Gegenstände zu verstehen, deren Charakter als Ziergegenstand durch eine dekorative Ausgestaltung oder durch ein wertvolleres Material bestimmt wird.		
Der Luxussteuer sind also besonders unterworfen: Gegenstände aus Chinasilber überhaupt, ferner Gegenstände aus Alpaka und versilbertem Alpaka, Tafelaufsätze für Obst und Zuckerwerk, Kompott- und Aufschnittschüsseln, Kakesdosen, Marmeladedosen und ähnliche, Weinkühler, Kessel für Tee, Bowlen, Tee- und Kaffeegarnituren, Karaffen, Likörservice, Serviertabletts, Kaffeemaschinen, Leuchter, Rauchergarnituren, Schreibgarnituren, Albums und Souvenire, Tintenfässer, Rahmen ohne Glas, Figuren, Toilette Garnituren, Obst- und Backwerk-Körbchen, Vasen, Blumentöpfe, Käse- und Butterglocken, Fisch- und Spargelschüsseln, dann Weinkrüge, Jardinieren und Bonbonnieren, Stockständer usw.		
IX. Glas		
1. Hohlglas:		
Gegenstände aus geschliffenem, graviertem, geätztem oder mit Farbenmustern und Zeichnungen versehenem oder auf andere Weise verziertem Hohlglas	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
Hohlgeschliffene, optische, ferner gepreßte, optisch geschliffene Gläser aus Kristallglas sind der Luxussteuer nicht unterworfen. Dasselbe gilt von Gläsern für Taschenuhren und von optischen Gläsern für Zwicker und Brillen.		
Zu geschliffenem Glas, das der Luxussteuer unterworfen ist, werden Erzeugnisse aus Hohlglas, bei denen das Schleifen nicht zum Zwecke der Verzierung, sondern bloß zur Fertigstellung der Erzeugnisse oder zur Anpassung des erzeugten Gegenstandes für den praktischen Gebrauch dient, nicht gezählt. Es sind daher als der Luxussteuer unterliegende geschliffene Gegenstände solche Hohlglaserzeugnisse nicht zu betrachten, welche abgeschliffene Ränder, abgeschliffene Böden oder eingebohrte Stöpsel haben, ebensowenig solche, bei welchen der Schliff notwendig ist, um das Passen des Gegenstandes zur Montierung oder das Einkitten desselben zu ermöglichen.		
Als graviertes, geätztes oder bemaltes Glas, das der Luxussteuer unterworfen ist, sind Gegenstände nicht anzusehen, bei denen das Gravieren, Ätzen und Bemalen nicht zum Zwecke der Verzierung, sondern nur dazu dient, um die Eichung, das Maß, Zeichen, die Firma des Erzeugers oder des Bestellers, den Ursprung, den Zweck und ähnliches zu bezeichnen.		
Auf Massenartikeln vorgenommene chemische oder maschinelle Verzierungen (durch Guillochie-		

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
rung, Manographie, Pantographie, Ventographie, Gravure chimique, mit druckgeätzten Mattbändern und hellen Streifen) machen den Gegenstand nicht zur Luxusware. Gewöhnliche Lampenschirme und Lampenschalen, mattiert oder aus Milchglas, sind gleichfalls der Luxussteuer nicht unterworfen. Gegenstände aus in der Masse gefärbtem Glas sind der Luxussteuer nicht unterworfen, vorausgesetzt, daß sie nicht geschliffen, graviert, geätzt oder bemalt sind Als Erzeuger nach dem Gesetze ist bei geschliffenem, graviertem, geätztem oder bemaltem Glas derjenige anzusehen, der den Gegenstand aus Hohlglas durch Schleifen, Gravieren, Ätzen, Bemalen oder Montieren so fertigstellt, daß derselbe den Charakter eines der Luxussteuer unterworfenen Gegenstandes erlangt.		
Tafelglas:		
a) poliertes Spiegelglas (Tafeln mit durchsichtiger Fläche), durchsichtiges und belegtes, gegossenes oder geblasenes, ferner anderweitig veredelte durchsichtige Glasplatten (bemalte, geätzte, mit Sand dekorativ geschliffene usw.)	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
Als Erzeuger gilt, wer die (durchsichtigen oder belegten) Spiegelglastafeln so herstellt, daß sie zur Benutzung geeignet sind. Geschliffene Gläser für Taschenspiegel, deren Ausmaß 95 × 135 mm nicht übersteigt, sind keine Luxusware. Der Besitzer von solchem Spiegelglas, von dem die Luxussteuer schon beim Erzeuger entrichtet wurde, welcher das Glas selbst facettiert oder anderweitig veredelt oder in einem fremden Unternehmen (durch Facettieren, Mattieren, Ätzen, Schleifen, Gravieren) veredeln läßt, hat, falls er selbst Unternehmer ist, die Luxussteuer von dem Unterschied zwischen dem Einkaufspreise, um welchen er das Spiegelglas erworben hat, und dem Verkaufspreise, um welchen er das so veredelte Glas weiter veräußert, zu entrichten. Wenn die Veredelung von einem anderen Unternehmer als dem Besitzer des Glases vorgenommen wurde, so hat dieser andere Unternehmer außerdem von dem Entgelt für seine Arbeit die allgemeine Steuer zu zahlen.		
Falls jedoch die Facettierung oder anderweitige Veredelung ein Nichtunternehmer (ein Privater) vornehmen läßt, zahlt in jedem Falle derjenige, welcher die Veredelung vornimmt, die Luxussteuer von seiner Leistung. Mattgeblasenes Tafelglas, Musselinglas, gewelltes und Schurpenglas, welches nur zu Bauzwecken dient, unterliegt der Luxussteuer nicht, geätzte und mit Sand geschliffene, verzierte Tafeln sind aber der Luxussteuer unterworfen. Der Möbelerzeuger, welcher versteuerte Glastafeln zur Möbelerzeugung verwendet, hat nach § 38 des Gesetzes Anspruch auf Steuerrückerstattung, wenn das Möbelstück als Luxusgegenstand versteuert wird; dem Erzeuger von Wänden und Türen steht ein solcher Anspruch nicht zu. Kein Luxusgegenstand ist bloß farbiges (rotes, weißes, schwarzes usw.) Glas, sondern gemaltes, geschliffenes, geätztes oder dekorativ mattiertes Tafelglas. Grabplatten aus Glas sind demnach kein Luxusgegenstand. Gedruckte, gepreßte oder mit Sand geblasene oder ausgeätzte Lettern aus Glas sind keine Luxusware.		
b) Schmuckgegenstände aus Glas jedweder Art für Haushalt und Kanzleien	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
Zu den Schmuckgegenständen aus Glas gehören nicht: mit gewöhnlichem, nicht facettiertem Glas oder mit facettiertem Glas oder nicht facettiertem Spiegelglas verglaste Wallfahrtsbilder, sofern sie ein Ausmaß von 95 × 135 mm nicht übersteigen.		
X. Sonstige Hausbedarfsartikel		
1. Tapeten aus Tuch und Leder, ferner aus Papier in Seidenimitation, Soirette, Leder- und Velourimitationen, ferner Tapeten mit vergoldetem Untergrund und mit erhabenem Muster	"	"
2. Ziergegenstände für Haushalt und Kanzleien, ausgenommen aus Glas, Porzellan, Fayence, Terrakotta, Majolika und Metall (z. B. Fächer, Schmuckgegenstände aus Perlmutter, aus Holz, Geweihen, Horn, Zelluloid, Muscheln, Knochen, Alabaster, Marmor, Papier usw.)	bei einem Preise über 100 Kč für 1 Stück	"

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
Unter Ziergegenständen sind Gegenstände zu verstehen, deren Charakter als Ziergegenstand durch die dekorative Ausgestaltung oder durch wertvolleres Material bestimmt wird.		
3. Beleuchtungsgegenstände:	bei einem Preise über	
a) Stehlampen, Kipplampen und Wandlampenarme	200 Kč	im Kleinhandel
b) Luster, fest oder zum Ziehen	600 „	„
c) feste und Zugpendel und Ampeln	300 „	„
d) Deckenbeleuchtungen	200 „	„
e) Beleuchtungsvorrichtungen für indirektes Licht	400 „	„
f) Glasverzierungen für Beleuchtungskörper, wenn sie besonders verkauft werden	ohne Rücksicht auf den Preis	„
g) Lampenschirme aus Seide, Halbseide, Volants aus Seide und Halbseide und bemalte Schirme aller Art	„	„
4. Kinderwagen	bei einem Preise über 1200 Kč	beim Erzeuger
5. Metallkäfige (ausgenommen aus gewöhnlichem Draht) und geschnitzte Käfige	ohne Rücksicht auf den Preis	„
6. Amerikanische Öfen (Original- und inländische Erzeugnisse) und Kamine, aus Metall, gehämmerte und andere	„	„
D. Sonstige Luxusgegenstände		
I. Tiere		
1. Reitpferde, Ponys	„	im Kleinhandel
2. Hunde, außer Wächter- und Fleischerhunden	bei einem Preise über 300 Kč	„
II. Sport, Spiele, Beförderungsmittel		
1. Spielsachen und Spiele	60 „	beim Erzeuger
2. Billards und deren Zubehör, auch wenn sie nicht für den privaten Bedarf bestimmt sind	ohne Rücksicht auf den Preis	„
3. Beförderungsmittel aller Art mit Motorantrieb, deren Zubehör und Bestandteile, ausgenommen Motordraisinen und Lokomotiven, Lastautomobile und ausschließlich zur Krankenbeförderung bestimmte Sanitätsautomobile; motorisch angetriebene Personenaufzüge, Kutschen, Luxuswagen und Schlitten für Sport und Unterhaltung sowie deren Bestandteile und Zubehör	„	„
4. Sportgegenstände:		
a) Hikory-Skier, gekleble, politierte und zusammenlegbare, ohne Rücksicht auf die Länge, andere Skier nur dann, wenn sie für den Sport bestimmt sind und ihre Länge 180 cm überschreitet	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
b) Skibindungen und deren Bestandteile	„	„
c) Hörnerschlitten (für den Sport), Sportschlitten	„	„
Ausgenommen sind Schlitten mit Holzsitz, einfach bis 115 cm Länge, Spurweite der Kufen höchstens 30 cm und Sitzhöhe bis 22 cm, ferner Kinderschlitten zum Ziehen oder Schieben, mit Lehne, und alle Schlitten und Hörnerschlitten für den Transport.		
d) Tennisnetze und Tennisbälle, Raketts mit Saiten bespannt, Hängematten, Kroketts, Bälle aus Leder und deren Mäntel und Seelen, Hockey-, Tonkin- und Bambusstöcke zu Skiern, Eispickel, Floretts, Fechtmasken, Fechthandschuhe und andere Fechtgegenstände, Schlittschuhe „Jackson Hayes" und deren Nachahmungen, sowie alle Arten vernickelter Schlittschuhe	„	„
e) Vergnügungs-, Sportboote und Jachten, deren Bestandteile und Zubehör	„	„
5. Sonstige Bedarfsgegenstände:		
a) Kutschenlaternen	„	„
b) Gummireifen für Kutschen und Luxuswagen	„	„
c) Stöcke, außer den unter Z. 4 d angeführten, und Stockrücken	bei einem Preise über 100 Kč	„
III. Toiletteartikel		
1. Parfüms und alle Behelfe zu deren Benutzung	ohne Rücksicht auf den Preis	„
2. Riechende Salben	„	„
3. Essenzen, d. s. ätherische Öle und chemische synthetische Stoffe, ausschließlich für die Erzeugung von Parfümeriewaren	„	„
4. Hilfsmittel:		
a) Kämme aus echtem Schildpatt oder aus Elfenbein	„	„
b) alle Haarkämme, Haarschmuckgegenstände, Spangen u. Nadeln aus jedwedem Material	„	„

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
c) Haarbürsten aus echtem oder künstlichem Schildpatt, aus echtem oder künstlichem Elfenbein oder aus Ebenholz, Kleiderbürsten und Rasierpinsel, insoweit sie nicht nach dem folgenden Absatze von der Luxussteuer befreit sind ...	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
Der Luxussteuer sind nicht unterworfen: Kämme aus Horn, Holz, Zelluloid, Kautschuk oder Aluminium, gewöhnliche Eisen- oder Messinghaarnadeln, Zahnbürsten, Zahnpasten, Zahnpulver, Zahnseifen und Mundwässer, Glyzerin, Waschlappen und Frottiergürtel, Badeschwämme, Hand- und Leibwaschbürsten, Kleiderbürsten und Rasierpinsel in einfacher Ausführung aus poliertem oder lackiertem Holz.		
5. Geheimmittel	„	„
6. Toiletteseifen, außer Medizinalseifen, gewöhnlichen Kernseifen, Glyzerinseifen, Desinfektionsseifen, Schaumseifen für Kinder und Rasierseifen	„	„
7. Künstliche Haare und Haararbeiten	„	„
8 Creme, außer Zahn- und Rasiercremen	„	„
9. Pomaden	„	„
10. Puder, außer Streupulver	„	„
11. Schminken	„	„
12. Toilettewässer, außer Franzbranntwein u. Desinfektionsmitteln (Odorit, Odoform)	„	„
13. Necessaires, d. s. alle Behelfe zur Manikure und Pedikure, sowohl in als auch ohne Futteral (wie Scheren, Feilen usw.), dann Toilettegarnituren in Etuis für Reisen	„	„
14. Haar- und Bartfärbemittel	„	„
15. Alle anderen Hilfsmittel zur Schönheitspflege	„	„
Als der Luxussteuer unterworfene Toiletteartikel werden nicht betrachtet: Rasiermesser, Haarschneidescheren, Selbstrasierapparate mit Ersatzklingen, Riemen zum Abziehen der Rasiermesser, Pasten auf diese Riemen.		
IV. Täschner- und Sattlerwaren		
1. Reise- und Musterkoffer, hohe und Schiffskoffer, ohne Rücksicht auf das Material	bei einem Preise über 600 Kč	„
Lederne Reisetaschen und Rucksäcke	300 „	„
Lederne Reisekassetten aller Art...	400 „	„
Reisekassetten aus mit Leder gesäumtem Segeltuch	400 „	„
Lederne Akten- und Geldtaschen ..	350 „	„
Zigarrentaschen	200 „	„
Brieftaschen	200 „	„
Kassenportefeuilles	200 „	„
Damengürtel aus Leder od. Imitation	100 „	„
Damentaschen aus Leder und Stoff	bei einem Preise über 250 Kč	beim Erzeuger
Geldtäschchen aus Leder oder anderem Material	150 „	„
Lederne Hundepeitschen und Halsbänder für Hunde	40 „	„
2. Lederne Schmuckkassetten	ohne Rücksicht auf den Preis	„
Lederne Schreibunterlagen u. Mappen	„	„
Lederne Hutschachteln	„	„
Lederne Necessaires, Taschen und Behältnisse für Reiseartikel.....	„	„
Lederne Wäschesäcke.....	„	„
Lederne oder leinene Behältnisse für Raketts	„	„
Lederne Futterale für Kragen, Manschetten, Regenschirme, Feldstecher und Jagdgewehre	„	„
Lederne Kassetten für photographische Apparate.....	„	„
Lederne Jagdtaschen, Kassetten und Gurte	„	„
3. Brust- und Kummetgeschirre für Kutschwagen, Bogenpeitschen für Kutschwagen und Reitpeitschen, Reitzeuge, Satteldecken (außer Kotzen), Pferdemasken	„	„
V. Messerschmiedezeugnisse	bei einem Preise über 40 Kč	„
Messer und Scheren		
Speisemesser und Scheren sind der Luxussteuer unterworfen, wenn deren Griff aus den in Abteilung DX des Verzeichnisses angeführten Edelmaterialien verfertigt ist, insbesondere aus Silber, Gold, Elfenbein usw., weiter, wenn sie Ziergegenstände für den Haushalt sind, z. B. wenn sie Perlmutterschalen haben.		
Gewöhnliche Rasiermesser, Rasierapparate, Küchenmesser, Messer und Scheren zum Gebrauche in Industrie, Handwerk und Landwirtschaft, und Messer mit Ebenholzgriffen sind der Luxussteuer nicht unterworfen.		
VI. Erzeugnisse der Kunstschlosserei und Gürtlerei aus jedwedem Metalle		
1. Reliefs und Verzierungen:		
a) geschmiedete und gehämmerte..	400 „	„
b) gepreßte	300 „	„
2. Schlösser, Grablaternen und Körbe	500 „	„
3. Urnen	700 „	„
4. Geschmiedete Geländer, Gitter und Kreuze.....	ohne Rücksicht auf den Preis	„
5. Sonstige geschmiedete, gehämmerte oder gepreßte Kunstarbeiten, außer Beleuchtungskörpern	bei einem Preise über 500 Kč	„

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
VII. Antiquitäten und Markensammlungen		
1. Antiquitäten, d. s. Gegenstände von künstlerischer oder historischer Bedeutung, welche aus der Zeit vor dem Jahre 1870 herrühren, mit Ausschluß von Imitationen. Von Textilarbeiten: Geflechte, Gewebe, Stickereien, Spitzen, gottesdienstliche Gewänder, Trachten; von Leder- und Papparbeiten: Tapeten, Buchbinderarbeiten u. dgl.; Miniaturen; Glasmalerei, Glasarbeiten wie: Tafelservice, Spiegel u. dgl. Tonerzeugnisse, Majolika, Fayence, Steingut, Porzellan, Kacheln u. dgl., Emaille, Schmuckstücke, gottesdienstliche Geräte; geschmiedete, getriebene und gegossene Gegenstände aus Eisen, Kupfer, Zinn und Bronze wie: Gitter, Schlösser, Beschläge, Kreuze, Laternen, Rüstungen und Waffen, Statuen, Reliefs; Schnitzereien aus Elfenbein; Arbeiten aus Stein, Horn, Alabaster, Talkstein u. dgl.; Fächer, Mosaiken, Kameen, Bilder, Möbel, Uhren, Luster, Leuchter, Rahmen u. dgl.	bei einem Preise über 200 Kč für 1 Stück	im Kleinhandel und bei der Ausfuhr
2. Sammlungen von Postmarken	200 Kč	im Kleinhandel
VIII. Photographien, Graphiken, Bilder, Einbände		
1. Photographien:		
a) mit Aquarell- oder Ölfarben bemalte, durch Kohlendruck, Gummidruck, Platinotypie, Öldruck, Bromöldruck und mit Öldruck hergestellte	ohne Rücksicht auf den Preis und Größe	beim Erzeuger
b) andere Originalphotographien und Vergrößerungen als unter a angeführt, beginnend mit der Größe 18/24	ohne Rücksicht auf den Preis	„
c) Semiemaille d. s. Photogramme auf Schmuckſachen	„	„
2. Künstlerische Reproduktionen aller Art, hergestellt durch Hochdruck, Tiefdruck, Flächendruck Reproduktionsplatten sind keine Luxusware.	bei einem Preise über 250 Kč	im Kleinhandel
3. Bilder, Radierungen, Zeichnungen von Malern oder Zeichnern	500 „	„
4. Plastiken:		
a) Originale der Kunstbildhauer, insoweit sie nicht nach § 28 Pkt. 2 des Gesetzes befreit sind	bei einem Preise über 500 Kč	im Kleinhandel
b) sonstige Plastiken werden als Ziergegenstände (Abt. C VIII und C X) versteuert.		
5. Künstlerische Bucheinbände, Einbände von Diplomen, Adressen u. dgl., die nach künstlerischem Entwurfe in Leder ausgeführt und mit der Hand vergoldet oder mit getriebenem Metall geschmückt sind Albums gehören zu den Ziergegenständen im Haushalte (Abt. C X Nr. 2 des Verzeichnisses).	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
IX. Musikinstrumente, Musikapparate und andere Bedarfsartikel für Musiker		
1. Klaviere, Pianinos, Harmoniums	„	im Kleinhandel
2. Musikapparate, die maschinell oder auf mechanische Art in Tätigkeit gesetzt werden, deren Bestandteile und Zubehör (z. B. Phonolas, Pianolas, Orchestrions, Grammophone, Phonographen, Leierkasten, automatische Spielwerke aller Art, Reproduktionsplatten, Walzen und Bänder, mit welchen die mechan. Musikapparate zum Klingen gebracht werden)	„	beim Erzeuger
3. Die übrigen Musikinstrumente aller Art (z. B. Saiten- u. Blasinstrumente, Trommeln, Tschinellen, Glockenspiele, Ziehharmonikas usw.)	bei einem Preise über 600 Kč	im Kleinhandel
4. Geigenbögen	200 „	„
5. Futterale für Musikinstrumente und Notenständer	200 „	„
6. Drehorgeln und Spielapparate mit höchstens 21 Tönen, Okarinen und Mundharmonikas	100 „	beim Erzeuger
X. Edelmaterialien und Erzeugnisse daraus, Uhren, auch Taschenuhren		
1. Edle Materialien, d. i. Silber und Gold (mit Ausnahme dessen, was vom Bankamte des Finanzministeriums oder von Personen eingeführt wurde, die es diesem Amte abliefern), Platin, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Bernstein, Elfenbein, Meerschaum, Schildpatt und Ebenholz Unter Edelsteinen werden verstanden: Diamant, Korund (Saphir, Rubin), von den Beryllen der Smaragd; unter Halbedelsteinen werden alle synthetischen Edelsteine, dann echte Halbedelsteine, insbesondere der Chrysoberyll (Alexandrit, Katzenauge), Spinell, Topas, Beryll (Aquamarin, Chrysolith, Goldberyll), Zirkon (Hyazint), Opal, Granat (Pyrop), Turmalin, Peridot, Olivin, Dichroit,	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
Zyanit, Dioptas, Diopsid, Vesuvian, Türkis; von den Quarzen: der Amethyst, Bergkristall, Rauchtopas, Zitrin, Morganit, Rosenquarz, Katzenauge, ferner der Jaspis, Chalcedon (Karneol, Plasma, Chrysopras, Achat), Feldspat (Adular, Amazonenstein, Labradorit), der Lasurstein, Nephrit, Jadeit, Spodumen (Kunzit, Hiddenit, Lithiumsmaragd), Hämatit, Lepidolit, Obsidian, Malachit, Atlasspat, Aragonit, Gagat (Jet) verstanden.		
Doubletten werden nicht zu den Halbedelsteinen gerechnet.		
Unter Perlen werden nur echte Perlen (auch japanische) verstanden.		
Der Luxussteuer sind nicht unterworfen:		
a) Eheringe aus Silber, Neugold (unter 250/1000 Feingehalt), aus 14karätigem Gold (bis 580/1000 Feingehalt), insoweit das Gewicht eines Stückes 6 g nicht übersteigt;		
b) Gegenstände, die als Ersatz für beschädigte oder fehlende Teile des menschlichen Körpers dienen (z. B. künstliche Zähne und Gebisse);		
c) Gegenstände aus unechtem Metall, vergoldet (doubliert) oder versilbert.		
Unter unechtem Metall werden Legierungen verstanden, welche weder Gold noch Silber enthalten.		
Bezüglich der Gegenstände aus Alpaka, versilbertem Alpaka, Neusilber, Chinasilber usw. siehe Abschnitt C VIII des Verzeichnisses.		
2. Gegenstände aus edlem Material, auch in Verbindung mit anderem Material	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel
3. Uhren überhaupt und Taschenuhren:	bei einem Preise über	
a) Hänge- und Standuhren (komplett)	600 Kč	„
b) Uhrwerke allein	300 „	„
c) Uhrgehäuse allein	300 „	„
d) Taschen- und Armbanduhren aus Edelmaterial	ohne Rücksicht auf den Preis	„
Nickel- oder Stahluhren sind nicht Luxusgegenstände.		
XI. Natur- und Kunstblumen		
1. Treibhauspflanzen, das sind solche, welche ganzjährig unter Glas gezüchtet werden (z. B. alle Palmenarten, Orchideen, Krotonblumen, buntfarbige Drazänen, Blattbegonien, Koleus [Warmhauspflanzen] und alle Arten von Feingrün) ...	„	„
Luxuswaren sind nicht:		
a) Blumen, die anfänglich in Treibhäusern gepflanzt, später aber in die freie Natur übersetzt werden, z. B. Azaleen, Alpenrosen, Pelargonien, Fuchsien, Lobelien und andere grünblättrige Pflanzen;		
b) Blumen, die zuerst außerhalb der Treibhäuser gezogen werden, und dann auf kurze Zeit zur Vorbereitung für den Markt ins Treibhaus gegeben werden.		
2. Kunstblumen u. präparierte Blumen	bei einem Preise über 30 Kč für 1 Stück	beim Erzeuger
3. Blumenarrangements aus Naturblumen	100 „ „ 1 „	im Kleinhandel
4. Blumenarrangements aus Kunstblumen oder präparierten Blumen oder kombiniert aus Natur-, Kunst- und präparierten Blumen	50 „ „ 1 „	beim Erzeuger
Ad 3 und 4. Unter Blumenarrangements werden alle Arrangements aus Naturblumen, aus getrockneten und aus Kunstblumen verstanden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Ausschmückung des Haushaltes, des Gewandes, von Hüten dienen, außerdem Kränze, Gelegenheitsgeschenke und ähnliches. Bei Kunstblumen macht es keinen Unterschied, ob das Arrangement aus gewebten Stoffen oder aus Papier oder ähnlichem hergestellt ist. Bei Blumenarrangements unterliegt der Luxussteuer der gesamte Kaufpreis, also auch der Preis der zum Arrangement gehörigen nebensächlichen Hilfsartikel (Körbchen, Drähte, Schleifen u. dgl.).		
XII. Optische Apparate		
1. Photographische Apparate aller Art und deren Zubehör (Stative, Objektive, Verschlußstücke, Kassetten und Filter)	ohne Rücksicht auf den Preis	„
2. Kinematographische Apparate zu Aufnahmen und zur Projektion und deren Ersatzteile	„	„
3. Fertig adjustierte, zur Projektion geeignete Filme für Biographen, mit Ausnahme von Filmen, welche für allgemein zugängliche Biographen bestimmt sind	„	„
4. Lorgnons, Trieder und Operngläser mit höchstens $3^1/_2$facher Vergrößerung	„	„
Fernrohre (mit Ausnahme von Triedern) für ein oder beide Augen mit vier- oder mehrfacher Vergrößerung sind nicht Luxusgegenstände.		

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
XIII. Waffen		
Handschußwaffen jeder Art und deren Bestandteile	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
XIV. Erzeugnisse der Steinmetzerei und Bildhauerei		
1. Steingrab- und Steingruftplatten, einschl. Einfassungen, auch Einfassungen allein:	bei einem Preise über	
a) aus ausländischem Material ..	8000 Kč	„
b) aus inländischem Material....	14000 „	„
2. Grabsteine (Denkmäler) und Urnen aller Art aus Naturstein:		
a) aus ausländischem Material ..	5000 „	„
b) aus inländischem Material....	9000 „	„
Bei Kombinationen ist für die Beurteilung der Preisgrenze das wertvollere Material entscheidend		
3. Grabsteine (Denkmäler) und Urnen aller Art aus Kunststein oder anderen Ersatzstoffen	1000 „	„
Die Luxussteuer betrifft nur den Preis der Grabplatte oder des Grabsteines selbst; in die Steuerbemessungsgrundlage für diese Steuer wird daher das Entgelt für die Bau- und Maurerarbeit, ferner das Entgelt für das Ausgraben und ebenso die Friedhofsgebühren sowie das Entgelt für Ausschmückungen aus anderem Material, als der Grabstein oder die Grabdecke besteht, nicht eingerechnet. Die Entgelte für diese Nebenleistungen bzw. Lieferungen unterliegen jedoch der allgemeinen Steuer bzw., sofern es sich um Verzierungen aus anderem Material als aus Stein handelt, der Luxussteuer besonders.		
Als Erzeuger ist anzusehen und die Luxussteuer hat demzufolge jener Unternehmer (Steinmetz od. Bildhauer) zu entrichten, der die Grabdecke oder den Grabstein (Grabdenkmal) auf dem Friedhof oder auf einem anderen bleibenden Bestimmungsorte aufgestellt hat. Denkmäler zu öffentlichen Zwecken und von ausübenden Kunstbildhauern geschaffene Originale unterliegen nicht der Luxussteuer.		
4. Polierte Wandverkleidungen aus Natur- oder Kunststein	ohne Rücksicht auf den Preis	„
Erzeuger ist der, der die Verkleidung der Wände durchführt.		
XV. Särge		
Metallsärge	bei einem Preise über 2000 Kč	„

***Änderung einiger Bestimmungen über das Salzmonopol.** Gesetz vom 12. August 1921 (Sb. Nr. 326 ex 1921).

§ 1. Die staatlichen Verkaufspreise für inländisches Salz werden in nachstehender Weise festgesetzt:

1. 1 dz Speisesteinsalz (in Stücken und zerkleinert) aus dem Bergwerke in Akna Slatina beim Bergwerk .. 100 Kč
2. 1 dz Speisesudsalz von der Saline Solnohrad und Presova (Sovar/Salzburg bei Eperie) ab Lager dortselbst ..... 170 „

Die Preise verstehen sich ohne Verpackung.

§ 2. Die Kosten der Vermahlung und Verpackung (in Säcke) bzw. die Preise für die Umschließungen (Säcke u. a.) sind, sofern diese Verrichtungen durch die Monopolverwaltung erfolgen bzw. die Verpackungen von ihr gestellt werden, dem Verkaufspreise hinzuzuschlagen. (§ 1.)

§ 3. Der Finanzminister wird ermächtigt, die staatlichen Verkaufspreise je nach Steigen oder Sinken der Erzeugungskosten in angemessener Weise zu erhöhen oder herabzusetzen.

§ 4. Salz zur Viehfütterung (Viehsalz) und Salz für industrielle und gewerbliche Zwecke (Industriesalz) wird zum vollen durchschnittlichen Erzeugungspreis mit einem 5prozentigen Zuschlage verkauft.

Minderwertiges Abfallsalz kann für industrielle und gewerbliche Zwecke auch zu einem niedrigeren Preise verkauft werden.

Diese Preise werden vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten festgesetzt.

Der Bezug von Vieh-, Industrie- und Abfallsalz unterliegt den zum Schutze des Salzmonopolgefälles vom Finanzministerium festzusetzenden Kontrollmaßnahmen.

Usw.

§ 6. Sofern der Gesamtbedarf an Salz innerhalb des Staatsgebietes durch inländisches Salz nicht gedeckt wird, wird der Finanzminister ermächtigt, diejenigen Gebietsteile zu bestimmen, nach welchen ausländisches Salz zur Lieferung gelangen kann.

§ 7. Die Lizenzgebühr bei der Einfuhr von Salz aus dem Zollauslande beträgt bei:

1. Luxussalz ..... 200 Kč
2. Sudsalz ..... 100 „
3. Steinsalz ..... 40 „

für 1 dz Reingewicht als Verzollungsgrundlage.

Der Finanzminister kann die Einfuhr von Vieh- und Industriesalz aus dem Zollauslande gegen Nachlaß oder Ermäßigung des Zolles und der Lizenzgebühr unter den für die Sicherstellung des Salzgefälles erforderlichen Maßnahmen gestatten.

§ 8. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Lizenzgebühr (§ 7) entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, sofern dies zur Erzielung eines annähernd gleichen Preises für in- und ausländisches Salz der gleichen Gattung erforderlich ist.

§ 9. (Nachversteuerung.)

§ 10. Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Salz aller Art ohne Bewilligung des Finanzministeriums ist verboten.

§ 11. (Strafen.)

§ 12. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Die Bestimmungen der bisher in Geltung stehenden Gesetze, welche diesem Gesetze widersprechen, treten außer Kraft.

§ 13. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister betraut.

***Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetz.** Regierungsverordnung vom 9. September 1921 (Sb. Nr. 327 ex 1921).

Artikel 1. Verkaufspreise für inländisches Salz (Zu §§ 1 und 3 des Gesetzes)

Zur Abnahme und zum Verkaufe von inländischem, zu den in § 1 des Gesetzes festgesetzten, bei inländischen Bergwerken oder Salinen angekauftem Speisesalz ist eine Bewilligung der Finanzbehörde nicht erforderlich, sofern das Salz in unverändertem Zustande zum Verkauf gelangt.

Die Abnahme und der Verkauf dieses Salzes unterliegen nicht der Gefälleaufsicht.

Jede anderweitige Zurichtung (Veredlung, Mischung u. dgl.) dieses Salzes zu Verkaufszwecken ohne Bewilligung des Finanzministeriums ist verboten.

Die gesetzlichen Verkaufspreise für Inlandssalz verstehen sich ab Grubenwage in Marmaroßka Solotvina (Akna Slatina) bzw. ab Magazinwage der Saline in Solnohrad und Presova.

Die Kosten der Fahrzeug- (Waggon-) gestellung trägt der Käufer.

Die gesetzlich normierten Preise bleiben bis zu jenem Zeitpunkte in Geltung, an welchem neue Preise auf Grund des § 3 des Gesetzes festgesetzt werden.

Artikel 2. Vermahlung und Verpackung (Zu § 2 des Gesetzes)

Die Kosten für die Vermahlung und Verpackung (in Säcke) bzw. die Preise der Umhüllungen (Säcke) werden, sofern sie nach § 2 des Gesetzes zum Verkaufspreise für gemahlenes Salz hinzugeschlagen werden, halbjährlich im voraus vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten festgesetzt.

In jenen Fällen, in welchen die Vermahlung von einer privaten Unternehmung auf Grund einer von der Monopolverwaltung erteilten Bewilligung vorgenommen wird, bestimmt das Finanzministerium, zu welchem Preise gemahlenes Salz von dieser Unternehmung franko Waggon Bahnstation der Unternehmung verkauft werden darf.

Artikel 3. Vieh- und Industriesalz (Zu §§ 3 und 4 des Gesetzes)

Viehsalz ist eine Mischung von 99¼ v H Kochsalz, ½ v H rotem Eisenoxyd (caput mortuum) und ¼ v H Wermutpulver.

Der Verkauf dieses Salzes unterliegt der gefällsamtlichen Aufsicht. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Verkauf unter Angabe des Verkaufslokals der zuständigen Gefällskontrollbehörde anzuzeigen und Anschreibungen über Abnahme und Absatz des Salzes zu führen.

Insbesondere ist es verboten, Viehsalz ohne Bewilligung der Finanzbehörde vorzurichten, es in anderer Weise als zur Viehfütterung zu verwenden bzw. das Kochsalz daraus auszuscheiden.

Industriesalz dient zu industriellen und gewerblichen Zwecken und darf nur an solche Personen oder Unternehmungen verkauft werden, welche eine Bewilligung der zuständigen Finanzbehörde zum Bezuge dieses Salzes erlangt haben.

Industriesalz muß vor seiner Verwendung durch Denaturierung zum menschlichen Genuße unbrauchbar gemacht werden. Als Denaturierungsmittel (Zusatz) sind nur solche Mittel zu verwenden, welche vom Finanzministerium als solche zugelassen worden sind.

Die Denaturierung kann vom Finanzministerium nachgelassen werden, wenn die Verwendung des Salzes in dem betreffenden Betriebe der ständigen gefällsamtlichen Kontrolle unterzogen werden kann und wenn die Unternehmung die Kosten der Kontrolle trägt.

Unternehmungen und Gewerbe, welche Industriesalz beziehen, unterliegen der gefällsamtlichen Aufsicht und sind verpflichtet, über Bezug und Verbrauch dieses Salzes Anschreibungen zu führen.

Artikel 4. Salzbezugsgebiete (Zu § 6 des Gesetzes)

Solnohrader Sudsalz (Speisesalz) ist in erster Linie für den Bedarf der Nachbargaue in der Slowakei bestimmt und darf, wenn die Erzeugung diesen Bedarf übersteigt, auch nach den anderen Gebieten der Republik verkauft werden.

Stücksalz von Marmaroßka Solotvina ist hinsichtlich des Absatzes und Verkaufes in keiner Weise örtlich beschränkt.

Gemahlenes Speisesalz ist in den Salzmühlen verkäuflich.

Diejenigen Gebiete, nach welchen die Einfuhr von ausländischem Salz gestattet ist, werden vom Finanzministerium nach Bedarf bestimmt und öffentlich kundgemacht.

Der Verkauf von Auslandssalz außerhalb des zugelassenen Gebietes bzw. die Überführung und Übertragung aus diesem Gebiete zum Zwecke des Weiterverkaufes ist verboten.

Artikel 5. Lizenzgebühren (Zu § 7 des Gesetzes)

Durch diese gesetzliche Bestimmung wird die Vorschrift der Anmerkung 1 zu Nr. 592 des allgemeinen Zolltarifes im Wortlaute der Beilage zur Regierungsverordnung vom 12. Mai 1919[1]) geändert.

Sofern ausländisches Viehsalz hinsichtlich der Denaturierung den Bestimmungen des Artikels 3 dieser Verordnung entspricht, gelten in gleicher Weise die Kontrollvorschriften für dasselbe wie für inländisches Viehsalz.

Wenn jedoch Auslandssalz in anderer Weise denaturiert ist, unterliegt es nicht nur den oben angeführten Kontrollvorschriften, sondern es ist außerdem erforderlich, daß die einzelnen Salzsendungen durch das Eintrittszollamt unter behördlichem Verschlusse an die entsprechend dem Bestimmungsorte zuständige Gefällsbehörde gewiesen werden.

Außerdem kann das Finanzministerium anordnen, daß im ersteren Falle die Identität der Denaturierung auf Kosten des Einbringers überprüft wird und daß im anderen Falle das Salz nachträglich in dem für inländisches Viehsalz festgesetzten Ausmaße zur Denaturierung gelangt.

Bei der Einfuhr von ausländischem Industriesalz gelten die gleichen Kontrollvorschriften wie für inländisches Industriesalz (Artikel 3).

Artikel 6. Nachzahlung auf die Lizenzgebühr (Zu § 9 des Gesetzes)

Usw.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Tunis

Erhöhung der Zollsätze des Generaltarifs (The Board of Trade Journal Nr. 1292 vom 1. September 1921). Das Journal Officiel Tunisien vom 18. Juni 1921 enthält eine Verordnung der Tunesischen Regierung vom 17. Mai 1921, nach welcher die am 28. März 1921[2]) verfügten Erhöhungen der Zollsätze des französischen Generaltarifs auch in Tunis anzuwenden sind. Waren, die nachweislich vor dem 28. März 1921 nach Tunis versandt worden sind, werden noch zu den alten Sätzen des Generaltarifs zugelassen.

---

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 631.
[2]) Ebenda 1921, Aprilheft S. 168.

Türkei

Neuregelung der Einfuhrzölle. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. September 1337 [24. September 1921] (Türkisches Journal officiel vom 13. September 1337 [26. September 1921]).

Artikel 1. Bis zur Wiederherstellung des Friedenszustandes zahlen die Waren, die in das Zollgebiet eingeführt werden, einen Zoll von 11 v H des Wertes. Der Wert dieser Waren wird nach den folgenden Bestimmungen festgesetzt:

Artikel 2. Der Wert der eingeführten Waren soll durch eine vom Finanzministerium zu ernennende technische Kommission festgesetzt werden. Diese Kommission soll teils aus Beamten, teils aus Kaufleuten bestehen. Von diesem Wert wird ein Einfuhrzoll von 11 v H an Stelle der Zölle des spezifischen Tarifs (Anlage zum Gesetz vom 10. März 1332 [23. März 1916])[1]) erhoben. Die so festgesetzten Zollsätze gelten jeweilig für 6 Monate. Falls in diesem Zeitraum bei den im Tarif aufgeführten Waren Wertschwankungen von mindestens 20 v H festgestellt werden, werden die Zollsätze für diese Waren entsprechend geändert. Die Zollsätze für diejenigen Waren, die eine solche Preisänderung nicht erlitten haben, bleiben weiter in Geltung.

Artikel 3. Der Wert der Waren, die in dem in Artikel 2 erwähnten Tarif nicht aufgeführt sind, wird durch die Verwaltung der indirekten Abgaben festgesetzt werden. In Streitfällen zwischen dem Einbringer und dem Zollamt kann die Entscheidung der obenerwähnten Kommission angerufen werden, die endgültig ist.

Artikel 4. Die Bestimmungen über Einfuhrbefreiungen und Einfuhrverbote bleiben in Kraft. Diejenigen Artikel des Zollgesetzes vom 10. März 1332 [23. März 1916][1]) und seiner Anlagen, die den Bestimmungen dieser Verordnung mit Gesetzeskraft entgegenstehen, werden aufgehoben.

Artikel 5. Bis zur Festlegung des Betrags des Einfuhrzolles gemäß Artikel 2 wird dieser Zoll nach den vor der Anwendung des spezifischen Tarifs in Kraft gewesenen Bestimmungen erhoben werden. Jedoch werden Waren in natura nicht in Zahlung genommen; jede zwischen der Zollverwaltung und den Kaufleuten über die Abschätzung der Waren auftauchende Meinungsverschiedenheit wird durch die in Artikel 2 genannte Kommission entschieden werden.

Artikel 6. 1. Die vor dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung eingeführten Waren sowie

2. diejenigen Waren, die bereits bestellt sind und innerhalb von 30 Tagen nach dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung abgesandt werden und die binnen einer Frist von einem Monat vom Tage ihrer Ankunft im Zollgebiet an gerechnet zur Verzollung gestellt werden,

können noch nach den Bestimmungen des spezifischen Tarifs behandelt werden.

Artikel 7. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 8. (Ausführung.)

Ungarn

***Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Waffen, Munition und anderen Kriegsmaterialien.** Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums 7074 vom 3. September 1921 (Budapesti Közlöny Nr. 197 vom 4. September 1921). Im Sinne des § 118 des Friedensvertrages von Trianon ist die Ein- und Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art verboten.

In Durchführung dieser Bestimmung verfügt das Königl. ungarische Ministerium folgendes:

§ 1. Die Einfuhr und die Ausfuhr folgender nach der Reihenfolge des Einfuhrzolltarifs aufgezählten Waren ist verboten:

Nummer des Einfuhrtarifs	Bezeichnung der Ware
aus 73 a	Brieftauben.
207, 216, aus 229	Khakifarbene Gewebe (unter Khakifarbe ist die gelbbraune Farbe zu verstehen, in welcher auch die neuen Uniformen der ungarischen Nationalarmee angefertigt werden). Auf die Wollgewebe der Tarif-Nr. 229 ist dieses Verbot nur dann anzuwenden, wenn das Gewebe aus Fäden verschiedener Farbe (grün, rot, gelb usw.) gewebt ist, deren Farbenmischung aus einiger Entfernung den Eindruck der Khakifarbe erweckt.
aus 274	Alle Arten Kleidungsstücke, die aus Khakigewebe der vorgenannten Tarifnummern angefertigt sind und vermöge ihres Schnittes zu militärischen Zwecken gebraucht werden können.
320 a	Pneumatiks (Schläuche und Mäntel).
aus 338 und 339	Zu militärischen Zwecken angefertigte Ausrüstungsgegenstände, Pferdegeschirre und Sättel, sowie deren Bestandteile, Waffen- und Leibriemen, Patronentaschen usw.
aus 442	Pontons und deren Teile.
aus 445	Stahlhelme.
aus 454	Spaten und Hauen mit unter 0,5 m langen Stielen.
478	Alle, auch militärischen Zwecken nicht dienenden Schuß-, Hieb- und Stichwaffen und deren Bestandteile.
aus 527	Panzerlokomobilen.
aus 538 und 539	Flammenwerfer und zu deren Herstellung oder Benutzung dienende Vorrichtungen, Scheinwerfer und deren Teile, Luftpumpen, Fahrküchen, Lagerbacköfen, elektrische Panzerlokomobilen.
aus 540 bis 543	Telegraphen- und Telephon- sowie Radioapparate und deren Teile, Scheinwerfer und deren Teile.
aus 547 bis 549	Fahrzeuge zu militärischen Zwecken
553	Kraftwagen, auch Tanks, sowie deren Teile.
554	Autotypische, schnellaufende Explosiv- und elektrische Motoren.
554	Panzerwagen.
aus 559	Unterseeboote und deren Teile, Pontons.
aus 574 bis 576	Prismengläser, Perspektive, Distanzmesser, Tonmeßapparate aller Art und deren Bestandteile.
aus 621	Zu militärischen Zwecken dienende schädliche Gase.
643 bis 646	Munition, Schießpulver, Explosionsmaterial, ferner Schießpulver bzw. Explosivstoffe enthaltende Gegenstände, Flußminen und Torpedos sowie deren Bestandteile.

§ 2. Die Erlaubnis zur Einfuhr und Ausfuhr der in § 1 aufgezählten, nicht zu militärischen Zwecken dienenden Gegenstände kann von den in Punkt 1 und 2 des § 3 der Verordnung 4220/1921 bezeichneten Regierungsbehörden — nach vorheriger Zustimmung des Königl. ungarischen Landesverteidigungsministers — erteilt werden.

[1]) Hand. Arch. 1916 I S. 1187.

§ 3. (Zuwiderhandlungen.)

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Für ihre Durchführung haben die beteiligten Minister im gemeinsamen Einvernehmen zu sorgen.

***Mahl- und Verkehrssteuer, Änderung der Luxussteuer.** Gesetzartikel XXXIX vom 1. August 1921 (Budapesti Közlöny Nr. 171 vom 3. August 1921).

I. Kapitel. **Mahl- und Zuckerrübenverkehrssteuer**

§ 1. Allgemeine Vorschriften. 1. Jede Mühle ist verpflichtet, von jeder zu ihr zum Vermahlen, Schälen oder Schroten gebrachten Getreideart für Rechnung des Staats die Mahlsteuer in natura zurückzubehalten und abzuliefern.

2. Im Sinne dieses Gesetzes zählt zu den Mühlen jede Einrichtung, welche zu irgendwelcher Verarbeitung von Getreide geeignet ist, auch mit Einschluß der kleinsten Vorrichtungen mit Handbetrieb. Hingegen zählen nicht zu den Mühlen solche Hand- oder mechanische Hauswirtschaftsmühlen oder Schrotmühlen, welche ausschließlich für den Haus- oder Wirtschaftsbedarf des Eigentümers oder für vorübergehende oder ständige Angestellte (Gesinde, Schnitter u. dgl.) schroten.

3. Im Sinne dieses Gesetzes zählen zu den Getreidearten Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse und Afterkorn.

4. Usw.

5. Es ist verboten, Weizen, Roggen und Mischkorn mit der Handschrotmühle oder auf einer ähnlichen mechanischen Vorrichtung entweder auf eigene oder auf andere Rechnung zu vermahlen, zu verschroten oder zu zerkleinern.

§ 2. Mahlsteuer der Lohnmühlen. 1. Jede Mühle, welche sich mit der gebührenmäßigen Vermahlung beschäftigt (Lohnmühle), ist verpflichtet, von dem zum Vermahlen oder Schälen zu ihr gelangenden Getreide 15 v H, von dem zum Schroten oder sonstigen Verarbeiten eingebrachten Getreide 8 v H (mit dem Staub zusammen) der Mahlpartei aufzurechnen, diese Menge in natura zurückzubehalten und für Rechnung des Staats ebenfalls in natura abzuliefern. Die Mahlsteuer sinkt auf 14 v H, wenn der Weizenpreis in Budapest ununterbrochen mindestens einen Monat hindurch 500 Kr. oder weniger beträgt.

2. Usw.

§ 3. Mahlsteuer der Handelsmühlen. 1. Die Mühlenunternehmungen, welche sich mit der handelsmäßigen Vermahlung befassen, sind verpflichtet, von dem zum Vermahlen oder Schälen in die Mühle gelangenden Getreide 15 v H, von dem zum Schroten oder sonstigen Verarbeiten eingebrachten Getreide 8 v H als Mahlsteuer in natura dem Staate zur Verfügung zu überlassen.

2. Die Mahlsteuer sinkt auf 14 v H, wenn der Weizenpreis in Budapest mindestens einen Monat hindurch ununterbrochen 500 Kr. oder weniger beträgt.

3. Das durch die Mühlen aus dem Auslande eingeführte Getreide unterliegt dann der Mahlsteuer nicht, wenn die Mühle den Beweis erbringt, daß sie Mahlerzeugnisse in einer Menge, welche der aus dem Auslande eingeführten Getreidemenge entspricht, ausgeführt hat.

§ 16. Inkrafttreten, Dauer der Geltung, Durchführung. 1. Den Tag des Inkrafttretens der in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen hat der Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzen.

2. Die Bestimmungen dieses Kapitels bleiben nur bis 31. Juli 1922 in Kraft.

3. (Ausführung.)

II. Kapitel. **Tierverkehrssteuer**

§ 17. Gegenstand der Tierverkehrssteuer. 1. Bei jeder Eigentumsübertragung eines Tieres, die nur durch Ausfolgung eines Viehpasses geschehen kann, müssen 3 v H des Kaufpreises bzw. 3 v H des Durchschnittverkehrspreises des Tieres an Tierverkehrssteuer bezahlt werden. Wenn jedoch der Weizenpreis in Budapest einen Monat hindurch unverändert 500 Kr. oder niedriger ist, soll der Steuerschlüssel für die Tierverkehrssteuer um 2 v H fallen. Usw.

2. Der Tierverkehrssteuer unterliegen nicht die zur unmittelbaren Abschlachtung gekauften Pferde.

3. Usw.

§ 18. Grundlage der Tierverkehrssteuer. 1. Bei der Übertragung des Eigentums im Wege eines steuerpflichtigen Geschäftes bildet der ausbedungene Kaufpreis die Grundlage der Tierverkehrssteuer. Usw.

2. und 3. Usw.

§ 19. Zahlungsverpflichtung. Die erwerbende Partei ist verpflichtet, die Tierverkehrssteuer zu entrichten.

§ 20. (Art und Weise der Steuerentrichtung.)

§ 21. (Rückerstattung der Tierverkehrssteuer.)

§ 22. (Rechtswirkungen.)

§ 23. (Behandlung der Viehpässe.)

§§ 24 bis 27. (Steuerhinterziehung, Strafen.)

§ 28. (Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Kapitels am 1. September 1921. Vollziehung durch den Ackerbauminister.)

III. Kapitel. **Allgemeine Verkehrssteuer**

A. Materielle Rechtsbestimmungen

§ 29. Gegenstand der allgemeinen Verkehrssteuer. 1. Der allgemeinen Verkehrssteuer unterliegt, wer im Inlande irgendeine, über die Urerzeugung hinausgehende, auf Einkommen abzielende Tätigkeit entfaltet.

2. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als Urerzeugung: Acker- und Weinbau, Viehzucht, Garten-, Obst- und Gemüsebau, Bienenzucht, Jagd und Fischerei. Unter die Urerzeugung fällt jedoch nicht die gewerbsmäßige Verarbeitung und Verwertung von Erzeugnissen, das Inverkehrbringen von ländlichen Erzeugnissen an offenen Geschäftsorten durch die Landeigentümer selbst oder durch andere, die Ausübung der Fischerei und Jagd zu Handelszwecken auf gepachtetem Gebiete und das Inverkehrbringen von Fischen und Wild im Wege des Handels. Schließlich zählt die Waldwirtschaft nicht hierher, deren Einkünfte nicht der allgemeinen Verkehrssteuer unterliegen.

3. bis 6. Usw.

§ 30. Gegenstand der allgemeinen Verkehrssteuer. 1. Gegenstand der allgemeinen Verkehrssteuer ist die Warenlieferung oder irgendeine sonstige Arbeitsleistung auf Grund einer unter die Bestimmung des § 29 fallenden selbständigen Erwerbstätigkeit.

2. Unter Warenlieferung ist die entgeltliche Veräußerung jeder beweglichen körperlichen Sache zu verstehen.

3. bis 6. Usw.

§ 31. Grundlage der allgemeinen Verkehrssteuer. 1. Grundlage der allgemeinen Verkehrssteuer sind die von dem Steuerpflichtigen gelieferten Waren sowie der Betrag, der als Gegenwert für die geleistete Arbeit entrichtet worden ist.

2. bis 4. Usw.

5. Bei Kommissionsgeschäften ist als besondere steuerpflichtige Leistung stets sowohl das Geschäft zwischen Kommittent und Kommissionär, als auch das zwischen dem Beauftragten und einer dritten Person abgeschlossene Rechtsgeschäft anzusehen. Solche Steuerpflichtige jedoch, welche sich erwiesenermaßen mit Kommissionsgeschäften gewerbsmäßig befassen, haben für ihre Kommissionsgeschäfte die allgemeine Verkehrssteuer nur auf Grund der Agentur- oder Vermittlergebühren zu bezahlen. Usw.

§ 32. Festsetzung des Wertes von Auslandsgeld und Auslandswaren. 1. Ein in der Währung eines fremden Staates festgesetzter Wert ist in den gesetzlichen Geldwert umzurechnen. Den Umrechnungsschlüssel hat der Finanzminister von Zeit zu Zeit festzusetzen. Bezüglich der Anwendung des Umrechnungsschlüssels ist der Zeitpunkt der Zahlung in ausländischem Gelde maßgebend.

2. Sobald der der Steuer zugrunde liegende Gegenwert nicht in einer Geldsumme, sondern in Waren oder Arbeitsleistungen festgesetzt ist, ist der gewöhnliche Verkehrswert der übertragenen Güter oder der in einer Geldsumme ausgedrückte durchschnittliche Wert der Arbeitsleistungen als Steuergrundlage zu nehmen.

§ 33. (Steuergrundsätze.)

§ 34. (Zahlungsverpflichtung.)

§ 35. Steuerschlüssel der allgemeinen Verkehrssteuer. Der Steuerschlüssel der allgemeinen Verkehrssteuer beträgt **1,5 v H** der Steuergrundlage.

Der Steuerbetrag ist jedesmal auf ganze Kronen auch dann abzurunden, wenn die Steuer durch Stempelmarken für die einzelnen Lieferungen oder Tagesergebnisse usw. zu entrichten ist.

§ 36. (Aufteilung der Verkehrssteuer.)

§ 37. Befreiungen. Der allgemeinen Verkehrssteuer unterliegen nicht:

5. die Einnahmen aus den Kredit- und Darlehnsgeschäften, sowie solche Einnahmen, welche aus Geschäften mit ausländischen Zahlungsmitteln herrühren;
10. die Einnahmen aus der Besteuerung des Luxusverkehrs auf Grund des Gesetzartikels XVI/1920[1]);
12. die Einnahme der ausschließlich mit Getreidehandel sich Befassenden, die aus dem Verkaufe von Weizen, Roggen, Mischkorn oder Hirse herrührt, sowie derjenige Teil der aus dem Verkauf von Gerste herrührenden Einnahme, für welchen der Steuerpflichtige in der durch Verordnung vorzuschreibenden Weise nachweist, daß sie aus dem Verkaufe von Gerste herrührt, die an eine Mühle zur Verarbeitung verkauft worden ist;
13. die Einnahmen aus dem Verkaufe von Wein eigener Erzeugung;
14. Einnahmen aus solchen Rechtsgeschäften, für welche die urkundlichen Gebühren für die Warenlieferungs- oder Arbeitslohnverträge nachweislich entrichtet wurden.

§ 38. Einfuhr. Bei der Einfuhr zollpflichtiger Waren ist der erste inländische Erwerber, ohne Rücksicht darauf, ob die eingeführte Ware in natura in seinen Besitz übergegangen ist, verpflichtet, 1,5 v H des für die Ware bezahlten Kaufpreises als Verkehrssteuer zugleich mit dem Zolle zu bezahlen. Die Einzelheiten des Verfahrens hat der Finanzminister durch Verordnung zu regeln.

§ 39 Ausfuhr. 1. Die Gegenlieferung für eine tatsächlich ins Ausland gesandte Ware unterliegt nicht der allgemeinen Verkehrssteuer.

2. Usw.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 621.

§ 40. Durchfuhr. 1. Wenn der zur Zahlung der Steuer Verpflichtete nachweist, daß die aus dem Auslande eingeführte Ware, ohne daß sie im Inlande übertragen worden wäre, unmittelbar ins Ausland weiter gesandt worden ist, so braucht er die nach § 38 für die Einfuhr zu zahlende Steuer nicht zu entrichten. Bezüglich der Ausfuhr kann er die in § 39 festgesetzte Befreiung in Anspruch nehmen.

2. Der Finanzminister wird durch Verordnung die Vorschriften für das nähere Verfahren festsetzen und die Zeit bestimmen, innerhalb welcher die im ersten Absatze enthaltene Ausnahmebegünstigung in Anspruch genommen werden kann.

B. Regelung des Verfahrens

§ 41. (Anmeldung der Steuerpflichtigen.)

§ 42. Behandlung der Ausländer. 1. Erwerbstätige Personen, welche im Auslande ihren Wohnsitz und Aufenthaltsort, im Inlande aber Filialniederlagen, Betriebslokale oder Geschäftsniederlagen, Magazine oder Bureaus haben, sind verpflichtet, auf Wunsch der Finanzbehörden innerhalb einer festgesetzten Frist Vertreter namhaft zu machen, welche im Inlande wohnhaft sind. Diese haben alle Verpflichtungen, welche nach den Gesetzen für die inländischen Erwerbspersonen gelten, zu erfüllen.

2. Macht der ausländische Steuerpflichtige innerhalb der hierfür festgesetzten Frist keine hierzu geeignete Person namhaft oder erfüllt die namhaft gemachte Person die Verpflichtungen nicht, so steht der Finanzbehörde das Recht zu, ein solches Unternehmen auf Kosten des Eigentümers unter Sequestration zu nehmen.

§ 68. Inkrafttreten. Durchführung. 1. Die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen treten mit dem 1. September 1921 in Kraft.

2. (Durchführung.)

IV. Kapitel. Abänderungs- bzw. Ergänzungsbestimmungen zu Gesetzartikel XVI 1920, betreffend die Luxussteuer[1])

§ 69. Steuerfreie Ausfuhr. § 12 des Gesetzartikels XVI/1920[1]) wird folgendermaßen ergänzt: Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Handelsminister für die Ausfuhr von Luxusgegenständen mit Rücksicht auf die Interessen der allgemeinen Wirtschaft entweder überhaupt oder für bestimmte Gruppen von Luxusgegenständen die Befreiung von der Luxusverkehrssteuer aussprechen. Über eine derart erteilte Verordnung muß der Nationalversammlung Bericht erstattet werden.

§ 70. Der Finanzminister kann — im Einvernehmen mit dem Handelsminister — bezüglich einzelner Gattungen von Luxusgegenständen von größerem Werte anordnen, daß auch ihre Übertragung im Privatverkehr den Gegenstand der Luxussteuer zu bilden hat.

§ 71. Art und Weise der Entrichtung der Luxusverkehrssteuer. Der § 14 des Gesetzartikels XVI/1920[1]) ist durch nachstehende Bestimmungen zu ergänzen:

Der Finanzminister kann anordnen, daß die Luxusverkehrssteuer für einzelne Gruppen von Luxusgegenständen nicht unmittelbar im Kleinhandelsverkehr, sondern schon bei der Einfuhr durch den Produzenten (Fabrikanten) oder Großkaufmann zur Zeit der Einfuhr entrichtet wird. Der Steuerschlüssel ist in diesem Falle unter Berücksichtigung des zwischen Herstellungs- bzw. Groß- und Kleinhandelspreis sich ergebenden Unterschieds verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 72. (Bestrafung von Zuwiderhandlungen.)

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 621.

§ 73. Regelung des Verfahrens. Alle Bestimmungen des Verfahrens, welche dieses Gesetz bezüglich der allgemeinen Verkehrssteuer festsetzt, kann der Finanzminister durch Verordnung auch auf die Luxusverkehrssteuer ausdehnen.

§ 74. Inkrafttreten. Die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft.

***Änderung der Spiritussteuersätze.** Gesetzartikel XLI vom 11. August 1921 (Budapesti Közlöny Nr. 180 vom 13. August 1921).

§ 1. Vom 1. September 1921 an beträgt die Verbrauchssteuer für den erzeugten Spiritus 1 K 60 h für jeden Hektolitergrad (Liter) Weingeist.

Die Unterscheidung nach niedrigeren und höheren Sätzen der Verbrauchssteuer entfällt für den vom 1. September 1921 ab hergestellten Spiritus.

§ 2. Für Spiritusbrennereien, welche der Verbrauchssteuer unterliegen, wird die Weingeistmenge, die während der Erzeugungsperiode 1921/22 erzeugt werden darf, mit 240 000 hl festgesetzt.

Für jede folgende Erzeugungsperiode hat der Finanzminister das Erzeugungskontingent unter Berücksichtigung des Verbrauchs der der betreffenden Erzeugungsperiode unmittelbar vorhergehenden Periode und des zu erwartenden Mehrverbrauchs sowie der Möglichkeit der Verwertung der Erzeugung nach Einvernehmen mit den beteiligten Erzeugern festzusetzen.

Der Finanzminister wird ermächtigt, nach Anhörung der Erzeuger, das für einzelne Erzeugungsperioden festgesetzte Erzeugungskontingent im Verlaufe der betreffenden Erzeugungsperiode für den Fall zu erhöhen, daß in einer solchen Periode Aussicht für die Ausfuhr von Spiritus vorhanden ist und dies zur Zeit der Festsetzung des Erzeugungskontingents nicht vorauszusehen war. Die dieser Erhöhung des Erzeugungskontingents entsprechende Spiritusmenge muß jedoch auch tatsächlich ausgeführt werden.

(Verteilung der erhöhten Kontingentmenge auf die Brennereien.)

Der Finanzminister wird ermächtigt, nach Einvernehmen mit den beteiligten Erzeugern das Erzeugungskontingent der Hefe verfertigenden Spiritusbrennereien für die einzelnen Erzeugungsperioden entsprechend zu erhöhen, wenn die Steigerung des Preßhefeverbrauchs dies begründet. Die infolge der Erhöhung des Erzeugungskontingents zur Erzeugung gelangende Spiritusmenge muß jedoch auf Rechnung der betreffenden Preßhefe erzeugenden Spiritusbrennerei durch die in § 11 bezeichneten Organisationen unbedingt ins Ausland ausgeführt werden. Usw.

Ungarn und Bulgarien

Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen. Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums 7910 vom 30. September 1921 (Budapesti Közlöny Nr. 219 vom 1. Oktober 1921). Die Königl. Ungarische Regierung hat mit der Bulgarischen Regierung ein Abkommen betreffend die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen abgeschlossen.

Im Sinne dieses Übereinkommens, das auf Grundlage voller Gegenseitigkeit abgeschlossen ist, ist in den Wirtschaftsbeziehungen mit Bulgarien mit Wirksamkeit vom 9. August 1921 ab bis auf weiteres der Grundsatz der Meistbegünstigung anzuwenden.

Vereinigte Staaten von Amerika

***Einführung einer Luxussteuer.** Gesetz zur Schaffung neuer Einnahmen und zu anderen Zwecken vom 24. Februar 1919 (**Revenue Act of 1918** [Public Nr. 254 — 65. Congress H. R. 12863]).

Titel IX. Verbrauchssteuern

Abschnitt 900. Beim Verkauf oder der Vermietung der nachstehenden Waren durch den Hersteller, Erzeuger oder Einbringer soll eine Steuer in Höhe der nachfolgenden Hundertsätze von dem Kauf- oder Mietpreis berechnet, festgesetzt, erhoben und bezahlt werden:

1. Lastzugwagen und Lastkraftwagen (einschl. der Reifen, inneren Schläuche, Bestandteile und Zubehörstücke, wenn sie an oder in Verbindung mit den Wagen oder gleichzeitig mit ihnen verkauft werden) ..... 3 v H;
2. andere Kraftwagen und Krafträder (einschl. der Reifen usw. [wie vorstehend in Ziffer 1]), ausgenommen Traktoren 5 „ ;
3. Reifen, Schläuche, Bestandteile und Zubehörstücke für alle in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände beim Verkauf an andere als an Hersteller oder Erzeuger der in den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Gegenstände ... 5 „ ;
4. Pianos, Orgeln (andere als Pfeifenorgeln), selbstspielende Klaviere, Graphophone, Phonographen, Sprechmaschinen, Spieldosen, Platten und Walzen, die zu Musikinstrumenten aller Art, selbstspielenden Klavieren, Graphophonen, Phonographen oder Sprechmaschinen gehören ..... 5 „ ;
5. Tennisschläger, Tennisnetze, Überzüge und Pressen für Tennisschläger, Schlittschuhe, Schneeschuhe, Skier, Schlitten, Ruderboote und Kissen, Poloschläger, Baseballschläger, -handschuhe, -masken, -schützer, -schuhe und -anzüge, Fußballhauben, -kleidung und -tore, Tore und Anzüge für Korbballspiel (basket-ball), Golfbeutel und Golfschläger, Stöcke für das Lacrossespiel, Bälle aller Art einschließlich Basebälle, Fußbälle, Tennis-, Golf-, Lacrosse-, Billard- und Poolbälle, Angelruten und Rollen dazu, Billard- und Pooltische, Schach- und Damenspielbretter und Figuren, Würfel, Spiele und deren Teile (ausgenommen Spielkarten und Kinderspielzeug sowie Kinderspiele) und alle ähnlichen, gewöhnlich und handelsüblich als Sportartikel bekannten Gegenstände ..... 10 „ ;
6. Kaugummi und dessen Ersatzstoffe ..... 3 „ ;
7. photographische Apparate im Gewichte von nicht mehr als 100 Pfund ..... 10 „ ;
8. photographische Films und Platten (ausgenommen Kinematographenfilms) ..... 5 „ ;
9. Zuckerwerk ..... 5 „ ;
10. Feuerwaffen (Gewehre), Granaten und Patronen usw. 10 „ ;
11. Jagd- und Bowiemesser ..... 10 „ ;
12. Dolchmesser, Dolche, Stockdegen, Stiletts und Messing- oder Metallschlagringe ..... 100 „ ;
13. tragbare elektrische Fächer ..... 5 „ ;
14. Thermosflaschen, -wasserflaschen (-karaffen), -krüge und andere thermostatische (wärmeschützende) Behälter .... 5 „ ;
15. Zigarren- und Zigarettenspitzen und Pfeifen, ganz oder teilweise aus Meerschaum oder Bernstein, Feuchthalter (Humidoren) und Rauchtische ..... 10 „ ;
16. Warenautomaten ..... 5 „ ;
    Wiegeautomaten ..... 10 „ ;
    wenn der Hersteller, Erzeuger oder Einbringer einen derartigen Automaten in Betrieb setzt, hat

er für Warenautomaten eine Abgabe von 5 v H und für Wiegeautomaten eine solche von 10 v H ihres wirklichen Marktwertes zu entrichten;

17. Livreen und Livreestiefel und -hüte ..... 10 v H;
18. Jagd- und Schützenanzüge; Reitkleider ..... 10 „ ;
19. Gegenstände ganz aus echtem Pelzwerk oder Gegenstände, bei denen Pelzwerk den wertvollsten Bestandteil bildet 10 „ ;
20. Jachten und Motorboote, die nicht für den Handel, die Fischerei oder die Landesverteidigung bestimmt sind, und Vergnügungsboote und -kähne bei einem Verkaufspreise von mehr als 15 Dollar ..... 10 „ ;
21. Toiletteseifen und -pulver ..... 3 „ ;

wenn ein Hersteller, Erzeuger oder Einbringer der in diesem Abschnitt aufgeführten Gegenstände diese gleichzeitig im Großhandel und im Kleinhandel zu verkaufen pflegt, soll für die im Kleinhandel verkauften Gegenstände die Steuer von dem Preise berechnet werden, zu dem er diese Gegenstände im Großhandel verkauft.

Die in diesem Abschnitt festgesetzten Steuern sollen bei allen den Gegenständen, die nach Abschnitt 600 des **Revenue Act of 1917** mit einer entsprechenden Steuer belegt sind, an Stelle einer solchen Steuer treten.

Abschnitt 903. Wer auf Grund des Abschnitts 900 Steuern zu entrichten hat, ist verpflichtet, jeden Monat eine Aufstellung, deren Richtigkeit eidlich zu versichern ist, darüber zu machen und die Steuern dem zuständigen Steuereinnehmer zu zahlen. Usw.

Die Steuer ist ohne besondere Festsetzung oder Aufforderung durch den Einnehmer an dem zur Einreichung der Aufstellung bestimmten Tage zu zahlen; andernfalls tritt ein Strafzuschlag von 5 v H hinzu usw.

Abschnitt 904 usw. (Kleinhandelsumsatzsteuern usw.)

Hierzu sind durch das Schatzdepartement Ausführungsbestimmungen (**Regulations 47**) erlassen worden, die im Dezember 1920 nachgeprüft worden sind.

Berichtigungen

Augustheft 1921. Das im letzten Absatz des Artikels 16 des französisch-finnländischen Handelsabkommens vom 13. Juli 1921 (Hand. Arch. 1921, Augustheft S. 440) enthaltene Wort „ceps“ wird durch „copie“ zu ersetzen sein, da dieser Ausdruck auch in dem entsprechenden Artikel 16 des Handelsabkommens zwischen Frankreich und der Tschecho-Slowakei (Hand. Arch. 1921, Oktoberheft S. 574) angewendet worden ist.

Septemberheft 1921. In der Fußnote 1 auf S. 562, Spalte 2, ist angegeben, daß bei der Entrichtung der Steuer auf Luxuswaren 100 Golddinar = 200 Silber- oder Papierdinar gerechnet werden. Nach einem inzwischen eingegangenen Bericht der deutschen Gesandtschaft in Belgrad vom 14. Oktober 1921 gilt indes derselbe Umrechnungskurs wie für die Zölle, d. h. 100 Golddinar = 400 Silber- oder Papierdinar.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1921 Zeitschrift für Handel und Gewerbe November

Deutsches Reich*)

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen

Bekanntmachung des R. W. M. vom 31. Oktober 1921, betreffend Verbot der Ausfuhr von Gegenständen des täglichen Bedarfs durch Reisende, Fuhrleute, Schiffer usw. (D. R. A. Nr. 257 vom 2. November 1921.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung vom 2. November 1921, betreffend Änderung der Ermächtigung der Zollstellen vom 29. April 1921 — A II 2290 —, die Einfuhr gewisser Waren (Tierflechsen — aus Einfuhr-Nr. 161 b des Stat. Warenverzeichnisses —, Knochenschrot und Knochengries — aus 360 —) ohne Einfuhrbewilligung zuzulassen. (D. R. A. Nr. 262 vom 8. November 1921.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 10. November 1921, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Fischen der Tarif-Nrn. 115, 116 und 117 des Stat. Warenverzeichnisses. (D. R. A. Nr. 267 vom 14. November 1921.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung vom 18. November 1921. In der Bekanntmachung über Zulaufsgenehmigungen im Verkehr mit den besetzten westlichen Gebieten vom 29. April 1921 (D. R. A. Nr. 103 vom 4. Mai 1921)[1]) werden unter Buchstabe A die Ziffern 1, 2 und 3 gestrichen. (D. R. A. Nr. 272 vom 21. November 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 22. November 1921. Die Einfuhr nicht entwerteter Briefmarken (aus Einfuhr-Nr. 658 des Stat. Warenverzeichnisses) ist vom 22. November 1921 ab ohne die vorgeschriebene Bewilligung gestattet. (D. R. A. Nr. 276 vom 25. November 1921.)

Ausfuhrabgabentarif

Druckfehlerberichtigung. Bekanntmachung des R. W. M. vom 8. November 1921. Der im D. R. A. Nr. 254 vom 29. Oktober 1921 veröffentlichte Ausfuhrabgabentarif ist wie folgt zu berichtigen: Die der Tarif-Nr. 639 b folgende Tarifnummer muß (anstatt 630 a 1) lauten: 640 a 1. Der Abgabensatz für die Waren der Tarif-Nr. 90 (Korkholz usw.) beträgt 0 v H des Wertes (nicht 10 v H). (D. R. A. Nr. 263 vom 9. November 1921.)

Handel, Gewerbe und Verkehr

Druckfehlerberichtigung. In der Verordnung über das Verbot von Kunstsahne vom 14. Oktober 1921 (R. G. Bl. S. 1307) muß es im § 2 anstatt „Zuwiderhandlungen gemäß" heißen „Zuwiderhandlungen gegen". (R. G. Bl. 1921 S. 1330.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 1. November 1921 über neue Höchstpreise für Zement. (D. R. A. Nr. 257 vom 2. November 1921.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 10. November 1921 über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln. (R. G. Bl. 1921 S. 1350.)

Desgl. vom 14. November 1921. Aufhebung der Bekanntmachung über das Verbot des Abteufens von Schächten vom 8. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 445). (R. G. Bl. 1921 S. 1358.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 19. November 1921 über den Verkehr mit Milch. (R. G. Bl. 1921 S. 1369.)

Desgl. vom 24. November 1921 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln. (D. R. A. Nr. 277 vom 26. November 1921.)

Bekanntmachung des Reichskohlenverbandes vom 26. November 1921, betreffend Erhöhung der Brennstoffverkaufspreise ab 1. Dezember 1921. (D. R. A. Nr. 278 vom 28. November 1921.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 30. November 1921 über neue Höchstpreise für Zement. (D. R. A. Nr. 280 vom 30. November 1921.)

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs zu München für Industrie, Handel und Gewerbe in Rechtssätzen. (D. R. A. Nrn. 260, 266, 271 und 277 vom 5., 12., 19. und 26. November 1921.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr

Gesetz vom 7. November 1921 über die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer. (R. G. Bl. 1921 S. 1331.)

Verordnung des R. F. M. vom 9. November 1921 über die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer und Einführung einer Devisenumsatzsteuer. (R. G. Bl. 1921 S. 1333.)

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 10. November 1921 über die Anmeldung und Enteignung von Rechten und Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an öffentlichen Unternehmungen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 260 des Friedensvertrags und über die Enteignung und Ablieferung von Urkunden über solche Rechte und Beteiligungen. (D. R. A. Nr. 271 vom 19. November 1921.)

Ausführungsanweisung des R. F. M., Stelle für ausländische Wertpapiere, vom 19. November 1921 zu vorstehender Bekanntmachung. (Ebenda.)

Steuerwesen

Verfügung des R. F. M. — II st 3723 — vom 11. Oktober 1921. Aufgeld von 1900 v H für die vom 20. November 1921 ab vergütungsfähig werdenden Tabakerzeugnisse. (R. Z. Bl. 1921 S. 175.)

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichs-Gesetzblatt.
Z. Bl. f. d. D. R. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. R. = Reichsregierung.
R. Sch. M. = Reichsschatzministerium.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

[1]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 252.

Verfügung des R. F. M. — II st 3728 — vom 16. Oktober 1921, betreffend Vergällungsmittel für Salz. (Ebenda.)

Verordnung des R. F. M. vom 25. Oktober 1921, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 (R. G. Bl. S. 2157). (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 872.)

Verfügung des R. F. M. — II st 4129 — vom 27. Oktober 1921, betreffend Erlaß der Kohlensteuer für Saarkohlen aus Billigkeitsgründen. (R. Z. Bl. 1921 S. 176.)

Verordnung des R. F. M vom 31. Oktober 1921 über die steuerliche Behandlung der Auslandskohle. (R. G. Bl. 1921 S. 1328.)

Desgl. vom 1. November 1921 über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 der Reichsabgabenordnung. (Ebenda.)

Gesetz vom 7. November 1921 über die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer. (R. G. Bl. 1921 S. 1331.)

Verordnung des R. F. M. vom 9. November 1921 über die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer und Einführung einer Devisenumsatzsteuer. (R. G. Bl. 1921 S. 1333.)

Desgl. vom 9. November 1921 über die Entrichtung der Reichsstempelabgabe der Tarif-Nr. 4 a des Reichsstempelgesetzes im Wege des Abrechnungsverfahrens. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 888.)

Desgl. vom 11. November 1921 über Ermäßigung der Kohlensteuer für einzelne Bergbaubezirke. (R. G. Bl. 1921 S. 1357.)

Zollwesen

Verfügung des R. F. M. — II z 4621 — vom 17. Oktober 1921, betreffend Zollbehandlung von Glasperlen und -knöpfen. (R. Z. Bl. 1921 S. 171.)

Bekanntmachung des R. F. M., R. W. M. und R. M. f. E. u. L. vom 22. Oktober 1921, betreffend Aufhebung von im Kriege eingeführten vorübergehenden Zollerleichterungen (Zolltarif-Nrn. 47, 174, 175, 177, 189, 199 und 200). (R. G. Bl. 1921 S. 1326.)

Verordnung des R. F. M. vom 1. November 1921 über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 der Reichsabgabenordnung. (R. G. Bl. 1921 S. 1328.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 2. November 1921, betreffend Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung aus Anlaß des Erlöschens des internationalen Vertrags über die Behandlung des Zuckers. (Z. Bl. f. d. D. R. 1921 S. 887.)

Verordnung des R. F. M. und des R. W. M. vom 4. November 1921, betreffend Änderung der Anmerkung zum Abschnitt 19 C des Zolltarifs (Zollbehandlung hölzerner Teile von Tonwerkzeugen.) (R. G. Bl. 1921 S. 1358.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 19. November 1921. Das Goldzollaufgeld beträgt vom 23. November 1921 ab bis auf weiteres **3900 v H.** (D. R. A. Nr. 271 vom 19. November 1921.)

Amtliche Zolltarifauskünfte:

Nr. 24/21. Baumwollene Gewebe (Tarif-Nr. 457, Zollsatz 100 ℳ für 1 dz). (R. Z. Bl. 1921 S. 174.)

Nr. 25/21. Hemdentuch (Tarif-Nr. 456, Zollsatz 70 ℳ für 1 dz). (Ebenda.)

Nr. 26/21. Feueranzünder (Tarif-Nr. 367, Zollsatz 50 ℳ für 1 dz). (R. Z. Bl. 1921 S. 175.)

Nr. 27/21. Sprengstifte (Tarif-Nr. 759, Zollsatz 4 ℳ für 1 dz). (Ebenda.)

Deutsches Reich und Vereinigte Staaten von Amerika

Vertrag (Friedens-) vom 25. August 1921 (R. G. Bl. 1921 S. 1318).

Deutschland und Vereinigte Staaten von Amerika:

In der Erwägung, daß die Vereinigten Staaten gemeinschaftlich mit ihren Mitkriegführenden am 11. November 1918 einen Waffenstillstand mit Deutschland vereinbart haben, damit ein Friedensvertrag abgeschlossen werden könne;

In der Erwägung, daß der Vertrag von Versailles am 28. Juni 1919[1]) unterzeichnet wurde und gemäß den Bestimmungen des Artikels 440 in Kraft getreten, aber von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist;

In der Erwägung, daß der Kongreß der Vereinigten Staaten einen gemeinsamen Beschluß gefaßt hat, der von dem Präsidenten am 2. Juli 1921 genehmigt worden ist und im Auszug wie folgt lautet:

„Beschlossen vom Senat und Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika, die zum Kongreß versammelt sind, daß der durch den am 6. April 1917 genehmigten gemeinsamen Beschluß des Kongresses erklärte Kriegszustand zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und den Vereinigten Staaten von Amerika hiermit für beendet erklärt wird.

Sektion 2. Daß durch Abgabe dieser Erklärung und als ein Teil davon den Vereinigten Staaten von Amerika und ihren Staatsangehörigen jewede und alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen oder Vorteile einschließlich des Rechts, sie zwangsweise durchzuführen, ausdrücklich vorbehalten werden, auf welche die Vereinigten Staaten von Amerika oder ihre Staatsangehörigen nach den am 11. November 1918 unterzeichneten Waffenstillstandsbedingungen sowie irgendwelchen Erweiterungen oder Abänderungen derselben einen Anspruch erworben haben; oder die von den Vereinigten Staaten von Amerika infolge ihrer Beteiligung am Kriege erworben worden sind oder sich in ihrem Besitz befinden; oder auf die ihre Staatsangehörigen dadurch rechtmäßig einen Anspruch erworben haben; oder die in dem Vertrage von Versailles[1]) zu ihren oder ihrer Staatsangehörigen Gunsten festgesetzt worden sind; oder auf die sie als eine der alliierten und assoziierten Hauptmächte oder kraft irgendeines vom Kongreß beschlossenen Gesetzes oder sonstwie einen Anspruch haben.

Sektion 5. Alles Eigentum der Kaiserlich Deutschen Regierung oder ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolger und das Eigentum aller deutschen Staatsangehörigen, das sich am 6. April 1917 im Besitz oder in der Gewalt der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Beamten, Vertreter oder Angestellten befand oder seit diesem Tage in deren Besitz oder Gewalt gelangt oder Gegenstand einer Forderung seitens derselben gewesen ist, gleichviel aus welchem Ursprung oder aus welcher Tätigkeit, und alles Eigentum der K. u. K. Österreichisch-Ungarischen Regierung oder ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolger und aller österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, das sich am 7. Dezember 1917 im Besitz oder in der Gewalt der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Beamten, Vertreter oder Angestellten befand oder seit diesem Tage in deren Besitz oder Gewalt gelangt oder Gegenstand einer Forderung seitens derselben gewesen ist, gleichviel aus welchem Ursprung oder aus welcher Tätigkeit, soll von den Vereinigten Staaten von Amerika zurückbehalten und darüber keine Verfügung getroffen werden, soweit

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

nicht gesetzlich darüber bereits verfügt ist oder im einzelnen künftig darüber verfügt wird. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, wo die Kaiserlich Deutsche Regierung bzw. die K. u. K. Österreichisch-Ungarische Regierung oder ihr Nachfolger oder ihre Nachfolger angemessene Vorkehrungen zur Befriedigung aller Forderungen gegen eine der genannten Regierungen seitens aller Personen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz getroffen haben, die zu den Vereinigten Staaten von Amerika in einem dauernden Treuverhältnis stehen, und die durch Handlungen der Kaiserlich Deutschen Regierung oder ihrer Vertreter oder der K. u. K. Österreichisch-Ungarischen Regierung oder deren Vertreter seit dem 31. Juli 1914 Verlust, Nachteil oder Schaden an ihrer Person oder ihrem Eigentum unmittelbar oder mittelbar, sei es durch den Besitz von Anteilen deutscher, österreichisch-ungarischer, amerikanischer oder anderer Körperschaften oder infolge von Feindseligkeiten oder irgendwelchen Kriegshandlungen oder auf andere Weise erlitten haben, ferner solchen Personen, die zu den Vereinigten Staaten von Amerika in einem dauernden Treuverhältnis stehen, das Meistbegünstigungsrecht in allen Angelegenheiten, betreffend Niederlassung, Geschäftsbetrieb, Berufsausübung, Verkehr, Schiffahrt, Handel und gewerbliche Schutzrechte, zugestanden haben, einerlei, ob dieses Recht auf die Nationalität abgestellt oder sonstwie bestimmt ist; endlich bis die Kaiserlich Deutsche Regierung bzw. die K. u. K. Österreichisch-Ungarische Regierung oder ihr Nachfolger oder ihre Nachfolger den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber alle von diesen während des Krieges auferlegten oder verfügten Strafgelder, Verwirkungen, Bußen und Beschlagnahmen bestätigt haben, gleichviel ob diese Eigentum der Kaiserlich Deutschen Regierung oder deutscher Staatsangehöriger oder der K. u. K. Österreichisch-Ungarischen Regierung oder österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger betreffen, und bis sie auf allen und jeden Geldanspruch gegen die Vereinigten Staaten von Amerika verzichtet haben."

In dem Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen, die vor Ausbruch des Krieges zwischen den beiden Nationen bestanden haben, wiederherzustellen,

Haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten bestellt: (Usw.)

Diese haben nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel I. Deutschland verpflichtet sich, den Vereinigten Staaten zu gewähren und die Vereinigten Staaten sollen besitzen und genießen alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen oder Vorteile, die in dem vorgenannten gemeinschaftlichen Beschlusse des Kongresses der Vereinigten Staaten vom 2. Juli 1921 näher bezeichnet sind, mit Einschluß aller Rechte und Vorteile, die zugunsten der Vereinigten Staaten in dem Vertrag von Versailles festgesetzt sind und die die Vereinigten Staaten in vollem Umfange genießen sollen, ungeachtet der Tatsache, daß dieser Vertrag von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist.

Artikel II. In der Absicht, die Verpflichtungen Deutschlands gemäß dem vorhergehenden Artikel mit Beziehung auf gewisse Bestimmungen des Vertrags von Versailles[1]) näher zu bestimmen, besteht Einverständnis und Einigung zwischen den Hohen Vertragschließenden Teilen darüber:

1. daß die Rechte und Vorteile, die in jenem Vertrage zugunsten der Vereinigten Staaten festgesetzt sind und die die Vereinigten Staaten besitzen und genießen sollen, diejenigen sind, die in Abschnitt 1 des Teiles IV und in den Teilen V, VI, VIII, IX, X, XI, XII, XIV und XV aufgeführt sind.

Wenn die Vereinigten Staaten die in den Bestimmungen jenes Vertrags festgesetzten und in diesem Paragraphen erwähnten Rechte und Vorteile für sich in Anspruch nehmen, werden sie dies in einer Weise tun, die mit den Deutschland nach diesen Bestimmungen zustehenden Rechten im Einklang steht;

2. daß die Vereinigten Staaten nicht an die Bestimmungen des Teiles I jenes Vertrags noch an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrags, mit Einschluß der in Nr. 1 dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen, die sich auf die Völkerbundssatzung beziehen, daß auch die Vereinigten Staaten durch keine Maßnahme des Völkerbundes, des Völkerbundsrates oder der Völkerbundsversammlung gebunden sein sollen, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten ausdrücklich ihre Zustimmung zu einer solchen Maßnahme geben;
3. daß die Vereinigten Staaten keine Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Teiles II, Teiles III, der Abschnitte 2 bis einschließlich 8 des Teiles IV und des Teiles XIII des bezeichneten Vertrags oder mit Beziehung auf diese Bestimmungen übernehmen;
4. daß, während die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission gemäß den Bestimmungen des Teiles VIII jenes Vertrags und an irgendeiner anderen auf Grund des Vertrags oder eines ergänzenden Übereinkommens eingesetzten Kommission teilzunehmen, die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet sind, sich an irgendeiner solchen Kommission zu beteiligen, es sei denn, daß sie dies wollen;
5. daß die im Artikel 440 des Vertrags von Versailles[1]) erwähnten Fristen, soweit sie sich auf eine Maßnahme oder Entschließung der Vereinigten Staaten beziehen, mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags zu laufen beginnen sollen.

Artikel III. Der gegenwärtige Vertrag soll gemäß den verfassungsrechtlichen Formen der Hohen Vertragschließenden Teile ratifiziert werden und soll sofort mit Austausch der Ratifikationsurkunden, der so bald als möglich in Berlin stattfinden wird, in Kraft treten.

Usw.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sind am 11. November 1921 in Berlin ausgetauscht worden (D. R. A. Nr. 266 vom 12. November 1921).

Deutsches Reich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Haiti, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweiz, Südafrikanische Union und Tunis

Ratifizierung des Zusatzprotokolls vom 20. März 1914 (R. G. Bl. 1920 S. 137)[2]) zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908[3]) durch die Republik Liberia am 9. September 1921. Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 10. November 1921 (R. G. Bl. 1921 S. 1355).

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

[2]) Ebenda S. 129.

[3]) Ebenda 1910 I S. 1011.

Ausland

(Zoll-Gesetze, Verordnungen usw.)

(Der vollständige Wortlaut der mit einem * bezeichneten Gesetze usw. kann im Auswärtigen Amte eingesehen werden.)

Belgien

Zollerhöhungen für gewisse deutsche Erzeugnisse. Königl. Verordnung vom 3. November 1921 (Moniteur Belge Nr. 310 vom 6. November 1921, S. 9866).

Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1920[1]) bestimmt:

„Sind aus dringenden wirtschaftlichen Ursachen sofortige Abänderungen des Zolltarifs erforderlich, so ist die Regierung zur vorläufigen Festsetzung neuer Zölle ermächtigt, mit der Maßgabe, den Kammern, falls sie zur Zeit tagen oder sobald sie zusammentreten, sofort einen Gesetzentwurf zur Bestätigung dieser Maßregel vorzulegen.

Wird der Entwurf nicht angenommen, so werden die erhobenen Zölle oder gegebenenfalls die Unterschiede gegenüber den Sätzen des alten Tarifs in der vom Finanzminister zu bestimmenden Form zurückerstattet."

Da infolge des plötzlichen beträchtlichen Sinkens der deutschen Valuta die Preisgrundlagen der in Deutschland hergestellten Waren, namentlich der Ankaufspreis der Rohstoffe deutschen Ursprungs und die Lohnsätze, derartige Verhältnisse annehmen, daß die normalen Wettbewerbsbedingungen völlig gestört werden, so ergibt sich daraus für die belgische Industrie, zumal in einer Zeit verschärfter Krisis, eine offenbare Unterlegenheit, die die Weiterführung des Betriebes in zahlreichen Fabriken in Gefahr bringt und die große Masse ihres Personals mit Arbeitslosigkeit bedroht.

Da dieser Ausnahmezustand sofortige Abhilfe erfordert, macht die Regierung zu diesem Zweck von der ihr nach Artikel 2 des oben genannten Gesetzes zustehenden Befugnis Gebrauch, gibt aber den so getroffenen Maßnahmen nur einen durchaus vorübergehenden Charakter.

Mit Rücksicht hierauf wird folgendes beschlossen:

Artikel 1. Die in beiliegender Übersicht angegebenen Waren, soweit sie deutschen Ursprungs sind oder aus Deutschland kommen, unterliegen den in dieser Übersicht bestimmten Zöllen.

Alle anderen deutschen Waren bleiben der durch den Zolltarif festgesetzten gewöhnlichen Behandlung unterworfen.

Artikel 2. Die in der in Artikel 1 erwähnten Übersicht genannten Waren müssen, sofern sie aus anderen europäischen Ländern als aus Deutschland stammen, um zu den gewöhnlichen Bedingungen des Zolltarifs zugelassen zu werden, von Ursprungszeugnissen nach beiliegendem Muster begleitet sein, die auf die zu der Sendung gehörige Rechnung oder das an ihrer Stelle beigefügte Verzeichnis zu schreiben, drucken oder durch Stempel aufzudrucken sind.

Die Ursprungszeugnisse werden von den durch den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dazu bestimmten Behörden und gemäß den von ihm angegebenen Bedingungen visiert[2]).

Artikel 3. Die gegenwärtige Verordnung wird den Kammern bei Beginn der nächsten Tagung unterbreitet werden. Sie wird unter allen Umständen, falls nicht neue Verwaltungsmaßnahmen getroffen werden, am 1. Mai 1922 außer Kraft treten.

Artikel 4. Der Minister der Finanzen und der Auswärtigen Angelegenheiten sind je nach ihrer Zuständigkeit mit der Ausführung der gegenwärtigen **am 7. November 1921 in Kraft** tretenden Verordnung beauftragt.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 529.

[2]) Vordruck zum Visa siehe Anlage zu der vorliegenden Verordnung, S. 641.

Übersicht der Eingangszölle auf gewisse in Deutschland erzeugte oder aus Deutschland kommende Waren

Laufende Nummer des Zolltarifs	Gegenstände	Eingangszölle: Maßstab	Eingangszölle: Zollsatz Franken
5	Bier und andere gegorene Getränke nicht besonders tarifiert:		
	in Fässern	hl	60
	in Flaschen	„	90
aus 6	Folgende Hölzer:		
	bearbeitete Hölzer:		
	zusammengesetzte od. zerlegte Fässer:		
	von Eichenholz: neu	100 kg	30
	von anderem Holz: neu	„	12
	andere Holzwaren, ausgenommen gewöhnliche Besen u. gebrauchte Fässer	v. Werte	20 v H
aus 10	Bearbeiteter Kautschuk	„	20 v H
11	Buchdruckerschriften	„	20 v H
15	Seilerwaren	„	20 v H
aus 19	Folgende Drogen:		
	natürliche oder künstliche Mineralwasser (a)	100 kg	20
	pharmazeutische Spezialitäten, in Aufmachungen für den Kleinverkauf (Lösungen, Kapseln, Auszüge, Ampullen usw.)	v. Werte	20 v H
aus 24	Folgende Garne:		
	Wollengarne:		
	Streichgarne	100 kg	20
	Kammgarne:		
	einfache:		
	ungefärbte	„	60
	gefärbte	„	80
	gezwirnte:		
	ungefärbte	„	80
	gefärbte	„	100
	Garne für den Einzelverkauf hergerichtet:		
	Baumwollengarne:		
	mehr als 65 000 m auf 1/2 kg enthaltend	„	80
	65 000 m oder weniger auf 1/2 kg enthaltend (b):		
	merzerisierte	„	560
	nicht merzerisierte	„	400
	Wollengarne (b)	„	440
	Flachs- und Ramiegarne (b):		
	roh	„	240
	gebleicht oder gefärbt	„	320
	Seidengarne	„	2880
	Garne aus Floretseide und aus Kunstseide	„	1840
	Hanfgarne und nicht besonders genannte Garne (b)	„	160

(a) Mineralwasser werden ohne Gewichtsabzug für die unmittelbaren Umschließungen wie Flaschen, Fläschchen, Krüge usw. verzollt.

(b) Diese Garne werden ohne Gewichtsabzug für die Spulen, Karten usw., auf die sie gewickelt sind, verzollt.

Laufende Nummer des Zolltarifs	Gegenstände	Eingangszölle: Maßstab	Eingangszölle: Zollsatz Franken
aus 27	Kleidungsstücke, Leibwäsche und folgende konfektionierte Gegenstände:		
	Wirkwaren:		
	aus Baumwolle:		
	Handschuhe und Halbhandschuhe aus reiner Baumwolle, das Dutzend Paar im Gewicht von:		
	mehr als 300 g:		
	ohne Verzierungen	100 kg	1200
	mit Verzierungen	„	1800
	300 g und weniger:		
	ohne Verzierungen	„	1800
	mit Verzierungen	„	2700
	Strümpfe u. Socken, das Dutzend im Gewicht von:		
	mehr als 700 g:		
	ohne Verzierungen	„	720
	mit Verzierungen	„	1080
	700 g und weniger:		
	ohne Verzierungen	„	840
	mit Verzierungen	„	1260
	Unterkleider, das Dutzend im Gewicht von:		
	mehr als 3,5 kg:		
	ohne Verzierungen	„	330
	mit Verzierungen	„	480
	3,5 kg und weniger:		
	ohne Verzierungen	„	600
	mit Verzierungen	„	750
	nicht benannte Waren:		
	ohne Verzierungen	„	660
	mit Verzierungen	„	960
	aus Wolle:		
	Handschuhe und Halbhandschuhe mit oder ohne Verzierung, das Dutzend Paar im Gewicht von:		
	mehr als 400 g	„	1260
	400 g und weniger	„	1560
	nicht benannte Waren:		
	aus reiner Wolle:		
	ohne Verzierungen	„	900
	mit Verzierungen	„	1200
	aus Wolle mit anderen Spinnstoffen (außer Seide) gemischt:		
	ohne Verzierungen	„	720
	mit Verzierungen	„	960
	Wirkwaren aus reiner Seide und Wirkwaren mit Beimischung aus Seide	v. Werte	40 v ℌ
	andere Wirkwaren:		
	ohne Verzierungen	100 kg	840
	mit Verzierungen	„	1080
	Mützen und Barette:		
	aus Seide	Stück	3
	aus reiner Wolle	„	1,20
	andere	„	0,72
	Hüte aller Art, nicht garniert:		
	Hutstumpen und Hutformen, nicht appretiert oder zugerichtet	v. Werte	20 v ℌ
	andere	„	30 v ℌ
	Hüte aller Art für Herren, garniert:		
	ganz oder teilweise aus Seide	v. Werte	40 v ℌ
	andere	„	30 v ℌ
	Wäsche aller Art:		
	ganz oder teilweise aus Seide, oder mit Verzierungen	„	40 v ℌ
	andere	„	30 v ℌ
	Frauenkleider:		
	ganz oder teilweise aus Seide, oder mit Verzierungen	„	40 v ℌ
	andere	„	30 v ℌ
	Männerkleider:		
	ganz oder teilweise aus Seide, oder mit Pelzwerk besetzt	„	40 v ℌ
	andere	„	30 v ℌ
	ganz oder teilweise konfektionierte Gegenstände, nicht besonders tarifiert:		
	ganz oder teilweise aus Seide	„	40 v ℌ
	andere	„	30 v ℌ
aus 29	Nivellierinstrumente u. Wasserwagen; Manometer aller Art, Präzisionswagen; Kompaßgehäuse und Kompasse; Maßstöcke (calibres); Winkelmaße	„	20 v ℌ
30	Musikinstrumente:		
	Pianos aller Art; Orgeln; Harmoniums; mechanische Musikapparate	„	40 v ℌ
	andere	„	30 v ℌ
aus 33	Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeuge:		
	Treibriemen für Maschinen:		
	aus Leder, Kautschuk od. ähnlichen Stoffen	100 kg	90
	und	v. Werte	20 v ℌ
	aus allen anderen Stoffen	100 kg	60
	und	v. Werte	20 v ℌ
	Dampfwalzen zum Walzen des Steinschlags der Landstraßen	„	20 v ℌ
	andere (a):		
	aus Aluminium	100 kg	240
	und	v. Werte	10 v ℌ
	aus Gußeisen	100 kg	12
	und	v. Werte	30 v ℌ
	aus Schmiedeeisen oder Stahl	100 kg	24
	und	v. Werte	20 v ℌ
	aus Holz	„	30 v ℌ
	aus Kupfer od. jedem anderen Stoff	100 kg	72
	und	v. Werte	10 v ℌ
34	Ledergalanteriewaren	v. Werte	35 v ℌ

(a) Dem gewöhnlichen Zolltarif unterliegen jedoch nach wie vor: Näh- und Stickmaschinen; Schreibmaschinen; Maschinen zum Merzerisieren von Geweben und Garnen; Maschinen zur Herstellung von Spitzen, Bändern, Wirkwaren, Posamenten; Maschinen zum Bedrucken von Geweben und farbigem Papier; Druckmaschinen; Stickmaschinen nach Schweizer Art; Tüllwebstühle; Vorrichtungen zur Herstellung nahtloser Röhren und, mit Genehmigung des Finanzministers, alle anderen Maschinen, von denen feststeht, daß gleichartige in Belgien nicht hergestellt werden.

Laufende Nummer des Zolltarifs	Gegenstände	Eingangszölle: Maßstab	Eingangszölle: Zollsatz Franken
aus 38	Kurz-Quincaillerieware: folgende Gegenstände:		
	photographische Apparate aller Art.	v. Werte	35 v H
	Spiele, Spielsachen und Sportgeräte; Kunstfeuerwerk; Jagdgewehr- und Revolverpatronen u. Patronen zum Scheibenschießen, einschl. leerer Patronen, mit oder ohne Zünder...	„	40 v H
	Photographien aller Art	„	35 v H
	nicht besonders tarifierte Gegenstände	„	35 v H
aus 39	Folgende Metalle:		
	Aluminium:		
	gehämmert, gestreckt oder gewalzt in Blechen oder Tafeln, rund oder nach der Schablone zugeschnitten	„	10 v H
	und	100 kg	20
	in einfach gegossenen Stücken....	v. Werte	10 v H
	und	100 kg	80
	verarbeitet	v. Werte	10 v H
	Kupfer und Nickel:	„	20 v H
	gehämmert, gestreckt oder gewalzt	100 kg	40
	verarbeitet	v. Werte	20 v H
	Eisen und Stahl:		
	Gußeisenwaren	100 kg	8
	und	v. Werte	20 v H
	Eisen, gehämmert oder gewalzt, und Stahl in Barren oder Blechen	100 kg	6
	Draht oder Stäbe aus Eisen oder Stahl im Durchmesser oder in der Stärke:		
	von 5 mm oder mehr	„	6
	von weniger als 5 mm	„	12
	von jedem Durchmesser und jeder Stärke, verkupfert, vernickelt, verzinnt, verbleit oder verzinkt (galvanisiert)	„	18
	Rohre und Röhren aus Schmiedeeisen oder Stahl:		
	an den Rändern einfach aneinander gestoßen oder zusammengeschweißt	„	12
	gezogen:		
	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 25 mm ...	„	12
	mit einem äußeren Durchmesser von 25 mm oder weniger	„	24
	Schmiedeeisen- und Stahlwaren:		
	besonders benannte Waren ...	„	8
	und	v. Werte	10 v H
	andere Waren	100 kg	16
	und	v. Werte	15 v H
	Waren aus Weißblech (verzinntem Eisenblech)	„	15 v H
	Eisen, verkupfert, vernickelt, verbleit oder verzinkt (galvanisiert), nicht verarbeitet	100 kg	18
	Zinn: gehämmert, gezogen oder gewalzt	„	18
	Blei: gehämmert, gezogen oder gewalzt	„	12
	Zinn, Blei und Zink, verarbeitet ..	v. Werte	15 v H
	Gold, Silber und Platina:		
	Bijouterien	„	30 v H
	Goldschmiedearbeiten	„	30 v H
40	Möbel:		
	Büsten, Statuen, Statuetten, Figuren und Figürchen aus Alabaster, Lava, Marmor oder anderen Steinen, Gips oder Zement	v. Werte	35 v H
	Schmuck-, Zimmer- oder Bureaugegenstände aus Alabaster, Lava, Marmor oder anderen Steinen, Gips oder Zement, poliert, in Bildhauerarbeit, geformt oder in anderer Weise bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Stoffen ...	„	35 v H
	nicht besonders tarifierte Gegenstände	„	35 v H
aus 42	Taschenuhren, Uhrgehäuse; Uhrwerke zu Taschenuhren	„	30 v H
aus 46	Folgende Papierarten:		
	Papiertapeten:		
	samtartige, metallisierte, mit Glimmer bestreute, gepreßte, gaufrierte, glänzend gemachte (vernis); Lederimitationen; Linkrusta, mit Papier unterlegt	100 kg	80
	andere	„	48
	Pappe in Bogen oder Tafeln im Gewicht von mindestens 300 g für 1 qm, nicht besonders tarifiert ..	„	24
	nachstehend besonders genannte Papiere und Pappen: dünnes Papier, dessen Gewicht weniger als 40 g für 1 qm beträgt (Kopierpapier, Seidenpapier usw.); Papier mit Wasserzeichen; Pauspapier; Pergamentpapier (sulfurisiert od. Nachahmungen davon); Osmosepapier; Zigarettenpapier (in Heften oder in Rollen); Krepp-Papier; Briefpapier; Karten und Briefumschläge; liniertes, quadriertes und Notenpapier usw.; Hefte, Notizbücher und Register; Filtrierpapier, auch gefaltet; Papier in Rollen für Setzmaschinen; vergoldete, versilberte, metallisierte, samtartige, mit Glimmer bestreute, moirierte, gepreßte, gaufrierte, gekörnte, gewellte, gefaltete, gefranzte, geäderte, indiennisierte, kolorierte, marmorierte usw. Papiere und Pappen; Papiere und Pappen mit irgendeinem Überzug oder einer Imprägnierung, gehärtete, gefirnißte, geölte, gewachste, paraffinierte, mit Emulsion versehene, gummierte, gelatinierte usw.; Isolierpapier und -pappe; Leder-, Holz- usw. Imitation aus Papier oder Pappe; alle zu einem bestimmten Zweck verfertigten, hergerichteten, geformten oder zugeschnittenen Papiere und Pappen .	„	60
	andere Papiere und Pappen	„	32
aus 47	Folgende Parfümerien:		
	weingeisthaltige Parfümerien	v. Werte	40 v H
	andere Parfümerien, nicht besonders genannt	„	40 v H

Laufende Nummer des Zolltarifs	Gegenstände	Eingangszölle: Maßstab	Eingangszölle: Zollsatz Franken
aus 48	Folgende Häute und Felle:		
	Glanz- oder Lackleder	100 kg	240
	gefärbtes oder maroquiniertes Leder:		
	von Ziegen, Zicklein, Schafen und anderen kleinen Tieren	„	240
	nicht genannte	„	150
	zugerichtetes Pelzwerk	v. Werte	10 v H
	auf andere Weise bearbeitete Häute:		
	Häute von großen Tieren und Kälbern, einfach geschwärzt oder schwarz gefärbt und gefettet; Häute von Ziegen, Zicklein, Schafen und anderen kleinen Tieren	100 kg	150
	nicht genannte:		
	ganze Häute	„	105
	Kernstücke	„	120
	Abfälle	„	90
	fertiges Pelzwerk	v. Werte	40 v H
	Lederhandschuhe, mit Ausnahme der bloß zugeschnittenen, nicht genähten	„	30 v H
	Waren aus Leder, nicht besonders tarifiert	„	30 v H
aus 51	Nachfolgende Töpferwaren:		
	gebrannte Erde: Mauerziegeln, Drainröhren und andere Gegenstände gleicher Art: aus feuerfester Erde	„	20 v H
	Gasretorten und Schmelztiegel aller Art	„	20 v H
	Fliesen aller Art für Pflasterung und Bauzwecke:		
	Fliesen u. Pflasterziegel, keramische, aus feinem Ton oder als Steinzeug gebrannt; Fliesen aus gepreßtem Zement:		
	einfarbig	100 kg	6
	mehrfarbig	„	9
	Fliesen aus Fayence od. Porzellan:		
	weiße:		
	ohne Reliefs	„	24
	mit Reliefs	„	30
	andere:		
	einfarbig, mit oder ohne Reliefs	„	30
	mehrfarbig, mit od. ohne Reliefs	„	42
	Gemeines Töpfergeschirr, nicht genannt	v. Werte	20 v H
	Fayence, nicht genannt	„	30 v H
	Porzellan, nicht genannt	„	35 v H
aus 53	Folgende chemische Erzeugnisse:		
	flüssige Kohlensäure	100 kg	50
	Essigäther	„	80
	Schwefeläther	„	50
	Schwefelsäure, schweflige Säure, Salzsäure, Salpetersäure	v. Werte	20 v H
	Kalzium-, Natrium- und Methylazetat	„	20 v H
	Azeton	„	20 v H
	Alaun	„	20 v H
	Ammoniak-Anhydrid	„	30 v H
	Soda und Pottasche	„	20 v H
	Chloroform	„	30 v H
	Chlorkalk; gereinigtes Chlorkalium	„	20 v H
	Kreosot, kohlensaures Kreosot	„	20 v H
	Gaïakol, kohlensaures Gaïakol	„	20 v H
	flüssiger Wasserstoff	„	30 v H
	Lithopon	v. Werte	20 v H
	Mennige	„	20 v H
	salpetersaures Kali (nitrate de potasse)	„	20 v H
	flüssiger Sauerstoff	„	30 v H
	Ätzkali	„	20 v H
	kieselsaures Natron und Kali	„	20 v H
	Ätznatron	„	20 v H
	Aluminium-, Eisen- und Kupfersulfat; Kali- und Natronsulfat, -sulfit und hyposulfit	„	20 v H
	schwefelsaures Natron	„	20 v H
	Trioxymethylen	„	30 v H
aus 54	Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie:		
	Kapseln aus Zinn, Blei od. Legierungen v. Zinn u. Blei für Flaschen, Töpfe oder andere Behälter:		
	aus natürlichem Metall	100 kg	35
	und	v. Werte	15 v H
	andere	100 kg	50
	und	v. Werte	15 v H
	andere, mit Ausnahme von gemahlenem, mit anderen Stoffen verbundenem Kork, in Form von Mauerziegeln, Fliesen usw.	„	15 v H
aus 55	Folgende Druckwerke:		
	Buchdruckwerke	100 kg	144
	litographische, chromolitographische, photolitographische, chromotypographische, phototypographische, phototypische, zinkographische od. andere Vervielfältigungen von Zeichnungen oder Stichen auf Holz, Metall oder Stein, nicht besonders genannt:		
	ein- oder zweifarbig:		
	auf Karten oder Pappe	„	144
	auf Papier	„	280
	mehrfarbig:		
	auf Karten oder Pappe	„	240
	auf Papier	„	480
	Albums und Bücher mit Bildern oder Skizzen:		
	gedruckt, mit dem Pinsel oder der Platte koloriert oder nicht koloriert	„	200
	alle anderen	„	480
59	Seife:		
	wohlriechende oder Toiletteseife (a):		
	gewöhnliche Seife	„	42
	Seifencreme, harte, Rasierseife, flüssige Seife, Seifenpulver in kleinen Umschließungen (Schachteln, Tuben, Etuis, Fläschchen, kleinen Töpfen usw.), deren Gewicht 250 g nicht übersteigt (b)	„	360

(a) Die Erzeugnisse werden ohne Gewichtsabzug für die Umschließungen oder Verpackungen wie Schachteln, Kartons, Etuis, Tuben, Flaschen, Fläschchen, Töpfe, Kästchen, Säckchen, Papier, Staniol usw. verzollt, in welche die Ware eingepackt und eingewickelt ist oder durch die sie geschützt wird.

Indes ist es gestattet, vom zollpflichtigen Gewicht das Gewicht der rohen, ungefärbten Holzkisten abzuziehen, welche zur Verpackung gewisser Seifen dienen.

(b) Gewicht der Umschließung und des Inhalts.

Laufende Nummer des Zolltarifs	Gegenstände	Eingangszölle Maßstab	Eingangszölle Zollsatz Franken
	Seifencreme und flüssige Seife, in Umschließungen von mehr als 250 g Gewicht (b)	100 kg	180
	medizinische Seife	„	240
	Seife in Kugeln, Blöcken oder Riegeln, in Schachteln zu nicht mehr als drei Stücken eingeführt; – eingewickelte Seife; – Seifenblätter	„	240
	nicht genannte Waren	„	108
	andere Seife	„	24
aus 62	Folgende Farben und Farbstoffe:		
	Ultramarinblau	v. Werte	20 v H
	Bleiweiß und Zinkweiß	„	15 v H
	Gerbstoffauszüge mit Ausnahme von Kastanienholzauszug	„	15 v H
	nicht weingeisthaltige Lacke und Firnisse:		
	in Gefäßen von weniger als 10 kg Rohgewicht	„	20 v H
	anders eingeführt	„	15 v H
	Kienruß, Mineralschwarz	„	15 v H
	Zuberettete, nicht besonders tarifierte Farben in Umschließungen von weniger als 10 kg Rohgewicht	„	20 v H
aus 64	Folgende Webstoffe:		
	Baumwollengewebe:		
	glatte, geköperte und Zwilch, im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	ungebleicht:		
	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger	100 kg	210
	28 bis 35 Fäden	„	240
	36 „ 43 „	„	330
	44 Fäden und mehr	„	390
	2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger	„	240
	28 bis 35 Fäden	„	300
	36 „ 43 „	„	360
	44 Fäden und mehr	„	420
	3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger	„	300
	28 bis 35 Fäden	„	360
	36 „ 43 „	„	480
	44 Fäden und mehr	„	600
	4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger	„	560
	28 bis 35 Fäden	„	720
	36 Fäden und mehr	„	800
	gebleicht:		
	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger	100 kg	240
	28 bis 35 Fäden	„	276
	36 „ 43 „	„	378
	44 Fäden und mehr	„	450
	2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger	„	276
	28 bis 35 Fäden	„	345
	36 „ 43 „	„	414
	44 Fäden und mehr	„	483
	3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger	„	345
	28 bis 35 Fäden	„	414
	36 „ 43 „	„	552
	44 Fäden und mehr	„	690
	4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger	„	644
	28 bis 35 Fäden	„	828
	36 Fäden und mehr	„	920
	gefärbt oder bedruckt:		
	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger	„	330
	28 bis 35 Fäden	„	360
	36 „ 43 „	„	450
	44 Fäden und mehr	„	510
	2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger	„	360
	28 bis 35 Fäden	„	420
	36 „ 43 Fäden	„	480
	44 Fäden und mehr	„	540
	3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger	„	420
	28 bis 35 Fäden	„	480
	36 „ 43 „	„	600
	44 Fäden und mehr	„	720
	4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger	„	720
	28 bis 35 Fäden	„	880
	36 Fäden und mehr	„	960
	ganz oder teilweise aus gefärbtem Garn gefertigt:		
	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger	„	360
	28 bis 35 Fäden	„	390
	36 „ 43 „	„	480
	44 Fäden und mehr	„	540

(b) Gewicht der Umschließung und des Inhalts.

Laufende Nummer des Zolltarifs	Gegenstände	Eingangszölle: Maßstab	Eingangszölle: Zollsatz Franken
	2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger...	100 kg	390
	28 bis 35 Fäden.....	„	450
	36 „ 43 „	„	510
	44 Fäden und mehr.....	„	570
	3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger...	„	450
	28 bis 35 Fäden.....	„	510
	36 „ 43 „	„	630
	44 Fäden und mehr.....	„	750
	4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger...	„	760
	28 bis 35 Fäden.....	„	920
	36 Fäden und mehr.....	„	1000
	glatte oder geköperte Baumwollengewebe im Gewichte von weniger als 3 kg auf 100 qm, im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	ungebleicht u. nicht zugerichtet: (non apprêtés):		
	20 Fäden und weniger...	„	240
	21 bis 27 Fäden.....	„	1360
	28 Fäden und mehr.....	„	3200
	gebleicht und nicht zugerichtet:		
	20 Fäden und weniger...	„	360
	21 bis 27 Fäden.....	„	1480
	28 Fäden und mehr.....	„	3320
	andere:		
	20 Fäden und weniger...	„	640
	21 bis 27 Fäden.....	„	1760
	28 Fäden und mehr.....	„	3600
	Pikees, Basins (geköperter Barchent), gemustert, damastartig, brillantiert im Gewicht von weniger als 3 kg auf 100 qm...	v. Werte	20 v H
	desgl., im Gewicht von 3 kg und mehr auf 100 qm:		
	besonders genannte Waren:		
	ungebleicht und nicht zugerichtet	100 kg	1760
	andere.....	„	2080
	nicht besonders genannte Waren, in Kette und Schuß auf ein Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	ungebleicht und nicht zugerichtet:		
	1. Klasse, im Gewicht von 30 kg und mehr auf 100 qm:		
	25 Fäden und weniger.	„	240
	26 bis 35 Fäden.....	„	360
	36 „ 45 „	„	480
	46 Fäden und mehr...	„	600
	2. Klasse, im Gewicht von 18 bis 30 kg ausschl. auf 100 qm:		
	25 Fäden und weniger.	100 kg	280
	26 bis 35 Fäden.....	„	400
	36 „ 45 „	„	520
	46 Fäden und mehr...	„	760
	3. Klasse, im Gewicht von 12 bis 18 kg ausschl. auf 100 qm:		
	25 Fäden und weniger.	„	320
	26 bis 35 Fäden.....	„	520
	36 „ 45 „	„	720
	46 Fäden und mehr...	„	960
	4. Klasse, im Gewicht von 8 bis 12 kg ausschl. auf 100 qm:		
	25 Fäden und weniger.	„	360
	26 bis 35 Fäden.....	„	560
	36 „ 45 „	„	800
	46 Fäden und mehr...	„	1120
	5. Klasse, im Gewicht von 3 bis 8 kg ausschl. auf 100 qm:		
	20 Fäden und weniger.	„	360
	21 bis 27 Fäden.....	„	600
	28 „ 35 „	„	880
	36 Fäden und mehr...	„	1120
	andere:		
	1. Klasse, im Gewicht von 30 kg und mehr auf 100 qm:		
	25 Fäden und weniger.	„	360
	26 bis 35 Fäden.....	„	480
	36 „ 45 „	„	600
	46 Fäden und mehr...	„	720
	2. Klasse, im Gewicht von 18 bis 30 kg ausschl. auf 100 qm:		
	25 Fäden und weniger.	„	440
	26 bis 35 Fäden.....	„	560
	36 „ 45 „	„	680
	46 Fäden und mehr...	„	920
	3. Klasse, im Gewicht von 12 bis 18 kg ausschl. auf 100 qm:		
	25 Fäden und weniger.	„	520
	26 bis 35 Fäden.....	„	720
	36 „ 45 „	„	920
	46 Fäden und mehr...	„	1160
	4. Klasse, im Gewicht von 8 bis 12 kg ausschl. auf 100 qm:		
	25 Fäden und weniger.	„	600
	26 bis 35 Fäden.....	„	800
	36 „ 45 „	„	1040
	46 Fäden und mehr...	„	1360
	5. Klasse, im Gewicht von 3 bis 8 kg ausschl. auf 100 qm:		
	20 Fäden und weniger.	„	600
	21 bis 27 Fäden.....	„	840
	28 „ 35 „	„	1120
	36 Fäden und mehr...	„	1360

Laufende Nummer des Zolltarifs	Gegenstände	Eingangszölle: Maßstab	Eingangszölle: Zollsatz Franken
	Schals und Schärpen	100 kg	560
	Paradebettdecken aus gemusterten Geweben, in gaufrierter Art, Pikee, Rips u. dgl., in Kette und Schuß im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	27 Fäden und weniger	„	360
	28 bis 35 Fäden	„	600
	36 Fäden und mehr	„	880
	Decken:		
	mit Wolle gemischt:		
	roh	„	210
	gebleicht, gefärbt, bedruckt usw.	„	300
	andere:		
	roh	„	180
	gebleicht, gefärbt, bedruckt usw.	„	240
	Spitzen aller Art	v. Werte	30 v H
	Filze, nicht besonders tarifiert	100 kg	270
	Dochte, gewebte oder geflochtene	„	210
	Mousseline, broschiert:		
	Plattstich:		
	roh und nicht zugerichtet	„	2600
	zugerichtet, gebleicht od. gefärbt	„	3000
	andere:		
	roh und nicht zugerichtet	„	900
	zugerichtet, gebleicht od. gefärbt	„	1100
	Posamenten und Bandwaren:		
	Fransen zu Gardinen und Vorhängen	„	520
	geflochtene Schnüre und Streifen zur Herstellung von Stoffschuhen (espadrilles) und Socken (chaussons)	„	160
	nicht fassonierte Bänder und Tressen	„	720
	andere Waren:		
	Samtbänder	„	2000
	nicht genannte	„	1600
	Teppiche und Tapisserien:		
	Fußbodenteppiche	„	550
	andere:		
	mit Wolle gemischt	„	900
	aus reiner Baumwolle oder mit anderen Spinnstoffen als Wolle gemischt	„	550
	Tülle und andere Maschengewebe, nicht besonders tarifiert:		
	glatt, im Gewicht auf 1 qm von:		
	roh und nicht zugerichtet:		
	weniger als 25 g	„	2400
	25 bis 50 g ausschl.	„	1120
	50 „ 75 g ausschl.	„	680
	75 „ 100 g ausschl.	„	520
	100 g und mehr	„	400
	andere:		
	weniger als 25 g	„	3040
	25 bis 50 g ausschl.	„	1440
	50 „ 75 g ausschl.	„	880
	75 „ 100 g ausschl.	„	640
	100 g und mehr	„	520
	Bobinettülle für Zimmereinrichtungen, in der Kette auf eine Breite von 25 mm enthaltend:		
	roh, nicht zugerichtet:		
	8 Fäden und weniger	100 kg	320
	9 bis 10 Fäden	„	480
	11 „ 12 „	„	640
	mehr als 12 Fäden	„	800
	andere:		
	8 Fäden und weniger	„	400
	9 bis 10 Fäden	„	600
	11 „ 12 „	„	800
	mehr als 12 Fäden	„	1000
	nicht genannte Waren, 1 qm im Gewichte von:		
	roh, nicht zugerichtet:		
	weniger als 25 g	„	3360
	25 bis 50 g ausschl.	„	1680
	50 „ 75 g „	„	800
	75 „ 100 g „	„	600
	100 g und mehr	„	440
	andere:		
	weniger als 25 g	„	4160
	25 bis 50 g ausschl.	„	2080
	50 „ 75 g „	„	1000
	75 „ 100 g „	„	720
	100 g und mehr	„	560
	Baumwollensamt:		
	seidenartig (velvets):		
	roh	„	600
	gefärbt oder bedruckt	„	760
	andere (Kords, Moleskins usw.):		
	roh	„	400
	gefärbt oder bedruckt	„	560
	Samt und Plüsch, nicht besonders tarifiert	„	720
	gewirkte Stoffe, 1 qm im Gewicht von:		
	unter 150 g	„	800
	150 bis 250 g ausschl.	„	600
	250 g und mehr	„	400
	Gewebe für Kleider oder Zimmereinrichtungen, nicht besonders tarifiert:		
	mit Roßhaar gemischt	„	960
	mit Lemen, Hanf, Jute oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen gemischt:		
	glatt, geköpert und Zwilch, in Kette und Schuß auf ein Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	roh:		
	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm:		
	weniger als 20 Fäden	„	180
	20 bis 29 Fäden	„	270
	30 Fäden und mehr	„	390
	2. Klasse, im Gewicht von 10 bis 15 kg auf 100 qm:		
	weniger als 30 Fäden	„	390
	30 Fäden und mehr	„	570

Laufende Nummer des Zolltarifs	Gegenstände	Eingangszölle: Maßstab	Eingangszölle: Zollsatz Franken
	3. Klasse, im Gewicht von 5 bis 10 kg ausschl. auf 100 qm:		
	weniger als 30 Fäden	100 kg	450
	30 Fäden und mehr	„	720
	4. Klasse, im Gewicht von weniger als 5 kg auf 100 qm:		
	weniger als 30 Fäden	„	720
	30 Fäden und mehr	„	1380
	gebleicht, cremefarben, gefärbt oder bedruckt:		
	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm:		
	weniger als 30 Fäden	„	330
	30 Fäden und mehr	„	450
	2. Klasse, im Gewicht von 10 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm:		
	weniger als 30 Fäden	„	450
	30 Fäden und mehr	„	660
	3. Klasse, im Gewicht von 5 bis 10 kg ausschl. auf 100 qm:		
	weniger als 30 Fäden	„	540
	30 Fäden und mehr	„	780
	4. Klasse, im Gewicht von weniger als 5 kg auf 100 qm:		
	weniger als 30 Fäden	„	780
	30 Fäden und mehr	„	1560
	gemustert oder mit gefärbten Fäden hergestellt, im Gewicht auf 100 qm von:		
	15 kg und mehr	„	330
	10 bis 15 kg ausschl.	„	480
	weniger als 10 kg	„	660
	mit Kammgarn gemischt, im Gewicht auf 1 qm von:		
	weniger als 200 g	„	780
	200 bis 400 g ausschl.	„	600
	400 g und mehr	„	480
	mit Streichgarn gemischt, im Gewicht von weniger als 200 g auf 1 qm	„	480
	alle anderen Gewebe	v. Werte	30 v H
	Wollengewebe:		
	Maschinenstickereien, im Gewichte von 200 g und mehr auf 1 qm	100 kg	Zoll für das nicht bestickte Gewebe mit 50 v H Zuschlag
	Schals und Schärpen aus indischem Kaschmir	v. Werte	10 v H
	wollene Schals und Schärpen:		
	aus reiner Wolle:		
	im Gewicht von weniger als 250 g auf 1 qm	100 kg	1440
	im Gewicht von 250 g und mehr auf 1 qm	„	1120
	andere	„	640
	Decken:		
	aus reiner Wolle	100 kg	480
	aus Wolle, mit anderen Spinnstoffen, außer Seide, gemischt	„	270
	Spitzen und Gipüren; Tülle und Netzstoffe	„	1500
	Stoffe für Möbelbezüge u. dgl.	„	900
	Filze, nicht besonders tarifiert, im Gewicht auf 1 qm von:		
	aus reiner Wolle:		
	weniger als 700 g		400
	700 g und mehr		280
	aus Wolle, mit anderen Spinnstoffen, außer Seide, gemischt:		
	weniger als 700 g		320
	700 g und mehr	„	200
	Lasting (Serge de Berry) zur Herstellung von Schuhzeug		480
	künstliche Sahlleisten und Filzstreifen zur Herstellung von Schuhwerk		160
	Posamenten und Bandwaren:		
	aus reiner Wolle		900
	aus Wolle, mit anderen Spinnstoffen, außer Seide, gemischt	„	700
	Teppiche aus Wolle:		
	Fußbodenteppiche	v. Werte	40 v H
	Tischteppiche	100 kg	1200
	Tapisserien aus Wolle	v. Werte	40 v H
	Samt und Plüsch:		
	für Möbelbezüge u. dgl.	100 kg	850
	andere	„	750
	Gewebe aus Wolle im Gewicht von weniger als 200 g auf 1 qm	100 kg Reingewicht	900
	Wirkstoffe:		
	aus reiner Wolle	100 kg	720
	aus Wolle, mit anderen Spinnstoffen, außer Seide, gemischt	„	480
	Gewebe aus reiner Wolle, nicht genannt und nicht anderweit inbegriffen, im Gewicht auf 1 qm von:		
	200 bis 350 g ausschl.:		
	einfarbige Gewebe mit weniger als 50 Fäden in Kette und Schuß auf 1 qcm, mit Ausnahme der Waren, die mehr als 24 Doppelfäden im gleichen Raum aufweisen	„	420
	andere	„	750
	350 bis 550 g ausschl.:		
	Gewebe aus Kammgarn mit weniger als 31 einfachen Fäden in Kette und Schuß auf 1 qcm	„	360
	andere	„	630
	550 g und mehr:		
	Gewebe aus Kammgarn mit weniger als 31 einfachen Fäden in Kette und Schuß auf 1 qcm		300
	andere	„	510

Laufende Nummer des Zolltarifs	Gegenstände	Eingangszölle: Maßstab	Eingangszölle: Zollsatz Franken
	alle anderen Gewebe im Gewicht auf 1 qcm von:		
	200 bis 350 g ausschl.	100 kg	420
	350 bis 550 g ausschl.	„	360
	550 g und mehr	„	300
	Gewebe aus Leinen, Hanf und Jute:		
	Leinenspitzen aller Art	v. Werte	30 v H
	rohe Jutegewebe, rein oder gemischt, glatt oder geköpert, in Kette und Schuß auf ein Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	bis zu 80 einfachen od. doppelten Fäden	100 kg	48
	mehr als 80 einfachen od. doppelten Fäden	„	72
	alle anderen Gewebe	v. Werte	30 v H
	Gewebe aller Art, aus reiner oder gemischter Seide:		
	Fußbodenteppiche und Tapisserien	„	40 v H
	andere	„	30 v H
	Handstickereien	„	40 v H
	Wachstuch aller Art:		
	Linoleum für Fußböden:		
	einfarbig	100 kg	80
	mit aufgedruckten Mustern	„	96
	mit in der Masse enthaltenen (incrustés) Mustern	„	104
	Linoleum für Wandbehang	„	144
	Pegamoïd und ähnliche Erzeugnisse	„	600
	Wachstuch:		
	für Verpackungszwecke	„	108
	für Fußböden:		
	einfarbig	„	80
	mit aufgedruckten Mustern	„	96
	für Wandbehang	„	540
	nicht genannte	„	210
	Geflechte zur Herstellung von Hüten aus Baumwolle, reiner Seide od. mit Seide gemischt, aus Wolle, Leinen, Hanf oder Ramie	v. Werte	10 v H
	Gewebe, nicht besonders tarifiert	„	30 v H
aus 66	Folgende Glaswaren:		
	Flaschen, Fläschchen, große Flaschen, Demijohns oder Transportflaschen:		
	aus weißem od. halbweißem Glase	100 kg	20
	andere	„	15
	große Flaschen, Demijohns od. Transportflaschen, umflochten	„	30
	Glaswaren, gewöhnliche	v. Werte	30 v H
	Glaswaren, andere; Spiegel- und Fensterglas	„	30 v H
69	Wein	—	frei (a)

(a) Für aus Deutschland stammenden oder kommenden Wein werden die Verbrauchsabgaben auf Wein in Flaschen und anders eingeführten Wein auf 270 Franken und 90 Franken für 1 hl festgesetzt. Abgesehen von dieser Änderung bleiben die gewöhnlichen Zolltarifbestimmungen für Wein in Kraft.

Laufende Nummer des Zolltarifs	Gegenstände	Eingangszölle: Maßstab	Eingangszölle: Zollsatz Franken
70	Fahrzeuge, die nicht auf Schienen laufen:		
	Kraftfahrzeuge:		
	Kraftwagen, Gestellrahmen, mit oder ohne Motor, mit oder ohne Karosserie:		
	aller Art, im Gewicht von weniger als 2000 kg u. Personenwagen im Gewicht von 2000 bis 4000 kg ausschl.	v. Werte	40 v H
	andere	„	24 v H
	Motorräder, mit oder ohne Motor, mit oder ohne Seitenwagen	„	40 v H
	Teile und einzelne Stücke	„	20 v H
	Zubehörteile	„	30 v H
	Fahrräder:		
	vollständige	„	40 v H
	Teile und einzelne Stücke	„	20 v H
	Zubehörteile	„	30 v H
	andere Fahrzeuge:		
	vollständige	„	40 v H
	Teile und einzelne Stücke	„	20 v H

N° d'ordre: . . . .
(à apposer par l'autorité qui vise le certificat)

Certificat d'Origine

(a fournir par l'importateur)

Je soussigné (nom, prénoms, profession et adresse), déclare que je suis (l'acheteur, le vendeur, le propriétaire, l'expéditeur, le destinataire ou leur agent) (1), des marchandises specifiées dans la facture — ou le bordereau en tenant lieu — ci-contre.

J'affirme, en outre, que ces marchandises ne sont pas originaires d'Allemagne et qu'elles

(1) { ont été (fabriquées, confectionnées, récoltées) (1) par moi, / m'ont été cédées par la firme . . . . . , à . . . . . }

Fait à . . . . . , le . . . . . 19 .

(Signature.)

(1) Indiquer la mention qui convient.

Übersetzung

Laufende Nr. . . . .

(Auszufüllen von der die Bescheinigung ausstellenden Behörde)

Ursprungszeugnis

(vom Einbringer der Ware auszufüllen)

Ich Unterzeichneter (Name, Vorname, Beruf und Anschrift) erkläre mich als (Käufer, Verkäufer, Eigentümer, Versender, Empfänger oder deren Vertreter)[1]) der in beifolgender Rechnung — oder dem an ihre Stelle tretenden Schriftstück — aufgeführten Waren.

Zugleich erkläre ich, daß diese Waren nicht aus Deutschland stammen und daß sie von mir (erzeugt, hergestellt, geerntet) sind[1]), mir von der Firma . . . . . in . . . . . übereignet sind[1]).

(Ort) . . . . . , den . . . . . 19 . .

(Unterschrift.)

[1]) Das Zutreffende ist einzurücken.

Laufende Nr. . . . .

Visa

(ausgestellt vom Konsul oder der hierzu bestimmten Person)

Ich Unterzeichneter (Stand und Wohnort) erkläre nach meiner Überzeugung, daß die Person, welche die obige Erklärung abgegeben hat, tatsächlich die Person ist, als welche sie sich ausgibt, und daß ihre Angaben mir zutreffend erscheinen.

L. S. (Ort) . . . . . , den . . . . . 19 . .

(Unterschrift.)

Visa, gültig bis . . . . . Erhobene Gebühr: Fr. . . . .

Anhang zur Königlichen Verordnung vom 3. November 1921.

Aufhebung der bisherigen Zollzuschläge und Einführung von Vervielfältigungskoeffizienten für Zucker, Sirup und Melasse. Königl. Verordnung vom 14. November 1921 (Moniteur Belge Nr. 324 vom 20. November 1921, S. 10418).

Artikel 1. Bei den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Waren sind zu den im Zolltarif angegebenen spezifischen Zollsätzen die in der dritten Spalte dieser Tabelle festgesetzten Vervielfältigungskoeffizienten anzuwenden.

Laufende Nummer des Zolltarifs	Waren	Koeffizient
60	Saft und Rohzucker aus Rüben und Rohr . .	2
	Raffinierter Zucker	2
	Sirup und Melasse, von der Raffination oder Fabrikation des Zuckers:	
	von nicht mehr als 50 v H Gesamtzuckergehalt	2
	von mehr als 50 v H Gesamtzuckergehalt . .	2

Artikel 2. Die Königliche Verordnung vom 26. August 1903[1]) wird aufgehoben.

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1921 in Kraft.

Förderung der Ausfuhr durch staatliche Kredite. Gesetz vom 7. August 1921, betreffend Ermächtigung der Regierung, für die glatte Abwicklung von Verkäufen belgischer Waren ins Ausland bis zu einem Betrage von 250 Millionen Franken Bürgschaft zu leisten (Moniteur Belge Nr. 232 vom 20. August 1921, S. 6741).

Artikel 1. Um die industrielle Krisis zu mildern und die Wiederaufnahme der Geschäfte mit dem Auslande durch Begünstigung der Ausfuhr belgischer Erzeugnisse sicherzustellen, wird die Regierung ermächtigt, unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen für die glatte Abwicklung von Verkäufen belgischer Waren im Auslande bis zur Höhe eines Gesamtbetrages von 250 Millionen Bürgschaft zu leisten. Ein Zehntel dieses Betrages kann dazu bestimmt werden, die glatte Abwicklung von Verkäufen in der Kolonie erzeugter Waren zu gewährleisten.

Der Staat kann seine Bürgschaft nur während eines Zeitraumes von 5 Jahren von der Veröffentlichung dieses Gesetzes an leisten.

Artikel 2. Die Bürgschaft für die glatte Abwicklung (garantie de bonne fin) wird in erster Linie industriellen, Handels- oder kolonialen Verbänden mit einer möglichst großen Zahl von Unternehmungen zugestanden, und nur ausnahmsweise einzelnen Unternehmungen.

Artikel 3. Um die Bürgschaft für die glatte Abwicklung von Auslandsgeschäften zu erhalten, haben die einzelnen Unternehmungen oder die Verbände folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. sie müssen ihren Geschäftssitz und ihre Werke in Belgien oder gegebenenfalls in der Kolonie haben;
2. sie müssen alle Schriftstücke vorlegen, welche die Festsetzung der genauen Bedingungen des Geschäfts sowie die Abwägung des dabei im Spiele stehenden inländischen Interesses gestatten.

In jedem einzelnen Falle ist die Bürgschaft an besondere Sicherheiten zu knüpfen, insbesondere an die Übergabe von Schuldverschreibungen, die mit 2 Unterschriften, der des Käufers und der einer Bank, versehen sind, oder der Bürgschaft eines fremden Staates in Gestalt von Fonds oder Lagerscheinen (warrants).

Artikel 4. Die industriellen, Handels- oder kolonialen Verbände oder die einzelnen Unternehmungen, die um die Bürgschaft der Regierung nachsuchen, sowie die Kreditunternehmungen, die zu einer Kredithilfe bereit sind, bleiben für einen etwaigen Verlust in einem von der Regierung zu bestimmenden Verhältnis haftbar.

Die höchste Dauer des so gewährten Kredits beträgt 3 Jahre. Je nach Maßgabe der Zahlungen wird zuerst die Bürgschaft der Regierung abgelöst, dann die der Banken und zuletzt die der Kreditschuldner selbst.

Die dem Staat auf diese Weise wiederzugeflossenen Beträge können unter den gleichen Bedingungen wieder verwendet werden.

Artikel 5. Die Bürgschaft für die glatte Abwicklung wird nach den durch eine königliche Verordnung aufzustellenden Richtlinien durch Entscheidung eines leitenden Ausschusses (comité directeur) von drei bis fünf Mitgliedern gegeben. Die Entscheidung unterliegt der Genehmigung durch den zuständigen Minister.

Die Bürgschaft kann unter den gleichen Bedingungen Vermittlern zugestanden werden.

Artikel 6. Es wird ein aus neun Mitgliedern zusammengesetzter Überwachungsausschuß (comité de contrôle) gebildet.

Der Auftrag der Mitglieder dieses Ausschusses gilt für 3 Jahre; der Auftrag kann jedoch erneuert werden.

Artikel 7. Der Überwachungsausschuß hat die durch königliche Verordnung zu erlassenden Richtlinien zu begutachten und die Entscheidungen des leitenden Ausschusses nachzuprüfen, die dieser ihm mit den Belegen mitteilt. Er ist berechtigt, zwecks Feststellung, ob die in Artikel 3 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, alle erforderlichen Erkundigungen einzuziehen und zu prüfen:

a) ob die betreffenden Handelsgeschäfte für das Land nützlich sind, indem sie den Betrieb oder die Wiederinbetriebsetzung der begünstigten Unternehmungen sichern,
b) ob die Arbeitsbedingungen in diesen Unternehmungen den normalen, durch die gemischten Ausschüsse oder andere Schlichtungsorgane aufgestellten Bedingungen entsprechen.

Artikel 8. Die Regierung hat die notwendigen Maßnahmen zur Ausführung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Vorschriften zu treffen.

Artikel 9. Alljährlich ist den Kammern ein Bericht über die in Ausführung dieses Gesetzes eingegangenen Verpflichtungen zu erstatten.

[1]) Hand. Arch. 1903 I S. 1208.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetz. Königliche Verordnung vom 18. Oktober 1921 (Moniteur Belge Nr. 300 vom 27. Oktober 1921, S. 9618). Mit Bezug auf das Gesetz vom 7. August 1921[1]) usw. wird auf Vorschlag der Minister der Finanzen und der Industrie, der Arbeit und der Ernährung folgendes verordnet:

A. Wechselbürgschaft (Avale)

Artikel 1. Die Regierung übernimmt unter nachstehenden Bedingungen und für die Dauer von 5 Jahren vom Tage der Veröffentlichung des vorgenannten Gesetzes ab die Bürgschaft für die Wechsel auf Importeure in den Ländern mit entwerteter Valuta oder für jedes andere ihnen gleichwertige Wertpapier.

Artikel 2. Die Wechsel stellen den Gegenwert dar für die ganz oder teilweise in Belgien oder in seiner Kolonie erzeugten Waren sowie für die einheimischen Rohstoffe, insoweit als der Bedarf der einheimischen Industrie sichergestellt ist.

Artikel 3. Die Wechsel müssen in der gesetzmäßigen Form ausgestellt und in belgischen Franken zahlbar sein. Sie haben eine Verfallszeit von höchstens drei Jahren vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet. Sie können unter der Bedingung erneuert werden, daß die neue Frist nicht überschritten werden darf.

B. Höhe der Bürgschaft

Artikel 4. Als allgemeine Regel gilt, daß der ausländische Importeur 10 v H des Fakturenwerts bar zu bezahlen und für die 90 v H, die ihm gestundet werden, Sicherheit zu stellen hat. Im allgemeinen soll die Bürgschaft der Regierung nur 55 v H des gestundeten Betrages decken; der belgische Exporteur sowie seine Diskont-Bankverbindung bleiben grundsätzlich je bis zu 25 v H bzw. 20 v H des bewilligten Kredits an der glatten Abwicklung des Geschäfts beteiligt.

Artikel 5. Indes kann der leitende Ausschuß Änderungen der Bestimmungen des vorstehenden Artikels, insbesondere in bezug auf die Erhöhung der Regierungsbürgschaft vorschlagen, falls er es für nützlich hält oder sonstige Gründe, die anzugeben sind, dafür vorliegen.

Artikel 6. Bei Festsetzung der Höhe der Regierungsbürgschaft hat der leitende Ausschuß folgendes zu berücksichtigen: die Zahlungsfähigkeit des Käufers, die von ihm angebotenen Sicherheiten, die Marktlage, den inneren Bedarf, die vom Exporteur in Belgien gemachten Zugeständnisse sowie die Vorteile, welche der Allgemeinheit aus dem Geschäft durch Entlastung des Marktes und Verringerung der Arbeitslosigkeit erwachsen.

C. Sicherheiten

Artikel 7. Zu den Sicherheiten, welche der leitende Ausschuß annehmen darf, gehören die Bankbürgschaften, Wertpapiere, Bardepots, soweit sie, falls sie in fremden Devisen bestehen, für etwaige Wechselverluste als ausreichend angesehen werden können, die Lagerscheine (warrants), Hypotheken, Staatspapiere, Versicherungspolicen, eventuell die Ter Meulenschen Gutscheine (Bons) usw.

D. Dokumente

Artikel 8. Für die Gesuche um Bewilligung der Regierungsbürgschaft sind die Vordrucke zu benutzen, welche der leitende Ausschuß zur Verfügung der Exporteure hält. Diese Gesuche sind an die „Delcredere-Commission“ mit der Anschrift: Herrn L. Haulot, Ministerium für Industrie, Arbeit und Ernährung, durch Vermittlung und mit Befürwortung der Diskontbankverbindung des Gesuchstellers zu richten.

Artikel 9. Der Gesuchsteller kann angehalten werden, dem leitenden Ausschuß gleichzeitig mit dem von seinem Kunden akzeptierten Wechsel folgende Schriftstücke zu übersenden:

1. alle Urkunden, die den belgischen Ursprung der Ware und ihren wirklichen Wert beweisen;
2. alle Schriftstücke der Buchhaltung, die die Existenz des Geschäftes beweisen: Kaufaufträge, Rechnungen, Versendungspapiere oder ihre Duplikate usw.;
3. entweder eine Bescheinigung der zugelassenen Bank, welche die von dem ausländischen Importeur angebotene Sicherheit in Depot genommen hat oder die Urkunde, durch welche die Sicherheit nach den Landesgesetzen bestellt wird;
4. Angaben über die Arbeitslosigkeit und die Arbeitsbedingungen in seinen Werken;
5. eine Verpflichtungserklärung, diese Werke nach Maßgabe der durch das Geschäft geschaffenen Möglichkeiten wieder in Betrieb zu setzen oder, je nach dem Fall, seine Vorräte zu ergänzen;
6. ein Schreiben der Diskontbankverbindung, in welchem sie einen Teil des Risikos auf ihre Rechnung übernimmt;
7. entweder eine Quittung zugunsten des Importeurs über den in bar zu zahlenden Teil des Fakturenwerts, sei es in Form eines Vorschusses oder nicht, oder eine Verpflichtungserklärung des Importeurs, diesen Betrag gegen Aushändigung der Dokumente zu zahlen. Diese Erklärung ist von dem Exporteur oder einer von dem leitenden Ausschuß zugelassenen Bankverbindung zu indossieren.

Artikel 10. Im Interesse der Exporteure und um den Geschäftsgang in keiner Weise aufzuhalten, kann die Regierung im voraus ein Bürgschaftsversprechen zu vorher gemeinsam vereinbarten Bedingungen abgeben, wobei eine bestimmte Frist für den Abschluß des Geschäfts in der vereinbarten Form festzusetzen ist.

Artikel 11. Wenn der Gesuchsteller einen Wechsel einreicht, der von dem Importeur noch nicht akzeptiert ist, kann der leitende Ausschuß sich mit einem Schreiben der Bank des Importeurs begnügen, sofern sie von dem Ausschuß zugelassen ist, oder sich mit jedem anderen Dokument zufrieden geben, durch das ausdrücklich Gewähr dafür geleistet wird, daß der Wechsel akzeptiert werden wird und, falls eine Sicherheit durch den ausländischen Importeur bei Empfang der Dokumente bestellt werden muß, daß diese Sicherheit in der Tat gestellt werden wird.

Artikel 12. In diesem Falle und bis zu dem Zeitpunkt, wo der Wechsel gegen Aushändigung der Verladungsdokumente akzeptiert und die Sicherheit gestellt ist, sind der Exporteur in Belgien sowie der vorgenannte Bürge oder beide solidarisch der Regierung gegenüber haftbar.

Artikel 13. Sobald der Wechsel vom Importeur akzeptiert ist, hat die Regierung kein Rückgriffsrecht gegen den Exporteur mehr, außer wenn Betrug vorliegt; vorkommendenfalls kann sie diesen jedoch nötigen, alle Rechtsmittel zu ergreifen, um seine Außenstände einzuziehen oder das Pfand zu verwerten oder zurückzubehalten.

E. Zahlungen

Artikel 14. Die Regierung hat ein Vorrecht auf alle Zahlungen des ausländischen Importeurs bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages.

F. Die Ausschüsse

Artikel 15. Der leitende Ausschuß hat die Lage der Märkte zu prüfen, für welche die Regierungsbürgschaft gewünscht wird, den Wert

[1]) Siehe vorstehend.

der angebotenen Sicherheiten abzuschätzen, den einheimischen Ursprung und den wirklichen Wert der Ware festzustellen, ausländische Banken zuzulassen, Erkundigungen über die Zahlungsfähigkeit der ausländischen Importeure, zu deren Gunsten das Eingreifen der Regierung gewünscht wird, einzuziehen, und allgemein alle Nachforschungen vorzunehmen, sowie jede Arbeit auszuführen, die mit der ihm übertragenen Aufgabe in Zusammenhang steht.

Artikel 16. Für jeden ihm übertragenen Fall hat der leitende Ausschuß Art und Wert der Sicherheit, die der ausländische Importeur zu bestellen hat, festzusetzen.

Er bestimmt den Betrag, den dieser in bar zu zahlen hat, den Anteil des Risikos, den der Exporteur in Belgien und seine Diskontbankverbindung zu übernehmen hat, sowie den Anteil der Regierungsbürgschaft an dem Kredit.

Artikel 17. Auf Vorschlag des leitenden Ausschusses und für jedes einzelne Geschäft wird die Bürgschaft oder das Bürgschaftsversprechen durch eine Königliche Verordnung bewilligt, die durch die Minister der Finanzen und für Industrie, Arbeit und Ernährung gegenzuzeichnen ist.

Diese Verordnungen, die alle Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung der Bürgschaft anzugeben haben, werden im Moniteur nach Maßgabe der getroffenen Entscheidungen veröffentlicht.

Alle Vierteljahre ist ein allgemeiner Bericht über die auf Grund der vorliegenden Verordnung eingegangenen Verpflichtungen den Kammern vorzulegen.

Artikel 18. Der leitende Ausschuß erhebt von dem Betrage der Wechsel, für welche Bürgschaft geleistet wird, eine Delcrederegebühr von $^1/_2$ v T zur Deckung der Verwaltungsunkosten und zur Bildung eines Reservefonds.

Artikel 19. Die Minister der Finanzen und für Industrie, Arbeit und Ernährung sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Bulgarien

Erhöhung der Banderolesteuer auf Tabakfabrikate[1]). (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Sofia vom 1. November 1921.)

Durch Gesetz vom 1. November 1918 (Staatszeitung Nr. 255 vom 12. November 1918) ist die Banderolesteuer für Schnupftabak und Zigarren wie folgt erhöht worden:

Schnupftabak: Banderolesteuer für 20 g 0,40 Lewa, Verkaufspreis beliebig;

Zigarren: Banderolesteuer für 1 Stück 0,26 Goldlewa[2]), Verkaufspreis beliebig.

Durch Gesetz vom 9. Dezember 1919 (Staatszeitung Nr. 204 vom 10. Dezember 1919) ist die Banderolesteuer sowie der Verkaufspreis für Rauchtabak und Zigaretten wie folgt erhöht worden:

Rauchtabak extra: Banderolesteuer für je 20 g 1,40 Lewa, Verkaufspreis beliebig;

Rauchtabak I. Güte: Banderolesteuer für je 20 g 0,96 Lewa, Verkaufspreis für je 20 g 2 Lewa;

Rauchtabak II. Güte: Banderolesteuer für je 20 g 0,88 Lewa, Verkaufspreis für je 20 g 1,60 Lewa;

Rauchtabak III. Güte: Banderolesteuer für je 20 g 0,52 Lewa, Verkaufspreis für je 20 g 1,20 Lewa;

Zigaretten extra: Banderolesteuer für je 20 Stück 1,60 Lewa, Verkaufspreis beliebig;

Zigaretten I. Güte: Banderolesteuer für je 20 Stück 1,20 Lewa, Verkaufspreis für je 20 Stück 2,80 Lewa;

Zigaretten II. Güte: Banderolesteuer für je 20 Stück 1 Lewa, Verkaufspreis für je 20 Stück 2,20 Lewa.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1917 I S. 582.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung. Da zur Zeit 1 Goldlewa 12 Papierlewa entspricht, so beträgt allein die Banderolesteuer für eine Zigarre 3,12 Lewa. Hierzu kommt noch ein Zoll von 11,60 Goldlewa = 139,60 Papierlewa für jedes Kilogramm.

Chile

Zolltarifentscheidungen. (Auszug aus dem Boletin Oficial de la Superintendencia de Aduanas, Heft 312/314 — April/Juni 1921.) Auf dem Gebiete des Zollwesens sind in letzter Zeit folgende Entscheidungen des Generalzolldirektors ergangen:

Lager für industrielle Maschinen: Tarif-Nr. 1641, 3 Goldcentavos das Kilo Rohgewicht;

Trockenmilch in Pulverform: Tarif-Nr. 22, 60 Goldcentavos das Kilo Rohgewicht;

Einfache Papierbeutel, ohne Gold- und Silberdruck oder sonstige Verzierungen: Tarif-Nr. 1131, 75 Goldcentavos das Kilo, einschl. Innenverpackung;

Mäntel und Luftschläuche für Kraftlastwagen: Tarif-Nr. 1612, 20 Goldcentavos und solche für Personenkraftwagen: Tarif-Nr. 1616, 60 Goldcentavos das Kilo Rohgewicht;

Eisenteile zur Herstellung von Eisenbahn-Petroleumtankwagen: Tarif-Nr. 411, 9 Goldcentavos das Kilo Rohgewicht;

Nähmaschinen mit den dazugehörigen Möbelstücken: Tarif-Nr. 1641, 3 Goldcentavos das Kilo Rohgewicht;

Schulbänke aus Holz, mit Eisenteilen: Tarif-Nr. 270, 75 Goldcentavos das Kilo Rohgewicht;

Bearbeitete Eisenteile zur Herstellung großer Tanks: Tarif-Nr. 411, 9 Goldcentavos das Kilo Rohgewicht;

Gummihandschuhe und Gummituch für Chemiker: Tarif-Nr. 1641, 3 Goldcentavos das Kilo Rohgewicht.

China

Zollfreie Ausfuhr von Tee. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Peking vom 17. September 1921.) Laut Bekanntmachung der chinesischen Seezollverwaltung Nr. 976 vom 6. September 1921 ist die Zollfreiheit für ins Ausland ausgeführten chinesischen Tee[1]) um ein vom 10. Oktober 1921 laufendes Jahr verlängert worden.

Dänemark

Zollerhöhungen für Luxuswaren. Gesetz vom 25. November 1921 (Lovtidenden Nr. 492/1921).

§ 1. Vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes ab sind für nachstehende, im Zollgesetz vom 5. Mai 1908[2]) unter der beigefügten laufenden Nummer genannte Waren folgende Zollsätze zu erheben:

Buchstabe	Zollsatz
a) für Waren unter laufender Nr. 8 (künstliche Blumen, Putzfedern usw.)	v. Werte 25 v H;

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 227.

[2]) Ebenda 1908 I S. 797

Buchstabe	Zollsatz
b) für unter laufende Nrn. 29 und 31 fallende Essigsäure und Essig mit mehr als 10 v H Säuregehalt 1 kg	40 Öre;
Anmerkung. Flüssige Essigsäure für technische Zwecke ist zollfrei, wenn sie nach den von der Zollverwaltung erlassenen Bestimmungen denaturiert wird.	
c) für folgende der zu laufender Nr. 51 gehörigen Waren: Waren, ganz oder teilweise aus Elfenbein, Perlmutter, Bernstein oder Schildpatt; geschliffene Edel- oder Halbedelsteine; alle Arten Perlen und verarbeitete Korallen v. Werte	15 v H;
andere Galanteriewaren in Verbindung mit Seide oder Putzfedern ..... v. Werte	20 „ ;
d) für die zu laufenden Nrn. 51 und 62 gehörigen geschliffenen Glaswaren mit Ausnahme der Artikel für Laboratorien, der Glühbirnen und des optischen Glases ..... v. Werte	15 „ ;
e) für die zu laufenden Nrn. 51 und 81 gehörigen vergoldeten, versilberten oder mehrfarbigen Porzellanwaren ..... v. Werte	20 „ ;
f) für Vanille, Vanillin und Safran sowie für Auszüge aus diesen Stoffen (laufende Nr. 98 bzw. laufende Nr. 32) ..... 1 kg	10 Kr.;
g) für Kapern, Curry, Nelken und Nelkenstengel (laufende Nr. 99) sowie für Pfeffer, spanischen Pfeffer und Cayennepfeffer (laufende Nr. 100) 1 kg	60 Öre;
Anmerkung. Die Bestimmungen der Anmerkung des Zollgesetzes[1]) zu laufenden Nrn. 98 bis 100 bleiben weiter in Geltung.	
h) für Waren unter laufenden Nrn. 107 und 108 wenn ein Teil des Überzugs aus Seide oder aus einem mit Seide gemischten Stoff besteht ... v. Werte	15 v H;
i) für folgende Kleidungsstücke unter laufender Nr. 110: mit Hauptstoff ganz aus Seide oder worin Seide enthalten ist ..... v. Werte	25 „ ,
wenn der Hauptstoff aus Manufakturware der laufenden Nr. 145 oder 157 besteht ..... v. Werte	20 „ ,
wenn der Hauptstoff aus anderen Manufakturwaren und ein Teil des Futters aus Seide oder mit Seide gemischtem Stoff besteht, oder wenn das Kleidungsstück mit Federn oder Pelzwerk versehen ist, welches unter Buchstabe r, wie nachstehend angegeben, fällt ..... v. Werte	15 „ ;
j) für Seidenwaren unter laufenden Nrn. 113, 125, 161, 163 und 164, ausgenommen Schuhwaren v. Werte	25 „ ;
k) für Waren unter laufenden Nrn. 135, 216, 273 und 279, wenn in Verbindung mit Seide, sowie für Schuhwaren mit Überzug aus seidenhaltigen Stoffen (laufende Nr. 164) ..... v. Werte	20 „ ;
l) für Manufakturwaren unter laufenden Nrn. 145 und 157, ausgenommen Schuhwaren, Posamentier- und Knopfmacherarbeit ..... v. Werte	20 „ ;
m) für Teppiche und Teppichstoffe unter laufender Nr. 154 (ausgenommen Filz): für geknüpfte ..... v. Werte	20 v H,
für andere ..... v. Werte	15 „ ;
n) für Zylinderhüte aus Seide (laufende Nr. 162) v. Werte	15 „ ;
o) für folgende zu laufenden Nrn. 51, 183 und 196 gehörige Waren: Arbeiten aus Gold, Silber und Platin oder aus anderen Metallen in Verbindung mit Gold, Silber, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein oder Schildpatt, ausgenommen Blattgold, Blattsilber und anderes Blattmetall, sowie Platten, Drähte, Stangen und Arbeiten zum technischen Gebrauch von Platin ..... v. Werte	15 „ ;
p) für Schirme unter laufender Nr. 219 ..... v. Werte	25 „ ;
q) für Waren unter laufenden Nrn. 227 und 228 v. Werte	25 „ ;
r) für zu laufenden Nrn. 230 und 232 gehörige verarbeitete oder nicht verarbeitete Felle mit Federn oder Haaren, ausgenommen Pferde- und Ochsenhäute, Fohlenhäute, Kalbfelle und gewöhnliche Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle ..... v. Werte	25 „ ;
s) für zu laufende Nr. 238 gehörige Kürschnerarbeiten, ganz oder teilweise aus Pelzwerk, welche unter vorgenannten Buchstaben r fallen ..... v. Werte	25 „ ;
Anmerkung. Hierunter fallen alle Kleidungsstücke, ausgenommen Schuhwaren, welche ganz oder teilweise mit dergleichen Pelzwerk versehen sind, ohne Rücksicht auf die sonstige Beschaffenheit.	
t) für zu laufenden Nrn. 288 und 289 gehörige Taschenuhren sowie Gehäuse und Teile für Taschenuhren ..... v. Werte	10 „ .

§ 2. Das Gesetz gilt auch für Waren, die bei seinem Inkrafttreten sich in Kredit- oder Zollniederlagen befinden.

§ 3. Vom gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen in § 2 a des Zollgesetzes[1]) außer Kraft gesetzt, soweit diese sich auf verarbeitetes oder unverarbeitetes Pelzwerk und Kürschnerarbeiten beziehen, die unter obige Buchstaben r und s fallen.

§ 4. Für die obengenannten Waren, welche zur Kreditniederlage zugelassen sind, wird das Kreditniederlagerecht in der jetzigen Ausdehnung beibehalten. Die notwendigen näheren Kontrollbestimmungen bezüglich Kreditniederlage der hiernach einem Wertzoll unterliegenden Waren werden von der Zollverwaltung erlassen.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 26. November 1921 in Kraft. Es endet mit Inkrafttreten eines neuen Zollgesetzes, spätestens jedoch am 1. April 1922.

[1]) Hand. Arch. 1908 I S. 797.

Frankreich

Aufhebung des Ausfuhrverbotes und Ausfuhrzolles für Bauxit. Regierungsverordnung vom 11. Oktober 1921 (Journal officiel Nr. 277 vom 13. Oktober 1921, S. 11 728). Hierdurch werden die Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 22. Oktober 1920 außer Kraft gesetzt.

[1]) Hand. Arch. 1908 I S. 797.

Zollermäßigung für Tapioka, ausländische oder einheimische, roh, in Klumpen, auf 12 Franken für 100 kg vom 28. August 1921 ab. Regierungsverordnung vom 18. August 1921 (Journal officiel Nr. 231 vom 28. August 1921, S. 10013).

Zollbegünstigung für Stahl in Barren zur Herstellung von Federn. Regierungsverordnung vom 7. Oktober 1921 (Journal officiel Nr. 276 vom 12. Oktober 1921, S. 11694).

Artikel 1. Stahl in Barren (Nr. 207 des Zolltarifs), der zur Herstellung von Federn bestimmt ist, ist von der Erhöhung der Zollsätze des Generaltarifs gemäß Regierungsverordnung vom 28. März 1921[1]) und den durch die Regierungsverordnung vom 29. Juni 1921[2]) eingeführten Vervielfältigungskoeffizienten ausgenommen.

Artikel 2. Die Zulassung von Stahl in Barren zu dieser Zollbegünstigung ist abhängig von der Ausstellung eines Begleitscheines (acquit-à-caution) am Eingangszollamt, durch den sichergestellt wird: die Ankunft am Bestimmungsorte, die Verwendung unter Aufsicht der Zollverwaltung oder der Verwaltung der indirekten Steuern unter den von diesen Verwaltungen festzusetzenden Bedingungen und die Verarbeitung zu Federn innerhalb einer Frist von höchstens 6 Monaten.

Artikel 3. (Ausführung.)

Ermäßigung des zeitweiligen Zollzuschlags auf Mineralöle und Benzine. Regierungsverordnung vom 13. Oktober 1921 (Journal officiel Nr. 278 vom 14. Oktober 1921, S. 11759).

Artikel 1. Der Satz des durch das Gesetz vom 9. Juli 1921[1]) eingeführten zeitweiligen Zuschlags auf Mineralöle und Benzine wird vom 20. Oktober 1921 ab auf 20 Franken ermäßigt. Er wird vom 1. Januar 1922 auf 15 Franken herabgesetzt werden.

Artikel 2. (Ausführung.)

[1]) Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 168.
[2]) Ebenda, Augustheft S. 425.

[1]) Hand. Arch. 1921, Juliheft S. 372.

Umwandlung verschiedener spezifischer Zölle in Wertzölle

Regierungsverordnung vom 14. Oktober 1921 (Journal officiel Nr. 280 vom 16. Oktober 1921, S. 11824):

Artikel 1. Die Tabelle A zum Zolltarifgesetz vom 11. Januar 1892[1]) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1910[2]) und hinsichtlich des Generaltarifs in der Fassung der Regierungsverordnung vom 28. März 1921[3]) wird für die nachstehend bezeichneten Waren wie folgt geändert:

Nummer des Einfuhrtarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz	
			Generaltarif	Minimaltarif
			v H	v H
358	Glasflüsse:			
	Glasflüsse und Schmelz, in Stücken oder in Röhren, nicht beschnitten und beschnitten, doch nicht gekühlt	v. Werte	10	5
	Glasgespinst, Kugeln und künstliche Glaskorallen	„	20	10
	Glasperlen und andere Glasflüsse in Form von gelochten oder geschnittenen Perlen:			
	weiß oder farbig; bemalt, vergoldet oder versilbert	„	40	10
	Schmucksteine, farbige oder farblose Berlocken aus Glas	„	40	10
	Blumen und Zierat aus Perlen und Porzellan, Mosaik auf Papier	„	40	10
	Kränze, grob vorgearbeitet oder fertig, und andere Gegenstände aus Glasfluß oder Porzellan, mit oder ohne Metallverzierung	„	40	10

Artikel 2. Die früheren Zölle können durch eine Regierungsverordnung, die in gleicher Form wie die gegenwärtige zu erlassen ist, wieder in Kraft gesetzt werden.

Artikel 3. Diejenigen Waren, die nachweislich vor Veröffentlichung dieser Verordnung unmittelbar nach Frankreich versandt worden sind, sind nach den früheren Bedingungen, falls diese für sie günstiger sind, zuzulassen.

Artikel 4. Diese Bestimmungen gelten auch für Algier.

Artikel 5. (Ausführung.)

Regierungsverordnung vom 15. Oktober 1921 (Journal officiel Nr. 289 vom 25. Oktober 1921, S. 12056):

Artikel 1. Die Tabelle A zum Zolltarifgesetz vom 11. Januar 1892[1]) in der Fassung des Gesetzes vom 29 März 1910[2]) und die der Regierungsverordnung vom 29. Juni 1921[4]) beigefügte Tabelle werden wie folgt geändert:

Nummer des Einfuhrtarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz (General- und Minimaltarif)
			v H
74	Malz (gemalzte Gerste): ganz	v. Werte	15
	gemahlen	„	15

Artikel 2. (Ausführung.)

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 169. — [2]) Ebenda S. 172. — [3]) Ebenda 1921, Aprilheft S. 168. — [4]) Ebenda, Augustheft S. 425.

Regierungsverordnung vom 26. Oktober 1921 (Journal officiel Nr. 291 vom 27. Oktober 1921, S. 12113):

Artikel 1. Die Tabelle A zum Zolltarifgesetz vom 11. Januar 1892[1]) (usw. wie vorstehend in der Regierungsverordnung vom 14. Oktober 1921) wird wie folgt geändert:

Nummer des Einfuhrtarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz	
			Generaltarif v H	Minimaltarif v H
	Zählwerke und Geschwindigkeitsmesser, Tachymeter usw., zum Gebrauch für Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Luft- und Wasserfahrzeuge mit elektrischem oder Explosionsmotor, sowie für sich eingehende Teile der genannten Zählwerke usw.:			
aus 505	mit Uhrwerk	v. Werte	90	35
aus 634 ter	ohne Uhrwerk	„	90	35

Artikel 2 bis 5. (Wie vorstehend in der Regierungsverordnung vom 14. Oktober 1921.)

Regierungsverordnung vom 26. Oktober 1921 (Journal officiel Nrn. 292 und 300 vom 28. Oktober und 6. November 1921, S. 12151 und 12410).

Artikel 1. Die Tabelle A zum Zolltarifgesetz vom 11. Januar 1892[1]) (usw. wie vorstehend in der Regierungsverordnung vom 14. Oktober 1921) wird wie folgt geändert:

Nummer des Einfuhrtarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz	
			Generaltarif v H	Minimaltarif v H
347 ter	Künstliche Zähne aus Porzellan, Schmelz oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit edlen Metallen	v. Werte	20	10
	Gewebe aus reinem Flachs, glatt oder gemustert:			
aus 382, aus 460/460 sexies	roh, im Gewicht von weniger als 17 kg auf 100 qm und zugleich mit mehr als 11 Fäden in Kette und Schuß auf einem Quadrat von 5 mm Seitenlänge, nach Teilung der Summe durch 2, konfektioniert oder nicht . . .	„	70	35
aus 383, aus 460/460 sexies	gebleicht, cremiert, gewaschen oder appretiert, im Gewicht von weniger als 12 kg auf 100 qm und zugleich mit mehr als 12 Fäden in Kette und Schuß auf einem Quadrat von 5 mm Seitenlänge, nach Teilung der Summe durch 2, konfektioniert oder nicht	„	70	35
aus 384, aus 460/460 sexies	bedruckt, gefärbt oder bunt gewebt, im Gewicht von weniger als 12 kg auf 100 qm und zugleich mit mehr als 12 Fäden in Kette und Schuß auf einem Quadrat von 5 mm Seitenlänge, nach Teilung der Summe durch 2, konfektioniert oder nicht	„	70	35
aus 393 bis, aus 460/460 sexies	Gemischte Gewebe aus Flachs, bei denen Flachs dem Gewichte nach vorherrscht, nach Art der vorstehend bezeichneten Gewebe aus reinem Flachs, konfektioniert oder nicht	„	70	35
	Gewebe aus Baumwolle, mit Flachs gemischt, wobei die Baumwolle dem Gewichte nach vorherrscht:			
aus 404, aus 436, aus 460/460 sexies	glatte, rohe, im Gewicht von weniger als 17 kg auf 100 qm und zugleich mit mehr als 11 Fäden in Kette und Schuß auf einem Quadrat von 5 mm Seitenlänge, nach Teilung der Summe durch 2, konfektioniert oder nicht .	„	70	35
aus 405, aus 436, aus 460/460 sexies	glatte, gebleichte, im Gewicht von weniger als 12 kg auf 100 qm und zugleich mit mehr als 12 Fäden in Kette und Schuß auf einem Quadrat von 5 mm Seitenlänge, nach Teilung der Summe durch 2, konfektioniert oder nicht .	„	70	35
469 quater	Rollen oder Streifen für Kinematographen	„	20	derselbe Zollsatz wie im Generaltarif
547	Angelhaken	„	30	15
aus 604 u. 605	Klaviere, gerade, und Flügel sowie einzeln eingehende Teile davon	„	70 (3)	35
	Orgeln, Harmoniums, Instrumente mit freischwingenden Zungen aus Metall, mit einem oder mehreren Registern; Kirchenorgeln, vollständige; Leierkasten, mechanische Instrumente mit Pfeifen, mittels auswechselbarer oder nicht auswechselbarer Walze in Tätigkeit zu setzen, ohne Rücksicht auf die Triebkraft; mechanische Orgeln mit Pfeifen; Klaviere mit Orgelpfeifen, die als Geigen, Flöten, Klarinetten wirken, Orchestrions usw., die mittels durchlochten Papiers oder durchlochter Pappe spielen und durch irgendeine Triebkraft in Tätigkeit			

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 169.

Nummer des Einfuhrtarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Generaltarif v H	Zollsatz Minimaltarif v H
aus 604 u. 605	gesetzt werden; Instrumente mit Saitenanschlag oder mit Zungen, die mechanisch mit Hilfe einer auswechselbaren oder nicht auswechselbaren Walze aus gelochter Pappe oder gelochtem Papier spielen, ohne Rücksicht auf die Triebkraft; Ersatzwalzen für diese Instrumente; Drehorgeln, Aristons, Manopans oder andere Instrumente mit freischwingenden Zungen, welche mittels durchlochten Papiers oder durchlochter Pappe in Tätigkeit gesetzt werden, sowie einzeln eingehende Teile dieser verschiedenen Instrumente	v. Werte	70 (3)	35
aus 604	Geigen, Liebesgeigen, Altos; Violoncellos und Violabässe; Kontrabässe aus Holz; Gitarren und Mandolinen (2) ohne Bogen, ohne Kasten oder anderes Zubehör, fertig oder nicht, gefirnißt oder nicht	„	90 (3)	45
aus 605	Phonographen, Grammophone und ähnliche, mit Walzen oder Platten, auch versehen mit einer Aufzugsschraube für den beweglichen Boden, zusammengesetzt oder nicht, Werke, Zubehörstücke oder Einzelbestandteile, Kasten und Schalltrichter	„	50 (3)	25
	Walzen, Platten oder Scheiben aus mineralischem Wachs oder irgendeiner anderen plastischen oder nichtplastischen Masse, bespielt und besprochen oder nicht . .	„	50 (3)	25
	Pneumatische und andere Vorrichtungen, die dazu dienen, auf dem Harmonium oder Klavier mit Hilfe von durchlochter Pappe oder durchlochtem Papier mechanisch zu spielen, durch Fußbetrieb, Handbetrieb, mechanischen oder elektrischen Antrieb (1) in Tätigkeit gesetzt, und zwar unabhängig von dem Instrument, das sie spielen lassen sollen, innen oder außen an diesem anzubringen . . .	„	70	35
	Bogen für Geigen, Violoncellos, Kontrabässe oder andere Instrumente, Bogenstöcke (2), fertig oder nicht	„	90 (3)	45
	Zubehörstücke und Einzelteile von Saiteninstrumenten (Griffbrette, Wirbel, Saitenhalter, Stege, Frösche usw.)	„	90 (3)	45
	Saiten, harmonische, oder für andere Zwecke	„	90	45

(1) Die durchlochten Pappen und Papiere, die Motoren und elektrischen Akkumulatoren werden für sich nach ihren eigenen Zollsätzen verzollt.

(2) Die Saiteninstrumente und ihre Zubehörstücke, die vor 1801 hergestellt wurden, unterliegen auch weiter den Sätzen des spezifischen Tarifs, wie er sich aus den Gesetzen vom 11. Januar 1892[1]) und 29. März 1910[2]) ergibt, und zwar ohne Vervielfältigungskoeffizient.

(3) In Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juli 1919[3]) unterliegen die Instrumente, Apparate und Gegenstände, die nicht zum Minimaltarif zugelassen sind, sofern sie aus den Vereinigten Staaten von Amerika stammen, den Sätzen des Generaltarifs, die vor der Regierungsverordnung vom 28. März 1921[4]) in Kraft waren.

Artikel 2 bis 5. (Wie vorstehend in der Regierungsverordnung vom 14. Oktober 1921.)

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 169. — [2]) Ebenda S. 172. — [3]) Ebenda 1919 I S. 565. — [4]) Ebenda 1921, Aprilheft S. 168.

Zollerhöhung für gewisse Werkzeuge. Regierungsverordnung vom 20. Oktober 1921 (Journal officiel Nr. 289 vom 25. Oktober 1921, S. 12054).

Artikel 1. Die Tabelle A zum Zolltarifgesetz vom 11. Januar 1892[1]) (usw. wie vorstehend in der Regierungsverordnung vom 14. Oktober 1921) wird wie folgt geändert:

Nummer des Einfuhrtarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Generaltarif v H	Zollsatz Minimaltarif v H
aus 537	Werkzeuge für Mechaniker: Spiralbohrer (amerikanische Bohrer) und andere, Gewindebohrer, Schneidbacken für Kluppen, Stempel und Matritzen, Reibahlen und Fräser in einem Stücke	v. Werte	80	20

Artikel 2 bis 5. (Wie vorstehend in der Regierungsverordnung vom 14. Oktober 1921.)

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 169.

Zollerhöhung für Kaliumchlorid und -sulfat. Regierungsverordnung vom 4. November 1921 (Journal officiel Nr. 300 vom 6. November 1921, S. 12410).

Artikel 1. Die Tabelle A zum Zolltarifgesetz vom 11. Januar 1892[1]) in der Fassung der Gesetze vom 29. März 1910[2]) und 7. November 1919[3]) und hinsichtlich des Generaltarifs in der Fassung der Regierungsverordnung vom 28. März 1921[4]) wird für die nachstehend bezeichneten Waren wie folgt geändert:

Nummer des Einfuhrtarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Generaltarif Franken	Zollsatz Minimaltarif Franken
0158	Kaliumchlorid	100 kg	30	frei
0159	Kaliumsulfat	„	30	„

Artikel 2 bis 5. (Wie vorstehend in der Regierungsverordnung vom 14. Oktober 1921.)

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 169.
[2]) Ebenda S. 172.
[3]) Ebenda 1920 S. 191.
[4]) Ebenda 1921, Aprilheft S. 168.

Ausfuhrzoll auf Pferde, Maultiere und Esel. Gesetz vom 8. November 1921 (Journal officiel Nr. 304 vom 10. November 1921, S. 12486).

Einziger Artikel. Die Regierungsverordnung vom 22. März 1920, die auf Pferde, Maultiere und Esel Ausfuhrzölle eingeführt hat, wird genehmigt und in ein Gesetz umgewandelt.

Dieses Gesetz, das vom Senat und der Deputiertenkammer beraten und angenommen worden ist, wird als Staatsgesetz ausgeführt werden.

Änderung des Zollzuschlages auf zur Reinigung bestimmten ausländischen Rohzucker. Regierungsverordnung vom 2. November 1921 (Journal officiel Nr. 308 vom 14./15. November 1921, S. 12642).

Artikel 1. Der Zollzuschlag für gemahlenen Rohzucker ausländischen Ursprungs oder ausländischer Herkunft, der zur Reinigung bestimmt ist und nicht über 98 Grad polarisiert, wird auf 19,50 Franken für 100 kg gereinigten Zucker festgesetzt, ohne Abzug für den Verlust von 1,5 v H und mit einer Mindestausbeute von 80 v H.

Artikel 2. (Ausführung.)

Abgabenbefreiung für Mischungen aus Alkohol und Benzol. Verfügung des Finanzministers vom 23. September 1921 (Journal officiel Nr. 258 vom 24. September 1921, S. 10926). Der Artikel 1 der Verfügung vom 30. Mai 1921 wird wie folgt geändert:

Von der durch das Gesetz vom 25. Juni 1920[1]) eingeführten Abgabe von 20 Franken für 1 hl werden Benzol, Benzin, Toluen und andere ähnliche abgabepflichtige Erzeugnisse befreit, die zusammen mit Alkohol zu Mischungen verwendet werden, bei denen der Alkohol nicht weniger als ein Drittel des Gesamtraumgehalts beträgt und der Anteil an Benzol sowie an anderen ähnlichen Erzeugnissen nicht größer ist als derjenige des Alkohols.

Für diese Mischungen darf nur Alkohol verwendet werden, der im Inlande hergestellt und vorschriftsmäßig vergällt ist.

Abgabenbefreiung für Mischungen aus Alkohol und gereinigten Mineral- oder Brennölen sowie Benzinen. Verfügung des Finanzministers vom 23. September 1921 (Journal officiel Nr. 258 vom 24. September 1921, S. 10926). Der Artikel 1 der Verfügung vom 4. Juni 1921 wird wie folgt geändert:

Von der durch das Gesetz vom 25. Juni 1920[1]) eingeführten Abgabe von 20 Franken für 1 hl werden befreit: die gereinigten Mineral- oder Brennöle und Benzine und die anderen abgabepflichtigen Benzine, die zusammen mit Alkohol zu Mischungen verwendet werden, bei denen der Alkohol nicht weniger als ein Drittel des Gesamtraumgehalts beträgt und der Anteil der gereinigten Mineral- oder Brennöle und der Benzine nicht größer ist als derjenige des Alkohols.

Für diese Mischungen darf nur Alkohol verwendet werden, der im Inland hergestellt und vorschriftsmäßig vergällt ist.

Steuerfreie Verwendung von Melasse zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse. Regierungsverordnung vom 24. September 1921 (Journal officiel Nr. 261 vom 27. September 1921, S. 11110).

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 483.

Artikel 1. Die der Regierungsverordnung vom 16. April 1910[1]) als Anlage beigefügte Tabelle A wird wie folgt geändert:

Ordnungsnummer	Bezeichnung der Gewerbezweige, die von der Befreiung Gebrauch machen dürfen	Art der Vergällung zwecks Erlaß der durch die Artikel 4, 7 und 9 der Verordnung B vom 16. April 1910[1]) vorgesehenen Förmlichkeiten
	Melasse	
II	Herstellung von Oxalsäure und ihren Salzen, von Kaliumchlorid u. Kaliumnitrat	Beimengung von 1 kg Salpetersäure von einer Dichte von 1,20 bis 1,27 zu 1 kg Melasse bei der Herstellung

Artikel 2. (Ausführung.)

Martinique: Zolltarifänderungen. Regierungsverordnung vom 20. August 1921 (Journal officiel Nr. 227 vom 24. August 1921, S. 9823).

Artikel 1. Die Anlagetabelle zu den Regierungsverordnungen vom 29. November 1892[2]), 30. März 1893[3]), 27. August 1898[4]), 18. März 1899[5]), 21. April 1900[6]), 17. März 1901[7]), 17. Juni[8]) und 19. Oktober 1903[9]), 8. Juli 1905[10]), 30. Juni 1911[11]), 3. Mai 1914[12]), 4. April 1916[13]), 18. Januar 1920 und 11. Juli 1921[14]) wird geändert und vervollständigt wie folgt:

Bezeichnung	Maßstab	Generaltarif Franken	Minimaltarif Franken
VIII. Kolonialwaren			
93. Sirup, Bonbons, mit Zucker eingemachte Früchte	100 kg	124	104
94. Gezuckerte Biskuits	„	88	80
95. Konfitüren, mit Zucker oder Honig	„	62	52
109. Tabak:			
in Blättern oder Rippen	„	275	175
bearbeitet:			
Zigarren und Zigaretten	„	1100	1000
Rauchtabak, Schnupftabak und Kautabak	„	700	600
XXXIV. Waren aus verschiedenen Stoffen			
648. Chemische Streichhölzer und präpariertes Holz für Streichhölzer:			
aus Holz	„	120	100
andere	„	250	200
Besondere Klasse			
Chemische Erzeugnisse für Streichhölzer	„	120	100

Artikel 2. (Ausführung.)

---

[1]) Hand. Arch. 1910 I S. 662/63.
[2]) Ebenda 1893 I S. 56.
[3]) Ebenda S. 261.
[4]) Ebenda 1898 I S. 931.
[5]) Ebenda 1899 I S. 380.
[6]) Ebenda 1900 I S. 318 und 367.
[7]) Ebenda 1901 I S. 331.
[8]) Hand. Arch. 1903 I S. 1068.
[9]) Ebenda S. 1452.
[10]) Ebenda 1905 I S. 1403.
[11]) Ebenda 1911 I S. 958.
[12]) Ebenda 1914 I S. 754.
[13]) Ebenda 1916 I S. 568.
[14]) Ebenda 1921, Juliheft S. 373.

Westafrika: *Aufenthalt und Niederlassung von Fremden. Regierungsverordnung vom 1. August 1921 (Journal officiel Nr. 208 vom 4. August 1921, S. 9140).

Artikel 1. Jeder über 15 Jahre alte Fremde, der in das Gebiet von Französisch-Westafrika einreist oder sich daselbst niederläßt, muß seinem Wirt sofort eine Anmeldung über seine Person und seine Nationalität abgeben.

Wer einen Fremden aufnimmt, ist, gleichviel ob er gewerbsmäßig beherbergt oder nicht, verpflichtet, von dem Fremden diese Anmeldung zu verlangen und, falls dieser sich weigert, dies dem Polizeikommissar, dem Bürgermeister der Gemeinde oder dem Bezirksvorsteher (administrateur de la circonscription) zu melden.

Artikel 2. Wer gewerbsmäßig Fremde beherbergt, hat die mit der Unterschrift des Fremden versehene Anmeldung in das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19./22. Juli 1791 vorgeschriebene Register einzutragen. Usw.

Artikel 3. Jeder Fremde, der in einer der Kolonien von Französisch-Westafrika einen Beruf ausüben oder Privataufenthalt nehmen will, muß beim Bürgermeister, Bezirksvorsteher oder Polizeikommissar seines Aufenthaltsortes unter Beifügung seines Lichtbildes einen Personalausweis beantragen.

Jeder Fremde kann übrigens, wenn er sein Lichtbild vorlegt, ebenfalls einen Personalausweis verlangen.

Artikel 4. Der Bürgermeister, Bezirksvorsteher oder Polizeikommissar gibt dem Fremden sofort eine Empfangsbestätigung über die Erklärung in Gestalt eines vorläufigen Personalausweises mit Lichtbild.

Artikel 5. Der endgültige Personalausweis, der als Erlaubnis zum Aufenthalt in dem gesamten Gebiet von Französisch-Westafrika gilt, wird im Auftrage des Generalgouverneurs von dem Vizegouverneur oder dem Kommissar des Generalgouverneurs der Kolonie ausgestellt, wo der Fremde seine Anmeldung bewirkt hat.

Artikel 6. Jeder Fremde, dem ein Personalausweis verweigert worden ist, hat das Gebiet in der ihm dafür bestimmten Frist zu verlassen.

Artikel 7. Die Fremden haben Bewegungsfreiheit. Jedoch kann der Generalgouverneur durch Polizeimaßregel im Einzelfalle oder allgemein allen Fremden den Eintritt oder den Aufenthalt in gewissen, durch Verfügung bestimmten Gebieten und Orten untersagen oder ihnen vorschreiben, diese zu verlassen. Unberührt bleibt hierdurch das Recht der Verbannung aus der Kolonie, das ihm durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 übertragen worden ist.

Der Personalausweis, der grundsätzlich für das gesamte Gebiet von Französisch-Westafrika gilt, muß gegebenenfalls diese Beschränkungen erwähnen.

Artikel 8. Der Personalausweis wird nicht gefordert von den diplomatischen Vertretern oder von den Berufskonsuln fremder Länder sowie von deren Frauen und minderjährigen Kindern.

Artikel 9. Kein Fremder darf ohne vorherige Anmeldung auf der Bürgermeisterei oder in der Geschäftsstelle des Bezirksvorstehers Handel und Industrie betreiben oder einen freien Beruf ausüben.

Wenn er den Sitz seiner Hauptniederlassung ändert, so hat er die Anmeldung sowohl bei der Bürgermeisterei der Gemeinde bzw. bei der Geschäftsstelle des Bezirksvorstehers des alten als auch des neuen Sitzes zu bewirken. Jede dieser Anmeldungen wird in ein besonderes, in der Bürgermeisterei oder der Geschäftsstelle des Bezirksvorstehers geführtes Register eingetragen. Jede Eintragung oder Veränderung wird zur Kenntnis des Vizegouverneurs der Kolonie gebracht.

Artikel 10. Kein Fremder darf in Französisch-Westafrika ohne Genehmigung des Vizegouverneurs oder des im Auftrage des Generalgouverneurs handelnden Kommissars des Generalgouverneurs die folgenden Berufe ausüben:

Zollagenturen, Transithandel und Spedition;
Aus- und Einwanderungsagenturen;
Nachrichtenbureaus;
Bureaus zur Unterbringung von Kapital;
Lieferung von Schiffsverpflegung;
das Hotel- und Schankgewerbe.

Den Verpflichtungen und Beschränkungen, die den Fremden durch die Artikel 9 und 10 auferlegt sind, sind auch Gesellschaften unterworfen, die nach dem Wortlaut des folgenden Artikels sich nicht als französische oder als Gesellschaften ähnlicher oder gleichwertiger Eigenschaft bezeichnen dürfen.

Artikel 11. Von der Bezeichnung „Franzose" oder einer ähnlichen oder gleichwertigen Bezeichnung dürfen nur Gewerbe- und Handeltreibende von französischer Nationalität oder solche Personen öffentlich Gebrauch machen, die Franzosen gehörige Unternehmen betreiben.

Als „französische Gesellschaft" oder als Gesellschaft von ähnlicher oder gleichwertiger Eigenschaft dürfen sich nur solche Gesellschaften bezeichnen, bei denen der Vorstand des Verwaltungsrates, die delegierten Verwaltungsratsmitglieder, die Geschäftsführer, die Direktoren mit Zeichnungsbefugnis, die Kommissare für die Ablegung des Rechenschaftsberichts (commissaires des comptes) und mehr als die Hälfte der persönlich haftenden Gesellschafter (associés en nom collectif), der Verwaltungsräte, der Mitglieder des Direktionsrates und des Aufsichtsrates Franzosen sind.

Artikel 12. Es dürfen sich nur solche Personen oder Gesellschaften um Konzessionen von öffentlichen Arbeiten, Bergwerken und Wasserkräften bewerben, die sich gemäß den Vorschriften in Artikel 11 als „französisch" bezeichnen dürfen.

Von dieser Bestimmung dürfen nur durch Beschluß des Generalgouverneurs auf ein Gutachten des dauernden Ausschusses des Gouvernementrates Ausnahmen zugelassen werden.

Artikel 13 bis 15. (Strafen.)

Artikel 16. Fremde, die ihren Personalausweis verloren haben, können unter den in den Artikeln 3 bis einschl. 5 vorgesehenen Formen ein Doppelstück erhalten.

Artikel 17. Alle früheren Bestimmungen über die Einwanderung und die Kontrolle von Fremden in Französisch-Westafrika werden aufgehoben.

Artikel 18. Den Fremden, die sich zur Zeit der Veröffentlichung der Verordnung in Französisch-Westafrika aufhalten, wird eine Frist von 6 Monaten gegeben, um sich den neuen Bestimmungen zu unterwerfen.

Den Personen oder Gesellschaften, die entgegen den Vorschriften des Artikels 11 die Bezeichnung „französisch" oder irgend eine andere ähnliche oder gleichwertige Bezeichnung vor der Veröffentlichung dieser Verordnung angenommen haben, wird eine Frist von einem Jahre von dieser Veröffentlichung an bewilligt, um sich diesen Bestimmungen anzupassen.

Artikel 19. Die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 6, 7, 9 dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die aus den fremdländischen Nachbarkolonien von Französisch-Westafrika stammenden Personen. Jedoch bleiben davon diejenigen, die auf französischem Gebiet eine konfessionelle Propaganda betreiben wollen, diesen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 20. (Ausführung.)

Großbritannien

Kanada: *Änderungen in der Fassung der eidesstattlichen Erklärungen und Bescheinigungen in den Eingangsanmeldungen und Rechnungen. Memorandum Nr. 11 des Departements für Zölle und Steuern vom 16. August 1921. Durch kanadische Order in Council vom 23. Juli 1921 ist die Fassung der eidesstattlichen Versicherungen und Bescheinigungen, die in den Eingangsanmeldungen und Rechnungen gemäß Order in Council vom 20. August 1904[1]) abzugeben sind, dahin geändert worden, daß dem Absatz 6 der eidesstattlichen Versicherungen nach Formular 1 und 2, dem Absatz 4 des Formulars M und dem Absatz 6 des Formulars N folgendes hinzuzufügen ist:

„And that such fair market value is not lower than the wholesale price of the said goods at the said time and place; and that in the case of new or unused goods, such fair market value is not less than the actual cost of production of similar goods at said time and place, plus a reasonable profit thereon."

Durch die verbesserten und hiermit genehmigten neuen Fassungen werden die Formulare in den Memoranden Nr. 1294 B[2]), 1563 B und 1600½ B hinfällig.

Bis zum 31. Dezember 1921 gelten noch die bisherigen Formulare[3]).

Italien

Wechselkurs bei Zahlung der Zölle in Papier[4]). Das Goldaufgeld ist für die Zeit vom 16. bis 30. November 1921 auf **372** v H, für die Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1921 auf **369** v H festgesetzt worden. Für 100 Goldlire sind also 472 bzw. 469 Papierlire zu entrichten (Il Sole).

Jugoslawien

(Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen)

Abänderung des Aufgelds bei Zollzahlungen. Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Oktober 1921, Z. 76 230 (Službene Novine Nr. 251 vom 9. November 1921). Diejenigen Einfuhrzölle und Zollnebengebühren, welche in Gold zu zahlen sind, können vom 10. November 1921 ab in Dinar oder Dinar-Kronennoten entrichtet werden, und zwar zum Kurse: 100 Golddinar = 500 Dinar in Dinar oder Dinar-Kronennoten, d. h. mit einem Aufschlag von 400 v H.

Dieser Aufschlag ist auf alle Waren anzuwenden, die nach dem 9. November 1921 verzollt werden.

Für Waren, die nach dem Werte zu verzollen sind, ist kein Aufschlag zu entrichten.

Durch diese Verordnung tritt die Verordnung des Finanzministers vom 30. Juni 1921, ZZ. 44009[5]), außer Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1905 I S. 59.
[2]) Ebenda S. 61.
[3]) Anmerkung der Schriftleitung. Der neue Wortlaut der Formulare kann beim Auswärtigen Amt, Berlin, Wilhelmstr. 75, eingesehen werden.
[4]) Hand. Arch. 1921, Oktoberheft S. 592.
[5]) Ebenda, Septemberheft S. 562.

Lettland

Neuer Zolltarif (am 20. Juli 1921 in Kraft getreten)[1]. Regierungsverordnung vom 7. Juli 1921 (Waldibas Wehstnesis Nrn. 154, 155, 156 und 157 ex 1921, mit den bis zum 28. Juli 1921 ergangenen Abänderungen und Ergänzungen).

1. Die Zollsätze sind im Tarif in Goldfranken angegeben und beziehen sich auf 1 kg Rohgewicht, wenn nicht ein anderes Gewicht oder Maß angegeben ist. Unter Rohgewicht sind die Waren mit der unmittelbaren Verpackung zu verstehen[2]).
2. Die Zölle sind in der Landeswährung und nach Anordnung des Finanzministeriums zu entrichten.
3. Wenn eine Ware verschiedenen Artikeln des Tarifs unterstellt werden kann, so ist sie nach dem am höchsten belegten Artikel zu verzollen.
4. Der Tarif kann auf Antrag des Finanzministers auf gesetzgeberischem Wege immer für je sechs Monate abgeändert und ergänzt werden. Diese Frist läuft vom 1. Januar bis zum 30. Juni oder vom 1. Juli bis zum 31. Dezember.
5. Anweisungen über den Gebrauch und die Anwendung des Tarifs werden vom Finanzminister erlassen.
6. Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifes wird Artikel 464 des Zollgesetzes aufgehoben und ebenso das Verbot über Wareneinfuhr (veröffentlicht im Waldibas Wehstnesis Nr. 52, 1921, 2. Absatz). Alle Waren werden nach den Zollsätzen des Tarifs verzollt, welche am Tage der Verzollung in Kraft sind.
7. Im Zusammenhang mit diesem Tarif werden die von der Konstituante am 15. April 1921 erlassenen Punkte 1, 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Erneuerung der Industrie aufgehoben.
8. Der Tarif tritt am 20. Juli 1921 in Kraft.

Zolltarif

Artikel		
1	Getreide und Kartoffeln:	
	1. Weizen, Erbsen, Bohnen	0,05
	2. sonstiges Getreide und Kartoffeln	zollfrei
2	Reis:	
	1. bearbeiteter	0,10
	2. unbearbeiteter	0,08
	Anmerkung: Reishäckfel (Bruchreis), zur Stärkebereitung bestimmt	0,02
3	Mehl, Malz und Grütze:	
	1. a) gebeuteltes Mehl und Malz	0,20
	b) sonstiges Mehl (grobes)	zollfrei
	2. Grütze, mechanisch bearbeitet, Graupen	0,10
	3. sonstige Grütze, Manna	0,20
4	1. Kartoffelmehl	0,20
	2. Stärke aller Art; Nudeln, Makkaroni, Sago, Pfeilwurzelmehl, Dextrin, Mandelkleie, unparfümiert	0,30
	Anmerkung: Wenn die genannten Waren in kleineren, unmittelbar für den Verbraucher bestimmten Verpackungen eingeführt werden, so erhöht sich die Steuer um 10 v H einschl. des Gewichts der Verpackung.	

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 337.
[2]) Nach einem Bericht der deutschen Gesandtschaft in Riga vom 16. August 1921 ist diese Bestimmung indes dahin geändert worden, daß Holzkisten und Verschläge nicht mit der Ware zu verzollen sind.

Artikel		
5	Gemüse:	
	1. frisches, im Tarif nicht besonders angeführt	0,20
	2. gesalzenes und mariniertes, in nicht luftdicht verschlossener Verpackung	0,30
	3. getrocknetes, mit Ausnahme des besonders benannten	0,30
	4. ungebrannte Zichorie, roh und getrocknet	0,20
	5. Artischocken, Spargel, Blumen- und Brüsseler Kohl, grüne Erbsen, ungetrocknete und braune, gewöhnliche und türkische Bohnen, auch grüne, Salat, Spinat, in frischem oder getrocknetem Zustande eingeführt, Arbusen und Melonen	0,60
6	Früchte und Beeren:	
	1. Früchte und Beeren, frisch, gesalzen, eingeweicht und andere, mit Ausnahme der besonders benannten	0,70
	2. Apfelsinen, Pomeranzen, frisch	1,50
	3. Zitronen-, Apfelsinen- und Pomeranzenschalen, getrocknet oder eingemacht	0,50
	4. frische Weintrauben	2
	5. Zitronen	0,50
7	Früchte und Beeren jeder Art, getrocknet: wie Pflaumen, Weintrauben, Feigen, Rosinen, Korinthen, nicht mit Zuckerzusatz	2
	Anmerkung: Bei getrockneten Früchten und Beeren, die in kleinen Behältern verpackt sind und mit diesen verkauft werden, wird diese Verpackung zum zollpflichtigen Gewicht gerechnet.	
8	Aufgehoben.	
9	Kapern, Oliven, Ölbaumfrüchte, getrocknet, haltbar gemacht oder in Öl, in Fässern, Körben und dergleichen nicht luftdicht verschlossenen Umschließungen	1,80
10	Anis, Kümmel, Koriander, Pomeranzennüsse (unreif), getrocknete Pomeranzen, Johannisbrot	1,80
11	Nüsse:	
	1. jeder Art, ausgenommen die besonders benannten, Kokosnüsse, Kastanien, chinesische Erdnüsse	1
	2. Mandeln, Pistazien	2
	Anmerkung: Nüsse ohne Schalen und solche, unter denen mehr als 5 v H ohne Schalen sind, werden mit 25 v H Zuschlag verzollt.	
12	Senf, trockener, gemahlener, nicht zubereiteter:	
	1. in Fässern oder anderer großer Verpackung eingeführt	1
	2. eingeführt in kleinerer Verpackung (Töpfen, Büchsen, Flaschen), unmittelbar für die Käufer bestimmt, einschl. des Gewichts der Verpackung	1,50
13	Pasteten, Speisezutaten jeder Art, wie zubereiteter Senf, Pickles (sauer eingemachte Gartenfrüchte), Soja, luftdicht verpackt, Kapern, Oliven, Ölbaumfrüchte, Gemüse und Früchte in Essig, Öl oder auf andere Weise zubereitet, außer den unter Artikel 24 fallenden; Fleisch- und Peptonzubereitungen sowie Auszüge und verschiedene Nahrungsmittel (Konserven), außer den besonders benannten	3,50
	Anmerkung 1: Nach diesem Artikel werden in Essig zubereitete Kapern, Oliven, Ölbaumfrüchte, Gurken und anderes Gemüse verzollt, einschl. Verpackungsgewicht.	
	Anmerkung 2: Speisezutaten, die in diesem Artikel genannt sind und in Porzellanfläschchen, bemalten oder anderswie verzierten Töpfen eingeführt werden, werden nach ihrem Reingewicht, die Umschließungen jedoch nach ihrer Beschaffenheit, d. h. auf Grund des Artikels 76 Punkt 3 verzollt.	
14	Pilze:	
	1. a) frisch	zollfrei
	b) jeder Art, getrocknet, außer den in Punkt 2 genannten	0,60
	2. Trüffeln, Champignons und alle anderen in Essig, Öl oder anders eingemachten Pilze; getrocknete und frische Trüffeln	3,50
15	Gewürze:	
	1. Vanille und Safran	15
	2. Kardamomen, Muskatblüte und Muskatnüsse	7
	3. Gewürznelken, Nelkenköpfchen, Kaneel, Pfeffer, Ingwer, Sternanis, Majoran, Lorbeerblätter und andere Gewürze und Speisezutaten	1,50
	Anmerkung 1: Speisezutaten und Gewürze aller Art, zerkleinert und in Pulverform, werden mit einem Zuschlag von 50 v H verzollt.	
	Anmerkung 2: In kleinen Verpackungen eingeführte Gewürze, welche unmittelbar zum Verkauf bestimmt sind, werden einschl. Verpackungsgewicht verzollt.	
16	Lorbeer-Beeren und Galgant	1,25
	Anmerkung: Verriebener Galgant wird mit einem Zuschlag von 25 v H verzollt.	
17	Gebrannte Zichorie und Eicheln und andere Kaffee-Ersatzstoffe, ungemahlen, ohne Kaffeezusatz	0,75
18	Kaffee:	
	1. ungebrannt, in Bohnen (Kaffeebohnen)	1,25
	2. gebrannt, in Bohnen und gemahlen; jede Art Kaffee-Ersatzstoffe, gemahlen, gepreßt, einschl. Verpackungsgewicht	2
	Anmerkung: Kaffeeauszüge und Essenzen werden nach Artikel 24 Punkt 1 verzollt.	
19	Kakaobohnen:	
	1. unbearbeitet	1,25
	2. gebrannt	2
	3. Kakaoschalen	0,50
20	Tee:	
	1. eingeführt aus Westeuropa:	
	a) jeder Art, außer den in Punkt b genannten	3
	b) in Ziegeln und Tafeln, schwarzer und grüner	2
	2. aus Rußland eingeführter, Baicha, schwarzer, Blüten-, grüner und gelber	3
21	Tabak:	
	1. Blätter, Bündel, mit und ohne Stengel, Tabakstengel	1,50
	2. geschnittener Rauchtabak, geriebener Schnupftabak, Tabak jeder Art, in Rollen, Ringen und Bündeln	6
	3. Tabak in Zigarren, zerkleinert, Tabak in Blätter eingewickelt, Papyros	12
22	Zucker:	
	1. halbfertiger, gestoßener oder gemahlener ohne Stücke, jeder Art	0,10
	2. Raffinade und Kristallzucker in Hüten und Stücken	0,20
23	a) natürlicher und Kunsthonig	1
	b) Zuckersirup ohne Gewürz-Zutaten, Raffinadesirup, Kartoffelsirup, jede Art Stärke- und Weintraubensirup, in fester Form, ohne Beimischung, Couleur zum Färben von Getränken; Maltose, Malz- und Maltoseauszüge ohne Beimischungen	0,50

Artikel		
24	Konditorwaren und eingemachte Früchte und Beeren:	
	1. Konfekt, Säfte, Pastillen, Gelees, Fruchtmehl (Pulver), Zuckerplätzchen, Früchte in Likör, Rum, Kognak, Schokolade und Kakaopulver, ohne oder mit Zucker	3,50
	2. Früchte und Beeren, dickeingekocht ohne Zucker, türkisches Konfekt: Nachatlukum, Chalwa, Tscherutschala-Früchte und Beerensaft, jede Art Frucht- und Beerensäfte und Sirupe:	
	a) luftdicht verpackt	3,50
	b) nicht luftdicht verpackt	3,50
	Anmerkung: Früchte und Beeren in Saft und Frucht- und Beerensaft, nicht luftdicht verpackt, mit Zusatz von Branntwein, unterliegen obigem Zollsatz mit einem Zuschlag von 4 Goldfranken für den Grad; Säfte, welche mehr als 16 Grad Weingeist enthalten, werden nach Artikel 27 verzollt.	
	3. a) Honigkuchen, Pfefferkuchen, Gebäck, Milchmehl (Pulver), mit oder ohne Zucker, medizinische Mehloblaten	1,50
	b) kondensierte Milch	0,20
25	Hefe:	
	1. jeder Art, flüssige	0,30
	2. jeder Art, gepreßte	0,50
	3. getrocknete	1,50
	Anmerkung: Die Einfuhr von Hefe für Branntweinbrennereien und Bierbrauereien ist nur mit Erlaubnis des Departements für indirekte Steuern gestattet.	
26	Hopfen und Hopfenauszüge:	
	1. Hopfen	2
	2. Hopfenauszüge	6
27	Arrak, Rum, Franzbranntwein (Weintraubenschnaps), Kognak, Pflaumen- und Kirschlikör, Gin, Whisky, Weinbrand, gereinigter und ungereinigter (Rohbranntwein) aller Stärkegrade, vergällter Branntwein:	
	1. in Fässern und Fäßchen eingeführt	9
	2. in Flaschen oder Füllungen anderer Art, Liköre, Aufgüsse (Nalewken), Fruchtessenzen mit Branntweinzusatz, ebenso Brennspiritus mit Seifenzusatz, in fester Form	12
	Anmerkung: Gereinigter und ungereinigter Rohbranntwein aller Stärkegrade, ebenso vergällter für das Reichsmonopol	zollfrei
28	Trauben-, Frucht- und Beerenweine:	
	1. jeder Art in Fässern:	
	a) mit Weingeist bis 16 Grad einschl.	3,50
	b) mit Weingeist von 16 bis 24 Grad einschl.	6,50
	Anmerkung 1: Wein, welcher in Zisternenwagen eingeführt wird, wird nach dem Reingewicht mit einem Tarazuschlag von 25 v H verzollt.	
	Anmerkung 2: Weine, welche mehr als 34 Grad Weingeist enthalten, werden nach Artikel 27 verzollt.	
	2. in Flaschen eingeführt:	
	a) nicht schäumende, mit Weingeist von nicht über 24 Grad, einschl. Flaschengewicht	4,50
	b) alle schäumenden, einschl. Flaschengewicht	9,50

Artikel		
29	Met, Porter und jede Art Bier:	
	1. in Fässern und Fäßchen eingeführt	1
	2. in Flaschen und anderen Füllungen	1,50
30	Aufgehoben.	
31	Essig jeder Art, außer Toiletteessig:	
	1. in Fässern und Fäßchen eingeführt	0,50
	2. in Flaschen und anderen Füllungen, einschl. Gewicht der Umschließung	0,75
	Anmerkung: Als Essig gelten Flüssigkeiten, welche nicht mehr als 8 v H Essigsäure enthalten; stärker konzentrierte Flüssigkeiten gelten als Essigsäure.	
32	Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschl. Gewicht der Umschließung	0,30
	Anmerkung: Die in den Listen des Gesundheitsdepartements angeführten natürlichen und künstlichen Mineralwässer werden mit Einverständnis des Finanzministeriums mit 0,10 Franken für 1 kg, einschl. Gewicht der Umschließung, verzollt.	
33	Salz:	
	a) Kochsalz	0,03
	b) Tischsalz	0,06
	Anmerkung: Gereinigtes Tischsalz, verpackt, unmittelbar zum Verkauf bestimmt, ist mit 0,10 Franken, einschl. Verpackungsgewicht, zu verzollen.	
34	Fleisch, geräuchertes, gesalzenes, gedörrtes (in der Sonne), Würste, gewöhnliche Fleischkonserven (corned beef)	0,20
35	Käse	1,50
	Anmerkung: Käse (in Metallumschließungen) wird einschl. Verpackungsgewicht verzollt.	
36	Butter:	
	1. Kuh-, Schaf- und Ziegenbutter	1
	2. Margarine	0,20
37	Fische und Kaviar:	
	1. frische Fische	0,90
	2. in Öl eingelegte oder anders zubereitete	2,50
	3. gesalzene und getrocknete, außer Heringen	0,75
	4. Heringe (außer norwegischen, über deren Einfuhr der Finanzminister besondere Bestimmungen zu erlassen berechtigt ist) für 1/1 Faß üblicher Größe ... Faß	5
	5. Kaviar	15
38	Austern, Seekrebse, Schnecken, Backfische u. dgl., frisch, gesalzen, geräuchert und mariniert	10
39	Eßwaren, nicht besonders benannt, auch besonders zubereitetes Futter für Tiere	0,03
	Anmerkung: Tierfutter aus Abfällen u. dgl.	zollfrei
40	Haustiere, Pferde, Tiere jeder Art, außer den besonders benannten	zollfrei
	Anmerkung: Aus dem Auslande eingeführte Tauben werden nur mit jedesmaliger Erlaubnis des Finanzministers eingelassen.	
41	Düngstoffe; Knochen, roh und bearbeitet:	
	1. natürliche Düngemittel (Guano, Vogelmist); alle Arten unbearbeitete Knochen, außer den besonders benannten; ungemahlene Thomasschlacke	zollfrei
	2. Knochenmehl, Phosphorite, Thomasmehl	zollfrei

Artikel		
	3. Superphosphat, mit Schwefelsäure bearbeitete Knochen, Dungkompost und alle Arten Poudrette..	zollfrei
	4. gebrannte Knochen, Knochenasche, Knochenkohle ...	0,02
42	Ruß jeder Art	0,15
43	Leim:	
	1. Fischgelatine, Appreturleim, aus Gelatine u. Glyzerin	1,50
	2. Knochen-, Kürschner- und Schusterleim, Agar-Agar (vegetabilischer Leim)	0,30
44	Hörner und Hufe jeder Art; Teile von Tieren und tierischen Erzeugnissen, die in der Medizin gebraucht werden	zollfrei
45	Haare:	
	1. Menschenhaare	7
	2. jeder anderen Art	0,45
46	Menschenhaare in Verarbeitungen:	
	1. Haargewebe und Haarsiebe	10
	2. Waren aus Borsten und Haaren in einfachen Einfassungen, Borstenpinsel und andere Pinsel für Kunstmaler	0,90
47	Federn und Daunen, außer den besonders benannten .	4
48	Kissen, Betten, Matratzen, welche mit Federn, Daunen, Haaren oder Wolle gefüllt sind	4,50
49	Fischbein in Stäben und Platten:	
	1. Fischbein, nicht bearbeitet	3
	2. Fischbein in Platten und Stäben und Horn	10
50	Griechische Schwämme	1,50
51	1. Tierfette, außer den besonders benannten, welche nicht mehr als 50 v H freie Fettsäuren enthalten, unter der Bedingung, daß die Fette mehr als 30 v H freie Fettsäure enthalten, bei einem Titre von nicht mehr als 42 Grad nach der Dalicanschen Einteilung	0,08
	2. Fischöl (Walfisch, Seehund), ungereinigt oder gereinigt, Tran, Jastik, Spermazet in ungereinigtem Zustande, Degras	0,08
	3. Olein, Oleinsäure, gepreßtes Fett, geschmolzen oder ungeschmolzen, bearbeitetes Fett (zersetzt)	0,30
	4. Spermazet, gereinigt, Palmitin, Stearin	0,30
	5. alle Arten Tieröle (Knochen, Spermazet, durchsichtiger Fischtran, Lanolin u. dgl.), außer den besonders benannten	0,30
52	Wachs:	
	1. Bergwachs, ungereinigtes (Ozokerit), auch geschmolzen	0,30
	2. Bergwachs, gereinigtes (Zeresin), Paraffin, Vaselin (außer gereinigtem — ohne Geruch und Geschmack), Wachs, Bienen- und Baumwachs aller Art zum Pfropfen	0,50
53	Lichte aller Art, Fackeln, Dochte	0,40
54	Häute, ungegerbt: Ochsen-, Kuh-, Kalb-, Kamel-, Büffel-, Pferde-, Esel-, Schweine-, Fisch- und Amphibien-Häute:	
	1. trocken und trocken gesalzen	0,05
	2. naß gesalzen	0,03
	Anmerkung: Ungegerbte Häuteschnitzel werden mit 0,5 Frank für 1 kg verzollt.	

Artikel		
55	Gegerbte Felle:	
	1. kleine, außer den in Punkt 2 genannten, gegerbte, mit Alaun bearbeitete, weißgare; Kalbfelle, Fisch- und Amphibien-Häute, weißgare Riemchen zum Zusammennähen von Treibriemen	2
	2. a) Saffian-, Lack- und Sämischleder	3,50
	b) Chevreau, Chagrin; Felle jeder Art mit eingepreßten Mustern (Verzierung), lackiertes Leder, kleines	3,50
	3. große: Ochsen-, Kuh-, Büffel-, Pferde-, Esel- und Schweinefelle und Halbfelle, ohne eingepreßte Muster, auch gefärbt, Pergament	0,50
	4. großes Lackleder	3,50
	Anmerkung: Bearbeitete Fellschnitzel werden wie die Felle verzollt, von denen die Schnitzel gewonnen sind.	
56	Rauchwaren:	
	1. Seebiberfelle, schwarzbraune Fuchsfelle, Chinchilla, Zobel, Ilken, Marder, Blaufuchs, Seebär (Kotik), ausgezupfte	125
	2. ungefärbte Opossum und Kängeruh, auch gegerbt, ungefärbte und unbearbeitete Felle von Waschbär, Iltis, Eichhörnchen, Bisamratte; Kotik, unbearbeitet; Bären-, Wolf-, Luchs-, Robben-, Seehund-, Fischotter-, Tiger- und Dachsfelle, auch bearbeitet und gefärbt.	25
	3. (unbearbeitete) ungegerbte und ungefärbte Hunde-, Ziegen- und Schaffelle	0,60
	4. Walroß-, Hirsch- und Seehundfelle	25
	5. Rauchwaren aller Art, außer den besonders benannten:	
	a) gegerbt oder gefärbt	50
	b) ungegerbt und ungefärbt	40
	Anmerkung: Bisamratten- und Eichhörnchenschwänze werden nach Punkt 5 a verzollt.	
57	Lederwaren:	
	1. Fußbekleidung aller Art, fertige oder halbfertige, außer der besonders benannten	3
	Anmerkung: Leder jeder Art, zugeschnitten für Schuhe und kleine Gegenstände, wird mit 4.80 Franken für 1 kg verzollt.	
	2. Damenfußbekleidung aus Seide, fertig oder halbfertig	60
	3. Lederhandschuhe aller Art, Täschnerarbeiten aller Art im Gewicht von nicht weniger als 1/4 kg für 1 Stück: Täschchen, Geldbeutel, Zigarren- und Brieftaschen; Waren aus Sämischleder, Lackleder (Glacé), Saffian und Pergament, ausgenommen chirurgische Artikel und Schuhwerk	30
	Anmerkung: Zugeschnittene, aber nicht genähte Handschuhe werden mit 50 Franken für 1 kg verzollt.	
	4. Pferdegeschirr mit Zubehör, Sattlerwaren, Peitschen aus Lederriemen	25
	5. Reisekoffer, Reisesäcke, Reisetaschen, außer den in Punkt 3 genannten, Jagdzubehör aus groben Jute- und Hanfgeweben; Ledernotizbücher und Brieftaschen, außer solchen, die unter Punkt 3 fallen, Bucheinbände, alle nicht besonders benannten Lederwaren, auch mit Teilen aus Metall oder anderem Stoff, sofern	

Artikel		
	sie nicht als wertvolle Galanteriewaren anzusehen sind	20
	6. Maschinentreibriemen, genähte und ungenähte, lederne Pickers für Webstühle, runde Treibriemchen, Peitschen, Eimer u. dgl. einfache Lederwaren	0,50
58	Holzwaren:	
	1. aus Birke, Buche, Ulme, Eiche, Tanne, Weide, Rüster, Ahorn, Linde, Lärche, Erle, Espe, Fichte, Pappel, Esche:	
	a) in Faschinen und Spänen, Brennholz und Reisig	zollfrei
	b) in Balken, runden Klötzen und Stangen	zollfrei
	c) in Blöcken, Planken, in behauenen oder gesägten Brussen und Brettern über 3½ Zoll dick	zollfrei
	d) in unbehobelten Brettern und Sleepern, dicker als ¼ bis 3½ Zoll einschl.	zollfrei
	Anmerkung: Den Warenempfängern ist gestattet, die angeführten Holzwaren in Kubikfuß anzugeben, wobei ein Kubikfuß 16,6 kg gleich ist. Diese Umrechnung können auch die Zollämter vornehmen, wenn das Verwiegen des eingeführten Holzes Schwierigkeiten macht.	
	2. Holz aller Art, außer den in Punkt 1 genannten Arten, in Balken, Scheiten, Brettern, Klötzen, Spänen, Klötzchen, Rundhölzern, Brussen und Stangen	zollfrei
	Anmerkung: Gehobelte Gegenstände aus den in Punkt 1 genannten Holzarten werden nach Artikel 59 Punkt 1, aus allen anderen Holzarten nach Artikel 61 verzollt.	
	3. Holz aller Art in Tafeln und Furnieren, nicht über ¼ Zoll dick, auch gehobelt	0,12
	4. Korkholz:	
	a) unbearbeitet und Abfälle	zollfrei
	b) zerkleinert, mehl- oder pulverartig	0,04
	Anmerkung: Farbhölzer werden nach Artikel 125 Punkt 1 verzollt.	
59	Zimmermanns- und Böttcherarbeiten:	
	1. Zimmermannsarbeiten aus Holz, von Ästen gereinigt; geschälte Stöcke, ohne weitere Bearbeitung, ebenso Schindeln, einfach und gefalzt	0,10
	2. Holzwolle aller Art	0,10
	3. Böttcherarbeiten: fertige Faßdauben (gefugt und einfach), auch fertige Fässer	0,05
	Anmerkung: Die in diesem Artikel genannten Holzarbeiten, außer Spänen, wenn sie aus den in Artikel 58 Punkt 2 genannten Holzarten oder aus Furnieren bestehen, werden nach den betreffenden Punkten des Artikels 61 verzollt.	
60	Korkholz, bearbeitet, außer dem besonders benannten:	
	1. in Platten und Würfeln	0,20
	2. Flaschenkorken, ohne Verbindung mit anderem Stoff und alle anderen nicht besonders benannten Korkwaren	1
	3. Waren aus Korkabfällen, auch mit Zusatz von Klebemitteln	0,30
61	Holzwaren, außer den besonders benannten:	
	1. Tischler- und Drechslerarbeiten aus Holzarten, die in Artikel 58 Punkt 1 angeführt sind, unlackiert, unpoliert, ohne aufgeleimte Stücke und Furniere; hölzerne Stifte und Speile für Stiefel	0,20
	2. Tischler- und Drechslerarbeiten aus Holzarten, die in Artikel 58 Punkt 2 angeführt sind, und furnierte Waren, auch unlackiert und unpoliert; Tischler- und Drechslerarbeiten aus jeder Art Holz, lackiert, poliert, gefärbt in einer oder mehreren Farben (keine Kunstmalerei), mit angeleimten Stücken und Furnieren, auch mit Papier beklebt; gebogene Buchenholzmöbel, ohne Geflecht und Überzug, zusammengesetzt oder auseinandergenommen	0,75
	Anmerkung 1: Kleine gedrechselte Holzarbeiten, außer den besonders benannten, im Gewicht von nicht weniger als ½ kg für 1 Stück, werden nach Artikel 61 Punkt 2 verzollt.	
	Anmerkung 2: Maschinen und Maschinenteile aus Holz werden je nach ihrer Beschaffenheit nach Artikel 61 Punkt 1 oder 2 verzollt.	
	3. Holzschnitzarbeiten, außer den in Artikel 61 Punkt 1 genannten, Tischler- und Drechslerarbeiten mit Kunstmalereien, vergoldet, versilbert, mit Bronze überzogen oder mit ähnlichen Verzierungen	2,25
	Anmerkung 1: Demselben Zollsatz unterliegen Waren aller Art aus Filz, Tauwerk, Pappe und Karton, außer den unter Artikel 177 Punkt 3 fallenden, und Waren aus verschiedenen nicht metallischen Massen, desgleichen gepreßte, gestanzte, mit Brandmalerei verzierte Holzarbeiten, solche mit erhabenen Gipsüberzügen (en relief), wenn die genannten Arbeiten das Aussehen von Drechsler- oder Schnitzarbeiten haben.	
	Anmerkung 2: Rahmen mit nicht abnehmbaren Spiegeln mit einer Oberfläche von mehr als 985 qcm und Rahmen mit zollfreien Bildern werden, wenn es nicht möglich ist, sie für sich zu verzollen, mit 0,80 Franken für 1 m verzollt, wobei Bruchteile als voll berechnet werden; in allen anderen Fällen werden Gegenstände mit nicht abnehmbaren Rahmen nach dem Zollsatz der Gegenstände einschl. des Gewichts des Rahmens verzollt.	
	4. Tischler-, Drechsler- und Schnitzarbeiten mit Verzierungen aus Kupfer, Kupferlegierungen, mit Inkrustationen oder Einlagen aus Holz (außer Tafeln zu Parkettböden), Kupfer, Stahl, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt u. dgl., mit Ausnahme der Gegenstände, welche weniger als 1 kg je Stück wiegen, die nach Artikel 215 verzollt werden	3,75
	Anmerkung: Griffe, Ringe, Nägel, Füße, Räder u. dgl. aus Kupfer und dessen Legierungen werden nicht als Verzierungen angesehen.	
	5. Holzwaren mit Rohrgeflecht, mit Leder oder Geweben überzogen oder bedeckt	3,75
	Anmerkung: Die in Punkt 5 dieses Artikels benannten Gegenstände, deren Holzarbeit unter Punkt 4 dieses Artikels fällt, zahlen 40 v H Zuschlag zum Satz des Punktes 5.	
62	In anderen Artikeln nicht genannte Pflanzen und deren Teile:	
	1. Heu aller Art und ungereinigtes Stroh, Kopra, und für die Ölindustrie nötige Ölsaat	zollfrei
	2. Kokosfasern, Sisalhanf, auch versponnen, Pflanzenteile in ihrem Naturzustande, die nicht besonders benannt sind	0,05
	3. nicht besonders angeführte Sämereien, auch enthülst; Pfirsich- und Aprikosenkerne	0,15

Artikel		
	4. lebende Pflanzen, Pflanzen und Pflanzenteile für die Medizin; Steinnüsse, bearbeitetes Material für Korbflechterei, wie Stroh, Reiser, Rohr, Bambus u. dgl., gefärbt, gebleicht, behobelt oder anders bearbeitet	0,25
	5. Zwiebeln, Knollen und Wurzelstöcke von Blumen und anderen Zierpflanzen	1,50
	6. geschnittene Blüten und Blätter, frisch und getrocknet, auch gefärbt; Blüten, Blätter und andere Pflanzenteile in Sträußen und Kränzen	5
63	Kardendisteln	0,05
64	Körbe und andere Flechtwaren aus Pflanzenstoffen:	
	1. gewöhnliche Körbe für Wäsche und Kleider, zum Verpacken und Versand von Waren, aus Holzspänen, Baumrinde, ungespaltenen Ruten und Rohr, mit oder ohne Verbindung mit anderen einfachen Stoffen; Fußmatten, Teppiche, Dielenläufer, Geflechte aus groben ungespaltenen Stoffen, Fußwischer, gewöhnliche Besen:	
	a) gefärbt oder lackiert	0,60
	b) ungefärbt	0,40
	2. Körbe aller Art, außer den in Punkt 1 genannten, Flechtwerk aller Art aus gespaltenen Ruten, Gras, Stroh, Palmblättern, Hobelspänen, außer den besonders benannten; Gegenstände für Garten- und Zimmereinrichtungen sowie Teile anderer Erzeugnisse wie Möbel, Rahmen, Lauben, Wagenkörbe u. dgl., gefärbt und ungefärbt, nicht in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen, im Stückgewicht von:	
	a) mehr als 0,5 kg	3,25
	b) 0,5 kg oder weniger	10
	3. dieselben Waren, aus einfachen Stoffen im Stückgewicht von:	
	a) mehr als 0,5 kg	10
	b) 0,5 kg oder weniger; Bänder aus Stroh, Hobelspänen und Stengeln geflochten, auch in Verbindung mit Haar, Papier, Flachs und Hanf	12,50
	4. Matten und Säcke aus Bast	zollfrei
	Anmerkung: Ruten- und anderes Flechtwerk mit Bronzierung, Versilberung und Vergoldung zahlt einen Zuschlag von 25 v H; Gegenstände mit vergoldeten und versilberten Ausarbeitungen, ebenso mit Seide, Samt, Chenille und anderen wertvollen Stoffen werden nach Artikel 215 verzollt.	
65	Baumaterial:	
	1. Ton für Fabrik- und Bauzwecke, außer dem besonders benannten, Bauxyt, Kalk in Stücken, ungebrannt	zollfrei
	2. Kreide in Stücken, ungereinigt und ungebrannt; Gips in Stücken (Gipsstein), ungebrannt	zollfrei
	3. Kalk, fetter (nicht hydraulischer), Kreide und Kalk in Stücken, gebrannt 100 kg	0,20
	4. hydraulische Bindestoffe: Zement aller Art (Portland, künstlicher oder natürlicher Romanzement, gemischter Schlackenzement und alle anderen); hydraulische Beimischungen wie Puzzolan, Traß, Santorinerde, körnige Schlacke, hydraulischer Kalk, gemahlener Gips, auch gebrannt (Alabaster), Zementrohre 100 kg	1,20

Artikel		
66	Steine, bearbeitet und halbbearbeitet:	
	1. Feldsteine zum Pflastern von Straßen, auch grob bearbeitet, in Form von Platten oder Würfeln; Feuersteine, Quarz, Feldspat, Pagmatid, natürlicher Sand, Infusorienerde und andere nicht besonders benannte Steine und Erden für gewerbliche Zwecke, unbearbeitet und unzerkleinert, auch gebrannt	zollfrei
	2 Steine für gewerbliche Zwecke, künstlich zerkleinert (gemahlen oder gestampft), Kohlenfilter 100 kg	0,80
	3. Bausteine, außer den besonders benannten:	
	a) unbearbeitet, grob, grobbehauen, in Form von Blöcken, Tafeln, ohne künstliche Bearbeitung der Oberfläche (grob oder glatt behauen, besägt) 100 kg	0,40
	b) in Blöcken und Platten, dicker als 15 cm, ganz oder teilweise besägt oder behauen, Treppenstufen und Fliesen für Bürgersteige 100 kg	0,60
	c) Platten von höchstens 15 cm Dicke, mit behauener oder besägter Oberfläche	0,08
	4. natürliche Schleifsteine, in Form von Scheiben und Stangen, zum Schleifen und Polieren, bearbeitet oder unbearbeitet 100 kg	0,75
	5. Marmor aller Art, Baualabaster, Serpentin, sogenannter Flandrischer Granit (belgischer Marmor), alle diese auch mit besägter oder geschliffener, jedoch nicht polierter Oberfläche:	
	a) in Blöcken, Stücken und Platten von mehr als 15 cm Dicke	0,03
	b) in Platten von höchstens 15 cm Dicke	0,10
	6. Schieferplatten, gesägt, auch geschliffen	0,18
	Anmerkung: Gespaltene Schieferplatten, unbearbeit, sind zollpflichtig.	
	7. lithographische und Mühlsteine (roh oder zusammengesetzt)	0,01
	8. Glimmer:	
	a) in Stücken	0,01
	b) in Tafeln	0,01
67	Edelsteine und Halbedelsteine, natürliche und künstliche, die den echten ähnlich sind, unbearbeitet oder fazettiert, Perlen, echte und künstliche, lose und auf Schnüren; Granaten, Korallen, künstliche und echte, unbearbeitet, wie auch durchbohrt, auf Schnüren, Bündeln und mit Schnitzereien	50
	Anmerkung: Die in Artikel 67 angeführten Steine usw. in Fassungen aus Edelmetallen werden nach den entsprechenden Punkten des Artikels 148 verzollt.	
68	Gagat (Jet) oder schwarzer Amber, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, mit Ausnahme des besonders benannten, Meerschaum, Mammutknochen und Elfenbein, Zelluloid in allen Farben, in unbearbeiteten Stücken, Ringen oder Tafeln, Emaille in Stücken und Pulver, Glasur aller Art, Mosaik, künstliche Masse für Mosaik	2
69	Asbest:	
	1. in Stücken	zollfrei
	2. in Pulver und Fasern	0,12
	3. zu Bogen gepreßt	0,25
	4. in Geweben oder anderen Waren, außer Bogen, auch in Verbindung mit anderem Stoff	0,30

Artikel		
70	Steine aller Art, außer Edel- und Halbedelsteinen, auch Gips und Alabaster:	
	1. Bildhauer-, Schnitz- und Drechslerarbeiten, auch poliert:	
	a) im Gewicht bis 50 kg für 1 Stück	1,50
	b) im Gewicht von über 50 kg für 1 Stück	1
	2. einfache Steinmetzarbeiten ohne Schnitzereien und Bildhauerarbeiten, auch mit erhabenen Flächen, aus Marmor, Serpentin, Alabaster und anderen polierfähigen Steinarten, wie Jaspis, Onyx, Labrador, Granit, Gneis, Porphyr und Basalt:	
	a) ganz oder teilweise mit polierter Oberfläche	0,60
	b) mit sauber behauener und beschlagener, aber nicht polierter Oberfläche	0,40
	3. gewöhnliche Steinmetzarbeiten, ohne Schnitzerei und Bildhauerarbeit, auch mit erhabenen Flächen aus nicht besonders genannten Steinarten:	
	a) mit ganz oder teilweise polierter Oberfläche	0,40
	b) mit sauber behauener oder beschlagener, aber nicht polierter Oberfläche	0,12
	Anmerkung 1: Waren aus Schiefer, außer den besonders benannten	0,15
	Anmerkung 2: Nach Artikel 70 werden auch Steinarbeiten mit Kupfer und Kupferlegierungen verzollt, sofern diese Verbindungen nicht den Hauptwert der Ware ausmachen, desgleichen solche in Verbindung mit anderem Stoff, soweit dieser nicht unter Artikel 215 fällt. Wenn dagegen die Metallzutaten den Hauptwert der Ware ausmachen, so wird diese zu dem halben Zollsatz verzollt, welcher für Kupfer und Kupferlegierungen bestimmt ist.	
71	Schleif- und Polierstoffe und Waren daraus, wie Graphit, Kohlenerzeugnisse für elektrotechnische Zwecke, Masse zum Schmieren und Kitten:	
	1. a) Schmirgel, Bimsstein, Tripel	0,05
	b) Graphit, in Stücken und Scherben	zollfrei
	2. die in Punkt 1 genannten Stoffe gemahlen, in Klumpen zusammengeballt oder künstlich zu Stücken geformt; Korund und Granat, sandartig oder gemahlen, Karborund und alle nicht besonders genannten Schleif- und Polierstoffe, auch gemahlen, außer den besonders benannten; Mischungen zum Reinigen von Metall, ohne Wachs, Fett, Öl oder Leimbeimischungen	0,15
	3. Schmirgelblätter aller Art zum Schleifen und Polieren:	
	a) auf Papier	0,30
	b) auf Leinwand	0,40
	4. künstliche Schleifscheiben aller Art, Steine, Platten und Schnüre aus Schmirgel, Korund, Feuerstein, Granat und anderem Stoff	0,20
	5. Kohlenerzeugnisse für elektrotechnische Zwecke, wie Stifte, Platten usw., im Stückgewicht von:	
	a) weniger als 1 kg	0,80
	b) 1 kg und mehr	0,15
	6. Gas- und Glühstrümpfe in fertiger Form ... Stück	0,08
	7. a) Achsen-, Räder-, Riemen- usw. Schmieren jeder Art	0,50
	b) Mischungen für Metallreinigung, zum Kitten von Porzellan, Glas usw., welche mit Wachs, Fett, Öl oder Leim hergestellt sind	1,50

Artikel		
72	Künstliche Bausteine und feuerfeste Erzeugnisse:	
	1. feuerfeste Bauziegel aus gewöhnlicher grober Ziegelmasse:	
	a) gewöhnlich, unglasiert ... 100 kg	0,05
	b) Fassonsteine, gerisselt, ohne Glasur ... 100 kg	0,10
	c) die unter Punkt a und b genannten, mit Glasur 100 kg	0,15
	2. Kalk- (Sand-), Zement-, Gips- und verschiedene künstliche, nicht besonders benannte Steine, Ziegel und Platten ... 100 kg	0,25
	3. feuerfeste Erzeugnisse:	
	a) feuerfeste Ziegel und Platten in allen Größen und Arten für Ofenbau; Schamott, Lehm, Sand, Quarz, Dinas; Pflasterziegel aus ganzgeschmolzenen oder halbgeschmolzenen Massen ... 100 kg	0,05
	b) Ziegel und Platten aus Magnesit ... 100 kg	0,15
	c) Retorten für Gasfabriken, feuerfeste Schmelztiegel, auch aus Graphit ... 100 kg	0,50
73	Keramische Röhren, keramische Erzeugnisse aus geschmolzener Masse (Steinzeug) und Plättchen:	
	1. Röhren aus poröser Masse und fassonierte Röhrenteile:	
	a) unglasiert ... 100 kg	1
	b) glasiert ... 100 kg	1,50
	2. Steingutgeschirr (säurenfest) und Fabrikgerätschaften; Töpfe, Krüge, Flaschen, Reservoire, Kühler, Krähne, Verbindungsteile von Apparaten, ohne Verzierungen 100 kg	5
	3. unglasierter Fußbodenbelag, aus gesinterter Steinmasse, nicht wassersaugend, auch mit rauher Oberfläche:	
	a) aus einfarbiger Masse in der Dicke über 15 mm 100 kg	7,50
	b) aus verschiedenfarbiger Masse in der Dicke von 15 mm und weniger ... 100 kg	11,25
	c) aus mehrfarbiger Masse (mit in den Körper eingepreßten verschiedenartigen Massen) von jeder Dicke	0,25
	4. glasierte Tonplatten für Wandbelag, aus verschiedenfarbigen Massen, glatt und mit Reliefs:	
	a) einfarbig	0,20
	b) mehrfarbig	0,30
	c) mit Malereien, Vergoldung, bildhauerartigen und anderen Verzierungen	0,40
74	Töpferwaren aus gewöhnlichem Ton; Ofenkacheln und Ziegeln aller Art aus Töpferton:	
	1. Dachziegel aller Art:	
	a) unglasiert, ohne Malerei und bildhauerartige Verzierung ... 100 kg	1,50
	b) glasiert, mit Verzierungen ... 100 kg	5
	2. Ofenkacheln und Ziegel aller Art aus Töpferton, glatt und mit Reliefs:	
	a) einfarbig, auch glasiert ... 100 kg	7,50
	b) mehrfarbig, auch glasiert ... 100 kg	10
	c) mit Malerei, Vergoldung und anderen Verzierungen ... 100 kg	15

Artikel		
	3. Terrakottaornamente, Karyatiden, Medaillons, Bildwerke, Statuen usw., zur Verzierung von Räumen u. dgl., auch lackiert und vergoldet ..... 100 kg	40
	4. Geschirr und nicht besonders benannte Töpferwaren aus gewöhnlichem Ton, auch glasiert:	
	a) ohne Verzierung ..... 100 kg	7,50
	b) mit Verzierung, Malereien und Bildhauerarbeit 100 kg	25
75	Fayencewaren:	
	1. weiß und einfarbig, in der Masse gefärbt, ohne Verzierung, auch mit gegossenen Mustern in der Grundfarbe	0,08
	2. dieselben mit einfarbigen Verzierungen, Henkeln, Kanten und Rändern; Fayencewaren mit gefärbter Oberfläche	0,12
	3. dieselben mit Malereien, Vergoldung und mehrfarbenen Verzierungen	0,40
76	Porzellanwaren:	
	1. Porzellanwaren (außer den besonders benannten), weiß, einfarbig, wie auch farbig, mit vergoldeten Rändern und Reifen, aber ohne andere Verzierung; Majolika aller Art, auch mit geformten Verzierungen	0,25
	2. Porzellangeschirr mit gemalten oder vergoldeten Mustern, auch mit Malerei, Arabesken, Blumen usw.; Gegenstände aus Porzellan oder Biskuit für Zimmerschmuck, weiß und einfarbig, aber ohne Malerei, Vergoldung oder Verzierung aus Kupfer oder aus Kupferlegierungen	0,50
	3. Porzellan und Biskuitwaren zur Ausschmückung von Zimmern, wie Vasen, Statuetten u. dgl. Gegenstände, mit Malerei, Vergoldung und Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen; Porzellan- (auch Fayence-), Blumen u. dgl. Nachahmungen von Pflanzen und Gegenständen daraus, wie Kränze, Sträuße usw., auch in Verbindung mit anderem Stoff	6
77	Glaswaren:	
	1. Gefäße zur Aufnahme von Flüssigkeiten und anderen Waren, und zwar Flaschen aller Art, Töpfe, Gläser, ohne Verzierung und Muster, auch mit eingegossenen Aufschriften und Mustern, ungeschliffen:	
	a) flaschenfarbig (grün, oliv, bräunlich, in der natürlichen, nicht künstlichen Flaschenfarbe) ohne eingeschliffene Hälse, Stöpsel oder Deckel und ohne geglättete Böden und Ränder	0,05
	b) aus weißem Glas (in der Masse gefärbt) ohne eingeschliffene Hälse, Stöpsel oder Deckel und ohne geglättete Böden und Ränder	0,10
	c) aus Glas aller Art, mit geschliffenen Hälsen, Stöpseln und Deckeln und mit geglätteten Böden und Rändern	0,20
	Anmerkung: Die in Artikel 77 Punkt 1 genannten Gegenstände in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen wie Stöpseln, Syphons, Metallteilen, Stroh, Draht und Korbgeflecht usw. werden nach Punkt c verzollt.	
	2. Gegenstände, außer den besonders benannten, aus weißem und halbweißem Glas, ungeschliffen, nicht poliert, auch mit geschliffenen und geglätteten Böden, Rändern, Hälsen, Stöpseln und Deckeln, auch mit eingegossenen oder eingepreßten Wappen, Aufschriften und Mustern, aber ohne andere Verzierungen:	
	a) gepreßt und gegossen	0,15
	b) geblasen und geformt	0,30
	3. Gegenstände aus weißem und halbweißem Glas, geschliffen, poliert, aber ohne andere Verzierungen	0,75
	4. Gegenstände, außer den besonders benannten, aus farbigem (in der Masse gefärbtem) Glas, aus zweifarbigem Glas, mit andersfarbigem Überzuge, aus milchfarbigem, mattem, gerunzeltem, flaschenfarbigem und Eisglas:	
	a) ungeschliffen u. unpoliert, auch mit abgeschliffenen Böden, Rändern, Stöpseln, Deckeln, sowie mit eingepreßten und eingegossenen Aufschriften, Wappen und Mustern, aber ohne andere Verzierungen	1,20
	b) geschliffen oder poliert	2
	5. Gegenstände, außer den besonders benannten, aus aller Art Glas mit Verzierungen, wie geätzten oder gravierten Mustern, Malerei, Emaille, Vergoldung, Versilberung, Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen und anderen Stoffen, auch Gegenstände, die in Artikel 77 Punkt 2, 3 und 4 genannt sind, in Verbindung mit anderen Stoffen, auch wenn diese nicht zur Verzierung dienen; Glaswatte, Glasgewebe und Erzeugnisse daraus	2,50
	6. Tafelglas, geblasen oder gegossen, ungeschliffen und unpoliert, in der Stärke von 5 mm und weniger:	
	a) weiß, halbweiß und in natürlicher Flaschenfarbe, glatt, ohne Verzierungen, bis 9450 qcm	0,08
	b) dasselbe von 9450 bis 18 900 qcm einschl.; farbiges Tafelglas und Milchglas, glatt ohne Verzierung	0,25
	c) weiß und halbweiß, glatt ohne Verzierung, mit Oberfläche von über 18900 qcm, und von jeder Farbe; gebogenes, welliges, geriffeltes, gemustertes, geädertes, mattes und mit eingeschmolzenem Drahtgeflecht, von jeder Größe und Farbe	0,50
	7. Tafelglas, in der Stärke von 5 mm und weniger, mit Verzierung, auch photographische Platten:	
	a) alle Glaswaren mit Verzierungen, Malereien u. dgl., auch in Blei-, Kupfer- und anderen Einfassungen ..... und dazu von jedem Quadratzentimeter 0,05 Franken als Zuschlag.	1
	b) photographische Glasplatten, mit Belag aus chemischen Stoffen	1
	Anmerkung 1: Glasbruch (zerschlagenes Glas) und Tafelglas ist zollfrei, sofern das größte Rechteck, das man ausschneiden kann, nicht mehr als 40 qcm Fläche hat.	
	Anmerkung 2: Tafelglas von einer Stärke von mehr als 5 mm wird nach Artikel 78 verzollt.	

Artikel		
78	Spiegelglas und Spiegel:	
	1. bearbeitetes Spiegelglas: mattiert (ohne Glanz), geschliffen und poliert; nicht gegossenes, nicht poliertes Tafelglas in der Größe:	
	bis 985 qcm einschl.	0,35
	von mehr als 985 bis 1 975 qcm einschl.	0,50
	„ „ „ 1 975 „ 3 950 „ „	0,80
	„ „ „ 3 950 „ 5 925 „ „	1,60
	„ „ „ 5 925 „ 7 900 „ „	2
	„ „ „ 7 900 „ 9 875 „ „	3
	„ „ „ 9 875 „ 11 850 „ „	4,50
	„ „ „ 11 850 „ 15 800 „ „	6
	„ über 15 800 qcm bis 47 400 qcm einschl. ist für jeden weiteren Quadratzentimeter 0,05 Franken zu zahlen; über 47 400 qcm ist für jeden weiteren Quadratzentimeter 0,10 Franken zu zahlen.	
	2. Spiegelglas, nach dem Gusse nicht bearbeitet, d. h. nicht mattiert, ungeschliffen und unpoliert, wird nach Punkt 1 mit einem Abzug von 40 v H verzollt.	
	3. Das in Punkt 1 genannte Glas mit Belag, ferner Tafelglas aller Art über 5 mm dick, mit Verzierungen aller Art und Malereien, auch mit Blei-, Kupfer- usw. Einfassungen wird nach Punkt 1 mit einem Zuschlag von 50 v H verzollt.	
	Anmerkung: Von den unterwegs zerbrochenen Spiegeln und Spiegelgläsern wird der Zoll von jedem Bruchstück besonders berechnet, das mehr als 495 qcm im regelmäßigen Viereck mißt. Bruchstücke, welche nicht größer als 495 qcm sind, sind zollfrei.	
79	Stein-, Torf- und Holzkohlen, Koks und Torf:	
	1. Stein-, Torf- und Holzkohlen, Torf	zollfrei
	2. Koks	zollfrei
80	a) Steinkohlenteer, Teer und Pecharten aller Art, außer den besonders benannten	0,03
	b) Holzteer und Teer	0,10
81	Anthracen, Naphthalin, Phenol (Karbolsäure), Benzol, roh (ungereinigt)	0,05
82	Harpius oder Kolophonium, Galipot, Brauerpech	0,08
83	Asphalt und Goudron:	
	1. Asphaltstein (Erz), Goudron, nicht zerkleinert	zollfrei
	2. dasselbe, zerkleinert	0,02
	3. Asphaltmastix, schmelzbare Asphalte, jeder Art	0,05
84	Naphtha, schwarz, ungereinigt	zollfrei
85	a) flüssige Destillationsprodukte der Naphtha: Photogen, Paraffin und Schmieröle; Naphthateer; Gasolin, Ligroin, Benzin usw.	0,20
	b) Petroleum	0,10
86	Terpentin und Terpentinöl	0,20
87	Gummi, Gummiharze, harzige Gummigattungen und Balsam:	
	1. aller Art, außer den besonders benannten; geschmolzener Bernstein, unbearbeitet, arabischer Gummi in jeder Form, Gummiteer	0,15
	2. Kautschuk und Guttapercha, unbearbeitet, auch Kautschukabfälle, welche als Waren nicht verwendet werden können	zollfrei
	3. gewöhnlicher Weihrauch, Manna, Asafoetida, Eiweißstoff	1,25
	4. graue Ambra, Tolubalsam und Perubalsam, Stirax, Weihrauch, wohlriechende Harze zur Herstellung von Riechstoffen	2,75
	5. Kampfer:	
	a) roh	0,25
	b) gereinigt	1,25
88	Kautschuk und Guttapercha in Halbstoffen und Fertigerzeugnissen:	
	1. a) in Blättern, Tafeln, Fäden und Lösung, außer den besonders benannten, ohne Verbindung mit anderem Stoff	0,05
	b) Gegenstände, außer den besonders benannten, mit oder ohne Verbindung mit anderem Stoff; Gummiwachstuch	0,10
	2. Hartgummi:	
	a) unbearbeitet, in Blättern, Platten, Stangen, Röhren usw.	0,03
	b) Waren, außer den besonders benannten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	0,10
	3. Fußbekleidung aus Kautschuk und Guttapercha, auch in Verbindung mit Geweben, Leder, Schnallen usw. und ohne dieselben	0,03
	4. mit Kautschuk durchtränktes Gewebe für Kardenbänder:	
	a) mit Filz (Woilok)	0,03
	b) ohne Filz (Woilok)	0,05
	Anmerkung 1: Elastische Gewebe, Bänder, welche Kautschukfäden enthalten, nicht elastische Gewebe, d. h. mit Kautschuk getränkte oder zusammengeklebte, außer den in Punkt 4 genannten, werden nach dem Stoff des Gewebes verzollt.	
	Anmerkung 2: Genähte oder zusammengeklebte Kleidungsstücke aus Geweben, die auf einer oder beiden Seiten mit Kautschuk überzogen oder durchtränkt sind, oder die aus Geweben bestehen, welche aus Schichten zusammengeklebt sind, sowie fertige Tragbänder, Strumpfbänder u. dgl. Waren aus elastischen Bändern werden nach Artikel 209 verzollt.	
89	Staßfurter Salz (Abraumsalz), auch gemahlen, Chlorkali, schwefelsaures Kali	zollfrei
90	Natürliche Salze aller Art, außer den besonders benannten, ungereinigt; (Kreuznacher) u. a. Mutterlaugen, darunter auch Heringslake; Mineralschlamm, welcher in Fässern, Kisten, Blechgeschirren u. dgl. großen Verpackungen eingeführt wird	0,05
91	Schwefel:	
	1. unbearbeiteter, ungereinigter, in Stücken	zollfrei
	2. gereinigt, Schwefelblüte	0,15
	3. Mittel, welche zum Reinigen und Heilen von Haustieren gebraucht werden:	
	a) in Pulverform	0,05
	b) in flüssiger Form	0,05
92	Antimon oder Spießglanz:	
	1. roh	0,05
	2. in Metallform	0,10
93	Bormineralien, Borsäure und Borax:	
	1. Bormineralien, Borkalzit, Borazit u. dgl., wie auch Borax, ungereinigt, unbearbeitet (Borax, Zinkal)	0,02

Artikel		
	2. Borsäure, ungereinigt	0,05
	3. Borax, gereinigt, in Kristallen, Pulver und getrocknet	0,15
94	Magnesit:	
	1. natürlicher, in Stücken .100 kg	0,15
	2. derselbe, gemahlen	0,03
	3. gebrannter	0,03
95	Weinstein (Kremortartari), weinsaurer Kalk:	
	1. Weinstein (Kremortartari), unbearbeitet (ungereinigt); weinsaurer Kalk, unbearbeitet (ungereinigt)	0,15
	2. Weinstein, halbgereinigt (nicht in Pulver), in der ihm eigenen Farbe	0,20
96	Schwerspat, Witherit:	
	1. Schwerspat, Witherit, natürlicher, in Stücken .100 kg	0,15
	2. dieselben, gemahlen	0,05
	3. Baryt: schwefelsaurer (blanc fixe) und kohlensaurer, künstlich zubereitet	0,20
97	Strontianit (kohlensaurer, Strontian) und Cölestin (schwefelsaurer Strontian), natürlicher, in Stücken und Pulver	0,02
98	Ammoniak-Präparate:	
	1. Salmiak (Chlorammonium), Ammoniak, kohlensaurer und salpetersaurer; flüssiger Ammoniak (Salmiakgeist)	0,15
	2. schwefelsaurer Ammoniak	0,20
99	Arsenik im Metallzustande, weißer (arsenige Säure), roter und gelber	0,25
100	Zyankali und Chromsalze:	
	1. Zyankali, gelbes; in Wasser lösliche Salze der Chromsäure (Chrompik, Chromkali und Chromnatron)	0,50
	2. Zyankali, rotes	0,60
101	Alaun, Aluminium und schwefelsaurer Ton:	
	1. Alaun in Kristallen	0,03
	2. Alaun, gebrannter und pulverisierter, aller Art; schwefelsaurer Ton	0,03
102	Oxyde (wasserhaltig und wasserfrei), Baryum-, Strontium- und Aluminiumoxyd	0,15
103	Salpeter:	
	1. Chilesalpeter (salpetersaures Natron)	zollfrei
	2. gewöhnlicher (salpetersaures Kali)	0,20
104	a) Chlormagnesium	0,03
	b) schwefelsaure Magnesia (Bittersalz), Chlorkalzium, ungereinigt	0,10
	c) kohlensaurer Kalk, gefällt	0,30
105	Natron und Kali:	
	1. Soda (kohlensaures Natron), und Pottasche (kohlensaures Kali), ungereinigt	zollfrei
	2. Natron, doppelkohlensaures; Kali, doppelkohlensaures	0,20
	3. Ätznatron (kaustische Soda) und Ätzkali:	
	a) ungereinigt	zollfrei
	b) gereinigt	0,50
	4. schwefelsaures Natron, neutrales (Glaubersalz), ungereinigt	zollfrei
	5. saures, schwefelsaures Natron, unterschwefligsaures Natron (neutrales, saures), schwefliges Natron, kieselsaures Natron und kieselsaures Kali (Wasserglas)	0,10
106	Essigpulver (holzessigsaurer Kalk, ungereinigt)	0,05
107	Chlorkalk, Bleichlauge	0,05

Artikel		
108	Säuren und Schwefelkohlenstoff:	
	1. Schwefelsäure:	
	a) Kammerschwefelsäure und Vitriolöl	zollfrei
	b) rauchende Schwefelsäure, Schwefelsäure-Anhydrid	zollfrei
	2. Schwefelkohlenstoff	0,05
	3. Salpeter- und Salzsäure	zollfrei
	4. Essigsäure	1,50
	5. Weinsteinsäure	2
	6. Benzoësäure, Gerbsäure (Tannin), Zitronen-, Phosphor- und Chromsäure	1,50
	7. Salizylsäure	2
	8. Gallus- und Pyrogallussäure	2,50
	Anmerkung: Die Salze der in Punkt 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Säuren, außer den besonders benannten, werden wie die Säuren verzollt, wenn sie ihrer Basis nach nicht einem höheren Satze unterliegen.	
109	Vitriol:	
	1. Eisen oder grünes Vitriol	0,08
	2. Kupfervitriol, außer wasserfreiem; Salzburger Vitriol (ein Gemisch schwefelsaurer Salze von Eisen und Kupfer); Zink- oder weißes Vitriol; Chlorzink	0,40
110	Salze und Präparate, welche Gold, Platina und Silber enthalten	6,25
111	1. Antrachinon	0,20
	2. Brechweinstein, Antimon, fluorsaures, milchsaures und oxalsaures, sowie seine Doppelsalze	0,50
112	Chemische und pharmazeutische Artikel, welche nicht in anderen Nummern des Tarifs genannt sind:	
	1. Jod, Brom, Chlor, Baryum, salpetersaures Natrium, gereinigte Borsäure in Kristall und Pulver und getrocknet; essigsaures Bleisalz (Bleizucker); essigsaures Natronsalz, auch geschmolzen; Bertholettsalz und chlorsaures Natrium; Chloreisen, Kalziumkarbid, Holzspiritus und Azeton, Benzon und Naphthalin, gereinigt; Weinstein (Kremortartari und Kristalltartari), gereinigt; Teer-Bleiseifen und andere teersaure Salze, Oxal- und Milchsäure, Karbolsäure, kristallisierte und helle (durchsichtige), in flüssiger Form	1,25
	Anmerkung: Nach Punkt 1 dieses Artikels sind zu verzollen: flüssige Kohlensäure und andere flüssige Gase in Metallgefäßen, wobei 80 v H des Gesamtgewichts nach dem Stoffe der Gefäße zu entrichten ist.	
	2. Alkaloide und ihre Salze; Koffein, Chinin, Strychnin, Morphium, Kodein, Veratrin, Atropin und Kokain, sowie ihre Salze	12,50
	3. alle jodhaltigen organischen Verbindungen, mit Ausnahme der unter Artikel 135 fallenden	3
	4. Bromwasserstoff, Jodwasserstoff und zyansaure Salze:	
	a) Bromkalium und Bromnatrium	1
	b) Jodkalium und Jodnatrium	2
	c) zyansaures Kalium, Natrium und Baryum	1,25
	5. Verbindungen von Wismut, Nickel und Quecksilber:	
	a) Nickeloxyd und seine lösbaren Salze	2,25
	b) Verbindungen des Quecksilbers, Sublimat, Kalomel, Zinnober, Quecksilberoxyd und ihre Salze	1,25

Artikel		
	c) Verbindungen des Wismuts; Wismutoxyd, basisches salzsaures Wismutsalz, Wismutsalze der Gallus- und Gerbsäure und andere Säuren	2,50
	6. Naphthaline und Sulfosäuren:	
	a) Naphthole	1,25
	b) alle nicht besonders benannten Sulfosäuren, außer denjenigen, die unter Artikel 135 fallen	1,25
	7. Nitro- und Amidverbindungen der aromatischen Reihe:	
	a) Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Anilin, Naphthylamin, sowie ihre Salze	1.25
	b) Dimethylanilin, Diäthylanilin und ihre Nitroverbindungen; Benzidin, Tolidin, Paranitranilin, sowie ihre Salze	1,25
	8. Organische Präparate für pharmazeutische Zwecke:	
	a) Azetanilin	1,25
	b) Antipyrin, Salipyrin, Phenazetin, Phenazetolin, Sulphonal, Salol, Guajakol, kohlensaures Guajakol, Kreosot, Pepsin, Pepton	2,75
	c) Santonin	1,25
	d) Sulphinid und seine Salze (Sacharin, Kristallose)	12
	9. chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, hier nicht genannte	1,25
113	Zusammengesetzte Heilmittel und dosierte Arzneien:	
	1. zusammengesetzte Heilmittel aller Art außer Pflastern auf seidenen und halbseidenen Geweben, alle chemischen und pharmazeutischen Erzeugnisse, welche dosiert eingeführt werden	4,25
	2. Heilpflaster auf seidenen und halbseidenen Geweben	15
114	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	0,80
115	a) Äther (Schwefel-), Kollodium, Chloral	2,80
	b) Chloroform	1,50
116	Opium und Laktukarium	3,50
117	Pflanzenöle und Glyzerin, ungereinigt:	
	1. fette Öle (Oliven-, Lorbeer-, Baumwoll- u. dgl.), außer den besonders benannten	0,35
	2. Rizinusöl, Alizarinöl	0,25
	3. Kokos- und Palmöl	0,25
	4. Aufgehoben.	
	5. Glyzerin, ungereinigt	0,20
118	Aromatische Wässer, nicht weingeisthaltig, Kirschlorbeer-, Pfefferminz-, Pomeranzenblüten-, Rosenwasser u. dgl.	2,50
119	Schönheitsmittel und aromatische Stoffe:	
	1. Schminke, rote und weiße, Haarfärbemittel, ohne Weingeist, Räucherkerzen, alle nicht besonders benannten Schönheitsmittel, darunter wohlriechende Stoffe, aller Art, kristallisiert, einschl. des Gewichts der Fläschchen, Gefäße, Kästchen und anderen Verpackungen	4
	2. Riechstoffe und Schönheitsmittel aller Art, die Weingeist enthalten, wie Riechstoffe, wohlriechende Wässer, Elixiere usw., auch Pomade	15
	3. ätherische, wohlriechende Öle, natürliche und künstliche, ohne Spiritusbeimischung	4
120	Seife:	
	1. Schönheitsseife, flüssig, hart und in Pulverform, auch medizinische	2
	2. aller Art, außer Schönheitsseife	0,25

Artikel		
121	Lacke (Spiritus-) und Terpentinharzlösungen in Öl (Öllack)	1
122	Siegellack und Siegellackharz	0,25
123	Chemische Zündhölzchen aller Art	0,50
124	Gerbstoffe:	
	1. Rinde zum Gerben und alle natürlichen Gerbstoffe, nicht zu Pulver zerrieben	zollfrei
	2. dieselben, in Pulverform ..... 100 kg	1
	3. Gerbauszüge aller Art ..... 100 kg	2,50
125	Natürliche Farbstoffe:	
	1. pflanzliche, außer den besonders benannten:	
	a) nicht zerkleinert; Querzitron in jeder Form, Farbholz in Scheiten und Blöcken	zollfrei
	b) in Pulverform; Farbholz, zerrieben und zerbröckelt ..... 100 kg	0,50
	2. Mineralfarbstoffe:	
	a) Farbton jeder Art und -erde: Kasseler, Siena, Veroneser, farbiger Bolus, Blutstein, Ocker, Umbra, Mumie, auch geschlemmt, gebrannt oder zerkleinert; Farben aus künstlich erzeugtem Eisenoxyd (Kalkatar, Caput mortuum usw.) ..... 100 kg	0,50
	b) Kreide, gewaschen oder geschlemmt; Kreide und Talk, gemahlen ..... 100 kg	0,15
126	Orseille (Kudbear), Olean (Bixin), Cachou (Katechu); Schüttgelb ..... 100 kg	1
127	Krapp oder Marena, gestoßen	1
128	Indigo, natürlicher und künstlicher, in jeder Form, außer Indigoauszug und Indigotin	1
129	Cochenille und Cochenillezubereitungen:	
	1. Cochenille in jeder Form, außer Cochenillezubereitungen, Kermeskörnern	1
	2. Cochenillezubereitungen aller Art; Cochenillekarmin	10
130	Berlinerblau und Pariserblau, Ultramarin (natürliches, künstliches) und Blau aller Art	1
131	Blei- und Zinkweiß	0,20
132	Bleimennige	0,20
133	Kupfer- und Kupferarsenikfarben	1
134	Farbstoffzubereitungen:	
	1. alle nicht besonders benannten Farbauszüge; Krappzubereitungen (außer den in Artikel 125 genannten)	1
	2. Auszüge: Safflor (Karthamin-) und Orseille-; Indigo- (Indigokarmin), flüssig und in Teigform; Hämatein, trockener	1
135	Alizarin, Alizarinlack und organische Farbstoffe aller Art, synthetische (Pigmente), auch Pigmentmischungen und Verbindungen organischer Grundstoffe und Salze (Pigmentlacke, Bakane u. a.); Indigotin (Indigoauszug), in trockener Form	3
136	Miniaturfarben in Tafeln und in Pulverform auf Muscheln und in Fläschchen; chinesische Tusche	1
	Anmerkung: Miniaturfarben, welche in besonders für sie eingerichtete Kästchen eingeführt und mit ihnen verkauft werden, werden zusammen mit dem Gewicht der Verpackung nach Artikel 216 verzollt.	
137	Farben und Farbstoffe, nicht besonders benannt, Farben aller Art mit Beimischung unbedeutender Mengen organischen Pigments oder angerieben in Wasser, Leim, Öl usw.; Farben mit Beimischung von Stoffen,	

Artikel		
	die das Trocknen beschleunigen, wenn diese Stoffe nicht einem höheren Zollsatz unterliegen, Tinte aller Art, trockene und flüssige, Wichse u. dgl.	1
138	Metall- und Mineralerze:	
	1. Erze aller Art	zollfrei
	2. Bleierz	zollfrei
	Anmerkung: Schwefelkies (Eisen-)	zollfrei
139	Roheisen, in Stücken, Bruch und Spänen:	
	1. aller Art, außer dem besonders benannten	zollfrei
	2. Mangan- (Ferromangan), Kiesel-, Chrom-	zollfrei
140	Eisen:	
	1. Stab- und Sorteneisen, außer dem unten benannten; Eisen in rohen Stücken, Puddlingblöcken und Masseln, Millbars; Eisen in Pulver	zollfrei
	2. Fassoneisen (gewalzt), Eisenschienen, auch gelocht und gezähnt ... 100 kg	0,25
	3. Eisenblech aller Art, in einer Stärke von 1/2 mm und darüber; Eisen in Platten über 46 cm breit, mit einem Durchmesser von 18 cm und mehr, dünnsortiges Eisen in einer Stärke oder einem Durchmesser von mehr als 6 1/4 bis 12 1/2 mm einschl. 100 kg	0,50
	4. Eisenblech in einer Stärke von weniger als 1/2 mm 100 kg	0,50
	Anmerkung: Eisen, von der Breite oder dem Durchmesser von 6 1/4 mm und weniger wird nach Artikel 155 Punkt 1 verzollt.	
141	Weißblech (verzinntes Eisenblech), auch lackiert, mit Mustern bedruckt, mit Moiréezeichnungen, bemalt, mit Lack, Zink, Kupfer, Nickel und anderen gewöhnlichen Metallen überzogen ... 100 kg	1,50
142	Stahl:	
	1. Stahl in Blöcken; Stahl in Bruch	zollfrei
	2. Sorten- und Fassonstahl, Stahlschienen, auch gelocht und gezähnt ... 100 kg	0,50
	3. Stahlblech aller Art, in einer Stärke von 1/2 mm und darüber; in Platten von mehr als 46 cm Breite; Sortenstahl aller Art in Breite und Höhe von mehr als 46 cm, sowie von einer Stärke oder einem Durchmesser von 18 cm und darüber; Fassonstahl in Breite und Durchmesser über 6 1/4 bis 12 1/2 mm einschl. ... 100 kg	1
	4. Stahlblech, dünner als 1/2 mm	1
	Anmerkung: Stahl von einer Breite oder einem Durchmesser von 6 1/4 mm und weniger wird nach Artikel 155 Punkt 1 verzollt.	
143	Kupfer, Aluminium, Nickel, Kobalt, Wismut und andere nicht besonders benannte Metalle; grünes Kupfer, Tombak, Argentin (Neusilber), Britanniametall und andere Metall-Legierungen, außer den besonders benannten:	
	1. in Stücken, Barren, Hobel- und Feilspänen, Bruch- und Pulverform	zollfrei
	2. in Bändern, Stäben und Blechen, auch geschliffen oder poliert, auch mit durch Walzen oder Stanzen eingepreßten Zeichnungen:	
	a) bis 1/2 mm einschl. dick	0,50
	b) dünner als 1/2 bis 1/3 mm einschl.	0,50
	c) dünner als 1/3 mm	0,50

Artikel		
	Anmerkung 1: Kupferblech, nicht rechtwinklig beschnitten, wird nach den entsprechenden Buchstaben des Punktes 2 mit einem Zuschlag von 10 v H verzollt.	
	Anmerkung 2: Kupfer und seine Legierungen, sowie andere in diesem Artikel genannte Metalle und ihre Legierungen, gewalzt, gezogen, deren Breite oder Durchmesser 12 1/4 mm oder weniger beträgt, werden nach Artikel 155 Punkt 2 verzollt.	
144	Zinn:	
	1. in Stücken, Stangen und Bruch	zollfrei
	2. in Blechen, auch geschliffen oder poliert; Spiegelfolie; verzinntes Bleiblech	0,25
	Anmerkung: Mit Farbe oder farbigem Lack überzogenes Zinnblech und verbleites Zinnblech wird nach Artikel 144 Punkt 2 mit einem Zuschlag von 50 v H verzollt.	
145	Quecksilber	0,50
146	Blei:	
	1. a) in Stücken und Bruch	zollfrei
	b) Bleiwaren, Bleiasche	0,25
	2. in Rollen, Blättern, Draht und Röhren	0,35
	3. Hartblei oder Schriftgießermetall (Legierungen aus Blei und Antimon), unverarbeitet	0,25
147	Zink:	
	1. a) in Stücken und Bruch	zollfrei
	b) Pulver, auch Zinkasche und -staub	0,25
	2. Zink in Blechen, auch geschliffen und poliert, auch in Stäben	0,35
	Anmerkung: Vernickelte oder mit anderen gewöhnlichen Metallen überzogene Zinkbleche werden nach diesem Artikel 147 Punkt 2 mit einem Zuschlag von 30 v H verzollt.	
148	Gold, Silber, Platina und Waren daraus:	
	1. a) Gold und Platina in Stücken und zu Bändern, Blechen und Draht ausgewalzt, außer den in diesem Artikel 148 Punkt 5 genannten	100
	b) Silber in Stücken und zu Bändern, Blechen und Draht ausgewalzt, außer den in diesem Artikel 148 Punkt 5 genannten	20
	2. Goldarbeiten aller Art, goldene Juwelierarbeiten ohne Edelsteine, sowie auch mit echten und unechten Edelsteinen, Perlen usw.	960
	3. Aufgehoben.	
	4. Arbeiten aus Silber aller Art, auch vergoldet; Juwelierarbeiten aus Silber, auch vergoldet, sowie in Verbindung mit echten oder unechten Edelsteinen, Perlen usw.	50
	5. Gold und Silber in dünnen Blechen im Gewicht von: Gold: 5 g und weniger, Silber: 3 g und weniger auf 300 qcm, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	50
	6. Gewebe und Bänder (geflochten und gewebt) aus Gold, Silber oder Rauschgold, Draht und Gespinst aus Gold oder Silber	60
	7. Rauschgold in Fäden (Flitter) und dergleichen Zierat	60
	Anmerkung: Unter gezogenem und gesponnenem Rauschgold sind Fäden aus unedlen Metallen zu verstehen, die mit Gold oder Silber in einer Menge überzogen sind, die 2 v H des Gesamtgewichts nicht übersteigt und von denen 1500 m höchstens 1 kg wiegen.	
	8. Platina in Arbeiten aller Art	500

Artikel		
149	Waren aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderen in Artikel 143 genannten Metallen und deren Legierungen:	
	1. Lampenbrennerteile, für sich oder mit dem Lampenbehälter eingeführt, falls letztere nicht mit einem höheren Zollsatz belegt sind	1
	2. Waren ohne Reliefs und Gravierungen und gestanzte Waren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blech, Leder und anderen gewöhnlichen Stoffen	1
	3. Waren mit Reliefs oder Gravierungen, außer den gestanzten, fertig oder nicht, im ganzen oder zerlegt; Ornamente, Karyatiden, Medaillons, Büsten, Statuen u. dgl.	1,50
	4. die in diesem Artikel 149 Punkt 1, 2 und 3 genannten Waren, außer den besonders benannten, aus unedlen Metallen, vergoldet, versilbert oder in Verbindung mit Edelmetallen, außer Waren, welche unter Artikel 215 fallen, bei einem Stückgewicht von:	
	a) mehr als 1/2 kg, sowie, unabhängig vom Gewicht, versilberte und vergoldete Metalle in Blechen oder Draht (außer den im Artikel 148 benannten) und in Pulverform	10
	b) 1/2 kg und weniger	20
	Anmerkung: Bei Gegenständen, die in zerlegtem Zustande eingeführt werden, bezieht sich das Höchstgewicht im Stück auf das Gewicht jedes einzelnen Teils.	
150	Gußeisen:	
	1. gußeiserne Abgüsse ohne jegliche Bearbeitung	0,05
	2. gußeiserne emaillierte Geschirre	0,10
	3. gußeiserne Waren, bearbeitet, abgedreht, poliert, geschliffen, gefärbt, bronziert, verzinnt, mit Lack, Emaille, Zink oder anderen gewöhnlichen Stoffen überzogen, auch in Verbindung mit Teilen aus Holz, Kupfer und Kupferlegierungen	0,10
	Anmerkung: Waren aus schmiedbarem Gußeisen werden wie Waren aus Eisen oder Stahl verzollt.	
151	Eisen- und Stahlwaren, geschmiedet, gezogen, gestanzt, gebogen, unbefeilt oder an den Rändern und Kanten befeilt, aber ohne jede andere Bearbeitung, außer den besonders benannten; geschmiedete Nägel	0,08
152	Kesselarbeiten aus Eisen und Stahl; Röhren und deren Verbindungsteile aus Eisen und Stahl:	
	1. Kesselarbeiten, als: Kessel, Behälter, Bassins, Kästen, Brückenteile, sowie alle Waren aus Eisen- und Stahlblech, außer den besonders benannten	0,08
	2. Röhren aller Art, auch mit aufgeschraubten Muffen und Flanschen, auch Verbindungsteile von Röhren, bearbeitet oder unbearbeitet	0,03
153	Eisen- und Stahlwaren, außer den besonders benannten, bearbeitet, gedreht, poliert, geschliffen, bronziert oder anders bearbeitet, auch in Verbindung mit Teilen aus Holz, Kupfer und Kupferlegierungen:	
	1. alle, außer den im Punkt 2 genannten	0,10
	2. Vorlege- und Einsatzschlösser, außer solchen aus Messing; Holzschrauben (Schrauben für Holz)	0,25

Artikel		
154	Blechwaren:	
	1. aller Art, auch aus Eisenblech, mit Lack, Emaille, Zink und anderen gewöhnlichen Stoffen überzogen oder gefärbt, außer den in diesem Artikel 154 Punkt 2 genannten	0,25
	2. dieselben Waren vergoldet, bemalt oder mit anderen Verzierungen	0,75
155	Draht:	
	1. Eisen- und Stahldraht, mit einem Durchmesser von:	
	a) 6 1/4 bis 1 mm einschl.	0,03
	b) weniger als 1 bis 0,5 mm einschl.	0,06
	c) „ „ 0,5 „ 0,3 „ „	0,10
	d) „ „ 0,3 mm	0,15
	2. aus Kupferlegierungen und allen im Artikel 143 genannten Metallen und deren Legierungen, mit einem Durchmesser von:	
	a) 12 1/2 bis 1/2 mm einschl.	0,15
	b) weniger als 0,5 bis 0,2 mm einschl.	0,25
	c) „ „ 0,2 mm	0,25
	Anmerkung: Verzinnter, verzinkter oder mit anderen gewöhnlichen Metallen überzogener Draht wird nach den entsprechenden Punkten dieses Artikels 155 mit einem Zuschlag von 50 v H verzollt.	
156	Drahtwaren:	
	1. aus Eisen und Stahl:	
	a) alle, außer den besonders benannten	0,25
	b) Drahtnägel, geschnittene und Hufnägel; Nieten, Splinten und Wirbel für Klaviere; Nägel aus geschmiedetem Gußeisen; Stacheldraht für Drahtverhaue	0,10
	c) Eisen- und Stahldraht (auch verzinnt oder verzinkt) mit Geweben oder Guttapercha überzogen; Seile und Trossen aus Eisen- und Stahldraht:	
	aa) solche, die Draht von nicht unter 1 mm Stärke enthalten	0,20
	bb) solche, die Draht von weniger als 1 mm Stärke enthalten	0,25
	d) Kratzen und Kratzenbänder:	
	aa) alle, außer den nachgenannten	0,50
	bb) auf mit Kautschuk durchzogenen Geweben, ohne Filzunterlagen	0,50
	2. Waren aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderen im Artikel 143 genannten Metallen und deren Legierungen:	
	a) alle, außer den besonders benannten	0,50
	b) Drahtgewebe, aus Draht mit einem Durchmesser von:	
	aa) 1 bis 0,2 mm einschl.	1
	bb) weniger als 0,2 mm	1,25
	c) Draht (auch in Form von Bündeln oder Seilen), mit Faserstoffen, Guttapercha, Kautschuk oder anderen gewöhnlichen Stoffen überzogen, wenn der Durchmesser eines jeden einzelnen Drahtes ist:	
	aa) bis 0,2 mm einschl.	1,50
	bb) dünner als 0,2 mm	1,75
	Anmerkung: Draht aller Art, wie auch alle Drahtwaren mit Seide, auch mit Beimischung anderer Faserstoffe überzogen,	

Artikel		
	werden nach den entsprechenden Punkten dieses Artikels 156 mit einem Zuschlag von 50 v H verzollt.	
	d) elektrische Kabel aller Art	0,30
157	Nadelwaren:	
	1. Nähnadeln und alle anderen, außer den nachgenannten	4
	2. Nähmaschinennadeln	6
	3. Segel-, Sattler-, Häkel-, Stricknadeln aller Art, auch mit gewöhnlichen Griffen, einschl. des Gewichts derselben	4
	Anmerkung: Die in diesem Artikel 157 genannten Waren in halbfertigem Zustande werden wie Fertigware verzollt.	
158	Messerwaren, außer den in anderen Artikeln genannten, wie auch Maschinenmesser:	
	1. alle, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung, eingefaßt oder mit Griffen aus gewöhnlichem Metall, aus gewöhnlichen Stoffen, wie Gußeisen, Eisen, Stahl, Kupferlegierungen und anderen im Artikel 143 genannten Metallen und Metallegierungen, wie auch Scheren und Pinzetten, mit glatten oder gezahnten Schneiden; Messerklingen; Gabeln ohne Hefte, unbearbeitet, wie auch bearbeitet	2
	2. dieselben Waren, vergoldet oder versilbert, desgl. mit vergoldeten oder versilberten Fassungen oder mit dergleichen Heften, auch verziert	4
	Anmerkung: Messerwaren mit Fassungen oder Heften aus Edelmetallen, werden nach den entsprechenden Punkten des Artikels 148 verzollt.	
	3. Schafscheren	0,35
159	Blanke Waffen, Säbelklingen u. dgl. Hieb- und Stichwaffen, Handfeuerwaffen, außer den in der Einfuhr verbotenen, alles Zubehör zu Schußwaffen, Patronenhülsen, Zündhütchen, geladene, wie auch ungeladene	8
	Anmerkung: Schußwaffen, welche in Behältern oder Futteralen mit allem Zubehör eingeführt werden, werden einschl. des Gewichts der Umschließungen und des Zubehörs verzollt.	
160	1. Sensen und Sicheln	0,05
	2. Häckselmaschinenmesser, Schaufeln, Gabeln, Harken	0,05
161	Handwerkszeuge für Handwerker, Künstler und gewerbliche Zwecke:	
	1. Feilen, Raspeln u. dgl.	0,25
	2. alle anderen, außer den in diesem Artikel 161 Punkt 1 genannten, wie auch die unter Artikel 158 fallenden, auch in Verbindung mit Teilen aus gewöhnlichen Stoffen	0,20
162	Zubehör für Buchdruckereien:	
	1. Buchdruckerschrift und Matrizen	0,10
	2. Matrizenstempel (Punzen); Messinglinien, Klischees und anderes Zubehör für Druckereien, außer den in den Punkten 1 und 3 dieses Artikels genannten	0,25
	3. Lithographiesteine mit Zeichnungen	0,02
163	Waren aus Zinn, Zink und deren Legierungen, außer den in Artikel 215 genannten:	
	1. unpoliert und ungefärbt	0,15
	2. poliert und mit Lack, Farbe oder Bronze überzogen	0,50
	3. dieselben Waren mit Kupfer, Kupferlegierungen und anderen gewöhnlichen Metallen überzogen	1,20
164	Waren aus Blei und Hartblei, außer den besonders benannten; Schrot	0,30
165	Flittergold, weißes und gelbes, in Büchelchen, einschl. Einband; Folie jeder Art, außer vergoldeter und versilberter (Artikel 149 Punkt 4)	0,25
166	Pulver zum Bronzieren, aus gewöhnlichen Metallen	1,75
167	Maschinen und Apparate, vollständig oder zerlegt, sowie deren Teile:	
	1. aus Gußeisen, Eisen, Stahl, auch mit Teilen aus anderem Stoff; auch mit Kupferteilen, wenn diese nicht mehr als 25 v H des Gesamtgewichts der Maschine betragen:	
	a) Maschinen zur Herstellung von Papier, Zellulose und Pappe, Holzbearbeitungsmaschinen (ohne Ausnahme), Kompressoren, Werkzeugmaschinen für Metallbearbeitung, Maschinen zur Verarbeitung von Flachs, Baumwolle, Wolle und anderen Faserstoffen, Zerkleinerung von Mineralien, Zementbereitung, Leder- und Knochenbearbeitung, Frucht-, Gemüse- und Fischbearbeitung und deren Haltbarmachung	zollfrei
	b) Gas- und Naphthamotoren, Dampfmaschinen außer den in Punkt 5 genannten, Eisenbahnlokomotiven, Waggons, Dampfdraisinen u. Elektrolokomotiven; typographische und lithographische Druckereimaschinen, Pumpen und Feuerlösch-Handspritzen, Eisgefriermaschinen und Kältemaschinen, Feuerlöschdampfspritzen	0,10
	c) Wassermesser, Schreibmaschinen u. Nähmaschinen	0,50
	2. alle Maschinen und Apparate aus Kupfer und Kupferlegierungen, wie auch solche, welche mehr als 25 v H ihres Gesamtgewichts an Kupfer und Kupferlegierungen enthalten	1
	3. dynamoelektrische Maschinen aller Art, elektrische Motoren, elektrische Transformatoren	1
	4. landwirtschaftliche Maschinen ohne Dampfmotoren, außer den besonders benannten Maschinen; Modelle dieser Maschinen	zollfrei
	5. Lokomobilen mit komplizierten Dreschmaschinen und Dampfpflügen, auch ohne diese eingehend	zollfrei
	6. Garbenbinder, Mähmaschinen, Mähmaschinen mit Selbstablegern; Dampfpflüge, komplizierte Kleedreschmaschinen mit zwei Trommeln, komplizierte Dampfdreschmaschinen mit Schlägertrommeln und Stifttrommeln, Heuwender, Pferderechen, Sortiermaschinen für Grassamen, Kartoffelsortiermaschinen, Maschinen zum Ausstreuen künstlicher Düngemittel, Zerstäuber, Blasebälge und Spritzvorrichtungen für Gärten, Beerenpressen, Zentrifugen und Rahmseparatoren, neue landwirtschaftliche Maschinen und Geräte aller Art, die von Versuchsstationen und Museen bestellt werden	zollfrei
	7. Maschinen- und Apparateteile, die für sich eingeführt werden, außer den besonders benannten:	
	a) aus Kupfer und Kupferlegierungen, sowie auch solche, die mehr als 25 v H ihres Gesamtgewichts an Kupfer und Legierungen daraus enthalten	1

Artikel		
	b) aus Gußeisen, Eisen und Stahl, auch mit Teilen aus anderem Stoff, wenn sie nicht mehr als 25 v H ihres Gesamtgewichts an Kupfer enthalten	0,10
	8. Maschinen- und Apparate-Reserveteile, welche zugleich mit den Maschinen und Apparaten eingeführt werden, oder solche, welche Kupfer oder dessen Legierungen zu mehr als 25 v H des Gewichts jedes einzelnen Teiles enthalten, außer den besonders benannten	1
	9. dieselben aus Gußeisen, Eisen und Stahl, wenn sie nicht mehr als 25 v H Kupfer enthalten	0,10
	10. Teile von elektrischen Dynamos und Transformatoren werden nach Punkt 7 verzollt; ausgenommen sind:	
	a) Rollenspulen	1
	b) Anker und Kollektoren	1
	c) Gestelle	0,50
	11. Reserveteile von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, wenn sie zugleich mit den Maschinen eingeführt werden:	
	a) für Maschinen, die in Punkt 6 genannt sind	zollfrei
	b) für alle anderen landwirtschaftlichen Maschinen usw.	zollfrei
168	Wagen mit Zubehör; Wagenteile, außer solchen aus Kupfer und Kupferlegierungen:	
	1. für die ersten 45 kg ihres Stückgewichts, die Gewichte u. dgl.	0,85
	2. für jede 15 kg über 45 kg ihres Stückgewichts	5,45
	Anmerkung: Apotheker- und Laboratorienwagen mit Gewichten, nicht aus Edelmetall, werden nach Artikel 169 Punkt 1 verzollt.	
169	Physikalische, astronomische u. dgl. Instrumente und Apparate, wie auch elektrisches Zubehör:	
	1. astronomische, optische (außer den in Artikel 170 genannten), physikalische, chemische, mathematische, geodätische, Zeicheninstrumente, medizinische, Manometer, Vakuummeter, Indikatoren, Zähler (außer den in Punkt 2 genannten), Zauber- und Projektionslaternen, photographische Apparate, geographische Globen; Gläser für Brillen, Ferngläser, Brenngläser, Vergrößerungsgläser und andere optische Gläser, elektrische Ausschalter, Sicherungen, Hülsen für Glühlampen; Rheostate und Kommutatoren aller Art, Telegraphen- und Telephonapparate, elektrische Glocken und Signalisationszubehör	1
	2. elektrische Meßapparate (Ampèremeter, Wattmeter, Voltmeter) und Zähler	1
	3. elektrische Glühbirnen:	
	a) eingefaßt	1,50
	b) nicht eingefaßt	2,25
170	Brillen, Lorgnetten und Binokels aus gewöhnlichem Stoff; Einfassungen dazu ohne Gläser	8
	Anmerkung 1: Alle anderen Einfassungen werden nach ihrem Stoff verzollt.	
	Anmerkung 2: Die in den Artikeln 169 und 170 genannten Instrumente werden einschl. der für sie besonders angefertigten Umschließung verzollt.	

Artikel		
171	Uhrmacherwaren:	
	1. Uhrwerke ohne Gehäuse:	
	a) zu Taschenuhren ... Stück	2,25
	b) zu Wand-, Tisch-, Kamin- und Reiseuhren, außer den unter lit. c genannten ... Stück	2,50
	und außerdem das kg	8
	Anmerkung 1: Als Uhrwerk gilt eine solche Vereinigung seiner einzelnen Teile, bei welcher Platinen mit sämtlichen oder einigen daran befestigten Teilen vorhanden sind. Die nur mit Steinen und Achsen versehenen Platinen ohne andere Teile gelten nicht als Werk.	
	Anmerkung 2: Wand-, Tisch-, Kamin- und Reiseuhren, deren Uhrwerk ohne Hilfe von Werkzeugen aus dem Gehäuse nicht entfernt werden kann, werden nach dem Stoff des Gehäuses verzollt, außerdem zahlt jedes Uhrwerk, das unter Punkt 1 fällt:	
	lit. b	15
	lit. c	1,50
	Anmerkung 3: Gehäuse, die ohne Uhrwerk eingeführt werden, oder aus welchen das Uhrwerk ohne Hilfe von Werkzeugen entfernt werden kann, werden nach dem Stoff verzollt, aus dem sie bestehen.	
	2. Taschenuhren: in Goldgehäusen, auch mit Edelsteinen verziert ... Stück	20
	3. Taschenuhren, außer goldenen:	
	a) in silbernen Gehäusen, auch vergoldet oder mit vergoldeten Teilen und Verzierungen, sowie in Gehäusen aus anderen Stoffen, vergoldet oder versilbert oder mit solchen Verzierungen ... Stück	5,25
	b) in Gehäusen jeder Art, außer den vorgenannten	3,20
	4. Turmuhren ... Stück	40
	5. Uhrenteile, auseinandergenommen:	
	a) nicht zusammengefügte Teile wie einzelne Zahnräder, Achsen usw.	3,60
	b) zusammengefügte Teile, wie auch auseinandergenommene Teile, die mit den ersteren in eine gemeinsame Umhüllung verpackt sind	15
172	Musikinstrumente:	
	1. Flügel; Orgeln, nicht versendbar ... Stück	150
	2. Pianinos ... Stück	80
	3. versendbare Orgeln, Physharmoniums, Positive, Harfen ... Stück	18
	4. alle nicht besonders benannten Musikinstrumente; Zubehörteile davon (außer Metallsaiten, welche nach Artikel 155 verzollt werden), Metronome, Stimmgabeln usw.	3
	Anmerkung: Musikinstrumente werden einschl. des Gewichts der für sie besonders gefertigten Kästen und Futterale verzollt.	
173	Fuhrwerke:	
	1. für Personen:	
	a) große, wie: Kutschen, viersitzige, Kaleschen, Landauer, Postkutschen, Omnibusse ... Stück	150
	b) leichte, wie zweisitzige, Kaleschen, Stuhlwagen, (chars à banc), Phaëtons, Kabrioletts, Cabs, Droschken, Stadtschlitten ... Stück	100
	2. offene Lastwagen auf Federn, verdeckte Packwagen (Fourgons), Brancardwagen ... Stück	45

Artikel		
3.	**Fahrräder:**	
	a) zweirädrige ... Stück	15
	b) dreirädrige ... Stück	25
	c) vierrädrige ... Stück	45
4.	gewöhnliche Bauernwagen, Schlitten u. dgl. für Lasten und Personen; Kinderwagen, Krankenfahrstühle ... Stück	10
5.	einzelne Wagenbestandteile, ausgenommen Fahrradteile:	
	a) Wagenkästen, Räder, Laternen und anderes Zubehör, außer Achsen und Federn ...	1
	b) Wagenachsen mit luftdicht schließenden Schmierbuchsen ...	0,50
	Anmerkung: Alle anderen Achsen und Federn werden wie Eisen- und Stahlwaren verzollt.	
6.	Fahrradteile aller Art ...	0,75
	Anmerkung 1: Kraftwagen für 3 Personen Stück	750
	Anmerkung 2: Kraftwagen für 4 Personen und mehr ... Stück	1000
	Anmerkung 3: schwere Lastkraftwagen Stück	25
	Anmerkung 4: Kraftfahrräder ... Stück	150
174	**Eisenbahnwagen:**	
1.	Plattform- und Kohlenwagen ... Achse	140
2.	Güter- und Kesselwagen ... Achse	200
3.	Personenwagen III. Klasse, auch Gepäck- und Postwagen ... Achse	300
4.	III. und II. Klasse ... Achse	350
5.	II. Klasse ... Achse	380
6.	I. und II. Klasse ... Achse	500
7.	I. Klasse ... Achse	550
8.	Straßenbahnwagen ... Stück	300
175	**See- und Flußschiffe:**	
1.	Seeschiffe aus Eisen:	
	a) für die ersten 100 Tonnen ...	zollfrei
	b) für die weiteren Tonnen, bis 1500 ...	zollfrei
	c) über 1500 Tonnen ...	zollfrei
2.	Landsee- und Flußschiffe, Bugsierdampfer, Großböte und Schwimmkrähne:	
	a) Fahrzeuge ohne Dampfbetrieb ...	zollfrei
	b) Fahrzeuge mit Dampfbetrieb ...	zollfrei
3.	Fluß- und Seeschiffe aus Holz:	
	a) ohne Dampfbetrieb ...	zollfrei
	b) mit Dampfbetrieb, wie Punkt 2 b ...	zollfrei
	c) Jachten, Sportboote ... Tonne	100
176	**Lumpen- und Papiermasse:**	
1.	Lumpen:	
	a) aller Art, außer wollenen ...	zollfrei
	b) wollene ...	zollfrei
2.	Papiermasse, mechanisch zubereitet (Holzmasse):	
	a) trocken, mit weniger als 50 v H Wassergehalt.	0,02
	b) feuchte, mit 50 v H und mehr Wassergehalt ...	0,01
3.	Papierschnitzel und Makulatur ...	0,02
4.	auf chemischem Wege zubereitete Masse (Zellulose) u. a.:	
	a) trockene, mit Wassergehalt unter 50 v H ...	0,03
	b) feuchte, mit Wassergehalt von 50 v H und mehr	0,02

Artikel		
177	**Papierwaren:**	
1.	Karton (Pappe), Papiermaché, Steinpappe:	
	a) Holzpappe, ungefärbt, in Tafeln und geteerte Dachpappe ...	0,10
	b) in der Masse gefärbte Holzpappe; Lumpen, Stroh und aus anderer Masse verfertigte Pappe, außer der besonders genannten; Pappe und Papier, mit Teer, antiseptischen Mitteln, Mitteln gegen Insekten, Salpeter und Schwefel bestrichen oder durchtränkt; nicht satinierte Karten für Jacquard-Webstühle; Papiermaché und Steinpappe ...	0,15
	c) jede andere Pappe in Rollen ...	0,25
	d) Bristolkarton (Pappe), der auf das Quadratmeter mehr als 650 g wiegt; Pappe in Rollen und Tafeln, satiniert oder poliert, auch nicht in der Masse gefärbt, satinierte Karten für Jacquard-Webstühle; Waren aus Pappe, Papiermaché und dergleichen Masse, falls diese nicht besonders benannt ...	0,25
	e) Bristolkarton, welcher auf das Quadratmeter weniger als 650 g wiegt ...	0,50
2.	Papier:	
	a) Packpapier und Zeitungspapier aus Holz ...	0,10
	b) Papier aller Art, außer dem besonders benannten; liniiertes Papier ...	0,35
	c) in Punkt b genanntes Papier mit Wasserzeichen	0,75
	d) Papiertapeten und Bordüren ...	0,25
	e) vegetabilisches Pergament, Pauspapier u. dgl. Papier ...	0,75
	f) Papyrospapier, Kopierpapier, Seidenpapier und dgl.; lichtempfindliches Papier ...	1,20
3.	Papier und Pappe mit Verzierungen, Dekalkomaniepapier, Papierwaren, wie Briefumschläge, Blumen (siehe Artikel 215 und 177) ...	3
4.	Buchbinder- und Kartonnagenarbeiten (außer den unter Artikel 215 Punkt 1 fallenden), Kontor- und Kopierbücher, Deckel, Albums ...	5
178	**Bücher, Gemälde, Karten u. dgl.:**	
1.	Bilder, Zeichnungen, Karten, Noten:	
	a) Handzeichnungen auf Papier oder Leinwand, auch Manuskripte ...	zollfrei
	b) auf Papier gedruckte, außer den unter lit. c genannten ...	2,75
	c) Noten ...	zollfrei
2.	Bücher und periodische Ausgaben in fremden Sprachen, auch mit Noten, Bildern, Gravüren, Wörterbüchern usw. ...	zollfrei
3.	Bücher und Veröffentlichungen irgendwelcher Art in lettischer Sprache, welche im Auslande gedruckt sind	0,25
	Anmerkung: Gebundene Bücher und die unter lit. c genannten Noten werden mit einem Zuschlag von 0,20 Franken verzollt.	
179	**Pflanzenfaserstoffe in rohem Zustande:**	
1.	Baumwolle, Asclepiasfasern, Torfwatte sowie alle in Punkt 3 genannten Stoffe in kotonisiertem Zustande	zollfrei
2.	Jute und Juteheede, auch geteert ...	zollfrei

Artikel		
	3. Flachs und Hanf, Heede, Fichtenwolle, Ramie, neuseeländischer Flachs, Manilahanf, Nesselfasern und andere Faserstoffe, welche Flachs und Hanf ersetzen	zollfrei
180	Seide:	
	1. Kokons	zollfrei
	2. Seidenwatte und Seidenabfälle, gekämmt, gefärbt und ungefärbt	0,20
	3. Seidenabfälle, ungekämmt	1,50
	4. unbearbeitete Seide	1,50
181	Wolle und Flaumhaar, ungekämmt:	
	1. ungereinigt und gewaschen, ungefärbt; Wollabfälle, ungefärbt	zollfrei
	2. gefärbt; künstlich und gemahlen; Wollabfälle, gefärbt; Flaumhaar; Mischungen von Pflanzenfaserstoffen mit Wolle	0,10
182	Baumwolle, gezupft, kardätscht; Baumwollenwatte, auch in Lagen; Baumwollenkämmlinge:	
	1. ungefärbt	0,20
	2. gefärbt	0,30
	3. hygroskopische und antiseptische Watte	0,35
183	Baumwollengarn:	
	1. der Nummern unter Nr. 40 (englisch):	
	a) einfach	0,50
	b) gebleicht, gefärbt, merzerisiert	0,50
	c) türkischrot gefärbt	0,50
	2. von Nrn. 40 bis 60 ausschl.:	
	a) einfach	0,75
	b) gebleicht, gefärbt, merzerisiert	0,75
	3. von Nrn. 60 bis 80 einschl.:	
	a) einfach	0,75
	b) gebleicht, gefärbt, merzerisiert	0,75
	4. höhere Nummern als Nr. 80:	
	a) einfach	0,75
	b) gebleicht, gefärbt, merzerisiert	0,75
	5. gezwirntes Garn auf Holzspulen, aus einfachem Garn:	
	a) unter Nr. 60	2,50
	b) von Nr. 60 bis 80 einschl.	2,50
	c) höhere Nummern als Nr. 80	2,50
	6. gezwirntes Garn jeder Art, außer dem in Punkt 5 genannten:	
	a) unter Nr. 60	1
	b) von Nr. 60 bis 80 einschl.	1
	c) höhere Nummern	1
	Anmerkung: Baumwollene Taue und Schnüre werden nach Punkt 2 a verzollt.	
184	Garn aus den in Artikel 179 Punkt 2 und 3 genannten Spinnstoffen, ungezwirnt:	
	1. bis Nr. 70 (englisch) einschl.	2
	2. höhere Nummern	2
	Anmerkung: Gezwirntes Garn wird mit 25 v H Zuschlag verzollt.	
185	Seide, gedreht und gesponnen:	
	1. gedreht, einfach (Organsin, Tram):	
	a) ungekocht, ungebleicht und ungefärbt	8
	b) gekocht, gebleicht und gefärbt	9

Artikel		
	2. Garn aus Seidenabfällen (Schappe, bourre de soie), gezwirnt und nicht gezwirnt, auch mit Beimischung anderer Spinnstoffe:	
	a) ungefärbt	5
	b) gefärbt	7
	Anmerkung: Kunstseide wird nach diesem Artikel verzollt.	
186	Wolle, gekämmt, gesponnen und gezwirnt:	
	1. gekämmt:	
	a) ungefärbt	0,40
	b) gefärbt	0,50
	2. gesponnen:	
	a) bis Nr. 57 (nach dem metrischen System) einschl.:	
	aa) ungefärbt	1
	bb) gefärbt	1,50
	b) höhere Nummern:	
	aa) ungefärbt	1
	bb) gefärbt	1,50
	3. gezwirnt, aus einfachem Garn folgender Nummern:	
	a) bis Nr. 57 (nach dem metrischen System) einschl.:	
	aa) ungefärbt	2
	bb) gefärbt	2,50
	b) höhere Nummern:	
	aa) ungefärbt	2
	bb) gefärbt	2,50
	4. fassoniertes Garn:	
	a) ungefärbt	2
	b) gefärbt	2,50
187	Baumwollene Gewebe, ungebleicht und gebleicht, auf 1 kg enthaltend:	
	1. bis 10 qm	1,50
	2. mehr als 10 bis 15 qm	2,50
	3. alle anderen	7
188	Baumwollene Gewebe, gefärbt und andere, auf 1 kg enthaltend:	
	1. bis 10 qm	2
	2. mehr als 10 bis 15 qm	3,50
	3. alle anderen	8
189	Baumwollener Samt, Plüsch und Plüschbänder	15
190	Taue, Schnüre, Seile, Stricke (Bindfaden) aus Jute, Hanf, Flachs, Heede und anderen in Artikel 179 Punkt 3 genannten pflanzlichen Spinnstoffen, geteert und ungeteert (Fischernetze sind zollfrei)	0,40
	Anmerkung 1: Taue, Stricke usw., welche Seide, Wolle, Baumwolle enthalten, werden wie Posamentierarbeiten je nach ihrem Stoff verzollt.	
	Anmerkung 2: Bindfaden (Spagat), bei welchem 5 Faden Länge weniger als 1 Lot wiegen, wird nach Artikel 183 Punkt 5 verzollt.	
	Anmerkung 3: Bindfaden (Spagat) zum Garbenbinden ist zollfrei.	
191	Säcke aus Jute und anderen Pflanzenfasern sowie Sackgewebe	0,40
	Anmerkung: Dielenläufer aus Jute, Manilahanf u. dgl. Stoffen werden nach diesem Artikel mit einem Zuschlag von 50 v H verzollt.	

Artikel		
192	Gewebe aus Jute, Leinen, Hanf und anderen in Artikel 179 Punkt 3 genannten Spinnstoffen, außer den in den Artikeln 191 und 193 genannten:	
	1. Zwillich zu Matratzen und Möbeln; Teppich-, Mantel- u. dgl. schwere Gewebe	3
	2. Kolomenka, Satin u. dgl. Gewebe für Kleider	3,50
	3. Tischtücher, Servietten und Handtücher	16
193	Leinwand aus Flachs, Hanf und anderen in Artikel 179 Punkt 3 genannten pflanzlichen Spinnstoffen, außer den in Artikel 192 genannten: ungebleicht, gefärbt, gekocht, gebleicht und andere	8
194	a) Wachstuch (außer seidenem, siehe Artikel 197) und Waren daraus	8
	b) Segelleinen; mit Farbe grundierte Leinwand; Presenninge; Hanfschläuche für Feuerspritzen, Eimer aus Hanfgewebe; Treibriemen aus Hanfgewebe	0,50
195	Seidene Gewebe, einschl. Foulards (außer den in Artikel 196 genannten), Bänder, Gaze, Tüll und andere; seidener und halbseidener Samt, Plüsch und Schenille	100
196	Seidenfoulards, bedruckt und auf Leinwand	60
197	Halbseidene Gewebe, Bänder und Wachstuch aus Seide	40
198	Filz und Filzstoffe aller Art, alle nicht besonders benannten Filzwaren	2
199	Wollengewebe	10
200	Die in den Artikeln 198 und 199 genannten Erzeugnisse werden, falls bedruckt, mit einem Zuschlag von 30 v H verzollt.	
201	Kaschmirgewebe, Tücher, Schärpen, Kaschmir, echter und französischer	15
202	Wollenwaren für gewerbliche Zwecke:	
	1. Gewebe	1
	2. Treibriemen	1,50
203	Wollene Teppiche	12
	Anmerkung: Halbfertige Teppiche	2,80
204	Türkische Feze aus Wolle mit und ohne Stickerei Dutzend	30
205	Gestrickte Waren und Posamentierarbeit:	
	1. gestrickte Waren:	
	a) aus Seide	100
	b) aus Halbseide	70
	c) alle anderen	5
	2. Schnüre und Posamenten, Kleiderbesätze (Agrements), Fransen, Quasten, Garnituren und andere geflochtene Waren:	
	a) aus Seide und Halbseide	80
	b) alle anderen	18
206	Tüll, außer Seidentüll:	
	1. aus Baumwolle, für Gardinen, gemustert (ohne Stickerei und Applikation)	12
	2. aller anderer, außer dem besonders benannten	60
207	Spitzen und Spitzenarbeit:	
	1. seidene und halbseidene	200
	2. alle anderen	30

Artikel		
208	Stickereien, gestickte Gewebe und Tüll:	
	1. alle, außer den in diesem Artikel 208 Punkt 2 genannten:	
	a) aus Seide und Halbseide	300
	b) alle anderen mit Seide, Gold, Silber und Rauschgold gestickt	200
	c) mit einfachem Stoff gestickt	30
	2. Gewebe und Tüll, nicht breiter als 0,7112 m, an einem Rand nicht mehr als 44,45 mm breit, gestickt:	
	a) mit Seide, Gold, Silber, Rauschgold bestickt, nach dem Stoff des Gewebes, mit einem Zuschlag von 50 v H.	
	b) mit anderem Stoff bestickt, nach dem Stoff des Gewebes mit einem Zuschlag von 30 v H.	
	Anmerkung: Baumwollene Gewebe werden nach Artikel 188 Punkt 3 verzollt.	
209	Wäsche und Kleidungsstücke, fertige und halbfertige:	
	1. baumwollene, leinene, wollene Wäsche mit Zeichen, aber ohne andere Verzierungen	15
	2. Wäsche aller Art (außer solcher aus Seide und Halbseide, siehe Artikel 209 Punkt 6), mit Spitzen, Stickereien u. dgl.	50
	3. Männerkleider:	
	a) aus Baumwolle, Leinen und Hanf	7
	b) aus Wolle	10
	4. Frauen- und Kinderkleider nebst Zubehör, außer den besonders benannten, aus Geweben aller Art mit Ausnahme solcher aus Seide und Halbseide:	
	a) fertige, ohne die in diesem Artikel, lit. b, genannten Verzierungen	45
	b) mit Bändern, Samt, Pelzwerk, Spitzen, Stickereien besetzt, wenn diese Verzierungen gegenüber dem Grundstoff des Kleidungsstückes nicht überwiegen	60
	5. dieselben Kleidungsstücke aus zwei oder mehr Geweben, von denen eins aus Seide oder Halbseide besteht, mit oder ohne Besatz	125
	6. alle anderen Kleidungsstücke und Zubehör, für Männer, Frauen, Kinder, außer den besonders benannten	150
	7. Damenhüte und andere Kopfbedeckungen, mit Bändern, Blumen, Federn usw. verziert	240
	Anmerkung: Pelze und Pelzanzüge, genäht, aber nicht mit Stoff bezogen, werden nach dem Satz für das Pelzwerk mit einem Zuschlag von 50 v H verzollt; mit Stoff bezogene Pelzanzüge und Pelzmützen werden nach Artikel 209 Punkt 3, 4, 5 und 6 verzollt.	

Allgemeine Bemerkungen zu den Artikeln 183 bis 209:

1. Waren, welche aus verschiedenen Stoffen hergestellt sind (außer Gold, Silber, Seide, Rauschgold), werden nach dem Stoffe, welcher dem höchsten Zollsatz unterliegt, verzollt.
2. Wenn die Waren nicht mehr als 20 v H Seide, Rauschgold, Gold und Silber enthalten, wird ein Zuschlag von 30 v H zu dem Zollsatz erhoben, welchem das betreffende Erzeugnis ohne Beimischungen unterliegt.

Artikel

3. Wenn Gespinste (Garne) mehr als 20 v H Seide, Rauschgold, Gold, Silber enthalten, werden sie nach dem Satz des am höchsten tarifierten Stoffs verzollt.
4. Alle Gewebe mit einer Beimischung von Seide, Rauschgold, Gold, Silber werden wie folgt verzollt:
   a) mit einer Beimischung von mehr als 50 v H nach Artikel 195 und Artikel 148 Punkt 6;
   b) wenn die Menge der Seide oder des Rauschgoldes (auch Gold und Silber) über 10 bis 50 v H der Gesamtmenge der zu Kette und Schuß verwendeten Fäden beträgt, wird das Gewebe nach Artikel 197 und 148 Punkt 6 verzollt;
   c) wenn die Menge der Seide oder des Rauschgoldes (Gold oder Silber) nicht mehr als 10 v H der Gesamtmenge der zu Kette und Schuß verwendeten Fäden beträgt, werden sie wie die Gewebe der entsprechenden Artikel des Tarifs mit einem Zuschlag von 20 v H verzollt.
5. Gestrickte Stoffe werden nach Artikel 205 wie Strickwaren verzollt.
6. Gestrickte und geflochtene Erzeugnisse und Posamentierarbeiten mit Beimischung von Seide und Rauschgold (auch Gold und Silber) werden nach folgender Klassifikation verzollt:
   a) als Seidenerzeugnisse und -arbeiten gelten solche Erzeugnisse, deren Ober- und Unterseite zu mehr als 50 bis 100 v H mit Seide bedeckt ist, wobei Grundgewebe und eingewebter Stoff zusammen berechnet werden; als halbseidene Waren gelten solche Erzeugnisse, deren Oberfläche zu mehr als 10 bis 50 v H einschl. mit Seide bedeckt ist; als mit Seide vermischt gelten solche Erzeugnisse, deren Oberfläche zu weniger als 10 v H mit Seide bedeckt ist;
   b) als Waren aus Rauschgold (Gold oder Silber) sind nach Artikel 148 Punkt 6 zu verzollen: Erzeugnisse und Arbeiten, deren Flächen auf beiden Seiten in der Ausdehnung von 10 v H und mehr mit Rauschgold (Gold oder Silber) bedeckt sind (wobei Grundgewebe und eingewebter Stoff zusammen berechnet werden); als Erzeugnisse mit Seide- und Rauschgold-Beimischung (auch mit Gold und Silber) gelten solche, deren Oberfläche mit nicht mehr als bis zu 10 v H Seide, Rauschgold (Gold oder Silber) bedeckt ist. Die genannten Erzeugnisse und Arbeiten, welche Beimischungen von Seide und Flitter von nicht über 10 v H enthalten, werden nach dem Stoff mit einem Zuschlag von 20 v H verzollt.
7. Tücher, Servietten, Tischtücher, Decken, Gardinen, Vorhänge und dergleichen Waren aus Spinnstoffen werden nach dem Satz für das betreffende Gewebe oder den gewirkten Stoff verzollt.
8. Tücher, Servietten, Tischtücher, Decken, Vorhänge und dergleichen Gewebe, besäumt, aber nicht weiter bearbeitet, unterliegen einem Zuschlag von 10 v H zu ihrem sonstigen Satz; dieselben Erzeugnisse (nicht gestickte) mit Seide und Rauschgold (auch Gold und Silber), Spitzen, Tüll aller Art usw. besetzt, aber nicht bestickt, unterliegen einem Zuschlag von 50 v H zu ihrem sonstigen Satz.

210 Hüte:

1. aus Flaumhaar, Halbflaum, Filz und Geweben, in fertigem oder halbfertigem Zustande ..... Stück 2
2. Hutstumpen, gewalkt aus Flaumhaar, Wolle, gefärbt und ungefärbt, ohne jegliches Merkmal einer Formgebung ..... Stück 1
3. Hüte aus Leder und lackierte Hüte 10

Artikel

4. Hüte aus Stroh und genähte Hüte aus Geflechten, die Stroh nachahmen, und aus sonstigen Pflanzenstoffen mit Seiden- und Flittergold-Beimischung .. 12
5. Hüte aller Art, ohne Pelzwerk ..... Stück 2

   Anmerkung 1: Damenhüte mit Ausputz, worunter Bänder, Federn, Blumen, Spitzen und andere Stoffe, die zur Verzierung von Hüten dienen, verstanden werden, sind nach Artikel 209 Punkt 7 zu verzollen; Formen aus gesteiftem Baumwollengewebe mit Drahtgestell werden nach Artikel 210 Punkt 1 verzollt.

   Anmerkung 2: Mützen mit Pelzwerk und Pelzmützen werden nach Artikel 209 Anmerkung verzollt.

211 Regen- und Sonnenschirme:

1. aller Art, mit Seide oder Halbseide bezogen:
   a) mit Spitzen, Bändern, Stickereien usw. verziert Stück 10
   b) ohne Besatz ..... Stück 1,60
2. aller Art, mit anderen Geweben, außer Seide und Halbseide, bezogen:
   a) mit Spitzen, Bändern, Stickereien usw. besetzt Stück 3,20
   b) ohne Besatz ..... Stück 1
3. Sonnenschirme, unbezogen (Sonnenschirm-Drahtgestelle mit innen eingesetzten Stäben):
   a) ohne Griff oder mit einfachem Griff .... Stück 0,30
   b) mit Griff, der an sich unter Artikel 215 Punkt 1 fällt ..... Stück 1,50

   Anmerkung: Sonnenschirme, die in Punkt 2 genannt sind, deren Griffe unter die Waren fallen, die in Artikel 215 Punkt 1 genannt sind, werden nach Punkt 2 dieses Artikels 211 mit einem Zuschlag von 0,60 Franken für das Stück verzollt.

212 Knöpfe:

1. a) aus Perlmutter, Metallen aller Art, außer Gold, Silber und Platina (Artikel 148) 10
   b) leinene, baumwollene, wollene und seidene aller Art 3
2. aus Porzellan, Glas, Holz, Knochen und andere aller Art 3

213 Schmuckfedern und künstliche Blumen:

1. zugerichtete Federn und Vogelbälge (von gewöhnlichen und wertvollen Vogelarten), Federschmuck (Plümage) und mit Federschmuck versehene Gewebe, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung 350
2. künstliche Blumen und deren Teile aus Garn oder Gewebe, auch in Verbindung mit anderem Stoff, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung 120
3. künstliche Zierpflanzen mit Blüten, wie auch ohne diese, ohne Verbindung mit wertvollem Stoff; künstliche Blumen aus Teilen natürlicher Pflanzen 30

   Anmerkung: Federn und Bälge wertvoller Vogelgattungen, wie Strauß, Marabu, Paradiesvogel, Pfau, Kolibri usw., in rohem Zustande .. 125

214 Glasschmelz, Perlen aus Glas, Metall und aus anderem gewöhnlichen Stoff:

1. lose oder auf Schnüren, von gleicher Farbe, einer Größe und Form, in Schnüren, Bündeln u. Strähnen 6
2. Waren aus Glasschmelz, Glasperlen jeder Größe, auch in Verbindung mit anderem Stoff 12

Artikel

215 Galanterie- und Toilettegegenstände, außer den besonders benannten, zusammengesetzt oder auseinandergenommen; Kinderspielzeug:

1. wertvolle, in denen Seide, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Pelzwerk, Elfenbein, Email, Bernstein u. dgl. wertvolle Stoffe, vergoldete und versilberte Metalle und Metallegierungen sich befinden; nicht besonders benannte Gegenstände aus Perlmutter, Schildpatt, Pelzwerk, Elfenbein und Bernstein.... 60
2. gewöhnliche, mit Teilen, Verzierungen, Einfassungen aus nicht kostbaren Metallen und Metallegierungen (nicht vergoldet oder versilbert); aus Horn, Knochen, Holz, Porzellan, unedlen Steinen, Glas, Meerschaum, Fischbein, Gagat (schwarzer Bernstein), Zelluloid, Lava u. dgl. billigen Stoffen; alle nicht besonders benannten Waren aus Horn, Knochen, Meerschaum, Fischbein, Gagat, Zelluloid, Lava und Wachs.... 18
3. Gegenstände, die ihrem Charakter nach unter Artikel 215 fallen, aus Kupfer und Kupferlegierungen, ohne Reliefs und Gravierungen, auch gestanzt (Artikel 149 Punkt 2), aus Gußeisen, Eisen, Stahl, Zinn, Blei und Zink, im Gewicht von weniger als 1,5 kg für 1 Stück, ohne Verbindung mit anderen Stoffen 6

Anmerkung 1: Gegenstände, bei denen augenscheinlich Gold, Silber und Platina den Hauptwert darstellen, werden nach dem Artikel für Gold-, Silber- und Platinawaren verzollt.

Anmerkung 2: Holzgegenstände mit Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen, mit eingelegter Arbeit und Inkrustationen, im Gewicht von mehr als 1,5 kg für 1 Stück, werden nach Artikel 61 Punkt 4, im Gewicht von weniger als 1,5 kg für 1 Stück nach Artikel 215 Punkt 1 und 2 verzollt, wobei zu berücksichtigen ist, welcher Stoff bei den Verzierungen und der eingelegten Arbeit den Hauptwert darstellt.

Anmerkung 3: Futterale, in welchen die unter diesen Artikel fallenden Gegenstände eingeführt werden, werden nach dem Stoff, aus dem sie verfertigt sind, verzollt.

216 Schreib-, Zeichen- und Malereizubehör (außer dem in den anderen Artikeln genannten), zusammengestellt oder auseinandergenommen, wie Bleistifte und Federn aller Art, Federhalter, Tintenfässer, Bleistifthalter, Oblaten, Bleistiftspitzer, Stempel usw., einschl. des Gewichts der Kästchen, in denen sie eingeführt werden . 3

Anmerkung 1: Federhalter, Bleistifthalter und alle anderen obengenannten Gegenstände, aus Edelmetall, werden nach dem entsprechenden Artikel wie Gold- und Silberwaren verzollt.

Anmerkung 2: Schiefertafeln werden nach Artikel 66 Punkt 6 mit einem Zuschlage von 50 v H verzollt.

217 Gegenstände, welche für archäologische, numismatische und naturgeschichtliche Museen, Kabinette und Kollektionen bestimmt sind, wie ausgestopfte Tiere, Vögel, Fische usw., außer Muscheln; getrocknete Pflanzen auf Papier, Tiere in Spiritus, Mineralien, Versteinerungen, Mumien und archäologische Gegenstände: ägyptische, griechische, römische und andere; Medaillen, altertümliche Münzen u. dgl. Seltenheiten, falls sie in

Artikel

einzelnen Stücken oder in Sammlungen und nicht als Ware eingeführt werden..... zollfrei

218 Muster aller Art, Waren und Stoffe, welche nicht als Ware bezeichnet werden können, werden nach den entsprechenden Artikeln des Tarifs verzollt.

Anmerkung 1: Gewebemuster:

a) Muster von Seide, Halbseide und Flittergold (auch Gold- und Silberflittergewebe), werden nach Artikel 195, 196, 197 und 148 Punkt 6 verzollt;
b) in dieser Anmerkung nicht benannte Muster aller Art, auch mit Beimischung von Seide und Rauschgold, werden mit 15 Franken für 1 kg verzollt.

Anmerkung 2: Gewebemuster, welche auf Karton geklebt sind und in Büchern broschiert sind, werden nach Artikel 177 Punkt 5 (als Buchbinderarbeit) verzollt.

Nicaragua

Umrechnungskurse für fremde Währungen bei Zollzahlungen. Zollentscheidung vom 9. September 1921 (Diario Oficial vom 13. September 1921, Nr. 207). Nachstehend werden die Wechselkurse für fremde Währungen mitgeteilt, die an der New Yorker Börse vom 15. Juli 1921 amtlich festgesetzt worden sind. Bis auf weiteres sind diese der Berechnung der Zölle für alle von dem genannten Tage ab verschifften Waren gemäß den Vorschriften des Zolltarifgesetzes von 1918 zugrunde zu legen:

Länder	Münzeinheit	Dollar
Großbritannien	Pfund Sterling	3,62725
Frankreich	Franken	0,07801
Niederlande	Gulden	0,3187
Belgien	Franken	0,07613
Dänemark	Krone	0,1588
Italien	Lira	0,04533
Schweiz	Franken	0,1651
Japan	Yen	0,479792
Spanien	Peseta	0,1288
Mexiko	Peso Gold	0,48875
Panama	Balboa	1,00
Kuba	Peso	0,990675
Deutsches Reich	Mark	0,013395
Ecuador	Sucre	0,285
Chile	Peso	0,10625
China (Hongkong)	Dollar	0,49275
China (Shanghai)	Tael	0,4860
Ägypten	Pfund (97½ Piaster)	3,92
Norwegen	Krone	0,1344
Schweden	„	0,21109
Österreich	„	0,00143
Ungarn	„	0,00352
Venezuela	Bolivar	0,17
Columbien	Dollar	0,8888
Costarica	Colón	0,4653
Salvador	„	0,475
Honduras	Peso	0,4403

Österreich

Entrichtung des Zolles in Gold. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. November 1921. (Bundesgesetzblatt Nr. 629.) Auf Grund des § 89 des Gesetzes vom 10. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 250 (Zollgesetz)[1], wird in Abänderung der Verordnung vom 20. Oktober 1921, B. G. Bl. Nr. 565[2], verordnet, wie folgt:

§ 1. Aus der im § 1 dieser Verordnung enthaltenen Liste der goldzollpflichtigen Waren sind zu streichen:

baumwollene Samte und samtartige Webwaren, auch Samtbänder (T. Nr. 193);

künstliche Blumen der T. Nr. 261;

Scheren, Taschen- und Schnappmesser und andere Messerschmiedwaren der T. Nr. 479 c, d und e.

§ 2. An Stelle der folgenden Aufzählungen der obgenannten Liste hat nachstehender Text zu treten:

Der Absatz „Seide und Seidenwaren . . ." hat zu lauten:

„Seide und Seidenwaren aller Art (T. Kl. XXV) mit Ausnahme von Seide der T. Nrn. 240 bis 245, von Seidenbeuteltuch der T. Nr. 249 und Ganz- und Halbseidengeweben der T. Nrn. 250 und 256, von ganz- und halbseidenen Wirkstoffen der T. Nrn. 252 a und 258 a und von halbseidenen Hutbändern der T. Nr. 259 c, 1";

Der Absatz: „Hüte aller Art, aufgeputzt, der T. Nr. 269" hat zu zu lauten: „Hüte der T. Nrn. 267 a, 267 b, 1 α, 267 b, 2 α, 267 c, 2, 268 b und 269";

Der Absatz: „hölzernes Spielzeug" hat zu lauten: „hölzernes Spielzeug der T. Nr. 355 c und d";

Der Absatz: „Waren n. b. b. aus Holz . . ." hat zu lauten: „Waren n. b. b. aus Holz usw. der T. Nrn. 359 und 360";

Der Absatz: „Hohlglas . . ." hat zu lauten: „Hohlglas, raffiniert der T. Nr. 372 c";

Der Absatz: „Instrumente . . ." hat zu lauten: „Optische Instrumente der T. Nr. 575 mit Ausnahme der Zwicker, Brillen, Arbeiterschutzbrillen usw. aus unedlen Metallen (aus T. Nr. 575 a, 1) und der Fassungen hierzu aus unedlen Metallen (aus T. Nr. 575 c, 1); n. b. b. Instrumente der T. Nr. 576; musikalische Instrumente und Bestandteile hierzu der T. Nrn. 579 bis 584 mit Ausnahme der Stimmen (Stimmplatten) für Mund- und Ziehharmonikas aus T. Nr. 581."

§ 3. Diese Verordnung tritt am 24. November 1921 in Kraft.

Erhöhung des Zollaufschlags. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. November 1921 (Bundesgesetzblatt Nr. 633). Auf Grund des § 89 des Gesetzes vom 10. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 250 (Zollgesetz)[1], und des § 76 der Vollzugsanweisung hierzu vom 20. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 251[3], wird unter Aufhebung der Verordnung vom 20. September 1921, B. G. Bl. Nr. 520[4], verordnet, wie folgt:

§ 1. Für alle nicht nach den Verordnungen vom 20. Oktober 1921, B. G. Bl. Nr. 565[2], und vom 20. November 1921, B. G. Bl. Nr. 629[5] obligatorisch der Zollzahlung in Gold unterliegenden Waren ist im Falle der Zollzahlung in Banknoten das **300**fache des nach den geltenden Tarifsätzen sich ergebenden Nominalbetrages der Goldzollschuld zu entrichten.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 27. November 1921 in Kraft.

Zollzahlung für lackiertes Leder. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. September 1921 (Bundesgesetzblatt Nr. 538). In der im § 1 der Verordnung vom 16. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 386[1], enthaltenen Liste ist lackiertes Leder aller Art (Tarif-Nr. 336) zu streichen.

Änderungen des Gesetzes betreffend die Statistik des auswärtigen Handels. Bundesgesetz vom 20. Oktober 1921 (Bundesgesetzblatt Nr. 586).

Artikel I. Das Gesetz vom 26. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 132[2], betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der § 1 hat zu lauten:

(1) Alle Waren, welche im Handelsverkehr mit dem Zollauslande über die Grenzen des Zollgebietes ein-, aus- oder durchgeführt werden, sind nach Art und Beschaffenheit, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik anzumelden.

(2) Durch Verordnung kann vorgeschrieben werden, daß auch der Wert der ein- und ausgeführten Waren für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik anzumelden ist.

(3) Die Art und Beschaffenheit der Waren ist nach Sprachgebrauch oder Handelsübung so genau zu bezeichnen, daß alle für die statistische Einreihung maßgebenden Merkmale entnommen werden können. Die Menge ist nach den im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen in der Regel nach Gewicht, erforderlichenfalls nach anderen Maßstäben anzugeben.

(4) Das Nähere über die Einteilung und die Mengeneinheit der Waren bestimmt das auf Grundlage des Zolltarifs im Verordnungswege erlassene statistische Warenverzeichnis.

(5) Bei der Kundmachung dieses Warenverzeichnisses und der Nachträge hierzu im Bundesgesetzblatt kann von der Veröffentlichung des Wortlautes abgesehen werden und genügt die bloße Bekanntgabe der erfolgten Herausgabe.

(6) Durch Verordnung wird bestimmt, welche Waren von der Verpflichtung zur statistischen Anmeldung befreit sind.

2. Bei jeder statistischen Anmeldung ist eine statistische Gebühr zur Deckung der Kosten der amtlichen Handelsstatistik und der amtlichen Handelsberichterstattung zu entrichten. Befreiungen von dieser Gebühr können im Verordnungswege festgesetzt werden.

3. Der § 9 hat zu lauten:

Die Höhe der jeweils zu entrichtenden statistischen Gebühr wird nach Bedarf der Kosten der amtlichen Handelsstatistik und der Kosten der amtlichen Handelsberichterstattung durch Verordnung bestimmt.

4. Der § 10 hat zu lauten:

Die statistische Gebühr ist in der Regel mittels amtlicher statistischer Gebührmarken zu entrichten.

5. Der § 11 ist zu streichen.

6. Im § 12, der die Nr. 11 erhält, vorletzter Absatz, ist der Betrag „5 Gulden" durch „100 Kronen" und die Worte „2 Gulden bis 50 Gulden" durch „100 Kronen bis 5000 Kronen" zu ersetzen.

[1] Hand. Arch. 1920 S. 380.
[2] Ebenda 1921, Oktoberheft S. 599.
[3] Ebenda 1920 S. 453.
[4] Ebenda 1921, Septemberheft S. 565.
[5] Siehe vorstehend.

[1] Hand. Arch. 1921, Augustheft S. 458.
[2] Ebenda 1890 I S. 477.

7. Im § 13, der die Nr. 12 erhält, sind im ersten und zweiten Absatze die Worte „2 Gulden bis 50 Gulden" durch „100 Kronen bis 5000 Kronen" zu ersetzen.

Der dritte Absatz hat zu lauten:

Zur Bemessung der Ordnungsstrafe ist in der Regel das Amt berufen, bei welchem die statistische Anmeldung zu erfolgen hat oder in dessen Bereich die Zuwiderhandlung zutage getreten ist. In welchen Fällen andere Stellen zur Bemessung der Ordnungsstrafen berufen sind, wird durch Verordnung bestimmt.

Der fünfte Absatz erhält den Wortlaut:

Die eingehenden Ordnungsstrafgelder sind den gleichen Zwecken wie der Ertrag der statistischen Gebühr zuzuführen.

8. Nach § 14, der die Nr. 13 erhält, ist als neuer Paragraph einzuschieben:

§ 14. Alle Angaben, welche gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes von den hierzu Verpflichteten gemacht werden, haben ausschließlich den Zwecken der amtlichen Handelsstatistik zu dienen und sind von den an ihrer Erfassung und Verarbeitung mitwirkenden Personen geheim zu halten.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Kundmachung in Kraft.

Artikel III. (Ausführung.)

—

***Erzeugung und Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten (Spezialitätenordnung).** Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. Oktober 1921 (Bundesgesetzblatt Nr. 545). Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, wird verordnet, wie folgt:

Artikel I. Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 26. August 1920, St. G. Bl. Nr. 420[1]), wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

Dem § 2 ist als Abs. 2 anzureihen:

„(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) kann nach Anhörung der im § 7 erwähnten ständigen Einspruchskommission chemisch-einheitliche Körper, die in zur unmittelbaren Anwendung für den Verbraucher bestimmten Abpackungen in den Handel kommen, sowie zur Vereinfachung der Anwendung dosierte Formen solcher Stoffe, insofern sie nicht mehr als einen wirksamen Bestandteil enthalten, von den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung ausnehmen."

§ 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ausländische Spezialitäten dürfen nur durch inländische Apotheker oder durch die eine Konzession nach § 15 Punkt 14 der Gewerbeordnung besitzenden Vertreter ausländischer, in Österreich handelsgerichtlich protokollierter Firmen angemeldet werden. Für diese Vertreter gilt die Beschränkung des Absatzes 2."

§ 7 Abs. 1 (usw.)

Dem § 8 ist als Absatz 6 anzureihen:

„(6) Körper und Präparate, welche nach § 2 Abs. 2 durch Verfügung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung von den Bestimmungen der Vollzugsanweisung ausgenommen worden sind und demnach nicht der Registrierung unterliegen, haben auf ihren Signaturen in Druck den Vermerk zu erhalten: „Über Verfügung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) von der Registrierung als Spezialität ausgenommen."

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 604.

Im § 14 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

„Das Verbot für jene bereits im Verkehre befindlichen pharmazeutischen Spezialitäten, welche nach den bis zum Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung gültigen Vorschriften nicht als pharmazeutische Spezialitäten angesehen und behandelt wurden, tritt erst mit 31. Dezember 1921 in Geltung."

Artikel II. Zu den in dem § 4 Abs. 2 e — § 10 Abs. 4 und 5 — und § 16 Abs. 9 der Vollzugsanweisung vom 26. August 1920[1]), St. G. Bl. Nr. 420, festgesetzten Gebühren für fachtechnische Untersuchungen ist bis auf weiteres ein Zuschlag von 100 v H zu entrichten.

Artikel III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Legitimationskarten für Handlungsreisende. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten usw. vom 22. September 1921 (Bundesgesetzblatt Nr. 526). Auf Grund des § 59 b Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49[2]), wird verordnet:

§ 1. Der Schlußsatz des § 2 Abs. 3 der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1902, R. G. Bl. Nr. 242[3]), hat zu lauten:

„Außerdem hat der Gesuchsteller den Gewerbebetrieb, für den die Ausfertigung der Legitimationskarte angestrebt wird, zu bezeichnen und den für die Legitimationskarte als Ersatz der Herstellungskosten festgesetzten Betrag sowie die gesetzliche Stempelgebühr für die Karte zu entrichten."

§ 2. § 9 Abs. 1 der bezogenen Ministerialverordnung[3]) hat zu lauten:

„Die Legitimationskarte gilt für die ganze Dauer des in ihr angegebenen Dienstverhältnisses und für den Umfang der Republik Österreich."

***Neues Punzierungsgesetz.** Bundesgesetz vom 27. Oktober 1921 über den Feingehalt der Gold- und Silbergeräte [Punzierungsgesetz] (Bundesgesetzblatt Nr. 601).

Beschaffenheit der Geräte

a. Feingehalt

§ 1. Gold- und Silbergeräte, das sind aus Gold oder Silber sowie aus Legierungen dieser Edelmetalle mit anderen Metallen verfertigte Gegenstände, die im Inlande erzeugt, feilgehalten, gewerbsmäßig oder öffentlich veräußert oder über die Zollgrenze eingeführt werden, dürfen — vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen (§§ 16, 17, 21, 22) — weder im ganzen noch in ihren einzelnen Teilen einen geringeren als den im § 2 festgesetzten niedrigsten Feingehalt besitzen.

§ 2. (1) Der Feingehalt der Gold- und Silbergeräte ist auf den Geräten selbst durch Aufschlagen von Ziffern anzugeben. Es ist jedoch nur die Angabe folgender Feingehalte zulässig:

für Goldgeräte:		für Silbergeräte:	
1.	986 Tausendstel;	1.	935 Tausendstel;
2.	900 „	2.	900 „
3.	750 „	3.	835 „
4.	585 „	4.	800 „

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 604.
[2]) Ebenda 1902 I S. 340.
[3]) Ebenda 1903 I S. 251.

(2) Geräte, die einen anderen nach § 1 zulässigen Feingehalt besitzen, sind mit der Feingehaltsziffer des nächstniedrigen Feingehaltsgrades zu bezeichnen.

b. Sonstige Beschaffenheit der Geräte

§ 3. (1) Als Legierung darf in der Regel beim Golde nur Silber und Kupfer, beim Silber nur Kupfer verwendet werden. Ein Zusatz anderer Metalle ist nur nach Maßgabe der durch Verordnung festzusetzenden Bestimmungen gestattet. Die Anwendung eines anderen Metallzusatzes als Silber oder Kupfer muß von der Partei bei Vorlage der Ware zur Feingehaltsprüfung (§ 6) dem Punzierungsamte angezeigt werden.

(2) Gold- und Silbergeräte dürfen mit Bestandteilen aus anderen Metallen in mechanische Verbindung gebracht werden, wenn diese sichtbar oder leicht kenntlich sind. Zur Verbindung derartiger Geräte gehört auch die Verbindung durch Weichlot.

(3) Es ist ferner gestattet, an Goldgeräten Silber- oder Platinbestandteile und an Silbergeräten Gold- oder Platinbestandteile in leicht unterscheidbarer Art anzubringen.

(4) Fremde Körper dürfen in Gold- und Silbergeräten in der Regel nur in sichtbarer oder sonst leicht kenntlicher Weise eingeschlossen sein. Ausnahmen können nur aus Gründen technischer Notwendigkeit gestattet werden.

(5) Vergoldete oder mit Gold überzogene (plattierte, doublierte) Silbergegenstände werden als Silbergegenstände behandelt. Die Goldauflage darf nicht so stark sein, daß dadurch die richtige Bestimmung des Feingehaltes mittels der Strichprobe verhindert wird. Dieses Verbot kann im Verordnungswege für bestimmte Arten von Geräten aufgehoben werden.

(6) An unechten, nicht edelmetallähnlichen Gegenständen angebrachte Verzierungen und Montierungen aus Gold oder Silber sind als Gold- bzw. Silbergeräte zu behandeln, wenn sie von dem unechten Gegenstande trennbar sind.

(7) Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit den vorstehend bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, dürfen weder im Inlande erzeugt, feilgehalten, gewerbsmäßig oder öffentlich veräußert noch über die Zollgrenze eingeführt werden.

Namens- oder Fabrikszeichen

§ 4. (1) Im Inlande erzeugte Gold- und Silbergeräte müssen mit den amtlich (§ 5) genehmigten Namens- oder Fabrikszeichen des Erzeugers versehen sein.

(2) Die zur Anbringung der Namens- oder Fabrikszeichen erforderlichen Stempel sind von dem zuständigen Punzierungsamte zu beziehen und beim Erlöschen des Gewerbes an dieses zurückzustellen.

(3) Es ist verboten, auf Gold- oder Silbergeräten Zeichen anzubringen, die inländischen oder ausländischen amtlichen Feingehaltspunzen ähnlich sind.

Behörden, Beirat

§ 5. (1) Die Prüfung, Überwachung und Beglaubigung (Punzierung) des Feingehaltes der Gold- und Silbergeräte im Sinne dieses Gesetzes obliegt den Punzierungsämtern sowie den an deren Stelle durch Verordnung hierzu berufenen Behörden und Organen.

(2) Zur Erstattung gutachtlicher Äußerungen sowie zur Stellung von Anträgen in Angelegenheiten des Punzierungswesens wird ein Beirat von Sachverständigen bestellt.

(3) Zusammensetzung und Wirkungskreis dieses Beirates werden durch Verordnung bestimmt.

Vorlage der Geräte zur Feingehaltsprüfung und Punzierung

§ 6. (1) Die Geräte sind mit der Feingehaltsziffer, die inländischen außerdem mit dem Namens- oder Fabrikszeichen des Erzeugers versehen dem Punzierungsamte mit einer wahrheitsgetreuen schriftlichen Erklärung über Art, Stückzahl, Gewicht, Feingehalt und sonstige gesetzmäßige Beschaffenheit zur Prüfung und Punzierung vorzulegen. Gelangen Gold- oder Silbergeräte über die Zollgrenze zur Einfuhr, so müssen diese Angaben in der schriftlichen Warenerklärung für die Einfuhrverzollung enthalten sein.

(2) Die inländischen Geräte sind noch vor dem Färben oder Sieden zur Punzierung vorzulegen, müssen aber schon so weit ausgeführt sein, daß sie nach der Punzierung durch die Fertigstellung keine Änderung in der Zusammensetzung erleiden und die Feingehaltsziffer, das Namens- oder Fabrikszeichen sowie die Feingehaltspunze bei der weiteren Bearbeitung deutlich kenntlich bleiben.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen können inländische Geräte auch nach der Fertigstellung, jedoch ohne unnötigen Verzug zur Punzierung gebracht werden, wenn die Prüfung der fertigen Geräte mit hinlänglicher Genauigkeit vorgenommen werden kann. Parteien, die sich einer der in den §§ 26 bis 28 bezeichneten Übertretungen schuldig gemacht haben, können von der Begünstigung zur Vorlage im fertigen Zustande zeitlich oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 7. Punzierte Geräte, die einer wesentlichen Veränderung oder Umarbeitung unterzogen wurden, sind neuerlich zur Prüfung und Punzierung vorzulegen.

§ 8. Unpunzierte oder im Sinne des § 7 veränderte Gold- und Silbergeräte, die feilgehalten, gewerbsmäßig oder öffentlich (durch Pfandleihanstalten, Versteigerungsanstalten usw.) veräußert werden sollen, unterliegen, auch wenn sie aus dem Privatbesitze stammen, der Feingehaltsprüfung und weiteren Behandlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Feingehaltsprüfung und Punzierung

§ 9. (1) Die Bestimmung des Feingehaltes erfolgt in der Regel mittels der Strichprobe auf dem Stein. Wenn die Strichprobe nicht durchführbar ist oder das Amt eine größere Genauigkeit für notwendig erachtet, so ist die Probe nach einem anderen durch Verordnung festzustellenden Verfahren vorzunehmen. Für den durch eine solche genauere Probe oder durch eine Einschmelzung an der Fasson des im unfertigen Zustande vorgelegten Gerätes entstehenden Schaden wird dem Besitzer auf sein Verlangen eine angemessene, amtlich festzustellende Entschädigung geleistet, wenn das untersuchte Gerät ohne Anstand befunden wurde und der verursachte Schaden den Wert von 100 K übersteigt; diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die genauere Probe wegen der besonderen Legierung (§ 3 Abs 1) vorgenommen werden muß.

(2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann diese Entschädigung ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn das der genaueren Probe unterzogene Gerät bereits fertiggestellt war.

§ 10. Bei Prüfung des Feingehaltes der vor dem Färben oder Sieden vorgelegten Geräte darf in berücksichtigungswürdigen Fällen ein Abgang außer acht gelassen werden, der bei Goldgeräten höchstens fünf, bei Silbergeräten höchstens zehn Tausendstel im Feingehalte beträgt; bei Geräten, deren Bestandteile durch Lötung verbunden sind, darf, insofern das verwendete Lot das unumgänglich notwendige Ausmaß nicht übersteigt, dieser Abgang bei Ermittlung des durchschnittlichen Gesamtfeingehaltes des Gerätes um fünf Tausendstel mehr betragen; für die Legierung, aus der das Gerät selbst hergestellt ist, darf jedoch diese erhöhte Feingehaltsnachsicht nicht angewendet werden.

§ 11 Erhebt eine Partei gegen den Befund des Punzierungsamtes Einspruch, so kann sie eine Wiederholung der Probe verlangen. Bringt die Partei auch gegen den zweiten Befund eine Einwendung vor, so ist das Gerät oder ein Teil davon vom Amte und der Partei gemeinschaftlich zu versiegeln und an das Generalprobieramt zur Vornahme einer nochmaligen Feingehaltsuntersuchung zu leiten. Der Probebefund dieses Amtes bleibt entscheidend. Wenn durch diese Entscheidungsprobe der von der Partei erhobene Einspruch als unbegründet erkannt wird, hat die Partei an das Generalprobieramt die tarifmäßige Gebühr für die Schiedsprobe zu entrichten.

§ 12. (1) Ist das Gerät probhältig (§ 2) und den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 3) entsprechend, so wird der auf dem Geräte in Ziffern angegebene Feingehalt vom Punzierungsamte durch Aufschlagen der Feingehaltspunze beglaubigt.

(2) Die Form der Feingehaltspunzen, die für inländische und für über die Zollgrenze eingebrachte Geräte verschieden sein muß, wird durch Verordnung festgestellt.

§ 13. (1) Geräte, die wegen ihrer Kleinheit oder sonstigen Beschaffenheit keine Bezeichnung vertragen, unterliegen zwar der Feingehaltsprüfung, müssen aber weder mit der Feingehaltsziffer noch mit dem Namens- oder Fabrikszeichen noch mit der Feingehaltspunze versehen sein.

(2) Die Art und Weise einer der Punzierung gleichzuachtenden Bestätigung der stattgefundenen Feingehaltsprüfung solcher Geräte wird durch Verordnung bestimmt.

§ 14. (1) Geräte, bei denen die Probe ergibt, daß sie zwar einen gesetzlich zulässigen Feingehaltsgrad besitzen, aber den in Ziffern aufgeschlagenen nicht erreichen, oder daß ihre Beschaffenheit nicht den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht, sind erst nach Richtigstellung der Ziffer oder nach der unter entsprechender Überwachung des Punzierungsamtes erfolgten Behebung der gesetzwidrigen Beschaffenheit zu punzieren.

(2) Geräte, die den geringsten zulässigen Feingehaltsgrad (§ 2) nicht erreichen oder bei denen eine andere gesetzwidrige Beschaffenheit sich nicht beheben läßt oder bezüglich deren die Partei die Vornahme der im Absatze 1 erwähnten Änderungen verweigert, sind zu zerschlagen und der Partei zurückzustellen.

Punzierungsgebühr

§ 15. (1) Die Gebühr für die Punzierung wird bei Gold- und Silberuhren sowie bei goldenen und silbernen Uhrgehäusen nach Stücken, bei allen übrigen Gold- und Silbergeräten nach deren Rauhgewicht, und zwar nach ganzen Grammen von Gramm zu Gramm bemessen.

(2) Die Höhe der Gebühren wird vom Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung des Punzierungsbeirates mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung festgesetzt.

(3) Bei Bemessung der Gebühr für die Punzierung der im rohen Zustande vorgelegten Geräte kann ein Gewichtsabzug bis zu 10 v H für Goldgeräte und bis zu 20 v H für Silbergeräte gemacht werden.

(4) Bestandteile aus anderen Metallen oder Stoffen, so auch gefaßte Steine, werden bei der Gebührenbemessung nicht in Anschlag gebracht.

(5) Die Gebühren sind vor der Ausfolgung der Geräte zu erlegen.

Befreiung von der Punzierung

§ 16. Der Punzierung und daher auch den Bestimmungen über den Feingehalt und die sonstige Beschaffenheit der Geräte sind nicht unterworfen:

a) Apparate und Instrumente, die unmittelbar wissenschaftlichen oder Heilzwecken sowie der gewerblichen oder industriellen Produktion dienen;

b) Münzen jeder Art, ausländische Münzen jedoch nur, wenn sie nicht mit Geräten in untrennbarer Verbindung gebracht sind;

c) in inländischen staatlichen Anstalten geprägte Medaillen;

d) mit Schmelz (Email), Steinen oder Perlen vollständig überzogene Gegenstände;

e) Gegenstände älterer Erzeugung, denen ein wissenschaftlicher, künstlerischer, historischer oder kulturhistorischer Wert zukommt;

f) bloße Fassungen von Steinen, Mosaik, Perlen u. dgl., bei denen das Gewicht des Goldes und Silbers von untergeordneter Bedeutung ist, dann alle Gegenstände aus Gold, die im ganzen nicht mehr als 1 g, und Gegenstände aus Silber, die im ganzen nicht mehr als 2 g wiegen;

g) Gegenstände, die gesetzlich vom Eingangszolle befreit sind, bei der Einfuhr, nicht aber bei nachträglicher Feilbietung oder Veräußerung im Inlande (§ 1); diese Befreiung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall, daß die Zollfreiheit lediglich in dem geringen Gewichte der Ware oder der Geringfügigkeit der entfallenden Zollgebühr begründet ist. Mustersendungen genießen diese Befreiung nur insofern, als sie ihnen durch Handelsverträge ausdrücklich zugesichert ist; auf die über die Zollgrenze lediglich zum Zwecke der Weiterveredlung im Zollgebiete zeitweilig zollfrei zur Einfuhr gelangenden Industrieerzeugnisse findet die Befreiung von der Punzierung nur unter den durch Verordnung festzusetzenden Vorsichten Anwendung.

Ausfuhrwaren

§ 17. (1) Die für die Ausfuhr über die Zollgrenze erzeugten Gold- und Silbergeräte sind von der Punzierung und daher auch von den Bestimmungen über den Feingehalt und die sonstige Beschaffenheit der Geräte befreit.

(2) Die Bedingungen und Vorsichten, unter denen die Erzeugung solcher Geräte und der Verkehr mit ihnen gestattet ist, werden durch Verordnung festgesetzt.

(3) Werden im Inlande erzeugte und punzierte Gold- und Silbergeräte über die Zollgrenze ausgeführt, so ist über Verlangen der Partei die entrichtete Punzierungsgebühr dem ausführenden Erzeuger oder Händler zurückzuerstatten.

(4) Im Falle der Wiedereinfuhr solcher Geräte ist die Punzierungsgebühr neuerdings zu entrichten.

Gewerbebetrieb

§ 18. (1) Gewerbetreibende, die Gold- und Silbergeräte erzeugen oder feilhalten, sowie öffentliche und private Pfandleihanstalten oder Versteigerungsanstalten, deren Betrieb sich auf derartige Gegenstände erstreckt, unterstehen der Überwachung der zuständigen Punzierungsämter. Diese sind berechtigt, durch entsendete Organe in den Betrieben die amtliche Nachschau zu pflegen.

(2) Die Nachschau erstreckt sich auf die Überwachung der Befolgung aller in diesem Gesetze und in den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen enthaltenen Vorschriften; das Verfahren für die amtliche Nachschau wird im Verordnungswege geregelt.

§ 19. (1) Die im § 18 bezeichneten Gewerbetreibenden und Anstalten haben ihren Betrieb spätestens 14 Tage nach Anmeldung bei der Gewerbebehörde, unbedingt aber noch vor Beginn des Betriebes dem zuständigen Punzierungsamte unter Angabe der Betriebsstätte anzuzeigen; ebenso haben sie einen Wechsel der Betriebsstätte sowie die Auflassung des Gewerbes oder Betriebes binnen längstens 14 Tagen anzumelden.

(2) Gewerbetreibende, insbesondere Gemischtwarenhändler, die nebst anderen Waren auch Gold- und Silbergeräte in ihrem Geschäfts-

betriebe führen, dürfen die Gold- und Silbergeräte nur in einem bestimmten, äußerlich kenntlich gemachten Abteil ihrer Verkaufsstätte feilhalten.

§ 20. Die im § 18 bezeichneten Gewerbetreibenden und Anstalten haben die Abbildungen der vorgeschriebenen Feingehaltspunzen in ihren Verkaufsstätten an einer leicht sichtbaren und zugänglichen Stelle anzubringen und den bei ihnen verkehrenden Parteien über Verlangen in das Punzierungsgesetz Einsicht zu gewähren.

Geräte aus Viertelgold

§ 21. (1) Gegenstände aus Legierungen von Gold mit anderen Metallen, die den im § 2 für Goldgeräte vorgeschriebenen niedrigsten Feingehalt nicht erreichen, dürfen unter Beobachtung der nachstehenden Anordnungen als Geräte aus Viertelgold erzeugt, feilgehalten, gewerbsmäßig oder öffentlich veräußert oder über die Zollgrenze eingeführt werden; diese Gestattung kann durch Verordnung für bestimmte Arten von Geräten aufgehoben werden.

(2) Geräte aus Viertelgold dürfen weder im ganzen noch in ihren einzelnen Teilen einen geringeren Goldgehalt als 250 Tausendstel besitzen.

(3) Im Inlande erzeugte Geräte aus Viertelgold müssen vom Erzeuger mit seinem amtlich (§ 5) genehmigten Namens- oder Fabrikszeichen und mit der Feingehaltsziffer 250 versehen werden.

(4) Über die Zollgrenze eingebrachte Geräte aus Viertelgold müssen die Feingehaltsziffer 250 tragen und in der bei der Einfuhr abzugebenden Erklärung als Viertelgoldgeräte angemeldet werden.

(5) Auf Geräte aus Viertelgold, die wegen ihrer Kleinheit oder sonstigen Beschaffenheit keine Bezeichnung vertragen, finden diese Anordnungen (§ 21 Abs. 3 und 4) keine Anwendung.

(6) Geräte aus Legierungen von Gold mit anderen Metallen, die zwar den für Viertelgoldgeräte vorgeschriebenen Feingehalt besitzen, aber als solche nicht bezeichnet sind, werden — vorbehaltlich der im vorigen Absatze vorgesehenen Ausnahmsfälle — als gesetzwidrig beschaffene (nicht probhaltige) Goldgeräte behandelt.

(7) Die Punzierungsämter haben sich von der Einhaltung der Vorschriften über den Feingehalt und die Bezeichnung der Viertelgoldgeräte durch die amtliche Nachschau zu überzeugen.

§ 22. Bei der Prüfung des Feingehaltes von Geräten aus Viertelgold darf ein Abgang außer acht gelassen werden, der höchstens zehn Tausendstel im Feingehalte beträgt; bei Geräten, deren Bestandteile durch Lötung verbunden sind, darf, insofern das verwendete Lot das unumgänglich notwendige Ausmaß nicht übersteigt, dieser Abgang bei Ermittlung des durchschnittlichen Gesamtfeingehaltes des Gerätes um fünf Tausendstel mehr betragen; für die Legierung, aus welcher das Gerät selbst hergestellt ist, darf jedoch diese erhöhte Feingehaltsnachsicht nicht angewendet werden.

§ 23 (1) Im übrigen finden auf Geräte aus Viertelgold die Bestimmungen des § 3 Abs. 2, 3 und 4, § 4, § 5, § 9, § 11, § 14 Abs. 2, § 18, § 19 und § 20 sinngemäß Anwendung.

(2) Geräte aus Viertelgold sind in den Verkaufsstätten getrennt von echten Gold- und Silbergeräten in besonderen Behältern zu verwahren, die mit der deutlichen Aufschrift: „Geräte aus Viertelgold" versehen sein müssen.

Unechte Gegenstände

§ 24. (1) Aus unedlen Metallen hergestellte, jedoch edelmetallähnliche, vergoldete, versilberte, doublierte, plattierte, ferner aus unedlen Metallen hergestellte, mit goldenen oder silbernen Verzierungen versehene Gegenstände dürfen nur als unechte Metallgeräte feilgehalten werden und keine Bezeichnungen oder Benennungen erhalten, die zur Verwechslung mit Gold- oder Silbergeräten Anlaß geben können.

(2) Als solche Bezeichnungen oder Benennungen sind jedoch die im Verkehr allgemein üblichen und angenommenen nicht anzusehen. Welche Bezeichnungen in diesem Sinne zulässig sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

(3) Unechte Gegenstände dürfen nicht so stark vergoldet (mit Gold plattiert, doubliert usw.) sein, daß dadurch die Erkennung der Gegenstände als unecht mittels der Stichprobe verhindert wird; dieses Verbot kann durch Verordnung für bestimmte Arten von Geräten aufgehoben werden.

(4) Werden in einer Verkaufsstätte echte Gold- und Silbergeräte gleichzeitig mit unechten Gegenständen von edelmetallähnlichem Aussehen auf Lager gehalten, so müssen letztere in abgesonderten Behältern verwahrt und durch entsprechend deutliche Aufschriften auf den Behältern als unecht gekennzeichnet werden. Diese Aufschriften dürfen nicht von der Art sein, daß sie zur Verwechslung mit Gold- und Silbergeräten Anlaß geben können.

Rechtsmittel

§ 25. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes von den Punzierungsämtern erfließenden Entscheidungen oder Anordnungen steht die Beschwerde an das Hauptpunzierungsamt und von diesem an das Bundesministerium für Finanzen offen. Die Beschwerde ist bei jenem Punzierungsamte, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen 14 Tagen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzubringen.

Übertretungen und Strafen

§§ 26 bis 36.

Übergangsbestimmungen

§ 37. (1) Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze vollzogenen Punzierungen behalten auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Rechtsgültigkeit.

(2) Die Herstellung sowie die Einfuhr von Geräten aus Gold- oder Silberlegierungen mit einem Feingehalte von weniger als 250 Tausendstel, welche bisher auf Grund des § 21 der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75[1]), zulässig war, ist vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes angefangen nicht mehr gestattet. Die Vorräte an derartigen Waren sind nach Kundmachung dieses Gesetzes binnen einer durch Verordnung zu bemessenden Frist dem Punzierungsamte behufs Bezeichnung mit einer Vorratspunze vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist dürfen nicht bezeichnete Geräte dieser Art nicht mehr feilgehalten werden.

(3) Wer dieser Vorschrift nicht nachkommt, unterliegt der Bestrafung nach § 28 bzw. § 29 dieses Gesetzes.

(4) Für die Anbringung der Vorratspunze wird eine im Verordnungswege festzusetzende Manipulationsgebühr erhoben.

§ 38. (1) Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des § 37 und der im § 5 enthaltenen Anordnungen über die Bestellung eines Beirates von Sachverständigen in Angelegenheiten des Punzierungswesens mit dem Tage der Kundmachung, bezüglich der übrigen Bestimmungen sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Kaiserliche Verordnung vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75[1]), und das Gesetz vom 25. Mai 1875, R. G. Bl.

---

[1]) Hand. Arch. 1866 II S. 185.

Nr. 80[1]), sowie die hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften außer Geltung.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erhöhung der Punzierungsgebühren. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. November 1921 (Bundesgesetzblatt Nr. 626). Auf Grund des Bundesgesetzes vom 10. Februar 1921, B. G. Bl. Nr. 118[2]), wird verordnet, wie folgt:

§ 1. (1) Die Gebühr für die Punzierung beträgt:

für Goldgeräte	12 000 K
für Silbergeräte	1 500 K
für je 1 kg rauh;	
für Golduhren mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm	120 K
" " " " " von 32 mm und darüber	250 K
für Silberuhren mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm	30 K
" " " " " von 32 mm und darüber	60 K
für je 1 Stück.	

(2) Die Bemessung der Punzierungsgebühren für die Gold- und Silbergeräte erfolgt nach ganzen Grammen von Gramm zu Gramm.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. März 1921, B. G. Bl. Nr. 181[3]), außer Kraft.

Ferner sind auf dem Gebiete des Punzierungswesens noch folgende Verordnungen ergangen:

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. November 1921 wegen Anbringung einer Vorratspunze auf Gegenständen aus Gold- und Silberlegierungen mit einem Feingehalte von weniger als 250 Tausendteilen. (Bundesgesetzblatt Nr. 609.)

Desgl. vom 3. November 1921 wegen Errichtung eines Punzierungsbeirates. (Ebenda Nr. 610.)

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Verordnung des Bundesministeriums für Handel usw. vom 10. September 1921, betreffend die Erhöhung des Verkaufspreises für handelsstatistische Anmeldeformulare. (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 524.)

Desgl. des Bundesministeriums für soziale Verwaltung usw. vom 21. September 1921, betreffend das Verbot der Versendung von Milch in unplombierten Kannen. (Ebenda Nr. 528.)

Desgl. des Bundesministeriums für Finanzen usw. vom 1. Oktober 1921 zur Durchführung des Gesetzes über die Staffelung der Lebensmittelpreise (II. Durchführungsverordnung zum Preisstaffelungsgesetz). (Ebenda Nr. 535.)

Desgl. vom 4. bzw. 13. Oktober 1921 über die Abstempelung der nicht sichergestellten Schuldverschreibungen des alten österreichischen Staates. (XV. und XVI. Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.) (Ebenda Nrn. 536 und 554.)

[1]) Hand. Arch. 1875 I S. 593.
[2]) Ebenda 1921, Märzheft S. 187.
[3]) Ebenda, Maiheft S. 269.

Desgl. vom 10. Oktober 1921 über die für die Zeit vom 30. September bis einschl. 30. Dezember 1921 maßgebenden Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen von Geldern, welche durch gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden. (Ebenda Nr. 546.)

Desgl. des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten usw. vom 18. Oktober 1921, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen. (Ebenda Nr. 571.)

Bundesgesetz vom 20. Oktober 1921 wegen Änderung des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung[1]). (Ebenda Nr. 577.)

Desgl. vom 20. Oktober 1921, betreffend die Erlassung von Betriebsvorschriften für Freischürfe. (Ebenda Nr. 587.)

Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 20. Oktober 1921, betreffend Aufhebung der Ministerialverordnung vom 24. Januar 1916, R. G. Bl. Nr. 22[2]), durch welche die Verarbeitung von Neutralfetten auf Schmier- und Leimseifen verboten wurde. (Ebenda Nr. 589.)

Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen usw. vom 24. Oktober 1921 über die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der Straßenzollämter Mäder und Meiningen. (Ebenda Nr. 590.)

Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 24. Oktober 1921, betreffend Aufhebung der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 518[3]) (Regelung des Verkehrs mit Abfallfetten). (Ebenda Nr. 592.)

Bundesgesetz vom 27. Oktober 1921 über die Voraussetzungen der Übernahme österreichischer, Ausländern gehöriger Kriegsanleihen als Schuld der Republik Österreich (II. Kriegsanleiheübernahmsgesetz)[4]). (Ebenda Nr. 597.)

Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten usw. vom 27. Oktober 1921, betreffend Aufhebung des Transportscheinzwanges für Fichten- und Eichenrinde und Lohe. (Ebenda Nr. 619.)

Vierte Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Oktober 1921, betreffend die Festsetzung des bei Entrichtung der in Goldkronen bemessenen Konsulargebühren maßgebenden Umrechnungsverhältnisses. (Ebenda Nr. 600.)

Dritte Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Oktober 1921 über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Effektenumsatzsteuer sowie der Stempel- und Rechtsgebühren. (Ebenda Nr. 608.)

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. November 1921 über die Effektenumsatzsteuer vom Umsatze einzelner Gattungen festverzinslicher Wertpapiere. (Ebenda Nr. 615.)

Desgl. vom 10. November 1921, betreffend die Schaumweinsteuer (V. Nachtrag zur Schaumweinsteuervollzugsanweisung. (Ebenda Nr. 623.)

Desgl. des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten usw. vom 17. November 1921, betreffend die Aufhebung der Höchstpreise und des Transportscheinzwanges für Zündhölzchen. (Ebenda Nr. 627.)

[1]) Hand. Arch. 1906 I S. 1395.
[2]) Ebenda 1916 I S. 240.
[3]) Ebenda 1918 I S. 39.
[4]) Vgl. ebenda 1920 S. 453.

Polen

Einfuhrverbotsliste. Verordnung des Ministers für Industrie und Handel, des Finanzministers und des Ministers für das ehemals preußische Teilungsgebiet vom 24. August 1921 (**Monitor Polski** Nr. 201/266 vom 5. September 1921). Auf Grund des Artikels 10 Punkt 1, des Artikels 13 Punkt 3 und des Artikels 29 des Gesetzes vom 15. Juli 1920[1]), betreffend den Warenverkehr mit dem Auslande, und auf Grund des Gutachtens des Haupteinfuhr- und -ausfuhramtes wird die Einfuhr der in den nachstehenden Zolltarifnummern angeführten Waren über die Zollinie der Republik Polen vom Tage der Verlautbarung der Verordnung im **Monitor Polski** ab verboten.

(Anmerkung der Schriftleitung: Aus räumlichen Gründen können nur die unter das Verbot fallenden Nummern des Tarifs wiedergegeben werden; ihr Wortlaut ist aus der Veröffentlichung des polnischen Zolltarifs im Hand. Arch. 1920 S. 552 zu entnehmen. Nur wo lediglich ein Teil der unter eine Tarifnummer fallenden Waren von dem Verbot betroffen ist, sind die Waren bei den betreffenden Tarifnummern namentlich aufgeführt.)

5, P. 5 aus a (Artischocken, Spargel, Blumenkohl, Brüsseler Kohl, Salat und Spinat, frisch und getrocknet); 5, P. 5 b; 6, P. 1; 6, P. 2 b; 6, P. 4; 7; 9; aus 10 (Johannisbrot); aus 11, P. 1 (Nüsse außer den besonders genannten, Kokosnüsse, chinesische Erdnüsse); 11, P. 2; 11, P. 3; aus 13 (Pasteten und Speisewürzen, -fleisch-extrakte und -präparate mit Ausnahme von Liebigs Extrakt, Konserven aller Art mit Ausnahme der Fleischkonserven Cornedbeef und Roastbeef); 14, P. 2; 21, P. 4; 21, P. 6; 22, P. 1 u. 2; aus 23 (Honig in Waben und reiner Honig, Kartoffelsirup, Stärke- oder Traubenzucker, Bonbons, Maltose, Maltose- und Malzextrakt); 24, P. 2; 24, P. 3; aus 24, P. 4 (Mus und Marmelade aus Früchten und Beeren); 24, P. 5; 27, P. 1 a, b; 28, P. 1 a, b, 2 a, b; 29, P. 1, 2; aus 32 (Mineralwasser, künstliche und natürliche, mit Ausnahme folgender Mineralwässer: Kissingen, Apenta, Franz Josef, Hunyady, Leviko, Contrexeville, Vichy, Vittel, Karlsbad, Marienbad); 35, P. 1; 37, P. 1 a; 37, P. 5; 38; 62, P. 6; 67, P. 1; 67, Anm. 1; aus 70 (Waren aus Gips und Alabaster); 74, P. 3; 75, P. 3; 76, P. 3; 77, P. 4 a, b; 77, P. 5; aus 77, P. 7 a (Tafelglas, Ornamentglas in der Stärke bis einschl. 5 mm, Ornamentglas mit Verzierungen oder Malereien); aus 78, P. 3 (Spiegelglas mit Belag, Tafelglas aller Art, über 5 mm dick, mit dekorativer Ausarbeitung und Malereien); aus 87, P. 3 (Weihrauch); 119, P. 1, 2; 148, P. 2 a, b; 148, P. 3 a, b; 148, P. 7; 171, P. 2 a, b, c; 172, P. 3 b; 172, P. 5, Anm. 2; 173, P. 9; 177, P. 3 c; 177, P. 5 d; 195, P. 1; 196; 197; 201; 203; 205, P. 1 a, b; 205, P. 2 a; 207, P. 1 a, b; 207, P. 2 a, b; 209, P. 2 Anm. 1 u. 2; 209, V; 211, P. 1 a; 211, P. 2 a; 215, P. 1; 215, P. 4 a, b, d.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung verlieren die Verordnungen vom 12. Mai 1920[2]) (**Monitor Polski** Nr. 107/1920) und vom 19. Juni 1920[2]) (**Monitor Polski** Nr. 154/1920), betreffend das Verbot der Einfuhr einzelner Warengattungen über die Zollinie der Republik Polen, ihre Rechtsgültigkeit.

Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen für Steinkohle, Koks, Braunkohle und Kohlenbriketts. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Eisenbahnminister vom 22. Oktober 1921[3]) (**Dziennik Ustaw** Nr. 86/632 vom 31. Oktober 1921).

§ 1. Der § 2 der Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 13. Juli 1921 (**Dziennik Ustaw** Nr. 66/429 ex 1921), betreffend die Einführung des freien Handels mit Steinkohle, Koks, Braunkohle und Kohlenbriketts, erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Die Einfuhr von Steinkohle, Koks, Braunkohle und Kohlenbriketts sowie deren Ausfuhr, die Art der Sicherstellung der Belieferung der Staatsbehörden und -anstalten sowie der gemeinnützigen Einrichtungen mit Brennstoffen, desgleichen die Festsetzung der Höhe und die Bestimmung der Reihenfolge der Bahnsendungen für die einzelnen Gruppen und Verbraucher werden durch besondere Verordnungen des Ministers für Industrie und Handel bestimmt."

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Portugal

Angola: Zollbehandlung von Spirituosen, Wein und Tabak (Berichte der deutschen Gesandtschaft in Lissabon vom 26. September und 19. Oktober 1921). Durch Dekret Nr. 33 vom 27. Juli 1921[1]) (**Boletin Official** für Angola I. Serie Nr. 31 vom 30. Juli 1921) sind die Einfuhrzölle für Spirituosen auf 2,50 Escudos das Liter festgesetzt worden, falls sie in Flaschen eingeführt werden und portugiesischen Ursprungs sind, und auf 7,50 Escudos für das Liter, falls sie vom Auslande eingeführt werden. Ausländische Weine zahlen das Fünffache des für portugiesische Weine festgesetzten Zolles. Bier und Apfelwein zahlen, wenn portugiesischen Ursprungs, 20, wenn ausländischen Ursprungs, 50 Centavos Zoll für das Liter. Alle anderen Abgaben auf Weine, Spirituosen und Biere bleiben bestehen.

Durch Dekret Nr. 48 vom 12. August 1921 sind auf Tabak folgende Zölle[2]) gelegt worden: wenn portugiesischen Ursprungs, Rohtabak 45 Centavos, bearbeiteter Tabak 80 Centavos, Zigarren 1,80 Escudos für 1 kg; Tabak anderen Ursprungs mit Einschluß von Zigarren sowie über die Kongohäfen oder die Landgrenze eingeführter Tabak 6 Escudos für 1 kg. Zugleich wird die innere Verbrauchssteuer für Tabak auf 1,50 Escudos für 1 kg festgesetzt; für Tabak, der in der Kolonie bearbeitet worden ist, ermäßigt sie sich auf 1 Escudo.

Rumänien

Aufhebung des Einfuhrverbots für mit Federn und Blumen verzierte Damenhüte. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Bukarest vom 7. November 1921.) Der bei der Einfuhr zu entrichtende Luxuszuschlag beträgt das Dreifache des Zollsatzes — Tarif-Nr. 395, Zollsatz 50 Lei das Stück —.

Neuregelung der Ausfuhr. Bericht der deutschen Gesandtschaft in Bukarest vom 26. November 1921. Durch eine am 27. November 1921 in Kraft getretene Verfügung des Ministers für Handel und Industrie wird die Ausfuhr wie folgt neu geregelt:

Liste Nr. 1. Waren, deren Ausfuhr verboten ist

1. Zink in jeder Form; 2. Messing in jeder Form; 3. Steinkohlen und Koks; 4. Flachs und Hanf in jeder Form, mit Ausnahme von Leinenwaren mit nationalen Stickereien; 5. Säcke, mit Ausnahme von Papiersäcken; 6. Hanf- und Flachssamen; 7. Unbearbeitete Wolle und Wollrückstände; 8. Fische in jeder Form, mit Ausnahme von Kaviar, Fischblasen und Fischleim; 9. Milch und Milcherzeugnisse, mit Ausnahme

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Märzheft S. 138.
[2]) Ebenda 1920 S. 511.
[3]) Vgl. ebenda 1921, Oktoberheft S. 604.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1912 I S. 184.
[2]) Vgl. ebenda 1892 I S. 845.

von Schafbutter und Cascaval; 10. Lebendes oder geschlachtetes, aber nicht zubereitetes Geflügel; 11. Papier in jeder Form, ausgenommen bedrucktes und Papierwaren; 12. Rohöl, auch entbenziniertes; 13. Pâcura; 14. Wagenschmiere und jede andere Art von Schmierölen, soweit sie aus Pâcura hergestellt; 15. Bauholz aus Eiche und Buche, Eichendauben; 16. Raps im allgemeinen, inbegriffen wilder Raps und Senfsamen; 17. Fässer aus Metall und Eichenholz für Wein, Branntwein und Bier; 18. Ochsen podolischer Rasse unter 6 Jahren; 19. Ochsen anderer Rasse unter 4 Jahren; 20. Kühe unter 8 Jahren; 21. Pferde Schafe, Zuchtstiere, Büffel, Maultiere, Esel, Ziegen, ausgenommen Hammel; 22. Hornvieh jeder Art aus dem Altreich und der Dobrogea; 23. Rohe Großrinderhäute (grün, gesalzen, getrocknet) sowie Ziegenhäute.

Liste 2. Waren, deren Ausfuhr für Kompensationsgeschäfte des Staates vorbehalten bleibt

1. Weizen und Erzeugnisse aus Weizen, ausgenommen Kleie und Teigwaren; 2. Roggen und Erzeugnisse aus Roggen, ausgenommen Kleie; 3. Gold; 4. Silber.

Liste 3. Waren, deren Ausfuhr mit Sonderbewilligung nach Deckung des inneren Bedarfs gestattet ist

1. Teigwaren; 2. Schweine; 3. Fett und tierische Fette; 4. Zur Ausfuhr zugelassene, geschlachtete, nicht abgezogene Tiere, frisches, gefrorenes, getrocknetes, gesalzenes, geräuchertes oder anders zubereitetes Fleisch derselben Tiere, einschließlich Wurst, Schinken, Konserven, Salami usw.; 5. Geräucherter und zubereiteter Speck; 6. Knochen; 7. Zement; 8. Hadern aus Wolle, Leinen und Hanf; 9. Teerpappe; 10. Gemüse und Grünzeug, ausgenommen Sauerkraut; 11. Zellstoff, nach Deckung des Inlandsbedarfes; 12. Eisenkies; 13. Alteisen; 14. Manganeisen, 50 v H des Inlandskontingents; 15. Eichen- und Buchenschwellen; 16. Eichenrinde; 17. Schusterleim und Stärke; 18. Cascaval; 19. Kartoffeln, ausgenommen solcher aus der Dobrogea; 20. Alle Arten von Pflanzenkonserven; 21. Erbsen und Linsen; 22. Eier; 23. Sonnenblumensamen; 24. Klee- und Luzernensamen, nach Ablieferung von 50 v H zur Deckung des inneren Bedarfs zum Höchstpreis von 30 Lei für 1 kg; 25. Roheisenguß; 26. Kupfer in jeder Form; 27. Kaustische Soda; 28. Paraffin; 29. Futtermittel, Ölkuchen, Kleie, ausgenommen solche aus Gerste, Hafer und Mais, ebenso ausgenommen Samen von Hirse, Wicken und Buchweizen.

Die in Liste I nicht besonders benannten Erdölerzeugnisse können unter folgenden Bedingungen ausgeführt werden:

a) Die Unternehmungen, die Erdölerzeugnisse ausführen wollen, haben ihren Anträgen eine Bescheinigung der Erdöldirektion darüber beizufügen, daß sie das für den inneren Verbrauch bestimmte Kontingent geliefert haben:

1. die Ausfuhr von Leichtbenzin jeden spezifischen Gewichtes zwischen 723 bis 740 ist gestattet nach Ablieferung von 30 v H der Erzeugung für den inneren Verbrauch, Leichtbenzin mit einer Dichtigkeit von 725 bis 726 entsprechend der Ausbeute;
2. die Ausfuhr von Schwerbenzin mit einer Dichtigkeit von 760 und darüber ist gestattet nach Belieferung des inneren Bedarfs mit 80 v H der Erzeugung, Schwerbenzin von 760 bis 770 gemäß der Ausbeute.

   Die Ausfuhr von jeder Art von Benzin mit einer Dichtigkeit zwischen 740 bis 760 ist gestattet, nach Festsetzung des Verhältnisses zwischen Leicht- und Schwerbenzin und nach Erfüllung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen;
3. die Ausfuhr von raffiniertem und destilliertem Leuchtöl sowie von White Spirit ist gestattet nach Belieferung des inneren Bedarfs mit 50 v H der Erzeugung an raffiniertem Leuchtöl mit einer Dichtigkeit von 820 bis 822 entsprechend der Ausbeute;
4. die Ausfuhr von Treiböl ist gestattet nach einer Belieferung des inneren Bedarfs mit 80 v H der Erzeugung entsprechend der Ausbeute;
5. die Ausfuhr von leichten, schweren und konsistenten Schmierölen ist bis zur Höhe von 50 v H der Erzeugung gestattet unter gleichzeitiger Verpflichtung, den inneren Bedarf an Brennstoffen bis zur dreifachen Menge des destillierten Leuchtöls zu beliefern, je nachdem die Notwendigkeit sich herausstellen wird.

b) Fabriken chemischer Erzeugnisse, die Erdölerzeugnisse verarbeiten, um Spezialöle oder gemischte Öle herzustellen, müssen zur Erlangung einer Ausfuhrbewilligung den Nachweis erbringen, daß sie das innere, von der Erdöldirektion festgesetzte Kontingent geliefert haben.

Diejenigen Industrieerzeugnisse des allgemeinen ersten Bedarfs sowie ihnen ähnliche Fabrikate, die zur Deckung der Bedürfnisse des Landes eingeführt werden, dürfen zur Ausfuhr nur mit einer besonderen Genehmigung des Industrie- und Handelsministeriums zugelassen werden.

Änderungen der Einfuhrzölle. Ein Königliches Dekret Nr. 2659 vom 28. Juni 1921 (Monitorul Oficial Nr. 68 vom 30. Juni 1921) genehmigt in Verfolg des Königlichen Dekrets Nr. 4061 vom 6. Oktober 1920 die Änderung der geltenden Einfuhrzölle[1]).

Genehmigungszwang für Errichtung neuer gewerblicher Anlagen. Verordnung des Handelsministers Z. 93163 vom 9. Dezember 1920 (Monitorul Oficial Nr. 133 vom 16. September 1921).

Artikel I. Alle Errichtungen neuer gewerblicher Anlagen bedürfen einer vorherigen Bewilligung des Industrie- und Handelsministeriums.

Artikel II. Alle diesbezüglichen Mitteilungen sind an die Gewerbeinspektion desjenigen Bezirks zu richten, in welchem die Fabrik errichtet werden wird. In dem an die Inspektion gerichteten Ersuchen ist:

a) der Ort anzugeben, wo die Fabrik errichtet werden soll, wobei eine Übersichtskarte des Geländes beizufügen ist;
b) der Name des Eigentümers anzugeben, wobei, wenn es sich um Gesellschaften handelt, die Statuten und die Verteilung des Kapitals mitzuteilen sind;
c) eine Aufzeichnung über den Fabrikbetrieb, den Bedarf an Rohstoffen, das Fabrikationsverfahren, die Natur und Beschaffenheit der Erzeugnisse, die Motorstärke, die Arbeiter und die wahrscheinliche Erzeugung vorzulegen.

Artikel III. Die Inspektionen sind befugt, Bewilligungen für den Betrieb solcher Fabriken zu erteilen, welche nicht mehr als 50 Arbeiter beschäftigen oder keine größere Motorkraft als 50 PS besitzen.

Bezüglich derjenigen Betriebe, deren Verhältnisse die obigen Ziffern übersteigen, hat die Inspektion die betreffenden Akten dem Ministerium des Innern vorzulegen; die Inspektion ist verpflichtet, auch einen Bericht bezüglich aller von ihr für notwendig befundenen Daten beizulegen.

Artikel IV. Die Generalgewerbedirektion wird mit der Durchführung dieser Verordnung betraut.

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1906 I S. 1687. — Anmerkung der Schriftleitung. Der Wortlaut des geltenden Tarifs ist im allgemeinen unverändert geblieben; die Veröffentlichung der neuen Zollsätze bleibt vorbehalten.

Schweden

Änderung der Zollsätze für Getreide. Durch Königl. Verordnung vom 29. August 1921 (Svensk Författningssamling Nr. 511 [Nr. 479] vom 29. August [30. Juli] 1921) sind die Einfuhrzollsätze für September 1921 für ungemahlenen Roggen, Weizen und ungemahlene Gerste (Tarif-Nr. 74 a) auf 7,21 Kronen für 1 dz (August: 7,18 Kronen), für Grütze aus Roggen, Weizen oder Gerste sowie für Roggen-, Weizen- oder Gerstenmehl (Tarif-Nr. 79 b) auf 11,25 Kronen für 1 dz (August: 11,20 Kronen) erhöht worden.

Durch eine Verordnung vom 30. September 1921 (Ebenda Nr. 551 vom 1. Oktober 1921) ist der Zollsatz für ungemahlenen Roggen, Weizen und ungemahlene Gerste für Oktober auf 7,20 Kronen ermäßigt worden.

***Stempelabgabe auf Perlen und Luxusgegenstände aus Gold, Silber und Platina.** Eine Königl. Verordnung vom 29. Juni 1921 (Svensk Författningssamling Nr. 416 vom 18. Juli 1921) verlängert die Verordnung vom 11. Juli 1919[1]) betreffs Entrichtung einer besonderen Stempelabgabe bei dem Kauf, Tausch oder der Einfuhr von Perlen und gewissen Luxuswaren bis Ende 1922.

***Begrenzung der Arbeitszeit.** Gesetz vom 22. Juni 1921 (Svensk Författningssamling Nr. 337).

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf jeden industriellen oder nicht industriellen Betrieb, sowie auf Haus-, Wege- oder Wasserbau, Wasserableitung oder andere derartige besondere Arbeitsunternehmen, insoweit in dem Betriebe oder Unternehmen in der Regel mehr als vier Arbeiter für Rechnung des Arbeitgebers zur Arbeit verwendet werden.

Von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen ist jedoch:

a) Arbeit, die im Heim des Arbeiters oder sonst unter solchen Verhältnissen ausgeführt wird, daß der Arbeitgeber nicht für verpflichtet gehalten werden kann, die Anordnung der Arbeit zu überwachen,
b) Arbeit, die von Mitgliedern der Familie des Arbeitsgebers ausgeführt wird,
c) Arbeit, die ihrer Natur nach unregelmäßig ist, so daß sie nicht auf bestimmte Zeiten verlegt werden kann,
d) Arbeit, die vom Staate betrieben wird,
e) Arbeit, die Krankenpflege, Armenpflege, Erziehung, Unterricht oder die Besorgung gleichartiger Bedürfnisse zum Zweck hat,
f) Schiffsdienst, der in dem Gesetz über die Arbeitszeit auf schwedischen Schiffen erwähnt ist, sowie Fischerei,
g) Waldarbeit und Kohlenbrennen in Meilern, auch wenn letztere Arbeit nicht zur Waldarbeit zu rechnen ist, sowie Flößen,
h) Landwirtschaft nebst solchen damit zusammenhängenden Gewerben, die nicht als selbstständige Unternehmen betrieben werden, ferner Garten- und Tierpflege, auch wenn die Arbeit nicht in Verbindung mit Landwirtschaft betrieben wird,
i) Arbeit, die dem Verkehrspersonal von Eisenbahnen obliegt, die dem öffentlichen Verkehr dienen,
j) Arbeit, die von Gehilfen in Kaufläden, Rasierstuben, Friseursalons oder Badeanstalten zu verrichten ist, sowie
k) Arbeit in Hotels, Restaurants oder Kaffeehäusern, die zur unmittelbaren Bedienung des Publikums gehört.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 470.

§ 2. Als Arbeiter werden bei Anwendung dieses Gesetzes nicht gerechnet:

Werkmeister oder andere Angestellte in übergeordneter Stellung, Zeichner, Buchhalter oder ihnen gleichgestellte Personen, Kontordiener oder andere untergeordnete Kontorgehilfen.

§ 3. Auf Wunsch eines Gerichts oder derjenigen Person, deren Recht davon berührt wird, liegt es dem Arbeitsrat ob, zu entscheiden, inwieweit eine gewisse Arbeit in den Bereich der Anwendung dieses Gesetzes gehört, oder ob ein bestimmter Arbeitnehmer nach diesem Gesetz als Arbeiter anzusehen ist.

Ist eine Sache, die gerichtlich behandelt wird, von der im ersten Absatz erwähnten Frage abhängig, so soll das Gericht die Frage an den Arbeitsrat verweisen, wenn eine Partei dies wünscht oder das Gericht es für notwendig befindet; die Entscheidung darf von dem Gericht nicht verkündet werden, bevor der Beschluß des Arbeitsrates dem Gericht zu Händen gekommen ist.

In anderen, die Anwendung dieses Gesetzes betreffenden Fragen als solchen, auf die sich der erste Absatz bezieht, hat der Arbeitsrat auf Wunsch des Gerichtes oder derjenigen Person, deren Recht von der Frage berührt wird, ein Gutachten abzugeben.

§ 4. Ein Arbeitgeber darf einen Arbeiter nicht länger als 8 Stunden des Tages, die Ruhepausen ungerechnet, also 48 Stunden in der Woche zur Arbeit verwenden; die Arbeitszeit kann jedoch an dem einen oder anderen Tage auf höchstens 9 Stunden ausgedehnt werden, falls die vorgenannte Begrenzung der Arbeitszeit für die Woche dadurch nicht überschritten wird.

Wenn eine Arbeit in regelmäßiger Schichteinteilung betrieben wird, so kann eine andere als die vorgenannte Arbeitszeit zur Anwendung kommen, insoweit dadurch keine längere Gesamtarbeitszeit für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen entsteht als eine solche, die 48 Stunden in der Woche entspricht.

§ 5. 1. Ist für eine bestimmte Arbeit die Arbeitszeit im wesentlichen Maße von der Jahreszeit oder dem Wetter abhängig oder anderer Umstände wegen von wechselnder Länge, so kann der Arbeitsrat, soweit er es für erforderlich hält, gestatten, daß die Arbeitszeit, unter Abweichung von den Bestimmungen des § 4, nur so weit begrenzt wird, daß sie für einen bestimmten Zeitraum durchschnittlich höchstens 48 Stunden in der Woche beträgt.

2. Wird es für nötig befunden, daß eine mit drei Schichten betriebene Arbeit aus besonderen Gründen auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt werde, so kann der Arbeitsrat, soweit er es für nötig hält, die dazu erforderliche Ausnahme gestatten.

3. Für eine Arbeit, die nur kürzere Zeit anhält oder besonders geringe Anstrengung erfordert oder Zwecken von besonders großem allgemeinen Interesse dient, kann der Arbeitsrat, soweit er es für nötig erachtet, eine Ausnahme von den in § 4 angegebenen Begrenzungen gestatten.

4. Sollte in einem anderen als den in Punkt 1, 2 oder 3 vorgesehenen Fällen eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 4 für nötig erachtet werden, um ernstliche Mißstände zu vermeiden, so hat der Arbeitsrat die Erlaubnis hierzu zu erteilen.

Eine Ausnahme kann von dem Arbeitsrat auch dann gestattet werden, wenn sich aus Äußerungen eines Arbeiterzusammenschlusses oder aus Zusammenschlüssen oder anderweitig ergibt, daß die große Mehrzahl der Arbeiter, die von der Ausnahme berührt werden würden, diese für wünschenswert hält und die Arbeitszeit dadurch nicht übermäßig ausgedehnt wird.

§ 10. 1. Der Arbeitsrat besteht aus wenigstens sieben Mitgliedern, die vom König für zwei aufeinanderfolgende Jahre ernannt

werden. Von den Mitgliedern werden zwei aus Personen ausgewählt, die von Reichszusammenschlüssen von Arbeitgebern vorgeschlagen sind, deren Mitglieder zusammengenommen mindestens 50 000 Arbeiter beschäftigen, und zwei aus Personen, die von Reichszusammenschlüssen von Arbeitern vorgeschlagen sind, die mindestens 50 000 Mitglieder zählen. Für die genannten vier Mitglieder sollen in gleicher Ordnung mindestens doppelt so viele Ersatzmänner ernannt werden. Die obengenannten Vorschläge haben, um Berücksichtigung zu finden, mindestens doppelt so viele Personen aufzuführen, als an der Hand der Vorschläge zu Mitgliedern oder Ersatzmännern ernannt werden sollen. Wenn keine Vorschläge gemacht worden sind, so erfolgt gleichwohl die Ernennung seitens des Königs.

Die übrigen Mitglieder sollen aus Personen ausgewählt werden, die nicht als Vertreter der Arbeitgeber- oder Arbeiterinteressen gelten können. Eins dieser Mitglieder ernennt der König zum Vorsitzenden und Leiter und eins zu dessen Stellvertreter. Mindestens eins der ohne Vorschlag ausersehenen Mitglieder soll ein Rechtskundiger sein, der die vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Bekleidung des Richteramts erfüllt hat.

2. bis 11. Usw.

§§ 11 bis 17. Usw.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1921 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Dezember 1923; für während der Gültigkeitsdauer des Gesetzes begangene Vergehen, auf die sich § 12 oder § 13 bezieht, sollen die Bestimmungen des Gesetzes auch nach dem genannten Tage Gültigkeit behalten.

2. Der Arbeitsrat ist berechtigt, einen Aufschub für die Anwendung dieses Gesetzes zu gewähren, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

3. Die betreffende Behörde ist berechtigt, auch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die in den §§ 5, 7 oder 8 vorgesehen sind.

4. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erlischt die Gültigkeit des Gesetzes vom 17. Oktober 1919 über die Begrenzung der Arbeitszeit. Die auf Grund des letztgenannten Gesetzes bewilligten Zugeständnisse sollen jedoch bis zum Ablauf der für die Ausnutzung der Zugeständnisse bestimmten Frist oder bis zum Widerrufe der Zugeständnisse seitens der betreffenden Behörde weiter in Gültigkeit bleiben. In betreff eines während der Gültigkeit des älteren Gesetzes begangenen Vergehens, auf das sich § 11 oder § 12 bezieht, sollen die Bestimmungen des Gesetzes, auch wenn das Gesetz nach dem eben Gesagten zu gelten aufgehört hat, weiter in Gültigkeit verbleiben.

Schweiz

Verlängerung der Ermächtigung des Bundesrats zur Beschränkung der Einfuhr. Bundesbeschluß vom 14. Oktober 1921 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 267 vom 31. Oktober 1921).

Artikel 1. Die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921[1]), betreffend die Beschränkung der Einfuhr, wird bis zum 30. September 1922 verlängert.

Artikel 2. Dieser Bundesbeschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Allgemeine Einfuhrbewilligungen. Mitteilung des Ernährungsamtes und der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements vom 26. September 1921 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 242 vom 1. Oktober 1921). Für die nachstehend aufgeführten Warengattungen[1]) sind die Einbringer bis auf weiteres und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs von der Pflicht zur Einreichung von Einfuhrgesuchen entbunden, insoweit die Sendungen über die nachstehend verzeichneten Grenzen in die Schweiz hereinkommen:

Schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze

Stroh und Torfstreu, Zolltarif-Nummern ex 211 a, 211 b;
Faserstoffe zur Papierfabrikation, T. Nrn. 289/291;
Bobbinnetgewebe (Spitzengewebe), T. Nr. 375;
Heiz- und Kochapparate, T. Nrn. 781 a, 781 b, 792 a;
Holzbearbeitungsmaschinen, T. Nrn. ex 894 c/898 b M 6;
Instrumente und Apparate für angewandte Elektrizität, T. Nrn. 950 und 951, 953/954, 956.

Einfuhrbeschränkung für Kandiszucker. Mitteilung des Ernährungsamts (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 259 vom 21. Oktober 1921). In Abänderung der Verfügung des Ernährungsamtes vom 21. Februar 1921[2]) wird die erteilte allgemeine Einfuhrbewilligung für Kandiszucker mit Wirkung vom 24. Oktober 1921 ab zurückgezogen.

Weitere Einfuhrbeschränkungen. Bundesratsbeschluß vom 16. November 1921 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 284 vom 19. November 1921). Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf den durch Bundesbeschluß vom 14. Oktober 1921[3]) in seiner Wirksamkeit verlängerten Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921, betreffend die Beschränkung der Einfuhr[4]), und die am 14. März 1921 erlassene Vollziehungsverordnung[5]), beschließt:

Artikel 1. Bis auf weiteres wird die Einfuhr folgender Warengattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig gemacht:

a) Hafer und Gerste, verarbeitet, Zolltarif-Nummern 11, ex 14, ex 16;
b) Furniere, Bürstenwaren, T. Nrn. 241, 284 b, 285 a und b;
c) Gummi-, Zelluloid- und Kammacherwaren, T. Nrn. 517, ex 518 (ausgenommen Mäntel und Pneumatiks für Automobile, Motor- und Fahrräder), 521, ex 522 (ausgenommen Mäntel und Pneumatiks mit Metalleinlage für Automobile und Motorräder), ex 528: Unterlagsstoffe, ex 529: Zelluloidwaren, ferner Bälle, Spritzen, Sauger, Luftkissen, Eisbeutel und Operationshandschuhe, ex 1144/46: Zelluloid- und Kammacherwaren aller Art;
d) Steinhauerarbeiten, T. Nrn. 595 b, 596 b, 597 b, 598;
e) Schmirgel- und Karborundumfabrikate, T. Nrn. 630, 631, 632 b;
f) Ofenkacheln, Kachelöfen, Steinzeugwaren, T. Nrn. 667/68, 673, 675;
g) Türschlösser, Fahrradglocken, Messerschmiedwaren, T. Nrn. 772 und 773, ex 782 b, 810;
h) Stand- und Wanduhren, Wecker, Meß- und Zeichnungsinstrumente, Rechenmaschinen, Orgeln, T. Nrn. 928/29, 937, 942 a und b, ex 947: Graphit-Zeigerthermometer und -Pyrometer, ex 948 a: Manometer, Hydrometer und Vacuummeter, 948 b, 958;
i) elektrische Glühlampen, T. Nrn. 1148, 1149.

[1]) Hand. Arch. 1921, Märzheft S. 144.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Septemberheft S. 566.
[2]) Ebenda, Aprilheft S. 246.
[3]) Siehe vorstehend.
[4]) Hand. Arch. 1921, Märzheft S. 144.
[5]) Ebenda S. 145.

Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 20. November 1921 in Kraft. Usw. (Ausführung.)

Artikel 3. Artikel 1 lit. a des Bundesratsbeschlusses vom 16. September 1921, betreffend die Beschränkung der Einfuhr[1]) (Einfuhr von Blaufelchen aus dem Bodensee, Zolltarif-Nrn. ex 87 a, über die deutsche und österreichische Grenze) bleibt bis zum 20. Dezember 1921 in Kraft.

Nach einer Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 282 vom 17. November 1921 wird für alle vorgenannten Zolltarifnummern, mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens des Bundesratsbeschlusses ab, über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze eine allgemeine Einfuhrbewilligung erteilt.

Zu vorstehendem Bundesratsbeschluß werden durch eine Bekanntmachung der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements vom 18. November 1921 (Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 21. November 1921) die Einbringer von Waren, welche unter eine der genannten Zolltarifnummern fallen, darauf hingewiesen, die vor dem 19. November 1921 bestellten und bezahlten Mengen ihr bis spätestens den 28. November 1921 anzumelden. Die Aufstellung soll enthalten: Datum der Bestellung, genaue Bezeichnung der Ware, Stückzahl, Reingewichte, unter gleichzeitiger Beilage der bezüglichen Kaufabschlüsse, Zahlungsausweise und Korrespondenzen. Nach Zusammenstellung sämtlicher Anmeldungen wird darüber entschieden werden, inwieweit die Möglichkeit besteht, solchen Einfuhrgesuchen zu entsprechen. Die Einbringer werden gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterlassung der Anmeldung die Nichtberücksichtigung etwaiger Gesuche nach sich zieht.

Zollermäßigung für Schweine und Schweinefleisch. Bundesratsbeschluß vom 10. Oktober 1921 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 250 vom 11. Oktober 1921).

Tarif-Nr. 143 Schweine über 60 kg von 50 Fr. auf 30 Fr. das Stück;
„ 144 a Schweine bis und mit 60 kg von 40 Fr. auf 24 Fr. das Stück;
„ 76 b frisch geschlachtetes Schweinefleisch von 70 Fr. auf 42 Fr. für 100 kg.

Der Beschluß tritt am 15. Oktober 1921 in Kraft und gilt vorläufig bis 31. Januar 1922.

Tarifentscheide des Zolldepartements für den neuen Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921[2]).

Vom 14. Oktober 1921:

(Schweizerisches Handelsamtsblatt 1921 Nr. 256 vom 18. Oktober 1921)

Tarif-Nr.	Zollsatz Fr.	Bezeichnung der Ware
117 a	32	**NB. ad 117 a.** Unter Weinmost ist nur der unvergorene, nicht eingedickte, nicht mit Alkohol versetzte Saft frischer Weintrauben verstanden. In Gärung befindlicher Traubensaft (Sauser) ist wie Wein zu verzollen.
188	200	Hosenträger aus Leder; Strumpfbänder aus Leder;
557/559	diverse	Kleiderhalter, Kleiderraffer aus Textilstoffen.
787/790	diverse	Radiatoren (Kühler) für Automobilmotoren aus Eisenblech.
833/837	diverse	Radiatoren (Kühler) für Automobilmotoren aus Messing.
887	20	Nadeln für Strick- und Wirkmaschinen.
888	30	Nadeln für Stickmaschinen.
889 b	20	Nadeln für Nähmaschinen.
925/926	diverse	Bestandteile von Turmuhren.
948 a	60	Zählerwerke für Wassermesser; Schaltuhren (Uhrwerke für automatische Ein- und Ausschaltung der elektrischen Beleuchtung).
1145	120	Spritzkorken aus Zinn oder Blei in Verbindung mit Kork.

Vom 11. November 1921:

(Ebenda Nr. 285 vom 21. November 1921)

Tarif-Nr.	Zollsatz Fr.	Bezeichnung der Ware
338 b 340 b	150 150	Isoliermaterialien aller Art aus Papier und Pappe, lackiert oder nicht.
383	200	Zu streichen: Dochte aller Art.
566	300	Formen für Frauenhüte.
574	600	Zu streichen: Formen für Frauenhüte.
635 a	70	Isolierröhren aus Papier oder Papiermasse, ohne Metallmantel.
635 b	30	Der Entscheid „Isoliermaterialien aller Art, wie Ringe, Röhren, Scheiben . . . . . usw." ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen: Isoliermaterialien aller Art, nicht anderweit genannt, wie Ringe, Röhren, Scheiben, Schläuche, Schnüre, Spulen, Preß- und Formstücke; auch in Verbindung mit Kork, Papier, Leinwand oder Asbest (Isoliermaterialien aus Papier und Pappe siehe Nrn. 338 b und 340 b).
923	15	**NB.** Als „öffentliche Transportanstalten" im Sinne dieser Nummer gelten nur die vom Bunde konzessionierten und damit dem schweizerischen Eisenbahntransportrecht unterstellten Transportanstalten.
950	40	Phonographen- und Grammophonplatten: graviert und nicht graviert.
962	15	Zu streichen: Phonographen- und Grammophonplatten, graviert und nicht graviert.

Aufhebung von Mindeststichpreisen und Mindeststundenlöhnen in der Stickereiindustrie. Durch Bundesratsbeschluß vom 26. August 1921 (Gesetzsammlung S. 662) wird mit sofortiger Wirkung der Bundesratsbeschluß vom 2. März 1917, betreffend die Festsetzung von Mindeststichpreisen und von Mindeststundenlöhnen in der Stickereiindustrie sowie die auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften des Volkwirtschaftsdepartements, soweit dadurch nicht die Handmaschinenstickerei[1]) betroffen wird, bis zum 15. November 1921 in ihren Wirkungen eingestellt.

Arbeitszeit für die Schiffli-Stickerei und Hutgeflechtfabrikation (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 244 vom 4. Oktober 1921). Das Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Artikel 41

[1]) Hand. Arch. 1921, Septemberheft S. 566
[2]) Ebenda, Juliheft S. 393.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 343.

des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919, sowie auf Artikel 136 und 137 der Vollzugsverordnung vom 3. Oktober 1919, nach Anhörung der Fabrikkommission, verfügt unterm 23. September 1921:

I. Die abgeänderte Normalarbeitswoche (Artikel 41 des Fabrikgesetzes) wird, und zwar in nachbezeichnetem Umfange, bewilligt:

1. für die Schifflimaschinenstickerei, 52 Stunden bis Ende März 1922;
2. für die Hutgeflechtfabrikation, 52 Stunden bis Ende März 1922.

Die Vorschriften über die Zeitkontrolle bleiben vorbehalten.

II. Das Gesuch des folgenden beruflichen Verbandes wird, weil den Voraussetzungen von Artikel 41 des Gesetzes nicht entsprechend, abgelehnt:

Vereinigung der Arbeitgeber im Damenschneidereigewerbe, Basel.

Ausgabe von Banknoten. Durch Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1921 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 245 vom 5. Oktober 1921) wird die Schweizerische Nationalbank, gestützt auf Artikel 18, zweiter Absatz, des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank vom 7. April 1921, ermächtigt, auch weiterhin Banknoten in Abschnitten von 5 Franken und 20 Franken auszugeben.

Es werden aufgehoben: der Bundesratsbeschluß vom 3. August 1914[1]) betreffend die Ausgabe von 5-Franken-Banknoten; der Artikel 1 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1914 betreffend die Ausgabe von 20-Franken-Banknoten und den gesetzlichen Kurs der Banknoten der Schweizerischen Nationalbank; der Bundesratsbeschluß vom 1. September 1914[2]) betreffend die Ausgabe von 40-Franken-Banknoten durch die Schweizerische Nationalbank und der Bundesratsbeschluß vom 15. Juni 1918 betreffend Ergänzung des Artikels 20 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die Schweizerische Nationalbank (Notendeckung).

Der Beschluß tritt mit dem 1. Dezember 1921, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 7. April 1921 über die Schweizerische Nationalbank, in Kraft.

Spanien

Festsetzung des Goldaufschlags auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle für Dezember 1921 im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold auf **40,95 v H** (November 45,81 v H)[3]). Königl. Verordnung vom 30. November 1921 (Gaceta de Madrid vom 30. November 1921).

Amtliche Durchschnittskurse für Dezember 1921. Königl. Verordnung vom 30. November 1921 (Gaceta de Madrid vom 30. November 1921). Für den Monat Dezember 1921 sollen als Grundlage für die Anwendung der durch die Königl. Verordnung vom 3. Juni 1921[4]) eingeführten Koeffizienten und zur Berechnung der entsprechenden Zollaufschläge folgende Durchschnittskurse gelten:

deutsche Mark	3,213;	italienische Lire	30,113;
(November	5,561);	österreichische Kronen	0,272;
französische Franken	52,954;	portugiesische Escudos	10,71;
belgische Franken	51,341;	finländische Mark	14,493.

---

[1]) Hand. Arch. 1914 I S. 1330.
[2]) Ebenda S. 1331.
[3]) Ebenda 1921, Oktoberheft S. 609.
[4]) Ebenda, Juniheft S. 344.

Ungarn

Einschränkung der Einfuhrfreiliste. Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Nr. 5578 vom 13. Juli 1921 (Budapesti Közlöny Nr. 155).

§ 1. In weiterer Änderung des in § 1 der Verordnung 10239/1919 enthaltenen Verzeichnisses[1]) derjenigen Waren, welche vom Einfuhrverbot ausgenommen sind (Budapesti Közlöny Nr. 10/1920) sind in dem Verzeichnisse folgende Waren zu streichen:

Nr. des Einfuhrzolltarifs	
100	Wagenschmiere;
102	Rüböl;
aus 103	Kürbiskernöl;
aus 104	Sonnenblumenöl;
148 c	Farberden, geschönt;
187	Baumwollengarne, gebleicht, merzerisiert, gefärbt;
188	Garne, für den Einzelverkauf hergerichtet;
189 a 3—5 u. 189 b 3—5	gemeine Baumwollengewebe, glatt, auch einfach geköpert, gefärbt, bedruckt oder buntgewebt;
190 a 3—5 u 190 b 3—5	gemeine, dichte Baumwollengewebe, glatt, auch einfach geköpert, gefärbt, bedruckt oder buntgewebt;
194	baumwollene Bandwaren;
199	Posamentier- und Knopfwaren aus Baumwolle;
201 d	technische Artikel aus Baumwolle: Gurten und Baumwolldochte;
aus 205	Hanfgarne und Garne aus sonstigen weiter oben nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Papiergarnen;
217 a	Jutegewebe, roh, ungemustert;
219	Seilerwaren und technische Artikel;
231	Bandwaren aus Wolle;
232	Posamentier- und Knopfwaren aus Wolle;
242 c	Seidengarn, gefärbt;
243 b	Florettseidengarn, gefärbt;
244 b	Kunstseidengarn, gefärbt;
245 b	Garne aus Seide, Florett- oder Kunstseide, in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, ungeknotetes Garn aus Abfallseide (ohne Noppen);
260	Posamentier- und Knopfwaren aus Halbseide;
275 a u. b	Bürstenbinderwaren, gemeine: Besen, grobe Pinsel;
aus 276 a	nicht besonders genannte Bürstenbinderwaren mit Montierungen aus gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der Pinsel;
309	nicht besonders genannte Waren aus Patentplatten;
aus 311	Gummischuhe;
312	nicht besonders genannte Waren aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien;
313	Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch poliert, jedoch nicht weiter bearbeitet;
314	Hartgummiwaren, nicht besonders genannte;
320 b	Schläuche aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder mit Drahteinlagen;
320 g	technische Artikel aus Kautschuk, Ausrüstungen für technische und elektrotechnische Zwecke, zu Instrumenten usw. aus Hartgummi, mit Ausnahme der zu Nr. 314 a gehörigen Rohpressungen aus Hartgummi;

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Nicht abgedruckt; das Verzeichnis kann im Auswärtigen Amt, Wilhelmstr. 75, eingesehen werden.

Nr. des Einfuhrzolltarifs	
351	Furniere;
352 a	Holzleisten für Möbel, Rahmen usw.;
aus 356	Waren, nicht besonders genannte, aus gewöhnlichem Holz usw., ausgenommen Fässer;
aus 370	Wein-, Bier- und Kognakflaschen;
443	eiserne Fässer;
444	Kesselschmiedwaren, mit Ausnahme der zur Klasse XL gehörigen;
aus 445	folgende Eisenblechwaren: Zimmeröfen, Gasöfen, Kannen, Eimer, Badewannen, Duschevorrichtungen, Lampen, Heftbleche, Riemenbeschläge, Spiralschläuche und emailliertes Blechgeschirr, auch in Verbindung mit gewöhnlichem Material, landwirtschaftliche und Industriebahnwagen (Kippwagen);
446 b	Schienen im Gewichte von weniger als 15 kg das laufende Meter;
447	Schienenbefestigungsmittel;
449	Eisenbahnräder und Eisenbahnradsätze, fertige;
452	Sensen und Sicheln, auch in Verbindung mit Holz;
454	Krampen, Hauen und Schaufeln, auch in Verbindung mit Holz (einschl. der Kellen);
461 bis 463	alle Arten von Nägeln und Drahtstiften, Schrauben, Schraubenmuttern und Bolzen aus Eisen;
aus 466	folgende Drahtwaren: Drahtseile, Drahtkörbe, Haus- und Küchengeräte, Sonnen- und Regenschirmmontierungen, Betteinsätze;
471 a u. b	Blatt- und Spiralfedern für Eisenbahn- und Straßenbahnfahrzeuge, ferner andere Wagenfedern;
472	Bänder (Scharniere, Riegel, Fenster- und Tür-), Möbel- und Wagenbeschläge, Sporerwaren;
481	Waren aus nicht schmiedbarem Guß, nicht besonders genannt;
483	Waren aus schmiedbarem Guß, nicht besonders genannt (auch landwirtschaftliche und Industriebahnwagen);
490	Nickelanoden;
491	Bleche und Platten, nicht weiter bearbeitet, aus unedlem Metall;
492	Bleche u. Platten, vertieft oder gelocht, aus unedlem Metall;
496	Stangen, Stäbe und Drähte, gewalzt, gestreckt oder gezogen, aus unedlem Metall;
aus 503	Schnellot;
504	Schlaglot;
506 a	Buchdruckerlettern aus Schriftmetall;
aus 517	Nieten und Schrauben aus Kupfer oder Messing;
526	Dampfkessel; Destillier-, Kühl- und Kochapparate; Zisternen und Tanks;
527	Lokomotiven und Tender, Lokomobilen;
528	Dampfmaschinen und andere nicht besonders genannte Motoren;
530 b u. c	landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, nicht besonders genannt: Dreschmaschinen und andere, mit Ausnahme der Dampfpflüge;
537	Maschinen und Apparate, nicht besonders genannte, aus unedlem Metall;
538	Maschinen und Apparate, nicht besonders genannte, andere;
539 bis 545	elektrische Maschinen und Apparate, elektrotechnische Bedarfsartikel;
aus 555	Landwirtschafts- und Industriebahnwagen;
aus 599 c u. e	Pottasche;
604 a u. b	Glyzerin, roh und gereinigt, d. h. wasserhell, anderfarbig, aschefrei;
607	zubereitete Schwärzen (Buchdruckerschwärze);
611	Leim aller Art, auch Hausenblase;
624	Lackfirnisse;
635	Talgkerzen;
aus 636	Stearin- und Paraffinkerzen;
637 a	gewöhnliche Seife, Türkischrotöl.

Die hier aufgezählten Waren können daher von jetzt ab nur mit besonderer Bewilligung eingeführt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Sendungen, welche Waren enthalten, deren Einfuhr im Sinne dieser Verordnung an eine Bewilligung gebunden ist, können, sofern das zur Einfuhrzollbehandlung zuständige Zollamt bestätigt, daß sie vor Bekanntmachung dieser Verordnung, jedoch spätestens am Tage ihrer Bekanntmachung im Zollauslande mit der Bestimmung ins Zollinland aufgegeben worden sind, ohne besondere Bewilligung eingeführt werden und sind gegebenenfalls der Zollbehandlung zu unterziehen.

Erhöhung des Zollaufgelds[1]). Verordnung des Königl. ungarischen Finanzministers Nr. 4663/1921 P. M. vom 14. November 1921 (Budapesti Közlöny Nr. 262 vom 20. November 1921).

§ 1. Auf Grund der im § 1 der Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Nr. 3650/1921 M. E.[2]) erhaltenen Ermächtigung wird bestimmt:

Für Waren, für welche bei Zahlung der Zölle in einem anderen gesetzlichen Zahlungsmittel als in Gold ein dem wirklichen Wertverhältnis zum Gold entsprechend zu berechnendes Aufgeld zu zahlen ist, d. h. für diejenigen Waren, welche weder in den Verzeichnissen A und B zu der genannten Verordnung Nr. 3650/1921[2]), noch in dem Verzeichnis C zu der Verordnung Nr. 9690/1921 M. E.[3]) aufgeführt sind, beträgt das bei Zahlung in einem anderen Zahlungsmittel als in Gold zur Berechnung bzw. Zahlung gelangende Aufgeld **14 900** v H. Bei derartigen Waren sind daher bis auf weitere Verfügung für je 100 Kronen der in Geltung befindlichen Zollsätze 14 900 Kronen Zollaufgeld zu berechnen bzw. zu zahlen.

Bei Zahlung des im Sinne Punkt 1 Artikel XIX des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1907 zu entrichtenden Waggeldes in einem anderen gesetzlichen Zahlungsmittel als in Gold sind gleichfalls 14 900 v H Aufgeld zu berechnen bzw. zu zahlen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 23. November 1921 in Kraft und gleichzeitig erlischt die Rechtswirksamkeit der Verordnung Nr. 3922/1921 P. M. vom 22. August 1921[4]).

Änderungen der Bestimmungen über Zahlung von Zollaufgeld. Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Nr. 9690/1921 M. E. vom 20. November 1921 (Budapesti Közlöny Nr. 262 vom 20. November 1921). Das

[1]) Hand. Arch. 1921, Augustheft S. 468.
[2]) Ebenda, Juniheft S. 350.
[3]) Siehe nachstehend.
[4]) Hand. Archiv. 1921, Augustheft S. 468.

Königl. ungarische Ministerium ordnet auf Grund der im § 25 Abs. 2 des Gesetzartikels IV vom Jahre 1920 bzw. im § 1 des Gesetzartikels XXII vom Jahre 1920[1]) erhaltenen Ermächtigung folgendes an:

§ 1. In den Verzeichnissen A und B, welche zu der Verordnung Nr. 3650/1921 M. E.[2]) gehören und mit der Verordnung Nr. 6961/1921 M. E.[3]) bereits geändert worden sind, treten folgende weitere Änderungen ein:

1. Aus dem Verzeichnis A sind zu streichen:

191 a Feine, d. h. baumwollene Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschl. Nr. 100, roh; 431 c Ziereisen, ornamentiert; aus 439 a Röhren aus Schmiedeeisen, gewalzt oder gezogen oder aus schmiedbarem Guß, auch mit gebörtelten, angelöteten oder aufgeschweißten Flanschen, mit Ausnahme von derlei Röhrenverbindungsstücken; Wellrohre: roh, auch gescheuert mit Gewinden oder mit gebohrten Flanschen, mit Ausnahme der ungelöteten (Mannesmann-) Röhren; 441 a Röhrenverbindungsstücke (Fittings) und Flanschen aus schmiedbarem Eisen: roh oder gewöhnlich bearbeitet; 458 b Sägen und ungezähnte Sägeblätter, ganz oder auch teilweise poliert oder vernickelt: andere; 479 b Messerschmiedwaren und Bestandteile zu solchen: grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch; Anmerkung: Die unter 479 a und 479 Anmerkung 2 gehörigen Waren verbleiben auch weiterhin in dem Verzeichnis A.

2. In das Verzeichnis A sind aufzunehmen:

Aus 377 Ornament- und Kathedralglas; aus 439 a u. b Röhren aus Schmiedeeisen, gewalzt oder gezogen oder aus schmiedbarem Guß, auch mit gebörtelten, angelöteten oder aufgeschweißten Flanschen, mit Ausnahme von derlei Röhrenverbindungsstücken; Wellrohre: roh, auch gescheuert, mit Gewinden oder mit gebohrten oder abgedrehten Flanschen, in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet: alle diese, insofern der äußere Durchmesser nicht größer als 76 mm ist.

3. Aus dem Verzeichnis B sind zu streichen:

2 Kaffee; 3 Tee; 11 Zitronen, Limonien, Zedratfrüchte; aus 20 Farbzucker (Zucker- und Biercouleur); 39 Obst, nicht besonders benanntes, zubereitet (getrocknet, gedörrt, komprimiert, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; in Salzwasser oder in Essig eingelegt in Fässern; Pflaumenmus ohne Zuckerzusatz); 56 b bis d Lebende Gewächse (auch in gewöhnlichen Töpfen, Kübeln u. dgl.): Bäume oder Sträucher; Blumenzwiebeln, Blumenknollen und Wurzelstücke (Rhizomen, Bulben); Weinreben; aus 104 Olivenöl, Sesamöl, Erdnußöl, Bucheckernöle: in Fässern und Schläuchen und Blasen; 119 b Käse: anderer; 193 Samte und samtartige Webwaren, auch Samtbänder; aus 239 a Technische Artikel: Siebböden aus Roßhaar und Krollhaare; Anmerkung: Die unter 239 a gehörigen anderen Waren wie auch sämtliche unter 239 b, c und d gehörige Waren verbleiben auch weiterhin im Verzeichnis B; aus 402 Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Anmerkung: Die Lithographiesteine verbleiben auch weiterhin in dem Verzeichnis B.

§ 2. Der zweite Absatz des § 1 der Verordnung Nr. 3650/1921 M. E.[2]) wird dahin geändert, daß für die Waren in dem Verzeichnis B zu dieser Verordnung, in der durch die Verordnung Nr. 6961/1921 M. E.[3]) und die gegenwärtige Verordnung geänderten Fassung, wenn die Zollzahlung in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold erfolgt, anstatt des bisherigen Aufgeldes von 1900 Kronen ein Aufgeld von **3900** Kronen zu berechnen bzw. zu zahlen ist.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 523.
[2]) Ebenda 1921, Juniheft S. 350.
[3]) Ebenda, Augustheft S. 467.

Der zweite Absatz des § 1 der Verordnung Nr. 3650/1921 M. E.[1]) wird weiter dahin ergänzt, daß für die in der Beilage der gegenwärtigen Verordnung angeführten Waren, wenn die Zahlung des Zolles in einem anderen gesetzlichen Zahlungsmittel als in Gold erfolgt, ein Aufgeld von **7900** Kronen zu erheben bzw. zu zahlen ist.

Demzufolge ändert sich der erste Absatz des § 1 der Verordnung Nr. 3650/1921 M. E.[1]) derart, daß das dem wirklichen Wertverhältnis des Goldes zu den sonstigen gesetzlichen Zahlungsmitteln entsprechende und durch Verordnungen des Finanzministers von Zeit zu Zeit zu veröffentlichende Zollaufgeld nur für solche Waren zu zahlen ist, welche weder in den Verzeichnissen A und B der Verordnung Nr. 3650/1921 M. E.[1]), in der durch die Verordnung Nr. 6961/1921 M. E.[2]) und die gegenwärtige Verordnung geänderten Fassung noch in dem die Beilage der gegenwärtigen Verordnung bildenden Verzeichnis enthalten sind.

Die Beilage der gegenwärtigen Verordnung ist als Verzeichnis C zu bezeichnen.

§ 3. Der Finanzminister wird ermächtigt, in entsprechend begründeten Fällen, in denen die Erleichterung der Einfuhr gebrauchter Sachen mit Rücksicht auf allgemeine volkswirtschaftliche oder sozialpolitische Gesichtspunkte angezeigt erscheint, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern das bei Zahlung der Zollbeträge in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold zur Anrechnung gelangende Aufgeld entsprechend zu ermäßigen oder — mit Rücksicht auf die Sachlage — ganz zu erlassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 23. November 1921 in Kraft; gleichzeitig erlischt die Rechtswirksamkeit desjenigen Teiles der Verzeichnisse A und B der Verordnung Nr. 3650/1921 M. E.[1]), der durch die Punkte 1 bis 3 des § 1 dieser Verordnung abgeändert worden ist.

Verzeichnis C

derjenigen Waren, für die bei Zahlung der Zölle in einem anderen gesetzlichen Zahlungsmittel als in Gold auf je 100 Kronen der in Geltung befindlichen Zollsätze bis auf weiteres ein Aufgeld von **7900** Kronen zu berechnen bzw. zu zahlen ist

Tarif-Nr. 2 Kaffee; 3 Tee; 11 Zitronen, Limonien, Zedratfrüchte; 19 Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker), in jedem Zustande der Reinheit mit Ausnahme der Melasse; aus 20 Farbzucker (Zucker- und Biercouleur); 39 Obst, nicht besonders benanntes, zubereitet (getrocknet, gedörrt, komprimiert, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; in Salzwasser oder Essig eingelegt, in Fässern; Pflaumenmus ohne Zuckerzusatz); 56 b bis d Lebende Gewächse (auch in gewöhnlichen Töpfen, Kübeln und dgl.): Bäume oder Sträucher; Blumenzwiebeln, Blumenknollen und Wurzelstöcke (Rhizomen, Bulben); Weinreben; aus 96 und Anmerkung 96 Paraffin; 97 Degras und Elainsäure; 100 Wagenschmiere; aus 104 Oliven-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckernöle in Fässern, Schläuchen oder Blasen; 119 b Käse: anderer; 176 Mineralöl, Braunkohlen- und Schieferteer: roh, zu Beleuchtungszwecken, ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung; 177 Desgl., raffiniert (gereinigt) oder halbraffiniert, leichte, deren Dichte 800 Grad oder weniger beträgt; 178 Desgl., raffiniert (gereinigt) oder halbraffiniert, schwere, deren Dichte 800 Grad übersteigt, ferner Schmieröle, auch mit tierischen oder vegetabilischen Ölen oder Fetten gemengt. Anmerkung: Schwere Öle, deren Dichte 880 Grad übersteigt (mit Ausnahme der fertigen

[1]) Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 350.
[2]) Ebenda, Augustheft S. 467.

Schmieröle) für Petroleumraffinerien (Schmierölfabriken) behufs Erzeugung von Schmierölen auf Grund besonderer Bewilligung und unter Kontrolle; 179 Rückstände (Residuen) von der Mineralöldestillation oder -reinigung, zur Verwendung als Schmieröle oder Fette nicht mehr geeignet, mit Ausnahme der festen Rückstände; 183 a, b und c Baumwollengarne: einfach, roh: bis einschließlich Nr. 50 englisch; 184 a, b und c Desgl., dubliert, roh, bis einschließlich Nr. 50 englisch; 187 Desgl., gebleicht, merzerisiert, gefärbt (auch bedruckt); 188 Garne, für den Detailverkauf adjustiert; 189 a 1 und 2 und aus 4 und 5 Baumwollenwaren: gemeine Gewebe, glatt, auch einfach geköpert, roh oder gebleicht; bunt gewebt; 189 b 1 und 2 Desgl., gemustert, roh oder gebleicht; 189 b aus 4 und 5 Desgl., gemustert, bunt gewebt; 190 a 1 und 2 Desgl., dichte, glatt, auch einfach geköpert, roh oder gebleicht; 190 a aus 4 und 5 Desgl., bunt gewebt; 190 b 1 und 2, Desgl., gemustert, roh und gebleicht; 190 b aus 4 und 5 Desgl., gemustert, bunt gewebt; 191 feine Baumwollengewebe; 193 Samte und samtartige Webwaren, auch Samtbänder, 200 c und d Wirk- und Strickwaren aus Baumwolle, Handschuhe im Gewicht über 300 g das Dutzend; nicht besonders benannte; 207 Gewebe aus Leinen- oder Ramiegarnen, ungemustert (bloß mit einer Grundbindung); 208 Desgl., gemustert (mit wechselnden Grundbindungen oder in anderen Musterungen, mit Ausnahme der Damaste); 217 a Jutegewebe, roh, ungemustert; 228 Kotzen, Halinatuch, Tuchenden; 229 Wollene Webwaren, nicht besonders benannt, auch bedruckt; 233 c und d Wirk- und Strickwaren aus Schafwolle: Handschuhe, nicht besonders benannte; 266 Hutstumpen aus Filz; 267 b und c Herren- und Knabenhüte aus Filz, Stroh, Bast, Holzspan oder anderen Materialien; 268 Damen- und Mädchenhüte aller Art; aus 274 Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollenwaren mit Zutaten aus Seidenwaren der Nrn. 247—260 (Futter, Aufputz und dgl.) oder Besatzartikeln der Nr. 273 a (nur im vertragsmäßigen Verkehr); 322 Wagendecken und sonstige Deckentücher aus groben Zeugstoffen, im Gewebe bzw. Garn chemisch präpariert oder mit Öl, Teer oder Fettkompositionen überzogen oder getränkt; 328 Rinds- und Roßleder, sohlledertartig gearbeitet (auch für Treibriemen); 329 Desgl., nicht sohlledertartig gearbeitet, auch fertig appretiert, jedoch nicht lackiert; 330 Kalbleder, mit Ausnahme des lackierten Leders; 333 Bock-, Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders; 334 Schaf- und Lammleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders; 335 und Anmerkung Handschuhleder aller Art; 337 Leder, nicht besonders benanntes; Pergament; 340 Schuhwaren aller Art, aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Textilwaren oder mit anderen Materialien; aus 382 Brillengläser, geschliffen; 434 a 3 Draht aus Eisen oder Stahl, unter 0,5 mm stark; aus 452 Sensen; aus 600 Kalziumkarbid; 636 Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, aus Stearin, Walrat, Palmitin, Paraffin und sonstigen Fettstoffen; 637 a Seife, gemeine; aus 640 Zündhölzchen.

Zolltarifentscheidungen. Zirkularverordnung des Finanzministers 8554 vom 27. Mai 1921 (Belügyi Közlöny Nr. 15 vom 10. Juni 1921).

860. Trichloräthylen, Zollsatz 3,50 K für 100 kg nach Tarif-Nr. 173 a.

Das Trichloräthylen wird in der Farben- und Lackfabrikation, in der Öl- und Fettindustrie sowie in der chemischen Industrie an Stelle des Benzins und Terpentins benutzt.

Es wurde nach Tarif-Nr. 622 als nicht besonders benannte chemische Hilfsstoffe (Zollsatz 120 K) verzollt; beansprucht wird die Zollbehandlung nach Tarif-Nr. 604 c (Zollsatz 3,60 K).

Da Trichloräthylen chemisch den unter Tarif-Nr. 173 a benannten, zu der Benzolreihe gehörigen Steinkohlenteerölen am nächsten steht, ist es wie Steinkohlenteeröl der Benzolreihe zu verzollen.

861. Tetrachloräthan. Tarif-Nr. 173 a. Zollsatz 3,50 K für 100 kg.

Das Tetrachloräthan wird aus den Grundstoffen auf chemischem Wege hergestellt und ist eine dem Chloroform ähnliche riechende Flüssigkeit. Spezifisches Gewicht 1,5428. Siedepunkt 129 Grad. Es ist ein Lösungsmittel ersten Ranges für Fettstoffe und Harze, nicht verbrennbar und wegen dieser seiner Eigenschaft zur Fabrikation von Lackfirnissen und Lackfarben ausgezeichnet geeignet. Es wird als Zusatz für Alkohol, Benzol, Benzin, Chloroform, Kohlentetrachlorid und Terpentinöl verwendet.

Es wurde nach Tarif-Nr. 622 als nicht besonders benannte chemische Hilfsstoffe (Zollsatz 120 K) verzollt; beansprucht wird die Zollbehandlung nach Tarif-Nr. 173 a als Steinkohlenteeröl (Zollsatz 3,50 K).

Da Tetrachloräthan seiner chemischen Zusammensetzung und seiner Eigenschaft nach mit Trichloräthylen verwandt ist und einen gleichen Verwendungszweck hat und da Trichloräthylen zufolge Tarifentscheidung 860 der Tarif-Nr. 173 a eingereiht wurde, so ist Tetrachloräthan ebenfalls nach Tarif-Nr. 173 a als Steinkohlenteer der Benzolreihe zu verzollen.

Venezuela

Zoll auf Romanzement. Verfügung des Finanzministeriums — Direktion der Zölle — vom 22. Oktober 1921 (Gaceta Oficial vom gleichen Tage). Auf Grund der durch Artikel 16 des Einfuhrzolltarif-Gesetzes [1]) der Bundes-Exekutive eingeräumten Befugnisse und des Ergebnisses der durch dieses Ministerium angestellten Erhebungen verfügt der Provisorische Präsident der Republik, daß die Nummer 11 des Einfuhrzolltarif-Gesetzes [1]), Ausgabe vom 1. April 1921, aufgehoben wird, und daß Romanzement in der ersten Zollklasse, abzüglich 80 v H des dort festgesetzten Zollsatzes, in der nachstehend angegebenen Weise zu verzollen ist:

Nr. 429/1. — Romanzement. Erste Klasse, abzüglich 80 v H des festgesetzten Zollsatzes [2]).

Vereinigte Staaten von Amerika

Verlängerung der Geltungsdauer des Notstandstarifs. (Amtliche Mitteilung.) Das Notstandstarifgesetz vom 27. Mai 1921 [3]) (Emergency Bill) ist einschließlich des Farbeneinfuhrverbotes über den 1. Februar 1922 hinaus auf unbestimmte Zeit verlängert worden, da das Finanzkomitee des Kongresses die Vorarbeiten für den in Aussicht genommenen ständigen Tarif, die Fordney Bill, nicht rechtzeitig beendigen kann.

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 57.

[2]) Einschließlich der Zuschläge — vgl. Artikel 17 des Einfuhrzolltarif-Gesetzes — beträgt der Zoll hiernach für 100 kg Rohgewicht 1,57 Bolivares (Anmerkung der Schriftleitung.)

[3]) Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 351.

Berichtigung

Aprilheft 1921. Auf S. 225 muß es am Schlusse der zweiten Position von oben (Walzen, Platten usw.) statt: „nicht bespielt oder besprochen" heißen: „bespielt und besprochen oder nicht".

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71

Deutsches Handels-Archiv

1921 Zeitschrift für Handel und Gewerbe Dezember

Deutsches Reich*)

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen

Bekanntmachung des R. W. M. vom 1. Dezember 1921, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs. (D. R. A. Nr. 284 vom 5 Dezember 1921.)

Desgl. vom 1. Dezember 1921, betreffend weitere Abänderung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1920, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des Abschnitts 1 des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel). (Ebenda.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung vom 2. Dezember 1921, betreffend Aufhebung der Ermächtigung der Zollstellen, die Ausfuhr gewisser Waren ohne Ausfuhrbewilligung zuzulassen. (Ebenda.)

Desgl. vom 15. Dezember 1921. In der Bekanntmachung über Zulaufsgenehmigungen im Verkehr mit den besetzten westlichen Reichsgebieten vom 29. April 1921[1]) werden unter Buchstaben A die Ziffern 8, 11, 19, 20, 21, 25, 28, 29, 30, 31 und 32 gestrichen. (Ebenda Nr. 296 vom 19. Dezember 1921.)

Desgl. vom 19. Dezember 1921. Die Zollstellen werden ermächtigt, die Ausfuhr von Schreibmaschinentypen in Sendungen bis 350 g Reingewicht und sonstige Ersatz- und Reserveteile zu Schreibmaschinen sowie solche zu Rechenmaschinen in Sendungen bis 500 g Reingewicht ohne Rücksicht auf bestehende Ausfuhrverbote ohne Bewilligung der zuständigen Stellen zuzulassen. (Ebenda Nr. 298 vom 21. Dezember 1921.)

Ausfuhrabgabentarif

Bekanntmachung des R. W. M. und des R. F. M. vom 1. Dezember 1921, betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle (Nichterhebung der Ausfuhrabgabe für Waren, deren Ausfuhr vom 15. Dezember 1921 ab verboten ist und die vor dem 9. Dezember 1921 verkauft worden sind). (D. R. A. Nr. 284 vom 5. Dezember 1921.)

Handel, Gewerbe und Verkehr

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 24. November 1921 über Starkbier. (R. G. Bl. 1921 S. 1487.)

Druckfehlerberichtigung. In der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. November 1921 (R. G. Bl. S. 1370) muß es in Zeile 2 des § 12 a anstatt „12 a" heißen „12". (Ebenda S. 1488.)

Bekanntmachung des Eisenwirtschaftsbundes vom 29. November 1921. Festsetzung neuer Höchstpreise für Roheisen, Ferromangan und Ferrosilizium. (D. R. A. Nr. 290 vom 12. Dezember 1921.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 30. November 1921, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. (R. G. Bl. 1921 S. 1495.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 3. Dezember 1921 über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol. (Ebenda S. 1494.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 3. Dezember 1921 über künstliche Düngemittel. (D. R. A. Nr. 284 vom 5. Dezember 1921.)

Verordnung des R. W. M. vom 15. Dezember 1921, betreffend Änderung der Verordnung vom 1. April 1920 zur Regelung der Eisenwirtschaft. (R. G. Bl. 1921 S. 1583.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 21. Dezember 1921, betreffend die Auflösung der Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel. (Ebenda S. 1607.)

Gesetz vom 22. Dezember 1921, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung, betreffend die Verwertung von Militärgut, vom 23. Mai 1919 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Dezember 1920. (Ebenda S. 1606.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 22. Dezember 1921 über Süßstoff. (Ebenda S. 1608.)

Bekanntmachung der Überwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 28. Dezember 1921, betreffend Aufhebung der Absatzbestimmungen für Thomasphosphatmehl. (D. R. A. Nr. 304 vom 29. Dezember 1921.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr

Gesetz vom 1. Dezember 1921 zur Abänderung der Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917. (R. G. Bl. 1921 S. 1577.)

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 10. Dezember 1921 über die Anmeldung von Geldforderungen deutscher Reichsangehöriger gegen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Serbien nach der Grenzführung vom 1. August 1914 ansässige Personen aus Anlaß der Durchführung des § 10 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrages. (D. R. A. Nr. 290 vom 12. Dezember 1921.)

---

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichs-Gesetzblatt.
Z. Bl. f. d. D. R. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. R. = Reichsregierung.
R. Sch. M. = Reichsschatzministerium.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

[1]) Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 252.

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 17. Dezember 1921, betreffend das Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika. (R. G. Bl. 1921 S. 1590.)

Gesetz vom 22. Dezember 1921 über die Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht. (Ebenda S. 1607.)

Verordnung des R. F. M. vom 23. Dezember 1921 über die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet. (Ebenda S. 1659.)

Gesundheitswesen

Verordnung des R. M. d. J. vom 15. Dezember 1921 zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. (R. G. Bl. 1921 S. 1587.)

Schiffahrtswesen

Nachtrag vom 27. Dezember 1921 zum Abgabentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal vom 19. Januar 1921. (R. G. Bl. 1921 S. 1665.)

Steuerwesen

Verfügung des R. F. M. — II st 4451 — vom 20. November 1921 über die Besteuerung der ausländischen Bunkerkohlen. (R. Z. Bl. 1921 S. 188.)

Desgl. — II z 2625 — vom 26 November 1921, betreffend steuerfreie Verwendung von weinhaltigen Getränken zur Herstellung anderer weinhaltiger Getränke. (Ebenda S. 195.)

Verordnung des R. F. M. vom 30. November 1921, betreffend Besteuerung von künstlichen Mineralwässern, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, die unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in unverschlossenen Gefäßen dem Verbrauche zugeführt werden. (R. G. Bl. 1921 S. 1489.)

Zollwesen

Verfügung des R. F. M. — II z 6473 — vom 28. November 1921, betreffend Änderungen des Gebrauchszolltarifs und des Warenverzeichnisses zum Zolltarif (Tonwerkzeuge). (R. Z. Bl. 1921 S. 184.)

Desgl. — II z 5777 — vom 29. November 1921, betreffend Zollbehandlung von Taschentoiletten. (Ebenda S. 189.)

Desgl. — II z 6058 — vom 30. November 1921, betreffend Zollbehandlung eines Schmuckes aus in Edelmetall gefaßten und kettenartig miteinander verbundenen Brillanten. (Ebenda.)

Amtliche Zolltarifauskünfte:

Nr. 28/21. Nujol (Tarif-Nr. 239, Zollsatz 10 ℳ Gold für 1 dz). (Ebenda S. 190.)

Nr. 29/21. Mineralöl-Goudron (Tarif-Nr. 239, Zollsatz 10 ℳ Gold für 1 dz). (Ebenda.)

Nr. 30/21. Minerlöl-Goudron (Tarif-Nr. 243, zollfrei). (Ebenda.)

Nr. 31/21. Gebrauchte Jutestricke (Tarif-Nr. 484, Zollsatz 10 ℳ Gold für 1 dz). (Ebenda S. 191.)

Nr. 32/21. Hutplatten (Tarif-Nr. 541, Zollsatz 0,30 ℳ Gold für 1 Stück). (Ebenda.)

Nr. 33/21. Gebrauchte Lederausrüstungsstücke (Tarif-Nr. 560, Zollsatz 80 ℳ Gold für 1 dz). (Ebenda.)

Deutsches Reich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Haiti, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweiz, Südafrikanische Union und Tunis

Ratifizierung des Zusatzprotokolls vom 20. März 1914 (R. G. Bl. 1920 S. 137)[1] **zur revidierten Berner Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908[2] durch Belgien am 4. November 1921.** Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 20. Dezember 1921 (R. G. Bl. 1921 S. 1660).

Deutsches Reich und Portugal

Handelsabkommen zwischen beiden Ländern. Notenwechsel, Lissabon, vom 6. Dezember 1921. (Amtliche Mitteilung.) Die Deutsche Regierung wird während eines Jahres die Einfuhr von 40000 hl Portwein und 10000 hl Madeirawein und in den folgenden Jahren die jährliche Einfuhr einer Menge von nicht unter 30000 hl im gleichen Verhältnis für Port- und Madeirawein bewilligen gegen das für die gleiche Zeit von der Portugiesischen Regierung einzuräumende Meistbegünstigungsrecht, das in der Anwendung des zur Zeit in Kraft befindlichen oder eines später in Geltung tretenden Minimaltarifs besteht.

Die Deutsche Regierung wird sich nicht auf die Meistbegünstigungsklausel berufen, um für sich dieselben Begünstigungen zu verlangen, die Portugal gegenwärtig Spanien und Brasilien zur Erleichterung seines Handels mit diesen beiden Ländern zugestanden hat oder späterhin zugestehen wird.

Es besteht Einverständnis darüber, daß, falls Portugal irgendeinem Lande außer Spanien und Brasilien Nachlaß von der Zahlung eines Teiles oder der Gesamtheit der Zölle in Gold oder die Befreiung von irgendeinem Zollzuschlag einräumt, die gewährten Vergünstigungen während der Geltungsdauer dieses Übereinkommens auf Deutschland Anwendung finden. Die deutschen Waren werden keinen besonderen Zollzuschlägen unterworfen werden.

Dieses Übereinkommen tritt sofort in Kraft. Es gilt für ein Jahr und wird für je ein weiteres Jahr als verlängert betrachtet, falls nicht eine der beiden Regierungen es mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten kündigt, wobei jede Regierung verpflichtet ist, die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens bis zum Ende des Jahres, in dem das Abkommen abläuft, zu erfüllen.

Portugiesischerseits ist dazu noch, was die Zulassung der Einfuhr von Portwein nach Deutschland anbetrifft, bemerkt worden, daß nach portugiesischem Gesetz als Portwein nur derjenige zu betrachten ist, der aus der Douromündung oder aus dem zum Zollbezirk Porto gehörigen Hafen von Leixões zur Ausfuhr gelangt und von einem amtlichen Ursprungszeugnis begleitet ist[3].

[1] Hand. Arch. 1920 S. 129.
[2] Ebenda 1910 I S. 1011.
[3] Vgl. ebenda 1920 S. 204.

Ausland

(Zoll-Gesetze, Verordnungen usw.)

(Der vollständige Wortlaut der mit einem * bezeichneten Gesetze usw. kann im Auswärtigen Amte eingesehen werden.)

Belgien

Freigabe der Einfuhr von frischem Rindfleisch aus den Niederlanden. Königliche Verordnung vom 22. November 1921 (Moniteur Belge Nr. 348 vom 14. Dezember 1921, S. 11338).

Artikel 1. Die Einfuhr von frischem Fleisch in den Niederlanden geschlachteter Rinder in ganzen Tieren, Hälften oder Vierteln ohne anhängende Lungen wird über die Zollämter oder Nebenzollämter gestattet, die gegenwärtig für die Einfuhr von Schlachtfleisch, Fett, Abfällen usw. geöffnet sind.

Artikel 2. Das Fleisch dieser Art muß auf jedem Viertel einen deutlich lesbaren Stempel tragen, der ohne Schwierigkeit das Ursprungsland erkennen läßt.

Artikel 3. (Ausführung.)

Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den Niederlanden. Verordnung des Ministers für Landwirtschaft vom 7. Dezember 1921 (Moniteur Belge Nr. 343 vom 9. Dezember 1921, S. 11166).

Artikel 1. Die Einfuhr von aus den Niederlanden kommenden Schweinen ist verboten.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Moniteur in Kraft.

***Gesundheitskontrolle von Einhufern bei der Ausfuhr**[1]). Verordnung des Ministers für Landwirtschaft vom 10 November 1921 (Moniteur Belge Nr. 316 vom 12. November 1921, S. 10117) in der durch die Verordnung vom 8. Dezember 1921 (ebenda Nr. 344 vom 10. Dezember 1921, S. 11231) geänderten Fassung.

Artikel 1. Die Ausfuhr von Zuchthengsten der belgischen Rasse, denen durch den Staat eine Unterstützungsprämie von 1500 Franken oder durch die Provinz eine solche von 6000 Franken zugebilligt worden ist, ist verboten.

Die Eigentümer dürfen diese Zuchthengste nur an in Belgien ansässige Belgier verkaufen. Der Verkäufer ist verpflichtet, sich beim Verkauf über die Staatsangehörigkeit und den Wohnort des Erwerbers Gewißheit zu verschaffen.

Artikel 2. In gleicher Weise ist die Ausfuhr der Stuten und Stutenfüllen von 18 Monaten und darüber verboten, die der belgischen Rasse angehören und deren Verbleib im Lande für die Wiederherstellung dieser Rasse notwendig ist.

Der zweite Absatz des Artikels 1 findet auf diese Stuten und Stutenfüllen Anwendung.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 296.

Artikel 3. Die in den vorstehenden Artikeln 1 und 2 nicht aufgeführten Einhufer können unter der Bedingung einer gesundheitlichen Untersuchung an der Grenze und gegen Entrichtung der nachstehend in Artikel 10 angegebenen Kontrollgebühren ausgeführt werden.

Artikel 4. Die Ausfuhrbewilligungen für Stuten und Stutenfüllen von 18 Monaten und darüber (einschl. Ponnystuten) werden nur nach einer auf Kosten der Exporteure durch zwei Beauftragte des Ministeriums für Landwirtschaft stattfindenden Untersuchung ausgestellt. Diese haben zu bescheinigen, daß die untersuchten Tiere von keiner ansteckenden Krankheit befallen sind und daß diese Tiere den Gattungen von Einhufern angehören, deren Ausfuhr erlaubt ist.

Artikel 9. Die Kontrollgebühren für Einhufer, die für ihre Gesundheitsuntersuchung durch die Beauftragten des Ministeriums für Landwirtschaft zu zahlen sind, werden auf 50 Franken für das Tier festgesetzt.

Für Einhufer, die den Beauftragten vorgeführt, jedoch nicht zur Ausfuhr zugelassen werden, wird diese Gebühr nicht erhoben.

Artikel 10. Die Gesundheitskontrollgebühren für die anderen zur Ausfuhr vorgeführten Einhufer werden auf 25 Franken festgesetzt.

Artikel 16. Die Verordnung vom 16. August 1921 wird aufgehoben.

Artikel 17. Diese Verordnung tritt am 18. November 1921 in Kraft.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Verordnung des Finanzministers vom 21. April 1921, betreffend Beförderung und Verkauf von weingeisthaltigen Getränken. (Moniteur Belge Nr. 195 vom 14. Juli 1921, S. 5846.)

Verordnung des Ministers für Gewerbe usw. vom 30. Juni 1921, betreffend neue Festsetzung der Ankaufs- und Verkaufspreise für Hefe und Branntwein. (Ebenda Nr. 189 vom 8. Juli 1921, S. 5666.)

Verordnung des Ministers für Eisenbahnen usw. vom 27. August 1921, betreffend Erhebung einer Gebühr von 2 Centimen für je 10 Franken (mindestens 10 Centimen für jede Sendung) verauslagter Zollbeträge durch die Eisenbahnverwaltung. (Ebenda Nr. 245 vom 2. September 1921, S. 7135.)

Verordnung des Ministers für Landwirtschaft vom 13. September 1921, betreffend Öffnung des Zollamtes von Montzen (Bahnhof) für die Einfuhr von Einhufern, Hühnern, Fleisch, Talg und Abfällen deutscher Herkunft und Schließung des Zollamtes von Bleyberg für die Einfuhr dieser Waren. (Ebenda Nr. 259 vom 16 September 1921, S. 7739.)

Verordnung des Ministers für Landwirtschaft vom 17. November 1921, betreffend Einfuhrbedingungen für niederländisches Schlachtvieh. (Ebenda Nr. 330 vom 26. November 1921, S. 10654.)

Belgisch-Kongo: Wirtschaftliche Maßnahmen. Verordnung des Ministers für die Kolonien vom 1. August 1921, betreffend Anbau, Ankauf und Verkauf von Baumwolle. (Moniteur Belge Nr. 246 vom 3. September 1921, S. 7161.)

Chile

Zollgesetz Nr. 3066 vom 1. März 1916 mit Zolltarif[1])

(Nach dem Stande vom 2. März 1921)[2])

Artikel 1. Die aus dem Auslande eingehenden Erzeugnisse oder Waren, mit Ausnahme der für zollfrei erklärten, sind beim Eintritt in den Verbrauch den folgenden Zöllen unterworfen:

(Anmerkung der Schriftleitung. Die Zollsätze verstehen sich, sofern nicht etwas anderes bemerkt ist, in Peso Gold für 1 kg Reingewicht.

Abkürzungen: R. G. = Rohgewicht;
G. G. = Gesetzliches Gewicht;
O. Sch. = Ohne Schachteln.

Erläuterungen siehe Ziffer 5 ff. der allgemeinen Regeln für die Anwendung des Zolltarifs — nachstehend S. 723.)

Zolltarif

Erster Abschnitt. Tierische Erzeugnisse

Nr.			Pesos
	A. Lebende Tiere		
1	Rindvieh, weibliches	Stück	15
2	„ männliches	„	24
3	Schafe	„	3
4	Pferde	„	15
5	Ziegen	„	1,50
6	Esel	„	7,50
7	Maultiere	„	15
8	Schweine	„	7,50
9	Lastpferde von Reisenden u. Frachtführern nebst Geschirr		frei
10	Nicht besonders aufgeführte Tiere		„
11	Tiere, die vom Auslande über See eingeführt werden oder über Pässe, durch die eine Eisenbahn fährt oder die nahe von solchen sind, entrichten einen Zuschlag von 18 Pesos das Stück, wenn Rindvieh, Pferde oder Maultiere, u. von 4,50 Pesos, wenn Schafe oder Schweine. Der Präsident der Republik entscheidet, welche Pässe der Grenzgebirge unter diese Bestimmung fallen.		
	B. Nahrungsmittel		
12	Fleisch, Fett, Därme, Fische und Schaltiere in Lake, in Fässern; getrocknete Fische und Schaltiere in beliebiger Verpackung	R. G.	0,30
13	Fleisch, Fische und Schaltiere, frisch, auch in Eis verpackt	R. G.	0,30
14	Konserven: von Fleisch, Suppen, Fischen und Schaltieren, nicht besonders aufgeführt	R. G.	1,20
15	— von Fischeiern (sog. Kaviar)	„	3
16	Dörrfleisch (charqui u. tasajo), roher Schinken, Schweinefleisch u. getrocknete Zungen, geräuchert oder gesalzen, alles mit Einschluß des zugehörigen Salzes	R. G.	0,75
17	Fleischextrakt jeder Art	„	3
18	Speisefett	„	0,27
19	Geflügeleier in natürlichem Zustande	„	0,30
20	Milch: frisch	„	0,12
21	— sterilisiert oder peptonisiert	„	0,30
22	— kondensiert, auch mit anderen Stoffen gemischt	„	0,40
„	— getrocknet, in Pulver- oder Tafelform; in Blöcken, auch mit Schutzmitteln überzogen, und frische oder konservierte Sahne	R. G.	0,60
23	Schmalz, rein oder gemischt: vom Schwein	R. G.	0,375
24	— von der Kuh (Butter) und Margarinebutter	„	0,90
24a	Margarine	„	0,30
25	Bienenhonig	„	0,15
26	Käse	„	0,825
27	Salm in Konserven	„	0,25
28	Sardinen in Konserven	„	0,30
	C. Erzeugnisse für gewerbliche Zwecke		
29	Eigelb für Gerber	R. G.	0,225
30	Fischbein: roh	G. G.	0,75
31	— in anderer, nicht angeführter Form	„	6,75
32	Walfischbarten oder Stangen, für Korsetts oder Kleider, aus Horn oder Bein	G. G.	2,70
33	Knöpfe aus Walfischbart, Horn oder Bein	„	2,25
34	Menschenhaar	„	37,50
35	Wachs	R. G.	0,90
36	Schweinsborsten zu Pinseln oder anderen Zwecken	G. G.	4,50
37	Schusterpech	„	0,45
38	Leim und Gelatine zum Kleben oder Befestigen, nicht besonders aufgeführt	R. G.	0,45
39	Spezialleim zum Klären von Likör	„	0,675
40	Roßhaar	„	0,60
41	Lab: flüssig	„	0,09
42	— in Pulverform	G. G.	1,50
43	Felle: mit dem Haar, nicht gegerbt		frei
44	— mit dem Haar, gegerbt oder gargemacht		2,70
	— gegerbt oder zugerichtet:		
45	— ganze Zickel, wenn das Gewicht eines Dutzends 1200 g nicht übersteigt		3
46	— Zickel in Stücken für Handschuhe		6
47	— Marokin und Saffian, Pergamin, Krokodil, Borkalf und nicht besonders aufgeführte Zickel		7,50
48	— Sohlen		0,90
49	— andere, nicht besonders aufgeführt		3,75
	Felle, die andere höherwertige Erzeugnisse nachahmen, unterliegen dem Zolle für diese.		
50	Walrat	R. G.	0,30
51	Schwämme		4,50
52	Stearin in der Masse	R. G.	0,15
53	Gelatine für Konditorcien	G. G.	0,90
54	Gebranntes Bein	R. G.	0,15
55	Tierhaar	„	0,15
56	Felle mit feinem Haar, gegerbt oder in irgendeiner Form zugerichtet		9
57	Straußen- und Schwanenbälge in natürlichem Zustande		1,125
58	Federn für Federbüsche, Kissen oder zu anderen Zwecken	G. G.	1,80
59	Ausschnitte oder Streifen von zugerichtetem Leder zum Besatz von Hüten und Mützen	G. G.	1
60	Getrocknetes Blut für gewerbliche Zwecke	R. G.	0,18
61	Talg	„	0,18
62	Getrocknete Blasen	„	0,18
	D. Fertigerzeugnisse		
63	Artikel aus Schildpatt oder Elfenbein, nicht besonders aufgeführt	G. G.	30

[1]) Val. Hand. Arch. 1898 I S. 309.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung. Die Erhöhung der Zölle um 50 v H durch das Gesetz Nr. 3734 vom 23. Februar 1921 ist in den Zollsätzen berücksichtigt.

Nr.			Pesos
64	Artikel und Gewebe aus Roßhaar oder Schweinsborsten, mit oder ohne Beimischung von Pflanzenstoffen, nicht besonders aufgeführt		4,50
65	Artikel aus Walfischbarten, Horn, Bein oder Kielen von Vogelfedern, nicht besonders aufgeführt	G.G.	3,90
66	Artikel, mit Leder hergestellt oder überzogen, nicht besonders aufgeführt	G.G.	4,50
67	Artikel aus Perlmutter oder Korallen, nicht besonders aufgeführt	G.G.	7,50
68	Artikel aus Menschenhaar	„	90
69	Artikel aus feinhaarigem Fell, nicht besonders aufgeführt	G.G.	30
70	Artikel mit Federn hergestellt, nicht besonders aufgeführt, und Schmuckfedern	G.G.	30
71	Teppiche, Vorleger, Fußsäcke, Decken und Bettdecken aus Fell und Federquasten für Puderkästen	G.G.	7,50
72	Bürsten, nicht besonders aufgeführt, nicht mit Teilen aus Elfenbein, Schildpatt oder Perlmutter	G.G.	3,30
73	Brief-, Zigarren-, Karten-, Geld- und Handtaschen, mit oder ohne Gestell oder Innenfutter	G.G.	9
74	Siebe oder Beutelkästen aus Roßhaargewebe		0,75
75	Bürsten oder Pferdebürsten aus Roßhaar, Schweinsborsten oder Tierhaar, mit oder ohne Beimischung anderer Bestandteile, nicht besonders aufgeführt	G.G.	6
76	Bürsten, desgl., mit Fassung aus Schildpatt, Perlmutter oder Elfenbein	G.G.	45
77	Bürsten, Besen und Deckenwischer aus Schweinsborsten oder Roßhaar, mit oder ohne Beimischung von Pflanzenfasern, mit oder ohne Stiel, zum Bürsten von Schuhen, zum Reinigen von Fußböden und Türen und zu ähnlichen Zwecken	G.G.	2,25
78	Zugeschnittene Lederteile oder Kappen für Schuhe, angefangen oder fertig		12
79	Künstliche Blumen oder andere Artikel aus Wachs, nicht besonders aufgeführt, auch mit Teilen aus anderem Stoff	G.G.	9
	Lederhandschuhe, glatt oder eingefaßt:		
80	— ohne Futter	D.Sch.	37,50
81	— mit Futter, sowie Handschuhe mit aufliegendem oder verstärktem Stulp	D.Sch.	22,50
82	Fecht- oder Boxhandschuhe	G.G.	4,50
83	Schmierseife und feste Seife, nicht parfümiert, nicht besonders aufgeführt	R.G.	0,375
84	Staubwedel	G.G.	2,40
85	Sättel	Stück	30
	Hüte aus Roßhaar, auch in Verbindung mit anderem Stoff:		
86	— für Männer, fertig oder nicht	Dutzend	18
	— für Frauen:		
87	— ohne Putzmacherarbeit	„	18
88	— mit Putzmacherarbeit	„	54

E. Schuhwerk

89	Stiefel für Männer: mit Schaft von nicht über 45 cm Höhe	Dutzend	108
90	— mit Schaft über 45 cm Höhe	„	180
	Halbschuhe (botines) und Schuhe aus Leder oder Zeugstoff jeder Art oder aus jedem Stoff, mit Einschluß der nicht für Männer bestimmten Stiefel und des Schuhwerks aus Zeugstoff, der keine Seide enthält:		
91	— bis zu 16 cm, gemessen in der Sohle	Dutzend	9
92	— von 16 bis 22 cm, gemessen in der Sohle	„	54
93	— über 22 cm, gemessen in der Sohle	„	90
	Schuhwerk, nicht besonders aufgeführt, aus Leder oder anderem Stoff, der keine Seide enthält, wenn auch mit Verzierungen aus Seide:		
94	— bis 16 cm, gemessen in der Sohle	Dutzend	7,20
95	— von 16 bis 22 cm, gemessen in der Sohle	„	14,40
96	— über 22 cm, gemessen in der Sohle	„	22,50

Zweiter Abschnitt. Pflanzenstoffe

A. Früchte, Getreide, Gartenfrüchte, Gemüse usw.

Gewürze (Samen, Kräuter usw.)

97	Ajipfeffer, Pfeffer, spanischer Pfeffer und Nelken: ganz	R.G.	0,375
98	— gemahlen	„	0,60
99	Anis	„	0,675
100	Safran	G.G.	15
101	Zimt und Ceylonzimt: ganz	R.G.	0,15
102	— gemahlen	„	0,225
103	Kümmel	„	0,60
104	Trüffeln, getrocknet oder frisch	G.G.	1,80
105	Vanille	„	6
106	Gewürze, nicht besonders aufgeführt, rein oder gemischt: ganz	R.G.	0,45
107	— in Masse oder in Pulverform	„	0,75

Futter, Samen und Pflanzen

108	Viehfutter	100 kg R.G.	1,875
109	Lebende Pflanzen und frische Blumen		frei
110	Luzernesamen	R.G.	0,09
111	Samen: Baumwollsamen und Palmkerne		frei
112	— Kanariensamen	R.G.	0,15
113	— Leinsaat und Hanfsamen	„	0,045
114	Samen, Zwiebeln, Blumenknollen, Wurzelknollen usw. von ausländischen Pflanzen		frei
115	Sämereien für die Landwirtschaft, nicht besonders aufgeführt		„

Früchte

116	Mandeln, süße und bittere: ungeschält	R.G.	0,375
117	— geschält	„	0,60
118	Haselnüsse, Kastanien, Kokosnüsse, Pinienkerne und Pistazien	R.G.	0,30
119	Getrocknete Früchte, nicht besonders aufgeführt, wie Pflaumen, Rosinen usw.	R.G.	0,60
120	Frische Früchte		frei
121	Erdnüsse	R.G.	0,015
122	Walnüsse	„	0,30

Getreide

122a	Reis, mit oder ohne Schale, auch Bruchreis	R.G.	0,04
123	Hafer	„	0,15
124	Gerste, gewöhnliche, und Malz	100 kg	2,475

Nr.			Pesos
125	Roggen	R.G.	0,75
126	Getreide, nicht besonders aufgeführt	„	0,15
127	Perlkorn (granos perlados)	„	0,15
128	Mais	„	0,045
129	Weizen		frei
	Gartenfrüchte, Pilze, Gemüse, Knollen usw.		
130	Trockene: Pilze	R.G.	0,30
131	— nicht besonders aufgeführt	„	0,15
132	Frische, nicht besonders aufgeführt	„	0,075
	Verschiedenes		
133	Kakao: roh od. in Bohnen, mit od. ohne Schalen	R.G.	0,10
134	— Schalen, roh oder geröstet	„	0,05
135	— gemahlen oder in Masse	„	0,75
136	Kaffee: in Bohnen, roh oder geröstet		0,10
137	— Schalen	R.G.	0,02
138	— gemahlen, mit oder ohne Beimischung von Zichorie oder andern Stoffen, und sogenannter Zichorienkaffee		0,225
139	— aus Gerste, Malz, sowie Eichelkaffee	G.G.	0,675
139a	Tee in Groß- oder loser Packung		0,90
139b	— in Papier- oder Kartonpackung		1
139c	— in Blech- oder anderen Dosen		1,10
140	Mate (yerbamate)		0,05
	B. Nahrungsmittel		
141	Speiseöl		0,375
142	Zucker, nicht besonders aufgeführt, mit folgendem Zuckergehalt: von 85 bis 98 v H	100 kg	3,75
143	— von 98 bis 99½ v H	„	6
144	— über 99½ v H	„	9
145	Unreiner Zucker (Zuckersatz [chancaca]) oder fester), feucht oder trocken	100 kg	3
146	Gemahlener Zucker, mit Zusatz aromatischer Stoffe, für Backwerk	G.G.	0,675
147	Konfitüren und Zuckerwaren, nicht besonders aufgeführt (einschl. Schokolade in Bonbon- oder Pastillenform), ausgenommen medizinische	R.G.	2
148	Zuckersatz (chancaca), in großen oder kleinen Broten, und Pfefferkuchen	R.G.	0,20
149	Schokolade in Teigform, nicht besonders aufgeführt, und in Pulverform, genannt Kakao, mit Zucker	R.G.	1
150	Satzmehl, nicht besonders aufgeführt	„	0,15
151	Nudelwaren	„	0,60
152	Früchte, Gartenfrüchte, Gemüse und Knollen, nicht besonders aufgeführt, in Konserven; Früchte in Sirup, Branntwein, Zucker oder eigenem Saft	R.G.	2
153	Zwieback und Biskuits und andere Back- und Konditorwaren, nicht besonders aufgeführt	R.G.	1
154	Mehl: Weizenmehl		0,03
155	— von Getreide, Gemüse, Reis oder Früchten, nicht besonders aufgeführt, und gestampfte oder halbgemahlene Körner	R.G.	0,225
156	Mehl, mit oder ohne Milchzusatz, besonders für Kinder oder Kranke, sowie Mehl oder Satzmehl mit Zusatz von Zucker oder Gewürz	R.G.	0,375
157	Kokosnußbutter	„	0,30
158	Zuckersaft von Palme und Rohr	„	0,15
159	Pulver und Teig zur Bereitung von Gelees	R.G.	1,50
160	Tunken jeder Art	„	0,90
161	Trüffeln in Konserven	G.G.	2,40
	C. Erzeugnisse für gewerbliche Zwecke		
162	Sauerdorn- oder Berberitzensaft zum Färben von Leder	R.G.	0,27
163	Stärke	„	0,30
164	Teer oder Pech, pflanzlich oder norwegisch	„	0,015
165	Flüssiger Ruku (Orlean) zum Färben von Käse oder Butter	R.G.	0,225
166	Gebrannter Zucker (Karamel), zum Färben von Flüssigkeiten	R.G.	0,60
167	Zelluloid in Blättern oder Platten	G.G.	2,70
168	Pflanzenwachs	R.G.	0,375
169	Kopra (Kokosnußfleisch)		frei
170	Kork: roh, in Platten oder als Korkstaub	R.G.	0,015
171	— in Stöpseln oder Scheiben	„	0,30
172	— gemischt mit anderen Stoffen, zu Ziegelstücken geformt	R.G.	0,09
173	Pflanzenhaar	„	0,09
174	Dextrin und Kleister, trocken	„	0,09
175	Kalfaterwerg	„	0,03
176	Auszug aus Kampescheholz und Ematin, sog. körniges Kampesche	R.G.	0,225
177	Fasern und Wurzeln von Piassavahanf, Reis, Esvartogras und anderen Pflanzenstoffen zur Anfertigung von Bürsten	R.G.	0,045
178	Glukose, fest oder flüssig, für gewerbliche Zwecke	„	0,15
179	Kautschuk, Guttapercha und Balata: elastisch: roh	„	0,06
180	— — in Platten	„	0,30
181	— — mit Zeugstoff oder Metall zur Verpackung von Maschinen oder zu anderen Zwecken	R.G.	0,54
182	— vulkanisiert, in Platten	„	1,80
183	— Kautschukabfälle	„	0,18
184	— Kautschuklösung	G.G.	0,90
185	— in Stöpseln und als Gummiringe zum Verschluß von Konserven	G.G.	0,90
186	Gummiarabikum, Kopalharz, Damarharz, Sandaraxgummi, Gummilack, Senegal-, Tragantgummi und Mastix	G.G.	0,075
187	Kräuter zur Herstellung von Likören	„	1,35
188	Blätter natürlicher Pflanzen, bemalt oder gefirnißt	„	2,25
189	Binsen (Lianen) für Möbelgeflechte	R.G.	0,075
190	Hopfen	„	0,15
191	Melasse	„	0,075
192	Moos für Blumenmacherinnen	G.G.	0,45
193	Farbholz, in natürlichem Zustande, in Splittern, zerstoßen oder als Sägespäne	R.G.	0,03
194	Wurzeln der Gelbwurz	„	0,225
195	Fichtenharz für gewerbliche Zwecke	100 kg „	0,75
196	Sumach zum Gerben und Gerbstoffauszüge aus Rinden, nicht besonders aufgeführt	R.G.	0,03
	D. Fertigerzeugnisse		
197	Verzierungen oder Figuren aus Zuckerteig oder Stärke	G.G.	3,75
198	Artikel, fertige, aus Liane, Weide, Stroh oder Rohr, auch mit Teilen aus anderem Stoff	R.G.	1,50

Nr.		Pesos
199	Artikel, fertige, nicht besonders aufgeführt, aus Zelluloid ..... G.G.	6
200	Artikel, fertige, nicht besonders aufgeführt, aus elastischem oder vulkanisiertem Gummi ..... G.G.	3,75
201	Artikel, fertige, nicht besonders aufgeführt, aus Kork, auch mit Teilen von Papier oder Zeugstoff, der keine Seide enthält ..... G.G.	1,125
202	Artikel, fertige, nicht besonders aufgeführt, aus Steinnuß, auch mit Teilen anderer Stoffe..... G.G.	3
203	Röhren oder Schläuche aus Kautschuk, auch mit Teilen aus gewöhnlichem Metall oder Zeugstoff, der keine Seide enthält ..... R.G.	0,60
204	Bürsten, Besen, Staubwischer, Deckenwischer, nicht besonders aufgeführt, aus pflanzlichen Wurzeln oder Fasern ..... R.G.	1,50
205	Bürsten aus pflanzlichen Wurzeln oder Fasern, zum persönlichen Gebrauch oder für den Tisch, nicht mit Teilen aus Schildpatt, Perlmutter oder Elfenbein ..... G.G.	3,75
206	Kork in Stöpseln, mit Teilen anderer Stoffe.. „	1,50
207	Kränze und anderer Trauerschmuck aus Immortellen, mit Innenteilen aus Stroh oder anderen Stoffen G.G.	7,50
208	Schilfmatten und Schlafmatten, chinesische und Nachahmungen davon ..... R.G.	0,375
209	Binsenmatten oder Schlafmatten (Binsengeflecht), auch an Zeugstoff angenäht, zum Überzug von Möbeln.	2,70
210	Filz, geteert, für Schiffe, für Dächer, sowie sog. Ruberoid, Elastin und ähnliches ..... R.G.	0,15
211	Filz, nicht geteert, für Kessel ..... „	0,75
212	Photographien in Filmen aus Zelluloid ..... G.G.	9
213	Korbflechtwerk und Umwickelungen aus Stroh oder anderen Pflanzenstoffen und Strohflechten zur Verpackung von Flaschen ..... R.G.	0,30
214	Gummi, Leim und Pflanzenschleim, flüssig, zum Kleben, mit oder ohne Pinsel ..... G.G.	0,45
215	Mützen aus Stroh oder Holzspan, für Männer oder Kinder ..... Dutzend	9
216	Siegellack ..... G.G.	0,60
217	Posamentierwaren und Zieraten aus Stroh oder Holzspan, nicht besonders aufgeführt, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle im Verhältnis von nicht über 10 v H im ganzen. G.G.	1,80
218	Schuhsohlen aus Espartogras oder Stroh, mit oder ohne Flanell..... G.G.	1,35
	Hüte aus Stroh, Palmblättern, Holzspänen oder anderen ähnlichen Pflanzenstoffen, für Männer oder Kinder:	
219	— aus Binsen, Palmblättern oder Mattengeflecht, ohne Einfassung oder Schmuck	2,25
220	— aus Pitahanf oder seinen Nachahmungen, mit oder ohne Einfassung oder Schmuck.....	15
221	— anderer Art, nicht besonders aufgeführt.. Dutzend	13,50
	Hüte aus Stroh, Palmblättern, Holzspan oder anderen ähnlichen Pflanzenstoffen, für Frauen oder Mädchen:	
222	— mit Putzmacherarbeit ..... Dutzend	27
223	— ohne Putzmacherarbeit ..... „	9
224	Geflecht aus Stroh oder Holzspan zur Anfertigung von Hüten..... G.G.	0,60
225	Schuhe und Schuhwerk aller Art aus Kautschuk, auch mit Teilen anderer Stoffe, mit Einschluß des bloß mit Kautschuksohlen ausgestatteten Schuhwerks....	3
226	Schuhe und Hanfschuhe aus Pflanzenstoff, mit Sohle aus Hanf, Espartogras oder anderen ähnlichen Fasern	1,80

E. Holz

	Bauholz, wie Fichtenholz, Holz des Brotfruchtbaums, Eichenholz und anderes Holz, das der Präsident der Republik bestimmt, nach Quadratmetern zu 25 mm Dicke berechnet:	
227	— roh oder einfach gesägt ..... Meter	0,45
228	— mit anderer Bearbeitung oder gehobelt, gefalzt usw. Meter	1,50
229	Rohr von Guayaquil, ganz oder gespalten.. 100 Stück	60
230	Furniere für Möbel ..... R.G.	0,15
	Latten für Umzäunungen oder Gitterwerk:	
231	— roh oder einfach gesägt ..... „	0,03
232	— behobelt oder bemalt ..... „	0,09
233	Jakarandaholz, Rosenholz, Ebenholz, Nußbaumholz, Mahagoniholz, Zedernholz, Eschenholz, Kirschbaumholz, Lebensbaumholz, Ulmenholz, Janitscharenholz und anderes Holz, das als feines Holz für Zwecke der Kunsttischlerei gilt, nach Quadratmetern zu 25 mm Dicke berechnet ..... Meter	1,50
234	Holz in Blöcken oder Streifen für Zündhölzer.. R.G.	0,03
235	Brettchen für Kisten, Zigarrenkistchen, Hintergrund von Bildern, für Dächer (Dachschindeln) usw.... R.G.	0,09

Fertigerzeugnisse aus Holz

236	Handschuhweiter ..... G.G.	4,50
	Kunstarbeiten aus Holz, auch mit Teilen anderer Stoffe, nicht besonders aufgeführt:	
	— naturfarbig sowie für Brandmalerei hergerichtet:	
237	— wenn das Gewicht des Gegenstandes 1 kg nicht übersteigt ..... G.G.	0,45
238	— wenn das Gewicht des Gegenstandes 1 kg übersteigt ..... G.G.	0,30
	Kunstarbeiten aus Holz, auch mit Teilen aus anderen Stoffen, nicht besonders aufgeführt:	
	— gefirnißt, bronziert, gewachst, lackiert, bemalt, mit Brandmalerei oder mit Papier oder Zeugstoff, der keine Seide enthält, überzogen:	
239	— wenn das Gewicht des Gegenstandes 1 kg nicht übersteigt ..... G.G.	1,20
240	— wenn das Gewicht des Gegenstandes 1 kg übersteigt ..... G.G.	0,75
241	— geschnitzt od. mit Bildhauerarbeit; mit Vergoldung; mit Verzierungen oder Inkrustationen aus anderen Stoffen oder mit Mosaikarbeit sowie mit Futter aus Stoffen, die Seide enthalten..... G.G.	1,80
242	Särge, bemalt oder nicht, gefirnißt oder tapeziert, mit oder ohne Verzierungen, mit Deckel aus Kristall oder Glas oder innen mit Metall bekleidet..... R.G.	1,50
243	Eimer, Fässer, Kufen und sonstige nicht besonders aufgeführte Böttcherarbeiten, zusammengesetzt oder nicht oder unfertig, und die Deckel, Böden und bearbeiteten Faßdauben dazu, nicht besonders genannt. R.G.	0,30

Nr.			Pesos
244	Stöcke mit eisernem Gestell für Sonnen- und Regenschirme und Holzgriffe dazu	G.G.	0,30
245	Koffer und Felleisen: überzogen mit Leder		1,50
246	— andere, nicht besonders aufgeführt		0,75
247	Schlüssellochplatten	G.G.	2,70
248	Spitzen und Pfeifen zum Rauchen	„	6
249	Knöpfe für Kleider oder zu anderen Zwecken, nicht besonders aufgeführt	G.G.	1,95
250	Knöpfe für elektrische Klingeln	„	2,70
251	Transportkisten	R.G.	0,09
252	Lager, Kolben und Speichen für Räder, bearbeitet oder nicht	R.G.	0,15
253	Querstangen für Telephon- u. Telegraphenpfähle	„	0,15
254	Faßdauben, nicht bearbeitet	„	0,03
255	Faßdauben aus Eichen- oder Steineichenholz, bearbeitet	R.G.	0,15
256	Schusterstifte und Streifen (cintas) zu ihrer Anfertigung	R.G.	0,15
	Etuis und Kästchen, leere, nicht besonders aufgeführt, auch überzogen mit anderen Stoffen als Leder oder Zeugstoff mit Seidenbeimischung:		
257	— für Schulartikel	R.G.	0,45
258	— zu anderen Zwecken	G.G.	1,95
259	Kauschen und Lägel	R.G.	0,075
260	Holz für Kummete	„	0,225
261	Deichselstangen und Gestelle für Wagen: roh	„	0,225
262	— bearbeitet oder poliert	„	0,60
	Stiele für Werkzeuge, Besen, Wischer und Federbesen:		
263	— wenn das Gewicht des Stieles 150 g nicht übersteigt	R.G.	0,375
264	— wenn das Gewicht des Stieles 150 g übersteigt	„	0,225
	Profilleisten und Verzierungen mit oder ohne Furnierung oder Überzug mit Gips oder anderer Masse, für Rahmen, Möbel usw.:		
265	— nicht überzogen	R.G.	0,45
266	— vergoldet, versilbert, gefirnißt usw.	„	0,75
267	Profilleisten und Verzierungen aus Sägemehlmasse, mit oder ohne Holzfurnierung, für Möbel	R.G.	1,50
268	Sitzmöbel in allen ihren Teilen aus gewöhnlichem Holz, ausgenommen die sog. Wiener Möbel aus gebogenem Holz	R.G.	0,30
	Möbel, nicht besonders aufgeführt, zusammengesetzt oder nicht, fertig oder nicht, und Spiegel, Marmorplatten oder andere Teile, die einen wesentlichen Bestandteil der Möbel bilden und zusammen mit ihnen in derselben Verpackung eingehen:		
269	— aus Weiden, Rohr oder Binsen, auch wenn andere Teile aus Holz bestehen	R.G.	1,20
	— ohne Polsterung und Sitzmöbel in Teilen oder im Gestell zum Polstern, nicht besonders aufgeführt:		
270	— — aus gewöhnlichem Holz; sog. Wiener Möbel, ganz oder teilweise aus gebogenem Holz sowie Teile dazu aus dünnem Holz, für Sitze und Lehnen	R.G.	0,75
271	— — aus gewöhnlichem Holz, mit feinem Holz furniert	R.G.	1,05
272	— — aus feinem Holz	„	1,50
273	— — aus gewöhnlichem Holz	R.G.	1,20
274	— — aus feinem oder aus gewöhnlichem Holz, mit feinem Holz furniert	R.G.	1,80
275	— — aller Art, vergoldet, lackiert, mit Inkrustationen, Verzierungen aus gewöhnlichem Metall oder mit Zeugstoff, der Seide enthält	R.G.	2,25
276	Türen, Fenster u. Rahmen dazu; Treppen, Balustraden und nicht besonders aufgeführtes zugerichtetes Holz zum Schmuck von Gebäuden und Wohnungen, wie Parketts, Mosaikböden, Kunsttischlerarbeit, mit Stukkatur verziertes Holz usw.; alle diese Erzeugnisse sowohl im ganzen wie in Teilen	R.G.	0,75
277	Persiennen, Jalusien und Rollvorhänge aus Brettchen oder Stäbchen, auch mit Gesims versehen	R.G.	0,525
278	Schiffsruder	Stück	0,75
	Räder für Fuhrwerk:		
279	— mit Reifen aus massivem Kautschuk	R.G.	0,975
280	— mit Luftkautschukreifen	„	2,475
281	— nicht besonders aufgeführte	„	0,30
282	Absätze für Schuhwerk: ohne Überzug	G.G.	0,90
283	— mit Überzug aus irgendeinem Stoff, auch wenn er Seide enthält	G.G.	1,80
284	Stöpsel	R.G.	0,30
285	Lettern und Vignetten für Buchdruckereien	„	1,35
286	Holzschuhe ohne Fußsocken	Dutzend	9
287	Faß- oder Tonnenreifen, zusammengesetzt oder in Streifen	R.G.	0,03

G. Tabak

288	Zigaretten	G.G.	15
289	Zigarren	„	10,50
290	Schnupftabak	„	7,50
291	Tabak: im Blatt		4,50
292	— geschnitten oder in Fasern sowie Kautabak		7,50

Dritter Abschnitt. Mineralische Stoffe

A. Edelmetalle und Schmucksachen

Erze und Metalle

293	Gold-, Silber- und Platinaerze, roh		frei
	Gold, Silber und Platina:		
294	— in Ingots, in Pulver oder in unbrauchbaren Gegenständen		„
295	— als Amalgam für Zahnplomben	g G.G.	0,075

Fertigerzeugnisse

	Goldschmiedewaren, Schmucksachen und andere Gegenstände, nicht besonders aufgeführt, aus Gold oder Platina oder aus beiden Metallen, auch mit Teilen anderer Stoffe:		
296	— ohne Perlen oder Edelsteine	g	0,20
297	— mit Perlen oder Edelsteinen	g	1,20
	Goldschmiedewaren, Schmucksachen und andere Gegenstände, nicht besonders aufgeführt, aus Silber, auch vergoldet, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:		
298	— ohne Perlen oder Edelsteine	g	0,04
299	— mit Perlen oder Edelsteinen	g	1,20

Nr.		Pesos
	Lahn, Kantillen, Gespinst, Draht, Flitterdraht, Flitterblättchen und -plättchen, auch mit Teilen aus Seide oder anderen Stoffen:	
300	— aus Gold oder Platina ... g	0,60
301	— aus Silber, vergoldet oder nicht ... g	0,06
302	Achselstücke aus vergoldetem oder nicht vergoldetem Silberdraht, auch mit Seide oder anderen Stoffen Paar	16
303	Borten, Schnüre, Fransen und alle Arten Posamentierarbeit aus Silber, vergoldet oder nicht, auch mit Beimischung von Seide oder anderen Stoffen .. g G G.	0,06
304	Blattgold, Blattsilber oder Blattplatina, ganz dünn, zum Vergolden oder Versilbern ... g G G.	0,08
305	Münzen (ausgenommen Scheidemünzen vom Feingehalt des Landes) ...	frei
306	Gewalztes Gold für Zahnärzte ... g	0,80
	Edelsteine und Perlen ohne Fassung oder eingefaßt in anderen Stoffen als Edelmetall:	
307	— Brillanten, Diamanten, Rubinen, Smaragde, Saphire und Perlen ... g	10
308	— andere, nicht besonders aufgeführt ... g	1,20
309	Silber, verarbeitet zu Tafelgeschirr, Tafel- oder Wandschmuck und ähnlichen Zwecken ... g	0,10
310	Platina in Blechen, nicht besonders aufgeführt, oder in Streifen ... g	0,45

B. Eisen oder Stahl

Erze

311	Eisenerze, roh ...	frei

Für Bau- und gewerbliche Zwecke

312	Draht jeder Form, einschl. Stacheldraht (künstliche Stachel), verkupfert, verzinnt, mit Zink galvanisiert, angestrichen oder geglüht oder nicht..100 kg R.G.	0,75
	Eisen:	
	— in Stangen jeder Form, nicht bearbeitet:	
313	— nicht angestrichen, verzinnt oder mit Zink galvanisiert ... R.G.	0,015
314	— angestrichen, verzinnt oder mit Zink galvanisiert R.G.	0,15
	— in ebenen Blechen:	
315	— nicht bemalt, verzinnt oder galvanisiert . R.G.	0,015
316	— angestrichen, verzinnt oder mit Zink galvanisiert R.G.	0,15
	— in Wellblechen:	
317	— nicht angestrichen, verzinnt oder galvanisiert 100 kg R.G.	1,80
318	— angestrichen, verzinnt oder mit Zink galvanisiert R.G.	0,15
319	— in gelochten Blechen und in Blechen mit eingewalzten Zeichnungen oder Verzierungen (Rhomben usw.) R.G.	0,075
320	— gedehnt (expanded metal) ... „	0,075
321	— gegossen in Ingots ... 100 kg „	0,375
322	— in unbrauchbaren Gegenständen (Alteisen) ...	frei
323	Weißblech: gewöhnliches ... R.G.	0,015
324	— gepreßt, angestrichen oder gefirnißt ... „	0,30
325	Feilstaub und -späne ... „	0,30

Nr.		Pesos
	Fertigerzeugnisse	
	Verschiedene Kunsterzeugnisse, auch mit geringfügigen Teilen anderer Stoffe, gefirnißt, angestrichen, bronziert, verkupfert, verzinnt oder mit Zink galvanisiert oder nicht:	
326	— Verzierungen für Särge; Öl- oder Essigständer; Hängeschlösser; Hiebmesser und Messer für die Küche oder für Fleischer; Blechdosenöffner; Steigbügel; Schnallen für Kleidungsstücke (mit oder ohne Dorn); gewöhnliche Handlaternen; Schlüssel (fertig oder nicht) für Schlösser; tragbare Kopierpressen ... G.G.	0,75
327	— Alphabete zum Markieren oder Gravieren; gewöhnliche oder Sicherheitsnadeln, mit oder ohne Kopf oder Spitze aus anderen Stoffen (ausgenommen Zierköpfe); Badewannen u. Zuber, ausgenommen solche aus Gußeisen; Koffer und Felleisen; Knöpfe, Haken und Ösen für Schuhwerk oder Kleidungsstücke und nichtüberzogene Knöpfe; Agraffen oder Klammern, gewöhnliche (auch auf Zeugstoff geheftet, der keine Seide enthält); kleine Handkassetten zur Aufbewahrung von Geld und Dokumenten; Verkaufs-Registraturkassetten; Tischmesser und -gabeln, nicht besonders aufgeführt; Frisiereisen; Gebisse oder Zäume (auch mit Inkrustierungen aus anderem Metall); Lampen für Gas und Elektrizität; Korkzieher; Tabak- und Zigarrendosen ... G.G.	1,05
328	— Schlüsselringe und Schlüsselketten; Einsatzknöpfe für Hemden; Agraffen und Knöpfe mit Druckverschluß für Kleidungsstücke oder Handschuhe (auch auf Zeugstoff geheftet, der keine Seide enthält); Uhrketten; Reißnägel für Zeichner; Halter und Träger für Glühlichtstrümpfe; Schmuckschnallen für Hüte usw.; Federhalter; Zubehör zur Herstellung von Krawatten; Scheren, Zangen und andere Gegenstände für Putzkästchen ... G.G.	2,25
„	— Schreibfedern aus Stahl ... „	1,50
329	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, auch mit Stücken aus anderen Stoffen, mit Nickel oder Aluminium überzogen, unterliegen dem Zoll, den nicht mit Nickel oder Aluminium überzogene Kunsterzeugnisse zahlen, nebst einem Zuschlag von 50 v H.	
330	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, auch mit Stücken aus anderen Stoffen, versilbert oder vergoldet ... G.G.	3,75
	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen, emailliert:	
331	— aus Schmiedeeisen ... R.G.	0,375
332	— aus Gußeisen ... „	0,225
333	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen, mit Teilen aus Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter .. G G.	12
	Kunsterzeugnisse, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen, mit Teilen aus Zelluloid oder Ivorin:	
334	— Tischmesser ... G.G.	2,70
335	— andere, nicht besonders aufgeführt ... „	1,80

Nr.		Pesos
	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen, gefirnißt, verkupfert, verzinnt, mit Zink galvanisiert, angestrichen oder nicht:	
336	— aus Schmiedeeisen ..... R.G.	0,27
	— aus Gußeisen:	
337	— in Gegenständen feinen oder künstlerischen Gusses R.G.	0,27
338	— andere ..... „	0,18
	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen, aus Draht oder Drahtgewebe, gefirnißt, bronziert, verkupfert, verzinnt, mit Zink galvanisiert, angestrichen oder nicht:	
339	— Masken zum Fechten oder für Bienenzüchter. G.G.	3
340	— Karnevalmasken oder -schleier ..... „	6
341	— Drahtmatratzen, mit oder ohne Rahmen aus Holz oder Eisen, zusammengesetzt oder in Teilen, mit oder ohne Füllung und Überzug mit Zeugstoff aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser.... G.G.	0,60
342	— andere, nicht besonders aufgeführt ..... „	0,75
343	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen, aus Draht oder Drahtgewebe, vernickelt, unterliegen dem Zollsatz für die nicht vernickelten Kunsterzeugnisse mit einem Zuschlag von 50 v H.	
344	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen, aus Draht oder Drahtgewebe, versilbert oder vergoldet.. G.G.	3,75
	Klempnerwaren, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen, aus Weißblech:	
	— gefirnißt, bronziert, verkupfert, angestrichen od. nicht:	
345	— Koffer, Felleisen und Badewannen .... R.G.	0,75
346	— andere, nicht besonders aufgeführt ..... „	0,975
347	— vernickelt, nicht besonders aufgeführt ..... „	1,50
348	— versilbert oder vergoldet, nicht besonders aufgeführt G.G.	3,75
349	Särge, mit oder ohne Verzierungen aus Metall oder Gewebe, mit oder ohne Deckel aus Kristall oder Glas, zusammengesetzt oder nicht ..... R.G.	0,90
350	Eimer, verzinnt oder mit Zink galvanisiert oder nicht R.G.	0,15
351	Blankscheite oder Stangen für Korsetts oder Kleider, überzogen oder nicht ..... R.G.	0,375
352	Barrels oder Tonnen aus Eisen..... „	0,075
353	Ruderstangen und Dollbäume..... „	0,18
354	Achsenbuchsen für Wagen ..... „	0,15
355	Firstziegel, Dachrinnen und Behälter für Gebäude, verzinnt oder mit Zink galvanisiert oder nicht.. R.G.	0,15
356	Schiffsnägel, Lägel, Kauschen und Schließringe „	0,075
357	Kabel oder Tauwerk aus Draht ..... „	0,06
	Ketten, nicht besonders aufgeführt, wenn der Metallumfang der Glieder beträgt:	
358	— 10 mm oder weniger ..... R.G.	0,18
359	— mehr als 10 bis 40 mm ..... „	0,09
360	— über 40 mm ..... „	0,015
361	Sicherheitsschränke für Geld sowie Gewölbetüren „	0,45
362	Schienenweichen, vollständige, sowie Weichenzungen und andere einzelne Teile dazu sowie Drehscheiben oder Plattformen für Eisenbahnen..... R.G.	0,15
363	Röhren oder Leitungen aus Gußeisen, nicht besonders aufgeführt, und die unter anderen Tarifnummern nicht genannten Ersatzteile dazu, wie Verbindungs- und Kniestücke usw., geteert, verzinnt, mit Zink galvanisiert, angestrichen oder mit gewöhnlichem Zeugstoff überzogen oder nicht..... R.G.	0,03
364	Röhren oder Leitungen aus Schmiedeeisen oder Stahl, nicht besonders aufgeführt, und die unter anderen Tarifnummern nicht genannten Ersatzteile dazu, wie Verbindungs- und gebogene Stücke usw., geteert, verzinnt, mit Zink galvanisiert, angestrichen oder mit gewöhnlichem Zeugstoff überzogen oder nicht.. R.G.	0,045
365	Röhren oder Leitungen aus dünnem Eisen (Eisenblech) für Schornsteine, Regenrinnen usw..... R.G.	0,225
366	Flaschenkapseln, auch mit Teilen aus Kork.... „	0,45
367	Bettgestelle und Wiegen, vollständig oder unvollständig, in Kisten oder Verschlägen verpackt, mit oder ohne Verzierungen aus Bronze ..... R.G.	0,30
	Eiserne Bettgestelle mit einem Ende aus Bronze unterliegen dem Zoll für Bettgestelle aus Bronze.	
368	Jalousien und Persiennen, einschl. Zubehör... R.G.	0,45
369	Drahtzäune ..... „	0,075
	Türschlösser, mit oder ohne Griff, mit einem oder mehreren Schlüsseln, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen:	
370	— französische oder deren Nachahmungen, mit oder ohne Sprungriegel ..... G.G.	0,75
371	— sogenannte Einsteckröhren (de bomba) sowie Yale-Türschlösser oder andere ähnliche..... G.G.	1,35
372	— andere, nicht besonders aufgeführt..... „	0,375
373	Schlösser, mit oder ohne Platte oder geringfügige Teile aus anderen Stoffen, für Möbel, Koffer, Kisten oder Handkoffer ..... G.G.	0,60
374	Nägel, Laschen oder Verbindungsplatten (**p'anchuelas**), Klemmplatten (**placas de asiento**), Schwellen und andere Gegenstände, nicht besonders aufgeführt, für feste Eisenbahn- und Straßenbahngleise .... R.G.	0,03
	Nägel und Stifte sowie Krampen und Haken für Umzäunungen, Bucheinbände oder andere, nicht besonders aufgeführte Zwecke:	
	— aus Draht:	
375	— bis 25 mm Länge ..... R.G.	0,24
376	— über 25 mm Länge ..... „	0,15
	— geschnitten:	
377	— bis 25 mm Länge ..... „	0,24
378	— über 25 mm Länge ..... „	0,09
	Nägel mit Kopf aus anderen Stoffen oder aus vergoldetem oder versilbertem Metall sowie Nägel mit Lederüberzug:	
379	— bis einschl. 25 mm Länge..... R.G.	0,675
380	— über 25 mm Länge ..... „	0,525
381	Hufnägel ..... „	0,18
382	Gegengewichte für Hängelampen, aus Eisen, mit Platte aus Bronze..... R.G.	0,27

Nr.			Pesos
383	Federmesser: mit Griff aus Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter	Dutzend	6
384	— mit Griff aus anderen Stoffen	„	1,80
	Wagenachsen, mit oder ohne Achsenbuchsen:		
	— wenn sie an dem polierten, in der Achsenbuchse liegenden Ende einen Umfang von nicht mehr als 13½ cm aufweisen:		
385	— ohne Schraubenmuttern	R.G.	0,12
386	— mit Schraubenmuttern aus gewöhnlichem Metall, vernickelt, versilbert oder nicht	R.G.	0,225
387	— andere, nicht besonders aufgeführt, mit oder ohne Schraubenmuttern	R.G.	0,03
388	Sporen, große oder kleine, mit oder ohne Lederriemen oder Teile oder Inkrustationen aus anderen Stoffen.	G.G.	0,75
389	Statuen, Statuetten und anderer Zierat, mit oder ohne Sockel oder andere Stücke aus Holz, Marmor oder gewöhnlichem Metall	R.G.	0,45
390	Presenningnägel und Nieten	„	0,015
	Öfen mit Rauchableitung und Sparöfen, auch mit Zubehörteilen aus Eisen, auch mit Kacheln oder Verzierungen aus Bronze oder Kupfer:		
391	— nicht emailliert	R.G.	0 18
392	— emailliert, ganz oder teilweise	„	0,225
	— mit Zubehörteilen nicht aus Eisen; diese unterliegen gesondert dem für sie vorgesehenen Zoll.		
	Öfen, Sparöfen, Fußwärmer und tragbare Öfen, zum Heizen mit Mineralöl, Leuchtgas, elektrischem Strom, Alkohol usw., mit oder ohne Verzierungen aus Bronze oder Kupfer:		
393	— mit oder ohne Zubehörteile aus Eisen	R.G.	0,30
	— mit Zubehörteilen nicht aus Eisen; diese unterliegen gesondert dem für sie vorgesehenen Zoll.		
394	Reifeneisen oder Reifen für Barrels oder Tonnen.	R.G.	0,015
395	Schmierbüchsen, Ketten zum Ankoppeln, Puffer, Bremsen und andere Teile, nicht besonders aufgeführt, für Eisenbahnlokomotiven, Tender, Güter- und Personenwagen	R.G.	0,15
396	Gefrierbüchsen, mit oder ohne Holzeimer	„	0.27
397	Hufeisen für Tiere	„	0,15
398	Dünnes Eisen (Eisenblech), mit Prägungen mittels Stempel, zur Verzierung von Wohnungen und Gebäuden, angestrichen, verzinnt oder mit Zink galvanisiert oder nicht	R.G.	0,30
399	Paraffinlampen und -laternen, mit oder ohne Glocken, Kugelglocken, Lichtschirme, Reflektoren oder Gegengewichte	R.G.	0,225
400	Querstangen u. andere Einzelteile für Bettgestelle	„	0 30
401	Felgen und Räder, mit oder ohne Wagenachsen	„	0,03
402	Schlüssel, Hähne und Ventile für Wasserleitungen und ihre Ersatzteile	R.G.	0,15
403	Wasser-, Gas- und Elektrizitätsmesser und einzelne Teile davon	R.G.	0,30
404	Kaffeemühlen, auch mit Holzgestell	„	0,225
405	Möbel aller Art und einzelne Teile davon, auch mit Teilen aus Holz, wobei aber das Gewicht des Eisens vorherrschend ist, auch mit Spiegeln, Marmor oder Teilen aus anderen Stoffen, emailliert, vernickelt, gepolstert, überzogen oder nicht	R.G.	0,75
406	Rasiermesser, auch mit Etui: mit Griff aus Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter	Dutzend	18
407	— anderer Art, nicht besonders aufgeführt	„	4,50
408	— sog. Sicherheitsrasiermesser nebst Zubehör	„	18
409	— Klingen für Sicherheitsrasiermesser	„	0 75
410	Gewöhnliche Matrosenmesser od. andere ähnliche.	G.G.	0,90
411	Verarbeitete Stücke aus Eisen für Konstruktionen im allgemeinen sowie zum Bau oder zur Armatur von Brücken, Rampen, Hochbahnen oder elektrischen Bahnen, wie Balken, Träger, Säulen, Pfeiler und andere ähnliche	R.G.	0,09
412	Kopierpressen, nicht tragbar, mit od. ohne Zubehör	„	0,225
413	Gitter für Balkone, Gärten usw.; Türen und Türrahmen, Fensterrahmen und Fensterflügel	R.G.	0,30
414	Federn für Möbelsitze sowie für Wagen, Lokomotiven und Tender und für Eisenbahn- und Straßenbahnwagen	R.G.	0,15
415	Schienen und Kreuzstücke für Eisen- und Straßenbahnen, einschl. der Gleise für tragbare Bahnen oder Hochbahnen	R.G.	0,015
416	Fußrollen für Möbel oder Betten, mit Halter oder Gabelstück aus Eisen	R.G.	0,30
417	Milchbehälter, von mehr als 30 *l* Inhalt, zerlegt oder nicht, fertig oder nicht	R.G.	0,225
	Gitterwerk oder Metallgewebe, auf 1 cm enthaltend:		
418	— weniger als 5 Maschen	R.G.	0,075
419	— 5 Maschen oder mehr	„	0,18
	Knöpfe für Türen oder Möbel:		
	— mit Griff aus Weißmetall, Nickel, Berliner Silber oder anderen ähnlichen Stoffen:		
420	— vergoldet oder versilbert	G.G.	3,75
421	— andere	„	1,80
	— mit Griff aus gewöhnlichem Metall oder anderen nicht genannten Stoffen, ausgenommen Schildpatt, Elfenbein und Perlmutter:		
422	— vergoldet oder versilbert	G.G.	3,75
423	— vernickelt	„	1,50
424	— andere	„	0,90
425	Schrauben und Bolzen, Rondellen, Schraubenmuttern (mit oder ohne Gewinde) für jeden Gebrauch oder Zweck, verzinnt, mit Zink galvanisiert, poliert oder nicht	R.G.	0,15
426	Schreibtischgegenstände, nicht besonders aufgeführt, wie Stempel oder Siegel, graviert oder nicht, Locher für Schecks und andere ähnliche Papiere, auch mit Teilen aus anderen Stoffen	G.G.	1,875
	Geräte zum Hausgebrauch, nicht besonders aufgeführt, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen, verzinnt, mit Zink galvanisiert, angestrichen od. nicht:		
427	— aus Schmiedeeisen	R.G.	0 225
428	— aus Gußeisen	„	0.105
429	Rippen und Gestelle für Sonnen- u. Regenschirme	„	0,15

C. Kupfer und Kupferlegierungen

Kupfererze und -metalle

430	Kupfererze, roh		frei
431	Kupfer: in Platten, in Stangen oder Ingots und in unbrauchbaren Stücken (Altkupfer und Altbronze)		frei

Nr.			Pesos
432	Kupfer (Forts.): in Stangen oder Rollen zur Herstellung von Bolzen	R.G.	0,15
433	— rein, für Analysen	G.G.	2,70
434	— Feilstaub, Späne und Lot.		frei
	Fertigerzeugnisse		
	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen:		
435	— gefirnißt, verzinnt, angestrichen oder nicht	G.G.	1,50
436	— vernickelt	„	2,25
437	— versilbert oder vergoldet	„	3,75
438	Leitungen oder Röhren, nicht besonders aufgeführt, und Zubehörstücke wie Verbindungsstücke, Kniestücke usw.; eiserne Leitungen oder Röhren und Stangen mit Kupferüberzug; alle diese mit Ausnahme der für Bettgestelle, Treppen und zu anderen Zwecken abgepaßten oder hergerichteten	R.G.	0,30
439	Bettstellen und Wiegen und einzelne Teile davon mit Einschluß der für Bettgestelle besonders abgepaßten Röhren oder Stangen aus Kupfer oder aus Eisen mit Kupferüberzug, für Betten besonders geschnitten oder hergerichtet	R.G.	1,50
	Die Querstangen und anderen dazu gehörigen Einzelteile aus Eisen unterliegen für sich dem für sie vorgesehenen Zoll.		
	Nägel aller Größe und Form, nicht besonders aufgeführt:		
440	— gefirnißt, verzinnt, angestrichen oder nicht	R.G.	0,75
441	— vernickelt	„	1,125
442	— versilbert oder vergoldet	„	1,80
443	Besondere Nägel für Schiffe	„	0,075
444	Presenningnägel und Nieten	„	0,105
445	Kauschen und Lägel	„	0,15
	Paraffinlampen und -laternen, fertig oder nicht, mit oder ohne Gegengewichte:		
446	— gefirnißt, verzinnt, angestrichen oder nicht	R.G.	0,60
447	— vernickelt	G.G.	0,90
448	Schlüssel, Hähne und Ventile für Wasserleitungen und ihre Ersatzteile	R.G.	0,75
449	Flitter und Schmelz (esmalte)	G.G.	3,75
450	Bolzen	R.G.	0,15
	Drahtgewebe oder -netz, auf 1 cm enthaltend:		
451	— weniger als 5 Maschen	„	0,30
452	— 5 Maschen oder mehr	„	0,45
	D. Zink und Zinklegierungen		
	Zinkerze und -metalle		
453	Zinkerze		frei
454	Zink: in Stangen, Blechen und Platten		„
455	— in Körnern, Feilstaub und -spänen	R.G.	0,54
456	— in gefirnißten Platten oder mit gewöhnlichem Metallüberzug	R.G.	0,60
	Fertigerzeugnisse		
	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen:		
457	— gefirnißt, bronziert, angestrichen oder nicht	G.G.	1,05
458	— vernickelt	„	1,50
459	— versilbert oder vergoldet	„	3,75
460	Firstziegel, Dachziegel, Leitungen oder Röhren, Kranzgesimse und andere ähnliche Stücke für Bauten	R.G.	0,30
461	Nägel aller Größe und Form	„	0,24
	E. Aluminium und Aluminiumlegierungen		
	Metall		
462	Aluminiumlegierungen (Aluminiumbronze usw.)		frei
463	Aluminium in Blättern, Blechen, Platten, Streifen oder Stangen		frei
	Fertigerzeugnisse		
	Kunsterzeugnisse, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen:		
464	— kleine, wie Kreuze, Medaillen usw.	G.G.	3,75
465	— andere, nicht besonders aufgeführt	„	2,25
466	Särge, zusammengesetzt oder nicht, auch mit Verzierungen aus gewöhnlichem Metall oder Tapete, auch mit Teilen aus Holz oder Glasdeckel	R.G.	6
	F. Zinn, Blei und ihre Legierungen		
	Erze und Metalle		
467	Blei- und Zinnerze		frei
468	Zinn oder Blei: in Stangen oder Platten		„
469	— in Körnern, Feilstaub oder -spänen	R.G.	0,375
470	— in Pulverform für Spiegel	G.G.	1,80
471	Lot für Klempner		frei
	Fertigerzeugnisse		
	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen:		
472	— gefirnißt, bronziert, angestrichen oder nicht	G.G.	1,50
473	— vernickelt	„	2,25
474	— versilbert oder vergoldet	„	3,75
475	Leitungen oder Röhren und Nebenteile, wie Verbindungs- und Kniestücke usw., gefirnißt, bronziert, angestrichen oder nicht	R.G.	0,09
476	Flaschenkapseln	„	0,30
477	Gegengewichte für Lampen	„	0,15
478	Zinn oder Blei, zu ganz dünnen Blättern gehämmert, für Verpackungszwecke	R.G.	0,30
479	Rondellen und Plomben; Schnüre zum Zollverschluß von Kisten, Flaschen usw.	R.G.	0,225
	G. Nickel und Nickellegierungen		
480	Nickel und Weißmetall (Nickellegierungen: Argentan, maillechort oder Melchior, Berliner Silber usw.) in Stangen, Blechen oder Platten	R.G.	0,375
	Fertigerzeugnisse		
	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen:		
481	— nicht versilbert oder vergoldet	G.G.	4,50
482	— versilbert oder vergoldet	„	12
	H. Verschiedene Fertigerzeugnisse aus gewöhnlichen Metallen und ihren Legierungen, ausgenommen aus Eisen oder Stahl, nicht besonders aufgeführt		
483	Draht jeder Form	R.G.	0,015
484	Knöpfe für Kleider oder Schmuckknöpfe, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen: mit oder ohne Firniß, mit Kupfer- oder Nickelüberzug	G.G.	1,50

Nr.			Pesos
485	Knöpfe für Kleider oder Schmuckknöpfe, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen (Fortf.): versilbert oder vergoldet	G.G.	3,75
	Knöpfe, Haken und Ösen für Schuhwerk:		
486	— mit Zelluloid	„	1,80
487	— ohne Zelluloid	„	1,20
	Troddeln, Kantillen und Lahn, mit oder ohne Einlage aus anderen Stoffen:		
488	— mit oder ohne Firniß, mit Kupfer- oder Nickelüberzug	G.G.	4,50
489	— versilbert oder vergoldet	„	9
	Wagenlaternen, einschl. der eisernen:		
490	— nicht vernickelt oder versilbert	„	3,75
491	— vernickelt oder versilbert od. mit Monogramm	„	9
	Fransen, Borten und jede Art Posamentierarbeit, mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe:		
492	— versilbert oder vergoldet	G.G.	7,50
493	— nicht versilbert oder vergoldet	„	3,75
494	— mit Teilen aus Seide, auch versilbert oder vergoldet	G.G.	18
	Schnallen, mit oder ohne Dorn, nicht besonders aufgeführt, aus gewöhnlichem Metall, ausgenommen Nickel und seine Legierungen, für Gürtel, Strumpfbänder, Hüte oder Verzierungen, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:		
495	— versilbert oder vergoldet	G.G.	4,80
496	— nicht versilbert oder vergoldet	„	2,25
497	Fäden aus gewöhnlichem Metall		frei
498	Blätter aus gewöhnlichem gehämmerten Metall, zum Versilbern oder Vergolden	G.G.	6
499	Lamellen und Plättchen: versilbert oder vergoldet	„	4,50
500	— nicht versilbert oder vergoldet	„	3
	Bijouteriewaren, unechte, für persönlichen Schmuck, auch mit Teilen aus Eisen oder Stahl:		
501	— mit Teilen aus Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter, auch vergoldet oder versilbert	G.G.	10,50
	— mit Teilen aus anderem Stoff oder ohne solche, nicht besonders aufgeführt:		
502	— vergoldet oder versilbert	G.G.	10.50
503	— nicht vergoldet oder versilbert	„	3,75
	Federhalter und Bleistifthalter:		
504	— vergoldet oder versilbert	„	7,50
505	— nicht vergoldet oder versilbert	„	3,75
506	Fußrollen für Möbel oder Betten, mit Halter oder Gabel aus gewöhnlichem Metall	G.G.	0,90
507	Schreibtischgegenstände, nicht besonders aufgeführt, wie Stempel oder Siegel, graviert oder nicht; Locher für Schecks oder andere ähnliche Papiere, auch mit Teilen aus anderen Stoffen	G.G.	3,75
	I. Erze und Metalle, nicht besonders aufgeführt		
508	Antimon, metallisches (Regulus)		0,60
509	Arsenik, metallisches		0,45
510	Quecksilber, flüssiges		frei
511	Wismut, metallisches		4.50
512	Kadmium, metallisches		4,50
513	Magnesium, metallisches		7,50
514	Babbitmetall oder anderes ähnliches	R.G.	0,225
515	Metall in Blöcken zum Gießen von Buchdruckerlettern	R.G.	0,225
516	Metalle, nicht besonders aufgeführt		0,90
517	Kalium, metallisches		18
518	Natrium, metallisches		2,25
	J. Steine und Erden		
519	Achat und andere ähnliche Steine: roh	G.G.	0,75
520	— zu nicht besonders aufgeführten Gegenständen verarbeitet	G.G.	1,80
521	Mineralpech oder -teer und Asphalt	R.G.	0,015
522	Bernstein, gelber: unbearbeitet		0,75
523	— Spitzen zum Rauchen und andere nicht besonders aufgeführte Kunsterzeugnisse, auch mit Teilen aus feinem Metall		240
524	Ton, Erden und nicht besonders aufgeführte mineralische Stoffe, roh, geglüht, gewaschen oder gemahlen, ausgenommen solche für Maler	R.G.	0,03
525	Asbest oder Amiant: roh, in Gespinsten oder in Pulverform	R.G.	0,03
526	— in Form von Pappe oder in Platten	„	0,15
527	— vermischt mit Zement oder anderen Stoffen, zum Überzug von Kesseln	R.G.	0,09
528	— in beliebiger Form verarbeitet, nicht besonders aufgeführt, zu Verpackungszwecken, auch mit Teilen aus gewöhnlichem Metall, Kautschuk oder Spinnstoffen	R.G.	0,525
529	— verarbeitet zu Handschuhen, Kleidungsstücken usw.	G.G.	3
530	Kalk, gewöhnlicher oder hydraulischer, gelöscht oder ungelöscht	100 kg R.G.	0,60
531	Zement: Portlandzement und anderer	„ „	1,20
532	— gepreßt, mit Amiant oder anderen Stoffen verarbeitet oder nicht, in nicht besonders aufgeführten Artikeln für Bau- und andere Zwecke, sog. künstlicher Schiefer, Eternit, Uralit und andere	R.G.	0,09
533	— Ziegel und Fliesen: ohne Mosaik oder Bemalung	R.G.	0,15
534	— mit Mosaik oder Bemalung	„	0.225
535	— Zement, zu Ziergegenständen geformt, wie Statuen, Krüge, Kranz- und andere Gesimse	R.G.	0,225
536	Mineralwachs (Ozokerit)	„	0.375
537	Schmirgel und Trippel	„	0,075
538	Meerschaum: unverarbeitet		60
539	— verarbeitet zu nicht besonders aufgeführten Gegenständen		105
540	Fliesen und Ziegel: aus geschmolzener Schlacke	R.G.	0,045
	Bleistifte:		
541	— aus Stein, in Holzfassung oder nicht	G.G.	0,02
542	— sog. Einlagestifte	„	3
543	— aus farbiger Kreide, gewöhnliche, ohne Holzfassung, für Schüler	G.G.	0,90
	— nicht besonders aufgeführt, auch mit Radiergummi oder gewöhnlichem Metall:		
544	— mit Fassung aus weißem Holz	G.G.	0,75
545	— mit Fassung aus Zedernholz oder anderem nicht besonders aufgeführtem Holz	G.G.	1,50

Nr.			Pesos
	Bleistifte (Forts.):		
546	— mit Stift aus Anilin oder anderem Stoff, sog. Tintenstifte, sowie solche für Notizbücher oder Ballkarten, mit oder ohne Ende aus Bein oder Metall oder Band, auch Seide enthaltend..	G.G.	2,50
547	— besondere Bleistifte für Künstler.....	„	0,30
548	Marmor, Alabaster und Jaspis: in Blöcken...	R.G.	0,03
549	— gesägt in Tafeln: nicht poliert.....	„	0,045
550	— poliert.....	„	0,09
551	— in Pulverform.....	„	0,075
552	— Badewannen.....	„	0,12
553	— Ziegel und Fliesen.....	„	0,225
554	— kleine Kunsterzeugnisse (nicht über 40 cm hoch, breit oder lang), wie Figuren, Früchte, Vasen usw..	R.G.	0,45
555	— nicht besonders aufgeführte Kunsterzeugnisse	„	0,30
556	Glimmer: in Blättern.....	„	0,90
557	— Kunsterzeugnisse aus Glimmer.....	„	1,125
558	Glaspapier und Schmirgeltuch.....	„	0,045
559	Bimsstein: roh oder gemahlen.....	„	0,075
560	— verarbeitet, in Ziegeln oder anderer Form.	„	0,15
561	Granit: in Platten oder in Blöcken.....	„	0,03
562	— Kunsterzeugnisse nicht besonders aufgeführt.	„	0,30
563	Schiefer: Schiefertafeln für Schulen.....	„	0,03
564	— Schiefertafeln in Buchform für Bureaus...	„	0,30
565	— in Tafeln für Billards sowie für Dächer oder Plaster.....	R.G.	0,075
566	Reißblei oder Graphit.....100 kg	R.G.	2 25
567	Rot in Pulverform für Juweliere.....	G.G.	1,50
568	Talk: zur Seifenherstellung oder zu anderen Zwecken	R.G.	0,075
569	— Schneiderkreide.....	„	0,18
570	— in ganz dünnen Plättchen, ein- oder mehrfarbig	G.G.	2 70
571	Erden für Schmelzöfen.....		frei
	Kreide:		
572	— in Stücken oder gemahlen, gewöhnliche.100 kg	R.G.	2,25
573	— in Stangen, für Schulen.....	R.G.	0,225
574	— geformt, Billardkreide.....	„	0,375
575	Gips: gewöhnlicher oder unreiner.....	„	0,03
576	— gereinigt, für Zahnärzte.....	G.G.	0,225
577	— verarbeitet zu Spitzen oder Pfeifen zum Rauchen, zu Statuen, Figuren, plastischen Verzierungen usw.....	R.G.	0,60
578	— gegossen, in Form von Tafeln oder Ziegeln zu Bauten.....	R.G.	0,15

Ton und Fayence

579	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, mit Rand oder Fassung aus gewöhnlichem Metall, ausgenommen Nickel, maillechort (Melchior), Argentan, Berliner Silber und andere ähnliche Legierungen, nicht versilbert oder vergoldet.....	R.G.	0,45
580	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, mit Rand oder Fassung aus Nickel, maillechort (Melchior), Argentan, Berliner Silber oder anderen ähnlichen Legierungen, nicht versilbert oder vergoldet..	R.G.	1,125
581	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, mit Rand oder Fassung aus gewöhnlichem Metall, versilbert oder vergoldet.....	G.G.	3
582	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, mit Rand oder Fassung aus feinem Metall.....	G.G.	7,50
583	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, aus Fayence oder aus feinem Ton, abgedreht oder geformt.....	R.G.	0,15
584	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, aus gewöhnlichem Ton, auch mit Schmelzüberzug, zum Hausgebrauch, wie Krüge, Flaschen, Einmachtöpfe usw.....	R.G.	0,075
585	Likörflaschen, mit oder ohne Strohumhüllung .	„	0,045
586	Knöpfe für Kleidungsstücke, Schuhwerk oder Schmuck- und Kragenknöpfe ohne Metallteile.....	G.G.	0,75
587	Pfeifen und Spitzen zum Rauchen.....	„	1,50
588	Röhren oder Leitungen aus Ton sowie Verbindungs- und gebogene Stücke dazu, gefirnißt oder nicht..	R.G.	0,06
589	Klosettapparate, Pissoirs, Tellerspülapparate und andere ähnliche Stücke.....	R.G.	0,18
590	Destillierapparate und Filter.....	„	0,075
	Statuen, Figuren, Blumenvasen, Jardinieren und andere ähnliche Zierstücke, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:		
591	— aus feinem Ton (Terrakotta) oder anderen knetbaren Stoffen, nicht besonders aufgeführt..	R.G.	0,90
592	— aus Fayence, mit Einschluß der sog. Majolika	„	0,60
	Zierstücke, die Rand oder Fassung aus Nickel, maillechort (Melchior), Argentan, Berliner Silber, gewöhnlichem versilbertem oder vergoldetem Metall oder aus Edelmetall haben, unterliegen dem Zollsatz für nicht besonders aufgeführte Kunsterzeugnisse aus Fayence, die mit den genannten Stoffen verbunden sind.		
	Fliesen, glasierte Fliesen und Ziegel für Fußböden, Wandbekleidung und zu Zierzwecken, glatt oder mit eingepreßten Mustern, mit oder ohne Firniß:		
593	— ohne Mosaik oder Schmelz.....	R.G.	0,15
594	— mit Mosaik oder Schmelz.....	„	0,375
	Fliesen aus gewöhnlichem Ton für Bauten, Hochöfen usw.:		
595	— ohne Schmelz.....100 kg	R.G.	1,05
596	— mit Schmelz.....	„ „	3,75
597	Ziegel für Herde und Küchen; zum Scheuern der Messer und aus gepreßtem Sand zum Reinigen von Fußböden.....	R.G.	0,045
598	Dachziegel und andere Gegenstände, nicht besonders aufgeführt, aus gewöhnlichem Ton, für Bauten, mit oder ohne Fassung von Holz oder Eisen..	R.G.	0,075

Porzellan

599	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, mit Rand oder Fassung aus gewöhnlichem Metall, ausgenommen Nickel, maillechort (Melchior), Argentan, Berliner Silber oder andere ähnliche Legierungen, nicht versilbert oder vergoldet.....R.G.		0,90
600	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, mit Rand oder Fassung aus Nickel, maillechort (Melchior), Argentan, Berliner Silber oder anderen ähnlichen Legierungen, nicht versilbert oder vergoldet..	R.G.	1,80
601	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, mit Rand oder Fassung aus gewöhnlichem Metall, versilbert oder vergoldet.....	G.G.	3,30

Nr.		Pesos
602	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, mit Rand oder Fassung aus Edelmetall ..... G.G.	9
	Kunsterzeugnisse, nicht besonders aufgeführt:	
603	— bemalt, vergoldet, emailliert oder verziert ... R.G.	0,60
604	— weiß ..... „	0,24
605	Knöpfe für Kleidungsstücke, Schuhwerk oder Schmuck- und Kragenknöpfe ohne Metallteile ..... G.G.	0,75
606	Pfeifen oder Spitzen zum Rauchen, auch mit Teilen aus anderen Stoffen ..... G.G.	3,60
607	Statuen, Figuren, Blumenvasen, Jardinieren und andere ähnliche Zierstücke, auch mit Teilen aus anderen Stoffen, ausgenommen Metall ..... G.G.	0,75
608	Weißes Porzellan in Tafeln oder Blättern, zum Schreiben oder zu anderen Zwecken, mit oder ohne Holzrahmen ..... R.G.	0,60
	Glaswaren	
609	Kristall oder Glas, in nicht besonders aufgeführten Gegenständen, mit Rand oder Fassung aus gewöhnlichem Metall, ausgenommen Nickel, maillechort (Melchior), Argentan, Berliner Silber und andere ähnliche Legierungen, nicht versilbert oder vergoldet R.G.	0,60
610	Kristall oder Glas, in nicht besonders aufgeführten Gegenständen, mit Rand oder Fassung aus Nickel, maillechort (Melchior), Argentan, Berliner Silber oder anderen ähnlichen Legierungen, nicht versilbert oder vergoldet ..... R.G.	1,20
611	Kristall oder Glas, in nicht besonders aufgeführten Gegenständen, mit Rand oder Fassung aus gewöhnlichem Metall, versilbert oder vergoldet ..... G.G.	3,30
612	Kristall oder Glas, in nicht besonders aufgeführten Gegenständen, mit Rand oder Fassung aus Edelmetall G.G.	9
	Taschenfläschchen aus Kristall oder Glas:	
613	— mit Umhüllung aus Stroh oder Binsen ... G.G.	2,25
	— mit Umhüllung aus anderen Stoffen. Solche Fläschchen unterliegen dem Zoll des am höchsten zu verzollenden Stoffes.	
	Kristall	
614	Kristall in nicht besonders aufgeführten Gegenständen R.G.	1,125
	Glas	
615	Korallen, Kügelchen, Perlen, falsche Steine und andere ähnliche Glasartikel, ungefaßt oder aufgereiht .. G.G.	2,25
616	Gasogen-Apparate (gasógenos) zur Bereitung von gashaltigen Getränken, und Siphons dazu, auch überzogen oder verstärkt, mit Einschluß der Zubehörstücke ..... R.G.	0,375
617	Spitzen zum Rauchen, auch mit Teilen aus gewöhnlichem Metall ..... G.G.	3
	Flaschen, Fläschchen, Demijohns und andere nicht besonders aufgeführte Gefäße aus gewöhnlichem Glas, ausgenommen solche, die zum Tafelgeschirr gehören:	
618	— nicht poliert, geschnitten, graviert od. emailliert .. R.G.	0,15
619	— mit poliertem Boden oder auch eingeschliffenem Stöpsel ..... R.G.	0,21
620	Glasflaschen, gewöhnliche, für Mineralwasser, Wein, Bier und andere weingeisthaltige Getränke, mit oder ohne Strohhülsen ..... R.G.	0,045
621	Flaschen und Fläschchen mit mechanischem Verschluß; solche mit Metall- oder Holzverschluß, auch mit Teilen aus Kork, auch wenn sie mit Pinseln verbunden sind, sowie solche mit Stöpsel aus Glas und Gummiringen ..... R.G.	0,09
622	Knöpfe für Kleidungsstücke, Schuhwerk, Schmuck- und Kragenknöpfe ohne Metallteile ..... G.G.	0,75
	Spiegel, mit abgeschliffenen Rändern oder ohne solche, deren Fläche nach keiner Richtung mehr als 80 cm mißt, mit oder ohne Schrift (avisos), Bemalung oder Handgriff:	
623	— mit Rahmen aus Holz, Karton, Papiermaché oder aus Sägemehl, Zink, Eisen oder Weißblech .. R.G.	0,45
624	— mit Rahmen aus Kupfer, Bronze oder Messing R.G.	1,20
625	— mit Rahmen aus Nickel, maillechort (Melchior), Argentan, Berliner Silber und anderen ähnlichen Legierungen; aus Zelluloid, Guttapercha, Leder oder Zeugstoff, der Seide enthält, sowie solche aus gewöhnlichem versilberten Metall ..... R.G.	1,875
626	Spiegel mit abgeschliffenen Rändern oder ohne solche, deren Fläche in ihrem größten Durchmesser mehr als 80 cm mißt ..... R.G.	1,05
627	Glasglocken (fanales) mit oder ohne Untersatz „	0,45
628	Figuren, Blumenvasen, Jardinieren und andere ähnliche Zierstücke, auch mit Teilen aus anderen Stoffen, ausgenommen Metall, auch mit Metallfarben verziert ..... R.G.	0,45
	Lampen für Paraffin, fertig oder nicht, auch mit Brennern oder Teilen aus gewöhnlichem Metall oder anderen Stoffen:	
629	— mit oder ohne Fuß aus Glas ..... R.G.	0,15
630	— mit Fuß oder Stütze aus Blei, Zinn, Kupfer oder Kupferlegierung ..... R.G.	0,375
631	— mit Fuß oder Stütze aus Nickel, maillechort (Melchior), Berliner Silber oder anderen ähnlichen Legierungen ..... R.G.	0,90
632	— mit Fuß oder Stütze aus nicht besonders aufgeführten Stoffen ..... R.G.	0,225
633	— mit Fuß oder Stütze, versilbert oder vergoldet: diese unterliegen dem Zoll der entsprechenden Klasse mit einem Aufschlag von 100 v H.	
	Glasscheiben, belegt oder versilbert, mit abgeschliffenem Rand oder ohne solchen:	
634	— in der größten Länge nicht über 80 cm messend R.G.	0,525
635	— in der größten Länge über 80 cm messend .. „	1,05
636	Reflektoren, Gartenkugeln und andere ähnliche Gegenstände, nicht besonders aufgeführt, aus bemaltem, vergoldetem oder versilbertem Glas ..... R.G.	0,45
	Rosenkränze aus Glas:	
637	— mit Kette aus gewöhnlichem Metall ..... G.G.	1,50
638	— mit Kette aus Silber ..... „	18

Nr.		Pesos
	Gewöhnliche Glasscheiben mit glatter oder narbiger Oberfläche, ohne Farbe oder Glanz:	
639	— in einer Dicke von nicht über 4 mm: jeder Größe. R.G.	0,06
	— in einer Dicke von über 4 mm:	
640	— bis zu 80 cm in der größten Länge messend „	0,18
641	— über 80 cm in der größten Länge messend „	0,27
642	Gekrümmtes Glas und Glas mit abgeschliffenen Rändern ..... R.G.	0,45
643	Glasscheiben, verziert mit Farben, mit oder ohne Figuren, mit oder ohne Fassung aus Metall (Glasmosaik, sogenannte vitraux) und Lithophanien (Glaslichtbilder) aller Art ..... R.G.	1,05
644	Glasscheiben, nicht besonders aufgeführt ..... „	0,30
645	Uhr- und Brillengläser ..... G.G.	4,50
646	Glas für Pflasterung; Luken und Ziegel aus Glas, von mindestens 1 cm Dicke, sowie armiertes Glas (auf Metallgewebe gegossen) ..... R.G.	0,09
647	Glasabfall oder Glas, gemahlen oder in der Masse, für gewerbliche Zwecke, und Ausschuß ..... R.G.	0,015
	Glas von natürlicher Farbe oder gefärbt, verarbeitet zu nicht besonders aufgeführten Gegenständen, auch mit Teilen aus anderen Stoffen, außer wenn es wegen seiner Verbindung mit diesen Stoffen anderen Tarifnummern mit höheren Zollsätzen unterliegt:	
648	— geschnitten; poliert; mit Säuren oder durch anderes Verfahren geätzt; mit aufgetragenen metallischen und anderen Farben (zur Verzierung) sowie solches, das zwei- oder mehrfarbig oder einfarbig mit verschiedenen Tönen ist ..... R.G.	0,30
649	— anderer Art, mit Einschluß der Gegenstände, die einfach eingeschliffene Stöpsel oder bloß polierte Böden oder Ränder haben ..... R.G.	0,225

Vierter Abschnitt. Spinnstoffe und Waren daraus

A. Hanf, Jute usw.

650	Hanf, Jute und andere Pflanzenfasern, nicht besonders aufgeführt, roh oder gehechelt, kardätscht oder gekämmt ..... R.G.	0,03

Garn

651	Geflochtene Schnüre ..... G.G.	1,20
652	Einfaches Garn (ungezwirnt, aus einem einzigen Faden): aus Jute ..... R.G.	0,15
653	— aus anderen Fasern ..... „	0,30
654	Garn, zwei- oder mehrdrähtig, und im Höchstgewicht von 10 g auf je 10 m	1,20
	Garn, Bindfaden, Pitastricke, Tauwerk, gedrehte Schnüre und Stricke aus zwei oder mehr Fäden, geteert oder nicht, auf 10 m im Gewicht von:	
655	— über 5 bis zu 75 g ..... R.G.	0,75
656	— über 75 bis zu 600 g ..... „	0,525
657	— über 600 g ..... „	0,375
658	Altes Tauwerk und Werg aus aufgedrehten Stücken davon ..... 100 kg R.G.	1,125
659	Flechten aus Hanf oder Jute zur Herstellung von Spargattensohlen ..... R.G.	0,525

Nr.		Pesos
	Gewebe	
	Gewebe, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle im Verhältnis von nicht über 10 v H insgesamt:	
	— Leinwand, grobes Zeug, geteert, gefärbt oder nicht, zur Verpackung oder zu Futter für Kleider, auf ein Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:	
660	— 8 oder weniger Fäden ..... R.G.	0,10
661	— 9 oder mehr Fäden	0,30
662	— Linons und Kanevas zum Sticken	0,90
663	— Fußbodendecken für Wohnungen ..... R.G.	0,375
	— grobes Segeltuch, im Gewicht auf 1 qm von:	
664	— weniger als 350 g	0,60
665	— 350 g oder mehr	0,375
666	— bemalte oder gefirnißte Leinwand für Transparente sowie Malerleinwand, hergerichtet, auch auf Rahmen oder Holzstäbe gespannt	1,125
667	— Leinwand, glatt oder fergeartig, nicht besonders aufgeführt	0,90
668	— Leinwand, nicht glatt oder fergeartig, nicht besonders aufgeführt	1,80
	— Trippsamt (tripe):	
669	— nicht aufgeschnitten (rizado)	0,45
670	— plüschartig	0,60

Fertigerzeugnisse

671	Teppiche und Fußteppiche für Fußböden, aus Hanf, Jute oder anderer ähnlicher Pflanzenfaser, auch mit Fransen oder Säumen aus Wolle	0,75
672	Gegenstände, nicht besonders aufgeführt, aus Geweben aus Hanf, Jute oder anderer ähnlicher Pflanzenfaser. Diese unterliegen dem Zoll für die Gewebe, aus denen sie hergestellt sind, mit einem Aufschlag von 50 v H.	
673	Schabracken, Decken und Satteldecken für Pferde, auch mit Futter aus Wolle oder Teilen aus anderen Stoffen	0,90
674	Gurte, Übergurte und Bauchgurte, auch mit Teilen aus anderen Stoffen ..... G.G.	2,25
675	Bänder für Möbelfedern oder für Gurte ..... „	0,90
676	Teppiche, Tischdecken oder -teppiche und Vorhänge, mit oder ohne Fäden aus gewöhnlichem Metall oder Futter aus Pflanzenstoff ..... G.G.	2,25
677	Fußreiniger oder -matten, auch mit Fransen oder Saum aus Wolle ..... R.G.	0,75
678	Schläuche, Plachen, Zelte und andere Erzeugnisse aus Segeltuch, nicht besonders aufgeführt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen ..... R.G	0,90
679	Posamentierwaren aus Hanf, Jute oder anderen Pflanzenfasern, nicht besonders aufgeführt, auch mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle im Verhältnis von nicht über 10 v H im ganzen. G.G.	1,80
680	Sohlen aus Hanf oder Jute zu Spargatten ... „	0,75
681	Leere Säcke für Körner, Mineralien, Salpeter und andere Artikel ..... R G.	0,03
682	Rollvorhänge (transparentes) aus Hanf- oder Jutegewebe, angestrichen oder nicht, auch mit Stäben oder Teilen aus anderen Stoffen, für Fenster ...	3

Nr.		Pesos
	B. Baumwolle	
683	Rohbaumwolle, entkörnt oder nicht	frei
	Garne	
684	Schnüre und Stricke, mit oder ohne Kernfaden aus anderer Pflanzenfaser: gedreht G.G.	0,45
685	— geflochten „	1,20
686	Baumwolle, gezupft (hilacha), auch mit Beimischung von Wolle R.G.	0,15
	Garn in Strängen, auf Spulen oder in Kegelform, zum Verweben:	
687	— bis zum 31. Dezember 1920	frei
688	— vom 1. Januar 1921 ab G.G.	0,18
689	— vom 1. Januar 1923 ab „	0,36
690	Garn aller Art, nicht besonders aufgeführt „	0,90
691	Docht in jeder Form R.G.	0,15
	Gewebe	
	Gewebe, mit oder ohne Beimischung von Hanf, Jute oder anderen ähnlichen Fasern oder mit Beimischung von Leinen oder Wolle im Verhältnis von nicht über 10 v H des Gesamtgewichts:	
692	— Zwillich, glatt oder sergeartig, für Matratzen	0,75
693	— Linon und Kanevas zum Sticken	0,90
694	— Filz	0,75
695	— Wachstuch, nicht besonders aufgeführt, für Tischdecken, Möbel usw. R.G.	0,375
696	— Fußbodenbelag (jergas) für Wohnungen „	0,45
	— Linon, dessen Gewicht auf 1 qm beträgt:	
697	— weniger als 350 g	0,90
698	— 350 g oder mehr	0,45
699	— Damastgewebe	1,875
700	— Drell, nicht glatt oder sergeartig, für Möbel, Vorhänge oder Tapeten, ausgenommen Samt und Plüsch	1,875
701	— undichte Gewebe, wie Gaze, Netz- (Guipüre-) Gewebe (punto) und andere ähnliche, glatt oder gemustert, nicht besonders aufgeführt	2,70
702	— Gewebe sowie Besätze oder Streifen, mit Stickerei aus Garn ohne Seide, ausgenommen die einfach festonnierten und die mittels Kettenstich bestickten Gewebe D.Sch.	6,75
703	— nicht besonders aufgeführte Gewebe, mit Plissees sowie mit Garn ohne Seide festonnierte oder mittels Kettenstich bestickte Gewebe	2,70
704	— besondere Gewebe, nicht besonders aufgeführt, zu Decken oder Ponchos	1,50
705	— gerauhte Gewebe, für Handtücher oder Badetücher	1,125
706	— besondere Gewebe zum Aufwaschen von Geschirr	1,125
707	— gewirkte Gewebe (Trikots), auch schlauchartige	1,875
708	— Gewebe, mit Kautschuk wasserdicht gemacht	0,30
709	— Gewebe, bemalt oder gefirnißt, für Rollvorhänge, sowie Malerleinwand, auch mit Rahmen oder Holzstäben versehen	0,975
710	— besondere Gewebe zum Bucheinbinden	0,60
711	— Samt und Plüsch, ausgenommen der sog. Teufelsplüsch (diablo fuerte)	3,60
712	— Osnabrücker Leinen (tocuyo burdo [Osnaburgo]), mit nicht über 15 Fäden auf ein Quadrat von 5 mm Seitenlänge	0,30
713	— Tüll, glatt oder fassonniert	2,70
	Rohe Gewebe, glatt oder sergeartig, nicht besonders aufgeführt, mit oder ohne Beimischung von Hanf, Jute oder anderen ähnlichen Fasern, oder solche, die an Leinen oder Wolle nicht über 10 v H im ganzen enthalten:	
	— im Gewicht von 80 g und mehr auf 1 qm, und auf ein Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:	
714	— 27 Fäden oder weniger	0,48
715	— 28 bis 38 Fäden	0,66
716	— über 38 Fäden	0,93
	— im Gewicht von 40 g oder mehr, aber weniger als 80 g auf 1 qm, und auf ein Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:	
717	— 27 Fäden oder weniger	0,93
718	— 28 bis 38 Fäden	1,29
719	— über 38 Fäden	1,65
	— im Gewicht von weniger als 40 g auf 1 qm, und auf ein Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:	
720	— 27 Fäden oder weniger	1,29
721	— 28 bis 38 Fäden	1,65
722	— über 38 Fäden	2,025
	Rohe Gewebe, nicht glatt oder sergeartig, mit oder ohne Beimischung von Hanf, Jute oder anderen ähnlichen Fasern, oder solche, die an Leinen oder Wolle nicht über 10 v H im ganzen enthalten:	
	— im Gewicht von 80 g und mehr auf 1 qm, und auf ein Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:	
723	— 27 Fäden oder weniger	0,60
724	— 28 bis 38 Fäden	0,825
725	— über 38 Fäden	1,125
	— im Gewicht von 40 g oder mehr, aber weniger als 80 g auf 1 qm, und auf ein Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:	
726	— 27 Fäden oder weniger	1,125
727	— 28 bis 38 Fäden	1,575
728	— über 38 Fäden	1,95
	— im Gewicht von weniger als 40 g auf 1 qm, und auf ein Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:	
729	— 27 Fäden oder weniger	1,575
730	— 28 bis 38 Fäden	1,95
731	— über 38 Fäden	2,40
732	Gebleichte Gewebe sowie gerauhte weiße oder rohe, nicht besonders aufgeführt, unterliegen dem für rohe bestimmten Zoll in der entsprechenden Klasse, mit einem Aufschlag von 30 Centavos auf 1 kg Reingewicht.	
	Gewebe, bedruckt, gefärbt oder aus farbigem Garn, nicht besonders aufgeführt:	
733	— im Gewicht von 300 g oder mehr auf 1 qm	0,90
734	— im Gewicht von 200 g oder mehr, aber weniger als 300 g auf 1 qm	1,20
735	— im Gewicht von weniger als 200 g auf 1 qm; diese unterliegen dem für rohe, nicht besonders aufgeführte Gewebe bestimmten Zoll mit einem Aufschlag von 99 Centavos auf 1 kg Reingewicht.	

Nr.			Pesos
	Fertigerzeugnisse		
736	Hutkrempen aus Baumwollengewebe, geleimt oder appretiert, mit oder ohne Pappe	G.G.	1,80
737	Fußteppiche und Vorleger, mit oder ohne Beimischung von Pflanzenfasern	G.G.	1,80
738	Baumwolle, auch gummiert, zum Wattieren zugerichtet; Watte in Verbindung mit Baumwollengewebe und Polster daraus (hombreras) zum Wattieren von Kleidungsstücken	G.G.	0,54
739	Hutformen und -karkassen, aus Esterilla oder Linon, mit oder ohne Gestell aus Metalldraht		3,60
740	Nicht besonders aufgeführte Artikel in Häkel-, Krochet-, Strick- oder Netzarbeit oder Nachahmungen davon, auch mit Wolle im Verhältnis von nicht über 10 v H oder mit Beimischung anderer Stoffe	G.G.	4,50
741	Nicht besonders aufgeführte Artikel aus Wachstuch, mit oder ohne Verstärkung aus Pappe oder Teilen aus anderen Stoffen	G.G.	0,90
742	Nicht besonders aufgeführte Artikel aus Segeltuch, auch mit Teilen aus gewöhnlichem Metall oder anderen Stoffen, angestrichen, gewachst, geteert od. nicht.	G.G.	1,125
743	Nicht besonders aufgeführte Artikel, auf Baumwollengewebe mit Garn ohne Seide gestickt, fertig oder nicht	G.G.	6,75
744	Knöpfe aus Geweben oder mit Geweben überzogen	„	3
745	Schabracken, Decken und Satteldecken für Pferde, mit oder ohne Beimischung von Pflanzenfasern oder Futter, das Wolle enthält	G.G.	0,90
	Teppiche, Vorhänge und Tischdecken oder Tischteppiche, mit oder ohne Beimischung, Besätze oder Stickerei aus Baumwolle oder anderen Stoffen:		
746	— aus Samt, Plüsch oder aus undichten oder durchscheinenden Geweben		6
747	— aus anderen Geweben		3
748	Streifen (cintas) zum Einpacken	G.G.	1,125
749	Gürtel, auch mit Teilen aus anderen Stoffen	„	4,80
	Steppdecken und Bettdecken:		
750	— aus offenen (à jour) Geweben oder Netz-(Guipüre-) Stoffen	G.G.	1,275
751	— aus Damastgewebe oder Pikee	„	2,25
	Steppdecken und Bettdecken, gestopft:		
752	— mit Baumwolle oder anderem Pflanzenstoff		1,05
753	— mit Federn		2,40
754	Krawatten jeder Form, auch mit innerer Verstärkung oder Teilen aus anderen Stoffen, für Männer und Knaben	G.G.	9,75
755	Korsetts	Dutzend	36
	Elastiks aus Kautschuk und Baumwolle, mit oder ohne Beimischung von Pflanzenstoffen, und in der Breite von:		
756	— mehr als 12 cm	G.G.	0,90
757	— bis zu 12 cm	„	2,70
758	Spitzen, Blonden, Rüschen, Plissees und daraus gefertigte, nicht besonders aufgeführte Waren	D.Sch.	12
759	Etiketten, Aufschriften, Buchstaben und Zahlen aus Gewebe oder auf Baumwollengewebe gedruckt	G.G.	5,25
760	Schärpen oder Leibbinden (zum Umwickeln)	„	2,70
761	Blumen, Blätter und Pflanzen aus Baumwolle, einzeln oder zusammen, auch mit Teilen aus anderen Stoffen	G.G.	6
762	Boden- oder Innenfutter für Hüte oder Mützen	„	2,70
763	Bettdecken, auch mit Einfassung, die Seide enthält		0,60
764	Überzüge, mit oder ohne Besatz, Spitzen oder Stickerei, die keine Seide enthalten, für Sitzkissen	G.G.	5,25
	Mützen:		
765	— aus Trikot oder aus Spitzen, für kleine Kinder	„	15
766	— aus Zeug, mit oder ohne Stickerei oder Verzierungen aus Besatz, Bändern oder Spitzen und sogenannte Charlotten (abuelitas), für kleine Kinder	Dutzend	12,60
767	— aus Wachstuch, für das Bad	„	5,40
768	— ohne Schirm, für Arbeiter oder Matrosen	„	3,60
769	— andere, nicht besonders aufgeführt	G.G.	6
	Handschuhe und Pulswärmer:		
770	— aus Wirkstoff, mit groben Maschen, gewöhnliche	D.Sch.	6
771	— aus Wirkstoff, mit feinen Maschen, und solche aus sogenanntem fil d'Ecosse oder fil de Perse, auch mit Rand (frisa), Futter oder Teilen aus Leder	D.Sch.	12
772	Hosenträger und Strumpfbänder jeder Art, auch mit Gummi elasticum oder Teilen aus anderen Stoffen	G.G.	5,25
	Tischtücher, Servietten und Tischgedeck aus Gewebe, für den Speisetisch:		
773	— ohne Stickerei oder Spitzen	G.G.	2,25
774	— mit Stickerei oder Spitzen, die keine Seide enthalten	G.G.	6
775	Mantelets (mantos), auch mit Streifen oder Passepoils aus Wolle auf den Rändern, für Frauen oder Mädchen		2,70
776	Masken und Schleier	G.G.	10,50
777	Dochte: für Heizöfchen und Lampen	„	1,125
778	— Glühlichtstrümpfe aus Wirkstoff, hergerichtet (preparados) oder nicht	G.G.	4,50
779	Tücher, große und kleine (pañolones, pañuelas), Umschlagetücher (chalinas), Mantelets und Ponchos, zum Schutz oder zum Einhüllen, mit oder ohne Einfassung oder Fransen aus Wolle		1,80
780	Handtücher oder Servietten für die Hände oder zum Reinigen von Geschirr, aus Gewebe jeder Art.	G.G.	1,35
781	Wischtücher zum Reinigen von Maschinen, des Fußbodens usw.	G.G.	0,45
	Taschentücher oder Halstücher, mit oder ohne Saum:		
782	— ohne Stickerei		2,25
783	— mit Stickerei in einer Ecke, ausgenommen aus Seide		3,75
784	— mit Stickerei oder Besatz aus Spitzen, ausgenommen Seidenspitzen		9
785	Regenschirme, Sonnenschirme und Schattenspender, mit oder ohne Spitzen oder Stickerei, ausgenommen solche aus Seide	Dutzend	8,10
786	Schuhnestel, Korsettschnüre usw.	G.G.	1,35
787	Posamentierwaren aus Baumwolle, nicht besonders aufgeführt, auch mit Teilen aus anderen Pflanzenfasern, auch mit Gehalt an Wolle im Verhältnis von nicht über 10 v H	G.G.	2,70

Nr.		Pesos
788	Gamaschen aus Baumwollengewebe, auch mit Teilen aus anderen Stoffen ..... G.G.	5,25
789	Streifen oder Bänder aus Gewebe, gewachst oder nicht, Leder nachahmend oder nicht, für Hüte. G.G.	1,20
790	Kleidungsstücke, zugeschnitten ohne Näharbeit, auch mit Knöpfen und Schnallen oder Futter, das keine Seide enthält, unterliegen dem Zoll für den betreffenden Zeugstoff mit Aufschlag von 25 v H.	
	Bettlaken und Bettüberzüge:	
791	— ohne Besatz, Stickerei oder Spitzen	2,25
792	— mit Besatz, Stickerei oder Spitzen, ausgenommen solche aus Seide	6
793	Badetücher und Bademäntel aus gerauhtem Gewebe ..... G.G.	1,80
794	Leere Säcke für Körner oder andere Artikel, aus sogenanntem Osnabrücker Leinen ..... R.G.	0,25
795	Achsel- (Schweiß-) Einlagen aus Gewebe in Verbindung mit Kautschuk ..... G.G.	3,60
796	Hüte aus Geweben jeder Art, für Männer oder Knaben ..... Dutzend	7,20
	Hüte aus Zeugstoff für Frauen oder Mädchen:	
797	— mit Putzmacherarbeit ..... „	18
798	— ohne Putzmacherarbeit ..... „	9
799	Rollvorhänge (transparentes) aus Zeugstoff, angestrichen oder nicht, auch mit Stäben oder Teilen aus anderen Stoffen, für Fenster	3
	Kleidungsstücke	
	Hemden aus Baumwollengewebe mit oder ohne Stickerei oder Fältelung auf den Brusteinsätzen, für Männer:	
800	— mit Brusteinsatz oder anderen Teilen aus Leinen oder Leinen enthaltend ..... Dutzend	36
801	— andere ..... „	24
802	Kinderhemden oder solche, die bis zu 35 cm Halsweite haben, unterliegen, je nach ihrer Art, dem entsprechenden Zoll für Männerhemden unter Nachlaß von 40 v H.	
803	Hemdkragen jeder Art ..... Dutzend	4,50
804	Hemdenbrusteinsätze jeder Art ..... „	9
805	Hemdmanschetten jeder Art ..... Dutzend Paar	6,30
806	Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt, und einzelne Teile davon mit Näharbeit, aus Baumwollengewebe, auch mit Rand (frisa) aus Wolle, für Männer und Knaben	4,875
	Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt, und einzelne Teile davon mit Näharbeit, aus Baumwollengewebe, für Frauen, Mädchen und kleine Kinder:	
807	— auch mit Teilen oder Verzierungen aus Baumwolle oder anderen Stoffen, ausgenommen Besatz, Spitzen oder Stickerei	6,75
808	— mit Verzierungen aus Besatz, Spitzen oder Stickerei aus Baumwolle oder anderen Stoffen	13,50
809	Kleidungsstücke und einzelne Teile davon mit Näharbeit, Netz- (Guipüre-) Stoffen, Tüll oder Spitzen aus Baumwolle, auch mit Verzierung oder Stickerei aus Baumwolle oder anderen Stoffen, für Frauen, Mädchen oder kleine Kinder	30
810	Kleidungsstücke und andere Artikel, nicht besonders aufgeführt, aus Trikotgewebe, mit oder ohne Näharbeit, mit oder ohne Stickerei aus Baumwollengarn oder anderen Stoffen, mit oder ohne Verzierungen oder Streifen, die Seide enthalten.. G.G.	3
811	Kleidungsstücke und andere ähnliche Artikel, nicht besonders aufgeführt, aus Gewebe, das mit Kautschuk gegen Regen wasserdicht gemacht ist, mit oder ohne Näharbeit	9
	C. Leinen	
812	Leinenfaser, roh oder gehechelt, kardiert oder gekämmt	frei
	Garn	
813	Geflochtene Schnüre, mit oder ohne Kernstück aus anderer Pflanzenfaser ..... R.G.	1,20
814	Schusterzwirn (eindrähtig) ..... „	0,15
815	Garn in Strängen, auf Spulen oder in Kegelform, zum Verweben, bis zum 3. April 1918	frei
816	Garn in Strängen, auf Spulen oder in Kegelform, für Webstühle, vom 4. April 1918 ab ..... G.G.	0,90
817	Garn, gedreht aus zwei oder mehr Fäden, nicht besonders aufgeführt, und im Höchstgewicht von 5 g auf 10 m ..... G.G.	0,90
	Garn, Bindfaden, Pitastricke, Stricke, nicht besonders aufgeführte gedrehte Schnüre sowie andere aus zwei oder mehr Fäden, im Gewicht auf 10 m von:	
818	— über 5 und bis zu 75 g ..... R.G.	0,75
819	— über 75 g ..... „	0,525
	Gewebe	
	Gewebe mit oder ohne Beimischung aus anderer Pflanzenfaser oder mit Gehalt an Wolle im Verhältnis von nicht über 10 v H:	
820	— Linon und Kanevas zum Sticken	0,90
	— Linon, dessen Gewicht auf 1 qm beträgt:	
821	— weniger als 350 g	0,90
822	— 350 g oder mehr	0,45
823	— Damastgewebe	3
824	— undichte Gewebe, wie Gaze, Tüll, Netz- (Guipüre-) Stoffe oder andere ähnliche, glatt oder gemustert.	3,75
825	— Gewebe sowie Streifen oder Einsätze, mit Stickerei aus Garn, das keine Seide enthält, ausgenommen die einfach festonnierten und die mittels Kettenstich bestickten Gewebe ..... O.Sch.	6,75
826	— nicht besonders aufgeführte Gewebe, mit Plissees sowie mit Garn, das keine Seide enthält, festonnierte oder mittels Kettenstich bestickte Gewebe...	2,70
827	— gerauhte Gewebe für Handtücher und Badetücher.	1,20
828	— besondere Gewebe zum Aufwaschen von Geschirr.	1,20
829	— gewirkte Gewebe (Trikots), auch schlauchartig ...	1,875
830	— besondere Gewebe zum Bucheinbinden	0,60
831	— Gewebe, bemalt oder gefirnißt, für Rollvorhänge (transparentes), sowie Malerleinwand, auch mit Rahmen oder Holzstäben versehen	1,125
832	— Samt und Plüsch	3,60

Nr.		Pesos
	Rohe Gewebe, glatt oder sergeartig, nicht besonders aufgeführt, mit oder ohne Beimischung anderer Pflanzenfaser oder von Wolle im Verhältnis von nicht über 10 v H, auf ein Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:	
833	— 8 Fäden oder weniger	0,15
834	— 9 bis 18 Fäden	0,90
835	— 19 bis 30 Fäden	1,35
836	— über 30 Fäden	2,10
	Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder aus farbigem Garn hergestellte Gewebe, glatt oder sergeartig, nicht besonders aufgeführt, auf 1 Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:	
837	— bis zu 30 Fäden	2,10
838	— über 30 Fäden	4,20
839	Gewebe, gemustert oder weder glatt noch sergeartig, nicht besonders aufgeführt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder aus farbigem Garn	3
	Fertigerzeugnisse	
840	Nicht besonders aufgeführte Artikel in Häkel-, Krochet- oder Strick- oder Netzarbeit oder Nachahmungen davon, mit oder ohne Wolle im Verhältnis von nicht über 10 v H oder mit Beimischung anderer Stoffe G.G.	5,25
841	Nicht besonders aufgeführte Artikel aus Segeltuch, auch mit Teilen aus gewöhnlichem Metall oder anderen Stoffen, angestrichen, gewachst, geteert oder nicht G.G.	1,20
842	Nicht besonders aufgeführte Artikel, auf Leinengewebe mit Garn ohne Seide gestickt, fertig oder nicht G.G.	6,75
843	Knöpfe aus Geweben oder mit Geweben überzogen G.G.	3
844	Teppiche, Vorhänge und Tischdecken oder Tischteppiche aus beliebigem Gewebe, mit oder ohne Beimischung, Besatz oder Stickerei aus Leinen oder anderen Stoffen	6
845	Gürtel, auch mit Teilen aus anderen Stoffen G.G.	4,80
846	Krawatten jeder Form, auch mit innerer Verstärkung oder Teilen aus anderen Stoffen, für Männer oder Knaben G.G.	9,75
847	Korsetts Dutzend	36
	Elastiks aus Kautschuk und Leinen, mit oder ohne Beimischung von Pflanzenstoff, und in der Breite:	
848	— von mehr als 12 cm G.G.	0,90
849	— bis zu 12 cm „	2,70
850	Spitzen, Blonden, Rüschen, Plisses u. daraus gefertigte, nicht besonders aufgeführte Waren D.Sch.	24
851	Etiketten, Aufschriften, Buchstaben und Zahlen aus Geweben oder auf Leinengewebe gedruckt G.G.	5,25
852	Schärpen oder Leibbinden (zum Umwickeln) „	2,70
853	Boden- oder Innenfutter für Hüte oder Mützen „	2,70
854	Überzüge, mit oder ohne Besatz, Spitzen oder Stickerei, die keine Seide enthalten, für Sitzkissen G.G.	7,50
855	Mützen: aus Gewebe, mit oder ohne Verzierungen aus Besatz, Bändern oder Spitzen und sogenannte Charlotten (abuelitas), für kleine Kinder Dutzend	12,60
856	— ohne Schirm, für Arbeiter oder Matrosen „	3,60
857	Mützen (Forts.): andere, nicht besonders aufgeführt G.G.	6
858	Handschuhe und Pulswärmer, nicht aus Spitzenarbeit, mit oder ohne Beimischung von Pflanzenstoffen oder Teilen aus Leder D.Sch.	12
859	Hosenträger und Strumpfbänder jeder Art, auch in Verbindung mit Kautschuk oder Teilen aus anderen Stoffen G.G.	6
	Tischtücher, Servietten und Tischgedeck aus Geweben, für den Speisetisch, mit oder ohne Beimischung von Pflanzenstoffen:	
860	— ohne Stickerei oder Spitzen G.G.	4,80
861	— mit Stickerei oder Spitzen, die keine Seide enthalten G.G.	9
	Handtücher oder Servietten für die Hände:	
862	— aus gerauhtem Gewebe „	1,35
863	— anderer Art „	3,60
864	Tücher aus Gewebe zum Reinigen von Geschirr „	1,35
	Taschentücher, mit oder ohne Saum:	
865	— ohne Stickerei	7,20
866	— mit Stickerei in einer Ecke, ausgenommen aus Seide	10,80
867	— mit Stickerei oder Besatz aus Spitzen, ausgenommen Seidenspitzen	18
868	Posamentierwaren aus Leinen, nicht besonders aufgeführt, auch mit Teilen aus anderen Pflanzenfasern, oder mit Gehalt an Wolle im Verhältnis von nicht über 10 v H G.G.	2,70
869	Gamaschen aus Leinengewebe, auch mit Teilen aus anderen Stoffen G.G.	5,25
870	Kleidungsstücke, zugeschnitten, ohne Näharbeit, auch mit Knöpfen und Schnallen oder Futter, das keine Seide enthält, unterliegen dem Zoll für das betreffende Gewebe mit Aufschlag von 25 v H.	
	Bettlaken und Bettüberzüge:	
871	— ohne Besatz, Stickerei oder Spitzen	3,75
872	— mit Besatz, Stickerei oder Spitzen, ausgenommen solche aus Seide	7,50
873	Badetücher u. Bademäntel aus gerauhtem Gewebe G.G.	1,80
874	Achsel-(Schweiß-)Einlagen aus Gewebe in Verbindung mit Kautschuk G.G.	3,60
875	Hüte aus Gewebe jeder Art, für Männer oder Knaben Dutzend	7,20
	Hüte aus Gewebe für Frauen und Mädchen:	
876	— mit Putzmacherarbeit Dutzend	18
877	— ohne Putzmacherarbeit „	9
878	Rollvorhänge (transparentes) aus Gewebe, angestrichen oder nicht, auch mit Stäben oder Teilen aus anderen Stoffen, für Fenster	3
	Kleidungsstücke	
879	Hemden aus Leinengewebe, mit oder ohne Stickerei oder Fältelung auf den Brusteinsätzen, für Männer Dutzend	72
880	Kinderhemden oder solche, die bis zu 35 cm Halsweite haben, unterliegen, je nach ihrer Art, dem entsprechenden Zoll für Männerhemden unter Nachlaß von 40 v H.	
881	Hemdkragen jeder Art Dutzend	4,50
882	Hemdenbrusteinsätze jeder Art „	9

Nr.		Pesos
883	Hemdmanschetten jeder Art ..... Dutzend Paar	6,30
884	Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt, und einzelne Teile davon mit Näharbeit, aus Leinengewebe, für Männer und Knaben	7,50
	Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt, und einzelne Teile davon mit Näharbeit, aus Leinengewebe, für Frauen, Mädchen und kleine Kinder:	
885	— auch mit Teilen oder Verzierungen aus Leinen oder anderen Stoffen, ausgenommen Besatz, Spitzen oder Stickerei	9,75
886	— mit Verzierungen aus Besatz, Spitzen oder Stickerei aus Leinen oder anderen Stoffen	15
887	Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt, und einzelne Teile davon mit Näharbeit, Guipüre, Tüll oder Spitzen aus Leinen, auch mit Verzierung oder Stickerei aus Leinen oder anderen Stoffen, für Frauen, Mädchen oder kleine Kinder	30
888	Kleidungsstücke und andere Artikel, nicht besonders aufgeführt, aus Trikotgewebe, mit oder ohne Näharbeit, mit oder ohne Stickerei aus Leinengarn oder anderen Stoffen, mit oder ohne Verzierungen oder Streifen, die Seide enthalten ..... G.G.	5,25

D. Wolle

889	Wolle: Schafwolle: ungewaschen	R.G.	0,18
890	— gewaschen	„	0,375
891	— Vigogne-, Guanak-, Llama- oder Alpakawolle	„	0,75

Garne

892	Wollschnüre (cordones), gedreht oder geflochten, und Schnüre aus Pflanzenfasern mit Überzug aus Wolle, auch mit Beimischung aus anderen Stoffen ...	G.G.	4,50

Gewebe

	Gewebe aus Wolle oder aus Pflanzenfasern mit Gehalt an Wolle im Verhältnis von über 10 v H, mit oder ohne Fäden aus gewöhnlichem Metall:		
893	— Bayett		1,35
894	— Linon und Kanevas		1,80
	— Filz im Gewicht auf 1 qm:		
895	— von über 300 g		0,90
896	— bis zu 300 g		2,70
897	— Fußbodenbelag (jergas) für Wohnungen		0,90
898	— Billardtuch		6
899	— Gewebe sowie Ausschnitte oder Vollstreifen, mit Stickerei aus Garn, ohne Seide, ausgenommen die einfach festonnierten und die mittels Kettenstich bestickten Gewebe	G.G.	7,50
900	— nicht besonders aufgeführte Gewebe, mit Garn, das keine Seide enthält, festonniert oder mittels Kettenstich bestickt		4,50
901	— Gewebe, mit Kautschuk wasserdicht gemacht		0,75
902	— gewirkte Stoffe (Trikots), auch schlauchartig		3,60
903	— dünnes Gewebe, sog. lanilla, für Flaggentuch ..		1,80
904	— Maschenstoffe (punto de malla)		4,50
905	— Samt und Plüsch sowie gekräuselte oder plüschartige Gewebe (Astrachan und Trippsamt für Möbelüberzüge), nicht besonders aufgeführt		4,20
	Gewebe aus Wolle oder aus Pflanzenfasern (Forts.):		
	— Tripp:		
906	— gekräuselt, gewöhnlicher (bedruckt)		0,90
907	— gekräuselt (mit einfarbigem Garn), sogenannter Brüsseler		1,80
908	— plüschartig oder geschoren		2,40
909	— sogenannter Smyrna und seine Nachahmungen		3,75
	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, aus Wolle oder aus Pflanzenfasern mit Gehalt an Wolle im Verhältnis von über 10 v H, mit oder ohne Fäden aus gewöhnlichem Metall, im Gewicht auf 1 qm von:		
910	— bis 250 g einschl.		3,15
	— über 250 g:		
911	— mit Gehalt an Seide im Verhältnis von nicht über 3 v H		3
912	— ohne Gehalt an Seide		2,25

Fertigerzeugnisse

913	Hutkrempen aus Filz oder Tuch	G.G.	4,50
	Teppiche und Vorleger aus einem Stück oder zusammengenäht, für Fußböden:		
914	— aus grobem Gewebe (jerga)		1,50
915	— aus gekräuseltem Tripp		2,10
916	— aus plüschartigem oder geschorenem Tripp		3
917	— sogenannte Smyrna oder andere ähnliche		5,25
918	Kleine Teppiche, samt- oder plüschartig, mit oder ohne Stickerei oder Fransen, ausgenommen aus Seide, für Kirchen		5,25
919	Nicht besonders aufgeführte Artikel in Häkel-, Krochet-, Strick- oder Netzarbeit oder Nachahmungen davon, aus Wolle oder mit Gehalt an Wolle im Verhältnis von über 10 v H	G.G.	7,50
920	Nicht besonders aufgeführte Artikel, fertig oder nicht, auf Wollengewebe aus Garn ohne Seide gestickt ...	G.G.	7,50
921	Flaggen aus dünnem Tuch, sogenannter lanilla, auch mit Teilen aus anderen Stoffen	G.G.	3
	Stickerei auf Zeugstoff, für Militär:		
922	— mit Fäden aus gewöhnlichem Metall, vergoldet oder versilbert	G.G.	18
923	— mit Fäden aus Silber, vergoldet oder nicht.	„	36
924	Knöpfe, aus Geweben oder mit Geweben überzogen	G.G.	2,70
925	Schabracken, Decken und Satteldecken aus Wolle, mit oder ohne Beimischung aus anderen Stoffen, für Pferde		2,25
926	Teppiche, Tischdecken oder Tischteppiche und Vorhänge aus Wollengewebe, mit oder ohne Beimischung, Besatz oder Stickerei aus anderen Stoffen		6
927	Gurte, Obergurte und Bauchgurte aus Wollengewebe, auch mit Beimischung oder Teilen aus anderen Stoffen		4,50
928	Bänder, mit oder ohne Beimischung von Pflanzenfasern, für Gurte	G.G.	3,75
929	Gürtel, auch mit Beimischung oder Teilen aus anderen Stoffen	G.G.	7,50
930	Decken, Schals und Plaids zur Reise sowie Halstücher und Ponchos		4,50
931	Bettdecken (colchas) und Überdecken aus Wollengewebe		4,50

Nr.		Pesos
932	Bettdecken und Überdecken, gestopft mit: Federn	3,75
933	— anderen Stoffen	2,25
934	Krawatten jeder Form, auch mit Verstärkung oder Teilen aus anderen Stoffen ..... G.G.	15
	Elastiks aus Kautschuk und Wolle, mit oder ohne Beimischung von Pflanzenstoff, und in der Breite von:	
935	— mehr als 12 cm ..... G.G.	0,90
936	— bis zu 12 cm ..... „	4,50
937	Leibbinden oder Schärpen zum Umwickeln.... „	4,50
938	Bettdecken (frazadas), mit oder ohne Saum, der Seide enthält	1,35
939	Mützen: und Käppis für Mannschaften ..... Dutzend	18
940	— und Käppis für Offiziere ..... „	36
941	— aus Gewebe, mit oder ohne Stickerei oder Verzierungen aus Besatz, Bändern oder Spitzen und sog. Charlotten (abuelitas), für kleine Kinder Dutzend	18
942	— andere, nicht besonders aufgeführt ..... G.G.	7,50
943	Handschuhe und Pulswärmer aus Wirkstoff, mit oder ohne Rand (frisa), Futter oder Teilen aus Leder O.Sch.	9
944	Achselpolster aus Filz für Kleidungsstücke .... G.G.	2,70
945	Strumpfhalter und -bänder jeder Art, auch mit Kautschuk oder Teilen aus anderen Stoffen..... G.G.	6
946	Trauerschleier für Hüte ..... „	4,50
947	Sattelunterlagen, auch mit Stickerei oder Teilen aus anderen Stoffen, für Reittiere	4,50
948	Mantelets (mantos), für Frauen	5,40
	Tücher, große und kleine (pañuelos, pañolones), Schals und Schleier zum Einhüllen:	
949	— aus Kaschmir oder Marinowolle sowie solche aus undichtem oder durchscheinendem Gewebe	5,40
950	— andere, nicht besonders aufgeführt	3,75
951	Regenschirme, Sonnenschirme und Schattenspender, mit oder ohne Spitzen und Stickerei, ausgenommen solche aus Seide ..... Dutzend	13,50
952	Posamentierwaren, nicht besonders aufgeführt, aus Wolle oder mit Gehalt an Wolle im Verhältnis von über 10 v H, auch mit Teilen aus anderen Stoffen. G.G.	5,25
953	Gamaschen aus Wollentuch, auch mit Teilen aus anderen Stoffen ..... G.G.	7,50
954	Kleidungsstücke, zugeschnitten, ohne Näharbeit, auch mit Knöpfen und Schnallen oder Futter, das keine Seide enthält, unterliegen dem Zoll für den betreffenden Zeugstoff mit einem Aufschlag von 25 v H.	
955	Säcke und Reisesäcke aus Wolle, auch mit Beimischung oder Teilen aus anderen Stoffen	3
956	Achsel-(Schweiß-)Einlagen aus Gewebe in Verbindung mit Kautschuk ..... G.G.	3,60
	Hüte, fertig oder nicht, und Hutglocken (campanas):	
957	— aus Tuch, genannt Biberhaar, für Geistliche oder für Militär, sowie Zylinder ..... Dutzend	45
958	— aus Haarfilz oder Haar enthaltendem Filz „	36
959	— aus Wollfilz, auch gefirnißt ..... „	18
960	— aus Haar- oder Wollfilz oder aus beiden Stoffen, mit Putzmacherarbeit für Frauen oder Mädchen Dutzend	45
961	Schweißdecken aus Filz für Reittiere	1,35

Nr.		Pesos
	Kleidungsstücke	
962	Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt, und einzelne Teile davon mit Näharbeit, für Männer und Knaben	10,50
963	Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt, und einzelne Teile davon mit Näharbeit, auch mit Teilen oder Verzierungen aus Wolle oder anderen Stoffen, für Frauen, Mädchen oder kleine Kinder.....	15
964	Kleidungsstücke und andere Artikel, nicht besonders aufgeführt, aus Trikotgewebe, mit oder ohne Näharbeit, mit oder ohne Stickerei aus Wollengarn oder anderen Stoffen, auch mit Verzierungen oder Streifen, die Seide enthalten ..... G.G.	5,25
965	Kleidungsstücke oder andere ähnliche Stücke, nicht besonders aufgeführt, aus Gewebe, das mit Kautschuk gegen Regen wasserdicht gemacht ist, mit oder ohne Näharbeit	10,50
	E. Seide oder deren Nachahmungen	
966	Seide in Gespinst und Seidenabfälle	frei
	Garn	
	Schnüre aus Seide oder mit Beimischung von anderen Stoffen, unterliegen dem Zoll für Posamentierwaren.	
967	Seidengarn in Strängen, auf Spulen oder in Kegelform, zum Verweben.....	frei
968	Seidengarn, nicht besonders aufgeführt, mit oder ohne Beimischung aus anderen Stoffen	13,50
969	Wollengarn mit Beimischung von Seide, auch mit Fäden aus gewöhnlichem Metall.....	frei
970	Sog. Seidenflechten (paja de seda) und crinol G.G.	18
	Gewebe	
	Linon und Kanevas zum Sticken, mit Gehalt an Seide in folgendem Verhältnis:	
971	— bis 20 v H	2,88
972	— über 20 v H	12,80
	Gewebe aus Seide oder Seide enthaltend:	
973	— englischer Krepp	32
974	— Filz für Zylinder.....	19,20
975	— Seidenbeuteltuch (Müllergaze)	9
976	— besondere Gewebe aus Floretseide, für Riechtäschchen (sachets).....	3,20
977	— Gewebe mit Kautschuk wasserdicht gemacht	2,40
	Drell, nicht besonders aufgeführt, mit Gehalt an Seide in folgendem Verhältnis:	
978	— bis 20 v H	9,60
979	— über 20 und weniger als 90 v H	19,20
980	— 90 v H oder mehr	40
	Durchsichtige oder undichte Gewebe, nicht besonders aufgeführt, mit Gehalt an Seide in folgendem Verhältnis:	
981	— bis 20 v H	16
982	— über 20 und weniger als 90 v H	32
983	— 90 v H oder mehr	64

Nr.		Pesos
	Gestickte Gewebe, einschl. der Einsätze oder Streifen:	
984	— auf durchscheinendem oder undichtem Gewebe, das Seide enthält ... D.Sch.	76,80
985	— auf Drell, der Seide enthält ... „	57,60
986	— auf Gewebe, das keine Seide enthält, bestickt mit Garn aus reiner oder gemischter Seide ... D.Sch.	24
	Fertigerzeugnisse	
987	Futterwatte mit Gewebe ganz oder teilweise aus Seide	9,60
988	Gerippe und Innenfutter aus Gewebe, ganz oder teilweise aus Seide, auch mit Teilen aus anderen Stoffen, für Hüte ...	9,60
	Gestickte Artikel, nicht besonders aufgeführt, fertig oder nicht:	
989	— auf Gewebe, das Seide enthält ... D.Sch.	57,60
990	— auf Gewebe, das keine Seide enthält, gestickt mit Fäden ganz oder teilweise aus Seide ... D.Sch.	24
	Artikel mit Gehalt an Seide, wie Säbelkoppeln, Leibbinden, Bandoliere oder andere ähnliche, für Militärzwecke:	
991	— mit oder ohne Fäden aus gewöhnlichem Metall, vergoldet, versilbert oder nicht ... G.G.	25,60
992	— mit Fäden aus Silber ... „	64
	Nicht besonders aufgeführte Artikel aus Krochet-, Häkel-, Strick- oder Netzarbeit oder Nachahmungen davon, mit Gehalt an Seide in folgendem Verhältnis:	
993	— bis 20 v H ... G.G.	12,80
994	— über 20 und weniger als 90 v H ... „	32
995	— 90 v H oder mehr ... „	48
	Nicht besonders aufgeführte Artikel jeder Art, mit Gehalt an Seide in folgendem Verhältnis:	
996	— bis 20 v H ... G.G.	9,60
997	— über 20 v H ... „	24
998	Beutel, Düten (cucuruchos), Geldkatzen (escarcelas), Handtaschen (ridiculos) und andere ähnliche Artikel, ganz oder teilweise aus Gewebe, das Seide enthält, mit oder ohne Besatz, Stickerei oder Malerei ... G.G.	20,80
999	Knöpfe, hergestellt oder überzogen mit Gewebe, das Seide enthält ... G.G.	6,40
1000	Kästchen und Behälter aus Pappe, Holz oder gewöhnlichem Metall mit Überzug, Verzierungen oder Spitzen, die Seide enthalten ... G.G.	16
1001	Teppiche, Tischdecken oder Tischteppiche, Vorhänge sowie Bettdecken (colchas) und Überdecken, nicht besonders aufgeführt, mit Gehalt an Seide im Gewebe, in den Spitzen oder den Verzierungen, unterliegen dem Zoll für den Stoff, aus dem sie gefertigt sind, mit einem Aufschlag von 25 v H.	
1002	Siebe aus Seidengewebe (clarin) ...	4
	Bänder, mit oder ohne Maschinenstickerei, mit Gehalt an Seide in folgendem Verhältnis:	
1003	— bis 20 v H ...	11,20
1004	— über 20 und weniger als 90 v H ...	22,40
1005	— 90 v H und mehr ...	48
1006	Gürtel, nicht besonders aufgeführt, mit Gehalt an Seide, auch mit Teilen aus anderen Stoffen. G.G.	19,20
	Bettdecken (colchas) und Überdecken aus Zeug, das Seide enthält, gefüllt mit:	
1007	— Federn ...	16
1008	— anderen Stoffen ...	9,60
1009	Krawatten jeder Form, auch mit innerer Verstärkung oder Teilen aus anderen Stoffen, für Männer oder Knaben ... G.G.	48
1010	Korsetts aus Zeugstoff, der Seide enthält ... Dutzend	230,40
	Elastiks aus Kautschuk und Seide, mit oder ohne Beimischung von anderen Stoffen, und in der Breite von:	
1011	— über 12 cm ... G.G.	1,60
1012	— bis zu 12 cm ... „	12,80
1013	Spitzen, Blonden, Rüschen, Kausen (golillas), Plissees und daraus gefertigte, nicht besonders aufgeführte Waren ... D.Sch.	72
	Etiketten, Buchstaben, Zahlen und Aufschriften aus Zeug, bestickt, aus Geweben oder auf solche aufgedruckt, mit Beimischung von Seide im Gewebe oder in der Stickerei, unterliegen dem Zoll für die betreffende Posamentierware.	
1014	Leibbinden oder Schärpen aus beliebigem Gewebe, das Seide enthält, auch mit Teilen aus anderen Stoffen, zum Umwickeln ... G.G.	25,60
1015	Blumen, Blätter und Pflanzen, einzeln oder zusammen, aus Stoff mit Gehalt an Seide, auch gemischt mit anderen Blumen usw. aus verschiedenen Stoffen in derselben Umschließung ... G.G.	12,80
1016	Boden- oder Innenfutter für Hüte oder Mützen, aus Zeugstoff mit Gehalt an Seide, auch mit Teilen aus anderen Stoffen ... G.G.	16
1017	Bettdecken (frazadas) aus Florettseide, mit oder ohne Beimischung von anderen Stoffen ...	6,40
	Mützen aus Stoff mit Gehalt an Seide, ausgenommen solche aus Spitzen:	
1018	— sog. Charlotten (abuelitas) oder andere für kleine Kinder, mit oder ohne Verzierungen aus Spitzen, Streifen oder Stickerei ... Dutzend	40
1019	— andere, nicht besonders aufgeführt ... G.G.	19,20
1020	Handschuhe und Pulswärmer aus Seide, ausgenommen Seidenspitzen, mit oder ohne Beimischung von anderen Stoffen ... D.Sch.	38,40
1021	Strumpfbänder und -halter jeder Art mit Gehalt an Seide, mit oder ohne Kautschuk oder Teile aus anderen Stoffen ... G.G.	22,40
	Mantelets, Schleier, Tücher, Schals und andere ähnliche Artikel, für den Kopf oder zum Einhüllen, aus Gewebe, das Seide enthält, mit oder ohne Stickerei oder Verzierungen aus Seide oder anderen Stoffen:	
	— aus Drell, der in allen Teilen Seide in folgendem Verhältnis enthält:	
1022	— bis 20 v H ...	11,20
1023	— über 20 und weniger als 90 v H ...	28,80
1024	— 90 v H oder mehr ...	57,60

Nr.		Pesos
	Mantelets, Schleier, Tücher, Schals (Forts.):	
	— aus durchscheinendem oder undichtem Gewebe, ausgenommen solches aus Spitzen- und aus Netz-(Guipüre-)Stoffen, das in allen Teilen Seide in folgendem Verhältnis enthält:	
1025	— bis 20 v H	19,20
1026	— über 20 und weniger als 90 v H	38,40
1027	— 90 v H oder mehr	76,80
1028	— aus Spitzen, mit beliebigem Gehalt an Seide im Gewebe	112
	Mantelets, Schleier, Tücher, Schals und andere ähnliche Artikel, für den Kopf oder zum Einhüllen, aus Gewebe ohne Seide, aber mit Stickereien oder Verzierungen, die Seide enthalten:	
1029	— aus dichtem Gewebe	12,80
1030	— aus durchscheinendem oder undichtem Gewebe, ausgenommen Spitzen- und Netz-(Guipüre-)Stoffe	19,20
1031	— aus Spitzen	32
1032	Masken und Schleier mit Gehalt an Seide ... G.G.	24
	Taschentücher und Halstücher:	
	— aus Baumwolle:	
1033	— in einer Ecke mit Garn bestickt, das Seide enthält	6,40
1034	— mit Besatz oder Stickerei aus Seide, nicht besonders aufgeführt	14,40
	— aus Leinen:	
1035	— mit Besatz oder Stickerei aus Seide	12,80
	— aus Geweben mit Seide, mit oder ohne Besatz oder Stickerei aus Seide oder anderen Stoffen, wenn sie in allen Teilen Seide in folgendem Verhältnis enthalten:	
1036	— bis 20 v H	14,40
1037	— über 20 und weniger als 90 v H	25,60
1038	— 90 v H oder mehr	51,20
	Regenschirme, Sonnenschirme und Schattenspender aus Stoff, der Seide enthält, und solche aus Baumwolle, Leinen oder Wolle mit Verzierungen oder Stickereien aus Seide:	
1039	— mit Griff aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter oder Edelmetall und solche mit Degenstock. Dutzend	96
1040	— andere „	38,40
	Posamentierwaren, nicht besonders aufgeführt, mit Gehalt an Seide in folgendem Verhältnis:	
1041	— bis 20 v H G.G.	9,60
1042	— über 20 und weniger als 90 v H „	19,20
1043	— 90 v H oder mehr „	40
1044	Kleidungsstücke, zugeschnitten, ohne Näharbeit, aus Zeugstoff, der Seide enthält, unterliegen dem Zoll für den betreffenden Stoff mit einem Zuschlag von 25 v H.	
1045	Achsel- (Schweiß-) Einlagen aus Zeugstoff, der Seide enthält, in Verbindung mit Kautschuk G.G.	9,60
1046	Hüte aus Seidenfilz, mit oder ohne Beimischung von anderen Stoffen, mit oder ohne Verzierung oder Besatz, fertig oder nicht, für Geistliche, Diplomaten oder Militärs, und solche mit hohem Hutkopf jeder Größe Dutzend	62,40
	Hüte jeder Form aus Zeugstoff, der Seide enthält, solche aus sogenannten Seidenflechten (paja de seda) sowie solche aus crinol, auch mit Teilen aus anderen Stoffen, für Frauen oder Mädchen:	
1047	— mit Putzmacherarbeit Dutzend	134,40
1048	— ohne Putzmacherarbeit „	62,40
	Kleidungsstücke	
1049	Kleidungsstücke u. einzelne Teile davon, mit Näharbeit, aus Wollengewebe (Kaschmir), mit Seidenfasern im Gewebe, für Männer oder Knaben	20,80
	Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt, und einzelne Teile davon mit Näharbeit, aus Zeugstoff mit Gehalt an Seide im Verhältnis:	
1050	— von weniger als 90 v H	40
1051	— von 90 v H oder mehr	80
1052	Kleidungsstücke u. einzelne Teile davon, mit Näharbeit, aus Spitzen-, Netz-(Guipüre-)Stoffen, durchscheinenden oder undichten Geweben, die Seide enthalten, auch teilweise mit Stickereien oder Verzierungen aus Seide oder anderen Stoffen	128
1053	Kleidungsstücke und einzelne Teile davon mit Näharbeit, Netz-(Guipüre-)Stoffen, Tüll oder Spitzen aus Baumwolle oder Leinen mit Verzierungen oder Spitzen, die Seide enthalten	48
1054	Kleidungsstücke und andere Artikel, nicht besonders aufgeführt, aus Trikotstoff, mit Gehalt an Seide, auch mit Stickereien oder Verzierungen aus Seide oder anderen Stoffen	41,60
	Kleidungsstücke und andere Artikel, nicht besonders aufgeführt, aus Trikotstoff, mit Stickerei aus Fäden, die Seide enthalten:	
1055	— aus Baumwolle G.G.	4,80
1056	— aus Leinen oder Wolle „	8
1057	Kleidungsstücke und einzelne Teile davon mit Näharbeit, aus Baumwollen-, Leinen- oder Wollstoff, nicht besonders aufgeführt, mit Verzierungen oder Stickereien, die Seide enthalten	20,80
1058	Kleidungsstücke oder andere ähnliche Stücke, nicht besonders aufgeführt, aus Gewebe, das mit Kautschuk wasserdicht gemacht ist, mit oder ohne Näharbeit	19,20

Fünfter Abschnitt. Gewerbliche Öle, Firnisse, Brennstoffe und Farben

A. Gewerbliche Öle

1059	Öle: Leinöl, roh oder gekocht R.G.	0,345
1060	— in Fläschchen oder anderen kleinen Behältern, für Näh-, Schreib- oder andere Maschinen R.G.	0,30
1061	— mineralische zum Schmieren von Maschinen, auch mit Beimischung von anderen Ölen oder Stoffen R.G.	0,045
1062	— fest od. verdickt, sog. Mineralfett, zum Schmieren „	0,18
1063	— fest oder verdickt, sog. Harzöl (grasa de pino) zum Schmieren R.G.	0,03
1064	— andere, nicht besonders aufgeführt, rein oder unrein R.G.	0,30
1065	Terpentinöl oder Terpentinessenz: nicht gereinigt „	0,09
1066	— gereinigt G.G.	0,45

Nr.		Pesos
1067	Benzin: gewöhnliches ..... R.G.	0,02
1068	— gereinigt ..... G.G.	0,45
1069	Degras für Gerber ..... R.G.	0,225
	B. Firnisse und Wichsen	
1070	Firniß: gewöhnlicher, für Schiffe ..... R.G.	0,15
1071	— sogenannter Bernsteinfirniß, für photographische Zwecke ..... G.G.	1,80
1072	— oder Zubereitungen zum Ausziehen des Innern von Fässern (Faßlack) ..... R.G.	0,45
1073	Firnisse, nicht besonders aufgeführt ..... „	0,75
	Wichse und Lack für Schuhwerk:	
1074	— gewöhnliche, in Teigform, schwarz, in Weißblech- oder Holzschachteln und flüssige, schwarz, in irdenen Gefäßen, zum Gebrauch mit der Bürste ... R.G.	0,27
1075	— flüssige, schwarz, zum Lackieren, in Glasbehältern R.G.	0,45
1076	— flüssige, schwarz, in Fässern ..... „	0,60
1077	— flüssige, weiß, gelb oder von anderer Farbe, zum Reinigen oder Färben von Schuhwerk und sog. Creme, von beliebiger Farbe ..... R.G.	0,75
1078	Flüssiger Lack für Wagen oder Geschirre und Judenpech ..... R.G.	0,18
	C. Brennstoffe	
	Kohle:	
1079	— Steinkohle, nicht besonders aufgeführt, und Koks.	frei
1080	— Steinkohle, mit anderen Stoffen zusammen brikettiert Tonne R.G.	3
1081	— Holzkohle .....100 kg R.G.	1,50
1082	Kalziumkarbid ..... R.G.	0,015
1083	Zündhölzchen: aus Holz, gewöhnliche ..... „	0,60
1084	— und Wachszündhölzchen, nicht besonders aufgeführt, einschl. der sog. bengalischen Zündhölzer aus Holz R.G.	0,60
1085	Brennholz	frei
1086	Einsatzdochte für Nachtlämpchen ..... R.G.	0,90
1087	Paraffin in der Masse ..... „	0,05
1088	Rohes Erdöl	frei
1089	Erdöl und andere Mineralöle, gereinigt, nicht besonders aufgeführt, für Beleuchtungszwecke ...100 kg R.G.	3
	Kerzen und Lichte:	
	— aus Stearin oder anderen, nicht besonders aufgeführten Stoffen, weiß oder farbig:	
1090	— ohne Verzierungen ..... G.G.	0,525
1091	— mit Verzierungen ..... „	1,20
1092	— aus Walrat, weiß oder farbig mit oder ohne Verzierungen, und sog. Wachskerzchen (cerillas) für Anzünder (para encendedores) ..... G.G.	1,20
1093	— aus Wachs sowie solche aus anderen Stoffen mit Wachsüberzug, mit oder ohne Verzierungen. G.G.	3
	D. Farben und Tinte	
	Farbe:	
1094	— nicht besonders aufgeführt, mit Wasser oder Öl zubereitet, flüssig, in Teigform oder fest ..... R.G.	0,135
1095	— oder schwarzer Firniß, besonders zum Anstreichen von Eisen ..... R.G.	0,18
1096	— aus Kupfer oder andere, für Schiffsrümpfe „	0,45

Nr.		Pesos
	Farbe (Forts.):	
1097	— mit Weingeist oder Firniß zubereitet und sog. Email (esmalte) ..... R.G.	0,75
1098	— in Tuben oder Tabletten, nicht besonders aufgeführt, für Öl- oder Aquarellmalerei, sowie in Form von Stiften für Pastellmalerei, in Kästen geordnet oder nicht, mit oder ohne die notwendigen Zubehörteile, zum Malen oder Zeichnen ..... G.G.	1,80
1099	— in Tabletten, gewöhnliche, für Schüler, in jeder Form ..... G.G.	0,90
	Farben und Anstrichmittel, in Stücken oder in Pulverform:	
1100	— Alizarin und seine Nachahmungen; Fuchsin, Anilin und andere aus Steinkohle gewonnene Farben, nicht besonders aufgeführt ..... G.G.	1,80
1101	— Indigo, natürlich oder synthetisch ..... R.G.	2,70
1102	— Preußischblau und sog. Ultramarin, in jeder Form R.G.	0,10
1103	— Zinnober ..... „	0,45
1104	— Zinkweiß und Lithopon (Griffith-Weiß) .... „	0,015
1105	— Bronze oder Kupfer sowie Aluminium in Pulverform, mit Firniß und beigefügtem Borstenpinsel oder nicht, und Bronze oder Aluminium, flüssig, oder zum Bronzieren oder Versilbern zubereitet.. G.G.	1,125
1106	— Cochenille und Karminlack oder Lack von jeder anderen Farbe, ohne Unterschied der Art .... R.G.	1,35
1107	— Karmin ..... G.G.	11,25
1108	— natürliche oder künstliche Farben, in Stücken, in Pulverform oder gemahlen, wie: Bleiweiß, Königgelb, Mennige, Knochenkohle, Rußschwarz, Ocker, Erden u. andere, nicht besonders aufgeführte. R.G.	0,075
1109	Siccative für Maler, flüssig (einschl. solcher auf Grundlage von Benzin mit Harzöl), und in Pulverform, wie die sog. Pariser, venezianischen oder anderen, nicht besonders aufgeführten ..... R.G.	0,225
	Tinten:	
1110	— für Druckerei, Lithographie und Telegraphie „	0.15
1111	— gewöhnliche, zum Schreiben oder Kopieren.. „	0,18
1112	— weiß oder rot, zum Schreiben ..... G.G.	0,75
1113	— zum Markieren oder Stempeln sowie Hektographentinte zur Wiedergabe von Kopien zubereitet.. G.G.	1,05
1114	— in fester Form, nicht besonders aufgeführt.. R.G.	0,375
1115	— Chinesische Tusche, in fester Form, oder ihre Nachahmungen ..... G.G.	3,75
1116	— Chinesische Tusche, flüssig, oder andere ähnliche, für Zeichner ..... G.G.	1,50
1117	Spezialfarben, nicht besonders aufgeführt, zum Färben von Leder ..... R.G.	0,27
	Sechster Abschnitt. Papier, Pappe und Waren daraus	
	Albums, unbedruckt oder bedruckt, für Photographien, Noten, Sammlungen usw., auch mit Teilen aus anderen Stoffen:	
1118	— mit Einbanddeckeln aus Perlmutter, Elfenbein oder Schildpatt ..... G.G.	12
1119	— andere, nicht besonders aufgeführt, einschl. solcher mit Einbanddeckeln aus Geweben, die Seide enthalten ..... G.G.	3

Nr.			Pesos
	Albums, unbedruckt oder bedruckt usw. (Forts.):		
1120	— Notenalbums unterliegen dem Zoll für Albums der betreffenden Art, mit einem Zuschlag von 40 v H.		
1121	Alphabete, Buchstaben und Ziffern aus Papier oder Pappe, vergoldet, versilbert, bemalt, emailliert oder nicht	G.G.	12
1122	Abreißkalender, lose oder auf Pappe aufgeklebt, auch mit Anzeigen	R.G.	2,25
1123	Handelsanzeigen, nicht besonders aufgeführt, aus Pappe oder Papier, auch mit Bildern oder Rahmen, und Zettel oder Bücher für Handelspropaganda (Arzneikalender und andere), ausgenommen Kataloge, Zeitschriften, Tageszeitungen und andere periodische Veröffentlichungen	R.G.	1,50
1124	Waren, nicht besonders aufgeführt, aus Pappe, Papier, Steinpappe, Schieferpappe oder gepreßter Papiermasse (papier maché), auch mit Teilen aus anderen Stoffen, angestrichen, gefirnißt, bronziert, vergoldet, versilbert oder nicht, mit oder ohne Druck	G.G.	1,80
1125	Waren aus Pappe, ausgeschnitten, nicht besonders aufgeführt, auch mit aufgedruckten Mustern, für Verzierungen	G.G.	3,90
1126	Artikel aus Pappe oder Papier, nicht besonders aufgeführt, mit geringfügigen Teilen aus Seide	G.G.	5,25
1127	Spielkarten aller Art und Größe, auch mit aufgedruckten Anzeigen	G.G.	6
1128	Bankformulare, Schecks, Kreditpapiere, lose oder gebunden	G.G.	45
1129	Fahrkarten jeder Form für Straßenbahnen, Eisenbahnen, Theater usw.	G.G.	2,25
	Papierdüten zum Verpacken, mit oder ohne Aufdruck:		
1130	— gefirnißt, zwecks Nachahmung von gewöhnlicher Vergoldung oder Versilberung	G.G.	1,50
1131	— ohne Vergoldung oder Versilberung	„	0,75
1132	Leere Schachteln aus Pappe, nicht besonders aufgeführt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen, auch unfertig	R.G.	3
1133	Abziehbilder jeder Form	G.G.	2,25
1134	Pappe: geteert, für Dächer	R.G.	0,09
1135	— dünn (cartulina), für Zeichnungen oder Visitenkarten, und zur Ölmalerei vorbereitete Pappe	R.G.	0,45
1136	— Kartonpapier, wasserdicht, zum Kopieren mittels der Presse, sowie durchlocht, zum Sticken oder für andere Zwecke	G.G.	0,90
1137	— Kartonpapier anderer Art, mit oder ohne Kork in Pulverform oder in Stückchen, zur Verpackung, auch mit aufgeklebtem Papier; zugeschnitten, unbedruckt, für Fahrkarten; auf Spulen oder sonstwie fortlaufend, für Registrierkassen; mit Lederabfällen hergerichtetes	R.G.	0,30
	Stiche von Bildern, für Verzierungen, durch Druck oder jedes andere Vervielfältigungsverfahren hergestellt; und Photographien, farbig oder schwarz, nicht besonders aufgeführt:		
1138	— ohne Rahmen	G.G.	3,75
1139	— mit Rahmen	„	2,25
1140	Schecks, Wechsel, Giros, Polizen, Hinterlegungsscheine, gedruckt, graviert oder lithographiert, lose oder gebunden	G.G.	7,50
1141	Kleine Bilder aus Pappe oder Papier, für Lesezeichen, Sammlungen oder zum Ausschneiden, Postkarten, Phantasiekarten für Glückwünsche und andere Karten mit Bildern, die durch Gravieren oder irgendein anderes Vervielfältigungsverfahren hergestellt sind, auch mit durchbrochenen Teilen, Anzeigen oder sonstigem Aufdruck oder Teilen aus Seide oder anderem Stoff	G.G.	7,50
1142	Stempelmarken oder Briefmarken, Steuermarken oder andere Marken, neu oder gebraucht	G.G.	12
1143	Statuen und Figuren aus Steinpappe, auch mit Teilen aus Holz oder Marmor; Täfelchen aus Steinpappe für Täfelwerk und geprägte Pappe für Möbel	R.G.	0,525
1144	Etiketten oder Preiszettel für Flaschen oder für andere, nicht besonders aufgeführte Zwecke	G.G.	8,25
1145	Etiketten oder Täfelchen zum Anhängen, auch mit Teilen aus gewöhnlichem Metall oder Aufdruck, auf Gewebe, das keine Seide enthält, aufgeklebt oder nicht	G.G.	4,50
1146	Künstliche Blumen und Pflanzen aus Papier, lose oder in Sträußen, auch mit Teilen aus anderen Stoffen	G.G.	4,50
1147	Boden- oder Innenfutter (fondos o forros) aus Papier, für Hüte oder Mützen	G.G.	3,90
1148	Photographien für Stereoskope, durchscheinend oder nicht	G.G.	9
1149	Überzüge aus Pappe, auch mit anhaftendem Papier, Kork oder anderen Stoffen, zur Verpackung von Flaschen oder Fläschchen	R.G.	0,75
1150	Register, Notizbücher, Agenden, Hefte usw., weiß, zum Schreiben oder zum Kopieren mittels der Presse, mit oder ohne Linien oder Aufdruck, mit Einschluß der Pappen in Form von Tafeln oder Notizbüchern, bedruckt, mit weißen Stellen zum Schreiben	G.G.	2,70
1151	Gedruckte Bücher oder Handschriften, nicht besonders aufgeführt; Handelskataloge und Zeitschriften, Tageszeitungen und andere periodische Veröffentlichungen		frei
1152	Gedruckte Bücher mit Einband aus Gewebe, das Seide enthält, oder aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter oder deren Nachahmungen, sowie solche mit geringfügigen Teilen aus Edelmetall oder mit gewöhnlichem vergoldeten oder versilberten Metall	G.G.	4,50
1153	Masken und Schleier	„	6
1154	Musiknoten, gedruckt oder geschrieben, und Übungsbücher zum Musikunterricht		0,225
	Papier:		
1155	— zum Töten von Insekten (Fliegentod) sowie Klosettpapier, auch mit zugehörigem Gestell aus Holz oder gewöhnlichem Metall	R.G.	0,30
1156	— marmoriert, geprägt oder anderes, nicht besonders aufgeführt, insbesondere für Buchbinder oder für Gegenstände aus Pappe	G.G.	0,15
1157	Seidenpapier oder Reispapier und Nachahmungen davon; Papier zum Kopieren mittels der Presse,		

Nr.		Pesos
	Papier (Forts.):	
	aller Art, sowie plissiertes oder gefälteltes (crépe) für Lichtschirme oder Verzierungen ..... G.G.	0,75
1158	— weiß, mit oder ohne Zeugstoff, zum Zeichnen; für die Ölmalerei zubereitetes; sowie solches mit Gewebe zur Herstellung von Briefumschlägen ..... G.G.	0,45
1159	— in Streifen für Telegraphie ..... R.G.	0,045
1160	— in Streifen oder Schnitzeln, zur Belustigung beim Karneval ..... R.G.	0,30
1161	— Kohlepapier; durchscheinendes Papier zum Pausen, sog. glacier zur Verzierung von Glas sowie Papier und Karten, albuminiert oder lichtempfindlich gemacht, besonders zur Photographie, auch mit Aufdruck ..... G.G.	2,25
1162	— mit oder ohne Gewebe, gekästelt für Zeichnungen, sowie durch Eisensalze lichtempfindlich gemachtes, zum Kopieren ..... G.G.	0,75
1163	— besonderes zur Anfertigung von Kopien mittels des Mimeographen oder Zyklostyls (ciclostyle). G.G.	4,50
1164	— à jour oder ausgestanzt, in Blättern, in Streifen, oder zur Garnitur von Torten, Buketts oder zu anderen Zwecken hergerichtet; Papier mit Zeichnungen zur Ausschmückung von Schachteln sowie Flaschenkapseln, Konfektdüten und andere ähnliche Artikel aus gefälteltem od. plissiertem Papier.. G.G.	3
	— auf einer Seite gefirnißt oder glänzend gemacht für Etiketten, künstliche Blumen, Düten und andere nicht genannte Zwecke:	
1165	— mit Nachahmung von Vergoldung oder Versilberung ..... G.G.	0,525
1166	— von anderer Farbe..... „	0,375
	— heiß vergoldet oder versilbert, zur Herstellung künstlicher Blumen oder für andere nicht besonders aufgeführte Zwecke:	
1167	— lose ..... G.G.	1,80
1168	— auf Pappe geklebt ..... „	0,90
1169	— nicht besonders aufgeführtes, aus gefärbter oder naturfarbener Papiermasse, geölt, gewachst, geteert, mit dünnem Stoff verstärkt oder nicht, sowie Vergamentpapier und anderes ähnliches... R.G.	0,30
1170	— Löschpapier, sowie Papier und Papiermasse zum Filtrieren..... G.G.	0,30
1171	— sog. Alaska, besonders für Kleider, und anderes ähnliches ..... G.G.	0,60
	— nicht besonders aufgeführtes, weiß oder leicht kremefarbig, ohne tierischen Leim, satiniert oder nicht:	
1172	— mechanische Holzmasse enthaltend und auf beiden Seiten mit mineralischen Stoffen überzogen, sog. couché	frei
1173	— ohne mechanische Holzmasse..... R.G.	0,15
1174	— nicht besonders aufgeführtes, mit tierischem Leim ..... G.G.	0,30
1175	— nicht besonders aufgeführtes, mit Schreiblinien, für Rechnungen liniert sowie fünfzeilig liniert für Musiknoten ..... G.G.	0,45
1176	— mit Monogrammen, Initialen, Firmenzeichen, Briefkopf oder Verzierungen, und Rechnungen, Fakturen, Quittungen und andere Vordrucke, unausgefüllt,	

Nr		Pesos
	Papier (Forts.):	
	nicht besonders aufgeführt, bedruckt, graviert oder lithographiert ..... G.G.	3
1177	mit schwarzem Trauerrand oder mit Kante aus metallischer oder anderer Farbe; mit dem Briefumschlag ein Ganzes bildendes Papier sowie mit den zugehörigen Briefumschlägen in derselben Umschließung befindliches Papier..... G.G.	1,50
1178	— mit Aufdruck, nicht besonders aufgeführt, entrichtet den für seine Art festgesetzten Zoll mit einem Zuschlag von 25 v H.	
	— Zigarettenpapier:	
1179	— in Blättern oder Ries, endloses oder auf Spulen G.G.	0,75
1180	— in Hülsen, zugeschnitten oder in Büchelchen „ zum Tapezieren oder zur Ausschmückung von Wohnungen:	1,50
1181	— heiß vergoldet oder versilbert; tuchartig oder bedruckt und mit Unterlage aus besonderem Gewebe für Zimmerdecken.....	2,25
1182	— anderer Art..... R.G.	0,375
1183	Streifen oder Bänder aus Pappe oder Papier, auch mit Lüftung oder anderem Zubehör, für Hüte oder Mützen..... G.G.	0,90
1184	Kleider aus Papier oder aus Papier mit Gewebe „	3,90
1185	Einbanddeckel aus Pappe ohne Aufdruck für Arbeitsbücher..... R.G.	0,60
	Einbanddeckel aus Papier oder Gewebe, vergoldet, versilbert, bronziert oder nicht, für Bücher:	
1186	— auf Pappe geklebt..... G.G.	1,95
1187	— nicht auf Pappe geklebt..... „	6
	Karten:	
1188	— weiß, nicht besonders aufgeführt, und solche zum Aufkleben von Photographien, auch mit dem Namen des Photographen ..... G.G.	0,90
1189	— bedruckt oder lithographiert, ohne Bilder, mit Namen oder Anzeigen, und solche mit schwarzem Trauerrand oder mit vergoldeter oder versilberter Kante G.G.	3

Siebenter Abschnitt. Getränke und Liköre

A. Wasser, Sirupe usw.

1190	Wasser und Eis	frei
1191	Mineralwässer, natürliche od. künstliche, und erfrischende, nicht weingeisthaltige Brausewässer, mit oder ohne Zusatz von Zucker oder aromatischen Stoffen. R.G.	0,50
1192	Sirupe und Sorbets, nicht zu Heilzwecken .... „	3
1193	Fruchtsaft, mit weniger als 15 v H Zucker .... „	0,50
1194	Essig, gewöhnlicher..... „	0,30

B. Liköre

	Branntwein und destillierte Getränke, mit oder ohne Zuckerzusatz:	
1195	— in Flaschen..... Liter	7,50
1196	— in anderen Behältnissen..... „	6
	Bitter auf weingeisthaltiger Grundlage:	
1197	— in Flaschen..... „	7,50
1198	— in anderen Behältnissen..... „	6

Nr.			Pesos
1199	Bier und Obstwein: in Flaschen	Liter	2
1200	— in anderen Behältnissen	„	1,50
1201	Wein, nicht schäumend: in Flaschen	„	2,70
1202	— in anderen Behältnissen	„	2,25
1203	Schaumwein	„	7,50
	Achter Abschnitt. Riech- und Schönheitsmittel, pharmazeutische und chemische Erzeugnisse		
	A. Riech- und Schönheitsmittel		
1204	Riechwässer, in Behältnissen jeder Art, für Toilettezwecke	G.G.	6
	Kissen, Säckchen und Umschläge mit Riechstoffen:		
1205	— aus Papier oder Pappe oder aus Zeugstoff, der keine Seide enthält	G.G.	12
1206	— aus Zeugstoff, der Seide enthält	„	26
1207	Rote und andere Schminke	„	12
1208	Kosmetik (Stangenpomade) für das Haar	„	10
1209	Wohlriechende Extrakte oder Essenzen, in Behältnissen jeder Art, auch in Behältern oder Dosen mit anderen Riechmitteln enthalten	G.G.	20
1210	Wohlriechende Seife, in beliebiger Form, nicht besonders aufgeführt	G.G.	10
1211	Riechmittel, nicht besonders aufgeführt	„	6
1212	Puder, wohlriechend, nicht besonders aufgeführt, für die Haut	G.G.	6
	B. Pharmazeutische Erzeugnisse		
1213	Heilkräftige Öle: Mandelöl, Lebertran, Kad- oder Wacholderöl, Rizinus- od. Palmachristiöl, Lorbeeröl und Vaselinöl	R.G.	0,30
1214	— Lebertran, mit anderen Stoffen vermischt	„	0,90
1215	— nicht besonders aufgeführt, fest, flüssig oder verdickt	G.G.	1,50
1216	Agar-Agar	„	1,125
1217	Zündschwamm	„	0,60
1218	Heilwässer, nicht weingeisthaltig, nicht besonders aufgeführt, wie Teerwasser oder Elatinwasser und solche aus Blumen, Blättern oder Wurzeln	R.G.	0,375
1219	Albumin		1,50
1220	Baumwolle, Gaze, Fäden und Binden aus Gewebe für Heilzwecke, aseptisch oder antiseptisch	G.G.	0,75
1221	Moschus	g	0,30
1222	Aloe oder Bitterstoff	G.G.	0,375
1223	Tran, pflanzlicher, gereinigt	„	0,075
1224	Graue Ambra	g	0,30
1225	Apparate zur Herstellung von Oblaten zu Heilzwecken	G.G.	2,25
1226	Aromas, Färbemittel, Chlorophyll, Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Fruchtäther zum Versetzen oder Aromatisieren von Weinen, Likören, Sirupen, Zuckerwaren, gashaltigen Wässern oder zu anderen gewerblichen Zwecken	G.G.	4,50
	Waren, nicht besonders aufgeführt, eigens für den Handel mit Apothekerwaren, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:		
1227	— aus Kautschuk oder aus kautschukiertem, wasserdicht gemachtem Gewebe	G.G.	3,75
1228	— aus hartem oder vulkanisiertem Kautschuk	„	2,75
1229	— aus Bein	„	3
1230	Kandiszucker, Milchzucker und Zucker in Pastillen oder in Tropfen, ohne Zusatz von aromatischen oder Heilstoffen	R.G.	0,375
1231	Natürliche oder zubereitete Balsame, nicht besonders aufgeführt	G.G.	1,50
	Bänder, Binden und Bauchbinden, mit oder ohne Kautschuk:		
1232	— aus Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	G.G.	6
1233	— aus reiner oder mit geringerem Stoff gemischter Wolle	G.G.	9
1234	— aus reiner oder mit geringerem Stoff gemischter Seide	G.G.	33
1235	Wacholderbeeren zu Heilzwecken	R.G.	0,15
1236	Spritzröhren aus Glas für Injektionen	G.G.	0,90
1237	Reiseapotheken	„	1,80
1238	Bruchbänder und orthopädische Apparate, nicht besonders aufgeführt	G.G.	5,40
1239	Sonden, sog. Reynald- oder andere ähnliche, Riementang (laminaria) und Eier und Suspensorien	G.G.	7,50
1240	Spanische Fliegen, ganz oder in Pulverform	„	1,80
1241	Röhrenkassia	R.G.	0,18
1242	Gelatinekapseln, leere, für Heilmittel	G.G.	3,60
1243	Kohle: pflanzliche, in Pulverform, in Behältnissen jeder Art	R.G.	0,15
1244	— sogenannte Belloc-, oder andere ähnliche	G.G.	0,90
1245	Kastoreum, trocken oder in Pulverform		37,50
1246	Kasein		0,45
1247	Kataplasmen	G.G.	3,75
1248	Catgut zum Vernähen von Wunden	„	2,70
1249	Zement für Zahnärzte	„	4,50
1250	Zigarren und Zigaretten zu Heilzwecken, nicht aus Tabak, und Zigarettenspitzen aus Holz zum Gebrauch mit Teer	G.G.	4,50
1251	Elektrische Gürtel, Brusteinsätze, Sohlen und andere ähnliche Artikel, für Kranke	G.G.	9
1252	Chlorodyn	„	6
1253	Fischleim, Ichthokoll oder Hausenblase und sterilisierte Gelatine	G.G.	6
1254	Halsbänder aus Bernstein oder deren Nachahmungen	G.G.	18
1255	Quassiabecher	„	2,25
1256	Mutterkorn	„	1,125
1257	Heilkräftige Rinden, Blätter, Wurzeln und Samen, ganz oder in Pulverform, nicht besonders aufgeführt	R.G.	0,375
1258	Merkurialkreide oder Quecksilber mit Kalk		1,35
1259	Erbsen für Fontanellen	G.G.	3
1260	Hirschhorn: geraspelt	R.G.	0,15
1261	— kalziniert	G.G.	0,60
1262	Haarentfernungsmittel und Tinkturen od. Zubereitungen zum Färben des Haares	G.G.	3
1263	Heilkräftige Drogen und pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführt	R.G.	0,90
1264	Pflaster: in Teigform	G.G.	1,35
1265	— auf Gewebe, Papier oder Leder, porös oder nicht	G.G.	5,40

Nr.			Pesos
1266	Ergotin von Bonjean oder anderen Fabrikanten	G.G.	5,40
1267	Ergotin in Lösung	„	7,50
1268	Storax, flüssig	„	0,45
1269	Etiketten oder Aufschriften aus Glas für Fläschchen	G.G.	9
1270	Feste Auszüge, nicht besonders aufgeführt	„	5,40
1271	Filz für Kataplasmen (spongiopilina)	„	3,75
1272	Heilkräftige Blüten und Tee, ganz oder in Pulverform	R.G.	0,90
1273	Glasfläschchen, mit Schmirgel abgerieben, mit Aufschrift in Glas oder graviert, bemalt oder emailliert, für Apothekerschränke	R.G.	1,50
1274	Homöopathische Streukügelchen, auch mit Heilmitteln	G.G.	1,80
	Heilkräftige Gummen und Harze, ganz oder in Pulverform:		
1275	— Skammoniumharz, Jalappaharz, gereinigtes Guttapercha und Turbith	G.G.	6,75
1276	— Katechu und Weihrauch	„	0,30
1277	— andere, nicht besonders aufgeführt	„	0,90
	Tropfenzähler:		
1278	— aus Glas, mit Teilen aus Kautschuk	„	2,25
1279	— aus Glas, in Form von Fläschchen	R.G.	0,60
1280	Tropfen oder in Tropfen einzunehmende Heilmittel, wie: Adrenalin, Arrenal, Natronkakodilat, sog. japanische Tropfen, Eisen von Bravais und andere ähnliche	G.G.	5,40
1281	Guarana oder Paullinia		4,50
1282	Bohnen von Calabar, Tonka und andere	G.G.	0,75
1283	Seidengarn zum Vernähen von Wunden und Florentiner Haar, auch in Gläsern mit sterilisiertem Wasser	G.G.	7,50
1284	Wachstuch und Pflastertuch für Wunden	„	4,50
1285	Inhalatoren, Pulverisatoren und Einblasevorrichtungen jeder Art	G.G.	2,25
1286	Hypodermische Einspritzungen in Gläsern, in Lösung, Pastillen oder gepreßt	G.G.	15
1287	Heilkräftige Seife: nicht wohlriechend	„	10
1288	— wohlriechend	„	10
1289	Heilkräftige Sirupe	R.G.	2,25
1290	Spritzen aus Zinn, Blei oder Bronze, ausgenommen solche für hypodermische Injektionen	G.G.	1,125
1291	Glasspritzen	„	0,75
1292	Kamala		0,75
1293	Laktagol	G.G.	4,50
1294	Laktuarium und Thridacium, in Stücken oder in Pulverform		7,50
1295	Lanolin	G.G.	1,125
1296	Mentholstifte	„	5,40
1297	Lycopodium	„	1,50
1298	Flechten und Moos zu Heilzwecken	„	0,225
1299	Magnesia von Henry und deren Nachahmungen	„	2,70
1300	Saugflaschen: aus Glas	R.G.	0,15
1301	— aus Glas, mit Teilen aus Kautschuk oder anderen Stoffen	G.G.	0,60
1302	Manna	R.G.	1,125
1303	Mannit	G.G.	3,75
1304	Blaue (Quecksilber-) Masse	„	1,875
1305	Cynoglossum, in Teig- oder Pulverform	„	7,50
1306	Gummistrümpfe und andere Artikel, wie Kniestücke usw. aus Trikotstoff, für Kranke: — aus Seide, mit oder ohne Beimischung von anderen Stoffen	G.G.	24
1307	— andere	„	9
1308	Heilmittel in Körnerform, mit oder ohne Zucker, nicht aufbrausend, wie Neurosin, Rharbarber, Kola usw.	G.G.	3
1309	Mailänder Fliegen	„	2,25
1310	Krücken aus Holz	„	1,125
1311	Galläpfel, Kolanüsse, Muskatnüsse oder Brechnüsse, ganz oder in Pulverform	G.G.	0,45
1312	Oblaten aus Stärkemehl, ohne Heilmittel	„	2,70
1313	Opium: in Teig- oder Pulverform	„	12
1314	— im Auszug	„	18
1315	Papier für Fontanellen	„	1,50
1316	Heilkräftige Pastillen, nicht besonders aufgeführt	R.G.	1,35
1317	Pastillen, ohne aromatische Stoffe, zum Anzünden	„	0,90
1318	Aromatische Pastillen aus Catechu und andere ähnliche, zum Kauen	G.G.	2,70
1319	Burgunder Pech	„	0,225
1320	Milchentzieher aus Glas, auch mit Teilen aus Kautschuk	G.G.	1,80
1321	Pillen, Perlen, Kapseln, Streukügelchen, Dragees und Körner, sowie Papier in kleinen Stücken (papelillos) und Oblaten mit Heilmitteln	G.G.	5,25
1322	Pillenbretter	„	1,50
1323	Pinsel für die Kehle	„	4,50
1324	Talkpulver, mit Borax oder Schwefel, aromatisch oder nicht, sowie solches aus anderen Stoffen, ohne Parfüm, für die Haut	G.G.	1,125
1325	Desinfizierende Pulver und flüssige Desinfektionsmittel, nicht besonders aufgeführt	R.G.	0,30
1326	Pulver: gegen Asthma	G.G.	2,70
1327	— Insektenpulver	R.G.	0,30
1328	— peptonhaltiges	G.G.	3,75
1329	— von Steedman	„	4,50
1330	Heilkräftige Pomaden und Salben	„	1,80
1331	Albuminhaltige Nährmittel, trocken oder flüssig, wie Somatose, Zomol und andere, nicht besonders aufgeführt	R.G.	2,70
1332	Santal, weiß oder zitronenfarbig, in Stücken oder in Pulverform	G.G.	0,75
1333	Blutegel		frei
1334	Serums, antidiphtheritische oder andere, Rindseiter und nicht besonders aufgeführte bakteriologische Kulturen		frei
1335	Sinagismen	G.G.	1,80
1336	Lösung von Guttapercha oder Traumatizin und von Nitroglyzerin oder Trinitrin	G.G.	1,875
1337	Suspensorien: aus Baumwolle oder Leinen	„	4,50
1338	— aus Seide, mit oder ohne Beimischung von anderen Stoffen	G.G.	24
1339	Tamarinde	R.G.	0,15
1340	Pflastertuch und Eisentuch	G.G.	1,80
1341	Walkererde	„	0,225
1342	Lackmus: in Teigform	„	0,30
1343	— auf Papier, als Reagenzmittel	„	3

Nr.			Pesos
1344	Terpentin	R.G.	0,45
1345	Röhren, kleine Fläschchen aus Glas, mit oder ohne Stöpsel, für homöopathische Heilmittel, Serum oder andere	G.G.	3
1346	Vaselin	R.G.	0,45
1347	Vasogen: rein	G.G.	1,80
1348	— mit Heilstoffen	„	3,75
1349	Streifen aus Metall od. Marokin für Fontanellen	G.G.	3
1350	Gesundheitswein: in Flaschen	Liter	3
1351	— in anderen Behältnissen	„	2,25
1352	Augenschirme für Kranke, mit seidenhaltigem oder nicht seidenhaltigem Gewebe	G.G.	18

C. Chemische Erzeugnisse

1353	Azeton: rein	G.G.	0,60
1354	— Sulfit-		3,75
	Säuren:		
1355	— Essigsäure, arsenige Säure (weißer Arsenik), Borsäure, unreine Milchsäure (für gewerbliche Zwecke), Salpetersäure und Oxalsäure	R.G.	0,18
	— Karbol- und Phensäure:		
1356	— kristallisiert	„	0,60
1357	— roh, flüssig	„	0,075
	— Kohlensäure:		
1358	— in Kapseln	G.G.	0,75
1359	— in eisernen Zylindern	R.G.	0,075
1360	— Zitronensäure, Salizylsäure u. Weinsteinsäure	„	0,75
1361	— Fluorwasserstoff- oder Fluorsäure und Gerbsäure oder Tannin	G.G.	1,125
1362	— Chlorwasserstoff- oder Salzsäure	R.G.	0,06
1363	— Phosphorsäure, flüssig	G.G.	0,375
1364	— Holzessigsäure	R.G.	0,045
1365	— Schwefelsäure	„	0,045
1366	— schweflige Säure	„	0,075
1367	— einfache, nicht besonders aufgeführt		3,75
1368	Alkaloide und deren Salze: Aloin		4,50
1369	— Koffein, Kumarin und Salizin		9
1370	— Strychnin, Chinin und Vanillin		15
1371	— nicht besonders aufgeführte		30
1372	Kampfer: Bromkampfer		5,25
1373	— in der Masse		3
1374	Amyl- und Methylalkohol	G.G.	0,75
1375	Äthylalkohol, nicht besonders aufgeführt	„	3,375
1376	Karburierter Alkohol, fest	R.G.	0,375
1377	Aldehyd, rein oder benzoesaurer	G.G.	1,05
1378	Künstlicher Moschus		12
1379	Alaun oder Aluminium- und Kalisulfat, in Stücken oder in Pulverform	R.G.	0,03
1380	Alaun in Blöcken, für den Bart	G.G.	0,60
1381	Aluminiumsalze: Azetat, Azetotartrat und Oxyd		0,90
1382	— Sulfat	R.G.	0,075
1383	— andere, nicht besonders aufgeführt		3
1384	Reines Amidol		18
1385	Amylen		7,50
1386	Amyl: Azetat		0,75
1387	— Nitrat (salpetersaurer Amyläther) und Salizylat (kieselsaurer Amyläther)		3

Nr.			Pesos
	Ammoniaksalze:		
1388	— benzoesaures, bromsaures u. fluorsaures Ammonium		1,50
1389	— doppeltchromsaures, oxalsaures Ammonium und Ammoniumsulfocyanid		0,60
1390	— kohlensaures, phosphorsaures, salpetersaures und schwefelsaures Ammonium	R.G.	0,225
1391	— salzsaures Ammonium (Ammoniaksalz)	„	0,03
1392	— überchlorsaures Ammonium		frei
1393	— andere, nicht besonders aufgeführt		3,75
1394	Ammoniak: flüssig	R.G.	0,12
1395	— salzsaures Ammonium, flüssig	„	0,30
1396	Anilin, rein (fenilamina)	G.G.	0,60
1397	Antimonsalze: schwarzes Schwefelantimonsalz	R.G.	0,15
1398	— andere, nicht besonders aufgeführt		1,50
1399	Anthracen		2,25
1400	Apiol		10,50
1401	Arsenikfalze: rote, sowie Schwefelarsenik (Auripigment)		0,225
1402	— Jodarsenik		7,50
1403	— andere, nicht besonders aufgeführt		3
1404	Schwefel: in Stücken, gemahlen oder sublimiert	R.G.	0,09
1405	— präzipitiert (Schwefelmilch)	G.G.	0,30
1406	— Jodschwefel		9
1407	Bariumsalze: Jodbarium		15
1408	— Bariumoxyd (reiner Baryt)		1,125
1409	— essigsaures, chlorsaures und gereinigtes schwefelsaures Barium		0,45
1410	— schwefelsaures Barium (Schwerspat)	R.G.	0,045
1411	— andere, nicht besonders aufgeführt	„	0,225
1412	Wismutsalze, nicht besonders aufgeführt		4,50
1413	Brom		1,125
1414	Kadmiumsalze, nicht besonders aufgeführt		6
1415	Kalk: chlorsaurer oder überchlorsaurer und Chlorkalzium, gewöhnliches für die Industrie	R.G.	0,015
	Kalziumsalze:		
1416	— doppeltschwefelsaures Kalzium und kohlensaure oder zubereitete oder präzipitierte Kreide	R.G.	0,09
1417	— reines salzsaures, phosphorsaures, milchsaures Kalzium und Kalziumsulfid		0,60
1418	— übermangansaures und jodsaures Kalzium		10,50
1419	— Kalziumoxyd (Marmorkalk)		0,225
1420	— andere, nicht besonders aufgeführt		1,50
1421	Karbolacen, Kreolin, Kresol, Lysol, Lysoform, Sapokarbol, Septoform und andere ähnliche Desinfektionsmittel	R.G.	0,30
1422	Kohlenstoff: Schwefelkohlenstoff	G.G.	0,15
1423	— Kohlenstofftetrachlorid	„	0,30
1424	— Kohlenstofftrichlorid		7,50
1425	Zeloidin	G.G.	1,50
1426	Zeriumsalze: oxalsaures Zerium		0,75
1427	— andere, nicht besonders aufgeführt		7,50
1428	Chloral: Hydrat		1,50
1429	— Amidochloral und Dormiolchloral		7,50
1430	— Chloralalbazid		18
1431	Chloroform	G.G.	1,875
1432	Kobaltsalze, nicht besonders aufgeführt		4,50
	Kupfersalze:		
1433	— essigsaures Kupfer (Grünspan) und reines schwefelsaures Kupfer		0,375

Nr.			Pesos
	Kupfersalze (Forts.):		
1434	— unreines schwefelsaures Kupfer (Vitriol)	R.G.	0,12
1435	— Kupfersulfit		0,60
1436	— andere, nicht besonders aufgeführt		1,125
1437	Kollodium, medizinisches, und Kollodium, zur Photographie zubereitet	G.G.	0,75
1438	Kreosot: pflanzliches oder mineralisches	„	1,50
1439	— kohlensaures (Kreosotal) und phosphorsaures		7,50
1440	Chromogen von Uranium, Eisen oder Kupfer, für die Photographie	G.G.	7,50
1441	Krotonchloral und Butylchloral		7,50
1442	Digalen		37,50
1443	Dioform		37,50
1444	Edinol (reines)		18
1445	Ikonogen (reines)		7,50
1446	Elaterium		18
1447	Zinksalze: Zinkchlorid		0,60
1448	— Zinksulfid		4,50
1449	— andere, nicht besonders aufgeführt		1,50
	Strontiumsalze:		
1450	— kohlensaures, salzsaures und oxalsaures Strontium		0,375
1451	— salpetersaures und schwefelsaures Strontium	R.G.	0,225
1452	— Strontiumbromid		1,125
1453	— Strontiumjodid, überphosphorsaures und glyzerophosphorsaures Strontium		7,50
1454	— andere, nicht besonders aufgeführt		2,25
1455	Äther: essigsaurer, buttersaurer, ameisensaurer, salpetersaurer und schwefelsaurer		0.75
1456	— bromsaurer (Bromäthyläther)		1,875
1457	— önanthsaurer u. chlorsaurer (Chloräthyläther)	G.G.	4,50
1458	— jodsaurer (Jodäthyläther)	„	9
1459	Eukalyptol		1,875
1460	Evonymin		15
1461	Phenecoll und dessen Salze		30
1462	Formalin, Formol und Formaldehyd	R.G.	0,225
1463	Gewöhnlicher Phosphor, rot oder amorph	G.G.	0,30
1464	Furfurol		15
1465	Glyzerin	R.G.	0,375
1466	Glyzin (rein)		15
1467	Guajakol: benzoesaures (Benzosol) und baldriansaures		15
1468	— flüssiges und reines kristallisiertes		3
1469	— nicht besonders aufgeführtes		7,50
1470	Heliotropin		3,75
1471	Hydrochinon (rein)		3
	Eisensalze:		
1472	— kohlensaures Eisen, ammoniakalisches Eisenchlorid, Eisenchlorid oder Perchlorid, Eisen in Pulverform (durch Wasserstoff reduziert), phosphorsaures Eisen, milchsaures Eisen, schwarzes Eisenoxyd (Äthiops martialis), zuckersaures, reines schwefelsaures und ammoniakalisches schwefelsaures Eisen	G.G.	0,45
1473	— glyzerophosphorsaures, überphosphorsaures, zitronensaures Eisen und Chinin	G.G.	4,50
1474	— cacodylsaures Eisen, Eisenjodid, Eisen u. Strychnin, zitronensaures		7,50
1475	— holzsaures Eisen und Schwefeleisen	R.G.	0,075
1476	— rotes Eisenoxyd (Colcotar) und magnetisches Eisenoxyd (Magnetstein)	R.G.	0,15
1477	— unreines schwefelsaures Eisen, handelsüblich	R.G.	0,015
1478	— andere, nicht besonders aufgeführt	G.G.	1,50
1479	Ichthyol		7,50
1480	Hymogen, mit Schwefel verbunden	G.G.	3,75
1481	Ingluvin	„	9
1482	Lecithin oder Lycetol		37,50
1483	Bleiglätte	G.G.	0,12
1484	Lithin (Lithiumoxyd) und dessen Salze		4,50
1485	Lupulin		1,875
	Magnesiumsalze:		
1486	— Magnesiumoxyd (kalzinierte Magnesia)	G.G.	0,375
1487	— kohlensaures Magnesium u. gereinigtes Magnesiumchlorid	G.G.	0,15
1488	— unreines Magnesiumchlorid für die Industrie und schwefelsaures Magnesium (englisches Salz).	R.G.	0,045
1489	— andere, nicht besonders aufgeführt		2,25
1490	Maltin (Diastase)		15
1491	Magansalze: Manganperoxyd	R.G.	0,045
1492	— schwefelsaure, handelsüblich, für gewerbliche Zwecke	R.G.	0,15
1493	— borsaures und kohlensaures Mangan und Manganchlorid	G.G.	0,30
1494	— essigsaures Mangan	„	1,125
1495	— andere, nicht besonders aufgeführt		3,75
1496	Menthol: rein		7,50
1497	— benzoesaures und baldriansaures (validol)		27
	Quecksilbersalze:		
1498	— essigsaures und benzoesaures Quecksilber, Quecksilberbromid, Quecksilbercyanid, Quecksilberoxycyanid und salizylsaures Quecksilber		3,75
1499	— doppeltchromsaures Quecksilber, Quecksilberbijodid, naphtholsaures Quecksilber und Quecksilberjodid.		6
1500	— cacodylsaures Quecksilber		12
1501	— andere, nicht besonders aufgeführt	G.G.	1,50
1502	Methylen zur Vergällung von Branntwein	R.G.	0,30
1503	Methol (rein)		15
1504	Naphthalin	R.G.	0,075
1505	Naphthol		0,75
1506	Nerolin		7,50
	Nickelsalze:		
1507	— schwefelsaures und schwefelsaures ammoniakalisches Nickel		0,375
1508	— andere, nicht besonders aufgeführt		3
1509	Nitrobenzin (Mirbanessenz)	R.G.	0,225
1510	Olein	„	0,15
1511	Orexin und dessen Salze		37,50
1512	Goldsalze	g	0,375
1513	Orthol (rein)		15
1514	Sauerstoff in Stahlzylindern	R.G.	0,75
1515	Pankreatin		3,75
1516	Paraldehyd		0,90
1517	Pepsin und Pepton, trocken oder in Teigform		3,75
1518	Perhydrol (sauerstoffhaltiges Wasser auf 100 Volumen)		9
1519	Wasserstoffperoxyd (sauerstoffhaltiges Wasser)	R.G.	0,15
1520	Piperidin und dessen Salze		22,50
1521	Piperin		22,50
1522	Pyridin und dessen Salze		3,75

Nr.		Pesos
	Silbersalze:	
1523	— kaseinsaures Silber oder Argonin und salpetersaures Silber, geschmolzen oder kristallisiert	15
1524	— albuminsaures Silber oder Largin und Kolargol oder Kolloidalsilber	60
1525	— andere, nicht besonders aufgeführt	37,50
1526	Platinsalze: Platinchlorid	frei
1527	— andere, nicht besonders aufgeführt ..... g	0,75
1528	Bleisalze: essigsaures Blei	0,15
1529	— Bleichlorid und salpetersaures Blei	0,30
1530	— kohlensaures Blei, rein	0,60
1531	— Bleijodid	4,50
1532	— andere, nicht besonders aufgeführt	1,50
1533	Podophyllin	9
1534	Kalisalze: Ferriprussiat und Ferroprussiat ..... R.G.	0,15
1535	— doppeltkohlensaures Kali, gereinigtes Ätzkali, reines Kaliumchlorid, neutrales oxalsaures Kali, schwefelsaures Kali und Kaliumsulfid ..... G.G.	0,225
1536	— Kaliumcyanid, doppeltchromsaures, kohlensaures, salpetersaures und festes kieselsaures Kali .. R.G.	0,075
1537	— chlorsaures Kali, unreines Kaliumchlorid, flüssiges kieselsaures Kali und Kaliumchromosulfat oder Chromalaun ..... R.G.	0,03
1538	— Kaliumglyzerophosphat, überphosphorsaures, sulfoguayakolsaures und baldriansaures Kali	3
1539	— Kaliumjodid	4,50
1540	— chloroplatinsaures Kali ..... g	0,75
1541	— andere, nicht besonders aufgeführt	0,75
1542	Chemische Erzeugnisse, einfach oder zusammengesetzt, nicht besonders aufgeführt ..... v. Wert	37,5 v H
1543	Propylamin (Trimethylamin)	3
1544	Chinolin und dessen Salze	4,50
1545	Verstärker, Entwickler und Reagenzien, zubereitet, nicht besonders aufgeführt, für die Photographie .. G.G.	2,25
1546	Resorzin	3
1547	Rubidium und dessen Salze	24
1548	Sacharin, Kristallose und ähnliche, lediglich zu medizinischen Zwecken eingeführt	4,50
1549	Natriumsalze: Natriumhyposulfit ..... R.G.	0,015
1550	— flüssiges oder festes kieselsaures Natrium, unreines Natriumsulfid und schwefelsaures Natrium (Glaubersalz) ..... R.G.	0,03
1551	— doppeltkohlensaures, doppeltschwefelsaures, kalziniertes kohlensaures Natrium (Sodaasche), kristallisiertes kohlensaures Natrium (Sodakristalle), unreines Ätznatron und Natriumsulfid ..... R.G.	0,06
1552	— essigsaures, doppeltchromsaures Natrium, borsaures Natrium in Stücken oder in Pulverform, Natriumcynanid, chlorsaures Natrium, phosphorsaures, gereinigtes salpetersaures, reines schwefelsaures Natrium und reines Natriumsulfid ..... R.G.	0,15
1553	— reines Ätznatron, Natriumbisulfit, kalziniertes borsaures Natrium und saures Natriumhyposulfit, für die Photographie zubereitet ..... R.G.	0,30
1554	— überphosphorsaures Natrium	1,50
1555	— cacodylsaures, cynamylsaures, copaivasaures, glyzerophosphorsaures, metylarsensaures (arrenal),	

Nr.		Pesos
	Natriumsalze (Forts.):	
	molybdänsaures, salpeterblausaures Natrium (Nitroprussiat) und Natriumjodid	7,50
1556	— Natriumselenit	30
1557	— andere, nicht besonders aufgeführt	0,90
1558	Sozojodol und dessen Präparate	25,50
1559	Thallin und dessen Salze	37,50
1560	Roter (Handels-) Weinstein ..... R.G.	0,225
1561	Terpin (Bihydrat von Terpentin)	0,90
1562	Terpinol	0,75
1563	Thyol: trocken	22,50
1564	— flüssig	6
1565	Toluol	0 225
1566	Uraniumsalze	9
1567	Harnstoff und dessen Salze	6
1568	Urethan und dessen Präparate	15
1569	Reines Jod und Trichlorid	7,50
1570	Xilol (zilol) ..... G.G.	0,18
1571	Zinksalze: schwefelsaures Zink ..... R.G.	0,09
1572	— essigsaures, reines kohlensaures Zink, Zinkchlorid, reines Zinkoxyd und sulfophensaures Zink	0,60
1573	— Zinkbromid, Zinkcyanid, phosphorsaures und gerbsaures Zink	1,50
1574	— übermangansaures Zink	9
1575	— andere, nicht besonders aufgeführt	3

Neunter Abschnitt. Maschinen, Instrumente, Werkzeuge, Apparate usw.

1576	Öl- und Schmierkannen für Maschinen ..... G.G.	0,15
1577	Nadeln, Stricknadeln, Garnwinden u. andere Gebrauchsgegenstände zum Nähen, Sticken oder Stricken, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter oder Edelmetall ..... G.G.	0,15
1578	Nadeln für Grammophone, Phonographen oder andere ähnliche Apparate, Federn dazu ..... G.G.	4,50
1579	Anker und Quirlanker (anclotes) aus Eisen oder Stahl und Ankerstöcke dazu ..... R.G.	0,015
	Augengläser:	
1580	— mit Drahtnetz aus gewöhnlichem Metall ... G.G.	3,75
	— Kneifer oder Brillen:	
1581	— — mit Gestell aus Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter ..... G.G.	37,50
1582	— — andere, mit Fassung nicht aus Edelmetall „	18
	— Operngläser für Theater:	
1583	— — mit Fassung aus Aluminium, Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter ..... G.G.	45
1584	— — andere, mit Fassung nicht aus Edelmetall „	22,50
1585	— Marine- oder Feldstecher und Fernrohre ... „	7,50
	Die Dreifüße oder Gestelle aus Holz oder anderen Stoffen für die Fernrohre unterliegen dem Zoll, den die nicht besonders genannten Artikel zahlen, die aus den betreffenden Stoffen hergestellt sind.	
1586	— prismatische ..... Stück	22,50
1587	— Vergrößerungsgläser und Stereoskope ..... G.G.	3
1588	— mit Teilen aus Leder, zum Schwefeln der Weinberge, oder für Wagenführer ..... G.G.	1,50

Nr.			Pesos
1589	Desinfektionsapparate Clayton oder andere, sowie Artikel zur Gesundheits- oder Reinlichkeitspflege, eingeführt für Rechnung des Staates, der Stadtverwaltungen od. der öffentlichen Wohlfahrtsanstalten		frei
1590	Kleine Desinfektionsapparate, für den Hausgebrauch	G.G.	1,50
1591	Apparate und besondere Gebrauchsartikel für Taucher		frei
1592	Luftfahrzeuge und Motoren dazu		frei
	Wagen:		
1593	— kleine, nicht besonders aufgeführt, mit Wagschalen aus gewöhnlichem Metall oder aus anderen Stoffen, für den Handgebrauch	Stück	1,80
1594	— kleine, Briefwagen	G.G.	1,80
1595	— kleine, Apothekerwagen, mit Holz- oder Marmorfutteral	Stück	6,75
	— System Roverbal, mit Futteral aus Holz, Marmor oder gewöhnlichem Metall, zum Wiegen, mit oder ohne die zugehörigen Gewichte:		
1596	— bis zu 10 kg	Stück	10,50
1597	— über 10 kg	„	21
1598	— System Roverbal, mit Eisengerüst oder -beschlag, auch mit den zugehörigen Gewichten	G.G.	1,05
1599	— Präzisionswagen	Stück	22,50
1600	— Hängewagen, nicht besonders aufgeführt, sowie Federwagen	G.G.	1,05
1601	Maschinenbänder oder -riemen, auch mit der zugehörigen Maschine eingeführt, und Binderiemen zum Verbinden von Treibriemen	G.G.	0,375
1602	Rohrstangen aus Eisen oder Stahl	R.G.	0,15
1603	Schnellwagen (römische), Brückenwagen und andere nicht besonders aufgeführt, auch mit den zugehörigen Eisengewichten	R.G.	0,18
1604	Wagen für den Ladentisch, nicht besonders aufgeführt	R.G.	0,225
1605	Automatische Wagen und solche mit Zahlenzeiger zum Ausrechnen der Preise	R.G.	0,525
1606	Sprachrohre, Logs und Kompasse für Schiffe	G.G.	0,375
1607	Bojen aus Eisen oder Stahl, mit oder ohne Kette oder Apparat zu ihrer Verankerung (Totgewicht)	R.G.	0,375
1608	Pinsel und Malerbürsten		frei
1609	Dampfkessel, nicht mit Maschinen verbunden, auch zu einer vollständigen Anlage gehörend, und die einzelnen Kesselteile, in anderen Tarifnummern nicht besonders aufgeführt	R.G.	0,12
1610	Rohre oder Röhren aus Kupfer oder mit Legierung, für Dampfkessel oder Kondensatoren	R.G.	0,075
1611	Wagen, Karren, Handkarren und andere nicht besonders aufgeführte Beförderungsmittel, zusammengesetzt oder zerlegt, sowie einzelne Teile davon, die nicht anderen Zollsätzen unterliegen	R.G.	0,375
1612	Fahrzeuge mit mechanischem Motorantrieb, nicht besonders aufgeführt, zur Güterbeförderung, zusammengesetzt oder zerlegt, sowie einzelne Teile davon, die nicht anderen Zollsätzen unterliegen	R.G.	0,30
„	— ohne Karosserie	„	0,20
„	— Schläuche und pneumatische Gummireifen dazu	R.G.	0,20
1613	Fahrzeuge oder Trollwagen für provisorische oder Feldeisenbahnen (System Decauville oder andere) und für Schwebebahnen	R.G.	0,15
1614	Fahrzeuge und Waggons, nicht besonders aufgeführt, für Eisenbahnen	R.G.	0,12
1615	Fahrzeuge ohne mechanischen Motorantrieb, neu oder gebraucht, nicht besonders aufgeführt, zur Personenbeförderung, und einzelne Teile davon, die nicht anderen Zollsätzen unterliegen, einschl. der Kasten oder Karosserien von Kraftwagen, die getrennt von dem zugehörigen Motor eingeführt werden	R.G.	1,50
	Fahrzeuge mit mechanischem Motorantrieb, neu oder gebraucht, nicht besonders aufgeführt, zur Personenbeförderung, und einzelne Teile davon, die nicht anderen Zollsätzen unterliegen:		
1616	— wenn das Rohgewicht 1000 kg nicht übersteigt	R.G.	0,90
„	— Schläuche und pneumatische Gummireifen dazu	R.G.	0,60
	— wenn das Rohgewicht 1000 kg übersteigt:		
1617	— für jedes kg der ersten 1000 kg	„	0,90
1618	— für jedes kg über die ersten 1000 kg hinaus	„	0,60
1619	Kleine Kinderwagen jeder Art, ausgenommen die Sitzwagen mit Rädern, die als zum Hausrat gehörende Möbel verzollt werden	R.G.	0,525
1620	Personenwagen für Eisen- und Straßenbahnen, mit Einschluß der Speisewagen und sonstigen für den Dienst der Reisenden bestimmten	R.G.	0,15
1621	Geschwindigkeitsmesser für Fahrzeuge (Tachymeter); Kontrollapparate für Wächter (controleur de rondes); Datierer und Durchlocher für Eisenbahnfahrkarten und andere ähnliche mechanische Apparate, in anderen Tarifnummern nicht inbegriffen	G.G.	1,80
1622	Gienblöcke und Blockrollen, mit oder ohne Kette; Hebeladen, Krane, Winden und andere Apparate zum Heben von Gewicht, mit Einschluß der Elevatoren für Waren	R.G.	0,075
	Uhrfedern, Zeiger und andere, nicht besonders aufgeführte Ersatzteile für Uhren, nicht aus Edelmetall:		
1623	— für Taschenuhren	G.G.	9
1624	— für Wand- oder Standuhren	„	4,50
1625	Fahrzeuge zum inneren Dienst der Reeden, Häfen, Seen, Flüsse und Kanäle, zusammengesetzt oder zerlegt, mit oder ohne Zubehör	Raumtonne	67,50
1626	Segelschiffe	R.G.	1,80
1627	Hebebäume und Klüsen	„	0,075
1628	Phonographen, Grammophone, Kinematographen, Biographen und andere ähnliche Apparate und deren Ersatzteile, nicht besonders aufgeführt	G.G.	2,70
1629	Blasebälge: für Handwerker und zum Schwefeln von Weinbergen	R.G.	0,09
1630	— zum häuslichen Gebrauch	„	0,30
1631	Werkzeuge, Apparate und mechanische Werkzeuge, nicht besonders aufgeführt, für Handwerker, und deren Ersatzteile, sofern diese nicht einem Zoll unterliegen		frei
1632	Öfen und anderes Zubehör, nicht besonders aufgeführt, zu Proben und zum Kupellieren		frei

Nr.			Pesos
1633	Druckerpressen, deren Nebenteile und Ersatzteile, nicht besonders aufgeführt, mit Ausnahme solcher aus Holz	R.G.	0,045
1634	Wissenschaftliche Instrumente und Apparate, nicht besonders aufgeführt		frei
1635	Instrumente und Apparate, telephonische und telegraphische, und anderes, nicht besonders aufgeführtes Zubehör zu Telegraphen und Telephonen, mit Ausnahme der Stangen und Querstangen dazu	R.G.	0,075
1636	Schreibmaschinen mit Tasten, jeden Systems, und deren Einzelteile, nicht besonders aufgeführt	R.G.	0,75
1637	Rechenmaschinen oder -apparate: Arithmometer, Kontometer usw.	G.G.	0,75
1638	Maschinen und Apparate, nicht besonders aufgeführt, zur Wiedergabe von Schriftstücken	G.G.	0,75
1639	Photographische Maschinen oder Apparate und Ersatzteile dazu, unter anderen Tarifnummern nicht aufgeführt	G.G.	0,90
1640	Maschinen, Apparate und Nebenteile, nicht besonders aufgeführt, für Gas- oder Elektrizitätsbeleuchtung; Isolatoren, Umschalter, Kontakte, Stromunterbrecher, Ausschalter, Sicherungen, Schmelzvorrichtungen (fusibles) und sonstige unter anderen Tarifnummern nicht genannte Zubehörteile, die zur Einrichtung elektrischer Beleuchtung erforderlich sind; Bogenlampen, Glühbirnen und Kohlenstifte	R.G.	0,06
1641	Maschinen und Apparate für Industrie und Kunst, Lokomotiven und ihre Tender sowie Traktoren, Motoren und Teile für die genannten Maschinen; alles mit Ausnahme der in anderen Tarifnummern aufgeführten Gegenstände	R.G.	0,03
1642	Hölzerne Hämmer für Handwerker	„	0,45
1643	Längenmaße für Handwerker, Gewerbe und berufliche Zwecke	G.G.	0,45
1644	Drahtmesser oder Drahtlehren aus gewöhnlichem Metall	G.G.	2,25
1645	Ankerwinden	R.G.	0,18
1646	Motoren und Gestelle oder Rahmen (chassis) für Kraftfahrzeuge	R.G.	0,15
1647	Photographiefilms	„	0,45
1648	Steine für Mühlen oder Zuckermühlen	„	0,015
1649	Wetzsteine und Schmirgelsteine, montiert od. nicht	„	0,03
1650	Feine Steine zum Schleifen von Rasiermessern	„	0,45
1651	Lithographiesteine	„	0,045
1652	Elektrische Elemente und Behälter dazu	„	0,15
1653	Klammern oder Haken aus Holz oder gewöhnlichem Metall oder aus beiden Stoffen, für Wäscherinnen oder Photographen	R.G.	0,075
	Taschenuhren:		
1654	— Chronometer, Halbchronometer, Chronographen, Repetieruhren und Uhren mit Kalendarium oder Brillanten	Stück	30
1655	— in Gehäusen mit Deckeln oder Fassung aus Gold, nicht besonders aufgeführt, auch mit Perlen oder Edelsteinen, anderen als Brillanten	Stück	9
1656	— in Gehäusen mit Deckeln oder Fassung aus Silber oder anderen Stoffen, nicht besonders aufgeführt, vergoldet, mit Gold plattiert oder nicht, auch mit Taschenuhren (Forts.): Teilen aus Edelmetall oder Edelsteinen, anderen als Brillanten	Stück	3
1657	— in Gehäusen aus gewöhnlichem Metall, auch vernickelt, versilbert, vergoldet oder mit Edelmetall plattiert	Stück	1,50
	Uhren aus Stoffen aller Art mit Ausnahme von Edelmetall:		
1658	— Standuhren und sog. Weckeruhren, mit oder ohne Musik	G.G.	3
1659	— Wanduhren u. Uhren mit Gewichten, nicht besonders aufgeführt, sowie Turmuhren und Uhren für öffentliche Gebäude	R.G.	0,75
	Die Gewichte und Ketten der Turmuhren und der Uhren für öffentliche Gebäude werden für sich behandelt und unterliegen den im Zolltarif für sie festgesetzten Zollsätzen.		
1660	Glasröhren für Kessel oder Nivellierwagen	R.G.	0,075
1661	Haken aus gewöhnlichem Metall für Maschinenriemen	G.G.	0,225
1662	Fahrräder jeder Form; mit oder ohne Motor, mit pneumatischen oder massiven Reifen, und ihre einzelnen, nicht besonders aufgeführten Teile	G.G.	2,25
„	— Schläuche und pneumatische Reifen für Krafträder	G.G.	1,50
1663	Präparierte photographische Platten	R.G.	0,15
	Musikinstrumente und Zubehörteile		
1664	Große und kleine Trommeln, Tamburine, Schellentrommeln und andere ähnliche Schlaginstrumente	G.G.	2,70
	Guitarren, Pandoren (bandurrias), Mandolen, Mandolinen und Lauten:		
1665	— mit Einlegearbeit	G.G.	5,25
1666	— ohne Einlegearbeit	„	2,70
1667	Blasinstrumente, nicht besonders aufgeführt, und deren Ersatzteile	G.G.	4,50
1668	— Streichinstrumente: mit Bogen	„	9
1669	— anderer Art, nicht besonders aufgeführt	„	4,50
1670	Instrumente, nicht besonders aufgeführt	„	2,70
1671	Orgeln und Harmoniums; Pianos mit Mechanismus zum selbsttätigen Spielen und Phonolas sowie andere ähnliche Apparate zum Piano-, Harmonium- und Orgelspiel; Drehorgeln und Musikdosen mit Kurbel oder Feder zum Aufziehen (de cuerda); Orchestrions, Aristons und andere mit durchlochtem Papier, Pappe oder Metall in Betrieb gesetzte Instrumente; Akkordeons und Harmonikas mit Balg oder mit Mundstück	R.G.	1,05
	Pianos:		
1672	— aufrechtstehende	„	0,75
1673	— Tafelpianos (Flügel)	„	1,05
	Ersatzteile, Neben- u. Zubehörteile für Musikinstrumente, für sich eingehend:		
1674	— Bogen für Streichinstrumente	G.G.	4,50
	— Wirbel:		
1675	— aus Elfenbein oder Nachahmung	„	3,75
1676	— anderer Art	„	0,75

Nr.			Pesos
	Ersatzteile usw. für Musikinstrumente usw. (Forts.):		
	— Saiten:		
1677	— aus Darm	G.G.	12
1678	— aus Metall	„	1,80
1679	— Platten aus Elfenbein oder Nachahmung für Pianotasten	G.G.	3,75
1680	— Stimmgabeln	„	1,20
1681	— Drahtsaiten	„	9
1682	— Hämmer und Mechanismen für Pianos	„	0,30
1683	— Metronome	Stück	3,60
1684	— Pedale und Rollrädchen für Pianos	G.G.	0,45
1685	— Musikstücke auf durchlochter Pappe, Papier oder Metall	G.G.	2,40
1686	— Stege und andere Teile aus Holz, nicht besonders aufgeführt, für Streichinstrumente	G.G.	1,80
1687	— Pianoklaviaturen	Stück	3
	Zehnter Abschnitt. Waffen, Munition u. Sprengstoffe		
1688	Schießbaumwolle (Pyroxylin)	R.G.	1,20
	Feuerwaffen und deren Einzelteile, unter anderen Tarifnummern nicht aufgeführt:		
1689	— Stockbüchsen und Stockrevolver	Stück	7,50
1690	— Karabiner und Büchsen mit Zentralperkussionszündung einschl. der sog. Salonbüchsen, zur Jagd oder zum Scheibenschießen	G.G.	7,50
1691	— Vorderladerflinten	„	1,80
	— Zündnadel- und Zentralperkussionsflinten:		
1692	— einläufig	„	4,50
1693	— zweiläufig	„	7,50
	— Pistolen und Revolver:		
1694	— mit Kolben aus Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter, und Browning-, Colt- oder andere ähnliche	G.G.	22,50
1695	— andere, nicht besonders aufgeführt	„	15
	Waffen mit Lafetten u. Lafetten unterliegen dem Zoll derjenigen nicht besonders aufgeführten Waren, aus deren Stoff sie bestehen.		
	Blanke Waffen und deren einzelne Klingen:		
	— Dolche und Jagdmesser, mit oder ohne Scheide:		
1696	— mit Griff aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter oder versilbertem oder vergoldetem gewöhnlichem Metall	G.G.	13,50
1697	— andere	„	2,70
1698	— andere, nicht besonders aufgeführt, ohne Teile aus Edelmetall	G.G.	3,75
	Patronen und Zündkapseln für Feuerwaffen:		
	— aus Pappe, auch mit Metallteilen:		
1699	— leer, mit oder ohne Pfropfen	R.G.	0,75
1700	— geladen	„	0,525
	— aus Metall:		
1701	— leer, mit oder ohne Pfropfen	„	1,80
1702	— geladen	„	0,75
1703	Schwärmer, Feuerwerk und andere Feuerwerkskörper, nicht besonders aufgeführt	R.G.	0,75
1704	Dynamit und andere ähnliche Explosivstoffe	„	0,12
1705	Gegenstände, die ausschließlich zu der im Staatseigentum stehenden Bewaffnung gehören, wie Kanonen und deren Lafetten, Torpedos, Kriegsgewehre, Säbel, Äxte, Revolver, Geschosse sowie die Zubehör- und Ersatzteile dazu, mit Ausnahme der Gegenstände, die der Staat zur Weitergabe an andere Personen einführt, sowie solcher Gegenstände, die lediglich Zubehör zur Bewaffnung bilden, wie Feldzelte, Tornister, Kavalleriesättel u. -zaumzeuge, militärische Sanitätsartikel, Uniformen usw.		frei
1706	Zündhütchen oder Zündkapseln für Feuerwaffen	G.G.	1,80
1707	Zünder oder Knallzünder für Sprengstoffe	R.G.	0,60
1708	Zündschnüre und Lunten für Bergwerke	„	0,075
1709	Pulver: für Jagdzwecke	„	0,18
1710	— für Bergwerke	„	0,15
1711	— sogenanntes rauchschwaches	„	2,10
1712	— anderer Art, nicht besonders aufgeführt	„	0,75
1713	Pfropfen für Feuerwaffen	„	0,75
	Elfter Abschnitt. Verschiedenes		
	Fächer:		
1714	— mit Stäben oder Fassung aus Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter, auch mit Einlegearbeit aus Edelmetall, sowie Fächer mit Federn oder feinem Pelzwerk oder mit Spitzen aus reiner oder gemischter Seide	G.G.	37,50
1715	— mit Stäben oder Fassung aus Holz oder gewöhnlichem Metall und Überzug (**país o cubierta**) aus Papier oder Pappe, auch mit gedruckten Anzeigen, sowie Fächer aus natürlichen Blättern	G.G.	1,20
	— anderer Art:		
1716	— mit Bezug aus seidenhaltigem Gewebe	„	9
1717	— andere, nicht besonders aufgeführt	„	4,50
1718	Phosphorsaure Dünger, mit Säuren behandelt (Superphosphate)	100 kg R.G.	3
1719	Dünger, natürlicher oder künstlicher, nicht besonders aufgeführt, für die Landwirtschaft		frei
1720	Draht aus gewöhnlichem Metall von beliebiger Dicke und Form, isoliert oder überzogen mit Kautschuk, Seide oder anderen Stoffen	R.G.	0,15
	Kissen, Pfühle, Federbetten, Daunenkissen und Matratzen:		
	— gefüllt mit Federn:		
1721	— mit seidenhaltigem Überzug		9
1722	— mit nicht seidenhaltigem Überzug		4,50
	— gefüllt mit Wolle, Roßhaar oder anderen nicht besonders aufgeführten Stoffen:		
1723	— mit seidenhaltigem Überzug		3,75
1724	— mit nicht seidenhaltigem Überzug		1,80
1725	Turnapparate, wie Trapeze, Strickschaukeln und andere ähnliche	R.G.	0,675
1726	Kunsterzeugnisse und Gewebe aus beliebigen Stoffen, mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetall, nicht besonders aufgeführt, unterliegen dem Zoll der betreffenden Art, mit einem Aufschlag um das Doppelte.		
1727	Artikel zur Herstellung künstlicher Blumen, in anderen Tarifnummern nicht inbegriffen, wie Blumenblätter, Blumenstaub usw.	G.G.	5,625
1728	Schwefelfäden oder Schwefellunten	R.G.	0,18
	Spazierstöcke für Erwachsene:		
1729	— ohne Teile aus Edelmetall	Dutzend	9
1730	— mit Teilen aus Edelmetall und Stockdegen	„	27

Nr.		Pesos
1731	Spazierstöcke für Knaben unterliegen der Hälfte des Zolls, der für die entsprechende Art der Stöcke für Erwachsene festgesetzt ist.	
1732	Feuerspritzen und deren Zubehör und andere Mittel zum Löschen von Bränden, zum ausschl. Gebrauch der Feuerwehren	frei
1733	Körbe mit Eßbesteck für Reisende R.G.	1,35
1734	Geographische oder Himmelskarten und -globen	frei
1735	Häuser aus Eisen oder Holz R.G.	0,45
	Walzen und Platten für Grammophone, Phonographen usw.:	
	— mit Aufnahme:	
1736	— Walzen G.G.	3,75
1737	— Platten „	7,50
	— ohne Aufnahme:	
1738	— Walzen „	2,25
1739	— Platten „	4,50
1740	Geologische, naturwissenschaftliche u. Münzsammlungen für öffentliche Museen, und Bilder, Skulpturen und andere zur Ausstellung in öffentlichen Gebäuden bestimmte Gegenstände	frei
1741	Zubereitungen zum Klären von Flüssigkeiten R.G.	0,90
1742	Zubereitungen und Zemente zum Kleben von Fayence, Glas usw. G.G.	0,90
1743	Zubereitungen oder Zemente zum Ankleben von Schuhsohlen R.G.	0,375
1744	Zubereitungen zum Klären von Bier „	0,18
1745	Kränze und andere Grabverzierungen, nicht besonders aufgeführt G.G.	22,50
1746	Gemälde, mit oder ohne Rahmen R.G.	1,50
1747	Künstliche Zähne und Augen G.G.	37,50
1748	Kultusgegenstände, wie Altäre, Monstranzen, Kirchenschmuck, geheiligte Gefäße usw., wenn sie für Rechnung der Gemeinden, Klöster oder Kirchen verschifft sind, für die sie bestimmt sind	frei
1749	Gegenstände für die bei der Regierung von Chile beglaubigten diplomatischen Vertreter und deren Sekretäre, wenn diese Gegenstände vom Abgangshafen für Rechnung und zum Gebrauch und Verbrauch der genannten Beamten kommen und im ersten Jahr einen Zoll von nicht über 20 000, in den folgenden Jahren von nicht über 4000 Pesos ausmachen. Diese Vergünstigung wird nur bei Gegenseitigkeit seitens der Nation gewährt, die der Beamte vertritt, sowie unter der Bedingung, daß dieser außer seinem Amt nicht den kaufmännischen Beruf ausübt	frei
1750	Gegenstände zum Gebrauch und Verbrauch der diplomatischen Vertreter Chiles im Auslande und ihrer Sekretäre, wenn der Zoll dafür einen Gesamtbetrag ausmacht, der ein Jahresgehalt des begünstigten Beamten nicht übersteigt. Diese Vergünstigung wird nur gewährt, wenn die Gegenstände innerhalb von vier Monaten vor oder nach Rückkehr des Beamten in die Republik zur Einfuhr gelangen	frei
1751	Wachstuch und Linoleum für Fußböden R.G.	0,225
1752	Gepäck von Reisenden, Schiffsmannschaften und Saumtierführern; unter Gepäck werden lediglich verstanden Kleidungsstücke, Schuhwerk, Bücher, Schmuck, Toilettegegenstände, Reiseartikel und andere Gegenstände zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung eines Berufs oder Amts während der Reise, alles in einer Menge, die im Verhältnis steht zu dem Stande und den Verhältnissen jener Personen. Diese Zollfreiheit ist auf einen Zollbetrag bis 300 Pesos beschränkt, wenn es sich um neue, im Auslande angeschaffte Gegenstände handelt, auch wenn sie zum Gebrauch des Reisenden dienen. Ausgenommen von der Zollfreiheit bleiben das Geschirr, das einen Teil des Hausgeräts bildet, und im allgemeinen alles, was als verkäufliche Ware angesehen werden kann, wie ganze Stücke irgendeines Gewebes oder andere Artikel	frei
1753	Mechanische Besen und Staubsaugapparate für den häuslichen Gebrauch R.G.	0,75
1754	Wappenschilder, Flaggen, Formulare, Schreibtischgegenstände und andere Gegenstände, die die Vertreter des Auslandes in Chile unmittelbar von ihren Regierungen für den amtlichen Gebrauch erhalten, falls gegenüber den Vertretern der Republik in jenen Ländern Gegenseitigkeit besteht	frei
1755	Filter, nicht besonders aufgeführt G.G.	0,225
1756	Strandgut und Trümmer von gestrandeten Schiffen.	frei
1757	Handschuhe und Bänder zum Frottieren G.G.	3,75
	Spiele und deren Zubehör, nicht besonders aufgeführt:	
	— Würfel, Dominospiele, Spiel- oder Zahlmarken, Figuren und Spielbretter zum Schachspiel, Damespiel oder für andere Spiele, Billardbälle usw.:	
1758	— ganz oder teilweise aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter oder deren Nachahmungen G.G.	37,50
1759	— aus Bein, Stachelfrucht, Zelluloid oder Kautschuk, auch mit Teilen aus anderen, nicht höher zu verzollenden Stoffen G.G.	5,25
1760	— aus anderen Stoffen „	2,70
1761	— Lottospiele „	0,90
1762	— Billards (ohne Schiefer- oder Steinplatten) und sog. Bagatelle; deren Einzel- und Zubehörteile (ausgenommen die Bälle) und Ersatzteile für Billardspiele, nicht besonders aufgeführt. Die Schiefer- oder Steinplatten und die Bälle unterliegen gesondert dem in den betreffenden Zolltarifnummern festgesetzten Zollsatz R.G.	1,50
1763	Kinderspielzeug: Steinkugeln „	0,25
1764	— aus Kautschuk oder Zelluloid G.G.	5
1765	— beweglich mittels Feder-, Dampf- oder elektrischer Kraft; Spielzeug aus Leder und Christbaumschmuck G.G.	2,50
1766	— anderes, nicht besonders aufgeführt „	1,50
1767	Reitpeitschen und Peitschen, ohne Teile aus Edelmetall G.G.	5
1768	Hefe und Gärmittel, ausgenommen medizinische R.G.	0,075
1769	Puppen: mit Kopf G.G.	2,25
1770	— ohne Kopf „	0,90
1771	Jagdtaschen und Patronengürtel für Jäger, ausgenommen aus Leder, jedoch auch mit Teilen aus solchem oder anderen Stoffen G.G.	3,30

Nr.		Pesos
1772	Möbel, Werkzeug und Bedarfsgegenstände von Einwanderern, wenn der Zoll den Betrag von 150 Pesos nicht übersteigt	frei
1773	Vorlagen, Modelle, Zeichnungen, Wandbilder, Muster und andere Gegenstände zum Unterricht in allen Wissenschaften oder Künsten; Rechentafeln; künstliche Schiefertafeln aus Eisenblech, Pappe oder Gewebe, für Schulen	frei
1774	Warenmuster, deren Zoll, wenn sie nicht als Muster eingeführt werden, 2 Pesos nicht übersteigt	frei
1775	Masse zur Anfertigung von Walzen oder Platten für Grammophone oder andere ähnliche Apparate. G.G.	0,45
1776	Mechanische oder chemische Holzmasse zur Herstellung von Papier ..... 100 kg R.G.	0,75
1777	Pasten oder Komposition zum Reinigen, Polieren oder Schmieren, hergestellt mit Öl, Wachs, Fett oder Seife, wie Pomaden, mineralische Seifen, Paste mit Zusatz von Wachs usw., zum Reinigen oder Glätten von Fußböden, Leder oder Metall, zum Schmieren von Maschinentreibriemen oder zu anderen ähnlichen Zwecken, in den übrigen Zolltarifnummern nicht inbegriffen ..... R.G.	0,375
1778	Schlittschuhe ..... G.G.	0,90
1779	Bälle aus Kautschuk, mit oder ohne Überzug aus Gewebe oder Leder, Lawn-tennis, Fußball oder andere ähnliche Spiele, und Überzüge aus Leder dazu ..... G.G.	4,50
1780	Pläne und Entwürfe für Arbeiten von Ingenieuren, Architekten oder andere	frei
1781	Pulver, nicht besonders aufgeführt, zum Reinigen von Metall ..... R.G.	0,45
1782	Ergebnisse des mit einheimischen Schiffen ausgeübten Fischfangs	frei
1783	Proviant zum Verbrauch auf Kriegsschiffen	"
1784	Proviant aus gestrandeten Schiffen, wenn der Zoll für den ganzen geretteten Proviant 200 Pesos nicht übersteigt	"
	Racketts und Schläger (palas) für Ballspiele:	
1785	— aus Holz ..... G.G.	1,35
1786	— mit Saiten, Schnüren oder Pergament .... "	4,50
1787	Netze, Hängematten, Beutel und andere ähnliche Seilerwaren, nicht besonders aufgeführt ..... G.G.	2,25
1788	Gewöhnliches Salz ..... R.G.	0,15
1789	Schmirgeltuch für Schiefertafeln	1,125
1790	Lumpen zur Papierfabrikation	frei
1791	Urnen und Särge mit menschlichen Resten sowie Kränze und anderer Trauerschmuck, die mit diesen eingehen	"
1792	Alte Schiffssegel	"

Artikel 2. Die Waren oder Erzeugnisse, die im Zolltarife nicht besonders genannt sind, werden zum Zwecke der Festsetzung des ihnen entsprechenden Zollsatzes denjenigen im Tarif angegebenen Waren gleichgestellt, die ihnen nach Art und Beschaffenheit am meisten ähneln.

Die Gleichstellung ist auf Grund einer Besichtigung bzw. im Einvernehmen mit dem Zollverwalter festzustellen. Die Tarifierung ist jedoch erst dann endgültig, wenn sie vom Zoll-Superintendenten genehmigt ist; diese Genehmigung ist für jeden Fall einzuholen, wobei Muster und etwaige Vorgänge beizufügen sind.

Die von dem Zoll-Superintendenten getroffene Entscheidung ist für alle Zollämter bindend.

Artikel 3. Der Wert der Waren, für welche nach dem Zolltarif Wertzölle zu entrichten sind, ist nach den Bestimmungen des Artikels 69 der Zollordnung[1]) (siehe Verordnung I a) abzuschätzen.

Artikel 4. Waren und Erzeugnisse, die in das Magellanterritorium eingeführt werden, sind, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten, zollfrei.

Für letztere gelten die Sätze des vorliegenden Zolltarifs.

Kleie.
Mineral- und Brausewässer.
Ajipfeffer und Piment.
Weingeist, Weinspiritus, Likör, gesüßter und ungesüßter Branntwein.
Stärke.
Spielkarten.
Gewöhnliche Gerste.
Roman-, Portlandzement u. dgl.
Bier.
Zigarren.
Zigaretten.
Essigeingemachtes.
Besen und Bürstenwaren, ausgenommen Zahn- und Nagelbürsten.
Fadennudeln.
Früchte, getrocknet und als Konserven.
Schiffszwieback und Keks.
Speisefett.
Mehl.
Haltbar gemachte Milch.
Hülsenfrüchte und Grünzeug, getrocknet oder als Konserven.
Holz.
Mais.
Butter.
Lederwaren und Sohlenleder sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, außer Maschinentreibriemen und Lederbindeschnur für Treibriemen.
Kartoffeln.
Futtermittel.
Häute, gegerbt und zubereitet, sowie Erzeugnisse daraus.
Käse.
Speisesalz.
Talg.
Sohlen.
Tabak.
Essig.
Wein.

Artikel 5. Die Einfuhr anstößiger Gemälde, Bildwerke, Abbildungen, Bücher und sonstiger Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit dazu beitragen könnten, die Moral oder die guten Sitten zu verderben, ist verboten.

Desgleichen unterliegen auch folgende Erzeugnisse dem Einfuhrverbot:

1. Getränke oder Nahrungsmittel, die sich im Zustande der Zersetzung befinden oder die für gesundheitsschädlich erklärt sind; Absinth; gefälschte, der Ernährung dienende Stoffe oder Erzeugnisse und solche, die, nachdem sie künstlich verändert worden sind, den Nährwert der Naturstoffe oder -erzeugnisse, die sie nachahmen, nicht besitzen und dadurch den Verbraucher irreführen oder betrügen können, selbst wenn sie an sich nicht gesundheitsschädlich sind.
2. Sacharin u. dgl., ausgenommen solches für Heilzwecke, jedoch unter Beobachtung der vom Präsidenten der Republik hierfür erlassenen Bestimmungen.
3. Getränke oder Nahrungsmittel, die Sacharin u. dgl. enthalten.
4. Drogen oder Apothekerwaren, wenn deren Zusammensetzung nicht in verständlicher Form auf ihren unmittelbaren Umhüllungen aufgedruckt ist, außer, wenn der Einbringer die Zusammensetzungsformel bei dem chilenischen Gesundheitsamt gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen eintragen läßt und die doppelten Zollsätze, die nach dem Zolltarif dafür in Frage kommen, entrichtet.

Dem Präsidenten der Republik steht es jederzeit frei, die Einfuhr von Getränken, Nahrungsmitteln, Drogen, Apothekerwaren oder jedem

[1]) Hand. Arch. 1873 I S. 445.

Stoff oder Erzeugnis zu verbieten, die nach dem Gutachten des „Consejo Superior de Higiene“ gesundheitsschädlich sind.

Artikel 6. Ebenso ist die Einfuhr von verseuchtem Vieh verboten.

Der Präsident der Republik kann gegebenenfalls die See- und Landeinfuhr von Vieh, das aus verseuchten Gebieten stammt, sperren und Maßnahmen für die Einfuhr von Vieh treffen.

Wilde Tiere, Reptilien, Insekten und andere Schädlinge dürfen nur zu wissenschaftlichen, Schau- und Belustigungszwecken auf besondere Erlaubnis des Gouverneurs des Departements unter Beobachtung der Sicherheitsmaßregeln eingeführt werden, die in der einschlägigen Verordnung vorgesehen sind.

Artikel 7. Die Einfuhr von Pflanzen, Weinsetzlingen, Sämereien, Knollen, Blumenzwiebeln, Samenzwiebeln, Ablegern oder Wurzeln ist nur auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses gestattet, das von der mit der Gesundheitskontrolle der Pflanzen beauftragten Amtsstelle ausgestellt ist, sowie in denjenigen Fällen, in denen die chilenischen Gesetze oder der Präsident der Republik dies gegen Vorlage eines pflanzenpathologischen Zeugnisses der zuständigen Behörden des Ursprungslandes vorschreiben.

Artikel 8. Die Einfuhr von Kriegsbedarf ist nur mit besonderer Bewilligung des Präsidenten der Republik zulässig.

Schießpulver (ausgenommen solches zu Sprengzwecken für Bergwerke, Dynamit u. dgl.), blanke Waffen und Feuerwaffen (ausgenommen Jagdwaffen und Munition für sie) dürfen nur mit besonderer Bewilligung seitens des Intendanten der betreffenden Provinz eingeführt werden, der dem Präsidenten der Republik über jeden einzelnen Fall zu berichten hat.

Artikel 9. Warensendungen, die entgegen den in Artikel 5 und 7 vorgesehenen Verboten eingeführt werden, unterliegen der Beschlagnahme und werden von Amts wegen vernichtet oder unbrauchbar gemacht. Vieh, das entgegen den Bestimmungen im ersten Absatz des Artikels 6 eingeführt wird, unterliegt ebenfalls der Beschlagnahme und wird geschlachtet.

Tiere, die unter die Bestimmungen des zweiten Absatzes des Artikels 6 fallen, sind an ihren Herkunftsort zurückzusenden oder der entsprechenden gesundheitspolizeilichen Behandlung zu unterziehen. Tiere, die unter den dritten Absatz des Artikels 6 fallen, sind an den Herkunftsort zurückzusenden. Sollten derartige Maßnahmen nicht durchführbar sein, so sind die Tiere auf Kosten des Eigentümers oder Besitzers ohne irgend ein Anrecht auf Entschädigung zu schlachten.

(Strafen.)

Artikel 10. In Fällen, in denen der Tarif für gewisse Waren im Hinblick auf ihren Verwendungszweck Zollfreiheit vorsieht, tritt diese nur dann ein, wenn ihre Art und Beschaffenheit sie für die Verwendung, welche die Zollfreiheit begründet, besonders geeignet erscheinen läßt.

Artikel 11. Wenn im Tarif die Worte „anderer Stoff“ oder „andere Stoffe“ gebraucht werden, so sind darunter nicht Edelsteine, Perlen, Edelmetalle und Seide zu verstehen.

Artikel 12. Fertigerzeugnisse, die aus zwei oder mehreren Stoffen zusammengesetzt sind oder bei denen der Zolltarif vorschreibt, daß sie auch mit „Stücken oder Bestandteilen aus anderen Stoffen“ verbunden sein können, zahlen den höchsten in Frage kommenden Zollsatz, wenn der mit diesem Zollsatz belegte Teil 20 v H des Gesamtgewichts der Ware übersteigt, außer wenn in derselben Tarifstelle ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Artikel 13. Jede Ware, deren Zollbehandlung zu Zweifeln Anlaß gibt, ist dem höchsten für sie in Betracht kommenden Zollsatz zu unterwerfen, unbeschadet des in Artikel 20 vorgesehenen Beschwerderechts.

Artikel 14. Waren oder Erzeugnisse mit Aufschriften, die ihre Beschaffenheit oder Eigenschaften höherwertig darstellen, als der Wirklichkeit entspricht, zahlen Zoll gemäß der Aufschrift, selbst wenn der Inhalt mit der Zollinhaltserklärung in den Begleitpapieren (póliza) übereinstimmt.

Artikel 15. In den Begleitpapieren (póliza) ist der Wert jeder Ware in Goldpesos gleich 18 engl. Pence anzugeben, wobei Bruchteile unter 50 Centavos fortzulassen und darüber hinausgehende Beträge auf 1 Peso abzurunden sind.

Artikel 16. Wenn die Einbringer die Beifügung einer Konsularfaktura unterlassen haben und demzufolge den einheimischen Zollbehörden laut Artikel 6 und 19 des Gesetzes Nr. 2208 vom 21. September 1909 [1]) das Recht zusteht, die Zölle und die konsularischen Geldstrafen dafür einzuziehen, hat der Aussteller der Begleitpapiere (póliza) eine genaue Rechnung vorzulegen, die alle Angaben enthalten muß, wie sie für derartige Papiere vorgeschrieben sind. Der Wert der Waren wird alsdann gemäß Artikel 69 der Zollordnung [2]) festgesetzt werden.

Artikel 17. Auslandswaren unterliegen einer Zoll-Einlagerungsgebühr, die, was Fristen und Form anlangt, wie nachstehend angegeben, erhoben wird:

(Anmerkung: Die Zoll-Einlagerungsgebühren unterliegen gemäß Bestimmung in Artikel 3 des Gesetzes Nr. 3734 vom 23. Februar 1921 einem Zuschlag von 50 v H.)

1. Waren, die für den inneren Verbrauch bestimmt sind und für die Überführung in den inneren Verkehr einer Abgabe unterliegen, zahlen eine Gebühr in Höhe von 4 v H des Betrages dieser Abgabe, wenn die Auslagerung innerhalb der ersten 4 Einlagerungsmonate erfolgt; 8 v H, wenn sie innerhalb der zweiten 4 Monate und 12 v H, wenn sie innerhalb der dritten 4 Monate erfolgt. Waren, die abgabefrei sind, zahlen eine Gebühr von 10 Centavos für 100 kg Rohgewicht für die ersten 4 Einlagerungsmonate, 20 Centavos für die zweiten 4 Monate und 30 Centavos für die dritten 4 Monate.
2. Waren, die als Durchfuhrgut eingelagert werden, zahlen bei der Wiedereinschiffung die gleichen unter 1. erwähnten Gebühren, jedoch für die verdoppelten Fristen, d. h. für Lagerfristen von 8 Monaten bis zu 2 Jahren.

   Derartige Waren, die für den inneren Verbrauch abgefertigt werden, zahlen 6 v H der hierfür zu entrichtenden Abgabe, wenn die Abfertigung innerhalb der ersten 4 Monate erfolgt, 12 v H, wenn sie innerhalb der zweiten 4 Monate und 18 v H, wenn sie innerhalb der dritten 4 Monate erfolgt und so fort immer um je 6 v H für jede weiteren 4 Monate steigend bis zu den sechsten und letzten 4 Monaten.

   Waren zahlen 15 Centavos für 100 kg Rohgewicht, wenn die Abfertigung in den ersten 4 Monaten erfolgt, 30 Centavos, wenn sie in den zweiten 4 Monaten, 45 Centavos, wenn sie in den dritten 4 Monaten erfolgt und so fort immer um je 15 Centavos steigend für jede weiteren 4 Monate bis zu der sechsten Viermonatsfrist einschließlich.
3. Waren, die von Amts wegen abzufertigen sind oder die in Privatläger gehören und welche versehentlich oder aus anderen Gründen ohne Verschulden der Zollbeamten oder der Zollbehörden in amtliche Zollager eingelagert worden sind, zahlen die doppelten Einlagerungsgebühren, wie unter Punkt 1 an-

[1]) Hand. Arch. 1910 I S. 126.
[2]) Ebenda 1873 I S. 445.

gegeben, unbeschadet der Anordnungen, die der Zollverwalter wegen Umlagerung oder sofortiger Abfertigung dieser Waren etwa treffen sollte.

4. Waren, die von Amts wegen abgefertigt werden, müssen innerhalb 45 Tagen vom Tage ihrer allgemeinen Anmeldung ab ausgelagert werden, widrigenfalls sie die Einlagerungsgebühren nach Punkt 1 zu zahlen haben.
5. Nach Ablauf der für die Auslagerung festgesetzten Frist von 45 Tagen für Waren, die von Amts wegen abgefertigt werden, der Frist von einem Jahr für die Auslagerung der in amtlichen Zollagern eingelagerten, für den inneren Verbrauch bestimmten Waren und der Frist von zwei Jahren für die Auslagerung von Durchfuhrgut erfolgt die öffentliche Zwangsversteigerung gemäß den einschlägigen Bestimmungen.
6. Alle genannten Fristen laufen vom Tage der Vorlage der allgemeinen Anmeldung ab. Falls die verspätete Löschung einer Schiffsladung genügend begründet wird, kann der Präsident der Republik gegebenenfals einen anderen Fristenbeginn festsetzen.

Artikel 18. Wenn der in Artikel 56 der Zollordnung[1]) behandelte Fall eintritt, daß Waren mit Nummern, Zeichen oder Angaben versehen sind, die ihnen den Charakter des Außergewöhnlichen verleihen, wie z. B. Reklamedrucksachen, Aufschriften, Verpackungen u. dgl., so ist bei der öffentlichen Versteigerung dem Meistbietenden nur dann der Zuschlag zu erteilen, wenn der in Frage kommende Betrag den in Frage kommenden Zollbetrag deckt. Wird kein Angebot in der Höhe des betreffenden Wertes gemacht, so verfallen die Waren dem Staate zur Deckung des Zolles und werden unbrauchbar gemacht.

Artikel 19. (Strafen für Waren, die Wertzöllen unterliegen, die zollfrei oder Gegenstand des Küstenhandels sind.)

Artikel 20. Beschwerden über Zollbehandlung, Wertschätzung, Gewicht, Maß oder Menge der Waren sind an den Verwalter des zuständigen Zollamtes zu richten. Dieser trifft seine Entscheidung nach Anhörung von zwei Sachverständigen, wovon einer vom Zollamt, der andere vom Beteiligten bestimmt wird, sowie nach Anhörung des Chefs des Cuerpo de Vistas in Valparaiso und schließlich des Zollbeamten, der die Prüfung und Zollbehandlung der Waren vorgenommen hat.

Gegen die Entscheidungen der Zollverwalter kann beim Zoll-Superintendenten Berufung eingelegt werden; in jedem Falle sind sie ihm vorzulegen. Die vom Zoll-Superintendenten getroffene Entscheidung ist endgültig und für alle Zollämter maßgebend.

Zollbeschwerden sind, sobald das Ergebnis der Zolluntersuchung in die Zollpapiere eingetragen ist, von dem darauf folgenden Dienstage ab nicht mehr zulässig. Dasselbe gilt, wenn die Ware ganz oder teilweise aus dem Zollgewahrsam entfernt worden ist.

Artikel 21. Der Präsident der Republik kann die Einfuhr von ihm geeignet scheinenden Erzeugnissen oder Stoffen auf bestimmte Zollämter beschränken.

Artikel 22. Die im Zolltarif, in der Zollordnung und in den Zollbestimmungen vorgesehenen Zölle und Geldstrafen verstehen sich in Goldpesos gleich 18 engl. Pence.

Artikel 23. Der vorstehende Tarif gilt als Minimaltarif, der auf die Erzeugnisse derjenigen Länder anwendbar ist, welche die chilenische Einfuhr meistbegünstigt behandeln. Der Präsident der Republik kann bis um 25 v H erhöhte Sätze als Maximaltarif für Erzeugnisse der übrigen Länder vorschreiben.

[1]) Hand. Arch. 1873 I S. 445.

Artikel 24. Das vorliegende Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Diario Oficial in Kraft.

Waren oder Erzeugnisse, die in den Zollämtern der Republik innerhalb 30 Tagen nach seiner Veröffentlichung zur Abfertigung gelangen, entrichten den Zoll noch nach den früheren Sätzen.

Dasselbe gilt für die Landeinfuhr.

(Es folgen Übergangsbestimmungen)

Allgemeine Regeln für die Anwendung des Zolltarifs

(Dekret Nr. 364 vom 22. März 1916)

1. Die Zollabfertigung gilt in nachstehenden Fällen nicht als vorschriftsmäßig beendet, solange nicht der Zollvorsteher (Jefe de Vistas) in Valparaiso und der Zollverwalter bei den übrigen Zollämtern hinzugezogen und dies durch sein „Gesehen" in der betreffenden Zollerklärung bestätigt hat:
   a) wenn es sich um die Wertschätzung von nach dem Werte zu verzollenden Waren handelt (siehe Zollgesetz[1]) Artikel 3);
   b) wenn der Zollsatz, der auf eine Ware anzuwenden ist, durch Gleichstellung mit ähnlichen im Tarif genannten Waren festgestellt werden soll (siehe Zollgesetz[1]) Artikel 2);
   c) wenn bei der Zolluntersuchung sich herausstellen sollte, daß die betreffenden Waren auf Grund geringerer Menge oder minderwertigerer Beschaffenheit einem niedrigeren Zollsatz unterliegen, als er gemäß der Erklärung in den Zollpapieren zur Anwendung gelangen müßte;
   d) wenn im Zollamt in Valparaiso der Zollvorsteher nicht die ordnungsmäßige Prüfung in dem unter „c" genannten Falle bescheinigt, sondern eine besondere Kommission an der Abfertigung mitwirkt, die der genannte Zollvorsteher im Einvernehmen mit dem Zollverwalter ernennt;
   e) eine Hinzuziehung soll nicht erforderlich sein, wenn die zur Abfertigung vorgeführten Waren in Packstücken von einheitlichem Inhalt sich befinden, wenn der Zoll nach dem Gewicht zu erheben ist und sich herausstellt, daß in der Zollerklärung ein Mehrgewicht in Höhe bis zu 10 v H gegenüber dem wirklichen Gewichte angegeben ist.
2. Aufgehoben.
3. Waren, die aus zwei oder mehreren Teilen bestehen, die in dem gleichen Packstück getrennt verpackt sind, deren Beschaffenheit und Anzahl jedoch unzweideutig erkennen läßt, daß sie in zusammengesetztem Zustande ein Ganzes bilden, werden nach dem für die ganze Ware bestehenden Zollsatz verzollt. Die Sätze, die der Tarif für die einzelnen Teile eines Ganzen vorsieht, finden jeder für sich Anwendung, wenn die einzelnen Teile in getrennten Packstücken zur Verzollung gestellt werden.

   Ausgenommen hiervon sind Gegenstände, die wegen ihrer Größe, Zerbrechlichkeit oder aus anderen Gründen nicht in gemeinsame Packstücke haben verpackt werden können.
4. Gegenstände, die infolge des Fehlens eines ihrer Teile oder des Zubehörs unvollständig sind, ohne dadurch ihre Natur oder ihre Bestimmung zu verändern, sind wie die vollständigen Gegenstände zu behandeln, sofern nicht im Tarif für derartige Teile besondere Zollsätze vorgesehen sind.
5. Unter Reingewicht (peso neto = N) ist das Gewicht der unverpackten oder solcher Waren zu verstehen, die ohne Verpackungen oder innere Umschließungen einfach gebündelt eingehen.

[1]) Siehe vorstehend.

6. Unter gesetzlichem Gewicht (**peso legal** = **L**) ist das Gewicht der Ware mit den gesamten unmittelbaren Umschließungen (einschließlich der Verschnürungen) zu verstehen, die sich innerhalb der ihnen als gemeinschaftlicher Behälter dienenden äußeren Umschließung befinden, mit Ausnahme von Stroh, Holzwolle, Papier, Sägemehl und sonstigen Stoffen, die zur Ausfüllung der Packstücke dienen.

7. Das Gewicht einer Postsendung (**encomienda postal**) ist als gesetzliches Gewicht anzusehen, außer wenn die in ihr enthaltenen Gegenstände sich in ihren eigenen gewöhnlichen Verpackungen oder Umschließungen befinden.

8. Unter Gewicht ausschließlich Schachteln (**peso eliminando cajas** = **E. C.**) ist das Gewicht der Waren mit ihren unmittelbaren inneren Umschließungen und Verschnürungen zu verstehen, ausgenommen Holzkisten, Pappe, Papier, Wachstuch und Blech innerhalb der äußeren Verpackung.

9. Unter Rohgewicht (**peso bruto** = **B**) ist das Gewicht der Waren einschließlich aller ihrer äußeren und inneren Verpackungen und Umschließungen zu verstehen.

Das Rohgewicht von Waren, die gewöhnlich ohne Verpackung, in Bunden oder lose (**a granel**), zur Versendung gelangen, wie Eisenbahnschienen, Eisen, Kohle usw., ist dasjenige, das sie in dem Zustand haben, in welchem sie vorgeführt werden.

10. Das Gewicht der Waren, die nach dem gesetzlichen Gewicht zu verzollen sind, bestimmt sich wie folgt:

a) für unverpackte oder nur gebündelte Waren in Packstücken von völlig gleichem Inhalt gilt das gesetzliche Gewicht als Rohgewicht;

b) für unverpackte oder nur gebündelte Waren, die mit anderen vermischt im gleichen Packstück eingehen, ist das Rohgewicht um 10 v H zu erhöhen;

c) für Waren, die lose, als Stürzgut oder einfach gebündelt zur Verzollung gelangen, erhöht sich das Reingewicht um 10 v H;

d) für Waren, die in nach ihnen besonders geformten Hüllen oder Umschließungen eingehen, erhöht sich, falls letztere für sich zu verzollen sind, das Reingewicht um 10 v H.

11. Für Waren, die nach ihrem Rohgewicht verzollt werden und in demselben Packstück zusammen mit anderen Waren eingehen, die anderen Zollsätzen unterliegen oder bei denen diese sich nach anderen Einheiten berechnen, erhöht sich das gesetzliche Gewicht um 20 v H, wenn sie in Verpackungen oder inneren Umschließungen eingehen, und um 30 v H das Reingewicht solcher Waren, die ohne solche Verpackungsmittel eingehen. Ausgenommen von dieser Regel sind: Kristall-, Fayence- und Porzellanwaren, Möbel, Fahrzeuge, Klaviere, Phonolas u. dgl. Instrumente zum Selbstspielen von Klavieren und Harmoniums, emaillierte Eisenwaren, Waren aus Gußeisen, Kunst- oder feinem Guß, aus Blech, Paraffinlampen und Bettstellen aus Eisen mit oder ohne Bronzeverzierungen. Alle diese Waren unterliegen einem Zuschlag von 80 v H auf das Reingewicht.

Waren, die nach dem Rohgewicht verzollt werden und ohne die sonst für den Seeweg übliche Verpackung eingehen, unterliegen den in dieser Regel vorgesehenen Zuschlägen.

12. Die Verpackungen und inneren Umschließungen gelten als Ware, unbeschadet ihres Inhaltes, und unterliegen in nachstehenden Fällen den entsprechenden Zollsätzen:

a) wenn es sich nicht um die gewöhnlichen und handelsüblichen Verpackungen handelt, d. h. solche, die nur eine sachgemäße Verpackung der Ware zum Schutz beim Versand bezwecken;

b) wenn sie den Inhalt durch Erhöhung seines Werts verteuern sollen, oder wenn ihre Beschaffenheit nicht im Verhältnis zum Wert der Ware steht;

c) wenn sich unzweideutig ergibt, daß sie in Abweichung von ihrer ursprünglichen Bestimmung später als Umschließungen, Behälter, Zierstücke u. dgl. dienen sollen;

d) wenn eine Feststellung des Zollsatzes für die Ware und desjenigen, dem die Umschließungen unterliegen, wenn sie für sich verzollt werden, für letztere einen höheren Satz ergibt.

13. Vorstehende Bestimmungen kommen nicht in Anwendung auf Waren, für welche die Zollsätze laut Tarif einschließlich der Verpackungen und Umschließungen gelten, sofern nicht der unter d) der vorhergehenden Bestimmung angegebene Fall vorliegt.

14. Der Form der Gegenstände angepaßte Hüllen und Futterale werden für sich verzollt, falls der Tarif nichts Gegenteiliges bestimmt. Ausgenommen sind solche, die wissenschaftliche Instrumente, Maschinen, Werkzeuge oder Apparate für Gewerbe oder Industrie enthalten. Derartige Umschließungen werden als gewöhnliche Verpackungen behandelt.

15. Wenn die Zollbehandlung von Geweben sich nach der Fadenzahl bestimmt, so ist diese mit Hilfe des Fadenzählers oder durch Auszupfen der Fäden festzustellen.

Der Fadenzähler ist derartig aufzusetzen, daß der erste mitzuzählende Faden sowohl der Kette als des Schusses vollständig für sich und möglichst nahe an einem der Ränder der Öffnung oder des Vierecks des Zählers sichtbar ist. Bruchteile der Ketten- oder Schußfäden, die sich dabei ergeben, bleiben unberücksichtigt, selbst wenn sie zusammen einen vollen Faden ergeben sollten.

Bei Zweifeln und Uneinigkeiten über die Anzahl der Fäden ist ein Fadenzähler mit größerem Sehfeld zu verwenden oder die Fäden sind auszuzupfen. Sollten damit etwaige Zweifel noch nicht behoben werden, so ist nach der Bestimmung des Artikels 13 des Zollgesetzes[1] zu verfahren.

16. Zur Ermittlung der Anzahl der Fäden bearbeiteter (**labrados**) Gewebe oder solcher, in denen dichte Stellen mit undichten oder dünneren Stellen wechseln, werden die Fäden beider Stellen gezählt oder es werden solche Teile des Gewebes gewählt, in denen das vollständige Muster des Gewebes enthalten ist.

17. Unter glattem Gewebe ist ein Gewebe zu verstehen, in welchem jeder einzelne Kettenfaden sich mit dem Schußfaden derart abwechselnd kreuzt, daß die Fäden, die in ihrem Verlauf unter den Schußfäden liegen, in ihrem weiteren Verlauf wieder über ihnen liegen.

Gewebe, die aus doppel- oder paarweisen Fäden, mit Doppelfäden oder einfachen Fäden, die sie in regelmäßiger Reihenfolge kreuzen, gebildet werden, gelten gleichfalls als glatte Gewebe.

18. Sergeartige Gewebe sind Gewebe, deren Oberfläche diagonale Köper aufweist, die von einer Salleiste bis zur anderen verlaufen. Im Sinne des Zolltarifs gilt als sergeartig lediglich dasjenige Gewebe, das aus Reihen von je drei Fäden besteht. Bei der Einteilung der Kette in verschiedene Reihen zu je drei Fäden deckt der Schuß in seinem ersten Verlauf den ersten Faden einer jeden Reihe und verläuft dann unter dem zweiten und dritten Faden; im folgenden Verlauf deckt er den zweiten Kettenfaden und verläuft unter dem ersten und dritten Kettenfaden, und im dritten Verlauf deckt er den dritten Faden und verläuft unter dem ersten und zweiten Kettenfaden.

19. Unter durchscheinenden Geweben sind solche Gewebe zu verstehen, die beim Auflegen auf irgendein Druck- oder ein Schriftstück die Schrift oder den Druck klar erkennen lassen.

---

[1]) Siehe vorstehend.

20. Für die Feststellung des Zollsatzes von Geweben sind die Fäden maßgebend, welche den Körper des Gewebes bilden. Dabei bleiben die Fäden der Salleisten unberücksichtigt.

21. Nach dem entsprechenden Zollsatz für Gewebe werden im Stück eingehende Gewebe verzollt, die Zeichen u. dgl. an denjenigen Stellen tragen, an denen sie zu zerschneiden sind, wie z. B. im Stück eingehende Schleier, Tisch-, Mund- und Taschentücher usw. Ausgenommen von dieser Regel sind Gegenstände, die durch Fransen oder in anderer Weise untereinander verbunden sind und daher als Fertigwaren angesehen werden können, da sie keiner weiteren Behandlung als des einfachen Zerschneidens bedürfen, um gebrauchsfertig zu sein.

22. Bei der Zollbehandlung von Kleidungsstücken sind die Futterstoffe nicht zu berücksichtigen, außer wenn sie auf der Schauseite sichtbar sind, wie z. B. bei Aufschlägen, Umschlägen und Säumen oder bei dem Untergrund von Guipüren, Spitzen oder durchscheinenden Geweben, in welchen Fällen der höchste in Frage kommende Zollsatz zur Anwendung gelangt.

23. Die Zollsätze der Tarifnummern für Töpfer-, Fayence-, Porzellan-, Glas- oder Kristallwaren mit Fassungen oder Beschlägen aus Metall oder in Verbindung mit Teilen aus anderem Stoff wie Holz u. dgl., finden nur dann Anwendung, wenn die Metall- oder Holzteile usw. untrennbar mit den vorgenannten Gegenständen verbunden sind. Sind dagegen diese Teile abnehmbar, so werden sie nach eigenen Zollsätzen getrennt verzollt.

Als Kristall ist dasjenige Glas zu behandeln, das mindestens 25 v H Mennige (Bleioxyd) enthält.

24. Instrumente und wissenschaftliche Apparate, die in Verbindung mit anderen Gegenständen, wie Statuen, Schreibzeugen, Uhren usw., eingehen oder mit diesen ein Ganzes bilden, unterliegen den Zollsätzen der Artikel, von denen sie einen Teil bilden.

25. Unter Edelmetallen sind Gold, Silber und Platina zu verstehen, alle übrigen Metalle fallen unter gewöhnliche Metalle.

Als Erzeugnisse aus Edelmetallen sind solche Waren zu verzollen, deren Haupt- oder wesentlichsten Bestandteil diese Metalle bilden.

26. Unter Eisen ist auch Stahl zu verstehen.

27. Unter Kupfer fallen auch die Kupferlegierungen Bronze und Messing.

28. Unter die Bezeichnung des Zolltarifs Pflanzenfasern fällt nicht pflanzliche Seide (**seda vegetal**).

29. Unter die Bezeichnung Wolle fallen auch Tierhaare, die als Ersatz für Wolle verwendet werden.

30. Metallwaren, vergoldet, versilbert, vernickelt oder mit Aluminium überzogen, zahlen die Zollsätze für derartige Metallwaren, wenn sie eine dieser Bearbeitungen auch nur zum Teil aufweisen.

31. Eiserne mit Kupfer plattierte (**chapeados**) Bettstellen zahlen den Zollsatz der Bettstellen aus Kupfer.

32. Als Rohgewicht eiserner Bettstellen mit oder ohne Verzierungen aus Bronze, die nicht in Kisten oder Verschlägen eingehen, gilt ihr Reingewicht mit 80 v H Zuschlag.

33. Aufsatzteile (**sommiers**), die mit den Bettstellen ein Ganzes bilden und ein wesentlicher Bestandteil von ihnen sind, unterliegen den gleichen Zollsätzen wie die Bettstellen.

34. Bänder (**cintas**), nicht besonders genannt, fallen unter Posamenten.

35. Im Tarif nicht besonders genannte Einzelteile von Möbeln sind wie auseinandergenommene Möbel zu behandeln.

36. Die für Fußbekleidungen im Zolltarif angegebenen Sätze verstehen sich für je ein Dutzend Paar.

Die Länge des Schuhwerks wird mit dem von den Schuhmachern gebrauchten Winkelmaß, genannt „**cartabón**“, gemessen.

37. Zur Unterscheidung von Talg und Fett ist der Schmelzpunkt des Erzeugnisses maßgebend. Talg schmilzt bei Temperaturen über 44° C.

Als Margarinebutter — Tarif-Nr. 24 — ist Kunstbutter zu verzollen, d. h. eine Emulsion von Oleomargarine, die im Geruch, Farbe, Geschmack und sonstigen Eigenschaften der aus der Milch hergestellten Butter ähnelt.

Unter Tarif-Nr. 24 a fällt das im Handel unter Margarine bekannte Erzeugnis, d. h. das Speisefett Oleomargarine, dessen Fettsäure bei weniger als 35° C erstarrt.

38. Unter Maschine ist jeder mechanische, aus mehreren Teilen zusammengesetzte Apparat zu verstehen, wobei die Teile derart miteinander verbunden sind, daß durch Anwendung irgendeiner Triebkraft eine zeitlich regelmäßig wiederkehrende Bewegung entsteht.

39. Unter die Bezeichnung Reitsättel fallen auch die dazugehörigen Gurte, Steigbügelriemen und Steigbügel.

40. Unter die Bezeichnung Riech- und Schönheitsmittel fallen aromatische Zubereitungen oder Erzeugnisse, die zum Parfümieren von Personen oder Sachen dienen. Ausgenommen sind die in den Warengruppen B und C des Abschnittes VIII besonders genannten Stoffe.

41. Ein Bild (**estampa**), das als Anzeige behandelt werden soll, muß in unzerstörbarem Druck hergestellt sein und darf von der Unterlage nicht abgelöst werden können, ohne es zu beschädigen.

42. Wenn Drogen, Getränke, Nahrungsmittel und andere Stoffe eingehen, die unter das Einfuhrverbot des Artikels 5 des Zollgesetzes[1]) fallen könnten, haben die Einbringer bei der Zollbehörde die Entnahme von Warenproben zu beantragen, die unmittelbar durch den Zollverwalter dem nächsten Laboratorium der Zollverwaltung oder der Verwaltung der inneren Abgaben zur Untersuchung zu übersenden sind.

Sobald der Zollverwalter die Bescheinigung erhalten hat, daß die Ware eingeführt werden kann, hat er die Ermächtigung zur Abgabe der Zollerklärung für den betreffenden Fall zu erteilen.

Bei der Beurteilung der Eigenschaften oder Beschaffenheit der Drogen, Getränke und Nahrungsmittel und bei Abgabe der sich anschließenden Erklärung, ob sie für den Verbrauch geeignet sind oder nicht, haben sich die Zollverwalter nach den allgemein hierüber aufgestellten wissenschaftlichen Grundsätzen zu richten.

43. Die in der vorhergehenden Regel vorgeschriebenen Förmlichkeiten können unterbleiben, wenn der Zollverwalter die Vorlage eines glaubwürdigen Untersuchungs- (Analyse-) Zeugnisses eines Beamten, Laboratoriums oder einer Körperschaft des Ursprungslandes für genügend erachtet, vorausgesetzt, daß diese Stellen von der Regierung des Ursprungslandes zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen zugelassen sind. In diesem Falle hat der zuständige Konsul von Chile durch sein Visum unter dem betreffenden Untersuchungszeugnis die Richtigkeit dieses Umstandes zu bestätigen. Ohne das Visum wird das Zeugnis nicht anerkannt.

Das vorgenannte Zeugnis muß außer dem Ergebnis der Analyse die Erklärung darüber enthalten, ob die Ware für den Verbrauch geeignet und im Ursprungslande unter den gleichen Verhältnissen, in Übereinstimmung mit den dort bestehenden Vorschriften und Bestimmungen, zugelassen ist.

44. Die Zollämter haben über die zur Einfuhr zugelassenen und die von der Einfuhr zurückgewiesenen Drogen, Nahrungsmittel und anderen Stoffe, die im Artikel 5 des Zollgesetzes[1]) aufgeführt sind, ein

[1]) Siehe vorstehend.

Verzeichnis zu führen. Darin ist einzutragen: Name des Besitzers oder des Konsignatärs der Ware, des Zollabfertigungsagenten, Name und Beschaffenheit des Erzeugnisses; Fabrikmarke, Name des Fabrikanten; Ursprungsland; Beamter, Laboratorium oder Körperschaft, welche das Untersuchungszeugnis ausgestellt hat und Nummer der Einfuhr- oder Wiederausfuhrerklärung je nach Fall. Handelt es sich um von der Einfuhr zurückgewiesene Waren, so ist außerdem der Grund der Zurückweisung und der Tag der Ausstellung des betreffenden Protokolles anzugeben, falls die Ware zerstört oder unbrauchbar gemacht worden ist.

45. Das Untersuchungszeugnis ist der entsprechenden Zollerklärung beizufügen; wenn es sich auf Erzeugnisse bezieht, die nach verschiedenen Tarifnummern abzufertigen sind, ist jeder einzelnen Zollerklärung eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses beizufügen.

46. Die Zollverwalter haben der Zoll-Superintendantur über die Fälle zu berichten, in welchen auf Grund der chemischen Analyse Waren von der Einfuhr zurückgewiesen worden sind. Dabei haben sie alle in der Regel Nr. 44 vorgeschriebenen Angaben mitzuteilen und möglichst Warenproben beizufügen.

Die Zoll-Superintendantur hat den übrigen Zollämtern von dem Fall Kenntnis zu geben, damit das gleiche Erzeugnis nicht über andere Häfen eingeführt wird.

47. Die Zollämter haben in der ersten Ausfertigung der Zollerklärungen über die Abfertigung von Weingeist, Wein und weingeisthaltigen Likören das Visum der zuständigen Inspektion der inneren Abgaben als Nachweis dafür einzuholen, daß die in den Vorschriften dieser Verwaltung vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

48. Der Strich (—), der in verschiedenen Nummern des Zolltarifes sich findet, vertritt das Wort „desgleichen".

49. Die Angaben „wie die vorhergehenden" oder „wie diejenigen der vorhergehenden Tarifnummer", die an verschiedenen Stellen des Zolltarifes vorkommen, bedeuten, daß die Bestimmung der angezogenen vorhergehenden Tarifnummern zu wiederholen ist, soweit sie in dem betreffenden Fall anwendbar sind.

Die in einigen Tarifnummern vorgesehenen Ausnahmen betreffs gewisser Waren oder Teile davon, die in anderen Tarifnummern inbegriffen oder genannt sind, finden nur insoweit Anwendung, als diese letzteren Tarifnummern sie ausdrücklich mit ihrer besonderen Bezeichnung anführen.

Wenn der Tarif für ein- und dieselbe Ware verschiedene durch eine Gewichtsgrenze unterschiedene Zollsätze vorsieht, so ist jede derartige Ware für sich allein abzufertigen.

50. Die amtlichen Warenabfertiger haben in den Zollerklärungen alle von der Zoll-Superindentantur vorgeschriebenen Angaben zu machen.

51. Vorstehende Regeln haben den Charakter allgemeiner Bestimmungen und sind in allen denjenigen Fällen anzuwenden, in denen der Zolltarif nicht besondere Bestimmungen vorsieht.

Dänemark

Regelung der Einfuhr von Kartoffeln. *Bekanntmachung vom 13. September 1921 (Lovtidenden Nr. 40 vom 22. September 1921). Auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1921 über Aus- und Einfuhr von Kartoffeln werden hiermit nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die Einfuhr von Kartoffeln ist nur gestattet, wenn die Sendung von einer durch die amtliche Pflanzeninspektion des Heimatlandes unterzeichneten Bescheinigung begleitet ist, daß die Versendung in neuen Säcken, Kisten, Tonnen oder anderen Behältern erfolgt, daß diese von der genannten Inspektion plombiert sind, daß die Sendung bei ihrer Ankunft im Inlande von dem „Landdrugsministeriets Tilsyn med smitsomme Plantesygdomme" (Anschrift: Den Kgl. Veterinaer- og Landbohöjskole, Bülows vej 13, Kjøbenhavn V) gemäß dem unter dem heutigen Tage erlassenen „Regulativ für Gesundheitskontrolle bei der Einfuhr von Kartoffeln" untersucht wird sowie daß den Zollbehörden ein von der vorgenannten Beobachtungsstelle ausgestelltes Zeugnis darüber vorgelegt wird, daß die Sendung als frei von Kartoffelbruch (Synchytrium endobioticum) anzusehen ist, und daß die Sendung im übrigen die in dem vorgenannten Regulativ gestellten Anforderungen für die Einfuhr von Kartoffeln erfüllt.

§ 2. Die Bescheinigungen, welche der Rechnung beizuheften sind, sind von der amtlichen Pflanzeninspektion innerhalb eines Monats nach der Absendung aus dem Heimatlande auszustellen und müssen den Namen und die Anschrift des Absenders und Empfängers sowie den Namen des Ursprungslandes und Ursprungslandesteils enthalten. Die Bescheinigung hat zu beglaubigen, daß die Kartoffeln in einem Landesteil gewachsen sind, der frei von Kartoffelbruch ist, daß sie weder von Kartoffelbruch noch anderen schädlichen Kartoffelkrankheiten und von schädlichen Tieren befallen sind und daß die Versendung in neuen Säcken, Kisten, Tonnen oder anderen Behältern erfolgt.

§ 3. (Bestimmungen über die Anmeldung an die vorgenannte Aufsichtsbehörde nach erfolgter Einfuhr.)

§§ 4 und 5. (Allgemeine Verkehrs- und Strafbestimmungen.)

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1921 in Kraft.

Weiterbestehen der Bestimmungen über die Verwendung von Pappe und Kunstleder zu Schuhzeug. Durch Gesetz vom 1. November 1921 ist die Gültigkeit des Gesetzes vom 6. Mai 1921[1]), betreffend Einschränkung der Verwendung von Pappe und Kunstleder zu Schuhzeug und Einfuhrverbot für damit hergestelltes Schuhzeug bis zum Ende des Jahres 1922 verlängert worden (Lovtidenden Nr. 46 vom 1. November 1921).

Estland

Regelung der Einfuhr und Durchfuhr von Branntwein und weingeisthaltigen Getränken. Verordnung des Finanzministeriums Nr. 2682 vom 6. August 1921 (Riigi Teataja Nr. 69 vom 6. Oktober 1921).

1. Die Einfuhr von Branntwein und weingeisthaltigen Getränken (Schnäpsen, Likören, Weinen, Bier usw.) ist ohne besondere Erlaubnis des Finanzministeriums verboten; desgleichen ist die Durchfuhr, das Ausladen auf estnischem Gebiet, das Umladen in estnischen Hoheitsgewässern, außer bei Havarie, von Branntwein und Getränken, die mehr als 25 v H Weingeist nach Tralle enthalten, ohne Erlaubnis des Finanzministeriums verboten.

Anmerkung: In Fällen von Havarie ist das Umladen von Branntwein und über 25 v H Weingeist nach Tralle enthaltenden Getränken in den estnischen Hoheitsgewässern nur den Schiffen gestattet, deren Ladefähigkeit nicht unter 200 Netto-Registertonnen beträgt.

2, Bei Übertretung dieser Bestimmung werden die Schuldigen als Schmuggler entsprechend den für die Einfuhr von Schmuggelware geltenden Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

3. Mit Veröffentlichung gegenwärtiger Bestimmungen im Riigi Teataja verlieren Punkt 1 und 2 der am 19. April 1921 (Riigi Teataja Nr. 30 für 1921) in Kraft getretenen Verordnung betreffend Ein- und Ausfuhr von Branntwein ihre Geltung.

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Juliheft S. 370.

Frankreich

Einfuhrverbot für Forsterzeugnisse aus der Tschecho-Slowakei. Regierungsverordnung vom 1. Dezember 1921 (Journal officiel Nr. 326 vom 3. Dezember 1921, S. 13227).

Artikel 1. Die Einfuhr von Forsterzeugnissen aus der Tschecho-Slowakei, welche zur Übertragung des Nonnenfalters (lymantria monacha) dienen können, insbesondere der Nadelhölzer, unbehauen oder zerkleinert, ganz oder teilweise mit der Rinde, sowie der Rindenabfälle dieser Nadelhölzer wird verboten.

Artikel 2. (Ausführung.)

Ausfuhrverbot für Scheidemünzen aus Aluminiumbronze. Regierungsverordnung vom 2. Dezember 1921 (Journal officiel Nr. 329 vom 6. Dezember 1921, S. 13321).

Artikel 1. Die Ausfuhr von Scheidemünzen aus Aluminiumbronze wird verboten. Jedoch können Ausnahmen von dieser Bestimmung unter den vom Finanzminister festgesetzten Bedingungen zugestanden werden.

Artikel 2. (Ausführung.)

Freigabe der Einfuhr und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Österreich, der Tschecho-Slowakei, Ungarn, Jugoslawien und Rumänien. Verordnung des Ministers für Landwirtschaft vom 15. Dezember 1921 (Journal officiel Nr. 343 vom 20. Dezember 1921, S. 13835).

Artikel 1. Das durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. August 1920 erlassene Einfuhr- und Durchfuhrverbot wird hinsichtlich der aus Österreich, der Tschecho-Slowakei, Ungarn, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und Rumänien kommenden Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine aufgehoben.

Artikel 2. Die Tiere der vorstehend aufgeführten Gattung und Herkunft können nach Frankreich nur mit der unmittelbaren Bestimmung nach öffentlichen, zu diesem Zwecke ermächtigten Schlachthöfen eingeführt werden.

Artikel 3. (Ausführung.)

Freigabe der Einfuhr und Durchfuhr von frischem Fleisch, frischen Häuten und anderen frischen tierischen Erzeugnissen aus Österreich, der Tschecho-Slowakei, Ungarn, Jugoslawien und Rumänien. Verordnung des Ministers für Landwirtschaft vom 16. Dezember 1921 (Journal officiel Nr. 343 vom 20. Dezember 1921, S. 13835).

Artikel 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von frischem Fleisch, frischen Häuten und anderen, frischen tierischen Erzeugnissen aus Österreich, der Tschecho-Slowakei, Ungarn, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und Rumänien wird gestattet.

Artikel 2. Es ist und bleibt verboten die Einfuhr und Durchfuhr der vorstehend aufgeführten Erzeugnisse aus den Gebieten des ehemaligen europäischen Rußlands, Polens, Bulgariens, Griechenlands, und der ehemaligen europäischen Türkei.

Artikel 3. Die Verordnungen vom 21. Februar 1921 und 22. März 1921 werden aufgehoben.

Artikel 4. (Ausführung.)

Freigabe der Einfuhr von frischem Fleisch und anderen frischen tierischen Erzeugnissen aus der Südafrikanischen Union. Verordnung des Ministers für Landwirtschaft vom 21. Dezember 1921 (Journal officiel Nr. 347 vom 24. Dezember 1921, S. 14004).

Artikel 1. Das durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 20. Oktober 1896 erlassene Einfuhrverbot für frisches Fleisch und andere frische tierische Erzeugnisse wird hinsichtlich der Herkünfte aus der Südafrikanischen Union aufgehoben.

Artikel 2. (Ausführung.)

Neuausgabe der Vorbemerkungen zum Zolltarif[1]. Regierungsverordnung vom 25. Oktober 1921 (Journal officiel Nr. 335 vom 12. Dezember 1921, S. 13558).

Artikel 1. Die Vorbemerkungen (observations préliminaires) zum amtlichen Zolltarif, deren Wortlaut nachstehend folgt[2]) und im Journal officiel veröffentlicht werden wird, werden genehmigt. Sie dienen als Richtlinien für die Beamten, wobei den Beteiligten die Berufung (recours) an die Gerichte offenbleibt.

Artikel 2. (Ausführung.)

Bestätigung und Umwandlung von Verordnungen betreffend Zolltarifänderungen und Ausfuhrverbote in Gesetze.

1. Gesetz vom 9. Dezember 1921 (Journal officiel Nr. 334 vom 11. Dezember 1921, S. 13494).

Einziger Artikel. Die Regierungsverordnung vom 3. Februar 1920, die die Vervielfältigungskoeffizienten zu den Zöllen hinsichtlich der „anderen feuerfesten Erzeugnisse" (Zolltarif-Nr. 332), hinsichtlich der Samte und Plüsche aus Baumwolle, roh, gebleicht, andere, von 26 Fäden oder weniger und hinsichtlich der Dynamobürsten aus künstlicher Kohle, verkupfert oder nicht, geändert hat, wird bestätigt und in ein Gesetz umgewandelt.

2. Gesetz vom 9. Dezember 1921 (Journal officiel Nr. 334 vom 11. Dezember 1921, S. 13494).

Einziger Artikel. Die Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1919[3]), die im General- und Minimaltarif den Zollsatz für Kraftwagen im Gewicht von weniger als 2500 kg sowie für ihre Einzelteile auf 45 v H des Wertes festgesetzt hat, wird bestätigt und in ein Gesetz umgewandelt.

3. Gesetz vom 9. Dezember 1921 (Journal officiel Nr. 334 vom 11. Dezember 1921, S. 13495).

Artikel 1. Es werden bestätigt und in ein Gesetz umgewandelt:

die Regierungsverordnung vom 12. Dezember 1919, betreffend Verbot der Ausfuhr und Wiederausfuhr nach Zwischenlagerung, Lagerung, Durchfuhr und Umladung der nachstehend aufgeführten Waren:

Dachschiefer (aus Nr. 180),

Dachziegel, gewöhnliche, nicht gepreßt und ohne Falz (Nr. 181 ter),

Dachziegel, mechanische oder mit Falz und Zubehörstücke zu Dachbekleidungen (Nr. 181 quater);

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1911 I S. 801.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung. Hier nicht abgedruckt. Die Mitteilung des Wortlautes bleibt vorbehalten.

[3]) Hand. Arch. 1920 S. 146.

die Regierungsverordnung vom 19. Dezember 1919[1]) betreffend Verbot der Ausfuhr und Wiederausfuhr nach Zwischenlagerung, Lagerung, Durchfuhr und Umladung von Flachs, roh, gepocht, gekämmt oder als Werg (Nr. 142);

die Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1919 betreffend Aufhebung der Ausnahme der Saatkartoffeln von dem durch die Regierungsverordnung vom 12. Juli 1919[2]) ausgesprochenen Ausfuhrverbot.

Artikel 2. Der frühere Zustand wird durch eine Regierungsverordnung, die in der gleichen gesetzlichen Form wie das Verbot zu erlassen ist, wiederhergestellt werden.

Kampfzölle auf spanische Waren. Regierungsverordnung vom 8. Dezember 1921 (Journal officiel Nr. 334 vom 11. Dezember 1921, S. 13507).

Artikel 1. Außer den Zöllen des Generaltarifs, denen sie auch künftig unterworfen bleiben, werden die Waren, die aus Spanien, den spanischen Besitzungen und Schutzgebieten stammen oder von dort herkommen, mit dem in der anliegenden Tabelle aufgeführten Wertzollzuschlägen belegt.

Artikel 2. Die vorerwähnten Zölle werden mit einem gleichmäßigen Zuschlag nach den Durchschnittskursen des Franken und der Peseta vervielfältigt.

Der Hundertsatz der Vervielfältigung wird monatlich durch Verfügung des Finanzministers festgesetzt.

Artikel 3. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Algerien.

Artikel 4. (Ausführung.)

Anlage zur Regierungsverordnung vom 8. Dezember 1921

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Wertzollzuschlag, der neben dem Zollsatz Anwendung findet
9	Widder, Schafe, Hammel	50 v H
21	Häute, roh, frisch oder getrocknet	frei
22	Pelzwerk, rohes	"
23	Wolle	"
aus 24	Roßhaar: roh	"
aus 25	Tierhaar: roh	"
aus 27	Seide in Kokons	"
42	Lederabfälle (Leimleder)	"
43	Andere tierische Erzeugnisse und Abfälle, unverarbeitet	"
	Ergebnisse der ausländischen Fischerei:	
aus 45	frische Fische: Seefische	30 v H
aus 46	Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert: andere	50 "
47	Fische, im natürlichen Zustand haltbar gemacht, mariniert oder anderweitig zubereitet	80 "
49	Hummern und Seekrebse, frisch, in natürlichem Zustand haltbar gemacht oder zubereitet	80 "
66	Viehknochen und -hufe, roh	frei
aus 67	Viehhörner, roh	"
77	Grießteigwerk und italienische Nudeln	80 v H

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 78.
[2]) Ebenda 1919 I S. 624.

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Wertzollzuschlag, der neben dem Zollsatz Anwendung findet
aus 80	Hülsenfrüchte, andere: in Körnern	frei
	geschält	20 v H
	Mehl, roh	20 v H
	Mehl, geröstet (cuite)	20 v H
84	Tafelfrüchte, frisch	80 "
85	Tafelfrüchte, getrocknet oder gedörrt	80 "
86	Tafelfrüchte, eingelegt oder haltbar gemacht, mit Ausnahme von Fruchtfleisch (Fruchtgallerte)	80 "
	Fruchtfleisch (Fruchtgallerte)	frei
aus 87	Grüner Anis	80 v H
87 bis	Rosinen, Feigen und Datteln, ausschließlich zur Destillation oder Weinbereitung bestimmt	80 "
aus 110	Öle, fette, reine: Olivenöl	30 "
124	Lakritzen	10 "
126 bis	Kräuter, Blüten und Blätter zum Heilgebrauch	50 "
156 bis	Safran	frei
aus 158	Gemüse, frisch	80 v H
171	Wein, ausschließlich von der Gärung frischer Trauben	50 "
172	Essig, mit Ausnahme des Riechessigs	50 "
174 quater	Mineralwasser	10 "
aus 189	Schwefel: nicht gereinigter, einschließlich des Minerals und der Kiese	frei
202	Gold- und Silbergekrätz	"
222	Blei (Erz und metallisches)	"
224	Zink (Erz und metallisches)	"
226	Quecksilber, gediegenes	"
aus 227	Antimon (Erz und Schwefelantimon, geschmolzen)	"
228	Arsenik (Erz und metallisches)	"
0150	Bleifarbonat (Bleiweiß)	50 v H
0178	Lithopon	50 "
283	Cochenille	frei
307	Talk, gemahlen	50 v H
311	Parfümerien (Seifen und andere)	50 "
312	Seifen, andere als Parfümerieseifen	50 "
404/437	Gewebe aus Baumwolle	50 "
438/453 bis	Gewebe aus reiner Wolle	50 "
453 ter/454	Gewebe aus gemischter Wolle	50 "
466 bis	Bücher in fremden oder toten Sprachen	frei
468	Zeitungen und Zeitschriften	"
476	Häute, zubereitet	20 v H
481	Stiefeletten oder Schnürstiefel	50 "
482	Ausgeschnittene Schuhe	50 "
	Schuhe, bis zum Knöchel reichend	50 "
483	Schuhwerk für Kinder, mit Sohlen aus Leder oder Haut, von weniger als 17 cm Länge	50 "
495	Juwelierwaren, Bijouterien, Goldschmiedewaren aus Gold, Platina, Silber und vergoldetem Silber	80 "
525	Werkzeugmaschinen	40 "
aus 614	Fahrzeuge, zum Fahren auf Schienengleisen: für Eisenbahnen mit gewöhnlicher Spur: Güterwagen	50 "
	für schmalspurige Eisenbahnen: Güterwagen	50 "
632	Kork: Pfropfen: 50 mm lang und darüber	10 "
	— unter 50 mm lang	40 "
—	Alle anderen Waren, außer den vorstehend bezeichneten	25 "

Änderungen des Verzeichnisses der Vervielfältigungskoeffizienten[1]).

Regierungsverordnung vom 16. Dezember 1921 (Journal officiel Nrn. 341 und 346 vom 18. und 23. Dezember 1921, S. 13768 und 13980).

Artikel 1. Die der Regierungsverordnung vom 29. Juni 1921[1]) als Anlage beigefügte Tabelle der Vervielfältigungskoeffizienten zu den Zöllen wird für die nachstehend bezeichneten Waren wie folgt vervollständigt und geändert:

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
aus 17 bis	Wurstwaren (Würstchen)	2
aus 110	Öle, fette, reine (mit Ausnahme von Baumwollsamenöl, Sesamöl und Erdnußöl, die zur Herstellung von Speisefetten bestimmt sind)	3
0378	Quebrachoholzauszüge:	
	flüssige	4
	feste	—
aus 536	Indukte für dynamo-elektrische Maschinen und einzelne Teile:	
	Dynamobürsten aus künstlicher Kohle mit Teilen aus Kupfer und Dynamobürsten aus einer Verbindung von Kupfer und Graphit	1,8
	alle anderen	5
aus 612	Hüte, Hutstumpen oder Platten aus Stroh, Bast, Esparto, Palmfaser oder jedem anderen pflanzlichen Stoffe:	
	genäht, ineinandergefaßt oder durch Fäden zusammengebunden, einfach oder gemustert, weder gebleicht noch gefärbt, gesteift oder zugerichtet, nicht ausgerüstet (mit Ausnahme der durch Maschenarbeit verbundenen [remaillés])	2
	(der Rest bleibt unverändert)	
aus 620	Waren aus Kautschuk und Guttapercha:	
	elastische Gewebe:	
	nicht durch Leimen, Nähen, Säumen oder Steppen konfektioniert	5
	durch Leimen, Nähen, Säumen oder Steppen zu Kleidungsstücken, Zubehör von Kleidungsstücken oder anderswie konfektioniert	5
	(der Rest bleibt unverändert)	
aus 627 bis	Hüte, Mützen, Kappen aus Tuch, Roßhaar oder jedem anderen Gewebe, aus Leder oder Fell, Mützen und Kappen aus Pelz (mit Ausnahme der Hüte, Hutstumpen und Platten aus Roßhaar, weder gefärbt, noch gesteift, noch zugerichtet, nicht ausgerüstet)	4,7

Artikel 2. Diejenigen vorstehend aufgeführten Waren, die nachweislich vor Veröffentlichung dieser Verordnung unmittelbar nach Frankreich versandt worden sind, sind nach den früheren Bedingungen, falls diese für sie günstiger sind, zuzulassen.

Artikel 3. (Ausführung.)

[1]) Hand. Arch. 1921, Augustheft S. 425.

Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1921 (Journal officiel Nr. 352 vom 30. Dezember 1921, S. 14242).

Artikel 1. Die der Regierungsverordnung vom 29. Juni 1921[1]) als Anlage beigefügte Tabelle der Vervielfältigungskoeffizienten zu den Zöllen wird für die nachstehend bezeichneten Waren wie folgt geändert und vervollständigt:

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Koeffizient
aus 85	getrocknete Tafelfeigen	1,5
208	Maschineneisen oder Maschinenstahl	3
212	Eisen- und Stahldraht:	
	von weniger als 70 kg Widerstandsfähigkeit auf 1 qmm Querschnitt	3
	von 70 bis 175 kg Widerstandsfähigkeit auf 1 qmm Querschnitt	4
	von mehr als 175 kg Widerstandsfähigkeit auf 1 qmm Querschnitt	4
302	Kohle, geformt und gebacken, für elektrische und für andere gewerbliche Zwecke:	
	Bürsten aus Kohle für dynamo-elektrische Maschinen	1,8
	andere	3,4
546	Stecknadeln { Sicherheits-	5
	{ andere	3
aus 562 quater	Stäbe, gerade, aus Stahl, gerieft, sog. Paragonstäbe, zur Herstellung von Schirmgestellen	3
564	Nägel	3,5
565	Stifte aus Eisen- oder Stahldraht	3,3
aus 645	sog. Druckknöpfe und Teile davon, aus unedlem Metall oder anderen Stoffen	3

Artikel 2. (Wie vorstehend in der Regierungsverordnung vom 16. Dezember 1921.)

Artikel 3. (Ausführung.)

Änderung der Ausfuhrzölle auf Butter und Käse.

Regierungsverordnung vom 7. Dezember 1921 (Journal officiel Nr. 332 vom 9. Dezember 1921, S. 13409).

Artikel 1. Der Artikel 2 der Regierungsverordnung vom 29. September 1921 wird geändert wie folgt:

Die dem Gesetz vom 11. Januar 1892[2]) als Anlage beigefügte Tabelle B wird vervollständigt und geändert wie folgt:

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Ausfuhrzoll
655 sexies	Roquefortkäse (aus Nr. 36 des Einfuhrtarifs) vorbehaltlich einer vom Inspektor zur Unterdrückung von Betrug (inspecteur de la répression des fraudes) im Departement Aveyron ausgestellten Bescheinigung, daß der Käse ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt ist und infolgedessen ein Anrecht auf diese Bezeichnung hat	v. Werte	frei
	Anderer Käse (aus Nr. 36 des Einfuhrtarifs) (1)	„	30 v H
655 septies	Butter (Nr. 37 des Einfuhrtarifs) (1)	„	20 v H

[1]) Hand. Arch. 1921, Augustheft S. 425.
[2]) Ebenda 1911 I S. 169.

(1) Der Ausfuhrzoll findet keine Anwendung auf die mit der Bestimmung nach den französischen Kolonien, den Schutzgebieten, nach Tanger und der französischen Zone von Marokko versandten Erzeugnisse dieser Art.

Artikel 2. (Ausführung.)

Steuerfreiheit für Salz zur Herstellung von Margarine. Regierungsverordnung vom 24. November 1921 (Journal officiel Nr. 319 vom 26. November 1921, S. 12983).

Artikel 1. Die der Regierungsverordnung vom 4. September 1901[1]) beigefügte Tabelle B wird wie folgt geändert:

Bezeichnung der Gewerbezweige	Vergällungsverfahren
Herstellung von Margarine	Auf 1000 kg Salz Zusatz von 2 kg Steinkohlenteer in inniger Vermischung

Artikel 2. (Ausführung.)

Steuerfreiheit für Melasse zur Viehfütterung. Regierungsverordnung vom 24. November 1921 (Journal officiel Nr. 319 vom 26. November 1921, S. 12983).

Artikel 1. Die der Regierungsverordnung vom 3. November 1898[2]) beigefügte Tabelle wird wie folgt geändert:

Verwendungszweck	Vergällungsverfahren
Viehfütterung	Auf 20 kg Melasse Zusatz von 100 kg entmineralisierter, getrockneter und in Teilchen von 3 bis 4 mm Seitenlänge zerkleinerter Meeresalgen. Vor der Vermischung mit den Algen ist die Melasse mit einer genügenden Menge Wasser zu versetzen, um das Mischen zu erleichtern

Artikel 2. (Ausführung.)

Algerien: Zollbehandlung von Kolonialwaren[3]). Gesetz vom 5. Dezember 1921 (Journal officiel Nr. 329 vom 6. Dezember 1921, S. 13318).

Artikel 1. a) Die nachstehend bezeichneten Kolonialwaren unterliegen bei ihrer Einfuhr nach Algerien den gleichen Zöllen wie in Frankreich:

Pfeffer (in Körnern oder gemahlen), Piment (in Körnern oder gemahlen), Zimt, Cassia lignea, Muskatnüsse mit Schale, Muskatnüsse ohne Schale, Muskatblüte, Vanille, Gewürznelken (Nägelein und Nelkenstiele.)

b) Die Zölle auf Kaffee bei der Einfuhr nach Algerien werden wie folgt festgesetzt:

	Generaltarif	Minimaltarif
Kaffee, in Bohnen u. Schalen	Zollsatz des französischen Generaltarifs	Zollsatz des französischen Minimaltarifs abzüglich eines Betrages, welcher der in Algerien erhobenen Seeoktroiabgabe entspricht
Kaffee, geröstet oder gemahlen	Zollsatz des französischen Zolltarifs	

[1]) Hand. Arch. 1901 I S. 1096.
[2]) Ebenda 1898 I S. 930.
[3]) Vgl. ebenda 1896 I S. 451.

Artikel 2. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften sind und bleiben aufgehoben.

Guadeloupe: Einführung einer besonderen Ausfuhrabgabe. Regierungsverordnung vom 8. November 1921 (Journal officiel Nr. 307 vom 13. November 1921, S. 12614).

Artikel 1. Bei der Ausfuhr aus der Kolonie Guadeloupe wird von allen Waren, mit Ausnahme von Rum und Zucker, eine Abgabe von 5 v H von dem ausmachenden Betrage der Ausfuhrzölle erhoben.

Artikel 2. (Ausführung.)

Frankreich und Italien

Kündigung des Handelsübereinkommens vom 21. November 1898 zum 1. Februar 1922 (D. R. A. Nr. 266 vom 12. November 1921).

Frankreich und Spanien

Verlängerung des Modus vivendi zwischen Frankreich und Spanien. Mitteilung des Ministers für Handel und Gewerbe an die Exporteure (Journal officiel Nr. 245 vom 11. September 1921, S. 10465). Der Modus vivendi, der die wirtschaftlichen Beziehungen Frankreichs mit Spanien regelte und am 10. September ablief, ist für die Dauer von drei Monaten verlängert worden[1]).

Großbritannien

Freilassung der durch das Deutsche Reich für nichtdeutsche Rechnung durchgeführten Waren von der Reparationsabgabe von 26 v H. Verordnung des britischen Handelsamts Nr. 12 vom 29. September 1921. Von den Bestimmungen des Reparationsgesetzes[2]) sollen die nachfolgend beschriebenen Waren ausgenommen sein, d. h. Waren, hinsichtlich deren der Zollbehörde genügend Beweise erbracht werden, daß sie, nachdem sie von einer oder mehreren nicht in Deutschland wohnenden Personen nach Deutschland gesandt waren, von dort nach dem Vereinigten Königreich weitergesandt worden sind, vorausgesetzt, daß die genannte Behörde davon überzeugt ist, daß sie in Deutschland einem Bearbeitungsverfahren nicht unterzogen worden sind und daß sie während der Zeit, die sie in Deutschland gelagert haben, Eigentum der Person oder Personen geblieben sind, die sie nach Deutschland gesandt haben.

Italien

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier[3]). Das Goldaufgeld ist für die Zeit vom 16. bis 31. Dezember 1921 auf **350** v H, für die Zeit vom 1. bis 15. Januar 1922 auf **332** v H festgesetzt worden. Für 100 Goldlire sind also 450 bzw. 432 Papierlire zu entrichten (Il Sole).

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Eine weitere Verlängerung über den 10. Dezember 1921 hinaus hat nicht stattgefunden. Die beiden Länder wenden vielmehr seit dem 11. Dezember 1921 auf die beiderseitige Wareneinfuhr eine unterschiedliche Behandlung an; vgl. vorstehend S. 728.
[2]) Hand. Arch. 1921, Aprilheft S. 234.
[3]) Vgl. ebenda, Novemberheft S. 650.

Jugoslawien

(Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen)

Erhöhung des Goldzollaufgeldes. Verordnung des Finanzministeriums vom 26. November 1921, Z. 82770 (Službene Novine Nr. 277 vom 10. Dezember 1921). Vom 10. Dezember 1921 ab können die Einfuhrzölle und Nebengebühren, die in Gold zu zahlen sind, in Dinar- oder Dinarkronennoten entrichtet werden, und zwar zum Kurse von 100 Golddinar gleich 600 Dinar in Dinar- oder Dinarkronennoten, d. i. mit einem Aufgeld von 500 v H.

Dieses Aufgeld ist auf alle Waren anzuwenden, für die bis zum 9. Dezember 1921 (einschließlich) der Einfuhrzoll noch nicht bezahlt worden ist.

Für Waren, die nach dem Werte zu verzollen sind, ist kein Aufgeld zu entrichten.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung Z. 76230 vom 31. Oktober 1921[1]) aufgehoben.

Berichtigung betreffend die neuen Sätze des Einfuhrzolltarifs[2]) (Službene Novine Nr. 285 vom 21. Dezember 1921). Der Verzollungsmaßstab bei der Tarif-Nr. 92 (Holzkohlen, in Stücken oder gepulvert; Holzkohlenbriketts) beträgt nicht 1 cbm, sondern 100 kg.

Erhöhung der Monopolabgaben auf Zigarettenpapier. Beschluß der Monopolverwaltung vom 26. November 1921 — Kanzleimitteilung vom 6. Dezember 1921, M. Nr. 21062 — (Službene Novine Nr. 278 vom 12. Dezember 1921).

1. Auf Zigarettenpapier in Ries, für welches bis jetzt 1600 Dinar in Gold, d. s. 3200 Dinar in Silber, für 100 kg erhoben worden sind, sind von jetzt an 3200 Dinar in Gold, d. s. 6400 Dinar in Silber, von 100 kg Bruttogewicht zu erheben.

2. Auf Zigarettenpapier in Bücheln, Hülsen, für welches bis jetzt 1600 Dinar in Gold, d. s. 3200 Dinar in Silber, für 100 kg erhoben worden sind, sind von jetzt an 2750 Dinar in Gold, d. s. 5500 Dinar in Silber, für 100 kg Rohgewicht zu erheben.

Zollfreier aktiver Veredlungsverkehr mit Getreide. Erlaß der Generalzolldirektion, Z. Z. 56666, vom 19. September 1921 (Službene Novine Nr. 212 vom 23. September 1921). Das wirtschaftliche Finanzkomitee der Minister hat in der Sitzung vom 13. September 1921 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Den Mühlen des Königreiches wird unter Beobachtung der in den nachfolgenden Punkten aufgestellten Bedingungen die Einfuhr von Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste und Mais zur Verarbeitung zu Mühlenerzeugnissen und deren Ausfuhr gestattet, und zwar ohne Entrichtung etwaiger Ausfuhrzölle und ohne Rücksicht auf gegebenenfalls bestehende Ausfuhrbeschränkungen oder Ausfuhrverbote.

Die dauernde Bewilligung für eine derartige Einfuhr erteilt die Generalzolldirektion auf Ansuchen der in Betracht kommenden Mühlenunternehmungen.

2. Die Einfuhrzölle, welche auf dem Getreide bei der Einfuhr ruhen, werden gestundet, und die gestundeten Beträge werden durch Staatspapiere bei demjenigen Zollamte sichergestellt, bei welchem die Einfuhrabfertigung vorgenommen wird.

Die Nebengebühren werden nicht gestundet, sondern müssen sowie bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr der fertigen Mühlenerzeugnisse bezahlt werden.

3. Die Frist, innerhalb welcher die aus eingeführtem Getreide gewonnenen Mahlerzeugnisse die vorerwähnten Begünstigungen genießen, wird auf 6 Monate vom Tage der Einfuhr der Ware an festgesetzt. Diese Frist kann durch den Finanzminister noch verlängert werden, wenn in einem noch vor Ablauf der Frist eingereichten Gesuche nachgewiesen wird, daß die Mahlerzeugnisse innerhalb der bestimmten Zeit aus Gründen, die das Unternehmen nicht verschuldet hat, nicht ausgeführt werden konnten. Die Frist kann noch um weitere 3 Monate verlängert werden; doch darf sie auf keinen Fall über den 31. Dezember 1922 hinaus erstreckt werden.

Bezüglich der Fristverlängerung entscheidet der Finanzminister, dessen Entscheidung endgültig ist.

4. Als Ausbeute an Mahlerzeugnissen wird für je 100 kg eingeführtes Getreide berechnet:

a) bei Weizen: 75 kg Mehl, ohne Kleie;
b) bei Halbfrucht und Roggen: 70 kg Mehl, ohne Kleie;
c) bei Gerste: 90 kg Grütze, Mehl und Kleie;
d) bei Mais: 92 kg Maiserzeugnisse aller Art wie Maismehl, -grieß und -kleie.

5. Unter den in Punkt 1 bis 3 festgesetzten Bedingungen wird auch die Ausfuhr von nicht verarbeitetem Getreide, das zwecks Verarbeitung eingeführt wurde, gestattet.

6. Unter den in Punkt 1 bis 3 festgesetzten Bedingungen wird auch die Ausfuhr von Kleie gestattet, und zwar:

a) Weizenkleie in der Menge von 10 kg, und
b) Kleie von Halbfrucht und Roggen in der Menge von 12,50 kg für je 75 kg ausgeführtes Weizenmehl bzw. für je 70 kg Halbfrucht oder Roggenmehl.

Diese Mengen Kleie fallen nicht unter die Ausbeute an Mehl, welche im Punkt 4 a und b festgesetzt worden ist.

7. Spätestens am ersten Tage nach Ablauf der im Punkt 3 vorgesehenen Frist hat die Verrechnung mit dem Zollamte, bei welchem die Einfuhrabfertigung vorgenommen wurde, stattzufinden.

Als Grundlage für die Verrechnung dienen die Einfuhr- und Ausfuhrdeklarationen, welche das Zollamt den Parteien abzunehmen und der Verrechnung beizufügen hat.

Falls sich bei der beendeten Verrechnung, die auch von der Partei zu unterschreiben ist, keinerlei Differenzen zwischen der Menge an eingeführtem Getreide und ausgeführten Mahlerzeugnissen laut Punkt 4 und 5 ergibt, hat das Zollamt die sichergestellten Einfuhrzölle der Partei zurückzustellen. Im anderen Falle hat das Zollamt von der Partei den Zollbetrag zu erheben, der der im Lande verbleibenden Menge an Getreide entspricht.

Jene Unternehmen, die sich nicht rechtzeitig beim Zollamte zwecks Erledigung der Abrechnung melden, verlieren den Anspruch auf diese Abrechnung und werden von seiten des Zollamtes durch einen schriftlichen Bescheid aufgefordert, binnen 8 Tagen die volle Höhe des gestundeten Einfuhrzolles bar zu erlegen.

Ein derartiger Bescheid ist endgültig, und die geforderte Zahlung wird, falls die Partei nicht binnen der festgesetzten Frist der Aufforderung zur Zahlung nachkommt, im Verwaltungswege eingetrieben.

8. Das zur Verarbeitung eingeführte Getreide sowie die daraus erzeugten Mahlerzeugnisse und die Kleie (siehe Punkt 6) können weder staatliche noch Gemeindebehörden innerhalb der in Punkt 3 vorgesehenen Frist zu Zwecken des Inlandsverbrauchs beschlagnahmen.

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Novemberheft S. 650.
[2]) Ebenda, Septemberheft S. 553.

9. Der Finanzminister ist berechtigt, jederzeit die gemäß Punkt 1 ausgestellte Bewilligung einzuziehen, wenn sich die Mühle nicht an die in dieser Verordnung aufgestellten Bedingungen hält oder sonst wegen Schmuggel nach dem Zollgesetz bestraft werden sollte.

10. Die Einfuhr von Getreide zwecks Vermahlung auf Grund dieser Bestimmungen hat längstens bis zum 30. Juni 1922 zu erfolgen, und die Ausfuhr von bis zu diesem Zeitpunkt eingeführtem Getreide in Form von Mahlerzeugnissen muß längstens bis zum 31. Dezember 1922 abgewickelt sein, mit welchem Tage die Bestimmungen dieser Verordnung außer Kraft treten.

Lettland

Zollzahlung. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Riga vom 5. Dezember 1921.) Bei Zahlung der Zölle in umlaufendem Gelde (lettischen Rubeln) wird von den Zollbehörden 1 Goldfranken = 100 lettische Rubel gerechnet. Der Börsenkurs des Goldfranken betrug demgegenüber Anfang Dezember 1921 nur 50 lettische Rubel.

Ausfuhrzolltarif. (Bericht der deutschen Gesandschaft in Riga vom 26. September 1921.)

1. Die Sätze des Ausfuhrzolltarifs verstehen sich in Goldfranken. Die Zölle sind in umlaufendem Gelde nach Anordnung des Finanzministeriums zu entrichten.

2. Der Tarif kann auf Antrag des Finanzministers auf gesetzgeberischem Wege ergänzt und abgeändert werden, und zwar für Zeiträume von sechs Monaten, wobei ein Zeitraum vom Januar bis zum Juli einschließlich und vom Juli bis zum Dezember einschließlich läuft.

3. Anweisungen über Handhabung und Anwendung des Tarifs werden vom Finanzminister erlassen.

4. Mit Inkrafttreten dieses Tarifs werden aufgehoben: 1. der zeitweilige Ausfuhrzolltarif; 2. die Bestimmungen über die Holzausfuhr vom 9. November 1920; 3. die Verfügung über die Ausfuhr von Lebensmitteln (**Waldibas Wehstnesis Nr. 143 ex 1921**); 4. die Verfügung über die Aufhebung des Häutemonopols (**Waldibas Wehstnesis Nr. 165 ex 1921**).

5. Alle Waren und Gegenstände, die in diesem Tarif nicht genannt sind, können ohne Zoll ausgeführt werden, ausgenommen Flachs, Hanf und Heede, die monopolisiert sind.

6. Dem Finanzminister steht das Recht zu, Verfügungen über die völlige oder teilweise Rückerstattung des Einfuhrzolles für in Lettland verarbeitete Rohstoffe und Materialien zu erlassen.

7. Dieser Tarif tritt am 15. Oktober 1921 in Kraft.

Ausfuhrzolltarif

§§		Goldfranken für 1 kg
1	Getreide jeder Art, Kartoffeln, Erbsen, Bohnen (mit jedesmaliger Erlaubnis des Finanzministers)	0,10
2	Mehl, Grütze jeder Art, Malz, Manna (mit jedesmaliger Erlaubnis des Finanzministers)	0,20
3	Kartoffelmehl, Stärke jeder Art, Nudeln, Makkaroni, Sago, Dextrin	0,05
4	Fleisch- und Peptonpräparate, Extrakte, Würste und allerlei Nahrungsmittel aus Fleisch (Konserven) (mit Erlaubnis des Finanzministers)	0,15
5	Getreidekaffee, gebrannt, in Körnern und gemahlen, Kaffee-Ersatzstoffe jeder Art, gemahlen und gepreßt	0,10
6	Tabakerzeugnisse (Zigarren, Zigaretten, Papyros usw.)	zollfrei
	Anmerkung: Bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse ist auf Grund von Bestimmungen des Finanzministers der Einfuhrzoll zu erstatten.	
7	Maltose, Malz- und Maltose-Extrakt mit und ohne Beimischungen	0,10
8	Gebäck jeder Art:	
	a) ungesüßt	0,20
	b) gesüßt	0,10
9	Schweinefleisch (frisch, geräuchert, gesalzen, gedörrt usw.), anderes Fleisch in jeder Art (mit Erlaubnis des Finanzministers)	0,15
10	Käse (mit Erlaubnis des Finanzministers)	0,25
11	Butter	0,50
	Anmerkung: Ausfuhrbutter erster Sorte, die in Genossenschaftsmolkereien erzeugt worden ist, kann in Sendungen von nicht weniger als 500 kg durch Organisationen, denen der Finanzminister die Genehmigung hierzu erteilt, aus lettländischen Häfen ausgeführt werden	0,25
12	Krebse	0,15
		für 1 Stück
13	a) Eier	0,02
	b) Ölkuchen	0,025
14	Lebende Tiere (mit Genehmigung des Finanzministers):	
	a) Pferde	60
	b) Hornvieh	20
	c) Schweine	10
	d) Kleinvieh	5
		für 1 kg
15	Knochenmehl	0,01
16	a) Tierhaare, Pferdeschweife und -mähnen	0,20
	b) Borsten	0,50
17	Menschenhaare	1
18	Tierische Fette (ausgenommen Fischöl, Tran, Olein, Palmitin, Stearin usw.)	0,25
19	Bienenwachs	0,50
20	1. Häute von Großvieh, Halbvieh u. Füllen: a) trockene	0,80
	b) nasse	0,40
	2. Kalbsfelle: a) trockene	1
	b) nasse	0,50
	3. Schafsfelle: a) trockene	0,40
	b) nasse	0,20
	4. Ziegenfelle: a) trockene	0,60
	b) nasse	0,30
	5. Gegerbte Häute:	
	a) Chrom, Chevreau, Chevrette, Futterfelle (Kalbs- und Schafs- sowie weißgares Handschuhleder)	1,50
	b) Sohlenleder, Bindesohlen, Pastelleder, rotgares und Juchtenleder	0,50
	Anmerkung: Wenn die unter 5 a und b genannten Lederarten in Lettland aus eingeführten Rohhäuten angefertigt worden sind, dann ist als Ausfuhrzoll zu erheben:	
	für die unter 5 a genannten	0,25
	für die unter 5 b genannten	0,10

§§		Goldfranken für 1 kg
21	Rauchwaren:	
	1. Seebiber, Schwarzfuchs, Chinchilla, Zobel, Marder, Nerz, Blaufuchs, Kotik, gereinigt	3
	2. ungefärbte, Opossum, Känguruh, auch gegerbt, ungefärbter und ungegerbter Waschbär, Iltis, Eichhörnchen, Bisamratte; Kotik, ungereinigt; Bär-, Wolf-, Luchs-, Walroß-, Seehund-, Otter-, Tiger- und Dachsfälle, auch gereinigt und gefärbt	1,50
	3. unbearbeitete, ungegerbte und ungefärbte Hunde-, Ziegen- u. Schafsfelle in Übereinstimmung mit § 20.	
	4. Walroß- und Elenfelle, wie auch verschiedenes Rauchwerk, mit Ausnahme der nicht besonders benannten, gegerbt, gefärbt oder ungefärbt und ungegerbt, ausgenommen die unter § 20 genannten	1
22	Fußbekleidung jeder Art (lederne), fertig und halbfertig	0,15
23	Holzwaren:	
	1. geschnittene Hölzer, 19 engl. Fuß oder 9 Fuß und länger, wie auch gespundete und gehobelte Hölzer:	für 1 Standard
	a) Kiefern und Grähnen	25
	b) Eichen	80
	c) Eschen	70
	d) Birken und Ellern	65
	2. Enden 5 bis 9 engl. Fuß lang:	
	a) Kiefern und Grähnen	17,50
	b) Eichen	65
	c) Eschen	55
	d) Birken und Ellern	50
		für 1 Load
	3. Brussen, Timbers und Mauerlatten	12
	4. Sleepers, Schpalen und Lafetten	12
	5. Kappbalken, Bootsmasten, Telegraphen- und Telephonstangen und große	für 1 Kubikfuß 0,14
	6. Birken- und Ellernbalken	0,35
		für 1 Kubikfaden (6×6×6)
	7. Papierholz von 3½ bis 8 Zoll Durchmesser und nicht mehr als 5 v H dickere Stücke	20
	8. Grubenholz von 2½ bis 7 Zoll Durchmesser und nicht mehr als 5 v H dickere Stücke	10
	9. runde Birkenklötze nicht länger als 3½ Arschin = 2,49 m	für 1 Kubikfuß 0,25
	10. runde Espenklötze, nicht länger als 4 Arschin = 2,85 m	0,25
	11. Eichen- und Eschenklötze	0,75
	12. Eichene Parkettbrettchen	0,25
	13. Eichen-, Eschen-, Birken-, Espen- und Nadelholz-Faßstäbe	für 1 kg 0,15
		für 1 qm
	14. Ellern-Furniere	0,05
		für 1 kg
	15. Furnierstuhlsitze	0,02
	16. Fertige Kistenteile	zollfrei
	17. Möbel, Spielsachen, Räder und andere einheimische Erzeugnisse in gebrauchsfertiger Form	zollfrei
	18. Holzdraht	zollfrei
		für 1 Kubikfaden (7×7×7)
	19. Brennholz	7,50

§§		Goldfranken für 1 kg
24	Korkholz:	
	1. in Platten oder Würfeln	0,02
	2. Flaschenpfropfen, ohne Verbindung mit anderen Stoffen und andere nicht besonders benannte Korkerzeugnisse	0,05
	3. Korkabfälle und Erzeugnisse aus solchen, auch mit bindenden Stoffen gemischt	0,03
25	a) Gebrauchte Gegenstände von Wohnungseinrichtungen, wie Möbel, Geschirr, Portieren u. dgl., nach Schätzung der Zollkommission	v. Werte 10 v H
	b) Teppiche, nach Schätzung der Zollkommission	20 v H
26	Heu, Stroh, Klee (mit jedesmaliger Genehmigung des Finanzministers)	für 100 kg 1
27	Gußeisen, alt, in Stücken, Bruch und Spänen	0,40
28	Eisen, alt, in Platten, Stäben und Fabrikaten	0,40
29	Stahl, alt, in Stücken und Fabrikaten	0,40
30	Kupfer, Aluminium, Nickel, Kobalt, Wismut und andere nicht besonders benannte Metalle, in Stücken, Gußstücken oder Fabrikaten (alt oder neu)	1
31	Gold, Silber, Platina:	für 1 kg
	1. a) Gold, Silber, Platina in Stücken, Barren, Platten, Draht oder Münzen	150
	b) Silber, in Stücken, Barren, Platten, Draht und Münzen	30
	2. a) Goldarbeiten jeder Art, Juwelierarbeiten, ohne Steine, wie auch mit echten und unechten Steinen, Perlen usw.	120
	b) Waren jeder Art aus Silber, auch vergoldet; Juwelierarbeiten aus Silber, auch vergoldet, wie auch mit echten und unechten Steinen, Perlen usw.	25
	3. Platina in Waren jeder Art	120
32	Waffen jeder Art (Kriegsmaterialien können nur mit Genehmigung des Wehrministers ausgeführt werden)	zollfrei
33	Uhrenwaren (ausgenommen aus Edelmetallen, die nach § 31 zu verzollen sind)	zollfrei
34	1. Musikinstrumente, jeder Art, inländischer Erzeugung	zollfrei
	2. Musikinstrumente, jeder Art, gebrauchte, nach Schätzung der Zollkommission	v. Werte 50 v H
	Anmerkung: Für Künstler, die ein Zeugnis vom Konservatorium beibringen, daß die betreffenden Instrumente ihr persönliches Eigentum sind und von ihnen persönlich benutzt werden	zollfrei
35	1. Schiffe, jeder Art, neu, wie auch gebrauchte Jachten und Sportboote	zollfrei
	2. Schiffe, jeder Art, gebraucht, werden auf Grund besonderer vom Finanzminister erlassener Bestimmungen zur Ausfuhr zugelassen.	
36	Lumpen:	für 1 kg
	1. jeder Art, ausgenommen wollene	0,01
	2. wollene	0,05
		v. Werte
37	Gemälde, jeder Art, nach Schätzung der Zollkommission	10 v H
	Anmerkung: Gemälde lettländischer Künstler auf Grund von Beglaubigungen der Kunstakademie	zollfrei
38	1. Bücher, jeder Art, die in Lettland nach dem 1. Januar 1919 gedruckt worden sind	zollfrei

§§		(Goldfranken v. Werte
	2. Bücher, sonstige, und Noten mit Genehmigung der Staatsbibliothek bzw. des Konservatoriums, nach Schätzung der Zollkommission	10 v H
39	Flachs, Hanf, Flachsheede, sowie Garn und Gewebe aus Flachs und Flachsheede können nur auf Grund besonderer Genehmigungen und Bestimmungen des Finanzministers ausgeführt werden.	
40	Wolle und Daunen, ungehechelt, Wolle gefärbt und ungefärbt, künstlich und gerieben, Pflanzenfasern in Mischung mit Wolle	für 1 kg 1
	Anmerkung: Wollabfälle sind nach § 36 Punkt 2 zu verzollen.	
41	Wolle, gehechelt, gesponnen und gezwirnt, gefärbt und ungefärbt, in jeder Stärke	0,50
42	Baumwollengewebe, gebleicht und ungebleicht, gefärbt und ungefärbt.....	zollfrei
	Anmerkung: Bei der Ausfuhr ist der entrichtete Zoll für eingeführtes Garn in einem vom Finanzminister festzusetzenden Umfange zurückzuzahlen.	
43	Taue, Schnüre, Seile, Stricke usw. (aus verschiedenen Stoffen) werden nach Maßgabe besonderer Verfügungen des Finanzministers ausgeführt.	
44	Linoleum.....	zollfrei
	Anmerkung: Bei der Ausfuhr ist der Zoll für eingeführtes Jutegewebe in einem vom Finanzminister festzusetzenden Umfange zurückzuzahlen.	

Valutabestimmungen[1]). * Regierungsverfügung vom 29. Juni 1921 (Waldibas Wehstnesis Nr. 143 vom 1. Juli 1921).

1. Banken, Firmen, Behörden und Privatpersonen dürfen ausländische Valuta (Geld, Banknoten, Schecks, Wechsel, Wertpapiere, Geldüberweisungen, Post-, telegraphische oder andere Übertragungen, mit Ausnahme derjenigen Geldsorten, deren Umlauf in Lettland verboten ist) nur für Handels-, industrielle, landwirtschaftliche oder kulturelle Zwecke gegen Entrichtung einer Staatssteuer von 1 v H verkaufen, abtreten, verschenken oder in anderer Art enteignen.

2. Für die Ausfuhr, den Versand und die Überweisung ins Ausland der im Punkt 1 genannten ausländischen Valuta ist eine besondere Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird durch das Finanzministerium wie auch durch die besonders konzessionierten Kreditinstitute erteilt, durch welche die Beteiligten die Valutageschäfte und Überweisungen vornehmen. Von allen Geldbeträgen, Überweisungen, Tratten, Zahlungsanweisungen und Geldbriefen, die ausgeführt oder ins Ausland gesandt werden, wie auch von Schecks, die auf das Ausland ausgestellt werden, ist die im Punkt 1 erwähnte Steuer zu erheben. Jeder Reisende hat das Recht, ohne die genannte Genehmigung ausländische Valuta auszuführen, falls deren Gesamtwert laut Kurs 100 Goldfranken nicht übersteigt[1]).

Anmerkung: Von der Steuer von 1 v H sind befreit: a) Beträge, welche seitens der in Ziffer 2 genannten Kreditinstitute gekauft, gegenseitig verkauft oder von einem Konto auf das andere eigene Konto überwiesen werden; b) Transitbeträge, die mit der Post, telegraphisch oder durch Banken versandt werden, wie auch solche Transitbeträge, welche Reisende durch Lettland durchführen und welche in Lettland nicht in den Verkehr gelangen, falls die Reisenden die durchgeführten Beträge von der Zollbehörde an der Grenze nach den Scheinen registrieren, eine entsprechende Bescheinigung sich geben lassen und die betreffenden Beträge im Laufe von 8 Tagen ausführen; c) sämtliche Werte in ausländischer Valuta, falls deren Gesamtwert auf eine physische Person (einen Reisenden) 100 Goldfranken nicht übersteigt; d) Beträge, die von den bei der Lettländischen Regierung akkreditierten ausländischen diplomatischen Vertretern ausgeführt oder versandt werden, und e) Beträge, die mit schriftlicher Genehmigung des Finanzministeriums von den Behörden der Lettländischen Regierung ausgeführt oder versandt werden.

3. Diejenigen Kreditinstitute, die sich mit Valutageschäften befassen, ausländische Schecks ausstellen und aller Art Überweisungen ins Ausland vornehmen, müssen wöchentlich dem Finanzministerium eine Übersicht der ausgeführten Valutageschäfte einreichen und entsprechende Quittungen für die Entrichtung der Steuer von 1 v H vorweisen.

4. Versicherungsgesellschaften, die Versicherungen von Geldern oder Wertpaketen übernehmen, müssen vom Versicherer die in Ziffer 2 erwähnte Genehmigung und eine Quittung über die entrichtete Steuer von 1 v H verlangen.

5. Nähere Bestimmungen über Valutageschäfte und Kontrolle, die Berechnung der Steuer von 1 v H und die Abzahlung, sowie Anweisungen an die Zollbehörden werden vom Finanzministerium herausgegeben.

6. (Strafen.)

7. Die Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Regierungsanzeiger in Kraft.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 281.

Luxemburg

Zollerleichterung für mit Zucker eingemachte Konserven. *Großh. Beschluß vom 3. September 1921 (Memorial Nr. 60 vom 3. September 1921, S. 1124).

Artikel 1. Vorläufig und bis auf gegenteilige Verfügung ist der durch Gesetz vom 28. Juli 1921[1]) eingeführte Zolltarif wie folgt abgeändert:

Nr. des Tarifs	Waren	Änderungen
aus 14	Konserven mit Zucker	Die Vervielfältigungskoeffizienten werden auf Marmeladen, Gelees und Konfitüren nicht angewandt, wenn von den Beteiligten den Zollbeamten gegenüber genügend nachgewiesen wird, daß die eingeführten Mengen nicht für den Handel bestimmt sind, oder daß sie ihre für einen Zeitraum von drei Monaten übliche Einfuhr nicht übersteigen. Früchte, ganz oder zerteilt, in ihrem natürlichen Zustande eingemacht, in Büchsen, Gläsern oder anderen Behältnissen im Stückgewicht (einschl. Inhalt und Behältnis) von 3 kg oder weniger, sind unter den gleichen Bedingungen wie oben zollfrei.

Artikel 2. Den Interessenten steht das Recht zu, gegen die Zollabschätzungen und Zollerhebungen der Eingangsämter in Gemäßheit der §§ 12, 15 und 93 des Zollgesetzes vom 11. Dezember 1869 Einspruch zu erheben.

(Abs. 2. Usw.)

Artikel 3. Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Memorial in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1921, Augustheft S. 449.

Zollwert eingeführter Waren bei Wertzöllen. Beschluß des Generaldirektors der Finanzen vom 18. November 1921 (Memorial Nr. 77 vom 19. November 1921, S. 1295).

Artikel 1. Für die Festsetzung der nach dem Zolltarif[1]) zu erhebenden Wertzölle ist der Wert zu deklarieren, den die Ware am Orte und zu der Zeit hat, wo sie zur Verzollung gestellt wird; die zu entrichtenden Zollgefälle bleiben hierbei außer Ansatz.

Artikel 2. Ist der Betrag der von dem Deklaranten vorgelegten Rechnungen, Konnossemente usw. in fremder Währung ausgedrückt, so haben die Revisionsbeamten ihn in Luxemburger Franken nach dem Durchschnittskurse umzurechnen, der ihnen zu diesem Zwecke von der Verwaltungsbehörde mitgeteilt wird.

Artikel 3. Dieser Beschluß soll ins Memorial eingerückt werden.

Mexiko

Änderung des Einfuhrzolltarifs. *Verordnung des Präsidenten vom 11. Juni 1921 (Diario Oficial vom 17. Juni 1921).

Einziger Artikel. In dem geltenden Einfuhrzolltarif sowie in dem dazugehörigen Warenverzeichnis werden die Tarif-Nr. 1 A und 1 B wie folgt festgesetzt:

Tarif

Tierische Stoffe

Lebende Tiere

1 A	Rindvieh: Stiere, die zusammen mit über 1 Jahr alten Kühen ausschließlich für Zuchtzwecke und im Verhältnis von 2 Stieren auf 1 Kuh eingeführt werden	zollfrei
1 B	Rindvieh: Stiere, wenn die Bedingungen der Nr. 1 A nicht erfüllt sind oder nicht zutreffen ..... Stück	10 Pesos

Usw. (Entsprechende Änderung des Warenverzeichnisses.)

Übergangsbestimmungen

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kra

Aufhebung von Zollbefreiungen. Verordnung des Präsidenten vom 27. Juli 1921 (Diario Oficial vom 10. August 1921).

Einziger Artikel. In allen Teilen aufgehoben wird die Verordnung vom 9. März 1921[2]), in welcher mineralische, chemische, pharmazeutische Erzeugnisse, Fuhrwerke, Waffen und Sprengstoffe, nämlich die Nrn. 257, 513, 623, 643, 644 und 646 des Tarifes vom Einfuhrzoll befreit wurden. Mithin bleiben für diese Tarifnummern die vor der Veröffentlichung der Verordnung vom 9. März[2]) gültigen Einfuhrzölle in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Einziger Artikel. Diese Verordnung tritt am 1. August 1921 in Kraft.

Aufhebung der inneren Abgabe für im Lande gewonnenes Silber; Aufhebung von Zollbegünstigungen und der Gebührenfreiheit für gewisse Konsulatsfakturen. Verordnung des Präsidenten vom 11. Juni 1921 (Diario Oficial vom 10. August 1921).

[1]) Hand. Arch. 1921, Augustheft S. 449.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung. Es handelt sich anscheinend um die im Hand. Arch. 1921, Märzheft S. 266 abgedruckte Verordnung vom 11. März 1921.

Artikel 1. Die Verordnung vom 24. Dezember 1920 (im Diario Oficial vom 1. Januar 1921 veröffentlicht, enthaltend eine Änderung der Verordnung vom 15. Juni 1920, betreffend innere Abgabe von im Lande gewonnenem Silber), wird aufgehoben; mithin tritt die Verordnung vom 15. Juni 1920 wieder in Kraft.

Artikel 2. Aufgehoben werden die Verordnungen vom 28. und 31. März 1921, durch die bestimmt wurde,

daß die durch Verordnung vom 9. März 1921[1]) festgesetzte Einfuhrzollfreiheit für mineralische, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, sowie Fuhrwerk, Waffen und Sprengstoffe nur zur Anwendung gelangen sollte, wenn am New Yorker Markt der Wert einer „onza troy" Silber unter 60 Cents betrüge;

daß die gleiche Bedingung in betreff der Befreiung von der Abgabe von 3 v H vom Wert der Konsulatsfakturen zu gelten habe. Mithin wird besagte Abgabe von 3 v H von den Einfuhrartikeln, die den Gegenstand der Verordnung vom 9. März 1921[1]) bilden (welch letztere in Kraft bleibt), erhoben.

Artikel 3. Aufgehoben wird auch der Absatz III der Verordnung vom 9. März[1]), durch den bestimmt wurde, daß für Konsulatsfakturen über die ausschließlich im genannten Paragraphen aufgeführten Waren (Artikel und Geräte für Bergbau) die Abgabe von 3 v H nicht zu entrichten sei.

Übergangsbestimmungen

Die Verordnung tritt am 1. August 1921 in Kraft.

Niederlande

Niederländisch-Ostindien: Ausfuhrverbot für Reis. (Bericht des deutschen Generalkonsulats in Batavia vom 10. November 1921.) Durch eine Bekanntmachung des Generalgouverneurs im Javasche Courant vom 8. November 1921 ist mit Rücksicht auf die beträchtlichen Mißernten in verschiedenen Gebieten des Landes die Ausfuhr von Reis aus Niederländisch-Ostindien bis auf weiteres verboten worden.

Norwegen

Wiederinkraftsetzung der Mindestsätze auf spanische Waren. (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Kristiania vom 16. Dezember 1921.) Nachdem mit Spanien ein vorläufiges Handelsabkommen abgeschlossen ist, sind durch ein Telegramm des Königl. Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1921 für Waren spanischen Ursprungs mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 wieder die Minimalsätze des norwegischen Zolltarifs in Kraft gesetzt.

Ursprungszeugnisse für gewisse Waren. Rundschreiben des Königl. Finanz- und Zolldepartements vom 9. Dezember 1921 (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Kristiania vom 16. Dezember 1921). Mit Beziehung auf die vom Departement an die Zollkammern erlassenen Rundschreiben vom 27. April, 4. August[2]) und 9. November 1921, betreffend Ursprungszeugnisse, und das Telegramm vom 7. Dezember 1921[3]), demzufolge ab 1. Dezember 1921 der Zoll für Waren spanischen Ursprungs nach den Minimalsätzen des Zolltarifs zu erheben ist, wird bestimmt, daß bis auf weiteres durch Ursprungszeugnisse nur hinsichtlich

[1]) Siehe die nebenstehende Fußnote.

[2]) Hand. Arch. 1921, Septemberhrft S. 565.

[3]) Siehe vorstehend.

der nachbenannten Waren nachgewiesen zu werden braucht, daß sie nicht portugiesischen Ursprungs sind:

Kakaobohnen, Wein 1 b (in Flaschen, nicht schäumend), Wein 2 a (in Fässern und Krügen, mit einer Weingeiststärke von mehr als 21 v H) und Kochsalz.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß Ursprungszeugnisse für solche Waren nicht ausgestellt zu werden brauchen, die mit direktem Konnossement aus Griechenland und kleinasiatischen Häfen ankommen.

Erhöhung der Stempelsteuer auf Zigaretten und Schnupftabak[1]). Königl. Verordnung vom 23. September 1921 (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Kristiania vom 21. Oktober 1921). Das Storting hat am 6. Juli 1921 folgenden Beschluß gefaßt:

Von einem vom König zu bestimmenden Zeitpunkt nach dem 1. Juli 1921 ab ist an die Staatskasse die Stempelsteuer für Zigaretten und Schnupftabak[1]) nach folgenden Sätzen zu entrichten:

Von Zigaretten:

Kronen	für 100 Stück im Werte von:				
0,30			bis zu	1,50	Kronen
0,60	über	1,50	Kronen „	2,50	„
0,90	„	2,50	„ „	3,50	„
1,20	„	3,50	„ „	4,50	„
1,80	„	4,50	„ „	6	„
2,40	„	6	„ „	8	„

mit einem Zuschlag von 0,60 Kronen für 100 Stück für jede vollen oder angefangenen 2 Kronen, um die der Wert 8 Kronen übersteigt.

Von Schnupftabak:

0,15 Kronen für 50 g des Inhalts der Packung oder für einen Teil davon.

Dieser Beschluß des Stortings wird mit Wirkung vom 3. Oktober 1921 ab zur Ausführung gebracht.

Österreich

Ergänzung und Abänderung der Liste der goldzollpflichtigen Waren. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Dezember 1921 (Bundesgesetzblatt Nr. 694). Auf Grund des § 89 des Gesetzes vom 10. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 250 (Zollgesetz)[2]), wird in Abänderung der Verordnung vom 20. Oktober 1921, B. G. Bl. Nr. 565[3]), verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 1 dieser Verordnung[3]) enthaltene Liste der goldzollpflichtigen Waren ist durch folgende Waren zu ergänzen:

Getrocknete Feigen der T. Nr. 9 b, mit Ausnahme der im Erlaubnisscheinverkehr (Finanzzolltarif[4]), Anmerkung zu T. Nr. 9) zu beziehenden;

Tabak und Tabakfabrikate aller Art der T. Nr. 22;

Wachstuchwaren mit Montierungen aus Edelmetallen der T. Nr. 327;

gespannte Räder für Fahrräder mit Pneumatikreifen der T. Nr. 551 b.

§ 2. In der oben erwähnten Liste ist der Absatz: „Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine und Waren daraus (T. Kl. XLIII);" durch Anfügung der Worte: „mit Ausnahme von Platinwaren für den wissenschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch der T. Nr. 569;" zu ergänzen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 26. Dezember 1921 in Kraft.

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 347.
[2]) Ebenda S. 380.
[3]) Ebenda 1921, Oktoberheft S. 599.
[4]) Ebenda, Augustheft S. 452.

Erleichterungen für die Zahlung der Goldzölle. (Wiener Zeitung vom 22. November 1921.) Das Finanzministerium hat zur Erleichterung der Zollzahlung für jene Waren, die dem Goldzolle unterworfen sind, im Einvernehmen mit der Österreichisch-Ungarischen Bank eine Verfügung getroffen, daß die Zollzahlung für diese Waren in Bankvaluta nach der Goldparität auch unmittelbar bei den Zollämtern erfolgen kann, während es bisher notwendig war, bei der Österreichisch-Ungarischen Bank eine Zollgoldanweisung zu beschaffen, die gegen Bankvalutazahlung nach der täglichen Goldparität gegeben wurde. Nunmehr wird sowohl für die Zahlung bei den Zollämtern selbst als auch für die Lösung von Zollgoldanweisungen das Wertverhältnis zwischen Goldkrone und Papierkrone von Woche zu Woche durch die Österreichisch-Ungarische Bank ermittelt, welche für die Umrechnung der Zollgoldschuld in Bankvaluta maßgebend sein wird. Das Umrechnungsverhältnis wird jeweils durch Anschlag bei den Zollämtern und den Kassen der Österreichisch-Ungarischen Bank bekanntgegeben. Die Verfügung tritt am 24. November 1921 in Kraft.

Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife. Verordnung der Bundesministerien für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Land- und Forstwirtschaft vom 26. November 1921 (Bundesgesetzblatt Nr. 670).

Die Bestimmungen der mit Kundmachung vom 13. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 115[1]), hinausgegebenen Erläuterungen zum Zolltarif werden in folgender Weise ergänzt und abgeändert:

Die Bemerkungen zu Nr. 15, weiter die Bemerkung 3 zu Nr. 54 und die Bemerkung 3 zu Nr. 55 sind zu streichen.

Im Absatz 3 der Bemerkung zu Nr. 131 ist in der 1. Zeile vor „114" „40" einzuschalten.

Im Absatz 2 der Bemerkung 2 zu Nr. 281 ist in der 12. Zeile vor dem Strichpunkte einzufügen:

„auch Tagalgeflechte, das sind geflochtene, in der Regel glattrandige, schmale Litzen zur Huterzeugung, bestehend aus Gruppen von einzelnen geknüpften, lose nebeneinander liegenden, nicht durch Klebstoff miteinander verbundenen Manilahanffasern."

Weiter sind in der Zeile 15 bis 21 desselben Absatzes die Worte „getrocknete Blumen" bis einschließlich „beibehalten haben" zu streichen.

Absatz 2 der Bemerkung zu Nr. 297 ist zu streichen.

Bemerkung 2, Absatz 8, zu Nr. 298 erhält folgenden Wortlaut:

„Hierher fallen Drucksorten, Ankündigungen, Kataloge und Preiskurante sowie Reklamebücher u. dgl. auch dann, wenn sie nur oder fast ausschließlich aus Bildern (Abbildungen) bestehen. Hingegen fallen Korrespondenzpapiere u. dgl. zum Ausfüllen durch Druck oder Schrift vorgerichtete Papiere, die mit Bildern derart ausgestattet sind, daß das Maß der gebräuchlichen Ausschmückung (Abbildungen von Fabriketablissements, Waren und Warenzeichen, Ausstellungsmedaillen u. dgl.) wesentlich überschritten ist, unter Nr. 299 e."

In Bemerkung 2, alinea 1, zu Nr. 300 sind nach den Worten „Schnittmuster für Konfektionäre" einzuschalten „auch Schnittmusterbögen", weiter nach dem Worte „Patronen" in Klammern einzuschalten „(alle diese sind ohne Rücksicht auf etwaige bildliche Darstellungen nach lit. a abzufertigen)".

In Bemerkung 4, alinea 2, zu Nr. 342 ist in der zweiten Zeile das Wort „nicht" in der Klammer durch „auch" zu ersetzen.

In der allgemeinen Bemerkung 2, alinea 1, zu den Nrn. 370 bis 372 sind in der 4. Zeile an Stelle der Worte „oder einfachen Linien" zu setzen „mit einfachen oder mehrfachen Linien".

---

[1]) Hand. Arch. 1906 I S. 1350.

Absatz 2 der Bemerkung zu Nr. 406 erhält folgende Fassung:

„Hierher gehört auch Schleifpapier in runden Scheiben oder sonst zugeschnitten, zusammengeklebt oder sonst für einen bestimmten Gebrauchszweck (z. B. zum Überziehen von Polierscheiben) vorgerichtet."

Der Absatz 2 der Bemerkung zu Nr. 407 hat zu beginnen mit den Worten: „Hierher fallen . . ."; nach dem Worte „vorgerichtet" ist ein Punkt zu setzen und die Worte „sind nach Nr. 409 zu behandeln" zu streichen.

Als Absatz 2 der allgemeinen Bemerkung 5 zu den Nrn. 540 bis 543 ist einzuschalten:

„Vorstehend angeführte Artikel sind auch in Verbindung mit elektrisch wirksamen Teilen nach Beschaffenheit des Materials zu verzollen, wenn sie dadurch einem höheren Zolle als jenem der Klasse XLI unterliegen."

In Bemerkung 3, vorletzter Absatz, zu Nr. 542 ist in der 6. Zeile nach dem Worte „Materialien" einzuschalten „oder ihrer sonstigen Beschaffenheit".

In Bemerkung 3, alinea 1, zu Nr. 571 sind die Worte „die Einfassung . . ." bis einschließlich „unedlen Metallen" zu streichen.

Der 2. Absatz derselben Bemerkung ist zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

„Schreib- und Schneidediamanten, Polierachate mit Stiel oder Platten von Holz oder unedlen Metallen sowie Drahtzüge mit Zuglöchern aus Diamant, Rubin, Saphir usw. sind als Werkzeuge im Sinne der allgemeinen Bemerkung 5 zu den Nrn. 452 bis 460 zu verzollen."

Die Zolltarifentscheidungen Nrn. 7, 51 und 538 sind zu streichen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Erhöhung der Verbrauchsabgaben auf alkoholische Getränke (Getränkesteuernovelle). *Bundesgesetz vom 10. November 1921 (Bundesgesetzblatt Nr. 647). Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die **Branntweinabgabe** (§ 1 der Verordnung vom 9. Februar 1921, B. G. Bl. Nr. 93)[1]) wird auf 500 K vom Liter (Hektolitergrad) Alkohol erhöht.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, wonach für gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche über die Zollinie ausgeführt werden, die entrichtete Branntweinabgabe rückvergütet wird.

§ 2. (1) Die Kontrollgebühr für den zur abgabefreien Verwendung zugelassenen Branntwein (§ 6 des Branntweinsteuergesetzes[2])) wird auf 20 K vom Liter (Hektolitergrad) Alkohol erhöht.

(2) Dieser Kontrollgebühr unterliegt in Zukunft auch der für wissenschaftliche Zwecke abgabefrei bewilligte Branntwein.

(3) Für jenen Branntwein, der im Sinne des § 5 des Branntweinsteuergesetzes[2]) zum eigenen Hausbedarfe abgabefrei erzeugt werden darf, ist mit Wirksamkeit vom 1. September 1921 angefangen eine Kontrollgebühr von 20 K vom Liter der zur abgabefreien Erzeugung bewilligten Branntweinmenge zu entrichten. Die näheren Bestimmungen über die Einzahlung dieser Kontrollgebühr werden im Verordnungswege erlassen.

(4) Die Kontrollgebühr kann über Vorschlag der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bei Steigerung des Aufwandes für die Kontrolle bis zum Doppelten des festgesetzten Ausmaßes erhöht werden.

(5) Die zwölfmonatige Borgung der Konsumabgabe für Branntwein wird aufgehoben.

§ 3. (1) Krankenkassen im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, erhalten aus dem Ertrage der Branntweinabgabe eine Vergütung von jährlich 24 K und für den Rest des Jahres 1921 von 2 K für jedes Mitglied nach dem durchschnittlichen Mitgliedstande der Kasse im Abrechnungsjahre. Diese Vergütung erhöht sich um 50 v H für jene Krankenkassen, bei denen die obligatorische Familienversicherung durchgeführt ist.

(2) Die gleiche Vergütung erhält die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten (Gesetz vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 311).

(3) Die näheren Bestimmungen über diese Vergütung werden im Verordnungswege getroffen.

(4) Die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 500[1]), treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 4. Das Ausmaß der **Biersteuer** (§ 2 der Verordnung vom 9. Februar 1921, B. G. Bl. Nr. 93)[2]) wird auf 80 K von jedem Hektolitergrad Extrakt, mit dem Mindestsatze von 480 K von jedem Hektoliter Bierwürze erhöht. Die im § 2, zweiter und dritter Absatz, der oben berufenen Verordnung[2]) vorgesehenen Biersteuernachlässe bleiben aufrecht.

§ 5. (1) Die **Weinsteuer** (§ 3 der Verordnung vom 9. Februar 1921, B. G. Bl. Nr. 93)[2]) wird für Obstmost, Obstwein, Beerenmost oder Beerenwein mit Ausnahme des genußfertigen Obst- und Beerenmostes, bei welchem die Gärung durch Pasteurisieren oder auf andere Weise gehemmt wurde, auf 400 K vom Hektoliter, für alle anderen weinsteuerpflichtigen Getränke auf 4000 K vom Hektoliter erhöht.

(2) Die Weinsteuerkontrollgebühr wird für jedes zur Versteuerung gelangende Hektoliter auf 20 K im übrigen auf 12 K erhöht.

(3) Im § 24 des Weinsteuergesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125[3]), treten an Stelle der Strafbeträge von 10 K und 1000 K die Strafbeträge von 1000 K und 100 000 K.

§ 6. Die Schaumweinsteuer (§ 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1914, R. G. Bl. Nr. 40[4]), in der Fassung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 126[5]), wird für Schaumwein, welcher nachweislich aus Fruchtwein hergestellt ist, auf 20 K für die ganze Flasche, für anderen Schaumwein auf das Zweifache der bisherigen Sätze erhöht.

(2) Im § 16 des Schaumweinsteuergesetzes vom 2. Februar 1914, R. G. Bl. Nr. 40[4]), treten an die Stelle der Strafbeträge von 4 K und 200 K die Strafbeträge von 1000 K und 100 000 K.

(3) Die §§ 39 und 40 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen (höchstes Ausmaß der Geldstrafe) finden bei der Ahndung von Übertretungen der Vorschriften über die Schaumweinsteuer keine Anwendung.

§ 7. (Vorratanmeldung, Nachsteuer, Strafen.)

§ 8. (1) Dieses Gesetz tritt am 5. Tage nach jenem der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Februarheft S. 91.
[2]) Ebenda 1888 I S. 596.
[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 675.
[2]) Ebenda 1921, Februarheft S. 91.
[3]) Ebenda 1919 I S. 228.
[4]) Ebenda 1914 I S. 403.
[5]) Ebenda 1919 I S. 235.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetz. *Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. November 1921 (Bundesgesetzblatt Nr. 648). Zur Durchführung dieses Gesetzes wird folgendes verordnet:

Branntweinabgabe

§ 1. (1) Die Branntweinabgabe beträgt 500 K vom Liter (Hektolitergrad) Alkohol.

(2) Hinsichtlich der Einfuhr von Branntwein über die Zollinie bleiben die Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125 (V. Bl. Nr. 141)[1]), mit der Abänderung in Geltung, daß die Abgabe mit 500 K von jedem Hektolitergrad (Liter) des in der eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeit enthaltenen Alkohols einzuheben ist.

Kontrollgebühr für den zum eigenen Hausbedarfe abgabefrei erzeugten Branntwein (§§ 2 bis 5)

Kontrollgebühr für den zur abgabefreien Verwendung angewiesenen Branntwein

§ 6. (1) Die Kontrollgebühr für den zur abgabefreien Verwendung einschließlich des zu wissenschaftlichen Zwecken angewiesenen Branntweines beträgt 20 K vom Liter (Hektolitergrad) Alkohol.

(2) Bezüglich dieser Kontrollgebühr haben die bisherigen Bestimmungen über die Einzahlung der Kontrollgebühr für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein Anwendung zu finden.

Biersteuer

§ 7. (1) Das Ausmaß der bei der Erzeugung zu entrichtenden Biersteuer beträgt 80 K von jedem Hektolitergrad Extrakt mit dem Mindestsatze von 480 K von jedem Hektoliter Bierwürze.

(2) Die im § 2, zweiter und dritter Absatz, der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Februar 1921, B. G. Bl. Nr. 93[2]), vorgesehenen Biersteuernachlässe von 20, 16, 12, 8 und 4 v H bleiben aufrecht.

(3) Die Rückvergütung für verdorbenes Bier im Sinne des Abschnittes A der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 113[3]), wird unter Zugrundelegung der erhöhten Biersteuer gewährt. Die Taxe für die Untersuchung jeder einzelnen Probe von verdorbenem Bier wird auf 150 K erhöht.

(4) Hinsichtlich der Entrichtung der Steuer für Bier, welches über die Zollinie eingeführt wird, bleiben die Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125 (V. Bl. Nr. 141)[1]), mit der Abänderung in Geltung, daß die Steuer mit 80 K von jedem Hektoliter und jedem Saccharometergrad der Stammwürze, mindestens aber mit 480 K für jedes Hektoliter eingeführten Bieres einzuheben ist.

Weinsteuer

§ 8. (1) Die Weinsteuer beträgt für Obstmost, Obstwein, Beerenmost oder Beerenwein mit Ausnahme des genußfertigen Obst- und Beerenmostes, bei welchem die Gärung durch Pasteurisieren oder auf andere Weise gehemmt wurde, 400 K, für alle anderen weinsteuerpflichtigen Getränke 4000 K vom Hektoliter.

(2) Die Weinsteuerkontrollgebühr beträgt für jedes zur Versteuerung gelangende Hektoliter 20 K, im übrigen 12 K.

Schaumweinsteuer

§ 9. (1) Die Schaumweinsteuer beträgt für eine Flasche mit über 425 bis 850 ccm Rauminhalt (ganze Flasche), wenn der Schaumwein nachweislich aus Fruchtwein hergestellt ist, 20 K.

(2) Für Traubenschaumwein beträgt die Schaumweinsteuer das Zweifache der bisherigen Sätze. Sie wird daher für ganze Flaschen bei durch 10 K teilbaren Steuerwerten mit 60 v H des Steuerwertes berechnet; bei anderen Steuerwerten ganzer Flaschen ist vor Anwendung dieses Schlüssels der Steuerwert auf den nächsthöheren durch 10 K teilbaren Betrag aufzurunden.

(3) Für Flaschen mit über 230 bis 425 ccm Rauminhalt (halbe Flaschen) beträgt die Schaumweinsteuer die Hälfte, für kleinere Flaschen ein Viertel des Steuersatzes für die ganze Flasche.

(4) Bei Flaschen, deren Rauminhalt größer als 850 ccm ist, wird für je weitere, wenn auch nur angefangene 230 ccm Rauminhalt je ein Viertel des Steuersatzes für die ganze Flasche berechnet.

(5) Die Schaumweinsteuer ist in der bisherigen Weise zu entrichten.

Nachsteuerbestimmungen

§§ 10 bis 14. Usw.

Vergütung an die Krankenkassen aus dem Ertrage der Branntweinabgabe

§ 15. (1) Den Krankenkassen im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, wird aus dem Ertrage der Branntweinabgabe eine Vergütung gewährt, deren Höhe 2 K für den Rest des Jahres 1921 und 24 K für ein ganzes Jahr und jedes Mitglied, gerechnet nach dem durchschnittlichen Mitgliedstande im Abrechnungsjahre, beträgt. Diese Vergütung erhöht sich bei jenen Krankenkassen, die die Familienversicherung (§ 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 86) obligatorisch durchgeführt haben, um 50 v H, das ist für den Rest des Jahres 1921 auf 3 K und für ein ganzes Jahr auf 36 K.

(2) Die gleiche Vergütung erhält die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten (Gesetz vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 311).

(3) Hinsichtlich der Berechnung und Anweisung der Vergütung haben die Bestimmungen des § 1, Abs. 2 und 3 und § 2 der Vollzugsanweisung vom 29. November 1919, St. G. Bl. Nr. 585, Anwendung zu finden.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1921 in Wirksamkeit.

Entrichtung der Stempelgebühren für Handels- und Gewerbeaufschreibungen, Schecks und kurzfristige kaufmännische Anweisungen, kaufmännische Rechnungen und Superlegalisierungen. *Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. September 1921 (Bundesgesetzblatt Nr. 521). Zur Durchführung des § 6, Z. 1, 2 und 5, dann der §§ 9, 11 und 22 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 401 (Gebührennovelle 1921)[1]), wird folgendes verordnet:

I. Handels- und Gewerbeaufschreibungen (§§ 1 bis 4)

II. Schecks und kurzfristige kaufmännische Anweisungen

§ 5. Gemäß § 6, Z. 2 und 5, der Gebührennovelle 1921[1]) unterliegen vom 1. Oktober 1921 angefangen Schecks (§ 25 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84), die im Inlande zahlbar sind und bisher der Gebühr von 4 h unterworfen waren, der Gebühr von 10 h,

---

[1]) Hand. Arch. 1899 I S. 626.
[2]) Ebenda 1921, Februarheft S. 91.
[3]) Ebenda 1919 I S. 241.

[1]) Hand. Arch. 1921, Augustheft S. 460.

und Schecks, die im Auslande zahlbar sind und bisher der Gebühr von 10 h unterworfen waren, der Gebühr von 50 h.

§§ 6 bis 10. Usw.

III. Kaufmännische Rechnungen

§ 11. (1) Die Stempelgebühr für die im Inlande ausgestellten Rechnungen der Handel- und Gewerbetreibenden kann nach Wahl des Gebührenpflichtigen auf folgende Arten entrichtet werden:

a) durch Anbringung von Stempelmarken auf der ersten Seite eines jeden Bogens der Rechnung bei deren Ausstellung und durch Entwertung dieser Marken seitens des Ausstellers; die Entwertung hat zu geschehen entweder durch Überschreibung der Marken mit einem Bestandteile des Rechnungstextes (zu dem auch das Datum der Rechnung, die Adresse oder die Unterschrift der Rechnung gezählt wird), und zwar dergestalt, daß die Schrift auf dem unteren Teile der Marken zu stehen kommt und in fortlaufender Zeile auf das Papier übergeht, oder durch Überstempelung der an einer unbeschriebenen Stelle der Rechnung angebrachten Marken mit der Namens- oder Firmastampiglie des Ausstellers in der Weise, daß ein Teil des Stampiglienaufdruckes auf dem Papiere, auf dem die Marken befestigt sind, ersichtlich wird;

b) durch Verwendung von Rechnungsblanketten (oder leerem Papiere) mit amtlich aufgedruckten Stempelwertzeichen im Sinne der Ministerialverordnungen vom 23. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 36, vom 14. November 1920, B. G. Bl. Nr. 12, und vom 15. September 1921, B. G. Bl. Nr. 515, wobei eine Überschreibung oder sonstige Entwertung der Stempelwertzeichen nicht erforderlich ist;

c) durch Anbringung und amtliche Entwertung von Stempelmarken auf Rechnungsblanketten unter Beobachtung der im Punkte 13 der Finanzministerialverordnung vom 20. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 102, enthaltenen Bestimmungen.

(2) Soll ein nach dem Absatze 1, lit. b oder c, bereits gestempeltes Blankett zur Ausfertigung einer Rechnung verwendet werden, die einem höheren Stempel unterliegt, als das Blankett aufweist, so kann die entsprechende Ergänzungsgebühr auf eine der im Absatze 1 bezeichneten Arten entrichtet werden.

§ 12. (1) Bei den im Auslande ausgestellten, in das Inland eingebrachten Rechnungen ist, sofern sie nach § 23 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, stempelpflichtig werden und nicht schon bei ihrer Ausfertigung auf eine der im § 11 bezeichneten Arten gestempelt worden sind, der Gebührenpflicht vor Eintritt des diese Pflicht begründenden Umstandes oder vor Ablauf der gesetzlichen Frist zur Entrichtung der Stempelgebühr dadurch zu entsprechen, daß die Stempelmarken auf der ersten Seite eines jeden Bogens der Rechnung befestigt und entwertet werden; die Entwertung hat dadurch zu erfolgen, daß die Marken auf ihrem unteren Teile mit der auf das Papier übergehenden Namensfertigung des Empfängers oder sonstigen Gebührenpflichtigen überschrieben oder mit dessen Namens- oder Firmenstampiglie auf die im § 11, Abs. 1, lit a, bezeichnete Art überstempelt werden; außerdem ist das Datum der Entwertung in jede Marke in Ziffern einzusetzen.

(2) An Stelle dieser durch die Parteien vorzunehmenden Entwertung kann die Überstempelung durch ein hierzu ermächtigtes Amt im Sinne der §§ 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, erwirkt werden.

§ 13. (1) Die Bestimmungen des § 28, lit. b, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, über die unmittelbare Gebührenentrichtung werden durch die Anordnungen der §§ 11 und 12 nicht berührt.

(2) Die Ministerialverordnung vom 18. September 1916, R. G. Bl. Nr. 313, wird aufgehoben.

IV. Beglaubigung amtlicher Unterschriften (§ 14)

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 15. Usw.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1921 in Wirksamkeit.

Kreditoperationen. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1921 (Bundesgesetzblatt 1921 Nr. 706). Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Ausländische Zahlungsmittel und Devisen, auf ausländische Zahlungsmittel lautende Auszahlungen, Wechsel, Schecks, Anweisungen u. dgl. sowie Guthaben im Auslande, die auf Gold, Silber oder ausländische Währung lauten, können bis zum 31. März 1922 dem Bunde nach Wahl des Besitzers zur Verfügung gestellt werden:

a) Gegen vom Bunde ausgegebene, innerhalb zehn Jahren verlosbare, mit 5 v H verzinsliche Schuldverschreibungen, welche auf die eingelieferte ausländische Währung oder auf eine vom Bundesminister für Finanzen zu bestimmende wertstabile ausländische Währung lauten. Die Ausstellung und Ausfolgung dieser Schuldverschreibungen hat innerhalb längstens eines Monats nach Einlieferung der Valuten zu erfolgen, gegen Rückstellung der dem Einlieferer bei der Einlieferung ausgestellten, auf die eingelieferte Währung lautenden Bons, auf welche für die Zwischenzeit 5 v H pro anno in der eingelieferten Währung zu vergüten sind.

Zinsen- und Kapitalszahlung haben effektiv in der versprochenen Währung zu erfolgen. Eine Abänderung dieses Versprechens darf unter keinen Umständen erfolgen.

b) Gegen Bundesschuldverschreibungen, die auf Kronen lauten, mit 5 v H pro anno verzinst werden und innerhalb zehn Jahren nach einem Verlosungsplan zur Rückzahlung gelangen. Der Bundesminister für Finanzen kann auch Prämienobligationen unter entsprechender Minderung der festen Zinsen ausgeben.

(2) Für die nach a oder b ausgegebenen Schuldverschreibungen wird bestimmt:

1. Die Auszahlung der fälligen Zinsen, etwaigen Prämien und der Kapitalsraten erfolgt ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug; die etwaigen Prämien sind in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer nicht einzuziehen.
2. Die Schuldverschreibungen können, soweit sie auf Kronen lauten, zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern sowie zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- oder Geschäftskautionen verwendet werden. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, diese Bestimmungen auch auf die auf ausländische Währung lautenden Schuldverschreibungen auszudehnen.

§ 2. Unbeschadet der mit besonderen Gesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt

1. zur Durchführung der Valuteneinlieferung 5prozentige, innerhalb von zehn Jahren verlosbare Schuldverschreibungen, die auf eine ausländische Währung lauten, ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag auszugeben;

2. zu demselben Zwecke 5prozentige, innerhalb von zehn Jahren verlosbare Schuldverschreibungen, die auf Kronen lauten, ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag auszugeben;
3. für die Beschaffung der Mittel zur Vergütung der im Sinne des Valutenanmeldungsgesetzes gegen bar eingelieferten Valuten sowie zur Bestreitung der Staatsausgaben, die bis 31. Dezember 1921 durch Staatseinnahmen oder durch Ausnutzung der bisher für die Staatswirtschaft erteilten Kreditvollmachten nicht bedeckt werden können, bis zum Höchstbetrage von 15 000 Millionen Kronen durch sonstige Kreditoperationen vorzusorgen.

§ 3. Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. November 1921 über die Einführung eines neuen Preistarifes für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie. (Bundesgesetzblatt Nr. 645.)

Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe usw. vom 22. November 1921, betreffend die Abänderung der für die Erprobung von Handfeuerwaffen zu erlegenden Taxen. (Ebenda Nr. 656.)

Bundesgesetz vom 25. November 1921, betreffend die Einhebung einer Abgabe von den Besuchern der Effektensektion der Wiener Börse (Börsebesuchsabgabe) und betreffend die Abänderung der §§ 1 und 17 des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Organisierung der Börse (Börsenbesuchsabgabegesetz). (Ebenda Nr. 658.)

Verordnung des Bundesministeriums für Volksernährung vom 26. November 1921, betreffend die Freigabe des Verkehres mit Kaffeesurrogaten. (Ebenda Nr. 677.)

Bundesgesetz vom 9. Dezember 1921 über die Konsulargebühren (Konsulargebührennovelle 1921). (Ebenda Nr. 707.)

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Äußeres usw. vom 22. Dezember 1921 zur Durchführung des vorstehenden Gesetzes. (Ebenda Nr. 708.)

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Dezember 1921 über die Abänderung der Sicherungsmaßnahmen im Geschäftsverkehre mit ausländischen Zahlungsmitteln und Devisen. (Ebenda Nr. 685.)

Verordnung des Bundesministeriums für Justiz usw. vom 13. Dezember 1921 über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bilanzverordnung. (Ebenda Nr. 693.)

Verordnung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 15. Dezember 1921 über das Paßwesen (Paßverordnung). (Ebenda Nr. 702.)

Bundesgesetz vom 21. Dezember 1921 über die Anmeldung der Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln (Valutenanmeldungsgesetz). (Ebenda Nr. 705.)

Österreich und Vereinigte Staaten von Amerika

Staatsvertrag vom 24. August 1921 (Bundesgesetzblatt 1921, Nr. 643).

Österreich und Vereinigte Staaten von Amerika:

In Erwägung dessen, daß die Vereinigten Staaten im gemeinsamen Vorgehen mit ihren Kriegsgenossen am 3. November 1918 mit Österreich-Ungarn einen Waffenstillstand eingegangen sind, damit ein Friedensvertrag abgeschlossen werden könne;

in Erwägung dessen, daß die ehemalige Österreichisch-Ungarische Monarchie zu bestehen aufgehört hat und in Österreich durch eine republikanische Regierung ersetzt worden ist;

in Erwägung dessen, daß der Vertrag von St. Germain-en-Laye, den Österreich mit abgeschlossen hat, am 10. September 1919 unterzeichnet worden und gemäß den Bestimmungen seines Artikels 381 in Kraft getreten, jedoch von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist;

in Erwägung dessen, daß der Kongreß der Vereinigten Staaten eine gemeinsame Resolution gefaßt hat, die von dem Präsidenten am 2. Juli 1921 genehmigt worden ist und die zum Teil folgendermaßen lautet:

Beschlossen von dem im Kongreß versammelten Senat und Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Daß der durch die am 7. Dezember 1917 genehmigte gemeinsame Resolution des Kongresses als zwischen der K. und K. Österreichisch-Ungarischen Regierung und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehend erklärte Kriegszustand hierdurch als beendigt erklärt werde.

Abschnitt 4: Daß bei Abgabe dieser Erklärung und als Teil derselben den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Angehörigen ausdrücklich vorbehalten werden alle und jede Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Wiedergutmachungen oder Vorteile zugleich mit dem Rechte, dieselben durchzusetzen, wozu sie (die Vereinigten Staaten und deren Angehörige) auf Grund der Bestimmungen des am 3. November 1918 unterzeichneten Waffenstillstandes oder irgendwelcher Ausdehnung oder Abänderungen desselben berechtigt worden sind; oder die von den Vereinigten Staaten von Amerika erworben wurden oder sich in deren Besitz befinden auf Grund deren Teilnahme an dem Krieg oder auf die deren Angehörige dadurch rechtmäßigen Anspruch erworben haben; oder welche durch den Vertrag von St. Germain-en-Laye oder den Vertrag von Trianon zu ihren (der Vereinigten Staaten oder deren Angehörigen) Gunsten ausbedungen worden sind; oder auf die sie als eine der alliierten und assoziierten Hauptmächte Anspruch haben; oder auf die sie Anspruch haben kraft irgendeines oder mehrerer Akte des Kongresses; oder auf sonstige Weise.

Abschnitt 5: Alles Eigentum der Kaiserlich Deutschen Regierung oder ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolger sowie das aller deutschen Reichsangehörigen, das sich am 6. April 1917 im Besitze oder unter der Kontrolle der Vereinigten Staaten von Amerika oder irgendeines ihrer Funktionäre, Organe oder Angestellten befunden hat oder seit diesem Tage in deren Besitz oder unter deren Kontrolle gelangt ist oder das Gegenstand einer Forderung seitens der Vereinigten Staaten von Amerika oder irgendeines ihrer Funktionäre, Organe oder Angestellten aus was immer für einer Quelle oder Veranlassung gewesen ist und alles Eigentum der K. und K. Österreichisch-Ungarischen Regierung oder ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolger sowie das aller österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, das sich am 7. Dezember 1917 im Besitze oder unter der Kontrolle der Vereinigten Staaten von Amerika oder irgendeines ihrer Funktionäre, Organe oder Angestellten befunden hat oder seit diesem Tage in deren Besitz oder unter deren Kontrolle gelangt ist oder das Gegenstand einer Forderung seitens der Vereinigten Staaten von Amerika oder irgendeines ihrer Funktionäre, Organe oder Angestellten aus was immer für einer Quelle oder Veranlassung gewesen ist, soll von den Vereinigten Staaten zurückbehalten und darüber keine Verfügung getroffen werden, soweit nicht bisher durch Gesetz etwas

anderes vorgesehen worden ist oder in Hinkunft im einzelnen vorgesehen werden wird, so lange bis die Kaiserlich Deutsche Regierung und die K. und K. Österreichisch-Ungarische Regierung oder deren ein oder mehrere Nachfolger angemessene Vorkehrungen zur Befriedigung aller Ansprüche gegen die genannten Regierungen, die geltend gemacht werden von allen wo immer wohnhaften Personen, die im ständigen Staatsbürgerschaftsverhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika stehen und die durch die Handlungen der Kaiserlich Deutschen Regierung oder ihrer Organe oder der K. und K. Österreichisch-Ungarischen Regierung oder ihrer Organe seit dem 31. Juli 1914 Verlust, Schaden oder Unbill an Person oder Eigentum, direkt oder indirekt, sei es durch den Besitz von Anteilen an deutschen, österreichisch-ungarischen, amerikanischen oder anderen Gesellschaften oder infolge von feindlichen Handlungen oder Kriegsoperationen oder sonstwie erlitten haben, getroffen haben wird und bis sie den Personen, welche im ständigen Staatsbürgerschaftsverhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika stehen, die Behandlung der meistbegünstigten Nation, mag dieselbe national oder sonstwie sein, in allen Angelegenheiten betreffend Niederlassung, Betrieb von Geschäften, Gewerbe, Industrie, Schiffahrt, Handel und Ausübung industrieller Eigentumsrechte zugesagt haben wird und bis die Kaiserlich Deutsche und die K. und K. Österreichisch-Ungarische Regierung oder deren ein oder mehrere Nachfolger den Vereinigten Staaten von Amerika alle Bußen, Verfallserklärungen, Geldstrafen und Beschlagnahmen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika während des Krieges hinsichtlich des Vermögens der Kaiserlich Deutschen Regierung oder deutscher Reichsangehöriger oder der K. und K. Österreichisch-Ungarischen Regierung oder österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger ausgesprochen oder verhängt wurden, bestätigt haben und auf alle und jede Geldansprüche gegen die Vereinigten Staaten von Amerika verzichtet haben wird."

Von dem Wunsche beseelt, gesicherte freundschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Nationen zu schaffen,

haben zu diesem Behufe ihre Bevollmächtigten bestellt: (Usw.)

welche folgendes Übereinkommen geschlossen haben:

Artikel I. Österreich verpflichtet sich, den Vereinigten Staaten zuzugestehen und die Vereinigten Staaten sollen haben und genießen alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Gutmachungen und Vorteile, die in der obenstehenden gemeinsamen Resolution des Kongresses der Vereinigten Staaten vom 2. Juli 1921 spezifiziert sind, einschließlich aller zugunsten der Vereinigten Staaten im Vertrage von St. Germain-en-Laye ausbedungenen Rechte und Vorteile, welche die Vereinigten Staaten ungeachtet des Umstandes, daß dieser Vertrag von ihnen nicht ratifiziert worden ist, zur Gänze genießen sollen. Wenn die Vereinigten Staaten von den in den Bestimmungen dieses Vertrages vereinbarten Rechten und Vorteilen Gebrauch machen, werden sie dies in einer Weise tun, die mit den Österreich durch diese Bestimmungen zugestandenen Rechten im Einklange steht.

Artikel II. Um die Österreich auf Grund des vorangehenden Artikels mit Rücksicht auf gewisse Bestimmungen des Vertrages von St. Germain-en-Laye obliegenden Verpflichtungen genauer zu umschreiben, wird zwischen den Hohen Vertragschließenden Teilen einverständlich abgemacht:

Absatz 1. Daß die in jenem Vertrage zugunsten der Vereinigten Staaten ausbedungenen Rechte und Vorteile, von welchen die Absicht besteht, daß die Vereinigten Staaten sie haben und genießen sollen, die in den Teilen V, VI, VIII, IX, X, XI, XII und XIV umschriebenen sind.

Absatz 2. Daß die Vereinigten Staaten nicht durch die Bestimmungen des I. Teiles jenes Vertrages noch durch irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrages einschließlich der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten, die sich auf die Völkerbundsatzung beziehen, gebunden sein sollen, noch auch durch irgendeine von dem Völkerbunde oder von dem Rate oder der Versammlung desselben vorgenommene Handlung, wenn die Vereinigten Staaten nicht ausdrücklich ihre Zustimmung zu der fraglichen Handlung erteilen.

Absatz 3. Daß die Vereinigten Staaten keine Verpflichtungen auf Grund oder mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Teile II, III, IV und XIII jenes Vertrages übernehmen.

Absatz 4. Daß, wenn die Vereinigten Staaten auch berechtigt sind, an dem Wiedergutmachungsausschuß entsprechend den Bestimmungen des VIII. Teiles jenes Vertrages und an jedem anderen auf Grund des Vertrages oder irgendeines denselben ergänzenden Übereinkommens eingesetzten Ausschusse teilzunehmen, sie nicht verpflichtet sind, an irgendeinem derartigen Ausschusse teilzunehmen, wenn sie nicht den Wunsch haben, dies zu tun.

Absatz 5. Daß die im Artikel 381 des Vertrages von St. Germain-en-Laye erwähnten Fristen rücksichtlich der Handlungen oder Willensäußerungen seitens der Vereinigten Staaten vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages an laufen.

Artikel III. Der gegenwärtige Vertrag soll in Übereinstimmung mit den verfassungsmäßigen Formen der Hohen Vertragschließenden Teile ratifiziert werden und unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationen, der sobald als möglich in Wien zu erfolgen hat, in Wirksamkeit treten.

Usw.

Wien, 24. August 1921. (Unterschriften.)

Der vorstehende Staatsvertrag ist am 8. November 1921 in Kraft getreten.

Polen

Erhöhung des Goldzollaufgeldes. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 30. November 1921 (Monitor Polski Nr. 287 vom 17. Dezember 1921).

§ 1. Die Höhe des Zollaufgeldes für die im § 1 der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 17. Mai 1921[1]) (Dziennik Ustaw Nr. 46/284 ex 1921), betreffend die Erhöhung des Zollaufgeldes für Luxuswaren, nicht vorgesehenen Waren beträgt bis auf weiteres **49 900 v H** (Koeffizient 500).

Diese Bestimmung betrifft jedoch nicht die in der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 18. August 1921[2]) (Dziennik Ustaw Nr. 70/471 ex 1921), betreffend die Zollerleichterungen, angeführten Waren.

§ 2. Das bisher geltende Aufgeld von 39 900 v H (Koeffizient 400) kann von den Zollämtern vorübergehend noch auf Waren angewendet werden:

a) für welche durch Versendungspapiere der Nachweis erbracht wird, daß sie spätestens an dem dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorangehenden Tage zum unmittelbaren Versand in das Zollgebiet der Republik Polen aufgegeben wurden;

b) welche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Zoll-, Bahn- und nichtamtlichen Lagern eingelagert waren.

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Oktoberheft S. 600.

[2]) Ebenda S. 602.

Die in den Punkten a und b angeführten Begünstigungen verlieren nach Ablauf von 30 Tagen, vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gerechnet, ihre Gültigkeit.

§ 3. Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft, wobei der der Verlautbarung folgende Tag als erster anrechenbarer Tag zu gelten hat.

Gleichzeitig mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung verliert der § 2 der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 8. September 1921[1]) (Dziennik Ustaw Nr. 85/617 ex 1921), betreffend die Erhöhung des Zollaufgeldes, seine Gültigkeit.

Zollerleichterungen. Durch Verordnung des Finanz- und des Handelsministers vom 30. November 1921 (Dziennik Ustaw Nr 104/754 vom 23. Dezember 1921) ist die Verordnung über die Zollerleichterungen vom 18. August 1921[2]), deren Geltungsdauer am 30. November abgelaufen war, vom 1. Dezember 1921 an bis auf weiteres verlängert worden.

Portugal

Einführung eines Minimal- und Maximaltarifs. Dekret Nr. 7801 vom 5. November 1921 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 228 vom 14. November 1921, S. 1347).

Artikel 1. Der geltende Einfuhrzolltarif bildet mit etwaigen in Zukunft auf gesetzlichem Wege vorzunehmenden Abänderungen den Minimalzolltarif, der in Gemäßheit des § 4 des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 1193 vom 31. August 1921 im Vertragsverhältnis anzuwenden ist.

Einziger Paragraph. Der Minimaltarif kann ganz oder teilweise zur Anwendung kommen, je nach den gegenseitig auf Grund der von dem Ministerium des Äußern getroffenen Vereinbarungen gewährten Vorteilen.

Artikel 2. Der Maximaltarif wird durch Verdoppelung der Zollsätze des durch Artikel 1 festgesetzten Minimaltarifs gebildet.

Einziger Paragraph. Wenn die eingeführten Waren nach dem Minimaltarif zollfrei sind, so haben die Zollämter als Satz des Maximaltarifs einen Wertzoll von 50 v H zu erheben, der gemäß § 4 des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 1193 vom 31. August 1921 berechnet wird.

Artikel 3. Für die Waren, die aus Ländern stammen oder herkommen, die zu den Sätzen ihres Maximaltarifs Zwischenhandelszuschläge (sobretaxas de entreposto) auf die aus dem Mutterlande wiederausgeführten portugiesischen Kolonialerzeugnisse und allgemein auf den gesamten Wiederausfuhrhandel Portugals anwenden, werden die Sätze des Maximaltarifs verdoppelt, falls nicht eine weitere Erhöhung begründet erscheint.

Einziger Paragraph. Falls diejenigen Länder, die den Minimaltarif genießen, die in diesem Artikel erwähnten Zuschläge anwenden, haben die Zollämter einen Ausgleichszoll von 50 v H von den hauptsächlichsten Einfuhrartikeln dieses Landes zu erheben.

Artikel 4. Genießt eine einfuhrzollpflichtige oder einfuhrzollfreie Ware in ihrem Herstellungs- oder Herkunftslande mittelbar oder unmittelbar eine Ausfuhrprämie oder irgendwelchen anderen ein Dumping bezweckenden Vorteil, so soll die Regierung durch die Zollämter außer den in den vorstehenden Artikeln festgesetzten Zollsätzen einen Betrag erheben lassen, welcher der Prämie, die die Waren genießen, gleichwertig erachtet wird.

Einziger Paragraph. Die Regierung wird diesen Beschluß erst fassen, nachdem sie sich durch seitens des Ministeriums des Äußern angestellte Ermittelungen von dem Bestehen der Ausfuhrprämie oder irgendeiner anderen Art des Dumping vergewissert hat.

Artikel 5. In allen Fällen der vorstehenden Artikel bleiben die Zuschläge des Dekrets Nr. 7104 vom 12. November 1920[1]), die gegenwärtig in Kraft sind, oder die diese in Zukunft ersetzenden Zuschläge bestehen.

Artikel 6. Waren, die auf Grund von am Tage dieses Dekrets geltenden Verträgen über unmittelbare Lieferungen an den Staat und an Verwaltungskörperschaften eingeführt werden müssen und deren Preise unter Zugrundelegung der am Tage des Abschlusses dieser Verträge gültigen Zollsätze vereinbart waren, entrichten, auch wenn sie aus Ländern kommen, die dem durch den Artikel 2 eingeführten Maximaltarif unterworfen sind, weiterhin die Zollsätze des Tarifs von 1892[2]) in Gemäßheit des § 4 des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 1193 vom 31. August 1921 mit den auf sie anzuwendenden Zuschlägen bis zum Ablauf der Vertragszeit.

Einziger Paragraph. Für die Anwendung der Bestimmung dieses Artikels ist die Beibringung einer Ausfertigung des Vertrages erforderlich, die bei der Generalzolldirektion hinterlegt wird, unbeschadet der Ermittelungen, die diese Generalzolldirektion in zweifelhaften Fällen für gut finden wird.

Artikel 7. Für Schiffe von Ländern, auf welche die im Artikel 3 dieses Dekrets vorgesehenen Voraussetzungen zutreffen, werden die zur Zeit gültigen Schiffahrtsabgaben auf das Doppelte erhöht.

Artikel 8. Wenn ein Land Einfuhrbeschränkungen oder besondere Einfuhrbestimmungen einführt, welche die Ausfuhr portugiesischer Erzeugnisse in ihrer Gesamtheit oder teilweise beeinträchtigen, oder wenn seine Maximaltarifsätze derart sind, daß sie sich gegen eine bestimmte Ware oder gegen Klassen von Waren richten, die ausschließlich in Portugal oder in seinen Kolonien erzeugt werden, oder wenn irgendein anderes bedeutendes nationales wirtschaftliches Interesse vorliegt, werden die im Artikel 2 festgesetzten Sätze des Maximaltarifs sowohl für die Waren als auch für die Schiffe des betreffenden Landes in Gemäßheit des Gesetzes Nr. 1197 vom 27. August 1921[3]) erhöht.

Einziger Paragraph. Die Festlegung der Zollsätze für die gegenwärtig zollfreien Waren, die im Artikel 1 des angezogenen Gesetzes Nr. 1197[3]) vorgesehen ist, wird erfolgen, sobald sie zur Anwendung gelangen soll.

Artikel 9. Binnen einer Frist von 25 Tagen, vom Datum der Veröffentlichung dieses Gesetzes an gerechnet, wird eine aus 3 Vertretern des Außenhandelsrates (Conselho do Commercio Exterior) und 3 Vertretern des Oberzollrates bestehende Kommission unter dem Vorsitz des Finanzministers einen endgültigen doppelten Zolltarif im Einklang mit den nationalen Bedürfnissen vorlegen. Diese Kommission kann noch Personen einberufen, die sie für geeignet hält.

Artikel 10. Dieses Dekret tritt 10 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft, zu welchem Zwecke die Zollämter der anliegenden Inseln telegraphisch entsprechend benachrichtigt werden.

Artikel 11. Die entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben.

---

[1]) Hand. Arch. 1921, Oktoberheft S. 603.
[2]) Ebenda S. 602.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 662.
[2]) Ebenda 1892 I S. 673.
[3]) Ebenda 1921, Oktoberheft S. 604.

Zollzahlung in Gold. Dekret Nr. 7826 vom 24. November 1921 (Diario do Governo I. Serie, Nr. 237 vom 24. November 1921) und Berichtigung dazu (ebenda Nr. 241 vom 29. November 1921).

Artikel 1. Die Einfuhrzölle auf dem Festlande der Republik und den anliegenden Inseln sind ganz in Gold zu zahlen zur Parität von 4 Escudos 50 Centavos für 1 englisches Pfund.

Artikel 2. Ausgenommen von der Bestimmung des Artikels 1 sind:

a) die im Artikel 3 genannten Waren;
b) die Waren, welche in der diesem Dekret beigefügten Liste aufgeführt sind;
c) die Wertzöllen unterliegenden Waren;
d) die aus den portugiesischen Kolonien stammenden Waren, für welche der dem Zolle in Gold entsprechende Betrag in laufender Münze gezahlt wird.

§ 1. Nicht einbegriffen in den in diesem Artikel genannten Ausnahmen sind Waren, die aus Ländern stammen, gegen welche die in dem Gesetze Nr. 1197 vom 27. August 1921 [1]) festgesetzte Sanktion zur Anwendung kommt.

§ 2. Der Zoll auf die nach diesem Artikel von der vollständigen Goldzahlung befreiten Waren wird wie bisher in Gemäßheit der zur Zeit in Kraft befindlichen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Artikel 3. Ausgenommen von der Zahlung nach diesem Dekret sind die auf dem Festlande und auf Inseln erzeugten Waren, mit Ausnahme des einfachen Alkohols und ebensolchen Branntweins, die auf Grund besonderer Vorschriften auf dem Festlande und auf den Inseln Einfuhrzöllen unterliegen.

Artikel 4 Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Goldzahlung der Zölle, die nicht ausdrücklich durch dieses Dekret aufgehoben werden, bleiben in Kraft.

Artikel 5. Die Zuschläge auf die Einfuhrzölle werden weiterhin wie bisher in Gemäßheit der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Artikel 6. Alle entgegenstehende Gesetzgebung ist aufgehoben.

Liste der von der Zahlung des ganzen Einfuhrzollbetrages in Gold befreiten Waren [2])

Lfd. Nr.	Benennung der Waren
	Klasse 1. Lebende Tiere
2	Ziegen.
5	Wollvieh.
6	Maultiere.
7	Schweine.
8	Rindvieh.
9	Rindvieh, Jungvieh bis zu 3 Jahren.
	Klasse 2. Rohstoffe für Kunst und Gewerbe
	Tierische
15	Wolle, ungesponnen, schwarz, ungewaschen und Abfälle von gekämmter Wolle, gefärbt oder nicht.
16	Desgl., ungesponnen, weiß, ungewaschen.
17	Desgl., ungesponnen, schwarz, gewaschen.
18	Desgl., ungesponnen, weiß, gewaschen.
19	Desgl., ungesponnen, gefärbt.
20	Desgl., gekrempelt.
21	Desgl., gekämmt, weiß.
22	Desgl., gekrempelt, gefärbt.
23	Desgl., gekämmt, gefärbt.
24	Kunstwolle aus Lumpen, gefärbt oder nicht.
26	Tierische Öle und Fette (ausgenommen Schweinefett, Schweineschmalz und Margarine).
28	Felle oder Häute, roh oder zugerichtet, frisch, von den unter 1 bis 9 des Tarifs aufgeführten Tieren.
29	Desgl., trocken, von den unter 1 bis 9 des Tarifs aufgeführten Tieren.
30	Felle oder Leder, Vachetten (vaquetas).
31	Desgl., gegerbt und Sohlleder.
32	Desgl., gegerbt, maroquiniert und Maroquin.
33	Desgl., gegerbt, nicht besonders aufgeführt.
34	Felle, roh oder zugerichtet, zur Hutfabrikation.
39	Seide im Kokon.
40	Seide in Abfällen von der Weberei oder Wirrseide.
	Pflanzenstoffe
43	Baumwolle, roh oder in der Hülse.
46	Kampfer, raffiniert.
47	Kautschuk, Guttapercha, Ebonit u. ähnliche Zusammensetzungen, roh oder zugerichtet.
62	Holz, gemeines, in Deckbalken, Ständern und Dielen, von mehr als 75 mm Dicke und mindestens 25 cm Breite.
63	Desgl., gesägt, in Platten oder Tafeln von mehr als 35 mm bis einschl. 75 mm Dicke.
64	Desgl., gesägt, in Platten oder Tafeln von 15 bis 35 mm Dicke.
65	Desgl., gesägt, in Platten oder Tafeln von weniger als 15 mm Dicke.
78	Pflanzen und Sämereien zur Kultur.
	Mineralische Stoffe
87	Steinkohle.
88	Koks und Gemenge von Mineralkohle.
89	Schwefel.
97	Mineralöle, leichte, zur Beleuchtung geeignet.
98	Desgl., mittlere, zur Beleuchtung geeignet.
Dekret Nr. 6109 vom 17. September 1919 [1]) — Mineralöle, schwere, für Brennzwecke.	
	Metalle
101	Stahldraht.
102	Bruchstahl.
103	Stahl, gegossen u. gewalzt, nicht besonders aufgeführt (einschl. Eisenbahnschienen und Befestigungsmittel dazu jeder Art).
104	Einfaches metallisches Antimon oder Schwefelantimon.
105	Blei, gegossen, roh oder als Bruch.
106	Desgl., gewalzt oder als Draht.
107	Desgl., mit Antimon legiert.
108	Kupfer, reines, Messing, Bronze und ähnliche Legierungen, geschmiedet oder gewalzt, in nicht fertigen Gefäßen.
109	Desgl., als Draht.
110	Desgl., geschmiedet oder gewalzt, gegossen oder als Bruch.
111	Zinn, gegossen, roh oder als Bruch.
112	Desgl., gewalzt oder als Draht.
113	Zinnlegierung zum Löten.
114	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, roh (einschl. Eisenbahnschienen und Befestigungsmittel dazu jeder Art).
115	Desgl., verzinnt, galvanisiert, verzinkt, verbleit oder mit Aluminium überzogen.
116	Desgl., verzinnt, galvanisiert, verzinkt, verbleit oder mit Aluminium überzogen, bedruckt oder angestrichen.

[1]) Hand. Arch. 1921, Oktoberheft S. 604.

[2]) Anmerkung der Schriftleitung. Im portugiesischen Original sind lediglich die Tarifnummern dieser Waren und nur ausnahmsweise (bei Teilen von Tarifnummern oder bei durch Dekrete abgeänderten oder neu eingefügten Positionen) die Warenaufführungen angegeben. Nachstehend wird jedoch bei allen Positionen der volle Tarifwortlaut wiedergegeben.

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 711.

Lfd. Nr.	Benennung der Waren
117	Eisen, geschmolzen oder gegossen und Brucheisen.
118	Eisendraht, einfach, poliert, galvanisiert, verzinkt oder irgendwie zubereitet.
119	Quecksilber.
128	Zink, gegossen, gewalzt, roh oder als Bruch.
128 A	Zink, gegossen oder gewalzt, galvanisiert, emailliert, bedruckt oder angestrichen (Dekret vom 5. September 1900)[1]).
129	Metalle, nicht besonders aufgeführt, roh.
	Chemische Erzeugnisse
134	Ätzende Alkalien, fest oder aufgelöst.
136	Salpetersaures Silber.
140	Kohlensaures Kali, nicht raffiniert.
141	Desgl., raffiniert.
142	Kohlensaures Natron, roh (Rohsoda).
143	Desgl., kristallisiert oder raffiniert, trocken.
146	Chininsalze, salzsaures, schwefelsaures, gerbsaures, baldriansaures usw. Chinin.
	Verschiedene
151	Papierschnitzel, Abfälle und Lumpen zur Papierfabrikation und Papiermasse in jedem Zustande und in jeder Beschaffenheit zur Herstellung von Papier.
152	Tierisches, Pflanzen- und Mineralwachs, roh.
	Klasse 3. Garn, Gewebe, Filz und Waren daraus
	Wolle
161	Stickwolle, weiß.
162	Desgl., gefärbt oder bedruckt.
163	Wollengarn, nicht besonders aufgeführt, roh oder gebleicht.
164	Desgl., gefärbt oder bedruckt.
165	Bettdecken.
165 A	Blankets.
166	Schals und Tücher.
167	Schärpen.
168	Bänder und Borten.
169	Tapeten, Teppiche und Läufer, unzubereitet, zum Bedrucken oder Färben.
170	Desgl., gefärbt oder bedruckt.
171	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, unzubereitet, zum Bedrucken oder Färben, im Gewicht bis zu 300 g auf das Quadratmeter.
172	Desgl., nicht besonders aufgeführt, im Gewicht bis zu 300 g auf das Quadratmeter.
173	Desgl., nicht besonders aufgeführt, unzubereitet, zum Bedrucken oder Färben, im Gewicht von mehr als 300 g auf das Quadratmeter.
174	Desgl., nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von mehr als 300 g auf das Quadratmeter.
175	Desgl., in nicht besonders aufgeführten Arbeiten.
176	Maschen- und Strumpfgewebe und -waren.
	Seide
184	Seidenes Beuteltuch.
	Baumwolle
193	Baumwollengarn, einfach, roh, Nr. 1 bis 40.
194	Desgl., Nr. 41 bis 60.
195	Desgl., Nr. 61 bis 100.
196	Desgl., von Nr. 101 aufwärts.

[1]) Hand. Arch. 1900 I S. 1028.

Lfd. Nr.	Benennung der Waren
197	Baumwollengarn, einfach, gebleicht, Nr. 1 bis 40.
198	Desgl., Nr. 41 bis 60.
199	Desgl., Nr. 61 bis 100.
200	Desgl., von Nr. 101 aufwärts.
201	Baumwollengarn, einfach, gefärbt oder bedruckt, Nr. 1 bis 40.
202	Desgl., Nr. 41 bis 60.
203	Desgl., Nr. 61 bis 100.
204	Desgl., von Nr. 101 aufwärts.
205	Baumwollengarn, gezwirnt, roh, Nr. 1 bis 40.
206	Desgl., Nr. 41 bis 60.
207	Desgl., Nr. 61 bis 100.
208	Desgl., von Nr. 101 aufwärts.
209	Baumwollengarn, gezwirnt, gebleicht, Nr. 1 bis 40.
210	Desgl., Nr. 41 bis 60.
211	Desgl., Nr. 61 bis 100.
212	Desgl., von Nr. 101 aufwärts.
213	Baumwollengarn, gezwirnt, gefärbt oder bedruckt, Nr. 1 bis 40.
214	Desgl., Nr. 41 bis 60.
215	Desgl., Nr. 61 bis 100.
216	Desgl., von Nr. 101 aufwärts.
217	Baumwollengarn, von irgendwelcher Nummer und Beschaffenheit, auf Spulen, in Knäueln, in Kartons oder irgendwie zum Kleinverkauf hergerichtet.
217 A	Baumwolle: Dochte, ähnliche Artikel und Erzeugnisse.
218	Barchent, Bettdecken und Moleskins, roh oder gebleicht, auch wenn sie Abfall- oder Flockseide enthalten.
219	Desgl., gefärbt oder bedruckt, auch wenn sie Abfall- oder Flockseide enthalten.
220	Bombassin und Manchester.
223	Zwillich, holländische und grobe Leinwand, Segeltuche, nicht besonders aufgeführt, roh oder gebleicht.
224	Desgl., gefärbt oder bedruckt.
224 A	Lappings.
225	Musseline und Batiste, roh.
226	Desgl., gebleicht.
227	Desgl., gefärbt oder bedruckt.
228	Schals und Tücher.
229	Gewöhnlicher Tüll, Marly, Canevas und ähnliches.
230	Bänder und Borten.
233	Serge und Krepp, roh und ohne Zubereitung, zum Bedrucken und Färben.
234	Desgl., gebleicht u. ohne Zubereitung, zum Bedrucken u. Färben.
235	Tapeten, Teppiche und Läufer.
236	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 18 kg oder mehr auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger als Einschlag oder Kette auf 1 qcm.
237	Desgl., im Gewicht von 18 kg oder mehr auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr als Einschlag oder Kette auf 1 qcm.
238	Desgl., im Gewicht von 12 bis 18 kg auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger als Einschlag oder Kette auf 1 qcm.
239	Desgl., im Gewicht von 12 bis 18 kg auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr als Einschlag oder Kette auf 1 qcm.
240	Desgl, im Gewicht von 5 bis 12 kg auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger als Einschlag oder Kette auf 1 qcm.
241	Desgl., im Gewicht von 5 bis 12 kg auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr als Einschlag oder Kette auf 1 qcm.
242	Desgl., im Gewicht von 5 kg oder weniger auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger als Einschlag oder Kette auf 1 qcm.

Lfd. Nr.	Benennung der Waren
243	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 kg oder weniger auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr als Einschlag oder Kette auf 1 qcm.
244	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 18 kg oder mehr auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger als Einschlag oder Kette auf 1 qcm.
245	Desgl., im Gewicht von 18 kg oder mehr auf 100 qm, mit 34 Fäden oder mehr als Einschlag oder Kette auf 1 qcm.
246	Desgl., im Gewicht von 12 bis 18 kg auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger als Einschlag oder Kette auf 1 qcm.
247	Desgl., im Gewicht von 12 bis 18 kg auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr als Einschlag oder Kette auf 1 qcm.
248	Desgl., im Gewicht von 5 bis 12 kg auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger als Einschlag oder Kette auf 1 qcm.
249	Desgl., im Gewicht von 5 bis 12 kg auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr als Einschlag oder Kette auf 1 qcm.
250	Desgl., im Gewicht von 5 kg oder weniger auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger als Einschlag oder Kette auf 1 qcm.
251	Desgl., im Gewicht von 5 kg oder weniger auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr als Einschlag oder Kette auf 1 qcm.
252	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, zubereitet wie: Patent, Bretagne usw.
253	Gewebe, damasciert oder satiniert, geköpert oder sergeartig, undicht, durchscheinend oder dicht, nicht besonders aufgeführt, roh oder gebleicht.
254	Gewebe, damasciert oder satinartig, geköpert oder sergeartig und glatt, undicht, durchscheinend oder dicht, nicht besonders aufgeführt, gefärbt oder bedruckt.
259	Maschen- und Strumpfgewebe und -waren.
	Flachs und ähnliche Stoffe
267	Garn zu grober Leinwand bis Nr. 12, aus Flachs- oder Hanfwerg, allein, oder in Verbindung mit anderen nicht näher aufgeführten pflanzlichen Spinnstoffen, trocken, gesponnen, roh.
268	Desgl., gebleicht oder cremiert.
269	Desgl., gefärbt oder bedruckt.
270	Jutegarn oder Garn aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, nicht besonders aufgeführt, roh.
271	Desgl., gebleicht oder cremiert.
272	Desgl., gefärbt oder bedruckt.
274	Packleinen und grobe Leinwand, gefärbt oder bedruckt.
275	Packleinen und grobe Leinwand aus Jute.
276	Packleinen und grobe Leinwand aus Flachs oder aus Jute, welche mit Flachs oder Hanf gemischt ist.
283	Segel- und Halbsegeltuch, Zwillich und grobes Leinen zu Schiffssegeln.
	Erzeugnisse verschiedenen Ursprungs u. besonderer Art
aus 294	Hydrophile Watte.
Dekret vom 13. Juli 1895[1]) — Blankетts.	
296	Kautschuk oder Guttapercha in wasserdichten oder elastischen Wollengeweben.
297	Desgl. in wasserdichten oder elastischen Baumwollengeweben.
Dekret vom 6. Juni 1896[2]) — Lappings.	
310	Geteerte Gewebe und ihre Nachahmungen.

[1]) Hand. Arch. 1896 I S. 147.
[2]) Ebenda S. 603.

Lfd. Nr.	Benennung der Waren
	Klasse 4. Nahrungsstoffe
	Getreide
323	Getreide in Körnern, nicht besonders aufgeführt.
324	Weizenmehl.
325	Mehl aus anderen Getreidearten.
326	Mais in Körnern.
327	Weizen in Körnern.
	Mehlhaltige Nährstoffe
329	Stärke, pulverisiert, Satzmehl und Dextrin.
330	Stärke in Stücken oder zubereitet in Pulverform.
332	Kartoffeln.
334	Brot.
335	Tapiokamehl und Mandiokamehl.
336	Mehl zu Suppen und nicht besonders aufgeführte Mehle.
337	Bohnen.
	Sogenannte Kolonialwaren
339	Zucker, nach portugiesischem System raffiniert und höher als Typus 20 der Holländischen Skala.
340	Zucker, nicht besonders aufgeführt.
342	Kaffee in der Hülse oder enthülst, Zichorienwurzel, nicht zubereitet.
344	Tee.
346	Gewürze, nicht besonders aufgeführt.
347	Melasse und verwandte Erzeugnisse.
	Fische
348	Kabeljau in jedem Zustande.
349	Schaltiere.
350	Fische, nicht besonders aufgeführt, frisch, ohne jede Zubereitung oder nur mit dem zur Erhaltung erforderlichen Salze.
351	Fische, nicht besonders aufgeführt, gesalzen, gepreßt oder geräuchert.
352	Sardinen, frisch, gesalzen und gepreßt.
	Verschiedenes
359	Gartenkräuter und frische Gemüse.
360	Viehfutter.
Dekret vom 5. Januar 1919 — Trockene Pflanzenstoffe, mit Melasse vermischt (Melassit, Sukrose und ähnliche Erzeugnisse), zur Viehfütterung.	
365	Eier.
366	Spanischer Pfeffer.
	Klasse 5. Apparate, Instrumente, Maschinen und Werkzeuge, die in der Wissenschaft, Kunst, dem Gewerbe und Ackerbau verwendet werden; Waffen, Schiffe und Wagen
	Apparate, Instrumente, Maschinen und Werkzeuge
369	Apparate von Kupfer zur Destillation und Konzentration (Vakuum-Abdampfungspfannen).
Dekret Nr. 7813 vom 17. November 1921 — Elektrische Maschinen, einschl. Dynamos, Wechselstromerzeuger, Drehumformer, Umwandler, Gleichstrommotoren oder Wechselstrommotoren und ihre Zubehörteile; verlötete Röhren für verstärkte Leitungen und ihre Teile für Verbindungs- und Befestigungszwecke.	

Lfd. Nr.	Benennung der Waren
aus 371	Apparate und Maschinen, lithographische und typographische.
372	Apparate, Maschinen jeder Art und deren Nebenteile im Gewichte bis zu 50 kg.
372 A	Desgl.: im Gewichte von 50 bis 100 kg.
372 B	Desgl.: im Gewichte von 100 bis 500 kg.
372 C	Desgl.: im Gewichte von 500 bis 1000 kg.
372 D	Desgl.: im Gewichte von 1000 kg und darüber.
373	Mähmaschinen, Stroh- und Heupressen, Dreschmaschinen, Dampfpflüge, und einzelne Teile dieser Maschinen und Apparate, einschließlich der Pflugschare.
374	Druckleitern und Druckverzierungen.
378	Treibriemen aus Leder für Maschinen.
379	Kupferzylinder zum Drucken, graviert.
380	Desgl., nicht graviert.
381	Dampferzeuger (Dampfkessel).
386	Instrumente, Handwerkszeuge und Geräte für die Künste und Handwerke, für Ackerbau und Gartenarbeit.
388	Musikinstrumente, Pianos.
390	Brillen und Augengläser, vollständig oder in einzelnen Teilen.
392	Dampf-, Gas- und Heißluftmaschinen bis zu 30 nominellen Pferdekräften.
395	Schreib-, Zeichen- und Malgerät, nicht besonders aufgeführt (ausgenommen solches aus edlem Metall).
404	Fischernetze.
Dekret vom 5. Dezember 1917[1]	— Schlagriemen aus Leder für Webstühle.

Klasse 6. Verschiedene Erzeugnisse

Arbeiten aus verschiedenen Pflanzenstoffen

444	Holz, verarbeitet, mit Ausnahme von Möbeln.

Arbeiten aus Mineralstoffen

460	Gemeines Glas von beliebiger Farbe (ausgenommen weiß), in nicht besonders aufgeführten Gefäßen.
aus 464	Gefäße, nicht besonders aufgeführt, aus weißem Glas.

Arbeiten aus Metall

465	Stahldraht, halbrund, für Gestelle zu Regen- und Sonnenschirmen, ohne Beschläge und Zubehör.
466	Desgl., rund.
467	Federn aus gewalztem Stahl für Wagen.
468	Messerschmiedewaren, Scheren.
469	Desgl., nicht besonders aufgeführt.
470	Stahl, verarbeitet, nicht besonders aufgeführt.
471	Stecknadeln, Haken, Haarnadeln u. Nähnadeln, ausgenommen von Gold, Platina oder Silber.
472	Apparate für Stationen und andere, feststehend oder nicht, für Eisenbahnen.
473	Blei, verarbeitet.
474	Hähne und Ventile aus reinem Kupfer, Messing, Bronze und aus ähnlichen Legierungen.
475	Röhren aus reinem Kupfer, Messing, Bronze und aus ähnlichen Legierungen.
476	Kupfer, rein, Messing, Bronze und ähnliche Legierungen in nicht besonders aufgeführten Arbeiten.
477	Zinn, verarbeitet.

[1]) Hand. Arch. 1918 I S. 133.

Lfd. Nr.	Benennung der Waren
478	Eisen, geschmolzen oder gegossen, in Röhren.
479	Desgl., in nicht besonders aufgeführten Arbeiten, roh.
480	Desgl., in nicht besonders aufgeführten Arbeiten, angestrichen oder poliert, vergoldet, versilbert, lackiert, emailliert, verzinnt, verzinkt oder verkupfert.
481	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, einfach in Röhren, ohne Gewinde, Muffen oder irgendwelche Bearbeitung.
482	Desgl., verzinnt, galvanisiert, verzinkt, verbleit oder in anderer Zubereitung, in Röhren, ohne Gewinde, Muffen oder irgendwelche Bearbeitung.
483	Desgl. verarbeitet: Ketten, Tauwerk, Drahtseile, Ankerketten und Anker.
483 A	Desgl.: Ketten jeder Art und Kabel, nicht besonders angeführt
483 B	Ketten jeder Art und Kabel, nicht besonders angeführt, aus anderen Metallen.
484	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, in nicht besonders aufgeführten Arbeiten, roh.
485	Desgl., in nicht besonders aufgeführten Arbeiten aus Weißblech oder verzinnt, verkupfert oder verzinkt oder mit Aluminium überzogen.
486	Desgl., in nicht besonders aufgeführten Arbeiten, angestrichen, poliert oder abgedreht, vergoldet, versilbert, lackiert oder emailliert.
487	Eisendrahtwaren.
487 A	Eisendrahtgewebe, mit gewöhnlichem Glas überzogen.
488	Aufgehoben.
489	Metalle, nicht besonders aufgeführt, verarbeitet.
494	Nägel aus Kupfer, Messing und ähnlichen Legierungen oder von Eisen mit Köpfen aus Messing u. ähnlichen Legierungen.
495	Nägel, nicht besonders aufgeführt.
496	Zink, gewalzt, geformt, gestanzt, durchlöchert oder nicht.
497	Desgl., verarbeitet, nicht besonders aufgeführt.
Dekret Nr. 7159 vom 19. November 1920[1]	— Eisen oder Stahl, gehämmert oder in irgendwelcher anderer Verarbeitung, einfach oder verziert, für Beton- oder Zementkonstruktionen.
Dekret Nr. 5793 vom 26. Mai 1919[2]	— Platten und Verzierungen aus Stahl oder Eisen, gegossen oder gestanzt, durchlöchert oder nicht, mit erhabener Arbeit, zum Ersatz von Stuckwerk an Gebäuden.
Dekret vom 18. Februar 1905	— Eisen, geschmiedet oder gewalzt, in Ketten, Laufketten oder nicht angeführten Kabeln.
Dekret vom 24. August 1912[3]	— andere Metalle in Form von Ketten, Leitungsdrähten und Kabeln, nicht besonders aufgeführt.

Papier und Drucksachen, Lithographien, Malereien usw.

507	Bücher, Hefte und Kataloge in fremder Sprache, broschiert oder in losen Bogen, ferner Atlanten und geographische Karten mit Angaben in fremder Sprache.
aus 513	Druckpapier, gewöhnliches (gewöhnliches Zeitungspapier).

Verschiedenes

533	Schuhwerk, nicht besonders aufgeführt, mit Ledersohle.
534	Desgl., in den vorhergehenden Nummern nicht aufgeführt.
542	Hüte, nicht besonders aufgeführt, für Männer.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 661.
[2]) Ebenda 1919 I S. 711.
[3]) Ebenda 1912 I S. 1162

Lfd. Nr.	Benennung der Waren
547	Tauwerk, Kabel, Schiffstaue und Stricke (ausgenommen metallene).
557	Draht (ausgenommen aus Gold, Silber und Platina), mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen, sowie Draht und Kabel aus Metall, aus einem oder mehreren elektrischen Leitern bestehend, mit beliebigem Isolierstoff überzogen, auch von gänzlich getränkten und durch Metallumhüllungen beschützten oder nicht beschützten Textilstoffen umgeben.
567	Arzneien: Pillen, Dragees, Kapseln, Zeltchen und medizinische Extrakte.
568	Desgl.: Kügelchen, Körner, Linsen und ähnliche Formen.
569	Desgl.: Pastillen und Comprimés beliebiger Art.
570	Desgl., einfach oder zusammengesetzt, nicht besonders aufgeführt.
572	Wachstuch zum Fußbodenbelag.
581	Zigarren, Zigaretten mit Tabakblattumhüllung, Zigaretten mit Röhren aus Papier, Mundstück oder Ende jeder Art oder mit auf beliebige Weise sichtbar gemachten oder auf das Papier gedruckten Marken oder Zeichnungen.
582	Tabak, verarbeitet zu Zigaretten, mit Papier ohne sichtbare Marken oder Aufschriften; Desgl., geschnitten oder auf beliebige Weise verarbeitet.
582 A	Schlagriemen aus Leder für Webstühle.
590	Lichte irgendwelcher Beschaffenheit zur Beleuchtung.

Rumänien

Neuregelung der Einfuhr von Luxuswaren[1]). Berichtigung[2]). (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Bukarest vom 20. Dezember 1921.) Die Tarif-Nr. 166 ist in Liste A einzureihen. Es handelt sich um einen Fehler in der Veröffentlichung im Amtsblatt.

Sperre ausländischer Leiguthaben. *Beschluß des Ministerrats vom 9. November 1921 (Monitorul oficial Nr. 178 vom 9. November 1921). Bis zum Erlaß neuer Bestimmungen werden zur Verhinderung der Spekulation mit Lei provisorisch folgende Maßnahmen getroffen:

Die bei den Banken am Abend des 5. November 1921[3]) vorhandenen oder auch später entstehenden Guthaben ausländischer Häuser, auch wenn diese Vertreter in Rumänien haben, können bis zum Erlaß neuer Bestimmungen in keiner Weise Gegenstand von Übertragungen sein, es sei denn im Rahmen der weiter unten aufgeführten Bestimmungen.

Jede Überweisung dieser Guthaben, sei es durch Zahlungsanweisung an Kreditive, Eröffnung von Krediten, Schecks jeder Art, Abrechnungen, Tratten, Übertragungen usw., auch zwischen verschiedenen Konten bei derselben Bank, darf nur mit Genehmigung einer bei der Rumänischen Nationalbank zu errichtenden Kontrollkommission erfolgen.

Diese Kommission hat ihren Sitz in Bukarest und besteht aus einem Vertreter der Regierung, einem Vertreter der Banken, die an der Ausgleichskasse beteiligt sind, und einem Vertreter der Rumänischen Nationalbank.

In der Provinz werden nach Bedarf Kommissionen nach denselben Grundsätzen errichtet werden.

Die Kommission wird die Überweisung der Guthaben nur gestatten, wenn ihr ein tatsächliches Kauf- oder Verkaufsgeschäft von Waren, die zur Ein- oder Ausfuhr zugelassen sind, oder eine Zahlung für tatsächlich geleistete Dienste zugrunde liegen.

Für die Erbringung des Beweises für das tatsächliche Bestehen der genannten Gründe sind der Kontrollkommission alle Akten und rechtsbegründenden Urkunden von seiten der Bank, die den Überweisungsauftrag erhält, oder von seiten des Beteiligten beizubringen.

Einer Genehmigung der Kommission bedarf es nicht für Zahlungen von demselben Konto, die 100 000 Lei monatlich nicht übersteigen, ebensowenig für die Zahlungsverfügungen an fremde, im Inlande akkreditierte Missionen, soweit sie zu ihrem Unterhalt notwendig sind.

Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verfügung werden nach dem Gesetz bestraft.

Schweden

Zollbehandlung von Armbanduhren. Mitteilung des Zollbehandlungs- und Auskunftsbureaus der Königlichen Generalzollverwaltung vom 18. Juni 1921 (Bericht der deutschen Gesandtschaft in Stockholm vom 21. September 1921). Gemäß Ermächtigung teilt das Zollbehandlungs- und Auskunftsbureau der Königl. Generalzollverwaltung hierdurch zur Kenntnis und Nachachtung mit, daß die Königl. Generalzollverwaltung heute, in Abweichung der Bestimmung in Anweisung 1 zu den Rubriken 1285 bis 1294 in dem von der Verwaltung ausgefertigten Warenverzeichnis zum Zolltarif, in welcher die Zollbehandlung von Armbanduhren aus Gold oder Silber geregelt wird, beschlossen hat, daß Armbanduhren mit Goldgehäuse nach Rubrik 1285 verzollt werden. Es fallen daher alle Armbanduhren unter den für Taschenuhren geltenden Zollsatz. Was das Armband betrifft, so ist die Ware von den Bestimmungen betreffend Kontrollstempelung von Gold- und Silberarbeiten nicht befreit.

Schweiz

Beschränkung der Einfuhr. Bundesratsbeschluß vom 5. Dezember 1921 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 299 vom 7. Dezember 1921). Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf den durch Bundesbeschluß vom 14. Oktober 1921[1]) in seiner Wirksamkeit verlängerten Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921[2]), betreffend die Beschränkung der Einfuhr und die am 14. März 1921 erlassene Vollziehungsverordnung[3]), beschließt:

Artikel 1. Bis auf weiteres ist die Einfuhr folgender Warengattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig gemacht:

I. Erzeugnisse der Textilindustrie:

a) Baumwollenwatte und chirurgische Verbandmittel, Zolltarifnummern 345, 346, 1161 a und b;
b) Schlauchcops (Abfall-Baumwollengarn) und Scheuertücher aus Baumwolle, im Stück oder abgepaßt, aus T. Nrn. 347, 360, 378, 379;
c) Baumwollenbänder und Posamentierwaren aus Baumwolle, T. Nrn. 381 und 383;
d) Seilerwaren und Schläuche aus Flachs, Hanf usw., T. Nrn. 423, 425, 428;

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Oktoberheft S. 605.
[2]) Vgl. ebenda S. 605 und 607 (Fußnote 1).
[3]) Anmerkung der Schriftleitung. Der Stichtag ist zunächst auf den 9. und später auf den 14. November 1921 hinausgeschoben worden.

[1]) Hand. Arch. 1921, Novemberheft S. 679.
[2]) Ebenda, Märzheft S. 144.
[3]) Ebenda S. 145.

e) Filzstoffe, rohe Filzwaren, Pferde- und Büffelhaare, T. Nrn. 489, 492, 497, aus 501;
f) Wirk- und Strickwaren, wollene Kleidungsstücke, T. Nrn. 537 bis 545, 548, 551.

II. Erzeugnisse der Metallindustrie:

a) Isolierröhren und Kabel, Ofenrohre, T. Nrn. 635 a, 824 bis 828, 780;
b) Schleifsteine, montiert, Handjauchepumpen, Grasmäher mit Pferde- oder Viehbespannung, aus T. Nr. 893 b;
c) Blechblasinstrumente und Blechdosen, aus T. Nrn. 961, 1145;
d) Elektrische Lampengestelle und fertige Bestandteile von solchen, aus T. Nr. 1151.

III. Verschiedene Waren:

a) Treibriemen aus Leder, T. Nr. 185;
b) Heilsera und Impfstoffe, T. Nr. 973;
c) Käselab in Pulver- und Tablettenform, aus T. Nr. 981;
d) Zündhölzer, T. Nr. 1087;
e) Taschenmaßstäbe, aus T. Nr. 1145;
f) Aufgeschlossene Düngemittel, T. Nr. 169.

Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 10. Dezember 1921 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement, das Zolldepartement, das Departement des Innern und das Ernährungsamt sind mit seinem Vollzuge betraut. Die Behandlung der Einfuhrgesuche wird nachstehenden Amtsstellen übertragen:

mit Bezug auf für den Menschen bestimmte Heilsera und Impfstoffe: Eidgenössisches Gesundheitsamt;
mit Bezug auf für die Tiere bestimmte Heilsera und Impfstoffe: Eidgenössisches Veterinäramt;
mit Bezug auf Käselab und aufgeschlossene Düngemittel: Eidgenössisches Ernährungsamt;
mit Bezug auf alle übrigen Warengattungen: Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.

Nach einer Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 299 vom 7. Dezember 1921 wird für alle in obigem Bundesratsbeschluß unter Artikel 1 Ziff. I und II, ferner unter Ziff. III lit. c, d und e aufgeführten Zolltarifnummern, mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens des Bundesratsbeschlusses ab, über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze eine allgemeine Einfuhrbewilligung erteilt.

Zu vorstehendem Bundesratsbeschluß werden durch eine Bekanntmachung der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 301 vom 9. Dezember 1921) die Einbringer von Waren, welche unter eine der genannten Zolltarifnummern fallen, darauf hingewiesen, die vor dem 5. Dezember 1921 bestellten und bezahlten Mengen ihr bis spätestens den 15. Dezember 1921 bekanntzugeben. Die Aufstellung soll enthalten: Datum der Bestellung, genaue Bezeichnung der Ware, Stückzahl, Reingewichte, unter gleichzeitiger Beilage der bezüglichen Kaufabschlüsse, Zahlungsausweise und Korrespondenzen. Nach Zusammenstellung sämtlicher Anmeldungen kann erst darüber entschieden werden, inwieweit die Möglichkeit besteht, solchen Einfuhrgesuchen zu entsprechen. Die Einbringer werden gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterlassung der Anmeldung die Nichtberücksichtigung etwaiger Gesuche nach sich ziehen kann.

Einfuhrbeschränkung für Putzmühlen. Berichtigung (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 313 vom 23. Dezember 1921). Die im Bundesratsbeschluß vom 24. Mai 1921[1]), betreffend die Beschränkung der Einfuhr, in Artikel 1 lit. f unter Zolltarif-Nr. 893 b erwähnten Putzmühlen kommen dort in Wegfall und sind dafür unter Zolltarif-Nr. 893 a aufzuführen.

Aufhebung des Einfuhrmonopols für Benzin und Petroleum. Bundesratsbeschluß vom 29. Dezember 1921 (Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 4. Januar 1922). Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluß vom 19. Oktober 1921, betreffend Aufhebung der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates beschließt:

Artikel 1. Mit Wirkung auf 1. März 1922 werden aufgehoben:
der Bundesratsbeschluß vom 12. Februar 1916[2]), betreffend die Einfuhr von Petroleum und Benzin;
der Bundesratsbeschluß vom 11. April 1916[3]), betreffend die Erweiterung des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916[2]) über die Einfuhr von Petroleum und Benzin.

Artikel 2. Die während der Gültigkeit der aufgehobenen Beschlüsse eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem 1. März 1922 gemäß den entsprechenden Strafbestimmungen beurteilt.

Kleiner Grenzverkehr mit dem Freistaat Baden. Bundesratsbeschluß vom 9. Dezember 1921 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 308 vom 17. Dezember 1921).

Artikel 1. Die an Grenzanwohner der schweizerisch-badischen Grenze zur Ausgabe gelangenden Dauerpassierscheine berechtigen nicht zum Grenzübertritt zum Zwecke der Wareneinfuhr.

Diese Einschränkung findet auch auf die bereits abgegebenen Dauerpassierscheine und Anerkennungsvermerke Anwendung.

Artikel 2. Übertretung des Verbotes hat den sofortigen Rückzug der Dauerpassierscheine durch die Grenzorgane und Annullierung der Passierscheine bzw. der Anerkennungsvermerke durch die ausstellende Behörde zur Folge.

Artikel 3. Der Grenzrayon für den kleinen Grenzverkehr mit Baden wird auf die an den Nachbarstaat anstoßenden Bezirke beschränkt. In den übrigen Bezirken der Grenzkantone abgegebene Dauerpassierscheine sind zurückzuziehen und zu annullieren.

Artikel 4. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Verbindung mit dem eidgenössischen Zolldepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Artikel 5. Dieser Beschluß tritt am 14. Dezember 1921 in Kraft.

Außerordentliche Bundeshilfe für die Uhrenindustrie. Bundesbeschluß vom 6. Dezember 1921 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 308 vom 17. Dezember 1921).

Artikel 1. Um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, gewährt der Bund der Uhrenindustrie zur Erleichterung der Wiederaufnahme ihrer Produktion und der Verwertung ihrer Produkte eine vorübergehende außerordentliche finanzielle Hilfe.

Artikel 2. Die Hilfe kann gewährt werden in Form von Zuschüssen an die Kosten der Produktion oder zum Ausgleich eines Teiles

[1]) Hand. Arch. 1921, Juniheft S. 342.
[2]) Ebenda 1916 I S. 178.
[3]) Ebenda S. 514.

des Ausfalles, der auf fremden Währungen entsteht. Die Hilfe darf nur gewährt werden für die während der Wirksamkeit dieses Beschlusses geleistete Arbeit; sie darf in keinem Falle die mutmaßlichen Beträge der Arbeitslosenunterstützung übersteigen.

Der Bundesrat wird nach Anhörung der Beteiligten auf dem Wege der Verordnung die mit der Uhrenindustrie im Zusammenhang stehenden Industriezweige bezeichnen, auf welche die Hilfe ausgedehnt werden kann, ferner die Bedingungen und die Art und Weise der Unterstützung festsetzen. Er wird auch das einzuschlagende Verfahren regeln. Er ist ermächtigt, zur Durchführung der Aufgabe die industriellen Organisationen herbeizuziehen.

Artikel 3. Dem Bundesrat wird zur Durchführung der in Artikel 1 und 2 bezeichneten Aufgabe ein Kredit bis auf 5 Millionen Franken eröffnet.

Artikel 4. Die Kantone, welche durch diese außerordentliche Hilfe in der Arbeitslosenfürsorge entlastet werden, haben einen Anteil von höchstens 25 v H der aus diesem Beschluß sich ergebenden Ausgabe zu übernehmen. Die Verteilung dieses Anteils auf die in Betracht fallenden Kantone soll im Verhältnis zu ihrer Entlastung erfolgen und vom Bundesrat nach Anhörung der Kantonsregierungen festgesetzt werden.

Artikel 5. Dieser Beschluß wird als dringlich erklärt.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens und erläßt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Durch Bundesratsbeschluß vom 12. Dezember 1921 (ebenda) sind Ausführungsbestimmungen zu dem vorstehenden Bundesbeschluß erlassen worden, wonach derselbe am 15. Dezember 1921 in Kraft tritt.

Spanien

Verzollung nach den Sätzen des Zolltarifs vom 27. Dezember 1911[1]. (Bericht der deutschen Botschaft in Madrid vom 22. Dezember 1921.) Die Königl. Spanische Regierung hat auf Anfrage, betreffend die Anwendung des provisorischen Zolltarifs vom 17. Mai 1921[2]) mitgeteilt, daß die spanischen Zollämter genaue Anweisungen darüber erhalten haben, welche Urkunden zum Nachweise des Zeitpunkts des Abgangs der Waren erforderlich sind; es sind dies nach dem Wortlaute der in der Gaceta de Madrid veröffentlichten Verordnung vom 17. Mai 1921[2]) und den hierzu erlassenen Rundschreiben, durch welche diese Verordnung bestätigt wird,

beim Seetransport: das Verlade-Konnossement,

beim Landtransport: der Eisenbahn-Frachtbrief oder dessen vorschriftsmäßig beglaubigte Abschrift,

beim Mischtransport: der Eisenbahn-Frachtbrief und das Verlade-Konnossement, aus dem sich die Kontinuität der Versendung ergibt.

Konnossement und Frachtbrief bedürfen (abgesehen von den Fällen, in denen der Zolltarif bezüglich des ersteren anderes bestimmt) keines Visums, aber die Abschrift des Frachtbriefs muß, wie oben erwähnt, beglaubigt sein.

Jede andere Urkunde, die etwa von den Zollämtern zugelassen worden ist, entspricht nicht dem Gesetz, und ihre Vorlage kann Anlaß zu Berichtigungen der Zollbehandlung geben; denn lediglich die Generalzolldirektion ist für die Beurteilung der Wirksamkeit und Gültigkeit anderer als der angegebenen Urkunden zuständig.

Regelung der Einfuhr und des Handels mit Sacharin und anderen Süßstoffen[1]. Königl. Verordnung vom 24. November 1921 (Gaceta de Madrid Nr. 330 vom 26. November 1921).

1. Sacharin und ähnliche Erzeugnisse dürfen nur in Mengen bis zu 2 kg für die einzelne Sendung eingeführt werden. In den Apotheken dürfen nicht mehr als 4 kg vorrätig gehalten werden.

2. Falls in einzelnen Fällen ein größerer Bedarf an Sacharin und ähnlichen Erzeugnissen sich ergibt, ist eine besondere Erlaubnis des Finanzministeriums einzuholen; sie wird erteilt, falls die Verwendung einer größeren Menge gerechtfertigt ist und nachdem die notwendigen Maßnahmen für die Verwendung zu anderen als medizinischen Zwecken getroffen sind.

Spanien und Deutsches Reich

Kündigung des Handelsabkommens[2]. Bekanntmachung des Ministeriums des Äußeren vom 20. Dezember 1921 (Gaceta de Madrid Nr. 362 vom 28. Dezember 1921). Das Ministerium des Äußeren hat der deutschen Gesandtschaft durch eine Note vom 20. Dezember 1921 mitgeteilt, daß die Königl. Regierung von diesem Tage an das durch Notenwechsel vom 12. Februar 1899[2]) abgeschlossene Abkommen, das die beiderseitigen Handelsbeziehungen regelte, kündigt.

Infolgedessen wird dieses Abkommen am 20. Dezember 1922 außer Kraft treten.

Spanien und Schweiz

Kündigung des Handelsabkommens[3]. Bekanntmachung des Ministeriums des Äußeren vom 20. Dezember 1921 (Gaceta de Madrid Nr. 364 vom 30. Dezember 1921). Die Königl. Regierung hat mit Note vom 19. Dezember 1921 das durch Notenwechsel vom 11. und 12. Juli 1921 zwischen Spanien und der Schweiz abgeschlossene Handelsabkommen[3]) gekündigt, das infolgedessen mit Ablauf des 19. Januar 1922 außer Kraft treten wird.

Tschecho-Slowakei

Änderung der Bestimmungen für die Einfuhr von Salz[4]) **(Änderung des Zolltarifs und Ergänzung der Erläuterungen dazu).** Regierungsverordnung vom 3. November 1921 (Sb. Nr. 395 vom 5. November 1921).

§ 1. In der Anmerkung 1 zu Nr. 592 des Zolltarifs in der Fassung der Beilage zur Regierungsverordnung vom 12. Mai 1919 Sb. Nr. 379[5]), sind die Worte „20 K für 1 dz" zu streichen.

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1921, Maiheft S. 280 und Berichtigung dazu, Juniheft S. 344.
[2]) Ebenda, Maiheft S. 280.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1904 I S. 302.
[2]) Ebenda 1899 I S. 530.
[3]) Ebenda 1921, Juliheft S. 408.
[4]) Vgl. ebenda 1921, Oktoberheft S. 622.
[5]) Ebenda 1919 I S. 631.

§ 2. Die Erläuterungen zu Nr. 592 des Zolltarifs werden durch folgende Bemerkungen ergänzt:

7. (1) Ist das ausländische Viehsalz nach der Vorschrift für inländisches Salz vergällt (eine Mischung von 99¼ v H Kochsalz, ½ v H rotem Eisenoxyd [caput mortuum] und ¼ v H Wermutpulver), so ist es vom Eintrittszollamt in den freien Verkehr abzufertigen. Ist es jedoch anders oder nicht genügend vergällt, so ist die Sendung nach durchgeführtem Zollverfahren unter amtlichem Verschluß mittels Geleitscheines an das nach dem Bestimmungsorte zuständige Gefällskontrollamt anzuweisen und dies gleichzeitig diesem Amte bekanntzugeben.

(2) Von der vorschriftsmäßigen Vergällung des Salzes hat sich das Zollamt durch Vergleichung des eingegangenen Salzes mit dem amtlichen Muster zu überzeugen. Im Falle von Zweifeln ist eine Prüfung durch Auflösen von 50 g vergällten Salzes in 250 ccm Wasser vorzunehmen. War das Salz richtig vergällt, so scheidet sich an der Oberfläche der Lösung das Wermutpulver aus, während der Boden einen Niederschlag von rotem Eisenoxyd zeigt. Nach längerem Stehen sondert sich das Eisenoxyd und das Wermutpulver (durch umhüllende feinste Teile von Eisenoxyd etwas rötlich gefärbt) fast vollständig ab und die Lösung ist klar mit einem Stich ins Gelbliche. Hinsichtlich der Prüfung auf rotes Eisenoxyd siehe Bemerkung 5 Abs. c zu Tarif-Nr. 148.

8. (1) Die Lizenzgebühr bei der Einfuhr von Salz beträgt bei:

1.	Luxussalz	200 Kč
2.	Sudsalz	100 „
3.	Steinsalz	40 „

für 1 dz des der Verzollung zugrunde gelegten Nettogewichtes.

(2) Als Luxussalz ist feines Salz (Steinsalz oder Sudsalz) anzusehen, das in kleinen Packungen (Säckchen, Kartons, Blechdosen und Flaschen) in den Handel gebracht wird, die in der Regel handelsüblich verpackt und mit verschiedenen Bezeichnungen, z. B. Sal Cerebos Fürstensalz u. a., versehen sind.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Ermächtigung der Regierung zur Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande. Gesetz vom 12. August 1921 (Sb. Nr. 349 vom 22. September 1921).

Artikel I. Die Gültigkeit des Gesetzes vom 25. November 1919, Sb. Nr. 637, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen zum Auslande provisorisch zu regeln, wird auf die in den Jahren 1921 und 1922 abgeschlossenen Handelsverträge ausgedehnt.

Artikel II. Zugleich wird die Regierung ermächtigt, bis zur gesetzlichen Festsetzung eines neuen autonomen Zolltarifs die Zollsätze unter Zuhilfenahme von Koeffizienten zu den Grundtarifsätzen in der Weise zu regeln, daß der in den Grundtarifsätzen des geltenden Zolltarifs gegebene Schutz auch bei Verschiebung der Wert- und Währungsverhältnisse angemessen gewahrt bleibe.

Artikel III. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Tschecho-Slowakei und Jugoslawien

Auslegung des provisorischen Handelsvertrags vom 18. Oktober 1920[1]). Erlaß des Finanzministeriums Z. 83384/8416/21 — IV/12 vom 11. August 1921 (V. m. f. Nr. 8 B/97 ex 1921.) Da hinsichtlich des Sinnes der Bestimmungen des Schlußprotokolls zu Artikel 1 und 3 des Vertrages, betreffend die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschecho-Slowakei und Jugoslawien, vom 18. Oktober 1920[1]) Bedenken entstanden sind, ist gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 des genannten Vertrages eine gemeinsame Kommission zusammengetreten, welche in einem Protokolle vom 6. August 1921 festgestellt hat, daß beide Teile Zollvorschriften einführen können, nach welchen sich die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen den beiden vertragschließenden Teilen richten sollen.

Zufolge dieser Auslegung gewährt der genannte Vertrag hinsichtlich der Zollfragen gegenseitig bloß die Meistbegünstigung und keineswegs schon den Vertragstarif nach dem Stande vom 1. Juli 1914, wie er im Vertrage vom 9. September 1919, Sb. Nr. 379 ex 1920, gewährleistet worden war. Demnach findet auch allen übrigen Vertragsstaaten gegenüber bloß die Anwendung des gegenwärtigen autonomen Tarifs statt.

Die Zollämter haben daher sämtliche Waren, gleichviel welchen Ursprungs, nur nach dem autonomen Tarif zu verzollen.

Tschecho-Slowakei und Schweiz

Kündigung des Handels- und Zollvertrags. Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Juli 1921, Z. 69 842/6856 — IV/12 (V. m. f. Nr. 7 B/84 ex 1921). Laut Mitteilung des Außenhandelsamtes vom 29. Juni 1921, Z. 27 333/21, ist durch Note des schweizerischen volkswirtschaftlichen Departements vom 4. April 1921 das zwischen beiden Staaten am 6. März 1920 abgeschlossene Handels- und Zollübereinkommen, insoweit es sich um Einfuhrzölle auf tschechoslowakische Waren handelt, zum 5. Juli 1921 gekündigt worden.

Demnach werden die Zollämter angewiesen, vom 5. Juli ab Waren schweizerischen Ursprungs nach den Zollsätzen des geltenden autonomen tschecho-slowakischen Zolltarifes mit den zugehörigen Valutazuschlägen entsprechend den festgesetzten Koeffizienten zu verzollen.

[1]) Hand. Arch. 1921, Märzheft S. 128.

Berichtigung

Oktoberheft 1921. Auf S. 628 ist die zweite Berichtigung (zum Septemberheft 1921) zu streichen. Wie aus einem Zirkular der jugoslavischen Generalzolldirektion in Belgrad C Nr. 82770 vom 26. November 1921 hervorgeht, hat das Goldaufgeld zur Luxussteuer (wie auch zu den Monopoltaxen) für eingeführte Waren immer unverändert 100 v H betragen, d. h. für 100 Golddinar sind 200 Silber- oder Papierdinar zu zahlen.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Inhalts-Übersichten.

1. **Inhaltsverzeichnis zum Juliheft 1921** . . . . . Seite I
2. **Verzeichnis der Waren, die von den im ersten Halbjahr (Januar/Juni) 1921 mitgeteilten Zolltarif-Änderungen und -Entscheidungen usw. betroffen sind** . . . . . „ III
3. **Verzeichnis der Zolltarife des In- und Auslandes sowie deren Abänderungen, die im Handels-Archiv mitgeteilt sind** . . . . . „ XI
4. **Verzeichnis der Zollgesetze und Zollordnungen des In- und Auslandes sowie deren Abänderungen, die im Handels-Archiv mitgeteilt sind** . . . . . „ XVIII

1. Inhaltsverzeichnis zum Juliheft 1921

Deutsches Reich Seite

Übersichten 357

Überwachung des Verkehrs mit Postpaketen zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet. Gesetz vom 12. Juli 1921 359

Zulaufsgenehmigungen für inländischen Wein im Verkehr mit den besetzten westlichen Reichsgebieten. Bekanntmachung vom 21. Juli 1921 360

Deutsches Reich und China

Deutsch-chinesische Vereinbarungen über die Wiederherstellung des Friedenszustandes. Vom 20. Mai 1921 360

Deutsches Reich und Großbritannien

Freigabe gewissen deutschen Kleineigentums in Großbritannien usw. Abkommen vom 31. Dezember 1920 362

Deutsches Reich und Rußland

Vorläufiges Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik über die Erweiterung des Tätigkeitsgebiets der beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge (mit Vereinbarungen über wechselseitige Errichtung von Handelsvertretungen zur Pflege der Wirtschaftsbeziehungen). Vom 6. Mai 1921 . . 363

Ausland

Aserbaidschan

Aufhebung der Zollgrenzen zwischen Aserbaidschan und Armenien, Georgien, Daghestan und Rußland — Juni 1921 — 364

Belgien

Ermäßigung von Zollkoeffizienten. Königl. Verordnung vom 30. Juni 1921 365

Bulgarien

Regelung der Wareneinfuhr — Gesetz vom 9. November 1918 — und Verzeichnis der Einfuhrverbote nach dem Stand vom 6. Mai 1921 365

Zollaufschlag bei Zahlungen in Papiergeld — Juli 1921 — . 367

Ausfuhrzolltarif. Gesetz vom 30. Dezember 1920 nebst späteren Änderungen 367

Gewährung der Meistbegünstigung für Herkünfte aus den Kolonien und Schutzstaaten der Ententeländer sowie aus Westthrazien. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 7. bzw. 8. März 1921 370

Costarica Seite

Freie Ausfuhr von Gold und Silber. Gesetz vom 9. Juni 1921 370

Dänemark

Einschränkung der Verwendung von Pappe und Kunstleder zu Schuhzeug und Einfuhrverbot für Schuhwerk, das den Bestimmungen nicht entspricht. Gesetz vom 6. Mai 1921 . . 370

Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetz vom 3. bzw. 10. Juni 1921 370

Finnland

Bestimmungen über den Handel usw. mit Rußland, Estland und Lettland. Gesetz vom 21. Mai 1921 371

Interimistischer Handel mit Rußland. Staatsratsbeschluß vom 27. Mai 1921 371

Frankreich

Verbot der Einfuhr von Weinpflanzen und -stecklingen. Gesetz vom 15. Juli 1921 371

Zollermäßigung für Garne aus Seide, Florettseide und Florettseidenabfall italienischen Ursprungs. Regierungsverordnung vom 22. Juli 1921 371

Bedingungen für Einfuhrbewilligungen für Mineralöle und Petroleumessenzen. Desgl. vom 7. Mai 1921 371

Zuschläge bei der Einfuhr von Mineralölen und Petroleumessenzen. Gesetz vom 9. Juli 1921 372

Ermäßigung der inneren Steuern auf Gesundheitsgetränke. Gesetz vom 15. Juli 1921 372

Vorschriften über die Anwendung der Bezeichnung „Honig". Gesetz vom 15. Juli 1921 372

Verkauf von Waren bei Überfüllung der Bahnhöfe und Häfen. Gesetz vom 1. Juli 1921 372

Französische Kolonien: Verzeichnis der Waren, deren Ausfuhr bis auf weiteres verboten bleibt. Regierungsverordnung vom 9. Juli 1921 373

Algerien: Verbot der Einfuhr von Weinpflanzen und -stecklingen. Gesetz vom 15. Juli 1921 371

Martinique: Zolltarifänderungen. Regierungsverordnung vom 11. Juli 1921 373

Neu-Kaledonien: Ausfuhrzölle auf rohe Häute, Trocas und andere Perlmuttermuscheln sowie Kopra. Desgl. vom 2. Juli 1921 374

Südsee-Inseln: Änderungen des Seeoktrois. Desgl. vom 23. Juli 1921 374

Frankreich und Norwegen Seite

Abkommen zwischen beiden Ländern vom 23. April 1921 über die Behandlung von Weinen und Spirituosen in Norwegen und die Aufhebung norwegischer Einfuhrverbote. Vom 14. Mai 1921 374

Frankreich und Tschecho-Slowakei

Verkehrsabkommen vom 4. November 1920 376

Georgien

Nationalisierung der Unternehmen der erzeugenden und bearbeitenden Industrien. Dekret Nr. 42, Juni 1921 377

Griechenland

Goldaufschlag bei Zahlung der Zölle in Papier. Gesetz vom 2./15. September 1917 377

Regelung des bei der Erhebung von Einfuhrzöllen in Gold zu entrichtenden Valutaunterschieds. Königl. Verordnung vom 27. Juni 1920 377

Erhöhung des Gold-Zollaufschlages. Vom 23. Juli 1921 . . 377

Großbritannien

Malta: Anwendung des metrischen Systems bei der Erhebung der Zölle vom 1. Juli 1921 ab. Verordnung vom 2. März 1921 377

Nigeria: Verbot der Einfuhr gewisser Waren, insbesondere deutscher Farbstoffe mit der Post — April 1921 — . . . 377

Südafrikanische Union: Verzeichnis der von dem Einfuhrverbot betroffenen Arten von Schuhen — Juni 1921 —. . 378

—: Zolltarifänderungen. Vom 28. Mai 1921 378

Italien

Neuer Zolltarif vom 9. Juni 1921 nebst neuen Bestimmungen über die Tara und über die statistische Gebühr 378

Amtliche Wertschätzung der im neuen Zolltarif einem Wertzoll unterliegenden synthetischen Riechstoffe und Alkaloide. Verfügung des Finanzministeriums vom 28. Juni 1921 . . . 380

Wechselkurs bei Zahlung der Zölle in Papier — Juli/August 1921 381

Marokko (Französische Zone)

Freigabe der Ausfuhr von Phosphaten — Juni 1921 — . . 381

Niederlande

Niederländisch-Ostindien: Neuer Zolltarif vom 18. März 1921 nebst Tarifgesetz 381

—: Innere Abgabe und Einfuhrzoll auf Branntwein. Verordnung vom 11. Mai 1921 388

—: Einfuhrzölle auf weingeisthaltige Erzeugnisse. Desgl. vom 11. Mai 1921 388

Norwegen

Aufhebung von Einfuhrverboten — Juli 1921 — 389

Zollerhöhungen. Königl. Verordnung vom 18. Juni 1921 . . 389

Österreich

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen auf Grund des Haager Opiumabkommens. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Juli 1921 389

Bezahlung ausländischer in Gold oder Silber zu erfüllender Schulden. Verordnung des Justizministeriums vom 14. Juni 1921 389

Wirtschaftliche Maßnahmen 390

Paraguay

Ermäßigung des Ausfuhrzolles auf Quebracho-Extrakt. Regierungsverordnung vom 7. März 1921 390

Peru Seite

Verhinderung der Kapitalabwanderung ins Ausland. Regierungsverordnung vom 2. Mai 1921 390

Festsetzung eines Höchstzinsfußes. Desgl. vom 11. Mai 1921 . 391

Beschränkung des Rechts der Banken zur Kündigung der von ihnen gewährten Kredite. Desgl. vom 14. Mai 1921 . . . 391

Portugal

Mozambique: Erhöhung der Ausfuhrzölle auf Ölfrüchte — Juli 1921 — 391

Salvador

Ermäßigung des Einfuhrzolles für Gasolin und Gasolinöl. Regierungsdekret vom 26. April 1921 391

Zollerhöhungen. Desgl. vom 17. Mai 1921 391

Schweden

Änderung von Zolltarifanmerkungen über die Verzollung von Waren aus Freihäfen oder Freilägern. Königl. Verordnung vom 29. April 1921 392

Schweiz

Weitere Einfuhrbeschränkungen. Bundesratsbeschluß vom 15. Juli 1921 392

Gebühren für Einfuhrbewilligungen. Desgl. vom 5. Juli 1921 392

Rückerstattung von Gebühren für nicht benutzte Einfuhrbewilligungen. Bekanntmachung vom 27. Juli 1921 392

Neuer Zolltarif vom 8. Juni 1921 393

Erhöhung der Tabakzölle. Bundesbeschluß vom 24. Juni 1921 403

Änderung der Bestimmungen über das zollpflichtige Gewicht usw. Bundesratsbeschluß vom 25. Juni 1921 405

Taraverordnung (Anhang zum schweizerischen Zolltarif). Vom 25. Juni 1921 406

Erhebung einer Ausgleichungsgebühr auf eingeführte, mit Alkohol zubereitete Farben, Firnisse, Lacke usw. Bekanntmachung vom 20. Juli 1921 407

Spanien

Festsetzung des Zollaufschlags für August 1921. Königl. Verordnung vom 30. Juli 1921 407

Amtliche Durchschnittskurse für die Festsetzung der Zollsatzkoeffizienten für August 1921. Desgl. vom 30. Juli 1921 . 407

Spanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Italien, Niederlande, Schweden und Schweiz

Neue Handelsabkommen zwischen Spanien und:

Belgien vom 4./7. Juli 1921 407
Bulgarien vom 7. Mai 1921 407
Dänemark vom 18./20. Juni 1921 407
Italien vom 20. März 1921 408
den Niederlanden vom 16./24. Juni und 18./19. Juli 1921 408
Schweden vom 19./20. Juni 1921 408
der Schweiz vom 11./12. Juni 1921 408

Spanien und Frankreich sowie Tunis

Kündigung des Handelsabkommens zwischen beiden Ländern. Bekanntmachung vom 8. bzw. 9. Juni 1921 408

Berichtigung

Im Aprilheft 1921, S. 155 Spalte 2 muß es im zweiten Absatz von oben unter „Amtliche Zolltarifauskünfte" bei Nr. 9 und 10 statt „**von** 6 *M*" heißen: **vertragsmäßig** 6 *M*.

2. Verzeichnis der Waren, die von den im ersten Halbjahr (Januar/Juni) 1921 mitgeteilten Zolltarif-Änderungen und -Entscheidungen usw. betroffen sind

Monatsheft (I bis VI) und Seite

Europa

Belgien

Alkohol (Akzisegebühr) . . . . IV 162
Branntwein (Akzisegebühr) . . . IV 162
Butter (Akzisegebühr) . . . . . IV 162
Getränke von nicht mehr als 15 v H Alkohol . . . . . IV 162
Gold und Silber in Stangen, Klumpen und Barren . . . . V 256
Gold- und Silbermünzen (Ausfuhrbeschränkung) . . . . . V 256
Kakaobutter (Ausfuhr ohne Ausfuhrbewilligung) . . . . . II 66
Kautabak (Verbrauchsabgabe) . . IV 162
Kochsalz (Ausfuhr ohne Ausfuhrbewilligung) . . . . . II 66
Konserven von Hülsenfrüchten (Ausfuhr ohne Ausfuhrbewilligung) . II 66
Melasse (Ausfuhrverbot) . . . . I 13
Rauchtabak (Verbrauchsabgabe) . IV 162
Rübensirup (Ausfuhrverbot) . . . I 13
Schnupftabak (Verbrauchsabgabe) . IV 162
Seife (Ausfuhr ohne Ausfuhrbewilligung) . . . . . II 66
Sirup aus Raffinerien (Ausfuhrverbot) . . . . . I 13
Tischwasser (Ausfuhr ohne Ausfuhrbewilligung) . . . . . II 66
Wein mit über 21 Grad Alkohol IV 158
Wein, portugiesischer . . . . . IV 158 und 166
Zigaretten (Verbrauchsabgabe) . . IV 162
Zigarillos (Verbrauchsabgabe) . . IV 162
Zigarren (Verbrauchsabgabe) . . IV 161
Zucker (Einfuhrbeschränkung) . . I 13
Zucker, ausländischer, verarbeitet (Ausfuhrerlaubnis) . . . . I 13
Zwiebeln, getrocknet (Ausfuhr ohne Ausfuhrbewilligung) . . . . II 66
Siehe auch neue Bestimmungen über die Ausfuhr von Zucker . . I 12 und 14
Siehe auch Zolltarifänderungen und Erhöhung des Vervielfältigungskoeffizienten . . . . . IV 158 und 162
Siehe auch Gesetz über die Erhebung eines Teils des Wertes der in Belgien eingeführten deutschen Waren . . . . . IV 166
Siehe auch Verkehr mit Gift-, Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln . . . V 256

Bulgarien

Siehe Wirtschaftsabkommen mit der Tschecho-Slowakei . . . . . VI 297

Dänemark

Papiere, photographische, lichtempfindlich . . . . . I 15
Schreibmaschinenbänder . . . . IV 299

Monatsheft (I bis VI) und Seite

Deutsches Reich

Algarobilla und andere Gerbstoffe VI 294
Asphaltteppich (Congoleum) . . . II 53
Druckfarbe . . . . . I 2
Galläpfel- und Sumachauszug . . VI 294
Gerb-Fixier-Extrakt . . . . . II 53
Gerbrinden . . . . . VI 294
Gerbstoffauszüge . . . . . VI 294
Griotte-Sirup, -Kirschen und -Extrakt II 53
Hämoglobinextrakt, alkoholhaltig . IV 155
Kohle aus dem Saargebiet (Kohlensteuer) . . . . . II 52
Kokain und Diacetylmorphin (Heroin) und alle Salze des Morphins, Kokains und des Diacetylmorphins (Aufsicht der Einfuhr, Ausfuhr usw.) . . I 2, III 113, VI 294
Korkschleifmehl . . . . . V 252
Kraftpackpapier, imprägniert . . . V 252
Kunstleder und Sohlen daraus . II 53
Liebesgaben (Abfertigung im Reiseverkehr) . . . . . III 114, V 252
Morphin (Aufsicht der Einfuhr, Ausfuhr usw.) . . . . . I 2, III 113, VI 294
Nadeln für photographische Zwecke V 252
Opium für medizinische Zwecke (Aufsicht der Einfuhr, Ausfuhr usw.) . . . . . I 2, III 113, VI 294
Opium, zubereitet [Rauchopium] (Einfuhr-, Ausfuhr-, Herstellungs- usw. Verbot) . . . I 2, III 113, VI 294
Peitschenstöcke . . . . . V 252
Pergamentpapier, echt und unecht . IV 155
Quebrachoholz . . . . . VI 294
Refinite (Tonerde-Erzeugnis) . . II 53
Tabak . . . . . IV 155
Teeabfall . . . . . V 252
Umbra (Kohlensteuer) . . . . . IV 155, V 252
Wein, saarländischer (Befreiung von der Weinsteuer) . . . . . II 52
Wein zur Herstellung von Kognak oder Weinessig . . . . . IV 155
Weinhefe, trocken oder teigartig . VI 294
Zigarrenanzünder aus vernickeltem unedlem Metall (steuerliche Behandlung) . . . . . IV 155
Siehe auch Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen . . . . . I 1 und 8, II 51 und 56, III 113, IV 153, V 249, VI 293
Siehe auch Ausfuhrabgabentarif . . . . . II 51, III 113, IV 154, V 250

Monatsheft (I bis VI) und Seite

Siehe auch Verordnung, wonach für alle eingeführten, anzumeldenden Waren bei der Anmeldung der Wert anzugeben ist . . . . . II 53
Siehe auch Freiliste für elsaß-lothringische Waren . . . . II 53
Siehe auch Freiliste für luxemburgische Waren . . . . . II 55
Siehe auch deutsch-österreichisches Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920 . . . . . II 56, V 254
Siehe auch Zulassung eines zollfreien Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischen Schmuckfedern und rohen Vogelbälgen . . . . . III 114
Siehe auch Änderungen des Gebrauchszolltarifs, des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung infolge des außer Kraft getretenen Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Schweden . . . . . III 114
Siehe auch Änderung der Bestimmungen über die Zollbehandlung von Erzeugnissen der Forstwirtschaft usw., Festsetzung von Zuschlägen für Holz, das mit der Rinde eingeht usw. . . . . III 114
Siehe auch Beschlagnahme deutscher Zolleinnahmen usw. . . . III 114
Siehe auch Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Schweden . . . . . III 115
Siehe auch Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiet . . . . . IV 154 und 155, V 252
Siehe auch Verordnungen über neue Zollgrenzen (besetzte Gebiete) IV 156
Siehe auch zollamtliche Abfertigung weingeisthaltiger Waren der Nr. 356 (weingeisthaltige Riechmittel usw.) des Zolltarifs . . . . . V 252
Siehe auch Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung infolge Wegfalls der Tarifabreden im Handels- und Zollvertrag mit Österreich-Ungarn (siehe auch V 254) und der Schweiz (siehe auch VI 295) vom 1. Juli 1921 ab . . V 252
Siehe auch Erscheinen eines nichtamtlichen Neudrucks des deutschen Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 mit dazugehörigem Zolltarif und den vom Bundesrat festgestellten Tarifsätzen nach dem Stande vom 1. Mai 1921 . . . . . V 252
Siehe auch Zulaufsgenehmigungen im Verkehr mit den besetzten westlichen Reichsgebieten . . . V 252, VI 293

	Monatsheft (I bis VI) und Seite
Siehe auch Freiliste für polnische Waren	V 254
Siehe auch Gesetz, wonach die Regierung ermächtigt wird, für bestimmte Warenarten vorübergehend die Zölle des allgemeinen Tarifs usw. herabzusetzen oder aufzuheben	VI 294
Estland	
Siehe allgemeine Ausfuhrbestimmungen	I 14
Siehe neuer Zolltarif vom 3. Januar 1921	VI 300
Finnland	
Fahrradteile	VI 310
Flügel	VI 310
Harmoniums (Zungenorgeln)	VI 310
Klaviere, Tafelpianos und Orchestrions	VI 310
Siehe auch Neuregelung der Ein- und Ausfuhr	II 66
(Berichtigung)	III 120
und Außerkrafttreten der Einfuhr- und Ausfuhrverbote	V 257
Siehe auch Personen- und Güterverkehr auf Eisenbahnen, die über die finnische Grenze gehen	III 118
Siehe auch Zollerhöhungen (insbesondere für Luxuswaren)	V 257
Siehe auch Änderung der Ausfuhrabgaben für 1921 (durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 28. Februar 1921, betreffend weitere Erhebung der Ausfuhrabgaben im Jahre 1921 [Märzheft S. 117] aufgehoben)	V 258
Frankreich	
Behältnisse und Verpackungen, als innere Aufmachung für Heilmittel	V 259
Brücken, metallene	I 15
Heilmittel, nicht besonders genannt, in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt	V 259
Maschinenpapier	I 16
Ölkuchen (Ausfuhrzoll)	III 121
Papier auf Spulen (Aufhebung des Ausfuhrverbots)	III 120
Phantasiepapier mit weißem Überzug	I 16
Schienen, eiserne	I 16
Stoßlaschen	I 16
Thomasschlacke (Ausfuhrzoll)	III 121
Zellulosemasse zur Herstellung von Zeitungspapier (Aufhebung des Ausfuhrverbots)	III 120
Siehe auch Zolländerungen (Ergänzungen und Änderungen von Vervielfältigungskoeffizienten)	I 15 II 71 IV 166
Siehe auch Zahlung eines Teils vom Wert der nach Frankreich eingeführten deutschen Waren an die Staatskasse	IV 167
Siehe auch Erhöhungen der Einfuhrsätze des Generaltarifs	IV 168
(Berichtigungen)	V 260
Siehe auch Anwendung der neuen Sätze des französischen Generalzolltarifs	V 260
Siehe auch Handelsübereinkommen mit Kanada	V 260
Siehe auch die neuen Generalzollsätze für gewisse Garne, Gewebe und zubereitete Häute	VI 310
(Berichtigung)	VI 311
Großbritannien	
Siehe Regelung der Einfuhr von Farbstoffen	I 17 V 262
Siehe Ausfuhrverbotsliste (Stand am 1. April 1921)	IV 233
Siehe Bekanntmachung über die Ausfuhr von Geschützen usw. und über die Ausfuhr der dazu gehörigen Munition	IV 233
Siehe Verwendung eines Teils des Einkaufswertes der eingeführten Waren über die Abdeckung der Verpflichtungen Deutschlands unter dem Vertrage von Versailles (Reparationsgesetz)	IV 234
und Ermäßigung der Abgabe auf 26 v H des Wertes	V 261
sowie weitere Ausführungsbestimmungen	V 261 VI 311
Italien	
Absatzstücke, Verstärkungen, Spitzenkappen usw. zur Herstellung von Schuhwaren (Einfuhrgenehmigung)	VI 330
Abzweigdosen für elektrische Leitungen (Einfuhrgenehmigung)	VI 330
Aluminiumschlacken (Ausfuhrgenehmigung)	VI 331
Ammoniak, salpetersaures, f. Düngezwecke	II 77
Arbeiten aus Glaspapier (Einfuhrgenehmigung)	VI 330
Buttermaschinen, kleine (Einfuhrgenehmigung)	VI 330
Erzeugnisse, Olivenöl enthaltend (Ausfuhrgenehmigung)	VI 330
Gerste (Freigabe der Einfuhr)	III 126
Hafer (Freigabe der Einfuhr)	III 126
Hülsenfrüchte, getrocknet (Ausfuhrgenehmigung)	VI 331
Kaninchen- und Hasenfelle (Ausfuhrgenehmigung)	VI 331
Kaninchen- und Hasenhaare (Ausfuhrgenehmigung)	VI 331
Kraftwagen, aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika oder Kanada (Einfuhrgenehmigung)	VI 330
Maillechort [Neusilberbruchstücke] (Ausfuhrgenehmigung)	VI 330
Maiskuchen (Ausfuhrgenehmigung)	VI 330
Malerpinsel (Einfuhrgenehmigung)	VI 330
Nickel in Platten, Nickelbruch und Nickelstaub (Ausfuhrgenehmigung)	VI 331
Nußöl (Ausfuhrgenehmigung)	VI 331
Olivenöl, medizinisches (Ausfuhrgenehmigung)	VI 330
Puppenköpfe (Einfuhrgenehmigung)	VI 330
Rückstände der Samenölraffination (Ausfuhrgenehmigung)	VI 331
Saaten, ölhaltig (Ausfuhrgenehmigung)	VI 331
Speck (Einfuhrgenehmigung)	VI 330
Speiseöle aus Samen (Ausfuhrgenehmigung)	VI 330
Tabak in Blättern (Ausfuhrgenehmigung)	VI 331
Tannenzapfen, entkernt, für Zierzwecke (Ausfuhrgenehmigung)	VI 331
Teigwaren, nach den italienischen Kolonien (Ausfuhrgenehmigung)	VI 330
Wollumpen (Ausfuhrgenehmigung)	VI 331
Siehe auch neue Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen	II 74 IV 239
Siehe auch Goldaufgeld für die Entrichtung der Zölle in Papierwährung	II 76 IV 239 und 240 V 264 VI 331
Siehe auch Einfuhrverbot für Waren im Postversand	II 76 III 126
Siehe auch Inkraftsetzung der Bestimmungen über die Verkaufs- und Konsumsteuer (Stempelsteuer) auf Luxuswaren usw.	IV 240
Jugoslawien	
Alteisen (Ausfuhrverbot)	III 126
Apothekertiegel aus Glas und Porzellan, zur Aufbewahrung von Arzneien	II 81
Bäume und Sträucher zum Verpflanzen	II 81
Distol, Mittel gegen Leberegelkrankheit (Einfuhrerlaubnis)	II 85
Faßdauben, abgepaßte	II 82
Feigen (Einfuhrbewilligung)	II 80
Ferkel (Ausfuhrzoll)	II 82
Getreide (Weizen, Gerste, Roggen und Spelz) [Ausfuhrverbot bzw. Wiederaufhebung]	IV 245 V 265
Gold und Silber und Waren daraus (Ausfuhrverbot)	III 126
Hafer (Ausfuhrverbot)	III 126
Hafer (bedingte Ausfuhrerlaubnis)	V 265
Hemden mit Brusteinsatz	II 82
Heu (Ausfuhrverbot bzw. Wiederaufhebung	IV 245 V 265
Instrumente und Apparate, chirurgische und andere	II 81
Kleie (Aufhebung des Ausfuhrverbots)	VI 265
Knöpfe, hölzerne, nicht überzogen	II 81
Kohle (Ausfuhrverbot)	III 126
Lämmer (Ausfuhrverbot)	II 82
Lampendochte (Einfuhrbewilligung)	II 81
Mais (Aufhebung des Ausfuhrverbots)	V 265
Mehl aus allen Getreidearten (Aufhebung des Ausfuhrverbots)	VI 265
Messinggewichte (Einfuhrbewilligung	II 80
Muttern und Schrauben usw. (Eisenbahnmaterial)	II 82
Obstsamen und Stecklinge (Wildlinge) [Ausfuhrverbot]	II 81
Orangen (Einfuhrbewilligung)	II 81

	Monatsheft (I bis VI) und Seite
Pferde, Stuten und Fohlen (Ausfuhrverbot)	III 126
Reben, amerikanische (Ausfuhrverbot)	II 81
Rinder und Büffel (Ausfuhrverbot)	III 126
Roheisen (Ausfuhrverbot)	III 126
Säcke zur Ausfuhr von Zement	II 82
Schachteln und ähnliche Erzeugnisse aus Papier und Karten, zur Aufbewahrung von Arzneien	II 81
Schafe (Ausfuhrverbot)	III 126
Schilfrohr (Einfuhrbewilligung)	II 80
Schul-, Zeichen- und Schreiberfordernisse sowie Behelfe aus Papier, mit Ausnahme der Monopolgegenstände: Übungshefte, Zeichenhefte usw.	II 81
Stroh (Ausfuhrverbot bzw. Wiederaufhebung)	IV 245 V 265
Verbindungsstücke für Riemen	II 82
Waren, genähte, aus baumwollenem Wirkstoff, außer Wäsche (Einfuhrbewilligung)	II 80
Weizen und Weizenmehl (Ausfuhrverbot bzw. Wiederaufhebung)	III 126 VI 265
Wolle und Wollwaren (Ausfuhrverbot)	III 126
Zementblöcke, gepreßte, zur Errichtung von gewissen Bauten	II 82
Zickel (Ausfuhrzoll)	II 82
Zucker (Ausfuhrverbot)	III 126
Siehe auch Vorschriften, betreffend die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Vieh, einschl. des Geflügels und tierischer Erzeugnisse	II 79
Siehe auch Aufhebung von Einfuhrverboten	II 80
Siehe auch Ausfuhr ohne Sicherstellung der Valuta	II 81
Siehe auch Berechnung des Reingewichts von Ausfuhrwaren	II 82
Siehe auch Vollzugsanweisung über die Warenumsatzsteuer und Goldkurs bei Zahlung der Warenumschlagsteuer für eingeführte Waren	II 82 bis 85
Siehe auch Neuer Ausfuhrzolltarif	III 126
Siehe auch Entrichtung von 50 v H des Kaufpreises der aus Deutschland eingeführten Waren	IV 245 V 265
(Aufhebung)	VI 336

Lettland

Siehe Neuregelung der Wareneinfuhr:	
A. Notwendige Bedarfsartikel, deren Einfuhr unbeschränkt ist.	
B. Unnötige Waren, deren Einfuhr verboten ist.	
C. Zulässige Waren, deren Einfuhr nur auf Grund besonderer Erlaubnis gestattet ist	II 86
Siehe neue Einfuhrverbotsliste	VI 336
Siehe Zolltarif vom 16. Juli 1919	VI 337
Siehe Zollvergünstigungen für Maschinen, Apparate und Zubehör, Rohstoffe, Halbfabrikate und Heizmaterial	VI 338

Liechtenstein

Siehe Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Österreich	VI 339

Litauen

Metallputzmittel	I 18
Schuhputzmittel	I 18

Malta

Paraffin (Aufhebung des Einfuhrzolls)	III 121
Stearin (Aufhebung des Einfuhrzolls)	III 121

Memelgebiet

Rauchtabak, geschnitten (auch Banderolensteuer)	V 266
Tabak (Tabakblätter, Rippen und Stengel, Tabaklauge, Tabakbrühe, Schnupftabak, Kautabak, Rauchtabak)	V 266
Zigaretten (auch Banderolensteuer)	V 266
Zigarren	V 266
Siehe auch Zolltarif und Änderungen	II 86 V 266
Siehe auch Erhebung einer Verkehrssonderabgabe	II 88
Siehe auch Erläuterung des Begriffs Luxuswaren im Zolltarif	V 265

Niederlande

Achatsteine	V 267
Aluminium-Niet- und Schließnägel	V 266
Aluminiumscheiben	V 267
Apfelextrakt, eisenhaltiger (apfelsaures Eisen)	V 267
Benzophenen	V 267
Betanaphthol-Äthyläther	V 267
Betanaphthol-Methyläther	V 267
Bromoform	V 267
Bromstyrol	V 267
Buttersäure und Sebazylsäure	V 267
Capsulin	V 267
Diphenylmethan	V 267
Farbstoff (aus Zink- und Kalkverbindungen usw.)	V 267
Farbstofflösungen in Stärkesirup	V 267
Fundierplatten	V 267
Gummigarn zur Anfertigung von elastischen Bändern	V 267
Ladebäume, eiserne	V 267
Lichtdruckapparate	V 267
Linoleumlösung	V 267
Lösung von Kollodiumwolle in Amylazetat	V 266
Metalltuch im Stück	V 266
Methylester, anthranylsauer	V 267
Mikaringe, einzelne geschnittene (für Kompasse)	V 267
Öle, geruchlose (zu festem Fett erhärtete)	V 266
Papiermonogramme in Schmuckkartons und Schächtelchen	V 267
Parfümerien in Flaschen	V 266
Silithstäbe, mit Geleitdraht versehen	V 267
Traktoren (Benzin- oder Petroleumlokomotiven)	V 266
„Two Minute Oat Food“ (Haferpräparat)	V 266
Uspulum (Saatdesinfektionsmittel)	V 267
Uzum-Seife	V 267
Vorrichtungen, elektrische, zur Vermeidung der Anbeizung von Dampfkesselwänden	V 266
Wurm- und Schraubenräder sowie Schnecken, offensichtlich für den Bau von Antriebsmechanismen für Fabriken ungeeignet	V 267
Yohydrol (Arzneimittel)	V 267

Norwegen

Albremin [Präparat] (Aufhebung des Handelsverbots)	II 89
Äpfel, frische (Einfuhrbeschränkung)	II 90
Äpfel, frische, in verschlossenen Blechbüchsen verpackt	III 133
Arapali oder sulfathaltiges Ätznatron	III 132
Beerenobst (Aufhebung des Ausfuhrverbots)	II 90
Behälter, zylinderförmige und kistenförmige, oder Tanks für Benzin-, Erdöl- und Öllageranlagen	III 132
Boxhandschuhe	III 133
Butter (Aufhebung des Ausfuhrverbots, erstreckt sich nicht auf Margarine)	II 90
Chloräthyl, Dr. Thiles	III 132
Dampfsterilisator zum Sterilisieren von Fleisch	III 133
Dragées antinerveuses Gélineau (Aufhebung des Handelsverbots)	II 89
Eier (Eigelb) mit Zusatz von Branntwein (Einfuhrverbot)	II 90
Fahrzeuge und Boote (Aufhebung des Verkaufsverbots)	II 90
Farbe, schwarze (Mitrechnung bei der Zolltarifierung von Waren, die zur Tarifstelle „Papier 11“ gehören)	III 132
Fereon R und S	III 132
Filtrierpapier, zusammengelegt in Fächerform	III 132
Gerbmittel („Kid Finishing Oil“, „Kid Oil“, „Neetsfoot Oil“ und „Moellon“	III 133
Goldzieherarbeiten oder Posamenten	III 132
Heringsmehl und Walfischmehl (Aufhebung des Ausfuhrverbots)	II 90
Heringstonnen, leer (Aufhebung des Ausfuhrverbots)	II 90
Kartoffelmehl (Einfuhrbeschränkung)	II 89
Käse (Einfuhrbeschränkung)	II 90
Keonyx (Kämme aus einem „Keonyx“ genannten Material)	III 133
Klappeimer aus Hanfgeweben	VI 338
Kohlensäurekompressoren (Kohlensäurepumpen)	III 132
Korbmöbel aus Weiden und Rohr	II 90
Latrinen- und Schweinefuttereimer	III 133
Lederriemen und Bauch-, Bein-, Kopf- und Halsstücke aus Leder	III 131
Magnesiazement	III 132
Malzbier	III 133
Masten für elektrische Leitungen	III 132

	Monatsheft (I bis VI) und Seite
Mikroskop-Theodolit (Instrument für schnelle Entfernungs- und Höhenmessung)	III 133
Milch, kondensiert, gezuckert (Ausfuhr gegen besondere Bewilligung)	II 90
Milch, kondensiert, ungezuckert; Trockenmilch und sterilisierte Milch (Aufhebung des Ausfuhrverbots)	II 90
Nadros [Präparat] (Aufhebung des Handelsverbots)	II 89
Papier, perforiert	III 132
Papier, photographisches, lichtempfindlich	II 91
Papierheftapparate, kleine	III 133
Parfüms und Essenzen, spiritushaltig (Einfuhrverbot)	II 90
Point-lace-Decken	III 132
Röntgenapparate, vollständige	III 133
Salz (Aufhebung des Ausfuhrverbots)	III 134
Schreibmaschinenband	III 133
Segeltucheimer, imprägniert	VI 338
Silicamörtel und Dinasmörtel	III 132
Spiritus (Einfuhrverbot)	II 90
Stachelbeersträucher (Aufhebung des Einfuhrverbots)	II 89
Stoff für Schuhkappen	III 131
Streifen, gestickte (Einfuhrverbot)	II 91
Teerstricke aus Hanf und Baumwolle	VI 338
Textiltreibriemen, ganz durchwebt	III 131
Timotheesamen (Einfuhrverbot)	IV 246
Tran, Fischöl und Öl aus anderen Seetieren (Aufhebung des Ausfuhrverbots)	II 90
Treibriemen aus Leinen, auch mit Baumwolle gemischt, imprägniert und mit einem Spezialkitt verklebt	III 131
Treibriemen aus Textilstoffen	VI 338
Urinzentrifuge für chirurgische Zwecke	III 133
Wandarme für elektrische Lampen	III 132
Wäschestickereien	II 90
Weißstricke aus Hanf und Baumwolle	VI 338
Zündapparate, magnetelektrische (Taendapparate, Induktionsapparate) und Zündkerzen (taendplug)	II 90
Zwischensätze und ähnliche Artikel (Einfuhrverbot)	II 91
Siehe auch Regelung der Einfuhr von Haustieren und Gegenständen, die Seuchenträger sind	II 89
Siehe auch Ausfuhrbeschränkungen	II 90
Siehe auch Erhöhung der Zollagergebühren	II 91

Österreich

Bier (Verbrauchsabgabe)	II 91
Branntwein (Verbrauchsabgabe)	II 91
Rohharz und Harzprodukte (Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen)	II 92
Salz (Monopolabgabe)	II 91
Tabak und Tabakfabrikate (Lizenzgebühr	VI 338
Wein, auch Obstwein (Verbrauchsabgabe)	II 91
Siehe auch Neuregelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren über die Grenzen Österreichs	I 18
(Berichtigungen)	III 137
Siehe auch Entrichtung des Zolles in Gold oder ausländischen Valuten für gewisse Waren	I 23, V 267
Siehe auch Kontingentabkommen zwischen Österreich und dem Königreich der Serben usw.	I 28
Siehe auch Kontingentübereinkommen zwischen Österreich und Rumänien usw.	I 38
Siehe auch Anwendung der Vertragszölle, Fortdauer der während der Kriegszeit vorgenommenen Zollermäßigungen usw.	III 134
Siehe auch Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valutenumsatzsteuer)	III 135
Siehe auch Erhöhung des Zollzuschlags	II 92, IV 246, V 267
Siehe auch Änderung der Steuerausgleiche für eingeführte alkoholhaltige Weine	V 268
Siehe auch verschärfte Beschränkungen für den Viehverkehr im Grenzbezirk	V 268
Siehe auch Regelung der Handels- u. Verkehrsbeziehungen mit Liechtenstein	VI 339

Polen

Siehe Erhöhung der Zollzuschläge	I 43
Siehe Zollbefreiungen und Zollermäßigungen	II 92
Siehe zeitweises Einfuhrverbot für Geldzeichen in österreichisch-ungarischer, deutscher und russischer Valuta	III 137
Siehe grundlegende Bestimmungen für den Warenverkehr mit dem Ausland	III 138

Rumänien

Metallputzmittel (flüssig, Pomade und Pasta)	I 43

Schweden

Branntwein aller Art	I 43
Spiritus aller Art	I 43
Siehe auch Verwendung von Pappe und Kunstleder bei Schuhzeug nebst Einfuhrbestimmungen	III 144
Siehe auch Behandlung der Muster von Gold- und Silberwaren, die ausländische Handlungsreisende mit sich führen (Vereinbarung mit der Schweiz)	III 144
Siehe auch Zolltariferhöhungen (insbesondere für Luxuswaren)	VI 340

Schweiz

Abfälle der Tabakfabrikation	I 44
Acker- und Wiesenwalzen (Einfuhrbeschränkung)	VI 340
Armbänder und Ketten [Tarif-Nr. 874 b] (Einfuhrbeschränkung)	V 275
Automobile (Einfuhrbeschränkung)	V 275
Blechdosen (Einfuhrbeschränkung)	III 145
Bodenteile für Parketterien (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Dachpappen (Einfuhrbeschränkung)	III 145
Dreschmaschinen (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Eisenmöbel (Einfuhrbeschränkung)	III 145
Eisenwaren [verschiedene Tarifnummern] (Einfuhrbeschränkung)	V 275
Erzeugnisse der Papier- und Pappindustrie) (Einfuhrbeschränkung)	III 145
Feilen und Raspeln (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Futterschneider (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Gaskoks, Schlackenkoks und Feuerungsrückstände des Gaskoks (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Gerste und deren Mahlprodukte (Freigabe der Einfuhr)	III 146
Grasmäher (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Hack- und Häufelpflüge (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Halbfabrikate der Eisenbranche: Rundeisen, Flach- und Quadrateisen, Fassoneisen, Eisenblech (Einfuhrbeschränkung)	V 275
Heuwender (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Kandiszucker, weißer (Einfuhrverbot)	IV 246
Kartoffelgrabmaschinen (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Kartoffelpflüge (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Klaviere (Einfuhrbeschränkung)	V 275
Knöpfe (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Kohle (Einfuhrabgabe)	V 276
Kohle, mit Ausnahme von Gaskoks, Schlackenkoks und allen Arten von Feuerungsrückständen des Gaskoks (Freigabe der Einfuhr)	V 276
Korbmöbel u. Korbflechtwaren (Einfuhrbeschränkung)	III 145
Küfer- und Küblerwaren (Einfuhrbeschränkung)	III 145
Leder (Einfuhrbeschränkung)	IV 246
Lederwaren, fertige (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Mais und dessen Mahlprodukte (Freigabe der Einfuhr)	III 146
Möbel (Einfuhrbeschränkung)	V 275
Naturwein (Einfuhrbeschränkung)	IV 246
Ölkuchen und Ölkuchenmehl (Einfuhrerlaubnis)	I 45
Pinsel (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Putzmühlen, Obst- und Traubenmühlen und -pressen (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Rauchtabak, geschnitten	I 44
Reiseartikel (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Schrotmühlen (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Schuhe (Einfuhrbeschränkung)	IV 246
Schwadenwender und -rechen (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Selbsthalterpflüge (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Tabakblätter, verarbeitet und unverarbeitet	I 44
Tabaklaugen, nicht denaturiert	I 44
Tabakrippen und -stengel	I 44

	Monatsheft (I bis VI) und Seite
Waren aus edlen Metallen und vergoldete oder versilberte Waren (Einfuhrbeschränkung)	V 275
Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Weinmost (Einfuhrbeschränkung)	IV 246
Zentrifugaljauchepumpen (Einfuhrbeschränkung)	VI 342
Zigaretten	I 44
Zigarren	I 44
Siehe auch Ausfuhr von Lebens- und Genußmitteln	I 43
Siehe auch Erhöhung der Tabakzölle	I 44
Siehe auch neues Verzeichnis für Waren, für die bei der Ausfuhr noch Ausfuhrgesuche einzureichen sind	II 95
(aufgehoben)	V 275
Siehe auch Behandlung der Muster von Gold- und Silberwaren, die ausländische Handlungsreisende mit sich führen (Vereinbarung mit Schweden)	III 144
Siehe auch Ermächtigung des Bundesrats zur Beschränkung der Einfuhr; Gebühren für Einfuhrbewilligungen	III 144
Siehe auch Einfuhrbeschränkungen im gebrochenen Transit	III 145
Siehe auch Verkauf gebrannter Wasser zu technischen und Haushaltungszwecken (Industrie- und Brennsprit)	III 146 VI 343
Siehe auch Abänderung der Verordnung vom 8. Mai 1914 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	III 146 V 276
Siehe auch Regelung der Ausfuhr (Stand vom 1. Mai 1921)	V 275
Siehe auch weitere Beschränkungen der Einfuhr	V 275
Siehe auch Ausfuhrverbot für schweizerische Banknoten	V 276
Siehe auch Anwendung des neuen provisorischen Zolltarifs	V 276
Siehe auch Kontrollgebühren für eingeführte Gold-, Silber- und Platinwaren	V 277
Siehe auch Verzeichnis der unter die Einfuhrbeschränkungen fallenden Waren nach dem Stande vom 28. Mai 1921	VI 342
Siehe auch allgemeine Einfuhrbewilligungen und Gesuche um Einfuhrbewilligungen	VI 342 bis 343

Spanien

Frühkartoffeln (Freigabe der Ausfuhr)	IV 247
Ölkuchen (Aufhebung des Ausfuhrzolles)	IV 247
Papier	V 280
Reis (Aufhebung des Ausfuhrzolls)	II 95
Warenmuster für die Mustermesse in Barcelona	II 95
Zement (Aufhebung der Zollfreiheit und der Ausfuhrabgabe, Ausfuhrbeschränkung)	V 280
Siehe auch Zollaufschlag	I 46 II 95 III 147 IV 247 V 280 VI 346
Siehe auch Vorbereitung eines neuen spanischen Zolltarifs	I 50
Siehe auch neuer provisorischer Zolltarif	V 280
Siehe auch Berichtigungen, betreffend die Anwendung des neuen Zolltarifs, und Änderungen von Anmerkungen zum provisorischen Zolltarif	VI 344
Siehe auch Zolltarifänderungen und Zollaufschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta	VI 344
Siehe auch offizielle Durchschnittskurse für die Festsetzung der Zusatzkoeffizienten	VI 346
Siehe auch Zollbehandlung deutscher Waren	VI 346
Siehe auch Entwurf eines neuen Zolltarifs und Abänderungsanträge dazu	VI 346

Tschecho-Slowakei

Automobile	I 47
Holzkohle (Ausfuhrgebühr)	III 148
Hopfen (Ausfuhrgebühr usw.)	III 148
Siehe auch Sprengstoffmonopol	I 46
Siehe auch Neuregelung des Klee- und Luzernesamen-Handels	II 95
Siehe auch Wirtschaftsabkommen mit Bulgarien	VI 297
Siehe auch Änderungen des Zolltarifs: Einführung von Valutaaufschlägen zu den Zollsätzen	VI 346

Türkei

Bier	VI 350
Getränke, alkoholhaltige	VI 350
Wein	VI 350
Siehe auch Behandlung deutscher Waren	VI 350

Ungarn

Aleuronatmehl (getrockneter und gemahlener Weizenkleber)	III 149
Alkohol (mit Alkohol versetzte oder bereitete Artikel)	II 97
Altzink	III 149
Arrowroot	III 149
Baumwollsamenöl in Fässern	III 149
Bettfedern (Ausfuhrgebühren)	I 47
Bier (staatliche Gewinnbeteiligung)	V 290
Bier (Aufhebung der Transportbescheinigungen)	V 290
Blei, roh, in Bruch usw., auch legiert mit Antimon usw.	III 149
Bleiglätte in Schuppen und Stücken (Silber- und Goldglätte)	III 149
Bleioxyd, gelbes (Massikot) und rotes Bleioxyd (Mennige)	III 149
Bohnen	III 149
Brot, gemeines	III 149
Butter, frisch	III 149
Ceroxyd	III 149
Cirokſamen (Ausfuhrgebühren)	I 47
Cirokſtroh (Ausfuhrgebühren)	I 47
Dampfpflüge u. andere Motorpflüge, landwirtschaftlichen Zwecken dienende Traktoren	III 149
Eidotter, festes, zum menschlichen Genuß	III 149
Eierkonserven aller Art	III 149
Erbsen	III 149
Ernte- und Mähmaschinen	III 149
Esel	III 149
Farbzucker	III 149
Feuerzeuge (Zündmittelsteuer)	V 288
Fische, frische	III 149
Fische, gesalzen, zubereitet (mariniert usw.)	III 149
Fisch- und Fleischkonserven	III 149
Fisch- und Robbentran	III 149
Fleisch	III 149
Fleischextrakte	III 149
Fleischkonserven	III 149
Fleischwürste	III 149
Flüssigkeiten, alkoholische, gebrannte (Ausfuhrgebühren)	I 47
Flüssigkeiten, spirituöse, ausländische (Verbrauchssteuer und staatliche Gewinnbeteiligung usw.)	I 50 V 290
Gänseleberpasteten (Ausfuhrgebühren)	I 47
Garbenbinder in Knäueln oder auf Haspeln	III 149
Gebäck (Biskuits, Keks, Kuchen, Oblaten)	III 149
Geflügel aller Art	III 149
Gegenstände, kunsthistorische (Ausfuhrgebühren)	I 47
Gemüse aller Art	III 149
Gemüsekonserven	III 149
Gerste	III 149
Gewächse für den Küchengebrauch	III 149
Glasgeschirr (Ausfuhrgebühren)	I 47
Hafer	III 149
Hafer (Ausfuhrbewilligung)	I 50
Häute (Pferde-, Schaf-, Hasen-, Kaninchen-, Reh-, Fuchs-, Marder-, Fischotter-, Wildkatze-, Iltis- usw. (Ausfuhrgebühren)	I 47
Heu (Ausfuhrgebühren)	I 47
Heidekorn	III 149
Heringe, gesalzen oder geräuchert	III 149
Hirse	III 149
Hirse (Ausfuhrgebühren)	II 98
Honig (Ausfuhrgebühren)	II 98
Jungvieh	III 149
Kälber	III 149
Käse	III 149
Kasein	III 149
Knoblauch	III 149
Knochen, entfettet (Ausfuhrgebühren)	I 47
Kriegsleim (neuartiger Papierleim) und dergleichen Dextrin aus tierischem Leim oder ähnlichen Klebe- oder Bindemitteln	III 149
Kühe	III 149

	Monatsheft (I bis VI) und Seite
Kunstbutter und Margarine sowie andere Speisefette, nicht besonders benannt	III 149
Kupfervitriol	III 149
Lämmer	III 149
Leim (Ausfuhrgebühren)	I 47
Leinöl in Fässern	III 149
Linsen	III 149
Lupinen (Ausfuhrgebühren)	V 287
Luzernekleesamen (Ausfuhrgebühren)	V 287
Mais	III 149
Malz	III 149
Marmeladen	III 149
Mehl- und Mahlprodukte aus Getreide und Hülsenfrüchten	III 149
Mehl- und Mahlprodukte, zum Einzelverkauf hergerichtet oder als Nährmittel bezeichnet usw.	III 149
Melasse	III 149
Milch, eingedickt oder getrocknet usw.	III 149
Milchzucker	III 149
Mineralöle, Braunkohlen- und Schieferteer, zu Beleuchtungszwecken	III 149
Nährhefe, getrocknet	III 149
Neradol	III 149
Noten, überstempelte, der österreichisch-ungarischen Bank (Einfuhrverbot)	V 285
Nutzholz (Freigabe der Einfuhr)	II 97
Obst, Gemüse und andere Küchengewächse, zubereitet	III 149
Ochsen	III 149
Öle (Ausfuhrgebühren)	I 47
Öle, Fette, in Fässern, Flaschen, Krügen usw., ferner Oliven-, Mais-, Mohnöl, Sesam-, Erdnuß-, Buchekern-, Sonnenblumenöl usw., in Fässern	III 149
Paprika (Ausfuhrbewilligung für Warenmuster in Postpaketen)	I 50
Palmöl	III 149
Pferdebohnen (Ausfuhrgebühren)	V 287
Pflanzeneiweißstoff, zur Nahrung geeignet	III 149
Pflanzenfette (Ausfuhrgebühren)	I 47
Platterbsen (Ausfuhrgebühren)	V 287
Preßtalg	III 149
Raps- und Rübsaat	III 149
Reis	III 149
Rapssamen (Ausfuhrgebühren)	I 47
Rindshäute (Ausfuhrgebühren)	I 47; III 152
Roggen	III 149
Rollenpapier für Papierfabriken	III 149
Rotklee (Ausfuhrgebühren)	V 287
Rübenzucker und Rohrzucker	III 149
Rüböl in Fässern	III 149
Rückstände von der Mineralöldestillation	III 149
Säcke	III 148 und 149
Sämereien	III 149
Sago und Sagosurrogate	III 149
Salami (Aufhebung der Ausfuhrgebühr)	V 287
Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke)	III 149
Schiffszwieback	III 149
Schilf (Ausfuhrgebühren)	V 287
Schwefelkies (Pyrit)	III 149
Schweine	III 149
Schweinefett (Schmer), Schweineschmalz, Schweinespeck, Gänseschmalz	III 149
Spiritus (Verbrauchssteuer und staatliche Gewinnbeteiligung usw.)	I 50; V 290
Stärke u. Stärkeprodukte (Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen)	V 290
Stärke, auch Stärkemehl zur Verarbeitung für zollfreie Verbrauchsartikel	III 149
Steckzwiebeln (Ausfuhrgebühren)	II 98; III 152
Stiere	III 149
Stroh (Ausfuhrgebühren)	I 47
Süßwasserkrebse	III 149
Suppenfabrikate	III 149
Talg, tierischer	III 149
Talg, vegetabilischer	III 149
Tapioka	III 149
Teigwaren (Makkaroni, Nudeln usw.)	III 149
Teppiche, orientalische	I 47
Wein (Ausfuhrgebühren)	II 98; III 152
Weinhefe, flüssige (Ausfuhrgebühren)	III 152
Weintreber (Ausfuhrgebühren)	II 98
Weizen, Halbfrucht, Spelz	III 149
Zement (Ausfuhrgebühren)	I 47
Zink, roh	III 149
Zink, auch legiert mit Blei oder Zinn	III 149
Zigarettenhülsen, sowie Zigarettenpapier in Bogen oder Rollen (Einfuhrbeschränkung)	V 285
Zucker	I 50; III 149
Zündhölzer (Einfuhrbeschränkung)	V 285
Zündhölzer (Zündmittelsteuer)	V 288
Zwiebeln	III 149
Zwiebelsamen (Ausfuhrgebühren)	II 98; III 152
Siehe auch Behandlung von Postpaketen, welche Ausfuhrgebühren unterliegen	I 49
Siehe auch provisorische Bestimmungen bezüglich des Zolles	I 49
Siehe auch Aufhebung der Vertragszollsätze, welche in den infolge des Krieges außer Kraft getretenen Handelsverträgen enthalten sind	I 49
Siehe auch Änderungen einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift u. Erläuterungen zum Zolltarif usw. (betreffend alkoholhaltige Erzeugnisse)	II 97; V 287
Siehe auch Ausfuhrveredlungsverkehr	II 98
Siehe auch Wiedereinführung der während des Krieges aufgehoben gewesenen Zölle für gewisse Waren und zeitweise Aufhebung der Zölle für einige andere Artikel	III 148 bis 150
Siehe auch Wiedereinführung des Zolles für Mineralöle, Braunkohlen- und Schieferteer sowie Neufestsetzung des Zollaufgeldes für diese Artikel sowie für Paraffin, Vaseline und Kerzen	III 149
Siehe auch Neufestsetzung der Höhe des bei der Zollzahlung in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold zu berechnenden Aufgeldes (nebst Beilagen A bis D)	III 150; V 286; VI 350 und 351
Siehe auch Regelung der Ein- und Ausfuhr von beweglichen Wertgegenständen (Wertpapieren, Gold, Geldsorten usw.)	IV 247
Siehe auch Neuregelung des Auslandsverkehrs mit Vieh, tierischen Rohprodukten und leicht verderblichen Gegenständen in gesundheitlicher Hinsicht	V 285
Siehe auch Zündmittelsteuer und Befreiung der aus dem Ausland eingeführten Zündhölzer vom Banderolezwang	V 288 und 289
Siehe auch Bestimmungen über staatliche Gewinnbeteiligung beim Verkaufspreise von Spiritus usw. und Änderung der Spiritusbesteuerung	I 50; V 290

Asien

Anatolien

Siehe Ausfuhrzölle	I 11

Britisch-Ostindien

Bajra (Ausfuhrverbot)	V 263
Chinarinde (Ausfuhrverbot)	V 263
Chinin (Ausfuhrverbot)	V 263
Druckerei- u. Lithographiemaschinen (Setzschiffpressen, Fahnenpressen, Deckelpressen, Kupferplattendruckpressen, Liniiermaschinen, Reißfedermaschinen, Durchschuß- und Beschneidemaschinen, Schriftgieß- und Setzmaschinen, Linienbiegwalzen, Linienschneidemaschinen, Bronziermaschinen, Durchschuß, Holz- und Metallkeile, Keiltreiber, Setzschiffe)	II 74
Felle (Ausfuhrwerte)	II 74; IV 239
Flugzeuge und Teile davon	II 73
Flugzeugmaschinen und Teile davon	II 73
Gerätschaften, landwirtschaftliche (Kornschwinger, Dreschmaschinen, Mähmaschinen und Garbenbinder, Elevatoren, Samenquetschmaschinen, Häckselschneidemaschinen, Wurzelschneidemaschinen, Pflüge, Behäufelungspflüge, Eggen, Messereggen, Schollenbrecher, Säemaschinen, Heu-Streumaschinen und Rechen)	II 74
Gerste (Ausfuhrverbot)	V 263
Häute (Ausfuhrwerte)	II 74; IV 239
Hülsenfrüchte (Ausfuhrverbot)	V 263
Ipecacuanha Lozenges (Einfuhrbeschränkung)	II 73

	Monatsheft (I bis VI) und Seite
Jawar (Ausfuhrverbot)	V 263
Kichererbsen (Ausfuhrverbot)	V 263
Linsen (Ausfuhrverbot)	V 263
Mais (Ausfuhrverbot)	V 263
Mehl aus Bajra, Gerste, Kichererbsen, Jawar, Linsen, Mais, Hülsenfrüchten, Reis und Weizen	V 263
Morphium (Einfuhrbeschränkung)	II 73
Novocain (Aufhebung der Einfuhrbeschränkung)	II 73
Reis (Ausfuhrverbot)	V 263
Rubelnoten, russische (Ausfuhrverbot)	V 263
Weizen (Ausfuhrverbot)	V 263
Siehe auch Neufestsetzung der Tarifwerte für die Einfuhrzölle für das Jahr 1921	II 73
Siehe auch Liste der Waren, deren Einfuhr verboten ist	III 122
Siehe auch neuer revidierter Zolltarif vom 1. März 1921	VI 312

China

Siehe Zollerhöhung	II 66

Japan

Briefumschläge	V 264
Papier zu kirchlichen Zwecken	V 264
Papierband, gummiert	V 264
Sicherheitsrasierapparate im Kasten	V 264
Ventile, eiserne, für Luftdruckhammer	V 264
Vulkanisierapparate für Zahntechnik aus vernickeltem Kupfer	V 264
Siehe auch Änderungen im japanischen Zolltarifgesetz und Zolltarif	VI 331
Siehe auch Kontrolle von Morphium, Kokain und deren Salzen (auch auf der Insel Formosa)	VI 336

Niederländisch-Ostindien

Arznei- u. Verpflegungsmittel (Freigabe der Ausfuhr)	III 131
Instrumente, chirurgische und wissenschaftliche (Freigabe der Ausfuhr)	III 131
Kleie (Freigabe der Ausfuhr)	III 131
Mais (Aufhebung des Ausfuhrverbots)	III 131
Sago und Sagoerzeugnisse (Freigabe der Ausfuhr)	III 131
Siehe auch neuer Zolltarif und neue Warenschätzungswerte für die nach dem Wert zu verzollenden Waren	V 267

Palästina

Anilinfarben (Aufhebung des Einfuhrverbots)	II 92

Persien

Getränke, alkoholhaltig (Einfuhrverbot)	V 272
Waffen und Munition (Einfuhrerleichterungen)	V 272

Siam

Reis (Aufhebung der Ausfuhrbeschränkungen)	III 147

	Monatsheft (I bis VI) und Seite

Afrika

Ägypten

Antimon	I 11
Baumwollengarne	II 65
Baumwollengewebe	II 65
Bleimulde	I 11
Bleiplatten	I 11
Bleiröhren	I 11
Bleischrot	I 11
Eisen- und Stahlwaren	III 116
Kupfer und Kupferwaren	I 10
Messingblech	I 11
Messingdraht	I 11
Messingplatten	I 10
Phosphorbronze	I 11
Quecksilber	I 11
Zinkplatten	I 11
Zinnrohblöcke und -stäbe	I 11

Südafrikanische Union

Bedarfsgegenstände (Ein- u. Wiederausfuhr)	VI 330
Blechverschlüsse, für Fruchtkannen oder Marmeladendosen	III 121
Bluteiweiß zur Lederbearbeitung	III 121
Eier, in der Schale, flüssig oder getrocknet usw.	III 121
Eigelb	III 121
Eiweiß	III 121
Feuerwaffen (Ein- u. Wiederausfuhr)	VI 330
Flaschenhälse aus Blech, für Blechkannen	III 121
Häute, rohe, unbearbeitet, zum Riemenschneiden	III 121
Kraftwagen (Ein- u. Wiederausfuhr)	VI 330
Muster von Handlungsreisenden (Ein- und Wiederausfuhr)	VI 330
Schuhzeug aus Leder (Einfuhrbeschränkung)	V 263
Teewiege- und Packmaschine, elektrisch-automatische	III 121
Zinn, gekörnt	III 121
Siehe auch Zolltarifgesetz und Zolltarif nach dem Stande vom 1. Mai 1921	VI 319 bis 330

Amerika

Amerika, Vereinigte Staaten

Siehe Notstandstarifgesetz vom 27. Mai 1921	VI 351

Argentinische Republik

Häute, Rinder-, Schaf- und Pferde- (Befreiung vom Ausfuhrzoll für die Dauer eines Jahres)	IV 157
Wolle, im Schweiß oder gewaschen (Befreiung vom Ausfuhrzoll für die Dauer eines Jahres)	IV 157

Brasilien

Maschinen, Motoren, Schmelzöfen usw. für die Einrichtung eines Stahlwalzwerks	VI 297

	Monatsheft (I bis VI) und Seite
Siehe auch Verlängerung der Einfuhrzoll-Ermäßigungen für einige Erzeugnisse der Vereinigten Staaten von Amerika	V 257

Costarica

Siehe Annahme von Silbermünzen bei Zollzahlungen	I 14

Kanada

Aluminium, rundgeschnitten	V 263
Kupfer, rundgeschnitten	V 263
Messing, rundgeschnitten	V 263
Stahlbleche (Sheet steel), rundgeschnitten	V 263
Zink und anderes Metall, rundgeschnitten	V 263
Siehe auch Handelsübereinkommen mit Frankreich	V 260

Mexiko

Dynamit, Sprengpulver, Pyroxylin und andere Sprengstoffe	V 266
Mineralöl, unreines (Erdöl usw.)	V 266
Schubkarren, ein- und zweirädrige	V 266
Schwefelsäure	V 266
Zünder aller Art für Sprengstoffe	V 266
Zündschnüre und -leitungen für Sprengzwecke	V 266

Peru

Feuerwaffen (Einfuhrverbot)	VI 339
Vanadium (Ausfuhrabgabe)	III 137

Venezuela

Apparate zum Wiegen	V 291
Austern und Lachs in Konservenform	V 291
Automobilachsen	V 291
Broschüren und Hefte zum Schulgebrauch	V 291
Buschmesser, große und einfache Messer für Handwerkszwecke	V 291
Dampfkessel	V 292
Draht für elektrische Installationen	V 291
Eisendrahtgeflechte	V 291
Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Windmühlen	V 291
Federn, Platten und Achsen für Räderfahrzeuge	V 292
Feuerwaffen und Druckluftwaffen	V 291
Fische und Muscheltiere, geräuchert, gesalzen, gepökelt, getrocknet	V 291
Gefäße aus Pappe oder Papier für Marmeladen	V 291
Gelatinepapier	V 292
Handleuchter, auch emailliert	V 291
Hefte, Schriften und Lehrbücher für den Unterricht	V 291
Herbarien und getrocknete Pflanzen (keine Arzneipflanzen)	V 291
Jagdmesser, feine	V 292
Konfekt und Konfitüren	V 291
Krampen, eiserne	V 291
Kupferdraht für elektrische Installationen	V 291

	Monatsheft (I bis VI) und Seite
Lederimitationen aus Papier	V 292
Leinwand, mit in Alkohol aufgelöstem Lack gestrichen, zur Hutfabrikation	V 291
Löffel, Messer und Gabeln aus Alpaka, Weißmetall oder deutschem Silber	V 291
Maniok oder Tapioka	V 291
Maschinenersatzteile	V 292
Messer, spitze, einfacher Ausführung	V 291
Moskitonetze, baumwollene	V 291 und 292
Motoren, elektrische, Gasmotoren, hydraulische Motoren, Petroleum- und Dampfmotoren	V 292
Pastillen, parfümiert	V 291
Pausleinwand u. für heliographische Drucke präparierte Stoffe	V 291
Pflanzen, lebend	V 291
Revolver und Pistolen	V 291
Sämereien, nicht zu Nähr- oder medizinischen Zwecken	V 291
Schläuche oder Röhren aus Gummi	V 291
Schnallen für Sattlerei	V 291
Spazierstöcke mit Degen usw.	V 291
Spiegel mit Rahmen	V 291
Spritzenschläuche aus Gummi	V 291
Stacheldraht, eiserner, für Einzäunungen	V 291
Stoffe aus Baumwolle, mit Hanf oder Jute	V 291
Tapioka	V 291
Taschenuhren, Armbanduhren, Ringuhren	V 291
Teigwaren aus Mehl	V 291
Uhren	V 292
Waren, unter keiner Nummer des Zolltarifs klassifiziert	V 291
Wörterbücher der spanischen Sprache	V 291
Zubehörteile für elektrische Anlagen	V 292
Zünder, Zündhütchen, Hähne und Pistons für Jagdgewehre	V 292
Zündhütchen für Feuerwaffen	V 291
Zwiebeln und Knollen für landwirtschaftliche Zwecke	V 291

Australasien und Polynesien

Australischer Bund

	Monatsheft (I bis VI) und Seite
Ananasausstecher und sonstige Zurichtungsapparate	V 263
Ananasreibeisen	V 263
Brüh- und Waschapparate	V 263
Drahträder, ausdrücklich für Kraftwagen hergestellt	III 121
Einmachtische	V 263
Füllapparate	V 263
Geißlersche Röhren oder Luftventile (für drahtlose Telegraphie usw.)	III 121
Grünsteine, ungefaßt (für Schmucksachen)	III 121
Holzklötzer, roh, in Vierecke gehauen	III 121
Kochapparate	V 263
Körbchen, kleine, für Konfitüren	III 121
Körbe, Sport-, Reise-, Frühstücks-, Arbeits-, Markt-, Blumenkörbe u. a.	III 121
Kreosotöl (Birkenholz)	III 121
Kühlapparate	V 263
Lötapparate (blanching)	V 263
Maschinen zum Einmachen von Früchten	V 263
Saugmaschinen	V 263
Schälmaschinen	V 263
Schneidemaschinen	V 263
Sirupmaschinen	V 263

Neuseeland

	Monatsheft (I bis VI) und Seite
Erzeugnisse aus Stroh oder Binsen, auch in Verbindung mit Baumwollgespinsten, für Hüte	II 73
Instrumente zur Prüfung von X-Strahlenfilms (ausgenommen elektrische Rheostate)	II 73
Karton oder Strohpappe, gewellt usw., zur Verpackung von Obst	II 73
Kartonschneidewalzen und Aufroller (rewinder)	II 73
Messinghähne und Schlauchkuppelungen (nipples), zur Herstellung von Gaskochern	V 263
Nahrungsmittel („Primage"-Zoll)	II 73
Netze für die Seefischerei, mit Schwimmern oder Senkblei versehen	V 263
Papier, gelatiniert, pigmentiert oder solches, das vor dem Gebrauch mit einer Lösung doppelchromsaurer Pottasche präpariert wird	V 263
Papierscheiben, gummiert, unbedruckt, für Deckel von Marmeladengefäßen	II 73
Röhrendreher mit Leimtopf	II 73
Röhrenschneider	II 73
Turmsäummaschinen für doppelnähtige Bodenplatten von Kübeln	II 73
Vergrößerungs-Radioskope	II 73

3. Die Zolltarife des In- und Auslandes

sowie deren Abänderungen sind im Handels-Archiv an nachstehenden Stellen mitgeteilt:

Europa

Belgien. 1903 S. 1135.
1906 S. 96 (Vorbemerkungen zum Zolltarif), 993 (Tarif), 1779.
1907 S. 217, 218, 437, 541, 1012, 1247.
1908 S. 132, 692.
1909 S. 279, 1228 (Bulgarischer Vertragstarif).
1910 S. 66 (Einfuhrbeschränkung), 133, 228 (Einfuhrverbot), 1121 (Ausgleichszölle für Zucker), 1213, 1214, 1215, 1289.
1911 S. 158 (Einfuhrverbot), 372, 450 (Einfuhrverbot), 640, 790, 1036, 1163, 1164.
1912 S. 93, 168 (Ausgleichszölle für Zucker), 182, 183, 464, 553, 830, 961, 999, 1000, 1160, 1313.
1913 S. 37 (Einfuhrverbot), 38, 40, 244, 450, 451, 453, 606, 833 (Verbrauchsabgabenfreiheit f. Branntwein), 835, 836, 902, 1025, 1028, 1029 (Zollzuschläge für Branntwein).
1914 S. 210 (auch Einfuhrverbot), 431 (Durchfuhrbeschränkung), 431 (Einfuhrbeschränkung), 432 (Ausfuhrbeschränkung), 550, 695, 1066 (Einfuhrverbot), 1067.
1915 S. 1193.
1916 S. 65 u. 66 (Ausfuhrverbote), 344 (auch Verbrauchsabgaben), 845 (Einfuhrbeschränkungen), 439 (Ausfuhrbeschränk.), 660, 756 (Einfuhrbeschränkungen), 757 (Ausfuhrbeschränkungen), 900 (Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen), 997 (Änderung der Ausfuhrbeschränkungen).
1917 S. 526 und 527 (auch Verbrauchsabgaben), 663, 792.
1918 S. 704.
1919 S. 177 (Einfuhrerleichterungen).
1920 S. 140, 141 (auch Verbrauchsabgaben), 186 (auch Verbrauchssteuer), 250, 430 u. 587 (Aus- und Durchfuhrverbot), 528 (Neuregelung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen), 529.
1921 S. 12 und 14 (Zucker), 66 (Ausfuhr), 158, 161/65 (Vervielfältigungskoeffizienten, Verbrauchsabgabe für Tabakfabrikate, Akzisegebühr usw.), 166 (Reparationsgesetz), 168 (portugiesischer Wein), 256 (Ausfuhrbeschränkung u. Verkehr mit Gift- usw. Mitteln).

Bulgarien einschl. Ostrumelien.
1900 S. 385 (Gemeindesteuern).
1901 S. 187 (Einfuhrverbote).
1902 S. 613, 670.
1904 S. 395 (Ausfuhrzoll).
1905 S. 795 (Akzisegesetz), 798 (Gemeindesteuern).
1907 S. 47 (Allgemeiner und Vertragstarif), 107 (Einfuhrverbote), 443, 753.
1908 S. 415.
1909 S. 411 (Einfuhrverbot), 669 (Akzise), 1228 (Belgisch. Vertragstarif), 1358.
1910 S. 1193, 1281.
1911 S. 380 (Einfuhrverbot), 636 (Türkischer Vertragstarif), 1081, 1088 (Ausfuhrzölle), 1488.
1912 S. 76, 467, 943 (Einfuhrverbot), 944.
1913 S. 152, 245.
1914 S. 555 (auch Einfuhrverbot), 661, 1160 (Ausfuhrverbote), 1350 (auch Ausfuhrverbote).
1915 S. 44 u. 194 (Ausfuhrverbote), 204 (Türkischer Vertragstarif), 378 und 404 (Ausfuhrverbote), 405, 559 (Gemeindeabgaben), 670, 732, 829, 995, 1088 und 1195 (Ausfuhrverbote).
1916 S. 195 u. 333 (Ausfuhrverbote), 434 (Geltung des Zollgesetzes in den besetzten serbischen Gebieten), 660 (Ausfuhrverbote), 660 (Durchfuhrbeschränkung), 864, 987 u. 1223 (Ausfuhrverbote).
1917 S. 581 (Akzisegesetz), 582 (Tabakgesetz), 663 (Einfuhr- u. Ausfuhrverbote), 960, 1139 (Geltung des Zollgesetzes im besetzten Gebiete von Drama).
1918 S. 182, 691 (Einfuhrverbote).
1921 S. 297 (Wirtschaftsabkommen mit der Tschecho-Slowakei).

Cypern. 1907 S. 639.
1908 S. 711 (Verbrauchsabgabe).
1910 S. 1208 (Einfuhrverbot).
1914 S. 186 (Tarif).

Dänemark. 1908 S. 797 (Tarif)
1909 S. 224.
1912 S. 728, 730, 990.
1913 S. 564 (Einfuhrverbot).
1915 S. 64.
1916 S. 302 (Einfuhrverbote).
1917 S. 583, 979, 980 (Einfuhrverbot), 1127, 1130, 1131, 1133.
1918 S. 31, 356.
1919 S. 175, 176 u. 537 (Einfuhr- und Ausfuhrverbote).
1920 S. 62, 63 (Ausfuhrverbote), 147 (Einfuhrverbote), 187, 188, 371 (Einfuhrverbote), 322, 372 u. 431 (Ausfuhrverbote), 323 (Einfuhrbeschränkung), 324 (Zollverhältnisse in Nordschleswig), 432 (Spiritusabgabe).

Deutsches Reich. 1906 S. 475 (Taraordnung).
1910 S. 1121 (Zuckerausgleichszölle).
1911 S. 1499 (Tarifgesetz sowie Allgemeiner u. Vertragstarif).
1912 S. 168 (Zuckerausgleichszölle), 1309.
1914 S. 279 (Ausgleichszölle für italienischen Zucker), 958 (Ausfuhr- und Durchfuhrverbote), 1033 (vorübergehende Zollerleichterungen), 1034 (Außerkrafttreten von Handelsverträgen), 1201 u. 1347 (Aus- und Durchfuhrverbote).
1915 S. 14, 18, 143 u. 247 (Ausfuhrverbote), 250 (Ein- und Durchfuhrverbote), 269 (Vertragszollsätze), 379 (Ausfuhrverbote), 380 (vorübergehende Zollerleichterungen), 503 u. 587 (Ausfuhrverbote), 603 (vorübergehende Zollerleichterungen), 689 (Ausfuhrverbote), 722 (vorübergehende Einfuhrerleichterungen), 773, 786, 787, 855, 939, 1011 u. 1091/92 (Ausfuhrverbote), 1092 (Ein- und Durchfuhrverbote).
1916 S. 14 (Ausfuhrverbote), 17 (Durchfuhrverbot), 32, 75 und 156 (Ausfuhrverbote), 269/270 (Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote), 363 (Ausfuhrverbote), 364 (Durchfuhr- und Einfuhrverbote), 372, 475 (Ausfuhrverbote), 479 (Einfuhrverbote), 595 u. 597 (Ausfuhrverbote), 598 (Durchfuhrverbote), 699 (Ausfuhrverbote), 700 (Einfuhrverbote), 787 (Aus- und Durchfuhrverbote), 923 (Ausfuhrverbote), 1031 (Aus- und Durchfuhrverbote), 1085, 1147 (Ausfuhrverbote), 1148 (Einfuhrverbote), 1183.
1917 S. 14, 20, 137 und 140 (Aus- und Durchfuhrverbote), 140 (Einfuhrverbote), 287/91 (Aus- u. Durchfuhrverbote), 313 (Zollerleichterungen), 314 (Vertragszollsätze), 377/80 (Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote), 455/465 (Aus- und Durchfuhrverbote), 494, 567 (Durchfuhrverbot), 578, 611/617 (Aus- u. Durchfuhrverbote), 860 (Aus- u. Durchfuhrverbote), 957, 1001 (Aus- und Durchfuhrverbote), 1002, 1003, 1079/1082 (Aus- und Durchfuhrverbote).
1918 S. 15 (Aus- und Durchfuhrverbote), 30 (Vertragszollsätze), 61/63, 149/150, 221/242, 281, 361 u. 469 (Aus- u. Durchfuhrverbote), 660 (Russischer Vertragstarif), 711 (Ausfuhr- und Durchfuhrverbote), 737 (Bier), 748 (Branntweinmonopol), 773/774 (Schaumwein), 785 u. 792 (Wein), 809 (Mineralwässer, künstlich bereitete Getränke, Kaffee und Tee).
1919 S. 298, 374, 480, 483, 484.
1920 S. 20, 164, 247 und 320 (Branntweinmonopol), 34, 244, 246, 311, 315/16, 371, 423. 475, 525 und 583 (Außenhandelskontrolle u. Ausfuhrabgabentarif), 53, 248, 310 u. 527 (Zollzahlung in Gold), 95 und 163 (Friedensvertrag), 165 u. 246 (Tabaksteuer), 165, 371, 425. Wegen Einfuhr-, Ausfuhr- u. Durchfuhrverbote u. -beschränkungen siehe Tabelle 1.
1921 S. 2, 114 und 155 (Tabaksteuer), 2, 114 u. 294 (Opiumabkommen), 4 (Steinkohle für die Niederlande), 8 (Wirtschaftsabkommen mit Ungarn), 52, 250 u. 251 (Steuer), 53 (statistisches Warenverzeichnis), 53, 55 und 254 (Freilisten für elsaß-lothringische, luxemburgische und polnische Waren), 53 (Meistbegünstigung für Bulgarien), 56. (Wirtschaftsabkommen mit Österreich), 114 (Zündwaren- und Mineralwassersteuer), 114, 115 (Außerkrafttreten des deutsch-schwedischen Handelsvertrags), 114 u. 252 (Liebesgaben), 155, 250/51 (Arzneimittel), 252 (Änderung des Warenverzeichnisses usw. infolge Wegfalls der Handelsverträge mit Österreich-Ungarn und der Schweiz), 252 (nichtamtlicher Neudruck des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 mit Zolltarif usw.), 254 (Außerkrafttreten des Handelsvertrags mit Österreich-Ungarn), 294 (vorübergehende Zollermäßigungen), 295 (Außerkrafttreten der Tarifabreden des deutsch-schweizerischen Handelsvertrags). Ausfuhrverbote: S. 1, 249, 250. Ausfuhrerleichterungen: S. 153. Ausfuhrbeschränkung: S. 1. Einfuhrbewilligungen: S. 1, 51, 113, 114, 153, 249/50, 294. Ausfuhrerlaubnisse: S. 51, 153, 249/50. Ausfuhrabgabentarif: S. 51, 52 (Handbuch der Außenhandelskontrolle), 113, 154, 250. Regelung der Einfuhr: S. 153. „Besetzte Gebiete" siehe Tabelle 3.

Estland. 1920 S. 325 (Einfuhrbewilligung), 481 (Einfuhrverbot).
1921 S. 14 (Ausfuhr) 300 (Tarif).

Färöer. 1909 S. 228 (Einfuhrverbot).
1912 S. 557 (Tarif).
1917 S. 83.

Finnland. 1919 S. 539, 714.
1920 S. 288, 326, 372 (Erhöhung der Einfuhrzölle, Einführung besonderer Lizenz- und Exportabgaben), 434 (Ausfuhrzölle, Einfuhrzölle, Umzugsgut, Warenproben, Heilmittel).
1921 S. 117/18 und 257/59 (Neuregelung der Ein- und Ausfuhrabgaben), 257 (Außerkrafttreten der Ein- und Ausfuhrverbote), 310.

Frankreich. 1897 S. 340.
1898 S. 774.
1901 S. 106, 246.
1903 S. 855, 769, 1135.
1904 S. 39.
1907 S. 313, 540, 1242.
1908 S. 840 (Einfuhrverbot).
1909 S. 42 (Einfuhrverbot, 248, 916 (Einfuhrverbot).
1910 S. 586 (Einfuhrverbot), 662, 664, 667, 1019, 1121 (Ausgleichszölle für Zucker), 1158, 1194 (Einfuhrverbot).
1911 S. 169 (Zolltarifgesetz und Zolltarif), 295, 666, 733 (Einfuhrverbot), 801 (Vorbemerkungen zum Zolltarif), 856, 956, 1167 (Tarabestimmungen).
1912 S. 168 (Ausgleichszölle für Zucker), 377 u. 450 (Einfuhrverbote), 870 u. 953 (Tarabestimmungen), 956, 1049 (japan. Vertragstarif), 1319.
1913 S. 116, 255 (Einfuhrverbot), 751 (Einfuhrverbot), 918, 1011.
1915 S. 435, 436, 437 (Ausfuhrverbote), 440, 731 und 885 (Ausfuhrverbote), 1001 (auch Ausfuhrverbote), 1066 (Zölle im Gebiete von Maubeuge), 1210 (Ausfuhrverbote), 1211.
1916 S. 255 und 408 (Ausfuhrverbote), 409 (Einfuhrverbot), 565 (Ausfuhrverbot, Einfuhrverbote), 661 (auch Zölle im Gebiete von Maubeuge), 752 (auch Ausfuhrverbot), 893 (Einfuhrverbote), 895 (Ausfuhrverbote), 900 (Einfuhr- u. Ausfuhrbeschränkungen), 999 (Tarifänderung), 999 (Ausfuhrverbote), 999.
1917 S. 123 u. 417 (Ausfuhrverbote), 329 (Einfuhrverbot), 417/419 (Steuern und Verbrauchsabgaben), 542, 543 und 587 (Ausfuhr- u. Einfuhrverbote), 588 (Verbrauchsabgabe), 589, 785 (Ausfuhrverbote), 786, 899, 998 und 1076 (Ausfuhrverbote).
1918 S. 188 (Ausfuhrverbote), 191, 345, 346/348 (Warenumsatzsteuer und Luxussteuer), 348 (auch Verbrauchssteuer), 547 (Steuern und Verbrauchsabgaben), 548 (Ausfuhrverbote), 549 (Warenumsatzsteuer und Luxussteuer), 702 (Ausfuhrverbot), 849, 939 bis 942 (Neuregelung der Ausnahmen von den Ausfuhrverboten), 942, 943, 1012 und 1060 (Ausfuhrverbote).
1919 S. 136 bis 138 (Aus- und Einfuhrverbote), 178 bis 181 (Einfuhrverbote), 251 (Steuern und Verbrauchsabgaben), 252, 319, 388 bis 390 (Einfuhr- und Ausfuhrverbote), 422, 499, 541/565, 624 (Ausfuhrverbote), 625 (Einfuhrverbote), 626, 695, 879.
1920 S. 78, 145, 257, 435, 481 (Aus- und Einfuhrverbote und -beschränkungen), 146, 191 bis 203, 256, 435, 482 bis 492 (neue Einnahmequellen), 531 bis 536 (Staatshaushaltsgesetz f. 1920).
1921 S. 14/17, 71, 121 (Handelsabkommen mit Nicaragua, auch Ausfuhrzoll), 166, 167 (Reparationsgesetz), 168, 232 u. 260, 259 (Heilmittel), 260 (Übereinkommen mit Kanada), 310.

Gibraltar. 1898 S. 67 (Tarif).
1902 S. 263.
1907 S. 1155 (Ausfuhrverbot).
1910 S. 579 (Einfuhrverbot).

Griechenland. 1909 S. 49 (Zolltarifgesetz und Tarif), 838.
1910 S. 64, 258, 589, 687, 945, 1158.
1911 S. 1089 (Einfuhrverbot), 1273.
1912 S. 449, 558, 823, 943 (Einfuhrverbote), 1315.
1913 S. 288 (Einfuhrverbot), 393, 733, 1270.
1914 S. 128 (Einfuhrverbot), 440, 902 bis 905, 1044, 1158 (Ausfuhrverbote), 1159 u. 1160 (Tabaksteuer), 1365 (Ausfuhrverbote).
1915 S. 34, 231 (Sonderabgabe von Waren bei der Ein- und Ausfuhr in den Häfen von Piräus und Syra), 231 (Ausfuhrverbot), 275, 276, 418 u. 518 (Ausfuhrverbote), 899 (Steuer- und Monopolbestimmungen), 996 (Ausfuhrverbot).
1916 S. 99 (Monopolbestimmungen), 193, 406 (Verkehrsbeschränkungen), 568 (Ausfuhrverbot).
1920 S. 492, 494 (städtische Abgaben).

Großbritannien. 1890 S. 327.
1909 S. 815.
1910 S. 273, 576 (Einfuhrverbot), 1121 (Ausgleichszölle f. Zucker), 1143, 1196.
1911 S. 93.
1912 S. 431, 650 u. 913 (Einfuhrverbote).
1913 S. 44, 128, 456 und 602 (Einfuhrverbote), 585 (Urheberrechtsgesetz).
1914 S. 58, 59 (Einfuhrabgaben auf Jersey), 185 (Einfuhrverbot), 322, 448 (Einfuhrabgaben auf Jersey).
1916 S. 769 (Einfuhrverbot).
1917 S. 708, 899 und 963 (Einfuhrverbote), 775, 961 u. 1125 (Ausfuhrverbote), 1058 (Verbot der Ausfuhr nach Skandinavien und den Niederlanden).
1918 S. 51, 252 u. 990 (Einfuhr- und Ausfuhrverbote), 91, 340 455, 705, 708, 846, 1033 u. 1074 (Ausfuhrverbote), 341, 551, 848 u. 1073 (Einfuhrverbote), 707 (Zollerhöhungen).
1919 S. 37, 129, 382, 422 und 779 (Ausfuhrverbote), 258, 384 und 496 (Einfuhrverbote), 165 (Einfuhr- u. Ausfuhrverbote), 303, 689, 693.
1920 S. 139 und 325 (Ausfuhrverbote), 633 (Tarif).
1921 S. 17 u. 262 (Farbstoffe), 233 (Ausfuhrverbotsliste), 234, 261 u. 311 (Reparationsgesetz).

Helgoland. 1890 S. 699 (Tarif).

Island. 1908 S. 408 (Ausfuhrzoll).
1909 S. 1363 (Einfuhrverbote).
1911 S. 1337 (Tarif).
1913 S. 240 (Tarif), 242.
1914 S. 181.

1915 S. 366, 1064 (Ausfuhrverbot), 1065 (Ausfuhrabgaben).
1917 S. 81, 82, 227 (Ausfuhrverbote), 229 (Ausfuhrabgabe).
1918 S. 266 (Ausfuhrverbote), 267, 268 (Einfuhrverbot).

Italien. 1910 S. 1200 (Vertragssätze für Kanada).
1911 S. 457 (Allgemeiner u. Vertragstarif).
1912 S. 99, 465.
1913 S. 637, 822, 909 (japanischer Vertragstarif).
1915 S. 218 (Kriegsmaßnahmen), 221, 222.
1916 S. 67 (Kriegsmaßnahme), 116, 313, 315, 316, 1229.
1917 S. 242, 701, 791, 923, 924.
1918 S. 263, 1011, 1012.
1919 S. 250, 390, 681, 683, 685, 686.
1920 S. 143, 224, 225, 259, 261 (Statistik), 262 (Zollstrafen), 262 (Fabrikationssteuer), 265, 272/73 (auch Spiritus- und Zuckerabgabe). 344, 373, 502, 649 (Zollaufschlag).
1921 S. 74 u. 239 (Einfuhr- u. Ausfuhrverbotsliste), 76, 239, 264 u. 331 (Goldaufgeld), 76 u. 126 (Einfuhr mit der Post), 76, 240 (Stempelsteuer auf Luxuswaren), 330 (Einfuhrverbot, Ein- u. Ausfuhrgenehmigungen), 346 (Kündigung des spanischen Handelsabkommens).

Jugoslawien. 1919 S. 164 (Ausfuhrverbot), 245 (Tabakmonopol), 378 (Zollerhebung).
1920 S. 132 (Regelung d. Ausfuhr — Ausfuhrzölle), 273, 278 (Handelsverträge und Übereinkommen), 359 und 590 (Einfuhrverbot, Ausfuhrzolltarif). 441, 445 (Ausfuhrbewilligung, Einfuhrverbote), 446 u. 591 (Ausfuhrerlaubnis, Ausfuhrverbot, städtische Verbrauchssteuern in Belgrad), 504 (Ausfuhr), 537, 591 (allgemeine Einfuhrbewilligungen), 649 usw. (auch Einfuhr von Sprengstoffen, Verzehrungssteuer [Troscharina] usw.).
1921 S. 79/81 und 85 (Einfuhr-, Ausfuhr- u. Durchfuhrverbote und -bewilligungen), 82 (auch Ausfuhrzoll), 82/85 (Warenumsatzsteuer), 126/27 (Ausfuhrverbote und Ausfuhrzolltarif), 128/31 (Kontingentvertrag mit der Tschecho-Slowakei), 245, 265 und 336 (Reparationsverordnung).

Korfika. 1912 S. 872 (Tarif).
1917 S. 788.
1918 S. 703.
1919 S. 252, 627.

Kreta. 1897 S. 41 (Zollzuschlag).
1899 S. 657.
1903 S. 1139 (Tarif).
1908 S. 67.
1913 S. 969, 1270.
1914 S. 185.
1915 S. 901 (Aufhebung des Einfuhrzolls für Tabak in Blättern).

Lettland. 1920 S. 281, 448, 527.
1921 S. 86 (Wareneinfuhr), 336 (Einfuhrverbotsliste), 337 (Zolltarif), 338.

Litauen. 1920 S. 448 (Ein- und Ausfuhrzölle, Einfuhrverbot), 597 (Zolltarif).

Luxemburg. 1914 S. 1161 (Ausfuhrverbote).
1915 S. 223 (Ausfuhrverbote), 377 (Ausfuhrverbote), 531 (Ausfuhrverbote), 673 (Ausfuhrverbote), 732 (Ausfuhrverbote), 823 (Ausfuhrverbote), 892 (Ausfuhrverbote), 977 (Ausfuhrverbote), 1036 (Ausfuhrverbote), 1125 (Ausfuhrverbote).
1916 S. 51 (Ausfuhrverbote), 115 (Ausfuhrverbote), 179 u. 296 (Ausfuhrverbote), 583 (Ausfuhrverbote), 896 (Ausfuhrverbote), 1099 (Ausfuhrverbote), 1228 (Ausfuhrverbote).
1917 S. 128 u. 350 (Ausfuhrverbote), 542 (Ausfuhrverbote), 666 (Ausfuhrverbote), 1124 (Ausfuhrverbote).
1918 S. 530 (Ausfuhrverbot), 939 (Ausfuhrverbote), 1011 (Ausfuhrverbot).
1919 S. 128 (Ausfuhrbeschränkung für Pferde).
1920 S. 61 (Ausfuhrverbot), 449 (Ausfuhrzölle, Zolltarif und Verbrauchssteuern).

Malta. 1903 S. 376 (Tarif).
1906 S. 395.
1910 S. 1093.
1911 S. 399 (Einfuhrverbot).
1914 S. 449 (Einfuhrverbot).
1921 S. 121.

Man (Britisch). 1903 S. 1077.
1904 S. 733.
1906 S. 1631.

Memelgebiet. 1921 S. 86 (Zolltarif), 265/66.

Montenegro. 1900 S. 742.
1903 S. 1395 (Tabakmonopol).
1904 S. 787 (Tarifgesetz).
1905 S. 921 (Zigarettenpapiermonopol), 1084 (Tarif).
1907 S. 1330.
1909 S. 282 (Anwendung des Mindest- und Höchsttarifs).
1910 S. 227 (Verbrauchsabgabe — Einfuhrverbot).
1916 S. 761 (Einfuhrverbot), 989 (Monopolbestimmungen für Salz, Petroleum und Zündhölzchen).

Niederlande. 1884, Supplementband (Tarif), S. 590.
1886 S. 707.
1888 S. 195, 648.
1889 S. 394.
1892 S. 1098.
1894 S. 224, 818.
1897 S. 419 (Zuckersteuer), 918.
1899 S. 160.
1902 S. 322.
1903 S. 538, 865, 1194 (Zuckersteuer).
1904 S. 1000, 1078 (Steuerfreiheit für Branntwein).
1905 S. 364, 759.
1906 S. 184, 1110, 1497, 1650, 1683, 2062.
1907 S. 47, 323, 420, 617, 799, 1297.
1908 S. 987, 1034, 1247.
1909 S. 235, 539, 907, 1039 (Steuerfreiheit für Wein), 1214, 1215, 1299 (Einfuhrverbot), 1367 (Steuerfreiheit für Salz), 1368 (Steuerfreiheit für zuckerhaltiges Viehfutter).
1910 S. 109 Verbrauchsabgabe von Branntwein), 110 (auch Einfuhrverbot), 241, 658, 659, 1031 (Verbrauchsabgabe von Wein), 1121 (Ausgleichszölle für Zucker), 1168.
1911 S. 101 (Einfuhrverbot), 370, 1024.
1912 S. 168 (Ausgleichszölle für Zucker), 188 (Steuerfreiheit für zuckerhaltiges Viehfutter), 389, 452 (Steuerfreiheit für Salz), 453, 648, 951 (Steuerfreiheit für Essig), 992 (Steuerfreiheit für Salz), 1213 (Einfuhrverbot).
1913 S. 31 (Einfuhrverbot), 250, 824 (Zuckersteuer), 1019.
1914 S. 55, 284 (Steuerfreiheit für Essig), 1040 (Verbrauchsabgabe von Wein), 1158 (Ausgleichszölle für Zucker), 1370 (Ausfuhrverbote).
1915 S. 193, 273 (Steuern), 274, 562, 671/2 (Ausfuhrverbote), 822, 893 (Ausfuhrverbote), 987 (Ausfuhrverbote), 1208 (Ausfuhrverbote).
1916 S. 56, 259 (Ausfuhrverbote), 261 (Steuerfreiheit f. Salz), 510 (Ausfuhrverbote), 511 (Steuerrückvergütung f. ausgeführten Branntwein u. Zucker), 513 (Einfuhrverbot), 642 (Ausfuhrverbot), 644 (Verbrauchsabgabenfreiheit f. Wein u. Branntwein), 645 (Verbrauchsabgabenfreiheit f. Salz), 874 (Zusammenstellung d. Ausfuhrverbote), 997 (Ausfuhrverbote), 998 (Steuerfreiheit f. Wein z. Essigbereit.), 998 (Verbrauchsabgabenfreiheit für Salz), 1227 (Ausfuhrverbote).
1917 S. 328 (Steuer und Zoll für Bier), 546 (Ausfuhrverbot), 591, 774 (Ausfuhrverbote), 1141 (Ausfuhrverbote).
1918 S. 140, 191 u. 550 (Ausfuhrverbote), 690 (Ausfuhrverbot), 983 (Ausfuhrverbot), 1011 (Ausfuhrverbot).
1919 S. 50 (Ausfuhrverbot), 128 (Ausfuhrverbot), 178 (Ausfuhrverbote), 250, 421, 567, 627 (Spielkartensteuer und -zoll), 628 (Ausfuhrverbote), 629 (auch Einfuhrverbote), 788 (Ausfuhrverbote).
1920 S. 57, 147, 377, 450 (Ausfuhrverbote bzw. Aufhebung), 345 (Durchfuhrabgaben).

Norwegen. 1907 S. 777 (Einfuhrverbot).
1909 S. 754, 1304.
1910 S. 227.
1911 S. 1689 (Einfuhrverbote).
1912 S. 30 (Einfuhrverbote), 238 (Ausfuhrabgaben), 311 (Ausfuhrverbot), 656, 835, 962, 1032 (Einfuhrverbot), 1160.
1913 S. 112, 996 (Einfuhrverbot).
1914 S. 628 und 870 (Einfuhrverbote), 1367 (Ausfuhrverbote).
1915 S. 40 und 555 (Ausfuhrverbote), 826, 897, 1071 (Ausfuhrverbote), 1078.
1916 S. 151 (Ausfuhrabgaben), 1007 (Ausfuhrverbote), 1259 (Einfuhrverbote).
1917 S. 220 (Einfuhrverbot), 221, 225, 367 u. 521 (Ausfuhrverbote), 523, 592 (Einfuhrverbot und Ausfuhrverbote), 684 (Ausfuhrverbote), 967 (Einfuhrverbot), 969 (Ausfuhrverbote), 971, 1072, 1073 (Ausfuhrverbote), 1074 und 1138 (Einfuhrverbot).
1918 S. 38 und 144 und 317 (Ausfuhrverbote), 331 (Einfuhrverbote), 332, 539 (Ausfuhrverbote).
1919 S. 124, 170, 568, 569, 570, 622, 710, 733 (Zolltarif).
1920 S. 144, 227, 346, 380, 450, 451, 505, 539, 600 u. 660 (Einfuhr- u. Ausfuhrverbote u. -abgaben), 347 (Stempelsteuer für Tabakwaren), 451 bis 453.
1921 S. 89/90, 184 u. 246 (Einfuhr- u. Ausfuhrverbote, -beschränkungen u. -aufhebungen).

Österreich. 1919 S. 30/31, 164, 224, 440, 441 und 619 (Zollaufschlag). 535.
1920 S. 53 (Zollbehandlung im Warenverkehr mit Ungarn), 55 u. 168 (Tabaklizenzgebühr), 167 (Monopol für Mineralwässer usw.), 282, 347, 453, 604 u. 661 (Zollaufschlag), 282, 347/48, 350 (Postverkehr), 380 und 453 (Zollgesetz), 400 bis 410 (Übereinkommen mit Polen), 505 (Vertragszölle), 604 (auch Spezialitätenordnung).
1921 S. 18 u. 137 (Neuregelung der Ein-, Aus- u. Durchfuhr), 23 (Zollzahlung in Gold), 25 (Schaumweinsteuer), 25/43 (Handels- und Kontingentabkommen mit Jugoslawien und Rumänien), 91 und 268 (Salz, Branntwein, Bier [auch 271] u. Wein), 134 (Verbrauchszölle), 135 (Valutaumsatzsteuer), 92, 246 und 267 (Zollzuschlag), 268/69, 338 (Tabaklizenzgebühr), 339 (Regelung der Handelsbeziehungen mit Liechtenstein).

Österreich-Ungarn. 1906 S. 660 (Tarif — Quellenangabe), 661 (Italienischer Vertragstarif), 697 (Russischer Vertragstarif), 710 (Belgischer Vertragstarif), 718 (Schweiz. Vertragstarif).
1907 S. 1016 (Einfuhrverbot).
1908 S. 179 (Tarifgesetz), 578 (Einfuhrverbot), 1053 (Serbischer Vertragstarif), 1176 (Einfuhr- und Ausfuhrverbot).
1910 S. 1075 (Rumänischer Vertragstarif), 1121 (Zuckerausgleichszölle).
1911 S. 334 (Serbischer Vertragstarif).
1914 S. 1302, 1378.
1918 S. 249 (Außerkraftsetzung von Zöllen sowie Zollbehandlung von Waren aus meistbegünstigten Staaten mit Rücksicht auf den Kriegszustand), 251 (Änderung des Zolltarifgesetzes), 890, 936 (Zollzahlung).

Polen. 1920 S. 400 bis 410 (Übereinkommen mit Österreich), 511 (Einfuhrverbote), 541 bis 580 (Zolltarif). 607.
1921 S. 43 (Goldzuschlag), 92/95; 137 (Einfuhrverbot), 138/44.

Portugal. 1892 S. 673 (Tarif), 808 (Vorbemerkungen), 985.
1893 S. 577.
1894 S. 326, 689, 835.
1895 S. 485.
1896 S. 147, 447, 496, 565, 603, 854.
1898 S. 634, 943, 1195.
1899 S. 794.
1900 S. 886, 1028.
1901 S. 499, 652, 863, 987.
1902 S. 102, 402, 680 (Tara).
1903 S. 223, 224, 1033, 1209.
1904 S. 902, 1128.
1905 S. 846.
1907 S. 419, 880.
1908 S. 149.
1910 S. 582, 685, 1083, 1128, 1287 (Zeitweiliges Ausfuhrverbot und Ausfuhrzoll für Korkrinde).
1911 S. 385, 454 (Französischer Vertragstarif), 950 (Einfuhrverbot), 953, 954 (Ausfuhrzoll), 1058, 1295.
1912 S. 183, 454, 671, 951, 1162, 1347, 1348.
1913 S. 146, 855, 997, 998, 1106, 1174, 1268.
1914 S. 62, 331 (Besteuerung der pharmaz. Spezialitäten), 1155 und 1374 (Ausfuhrverbote).
1915 S. 207, 208 (Ausfuhrverbote), 407 (Ausfuhrverbote), 534 (auch Ausfuhrverbote), 724, 725 (auch Ausfuhrverbote), 843, 984, 1067 und 1213 (Ausfuhrverbote).
1916 S. 64 u. 65 (Ausfuhrverbote), 1134 (auch Ausfuhrverbote).
1917 S. 107/111, 237 u. 326 (Ausfuhrverbot), 587, 788, 790, 908 und 967 (Ausfuhrverbote).
1918 S. 36, 133, 256, 337 und 462 (Ausfuhrverbote), 697 (auch Ausfuhrverbot), 698 u. 982 (Zuschlagzölle für Luxuswaren), 982 (Ausfuhrverbot), 1079/80.
1919 S. 55 (auch Ausfuhrverbot), 444 (auch Ausfuhrverbot), 445, 446, 490, 491, 496, 711, 712, 713, 714, 778 (Zuschlagsteuer für pharmazeutische Spezialitäten), 779.
1920 S. 134 bis 136 (Zollzahlung), 285, 513 (Ausfuhr), 515, 607/8, 651, 662 (Neuregelung von Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen).

Rumänien. 1895 S. 96.
1900 S. 823, 1109 (Einfuhrverbot).
1908 S. 799, 1191 (Gemeindesteuern).
1905 S. 1034 (Einfuhrverbot).
1906 S. 1209 (Einfuhrverbot), 1687 (Allgemeiner und Vertragstarif), 1743 (Tarabestimmungen), 2071.
1907 S. 29, 226 u. 227 (Einfuhrverbote), 306 (Belgischer Vertragstarif), 803 (Italienischer Vertragstarif), 1035 (Französischer Vertragstarif).
1908 S. 835.
1909 S. 1374 (Einfuhrverbot).
1910 S. 581 (Gemeindesteuern), 1069 (Österreichisch-ungarischer Vertragstarif).
1911 S. 387 (Einfuhrverbot), 798.
1912 S. 539 (Industriebegünstigungsgesetz), 544, 767 (Einfuhrverbot), 957 (Staatsmonopole), 1347 (Ausfuhrverbot).
1913 S. 257 (Ausführungsbestimmungen zum Industriebegünstigungsgesetze), 732, 830 (auch Ausfuhrverbot), 831 (Einfuhrverbot), 1267 (Ausfuhrzoll).
1914 S. 57, 212 (Einfuhrbeschränkung), 335 (Einfuhrverbote), 514, 831, 1157 und 1375 (Ausfuhrverbote).
1915 S. 64 (Ausfuhrverbote Durchfuhrverbot), 226 (Einfuhrbeschränkung), 227, 530 (Ausfuhrverbote), 531, 754 (Ausfuhrverbote), 898 (Ausfuhrzölle), 1186 (Ausfuhrverbote).
1916 S. 513 (Ausfuhrverbote), 514 (Erhöhung der Branntweinsteuer).
1917 S. 705 (Ausfuhrverbote).
1918 S. 454 (Ausfuhrverbote), 678 (Ausfuhrverbot).
1920 S. 287 (Vorkriegstarif).

Rußland. 1903 S. 1219 (Persischer Vertragstarif).
1906 S. 561, 1015, 1116 (Allgemeiner und Vertragstarif), 1173 (Taratabelle), 1197, 1294, 1298, 1773, 1952.
1907 S. 46, 538, 631, 772, 853, 854, 952, 1156, 1222.
1908 S. 63, 149, 189 (Italienischer Vertragstarif), 263, 264, 451, 452, 644, 838, 935, 938, 1090, 1190, 1278.
1909 S. 143, 251, 414, 535, 536, 618 (Akzise f. Spirituosen b. d. Einfuhr nach Sachalin), 620, 738, 814, 945, 1144, 1147, 1216, 1321, 1377.
1910 S. 49, 123, 245 (Akzise für Tabak), 254, 562, 566, 656, 808 (Ausgleichszölle f. Zucker), 1076, 1079 (Einfuhrverbot), 1121 (Ausgleichszölle f. Zucker), 1286, 1291.
1911 S. 17, 156, 373, 442, 445, 446, 644, 734/8, 794, 971, 1332, 1483, 1704.
1912 S. 105, 189, 303, 445, 446, 550, 667, 725 (auch Ausgleichszölle für Zucker), 727, 911, 1034, 1321 (Taratabelle), 1326.
1913 S. 34, 149, 150, 231, 370 (Ausfuhrverbot), 371 (Anwendung des Vertragstarifs auf amerikanische Waren), 519, 520, 710, 711 (Tara), 712, 715, 716 (Einfuhrverbot), 838 (Einfuhrverbot), 842, 967, 1046 (Tarazuschlag), 1188, 1265.

1914 S. 48, 49, 183, 318, 564 (auch Einfuhrverbot), 656, 826, 958, 965, 966, 1101, 1102, 1103, 1104.
1915 S. 46, 961 (Ausfuhrverbote).
1916 S. 333 (Kriegsbannware).
1917 S. 245 (Tarifänderungen), 246, 368, 369 (Kriegsbannware), 530, 910 (Ausfuhrverbote), 911.
1918 S. 43, 45 (Zuckermonopol), 45, 46 (Einfuhr- u. Ausfuhrverbote), 193/194, 342, 457 (Gold- u. Platinmonopol), 458, 645 (Deutscher Vertragstarif gemäß dem Friedensvertrage), 1021 (Ausfuhrverbot).
1919 S. 40 (Einfuhrverbote).
1920 S. 448 (Ausfuhrverbot aus der Krim).

Schweden. 1910 S. 1121.
1911 S. 635 und 1320 (Ausfuhrverbote), 1369 (Tarif), 1684.
1912 S. 205, 210, 556, 656, 1043, 1044.
1913 S. 269, 273, 278, 285, 348, 351 (Einfuhrverbot), 607, 721, 1000, 1095.
1914 S. 515, 1362, 1365.
1915 S. 39, 188 (Tabakmonopol), 191, 192, 610, 847, 883, 884, 985, 986, 1083.
1916 S. 142, 636 (Einfuhrverbot).
1917 S. 93, 214, 525, 597 (Einfuhrverbot), 692, 694, 822, 975, 976, 1072, 1139.
1918 S. 120, 269 (Einfuhrverbot), 270, 441, 536, 539, 697, 944.
1919 S. 121, 122, 501, 565, 566, 623, 624 (Einfuhrverbot), 702.
1920 S. 142, 465 (Liste der Ausfuhrverbote), 469, 470 (Stempelsteuer), 515, 580 608.
1921 S. 43, 144, 340.

Schweiz. 1903 S. 543 (Generaltarif).
1904 S. 903 (Einfuhrverbot).
1905 S. 33 (Italienischer Vertragstarif), 555 (Tarazuschlag), 617 (Deutscher Vertragstarif), 790 (Monopolgebühr für alkoholhaltige Erzeugnisse), 1415 (Tarazuschläge).
1906 S. 718 (Österr.-ungarischer Vertragstarif), 1350, 1498, 1629, 1778, 1929, 2035 (Spanischer Vertragstarif), 2084, 2042 (Französischer Vertragstarif).
1907 S. 143, 211, 570 (Serbischer Vertragstarif), 883 (Gebrauchstarif — Quellenangabe). 1216 (Ausgleichungsgebühren für Alkohol).
1909 S. 1359.
1910 S. 1121 (Ausgleichszölle für Zucker), 1233 (Einfuhrverbot).
1912 S. 97 (Monopolgebühren), 1161 (Einfuhrverbot).
1913 S. 732, 993 (Monopolgebühren).
1914 S. 314 (Tarazuschlag), 433 (Einfuhrverbot).
1915 S. 368, 370.
1916 S. 633 (Einfuhrverbot).
1917 S. 964 (Ausfuhrverbote), 1053, 1056 (Monopolgebühren).
1918 S. 450, 937 (Allgemeines Ausfuhrverbot), 1031 (Ausnahmen von dem allgemeinen Ausfuhrverbot), 1059 (Ausfuhrbewilligung).
1919 S. 53 u. 105 (Einfuhrverbot), 176, 247, 385 (Einfuhr- und Ausfuhrverbote), 622 (Einfuhrverbot).
1920 S. 667 (Einfuhrverbot), 225, 414, 611 (Ausfuhr von Verpackungsmaterial), 612/13 (Zulassung des gebrochenen Transitverkehrs).
1921 S. 44; 144/46, 246, 275 und 342/43 (auch Einfuhrbewilligungen, -verbote u. -beschränkungen, Ausfuhrbewilligung), 275 (Regelung der Ausfuhr), 275/76 (Kohle), 276 (Ausfuhrverbot).

Serbien. 1904 S. 664 (Einfuhrverbot), 1007 (Einfuhrverbot).
1906 S. 1908 (Einfuhrverbot).
1907 S. 886 (Einfuhrverbote).
1909 S. 755 (Einfuhrverbot).
1910 S. 917, 1129.
1911 S. 867 (Sonderabgabe), 1177 (Allgemeiner und Vertrags-Zolltarif nebst den Bestimmungen über die Tara), 1269 (Ausfuhrverbot).
1912 S. 559 (Pflastergeld), 1363 (Einfuhrverbot).
1914 S. 209 (Ausfuhrverbot).
1916 S. 530 (Zolltarif f. die unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete), 988 (Ein- und Durchfuhrverbot).
1917 S. 539 (Zuckermonopol).
1918 S. 336 (Monopol für künstliche Süßstoffe).

Spanien. 1907 S. 1220.
1910 S. 132, 228 u. 1058 (Einfuhrverbot).
1911 S. 792.
1912 S. 40 (Einfuhrverbot), 561, 771 (Ausfuhrverbot).
1913 S. 127, 256, 365, 615, 857, 969, 1106, 1270.
1914 S. 212, 1106 (auch Ausfuhrverbote), 1320, 1351 (Ausfuhrverbot).
1915 S. 45 (Einfuhrzölle, Ausfuhrzölle, Ausfuhrverbote), 340, 406 (Ausfuhrverbote), 407, 537 (Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle), 673 und 674 (auch Ausfuhrverbote), 731, 810, 933 (Ausfuhrverbote), 996 (auch innere Steuer und Ausfuhrverbote), 1209 (Ausfuhrverbote), 1210.
1916 S. 61, 236 u. 1000 (Ausfuhrverbote), 236 (Ausfuhrzoll), 343 (Tarifänderung, Ausfuhrzölle), 758.
1917 S. 188 und 330 (Ausfuhrverbote), 539, 540; 695, 791 und 960 (Ausfuhrverbote).
1918 S. 205 (Ausfuhrverbot), 349, 465 und 547 (Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkung), 984 (Ausfuhrverbot), 1033 (auch Ausfuhrverbot), 1072, 1075 (Ausfuhrverbote, Zollbefreiung).
1919 S. 39 (Ausfuhrzoll u. Ausfuhrverbote), 146, 254, 255.
1920 S. 76 (auch Ausfuhrzoll u. Ausfuhrverbot), 147 (Ausfuhrzölle), 289, 290 (pharmazeutische Artikel), 291 (Luftverkehr), 292, 293, 353, 419, 471, 614, 667; 471 (Zollzahlung in Gold); 471, 617 u. 667 (Zollaufschlag); 618 (Muster- und Briefsendungen), 667 (Einfuhr von Giftstoffen).
1921 S. 46, 95, 147, 247, 280 u. 346 (Zollaufschlag), 95 und 247 (Ausfuhrzoll), 280 (Ausfuhrerlaubnis), 280 (Tarif), 344, 344/46 (Zolliagtoeffizienten), 346 (Zollbehandlung deutscher Waren), 346 (Kündigung des italien. Handelsabkommens).

Tschecho-Slowakei. 1919 S. 104 (Ein- und Ausfuhrbeschränk.), 164 (Ausfuhrverbot), 243 (Ein- u. Ausfuhrverbot), 377 (Zollerhebung), 630 (Zollaufschlag, Aus- u. Einfuhrbeschränkung), 631 (Zolltarif).
1920 S. 296 (Ausfuhrbest.), 297, 302 (Geldausfuhr), 306 u. 354 (Einfuhr und Ausfuhr), 363 u. 668 (Zollgesetz), 472 (Aus- und Einfuhrbeschränkungen), 472 und 520 (Regelung des Außenhandels).
1921 S. 46 (auch Sprengstoffmonopol, Wein, Bier usw.), 47, 96 (Einfuhr- u. Ausfuhrbewilligung), 148 (Ausfuhrgebühren), 128/31 (Kontingentvertrag mit Jugoslawien), 346 (auch Valutaaufschläge).

Türkei. 1901 S. 244 (Binnenzölle).
1902 S. 679 (Binnenzölle).
1907 S. 610 (Ausfuhrverbot).
1913 S. 42 und 269 (Einfuhrverbote), 1216 (Zollfr. f. landw. Masch.).
1914 S. 431 (Zollfr. f. landw. Masch.), 573 (Einfuhrverbote), 1045 (Zollbefreiungen d. Industrieförderungsgesetzes), 1047 (Einfuhrverbot).
1915 S. 197, 444 und 669 (Ausfuhrverbote), 200 (Zollfreiheit für Zuchtvieh).
1916 S. 316 und 439 (Ausfuhrverbote), 582 (Freigabe der Tabakausfuhr), 1000 (zeitw. Zollbefreiung), 1137 (zeitweilige Zollbefreiungen), 1187 (Tarif), 1222 (Kampfzölle).
1917 S. 505 (Ausfuhrabgabe), 580, 581.
1918 S. 251 (Ausfuhrverbot), 451 (zeitweilige Zollbefreiungen).
1920 S. 473 (Ausfuhrverbote, gegenwärtige Zollordnung in der Türkei, Verbrauchssteuern, Ein- und Ausfuhrverbote).
1921 S. 350 (Alkohol und Bier; Behandlung deutscher Waren).

Ukraine. 1918 S. 668 (deutscher Vertragstarif), 669 (österr.-ungar. Vertragstarif).

Ungarn. 1918 S. 1058 (Ausfuhrverbote), 1059.
1919 S. 36 (Ausfuhrbeschränk.).
1920 S. 367, 369, 473/74 u. 671 (Ein- u. Ausfuhr), 523, 621 (Luxusverkehrssteuer), 670 (Ausfuhrgebühren), 673 (Zollvormerklager).
1921 S. 49 (Aufhebung von Vertragszollsätzen), 50 (auch Ausfuhrbewilligung; Zucker), 97 (auch Einfuhrerlaubnis), 148/49, 350/51 (Zollaufgeld), 285/86 (Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen), 287, 288/89 (Zündmittelsteuer), 290 (Spiritus, Bier).

Asien

Aden. 1907 S. 470, 1008.
1909 S. 942.
1910 S. 1146.

Anatolien. 1921 S. 11 (Ausfuhrzölle).

Brunei. 1907 S. 1152 (Tarif).

Ceylon. 1913 S. 389 (Einfuhrverbot), 929 (Tarif).
1914 S. 60 (Einfuhr- und Ausfuhrverbot), 329 (Ausfuhrzölle).
1919 S. 258.

China. 1884, Supplementband (Ausfuhrtarif).
1901 S. 981.
1902 S. 947.
1909 S. 635 (Einfuhrverbot), 924 (Ausfuhrzoll).
1910 S. 685 (Ausfuhrverbot), 1295, 1296 (Einfuhrverbot).
1911 S. 867.
1912 S. 248 (Einfuhrverbot), 868 (Zollzuschlag in Schanghai).
1913 S. 861.
1915 S. 755 (Ausfuhrzölle).
1920 S. 82, 227, 228 (Revidierter Einfuhrtarif), 322.
1921 S. 66.

Georgien. 1920 S. 438 (Ausfuhrzolltarif).

Hinterindien (Französische Besitzungen und Schutzgebiete).
1899 S. 294 (Ausfuhrtarif), 296 (Einfuhrtarif).
1903 S. 1068 (Branntweinsteuer), 1165 (Ausfuhrzoll), 1371, 1372, 1451.
1905 S. 763 (Ausfuhrzoll), 1224, 1316 (Ausfuhrzoll).
1908 S. 142.
1909 S. 43, 559, 560, 1369 (Ausfuhrverbot).
1910 S. 1283 (Einfuhrverbot).
1911 S. 961.
1912 S. 113, 451 (auch Ausfuhrverbot), 555 (Einfuhrverbot).
1914 S. 308 (Branntweinsteuer), 309 (Spielkartensteuer), 309 (Verbrauchsabgabe von Pulver usw.), 902 (Einfuhrverbot).
1915 S. 441.

Hongkong (Zollfreigebiet). 1905 S. 358 (Einfuhrabgabe für Opium).
1910 S. 677 (Getränkesteuern).
1911 S. 963 (Getränkesteuern), 963 (Ausfuhrverbot), 1717 (Einfuhrverbot).
1912 S. 867 (Ein- und Ausfuhrverbot).
1913 S. 843 (Ausfuhrverbot), 1058 (Einfuhrverbot).
1914 S. 562, 915 (Einfuhrverbot), 1092 (Einfuhrverbot, teilweise Aufhebung, u. Ausfuhrverbot).

Japan. 1898 S. 940 (Einführung des japanischen Zolltarifs auf Formosa).
1909 S. 921 (Einführung des japan. Zollgesetzes und Zolltarifgesetzes in Karafuto; Einführung des japan. Zollgesetzes auf Formosa).
1910 S. 1023 (Tarif).
1911 S. 946 (Deutscher Vertragstarif), 1049 (Britischer Vertragstarif).
1912 S. 1049 (Französischer Vertragstarif).
1913 S. 723, 908 (Italienischer Vertragstarif).
1915 S. 271 (Aufhebung des Deutschen Vertragstarifs), 373 (Ausfuhrverbote), 419 (Ausfuhrverbote).
1920 S. 344.
1921 S. 331, 336.

Kiautschou. (An das chinesische Zollgebiet angeschlossen — 1906 S. 1392.)
1906 S. 1388 (Verzollungsverfahren).
1911 S. 779 (Einfuhrverbot), 906.
1912 S. 162 (Einfuhrverbot).
1914 S. 618 (Branntweinsteuer).

Korea. 1920 S. 281 (Ausfuhrbest.).

Kwantung (Japanisches Pachtgebiet). 1907 S. 1326 (Zollfreigebiet).

Labuan. 1886 S. 663 (Tarif).
1905 S. 68.
1913 S. 1058.

Macao. 1912 S. 186 (Einfuhrverbot).

Malayenstaaten (unter britischem Schutze):

a) Verbündete:

Pahang:
1909 S. 400 (Opium).
1911 S. 313 u. 314 (Opium).

Perak:
1909 S. 400 (Opium).

Selangor:
1910 S. 1094 (Opium).

b) Nicht verbündete:

Kedah:
1913 S. 742 (Tarif), 1275.

Kelantan:
1913 S. 743 (Tarif), 1275.
1920 S. 439 (Ausfuhrzoll).

Perlis:
1913 S. 744 (Tarif), 1275.

Trengganu:
1913 S. 744 (Tarif).

Nordborneo (Britisch). 1903 S. 378 (Tarif).
1905 S. 63, 688 (Ausfuhrzoll).
1906 S. 1307 (Ausfuhrverbot), 2058.
1907 S. 338, 1220.
1908 S. 143, 1234.
1909 S. 1244.
1914 S. 61, 447.

Ostindien (Britisch). 1894 S. 614 (Tarifgesetz).
1896 S. 480 (Einfuhrtarife für Waffen usw.; Ausfuhrtarif).
1899 S. 392.
1902 S. 737.
1903 S. 528, 1374.
1904 S. 287, 288.
1905 S. 687 (Sonderzölle für Zucker), 1431 (Sonderzölle für Zucker).
1906 S. 1023.
1908 S. 1298.
1909 S. 274, 1155, 1156.
1910 S. 580, 948.
1911 S. 664, 968.
1912 S. 217 (Ausfuhrzoll), 655.
1913 S. 129.
1915 S. 487 (Ausfuhrverbot).
1918 S. 848.
1920 S. 140 u. 220 (Ausfuhrzölle), 439.
1921 S. 73 und 74 (auch Tarifwerte für 1921, Einfuhrbeschränkungen), 122 (Einfuhrverbotsliste), 239 (Ausfuhrwertzölle), 263 (Ausfuhrverbote), 312 (Revidierter Zolltarif).

Ostindien (Niederländisch). 1890 S. 749 (Einfuhrverbot).
1895 S. 262 (Verbrauchsabgaben).
1899 S. 232.
1901 S. 550.
1902 S. 326 (Verbrauchsabgaben).
1904 S. 907 (Verbrauchsabgaben).
1906 S. 991.
1909 S. 907 (Einfuhrverbot).
1912 S. 188.
1913 S. 253 (Ausfuhrbeschränkung), 456, 825 (Einfuhrbeschränkung).
1914 S. 185 (Verbrauchsabgabenfreiheit), 555.
1915 S. 90 (Einfuhrverbot), 988 (auch Ausfuhrverbote).
1916 S. 513 (Einfuhrverbot), 784 (auch Ausfuhrverbote).
1917 S. 188 (Verbrauchsabgaben).
1919 S. 178 (Ausfuhrverbot), 421.
1921 S. 267 (Zolltarif), 267 (Warenwerttarif).

Ostindien (Portugiesisch). 1892 S. 846.
1894 S. 532 (Tarif).
1895 S. 467.
1902 S. 935.
1903 S. 1508.
1904 S. 131, 655.
1909 S. 924 (Einfuhrverbot).
1911 S. 100 (Ausfuhrverbot), 160, 955, 1296.
1912 S. 86.
1913 S. 1268.

Palästina. 1921 S. 92 (Aufhebung von Einfuhrverboten).

Persien. 1900 S. 443.
1901 S. 623.
1903 S. 1890 (Britischer Vertragstarif).
1906 S. 401 (Ausfuhrverbot), 658.
1907 S. 351 (Ausfuhrverbot).
1910 S. 510 (Ausfuhrverbot).
1911 S. 1347.
1913 S. 1286 (Ausfuhrzoll).
1914 S. 698 (Einfuhrverbot).
1915 S. 408 (Ausfuhrverbote).
1920 S. 455 und 507 (Zolltarif).
1921 S. 272 (Einfuhrerleichterungen und -verbote).

Philippinen. 1906 S. 653 (Ausfuhrverbot), 1765, 1958.
1908 S. 53 (Einfuhrverbot), 842, 1182 (Einfuhrverbot).
1909 S. 1113.
1910 S. 174, 381 (Tarif), 868.
1911 S. 553, 1482.
1912 S. 471, 1046 (Einfuhrverbot).
1913 S. 1172 (Einfuhrverbot), 1107 (Aufhebung der Ausfuhrzölle durch Abschnitt IV C des amerikanischen Zolltarifgesetzes vom 3. Oktober 1913).
1914 S. 216.

Russisches Priamurgebiet. (Transbaikalisches, Amur- und Stillsee- [Primorskaja-] Gebiet.)
1902 S. 610.
1909 S. 733 (Tarif).
1911 S. 796 (Einfuhrverbote).
1913 S. 235, 288.

Russisches Transkaspigebiet und Khanat Buchara.
1894 S. 862 (Tarif).
1899 S. 1006.
1900 S. 1103.
1901 S. 775.
1904 S. 548.
1907 S. 467.

Sarawak. 1904 S. 1118 (Tarif).
1905 S. 1017 (Ausfuhrzölle).
1906 S. 1782.
1907 S. 1008.
1908 S. 934 (Ausfuhrzölle).
1909 S. 1156.
1910 S. 430, 1155.
1911 S. 1346.
1912 S. 1150.
1913 S. 1184.

Siam. 1884, Supplementband (Tarif), S. 571.
1886 S. 271, 292.
1912 S. 882 (Einfuhrverbot).
1921 S. 147 (Aufhebung von Ausfuhrbeschränkungen).

Straits Settlements. 1895 S. 128 (Verbrauchsabgaben).
1901 S. 665.
1910 S. 577.
1911 S. 1047.
1913 S. 854 (Einfuhrverbot), 1282 (Opium).
1914 S. 329 (Waffen-, Explosivstoffverkehr).

Timor. 1887 S. 155 (Tarif).
1890 S. 179.
1894 S. 930.
1897 S. 557.
1902 S. 935.
1903 S. 1508.
1904 S. 131, 655.
1911 S. 1296.
1912 S. 86.
1913 S. 1268.
1914 S. 65.

Tschosen (Korea). 1908 S. 1249.
1912 S. 1105 (Tarif).
1914 S. 128.
1918 S. 709/10.
1919 S. 446 (auch Ausfuhrzölle).

Vorderindien (Französische Besitzungen). 1889 S. 164.
1895 S. 712.
1907 S. 417 (Verbrauchsabgaben)
1910 S. 119 (Verbrauchsabgabe).
1911 S. 384 (Verbrauchsabgabe), 734 (Verbrauchsabgabe).
1912 S. 872 u. 1142 (Verbrauchsabgabe).
1919 S. 700 (Verbrauchsabgabe).

Afrika

Abessinien. 1906 S. 1560 (Tarif), 1909 S. 660.

Ägypten. 1887 S. 713.
1888 S. 917 (Zollvorschriften).
1889 S. 63.
1890 S. 250.
1892 S. 624, 629.
1893 S. 95, 181, 224 (Einfuhrverbot).
1906 S. 188, 191.
1911 S. 668.
1914 S. 341, 1107 (Ausfuhrverbot).
1915 S. 227 (Ausfuhrverbote).
1918 S. 466 (Ausfuhrbeschränkung für Baumwolle), 710 (Einfuhrverbot für Gold).
1920 S. 150, 249 (Einfuhrverbot), 320 (Einfuhrzölle), 480.
1921 S. 10, 65, 116.

Ägyptischer Sudan. 1902 S. 326.
1904 S. 730 (Ausfuhrzölle).
1905 S. 269.
1908 S. 1052.
1909 S. 860, 1143.
1914 S. 578.
1920 S. 249 (Tabak).

Algerien. 1896 S. 451 (Zollsystem und Zolltarif).
1897 S. 344, 464.
1898 S. 138, 373.
1903 S. 1370.
1904 S. 39, 161, 1001 (Verbrauchsabgaben).
1907 S. 416 (Tabaksteuer), 1246 (Verbrauchsabgaben).
1909 S. 43.
1910 S. 66 (Verbrauchsabgabe), [illegible]
1911 S. 540 (Verbrauchsabgabe), 958 (Einfuhrverbot).
1912 S. 114 (Einfuhrverbot), 180 (Seeoktroi), 878 (Verbrauchsabgabe), 878 (Spielkartensteuer).
1914 S. 430 (Ausfuhrverbot).
1915 S. 442 (Steuer), 1003 (Ausfuhrverbot).
1917 S. 589.
1919 S. 139 (Verbrauchsabgaben), 187 (Seeoktroi).
1920 S. 146 (Verbrauchsabgaben), 257 (Postpakete).

Ambriz. Siehe unter Angola.

Angola. 1911 S. 100, 160, 1296.
1912 S. 86 (auch Ausfuhrverbot), 184, 834 (Einfuhrverbot), 1033, 1162.
1913 S. 615, 1175, 1176, 1268.
1914 S. 64, 208 (Durchfuhrzölle), 751 und 1374 (Ausfuhrzoll).
1915 S. 43, 44, 209, 338 (Einfuhrverbot), 984.

Ambriz. 1892 S. 830 (Tarif).
1893 S. 142.
1895 S. 467.
1898 S. 81.
1900 S. 722.
1902 S. 935.
1903 S. 1508.
1904 S. 131, 655.
1908 S. 149.
1913 S. 1175.

Kongo. 1891 S. 441 und 1892 S. 704 u. 829 (Tarife).
1895 S. 467.
1899 S. 919.
1900 S. 722.
1902 S. 935.
1903 S. 1508.
1904 S. 131, 655.
1907 S. 961 (Ausfuhrzoll).
1908 S. 149.
1913 S. 370 (Einfuhrverbot).

Loanda, Benguella und Mossamedes. 1892 S. 837 (Tarif).
1895 S. 467.
1897 S. 136.
1898 S. 81.
1899 S. 62.
1900 S. 29, 722.
1901 S. 863.
1902 S. 103, 402, 682, 935.
1903 S. 1508.
1904 S. 131, 655.
1908 S. 149.
1912 S. 455 (Einfuhrverbot).
1913 S. 1175.

Äquatorial-Afrika (Französisch) 1911 S. 1173 (Verbrauchsabgaben).
1912 S. 1143 (Tarif).
1914 S. 537 (Verbrauchsabgabe).
1915 S. 442 (Ausfuhrzölle).

Basutoland. Siehe Südafrika.
1907 S. 468.
1908 S. 143 (Ausfuhrverbot), 1245.
1910 S. 684.
1914 S. 778, 779 (Einfuhrverbot).

Betschuanaland. Siehe Südafrika.
1907 S. 468.
1908 S. 143 (Ausfuhrverbot), 1245.
1910 S. 684.
1914 S. 778, 779 (Einfuhrverbot).

Biskra (Oase). 1884 S. 385.

Dahomey und Dependenzen (Französische Besitzungen an der Sklavenküste zwischen der britischen Kolonie Lagos und Deutsch Togo). Siehe Westafrika (Französisch).
1905 S. 762.
1914 S. 430 (Verkehrssteuer für Kolanüsse).

Eghagebiet. 1901 S. 77 (Tarif).

Eritrea. 1902 S. 510 (Tarif), 607 (Ausfuhrzoll).
1903 S. 1362 (Ausfuhrzoll).
1904 S. 1076 (Ausfuhrzoll).
1906 S. 1531.
1910 S. 1271 (Ausfuhrverbot).
1912 S. 935.
1917 S. 242.

Fernando Po. 1893 S. 626 (Tarif).
1908 S. 619.

Gabon. 1893 S. 61 (Tarif).
1897 S. 345.
1904 S. 298, 667 (Ausfuhrverbote).
1911 S. 1702 (Ausfuhrzoll).
1915 S. 1003, 1211.

Gambia. 1905 S. 63 (Einfuhrverbot), 545 (Tarif).
1906 S. 1024.
1907 S. 225.
1908 S. 714.
1910 S. 431, 1093.
1911 S. 661, 748 (Einfuhrverbot).
1912 S. 356.
1914 S. 207.

Goldküste (östlich des Volta). 1905 S. 135 (Tarif).
1907 S. 638, 1009.
1912 S. 1151.
1914 S. 816 (Ausfuhrverbot).
1920 S. 219 u. 220 (Ausfuhrzölle).

Goldküste (westlich des Volta). 1905 S. 135, 541 (Tarif).
1907 S. 468.
1908 S. 1233.
1909 S. 557, 745.
1910 S. 1212 (Ausfuhrverbot).
1911 S. 1044 (Einfuhrverbot).
1913 S. 1278.
1914 S. 816 (Ausfuhrverbot).
1920 S. 219 u. 220 (Ausfuhrzölle).

Guinea (Französisch); ehem. Rivières du Sud du Sénégal. Siehe Westafrika (Französisch).
1905 S. 762.

Guinea (Portugiesisch). 1892 S. 811 (Tarif).
1897 S. 917 (Ausfuhrzoll).
1902 S. 935, 1028 (Tarif).
1903 S. 1508.
1904 S. 131, 655.
1908 S. 149.
1909 S. 664.
1911 S. 160, 1296.
1912 S. 86.
1913 S. 1268.
1917 S. 790.

Guinea (Spanisch). 1908 S. 617 (Tarif).
1913 S. 1042.

Kamerun. 1907 S. 942 (Einfuhrverbot).
1908 S. 257 (Ausfuhrverbot).
1912 S. 163 (Einfuhrverbot), 805 (Tarif), 807 (Ausführungsbestimmungen zur Zolltarifverordnung), 817 (Zollbefreiungen).
1913 S. 216 (Einfuhrbeschränkung), 1095, 1210.

Kanarische Inseln. 1900 S. 466 ff. u. 1034 (Tarif).
1901 S. 254, 255.
1902 S. 128.
1907 S. 1176.
1909 S. 281.
1912 S. 1047.
1914 S. 1164, 1351 (Ausfuhrverbot).
1918 S. 1072, 1073.

Kapprovinz (früher Kapkolonie). Siehe Südafrika. 1907 S. 1219 (Ausfuhrverbot).
1908 S. 59 (Durchfuhrzölle nach Deutsch Südwestafrika), 60, 1296 (Ausfuhrverbot).
1909 S. 555, 633, 1153, 1240, 1242.
1912 S. 230 (Einfuhrverbot).
1914 S. 450, 778.

Kapverdische Inseln. 1892 S. 812 (Tarif).
1895 S. 467.
1901 S. 863.
1902 S. 935, 1029.
1903 S. 948, 1508.
1904 S. 131, 655.
1911 S. 160, 161, 799, 1059 (Ausfuhrzoll), 1296.
1912 S. 86, 1162.
1913 S. 288, 999, 1268.

Komoren. 1896 S. 563 (Tarif).

Kongo (Belgisch; ehemaliger Unabhängiger Kongostaat — 1909 S. 48).
1889 S. 643.
1891 S. 441, 485.
1892 S. 704 (Einfuhrzölle).
1898 S. 853.
1899 S. 62, 285 (Ausfuhrzölle).
1902 S. 532 (Tara), 811.
1907 S. 961 (Ausfuhrzoll).
1908 S. 412, 840.
1909 S. 412 (Einfuhrverbot).
1911 S. 450 (Zolltarif).
1912 S. 302 (Einfuhrverbot), 962 (Einfuhrverbot).
1913 S. 1030 (Ausfuhrzoll).
1914 S. 55, 211, 339 (auch Ausfuhrverbot), 550 (Ausfuhrverbot), 829 (Einfuhrverbot), 891, 893.
1916 S. 997 (Ausfuhrbeschränk.).

Kongo (Französisch). 1911 S. 958 (Tarif).
1912 S. 872.

Kongo (Portugiesisch). Siehe unter Angola.

Lagos. Siehe unter Südnigeria.

Liberia. 1892 S. 474.
1911 S. 1348 (Tarif).
1915 S. 658.

Libyen (Italienisch). 1913 S. 285/6 (Zollverhältnisse, Einfuhrverbote u. Zollzuschläge)
1913 S. 707.
1914 S. 426 (Ausfuhrzoll), 969, 970.
1915 S. 415/6 (Diff. Zölle).
1917 S. 996 (Zündholzmonopol), 1078 (Zollbefreiungen).

Loanda, Benguella und Mossamedes. Siehe unter Angola.

Madagaskar u. Zubehörgebiete.
1897 S. 346 u. 774 (Tarif).
1898 S. 582.
1900 S. 730.
1903 S. 902.
1906 S. 650.
1910 S. 118 (Ausfuhrzoll), 119 (Ausfuhrzoll).
1911 S. 961.
1914 S. 902.
1915 S. 441 (Ausfuhrverbot), 886 (Verbrauchsabgaben), 1003.
1916 S. 999 (Anwendung des Tarifs auf Mayotte, Anjouan, Mohéli u. d. Comoro-Insel).
1917 S. 419 (Verbrauchsabgaben), 545.
1920 S. 257.

Marokko. 1884 S. 573.
1887 S. 210.
1891 S. 793, 983 (Vertragstarif).
1893 S. 66.
1901 S. 229, 624, 988.
1902 S. 34, 504.
1903 S. 1362 (Ausfuhr), 1460 (Ausfuhr).
1905 S. 1034 (Ausfuhr).
1907 S. 16, 328 (Ausfuhr).
1908 S. 132 (Ausfuhr), 405, 1087.
1909 S. 357 (Zollwerte für die Einfuhr), 684 (Ausfuhr), 823 (Zollwerte für die Einfuhr).
1910 S. 581 (Ausfuhr), 1284.
1911 S. 976 (Tabakmonopol).
1915 S. 769 (Einfuhrverbot).
1920 S. 281 (Ausfuhr).

Mauritius. 1909 S. 401 (Einfuhr- und Ausfuhrtarif).
1910 S. 428, 1279 (Einfuhrbeschränkung).
1911 S. 1718 (Einfuhrverbot).
1912 S. 1151.
1914 S. 329.

Mayotte. 1888 S. 292.
1889 S. 165.
1893 S. 60 (Tarif).
1894 S. 222.
1895 S. 234.
1915 S. 441.

Mozambique. 1889 S. 203.
1893 S. 132 (Tarif).
1895 S. 467.
1896 S. 346 (Einfuhrtarif).
1897 S. 917.
1900 S. 723.
1901 S. 30, 863, 987.
1902 S. 103, 681, 935.
1903 S. 1033, 1085 (Tarif für Manica und Sofala), 1508.
1904 S. 131, 655, 902 (Ausfuhrzoll).
1906 S. 1951.
1907 S. 577 (Ausfuhrzoll).
1908 S. 56, 57, 149, 150.
1909 S. 664.
1910 S. 39, 1225.
1911 S. 160, 386, 799, 954, 1296.
1912 S. 86, 552 (Einfuhrverbote), 711, 834 (Tarif f. Inhambane), 1032, 1348.

1913 S. 33 (Einfuhrverbot), 147, 287 (Einfuhrverbot), 523 (Einfuhrbeschränkung), 1176 (Änderung des Zolltarifs für die Gebiete Manica und Sofala), 1177, 1268.
1914 S. 65 (Einfuhrverbot), 335 (Änderung des Zolltarifs für die Gebiete Manica und Sofala), 751 (desgl.).
1915 S. 208, 408, 585 (auch Einfuhrverbot u. Ausfuhrverbot), 676, 844.
1917 S. 791, 910 (Ausfuhrzoll).

Natal. Siehe Südafrika.
1908 S. 62 (Ausfuhrverbot), 1298 (Ausfuhrverbot).
1909 S. 555 (Einfuhrverbot), 1388.
1914 S. 778.

Nigeria.
Nord: 1909 S. 942 (Ausfuhrzoll).
1910 S. 428 (Einfuhrbeschränkung).
1911 S. 1044 (Einfuhrverbot), 1475 (Tarif).
1912 S. 853.
1913 S. 46 (auch Einfuhrverbot), 604.
1914 S. 328 (Einfuhrverbot), 450, 815.
1920 S. 221, 222 (Einfuhrverbot), 259 (Ausfuhrzoll).

Süd: 1910 S. 36, 1156.
1911 S. 661 (Einfuhrverbot), 1468 (Tarif).
1912 S. 234 (Einfuhrverbot), 564, 652.
1913 S. 604, 966 (Einfuhrbeschränkung), 1276 (auch Einfuhrverbot).
1914 S. 61 (Ausfuhrabgabe), 815.
1920 S. 221, 222 (Einfuhrverbot), 259 (Ausfuhrzoll).

Nyassaland (Britisch). 1909 S. 942 (Einfuhrverbot).
1910 S. 334.
1911 S. 1044 (Ausfuhrverbot), 1705 (Tarif).
1913 S. 493 (Einfuhrverbot), 604 (Ausfuhrverbot), 605, 1275.
1914 S. 447, 562 (Einfuhrverbot).

Oranjefreistaat (früher Oranjefluß-Kolonie). Siehe Südafrika. 1906 S. 1633.
1909 S. 554, 1156, 1388.
1910 S. 35, 160.
1914 S. 778.

Ostafrika (Britisch). 1903 S. 871.
1905 S. 356.
1909 S. 557 (Einfuhrverbot).
1910 S. 327 (Ausfuhrverbot), 1197 (Tarif), 1199 (Ausfuhrbeschränkung).
1912 S. 652 (Einfuhrverbot), 1092, 1146.
1914 S. 60 (Opium), 207 (Einfuhrverbot), 688 (Opium).

Ostafrika (Deutsch). 1903 S. 1437 (Tarif für die Ein- und Ausfuhr).
1904 S. 821 (Verbrauchsabgabe), 1056 (Einfuhrverbot).
1905 S. 512, 659.
1906 S. 2029.
1908 S. 15, 258 (Ausfuhrzoll), 871.
1909 S. 1214.
1910 S. 216, 560.
1911 S. 1674 (Ausfuhrzoll).
1912 S. 24 (Einfuhrverbot), 1311.
1913 S. 109, 216 (Einfuhrbeschränkung), 217, 562.
1914 S. 280 (Einfuhrverbot), 703.

Réunion. 1889 S. 167.
1891 S. 501.
1903 S. 677 (Tarif).
1904 S. 721.
1911 S. 960.
1912 S. 1141.
1915 S. 847, 886.
1916 S. 140 (Verbrauchsabgaben) 410, 1000.
1917 S. 675.
1918 S. 191 (Einfuhrverbot).

Rhodesia.
Nord (früher Nordost- u. Nordwestrhodesia [Barotseland]): Siehe Südafrika. 1903 S. 297 (Ausfuhrzölle).
1906 S. 1024 (Sonderzölle für Zucker), 1633.
1911 S. 1475.
1913 S. 603 (Einfuhrbeschränkung), 854.
1914 S. 778.

Süd: Siehe Südafrika. 1905 S. 1215 (Sonderzölle für Zucker).
1906 S. 1633, 1648 (Einfuhrverbot).
1907 S. 225.
1908 S. 712 (Ausfuhrverbot).
1912 S. 922 (Einfuhrverbot).
1914 S. 778, 779 (Einfuhrverbot), 1091.
1920 S. 440.

St. Helena. 1906 S. 26 (Tarif).

São Tomé und Principe.
1892 S. 821 (Tarif).
1895 S. 467.
1898 S. 81.
1902 S. 682, 935.
1903 S. 1033, 1508.
1904 S. 655.
1911 S. 160, 955, 1296.
1912 S. 86, 1348.
1913 S. 999.
1918 S. 137 (Ausfuhrzoll auf der Insel Principe).

Senegambien und Nigergebiete. — Dependenz der Senegalkolonie und Gebiete am oberen Senegal und mittleren Niger. — Siehe Westafrika (Französisch).
1905 S. 762.

Senegalkolonie. Siehe Westafrika (Französisch).
1905 S. 762.

Seychellen. 1901 S. 134 (Tarif).
1902 S. 1046.
1903 S. 296, 533.
1904 S. 528.
1905 S. 1214.
1906 S. 1632 (Ausfuhrzoll).
1907 S. 898 (Zollzuschlag).
1911 S. 965 (Einfuhrverbot).
1914 S. 450 (auch Ausfuhrzoll).

Sierra Leone. 1899 S. 1002 (Tarif).
1900 S. 786.
1901 S. 584.
1902 S. 688.
1903 S. 533.
1904 S. 734.
1905 S. 1216.
1906 S. 1630.
1907 S. 469, 562.
1908 S. 144, 615, 714, 1234.
1909 S. 745, 1242.
1910 S. 431, 1155.
1911 S. 662, 964.
1912 S. 566, 653, 1099.
1913 S. 604, 853, 1184, 1282.
1914 S. 60 (Einfuhrbeschränkung).
1920 S. 259 (Ausfuhrzoll), 440 (Ausfuhrverbot).

Somaliland (Britisch). 1901 S. 584 (Tarif für Berbera und Bulhar), 792.
1902 S. 610 (Tarif für Zeila).
1905 S. 58 (Ausfuhr), 259 (Ausfuhr).
1910 S. 580 (Ausfuhr).

Somalikäste und Dependenzen (Französisch). 1889 S. 165 (Obok — Zollfreiheit).
1900 S. 730.
1914 S. 307 (indirekte Abgaben).

Somaliland (Italienisch). 1912 S. 370 (Tarif).
1917 S. 924.

Spanische Presidios (Ceuta, Melilla, Alhucemas, Peñon de Velez und Chafarinen-Inseln). [Zollfreigebiete — 1863 I S. 561 u. 1872 II S. 415.]
1906 S. 122.
1912 S. 40.
1918 S. 1072.

Südafrika (Britisch) — Ehemaliger Südafrikanischer Zollverein —: Kapprovinz, Oranjefreistaat, Betschuanaland, Basutoland, Natal, Transvaal, Südrhodesia, Nordrhodesia, Swasiland.
1905 S. 539, 806, 1215, 1432.
1907 S. 640.
1908 S. 1245.
1911 S. 659 (Einfuhrverbot), 968, 1340 (Zollabkommen unter den Staaten des ehemaligen Südafrikanischen Zollvereins).
1912 S. 75 (Einfuhrverbot), 1099 (Einfuhrverbot), 1149 (Einfuhrverbot).
1913 S. 489 (auch Einfuhrverbot), 605, 734 (Einfuhrverbot), 849, 850, 966, 1186.
1914 S. 58, 324, 446 (Einfuhrverbot), 665 (Tarif für Nordrhodesia), 778 (Ausdehnung des Zollabkommens unter den Staaten des ehemaligen Südafrikanischen Zollvereins auf Nordrhodesia und Änderung des Zollabkommens zwischen der Südafrikanischen Union u. Süd- und Nordrhodesia), 814 (Opium), 915.
1920 S. 219 (Ausfuhrverbot).
1921 S. 263 (Einfuhrverbot), 319 (Tarifgesetz und Tarif für die Südafrikanische Union), 330 (Handausgabe d. Tarifs usw.).

Südwestafrika (Deutsch). 1908 S. 1028 (Tarif), 1173 (Einfuhrverbot).
1909 S. 606, 722 (Ausfuhrverbot), 797, 1213 (Ausfuhrverbot).
1910 S. 862 (Ausfuhrbeschränkung), 1010 (Einfuhrverbot).
1911 S. 14 (Ausfuhrzoll)
1912 S. 640 (Einfuhrverbot), 906 (Einfuhrverbot).
1913 S. 215, 216 (Einfuhrbeschränkung), 811.
1914 S. 731 (Ausfuhrverbot).

Swasiland. Siehe Südafrika.
1908 S. 143 (Ausfuhrverbot), 1245.
1909 S. 141.
1910 S. 684, 1277 (Einfuhrverbot).
1914 S. 778, 779 (Einfuhrverbot).

Togo. 1908 S. 131 (Einfuhrverbot).
1910 S. 1009 (Tarif).
1911 S. 1675 (Einfuhrverbot).
1912 S. 529, 640.
1913 S. 348.
1914 S. 513.

Transvaal. Siehe Südafrika.
1906 S. 1781 (Ausfuhrzoll).
1907 S. 1219 (Ausfuhrverbot).
1909 S. 554, 633, 1152, 1240, 1388.
1910 S. 33, 35, 39, 335, 1089.
1911 S. 872 (Einfuhrverbot).
1914 S. 778.

Tunis. 1898 S. 499.
1899 S. 900 (Fabrikationssteuer von Seife).
1900 S. 1109.
1904 S. 299 (Einfuhrverbot), 560 (Einfuhrverbot), 841 (Verbrauchssteuern), 910 (Ausfuhrzoll).
1905 S. 1211 (Verbrauchssteuern).
1907 S. 47 (Ausfuhrverbot).
1908 S. 975 (Verbrauchsabgabe), 977 (Karabestimmungen).
1909 S. 151 (Zuschlagsabgabe bei der Ausfuhr von Olivenöl).
1910 S. 131 (Verbrauchsabgabe), 131 (Zuschlagsabgabe bei der Ausfuhr von Olivenöl), 1282 (Ausfuhrverbot).
1911 S. 404 (Verbrauchsabgabe).
1912 S. 674 (Einfuhrverbot), 1255 (Einfuhrverbot), 1364 (Einfuhrverbot).
1913 S. 616 (Einfuhrverbot), 1286 (Ausfuhrabgabe).
1914 S. 218 (Steuer für Feuerzeuge), 889 (Einfuhrverbot).
1918 S. 710.
1920 S. 306 und 474.

Uganda-Schutzgebiet. 1903 S. 1458.
1905 S. 356.
1907 S. 640.
1909 S. 540, 630, 1151 (Transitzölle).
1910 S. 38, 1093 (Einfuhrverbot), 1273 (Tarif).
1911 S. 312, 965 (Ausfuhrzoll).
1912 S. 1098.
1913 S. 488 (auch Einfuhrbeschränkung), 741.
1914 S. 207 (Einfuhrbeschränkung), 824 (Opium).

Westafrika (Französisch). (Senegalkolonie, Französisch Guinea, Zahnküste, Dahomey, Ober-Senegal, Mittel-Niger, Zivilgebiet von Mauretanien.)
1905 S. 762 (Ein- u. Ausfuhrtarif).
1906 S. 1034, 1109.
1907 S. 315, 1130.
1908 S. 31.
1909 S. 250 (Einfuhrverbot).
1910 S. 668.
1911 S. 541, 1703.
1912 S. 957.
1913 S. 1263 (Ausfuhrverbot).
1914 S. 535.
1915 S. 442.
1917 S. 126/128, 545 (Einfuhrverbot), 675, 786.
1918 S. 703.
1919 S. 252, 310.

Zahnküste. Siehe Westafrika (Französisch). 1905 S. 762.

Zanzibar. 1886 S. 506 und 512 (Vertragstarif).
1892 S. 791.
1898 S. 674.
1902 S. 545.
1903 S. 376.
1910 S. 1095.
1912 S. 857 (Zolltarif), 1100.

Amerika

Verein. Staaten von Amerika.
1905 S. 684 (Zuschlagszoll für Zucker).
1909 S. 242 (Zuschlagszoll), 657 (Einfuhrverbot).
1910 S. 378 (Einfuhrverbot).
1911 S. 1693 (Vertragssätze für Kanada).
1912 S. 382, (Zollzuschlag), 1045 u. 1046 (Einfuhrverbote).
1913 S. 1107 (Zolltarif u. Zollverwaltungsgesetz).
1914 S. 1073 (Einfuhrverbot).
1917 S. 258.
1918 S. 276 (Ausfuhrbeschränk.), 277 (Kriegssteuern), 541/42 (Einfuhrverbote u. -beschränkungen), 542/44 (Ausfuhrbeschränkungen).
1919 S. 446 (Einfuhrbeschränkg.), 1920 S. 523 (Einfuhrerlaubnis), 624.
1921 S. 351 (Notstandstarifgesetz).

Antigua. 1903 S. 962 (Tarif), 1459.
1904 S. 289.
1905 S. 1015.
1911 S. 603 (Einfuhrverbot).
1913 S. 938 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen), 941 und 946 (Durchführungsvorschriften dazu).
1914 S. 687 (Ausfuhrverbot), 823.

Argentinische Republik. 1902 S. 444.
1903 S. 1488 (Verbrauchssteuer).
1904 S. 205, 269, 559 (Verbrauchssteuer u. Zuschlag), 660.
1905 S. 773 (Verbrauchssteuer).
1906 S. 549 (Tarif), 987 (Wertschätzungstarif für 1906), 1116, 1649, 1767.
1907 S. 217 (auch Verbrauchssteuer), 418 (auch innere Abgabe), 568, 770, 852 (Einfuhrverbot).
1908 S. 43.
1909 S. 244, 364 (Einfuhrverbote), 825, 1386 (Einfuhrverbot).
1910 S. 134, 595 und 914 (Einfuhrverbot), 1057, 1292 (Einfuhrverbot).
1911 S. 402, 576, 976 (Einfuhrverbot), 1463.
1912 S. 359 (Einfuhrverbot), 573.
1913 S. 165, 305.
1914 S. 216, 339, 452, 577, 699, 1084, 1170 (Ausfuhrverbote).
1915 S. 444, 678 (Einfuhrverbot), 736 (Einfuhrverbote), 914 (Ausfuhrverbot), 979, 982/83.
1916 S. 298 (Verbrauchssteuertarif für eingeführte Tabake, Zigarren und Zigaretten), 1001 (Einfuhr von Pflanzen usw.), 1270.
1917 S. 266, 266 (Verbrauchssteuern), 339, 341, 713/14, 714 (Verbrauchssteuern), 857, 926, 927, 1000 (Verbrauchssteuer).
1918 S. 147, 220, 357, 468 (Ausfuhrzölle), 852 (Ausfuhrverbote und Ausfuhrzoll), 1081, 1084 (Ausfuhrverbot).
1919 S. 55, 56, 148 (Ausfuhrzoll und Ausfuhrverbote).
1920 S. 426 (Ausfuhrzölle, innere Steuern, Einfuhrzölle), 527/28.

Bahama-Inseln. 1905 S. 1215.
1910 S. 328 (Tarif).
1911 S. 1043.
1913 S. 1276 (Opium).
1920 S. 328.

Barbados. 1909 S. 1241 (Zollbefreiung).
1913 S. 303, 938 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen), 942 und 1282 (Durchführungsvorschriften dazu), 947 (Tarif).
1914 S. 689 (Weitergeltung des Zolltarifs u. Ausfuhrverbot).

Bermuda-Inseln. 1911 S. 652 (Tarif), 654 (Einfuhrverbot) 965 (Einfuhrverbot).
1912 S. 568, 922.
1913 S. 493.

Bolivien. 1900 S. 387 (Ausfuhrzoll).
1902 S. 547 (Ausfuhrzoll).
1904 S. 359 (auch Ausfuhrzölle).
1905 S. 345, 689 (Verbrauchssteuer).
1906 S. 1768 (Tarif), 1772 (Wertschätzungstarif für 1906).
1907 S. 41, 228 (Ausfuhrzölle).
1908 S. 51, 1278 (Ausfuhrzölle).
1909 S. 668, 814 (Einfuhrverbot).
1910 S. 689 (Ausfuhrzoll), 1095.
1911 S. 115. 753.
1912 S. 472 (Ausfuhrzoll), 570.
1913 S. 54, 168/9, 634, 856 und 1048 (Ausfuhrzölle).
1914 S. 123. 459 u. 575 (Ausfuhrzölle), 664 (Monopole), 1106.
1915 S. 672.
1918 S. 466.

Brasilien. 1891 S. 1109.
1897 S. 501.
1899 S. 901.
1900 S. 491 und 743 (Zolltarif).
1901 S. 310.
1902 S. 155.
1903 S. 761, 762.
1904 S. 271, 519, 652, 1075 (Ausfuhrabgaben).
1905 S. 339, 695, 920 (Zuschlag).
1906 S. 396, 400, 564, 1777, 1930, 2062 (Ausfuhrzoll).
1907 S. 219, 420, 577 (Ausfuhrzoll), 610 (Zollzuschlag in Pará, Pernambuco und Bahia), 1291 (Ausfuhrzoll).
1908 S. 275, 551, 1267 (Ausfuhrzoll).
1909 S. 493, 497, 668, 1259 (Ausfuhrzoll).
1910 S. 176, 436, 437, 685, 1098.
1911 S. 403.
1912 S. 247 (Ausfuhrzoll), 1349.
1913 S. 52, 289, 970.
1914 S. 211, 537.
1915 S. 761.
1916 S. 117 (Verbrauchssteuern), 662 (Verbrauchssteuern), 672, 673 ff. (Verbrauchssteuern).
1917 S. 929 (Einfuhrverbote).
1918 S. 140.
1920 S. 251.
1921 S. 257, 297.

Chile. 1898 S. 309 (Tarif).
1899 S. 422, 903.
1900 S. 337, 1109.
1901 S. 138, 989.
1902 S. 52, 162.
1903 S. 97, 1357.
1905 S. 18 (Ausfuhrzoll).
1906 S. 1039.
1907 S. 546.
1908 S. 303/304, 520/22, 645, 1035, 1197, 1284.
1909 S. 413, 729/31, 1260.
1910 S. 127, 222, 440/42 (Tara).
1911 S. 753 (Einfuhrverbot), 1719.
1912 S. 469, 767 (Sonderausgabe des Tarifs).
1913 S. 392, 752 (Tabaksteuer), 1022 (Zollzuschläge), 1190, 1286 (Wertschätzungstarif).
1914 S. 456, 533 (Einfuhrverbot), 662, 1087, 1164 (Ausfuhrverbot und Einfuhrerleichterungen), 1369 (wie vor).
1915 S. 230 (vorübergehende Zollermäßigungen, Ausfuhrverbot und Einfuhrerleichterungen), 340 (Ausfuhrverbot), 421 (Ausfuhrverbot und Einfuhrerleichterungen), 675 (auch Ausfuhrverbot u. Ausfuhrzoll), 1009 (Ausfuhrverbot), 1212 (Ausfuhrverbot und Einfuhrerleichterungen).
1917 S. 266 (Ausfuhrverbot), 549, 929.
1918 S. 148, 219, 357.
1920 S. 431 (Einfuhrbeschränkung).

Columbien. 1899 S. 249.
1904 S. 406 (Art. 24 und 25 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 63).
1905 S. 771 (Monopol), 1170 (Monopol), 1314 (Ausfuhrzoll), 1413/14.
1906 S. 564, 1649 (Zollzuschlag), 1952.
1907 S. 306 (Ausfuhrverbot).
1908 S. 691/2.
1913 S. 288, 651 (Einfuhrbeschränkung).
1914 S. 452 (Ausfuhrzoll), 921 (Tarif), 954 (Einfuhrverbote), 1048, 1378 (Tarifberichtigung).
1915 S. 732 (Verbrauchsabgaben), 850.
1916 S. 67 (Einfuhrzölle in Puerto Córdoba), 801, 1005 (Beschränkung der Zollermäßigung; Tarifänderung).
1918 S. 357, 1088.
1919 S. 80, 502, 540.

Costarica. 1912 S. 881, 948, 1001 (Tarif).
1913 S. 616, 783, 1045, 1190.
1914 S. 577.
1915 S. 1010.
1918 S. 148 (Ausfuhrzoll), 219, 358.
1919 S. 146, 274.
1920 S. 430, 588.

Curaçao. 1888 S. 437 (Tarif).
1889 S. 15, 816.
1891 S. 533, 998.
1915 S. 988.

Dominica. 1897 S. 911 (Ausfuhrtarif).
1900 S. 1015.
1908 S. 62.
1911 S. 964 (Einfuhrverbot).
1913 S. 389 (Ausfuhrzoll), 988 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen), 942 (Durchführungsvorschriften dazu).
1914 S. 912 (Ausfuhrverbot).

Dominikanische Republik. 1903 S. 1369 (innere Abgabe).
1905 S. 800 (Verbrauchssteuer).
1907 S. 367 (Einfuhrverbot).
1912 S. 108 (Ausfuhrzoll), 1100, 1214.
1913 S. 731 (Ausfuhrverbot).
1915 S. 227.
1916 S. 139.
1918 S. 468 (Ausfuhr- u. Wiederausfuhrverbote).

Ecuador. 1909 S. 242 (Salz).
1911 S. 575.
1912 S. 574.
1913 S. 127, 295/7.
1914 S. 337/8, 439 (Monopol), 526, 1048.
1915 S. 1037.
1917 S. 439 (Tabak und Salz [Monopole], Kakao [Ausfuhrzoll]), 439 (Hinweis auf den neuen Zolltarif), 713 (Ausfuhrverbot), 850 (Ausfuhrverbote).
1918 S. 143 (Ausfuhrverbot), 992 (Ausfuhrverbote, Ausfuhrzölle), 1087.

Falkland-Inseln. 1900 S. 1021 (Tarif).
1901 S. 340.
1905 S. 61 (Durchfuhrzoll).
1906 S. 1784.
1912 S. 1100 (Ausfuhrzoll).
1913 S. 853 (Ausfuhrverbot), 1058 (Tarif).
1920 S. 220 (Ausfuhrzoll).

Grenada. 1907 S. 1325.
1908 S. 1298.
1909 S. 746.
1911 S. 398 (Zollzuschlag).
1912 S. 356 (Tarif), 652.
1913 S. 388, 938 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen).
1914 S. 556 (Durchführungsvorschriften zum vorgenannten Abkommen), 1091.
1920 S. 222 (Ausfuhrzölle).

Guadeloupe. 1903 S. 1166 (Tarif).
1911 S. 959.
1912 S. 872.
1913 S. 751 (Verbrauchsabgabe).
1914 S. 753 (Verbrauchsabgabe).
1915 S. 443.
1916 S. 142, 395, 787. 895.
1918 S. 191 (Einfuhrverbot).

Guatemala. 1898 S. 668, 856.
1899 S. 657, 668 (Tarif), 995.
1900 S. 30, 243, 888.
1901 S. 29, 280, 765, 998.
1902 S. 518, 679.
1903 S. 1488 (Ausfuhrzoll).
1904 S. 204 (Ausfuhrzoll).
1905 S. 954.
1907 S. 797 (Einfuhrverbot).
1908 S. 1109.
1911 S. 648 u. 1719 (Ausfuhrzoll).
1912 S. 881 u. 1216 (Ausfuhrzoll).
1913 S. 529 1042 (Zollzuschlag).
1914 S. 211, 331 (Ausfuhrzölle), 907, 1081 (Ausfuhrzoll).
1915 S. 393, 1086.
1917 S. 551.
1918 S. 468.

Guayana (Britisch). 1905 S. 668 (Verbrauchsabgaben).
1908 S. 614 (Verbrauchsabgabe).
1909 S. 631 (Verbrauchsabgabe).
1911 S. 749 (Verbrauchsabgabe).
1912 S. 444 (Ausfuhrzoll).
1913 S. 938 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen), 942 und 1279 (Durchführungsvorschriften dazu), 958 (Tarif).

Guayana (Französisch). 1891 S. 499 (Seeoktroi).
1893 S. 57 (Tarif).
1894 S. 369.
1895 S. 396, 712.
1897 S. 804.
1901 S. 765.
1911 S. 959.
1914 S. 430, 902.
1915 S. 1066.
1917 S. 787.

Guayana (Niederländisch; Surinam). 1913 S. 609 (Tarif).
1914 S. 1158 (Ausfuhrverbote).

Haiti. 1908 S. 305 (Tarif), 336 (Französischer Vertragstarif).
1909 S. 342 (Deutscher Vertragstarif), 349 (Zollbegünstigung für die Verein. Staaten von Amerika), 1311 (Zollzuschlag).
1912 S. 1360 (Zollzuschlag).
1913 S. 53, 168.
1914 S. 218 (Zollbefreiung), 920 (Zollzuschlag), 1323.
1915 S. 678, 1090.

Honduras, Republik. 1910 S. 1097.
1914 S. 73 (Tarif), 218, 695.
1916 S. 459.
1918 S. 854 (Ausfuhrzoll).
1919 S. 80.

Honduras (Britisch). 1902 S. 137 (Ausfuhrzoll).
1905 S. 1428.
1907 S. 471 (Tarif).
1908 S. 778.
1909 S. 1240 (Ausfuhrzoll).
1910 S. 159, 681.
1911 S. 397, 1042.
1912 S. 922 (Ausfuhrzoll).
1914 S. 816 (Einfuhrverbot).
1920 S. 221 (Ausfuhrzoll).

Jamaika. 1899 S. 996 (Tarif).
1903 S. 1458.
1905 S. 66, 805, 1322 (Einfuhrverbot).
1906 S. 1216.
1907 S. 1009.
1909 S. 1155, 1388 (Ausfuhr).
1910 S. 158, 684, 1154.
1911 S. 967, 1044 (Ausfuhrzoll).
1912 S. 750.
1913 S. 141, 1281.
1920 S. 439 (Einfuhr- und Ausfuhrzoll).

Kanada. 1902 S. 688 (Ausfuhrzoll).
1907 S. 1007.
1908 S. 144.
1909 S. 406, 407 (Einfuhrverbot), 556.
1910 S. 682 (Herabsetzung von Zöllen des Generaltarifs), 947, 1147, 1200 (Italienischer Vertragstarif), 1203 (Belgischer Vertragstarif), 1207 (Niederländischer Vertragstarif).
1911 S. 396, 1346.
1912 S. 867, 920, 1337 (Einfuhrverbot).
1913 S. 386 (Einfuhrverbote), 387, 736, 738, 739, 740 (Einfuhrbeschränkung), 741 (Einfuhrverbot), 851, 938 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen), 940 (Durchführungsvorschriften dazu), 1183.
1914 S. 816, 1312 und 1351 (Ausfuhrverbote).
1919 S. 385.
1920 S. 258, 439, 590.
1921 S. 260 (Übereinkommen mit Frankreich).

Kuba. 1900 S. 975 (Tarif).
1901 S. 140, 259, 470, 543, 1111.
1902 S. 349, 1050.
1903 S. 1026, 1301 (Verbrauchsabgaben), 1302.
1904 S. 24, 382.
1906 S. 1039, 1111 (Verbrauchsabgabe), 1930.
1907 S. 342 (Einfuhrverbot), 1169, 1287.
1908 S. 552, 794, 986, 1108, 1250, 1276/77.
1909 S. 410, 887.
1910 S. 54, 136, 442, 760.
1911 S. 297, 575, 963, 1135.
1912 S. 115, 247, 389, 472, 574, 769, 888, 945, 1256.
1913 S. 860, 1190.
1915 S. 1036, 1124.
1916 S. 64 (Einfuhrverbot).
1917 S. 341.
1918 S. 60, 143 (Ausfuhrverbot), 279 (Ausfuhrverbote), 358.

Martinique. 1898 S. 261 (Tarif).
1897 S. 804.
1898 S. 931, 932 (Seeoktroitarif).
1899 S. 880.
1900 S. 318, 367.
1901 S. 331.
1902 S. 896 (Verbrauchsabgaben), 537 (Verbrauchsabgaben und Ausfuhrzoll), 602 (Seeoktroi).
1903 S. 1068, 1452.
1905 S. 1403.
1911 S. 958, 1076 (Verbrauchsabgabe).
1914 S. 754.
1916 S. 568.
1918 S. 191 (Einfuhrverbot).
1919 S. 186 (Verbrauchsabgabe).

Mexiko. 1902 S. 943 bis 945.
1903 S. 362, 842.
1905 S. 515, 1089 (Tarif), 1120, 1376 (Ausfuhrzoll).
1906 S. 2071 (Zuschlagzoll).
1908 S. 153, 626, 769 (Ausfuhrzölle), 990, 1087.
1909 S. 235/9, 863, 491, 668, 1235/36.
1910 S. 129, 588, 1242.
1912 S. 385, 676 u. 768 (Einfuhrverbot), 946/47, 1103, 1257.
1913 S. 390, 637 (Ausfuhrzoll), 969 (Einfuhrverbot), 1061.
1914 S. 340, 460 u. 537 (Ausfuhrzoll), 696, 1108, 1374 (Stempelsteuer für geistige Getränke; Ausfuhrverbot).
1915 S. 89 (Ausfuhrzolltarif), 417, 668 (Innere Steuer).
1917 S. 341, 549, 1000 (zeitweilige Zollfreiheit).
1918 S. 205/206, 280 (Ausfuhrzölle), 358 (Ausfuhrverbot), 467, 853, 1034, 1084 (Ausfuhrzölle).
1919 S. 57, 147.
1920 S. 281 (Ausfuhrzoll), 282.
1921 S. 266.

Montserrat. 1905 S. 1425 (Tarif).
1907 S. 335, 562.
1908 S. 145 (Ausfuhrzölle).
1911 S. 661 (Einfuhrverbot).
1913 S. 938 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen), 942 (Durchführungsvorschriften dazu).

Neufundland. 1905 S. 1428.
1907 S. 1131 (Tarif).
1908 S. 544.
1909 S. 1155.
1911 S. 748.
1912 S. 653.
1913 S. 849, 1278/9.
1920 S. 259 (Ausfuhrbest.)

Nicaragua. 1903 S. 1492 (Ausfuhrzoll).
1905 S. 664 (Ausfuhrzoll), 1227.
1908 S. 626.
1910 S. 909, 1080.
1911 S. 339, 866.
1912 S. 114.
1913 S. 49, 650, 926, 1048 (Ausfuhrzoll), 1284.
1914 S. 1108.
1917 S. 265, 548.
1918 S. 143.
1919 S. 56.
1920 S. 599 (Tarif).

Panama. 1904 S. 784, 1060.
1909 S. 662.
1911 S. 668.
1912 S. 1102 (Tarif).
1913 S. 166, 311, 527, 858.
1914 S. 288, 555 (Steuer).
1917 S. 550, 928.
1918 S. 140 (Ausfuhrverbot), 206, 359. 992 (auch Verbrauchsabgaben).
1919 S. 148 (Verbrauchsabgabe).

Panamakanalzone. 1904 S. 998 (Tarif).

Paraguay. 1900 S. 371.
1901 S. 1111.
1902 S. 388.
1904 S. 165, 666.
1905 S. 1424.
1907 S. 140.
1909 S. 826 und 1316 (Ausfuhrzölle).
1910 S. 68 (Wertschätzungstarif).
1913 S. 639 (Ausfuhrzoll).
1914 S. 1108 (Innere Steuer), 1164 (Innere Steuer; Wertschätzungstarif).
1915 S. 973 (Einfuhrtarif; innere Abgaben).
1916 S. 459 (auch Ausfuhrzölle), 1026 (Zuschlagzölle; Wertschätzungstarif).
1917 S. 130.
1918 S. 854 (Ausfuhrzoll).
1919 S. 148.
1920 S. 81.

Peru. 1898 S. 186.
1901 S. 332.
1903 S. 178, 1135.
1904 S. 31, 281, 654.
1905 S. 362 u. 527 (Verbrauchssteuer).
1906 S. 564, 1214 (Tarif für Loreto).
1907 S. 41, 419 (Ausfuhrzoll).
1908 S. 274, 653 (Zollzuschlag).
1910 S. 1121 (Ausgleichszölle für Zucker).
1911 S. 114. 541 (Zolltarif), 1090, 1347, 1489, 1720.
1912 S. 1243.
1913 S. 309 (Ausfuhrzoll), 650, 971, 1267.
1914 S. 575, 1162 (Ausfuhrzoll).
1915 S. 280 (Ausfuhrverbote u. Einfuhrerleichterungen), 672 (Verbrauchssteuern), 1086 (Ausfuhrverbot).
1916 S. 61 (Ausfuhrzölle), 265 (Ausfuhrzölle), 347 (Ausfuhrzölle), 457/58 (auch Ausfuhrverbote), 1134.
1917 S. 627 (Ausfuhrbeschränkung), 551, 710.
1918 S. 1085 u. 1086 (Ausfuhrzölle).
1920 S. 285 (Ausfuhr), 465 (Zollzuschlag auf Pakete, 10 prozentiger Zollzuschlag).
1921 S. 137 (Ausfuhrabgabe), 339 (Einfuhrverbot).

Portoriko. (Gehört zum Zollgebiete der Verein. Staaten von Amerika — [1901 S. 866].)

Salvador. 1901 S. 260 (Tarif), 333, 558, 931, 988.
1902 S. 336, 388, 1021.
1903 S. 101, 385, 386 (Tara), 1300, 1488.

1904 S. 663/4, 906, 1074/5.
1905 S. 52, 1034, 1424.
1906 S. 565, 1029, 1627.
1907 S. 342, 444, 801, 1172.
1908 S. 150, 643 (Monopol).
1910 S. 1057.
1911 S. 871, 1091, 1367, 1721.
1912 S. 115, 886 (Einfuhrverbot), 478, 574, 772 (Ausfuhrverbot, Ausfuhrzölle), 953, 1215/16.
1913 S. 310, 1032, 1172.
1914 S. 129, 576, 660 (Ausfuhrzoll), 829 (Ausfuhrzoll), 967 (Ausfuhrzoll), 1099.
1915 S. 851, 852, 853, 988.
1916 S. 441/42, 989.
1917 S. 550 (Zollzuschlag), 990.
1920 S. 150 (Ausfuhrzoll), 287, 465 (Ausfuhrverbot), 515.

St. Christopher und Nevis.
1899 S. 394.
1901 S. 341.
1904 S. 376 (Einfuhrtarif).
1905 S. 545, 688 (Ausfuhrzölle).
1907 S. 338 (Ausfuhrzölle).
1908 S. 777.
1911 S. 965 (Einfuhrverbot).
1913 S. 938 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen), 942 und 1282 (Durchführungsvorschriften dazu).
1914 S. 687 (Ausfuhrverbot).

St. Lucia. 1897 S. 908 (Tarif).
1902 S. 344, 738.
1903 S. 1163.
1905 S. 62, 807.
1907 S. 561.
1910 S. 759.
1912 S. 653.
1913 S. 938 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen), 942 und 945 (Durchführungsvorschriften dazu).
1920 S. 373.

St. Pierre und Miquelon. 1891 S. 500 (Seeoktroi).
1896 S. 447 (Seeoktroi).
1900 S. 317 (Verbrauchsabgabe).
1901 S. 331 (Verbrauchsabgaben), 659 (Seeoktroi).
1903 S. 358 (Verbrauchsabgaben).
1906 S. 1499 (Seeoktroi).
1912 S. 555 (Einfuhrverbot), 1319.
1914 S. 895 (Tarif).
1919 S. 186 (Seeoktroi).

St. Vincent. 1896 S. 394.
1897 S. 368.
1898 S. 319.
1900 S. 1015.
1901 S. 341, 791.
1902 S. 413.
1903 S. 1077, 1390.
1909 S. 1388.
1910 S. 327.
1913 S. 302 (Zollzuschlag), 938 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen), 942 (Durchführungsvorschriften dazu).
1914 S. 205 (Änderung der vorgenannten Durchführungsvorschriften), 441 (Tarif).
1919 S. 487 (Zolltarif).
1920 S. 222 (Ausfuhrzölle).

Tobago s. Trinidad (1889 S. 257).

Trinidad. 1902 S. 611 (Zollzuschlag, Hafenabgabe).
1913 S. 938 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen), 942 und 1282 (Durchführungsvorschriften dazu), 951 (Tarif).
1914 S. 449 (Ausfuhrzölle).

Turks- und Kaicos-Inseln.
1903 S. 532 (Tarif).
1906 S. 1347.
1911 S. 662 (Zuschlagzölle).

Uruguay. 1888 S. 263 (Tarif).
1889 S. 314, 434.
1890 S. 751.
1891 S. 400, 449.
1892 S. 859.
1893 S. 161, 226.
1894 S. 688.
1895 S. 249.
1896 S. 338, 565.
1898 S. 234, 856.
1900 S. 883.
1901 S. 142, 309, 869.
1903 S. 107, 1488 (Verbrauchsabgabe).
1904 S. 204, 845, 1000.
1905 S. 51 (Ausfuhrzölle), 1032.
1907 S. 208, 311, 312.
1908 S. 451.
1909 S. 244, 497 u. 761 (Einfuhrverbot), 829, 1040, 1259.
1910 S. 68, 1096, 1163 (Ausfuhrzoll), 1242.
1911 S. 752, 981, 1721.
1912 S. 114, 571, 676, 1104, 1358.
1913 S. 51, 306, 640, 858, 968, 1048 (Ausfuhrzoll), 1284.
1914 S. 341, 460, 544, 695 (Hinweis auf Neuausgabe des Wertschätzungstarifs), 1164 (Ergänzungsheft zum Wertschätzungstarif), 1335, 1377 (Zollbefreiung).
1915 S. 93, 986 (auch innere Steuern), 1194 (auch Zollzuschläge).
1916 S. 152, 301, 1026 (Einfuhrbeschränkungen).
1917 S. 131, 257, 342, 551, 928.
1918 S. 148, 220, 359, 468 (Ausfuhrzölle).
1919 S. 56, 148 (Ausfuhrzölle).
1920 S. 240 (Ausfuhrverbote), 582.

Venezuela. 1901 S. 47 (Landessteuer).
1908 S. 711, 843.
1904 S. 28 (Ausfuhrzoll), 652 (innere Steuern), 846, 912 (Ausfuhrzoll), 1002, 1072.
1905 S. 54 (innere Steuer), 346, 348 (Monopol), 690, 1318 (Monopole).
1906 S. 407.
1908 S. 414, 574, 694, 1050, 1277 (Ausfuhrzoll).
1909 S. 418, 561, 667 (innere Steuer), 839/40, 947, 1044, 1259, 1386.
1910 S. 69, 1022, 1235.
1911 S. 113, 403 (Zollzuschlag).
1912 S. 388 (innere Steuer), 677, 1242.
1913 S. 50, 143, 1063.
1914 S. 1047.
1915 S. 277.
1916 S. 459, 1141.
1917 S. 710.
1918 S. 148, 358, 468.
1920 S. 82 (Neuausgabe des Tarifs).
1921 S. 291.

Virgin-Inseln. 1903 S. 1460.
1905 S. 1015 (Tarif).
1911 S. 964 (Einfuhrverbot).

Australasien und Polynesien

Australischer Bund (Neusüdwales, Victoria, Queensland, Südaustralien, Westaustralien, Tasmanien). 1902 S. 424 (Zollgesetz).
1905 S. 543, 686 u. 802 (Einfuhrverbote), 1431.
1907 S. 329.
1908 S. 61, 273 u. 543 (Einfuhrverbote), 1199 (Tarif).
1909 S. 272 (Einfuhrverbot), 399 (Einfuhrverbot), 624.
1910 S. 35 (Einfuhrverbot), 155 (Einfuhrverbot), 273, 741, 1276.
1911 S. 564 (Einfuhrverbot), 654 (Einfuhrverbot), 655, 746, 1344, 1474 (Einfuhrverbot), 1712 (Ein- und Ausfuhrverbote), 1714 (Einfuhrverbot).
1912 S. 74 (Einfuhrverbot), 345, 433, 564 (Einfuhrverbot), 915 (Einfuhrverbot), 1150 (Einfuhrverbot), 1337 (Einfuhrverbot).
1913 S. 45 (Einfuhrverbot), 47, 385 (Zollbefreiung und Einfuhrverbot), 847 (auch Ein- und Ausfuhrverbot), 937 (Einfuhrverbot), 1057, 1185 (Aufhebung einer Zollbefreiung u. Einfuhrverbot).
1914 S. 557, 685, 686, 1091 (Einfuhrverbot).
1915 S. 483 (Ausfuhrverbot).
1918 S. 709 (Einfuhr- und Ausfuhrverbot für Kopra).
1919 S. 540 (Einfuhrverbot).
1920 S. 218, 257 u. 498 (Einfuhr- und Ausfuhrverbot und -beschränkung usw.), 257, 258, 372 (Zollrückvergütung für Motorwagenteile), 373 (Fleischausfuhr).

Cook- (Hervey-) Inseln. 1902 S. 263.
1908 S. 893 (Tarif).

Fidschi-Inseln. 1910 S. 1277 (Einfuhrverbot).
1911 S. 663 (Einfuhrverbot).
1912 S. 234, 345, 1093 (Tarif).
1913 S. 491 (Ausfuhrzoll).
1914 S. 448, 910 (Einfuhrverbot).

Gilbert- und Ellice-Inseln. 1909 S. 409 (Tarif).
1911 S. 96.
1913 S. 45.
1914 S. 328 (Ausfuhrbeschränkung), 1092 (Ausfuhrverbot).

Hawaiische Inseln. (Gehören zum Zollgebiete der Vereinigten Staaten von Amerika — [1900 S. 644].)

Karolinen-, Palau- und Marianen-Inseln (Deutsch).
1908 S. 1021 (Zollverordnung nebst Tarif).
1909 S. 606 (Einfuhrverbot), 1355.
1911 S. 712.
1914 S. 162.

Marschall-Inseln (Deutsch).
1908 S. 1021 (Zollverordnung nebst Tarif).
1909 S. 1355.
1911 S. 712.
1914 S. 162.

Neue Hebriden. 1913 S. 492 (Tarif).
1914 S. 823.

Neuguinea (Deutsch). 1904 S. 266.
1908 S. 1021 (Zollverordnung nebst Tarif).
1909 S. 1355.
1911 S. 712.
1912 S. 907 (Einfuhrverbot).
1913 S. 212.
1914 S. 162.

Neu Kaledonien. 1893 S. 58 (Tarif).
1896 S. 612.
1899 S. 50.
1900 S. 207.
1901 S. 247, 248 (Seeoktroitarif) 765.
1902 S. 741.
1906 S. 2071.
1907 S. 798.
1908 S. 30.
1911 S. 962.
1913 S. 829 (Verbrauchsabgaben).
1915 S. 441 (Ausfuhrverbot).
1916 S. 895.
1917 S. 125, 788.
1918 S. 191 (Ausfuhrabgaben).
1919 S. 188.

Neuseeland. 1904 S. 174 (Einfuhrverbot).
1905 S. 1216 (Einfuhrverbot).
1908 S. 1233 (Einfuhrverbot).
1909 S. 271 (Ausfuhrverbot), 1240.
1910 S. 1278.
1912 S. 232, 313 (Tarif), 1336.
1913 S. 142 (Ausfuhrzoll), 1059, 1183 (Einfuhrverbot).
1914 S. 688, 816 (Einfuhrbeschränkung).
1919 S. 540 (Ein- und Ausfuhrverbot).
1920 S. 259 (Einfuhrverbot), 440, 502 (Ausfuhrverbot).

Papua (Britisch Neuguinea).
1890 S. 555 (Tarif).
1904 S. 192.
1909 S. 1150, 1388.
1910 S. 429, 580 (Ausfuhrabgabe), 580.
1912 S. 352 1145 (Ausfuhrabgabe).

Salomonsinseln (Britisch). 1907 S. 146.
1908 S. 932, 1232.
1912 S. 923.
1913 S. 1058/59.
1914 S. 328 (Ausfuhrbeschränkung), 688 (Einfuhrverbot von Nachdrucken von Werken, für die ein Urheberrecht besteht), 1092 (Ausfuhrverbot).

Samoa (Deutsch). 1901 S. 856 (Tarif).
1908 S. 1173 (Einfuhrverbot).
1909 S. 607 (Einfuhrbeschränkung).
1911 S. 906.

Südsee-Inseln (Französische).
1892 S. 989 (Tarif).
1897 S. 290, 486 (Seeoktroi).
1899 S. 299.
1903 S. 1371, 1451.
1904 S. 779 (auch Seeoktroi).
1905 S. 367 (Seeoktroi).
1906 S. 1035.
1908 S. 840.
1919 S. 319 (Seeoktroi).

Tonga-Inseln. 1909 S. 556 (Tarif).
1910 S. 1165.

4. Die Zollgesetze und Zollordnungen des In- und Auslandes

sowie deren Abänderungen sind im Handels-Archiv an nachstehenden Stellen mitgeteilt:

Europa

Belgien. 1906 S. 96 (Vorbemerkungen zum Zolltarif). 1912 S. 961. 1920 S. 250 (Warenverschiffungen nach Kongo). 529. 1921 S. 11 (Paßvisierungsgebühren), 296. Siehe auch „Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen des Auslandes" Heft 2.

Bulgarien einschl. Ostrumelien. 1907 S. 652 (Zollgesetz), 1172. 1916 S. 434 (Geltung des Zollgesetzes in den besetzten serbischen Gebieten). 1917 S. 1139 (Geltung des Zollgesetzes im besetzten Gebiete von Drama). 1918 S. 341 (Erhöhung der Zoll-Lagergebühren).

Cypern. 1903 S. 708 (Zollgesetz).

Deutsches Reich. Allgemeine Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei der Verzollung von Pferden. Vom 11. Januar 1906: 1906 S. 495. 1912 S. 1309.

Anleitung für d. Zollabfertigung. Vom 11. Januar 1906: 1906 S. 448. 1909 S. 205. 1910 S. 105, 629, 1265. 1911 S. 706, 902, 1361, 1498. 1912 S. 639, 794, 796. 1913 S. 561, 1209. 1914 S. 1219. 1915 S. 269, 959. 1918 S. 1055. 1920 S. 425. 1921 S. 114.

Anleitung für d. Zollabfertigung von Roggen- und Weizenkleie. Vom 2. März 1911: 1911 S. 441.

Anweisung z. Ausführung d. Vereinszollgesetzes. Vom 5. Juli 1888: 1888 S. 675. 1894 S. 199. 1899 S. 585. 1901 S. 14. 1904 S. 245. 1906 S. 525. 1907 S. 604, 1284. 1909 S. 1037, 1353. 1914 S. 402.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren. Vom 9. Juli 1896: 1896 S. 588. 1898 S. 903. 1903 S. 218, 1025. 1912 S. 1308.

Begleitschein-Regulativ. Vom 5. Juli 1888: 1888 S. 675. 1895 S. 623. 1897 S. 860. 1898 S. 580. 1906 S. 526.

Bestimmungen, betreffend Erleichterung in d. Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Bau- und Nutzholz. Vom 5. Juli 1888: 1888 S. 675.

Bestimmungen über die zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh zu ermäßigten Zollsätzen. Vom 11. Januar 1906: 1906 S. 496.

Bestimmungen über die Bewilligung von Teilungslägern an die Kaiserlichen Marine-Verpflegungsämter. Vom 4. Juli 1889: 1889 S. 463.

Einfuhrscheinordnung. Vom 11. Januar 1906: 1906 S. 505. 1911 S. 1498.

Eisenbahnzollordnung. Vom 21. Dezember 1912: 1913 S. 346.

Fleischbeschauzollordnung. Vom 29. Januar 1903: 1903 S. 319. 1904 S. 617. 1908 S. 761. 1917 S. 62. 1921 S. 52.

Gerstenzollordnung. Vom 10. August 1909: 1909 S. 1208.

Getreidelagerzollordnung. Vom 11. Januar 1906: 1906 S. 510.

Gesetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren. Vom 22. April 1892: 1892 S. 605.

Gesetz über den Bierzoll: 1918 S. 737.

Holzlagerzollordnung. Vom 11. Januar 1906: 1906 S. 448.

Konsulatsgebühren: 1920 S. 243.

Kontenregulativ. Vom 8. Juni und 15. Dezember 1887: 1888 S. 3. 1906 S. 527.

Mineralölzollordnung. Vom 15. Februar 1906: 1906 S. 519. 1912 S. 798, 1307.

Niederlageregulativ. Vom 5. Juli 1888: 1888 S. 675. 1904 S. 1055. 1906 S. 526.

Ölmühlenzollordnung. Vom 11. Januar 1906: 1906 S. 515.

Postzollordnung. Vom 28. Januar 1909: 1909 S. 470. 1910 S. 629. 1912 S. 639. 1920 S. 425.

Privatlagerregulativ. Vom 8. und 21. Juni 1888: 1888 S. 515. 1895 S. 629. 1906 S. 527, 528. 1913 S. 212.

Regulativ, betreffend die zollamtliche Behandlung von Warensendungen aus dem Inland durch das Ausland nach dem Inland. Vom 25. März 1878: 1878 S. 437.

Schiffbauzollordnung. Vom 11. Januar 1906: 1906 S. 483, 1270.

Seefischereizollordnung. Vom 11. Januar 1906: 1906 S. 480. 1912 S. 905.

Tabakzollordnung. Vom 12. Dezember 1912: 1913 S. 106.

Veredelungsordnung. Vom 5. April 1906: 1906 S. 980. 1921 S. 114.

Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869: 1869 II (Beilage zu Nr. 32). 1889 S. 303.

Verschlußordnung für Elbschiffe. Vom 22. Februar 1906: 1906 S. 545. 1907 S. 1113. 1908 S. 515.

Verschnittweinzollordnung. Vom 24. Februar 1906: 1906 S. 536.

Vorschriften über die Zollbehandlung fremdherrlicher Kriegsschiffe i. deutschen Häfen, Vom 12. Oktober 1878: 1878 II S. 497.

Weinlagerregulativ. Vom 8. und 21. Juni 1888: 1888 S. 515. 1915 S. 723.

Weinzollordnung. Vom 15. Juli 1909: 1909 S. 1189. 1910 S. 995. 1911 S. 626.

Zollgebührenordnung. Vom 28. Juni 1905: 1905 S. 854. 1910 S. 557. 1920 S. 86.

Zollordnung für den Kaiser-Wilhelm-Kanal. Vom 12. Februar 1903: 1903 S. 333. 1905 S. 509. 1908 S. 679. 1921 S. 2 (Abgabentarif).

Zollregulativ für Reisschälmühlen. Vom 28. Juli 1888: 1894 S. 641. 1898 S. 804.

Zollregulativ für Reisstärkefabriken. Vom 2. Juli 1891: 1891 S. 786. 1895 S. 301. 1896 S. 809.

Zollregulativ für die Unterelbe. Vom 28. Juni 1888: 1888 S. 572. 1895 S. 628. 1908 S. 679.

Zollregulativ für die Unterweser. Vom 28. Juli 1888: 1888 S. 755. 1903 S. 1131. 1908 S. 679.

Zollstundungsordnung. Vom 11. Januar 1906: 1906 S. 452. 1910 S. 1266.

Deutsches Reich (Besetzte Gebiete). 1921 S. 114 (Beschlagnahme deutscher Zolleinnahmen usw.), 154 und 155 (Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiet), 156 (neue Zollgrenzen), 252 u. 294 (Zulaufsgenehmigungen im Verkehr mit den besetzten westlichen Reichsgebieten), 295 (Schutz der Inhaber von Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen).

Finnland. 1920 S. 325, 434 (Umzugsgut, Warenproben usw.). 1921 S. 118, 258 (Ausfuhrabgaben für 1921).

Frankreich. 1911 S. 801 (Vorbemerkungen zum Zolltarif), 1167. 1912 S. 870, 953, 956. 1914 S. 534. 1917 S. 125. 1918 S. 549. 1920 S. 77 (Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende).

Großbritannien. 1920 S. 636 (Zollruckvergütungen u. Zollnachlässe).

Island. 1911 S. 1337 (Zollgesetz). 1913 S. 240 (Gesetz über den Warenzoll). 1915 S. 866.

Italien. 1896 S. 460 (Zollgesetz und Zollreglement). 1920 S. 262, 343 (Reisebestimmungen, Notariatsgebühren).

Jugoslawien. 1919 S. 378. 1920 S. 273, 365, 592 (Postzollordnung). 650 (Bestimmungen über die Zollverwaltung). 1921 S. 82.

Kreta. 1903 S. 1139 (Zollgesetz).

Memelgebiet. 1921 S. 87/89.

Montenegro. 1904 S. 779 (Zollgesetz). 1914 S. 460 (Postzollordnung). 748 (Staatsmonopole, Privatlagerhäuser).

Niederlande. 1905 S. 260 (Allgemeines [Zoll-] Gesetz), 286, 287, 288, 294. 1906 S. 1679 (Erhebung von Einfuhrzöllen nach dem Warenwerte). 1909 S. 1039. 1911 S. 1365, 1366. 1912 S. 648. 1914 S. 284. 1915 S. 895 896, 987, 1084. 1916 S. 261. 1917 S. 106. 1920 S. 450 (Anbringung von Zollbeschwerden), 538, 600.

Siehe auch „Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen des Auslandes" Heft 3.

Norwegen. 1908 S. 941 (Zollordnung). 1910 S. 1163. 1920 S. 452 (Änderung der Zollvorschriften und Tarabestimmungen). 1921 S. 91.

Österreich. 1920 S. 283 (Reiseverkehr), 350 (Postverkehr), 380 und 453 (Zollgesetz), 604 (Spezialitätenordnung). 1921 S. 25, 137 und 269 (Punzierung von Gold- u. Silberwaren), 268, 269.

Österreich-Ungarn. Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906: 1906 S. 1350. 1907 S. 30, 202, 551. 1908 S. 279, 690, 794, 1289. 1909 S. 608, 756, 808, 910. 1910 S. 137, 235, 423, 648, 910. 1911 S. 102, 379, 716, 979. 1912 S. 26, 202, 456, 704, 936, 1343. 1913 S. 124, 445, 812, 899. 1914 S. 173, 283, 529, 625, 1035. 1915 S. 932. 1916 S. 330. 1917 S. 577.

Schiffsmanifestordnung. Vom 23. Juni 1891: 1891 S. 728.

Verfahren zur Erteilung von rechtsverbindlichen Zolltarifauskünften. (Verordnung vom 4. Dezember 1906): 1907 S. 36.

Verschlußordnung für Elbschiffe mit Ausführungsbestimmungen. Vom 21. Februar 1906: 1906 S. 655.

Vorschriften für den Postzolldienst. Vom 17. Juni 1913: 1914 S. 162.

Zollamtliche Behandlung des Stickereiveredelungsverkehrs (Verordnungen vom 11. Dezember 1907, 26. Oktober 1909 und 9. September 1910): 1908 S. 160. 1910 S. 136, 1123.

Zoll-, Beschwerde- und Streitverfahren (Verordnung vom 4. Dezember 1906): 1911 S. 1116.

Zollregulativ für das Freigebiet in Triest. Vom 26. Januar 1910: 1910 S. 239.

Siehe auch „Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen des Auslandes" Heft 6.

Polen. 1920 S. 544 (Durchführungsvorschriften zum Zolltarif). 1921 S. 138/44 (Grundlegende Bestimmungen für den Warenverkehr mit dem Ausland).

Portugal. 1889 S. 311 (im Auszug, betreffend den Schiffsverkehr). 1920 S. 135.

Rumänien. 1905 S. 1170 (Allgemeines Zollgesetz), 1193 (Ausführungsbestimmungen hierzu), 1198 (Zollniederlageordnung). 1912 S. 486, 957 (Staatsmonopole). 1916 S. 753 (Änderungen des Allgemeinen Zollgesetzes).

Rußland. 1903 S. 108 (Regeln usw. vom 15. Mai 1901), 143 (Anweisung zur Ausführung der Regeln usw. vom 15. Mai 1901), 1464 (Bestimmungen über die Einfuhr ausländischer Waren (II. Teil) und Abänderungen des III. Teils des Zollgesetzes). 1904 S. 529, 895 (Ausführungsvorschrift zum II. Teil des Zollgesetzes), 1129 (Verzeichnisse und Ausführungsvorschriften zu den Regeln vom 15. Mai 1901). 1905 S. 1025 (Übersicht über den Inhalt d. russischen Zollustaws vom Jahre 1892 und 1904). 1906 S. 27 (Bestimmungen über die Einfuhr von Waren mit der Eisenbahn und mit der Post), 196, 1188 (Verzeichnis zum Zollgesetz). 1907 S. 212, 303, 461 632, 854. 1908 S. 66. 1909 S. 413, 813. 1910 S. 123. 1911 S. 17, 156. 1912 S. 548, 551, 663 (Zollbehandlung von Postpaketen, Briefen usw.), 1037, 1322 (Einrichtung der örtlichen Zollverwaltung). 1913 S. 147, 223 (Bestimmungen über die Sicherstellung von gestundeten Zöllen), 227 (Vorschriften für die Einzahlung von Vorschüssen bei den Zollämtern erster Klasse zur Sicherstellung von Zoll- und anderen Gebührenzahlungen), 232 (Vorschriften für die Ausfuhr und Wiedereinfuhr von Verpackungsgegenständen ausländischer oder finnländischer Erzeugung), 235 (Ausnahmebestimmungen für die Zollämter des Priamur- und

Baikalgebiets), 374 (Dienstanweisung für die Beamten der Zollanstalten bei der einzelpersönlichen Besichtigung der Waren; Dienstanweisung für die Prüfung der von der Vollversammlung der Zollanstalten zu entscheidenden Sachen), 643 (Verzeichnisse zum Regl., betr. die Einrichtung der örtl. Zollverwaltung).
1914 S. 42 (Regeln über die Aufbewahrung der Waren in zollamtlichen und Privaträumen, über die Lagergebühr und die Gebühr für die Zollaufsicht über die in Privaträumen aufbewahrten Waren), 314 (Regeln für die Annahme von Münzen und geldwerten Papieren aller Art an den Zollkassen), 629 (Dienstanweisung für die Erhebung der Schiffs- und Pubabgabe durch die in Häfen belegenen Zollämter), 642 (Regeln für die Stempelung von Waren in den Zollämtern), 959.

Schweden.
Zollordnung:
1915 S. 279, 401, 610.
1917 S. 86, 350.
1918 S. 42, 535.
1919 S. 274, 709.
1920 S. 185.
Freihafenordnung:
1908 S. 135.
1913 S. 271, 1004.
1917 S. 189, 822.
1919 S. 701, 798.
Lagerordnung f. Zollvergütungslager:
1912 S. 207.
Freilagerordnung:
1913 S. 270.
1917 S. 190.
1919 S. 798.
Proviantfreilagerordnung:
1913 S. 352.
1915 S. 336.
1917 S. 190.
1919 S. 703
Postzollordnung:
1913 S. 349, 1001.
1915 S. 335.
1917 S. 104.
Zoll-Gebührenordnung:
1912 S. 213.
1913 S. 355.
1914 S. 305.
1918 S. 121.
Zollerstattungsordnung:
1913 S. 360, 1000, 1001.
1920 S. 58.

Schweiz. 1893 S. 703 (Zollgesetz).
1895 S. 383 (Vollziehungsverordnung hierzu).
1903 S. 378 (Instruktion über die Zollabfertigung der Postsendungen).
1907 S. 619 (Regulativ über den Veredelungsverkehr).
1914 S. 624 (Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze).
1921 S. 277 (Kontrollgebühren f. Gold- usw. Waren), 279 (Gebührenordnung), 343 (Konsulargebühren).
Siehe auch „Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen des Auslandes" Heft 4.

Serbien. 1901 S. 49 (Zollgesetz).
1902 S. 14 (Zollreglement), 532.
1903 S. 84.
1904 S. 554, 832, 881.
1905 S. 549.
1916 S. 530 (Zollordnung für die unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete), 533 (Durchführungsvorschriften zur Zollordnung), 536 (Vorschriften für die Aus- und Durchfuhr und den Grenzverkehr in dem besetzten Gebiete).

Spanien. 1895 S. 402, 683, 839.
1897 S. 135, 220, 274.
1898 S. 369.
1899 S. 656, 764, 1009.
1900 S. 328, 787, 738.
1901 S. 255, 495, 605, 671, 767/8, 1002, 1079.
1902 S. 44, 331, 406/7, 591, 675.
1903 S. 361.
1904 S. 32, 301.
1905 S. 55, 128.
1906 S. 122.
1907 S. 618, 1012.
1908 S. 694, 892 (Neuausgabe).
1909 S. 148, 282, 1345.
1911 S. 574.
1912 S. 466.
1914 S. 212.
1920 S. 617 (Zollagergebühren).
Siehe auch „Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen des Auslandes" Heft 1.

Tschecho-Slowakei. 1919 S. 377.
1920 S. 297 (Stickereiveredelungsverkehr), 660 Konsulargebühren).
1921 S. 47 (Stickereiveredelungsverkehr), 96 (Konsulargebühren und amtliche Punzen für Gold- und Silberwaren).

Türkei. 1910. S. 55 (Zollreglement nebst vorläufigen Ausführungsbestimmungen).
1911 S. 1174 (Niederlageordnung).
1912 S. 169 (Reglement über die Versendung von Waren von einem Hafen zum anderen), 170 (Reglement über Umladungen).
1914 S. 754 (Tabakmonopol).

Ungarn. 1920 S. 473 (Reisegepäck und Übersiedlungsmobiliar), 523 Grenzübertritt), 671 (Verhinderung des Ein- und Ausfuhrschmuggels), 673 (Zollvormerklager), 676 (Reisepaßgebühren).
1921 S. 47/49, 152 u. 287 (Ausfuhrgebühren), 97/98. 148.

Asien

Brunei. 1907 S. 1152 (Zollreglement).

Ceylon. 1901 S. 783 (Zollordnung).
1910 S. 428.
1920 S. 139 (Muster von Handlungsreisenden).

China. 1902 S. 947 (Vorschriften für die Zollerhebung).
1908 S. 340 (Zollvorschriften für den Warenverkehr über die Seezollämter nach dem Innern und den geöffneten Handelshäfen der Mandschurei).
1910 S. 229 (Zollordnungen für die Mandschurei).

Hinterindien (Französische Besitzungen und Schutzgebiete). 1887 S. 674 (Zollreglement).

Japan. 1911 S. 1321 (Zollgesetz nebst Ausführungsbestimmungen).
1914 S. 1047.
1918 S. 551.

Kiautschou. 1899 S. 954 (Vorläufige zollamtliche Bestimmungen).
1906 S. 1388 (Verzollungsverfahren).
1907 S. 848.

Kwantung. 1907 S. 1328 (Vorläufige Zollvorschriften), 1330.

Malayenstaaten, Verbündete (unter britischem Schutze). 1908 S. 780 (Vorschriften für die Zollabfertigung und Zollerhebung).

Nordborneo (Britisch). 1909 S. 277 (Warenanmeldung).

Ostindien (Britisch). 1891 S. 736 (Änderung d. Seezollgesetzes).

Ostindien (Niederländisch). 1914 S. 252 (Zollstreitverfahren).

Ostindien (Portugiesisch). 1892 S. 846 (Zollgesetz).

Persien. 1905 S. 777 (Zollordnung).
1910 S. 1242.
1911 S. 978.
1920 S. 507.

Philippinen. 1903 S. 387 (Zollverwaltungsgesetz).

Sarawak. 1904 S. 1119 (Zollordnung über die Wareneinfuhr und -ausfuhr).

Siam. 1913 S. 494.

Tschosen (Korea). 1913 S. 723 und 925 (Warenverkehr über die Landgrenze), 921 (Zollordnung nebst Ausführungsbestimmungen), 925 (Niederlageordnung).

Afrika

Ägypten. 1891 S. 311 (Zollreglement).
1893 S. 187.

Eritrea. 1902 S. 510 (Zollordnung).

Goldküste. 1907 S. 1309 (Zollgesetz).
1912 S. 566, 567.

Kamerun. 1912 S. 798 (Zollverordnung), 807 (Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung), 814 (Zollniederlagevorschrift), 817 (Kautschukzollbefreiungsordnung), 987.
1913 S. 444 (Ergänzung der Kautschukzollbefreiungsordnung).
1914 S. 281.

Madagaskar. 1895 S. 832 (Zollreglement).

Marokko. 1907 S. 16 (Algecirasakte Kapitel V).
1912 S. 885 (Zollfreie Einfuhr auf Zeit).

Mozambique. 1903 S. 1035 (Zollordnung für Manica und Sofala), S. 344 (Zollordnung für das Nyassagebiet), S. 498 (Zollordnung für das vom Staate verwaltete Gebiet).
1913 S. 1176 (Änderung der Zollordnung für die Gebiete von Manica und Sofala).

Nigeria. 1909 S. 1240.
1910 S. 37.
1912 S. 75.

Süd: 1912 S. 1057 (Zollgesetz).

Ostafrika (Deutsch). 1903 S. 1437 (Zollverordnung).
1904 S. 258 (Ausführungsbestimmungen hierzu), 719.
1905 S. 659.
1906 S. 172, 1273.
1908 S. 517.
1910 S. 107.
1913 S. 217.
1914 S. 19.

Rhodesia.
Nord: 1914 S. 761 (Zollverwaltungsordnung), 768 (Ausführungsbestimmungen dazu).

Somalikküste (Französisch). 1900 S. 1009 (Zollreglement).

Somaliland (Italienisch). 1912 S. 361 (Zollordnung).

Südafrikanische Union. 1914 S. 780 (Zollverwaltungsgesetz), 800 (Ausführungsbestimmungen dazu).
1921 S. 330 (Muster und persönliche Bedarfsgegenstände von Reisenden).

Südwestafrika (Deutsch). 1903 S. 746 (Zollverordnung), 755 (Ausführungs-Bestimmungen hierzu).
1904 S. 127.
1905 S. 860.
1910 S. 369.
1911 S. 14.

Togo. 1910 S. 997 (Zollverordnung), 1003 (Ausführungsbestimmungen hierzu).
1914 S. 865.

Westafrika (Französisch). 1897 S. 345 (Zollreglement für die Zahnküste).
1898 S. 223 (Zollreglement für Dahomey).

Zanzibar. 1912 S. 857 (Zollverordnung), 860 (Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung).
1914 S. 914.

Amerika

Verein. Staaten von Amerika. 1913 S. 1107 (Zollverwaltungsgesetz).
1921 S. 351 (Notstandstarifgesetz).

Argentinische Republik. 1905 S. 524 (Zollordnung).
1906 S. 382, 549 (Zollgesetz).
1907 S. 217, 770.
1908 S. 693, 986.
1910 S. 64, 797 (Ausführungsbestimmungen zum Zollgesetz).
1911 S. 402, 576, 876.
1912 S. 881, 1055.
1913 S. 970.

Brasilien. 1920 S. 255 (Konsulatsfakturen).

Chile. 1873 S. 445 (Zollordnung).
1898 S. 309.
1905 S. 897, 1081.
1906 S. 547, 1114.
1908 S. 521, 1197.
1920 S. 588 (Muster von Handlungsreisenden), 635 (Erhöhung der Konsulargebühren), 676 (Visierung von Fakturen).

Dominikanische Republik. 1912 S. 770 (Hafenabgaben, Zoll- und Hafengesetz), 1214.
1915 S. 420 (Änderung des Zoll- und Hafengesetzes).

Ecuador. 1905 S. 1325 (Zollgesetz).
1913 S. 127, 297.
1914 S. 337, 440 (Hinweis auf Neuausgabe des Zollgesetzes).

Guatemala. 1899 S. 471 (Zollordnung).
1911 S. 575.

Guayana (Niederländisch; Surinam). 1913 S. 609. (Allgemeine Bestimmungen über die Zollanmeldung).

Haiti. 1908 S. 305 (Zollgesetz).
1909 S. 1311.
1910 S. 1242.
1913 S. 53.

Jamaika. 1914 S. 822 (Veredelungsverkehr).

Kanada. 1912 S. 41 (Zollgesetz).

Mexiko. 1905 S. 861 (Zollordnung), 1321.
1906 S. 181.
1909 S. 235, 924.
1910 S. 129.
1921 S. 338 (Gebühren für Konsulatsfakturen).

Neufundland. 1899 S. 414 (Zollgesetz).

Paraguay. 1899 S. 34 (Zollreglement).
1916 S. 1140 (Zollzahlung).

Peru. 1881 II S. 219.
1883 I S. 441.
1905 S. 674.
1907 S. 1289.
1915 S. 1009 (Handels- und Zollordnung).
1920 S. 465.

Salvador. 1899 S. 915 (Zollordnung für die Seezollämter).

Uruguay. 1905 S. 50 (Verfahren in Zollsachen).
1920 S. 582 (Wertpostpakete).

Venezuela. 1913 S. 1063 (Auszug aus dem Finanzgesetzbuch).
1914 S. 211.

Australasien und Polynesien

Australischer Bund. 1902 S. 424 (Zollgesetz).
1912 S. 733 (Ausführungsbestimmungen hierzu).

Gilbert- und Ellice-Inseln. 1912 S. 1326 (Zollordnung).

Karolinen-, Palau- und Marianen-Inseln (Deutsch). 1908 S. 1021 (Zollverordnung), 1027 (Ausführungsbestimmungen hierzu).
1911 S. 906.

Marschall-Inseln (Deutsch). 1908 S. 1021 (Zollverordnung), 1027 (Ausführungsbestimmungen hierzu).
1911 S. 906.

Neue Hebriden. 1913 S. 493 (Zollvorschriften).

Neuguinea (Deutsch). 1908 S. 1021 (Zollverordnung), 1027 (Ausführungs-Bestimmungen hierzu).
1911 S. 906.

Neuseeland. 1913 S. 457 (Zollgesetz).

Papua. 1913 S. 966 (Zollgesetz).

388.5
DE

Deutsches Handels-Archiv

Zeitschrift für Handel und Gewerbe

OF ILLINOIS LIBRARY
MAR 22 1922

herausgegeben im

Auswärtigen Amt

Diese Zeitschrift
erscheint in Monatsheften. Das Abonnement
ist vierteljährig und beträgt 25 Mark

Bestellungen
nehmen alle Postanstalten und Buchhandlungen an.
Anfragen und Zusendungen an die Schriftleitung
beliebe man an die Verlagshandlung zu richten

Jahrgang 1921 Dezember-Heft

Berlin
Verlegt bei E. S. Mittler & Sohn
Kochstraße 68—71

Pianos * Flügel * Harmoniums

in allen Holz- und Stilarten, neu und gebraucht (Friedensware). Gewissenhafte Lieferung nach allen Ländern. Korrespondenz in allen Sprachen

Max Adam, Berlin C 25, Münzstraße 16
Piano-Großhandlung

AKTIENGESELLSCHAFT OBERBILKER STAHLWERK
Düsseldorf
liefert
Schmiedestücke aller Art
bis zu den größten Abmessungen für den Schiffbau und Maschinenbau, wie Steven, Ruder, Kurbel-, Druck-, Zwischen- und Schraubenwellen usw.
Turbinen-Trommeln, -Scheiben und -Wellen
:: Radsätze, Achsen, Radreifen usw. :: (824

Ziehbänke für Stangen und Rohre
Ch. Zimmermann, Maschinenfabrik
Cöln-Ehrenfeld (202

THEODOLITE
Sartorius-Werke A.-G.
GÖTTINGEN (1806

EINLAGERUNG **Gestellung von Lastautos für Industrie und Landwirtschaft** SPEDITION
AUtomobil-Transport-Gesellschaft
G. A. Konitzky, Berlin SW 68, Alexandrinenstr. 107
(Dönhoff 4957)

Anton Nathan, Berlin SW 68, Ritterstr. 45 I
Großhandlung und Export

von
Sprechmaschinen, Platten, Nadeln, Federn, Laufwerken, Tonarmen und anderem Zubehör. Mundharmonikas und anderen Musik-Instrumenten. Rasierapparaten und Klingen.

Telegramm-Aufschrift: Tonathan Berlin / Fernsprecher: Berlin Moritzplatz 2780.

SPEDITION PAUL SCHUR
BERLIN
W., KURFÜRSTENSTR. 146/147
SW., HALLESCHES UFER 32

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft
Konstanz (Baden)
empfiehlt ihre Erzeugnisse:
Acetaldehyd, **Aceton**, Acetonöl, **Amylacetat**, Amylalkohol, Denaturierungs-Holzgeist, **Essigsäure**, **Formaldehyd**, Guajakol, Holzgeistöl, **Holzkohlen**, Holzteer, Ketone, Kreosot, **Lösungsmittel**, **Methylalkohol**

SPECIAL-FABRIK für **Kasten** ALLER ART
Illustr. Preisliste
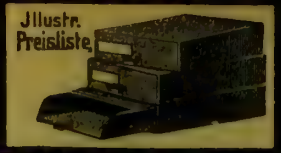
F. Findeisen Berlin C. 25.

SPEDITION
Berliner Paketfahrt-Gesellschaft
Starke & Co.
Berlin S 42, Ritterstr. 98/99
Fernsprecher: Moritzplatz 12460—12468

Büro-Einrichtungen, Registraturen, Kartenregister für kaufm. Unternehmungen Behörden
W. F. MARTEN, Ges. m. b. H.
BERLIN W 8, Charlottenstr. 59, Fernspr. Zentr. 2001

Seb. Boser G. m. b. H.
Internationale Transporte
Berlin W 57, Großgörschenstr. 118/119
Ladehallen mit Gleisanschluß am Anhalter u. Potsdamer Bhf.
Spezialsammelverkehr nach **Italien, Spanien, Schweiz, Holland, Belgien, Frankreich**
sowie nach Süd- und Westdeutschland.
Übersee via Hamburg, Stettin und Holland sowie über Genua, Venedig und Triest.

ca 20 000 qm eigene Lager mit Bahn- und Hafen-Anschluß
Robert Haberling
Internationale Spedition
Berlin W 9 Köthenerstr. 38

Automobil-Transporte nach allen Ländern

Anzeigen im „B.-N." werden jederzeit, jedoch nur für ein ganzes Jahr (12 Aufnahmen) angenommen.

Bezugsquellen-Nachweis des Deutschen Handels-Archivs.

Anzeigenpreis für die dreigespaltene Petitzeile im „B.-N." M. 8.—, im allgemeinen Anzeigenteile M. 4.—.

A-A-A | **Ausfuhr Aller Artikel** Waren aller Branchen

Pauspapier / Lichtpauspapier Positiv, Negativ, Sepia für Export
Militärausrüstungen, Militärlehrmittel, Meßinstrumente, Zeichenutensilien
Muster kostenfrei. Anfragen erbeten an
EXPORT-HEINICKE, BERLIN 7

Abbohrungen. Ad. Ewald Hugo Beyer, Wengeln-Jakobsdorf, Bezirk Liegnitz. Maschinen, Trockenanlagen, Brennöfen.

Abziehbilder. Huber, Jordan & Koerner, Nürnberg.

Abziehbilder. Carl Schimpf, Kunstanstalt, Nürnberg. Gegründet 1865.

Acetylenbrenner in prima Qualität. G. Jondorf, Brennerfabrik, Nürnberg 7.

Additionsmaschinen, schreibende, und Rechenmaschinen sämtlicher Systeme. Alfons Kricke, Berlin, Friedrichstr. 191.

Adressen aller Geschäftszweige, Spezialbetriebe, Werke, Berufe usw. der ganzen Welt liefert unter Garantie Welt-Adressen-Verlag Emil Reiss, Leipzig, Marienstr. 19/21.

Ahlenfabriken. Ahlenfabrik Concordia, Schmalkalden. Fernsprecher 240.

Akkordeons. Firma Huthmeinel — Otto Meinel, Klingenthal-Huth, Sa. Verbandsfreie Preise.

Alpaka-Bestecke. Alpakaversilbert, -poliert, -oxydiert: Ia gestanzte Ware, rein weiße Alpaka-Unterlage. Richard Köberlin, Besteckfabrik, Döbeln i. Sa.

Aluminium. Bleche, Scheiben, Belagbleche, Bänder, Streifen, Kabel, Seile, Drähte, Stangen, Profile in Reinaluminium 98/99 %, Alum.-Leg.-Kochgeschirr-Armatur. **Aluminiumwalzwerk Wutöschingen, G. m. b. H., Mannheim.**

Aluminium-Druckplatten. Algraphische Gesellschaft Berlin-Schöneberg.

Aluminium-Kochgeschirre. Obermeyer & Co., Fürth in Bayern.

ALUMINIUM-KOCHGESCHIRRE, Bestecke und Küchenmesser. Emil Cordt, Eveking i. Westfalen.

Apotheker-Bedarfsartikel.

Meyerhof & Co., Cassel (Hessen).

Apothekerschachteln u. Signaturen. Woldemar Schäfer, Meißen.

Appreturanlagen für Wirkwaren. Gustav Wieland's Nachf., Chemnitz.

Arbeiter-Kleiderschränke. Otto Brückner, Fabr. f. Eisenarb., Chemnitz.

Arbeiter-Unfall-Schutzmittel. J. Seipp, Frankfurt am M.-Eschersheim.

Armaturen. Lehmann & Michels, Hamburg 26.

Armaturen aller Art. Bopp & Reuther, Mannheim-Waldhof.

Armaturen aller Art. Schumann & Co., Leipzig-Plagwitz 66.

Auskünfte (Handelsauskünfte). Kartell der Auskunfteien Bürgel. Etwa 300 Auskunftstellen u. a. in Berlin.

Badeöfen, Heißwassererzeuger für Gas, Elektrizität, Holz und Kohle. Theodor Hettler G. m. b. H., Ulm a. D.

BANKEN. Dresdner Bank. Direktion: Berlin W8,

Behrenstraße 35—39.
Über 200 Filialen und Wechselstuben.

Baracken u. Holzhäuser, zerlegbar. CHRISTOPH & UNMACK, Akt.-Ges., Niesky, O.-L. Älteste und größte Spezialfabrik für Holzbauten.

BAROMETERFABRIKEN. Möller, Oehmichen & Co., Hamburg-Stellingen.

Barometerfabriken. Heinrich Fröbel Nachf., Hamburg 6.

Bazar-Artikel: Möbelklopfer, Gummi-Hosenträger, Peitschen, Schnür- und Peitschenriemen. B. Feix, Schwenningen 72 a. N.

Beamtenschränke. Otto Brückner, Fabrik für Eisenarbeiten, Chemnitz.

Beleuchtungskörper, hochmodern. Derichs & Sauerteig, Coburg 31.

Bergmännische Kompasse. A. Peßler & Sohn, Freiberg i. Sachsen.

Bernsteinwarenfabrik Hugo Barth, Danzig. Ketten, Schmucksachen, Spitzen. Exp. n. all. Ländern. Zu den Messen i. Leipzig.

Beschläge für Bau, Möbel und Särge. Erich Schneider, Berlin S., Ritterstr. 5.

Bettstellen aus Metall und Holz. Görlitzer Metallwerke, Görlitz.

Bienenzuchtgeräte jed. Art. Deutsche Bienenzuchtzentrale Edgar Gerstung, Ossmannstedt in Thüringen.

Bilderbücher und Malbücher. O. & M. Hausser, Ludwigsburg, Verlag.

Blechschilderfabriken. Benjamin Kettling, Barmen-Rittershausen.

Bohnermasse. Fuldaer Wachswerke Komm. Ges. Eickenscheidt, Ruegenberg & Dr. Schlösser, Fulda.

Braunstein, Fluß-, Feld-, Kalkspat, Quarz, Zementschwarz, Witherit, Kaolin, Kugelflintsteine, Eisenoxyd usw. Wilhelm Minner, Arnstadt, Thür.

Briefmarkengroßhandlung. Müller & Co., Hamburg 6.

Brunnen und Hydranten. Bopp & Reuther, Mannheim-Waldhof.

Buchbinderei-Maschinen. Gebrüder Brehmer, Masch.-Fabrik, Leipzig-Plagwitz.

Buchdruckerei-Maschinen. Gebrüder Brehmer, Masch.-Fabrik, Leipzig-Plagwitz.

Buntglas-Fenster-Papier (Marke „Claro") liefert in hervorragender Qualität die bekannte Spezialfabrik Rheinische Buntpapier-Fabrik G. m. b. H., Erkrath bei Düsseldorf.

Bureaunadeln,

groß und klein, billigst, liefert sofort **Friedrich Weissmann,** Berlin S 42, Ritterstr. 35.

Bürsten, technische aller Art. Schleifbürsten, Bürstwalzen, Hohlkörperbürsten, Flaschenbürsten, Schutzwort „Birol". Heinrich Blücher, Spremberg (Lausitz).

Cellonabfälle. Alfred Alexander, Berlin NO 55, Prenzlauer Allee 100.

Celluloid (Rohcelluloid) in Platten, Röhren und Stäben jeder vorkommenden Färbung, Stärke und Form, in feinster Qualität, langjährig bewährt. Celluloidfabrik Speyer Kirrmeier & Scherer, Speyer.

Chemikalien. Leo Dentsch, Düsseldorf, Blumenstraße 11/13. Tel. 6046 und 6137.

Chemische Apparate. C. Gerhardt, Fabrik u. Lager chem. Apparate, Bonn a. Rh.

Chemische u. physikal. Apparate. Dr. R. Hase, Hannover, Josephstraße 26.

Chirurgie-Instrumente. Aktiengesellschaft für Feinmechanik vormals Jetter & Scheerer, Tuttlingen und Berlin N 24, Johannisstraße 20/21.

Chirurgische Bedarfsartikel: Spritzen und Hohlnadeln aller Art. Ottonia-Gesellschaft, Berlin-Friedenau, Büsingstr. 22. Fabrikation und Export.

Chloräthyl (Äthylchlorid). Dr. Speier & v. Karger, Berlin S 59.

Collodiumwolle. Deutsche Sprengstoff-Akt.-Ges., Hamburg.

Collodiumwolle für techn. Zwecke. Deutsche Sprengstoff-Akt.-Ges., Hamburg.

Dachkonstruktionen, freitragend in Holz, System „Freibau in Holz". Christoph & Unmack, Aktiengesellschaft in Niesky, O.-L. Hallenbauten jeder Art.

Bezugsquellen-Nachweis des Deutschen Handels-Archivs.

Dampfhahnschmiere. Rabensilberfett. V. J. Lawitschka & Cie., Köln-Nippes.

Destillier-Apparate. Maschinenbau-A.-G. Golzern-Grimma, Sa.

Destillierapparate für Obstbranntwein. Kaspar Schulz, Bamberg, Apparatebauanst.

Devotionalien. Bayerische Rosenkranz-Industrie Josef Sterner, Fürstenfeldbruck bei München. Spezialität: Rosenkränze.

Diamanten u. Diamantwerkzeuge. Ernst Winter & Sohn, Hamburg-Ob. 19.

Drahtbiegemaschinen. Ludwig Grefe, Lüdenscheid in Westfalen.

Drahtbürsten eigener Erzeugung, beste Handarbeit, sofort lieferbar und preiswert für Industrie, Landwirtschaft und Technik. Emil Wittig, Drahtbürstenindustrie, Georgenthal-Gotha.

Draht-Heftmaschinen. Gebr. Brehmer, Maschinen-Fabrik, Leipzig-Plagwitz.

Drahtheftmaschinen. Herfurth & Heyden, Drahtheftmaschinenfabrik m. b. H., Leipzig-Stötteritz.

Drehbänke. Masch.-Fabr. u. Eisengießerei „Druidenau" G. m. b. H., Aue i. Erzgeb.

Drechslerwaren aus Holz jegl. Art. Gebrüder Fischer, Pobershau, Sachsen. Holz- und Spielwaren-Fabrik.

Druckfarben. Farbenfabriken Otto Baer, Radebeul-Dresden.

Edelsteine und echte Perlen. Ankauf von Rohsteinen. Samuel Neuhäuser, Idar a. d. Nahe.

EDEL- U. HALBEDELSTEINE. ANKAUF VON ROHSTEINEN. Gebrüder Kaucher, Idar.

Eisenfässer. Hagemeister & Franke, Berlin N 24, Johannisstraße 11.

Eisenfässer. Kleine, Neuschäfer & Co., Ges. m. b. H., Schwelm i. W.

Elektrische Handbohrmaschinen. Tisch- und Säulenbohrmaschinen, Schleifmaschinen. **A. Senftleben,** Elektrische Spezialmaschinen, Berlin N 113.

Elektr. Widerstandsmaterialien „Manganin" und „Resistin". Isabellen-Hütte, G. m. b. H., Dillenburg (Hessen-Nassau).

Elektromotoren. Himmelwerk G. m. b. H., Tübingen.

Elektromotoren, Dynamos, Bohrmaschinen, Kinematographeneinrichtungen. Elektricitäts-Gesellschaft Sirius m. b. H., Leipzig.

Emaille-Plakate u. -Schilder. Eisenwerke Gaggenau A.-G., Gaggenau i. Baden.

Emaillierte Hausnummern. Emaillierwerk Peters, Elberfeld.

Emaillierte Straßentafeln. Emaillierwerk Peters, Elberfeld.

Emaillierte Zifferblätter. Emaillierwerk Peters, Elberfeld.

Email-Reklame-Plakate. Emaillierwerk Peters, Elberfeld.

Email-Schilder jeder Art. Emaillierwerk Peters, Elberfeld.

Etuis für Bijouterie und Uhren. Paul Stierle, Pforzheim.

Extraktions-Anlagen. Maschinenbau-A.-G. Golzern-Grimma, Sa.

Faden-Heftmaschinen. Gebr. Brehmer, Maschinen-Fabrik, Leipzig-Plagwitz.

Fahrräder, Badenia-Räder, Panzer-Räder, Spezial-Räder. Eisenwerke Gaggenau Akt.-Ges., Gaggenau in Baden.

Fahrradteile (Naben und Freilaufzahnkränze). Präzisionsnabenfbk. Karl Engels, Gräfrath-Solingen. **Größte Produktion Europas.**

Faltschachteln und Verpackungen aller Art. Aktiengesellschaft für Kunstdruck, Niedersedlitz bei Dresden.

Falzmaschinen. Gebrüder Brehmer, Maschinen-Fabrik, Leipzig-Plagwitz.

Farben. Farbenwerke Wunsiedel G.m.b.H., Wunsiedel in Bayern.

Farben für Nahrungsmittel. J. Steigerwald & Comp., Heilbronn a. N.

Fässer, eiserne. Kleine, Neuschäfer & Co., Ges. m. b. H., Schwelm i. W.

Feilen. Friedr. Dick, G. m. b. H., Feilenfabrik, Eßlingen a. N. 1921: Personal 1200.

Feilen und Beitelhefte. Fr. Luck, Werkzeugfabriken, Ohrdruf i. Thür.

Feilenhaumaschinen, unübertroffen in Präzision und Leistung, liefern 4—16 Zoll Bohner & Köhle, Masch.-Fabr., Eßlingen a. N.

Feldbahnen, Gleise, Schienen und Muldenkipper. Fritz Bergwald, Berlin W 35, Steglitzer Straße 86.

Feldbahnen, Wagen und Weichenbau. Leipziger & Co., Köln a. Rh.

Fertigguß G. m. b. H.
Berlin - Tempelhof 5
Spritzguß — Preßguß
Massen-Anfertigung feinmechanischer Bestandteile, insbesondere Zählerteile.

Feuerlöschhandapparate. Pluvius Feuerlöscher-Gesellschaft m. b. H., Charlottenburg 2, Joachimsthaler Str. 1. Selbsttätiger Handfeuerlöscher für alle Löschzwecke zum Gebrauch für den Nichtfachmann.

Feuerspritzen, Lösch- und Rettungsapparate. Siegfried Bauer Nachf., Feuer-Annihilatoren, Bonn a. Rh.

Fieberthermometer, nur Präzisionsware, lief. vorteilh. M. Fahlbusch, Ilmenau i. Th. 5.

Filter, keimfrei filtrierend. Berkefeld-Filter Ges. m. b. H., Celle.

FILTERPRESSEN, Filter aller Art. A. L. G. Dehne, Halle a. S.

Filze aller Art für technische Zwecke, Carl Kreeb, Filzwarenfabrik, Göppingen.

Filz- u. Kamelhaarschuhe, gedieg. Qualitäten. Carl Kreeb, Filzschuhfbk., Göppingen.

Fischnetze. Mechanische Netzfabrik G. m. b. H., vorm. Schroeder & Moegelin, Landsberg a. W., Angerstr. 14/16.

Flanschen und Bordringe. Gesellschaft f. Rohrleitungsartikel m. b. H., Magdeburg.

Flaschen. Glashütte Friedrichsthal G. m. b. H., Friedrichsthal bei Costebrau, N.-L.

Flaschen aller Art. Glasmanufaktur **A. LORENZ, Baruth i. d. Mark** bei Berlin Nr. 251.

Flaschen-Kapseln aller Art. J. Langbein, Ebersbach/Fils (Württ.).

Flaschenverschlüsse. Spez. Kronen-Korke. J. Langbein, Ebersbach/Fils (Württ.).

Fleischereiwerkzeuge. Paul F. Dick, Stahlwaren- u. Werkzeugfabrik, Eßlingen a. N. 1921: Personal 1200.

Fleyerflügel. A. Edmund Singer, Chemnitz, Müllerstr. 46.

Frisiereisen und Metallwaren. Fr. Adolf Recknagel, Steinbach-Hallenberg i. Th. Älteste und größte Spezialfabrik.

Garne und Zwirne. Gruschwitz Textilwerke Aktiengesellschaft, Neusalz (Oder). Postscheck Breslau 300.

Gaskocher, Gasherde, Gasbadeöfen. Eisenwerke Gaggenau Aktien-Gesellschaft, Gaggenau in Baden.

Gelatinekapseln. Boltzmann & Dr. Poppe, Chemische Fabrik, Hannover-Limmer.

Geldkassetten. Gebr. Schmettow, Harthau bei Chemnitz.

Generator-Gas-Anlagen. Wilhelm Ruppmann, Stuttgart.

Gerberei-Maschinen und -Einrichtungen. Badische Maschinenfabrik, Durlach in Baden.

Gerberei-Maschinen und -Einrichtungen. Maschinenfabrik Turner A.-G., Frankfurt a. Main.

Gespinste. Hensel & Schumann, Berlin C 19, Tel.-Adr. Pünktlich, Berlin. Vgl. Militär-Effekten.

Gießerei-Maschinen und -Einrichtungen. Badische Maschinenfabrik, Durlach in Baden.

Glasartikel aller Art. Glasmanufaktur **A. LORENZ, Baruth i. d. Mark** bei Berlin Nr. 202.

Glasbuchstaben. Buchstaben aller Art. R. Dittmeyer, Berlin C 2 (0).

Glasemballagen. Glashütte Friedrichsthal, G. m. b. H., Friedrichsthal bei Costebrau, N.-L.

Glasinstrumente für Medizin u. Chemie. C. Hülsmann, Arnstadt i. Thür.

Glasraffinerie. Joh. Umann, Tiefenbach a. d. Desse, Böhmen.

Bezugsquellen-Nachweis des Deutschen Handels-Archivs.

Glaswaren (Kristallglas) geschliffen und dekoriert. Fritz Heckert, Petersdorfer Glashütte, Petersdorf i. Riesengebirge.

Glaswaren und Thermometer, spez. Fieberthermometer. Ernst Wenzel, Weimar, Postfach.

Gold- und Silbergespinste, Gold- und Silbertressen. Friedrich Grahl, Treuchtlingen. Gegründet 1751.

GOLDSCHMIEDE-WERKZEUGE. Walzen, Feilen, Sägen, Maschinen. **Hagenmeyer & Kirchner, Berlin C 19.**

Göpel, Roßwerke, Manegen. Adalbert Schmidt, gegr. 1862, Osterode, Ostpr.

Großbuchbinderei. Lüderitz & Bauer, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 118.

Gurten-Weberei. M. S. Brann & Comp., Breslau I. Hummerei 18.

Haarschneidemaschinen, größte Produktion Europas. Präzisionsnahenfabrik Karl Engels, Gräfrath-Solingen.

Handschuhe in Glacé, Nappa, Suède. Fabrik erstklassiger Marken. Für technische Zwecke: Arbeiterschutz-Handschuhe. O. & C. Bauer, Chemnitz 6.

Handstickmaschinen. Carl Boettcher, Inhaber P. Weinert, Ing., München 20, Augustenstr. 29.

Hefefabrik-Einrichtungen. Maschinenbau-A.-G. Golzern-Grimma, Sa.

Heiligenbilder und andere in Öldruck liefert Viktoriaverlag, Würzburg a. M.

Holzbearbeitungsmaschinen. Framag Frankfurter Maschinenfabrik G. m. b. H., Gaggenau in Baden.

Holzbearbeitungsmaschinen jeder Art und Größe. Schleß & Roßmann, Cassel.

Holzhäuser u. Baracken, zerlegbar. Christoph & Unmack, Aktiengesellschaft, Niesky, O.-L. Alleinige Fabrikantin der „Original Döcker-Bauten".

Holzspielwaren. O. & M. Hausser, Ludwigsburg, Spielwarenfabrik.

Hosenträger, Socken- u. Strumpfhalter-Fabrikation. Hans Oberndorfer, Gößnitz, Sa.-Altbg.

Indikatoren. Lehmann & Michels, Hamburg 26.

Isolierlacke, Kabelmassen und Compounds. Export. B. Paege & Co., Berlin NW 5.

Isoliermaterialien (Kieselguhr- und Korksteinfabrikate). Rheinhold & Co., Vereinigte Kieselguhr- und Korkstein-Gesellschaft, Hannover. Tel.-Adr.: Kieselguhr.

Jagdgeräte aller Art. Albrecht Kind, Hunstig 39 bei Dieringhausen, Rheinl.

Kapok. Deutsche Kolonial-Kapok-Werke, Aktiengesellschaft, Potsdam.

Kartonnagen für Bijouterie und Uhren. Paul Stierle, Pforzheim.

Kartonnage-Maschinen. Gebrüder Brehmer, Masch.-Fabrik, Leipzig-Plagwitz.

Kartonnagen für Zigaretten, Seifen, Parfümerien und andere Zwecke. Aktiengesellschaft für Kunstdruck, Niedersedlitz bei Dresden.

Kartonnagenheftmaschinen. Herfurth & Heyden, Drahtheftmaschinenfabrik m. b. H., Leipzig-Stötteritz.

Kegelspiele in jeder Ausführung. Gebrüder Fischer, Pobershau, Sachsen. Holz- und Spielwaren-Fabrik.

Kerzen aller Art (Luxus-, Haushalt- und Altarkerzen). Fuldaer Wachswerke Komm. Ges. Eickenscheidt, Ruegenberg & Dr. Schlösser, Fulda.

Kleiderschränke. Otto Brückner, Fabrik für Eisenarbeiten, Chemnitz.

Kleinmöbel. Spezialfabrik Carl Jacob, gegr. 1875, Berlin SW 29, Bergmannstr. 102.

Kolli-Anhänger. Benjamin Kettling, Barmen-Rittershausen.

Kondenstöpfe. Bopp & Reuther, Mannheim-Waldhof.

Kontor- und Aktenschränke. Otto Brückner, Fabrik f. Eisenarb., Chemnitz.

Kontrollmarken. Benjamin Kettling, Barmen-Rittershausen.

Körbe. Gebrüder Wolff, Korb- und Korbmöbel-Fabrik, Bernburg.

Korbmöbel. Gebrüder Wolff, Korbmöbel- und Korbfabrik, Bernburg.

Korbmöbel aus Rohr und Weide, Qualitätsarbeit. Lichtenheld & Böttcher, Coburg. Telegramm-Adresse: Böli.

Korbmöbel nach Künstler-Entwürfen. Derichs & Sauerteig, Coburg 31.

Kugellager (Präzisions-) für alle Verwendungszwecke. Friedrich Hollmann, Wetzlar a. L. Tel. 370/371, T.-A. Kugellager.

Kunsthars. Louis Blumer, Zwickau in Sachsen.

Kutschen-, Wagen- und Autolacke. Chemische Fabrik Gustav Hess, Pirna 21.

Laboratoriums-Einrichtungen. Dr. Carl Goercki, Dortmund, Saarbrücker Straße 29. Besonderheit: Einrichtung von Hütten-, Zechen- und Brauereilaboratorien.

Laboratoriums-Einrichtungen. Dr. R. Hase, Hannover, Josephstraße 26.

Lacke für Industrie u. Großhandel. Thurm & Beschke, Lackfabrik, Magdeburg. Telephon 910. Telegramm-Adresse Beschke.

Lackerzeugnisse aller Art. Chemische Fabrik Gustav Hess, Pirna 21.

Leder jeder Zurichtung in Rind, Ziege, Schaf für Lederwaren, Buchbindereien, Möbel, Autos, Sportartikel, Musikinstrumente und ähnliche Zwecke, sowie Lederersatz. **HERRMANN HIRSCHFELD, Leipzig,** Rosentalgasse 2, II.

Lederfabrik. Roh- u. sumachgare Bockleder. Jacob Seelig, Hersfeld. Telephon 27. Telegr.-Adr.: Lederpelz.

Lederwarenexport. Spez.: Handtaschen, Tresors, Brief- und Geldtäschchen. Louis Anders, Berlin S 42, Ritterstr 30 a. Gegr. 1879.

Leistungszähler. Lehmann & Michels, Hamburg 26.

Libellen. A. Peßler & Sohn, Freiberg i. Sachsen.

Lichtpauspapier und -leinen. Richard Schwickert G. m. b. H., Freiburg i. Br.

Limonaden-Essenzen. J. Steigerwald & Comp., Heilbronn a. N.

Lithographiesteine. — Export nach allen Ländern. Joh. Adam Schindel & Co., Solnhofen, Bayern.

Lithographiesteine, blau und gelb, beste Qualität. **B. Pfeiffer,** München, Wendlstraße 22. Telegr.-Adr.: Lithostein.

Lithograph. Fachartikel. B. Pfeiffer, München, Wendlstr. 22. T.-A.: Lithostein.

Lochstanzen und Blechscheren für Handbetrieb (Spez. Duplex). Bettig, Muhr & Co., Maschinen- u. Werkzeugfbrk., Attendorn i. W. T.-A. Muhr.

Luxusmöbel. Spezialfabrik Carl Jacob, gegr. 1875, Berlin SW 29, Bergmannstr. 102.

Mandelnußmasse. Gebrüder Fischer, Apolda, gegr. 1859. Tel. 151.

Manganaluminiumkupfer D. R. P. Nr. 144 584, Isabellen-Hütte, G. m. b. H., Dillenburg (Hessen-Nassau).

Mangankupfer D. R. P. 303 864. Isabellen-Hütte, G. m. b. H., Dillenburg (Hessen-Nassau).

Mangankupferlegierungen. Isabellen-Hütte, G. m. b. H., Dillenburg (Hessen-Nassau).

Manikurbüchsen. Fr. Luck, Werkzeugfabriken, Ohrdruf i. Thür.

Manometer. Manoma-Apparate-Fabrik, Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 156/157.

Marzipanmasse. Gebrüder Fischer, Apolda, gegr. 1859. Tel. 151.

Massenartikel aus Holz in jed. Art. Gebrüder Fischer, Pobershau, Sachsen. Holz- und Spielwaren-Fabrik.

Medizingläser. Glashütte Friedrichsthal, G. m. b. H., Friedrichsthal bei Costebrau, N.-L.

Metallputzmittel. Marke „Heliosin". V. J. Lawitschka & Cie., Köln-Nippes.

Metallschläuche. Metallschlauchfabrik „Elbezet" Louis Blumer, Zwickau i. Sa.

Metallzement. Paul Bassermann, Basolinfabrik, Ziegelhausen b. Heidelberg.

Milchzentrifugen für Handbetrieb (Separatoren) fabrizieren als Spezialität in hervorragender Ausführung Märkische Maschinenbau-Anstalt Teutonia, Frankfurt a. O. 11.

Militär-Effekten. Hensel & Schumann, Berlin C 19. Tel.-Adr. Pünktlich, Berlin. Tressen, Schnüre, Dienstgradabzeichen, Portepees, Achselstücke, i. Gold, Silber, Seide, Wolle.

Millimeterpapiere. Emil Holtzmann, Pauspapierfabrik, Speyer a. Rh.

Möbel, gebogene, und Stuhlsitze exportiert nach allen Erdteilen A. Türpe jun., Dresden-N. 6.

Modeknöpfe, Knopfformen, Holzperlen. Gebrüder Fischer, Pobershau, Sachsen. Holz- und Spielwaren-Fabrik.

Motoren jeder Art, stationär und fahrbar, Schiffsmotoren. Schleß & Roßmann, Cassel.

Motoren (Rohöl-). Hanseatische Motoren-Gesellschaft m. b. H., Hamburg-Bergedorf.

3 eigene 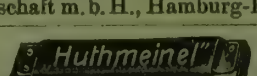

Fabriken

Mundharmonikas. Firma Huthmeinel — Otto Meinel, Klingenthal-Huth, Sa.
Verbandsfreie Preise.

Mundharmonikas, Accordeons und Concertinas, sehr preiswert. Preisliste gratis. **Gebrüder Glass, Berlin SW 11,** Großbeerenstr. 93.

Musikalien. P. J. Tonger, Köln. Tel.: A 8900, 8901, gegr. 1822.

Musikinstrumente. Holzblas- u. Blechblasinstrumente in erstklass Ausführung liefern Oscar Adler & Co., Markneukirchen, Sa.

Musikinstrumente. Johannes Link G. m. b. H., Weißenfels a. S.

Musikinstrumente aller Art, Bogen, Etuis und Saiten liefert sehr preiswert W. A. Pfretzschner, Markneukirchen i. Sa. Nr. 704.

Musikinstrumente a. Art. Firma Huthmeinel-Otto Meinel, Klingenthal-Huth, Sa.
Verbandsfreie Preise.

Musikinstrumente aller Art,

wie Mundharmonikas, Akkordeons, Gitarren, Lauten, Violinen, Zithern usw. in allen Ausführungen und Preislagen, deren Bestandteile und Saiten. Ferner: Kinder-Musikinstrumente und Spielwaren mit Musik.

Hans Rölz,
Graslitz in Böhmen, Klingenthal in Sachs.

MUSIKINSTRUMENTE und Saiten,

Mundharmonikas, Akkordeons.
Allerbeste Qualität.

KOCH-HARMONICA A.-G.

Trossingen, Württ., und Markneukirchen, Sa.

Musterstechmaschinen. Carl Boettcher, Maschinenfk., München 20, Augustenstr. 29.

Nachtlichte. Fuldaer Wachswerke Komm. Ges. Eickenscheidt, Ruegenberg & Dr. Schlösser, Fulda.

Nadeln aller Art. Nadelfabrik Gebr. Queck in Würselen-Aachen.

Nadeln aller Art. Leonhard Schmauser, Schwabach (Bayern).

Nähmaschinen „Titan"

aller Systeme, anerkannt bestes Fabrikat. Nähmaschinen-Fabrik Gustav Winselmann, G. m. b. H., Altenburg, Sachsen-Altenburg.

Näh-, Haar-, Sicherheits-, Stecknadeln usw. Carl Schwanemeyer, Nadelfabrik, Iserlohn.

Netze. Mechanische Netzfabrik G. m. b. H., vorm. Schroeder & Moegelin, Landsberg a. W., Angerstr. 14/16.

Netze und Netzgarne. Mech. Netzfabrik und Weberei A.-G., Itzehoe in Holstein.

Öfen- und Feuerungsanlagen, industrielle. Wilh. Ruppmann, Stuttgart.

Ofenputzmittel. Emaille u. Rabensilber. V. J. Lawitschka & Cie., Köln-Nippes.

Ölraffinations-Apparate. Maschinenbau-A.-G. Golzern-Grimma, Sa.

OPTISCHE WAREN ALLER ART.

Julius Faber A.-G.,

Optische Werke,
FABER OPTIK **Stuttgart-Feuerbach.**

Ösen, Haken, Knöpfe, Nieten, Leitersehnallen, Sandalensehnallen, Ösen-Einsetzmaschinen, alle Ersatzteile, Täkse.

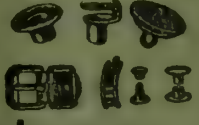

Friedrich Weissmann,

Berlin S 42, Ritterstr. 35.

Papier. Salinger & Leppmann, Berlin SW 68.

Papierbeutel, Faltschachteln aller Art. E. Kniesche, Leipzig-Connewitz.

Papiere und Pappen in allen Qualitäten und Preislagen hat laufend billigst abzugeben: Bernhard Funke, Hamburg 24. Tel.: Funkering Hamburg A BC-Code 5th Ed.

Papiere von geringsten bis zu feinsten Qualitäten, sowie alle Pappenarten empfiehlt **Bernhard Funke, Hamburg 24.**

Papier-Pappen-Export. LUDWIG KEMPINSKI, BERLIN SW 47, Yorckstraße 82. Telegramm-Adresse: Papierkempinski. Korrespondenz deutsch, englisch, französisch.

Parfümerien. Cramer & Oesterle, Oberplanitz in Sachsen.

Parfümerieflakons. Joh. Umann, Tiefenbach a. d. Desse, Böhmen.

Patentanwalt Dr. Oskar Arendt, Berlin W 50, Kurfürstendamm 227.

Pausenstechmaschinen. C. Boettcher, Maschinenfk., München 20, Augustenstr. 29.

Pausleinen. Richard Schwickert, G. m. b. H., Freiburg i. Br.

Pauspapiere. Emil Holtzmann, Pauspapierfabrik, Speyer a. Rh.

Pelzlammfellzurichterei und Färberei. Jacob Seelig, Hersfeld. Telephon 27. Telegr.-Adr.: Lederpelz.

Perlen aus Holz, Knöpfe und Knopfformen. Gebrüder Fischer, Pobershau, Sachsen. Holz- und Spielwaren-Fabrik.

Perlen in allen Arten für Bijouterie, Tapisserie, Kurzwaren, Spielwaren, Beleuchtung. Richard Seiffert, Berlin C, Niederwallstr. 35/36. Zur Messe in Leipzig: Speckshof 793/98.

Perltaschen, handgestrickt. Otto Hickl, Kunstgewerbe, Göppingen (Württ.). 1 Muster 360 M. Auslands-Vertreter gesucht.

Pferdescheren. Präzisionsnabenfabrik Karl Engels, Gräfrath-Solingen.

Pharmazeutische Präparate. Cramer & Oesterle, Oberplanitz in Sachsen.

Photo-Apparate: Klapp-, Stativ-, Metall- und Tropen-Kameras liefern Thowe-Kamera-Werke, Freital-Dresden.

Photo- G. G.-Platten, Apparate, Bedarfsartikel, G. m. b. H. Engros — Export. Berlin SW 29, Belle-Alliance-Straße 29. Lützow 9314.

PHOTO — OPTIK UND KAMERAS. Dr. Staeble-Werk, München-D. 2.

Piano-Decken- u. Überzügefabrik. Arthur Bahmann, Plauen i. V. 702.

Pianos, Einbau-Pianos, Flügel.

Export nach allen Weltteilen. Spezialität: Tropen-Pianos, langjährig bewährt.

EMIL TRÜBGER, Hamburg,

Rödingsmarkt 73.

Pianos, Flügel, Harmoniums

in allen Holz- und Stilarten, neu und gebraucht (Friedensware). Gewissenhafte Lieferung nach allen Ländern. Korrespondenz in allen Sprachen. **Max Adam,** Pianogroßhandlung, **Berlin C 25, Münzstr. 16**

Pianos und Flügel. Oscar Gerbstädt, Zeitz b. Leipzig. Gegr. 1888. Preisw. Qual.

Pinsel, Bürsten, Besen aller Art, spez. für Maler- und Baugeschäfte. Otto Demmler, Leipzig, Kohlgartenstr. 6. Vertreter gesucht.

Pinsel für Industrie und Malerei sowie Rasierpinsel. Gebrüder Fuld, Nürnberg-W.

Plüsche. Mechanische Plüschweberei, G. m. b. H., Hainichen.

Bezugsquellen-Nachweis des Deutschen Handels-Archivs.

Porzellan — Gebrauchsgeschirre aller Art und Hotelware. Hilmar Kleinteich, Schwarzenbach a. Saale, Bayern.

Preßspäne. A. Finger & Comp., Lauterbach i. H.

Preßspäne und Pappen. Preßspanfabrik Untersachsenfeld, Akt.-Ges. vorm. M. Hellinger, Untersachsenfeld, Post Neuwelt i. Sachs.

Pumpen. A. L. G. Dehne, Maschinenfabrik, Halle a. S.

Pyrometer-Anlagen. Dr. R. Hase, Hannover, Josephstraße 26.

Rasierklingen.

Spezialität der Firma **HANS BOOS** vorm. Metallgesellschaft, Solingen 195.

Rasierpinsel. Preiswerte Qualitätsware liefert Jakob Meisel, Rasierpinselfabrik, Nürnberg. Telegramm-Adresse: „Pinselindustrie". Gegründet 1897.

Rechenmaschinen - Spezialfabrik Triumphatorwerk m. b. H., Leipzig-Mölkau 352. Tel.: Triumphator Leipzig.

Reflektoren a. Eisenblech, emailliert f. elektrische Beleuchtung. Eisenwerke Gaggenau A.-G., Gaggenau in Baden.

Regale. Otto Brückner, Fabrik für Eisenarbeiten, Chemnitz.

Registrierapparate. Lehmann & Michels, Hamburg 26.

Reißzeuge, erstklassige Präzisionsware, sowie Schulreißzeuge aller Art, Parallel-Zirkel, einzeln oder in Verbindung mit Präzisionsreißzeugen, billige Einzelzirkel liefert zu äußerst günstigen Preisen Paul Steven, Neustadt a. Aisch. ABC-Code 5th Edition.

Reißzeuge ff. Präzision, flach sowie alle anderen Arten liefert vorteilhaft August Paulukat, Nürnberg.

Riemenspanner, für Treibriemen und Gurte, bis 2 m Breite. Spezialfabrik Max Schieferdecker, Berlin-Weißensee.

Rohrmöbel aus Peddigrohr und Naturrohr. Qualitätsarbeit. Lichtenheld & Böttcher, Coburg. Telegramm-Adresse: Böli.

Rohrwalzen sämtlicher Systeme. Spezialfabrik Max Schieferdecker, Berlin-Weißensee.

Rosenkränze. Bayerische Rosenkranz-Industrie Josef Sterner, Fürstenfeldbruck bei München.

Roßhaar-Spinnerei. M. S. Brann & Comp., Breslau I, Hummerei 18.

Roßhaarstoffe. Karl R. Paul, Mech. Roßhaarstoffweberei, Frankenberg i. Sa.

Sackzuschneidemaschinen. Margarete Hoyer, Schönebeck a. E., Carlshall.

Samengroßhandlungen. Samen allererster Qualität versenden in alle Welt und stehen mit Katalog jederzeit zu Diensten. Carl Beck & Co., Quedlinburg a. Harz. Telegr.-Adresse: „Samenexport".

Sämereien aller Art. Haage & Schmidt, Erfurt.

Sandstrahlgebläse. Badische Maschinenfabrik, Durlach in Baden.

Schach- und Halmafiguren, Damen- und Spielsteine. Gebrüder Fischer, Pobershau, Sachs. Holz- u. Spielwaren-Fabrik.

Schamottematerial. Wilhelm Ruppmann, Stuttgart.

Scheinwerferstützen, verstellbar. A. Edmund Singer, Chemnitz, Müllerstr. 46.

SCHIEFERTAFELN und GRIFFEL. Erich G. Döbler, Hamburg, Alter Wall 76.

Schlagleisten — Dreschmaschinen. Adalbert Schmidt, gegr. 1862, Osterode, Ostpr.

Schleifbürsten, Schleif- und Polierfilze. Carl Kreeb, Schleifbürstenfabrik, Göppingen.

Schleifmaschinen

für Rasierklingen. Bewährte Konstruktion, leichte Handhab., größte Leistungsfähigkeit. Stabile Bauart. Anschluß an jede Steckdose für 110 bzw. 220 Volt.

Komplette Einrichtungen für Rasierklingen-Fabrikation.

Maschinenbauanstalt

A. Racusin & Co.,

Berlin W 8,

Charlottenstraße 25

Schmiedestücke, Ringe usw. A. Edmund Singer, Chemnitz, Müllerstr. 46.

Schnittringe, Stempel, Ziehringe. A. Edmund Singer, Chemnitz, Müllerstr. 46.

Schrauben, blank und schwarz. Ernst Fr. Weißflog, Metallschrauben- und Muttern-Fabrik, Fassondreherei, Gera-Reuß.

Schrauben und Muttern aller Art, blank und roh, liefert Schraubenfabrik Erdmann & Groß, Kommandit-Gesellschaft, Berlin S 42 i, Ritterstraße 11.

Schraubstöcke, Parallel-, Maschinen- und Rohr-. Max Schieferdecker, Berlin-Weißensee.

Schreibmaschinen, erstklassige; mod. Vervielfältiger. Alfons Kricke, Berlin, Friedrichstraße 191.

Schuhcreme. Fuldaer Wachswerke Komm. Ges. Eickenscheidt, Ruegenberg & Dr. Schlösser, Fulda.

Schuhmacher-Werkzeuge. Fr. Luck, Werkzeugfabriken, Ohrdruf i. Thür.

Schuhösen und -haken, Furnituren. E. Spahr & Cie., Heilbronn a. N. 35.

Schuhputzmittel. Jet-Cream u. Gallalin. V. J. Lawitschka & Cie., Köln-Nippes.

Schuhputzmittel „Cremon" usw. Hans Günther & Co., Leipzig.

Schuhputzmittel u. Bohnerwachs. Kircher & Schmachtenberg, Abt. Chem. Fabrik, Mettmann (Rhld).

ALLGEMEINE TRANSPORTGESELLSCHAFT, vorm. GONDRAND u. MANGILI, m. b. H.

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt a. M.
Kapital: 8 000 000 ℳ voll eingezahlt

Filialen: Aachen, Aue i. Erzg., Berlin NW 5, Berlin-Weißensee, Bielefeld, Cannstatt a. N., Chemnitz, Coburg, Dresden, Düsseldorf, Ebersbach i. Sa., Erfurt, Frankfurt a. M.-Hauptgüterbahnhof, Göppingen i. Württbg., Hagen i. Westf., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Hausach i. Bad., Hof i. Bay., Köln a. Rh., Leipzig, Lichtenfels i. Bay., Ludwigshafen a. Rh., Magdeburg, Mannheim, Marktredwitz, Mühlhausen i. Thüringen, München, Nordhausen, Nürnberg, Passau, Regensburg, Remscheid, Saalfeld (Saale), Simbach a. Inn, Spandau, Schmalkalden, Schweinfurt a. M., Schwenningen a. N., Stuttgart, Wilthen i. Sa.

Telegr.-Adresse: **ATEGE** für alle Filialen

Spezialität: Sammelverkehre, Groß- u. Schwertransporte n. d. In- u. Ausland. Lagerung. Verzollung. Versicherung

---

Schweißmaschinen. Gesellschaft für elektrotechnische Industrie m. b. H., Berlin SO 36, Maybach-Ufer 48/51. Größte und bedeutendste Spezialfabrik elektrischer Schweißmaschinen und elektrische Schmieden. Spezialmaschinen für Verwendung in der Fabrikation von Eisenfässern, Radiatoren, Rohren, Fahrrädern, Emailwaren, Konservendosen, Ketten, Eisenbahnbedarf usw.

Siebe mit Holzrand f. jeden Bedarf. Karl Herm. Altmann, Siebfbk., Hainewalde.

Siederohrdichtmaschinen in verschiedensten Ausführungen. Spezialfabrik Max Schieferdecker, Berlin-Weißensee.

Siegelmarken, Parfümetiketten, Etiketten aller Art. E. Kniesche, Leipzig-Connewitz.

Silberwaren. Spezialität: Bestecke. Richard Köberlin, Besteckfabrik, Döbeln i. Sa.

Sitzmöbel aus Holz. Derichs & Sauerteig, Coburg 31.

Spazier- und Schirmstöcke, Schirmgriffe. Oskar Rocholl Nachf., Stockfabrik, Cassel, Moltkestraße 5.

Spedition. Josef J. Leinkauf, Akt.-Ges., Berlin NW 7. Eigene Häuser in den wichtigsten Plätzen des In- und Auslandes.

Spedition.

NORDISCHE TRANSPORT-COMPAGNIE, A.-G.
BERLIN W 9, Budapester Straße 5
PASSAU / WIEN / BUDAPEST
INTERNATIONALE SPEDITIONEN
EXPRESS-VERKEHRE nach allen Richtungen

Speditions-Geschäfte und Transport-Unternehmungen. A. Warmuth, Berlin C 2.

Sperrholz. Holzplatten-Import-Gesellschaft Brown & Rosenblum, Berlin SO., Köpenicker Str. 108. Tel. Moritzplatz 11799, Telegramm-Adresse: Linum.

Spiegel aller Art in Blech- und Nickelfassung. Obermeyer & Co., Fürth i. B.

Spiele aller Art aus Pappe und Holz. O. & M. Hausser, Ludwigsburg, Spielefabrik.

Spielfiguren aus plastischer Masse, wie Haus-, Jagd- u. Menagerietiere, Soldaten, Pferde usw. O. & M. Hausser, Ludwigsburg, Spielwarenfabrik.

Spielkarten. F. A. Lattmann, Goslar. Brüssel 1910, Leipzig 1914: Gold. Med. Alle Arten Spielkarten.

Spielwaren aller Art. O. & M. Hausser Ludwigsburg, Spielwarenfabrik.

Spielwaren aus Pappe mit Mechanik und Stimme. Neuh. i. Massenart., Gesellschafts- u. Geduldspiele. Hans Lang, Spielefabrik, Plauen i. Vogtl. Mustersort. v. 300 ℳ an.

Spielwaren verschiedener Art. Gebrüder Fischer, Pobershau, Sachsen. Holz- und Spielwaren-Fabrik.

Spiritusbrennerei-Apparate. Maschinenbau-A.-G. Golzern-Grimma, Sa.

Spitzen, maschinengeklöppelte. Lucas & Traine, Barmen. Gegr. 1873.

Sprengstoffe. Aktiengesellschaft Lignose, Berlin NW 40, Moltkestr. 1. Sprengstoffe aller Art und Zündmittel.

Sprengstoffe. Deutsche Sprengstoff-Akt.-Ges., Hamburg.

Spucknäpfe für Tasche, Wand und Boden. Spezial-Modelle „Diskret" und „Mignon". C. Hülsmann, Freiburg i. B. 33 – Arnstadt i. Th.

Spundbleche (Massenfabrikation). Jacob Berg, Budenheim a. Rhein.

Stahlwaren. Paul F. Dick, Stahlwaren- und Werkzeugfabrik, Eßlingen a. N. 1921: Personal 1200. Gegr. 1778!

Stanzmesser, Ausschlageisen und Prägeformen f. a. gewerbl. Zwecke. C. Geffers & Co., Erfurt, Tiergartenstr. 2/3.

Steinbearbeitungs-Maschinen und Werkzeuge. Ernst Winter & Sohn, Hamburg-Ob. 19.

Steinkitt. „Meyers" Steinkitt. Weltbekannt zum Kitten und Ersetzen abgebrochener Steine und Restaurieren von Baudenkmälern. C. Hülsmann, Freiburg in Baden 33.

Steinsetzrammen. A. Edmund Singer, Chemnitz, Müllerstr. 46.

Sterilisierapparate für Krankenhäuser. Kaspar Schulz, Bamberg, Apparatebauanst.

Strick- und Wollwaren. Strickjacken, Garnituren, wollene u. kunstseidene Schals sowie kunstseidene Jumpen liefert prompt und preiswert F. Bötel & Co., Cassel 14. Telegramm-Adresse: Bötelco.

Tabakverarbeitungsmaschinen. Alle Bedarfsmaschinen für die Zigaretten- und Tabakfabrikation. „Universelle" Cigarettenmaschinen-Fabrik J. C. Müller & Co., Dresden-A. 24/VII.

Tachometer. Lehmann & Michels, Hamburg 26.

TELEPHONZELLE TRIUMPH
Schallsicher. Ohne Polsterung.
Hubert Hammers,
Essen-Postfach.

Teppiche aus Flechtmaterial. Derichs & Sauerteig, Coburg 31.

Textil.

TEXTIL-SPEDITION besorgt als Spezialität
NORDISCHE TRANSPORT-COMPAGNIE, A.-G.
BERLIN W 9, Budapester Straße 5

Textil- und Kurzwaren
sowie Haushaltartikel liefert zu Fabrikpreisen
FRITZ MÜLLER, CHEMNITZ.

Thermometer f. a. Zwecke, nur Präz.-Ware, lief. vorteilh. M. Fahlbusch, Ilmenau i. Th. 5.

Thermometer für Medizin und Chemie. C. Hülsmann, Arnstadt i. Thür.

Tiefbohr-Maschinen u. Werkzeuge. Ernst Winter & Sohn, Hamburg-Ob. 19.

Tiefbohrungen (Rohrbrunnen). Bopp & Reuther, Mannheim-Waldhof.

Tierärztl. Instrumente. Aktiengesellschaft für Feinmechanik vormals Jetter & Scheerer, Tuttlingen und Berlin N 24, Johannisstraße 20/21.

Tinten-Extrakte, Pulver und flüssig. Laboratorium C. v. Harlessem, Cassel.

Tische, Bänke. Otto Brückner, Fabrik für Eisenarbeiten, Chemnitz.

Tonwarenfabriken. Ad. Ew. Hugo Beyer, Wengeln-Jakobsdorf, Bezirk Liegnitz. Maschinen, Trockenanlagen, Brennöfen.

Torfpressen, Elevatoren, vollst. Torfanlag. Adalbert Schmidt, gegr. 1862, Osterode, Ostpr.

Torfstechmaschinen. Adalbert Schmidt, gegründet 1862, Osterode, Ostpr.

Torsiographen. Lehmann & Michels, Hamburg 26.

Transmissionen fabriziert als Spezialität Eisenmatthes, Magdeburg 104.

Tressen. Hensel & Schumann, Berlin C 19. Tel.-Adr. Pünktlich, Berlin. Vgl. Militär-Effekten.

Trockenstoffe für die Lack- und Firniserzeugung. Chemische Fabrik Gustav Hess, Pirna 21.

Trommel-Häckselmaschinen. Adalbert Schmidt, gegr. 1862, Osterode, Ostpr.

Türpuffer gegen das Türzuschlagen. C. Hülsmann, Freiburg i. Baden 33.

Übersetzung techn. Kataloge unter Gar. Internat. Übersetzungs-Institut, München.

Uhren. Schwarzwälder Wanduhren. Jos. Faller Söhne, Uhrenfabrik, Triberg (Bad.).

Ultramarin. Schneeberger Ultramarinfabrik, Schindlerswerk bei Bockau i. Sa.

Umdruckpapiere und Abziehbilderpapiere für Lithographie. **B. Pfeiffer,** München, Wendlstr. 22. T.-A.: Lithostein.

Ventile und Hähne. Bopp & Reuther, Mannheim-Waldhof.

Vordruckfarben. Carl Boettcher, Inhaber P. Weinert, Ing., München 20. Augustenstr. 29.

Waagen all. Systeme, spez. Federwaagen allererster Qualität.
Gerhardt-Kienholz,
Hannover 50.

Waagen für Waggons und Fuhrwerke bauen als Spezialität seit Jahrzehnten Gebr. Böhmer, A.-G., Magdeburg-N. 104.

Wachse aller Art. Fuldaer Wachswerke Komm. Ges. Eickenscheidt, Ruegenberg & Dr. Schlösser, Fulda.

Waffen aller Art. Albrecht Kind, Hunstig 39 bei Dieringhausen, Rheinl.

Bezugsquellen-Nachweis des Deutschen Handels-Archivs.

Waffen aller Art für Jagd- und Verteidigungszwecke fabriziert Bruno Anschütz, Zella-Mehlis

Waffen für Tropen-Jagd, Pistolen, Ausrüstungen. Max Kober, Gewehrfabrik, Suhl in Thüringen. Katalog gratis.

Waggon-, Fuhrwerks-, Laufgewichts-Waagen usw. Franz Schotthöfer, Ludwigshafen a. Rh.

Wasserfilter für Haus und Industrie. Berkefeld-Filter Ges. m. b. H., Celle.

Wassermesser. Bopp & Reuther, Mannheim-Waldhof.

Wasserreiniger. A. L. G. DEHNE, Maschinenfabrik, Halle a. S.

Wasserwerksanlagen. Bopp & Reuther, Mannheim-Waldhof.

Weine. Rhein- und Moselweine für Inlandsbedarf und für Export. G. Lauffs, Weinbau und Weingroßhandlung seit 1805, Oberwinter a. Rh.

Werkzeuge aller Art. Paul F. Dick, Stahlwaren- u. Werkzeugfabrik, Eßlingen a. N. 1921: Personal 1200. Gegr. 1778!

Werkzeuge, Eisenwaren en gros. Wilh. Matuschek, Berlin S 42, Ritterstr. 21.

Werkzeuge. Modul- u. Fräser all. Art, Reibahlen, Spiral- und Gewindebohrer, Metallsägen. Lenzen & Co., Fräserfabrik, Crefeld 18.

Werkzeugbüchsen. Fr. Luck, Werkzeugfabriken, Ohrdruf i. Thür.

Werkzeugschränke „HAUSBAUMEISTER“ (ges. gesch. Warenzeichen) für alle Handwerksarbeiten fertigt an Otto Hansen, Kiel, Hohe Straße 2a.

Winkelköpfe. A. Peßler & Sohn, Freiberg in Sachsen.

Zählapparate. Lehmann & Michels, Hamburg 26.

Zahnärztl. Bedarfsartikel: Spritzen, Hohlnadeln, Nervnadeln, Mundspiegel, Dental-Bürsten usw. Ottonia-Gesellschaft, Berlin-Friedenau, Büsingstr. 22. Fabrikation und Export.

Zahnärztliche Bohrer. Nervnadeln, Maschinen, Instrumente, Materialien. **Hagenmeyer & Kirchner, Berlin C 19.**

Zahnärztliche chemische Präparate, Füllungsmaterialien, Chloräthyl, Lance-Parfüm. Dr. Speier & von Karger, Berlin S 59.

Zahnärztliche Füllungsmaterialien. Dr. Speier & v. Karger, Berlin S 59.

Zahnärztl. Instrumente. Paul F. Dick, Stahlwaren- u. Werkzeugfabrik, Eßlingen a. N. 1921: Personal 1200. Gegr. 1778!

Zelluloid in Abfällen und Spänen, jede Sortierung. Platten, Stäbe. Alfred Alexander, Berlin NO 55, Prenzlauer Allee 100.

Zementfarben. Farbenwerke Wunsiedel G. m. b. H., Wunsiedel in Bayern.

Zentrifugalpumpen. Brodnitz & Seydel Aktiengesellschaft, Berlin N 39.

Ziegeleien. Ad. Ewald Hugo Beyer, Wengeln-Jakobsdorf, Bezirk Liegnitz. Maschinen, Trockenanlagen, Brennöfen.

Ziehbänke für Stangen und Rohre. Ch. Zimmermann, Maschinenfabrik, Köln-Ehrenfeld. Ziehbänke jeglicher Art.

Zigaretten. Egypt. Zigaretten-Kompanie L. Przedecki, Berlin — Breslau. Spezialmarke: Strohhalm-Zigaretten.

Zigarettenmaschinen für Großbetriebe. „Universelle“ Cigarettenmaschinen-Fabrik J. C. Müller & Co., Dresden-A. 24/VII.

Zink-Druckplatten. Algraphische Gesellschaft Berlin-Schöneberg.

Zithern aller Art. Firma Huthmeinel — Otto Meinel, Klingenthal-Huth, Sa. Verbandsfreie Preise.

Zündholz-Fabrikationsmaschinen. Badische Maschinenfabrik, Durlach i. Bad.

Demnächst erscheint in **völlig neubearbeiteter Auflage:**

Amtliches Handbuch der Außenhandelskontrolle

Bearbeitet im

Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung

Preis in starkem Einband mit Leinenrücken M **77,—,** einschließlich Versendungskosten M **82,—**

Eine Neubearbeitung dieses seit längerem vergriffenen Werkes, das sich als ein nahezu **unentbehrliches Auskunfts- und Nachschlagebuch** in allen die Außenhandelskontrolle betreffenden Fragen erwiesen hat, aber inzwischen völlig veraltet ist, mußte bisher infolge dauernder umfangreicher Veränderungen auf dem Gebiete der Außenhandelskontrolle immer wieder zurückgestellt werden.

Nachdem zur Zeit durch Erlaß der neuen Ausfuhrbeschränkungen ein gewisser Abschluß erreicht ist, wird demnächst die zweite völlig neubearbeitete Auflage erscheinen. Sie ist in jeder Hinsicht auf den **neuesten Stand** gebracht, enthält die **neuesten gesetzlichen Bestimmungen** von allgemeiner Bedeutung und gibt erschöpfende Auskunft über sämtliche Fragen der Zuständigkeit der Außenhandelsstellen und sonstigen zur Erteilung von Bewilligungen berechtigten Stellen.

An Hand dieses Nachschlagebuches ist es jedem Interessenten möglich, eine sichere Auskunft darüber zu erhalten, ob eine Ware ausfuhrfrei oder ausfuhrverboten, einfuhrfrei oder einfuhrverboten ist, bei aus- oder einfuhrverbotenen Waren, in welcher Außenhandelsstelle, Prüfungsstelle oder sonstiger Stelle die Anträge auf Ein- oder Ausfuhr einzureichen, welche Gebühren und Abgaben zu zahlen sind. Um den Gebrauch des amtlichen Handbuchs zu erleichtern, ist der neuen Ausgabe ein alphabetisches Verzeichnis der Sammelstichworte des Ausfuhrabgabentarifes am Schluß angefügt. Nachträge und Berichtigungen erscheinen fortlaufend und können im Abonnementswege vom Verlag bezogen werden. Die im Vorjahr erschienene Ausgabe des Handbuchs ist vergriffen.

Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71

Neue Zolltarife

Herausgegeben im **Auswärtigen Amt**

Belgien. Änderungen des Zolltarifs. Geheftet M 2,50

Britisch-Ostindien. Neuer revidierter Zolltarif vom 1. März 1921. Geheftet M 4,50

Estland. Neuer Zolltarif vom 3. Januar 1921. Geheftet M 5,—

Frankreich. Verzeichnis der Vervielfältigungskoeffizienten zum Zolltarif nach dem Stande vom 31. August 1921. Geheftet M 6,—

Großbritannien. Verzeichnis der Zölle usw. vom 1. Oktober 1919. Geheftet M 5,—

Italien. Zolltarif vom Juni 1921. Geheftet M 15,—

Japan. Änderungen im Zolltarif bis zum 21. April 1921. Geheftet M 4,50

Jugoslawien. Einfuhrzolltarif 1921. Geheftet M 6,—

Lettland. Zolltarif vom 16. Juli 1919. Geheftet M 2,—

Niederländisch-Ostindien. Neuer Zolltarif vom 18. März 1921. Geheftet M 5,50

Norwegen. Nach dem Stande vom 1. Juli 1919. Geheftet M 3,—

Persien. Neuer Zolltarif vom 22. März 1920. Geheftet M 4,—

Polen. Zolltarif vom 4. November 1919. Geheftet M 7,—

Schweiz. Neuer Zolltarif vom 8. Juni 1921. Geheftet M 7,—

Serbien. Nach dem Stande vom September 1911. Geheftet M 6,—

Südafrikanische Union. Nach dem Stande vom 1. Mai 1921. Geheftet M 5,—

Vereinigte Staaten von Amerika. Notstandstarifgesetz vom 27. Mai 1921. Geheftet M 5,—

Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71

HOLZSCHWELLEN

FELDBAHN-Material

LOKOMOTIVEN

H WALTER OENE
Aktiengesellschaft

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2
HAMBURG • DANZIG
BEUTHEN • AMSTERDAM
FABRIK U. LAGER: STENDAL

Brückenbau
Hein, Lehmann & Co., Akt.-Ges.
Düsseldorf-Oberbilk u. Berlin-Reinickendorf

»TREUGA«
Treuhand-Geschäfts-Abwicklung
Kommanditgesellschaft
Stammkapital 1 Million Mark
Finanzierung • Revision • Steuerberatung • Lombardverwertung Immobilien • Handelsberatung
BERLIN-SCHÖNEBERG, Hauptstr. 11
Nähe Potsdamer Str. • Fernspr.: Stephan 3130

Papendieck & Co.
Spediteure
Internationale Speditionen
Verzollung und Lagerung
Besondere Abteilung: **Glasspedition**
BERLIN S 42
Wasserorstr. 22. Fernspr.: Amt Moritzplatz 12828

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Wilhelm Dieckmann, Berlin-Wilmersdorf, Mainzer Str. 10.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 074911147